

J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII
WORKS IN PROGRESS

Das Kommissionswesen unter Kaiser Friedrich III.

von
Ralf Mitsch

Ursprünglich Habilitationsschrift Mannheim 2000

elektronische PDF-Ressource

www.regesta-imperii.de

J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII

WORKS IN PROGRESS

elektronische PDF-Ressource

HERAUSGEGEBEN VON DER
ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
– REGESTA IMPERII –
UND DER
DEUTSCHEN KOMMISSION FÜR DIE BEARBEITUNG DER
REGESTA IMPERII
BEI DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER
LITERATUR | MAINZ

www.regesta-imperii.de

Inhalt

Einleitung	1
1. Aufgabenstellung.....	4
2. Forschungsstand.....	6
2.1 Friedrich III.	6
2.2 Das Kommissionswesen.....	10
3. Methodische Vorbemerkungen: Begriffsdefinition, Quellenlage, Vorgehensweise.....	15
3.1 „Kommission“ als Ordnungsbegriff.....	16
3.2 Die Quellen.....	23
3.3 Vorgehensweise.....	27
Kapitel 1: Königliche Kommissionen und Kommissare im spätmittelalterlichen Reich bis zum Tode Albrechts I.	29
1. Der Einsatz von königlichen Kommissionen im ausgehenden 13. und im 14. Jahrhundert.....	31
2. Das königliche Kommissionswesen vom Regierungsantritt Ruprechts bis zum Tod Albrechts II. ...	42
2.1 Ruprecht von der Pfalz (1400–1410).....	43
2.2 Sigmund (1410–1437).....	51
2.3 Albrecht II. (1438–1439).....	63
3. Zusammenfassung.....	66
Kapitel 2: Die Delegation von Herrschaftsaufgaben an Kommissionen. Inhaltliche, terminologische, formale und rechtliche Merkmale des Kommissionswesens Kaiser Friedrichs III.	73
1. Anwälte, procuratores, machtboten, commissarii Friedrichs III. Der Einsatz königlich-kaiserlicher Delegaten zur Bewältigung von Herrschaftsaufgaben zwischen 1440 und 1493.....	76
2. anwält, hauptleut, sendboten, commissarii - commissio und commissarius im Sprachgebrauch der Kanzleien Friedrichs III.	94
3. commissiones und andere zur Beauftragung temporär eingesetzter Delegaten verwandte Mandats- und Briefftypen.....	116
3.1 Die commission- und bevelhnußbriefe zur Bestellung der mit streitentscheidenden oder streitschlichtenden Aufgaben betrauten commissarii.....	120
3.2 Mandate zur Vornahme von Beweiserhebungsverfahren und sonstigen offiziellen Ermittlungen.....	147
3.3 Beauftragungen zum Empfang von Lehnseiden.....	151
3.4 Auftragserteilungen zur Ausübung exekutiv-exekutorischer Funktionen. Anordnungen zur Vornahme von Verhaftungen, vorübergehenden Arrestierungen und Konfiszierungen sowie zur Wahrnehmung von Schutz- und Schirmfunktionen.....	154
3.5 Sonderformen des Kommissionsmandats.....	162
3.6 Ergebnisse - Kommissionen, Mandate, Briefe, Vollmachten, Instruktionen.....	170
4. Rechtliche Merkmale des königlich-kaiserlichen Kommissionswesens zwischen 1440 und 1493.....	175
4.1 Inhaltliche Beschränkungen und zeitliche Grenzen kommissarischer Befugnisse.....	177
4.2 Die Entscheidungskompetenz des Reichsoberhauptes bei der Delegation von Herrschaftsaufgaben und der Auswahl der Delegaten.....	183
4.3 Die Gehorsamspflicht der Beauftragten.....	196
4.4 Der Status der Delegaten.....	205
Kapitel 3: Die Kommission als Instrument königlich-kaiserlicher Regierung und Verwaltung. Die Delegation von Herrschaftsaufgaben in der Alltagspraxis zwischen 1440 und 1493	215
1. Kommissionen Friedrichs III. in den königsnahen Landschaften des Reiches zwischen 1440 und 1493. Eine erste Bestandsaufnahme und -auswertung.....	216
1.1 Der Einsatz von Kommissionen in den einzelnen Jahrzehnten der Regierung Friedrichs III. ...	220
1.2 Aufgabenstellungen.....	224
2. Die Kommission im Rahmen königlicher Rechtsprechung und Streitschlichtung.....	236
2.1 Aufgabenstellungen und Kompetenzen.....	239
a. Rechtsprechung.....	239
b. Zeugenvernehmungen und Beweiserhebungsverfahren.....	249
c. Streitschlichtung.....	254

2.2 Auswahl und Beauftragung von Kommissaren. Herrscherliche Entscheidung und Einfluß der Parteien.....	256
a. Die Einsetzung von Schiedsgerichten	263
b. Die Bestellung von Richterkommissaren	268
c. Beweiserhebungsverfahren und Untersuchungen.....	294
d. Streitschlichtungen	297
e. Auswahl und Beauftragung von Kommissionen zur Wahrnehmung gerichtsrelevanter oder friedensstiftender Funktionen im Rahmen politisch sensibler Verfahren und bei der juristischen Wahrung von Kroninteressen	299
2.3 Die Durchführung herrscherlicher Kommissionsbefehle im Rahmen der königlich-kaiserlichen Rechtsprechung und außergerichtlichen Konfliktbeilegung	327
2.3.1 Verfahrensrechtliche Aspekte.....	327
a. Prozesse	329
b. Zeugenverhöre, Entgegennahme von Beweiseiden und die Vidimierung von Urkunden.....	335
2.3.2 Alltagswirklichkeit - Kommissare, Parteien und Zeugen im Verfahren.....	339
a. Prozesse und gerichtlich verfügte Ermittlungen.....	339
<i>Verfahrensdauer</i>	339
<i>Verfügbarkeit und Engagement der Delegaten</i>	349
<i>Die Autorität der Delegaten und die Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen</i>	366
<i>Die Einflußmöglichkeiten der Parteien auf die Verfahren</i>	417
b. Streitschlichtungen	454
<i>Alltagssachen</i>	454
<i>Die Schlichtungskommissionen Friedrichs III. als Instrument königlich-kaiserlicher Friedensstiftung in politisch bedeutsameren Auseinandersetzungen</i>	470
2.3.3 Aufwendungen und Kosten der Beteiligten bei Kommissionsverfahren	501
2.4 Der Verlauf ausgewählter Verfahren vor Kommissaren Friedrichs III.	522
2.4.1 Der Streit um das Testament des Hans Kastenmaier aus Regensburg	522
2.4.2 Die Untersuchungen Heinrichs von Pappenheim über die Zuständigkeit des Nürnberger Landgerichts in Buchau.....	526
2.4.3 Der Streit um Fischereirechte zwischen dem Bistum Freising und dem Kloster Benediktbeuren	531
2.4.4 Die Schuld am Tod des Christoph von Pappenheim	534
2.4.5 Die Klage des Überlingers Klaus Besserers gegen den Rat seiner Heimatstadt	540
2.4.6 Die Fehde des Hans Truchseß von Höfingen mit Graf Eberhard von Württemberg.....	545
2.4.7 Die Tätigkeit der Untersuchungskommissionen im Streit Heinrich Holzapfels mit der Stadt Speyer	548
2.4.8 Der Prozeß der Brüder Franz und Lorenz Waldstromer gegen Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg	555
2.4.9 Kommissare und Kommissionen Friedrichs III. im langen Streit zwischen Kloster und Stadt Kempten	568
2.4.10 Die Werdenberger Klage gegen die Landvogtei Schwaben.....	580
3. Die stellvertretende Entgegennahme von Treueiden.....	587
4. Der Einsatz von Delegaten zur Durchsetzung herrscherlicher Gebote und Verbote. Die Wahrnehmung von Schutz- und Schirmfunktionen und die Durchführung exekutorischer Maßnahmen durch Kommissare.....	599
4.1 Beschlagnahmungen und Verhaftungen	609
4.2 Die Wahrnehmung von Schutz- und Schirmfunktionen.....	632
4.3 Die Exekution von Urteilen.....	640
4.4 Die Exekution von Acht und Aberacht.....	647
4.5 Der Sonderfall „Reichshauptmannschaft“	662
5. Die Delegation administrativer Funktionen.	681
5.1 Verwaltung	684
5.1.1 Nachforschungen über Reichsrechte, Reichsgut und Verstöße gegen die Rechtsordnung.....	687
5.1.2 Kommissare als Einnehmer von Kroneinkünften und Reichshilfen.....	711
a. Die Erhebung von Stadtsteuern und Zolleinnahmen	711
b. Die Abgaben der jüdischen Kammerknechte	716

c. Die Erhebung der Geldhilfen für den Türken- und Ungarnkrieg in den 70er und 80er Jahren	721
5.1.3 Kommissare als kaiserliche Statthalter in Weißenburg und Regensburg	742

Kapitel 4: Kommissare und Kommissionen Kaiser Friedrichs III. in den königsnahen Landschaften zwischen 1440 und 1493	753
1. Der Anteil der Fürsten, Grafen, Herren und Städte an den von Reichsangehörigen geleisteten Kommissionsdiensten	753
2. Empfänger von Kommissionsmandaten Friedrichs III. am Beispiel des Oberrheingebiets und Schwabens	759
3. Kommissionsdienste ausgewählter Fürsten, Grafen, Herren und Städte und ihre Kontakte mit königlich-kaiserlichen Kommissionen Friedrichs III.	780
3.1 Geistliche Reichsfürsten	780
3.1.1 Die Eichstätter Bischöfe Johann von Eich und Wilhelm von Reichenau	780
<i>Johann von Eich</i>	780
<i>Wilhelm von Reichenau</i>	782
3.1.2 Die Augsburger Bischöfe Peter von Schaumberg, Johann von Werdenberg und Friedrich von Zollern	789
<i>Peter von Schaumberg</i>	789
<i>Johann von Werdenberg</i>	793
<i>Friedrich von Zollern</i>	800
3.1.3 Abt Ulrich Rösch von St. Gallen	804
3.1.4 Die Bischöfe von Würzburg	809
<i>Gottfried IV., Schenk von Limpurg (1443-1455)</i>	809
<i>Rudolf von Scherenberg (1466-1495)</i>	812
3.2 Weltliche Reichsfürsten	815
3.2.1 Markgraf Albrecht von Brandenburg	815
3.2.2 <i>Die Markgrafen Jakob und Karl von Baden</i>	827
<i>Markgraf Jakob</i>	827
<i>Markgraf Karl</i>	831
3.2.3 Die Pfalzgrafen Friedrich I. und Philipp bei Rhein	837
<i>Pfalzgraf Friedrich</i>	837
<i>Pfalzgraf Philipp</i>	843
3.2.4 Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut	845
3.2.5 (Erz-)Herzog Albrecht VI. von Österreich	848
3.2.6 (Erz-)Herzog Sigmund von Tirol	853
3.3 Grafen	858
3.3.1 Die Grafen Ulrich V., der Vielgeliebte, und Eberhard d.Ä im Bart von Württemberg	858
<i>Graf Ulrich V. von Württemberg</i>	858
<i>Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg</i>	864
3.3.2 Graf Haug von Montfort	872
3.3.3 Die Grafen Johann, Georg und Haug von Werdenberg	876
3.3.4 Die Grafen von Sulz und das Hofgericht Rottweil	880
3.3.5 Die Grafen Schaffried und Emicho VII. von Leiningen-Dagsburg	885
3.4 Herren	886
3.4.1 Die Reichserbmarschälle Heinrich, Sigmund und Rudolf von Pappenheim	886
<i>Heinrich von Pappenheim</i>	886
<i>Sigmund von Pappenheim</i>	897
Rudolf von Pappenheim	898
3.4.2 Die Truchsessen Jakob und Johann von Waldburg	899
Jakob Truchseß von Waldburg	899
Johann Truchseß von Waldburg	902
3.5 Städte	906
3.5.1 Frankfurt	906
3.5.2 Nürnberg	917
3.5.3 Nördlingen	928

3.5.4	Ulm	934
3.5.5	Augsburg	942
3.5.6	Die Bodenseestädte Konstanz, Überlingen und Ravensburg.....	948
	<i>Konstanz</i>	948
	<i>Ravensburg</i>	954
	<i>Überlingen</i>	960
3.5.7	Straßburg	963
	Gedruckte Quellen und Literatur	973

Einleitung

Nachdem die Entscheidung der in Frankfurt versammelten Kurfürsten am 2. Februar 1440 einhellig zugunsten des österreichischen Herzogs Friedrichs V., Sohn Ernsts des Eisernen und der masowischen Prinzessin Cimburgis, gefallen war, verstrichen zwei Monate ehe der Habsburger die Annahme seiner Wahl zum römisch-deutschen König durch den Mund Thomas Ebendorfers verkünden ließ.¹

Es läßt sich im einzelnen nicht ermessen, inwieweit der als bedächtig geltende Friedrich diese Zeitspanne dazu nutzte, die einer Lösung harrenden großen reichspolitischen Probleme – das kirchliche Schisma, die Reichsreform und die Türkenabwehr – sowie die nicht minder problematischen Verhältnisse in den habsburgischen Hauslanden einer eingehenden Analyse zu unterziehen, um sich Klarheit über die sich einem römisch-deutschen Herrscher und Senior des Hauses Österreich zu Beginn der 1440er Jahre stellenden Aufgaben zu verschaffen. Aus der Rückschau betrachtet ist es freilich evident, daß der neue Habsburger mit der Übernahme der hohen Würde zugleich ein überaus schweres Amt antrat.

Als römisch-deutscher König stand Friedrich III. fortan an der Spitze des Reichslehnverbandes und übte die ihm zustehenden hoheitlichen Rechte über die niederen und die höheren Reichskirchen aus. Er war Herr über das Reichsgut sowie Oberbefehlshaber über das von ihm im Bedarfsfall aufzubietende Reichsheer. Als oberster Friedens- und Rechtswahrer verfügte er über umfassende Rechtsetzungs- und Rechtsprechungskompetenzen.²

Aus seiner exponierten Stellung in der Reichsverfassung erwachsen dem Träger der Krone jedoch auch vielfältige Aufgaben, die „nicht anders als allumfassend, also im heutigen Sinn legislativ, exekutiv und judikativ“ waren.³ Diese hohen Anforderungen, denen sich ein römisch-deutscher Herrscher zu stellen hatte, standen allerdings in einem krassen Mißverhältnis zu den tatsächlichen Machtmitteln, auf die sich das Königtum im ausgehenden Mittelalter bei der Bewältigung seiner verantwortungsvollen Aufgabe noch stützen konnte.

1 Zur Wahl Friedrichs III. vgl. A. LHOTSKY, Königswahl. Zusammenfassungen des Forschungsstandes sowie teilweise ausführliche bibliographische Hinweise auf ältere und neuere Arbeiten zu Person und Regierung Friedrichs III. geben, H. KOLLER, Forschungen; ders., Reich, S. 457 ff; ders., Art. „Friedrich III.“, in: LexMA, Bd. 4, 1988, Sp. 940-943; P.M. LIPBURGER, Über Kaiser Friedrich III.; R. SCHMIDT, Friedrich III. 1440-1493; B. HALLER-REIFFENSTEIN, Art. „Friedrich III.“, in: Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon, hg. v. B. Hamann, 1988, S. 149-153; G. HÖDL, Habsburg und Österreich, S. 191 ff; E. HOLTZ, Friedrich III. 1440-1493. Wichtige Einzelbeiträge zur Herrschaftspolitik des Habsburgers enthält auch der anlässlich des 500. Todestages des Kaisers publizierte Sammelband Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit, hg. v. P.-J. HEINIG. Eine vorläufige Zwischenbilanz der neueren Forschung findet sich bei K.-F. KRIEGER, Habsburger, besonders S. 228 ff; A. NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte, passim; zuletzt zum Hof des Habsburgers und seinen Beziehungen zum Reich P.-J. HEINIG, Friedrich III.

2 Zu den Erscheinungsformen spätmittelalterlicher Königsherrschaft vgl. K.-F. KRIEGER, König, Reich und Reichsreform, S. 13 ff und S. 74 ff.

3 P. MORAW, Neue Ergebnisse, S. 64.

Wie schon seine Vorgänger auf dem römisch-deutschen Thron, sah sich auch Friedrich III. mit dem Problem konfrontiert, königliche Herrschaft in einem Reich von enormer Ausdehnung und innerer Differenziertheit, das durch das Königtum herrschaftstechnisch nur unzureichend erschlossen war, zur Geltung bringen zu müssen.⁴ Im Unterschied zu den Gegebenheiten in England⁵ und Frankreich⁶, wo es der Monarchie in der Vergangenheit gelungen war, eine funktionsfähige Administration aufzubauen, existierte im spätmittelalterlichen Deutschland keine das gesamte Herrschaftsgebiet erfassende, kontinuierlich wirkende königliche Behördenorganisation aus weisungsgebundenen Amtsträgern. Ebenso fehlten institutionalisierte Exekutionsorgane, die dem herrscherlichen Willen gegebenenfalls auch gegen aufkeimenden Widerstand den erforderlichen Nachdruck vor Ort hätten verleihen können.⁷ Die Reichsverwaltung beschränkte sich im wesentlichen auf die am Hof angesiedelten Behörden.⁸

Nachdem die von Rudolf von Habsburg eingerichteten Landvogteien, die zunächst zu einer Stärkung königlicher Gewalt geführt hatten und möglicherweise eine Ausgangsbasis für die Errichtung einer strafferen Reichsverwaltung hätten bilden können, während des 14. Jahrhunderts dem Einfluß der Zentralgewalt

-
- 4 Vgl. dazu zuletzt K.-F. KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform*, S. 1 ff und S. 55 ff; P. MORAW, *Neuere Forschungen*.
- 5 Zur Situation in England vgl. die Überblicke bei K. KLUXEN, *Verfassungsgeschichte*, S. 85 ff, 128 ff; K.-F. KRIEGER, *Geschichte Englands*, S. 162 ff; K. SCHNITH, *England*, S. 805 ff, 851 ff.
- 6 Vgl. dazu R. FOLZ, *Frankreich*, S. 762 ff; J. FAVIER, *Frankreich*, S. 292 ff.
- 7 Vgl. U. WOLTER, *Verwaltung*, S. 27 der unter Hinweis auf die Definition Max Webers „Verwaltung“ als Mittel und Weg der Herrschaftsverwirklichung versteht. Grundlegend für die Geschichte spätmittelalterlicher ‚Reichsverwaltung‘ P. MORAW, *Wesenszüge*; ders., *Organisation*; ders., *Königliche Herrschaft*; ders., *Verfassung*, S. 169 ff. Vgl. auch H. KOLLER, *Probleme*, K.-F. KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform*. Schon A. BACHMANN, *Reichsgeschichte 2*, S. 241, wies darauf hin: „Kaiser Friedrich hatte in langen Regierungsjahren erfahren, daß Wunsch und Gebot des Reichsoberhauptes fast nichts mehr galten, wenn ihnen nicht der Wille oder das Interesse der Reichsstände entgegenkamen. Die Macht, sie zu zwingen, fehlte in den meisten Fällen.“
- 8 Allgemein zum Hof: W. RÖSENER, Art. „Hof“, in: *LexMA 5* (1991), Sp. 66 f; vgl. jetzt auch den *Sammelband Höfe und Hofordnungen*, darin vor allem P.-J. HEINIG, *Theorie*; M.A. BOJCOV, *Sitten*; H. BOOCKMANN, *Hof*; W. STÖRMER, *Hof*; die elementare Bedeutung des Hofes, der sich als „das entscheidende Medium des Königs gegenüber dem Reich“ darstellt (P. Moraw), unterstreichen E. SCHUBERT, *König und Reich*, S. 84 ff, sowie P. MORAW, *Hoftag*; ders., *Organisation*, S. 32; ders., *‘Regierung’*, S. 151: „Der Hof war der einzige Mittelpunkt von ‚Regierung‘ und ‚Verwaltung‘ des Königs oder Kaisers gegenüber dem Reich (...)“ Vgl. auch K.-F. KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform*, S. 43 ff u. S. 111 f. Zum Hof Friedrichs III. vgl. P.-J. HEINIG, *Friedrich III.*; ders., *Musik und Medizin*; ders., *How Large*; P. MORAW, *Court*, sowie die noch ungedruckten Vorträge zur Arbeitstagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vom 6.-9.10.1992 zum Thema „Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter (12.-15. Jahrhundert)“ von P.-J. HEINIG, *Der Hof Friedrichs III.: Außenwirkung und nach außen Wirkende*, und K.-F. KRIEGER, *Der Hof Friedrichs III. von außen gesehen. Wichtige Einblicke in das soziale und politische Gefüge des Hofes Friedrichs am Ende der 1450er Jahre vermitteln auch die von F. FUCHS, Hans Pirckheimer, edierten Nürnberger Gesandtschaftsberichte.*

weitgehend entzogen worden waren,⁹ verfügten die Herrscher des 15. Jahrhunderts angesichts der ihnen nach den umfangreichen Verpfändungen des vorangegangenen Jahrhunderts nur noch spärlich aus dem Reichsgut zufließenden Einkünfte auch nicht mehr über die erforderlichen Mittel und Möglichkeiten, aus eigener Kraft eine funktionsfähige Reichsverwaltung nach dem Vorbild der westeuropäischen Königreiche aufzubauen, die zu einer Intensivierung königlicher Herrschaft beigetragen und damit die Entwicklung moderner Staatlichkeit auf der Reichsebene vorangetrieben hätte.¹⁰ Unter Friedrich III. erreichten die Einnahmen, die der Habsburger aus dem Reich bezog, kaum noch nennenswerten Umfang und dienten, wie Eberhard Isenmann pointiert formuliert, im wesentlichen dazu, den Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim für seine mannigfachen Dienste zu entlohnen.¹¹

Hatten die spätmittelalterlichen Könige in der Regel versucht, die unzureichenden Verwaltungsverhältnisse, die angesichts der Größe des Reiches und der unzulänglichen Kommunikationsmittel zu einem nicht zu unterschätzenden Informationsdefizit der Zentralgewalt führten, durch eigene Mobilität und den Verzicht auf eine ortsfeste Residenz auszugleichen,¹² so wurde Friedrich III., der keine Verantwortung für die Ineffizienz der spätmittelalterlichen Reichsverwaltung und den desolaten Zustand der Reichsfinanzen trug, durch dynastische und innerösterreichische Wirren für ungewöhnlich lange Zeit daran gehindert, die österreichischen Erblande zu verlassen und seine Pflichten entsprechend den Erwartungen der Zeitgenossen zumindest in den traditionell königsnahen Landschaften des Reichs als umherziehender König zu erfüllen.¹³ Erst nach 27jähriger Abwesenheit erschien der Kaiser zum Regensburger Tag¹⁴ von 1471 wieder im Binnenreich.

Angesichts dieser verfassungsgeschichtlichen Rahmenbedingungen und politischen Hindernisse sah sich Friedrich III., wollte er nicht gänzlich darauf verzich-

9 Einen Überblick über die Geschichte der Landvogteien mit Hinweisen auf einschlägige Einzeluntersuchungen bieten E. SCHUBERT, *König und Reich*, S. 189 ff.; F. SCHWIND, Art. "Reichslandvogt, Reichslandvogtei", in: HRG 4 (1990), Sp. 699-703; K.-F. KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform*, S. 42 f und S. 111.

10 Zur finanziellen Lage des Königtums im 15. Jahrhundert vgl. grundlegend E. ISENMANN, *Reichsfinanzen*, E. SCHUBERT, *König und Reich*, S. 147 ff.; P. MORAW, *Organisation und Funktion*, besonders S. 42 ff, und K.-F. KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform*, besonders S. 31 ff und S. 100 ff.

11 Vgl. E. ISENMANN, *Reichsfinanzen*, S. 71; relativierend dazu P.-J. HEINIG, *Reichsstädte*, S. 78, Anm. 119.

12 Zum mittelalterlichen Reisekönigtum vgl. H.C. PEYER, *Reisekönigtum*; A.M. DRABEK, *Reisen*. Bereits Sigmunds ungarisches Königtum führte dazu, daß der Luxemburger mehrfach außerhalb des Reiches residierte. Albrecht II. gelang es während seiner rund zweijährigen Regierung überhaupt nicht, die Kernlande des Binnenreichs zu betreten. Und bereits Wenzel sah sich mit der Kritik, ein reichsferner Herrscher zu sein, konfrontiert.

13 Die Ereignisse in den habsburgischen Erblanden skizziert K.-F. KRIEGER, *Habsburger*, S. 175 ff.

14 Zur Terminologie "Hoftag" – "Reichstag" vgl. P. MORAW, Art. "Reichstag (ältere Zeit)", in: HRG 4 (1990), Sp. 781-786; ders., Art. "Reichstag", in: LexMA 7 (1995), Sp. 640-643; ders., Versuch; jeweils mit weiterführenden Literaturangaben.

ten, Rechte und Pflichten eines Reichsoberhaupts wahrzunehmen, unter überaus widrigen Umständen gezwungen, seinen Herrschaftsanspruch aus großer räumlicher Distanz zur Geltung zu bringen, ohne dabei über die administrativen Voraussetzungen, wie sie in England oder Frankreich gegeben waren, verfügen zu können. Mandate und Reskripte, mit denen er das Reich auch bei persönlicher Abwesenheit von der südöstlichen Peripherie her zu regieren suchte, wurden dabei zu einem wesentlichen Kennzeichen seiner 53 Jahre währenden Herrschaft.¹⁵ Daneben aber stützte er sich in einem - soweit heute ersichtlich - unter früheren römisch-deutschen Herrschern des Spätmittelalters nicht erreichten Ausmaß auf Kommissare, die als seine Stellvertreter unterschiedlichste Funktionen an Ort und Stelle auszuüben hatten.¹⁶

Schon Friedrichs Vorgänger auf dem römisch-deutschen Thron hatten je nach Sachlage, insgesamt sogar recht häufig, Kommissionen eingesetzt, um auf sich ihnen konkret stellende Herausforderungen reagieren zu können.¹⁷ Zwischen 1440 und 1493 erreichte der Einsatz königlich-kaiserlicher Kommissionen jedoch einen vorläufigen Höhepunkt. Nahezu in allen Bereichen königlicher Herrschaftspolitik wurden Delegaten tätig, um im Namen und an Stelle des fernen Reichsoberhaupts, unterschiedlichste Aufgaben wahrzunehmen. Wenn Peter Moraw in bezug auf das Funktionieren von königlicher Herrschaft im spätmittelalterlichen Reich hervorhebt, daß insbesondere die Kommissionen eine Erklärung dafür bieten, „wie sich eine zahlenmäßig so kleine Zentralverwaltung in einem vergleichsweise riesigen Reich zurechtfind“, so gilt dies in besonderer Weise für den Herrschaftsalltag des aus der Ferne regierenden Friedrich III.¹⁸

1. Aufgabenstellung

Trotz des hohen Stellenwerts, den gerade neuere verfassungsgeschichtliche Arbeiten dem Kommissionswesen des römisch-deutschen Königtums für die Geschichte von Regierung und Verwaltung im spätmittelalterlichen Reich beimes-

15 Vgl. dazu H. KOLLER, Reich, S. 461; ders., Ausbau, S. 457; P.-J. HEINIG, König im Brief. Auf den regelmäßigen Einsatz von Kommissionen unter Friedrich III. verweist auch G. BUCHDA, Art. „Delegation“, in: HRG I (1971), Sp. 674-677, hier 674.

16 Zur Definition des Begriffes „Kommission“ siehe unten.

17 Vgl. dazu auch E. ISENMANN, Integrations- und Konsolidierungsprobleme, S. 138. P. MORAW, Herrschaft und Verwaltung, S. 191, weist zu Recht darauf hin, daß die „Außenstationen des Hofes“ sowie die zahlreichen Kommissionen einen zunehmenden Ersatz für die eingeschränkte Mobilität des Königtums darstellten. Zu den Kommissionen der römisch-deutschen Herrscher vom ausgehenden 13. bis zu Albrecht II. siehe unten, Kapitel I.

18 P. MORAW, Verfassung, S. 174; vgl. auch ders., Herrschaft und Verwaltung, S. 191, sowie Organisation, S. 52.: „Wie anderswo der Personenverband entsprach die Kommission in ganz besonderer Weise der Situation der königlichen Hofverwaltung; sie ist schlechterdings unentbehrlich für die Antwort auf die entscheidende Frage, wie eine so kleine und wenig entwickelte Verwaltung sich einem so großen Reichsgebilde stelle.“

sen, fehlen umfassendere Studien zu diesem Thema.¹⁹ Um die noch immer bestehende Forschungslücke zumindest teilweise schließen zu können, setzt es sich die vorliegende Arbeit zum Ziel, das Kommissionswesen Friedrichs III. eingehender zu beleuchten.

Da einschlägige Vorarbeiten fehlen, ist es zunächst erforderlich, eine Reihe im einzelnen noch zu differenzierender Grundfragen zu klären: So ist zunächst Verständigung darüber zu erzielen, was überhaupt unter einer Kommission zu verstehen ist. Ferner wird dargelegt werden müssen, welche herrschaftspolitischen Aufgaben Friedrich III. an Kommissionen delegierte. Es wird zu fragen sein, aus welchen Personenkreisen sich die Kommissare Friedrichs rekrutierten, welche Gesichtspunkte im einzelnen bei der Auswahl der Delegaten ausschlaggebend waren und auf wessen Initiative hin Kommissionen eingesetzt wurden. Ebenso ist zu klären, welche Vollmachten den Kommissaren übertragen wurden und inwieweit der Hof eine Kontrolle über das Handeln seiner Mandatsträger ausübte.

Vor dem Hintergrund der desolaten Reichsfinanzen ist darüber hinaus zu untersuchen, inwieweit sich das Kommissionswesen als ein für alle Beteiligten kostengünstiges und effizient eingesetztes Herrschaftsinstrument empfahl. Damit eng verbunden ist die Frage nach der Akzeptanz, auf die diese Herrschaftspraxis bei den Zeitgenossen stieß.

Gleichermaßen wird man in den Blick zu nehmen haben, inwieweit die vom Hof eingesetzten Mandatsträger darauf vertrauen durften, vor Ort Anerkennung als Vertreter des Herrschers zu finden und welche Verbindlichkeit den von ihnen durchgeführten Maßnahmen zukam. Klärungsbedarf besteht auch in bezug auf die Frage, welches Engagement Kommissare bei der Durchführung des ihnen zugewiesenen Auftrags an den Tag legten.

Auf der Basis dieser im Zuge der Untersuchung zu klärenden grundsätzlichen Aspekte erscheint es dann möglich, das Kommissionswesen im Rahmen der Herrschaftspolitik Friedrichs III. zu würdigen, um auf diese Weise einen Beitrag zum Verständnis von Regierung und Verwaltung im vormodernen Staat des ausgehenden Mittelalters leisten zu können.

Aus den hier skizzierten Erkenntnisinteressen ergibt sich, daß es nicht in der Absicht dieser Untersuchung liegt, hier primär einzelne, möglicherweise politisch bedeutsamere Kommissionen detailliert zu rekonstruieren. Ebensovienig entspricht es der vorrangigen Zielsetzung dieser Studie, die Kommission als

19 In jüngster Zeit nahm sich R. NEUMANN, *Herrscherliche Aufträge, einer ersten systematischeren Betrachtung der Gerichtskommissionen des römisch-deutschen Königtums vom 11. ins 14. Jahrhundert an*. Der von ihm, S. 79, Anm. 3, skizzierte Forschungsstand hat sich zwischenzeitlich nicht verändert. Auf die unbefriedigende Forschungssituation verwies zuvor bereits P. MORAW, *Organisation*, S. 52; ders., *Politische Sprache und Verfassungsdenken*, S. 711, sowie ders., *Neuere Ergebnisse*, S. 66: "Besonders nachteilig ist das Fehlen einer Untersuchung über das Institut der königlichen Kommission, also über diejenigen Beauftragten des Königs, die bestimmte Angelegenheiten irgendwo im Reich für ihn erledigten."

Rechtsinstitut zu beschreiben und mit anderen Formen delegierter Herrschaftsgewalt zu vergleichen. Stattdessen ist beabsichtigt, vor allem das Funktionieren dieses herrschaftspolitischen Instruments im Alltagsgeschehen zwischen 1440 und 1493 zu beleuchten. Daher wird die Leistungsfähigkeit der Kommissionen nicht nur aus der Perspektive des königlich-kaiserlichen Hofes, sondern gleichermaßen aus dem Blickwinkel der betroffenen Untertanen zu betrachten sein.

Aus arbeitsökonomischen Gründen ist es angesichts der für diese Themenstellung reichlich fließenden Quellen, die nur teilweise gedruckt vorliegen oder durch Regesten erschlossen sind, zweckmäßig, den Untersuchungsraum auf die traditionell „königsnahen Landschaften“ des Reiches - Schwaben, Rhein-Main-Gebiet, Franken - zu beschränken.²⁰ Eine solche Eingrenzung bietet sich auch insofern an, als sich die genannten Regionen im Hinblick auf die königliche Herrschaftsgewalt als relativ homogen darstellen und am ehesten dem „Sanktionsbereich“ des Königtums zuzurechnen sind. Eine umfassendere Einbeziehung der außerhalb der königsnahen Landschaften tätig gewordenen königlichen Kommissionen kann indes durch einen einzelnen Bearbeiter gegenwärtig in einem überschaubaren Zeitraum nicht erfolgen.²¹

2. Forschungsstand

2.1. Friedrich III.

Auf die Geschichte Friedrichs III. zurückblickend, stellte bereits am Ende des 15. Jahrhunderts der Kärntner Chronist Jakob Unrest fest: *Von kayser Friedreichen, wer des leben schreyben oder lesen wil, der mues unverdrossen sein, wann zu seinen zeitten gross sach beschehen sindt.*²²

20 Zur Gliederung des Reiches in „königsnahe“, „königsoffene“ und „königsferne Landschaften“ vgl. die Ergebnisse seiner früheren Untersuchungen zusammenfassend P. MORAW, *Verfassung*, S. 175. Wenn im Folgenden teilweise auch Belege aus königsoffenen und gar königsfernen Landschaften angeführt werden, so vermitteln diese vereinzelt Hinweise gewiß keinen hinreichend repräsentativen Eindruck von der tatsächlichen Aktivität königlich-kaiserlicher Kommissionen in diesen Landschaften.

21 Für einige wichtige Empfängerarchive in den königsnahen Landschaften liegen zudem mehrere Regestenhefte von Mitarbeitern der Mainzer Forschungsstelle vor, die nicht nur einen schnellen Überblick über die in den Empfängerarchiven ruhenden, einschlägigen Urkunden Friedrichs III. gestatten, sondern darüber hinaus auch in vielen Fällen einen gezielten Zugriff auf die weitere einschlägige Überlieferung ermöglichen. Neben den bereits gedruckt vorliegenden Regesteneditionen gewährten Herr Prof. Dr. K.-F. Krieger, Prof. Dr. F. Fuchs, Dr. D. Rübsamen und Dr. K. Krimm Einblick in weitere Materialsammlungen, die demnächst in dieser Reihe erscheinen sollen. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich für ihre Hilfsbereitschaft gedankt.

22 Jakob Unrest, *Österreichische Chronik*, S. 5. Zu Jakob Unrest vgl. zuletzt J.-M. MOEGLIN, *Jakob Unrests Kärntner Chronik. Zusammenfassungen des Forschungsstandes sowie teilweise ausführliche bibliographische Hinweise zur Geschichte des Reiches in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und zur Person Friedrichs III.* bieten die oben, Anm. 1 angeführten Arbeiten.

Verfasser und Herausgeber der gängigen Handbücher und Überblicksdarstellungen zur deutschen Geschichte teilten lange Zeit offensichtlich nicht diese Auffassung ihres mittelalterlichen Fachgenossen. Nur unverhältnismäßig kurze Abschnitte wurden der langen Regierungszeit Friedrichs III. gewidmet.²³ Die knappen Darstellungen, mit denen man glaubte, der Geschichte des Reiches und seines Herrschers zwischen 1440 und 1493 gerecht werden zu können, schienen angesichts der vielfach geäußerten negativen Urteile über Person und Regierungsstil des letzten mittelalterlichen Kaisers durch die Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts, die sich dabei auch auf etliche zeitgenössische Kritiker des Habsburgers stützen konnte, ausreichend. Friedrich III. galt als ein saumseliger, unentschlossener, untätiger, nur auf den eigenen Vorteil bedachter Herrscher, der die Reichsgeschäfte gröblich vernachlässigte und allenfalls hausmachtpolitische Erfolge vorzuweisen hatte.²⁴ Fehlten auch nie einzelne mahnende Stimmen, die vor einer all zu schnellen und leichtfertigen Verurteilung des Habsburgers warnen, so wurden diese Hinweise lange Zeit hin nicht zum Anlaß genommen, die vermeintlich wohl begründeten Urteile über Friedrich III. kritisch zu überprüfen.²⁵

-
- 23 Vgl. z.B. F. BAETHGEN, Schisma und Konzilszeit; ders., Deutschland und Europa; J. LEUSCHNER, Deutsche Geschichte im Spätmittelalter; H. VOLLRATH, Deutsche Geschichte im Mittelalter. Ausführlicher behandelt dagegen H. THOMAS, Deutsche Geschichte, S. 448 ff, die Ereignisse zwischen 1440 und 1493. Zur Bewertung Friedrichs III. in der älteren Forschung vgl. auch die Bemerkungen von H. BOOCKMANN, Das fünfzehnte Jahrhundert, besonders S. 500 ff, der darauf verweist, daß die modernen Negativurteile lange Zeit die zeitgenössische Kritik an dem Habsburger mehr oder minder ungeprüft übernahmen.
- 24 Noch im 3. Band des von Theodor Schieder herausgegebenen Handbuchs der europäischen Geschichte hob E.W. ZEEDEEN, Deutschland, S. 467, hervor, daß Friedrich "sehr viel mehr ein Landesherr als ein Reichspolitiker gewesen" sei. Zu den zeitgenössischen Urteilen über Friedrich III. vgl. B. HALLER, Kaiser Friedrich III. im Urteil der Zeitgenossen; R. MITSCH, Konflikt; ergänzend dazu K.-F. KRIEGER, Habsburger; ders., u. F. FUCHS, Lobgedicht. Zur Bewertung Friedrichs III. durch frühneuzeitliche Autoren vgl. R.R. HEINISCH, Das Bild Kaiser Friedrichs III. in der Frühen Neuzeit. Zur spätmittelalterlichen Herrscherkritik vgl. K. SCHREINER, "Correctio principis", zu Friedrich III. passim.
- 25 So stellte beispielsweise J. BURCKHARDT, Historische Fragmente, S. 77 fest: "Viel Gift über Friedrich III. ist bloß moderner Nationalliberalismus. Nach vierhundert Jahren tritt man auf einem zu seiner Zeit hilflos gewesenem Manne herum und kichert zu allem, was dem Haus Österreich in den fernsten Zeiten zu Leid und Schmach geschehen ist." Durchaus positive Aspekte der Regierung Friedrichs III. sah auch L. v. RANKE, Geschichte im Zeitalter der Reformation, 1, S. 69, der hervorhob: "Wir sehen: Die Regierung Friedrichs III. war mitnichten so unbedeutend, wie man wohl anzunehmen pflegt. Namentlich seine letzten, so bedrängten Jahre waren reich an großen Erfolgen." Zu einem gleichfalls differenzierteren Urteil gelangte im Zuge seiner Beschäftigung mit der Politik Friedrichs III. gegenüber der sich dem bayerischen Herzog Albrecht unterstellenden Freistadt Regensburg auch J. STRIEDINGER, Kampf um Regensburg, S. 143: "Sein (Friedrichs III., R.M.) Verhalten mit dem so leicht auszusprechenden, wegwerfenden Urteil über seine gesamte Regierungszeit, das man so oft vernimmt, abzuthun, wäre sicherlich nicht nur ungerecht, sondern vor allem unhistorisch." Eine Revision des gängigen Friedrich-Bildes mahnte zu Beginn der 70er Jahre unseres Jahrhunderts H. QUIRIN, Markgraf Albrecht Achilles, S. 270, an: "Wer die lange Regierungszeit Friedrichs III. und ihre Ergebnisse schon unter solchen Gesichtspunkten betrachtet, wird das hier und da immer noch mitgeschleppte und in seinem Kern auch politisch beeinflusste negative Urteil über den Habsburger entschieden revidieren müssen." Die distanzierte

Bezeichnend für das mäßige Interesse, das die Forschung über Jahrzehnte hinweg Person und Regierung des Habsburgers entgegenbrachte, ist dabei auch die Tatsache, daß der letzte – unvollendet gebliebene – Versuch einer wissenschaftlichen Biographie Friedrichs aus der Feder Joseph Chmels noch aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammt.²⁶

Eine Neubewertung Kaiser Friedrichs III. und seiner Regierung bahnte sich erst mit den richtungsweisenden Arbeiten Alphons Lhotskys und seiner Schüler an.²⁷ Lhotskys vor fast 30 Jahren erhobener Hinweis auf die Notwendigkeit einer „Generalrevision des Friedrich-Bildes“²⁸ wurde von der Forschung in den letzten Jahren verstärkt aufgegriffen. Eine entscheidende Rolle bei der sich zwischenzeitlich in aller Deutlichkeit abzeichnenden Revision der Urteile über den letzten in Rom von einem Papst gekrönten mittelalterlichen Kaiser kam dabei einem von Heinrich Koller initiierten Forschungsunternehmen zu, das es sich langfristig zum Ziel gesetzt hat, im Rahmen der Regesta Imperii die derzeit auf ca. 50.000 Stück geschätzten Urkunden und Briefe Friedrichs III. – nach Empfängerarchiven geordnet – systematisch zu erschließen.²⁹ Durch dieses Forschungsvorhaben war es möglich, innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit eine Vielzahl neuer Quellen zur Geschichte Friedrichs III. zugänglich zu machen, die der älteren Forschung noch

Einstellung der lange Zeit herrschenden Lehre gegenüber der Reichsgeschichte im 15. Jahrhundert im allgemeinen und gegenüber der Geschichte Friedrichs III. im besonderen, verdeutlichen exemplarisch die das Kapitel „Die Territorien und das Reich unter der Regierung Friedrichs III.“ einleitenden Sätze F. BAETHGENS, *Deutschland und Europa*, S. 149, die der Verfasser nur bedingt relativiert: „Wendet man den Blick von den bewegten Bildern der englischen und französischen Geschichte des 15. Jahrhunderts zu den gleichzeitigen Vorgängen im Reich, so bietet sich ein Schauspiel von sehr viel geringerer Anziehungskraft. Hier findet man nichts von dem Glanz der französischen Befreiungskriege gegen den englischen Eroberer, nichts von der bezwingenden Dämonie eines Ludwig XI. oder der wilden Großartigkeit der Rosenkriege. Obwohl es an mannigfachen Verwicklungen und Kämpfen nicht fehlt, bewegt sich das Leben doch sozusagen auf einer tieferen historischen Ebene. Und nur das schärfere Auge bemerkt unter der Oberfläche des wirren und vielfach kleinlichen Geschehens das Wirken gestaltender Kräfte, unter deren Einfluß sich auch hier Entscheidungen von weitgreifender Bedeutung vollzogen.“

- 26 J. CHMEL, *Geschichte Kaiser Friedrichs IV. Zu Leben und Werk Joseph Chmels*, der sich wie kein zweiter Forscher im 19. Jahrhundert mit der Geschichte Friedrichs III. beschäftigte und dessen Wirken eine Reihe auch heute noch nicht ersetzter Quellenpublikationen zu verdanken sind, vgl. zuletzt W. HÄUSLER, „Geschichtsforschung“, mit weiterführender Literatur. Die eher populärwissenschaftlich gehaltenen Darstellungen von W. ZANETTI, *Friedenskaiser*, und B. RILL, *Friedrich III.*, können wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen.
- 27 Vgl. die Beiträge im Katalog „Ausstellung Friedrich III. - Kaiserresidenz Wiener Neustadt“, Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, N.F. 29, 1966; darin besonders die Gesamtwürdigung des Herrschers durch A. LHOTSKY, *Kaiser Friedrich III.*
- 28 A. LHOTSKY, *Kaiser Friedrich III.*, S. 17.
- 29 Vgl. dazu zusammenfassend P.-J. HEINIG, *Der gegenwärtige Stand der Regesta Imperii*. Inzwischen sind weitere Hefte erschienen; andere sind in Vorbereitung. Zu Anlage und Zielsetzung des Unternehmens vgl. auch die Ausführungen H. Kollers, in: *Regg.* H. 1, S. 6 ff. Über die vor allem für die österreichische Geschichte wesentlichen Quellen der Zeit zwischen 1440 und 1493 informieren A. LHOTSKY, *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte*, sowie P. UIBLEIN, *Die Quellen des Spätmittelalters*.

unbekannt geblieben waren. Die von Joseph Chmel bereits im 19. Jahrhundert veröffentlichten und schon frühzeitig wegen ihrer Mängel kritisierten Quellenpublikationen, die allerdings auch heute noch für viele Bereiche der Reichsgeschichte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die wesentliche Grundlage jeglicher Forschung bilden,³⁰ erfuhren dadurch ebenso wie die entsprechenden Bände der Deutschen Reichstagsakten³¹ eine in ihrer Bedeutung für die Friedrich-Forschung kaum zu überschätzende Ergänzung.

Die zügig voranschreitende Erschließung neuen Quellenmaterials, die in den letzten Jahren einherging mit einer Reihe von Studien zu Einzelaspekten der Regierung Friedrichs III., führte inzwischen dazu, daß entscheidende Korrekturen an dem lange Zeit gültigen Bild des letzten in Rom von einem Papst zum Kaiser gekrönten Herrschers und seiner Politik vorgenommen werden konnten. Die pauschalen Verdikte, die die Geschichtsschreibung bis in die jüngste Zeit hinein über den Habsburger gefällt hatte,³² wurden nicht bestätigt, sondern durch differenziertere Beurteilungen über Persönlichkeit und reichspolitisches Handeln Friedrichs ersetzt.

Im Unterschied zu Lhotsky, der einer zukünftigen Friedrich-Forschung nahelegte, konsensfähige Antworten in bezug auf „die immer noch fragliche Einschätzung der Person Friedrichs III.“ zu formulieren,³³ schlug die Forschung der letzten Jahre jedoch andere methodische Wege ein. Nicht mehr die psychologische Aufhellung mentaler Befindlichkeiten des Herrschers stand und steht im Mittelpunkt des Interesses. Stattdessen richtet sich die Aufmerksamkeit verstärkt auf die Untersuchung der vielfältigen Beziehungen zwischen den Reichsuntertanen

30 Vor allem die im wesentlichen auf der Basis der in den entsprechenden Bänden des Reichsregisters erstellten Regesten des Kaisers, die Chmel in 2 Bänden 1838 und 1848 publizierte, dürften auch in nächster Zeit kaum ersetzt werden können. Durch ein erst jüngst von P.-J. HEINIG und D. RÜBSAMEN veröffentlichtes, Personen- und Ortsnamen erschließendes Register, wurde ihr Gebrauch entscheidend erleichtert. D. RÜBSAMEN u. P.-J. HEINIG, Regesten Kaiser Friedrichs III., Sonderband 1: Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum Imperatoris (Regis IV.) von Joseph Chmel, Register, 1992. Vgl. auch ebd., Einleitung, S. 9 ff. Inzwischen liegt eine von D. RÜBSAMEN bearbeitete CD-Rom Ausgabe vor, die nicht nur Heft 1-10 der Regesten Friedrichs, sondern auch das Chmelsche Regestenwerk enthält.

31 Von den Reichstagsakten liegen in der Älteren Reihe bisher die Bände 15-17 vollständig vor, die den Zeitraum von 1440-1445 abdecken. Teilbände sind bisher für die Jahre 1440-1444 (RTA ÄR, 15-17,1-3), 1453-1454 (RTA ÄR 19,1), 1468-1470 (RTA ÄR 22) erschienen. In der Mittleren Reihe der Reichstagsakten wurden bislang die Quellen zu den Tagen von 1486 (RTA MR 1, 1-2), 1489 (für den Zeitraum 1488-1490 RTA MR 3, 1-2) veröffentlicht. Zur Geschichte der Reichstagsakteneedition vgl. den Überblick von H. HEIMPEL, Deutsche Reichstagsakten, H. MÜLLER, Reichstagsakten (Ältere Reihe); P.-J. HEINIG, Reichstag und Reichstagsakten; J. HELMRATH, Art. "Reichstagsakten", in: LexMA 7 (1995), Sp. 643-645.

32 Noch 1981 sprach F. HEER, Der Kampf um die österreichische Identität, 1981, S. 37 von dem "indolenten, trägen, faulen, geizigen, immer in Geldnot befindlichen, immer nahe am Totalbankrott lebenden, dicken (!) Friedrich".

33 A. LHOTSKY, Kaiser Friedrich III., S. 17.

und dem zumeist fernab von den Kernlandschaften des Reiches residierenden Herrscher.³⁴

Angesichts der inzwischen vorgelegten Ergebnisse wird man dem Habsburger heute kaum noch ein generelles Desinteresse am Reichsgeschehen und Untätigkeit unterstellen können. Die neueren Studien zeichnen vielmehr das Bild eines Herrschers, der im Rahmen seiner Möglichkeiten durchaus bemüht war, den Belangen des Reiches und der Reichsangehörigen gerecht zu werden und der bei seinen überraschend häufigen Eingriffen ins Reichsgeschehen erstaunlich oft ausgesprochen erfolgreich handelte. Eine im wesentlichen positive Neubewertung der reichspolitischen Leistungen Friedrichs III. ist inzwischen an die Stelle der früher vehement vorgetragenen Kritik getreten.³⁵

2.2. Das Kommissionswesen

Während das Institut der karolingischen Königsboten, vor allem aber das päpstliche Legationswesen und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit immer wieder das Interesse der modernen Geschichtsschreibung auf sich zogen,³⁶ führten die Kommissare des spätmittelalterlichen römisch-deutschen Königtums for-

34 Dem Verhältnis des Habsburgers zu einzelnen Reichsstädten widmete sich vor allem eine Reihe von Dissertationen, die Heinrich Koller betreute. Vgl. P.M. LIPBURGER, Augsburg; W. KRISTANZ; Passau, A. NIEDERSTÄTTER, Lindau; P.F. KRAMML, Konstanz. In allgemeinerer Form behandeln E. ISENMANN, Reichsstadt und Reich; P.-J. HEINIG, Königtum und Reichsstädte, die Beziehungen zwischen dem Herrscher und den Städten. In einer bislang unveröffentlichten Mannheimer Magisterarbeit behandelte H. VOGELMANN die Beziehungen der Stadt Ravensburg zum Reichsoberhaupt. Die Verbindungen Friedrichs zu einzelnen Reichsständen oder Regionen stehen im Mittelpunkt der Untersuchungen von K. KRIMM, Baden; K.-F. KRIEGER, Der Prozeß; ders., Bernhard Ruß; P.-J. HEINIG, Hessen; W. BAUM, Württemberg; D. RÜBSAMEN, Wetterau; E. HOLTZ, Thüringen; F. FUCHS, Hans Pirckheimer. Den Grundlagen königlicher Macht im 15. Jahrhundert sind die Arbeiten von H. KOLLER, Ausbau, und K.-F. KRIEGER, Rechtliche Grundlagen, gewidmet. Weitere zentrale Aspekte der Herrschaftspolitik Friedrichs III. stehen bei P.F. KRAMML, Revindikationspolitik oder Ch. REINLE, Gerichtspraxis, R. MITSCH, Eingreifen, im Vordergrund. Als Zentrum königlicher Macht wurde auch dem Hof, bzw. den Personen aus dem höfischen Umfeld Friedrichs Aufmerksamkeit zuteil. Vgl. dazu B. MADER, Johann Keller; Ch. REINLE, Ulrich Riederer; P.-J. HEINIG, Friedrich III. Zur Haltung Friedrichs gegenüber den Reichsreformbestrebungen vgl. die Skizze von H. ANGERMEIER, Reichsreform, vor allem aber E. ISENMANN, Integrations- und Konsolidierungsprobleme; ders., Kaiser, Reich und deutsche Nation, mit umfangreichen Literaturverweisen. Das vielgestaltige Beziehungsgeflecht zwischen Herrscher und Reich während des Spätmittelalters behandeln E. SCHUBERT, König und Reich, sowie K.-F. KRIEGER, König, Reich und Reichsreform; zur Stellung des Königtums als höchster Lehnsinstanz im ausgehenden Mittelalter vgl. ders., Lehnshoheit.

35 Siehe dazu die oben unter Anm. 1 aufgeführte Literatur; vgl. auch H. BOOCKMANN, Das fünfzehnte Jahrhundert, S. 504.

36 Zum Institut der *missi dominici* vgl. V. KRAUSE, *missi dominici*; sowie J. FLECKENSTEIN, Art. "missus/missaticum", in: LexMA 6 (1993), Sp. 679 f, mit Hinweisen auf neuere Literatur. Das päpstliche Legationswesen behandelte zuletzt R. Ch. FIGUEIRA, *Medieval Papal Legation*, mit einem ausführlichen bibliographischen Überblick; zur Delegationsgerichtsbarkeit der Kurie vgl. zuletzt die Dissertation von H. MÜLLER, *Delegationsgerichtsbarkeit*.

schungsgeschichtlich eher ein Schattendasein. Dies gilt nicht allein für die Herrschaft des lange Zeit in seiner Bedeutung unterschätzten Friedrich III., sondern ebenso für die Regierungszeiten seiner Vorgänger.

Die gegenwärtig noch immer weithin unbefriedigende Forschungssituation³⁷ spiegelt sich in dem auffälligen Desinteresse wider, das die gängigen deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichten den spätmittelalterlichen Kommissaren bislang entgegenbrachten.³⁸ Auch der in das Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte aufgenommene Artikel „Kommissar“, der den gegenwärtigen Kenntnisstand im wesentlichen wiedergibt, setzt sich vor allem mit den rechtlichen Wurzeln des Instituts der Kommission auseinander und schildert vorwiegend die Entwicklung des Kommissionswesens in der Frühen Neuzeit. Etwas ausführlichere Hinweise zum Kommissionswesen der römisch-deutschen Herrscher bietet demgegenüber der ebenfalls im Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte erschienene Artikel „Delegation“.³⁹ Im Hinblick auf das Wirken von Kommissionen in der Regierungspraxis der (spät-)mittelalterlichen römisch-deutschen Könige stützt sich der Verfasser im wesentlichen auf ältere Arbeiten zur königlichen Gerichtsbarkeit und beschränkt sich auf wenige, knappe Hinweise.⁴⁰

37 Einen Überblick über den Forschungsstand bietet R. NEUMANN, *Herrscherliche Aufträge*, S. 79f, Anm. 3. Auf Kommissionen aus der Frühzeit Friedrichs I. verweist K. LEYSER, *Friedrich Barbarossa*, der S. 530 nachdrücklich betont, daß „die Aussendung von königlichen Boten vom Hof, um örtliche Erkundigungen durch Befragung der Einwohner vorzunehmen, oder die Aufbietung von benachbarten Hohenstaufen- oder Reichsministerialen, um irgendwelche Regierungs- oder richterliche Pflichten zu erfüllen,“ keineswegs „ungewöhnlich“ war. Dagegen betont B. SCHIMMELPFENNIG, *Könige und Fürsten, Kaiser und Papst nach dem Wormser Konkordat*, 1996 (= EDG, 37), S. 89, im Zeitalter der Staufer seien diese Versuche, durch die Entsendung von Delegaten Mißstände zu beheben, lediglich „Ausnahmen“ gewesen. Kursorisch behandelt auch G. WAITZ, *Verfassungsgeschichte* 6, S. 450 ff, das Kommissionswesen der hochmittelalterlichen Herrscher und weist zu Recht darauf hin, daß es diese Form der einzelfallbezogenen Delegation hoheitlicher Funktion zu allen Zeiten gab. H. MAURER, „Kundschaft“, behandelt zwar die infolge eines kaiserlichen Kommissionsbefehls durch Bürgermeister und Rat vorgenommene Zeugenbefragung im Rahmen des Prozesses der Grafen von Werdenberg gegen die Landvogtei Schwaben, setzt die Akzente seiner Untersuchung jedoch nicht auf die Klärung der verwaltungsgeschichtlichen und herrschaftspolitischen Aspekte des Kommissionswesens im Zeitalter Friedrichs III.

38 Auf die Kommissare der römisch-deutschen Könige gehen unter Hinweis auf die Untersuchung O. Franklins zum königlichen Hofgericht, lediglich R. SCHRÖDER u. E. Frhr. V. KÜNBERG, *Lehrbuch*, S. 600, am Rande ein. SCHWERIN/THIEME, *Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte* 41950, S. 291, verwenden den Terminus „Kommissar“ lediglich an einer Stelle zur Bezeichnung der Vertreter des Kaisers auf dem frühneuzeitlichen Reichstag. H. MITTEIS u. H. LIEBERICH, *Rechtsgeschichte*, S. 253, erwähnen mit Blick auf die Gepflogenheiten am Kammergericht lediglich die Praxis, Beweiserhebungsverfahren vor Ort durch Kommissare durchführen zu lassen. D. WILLOWEIT, *Verfassungsgeschichte*, S. 132, verweist ausschließlich auf frühneuzeitliche Kommissionen. Auch ansonsten bieten die gängigen Rechts- und Verfassungsgeschichten keinerlei Ausführungen zum Kommissionswesen des spätmittelalterlichen römisch-deutschen Königtums. Vgl. H. CONRAD, *Rechtsgeschichte* 1, H. FEHR, *Rechtsgeschichte*; O. KIMMINICH, *Verfassungsgeschichte*; H. PLANITZ, *Rechtsgeschichte*; A. LAUFS, *Rechtswissenschaft*; H. BOLDT, *Verfassungsgeschichte* 1.

39 G. BUCHDA, Art. „Delegation“, in: HRG 1 (1971), Sp. 674-677.

40 R. HOKE, Art., „Kommissar“, in: HRG 2 (1978), Sp. 974 ff.

Im Lexikon des Mittelalters wurde auf die Aufnahme des Stichworts „Kommissar“ gänzlich verzichtet; unter „Kommission“ wird diesem Rechtsinstitut als einem Herrschaftsinstrument des Königtums mit keiner Silbe gedacht.⁴¹ Das Nachschlagewerk berücksichtigt zwar den französischen „commissaire“, nicht aber sein im deutschsprachigen Raum des ausgehenden Mittelalters so häufig anzutreffendes Pendant.⁴² In den letzten Jahren wies Peter Moraw verschiedentlich auf die bestehenden Forschungslücken hin.⁴³

Einen ersten wichtigen Schritt hin zu einer systematischen Aufarbeitung des Kommissionswesens des römisch-deutschen Königtums unternahm Ronald Neumann in seinem 1994 in der Festschrift für Bernhard Diestelkamp veröffentlichten Aufsatz über „Herrscherliche Aufträge zur Streitentscheidung bis zum Tode Karls IV.“, in dem der Verfasser Belege für den Einsatz königlicher Gerichtskommissionen im *regnum Teutonicum* von Konrad I. bis ins Jahr 1365 vorstellte und auf eine Reihe wesentlicher Aspekte zur Delegation jurisdiktioneller Kompetenzen im mittelalterlichen Reich aufmerksam machte.⁴⁴ Im Rahmen seiner Studie zu Albrecht II. behandelte zuvor schon Günther Hödl die auch in der Herrschaftspraxis des unmittelbaren Vorgängers Friedrichs III. vielfach belegte Delegation von Streitsachen an speziell ermächtigte Richterkommissare⁴⁵ und den Einsatz der vorübergehend mit hoheitlichem Mandat versehenen Beauftragten dieses Herrschers bei der Bewältigung administrativer Erfordernisse⁴⁶ im Reich.

Für die Folgezeit liegen vergleichbare Arbeiten nicht vor. Zwar hatte schon die ältere Forschung zur königlichen Gerichtsbarkeit einen unter Friedrich III. quantitativen Anstieg der im Bereich der königlichen Jurisdiktion eingesetzten Kommissare konstatiert, doch wurden diese Hinweise von der Verfassungsgeschichtsschreibung nicht zum Anlaß für eine systematische Auseinandersetzung mit diesem Herrschaftsinstrument der Krone genommen.⁴⁷

Daß gerade die Kommissionen Friedrichs III. bisher kaum die ihnen gebührende Aufmerksamkeit der Forschung auf sich ziehen konnten, resultierte nicht alleine aus dem lange Zeit bestehenden Desinteresse der Geschichtswissenschaft an der Geschichte des Reiches und seines Herrschers in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, sondern war auch die Konsequenz eines bis in die jüngste Vergangenheit hinein erschwerten Zugriffs auf einschlägige Quellen.

41 J. HEER, Art. „Kommission“, in: LexMA 5 (1991), Sp. 1284 f.

42 F. AUTRAND, Art. „commissaire“, in: LexMA 3 (1986), Sp. 86 f.

43 Vgl. P. MORAW, Organisation, S. 52.

44 R. NEUMANN, Herrscherliche Aufträge.

45 G. HÖDL, Albrecht II., S. 110 ff, siehe dazu auch unten.

46 Vgl. S. 85 ff, zur Organisation der Erhebung der von Albrecht beanspruchten Gelder im Reich.

47 Zum Kommissionswesen im Bereich der königlichen Rechtsprechung vgl. J.A. TOMASCHEK, Gerichtsbarkeit, S. 582; J. LECHNER, Reichshofgericht, S. 65 f; O. FRANKLIN, Reichshofgericht 1, S. 349 und 2, S. 49 ff; vgl. auch die knappen Bemerkungen von H. KOLLER, Einleitung zu Regg. F. III., H. 1, S. 16; die Verhältnisse unter Albrecht II. skizziert G. HÖDL, Albrecht II., S. 110 ff.

Erst im Zuge der in den letzten Jahren intensivierten Beschäftigung mit der Reichsgeschichte zwischen 1440 und 1493 rückten die Kommissare Friedrichs III. wieder vermehrt ins Blickfeld der Forschung. Aufgrund der inzwischen vorliegenden Regestenwerke läßt sich dabei verhältnismäßig schnell ein erster Eindruck von der Häufigkeit, mit der der Habsburger Kommissare mit der Wahrnehmung von Herrschaftsaufgaben betraute, gewinnen. Die Beobachtung der älteren Forschung, daß die königliche Rechtsprechung Friedrichs III. über weite Strecken in der Hand von Kommissaren lag, wird durch die in den „Regesten Kaiser Friedrichs III.“ erschlossene Überlieferung bestätigt.⁴⁸ Die Einsetzung von Kommissionen, die im Auftrag des Herrschers Prozesse zu entscheiden oder im Rahmen von Verfahren, die am Kammergericht verhandelt wurden, Zeugenverhöre durchzuführen hatten, erweist sich zwischen 1440 und 1493 in der Tat als ein gängiges und – sofern ein solcher Schluß allein aufgrund der Quantität der bekannt gewordenen Kommissionen zu ziehen ist – in der Alltagspraxis probates Mittel des Herrschers, den Anforderungen, die das Reich an die oberste Gerichtsstanz stellte, nachzukommen.

Eine Reihe von wichtigen Einzelhinweisen zum Kommissionswesen Friedrichs III. bieten die in der jüngsten Vergangenheit veröffentlichten Arbeiten zu unterschiedlichen Aspekten der Geschichte des letzten in Rom von einem Papst zum Kaiser gekrönten mittelalterlichen Herrschers. Obwohl das Institut der Kommission in diesen Studien nie im Zentrum der Untersuchungen stand, vermitteln die darin vorgestellten Fallbeispiele doch einen durchaus zutreffenden Eindruck von der elementaren Bedeutung der Kommissionen für das Funktionieren königlicher Regierung und Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Wie sich zusätzlich mit Hilfe der bereits gedruckt vorliegenden oder durch Regesten erschlossenen Quellen überprüfen läßt, beschränkte sich der Einsatz von Kommissionen unter Friedrich III. nicht allein auf den Bereich der Gerichtsbarkeit. Kommissare des Habsburgers wurden vielmehr überall dort tätig, wo sich königliche Herrschaft im spätmittelalterlichen Reich konkretisierte.⁴⁹ In der Tat

48 Vgl. z.B. E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 74; P.M. LIPBURGER, Augsburg, S. 220, Anm. 23a; P.-J. HEINIG, Hessen, S. 74f.

49 Vgl. allgemein K.-F. KRIEGER, Habsburger, S. 229. Einzelne Kommissionen Friedrichs III. behandeln P.-J. HEINIG, Hessen; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 260 ff, der für die Bodenseestadt eine Vielzahl königlich-kaiserlicher Kommissionsaufträge nachweisen kann; P.M. LIPBURGER, Augsburg, S. 48 und S. 220, Anm. 23a; A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, der, S. 127 ff, ausführlich einen vor der Stadt Konstanz, die von Friedrich III. zum kommissarischen Richter eingesetzt worden war, verhandelten Prozeß zwischen Lindauer Bürgern schildert; J. GOETZE, Appellationsprozeß; H. MAURER, „Kundschaft“; R. MITSCH, Eingreifen. Auf eine vollständige Zusammenstellung aller Arbeiten, die häufig nur am Rande auf Kommissionen Friedrichs III. eingehen, sei hier verzichtet. Zu den Aufgaben, deren Erledigung Friedrich III. Kommissaren übertrug, siehe im einzelnen dazu unten.

stellte die Kommission unter Friedrich III. „die wichtigste königliche Aktionsform gegenüber dem Reich“ dar.⁵⁰

Im Zuge der sich gegenwärtig deutlich abzeichnenden Revision des lange Zeit gültigen Friedrich-Bildes erscheinen inzwischen auch die Kommissionen, die von der älteren Forschung zumeist nur als Beleg für ein schwaches Königtum gewertet wurden, in einem günstigeren Licht.⁵¹ So gelangt Peter Fritz Kramml angesichts der zahlreichen Kommissionsaufträge, mit denen sich die Reichsstadt Konstanz auf Befehl Friedrichs III. zu beladen hatte, zu dem Fazit, daß das Kommissionswesen für alle Beteiligten Vorteile bot.⁵² Auch Heinrich Koller, der dezidiert darauf hinweist, „daß der Kaiser nach 1452 die Möglichkeit, mit Hilfe von Briefen und anderen schriftlichen Unterlagen einen völlig neuen Regierungsstil anzuwenden und das Reich aus der Steiermark zu beherrschen, überschätzte, daß er nicht zuletzt wegen der nunmehr geglückten Modernisierung glaubte, auf Reisen in die alten Zentren des Reiches verzichten zu können“,⁵³ betont an anderer Stelle, daß die bereits in den 1440er Jahren geübte Praxis, Gerichtsverfahren an Kommissare zu delegieren, einen besseren Prozeßverlauf gewährleistete.⁵⁴ Paul-Joachim Heinig geht davon aus, daß die kasuelle Delegation jurisdiktioneller Kompetenzen an Kommissare durchaus „rationell“ und „nicht ohne Erfolg auf die Ausdehnung der königlichen Wirksamkeit“ gerichtet war.⁵⁵ In seiner den gegenwärtigen Forschungsstand zusammenfassenden Bilanz der Herrschaftspolitik Friedrichs III. hebt Karl-Friedrich Krieger zu Recht hervor, daß sich Friedrich III. nicht zuletzt mit Hilfe der Kommissionen erstaunlich aktiv in die Reichspolitik einzuschalten vermochte.⁵⁶

50 P. MORAW, *Verfassung*, S. 174.

51 Die ältere Forschung hatte wohl erkannt, daß die Delegation von Gerichtsverfahren an Kommissare unter den obwaltenden Umständen für Friedrich III. die einzige Möglichkeit darstellte, dieser zentralen Aufgabe des mittelalterlichen Königtums nachzukommen, gleichwohl stellte sie im Unterschied zur neueren Forschung stärker die Nachteile dieses Systems heraus. Bereits O. FRANKLIN, *Reichshofgericht* 2, S. 61, wies darauf hin, daß die Einsetzung von Kommissionen unter Friedrich III. zu einer Notwendigkeit geworden waren. Zugleich betonte er, „dass der häufige Gebrauch dieser Befugnis mit schweren Nachtheilen für die Regelmässigkeit, Pünktlichkeit und Schnelligkeit der Rechtspflege verbunden war“. Für J. LECHNER, *Reichshofgericht*, S. 66, stellte sich die Delegation von Rechtssachen an Kommissare als „ein schwacher Notbehelf“ dar, der „beim trostlosen Zustande der obersten Rechtspflege zeitweise fast zur regelmäßigen Form der königlichen Gerichtsbarkeit“ wurde.

52 Vgl. P.F. KRAMML, *Konstanz*, S. 260. Mit Blick auf das gesamte Spätmittelalter betont auch P. MORAW, *Verfassung*, S. 174, die Vorteile dieses Systems.

53 H. KOLLER, *Ausbau*, S. 457.

54 H. KOLLER, *Schriftlichkeit*, S. 105.

55 P.-J. HEINIG, *Hessen*, S. 75.

56 Vgl. K.-F. KRIEGER, *Habsburger*, S. 229, der feststellt, „daß sich Friedrich mit unzähligen Diplomen und Mandaten oder mittelbar über zahlreiche kaiserliche Kommissionen in einem Maß aktiv in die Reichspolitik eingeschaltet hat, wie es - bezogen auf die jeweiligen Regierungsjahre - für kaum einen seiner Vorgänger bezeugt ist“. Auf die herrschaftspolitischen Vorteile des Schieds- und Kommissionswesens im Rahmen der königlichen Gerichtsbarkeit verweist auch F. BATTENBERG, *Herrschaft und Verfahren*, S. 146.

Innerhalb der Forschung besteht gleichwohl Konsens darüber, daß die von Friedrich III. geübte Praxis die strukturellen Schwächen königlicher Administration im Reich nicht beseitigte. Im Unterschied zu Frankreich, wo das Institut der Kommission als Ergänzung zu einer institutionalisierten Verwaltung eingesetzt wurde, fehlte im Reich des ausgehenden Mittelalters ein vergleichbarer verwaltungstechnischer Unterbau, so daß den Kommissaren die Aufgabe zukam, die auf Reichsebene nicht entwickelte Behördenorganisation in ihrem gesamten Umfang zu ersetzen. Peter Moraw sieht daher in dem Institut der Kommission zwar eine für das Königtum „vorteilhafte Vorgehensweise“, macht aber zugleich darauf aufmerksam, daß dem Handeln der Kommissare im spätmittelalterlichen Reich „Stetigkeit und unmittelbare Beteiligung des Königs“ fehlten, so daß das Kommissionswesen letztlich „von der Moderne her gesehen mehr ein System von Aushilfen“ war.⁵⁷ Ähnlich urteilt Eberhard Isenmann, der dem Kommissionswesen Friedrichs III. Züge von Modernität nicht absprechen will, diese Herrschaftspraxis aber aufgrund des Fehlens einer geregelten Verwaltung als anachronistisch verfrüht charakterisiert.⁵⁸

Im Zuge der Untersuchung werden die hier skizzierten Thesen der Forschung im einzelnen zu überprüfen und gegebenenfalls zu präzisieren sein.

3. Methodische Vorbemerkungen: Begriffsdefinition, Quellenlage, Vorgehensweise

Untersuchungen zum Kommissionswesen Friedrichs III., die darauf ausgerichtet sind, Antworten auf die oben dargelegten Fragen zu finden, haben in methodischer Hinsicht zwei elementare Voraussetzungen zu erfüllen. Als Ausgangspunkt jeglicher Untersuchungen bedarf eine Studie zum Kommissionswesen Friedrichs III. zunächst einer möglichst breiten Materialbasis, die einen möglichst repräsentativen Überblick gestattet, so daß geklärt werden kann, in welchen Bereichen königlicher Herrschaftspolitik der Habsburger bevorzugt Kommissare einsetzte bzw. aufgrund der an ihn aus dem Reich herangetragenen Forderungen einsetzen mußte, um seinen Pflichten als Reichsoberhaupt genügen zu können. Zugleich bietet erst eine umfangreiche Fallsammlung eine Gewähr dafür, alltägliche Routinevorgänge und -abläufe erfassen und von besonderen, durch außergewöhnliche Umstände bedingten Gegebenheiten abgrenzen zu können. Nur auf dieser Basis erscheint es vertretbar, den Versuch zu unternehmen, Antworten auf die oben dargelegten Grundfragen zu formulieren und Einsichten in das

57 P. MORAW, *Verfassung*, S. 174. Vgl. auch ders., *Organisation*, S. 53: „Es fehlte das Element der Dauer, jedoch waren schnelle Reaktion und Anpassungsfähigkeit gegeben. Königliche Präsenz wurde damit jedenfalls im Reich kundgetan.“

58 E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 19 sowie S. 743 f; ders., *Integrations- und Konsolidierungsprobleme*, S. 138; H. KOLLER, *Ausbau*, S. 457.

Funktionieren und die Leistungsfähigkeit dieses herrschaftspolitischen Instruments in der Praxis gewinnen zu können.

Neben der Notwendigkeit, eine aussagefähige Zahl von Kommissionsbelegen zu erfassen, ist es zudem methodisch zwingend erforderlich, zunächst Verständigung darüber zu erzielen, was unter "Kommission" zu verstehen ist und inwieweit sich dieses Herrschaftsmittel von anderen Formen delegierter Herrschaftsgewalt im spätmittelalterlichen Reich unterscheidet.

Da der zeitgenössische Gebrauch der Termini *commissio* und *commissarius* eine einheitliche Sprachregelung nicht erkennen läßt, erscheint es zweckmäßig, zunächst eine sachgemäße Definition zu erstellen und "Kommission" im Sinne eines Ordnungsbegriffs zu verwenden.⁵⁹ Ein solches der Auswertung des Materials zugrundegelegtes Vorverständnis entbindet jedoch nicht von der Pflicht, die gewählte Definition kontinuierlich auf ihre Tauglichkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

3.1. "Kommission" als Ordnungsbegriff

Eine Untersuchung zum Kommissionswesen (des römisch-deutschen Königtums) sieht sich recht schnell mit der Schwierigkeit konfrontiert, den vagen Begriff "Kommission" zu präzisieren.⁶⁰ Als Quellenbegriffe sind *commissio* und *commissarius* gerade in dem hier interessierenden Zeitraum zwar überaus häufig belegt, doch läßt sich ein einheitlicher Sprachgebrauch und Bedeutungsgehalt in den Texten des 15. Jahrhunderts noch nicht erkennen.⁶¹ Es erscheint daher zweckmäßig, "Kommission" im Sinne einer Arbeitshypothese als Ordnungsbegriff zu definieren.

Verwies Otto Hintze darauf, "daß der Begriff der Kommissarien erst größere juristische Bestimmtheit gewinnt und überhaupt erst zu einem theoretisch faßbaren Rechtsinstitut wird, sobald er gegen den Begriff der ordentlichen Beamten abgegrenzt werden kann"⁶², so hatte schon Jean Bodin⁶³ darauf aufmerksam gemacht, daß die Kommission als Rechtsinstitut nicht notwendiger-

59 Zur Bedeutung der Termini "Kommission" und "Kommissar" vgl. E. BRINCKMEIER, *Glossarium diplomaticum*, 1856 (ND 1967), S. 524; DRWB 7, Sp. 1186 f und Sp. 1189 f.

60 In seiner weiten Bedeutung steht "Kommissar" als Synonym für den Beauftragten, Machtboten, Stellvertreter oder Bevollmächtigten einer übergeordneten Instanz, der mit Aufgaben der Rechtsprechung, Verwaltung, Repräsentation o.ä. betraut ist. Entsprechend bezeichnet "Kommission" im weiteren Sinn einen Auftrag unter Einschluß von Befehl, Verordnung etc. Vgl. dazu DRWB, Art. "Kommissar", Sp. 1186 f, und Art. "Kommission", Sp. 1189 f; siehe auch E. BRINCKMEIER, *Glossarium diplomaticum*, 1856, S. 524.

61 Siehe dazu unten.

62 O. HINTZE, *Commissarius*, S. 262.

63 Jean BODIN, 6 Bücher über den Staat, S. 428 ff. Im 18. Jahrhundert beschäftigte sich in Deutschland insbesondere J.J. MOSER in verschiedenen Arbeiten mit dem Kommissionswesen seiner eigenen Gegenwart. Siehe dazu auch unten.

weise die Existenz eines Verwaltungsapparats, von dem sie sich aufgrund ihrer Besonderheiten deutlich abhebt, voraussetzt.⁶⁴

Bodin sah sich vor das Problem gestellt, im Rahmen seines Versuchs, eine nach seinem Dafürhalten nicht geleistete systematische Unterscheidung zwischen dem regulären Amt einerseits und der Kommission andererseits vorzunehmen, die Eigentümlichkeiten des Instituts der Kommission zu beschreiben. Es kennzeichnet seine Vorgehensweise, daß er dabei nicht nur den Verhältnissen im frühneuzeitlichen Frankreich Aufmerksamkeit widmete, sondern auch historische Vorgänger des modernen Kommissionswesens der französischen Krone in den Blick nahm. Seine Betrachtungen führten ihn zu dem Schluß, daß das Kommissionswesen nicht notwendigerweise eine Behördenstruktur voraussetzte. Nachdrücklich verweist er darauf, daß *„die Staaten sich anfänglich mit Kommissaren, statt (...) mit Beamten beholfen haben“*.⁶⁵

Bei seinem Versuch, den besonderen Charakter der Kommission zu erfassen, stellte Bodin eine Reihe von Kriterien zusammen, die nach seinem Dafürhalten epochenübergreifend das Kommissionswesen kennzeichnen: Im Unterschied zum kontinuierlich wirkenden Amtsträger, dessen Aufgaben und Kompetenzen durch bestimmte, dem Amt immanente Richtlinien festgelegt sind, konnte der Kommissar, auch dort, wo er einem Amtsträger vergleichbare Funktionen auszuüben hatte, nur aufgrund eines Sonderbefehls tätig werden, in dem der ihm gestellte Auftrag sowie die zu seiner Durchführung übertragenen Vollmachten eindeutig beschrieben und festgelegt waren. Die Kommission blieb inhaltlich und zeitlich begrenzt und war jederzeit widerrufbar.⁶⁶ Spätestens mit der Erfüllung des Auftrags endeten die Handlungsvollmachten des Kommissars. Dauerhaftere und umfassendere Kompetenzen, über die Inhaber von regulären, institutionalisierten Ämtern im Gegensatz zu Kommissaren verfügten, ließen sich aus dem Kommissionsbefehl nicht ableiten. Beim Tod des Delegaten erlosch die Kommission. Ein Übergang auf den Rechtsnachfolger des ursprünglichen Delegaten war nur nach erneuter Kommissionerteilung durch die Obrigkeit möglich. Ebenso endete das Mandat beim Tod des Auftraggebers, auf dessen Befehl hin ein Kommissar tätig geworden war.⁶⁷

Die als elementar begriffenen Unterschiede zwischen ordentlichem Amt und den im Bedarfsfall ad hoc eingesetzten Kommissaren ließ die Kanzlei des französischen Königtums zur Zeit Bodins durch die besondere Gestaltung der Kommissionsmandate sichtbar werden. Waren die Diplome, in denen die Einrichtung eines neuen Amtes verfügt wurde, mit einem an grün-weißem Seidenband befestigten grünen Wachssiegel versehen und nach einem spezifischem

64 Vgl. Jean BODIN, Sechs Bücher über den Staat, S. 428.

65 Jean BODIN, 6 Bücher über den Staat, S. 428.

66 Vgl. ebd., S. 430.

67 Vgl. ebd., S. 438 f.

Formular, dem die beabsichtigte Dauerhaftigkeit des Amtes zu entnehmen war, gestaltet, so trugen die lediglich zur vorübergehenden Delegation von Herrschaftsaufgaben verwendeten Kommissionsmandate ein an einem Pergamentstreifen angebrachtes gelbes Siegel.⁶⁸

Zu den historischen Vorläufern des frühneuzeitlichen Kommissionswesens der französischen Krone zählte Bodin neben den außerordentlichen Magistraten der römischen Republik und den in der späten Kaiserzeit auf besondere Weisung des Herrschers eingesetzten delegierten Richter⁶⁹ die merowingischen und karolingischen Königsboten⁷⁰. Entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des Instituts der Kommission kam seiner Auffassung zufolge jedoch der von der hochmittelalterlichen Kanonistik aus dem römischen Recht übernommenen und weiterentwickelten Lehre der *iurisdictio delegata*⁷¹ zu.

In der Tat entwickelte sich das kuriale Legationswesen seit dem 11. Jahrhundert rasch zu einem rechtlich differenzierten und hierarchisch strukturierten Instrument des päpstlichen Zentralismus, mit dessen Hilfe die Nachfolger Petri Kontrollfunktionen über die Inhaber geistlicher Würden in den Kirchenprovinzen ausübten und den eigenen Einfluß vor Ort stärkten.⁷² Seit den Tagen Gregors VII. trugen die mit unterschiedlich weit gefaßten Kompetenzen versehenen und durch den Papst bevollmächtigten Legaten der Kurie wesentlich dazu bei, den römischen Primatsanspruch in der Praxis umzusetzen.⁷³ Mit der umfassenden Vollmacht zur päpstlichen Stellvertretung versehen waren dabei die dem lokalen

68 Jean Bodin, Staat, S. 430. Vgl. dazu auch die ebd., Anm. 395, angeführte Literatur.

69 Vgl. H.J. CONRAD, *iurisdictio delegata*; W. TRUSEN, Gelehrte Gerichtsbarkeit, S. 480f.

70 V. KRAUS, *missi dominici*. Erscheinen die zur Regelung eines Einzelfalls entsandten *missi*, ebenso wie die mit umfassenderen, aber zeitlich befristeten Kompetenzen ausgestatteten Königsboten den Kommissaren Friedrichs III. verwandt, so gilt dies nicht für die ständigen Königsboten, die eher als Amtsträger anzusehen sind. Vgl. dazu ebd., S. 198, sowie J. FLECKENSTEIN, Art. "missus/missaticum", in: LexMA 6 (1993) Sp. 679 f.; D. HÄGERMANN, Art. "Reichslegat", in: LexMA 7 (1995), Sp. 631 f.

71 Auf den Einfluß der Lehre von der *iurisdictio delegata* auf das spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Kommissionswesen verweisen z.B. O. HINTZE, *Commissarius*, S. 264 f.; P. MORAW, *Organisation*, S. 52. Zum Einfluß des römischen Rechts auf die persönliche Jurisdiktionsgewalt des römisch-deutschen Königs, dem es gemäß dieser Lehre freistand, "über Klagen durch persönlichen Richterspruch oder durch delegierte Richter und Kommissare zu entscheiden", vgl. K.-F. KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform*, S. 24 und S. 92 f. Zu der im Kirchenrecht entwickelten Lehre der *iurisdictio delegata* vgl. P. HINSCHIUS, *Kirchenrecht 1*, S. 171 ff; H.E. FEINE, *Kirchenrecht*, S. 337. W.M. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts 2*, S. 351; H. J. CONRAD, *iurisdictio delegata*; W. REINHARD, *Verwaltung*, S. 155; W. TRUSEN, *Gelehrte Gerichtsbarkeit*, S. 480 f.; zuletzt ausführlich H. MÜLLER, *Delegationsgerichtsbarkeit 1*.

72 Ausführlich analysierte zuletzt R. Ch. FIGUEIRA, *Canon Law*, und ders., *Legati, das päpstliche Legationswesen in der mittelalterlichen Kanonistik*.

73 Vgl. D. GIRGENSOHN, Art. "Legat, päpstlicher", in: LexMA 5 (1991), Sp. 1795 f.; ders., Art. "Gesandte", *Kirchlicher Bereich*, in: LexMA 4 (1989), Sp. 1370-1373. Zur Tätigkeit päpstlicher Legaten vgl. etwa H. ZIMMERMANN, *Legation*; H. TILLMANN, *Legaten in England*; H. OLLENDIEK, *Legaten im deutschen Reichsgebiet*; H. WOLFF, *Legaten auf Reichstagen des 15. Jahrhunderts*.

Episkopat übergeordneten, vom Papst entsandten *legati a latere*, während die als *legati missi* oder als *nuntii* bezeichneten rangniederen Mandatsträger sich aufgrund päpstlichen Befehls lediglich eines bestimmten, konkreten Sachverhalts anzunehmen hatten. Eine weitere Gruppe päpstlicher Legaten bildeten die *legati nati*, denen als ortsansässigen Außenstationen der Kurie weitreichende Vollmachten übertragen wurden.

Im weltlichen Herrschaftsbereich stützte sich das englische Königtum seit Heinrich I. (1100-1135) auf Reiserichter (*justiciarii itinerantes, justices in eyre*), die zur Ergänzung und Kontrolle des regulären Verwaltungsapparats und der regionalen Rechtsprechungsorgane dienten.⁷⁴ Und auch den französischen Herrschern, deren Verwaltung sich während des ausgehenden Mittelalters im Zuge der Auseinandersetzung mit der englischen Krone etablierte, leisteten zur Klärung bestimmter Probleme eingesetzte, nicht in die Verwaltungsorganisation integrierte Mandatsträger vielfältige und wertvolle Dienste.⁷⁵

Auch das mittelalterliche Reich kannte die nicht nach Lehn- oder Amtsrecht erfolgende Delegation hoheitlicher Funktionen und Kompetenzen.⁷⁶ Entsprechend dem kurialen Vorbild übernahmen Reichslegaten – wie der Kölner Erzbischof Rainald von Dassel⁷⁷ oder sein Mainzer Amtskollege Christian von Buch⁷⁸ für Kaiser Friedrich I. – die Stellvertretung des Herrschers in Italien.⁷⁹ Eine nahezu königsgleiche Stellung kam auch den Vikaren und Reichsverwesern zu, denen für die Dauer der Abwesenheit des Königs oder bei Thronvakanz von wenigen Einschränkungen abgesehen weitreichende Handlungsvollmachten an die Hand gegeben wurden.⁸⁰ Als königliche Statthalter in Sachsen und Thüringen erhielten die von König Rudolf von Habsburg 1277 eingesetzten Herzöge weitreichende Befugnisse, die sich über verschiedene herrscherliche Rechte und Pflichten erstreckten.⁸¹ Bis auf Widerruf bestellte Karl IV. 1346 Erzbischof

74 Vgl. K. KLUXEN, Verfassungsgeschichte, S. 26; K.-F. KRIEGER, Geschichte Englands, S. 98.

75 Vgl. G. DUPONT-FERRIER, Le rôle des commissaires; F. AUTRAND, Art. "commissaire", in: LexMA 3 (1986), Sp. 86 f.

76 Vgl. K. KROESCHELL, K.F. WERNER, Art. "Amt", Einleitung, in: LexMA 1 (1980), Sp. 546; M. STOLLEIS, Art. "Amt, Die Entwicklung der Ämter seit dem frühen Mittelalter", ebd., Sp. 550 f.; K. KROESCHELL, Art. "Amt", in: HRG 1 (1971), Sp. 150-154; G. BUCHDA, Art. "Delegation", in: HRG 1 (1971), Sp. 674-677.

77 Vgl. W. GEORGI, Art. "Rainald von Dassel", in: LexMA 7 (1995), Sp. 418 f.

78 Zur Legation des Mainzer Erzbischofs vgl. D. HÄGERMANN, Urkunden; ders., Beiträge.

79 Vgl. D. HÄGERMANN, "Reichslegat", in: LexMA 7 (1995), Sp. 631 f.

80 Vgl. W. HERMKES, Reichsvikariat; E. ISENMANN, Art. "Reichsvikar, -iat", in: LexMA 7 (1995), Sp. 647 f.; B.-R. KERN, Gerichtsbarkeit; P. MORAW, Organisation, S. 51. Jeweils mit Hinweisen auf die mit dem Reichsvikariat verbundenen Beschränkungen und Angabe der weiterführenden Literatur.

81 MGH Const. 3, n. 180, S. 165: *Item predictis nostris pincipibus plenam tradimus potestatem retractandi et revocandi ad ius et proprietatem imperii ministeriales, homines et vasallos, possessiones, redditus atque iura, quos et que ab imperio invenerint alienata illicite et distracta. Item iudicandi et iurisdictionem exercendi nomine nostro in terris et provinciis antedictis et omnia et singula faciendi, quoe nostris et imperii utilitatibus viderint profutura.*

Balduin von Trier zu seinem Stellvertreter, den er mit umfassenden Vollmachten zur Herrschaftsausübung *per totam Germaniam et Gallicam ac terras adiacentes* sowie in der Grafschaft Luxemburg ausstattete.⁸² Zugleich bekräftigte der König, die von seinem Stellvertreter getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen unwiderruflich anerkennen zu wollen.

Neben diesen mit fast unbeschränkten Kompetenzen ausgestatteten Stellvertretern des Herrschers ernannte die Zentralgewalt im Reich aber auch vielfach Mandatsträger, die lediglich zur Klärung eines einzelnen, klar umrissenen Sachverhalts ermächtigt waren. Da den spätmittelalterlichen Herrschern weisungsgebundene Amtsträger nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung standen oder ihre Beauftragung politisch inopportun gewesen wäre, zogen die römisch-deutschen Herrscher des Spätmittelalters bei Bedarf verstärkt geeignete erscheinende Reichsangehörige zur kasuellen Ausübung hoheitlicher Funktionen heran. Die temporäre, auf die Regelung eines konkreten Einzelfalls beschränkte Übertragung hoheitlicher Funktionen entwickelte sich damit zu einem immer häufiger eingesetzten Mittel zur Ausübung königlicher Herrschaft.

Es muß vergleichenden rechtsgeschichtlichen Untersuchungen vorbehalten bleiben, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen diesen außerhalb des Lehn- und Amtsrechts erfolgten Formen der Übertragung hoheitlicher Funktionen präzise zu beschreiben. Recht schematisch läßt sich allerdings zwischen Stellvertretern, die wie die Reichsvikare - oder die päpstlichen *legati a latere* - mit umfassenden Befugnissen ausgestattet wurden, und den Mandatsträgern, die lediglich zur Klärung einer einzelnen, eindeutig festgelegten Aufgabe ermächtigt waren, differenzieren. Die zur nahezu vollständigen Vertretung des Reichsoberhaupts legitimierten Reichslegaten und Reichsverweser verfügten über weitreichendere Vollmachten, die die Vielfalt der sich bei der Wahrnehmung der Funktionen des Reichsoberhaupts stellenden Aufgaben antizipierten. Ihrem Handeln war damit ein allgemeiner Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen sie verschiedenste Herrschaftsfunktionen anstelle ihres Auftraggebers selbständig wahrnehmen konnten.

Demgegenüber blieben die Vollmachten und Aufgaben der Kommissare begrenzt. Dem von einem Herrscher zur rechtlichen Entscheidung eines Streits zwischen Reichsangehörigen bestellten delegierten Richter waren lediglich (Sonder-) Vollmachten an die Hand gegeben, die ihn in die Lage versetzten, eine exakt festgelegte zwischen Reichsangehörigen strittige Frage anstelle seines Auftraggebers zu entscheiden. Weitergehende Rechtsprechungskompetenzen oder dauerhafte Stellvertretungsfunktionen ließen sich aus einem derartigen Einzelauftrag nicht ableiten. Gleiches gilt auch für die zahlreichen königlichen Delegaten, die anstelle des Reichsoberhaupts den Lehnseid von Reichsvasallen

82 MGH Const. 8, n. 144, S. 223 ff.

entgegenzunehmen hatten. Selbst wenn einzelnen Kommissionen verschiedentlich das Recht erteilt wurde, diese Funktion in einer Reihe gleich gelagerter Fälle auszuüben, so blieb der Ausnahmecharakter einer solchen Regelung gleichwohl gewahrt.

Die Gegenüberstellung zwischen der den Reichsvikaren erteilten Generalvollmacht einerseits und dem einem Delegaten mittels Sonderbefehl übertragenen Befugnissen andererseits findet sich bereits in der spätmittelalterlichen Rechtspraxis. So übertrug Karl IV. dem Trierer Erzbischof nicht nur eine allgemeine Vollmacht, wie sie allgemein die *liberi et generales amministratoros* erhielten, sondern gestattete ihm auch ausdrücklich die Wahrnehmung von Funktionen, die *de iure mandatum seu commissiones requierent speciales*.⁸³ Analog dazu unterschied auch die von König Georg Podiebrad von Böhmen ausgestellte Urkunde, in der für den Fall einer Wahl des Böhmen zum römischen König die Befugnisse der als Reichsvikare ins Auge gefaßten Wittelsbacher, Pfalzgraf Friedrich I. und Herzog Ludwig von Bayern-Landshut, festgelegt wurden, zwischen der *gemeinen Commission* und der *besunder commission und befelhnus*.⁸⁴

Während seiner überaus langen Regierungszeit verzichtete Friedrich III. auf die Bestellung von Reichsvikaren, die mit einer *gemeinen commission* ausgestattet *absente regis* die Geschicke des Reichs zu lenken hatten.⁸⁵ Zwar ernannte der Habsburger 1474 *gemein commissari* zur Erhebung der Reichshilfe gegen die Türken, doch stattete er sie im Vergleich zu den Vikaren seiner Vorgänger mit erheblich eingeschränkteren Kompetenzen aus. In der Regel waren die Delegaten des Habsburgers nur dazu berechtigt, hoheitliche Funktionen in einem konkreten Fall auszuüben.

Entsprechend der Definition Jean Bodins, der den Kommissar' als *Funktionär, der von einer Regierung mit der Durchführung hoheitlicher Maßnahmen im konkreten Fall beauftragt ist*,⁸⁶ versteht, läßt sich "Kommission" im Sinne einer dieser Untersuchung zugrundegelegten Arbeitshypothese definieren als die durch einen Sonderbefehl erfolgende Beauftragung und Ermächtigung einer Einzelperson oder Personengruppe, in räumlicher Entfernung vom königlichen Hof zur Regelung eines konkreten Sachverhalts vorübergehend herrschaftliche Funktionen im Namen und an Stelle des Reichsoberhauptes selbständig wahrzunehmen.⁸⁷

83 MG Const. 8, n. 144, S. 226.

84 C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch, n. 20, S. 72-75.

85 Vgl. P. MORAW, Organisation, S. 52.

86 R. HOKE, Art. »Kommissar«, in: HRG 2 (1978), Sp. 974.

87 Vergleichbar definierte bereits V. KRAUSE, *missi dominici*, S. 195, die Stellung die merowingischen Königsboten, die er als "von dem Herrscher durch besonderen Auftrag für einen einzelnen Fall bestellte und bevollmächtigte Vertreter des Königs" verstand.

Diese Begriffsbestimmung deckt sich im wesentlichen mit den Überlegungen Peter Moraws, der Kommission als "die zeitweilige, inhaltlich genau umschriebene Beauftragung von Vertrauensleuten im Reich – Fürsten, Grafen, Bürgermeister, Juristen und viele andere – mit der politisch-rechtlichen Klärung bestimmter akuter Probleme an Ort und Stelle" definiert.⁸⁸ Allerdings scheint es im Hinblick auf die unter Friedrich III. nachzuweisende große Zahl an Kommissaren problematisch mit dem sehr vagen Begriff "Vertrauensleute" zu operieren. Schon der ausgesprochen heterogene Personenkreis aus dem sich die Mehrheit der Kommissare Friedrichs rekrutierte, läßt es als unwahrscheinlich erscheinen, daß eine besondere Nähe zu Friedrich allgemein das ausschlaggebende Kriterium für die Bestellung zum Kommissar war. Betrachtet man im einzelnen gar genauer, wer als Kommissar Friedrichs III. tätig wurde, dann ist ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Herrscher und seinen Kommissaren zumindest in einigen Fällen geradezu zu verneinen. So erhielt beispielsweise im Jahr 1461 auch Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche, den der Kaiser zu diesem Zeitpunkt wohl eher als seinen Intimfeind, denn als Vertrauten eingeschätzt haben dürfte, mehrere kaiserliche Kommissionsaufträge.⁸⁹

Bei der Untersuchung wird die Tauglichkeit dieser Definition auch unter Berücksichtigung der zeitgenössischen Terminologie immer wieder kritisch zu überprüfen sein. Jedoch scheint es von der Sache her geboten, 'Kommission' nicht von vornherein allzu eng zu fassen. Daher soll auch den von Amts wegen handelnden Fiskalen Friedrichs III. zumindest dort punktuell Aufmerksamkeit gewidmet werden, wo sie zur Durchführung einer konkreten Aufgabe durch einen Sonderbefehl beauftragt und legitimiert wurden. Auch die Reichshauptleute, deren Einsetzung kaum im Rahmen des gewöhnlichen herrscherlichen Alltagshandelns erfolgte, werden vor dem Hintergrund der Organisation exekutorischer Maßnahmen in den Blick zu nehmen sein. Von der Betrachtung ausgenommen bleiben dagegen das Gesandtschafts- (Stellvertreter auf den Stände- und Städteversammlungen, Geschäftsträger bei fremden Mächten oder der Kurie) und Botenwesen Friedrichs III.⁹⁰

88 P. MORAW, *Verfassung*, S. 174.

89 Zum Verhältnis zwischen Pfalzgraf Friedrich und dem Reichsoberhaupt vgl. K.-F. KRIEGER, *Prozeß*, mit ausführlichen Literaturhinweisen. Als kommissarischer Richter sollte der Pfalzgraf 1461 den Streit zwischen der Stadt Wetzlar und Graf Otto von Solms wegen der Dahlheimer Au entscheiden. Dazu Regg. F. III., H. 5, n. 135 und ebd., H. 8, n. 176. Zum Verhältnis zwischen Wetzlar und den Grafen von Solms vgl. D. RÜBSAMEN, *Wetterau*, hier besonders S. 175. Ebenfalls als vom Kaiser beauftragter Richter ließ der Pfalzgraf 1461 durch seinen Subkommissar ein Urteil im Streit zwischen der Stadt Heilbronn und Lorenz Hinderbach sprechen. UB Heilbronn 1, n. 790. Ein weiteres Verfahren, das der Wittelsbacher wiederum auf Befehl des Kaisers leitete, fand 1461 zwischen der Stadt Basel und Georg Schenk von Limpurg statt (UB Basel 8, n. 154).

90 Zu Recht unterschied auch V. KRAUSE, *missi dominici*, S. 195, zwischen Königsboten und politischen Gesandten. Dagegen subsumierte V. MENZEL, *Gesandtschaftswesen*, S. 3, Boten, Unter-

3.2. Die Quellen

Für die systematische Erfassung von Kommissionen Friedrichs III. stehen der Forschung eine Reihe von Editionen zur Verfügung, die wichtige Quellen im Druck darbieten oder in Form von Regesten erschließen.⁹¹ Die Bedeutung, die den einzelnen Quelleneditionen und Regestenwerken im einzelnen für eine Auswertung im Sinne der hier interessierenden Fragestellungen zukommt, schwankt indes beträchtlich.

Gerade den älteren Quellenpublikationen und Regestenwerken, die für viele Aspekte der Reichsgeschichte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nach wie vor als Grundlage jeglicher Forschung dienen müssen, kommt für die hier erforderliche umfangreiche Erfassung von einzelnen Kommissionen Friedrichs III. nur eine marginale Rolle zu.

So erweist sich der Wert der vor rund 150 Jahren von Joseph Chmel auf der Basis der Einträge in den Reichsregistern erstellten Regesten, auf deren Benutzung auch heute noch trotz aller schon frühzeitig erkannten Mängel kaum verzichtet werden kann, für eine Untersuchung des Kommissionswesens Friedrichs III. aufgrund der lückenhaften Führung des Reichsregisters doch in besonderem Maße beeinträchtigt. Die überwiegende Mehrzahl der Kommissionsmandate hinterließ in der kopialem Überlieferung der Zentralgewalt keine Spuren.⁹² Die den entsprechenden Bänden des Reichsregisters zu entnehmenden Hinweise auf Kommissionen betreffen zumeist Belehnungen, bei denen Friedrich die Huldigung des Vasallen nicht persönlich vornahm, sondern einen Kommissar mit der Entgegennahme des Lehnseides beauftragte. Seltener wurde dagegen die Einsetzung eines kommissarischen Richters dokumentiert. Weder im Hinblick auf die Zahl der Kommissionen, die Friedrich III. für die Wahrnehmung von Herrschaftsaufgaben einsetzte, noch hinsichtlich der Vielfalt der den Kommissaren übertragenen Aufgaben vermitteln die Reichsregisterbände und damit konsequenterweise auch Joseph Chmels Regestenwerk ein repräsentatives Bild.

Aber auch in den anderen gerade von Joseph Chmel an unterschiedlichen Orten herausgegebenen Quellen zur Geschichte des Hauses Habsburgs und des Reiches unter Friedrich III. oder in den schon von Birk erstellten Regesten finden sich vergleichsweise wenige Hinweise auf Kommissare und Kommissionen des Habsburgers. Dies gilt im wesentlichen für die älteren Editionen von Quellen zur Reichsgeschichte, wie Johann Joachim Müllers "Reichstagstheatrum", Johann

händler und Machtboten unter dem Begriff der Gesandten, denen er auch die "Karolingischen Reichsinspektoren" (S. 253) zuordnete.

91 Neben der von A. LHOTSKY 1963 vorgelegten Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs, liegt inzwischen auch eine jüngst publizierte, von W. DOTZAUER herausgegebene und bearbeitete Quellenkunde zur deutschen Geschichte im Spätmittelalter vor.

92 Vgl. dazu allgemein G. SEELIGER, Registerführung; H. KOLLER Registerführung und Reichsreform.

Christian Lünigs "Das Teutsche Reichs-Archiv" oder die von Gustav Georg König von Königsthal unter dem Titel "Nachlese in den Reichsgeschichten (...)" herausgegebene Quellensammlung. Wenn überhaupt, so lassen sich den dort abgedruckten Quellen allenfalls Detailinformationen zu einzelnen Kommissionen entnehmen, ohne daß es auf dieser Grundlage möglich ist, einen umfassenderen Eindruck vom Kommissionswesen Friedrichs III. zu gewinnen. Innerhalb der älteren Quellensammlungen nimmt in bezug auf das Kommissionswesen nur der erste Band des von Johann Henricus Harpprecht herausgegebenen "Staatsarchivs" in gewisser Weise eine Sonderstellung ein. Die von Harpprecht veröffentlichten Quellen zur königlichen Jurisdiktionspraxis, auf die sich vor allem die Aussagen der älteren Forschung zum Kommissionswesen Friedrichs III. stützen, enthalten eine Reihe wichtiger Hinweise auf die Einsetzung von Kommissaren im Bereich der herrscherlichen Rechtsprechung. Freilich läßt sich auf der Basis dieser Quellenauswahl kaum ein differenzierteres und umfassenderes Bild des Instituts der Kommission zwischen 1440 und 1493 zeichnen.

Die verschiedenen, für die Regierungszeit Friedrichs III. vorliegenden Bände der Älteren und Mittleren Reichstagsakten, deren Bedeutung für die Erforschung der Reichsgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts hier nicht mehr eigens dargelegt werden muß, bieten aufgrund der dieser Edition zugrundeliegenden Gesamtkonzeption wohl einzelne ergänzende Nachrichten zum Kommissionswesen, können aber nicht als Grundlage für Forschungen zum Kommissionswesen des habsburgischen Herrschers herangezogen werden. Und auch die in der Historiographie des 15. Jahrhunderts verstreuten Nachrichten zu Aktivitäten verschiedener Kommissionen bieten zwar für den Einzelfall ergänzende Informationen, doch läßt sich auch aus diesen Quellen kaum ein Eindruck von der Häufigkeit, mit der Kommissionen eingesetzt wurden gewinnen.

Großen Nutzen konnte die vorliegende Arbeit hingegen aus den von Heinrich Koller und – seit 1996 – von Paul-Joachim Heinig herausgegebenen Regesten Kaiser Friedrichs III. ziehen. Die bislang erschienenen 10 Hefte, weitere sind in Vorbereitung, die Friedrich-Urkunden nach Empfängerarchiven geordnet erfassen, ermöglichen einen schnellen Überblick über die in den bisher aufgearbeiteten Archiven des Reiches lagernden Urkunden des habsburgischen Herrschers und gestatten damit auch einen raschen Zugriff auf eine nicht geringe Zahl der von Friedrich eingesetzten Kommissionen. Werden im Zuge dieses wichtigen Forschungsunternehmens auch ausschließlich die in den jeweiligen Empfängerarchiven überlieferten Urkunden Friedrichs III. aufgenommen, so erleichtern die den einzelnen Regesten beigelegten ausführlichen, weiterführenden Informationen in vielen Fällen gezielte archivalische Recherchen zu Einzelproblemen.

Eine wesentliche Erweiterung der Belege für die Delegation von Herrschaftsaufgaben an Kommissare erbrachte die systematische Auswertung regionaler und lokaler Urkundenbücher und Regestenwerke, denen nicht allein Hinweise auf die

Einsetzung von Kommissionen, sondern darüber hinaus auch Nachrichten über das Wirken der Kommissare vor Ort zu entnehmen sind.⁹³

Trotz aller Fortschritte auf dem Gebiete der Quellenedition bleiben für die Erforschung der Geschichte Friedrichs III. und des Reiches umfangreiche Archiv-recherchen nach wie vor unerlässlich. Dies gilt uneingeschränkt auch für eine Studie über die von dem Habsburger eingesetzten Kommissionen.

Bereits bei der Sammlung von Kommissionsfällen zeigt sich frühzeitig die Notwendigkeit, gerade die in älteren Regestenwerke mitgeteilten Inhalte der einzelnen Urkunden an den Originalen zu überprüfen. Vielfach geben die Regesten den Inhalt der Quellen nur erheblich verkürzt wieder, so daß es oftmals nicht einmal möglich ist, zu erkennen, ob der Herrscher beispielsweise die Huldigung eines Vasallen persönlich empfang oder einen Kommissar mit der Entgegennahme des Lehnseides beauftragte. Häufig wird sogar die Tatsache, daß in der dem jeweiligen Regest zugrundeliegenden Urkunde ausdrücklich von der Einsetzung einer Kommission die Rede ist, wortlos übergangen.⁹⁴

Doch auch in den Fällen, wo Urkundenbücher und Regestenwerke die Einsetzung einer Kommission erkennen lassen und so einen Eindruck von der Häufigkeit, mit der in einzelnen Regionen Delegaten Friedrichs III. tätig wurden, vermitteln, kann auf die Heranziehung zusätzlicher archivalischer Überlieferung für die Klärung der oben dargelegten Sachverhalte kaum verzichtet werden. Im Zuge der hier durchgeführten Untersuchungen war es zudem möglich, die Nachweise für Einsetzung und Tätigkeit von Kommissionen beträchtlich zu erweitern.

Es ist naheliegend, daß sich eine Untersuchung zur Aufhellung der dargelegten Sachverhalte nicht auf eine Auswertung der überlieferten Kommissionsmandate Friedrichs III. beschränken kann, sondern das gesamte zeitgenössische Geschäftsschriftgut einbeziehen muß.

Neben den Kommissionsmandaten Friedrichs, wie sie sich in großer Zahl in den Empfängerarchiven des Reiches finden, kommt vor allem der archivalischen Überlieferung der Zentralgewalt, die heute im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv sowie im Tiroler Landesarchiv Innsbruck⁹⁵ aufbewahrt wird, zentrale Bedeutung für eine Untersuchung des Kommissionswesens zwischen 1440 und 1493 zu. Zusätzlich zu den Konzepten der königlich-kaiserlichen Mandate in den Beständen Fridericiana und Reichshofrat-Antiquissima in Wien und den unter der

93 Zum Nachweis der im einzelnen berücksichtigten Urkundenbücher und Regestenwerke sei hier auf das vorangestellte Quellen- und Literaturverzeichnis verwiesen. Vgl. jetzt auch W. DOTZAUER, Quellenkunde.

94 So führte Chmel die Beauftragung eines Delegaten zur Entgegennahme eines Lehnseids nicht konsequent an, auch wenn die Abschrift der Belehnungsurkunde im Reichsregister entsprechende eindeutige Hinweise enthält. Vgl. z.B. J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8946, dazu HHStA Wien, Reichsregister, W, fol. 71r.

95 Vgl. dazu Ch. HAIDACHER, Reichsarchiv und Provinzialregistrator.

Signatur Sigmundiana XIV eingeordneten Entwürfen in Innsbruck, finden sich in beiden Archiven auch Berichte von Kommissaren an den Hof, Briefe von Untertanen an die Kanzlei, in denen um die Ausstellung eines Kommissionsmandats ersucht oder in denen gegen das Urteil eines Kommissars appelliert wurde. Darüber hinaus bietet das Urteilsbuch des Kammergerichts für die Jahre 1471-1474 einen aufschlußreichen Überblick über die im Zuge von Kammergerichtsverfahren eingesetzten Kommissionen, die Zeugenverhöre durchzuführen und ihre Berichte dem Gericht zuzuschicken hatten. Den entsprechenden Reichsregisterbänden im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv ist zu entnehmen, in welchem Ausmaß Friedrich III. zeitweise fast routinemäßig, für die Entgegennahme von Lehnseiden der Reichsvasallen Kommissare bestellte. Die Gebühren, die Petenten, die am kaiserlichen Hof um die Ausbringung eines Kommissionsmandats nachsuchten, für die Ausfertigung des gewünschten Schreibens zu entrichten hatten, lassen sich für die Jahre 1471-1474 anhand des Taxbuchs der römischen Kanzlei ermitteln.⁹⁶

Reichhaltiges Material für die Klärung der hier interessierenden Fragestellungen findet sich auch über die Kommissionsmandate hinaus in den Archiven des Reiches. Je nach Archiv und Überlieferungslage vermitteln zusätzlich zu den Kommissionsmandaten, die als Originale oder in Abschrift überliefert sind, Gesandtenberichte städtischer Diplomaten, Ratsprotokolle, Lehns- und Gerichtsakten, allgemeine Korrespondenzen, aber auch städtische Rechnungsbücher⁹⁷ wichtige Einsichten in das Funktionieren des Kommissionswesens in der Alltagspraxis des 15. Jahrhunderts. Zentrale Quellenbestände zum Kommissionswesen lassen sich hier in der Regel nicht anführen, vermeintlich unverdächtige Bestände bieten vielfach Überraschungen.⁹⁸ Dies gilt etwa auch für die erhaltenen umfangreichen Akten des Reichskammergerichts, die nicht selten eine Vielzahl von Kommissionsakten der Zeit zwischen 1440 und 1493, häufig in späteren Abschriften, enthalten und so nicht selten einen Überblick gerade über langwierige Kommissionsverfahren gestatten.⁹⁹

96 Einen Auszug aus dem Taxbuch bot bereits J. CHMEL, *Aktenstücke und Briefe* 1, S. XXXV ff; eine Gesamtedition wird zur Zeit von P.-J. HEINIG vorbereitet, der das TAXBUCH auch im Rahmen seiner Habilitationsschrift auswertete.

97 Zu dieser Quellengattung vgl. J. HOHLFELD, *Stadtrechnungen; zu den Raitbüchern Erzherzog Sigmunds von Tirol* vgl. die bei M.A BOJCOV, *Sitten*, S. 243 f, Anm. 5 zusammengestellte Literatur.

98 Wies Paul-Joachim HEINIG im Vorwort seines den im Hessischen Staatsarchiv Marburg gewidmeten *Urkunden Friedrichs III. Regestenheftes* (Regg. F. III., H. 3, S. 23) auf die Möglichkeit hin, daß trotz umfangreicher Suche noch immer eine Reihe von unbekanntem Urkunden in "unverdächtigen Beständen" ruhen könnten, hin, so gilt dies ohne Einschränkung auch für jegliche Quellen, die Auskunft über die Einsetzung und die Tätigkeit einer Kommission Friedrichs III. geben können.

99 Vgl. z.B. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht 1, n. 195, S. 171; n. 285, S. 260 u.a.m.

Angesichts der Fülle des zu sichtenden Materials war eine vollständige Erfassung aller Kommissionen, die im Auftrag Friedrichs III. in den königsnahen Landschaften des Reiches tätig wurden, weder angestrebt noch realisierbar.¹⁰⁰

Im Zuge der Auswertung der gedruckten oder durch Regesten erschlossenen Quellen sowie umfangreicherer ungedruckter Materialien konnten für die Regierungszeit Friedrichs III. rund 2600 Kommissionen nachgewiesen werden. Bei dem überwiegenden Teil dieser Sammlung handelt es sich um Kommissionen, die in den königsnahen Landschaften des Reiches tätig wurden.

Wenngleich man angesichts dieser Zahl von Nachweisen die methodisch wichtige Voraussetzung einer möglichst umfangreichen und damit repräsentativen Fallsammlung als im wesentlichen erfüllt ansehen kann, muß jedoch betont werden, daß es sich hierbei nicht um eine wirklich vollständige Erfassung aller in den königsnahen Landschaften eingesetzten Kommissionen handelt. Es ist realistischerweise vielmehr davon auszugehen, daß zukünftige Forschungen zu einer Reihe weiterer Entdeckungen führen werden. Eine lückenlose Aufnahme des noch immer in einer Vielzahl von Archiven ruhenden Quellenmaterials zum Kommissionswesen Friedrichs III. läßt sich gegenwärtig in einem noch vertretbaren Zeitaufwand selbst für die königsnahen Landschaften des Reiches nicht leisten.

3.3. *Vorgehensweise*

Der eigentlichen Beschäftigung mit dem Kommissionswesen Friedrichs III. wird ein skizzenhafter und fraglos lückenreicher Überblick über den Einsatz von Delegaten spätmittelalterlicher römisch-deutscher Herrscher von Rudolf von Habsburg bis Albrecht II. vorangestellt. Eine solche, wenn auch nur cursorische Betrachtung vermittelt zumindest einen ersten Eindruck von der Bedeutung, die der Delegation von Herrschaftsaufgaben bereits unter den Vorgängern des Habsburgers auf dem römisch-deutschen Thron zukam.

Der erste größere Untersuchungsabschnitt zum Kommissionswesen Friedrichs III. widmet sich dann zunächst allgemein den Aufgaben, die der Habsburger an vorübergehend mit Herrschaftsaufgaben betraute Mandatsträger delegierte.

100 Nur in seltenen Ausnahmefällen und dann nur unsystematisch und inkonsequent wurden Unterlagen zu Kommissionen im Zuge von Ordnungstätigkeiten der Archivare im Laufe der zurückliegenden Jahrhunderte zu eigenen Beständen zusammengefaßt. In der Regel sind die für einzelne königlich-kaiserlichen Kommissionen wichtigen Quellen in einer Vielzahl unterschiedlicher Bestände verstreut. Selbst dort, wo aus Kommissionsakten eigens Bestände gebildet wurden, geben die darin gesammelten Aktenstücke zumeist nur ein ausgesprochen lückenhaftes Bild wieder, das in den meisten Fällen durch Material, das im selben Archiv an anderer Stelle aufbewahrt ist, ergänzt werden kann. Ein bereits im 15. Jahrhundert erfolgtes systematisches Sammeln aller für die Durchführung einer Kommission wesentlichen Akten läßt sich nur in Ausnahmefällen nachweisen.

Um die Tauglichkeit der oben vorgestellten Definition von "Kommission" zu überprüfen, wird dabei darauf zu achten sein, inwieweit die Kommission aufgrund inhaltlicher, formaler und terminologischer Aspekte als ein abgrenzbares Rechtsinstitut faßbar wird.

Konzentriert sich der erste größere Teil der Arbeit somit im wesentlichen darauf, verschiedene grundsätzliche, das Institut der Kommission im 15. Jahrhundert kennzeichnende Sachverhalte darzulegen, so steht im Zentrum des zweiten Untersuchungsabschnitts die Frage nach dem Funktionieren des Kommissionswesens in der Alltagspraxis. Jeweils unterschieden nach den Tätigkeitsbereichen, auf denen Kommissare des Habsburgers nachgewiesen werden konnten, sollen dabei die oben ausführlicher dargelegten Fragen beantwortet werden.

Der dritte Abschnitt bietet zunächst in Auswahl eine erste – freilich noch lückenhafte – Bestandsaufnahme über die Kommissare Friedrichs III. und die ihnen vom Hof zwischen 1440 und 1493 zugewiesenen Einzelkommissionen.

Kapitel 1

Königliche Kommissionen und Kommissare im spätmittelalterlichen Reich bis zum Tode Albrechts I.

In einem wenige Wochen nach seiner Krönung in Aachen ausgestellten Schreiben an einen unbekanntem Empfänger teilte Rudolf von Habsburg¹ mit, daß es ihm angesichts der mannigfachen Verpflichtungen, denen er sich als König nunmehr anzunehmen habe, unmöglich sei, überall im Reich gleichermaßen gegenwärtig zu sein, um seinen Aufgaben als Reichsoberhaupt persönlich nachzukommen. Daher entsende er einen Beauftragten, der die dem König von den Untertanen zu leistenden Huldigungseide stellvertretend für den Herrscher entgegennehmen solle.²

Dem ersten Habsburger auf dem römisch-deutschen Thron bescheinigt die neuere Forschung zu Recht eine „unermüdliche Reisetätigkeit“³. Seine Entscheidung, in diesem Fall einen Kommissar zu ermächtigen, der Untertaneneide stellvertretend für das Reichsoberhaupt empfangen sollte, wird man daher kaum als Ausdruck mangelnder Mobilitätsbereitschaft Rudolfs werten können. Ebenso wenig liegt hier ein Beleg für ‘Anfangsschwierigkeiten’ eines von seiner Wahl überraschten und von den mannigfachen, mit der neuen Würde verbundenen Aufgaben temporär überforderten Herrschers vor. Die von Rudolf von Habsburg in der konkreten Situation gewonnene Einsicht, in die Unmöglichkeit, allerorten königliche Präsenz demonstrieren und dem Bedarf nach persönlichem Handeln des Herrschers gerecht werden zu können, auf ein Grundproblem königlicher Herrschaft im spätmittelalterlichen Reich und zugleich auf einen von den römisch-deutschen Königen nicht selten beschrittenen Weg, um die sich mit dem Amt verbundenen Herausforderungen zu bewältigen.⁴ Die Größe des Reiches, dessen Fläche selbst ohne Reichsitalien und Burgund, die westeuropäischen Königreiche bei weitem übertraf, und die aus moderner Sicht unzulänglichen Kommunikationsmöglichkeiten der Epoche stellten jeglichem Versuch einer Intensivierung von Herrschaft erhebliche Hindernisse in den Weg. Verschärfend kam

1 Zu Rudolf von Habsburg vgl. O. REDLICH, Rudolf von Habsburg; H. THOMAS, Deutsche Geschichte, S. 29 ff, und K.-F. KRIEGER, Habsburger, S. 11 ff; zuletzt den von E. BOSHOFF und F.R. ERKENS hg. Sammelband “Rudolf von Habsburg 1273-1291. Eine Königsherrschaft zwischen Tradition und Wandel”.

2 RI VI, 1, n. 71.

3 So K.-F. KRIEGER, Habsburger, S. 33.

4 Zu den Grundproblemen deutscher Geschichte vgl. zusammenfassend jetzt K.-F. KRIEGER, König, Reich und Reichsreform, S. 1 ff, mit ausführlichen Hinweisen auf die Forschungsliteratur.

hinzu, daß dem römisch-deutschen Königtum keine das Reich erfassende, leistungsfähige Behördenorganisation aus weisungsgebundenen Amtsträgern unterstand, auf die sich die Rudolf im ausgehenden Mittelalter hätte stützen können. Eine der gravierenden Konsequenzen dieser strukturellen verfassungsgeschichtlichen Gegebenheiten lag in dem chronischen Informationsdefizit der Krone, die oft nur mehr schlecht als recht in der Lage war, auf die an sie herangetragenen Forderungen zu reagieren und auf Dauer keine systematisch ausgreifende Herrschaftspolitik betreiben konnte. Nach dem Scheitern der staufischen Konzeption, mit Hilfe der Ministerialität einen dem Königtum unmittelbar unterstehenden Verwaltungsapparat zu errichten, blieben die römisch-deutschen Könige des ausgehenden Mittelalters darauf angewiesen, ihre Regierung weiterhin im Umherziehen auszuüben. Dabei waren selbst überaus mobile Herrscher nicht imstande, alle Landstriche des Reiches gleichermaßen mit ihrer Anwesenheit zu beehren, zumal ausreichend große Reichsgutkomplexe, die eine notwendige Voraussetzung für eine dauerhafte Herrschaftsausübung bildeten, nicht in allen Regionen gleichermaßen zur Verfügung standen. Weite Teile des Reiches wurden von dem umherwandernden Königshof während des Spätmittelalters daher nur noch in Ausnahmefällen oder überhaupt nicht mehr berührt.

Die unter Rudolf von Habsburg erfolgte Einrichtung von Landvogteien, an deren Spitze als Stellvertreter des Reichsoberhaupts zunächst jederzeit abrufbare Landvögte mit umfassenden Kompetenzen gestellt wurden und die die Basis für eine königliche Verwaltungsorganisation hätten bilden können, beschränkte sich angesichts der gegebenen Bedingungen notwendigerweise auf Gebiete, in denen die Zentralgewalt - so etwa im Elsaß, in Schwaben und in der Rhein-Main-Region - noch über ausreichend Reichsgutkomplexe verfügte. Im weiteren Verlauf der spätmittelalterlichen Geschichte verlor das Königtum nicht zuletzt im Zuge der seit Ludwig dem Bayern vermehrt einsetzenden Verpfändungspolitik jedoch zunehmend den unmittelbaren Einfluß auf die Landvogteien.⁵ Da auch die kleineren Reichsämtler⁶ verstärkt in den Sog der Verpfändung und Vergabe nach Lehnrecht gerieten, konzentrierte sich der königliche Verwaltungsapparat schließlich

5 Einen Überblick über die Geschichte der Landvogteien mit Hinweisen auf einschlägige Einzeluntersuchungen bieten E. SCHUBERT, König und Reich, S. 189-203; F. SCHWIND, Art. "Reichslandvogt, Reichslandvogtei", in: HRG 4 (1990), Sp. 699-703; P. MORAW, Verwaltung, S. 50; K.-F. KRIEGER, König, Reich und Reichsreform, S. 42 f und S. 111. Zur königlichen Verpfändungspolitik G. LANDWEHR, Verpfändung; Zu den materiellen Konsequenzen der Verpfändungspolitik für das Königtum im 15. Jahrhundert E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 10 ff.

6 Vgl. dazu K.-F. KRIEGER, König, Reich und Reichsreform, S. 43; vgl. auch ders., Lehnshoheit, S. 312 ff; P. MORAW, Verwaltung, S. 50.

im wesentlichen auf die am Hof angesiedelten Behörden,⁷ die nur zeitweise durch „Außenstationen“⁸ eine Unterstützung erfuhren.

Angesichts dieser strukturell bedingten „Überforderung“ (Peter Moraw) des Königtums reagierten die spätmittelalterlichen Herrscher auf sich stellende konkrete Herausforderungen immer wieder mit der Entsendung von Kommissionen, die stellvertretend für das Reichsoberhaupt einzelne, inhaltlich klar definierte Aufgaben bevorzugt in den vom jeweiligen Aufenthaltsort des Hofes entfernteren Regionen zu übernehmen hatten. Den Delegaten fiel dabei die Funktion zu, zumindest kasuell einen Ersatz für die fehlende institutionalisierte Administration, aber auch für die Gegenwart und das persönliche Handeln des Königs zu bilden.⁹ Sie bieten damit eine Erklärung dafür, „wie eine so kleine und wenig entwickelte Verwaltung sich einem so großen Reichsgebilde stellte“¹⁰.

1. Der Einsatz von königlichen Kommissionen im ausgehenden 13. und im 14. Jahrhundert

Unter diesen gewiß nicht einfachen Bedingungen sah sich Rudolf von Habsburg nicht nur in den ersten Monaten nach seinem Regierungsantritt veranlaßt, zur Klärung einzelner spezifischer Sachverhalte Personen vorübergehend damit zu betrauen, herrscherliche Funktionen auszuüben. So übertrug Rudolf 1274 die Schlichtung des Streits zwischen dem Kloster Otterberg und den Kolben von Wartenberg Graf Emicho von Leiningen und Theoderich von Hohenfels.¹¹ Den Streit zwischen der Bürgerschaft der Stadt Mainz und Erzbischof Werner II. ließ der Habsburger durch Diether von Katzenelnbogen und Philipp von Bolanden untersuchen. Aufgrund der Ermittlungen seiner Beauftragten bestätigte er anschließend früher in dieser Sache ergangene Schiedssprüche.¹² 1276 erforderten die gespannten Beziehungen zwischen Bürgerschaft und Kirche Lüttichs ein

7 Zum königlichen Hof vgl. neben den bereits mehrfach zitierten grundlegenden Studien Peter Moraws jetzt auch Th. MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag.

8 „Außenstationen des Hofes“ definiert P. MORAW, Organisation, S. 53, als „Stützpunkte, die sich zeitweise um einen aktiven Königsdiener weitab vom Hauptaufenthaltsraum des Königs aus persönlicher Initiative und im persönlichen Interesse bildeten und den königlichen Willen ausstrahlten“.

9 Vgl. P. MORAW, Organisation, S. 52: „Die Kommission besaß gerichtliche, ausführende und ‚politische‘ Zuständigkeit und war damit umfassende Verwaltung im alten Stil.“

10 P. MORAW, Verwaltung, S. 52; vgl. auch ders., Verfassung, S. 174.

11 RI VI, 1, n. 216. Ein vergleichbarer Auftrag erging im selben Jahr an den Reichsvogt von Zürich, Hermann von Bonstetten, der sich um die Ordnung des Verhältnisses zwischen dem Ritter Jakob Müller und dem Kloster Seldenau bemühen sollte (RI VI, 1, n. 245). Zur Delegation streitentscheidender und streitschlichtender königlicher Kompetenzen vgl. U. RÖDEL, Gerichtsbarkeit, vor allem S. 155 ff; R. NEUMANN, Herrscherliche Aufträge.

12 RI VI, 1, n. 326; vgl. Th. M. MARTIN, Städtepolitik, S. 126.

Eingreifen des Königs, der dem Trierer Erzbischof die Untersuchung der Verhältnisse in der Stadt anvertraute.¹³ Wenige Jahre später hatte sich erneut eine königliche Kommission dieser Angelegenheit zu widmen.¹⁴ Nachdem in dieser Sache ein Urteil des Königs ergangen war, bevollmächtigte der Habsburger den Grafen von Looz mit der Exekution des königlichen Richterspruchs.¹⁵

Auch die Spannungen zwischen den Grafen von Flandern und Hennegau führten zum Einsatz mehrerer Kommissionen. Im Januar 1282 berichtete Bischof Ingram von Cambrai dem König über das Scheitern der ihm in dieser Sache aufgetragenen Mission. Der Bischof hatte den Befehl erhalten, Graf Johann von Hennegau in die dem Grafen gerichtlich zuerkannten Lehen von Gerhardsberg und Alost einzusetzen, und war dort auf den Widerstand der Einwohner gestoßen.¹⁶ Daraufhin entsandte Rudolf noch im Mai desselben Jahres eine Kommission zur Untersuchung der Vorgänge. Der Bischof wurde angewiesen, vor den königlichen Beauftragten unter Eid über seine mißlungenen Bemühungen, den ersten königlichen Befehl zu erfüllen, auszusagen.¹⁷ Auf der Grundlage des Berichts der nach Cambrai entsandten Delegaten fällte der König dann im Juni 1282 ein Urteil,¹⁸ mit dessen Publikation in (Reichs-) Flandern Bischof Ingram betraut wurde.¹⁹ Gleichzeitig wies Rudolf auch den Offizial der Utrechter Kirche an, den Spruch des königlichen Gerichts zu verkünden und die Untertanen zur Huldigung aufzufordern.²⁰

1289 blieb es dem Abt des in der Lütticher Diözese gelegenen Kloster St. Ghislain erspart, sich zum Empfang der Regalien auf den beschwerlichen Weg zum königlichen Hof zu begeben, da Rudolf auf die persönliche Investitur verzichtete und stattdessen den Grafen Johann von Hennegau damit beauftragte, die Regalienverleihung vorzunehmen.²¹

13 RI VI, 1, n. 528; vgl. dazu Th. M. MARTIN, Städtepolitik, S. 135.

14 RI VI, 1, n. 1388.

15 RI VI, 1, n. 1828.

16 RI VI, 1, n. 1614.

17 RI VI, 1, n. 1646, 1655.

18 RI VI, 1, n. 1668.

19 RI VI, 1, n. 1669.

20 RI VI, 1, n. 1670.

21 RI VI, 1, n. 2236. 1274 entsandte Rudolf Graf Heinrich von Fürstenberg zum Empfang der Huldigung Lübecks (n. 152) und Kölns (n. 256). Vgl. dazu Th. M. MARTIN, Städtepolitik, S. 47, der, S. 50, darauf hinweist, daß die Lübecker ihrerseits Boten nach Hagenau entsandten, wo die städtischen Vertreter dem neuen Herrscher huldigten. Auf Intervention des Mainzer Erzbischofs erhielt der erwählte Bischof von Verdun die Vollmacht, für die dem Bischof von Lausanne verliehenen Regalien dessen Eid anstelle des Herrschers entgegenzunehmen (n. 418). Weitere Beispiele ebd., n. 1275, 1938. 1276 gestattete es Rudolf auch dem Grafen von Kleve, den dem Herrscher geschuldeten Lehnseid in die Hände der königlichen Delegaten zu leisten: (...) *quod omnia feuda, quae a nobis et sacro Romano tenes imperio tibi per nobilem virum Gerlacum de Ysenbergh et magistrum Andream prepositum Werdinensem fidele et familiares nostros dilectos transmittimus volentes, quod eisdem vice nostra fidelitatis et homagii corporale facias iuramentum* (O.

Auch seiner Verpflichtung zum Schutz bedrängter Reichsangehöriger wurde der Habsburger nicht selten durch die an geeignete Personen und Personenkreise ergehende Weisung, Sorge für die Sicherheit der ihnen benannten Hilfebedürftigen zu tragen, gerecht. Reinhard von Hanau sowie der Burggraf von Friedberg und weitere königliche Amtsträger wurden beispielsweise 1275 von Rudolf von Habsburg aufgefordert, das Nonnenkloster Retters zu schützen und zu schirmen.²² Dem Speyerer Bischof Friedrich übertrug der Habsburger für die Dauer seiner Abwesenheit 1280 den Schutz des Klosters Maulbronn.²³

Wie die wenigen Beispiele aus der Regierungszeit des ersten Habsburgers auf dem römisch-deutschen Thron erkennen lassen, bot sich die temporäre Delegation hoheitlicher Funktionen an Kommissare als ein vielseitig einsetzbares Instrument an, mit dessen Hilfe die Zentralgewalt unter den obwaltenden widrigen verwaltungstechnischen Gegebenheiten in die Lage versetzt wurde, verhältnismäßig rasch und ohne sonderliche Kraftanstrengung punktuell dem sich artikulierenden Bedarf an königlichem Handeln reichsweit zu entsprechen. Die von Kommissionen übernommenen Aufgaben lassen sich dabei bereits unter Rudolf fast allen Bereichen königlicher Herrschaftspolitik zuordnen.

Auch Rudolfs Nachfolger konnten nicht darauf verzichten, sich dieses Herrschaftsmittels zu bedienen. Die Aufgaben, die das Königtum an Kommissare delegierte, blieben dabei im wesentlichen unverändert. So mutete auch König Adolf von Nassau²⁴ dem Abt des Klosters von St. Ghislain die weite Reise an den königlichen Hof nicht zu, sondern beauftragte Graf Johann von Hennegau, den Lehnseid des Abtes anstelle des Königs zu empfangen.²⁵ Ebenso befahl 1348 Karl IV., dessen Itinerar ihn als einen ebenfalls überaus mobilen Herrscher ausweist,²⁶ Herzog Rudolf d.J. von Sachsen und Graf Albrecht von Anhalt, den Erzbischof Otto von Magdeburg in die weltlichen Herrschaftsrechte des Erzstifts zu investieren.²⁷ Zehn Jahre später war es der Zürcher Äbtissin Beatrix vergönnt, für die ihr vom Kaiser verliehenen Regalien dem zum Kommissar bestellten habsburgischen

REDLICH, Rudolf von Habsburg, Anhang II, n. 3). Zur Delegation des Verleihungsrechts vgl. K.-F. KRIEGER, Lehnshoheit, S. 434 ff, mit einer Reihe von Beispielen für die durch einen Kommissar vollzogene Belehnung.

22 RI VI, 1, n. 428.

23 RI VI, 1, n. 1247. Vgl. auch ebd., n. 320, 566, 703, 840, 986, 1087, 1608, 1638, 1825, 1953, 2125.

24 Zu Adolf von Nassau vgl. V. SAMANEK, Studien, F. TRAUTZ, Adolf von Nassau; H. THOMAS, Deutsche Geschichte, S. 86 ff; zuletzt die hervorragende Studie von A. GERLICH, Adolf von Nassau.

25 RI VI, 2, n. 54. Weitere Beispiele ebd., n. 181, 347, 348.

26 Zu Karl IV. vgl. P. MORAW, Kaiser Karl IV.; H. Thomas, Deutsche Geschichte, S. 218ff; O. STOOB, Karl IV.; zum Itinerar des Luxemburgers W. EBERHARD, Herrschaft und Raum; ders., Ost und West.

27 RI VIII, n. 669; MGH, Const. 8, n. 579.

Herzog Rudolf IV. anstelle des Herrschers zu huldigen.²⁸ Wenngleich man vor allem gegenüber den von den Kernlandschaften des Reiches weit entfernt ansässigen Vasallen häufig großzügiges Entgegenkommen bewies und in diesen Fällen offensichtlich bereitwillig die Eidleistung vor einem Vertreter gestattete, vermied es das Königtum, diese vielfach geübte Praxis als gleichwertigen Ersatz für einen durch das Reichsoberhaupt persönlich vorgenommenen Investiturstift zu betrachten. In der Regel insistierten die Herrscher darauf, bei passender Gelegenheit den Eid des Vasallen noch einmal persönlich entgegenzunehmen.²⁹

Die friedlosen und unruhigen Zeitläufte ließen es dem Königtum auch während des 14. Jahrhunderts häufig erforderlich erscheinen, weiterhin den Schutz bedrängter Reichsangehöriger Dritten anzuvertrauen. Entsprechende Weisungen der Reichsspitze ergingen dabei wie schon unter Rudolf von Habsburg gleichermaßen an königliche Amtleute wie auch an geistliche und weltliche Reichsfürsten, Grafen und Herren oder Reichsstädte. Seinen Landvogt im Elsaß, Gottfried von Leiningen, sowie Friedrich von Wangen und den Colmarer Schultheißen beauftragte Kaiser Heinrich VII. 1313 damit, ihm unter anderem von Äbtissin und Konvent des Klosters Andlau vorgebrachte Klagen zu untersuchen und sofern die vorgetragene Beschwerden zutreffend seien, die Kläger in ihren Rechten zu schützen.³⁰ 1318 befahl Ludwig der Bayer den Schwäbisch Hallern, dem benachbarten Kloster Comburg auf dessen Anrufen ihren Schutz angedeihen zu lassen.³¹ Aufgrund eines Gesuchs von Äbtissin und Konvent des Klosters Gnadental setzte der Wittelsbacher 1332 Graf Kraft von Hohenlohe dem Kloster bis auf Widerruf zu *schermere und zu versprecher*.³² Zum Schutze des in der Brixener Diözese gelegenen Klosters Stams bot Karl IV. die schwäbischen Reichsstädte Augsburg, Ulm, Memmingen, Kaufbeuren, Kempten und Leutkirch sowie den Grafen Ulrich von Helfenstein und andere Reichslandvögte auf.³³ 1367 wurde der Oppenheimer Schultheiß Heinrich zum Jungen aufgefordert, dem

28 RI VIII, n. 2800. Weitere Belege ebd., n. 669, 2932, 4406, 4911, 4912.

29 Vgl. z.B. RI VI, 1, n. 418; RI VI, 2, n. 347, 348. Entsprechend behielt sich auch Karl IV. trotz seiner Einwilligung in eine kommissarische Belehnung eine ihm selbst zukünftig zu leistende Huldigung des Anhaltiners Bernhard vor. Vgl. MGH Const. 4, n. 666: *Doch wellen wir, wenn der vorge(ant) grafe Bernhart daz fuglich schicken und tun mag, daz er danne, die selben seinew lehen von uns und dem reiche empfahen sol und gen uns denne tun, daz er gen einem Romischen kunig und seinem rehten herren billich und zu reht ze tun pflichtig ist.*

30 URH 4, n. 575. Ein vergleichbarer Auftrag war schon wenige Tage zuvor an den elsässischen Landvogt in Sachen des Klosters Niedermünster, das sich durch Eingriffe von Leuten aus Berkeheim beschwert fühlte, ergangen. Der Landvogt war von Heinrich bevollmächtigt worden, den Streit zu untersuchen und durch seinen Urteilsspruch zu beenden. Vgl. ebd., n. 570.

31 Regg. L.d.B., H. 1, n. 22.

32 Regg. L.d.B., H. 1, n. 157. Weitere Beispiele etwa ebd., H. 2, n. 161, 261, 283; ebd., H. 3, n. 14.

33 RI VIII, n. 2762, 2770.

Mainzer Kloster St. Alban bei Übergriffen des Pfalzgrafen Ruprecht zur Seite zu stehen. Ein gleichlautendes Mandat erging an Erzbischof Gerlach von Mainz.³⁴

Elementare Funktionen fielen den Kommissionen im Rahmen der königlichen Gerichtsbarkeit zu.³⁵ Unter den Herrschern des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts entschieden Kommissare immer wieder Rechtsstreitigkeiten, die dem höchsten Richter im Reich vorgetragen worden waren, nach Minne oder Recht. 1295 wandte sich Adolf von Nassau an den Dekan der Frankfurter Kirche, Dietmar von Frankenberg, sowie den ehemaligen Frankfurter Schultheißen, Heinrich von Praunheim, und beauftragte sie, im Streit des Mainzer Liebfrauenstifts mit dem Ritter Dietrich Keppler und der Rödelheimer Gemeinde zunächst eine Untersuchung durchzuführen und schließlich eine die bestehenden Differenzen beendende Entscheidung zu treffen.³⁶

Während seines Italienaufenthalts wurde Heinrich VII.³⁷ als oberster Richter mit dem im Hause Wittelsbach ausgebrochenen Streit zwischen den Herzögen Rudolf und Ludwig konfrontiert. In der am 20. April 1312 in Pisa ausgestellten Urkunde versprach der Luxemburger, sich der Angelegenheit persönlich annehmen zu wollen. Allerdings erschien es ihm angezeigt, Regelungen für den Fall zu treffen, daß er selbst nicht imstande sei, den Verhandlungstermin wahrzunehmen. Daher bevollmächtigte er zunächst seinen Bruder, Erzbischof Balduin von Trier, bei dessen Verhinderung den Kölner Erzbischof Heinrich und sofern auch dieser nicht den Verhandlungsvorsitz einnehmen könne, den Grafen Gerhard von Jülich zum königlichen Stellvertreter. Zugleich erhielten die genannten Personen die erforderlichen Vollmachten, die Parteien zu laden und zu verhören, den Streit rechtlich zu entscheiden und auch für die Einhaltung des Urteilsspruchs Sorge zu tragen.³⁸ Mit der Ernennung eines rangniedrigeren Kommissars mußte sich Godlmann von Dorsweiler begnügen, der seine Klage gegen einen Straßburger Goldschmied ebenfalls dem in Italien weilenden Herrscher vorgebracht hatte, der daraufhin Friedrich von Wangen mit der Prozeßleitung und Urteilsfällung betraute.³⁹ Im Lager vor Brescia vereinbarte im Juni 1311 Heinrich VII. mit Herzog

34 RI VIII, n. 4469. Weitere Beispiele ebd., n. 366, 477, 501, 516, 599, 600, 1505, 1698, 1915, 2196, 2197, 2265, 2290, 2292, 2363, 2609, 2762, 2979 u.a.m.

35 Vgl. dazu U. RÖDEL, Gerichtsbarkeit, S. 155 ff, mit Einzelbeispielen für die Zeit bis 1313, R. NEUMANN, Herrscherliche Aufträge. Ein rascher Überblick über die unter Ludwig dem Bayern und Karl IV. im Bereich der königlichen Gerichtsbarkeit eingesetzten Kommissionen läßt sich anhand der Register von URH 5-7 gewinnen.

36 URH 4, n. 90. Am 14. Juli 1295 bestätigte Adolf den von seinen Kommissaren gefällten Schiedsspruch (ebd., n. 103).

37 Zu Heinrich VII. vgl. H. THOMAS, Deutsche Geschichte, S. 131 ff; zuletzt M.E. FRANKE, Kaiser Heinrich VII.

38 URH 4, n. 554. Vgl. dazu auch ebd., n. 564. Unter dem Datum des 3. Oktober 1312 lud Erzbischof Heinrich von Köln die Herzöge Rudolf und Ludwig von Bayern aufgrund der ihm erteilten Vollmacht vor sich. Vgl. auch U. RÖDEL, Gerichtsbarkeit, S. 163 f.

39 URH 4, n. 571.

Leopold von Österreich die Einsetzung einer Untersuchungskommission, die vor dem Hintergrund der habsburgisch-eidgenössischen Spannungen die Rechte des Reiches und der Habsburger in den Tälern Schwyz und Uri untersuchen und anschließend dem Kaiser Bericht erstatten sollte.⁴⁰

Wie unterschiedlich die einzelnen Verfahren, die Kommissaren zur Verhandlung und Entscheidung anvertraut wurden, im Hinblick auf das politische Gewicht der involvierten Parteien waren, zeigt auch ein Blick auf verschiedene Prozesse, die Karl IV. während seiner 32jährigen Regierungszeit an delegierte Richter verwies. 1349 wurden Erzbischof Balduin von Trier sowie die Bischöfen von Verdun und Cambrai ermächtigt, die Streitigkeiten zwischen Herzog Johann von Brabant und dem Lütticher Bischof zu entscheiden.⁴¹ Im folgenden Jahr erging an die Stadt Goslar der königliche Befehl, über die von Johann und Lorenz von Quedlinburg gegen etliche Bürger der Stadt Quedlinburg erhobene Klage, ihnen werde ihr Erbe vorenthalten, zu befinden.⁴² Differenzen zwischen den Städten Hagenau und Straßburg veranlaßten 1359 den luxemburgischen Kaiser seinen Hofmeister, Burggraf Burkhardt von Magdeburg, mit dem Auftrag, im Streit der Städte Recht zu sprechen, ins Elsaß zu entsenden.⁴³ Bereits zuvor hatte sich Pfalzgraf Ruprecht vergeblich um eine Beilegung des Zwistes bemüht und den Herrscher vom Scheitern seiner Schlichtungsversuche unterrichtet.

In seinen Betrachtungen zu den königlichen Gerichtskommissionen machte Ronald Neumann auf Schwankungen der für verschiedene Zeiträume nachgewiesenen Zahl an Kommissionen, die mit Rechtsprechungskompetenzen ausgestattet waren, aufmerksam.⁴⁴ Während für die Regierung Rudolfs von Habsburg 50 Gerichtskommissionen belegt sind, ging die Zahl unter dessen Nachfolgern - Adolf von Nassau, Albrecht I. und Heinrich VII. -, die zusammen drei Jahre länger als der erste Habsburger auf dem römisch-deutschen Thron an der Spitze des Reiches standen, auf 32 zurück. Auch unter Ludwig dem Bayern läßt sich noch kein signifikanter Anstieg an herrscherlichen Aufträgen zur Streitentscheidung verzeichnen. Einen ersten Höhepunkt erreichte der Einsatz von Gerichtskommissionen schließlich unter Karl IV.⁴⁵

40 MGH Const. 4, n. 636; QW I, 2, n. 598. W. OECHSLI, *Anfänge*, S. 335, geht hier von der Einsetzung eines Schiedsgerichts aus; mit F. WERNLI, *Entstehung*, S. 252 ff, wird man hierin allerdings eine Untersuchungskommission sehen können. Aus dem Kommissionsbefehl geht eindeutig hervor, daß die Delegaten, Eberhard von Bürglen und Graf Friedrich von Toggenburg, lediglich Ermittlungen durchzuführen hatten. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung wollte der Kaiser anschließend den Habsburgern die ihnen zustehenden Güter restituieren.

41 RI VIII, n. 1096.

42 RI VIII, n. 1329.

43 RI VIII, n. 3021, 3052, 3095.

44 Vgl. R. NEUMANN, *Herrscherliche Aufträge*, S. 84.

45 H. THOMAS, *Deutsche Geschichte*, S. 253, beurteilt die Möglichkeiten einer "Intensivierung der Hofgerichtsbarkeit" unter Karl IV. skeptisch.

Selbst in Prozessen, die unmittelbar durch den Herrscher oder seinen Hofrichter verhandelt wurden, war der Einsatz von Kommissaren, die Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen hatten, vielfach unverzichtbar.⁴⁶ 1293 erging an Burggraf Friedrich von Nürnberg u.a. die Weisung, über die zwischen Bischof Arnold von Bamberg und Heinrich von Weida strittigen Rechte Nachforschungen anzustellen und den König über das Ergebnis ihrer Ermittlungen zu unterrichten.⁴⁷ Mit der Erforschung der Wahrheit im Streit Erzbischof Heinrichs von Köln mit Graf Georg von Veldenz betraute Heinrich VII. 1310 Arnold von Fels sowie die Ritter Dietrich von Dhaun und Johann, genannt Vinkelin. Von den Beauftragten sollten Zeugen geladen und unter Eid befragt werden. Das Ergebnis ihrer Untersuchung hatten die Kommissare dem König unter ihrem Siegel mitzuteilen.⁴⁸ Von Karl IV. wurden die Bischöfe Johann von Straßburg und Lamprecht von Speyer sowie Simon von Lichtenberg und der Rat der Stadt Straßburg 1366 angewiesen, die zwischen Bischof Johann von Basel und der Basler Stadtführung entstandenen Differenzen zu untersuchen und den Herrscher in einem Bericht über die Resultate ihrer Nachforschungen zu informieren. Zudem trug ihnen der Luxemburger auf, die Parteien vor das kaiserliche Gericht zu zitieren.⁴⁹

Des weiteren boten administrative Erfordernisse für die Zentralgewalt punktuell Anlaß zur Bestellung von Kommissionen, die unterschiedlichste Sachverhalte zu klären hatten. Unkenntnis über dem König zustehende Abgaben führten etwa im Jahre 1300 zur Einsetzung einer von Albrecht I. eingesetzten Kommission, der neben dem Oppenheimer Vogt, Graf Eberhard von Katzenelnbogen, der ehemalige und der amtierende Schultheiß von Oppenheim angehörten.⁵⁰ Eine von Heinrich VII. bestellte Untersuchungskommission versuchte 1309, die Höhe der von den Juden Kaiserslauterns an den Hof abzuführenden Abgaben zu ermitteln.⁵¹ 1341 erteilte Kaiser Ludwig der Bayer dem Schultheißen Berler, dem Bürgermeister Hermann Lecher und Andreas, dem Schreiber des Schultheißen von Nürnberg den Auftrag, in seinem und des Reichs Namen das Gut, der aus Schwäbisch Hall vertriebenen Bürger zu verkaufen oder zu verleihen. Über die von ihnen vorgenommenen Maßnahmen sollten die Bevollmächtigten dem Wittelsbacher Rechenschaft ablegen.⁵² Die Sorge um den Hagenauer Reichswald veran-

46 Vgl. U. RÖDEL, Gerichtsbarkeit, S. 155 ff.

47 URH 4, n. 40.

48 URH 4, n. 447.

49 RI VIII, n. 4432.

50 URH 4, n. 250. Dieses Beispiel zeigt das Ineinandergreifen von regulärer Verwaltung und Kommissionen, deren Tätigkeit auch im konkreten Fall auf einen besonderen Befehl des Königs (*de speciali mandato domini regis*) zurückzuführen ist. Ihr Handeln erfolgte damit nicht im Rahmen bestehender Amtspflichten und legitimierte sich ebensowenig aus den dem Oppenheimer Vogt zustehenden regulären Kompetenzen herleiten.

51 URH 4, n. 402.

52 Regg. L.d.B., H. 1, n. 325.

laßte Karl IV., der Stadt Hagenau zu befehlen, darauf zu achten, daß zukünftig kein weiteres Eichenholz für die Produktion von Fässern geschlagen werde.⁵³ Dem Nürnberger Bürger Peter Stromeier und Heinrich Kramer aus Sulzbach übertrug der Luxemburger die Verwaltung der Güter eines gewissen Gottfried Steinhuser, bis dieser eine von Karl beanspruchte Geldforderung beglichen habe.⁵⁴ Auch bei der Erhebung der von den jüdischen Kammerknechten an die Krone zu zahlenden Abgaben bediente sich die Reichsspitze temporär eingesetzter Mandatsträger, die für die Eintreibung und Weiterleitung, gegebenenfalls auch für die Verwendung der Gelder vor Ort verantwortlich waren. Von Mailand aus erging an Hermann von Lichtenberg 1329 der Befehl Ludwigs des Bayern, die von dem Herrscher beanspruchten Judensteuern im gesamten Reich einzuziehen.⁵⁵ Kommissare Karls IV. hatten nach den Judenpogromen den vom Herrscher beanspruchten Anteil am Besitz der Ermordeten zu sichern.⁵⁶ So überließ es der Luxemburger den Grafen Heinrich von Hohenstein, Günther und Heinrich von Schwarzburg, mit den Tätern in den thüringischen Städten Mühlhausen und Nordhausen über Entschädigungszahlungen zu verhandeln und dabei die Interessen der Krone zu vertreten.⁵⁷ Konrad von Falkenhain hatte die entsprechenden Verhandlungen mit den an den Breslauer Judenmorden Verantwortlichen zu führen. Der Delegat war ermächtigt, gütlich oder rechtlich ein Übereinkommen herbeizuführen.⁵⁸

Die Bewältigung administrativer Pflichten gehörte gewiß nicht zu den vornehmlichsten Pflichten eines spätmittelalterlichen römisch-deutschen Herrschers, der gemäß zeitgenössischen Vorstellungen weitaus eher die Funktionen eines obersten Friedens- und Rechtswahrs als die einer höchsten "Reichsverwaltungsinstanz" zu erfüllen hatte.⁵⁹ Insofern kann es kaum überraschen, daß Kommissionen mit administrativen Aufgaben quantitativ nur eine nachgeordnete Position einnahmen. Dabei wird man allerdings zu berücksichtigen haben, daß der unmittelbare Einfluß des Königtums auf die Landvogteien und die kleineren Reichsämter erst im Laufe des 14. Jahrhunderts entscheidend zurückgedrängt

53 RI VIII, n. 2741.

54 RI VIII, n. 3265.

55 Regg. L.d.B., H. 2, n. 64; MGH Const. 6, 1, n. 589. Zum Verhältnis Ludwigs des Bayern zu den jüdischen Kammerknechten der Krone H. THOMAS, Ludwig der Bayer, S. 289 ff.

56 Zu den Verfolgungen von Juden in der Mitte des 14. Jahrhunderts sowie zur zwielfichtigen Rolle des luxemburgischen Herrschers am Vorgehen gegen die jüdischen Gemeinden im Reich vgl. F. GRAUS, Geißler, Pest und Judenmorde, 227 ff; H. THOMAS, Deutsche Geschichte, S. 224 ff.

57 RI VIII, n. 933; dazu auch ebd., n. 932, 933. Die Kommissare des Luxemburgers dürften ihrem Auftrag mit besonderem Eifer nachgekommen sein, da der Herrscher ihnen einen wesentlichen Anteil an den Gewinnen übertragen hatte. Zur Unterstützung Heinrichs von Hohenstein wurde Herzog Rudolf von Sachsen angewiesen (ebd., n. 1076). Erst später widerrief der Luxemburger die dem Hohensteiner zuerkannte Begünstigung (vgl. ebd., n. 1114, 1479).

58 RI VIII, n. 1236.

59 Vgl. dazu die schon mehrfach genannten Studien von P. MORAW.

wurde. Genauere Einblicke in die 'Verwaltungstätigkeit' des spätmittelalterlichen Königtums werden zukünftige Studien vermitteln müssen.

Bereits dieser nur oberflächliche und mehr als lückenhafte Überblick über die Aufgaben der von den römisch-deutschen Herrschern des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts eingesetzten Kommissionen, verweist auf die vielfältigen Funktionen, die Kommissare im Rahmen von königlicher Regierung und Verwaltung im Reich zu übernehmen hatten. In nahezu allen Bereichen, auf denen sich königliche Herrschaft im spätmittelalterlichen Reich konkretisierte, war die Zentralgewalt darauf angewiesen, die Regelung einzelner, konkreter Sachverhalte an eigens bevollmächtigte Mandatsträger zu delegieren.

Dabei ist zu erkennen, daß die Reichsspitze das Institut der Kommission nicht systematisch als Instrument zur herrschaftstechnischen Erschließung der außerhalb des gewöhnlichen Aktionsradius des königlichen Hofes gelegenen Teile des Reiches einsetzte. Ebensovienig übte die Zentralgewalt in den königsnahen Landschaften des Reiches mit Hilfe von Kommissionen planmäßig und kontinuierlich Kontrolle über das Handeln ihrer Amtsträger und die Wahrung der Rechte der Krone aus.⁶⁰ Die Einsetzung einer Kommission erweist sich in der Regel vielmehr als Reaktion der Herrscher auf eine aktuell auftretende spezifische Herausforderung. Wie die gesamte königliche Verwaltung blieb damit freilich auch das Institut der Kommission im 13. Und 14. Jahrhundert überwiegend "etwas Reagierendes, kein Mittel des Ausgreifens"⁶¹.

Für den überwiegenden Teil aller Kommissionsbefehle darf angenommen werden, daß sie im Interesse und vermutlich auch auf Initiative von Reichsangehörigen ergingen, während Kommissionsaufträge, bei denen unmittelbare Belange der Reichsspitze im Mittelpunkt standen, in der Minderzahl blieben.⁶² So bot die einem Kommissar an die Hand gegebene Vollmacht, die Belehnung eines Reichsvasallen vorzunehmen und von diesem die geforderten Eide entgegenzunehmen, in erster Linie Vorteile für den Lehnsman, dem auf diese Weise ein weiter und beschwerlicher Weg an den Hof des Herrschers erspart blieb. Und auch bei der Übertragung von Schutzfunktionen werden die Interessen der Pe-

60 Lediglich in besonderen Fällen, die dem Hof zur Kenntnis gelangten, nicht aber in regelmäßigen Abständen, hatten Kommissare das Gebaren von Amtsinhabern zu untersuchen. Aufgrund einer Beschwerde des Frauenklosters von Remiremont ordnete König Albrecht I. eine Untersuchung über die gegen den Reichsvogt Herzog Theobalds von Lothringen erhobenen Beschwerden an, mit der Theobald von Hasenburg beauftragt wurde. Der königliche Delegat war ermächtigt, die gegen den Herzog vorgebrachten Vorwürfe zu untersuchen und ihn im Falle von Ungehorsam vor das königliche Gericht zu zitieren (URH 4, n. 337).

61 So das von P. MORAW, *Verfassung*, S. 175, zusammenfassend über die königliche Verwaltung gefällte Urteil.

62 Einen Sonderfall stellen allerdings die Gerichtsverfahren dar, in denen der Herrscher selbst Partei war und die Prozeßleitung delegierte. Vgl. dazu auch R. NEUMANN, *Herrscherliche Aufträge*, S. 82 ff. Eine Reihe von Beispielen bieten URH 6 u. 7.

tenten, die sich an den Hof mit einer entsprechenden Bitte gewandt hatten, mehrheitlich im Vordergrund gestanden haben.

Selbst bei der Entscheidung, richterliche Kompetenzen zur Fällung eines Urteils in einem konkreten Fall auf einen kommissarischen Richter zu übertragen, wird in vielen Fällen die Anregung einer Partei ausschlaggebend gewesen sein, die sich dadurch nicht nur einen Prozeß an einem ihr genehmen, vom eigenen Lebensmittelpunkt nicht allzu entfernten Ort, sondern darüber hinaus auch einen ihr möglicherweise in besonderer Weise gewogenen Richter versprach. Dergleichen Intentionen dürften beispielsweise 1280 Graf Wilhelm von Henneberg geleitet haben, der sich in einem Schreiben an Burggraf Friedrich von Nürnberg wandte und ihn ersuchte, er möge den Herrscher dazu bewegen, im Streit des Hennebergers mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg die Leitung des Prozesses einem kommissarischen Richter zu übertragen. Dabei vergaß Wilhelm nicht zu erwähnen, daß er die Delegation des Verfahrens an den Burggrafen begrüßen würde.⁶³

Zur Beilegung ihrer Streitigkeiten wollten sich 1311 die Wittelsbacher Rudolf und Ludwig an Heinrich VII. wenden, um ihn zu bitten, ihre Angelegenheit zu verhandeln. Für den Fall, daß sich der König außerhalb Deutschlands aufhalten sollte, beschlossen sie, sollte der Luxemburger ihnen *einen rihter geben in taewtschen landen der allen den gewalt hab als er hat als ob er in waer*.⁶⁴ Läßt es sich dem überlieferten Quellenmaterial auch im einzelnen zumeist nicht entnehmen, wer tatsächlich die Einsetzung eines Richterkommissars initiierte, so wird man doch in Betracht ziehen müssen, daß dem Hof diesbezüglich von den klagenden Parteien zumindest in einer Vielzahl von Fällen sehr konkrete Vorschläge unterbreitet wurden. Dies gilt auf jeden Fall bei der Einsetzung von Schiedsgerichten, deren Mitglieder mehrheitlich von den Parteien vorgeschlagen und schließlich vom Herrscher legitimiert wurden.⁶⁵ Ungeachtet des im 13. und 14. Jahrhundert überlieferungsbedingt nur schemenhaft sichtbar werdenden Parteieneinflusses, wird man jedoch festhalten können, daß die auf dem Feld der königlichen Jurisdiktion ernannten Kommissare durch ihre Tätigkeit die Herrscher bei der Wahr-

63 RI VI, 1, n. 1208.

64 URH 4, n. 522. Weiteres Beispiel für die Bitte um die Einsetzung eines Richterkommissars ebd., n. 591; vgl. dazu auch R. NEUMANN, Herrscherliche Aufträge, S. 86, der allerdings zur Recht davor warnt, beim gegenwärtigen Kenntnisstand aufgrund der bekannt gewordenen Einzelbeispiele diesbezüglich bereits verallgemeinernde Ergebnisse zu formulieren.

65 Vgl. dazu R. NEUMANN, Herrscherliche Aufträge, S. 78, Anm. 44; allgemein zur Schiedsgerichtsbarkeit E. USTERI, Schiedsgericht; H. KRAUSE, Schiedsgerichtswesen; M. KOBLER, Schiedsgerichtswesen.

nehmung ihrer vornehmsten Pflicht - der Wahrung von Frieden und Recht - in einem beachtlichen Ausmaß unterstützten.⁶⁶

Ein für die überwiegende Mehrzahl aller bislang bekannt gewordenen Kommissionsaufträge des 13. und 14. Jahrhunderts ungelöstes Problem ist die Frage, inwieweit die Erteilung eines Kommissionsbefehls möglicherweise auch den Interessen der zu Kommissaren bestellten Personen entgegenkam. Wenngleich es noch nicht abzuschätzen ist, inwieweit die römisch-deutschen Könige des 13. und 14. Jahrhunderts darauf vertrauen durften, daß den von ihnen ergangenen Kommissionsmandaten Folge geleistet wurde, scheinen Situationen, in denen einem königlichen Kommissionsbefehl nicht nachgekommen wurde, eine seltene Ausnahme geblieben zu sein.⁶⁷ Aufgrund verschiedener Indizien ist gegenwärtig die Annahme gerechtfertigt, daß "sich das Interesse der Kommissare oft mit dem Erfolg der Arbeit verband"⁶⁸. So werden Erzbischof Heinrich von Mainz und Graf Eberhard von Katzenelnbogen die ihnen von Rudolf von Habsburg zugegangene Anweisung, das vom König in Mainz, Oppenheim, Speyer, Worms und in der Wetterauregion beanspruchte Eigentum geflohener Juden einzuziehen und nach eigenem Ermessen damit zu verfahren, gewiß begrüßt haben.⁶⁹ In anderen Fällen liegen mögliche Vorteile für die Kommissare nicht vergleichbar offen zutage. Jedoch wird man gerade bei hochrangigen Territorialherren in Betracht zu ziehen haben, daß die Bestellung zum Kommissar als Bestätigung und Festigung ihrer innerhalb eines politisch-regionalen Systems eingenommenen Position verstanden wurde. Mit der Übernahme und Durchführung eines herrscherlichen Kommissionsbefehls eröffneten sich den Delegaten möglicherweise auch nicht zu verachtende Möglichkeiten, sehr konkret Einfluß auf lokale und regionale Entwicklungen nehmen zu können.

Obwohl sich das Kommissionswesen als ein allen Beteiligten Vorzüge bietendes Instrument der Reichsspitze darstellt, werden zukünftige Untersuchungen erst noch klären müssen, welche Bedeutung den Kommissionen im Rahmen von Regierung und Verwaltung bereits im Zeitalter der "kleinen Könige"⁷⁰ zukam. Die

66 Positiv wertet U. RÖDEL, Gerichtsbarkeit, S. 158, die von den spätmittelalterlichen Herrschern vielfach vorgenommene Delegation von Untersuchungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und die Einsetzung von Schiedskommissionen.

67 Im Einzelfall ließ allerdings auch ein mit einer Kommission betrauter königlicher Amtsträger die zur Durchführung des ihm zugewiesenen Sonderaufgabe erforderliche Tatkraft vermissen. Vgl. etwa die Wiederholung des Befehls an den königlichen Landvogt im Elsaß, Gottfried von Leiningen, eine Untersuchung über umstrittene Güter des elsässischen Klosters Niedermünster durchzuführen (URH 4, n. 528).

68 P. MORAW, Verfassung, S. 174.

69 RI VI, 1, n. 2033.

70 So die von P. MORAW, Verfassung, S. 211, gewählte Bezeichnung für die Herrscher, die zwischen dem Ende des Interregnums und der Doppelwahl von 1314 die römisch-deutsche Krone trugen. Vgl. dazu auch die Bemerkungen von U. RÖDEL, in ihrer Einleitung zu URH 4, S. X f.

temporäre und inhaltlich auf Regelung eines einzelnen Sachverhalts beschränkte Delegation hoheitlicher Kompetenzen war während des ausgehenden 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine von verschiedenen Möglichkeiten des Königtums, den alltäglichen Verpflichtungen gerecht zu werden. Die Bestellung von Reichsvikaren, aber auch die von Rudolf von Habsburg zumindest in den Kernregionen des Reiches errichteten Landvogteien und nicht zuletzt die persönliche Mobilität der einzelnen Herrscher trugen sicher dazu bei, daß der Bedarf an Kommissionen, die nur zur Regelung eines einzelnen Sachverhalts ermächtigt waren, im Vergleich zur Situation unter Friedrich III. noch auf einem recht niedrigen Niveau blieb.⁷¹ Selbst während der Italienaufenthalte Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern bedurfte es zur Bewältigung der in den übrigen Teilen des Imperiums anfallenden Aufgaben keiner merklich gesteigerten Kommissions-tätigkeit, da zur Stellvertretung des Herrschers zuvor Vorkehrungen getroffen worden waren.

Gegenwärtig ist man noch weit davon entfernt, auch nur einen zusammenhän-genden Überblick über das Kommissionswesen des spätmittelalterlichen König-tums zu besitzen. Man wird deshalb gut daran tun, auf allzu weitreichende Schlußfolgerungen zu verzichten.⁷²

2. Das königliche Kommissionswesen vom Regierungsantritt Ruprechts bis zum Tod Albrechts II.

Die forschungsbedingt nur sehr allgemein gehaltene und überaus lückenhafte Skizze zum Einsatz königlicher Kommissionen im Zeitraum zwischen dem Regierungsantritt Rudolfs von Habsburg und dem Tod Karls IV. gestattet zumin-dest die Feststellung, daß Kommissare auf Befehl und anstelle des Reichsober-haupts schon während des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts auf nahezu allen Gebieten, auf denen königliche Herrschaft faßbar wird, tätig wurden. Ob-wohl vieles dafür spricht, daß die Zahl der Kommissionen in diesem Zeitraum noch einem im Vergleich zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts niedrigen Ni-veau stagnierte, so wird man insgesamt doch feststellen dürfen, daß es sich bei der kasuellen und temporären Delegation von Herrschaftsaufgaben um eine den Zeitgenossen vertraute und von ihnen auch gebilligte, nicht selten sogar begrüßte Möglichkeit der Reichsspitze handelte, Einzelaufgaben in einer pragmatischen

71 Es ist allerdings nicht zu übersehen, daß sowohl die Reichsvikare als auch die Landvögte immer wieder durch Sondermandate königliche Kommissionsaufträge zugewiesen erhielten. Im einzel-nen fällt es dabei schwer, genau zu unterscheiden, ob es sich bei dem einem Amtsträger erteilten Auftrag um eine im Rahmen seiner Amtspflichten übliche Anweisung oder stattdessen um einen Sonderbefehl handelte.

72 Vgl. R. NEUMANN, Herrscherliche Aufträge, S. 84 f.

und für die Beteiligten vorteilhaften Art und Weise zu bewältigen. Leider ist es aufgrund der noch immer ausstehenden Regesten Wenzels⁷³ nicht möglich, rasch einen Überblick darüber zu gewinnen, inwieweit der Nachfolger Karls IV., dessen Aktionsradius sich im Laufe seiner Herrschaft recht bald zunehmend auf die luxemburgischen Hausmachtterritorien Böhmens beschränkte, das von seinen Zeitgenossen empfundene Defizit an persönlicher Präsenz des Herrschers im Reich durch einen vermehrten Einsatz von Kommissaren auszugleichen versuchte.⁷⁴

Für den unmittelbaren Gegenspieler Wenzels, Ruprecht von der Pfalz, sowie dessen Nachfolger unter der Krone, Sigmund und Albrecht II., gestatten es die vorliegenden Regestenwerke, einen ersten Überblick über das Kommissionswesen dieser Herrscher zu gewinnen. Wenngleich vor allem für die Regierungszeit Sigmunds davon auszugehen ist, daß die Altmanschen Regesten aufgrund ihrer bekannten Lückenhaftigkeit hier nur ein bruchstückhaftes Bild vermitteln können,⁷⁵ scheint das durch die entsprechenden Regestenwerke erschlossene Material doch geeignet, einen Eindruck von den königlichen Kommissionen der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu vermitteln.

2.1 Ruprecht von der Pfalz (1400–1410)

Ruprechts Königtum war von Beginn an durch die Gegnerschaft Wenzels und die schmale pfälzische Machtbasis belastet.⁷⁶ Die Anerkennung der östlichen Kurfürsten blieb ihm versagt, und auch der völlig mißglückte Italienzug trug kaum dazu bei, sein Ansehen im Reich zu heben. Zusätzlich banden die traditionellen Spannungen zwischen der Pfalz und dem Mainzer Erzbistum, das „Kernproblem seiner Regierung“⁷⁷, die Kräfte des wittelsbachischen Königs, dessen

73 Zur Regierungszeit Wenzels vgl. die einschlägigen Bände der Reichstagsakten; H. THOMAS, *Deutsche Geschichte*, S. 309 ff.

74 Die Leistungsfähigkeit der königlichen Verwaltung betont W. HANISCH, *Der deutsche Staat König Wenzels*, der, S. 39, anmerkt, daß die „funktionstüchtigen Behörden und erfahrenen Verwaltungsfachleute“ des Luxemburgers dazu führten, „daß sich Wenzel nicht abquälen mußte“ und die „persönliche Anwesenheit des Königs im Reich“ damit „überflüssig“ wurde. Vgl. auch ders., *Staat oder Reich*. Demgegenüber hielten die Zeitgenossen Wenzels an den herkömmlichen Vorstellungen von der Präsenz des Königs im Reich und dem persönlichen Handeln des Herrschers fest, wie die Argumente zeigen, die eine 1389 an den königlichen Hof ziehende Gesandtschaft des Schwäbischen Städtebundes dem Herrscher vortragen sollte: *Item rett auch, daz etlich herren gerett haben, daz sie niindert reiten wollen, ez sei dann daz sie vor horen daz unser herre der kunig hie awssen sei* (DRTA ÄR 2, n. 57).

75 Auf den eingeschränkten Wert der Altmanschen Regesten verweist H. HEIMPEL, *Aus der Kanzlei Kaiser Sigmunds*, hier S. 112, aber auch S. 125 zur fehlenden Angabe von Beschreibstoff und Besiegelung.

76 Zu Ruprecht vgl. H. THOMAS, *Deutsche Geschichte*, S. 341 ff.

77 So P. MORAW, *Verfassung*, S. 356.

Kanzlei sich unter der Leitung des Speyerer Bischofs Raban allerdings rasch zu einem "leistungsfähigen 'Regierungsapparat'" entwickelte.⁷⁸

Schon bald nach seiner durch die rheinischen Kurfürsten vollzogenen Wahl ergab sich auch für Ruprecht die Notwendigkeit, zur Bewältigung der sich ihm nun stellenden Herausforderungen Kommissare zu ernennen. Beauftragte des Pfälzers leiteten als delegierte Richter Prozesse zwischen Reichsangehörigen und nahmen anstelle des Reichsoberhaupts Lehnseide und Huldigungen entgegen. Temporär bevollmächtigte Mandatsträger hatten darüber hinaus für die Erhebung von Steuern Sorge zu tragen, Güter zu beschlagnahmen und Gebote des Herrschers auch gegen den Widerstand von Betroffenen durchzusetzen. Seltener war es für Ruprecht dagegen erforderlich, den Schutz hilfebedürftiger Personen und Institutionen zu delegieren.

Ein wichtiges Betätigungsfeld für Kommissare Ruprechts bildete die stellvertretende Entgegennahme der dem Herrscher von den Untertanen und Vasallen zu leistenden Gehorsams- oder Lehnseide.⁷⁹ In der Anfangsphase der Regierung des Wittelsbachers waren königliche Kommissionen in besonderem Maße damit beschäftigt, die Huldigungen der Reichsstädte zu empfangen.⁸⁰ In Wetzlar, Gelnhausen und Frankfurt, die zunächst von Ruprecht besucht worden waren, sollten anschließend königliche Delegaten von den Bürgern, die bei der von der Bürgerschaft dem König persönlich geleisteten Huldigung nicht anwesend waren, die Eide entgegennehmen.⁸¹ Während seines Umritts durch das Elsaß in der zweiten Novemberhälfte des Jahres 1400 befahl der neue König einer Reihe elsässischer Städte, seinem Landvogt im Elsaß, Hanmann von Sickingen, den er dazu ermächtigt hatte, an seiner Statt zu huldigen.⁸² Frühzeitig entsandte der König entsprechend legitimierte Kommissare auch zu den schwäbischen Städten, die eine Anerkennung Ruprechts ohne Zustimmung Wenzels jedoch zunächst verweigerten.⁸³ Offensichtlich wollte der Wittelsbacher in diesen Monaten keine Verzögerungen in Kauf nehmen und verzichtete daher darauf, die Huldigungen der Reichsstädte bei passender Gelegenheit persönlich zu empfangen. So wurde im Frühling des Jahres 1401 auch der Hofrichter Engelhard von Weinsberg⁸⁴ ange-

78 H. THOMAS, *Deutsche Geschichte*, S. 349; vgl. dazu auch P. MORAW, *Beamtentum*.

79 Vgl. z.B. *Regesten der Pfalzgrafen* 2, n. 231, 239, 279, 280, 299, 642, 671, 896, 1544, 1545, 1665, 1828, 2453, 2487, 2782, 3234, 4268, 4443, 4452, 4719, 4815, 4920, 4977, 5336, 5384.

80 Zum Verhältnis zwischen Königtum und Reichsstädten vgl. E. ISENMANN, *Stadt*, S. 107 ff; zur Huldigung, S. 112.

81 *Regesten der Pfalzgrafen* 2, n. 239, 279, 280.

82 *Regesten der Pfalzgrafen* 2, n. 248-255; vgl. dazu auch A. VOSSELMANN, *Reichsstädtische Politik*, S. 29 f.

83 *Regesten der Pfalzgrafen* 2, n. 299. Ein Ausgleich kam erst im August 1401 zustande (ebd., n. 1364).

84 Zu ihm vgl. P. MORAW, *Beamtentum*, S. 76.

wiesen, der Stadt Weißenburg im Nordgau den geforderten Eid abzunehmen.⁸⁵ Eberhard von Neipperg und Wiprecht von Helmstatt⁸⁶ hatten sich mit einem gleichlautenden Auftrag nach Wimpfen zu begeben.⁸⁷ Eberhard von Hirschhorn entsandte Ruprecht nach Reutlingen und Weil.⁸⁸ Die Städte Dinkelsbühl, Bopfingen, Schwäbisch Gmünd, Aalen und Giengen sollten dem Grafen Friedrich von Öttingen, Isny, Kempten, Biberach, Memmingen, Buchau, Kaufbeuren und Rottweil sowie die Bodenseestädte Johann von Zimmern anstelle des Königs huldigen.⁸⁹ Gegenüber Basel, Zürich und Solothurn vertrat der elsässische Landvogt, Schwarz Reinhard von Sickingen, den König.⁹⁰ Mit der Wahrnehmung dieser Pflicht in der im königsfernen Norden gelegenen Reichsstadt Lübeck betraute Ruprecht die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, die auch in Goslar tätig werden sollten.⁹¹ Graf Friedrich von Leiningen und Johann Kämmerer von Dalberg⁹² wurden der im Westen gelegenen Stadt Metz zu diesem Anlaß als Kommissare gegeben.⁹³

In den folgenden Jahren der Regierung Ruprechts zählte auch die Entgegennahme der Lehnseide von Reichsvasallen zu den Rechten und Pflichten des Königs, die der Wittelsbacher bedarfsweise immer wieder an Kommissare delegierte.⁹⁴ Selbst Reichsfürsten waren nicht unbedingt gehalten, den Herrscher zum Empfang der Regalien aufzusuchen. Der Äbtissin Sophia von Gandersheim gestattete es Ruprecht 1405, den Lehnseid stellvertretend Herzog Heinrich oder Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg zu leisten.⁹⁵ Auch Bischof Otto

85 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 642, 643.

86 Vgl. zu ihm P. MORAW, *Beamtentum*, S. 92.

87 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 671.

88 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 1362.

89 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 1413, 1414, 1415.

90 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 1545. Als Bevollmächtigter des Königs hatte der elsässische Landvogt auch die Verhandlungen mit Schwyz, Uri und Unterwalden um die Anerkennung Ruprechts zu führen und deren Huldigungen entgegenzunehmen. Vgl. ebd., n. 1685. Selbst nach Italien hatte sich der Sickingen zu diesem Zweck in königlichem Auftrag zu begeben (ebd., n. 1695). Vgl. P. MORAW, *Beamtentum*, S. 92.

91 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 896, 897; vgl. auch ebd., n. 2782.

92 Zu ihm vgl. P. MORAW, *Beamtentum*, S. 91.

93 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 1665. Gleichzeitig erhielten beide auch den Auftrag, mit den Städten Metz, Toul und Verdun über deren Hilfe am geplanten Romzug zu verhandeln. Vgl. ebd., n. 1666. Es ist davon auszugehen, daß die Genannten auch in den beiden anderen Städten, die Huldigung der Bürgerschaft entgegennahmen. Während im Norden ortsansässige Fürsten zu Kommissaren ernannt wurden, entschied sich Ruprecht hier für die Entsendung von Personen aus seinem Umfeld. Eine solche Vorgehensweise bot sich in diesem Fall an, da die Kommissare zugleich, gemeinsam mit anderen zu Verhandlungen an den französischen Königshof zu ziehen hatten. Vgl. dazu ebd., n. 1667; DRTA ÄR 5, n. 157. Dem Grafen von Kleve übertrug der König den Empfang der Huldigung Dortmunds (ebd., n. 524).

94 Zum Belehnungsakt K.-F. KRIEGER, *Lehnshoheit*, S. 431 ff; zur Delegation des Verleihungsrechts ebd. S. 434 ff.

95 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 4268.

von Minden wurde es erlaubt, sich durch den zum königlichen Kommissar ernannten Herzog Heinrich mit den Regalien seines Stifts belehnen zu lassen.⁹⁶ Auf ein persönliches Erscheinen vor dem Herrscher durfte ebenso Bischof Johann von Hildesheim verzichten.⁹⁷ Mit einem entsprechenden Entgegenkommen Ruprechts konnten auch andere Reichsvasallen rechnen.⁹⁸ Überaus pragmatisch erscheint dabei die dem schwäbischen Landvogt, Graf Hug von Werdenberg erteilte Vollmacht, den schwäbischen Städten und ihren Bürgern grundsätzlich ohne weitere Sonderbefehle die Lehen zu verleihen. Allerdings sollte der Werdenberger den Hof von diesen Belehnungen unterrichten, damit diese dort ins Lehnregister eingetragen werden konnten.⁹⁹ Zugunsten Nürnberger und Regensburger Bürger erging 1407 eine vergleichbare Anweisung an Pfalzgraf Johann, der fortan berechtigt war, die von Bürgern der genannten Städte und *armen luten uff dem lande* andernorts gekauften Reichslehen den Käufern zu verleihen.¹⁰⁰

Trug Ruprecht den Schwierigkeiten von Vasallen, vor dem König zum Lehnsempfang zu erscheinen, auch großzügig Rechnung, so ist doch nicht zu übersehen, daß in Theorie und Praxis an dem vom Lehnsmanne dem Lehnsherrn persönlich zu leistenden *homagium* weiterhin festgehalten wurde. Allein bei den kleineren Bürgerlehen scheint man hier vollständig auf den persönlichen Lehnsempfang durch den König verzichtet zu haben.¹⁰¹ So wurde Erzbischof Gregor von Salzburg zwar gestattet, zunächst die Regalien und sonstigen Lehen seines Stifts aus der Hand Hadamars von Laber und Johanns von Kirchheim zu empfangen, doch stimmte der Metropolit zu, später die Zeremonie vor Ruprecht zu wiederholen.¹⁰² In bezug auf Ritterlehen hielt Ruprecht weitgehend am Prinzip einer persönlichen Entgegennahme der Huldigung durch den König fest. Ausdrücklich wies er seinen Landvogt in Schwaben, der ermächtigt war, Belehnungen von Bürgern schwäbischer Städte selbständig vorzunehmen und dem Hof darüber lediglich Bericht erstatten sollte, darauf hin, daß er sich das Recht vorbehielt, Ritter und Knechte, selbst wenn sie im Besitz des Bürgerrechts einer Stadt seien, persönlich

96 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 4452.

97 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 4815. Weitere Beispiele für die kommissarische Investitur von Reichsfürsten ebd., n. 4977, 5336, 5384.

98 1401 verzichtete Ruprecht auf ein persönliches Erscheinen des Grafen Heinrich von Lützelstein zum Lehnsempfang (Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 1544). 1406 beauftragte der König seinen Landvogt zu Schwaben, Hans von Tengen, den Eid für die ihm verliehene Blutgerichtsbarkeit entgegenzunehmen (Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 4443).

99 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 2487.

100 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 4719; vgl. dazu auch K.-F. KRIEGER, *Lehnshoheit*, S. 230.

101 Zum zahlenmäßigen Anstieg bürgerlicher Vasallen des Königtums seit dem 14. Jahrhundert vgl. K.-F. KRIEGER, *Lehnshoheit*, S. 225 ff.

102 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 1828. Weitere vergleichbare Belege ebd., n. 3234, 4814, 4978. Es ist anzunehmen, daß dieser Vorbehalt grundsätzlich galt, auch wenn dies aus den Regesten nicht immer hervorgeht.

zu belehnen und ihren Treueeid zu empfangen.¹⁰³ In der Praxis zeigte sich das Reichsoberhaupt aber auch gegenüber dieser Personengruppe bereit, das königliche Recht zu delegieren und wenigstens eine vorläufige Belehnung durch einen Kommissar zu gestatten. Wie das Beispiel des Hans von Tengen zeigt, den zunächst Graf Hug von Werdenberg stellvertretend für den König belehnt hatte, wurde die Investiturzeremonie bei passender Gelegenheit vor dem Herrscher nachgeholt.¹⁰⁴

Die zur Entgegennahme eines Vasalleneids ermächtigten Kommissare stammten zumeist aus der Region, in der auch die Belehnten ihren Sitz hatten. In einigen Fällen entsandte Ruprecht jedoch Personen aus dem eigenen Umfeld in entfernter gelegene Teile des Reichs. Während bei der Auswahl von Kommissaren zur stellvertretenden Entgegennahme des Lehnseids von Kronvasallen somit in der Regel vor allem regionale Aspekte berücksichtigt wurden, kam der Frage nach der ständischen Stellung von Kommissar und Belehntem allenfalls eine untergeordnete Rolle zu. Erzbischof Gregor von Salzburg leistete offenbar ohne Widerspruch den von ihm geforderten Eid in die Hände der königlichen Vertreter Hadamar von Laber und Johann von Kirchheim. Und auch der rheinische Kurfürst, Erzbischof Werner von Trier, scheint gegen die durch den Oppenheimer Schultheißen Tham Knebel¹⁰⁵ im Auftrag Ruprechts vorgenommene Belehnung mit den Falkensteiner und Pfälzer Lehen keine Einwände erhoben zu haben.¹⁰⁶

Auch seinen Pflichten und Rechten als oberster Richter im Reich versuchte der Pfälzer, gegebenenfalls durch den Einsatz von Kommissionen nachzukommen. Verglichen mit den später unter Friedrich III. eintretenden Verhältnissen blieb die Zahl der Kommissare, die auf Weisung und an Stelle des Reichsoberhauptes Streitigkeiten durch einen Rechtsspruch beizulegen hatten, auf einem verhältnismäßig niedrigen Niveau.¹⁰⁷ Die insgesamt geringe Zahl an Gerichtskommissionen, vor

103 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 2487.

104 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 5223.

105 Zu ihm vgl. P. MORAW, *Beamtentum*, S. 73 f.

106 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 5336.

107 1403 befahl Ruprecht, Schwarz Reinhard von Sickingen zusammen mit weiteren Kronvasallen ein Lehnrecht zu bilden und im Streit des Hans von Schaffoltsheim mit anderen Edelleuten Recht zu sprechen (Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 2964). Friedrich Schenk von Limpurg, oberster Hauptmann des fränkischen Landfriedens, fiel 1404 die Aufgabe zu, den Prozeß des Klosters Frauenalb gegen die Stadt Ettlingen zu leiten (ebd., n. 3395). Im Verfahren zwischen Bischof Raban von Speyer und dem Neustadter Kloster St. Lamprecht ernannte der König im selben Jahr seine Räte, Rudolf von Zeiskam, Reinhard von Sickingen und Hans von Hirschhorn zu delegierten Richtern (ebd., n. 3462). Die selben Räte bildeten auch 1406 ein vom König ermächtigtes Schiedsgericht in einer Angelegenheit des Speyerer Bischofs (ebd., n. 4461). Auch Bischof Marquard von Konstanz hatte sich um 1406 mit einer Kommission zu beladen (ebd., n. 6802). Ein Gericht unter Vorsitz des Pfalzgrafen Ludwig, dem sein Vater die Leitung des Prozesses übertragen hatte, urteilte 1409 über Johann Huse und andere, die sich zweier Reichsdörfer im Elsaß bemächtigt hatten (ebd., n. 5649, 5726). Außerhalb der königsnahen Regionen, in denen die aufgeführten Fälle angesiedelt waren, ernannte Ruprecht Dr. Johannes de Perlyonibus

allen jedoch die sich während der pfälzischen Epoche eher selten stellende Notwendigkeit, Richterkommissare mit der Leitung von Verfahren außerhalb der engeren Kernregionen von Ruprechts Königtum, deren Grenzen im wesentlichen die pfälzisch-wittelsbachischen Hausterritorien, Franken und das Elsaß umfaßten, zu betrauen, verweist auf das nur mäßige Interesse des Reiches zwischen 1400 und 1410 an königlichen Richtersprüchen.¹⁰⁸ Entsprechend selten bedurfte es zur Bewältigung der sich stellenden Anforderungen des Einsatzes von Kommissaren. Gleiches gilt im wesentlichen für den Bereich königlicher Streitschlichtung. Auch hier war es nicht allzu oft erforderlich, durch die Bestellung von Kommissaren dem Bedarf der Reichsangehörigen nach königlichem Handeln zu entsprechen.¹⁰⁹

Die Kommissare, die den Herrscher kommissarisch als Richter oder Schlichter in den eng begrenzten Kernlandschaften vertraten, rekrutierten sich im wesentlichen aus dem Kreis der pfälzischen Räte und der sonstigen Vertrauten des Königs.¹¹⁰ Ob die Auswahl der Kommissare vorwiegend auf Initiativen der Parteien¹¹¹ oder auf eine bewußte Politik des königlichen Hofes, der streitentscheidende Funktionen bevorzugt an Vertraute des Herrschers delegierte, zurückzuführen ist, läßt sich gegenwärtig nicht absehen. Außerhalb der territorialen Machtbasis des pfälzischen Königs wurden dagegen vor allem Territorialgewalten zu Kommissaren ernannt, die als Nachbarn der in das jeweilige Verfahren involvierten Parteien für eine zügige Durchführung des ihnen erteilten Auftrags prädestiniert schienen. Es spricht allerdings nichts gegen die Annahme, daß entsprechende Gesuche einer Prozeßpartei zur Bestellung der delegierten Richter führten.

(ebd., n. 2128), Erzbischof Friedrich von Köln (ebd., n. 3993, 4817), Herzog Wilhelm von Berg und Graf Adolf von Ravensberg (ebd., n. 4817) zu Richterkommissaren.

108 So war es offensichtlich selten notwendig, im Rahmen von Prozessen, deren Leitung der König selbst übernahm, Untersuchungskommissionen einzusetzen.

109 Mit der gütlichen Beilegung der Differenzen zwischen dem Erzbistum Mainz und dem Landgrafen Ludwig von Hessen betraute Ruprecht 1402 Diether von Handschuhshausen und Johann von Hane (Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 2220). Contze Landschad, Reinhard von Sickingen und Rudolf von Zeiskam schlossen in königlichem Auftrag einen Vergleich zwischen mehreren Dörfern und den Inhabern der Schlosses Madenburg (ebd., n. 5474). Friedrich Schenk von Limpurg und Johann Kirchen vermittelten auf Befehl des Königs zwischen den Erben Heinrich Topplers und der Reichsstadt Rothenburg o.d.T. (ebd., n. 5620). Zu Kommissionen, die als von Ruprecht legitimierte Schlichter in den von der Pfalz weiter entfernten Teilen des Reiches eingesetzt wurden vgl. ebd. n. 3993, 5604, 5871.

110 Zu den einzelnen Personen vgl. die Ausführungen von P. MORAW, *Beamtentum*.

111 Die Beauftragung Albrechts von Berwangen, im Rahmen des Verfahrens zwischen dem Kloster Frauenalb und der Stadt Ettlingen ein Verhör durchzuführen, erfolgte während einer von Kommissaren geleiteten Gerichtssitzung. Man zog allerdings in Erwägung, sich noch an den königlichen Hof zu wenden, um dort eine formale Beauftragung Albrechts zu erwirken, falls sich dieser ohne das Vorliegen eines königlichen Befehls weigern sollte, die Zeugen zu befragen. Vgl. dazu Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 3395, 3419. Zu Albrecht von Berwangen P. MORAW, *Beamtentum*, S. 70.

Die den Kommissaren an die Hand gegebenen Vollmachten scheinen den Erfordernissen des jeweiligen Auftrags angemessen gewesen zu sein. In Ausnahmefällen wurden die Delegaten gar ermächtigt, die Acht zu verkünden.¹¹² Die auch unter Ruprecht festzustellende Tendenz, immer mehrere Personen in einem konkreten Rechtsstreit mit der Urteilsfällung zu betrauen, erfüllte möglicherweise den Zweck, ein möglichst objektives Prozeßverfahren zu gewährleisten.¹¹³

Temporär zur Regelung eines konkreten Sachverhalts bevollmächtigte Mandatsträger hatten neben den geschilderten Aufgaben auch unter Ruprecht Güter von Kontrahenten des Königs zu arrestieren,¹¹⁴ gegen Ächter vorzugehen¹¹⁵ oder die Sorge für den Schutz ihnen benannter Personen und Institutionen zu übernehmen¹¹⁶. Erfolgte die Übertragung von herrscherlichen Rechten und Funktionen in den bereits genannten Fällen zumeist als Reaktion auf sich aktuell ergebende Probleme, so bildeten sich im Bereich der königlichen Steuererhebung - insbesondere bei der Eintreibung der von den Juden zu zahlenden Abgaben - unter Ruprecht bereits beständigere Organisationsformen heraus. Während die reichsstädtischen Steuern¹¹⁷, die zudem vielfach verpfändet waren oder unmittelbar zur Bezahlung von Schulden des Herrschers oder zur Entlohnung seines Gefolges verwendet wurden, anscheinend ohne den Einsatz von Kommissaren den ihnen bestimmten Weg nahmen, lag die Erhebung der von den Juden zu zahlenden Abgaben weithin in den Händen von Mandatsträgern, die sich ihrer Aufgabe über längere Zeiträume hinweg zu widmen hatten.¹¹⁸ Bis zu seinem Tod war der Nürnberger Bürger Berthold Pfinzing auf Dauer für die Einnahme der halben Judensteuer und des Goldenen Opferpfennigs in Nürnberg, Rothenburg, Windsheim und Weißenburg zuständig.¹¹⁹ Die Juden Elias von Weinheim und Isaak von Oppenheim betraute Ruprecht 1402 bis auf Widerruf mit der Erhebung des Goldenen Opferpfennigs.¹²⁰ Zugleich stattete er sie mit weitreichenden, auch

112 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 4817.

113 R. NEUMANN, Herrscherliche Aufträge, S. 87, machte darauf aufmerksam, daß sich diese Praxis bereits unter Ruprechts Vorgängern erkennen läßt, wenngleich auch dadurch aus der Sicht der Parteien eine paritätische Besetzung des Gerichts sowie dessen Unparteilichkeit nicht zwangsläufig garantiert waren. In schiedsgerichtlichen Verfahren begnügte sich Ruprecht damit, den Obmann zu bestellen, während es den Parteien überlassen blieb, die zusätzlich benötigten Beisitzer zu benennen. Vgl. etwa Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 6009.

114 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 2352.

115 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 3226, 6690 u.a.

116 Regesten der Pfalzgrafen 2, z.B. n. 3014, 4817, 5029, 5547, 5864.

117 Vgl. dazu W. SEHRING, Leistungen der Reichsstädte; E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 15.

118 Vgl. dazu P.-J. HEINIG, Reichsstädte, S. 81 ff.

119 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 4173. Unter dem Datum des 22. September 1405 unterrichtete der König die genannten Städte, daß fortan der Jude Meyer aus Kronberg berechtigt sei, die Abgaben in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren. Es ist anzunehmen, daß Berthold Pfinzing am erzielten Gewinn prozentual angemessen beteiligt war.

120 Vgl. O. SCHMIDT, Reichseinnahmen, S. 90. Zur Beziehung Isaaks und Elias' zu Ruprecht vgl. P.-J. HEINIG, Reichsstädte, S. 86.

jurisdiktionellen Vollmachten aus.¹²¹ 25 Prozent der eingetriebenen Gelder gestand der König den Genannten, deren Schutz und Unterstützung er allen Reichsangehörigen befahl, als Provision zu. im folgenden Jahr wurden ihre Vollmachten erneuert.¹²² Ein um 100 Prozent höheres Erfolgshonorar wurde hingegen den Braunschweiger Herzögen, die Ruprecht mit der Einnahme der von Juden zu erbringenden finanziellen Leistungen in den welfischen Territorien beauftragte, zugebilligt. Lediglich die Hälfte der aus der Erhebung des Goldenen Opferpfennigs erzielten Summe sollten die Braunschweiger an den Hof abführen.¹²³ 1404 übertrug der Pfälzer dem Kronberger Juden Meyer die Verantwortung für die Erhebung des Goldenen Opferpfennigs im gesamten Reich.¹²⁴ Bis ins Jahr 1409 war Meyer in dieser Funktion tätig.¹²⁵

Erforderten besondere Umstände ein rasches Reagieren, so zögerte freilich auch Ruprecht nicht, kurzfristig Kommissionen zur Wahrung finanzieller Interessen und Bedürfnisse der Reichsspitze einzusetzen. Diether von Handschuhsheim¹²⁶, Hermann von Rodenstein¹²⁷, Contze Munich von Rosenberg und Matthias von Sobernheim erhielten im Februar 1401 den Befehl, *gelte ußzugewynnen, wo si mogen*.¹²⁸ Gleichzeitig waren sie berechtigt, die aufgebrachten Gelder eigenverantwortlich zu verwenden. Burggraf Friedrich von Nürnberg¹²⁹, getreuer Parteigänger des Pfälzers, und Ulrich Landschaden, wittelsbachischer Viztum zu Amberg, verhandelten in königlichem Auftrag mit Nürnberg über ein Darlehen, zu dessen Absicherung sie selbständig Land und Leute versetzen konnten.¹³⁰ Die von Aachen 1405 zu zahlende Strafsumme sollte Johannes Neckerstein als königlicher Prokurator, zu dessen Unterstützung die Reichsstände aufgefordert wurden, eintreiben.¹³¹ Die Verhandlungsleitung und die Erhebung der reichsstädtischen Steuern von Lübeck, Mühlhausen, Goslar und Nordhausen vertraute Ruprecht 1405 Bischof Konrad von Verden an.¹³² Den Rothenberger Amtmann Hartung von Egloffstein beauftragte der Pfälzer 1406, die dem Bann verfallenen Nürnberger Juden zu strafen und mit ihnen über die Zahlung der vom Hof erwarteten Geldbuße zu konferieren. Der Erhebung des dem Pfälzer Herr-

121 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 2443; dazu auch ebd., n. 2443, 2444, 2445.

122 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 2749; dazu auch ebd., n. 3155.

123 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 2780, 4472.

124 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 3808 u. 3809; dazu auch ebd., n. 4173, 4261, 4279, 4640, 4680, 4681, 5075, 5095, 5754, 5837; DRITA ÄR 6, S. 169.

125 Vgl. O. SCHMIDT, Reichseinnahmen, S. 90.

126 Vgl. P. MORAW, Beamtentum, S. 71.

127 Vgl. P. MORAW, Beamtentum, S. 92.

128 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 475.

129 Zu seiner Rolle im Umfeld Ruprechts vgl. P. MORAW, Beamtentum, S. 100.

130 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 1587.

131 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 4051.

132 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 4174.

scher vom Papst bewilligten kirchlichen Zehnten hatte sich Dr. Nikolaus Burgmann zu widmen.¹³³

Allgemein läßt sich feststellen, daß Kommissionen im Rahmen der Herrschaftspolitik Ruprechts von der Pfalz zwischen 1400 und 1410 quantitativ keine herausragende Rolle spielten. Sofern es zulässig ist, die Anzahl der Kommissionsbefehle als Indikator für die reichspolitische Bedeutung eines spätmittelalterlichen Herrschers zu werten, so entspricht dieser Befund dem von der Forschung gezeichneten, eher in düsteren Farben gehaltenen Bild des pfälzischen Königtums. Selbst mit Hilfe seiner Kommissare blieb die Reichweite königlichen Handelns Ruprechts begrenzt. In den königsfernen Regionen scheinen Kommissionen des Wittelsbachers nur in Ausnahmesituationen tätig geworden zu sein. Der Einflußbereich der östlichen Kurfürsten war wohl in keiner Weise ein Betätigungsraum königlicher Mandatsträger.

In den verhältnismäßig eng begrenzten Regionen des Reichs, in denen es dem Wittelsbacher nicht zuletzt mit Hilfe des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, gelungen war, Fuß zu fassen, wurden bevorzugt Personen aus dem Umfeld Ruprechts mit Kommissionsdiensten beladen. Ob der pfälzische Hof hier eine bewußt betriebene Politik verfolgte oder ob stattdessen vor allem personelle Vorschläge aus dem Reich aufgegriffen wurden, kann gegenwärtig nicht hinreichend geklärt werden.

Auffällig am Kommissionswesen Ruprechts ist die in einzelnen Bereichen erkennbare Tendenz, die den Delegaten übertragenen Sondervollmachten nicht nur auf die Regelung eines einzelnen Sachverhalts zu beschränken, sondern Kommissare mit der Klärung einer Reihe gleich gelagerter Fälle zu betrauen. Zumindest im Ansatz wird hier eine durch die Zentralgewalt vorangetriebene Institutionalisierung von Herrschafts- und Verwaltungsfunktionen faßbar. Bei der Vergabe von Bürgerlehen, aber ebenso bei der Erhebung des Goldenen Opferpfennigs wird ersichtlich, daß man am Pfälzer Hof darauf abzielte, durch eine dauerhaftere Delegation von Aufgaben den Hof von Routineaufgaben zu entlasten und vor allem im Bereich des Finanzwesens die Effizienz des Systems durch den Einsatz bewährter Spezialisten zu wahren, möglicherweise auch zu steigern.

2.2 *Sigmund (1410–1437)*

Seine Wahl zum römisch-deutschen König konfrontierte auch den aus der Ehe Karls IV. mit Elisabeth von Pommern hervorgegangenen Sigmund mit den der

133 Regesten der Pfalzgrafen 2, n. 3522, 3711, 6780. Insgesamt scheint die Tätigkeit Burgmanns für den Hof nicht gewinnbringend verlaufen zu sein, vgl. 4574. Zur Person Nikolaus Burgmanns vgl. P. MORAW, *Beamtentum*, S. 114 f.

Reichsverfassung eigenen strukturellen Problemen des spätmittelalterlichen Königtums.¹³⁴ Mit dem Luxemburger gelangte überdies ein Herrscher auf den Thron, der im Binnenreich nicht einmal mehr über eine nennenswerte territoriale Machtbasis verfügte. Die Belange Ungarns, dessen Krone Sigmund bereits seit 1387 trug, führten ferner dazu, daß der Herrscher dem Reich während seiner 27jährigen Regierungszeit für ungewöhnlich lange Zeiträume fernblieb. Überschattet und belastet wurde seine Herrschaft darüber hinaus von der Auseinandersetzung mit den Hussiten, die grundlegende Schwächen der Verfassung evident werden ließ, gleichzeitig aber auch den Anstoß zu neuen Entwicklungen gab.¹³⁵

Der durch seine ungarischen Pflichten bedingte längerwährende Rückzug des Herrschers aus dem Reich gleicht in gewisser Weise der Situation unter Friedrich III. Unter beiden Herrschern stand die Zentralgewalt vor dem angesichts der zeit- und strukturbedingten Rahmenbedingungen schwer lösbaren Problem, königliche Herrschaft zumindest zeitweise aus großer geographischer Distanz ausüben zu müssen. Es ist hier nicht der Ort, darüber zu urteilen, inwieweit es dem Luxemburger letztlich tatsächlich gelang, den Anforderungen seiner beiden Königreiche nachzukommen.¹³⁶ In der im Rahmen dieser Untersuchung gebotenen Kürze ist es allein möglich, knapp einige Wesensmerkmale des königlichen Kommissionswesens zwischen 1410 und 1437 zu skizzieren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kommissionen neben den von Sigmund ausgestatteten Reichsvikaren nur eine Option des Herrschers darstellten, eine Stellvertretung des Herrschers im Reich zu organisieren.

Wie schon unter den Vorgängern des Luxemburgers hatten Kommissare Sigmunds streitentscheidende und streitschlichtende Funktionen zu übernehmen.¹³⁷ Kommissionen fiel die Aufgabe zu, im Rahmen von Prozeßverfahren Untersu-

134 Zu Sigmund, vgl. H. THOMAS, *Deutsche Geschichte*; S. 377 ff; S. WEFERS, *System*; W. BAUM, *Kaiser Sigismund*, sowie die in dem von J. MACEK, E. MAROSI und F. SEIBT herausgegebenen Sammelband *Sigismund von Luxemburg. Kaiser und König in Mitteleuropa 1387-1437*; hier vor allem die Beiträge von H. KOLLER, *Zur Reformpolitik Kaiser Sigismunds*, S. 15 ff, und P. MORAW, *König Sigismund in der Herrscherabfolge des deutschen Spätmittelalters*, S. 27 ff; zuletzt J.K. HOENSCH, *Kaiser Sigismund*.

135 Vgl. dazu S. WEFERS, *Wirkung*.

136 In bezug auf Sigmunds Herrschaft im Reich stellte J.v. ASCHBACH, *Geschichte* 4, S. 407, fest, der Luxemburger habe "den trostlosen Zustand des Reiches noch verwirrt hinterlassen". Eine differenzierte, tendenziell aber durchaus positive Würdigung Sigmunds bietet J.K. HOENSCH, *Sigismund*, S. 503 ff, der S. 524 f, die Bilanz zieht: "Auch wenn die Geschichtsschreibung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das ehrenvolle, freundliche Andenken der Zeitgenossen an den König und Kaiser Sigismund in Frage stellte und ihm unter Berufung auf die Charakterchwächen und Mißerfolge seiner Politik historische Bedeutung absprach, so sollte nicht vergessen werden, daß dieser Meister der politischen Taktik und einfallsreiche Pragmatiker insgesamt als Staatsmann mehr erreicht und langfristig wirksamere Initiativen eingeleitet hat, als jeweils seine beiden Vorgänger und Nachfolger zusammen."

137 Vgl. z.B. RI XI, n. 1386, 1482, 2100, 2111, 2366, 3142, 4464, 5101, 5103, 5239, 5244, 5316, 5372, 5458, 5613, 5844, 5851, 6002, 6075, 6333, 6334, 6619 u.v.a.m..

chungen zumeist in Form von Zeugenverhören durchzuführen,¹³⁸ anstelle des Herrschers Huldigungen zu empfangen,¹³⁹ königlichen Geboten und Verboten auch gegen den Widerstand von Betroffenen Geltung zu verschaffen und Ungehorsame zu bestrafen¹⁴⁰. Gleichmaßen delegierte der Luxemburger in zahlreichen Einzelfällen die Pflicht, Personen und Institutionen Schutz und Schirm zu gewähren.¹⁴¹ Sonderbevollmächtigte Sigmunds waren darüber hinaus auch mit administrativen Aufgaben betraut. Dazu gehörte ebenso die Suche nach verfallenen und verschwiegenen Reichslehen wie die über weite Strecken hin durch den Erbkämmerer Konrad von Weinsberg geleitete und organisierte Erhebung der von den jüdischen Gemeinden im Reich zu entrichtenden Steuern.¹⁴² Im Einzelfall wurde ein vom Hof entsandter Delegat sogar ermächtigt, dafür Sorge zu tragen, daß die öffentlichen Notare Galliens und Italiens ihre Instrumente nach den Regierungsjahren des römischen Königs datierten.¹⁴³ Daneben wurden geeignete Personen mit der Übergabe von Ladungsschreiben oder der Vidimierung von Dokumenten betraut.¹⁴⁴

Ergibt sich damit im Hinblick auf die Kommissaren zur Regelung übertragenen Aufgaben kein gravierender Unterschied zu früheren Zeiten, so treten im Vergleich zur Regierung Ruprechts unter dem Luxemburger die mit streitentscheidenden und streitschlichtenden Aufträgen beladenen, temporär bestellten Mandatsträger quantitativ deutlicher hervor.¹⁴⁵ Auch Untersuchungen vor Ort zur Klärung rechtlich relevanter Sachverhalte scheinen unter Sigmund häufiger erforderlich geworden zu sein als zu Zeiten des Pfälzers. Eine Beschränkung der im

138 Vgl. z.B. RI XI, n. 3302, 5804, 5805, 6890, 6891, 7318, 7434, 9067, 10362 u.a.

139 Vgl. z.B. RI XI, n. 203, 1370, 1462, 1571, 1748, 2078, 2113, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2217, 2273 u.v.a. Vgl. auch die bei K.-F. KRIEGER, *Lehnshoheit*, S. 592 ff, angeführten Belege für die im Auftrag Sigmunds erfolgte stellvertretende Erteilung von Regalien und Lehen an geistliche und weltliche Reichsfürsten.

140 Vgl. z.B. RI XI, n. 1408, 4455, 6146, 6896, 6897, 7606, 7812, 9187, 10497, 10777 u.a.m.

141 Vgl. z.B. RI XI, n. 366, 943, 1368, 1488, 1821, 6331, 6773 u.a.m.

142 Den kommissarisch übertragenen administrativen Funktionen in einem weiteren Sinn zuzurechnen, sind etwa Aufträge, Urkunden von Prozeßparteien zu vidimieren (vgl. z.B. RI XI n. 6438, 6582, 6831) oder ein königliches Ladungsschreiben zu übergeben (z.B. ebd., n. 7524, 7974). Zur Einziehung von (Buß-) Geldern vgl. ebd. z.B., n. 6725, 8658, 8755. Zur Organisation der Finanzverwaltung unter Konrad von Weinsberg vgl. D. KARASEK, *Konrad von Weinsberg*, passim, mit entsprechenden Belegen. Siehe auch unten.

143 RI XI, n. 3333.

144 Zur Übergabe von Ladungsschreiben vgl. z.B. RI XI, n. 7524, 7974; zur Vidimierung ebd., n. 6438, 6582, 6831.

145 Auf die um 1417 unter Sigmund zu verzeichnenden Ansätze, die höchste Gerichtsbarkeit im Reich zu stärken, verweist H. KOLLER, *Ausbau*, S. 440 ff, der S. 443 aber auch den Niedergang der königlichen Rechtsprechung in den 1420er Jahren konstatiert. Bislang unerforscht blieb die Rolle der auf dem Gebiet der königlichen Jurisdiktion tätig gewordenen Kommissionen, so daß bislang keine Aussagen darüber getroffen werden können, ob Sigmund mit Hilfe der Delegation von Verfahren an Richterkommissare gezielt eine Intensivierung der unmittelbar vom Herrscher abgeleiteten Gerichtsbarkeit anstrebte.

Rahmen der königlichen Jurisdiktion eingesetzten Kommissionen auf politisch minder bedeutende Rechtsfälle läßt sich dabei nicht erkennen.¹⁴⁶ Richterkommissare verhandelten auf Befehl des Luxemburgers Streitigkeiten zwischen gewöhnlichen Reichsangehörigen wie auch zwischen Fürsten. Den Reichserbmarschall Haupt von Pappenheim wies Sigmund beispielsweise 1427 an, das Verfahren zwischen Heinz Auger aus Schweinfurt einerseits und Hans und Kunz Eins andererseits durch sein Urteil zu entscheiden.¹⁴⁷ 1424 erhielt Pfalzgraf Ludwig den Befehl, ein Urteil im Streit Walter Erbes gegen die Stadt Straßburg zu fällen.¹⁴⁸ Allein aufgrund der involvierten Parteien bot demgegenüber das Verfahren zwischen Herzog Otto von Stettin und Markgraf Friedrich von Brandenburg weitaus eher politischen Zündstoff.¹⁴⁹ Und auch der Brunoro della Scala 1422 erteilte Auftrag, einen gütlichen Ausgleich zwischen Herzog Ludwig d.J. von Bayern einerseits und den Herzögen Johann, Ernst und Wilhelm von Bayern, Bischof Johann von Eichstätt, den Grafen Ludwig und Friedrich von Öttingen, Johann von Heideck sowie den Städten Rothenburg, Nördlingen, Dinkelsbühl, Weißenburg, Bopfingen und Donauwörth herbeizuführen, erforderte seitens des Kommissars gewiß ein höheres Maß an politischem Fingerspitzengefühl als dies etwa bei Erbschaftsstreitigkeiten zwischen reichsstädtischen Bürgern nötig war.¹⁵⁰

Häufiger als unter den Herrschern des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts wurden Rechtsprechungsvollmachten und Schlichtungsaufträge einzelnen Kommissaren übertragen.¹⁵¹ Daneben finden sich aber auch weiterhin Gerichts-

146 In den Altmannschen Regesten überwiegen allerdings Kommissionsverfahren, in die bedeutendere Reichsangehörige involviert waren. Inwieweit sich darin die tatsächlichen Gegebenheiten spiegeln oder ob hier ein überlieferungs- und editionsbedingt verzerrtes Bild entsteht, kann heute nicht abschließend beurteilt werden.

147 RI XI, n. 6833. Als Begründung für seine Entscheidung, die Prozeßleitung an den Pappenheimer zu delegieren, führte der König, der sich während dieser Zeit nicht im Reich aufhielt, aus: *wann wir nu von trefflicher sache wegen, die wir allhie vor handen haben von der heiligen cristenheit wegen, solicher sache selber nicht zu ende bringen mogen.*

148 RI XI, n. 5844.

149 RI XI, n. 2366.

150 RI XI, n. 5372 und 5458.

151 Dies gilt etwa für die dem Pfalzgrafen Ludwig 1417 zugewiesene Leitung im Verfahren zwischen der Stadt Worms und dem Wormser Klerus (RI XI, n. 2100). 1417 erhielt Graf Emicho von Leiningen den königlichen Befehl ein Urteil im Streit zwischen dem Mosbacher Kapitel und Hans von Venningen zu fällen (RI XI, n. 2278). Die Verantwortung für die Durchführung streitschlichtender oder streitentscheidender Verfahren delegierte Sigmund auch in folgenden Fällen an Einzelpersonen: RI XI, n. 2279, 2366, 3136, 3139, 3142, 3370, 3423, 3610, 3688, 4045, 4102, 4626, 5101, 5103, 5239, 5244, 5244, 5316, 5372, 5613, 5806, 5844, 6075, 6333, 6334, 6619, 6747, 6767, 6833, 6901, 6930, 6962, 7026, 7278, 7288, 7454, 7467, 7628, 7666, 8401, 8424, 8445, 8507, 8537, 8675, 8886, 8906, 8975, 9019, 9053, 9060, 9061, 9148, 9229, 9322, 9379, 9389, 9952, 10325, 10503, 10544, 10838, 10903, 10962, 11019, 11065, 11070, 11266, 11284, 11310, 11357, 11518, 12027, 12205. Exemplarisch behandelt F. BATTENBERG, Herrschaft, S. 104 ff, einen Rechtsstreit, der u.a. auch vor Kommissaren Sigmunds ausgetragen wurde.

und Schlichtungskommissionen, denen mehrere Personen angehörten.¹⁵² Die zur Rechtsprechung oder zur Streitschlichtung anstelle des Herrschers legitimierten Kommissare rekrutierten sich bevorzugt aus dem Kreis der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, der Grafen sowie der kleineren Dynasten. Überaus selten hatten sich dagegen Bürgermeister und Räte von Städten mit entsprechenden Kommissionsaufgaben zu beladen.¹⁵³

Welche Kriterien im Einzelfall bei der Bestellung von Kommissaren unter Sigmund ausschlaggebend waren, zeichnet sich gegenwärtig noch nicht mit der wünschenswerten Klarheit ab. Auf der Grundlage der in den Altmannschen Regesten verzeichneten Kommissionen ergibt sich folgendes Bild: Mehrheitlich stammten die von Sigmund eingesetzten Kommissare aus der Region, in der auch die in das Verfahren verwickelten Parteien ansässig waren und in denen die königlichen Delegaten aufgrund ihrer Stellung und verwandtschaftlich-politischer Beziehungen über Ansehen und Einfluß verfügten, der sie für die Durchführung des ihnen erteilten Auftrags qualifizierte. Eine häufigere Heranziehung zu Kommissionsdiensten durch die Zentralgewalt kann somit nicht vorschnell oder gar ausschließlich als Indiz für die "Königsnähe" des Delegaten gewertet werden. Vielmehr wird man immer in Betracht zu ziehen haben, daß auch bei der inhaltlich begrenzten Übertragung hoheitlicher Funktionen durch die Zentralgewalt der Stellung, die der betreffende Delegat innerhalb einer politischen Landschaft einnahm, gegebenenfalls größeres Gewicht zukam als seinem Verhältnis zur Reichspitze. Freilich dürften aber auch "Verfügbarkeit" und Bereitschaft potentieller Kommissare, derartige Dienste zu leisten, von Bedeutung gewesen sein. Nur in Ausnahmefällen scheinen mit streitentscheidenden oder streitschlichtenden Aufträgen versehene Kommissare dagegen zur Regelung des ihnen übertragenen Sachverhalts in Regionen entsandt worden zu sein, die weit entfernt vom eigentlichen Herkunftsraum der Delegaten lagen. Auch wenn es galt, Beweiserhebungsverfahren für eine gerichtliche Entscheidung des Reichsoberhauptes vorzunehmen, bemühte man sich seitens des Hofes in der Regel darum, Kommissare einzusetzen, denen zur Durchführung ihrer Aufgabe keine weite Reise zugemutet werden mußte und die darüber hinaus eher als ein ortsfremder Kommissar über Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten verfügten.¹⁵⁴ Auf der anderen Seite ergingen Kommissionsbefehle aber auch an Personen, die dem königlichen Hof angehörten oder als "Außenstationen" des Hofes in einer Verbindung zu Sigmund standen.

152 Vgl. z.B. RI XI, n. 666, 680, 1482, 1711, 2111, 3918, 5244, 5656, 5851, 6833, 7609, 7642, 10878, 11003, 11118, 11119, 11120, 11737, 12128.

153 Vgl. z.B. RI XI, n. 1711, 6767, 7026, 7288, 8507, 9952, 10544, 11003, 11118, 11266.

154 1429 erhielten der Erzbischof von Lyon sowie die Bischöfe von Grenoble und Basel den Auftrag, die Differenzen zwischen Ludwig von Chalon-sur-Saone und Herzog Amadeus von Savoyen zu untersuchen und dem Hof über das Ergebnis ihrer Ermittlungen Bericht zu erstatten (RI XI, n. 7434).

Bei der Entsendung von Kommissaren aus dem Kreis der Hofangehörigen wird man zunächst ein besonderes Interesse der Reichsgewalt an der Regelung des den Delegaten anvertrauten Sachverhalts ausgehen dürfen.¹⁵⁵ Freilich erhielten auch die Hofkommissare zusätzlich zu dem Kernauftrag oftmals auch eine Reihe weitere Aufgaben übertragen, bei denen spezifische Zielvorgaben des Herrschers kaum eine Rolle gespielt haben dürften. Gleiches gilt auch für die den Außenstationen zuzurechnenden Vertrauten des Luxemburgers im Reich, von denen ebenfalls zu erwarten stand, daß sie sich ihrer Aufgabe mit dem nötigen Engagement unterzogen nicht durch ein allzu selbständiges Handeln, weiterführende Absichten des Reichsoberhauptes zu durchkreuzen.¹⁵⁶ Zu diesem letztgenannten Personenkreis enger Vertrauter und politischer Parteigänger Sigmunds im Reich, die als Richter und Schlichter anstelle des Herrschers belegt sind, zählten etwa: Markgraf Friedrich von Brandenburg,¹⁵⁷ Pfalzgraf Ludwig,¹⁵⁸ Herzog Wilhelm von Bayern,¹⁵⁹ Markgraf Bernhard von Baden,¹⁶⁰ Herzog Albrecht von Österreich,¹⁶¹ Graf Hans von Lupfen,¹⁶² Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken,¹⁶³ Graf Adolf von Nassau,¹⁶⁴ Graf Günther von Schwarzburg,¹⁶⁵ Graf Ludwig von Öttingen,¹⁶⁶ Graf Eberhard von Nellenburg,¹⁶⁷ Konrad von Weinsberg,¹⁶⁸ oder Haupt von Pappenheim¹⁶⁹. Daß ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Reichsoberhaupt jedoch nicht die entscheidende Voraussetzung für den Erhalt eines Kommissionsbefehls bildete, zeigt sich nicht zuletzt an den Kommissionen, die etwa

155 Kaum zufällig erhielten etwa Graf Hermann von Cilli und der ungarische Großgraf Nikolaus von Gara die Vollmacht den Streit zwischen König Erich von Dänemark und den Grafen von Holstein zu entscheiden (RI XI, n. 5805, 5806).

156 So entsandte Sigmund zur Untersuchung des Konflikts zwischen König Erich von Dänemark und den Grafen von Holstein 1424 den königlichen Rat Dr. Ludwig de Cattaneis und den Protototar Antonius Franchi, denen zur Abfassung der Instrumente in deutscher Sprache noch Johannes Emelhus und Eberhard Rode beigegeben wurden (RI XI, n. 5804, 5805). Der Informationsbeschaffung für den Hof diente auch die Kommission, an deren Spitze der königliche Rat Nikolaus Zeiselmeister stand. Gegenstand der von den königlichen Delegaten vorzunehmenden Untersuchung waren die zwischen Herzog Amadeus von Savoyen und Ludwig von Chalon-sur-Saone strittigen Ansprüche auf die Grafschaft Genf (RI XI, n. 3302).

157 Vgl. z.B. RI XI, n. 2111, 3142, 3688.

158 Vgl. z.B. RI XI, n. 1417, 5244, 5844, 6075.

159 Vgl. z.B. RI XI, n. 8886, 9019, 9053, 9060, 10838.

160 Vgl. z.B. RI XI, n. 4045, 7628.

161 Vgl. z.B. RI XI, n. 11019.

162 Vgl. z.B. RI XI, n. 666, 680, 2111.

163 Vgl. z.B. RI XI, n. 1711.

164 Vgl. z.B. RI XI, n. 3136, 5239.

165 Vgl. z.B. RI XI, n. 2111.

166 Vgl. z.B. RI XI, n. 5806, 12128.

167 Vgl. z.B. RI XI, n. 2111.

168 Vgl. z.B. RI XI, n. 5656, 11070.

169 Vgl. z.B. RI XI, n. 6833, 7467, 8424, 8906.

Markgraf Friedrich von Brandenburg oder Pfalzgraf Ludwig¹⁷⁰ auch noch erhielten, nachdem sich ihre Beziehung zu Sigmund erheblich verschlechtert hatte.

Unter Sigmund scheint man es bewußt vermieden zu haben, hochrangigen Prozeßparteien einen ständisch erheblich tiefer angesiedelten kommissarischen Richter zuzumuten. Sofern Fürsten als Prozeßpartei auftraten, stammten auch die von der Zentralgewalt zur Verhandlungsleitung bestimmten Richter gewöhnlich aus dem Kreis der geistlichen oder weltlichen Reichsfürsten. Nur ausnahmsweise unterließ man es, dergleichen fürstlichen Empfindsamkeiten¹⁷¹ keine Rechnung zu tragen.¹⁷² Eine geringere Bedeutung kam der ständischen Qualifikation der Kommissare dagegen bei Schlichtungsverfahren zu, wenngleich auch hier zu erkennen ist, daß in Fürstenangelegenheiten bevorzugt Standesgenossen das Mandat zur gütlichen Beilegung bestehender Händel erteilt wurde. 1431 wies Sigmund aber auch den Reichserbmarschall Haupt von Pappenheim an, die bayerischen Herzöge Heinrich, Ernst und Wilhelm in einem Erbschaftsstreit miteinander zu vergleichen.¹⁷³ Konrad von Weinsberg und Albrecht von Hohenlohe hatten sich auf Befehl des Reichsoberhauptes der Differenzen des Markgrafen Bernhard von Baden mit den Städten Straßburg, Basel, Colmar und anderen anzunehmen.¹⁷⁴

Die den Kommissaren an die Hand gegebenen Vollmachten waren im wesentlichen auf die Erfordernisse des jeweiligen Auftrags abgestimmt. Zumindest in Einzelfällen waren die Richterkommissare möglicherweise sogar dazu ermächtigt, die Acht zu verkünden.¹⁷⁵ Jedoch ist es anhand der Regesten nicht immer möglich, zwischen den in räumlicher Entfernung vom königlichen Hof tätigen Richterkommissaren und den im Umfeld des Herrschers Recht sprechenden Kammerrichtern zu differenzieren. In den Quellen kann die Bezeichnung *commissari und richter* den mit dem Vorsitz des Kammergerichts Beauftragten bezeichnen.¹⁷⁶ So dürfte der als "Kommissarius und Richter" bezeichnete Herzog Albrecht von Österreich 1435 für die Verhandlung der Streitsache zwischen Jakob Johannes von Castel-Roman und seinem Bruder Anton als Kammerrichter bestellt worden sein.¹⁷⁷ Möglicherweise gilt dies auch für Markgraf Friedrich von Brandenburg, der in der *Causa Burkhard Muffinger contra Werner Rosshawpter*

170 Vgl. dazu S. WEFERS, *System*, S. 58 ff.

171 Vgl. dazu auch K.-F. KRIEGER, *Standesvorrechte*.

172 Zu den wenigen Ausnahmen von dieser Regel zählt etwa der dem königlichen Rat Bartholomäus Franchi aus Pisa 1421 erteilte Auftrag, den Streit zwischen Ludwig von Chalon-sur-Saone und Herzog Amadeus von Savoyen zu untersuchen und zu entscheiden (RI XI, n. 4626).

173 RI XI, n. 8906.

174 RI XI, n. 5656.

175 RI XI, n. 11357, dazu auch n. 12057.

176 Zur Terminologie der Quellen im Zeitalter Friedrichs III. siehe unten.

177 RI XI, n. 11019.

und Hans von Riedheim ein Urteil sprach und die Acht über die Letztgenannten verkündet hatte.¹⁷⁸

Ein pragmatisches, der Größe des Reiches Rechnung tragendes Vorgehen des Königs kennzeichnet auch Sigmunds Bereitschaft, Belehnungen - selbst von Reichsfürsten - durch Stellvertreter vornehmen zu lassen.¹⁷⁹ Insbesondere geistlichen Reichsfürsten aus den königsfernen Landschaften ersparte Sigmund die Reise an den königlichen Hof.¹⁸⁰ Doch auch Bischöfen und Äbten aus den Kernregionen des Reiches war es immer wieder vergönnt, durch einen königlichen Delegaten in ihre weltlichen Herrschaftsrechte investiert zu werden. Bei der Auswahl der zum Empfang des Treueids ermächtigten Kommissare spielten vor allem regionale Aspekte eine entscheidende Rolle. Wenngleich in zahlreichen Einzelfällen die kommissarische Verleihung von Regalien durch Fürsten vorgenommen wurde, so war es dem Herrscher in der Praxis dennoch freigestellt, wem er eine solche Aufgabe übertrug. So sollte Bischof Johann von Hildesheim Eberhard von Dorst den Treueid anstelle Sigmunds schwören.¹⁸¹ Die königlichen Räte Konrad von Weinsberg und Peter Wacker, die 1431 auch wegen anderer dringlicher Angelegenheiten in die nordwestlichen Teile des Reiches zogen, waren ermächtigt, die dem Herrscher geschuldeten Eide von Erzbischof Nikolaus von Bremen,¹⁸² sowie den Bischöfen Magnus von Hildesheim,¹⁸³ Heinrich von Münster¹⁸⁴ und Rudolf von Utrecht¹⁸⁵ entgegenzunehmen und die genannten Fürsten mit den Regalien zu belehnen. Anhand der von Wilhelm Altmann bearbeiteten Regesten entsteht der Eindruck, als ob es bevorzugt Reichsfürsten gestattet worden wäre, die Investitur aus den Händen eines Delegaten zu empfangen. Es ist jedoch anzunehmen, daß gerade angesichts der langen Verweildauer des Luxemburgers in Ungarn auch Inhaber kleinerer Reichslehen vielfach in den Genuß kamen, ihre Lehen aus der Hand eines Kommissars zu empfangen.¹⁸⁶

In der Regel kam die durch den obersten Lehnsherrn vorgenommene Delegation des Verleihungsrechts in erster Linie den Vasallen entgegen. Doch dürfen die

178 RI XI n., 11357.

179 In bezug auf die Einsetzung von Kommissaren zum Empfang des Lehnseids während der Regierungszeit des Luxemburgers konstatierte K.-F. KRIEGER, *Lehnshoheit*, S. 436, daß "besonders König Sigmund von dieser Möglichkeit der Delegation regen Gebrauch gemacht hat".

180 Vgl. auch die Kommissaren 1413 erteilte Generalvollmacht, allen Bischöfen und Äbten im Arelat, in Savoyen und in Piemont die Lehen und Regalien zu erteilen (RI XI, n. 711).

181 RI XI, n. 2446.

182 RI XI, n. 8742.

183 RI XI, n. 8744.

184 RI XI, n. 8745.

185 RI XI, n. 8748.

186 So ersuchte 1448 der Nürnberger Rat Friedrich III., der König möge an die Praxis früherer Herrscher anknüpfen und den Bürgern, die nur über unbedeutendere Lehen verfügten, einen Kommissar aus der Umgebung der Stadt zu setzen, der berechtigt sei, die Treueide anstelle des Reichsoberhauptes entgegenzunehmen. Vgl. dazu W. LOOSE, *Heinrich Leubing*, S. 65.

Vorteile, die sich für die Reichsspitze aus einer solchen Vorgehensweise ergaben, nicht übersehen werden. Es wurde bereits oben auf den von Ruprecht zu Beginn seiner Regierungszeit unternommenen Versuch hingewiesen, von Kommissaren rasch die reichsstädtischen Huldigungen entgegennehmen zu lassen. Auch Sigmund zeigte sich zumindest in den abseits von den üblichen Reiserouten des umherziehenden königlichen Hofes gelegenen Teilen des Imperiums bestrebt, durch die Beauftragung von Kommissaren, die eine Generalvollmacht zu Belehnung von Reichsvasallen erhielten, in diesen Regionen an die königliche Lehns-
hoheit zu erinnern.¹⁸⁷ Schnelles Handeln schien dem Luxemburger in seiner Auseinandersetzung mit dem Habsburger Friedrich IV. von Tirol angezeigt: Kommissare vor Ort wurden ermächtigt, die ehemals österreichischen Lehen anstelle des Königs neu zu vergeben und den Lehnseid von den Vasallen zu empfangen.¹⁸⁸

Als römisch-deutscher Herrscher konnte sich der Luxemburger freilich nicht allein damit begnügen, Kommissare zur Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten oder zur Entgegennahme von Huldigungen zu ermächtigen, die sich in diesen Bereichen zunehmend zu einem unverzichtbaren Instrument königlichen Regierungshandelns entwickelten. Auch bei der Umsetzung königlicher Gebote und Verbote war Sigmund gehalten, Reichsangehörigen durch Sonderbefehle die Realisierung der königlichen Zielvorgaben anzuvertrauen. So erhielt 1425 Bischof Johann von Halberstadt die Anweisung, darüber zu wachen, daß verschiedenen aus Halberstadt vertriebenen Bürgern gemäß der königlichen Entscheidung die Rückkehr in ihre Heimatstadt gestattet wurde.¹⁸⁹ Die bayerischen Herzöge wurden 1427 beauftragt, Sorge für die Freilassung mehrerer Geiseln zu tragen, die ein königlicher Diener, der zunächst von Nördlinger Bürgern überfallen und festgesetzt worden war, hatte stellen müssen.¹⁹⁰ Mit der Verhaftung des flüchtigen Juden Löw betraute der König 1424 Bürgermeister und Rat der Stadt St. Gallen.¹⁹¹ Unzufriedenheit über das Verhalten des Erzbischofs Johann von Besancon auf dem Basler Konzil veranlaßte den Herrscher 1434, die Stadt Besancon zu beauftragen, die Regalien des Metropolitens mit Beschlag zu belegen.¹⁹² Da *unser sach so geschiket sein, daz wir in einer kurz nicht ein nehent daselbs umb komen mogen*, übertrug Sigmund seinem Hofmeister, Graf Ludwig von Öttingen, und dem Reichserbmarschall, Haupt von Pappenheim, 1432 die Verantwortung für

187 RI XI, n. 711.

188 Vgl. dazu S. WEFERS, System, S. 61 f.

189 RI XI, n. 6146; dazu auch ebd., n. 6145.

190 RI XI n. 6895. Vergleichbare Aufträge ergingen auch an andere Reichsfürsten vgl. ebd., n. 6896, 6897.

191 RI XI, n. 5868.

192 RI XI, n. 10497.

die Bestrafung der Bürger Kemptens.¹⁹³ Da sich die Zentralgewalt bei der Vollstreckung herrscherlicher Gebote nicht immer auf zuverlässige Gefolgsleute stützen konnte, blieb der Erfolg eines solchen Vorgehens ungewiß und in hohem Maße von der Bereitschaft, aber auch den faktischen Möglichkeiten der Beauftragten abhängig, die erteilten Anweisungen tatsächlich umzusetzen. Inwieweit der Hof die Auswahl eines geeigneten Kommissars eigenständig vornahm oder ob stattdessen eine nachhaltige Einflußnahme von außen bei der Suche nach potentiellen Delegaten die Regel war, wird durch zukünftige Einzeluntersuchungen zu klären sein.

Versucht man bei heutigem Kenntnisstand das Institut der Kommission als Herrschaftsinstrument Sigmunds zu würdigen, so wird man zunächst einen für die Delegation von Herrschaftsaufgaben an vorübergehend mit hoheitlichen Kompetenzen ausgestattete Mandatsträger wesentlichen Grundzug beachten müssen: Die Mehrzahl aller im Rahmen königlicher Gerichtsbarkeit und Lehnsherrschaft nachweisbaren Kommissionen dürfte primär im Interesse von Reichsangehörigen erfolgt sein, die sich von der Regelung des sie betreffenden Sachverhalts durch einen Kommissar Vorteile oder Erleichterungen erhofften. Belange der Krone waren in diesen Fällen zumeist nur insoweit mittelbar berührt, als der Herrscher durch die Beauftragung und Legitimation der von ihm formal bestellten Mandatsträger seine Bereitschaft und Fähigkeit, sich der an ihn herangetragenen Bedürfnisse des Reiches anzunehmen, unter Beweis stellte und in einer auch für ihn vorteilhaften Weise seinen Pflichten als Reichsoberhaupt nachkommen konnte. Wird man aus der Retrospektive urteilend bei dieser Form der Übertragung hoheitlicher Kompetenzen zur Klärung eines einzelnen Sachverhalts unschwer fehlende Kontinuität¹⁹⁴ und damit eine nur eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Kommissionswesens konstatieren können, so dürfte in der dem Institut der Kommission immanenten Begrenzung der hoheitlichen Kompetenzen des Mandatsträgers auf eine inhaltlich klar definierte Aufgabe aus der Sicht des spätmittelalterlichen Königtums ein entscheidender Vorzug dieser Form herrscherlicher Stellvertretung gelegen haben. Es ist zu erwägen, ob das römisch-deutsche Königtum unter den gegebenen Umständen nicht aus guten Gründen darauf verzichtete, das Institut der Kommission zu einem kontinuierlich wirkenden, gegebenenfalls inhaltlich auf bestimmte Sachverhalte begrenzten Herrschaftsinstrument umzuformen. So wird man etwa in bezug auf den Einsatz von Kommissionen zur Entgegennahme der Huldigungen berücksichtigen müssen, daß die Reichsgewalt zum Erhalt der persönlichen Treuebindung der Vasallen an den Lehnsherrn bewußt davon Abstand nahm, dauerhaft Generalvollmachten zum

193 RI XI, n. 9187.

194 Auf dieses 'Defizit' verweist P. MORAW, *Verfassung*, S. 174.

Empfang der Lehnseide zu erteilen.¹⁹⁵ Aus dem einzelfallbezogenen Kommissionsbefehl ließen sich dagegen keine weiterreichenden Stellvertretungskompetenzen und -ansprüche des Delegaten ableiten. Erschien eine dauerhaftere und umfassendere Vertretung des Reichsoberhauptes in einer räumlich klar umgrenzten Region opportun, so bot sich die Bestellung eines Vikars an, der mit inhaltlich umfassenderen, gegebenenfalls aber befristeten Vollmachten versehen werden konnte. Ein das gesamte Reich erfassendes Vikariatsystem, das mit Hilfe kontinuierlich umherziehender Kommissare einer ständigen Kontrolle zu unterziehen gewesen wäre, hätte freilich die personellen Ressourcen, über die das Königtum verfügte, überfordert und war zu Zeiten Sigmunds daher kaum noch realisierbar. Insofern bot sich das Kommissionswesen unter den obwaltenden Umständen als eine im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten durchaus akzeptable Alternative an, die dem Herrscher ein rasches und flexibles Reagieren auf die an seinen Hof herangetragenen Bedürfnisse von Reichsangehörigen gestattete und dabei ein Mindestmaß an Aufwand erforderte.

Die Funktion königlicher Kommissionen erschöpfte sich unter Sigmund freilich nicht darin, den sich im Reich immer wieder stellenden Bedarf an königlichem Herrschaftshandeln zu befriedigen. Auch wo es galt, originären Interessen der Krone zu dienen und spezifische Zielvorgaben des Hofes zu realisieren, stützte sich Sigmund auf Kommissionen, so etwa bei der Erhebung der von der Zentralgewalt aus dem Reich beanspruchten Gelder. Wie schon unter Ruprecht werden auch während der Regierungszeit Sigmunds namentlich auf dem Sektor des königlichen Verwaltungshandelns Ansätze einer auf Kontinuität abzielenden Organisation faßbar. Mit einer Generalvollmacht zur Eintreibung der Judensteuern ausgestattet, übernahm der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg frühzeitig die Verantwortung für eine konsequente Nutzung der dem Herrscher aus dem Reich noch zustehenden finanziellen Ressourcen, die allerdings weitgehend auf die von den jüdischen Gemeinden zu entrichtenden Abgaben beschränkt waren.¹⁹⁶ Von dem Weinsberger eingesetzte jüdische Kommissare übernahmen etwa 1418 die Aufgabe, die geforderten Gelder in den einzelnen Teilen des Reiches einzutreiben.¹⁹⁷ Wenngleich sich der Weinsberger der ihm übertragenen Aufgabe mit Tatkraft und Geschick annahm, blieb ein durchschlagender und dauerhafter Erfolg zumindest insoweit versagt, als auch dem Reichserbkämmerer letztlich nicht gelang, eine kontinuierlich tätige Behörde wenigstens zur regelmäßigen Erhebung der jüdischen Steuern aufzubauen. Ursachen für das Mißlingen dieser

195 Auf die den Generalbevollmächtigungen impliziten Risiken für die Reichsspitze verweist. K.-F. KRIEGER, *Lehnshoheit*, S. 434 f.

196 Zu Rolle und Person Konrads von Weinsberg sowie zur Entwicklung seiner Beziehungen zum luxemburgischen Reichsoberhaupt vgl. D. KARASEK, *Konrad von Weinsberg*; S. WEFERS, *System*, S. 62 ff..

197 Vgl. D. KARASEK, *Konrad von Weinsberg*, S. 29 f.

Konzeption wird man zum einen darin zu sehen haben, daß Sigmund rasch bereit war, die zunächst für das gesamte Reich gültige Generalvollmacht des Weinsbergers bald wieder einzuschränken, indem er etwa Friedrich von Brandenburg *die guldin oppperphennige und ander unser rehte stewre, zinse und velle* von den jüdischen Kammerknechten in den nördlichen und östlichen Regionen des Reiches übertrug. Zudem konterkarierte der Luxemburger die Bemühungen seines Finanzfachmanns, indem er etwa zusätzlich Personen mit derselben Aufgabe in einzelnen Regionen betraute, die sich dann offenbar ohne Rücksprache mit dem Reichserbkämmerer zu halten, der Realisierung ihres Auftrags widmeten.¹⁹⁸ Die vorübergehende Verschlechterung der Beziehungen zwischen Sigmund und Konrad wirkten sich zudem nachteilig auf das kontinuierliche Handeln der von dem Weinsberger im Aufbau begriffenen Verwaltungsorganisation aus. Nach seiner Aussöhnung mit dem Reichsoberhaupt übernahm der Reichserbkämmerer allerdings erneut eine verantwortliche Stellung und versuchte wiederum, Finanz- und Reichsgutverwaltung im Dienste der Krone zu organisieren. So erhielt er in den 30er Jahren nicht nur die Vollmacht, Verhandlungen mit Reichsächtern über deren Entlassung aus der Acht zu führen¹⁹⁹ Darüber hinaus fiel ihm zusammen mit Peter Wacker in den letzten Jahren der Herrschaft Sigmunds die Aufgabe zu, die dem Herrscher zustehenden Reichsgefälle in den Niederlanden, Westfalen und Sachsen einzuziehen.²⁰⁰ Einer Anregung seines Finanzministers folgend erteilte Sigmund dem Weinsberger schließlich 1435 die Aufgabe, systematisch heimgefallene oder verschwiegene Reichslehen in den Bistümern Basel und Straßburg sowie im Elsaß, Sundgau und bei den Eidgenossen aufzuspüren.²⁰¹ 1421 war diese Aufgabe dem königlichen Hofrichter, Graf Ludwig von Öttingen, zugefallen, wobei sich dessen Vollmachten allerdings auf das gesamte Reich erstreckten.²⁰²

Sofern originäre Interessen der Krone berührt waren, traten, wie die zuletzt angeführten Beispiele erkennen lassen, auch unter Sigmund verständlicherweise bevorzugt Personen als Kommissare auf, die das Vertrauen des Herrschers genossen. Als die Bodenseestädte aufgrund eines Ritualmordvorwurfs gegen die in ihren Mauern lebenden Juden vorgingen, entsandte der Luxemburger 1430 Haupt von Pappenheim und Erkingen von Seinsheim, die die Angelegenheit untersuchen und durch einen Urteilsspruch entscheiden sollten.²⁰³ Verweist unter bestimmten Voraussetzungen bereits die personelle Zusammensetzung einer Kommission auf die Bedeutung, die der Hof dem betreffenden Sachverhalt beimaß, so gilt dies

198 Vgl. D. KARASEK, Konrad von Weinsberg, S. 19.

199 RI XI, n. 8757.

200 Vgl. D. KARASEK, Konrad von Weinsberg, S. 139.

201 Vgl. ebd., S. 173 ff.

202 RI XI, n. 6138.

203 RI XI, n. 7606, 7607

nicht für die Fälle, in denen Sigmund die Inhaftierung von Personen oder die Arrestierung von Gütern anordnete. Die Durchführung derartiger Gebote wurde bevorzugt unter geographischen Gesichtspunkten delegiert. So erhielten aus naheliegenden Gründen Bürgermeister und Rat von St. Gallen 1430 den Befehl, den in der Stadt befindlichen Besitz des Juden Samuel aus Überlingen im Auftrag des Herrschers zu beschlagnahmen.²⁰⁴

Obwohl auch unter Sigmund gerade auf dem Gebiet der "Reichsgutverwaltung" und der Erhebung der dem Reichsoberhaupt zustehenden Steuern Ansätze eines Versuchs, mit Hilfe von Kommissionen ein kontinuierlicheres Regierungshandeln zu verwirklichen, faßbar werden, blieb das Institut der Kommission mehrheitlich ein Instrument des kasuellen Reagierens auf sich aktuell stellende Einzelherausforderungen. Ob der Luxemburger bestrebt war, insbesondere während seiner Aufenthalte in Ungarn, Kommissionen systematisch als Bindeglied zwischen dem Reich und seinem fernen Herrscher einzusetzen, kann gegenwärtig nicht abschließend beurteilt werden. Gesteht man dem in den Regesten Altmanns verzeichneten Quellenmaterial allerdings in dieser Hinsicht Repräsentativität zu, so wird man jedoch eher zu dem Ergebnis kommen, daß auch Sigmund das Kommissionswesen überwiegend nicht als Instrument zur systematischen herrschaftspolitischen Erschließung des Reiches einsetzte. Es hat vielmehr den Anschein, daß namentlich die Zahl der Gerichtskommissionen während der Abwesenheit des Herrschers aus dem Reich eher zurückging. Dagegen führte der Aufenthalt des Herrschers im Reich offenbar zu einem gesteigerten Bedarf der Untertanen an königlich-kaiserlichem Handeln, dem der Herrscher dann durch die Einsetzung von Kommissaren Rechnung trug. Werden diese vorläufigen Befunde durch zukünftige Untersuchungen erhärtet, so wäre dies ein bezeichnender Beleg dafür, daß das auf den ersten Blick modern anmutende Institut der Kommission zu Zeiten des Luxemburgers in der Verfassungswirklichkeit des Spätmittelalters noch kaum geeignet war, Herrschaftsansprüche eines außerhalb des Reiches residierenden Herrschers dauerhaft zur Geltung zu bringen.

2.3 Albrecht II. (1438–1439)

Auch der Schwiegersohn Kaiser Sigmunds, Albrecht II., den die Kurfürsten nach dem Tod des Luxemburgers auf den römisch-deutschen Thron erhoben, vermochte auf den Einsatz von Kommissaren bei der Bewältigung seiner Herrscherpflichten nicht zu verzichten.²⁰⁵ Recht bald nach seiner Wahl ergriff der Habsbur-

204 RI XI, n. 7812.

205 Vgl. dazu, G. HÖDL, Albrecht II.; H. THOMAS, Deutsche Geschichte S. 438 ff.; K.-F. KRIEGER, Habsburger, S. 163 ff.

ger die Initiative und versuchte, aus der Distanz seinen Herrschaftsanspruch mit Hilfe von Delegaten zu verwirklichen. Hierin liegt der entscheidende Unterschied zu Sigmund, der zu Beginn seines römischen Königtums nur selten auf diese Weise ins Reichsgeschehen eingriff. Offenbar schätzte Albrecht II. seine Möglichkeiten, königliche Regierung im Reich umherziehend ausüben zu können, realistisch ein und bemühte sich deshalb frühzeitig darum, einen funktionsfähigen Ersatz für die persönliche Präsenz des Herrschers im Reich zu schaffen. Im Institut der Kommission sah er das hierzu geeignete Instrument. Da es ihm wegen der türkischen Invasionsgefahr nicht geraten schien, das Binnenreich aufzusuchen, überließ er es eigens ernannten Kommissaren die reichsstädtischen Huldigungen zu empfangen. In Schwaben fiel diese Aufgabe dem Reichserbmarschall Haupt von Pappenheim zu.²⁰⁶ Der Zuständigkeitsbereich Konrads von Weinsberg erstreckte sich über das Oberrheingebiet bis zur Mainmündung.²⁰⁷

Hatten Kommissare Albrechts II. zunächst vorwiegend herrschaftspolitische Zielvorgaben der Krone im Reich durchzusetzen, so wuchs verhältnismäßig schnell die Zahl der Kommissionen, die sich Aufgaben anzunehmen hatten, deren Durchführung eher den Interessen von Reichsangehörigen Rechnung trug. Auch unter dem Habsburger wird man davon auszugehen haben, daß die mit Rechtssprechungs- und Schlichtungsfunktionen betrauten Kommissare zumeist auf Betreiben betroffener Parteien, die sich mit entsprechenden Bitten an den Hof gewandt hatten, eingesetzt wurden.²⁰⁸ Die Zahl der von dem Habsburger ernannten kommissarischen Richter und Schlichter verweist dabei auf eine erstaunliche Anziehungskraft, die der zeitweise weit jenseits der Grenzen des Binnenreichs residierende Hof auf Rechtssuchende aus dem Reich ausübte. Der weite Bereich königlicher Rechtsprechung und Streitschlichtung entwickelte sich unter Albrecht II. schließlich zum Hauptbetätigungsfeld für königliche Kommissionen.²⁰⁹ Ob dieser, im Verhältnis zu den Anfängen der Regierung Sigmunds, recht häufige Einsatz von Richterkommissaren Ausdruck einer zielgerichteten Politik des Habsburgers war, der angesichts der ungarischen Verhältnisse davon ausgehen mußte, in absehbarer Zeit kaum persönlich im außererbländischen Binnenreich erscheinen zu können, oder ob man im Reich verstärkt nach königlicher Rechtsprechung verlangte und daher vermehrt Kommissionen am Hof impetrierte, ist noch nicht geklärt. Ebenso wenig ist im einzelnen ersichtlich, wer in konkreten Situationen für den Beschluß, einen Kommissar zur Streitentscheidung oder -schlichtung zu bestellen, verantwortlich zeichnete. Da insbesondere die Entschei-

206 RI XII, n. 801.

207 RI XII, n. 808, dazu auch ebd., n. 809-821.

208 Zu den Kriterien, die bei der Bestellung eines Kommissars zum Tragen kamen vgl. G. HÖDL, Albrecht II., S. 110.

209 Eine Zusammenstellung der einschlägigen Belege bei G. HÖDL, Albrecht II., S. 110 ff.

dungsfindungsprozesse, die vor allem auf dem Gebiet der königlichen Rechts- und Friedenswahrung zur Einsetzung einer Kommission führten, noch nicht hinreichend erhellt sind, wird man jedoch davon Abstand nehmen müssen, diesem System der Delegation von Rechtsprechungsaufgaben vorschnell "Regellosigkeit" zu attestieren.²¹⁰ Es ist stattdessen davon auszugehen, daß bei der Entscheidung über die Einsetzung einer Kommission Mechanismen zum Tragen kamen, die nach zeitgenössischen Vorstellungen durchaus bekannten, sich einem modernen Betrachter jedoch nicht immer auf den ersten Blick erschließenden Gesetzmäßigkeiten folgten.

Entgegenkommen bewies der habsburgische König gegenüber bürgerlichen Kronvasallen, denen er zum Empfang ihrer Lehen offenbar bereitwillig gestattete, die Huldigung stellvertretend seinen Kommissaren zu leisten.²¹¹ Gleichermaßen delegierte er die Verantwortung für die Wahrnehmung von Schutz und Schirm über Personen und Institutionen.²¹² Bei der Auswahl seiner zu diesen Diensten herangezogenen Stellvertreter orientierte sich der Herrscher wohl ebenfalls mehrheitlich an den Vorschlägen, die ihm unterbreitet wurden. Dagegen wurden ausschließlich Personen seines Vertrauens mit der Umsetzung originär königlicher Zielvorgaben betraut. So übernahm Konrad von Weinsberg, "der allem Anschein nach zum wichtigsten Rat des Habsburgers avancierte",²¹³ auch unter Albrecht II. die Erhebung der dem Königtum im Reich noch zustehenden Abgaben.²¹⁴

Das nicht einmal zwei Jahre währende Königtum des Habsburgers, der bereits im Herbst 1439 verstarb, läßt nicht erkennen, inwieweit das zumindest ansatzweise erkennbare Bestreben Albrechts II., königliche Regierung und Verwaltung mittels Kommissionen zu intensivieren, dauerhafte Erfolge gezeitigt hätte.

210 So G. HÖDL, Albrecht II., S. 115.

211 RI XII, n. 269, 397, 399.

212 Z.B. RI XII, n. 66, 267, 465, 715, 1109.

213 H. THOMAS, Deutsche Geschichte, S. 441.

214 Vgl. G. HÖDL, Albrecht II., S. 85 ff; für Reichsitalien erging der entsprechende Auftrag im Mai 1439 an den königlichen Rat Johann von Eich (RI XII, n. 949). Zunächst waren dem Weinsberger entsprechende Vollmachten für die außerhalb des Binnenreichs gelegenen Teilen des Imperiums an die Hand gegeben worden (vgl. RI XII, n. 142-147). Die Spezialisierung Konrads von Weinsberg auf die Juden betreffende Angelegenheiten qualifizierte ihn auch für die Wahrung der königlichen Interessen gegenüber der Reichsstadt Schweinfurt, die die Mitglieder der städtischen jüdischen Gemeinde inhaftiert hatte. In einem Schreiben vom 17. Mai 1438 wies Albrecht II. die städtische Führung an, die Gefangenen freizulassen, ihre Güter aber dem dazu eigens ermächtigten Reichserbkämmerer zu überantworten, der im Weigerungsfall beauftragt sei, Gewaltmaßnahmen gegen die Stadt anzuwenden (RI XII, n. 104).

3. Zusammenfassung

Als königliches Herrschaftsinstrument war das Institut der Kommission dem 15. Jahrhundert gewiß vertraut. Angesichts der zahlreichen Belege für das Tätigwerden königlicher Delegaten in den verschiedenen Bereichen königlicher Herrschaft besteht kaum Anlaß zu der Annahme, daß die Einsetzung einer Kommission von den Zeitgenossen zu Beginn der 1440er Jahre als eine außergewöhnliche herrscherliche Maßnahme angesehen worden wäre. Schon während des vorangegangenen Jahrhunderts hatte sich das römisch-deutsche Königtum der Kommissionen bei der Bewältigung seiner mannigfachen Aufgaben in beachtlichem Umfang bedient. Hinsichtlich der Tätigkeitsfelder, auf denen königliche Kommissare des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts oder in den Jahren zwischen 1400 und 1439 bevorzugt eingesetzt wurden, sind keine gravierenden Unterschiede festzustellen.

Seit dem Erscheinen Sigmunds im Binnenreich im Vorfeld des Konstanzer Konzils ist allerdings ein allmählicher Anstieg an königlichen Kommissionsbefehlen zu verzeichnen. Vor allem auf dem Gebiet der königlichen Rechts- und Friedenswahrung wuchs die Notwendigkeit, Richterkommissare, die mit der Entscheidung eines einzelnen Rechtsstreits vom Reichsoberhaupt beauftragt wurden, zur selbständigen Verhandlung eines Verfahrens im Namen des Herrschers zu ermächtigen. In der Praxis leiteten delegierte Richter dabei nicht nur politisch eher belanglose Rechtsstreitigkeiten, sondern nahmen auch in politisch brisanteren Prozessen zwischen bedeutenderen Territorialgewalten den Gerichtsvorsitz auf besonderen Befehl des höchsten weltlichen Richters im Reich ein. Gleichzeitig erhöhte sich auch die Zahl der Kommissionen, die streitschlichtende Funktionen auszuüben hatten oder im Rahmen von Gerichtsverfahren, die am königlichen Hof verhandelt wurden, Zeugenbefragungen und sonstige Beweiserhebungen durchführen mußten.

Auch unter Albrecht II. verloren die Kommissionen als Instrument königlicher Regierung und Verwaltung nicht an Bedeutung. Es läßt sich im Gegenteil darüber spekulieren, ob Kommissionen bei einer längeren Herrschaftsdauer des Habsburgers nicht sogar noch in einem erheblich größeren Umfang zur Bewältigung der sich stellenden königlichen Pflichten herangezogen worden wären.

Über die Hintergründe und Ursachen, die diesen quantitativen Anstieg der Delegation von Herrschaftsaufgaben seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts bedingten, lassen sich gegenwärtig noch keine gesicherten Aussagen treffen. Ebenso wenig ist derzeit zu ersehen, inwieweit zwischen der häufigeren Delegation von Streitentscheidungskompetenzen und dem seit den Zeiten Sigmunds deutlicher hervortretenden Kammergericht, das gegenüber dem älteren Hofgericht eine flexiblere Verhandlungsführung gestattete, ein kausaler Zusammenhang besteht. Es muß zukünftigen Studien vorbehalten bleiben, die sich hier stellenden Probleme zu klären und ein Antworten auf die Frage zu finden, ob die zunehmende Tendenz, Prozesse zur Verhandlung an Delegaten zu verweisen, unter Sigmund und Albrecht tatsächlich lediglich als Ausdruck der "Überforderung" der höchst-

ten Gerichtsinstanz im Reich zu werten ist oder ob hier nicht vielmehr ein Versuch der Reichsspitze, mit Hilfe von Kommissionen auch aus großer räumlicher Distanz die königliche Rechtsprechungsfunktion zu stärken, vorliegt. Derzeit lassen sich für die Regierung Sigmunds und Albrechts II. allerdings noch keine fundierteren Aussagen formulieren.

Bei einer Würdigung des Kommissionswesens wird man nicht umhin können, durch Untersuchungen der Einzelfälle herauszuarbeiten, in wessen Interesse ein Kommissionsbefehl erging und wer im einzelnen die Übertragung der hoheitlichen Kompetenzen an einen Kommissar initiierte.

Schon heute kann darauf hingewiesen werden, daß die königliche Herrschaftsausübung mittels Kommissionen in vielen Situationen allen Beteiligten entgegenkam. Unübersehbaren Nutzen zog zunächst der Herrscher aus dem Einsatz von Kommissionen. Die Übertragung einzelner hoheitlicher Aufgaben an Kommissare erlaubte der Zentralgewalt ein verhältnismäßig rasches und flexibles Reagieren auf die sich alltäglich stellenden Herausforderungen und entlastete den Hof von anfallenden Routineaufgaben. Somit trugen die Kommissionen nicht unerheblich dazu bei, die "Überforderung" des weithin ohne eine ausreichende administrative Basis herrschenden Monarchen entscheidend zu verringern. Dabei bestand durch die Beschränkung der je nach Erfordernis differenzierten Vollmachten auf die Klärung eines spezifischen, inhaltlich genau umrissenen Problems kaum die Gefahr, daß die durch einen Delegaten kommissarisch wahrgenommene Funktion zu einem dauerhaften Recht des Mandatsträgers umgedeutet werden konnte. Gleichzeitig war es durch die Entsendung von Kommissionen möglich, selbst in den Regionen des Reiches, die abseits der Reiserouten der einzelnen Herrscher lagen, den königlichen Herrschaftsanspruch den Reichsangehörigen in Erinnerung zu rufen. So sind unter allen Herrschern des zuletzt betrachteten Zeitraums Versuche greifbar, mit Hilfe von Kommissaren, deren Kompetenzen sich teilweise auf das gesamte Reichsgebiet erstreckten, finanzielle Forderungen der Zentralgewalt durchzusetzen. Dabei läßt sich während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vermehrt die Tendenz erkennen, für die Erhebung der finanziellen Leistungen des Reiches spezialisierte Mandatsträger für längere Zeiträume mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ruprecht bediente sich dafür mehrerer jüdischer Beauftragter, die - teilweise mit überaus weitreichenden Befugnissen ausgestattet - im gesamten Reich tätig zu werden hatten. Sigmund und Albrecht II. erteilten dem Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg die zur Organisation der Steuereinnahmen erforderlichen Sonderbefehle, auf deren Grundlage der Weinsberger seinerseits Subdelegaten ernannte, die die entsprechenden Aufgaben in den verschiedenen Regionen des Reiches wahrnahmen. Darüber hinaus wurde der Erbkämmerer in den letzten Jahren der Regierung Sigmunds bevollmächtigt, systematisch verschwiegene und dem obersten Lehnsherrn heimgefallene Lehen in bestimmten Teilen des Reiches aufzuspüren. Wenngleich sich aus diesen Ansätzen noch keine von der Person des Mandatsträgers gelösten amtsrechtlichen Strukturen entwickelten, so werden doch Bestre-

bungen sichtbar, das Institut der Kommission zur systematischen und dauerhaften herrschaftstechnischen Erschließung heranzuziehen. Aufgrund ihres mäßigen Erfolgs wird man diese Ansätze zum Aufbau einer leistungsfähigeren Reichsverwaltung allerdings nicht überbewerten dürfen.

Nicht zu übersehen sind aber auch die Vorteile, die Reichsangehörige aus der Bereitschaft des Königtums, Kommissare temporär mit Herrschaftsaufgaben zu betrauen, zogen. So blieb einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Kronvasallen ein weiter und mühsamer Weg an den zeitweise in Ungarn residierenden königlichen Hof zum Lehnsempfang erspart. Bei dieser Interessenlage ist anzunehmen, daß die Erteilung eines Kommissionsbefehls zur stellvertretenden Entgegennahme der Huldigung eines Reichslehnsmanns zumeist durch die betroffenen Vasallen angeregt wurde. Doch auch bei der Bestellung kommissarischer Richter wird man in Betracht ziehen müssen, daß recht häufig zumindest eine der in das Gerichtsverfahren involvierten Parteien im Vorfeld der Delegation der Prozeßleitung dem Hof entsprechende Anregungen übermittelte.

Bemüht man sich auf der Grundlage dieser ersten Befunde um eine Würdigung der Bedeutung und Leistungsfähigkeit des königlichen Kommissionswesens in den ersten vier Dekaden des 15. Jahrhunderts, so wird man kaum zu einem einheitlichen Urteil gelangen können. Wenngleich die grundsätzlichen strukturellen Probleme der Reichsverfassung den herrschaftspolitischen Gestaltungsmöglichkeiten aller römisch-deutschen Könige des späten Mittelalters gleichermaßen enge Grenzen setzten, so kann doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Rahmenbedingungen, unter denen sich die verschiedenen Könige zu bewähren hatten, erheblich variierten. Zu Recht verweist Peter Moraw darauf, daß jeder spätmittelalterliche Herrscher als "Sonderfall" einzustufen ist.²¹⁵

Unter Ruprecht blieb die Reichweite königlichen Handelns auf verhältnismäßig kleine Teile des Reiches beschränkt. Und selbst in diesen Regionen war das Interesse an der monarchischen Spitze nur mäßig ausgeprägt, so daß zwischen 1400 und 1410 aus dem Reich heraus selten Impulse zur Einsetzung von Kommissionen erfolgten. Dies gilt insbesondere für den zentralen Bereich der königlichen Jurisdiktion. Jedoch versuchte der Hof, das Reich administrativ zu erfassen, wobei vor allem an die Erhebung der von den Judengemeinden aufzubringenden Abgaben zu denken ist. Mit Hilfe von Kommissionen verfolgte die pfälzische Zentrale offensichtlich das Ziel, die Steuererhebung dauerhafter zu gestalten. Aber auch auf der sich zu Beginn des wittelsbachischen Königtums ergebenden Notwendigkeit, vor allem die Reichsstädte zur schnellen Anerkennung und Huldigung zu bewegen, versuchte man durch die Entsendung von Kommissaren gerecht zu werden. Die überwiegende Zahl aller Kommissionen Ruprechts

215 Vgl. P. MORAW, König Sigismund, S. 28.

scheint eingesetzt worden zu sein, um originären Zielsetzungen der Krone zu dienen, während sich nur ein geringer Teil Aufgaben zu widmen hatte, bei denen Belange von Reichsangehörigen im Vordergrund standen. Angesichts der schwierigen Lage, in der sich das Königtum Ruprechts seit dem gescheiterten Italienzug befand, wird man die insgesamt verhältnismäßig geringe Zahl an Kommissionen, die im Namen und an Stelle des Pfälzers vorübergehend mit königlichen Herrschaftsaufgaben betraut wurden, in erster Linie als ein signifikantes Indiz für die fehlende Integrationsfähigkeit des Wittelsbachers werten können, an dessen Hof sich nur selten Petenten aus dem Reich wandten, um eine Kommission zur Klärung eines sie betreffenden Sachverhalts zu erwirken.

Mit anderen Ausgangsvoraussetzungen als der Wittelsbacher sah sich der Luxemburger Sigmund nach seiner Wahl konfrontiert. Sigmund verfügte im Binnenreich im Unterschied zu Ruprecht über keine vergleichbare territoriale Machtbasis. Nach seiner Wahl zum römisch-deutschen König zog es der Luxemburger sogar vor, weiterhin in seinem ungarischen Königreich zu residieren. Erst im Vorfeld des Konstanzer Konzils begab er sich nach Westen. Von diesem Zeitpunkt an ergab sich nun häufiger die Notwendigkeit, auf die sich stellenden Herausforderungen mit der Einsetzung von Kommissionen zu reagieren. Als sich der König in den 1420er Jahren erneut nach Ungarn zurückzog und für eine bislang ungewöhnlich lange Zeitspanne dem Binnenreich fernblieb, scheint die Zahl der im Jahresdurchschnitt eingesetzten königlichen Kommissionen trotz gewisser Schwankungen nicht mehr auf das zwischen 1400 und 1410 übliche niedrige Niveau zurückgegangen zu sein. Jedoch ist auch nicht zu erkennen, daß der Luxemburger während seiner Abwesenheit gezielt den Versuch unternommen hätte, die Lücke, die er im Reich hinterließ, im Alltag durch den Einsatz von Kommissionen zu schließen. Seine Sigmunds nach Deutschland war dann von einem neuerlichen Anstieg der Aktivitäten königlicher Kommissionen begleitet.

Den Kommissionen fiel damit zwar eine nicht zu unterschätzende Verbindungsrolle zwischen dem Reich und seinem fernab residierenden Herrscher zu. Die Tatsache, daß die Zahl der zwischen 1420 und 1431 nachzuweisenden Kommissionen Sigmunds gerade kein Spitzenniveau erreichte, verweist dabei aber zugleich darauf, wie eng die Wirksamkeit dieses Instruments an traditionelle Formen von persönlicher Herrschaftsausübung und Nähe des Königs zu seinen Untertanen gebunden blieb. Im konkreten Einzelfall kam dem Institut der Kommission auch zu Zeiten Sigmunds die Funktion zu, den wegen *manicherley swerer und grosser sache willen uns und dem riche verr und nahend anligennden* verhinderten Herrscher zu vertreten.²¹⁶ Jedoch war das Kommissionswesen nicht imstande, die persönliche Regierung des Herrschers tatsächlich umfassend zu

216 So eine der formelhaften Wendungen, mit denen die Bestellung eines Kommissars begründet wurde; hier HHStA Wien, RR E, fol. 59r-v.

ersetzen und die Gefahr des Verlusts an Integrationsfähigkeit für einen weitab von den Untertanen Aufenthalt nehmenden königlichen Hofes entscheidend zu verringern. Allerdings wird man Sigmund bescheinigen können, daß es ihm vermutlich auch mit Hilfe seiner Kommissare in den 1420er Jahren doch im Rahmen der gewiß eng begrenzten Möglichkeiten erstaunlich gut gelang, Verbindung zum Reich zu halten und damit Einflußmöglichkeiten, die dann beim neuerlichen Erscheinen im Reich genutzt werden konnten, zu wahren.

Unter Sigmunds Nachfolger Albrecht II., der im Verlauf seiner nicht einmal zweijährigen Regierungszeit das außererbländische Binnenreich nie betrat, schien dem Institut der Kommission von an Anfang an die Rolle eines dauerhaft funktionierenden Verbindungsgliedes zwischen Reich und Herrscher zugeordnet gewesen zu sein. Auf allen Ebenen, auf denen sich königliche Herrschaft im spätmittelalterlichen Reich konkretisierte, wurden Kommissionen des in Ungarn, Böhmen und Österreich weilenden Habsburgers tätig. Ob es Albrecht gelungen wäre, das Institut der Kommission allmählich zu einer strafferen und moderneren Reichsverwaltung umzuformen, muß dahingestellt bleiben.

Vergleicht man den Einsatz von Kommissionen unter Albrecht II. mit den Gegebenheiten während der zehnjährigen Königsherrschaft Ruprechts von der Pfalz unter quantitativen und inhaltlichen Aspekten, so erscheint der unter dem Habsburger erkennbare durchschnittliche Anstieg königlicher Kommissionen kaum noch als signifikanter Ausdruck einer Überforderung des Herrschers. Die eher niedrige Zahl an Kommissionen Ruprechts deutet vielmehr auf einen schwerwiegenden Ansehensverlust des Königtums hin. Als oberste Gerichtsinstanz und höchster Friedens- und Rechtswahrer im Reiche war der Pfälzer offenbar zunehmend seltener gefordert, so daß er zur Bewältigung dieser vornehmsten Herrscherpflichten nur noch weniger Kommissionen bedurfte. Demgegenüber gelang es Sigmund und schließlich - selbst in der überaus kurzen Phase, die ihm auf dem römisch-deutschen Thron beschieden war - Albrecht II., das Interesse des Reiches an der königlichen Rechtsprechung zu wecken und mit Hilfe der zur Streit-schlichtung und Streitentscheidung eingesetzten Kommissionen auch wachzuhalten. Selbst der weit außerhalb des Binnenreichs residierende königliche Hof übte eine erstaunliche Anziehungskraft auf Rechtsuchende aus dem Reich aus. Unter Einsatz des Instituts der Kommission war es dem Herrscher offensichtlich möglich, dem sich im Reich nicht einmal so selten regenden Wunsch nach königlichem Handeln zu entsprechen. Mit den am herrscherlichen Hof auftretenden Prozeßparteien erhielt das Reichsoberhaupt zudem Kenntnis von Vorgängen im Reich, so daß auf diese Weise das chronische Informationsdefizit wenigstens partiell verringert werden konnte, selbst wenn sich der König außerhalb des Binnenreichs aufhielt. Insofern wird man eine steigende Zahl an Belegen für die Tätigkeit von königlichen Kommissionen kaum vorrangig als Ausdruck einer Überforderung der Reichsspitze werten dürfen. Vielmehr wird man in Betracht ziehen müssen, daß insbesondere die Gerichts- und Schlichtungskommissionen, die im Namen und an Stelle des Königs Streitigkeiten nach Minne oder Recht

beizulegen suchten, einen Hinweis auf das vorhandene Interesse an der königlichen Rechts- und Friedenswahrung liefern. Am Beispiel des bereits von seinen Zeitgenossen ob seiner Untätigkeit heftig kritisierten Friedrich III., während dessen Regierungszeit die Delegation von Gerichts- und Schlichtungsverfahren geradezu zur Regel wurde, wird die Stichhaltigkeit dieser Überlegung zu überprüfen sein.

Kapitel 2

Die Delegation von Herrschaftsaufgaben an Kommissionen. Inhaltliche, terminologische, formale und rechtliche Merkmale des Kommissionswesens Kaiser Friedrichs III.

Als die Gesandtschaft der Kurfürsten den am 2. Februar 1440 einhellig zum römischen König gewählten habsburgischen Herzog aus der leopoldinischen Linie, Friedrich V., Ende März offiziell von der Entscheidung des Wahlkollegiums in Kenntnis setzte, zeichneten sich die Schwierigkeiten, mit denen sich der nach dem Tod Albrechts II. zum Senior des Hauses Österreich avancierte Sohn Herzog Ernsts des Eisernen in den habsburgischen Erblanden während der folgenden Jahre auseinanderzusetzen hatte, in aller Deutlichkeit ab. Schon im vorangegangenen Jahr war dem Habsburger von den tirolischen Ständen die Vormundschaftsführung über seinen noch minderjährigen Vetter Sigmund, Sohn des im Juni 1439 verstorbenen Herzogs Friedrich IV. von Österreich-Tirol, zugesprochen worden. Gemäß der testamentarischen Bestimmung des im Herbst 1439 verstorbenen Albrecht II. hatte der junge Herzog zudem die Regentschaft in den albertinischen Ländern übernommen. Als die Witwe Albrechts am 22. Februar 1440 einem Sohn, Ladislaus, das Leben schenkte, fiel dem Fürsten schließlich noch die Vormundschaft über den böhmischen und ungarischen Thronerben zu. Damit wurde der Steirer recht bald in die in Böhmen und Ungarn ausbrechenden Wirren um die Thronfolge einbezogen.¹ Eine zusätzliche Bürde für Friedrich stellte der von seinem jüngeren Bruder, Herzog Albrecht VI., mit Nachdruck erhobene Anspruch auf eine Beteiligung an der Regierungsgewalt in den habsburgischen Erblanden dar. Zwar entschieden die Stände der albertinischen Länder zugunsten des Älteren, doch sollten die Spannungen zwischen den Brüdern bis zum Tod Albrechts im Jahre 1463, die sogar zum offenen Konflikt eskalierten, die Regierung Friedrichs immer wieder belasten.

Die bereits 1440 absehbaren österreichischen Probleme stellten eine schwere Belastung des Königtums Friedrichs III., der erst 1442 zur Krönungsreise nach Aachen² zog und zwischen 1444 und 1471 den Boden des außererbländischen

1 Zur Situation in Österreich, Böhmen und Ungarn nach dem Tod Albrechts II. vgl. K. GUTKAS, Friedrich III. und die Stände des Landes Österreich; zusammenfassend H. THOMAS, Deutsche Geschichte, S. 448 ff; K.-F. KRIEGER, Habsburger, S. 169 ff; A. NIEDERSTÄTTER, Geschichte Österreichs, S. 144 ff.

2 Vgl. dazu J. SEEMÜLLER, Krönungsreise.

Binnenreichs überhaupt nicht mehr betrat, dar. Die widrigen Verhältnisse in den habsburgischen Territorien hielten ihn dauerhaft an der südöstlichen Peripherie fest. Erst nach dem Ende der Baumkircher-Fehde³ erschien der Habsburger 1471 auf dem von ihm ausgeschriebenen Regensburger Reichstag.

War es Friedrich im Anschluß an seine Wahl auch nicht möglich, sofort in den Kerngebieten des Reiches zu erscheinen, so nahm er sich doch unverzüglich der mit der neuen königlichen Würde verbundenen Pflichten an. Dem Vorbild seines Vorgängers auf dem römisch-deutschen Thron folgend, ernannte er zur Klärung etlicher Probleme im Reich Kommissare, die an seiner Stelle und in seinem Namen im Bedarfsfall unmittelbar vor Ort hoheitliche Funktionen auszuüben hatten. Mit der Einsetzung von Kommissionen, die zu einem charakteristischen Kennzeichen der 53jährigen Regierung Friedrichs III. werden sollten, knüpfte der Habsburger nahtlos an die Praxis Albrechts II. an. Bereits für das Jahr 1440 lassen sich etliche Kommissionen des Habsburgers in den traditionell königsnahen Landschaften des Reiches nachweisen. Vom 17. Mai dieses Jahres datiert beispielsweise der dem Grafen Gumprecht von Neuenahr erteilte Befehl, den Grafen Phlipp von Nassau-Beilstein mit einem Anteil am Lahnsteiner Zoll anstelle des Königs zu belehnen.⁴ Wenige Tage später erging an den Salzburger Erzbischof Johann die Weisung, als kommissarischer Richter ein Urteil im Streit zwischen Regensburger und Straubinger Bürgern um das Erbe des Hans Kastenmaier zu fällen.⁵ Weitere an verschiedene Adressaten gerichtete Kommissionsbefehle Friedrichs III. schlossen sich in den folgenden Monaten an.⁶

3 Zu Baumkircher vgl. den von R. KROPF u. W. MEYER herausgegebenen Band "Andreas Baumkircher und seine Zeit"; A. NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte, S. 255 ff..

4 Regg. F. III., H. 5, n. 1.

5 BayHStA München, RU Regensburg, 1440 V 24; am selben Tag benachrichtigte der König auch Herzog Albrecht III. von Bayern-München über die Einsetzung des Kommissars (ebd.). Weitere Quellen zu diesem Kommissionsauftrag: ebd., RU Regensburg, 1440 VIII 24, 1440 XI 14; das Testament des verstorbenen Kastenmaier ist überliefert im StadtA Regensburg, B I/4, n. 297. Vgl. dazu auch Th. C. GEMEINER, Chronik 3, S. 104 f.

6 So erhielt etwa der Ulmer Bürger Jörg Lewen vom Reichsoberhaupt die Anweisung, anstelle des Königs den Lehnseid von zwei Kaufbeuren zu empfangen, die Friedrich mit der *Elsparn mule* belehnt hatte (Regg. F. III., H. 1, n. 5). Den Streit zwischen Herzog Johann von Bayern und Hans Fraunberger sollte sich auf Weisung des Herrschers Markgraf Jakob von Baden beilegen (BayHStA München, GU Eggmühl, n. 14). Königliche Kommissare hatten sich darüber hinaus auch des im Hause Bayern-Ingolstadt zwischen Vater und Sohn ausgebrochenen Streites anzunehmen. Die Bemühungen der Kommission, der Graf Johann von Schaunberg, Wolfhard Fuchs und Stephan von Hohenberg angehörten, blieben jedoch erfolglos. Im Juni unterrichtete der Schaunberger den König vom Scheitern der Verhandlungen und wies die Angelegenheit an den Herrscher zurück (BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, 1947), der den Kontrahenten im Juli einen vierjährigen Frieden verordnete (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 86). Zum Streit zwischen Ludwig d.Ä. und Ludwig d.J. von Bayern-Ingolstadt vgl. R. KREMER, Auseinandersetzungen. Insgesamt wurden bisher knapp 20 verschiedene Kommissionsaufträge Friedrichs III. aus dem Jahr 1440 bekannt.

Schon zu Beginn des Königtums hatten die von Friedrich zu Kommissionsdiensten herangezogenen Delegaten streitentscheidende und streitschlichtende Funktionen auszuüben. Es galt, stellvertretend für das Reichsoberhaupt den Gerichtsvorsitz in Prozeßverfahren einzunehmen oder Gütegespräche zu leiten. Interessen der Krone waren bei diesen frühen Kommissionsaufträgen nur insoweit mittelbar tangiert, als der Habsburger durch den häufigen Einsatz von Delegaten gleich zu Beginn seiner Herrschaft seinen Willen, Frieden und Recht zu wahren und sich der Belange des Reiches annehmen zu wollen, unter Beweis stellen konnte. Dagegen verzichtete der neue Herrscher darauf, Huldigungen der Untertanen systematisch durch Kommissare entgegennehmen zu lassen.

Die Zeitgenossen dürften angesichts der mit früheren Herrschern gesammelten Erfahrungen die von Friedrich frühzeitig praktizierte kasuelle Delegation streitentscheidender und streitschlichtender Kompetenzen kaum noch als ungewöhnliche Neuerung empfunden haben. Der Übergang von Albrecht II. auf Friedrich III. stand in dieser Hinsicht im Zeichen einer Kontinuität des königlichen Regierungsstils.

Die Kürze der König Albrecht II. vergönnten Regierungszeit läßt freilich nur Spekulationen darüber zu, inwieweit bereits Friedrichs Vorgänger beabsichtigte, auf Dauer seine Aufgaben im Reich nicht mehr als umherziehender König wahrzunehmen, sondern stattdessen bewußt den Weg einschlug, durch den konsequenten Einsatz von Kommissionen königliche Herrschaft vorwiegend aus großer räumlicher Entfernung auszuüben.⁷ Ebensowenig kann auch die Frage, ob Friedrich III. bereits 1440 entschlossen war, diesen vergleichsweise modern anmutenden Regierungsstil konsequent zu praktizieren, eindeutig bejaht oder verneint werden. Dem administrativ begabten Habsburger⁸ ist jedoch zu konzedieren, daß er sich schnell auf die Gegebenheiten einstellte und die Vorteile, die das Kommissionswesen der Reichsspitze bot, während seiner 53jährigen Amtszeit weidlich zu nutzen.⁹

7 Ansätze zur zunehmenden "Verschriftlichung der Regierungstätigkeit" sieht H. KOLLER, *Ausbau*, S. 457, bereits unter Albrecht II., "der während seines Krieges gegen die Türken in Südungarn seinen Aufgaben als Reichsoberhaupt recht gut nachgekommen war". Die Verschriftlichung der Regierungstätigkeit unter Albrecht II. wertete H. KOLLER bereits in seiner Studie, *Kaiserliche Politik*, besonders S. 73, als Beleg für die Modernität der Herrschaftspraxis. Vgl. dazu auch P.-J. HEINIG, *König im Brief*.

8 Vgl. H. KOLLER, *Reich*, S. 461; P.F. KRAMML, *Konstanz*, S. 29.

9 Allerdings wird man bei der Bewertung der Rolle der Kommissionen im Rahmen der Herrschaftspolitik Friedrichs III. nicht umhin können, diesen Regierungsstil nicht nur aus der Blickwinkel des Hofes, sondern ebenso aus der Perspektive des Reiches zu betrachten. Heinrich Koller macht darauf aufmerksam, daß Friedrich die Möglichkeiten, das Reich von den österreichischen Erblanden aus per Mandat und Reskript zu beherrschen, überschätzte. Vgl. H. KOLLER, *Ausbau*, S. 457. Und in der Tat weckte die mit einer zunehmend Verschriftlichung des Regierungshandelns einhergehende langjährige Abwesenheit des Herrschers aus dem Binnenreich die

1. Anwälte, procuratores, machtboten, commissarii Friedrichs III. Der Einsatz königlich-kaiserlicher Delegaten zur Bewältigung von Herrschaftsaufgaben zwischen 1440 und 1493

Friedrich, der sich lange Jahre außerstande sah, die Kernlandschaften des Binnenreichs aufzusuchen und damit den Vorstellungen der Zeitgenossen von einem die Nähe zu den Reichsangehörigen suchenden und seine Regierungsgeschäfte persönlich ausübenden Herrscher zu entsprechen, versuchte von Beginn seiner Regierungszeit an, das Defizit persönlicher Präsenz durch die Delegation königlicher Funktionen an eigens beauftragte Stellvertreter auszugleichen. *Anwälte, machtboten, procuratores* und *commissarii* Friedrichs sind in den Quellen des 15. Jahrhunderts dementsprechend oft nachzuweisen.

Auf zahlreichen königlich-kaiserlichen Tagen verhandelten Gesandte des Habsburgers mit den Reichsständen über Fragen der Reichsreform, die Abwehr von äußeren Gefahren oder bis 1448 über die gegenüber Papsttum und Konzil einzunehmende Haltung. Die Verteidigung des Reiches bei äußerer Bedrohung, ebenso wie die Verantwortung für das militärische Vorgehen gegen Widersacher im Innern überließ Friedrich eigens ernannten Reichshauptleuten. Angesichts des Armagnakeneinfalls beauftragte er Pfalzgraf Ludwig IV. mit der Verteidigung des Reiches.¹⁰ Im Konflikt mit den Wittelsbachern führten die Markgrafen Albrecht von Brandenburg und Karl von Baden sowie Graf Ulrich von Württemberg das Reichsbanner gegen Pfalzgraf Friedrich I. und Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut.¹¹ Delegierte Richter entschieden Rechtsstreitigkeiten zwischen Reichsangehörigen. Von Friedrich eingesetzte und bevollmächtigte Ermittler führten Untersuchungen und Zeugenverhöre durch und überprüften Steuerverhältnisse in Reichsstädten. Beauftragte des Habsburgers erstellten beglaubigte Kopien von Urkunden und Prozeßakten, übernahmen Schutz- und Schirmfunktionen oder wurden angewiesen, im herrscherlichen Namen ergangene Urteile sowie von Friedrich erteilte Gebote auch gegen den Widerstand von Betroffenen zu realisieren. Den Delegaten des Habsburgers kam damit die Funktion zu, sowohl die politische Vertretung des Reichsoberhauptes zu übernehmen als auch die

Kritik von Zeitgenossen. Es sei hier nur an die mißbilligenden Worte des Verfassers der Speyerischen Chronik erinnert, der dem Habsburger vorwarf, Friedrich *bleibe in sinem lande* und regiere das Reich nur mit *briffen*, *anderß hette man kein hilffe von ime, dan wo ime gut mochte werden, daruff waz er geneiget* (Speyerische Chronik, S. 450; zur Speyerer Chronik vgl. B. STUDDT, Neue Zeitungen). Wenig zustimmend fiel 1454 bekanntermaßen auch die Analyse des Gerichtswesens Friedrichs durch den kurtrierischen Rat Johann von Lysura aus. Vgl. dazu R. SEYBOTH, Kaiser, König, Stände und Städte, S. 6 f.

10 Zur Reichshauptmannschaft vgl. H. GOLLWITZER, Capitaneus. Zur Ernennung des Pfalzgrafen Ludwig IV. im Jahre 1444 vgl. Regg. F. III., H. 4, n. 83.

11 Siehe dazu unten. (S. ■)

im Reich fehlende Gerichts- und Verwaltungsorganisation nahezu umfassend zu ersetzen. Die von Friedrich mit unterschiedlichen Funktionen betrauten Mandatsträger stellten damit ein in seiner Bedeutung kaum zu überschätzendes Verbindungsglied zwischen dem Reich und seinem fernen Herrscher dar.

Da sich das Interesse der vorliegenden Untersuchung in erster Linie auf das Funktionieren des Kommissionswesens in der alltäglichen Regierungspraxis Friedrichs III. richtet, können die zur Stellvertretung des Herrschers auf Reichsversammlungen entsandten Emissäre, ebenso auch die zu Oberbefehlshabern des Reichsheeres ernannten Reichshauptleute hier weitgehend unberücksichtigt bleiben. Versammlungen, zu denen zahlreiche Reichsstände und auch Städte einberufen wurden und zusammenkamen, um über die großen reichspolitischen Themen zu verhandeln, ebenso wie die gegen äußere und innere Gegner geführten Reichskriege stellten fraglos politische Ausnahmesituationen dar, die besondere Ansprüche an die Mandatsträger des Herrschers stellten.¹²

Zu den vornehmsten Pflichten des Königtums zählte nach zeitgenössischen Vorstellungen die Wahrung von Frieden und Recht im Reich. Vor dem Hintergrund der friedlosen Zeitläufte des 15. Jahrhunderts kam dieser zentralen herrscherlichen Funktion besonderes Gewicht zu. Als oberstem Gerichtsherr und Richter fiel Friedrich III. damit nicht nur die Aufgabe zu, Sorge für eine wirksame Rechtsprechung zu tragen, darüber hinaus wurde von dem Träger der Krone erwartet, die Durchsetzung der aus seinem Mund oder in seinem Namen ergangenen Urteile, wie überhaupt die Anerkennung seiner Gebote und Verbote zur Wahrung des Friedens in die Wege zu leiten. Der Habsburger, der seine gerichtsherrliche *oberkeit* energisch gegen konkurrierende Bestrebungen verteidigte¹³ und versuchte, auf der Grundlage königlicher Gebots- und Rechtsprechungsgewalt

12 Es ist evident, daß der Vertretung des Herrschers bei politischen Verhandlungen oder der Führung des Oberbefehls über das Reichsheer weitaus größeres politisches Gewicht beizumessen ist, als etwa der Bischof Johann von Augsburg erteilten Kommission, derzufolge der geistliche Fürst im Jahr 1478 einen Rechtsstreit um Eigentumsrechte an einem Wald und einer Wiese zu entscheiden hatte (dazu StA Augsburg, KU Ursberg, n. 120). Dennoch wird man auch der Stellvertretung des Herrschers auf politischen Zusammenkünften der Reichsstände und der Übertragung militärischer Funktionen insoweit Aufmerksamkeit entgegenbringen müssen, als noch im einzelnen zu klären ist, welche Unterschiede darüber hinaus zwischen den politischen Emissären und den Kommissaren zu erkennen sind.

13 Wie sensibel Friedrich III. auf Versuche, Reichsuntertanen den Weg zur höchsten Gerichtsinstanz zu versperren, reagierte, zeigt das bei Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 386, angeführte Beispiel der Stadt Basel. Als sich die Stadtväter entschlossen, in die städtischen Satzungen Bestimmungen aufzunehmen, durch die es den Bürgern fortan verwehrt worden wäre, gegen Urteile städtischer Gerichte zu appellieren, wies der Habsburger die Stadtführung darauf hin, daß dadurch die Möglichkeiten der Rechtsuchenden unzulässig eingeschränkt würden. Zugleich wertete das Reichsoberhaupt eine derartige Bestimmung als Beleidigung der kaiserlichen Majestät und sah die Basler als den Pönen der Goldenen Bulle und der königlichen Reformation verfallen an.

dem Fehdewesen entgegenzutreten, entzog sich keineswegs diesen Herausforderungen.¹⁴ Er war durchaus willens, seine jurisdiktionellen Kompetenzen konsequent als ein Herrschafts- und Disziplinierungsinstrument - nicht selten mit Erfolg - einzusetzen.¹⁵

Die Bedingungen, unter denen sich ein römisch-deutscher König im ausgehenden Mittelalter diesen elementaren herrschaftspolitischen Herausforderungen zu stellen hatte, waren bekanntermaßen denkbar ungünstig. Obwohl das seit den Tagen Sigmunds eindeutig belegte Kammergericht gegenüber dem älteren, bis 1451 tätigen königlichen Hofgericht eine rationellere Verfahrensweise gestattete, wurde die Effektivität diese herrscherlichen Rechtsprechungsinstituts unter Friedrich III. insofern erheblich eingeschränkt, als äußere Umstände dazu führten, daß die Tätigkeit des am Hof angesiedelten Gerichts während der 53jährigen Regierungszeit des Habsburgers immer wieder durch längere Sitzungspausen unterbrochen wurde. Auch wird man sich - ohne darauf freilich verbindliche Antworten geben zu können - die Frage stellen müssen, inwieweit selbst ein kontinuierlich wirkendes königliches Kammergericht unter den gegebenen Umständen imstande gewesen wäre, die Vielzahl der zwischen 1440 und 1493 an den höchsten weltlichen Richter im Reich herangetragenen Streitfälle zu bewältigen.

In Anbetracht dieser schwierigen Umstände übertrug Friedrich III., unter dem sich das Nebeneinander von Hof- Kammergericht noch bis 1451 fortsetzte, vermehrt streitentscheidende und streitschlichtende Funktionen Kommissaren, die jeweils zur Durchführung eines Einzelauftrags ermächtigt wurden.

Schon die ältere Forschung zur Gerichtsverfassung des Reiches wies auf den zu Zeiten Friedrichs III. unübersehbaren quantitativen Anstieg von Kommissionen hin, die auf Befehl und im Namen des Herrschers als Richter oder Schiedsrichter Prozeßverfahren leiteten und Urteile fällten, sich um die außergerichtliche Aussöhnung von Kontrahenten bemühten oder im Rahmen von Verfahren, die vor dem Kammergericht, delegierten Richter oder sonstigen Gerichten im Reich verhandelt wurden, Zeugenbefragungen vornahmen und Beweiserhebungsverfahren durchführten.¹⁶ Die große Zahl an Mandatsträgern, die zwischen 1440 und 1493 in den königsnahen Landschaften des Reiches im Rahmen der herrscherlichen Streitentscheidung und Streitschlichtung tätig wurde, verweist zunächst

14 Zur Friedenssicherungspolitik des Habsburgers vgl. H. ANGERMEIER, *Königtum*, S. 488 ff; K.-F. KRIEGER, *Habsburger*, S. 230; zur Gerichtsbarkeit als Instrument königlicher Herrschaftspolitik Friedrichs III. vgl. Ch. REINLE, *Gerichtspraxis*.

15 Vgl. dazu auch K.-F. KRIEGER, *Grundlagen*; R. MITSCH, *Eingreifen*, jeweils mit Einzelbeispielen.

16 Vgl. J. LECHNER, *Reichshofgericht*, S. 60 f; J.A. TOMASCHEK, *Gerichtsbarkeit*; O. Franklin, *Reichshofgericht 2*, S. 60, deren Beobachtungen auch durch neuere Studien bestätigt wurden. Vgl. etwa E. ISENMANN, *Reichsfinanzen*, S. 74; P.F. KRAMML, *Konstanz*, S. 260 ff; H. KOLLER, *Ausbau*, S. 456.

einmal auf den hohen Bedarf an richterlichem und friedensstiftendem Handeln des Herrschers im Reich während der Regierungszeit Friedrichs. Vor diesem Hintergrund wird man dem Habsburger gleichzeitig nicht absprechen können, sich mit dem ihm zur Verfügung stehenden Instrumentarium redlich darum bemüht zu haben, den Erwartungen der Reichsangehörigen und den Anforderungen des Amtes zu genügen und seine Pflichten als oberster Rechts- und Friedenswahrer zu erfüllen.

Den im Bereich der königlich-kaiserlichen Jurisdiktion eingesetzten Mandats-trägern wurden je nach Sachlage unterschiedliche Kompetenzen zur ordnungsgemäßen Durchführung ihres Auftrags übertragen. Mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet waren die kommissarischen Richter und Schiedsrichter, die einen bestimmten Rechtsstreit selbständig zu verhandeln und ein Urteil zu sprechen hatten, dessen Gültigkeit zumindest in der Theorie einem Rechtsspruch des Reichsoberhauptes gleichkam.¹⁷ Ein entsprechender Befehl erging etwa 1476 an Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen, denen das Reichsoberhaupt für das Verfahren zwischen Peter Wolfer und dem Klarissenkloster Asbach *den gantzen und vollen gewalt* übertrug und ihnen zugleich *ernstlich* gebot, *daz ir beid obgemelt partheyen auff einen benannten tag rechtlich fur euch heischet und ladet und sy darynn gegeneinander eigentlich und nach notdurfft verhoret und als ir dy in recht erfindet, euch daruber erkennet und mit ewerm rechtlichen spruch entscheidet*.¹⁸

Enger gefaßt waren dagegen die Kompetenzen der Kommissare, die im Verlauf eines vor dem Kammergericht oder einem hierzu beauftragten Richterkommissar verhandelten Prozesses mit Nachforschungen oder Beweiserhebungsverfahren vor Ort beauftragt wurden.¹⁹ Sie hatten Ermittlungen durchzuführen und

17 Im einzelnen sind die den zur Urteilsfällung ermächtigten Delegaten übertragenen Vollmachten noch genauer zu differenzieren. Siehe dazu unten.

18 StA Schaffhausen, Korrespondenzen, n. 109.

19 Überwiegend ergingen Untersuchungsaufträge im Zusammenhang mit Kammergerichtsverfahren. Jedoch setzte Friedrich bei Bedarf auch Kommissionen ein, die Untersuchungen im Rahmen von Prozessen durchzuführen hatten, die an anderen Gerichten oder vor Richterkommissaren verhandelt wurden. 1477 erhielt die Frankfurter Stadtführung den kaiserlichen Auftrag, kommissarisch eine Zeugenvernehmung vorzunehmen, die durch ein Urteil des in der Sache zwischen Philipp von Eppstein-Königstein einerseits und Jakob von Kronberg und Rudolf von Schwalbach andererseits Recht sprechenden Mannengerichts erforderlich geworden war (Regg. F. III., H. 4, n. 779). Die Vernehmungsakten über das von ihm 1445 durchzuführende Verhör über die Zerstörung des habsburgischen Schlosses Baden im Aargau hatten Bischof Gottfried von Würzburg und Konrad von Busnang Bürgermeister und Rat Ulms, dessen Schiedsspruch sich die Eidgenossen und Herzog Albrecht VI. von Österreich unterworfen hatten, zuzusenden (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2114; UB Basel 4, n. 56. Zu den Ulmer Bemühungen J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2225, 2230, 2231, 2263, 2264, EA 2, n. 316 [Druck ebd., Beil. 24]; UB Appenzell 1, n. 795, 796; REC, n. 11248; J. CHMEL, Geschichte 2, S. 497; E. NÜBLING, Ulm 1, S. 197; W. OECHSLI, Beziehungen, S. 446).

über das Ergebnis ihrer Untersuchungen Bericht zu erstatten. Die Wahrnehmung streitentscheidender Funktionen stand ihnen dagegen nicht zu. So hatte 1466 die Stadt Lindau Nachforschungen über die von Abt Ulrich von St. Gallen und Erzherzog Sigmund von Tirol beanspruchten Rechte an der Pfandschaft Rheineck anzustellen und den Kaiser über das Ergebnis ihrer Ermittlungen zu unterrichten.²⁰ Als der Kammerprokuratorfiskal, Jörg Ehinger, einen Prozeß gegen Heinrich Ruch aus Sulmetingen wegen Beeinträchtigung und Verletzung von Reichsrechten anstrebte, erhielt der Ulmer Peter Niedhart, *lerer keyserlicher rechten*, den kaiserlichen Befehl, Zeugen vor sich zu laden, ihre Aussagen festzuhalten und seinen Bericht dem Kammergericht zuzuleiten.²¹ In der Causa Lerchenfelder wurde dem Verweser des Regensburger Stifts, Niklas von Kindsberg, 1455 aufgetragen, in der Stadt Regensburg eine Untersuchung durchzuführen und dem Hof über das Ergebnis der Ermittlungen zu berichten.²² 1474 erteilte Friedrich III. Herzog Ludwig von Bayern-Landshut den Befehl, in der Erbschaftsauseinandersetzung eines gewissen Richard Kergl mit den Verwandten seiner verstorbenen Frau zu ermitteln. Die von dem Wittelsbacher eruierten Informationen sollten dem höchsten weltlichen Richter im Reich oder seinem Kammerichter als Entscheidungsgrundlage in dem am kaiserlichen Hof zwischen den Parteien geführten Prozeß dienen.²³

Einen Eindruck von der Häufigkeit, mit der solche Kommissionsaufträge im Namen Friedrichs III. im Alltag ergingen, vermitteln für die Jahre 1471-1474 das im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien überlieferte Urteilsbuch des kaiserlichen Kammergerichts sowie das Taxbuch der römischen Kanzlei.²⁴

Ebenfalls auf dem weiten Feld königlich-kaiserlicher Friedens- und Rechtswahrung wurden auch die Delegaten tätig, die Friedrich III. beauftragte, Konflik-

20 Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Reich und Eidgenossenschaft, S. 83.

21 Akten zu diesem Verfahren überliefert HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 7, fol. 47 und fol. 68r-v. Zur mehrjährigen Auseinandersetzung zwischen Heinrich Ruch von Sulmetingen und dem anstelle des Reichsoberhaupts handelnden Jörg Ehinger finden sich weitere Prozeßunterlagen ebd., fol. 6; ebd., Konv. 4, fol. 1r-5r; Konv. 6, fol. 41r-v; ebd., Fridericiana 3, Konv. 2, fol. 56r; ebd., RHA 3, fol. 4, 5; vgl. auch L. AUER, Fridericiana S. 414 f, n. 151; U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 113 f, Anm. 4, S. 124. Siehe auch unten. Einen Eindruck von der Häufigkeit, mit der solche Kommissionsaufträge im Namen Friedrichs III. ergingen, vermittelt das im HHStA Wien, RHA 6, überlieferte Urteilsbuch des kaiserlichen Kammergerichts, das die Kammergerichtsurteile der Jahre 1471-74 enthält.

22 BayHStA München, RU Regensburg 1459 X 27. Vgl. dazu auch Ch. REINLE, Gerichtspraxis, S. 333 f.

23 HHStA Wien, RHA 1, fol. 228r.

24 HHStA Wien, RHA 6 (Urteilsbuch des Kammergerichts 1471-1474); zum Taxbuch vgl. zukünftig die von P.-J. Heinig vorbereitete Edition. Ein weiteres Urteilsbuch findet sich heute im TLA Innsbruck, HS 117.

te ausschließlich gütlich beizulegen.²⁵ Ließ sich eine Versöhnung der Gegner nicht herbeiführen, waren die allein zur Streitschlichtung, nicht aber zu einer Urteilsverkündung, ermächtigten Kommissare in der Regel angewiesen, den Herrscher über Ursachen und Hintergründe des Fehlschlags ihrer Mission zu unterrichten. Im Streit zwischen Herzog Ludwig von Bayern und dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim erhielt etwa Bischof Wilhelm von Eichstätt 1464 den Befehl: *das du beden vorgemelten parthien ainen tag fur dich benennest, und sy alsdann derselben irer spenn und zwitrechthab gegeneinander aigenlich und nach notturfft verhorest und mit fleiß versuchest, sy darumb miteinander guttlich zu verainen. Möchte des aber ye nit gesein, alsdann die selben sachen getreulichen beschreiben lassest und uns die under deinem insigel verslossen zusendest, auf das wir uns darnach wissen zu richten.*²⁶

Nicht nur im Hinblick auf die den Kommissaren zugewiesenen Aufgabenstellungen und die ihnen zur Erfüllung des Kommissionsbefehls an die Hand gegebenen Vollmachten sind Unterschiede zu erkennen. Ebenso divergierte die politische Bedeutung der jeweiligen Sachverhalte, denen sich Delegaten im Rahmen der herrscherlichen Streitschlichtung und Streitentscheidung anzunehmen hatten.

Es kann hier bereits vorweggenommen werden, daß es sich bei der überwiegenden Mehrzahl aller Rechtsstreitigkeiten, mit denen sich delegierte Richter Friedrichs III. zwischen 1440 und 1493 zu befassen hatten, um Verfahren handelte, die der Hof wohl als Bagatellfälle einstufte und denen der Herrscher kaum eine gesteigerte Aufmerksamkeit gewidmet haben dürfte. Das Engagement der Zentralgewalt beschränkte sich im wesentlichen darauf, ein Kommissionsmandat auszufertigen, mit dem die Verantwortung für die ordnungsgemäße gerichtliche Regelung der Sache in die Hände eines Delegaten gelegt wurde. So war der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim recht häufig als kommissarischer Richter Friedrichs III. damit befaßt, über strittige Erbschaften oder Besitzrechte zu entscheiden, bei denen reichspolitische Belange keine Rolle spielten.²⁷ Diesen

25 In einer Reihe von Fällen wurden auch zur Rechtsprechung bevollmächtigte Kommissare angewiesen, sich zunächst um eine außergerichtliche Kompromißlösung des ihnen zur Beilegung anvertrauten Streits zu bemühen. Erst nach dem Scheitern der Versöhnungsversuche waren sie ermächtigt, das förmliche Gerichtsverfahren anstelle des Herrschers einzuleiten. Siehe dazu unten.

26 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 49.

27 So hatte sich der Reichserbmarschall beispielsweise des Streites zwischen der Regensburger Bürgerin Margarethe Beheim einerseits und Christoph Guntrauer, Konrad Trunkels, Erhard Sneckens und Leonhard Ingolstätter andererseits anzunehmen, in dessen Verlauf Margarthe Beheim beim Kaiser gegen ein Urteil des Regensburger Stadtgerichts appelliert hatte (StadtA Regensburg, AR 1984/7, fol. 215r-216v). 1458 erhielt Heinrich von Pappenheim den kaiserlichen Befehl, die Auseinandersetzung zwischen Hans und Bartholomäus Bulen mit Kaspar Großherr durch seinen Urteilsspruch zu entscheiden (StA Nürnberg, Urkunden, 1458 IV 13). Auf die Anführung weiterer Kommissionsaufträge, die Friedrich III. dem Pappenheimer erteilte, sei an dieser Stelle verzichtet, siehe dazu unten.

unpolitischen Alltagsverfahren ist auch der zwischen den Brüdern Georg, Rudolf und Eberhard Brenden einerseits und der Wollweberzunft zu Hohenberg andererseits um einen Nachlaß zuzurechnen, in dessen Verlauf Graf Philipp von Hanau aufgrund einer Weisung des Reichsoberhauptes vom 16. Juli 1474 den Richterstuhl einnahm.²⁸ Selbst geistliche und weltliche Reichsfürsten wurden von Friedrich in der Praxis des öfteren angewiesen, derartige Alltagsprozesse zu leiten und ein Urteil im Namen des Herrschers zu fällen. So erhielt der von Friedrich häufiger mit hochpolitischen Missionen betraute Fürstbischof Wilhelm von Eichstätt etwa 1479 den Auftrag, ein von dem Regensburger Bürger, Ulrich Baumgart, angestregtes Appellationsverfahren zu leiten. Zuvor hatte schon Bischof Sixtus von Freising in diesem Rechtsstreit als kaiserlicher Kommissar ein Urteil zugunsten der Prozeßgegnerin Baumgarts, Katharina Trainer, gefällt.²⁹ Familiärer Zwist bildete den Hintergrund für eine weitere Kommission, die der Eichstätter Bischof im April 1484 erhielt. Als Richterkommissar sollte er in der Auseinandersetzung der Gebrüder Ilsung mit ihrer Stiefmutter Recht sprechen.³⁰ Politisch kaum bedeutsamer dürfte auch der an König Maximilian 1487 ergangene Auftrag, die Differenzen der Gebrüder May mit Hans Werner von Ramstein durch einen Richterspruch zu beenden, einzustufen sein.³¹

Auffallend selten ernannte Friedrich dagegen mit umfassenden jurisdiktionellen Vollmachten versehene Richterkommissare zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, in denen sich bedeutendere Territorialgewalten gegenüberstanden oder denen aufgrund der zu verhandelnden Materie besondere reichs- oder regionalpolitische Brisanz zukam.

In der Auseinandersetzung zwischen dem königlichen Bruder, Herzog Albrecht VI. von Österreich, und der Reichsstadt Konstanz um das Landgericht Thurgau 1447 erging an Bischof Peter von Augsburg der Befehl, ein Urteil in dieser Sache zu fällen.³² Im Konflikt zwischen Rottweil, das als zugewandter Ort³³ die Unterstützung der Eidgenossen fand, und Graf Eberhard von Württemberg sollte Markgraf Albrecht von Brandenburg gemäß kaiserlichem Willen als Richter den Gerichtsvorsitz einnehmen.³⁴ Den Differenzen der Grafen von Wer-

28 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe, 3, Nachträge 2, n. 35, S. 529 f, nach Konzept im HHStA Wien; Original im StA Marburg, 86, n. 30323.

29 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, n. 123.

30 HHStA Wien, RHA 1, fol. 116r-117v; ebd., RHA 5, fol. 162r.

31 HHStA Wien, RHA 2, fol. 88r-v.

32 P.F. KRAMML, Konstanz, S. 167.

33 Zur Stellung der den acht Alten Orten der Eidgenossenschaft "Zugewandten" vgl. H.C. PEYER, Verfassungsgeschichte, S. 37 f.

34 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 53, S. 538 f (nach Konzept HHStA Wien, Fridericiana 10, fol. 179r-182r); UB Rottweil 1, n. 1428; F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 1048; L. AUER, Fridericiana, n. 98.

denberg mit dem von Erzherzog Sigmund von Tirol unterstützten Johann Truchseß von Waldburg hatten sich Bürgermeister und Rat der Bodenseestadt Konstanz auf Weisung des Kaisers hin zu widmen.³⁵

Mehrheitlich vermied es der habsburgische Herrscher jedoch, Entscheidungen über politisch heiklere Angelegenheiten dem Urteil delegierter Richter anheimzustellen. Stattdessen ist unverkennbar die Tendenz zu erkennen, das Mandat der Delegaten, die zur Beilegung solcher Konflikte eingesetzt wurden, auf die gütliche Beilegung des Streits zu beschränken. Die rechtliche Würdigung und Entscheidung behielt sich der Habsburger dagegen selbst vor.³⁶

In die seit 1439 zunehmend eskalierenden Spannungen zwischen Adel und Städten Schwabens³⁷ schalteten sich auf Befehl des Herrschers verschiedene Kommissare ein, denen bezeichnenderweise keine Rechtsprechungskompetenzen übertragen wurden, sondern deren Befugnisse auf die Herbeiführung einer außergerichtlichen Beilegung der Händel begrenzt blieben. Als Vermittler sollten sich nach herrscherlichem Willen zunächst die Grafen Ulrich und Ludwig von Württemberg sowie der königliche Rat Heinrich Leubing um die Schlichtung des weite Kreise ziehenden Streits bemühen.³⁸ Die Mission hatte keinen Erfolg.³⁹ Als vom König beauftragter Vermittler nahm sich anschließend Erzbischof Dietrich von Köln der Angelegenheit an.⁴⁰ Bis zum Herbst waren die Verhandlungen weitgehend abgeschlossen. Die noch offenen Fragen zwischen den schwäbischen Städ-

35 P.F. KRAMML, Konstanz, S. 263 f, Anm. 230, mit Hinweisen auf die archivalische Überlieferung und die Hintergründe des Prozesses, sowie ebd. Anhang 2, Regesten, n. 397c (nach Konzept TLA Innsbruck Sigmundiana XIV, 1201); UB Fürstenberg 7, n. 90, Anm. 5; Akten und Ausfertigungen der Urteile finden sich im FürstenbergA Donaueschingen, Jurisdictionalia R, vol. III, sowie im Bestand Aliena, Constan, Stadt. Vgl. auch F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 1104a; zur Korrespondenz der Stadt Konstanz in dieser Angelegenheit: StadtA Konstanz, B II 19 (1485), fol. 72v, 77r, 85r-v, 89r, ebd., B II 20 (1486), fol. 20r-v, 60r-v, 65r-v, 78r-79; B II 21 (1487), fol. 5v; ergänzend TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 986, ebd., Sigmundiana II a, 1464, 3. Siehe dazu unten.

36 Siehe dazu unten.

37 Vgl. dazu H. BLEZINGER, Städtebund, S. 52 ff.

38 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 447; RTA ÄR 16, S. 275, Anm. 2; I.H. RINGEL, Kanzleipersonal, S. 102. Zum Konflikt in Schwaben vgl. F.L. BAUMANN, Allgäu 2, S. 41 ff. Nicht geklärt werden konnte, mit welchen Befugnissen der zuvor mit der Beendigung des in den Rahmen des Gesamtkonflikts eingebetteten Streits zwischen der Stadt Kempten und den Heimenhofenern beauftragte Jakob Truchseß von Waldburg ausgestattet wurde. Wie aus einem Schreiben der Städte an die in Frankfurt anwesenden königlichen *ambasiatores* vom 25. November 1441 hervorgeht (RMB 2, n. 1657; J. JANSSEN, Reichsrespondenz 2, n. 51), hatte sich der Waldburger sowohl im Auftrag Albrechts II. als auch Friedrichs III. zuvor dieser Irrungen als Kommissar und Richter angenommen.

39 Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 1961; RTA ÄR 16, n. 119, n. 137. In seinem Schreiben an die Städte vom 5. Juni 1442 lud der König die Kontrahenten unter Hinweis auf den von seinen Kommissaren angesetzten, aber nicht zustande gekommenen Tag auf den 29. September.

40 Die Kommission für den Kölner ergibt sich aus StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 862, fol. 60r-v.

ten einerseits und den Geroldseckern sowie ihren Helfern andererseits sollten unter Leitung einer königlichen Kommission, der die Bischöfe Georg von Brixen und Peter von Augsburg sowie Markgraf Jakob von Baden angehörten, geklärt werden.⁴¹ Um die Regelung des Verhältnisses zwischen der Stadt Kempten und Hans von Heimenhofen einerseits sowie Pentellin und Konrad von Heimenhofen andererseits sollte sich der schwäbische Landvogt Jakob Truchseß von Waldburg, dem Friedrich *ernstlich* gebot, *das er sich der sach belade und die ausrichte*, bemühen.⁴² Im Frühsommer 1444 gelang es dem Landvogt schließlich, einen Ausgleich zwischen den Parteien zu erzielen.⁴³

Bekannt sind auch die gescheiterten Versuche des Habsburgers, durch den Einsatz verschiedener Kommissionen den militärisch ausgetragenen Konflikt zwischen Nürnberg und Markgraf Albrecht von Brandenburg beilegen zu lassen.⁴⁴ Auf die Aussöhnung der Kontrahenten und gütliche Beendigung der Fehde hatten auch die Bischöfe Johann von Eichstätt und Peter von Augsburg sowie Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim hinzuwirken, die der Kaiser 1455 an den Rhein entsandte, wo sie in dem zwischen Pfalzgraf Friedrich I. und dessen Vetter, Graf Ludwig von Veldenz, ausgebrochenen Konflikt vermitteln sollten.⁴⁵

Die Beschränkung der kommissarischen Befugnisse auf die außergerichtliche Bereinigung des Verhältnisses zwischen Parteien war indes auch bei der Beilegung von Bagatellstreitigkeiten keineswegs ungewöhnlich. In einem zwischen Hans Rabe und Hans Ettenhofer ausgefochtenen Streit, der schließlich vor den höchsten weltlichen Richter im Reich gelangte, wandte sich der Herrscher an Bischof Wilhelm von Eichstätt, dem er auftrug, die Kontrahenten zu laden und nach *notturfften* zu verhören, um dann mit *fleiss* zu versuchen, *sy deshalben gutlich miteinander zu vertragen*.⁴⁶ Sollte ein Ausgleich nicht erzielt werden können, so war der Bischof gehalten, das Reichsoberhaupt über die *gestalt der sachen* zu unterrichten.

Die Ursachen, die im Einzelfall dazu führten, daß Friedrich III. angesichts von Bagatellstreitigkeiten von der Bestellung eines delegierten Richters Abstand

41 J. CHMEL, Reg. Frid., n.1249; Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 1984a, 2025; vgl. auch W. KANTER, Albrecht Achilles, S. 361, der nur den Markgrafen von Baden als Kommissar anführt.

42 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1249. Verfahrensrechtlich fungierte der Waldburger jedoch nicht als Vermittler, sondern als Obmann eines Schiedsgerichts *mit glichem zusacz*. Der Waldburger war bereits von Albrecht II., wenn auch erfolglos, mit der Beilegung dieses Streits betraut worden. Vgl. dazu H.G. HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 307.

43 StA Augsburg, RU Kempten, n. 478; Regg. F. III., H. 1, n. 21; F.L. BAUMANN, Allgäu 2, S. 44.

44 Siehe dazu unten.

45 RMB 4, n. 8417 (nach GLA Karlsruhe, D 866); Regesten zur Geschichte Friedrichs I., n. 59; dazu auch die gesonderte Nachricht Friedrichs III. an Heinrich von Pappenheim vom 30. Juli 1455, FürstenbergA Donaueschingen OA 25b, n. 37. Vgl. dazu auch K. KRIMM, Baden, S. 118 ff; M. SCHAAB, Kurpfalz, S. 177.

46 HHStA Wien, RHA 3, 715, fol. 3r.

nahm und stattdessen die Einleitung von Schlichtungsverhandlungen durch einen Kommissar anordnete, lassen sich dabei immer nur für den Einzelfall ermitteln. Drohte ein Interessengegensatz zwischen bedeutenderen Territorialgewalten oder Bündnisystemen zu eskalieren, so erscheinen die von dem Habsburger initiierten Güteverhandlungen geradezu als Grundzug seiner Konfliktregelungs- und Befriedungsstrategie. Dabei wird man Friedrich und seinem höfischen Umfeld insoweit nüchternen Realitätssinn unterstellen dürfen, als ein gütlicher Ausgleich eher eine dauerhaftere Lösung des Problems versprach als ein Richterspruch, durch den sich die vor Gericht unterlegene Seite schnell übervorteilt sah. Tangierte ein Konflikt überdies unmittelbare Interessen der Krone, so konnte durch die Beschränkung der kommissarischen Kompetenzen verhindert werden, daß die Delegaten durch ihr Urteil eine schwer revidierbare Rechtslage schufen, die in diametralem Gegensatz zu den Zielvorstellungen der Reichsspitze stand.⁴⁷ Auch ließ sich durch die Einleitung von Schlichtungsverhandlungen wertvolle Zeit gewinnen. Da überdies alle von Friedrich zu Vermittlern bestellten Delegaten angewiesen waren, bei einem Scheitern ihrer Schlichtungsbemühungen den Hof über die Hintergründe des jeweiligen Streits und die Ursachen, die zum Abbruch der Vermittlungsgespräche geführt hatten, zu informieren, erhielt der Habsburger, dessen Kenntnisse über die konkrete Situation oft genug allein auf dem einseitigen Vorbringen einer Partei beruhten, wichtige Informationen als Grundlage für weitere Entscheidungen.

Freizügiger erteilte Friedrich III. seinen Delegaten richterliche Befugnisse in den Fällen, in denen sich die Kontrahenten im Vorfeld ihres Herantretens an den herrscherlichen Hof auf einen schiedsgerichtlichen Austrag⁴⁸ ihrer Differenzen verständigt hatten und anschließend gemeinsam ein Kommissionsmandat auf die von ihnen ins Auge gefaßten Schiedsleute erwirken wollten. Unter Hinweis auf den zwischen den Prozeßgegnern geschlossenen Anlaßbrief entsprach der Herrscher dem an ihn herangetragenen Ansinnen der Rechtsuchenden und übertrug den erbetenen Kommissare die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Vollmachten.⁴⁹

Im Zusammenhang mit den streitentscheidenden und streitschlichtenden Aufgaben des Reichsoberhauptes standen vielfach Aufträge zur Durchführung von gerichtsrelevanten Untersuchungen. Am Kammergericht verhandelte Prozesse erforderten häufig die Durchführung von Beweiserhebungsverfahren vor Ort, die durch Kommissare vorgenommen werden mußten. Einen Beweiseid hatte 1466

47 Im einzelnen dazu unten.

48 Zum Schiedsgericht vgl. E. USTERI, Schiedsgericht; M. KOBLER, Schiedsgerichtswesen; H. KRAUSE, Schiedsgerichtswesen; I. MOST, Schiedsgericht.

49 Sieh dazu unten.

die Stadt Straßburg von Jörg von Schaunberg entgegenzunehmen.⁵⁰ Mit der Durchführung eines Zeugenverhörs wurde 1477 beispielsweise der Frankfurter Rat betraut, der ihm benannte Personen zu vernehmen, ihre Aussagen zu protokollieren und den Bericht dem kaiserlichen Hof zuzustellen hatte.⁵¹

In der Verfassungswirklichkeit des spätmittelalterlichen Reiches reichte es allerdings nicht aus, die Wahrnehmung jurisdiktioneller, streitschlichtender oder investigativer Aufgaben kasuell Kommissaren zu übertragen. Zur Bewältigung der sich einem Herrscher alltäglich stellenden Herausforderungen war es ebenso unumgänglich, auch exekutorische Funktionen zu delegieren. Da dem römisch-deutschen König keine institutionalisierten, jederzeit aktivierbaren Exekutivorgane zur Verfügung standen, blieb dem Herrscher kaum anderes übrig, als auch die Durchsetzung seiner Gebote und Verbote sowie die Realisierung der von ihm gefällten oder in seinem Namen ergangenen Urteile zu diesem Zweck eigens beauftragten Reichsangehörigen zu überlassen. Delegaten des Habsburgers trugen Sorge für die Realisierung von Gerichtsentscheidungen, sie übten Schutz- und Schirmfunktionen aus, führten Verhaftungen und Beschlagnahmungen durch oder gingen gegen unbotmäßige Reichsangehörige vor. Graf Wilhelm von Henneberg, der Erbschenk Konrad von Limpurg sowie die Städte Augsburg und Nürnberg wies Friedrich 1448 an, das am Kammergericht gegen den neuen und zugunsten des alten Schweinfurter Rates ergangene Urteil umzusetzen und den alten Rat gemäß diesem Richterspruch zu restituieren.⁵² In der zweiten Hälfte der 1470er Jahre erhielt etwa die fränkische Stadt Weißenburg den Befehl, den Juden Salman zu verhaften.⁵³ Wilhelm von Aichberg fiel die Aufgabe zu, einen gewissen Jörg Schermer wie im Kammergerichtsurteil vorgesehen auf die Güter seines Kontrahenten anzuleiten und ihn in seinen Rechten zu beschirmen.⁵⁴ Im Streit um die Augsburger Domherrenpräbenden wies der Habsburger Bürgermeister und Rat Augsburgs an, Besitz und Einkünfte ihrer Mitbürger Hector Müllich und Marx Fugger bis auf Widerruf in Arrest zu nehmen.⁵⁵ Die Reihe der Beispiele für die

50 Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 26.

51 Regg. F. III., H. 4, n. 779.

52 Vgl. dazu sowie zur Intervention Friedrichs III. in die sogenannte Schweinfurter Ratsverstörung R. MITSCH, Eingreifen, S. 9 ff, hier besonders S. 17 f, mit weiteren Hinweisen auf Quellen und Literatur.

53 Vgl. F. PRIEBATSCH, Correspondenz 2, n. 466. Eine identische Aufgabe hatten auch Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Konstanz zu übernehmen, die von Friedrich III. angewiesen wurden, den Juden Gabriel von Ofen in Gewahrsam zu nehmen. Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, Regesten, n. 44.

54 Regg. F. III., H. 2, n. 34.

55 Vgl. StChr. 22, S. XV; D. WEBER, Geschichtsschreibung, S. 54, mit Hinweisen auf Quellen und Literatur.

Delegation derartiger exekutorischer Funktionen an Reichsangehörige zwischen 1440 und 1493 ließe sich beliebig verlängern.⁵⁶

Ein zusätzliches Betätigungsfeld für Kommissionen stellte sich im Bereich der Lehnsherrschaft. Im Laufe der Regierung Friedrichs wurde es zunehmend üblicher, daß Kronvasallen - Fürsten, Grafen, Herren, aber auch bürgerliche Lehnsleute - die dem Herrscher geschuldeten *gewonlich glubd und eyd* in die Hände eines Kommissars leisteten, der den Hof anschließend über die erfolgte Ablegung der Huldigung und die Investitur unterrichtete.⁵⁷ Anders als König Ruprecht verzichtete Friedrich III. jedoch darauf, unmittelbar im Anschluß an seine Wahl oder Krönung Delegationen zu entsenden, um in allen Teilen des Reiches systematisch Huldigungen entgegennehmen zu lassen.

Weitaus seltener war es zu Zeiten Friedrichs III. demgegenüber erforderlich, Kommissionen mit rein administrativen Aufgaben zu betrauen, die sich im Zuge der Verwaltung⁵⁸ des der unmittelbaren Verfügungsgewalt der Reichsspitze unterstehenden Kronguts ergaben. Die Verpfändungspolitik früherer Herrscher auf dem römisch-deutschen Thron hatte dazu geführt, daß die Reichsgutkomplexe bis auf wenige bescheidene Reste zusammengeschmolzen waren.⁵⁹ Entsprechend gering war der damit verbundene verwaltungstechnische Aufwand der Krone in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Auch wenn Friedrich III. als römisch-deutscher Herrscher im Alltag weitaus eher als oberster Richter und Lehnherr, denn als höchster Reichsverwalter gefordert war, so ergaben sich doch verschiedentlich Situationen, die die Delegation administrativ-exekutiver Funktionen auf Kommissionen zweckmäßig erscheinen ließen. 1442 übertrug der König etwa Graf Philipp von Katzenelnbogen die Aufgabe, Nachforschungen darüber anzustellen, inwieweit der vom Mainzer Erzbischof beanspruchte Anteil am Lahnsteiner Zoll dem Reich heimgefallen war. Der Kommissar sollte alle Beteiligten vor sich laden und verhören und dem Hof über das Ergebnis seiner Untersuchung schriftlich Bericht erstatten.⁶⁰ Mit einer Ermittlung der Steuerverhältnisse der Reichsstadt Lindau und anderer Bodenseestädte beschäftigte sich Heinrich von Pappenheim aufgrund einer kaiserlichen Order im Jahr 1474.⁶¹ Bürgermeister und Rat Straßburgs erhielten 1473 den Auftrag, Dokumente von Reichsvasallen einzusehen, zu prüfen und abzuschreiben. Die Kopien sollten die Straßburger dann

56 Siehe dazu auch unten.

57 Zur Entgegennahme von Vasalleneiden durch Kommissare vgl. K.-F. KRIEGER, Lehnshoheit, S. 434 ff. Zur Praxis unter Friedrich III. siehe unten.

58 Zur spätmittelalterlichen Reichsverwaltung vgl. die grundlegenden Arbeiten P. MORAWS, Herrschaft und Verwaltung; ders., Wesenszüge; ders., Organisation; ders., Verfassung.

59 Zur Verpfändungspolitik allgemein G. LANDWEHR, Verpfändung.

60 Regesten Katzenelnbogen 2, n. 4038.

61 Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 27 f; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 61.

unverzüglich dem kaiserlichen Hof zusenden.⁶² Vertreter der Städte Rothenburg, Ulm, Augsburg und Nürnberg wurden 1480 angewiesen, die Finanzlage Weißenburgs zu untersuchen.⁶³ Auf Befehl des Habsburgers hatte Jörg von Fronhofen heimgefallene Reichslehen aufzuspüren.⁶⁴ Kaspar von Fronhofen wurde damit betraut, Personen, die sich unberechtigterweise die Führung von Adelswappen anmaßen, ausfindig zu machen.⁶⁵ Die Überprüfung des gegen die Juden erhobenen Ritualmordvorwurfs, der zur Inhaftierung der Judengemeinde von Konstanz geführt hatte, wurde Truchseß Jakob von Waldburg anvertraut.⁶⁶

Auch bei der Erhebung der von den jüdischen Gemeinden zu entrichtenden Abgaben und der Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit seiner Kammerknechte stützte sich Friedrich III. auf die Dienste von Kommissionen. Teilweise entsandte er zu diesem Zweck Personen aus dem Umfeld seines Hofes in Reich, während er sich bei anderen Gelegenheiten der Mitwirkung vor Ort ansässiger Kräfte versicherte. Als Hofkommissar war Ulrich Riederer in den 40er Jahren maßgeblich damit betraut, die von den Juden geforderte Krönungssteuer in verschiedenen Provinzen des Reiches zu erheben.⁶⁷ 1468 hatten Markgraf Karl von Baden und der kaiserliche Fiskal Jörg Ehinger auf Befehl Friedrichs die Judensteuern einzuziehen.⁶⁸ Nachforschungen über die Vermögensverhältnisse der in der Stadt lebenden Juden sollte 1453 dagegen der Regensburger Rat anstellen.⁶⁹

Als eine besondere verwaltungstechnische Herausforderung stellten sich die seit 1471 immer wieder unternommenen Versuche dar, die für den Türken- und Ungarnkrieg benötigten Reichshilfen im Reich einzutreiben. Der Einsatz von Kommissaren erwies sich als unverzichtbar, führte aber bekanntermaßen aus unterschiedlichen Ursachen nicht zu dem von der Reichsspitze erhofften Erfolg.⁷⁰ 1474 ernannte Friedrich III. Herzog Johann von Kleve zum *gemeynen commissari* im Erzbistum Bremen sowie in den Bistümern Münster und Utrecht und beauftragte ihn, den in Regensburg verkündeten Türkenanschlag in diesen Regionen bekannt zu machen und die korrekte Verwendung der gesammelten Gelder zu

62 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 3, S. 503.

63 Vgl. dazu B. MADER, Johann Keller, S. 40.

64 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4460 und 4461; vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 64.

65 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5264; vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 64.

66 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 204.

67 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1482; vgl. auch Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 162 f. Ein vergleichbarer Auftrag erging auch an Herzog Friedrich von Sachsen, Heinrich Herwart und Leonhard Felsecker, die für die Erhebung der von den Juden zu zahlenden Krönungssteuern in Thüringen, Meißen und Sachsen verantwortlich waren. J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1014; RTA ÄR 16, n. 294, 295; Regg. F. III., H. 10, n. 33, 34; E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 27ff; E. HOLTZ, Erfurt, S. 187.

68 Regg. F. III., H. 4, n. 463. Der Auftrag wurde 1470 widerrufen. Vgl. Regg. F. III., H. 4, n. 526.

69 StadtA Regensburg, Cameralia 14, fol. 8r.

70 Siehe dazu unten.

überwachen.⁷¹ Zu *ainem gemainen commissari in der sachen geordennt* wurde zu diesem Zweck auch in diesem Jahr auch Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt, der wie weitere *commissarien und executores* in anderen Teilen des Reiches in den Bistümern Passau und Regensburg den Reichsanschlag eintreiben sollte.⁷² In Franken wurde 1481 die organisatorische Abwicklung der Reichshilfe in die Hände der Bischöfe von Würzburg und Bamberg sowie des Markgrafen von Brandenburg gelegt.⁷³

Zu den eher alltäglichen 'Verwaltungsaufgaben', die königlich-kaiserliche Kommissare anstelle einer institutionalisierten Administration wahrzunehmen hatten, zählte auch die Anfertigung glaubwürdiger Abschriften von Urkunden, die als Beweismittel in Prozessen benötigt wurden oder allgemein der Information des Hofes dienen sollten. Bischof Burkhard von Konstanz erhielt den kaiserlichen Befehl, eine Untersuchung über die Rechte der Grafen Ulrich und Hugo von Montfort durchzuführen, deren Archiv mit allen Privilegien, Briefen usw. angeblich einem Brand auf Schloß Rothenfels zum Opfer gefallen war. Durch ein Zeugenverhör sollte der Bischof nun die Grenzen der Grafschaft ermitteln, die Aussagen der Befragten schriftlich festhalten und den Herrscher in einem Bericht über das Ergebnis seiner Untersuchung unterrichten.⁷⁴ Der Reichsstadt Konstanz wurde aufgetragen, eine glaubwürdige Abschrift über die Verschreibung der Reichssteuern der Stadt Isny anzufertigen;⁷⁵ Bischof Peter von Augsburg hatte auf Befehl des Herrschers Urkunden über die von der Stadt Ulm beanspruchten Vogteirechte über das Kloster Ursberg zu vidimieren.⁷⁶

Bereits dieser skizzenhafte Überblick über die Funktionen, die Friedrich III. Delegationen anvertraute, bestätigt, daß die praktische Ausübung von Herrschaft und die Wahrnehmung königlicher Pflichten zwischen 1440 und 1493 maßgeblich von der Leistungsfähigkeit des Instituts der Kommission und der Einsatzbereitschaft der Kommissare abhängig waren.⁷⁷ Die Delegation von Herrschaftsaufgaben erscheint als ein unverzichtbares Instrument zur Bewältigung der an die Zentralgewalt herangetragenen Herausforderungen. Wenn der Habsburger unge-

71 Regg. F. III., H. 4, n. 632.

72 G.G. König von Königsthal, Nachlese, n. 16.

73 F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 722.

74 Regg. F. III., H. 1, n. 79; A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 75 f; P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, n. 172.

75 Einen Auftrag dieser Art erhielt im Jahre 1458 z.B. die Reichsstadt Konstanz, der aufgetragen wurde, eine Kopie der Urkunde über die Verschreibung der Reichssteuer der Stadt Isny anzufertigen und dem Kaiser zuzusenden. Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 76.

76 StadtA Ulm, A-Urkunden, n. 18. Zum Hintergrund vgl. Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 424 f; Ch. JANOTTA, Ulrich Säckler; A. LOHMÜLLER, Reichsstift Ursberg, besonders S. 54 ff.

77 Auf die große Spannweite kommissarischen Handelns verwies bereits P. MORAW, Organisation, S. 53.

achtet aller sich schon früh artikulierenden Kritik⁷⁸ an seiner Person und seinem Regierungsstil daran festhielt, die Geschicke des Reiches auf diese Weise aus der Ferne zu lenken und seinen Pflichten als Reichsoberhaupt durch den Einsatz von kasuell bevollmächtigten Stellvertretern nachzukommen, so wird man ihm aus heutiger Sicht konzedieren können, daß ihm aufgrund der widrigen Rahmenbedingungen kaum eine wirklich praktikable Alternative zu dem von ihm beschrittenen Weg der Realisierung von Herrschaft im Alltag verblieb.

Die zahlreichen Kommissionen, die für die Regierungszeit Friedrichs III. nachzuweisen sind, dürfen dabei jedoch nicht vorschnell und undifferenziert als Gradmesser für die besondere Überforderung des Habsburgers, seine Pflichten gegenüber dem Reich wahrzunehmen, gewertet werden.⁷⁹ Es ist nicht zu übersehen, daß in einer beachtlichen Reihe von Fällen die Einsetzung eines Kommissars ursächlich nicht aus herrscherlicher Willkür erfolgte, wie dies die Kommissionsmandate zumeist insinuieren, sondern vielmehr ein Eingehen der Reichsspitze auf eine aus dem Reich an den Hof herangetragene Bitte darstellte.⁸⁰ Wohl nur in den seltensten Fällen fiel Kommissionen dagegen die Funktion zu, unmittelbare Interessen der Krone umzusetzen.

In seiner Studie zum frühneuzeitlichen Kommissionswesen unterschied schon Otto Hintze zwischen Kommissionen, denen die Rolle zugeordnet war, "die königliche Autorität zur Geltung zu bringen oder sonst den Zwecken der Zentralverwaltung zu dienen" und Kommissionen, die Belange des "Landes" verfolgten.⁸¹ Die von der Sache her gegebene Differenzierung kennzeichnete Hintze durch die Gegenüberstellung der Begriffe Hof- und Landkommissar. In den "Hofkommissaren" sieht er dabei "Personen, die vom Hofe aus in die Provinzen gesandt werden". Sie gelten ihm als "Instrumente der Zentralisation und des Absolutismus, Bahnbrecher für eine monarchisch-bürokratische Beamtenverwaltung". Demgegenüber erscheinen "Landkommissare", die sich "aus den angesehensten Eingee-

78 Schon im August 1445 wußte der Frankfurter Gesandte am königlichen Hof, Johannes Bechtenhenne, dem Rat seiner Heimatstadt nur eher ernüchternde Nachrichten über den Herrscher mitzuteilen: (...) *so sprechent die lute gar sere ubel von unserm herren dem konige, daz er alles langsam ußbrichte und nictes fertige (...)*. Frankfurts Reichsrespondenz 2, n. 125. Zur zeitgenössischen Einschätzung Friedrichs vgl. B. HALLER, Kaiser Friedrich III. im Urteil der Zeitgenossen.

79 Vor allem die ältere Forschung zur königlichen Gerichtsbarkeit ließ das Interesse der Parteien an der Bestellung von kommissarischen Richtern weitgehend unberücksichtigt. Als "schwacher Notbehelf", der nicht imstande gewesen sei, "den berechtigten Ansprüche der Parteien zu genügen", stellte sich für J. LECHNER, Reichshofgericht, S. 66, die Delegation jurisdiktioneller Kompetenzen dar. Bereits O. FRANKLIN, Reichshofgericht 2, S. 49, wies jedoch darauf hin, daß manchmal die in einen Prozeß verwickelten Parteien einen Kommissionsbefehl am Hof erwirkten. Sowohl in der Überlastung des Herrschers als auch im Interesse von Parteien sieht P.F. KRAMML, Konstanz, S. 260, die Ursachen für Kommissionserteilungen.

80 Zu diesem Urteil gelangt auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 897.

81 Vgl. O. HINTZE, Commissarius, S. 270.

sessenen eines 'Landes'" rekrutieren, als "Träger der modernen Selbstverwaltung", die "dem öffentlichen Wohl (...) dienen" und daher weniger als die "fürstlichen Berufsbeamten" geeignet waren, als Mittel einer obrigkeitlich-zentralistischen Politik eingesetzt zu werden.⁸²

Die von Hintze geprägte Terminologie rekurriert in hohem Maße auf die Verhältnisse in den frühneuzeitlichen modernen Verwaltungsstaaten und kann nur bedingt den noch offenen verfassungsgeschichtlichen Gegebenheiten des Reiches im 15. Jahrhundert gerecht werden. Zwanglos dem Kreis der Hofkommissare kann beispielsweise Ulrich Riederer zugerechnet werden, dem der Herrscher 1443 zusammen mit anderen den Auftrag erteilte, die von den jüdischen Gemeinden geforderte Krönungssteuer zu erheben.⁸³ Den Typus des modernen Hofkommissars verkörperte auch der Fiskal Jörg Ehinger, der 1466 aufgrund einer kaiserlichen *commission* ein Zeugenverhör im Reichsdorf Sulmetingen durchzuführen hatte, wo es nach dem Dafürhalten des Herrschers zur Beeinträchtigung von Reichsrechten gekommen war.⁸⁴ Als "Landkommissare" wird man dagegen die durch Kompromiß von Streitgegnern bestellten Mitglieder von Schiedsgerichten ansehen können, denen erst nach der Entscheidung der Parteien eine formale Legitimation durch den Herrscher erteilt wurde.⁸⁵ Schwieriger erscheint es hingegen, etwa die Rolle Bischof Wilhelms von Eichstätt oder des Markgrafen Albrecht von Brandenburg mit Hilfe dieser Terminologie angemessen zu erfassen. Beide Reichsfürsten wird man schwerlich dem Stand der "Berufsbeamten" zurechnen können. Als zuverlässigen Außenposten des Kaisers fiel beiden häufig die Regelung brisanter Aufgaben zu, bei denen es auch darum ging, Interessen der Krone zu wahren oder durchzusetzen. Daneben aber hatten sich diese Fürsten als vom Herrscher beauftragte Delegaten mit Sachverhalten zu befassen, die gemäß der Hintze'schen Diktion eher charakteristisch für die an "Landkommissare" delegierten Aufgaben waren. 1484 sollte Wilhelm von Eichstätt einen Erbschaftsstreit in der Familie Ilsung entscheiden, dem aus der Sicht der Reichsspitze kaum besondere Bedeutung beigemessen wurde.⁸⁶ Dies gilt auch für den an den Brandenburger verwiesenen Prozeß zwischen Konrad Kuhdorffer und Lienhard Vestenberger.⁸⁷ Infolge eines Anlasses zwischen den Parteien übernahm der Eichstät-

82 Ebd.

83 Vgl. dazu Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 162 f.

84 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 1r-2r.

85 Zu einem solchen Vorgehen entschlossen sich beispielsweise Stadt und Kloster Kempten, die sich zunächst auf die Zusammensetzung eines Schiedsgerichts, das über die strittigen Punkte entscheiden sollte, verständigten, und gemeinsam nachträglich eine Kommission am kaiserlichen Hof erwarben. Vgl. dazu Regg. F. III., H. III., H. 2, n. 112; zur langjährigen Auseinandersetzung zwischen Kloster und Stadt zuletzt G. IMMLER, Gerichtsbarkeit; siehe ausführlicher unten.

86 HHStA Wien, RHA 1, fol. 116r-117v.

87 StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1448 VII 19.

ter Bischof 1474 auch die Rolle eines von Friedrich III. zusätzlich legitimierten und beauftragten Schiedsrichters in den Verhandlungen zwischen der Reichsstadt Nördlingen und Graf Ulrich von Öttingen ein.⁸⁸

Nicht minder problematisch wäre es, all den Delegaten, deren Beauftragung den Zweck verfolgte, unmittelbare Belange der Reichsspitze zu verwirklichen, undifferenziert das Etikett eines "Hofkommissars" zu verleihen.⁸⁹ Um Mißverständnisse aufgrund terminologischer Unschärfen zu vermeiden, wird daher auf die Verwendung des Begriffes "Landkommissar" vollständig verzichtet, während "Hofkommissar" der Bezeichnung von Personen des täglichen Hofes Friedrichs III. vorbehalten bleibt, die infolge eines herrscherlichen Sonderbefehls⁹⁰ - und nicht aufgrund eines bestimmten von ihnen eingenommenen Amtes - als Vertreter des Reichsoberhaupts außerhalb der Hofosphäre tätig wurden.

Größere Bedeutung für das Verständnis des Kommissionswesens Friedrichs III. als die Dichotomie von Hof- und Landkommissar besitzt die Differenzierung zwischen Kommissionen, deren Einsatz in erster Linie den Interessen von Reichsangehörigen Rechnung trug, und den außerhalb der unmittelbaren Sphäre des Hofes temporär wirkenden herrscherlichen Delegaten, deren Tätigkeit vorrangig der Wahrung und Durchsetzung originärer herrschaftspolitischer Absichten der Zentralgewalt diente. Schon eine flüchtige Sichtung der Kommissionsbefehle Friedrichs III. macht dabei deutlich, daß die Erteilung von Kommissionsbefehlen mehrheitlich nicht aufgrund einer Initiative der Reichsspitze erfolgte und auch kaum der Realisierung unmittelbarer Belange der Krone diente. Der Anstoß zur temporären Delegation hoheitlicher Funktionen auf Kommissare ging stattdessen gewöhnlich auf eine Anregung von Reichsangehörigen zurück, die sich von der Ernennung eines Kommissars Vorteile und Erleichterungen erhofften. Die Reichsspitze selbst zog in diesen Situationen aus der Ernennung eines Mandatsträgers zur Klärung eines ansonsten wenig relevanten Sachverhalts nur insofern mittelbar Nutzen, als dadurch die Bereitschaft und Fähigkeit des Herrschers,

88 StA Augsburg, RU Nördlingen, n. 66.

89 Die der Begrifflichkeit Hintzes eigenen Implikationen lassen es etwa geraten erscheinen, Pfalzgraf Friedrich I., der Ende der 1450er Jahre damit betraut war, das zugunsten des Kanzlers der römischen Kanzlei, Ulrich Weltzli, gegen das schwäbische Kloster Zwiefalten ergangene Kammergerichtsurteil mit militärischen Mitteln durchzusetzen, nicht den "Hofkommissaren" zuzurechnen, selbst wenn der ihm in dieser Situation erteilte Auftrag auch dazu diente, die herrscherliche Autorität durchzusetzen. Vgl. dazu W. SETZLER, Zwiefalten, S. 45 ff; K. KRIMM, Baden, S. 112; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 93 f. Auch die Rolle des Grafen Philipp von Katzenelnbogen, der auf Weisung des Reichsoberhaupts eine Untersuchung über die dem Königtum am Lahnsteiner Zoll zustehenden Rechte durchführen sollte (Regesten Katzenelnbogen 2, n. 4038), läßt sich mit Hilfe des von Hintze verwendeten begrifflichen Instrumentariums nur unzureichend charakterisieren.

90 Siehe dazu ausführlicher unten.

sich den Anforderungen des Amtes zu stellen und dem Bedarf der Untertanen nach herrscherlichem Handeln nachzukommen, dokumentiert werden konnten.

Lehnsleuten, die ein Kommissionsmandat für einen Delegaten supplizierten, der anschließend von Friedrich ermächtigt wurde, die Huldigung des Vasallen beim Empfang der Lehen stellvertretend für den Herrscher entgegenzunehmen, blieb eine aufwendige und mühsame Reise zum herrscherlichen Hof zur Leistung des Lehnseids erspart. Im Reich hatte man die Vorteile, die eine solche Praxis für alle Beteiligten bot, schon seit langem erkannt, und auch Friedrich sah sich immer wieder mit der Bitte konfrontiert, er möge einen Kommissar zum stellvertretenden Empfang des Treueids ermächtigen. So trat die Reichsstadt Nürnberg 1448 an den Hof heran und ersuchte den Herrscher unter Hinweis auf die schon unter Sigmund getroffene Regelung darum, dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim dauerhaft das Recht zu übertragen, Nürnberger Reichslehnsleute anstelle des Herrschers zu investieren.⁹¹ An den Lehns Herrn gerichtete Gesuche von Kronvasallen, die Huldigung vor einem Stellvertreter zu gestatten, lassen sich während der gesamten Regierungszeit Friedrichs nachweisen.⁹² Auch die Bestellung von Kommissaren, die im Einzelfall mit unterschiedlichen Funktionen und Vollmachten betraut im Rahmen der königlichen Rechtspflege tätig zu werden hatten, erfolgte in der Regel aufgrund der Initiative und im Interesse von Prozeßbeteiligten. Gleiches gilt im wesentlichen für die von Friedrich angeordnete Wahrnehmung von Schutzfunktionen über bedrängte Reichsangehörige. Das Institut der Kommission erscheint in diesen Fällen als ein probates, von den durchaus Zeitgenossen akzeptiertes und begrüßtes, ja nicht selten gefordertes Instrument zur Entlastung der Zentralgewalt von Routineaufgaben.⁹³

Von diesen "Alltagskommissionen" sind zunächst all die Fälle zu unterscheiden, bei denen Sachverhalte zur Klärung anstanden, die aufgrund ihrer reichs- oder regionalpolitischen Bedeutung eine gesteigerte Aufmerksamkeit des Reichsoberhauptes auf sich zogen, bei denen die Einsetzung der Kommission aber dennoch auf eine Initiative der Betroffenen zurückging. Schließlich finden sich aber auch Kommissionen, die Aufgaben wahrzunehmen hatten, deren Erfüllung der Realisierung spezifischer Zielvorstellungen der Reichsspitze diene. Hierzu zählte etwa die Kommissaren übertragene Erhebung von Steuern und Sonderabgaben, die Ermittlung von Steuerverhältnissen in Reichsstädten oder Untersuchungen über potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen Reichsrechte sowie die Durchsetzung herrscherlicher Gebote und Verbote auch gegen den Widerstand der Betroffenen. Mit Hilfe von Kommissionen versuchte Friedrich aber wenigstens in

91 Vgl. W. LOOSE, Heinrich Leubing, S. 65.

92 Siehe dazu unten.

93 Vgl. dazu auch E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 73.

Einzelfällen, auch Einfluß auf Gerichts- und Schlichtungsverfahren zu nehmen, denen der Hof aus unterschiedlichen Gründen seine besondere Aufmerksamkeit widmete.

Die Vielfalt der Funktionen, die von Friedrich III. eingesetzte Kommissare zwischen 1440 und 1493 in den königsnahen Landschaften ausübten, bestätigt für die Regierungszeit des Habsburgers den Befund Peter Moraws, der in den Kommissionen "die wichtigste königliche Aktionsform gegenüber dem Reich" sieht.⁹⁴ Mit Hilfe der mit Sonderbefugnissen ausgestatteten Mandatsträger, die zur Regelung dringlicher Sachverhalte eingesetzt und legitimierte wurden, war es Friedrich möglich, den Anforderungen, die das Reich an sein Oberhaupt stellte, gerecht zu werden. Mit dieser Feststellung sind die Besonderheiten des Kommissionswesens Friedrichs III. indes nur unzureichend charakterisiert.

2. *anwält, hauptleut, sendboten, commissarii – commissio und commissarius im Sprachgebrauch der Kanzleien Friedrichs III.*

Die aus dem Lateinischen entlehnten Begriffe *commissio(n)* und *commissarius* sind in deutschsprachigen Quellen des 15. Jahrhunderts vielfach belegt. Die Schreibweise weist dabei Varianten auf. So findet sich beispielsweise *commissio*, *commissio(n)*, seltener hingegen *commissien*. Der *commissarius* der in Latein geschriebenen Dokumente erscheint in seiner eingedeutschten Form zumeist als *commissari*, als Pluralform lassen sich *commissari(i)* und *commissarien* nachweisen.

In seiner Grundbedeutung verweist *commissio* allgemein auf einen Auftrag, die Übertragung einer Aufgabe oder ein Gebot. Es entspricht damit dem deutschen *bevelh*, ohne daß beide Begriffe immer völlig synonym verwendet wurden. *commissarius/commissari* bezeichnete einen Mandatsträger, der auf Weisung einer höheren Instanz stellvertretend für den Auftraggeber handelt.⁹⁵ Aufgrund dieser Semantik stand *commissarius* als Bezeichnung für nahezu alle Delegationen zur Verfügung, die auf Befehl einer übergeordneten Stelle vorübergehend hoheitliche Funktionen oder die Interessenvertretung einer übergeordneten Instanz wahrnahmen. Dementsprechend verwendeten die Zeitgenossen Friedrichs III.

94 P. MORAW, *Verfassung*, S. 175.

95 Zur Bedeutung des Begriffs *commissio* vgl. die einschlägigen Artikel "Kommiß", "Kommissie", "Kommissionenbrief", "Kommiss(ion)", "Kommission(s)befehl", "Kommission(s)brief" im DRWB 7, Sp. 1185-1190; E. BRINCKMEIER, *Glossarium diplomaticum*, 1856 (ND 1967), S. 524. In seiner allgemeinen Bedeutung entspricht *commissio* dem mittelhochdeutschen *bevelh*. In diesem Sinn taucht der Begriff in den Unterfertigungen der österreichischen Kanzlei Friedrichs III., wo er dem in der römischen Kanzlei gebräuchlichen *ad mandatum* entsprach. Vgl. dazu P.-J. HEINIG, *Kanzlei Praxis*, S. 389 f.

commissari(us) häufiger als Synonym für *anwalt*, *procurator*, *sendboten* u.ä. des Herrschers. Von den Nürnbergern wurden beispielsweise Markgraf Albrecht von Brandenburg, Graf Heinrich von Sulz sowie der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim, die den abwesenden Kaiser auf dem Ulmer Tag von 1466 vertreten sollten, wechselweise als *sendpotten und volmechtig anwelt*, die ein *commission und gewaltzbrief* des Herrschers mit sich führten, wie auch als *commissari* bezeichnet.⁹⁶ Von Pfalzgraf Friedrich I., den Friedrich III. zum Reichshauptmann ernannt und beauftragt hatte, gegen das Kloster Zwiefalten, das sich einem Urteil des Kammergerichts zugunsten des Kanzlers der römischen Kanzlei, Ulrich Weltzli, widersetzte, mit militärischen Mitteln vorzugehen, sprachen die Augsburger *als ainem kaiserlichen hauptmann und comissarien*.⁹⁷ Der vom Reichsoberhaupt zur Beilegung der Differenzen zwischen Bischof Georg von Bamberg und den Markgrafen von Brandenburg entsandte Klaus von Giech figurierte *als ein botschaffter* des Kaisers.⁹⁸ Für Friedrich III. selbst ist zumindest in einem Fall die Anrede *commissari Jhesu Christi* überliefert.⁹⁹

Im allgemeinen Sprachgebrauch des 15. Jahrhunderts wurde auch der Begriff *commissio(n)* nicht einer bestimmten, sich durch inhaltliche Besonderheiten auszeichnenden Form der Beauftragung oder Bestellung von Mandatsträgern zur temporären Wahrnehmung herrscherlicher Rechte und Pflichten vorbehalten. Häufiger finden sich daher bei der Verwendung von *commissio(n)* ergänzende und präzisierende Begriffe. Eine Unterscheidung wurde so in bezug auf die *besunder commissio* und die *gemein commissio* vorgenommen:¹⁰⁰ Die Funktion, die Pfalzgraf Friedrich I. und Herzog Ludwig IX. nach der geplanten Königswahl

96 StA Nürnberg, D-Akten, 1601, fol. 3r sowie ebd., fol. 9r-13r, den *ratslag auf den abscheid zu Ulm durch die kaiserlichen comissari übergeben*. Zum Ulmer Tag von 1466 J.J. MÜLLER, Reichstagstheaturum, 4. Vorstell., S. 197 ff.

97 StadtA Nördlingen, Missiven 1460, fol. 92r. Zum Konflikt zwischen dem Kloster und Friedrich III. um den Kolberger Hof vgl. W. SETZLER, Kloster Zwiefalten, S. 45 ff; K. KRIMM, Baden, S. 112; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 93 f; D. STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 170 f; P.-J. HEINIG, Kanzlei praxis, S. 407 ff.

98 StA Bamberg, A 85, L 345, n. 1516; ebd., A 258/V, II, 27, n. 775.

99 StadtA Augsburg, Urkunden-Sammlung, 1466 VIII 15, fol. 6r, 9v, 12r, 12v u.ö. Weitere Unterlagen und Nachrichten zu diesem Rechtsstreit zwischen Bürgern der Stadt Augsburg und Leonhard Fronmüller, in dem Friedrich III. den Erbmarschall Heinrich von Pappenheim zum kommissarischen Richter ernannte, ebd., 1463 IX 16; ebd. Literaliensammlung, 1464 V 7; ebd., Missivbücher, Bd. 6, fol. 25r, 35v-36r, 53v-54r; ebd., Ratsbücher, n. 7, fol. 166r; StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1464 V 24; FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 46.

100 In der Urkunde König Georgs von Böhmen, in der die Bestellung des Pfalzgrafen Friedrich I. und Herzog Ludwigs von Bayern zu Vikaren für den Fall der Wahl Georgs zum römischen König geregelt wurde, wird unterschieden zwischen den allgemeinen Befugnissen der Stellvertreter, die sich aus der *gemein commissio* ergaben und besonderen Herrschaftsrechten, für die als von Georg beanspruchte königliche Reservatrechte ein *besunder comission und bevelhnus* vorgesehen war. Vgl. C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch, n. 20, S. 73.

Georg Podiebrads von Böhmen zugeordnet war, umschrieb die entsprechende Urkunde mit den Worten *Commission und Stathalterampt*.¹⁰¹ 1471 ersuchten Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Frankfurt, die von Friedrich den Auftrag erhalten hatten, den Prozeß zwischen Konrad Weiß und den Nachkommen Henne Bruns zu leiten,¹⁰² den Herrscher darum, *die commission, befehlt und macht uns getan gnediglich uffheben, abzetun und widder zu uuern gnaden nemen*.¹⁰³ In seiner Eigenschaft als Reichshauptmann wandte sich 1460 Pfalzgraf Friedrich, den Friedrich III. mit der Durchsetzung des gegen das Kloster Zwiefalten gefällten Kammergerichtsurteils betraut hatte, an die Stadt Nördlingen und teilte ihr mit, er beabsichtige mit Vertretern der Städte zusammenzukommen, um mit ihnen Verhandlungen, die *des romischen keyzers commission antreffen*, zu führen.¹⁰⁴ Eine genauere inhaltliche Kenntlichmachung des kaiserlichen Auftrags erschien dem Reichshauptmann in diesem konkreten Fall nicht erforderlich.

Ihren Rechtsvertreter im Prozeß gegen Ulrich Pentellin bevollmächtigten Bürgermeister und Rat der schwäbischen Reichsstadt Ravensburg 1474 für einen Rechtstag, der von Graf Ulrich von Montfort, dem die Prozeßleitung in dieser Sache *nach lut einer commission bevolhen und comitiert* worden war, angesetzt worden war.¹⁰⁵ Auch hier verwies *commission* ohne besondere Einschränkungen allgemein auf einen vom Herrscher erteilten Auftrag und die Vollmacht, an Stelle und im Namen des Reichsoberhauptes zu handeln.

Auch die römische Kanzlei, die nach bisherigem Kenntnisstand in der Regel für die Ausstellung von Kommissionsmandaten für Empfänger im Binnenreich verantwortlich zeichnete, verstand unter dem *commissari(us)* einen zeitweise mit hoheitlichen Funktionen betrauten Delegaten und gebrauchte *commissio(n)* in einer umfassenderen Bedeutung im Sinne von Befehl oder Auftrag zur stellvertretenden Übernahme hoheitlicher Funktionen. Jedoch fällt auf, daß der Hof Friedrichs im Unterschied zu dem recht freizügigen und unregelmäßigen allgemeinen Sprachgebrauch der Zeit *commissarius* gewöhnlich nicht als Oberbegriff oder Synonym für alle temporär mit Herrschaftsaufgaben und der Stellvertretung des Reichsoberhauptes betrauten Delegaten Friedrichs III. verwandte, sondern zumindest in Ansätzen einer restriktiveren Vorstellung dessen, was unter einen *commissarius* zu verstehen war, folgte und nicht allen von dem Herrscher vorübergehend zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben eingesetzten Mandatsträgern das Etikett *commissari(us)* verlieh. Terminologisch von den *commissarii* abgegrenzt

101 C. HÖFLER, Das kaiserliche Buch, n. 20, S. 74.

102 Regg. F. III., H. 4, n. 519; zu diesem Verfahren vgl. auch ebd., n. 355-357, 363, 479, 489; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6179.

103 StadtA Frankfurt, Reichssachen-Nachträge, n. 1932, fol. 24r-v.

104 StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1004, fol. 4r.

105 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1303.

wurden zunächst die mit militärischen Aufgaben betrauten Funktionsträger, für die sich die Bezeichnung *hauptleute* eingebürgert hatte.¹⁰⁶ Ebenso wurden die Emissäre Friedrichs III., die auf den Reichsversammlungen die Verhandlungen anstelle des Herrschers führten, in den aus der römischen Kanzlei stammenden Dokumenten nicht als *commissarii* bezeichnet, sondern erhielten die Titel *anwält*, *procuratores*, *sendboten*, *machtboten* o.ä.¹⁰⁷ Gegenüber Herzog Albrecht von Bayern und anderen Reichsfürsten sprach Friedrich III. etwa davon, daß er sein *treffentlich botschaft* auf den Mainzer Tag entsenden wolle.¹⁰⁸ In der königlichen Instruktion für die zum Mainzer Reichstag abgeordneten Gesandten wurden die Vertreter des Habsburgers als *sendboten* angesprochen.¹⁰⁹ Das in lateinischer Sprache abgefaßte offizielle Beglaubigungsschreiben für die Bischöfe Peter von Augsburg und Silvester von Chiemsee sowie Albrecht von Pottendorf und Thomas Ebendorfer enthält die Begriffe *oratores*, *mandatarii*, *ambasiatores*.¹¹⁰ Einer ähnlichen Terminologie bediente sich das deutschsprachige Beglaubigungsschreiben für die königlichen Gesandten zum Frankfurter Reichstag 1441, die zu

106 So wurde Pfalzgraf Ludwig IV. von Friedrich 1444 *zu unserm und des heiligen reichs obristen hauptmann gesezset, und gemachet und geordinirt* (RTA ÄR 17, n. 219). Auch die gegen die Wittelsbacher aufgebotenen militärischen Oberbefehlshaber über das Reichsheer, Markgraf Albrecht von Brandenburg, Graf Ulrich von Württemberg und Markgraf Karl von Baden, wurden von Friedrich als Hauptleute angesprochen. Vgl. J.J. MÜLLER, Reichstagstheatrum, 4. Vorst., S. 52: (...) *daß wir uch zu unserm HoubtLuten gesatz und geordent haben* (...). Vgl. ebd., S. 53: *Dorum so empfelhen wir uch gemeiniglich und sunderlich in den Sachen unser und des Heyligen Romischen Riches Houbtmanschaft und Panyr an unser stad*. Vgl. auch GLA Karlsruhe, D 868 (= FRA II, 44, S. 136 f; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3887; RMB 3, n. 8639). Den Titel *hauptmann* trug auch Graf Ludwig von Veldenz im Weißenburger Krieg gegen Pfalzgraf Friedrich. Vgl. RTA ÄR 22,1, n. 46-64. In der Auseinandersetzung mit der welfischen Stadt Lüneburg übertrug Friedrich 1466 Herzog Ernst von Sachsen die *hauptmanschaft* und gebot ihm, militärisch gegen die geächtete Stadt vorzugehen (J. CHMEL, Reg. Frid, n. 4544; zur Auseinandersetzung mit Lüneburg B.-U. HERGEMÖLLER, Pfaffenkriege 1, S. 112 ff.

107 Vgl. auch J.J. MÜLLER, Reichstagstheatrum 4. Vorstellung, S. 206: "Die keyserliche Commission, welche in Actis der Keyserlichen Majistät Anwalt genennet wird." Ebenso, S. 199.

108 RTA ÄR 15, n. 303, S. 585 f; desgleichen ebd., n. 322.

109 RTA ÄR 15, n. 320, S. 602 ff und passim; ebd., n. 322, S. 607 f

110 RTA ÄR 15, n. 321, S. 606 f, das offizielle königliche Beglaubigungsschreiben für Bischof Peter von Augsburg, Bischof Silvester von Chiemsee, Albrecht von Pottendorf und Thomas Ebendorfer: (...) *constituimus, creamus, facimus et ordinamus oratores, mandatorios et ambasiatores, dantes et concedente eisdem aut majori parti ex illis plenam liberam ac omnimodem potestatem et facultatem se in predicta dieta Maguntinensi nostro nomine presentandi*. In dem Bericht Johanns von Segovia, ebd., n. 357, S. 855, wird festgehalten, daß gemeinsam mit dem Augsburger Bischof *alii tres oratores Romanorum regis* erschienen seien. Die königlichen Gesandten hätten die Briefe des Konzils und des Papstes indes nicht beantworten können; *non habere commissionem ad recipiendum*.

sendeboten und machtbotten, ambasiatorn, procuratorn und anwelden gemacht und gesezset wurden.¹¹¹ Belegt ist auch die Bezeichnung *volmächtig boten*.¹¹²

Weder politische Gesandte noch militärische Befehlshaber zählten somit in der offiziellen Kanzleisprache zu den *commissarii*. Auch Graf Gerhard II. von Sayn, den Friedrich 1467 mit der Kontrolle über die westfälischen Freigerichte *biz auf unser ferrer geschefft und widerrufen* betraute, wurde nicht den *commissarii* zugeordnet, sondern erhielt den Titel *statthalter*.¹¹³ Die Auftragserteilung selbst bezeichnete freilich nicht nur der Sayner als *commissien*.¹¹⁴ Auch Friedrich III. selbst sprach 1469 von einem *Keyserlich Commission brief* und einer *Keyserlich Commiss und bevelh*, durch die der Graf *zu unserm und des heiligen Reichs Stathalter der Westvelischen Gericht bis auf unner widerrufen und ferrer Geschefft* bestellt worden sei.¹¹⁵

Im Schriftgut der römischen Kanzlei sind zumindest bei der Verwendung des Begriffes *commissarius* Tendenzen hin zu einer Sprachnormierung erkennbar, wobei jedoch schon vorweg festzustellen ist, daß diese zwischen 1440 und 1493 keineswegs geradlinig verlaufende Entwicklung hin zu einer präziseren Begrifflichkeit zu Lebzeiten Friedrichs III. nicht abgeschlossen wurde.

Nicht jeder, der eine *commissio(n)* erhielt, war aus der Sicht des Hofes damit unweigerlich ein *commissarius*. Der Titel *commissarius* blieb in den am Hof Friedrichs ausgefertigten Dokumenten tendenziell vielmehr der Bezeichnung von Delegaten vorbehalten, die mit bestimmten Funktionen betraut wurden. Dazu zählten zunächst die quantitativ kaum ins Gewicht fallenden *gemein commissarii*, die entsprechend der Differenzierung zwischen *gemein commission* einerseits und der *besunder commission und befelhnus* andererseits, von den gewöhnlichen Kommissaren unterschieden wurden. Als *gemein commissari und executores* titulierte die römische Kanzlei die von Friedrich 1474 in den verschiedenen Provinzen des Reichs eingesetzten Delegaten, denen Friedrich die Verantwortung für die Erhebung der Reichshilfe zum Kampf gegen die Türken übertrug.¹¹⁶ Zur ord-

111 RTA ÄR, 16, n. 63, hier S. 111. Vgl. auch ebd., n. 65, S. 114. Als *treffenlich rete und machtbotten* bezeichnet eine kaiserliche Ladung zum Frankfurter Tag von 1454 die Abgesandten des habsburgischen Herrschers (Urkunden zur Geschichte des Städtewesens 2, n. 317).

112 RTA ÄR, 16, n. 77, S. 127.

113 Druck C.D. VOGEL, Graf Gerhard II., S. 40 ff; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5247; Regg. F. III., H. 9, n. 203; vgl. dazu auch zuletzt R. NEUMANN, Gerhard von Sayn, mit Angabe der älteren Literatur.

114 Vgl. C.D. VOGEL, Graf Gerhard II. von Sayn, S. 42.

115 Vgl. ebd., S. 53. Die selbe Bezeichnung wählte die Kanzlei auch in dem an Erzbischof Ruprecht von Köln adressierten Schreiben. Vgl. ebd., S. 54.

116 Als *commissarien und executores* bezeichnete Friedrich III. die von ihm mit dieser Aufgabe betrauten Delegaten in dem Mandat an Herzog Ludwig IX., der in dieser Angelegenheit selbst zum *gemainen commissari* ernannt wurde (G.G. KÖNIG VON KÖNIGSTHAL, Nachlese, n. 16). Auch Herzog Johann von Kleve wurde vom Kaiser zum *gemeynnen commissarii* bestellt (Regg. F. III., H. 4, n. 632). Zur Erhebung der Reichshilfen siehe unten.

nungsgemäßen Durchführung ihres Auftrags waren diesen Kommissaren weitreichende Befugnisse an die Hand gegeben worden, die ihnen ein weitgehend selbständiges Agieren ermöglichen sollten. Den wittelsbachischen Herzog, Ludwig IX. von Bayern-Landshut hatte der Kaiser, ebenso wie die anderen von ihm hierzu Beauftragten bevollmächtigt, alle Personen, *in was stannde wurden oder wens die sein*, gegebenenfalls unter Androhung angemessener Sanktionen dazu anzuhalten, die geforderten Leistungen zu erbringen. Über widersetzliche Reichsangehörige konnte der *gemein commissari* sogar Acht und Aberacht verkünden.¹¹⁷ Damit nahmen die *gemein commissari und executores* eine Sonderstellung unter den Mandatsträgern des Habsburgers ein.

In den ersten Jahren der Regierung Friedrichs trug auch der jeweilige Vorsitzende des Kammergerichts mehrfach den Titel *commissari und richter*. So wurde der mit dem Gerichtsvorsitz im Verfahren gegen den Freigrafen von Bruninghausen beauftragte Markgraf Wilhelm von Hochberg im königlichen Urteilsbrief vom 12. Juli 1442 ausdrücklich *unser commissari* genannt.¹¹⁸ In einem Spruchbrief vom 28. Juli 1442 hingegen wurde der Markgraf, der in gleicher Weise wie wenige Tage zuvor tätig geworden war, allgemein als *richter* bezeichnet. Als *unser kamerrichter, als er unser koniglich kamergericht besessen hat*, erscheint er dann in einer Urkunde vom 22. November 1442.¹¹⁹ Zu einem *richter und unserm commisari* wurde Hans von Stubenberg im November 1441 ernannt.¹²⁰ Als *general commissarius und richter aller sachen* bezeichnete der Kammergerichtsnotar Michael Renz von Pfullendorf den königlichen Kanzler und Kammerrichter Kaspar Schlick in einem Schreiben aus dem Jahre 1447.¹²¹

Neben dem üblicherweise am Hof des Herrschers amtierenden Kammerrichter bezeichnete der Titel *commissari und richter* im zeitgenössischen Schriftgut vor allem jedoch die außerhalb der Hofosphäre von Friedrich mit der Leitung von Gerichtsverfahren betrauten delegierten Richter. In einem aus dem Jahre 1442 stammenden Kommissionsmandat wurde beispielsweise Herzog Heinrich von

117 Analog dazu erfolgte die Beauftragung des Herzogs Johann von Kleve (Regg. F. III., H. 4, n. 632, nach StadtA Frankfurt, Reichstagsakten 8, fol. 101r-102r).

118 Vgl. J. CHMEL, Reg. Frid., n. 677, gedruckt ebd., Anhang, n. 14: (...) daz uff hewt datum dises briefs zu Franckfurt in unserm kuniglichen hof der wolgeborn Wilhalm, herr zu Rotel (...) an unser stat und in unserm namen als unser conmissari (...) zu gerichte gesessen ist. (...) und bey dem obgenanten unserm commissari sint zu gerichte gesessen (...). Vgl. Th. LINDNER, Die Veme, S. 85; J. LECHNER, Reichshofgericht, S. 46.

119 RMB 2, n. 1749. Zu Recht weist J. LECHNER, Reichshofgericht, S. 46, darauf hin, daß alle unter dem Vorsitz des Markgrafen von Hochberg verhandelten Prozesse als Kammergerichtssitzungen zu betrachten sind.

120 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 413; vgl. auch ders. Materialien 1, n. 54: Burggraf Michel von Maidburg und Graf zu Hardeck erscheint hier *als ain gesactzer richter und commissari in dieser sach*. Vgl. auch ebd., n. 84: *ein gesactzer richter und commissari des (...) Romischen kunigs*.

121 Vgl. dazu P.-J. HEINIG, Friedrich III., S. 645 f.

Bayern als *commissari und richter* angesprochen, obwohl er das ihm übertragene Verfahren nicht als Vorsitzender des Kammergerichts am königlichen Hof, sondern als Richterkommissar in der Region, in der auch die Prozeßparteien ansässig waren, zu verhandeln hatte.¹²² Schon Tomaschek hat auf diese Doppelbedeutung von *commissarius* aufmerksam gemacht und eine Reihe formaler Kriterien angeführt, anhand derer eine Distinktion zwischen beiden Formen delegierter königlicher Jurisdiktionsgewalt möglich ist: Im Gegensatz zu den Kammerrichtern wurden die Kommissare "regelmässig nur für einzelne Fälle, nie ganz allgemein für eine Reihe von Fällen bestellt, sie entscheiden die Streitsache nicht am königlichen Hof, sondern an ihrem Wohnsitz oder an dem Orte ihres zufälligen Aufenthaltes, die Ladungs-, Gebots-, Verkünd- und Gerichtsbriefe für die Parteien gehen, wenn auch im Namen und an Statt des Kaisers immer von ihnen in eigener Person und unter ihrem Siegel aus (...)".¹²³

Daß sich die römische Kanzlei Friedrichs III. tatsächlich frühzeitig um eine Präzisierung der offiziellen Sprache bemühte, zeigt die weitere Entwicklung des Titels *commissari und richter*. Die für die Stellung und Entwicklung des Kammergerichts und des Kommissionswesens signifikanten begrifflichen Überschneidungen endeten nach bisherigem Kenntnisstand zu Beginn des Jahres 1447.¹²⁴ Fortan erscheint der Kammerrichter in den Dokumenten der Reichskanzlei nicht mehr als *commissarius*. Kammergericht und Kommission, deren Legitimation gleichermaßen aus der persönlichen Jurisdiktionsgewalt des Herrschers resultierte, dem es gemäß römisch-rechtlichen Vorstellungen freistand, sich eines Verfahrens in eigener Person anzunehmen oder einem Beauftragten die Verfahrensleitung zu übertragen, bildeten von nun an sprachlich eindeutig zu differen-

122 HStA Stuttgart, B 31, 116a. Vgl. A. DREHER, Ravensburg 1, S. 294.

123 Vgl. J.A. TOMASCHEK, Gerichtsbarkeit, S. 582. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das Kammergericht durchaus in räumlicher Entfernung vom Aufenthaltsort des Herrschers tagen konnte. 1447 erteilte Friedrich III. seinem Kanzler Kaspar Schlick den Befehl, den Vorsitz am Kammergericht einzunehmen, das allerdings nicht am Aufenthaltsort des königlichen Hofes, der sich zu diesem Zeitpunkt in Graz befand, sondern in Wien tagen sollte. Vgl. J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2281: *Ob wir zu disen zeiten mit solichen geschefften und unmussen beladen sein, das wir selber unser kuniglich camergericht nicht besiczen, und die sachen, so vor uns im recht hangen ausgericht mogen darumb dan ettlich parthien yecz zu uns her gen Grecz komen sind, und uns umb recht angeruffen haben. So vernemen wir das noch ettlich zu Wienn auch durch des rechten willn unser zukunfft warten, ydoch so wollen wir das noch darumb unser gericht nicht still lig noch die parthien dadurch aufgezogen werden und darumb so bevelhn wir dir ernstlich und ist unser maynung, geben dir auch vollen gewalt und gancz macht das du on mittel an unserer stat un in unserm namen davor zu Wienn mit andern unsern reten auch doctorn und des rechten gelerten und andern weisen darczu unser kuniglich camergericht besizest und haltest und alle die sachen, die vor uns in recht hangend darumb sich die gerichtsteg ergangen habn und noch ergen werden in unserm abwesen aufrichtest und vollendest.* Zu Kaspar Schlick, vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 638 ff; zum "Generalkommissariat" für Schlick ebd., S. 645 f.

124 Vgl. J. LECHNER, Reichshofgericht, S. 65 f.

zierende Institutionen.¹²⁵ Der Ausdruck *commissarius (und richter)* bezog sich in Schriftstücken, die von der römischen Kanzlei ausgefertigt waren, nach 1447 eindeutig auf einen kommissarischen Richter, der außerhalb des höfischen Umfelds im Namen und auf besonderen Befehl Friedrichs zur Urteilsfällung in einem einzelnen, konkret benannten Rechtsstreit ermächtigt war.¹²⁶

Neben den zuletzt genannten Richterkommissaren, denen streitentscheidende Befugnisse zugewiesen wurden, ist die Bezeichnung *commissari* während der gesamten Regierungszeit Friedrichs III. auch für Mandatsträger belegt, die auf Anweisung und an Stelle des Habsburgers Schlichtungsverfahren leiteten oder Beweiserhebungen im Rahmen von Prozessen vornahmten, die vor dem Kammergericht am Hof oder einem dazu eigens ernannten Kommissar verhandelt wurden.

Im Vergleich zum allgemeinen Sprachgebrauch besaß der Begriff *commissarius* in der römischen Kanzlei somit insofern eine engere Bedeutung, als er dort bevorzugt zur Bezeichnung von Delegaten verwandt wurde, die Aufgaben im Rahmen der herrscherlichen Streitentscheidung und Streitschlichtung wahrzunehmen hatten.

Von dieser semantischen Entwicklung blieb auch das Wort *commissio* nicht gänzlich unberührt, das zwischen 1440 und 1493 zunehmend, jedoch keineswegs ausschließlich, die temporäre Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet königlich-kaiserlicher Rechtsprechung implizierte. Daneben blieb es aber gängige Praxis in der römischen Kanzlei, den Auftrag zur stellvertretenden Entgegennahme des Lehnseids eines Kronvasallen als *commissio(n)* zu bezeichnen. Allerdings verzichtete man darauf, den zu diesem Zweck eingesetzten Personen den Titel *commissari(us)* zuzuweisen.¹²⁷

125 Bisher wurde nur ein Fall bekannt, in dem ein Kommissar als *camer richter* bezeichnet wurde. In einem heute im TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1151, aufbewahrten, vermutlich nicht aus der römischen Kanzlei Friedrichs stammenden Entwurf eines Kommissionsmandats für Abt Ulrich Rösch von St. Gallen findet sich die Formulierung, *und wollen, das du als unser camer richter mit deinem rechtlichen spruch sie entscheidest*. Dabei verwies der Mandatstext allerdings darauf, daß das Kammergericht zum Zeitpunkt der Kommissionserteilung nicht tagte. Zu diesem Entwurf siehe unten.

126 Allerdings geht auch die Zahl der Belege, in denen *commissarius und richter* zur Bezeichnung des Richterkommissars verwandt wurde, seit Beginn der 50er Jahre deutlich zurück. Zunehmend begnügte man sich damit, lediglich von einem *commissari* zu sprechen.

127 In der Lehnsurkunde für Bischof Albrecht von Eichstätt (1442) wurde die Einsetzung eines Kommissars zum Empfang der Huldigung in die Worte gefaßt: (...) *doch so sol der vorgeant Albrecht bischof dem erwidigen Petern, bischofe zu Augspurg, unserm fursten, rate und lieben andechtigen an userr statt gewondlich gelubde und eide von der vorgeanntn seiner und seins vorgeanntn stifts regalia (...) in die egenanntn bischof Peters hennde tun on vertziehen und on widersprechen, uns und dem rich getrew, gehorsam, gewertig und hold zu sein und zu tun als sich gepüret* (StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1442 VIII 2). Eine ähnliche Formulierung bietet StadtA Ulm, A-Urkunden, 884/2 (1446): *Es sollen auch die vorgeanntn Ulrich und Conrat, graven von Helffenstain, in hannde unsers lieben bruders, hertzog Albrechts von Österreich, dem*

Im Unterschied zum Begriff *commissarius*, dessen Gebrauch zunehmend an bestimmte Aufgabenstellung des Delegaten gebunden war, streifte *commissio* nie die allgemeine Bedeutung von Auftrag und Befehl ungeachtet der spezifischen inhaltlichen Komponente der konkreten Aufgabenstellung ab. So findet sich im Taxbuch der Eintrag: *commissio steende uf burgermeister und rat der stat Ulm und Salman von Schaffhusen, den judden etlich brieffe zu vidimieren, die sie wolten gebruchen in dem camergerichte*.¹²⁸ An anderer Stelle wurde verzeichnet, es sei eine *commissio* an das Hofgericht zu Rottweil ergangen, *dem genannten Glatzen etzliche brieffe zu verkündigen*.¹²⁹ Den 1446 an Stift und Stadt Münster adressierten Befehl Friedrichs, Sorge für die Umsetzung der Frankfurter Reformation an den westfälischen Freistühlen zu tragen, bezeichnete die Kanzlei als *comission oder conservatorien*.¹³⁰ Wurden der jeweiligen *commissio* keine näheren Informationen über den Inhalt des Auftrags beigelegt, handelte es sich allerdings üblicherweise um die Einsetzung eines delegierten Richters.¹³¹

Obwohl man sich seitens des Hofes augenscheinlich um eine präzisere Begrifflichkeit bemühte, war man sich des im allgemeinen Sprachgebrauch der Zeit nach wie vor polysemen Bedeutungsgehalts von *commissari* und *commissio* durchaus bewußt und beschränkte die Verwendung dieser Begriffe auf bestimmte Kontexte.

Auffällig selten finden sich *commissio* und *commissarius* in der Dispositio der eigentlichen Kommissionsmandate als zur Charakterisierung des Auftrags und der Stellung des Delegaten angemessene *termini technici*.¹³² Ebenso ungewöhnlich war es, die Übertragung herrscherlicher Funktionen und Kompetenzen in den rechtserheblichen Passagen des Mandats mit Hilfe des auch ansonsten sehr selten belegten Verbs *committieren* zu umschreiben.¹³³

wir das bevolhen haben, gelupt und ayde tun und swern, uns und dem rich getruw und gehorsam zu sin mit diensten und ander sachen (...). Befehle zum stellvertretenden Empfang der Huldigung finden sich z.B. StadtA Nürnberg, E 13, U 72, für Sigmund von Egloffstein (1454); GLA Karlsruhe, D 861, für Markgraf Karl von Baden (1458) u.a.m.

128 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, S. XXXVIII.

129 Taxbuch, n. 272.

130 Urkunden zur Geschichte des Städtewesens 2, n. 65.

131 Vgl. etwa Taxbuch n. 36: Item *commissio* für Niclaus Eseler, kuchenmeister, widder Conrat Hotzner auf den dechant zu Fuchtwangen. Ebenso z.B. ebd. n. 38, 42, 44, 46, 83, 156, 217 u.v.a.

132 Selten belegt ist in den Kommissionsmandaten die Formulierung *in craft diser unser keyserlich bevelh und comiß* zur Bezeichnung der betreffenden Urkunde, wie sie etwa in dem kaiserlichen Kommissionsmandat an die Stadt Regensburg vom 25. August 1466 zu finden ist (BayHStA München RU Regensburg, 1466 VIII 25).

133 Vgl. etwa J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1907; FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 32; BM London, Add. Ms. 25437, fol. 144r-v (nach RTA Köln); StA Augsburg, RL Lindau, N.S. 12, fol. 2r; HHStA Wien, RHA 3, fol. 34r.

Nur wenige Ausnahmen von dieser offenbar sehr konsequent eingehaltenen Regel konnten bisher nachgewiesen werden. Dazu zählt der bereits erwähnte, an Herzog Johann von Kleve, Herzog Ludwig von Bayern-Landshut und andere gerichtete Kommissionsbefehl, in dem Friedrich III. den Herzog anwies, in bestimmten Provinzen des Reiches, die für den Krieg gegen die Türken erforderliche Reichshilfe einzutreiben und die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Das Mandat Friedrichs III. titulierte den Klever in diesem Fall explizit als *gemeynen commissari*.¹³⁴ Ansonsten findet sich der Titel *commissari(us)* zur Charakterisierung der Stellung des Delegaten noch in der Dispositio verschiedener Kommissionsmandate, die zumeist in den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts ausgefertigt wurden.¹³⁵ 1442 erhielt etwa Herzog Heinrich von Bayern von Friedrich III. den Auftrag, die Streitsache zwischen der Stadt Ravensburg einerseits und Erasmus Torer andererseits durch sein Urteil zu entscheiden. Da er selbst mit anderen *trefflichen sachen* beschäftigt sei, so teilte der Herrscher dem Wittelsbacher mit, *haben wir dich in den sachen zu unserm comissarien und richter an unser stat gesetzt (...)*.¹³⁶ Ebenfalls zu einem *commissarien und richter* ernannte Friedrich den Mainzer Erzbischof Dietrich, der 1447 den Streit zwischen Stadt und Burg Gelnhausen durch seinen Rechtsspruch auf königlichem Befehl hin beenden sollte.¹³⁷ Als *richter und commissarien* bestellte Friedrich III. 1444 Gott-

134 Regg. F. III., H. 4, n. 632.

135 Einen späteren Beleg bietet StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 58. Wie einige stichprobenhafte Überprüfungen ergaben, nahm nicht erst die römische Kanzlei Friedrichs III. zunehmend davon Abstand, den Begriff *commissarius* in der Dispositio der Kommissionsmandate zu verwenden. Schon unter Sigmund und Albrecht bevorzugte man Umschreibungen. So wählte beispielsweise die Kanzlei Sigmunds zur Delegation eines Rechtsstreits an Herzog Bernhard von Braunschweig-Lüneburg die Formulierung: (...) *darumb wollen, heißen und empfelhen wir diner liebe in craft diß briefs und von romischer kuniglicher macht volkomenheit, das du die obgen. beiden teile an unser stat fur dich heischen und dise sache von newen verhoren und die mit der mynne, ob sy wollen, oder mit dem rechten und mit urteilen und sentencien entscheiden sollest* (HHStA Wien, RR, G, fol. 12r).

136 HStA Stuttgart, B 31 PU 116a. Zum Fall selbst: A. DREHER, Ravensburg 1, S. 294. Als kaiserlicher *commissarius* wurde auch die Stadt Ulm, die mehrfach im Zuge der Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Zwiefalten und Ulrich Weltzli um die Rechte am Kolberger Reichshof tätig wurde, von der Reichskanzlei titulierte. HStA Stuttgart, B. 551, Bü 153, z.B. fol. 6r. Ausdrücklich spricht auch Ulrich Weltzli in seinem an Ulm gerichteten Schreiben vom Frühjahr 1457 von einer *commission und bevelhnußbrief*. Ebd., fol. 8r. Weitere gedruckte Belege für die Verwendung von *commissio* und *commissarius* finden sich z.B. RMB 4, n. 9428; Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 2, n. 4038; UB Fürstenberg 3, n. 654; J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv I, n. 43 u.a.m.

137 Regg. F. III., H. 3, n. 40. Zum Verlauf des Rechtsstreits, der zuletzt vor dem Kammergericht entschieden wurde, ebd., n. 39, 57, 60, 61, 62, 71, 73, 74, 116, 119; sowie auch StA Marburg, O II a, Stadt Gelnhausen, 1447 XI 22 (Ladungsschreiben des Mainzer Erzbischofs).

fried von Würzburg, dem befohlen wurde, über die zwischen den Pfandherren an *des richs pantschafft* der Stadt Friedberg entstandenen Differenzen zu urteilen.¹³⁸

Seit der Mitte der 1440er Jahre rückte die offizielle Kanzleisprache zunehmend davon ab, die durch den herrscherlichen Befehl vermittelte Stellung des Delegaten, in der *Dispositio* mit den Worten *commissari und richter* wiederzugeben und beschränkte sich stattdessen darauf, den besonderen Status des Mandats-trägers mit Wendungen wie etwa *bevelhen dir (...)*¹³⁹, *empfelhen dir (...)*¹⁴⁰ oder *geben dir macht und gewalt, daz du an unser stat und von unsern wegen (...)*¹⁴¹ wiederzugeben. Grundsätzlich möglich war auch die bisher selten nachgewiesene Umschreibung mit Hilfe des Verbs *schaffen*.¹⁴² Im Anschluß an diese Formeln zur Beschreibung des Status des herrscherlichen Stellvertreters findet sich dann eine möglichst exakte Darlegung der konkreten Aufgabe und der dem Mandats-träger zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung an die Hand gegebenen Befugnisse.

Während es der Hof von wenigen Ausnahmen abgesehen somit vermied, zur Kennzeichnung der Funktion und Stellung des Mandatsempfängers sich des im allgemeinen Sprachgebrauch schillernden und unscharfen Begriffs *commissarius* zu bedienen und stattdessen andere Formulierungen bevorzugte, hatte man in der *Narratio* der Mandate, in denen teilweise über vorangegangene Kommissionen berichtet wurde, offensichtlich keine grundsätzlichen Bedenken, mit diesen Termini, entsprechend ihrem engeren Bedeutungsgehalt zu operieren. Die Zurückhaltung, den Status des mit streitentscheidenden, -schlichtenden oder investigativen

138 Regg. F. III., H. 4, n. 84. zum weiteren Verlauf des Verfahrens vgl. ebd., n. 88, 90, 91, 92, 95, 98, 99, 103, 104, 105, 121, 122, 137, 138, 141, 142, 143, 146, 151. Allgemein zu Stadt und Burg Friedberg im Spätmittelalter W. H. BRAUN, Friedberg: F. FRIEDRICHS, Burggrafen); A. ECKHARDT, Burggraf, mit Kritik an F. Friedrichs, besonders S. 42. Weitere Belege für die Verwendung des Begriffs *commissarius* zur Bezeichnung des Empfängers des jeweiligen Mandats: Regg. F. III., H. 5, n. 73 (1444); RMB 3, n. 6356 (1444). Als *commissari und richter* sollten sich auch Herzog Adolf von Schleswig und Landgraf Ludwig von Hessen der in der Braunschweiger Bürgerschaft entstandenen Zwietracht annehmen (StadtA Braunschweig, Urkunden A I 1, n. 757).

139 TLA Innsbruck, P 1060; StA Augsburg, RL Nördlingen, 1005, fol. 17r; HHStA Wien, Fridericiana I, Konv. 4, fol. 2r-v; StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 28 (Abschrift ebd., Bü 4c/6) u.a.m.

140 HHStA Wien, RHA 2, fol. 715/3r; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 611; StA Nürnberg, Rep. 211d, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1455 VI 9; StadtA Nördlingen, Missiven 1456, n. 284 u.a.

141 BayHStA München, RU Regensburg, Urkunden, 1441 XII 9.

142 BayHStA München, Neuburger Kopialbücher, n. 26, fol. 113v: *darumb das dan solich urteil zu schuldigem austrag vollefürt werden, so schaffen wir mit dir ernstlich gebietend (...)*. Diese Formulierung findet sich auch im Befehl Friedrichs an Nürnberg, demzufolge die Pegnitzstadt den Ritter Friedrich Muracher aufgrund eines Kammergerichtsurteils auf Nördlinger Güter anleiten sollte. StA Augsburg, RL Nördlingen, 1005, fol. 25r: (...) *hierumb so schaffen wir mit euch, das ir von unserm wegen Fridrichen Muracher anlaitet (...)*. J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2094: (...) *wellen wir und schaffen auch mit euch allen und ewr iglichen in sunderheit (...)*.

Aufgaben betrauten Delegaten lediglich mit Hilfe der Bezeichnung *commissarius* wiederzugeben, erstreckte sich allein auf die dispositiven Teile des Mandats. Dagegen war es im Rahmen der Narratio keineswegs ungewöhnlich, sich dieses Begriffs zu bedienen. 1486 erging etwa an Pfalzgraf Philipp bei Rhein ein Kommissionsmandat, demzufolge der Pfalzgraf über die Zulässigkeit einer Appellation gegen ein Urteil befinden sollte, das nach Ausweis der kaiserlichen Urkunde zuvor Bürgermeister und Rat der Stadt Speyer als *commissarien* Friedrichs gefällt hatten.¹⁴³

Dieser weithin erkennbare Verzicht auf die Verwendung von *commissarius* zur Charakterisierung der Funktion des Delegaten im Mandatstext wurde ungefähr seit der Mitte der 1460er Jahre in bestimmten Fällen durchbrochen. Im Rahmen der am Kammergericht zwischen Reichsangehörigen verhandelten Streitigkeiten erwies es sich immer wieder als unumgänglich, durch eigens bestellte Delegaten Beweiserhebungsverfahren vor Ort durchführen zu lassen, deren Ergebnisse dem Gericht als Entscheidungsgrundlage dienen sollten. In diesen vom Kammergericht im Namen des Herrschers ausgehenden Kommissionsbefehlen zur Vornahme einer Untersuchung entschied man sich in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Friedrichs häufiger für die Formulierung, der Angeschriebene sei einer Partei *zu comissari* gegeben worden. So unterrichtete etwa 1473 ein kaiserliches Schreiben den Landsberger Pfarrer, Karl Sachs, in groben Zügen über den Verlauf des Kammergerichtsprozesses zwischen Ludwig Meuting und dem St. Moritz Stift zu Augsburg. Abschließend teilte der Herrscher Sachs mit: *darauff bistu auff heut datum diss briefs beiden partheyen zu comissari (...), solich ir auffgelegten weisung darinn vor dir zu tund zu laitten und widder in unser keyserlich cammergericht zu bringen, mit verwilligung beider partheyn gegeben worden.*¹⁴⁴ Möglicherweise werden hier Ansätze einer sich an den Einträgen des Urteilsbuchs orientierenden Weiterentwicklung des Mandatsformulars für einen speziellen Kommissionstyps faßbar. Doch blieben daneben andere, ältere Formen

143 HHStA Wien, RHA 2, fol. 166r-v. Weitere Belege für die Verwendung von *commissio* und *commissarius* in der Narratio von Kommissionsmandaten: TLA Innsbruck, P. 1060; ebd., Sigmundiana XIV, 611; HHStA Wien, RHA 1, fol. 53r-v; ebd., fol. 189r-v; ebd., RHA 2, fol. 542/48r-v; ebd., fol. 165r-v; StadtA Ulm, A 1113, fol. 287r-v; StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1a; Regg. F. III., H. 3, n. 181; H. 6, n. 66 u.a.m.

144 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, n. 1253. Weitere Belege für dieses Mandatsformular bieten HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 12, fol. 6r: Darin wurde Abt Georg des Nürnberger Ägidienklosters mitgeteilt, er sei im Rechtsstreit zwischen Conz Scharpff und Fritz Weißpatt *dem obgenannten Scharpf zu comissari* gegeben worden. HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 15r; ebd., Konv. 7, fol. 47r; ebd., RHA 1, fol. 76r; ebd., fol. 107v; Regg. F. III., H. 8, n. 226.

erhalten,¹⁴⁵ so daß sich aus dieser Variante zu Zeiten Friedrichs III. kein neues Standardformular für Kommissionsmandate entwickelte.

Auch andere Schriftstücke, die in der römischen Kanzlei Friedrichs entstanden, belegen, daß sowohl *commissarius* als auch *commissio* in bestimmten Gebrauchssituationen zum täglich verwendeten Vokabular des Kanzleipersonals zählten. In Briefen, in denen Empfänger im Reich über die Einsetzung einer Kommission zur Klärung eines rechtlichen Sachverhalts oder zum Empfang des Huldigungseids unterrichtet wurden, war es keineswegs unüblich, darauf hinzuweisen, der Herrscher habe einen *commissarii* bestellt oder eine *commissio* erteilt: 1470 erhielt beispielsweise der kaiserliche Vetter, Herzog Sigmund von Österreich-Tirol, die Nachricht, daß an den Grafen Jos Nicklas von Zollern *durch unser keyserlichen commissionbrief* der Befehl ergangen sei, sich der Streitigkeiten zwischen Sigmund und den Truchsessern von Waldburg anzunehmen und sich um eine Beilegung der Spannungen zu bemühen.¹⁴⁶ Markgraf Johann von Brandenburg wurde 1447 davon in Kenntnis gesetzt, daß der König den Rechtsstreit zwischen Walter Schütz und Jörg Geuder, der zuvor am markgräflichen Gericht verhandelt worden war, aufgrund der Appellation einer Partei Heinrich von Pappenheim *comitiret und befolhen* habe.¹⁴⁷ Gegenüber der Stadt Schaffhausen bezeichnete Friedrich III. Bischof Matthias von Speyer als *keyserlichen commissarien*, der ermächtigt worden sei, ein Urteil im Prozeß des Klosters Asbach gegen den Schaffhausener

145 Exemplarisch sei hier auf die Formulierungen, wie sie sich in dem an Lutz von Landau 1459 ergangenen Kommissionsbefehl finden, hingewiesen. Der Ritter hatten den Auftrag erhalten, aufgrund eines Kammergerichtsurteils von mehreren Kemptener Bürgern einen Beweiseid entgegenzunehmen: *es ist unsern und des reichs getreuen Rösen Schellang, Bentzen Hagen und Conraten Spengler, burger zu Kempten, ein eide wider Ursula Vöhlerin zetunde in unsern keyserlichen camergericht erkannt, inmassen auch zeit und weil, du das an unsern keyserlichen urteilbrief daruber außgegangen vernemen wurdest, empfelhen wir dir von gerichtz wegen mit disem brief ernstlich gebietende, das du solichen aide nach laut des vorgemelten unser keyserlichen urteilbrief in der gemelten zeit von den benannten burgern, ob si die also tun, willig an unser statt aufnemet und auf welhen tag du solich aide von in aufnehmen wollest, das der vorgenanten Vöhlerin vor zyt verkundest, ob sy daby sein oder schicken wolle, zu sehen und zu hören, solich aide nach laut unser vorgemelten urtail zu geschehen* (HHStA Wien, RHA 3, fol. 111r).

146 HStA Stuttgart, A 186, Bü 1; vgl. dazu auch J. VOCHEZER, Waldburg 1, S. 576.

147 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 32. Weitere Akten zu diesem Kommissionsverfahren StA Nürnberg, Geuder-Rabensteiner Archiv, Urkunden, n. 84; StadtA Nördlingen, Missiven 1448, fasc. 50, fol. 158r; ebd., fasc. 49, fol. 95r. Das eher selten belegte Verb *com(m)it(t)ieren* findet sich z.B. auch in dem Mandat Friedrichs an Abt Ulrich von St. Gallen, der den Auftrag erhielt, ein Zeugenverhör durchzuführen (StA Augsburg, RL. Lindau, N.S. 12, fol. 2r; vgl. Regg. F. III., H. 1, n. 83; ebenso HHStA Wien, RHA 3, fol. 34r). Die Stadt Ravensburg bevollmächtigte 1474 Franz Sprellen, sie in dem Verfahren gegen Ulrich Pentellin, das der Kaiser Graf Ulrich von Montfort *nach lut einer commission bevolhen und commitiert* hatte, zu vertreten (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1303). Entsprechend hob auch Graf Ulrich hervor, daß der Herrscher ihm die Verhandlung des Streits durch eine kaiserliche *commission bevolhen und comitirt* habe (ebd., Urkunden, n. 1310).

Bürger Peter Wolffer anstelle des Herrschers zu fällen.¹⁴⁸ Mahnend wandte sich Friedrich an Bischof Wilhelm von Eichstätt und gebot ihm mit Nachdruck, nunmehr ohne weiteres Zögern der *commission, die wir nechst zwischen Hannsen Rabe eins und Hansen Ettenhofer des anndern teils an dich außgen lassen haben*, nachzukommen.¹⁴⁹

Den Begriffen *commissio* und *commissarius* fiel allerdings weder in der Narratio von Kommissionsmandaten noch in anderen Schriftstücken des Hofes ein Monopol zur Bezeichnung der königlich-kaiserlichen Mandatsträger, respektive ihres Auftrags zu. Auch hier waren die üblichen Umschreibungen durchaus gebräuchlich. In einem Brief an Heinrich von Pappenheim, bei dem es sich - wie sowohl aus der äußeren Form als auch aus dem Textzusammenhang eindeutig hervorgeht - nicht um ein Kommissionsmandat handelte, wurde der Reichserbmarschall von Friedrich III. aufgefordert, im Streit zwischen Pfalzgraf Friedrich bei Rhein und Graf Ludwig von Veldenz, zusammen mit Bischof Peter von Augsburg und Bischof Johann von Eichstätt, denen der Kaiser, *mitsamt dir, die sachen der irrung und zwitrecht halb, so zwischen den hochgebornen, unsern lieben oheimen und fursten Fridrichen pfaltzgraven bey Reyn und hertzogen in Beyern an einem und Ludwigen, auch pfaltzgraven bey Reyn und graven zu Veldentz, am andern teile (...) in unsern keiserlichen briefen an unser statt bevolhen habe, mit fleis zu versuchen, solich irrung und zwytrecht zwyschen denselben partheyen in allweg gutlich hin zu legen oder ob des nit gesein mocht, gutlich anstend und fride zwyschen inen zu bereden und ze machen, als du dann das in den gemelten unserm keiserlichen bevelhnußbriefen an ew alle darumb außgegangen eigentlich vernemen wirst*.¹⁵⁰

Einem ihm zugestellten Kommissionsmandat konnte Erzbischof Dietrich von Mainz 1441 entnehmen, daß Friedrich III. zuvor bereits dem Salzburger Erzbischof *befolhen habe, den Streit um das Kastenmaiersche Testament zu verhoren und mit rechte oder mit der mynne zu entscheiden*.¹⁵¹ Einen ähnlichen Wortlaut

148 StA Schaffhausen, Korrespondenzen 1, fol. 109r. Weitere Belege für die Verwendung des Begriffs *commissarius* in Dokumenten der Reichskanzlei z.B. HHStA Wien, RHA 1, fol. 233v; ebd., RHA 2, fol., 165r-v; ebd., fol. 166r-v; ebd., fol. 402v-403r; ebd., RHA 3, fol. 22r-v; ebd., fol. 63r-v; ebd., fol. 63v-64v; ebd., fol. 78r-79r; ebd., fol. 100r-v; ebd., fol. 102r-v; ebd., fol. 385r-v; ebd., Fridericiana 4, Konv. 4, fol. 72r-v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 457; ebd., 541; ebd., 987; ebd., 1253; StadtA Braunschweig, Urkunden A I 1, n. 757; StadtA Nördlingen, Missiven 1449, fol. 27r; FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 32; Regg. F. III., H. 3, n. 40; ebd., n. 98; ebd. H. 5, n. 60; ebd. H. 10, n. 408; RMB 3, n. 6356; ebd., 4, n. 9428 u.a.m.

149 HHStA Wien, RHA 1, fol. 715/3r.

150 FürstenbergA, Donaueschingen, OA 25 b, n. 37. Unter formalen Gesichtspunkten betrachtet, handelte es sich hier um einen gewöhnlichen Brief und nicht um ein Kommissionsmandat.

151 BayHStA München, RU Regensburg, 1441 XII 9. Nachdem durch den zunächst ernannten Delegaten eine Klärung des Sachverhalts nicht herbeigeführt werden konnte, erhielt nun der Mainzer den Befehl, sich der Sache anzunehmen.

wählte die Kanzlei auch in anderen Fällen.¹⁵² Im Streit zwischen etlichen Herren und den schwäbischen Städten ließ der Habsburger verkünden, daß er *dem erwidigen Dietrich, ertzbischoff ze Colne und unserm lieben kurfürsten, mitsampt ettlichen ander unsern räten ernstlich bevolhen habe*, zwischen *den obgenanten parthyen fruntlich wege ze suchen*.¹⁵³ Über die erfolgte Einsetzung Bischof Peters von Augsburg zum Kommissar wurden die Grafen von Öttingen mit den Worten unterrichtet, *wir haben vormals dem erwidigen Petern, bischoven zu Augspurg, unserm fursten und lieben andechtigen, bevolhen und mit im geschafft (...)*.¹⁵⁴

Analog zu diesen sprachlichen Varianten ließ sich auch in den Dokumenten, in denen über eine Kommission berichtet wurde, *commissionsbrief*¹⁵⁵ einfach durch *bevelhnusbrief* oder *brief*; *commission* durch *bevelhnuß*¹⁵⁶ ersetzen. Ebenso war es möglich, von einem *gesetzt richter*¹⁵⁷ zu sprechen. Regeln, denen zufolge hier durchgängig auf eine sorgfältige, jeweils bedeutungstragende Wortwahl geachtet worden wäre, sind nicht zu erkennen. So ist anzunehmen, daß es diesbezüglich überwiegend wohl im Ermessen des einzelnen Notars bzw. des Kanzlers stand, für welchen Begriff man sich im konkreten Einzelfall tatsächlich entschied.

Mit einer gewissen Konsequenz und Systematik gebrauchte man *commisio(n)* und *commissarius* zur knappen Kennzeichnung eines entsprechend gelagerten Sachverhalts vor allem in dem für den internen Gebrauch der Hoforgane bestimmten Geschäftsschriftgut. In den Urteilen des Kammergerichts, wie sie die im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv¹⁵⁸ und im Tiroler Landesarchiv Innsbruck¹⁵⁹ aufbewahrten Urteilsbücher überliefern, wurden die mit der Erhebung von Beweismitteln - zumeist ging es dabei um Beweiserhebungen in Form von Zeugenverhören - Beauftragten gewöhnlich als Kommissare, bezeichnet, denen durch ein Urteil eine *commission* übertragen wurde.¹⁶⁰ Die seit den Tagen Friedrichs III.

152 So z.B. BayHStA München, Neuburger Kopialbücher 26, fol. 113v-114r.

153 StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 862, fol. 60r-61v.

154 BayHStA München, Neuburger Kopialbücher, n. 26, fol. 113v-114r.

155 Etwa: HStA Stuttgart, A 186, Bü 1; HHStA Wien, RHA 3, fol. 68r-v; ebd., fol. 125r-v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 523; Regg. F. III., H. 4, n. 289 u.a.m.

156 Möglich war auch die gleichzeitige fast tautologische Verwendung *commission und bevelhnuß*. StadtA Ravensburg, Bü 4c/6.

157 So etwa in der 1441 erfolgten Bestellung Markgraf Jakobs zum Richterkommissar, BayHStA München, Kurbayern, Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 63r: (...) *so haben wir mit wolbedachtem müte gutem rate und rechter wissend dich zu unserm richter gesetzt (...)*. Analog HStA Stuttgart, B 31, 166a (1442): *haben wir dich in den sachen zu unserm comissarien und richter an unser stat gesetzt (...)*.

158 HHStA Wien, Urteilsbuch des Kammergerichts (RHA 6).

159 TLA Innsbruck, Hs 117.

160 HHStA Wien, Urteilsbuch des Kammergerichts (RHA 6), z.B. fol. 16r, 22r, 22v, 24v, 28r, 30r, 41r, 53r, 89r, 98v, 101r, 108r, 130v, 144r, 157r, 158r.

vermehrt aufbewahrten Konzepte entsprechender kaiserlicher Mandate tragen vielfach, jedoch nicht durchgängig, am oberen Rand den häufig zeitgenössischen Vermerk *commissio*, *commissi* o.ä. Vergleichbare Kanzleivermerke finden sich häufig auch auf der Rückseite der ausgefertigten Mandate, in denen dem Empfänger die Leitung eines Prozesses, eine Untersuchung, Streitschlichtung oder der Empfang des Treueids eines Kronvasallen anvertraut wurde. Hier notierten Kanzleimitarbeiter, daß es sich im gegebenen Fall um eine *commissio(n)* handelte.¹⁶¹ Oft wurde zusätzlich festgehalten, wer das Mandat erworben hatte; und nicht selten wurden, namentlich bei der Bestellung kommissarischer Richter, beide in das Verfahren involvierten Parteien aufgeführt. Zahlreiche Belege für diese Verwendung von *commissio* bieten auch die Einträge im Taxbuch, in dem sowohl die gerichtlich motivierten¹⁶², die zur Streitschlichtung (*commissio zu der gutlichkeit*)¹⁶³ als auch die zum Zweck des Huldigungsempfangs¹⁶⁴ sowie die zur Erhebung der Reichshilfen¹⁶⁵ erteilten Kommissionen als *commissio* bezeichnet wurden. Es ist jedoch anzumerken, daß auch hier im Einzelfall andere Umschreibungen für die Auftragserteilung möglich waren.

Internen Kanzleizwecken dienten auch die Reichsregisterbände, in denen sich zahlreiche Belege für die stellvertretende Entgegennahme von Lehnseiden durch Kommissare finden. Verzeichnet wurden darin nicht nur die Belehnung der Vasallen, sondern gegebenenfalls, was sich bedauerlicherweise anhand der Chmelschen Regesten oft nicht erkennen läßt, auch die Befehle zur Einsetzung eines Delegaten zum Empfang der Huldigung. Zumeist wurde dieser Sachverhalt in den Registerinträgen in lateinischer Sprache festgehalten.¹⁶⁶ Üblich waren hier Vermerke wie *cum commissione prestandi iuramentum fidelitatis in manus Ulrici de Wirttemberg*,¹⁶⁷ *sub commissione ad Philippum comitem zu Hanaw*,¹⁶⁸ *sub commissione iuramenti ad episcopum Wormaciensem*,¹⁶⁹ *sub commissione ad comitem Emychen de Lyningen pro prestanda fidelitate*,¹⁷⁰ *darauf ein commission auf den bischof zu Freysingen in solher zeit glubd von im zu nemen*¹⁷¹.

161 Z.B. StadtA Überlingen, Akten, n. 1792 u.v.a.

162 Z.B. Taxbuch, n. 1221, 1390, 1391, 1400, 1480, 1530, 1621, 1626 u.a.

163 Z.B. Taxbuch, n. 216, 1816, 2038, 2078 u.a.

164 Etwa Taxbuch, n. 391, 1754, 1993, 2769, 3340 u.a.

165 Taxbuch, n. 1193.

166 Vgl. z.B. J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4639

167 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4639.

168 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5040; ein ausführlicheres Regest der Belehnungsurkunde bietet Regg. F. III., H. 8, n. 271.

169 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5138.

170 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5155.

171 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8058.

Im Umgang mit der Zentralgewalt folgten Reichsangehörige im wesentlichen dem terminologischen Vorbild des Hofes. Wer sich am Hof Friedrichs um einen *commissarius* bemühte und *ein commission* ausbringen wollte, bedurfte im Regelfall eines Delegates, der zur rechtlichen Entscheidung oder zur gütlichen Beilegung eines Streits oder zur Entgegennahme einer Huldigung ermächtigt war.

In einem heute in der Universitätsbibliothek Göttingen aufbewahrten Nürnberger Formelbuch findet sich die Vorlage eines *betbrieff(s) an ein romischen keyser umb ein commissari in etlichen sachen ze geben*.¹⁷² Aus dem Inhalt des Formulars geht hervor, daß man auch in Nürnberg *commissarius* gezielt zur Bezeichnung eines delegierten Richters verwendete. Der *betbrief* sollte dazu dienen, vom Reichsoberhaupt einen kommissarischen Richter benannt zu bekommen, der sich eines schon am Kammergericht anhängenden Rechtsstreites anzunehmen hatte. Als sich Herzog Sigmund von Bayern zugunsten seines Dieners Leonhard Rot an Friedrich III. wandte, bat er den Herrscher, seinen Bruder, Herzog Wolfgang von Bayern, in einem Prozeß Rots gegen den Augsburger Bürger Hans Braun, zum *kaiserlichen commissari* zu ernennen.¹⁷³ Um *ain annder commission* in einem Rechtsstreit zu erlangen, schrieb Hans Niethard an Johann Waldner.¹⁷⁴ Der Frankfurter Rat hielt es 1454 für erforderlich, *ein commission zu erwerben von eins lehen wegen*.¹⁷⁵ Begnügten sich die Petenten in den zuletzt angeführten Beispielen auch damit, lediglich um einen *commissari*, respektive um eine *commissi-on* zu bitten und überließen es dem Vorstellungsvermögen der Kanzlei, den dem Delegaten zu erteilenden Auftrag aus dem Kontext zu erschließen, so präziserte Pfalzgraf Friedrich I. der zugunsten des Grafen von Hanau am Hof intervenierte, seine Bitte, indem er darum bat, *den partheien, um verhalten merer costen, in diesen landen einen comissarien und richter zu geben, uber die appellacion und heubt sache die partheien mit recht zu entscheiden*.¹⁷⁶

In den Urkunden und Akten, die von den von Friedrich III. eingesetzten Mandatsträgern im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrags ausgefertigt wurden, findet sich das gesamte auch von der Reichskanzlei in dergleichen Kontexten verwendete Vokabular, ohne daß sich hier eine Systematik erkennen ließe. Die als Richter, Untersuchungsrichter, die gemäß der Terminologie der Reichskanzlei die eigentlichen *commissarii* darstellten, sowie die zum Empfang einer Huldigung eingesetzten Funktionsträger, orientierten sich weitgehend an den Vorgaben des Hofes. Bevorzugt bezeichneten sich die delegierten Richter, Ermittler und Schlichter als

172 Univ. Bibl. Göttingen, Juridica 94, fol. 48r-v.

173 HHStA Wien, RHA 5, fol. 157r.

174 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, n. 570.

175 StadtA Frankfurt, Bürgermeisterbuch 1454, fol. 79v.

176 StA Marburg, 81 D 1, 19/3.

commissari(us).¹⁷⁷ Ihr Handeln wurde durch ein *commission* oder *bevelhbrief* initiiert und legitimiert.¹⁷⁸

Als *commissari und richter* Friedrichs III. nahm sich nach eigener Aussage Bischof Gottfried von Würzburg des Streites zwischen den Grafen von Henneberg und der Gräfin von Weinsberg an.¹⁷⁹ In einem Nürnberger Urteilsbrief des Jahres 1485 verwies der Rat der Pegnitzstadt darauf, ein *commission und bevelhbrief* von Friedrich III. erhalten zu haben, aufgrund dessen man sich der Angelegenheit befaßt habe.¹⁸⁰ Die eigene Rolle als delegierter Richter ließ sich gleichermaßen auch mit den Worten umschreiben, der zu verhandelnde Rechtsstreit sei von dem Herrscher *committieret und bevolhen* worden.¹⁸¹ Der Ausdruck *commissarius und richter*, der in den Schriftstücken der römischen Kanzlei nach den 1440er Jahren nur noch sehr selten verwendet wurde, ist in Dokumenten, für deren Ausfertigung Delegaten des Habsburgers verantwortlich zeichneten - ebenso wie *gesetzter richter* -, während der gesamten hier betrachteten Zeiträume gebräuchlich.¹⁸² Seltener belegt ist dagegen *geschafft richter*.¹⁸³ Bisher jeweils nur einmal sind die von Kommissaren vorgenommenen Eigenbezeichnungen *gegebner commissari*¹⁸⁴ und *gesetzter commissario*¹⁸⁵ nachgewiesen.

177 Als in der nach genannten sach kayslerlich commissari verstand sich die Stadt Nördlingen, die im Rechtsstreit zwischen dem Dorf Hohenstatt und Jörg Zimmermann ein Urteil in kaiserlichem Auftrag zu fällen hatte (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, n. 1254). Weitere Belege z.B. StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6; StadtA Konstanz B II 18 (1483), fol. 53r-v.

178 Z.B. StA Augsburg, RU Memmingen, n. 345: *comission und bevelhnußbrief*. StA Augsburg RU Nördlingen, n. 50: *commission brive*. StA Augsburg, RL Lindau, N.S. 9, fol. 2v: *commission*. StadtA Konstanz, B II 5, fol. 101v: *kaiserlicher brief*. StadtA Konstanz B II 6, fol. 141r: *bevelhnußbrief*. Daneben auch *bevelhnuß und geschrift*. StadtA Augsburg, Ratsbücher 1, fol. 386v-387r. Bisher einmal belegt ist *geschafftbrief*, z.B. BayHStA München, Neuburger Kopialbücher, n. 26, fol. 114r.

179 UB Henneberg 7. Teil, n. 258; ebenso Regg F. III, H. 3, n. 40.

180 StadtA Nördlingen, Verfahren vor kaiserlichen Kommissaren, fasc. 3, fol. 1r. *Von königlicher bevelhnuß* wegen verhandelte auch Markgraf Albrecht von Brandenburg als *commissarien* den Streit zwischen Lienhard Vestenberger und Konrad Kuhdorffer (StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1448 VII 19). Weitere Belege z.B. StA Augsburg, RU Memmingen, Urkunden, n. 345; StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3c.

181 StadtA Ravensburg, Urkunden n. 1310; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1225.

182 UB Henneberg, 7. Teil, n. 252. Möglich war auch die von dem Baseler Dompropst Johann Werner von Flachslanden verwendete Formulierung *richter und commissari zu den sachen (...) gesetzt und geordenet*. HStA Stuttgart, B 515, Bü 16, fol. 1r.

183 Der Terminus *geschafft richter* war offensichtlich ein in der Kanzlei der Stadt Augsburg gebräuchlicher Ausdruck. Die hier anzuführenden Quellen stammen beide aus Augsburg: StadtA Augsburg, Ratsbücher 1, fol. 388v-389v: Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg bezeichnen sich hier als durch *bevelhnuß und geschrift* ermächtigte *geschafft richter*. StadtA Nördlingen, Missiven 1456, fol. 80r. Die umschreibende Formulierung mit Hilfe des Verbs *schaffen* findet sich auch StadtA Nürnberg, A1, 1464 III 12.

184 BayHStA München, RU Regensburg, 1459 XII 22.

185 StadtA Nördlingen, Missiven 1448, fasc. 49, fol. 95r.

Auch die zum Empfang einer Huldigung bestellten Delegaten wurden nach eigenem Bekunden durch eine *commissio* zum Vertreter des Reichsoberhauptes bestellt und agierten gegebenenfalls gemäß eigenem Selbstverständnis als *commissari*.¹⁸⁶ Im Einzelfall stand die von Delegaten verwendete Wortwahl dabei allerdings in Gegensatz zur Terminologie des Hofes, wie beispielsweise die Akten zur bereits erwähnten Reichshauptmannschaft des Pfalzgrafen Friedrich I. belegen. Nachdem das Kammergericht in der Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Zwiefalten und Weltzli um den Reichshof Kolberg sein Urteil gefällt hatte,¹⁸⁷ erhielt der Pfalzgraf bekanntermaßen den kaiserlichen Befehl, gegen das Kloster, das sich dem Rechtsspruch widersetzte, mit militärischen Mitteln vorzugehen und Ulrich Weltzli gegebenenfalls mit Gewalt in seine Rechte am Kohlbergerhof einzusetzen.¹⁸⁸ Zur Durchführung dieses Auftrags wurde der Pfälzer ermächtigt, weitere Reichsangehörige zu seiner Unterstützung aufzubieten. Der Pfälzer nahm sich der Sache an und forderte mehrere Reichsstände und schwäbische Reichsstädte auf, ihm Zuzug zu leisten. Auf den Aufruf des Reichshauptmanns reagierten die zur Hilfe Aufgebotenen indes zurückhaltend. Ein umfangreicher Schriftwechsel, in den sich auch der kaiserliche Hof einschaltete, war die Folge.

In einem vom 15. September 1459 datierenden Mandat an Ravensburg informierte Friedrich III. Bürgermeister und Rat der Stadt über den Prozeß und das Urteil des Kammergerichts. Der Kaiser, so ließ sich dem Schreiben entnehmen, habe nun dem Pfalzgrafen zu *gantzer volfurung derselben einsatzungen und sachen (...) unser und des heiligen römischen reichs haubtmanschaft bevolhen*

186 Sigmund von Egloffstein verkündete ein *commission* unter seiner *maiestat secret* mitsamt einem besiegelten *lehenbrieff* der benannten seiner *maiestat* anhangendem *insigel* erhalten zu haben, worin ihm der Befehl erteilt wurde, einen *Lehnseid* anstelle des Herrschers von verschiedenen Nürnberger Bürgern entgegenzunehmen; alles nach *clerlicher inhalt* und *außweysung* der gemelten *comission* und *lehen brieffs* (StadtA Nürnberg, A1, 1464 III 12). StA Marburg, O II e, von Speyer Wiss, 1479 VI 25 (= Regg. F. III., H. 3, n. 150): (...) und darauff ein *comission* an mich außgeen lassen hat, an stat und in namen seiner *keyserlichen gnaden* die *lehenspflicht*, als sich gebure, von ime in zeit und weil, inn selben seiner *keiserlichen gnaden* *lehenbrieff* bestimpt, zu empfaen, wie dan solih *keyserlich comission* myr zubracht weitter ergriff. Regg. F. III., H. 3, n. 163: Als sich mein *gnediger herr* von Nassau als *kaiser(licher) commissarius* erkont (Kanzleiwerk des Empfängers des Kommissionsmandats).

187 Eine Abschrift des Urteils vom 15. September 1459 findet sich z.B. im StadtA Augsburg, Schätze, n. 124, fol. 67r-70v. Unter diesem Datum unterrichtete Friedrich III. unter anderem auch die Reichsstadt Nördlingen. In seinem Mandat befahl das Reichsoberhaupt dem Rat der Stadt unter Androhung von Pönen und dem Verlust aller Privilegien und kaiserlichen Gnaden: *wann ir von dem genanten unserm lieben oheim und fursten in den sachen als unserm und des reichs haubtmann darumb von unsern wegen ermant werdet, daz ir dann bey vermeidung aller vorgemelten penen furderlichen und one alles vertziehen dem egenanten unser und des reich haubtman mit ewerm gereisigen getzeug und macht bey tag und nacht zutziehet und helffet* (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1004, fol. 1r).

188 UB Heilbronn, n. 790.

nach laut unser keyserlichen hauptmanschaftbrief ime darumb zugesant. Der Stadt wurde aufgetragen, den Pfalzgrafen im Bedarfsfall zu unterstützen. Die Ravensburger selbst wurden der in diesem Schreiben angeführten Gruppe von *einsetzern und vollfürern dartzu hanthabern, schützern und schermern* zugerechnet.¹⁸⁹

Des Begriffes *hauptmann* bediente sich auch die pfälzische Kanzlei in einem vom 26. Juli 1460 datierenden Schreiben an Nördlingen, um die Stellung des Pfalzgrafen zu charakterisieren. Pfalzgraf Friedrich benachrichtigte die Reichsstadt darin offiziell über den ihm erteilten kaiserlichen Auftrag und teilte mit, *daz unser gnediger herr, der romisch keyser, uns tun schriben und zu heubtmann siner keiserlichen maiestet gesetzt und bevolhen hat (...)*. Zugleich wurden die Nördlinger aufgefordert, 50 ausgerüstete Männer *zu ross und zu fusse* zu seiner Unterstützung zu entsenden.¹⁹⁰

Allerdings folgte die pfälzische Kanzlei dem sprachlichen Vorbild des kaiserlichen Hofes nicht uneingeschränkt. In Heidelberg schloß man sich der römischen Kanzlei zwar insoweit an, als man von dem Pfalzgrafen in diesem Zusammenhang grundsätzlich als *hauptmann* sprach, zur Bezeichnung des eigentlichen Auftrags aber griff man am Neckar auf den Begriff *commission* zurück.¹⁹¹ Die

189 StadtA Ravensburg, Bü 4d/2. Die in diesem Mandat gewählte Terminologie wurde auch in dem kaiserlichen Schreiben vom 3. März 1460 beibehalten, in dem die Ravensburger davon in Kenntnis gesetzt wurden, daß den Anweisungen eines zwischenzeitlich aufgetretenen, angeblich vom Papst eingesetzten *commissari* keine Folge geleistet werden sollte, da der Papst selbst bestätigt habe, daß das Verfahren nicht vor die Kurie gelangt sei (StadtA Ravensburg, Bü 4d/4). Ein gleichlautendes Schreiben u.a. auch an Augsburg (StadtA Augsburg, Schätze, n. 124, fol. 76v). Auch in dem an eine Reihe von Adressaten gerichteten, mit dem *proprium* und *in consilio* Vermerk unterfertigten kaiserlichen Rundschreiben vom 22. September 1460 bezeichnete das Reichsoberhaupt den Pfalzgrafen ausdrücklich als *in den sachen unsern und des richs hauptmann* (StadtA Nördlingen, Missiven 1460, fol. 145r). In diesem an die Grafen Johann d.Ä. und Eberhard von Werdenberg, die Grafen Haug und Ulrich von Montfort, Graf Jos Niclas von Zoltern, Werner von Zimmern, die Truchsessen Eberhard, Georg und Hans zu Waldburg sowie die Städte Ulm, Reutlingen, Nördlingen, Memmingen, Gmünd, Rottweil, Biberach und Kempten adressierten Mandat äußerte sich Friedrich III. verstimmt über die von den Angeschriebenen an den Tag gelegte Zurückhaltung gegenüber dem Kloster Zwiefalten. Er habe, so war dem kaiserlichen Brief zu entnehmen, erwartet, daß die von seinem *hauptmann* Aufgebotenen den Befehlen des Herrschers den gebührenden Gehorsam erweisen würden. Da dies indes nicht der Fall gewesen sei, befahl der Kaiser erneut, den Aufrufen des Pfalzgrafen zu gehorchen.

190 StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1004, fol. 5r.

191 StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1004, fol. 4r. Nachdem offensichtlich Gerüchte kursierten, der Pfälzer wolle sich seines Auftrags entledigen, ließ der Wittelsbacher mit Nachdruck verkünden, daß *wir nye in willen oder meynung gehabt, uns der ding, nach dem wir uns des angenommen han, zu entslagen*. Auch weiterhin, so bekräftigte Friedrich seine Absicht, sei er willens, *durch uns oder die unsern an unser stat*, alles Erforderliche zu tun, *wie uns uff die keyserliche commission geburt (...)*.

Kanzlei der Stadt Augsburg dagegen entschied sich dafür, den Pfalzgrafen als *kaiserlichen hauptmann und commissarien* zu bezeichnen.¹⁹²

Aufgrund des Fehlens einschlägiger Untersuchungen zur Verwendung der Begriffe *commissio* und *commissarius* in den Kanzleien der Vorgänger Friedrichs III. sowie im allgemeinen Sprachgebrauch läßt sich die Entwicklung der hier im Vordergrund stehenden Terminologie über größere Zeiträume hinweg nur schwer abschätzen. Die isolierte Betrachtung der Begrifflichkeit im Zeitalter Friedrichs III. kann daher nur erste Ergebnisse vorstellen, deren Einordnung in größere Zusammenhänge erst im Zuge umfassender angelegter Studien erfolgen kann.

Es kann hier festgehalten werden: *commissio* und *commissarius* waren im 15. Jahrhundert allgemein gebräuchlich. Im Unterschied zum allgemeinen Sprachgebrauch unterlag die Verwendung dieser Begriffe in der römischen Kanzlei Friedrichs tendenziell restriktiveren Regeln. Als *commissarii* wurden in Dokumenten des Hofes neben den *gemein comissarii* bevorzugt Delegaten bezeichnet, die vorübergehend Funktionen im Bereich königlich-kaiserlicher Jurisdiktion wahrzunehmen hatten. Eine *commissio* erhielten darüber hinaus Personen, denen Kronvasallen anstelle des Herrschers den geforderten Treueid leisteten, oder die - allerdings seltener - herrscherliche (Ladungs-) Briefe zuzustellen oder Urkunden zu vidimieren oder Beschlagnahmungen durchzuführen hatten. Vermutlich aufgrund des weiten und nur unzureichend festgelegten Bedeutungsgehalts und der damit verbundenen leicht mißverständlichen Implikationen, den diese Termini im allgemeinen Sprachgebrauch der Zeit besaßen, schränkte die Kanzlei den Gebrauch in offiziellen Dokumenten auf bestimmte Kontexte ein und verzichtete dort, wo eine präzise, juristisch eindeutige Begrifflichkeit angezeigt schien, häufig sogar ganz auf ihre Verwendung.

Commissio und *commissarius* erweisen sich somit als Termini, die unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden konnten, aber nicht verwendet werden mußten. Insbesondere *commissari(us)* betont den Sonderstatus von Delegaten, die vornehmlich mit streitentscheidenden, streitschlichtenden oder gerichtsrelevant investigativen Aufgaben betraut und in diesem Zusammenhang zur Ausübung hoheitlicher Rechte ermächtigt waren. *Commissarius* setzte sich somit während der Regierungszeit Friedrichs III. noch nicht als Oberbegriff zur Bezeichnung für alle zeitweise mit hoheitlichen Kompetenzen versehenen Mandats-träger durch, sondern erfuhr wenigstens im Sprachgebrauch des Hofes Friedrichs eher eine Bedeutungsverengung. Lediglich in Kombinationen wie *gemein com-*

192 So die Bezeichnung für den Pfalzgrafen in einem Augsburger Schreiben vom 7. August 1460 (StadtA Nördlingen, Missiven, n. 92).

*missari, commissari und richter, commissari und executores*¹⁹³ oder - bisher nur einmal nachgewiesen - *comissarien und machtboten*¹⁹⁴ erscheint *commissari(us)* als übergeordneter Begriff - in der Bedeutung *Beauftragter* oder *Mandatsträger* -, der erst durch die jeweilige Ergänzung seine Präzisierung erfuhr, aus der die dem Delegaten zugedachte Funktion sowie die ihm zur Erfüllung seines Auftrags übertragenen Befugnisse hervorgehen. Jedoch erfolgte seitens der römischen Kanzlei keine Weiterentwicklung dieser terminologischen Kombinationen. So fehlen (bisher) Nachweise für analoge Bildungen, um Kommissare, die zur Entgegennahme von Huldigungen, zur Durchführung von Untersuchungen, Verhaftungen und Beschlagnahmungen ermächtigt wurden, in vergleichbarer Form mit Hilfe von derartigen Begriffskombinationen zu bezeichnen. Stattdessen ging man spätestens in den letzten Lebensjahren Friedrichs III. dazu über, wenigstens in den Dokumenten, die im Zuge des Koblenzer Tages von 1492 und der dort geführten Verhandlungen über die Reichshilfe angelegt wurden, die vom Herrscher mit der Erhebung der Hilfen in den verschiedenen *provintzen* des Reichs beauftragten Mandatsträger ohne weitere Zusätze lediglich als *commissari* zu bezeichnen.¹⁹⁵

Anders als *commissari(us)* behielt *commissio* auch Dokumenten, die aus der römischen Kanzlei stammen, dagegen während des gesamten hier berücksichtigten Zeitraums seine nicht an bestimmte Auftragsinhalte gebundene Bedeutung. Obwohl es offensichtlich zunehmend in Verbindung mit der temporären Übertragung hoheitlicher Sonderbefugnisse Verwendung fand, behielt es die eher allge-

193 Seinen offensichtlich sehr umfassenden und weitreichenden Befugnisse verlieh der während des Konstanzer Bistumsstreits von Friedrich mit der Durchsetzung der kaiserlichen Zielvorstellungen in Schwaben beauftragte Reichserbmarschall Rudolf von Pappenheim durch die Aneinanderreihung verschiedener Bezeichnungen, die terminologisch und sachlich allesamt im Umfeld der zeitweiligen, inhaltlich begrenzten Delegation von Herrschaftsaufgaben angehören Ausdruck. In einem Schreiben an die Reichsstadt Augsburg bezeichnete sich der Pappenheimer als *commissarien, executor und hauptman in disen sachen* (StadtA Augsburg, Briefbücher, Bd. 8a, n. 56, fol. 41v-42v).

194 J. JANSSEN, Reichsrespondenz 2, n. 159; Regg. F. III., H. 4, n. 144. Die bisher nur einmal belegte Bezeichnung *commissarien und machtboten*, mit der die zur Beilegung des Krieges zwischen Fürsten und Städten Beauftragten, Erzbischof Friedrich von Salzburg, Bischof Silvester von Chiemsee, Herzog Albrecht von Bayern, Hans von Neitperg sowie Ulrich Riederer, bezeichnet wurden, hob vermutlich auf die besondere Bedeutung dieses Auftrags ab, bei dem es keine Routineangelegenheit zu klären galt. Die Kommissare hatten sich nicht nur um eine Beilegung des Konflikts zu bemühen, als *machtboten* waren sie darüber hinaus in besonderer Weise gehalten, spezifische Interessen Friedrichs, die in diesem Falle in gesteigerter Form auf eine dauerhafte Wiederherstellung des Friedens abzielten, zu vertreten und bei ihrem Vorgehen königliche Vorgaben zu berücksichtigen.

195 Vgl. dazu die von F. WAGNER, Das dritte Buch, S. 558 ff, vorgestellten Akten aus dem Archiv der Markgrafen von Brandenburg.

meine Konnotation von *Befehl* oder *Auftrag* bei, ohne damit grundsätzlich die Delegation außergewöhnlicher Vollmachten auf den Beauftragten zu implizieren.

Im Unterschied zum Sprachgebrauch des königlich-kaiserlichen Hofes, der die Verwendung von *commissarius* und *commissio* in einem engen Zusammenhang mit der zeitlich und inhaltlich begrenzten Delegation von Aufgaben auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit und (allenfalls noch) der Lehnsherrschaft stellte, erfaßt die in der Einleitung vorgestellte Arbeitsdefinition des Begriffes "Kommission" ein breiteres Spektrum an Aufgaben, die zeitweise eingesetzte Mandatsträger auf Befehl des Herrschers zu übernehmen hatten. Sie weist damit eher Berührungspunkte zum allgemeinen Sprachgebrauch des 15. Jahrhunderts als zu der tendenziell restriktiveren Kanzleisprache auf. Daß eine derartig offene Definition dem von Friedrich III. praktizierten System der Delegation im Grunde dennoch angemessen ist, legt die Vielfalt der Sachverhalte nahe, die der Habsburger zur Regelung an Kommissare verwies.

3. *commissiones* und andere zur Beauftragung temporär eingesetzter Delegaten verwandte Mandats- und Briefftypen

Das langjährige Fernbleiben Friedrichs III. vom außererbländischen Binnenreich ging einher mit einem deutlichen Anstieg der Schriftproduktion in den Kanzleien des Habsburgers. Weitaus mehr Urkunden, Mandate und Briefe als zuvor wurden für Empfänger im Reich ausgefertigt.¹⁹⁶ Die zunehmende Verschriftlichung des Regierungshandelns erscheint als charakteristisches Merkmal der Königs- und Kaiserherrschaft des Habsburgers.

Bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der in den Kanzleien dieses Herrschers ausgefertigten Schriftstücke handelte es sich um Auftragserteilungen, in denen Friedrich III. Reichsangehörigen befahl, als seine Stellvertreter zeitweise hoheitliche Funktionen auszuüben oder von der Reichsspitze angeordnete Exekutivmaßnahmen durchzuführen. Ein eindrucksvolles Bild von der Häufigkeit, mit der Friedrich III. im Alltag Untertanen zur Übernahme entsprechender Leistungen verpflichtete, vermittelt das für die Jahre 1471 bis 1474 erhaltene Taxbuch¹⁹⁷ der römischen Kanzlei. Folgt man den Einträgen, so ergingen derartige Beauftragungen sowie die damit häufig verbundene Übertragung von Sondervollmachten in

196 Zur Schriftlichkeit des Regierungshandelns Friedrich und der Schriftproduktion seiner Kanzleien vgl. H. KOLLER, Ausbau; P.-J. HEINIG, König im Brief; ders., Friedrich III. 2, S. 845 ff.

197 Zu dieser Quelle ausführlicher P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 854 ff.

Form von *commissiones*¹⁹⁸, *bevelhniszbriefen*¹⁹⁹, *missiven*²⁰⁰, *mandata*²⁰¹, *machtbriefen*²⁰² oder *briefen*²⁰³. Wenngleich einige dieser Termini im zeitgenössischen Sprachgebrauch - auch in offiziellen Dokumenten der römischen Kanzlei Friedrichs III. - des öfteren in nahezu synonyme Bedeutung gebraucht wurden,²⁰⁴ so zeigt eine Sichtung der in nicht geringer Zahl im Original erhaltenen Schreiben Friedrichs III., die dazu dienten, Reichsangehörige temporär zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Herrschaftsaufgaben zu ermächtigen, daß die zu diesen Zwecken ausgestellten und von dem Kanzleipraktiker Weigand Konnecke bei der Führung des Taxregisters mit unterschiedlichen Benennungen versehenen Urkunden, Mandate und Briefe sowohl in ihrem äußeren Erscheinungsbild als auch in der Gestaltung des Textformulars teilweise beträchtliche Unterschiede aufweisen.

Als Beschreibstoffe dienten für die zum Zweck der inhaltlich und zeitlich begrenzten Delegation hoheitlicher Funktionen ausgefertigten Herrscherschriften sowohl Pergament als auch Papier. Zumeist erfolgte die förmliche Bestellung zum Kommissar mittels unverschlossener, auf Papier geschriebener Mandate²⁰⁵, deren Rückseite das aufgedruckte Majestätssiegel²⁰⁶ zierte. Weisungen, anstelle des Throninhabers tätig zu werden und Zielvorstellungen der Reichsspitze umzusetzen, verließen aber auch in Form von geschlossenen Briefen²⁰⁷ die römische Kanzlei des Habsburgers. Nur selten wurden Auftragserteilungen und Ermächtigungen Friedrichs III. auf Pergament geschrieben und mit hängendem Siegel versehen.

Bei diesen für die Beauftragung von Reichsangehörigen verwendeten Schreiben ist zwischen Mandaten und Briefen zu differenzieren, die sich sowohl im Hinblick auf ihre äußere Gestaltung als auch in bezug auf das verwendete Textformular voneinander unterscheiden.

198 Wie hoch der Anteil der Kommissionerteilungen am gesamten Ausstoß der römischen Kanzlei zu veranschlagen ist, läßt sich für die Jahre 1471-1474 anhand der Einträge des von Weigand Konnecke geführten Taxregisters ermitteln. Vgl. dazu G. SEELIGER, *Kanzleistudien*; P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 2*, S. 845 ff.

199 *Taxbuch*, n. 1436.

200 *Taxbuch*, n. 2473, 2648.

201 *Taxbuch*, n. 1397, 2733, 3134.

202 *Taxbuch*, n. 1493.

203 *Taxbuch*, n. 1592.

204 Siehe dazu das vorangegangene Kapitel *anwält, hauptleut, sendboten, commissio* und *commissarius* im Sprachgebrauch der Kanzleien Friedrichs III.

205 Zur äußeren Form der Patente vgl. die Anmerkungen von Th. LINDNER, *Urkundenwesen*, S. 7 ff, dessen Beschreibung dieses Urkundentyps dem Erscheinungsbild der im Alltag gebräuchlichen königlich-kaiserlichen Mandate Friedrichs III. entspricht.

206 Zu den in der römischen Kanzlei verwendeten Siegeln vgl. P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 2*, S. 859; *Abbildungen der Siegel Friedrichs III.* bietet O. POSSE, *Siegel*.

207 Vgl. Th. LINDNER, *Urkundenwesen*, S. 11 f.

Da eine Systematik spätmittelalterlicher Königsurkunden im allgemeinen, ebenso wie eine Übersicht über das Urkundenwesen Friedrichs III. im besonderen nicht vorliegt, so daß im wesentlichen auf Begrifflichkeiten, die zur Kennzeichnung des früh- und hochmittelalterlichen Urkundenwesens entwickelt wurden, zurückgegriffen werden muß, sei hier kurz auf die im Folgenden verwendeten Bezeichnungen eingegangen.

Bei den im Rahmen dieser Studie vorrangig in den Blick zu nehmenden Delegationsreskripten²⁰⁸ Friedrichs III. wird aufgrund der unterschiedlichen äußeren Gestaltung zwischen Mandaten²⁰⁹ und Briefen²¹⁰ differenziert.²¹¹ Während die gefalteten, aber offenen Mandate auf der Mitte der Rückseite das aufgedrückte Siegel tragen, wurden die Briefe durch das Siegel verschlossen.

Die von Harry Bresslau oder auch Heinz Quirin vorgeschlagene Einteilung, derzufolge auch die hier als Mandat bezeichneten Schreiben den Briefen, die in *litterae clausae* und *litterae patentes* geschieden werden, zuzuordnen sind,²¹² wird hier nicht beibehalten, da sich die äußeren Unterschiede zwischen beiden Typen nicht allein darin konkretisieren, daß die *litterae clausae* durch Siegel verschlossen wurden, während die *litterae patentes* unverschlossen blieben. Die hier als Mandate bezeichneten Schreiben unterscheiden sich in weiteren Punkten von den Briefen, so daß es gerechtfertigt erscheint, hier eine deutlichere Trennung vorzunehmen.²¹³

In den Mandaten bildet der gesamte Text einen geschlossenen Block. Lediglich die Kanzleiunterfertigung ist davon am rechten unteren Rand des Textes abgesetzt. Intitulatio und Adresse sind dagegen integriert.²¹⁴ Die Intitulatio wird regelmäßig durch das Personalpronomen *”wir”* eingeleitet und umfaßt alle von

208 Zu den Delegationsreskripten der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kurie vgl. Th. FRENZ, *Kanzlei*, S. 79 u. 152.

209 Vgl. H.-J. BECKER, Art. *”Mandat”*, in: HRG 3 (1984), Sp. 230-232; A. GAWLIK, Artikel *”Mandat”*, in: LexMA 6 (1993), Sp. 186 f.; H. BRESSLAU, *Urkundenlehre* 1, S. 62 ff.; W. ERBEN, *Kaiser- und Königsurkunden*, S. 18.

210 Vgl. A. GAWLIK, Art. *”Litterae clausae”*, in: LexMA 5 (1991), Sp. 2024; F.-J. SCHMALE, Art. *”Brief, Allgemein”*, in: LexMA 2 (1983), Sp. 648, und ders., Art. *”Brief, Lateinisches Mittelalter”*, in: ebd., Sp. 652-656.

211 Es kann und soll hier nicht der Versuch unternommen werden, eine allgemeine Systematik des Urkundenwesens Friedrichs III. zu erarbeiten.

212 Vgl. H. BRESSLAU, *Urkundenlehre* 1, S. 67; H. QUIRIN, *Einführung*, S. 66 f. Auch O. POSSE, *Siegel*, S. 176, zählt die hier als Mandat bezeichneten Schreiben den Patenten zu.

213 Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Kommissionsmandate von den Zeitgenossen gewöhnlich als *commissionsbrieve* oder *bevelhnusbrieve* bezeichnet wurden.

214 Diese Mandate entsprechen damit nicht dem von H. QUIRIN, *Einführung*, S. 66 f. skizzierten Typ der *litterae patentes*, als deren Kennzeichen er die über dem eigentlichen Textteil der Urkunde angebrachte Intitulatio hervorhebt. Zu Intitulatio und Adresse/Inscriptio vgl. H. FICHTENAU, *Urkundenformeln*, S. 292 ff u. S. 303 ff.

Friedrich zum entsprechenden Zeitpunkt geführten Titel.²¹⁵ Demgegenüber sind die Briefe durch die Herausnahme der Intitulatio aus dem eigentlichen Textblock gekennzeichnet. Sie steht - meist zweizeilig - über dem Text. Gleichzeitig fehlt das in den Mandaten durchgängig gebräuchliche einleitende Personalpronomen "wir". Die von Friedrich geführten Titel sind überdies nicht vollständig wiedergegeben. Man begnügte sich vielmehr damit, da man die Vorgabe von zwei Zeilen offensichtlich nicht überschreiten wollte, die wichtigsten Titulaturen aufzuzählen. Die Empfängeradresse wurde auf der Rückseite (Außenseite) des Schreibens eingetragen. Der Text beginnt mit einer vereinfachten und verkürzten Grußformel, die sich an den gängigen Gepflogenheiten orientiert.²¹⁶

Die Entscheidung über die äußere - und innere - Gestaltung des Schriftstücks, durch das die Beauftragung und Ermächtigung vorgenommen wurde, war also nicht dem Gutdünken der Notare oder jeweiligen Kanzler anheimgestellt. Es ist vielmehr zu erkennen, daß die Delegation bestimmter Herrschaftsaufgaben an eine bestimmte Form des Beauftragungsbefehls gebunden war. So läßt sich auch anhand der Eintragungen im Taxregister ersehen, daß die mit *commission* bezeichneten Mandate - von Ausnahmen abgesehen, auf die noch gesondert einzugehen sein wird - der Delegation lehnherrlicher, jurisdiktioneller oder streitschlichtender Befugnisse und Pflichten dienten, während die unter *brief*, *mandatum* oder *executorial* figurierenden Schriftstücke in der Regel auf andere von den Beauftragten wahrzunehmende Funktionen verweisen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Differenzierung zwischen Mandaten und Briefen nicht nur aus diplomatischen, sondern ebenso aus sachlichen Gründen geboten und zweckmäßig.

Neben Briefen und Mandaten fallen einzelne auf Pergament geschriebene und mit hängendem Siegel versehene Urkunden ins Auge, die gleichfalls der Delegation hoheitlicher Funktionen und Kompetenzen auf Reichsangehörige dienten. Sie unterscheiden sich jedoch nicht nur durch den für Mandate in dieser Zeit außergewöhnlichen Beschreibstoff und die auffällige Siegelanbringung von gewöhnlichen Mandaten und Briefen. Auch aufgrund inhaltlicher Auffälligkeiten und Besonderheiten sind sie als Sonderformen anzusehen.²¹⁷

215 Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, daß die hier grob skizzierte äußere Gestalt der Mandate nicht nur Schreiben zur Auftragserteilung, anstelle des Reichsoberhauptes Herrschaftsaufgaben wahrzunehmen, kennzeichnet. In derselben Form wurden etwa auch Kammergerichtsladungen sowie sonstige Gebots- und Verbotsbriefe etc. ausgefertigt.

216 In den Mandaten ist folgender Aufbau von Intitulatio und Inscriptio etwa beim Schreiben an eine Reichsstadt üblich: Wir Friedrich ... embieten unsern und des reichs lieben getreuen, burgermeister und rat der statt N.N. unser gnad und alles gut. Lieben getreuen, (...). Demgegenüber wird dem Kontext in den geschlossenen Briefen lediglich lieben getreuen vorangestellt.

217 Siehe dazu unten, Abschnitt "Sonderformen des Kommissionsmandats".

3.1. Die *commission-* und *bevelhnußbriefe* zur Bestellung der mit *streitentscheidenden* oder *streitschlichtenden* Aufgaben betrauten *commissarii*

Als im Verlauf des sich über mehrere Jahre hinziehenden Kammergerichtsprozesses, den der kaiserliche Fiskal, Jörg Ehinger, 1471 wegen *unordenlicher newrung*²¹⁸ gegen die zünftische Stadtführung der oberschwäbischen Reichsstadt Memmingen angestrengt hatte, vor den Schranken des kaiserlichen Gerichts aus verfahrensrechtlichen Gründen darüber gestritten wurde, ob ein zuvor abgehaltener Rechtstag als ordentliche Gerichtssitzung oder lediglich als Zeugenverhör vor einem kaiserlichen Kommissar, wie dies Ehinger zu insinuieren suchte, zu werten war, führten die städtischen Prozeßvertreter diplomatische Argumente gegen die Auffassung des Fiskals ins Feld. Sie stellten fest, daß die von *Ehinger in seinen schriftten* vertretene Ansicht, *das der vorgemelt gerichtzhanndl nicht ein gerichtzhanndl, sunder ein Comission sei, getzeugen zu verhören, unzutreffend sei*. Ihre im Endurteil des Kammergerichts ausführlich wiedergegebene Meinung stützten die städtischen Anwälte dabei auf formale Unterschiede zwischen Urteilsbriefen und Kommissionsbefehlen: *das erfund sich nicht, und wer an unnsrem keyserlichen hofe noch Camergericht nie geubt noch gebraucht worden, das man Comission auf Perment und mit anhangundem insigel und secret fertiget (...)*.²¹⁹

Nach Aussage der städtischen Prokuratoren unterschied sich der von ihnen als *commission* bezeichnete Typus des Herrscherschreibens von anderen Urkunden Friedrichs III. somit durch drei Eigentümlichkeiten: Bei der Ausfertigung von Kommissionen verzichtete die Kanzlei auf die Verwendung von Pergament. Schließlich war es unüblich, Kommissionen mit angehängtem Majestätssiegel oder dem königlich-kaiserlichen Sekretsiegel zu versehen. Diese von den Mem-

218 StA Augsburg, RU Memmingen, n. 386 (= Regg. F. III, H. 1, n. 89). In seinen wesentlichen Zügen läßt sich der Verlauf des Verfahrens anhand des Urteilsbriefes vom 3. Februar 1473, J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, S. 479 ff, dessen Inhalt bei O. FRANKLIN, Kammergericht, S. 78 f, zusammengefaßt ist, rekonstruieren. Vgl. auch Regg. F. III, H. 1, n. 88, 89, 90, 92, 96, 97, 99, 100. Ergänzend dazu REC 4, n. 13918, 13929, 13939. Ergänzendes Material, das aufgrund seiner Provenienz nicht in Heft 1 der Regesten Friedrichs III. aufgenommen wurde, findet sich im StA Augsburg, RU Memmingen, n. 388, 389, 396, 398, 399, 400, 403. Keine zusätzlichen Aspekte bieten die im StadtA Memmingen lagernden Quellen. Auskunft über die Haltung der zünftig dominierten Stadtführung geben dagegen die Aufzeichnungen der zwei zeitgenössischen Memminger Geschichtsschreiber, Erhard Wintergerst und Heinrich Lohlin. Erhard Wintergerst, Chronik von Memmingen 288-1471; Stadtbibliothek Memmingen, 2, 19 20 und Heinrich Lohlin, Chronik von Memmingen 1471-1494, ebd., 2, 20 20. Zur Auseinandersetzung zwischen Patriziern und zünftig dominiertem Rat Memmingens, die letztlich zur Klage des Fiskals führte vgl. auch P. EITEL, Reichsstädte, besonders S. 96 ff; A. RIEBER, Patriziat, S. 316; R. EIRICH, Wirtschaft, S. 42 ff; H. MILBRADT, Parteien, S. 79 f; U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 142 f; zu den im Laufe des Verfahrens eingesetzten Kommissionen R. MITSCH, Eingreifen, S. 51 f.

219 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, S. 489.

mingern während der oben erwähnten Gerichtsverhandlung gegen den kaiserlichen Fiskal vorgebrachten diplomatischen Argumente erweisen sich bei einer Sichtung der Quellen in der Tat als zutreffend. Die von den Vertretern der schwäbischen Reichsstadt zur Charakterisierung des fraglichen Dokuments verwendete Bezeichnung war freilich – auf die Bedeutungsvielfalt des Begriffes *commission* wurde bereits in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen – nicht nur den Schriftstücken aus der römischen Kanzlei vorbehalten, in denen der Herrscher Reichsangehörigen die Verantwortung für die Durchführung eines Beweiserhebungsverfahrens im Rahmen eines vor dem Kammergericht verhandelten Prozesses übertrug.

Wie die Einträge im Taxbuch und andere Schriftstücke aus der römischen Kanzlei belegen, subsumierte der Hof unter *commissio(n)* ferner Beauftragungen zur Wahrnehmung streitentscheidender und streitschlichtender Funktionen anstelle des Reichsoberhaupts.²²⁰ Ferner ergingen *commissiones* an die von Friedrich III. 1471 mit der Erhebung der für den Türkenkrieg erforderlichen Gelder betrauten Delegaten²²¹ sowie an ebenfalls nur zeitweise eingesetzte Mandatsträger, die stellvertretend für den obersten Lehnsherrn die Huldigungen von Kronvasallen entgegennahmen. In Einzelfällen erhielten *commissiones* aber auch Reichsangehörige, die im Auftrag Friedrichs Vidimierungen vorzunehmen oder Ladungsbriefe zuzustellen hatten. Umgekehrt läßt sich feststellen, daß Konnecke Kommissionsbefehle bedenkenlos als *mandata* in das von ihm geführte Register eintrug.²²² Gegebenenfalls hielt er aber auch fest, daß eine *commission in modum mandati* ausgestellt wurde.²²³

Sichtet man zunächst die große Zahl erhaltener Mandate, die zum Zweck der Beauftragung und Ermächtigung kommissarischer Richter und Schlichter dienten,

220 Siehe dazu oben.

221 Taxbuch, n. 1193. Siehe dazu unten.

222 Vgl. etwa Taxbuch, n. 1950: Item eyn mandat an mynen heren von Satzpurg, etzlich kuntschafft von geistlichen personen zwuschen der stat Saltzburg und Paul Krabat zu verhoren. In dieser Form auch ebd., n. 3134: eyn mandat an her Heinrich Marschalck zu Papenheim, von richttern und orteilsprechern des gerichtts zu Furbach kuntschafft zu nemmen eyns handels der sich an dem selben gerichtte zuschen Ludwigen Mutin und Katherinen Ruffen begeben hat. Vergleichbar etwa auch ebd., n. 1951, 2343. Teilweise wurde das eher unspezifische mandatum durch entsprechende Ergänzungen präzisiert. Z.B. n. 2733: mandatum in vim commissionis. In synonymer Bedeutung wurden *commission* und *mandatum* auch bei der folgenden Eintragung (n. 2897) verwendet, die darüber hinaus auf die Bedeutungsvielfalt von *commissio* verweist: Item eyn mandat uf die stette Ulm und Nordelingen mit den judden zu schaffen, graff Ulrichen von Otingen mit der stuer gewertig zu sin, die genant comissio ist vorgestanden uff marggraff Albrecht von Brandenburg (...). Auch der Befehl zum stellvertretenden Empfang einer Huldigung konnte durch ein *mandatum* erfolgen; z.B. ebd., n. 3110 oder 3453: mandatum steende uf herczog Albrecht von Beyern, von der stat Straszburg in des keyzers namen huldigungge zu entphaen.

223 Taxbuch, n. 4604.

so zeigt sich, daß zur Delegation jurisdiktioneller und streitschlichtender Funktionen und Kompetenzen während der Regierungszeit Friedrichs ein sowohl im Hinblick auf das äußere Erscheinungsbild als auch in bezug auf die Textgestaltung im wesentlichen vereinheitlichter Urkundentyp gebräuchlich war. Es handelte es sich hier üblicherweise um unverschlossene Schriftstücke mit rückseitig aufgedrucktem Siegel.²²⁴ Als Beschreibstoff diente in der Regel Papier.²²⁵

Ein äußerlich entsprechend gestaltetes Mandat erhalten zu haben, bestätigte etwa der von Friedrich III. als Kommissar eingesetzte Werner von Flachlanden, der verkündete, ihm sei eine *comission und empfehellnusbriefff uff papier in tütsch und under siner keyserlichen zu ruck uffgedrucktem insigel besiglet* zugestellt worden.²²⁶ Von einem *offen, versiegelten comission brief*, der ihm zugegangen sei, sprach auch Jörg Truchseß zu Waldburg, der den Streit zwischen dem Ravensburger Bürger Jos Moll einerseits und den Brüdern Klaus und Benz Weltlin sowie Hans Mittelberg durch seinen Urteilsspruch entscheiden sollte.²²⁷

Pergament war als Beschreibstoff für Mandate zur Bestellung eines *commissarius* dagegen eher ungewöhnlich. Ebenso ungebräuchlich war es, Kommissionsbefehle mit hängendem Siegel auszustatten.

Aus den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts stammen allerdings einige pergamentene Kommissionsmandate, die ebenfalls gefaltet und unverschlossen waren. Das königliche Siegel war auf der Mitte der Rückseite aufgedrückt.²²⁸ Der im

224 Zu den in der römischen Kanzlei verwendeten Siegeln vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 859; Abbildungen der Siegel Friedrichs III. bietet O. POSSE, Siegel 2.

225 Dank der detaillierten Angaben in den Regestenheften, lassen sich Beschreibstoff und Besiegelungsform der Kommissionsmandate auf der Grundlage einer umfangreicheren Materialsammlung rasch eruieren. Um offene Briefe auf Papier mit rückseitig aufgedrucktem Siegel handelte es sich etwa bei den folgenden Mandaten: Regg. F. III., H. 1, n. 41, 50, 123; ebd. H. 2, n. 107, 124, 142, 169, 239; ebd. H. 3, n. 67, 96, 194; ebd. H. 4, n. 355, 366, 779, 876; ebd. H. 5, n. 86, 108, 185; ebd. H. 6, n. 2, 28, 61, 66, 92, 129, 145, 146, 148, 169; ebd. H. 7, n. 348, 821; ebd. H. 8, n. 103, 206, u.a.

226 HStA Stuttgart, B 515, Bü 16, fol. 1r. Ein derartiges unverschlossenes Mandat mit dem *kuniglichen insigel, das zu den sachen, das römisch reich berurend gemainklich gepraucht wird, zu ruck aufgedrukht*, erhalten zu haben, teilte auch Bischof Leonhard von Passau in seinem an Kämmerer und Rat der Stadt Regensburg adressierten Ladungsschreiben aus dem Jahre 1445 mit (BayHStA München, RU Regensburg, 1445 XII 28).

227 TLA Innsbruck, P 1060. Zumeist begnügte man sich freilich, nur allgemein auf den Erhalt der *comission* hinzuweisen. Nur in einzelnen Fällen, zu denen auch die zuletzt genannten Stücke zählen, wurden formale Elemente des jeweiligen Kommissionsmandats angeführt. Vgl. z.B. StadtA Konstanz B II 6, n. 149, fol. 141r: *ain besigelter bevellnusbrief*. UB Fürstenberg 3, n. 654: *ain commiß under siner kayserlichen gnauden insigele*. Beschreibstoff und Besiegelung verzeichnen dagegen Vidimen. Vgl. etwa UB Henneberg 7, n. 326, u.a.m.

228 Pergament als Beschreibstoff für Mandate zur Bestellung von Richterkommissaren wurde verwendet: 1440 bei der Beauftragung des Erzbischofs Johann von Salzburg, den Rechtsstreit um das Kastenmaiersche Testament zwischen Regensburger und Straubinger Bürgern zu entscheiden (BayHStA München RU Regensburg, 1440 V 24). Auch dem im folgenden Jahr mit dieser Materie befaßten Erzbischof Dietrich von Mainz ging ein Pergamentmandat zu (BayHStA München,

Vergleich zu späteren Zeiten für Kommissionsmandate außergewöhnliche Beschreibstoff verweist indes nicht auf eine besondere politische Bedeutung der in dieser auffälligen Aufmachung ergangenen Aufträge. Es ist stattdessen eher anzunehmen, daß zur Bestellung ständisch hochstehender Persönlichkeiten, die vor allem in den Anfangsjahren der Regierungszeit Friedrichs III. im Vergleich zu anderen Reichsangehörigen häufiger zu Kommissarsdiensten herangezogen wurden, zumindest teilweise eine möglichst "feierliche" Form der Beauftragung gewählt wurde. Da die römische Kanzlei jedoch auch in diesen Jahren gleichzeitig keinerlei Bedenken hatte, an Fürsten adressierte Kommissionsbefehle auf Papier auszufertigen, darf als wahrscheinlich gelten, daß das kostspieligere Pergament als Beschreibstoff in den betreffenden Fällen auf besonderen Wunsch der Impetranten Verwendung fand.

Binnen eines Jahrzehnts setzte sich das kostengünstigere Papier als Beschreibstoff für Kommissionsmandate, wie sie während der Regierungszeit Friedrichs III. so häufig ausgestellt wurden, vollständig durch. Die wenigen aus späterer Zeit stammenden, auf Pergament geschriebenen und mit hängendem Majestätssiegel versehenen Kommissionsbefehle, von denen noch die Rede sein wird, stellen Sonderfälle dar, bei denen der ungewöhnliche Beschreibstoff auf eine auch außergewöhnliche Aufgabenstellung verweist.

Neben der weitgehend einheitlichen Verwendung von Papier als Beschreibstoff weist die Mehrheit der als *commission* bezeichneten Mandate, die zur Bestellung delegierter Richter und Schlichter dienten, eine Reihe weiterer Gemeinsamkeiten auf. Die unverschlossenen Schreiben trugen ein in der Mitte der Rückseite²²⁹ aufgedrucktes Majestätssiegel und waren auf der Vorderseite im Querformat beschriftet. Der gesamte Text, einschließlich der Intitulatio und der Datierungszeile, bildete einen zusammenhängenden Block, von dem lediglich die Kanzleiunterfertigung am rechten unteren Rand abgesetzt war. Die graphische Gestaltung war in der Regel schlicht.²³⁰ Verschiedentlich, insgesamt gesehen

RU Regensburg 1441 VII 8; vgl. auch J. CHMEL, Reg. Frid., n. 757). Weitere Belege: BayHStA München, Kurbayern, Äußeres Archiv, 1948, fol. 63r (1441); Regg. F. III., H. 4, n. 32 (1442); BayHStA München, RU Regensburg, 1442 VII 29; Regg. F. III., H. 4, n. 59 (1443); ebd., H. 7, n. 27 (1443). Mehrere vermutlich nicht verwendete Pergamentmandate aus dem Jahr 1444 wurden zur Verhandlung des Streits zwischen Erzbischof Jakob von Trier und den Grafen von Nassau-Vianden (Regg. F. III., H. 5, n. 67, 68, 69, 70, 71) und Gottfried von Eppstein-Königstein (Regg. F. III., H. 5, n. 71, 72, 73, 74) ausgefertigt. Des weiteren: Regg. F. III., H. 9, n. 95 (1445); ebd., H. 10, n. 66, u.a.

229 Hier finden sich vielfach auch kurze Vermerke der Aussteller über den Betreff des jeweiligen Mandats.

230 Die Kommissionsmandate entsprechen in ihrer äußeren Gestalt damit dem von Th. LINDNER, Urkundenwesen, S. 7 ff, als Patent bezeichneten Urkundentyp.

jedoch eher selten, wurden in der ersten Zeile der Mandate einzelne Buchstaben durch die Betonung und Verzierung von Oberlängen hervorgehoben.

Die rechts unterhalb des Textblocks angebrachte Unterfertigung folgte den allgemein gängigen Usancen der römischen Kanzlei, die offensichtlich vorrangig für die Ausstellung von Kommissionsmandaten für Empfänger im außererbändischen Binnenreich zuständig war.²³¹ Nur in wenigen Fällen verweist die Unterfertigung in den für die Bestellung von Richtern, Untersuchungsrichtern und Schlichtern bestimmten Kommissionsmandaten auf eine persönliche Beteiligung des Herrschers.²³²

Die gewöhnlich zur Beauftragung und Bevollmächtigung von Delegaten, die streitschlichtende oder streitentscheidende Aufgaben zu übernehmen hatten, ausgestellten Mandate erweisen sich aber nicht nur in ihrem äußeren Erscheinungsbild in hohem Maße standardisiert. Auch der Text selbst enthält zahlreiche formelhafte, sich während der 53jährigen Regierungszeit Friedrichs allerdings partiell auch wandelnde Elemente.²³³

Die Intitulatio wird - wie in allen Mandaten und Diplomen Friedrichs - generell mit dem Personalpronomen *wir* eingeleitet, dem sich der Herrschernamen und die von Friedrich geführten Titel anschließen. Darauf folgt die durch das Verb *empieten* eingeleitete Inscriptio, in der Friedrich dem Adressaten formelhaft der herrscherlichen *gnad* versichert.²³⁴ Einer nochmaligen kurz gehaltenen Anrede des Empfängers²³⁵ schließt sich unmittelbar die mehr oder minder ausführliche Narratio an. Ihr konnte der Mandatsempfänger die wichtigsten Informationen über die Hintergründe seiner nun erfolgenden Beauftragung entnehmen. Neben

231 Vgl. dazu P.-J. HEINIG, Kanzlei Praxis. Verhältnismäßig selten tauchten bisher Kommissionsbefehle auf, für deren Ausstellung die österreichische Kanzlei verantwortlich zeichnete. Den für die österreichische Kanzlei in der Unterfertigung charakteristischen *commissio*-Vermerk enthält beispielsweise das 1449 an Kämmerer und Rat der Stadt Regensburg zugestellte Schreiben, in dem Friedrich III. den Empfängern den Auftrag erteilt, einen Streit zwischen den Regensburger Bürgern Konrad Goltsch und Hans Scherer gütlich beizulegen (BayHStA München, RU Regensburg, 1449 X 5).

232 Den *proprium*-Vermerk tragen z.B.: Regg. F. III., H. 2, n. 141; ebd. H. 3, n. 96; ebd. H. 4, n. 469, 692; ebd. H. 7, n. 348, 543, 553; Fürstenberg A, Donaueschingen, OA 25b, n. 54 sowie zwei an die Städte Worms und Frankfurt adressierte Schlichtungsbefehle, die W. HARSTER, Nachrichten, S. 413 ff, edierte. Mit *in consilio* wurden etwa folgende Mandate unterfertigt: StadtA Ulm, A-Urkunden, 1019/1; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, n. 611; ebd., n. 1238; Isenburger Urkunden 2, n. 1713; UB Heilbronn 1, n. 775; UB Henneberg 7, n. 270, 326; Regg. F. III, H. 1, n. 150; ebd. H. 4, n. 201, 319, 355; ebd., H. 10, n. 118, 124.

233 Zum Wandel einzelner Formeln siehe unten.

234 Z.B. Brit. Mus. London, Add. Ms. 25437, fol. 144r-v (nach RTA-Kommission, Köln): Wir Friderichen (...) embieten dem erwidigen Johannsen bischoven zu Basel, unserm fürsten und lieben andechtigen, unser gnad und alles gut.

235 Z.B. StA Basel, Justizakten G 1: (...) empieten dem ersamen unnser und des reichs lieben getrewen burgermeistern und rat der stat Spier unnser gnade unnd allez gut. Ersamen lieben getrewen (...).

teilweise ausführlicheren Darlegungen der oftmals überaus verwickelten und kompliziert verlaufenden Prozeßgeschichten finden sich Kommissionsbefehle, in denen die Narratio lediglich die Namen der Parteien und der Streitgegenstand wiedergibt.

Zwischen Narratio und Dispositio bieten die Mandate in der Regel formelhafte, arengenähnliche²³⁶, im Lauf der Jahre allerdings modifizierte Begründungen für die Entscheidung des Herrschers, die sich ihm stellende Aufgabe an einen Kommissar zu verweisen.²³⁷ Die zumeist recht umfangreiche, weitgehend jedoch ebenfalls formelhafte Dispositio setzte den Kommissar über die konkrete Aufgabenstellung und die ihm zur Durchführung des Herrscherbefehls an die Hand gegebenen Vollmachten in Kenntnis. Festgehalten sind hier gegebenenfalls auch die Fristen, die mit Schlichtungsaufgaben betraute Kommissare hin und wieder zu wahren hatten.

Die Datumszeile schloß sich unmittelbar an die der Dispositio folgenden Bekräftigungsformel an. Nach Nennung des Ausstellungsortes folgen die Tagesangabe - zunächst vielfach nach dem Festkalender, doch zunehmend nach der Tageszählung -, das Inkarnationsjahr sowie die Herrscherjahre Friedrichs, wobei im einzelnen die Königs- und Kaiserjahre sowie die Jahre des ungarischen Königums angegeben sind. Hinweise auf die Besiegelung fehlen in den meisten Mandaten.²³⁸ Nach heutigem Kenntnisstand wurden derartige Verweise auf die Besiegelungsart nur während des ersten Regierungsjahrzehnts des Habsburgers vereinzelt in Kommissionsbefehle aufgenommen.²³⁹

Recht früh ist die Tendenz zu einer Standardisierung des Formulars der Kommissionsbefehle für delegierte Richter zu erkennen. Bei der Einsetzung kommissarischer Schiedsgerichte war es von der Sache her häufiger geboten, einzelfallspezifische Bestimmungen über das Procedere und die Befugnisse der Delegaten aufzunehmen, was immer wieder zu Abweichungen vom Standardformular führte. Insofern betraf die Entwicklung hin zur vereinheitlichten Textgestalt vor allem den zur Bestellung der gewöhnlichen delegierten Richter verwandten Mandatstyp.

236 Zur Arenga vgl. H. FICHTENAU, Urkundenformeln, S. 307 ff, mit weiterführenden Literaturangaben.

237 Siehe dazu auch unten.

238 Dagegen war es bei der in Form von Privilegien auf Dauer vorgenommenen Verleihung von Gerichtsrechten üblich, ausdrücklich auf die Besiegelung zu verweisen. Vgl. etwa die Beurkundung des der Stadt Ravensburg unter dem Datum des 21. Oktober 1478 verliehenen Rechts, fortan ein Waldgericht abhalten und die dafür benötigten Richter und Urteilsprecher aus dem Kreis der Ratsmitglieder wählen zu können (StadtA Ravensburg, Bü 1, fol. 46v-47v): *besigelt mit unsrer kaiserlichen maiestatt anhangendem insigel*.

239 So etwa UB Henneberg 7, n. 252: Geben zu Wyenn versigelt mit vnserm kuniglichen vffgedruckten jnsiegel.

War der Aufbau des Mandatsformulars durch den Urkundentyp festgelegt, so lagen der stilistisch-rhetorischen Gestaltung des Texts beim Regierungsantritt Friedrichs III. kaum verbindliche Kanzleivorgaben zugrunde. Unter den Vorgängern des Habsburgers auf dem römisch-deutschen Thron hatte sich offensichtlich noch kein einheitlich gestaltetes und konsequent verwendetes Mandatsformular für die Bestellung von Richterkommissaren ausgebildet. Diese Vielfalt blieb dann auch in den ersten Jahren der Königsherrschaft des Habsburgers zunächst noch erhalten. Man orientierte sich in der römischen Kanzlei an den bereits zuvor üblichen und offensichtlich kaum reglementierten Gepflogenheiten.²⁴⁰ Innerhalb weniger Jahre verschwanden jedoch einzelne, zuvor gebräuchliche Textbausteine aus dem Formular, während man auf andere Elemente nicht mehr verzichten wollte. Recht bald entwickelte sich so ein in hohem Maße inhaltlich standardisiertes Mandatsformular, von dem man nur noch in Ausnahmefällen abwich.

Zur Veranschaulichung sollen hier verschiedene Kommissionsbefehle exemplarisch vorgestellt werden.

Wenige Monate nach dem Regierungsantritt Friedrichs erhielt Erzbischof Johann von Salzburg einen Kommissionsbefehl des neuen Königs. Unter dem Datum des 24. Mai 1440 wurde der geistliche Reichsfürst angewiesen und bevollmächtigt, den Streit um das Testament des Hans Kastenmaier durch sein Urteil zu entscheiden.²⁴¹ Wortreich verweist das Mandat auf die Pflichten des obersten Gerichtsherrn, den Untertanen zu ihrem Recht zu verhelfen, und rechtfertigt die Delegation des Verfahrens an einen Kommissar: Die Parteien, so ließ der Herrscher wissen, hätten sich an ihn gewandt und ihn ersucht, *in das rechten zu*

240 Charakteristisch für Kommissionsmandate ist die Begründung auf die mannigfachen königlichen Pflichten, die es dem Reichsoberhaupt nicht gestatteteten, sich persönlich der betreffenden Materie anzunehmen. Vgl. etwa den durch Karl IV. 1357 Bischof Johann von Leitomischl erteilten Kommissionsauftrag (URH 7, n. 300). Ausdrücklich hält das Mandat fest, daß der Herrscher aufgrund *eheftigen noten und großer unmuzze wegen, die wir von unsir und des Heiligen Reichs wegen zu diser zeit vorhanden und zu tunc haben*, nicht in der Lage sei, sich des Streits zwischen Friedrich von Treffurt und dem Deutschen Orden einerseits und der Stadt Mühlhausen andererseits zu widmen. Die durch *unser und des reichs trefflicher sache willen, damit wir vast beladen*, bedingte mangelnde Gelegenheit, sich des Sachverhalts persönlich zu widmen, unterstrich auch Sigmund in einem auf den Reichserbmarschall Haupt von Pappenheim ausgestellten Kommissionsmandat von 1431 (HHStA Wien, RR I, fol. 164v-165r = RI X, n. 8906). Die Entscheidung Sigmunds, den Pappenheimer mit der Kommission zu beladen, begründete das Mandat einerseits mit dem Hinweis auf die persönliche Qualifikation des Pappenheimers, sich dieser Materie anzunehmen, aber auch mit dem Wunsch der Kontrahenten: *und nach dem du die beyden teilen wol gelegen und dir die sach wol wissentlich ist, so bist du auch unser und des reichs amptmann und nyemands dann uns und dem reich verbunden und beyden obgen[anten] partyen unverdacht. Dorumb mit wolbedachtem mut, gutem rat und rechter wissen und nach solicher obgen[anter] beyder partyen begerung, haben wir dich den egen[anten] unsern oheimen (...) gesetzt und gegeben.*

241 BayHStA München, RU Regensburg, 1440 V 24.

helffen, das wir dann in noch nyemand versagen sollen noch mogen, sunder wir haben von unsers kungklichen ampts wegen und als wir dann zu tun pflichtig sein, die Appellation der Rechtsuchenden angenommen. Da er yetzund mit unsern und des reichs geschefften und andern sachen so vast beladen sei, sehe er keine Möglichkeit, persönlich die Leitung des Verfahrens zu übernehmen. Dorumb angesehen soliche true und vernunfft, die wir an deiner andacht langzeit erkant haben, und daz du ouch soliche sache an unserer stat und von unsern wegen wol entscheiden magst und du beiden teilen gelegen unverdacht bist, so haben wir mit wolbedachtem mut, gutem rate und rechter wissen dir soliche obgenant sache mit allen iren zufellen und anfallen und wie sich die von anfang bißher verlauffen hat von unsern und des reichs wegen und an unser statt zu verhoren und mit recht zu entscheiden bevolhen, ouch gantze macht und gewalt gegeben, bevelhen und geben dir gantz macht und gebieten dir ouch von romischer kuniglicher macht ernstleich und vesticleich mit disem briefe, daz du beiden obgenant parteyen einen gemeinen rechttag, vor dich zu komen und des rechten ußzuwarten oder aber ir anwalt mit voller macht zu schicken, setzest. Der Kommissar wird zuletzt angewiesen, zu handeln, als sich das heischen wirt. Seine Maßnahmen und Entscheidungen, es sey mit recht oder mit der mynne, das sol craft und macht haben glicher weiß, als ob wir das selber gesprochen und getan hetten.

Ein vergleichbar gestaltetes Kommissionsmandat erhielt in diesem Jahr auch Markgraf Jakob von Baden.²⁴² Mit eindringlichen Worten werden darin die Pflichten des obersten weltlichen Richters im Reich hervorgehoben: *systemale wir nu nach dem und wir nu zu der hohe und wirde des heiligen romschen richs geruffet sin und die burde zu tragen uff uns genommen haben, einem yeglichen, der uns umb recht anruffet des zu gestatten pflichtig sin und keinem versagen sollen noch wollen.* Als Begründung für die Entscheidung Friedrichs, das Verfahren an einen Richterkommissar zu delegieren, führt das Mandat an, der Herrscher sei gegenwärtig *mit so grossen sachen beladen (...), unsere land antreffend*, daß er nicht in der Lage sei, persönlich den Gerichtsvorsitz zu übernehmen. Die dem König bekannte *zuversicht und wißheit* des Markgrafen qualifizierte den Badener nach Ausweis des Mandats in dieser Angelegenheit, stellvertretend für den Herrscher zu richten. Ausdrücklich betonte auch dieser Kommissionsbefehl, daß die Urteile des Delegaten königlichen Rechtssprüchen ebenbürtig sein sollten. Analoge Formulierungen wie in diesen beiden Dokumenten finden sich, wenn auch nicht durchgängig, in anderen Mandatstexten der frühen Jahre Friedrichs.²⁴³

242 BayHStA München, GU Eggmühl, n. 14.

243 Vgl. etwa den 1441 an den Mainzer Erzbischof in Sachen des Kastenmaierschen Testaments ergangenen Kommissionsbefehl (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 757, Anhang 16): Nach Darlegung der längeren Vorgeschichte (siehe dazu unten) hebt das Mandat die herrscherliche Absicht, sich in eigener Person des Streits anzunehmen, hervor (*also hetten wir solh sach gern verhört vnd selber*

In dem sich über Jahre hinziehenden Rechtsstreit der Grafen Wilhelm, Johannes und Berthold von Henneberg mit der Gräfin Anna von Weinsberg ergingen zwischen der zweiten Hälfte der 1440er Jahre und den frühen 1450er Jahren eine Reihe von Kommissionserteilungen.²⁴⁴ Die im Laufe mehrerer Jahre in derselben Angelegenheit, in der aufgrund von immer neuen Appellationen kein Verfahrensfortschritt erzielt werden konnte, von der römischen Kanzlei ausgestellten Kommissionsbefehle an verschiedene Empfänger zeigen eindrucksvoll die Variationsmöglichkeiten der Notare bei der Ausstellung dieser Art von Auftragserteilungen.

Ein erstes Mandat erging an Bischof Gottfried von Würzburg, der ermächtigt wurde, als *Commissari und Richter* den Prozeß zu leiten und darin ein Urteil zu verkünden. Nachdem die Grafen von Henneberg einer Ladung des Würzburgers nicht gefolgt waren, wandte sich die Klägerin, die das auf den Bischof ausgestellte Mandat erwirkt hatte, an den königlichen Hof und brachte eine neuerliche Kommission auf Gottfried aus.²⁴⁵ Im Anschluß an eine Skizze des bisherigen Prozeßverlaufs begründet das Mandat die königliche Entscheidung, die Prozeßleitung dem Würzburger Fürsten zu übertragen, mit den Worten: *vnd wann wir nü von unnsrer kuniglichen wirdikeit wegen pflichtig sein, meniclichem, der des begert, Rechts zu gestatten, darumb vnd auch wann wir zü disen zeyten mit so mercklichen vnmussen beladen sein, das wir solche sachen selbs nit horn mügen (...)*. Daran schließt sich unmittelbar der eigentliche Kommissionsbefehl an: *so beuelhen wir deiner andacht anderwerb an vnser stat vnd geben dir hiemit vollen gewalt, das du vff begerunge der vorgenanten Annen, Grefin von Henneberg, die*

furhandt genomen), um dann die Gründe für die Delegation des Verfahrens an einen Kommissar sowie dessen Qualifikation herauszustellen: *so haben wir nu merklichs anderer vnser vnd des heiligen Romischen reichs anlig vnd sach vnd geschefft verhanden, damit wir beladen sein, daz wir solich sach zwischen den obgenanten baidn tailn als wir dann gerne teten nicht verhörn mügen vnd darumb angesehen solich trew vnd vernunfft, die wir an deiner lieb erkennen zweifeln wir nicht du werdest solch sach an vnser stat mit recht als sich dann rechtlich geburen würdet wol entscheiden vnd darumb so haben wir mit wolbedachtem mute gutem rate vnd rechter wissen dir solch obgenante sach der beruffung mit sambt der hauptsach mit allen irn zufallen vnd anfallen vnd wie sich die von anefang bisher verlauffen hat zu uerhorn vnd mit recht zu entschaiden befolhen befelhen vnd geben dir gantze macht und gebieten dir (...) das du baiden obgenanten parthien einen rechttag für dich zu komen vnd des rechtes auszuwarten oder aber ir anwelte mit voller macht zu schicken setzest die heischest vnd ladest mit deinen brieuen vnd sy verhoest vnd mit recht als sich das gebüret oder der mynne entscheidest vnd zwischen in aussprechest, darinne volfarest vnd tust als sich das rechtlich heischen vnd geburen würdet. Schließlich bekräftigt der Habsburger, daß alle Entscheidungen und Maßnahmen seines Delegaten *krafft vnd macht haben zu gleicher weiss, als ob wir das selber gesprochen und getan hetten.**

244 Die Kommissionsmandate sind abgedruckt im UB Henneberg 7, n. 252, 270, 287, 316 (= Regg. F. III, H. 10, n. 90), 326, n. 346.

245 Das Kommissionsmandat, dem die Vorgeschichte des Verfahrens entnehmen läßt, ist inseriert in den bischöflichen Ladungsschreiben an die Henneberger Grafen vom 17. Januar 1447 (UB Henneberg, n. 252).

teil vnd alle die, die zu solcher sache zu beruffen notdurfftig sein werden, fur dich rechtlich beruffest vnd heischest, sie zu recht gegen einander verhorest, vnd als dü die erfindest, dich doruber rechtlichen erkennest, die entscheidest vnd volendest. Es folgen zusätzliche Handlungsanweisungen, durch die die Befugnisse des Delegaten eine Präzisierung erfahren: *Were aber, obe einicher teil auff solch dein heischung vnd ladung nit keme, nichts destmynner vff des gehorsamen teils envorderung (!, stattdessen ist wohl zu lesen *ervorderung*) so volfare vnd procedire jm Rechten, als sich das nach seiner ordnung gepuret, die geczeugen, die hirjnne zu uerhorn werden vnd sich jrer gceugnüs zu geben sperren vnd wiederseczen wolten, solt dü vnder billichen penen dartzu halten vnd zwingen, das sie der warheit vnd dem Rechten zu hilff jre zeugnusz geben vnd sagen.* Alle Maßnahmen und Entscheidungen des Kommissars sollen dieselbe Gültigkeit besitzen, *als obe wir das selbs getan hetten.* Zuletzt werden noch einmal die Befugnisse des Delegaten, zu gebieten und Sanktionen zu verhängen, um die Parteien zur Anerkennung seines Urteils anzuhalten, ausdrücklich herausgestellt: *Vnd wir geben dir auch hiemit gewalt, das dü daz vnder billichen penen den teiln zu halten gebieten sullest vnd mugest.* Während des Frühjahrs und Sommers 1447 bemühte sich Bischof Gottfried von Würzburg redlich, den Kommissionsauftrag des Königs zu erfüllen.²⁴⁶ Doch sollte es ihm nicht gelingen, ein das Verfahren abschließendes Urteil zu fällen, da die Henneberger Grafen gegen Entscheidungen des Delegaten zugunsten ihrer Kontrahentin unverzüglich an den König appellierten. Friedrich nahm diese Appellation an und übertrug die Angelegenheit unter dem Datum des 25. November 1447 nunmehr Bischof Anton von Bamberg.²⁴⁷ In wenigen Sätzen unterrichtete das Mandat seinen Empfänger darüber, daß sich die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Reinhard von Hanau an den König gewandt, gegen die Entscheidungen des kommissarischen Richters, Bischof Gottfried von Würzburg, Einspruch erhoben und schließlich den Herrscher gebeten hatten, sich der Appellation anzunehmen. Genauere Informationen über die Hintergründe des Streits oder den bisherigen Prozeßverlauf ließen sich dieser knappen Skizze des Geschehens nicht entnehmen. Unmittelbar daran schließt sich eine formelhafte Begründung Friedrichs an, die Entscheidung über die Zulässigkeit der Appellation an den Bamberger zu delegieren: *Wann wir nw zu dissen zciten mit geschefften beladen sein, daz wir mit müssen solich sach vnd appellacion selbst nicht gehoren mugen, darvmb so beuelhen wir dir an vnser stat deiner andacht vnd geben dir hiemit vollen gewalt, daz du von beiden parthien alle die vor dich rechtlich heischest vnd beruffest, die zu beruffen notdurfftig sein,*

246 Dazu UB Henneberg 7, n. 258, 260, 262.

247 UB Henneberg 7, n. 270. Wie aus dem Vidimus des Abtes Bertholds zu Vessra hervorgeht, handelte es sich bei dem Originalmandat um einen *papiren brief* mit aufgedrücktem Siegel.

vnd die gegeneinander verhoest vnd alsz du die sach ervindst, dich daruber zu recht erkennest. Ausdrücklich bestimmte der König ferner, daß der Kommissar auch bei Nichterscheinen einer Partei den Prozeß weiter vorantreiben und eine Entscheidung fällen sollte.²⁴⁸ Sieht man einmal davon ab, daß der Würzburger im vorangegangenen Jahr zur Entscheidung der Hauptsache ermächtigt worden war, während sein Bamberger Amtsbruder lediglich die Zulässigkeit des Kommissionserwerbs und der Kommissionserteilung zu überprüfen hatte, so zeigt ein Vergleich der Texte weitere Unterschiede im Formular. So verzichtete der Kommissionsbefehl des Jahres 1447 darauf, auf die Pflicht des Herrschers, den Reichsangehörigen Recht zu gewähren, zu verweisen. Des weiteren begnügte sich das dem Bamberger zugegangene Mandat damit, dem delegierten Richter lediglich pauschal die Befugnis zuzugestehen, alle zur Klärung der Angelegenheit notwendigen Personen vor sich zu zitieren und zu verhören. Das Recht gegen aussageunwillige Zeugen Bußen zu verhängen, um sie auf diese Weise zu sachdienlichen Einlassungen anzuhalten, fehlt.

Weisungsgemäß nahm sich Bischof Anton der Aufgabe an. Doch sah er sich zuletzt außerstande, eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Appellation zu fällen, und verwies die Angelegenheit zurück an den König.²⁴⁹ Dieser war nach Ausweis eines neuerlichen Kommissionsbefehls, der unter dem Datum des 1. März 1449 an den Erzbischof Dietrich von Mainz erging, aber noch immer mit *ander vnser vnd des heiligen richs geschafft* befaßt.²⁵⁰ Da es ihm *nicht lieb were, das die sache durch jntrage verlengert würde*, delegierte er die Verfahrensleitung nun an den Mainzer. Nur sehr knapp wurde dieser über den bisherigen Verfahrensgang seit der drei Jahre zuvor vorgenommenen Ernennung des Würzburgers zum Richter informiert. Als königlicher Kommissar sollte Erzbischof Dietrich die Parteien vor sich laden *vnd solche sache mit allen jrn vmbstenden vnd anhängen auch die tugenlicheit oder vntugenlicheit der ersten vrteile, durch den Bischove zu Wurtzpurg gesprochen, gnugsamlichen* verhören und ein Urteil fällen. Maxime seines Handels hatte es dabei zu sein, alles zu tun, *als sich durch recht zethun geburt*.

Auch dieses Mandat verzichtete darauf, dem Delegaten ausdrücklich das Recht zuzuweisen, die zur Klärung des Streits erforderlichen Zeugen vorzuladen, zu vernehmen und nötigenfalls durch Sanktionen zu Aussagen zu zwingen. Ebenso unterließ man es jetzt, darauf hinzuweisen, daß alle Entscheidung des Kommissars dieselbe Gültigkeit besitzen sollten, als ob sie der König selbst getroffen

248 Ebd.: *Vnd wer, daz einicher teile auff die heischung nit quem noch rechtlich erschine, nichtz desteminder auff dez gehorsamen teils erfordderung vollenar (!, volleuar) procedir, thu vnd handel allez, daz sich nach gestalt der sach vnd ordenung dez rechten geburt vnd notdurfftig sein wirt.*

249 UB Henneberg 7, n. 285.

250 UB Henneberg 7, n. 287.

hätte. Davon, daß der Erzbischof zugleich für die Anerkennung seiner Urteile durch die Parteien Sorge tragen sollte, war ebenfalls nicht mehr die Rede. Modifiziert hatte man überdies auch die Begründung, die den Herrscher zur Delegation der Verfahrensleitung veranlaßt hatte. Zwar wurde auch hier stereotyp auf die Belastung Friedrichs mit anderen Dingen hingewiesen, doch unterblieb die Herausstellung der Herrscherpflicht, sich um die Wahrung des Rechts der Untertanen zu bemühen. Stattdessen wurde der königliche Wunsch, daß die Verfahrensdauer nicht *durch Infrage verlängert würde*, herausgestellt.

Zwei weitere Jahre sollten ins Land gehen, ehe auch der Mainzer Erzbischof dieser Aufgabe überdrüssig wurde und den Prozeß *von mancherley swerer sache vnd geschafft wegen in in vnd sinen stiefft anligende* an den Herrscher zurückverwies. Am 16. Februar 1451 übertrug der König den Streit dem Grafen Johann von Nassau-Wiesbaden zur Entscheidung.²⁵¹ Der Einfachheit halber wurde die zuletzt dem Mainzer Erzbischof zugegangene Kommission wörtlich in den Mandatstext inseriert. Ferner wurde der Graf darüber in Kenntnis gesetzt, daß der König *mit sachen vns vnd das heilige reiche berurende beladen* und es dem Herrscher auch *nicht lieb sei, das sich die sache also verlengt*. Johann von Nassau wurde daher angewiesen, *in craft diesir vnsir kuniglichen comission in aller der massen vnd forme, als wir die vnserm Neven von Mencz bevolhen haben vnd die Comission hierjn geschlossen ausweist*, den Verfahrensvorsitz einzunehmen.

Weitere Kommissionen an Abt Konrad von Hersfeld²⁵² und Herzog Wilhelm von Sachsen²⁵³ folgten. Beide Mandate boten gegenüber dem Kommissionsbefehl für den Nassauer Grafen keine Veränderungen mehr. Man inserierte die auf den Mainzer Erzbischof ausgestellte Kommission und legte die Empfänger dieser Schreiben darauf fest, auf der Grundlage dieses Mandats das Verfahren anstelle des Herrschers zu leiten und den Streit zu entscheiden.

Die in der *Causa Henneberg contra Weinsberg* ergangenen Mandate zeichnen sich im Vergleich zu den zuerst angeführten Beispielen aus dem Jahre 1440 eher durch eine stilistische Nüchternheit aus. Die besondere Qualifikation des Delegaten, den Gerichtsvorsitz anstelle des Reichsoberhaupts einzunehmen, wurde nicht mehr herausgestrichen. Ebenso legte man in den letztgenannten Fällen keinen gesteigerten Wert darauf, die mit dem Amt des Königs unlösbar verbundene Verpflichtung zur Rechtswahrung herauszustellen. Wenig einheitlich präsentiert sich in den verschiedenen Mandaten auch die Darlegung der kommissarischen Befugnisse. Das ausdrückliche Zugeständnis, nicht nur die Parteien, sondern auch Dritte laden, als Zeugen zur Sache vernehmen und die Aussage verweigernden

251 UB Henneberg 7, n. 316.

252 UB Henneberg 7, n. 326.

253 UB Henneberg 7, n. 346.

Personen durch die Androhung und Verhängung von Strafen zum Gehorsam anhalten zu können, zählte in dieser Zeit offenbar nicht zu den unverzichtbaren Elementen des Formulars. Gleiches gilt für die in einigen Kommissionsbefehlen aufgenommene Bekräftigungsformel, daß alle Maßnahmen und Entscheidung des Delegaten die selbe Rechtskraft besitzen sollten wie Urteile des Herrschers.

Den genannten Mandaten aus der Anfangszeit der Regierung Friedrichs III. seien hier exemplarisch zwei Kommissionsmandate aus den letzten Lebensjahren des Habsburgers gegenübergestellt.

1490 beauftragte der Kaiser den Abt des Nürnberger Egidienklosters sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg, mit der Entscheidung eines Rechtsstreits, in dem bereits zuvor kaiserliche Kommissare ein Urteil gesprochen hatten, das jedoch von der unterlegenen Seite angefochten wurde.²⁵⁴ Nach einer kurzen Skizze der Vorgeschichte des Rechtsstreits betonte das Mandat die Verpflichtung des Kaisers, *einem yeden auf sein geburlich anruffen recht ergeen zu lassen*. Doch sei er gegenwärtig *mit anndern unsern und des reichs auch unnserer erblichs lannde mercklichen geschefften beladen*, so daß er sich nicht in eigener Person dieses Sachverhalts annehmen könne. *Zu furderlichem austrag der sachen, auch die partheyen merer müe, costen und scheden zu vertragen*, wurden die Benannten angewiesen, zunächst über die Zulässigkeit der Appellation, dann über die *hawbtsachen und allen iren anhengen und umbstenden* zu entscheiden. Zur Erfüllung dieses Auftrags übertrug er den *samentlich oder sunderlich* zum Handeln bevollmächtigten Richtern alle erforderlichen Vollmachten, einschließlich der Befugnis, notwendige Zeugenaussagen gegebenenfalls durch die Verhängung von Sanktionen zu erzwingen. Schließlich wurden die Kommissare angewiesen, auch bei Nichterscheinen einer Partei zu prozedieren.

In den arengenartigen sowie dispositiven Passagen weitgehend identisch, präsentiert sich das im März 1484 Erzbischof Johann von Trier, Markgraf Christoph von Baden und dem Mainzer Offizial Bernhard Groß erteilter Kommissionsbefehl.²⁵⁵ Knapp verweist das Mandat auf den Streit zwischen dem Grafen Philipp zu Hanau und Werner von Thüngen, in dem ein Urteil eines Schiedsgerichts unter Vorsitz des Abtes Johann von Fulda ergangen war, gegen das der Hanauer an den Kaiser appelliert hatte. Der eigentliche Streitgegenstand wird in diesem Schreiben nicht erläutert. Der Graf habe den Kaiser, so konnten es die Delegaten dem Mandat entnehmen, *diemuticlich anrufen und bitten lassen*. Es folgt nun die eigentliche formelhafte Begründung der kaiserlichen Entscheidung, Kommissare mit der Entscheidung des Streitfalls zu betrauen, sowie der Kommissionsbefehl: *Wann wir nu nyemands rechts versagen sollen und aber dißmals mit anndern unnsern*

254 StA Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 88, n. 28.

255 StA Marburg, 86 Hanau, n. 29681.

und des reichs mercklichen anligenden geschafften beladen sein, dardurch wir solhem selbs nit außgewarten mugen, darumb und zu furderlichem außtrag der sachen, auch die partheyen merer müe, zerung, costen und schaden zu vertragen, so empfelhen wir euch samentlich und sonderlich solich yetzgemelt reduction und appellation mitsambt der hauptsachen und allen iren anhenngen und umbstendden zu rechtlichem austrag an unserer stat, geben euch auch unser gantz volkomen gewalt und macht mit disem brief ernstlich gebiettennde, daz ir samentlich oder ewer einer besonder, welicher mit disem unnserrn keiserlichen brief angelanngt und ersucht wirdet, beid vorberurt partheyen auf einen benannten tag rechtlich fur euch heischet und ladet, sy in den gemelten sachen gegeneinander eigenntlich und nach notdurfften verhoret und wie ir die in recht erfindet, euch daruber erkennet und mit ewerm rechtlichen spruch entscheidet. Ausdrücklich wurden auch die Befugnisse der Kommissare gegenüber den Zeugen festgelegt.²⁵⁶ Des weiteren hielt das Mandat fest, daß auch bei Nichterscheinen einer Partei das Verfahren eröffnet und weiter vorangetrieben werden sollte.²⁵⁷ Ferner gab Friedrich seinen Delegaten die Maxime vor, sich in all ihren Maßnahmen und Entscheidungen an der *ordnung des rechtens* zu orientieren.²⁵⁸ Abschließend bekräftigte der Satz, *daran tutt ir unser ernnsztlich meynung*, noch einmal den herrscherlichen Willen.²⁵⁹

In Aufbau und Formulierungen entsprechen die letztgenannten Mandate dem 'Standard'-Kommissionsbefehl, der ungefähr seit Mitte der 50er Jahre vorherrschend in Gebrauch war und von dessen Vorbild man hinfort nur noch bedingt und in wenigen Ausnahmefällen abwich.²⁶⁰ Gemeinsamkeiten und Unterschiede

256 Ebd.: Und ob einicher kuntschaft oder gezewgknuß in den vorberurten sachen zu verhören begert und notdurfftig sein würde, die auch rechtlichen verhoret und die personen, so darinn zu getzewgen benennet und sich irer kuntschaft oder gezewgknuß zu geben oder zu sagen sperren oder widern würden, in was schein das beschech, bey billichen und zimlichen penen des rechtens darzu zwinget und halltet, das sy dem rechten und der warheit zu hilf ir gesworn kuntschaft und gezewgknuß geben und sagen als recht ist.

257 Ebd. Ob auch einich teil auf solich ewer oder ewer eins furheischung vor ewer als dann rechtlich nit erschine, nichtsdestmynnder auf des anndern gehorsamen teils oder seines anwalts anruffen und ervorderung im rechten volfaest und procediret.

258 Ebd.: (...) sunst alles das hierinn an unserer stat und in unnserrn namen handelt, tutt, gebietet und verbietet, das sich in solhem nach ordnung des rechtens zu tunde geburet und notdurfftig sein wirdet.

259 In dem hier vorliegenden Mandat schließen sich der Bekräftigungsformel noch weitere Bestimmungen des Kaisers zugunsten des Grafen von Hanau an. Eine solche Ergänzung war gewöhnlich nicht üblich, aber wie dieses Schreiben zeigt, keineswegs unmöglich. Konkret handelte es sich hier um ein dem Hanauer gewährtes kaiserliches *fatal, der obbestimpten seiner reducion und appellacion nachzukomen*. In anderen vergleichbaren Fällen, wurde zu diesem Zweck eine eigene Urkunde ausgestellt.

260 Vergleichbar etwa auch der 1465 für Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim ausgestellte Kommissionsbefehl (StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden 1465 I 12), worin ebenfalls die Pflicht des Herrschers, seinen Untertanen Recht zu gewähren, betont wurde. Gleicher-

zwischen Mandaten aus der Frühzeit und späteren Kommissionsbefehlen sind evident.

Nach wie vor einzelfallspezifisch gestaltet wurde aus naheliegenden Gründen die oft erstaunlich kurz gehaltene Narratio, die zumeist mit den Worten eingeleitet wurde, *uns hat unser und des reichs lieber getrewer N.N. furbracht oder furbringen lassen*.²⁶¹ Den Abschluß des narrativen Teils der Urkunde bildet ein formelhafter Hinweis auf die an den obersten weltlichen Richter im Reich gerichtete Bitte der klagenden oder beschwerdeführenden Partei, ihr Recht zu schützen und sie vor Unrecht zu bewahren oder Recht ergehen zu lassen. An dieser Stelle des Mandats waren inhaltlich eng verwandte, stilistisch aber divergierende Formulierungen möglich.²⁶² Daran knüpfte in der Regel der stereotype Verweis auf die Pflicht des Herrschers an, jedermann Recht zu gewähren. Den Anschluß bildete die sich im Laufe der Jahre teilweise signifikant verändernde Begründung für den Entschluß des Reichsoberhauptes, die Verfahrensleitung zu delegieren.

Bei diesen Modifikationen dürfte es sich kaum um die Folgen eines Wandels rein stilistischer Vorlieben des Kanzleipersonals gehandelt haben. Etliche der aus den 40er Jahre stammenden Mandate verwiesen in sehr allgemeiner Form darauf,

maßen findet sich die Begründung, der Kaiser habe derzeit wegen anderer *mercklichen sachen und geschefften* keine Gelegenheit selbst den Gerichtsvorsitz einzunehmen. Zudem sei es zu *furderlichem austrag der sachen* und um den *parthien darinne mer cosst, müe und zerung zu vertragen*, zweckmäßig die Prozeßleitung dem Kommissar zu übertragen. Vgl. z.B. StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1 (1453): StadtA Augsburg, Ratsbücher 1, fol. 386v-387r (1455); Regg. F. III., H. 6, n. 61 (1457), u.a.m.

- 261 Z.B. BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 63r; HHStA Wien, RHA 1, fol. 173r u.v.a.; *furbringen lassen*, z.B. HHStA Wien, RHA 2, 542, fol. 48r-v; StA Marburg, 86 Hanau, n. 30323 u.v.a.). Situationsbedingt ergab sich freilich für die Notare der Kanzlei auch das Erfordernis, sich anderer - jeweils auf die besonderen Umstände des Einzelfalls abgestimmter - nichtsdestoweniger ebenso stereotyper Wendungen zu bedienen.
- 262 Recht häufig vertreten ist die auch in anderen Urkunden gebräuchlichen Wendung, *und hat uns darauff diemutlich bitten lassen, in hierinn gnedlich zu fursehen*. Z.B. HHStA Wien, RHA 1, fol. 27r-v; FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 54 (Konzept HHStA Wien, RHA 2, fol. 737r-738r); StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 875, fol. 36r-v; ebd., RL Lindau, N.S. 12, fol. 2r; StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1aa; StadtA Regensburg, AR 1984/7, fol. 215r-216v, u.v.a. In manchen Mandaten wurde dieser Passus leicht variiert, ohne daß dies eine wirkliche Bedeutungsveränderung zur Folge gehabt hätte, z.B. StA Marburg, 86, Hanau, n. 30323; StA Schaffhausen, Korrespondenzen 1, fol. 109r. Als eine anderen Umständen Rechnung tragende Formulierung ist dagegen der Satz anzusehen, *und hat umms zu mermalen umb recht und furderlichen austrage der sachen diemutlich anruffen und bitten lassen (...)*. Der Gebrauch dieser Formel verweist darauf, daß es sich um ein Appellationsverfahren handelte, in dem betreffenden Streit zumindest bereits die Kammergerichtsladungen den Parteien zugestellt wurden oder der Prozeß bereits vor dem kaiserlichen Gericht oder einem delegierten Richter seit geraumer Zeit anhängig war, ohne daß ein Prozeßende abgesehen werden konnte. Z.B. TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 401; ebd., 839; ebd., 1145; HHStA Wien, RHA 3, fol. 100r-v; BayHStA München, Oefeliana 6, u.a.m. Wie aus dem Kontext erschießbar mit ähnlicher Bedeutung auch, *und zu furderlichem entschid diemutlich anruffen und bitten lassen* (Archives de ville Strasbourg, AA 228, n. 45).

unmusse oder *eehaftige gescheffte*, hinderten den Habsburger daran, persönlich seines Amtes als oberster weltlicher Richter zu walten. Nicht minder stereotyp führen andere in diesem Zeitraum ausgefertigte Kommissionsbefehle an, *mercklich unnsere und des heiligen richs sachen* bedingten die Delegation der jurisdiktionellen Kompetenzen an einen Richterkommissar.²⁶³ Recht schnell setzte es sich in der Kanzlei jedoch durch, nahezu durchgängig die dringlichen Reichsangelegenheiten als eigentlich entscheidenden Grund dafür anzuführen, daß der Habsburger auf die persönliche Wahrnehmung seiner Richterpflichten verzichtete. Die eher zweideutige *unmusse* des Herrschers verschwand binnen kurzer Frist aus dem Mandatsformular, und auch die vagen *eehaftig gescheffte* wandelten sich zu Reichssachen, wobei man sich vor allem während der letzten zweieinhalb Jahrzehnte der Regierung Friedrichs auch nicht mehr scheute, wiederum zusätzlich auf die Schwierigkeiten des Habsburgers in seinen Erblanden hinzuweisen.²⁶⁴

Einige Kommissionsmandate bieten darüber hinaus zusätzliche Angaben über die Ursachen, die es dem Herrscher geboten erscheinen ließen, ein Verfahren zu delegieren. Ergänzend zu der stereotypen Begründung enthalten einzelne Urkunden den Hinweis, daß das Kammergericht derzeit *in ubung nit ist*, so daß die Bestellung eines kommissarischen Richters unumgänglich und geboten erscheine.²⁶⁵ Aber auch mangelnde Vertrautheit des Herrschers mit den Verhältnissen vor Ort konnte in Einzelfällen als ergänzende Begründung für die Delegation eines Prozesses angeführt werden.²⁶⁶

263 Die ältere Forschung schloß aus dieser mannigfach angeführten Begründung auf eine dauerhafte Überforderung des Habsburgers.

264 Z.B. BayHStA München, KU Ottobeuren, n. 492 (= Regg. F. III., H. 2, n. 227): (...) unnd aber annderer unnsere des heiligen richs und unnsere erblichen fürstenthumb unnd lannde mercklichen anligenden geschefft halb, damit wir diser zeit beladen sein, solhem selbs nit ußwarten mugen, darumb und zu fürderlichem außtrag der sachen, auch die partheyen vor unnutzen costen und scheden, so inen darauß erwachsen möchten, zu verhuetten, so empfelhen wir euch samentlich und ewer yeden besunder solh egemelt appellation mit sampt der hauptsachen und all iren anhenngen und umbstenden zu rechtlichem ußtrag an unser statt. Vergleichbar auch StA Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 88, n. 28: (...) wann wir nu einem yeden auf sein gebürlich anruffen recht ergeen zu lassen geneigt und aber diser zeit mit andern unsern und des richs auch unnsere erblichen lannde mercklichen geschefften beladen sein (...).

265 HHStA Wien, RHA 2, ebd., fol. 70r; ebd., fol. 402r; ebd., 661, fol. 18r; ebd., fol. 659r-v; ebd., RHA 3, fol. 101r; ebd., fol. 200v; ebd., Fridericiana 4, Konv. 4, fol. 35r-v; HStA Stuttgart, B 515, Bü 16, hier fol. 3r; StadtA Augsburg, Missivbücher 8b, fol. 55r; UB Appenzell 1, n. 1059; Regg. F. III., H. 1, n. 101; ebd., H. 2, n. 169; ebd., H. 5, n. 271, UB Heilbronn, n. 1165 u.a.m.

266 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1235, hier fol. 1r-v: Wann wir nu der sachen kein eigentlich wissen haben, auch nit gern wölten, das yemand wider billicheit beswert werden solt (...). GLA Karlsruhe, 21/3312: (...) und wir aber der sachen nit eigentlich wissen haben (...). BayHStA München, KU Ebersberg, n. 401: wann uns nu von den sachen aigenlich nit zu wissen ist (...).

Ungefähr seit der Mitte der 50er Jahre fand nahezu durchgängig ein weiteres Argument, das die Zweckmäßigkeit der Delegation der Verfahrensleitung unterstreichen sollte, Eingang in das Mandatsformular. Nicht mehr allein anderweitige Aufgaben veranlaßten demzufolge Friedrich III., einen Kommissar mit jurisdiktionalen Kompetenzen auszustatten, sondern ebenso seine Absicht, als verantwortungsvoller Herrscher, *die parthien darinne mer costen, müe und zerung zu vertragen*.²⁶⁷ Offensichtlich reagierte der Hof durch die Aufnahme dieser Formulierung in den Mandatstext auf die vor allem seit den 1450er Jahren vorgebrachte Kritik an der von Zeitgenossen als unzureichend kritisierten Organisation des Gerichtswesens und der Abwesenheit des Habsburgers aus dem Binnenreich, der seinen Verpflichtungen als oberster Richter nicht mehr als umherziehender Herrscher vor Ort wahrnehmen konnte. Fast programmatisch betonte die Reichsspitze fortan in den meisten Mandaten²⁶⁸, daß die Kommissionspraxis letztlich den Interessen der Rechtsuchenden aus dem Reich entgegenkam, denen dadurch weite Wege zum kaiserlichen Hof und langwierige, kostspielige Verfahren vor dem Kammergericht erspart werden konnten.²⁶⁹

Vereinheitlicht wurde auch die Dispositio - einschließlich der möglichst exakten Darlegung der dem Delegaten zustehenden Handlungskompetenzen -, die mehrheitlich mit den Worten eingeleitet wurde²⁷⁰: *so empfelhen wir dir solich yetzgemelt sachen [mit all iren anhangen und umbstenden] zu rechtlichem austrag an unser stat*. Daran anschließend verweist der Mandatstext auf die dem Delegaten an die Hand gegebenen Befugnisse: (...) *geben dir auch unser macht und gewalt mit diesem brief, ernstlich gebietende, das du beid vorberurt parthien*

267 Z.B. StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1458 IV 13; StA Marburg, 86 Hanau 29681; StadtA Regensburg AR 1984/7, fol. 215r-216v. Die in den Kommissionsmandaten aufgeführten Begründungen, die es dem Herrscher opportun erscheinen ließen, einen Kommissar mit der Regelung der betreffenden Angelegenheit zu betrauen, lassen sich durchweg bereits in Urkunden von Herrschern des 14. Jahrhunderts nachweisen. Vgl. R. NEUMANN, Herrscherliche Aufträge, S. 89 f.

268 Auf den Hinweis, es sei der Wunsch des Herrschers, durch die Delegation der Prozeßleitung weitere Kosten und Mühen zu ersparen, wurde allerdings in einzelnen Fällen auch verzichtet. So findet er sich etwa nicht in dem Bischof Friedrich von Augsburg 1490 zugegangenen Kommissionsbefehl, demzufolge der Reichsfürst das sich seit rund zwanzig Jahren hinziehende Verfahren zwischen den Brüdern Seitz und Bischof Heinrich von Regensburg zu entscheiden (BayHStA München, HU Regensburg, 1491 V 2). Angesichts der überaus langen Prozeßdauer und der Zahl der im Laufe vieler Jahre mit dem Fall befaßten Kommissare wäre eine solche Bemerkung von den Betroffenen vermutlich als Ironie empfunden worden.

269 In einzelnen Mandaten tauchte dies Begründung allerdings schon früher auf; z.B.: FürstlA Ysenburg-Büdingen, Allgemeine Reichssachen 1 (= Regg. F. III., H. 8, n. 91; Konzept TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 601); StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1; Regg. F. III., H. 1, n. 41.

270 Die eckigen Klammern verweisen auf Varianten des Formulars, auf die unter bestimmten Umständen zurückzugreifen war.

auf einen benannten tat rechtlich für dich heishest und ladest, sy in den gemelten sachen [clag, spruch und vorderungen] gegeneinander eigentlich und nach notdurften verhörest und wie du die in recht erfindest, dich darüber erkennest und mit deinem rechtlichen spruch entschaidest. Ferner wurde der Richterkommissar seit ungefähr der Mitte der 1450er Jahre grundsätzliche ermächtigt, Zeugen zu laden und gegebenenfalls unter Verhängung von Sanktionen zur Aussage zu zwingen: *Wer auch, das einicher kuntschafft oder getzeugknus in den sachen zu verhören begert und notdurfftig sein wurde, die auch rechtlichen verhörest und die personen, so also darinne zu getzewgen benennt und sich irer kuntschafft oder gezeucknus zu geben oder zu sagen sperren oder widern wurden, in was schein das beschee, bey billichen und zimlichen penen des rechtens darzu zwingest und haltest.* Auch der Hinweis auf die Verpflichtung, bei Nichterscheinen einer Partei, das Verfahren weiter voranzutreiben, gehörte zu den nach einigen Jahren als unverzichtbar empfundenen Bestandteilen des Mandatstextes.²⁷¹

271 Exemplarisch sei hier der Text des an den Kölner Domkustos Stephan adressierten Kommissionsmandats vom 29. Juli 1475 (HHStA Wien, RHA 1, fol. 173r) wiedergegeben. Das vorliegende Dokument verließ die Kanzlei aus unbekanntem Gründen nicht. Es fehlen sowohl das Siegel als auch die übliche Kanzleiunterfertigung. Der Intitulatio und Inscriptio schließt sich die Narratio an, in der Ursachen und bisheriger Verlauf des Rechtsstreits zwischen Walraf von Koppenstein und Heinrich Vogt zu Hunolstein dargelegt werden. Der Kommissar konnte daraus entnehmen, daß sich Walraf von Koppenstein an den kaiserlichen Hof gewandt und um Recht ersucht hatte. Da es Friedrich nach eigenem Bekunden nicht möglich war, sich des Verfahrens persönlich anzunehmen, überträgt er nun die Prozeßleitung dem Kölner Domkustos, der ermächtigt wird, die Parteien zu laden, zu verhören und den Streit durch sein Urteil zu entscheiden. Darüber hinaus erhält er die Vollmacht, Zeugen zu laden und gegebenenfalls mit Zwangsmitteln zu Aussagen zu zwingen. Auch bei Nichterscheinen einer der geladenen Prozeßparteien wird der Kommissar ermächtigt, den Prozeß fortzusetzen und *nach ordnung des rechtens* vorzugehen. Der ansonsten übliche Hinweis auf die Intention des Herrschers, durch die Delegation der Verfahrensleitung den Parteien *merer cost, müe und zerung* zu vermeiden, fehlt. *Wir Friderich von gottes gnaden, romischer keyser, zu allen zeitten merer des reichs (...) enbieten dem erwidigen Stephan, phaltzgraven bey Rein, hertzogen in Beyern und tumbcustor zu Cöllen, unserm lieben andechtigen unnsere gnad und alles gut. Erwidiger lieber andechtiger. Unns hat unnsere und des reichs lieber getrewer Walraf von Koppenstein von sein und seiner brüder wegen mit clag furbracht, wie ine Heinrich voit zu Hunstein schuldig und zu tun sey, nach laut brieve und sigel, so sy von im haben, darumb sie güttlicher betzalung bisher von ime nit bekommen möchten, dardurch sy zu schaden bracht wurden und deshalb spruch und vordrung zu im hetten und rechtens notturfftig weren, und unns diemuticlich angeruffen und gebetten, ime und seinen brüderm des gegen im gnadiclich zu gestatten. Wann wir nun nymands, der unns umb recht anruft, das das (!) versagen sollen, und wir aber yetzt mit andern unsern und des reichs mercklichen geschefften beladen sein, empfelhen wir dir solich egemelt sachen an unser stat. Geben dir auch hirmit ganntzen und vollen gewalt mit disem brieve, ernstlich gebietende, daz du beid obgemelt partheyn auf einen benannten tag rechtlich für dich heishest und ladest und sy in den gemelten clag, spruch und vordrunge gegeneinander eigentlich und nach notturfftig verhörest, und als du die in recht erfindest, dich darüber erkennest und mit deinem rechtlichen spruch entscheidest. Und ob einicher kuntschafft oder getzewgknuss in den sachen zu verhören begert und notturfftig sein wurde, die auch rechtlich verhörest und die personen, so darin zu getzewgen benennet und sich irer kuntschafft und getzewgknuss zu geben und zu sagen sperren*

Diese Veränderungen im Formular besaßen weniger programmatischen Charakter, sondern dienten der Präzisierung der Befugnisse der Delegaten. Frühe Kommissionsbefehle begnügten sich vielfach damit, die durch den Herrscher vermittelte Autorität des hoheitlichen Mandatsträgers gegenüber den Prozeßparteien anzuführen. Die kommissarischen Befugnisse gegenüber Zeugen wurden indes nicht konsequent explizit festgelegt.²⁷² Recht bald aber hielt man es für unverzichtbar, den Kommissar ausdrücklich zu bevollmächtigen, Zeugen zu laden, zu verhören und gegebenenfalls mit *zimlichen penen und pussen* zu Aussagen zu zwingen.²⁷³ Die Handlungsvollmachten des Delegaten wurden durch die Einfügung dieses Textbausteins exakter definiert.

Der Trend zu Rationalität und Eindeutigkeit, der die Entwicklung des zur Bestellung von delegierten Richtern verwendeten Mandatsformulars kennzeichnete, zeigt sich auch in anderer Hinsicht. Vielfach lag es im Interesse der ihr Recht suchenden Parteien, das benötigte Mandat für einen Richterkommissar auf mehrere Personen ausstellen zu lassen, um im Falle der Verhinderung eines Delegaten nicht neuerlich bei Hof vorstellig werden zu müssen. Hier war es dann erforderlich, exakt darzulegen, ob die genannten Kommissare nur gemeinsam oder auch einzeln handlungsberechtigt waren. Ungenauigkeiten konnten leicht zu Mißverständnissen und damit zu einem Scheitern der Kommission führen. Sollte es den-

oder widern wurden, in waz schein das beschehe, bey billichen und zimlichen penen des rechtens dartzu zwingest und halttest, das sy dem rechten und der warheit zu hilff ir gesworn kuntschafft und getzwegknuss geben und sagen als recht. Ob auch einich teil auf solh dein furheischung vor dir alsdann rechtlich nit erschine, nichts destmynder auf des anndern gehorsamen teils oder seins anwalts anruffen und ervordrung im rechten volfarest und procedirest und sonst alles das hierin an unserer stat und in unserm namen handelst, tust, gebiettest und verbiettest, das sich in solhen nach ordnung des rechtens zu tun geburt und notturfftig sein wirdet. Daran tust du unnsere ernstlich meynung und gevallen.

272 Eine Reihe während des ersten Regierungsjahrzehnts ausgefertigter Mandate enthält freilich auch schon diese Bestimmung, wie etwa der Kommissionsbefehl für den Erzbischof von Besancon von 1441 (J. CHMEL, *Materialien* 1, n. 35, S. 133): *Testes autem qui fuerint nominati si se gratia odio vel timore subtraxerint auctoritate simili compellas veritati testimonium perhibere.* Vgl. auch: Regg. F. III., H. 7, n. 37 (1443).

273 Z.B. StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, n. 50, fol. 5r: und ob einich person zu den sachen zu bezeugen benennet irer getzeugknuss in den sachen zu geben oder ze sagen, sich sperrn oder widern wurde in welchem schein das beschehe, die selben bey billichen und zimlichen penen des rechten dartzu zwinget und haltet, das sie den rechten und der warheit zu hilff, ir gezeugknuss darinne geben und sagen. BayHStA München, HU Regensburg, 1472 I 13; FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 54; GLA Karlsruhe, 8/ 2b, n. 77, S. 1-2; StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 875, fol. 36r-v; StadtA Nördlingen, Verfahren vor kaiserlichen Kommissaren, fasc. 3, fol. 1r-v; StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1465 I 23; StadtA Regensburg, AR 1984/7, fol. 215r-216v; HStA Stuttgart, B 515, Bü 16, 2r-4r; StadtA Ulm, A-Urkunden, 993/2; StA Schaffhausen, Korrespondenzen 1, fol. 109; J. CHMEL, *Aktenstücke und Briefe* 3, n. 35, S. 529 f, nach Konzept HHStA Wien (Original StA Marburg, 86, Hanau, n. 30323); J.H. HARPPRECHT, *Staats-Archiv* 1, n. 62; Regg. F. III., H. 1, n. 74; ebd., H. 2, n. 62; ebd., H. 5, n. 149; ebd., H. 6, n. 61, 66; UB Appenzell 1, n. 1059, u.a.m.

jenigen, die einen Kommissionsbefehl am Hof erwirkt hatten, überlassen bleiben, eine Auswahl unter den potentiell ins Auge gefaßten Delegaten zu treffen, so fügte man konsequent die Bestimmung in die Dispositio ein, daß die Adressaten *samentlich oder sunderlich* ihre Tätigkeit aufnehmen konnten.

Den Abschluß der Befehlerteilung und Handlungsbevollmächtigung bildete in der Regel auch die ansonsten gebräuchliche Bekräftigungsformel, *daran thust du [tut ir] unser ernstlich meynung [und gut gevallen]*.

Teilweise legte es der Herrscher den delegierten Richtern nahe, vor einer Eröffnung des förmlichen Gerichtsverfahrens nach Wegen zu einer außergerichtlichen Beilegung des Konflikts zu suchen. Der Kommissionsbefehl wurde in diesen Fällen entsprechend modifiziert. In der Regel wurde die Anweisung, zunächst Versuche vorzunehmen, den betreffenden Streit gütlich zu schlichten, zwischen den Befehl und die Ermächtigung die Parteien zu laden und die Aufforderung, die Geladenen zu verhören, zwischengeschaltet. So lautete etwa eine auf Bürgermeister und Rat von Ravensburg 1451 ausgestellte Kommission: *Und darumb so bevelhen wir euch gepietende, welh under den vorgeantten partheien euch darumb ankomen und ervordern werdt, das ir dann denselben partheyen allen und yeglichen rechttag fur euch setzend, si auch dartzu rechtlich heischend und ladend und von erst versuchend und guten fleis tuen, ob ir sy umb ir zweyrecht miteinander vereynen möchten. Mocht aber nitt sein, so verhoren sy in allen und yglichen iren zuspruchen, clagen und vordrungen gegeneinander zum rechten und als ir die warhait darinne ervindet, darnach erkennet euch zu recht.*²⁷⁴

Bei den Formeln, die seit der Mitte der 1450er Jahre das zur Bestellung delegierter Richter verwendete Kommissionsmandat kennzeichnen, handelte es sich in keinem Fall um wirkliche Neuprägungen der Kanzleien Friedrichs. Schon unmittelbar nach dem Regierungsantritt des Habsburgers lassen sich die verschiedenen Wendungen nachweisen. Der Formelapparat für Kommissionsmandate war somit bereits während des ersten Jahrzehnts der Regierungszeit Friedrichs vorhanden. Die weitere Entwicklung beschränkte sich darauf, aus dem Fundus der vorhandenen Formeln einen neuen, vereinheitlichten und den praktischen wie programmatischen Erfordernissen Rechnung tragenden Mandatstext zu bilden.

274 StadtA Ravensburg, Bü 4c/6. Vergleichbar auch ein Kommissionsbefehl für Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg aus dem Jahr 1478 (Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 52): *darumb so empfelhen wir euch an unnsere stat, geben euch auch unser ganntz volkomen macht und gewalt mit disem brief ernstlich gebietende, daz ir beid obgemelt partheyen auf benant tege rechtlichen fur euch heischet und ladet, sy der obberureten irrung spenne und zwitrecht eigentlich und nach notdurfft verhoret und alsdann mit fleiss versuchet, sy darumb gutlichen miteinander zu verainen. Wo aber die gutikeit zwischen ir nit stat gewinnen wolt, wie ir dann die sachen in recht erfindet euch darüber erkennet und mit ewerm rechtlichen spruch entscheidet.*

Während man auf bestimmte Formeln des Mandatstextes seit der Mitte der 50er Jahre kaum noch verzichten wollte, verschwanden andere, in frühen Kommissionsbefehlen häufiger enthaltene Passagen aus dem Text. Diesen Kürzungen fiel u.a. der Herausstellung der persönlichen Qualifikation des Kommissars, den ihm anvertrauten Gerichtsvorsitz in einem bestimmten Verfahren einzunehmen, zum Opfer. Den Mainzer Erzbischof empfahlen 1440 nach Aussage des königlichen Kommissionsgebots noch seine *trew vnd vernunfft* zur Übernahme der ihm erteilten Kommission.²⁷⁵ Zu diesem Zeitpunkt erschien auch noch Markgraf Jakob von Baden aufgrund seiner *zuversicht und truwe* prädestiniert, als Stellvertreter des Habsburgers kommissarisch den Gerichtsvorsitz einzunehmen.²⁷⁶ Seine Vernunft und Redlichkeit sowie seine räumliche Nähe zu den Prozeßgegnern ließen den Mainzer Erzbischof für die Übernahme der Kommission in der Auseinandersetzung des Trierer Erzbischofs mit den Grafen von Nassau-Vianden geeignet erscheinen.²⁷⁷ Recht bald nahm die Kanzlei jedoch gänzlich davon Abstand, die Eignung des in einem gewöhnlichen Gerichtsverfahren zur Urteilsfällung ermächtigten Delegaten für die Durchführung der jeweiligen Kommission formelhaft herauszustellen.²⁷⁸ Nicht beibehalten wurde von der römischen Kanzlei in den Mandaten für Richterkommissare ferner die formelhafte Beschreibung des herrscherlichen Entscheidungsfindungsprozesses, der zur Erteilung der jeweiligen Kommission führte.

Eine für die Wirklichkeit kommissarischer Jurisdiktion im Zeitalter Friedrichs III. bezeichnende Veränderung erfuhr das Mandat an einer weiteren Stelle. Der Dispositio vieler Kommissionsbefehle der 40er und frühen 50er Jahre wurde eine Bekräftigungsformel angefügt, die vorab die von dem Delegaten verfügten Maßnahmen und seine Urteile königlichen Entscheidungen und Geboten gleichsetzte. In dem bereits angeführten Mandat für Erzbischof Johann von Salzburg, richterliche Funktionen in der Causa Kastenmaier zu übernehmen, wurde dieser Sachver-

275 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 757, Anhang 16.

276 BayHStA München, Kurbayern, Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 63r.

277 HStA Wiesbaden, Abt. 170, Urkunden, n. 1216 (= Regg. F. III., H. 5, n. 67): (...) haben wir darinne angesehen dein vernunfft und rechlicheit, auch das dien lieb baidn teiln zu guter mass gesessen ist (...). Identische Wendungen finden sich auch in den in dieser Angelegenheit an andere Adressaten gerichteten Kommissionsbefehlen, Regg. F. III., H. 5, n. 68, 69, 70. Vernunfft und redlicheit zeichneten nach Aussage des Kommissionsmandats auch Bischof Leonhard von Passau aus (BayHStA München, RU Regensburg, 1445 XII 28).

278 Anders zu beurteilen sind diesbezüglich allerdings Mandate zur Einsetzung eines Schiedsgerichts, auf das sich oftmals die Kontrahenten vorab verständigt hatten. Entsprechende Hinweise in den Kommissionsbefehlen sind hier kaum als reine Topoi zu verstehen. Als Sonderfall kann das auf den Truchsess Jakob von Waldburg 1443 ausgestellte Mandat angesehen werden (TLA Innsbruck, P. 1060): *Und wann nu das lehen gut darumb die anclag ist von uns und dem huse zu Österrich zu leen rürt und im land ze schwaben gelegen ist, darumb so bevelhen wir dir sölich sach und recht (...)*.

halt in die Worte gefaßt: *denn was du also zwischen in ußsprechest und tust, es sey mit recht oder mit der mynne, das sol craft und macht haben, glicher weiß, als ob wir das selber gesprochen und getan hetten.*²⁷⁹ Etwa um die Mitte der 50er Jahre verschwand auch diese Wendung zunehmend aus dem Mandatsformular. Nur noch in seltenen Ausnahmefällen wurde das Handeln eines Kommissars durch eine Bekräftigungsformel zumindest verbal von vornherein in besonderer Weise aufgewertet.²⁸⁰

In späterer Zeit setzten sich die Parteien eher dafür ein, daß in das Mandat für delegierte Richter ein Verbot, gegen die Entscheidung des Delegaten zu appellieren, aufgenommen wurde, wie etwa auch in dem auf König Maximilian 1492 erteilten Kommissionsbefehls der den Zusatz enthielt: *was auch durch euch gehandelt wirdet, wellen wir von r.k. macht vollkommenheit, das dasselb krefftig und mechtig sey und von keiner parthey davon an uns gewaigert, appellirt noch supplicirt werde.*²⁸¹

Angesichts der in der Praxis häufig belegten Appellationen gegen kommissarische Urteile, die von Friedrich III. zumeist auch angenommen wurden, ließ sich eine derartige Aufwertung des Handelns von temporär eingesetzten Mandatsträgern möglicherweise nicht einmal mehr rhetorisch aufrechterhalten.²⁸² Allerdings ist auch die Erwägung nicht von der Hand zu weisen, daß weniger der Hof selbst für den Wegfall dieser Passage verantwortlich zeichnete, sondern vielmehr die

279 BayHStA München, RU Regensburg, 1440 V 24. Vergleichbar FürstIA Ysenburg-Büdingen, Allgemeine Reichssachen 1 (= Regg. F. III., H. 8, n. 91): *und was du tzwischen den genannten parthyen urteilen und sprechen wirst, daz sollen beide teil auffnemen, daz vollenfuren und dem auch nach gen in glicher wyse, als ob wir das selbes gethan hetten.* Analoge Formulierungen etwa: Regg. F. III., H. 5, n. 60; ebd., H. 9, n. 115, 116, 127; RMB 3, n. 6796 (vgl. dazu mit genauerer Angabe des Inhalts P.F. KRAMML, Konstanz, S. 208 f); UB Henneberg 7, n. 252. In einem 1441 ergangenen Kommissionsbefehl für Bischof Friedrich von Worms kündigte der Herrscher an, die von dem Delegaten gefällten Urteile notfalls mit Acht und Aberacht durchsetzen zu wollen (Regg. F. III., H. 8, n. 6).

280 Zu den wenigen Ausnahmen zählt der Kommissionsbefehl, den Friedrich Bischof Heinrich von Regensburg 1483 in Sachen Leonhard Ammann contra Heinrich und Thomas Ammann erteilte (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 401; Insert des Kommissionsmandats im Bericht des Bischofs, der die Entscheidung 1485 an den Kaiser zurückwies): *Und was also in den gemelten sachen durch dich zu recht erkannt und gesprochen wirdet, wollen wir von römischer macht, das solhs alles und yedes gantz krefftig und mechtig sein, stet beleiben, gehalten und davon durch einich parthey nit gewaigert noch geappellirt werden soll in kein wise.* Ausdrücklich wurde eine Appellation gegen das Urteil des Kommissars auch in dem an Bürgermeister und kleinen Rat von Konstanz adressierten Kommissionsbefehl ausgeschlossen, mit dem die Konstanzer ermächtigt wurden, den Prozeß des Grafen Heinrich von Lupfen mit dem Schaffhausener Kloster Allerheiligen zu entscheiden. Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 263. Ein in dieser Hinsicht außergewöhnliches Mandat erhielt beispielsweise Graf Ulrich von Württemberg, dem Friedrich III. 1465 auftrag, den Prozeß zwischen Hans Geiger und der Bodenseestadt Überlingen als Richterkommissar zu entscheiden (WR, n. 3418).

281 HHStA Wien, RHA 2, 542, fol. 20r-21r.

282 Siehe dazu unten.

Parteien, daran interessiert waren, sich für den Fall eines ungünstigen Verlaufs des Verfahrens die Chance einer Appellation zu wahren.

Geprägt wurde das Formular der Kommissionsmandate für delegierte Richter zunehmend auch durch deutsche Formen römisch-rechtlicher Termini, wie etwa *aus rechter wissen (ex certa scientia)*, *aus keyserlicher machtvollkomenheit (ex plenitudine potestatis)* oder auch *aus unser eigen bewegnus (motu proprio)* u.a.²⁸³ Derlei juristische Fachtermini aus dem römisch und kanonischen Recht zählten allerdings nicht zu dem bei der Erstellung von Kommissionsmandaten verwendeten Standardvokabular der römischen Kanzlei. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Impetranten bei der Ausbringung von Kommissionsbefehlen unter bestimmten Umständen darauf drängten, diese Formeln in den Mandatstext aufzunehmen.²⁸⁴

Es ist hier zusammenfassend festzustellen: Unverkennbar zeigt sich während der Regierungszeit die Tendenz zu einem äußerlich und sprachlich vereinheitlichten Mandatsformular zur Bestellung delegierter Richter. Seit der Mitte der 1450er Jahre kristallisierte sich ein bestimmtes Formular heraus, das in seiner spezifischen Zusammenstellung der bereits in früheren Mandaten enthaltenen Textbausteine sowohl den programmatischen Intentionen des Hofes als auch in seinen rechtserheblichen Bestandteilen den Zwecken der Kommissionspraxis den Zeitgenossen als hinreichend angemessen erschien. Die Entwicklung war damit freilich nicht völlig abgeschlossen. Textvarianten blieben im einzelnen auch bei der Bestellung delegierter Richter bis zum Tod Friedrichs III. möglich. Zumeist handelte es sich fortan jedoch um sinnverwandte stilistische Modifikationen.²⁸⁵ In bezug auf den rechtlichen Gehalt der im Mandat getroffenen Verfügungen sind dagegen bis zum Lebensende Friedrichs III. keine wirklich qualitativen Veränderungen zu konstatieren.

Trotz mancher von der Sache her gebotenen Unterschiede weisen die Mandate Friedrichs III., in denen der Habsburger Reichsangehörigen damit beauftragte, Prozeßparteien außergerichtlich miteinander zu versöhnen, Gemeinsamkeiten mit

283 Siehe dazu auch ausführlich E. ISENMANN, Reichsrecht; O. HAGENEDER, Kanonisches Recht. Bereits unter Sigmund finden sich diese im römischen und kirchlichen Recht vorgeprägten Termini in königlichen und kaiserlichen Delegationsreskripten.

284 Siehe dazu auch unten.

285 Eine stilistisch abweichende Begründung, die an Formeln der frühen Regierungsjahre Friedrichs III. erinnert, enthält ein 1491 an Bürgermeister und Rat der Stadt Neuenburg adressierter Kommissionsbefehl (GLA Karlsruhe, 21/3312): *Wann uns nu uß keiserlicher und angeborner gütte zymett, denen, so der recht subtilitet nit wissend und dadurch versumpt und beschwert werdent, unser keyserlich hilff mitzuteilen, und wir aber der sachen nit eigentlich wissen haben, ouch diser zyt mit andern unsern und des heiligen richs mergklichen geschefften beladen sein dardurch wir in sölichem selbs nit gehandeln mögen, darumb und damit sich nyemands unbillicher beschwerung ze beclagen hab (...).*

den zur Bestellung von Richterkommissaren verwendeten Kommissionsbefehlen auf. In ihrem äußeren Erscheinungsbild sind die Mandate, wie sie zur Bestellung von Richtern oder Schlichtern bestellt wurden, identisch. Statt der Vollmacht, einen Prozeß anstelle des Herrschers zu leiten und zu entscheiden, erhielten die Mandatsempfänger den Befehl, sich um eine gütliche Beilegung des betreffenden Konflikts zu bemühen. Die entsprechende Weisung lautete gewöhnlich: (...) *so empfelhen wir deiner lieb an unser stat, geben dir auch unser macht und gewalt mit disem brief ernstlich gebietende, daz du beid vorgemelt partheien auf einen benannten tag fur dich ervorderst, sy in den obestimpten sachen gegeneinander nach notdurfft verhorest und mit fleis versuchest, sy deßhalbent gutlich miteinander zu verainen und zu vertragen.*²⁸⁶ Diesem zentralen Teil der Beauftragung schlossen sich in der Regel weitere Handlungsanweisungen für den Fall des Scheiterns der vom Delegaten geleiteten Schlichtungsbemühungen an. In einer Vielzahl von Verfahren wurden sie angewiesen, den Hof über die Ursachen des Scheiterns der Verhandlungen zu unterrichten.²⁸⁷ Teilweise hatten sie - falls die Versöhnungsbemühungen ergebnislos blieben, offiziell den Parteien die Ladung vor das Kammergericht zu verkünden.²⁸⁸ Es kam aber auch vor, daß der Kaiser für den Fall des Mißlingens der Aussöhnungsbemühungen seiner Delegaten,

286 Hier HHStA Wien, RHA 3, fol. 114r-v.

287 So wies das 1480 an Herzog Georg den Reichen adressierte Mandat den Wittelsbacher an, sich um eine Versöhnung zwischen Georg Rußpecken, Margaretha Wildin u.a. einerseits und Erhard Völklinger andererseits zu bemühen und im Falle des Scheiterns den Hof über die Hintergründe des Streits in Kenntnis zu setzen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 715, fol. 1r-v): (...) *empfelhen wir deiner liebe an unnsere stat, geben des auch ganntz vollkommen macht und gewalt mit disem brief ernstlichen gebietende, das du zu vermidung mue, kostungs und schadens beid obgemelt partheyen auf einen benannten tag fur dich ervorderst, sy in grunnt der ytzberurten sachen eigentlich und nach notdurfften verhorest und alßdann mit fleiss versuchest, sy darumb gutlichen miteinander zu vereinen. Wo aber die gutikeit zwischen ine nit stat gewinnen wolt, uns alsdann grunnt und gestalt der sachen, wie die von beiden partheyen vor dir gelaut hat, eigentlich under deinem insigell verslossen zuschreibest damit, wir auf obgemelt erscheinen des genanten Volklingers nach geburlichen in den sachen darnach wissen zu handdeln.*

288 1453 erging ein solcher Befehl an Herzog Ludwig von Bayern-Landshut und Markgraf Albrecht von Brandenburg (BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Auswärtige Staaten, n. 1446), denen der habsburgische Kaiser in einem in der Textgestaltung weniger standardisierten Mandat befohl: *Hierumb so begeren wir, euch von romischer kaiserlicher macht vesticlich gebietend, und geben ew auch hiemit macht und gewalt, das ir die vorgebanten bartheyen darumb auf benant tag fur ew vordert und beruffet, sy verhoret und guten vleiss tuet und versuchet, sy gutlichen miteinander umb ir zwytrecht zu verainigen und zu vertragen Daran tut ir uns sunder lieb und gut wolgevallen, das wir mit sundern gnaden gegen ew und ewr yedem in sunderhait gnediglich erkennen wellen. Wer aber sach, daz sy in der gutlichait nit geaint wurden, so sollen die egenanten bartheyen auf den vorgemelten erstreckten gerichtstag wider fur unser kaiserlich kamergericht on neue ladung komen und soll dan zwischen in und in den sachen beschehenn was recht ist, in massen und ytz beschehen solt sein.* Weitere Belege Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 49; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2488; Regg. F. III., H. 8, n. 226; RTA ÄR 22, 1, S. 126, Anm. 4, u.a.

eigene Vermittlungstätigkeiten in Aussicht stellte.²⁸⁹ Gegebenenfalls sah sich der Hof gehalten, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die von den Delegaten erzielten Kompromisse zu keiner Beeinträchtigung der Rechte von Herrscher und Reich führen durften.²⁹⁰

Relativ häufig findet sich auch in den Schlichtungsbefehlen der stereotype Hinweis auf die Absicht des Herrschers, durch die Ernennung von kommissarischen Schlichtern den Parteien die während eines Gerichtsverfahrens entstehenden Mühen, Kosten und Schäden zu ersparen. Teilweise wird diese vielfach aufgenommene Wendung um weitere eher einzelfallspezifische Begründungen ergänzt. Ein den Straßburgern in der zweiten Hälfte der 1460er Jahre zugegangener Versöhnungsauftrag dokumentierte nicht nur den vielfach geäußerten Wunsch des Herrschers, den Parteien *mer costen und zerung* zu ersparen, sondern verwies zugleich darauf, daß das Kammergericht seine Tätigkeit vorübergehend immer wieder einstellte und mit anderen *mercklichen geschefften* überlastet sei.²⁹¹

Kommissionsmandate erfüllten einen dreifachen Zweck: Mit der Zustellung der entsprechenden Urkunde an den Empfänger und dessen Bereitschaft, sich der ihm erteilten Aufgabe zu stellen, wurde die Bestellung zum Kommissar sowie die Übertragung der ihm zur Durchführung seines Auftrags vermittelten hoheitlichen Vollmachten vollzogen. Gleichzeitig setzte das Mandat den Delegaten über Umstände und Inhalt der ihm zur Klärung übertragenen Aufgabe in Kenntnis. Ebenso wurden die ihm für die Erledigung der Aufgabe vermittelten Kompetenzen exakt dargelegt. Das Mandat diente aber nicht nur der Unterrichtung des Delegaten, sondern erfüllte immer auch die Funktion eines Legitimationsnachweises gegen-

289 StadtA Nördlingen, Auswärtige Gerichte VII, Schiedsgerichtssachen, fasc. 6.

290 Eine entsprechende Bestimmung enthält z.B. der Bürgermeister und Rat der schwäbischen Reichsstadt Ulm zugegangene Auftrag, den langjährigen Streit zwischen dem Kloster und der Stadt Kempten zu schlichten (StadtA Ulm, A-Urkunden, 1436): *Darumb und damit wir grund und warheit der sachen eigentlich bericht werden und nach geburlicheit darinne handeln mugen so empfelhen wir euch an unser stat, geben euch auch unnsere macht und gewalt mit disem brief ernstlich gebietende und wellen, daz ir beid obgemelt parthyen auf einen benannten tag fur euch ervordert, sy solhes eydes halben eigentlich und nach notdurft gegeneinander verhoret und versuchet, sy darumb on verletzung unser und des reichs oberkeit und gerechtikeit gutlich miteinander zu vereinen. Wo aber die gutikeit zwischen ir nit stat haben wolt, uns alsdann gestalt und herkomen der sachen, wie die vor ewr gelaut hat, berichtet. So wellen wir ferrer nach gebulicheit darinne handeln.* Zu der Auseinandersetzung zwischen Stadt und Kloster Kempten siehe auch unten.

291 Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 49. Auf die vorübergehende Aussetzung der kammergerichtlichen Tätigkeit verweist auch ein den Augsburgern 1477 zugegangener Kommissionsbefehl (StadtA Augsburg, Missivbücher, n. 8b, fol. 55r): *Nach dem aber unnsere keyserlich camergericht mercklicher kriegsleuffe und geschafft halben dißmals in ubung nit ist, haben wir in der sachen rechtlichen nit gehandelt mugen. Und ist uns doch wol gemaint, das die parteyen der zu beider seidt entladen und vor merern costen und schaden, so darauß erwachsen mögen, verhut werden, und empfelhen uch darauß an unnserer statt, geben euch auch unser ganntz volkumen macht und gewalt mit disem brief (...).*

über der Öffentlichkeit, die daraus das Recht des Delegaten in der ihm anvertrauten Angelegenheit stellvertretend (*an stat*) des Reichsoberhauptes zu handeln, ersehen konnte. Es besaß somit sowohl dispositiven Charakter als auch Beweisfunktion und war im Regelfall für den Kommissar darüber hinaus primärer Informationsträger.

Aufgrund ihrer weitgehend standardisierten äußeren Merkmale lassen sich die auch als Legitimationsnachweis für den Kommissar konzipierten *bevelhnus-* und *commissionsbriefe* in der Regel problemlos von Briefen Friedrichs unterscheiden, die den Empfängern gewissermaßen in einer "inoffiziellen" Form die Übernahme einer bestimmten Aufgabe nahelegten. Exemplarisch sei hier auf ein, dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim im Jahre 1455 zugegangenes kaiserliches Schreiben hingewiesen. Anlaß der Botschaft Friedrichs war die Fehde zwischen Pfalzgraf Friedrich I. und Graf Ludwig von Veldenz, die das Reichsoberhaupt mit Hilfe einer Kommission, der neben dem Pappenheimer die Bischöfe Johann von Eichstätt und Peter von Augsburg sowie der Markgraf von Baden angehörten, beilegen wollte. In seiner Mitteilung forderte der Kaiser den Reichserbmarschall noch einmal ausdrücklich auf, sich der ihm und seinen Mitkommissaren schon zuvor gestellten Aufgabe *mit fleis* anzunehmen. Im Gegensatz zu den eigentlichen Kommissionsmandaten war dieser Brief durch ein Siegel verschlossen. Abweichend von der bei Kommissionsmandaten gewählten Form findet sich die Adresse auf der Außenseite des Schreibens. Die Intitulatio ist darüber hinaus als Block vom eigentlichen Text deutlich abgesetzt.²⁹²

292 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 37. Die zusätzliche Aufforderung Friedrichs III. bezog sich auf die Bischof Johann von Eichstätt, Bischof Peter von Augsburg und Heinrich von Pappenheim gestellte Aufgabe, im Streit zwischen Pfalzgraf Friedrich und dem Grafen Ludwig von Veldenz zu vermitteln. Ausdrücklich verweist das kaiserliche Schreiben auf die den von Friedrich III. eingesetzten Schlichtern gesondert zugehenden Kommissionsmandate: *Als wir dem hochwirdigen Petern, der heiligen römischen kirchen Cardinal, unserm lieben frunde und bischoven zu Augspurg und Johannsen zu Eystett, bischoven, unserm fürsten, reten und lieben andechtigen, mitsamt dir die sachen der irrung und zwitrecht halb, so zwischen den hochgebornen unsern lieben oheimen und fursten Fridrichen, pfaltzgraven bey Reyn und hertzogen in Beyern, an einem und Ludwigen, auch pfaltzgraven bey Reyn und graven zu Veldentz am andern teile, aufferstunden sein in unsern keiserlichen briefen an unser statt bevolhen haben, den genanten partheyen gutlich tag an gelegen stett zu legen und sy oder ir volmechtig anwelt dartzu zu erfodern und mit fleis zu versuchen, solich irrung und zwytrecht zwyschen denselben partheyen in allweg gutlich hin zu legen oder - ob des nit gesein mocht - gutlich anstend und fride zwyschen inen zu bereden und ze machen, als du dann das in dem gemelten unserm keiserlichen bevelhnufbriefen, an ew alle darumb außgegangen, eigentlich vernemen wirst (...).* Den Kommissaren gelang es wenige Wochen später, den Ausgleich zwischen den Kontrahenten mit zu beurkunden: K. MENZEL, Regesten n. 59; vgl. auch K. KRIMM, Baden, S. 118 ff. Einen vergleichbaren inoffiziellen Charakter besitzt auch das an Markgraf Albrecht von Brandenburg in der Auseinandersetzung Friedrichs mit der welfischen Stadt Lüneburg entsandte Schreiben vom 17. Dezember 1456, das abschriftlich im StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1a, überliefert ist. Zu Hintergrund und Verlauf des Kon-

Es sind indes auch Grenzfälle zu verzeichnen, deren äußere und inhaltliche Gestaltung schwerlich eine eindeutige Zuordnung gestattet: In einem als Brief gestalteten Schreiben wandte sich der Herrscher 1475 an Bischof Johann von Augsburg. Anlaß für das Herantreten des Kaisers an den kirchlichen Würdenträger bildete das Bestreben des Habsburgers, Johann Ziegler eine Pfründe in der zum Augsburger Kloster St. Ulrich und Afra gehörenden Pfarrkirche zu verschaffen. Wie dem an den Bischof gerichteten Dokument zu entnehmen ist, war diesbezüglich bereits ein entsprechender Befehl an den Abt des Klosters ergangen. Dem Bischof trug Friedrich nunmehr auf, alle Personen, die glaubten, Widerspruch gegen die herrscherliche Entscheidung vorbringen zu müssen, vor sich zu laden und zu verhören. Darüber hinaus sollte der geistliche Reichsfürst sich um einen Ausgleich der in dieser Frage entstandenen Interessengegensätze bemühen. Im Falle des Scheiterns seiner Versöhnungsversuche war der Bischof angewiesen, dem Kaiser Bericht zu erstatten.²⁹³

Von der Sache her unterscheidet sich dieser Befehl nicht von vergleichbaren Aufträgen, wie sie Friedrich III. während seiner Regierungszeit in großer Zahl Kommissaren erteilte. Die zu konstatierenden Eigentümlichkeiten des Schreibens sind eher formaler Natur. Obwohl es sich inhaltlich um einen üblichen Kommissionsbefehl handelt, wurde das in der Unterfertigung den *proprium*-Vermerk tragende Schreiben mit einem Verschlusssiegel verschlossen. Wie bei derartigen verschlossenen Briefen üblich, ist die Intitulatio vom eigentlichen Textblock abgesetzt.²⁹⁴ Es läßt sich gegenwärtig nur darüber spekulieren, ob dieser dem Augsburger Bischof erteilte Auftrag im Unterschied zu den gewöhnlichen Alltagskommissionen einen eher inoffiziellen Charakter besaß.

Wie eng von der Sache her, eine eher inoffizielle Form der Beauftragung und eine förmliche Kommissionserteilung beieinanderliegen konnten, zeigt dabei das folgende Beispiel. 1462 erging an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt die kaiserliche Weisung, sich um die Aussöhnung des Konrad Weiß mit den Angehörigen des von diesem zuvor erschlagenen Johann Brun zu bemühen.²⁹⁵ Bei dem

flikts zwischen Friedrich III. und dem neuen Lüneburger Rat, vgl. R. MITSCH, Eingreifen, S. 20 ff.

293 StA Augsburg HU Augsburg, n.7607.

294 Für diese eher selten belegte äußere Gestaltung entschied man sich auch bei der Beauftragung der Stadt Straßburg, die vom Herrscher beanspruchten Einkünfte aus dem elsässischen Dorf Stützheim einzuziehen. Schon der erste Befehl vom 18. September 1454 erreichte die Straßburger als geschlossener Brief mit einer vom Textblock abgesetzten Intitulatio (Archives de ville Strasbourg, AA 203, n. 10). Auch der den Straßburgern im darauffolgenden Jahr unter dem Datum des 16. September 1455 erneut erteilte Auftrag, die fraglichen Einnahmen stellvertretend für den Herrscher einzunehmen, war in dieser Form gestaltet (ebd., n. 9). Keiner der beiden geschlossenen Briefe war mit dem *proprium*-Vermerk unterfertigt.

295 Regg. F. III., H. 4, n. 355.

mit dem *in consilio*-Vermerk unterfertigten Schreiben handelte es sich um einen mit Siegel verschlossenen Brief, der auf der Außenseite die Adresse trägt. Schon im folgenden Jahr sah sich Friedrich III. gehalten, in dieser Sache erneut an den Rat der Mainmetropole heranzutreten. Das auffälligerweise mit dem kaiserlichen *proprium*-Vermerk unterfertigte Mandat wies die Empfänger an, Konrad Weiß sowie die Familie des Erschlagenen vor sich zu laden, sie zu verhören und sich um eine gütliche Aussöhnung der Kontrahenten zu bemühen.²⁹⁶ Sollte sich ein Ausgleich nicht herbeiführen lassen, waren die Frankfurter gehalten, den Kaiser über die Gründe des Scheiterns des Schlichtungsversuchs unverzüglich zu unterrichten. Nicht nur die hier im Gegensatz zum vorangegangenen Schreiben verwendeten Formulierungen charakterisieren dieses Gebot als "offiziellen" Kommissionsbefehl Friedrichs III. Auch die äußere Gestaltung des Mandats entspricht dem für dergleichen Kommissionen üblichen Erscheinungsbild: Anders als der erste Brief war es unverschlossen und trug das in der Mitte der Rückseite aufgedruckte Majestätssiegel. Die mit "Wir" eingeleitete Intitulatio bildet mit dem übrigen Text eine Einheit. Im August 1470 fertigte die römische Kanzlei ein drittes Mandat in dieser Angelegenheit aus, dessen äußere Gestaltung bereits auf ein Kommissionsmandat i.e.S. verweist und das sich inhaltlich weitgehend am Befehl des Jahres 1463 orientierte.²⁹⁷ Allerdings sollten sich die Frankfurter nicht nur um eine Aussöhnung der Kontrahenten bemühen, sondern wurden darüber hinaus verpflichtet, die Sache zu untersuchen. Zu diesem Zweck ermächtigte sie das neuerliche Mandat ausdrücklich, auch bei Nichterscheinen einer Partei die Untersuchung aufzunehmen oder fortzuführen.

3.2. *Mandate zur Vornahme von Beweiserhebungsverfahren und sonstigen offiziellen Ermittlungen*

Auch bei der Delegation investigativer Funktionen bediente sich der Hof bei offiziellen Gelegenheiten²⁹⁸ eines in seinem äußeren Erscheinungsbild den Kommissionsbefehlen für Richterkommissare identischen Mandatstyps. Inhaltlich sind die von der Sache her gebotenen Unterschiede gegenüber den Kommissionsbefehlen, wie sie den mit Streitentscheidungskompetenzen versehenen Delegaten zugingen, unübersehbar.

296 Regg. F. III., H. 4, n. 363.

297 Regg. F. III., H. 4, n. 519. In einem Schreiben von 1471 baten die Frankfurter Friedrich III. schließlich darum, der Herrscher möge die *commission, befeh und macht uns getan*, wieder zurücknehmen (StadtA Frankfurt, Reichssachen-Nachträge, n. 1932, fol. 24r-v).

298 Andere Formen des Herrscherschreibens fanden dagegen dann Verwendung, wenn die Angelegenheit eher inoffiziellen Charakter besaß oder die Ermittlungen insgeheim durchzuführen waren. Siehe dazu unten.

Namentlich bei den vom Herrscher oder dem Kammergericht angeordneten Beweiserhebungsverfahren war es von vornherein zwingend geboten, möglichst eindeutig darzulegen, welche offenen Fragen durch die Untersuchung zu klären und welche Zeugen gegebenenfalls zu befragen waren. Oft verwies der Kommissionsbefehl daher auf einen Urteilsbrief, dem der Inhalt des von einer Partei geforderten Beweises oder der an die Zeugen zu richtenden Fragen entnommen werden konnten.²⁹⁹ Die Narratio schildert daher möglichst ausführlich die Hintergründe des zur Entscheidung anstehenden Streits sowie den bisherigen Prozeßverlauf bis zur letzten Entscheidung des Gerichts oder führt allein das gerichtlich verkündete Beweisurteil auf. Teilweise beschränkte man sich aber auch darauf, lediglich auf die Urteilsurkunde zu verweisen.

Die inhaltlich daran anknüpfende Dispositio, ergänzt um die als zweckmäßig angesehenen Handlungsanweisungen, gibt die dem Mandatempfänger zugedachte Funktion, seine Befugnisse sowie in der Regel die Frist wieder, innerhalb derer der Auftrag durchzuführen war. Dabei lag der Befehlerteilung die Vorstellung zugrunde, daß der Mandatsträger erst auf Ersuchen der Partei, die ihre Aussagen zu beweisen hatte, tätig werden mußte. Neben einer Reihe einzelfallabhängiger Formulierungen finden sich hier auch eng verwandte Formulierungen, die gleichwohl von Mandat zu Mandat variieren konnten. Ein auf Bischof Gottfried von Würzburg 1451 ausgestellter Kommissionsbefehl umschreibt die Beauftragung mit den Worten: *Also befehlen wir auch dir, das daz du die gezeugen über solich weißnuß an unser stat verhorest und so du die also hören wirst, den vorenanten von Rotenburg und Halle darzu auch verkündest und der gezeugen sag und gezeugnuß getreulich und fleisslich beschreiben, besliessen und versigeln lassesst, uns die furter beslossen zuschickest, alles nach ordnung des*

299 Z.B. BayHStA München, Neuburger Kopialbücher, n. 26, fol. 113v: Darumb, das dan solich urteil zu schuldigem austrag vollefürt werden, so schaffen wir mit dir ernstlich gebietend, daz du dich auf den nechsten zinstag nach des heiligen creutz tag exaltationis nechstkommend gen Laugingen fuegest und von allen burgern daselbst, die mit iren ayden nach ynnhalt des vorgemelten unsers gerichtzbriefts ir schäden behalten und weysen wollen, solich ayd einnemest und die schäden, die si behalten werden, getrülich und eigentlich beschreibest, uns oder dem, dem wir das bevelhen werden, zu uberantwortten (...). StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1455 VI 9; Regg. F. III., H. 8, n. 138; dazu auch der Urteilsbrief TLA Innsbruck, Sigmundiana II a, 21, 1458 VIII 21, u.a. Gegebenenfalls wurde der Eidinhalt aber auch im Kommissionsmandat selbst festgehalten. Z.B. StadtA Augsburg, Missivbücher, Bd. 8a, fol. 18v-19r: (...) swören die selben fraw und junckfraw eide zu got und den heiligen, das sy nach des genannten weilent Ludwig Mewttings ires vater abgannng seines guts in erbschafft noch geschefft weise über ir heyratzgut nichts empfangen haben, das sy dann unnsere keiserlichen ladung deßhalb an sy ausgegangen unnd der clag darinn begriffen müßig und ledig sein sullen. Darauf seid ir (Bürgermeister und Ratsherren der Städte Memmingen und Augsburg) in gemain unnd in sunderheit sollichen aide vor zuvolfuren unnd darzu achtzehen wochen und newn tag die nachsten zeit unnd tag gegeben worden.

rechten.³⁰⁰ Sollte der Würzburger die Vernehmung ausdrücklich *an unser stat* vornehmen, fehlte in dem Niklas von Kindsberg zugegangenen Mandat aus dem Jahre 1459 ein entsprechender Hinweis auf die Stellvertreterrolle des Delegaten. Das Mandat begnügte sich mit der Formulierung: *empfelhen wir dir mit disem brief ernstlich gebietende (...)*.³⁰¹ *An unser stat* sollte im selben Jahr dagegen der Ritter Lutz von Landau einen Beweiseid Kemptener Bürger entgegennehmen und den Hof über die Eidleistung unterrichten.³⁰² Des öfteren bediente sich die Kanzlei zur Einleitung der Dispositio unter Verzicht auf die Hervorhebung der Stellvertretereigenschaft des Delegaten auch der Formel, *empfelhen [gepieten] wir dir von gericht wegen ernstlich und vestlich mit diesem brief (...)*.³⁰³ Belegt sind ferner die Wendungen, *so empfelhen wir euch von gericht wegen und römischer kaiserlicher macht ernstlich gebietende (...)*,³⁰⁴ oder *so empfelhen wir ew von romischer keiserlicher macht mit disem briefe ernstlichen gebietende (...)*.³⁰⁵

Die sich an diese Formeln anschließende Darlegung der Aufgabenstellung, die gewöhnlich auf die Pflicht des Delegaten, auf Ersuchen einer Partei hin tätig zu werden sowie auf den Zeitraum, innerhalb dessen der Auftrag durchgeführt werden mußte, verweist, zeichnet sich inhaltlich und auch sprachlich durch größere Einheitlichkeit aus: (...) *wann du in der obbestimpten zeit von dem egemelten N.N. oder seinem anwalt angelangt wirst, das dann deßhalben rechttag fur dich setzest, die getzeugen so dir benant werden, rechtlich dartzu heischest und ladest und dem egemelten N.N. zeitlich dartzu vor zu kommen verkundest, ob er dabey seyn oder schicken wolle, zu sehen und zu hören die getzeugen zu swern, auch sein interogatoria zu geben und ob er icht wider ir person zu reden hette, sich darnach mögen richten und alsdann der selben furgeladen zeugen sag und getzeugkniß, wie recht ist, verhörest und auffnemest, die eigentlich beschriben lassesst und in unser keyserlich cammergericht under deinem insigel verslossen zu senndest.*

Grundsätzlich wurde dem Delegaten ausdrücklich das Recht zugestanden, die Zeugen unter Androhung von Sanktionen zur Aussage zu zwingen. Stereotyp halten die entsprechenden Mandate fest: *Wer ouch, das einich personen hierinn zu getzeugen benennet, die sich irer kuntschaft oder getzeugkniss zu geben oder zu sagen sperren oder widern würden, in welichem schein das beschehe, sy bey zimlichen und billichen penen des rechten dartzu zwingest und haltest, das sy dem rechten und der warheit zu hilff ir gesworn kuntschaft und getzeugkniss darinn*

300 HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 4, fol. 2r-v.

301 BayHStA München, RU Regensburg, 1459 X 27.

302 HHStA Wien, RHA 3, fol. 111r.

303 So z.B. Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 26; Selecta Norimbergensia IV, n. 7. S. 270.

304 Z.B. Archives de ville Strasbourg, AA 1504, n. 2.

305 StadtA Hagenau, FF 66, n. 1.

geben und sagen als recht ist. Die Verhörprotokolle waren entweder dem Hof zuzusenden oder den Parteien zur weiteren Verwendung auszuhändigen.³⁰⁶ Zuletzt enthält auch dieser Mandatstyp gewöhnlich die auch in anderen Zusammenhängen verwendete Bekräftigungsformel, *daran tust du unnser ernstlich meynung.*

Im wesentlichen identisch aufgebaut waren auch die Befehlerteilungen zur Entgegennahme von Beweiseiden, wie sie recht häufig im Zuge von Kammergerichtsprozessen angeordnet wurden. Der Inhalt, ja oft sogar der Wortlaut, des von dem Delegaten entgegenzunehmenden Eides war vorgegeben.³⁰⁷ Gewöhnlich wurde dem Mandatsträger in der Dispositio vorgeschrieben, beide in das jeweilige Verfahren verwickelten Seiten über die von ihm angesetzten Tage zur Einvernahme von Zeugen oder den von ihm angesetzten Termin der Eidleistung zu unterrichten, um der jeweiligen Gegenpartei die Möglichkeit zu geben, Einwände vorzubringen oder ihrerseits Fragen an die zum Eid aufgebotenen Personen zu richten.³⁰⁸ Die Eidleistung war durch den Delegaten schriftlich zu testieren.³⁰⁹

Weniger eng festgelegt waren die Handlungsvorgaben eines mit Untersuchungen betrauten Kommissars, wenn die Ermittlungen zur Feststellung der Rechte und Gerechtigkeiten von Reichsangehörigen nicht im Rahmen eines bereits laufenden Gerichtsverfahrens aufzunehmen waren. In diesen Fällen verwendete die Kanzlei ein den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragendes Formular, das allerdings in den rechtserheblichen Passagen nur partiell von der Dispositio sonstiger Mandate abwich. 1478 wies Friedrich III. Bürgermeister und Rat

306 Unmittelbar dem Hof Bericht zu erstatten hatte beispielsweise Graf Gumprecht von Neuenahr, der 1441 den Auftrag erhielt, Beweismittel in der Auseinandersetzung des Kölners Johann Pott mit Engelbrecht von Harpen entgegenzunehmen (Regg. F. III., H. 7, n. 4) Ebenso z.B. auch: HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 4, fol. 2r-v; BayHStA München, RU Regensburg. 155 X 27; StA Nürnberg, Akten S I L 38, Akten, n. 24; Selecta Norimbergensia 4, n. 7, S. 270 f; StadtA Konstanz, C V 25, fol. 13r; StadtA Hagenau, FF 6, n. 1; Regesten Katzenelnbogen, 2, n. 4038 (= Regg. F. III, H. 10, n. 71); Monumenta Suinfurtensia, n. 308; Regg. F. III., H. 8, n. 138; UB Heilbronn 1, n. 836, u.v.a. Weitaus seltener sollten die Verhörprotokolle den Prozeßgegnern überlassen werden. So z.B. Regg. F. III., H. 2, n. 210.

307 Z.B. HHStA Wien, RHA 2, fol. 478/ fol. 12r-v; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4150. Entsprechende Urteile verzeichnet HHStA Wien, Urteilsbuch des Kammergerichts 1471-1474, z.B. fol. 61v-62r: *Muge der selben von Newenstein sweren einen eydtt zu gott und den heiligen, das er auff zeit der vorgeben compulsori, so er an die benanten schultheysß, vogtt und zwulffer zu Oberkirch genomen hatt, nit anders gewust, dan das ime die selben den angezeygten gerichtzhandel zu geben gehapt und er solichs dan an die, so solichen gerichtzhandel zu gebenn habn, auf sein begern compulsori gegeben werden sulle.* Vergleichbar auch ebd., fol. 105r, u.v.a.

308 Z.B. HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 12, fol. 6r; ebd., Fridericiana 2, Konv. 2, fol. 9r; Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 26; StadtA Ulm, A-Urkunden, 1524/1; Regg. F. III., H. 4, n. 779 u.a. Zu entsprechenden Bestimmungen des Kirchenrechts vgl. W. TRUSEN, Inquisitionsprozeß, S. 214.

309 Ein solcher Kommissarsbericht findet sich beispielsweise HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 1, fol. 14r-v. Zu Berichtspflicht und Berichterstattung der Kommissare siehe ausführlicher unten.

der Stadt Straßburg an, die Rechte ihres Mitbürgers Rudolf Volz auf das vom Reich zu Lehen gehende Dorf Witterswiler zu untersuchen. Die Auftragserteilung einschließlich der Übertragung herrscherlicher Befugnisse auf die Stadtführung war in die Worte gefaßt: *wir empfehlen euch von romischer keyserlicher macht ernstlich gebietende und wellen, daz ir in sechs wochen und dreyen tagen den nechsten, nach dem ew diser unnsere brief geantwort oder verkündt wirdet, an unnsere stat und in unnsere namen, des wir euch hiemit ganntz volkumen macht und gewalt geben, unnsere und des reichs getrewen Rudolffen Voltzen, ewere burger zu Straßburg fur, euch ervordert (...).*³¹⁰ Die Ergebnisse ihrer Untersuchung, an deren Durchführung die Krone unmittelbar interessiert war, hatten die Straßburger, ebenso wie bei der Vornahme von Beweiserhebungsverfahren im Rahmen laufender Kammergerichtsprozesse, unverzüglich dem Hof vorzulegen. Wurde eine Überprüfung der Rechtsverhältnisse vor Ort durch einen Kommissar dagegen im Interesse eines Reichsangehörigen vorgenommen werden und fand nicht im Rahmen eines laufenden Verfahrens statt, so hatte der betreffende Delegat die Ergebnisse seiner Ermittlungen zwar ebenfalls schriftlich festzuhalten, doch war die darüber ausgestellte Urkunde gewöhnlich dem Mandatserwerber auszuhändigen und nicht an den Hof zu senden.³¹¹

Es zeigt sich somit auch bei den in unterschiedlichen Kontexten ergangenen Untersuchungsaufträgen die Tendenz zur Verwendung eines weitgehend feststehenden und vereinheitlichten Formelapparates. Stilistische Abweichungen blieben aber während des gesamten hier interessierenden Betrachtungszeitraums möglich. Auch war es in konkreten Situationen nicht ausgeschlossen, daß besondere Umstände eine Modifikation des Mandatstextes erforderten.

3.3. *Beauftragungen zum Empfang von Lehnseiden*

In vergleichbarer äußerer Gestalt wie die überwiegende Mehrzahl der Mandate, die zur Einsetzung von Kommissionen mit streitentscheidenden, streitschlichtenden oder investigativen Funktionen dienten, präsentieren sich die ebenfalls grundsätzlich schriftlich erteilten Befehle zur stellvertretenden Entgegennahme von Lehnseiden, die Kronvasallen dem Herrscher bei der Investitur zu leisten hatten.³¹² Auch hier handelte es sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand um Manda-

310 Archives de ville Strasbourg, AA 215, n. 80 (= J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7248).

311 Z.B. BayHStA München, RU Regensburg, 1489 I 2; WR, n. 765; Fürstl. Thurn u. Taxisches Archiv Obermarchtal, n. 265, u.a.

312 Im Vergleich zu Mandaten für Gerichtskommissionen ist dieser Mandatstypus seltener in Originalen überliefert. Allerdings verweisen die Belehnungsurkunden in entsprechenden Fällen ausdrücklich auf die vorgesehene Stellvertretung des Herrschers beim Empfang des Lehnseids.

te mit rückseitig aufgedrucktem Siegel.³¹³ Als Beschreibstoff diente Papier, das auf der Vorderseite im Querformat beschrieben war. Von dem graphisch einfach gestalteten Textblock ist wiederum allein die Kanzleiunterfertigung abgesetzt. Der Intitulatio und Inscriptio schließt sich eine eher kurz gehaltene Narratio an, in der auf die erfolgte Belehnung des Vasallen durch den Herrscher verwiesen wird. Die Lehen, für die der Vasall die Huldigung in die Hände des Delegates leisten sollte, wurden in den Kommissionsbefehlen üblicherweise nicht im einzelnen aufgeführt. Man begnügte sich dabei häufig mit eher pauschalen Angaben und verwies stattdessen auf die über die Verleihung ausgefertigte detailliertere Lehnsurkunde,³¹⁴ in der gewöhnlich die Einsetzung des Kommissars zur Entgegennahme des Eids vermerkt und die zusammen mit dem Kommissionsbefehl dem Delegaten zugesandt wurde.³¹⁵ Schließlich enthielt der Kommissionsbefehl die Angabe der Frist, innerhalb der der Vasall dem vom Herrscher *an unser stat* dazu bevollmächtigten und beauftragten Kommissar die *gewonlich glubd und eyde* zu leisten hatte. Zuletzt wurde der Delegat angewiesen, den Herrscher schriftlich über den Vollzug der ihm erteilten Aufgabe zu unterrichten.³¹⁶ Eine Berichts-

313 1464 bekundete etwa der Nürnberger Schultheiß Sigmund von Egloffstein, *ein commission unter seiner maiestat secret mitsamt einem besigelten lehenbrieff*, der mit *seiner maiestat anhangendem insigel* versehen war, erhalten zu haben (StadtA Nürnberg, A 1 [Urkunden], 1464 III 12). Ob Kommissionen zur Entgegennahme von Huldigungen grundsätzlich oder auch nur überwiegend das Sekretsiegel trugen, läßt sich gegenwärtig noch nicht entscheiden. Zur Bedeutung des Begriffs Sekretsiegel vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 859. Mit anderer Terminologie O. POSSE, Siegel 1, S. 173 f.

314 Z.B. StadtA Ulm, A-Urkunden, 1427: Wir haben unnsrem und des reichs getreuen Jörgen von Freiberg zu Pfaffenhawsen als dem altisten von sein und seiner bruder wegen solich schutz, schirm, freyheit und gerechtikeit über die kessler, so von unns und dem heiligen reiche zu lehen ruret und von weilent Hannsen von Fryberg seinem vater erblich zukommen were, zu lehen gnediclich verlihen, innhalt unsers keiserlichen lehenbriefs daruber außgeganngen (...). Vergleichbar auch: TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 295; StadtA Ulm, A-Urkunden, 1423/1; Fürstl. FürstenbergA Donaueschingen, OA 22, Werdenberg, IX/3; Archives de ville Strasbourg, AA 1384, n. 4; Regg. F. III., H. 2, n. 88; ebd., H. 3, n. 92, 101, 147; ebd., H. 10, n. 142, u.a. Zum Formular der Lehnsurkunden vgl. O HAGENEDER, Kanonisches Recht.

315 So z.B.: StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1442 VIII 2; StadtA Nürnberg, E 29, 1445 IX 13 (= J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2005); StadtA Ulm, A-Urkunden, 884/2; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2144, 2053, 2903, 2909, 3085; Regg. F. III., H. 1, n. 5, 24; ebd., H. 5, n. 42, 51; ebd., H. 8, n. 35; UB Heilbronn 1, n. 771; UB Fürstenberg 6, n. 264, u.v.a.

316 Exemplarisch sei hier auf den Kommissionsbefehl verwiesen, den Friedrich III. 1466 dem Reichs-erbmarschall Heinrich von Pappenheim erteilte. In dem Schreiben setzte der Kaiser den Pappenheimer über die Belehnung Bischof Wilhelms von Eichstätt in Kenntnis. Die betreffenden Lehen wurden in dem Heinrich zugegangenen Mandat nicht im einzelnen aufgeführt. Das Mandat begnügte sich mit dem Hinweis auf die darüber eigens ausgestellte Lehnsurkunde. Schließlich wurde der Pappenheimer angewiesen, den Eid des Bischofs innerhalb der genannten Frist entgegenzunehmen. Über die Durchführung seines Auftrags hatte er dem Hof zu berichten. Eine Mitteilung an den Hof war auch für den Fall vorgesehen, daß der Bischof den Lehnseid innerhalb des festgelegten Zeitraums nicht ablegte. StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1466 II 3: *wir haben dem erwirdigen Wilhelmen, bischove zu Eystett, unnsrem fursten und lieben andechtigen,*

pflicht des Kommissars bestand nach Ausweis der Mandate auch dann, wenn die vom obersten Lehnsherrn dem Vasallen zur Leistung der Huldigung gewährte Zeitspanne verstrich, ohne daß der geschuldete Eid vor dem Beauftragten abgelegt wurde.³¹⁷ Diese Bestimmung setzte freilich voraus, daß der betreffende Delegat auf jeden Fall über den ihm erteilten Auftrag unterrichtet wurde. Den Abschluß bildete in der Regel die allgemein gängige Bekräftigung des herrscherlichen Willens, *daran tust du unser ernstlich maynung und gut gevallen*.

ettliche stücke und lehen, so von uns und dem heiligen reiche zu lehen rüren, zu lehen gnediglich verlihen, als du an unserm lehenbriefe darumb ausgegangen sehen wirst. Also empfelhen wir dir mit diesem briefe ernstlich gebietend, das du von dem obgenanten unserm fürsten, bischove Wilhelmen von Eystett, hiezwischen datum diß briefs und sannt Ulrichs tag schiristkünfftig nach inhalt des gemelten unsers lehenbriefs gewöndlich glupde und eyde als sich gebüret an unserer statt und von unsern wegen aufnimest. Und er tue die in der benannten zeit also vor dir oder nit, uns das under deinem innsigel verkündest und zu wissen tust. Daran tust du unser ernstlich maynung und gut gevallen. Die Unterfertigung trägt das übliche *ad mandatum domini imperatoris*. Zur Belehnung Bischof Wilhelms von 1466 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4434; am 8. April 1467 teilte der Pappenheimer dem Kaiser mit, daß der Bischof den erforderlichen Lehnseid abgelegt habe (StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1467 IV 8). Analog zu dem an Heinrich von Pappenheim ergangenen Befehl wurde auch das Mandat an die Stadt Weißenburg formuliert; überliefert als Insert im Weißenburger Bericht für den Hof (TLA Innsbruck, P 2476). Weitere Mandate dieser Art: Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven 4, n. 483; StadtA Ulm, A 1420/1; ebd., A 1423/1; ebd., A 1427; Regg. F. III., H. 3, n. 101 (mit der Kanzleiunterfertigung *ad mandatum domini imperatoris in consilio*) u.a. Ein an Sigmund von Pappenheim adressiertes Mandat aus dem Jahre 1484 (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 361) dürfte die Kanzlei nicht verlassen haben. In dem nicht unterfertigten Schreiben fehlte die Angabe der Frist zur Eidleistung vor dem Kommissar.

317 In Ausnahmefällen verzeichnete die Lehnsurkunde die Pflicht des Belehnten, den Kommissarsbericht über die erfolgte Eidleistung dem Hof zukommen zu lassen. So war ein gewisser Hans Gessler 1446 angehalten worden, *an unser statt dem erwirdigen bischoven Peter zu Augspurg geloben und sweren, das er uns und dem rich well getrew sein, furdern und schaden wennden und auch gehorsam zu sein mit diensten und andern sachen, als ander von solicher lehen wegen von recht und gewonheit schuldig sein zetund, on all geverd. Und sol das tun und uns, also das er daz getan und vollefurt hab, unsers vorgeantten fursten des von Augspurg besigelten brieff und urkund zuschiken, hiezwischen datum diß briefs und unser lieben frawen tag purificationis nechstkomend* (StadtA Ulm, A-Urkunden, 885/3). Die in diesem Fall getroffene Regelung war insofern praxisorientierter, als der Kommissionsbefehl in der Regel wohl dem Vasallen, zusammen mit der Belehnungsurkunde zuzuging. Der Kommissar selbst wurde über den ihm erteilten Auftrag erst durch den Belehnten in Kenntnis gesetzt. Allerdings setzte sich die Bestimmung, der Delegat habe das Reichsoberhaupt nach Ablauf der bestimmten Frist zu unterrichten gleichgültig ob der Lehnseid geleistet worden war oder nicht, im Mandatsformular durch.

3.4 *Auftragserteilungen zur Ausübung exekutiv-exekutorischer Funktionen. Anordnungen zur Vornahme von Verhaftungen, vorübergehenden Arrestierungen und Konfiszierungen sowie zur Wahrnehmung von Schutz- und Schirmfunktionen*

Erfolgte die Beauftragung von Kommissaren, die anstelle des Reichsoberhaupts Prozesse leiteten und entschieden, Beweiserhebungsverfahren und sonstige Ermittlungen durchführten oder Lehnseide von Kronvasallen empfangen, durch Mandate, die sich je nach spezifischer Aufgabenstellung durch ein tendenziell vereinheitlichtes Formular auszeichneten, so präsentieren sich die Herrscher-schreiben, in denen Friedrich III. Reichsangehörigen die Ausführung exekutiv-exekutorischer Maßnahmen gebot, sowohl in Hinblick auf ihre inhaltliche Gestaltung als wenigstens teilweise auch hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes in größerer Vielfalt.

Als unverschlossene, auf der Rückseite mit aufgedrücktem Siegel versehene Schreiben ergingen in der Regel gerichtlich verfügte Befehle, Güter von Prozeßparteien für die Verfahrensdauer zu arrestieren.³¹⁸ Das äußere Erscheinungsbild gleicht dem des allgemein gebräuchlichen Mandatstyps, wie er etwa auch für die Bestellung delegierter Richter vielfach Verwendung fand. Gemäß der Terminologie der römischen Kanzlei figurieren diese Schreiben indes nicht als *commissiones*. Weigand Konnecke benutzte dafür stattdessen die Bezeichnung *mandatum ad arrestandum*³¹⁹, in verkürzter Form oft nur *arrestandum*³²⁰. Hin und wieder begnügte er sich auch damit ein entsprechendes Dokument lediglich als *mandatum* zu charakterisieren, wobei sich die spezifische inhaltliche Bedeutung aus dem Kontext des betreffenden Eintrags ergab.³²¹

Der innere Aufbau dieser Mandate gleicht dem der Kommissionsbefehle. Dem vorangestellten herrscherlichen Gruß schließt sich eine mehr oder minder ausführliche Narratio an. War in den Kommissionsbefehlen für die delegierten Richter den berichtenden Passagen eine Arenga nachgestellt, so gehörte eine derartige formelhafte Begründung der herrscherlichen Auftragserteilung nicht zum engeren und unverzichtbaren Bestand dieses Mandatsformulars.³²²

318 Z.B. Archives de ville Strasbourg, AA 228, n. 12; ebd., ser. X, n. 110; GLA Karlsruhe, D 866a; Regg. F. III., H. 3, n. 98; ebd., H. 9, n. 347 u.a.m. Ein Großteil der herrscherlichen Gebote zur Verhaftung von Personen oder der Beschlagnahme von Gütern ist nur abschriftlich oder in Konzeptform überliefert, so daß gegenwärtig gesicherte Aussagen über die äußeren Merkmale dieses Mandatstyps nicht möglich sind.

319 Taxbuch, n. 1385.

320 Taxbuch, n. 1477, 1896, 3468, F. 286.

321 Taxbuch, n. 1890, 1896, 4407.

322 Einen unmittelbaren Übergang von der Narratio zur Dispositio bieten etwa GLA Karlsruhe, D 866a; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 623; StA Marburg, O II e, Heusenstamm, 1467 III 12

Häufig genug wird die Dispositio in diesen Mandaten um Strafandrohungen für den Fall der Gehorsamsverweigerung des Befehlsempfängers ergänzt. Analoge Sanktionsankündigungen sind in Kommissionsbefehlen für Richterkommissare und andere *commissarii* bislang nicht nachzuweisen.

Ebenfalls im Unterschied zu den *commissarii* erhielten die Empfänger der Arrestierungsbefehle keineswegs durchgängig Sondervollmachten zur Durchführung ihres Auftrags. In einer Reihe von Fällen wurde ihnen im Mandatstext nicht einmal der Stellvertreterstatus (*an unser stat, von unser und des heiligen richs wegen* o.ä.) zugewilligt. Die Beauftragten erscheinen damit als bloße Befehlsempfänger, die eine obrigkeitliche Weisung auszuführen hatten, nicht aber als Stellvertreter des Reichsoberhauptes.³²³ Andere Arrestierungsbefehle gestanden den

(= Regg. F. III., H. 3, n. 98). Gleichwohl finden sich hin und wieder allgemein gehaltene, gleichwohl aber doch einzelfallabhängig verwendete, arengenähnliche Passagen in einzelnen Mandaten. Z.B. Archives de ville Strasbourg, AA 228, n. 18: *Und wann nu solich nutzung und verendrung, wo die obberürter massen beschehen, als ir selbst versteet, unzimlich und nit zgedulden wern, demnach empfelhen wir euch von römischer keiserlicher macht ernstlich mit disem brief gebietende und wellen (...).*

- 323 Daß die Androhung von Sanktionen nicht erst bei einer Gehorsamsverweigerung üblich war, sondern bereits ein erstmalig erteiltes Gebot Hinweise auf Konsequenzen bei Ungehorsam enthalten konnte, zeigt auch der an die Städte Worms und Speyer sowie die dort ansässigen Domkapitel ergangene Befehl, die Güter des Petrus Antonius Clapis zu beschlagnahmen (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 110, S. 598): *so empfelhen wr Euch von Romischer keyserlicher macht, bei verliesung aller freiheiten privilegia und was Ir von uns und dem heiligen Reich haben ernstlich und vesstlich mit disem brieffe, das Ir dem genanten Petro Clapis von der obestimbten Thumbherren pfrund keinerlei rennt frucht nutzung noch gult reichert und gebet, so lann bis er uns umb solich unwarlich beschuldigung und smach abtrag und kerung getan, oder sich derselben beschuldigung mit der warheit gegen uns entschuldiget hat, und tut hirinne nit anders, als lieb Euch sei, unser und des Reichs ungnad und straff zuuermeiden.* Zu Petrus Antonius des Clapis vgl. V. PROBST, Petrus Antonius, S. 77. Freilich waren in diesem Fall unmittelbar kaiserliche Interessen berührt. Die Ankündigung von Strafen läßt sich hier somit aus der Bedeutung, die der Herrscher dem jeweiligen Sachverhalt beimaß, erklären. Die kaiserlichen Drohungen änderten allerdings nichts daran, daß die Aufgebotenen das Risiko mieden, den Pfalzgrafen durch ein entschlossenes Vorgehen gegen seinen Rat zu provozieren. Nicht immer wird man persönliche Betroffenheit Friedrichs als Grund für die Androhung von Strafen werten können. Auch im Falle der Auseinandersetzung zwischen Werner Düling und Anthis von Falkenberg ordnete der Hof eine Arrestierung von Gütern an und drohte vor allem den Städten Straßburg, Mainz und Frankfurt mit einer Pön von 20 Mark lötligen Goldes bei Ungehorsam. Vgl. dazu Regg. F. III., H. 4, n. 868, 869, 870 (mit Hinweisen auf die Frankfurter Überlieferung). Der Hinweis, daß die Aufgebotenen an Statt des Herrschers tätig werden sollten, fehlt auch hier. Zusätzliche Akten zu diesem Streit überliefert TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 209 u. 362. Weitere Belege: StadtA Augsburg, Reichsstadt Augsburg, Literalien, Kasten 1471-1479, 1478 I 15; J. CHMEL, Briefe und Aktenstücke 2, Nachtrag 2, n. 59, S. 547; HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 1, fol. 3r. Zur Androhung von Strafen vgl. D. RÜBSAMEN, Buße und Strafe. Anders zu bewerten sind dagegen Mandate, in denen der Herrscher einen zuvor ergangenen und bislang nicht befolgten Befehl wiederholen mußte. Hier seien nur einzelne Beispiele angeführt. HHStA Wien, RHA 3, fol. 246r-v: Im Streit mit dem Straßburger Domkapitel, das sich weigerte, der Ersten Bitte des Kaisers zu entsprechen und Sixtus Scharffenecker eine Pfründe zuzuweisen, wies Friedrich Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg an, die Einkünfte des Kapitels zu be-

Beauftragten dagegen zu *an stat*, des Reichsoberhaupts tätig werden zu müssen.³²⁴

Die bei den Arrestierungsbefehlen bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes und der Textgestaltung erkennbaren Varianten sind auch bei der schriftlich erfolgenden Verpflichtung von Reichsangehörigen durch den herrscherlichen Hof zu anderen exekutorischen Aufgaben zu beobachten.

Auch die Gebote zur Vornahme von Verhaftungen billigten den Befehlsempfängern (zumindest sprachlich) nicht ohne weiteres zu, bei der Durchführung ihres Auftrags als unmittelbare Stellvertreter des Herrschers zu handeln. Dem ihm zugegangenen Befehl zur Verhaftung der Brüder Rudolf und Jakob Mötteli konnte der Truchseß Johann von Waldburg entnehmen, mit welchen Bußen er bei Gehorsamsverweigerung zu rechnen hatte. Dagegen fehlen in diesem Schreiben Hinweise auf die dem Waldburger zur Erfüllung des kaiserlichen Gebots übertragenen Vollmachten.³²⁵

schlagnahmen. Die Stadt kam dem kaiserlichen Befehl allerdings nicht nach, so daß sich Friedrich veranlaßt sah, sein Gebot mit nachdrücklichen Worten zu wiederholen. Der neuerliche Befehl an die Straßburger Führung lautete: *und gebieten ew darauf abermals von romischer kaißerlicher macht volkomenhait bey den penen in den obberurten unsern kaißerlichen executorial und gebotbriefen ab ew ausgangen begriffen und dartzu bey verliesung aller ewr freyhaiten, gnaden, privilegien und gerechtikaiten, so ir von uns, unsern vorfaren, romischen kaisern und kunigen oder yemands anndern habet, ernstlich und vesticlich mit disem brieffe und wellen, daz ir in sechs tagen den nechsten nach dem ew diser unser brieff geantwurt oder verkundt wirdet, denselben unser kaißerlichen executorial und gebot brieffen nach irn innhaltungen noch gehorsamlich nachkomet, vortziehet und gnug tut und ew daran verrier nichts irrn noch verhindern lasset. Wo ir aber daz in der yetz gemelten zeit nicht tettet und disem unserm kaißerlichen gebot auch ungehorsamlich erscheinen würdet, so heischen und laden wir ewch hiermit auch ernstlich gebietende, daz ir auf den funfundvierzigisten tag den nechsten nach ausgang der bemelten sechs tagen (...)*. Bei Ungehorsam wurden auch Richterkommissare, die explizit zum Handeln *an unser stat* ermächtigt worden waren, gegebenenfalls durch die Androhung von Sanktionen zu größerem Engagement aufgefordert. So findet sich im HHStA Wien, RHA 2, fol. 751r, das Konzept eines an Bischof Wilhelm von Eichstätt gerichteten kaiserlichen Befehls, sich der ihm schon vor geraumer Zeit erteilten Gerichtskommission endlich anzunehmen. Über das dilatorische Verhalten seines Beauftragten zeigte sich der Herrscher darin *befrömbdet* und wiederholte seinen ursprünglichen Befehl mit dem Hinweis auf eine Pön von 20 Mark lötligen Goldes, die der Eichstätter bei weiterem Ungehorsam der kaiserlichen Kammer zu entrichten hatte.

324 Zusätzlich zu den oben angeführten Belegen sei hier auch auf das an Bürgermeister und Rat Hagenaus adressierte Mandat aus dem Jahr 1479 hingewiesen, in dem Friedrich III. den Empfängern gebot, die zwischen Peter Hildebrand und Mergen von Rechtenbach strittigen Güter, die zu diesem Zeitpunkt Mergen in Besitz hatte, *an unser statt und von unserm wegen* zu inventarisieren und vorübergehend zu arrestieren (HHStA Wien, RHA 2, 542, fol. 3r). Ein vergleichbares Formular bieten z.B. auch TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 250; StadtA Augsburg, Missivbücher, Bd. 8a, n. 60, fol. 43v, u.a.

325 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 756, fol. 3r-v: (...) darumb so gepieten wir dir von römischer kaiserlicher macht bey verliesung ainer pene, nemlich 50 m l.g., uns in unser kaiserlich kamer unableslich zu betzallen und unser und des heiligen reichs sweren ungnad und straffen ernstlich mit disem brive und wellen, das du die selben Rudolf und Jacob die Mettelein mit irn leibs zu

In Erscheinungsbild und Textgestalt variierende Mandate waren auch in Gebrauch, wenn es galt, Reichsangehörigen die Verantwortung für die Durchsetzung von Urteilen und Entscheidungen der höchsten Gerichtsinstanz anzuvertrauen. Als Beschreibstoff diente für die zu diesen Zwecken ausgefertigten Mandate sowohl Papier als auch Pergament. Während dabei die Papiermandate gemeinhin mit einem rückseitig aufgedruckten Siegel versehen waren, zierten entsprechende Pergamenturkunden wenigstens zum Teil auch hängende Siegel.³²⁶

1449 erging an Wilhelm von Aichberg 1449 der königliche Befehl, die Anlei-
te³²⁷ Jörg Schermers auf die Güter des verstorbenen Nikolaus Heinrichstorffer vorzunehmen. Die Kanzlei verzichtete in diesem Fall darauf, dem Empfänger die Funktion eines königlichen Stellvertreters durch die Wendung *an unser stat* zuzubilligen.³²⁸ Im selben Jahr wies der König in dieser Form auch Herzog Albrecht an, Jakob Püterich von Reichertshausen aufgrund eines Kammergerichtsurteils auf den Besitz, *aigen und lehen*, Ulrichs von Freudenberg anzuleiten.³²⁹ Im Rahmen der Auseinandersetzung Friedrich Murachers mit der Reichsstadt Nördlingen übertrug der Herrscher Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg die Verantwortung für die Anlei-
te Murachers auf Nördlinger Güter.³³⁰ Der eigentliche Befehl war in die Worte gefaßt: *hierumb so schaffen wir mit euch, das ir von unsern wegen Fridrichen Muracher anlaitet auff der vorgenanten von Nördlingen guter als vorgeschriben ist (...)*. Der Registrator Weigand Konnecke hätte auch diese aus der Königszeit datierenden Schreiben im Taxregister wohl bedenkenlos als Mandate ausgewiesen.³³¹ Die unmißverständliche Dispositio folgt in den letztgenannten Beispielen jeweils unmittelbar auf die Narratio. Allgemein gehaltene Verweise, etwa auf die Pflicht des Herrschers, Sorge für die Umsetzung von Gerichtsurteilen und damit die Wahrung des Rechts zu tragen, fehlen. Dagegen

unnsern hamnden nemest, behaltest und wol bewarest (...). Zum Hintergrund dieses kaiserlichen Befehls, der in der Folgezeit auch zu Spannungen zwischen dem Reichsoberhaupt und der Bodenseestadt Lindau führte, vgl.. R. DURRER, Rappenstein, S. 154 ff; A. NIEDERSTÄTTER, S. 99 ff; dazu ausführlicher unten.

326 Ein mit hängendem Siegel und auch ansonsten aufwendiger gestaltetes Pergamentmandat erging beispielsweise 1444 an alle Fürsten, insbesondere jedoch an die bayerischen Herzöge Heinrich und Albrecht, denen der Habsburger befahl, Hans Closener zu schützen und ihn auf die *gutter ligend und varend nichtzit ußgenommen, wa er euch die weiset und zeigt in ewern lannden* von dessen Widersachern *zu setzen* (BayHStA München, RU Regensburg 1444 IX 15). Ebenso BayHStA München, RU Regensburg 1444 IX 22.

327 Vgl. dazu allgemein F. BATTENBERG, Reichsacht und Anlei-
te.

328 Regg. F. III., H. 2, n. 34.

329 BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, 1948, fol. 284r.

330 StA Augsburg, RL Nördlingen, 1005. fol. 25r.

331 Vgl. etwa den Eintrag Taxbuch, n. 1476: Item mandatum an alle des richs underthan, Jost Kegken gegen Mutenhofer rechts zu helffen nach uszganze des genant privilegiums.

wurde die Pflicht der Empfänger, den königlichen Geboten Folge zu leisten, mit Nachdruck hervorgehoben.³³²

Sonderbefugnisse wurden den Empfängern derartiger Befehle gewöhnlich nicht übertragen. Ebensovienig konnten sie aufgrund eines solchen Mandats als unmittelbare Stellvertreter des Reichsoberhaupts handeln. Dieser Status wurde ihnen nur in besonders gelagerten Fällen formal explizit zugebilligt: Graf Wilhelm von Henneberg, Konrad von Limpurg sowie die Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm, denen 1448 befohlen wurde, das gegen den neuen Schweinfurter Rat gefällte Urteil des königlichen Kammergerichts durchzusetzen, übertrug der Herrscher zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihres Auftrags *vollen gewalt vnd gantze macht*.³³³ Zugleich beauftragte und ermächtigte sie Friedrich, *an vnser stat vnd in vnserm namen solh vnser Recht, spruch und vrteyl durch vnser briefe, den, die sich nennen den newen Rate, zünfft vnd von der gemeinde, zu uerkünden vnd sie von vnsern wegen damit zü ermanen, vnsern Rechtsprüch vnd vrteil gehorsam vnd genüg zu tün*.

Auch bei der Übertragung von Schutzfunktionen gegenüber unterstützungsbedürftigen Personen und Institutionen verwendete der Hof keinen einheitlichen Mandatstyp. Den Augsburgern sowie all denen, die mit ihnen *in eynung* sind, trug Friedrich 1442 auf, das Kloster St. Ulrich und Afra zu schützen und zu schirmen.³³⁴ Als Beschreibstoff hatte die Kanzlei hier Pergament gewählt; das aufgedruckte königliche Siegel zierte die Rückseite der Urkunde. Markgraf Albrecht von Brandenburg, der aufgrund einer 1449 erfolgten Weisung des Königs Schutzfunktionen über das fränkische Kloster Kaisheim ausüben sollte, mußte sich demgegenüber ebenso wie 1478 Herzog Albrecht von Bayern-München, mit einem Papiermandat begnügen.³³⁵ Eine Pergamenturkunde ging hingegen den bayerischen Herzögen Heinrich und Albrecht zu, denen Friedrich den Schutz Hans Closeners anvertraute.³³⁶

Die Verwendung des formelhaften, gleichwohl aber potentiell Bedeutung tragenden *an unser stat* war in diesen Mandaten keineswegs durchgängig üblich.

332 So betonte das den Nürnbergern zugegangene Mandat: (...) *tut nit anders, seyt auch hieran nit sewmig, als ir uns unde dem reiche des schuldig seyt*. Auch Herzog Albrecht wurde ausdrücklich auf seine Pflicht zum Gehorsam hingewiesen: (...) *das du uns und dem reich des wol schuldig bist*.

333 UB Henneberg 7, n. 281; vgl. dazu auch R. MITSCH, Eingreifen, S. 9 ff.

334 Regg. F. III., H. 2, n. 4.

335 Regg. F. III., H. 2., n. 29; ebd., n. 167. Auch der sich an die Führung Nürnbergs richtende kaiserliche Befehl aus dem Jahre 1480, Clara Toppler unverzüglich in ihre Güter einzusetzen und sie vor Beeinträchtigungen ihrer Rechte zu schützen, war auf Papier geschrieben. Ob das Original dieses Schreibens, das sich heute im TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 840, aufbewahrt wird, die kaiserliche Kanzlei verließ, ist fraglich.

336 Siehe oben.

Desgleichen fehlt in diesen Mandaten häufig auch der Hinweis auf die dem Delegaten übertragenen Sondervollmachten. Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch zu verzeichnen. 1475 wurden die Augsburger aufgefordert, die Bewohner des Ortes Thannhausen vor Beeinträchtigungen ihrer Rechte zu schützen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erteilte der Herrscher den Augsburger Stadtvätern *unnsern vollmechtigen gewalt*.³³⁷

Mit hängendem Majestätsiegel versehene Pergamenturkunden erhielten 1454 und 1458 die Markgrafen Bernhard und Karl von Baden, denen Friedrich auf Bitten Esslingens und Weils gebot, Schutzfunktionen gegenüber besagten Städten wahrzunehmen.³³⁸ Formelhaft begründete Friedrich die Delegation der Verantwortung für die Sicherheit dieser Städte mit dem Hinweis darauf, daß es ihm unmöglich sei, überall im Reich seinen mannigfachen Verpflichtungen nachzukommen. Daher habe er sich entschlossen, den Markgrafen diese Aufgabe zu übertragen, der sie sich als kaiserlicher Vertreter (*an unser statt*) annehmen sollten.³³⁹ Aber auch hier verzichtete der Hof darauf, den zu Schirmherren der genannten Städte bestellten Badenern zusätzliche, exakt festgelegte, hoheitliche Kompetenzen an die Hand zu geben.

Vergleichsweise inoffizielle Züge trug demgegenüber die Bürgermeister und Rat der elsässischen Freistadt Straßburg 1457 zugegangene kaiserliche Weisung, vorübergehend dafür Sorge zu tragen, daß niemand die Güter Richards von Hohenberg, den Friedrich nach Ausweis dieses Schreibens an den Hof gefordert hatte, für die Dauer von dessen Abwesenheit schädige.³⁴⁰ Auffälligerweise ent-

337 StadtA Augsburg, Missivbücher, Bd. 8a, fol. 54r: (...) darumb, so empfelhen wir ew von romisch kayserlicher macht, geben uch auch unnsern vollmechtigen gewalt und disen brieff, ernstlich gepiettende, das ir die genanten von Thanhausen bey solhem unnsern keyserlichen urtailn und behabnussen schutzet und schirmet und nicht gestattet, das sy hieruber durch den selben truchsessen noch nyemand andern unbillicher weise bekumbert noch beswärt werden in dhein weise.

338 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3275; RMB 4, n. 7786; Original im GLA Karlsruhe, D 850.

339 GLA Karlsruhe, D 850: und wann wir nu under anderm auch geneigt sein, unser und des reichs undertanen und getrewen in guttem wesen bey dem heiligen reich zu behallten und denselben fride und gemach zu schaffén, und aber wo an allen ennden die dabey zu beschirmen selbs personlichen nit gesein mugen, haben wir betrachtet, nach dem und die benant statt Esslingen ewren lannden gelegen ist, daz dan ewr liebe solchs an unserer statt wol tun moge. Darumb so heissen und empfelhen wir euch und ewr yedem in sunderheit mit disem brief von rumischer keyserlicher macht ernstlich und vesticlich gepiettende, daz ir an unser statt die vorgenannten burger und statt zu Esslingen bey allen und yeglichen iren gnaden freyheiten und rechten, die sy und ir vordern von aller here an dem heiligen reich loblich erworben und herbracht haben, wenne sy euch darumb anruffen werden, von unsern und des heiligen reichs wegen (...) getreulich behalltet, hanthabet, vesticlich schutzet und schermet und auch selbs dabey beleiben lasset und nit gestattet, daz sy von yemands on recht daran verhinder verkurtzt noch sust in ander wege unbillich beswert oder verunrechtet werden in dhein weise.

340 Archives de ville Strasbourg, AA 203, n. 19. Das Schreiben ist mit einem *in consilio*-Vermerk unterfertigt.

schloß sich die Kanzlei, dieses mit dem *in consilio*-Vermerk unterfertigte Schreiben nicht in Form eines Mandats ausgehen zu lassen. Vielmehr handelt es sich hier um einen geschlossenen Brief, bei dem die Intitulatio deutlich vom eigentlichen Text abgesetzt ist und die Adresse auf der Außenseite angebracht wurde.

Ein Zusammenhang zwischen Beschreibstoff, Besiegelung und dem Stand der Beauftragten ist bei der Delegation von Schutz- und Schirmaufgaben nicht erkennbar.³⁴¹ Es darf daher angenommen werden, daß die Entscheidung über die Ausstattung des jeweiligen Mandats in den meisten Fällen bei den Erwerbern lag, die selbst darüber befinden konnten, wieviel ihnen ein entsprechendes Erscheinungsbild der Urkunde wert war. Wer Schutz- und Schirmverhältnisse auf Dauer regeln wollte, entschied sich dabei in der Regel für das kostspieligere Pergament und die aufwendigere Besiegelung.

Es fällt auf, daß in einer beträchtlichen Zahl von Schutz- und Schirmbefehlen keine explizite Delegation von Sonderkompetenzen vorgenommen wurde. Damit bleibt offen, ob - und wenn ja welche - hoheitlichen Befugnisse ein solches Mandat dem jeweiligen Schutzherrn implizit vermittelte. Allerdings wird man die Kompetenzen der Delegaten in diesen Fällen nicht allzu hoch veranschlagen können, denn hin und wieder hielt man es doch für geboten, besondere Vollmachten der Mandatsempfänger ergänzend herauszustellen. Inwieweit die Mandatserwerber in diesen Fällen Einfluß darauf nehmen konnten, welcher Status den Beauftragten zugewiesen und welche Vollmachten den Delegaten im einzelnen tatsächlich an die Hand gegeben wurden, entzieht sich der Kenntnis.

Ebenso wenig vereinheitlicht war der Gebrauch der Formel *an unser stat*. Nur teilweise wurden den mit der Wahrnehmung von Schutz- und Schirmfunktionen Beauftragten zugestanden, bei der Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgabe als unmittelbare Stellvertreter des Herrschers auftreten zu können.

Daß eine eindeutige und unmißverständliche Klassifizierung der von der römischen Kanzlei ausgestellten Schutz- und Schirmbefehle schon den mit der Materie nicht gänzlich unvertrauten Zeitgenossen schwerfallen konnte, zeigt wiederum ein Eintrag aus dem Taxbuch. Unter dem Datum des 8. Januar 1472 hielt Konnecke fest: *Item eyn bevelhniszbriefff in vim mandati an borgermeister und rat der stat Gemunde antreffende Salmon judden sin huszfrauwe und ire kinder, die*

341 So erhielt auch Herzog Sigmund von Tirol 1448 den Auftrag, Jörg von Wemdingen bei der Durchsetzung eines zu dessen Gunsten ergangenen Urteils zu unterstützen und ihm seinen Schutz angedeihen zu lassen, auf einem gewöhnlichen Papiermandat mit rückseitig aufgedrücktem Siegel übermittelt (GNM Nürnberg, Perg. Or., 1448 III 11; Kaiserurkunden im Nationalmuseum, n. 90).

*in sicherheit trostunge und borgerschafft, in maszen ine vormals von unserm heren dem keyser bevolhen ist, zu behalten.*³⁴²

Auch bei der Heranziehung von Reichsangehörigen zu sonstigen administrativ-exekutiven Aufgaben waren unterschiedliche Typen von Herrscherschriften in Gebrauch. Auffällig oft erreichten derartige Aufträge des Habsburgers, deren Umsetzung in originärem Interesse der Reichsspitze stand, ihre Empfänger in Form von geschlossenen Briefen. 1455 fertigte die römische Kanzlei ein solches Schreiben aus, in dem der Kaiser Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg der Befehl erteilte, die von ihm beanspruchten Einkünfte aus dem Reichsdorf Stützheim *zu unnsern handen* zu nehmen und an den Hof weiterzuleiten.³⁴³ Einen geschlossenen Brief erhielten 1453 u.a. die Frankfurter, die aufgefordert wurden, das Vermögen der in der Stadt lebenden Juden auszukundschaften und dem Hof darüber Mitteilung zu machen.³⁴⁴ Als der Herrscher 1461 den Straßburgern gebot, einen in ihrer Stadt aufgefundenen Schatz *in sicherheit und gewarsam* zu nehmen, hatte sich die Kanzlei wiederum dafür entschieden, zu diesem Zweck einen mit Verschlusssiegel versehenen Brief auszufertigen.³⁴⁵

Obwohl unmittelbare finanzielle Interessen der Krone in den letztgenannten Beispielen der Anlaß für die Beauftragung der Reichsangehörigen waren, verzichtete Friedrich III. gewöhnlich darauf, den Empfängern solcher Befehle die Rolle von Stellvertretern zuzubilligen. Ebenso begnügte man sich in diesen Fällen damit, eine Weisung zu erteilen, ohne den Beauftragten zugleich besondere Kompetenzen zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu übertragen.

Als geschlossener Brief erreichte die Straßburger 1460 auch das Gebot des Habsburgers, eine Reihe von Schreiben ihren Empfängern zuzustellen.³⁴⁶ Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bedurfte es aus kaiserlicher Sicht offensichtlich nicht der Übertragung besonderer hoheitlicher Kompetenzen. Und selbst ein dezenter Hinweis auf eine Stellvertreterfunktion der Straßburger konnte hier aus der Sicht der Reichsspitze offensichtlich unterbleiben. Etwas anders stellte sich die Situation 1461 dar. Wiederum hatte sich Friedrich an Bürgermeister und

342 Taxbuch, n. 1436; dazu auch Urkunden Schwäbisch-Gmünd 2, n. 1602; zum Hintergrund dieser Befehlserteilung siehe unten.

343 Schon der erste Befehl vom 18. September 1454 erreichte die Straßburger als geschlossener Brief mit einer vom Textblock abgesetzten Intitulatio (Archives de ville Strasbourg, AA 203, n. 10). Auch der den Straßburgern im darauffolgenden Jahr unter dem Datum des 16. September 1455 erneut erteilte Auftrag, die fraglichen Einnahmen stellvertretend für den Herrscher einzunehmen, war in dieser Form gestaltet (ebd., n. 9). Keiner der beiden geschlossenen Briefe war mit dem *proprium*-Vermerk unterfertigt.

344 Regg. F. III., H. 4, n. 221. Ein gleichlautender Befehl erging im selben Jahr etwa auch an Nördlingen (StadtA Nördlingen, Missivbücher 1453, fol. 33v). Zur Erhebung der von den Juden geforderten Abgaben siehe unten.

345 Archives de ville Strasbourg, AA 210, n. 28.

346 Archives de ville Strasbourg, AA 210, n. 41.

Rat der elsässischen Metropole gewandt und ihnen die Verantwortung für die Zustellung kaiserlicher Schreiben übertragen. Jedoch handelte es sich dieses Mal nicht um einfache, nicht näher bezeichnete Briefe, sondern ausdrücklich um Kammergerichtsladungen, die verschiedenen Empfängern zu verkünden waren. Über die erfolgte Zustellung der Zitationsschreiben sollten die Straßburger den Hof unverzüglich unterrichten. Ausdrücklich wies der Kaiser Bürgermeister und Rat in dem als Patent mit rückseitig aufgedrücktem Siegel gestalteten, unverschlossenen, als *brief* bezeichneten Mandat an, *das ir dieselben unser keyserlich ladungsbrief bey ewerm gesworenen botten den egenanten personen von unsem und des reichs wegen antwurten und verkunden lasset (...)*.³⁴⁷ Im Taxbuch ordnete Weigand Konnecke Befehle zur Verkündung von Kammergerichtsladungen den *commissiones* zu.³⁴⁸

In dieser von den zeitgenössischen Kanzleipraktikern vorgenommenen terminologischen und diplomatischen Differenzierung deutet sich eine Unterscheidung zwischen offiziellen und eher informellen Formen der Beauftragung an. Freilich sind auch in dieser Hinsicht immer wieder fließende Übergänge zu konstatieren.

3.5. Sonderformen des Kommissionsmandats

War es von wenigen, in den Anfangsjahren der Regierung Friedrichs entstandenen Mandaten abgesehen, gängige Praxis, als Beschreibstoff für Kommissionsbefehle, die zur Bestellung delegierter Richter dienten, Papier zu verwenden, so stellte die römische Kanzlei in Ausnahmefällen auch später noch einzelne Kommissionsmandate auf Pergament aus, die teilweise sogar noch mit einem hängenden Majestätssiegel versehen wurden. Diese Delegationsreskripte weichen nicht nur in ihrem äußeren Erscheinungsbild, sondern ebenso in ihren inhaltlichen Verfügungen von den gewöhnlichen, im Alltag üblichen Kommissionsmandaten ab.

1467 wies Friedrich III. den Grafen Gerhard II. von Sayn an, sich der an den Westfälischen Freigerichten eingerissenen Mißbräuche anzunehmen und Abhilfe

347 Archives de ville Strasbourg, AA 210, n. 9. Entsprechend auch ebd., n. 8: Also empfelhen wir ew mit disem briefe ernstlich gebietende, daz ir solich vorgemelte ladung dem egenanten von Hohenstein durch ewern gesworen stattboten von unsem und des reichs wegen on vertziehen antwortet und verkundet und auf weliche zeit, wo und wie ir im solich ladung also geantwort oder verkundet habet, uns das under ewerm insigl zuschreibet (...). Der schriftliche Befehl, eine Kammergerichtszitation zu verkünden, konnte nach Ausweis des Taxbuchs, hier z.B. n. 2147, auch in Form des Mandats ergehen: item eyn mandat an die stat Wiszenburg, solichen obgenant brieff zu verkundigen. Desgleichen auch ebd., n. 2657, 2781.

348 Taxbuch, n. 272: Item ein commissio an das hofgerichte zu Rottwil, dem genanten Glatzen etzliche brieffe zu verkundigen.

zu schaffen.³⁴⁹ Das in diesem Fall als Beschreibstoff dienende Pergament und die für Kommissionsmandate unübliche Anbringung eines hängenden Siegels verweisen bereits auf eine außergewöhnliche Auftragserteilung. In der Tat beschränken sich die Besonderheiten hier nicht allein auf das äußere Erscheinungsbild des Mandats, das der Hof in verschiedenen, zwei Jahre später ausgefertigten Schreiben ausdrücklich als *Keyserlich Comission brief* sowie als *Keyserlich Commiss und bevelh* bezeichnete.³⁵⁰

In der Urkunde von 1467 wurde der Sayner jedoch bezeichnenderweise nicht als *commissarius* angesprochen. Vielmehr umschrieb der Herrscher die dem Grafen zugedachte Rolle mit dem Titel *vnser vnd des heiligen reichs stathalter*, der *an vnserer stat von vnser vnd des heiligen reichs wegen* bis auf Widerruf, dafür sorgen sollte, *damit die gemelten Heymlichen Westvelischen Gericht in im Ordnungen und gesatzten Wesen gehalten vnd nyenmandt daran beswert oder vbergriffen werde*. Anders als bei den im Alltag eingesetzten königlich-kaiserlichen *commissarii* waren die Vollmachten des Sayners als *stathalter* nicht auf die rechtliche Klärung eines singulären Sachverhalts beschränkt. Er war vielmehr legitimiert, in einer Reihe gleichgelagerter Fälle als unmittelbarer Stellvertreter des Reichsoberhauptes den Gerichtsvorsitz einzunehmen und Kontrollfunktionen über die Freistühle auszuüben. Auf diese Weise sollte er Gewähr dafür bieten, daß *die gerechtikeit gefürdert vnd einich parthey in vnbillich wege versert auch nit not sein werde, vns deshalb in clagweise anzulangen*. Das Mandat war nicht von vornherein klar befristet oder auf die rechtliche Klärung eines Einzelsachverhalts begrenzt, sondern sollte *biß auf unser ferreren geschefft und widerruffen* in Kraft bleiben. Abgesehen von der sachlichen Beschränkung auf Femeangelegenheiten waren die Befugnisse des Grafen nur insoweit eingeschränkt als *vnser kaiserlich oberkait gerichtszwang gebott vnd geschefft nit versert noch belaidigt werde in einich weise*.

Auch der Aufbau des Kontextes unterscheidet sich in einigen Punkten von der Textgestaltung herkömmlicher Kommissionsmandate. Da der Herrscher insinuierte, mit der Ernennung des Grafen von Sayn auf die ihm zur Kenntnis gelangten allgemeinen Mißstände an den Westfälischen Gerichten zu reagieren,³⁵¹ fehlen selbstverständlich konkrete Angaben über Streitparteien.³⁵² Nach einem allge-

349 Regg. F. III., H. 5, n. 180; ebd., H. 9, n. 203; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5247; vgl. dazu C.D. VOGEL, Graf Gerhard II., mit Abruck der Urkunde, S. 40 ff; Th. LINDNER, Feme, S. 424 ff; R. NEUMANN, Graf Gerhard II., hier besonders S. 387 ff.

350 Vgl. C.D. VOGEL, Graf Gerhard II., S. 52 f.

351 Tatsächlich scheint freilich ein sehr konkreter Fall - der Streit Hans Geigers mit dem Rat der Stadt Überlingen - Auslöser für diese Mandatsübertragung gewesen zu sein. Vgl. dazu R. NEUMANN, Graf Gerhard II., S. 388 f. Siehe dazu auch unten.

352 Vgl. C.D. VOGEL, Graf Gerhard II., S. 40: (...) uns ist angelangt, wie sich an den heymlichen Westvelischen Gerichten vil vnd maingerley Irrung und Unordnung begeben, das die zu Zeitten,

mein gehaltenen Hinweis auf die kaiserliche Pflicht, derartige Unregelmäßigkeiten abzustellen, folgt eine ausführliche Auftragserteilung, aus der auch die Handlungsbefugnisse des Statthalters hervorgehen. Dabei war es selbstverständlich zweckmäßig, vom gängigen Formular, wie es gewöhnlich bei der Bestellung delegierter Richter verwendet wurde, wenigstens partiell abzuweichen und den besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Sobald ihm Mißbräuche zur Kenntnis gelangten, sollte Gerhard von Sayn nach eigenem *Gutbedüncken und herkommen desselben Gerichts Gemein Capittels tag an gewondlich zymlich stett* anberaumen und die Stuhlherren, Freigrafen und Schöffen, die die jeweilige Angelegenheit betreffe, dazu laden. Desgleichen waren die Parteien, *so Sachen halb dieselben heymlichen Gerücht berurend*, vor den Richterstuhl des Grafen zu zitieren und zu verhören. Ferner wurde Gerhard pauschal angewiesen, alles zu unternehmen, um die Gerechtigkeit zu fördern, so daß sich zukünftig niemand mehr genötigt sehe, in einer Femesache an den Kaiser zu appellieren. Die am Ausgang der 1460er Jahre ansonsten übliche Bestimmung, der delegierte Richter sei berechtigt, Zeugen vor sich zu laden, zu vernehmen und gegebenenfalls durch die Verhängung von Sanktionen zur Aussage zu zwingen, wurde dagegen nicht mehr eigens aufgenommen.

Schon etliche Jahre zuvor hatte Friedrich III. mit Hilfe von Kommissionen die Reform der Femegerichte durchzusetzen versucht. 1446 befahl er zu diesem Zweck Stift und Stadt Münster sich für die Umsetzung der in Frankfurt beschlossenen herrscherlichen Zielvorgaben in Westfalen umzusetzen. Die Stift und Stadt zugewandene königliche Urkunde, die mit einem hängenden Siegel versehen war, bezeichnet den den Empfängern erteilten Auftrag ausdrücklich als *comission oder conservatorien*.³⁵³ Die den Beauftragten zugeordnete Funktion sowie die ihnen dazu übertragenen Befugnisse blieben dabei nicht auf eine einmalige Ausübung herrschaftlicher Rechte beschränkt, denn explizit hob das Mandat hervor: *und dise unser comission sol weren biß wir anders darin geschaffen*.

Ein in seiner Form ebenfalls von den üblichen Kommissionsbefehlen abweichender Auftrag erging unter dem Datum des 27. Februar 1492 an den Grafen Alwig von Sulz, die Urteilssprecher des Rottweiler Hofgerichts sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Basel.³⁵⁴ Die Genannten wurden darin beauftragt und bevollmächtigt, zukünftig gemeinsam oder einzeln über ihnen zur Kenntnis gebrachte Verstöße gegen die Rechte des Schwarzwaldklosters St. Blasien anstelle des Reichsoberhaupts zu Gericht zu sitzen. Auffällig ist nicht nur, daß wiederum

als sich nach rechtlicher Ordnung gepürt nit gehalten, dardurch die Partheyen beswert werden, vnd deßhalb im Zugang solich unordnung vnd beswertung zufür komen an denselben Ennden zu suchen nit wißen (...).

353 Urkunden zur Geschichte des Städtewesens 2, n. 65.

354 GLA Karlsruhe, D 969 (= J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8771, nach Konzept).

Pergament als Beschreibstoff diente und ein hängendes Majestätssiegel die Urkunde zierte. Auch von der Sache her unterscheidet sich diese Beauftragung von den ansonsten üblichen Kommissions- und den üblichen Schutz- und Schirmaufträgen. Bereits die der Narratio folgende Arenga weicht von gewöhnlichen Standardformulierungen, wie sie bei den Mandaten für Richterkommissare üblicherweise Verwendung fand, ab: *Und wann uns nu als romischen keyser, obristen vogt und beschirmer des gemelten gotzhaws, von dem sölich freyheiten lehenschefft und gerechtigkeit herfliessen, geburet, die genannten abbt, convent und gotzhaws dabey zu hanthaben und wider recht nit gestatten davon zu dringen und wir aber dem entlegen sein und zu einer yeden zeit so funderlich und stattlich, als die notdurfft erfordert, nit vor sein mugen, damit dann uns, dem heiligen reiche und den yetzgemelten abbt, convent und gotzhaws keinerley nachteil daraus entsteet (...).*

In der Dispositio wurde ausdrücklich festgehalten, daß die Beauftragung nicht nur für einen konkreten Sachverhalt Geltung besitzen sollte.³⁵⁵ Um dem Kloster im Falle von Schädigungen und Beeinträchtigungen seiner Rechte das neuerliche Herantreten an den kaiserlichen Hof zu ersparen, sollte diese Vollmacht auch zukünftig (*hinfuro*) Geltung besitzen und - so erforderlich - den Mandatsträgern ein rasches und selbständiges Handeln ermöglichen, ohne daß sie dazu eines neuerlichen Kommissionsbefehls des Herrschers bedurften.³⁵⁶ Die auf Dauer

355 Den konkreten Auftrag und die Befugnisse der Kommissare faßt die Dispositio in die Worte: so empfelhen wir euch samentlich und sunderlich an unser statt, geben euch auch unser macht und gewalt mit disem brief ernstlich gebietende, das ir samentlich oder sunderlich, weliche mit disem unserm keyserlichen brief angelanngt und ersucht werden, all und yeglich personen, die den vorgeantten abbt convent oder iren nachkommen an den obberurten iren freyheiten, lehenschefften und gerechtigkeiten eingriff oder verhindrung zu tund understannden hetten oder des hinfuro zu tund understeen und euch durch sy ir nachkommen oder ir anweld angezeigt werden, auf benant tag rechtlich fur euch heischet und ladet, sy in sölichen sachen gegeneinander eigentlich und nach notdurfften verhöret und so ferr ir in recht erfindet, das derselben abbt, convent oder irer nachkommen widerparthey wider solich ir freyheit oder lehenschaft unbillicher weise getan und sich damit wider die pene darinne begriffen verwurkt haben, alßdann auf dieselb pene in rechten hanndelt, urteilet und richtet und zu einbringung sölicher pene wider sy mit notdurfftigen processen volfaret und procediret. Were auch das einicher kundtschaft oder gezwegknuss in den obbestymbten sachen zu verhören begert und notdurfftig sein wurde, die auch rechtlichen verhöret und die personen, so hierinne zu gezewgen benannt und sich irer kundtschaft oder gezwegknuss zu geben oder zu sagen sperren oder widern wurden, in was schein das beschehe, bey billichen und zimlichen penen des rechten dartzu zwinget und haltet, das sy dem rechten und der warheit zu hilf ir gesworn kundtschaft und gezwegknuß geben und sagen als recht ist. Ob auch einich teil auf solich ewer oder ewer eins furheischung vor ewr alsdann rechtlich nit erschine, nichtsdestmynder auf des andern gehorsamen teils oder seins anwalds anruffen und ervorderung im rechten volfaret und procediret und sunst alles das hier inne an unser stat und in unserm namen hanndlet, tut, gebietet und verbietet, das sich zu handthabung und beschirmung der obberurten freyheiten und privilegien nach ordnung des rechten geburet.

356 Auf diese Intention weist das Mandat ausdrücklich hin: (...) darinn sy uns aus fere und sorgveltigkeit des weges und der lewfft zu einer yeden notdurfftigen zeit, als sy gern tetten und

angelegte Bevollmächtigung findet dabei ihren Ausdruck bereits in der Inscriptio, wo nach der Nennung der Empfänger mit Bezug auf die Rottweiler Urteilsprecher und die Mitglieder der Basler Stadtführung ausdrücklich hervorgehoben wird: *so yetze an denselben beiden ennden sein oder kunftiglichen werden*. Rechte und Pflichten dieser Delegaten gingen damit automatisch auf ihre Amtsnachfolger über. Die Delegation hoheitlicher Befugnisse und Funktionen wurde hier - zukünftige Erfordernisse antizipierend - zeitlich unbegrenzt vollzogen. Eine derart weitreichende Ermächtigung der Beauftragung, die über die aktuelle Tagesnotwendigkeit hinausging, ließ es dem Kloster, das diese Urkunde erwirkt hatte, wohl geboten erscheinen, dem kostspieligeren Pergament und der entsprechend aufwendigeren Besiegelung den Vorzug vor einem gewöhnlichen Papiermandat zu geben.³⁵⁷

Bisher wurde allerdings, dies sei an dieser Stelle nicht verschwiegen, kein Nachweis dafür gefunden, daß auch diese zugunsten St. Blasians ergangene kaiserliche Verfügung seitens des Hofes als *commission* bezeichnet wurde. Sachlich bestehen m.E. aber keine grundsätzlichen Bedenken, auch hierin zumindest eine Sonderform der Kommission zu sehen.³⁵⁸

Eine besondere Stellung unter den von der Kanzlei mit dem Titel *commissari* belegten Delegaten nahmen unter Friedrich III. zweifellos die seit 1471 verschiedentlich zur Erhebung des Türkenkriegszehnten ernannten *gemein commissari* ein. Vier jeweils aus zwei Mitgliedern bestehende Kommissionen wurden bereits im Anschluß an den Regensburger Reichstag von 1471 tätig.³⁵⁹ Die Be-

schuldig werden, nicht ersuchen mochten, das inen zu mercklichem nachteil und schadden raichte.

357 Siehe dazu auch unten.

358 Ob die erwähnte, zugunsten des Schwarzwaldklosters St. Blasians an Graf Alwig von Sulz, die Urteilsprecher des Rottweiler Hofgerichts sowie die Basler Stadtführung ausgestellte Urkunde aus dem Jahre 1492 von den in der römischen Kanzlei des Habsburger tätigen Notaren tatsächlich als *commission* bezeichnet und begriffen wurde oder ob man sie eher der Kategorie der Schutz- und Schirmmandate zurechnete, läßt sich bisher mangels eindeutiger Quellenbelege nicht entscheiden. Berücksichtigt man indes, daß auch das dem Grafen Gerhard II. von Sayn zugegangene Mandat in offiziellen Schriftstücken der Kanzlei als *commission* charakterisiert wurde, obwohl man den Delegaten ausdrücklich nicht als *commissari*, sondern als *statthalter* titulierte, so erscheint es zumindest wahrscheinlich, daß auch die Zeitgenossen die durch Pergamenturkunde mit hängendem Siegel erfolgende Beauftragung zugunsten des Klosters als Kommission ansahen.

359 Die Einsetzung der Kommissionen und die Namen der Kommissare verzeichnet das Taxbuch, n. 1193: Item viii commissiones und vier missiven, zwo stende uf den bischoff von Basel und den grafen von Zolr, zwo uf den bischoff von Eystat und den apt von Keysheim, zwo uf den apt von Corvey und graff Ludwigen von Helffenstein, zwo uff marggraff Marx zu Baden und Rudolfen von Pappenheim in der turkesschen sachen dem anslag helffen fulenden gratis quia est factum domini imperatoris. Für Markgraf Markus von Baden und Reichserbmarschall ausgestellte Originalurkunden finden sich heute im FürstenbergA Donaueschingen, Publica, Vol. I, fasc. 3, so-

fugnis, die den von der Kanzlei als *gemein commissari* oder als *commissari und executores* bezeichneten Delegaten zu diesem Zweck übertragen wurden, waren zwangsläufig umfassender und weniger auf einen konkreten Einzelfall beschränkt als die Vollmachten, die üblicherweise den zur Klärung eines Bagatellstreits eingesetzten delegierten Richtern zugestanden wurden.

Über die Befugnisse und die Funktion der 1471 mit der Erhebung der Reichshilfen betrauten Kommissare geben zwei Originalurkunden Auskunft, in denen Friedrich auf die Beschlüsse des Regensburger Reichstags verweisend, bekannt gibt, den Markgrafen Markus von Baden sowie den Reichserbmarschall Rudolf als Kommissare mit der Umsetzung der Steuererhebungspläne in den aufgeführten Regionen im Nordwesten des Binnenreichs ernannt zu haben. Auch die den Delegaten übertragenen Kompetenzen sind in diesen Urkunden verzeichnet.

Ausführlich schildert der Text in den für den Pappenheimer sowie den Badener ausgefertigten Urkunden die Übergriffe der Türken und hebt die Verantwortung des Kaisers hervor, als weltliches Oberhaupt der Christenheit dagegen einzuschreiten. Zu diesem Zweck habe man das Reich in Kreise eingeteilt, in denen die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und sonstigen Getreuen den zuletzt vereinbarten Anschlag erheben sollten. Zusätzlich seien Markgraf Marx von Baden und Sponheim sowie der Reichserbmarschall Rudolf von Pappenheim beauftragt und ermächtigt worden, in der Region zwischen Köln, Geldern, Kleve, Berg und Jülich die für die Erhebung der Hilfe eigentlich zuständigen Territorialherren bei Widerstand ihrer Untertanen gegen die Veranschlagung zu unterstützen. Dafür habe der Kaiser den Delegaten *gantz volkomen macht und gewalt* an die Hand gegeben. Insbesondere waren die Kommissare ermächtigt, anstelle Friedrichs selbständig mit den Einwohnern dieser Gebiete, Abkommen über die Umsetzung des Anschlags und die dem Kaiser zu entrichtende Hilfe abzuschließen. Als Beschreibstoff für die mit hängendem Majestätssiegel versehenen Urkunden diente - der Bedeutung der Sache angemessen - Pergament.

Beide Urkunden wenden sich nicht an die Kommissare als Empfänger, sondern richten sich an die Allgemeinheit, die über die Einsetzung der Delegaten und ihren Auftrag informiert wird. In erster Linie dienen die Dokumente der Bekanntmachung einer zuvor vollzogenen Kommissionerteilung: (...) *und darauf den hochgebornen und edeln Marchsen, marggraven zu Baden und graven zu Sponheim, und Rudolffen von Pappenheim, des heiligen reichs erbmarschalls, unsern oheim, fürsten und lieben getrewen, in dem stiffe zu Colln biß in Gellre und durch die land Cleve, Berge und Julich zu solichem zu gebrauchen geordnet und den von unser gantz volkomen macht und gewalt gegeben*. Allerdings enthal-

wie im StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, n. 147. Zur Erhebung der Gelder für den Türken- und Ungarnkrieg siehe unten.

ten auch diese eher als Legitimationsnachweise konzipierten Urkunden, unmittelbar der zitierten Bestätigung folgende, dispositive Elemente: (...) *ordnen und geben ine die auch also wissenlich in kraft dieß briefs* (...).

Nach Ausweis des Taxbuchs ergingen 1471 zur Umsetzung der Türkenkriegsbeschlüsse von Regensburg acht *commissiones* und vier *missiven*. Es spricht gegenwärtig nichts dafür, in den beiden in Pappenheimschen Archiven aufbewahrten Dokumenten die im Taxregister verzeichneten *missiven* zu sehen. Bei den beiden Urkunden dürfte es sich vielmehr um die *commissiones* für den Pappenheimer und den Badener gehandelt haben.³⁶⁰

Sofern diese Annahme zutreffend ist, so entschied man sich bei der im Anschluß an den Augsburger Tag des Jahres 1474 erfolgenden Bestellung der *gemein commissari* für ein modifiziertes Formular. Mehreren *commissarien und executores* befahl der Herrscher gemäß den zu Augsburg gefaßten Beschlüssen, die Zielvorstellungen der Versammlung über die Erhebung der für den militärischen Konflikt mit den Türken erforderlichen Gelder umzusetzen. Zu den von Friedrich ernannten *gemein commissarien* zählte u.a. auch Herzog Johann von Kleve, der gemeinsam mit Erzbischof Heinrich von Bremen und Bischof Heinrich von Münster im Erzbistum Bremen sowie den Bistümern Münster und Utrecht *by allen und yeglichen unnsern und des heyligen richs unnderthanen* in den benannten Regionen für die Realisierung des Anschlags Sorge tragen sollte.³⁶¹ Das in einer Frankfurter Abschrift überlieferte Mandat für den Klever wandte sich unmittelbar an den Empfänger und nicht an die Allgemeinheit. Es setzte den Herzog offiziell davon in Kenntnis, daß er zusammen mit anderen *zu eynem commissar inn der sachen geordent* worden sei. Daran schließt sich die eigentliche Auftragserteilung an, die in ihrer Ausführlichkeit dem außergewöhnlichen Charakter der Aufgabe Rechnung trägt. Es folgt ferner die Darlegung der weitreichenden Befugnisse des Delegaten, der die sich dem Anschlag Widersetzenden mit Acht und Aberacht sowie der Drohung des Verlusts aller *regalia, lehenn, fryheiten und privilegien* zu Gehorsam zwingen konnte. Überdies wurde er auf

360 Um die im Taxbuch genannten *missiven* dürfte es sich hierbei nicht gehandelt haben, da es unwahrscheinlich erscheint, daß von den vier *missiven* allein zwei der aus dem Markgrafen Markus von Baden und dem Reichserbmarschall Rudolf von Pappenheim gebildeten Kommission zugesandt worden sein sollten. Überdies wäre zu überprüfen, inwieweit dergleichen verhältnismäßig aufwendig gestaltete Pergamenturkunden im Sprachgebrauch der römischen Kanzlei unter der Bezeichnung *missiven* figurierten.

361 Die Abschrift des Mandats an Herzog Johann von Kleve überliefert StadtA Frankfurt, Reichstagsakten 8, fol. 101r-102r (= Regg. F. III., H. 4, n. 632). Der Herzog konnte dem an ihn adressierten Schreiben entnehmen, daß ihn Friedrich *vonn unnsern wegen (...) zu eynem gemeynen commissari inn der sachen geordent* hatte. Im Unterschied zu den im Alltag üblichen Kommissionsmandaten verweist dieser kaiserliche Befehl ausdrücklich auf die *eyde unnd pflicht, damit du unns unnd dem heyligen riche verwand byst*. Zudem übertrug der Herrscher den *gemeinen commissari* außergewöhnlich weitreichende Vollmachten.

die Möglichkeit seiner geistlichen Mitkommissare verwiesen, zusätzlich kirchliche Strafen über die Ungehorsamen zu verhängen. Des weiteren - auch dies unterscheidet die Urkunde von den meisten 'alltäglichen' Kommissionsbefehlen - wurden dem Klever zuletzt noch umfangreiche ergänzende Handlungsanweisungen gegeben.

Abschließend verweist der Kommissionsbefehl noch einmal auf die besonderen Pflichten des Kommissars gegenüber *dem almechtigen got, crystenlichen glauben und dir selbs und gemeyner christenheyt*.

Identisch war auch das an den niederbayerischen Herzog Ludwig den Reichen von Landshut, der gemeinsam mit den Bischöfen Ulrich von Passau und Heinrich von Regensburg in den Diözesen Passau und Regensburg den 1474er Anschlag realisieren sollte, adressierte Kommissionsmandat aufgebaut.³⁶²

Deutlich zeigt sich an diesen Befehlen, daß die hier berufenen Delegaten zu weitaus selbständigerem und eigenverantwortlichem Handeln befugt waren, als die im Alltag eingesetzten Kommissare. Dabei wurde den *gemein commissarien* des Jahres 1474 sogar ausdrücklich das Recht zugestanden, Reichsangehörige, die sich den kaiserlichen Befehlen widersetzten, durch die Verhängung von Acht und Aberacht zum Gehorsam zu zwingen.

In Abweichung vom gewöhnlichen Kommissionsmandat erfolgte die Beauftragung der *gemein commissarien* ferner unter ausdrücklichem Hinweis auf ihre lehnsrechtliche Bindung an Kaiser und Reich. Nicht von Gerichts wegen, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit oder aufgrund obrigkeitlichen Gebotsgewalt des Reichsoberhauptes, sondern *bey dem ayde und pflicht, domit du unns und dem hailigen reich verwandt bist*, erfolgte die Auftragserteilung.

Den genannten Sonderformen des Kommissionsmandats stehen auch die von der römischen Kanzlei verschiedentlich ausgefertigten Reichshauptmannschaftsbriefe nahe, die gemäß der zeitgenössischen offiziellen Terminologie allerdings einen eigenständigen Urkundentyp darstellten, dessen Dispositio den besonderen Charakter des Auftrags durch die Formulierung, *emphelhen wir deiner liebe in den sachen unser und des heiligen reichs haubtmanschaft und banyr an unnsere stat (...)*, herausstellte.³⁶³

362 Einen Druck des Kommissionsbefehls für Herzog Ludwig bietet G.G. KÖNIG v. Königsthal, Nachlese, n. 16.

363 J. CHMEL; Reg. Frid., n. 4544. Analoge Formulierungen finden sich auch in den zu verschiedenen Anlässen ausgefertigten Bekanntmachungen über die Einsetzung von Reichshauptleuten. Z.B. RTA ÄR 17, n. 154; Regg. F. III., H. 4, n. 290, 291, 329, u.a.

3.6. Ergebnisse - Kommissionen, Mandate, Briefe, Vollmachten, Instruktionen

Beim gegenwärtigen Stand der Quellenerschließung und der diplomatischen Forschung ist es noch nicht möglich, ein hinreichend vollständiges Bild des Urkundenwesens Friedrichs III. darzubieten. Jedoch lassen sich bei der Betrachtung der Schriftstücke, die in den Kanzleien des Habsburgers zum Zweck der Beauftragung von Reichsangehörigen mit der stellvertretenden Wahrnehmung von Herrschaftsaufgaben ausgestellt wurden, einige Grundzüge der Kanzlei Praxis erkennen.³⁶⁴

Zunächst kann festgestellt werden: Geschlossene Briefe dienten nicht zur offiziellen Bestellung, Beauftragung und Ermächtigung von Kommissaren. Dennoch ist nicht zu übersehen, daß der Habsburger auch in dieser Form Reichsangehörige dazu anhielt, punktuell bei der Realisierung von Zielvorgaben der Reichsspitze mitzuwirken. Das Verhältnis zwischen Briefen einerseits und Kommissionsmandaten andererseits läßt sich daher nicht immer mit Hilfe der Dichotomie von inoffizieller und offizieller Form der Beauftragung beschreiben.³⁶⁵ Es wurde

364 Es wäre gewiß verfehlt, an die Kanzlei Praxis des 15. Jahrhunderts allzu strenge formale, modernstaatliche Maßstäbe anzulegen. Dennoch wird man weder das tendenziell restriktive Einhalten bestimmter Regeln noch qualitative Unterschiede zwischen den verschiedenen Mandatsformen gänzlich negieren können.

365 Einen eher informellen, nichtsdestotrotz im Zweifelsfall auch verbindlichen Charakter wird man dem an Pfalzgraf Friedrich I. adressierten Brief beimessen können, in dem Friedrich III. den Wiltelsbacher 1458 aufforderte, Beeinträchtigungen der Frankfurter Messerechte, *wa solichs an dein lieb gelangen wurde*, zu unterbinden (Regg. F. III., H. 4, n. 279). Das Schreiben wurde dem Pfälzer allerdings nie zugestellt, sondern verblieb im Frankfurter Archiv. Ebenso wird man auch das an die Stadt Frankfurt gerichtete Gebot, den Bürger Hans Thomas zur Rückgabe eines Schuldscheins zu veranlassen, verstehen können (Regg. F. III., H. 4, n. 467). Der 1466 an die Stadt Regensburg gerichtete Befehl, Sorge dafür zu tragen, daß die Rechte des Regensburger Juden Mayer zukünftig nicht weiter beeinträchtigt würden und er einen Ersatz für die erlittenen Schäden erhielt, wurde den Stadtvätern ebenfalls in Form eines geschlossenen Briefs zugesandt. Die *commissio*-Unterfertigung verweist auf die österreichische Kanzlei. (BayHStA München, RU Regensburg, 1466 XII 8). Derzeit nicht einzuschätzen ist ein Schreiben, das sich heute im StA Bamberg, A 160, L 575, n. 2180, findet. Es handelt sich hier um einen gefalteten, an den Seitenrändern ursprünglich wohl mit Pergamentband verschlossenen Brief, bei dem die Intitulatio nicht wie üblich über dem Text abgesetzt ist. Eine Kanzleiunterfertigung fehlt. Auffällig ist auch die Besiegelung, bei der, wie die Siegelspuren zeigen, auf keinen Fall das gewöhnliche Majestätssiegel, sondern allenfalls das kaiserliche Sekreetsiegel verwendet wurde. Vermutlich wurden die zum Seitenverschluß verwendeten Pergamentstreifen übereinander gelegt und anschließend versiegelt. Es ist indes nicht auszuschließen, daß es sich bei diesem Schreiben nicht um ein wirklich aus einer der kaiserlichen Kanzleien stammendes Dokument, sondern vielmehr um einen brandenburgischen Vorschlag für den Wortlaut eines 'Wunschmandats' handelte. Im Text selbst, in dem Friedrich III. dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg unter dem Datum des 2. Februar 1464 Vollmacht und Befehl erteilt, das Eigentum der Nürnberger Juden zu konfiszieren und zu diesem Zweck die Stadt Nürnberg um Hilfe angehen zu können, wird auf einen *versecretierten zedel* des Habsburgers mit *unser aygn hantschrift underschriben und mit unserm secret versecretieret* verwiesen. Da dem vorliegenden Schriftstück die Unterschrift des

bereits oben auf den dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim im Zusammenhang mit der Veldener Fehde zugegangenen Brief hingewiesen, in dem Friedrich III. den Pappenheimer noch einmal mit Nachdruck aufforderte, sich gemeinsam mit Bischof Peter von Augsburg und Bischof Johann von Eichstätt um eine Beilegung des zwischen Pfalzgraf Friedrich I. bei Rhein und Graf Ludwig von Veldenz zu bemühen. Wie aus dem Inhalt dieses Schreibens eindeutig hervorgeht, handelte es sich hier nicht um die offizielle Bestellung und Beauftragung des Pappenheimers. Vielmehr erweist sich die Zusendung dieses Briefes als eine die eigentliche Kommissionserteilung flankierende Maßnahme des herrscherlichen Hofes.

Zur Mitwirkung an der Schlichtung eines Streits, der in den frühen 1480er Jahren zwischen den Mainzer Zollknechten ausgebrochen war, wurde 1482 Graf Philipp d.J. von Hanau von Friedrich III. aufgefordert.³⁶⁶ Bei dem an den Hanauer adressierten Schreiben handelte es sich ebenfalls um einen mit Siegel verschlossenen Brief. Friedrich III. berichtete dem Grafen davon, daß er Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Frankfurt damit beauftragt habe, den Zwist gütlich oder rechtlich beizulegen und ersuchte ihn, die Frankfurter bei der Realisierung des herrscherlichen Willens zu unterstützen. Der Hanauer wurde hier unzweifelhaft nicht zu einem der Frankfurter Stadtführung gleichberechtigten kommissarischen Richter oder Schlichter bestellt. Ihm war bei der Beilegung besagten Streites lediglich eine unterstützende Rolle zugeordnet.

Daß eine in Form eines geschlossenen Briefes ergehende Weisung durchaus offiziellen und verbindlichen Charakter annehmen konnte, zeigt sich am Beispiel der von Friedrich III. eingeleiteten Bemühungen, die Kessler-Streitigkeiten in der Reichsstadt Oppenheim beizulegen. Dort war es im Zuge innerstädtischer Parteikämpfe zur Vertreibung etlicher Bürger durch Wiprecht Kessler und seine Partei gekommen.³⁶⁷ Der König ernannte darauf hin den Markgrafen Jakob von Baden zu seinem Kommissar und wies zugleich weitere, in der Region ansässige Reichsangehörige an, seinen Delegaten tatkräftig zu unterstützen. Zu den Empfängern dieses Gebots zählte neben der Reichsstadt Frankfurt und anderen Städten der Ober- und Mittelrheinregion auch Graf Diether von Isenburg-Büdingen. Sowohl an die Frankfurter als auch an den Grafen hatte die römische Kanzlei

Habsburgers fehlt, kann es sich kaum um das entsprechende Mandat gehandelt haben. Unmittelbar bei diesem Dokument findet sich auch die Instruktion für einen brandenburgischen Gesandten am kaiserlichen Hof, in dem die einzelnen Bestimmungen eines für den beabsichtigten Zweck in der Kanzlei zu erwerbenden Reskripts detailliert aufgeführt sind.

366 Regg. F. III., H. 3, n. 158.

367 Hintergründe und Verlauf der Angelegenheit lassen sich nicht genau rekonstruieren. Im einzelnen dazu Regg. F. III., H. 4, n. 148; ebd., H. 8, n. 95-97; RMB n. 6818, 6829, 6830, 6834, 6874; die Kessler-Streitigkeiten erwähnt auch P.-J. HEINIG, Städte und Königtum, S. 91.

Friedrichs zu diesem Zweck geschlossene Briefe versandt.³⁶⁸ In groben Zügen unterrichtete das dem Büdinger zugegangene königliche Schreiben über die Ereignisse in Oppenheim sowie über den Auftrag des Markgrafen von Baden. Schließlich erteilte Friedrich dem Grafen die Weisung, den Badener auf dessen Erfordern hin seine Unterstützung zu gewähren: *Und wann du nu als des richs graff schuldig pist, des richs gerechtikeit helfen zu hanthaben, darumb so begeren wir von dir mit fleisse und gebieten dir auch ernstlich mit disem brief, wenn dir der egenant unser oheim, der marggraf, schreiben und von unsern wegen ein tag verkunden wirdet, das du dich dann in dein selbs person zu im fugest unsern genanten oheim in solhen des reichs notdurfften retlich beystendig und hilffig sein nach dem besten. Und wollest darinne nit anders tun, als wir dir getrawen. Daran tust du unser ernste meynung und sunder danck und wolgefallen, (...).*³⁶⁹ Das unter Hinweis auf die vom Reich herrührende Grafenwürde des Büdingers ergehende Gebot, dem Badener hilfreich zur Seite zu stehen, unterstreicht, daß es sich hier kaum um eine unverbindliche Aufforderung handelte. Diese Weisung besaß zweifellos offiziellen Charakter. Jedoch wurden dem Büdinger keinerlei kommissarische Befugnisse übertragen.

Noch deutlicher zeigt sich die Möglichkeit, Reichsangehörige auch durch geschlossene Briefe zu ausführenden Organen der Reichsspitze zu bestellen, an dem bereits genannten Beispiel der Beauftragung von Bürgermeister und Rat der Freistadt Straßburg, die von Friedrich III. beanspruchten Einkünfte aus dem elsässischen Dorf Stützheim einzunehmen und dem Hof zuzuleiten.

Diese Beispiele stützen die Annahme, daß Briefe üblicherweise nicht dazu dienten, ihren Empfängern kommissarische Sonderbefugnisse an die Hand zu geben. Eine solche Übertragung herrscherlicher Kompetenzen war augenscheinlich an die Mandatsform, wie sie in den vorangegangenen Abschnitten beschrieben wurde, gebunden.

Äußerlich unterschieden sich die Kommissionsbefehle nicht von sonstigen Mandaten, wie sie die römische Kanzlei in großer Zahl auch zu anderen Zwecken ausstellte. Zur Bestellung von Kommissaren war somit kein eigenständiger - etwa aufgrund der spezifischen Besiegelung bereits äußerlich unverwechselbarer - Mandatstyp in Gebrauch. Ob es sich im konkreten Fall um eine Kammergerichtsladung, den Befehl zur Leistung von Reichshilfen u.a. oder um eine Kommission handelte, ließ sich immer erst dem Mandatstext selbst entnehmen. Besondere Umstände konnten sogar dazu führen, daß der Kommissionsbefehl durch eine feierlicher und aufwendiger gestaltete Urkunde erteilt wurde.

368 Regg. F. III., H. 4, n. 148 (Frankfurt); ebd., H. 8, n. 95 (Büdingen).

369 Fürstl. Ysenburg-BüdingenschesA, Allgemeine Reichssachen, I.

Vereinheitlichungstendenzen lassen sich am deutlichsten in dem zur Bestellung delegierter Richter verwendeten Mandatsformular erkennen. Hier setzten sich im Laufe von ca. 15. Jahren verschiedene, allerdings auch schon zuvor gebräuchliche stereotype Wendungen durch, auf deren Wiedergabe man fortan nur noch selten verzichtete und die kaum noch modifiziert wurden. Zu Lebzeiten Friedrichs fand diese Entwicklung jedoch keinen Abschluß, denn die Gültigkeit einer Kommissionserteilung war nie an einen festgelegten Wortlaut der dispositiven Elemente des Mandatstexts gebunden. Ausschlaggebend für die Verwendung eines bestimmten Formulars dürfte in erster Linie seine Praxistauglichkeit sowie die Bedürfnisse der Mandatserwerber in einer konkreten Situation gewesen sein. Entsprechend den jeweils besonderen Umständen des Einzelfalls gestaltet, waren die Mandate für kommissarische Schiedsrichter und Ermittler, wobei auch hier die Verfestigung bestimmter Formeln nachzuvollziehen ist.

Im wesentlichen unverändert blieb dagegen der Text der Mandate, die der Beauftragung eines Reichsangehörigen dienten, stellvertretend für den obersten Lehnsherrn im Reich Huldigungen von Kronvasallen entgegenzunehmen.

Sachlich kam dem Kommissionsmandat eine dreifache Funktion zu. Es diente seinem Empfänger als primärer Informationsträger und unterrichtete ihn über den Kontext der von ihm wahrzunehmenden Funktion. Zugleich war es dispositiver Natur, indem in ihm einerseits der eigentliche herrscherliche Befehl erteilt, andererseits zugleich die Übertragung der zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Vollmachten vollzogen wurde. Schließlich kam ihm in der Praxis immer auch Beweischarakter zu.³⁷⁰

Durch diese dreifache Funktion unterscheiden sich die Kommissionsmandate von anderen Formen herrscherlicher Beglaubigungen, wie sie etwa politischen Gesandten des Habsburgers auf den Reichsversammlungen an die Hand gegeben wurden. Wiewohl auch derartige Beglaubigungsschreiben unverkennbar dispositive Züge enthielten, so handelte es sich dabei doch nicht um an die Delegaten oder Gesandten gerichtete Schreiben. Vielmehr wandten sie sich an die Allgemeinheit, die sie über die Einsetzung und Bevollmächtigung des zum herrscherlichen Vertreter Bestellten unterrichteten.

Die Berechtigung der königlichen Gesandten auf dem Frankfurter Reichstag von 1441, Bischof Silvester von Chiemsee, Bischof Peter von Augsburg, Markgraf Wilhelm von Hochberg, Wolfhard Fuchs von Fuchsberg, Thomas Ebdorfer und Heinrich Leubing, anstelle des Habsburgers Verhandlungen mit den Reichsständen zu führen, faßte das Beglaubigungsschreiben in die Worte: *so*

370 In der Regel wurde der Text des Kommissionsmandats in die von den Delegaten im Zuge der Befehlsbefüllung ausgefertigten Schriftstücke inseriert oder - so teilweise bei Zitationen delegierter Richter - den kommissarischen Zitationen als Kopie beigelegt.

*haben wir mit zeitigem wolbedachtem rate (...) unser rete etc. zu unsern sendeboten und machtboten ambasiatorn procuratorn und anwelden gemachet und gesezet machen und seczen auch wissentlich in kraft dits briefes und geben in allen oder dem merern tail aus in ganzen volmechtigen gewalt, an unser stat und von unsern wegen bei dem egenanten tag ze Franckfurt in allen und iglichen des heiligen reiches sachen und notdurften und sunder als von unfriede, kriege, gerichte, munze und ander ungeburlichen leufe wegen (...) furzenemen ze handeln ze tun und ze besliessen, als dan dem heiligen rich gemainem nucze und gutem wesen Deutscher lande zum besten fuglichsten und nuczisten geraten wirdet, in aller mass als wir selbs teten oder tun solten oder mochten, ob wir dabei persönlich gegenwurtig waren.*³⁷¹ Obwohl das Schreiben unübersehbar dispositive Elemente enthält, dokumentierte es primär die Berechtigung der Gesandten, den fernen Herrscher zu vertreten. Es diente auch nicht dazu, anstelle interner Instruktionen den herrscherlichen *machtboten* ausreichende und entscheidende Kenntnisse über den ihnen erteilten Auftrag zu vermitteln³⁷² oder formal die Be-

371 RTA ÄR 16, Nr. 63. Regest bei J. CHMEL, Reg. Frid., n. 388. Vgl. auch die Vollmacht für die Gesandten auf dem Frankfurter Reichstag von 1446 bei F.v. GUDENUS, Codex diplomaticus 4, n. 136: (...) *in der h. kirchen und auch des heiligen reichs sachen an unser stat auf demselben tag zu taydingen, ze besließen, zu erklern, ze tun und ze handeln alles das wir selbs, ob wir persönlich dabey weren, darinn getun und handeln mochten.* Auf dispositive Züge dieses Beglaubigungsschreibens verweist der Satz: *Also geben wir den vorgeantent syben und drein oder mer auß in, ob die andern dabey nicht gesein mochten, auch gantzen gewalt.* Ebenso die Vollmacht für die von Friedrich 1441 auf den Mainzer Tag beordneten Gesandten, RTA ÄR 15, n. 321, wo sich der Verkündung der zuvor getroffenen königlichen Entscheidung die dispositive Wendung anschließt: (...) *in nostros constituimus, creavimus, fecimus, et ordinavimus constituimus creamus facimus et ordinamus oratores mandatarios et ambasiatores (...).* Vgl. auch J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1367.

372 Detailliertere Handlungsanweisungen enthielten die den Delegaten an die Hand gegebenen Instruktionen. Vgl. z.B. RTA ÄR 16, n. 64, S. 111-113; den königlichen *machtboten* wurde unter Punkt 7 aufgetragen, gemeinsam mit der Versammlung über verschiedene (reichs-) politisch bedeutendere Sachverhalte zu beraten. Der förmlichen und öffentlichen Übertragung weitreichender Kompetenzen dienten diese internen Instruktionen hingegen selbstverständlich nicht: *Item von der von Beiern zwietrecht, der krieg zwischen dem adel und den stetten in Swaben und was solicher irrung in dem reich an unser machtboten gelangen, darin sullen sie von unsern wegen raten und thun nach irem besten versteen, wie si solhen unrat zu gleich und richnus oder gerawmen friden bringen mugen, und darinne unsererer frewnde der kurfürsten rates auch pflegen, wo des notdurft werde.* Inoffiziellen Charakter besaß hingegen das an Bischof Wilhelm von Eichstätt adressierte Schreiben vom 26. August 1481. Darin teilte der Herrscher dem Eichstätter mit, dieser möge auch *furtter auf die schrift, so wir dir hiermit schicken, bey den churfürsten, fürsten und der gemeinen besammlung allen ernst und fleis furkeren, damit sy unns furderlich hilff schicken, dann wir ytzo in einer kurtzen zeit vast vil nutz und gutes schicken und den weg wider die Turcken offen und der heiligen cristenheit erlich und nutzlich handheln mochten, als du bey dir selbs pas zu ermessen waist (...).* StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1481 VIII 16. Grundsätzlich war es freilich auch durchaus möglich, daß Friedrich III. einem von ihm bestellten kommissarischen Richter oder Schlichter zusätzlich zu den im Kommissionsmandat mitgeteilten Informationen über den zu verhandelnden Fall gesondert ausführliche Instruktionen zu-

stellung des Delegaten zum herrscherlichen Repräsentanten zu vollziehen, sondern verfolgte vorrangig den Zweck, die Öffentlichkeit über die bereits zuvor getroffene Entscheidung des Herrschers, die namentlich genannten Emissäre mit seiner Stellvertretung zu betrauen, zu unterrichten.

Den Kommissionsmandaten in mancherlei Hinsicht verwandt sind die Hauptmannschaftsbriefe, über deren äußere Gestaltung aufgrund der Überlieferungslage jedoch keine genaueren Aussagen getroffen werden können. In der Terminologie der Kanzlei wurden sie allerdings von den Kommissionen begrifflich deutlich abgegrenzt.

4. Rechtliche Merkmale des königlich-kaiserlichen Kommissionswesens zwischen 1440 und 1493

Im Rahmen seiner Betrachtung des Kommissionswesens führte Jean Bodin eine Reihe rechtlicher Merkmale auf, die dieses Institut nach seinem Dafürhalten epochenübergreifend kennzeichneten, und verwies auf das für die spätere Zeit prägende Vorbild der im kanonischen Recht entwickelten Lehre von der *iurisdictio delegata*.³⁷³

Die seit dem 11. Jahrhundert immer häufiger erfolgende Einbeziehung der römischen Kurie in Rechtsstreitigkeiten hatte dazu geführt, daß der Bischof von Rom die Prozeßleitung zunehmend delegierten Richtern übertrug, die an seiner Stelle Prozesse entschieden oder einzelne prozeßrelevante Fragen vor Ort untersuchten. In dem schließlich von dem Dominikaner Raimund von Penaforte zusammengestellten und von Papst Gregor IX. 1234 veröffentlichten *Liber Extra* wurden dann auch wesentliche Fragen delegierter Gerichtsbarkeit verbindlich geregelt.³⁷⁴ Die unter dem Titel *De officio et potestate iudicis delegati* aufgenommenen Bestimmungen gaben den päpstlichen Richterkommissaren eine Reihe eindeutiger Handlungsnormen vor.

Die Kommissare der spätmittelalterlichen römisch-deutschen Herrscher bewegten sich bei der Wahrnehmung der ihnen von der Krone zugewiesenen Auf-

gehen ließ. Ein solches Begleitschreiben erhielt etwa Markgraf Albrecht von Brandenburg während seiner Tätigkeit als kaiserlicher Kommissar in der Auseinandersetzung zwischen dem alten und dem neuen Lüneburger Rat (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1a).

373 Siehe dazu oben, "Einleitung".

374 X. 29. Zum *Liber Extra* vgl. H. Zapp, Art. "Corpus iuris canonici", in: LexMA 3 (1986), Sp. 263-270, zum *liber extra* besonders Sp. 266 f. Einen Überblick über die Entwicklung der Lehre von der *iurisdictio delegata* bietet die jüngst erschienene Dissertation von H. MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit, S. 16 ff, mit weiterführenden Literaturhinweisen; allgemein auch W. TRUSSEN, Gelehrte Gerichtsbarkeit, S. 480 f.

gaben demgegenüber in keinem vergleichbar normierten, differenzierten und elaborierten rechtlichen Rahmen. Dies ist insofern erstaunlich, als sich nicht nur die königlich-kaiserliche Delegationspraxis selbst, sondern ebenso der Ablauf der Prozesse, wie sie vor dem Kammergericht oder vor delegierten Richtern Friedrichs III. ausgetragen wurden, in besonderem Maße an den Normen des römisch-kanonischen Verfahrensrechts orientierten. Nicht einmal selten wurde in Prozessen vor dem Kammergericht oder Richterkommissaren Friedrichs Bezug auf einschlägige Bestimmungen des *Corpus Iuris Civilis* oder des Kanonischen Rechts genommen. Jedoch ist nicht zu erkennen, daß das römisch-kanonische Recht in seiner Komplexität generell als Rahmen für das Handeln und die Entscheidungen der königlich-kaiserlichen Delegaten diente und als geltende Norm bei der Entscheidung verfahrensrechtlicher Probleme unweigerlich herangezogen wurde.³⁷⁵ In der Regel waren es auch nicht die delegierten Richter, sondern eher die Parteien - namentlich die gelehrten Ratskonsulenten von Städten taten sich hier immer wieder hervor -, die auf Bestimmungen des römischen oder kirchlichen Rechts sowie die Kommentare der Glossatoren verwiesen. Den Prokuratoren dienten derartige Verweise auf kanonisches Recht und seine Auslegung durch die Glossatoren dabei vor allem als Argumentationshilfen zur Unterstützung der Rechtsposition ihrer Mandanten. Inwieweit ein mit solchen Hinweisen konfrontierter Delegat sich die ihm vorgetragenen juristischen Schlußfolgerungen zu eigen machte, blieb seinem Ermessen und Urteilsvermögen überlassen.³⁷⁶

Es ist somit festzustellen, daß verfahrensrechtliche Fragen, wie sie namentlich im Zuge von Prozessen vor Richterkommissaren Friedrichs III. aufgeworfen wurden, oder auch grundsätzliche Probleme der temporären und sachlich eng begrenzten Delegation von Herrschaftsaufgaben im Reich des ausgehenden Mittelalters noch nicht eindeutig und allgemeinverbindlich geklärt waren. Dennoch existierten bestimmte, immer wieder erkennbare Regeln, die den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen sich die Delegaten Friedrichs III. bewegten, bildeten. Innerhalb dieses vorgegebenen Normengerüsts gab es fraglos beträchtliche Ermessensspielräume, die von allen Beteiligten in der Praxis auch weidlich genutzt wurden. Es ist daher davon Abstand zu nehmen, aus singulären Hinweisen und einzelfallspezifischen Regelungen ein vermeintlich festes normatives Regelwerk zu rekonstruieren, das in dieser Form nicht existierte, sondern sich allenfalls allmählich herausbildete.

375 Die Bestimmungen des *Corpus Iuris Civilis* bezogen sich namentlich auf die delegierte Gerichtsgewalt, z.B. CIC, C, III, 1, 5, 13, 14; III, 4, 1.

376 Auf die praktische Rezeption des Römischen Rechts durch die Juristen des 15. Jahrhunderts verweist etwa auch K. KROESCHELL, *Rezeption*, S. 280; vgl. auch E. ISENMANN, *Reichsrecht*; H.G. WALTER, *Rezeption*.

4.1. *Inhaltliche Beschränkungen und zeitliche Grenzen kommissarischer Befugnisse*

Die bei Bedarf erfolgende Heranziehung von Reichsangehörigen zur stellvertretenden Wahrnehmung von Herrschaftsaufgaben stellte während der Regierungszeit Friedrichs III. immer eine Reaktion auf einen konkreten und aktuell einer Lösung bedürftigen Sachverhalt dar, der in der jeweiligen Auftragserteilung exakt umrissen wurde. Es kennzeichnet dabei die Delegationspraxis des Habsburgers, daß er in der Regel davon Abstand nahm, seinen Beauftragten über den konkreten Einzelfall hinausreichende und weitergehende Stellvertretungsbefugnisse, wie sie Vikaren zugebilligt wurden, an die Hand zu geben. Die Handlungsvollmachten der Kommissare blieben stattdessen inhaltlich und gegebenenfalls auch zeitlich eng begrenzt.

Das Mandat der Kommissare, die sich im Auftrag der Krone in eine bestimmte Angelegenheit eigenverantwortlich einzuschalten oder lediglich als ausführendes Organ der Reichsspitze exekutive Funktionen auszuüben hatten, endete üblicherweise spätestens mit der Erfüllung des ihnen konkret erteilten Auftrags. Die Herausbildung kontinuierlich wirkender Außenstationen des Hofes wurde von dem Habsburger nicht forciert. Auf der Grundlage der Einzelbeauftragungen, wie sie Friedrich erteilte, ließen sich für die Delegaten keine dauerhaften und umfassenderen Stellvertretungskompetenzen ableiten.

So waren die mit jurisdiktionellen Vollmachten versehenen Richterkommissare gemeinhin nur berechtigt, *einen* bestimmten Prozeß zwischen den ihnen namentlich benannten Parteien zu leiten und zu entscheiden. Sofern sich ihr Mandat nicht auf alle *umstehende und anhangende* des Streits erstreckte, verfügten sie nicht einmal über das Recht, möglicherweise im Laufe der Gerichtsverhandlung neu auftretende strittige Fragen durch ihren Urteilsspruch zu klären. Eine Entscheidung war in einem solchen Fall allein durch den Herrscher zu treffen, an den das Verfahren zurückverwiesen werden mußte. Dabei stand es dem höchsten weltlichen Richter im Reich frei, sich der Sache persönlich anzunehmen oder sie erneut einem Delegaten unter Berücksichtigung der zusätzlich aufgetretenen Probleme teilweise oder ganz zur Entscheidung zu übertragen.

Teilweise blieben die Befugnisse der Kommissare gar darauf beschränkt, die Zulässigkeit einer Appellation gegen ein von einem anderen Gericht verkündetes Zwischenurteil zu überprüfen, während es ihnen nicht zustand, über die *houptsache* zu urteilen.

Wenig Handlungsspielräume besaßen auch die Delegaten, die mit der Durchführung eines Beweiserhebungsverfahrens im Rahmen laufender Prozesse betraut wurden. Auf der Grundlage ihres Mandats waren sie ausschließlich berechtigt, die

ihnen zumeist exakt vorgegebenen Fragen zu klären. Selbständige Ermittlungen zur Aufhellung eines strittigen Sachverhalts konnten sie dagegen nicht durchführen.³⁷⁷

Auch die Beauftragung zur Entgegennahme von Lehnseiden erfolgte immer nur für den konkreten Einzelfall. Die Nürnberger Schultheißen Werner von Parsberg oder Sigmund von Egloffstein, denen kontinuierlich entsprechende Anweisungen des Habsburgers zum stellvertretenden Empfang der Huldigung Nürnberger Kronvasallen zuzugingen, erhielten immer wieder aufs Neue einen entsprechenden Kommissionsbefehl. Langfristigen Regelungen, wie sie die Nürnberger zu diesem Zweck mit früheren Herrschern vereinbart hatten, erteilte Friedrich offensichtlich konsequent eine Absage.³⁷⁸

Auch das Mandat der von Friedrich verschiedentlich sowohl zur Abwehr äußerer Feinde wie auch zur militärischen Niederringung von Gegnern des Herrschers im Reichsinnern ernannten Reichshauptleute blieb an ein bestimmtes, aktuell drängendes Problem gebunden. Der dem Pfalzgrafen Ludwig 1444 zugegangene Auftrag, den Oberbefehl über die von ihm selbständig aufzubietenden Reichstruppen zu übernehmen, beschränkte den Wittelsbacher ausschließlich darauf, alles Erforderliche zur Verteidigung des Reiches gegen die akute Bedrohung durch die Armagnaken in die Wege zu leiten. Dagegen ließ sich aus dem Hauptmannschaftsbrief nicht das Recht oder die Funktion ableiten, auch über den konkreten Anlaß hinaus die Verantwortung für die Sicherung der Westgrenzen des Reiches zu übernehmen.³⁷⁹

377 In dieser Hinsicht erhielt der 1450 von Papst Nikolaus V. kommissarisch mit einer Ermittlung betraute Bischof Reinhard von Speyer größeren Handlungsspielraum. Doch war auch er an die Einhaltung von Fristen gebunden (UB Bischöfe zu Speyer 2, n. 135).

378 Schon frühzeitig (1448) hatte der Nürnberger Rat bei Friedrich unter Einschaltung Heinrich Leubings versucht, eine entsprechende Verfügung des Habsburgers zu erwirken. Dazu das Schreiben des Rats an Heinrich Leubing, STA Nürnberg, Briefbücher, n. 18, fol. 489v-490r (nach neuerer lateinischer Foliierung); W. LOOSE, Heinrich Leubing, S. 65. Da der Herrscher in der Folgezeit immer wieder Einzelkommissionen zum Empfang der Lehnseide Nürnberger Bürger ausgeben ließ, kann davon ausgegangen werden, daß er dem Nürnberger Gesuch nicht entsprach.

379 RTA ÄR 17, n. 219: so haben wir (...) den hochgeboren Ludwigen pfalzgraven bij Rin (...) zu unserm und des heiligen reichs obristen haubtmann gesezet und gemachet und geordinirt, seczen machen und ordiniren in kraft dises briefs und Romischer kuniglicher macht und geben im vollen und ganzen gewalt und maht in kraft dises briefs, die sach gen denselben Francoisen und fromden volk nach seinem bedunken und versteen furhand zu nemen und zu handeln, unser und des richs panier, das wir im dann gesant haben, aufzuwerfen, als oft des not geschichet, solichem voll, daz zu den anslag beschiden is, vorzusein und das zu furen (...). Der Pfalzgraf war bevollmächtigt, nach eigenem Ermessen Truppen aufzubieten und den Reichsständen gegebenenfalls unter Androhung von Sanktionen den Zuzug zu befehlen und alles das zu schaffen und zu tun, das ein obrister hauptman des heiligen richs tun sol und mag (RTA ÄR 17, n. 219; Regg. F. III., H. 4, n. 83; ebd., H. 7, n. 59). Auch die politischen Vertreter Friedrichs auf den Reichsversammlungen waren lediglich für die jeweils anberaumte Tagsatzung legitimiert. Vgl. etwa RTA ÄR 16, n. 63. Die 1441 zum Mainzer Reichstag gesandten königlichen Vertreter waren be-

Ebenso erhielt etwa auch Ludwigs Nachfolger auf dem Heidelberger Thron, Pfalzgraf Friedrich I., dem der Kaiser 1458 die Durchsetzung eines gegen das Kloster Zwiefalten ergangenen Kammergerichtsurteils anvertraute, allein die Befugnis, zur Vollstreckung dieses Richterspruchs Reichsangehörige zur militärischen Hilfeleistung aufzubieten und – so dies die Umstände erforderten – auch mit gewaltsamen Mitteln das Kloster und seine Helfer zum Einlenken zu zwingen. Dieser Friedrich I. einmal in einer besonderen Situation erteilte Auftrag gab dem Pfälzer indes in keiner Weise – und die in dieser Sache ergangenen kaiserlichen Schreiben bedienten sich hier unmißverständlicher Formulierungen –, eine Legitimation an die Hand, fortan bei vergleichbaren Gelegenheiten als zur Durchsetzung kammergerichtlicher Urteile befugter kaiserlicher Exekutor in Schwaben aufzutreten.

Einzelfallbezogen ergingen auch die Anweisungen zur Durchführung von Verhaftungen oder der (zeitweiligen) Konfiszierung von Gütern. Da den Befehlsempfängern zur Ausübung der ihnen aufgetragenen exekutiv-exekutorischen Gebote oftmals keinerlei Sondervollmachten übertragen wurden, bestand auch hier für die Reichsspitze keine Gefahr, daß sich das Mandat der Beauftragten verselbständigen und institutionalisierte Züge annehmen konnte. Pflichten und Rechte der zu derlei Diensten von Friedrich aufgebotenen Reichsangehörigen ergaben sich im einzelnen jeweils aus dem Kommissionsmandat, dessen Formulierungen implizit oder explizit keine Zweifel über die Begrenzung der Befugnisse auf die Klärung des Einzelfalls aufkommen ließen.

Neben dieser sachlichen Begrenzung der Mandate enthalten die Kommissionsbefehle teilweise auch konkrete Angaben über den Zeitraum, innerhalb dessen der Auftrag zu erfüllen war. Namentlich den Delegaten, die richterlich angeordnete Untersuchungen vorzunehmen oder Lehenseide von Reichsvasallen anstelle des Herrschers zu empfangen hatten, wurden eindeutige Fristen gesetzt. Konnte der Kommissionsbefehl innerhalb der vorgesehenen Zeit, aus welchen Gründen im einzelnen auch immer, nicht ausgeführt werden, war es dem Kommissar nicht ohne weiteres gestattet, sich der Sache später noch anzunehmen.

Als 1487 ein Kronvasall an Graf Wolfgang von Öttingen, der für längere Zeit *nit anheim gewest*, herantrat und ihn ersuchte, von ihm gemäß kaiserlichem Befehl den Treueid entgegenzunehmen, wies der Graf die Bitte zurück, da *die zeit*

rechtig, anstelle Friedrichs (an unser stat und von unsern wegen), in allen und iglichen des heiligen reiches sachen und notdurften Verhandlungen zu führen, Beschlüsse zu fassen und Abkommen zu schließen, in aller mass als wir selbs teten oder tun solten oder mochten, ob wir dabei persönlich gegenwurtig wa(e)ren (RTA ÄR 16, n. 63). Doch bezog sich das Mandat ausschließlich auf die Vertretung des Herrschers während der genannten Reichsversammlung.

*der comiss verschinen was.*³⁸⁰ Unschlüssiger als Graf Wolfgang von Öttingen erwies sich in vergleichbarer Situation Abt Johann von Fulda. Ihm war vom Kammergericht der Auftrag erteilt worden, im Streit des Grafen Ludwig von Isenburg-Büdingen mit Eberhard von Eppstein-Königstein eine Zeugenvernehmung durchzuführen. Zwar hatte der Abt befehlsgemäß einen Verhörtermin anberaumt, doch gelang es ihm anschließend wegen eigener Anliegen nicht, die Befragung wirklich vorzunehmen. Er wandte sich daher an den kaiserlichen Hof, um dort klären zu lassen, ob er nach Ablauf der ursprünglich vorgegebenen Frist noch berechtigt sei, sich des Auftrags als kaiserlicher Kommissar anzunehmen.³⁸¹

Zeichnete es sich frühzeitig ab, daß einer Kommission in der vorgegebenen Zeit nicht nachgekommen werden konnte, war es üblich, den Herrscher um eine Verlängerung der Fristen zu ersuchen. So wurde die dem Grafen Wilhelm von Montfort 1463 gewährte Zeitspanne, innerhalb der er den dem Reichsoberhaupt geschuldeten Lehnseid in die Hände des Grafen Ulrich von Württemberg zu leisten hatte, anstandslos verlängert.³⁸² Entsprach es offensichtlich allgemeinen zeitgenössischen Rechtsvorstellungen, daß ein Kommissar nach Ablauf der in dem ihm zugegangenen Mandat bestimmten Frist nicht mehr handlungsberechtigt war, so scheint die Frage, ob jahrelange Untätigkeit eines Delegates, dessen Kompetenzen zwar sachlich, nicht aber zeitlich beschränkt waren, nach geraumer Zeit ein Erlöschen des Kommissionsbefehls zur Folge hatte, nicht verbindlich beantwortet gewesen zu sein. Obwohl sich das Problem, daß tatsächliche Verhinderungen oder auch nur Nachlässigkeit und Desinteresse von Delegates ein Prozeßverfahren erheblich in die Länge zogen, vielfach stellte, wurde diese Frage interessanterweise nur selten von den Betroffenen diskutiert.

Erörtert wurde dieses Problem im Rahmen einer vom Herrscher angeordneten Untersuchung, die Markgraf Christoph von Baden 1483 als kaiserlicher Kommissar durchführen sollte. Sechs Jahre zuvor, 1477, hatte Friedrich III. dem Badener den Befehl erteilt, ein Zeugenverhör im Prozeß zwischen Martin von Alletzheim und seiner Frau Anna von Stetten einerseits und den Brüdern Götz, Sigmund und Wilhelm von Stetten andererseits durchzuführen. Der Kommissar sollte ihm benannte Personen laden, verhören, die Aussagen schriftlich festhalten und *alsdann alle gerichts acta, iura und hanndelung vor dir von beiden teilen gebrucht und yngelget under dinem insigel verslossen uns in unnsere keiserlich camergericht oder cantzly* senden. Gleichzeitig hatte er die Parteien zur rechtlichen Entschei-

380 Über die von Graf Wolfgang eingenommene Haltung unterrichtete der Bruder des Belehnten Johann Waldner in einem Schreiben. Daran schloß sich die Bitte an, den Öttinger erneut zur Entgegennahme des Lehnseids zu ermächtigen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 575).

381 HHStA Wien, RHA 5, fol. 161r.

382 BayHStA München, Montfortsches Archiv, n. 155; UB Basel 4, n. 309.

dung des Streits vor das kaiserliche Kammergericht zu zitieren.³⁸³ Die römische Kanzlei hatte es bei der Ausstellung des Mandats allerdings unterlassen, eine Frist anzugeben, in der diese Aufgabe zu erfüllen war. Unvorhersehbare Umstände führten in der Folgezeit dazu, daß der Markgraf seine Ermittlungstätigkeit erst 1483 aufnehmen konnte. Über Jahre hinweg hatten auch die Parteien diese Verzögerung hingenommen, ohne darüber Beschwerde zu führen. Als sich der Markgraf schließlich doch noch der Sache annahm, vertrat der Rechtsvertreter der Brüder Götz, Sigmund und Wilhelm von Stetten die Auffassung, daß die Kommission aufgrund der Untätigkeit des Kommissars schon nach Ablauf von drei Jahren erloschen sei.³⁸⁴ Der Markgraf, der Subdelegaten mit der Zeugenbefragung beauftragt hatte, wies diesen Einwand jedoch zurück und ließ das Verhör durchführen und die darüber angefertigten Protokolle dem Herrscher zusenden. Wie sich der Hof, der die formale Beschwerde, den ausführlichen Verhandlungsunterlagen entnehmen konnte, zu diesem grundsätzlichen Problem stellte, ist bisher nicht bekannt.

Dauerhaftere Regelungen wurden demgegenüber in einer Vielzahl von Fällen bei der Delegation von Schutz- und Schirmfunktionen getroffen. Sofern es sich nicht darum handelte, einem Reichsangehörigen allein zur Realisierung gerichtlich bestätigter Ansprüche Schutzherren zur Seite zu stellen, war es von der Sache her geboten, das Mandat der mit Schutz- und Schirmpflichten Betrauten nicht von vornherein auf einen allzu knapp bemessenen Zeitraum zu begrenzen. Einer Beschränkung war ein derartiges längerfristig in Kraft bleibendes Mandat allerdings insofern unterworfen, als sich die von den Schutzherrn wahrzunehmenden Pflichten immer nur auf eine bestimmte Person, Personengruppe oder Institution und nicht pauschal auf den Schutz des allgemeinen Friedens oder der Rechtswahrung in einer größeren Region erstreckten.³⁸⁵ Um der Gefahr zu begegnen, daß sich aus einem solchen Schutz- und Schirmauftrag dauerhaftere Herrschaftsrechte des Schutzherrn über den oder die Schutzbefohlenen erwachsen, behielt sich der Habsburger das Recht vor, das Mandat jederzeit widerrufen zu können und ge-

383 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1145. Das in den Bericht des Markgrafen inserierte Kommissionsmandat, fol. 2r-3v.

384 Ebd., fol. 9r.

385 Lediglich bei der Übertragung von Schutzfunktionen in ganz bestimmten, festgelegten situativen Kontexten - etwa der Unterstützung bei einem Anleitungsverfahren - ergab sich für den Beauftragten unter Umständen eine immanente Befristung des ihm zugewiesenen Schutzmandats. So gebot Friedrich 1449 Wilhelm Aichberg, gemäß einem Kammergerichtsurteil auf einige genannte Güter anzuleiten und ihn dabei zu schützen und zu schirmen (Regg. F. III., H. 2, n. 34). Ob die Funktion des Beauftragten mit der Inbesitznahme der fraglichen Güter endete oder sich über diesen Zeitpunkt hinaus erstreckte, geht aus den Mandaten nicht hervor.

stand auch den dem Schutz eines Mächtigeren anvertrauten Reichsangehörigen zu, dieses Verhältnis nach eigenem Ermessen aufzukündigen.³⁸⁶

Die Komplexität der Aufgaben, denen sich Delegaten des Habsburgers anzunehmen hatten, variierte von Fall zu Fall beträchtlich. Nicht immer ließen sich daher die Befugnisse des Mandatsträgers präzise festlegen. Ein mit der Verteidigung des Reiches gegen äußere Feinde beauftragter Reichshauptmann hatte fraglos eine größere Zahl von Maßnahmen, die nicht unbedingt vorhersehbar waren, zu koordinieren als der Rat einer Stadt, der einen Mitbürger in Haft nehmen oder ihm benannte Güter konfiszieren sollte. War es bei bestimmten Aufgabenstellungen unerlässlich, daß die dem Beauftragten übertragenen Befugnisse es gestatten, in einem größeren Rahmen eigenverantwortlich und selbständig zu handeln, so reichte es in anderen Situationen aus, einem Delegaten, der lediglich als ausführendes Organ der Reichsspitze zu agieren hatte, eine konkrete Weisung zu erteilen.

Bei der Formulierung des Auftrags wurde derartigen Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Rechnung getragen. Erschienen zur Umsetzung eines Einzelauftrags weitreichende Befugnisse opportun, so erteilte man dem Delegaten *volle macht und gewalt*.

Die enge, auf einen konkreten Einzelfall bezogene sachliche Begrenzung des Kommissionsmandats war die Regel, von der man nur unter besonderen Umständen abwich. So wurde in dem bereits erwähnten Mandat zugunsten des Schwarzwaldklosters St. Blasien ausdrücklich festgehalten, daß nicht nur die vom Herrscher unmittelbar Beauftragten berechtigt und verpflichtet sein sollten, über die ihnen von den Mönchen angezeigten Beeinträchtigungen klösterlicher Rechte zu urteilen, sondern auch ihre Amtsnachfolger in den städtischen Führungsgremien. Des weiteren wurden diese jurisdiktionellen Befugnisse nicht auf einen konkreten Rechtsstreit mit einem konkret zu benennenden Prozeßgegner begrenzt, sondern wurden - zukünftige Erfordernisse vorwegnehmend - auf alle durch den Konvent angeklagten Personen erweitert.

386 Teilweise enthielten derartige Weisungen ausdrücklich einen Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs durch den Herrscher: z.B. Regg. F. III., H.2, n. 4; ebd., H. 3, n. 22 u.a. 1454 erging an die Markgrafen Jakob und Bernhard von Baden die Weisung Friedrichs, Eßlingen so lange zu schirmen wie die Stadt darum nachsuche oder er den Befehl widerrufe (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3275; RMB, n. 7786 [= GLA Karlsruhe, D 850]). Das Mandat wurde in der Folgezeit erneuert (RMB, n. 8237 [= GLA Karlsruhe, D 862]).

4.2. Die Entscheidungskompetenz des Reichsoberhauptes bei der Delegation von Herrschaftsaufgaben und der Auswahl der Delegaten

Als Reichsoberhaupt nahm der Habsburger das Recht für sich in Anspruch, Herrschaftsaufgaben zu delegieren und zu diesem Zweck Reichsangehörige zu unterschiedlichen Diensten für Herrscher und Reich zu verpflichten.³⁸⁷ Auf diese herrscherliche Prärogative verweisen auch die Formulierungen zahlreicher Kommissionsmandate für Richterkommissare. Herzog Johann von Bayern gebot Friedrich im März 1442 allgemein *von römischer kuniglicher macht*, sich als delegierter Richter des Konflikts zwischen der fränkischen Reichsstadt Nürnberg einerseits und Alesch von Sternberg sowie weiteren böhmischen Adligen anzunehmen und durch sein Urteil zu entscheiden.³⁸⁸ Von *unser und des reichs wegen* erhielt der königliche Bruder, Herzog Albrecht VI. von Österreich, 1447 den Befehl, einen Huldigungseid von Lehnsträgern der Stadt Ulm entgegenzunehmen.³⁸⁹ Aus *romischer keyserlicher macht* übertrug Friedrich 1454 die Verantwortung für Schutz und Schirm der Stadt Esslingen auf die Markgrafen von Baden.³⁹⁰

Von gerichtz wegen ergingen in der Regel Aufträge zur Vornahme von Zeugenverhören und der Entgegennahme von Beweiseiden oder der Erstellung beglaubigter Abschriften, die durch das Kammergericht angeordnet wurden. So wies der Habsburger 1455 den Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim *von gerichtz wegen* an, ein Zeugenverhör im Rahmen des Kammergerichtsprozesses um die strittigen Rechte am Federsee bei Buchau durchzuführen.³⁹¹ *Von römischer keyserlicher machtvolkomenheit* gebot Friedrich die Erstellung von Transsumten und Vidimen³⁹² oder delegierte Schutz- und Schirmaufgaben³⁹³.

Das Recht, hoheitliche Funktionen zu delegieren und zu ihrer Wahrnehmung Reichsangehörige seiner Wahl zur Übernahme von Diensten zu verpflichten, leitete der Habsburger in erster Linie aus seiner obrigkeitlichen und gerichtsherrlichen Stellung ab. Dagegen verweisen die Kommissionsmandate nur selten auf die aus lehnrechtlichen Bindungen resultierenden Gehorsams- und Dienstpflichten der Vasallen.³⁹⁴

387 Vgl. dazu E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 723 ff.

388 StA Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 1494; vgl. dazu auch M. POLÍVKA, *Fehde Nürnbergs, zur Kommissionserteilung besonders*, S. 265 ff.

389 StadtA Ulm, A-Urkunden, 895/1.

390 GLA Karlsruhe, D 850 (= J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 3275; RMB, n. 7786).

391 *Selecta Norimbergensia* 4, n. 7. Siehe dazu unten; ebenso auch: HHStA Wien, RHA 3, fol. 111r; Archives de ville Strasbourg, AA 1504, n. 2; StadtA Ulm, A-Urkunden, 1050/14, u.v.a.

392 So z.B. StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1474 VI 26.

393 Z.B. StA Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 1910/1 (= RMB, n. 6627), u.a.

394 Die meisten Kommissare Friedrichs standen zweifellos in einem lehn-, oder dienstrechtlichen Verhältnis zum Herrscher. In einigen Fällen läßt sich eine solche Verbindung derzeit nicht nachweisen, kann aber nicht ausgeschlossen werden. So agierte etwa 1491 der Pfarrer von Bop-

Das Recht des Herrschers, unterschiedlichste Aufgaben nach eigenem Gutdünken zu delegieren und Reichsangehörige zu entsprechenden Diensten zu verpflichten, wurde von den Zeitgenossen nicht bestritten. Die in den Delegationsreskripten verwendeten Formulierungen verweisen dabei auf die rechtlichen Grundlagen, auf die sich der Habsburger bei der Übertragung hoheitlicher Funktionen stützte.

Die Kommissionsbefehle ergingen formal grundsätzlich unmittelbar durch Friedrich III.³⁹⁵ Auch wenn das Kammergericht durch Zwischenurteil die Untersuchung einer nur vor Ort zu klärenden Frage durch eine Kommission anordnete, wurden die Delegaten vom Reichsoberhaupt und nicht von dem als Vertreter des Herrschers amtierenden Kammerrichter eingesetzt, beauftragt und mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet.

Die Kommissionsmandate insinuierten ferner, daß es allein dem Ermessen Friedrichs anheimgestellt war, darüber zu befinden, ob er ein an ihn herangetragenes Problem einer ihm geeignet erscheinenden Person oder Personengruppe kommissarisch zur Klärung übertrug oder sich stattdessen die Regelung des betreffenden Sachverhalts selbst vorbehielt.³⁹⁶ Auch die Auswahl der Delegaten und ihre Ausstattung mit Sondervollmachten, durch die sie überhaupt erst in die Lage versetzt wurden, die königlich-kaiserlichen Zielvorgaben zu realisieren, war in der Theorie allein Sache des Reichsoberhauptes.

Die Befugnis des Herrschers, die Einsetzung eines Kommissars vorzunehmen oder die Delegation zu verweigern, geriet trotz aller Freizügigkeit, mit der die

finden in einer die Stadt Nördlingen berührenden Angelegenheit als Kommissar (StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungsbücher, 1491, fol. 39v). Ob freilich Vasallität oder Amt eine unabdingbare Voraussetzung für die Übernahme von Kommissionsdiensten darstellten, erscheint fraglich. Zur obrigkeitlichen Stellung vgl. E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 9 f, der auf eine aus dem hohen herrscherlichen Amt resultierende Befehlsgewalt des Herrschers verweist. Bemerkenswert sind die in einem 1476 an Bürgermeister und Rat Augsburgs gerichteten Mandat verwendeten Formulierungen (StadtA Augsburg, *Literaliensammlung*, Kasten 1471-1479, 1476 IX 14). Die Stadt war einem zuvor bereits ergangenen Gebot, bestimmte, zwischen Erben strittige Güter vorübergehend in Arrest zu legen, nicht nachgekommen. Friedrich sah sich daher gehalten, seinen Befehl noch einmal mit dem gebührenden Nachdruck zu wiederholen: *So sollet ir doch solthen unnsern keiserlichen gebott nit volg getan, sonndern denselben Schönern zu antwort gegeben haben, daz ir euch in den sachen geburlichen haltend wellet. Und nachdem sich dann den phlichten nach, damit ir unns und dem heiligen reich verbunden seitt geburet, unnsern keiserlichen gebotten gehorsamlich nachzuolgen (...).*

395 Eine Ausnahme stellen in dieser Hinsicht etliche zur Legitimierung von Schiedsgerichten ausgestellte Mandate dar.

396 Sehr allgemein und formelhaft verweist etwa BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 63r, auf die Beratung am Hof als Vorstufe der Entscheidung des Herrschers, eine Kommission einzusetzen (*so haben wir mit wolbedachtem müte gutem rate und rechter wissend*). Ebenso auch BayHStA München, RU Regensburg, 1441 XII 9. Vgl. O. FRANKLIN, *Reichshofgericht* 2, S. 49, der betont, daß "alle Rechtssachen, auch die der Fürsten" an Kommissare delegiert werden konnten.

Beauftragung von Kommissionen vorgenommen wurde, keineswegs in Vergessenheit. Verschiedentlich erinnerte Friedrich allzu forsch auftretende Petenten unmißverständlich daran, daß kein Rechtsanspruch darauf bestand, von ihm unter allen Umständen einen der eigenen Sache wohlwollend gesonnenen delegierten Richter ernannt zu bekommen. Deutliche Worte fand das Reichsoberhaupt etwa 1490 gegenüber Landgraf Wilhelm d.J. von Hessen, der nach kaiserlichem Dafürhalten in einer *schimpflich schrift* das Ansinnen vorgetragen hatte, Friedrich möge *comissari* mit der Verfahrensleitung im Kölner Zollstreit betrauen. Der Habsburger lehnte diesen Wunsch entschieden ab, da die Angelegenheit *unnsere und des reichs oberkeit* berühre.³⁹⁷

Die Erfahrung, daß der Habsburger keineswegs immer willens war, königliche Jurisdiktionskompetenzen bereitwillig an die von einer Partei geforderten und ihr genehm erscheinenden Richterkommissare zu delegieren, mußten schon in der zweiten Hälfte der 1440er Jahre die rheinischen Erzbischöfe machen, die versucht hatten, in dem Prozeß zwischen Graf Diether von Isenburg-Büdingen und Martin Forstmeister von Gelnhausen um die Forstmeisterrechte im Gelnhausener Reichswald eine Delegation der Verfahrensleitung auf einen dem Büdinger gewogenen (kurfürstlichen) Richter zu erwirken.³⁹⁸ Friedrich widersetzte sich entschieden diesen kurfürstlichen Vorstellungen. Erst als er sich aus politischen Gründen nur noch schwer dem Drängen der geistlichen Kurfürsten, die massiv zugunsten des Büdingers intervenierten, entziehen konnte, lenkte er teilweise ein und bestellte Pfalzgraf Friedrich bei Rhein und Graf Reinhard von Hanau zu Kommissaren. Das Mandat dieser Delegaten blieb jedoch auf die gütliche Beilegung des Konflikts beschränkt.³⁹⁹

Einen einmal ergangenen Kommissionsbefehl konnte der Herrscher später jederzeit und ohne nähere Begründung widerrufen.⁴⁰⁰ Und Friedrich III. hatte keine Bedenken, von diesem ihm zustehenden herrscherlichen Recht Gebrauch zu machen.⁴⁰¹

397 Regg. F. III., H. 3, n. 184. RTA MR 3, n. 224 ff; ebd. E. BOCK, Einleitung, S. 843 ff; W. JOHN, Rhein Zoll.

398 Vgl. dazu P.-J. HEINIG, Hessen, S. 75 ff. Zum Verlauf der Auseinandersetzung, in der Friedrich III. zunächst die Grafen von Hanau zu Kommissaren ernannte (dazu Regg. F. III., H. 8, n. 74, 75, 76) siehe auch unten.

399 Regg. F. III., H. 8, n. 128, 129, 130, 131; dazu auch die Korrespondenz zwischen dem Trierer und dem Mainzer Erzbischof, Ysenburg-Büdingensches A, Korrespondenzen 91. Vgl. P.-J. HEINIG, Hessen, S. 78.

400 Vgl. O. FRANKLIN, Reichshofgericht 2, S. 50.

401 Vgl. etwa Regg. StA Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, Bd. 2, n. 3137; ebd., Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1aa; HHStA Wien, RHA 2, fol. 704r-v; F. III., H. 1, n. 32, 85; ebd., H. 3, n. 135, 171; ebd., H. 4, n. 400; RMB 3, n. 6216, UB Basel 8, n. 553 u.v.a.m.

In der Praxis sind teilweise massive Einflußnahmen von Betroffenen auf den Entschluß des Reichsoberhauptes, Herrschaftsaufgaben bei Bedarf an vorübergehend eingesetzte Mandatsträger zu delegieren, immer wieder nachzuweisen. Ebenso ist nicht zu verkennen, daß im Einzelfall politische Opportunitätserwägungen des Herrschers bei der Entscheidung, Kommissionen einzusetzen, eine gewichtige Rolle spielten. Es spricht gegenwärtig jedoch nichts dafür, daß die umfassende Entscheidungskompetenz des Herrschers bei Auswahl und Einsetzung von Kommissionen sowie ihrer Ausstattung mit hoheitlichen Kompetenzen durch allgemein geltende und anerkannte Rechtsgrundsätze eingeschränkt gewesen wäre. So war der Herrscher keineswegs verpflichtet, lediglich gelehrte Juristen zu Richterkommissaren zu bestellen. Auch mit dem gelehrten Recht der Juristen unvertraute Reichsangehörige konnte er nach eigenem Gutdünken mit Rechtssprechungsaufgaben betrauen.

Mit Blick auf die vor delegierten Richtern verhandelten Fürstensachen nahm Otto Franklin demgegenüber an, daß "je nach Stellung der Parteien und der Bedeutung der Sache der Commissarius einem bestimmten Geburtsstande angehören" mußte.⁴⁰² Diese Auffassung teilten fraglos einige der fürstlichen Zeitgenossen Friedrichs III.. So weckte die königliche Entscheidung, den Erbschaftsstreit zwischen Markgraf Jakob von Baden und Graf Friedrich von Leiningen dem Pfalzgrafen Stephan von Zimmern-Zweibrücken zur Entscheidung zu übertragen, den vehementen Widerspruch des Badeners, der darüber Beschwerde führte, nicht vom König selbst, sondern von einem Delegaten verhandelt zu werden.⁴⁰³ Es gelang dem Markgrafen in diesem Fall tatsächlich, Friedrich zur Aufhebung der Kommission zu bewegen.

Mit dem Argument, die Angelegenheit berühre Freiheiten und Regalien von Fürsten baten Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt Friedrich III. um die Rücknahme einer ihnen 1481 übertragenen Kommission, in der ihnen aufgetragen wurde, einen Streit zwischen Erzbischof Johann II. von Trier, Landgraf Heinrich von Hessen und der Stadt Boppard zu entscheiden.⁴⁰⁴ Der Rat gab unmißverständlich zu erkennen, daß man sich mit einer solch heiklen Sache *nit moge beladen*.⁴⁰⁵

Derartige Reaktionen von Zeitgenossen decken sich im wesentlichen mit dem aus einer Gesamtbetrachtung der Gerichtskommissionen ergebenden Befund, daß namentlich die von Friedrich eingesetzten Richterkommissare mehrheitlich we-

402 O. FRANKLIN, Reichshofgericht 2, S. 49, der betont, daß "alle Rechtssachen, auch die der Fürsten" an Kommissare delegiert werden konnten.

403 RMB 3, n. 6216 nach GLA Karlsruhe, 21/3486. Zum Problem der fürstlichen Vorrechte vgl. K.-F. KRIEGER, Standesvorrechte.

404 Regg. F. III., H. 4, n. 828.

405 StadtA Frankfurt, Reichssachen 1, 6557, fol. 2r.

nigstens standesgleich mit der ständisch höchsten Partei oder gar beiden Prozeßgegnern ständisch übergeordnet waren.⁴⁰⁶ Dennoch wird man dieses Problem differenziert bewerten müssen. Da, wie noch ausführlicher darzulegen sein wird, in der Mehrzahl aller Fälle, die Auswahl des Delegaten nicht auf eine unabhängig getroffene Entscheidung des Herrschers beziehungsweise seines Hofpersonals, sondern zumeist auf die von den Mandatserwerbern unterbreiteten personellen Vorschläge zurückging, dokumentiert sich hierin lediglich ein Interesse der Prozeßparteien, die eigene Sache vor einem ständisch ebenbürtigen delegierten Richter vertreten zu müssen. Aus politischen Opportunitätserwägungen wird Friedrich III. mögliche ständische Empfindlichkeiten von Fürsten gewiß auch in Situationen, in denen er selbst die Entscheidung über die personelle Zusammensetzung von Kommissionen traf, berücksichtigt haben. Ein unumstößlicher Rechtsgrundsatz, demzufolge der Herrscher bei der Auswahl seiner Delegaten ständischen Aspekten hätte Beachtung schenken müssen, läßt sich hieraus indes nicht ableiten. Dies zeigt sich nicht nur daran, daß man in der römischen Kanzlei keinerlei Bedenken hatte, die Erbschaftsangelegenheiten des Markgrafen von Baden Pfalzgraf Stephan zur Entscheidung zu übertragen oder dem Frankfurter Rat gar Entscheidungskompetenzen in einem fürstliche Regalien berührenden Prozeß zuzuweisen. Auch in anderen Verfahren, die Friedrich III. Kommissaren übertrug, existierte ein ständisches Gefälle zwischen wenigstens einer Partei und den mit Rechtsprechungsfunktionen betrauten Kommissaren. Ohne den Anstoß von Zeitgenossen zu erregen, erging 1492 eine Kommission auf Bürgermeister und Rat Augsburgs zur Entscheidung des Streits zwischen Fürstbischof Johann II. von Kempten und den Freizinsern des Kemptener Klosters.⁴⁰⁷ 1489 wurde der Stadt Überlingen aufgetragen, als Richterkommissar ein Urteil in einem Streit, in den auch Erzherzog Sigmund von Tirol verwickelt war, zu fällen.⁴⁰⁸ Auf kaiserlichen Befehl hin, sollte sich die Stadt Zürich der Irrungen zwischen der Markgräfin Elisabeth von Hochberg und den Grafen von Tengen annehmen. Die Stadt sollte sich zunächst um die gütliche Beilegung des Zwistes zu bemühen, wurde zugleich aber ermächtigt, ein Urteil zu sprechen.⁴⁰⁹ Selbst Markgraf Albrecht von Brandenburg, der überaus cholerisch auf jede tatsächliche oder auch nur vermeintliche Mißachtung seiner fürstlichen Standesvorrechte reagieren konnte, nahm es hin, daß ihn berührende Verfahren nicht immer an Fürsten oder Fürstengenossen delegiert wurden. Unbeanstandet konnte etwa der mit einer Untersuchung der den

406 Siehe dazu auch ausführlicher unten.

407 HHStA Wien, RHA 1, fol. 213r. Dazu auch ebd., fol. 214r-v, Benachrichtigung des Abtes, und ebd., fol. 215r-v, der kaiserliche Befehl an Bischof Thomas von Konstanz, nicht weiter vor geistlichen Gerichten gegen Freizinser und Eigenleute des Kemptener Klosters vorzugehen.

408 TLA Innsbruck, U, n. 195, fol. 192r.

409 Regg. F. III., H. 6, n. 61.

Federsee bei Buchau betreffenden Rechtsverhältnisse betraute Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim seine Aufgabe erfüllen.⁴¹⁰ Gemeinsam mit dem bischöflich-augsburgischen Ritter Walter von Hürnheim schaltete sich der Pappenheimer aufgrund kaiserlicher Kommission als Schlichter in den Konflikt des Brandenburgers mit den Städten um die Kompetenzen des Landgerichts Nürnberg ein.⁴¹¹ Schon 1443 hatte Heinrich von Pappenheim als delegierter Richter Friedrichs III. gemeinsam mit weiteren Reichslehnsleuten sogar einen Rechtsstreit zwischen Albrecht und dem Nürnberger Bürger Hans von Lochheim entschieden.⁴¹² Ebenso bestanden seitens Fürstbischof Wilhelms von Eichstätt keine Bedenken, den dem Herrscher geschuldeten Lehnseid für ihm verliehene Regalien in die Hände des von Friedrich zum Empfang der Huldigung ermächtigten Reichserbmarschalls zu leisten.⁴¹³ Namentlich geistliche Reichsfürsten scheinen der Ebenbürtigkeit des Delegaten oft kein größeres Gewicht beigemessen zu haben.⁴¹⁴

Ist somit davon auszugehen, daß das Recht des Herrschers, Kommissare nach eigenem Ermessen zu ernennen, in der Rechtstheorie allgemein anerkannt und nicht eingeschränkt war, so darf aber nicht übersehen werden, daß Friedrich auf Kommissionserteilungen und die Bestellung der Delegaten im politischen und gerichtlichen Alltagsgeschäft zumeist faktisch kaum einen Einfluß nahm. Dies gilt gleichermaßen für die Einsetzung der mit streitentscheidenden, streitschlich-

410 *Selecta Norimbergensia* 4, n. 7.

411 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Herrschaftliche Bücher, n. 17, fol. 22r-25v; ebd., Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2559, 2564; StadtA Augsburg, Ratsbücher 6 (1458-1463), fol. 30r-34r; Urkunden und Akten Schwäbisch Gmünd 2, n. 1303, 1304; HStA Stuttgart, B 179, Urkunden, n. 588; Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 2301, 2331; A. WERMINGHOFF, Ludwig von Eyb, S. 86.

412 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Oberamt Burghann, Urkunden, n. 10.

413 Der Kommissionsauftrag wurde in der Belehnungsurkunde, J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4434, festgehalten. Das kaiserliche Mandat ist im StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1466 II 3, überliefert. Unter dem Datum des 8. April 1467 unterrichtete Heinrich von Pappenheim den Kaiser über den Empfang des Treueids (StA Nürnberg, HU Eichstätt, sub dat.). Auch für das Schloß Messingen nahm der Pappenheimer den Treueid des Bischofs anstelle des Kaisers entgegen. (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4457).

414 So hatte sich auf Weisung des Reichsoberhauptes 1470 Graf Johann von Nassau-Saarbrücken der Streitigkeiten zwischen Pfalzgraf Friedrich von Simmern-Sponheim und dem Bischof Georg von Metz als delegierter Richter anzunehmen (Regg. F. III., H. 5, n. 213). Den Grafen Ulrich von Württemberg wies Friedrich III. 1471, nachdem er zuvor das dem Grafen Jörg von Werdenberg erteilte Mandat aufgehoben hatte, an, den Prozeß des Konstanzer Bischofs gegen die Stadt Buchhorn zu leiten und zu entscheiden. Vgl. dazu P.F. Kramml, Konstanz, S. 148. Heinrich von Pappenheim bestellte der Kaiser im selben Jahr zum delegierten Richter in der prozessualen Auseinandersetzung des Eichstätter Bischofs Wilhelm von Reichenau mit Stefan Gross (Taxbuch, n. 1203). In der zweiten Hälfte der 1480er Jahre agierten Bürgermeister und Rat Überlingens im Konflikt der Grafen von Sulz mit Bischof Otto von Konstanz als delegierte Richter (Regg. F. III., H. 6, n. 159).

tenden oder investigativen Funktionen betrauten Kommissare wie auch für die Heranziehung von Reichsangehörigen zu Exekutivaufgaben. Von der Existenz der meisten dieser zugunsten und auf Betreiben von Reichsangehörigen eingesetzten Kommissionen, die an seiner Stelle und in seinem Namen tätig wurden, dürfte Friedrich nicht einmal Kenntnis erlangt haben.⁴¹⁵ Wer immer glaubte, einer Kommission zu bedürfen und zu diesem Zweck ein Kommissionsmandat am Hof ausbringen zu müssen, wandte sich gewöhnlich an die römische Kanzlei, respektive den Kanzler, später bevorzugt an den Protonotar Johann Waldner⁴¹⁶, schilderte die Angelegenheit, zu deren Klärung die Kommission benötigt wurde, brachte den Wunsch nach der Bestellung von Kommissaren sowie zumeist auch sehr konkrete Vorschläge bezüglich der Person des oder der Delegaten vor und bezahlte schließlich die für die Ausstellung des gewünschten Mandats geforderte Kanzleिताxe.⁴¹⁷ Selbst wenn das Kammergericht während eines laufenden Prozesses die Durchführung eines Beweiserhebungsverfahrens durch einen Kommissar anordnete, dürfte den Wünschen der sich in dem betreffenden Streit einander gegenüberstehenden Parteien bezüglich eines geeigneten Delegaten zur Vornahme des Verhörs oder dem Empfang eines Beweiseides Beachtung geschenkt worden sein.

Eine eigene Behörde zur Überprüfung der in den Supplikationen der Petenten geschilderten Sachverhalte, wie sie sich an der römischen Kurie in der Form der *audientia* herausgebildet hatte, existierte am königlich-kaiserlichen Hof nicht.⁴¹⁸ Ebenso wenig gab es eine über den Parteien stehende Instanz, die mit der Auswahl geeigneter Delegaten befaßt gewesen wäre. Dennoch waren auch am Hof Friedrichs III. gewisse Kontrollmechanismen institutionalisiert, die allerdings nicht den Zweck verfolgten, die Einsetzung parteiunabhängiger Kommissare zu gewährleisten, sondern die vielmehr Gewähr dafür boten, daß politisch oder rechtlich heikle Sachverhalte dem Herrscher oder seinen Fiskalen zur Kenntnis gelangten und gegebenenfalls verfolgt werden konnten.

Von seinen Rechten, die Delegaten auszuwählen und sie mit hinreichenden Vollmachten zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgabe auszustatten, machte Friedrich selbstverständlich vor allem dann Gebrauch, wenn es galt, mit Hilfe von Kommissionen originäre Interessen der Krone im Reich zu wahren. In diesen Situationen nahm der Habsburger zweifellos größeren Einfluß auf die Auswahl

415 In diesem Sinne auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 897 und 915.

416 Zu Waldner vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 721 ff

417 Zum Erwerb von Kommissionsmandaten und den damit verbundenen Kosten siehe ausführlicher unten.

418 Als Unterbehörde der päpstlichen Kanzlei befaßte sich die *audientia* mit Sachverhalten der Delegationsgerichtsbarkeit. Vgl. dazu H. MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit, S. 72.

der Kommissare, die er unter diesen Umständen bevorzugt aus dem Kreis loyaler Parteigänger rekrutierte.

Als Kommissare konnten grundsätzlich nur die im betreffenden Mandat genannten Personen oder Personengruppen tätig werden. Die Kommission war nicht frei übertragbar. Es war allerdings zulässig, daß ein Kommissar bei eigener Verhinderung seinerseits Subdelegaten ernannte, die sich dann in seinem Namen mit der Sache zu befassen hatten.⁴¹⁹ Diese Unterkommissare handelten dabei unter ausdrücklichem Hinweis auf die ihrem Auftraggeber, als dessen bevollmächtigte Stellvertreter sie auftraten, zugewandene königlich-kaiserliche Kommission. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags trug damit nach wie vor der vom Herrscher direkt Beauftragte.⁴²⁰

Sofern sich ein vom Reichsoberhaupt bestellter Kommissar der ihm zugewiesenen Aufgabe aus welchen Gründen im einzelnen auch immer nicht widmen konnte und auch seinerseits keine Subdelegaten ernannte, war der Kommissionsbefehl für den Erwerber wertlos.⁴²¹

419 Das Recht, einen Subkommissar zu bestellen (*das er ainen andern an seiner stat zu thun bevelhen mög*), wurde ausdrücklich etwa dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg in einem bislang nur aus einer späteren undatierten Abschrift bekannten Mandat zugestanden (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionen, n. 2). Subdelegaten vertraten 1441 aber auch den Mainzer Erzbischof Dietrich bei einem Verhör in der Causa Kastenmaier. Im Unterschied zum Mandat für Albrecht Achilles war dem Erzbischof das Recht zur Einsetzung von Vertretern im Kommissionsbefehl jedoch nicht ausdrücklich zugestanden worden (BayHStA München, RU Regensburg, 1441 XII 9). Lediglich zur Verkündung des zuvor von dem zum königlichen Kommissar ernannten Bischofs Heinrich von Konstanz gefällten Urteils war der bischöfliche Vikar Nikolaus Gundelfinger 1441 bestellt worden (REC 4, n. 10450, 10455). Da er selbst zum Papst nach Mantua zog, beauftragte Bischof Johann von Eichstätt seinen Hofmeister, Hans von Schauberg, das vom Kaiser 1459 angeordnete Zeugenverhör in der Sache Ulrich Amerbach aus Nördlingen contra Heinz Zelter, Hans Rumel u.a. vorzunehmen (HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 9, fol. 19r-20v). Weitere Belege für den Einsatz von Subdelegaten z.B.: HHStA Wien, RHA 5, fol. 243r; StA Augsburg, RU Lindau, n. 641a; ebd., KU Ursberg, n. 120; StA Schaffhausen, Korrespondenzen 1, fol. 109r; StadtA Speyer, 1 A 255, fol. 30v-31v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 743; RMB 4, n. 10013; UB Heilbronn 1, n. 790; UB Basel 8, n. 154; F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 1048, S. 359 Anm. 1, u.v.a. Auch die Reichshauptleute konnten ihrerseits die Befehlsgewalt über die aufgebotenen Truppen Vertretern übertragen und waren somit nicht gehalten, unter allen Umständen selbst ins Feld zu ziehen. So zog das an verschiedene Grafen, Herren und Städte adressierte Schreiben Friedrichs III. vom 26. September 1460 (StadtA Nördlingen, Missiven 1460, fol. 145r) die Möglichkeit in Betracht, daß sich der zum Vorgehen gegen das dem Kammergerichtsurteil trotzendes Kloster Zwiefalten aufgebotene Reichshauptmann, Pfalzgraf Friedrich I., nicht in eigener Person an die Spitze seine Truppen stellen, sondern seinerseits diese Aufgabe seinen *houptleuten an siner statt* übertragen werde.

420 Analoge Bestimmungen finden sich in bezug auf die Subdelegation auch im *Liber Extra*, X.1.29.3, 6, 18, 22, 29.

421 Dies gilt ebenso für die im Rahmen der königlich-kaiserlichen Rechtsprechung eingesetzten Delegaten wie auch für die zum Empfang von Lehnseiden ermächtigten Kommissare. Als Subdelegat seines Vaters, Mang, nahm 1489 vermutlich Leonhard von Hohenreichen die Huldigung Buppelins vom Stein entgegen (Urkunden Schloßarchiv Bächingen, n. 151, 152). Konnte wegen

Auch beim Tod des Delegaten verlor das einmal erteilte Mandat konsequenterweise unverzüglich seine Geltung. Ein nahtloser Übergang der Kompetenzen auf einen Rechtsnachfolger des ursprünglich Mandatsempfängers war, sofern der Herrscher nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen hatte, nicht möglich. Auch die gegebenenfalls durch den Kommissar ernannten Subdelegaten konnten in einer solchen Situation ihre Tätigkeit nicht fortsetzen.⁴²² Dieser Grundsatz galt unabhängig von der politischen oder rechtlichen Bedeutung der zur Verhandlung anstehenden Streitsache. Für die betroffenen Parteien war es unter derartigen Umständen unumgänglich, beim Reichsoberhaupt ein neues Kommissionsmandat zu erwirken. Aus diesem Grund verwandte sich Herzog Sigmund von Bayern 1477 zugunsten seines Dieners Leonhard Rot bei der kaiserlichen Majestät. Rot hatte zuvor gegen ein Urteil des Augsburger Stadtgerichts zugunsten seines Kontrahenten Hans Braun an den Herrscher appelliert und darum gebeten, Johann Fraunberger als Kommissar zur Verhandlung der Angelegenheit einzusetzen. Der Bitte Rots war, wie Herzog Sigmund in Erfahrung gebracht hatte, entsprochen worden. Der Bote, der das Kommissionsmandat nach München zu Rot bringen sollte, befand sich bereits auf dem Weg nach Bayern. Allerdings war zwischenzeitlich der in diesem Mandat zum Kommissar ernannte Johann Fraunberger verstorben. Daher bat Herzog Sigmund nun darum, eine neue Kommission auf seinen Bruder, Herzog Christoph, auszufertigen.⁴²³

Daß ein einmal erwirktes Kommissionsmandat beim Tod des darin ernannten Delegaten den Wert für seinen Erwerber verlor, mußte 1479 auch Heinrich Seckler erfahren, der 1479 am Hof des gerade neu gewählten Bischofs Kaspar von Basel vorstellig wurde und sich danach erkundigte, ob der Nachfolger Johanns von Venningen *uß gemeinen keyserlichen rechten oder loblicher gewonheit wegen macht habe oder haben moge und sölle*, in dem von seinem Amtsvorgänger aufgrund einer kaiserlichen Kommission eröffneten Prozeß zwischen Seckler und Melchior Martin weiter *zu procedieren, ze handeln und ze sprechen*.⁴²⁴ Vermutlich bereits an der bischöflichen Kurie wurde dem Fragesteller die Antwort

Abwesenheit des Kommissars kein Subdelegat eingesetzt werden, kam der Belehnte nicht umhin, ein neues Kommissionsmandat zu erwerben. Siehe dazu ausführlicher unten.

422 Dagegen blieb das herrscherliche Kommissionsmandat beim Tod eines vom eigentlichen Kommissar eingesetzten Subdelegaten selbstverständlich in Kraft. Ebenso war es möglich, daß ein Kommissar im Laufe der Zeit verschiedene Unterkommissare mit der Erfüllung des herrscherlichen Gebots betraute. In dieser Hinsicht war der Delegat keinerlei Beschränkungen unterworfen.

423 HHStA Wien, RHA 5, fol. 157r. Entsprechend ergab sich beispielsweise auch unter Karl IV. 1351 die Notwendigkeit, den Sohn des verstorbenen Markgrafen von Meißen erneut mit einem Kommissionsbefehl zu legitimieren, nachdem der Vater vor Erledigung des Auftrags verstorben war. Vgl. MG Const. 10, n. 355 (= URH 6, n. 335).

424 HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 4, fol. 1r-2r; anhand dieser Unterlagen läßt sich der bisherige Verlauf des Geschehens zumindest grob rekonstruieren.

zuteil, daß es erforderlich sei, unter den gegebenen Umständen ein neues Mandat für den gewählten Bischof in der kaiserlichen Kanzlei zu erwirken.⁴²⁵ 1472 fertigte die Kanzlei die *rescribenda eyner commission* in Sachen Heinrich Truchseß von Höfingen contra die Einwohner Thannhausens aus, *die vor Graf Eberharten von Kirchberg bevolhen was*.⁴²⁶ Nach dessen Tod erging der zuvor dem Kirchnerberger erteilte Befehl an Mang von Pappenheim.

Einfacher gestalteten sich die Verhältnisse beim Tod eines Delegaten für den an der Durchführung der Kommission Interessierten freilich dann, wenn er einen auf mehrere, auch einzeln handlungsberechtigte Personen ausgestellten Kommissionsbefehl oder gleich mehrere an verschiedene Delegaten adressierte Kommissionsmandate, von denen er je nach Lage der Dinge Gebrauch machen konnte, in der Kanzlei ausgebracht hatte.⁴²⁷ Es kam dann freilich entscheidend darauf an, ob der Herrscher in seinem Befehl verfügt hatte, daß die Mandatsträger *samentlich* handeln mußten oder daß sie bei Verhinderung eines Delegaten auch *sunderlich* handeln konnten. War ein Zusammenwirken aller zur Regelung des betreffenden Einzelfalls ernannten Kommissare verbindlich vorgeschrieben, so war die Kommission folgerichtig auch nur bei Anwesenheit aller Mitglieder handlungsfähig. Eine entsprechende Regelung traf etwa der an die königlichen Räte Graf Johann von Schaunberg, Rüdiger von Starhemberg und Leopold Aspach ergangene Kommissionsbefehl, den Streit zwischen Bischof Leonhard von Passau und der Stadt Passau schiedsgerichtlich beizulegen. Bei Verhinderung eines der Delegaten sollte die Kommission hinfällig sein.⁴²⁸

Bestimmte das Kommissionsmandat, daß sich eine Kommission aus mehreren Mitgliedern zusammensetzte, denen nur gemeinsam das Recht, sich der betreffenden Angelegenheit anzunehmen zugewiesen war, verlor die Kommission bei Abwesenheit eines Mitglieds, das sich auch nicht durch Subdelegaten vertreten ließ, die Legitimation, den Auftrag durchzuführen.⁴²⁹ Ein Selbstergänzungsrecht

425 Ein Instrument (wie vorangegangene Anmerkung) über die Anfrage Secklers beim gewählten Nachfolger des ursprünglichen Kommissars wurde dem kaiserlichen Hof zugestellt. Darunter findet sich in anderer Hand die Notiz: *Es ist nott herinn, das ander fatal und die commission, wie obstatt, doch uff herrn Caspar, den yetzigen mynen gnedigen herrn zu Basel, der erwelt und firmiert ist, zu erwerben und besonders, das in die commission gesetzt werde, das min gnediger herr von Basel die sache, wo die erwunden ist, entlich verhorn und entscheiden solle*. Die ursprüngliche Kommission hatte Bischof Johann von Basel bereits 1476 erhalten. Nach Vorlage der Akten erhielt Heinrich Seckler das gewünschte, auf Bischof Kaspar von Basel lautende Kommissionsmandat (HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 4, fol. 72r-v).

426 Taxbuch, n. 2351.

427 Daß derartige Vorkerungen seitens der Mandatserwerber üblich waren, belegen zahlreiche Einträge im Taxbuch der römischen Kanzlei.

428 BayHStA München, HU Passau, n. 1777.

429 Vgl. dazu auch die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen: X.1.29.16, 21, 22, 23.

stand auch einer mehrköpfigen Kommission im Regelfall nicht zu.⁴³⁰ Die Bestellung zum Kommissar durfte allein durch den Herrscher erfolgen.

Wie restriktiv der Wortlaut der Mandate von den Zeitgenossen im Zweifelsfall ausgelegt wurde, zeigt das Beispiel des Scheiterns der von Friedrich zur Beilegung des Konflikts zwischen den Städten und Markgraf Albrecht von Brandenburg 1449 eingesetzten Kommission, der Erzbischof Dietrich von Mainz, Bischof Peter von Augsburg und Herzog Heinrich von Bayern angehörten.⁴³¹ Die Kommissare hatten den Befehl erhalten, den Kontrahenten Frieden zu gebieten und sich um eine Einigung zu bemühen. Jedoch war es dem Mainzer Erzbischof aus *mercklicher und namlicher ursach willen* nicht möglich, an den Verhandlungen teilzunehmen, die daher nur von seinen beiden Mitkommissaren einberufen und geleitet wurden.⁴³² Die Nürnberger Stadtführung ignorierte das von den Kommissaren verkündete Friedensgebot und verschanzte sich hinter dem formalen Argument, daß der Befehl zum Waffenstillstand nur von zwei Mitgliedern der Kommission ausgegangen sei.⁴³³ Das nachträglich erteilte Einverständnis Dietrichs

430 Von dieser gewöhnlich streng beachteten Regelung wich man hin und wieder ab. Sofern sich das Richterkollegium aus mehreren Personen zusammensetzte, die zunächst von den sich in dem betreffenden Rechtsstreit gegenüberstehenden Parteien ausgewählt worden waren und für die die Streitenden anschließend zusätzlich ein Kommissionsmandat des Herrschers erworben hatten, bestand die Möglichkeit, daß es Friedrich den Prozeßgegnern, nicht aber den Schiedsleuten, gestattete, beim Ausscheiden eines Kommissars ohne weitere Beauftragung und Bestätigung durch den Herrscher einen Nachfolger zu bestimmen, der dann unverzüglich die Position seines Vorgängers einnehmen konnte. Im Streit zwischen Kloster und Stadt Kempten überließ es das Reichsoberhaupt den Kontrahenten, beim Ausscheiden eines Mitglieds der Schiedskommission einen Nachfolger zu bestimmen, der zum Handeln in dieser Angelegenheit keiner zusätzlichen kaiserlichen Genehmigung mehr bedurfte. Vgl. dazu Regg. F. III., H. 2, n. 112, heute StA Augsburg, KL Kempten, S. 195-196; zu Hintergrund und Verlauf des Verfahrens zuletzt G. IMMLER, Gerichtsbarkeit; siehe dazu ausführlicher unten. Das im Vorfeld der Kommissionseinsetzung durch Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm vermittelte Übereinkommen der Parteien, zunächst die Mitglieder eines Schiedsgerichts zu bestellen und anschließend gemeinsam für die Mitglieder des Kollegiums einen Kommissionsbefehl am kaiserlichen Hof zu erwirken ist im StadtA Ulm, A 1943, fol. 1r-3v, abschriftlich überliefert.

431 Zur Kommission RMB 3, n. 6989, 6990; der Kommissionsauftrag findet sich als Insert in einer Urkunde Peters von Augsburg, StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Ansbachische Archivakten, n. 861, fol. 16r-18v; dazu auch ebd., 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2064, 2065; BayHStA München, RU Regensburg, 1449 VIII 19. Zum Verlauf der Kommission vgl. dazu auch A. UHL, Peter von Schaumberg, S. 88 f; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 216 f. Siehe dazu unten.

432 StA Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2068, 2069.

433 Die Waffenstillstandsgebote der Kommissare sowie ihre auf dem Lauinger Tag unterbreiteten Vorschläge weckten bei den Nürnbergern, die sich dadurch *vast meynen besweret tzu sein*, wenig Sympathien (StadtA Ulm, A 1107/2, fol. 129r-v). Auch 1453 rechtfertigten sich die Städte gegen den Vorwurf, einen von den königlichen Kommissaren gebotenen Frieden mißachtet zu haben, mit dem Hinweis, daß der Kardinal und Herzog Heinrich von Bayern zwar *ain fridbott und fümemen gethan, das aber nit krafft hab, denn was dryen befolhen ist, haben zwen nit zuthun*. Entsprechend sollten die 1453 an den kaiserlichen Hof abgefertigten städtischen Gesandten ar-

von Mainz zum Vorgehen seiner Mitkommissare konnte aus der Sicht der Pegnitzstadt und ihrer Verbündeten daran nichts ändern.⁴³⁴ In Nürnberg hatte man den Kommissionsbefehl offenbar sehr genau gelesen, denn in der Tat war ihm nicht eindeutig zu entnehmen, ob die Kommission bei Verhinderung eines Mitglieds überhaupt handlungsberechtigt war.

Auch ein vom 13. August 1453 datierender Kommissionsbefehl, in dem Friedrich III. Herzog Ludwig von Bayern und Markgraf Albrecht von Brandenburg anwies, den Streit der Öttinger Grafen mit der Stadt Laugingen gütlich beizulegen, war in bezug auf die Frage, ob beide Fürsten gemeinsam handeln mußten oder sich auch einzeln der Angelegenheit annehmen konnten, unpräzise formuliert.⁴³⁵ Da die Kommission in diesem Fall jedoch allein zur gütlichen Beilegung der betreffenden Streitigkeiten ermächtigt war, fiel dieser Punkt hier weniger ins Gewicht.

In späterer Zeit ging die römische Kanzlei bei der Bestellung mehrköpfiger Kommissionen dazu über, konsequent deutlich zu machen, ob die benannten Mandatsträger, *samentlich* oder *sunderlich* handeln konnten.⁴³⁶ In der Regel wurden die Delegaten ermächtigt, sowohl gemeinsam als auch einzeln die ihnen vom Herrscher zugewiesene Aufgabe angehen zu können. Auf diese Weise konnten Verzögerungen, die sich im Falle der Unpäßlichkeit eines Delegaten durch ein erneutes Herantreten an den kaiserlichen Hof zwecks Ausfertigung eines weiteren Kommissionsmandats unzweifelhaft ergeben hätten, vermieden werden.

Während beim Ableben des Kommissars das Mandat unverzüglich erlosch, hatte der Tod des Kaisers am 19. August 1493 in der Rechtspraxis des ausgehenden 15. Jahrhunderts für eine Reihe noch in seinem Namen eingesetzter Kommissionen offensichtlich keine unmittelbaren Konsequenzen. Ist bislang auch kein Fall bekannt geworden, in dem nach der Wahl Friedrichs III. eine noch von Albrecht II. eingesetzte Kommission aufgrund eines Kommissionsbefehls des verstorbenen Königs hoheitliche Funktionen wahrgenommen hätte,⁴³⁷ so lassen sich

gumentieren, wie aus einer Instruktion für die Städteboten, StadtA Ulm, A 1107/1, fol. 63r-v, hervorgeht.

434 Vgl. dazu A. UHL, Peter von Schaumberg, S. 89.

435 BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Auswärtige Staaten, n. 1446.

436 Belege für Kommissionen, die *samentlich* oder *sunderlich* handlungsberechtigt waren, finden sich z.B. HHStA Wien, RHA 2, fol. 408r-v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 710, 717; StA Marburg, 86 Hanau, 29681; StA Nürnberg, A-Laden. Akten S IL 88, n. 28; Regg. F. III. H. 9, n. 124; ebd., H. 2, n. 227 (die entsprechende Bevollmächtigung ergibt sich aus dem Insert des Kommissionsbefehls im Urteilsbrief der Kommission, StA Augsburg KU Ottobeuren, n. 492. In diesem Verfahren waren die Städte Memmingen und Kempten mit der Gerichtskommission beauftragt worden. Tatsächlich leiteten die Memminger das Verfahren allein).

437 Die mit der Schlichtung des Streits zwischen Adel und Städten Schwabens von Albrecht II. beauftragten Delegaten scheint Friedrich III. nach seiner Wahl noch einmal erneut zum Handeln bevollmächtigt zu haben. Nach Ausweis des Schreibens der Städte an die königlichen Gesandten

nach dem Tod Friedrichs mehrere Kommissionen nachweisen, die ihre Tätigkeit auf der Grundlage des ihnen einmal erteilten kaiserlichen Mandats fortsetzten.

In einer Urkunde vom 22. November 1493, in die das Kommissionsmandat Friedrichs III. vom 19. Juni dieses Jahres inseriert ist, dokumentierte Bischof Ruprecht von Regensburg als kaiserlicher (!) Kommissar den Verlauf des von ihm geleiteten Prozesses zwischen dem Regensburger Reichsstift Obermünster und Barbara Feurin.⁴³⁸ Graf Eberhard im Bart agierte noch im September 1493 als Kommissar Friedrichs in der Streitsache des Bischofs Friedrich von Augsburg mit den Grafen von Montfort-Rothenfels.⁴³⁹

1492 hatte Erzbischof Friedrich von Salzburg von Friedrich III. den Befehl erhalten, sich um eine gütliche Beilegung oder rechtliche Entscheidung der Differenzen zwischen Salzburger Hintersassen, die sich an den kaiserlichen Hof gewandt hatten, zu bemühen. Den Bestrebungen des Erzbischofs war indes kein Erfolg beschieden. Bevor er ein Urteil verkünden konnte, verstarb der Kaiser. Vor diesem Hintergrund ging der Salzburger offensichtlich aus, daß das ihm erteilte Mandat damit seine Gültigkeit verloren hatte.⁴⁴⁰ Im November 1493 unterrichtete er in einem ausführlicheren Bericht König Maximilian über den bisherigen Verlauf des Verfahrens, dem das ursprüngliche Kommissionsmandat Friedrichs im Original beigelegt war.

Weit über den Todestag Friedrichs hinaus agierten demgegenüber Bürgermeister und Rat der Stadt Neuenburg, die der Habsburger bereits im Februar 1491 mit einer Gerichtskommission betraut hatte und die erst am 28. Juli 1495 kraft kaiserlicher (!) Legitimation ein Urteil in dem ihnen zur Entscheidung überlassenen Rechtsstreit verkündeten.⁴⁴¹

Eine Erklärung für diese über den Tod des Auftraggebers hinaus fortgesetzte Tätigkeit verschiedener Kommissare Friedrichs III. bieten einschlägige Bestimmungen des Kirchenrechts, denen zufolge ein Mandat bei Tod des Deleganten lediglich dann seine Gültigkeit verlor, wenn das betreffende Rechtsverfahren noch nicht formell eröffnet worden war. Waren die Parteien dagegen vor dem

vom 25. November 1441 (RMB 2, n. 1657) hatte schon Albrecht II. dem Truchsess Jakob von Waldburg den Auftrag erteilt, sich dieses Konflikts anzunehmen. Später wurde der Waldburger dann von Friedrich mit der Regelung dieser Angelegenheit betraut.

438 Regg. F. III., H. 2, n. 240.

439 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 192.

440 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1238. Obwohl alle erforderlichen Schritte zur Eröffnung des Prozesses in die Wege geleitet waren, sah sich der Erzbischof nicht ermächtigt, über den Tod seines Auftraggebers hinaus zu handeln: *Aber in mittler zeit ist sein kay[serlich] gnad nach dem willen gottes von dieser welt verschiden*. Aus diesem Grund sandte er das ihm zugegangenen Original des Kommissionsmandats an den Nachfolger Friedrichs zurück. Das betreffende Verfahren sollte den neuen Herrscher noch bis zum Jahr 1498 beschäftigen.

441 GLA Karlsruhe, 21/3312.

delegierten Richter bereits förmlich in die prozessuale Auseinandersetzung eingetreten, konnte der Delegat auf der Grundlage des ihm zugegangenen Kommissionsbefehls auch weiterhin den Gerichtsvorsitz einnehmen.⁴⁴²

Es kann hier festgestellt werden: Die mit der vorübergehenden Delegation von Herrschaftsaufgaben einhergehende Übertragung von Stellvertretungskompetenzen auf Reichsangehörige war grundsätzlich an die vom Deleganten ausgewählte und beauftragte Person gebunden. Dieses streng eingehaltene Personalitätsprinzip wurde lediglich bei der Heranziehung von Stadtführungsgremien durchbrochen. Hier erging die Kommission in der Regel an Bürgermeister und Ratsherren, wobei es den Mandatsempfängern letztlich überlassen blieb, eine Entscheidung darüber zu treffen, wer sich am Ende tatsächlich mit der Angelegenheit befaßte. Beim Tod eines zunächst im Auftrage der Stadt mit der Sache betrauten Ratsherrn, der gewissermaßen als Subdelegat agierte, blieb die Kommission in Kraft.

4.3. Die Gehorsamspflicht der Beauftragten

Aus der dem Herrscher zuerkannten Gebotsgewalt resultierte zwangsläufig die Gehorsamspflicht der Befehlsempfänger, von denen Friedrich theoretisch erwarten konnte, daß sie seinen Befehlen, etwa eine Gerichtskommission zu übernehmen oder gegen Friedensstörer vorzugehen, unverzüglich und widerspruchslos nachkamen.⁴⁴³ Das Recht des Herrschers, Reichsangehörige zur derlei Diensten zu verpflichten, wurde im Grundsatz auch nicht bestritten.⁴⁴⁴ So konnte bisher kein Beleg dafür gefunden werden, daß ein Mandatsempfänger den ihm erteilten Auftrag mit dem Argument zurückgewiesen hätte, dem Reichsoberhaupt stünde es generell nicht zu, ihn mit solchen Aufgaben zu beladen. Die Übernahme einer vom Herrscher zugewiesenen Kommissionen wurde vielmehr von den zu dergleichen Diensten Aufgebotenen als eine der Reichsspitze geschuldete Leistungspflicht verstanden, der man sich nicht ohne weiteres entzog.⁴⁴⁵ Wer in einer kon-

442 X.1.29.19, 20. Auch das Verhalten des Salzburger Erzbischofs Friedrichs im oben geschilderten Fall steht nicht im Widerspruch zu dieser Annahme. Vor dem Salzburger hatten zwar bereits informell geführten Gespräche zwischen den Kontrahenten stattgefunden, doch war das eigentliche Gerichtsverfahren beim Tode Friedrichs III. noch nicht eröffnet worden.

443 Zum königlich-kaiserlichen Gehorsamsanspruch sowie zur Pflicht der Vasallen und Untertanen, Dienste für Herrscher und Reich zu leisten vgl. E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 723 ff.

444 Vgl. E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 746.

445 So betonte etwa Markgraf Albrecht von Brandenburg in einem Ladungsschreiben an Hans Truchseß von Höflingen, dessen Differenzen mit Graf Eberhard von Württemberg der Brandenburger als delegierter Richter entscheiden sollte, daß er sich der Kommission *als ein gehorsamer furst der k.m. angenommen* habe (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1b). Zu diesem Verfahren ausführlicher unten. Vergleichbare Formulierungen finden sich auch in Ladungsschreiben anderer Richterkommissare, z.B. UB Henneberg 7, n. 252: *Wann nü wir als*

kreten Situation die mit einer solchen vom Herrscher zugewiesenen Aufgabe verbundenen Mühen scheute und sich daher der Sache zu entziehen suchte, führte andere, erfolgversprechendere Gründe an, um den Habsburger zur Aufhebung des Befehls zu bewegen.⁴⁴⁶

In bezug auf die von Friedrich erwartete und geforderte Gehorsamspflicht ist freilich einmal mehr zwischen Kommissionerteilungen i.e.S. und den Befehlen zur Ausführung exekutiv-exekutorischer Maßnahmen zu unterscheiden. Es wurde bereits im vorangegangenen Kapitel darauf hingewiesen, daß die Kommissionsmandate ihrem Empfänger zwar einen Befehl zur Übernahme einer originär herrscherlichen Funktion erteilten, gleichwohl aber auf eine Ankündigung von Sanktionen für den Fall der Gehorsamsverweigerung verzichteten. Demgegenüber wurde der Anspruch des Herrschers auf Befolgung seiner Befehle in den Mandaten, in denen Friedrich III. die Durchführung exekutiv-exekutorischer Aufgaben gebot, vielfach durch Androhungen von Bußen und Strafen, die der Mandatempfänger im Falle der Nichtbefolgung der herrscherlichen Weisung zu gewärtigen hatte, unterstrichen.⁴⁴⁷

Zunächst ist der Blick auf die eigentlichen Kommissionsaufträge zu richten: Formal wurde die Auftragserteilung mit der Übergabe des zu diesem Zweck in der römischen Kanzlei ausgefertigten Schreibens an seinen Empfänger vollzogen.

*ein gehorsamer des heiligen reichs furst solch obgeschrieben unsers gn. herren des r. kg. commission als wir billichen solten, angenomen haben (...); weitere Belege für ähnliche Bekundungen der Gehorsamspflicht: BayHStA München, HU Regensburg, 1472 I 13; HStA Stuttgart, B 515, Bü 16, fol 1r (die [commission, R.M.] wir inn diemüt und mit solicher zucht und wurdikeit sich wolgezimpt empfangen); StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, Literalien, n. 51, fol 1r; StadtA Konstanz, B II 6, n. 149 (den [bevelhnusbrief, R.M.] wir dann als sin kaiserlichen gnad und des heiligen reichs undertan demuttechlich empfangen und verhoeret haben); ebd., B II 18 (1482), n. 237; StadtA Regensburg AR 1984/7, fol. 215r-216v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1234 (die wir in undertänigkait, mit eren und wiriden empfangen, angenomen und demnach tagsatzung [...] getan haben); ebd., 1235, fol. 1r (den wir dann als e.k.m. gehorsam undertan mit wurden, als sich getzimpt, empfangen haben), u.v.a. Für eine andere Formulierung entschied sich die pfälzische Kanzlei, in einer an die Städte, die zu der pfanntschaft der herrschaft Hoemburg gewannt sin (StadtA Ulm, A 1108 [1453 V 25]) adressierten Benachrichtigung über die Annahme des kaiserlichen Kommissionsauftrags: *unserm gnedigem herrn dem romischen keyser, der uns die sachen bevolhen hatt, zu wolgefallen, auch zu furderunge des rechten und uff uwer beyder teyle begerunge, anmutung und gesynnen (...). Pfalzgraf Friedrich I. hatte sich als von beiden Parteien erwählter Schiedsrichter der Verfahrensleitung anzunehmen. In der *comission oder conservatorien*, die Stift und Stadt Münster erhielten, um im Auftrag des Herrschers Sorge für die Einhaltung der Bestimmungen der königlichen Reformation von 1442 an den westfälischen Femegerichten zu tragen, wies der Habsburger auf die *huldung und eiden, damit ir und sy* (die Freigrafen, R.M.) *uns als einem Romischen kung und mitnamen dem heiligen reich zugetan und verpunden seit hin* (Urkunden zur Geschichte des Städtewesens 2, n. 65).**

446 Vgl. E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 746 f.

447 Auf die Strafandrohungen verweist E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 9 ff; zu den herrscherlichen Sanktionsankündigungen vgl. allgemein auch D. RÜBSAMEN, *Buße und Strafe*.

Etliche der einschlägigen Gebotsschreiben Friedrichs III. trugen diesem Sachverhalt insofern Rechnung, als in ihnen die auf den ersten Blick überraschende Bestimmungen aufgenommen wurde, daß der Adressat selbstverständlich erst nachdem ihm das Mandat bekanntgemacht worden sei, tätig zu werden habe.⁴⁴⁸ Indes verweist diese Bestimmung auf den besonderen Charakter vieler Kommissionserteilungen Friedrichs. Die Ausfertigung eines Kommissionsmandats in der römischen Kanzlei war keineswegs gleichbedeutend mit der tatsächlichen Einsetzung einer Kommission. Vielmehr wurde einem Mandatserwerber durch die Aushändigung des Dokuments die Möglichkeit an die Hand gegeben, eine konkret benannte Angelegenheit im Bedarfsfall durch einen Delegaten des Herrschers regeln zu lassen. Es blieb damit letztlich seinem Ermessen überlassen, ob er von dem in der Kanzlei erworbenen Mandat Gebrauch machte, den darin zum Kommissar bestellten Empfänger über den herrscherlichen Befehl durch Aushändigung des Mandats unterrichtete und ihn um Übernahme der Kommission ersuchte.⁴⁴⁹ Ebenso überließ man es dem Mandatserwerber, der in einer Sache mehrere gleichlautende Kommissionsbefehle oder ein einzelnes, aber auf verschiedene Personen ausgestelltes Mandat am Hofe ausgebracht hatte, darüber nach eigenem Gutdünken zu befinden, wem er die herrscherliche Auftragserteilung zuletzt tatsächlich zugehen ließ und wen er auf diese Weise darum bat, sich der betreffenden Angelegenheit gemäß der Weisung des Reichsoberhauptes anzunehmen.⁴⁵⁰ Die Verpflichtung, einen einmal in der Kanzlei erworbenen Kommissionsbefehl dem darin benannten Adressaten zuzustellen und dadurch dessen Bestellung zum Kommissar zu vollziehen, bestand nicht.

Die offizielle Kommissionserteilung erfolgte somit nicht zum Zeitpunkt der Ausstellung oder Besiegung des Mandats, sondern erst im Moment der Aushändigung des Schreibens an den Adressaten. Faktisch trat die Kommission aber

448 So z.B. HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 15r-16r; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 755, 1253; StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1474 VI 28; StadtA Braunschweig, Urkunden A I 1, n. 757; Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 29; Regg. F. II., H. 4, n. 84, 385; ebd., H. 8, n. 157, u.a.m.

449 Eine Reihe von Mandaten verblieb ungenutzt in den Archiven der Erwerber. So z. B. FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 47. Teilweise vereinbarte die römischen Kanzlei mit Mandatserwerbern, daß sie die nicht verwendeten Schreiben zurückgeben konnten und dafür auch keine Gebühren zu entrichten hatten. Vgl. etwa Taxbuch, n. 1715: *die selben commission han ich her Bartholomeo Pherner zu Etilingen von myns heren bevelh mit dem underscheide geben, das er da fur in die canczlie 6 fl. ader die comission widder schigken solle, remisit commissionem.*

450 Insofern ist die Zahl der als Konzept oder gegebenenfalls als Original überlieferten Kommissionsmandate nicht identisch mit der Zahl der zwischen 1440 und 1493 tatsächlich tätig gewordenen Kommissionen. Nicht wenige Kommissionsbefehle verblieben im Archiv der Erwerber oder wurden, da die Erwerber ihrer schließlich doch nicht bedurften, an die römische Kanzlei zurückgesandt.

auch jetzt noch nicht unweigerlich in Kraft.⁴⁵¹ Namentlich bei der Delegation jurisdiktionseller, streitentscheidender oder gerichtsrelevant investigativer Funktionen und Kompetenzen hatte der vom Herrscher bestimmte Delegat zuvor seine Bereitschaft, sich der Sache anzunehmen, zu erklären. Teilweise machten die Empfänger den Mandatserwerbern mit unmißverständlichen Worten deutlich, wie unangelegen ihnen die Übernahme einer derartigen Pflicht kam und wiesen das an sie durch den Mandatserwerber gerichtete Ansinnen, sich weisungsgemäß mit der Kommission zu beladen, entschieden zurück. Zumeist wandten sie sich überdies noch unmittelbar an den Herrscher und versuchten, bei Friedrich eine Aufhebung des Gebots zu erwirken.⁴⁵² Die Chancen, auf diese Weise der geforderten Dienstverpflichtung entgehen zu können, standen dabei nicht einmal schlecht. In der Rechtstheorie und –praxis war eine ablehnende Haltung des Mandatsempfängers durchaus möglich. Nicht wenige der mit Kommissionsaufgaben Betrauten machten von diesem Recht auch konsequent Gebrauch und wiesen den herrscherlichen Auftrag etwa unter Hinweis auf ihre Belastung mit eigenen Angelegenheit

451 Einredemöglichkeiten der potentiellen Delegaten gegen die herrscherliche Weisung waren, wie dargelegt, durchaus gegeben. Zu dieser Problematik vgl. E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 744 ff; ders., *Reichsrecht*, S. 564.

452 So wandten sich beispielsweise die Frankfurter 1471 an den Kaiser und legten ihm nahe, er möge die *commission, befelh und macht uns getan, gnediglich uffheben, abzetun und widder zu uwern gnaden nemen* (StadtA Frankfurt, Reichssachen-Nachträge, n. 1932, fol. 24r-v). 1449 lehnte es Erzbischof Diether von Mainz unter Hinweis auf *manicherley swerer sache vnd geschefft* seines Stiftes ab, als delegierter Richter den Rechtsstreit zwischen der Gräfin Anna von Henneberg und den Grafen von Henneberg zu entscheiden (UB Henneberg 7, n. 316). Dringliche Verpflichtungen hinderten nach eigenem Bekunden 1463 auch den Markgrafen Karl von Baden daran, dem kaiserlichen Kommissionsgebot Folge zu leisten (GLA Karlsruhe, 67/294, fol. 65r-v). Der Kommissionsbefehl für den Badener ergibt sich aus der Verlängerung der Appellationsfrist vom Juli 1463, die Friedrich III. der Dorothea von Remchingen wegen der Verhinderung des Kommissars gewährte. Der terminus ante quem liegt demzufolge vor der Ausfertigung dieses kaiserlichen Mandats, so daß die Weigerung des Badeners, den Auftrag zu übernehmen, wahrscheinlich die Folge seiner Gefangenschaft in Heidelberg war. Als Wirich von Daun-Falkenstein im April 1481 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Frankfurt darum bat, gemäß kaiserlichem Kommissionsbefehl das von ihm angestrenzte Appellationsverfahren gegen ein zugunsten des Jungen Beckerhenne ergangenes Urteil zu eröffnen, teilte ihm der Rat lapidar mit, man sei gegenwärtig mit anderen Dingen beschäftigt und könne sich daher dieses Verfahrens nicht annehmen (StadtA Frankfurt, Reichssachen Nachträge, n. 2204, fol. 1 und fol. 2; vgl. Regg. F. III., H. 4, n. 829). Eigene Angelegenheiten veranlaßten auch Herzog Ludwig von Bayern Landshut, die Übernahme einer Kommission abzulehnen (Diözesanarchiv Eichstätt, Urkunden, n. 324). Mit dem Argument, er sei nicht imstande, die ihm aufgetragene Untersuchung innerhalb der gesetzten Frist durchführen zu können, lehnte es 1470 Nikolaus Weißbecker, Schulmeister des Frankfurter Bartholomäusstifts, ab, einen ihm kommissarisch erteilten Auftrag auszuführen (Regg. F. III., H. 4, n. 525). Entschuldigend verwies 1473 der Dekan des Frankfurter Bartholomäusstifts auf seinen angegriffenen Gesundheitszustand und erklärte sich außerstande, die ihm vom Kaiser aufgetragene Zeugenvernehmung durchzuführen (Regg. F. III., H. 8, n. 335). Der Auftrag mußte daher noch im selben Jahr an Johann Hille, Dekan zu St. Peter in Mainz, delegiert werden (Isenburger Urkunden 2, n. 2816; 2827; Regg. F. III., H. 8, n. 344).

zurück. Gegenüber den zu *commissarien* ausersehenen Delegaten insistierte Friedrich auch nicht auf der Erfüllung seiner Befehle, sondern nahm den Widerspruch in der Regel hin und widerrief die Kommission.⁴⁵³

Hatte der betreffende Mandatserwerber die ablehnende Haltung eines Beauftragten in Betracht gezogen und den von ihm impetrierten Kommissionsbefehl deshalb vorsorglich auf unterschiedliche gemeinsam und einzeln handlungsberechtigte Personen ausstellen lassen oder gar mehrere gleichlautende, an unterschiedliche Empfänger adressierte Kommissionsgebote erworben, so konnte er sein Glück an anderer Stelle erneut versuchen. Wer eine solche Vorkehrung nicht getroffen hatte, mußte manches Mal die Erfahrung machen, daß das gegebenenfalls unter persönlichen Mühen und nicht unerheblichen Kosten erlangte Mandat seinen Wert aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Befehlsempfänger verloren hatte.

Faktisch wurde die Kommission somit erst in dem Moment wirksam, in dem der Mandatsempfänger, wenn auch teilweise unter eindeutigen Bekundungen des Mißfallens seine Bereitschaft erklärte, sich der ihm erteilten Aufgabe anzunehmen.

Mit der Annahme der Kommission ergab sich für den Delegaten dann folgerichtig die Pflicht, in der Angelegenheit auch tatsächlich tätig zu werden. Während den zu gerichtlich verordneten Untersuchungen bestellten Kommissaren eine Frist, innerhalb derer sie den Auftrag auszuführen hatten, vorgegeben war, blieb es den delegierten Richtern selbst überlassen, den Zeitpunkt der Eröffnung des ihnen zugewiesenen Verfahrens zu bestimmen. Nicht immer kamen die Delegaten der ihnen gestellten und von ihnen auch angenommenen Aufgabe mit dem nötigen Eifer nach. Sofern Friedrich derartige Nachlässigkeiten zur Kenntnis gelangten, zögerte der Habsburger nicht, säumige Kommissare auf den ihm geschuldeten Gehorsam hinzuweisen und dann sogar unter Androhung von Sanktionen ein größeres Engagement der Delegaten anzumahnen. Als sich etwa Markgraf Friedrich von Brandenburg nicht mit der vom Kaiser erwarteten Tatkraft der ihm zugewiesenen Aufgabe, den Prozeß zwischen den bayerischen Herzögen Albrecht III. und seinem Bruder Wolfgang⁴⁵⁴ zu leiten, widmete, so daß Herzog Wolfgang über die Untätigkeit des delegierten Richters Beschwerde am Hof führte, übte das

453 Daß Zurückweisungen von Kommissionsbefehlen quantitativ letztlich nicht ins Gewicht fielen, wird man freilich nicht ausschließlich als Ausdruck eines ausgeprägten Pflichtbewußtseins der Beauftragten werten dürfen. Eigene Interessen der Delegaten an der Klärung des betreffenden Sachverhalts oder ihre Beziehungen zu den Mandatserwerbern dürften hier ebenfalls eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben. Ebenso ist zu bedenken, daß Prozeßparteien wohl nur in den seltensten Fällen ein Interesse daran hatten, sich vor einem delegierten Richter zu verantworten, der diese Rolle nur widerwillig aufgrund ihres Drängens übernommen hatte.

454 Siehe dazu unten.

Reichsoberhaupt deutliche Kritik am Verhalten des Delegaten und forderte ihn mit gebührendem Nachdruck auf, dem ihm erteilten Befehl unverzüglich nachzukommen.⁴⁵⁵ Eine kaiserliche Ermahnung, den Streit zwischen Hans Ettenhofer und Hans Riedel zu entscheiden, erging am 12. März 1489 auch an Bischof Wilhelm von Eichstätt,⁴⁵⁶ dem Friedrich III. am 10. November desselben Jahres sogar unter Androhung einer Pön von 10 Mark lötligen Goldes an seine Pflichten erinnerte.⁴⁵⁷

Wie dieses Beispiel zeigt, verzichtete der Hof darauf, konsequent Kontrolle über die Richterkommissare auszuüben. Führten die in ein Verfahren involvierten Parteien beim Reichsoberhaupt dagegen Beschwerde über die Untätigkeit des Delegaten, so nahm sich der Herrscher dieser Klagen an und wiederholte sein Gebot gegenüber den Kommissaren mit dem gebührenden Nachdruck.⁴⁵⁸

Entschiedener als in den Kommissionsbefehlen für delegierte Richter unterstrich Friedrich III. seinen Anspruch auf Gehorsam in den Mandaten, in denen er Reichsangehörigen die Durchführung exekutiv-exekutorischer Maßnahmen gebot. Hier war es durchaus nicht ungewöhnlich, den Befehlsempfängern von vornherein drastische Bußen und Strafen für den Fall von Gehorsamsverweigerung in Aussicht zu stellen. Indes ergaben sich trotz dieser oft sehr nachdrücklich vorgebrachten herrscherlichen Willensbekundungen erhebliche Differenzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Zwar wurde auch in diesen Fällen die Gebotsgewalt des Reichsoberhauptes nicht im Grundsatz bestritten, doch ließen sich auch hier Gründe anführen, um den Herrscher zur Rücknahme seines Befehls zu bewegen. Wie ernst es dem Reichsoberhaupt im konkreten Fall tatsächlich war, daß seiner Weisung gehorcht wurde, erfuhren die Betroffenen dann in der Regel erst, wenn dem ersten in einer solchen Sache ergangenen Mandat ein zweites folgte, in dem der Habsburger auf der Erfüllung seines Befehls bestand.

Bei der Durchführung des Auftrags hatten sich die Delegaten an den Weisungen des Herrschers, wie sie in den Mandaten dargelegt waren, möglichst wortgetreu zu orientieren. Es stand ihnen nicht zu, den Auftrag allzu großzügig auszule-

455 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1250. Über die ungebührliche und von ihm nicht zu dulden-
de Nachlässigkeit des Kommissars zeigte sich Friedrich *befremdet* und stellte fest, daß er als
Reichsoberhaupt weitere Verzögerungen nicht dulden könne: *Und empfelhen demnach deiner
liebe abermals ernstlichen und wollen, daz du auff solich unser keiserlich gebottbrieff die
oberurt unser keiserlich commission on verziehen annemest und darin zwischen den gemelten
parthien nach irer innhalt und ordenung des rechtens volfarest und procedirest und dich des
lenger nicht setzest noch unns dheinerlei newrung in dem heiligen reich machest, als du zu tund
schuldig bist. Dardurch ferrer handlung nit not wirde (...).*

456 HHStA Wien, RHA 2, 715, fol. 3r.

457 HHStA Wien, RHA 2, fol. 751r. Eine nachdrückliche kaiserliche Ermahnung erhielt 1482 auch
Bischof Johann von Augsburg (HHStA Wien, RHA 3, fol. 3r-v).

458 Siehe dazu unten.

gen und sich darüber hinausgehende Kompetenzen anzumaßen. Gegebenenfalls erhielt ein Kommissar auch zusätzliche, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Instruktionen, die ihm die herrscherlichen Zielvorstellungen ebenso nachdrücklich wie die Grenzen seiner Kompetenzen nachdrücklich vor Augen führten.⁴⁵⁹

In welchem Maß eine Eigeninitiative des Delegaten gefragt und erforderlich war, hing immer auch von der Aufgabe ab, die es zu erfüllen galt. Ein Reichshauptmann, der das sehr pauschal gehaltene und das üblicherweise mit umfassenden Vollmachten einhergehende Mandat besaß, nach Lage der Dinge alles Erforderliche zur Umsetzung der herrscherlichen Zielvorgaben zu unternehmen, Reichsangehörige zur militärischen Hilfe aufzubieten und gegen Ungehorsame mit Sanktionen vorzugehen, konnte von diesen Befugnissen fraglos freizügigeren Gebrauch machen, als ein Delegat, der lediglich eine Anleihe vorzunehmen, die Verhaftung einer Einzelperson oder die vorübergehende Arrestierung ihm eindeutig beschriebener Güter vorzunehmen hatte.

Unter den im Alltag häufig eingesetzten Kommissaren konnten insbesondere die zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Reichsangehörigen bestellten Kommissare weitgehend selbständig ihrer Aufgabe nachkommen. Auf welche Weise es ihnen gelang, die Kontrahenten miteinander zu versöhnen, blieb ihnen - und selbstverständlich der Mitwirkung der Parteien - überlassen. Sofern ihnen zur Realisierung des herrscherlichen Wunsches nach Aussöhnung der jeweiligen Kontrahenten keine Frist gesetzt war, hatten sie allenfalls der beim Scheitern ihrer Bemühungen in diesen Fällen üblichen Berichtspflicht Genüge zu tun.

Auch die mit streitentscheidenden Kompetenzen versehenen Richterkommissare waren in die Lage versetzt, weithin selbständig die ihnen erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Sie hatten sich jedoch an der *notdurft des rechten* zu orientieren, ohne daß im einzelnen unmißverständlich festgelegt war, welches Recht der Delegat als Handlungsnorm und Entscheidungsgrundlage anzusehen hatte. Sofern sie die Legitimation besaßen, einen Rechtsstreit mit *allen anhenngen und umbstennenden* zu entscheiden, zu diesem Zweck Parteien und Zeugen zu laden, zu verhören und Aussagen gegebenenfalls durch die Verhängung geeignet erscheinender Sanktionen zu erzwingen, waren sie den gleichfalls im Namen und an Stelle des Reichsoberhauptes urteilenden Kammerrichtern nahezu gleichgestellt.⁴⁶⁰

459 So erhielt Markgraf Albrecht von Brandenburg, der Ende 1456 mit der gütlichen Beilegung oder rechtlichen Entscheidung des innerstädtischen Parteienzwistes in Lüneburg betraut wurde, zusätzlich zum eigentlichen Kommissionsmandat ein weiteres Schreiben des Kaisers, in dem der Herrscher seinem Kommissar die Grenzen des Mandats und die Zielsetzungen des Auftraggebers deutlich machte. Vgl. dazu R. MITSCH, Eingreifen, S. 28.

460 Der entscheidende Unterschied zwischen dem Richterkommissar und dem Kammerrichter lag freilich darin, daß der Kommissar durch den ihm erteilten Kommissionsbefehl grundsätzlich nur

Inwieweit die Kommissare tatsächlich Handlungsspielräume ausnutzen konnten, war immer auch abhängig von der Mitwirkung der in das betreffende Verfahren involvierten Parteien, die oft genug aus wohlverstandener Eigeninteresse eine eher restriktive Auffassung von den Handlungsbefugnissen der Delegaten besaßen. Auch wenn der Hof darauf verzichtete, regelmäßig Kontrolle über seine delegierten Richter auszuüben, so konnte sich die Reichsspitze doch darauf verlassen, daß die Prozeßgegner sehr genau auf die Einhaltung herrscherlicher Vorgaben durch die Kommissare achteten. Sofern ein Delegat seine Befugnisse tatsächlich, oftmals aber auch nur vermeintlich überschritt, durfte der Herrscher darauf vertrauen, daß ein solches 'Fehlverhalten' unverzüglich Appellationen und Beschwerden der dadurch in ihren Rechten beeinträchtigten Untertanen provozierte.

Wie eng sich die Kommissare unter diesen Umständen bei der Durchführung des ihnen erteilten Auftrags an den im Mandat verzeichneten Vorgaben orientierten, illustriert das Beispiel Bischof Gottfrieds von Würzburg, den Friedrich zum kommissarischen *richter* im Streit zwischen dem Mainzer Erzbischof einerseits und den Reichsstädten Schwäbisch Hall sowie Rothenburg o.d.T. andererseits ernannt hatte. Weisungsgemäß eröffnete der Würzburger den Prozeß, in dessen Verlauf das Gericht schließlich ein Zwischenurteil fällte, demzufolge in einem Beweiserhebungsverfahren die Richtigkeit der Einlassungen des Mainzers überprüft werden sollten. Bischof Gottfried hielt es jedoch augenscheinlich nicht für zulässig oder opportun, das ihm erteilte Mandat selbständig auch auf die Durchführung dieser erforderlich gewordenen Untersuchung auszudehnen. Es erschien ihm daher geboten, für die Durchführung dieses Verfahrensschrittes ein gesonderter Mandat am Hof zu erwerben, in dem ihm ausdrücklich die Durchführung eines Zeugenverhörs gestattet wurde.⁴⁶¹

Sehr genau achtete auch Bischof Hermann von Konstanz, die ihm als einem kaiserlichen Subdelegaten durch den eigentlichen Kommissar, Markgraf Albrecht von Brandenburg zugewiesene Aufgabe und die zur ihrer Durchführung übertragenen Kompetenzen. Der Brandenburger, dem das kaiserliche Mandat ausdrücklich zugestanden hatte, das ihm anvertraute Verfahren an einen Subkommissar zu verweisen, beauftragte, nachdem es ihm selbst nicht möglich war, sich des Streits zwischen Graf Haug von Werdenberg und den Herren von Staufen zu widmen, den Konstanzer Bischof, in dieser Angelegenheit Recht zu sprechen. Ordnungsgemäß zitierte der geistliche Fürst die Kontrahenten vor sich und wurde nun mit

für ein einzelnes Verfahren, nicht aber für eine Reihe von Prozessen zur Stellvertretung des Herrschers berechtigt war. Vgl. J.A. TOMASCHEK, Gerichtsbarkeit, S. 582.

⁴⁶¹ Der Verlauf des Verfahrens sowie die ursprüngliche Kommissionserteilung gehen aus dem im HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 4, fol. 2r-v, überlieferten Konzept des zweiten Kommissionsmandats hervor.

dem von beiden Parteien vorgebrachten Ansinnen konfrontiert, ihm namentlich benannte Zeugen zu laden und zu verhören. Der Bischof hielt sich aufgrund des ihm übertragenen Mandats zwar für berechtigt, den Gerichtsvorsitz aufgrund des markgräflichen Mandats einzunehmen und ein Urteil zu fällen, glaubte aber, nicht legitimiert zu sein, darüber hinaus Zeugen zu laden und zu vernehmen. Er sah es daher als unumgänglich an, Markgraf Albrecht um die Ausstellung eines neuen Mandats, in dem das Recht des Subdelegaten zur Zeugenbefragung ausdrücklich aufgenommen sein sollte, anzugehen.⁴⁶²

Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen legte der Hof seine delegierten Richter auf ein bestimmtes Prozeßverfahren oder die Zusammensetzung des Gerichts fest. So bestimmte Friedrich, daß der zur Verhandlung und Entscheidung der Beschwerden, die Heinrich von Ellerbach vorgebracht hatte, eingesetzte Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim Kronvasallen als Beisitzer des Gerichts hinzuziehen sollte.⁴⁶³ 1464 sollten Bürgermeister und Rat Frankfurts aus ihrer Mitte Freischöffen bestimmen, die dann den Streit zwischen Heinrich Beger aus Geispolsheim einerseits und Michel Betrand sowie Stefan Boppel andererseits verhandeln sollten.⁴⁶⁴ Die vor verschiedenen Gerichten geführte Auseinandersetzung Hans Geigers mit dem Rat der Bodenseestadt Überlingen verwies Friedrich III. 1465 zur Entscheidung an den Grafen Ulrich von Württemberg, dem ebenfalls aufgelegt wurde, weitere *wissende* zur Verhandlung und Urteilsfällung hinzuziehen.⁴⁶⁵

Kaum Handlungsspielraum für Eigeninitiativen besaßen die mit Beweisaufnahmen und Zeugenverhören betrauten Delegaten, deren Mandat sie darauf beschränkte, den ihnen benannten Zeugen, die vom Kammergericht oder den in das Verfahren involvierten Parteien festgelegten Fragen zu stellen und die Aussagen protokollieren zu lassen. Gleiches gilt im wesentlichen auch für die zum Empfang von Huldigungen eingesetzten oder mit Verhaftungen und Beschlagnahmungen betrauten Delegaten.⁴⁶⁶ Ihre Aufgabe war ihnen unmißverständlich vorgegeben. Allerdings blieb bei den mit Arrestierungen oder Inhaftierungen beauftragten Mandatsträgern oftmals unklar, welche (Zwangs-) Mittel sie zum Vollzug des herrscherlichen Willens einsetzen konnten.

462 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 2; StA Bamberg, A 160, L 558, n. 553; dazu auch BayHStA München, Montfortsches Archiv, n. 166, 167; StA Augsburg, Grafenschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 1084.

463 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3420.

464 Regg. F. III., H. 4, n. 394. Die Kommission wurde bald darauf auf Betreiben der Frankfurter wieder zurückgenommen (ebd., n. 400).

465 WR, n. 3418; auf diesem Prozeß verweist auch R. NEUMANN, Graf Gerhard II. von Sayn, S. 388 ff. Zu Hintergrund und Verlauf des Verfahrens zwischen Geiger und Überlingen siehe ausführlicher unten.

466 Siehe dazu auch unten.

4.4. Der Status der Delegaten

Differenziert ist der Status zu beurteilen, den die mit unterschiedlichen Aufgaben betrauten Delegaten während ihres vom Herrscher befohlenen Einsatzes einnahmen. Grundsätzlich ist dabei zwischen den *commissarii* sowie anderen Mandats-trägern, die *an stat* des Reichsoberhaupts tätig zu werden hatten, und den Beauftragten, denen durch einfache Weisungen die Ausübung exekutiver Funktionen ohne gleichzeitige Übertragung von Sonderkompetenzen befohlen wurde, zu unterscheiden.

Mehrheitlich - wenn auch nicht in allen Fällen - wurde den *commissarii* im Kommissionsmandat sprachlich ausdrücklich zugestanden, *an stat* des Herrschers zu handeln.⁴⁶⁷ Zur Durchführung des ihnen erteilten Auftrags, wurden den Delegaten besondere herrscherliche Befugnisse übertragen, von denen sie Gebrauch machen konnten. Bei den im Rahmen der königlich-kaiserlichen Gerichtsbarkeit und Streitschlichtung eingesetzten Delegaten bedeutete dies konkret, daß sie befugt waren, die Parteien ungeachtet ihres Standes sowie Zeugen vor sich zu laden, zu vernehmen und gegebenenfalls den Streit anstelle des obersten weltlichen Richters zu entscheiden oder zu schlichten. Als unmittelbaren Vertretern des Reichsoberhaupts standen ihnen im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrags Kompetenzen zu, durch die die Rechte anderer Reichsangehöriger berührt und gegebenenfalls sogar beeinträchtigt wurden. Daß sie in rechtlicher Hinsicht bei der Durchführung ihrer Aufgabe einen herrscherähnlichen oder gar -gleichen Status einnahmen, den von den Maßnahmen der Delegaten betroffene Reichsangehörige nicht ohne weiteres ignorieren konnten, zeigen die Erfahrungen des Hamburger Rats mit Dr. Hertnidt vom Stein, den der zum kaiserlichen Kommissar bestellte Markgraf Albrecht von Brandenburg zu seinem Subdelegaten während der ersten Phase der Auseinandersetzung um die Machtenthebung und Restituierung des Lüneburger Rats ernannt hatte.⁴⁶⁸ Als sich der brandenburgische Unterkommissar im Rahmen seiner Mission in der Hansestadt aufhielt, war es zu einem gegen ihn gerichteten Aufruf gekommen. Stein drohte dem Rat darauf hin wegen unzureichenden Schutzes eines kaiserlichen Kommissars mit einer Klage vor dem Kammergericht. Über den Ausgang eines solchen Prozesses gaben sich die Stadtväter keinerlei Illusionen hin. Sie waren daher rasch bereit, durch die Zahlung

467 Sprachlich wurde die Stellvertretereigenschaft der Kommissare durch Formulierungen wie *bevelhen dir an unser statt (...), empfelhen dir an unser stat (...)* oder *geben dir macht und gewalt, daz du an unser stat und von unsern wegen (...)* hervorgehoben, denen sich die genaue Beschreibung des Auftrags und gegebenenfalls eine Aufzählung der für den Einzelfall erteilten Vollmachten anschloß.

468 Zur Intervention Friedrichs in die innerstädtischen Parteistreitigkeiten in Lüneburg vgl. R. MIT-SCH, *Eingreifen*, S. 20 ff.

von 200 Gulden das Wohlwollen des Delegaten zu erkaufen und seinen Unmut zu besänftigen.⁴⁶⁹

Der Stellvertretereigenschaft der Delegaten trugen einige Kommissionsmandate der 40er und frühen 50er Jahre noch zusätzlich dadurch Rechnung, in dem in ihnen die Verfügung aufgenommen wurde, daß alle von den Kommissaren verordneten Maßnahmen und Entscheidungen dieselbe Geltung besitzen sollten, wie Weisungen und Urteile des Reichsoberhauptes. Daß die richterlichen Befugnisse des Kommissars in dem ihm zugewiesenen Verfahren denen des Herrschers gleichzusetzen waren, ergab sich auch aus Bestimmungen von Gerichtsstandsprivilegien, in denen eigens verfügt wurde, daß der Begünstigte sich allein vor dem Herrscher oder dessen Kammerrichter und Delegaten zu verantworten habe.⁴⁷⁰

Auch bei der Entgegennahme der Huldigungen von Reichsvasallen nahm der Delegat die Stellung eines unmittelbaren Vertreters des obersten Lehnsherrn ein und übte ein herrscherliches Sonderrecht aus. Gleiches gilt auch für die Reichshauptleute, die anstelle des obersten Heerführers im Reich ermächtigt wurden, Reichstruppen aufzubieten und ins Feld zu führen.

1489 erhielt Bischof Friedrich von Augsburg den Befehl, ein Zeugenverhör durchzuführen. Seine rechtliche Stellung als Delegat des Kaisers konnte der Bischof der in dem Mandat verwendeten Formulierung, *geben dir auch unnsere macht und gewalt mit diesem brief, ernstlich gebietende, das du an unser stat und in unnsere namen (...) entnehmen*.⁴⁷¹ Von der Sache her identisch ließ sich die Delegation eines Rechtsstreites an einen Kommissar ebenso in die Worte fassen: (...) *so haben wir mit wolbedachtem müte, gutem rate und rechter wissend dich zu unnsere richter gesetzt, dir auch macht und gewalt gegeben ernstlich gebietende, das du an unnsere statt und in unnsere namen beide obgenant parthyn fur dich heischest und ladest, der rechten von dir ußzuwarten (...)*.⁴⁷² Markgraf Albrecht von Brandenburg wurde 1461 von Friedrich III. aufgefordert, den Herrscher auf dem nach Nürnberg anberaumten Tag zu vertreten und den Gesandten der Reichsstädte *die sachen (...) an unser Stat* vorzutragen.⁴⁷³ Auch den militärischen Oberbefehl im Reichskrieg gegen die Wittelsbacher hatten Markgraf Albrecht von Brandenburg und Graf Ulrich von Württemberg an *stad* des Kaisers inne.⁴⁷⁴ Bürgermeister und Rat der elsässischen Stadt Weißenburg erhielten den

469 Vgl. dazu M. THUMSER, Hertnidt vom Stein, S. 33.

470 So z.B. Urkunden Schloßarchiv Bächingen, n. 31.

471 BayHStA München, RU Regensburg, 1489 I 2.

472 BayHStA München, Kurbayern, Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 63r.

473 J.J. MÜLLER, Reichstagstheatrum, 4. Vorstellung, S. 52.

474 J.J. MÜLLER, Reichstagstheatrum, 4. Vorstellung, S. 53: *Dorum so empfelhen wir uch gemeinglich und sunderlich in den Sachen unser und des Heyligen Romischen Riches-Houbtmansschafft und Panyr an unser stad, geben uch auch des ganzer volle Macht und Gewalt von Romischer Keyserlicher Macht und Volkommenheit mit diesem Briefe (...)*. Vgl. auch ebd.,

Auftrag Friedrichs III., *das ir an unser stat und inne unsern namen von dem egenanten diener Bogener (...) sollche glubde und eyde offnement.*⁴⁷⁵

War es bei der Delegation bestimmter Aufgabentypen nahezu durchgängig befolgte Regel, dem Kommissar im Mandat den Stellvertreterstatus ausdrücklich zuzubilligen, so nahm die römische Kanzlei bei der Ausstellung von Schreiben, in denen Reichsangehörige die Durchführung exekutiver Maßnahmen befohlen wurde, auffällig oft davon Abstand, dem Befehlsempfänger diese herausgehobene Stellung zuzubilligen und ihm Sondervollmachten zu übertragen.⁴⁷⁶ Stattdessen fügte man dem eigentlichen Befehl Strafandrohungen für den Fall von Gehorsamsverweigerung an.

Im Streit mit dem Konstanzer Domkapitel um die Besetzung einer von Friedrich für Graf Heinrich von Montfort beanspruchten Pfründe wies der Kaiser 1474 den Grafen Ulrich von Württemberg an, die Güter und Einkünfte des Kapitels bei Cannstatt in Arrest zu legen und weitere Befehle abzuwarten.⁴⁷⁷ In diesem Falle verzichtete die Kanzlei darauf, dem Württemberger im Mandat durch die Formulierung *an unser stat* o.ä. eine Stellvertreterrolle zuzuweisen. Man beschränkte sich stattdessen auf die Wiedergabe des herrscherlichen Willens: (...) *darumb so empfelhen wir dir von romischer keyserlicher macht ernstlich mit disem briefe gebietende, daz du des gemelten dechants und capitels zehennenden zu Canstaut in arrest und verbot nemest und niderlegest und die rent (...) davon durch ettlich die*

S. 55: (...) gemeinlich und sunderlich bevolhen (...) ferrer an unser statt mit deiner lieb zu reden.

475 TLA Innsbruck, P. 2476; ebd., Sigmundiana XIV, n. 698; ebd., n. 159; StadtA Ulm, A-Urkunden 1420/1; ebd., 1423/1; ebd. 1427 u.a.m.

476 So wurde beispielsweise 1476 den Augsburgern, die zuvor schon einmal aufgefordert worden waren, den Nachlaß Jakob Betzinds, um den sich ein Streit zwischen den Erben erhoben hatte, zu arrestieren, lediglich die Durchführung der Maßnahme geboten, ohne daß ihnen dazu Sondervollmachten übertragen und der Status als Vertreter des Reichsoberhauptes zugestanden worden wären (StadtA Augsburg, Literaliensammlung, Kasten 1471-1479, 1476 V 21). 1460 wurden die Freiburger von Friedrich III. angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß durch ihren Mitbürger Heinrich von Blumeneck die zwischen diesem und Melchior von Blumeneck strittigen Güter nicht verkauft würden (GLA Karlsruhe, D 866a: *darumb so empfelhen wir euch mit disem brieff ernstlich gebietend, das ir gegen dem obgenanten Heinrich als erwerm burger darob sein, schaffen und bestellen wellet, damit er uber solchs sein habe und gut dem benanten Melchior und seiner mitparhey zu schaden und verhindernuß nit verender, verker noch in annder hannde und gewalte ubergeben oder verkauff, in einich weise, so lanng bis der vorberurten unser keyserlich teiding nach laut desselben unsers teidingbriefs darum außgegangen gnug beschehen und volzogen ist*). Am 18. September 1454 wies der Kaiser Bürgermeister und Rat der Freistadt Straßburg an, die von ihm aus dem Dorf Stützheim beanspruchten Einkünfte einzunehmen und dem kaiserlichen Hof zu überantworten (Archives de ville Strasbourg, AA 203, n. 10: *begern wir an euch, das ir bestellen wellet, die selben rennt und nutz zu unsern hannden zu ervordern und einzunehmen und so daz beschehen ist uns die zu unsern hannden antworten*; dazu auch ebd., AA 203, n. 9, Wiederholung des Befehls vom 16. September 1455).

477 HStA Stuttgart, A 232, Bü 116.

deinen in gewiss sicherung und behaltung einnehmen und bewaren lassest. In vergleichbarer Form wandte sich der Kaiser 1488 an die Stadt Giengen, der aufgetragen wurde, die im Gerichtszwang der Stadt liegenden Güter eines gewissen Matthias Steinbrenner zu beschlagnahmen.⁴⁷⁸ Hinweise auf die Übertragung von Vollmachten und die Stellvertreterrolle der Beauftragten enthält auch dieses Mandat nicht. Dem mit der Verhaftung Rudolf und Jakob Möttelis betraute Johann Truchseß von Waldburg wurde ebensowenig der Stellvertreterstatus zugebilligt. Auch erschien es dem Hof in dieser Situation offensichtlich nicht erforderlich, dem Waldburger, der hier ohnehin als Landvogt auftreten konnte, zur Erfüllung des kaiserlichen Gebots zusätzlich besondere Herrschaftsrechte zu übertragen. Andererseits verzichtete Friedrich III. nicht darauf, Johann schmerzliche Konsequenzen für den Fall anzudrohen, daß dieser dem Befehl nicht nachkam.⁴⁷⁹

Der Verzicht auf die Hervorhebung des Stellvertreterstatus und die ausdrückliche Delegation herrscherlicher Sonderbefugnisse auf den Befehlsempfänger stellt indes kein durchgängig nachweisbares charakteristisches Kennzeichen derartiger Exekutionsgebote dar. Während in den oben angeführten Beispielen davon Abstand genommen wurde, explizit darzulegen, daß die vom Kaiser mit der Erfüllung des kaiserlichen Gebots Beauftragten *an unser stat* oder *von unser wegen* zu handeln hatten, hatte man bei anderen Gelegenheiten keinerlei Bedenken, Empfängern derartiger Befehle diesen Sonderstatus zuzugestehen.

Als sich ein gewisser Michael Forster⁴⁸⁰ weigerte, der Pforzheimerin Margarethe Pfebin eine ihr gerichtlich zuerkannte Summe in Höhe von 100 Gulden auszuhändigen, wies Friedrich den Markgrafen von Brandenburg an, den fraglichen Betrag bei Forster *an unser stat* zu konfiszieren und bis auf weiteres in *sicherheit, verbot und arrest* zu legen.⁴⁸¹ Auch Bischof Georg von Metz und Herzog Reinhard von Lothringen, an die sich Friedrich III. 1480 mit dem Befehl wandte, alle in ihrem Zugriffsbereich liegenden Güter Dietrich Konrads zu arrestieren, sollten *an unserer stat und in unserm namen* die erforderlichen Maß-

478 HHStA Wien, RHA 3, fol. 33r-v.

479 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 756, fol. 3r-v: darumb so gepieten wir dir von römischer kaiserlicher macht bey verliesung ainer pene nemlich 50 mark lötigen goldes uns in unser kaiser kamer unabeslich zu betzallen und unser und des heiligen reichs sweren ungnad und straffen ernstlich mit disem brive und wellen, das du die selben Rudolf und Jacob die Mettelein mit im leibs zu unnsern hannden nemest, behaltest und wol bewarest. Desgleichen ir gut, es sey ligends varends oder geltschulden, nichts ausgenommen zu unser und des heiligen reichs hannden ervorderst, nemest, verbietest und verhefftest (...). Zum sogenannten "Mötteli-Handel" siehe ausführlicher unten.

480 Ob es sich hierbei um den im November 1469 von Friedrich III. für sich und seine Brüder mit einer halben zu Kaldorf gelegenen *huete* belehnten Michel Forster handelte (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5842) konnte nicht festgestellt werden.

481 HHStA Wien, RHA 2, 542/3.

nahmen treffen.⁴⁸² Die Stadt Hagenau wurde 1479 ausdrücklich aufgefordert, *an unser stat und von unsern wegen* eine Arrestierung von Gütern vorzunehmen.⁴⁸³ 1487 erging an die Straßburger Stadtführung der Befehl, das in einem zwischen Mitgliedern den Gebrüdern May aus Lamsheim und ihrem Stiefvater Hans Werner umstrittene Eigentum zu inventarisieren und dafür Sorge zu tragen, daß daran keine Veränderungen vorgenommen würden.⁴⁸⁴ Explizit betonte der Kaiser, daß diese Maßnahmen *an unser stat und in unserm namen* vorzunehmen seien. Zuletzt sei auf einen außergewöhnlich ausführlichen Eintrag im Taxbuch hingewiesen, demzufolge am 2. Februar 1472 auf Matthias Scheit⁴⁸⁵ *eyn machtbrieff* ausgestellt wurde, in dem im aufgetragen wurde, daß er die von Friedrich beanspruchte *habe, erbe und gut ligende und farende* Hans Entzingers von dessen Witwe *an unsers heren des keysers stat und in sinem namen an allen herschafften inzufordern und inzunehmen*.⁴⁸⁶ Eine Hälfte der Einnahmen sollte Scheit zufallen, die andere Hälfte war der kaiserlichen Kammer zu überantworten.

Will man nicht die Auffassung vertreten, daß es letztlich dem Geschmack eines Notars oder des Kanzlers überlassen blieb, ob er einem Beauftragten des Herrschers einen Stellvertreterstatus zubilligte und Sondervollmachten übertrug, so wird man unweigerlich nach anderen Gründen für diese auffälligen Unterschiede suchen müssen. Eine endgültige Erklärung läßt sich beim heutigen Forschungsstand indes noch nicht anführen, da manche Sachverhalte noch einer Aufhellung bedürfen.

Es spricht gegenwärtig manches für die Annahme, daß der Verzicht auf die Hervorhebung der Stellvertreterrolle und die Übertragung herrscherlicher Kompetenzen auf den Befehlsempfänger auch bei der Anordnung exekutiv-exekutorischer Maßnahmen maßgeblich durch die spezifischen Umstände des betreffenden Einzelfalls beeinflußt war. Einige Indizien weisen darauf hin, daß es vor allem dann nicht erforderlich war, den zu exekutiven Zwecken Aufgebotenen eigens Sonderbefugnisse und damit einen Sonderstatus zuzuweisen, wenn sie gegenüber den von der Maßnahme Betroffenen ohnehin über gerichtsherrliche, obrigkeitliche oder sonstige herrschaftliche Rechte verfügten.

So wurden die Giengener 1488 von Friedrich angehalten, alle Güter eines gewissen Matthias Steinbrenner, die *bey euch und uwerm gerichtzzwang* lagen, bis auf weiteres in Arrest zu nehmen.⁴⁸⁷ Im Streit um die Zulassung von Bürgersöhnen zum Augsburger Domkapitel erteilte der Kaiser 1478 Bürgermeister und Rat

482 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 710, fol. 1r-v.

483 HHStA Wien, RHA 2, fol. 680v-681r.

484 Archives de ville Strasbourg, AA 228, n. 18.

485 Zu ihm vgl. P.F. KRAMML, Matthias von Seckau; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 468 ff.

486 Taxbuch, n. 1493.

487 HHStA Wien, RHA 3, fol. 33r-v.

den Befehl, *daz ir von stund angesichts diss unsers keyserlichen briefs all und yeclich derselben unser burger ligend und varend hab und guot, wo ir die in der statt Augsburg oder den gerichtten und gepietten dartzuo gehörig ankumen und betretten, zuo unsern und des heiligen reiches henden annemet und hinder euch behaltet, so lang biß sich dieselben unser burger umb solich ir smelich und ungebürlich verhandlung mit uns vertragen haben.*⁴⁸⁸ Entsprechend gebot Friedrich allen Reichsuntertanen und Getreuen, den flüchtigen Jakob Herkel von Wartelsberg auf Ersuchen Heinz und Ägidius Nördlingers, *wo der in ewern lannden, herrschafften, gerichtten oder gebieten ankomen und betretten wirdet, annemen und auff der obbenant seiner misshandlungen als sich geburt furderlich recht gegen in ergeen und widerfarn lasst.*⁴⁸⁹ Als Andreas Reichlin wegen zahlreicher Missetaten vom kaiserlichen Fiskal vor dem Kammergericht verklagt wurde, wies Friedrich III. die Stadt Schaffhausen 1463 an, *das ir schaffet, bestellt und darob seyt, damit des egenanten Andres Reichlins hab und gutt, so er bey und hinder euch hat, es sey ligents oder varends, biß zu entlichem austrag des gemelten rechten nit verendert noch empfrombdt werde.*⁴⁹⁰

Den elsässischen Städten Straßburg, Hagenau und Weißenburg sowie Landau gebot Friedrich 1475 die Güter des geächteten Friedrich von Fleckstein-Dagstuhl und seiner Genossen, *die sye bey ew und in ewern gebietten haben und sonder ir, obgenanten von Hagenau, die hofe und gutter, die der gemelt von Fleckenstein in der stat Hagenau, des gelich ir die von Weisseburg den weynzehend, so er bei ew hat,* zu konfiszieren und sie dem Prozeßgegner des Fleckensteiners, Anthys Ebresch von Stockstadt zu übergeben, bis ihm *umb sein clag und spruch volligs benugen bescheen ist.*⁴⁹¹

Da die Beauftragten gegenüber den von den herrscherlichen Geboten Betroffenen ohnehin im weitesten Sinne herrschaftliche oder obrigkeitliche Rechte beanspruchen konnten, hielt man es wahrscheinlich nicht für erforderlich, ihnen zusätzliche Sondervollmachten zu übertragen und sie wenigstens sprachlich zu unmittelbaren Stellvertretern des Herrschers zu stilisieren.

Verzichten ließ sich auf die sprachliche Hervorhebung der Stellvertreterrolle des Beauftragten möglicherweise auch in den Fällen, in denen Friedrich Beschlagnahmen verfügte und gleichzeitig, wie etwa gegenüber Johann Truchseß von Waldburg in der Mötteli-Sache, erklärte, daß das konfisziierte Ei-

488 StChr. 22, Augsburg 3, S. XV.

489 HHStA Wien, RHA 2, fol. 428r.

490 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 623. Entsprechend verzichten etwa auch TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 710, fol. 1r-v: J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 110; Regg. F. III., H. 5, n. 248; Regg. F. III., H. 9, n. 348, u.a., auf die Übertragung von Sonderbefugnissen und die explizite Herausstellung der Stellvertreterfunktion des Delegaten.

491 Archives de ville Strasbourg, AA 215, n. 37.

gentum zu *unsern hannen* zu nehmen sei.⁴⁹² Auch aus dieser Formulierung ging offensichtlich unmißverständlich genug hervor, daß der Delegat lediglich als verlängerter Arm des Reichsoberhaupts tätig wurde und damit gegebenenfalls Sonderbefugnisse in Anspruch nehmen konnte.

Als Friedrich dagegen 1487 Bürgermeister und Rat Straßburgs die Inventarisierung und vorübergehende Konfiszierung des zwischen den Söhnen Heinrich Mays und seiner Frau Barbara von Ratsamhausen einerseits und deren Stiefvater Hans Werner andererseits umstrittenen Nachlasses gebot, vermerkte das Mandat ausdrücklich, die Durchführung des Befehls habe *an unnsere stat und in unnsere namen* zu erfolgen.⁴⁹³ Es fehlt hier aber auch jeder Hinweis darauf, daß die fraglichen Güter im unmittelbaren Herrschaftsbereich der Stadt lagen, bzw. daß die Beauftragten sich lediglich des Eigentums, das sich innerhalb der städtischen Grenzen befand, anzunehmen hatten.

Es spricht manches dafür, daß den nur in einem Teil der Mandate verwendeten Formeln *an unnsere stat, von unnsere wegen* etc. im Kontext von Konfiszierungen und Verhaftungen eine rechtserhebliche Bedeutung zukam. In dem langjährigen Prozeß⁴⁹⁴ zwischen Mergen von Rechtenbach aus Hagenau einerseits und Peter Hildebrand aus Straßburg, Veltin Küfer, Vogt zu Waldbronn, und Ludwig, Herrn von Bitsch, andererseits erging an die Führung der elsässischen Stadt Hagenau der Befehl, die zwischen Mergen von Rechtenbach und Peter Hildebrand umstrittenen Güter und die daraus erzielten Einkünfte zu inventarisieren und bis auf weiteres zu arrestieren. Ausdrücklich hob der Kaiser in dem betreffenden Gebot hervor, daß sich die Hagenauer dieser Aufgabe *an unnsere stat* zu unterziehen hatten.⁴⁹⁵ Wie aus einem in dieser Sache 1477 ergangenen Kommissionsbefehl an die Stadt Speyer hervorgeht,⁴⁹⁶ lagen die Güter, um die der Streit geführt wurde,

492 Zu *unnsere und des heiligen reichs hannen und gewaltsam* sollte 1466 Heinrich von Pappenheim die Güter verschiedener schwäbischer Ächter einziehen und sie anschließend dem Augsburger Ulrich Arzt überantworten (HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 1, fol. 3r; StadtA Augsburg, Reichsstadt Augsburg, Ratsbücher 7 [1466-1473], fol. 46r-v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 648; dazu auch U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 129 f).

493 Archives de ville Strasbourg, AA 208, n. 18.

494 Verschiedene oberrheinische Städte hatten sich des Erbschaftstreits im Laufe mehrerer Jahre kommissarisch anzunehmen. Das bisher bekannt gewordene Material zu diesem Rechtsstreit findet sich HHStA Wien, RHA 1, fol. 189r-190v; ebd. RHA 2, fol. 680r-681r, 687r; StA Basel, Justizakten G 1; UB Basel 8, n. 553, 554.

495 HHStA Wien, RHA 2, fol. 680v-681r.

496 StA Basel, Justizakten G 1; Brief Speyers an Basel mit inseriertem Kommissionsmandat Friedrichs III. Die Speyerer erhielten die Kommission, nachdem der Kaiser den Baslern zuvor das Mandat entzogen hatte (UB Basel 8, n. 553).

nicht allein im Gebiet Hagenaus, sondern auch im *gerichtz zwanck* anderer Herrschaften oder Städte.⁴⁹⁷

Bei der Verwendung der Formel *an unser stat*⁴⁹⁸ deutet sich somit eine gewisse Systematik an.⁴⁹⁹ Offensichtlich hielt man die Aufnahme derartiger Wendungen in den Mandatstext in den Fällen für erforderlich, wenn die Delegaten im Zuge der Erfüllung ihres Auftrags Grenzen ihrer eigenen Herrschaftsrechte zu überschreiten hatten.

Abweichungen von dieser Regel sind allerdings zu verzeichnen. So fällt die sprachliche Gestaltung eines an Weißenburg im Elsaß adressierten Arrestierungsbefehls aus dem oben skizzierten Rahmen. Im Anschluß an ein Kammergerichtsverfahren erhielten die Stadtväter 1481 *von gerichtz wegen* den kaiserlichen Auftrag, *daz ir das leibgeding, ewiggelt, so ir dem obgenannten Hannsen von Blumenaw ierlichen zu geben verpflicht seid, mitsambt aller siner hab und gut, ligends und varends, so er bey euch und in ewerm gerichtzwang hat, dem*

497 Die Lage der zwischen den Kontrahenten strittigen Güter geht aus den in Wien erhaltenen Konzepten nicht hervor. Wie aus einem aus dem Jahre 1477 datierenden Schreiben Speyers an Basel hervorgeht (StA Basel, Justizakten G 1), dürfte wenigstens ein Teil der fraglichen Grundstücke auf Basler Gebiet gelegen haben. Möglicherweise befanden sich andere Teile des Erbes auch in der Nähe anderer oberrheinischer Städte, von denen im Laufe mehrerer Jahre noch verschiedene als Kommissare mit der Angelegenheit befaßt waren. Das kaiserliche Kommissionsmandat bleibt in dieser Hinsicht ungenau und weist die Speyerer u.a. lediglich recht unspezifisch an, *daz ir an unnsere stat und inn unnsere namen denn genanten von Hagenau und denn jhennen, so solich verlassen gut unnder irem gerichtz zwanck haben, schript und ernstlich gepittet, das sie die zinnß unnd alle nutzunge der gemelten guter der genanten Mergen biß zu emntlichem ußtrag der sachen geben (...)*.

498 Eine Verwandtschaft besteht zwischen *an unser stat* und der Formel *von unsem und des reichs wegen*, die sowohl nebeneinander als auch getrennt verwendet werden konnten. Inwieweit hier im Einzelfall gezielt eine Auswahl durch die Kanzlei getroffen wurde, ist heute noch nicht ersichtlich. Die Wahrnehmung jurisdiktioneller Funktionen durch delegierte Richter erfolgte gewöhnlich *an unser stat* und nicht *von unsem und des reichs wegen*. Dagegen war es bei der Beauftragung zum stellvertretenden Empfang von Lehnseiden in Einzelfällen möglich, beide Formeln nebeneinander (z.B. StadtA Ulm, A-Urkunden, 895/1) zu verwenden. Gebräuchlicher war das *von unsem und des reichs wegen* dagegen bei Schutz- und Schirmbefehlen, Arrestierungsanweisungen oder auch bei Geboten zur Übernahme sonstiger administrativ-exekutiver Funktionen. So etwa: BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 284v; GLA Karlsruhe, D 850 (= J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3275, RMB, n. 7786); Archives de ville Strasbourg, AA 203, n. 3; ebd., n. 19; StadtA Nördlingen, Missiven 1460, fol. 137r, u.v.a.

499 Auch das dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg 1485 erteilte Mandat, von einem gewissen Michael Forster anstelle des Herrschers 100 Gulden zugunsten Margarethe Pfebins aus Pforzheim zu konfiszieren (HHStA Wien, RHA 2, 542, fol. 3r), fügt sich in dieses Bild ein. Denn auf eigene obrigkeitliche oder herrschaftliche Rechte konnte sich der Brandenburger gegenüber Forster wohl nicht stützen. *Von unser und des reichs wegen* sollten Bürgermeister und Rat der Stadt Kempten 1475 Schloß Schwabensberg in Besitz nehmen und solange in Arrest halten, bis der darüber geführte Prozeß entschieden war (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 59). Eine derartige Maßnahme konnte die Stadt rechtmäßig nur aufgrund eines unzweideutigen kaiserlichen Mandats vornehmen.

*benanten von Blumenaw nit mer gebet (...), sondern das an unser stat und in unsern namen bey euch in arrest und verbot nemet und behaltet, solann biß der genannt Hans von Blumenaw den obberurten unsern keiserlichen urteiln und rechten volg und gnug getan und der obgemelten Magdalenen oder iren erben oder irem volmechtigen anwalt die oberurt summ gelts mitsambt iren nachgenden costen und scheden außgericht und betzalt oder sich deshalb mit in gutlichen vertragen hat.*⁵⁰⁰ Ob hier möglicherweise die zuvor eingegangene vertragliche Bindung der Stadt, Hans von Blumenau sein jährlich fälliges Leibgeding auszu zahlen, die eindeutige Klarlegung, daß die Stadt hier als ein vom Kaiser eingesetztes Instrument zu fungieren hatte und deshalb dem mit Hans geschlossenen Vertrag zuwiderhandeln mußte, notwendig machte, läßt sich heute noch nicht ersehen.

Auf eine offenbar nur selten verwendete Formulierung zur Herausstellung der Stellvertretereigenschaften der Beauftragten bei der Durchführung exekutorischer Maßnahmen sei abschließend verwiesen. 1468 ermächtigte der Kaiser Bürgermeister, Rat und Gemeinde von Hamburg zum Vorgehen gegen Land- und Seeräuber. Zu diesem Zweck gab er ihnen *allein von eigner bewegnuss und Romischer keyserlicher macht, dem gemeinen besten zu nutze und beystand* weit reichende Vollmachten an die Hand und forderte zugleich aller Reichsangehörigen auf, die Hamburger in ihrem Handeln zu unterstützen.⁵⁰¹ Anstelle des ansonsten verwendeten *an unser stat* findet sich in dem betreffenden kaiserlichen Mandat die Wendung, *als ob wir selber solich missteter und ubeltetig leutte suchten fiengen, angriffen (...)*.

500 TLA Innsbruck, Sigmundiana XV, 250.

501 Urkunden zur Geschichte des Städtewesens 2, n. 213.

Kapitel 3

Die Kommission als Instrument königlich-kaiserlicher Regierung und Verwaltung. Die Delegation von Herrschaftsaufgaben in der Alltagspraxis zwischen 1440 und 1493

Regierungs- und Verwaltungshandeln der Krone zwischen 1440 und 1493 als Ausdruck königlicher Herrschaft im Reich des ausgehenden Mittelalters können nicht losgelöst von den verfassungsgeschichtlichen Rahmenbedingungen betrachtet werden, unter denen auch Friedrich III. als römisch-deutscher Herrscher zu wirken und den Anforderungen seines Amtes nachzukommen hatte.¹ Das spätmittelalterliche Reich präsentierte sich nicht als ein anstaltsstaatlich organisiertes, strukturiertes und der Intensität königlicher Herrschaft gleichmäßig zugängliches Gemeinwesen. Die von der Forschung konstatierte Differenzierung des Binnenreichs in königsnahe, königsoffene und königsferne Landschaften verweist darauf ebenso, wie das damit verbundene zunehmende Auseinanderfallen von Sanktions- und Legitimationsbereich. Die im Reich fehlende gleichmäßig vorhandene Machtbasis der Krone, ebenso wie die unzureichenden administrativen Voraussetzungen, königliche Herrschaft konsequent zur Geltung zu bringen, wirkten sich zwangsläufig auf das von den römisch-deutschen Königen des Spätmittelalters eingesetzte Herrschaftsinstrumentarium aus.

Ungeachtet aller strukturellen Schwächen der Zentralgewalt im spätmittelalterlichen Reich eröffnete freilich das unbestrittene legitimatorische Potential des Königtums auch noch den Herrschern des ausgehenden Mittelalters im Einzelfall durchaus beachtenswerte Handlungsspielräume. Dies hatte zur Folge, daß sich das Reichsoberhaupt weniger auf seine bescheidene faktische Machtfülle und die unzureichende Behördenorganisation stützte, sondern sich stattdessen mit teilweise durchaus beachtlichen Erfolgen der virtuellen Machtmittel bediente, die ihm aus der Stellung eines obersten Richters, Lehns- und Gerichtsherrn erwachsen.² Reichs(gut)verwaltung wurde unter diesen Umständen gerade auch im All-

1 Vgl. P. MORAW, *Organisation*, S. 22, der darauf hinweist, daß "der Begriff 'Verwaltung' nicht streng juristisch-bürokratisch-anstaltsstaatlich-abstrakt gefaßt werden" darf, sondern vielmehr "als eine pragmatisch zu verstehende Umschreibung für die Art und Weise der Verwirklichung des Willens der zentralen Gewalt" zu begreifen ist. In diesem Sinne auch G.-Ch. v. UNRUH, *Wirksamkeit*, der S. 272, darauf hinweist, daß sich das gesamte öffentliche Leben in den Formen des Gerichts bewegte.

2 Eine Reihe von Einzelbeispielen führt K.-F. KRIEGER, *Grundlagen und Möglichkeiten*, an; zur Situation unter Friedrich III. vgl. E. ISENMANN, *Integrations- und Konsolidierungsprobleme*, S. 137 f; ders., *Kaiser, Reich und deutsche Nation*, S. 235 ff; Ch. REINLE, *Gerichtspraxis*.

tag Friedrichs III. häufiger mit rechtlichen Mitteln als in Form rein administrativer Maßnahmen betrieben.³

Wenn in den folgenden Abschnitten die von Friedrich III. eingesetzten Kommissionen einzelnen herrschaftspolitischen Aufgabenbereichen zugewiesen werden, so dient dies in erster Linie der Übersichtlichkeit und soll die von der Sache her gegebenen engen Berührungspunkte zwischen exekutiven, judikativen, ja selbst administrativen und politischen Elementen königlicher Herrschaft im spätmittelalterlichen Reich nicht negieren. Es ist bei der Betrachtung der verschiedenen Kommissionsaufträge vielmehr festzustellen, daß eindeutige Zuordnungen nicht immer eindeutig vorzunehmen sind. So werden etwa die im Rahmen von Gerichtsverfahren angeordneten und Delegaten zur Realisierung übertragenen Arrestierungen strittiger Güter und Einkünfte hier im Kontext der Organisation der Exekution herrscherlicher Gebote und Verbote behandelt. Es wäre durchaus ebenso berechtigt, derartige von Mandatsträgern des Habsburgers umzusetzende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Aufgaben, die sich dem Reichsoberhaupt in seiner Eigenschaft als höchstem weltlichen Richter stellten, darzustellen.

1. Kommissionen Friedrichs III. in den königsnahen Landschaften des Reiches zwischen 1440 und 1493. Eine erste Bestandsaufnahme und –auswertung

Die Bedeutung des Kommissionswesens "für die Verwaltungsgeschichte des 15.-18. Jahrhunderts, wo es geradezu im Zentrum der großen monarchischen Reformen steht, die den modernen Staat geschaffen haben", hob Otto Hintze in einer erstmals 1910 veröffentlichten Studie hervor.⁴ Namentlich in den unmittelbar vom Hof in die einzelnen Provinzen entsandten Kommissare sieht er "Instrumente der Zentralisation und des Absolutismus, Bahnbrecher für eine monarchisch-bürokratische Beamtenverwaltung". Dagegen gelten ihm die gleichermaßen von der Zentralgewalt legitimierten "Landkommissare" als "Träger der modernen Selbstverwaltung".⁵

Als "wichtigste Aktionsform des Königtums gegenüber dem Reich" versteht Peter Moraw die Kommission, die er mit Blick auf die verfassungsgeschichtlichen Rahmenbedingungen im spätmittelalterlichen Deutschland jedoch weniger

3 Allgemein verweist P. MORAW, *Organisation*, S. 22, auf die komplexen Beziehungen unterschiedlicher Aspekte königlicher Herrschaft: "Es können Regierung, Mitregierung, Rechtsetzung, Rechtsprechung, ja Politik nur schwer von Verwaltung in einem engeren Sinn getrennt werden."

4 O. HINTZE, *Commissarius*, S. 242.

5 Ebd.

als ein vergleichsweise modernes Herrschaftsinstrument der Krone, sondern vielmehr als ein unter den gegebenen Umständen unverzichtbares "System von Aushilfen" begreift.⁶

Schon die ältere Forschung zur Geschichte des Reiches im 15. Jahrhundert verzeichnete für die Regierungszeit Friedrichs III. einen deutlichen Anstieg an Kommissionen, die der Habsburger namentlich im Bereich der königlichen Rechtsprechung und Streitschlichtung einsetzte. Daß Friedrich zwischen 1440 und 1493 eine Vielzahl von Delegaten an seiner Stelle mit der Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen betraute, wertete man jedoch nicht als Ausdruck einer in die Zukunft weisenden Herrschaftspraxis, sondern in erster Linie als Beleg für das mangelnde reichspolitische Engagement und persönliche Defizite Friedrichs.⁷ Allenfalls war man bereit, dem Habsburger zu konzedieren, daß es für ihn unter den gegebenen Umständen kaum eine Alternative zu dieser Form königlich-kaiserlicher Herrschaftsausübung gab.

Im Zuge der voranschreitenden Revision des Friedrich-Bildes erscheint inzwischen auch das Kommissionswesen des Habsburgers in einem helleren Licht.⁸ Freilich weist auch Eberhard Isenmann, der dieser von Friedrich ausgeübten Regierung per Delegation "durchaus moderne, der Herrschaftspraxis der römischen Kurie ähnliche Züge", bescheinigt, darauf hin, daß sie "infolge des Fehlens eines Verwaltungsunterbaus" "anachronistisch verfrüht" gewesen war.⁹

Wie bereits dargelegt, stützte sich nicht erst Friedrich III. bei dem Versuch, seine mannigfachen Aufgaben zu bewältigen, auf das Institut der Kommission. Schon die römisch-deutschen Herrscher des 13. und 14. Jahrhunderts hatten bei Bedarf Delegaten ernannt, um verhältnismäßig rasch auch aus größerer räumlicher Entfernung auf Erfordernisse vor Ort reagieren zu können und auf diese Weise selbst in den Randzonen des Reiches den königlichen Herrschaftsanspruch

6 Vgl. P. MORAW, *Verfassung*, S. 175. Zu einem positiven Urteil über das königliche Kommissionswesen im Zeitalter Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen gelangt F. BATTENBERG, Einleitung zu URH 5, S. XXII, der den von Kommissaren gefällten Entscheidungen "angesichts der Nähe zu den Prozeßparteien eine stärkere Chance der Realisierung" einräumte.

7 In diesem Sinne beurteilt auch H. ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede*, S. 501, Friedrichs Versuche, mit Hilfe von kommissarischen Schlichtern die Soester Fehde beizulegen.

8 Vgl. etwa P.F. KRAMML, *Konstanz*, S. 260. Auch P.-J. HEINIG, *Hessen*, S. 74 f, hebt die Vorteile der Delegation von Gerichtsrechten hervor: "Dies war rationell und zielte nicht ohne Erfolg auf die Ausdehnung der königlichen Wirksamkeit, barg aber auch Gefahren." K.-F. KRIEGER, *Habsburger*, S. 229, unterstreicht die elementare Rolle der Kommissionen im Rahmen der Herrschaftspolitik des Habsburgers. Die quantitative und damit auch herrschaftspolitische Bedeutung des Kommissionswesens für die Jahre 1471-1474 ergibt sich auch aus der Auswertung des Taxregisters der römischen Kanzlei. Vgl. dazu P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 2*.

9 Vgl. E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 19; ders., *Integrations- und Konsolidierungsprobleme*, S. 138. Differenziert wertet auch H. KOLLER, *Reich*, S. 461, die unter Friedrich III. erkennbaren Reformen königlicher Regierung und Verwaltung, die er in ihren Ansätzen als durchaus modern und zukunftsweisend einstuft, gleichzeitig aber darauf hinweist, "daß die Schwierigkeiten und Kosten dieses Fortschritts von Friedrich unterschätzt wurden". Vgl. auch ders., *Ausbau*, S. 457.

und -willen zu dokumentieren. Den Kommissionen fiel dabei die Aufgabe zu, wenigstens punktuell das Defizit herrscherlicher Präsenz wettzumachen. Auch der Luxemburger Sigmund, der sich verschiedentlich für längere Zeit außerhalb des Reiches aufhielt, sowie sein habsburgischer Nachfolger Albrecht II., der während seiner kurzen Regierungszeit nie die Kernlandschaften des äußererbländischen Binnenreichs betrat, bedienten sich dieses Herrschaftsmittels. Inwieweit dabei der Luxemburger, vor allem jedoch Albrecht II. konsequent und zielgerichtet versuchten, das Reich auch für längere Zeit aus großer räumlicher Entfernung mit Hilfe von Delegaten zu regieren, läßt sich heute noch nicht eindeutig ersehen.

Für die Zeit Friedrichs III. konnten bislang rund 2600 Kommissionsbefehle nachgewiesen werden, die der Habsburger zur Regelung unterschiedlichster Sachverhalte in den königsnahen Landschaften des Reiches ergehen ließ. Das Institut der Kommission avancierte zwischen 1440 und 1493 fraglos zu einem elementaren Instrument königlich-kaiserlicher Regierung und Verwaltung und damit zu einem wichtigen Verbindungsglied zwischen dem zumeist an der südöstlichen Peripherie des Reiches residierenden Herrscher und den Untertanen in den Kernlandschaften des Binnenreichs. Die beträchtliche Zahl an Kommissionen unterstreicht dabei nicht nur die Bedeutung, die dem Kommissionswesen bei der Realisierung des königlichen Herrschaftsanspruchs im Alltag zukam, sondern dokumentiert zugleich, daß der Habsburger wenigstens mittelbar durch seine Delegaten in das Geschehen im Reich vielfach eingriff.

Allein die Häufigkeit, mit der Friedrich Kommissare ernannte, gestattet indes keine Aussagen darüber, inwieweit das Institut der Kommission im Regierungsalltag des Habsburgers eher als ein verwaltungsgeschichtlich in die Zukunft weisendes Herrschaftsinstrument der Reichsspitze oder eher als Teil einer "Verwaltung im alten Stil"¹⁰ zu begreifen ist.

Eine erste Analyse der bisher erfaßten Belege unter quantitativen Gesichtspunkten kann hier zu einer ersten Klärung wesentlicher Fragen und damit zu einem angemessenen Verständnis sowie einem deutlicher konturierten Bild dieses königlich-kaiserlichen Herrschaftsinstruments im Zeitalter Friedrichs III. beitragen. Bei einer quantitativen Auswertung der gesammelten Belege ist freilich zu berücksichtigen, daß der dieser Untersuchung zugrundeliegende Datenbestand den Anforderungen moderner statistischer Methoden kaum genügt. Angesichts der nicht auszuschließenden forschungs- und überlieferungsbedingten Verzerrungen und Unschärfen wird man deshalb von einer eher relativen Repräsentativität auszugehen haben. Es erscheint deshalb angemessen, auf die Wiedergabe ver-

10 So P. MORAW, *Organisation*, S. 52.

meintlich 'harter' Zahlen zu verzichten und sich mit dem Aufzeigen einzelner Tendenzen zu begnügen.¹¹

11 Bei den ca. 2600 nachgewiesenen Kommissionen des Habsburgers, die in den königsnahen Landschaften des Reiches für den Zeitraum zwischen 1440 und 1493 ermittelt werden konnten, dürfte es sich im wesentlichen zwar um eine zwar umfangreiche, keineswegs aber um eine wirklich vollständige Fallsammlung handeln. Im Zuge der voranschreitenden Erfassung und Aufarbeitung der Quellen zur Geschichte Friedrichs werden gewiß weitere Kommissionen des Habsburgers ins Blickfeld der Forschung treten, so daß die hier im folgenden vorzustellenden Befunde zukünftig noch präzisiert werden können und müssen. Eine Relativierung erfährt der statistische Aussagewert der hier zugrundeliegenden Materialbasis jedoch vor allem aufgrund der Überlieferungssituation. Für die Zeit zwischen 1440 und ungefähr 1465 sind Kommissionen überwiegend anhand der in den Empfängerarchiven im Reich lagernden Quellen nachzuweisen. In der zweiten Hälfte der Regierungszeit Friedrichs läßt sich dieser Überlieferungsstrang durch die Einbeziehung der im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien sowie im Tiroler Landesarchiv Innsbruck lagernden Konzepte kaiserlicher Schreiben und Mandate ergänzen. Viele Kommissionsbefehle des Habsburgers aus den Jahren 1465 bis 1493 konnten bislang nur aufgrund eines derartigen Entwurfs nachgewiesen werden. Legt man für die erste Hälfte der Herrschaft des Habsburgers ein vergleichbares Verhältnis von Originalen und Konzepten zugrunde, so wäre die Zahl der Kommissionsbefehle für die Jahre zwischen 1440 und ca. 1465 deutlich höher anzusetzen. Eine potentielle, aus der Überlieferungssituation herrührende Verzerrung des Gesamtbildes kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden, doch bieten die bisher veröffentlichten, allein aus Empfängerarchiven im Reich geschöpften Regesten hier eine gewisse Kontrollmöglichkeit. Dabei ist aber zu berücksichtigen ist, daß besondere politische Konstellationen in einzelnen Regionen zu einer Konzentration kommissarischer Tätigkeit in bestimmten Zeiträumen führen konnten. So weist etwa R. NEUMANN, Einleitung zu Regg. F. III., H. 9, S. 37, darauf hin, daß die Mehrzahl der Kommissionen, die im Rahmen der systematischen Aufarbeitung der für diesen Regestenband einschlägigen Archive ermittelt werden konnten, aus der Zeit des Pontifikats Jakobs von Sierck datierte. Statistisch von geringerem Gewicht dürften demgegenüber die Fälle sein, in denen von einem ausgefertigten und zugestellten Kommissionsmandat aus nicht immer ersichtlichen Gründen kein Gebrauch gemacht wurde. Vgl. dazu R. NEUMANN, Einleitung zu Regg. F. III., H. 9, S. 18 und S. 37, der auf verschiedene, von Erzbischof Jakob von Trier erwirkte Kommissionsmandate, von denen offensichtlich kein Gebrauch gemacht wurde, hinweist. Gleiches gilt auch für die Mandate, die ordnungsgemäß unterfertigt und besiegelt heute vor allem unter den Sigmundiana des Tiroler Landesarchivs Innsbruck ruhen. Es läßt sich zumeist nicht eindeutig klären, ob diese Mandate einfach in der Kanzlei liegen blieben oder ob sie von Kommissaren nach Durchführung des Auftrags der Zentralgewalt zurückgesandt wurden. Um einen derartigen 'Zweifelsfall' handelt es sich beispielsweise bei dem an Erzherzog Sigmund von Tirol adressierten Mandat vom 22. Juni 1479, demzufolge der kaiserliche Vetter eine Untersuchung im Streit zwischen Ulrich Pleiplin und Markgraf Rudolf von Hachberg durchführen sollte. Das Mandat trägt den für Kommissionsbefehle ungewöhnlichen *proprium*-Vermerk und ist rückseitig besiegelt (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 130, vergleichbar 'verdächtige' Mandate auch ebd., 304, 407). Bisher konnte nicht zuverlässig geklärt werden, ob dieser Kommissionsbefehl tatsächlich den kaiserlichen Hof verließ. Daß die Rücksendung eines Kommissionsmandats durch den Kommissar nach Erledigung der Aufgabe nicht gänzlich unüblich war, zeigen die Kommissionsunterlagen die der Abt des Nürnberger Ägidienklosters dem Hof nach Durchführung des Auftrags weisungsgemäß zugehen ließ. Dem Bericht wurde das Original des Kommissionsbefehls beigefügt (HHStA Wien, Friedericiana 1, Konv. 12, fol. 6r; der Bericht ebd., fol. 14v-17r). Probleme stellen sich darüber hinaus bei der Klärung der Frage, wie Kommissionsbefehle zu beurteilen sind, für die ein Originalmandat im Archiv des Ausstellers nachgewiesen werden kann, dem allerdings einzelne Elemente der kanzleigemäßen Ausfertigung fehlen. Erscheint es auf den ersten Blick auch naheliegend, daß eine derartige Urkunde nicht expediert, der entsprechende Kommissionsbefehl also zwar vorbereitet, zuletzt aber nicht erteilt wurde, so wird man diese Schlußfolgerung freilich nicht in allen

1.1. Der Einsatz von Kommissionen in den einzelnen Jahrzehnten der Regierung Friedrichs III.

Erste Hinweise zur Klärung der Frage, inwieweit das Kommissionswesen Friedrichs III. als ein in die Zukunft weisendes, von der von der Zentralgewalt systematisch zur herrschafts- und verwaltungstechnischen Erschließung des Reiches eingesetztes Instrument zu begreifen ist, verspricht eine Betrachtung der Häufigkeit, mit der in den einzelnen Abschnitten der Regierungszeit des Habsburgers Kommissionen zur Bewältigung anstehender Erfordernisse eingesetzt wurden.¹²

Schon bald nach seiner Wahl zum römischen König folgte Friedrich III. dem Beispiel seines Vorgängers, Albrechts II., um seinen Verpflichtungen im Binnenreich auch bei persönlicher Verhinderung nachzukommen, und setzte im Bedarfsfall Kommissionen zur Wahrnehmung herrschaftlicher Funktionen ein.¹³ Betrachtet man den Zeitraum von der Wahl im Jahre 1440 bis zu seinem vorläufig letzten Erscheinen im Binnenreich 1444, so wird deutlich, daß das Kommissionswesen unter Friedrich nicht erst von dem Zeitpunkt an, als es dem Habsburger nicht mehr möglich war, zumindest die königsnahen Landschaften aufzusuchen, allmählich an Bedeutung gewann, sondern bereits in den ersten fünf Jahren seines

Fällen ziehen können. Im Tiroler Landesarchiv Innsbruck (Sigmundiana XIV, 357) findet sich ein an Pfalzgraf Philipp bei Rhein adressierter Kommissionsbefehl, demzufolge der Wittelsbacher als Richterkommissar den Streit zwischen Ott von Steinau und Konrad von Hutten durch sein Urteil entscheiden sollte. Das Konzept der Urkunde ist im HHStA Wien, RHA 3, fol. 36r-37r, überliefert. Die Innsbrucker Ausfertigung trägt zwar das Siegel, doch fehlt ihr die übliche Kanzleiunterfertigung. Dennoch ist nachzuweisen, daß der Pfalzgraf als delegierter Richter eine Entscheidung in dieser Sache fällte. Wie aus einem undatierten Mandatsentwurf für den Markgrafen Albrecht von Brandenburg (HHStA Wien, RHA 3, fol. 38r-v) ersichtlich, verkündete der Pfalzgraf in dieser Angelegenheit als Richterkommissar ein Urteil zugunsten Konrads von Hutten. Ott von Steinau nahm dies zum Anlaß, gegen das Urteil des Pfälzers zu appellieren, woraufhin Friedrich den Brandenburger mit der rechtlichen Klärung der Angelegenheit beauftragte.

12 Die im folgenden skizzierte Entwicklung von Kommissarsbestellungen zwischen 1440 und 1493 bezieht sich auf die Gesamtheit der königsnahen Landschaften. Die Häufigkeit, mit der Kommissionen dagegen in einzelnen Regionen eingesetzt wurden, weicht von diesem Gesamtbild partiell immer wieder ab. Exemplarisch sei hier nur auf die Gerichtskommissionen Friedrichs in dem zwischen königsnahen und königsoffenen Regionen anzusiedelnden Kurtrierer Territorium hingewiesen. R. NEUMANN, Einleitung zu Regg. F. III., H. 9, S. 37, weist darauf hin, daß ungefähr drei Fünftel aller an Kommissare ergangenen herrscherlichen Aufträge zur Streitentscheidung während des Trierer Pontifikats Jakobs von Sierck die Kanzlei verließen. Die Ursachen für diese Abweichungen lassen sich jedoch nur durch differenzierte Betrachtungen der Beziehungen der Mandatserwerber zum Reichsoberhaupt oder der besonderen regionalpolitischen Konstellationen erhellen. Siehe dazu auch unten.

13 Erste sicher datierbare Kommissionsbefehle Friedrichs III. werden im Mai 1440 faßbar. Am 17. Mai belehnte der König Graf Philipp von Nassau mit einem Turnosen am Lahnsteiner Zoll und beauftragte Gumprecht von Neuenahr damit, die Huldigung des Vasallen stellvertretend entgegenzunehmen (Regg. F. III., H. 5, n. 1). Wenige Tage später, am 24. Mai, erging in dem zwischen Regensburger und Straubinger Bürgern geführten Prozeß um das Erbe des Hans Kastenmaier der Befehl an Erzbischof Johann von Salzburg, ein Urteil anstelle des Reichsoberhauptes in dieser Angelegenheit zu fällen (BayHStA München, RU Regensburg 1440 V 24).

Königtums als ein zur Bewältigung unterschiedlichster Herausforderungen probat erscheinendes Herrschaftsmittel begriffen wurde.¹⁴ Bei einer Gesamtzahl von 2600 Kommissionen ergibt sich rein rechnerisch ein jährlicher Durchschnitt von rund 50 Kommissionsbefehlen pro Jahr. Dieser Wert wurde bezeichnenderweise im Jahr der Aachener Krönungsreise 1442 mit nahezu 80 bekannten Kommissionen deutlich überschritten. In den beiden darauffolgenden Jahren entsprach die Zahl der ermittelten Kommissionen in etwa dem Durchschnittswert.

Wertet man die Zahl der zwischen 1440 und 1444 erteilten Kommissionsbefehle als Gradmesser für die Intensität der Beziehungen zwischen Herrscher und Reich und dem politischen Engagement des Habsburgers, so wird man konzedieren müssen, daß sich Friedrich in diesen Jahren erstaunlich aktiv darum bemühte, seinen Herrscheraufgaben nachzukommen.

Seit der Mitte der 1440er Jahre ist dann ein allmählicher Rückgang an Kommissionen zu beobachten. Während in den Jahren zwischen 1440 und 1444 nach gegenwärtigem Kenntnisstand rund 10 Prozent der gesamten, bislang für die Regierungszeit Friedrichs ermittelten Kommissionen eingesetzt wurden, ging diese Zahl in den Jahren zwischen 1445 und 1449 zunächst auf wenig mehr als 6,5 Prozent zurück. Nur noch rund 6 Prozent aller Kommissionen wurden dann während der ersten Hälfte der 50er Jahre tätig. Zwischen 1445 und 1452 blieb das jährliche Kommissionsaufkommen zumeist weit unter Durchschnitt. Im Jahre 1452, in dem der Habsburger die Kaiserkrone in Rom empfang, wurde nahezu vollständig auf die Bestellung von Kommissaren verzichtet. Die folgenden Jahre bieten ein Auf und Ab der ermittelten Werte auf einem allerdings verhältnismäßig niedrigen Niveau, ohne daß sich hier wirklich signifikante Höhe- oder Tiefpunkte abzeichneten. Erkennbar ist derzeit ein allenfalls leichter Anstieg kommissarischer Tätigkeiten im Zeitraum zwischen 1455 und 1459, der sich in dem anschließenden Jahrfünft jedoch nicht fortsetzte. Vielmehr erreichte die Zahl der nachgewiesenen Kommissionen in den Jahren 1460-1464 ihren absoluten Tiefstand. Während dieser Phase blieb das jährliche Kommissionsaufkommen deutlich unter dem ermittelten Durchschnittswert. Im Jahr der wittelsbachischen Siege von Seckenheim und Giengen kam die Beauftragung von Kommissaren nach heutigem Wissen nahezu vollständig zum Erliegen,¹⁵ und auch in den folgenden Jahren stagnierte die Zahl der Kommissionen auf einen sehr niedrigen Niveau.

Seit 1465 zeichnet sich dagegen allmählich wieder ein zunehmend deutlich werdender Aufwärtstrend ab. Während der zweiten Hälfte der 1460er Jahre ergingen nach heutigem Wissen sogar mehr Kommissionsbefehle des Habsbur-

14 H. KOLLER, *Ausbau*, S. 456, ging demgegenüber noch von einem allmählichen Anstieg des Einsatzes von Kommissionen seit Anfang der 50er Jahre aus.

15 Für das Jahr 1462 wurde bisher die für die gesamte Regierungszeit Friedrichs III. niedrigste Zahl an Kommissionen ermittelt.

gers als in den ersten Jahren nach der Wahl. 1465 und 1466 wurde der Mittelwert weit, 1467 knapp überschritten. Für den Zeitraum des zweiten Italienzugs Friedrichs und des Ausbruchs der Baumkircherfehde ergab sich eine leicht rückläufige Tendenz.

Die erste Hälfte der 70er Jahre markierte schließlich den Höhepunkt der Kommissionstätigkeit in den königsnahen Landschaften des Reiches. Die Zahl der zwischen 1470 und 1474 ermittelten Kommissionen liegt weit über dem auf die gesamte Regierungszeit errechneten Jahresmittel, wobei bisher ein beträchtlicher Anteil der in diesen Jahren ergangenen Kommissionen allein durch Einträge im Taxbuch nachgewiesen werden konnte. Vor allem im Umfeld des Regensburger Reichstags (1471) und des Augsburger Reichstags (1474) hatte die römische Kanzlei jährlich mehr Kommissionsmandate als je zuvor und auch später auszustellen.

Zwischen 1475 und dem Tod Friedrichs im August 1493 pendelte sich das Kommissionsaufkommen auf einem insgesamt hohen Niveau ein, das ebenfalls durchweg höher lag als zu Beginn der Herrschaft des Habsburgers.¹⁶

Wurden zwischen 1478 und 1481 überdurchschnittlich viele Kommissionen tätig, so lag die Zahl der von der Kanzlei in den sich anschließenden 3 Jahren ausgefertigten Kommissionsmandate unter dem Mittelwert.¹⁷ Dieses temporäre Tief wurde dann während der zweiten Hälfte der 80er Jahre überwunden. Nur für 1488 ist in den königsnahen Landschaften ein erneuter Rückgang an Kommissionen erkennbar. Sofern es berechtigt ist, einen Zusammenhang zwischen kommissarischen Aktivitäten einerseits und reichspolitischem Engagement des Habsburgers andererseits herzustellen, wird man dem Habsburger auch für diesen Zeitraum keineswegs Desinteresse am Reichsgeschehen und Untätigkeit vorwerfen können. Die für die 90er Jahre ermittelten Werte lassen insgesamt wiederum einen leichten Abwärtstrend erkennen.

Vereinfacht ergibt sich damit für die gesamte Regierungszeit Friedrichs folgendes Bild: War der Habsburger zu Beginn seiner Königsherrschaft in besonderem Maße - hier vor allem im Jahr seiner Aachener Krönungsreise - auf den Ein-

16 Die Mehrzahl aller nicht exakt datierbaren Kommissionsbefehle Friedrichs läßt sich zudem ebenfalls den Jahren zwischen 1470 und 1493 zuordnen, so daß die Zahl der in dieser Zeit ergangenen Kommissionsbefehle insgesamt noch höher anzusetzen ist.

17 Th. R. KRAUS, Einleitung zu Regg. F. III., H. 7, S. 14, der in der Kölner Überlieferung einen Rückgang an Friedrich-Urkunden in den Jahren 1478 bis 1485 verzeichnet, führt diesen Rückgang auf den Ausbruch des Konflikts mit König Matthias von Ungarn zurück. Die im Zuge der hier vorgelegten Untersuchung zusammengestellten Kommissionsbelege bieten allerdings ein partiell anderes Bild. Eine deutliche Zäsur markiert hier erst das Jahr 1482, in dem Matthias Friedrich III. - in dessen Eigenschaft als österreichischem Erzherzog - die Fehde erklärte. Auch 1483 und 84 wird der Mittelwert unterschritten. 1485, im Jahr der Eroberung Wiens, in das der ungarische König am 1. Juni einzog, wurden indes ungefähr ebenso viele Kommissionen eingesetzt wie im Jahr des Regensburger Reichstags von 1471.

satz von Kommissionen angewiesen, so verringerte sich die Zahl der im Namen und auf Befehl Friedrichs in den königsnahen Landschaften des Reiches tätigen Kommissionen seit der zweiten Hälfte der 1440er Jahre, um schließlich während der ersten Hälfte der 1460er Jahre den tiefsten Stand zu erreichen. Seit ungefähr 1465 kann dann eine Aufwärtsentwicklung beobachtet werden, die mit dem Erscheinen des Habsburgers auf dem Regensburger Reichstag ihren Scheitelpunkt erreicht. In den folgenden Jahren pendelte sich der Bedarf an Kommissionen im Regierungsalltag auf einem hohen Niveau ein, wobei allerdings zunächst 1476/77, schließlich ein weiteres Mal zwischen 1482 und 1484 deutliche Einbrüche zu verzeichnen sind. Während der zweiten Hälfte der 80er Jahre sind dann, mit Ausnahme des Jahres 1488, wiederum überdurchschnittlich viele Kommissionserteilungen belegt.

Die Schwankungen, die bei der Einsetzung von Kommissionen in den königsnahen Landschaften des Reiches im Verlauf der Regierung Friedrichs zu erkennen sind, korrelieren auffällig mit Beobachtungen der jüngeren Forschung, die verschiedene Phasen reichspolitischer Aktivität des Habsburgers konstatierte.¹⁸ Den von großen Hoffnungen der Untertanen begleiteten Anfängen der Herrschaft Friedrichs folgte seit der Mitte der 40er Jahre ein zunehmender Rückzug des mit Hausmachtproblemen belasteten Habsburgers aus dem Reichsgeschehen. Im Reich selbst machte sich zunehmend Enttäuschung über das mangelnde reichspolitische Engagement Friedrichs breit. Die in diesen Jahren wachsende Distanz zwischen den Reichsangehörigen in den königsnahen Landschaften und dem habsburgischen Herrscher zeitigte die Folge, daß der Hof seine Integrationsfähigkeit und Anziehungskraft verlor. Die tiefgreifende Herrschaftskrise wurde mit dem Ende der Baumkircher-Fehde und der persönlichen Teilnahme Friedrichs am Regensburger Reichstag überwunden. Ein enger Zusammenhang zwischen dem wechselnden reichspolitischen Engagement Friedrichs einerseits und dem damit einhergehenden unterschiedlichen Bedarf an Kommissionen andererseits darf somit auch unter Berücksichtigung aller überlieferungsbedingten Einschränkungen mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Eine solche, zumindest auf der Grundlage des bisher gesammelten Datenbestands ermittelte auffällige Korrelation zwischen reichspolischem Engagement Friedrichs und der damit einhergehenden variierenden Häufigkeit, mit der Kommissionen in seinem Namen zur Bewältigung herrschaftspolitischer Erfordernisse

18 So verweist H. KOLLER, *Ausbau*, S. 450, auf drei unterschiedliche Phasen, in die die Regierungszeit Friedrichs zerfällt. Auf ein erstes Jahrzehnt der "Rührigkeit" folgte eine Periode der "Stagnation" und "Zurückgezogenheit", die dann seit ungefähr 1470 überwunden werden konnte. Vgl. dazu auch P. MORAW, *Court*, S. 115, sowie die den Forschungsstand zusammenfassenden Bemerkungen bei K.-F. KRIEGER, *Habsburger*, S. 235 f.

eingesetzt wurden,¹⁹ verweist auf ein elementares Wesensmerkmal der temporären Delegation hoheitlicher Funktionen während des hier interessierenden Zeitraums: Nicht das Fernbleiben des Herrschers von den Kernlanden des Binnenreichs führte zu einem höheren Bedarf an Kommissionen. Vielmehr stellte sich die Notwendigkeit, Delegaten stellvertretend mit der Wahrnehmung von Herrschaftsaufgaben zu betrauen, vor allem dann, wenn der Herrscher im Reich anwesend war.

Dieser Befund gibt freilich noch keinen Aufschluß über die Ursachen, die für die phasenweise gesteigerten, zeitweilig aber auch deutlich zurückgehenden Kommissarsbestellungen verantwortlich waren. Die Klärung dieser Frage aber verspricht in besonderer Weise Aufschluß über die Herrschaftspolitik des Habsburgers und der Rolle, der dem Institut der Kommission darin zugewiesenen Rolle.

Der auffällige Zusammenfall zwischen gesteigertem reichspolitischen Engagement und einer intensivierten Heranziehung von Reichsangehörigen zu Kommissionen läßt zwei einander allerdings nicht ausschließende Annahmen zu. Naheliegender erscheint zunächst die Erklärung, daß Friedrich die Kommissionen vor allem in den Jahren, in denen er sich verstärkt den Belangen des Reiches widmete, offensiv und zielgerichtet als Instrument der Herrschaftsintensivierung einsetzte. Es ist aber ebenso in Betracht zu ziehen, daß der Einsatz von Delegaten lediglich eine Reaktionsform des Hofes auf einen seitens der Untertanen artikulierten Bedarf an herrscherlichem Handeln darstellte, der vornehmlich zu den Zeiten deutlich wuchs, in denen Friedrich seinen Aufenthalt innerhalb der königsnahen und königsoffenen Landschaften nahm.²⁰ Eine genauere Betrachtung der Aufgaben, denen sich die Delegaten Friedrichs im Alltag anzunehmen hatten, vermag hier weiterführende Hinweise zu vermitteln.

1.2. Aufgabenstellungen

Die Annahme, daß die temporäre und auf die Regelung eines Einzelfalls abzielende Delegation von Herrschaftsaufgaben an Kommissare unter Friedrich III. primär nicht dazu diente, das ausgedehnte Reichsgebiet herrschafts- und verwal-

19 Dieser Befund deckt sich mit den Beobachtungen von P.-J. HEINIG, König im Brief, S. 39, der in bezug auf die Urkundenproduktion der römischen Kanzlei feststellte, "daß die Beurkundungsfrequenz während der Aufenthalte des Herrschers im außererbländischen Binnenreich etwa doppelt so hoch war wie während seiner relativen Abgeschiedenheit in den Erblanden". Zu Recht betont Heinig, "daß die persönliche Nähe auch noch im ausgehenden 15. Jahrhundert herrschaftsintensivierend wirkte".

20 Es bestätigt sich hier die von P. MORAW, Herrschaft und Verwaltung, S. 191, geäußerte Vermutung, daß sowohl die Außenstationen des Hofes als auch die Kommissionen "nur zeitweilig wirkten und gewiß auch nicht systematisch eingesetzt wurden".

tungstechnisch zu erschließen, läßt sich durch eine Betrachtung der den Kommissaren mehrheitlich gestellten Aufgaben erhärten. Bereits im vorangegangenen Kapitel wurde dargelegt, daß Kommissare auf nahezu allen Bereichen der Judikative und Exekutive, in denen sich königliche Herrschaft im 15. Jahrhundert manifestierte, mit der kasuellen und temporären Vertretung des Reichsoberhauptes betraut wurden. Untersucht man, welche Erfordernisse während der Regierungszeit Friedrichs III. besonders häufig zur Bestellung und Beauftragung von Kommissionen führten, so zeigt sich ein auffälliges Ungleichgewicht in bezug auf die den Delegaten des Habsburgers im einzelnen zugewiesenen Funktionen. Daraus lassen sich Schlüsse auf die den Kommissionen in der Alltagswirklichkeit vorrangig zugeordneten und letztlich auch zukommenden herrschaftspolitischen Rolle ziehen.

Das Hauptbetätigungsfeld für Kommissionen Friedrichs III. stellte der weite Bereich der Rechtsprechung und Streitschlichtung dar. Mehr als die Hälfte aller Kommissionsbefehle dienten der Bestellung von Mandatsträgern, die beauftragt und ermächtigt wurden, Prozesse zwischen Reichsangehörigen zu leiten und durch Urteil zu entscheiden, gütliche Einigungen zwischen Kontrahenten herbeizuführen oder Beweismittel im Rahmen eines vor dem Kammergericht oder einem anderen Gericht verhandelten Prozeß zu erheben. Obwohl davon auszugehen ist, daß durch die voranschreitende systematische Aufarbeitung von Archivbeständen zukünftig weitere, heute noch unbekannt Kommissionen ins Blickfeld der Forschung rücken, steht nicht zu erwarten, daß dieser Befund einer grundsätzlichen Korrektur unterzogen werden muß. Vielmehr ist damit zu rechnen, daß vor allem eine Vielzahl weiterer, politisch gewiß zumeist unbedeutender Gerichtsverfahren und Konflikte ermittelt werden kann, in deren Verlauf königlich-kaiserliche Kommissare eingesetzt wurden.

Unter den mit jurisdiktionellen, gerichtsrelevanten oder friedensstiftenden Funktionen vorübergehend betrauten Delegaten stellten die Richterkommissare, die - mit umfassenden Vollmachten versehen - legitimiert waren, in einem Rechtsstreit zwischen Reichsangehörigen ein Urteil anstelle des Herrschers zu fällen, während der gesamten Regierungszeit Friedrichs die deutliche Mehrheit.²¹ Merklich geringer blieb dagegen die Zahl der Kommissare, die allein mit der Durchführung eines Beweiserhebungsverfahrens betraut wurden und nicht berechtigt waren, selbständig anstelle des Herrschers zu urteilen. Die Beauftragung der kommissarischen Ermittler erfolgte zumeist im Rahmen von Prozessen, die

21 Delegaten denen der Herrscher die Weisung erteilte, sich zunächst um eine gütliche Beilegung eines Streits zu bemühen, gleichzeitig aber für den Fall des Mißlingens aller Ausgleichsversuche auch die Vollmacht übertrug, die strittigen Fragen durch ein Urteil zu klären, wurden ausschließlich den Richterkommissaren zugerechnet. Auch die von Friedrich bestellten oder nur legitimierten Schiedsgerichte wurden hier allgemein den Gerichtskommissionen zugezählt.

vor dem Kammergericht verhandelt wurden. Entsprechend stieg die Notwendigkeit, Beweiserhebungen an Kommissare zu delegieren in Zeiten gesteigerter Kammergerichtstätigkeit und sank folgerichtig während der oft langen Sitzungsunterbrechungen.²² Seltener ernannte Friedrich III. kommissarische Ermittler zur Untersuchung strittiger Einzelfragen, die im Rahmen von Prozessen einer Klärung bedurften, die bereits delegierten Richtern zur Entscheidung übertragen worden waren. Bei Bedarf ernannten die delegierten Richter zu diesem Zweck gewöhnlich selbständig Subdelegaten, die dann die anstehenden Untersuchungen vorzunehmen oder die von Parteien abzulegenden Beweiseide entgegenzunehmen hatten.²³

Eine Sonderstellung unter den auf dem weiten Feld der königlich-kaiserlichen Rechts- und Friedenswahrung auftretenden Kommissaren nahmen die Delegaten ein, deren Kompetenzen sich ausschließlich darauf erstreckten, außergerichtlich eine Versöhnung zwischen Kontrahenten herbeizuführen. Zumeist erhielten sie neben dem Vermittlungsauftrag auch den Befehl, beim Scheitern ihrer Bemühungen den Hof über Ursachen und Hintergründe des jeweiligen Konflikts zu unterrichten. Ihre Funktion weist damit Berührungspunkte mit den Aufgaben auf, die

22 Wie häufig es selbst im Verlauf von Bagatellprozessen, die vor dem kaiserlichen Kammergericht verhandelt wurden, erforderlich war, Beweiserhebungsverfahren durchführen zu lassen, belegt das für die Jahre 1471-1474 im HHStA Wien, RHA 6, überlieferte Urteilsbuch des Kammergerichts sowie das im TLA Innsbruck unter der Signatur HS 117 aufbewahrte Urteilsverzeichnis.

23 Diese Notwendigkeit ergab sich beispielsweise in dem 1477 vor Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg als Richterkommissar Friedrichs III. ausgetragenen Prozeß zwischen der Stadt Lindau und Graf Ulrich von Montfort. Vgl. dazu Regg. F. III., H. 1, n. 101; A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 93. Aufgrund eines Zwischenurteils des Württembergers wurden Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg angewiesen, einen Beweiseid der Lindauer innerhalb einer festgesetzten Frist entgegenzunehmen. 1467 wandte sich die Augsburgische Stadtführung an Bischof Wilhelm von Eichstätt, den Friedrich III. zuvor zum Richterkommissar in einem Streit, in den die Augsburgische Bürger Konrad Lider und Hans Kaufinger verwickelt waren, bestellt hatte. Im Verlauf des Verfahrens hatte der Eichstätter die Entscheidung getroffen, daß die genannten Augsburgische Bürger ihre Einlassungen durch einen Eid beweisen sollten. Bürgermeister und Rat der Lechstadt ersuchten nun den Bischof darum, in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Richterkommissar einige Bürger der Stadt zu benennen und zu beauftragen, die geforderten Eide von Lider und Kaufinger entgegenzunehmen und darüber ein Protokoll anzufertigen (StadtA Augsburg, Missivbücher 8, fol. 153r-v). Weitere Beispiele für den Einsatz von Untersuchungsrichtern im Kontext von Verfahren vor kommissarischen Richtern StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 2; StadtA Augsburg, Missivbücher 8c, fol. 73v-74r, dazu auch StA Augsburg, KU Ursberg, n. 120; RMB 4, n. 10013. Ergingen Kommissionsmandate, gleich welchen Inhalts, an Bürgermeister und Ratskollegien von Städten, fungierten die jeweils mit der Durchführung des herrschlichen Auftrags betrauten Ratsherren nach zeitgenössischem Verständnis als Subdelegaten. Vgl. dazu etwa die Formulierungen der Schlichtungsurkunde einer Kommission, die sich aus Mitgliedern des Wormser und Frankfurter Rats zusammensetzte. Hintergrund der Kommissionserteilung waren die Auseinandersetzungen zwischen dem Rat der Stadt Speyer und den Münzerhausgenossen. Vgl. W. HARSTER, Nachrichten, hier S. 416 - (...) *krafft keyserlicher commission vor unser beider stette Wormß und Franckfurt subdelegierten commissarien und ratsfrunden* (...) - und S. 417 - (...) *sprechen und entscheiden die subdelegierten commissarien* (...).

ausschließlich mit (gerichtsrelevanten und -verwertbaren) Ermittlungen betrauten Delegaten zu erfüllen hatten. Gleichwohl waren den Schlichtern bei ihrem Vorgehen weniger enge Grenzen gesetzt und flexiblere Vorgehensweisen gestattet. Das Auftreten der kommissarischen Vermittler während der 53jährigen Regierungszeit läßt insoweit Auffälligkeiten erkennen, als Friedrich III. die Kompetenzen seiner Delegaten vor allem angesichts reichs- oder regionalpolitisch brisanter Sachverhalte auf die Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs zwischen den Kontrahenten begrenzte.²⁴ Auf diese Weise konnte einerseits verhindert werden, daß Kommissare im Namen des Herrschers schwer revidierbare rechtliche Fakten schufen. Andererseits stand in vielen Fällen auch kaum zu erwarten, daß ein Urteilsspruch zu einem dauerhaften Abbau der Gegensätze beigetragen hätte, so daß unter diesen Umständen vom Herrscher legitimierte Vermittlungsbemühungen von vornherein größere Aussicht auf Erfolg versprachen. Erheblich seltener wurden Vermittler zur Beilegung von Bagatellstreitigkeiten eingesetzt.²⁵ Die Motive,

24 Die großen (regional-) politischen Auseinandersetzungen wie etwa die Auseinandersetzung zwischen Städten und Adel Schwabens zu Beginn der Regierungszeit Friedrichs oder der Markgrafenkrieg, in die sich der Herrscher mittels von ihm beauftragter Vermittler einschaltete, bedürfen hier keiner besonderen Nachweise. Grundsätzlich ist zu konstatieren, daß der Habsburger sich tendenziell in all den Fällen, in denen bedeutendere Reichsstände in einen Konflikt involviert waren oder Reichsrechte und -interessen tangiert wurden, dafür entschied, die Vollmachten seiner Delegaten auf die Herbeiführung einer gütlichen Aussöhnung zu begrenzen. So ernannte Friedrich III. im Falle der Streitigkeiten, die zwischen den Wittelsbachern Herzog Ludwig d.Ä. und Herzog Ludwig d.J. von Bayern-Ingolstadt ausgebrochen waren, mehrfach Schlichter, die sich um eine Aussöhnung zwischen Vater und Sohn bemühen sollten. Zum Verlauf des Konflikts vgl. R. KREMER, Auseinandersetzung. Die Differenzen zwischen dem Frankfurter Rat einerseits und Graf Reinhard von Hanau um die Dörfer des Gerichts Bornheimer Berg sollte 1450 Erzbischof Dietrich von Köln auf Befehl des Reichsoberhaupts gütlich beilegen (StA Marburg, 81 D 1 19/3; zum Hintergrund des Rechtsstreits zwischen Frankfurt und Hanau vgl. F. SCHARFF, Grafschaft Bornheimerberg, S. 295ff, zum Auftrag des Kölner Erzbischofs besonders S. 338; zuletzt P.-J. HEINIG, Hessen, S. 67 f; E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 235 f; siehe auch unten). Politische Brisanz gewann der Konflikt zwischen Bilgeri von Heudorf und Schaffhausen, das als Zugewandter Ort die Unterstützung der Eidgenossen fand. Obwohl 1458 ein Kammergerichtsurteil zugunsten des Heudorfers verkündet worden war und die Acht über Schaffhausen verkündet wurde, suspendierte der Kaiser die Stadt vorübergehend von den Folgen der Acht und versuchte, unter Einsatz von Kommissionen zwischen den Kontrahenten zu vermitteln (Regg. F. III., H. 6, n. 90, 91; UB Rottweil 1, n. 1229; vgl. dazu auch E. MÜLLER, Bilgeri von Heudorf, hier besonders S. 146; M. MEIER, Waldshuterkrieg, S. 14; W. BAUM, Sigmund der Münzreiche, S. 279 f; siehe auch unten). Im Streit um den Esslinger Zoll fiel Markgraf Albrecht die Rolle eines von Friedrich III. beauftragten kommissarischen Vermittlers zwischen den Württemberger Grafen und Markgraf Karl von Baden zu. Daß der Kaiser die aufgebrochenen Spannungen nicht den zwischen Reichsangehörigen an der Tagesordnung stehenden Bagatellkonflikten zuzählte, ergibt sich in diesem Fall aus dem *proprium*-Vermerk des Kommissionsmandats (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3a; vgl. dazu auch RTA ÄR 22,1, S. 126, Anm. 4; A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 246; F. ERNST, Eberhard, S. 152 ff; W. BAUM, Württemberg, S. 120). Zu weiteren Beispielen für die Einsetzung von Schlichtungskommissionen zur Regelung bedeutendere Konflikte siehe unten.

25 Aus einem undatierten, im HHStA Wien, RHA 2, fol. 715/3r, aufbewahrten Konzept geht hervor, daß Bischof Wilhelm von Eichstätt von Friedrich angewiesen wurde, sich im Streit zwischen

die den Herrscher zu einem solchen Schritt bewogen, gehen aus den Mandatstexten, die sich oft genug mit dem stereotypen Hinweis begnügen, das Reichsoberhaupt sei wegen anderer *mercklichen sachen* nicht imstande, sich persönlich um die Aussöhnung der Kontrahenten zu bemühen, nicht hervor. In Einzelfällen bietet das Kommissionsmandat für die Entscheidung des Herrschers, einen Kommissar mit der Schlichtung eines Bagatellkonflikts zwischen Reichsangehörigen zu betrauen, die Begründung, das Kammergericht habe sich bereits mit dem Verfahren befaßt, nunmehr aber habe der Herrscher *aus eigener bewegnus (motu proprio)*, oder weil das kaiserliche Gericht derzeit nicht tage, den Parteien die Möglichkeit geben wollen, sich gütlich zu einigen.²⁶ Man wird dergleichen Formeln, die teilweise auf römisch-rechtliche Vorstellungen²⁷ verweisen, allerdings

Hans Rabe und Hans Ettenhofer um einen Ausgleich zwischen den Parteien zu bemühen. 1449 beauftragte der König die Regensburger Stadtführung damit, in der Auseinandersetzung ihrer Bürger, Konrad Goltsch und Hans Scherer, zu vermitteln (BayHStA München, RU Regensburg, 1449 X 5). Den Ulmern wurde 1467 aufgetragen, einen Ausgleich zwischen der Stadt Nördlingen und dem ehemaligen Stadtschreiber Hans Vogt zustande zu bringen. Das Kommissionsmandat wies die Ulmer an, dem Hof bei einem Mißlingen ihrer Versöhnungsbemühungen Bericht zu erstatten (StadtA Nördlingen, Auswärtige Gerichte VII, Schiedsgerichtssachen, fasc. 6). Verschiedentlich erging an Führungsgremien von Städten der Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß Totschlägern durch eine Versöhnung mit den Verwandten und Freunden des Getöteten die Rückkehr in ihre Heimatstadt ermöglicht würde. Vgl. z.B. UB Abtei St. Gallen, 6131 (1458); StadtA Konstanz, Urkunden, n. 5566 (1460); Regg. F. III., H. 4, n. 355 (1462) u.a.m. Nicht immer läßt sich ausschließen, daß besondere Interessen des Hofes bei vermeintlichen Bagatellangelegenheiten eine Rolle spielten, so daß sich die Einsetzung einer Schlichtungskommission zur Regelung eines auf den ersten Blick politisch belanglosen Sachverhalts im Einzelfall aus der spezifischen Bedeutung erklärt, die dem Problem aus der Sicht der Zentralgewalt zukam. Siehe dazu unten.

- 26 Eine Aussetzung des Kammergerichtsverfahrens im Prozeß zwischen dem Nördlinger Stadtschreiber Johann Warin einerseits und dem Ulmer Bürger Hans Kannengießer *uß unnsere selbs eigen bewegnuß* insinuiert das dem Propst des Ulmer Wengenklosters in dieser Angelegenheit 1468 zugegangene kaiserliche Kommissionsmandat, das als Insert des Kommissarsbericht überliefert ist (HHStA Wien, RHA 3, fol. 199r-204r, hier fol. 1 199r-v): *als unnsere und des reichs lieben getruwen Johannsen Warin, stattschreiber zu Nordlingen, und Hannsen Kannengieser von Ulm gegenainander in irrung und zwytrecht deshalb vor unnsere kaiserlichen camergericht in recht unentschaiden stehen. Und nachdem wir vernemen, das sy ainander gewandt sin, und gern wollten, das sy mitainander gutlich veraint wurden, darumb so haben wir uß unnsere selbs aigen bewegnuß die gemelten sachen und recht, wie die in unnsere kaiserlichen camergericht zwischen in in recht hamngen, uff gehabt und angestellet biß uff sand Johans tag zu Somwenden schieristkufftig, jedem tail an sinen rechten und gerechtikaiten unvergriffentlich und unschadlich, in hoffnung, das die sachen da zwischen gutlich gericht und veraint werden. So verr die aber also gutlich nicht veraint wurden, das dann zwischen den benanten parthyen uff den nechsten gerichtstag unnsere keiserlichen camergericht verrer ergen und beschen solt, das sich jetzt mit recht zwischen in ergangen haben und beschechen sin solt ungeverlich.* Vergleichbar auch HHStA Wien, RHA 2, fol. 385v-386r u.a. Im Streit der Erben Erhart Dornhains gegen Ehingen und andere Gemeinden entschloß sich der Kaiser 1477, die Bürgermeister und Rat Augsburgs als Vermittler zu bestellen, da - so das Kommissionsmandat - das Kammergericht *mercklicher kriegsleuffe und geschefft halben, dißmals in übung nit ist, haben wir in der sachen rechtlichen nit gehandelt mügen* (StadtA Augsburg, Missivbücher, Bd. 8a, n. 81, fol. 55v).

- 27 Vgl. dazu O. HAGENEDER, Kanonisches Recht.

keine spezifische Aussagekraft in bezug auf die tatsächlichen Motive, die den Herrscher zur Einsetzung von Kommissionen bewogen, zugestehen können.

Hatte sich die überwiegende Mehrzahl aller in den königsnahen Landschaften eingesetzten Kommissionen auf Befehl des Habsburgers jurisdiktionellen, gerichtrelevanten oder streitschlichtenden Aufgaben anzunehmen, so boten aber auch die Verpflichtungen, denen sich Friedrich als oberster Lehnsherr anzunehmen hatte, vielfachen Anlaß zur Bestellung von Kommissaren, die Lehnseide von Kronvasallen anstelle des Herrschers zu empfangen hatten. Es steht zu erwarten, daß zukünftige Archivrecherchen die Zahl der bislang bekannt gewordenen Belege für die Stellvertreterrolle, die Delegaten bei der Investitur von Vasallen einzunehmen hatten, noch beträchtlich erhöhen werden.

Eine wohl nicht nur quantitativ wesentliche herrschaftspolitische Rolle spielten zudem die Mandatsträger Friedrichs III., die auf Weisung des Reichsoberhauptes dafür Sorge zu tragen hatten, daß Gebote und Verbote des Reichsoberhauptes oder Urteile des Kammergerichts auch gegen den Widerstand von Betroffenen durchgesetzt, Hilfsbedürftige geschützt oder Verhaftungen und Konfiskationen vorgenommen wurden. Auch hier wird man in Rechnung stellen müssen, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil derartiger Kommissionsaufträge, die im Rahmen von Bagatellkonflikten zwischen Reichsangehörigen erteilt wurden, noch nicht erfaßt ist.

Während Rechtsprechung, Streitschlichtung, lehnsherrliche Pflichten, Friedenswahrung und die Durchsetzung herrscherlicher Gebote gegen renitente Reichsangehörige während der gesamten Regierungszeit den vielfachen Einsatz von Mandatsträgern unumgänglich machten, blieb die Zahl der Kommissionen, die mit Verwaltungsfunktionen, wie etwa der Eintreibung von Steuern, der Abrechnung von Zolleinnahmen, der Überprüfung königlicher Rechte etc., betraut werden mußten, vergleichsweise niedrig. Führten bestimmte Ereignisse auch dazu, daß temporär vermehrt Mandatsträger des Habsburgers beispielsweise mit der Erhebung von Reichshilfen betraut wurden, so ist ein kontinuierliches Verwaltungshandeln der Krone im engeren Sinn mit Hilfe von Kommissionen unter Friedrich III. letztlich nicht zu erkennen. Systematische Untersuchungen, im Stile der englischen *Inquests*²⁸, über (entfremdete) Reichsrechte wurden allenfalls punktuell, nicht aber konsequent und kontinuierlich durchgeführt. Ohne daß aufgrund dieses Befundes die Bedeutung, die Friedrich dem Finanz- und Steuerwesen beimaß,²⁹ in Frage gestellt werden soll, wird doch deutlich, daß die Verwaltungsobliegenheiten nicht zu den herausragenden und personalintensiven Tätig-

28 Zu den unter dem englischen König Edward I. durchgeführten Ermittlungen vgl. D.W. SUTHERLAND, *Quo Warranto*; K.-F. KRIEGER, *Geschichte, Englands*, S. 163 f.; A. HARDING, Art. "Hundred Rolls", in: *LexMA* 5 (1991), Sp. 218 f.

29 Auf die Bestrebungen Friedrichs, die Kroneinkünfte zu mehren, verwies zuletzt am Beispiel Memmingsens P.F. KRAMML, *Revindikationspolitik*.

keitsfeldern eines römisch-deutschen Herrschers des 15. Jahrhunderts zählten. Die bescheidenen Reste an Reichsgut, die der Zentralgewalt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch unmittelbar unterstanden und die nur noch geringe finanzielle Erträge abwarfen, bedurften in der Regel keines größeren administrativen Aufwands, zu dessen Bewältigung es notwendig gewesen wäre, regelmäßig Mandatsträger einzusetzen.

Die Häufigkeit, mit der Friedrich III. Kommissionen in den verschiedenen Bereichen königlicher Herrschaftspolitik zwischen 1440 und 1493 einsetzen mußte, um den sich der Reichsspitze stellenden Erfordernissen gerecht zu werden, verweist eindrucksvoll auf die elementaren Funktionen, die er als Reichsoberhaupt im Verfassungsgefüge des spätmittelalterlichen Deutschland vorrangig zu erfüllen hatte. Die Kommissionen erscheinen geradezu als zuverlässiger Gradmesser für die zentralen Aufgaben der Reichsspitze im Regierungsalltag zwischen 1440 und 1493. Das quantitative Hervortreten von Kommissionen in den Bereichen Rechtsprechung, Friedenswahrung und Lehnsherrschaft unterstreicht, daß Friedrich III. im Alltag hauptsächlich als höchster Richter, Friedenswahrer und Lehnsherr, nicht jedoch als oberster Verwalter des Reiches wirken mußte, um den Erwartungen, die die Untertanen an das Reichsoberhaupt stellten, gerecht zu werden.³⁰

Aus den Aufgaben, die Delegaten Friedrichs zu erfüllen hatten, geht ferner hervor, daß die Kommissionen mehrheitlich weniger zur Realisierung originärer herrschaftspolitischer Zielvorstellungen der Krone eingesetzt wurden, sondern daß ihre Bestellung zumeist im Interesse von Reichsuntertanen erfolgte, die sich recht- und hilfesuchend an den Hof gewandt hatten.

Dennoch zog Friedrich III. Nutzen aus der Delegationspraxis, die es ihm selbst unter den schwierigen Bedingungen seiner Regierung in einem gewiß eng begrenzten Rahmen ermöglichte, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Reich nachzukommen und Herrschaft auszuüben. Obwohl insbesondere die mit Rechtsprechungs- und Streitschlichtungsfunktionen betrauten Kommissionen vorrangig eine einzelfallbezogene Reaktion der Zentralgewalt auf ein sich aktuell ergebendes Problem darstellten, leisteten die Kommissionen aufs Ganze gesehen doch einen entscheidenden Beitrag zu der vor allem auch durch die gerichtliche Aktivität des Herrschers vorangetriebenen "Durchdringung des Reiches vom Hofe aus".³¹ Zudem entlasteten die Kommissare die am herrscherlichen Hof angesiedelten Behörden von alltäglichen Routineaufgaben.

30 Vgl. dazu zusammenfassend P. MORAW, *Verfassung*, S. 165 ff; K.-F. KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform*, S. 13 ff.

31 Vgl. dazu P. MORAW, *Organisation*, S. 46. Wie eng sich gerade die Gerichtskontakte, an denen Kommissionen maßgeblich beteiligt waren, zwischen Herrscher und Reich im Zeitalter Friedrichs III. gestalteten, zeigen die Studien von W. KRISTANZ, *Passau*; P.M. LIPBURGER, *Augsburg*; A. NIEDERSTÄTTER, *Lindau*; P.F. KRAMML, *Konstanz*; D. RÜBSAMEN, *Wetterau*; W. BAUM, *Würt-*

In erster Linie profitierten jedoch die Untertanen von der Bereitschaft Friedrichs, Kommissare zur Regelung einzelner Sachverhalte mit herrscherlichen Befugnissen auszustatten. Prozeßparteien konnten sich von der Delegation des Gerichtsvorsitzes an einen Kommissar eine Reihe von Vorteilen versprechen. Ihnen blieben - zumindest in der Theorie - mit beträchtlichen Kosten verbundene langwierige Prozesse vor dem nur unregelmäßig tagenden Kammergericht erspart. Darüber hinaus war von einem ortsansässigen Kommissar weitaus eher eine gewisse Vertrautheit mit der zu verhandelnden Materie zu erwarten als vom Vorsitzenden des Kammergerichts und seinen Beisitzern. Diese für die Delegation der Prozeßleitung an Kommissare sprechenden praktischen Erwägungen führt auch der *betbrieff an ein ro[mischen] keyser umb ein comissari in etl[ichen] sachen ze geben* auf, wie er sich in einem heute in der Universitätsbibliothek Göttingen aufbewahrten Nürnberger Formelbuch findet.³² Dem Kanzleibehelf konnten die Nürnberger Schreiber bei Bedarf entnehmen, welche Argumente zweckmäßigerweise anzuführen waren, um ein Kommissionsmandat in einer Gerichtssache zu erlangen. Dabei ging die Nürnberger Vorlage sogar davon aus, daß den Parteien in der betreffenden Angelegenheit bereits kaiserliche Zitationschreiben zugegangen waren. Gleichwohl glaubte man in der Pegnitzstadt davon ausgehen zu können, daß der Herrscher angesichts der *sorgveltikeit der sache, krieg und leufft und unmuß irs mercklichen gescheffts* den betreffenden Bürgern *ein gelegen richter und comissarien hie by zu lande* geben werde, zumal, so der Hinweis im Nürnberger Formelbuch, den Geladenen *solich furkomen fur ewer keyserlich grosmechtikeit etwas swere und unbequemen ist*. Zusätzlich wies das Musterschreiben darauf hin, daß es ausgesprochen kostspielig sei, *solich sache mitt ir gelegenheitt so verre uber land zu handeln*. Die Delegation der Verfahrensleitung erscheint hier als eine aus sachlichen Gründen durchaus vertretbare, ja geradezu gebotene Maßnahme des Herrschers. Daneben dürfte bei den Bemühungen von Prozeßbeteiligten, eine Gerichtskommission zu erwerben, aber noch eine weitere Überlegung, die sich allerdings weniger eignete, in einem an den obersten Richter adressierten Gesuch explizit angeführt zu werden, eine maßgebliche Rolle gespielt haben: Die Partei, die sich um die Ausbringung eines Kommissionsmandats bemühte, hatte wohl nicht selten Anlaß zu der Hoffnung, einen dem eigenen Standpunkt gewogenen kommissarischen Richter zu erhalten.³³

Auch die von Kommissaren durchgeführten Beweiserhebungen erfolgten mehrheitlich im Interesse der in einen Prozeß verstrickten Reichsangehörigen, während originäre Angelegenheiten der Krone auffällig selten dazu führten, daß

temberg; E. HOLTZ, Erfurt; F. FUCHS, Hans Pirckheimer; R. MITSCH, Eingreifen; allgemein dazu Ch. REINLE, Gerichtspraxis.

32 Universitätsbibliothek Göttingen, Juridica 94, fol. 48r.

33 Zur Auswahlpraxis von Richterkommissaren siehe unten.

Untersuchungskommissionen eingesetzt werden mußten. Wohl finden sich Kommissionsaufträge, bei denen aufgrund der Sachlage eine gesteigerte Aufmerksamkeit des Hofes an der Klärung der betreffenden Fragen erkennbar ist oder aufgrund der Umstände wenigstens unterstellt werden kann,³⁴ doch überwiegen die Bagatellverfahren, die kaum ein besonderes Augenmerk der Reichsspitze auf sich gezogen haben dürften.³⁵

Eine andere Rolle spielten demgegenüber die Kommissionen, die ausschließlich mit streitschlichtenden Befugnissen versehen waren und denen nicht das Recht übertragen wurde, Differenzen durch ein Urteil zu entscheiden. Die Beschränkung der kommissarischen Vollmachten auf die Herbeiführung eines außergerichtlichen Kompromisses erfolgte mehrheitlich in Situationen, denen eine besondere politische Brisanz zukam und die daher das Augenmerk der Reichsspitze auf sich zogen.³⁶ Es wird noch zu zeigen sein, daß den mit eng begrenzten Vollmachten versehenen Delegaten unter solchen Umständen die Funktion eines von der Reichsspitze häufig sehr gezielt eingesetzten Instruments der Deeskalation und Konfliktregelung zugewiesen wurde. Die allein zur Schlichtung ermächtigten Kommissare dabei weitaus eher der Realisierung konkreter politischer Absichten des Herrschers zu dienen als die im Alltag so häufig eingesetzten, mit umfassenden Rechtsprechungsbefugnissen ausgestatteten Richterkommissare.

Von der Bereitschaft Friedrichs, Kommissare zum Empfang von Huldigungseiden zu ermächtigen und auf ein persönliches Erscheinen von Vasallen vor dem obersten Lehnsherrn zu verzichten, profitierten die Lehnsleute, die sich nicht auf einen unter Umständen weiten und mühevollen Weg begeben mußten, um ihr Lehen zu empfangen. Belange von Reichsangehörigen standen auch in den Fällen mehrheitlich im Vordergrund, wo Friedrich die Wahrnehmung von Schutzfunktionen über hilfsbedürftige Personen und Institutionen oder die Umsetzung königlich-kaiserlicher Urteile entsprechend ermächtigten Mandatsträgern anvertraute.

Es ist somit festhalten, daß die in den Kernlandschaften des Binnenreichs zwischen 1440 und 1493 eingesetzten königlich-kaiserlichen Kommissionen überwiegend Aufgaben wahrzunehmen hatten, deren Erfüllung vor allem im Interesse der Reichsangehörigen lag. Weitaus geringer war demgegenüber die Zahl der Delegaten, die von der Reichsgewalt gezielt als Instrumente zur Wahrung oder Durchsetzung unmittelbarer herrscherlicher Belange temporär mit hoheitlichen

34 Konformität der Interessen des Herrschers und einer Prozeßpartei bestand beispielsweise in dem von den Mitgliedern des alten Schweinfurter Rats gegen den neuen Rat am Kammergericht initiierten Verfahren. Als es im Verlauf des Prozesses erforderlich wurde, einzelne Sachverhalte vor Ort klären zu lassen, erging ein entsprechender Kommissionsbefehl an die Städte Nürnberg und Rothenburg, deren Parteinahme für die Kläger kaum ein Geheimnis gewesen sein dürfte. Vgl. R. MITSCH, *Eingreifen*, S. 9 ff.

35 Im einzelnen dazu unten.

36 Siehe dazu unten.

Vollmachten ausgestattet wurden. Betrachtet man dabei im einzelnen, welcher Art die Aufgabenstellungen waren, bei denen originäre Absichten der Krone unterstellt werden können, so ergibt sich folgendes Bild. Auf die Beilegung von Konflikten zwischen bedeutenderen Territorialgewalten, die weite Kreise zu ziehen drohten, wurde bereits hingewiesen. Daneben wird man auch die von Kommissaren durchgeführten Erhebung von Steuern und den Abgaben der jüdischen Kammerknechte oder die Eintreibung der Reichshilfen für die Kriege gegen Ungarn und Türken, schließlich auch das Vorgehen gegen Widersacher Friedrichs und unbotmäßige Untertanen nennen können. In Einzelfällen hatten Kommissionen darüber hinaus, Informationen über königliche Rechte einzuholen oder Verstöße gegen Reichsrechte aufzuspüren und zu ahnden.

Die Zahl der Kommissionen, die derlei Funktionen wahrzunehmen hatten, blieb im Vergleich zu den delegierten Richtern und den im Verlauf von alltäglichen Kammergerichtsprozessen mit investigativen Aufgaben betrauten Ermittlern jedoch auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Unter Berücksichtigung des während der Regierungszeit des Habsburgers temporär schwankenden allgemeinen Bedarfs an Kommissionen gestattet es dieser Befund, den Charakter des Kommissionswesens präziser zu erfassen: Die Kommissionen, dies läßt sich unschwer erkennen, wurden von Friedrich III. nicht offensiv und systematisch eingesetzt, um das Reich mit ihrer Hilfe herrschafts- und verwaltungstechnisch zu erschließen. Nicht einmal in den Jahren der Herrschaftskrise läßt sich ein zielstrebig unternommener Versuch des Hofes erkennen, durch einen vermehrten Einsatz von Delegaten die im Reich entstandene und von den Zeitgenossen kritisch kommentierte (herrschafts-) politische Lücke, die aus dem Fernbleiben des Habsburgers resultierte, zu schließen. Der dauerhafte Rückzug Friedrichs aus dem äußererbländischen Binnenreich zeitigte stattdessen die Folge, daß sich die Zahl der Untertanen, die den Hof aufsuchten, um Kommissionen zu impetrieren, zunehmend verringerte. Dieser unübersehbare Rückgang des Bedarfs an Kommissionen trug in der Konsequenz entscheidend dazu bei, daß sich die Distanz zwischen Herrscher und Reich vergrößerte. In dem Maße, in dem der Hof seine Anziehungskraft auf die rechtsuchenden Reichsangehörigen verlor, wuchs das Informationsdefizit der Krone, deren Kenntnisse über Vorgänge im Reich sich wesentlich aus den vorgebrachten Klagen von Prozeßparteien speisten. Sofern sich der Habsburger also nicht unmittelbar mit Herausforderungen und dem von Untertanen artikulierten konkreten Bedarf nach herrscherlichem Handeln konfrontiert sah, verzichtete er in der Regel offensichtlich darauf, Kommissare ins Reich zu entsenden, um auf diese Weise seinen Willen und seine Fähigkeit, Herrschaft auszuüben, zu dokumentieren.

Aber auch in den Jahren gesteigerter reichspolitischer Aktivität Friedrichs entsprach es augenscheinlich nicht der herrschaftspolitischen Konzeption des Habsburgers und seines Umfeldes, Kommissionen zur kontinuierlichen Unterrichtung des Hofes über Vorgänge im Reich zu bestellen. Selbst die zu Beginn der Regierung nachgewiesenen Kommissionen dienten vorrangig nicht dazu, dem neuen

Herrscher einen Überblick über die Verhältnisse im Reich zu verschaffen. Die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Reichsangehörigen und die Entgegennahme von Lehnseiden anstelle des Königs standen auch in diesem Zeitraum im Vordergrund.³⁷ Kommissionen, die in erster Linie eingesetzt wurden, um dem neuen Herrscher eine Übersicht über die Gegebenheiten in den einzelnen Regionen des Reiches zu verschaffen, spielten demgegenüber selbst beim Herrschaftsantritt Friedrichs eine allenfalls nachgeordnete Rolle.³⁸ Ebensovienig war

37 Die Einsetzung eines zum Empfang des Lehnseids bevollmächtigten Kommissars kam auch unter Friedrich III. in erster Linie den Lehnsleuten entgegen, denen so der Weg in die habsburgischen Erblände erspart blieb. Vgl. z.B. StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1442 VIII 2; Regg. F. III., H. 1, n. 5, ebd., H. 5, n. 35, 42, 51; ebd., H. 8, n. 35; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 866; UB Abtei St. Gallen 4, n. 4402; J. VOCHER, Waldburg 2, S. 23 u.a. Auch die Mehrzahl der mit jurisdiktionellen Aufgaben betrauten Kommissare dürfte auf Anregung einer Prozeßpartei vom Herrscher bestellt worden sein. Auf Einzelbeispiele sei hier verzichtet, siehe dazu unten. Ebenso wird man bei der Delegation von Schutzfunktionen davon ausgehen können, daß vor allem die der Hilfe Bedürftigen den König dazu bewegten, die erforderlichen Befehle zu erteilen. Entsprechende Weisungen gingen in diesen Jahren beispielsweise an Erzbischof Johann von Salzburg (E.M. LICHTENOWSKY, E. BIRK, Habsburg 6, n. 111), an die Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg, die auf Befehl des Herrschers gegen die Widersacher Bischof Peters von Augsburg vorgingen (F. ZOEPFEL, Bistum Augsburg, S. 405), oder die Stadt Augsburg, der Friedrich den Schutz des Klosters St. Ulrich und Afra nahelegte (Regg. F. III., H. 3, n. 4) u.a.m..

38 Ob in einem auf den ersten Blick vermeintlich für die Zentralgewalt bedeutungslosen Bagatellprozeß Interessen des Herrschers tangiert waren, läßt sich nicht oft nicht ohne weiteres erkennen. Daß der Hof Friedrichs nicht selten auch Alltagsfälle in eigenem Interesse instrumentalisierte zeigen die von Ch. REINLE, Gerichtsbarkeit, angeführten Beispiele. Auch politisch weitere Kreise ziehende Konflikte weckten gewiß die Aufmerksamkeit des Königs und sind daher kaum den gewöhnlichen Alltagsaufgaben, die Friedrich III. an Kommissare delegierte, zuzuzählen. Insofern wird man auch eine Reihe von Grenzfällen zu verzeichnen haben, bei denen man je nach eingenommener Perspektive eher die Belange von Reichsangehörigen oder die Zielsetzungen des Herrschers als Ursache für die Ernennung von Kommissaren sehen kann. Hierzu einige Beispiele: Im August 1442 verkündete Friedrich, daß die Ansprüche des Abtes von Weißenburg auf die elsässische Stadt Hagenau aufgrund des Ergebnisses einer von Markgraf Wilhelm von Hochberg im Auftrag des Königs durchgeführten Untersuchung zurückzuweisen seien. Die Reichsunmittelbarkeit der Stadt wurde bestätigt (RMB 2, 1708; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1031). Interessen der Stadt und der Krone waren hier gleichermaßen tangiert. Ebenfalls 1442 wurde Konrad von Erbach damit betraut, Zeugen wegen der von Reichsdörfern Sulzbach und Soden vorgebrachten Vorwürfe gegen Beeinträchtigungen ihrer Rechte durch Eberhard von Eppstein-Königsstein zu vernehmen (Regg. F. III., H. 5, n. 37). Nicht eindeutig zu bestimmen ist auch die Interessenlage in folgendem Fall. 1444 wies Friedrich den bayerischen Herzog Albrecht III. an, Hans Hintzenhauser dazu zu bewegen, einem zugunsten Hans Fraunbergers gefällten Urteil des königlichen Kammergerichts zu gehorchen (BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 139r). Primär dürfte die vor dem Kammergericht siegreiche Partei an der Durchsetzung des Richterspruchs interessiert gewesen sein. Doch auch Friedrich konnte es nicht ohne weiteres hinnehmen, daß den in seinem Namen vom Kammergericht gefällten Urteilen getrotzt wurde. Eine vergleichbare Gemengelage der Interessen ergab sich bei der Umsetzung der Ersten Bitten des Königs, die nicht immer auf Zustimmung der betroffenen geistlichen Einrichtungen stießen (vgl. z.B. J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1441 u.a.). Verzichtet man darauf derartige Zweifelsfälle sowie die Bestellung Pfalzgraf Ludwigs zum Reichshauptmann gegen die Armagnaken oder die Entsendung der Gesandten zu den in diesen Jahren abgehaltenen Reichsversammlungen einzubeziehen, so kam während des hier interessierenden Zeitraums nur wenigen Kommissionen die Funktion zu, als Instrumente königlicher

den Delegaten Friedrichs III. die Funktion zugeordnet, als regelmäßig agierende Kontrollorgane, vergleichbar den englischen Reiserichtern, den königlich-kaiserlichen Herrschaftsanspruch kontinuierlich zu dokumentieren und gleichzeitig für einen stetigen Informationsfluß zu sorgen. Das Institut der Kommission kam somit während der Herrschaft des Habsburgers vorwiegend auf Anregung von Reichsangehörigen zum Einsatz. Es blieb damit ein Instrument, mit dessen Hilfe der Herrscher die an seinen Hof herangetragenen Herausforderungen zu bewältigen suchte. Dagegen wurde es von der Zentralgewalt nicht konsequent eingesetzt, um die strukturellen Schwächen des römisch-deutschen Königtums dauerhaft zu überwinden. So nahm der Habsburger auch davon Abstand, Delegaten längerfristig mit herrscherlichen Sonderbefugnissen auszustatten, die den Beauftragten ein nicht nur auf konkrete Einzelsachverhalte beschränktes hoheitliches Handeln ermöglichten.³⁹ Keinem der Delegaten Friedrichs wurde eine der Rolle Konrads von Weinsberg, der unter Sigmund und Albrecht als Sachwalter herrscherlicher Interesse am Ort des Geschehens selbständig und flexibel handeln und dadurch geradezu zu einer kontinuierlich wirkenden "Außenstation des Hofes"⁴⁰ avancieren konnte, vergleichbare Funktion im Rahmen königlicher Regierung und Verwaltung zugewiesen. Nur in besonderen Situationen beauftragte Friedrich einzelne Kommissare, etwa systematisch Verstöße gegen das Recht aufzuspüren und zu ahnden.⁴¹ Doch blieben diese Ansätze, aus denen sich eine dem Amt annähernde institutionalisierte Verfolgung herrscherlicher Interessen hätte entwickeln können, isoliert. Es entwickelte sich daraus kein wirklich neues herrschaftspolitisches System zur dauerhafteren Geltendmachung königlich-kaiserlicher Autorität im Reichsgebiet. Aus der Retrospektive wird man daher die Entwicklung des Kommissionswesens im Vergleich zur Situation unter Sigmund und Albrecht fast als herrschaftspolitischen und verwaltungstechnischen Rückschritt bewerten müssen. Wie die gesamte Verwaltung des spätmittelalterlichen

Regierung ausschließlich den Zwecken der Krone zu dienen. Dazu zählten etwa die mit der Eintreibung der von den jüdischen Gemeinden geforderten Krönungssteuern beauftragten Delegaten (siehe dazu auch unten); Bürgermeister und Rat von Nürnberg hatten 1442 Schulden für den König einzutreiben (StA Nürnberg, 7-fabiges Alphabet, Urkunden I, n. 1551). Zum Einsatz kamen königliche Kommissare auch während des Konstanzer Judenstreits, in dessen Verlauf Friedrich verschiedene Kommissionen in die Bodenseestadt entsandte. Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 204 ff.

39 Zu den wenigen Ausnahmen zählt der an den Grafen Gerhard von Sayn ergangene Auftrag, die Tätigkeit der westfälischen Freistühle zu überwachen, auf den bereits oben hingewiesen wurde.

40 Vgl. P. MORAW, *Verfassung*, S. 174; ders., *Organisation und Funktion*, S. 53.

41 Ein solche Funktion fiel 1466 Jörg von Fronhofen zu, den Friedrich bevollmächtigte, verschwiegene Reichslehen aufzuspüren. Vgl. J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 4460, 4461; dazu auch E. ISENMANN, *Reichsfinanzen*, S. 64. Im folgenden Jahr erging an Kaspar von Freiberg der zuvor dem kaiserlichen Fiskal Jörg Ehinger erteilte Auftrag, gegen Personen, die fälschlicherweise Adelswappen führten, vorzugehen. Vgl. J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 5264; vgl. E. ISENMANN, *Reichsfinanzen*, S. 64.

römisch-deutschen Königtums erscheint die Kommission unter Friedrich III. "etwas Reagierendes, kein Mittel des Ausgreifens".⁴²

Trotz dieser Befunde erscheint es m.E. nicht gerechtfertigt, die Vielzahl der Kommissionen Friedrichs vorschnell und undifferenziert lediglich als beredten Beleg für die Überforderung oder die mangelnde Bereitschaft des Habsburgers, auf die Bedürfnisse der Reichsuntertanen einzugehen, zu werten und einseitig die aus der Retrospektive evidenten Schwächen des Kommissionswesens Friedrichs herauszustellen. Bei der Bewertung des Kommissionswesens darf nicht übersehen werden, daß die Kommissionen in der Regel von Reichsangehörigen – aus welchen Motiven im einzelnen auch immer – initiiert und impetrieren wurden. Die temporäre und einzelfallbezogene Delegation von Herrschaftsaufgaben stellte sich aus der Perspektive des Reiches als eine akzeptierte und geforderte Form, königliche Regierungspflichten wahrzunehmen, dar. Der unter Friedrich III. unübersehbare und beachtliche Anstieg an Kommissionen, die zumeist infolge entsprechender Supplikationen von Reichsangehörigen bestellt wurden, erweist sich damit als Indiz für ein breiteres Interesse an königlich-kaiserlich legitimiertem Handeln und damit als Ausdruck eines sich zunehmend enger gestaltenden Beziehungsverhältnisses zwischen Herrscher und Reich. Insofern wird man unter Berücksichtigung zeitgenössischer Maßstäbe – trotz aller Kritik, die sich bereits im 15. Jahrhundert gegen Friedrich III. artikulierte – den aus dem Reich heraus vielfach geforderten Einsatz von Kommissaren als Beleg für eine nicht gänzlich an den Bedürfnissen der Untertanen vorbeigehenden Politik dieses Herrschers werten können. Inwieweit Friedrich auf dieser Basis eine im wesentlichen erfolgreiche Politik betreiben konnte, wird indes noch zu klären sein.

2. Die Kommission im Rahmen königlicher Rechtsprechung und Streit-schlichtung

Auf die Bedeutung, die der königlichen Rechts- und Friedenswahrung im allgemeinen und der königlichen Gerichtsbarkeit im Rahmen der Herrschaftspolitik Kaiser Friedrichs III. im besonderen zukam, braucht hier nicht mehr eigens eingegangen zu werden.⁴³ Als römisch-deutscher König war Friedrich III. nicht nur

42 P. MORAW, *Verfassung*, S. 175; auf die fehlende Kontinuität beim Einsatz von Kommissionen wies bereits O. FRANKLIN, *Reichshofgericht 2*, S. 61, hin.

43 Vgl. dazu allgemein O. FRANKLIN, *Reichshofgericht*, ders., *Kammergericht*; J.A. TOMASCHEK, *Gerichtsbarkeit*; J. LECHNER, *Reichshofgericht*; F. BATTENBERG, *Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit*; ders., *Herrschaft und Verfahren*; P. MORAW, *Organisation und Funktion*, S. 46 ff; B. DIESTELKAMP, *Vom königlichen Hofgericht zum Reichskammergericht*; W. TRUSEN, *Die Anfänge des gelehrten Rechts*, J. WEITZEL, *Dinggenossenschaft 2*; K.-F. KRIEGER, *Die Lehnshoheit*; ders., *Grundlagen*; ders., *König, Reich und Reichsreform*, besonders S. 21 ff und S. 88 ff. Zu Friedrich III: H. ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede*, S. 488 ff; F. BATTENBERG, *Von der*

der oberste Gerichtsherr im Reich, von dem allein sich jegliches Recht zur Ausübung der Blutgerichtsbarkeit herleitete, sondern zugleich auch höchster Richter und oberste Rechtsprechungsinstanz in weltlichen Angelegenheiten. Ungeachtet aller Mängel des spätmittelalterlichen Gerichtswesens, hier sei nur auf den nicht klar geregelten Instanzenzug oder die mangelnden Exekutionsmöglichkeiten verwiesen, bildete die königliche Gerichtshoheit, gerade in Verbindung mit der von den Königen in Anspruch genommenen persönlichen Jurisdiktionsgewalt, ein elementares Herrschaftsinstrument, dessen sich namentlich Friedrich III. überaus erfolgreich zu bedienen wußte. Deziert trat der Habsburger daher auch allen Versuchen, den ständischen Einfluß auf die höchste Gerichtsbarkeit zu vergrößern, entgegen.⁴⁴

Aus der dem Reichsoberhaupt im Verfassungsgefüge zugewiesenen exponierten Position resultierten nicht nur Rechte, sondern auch mannigfache Pflichten, denen sich auch Friedrich nicht entziehen konnte, ohne sich dem Vorwurf mangelnder Eignung für das Herrscheramt auszusetzen. Unter den besonderen Bedingungen, durch die sich die 53jährige Regierungszeit des Habsburgers auszeichnete, war an eine persönliche Ausübung des Richteramtes durch den Herrscher kaum noch zu denken. Auch das am königlich-kaiserlichen Hof angesiedelte Kammergericht war angesichts der Umstände nicht in der Lage, die Prozeßflut zu bewältigen, zumal die räumliche Distanz des Gerichts zum Geschehen einen ordnungsgemäßen und raschen Verfahrensgang beträchtlich erschwerte. Die kasuelle Delegation richterlicher, investigativer und streitschlichtender Kompetenzen an Kommissare erschien daher als eine probate Möglichkeit, die mit dem höchsten Richteramt unlösbar verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

Die rechtlichen Wurzeln der Delegationsgerichtsbarkeit lagen in der bereits von der Kanonistik des 12. Jahrhunderts entwickelten Lehre der *iurisdictio delegata*, die auch bald Eingang in das deutsche Rechtswesen fand.⁴⁵ Von entscheidender Bedeutung für das Recht des Herrschers, die Verfahrensleitung zu delegieren, war die aus römisch-rechtlichen Vorstellungen übernommene Auffassung von der persönlichen Jurisdiktionsgewalt des Königs, dem es überlassen blieb, selbst den Gerichtsvorsitz einzunehmen oder Rechtsprechungsbefugnisse einem

Hofgerichtsordnung König Ruprechts von 1409 zur Kammergerichtsordnung Kaiser Friedrichs III. von 1471; ders., Eine Darmstädter Kammergerichtsordnung Kaiser Friedrichs III. von 1471; R. SEYBOTH, Kaiser, König, Stände und Städte, besonders S. 6 f; Ch. REINLE, Gerichtspraxis; K.-F. KRIEGER, Grundlagen, passim; den Forschungsstand zusammenfassend ders., Habsburger, S. 232.

44 Vgl. dazu R. SEYBOTH, Kaiser, König, Stände und Städte.

45 Zur *iurisdictio delegata* siehe die oben angegebene Literatur. Es wäre freilich verfehlt, die Delegation von Herrschaftsaufgaben erst als eine kirchliche Erfindung des 12. Jahrhunderts betrachten zu wollen. Bereits die römische Republik kannte außerordentliche Beamte, die "für den einzelnen Fall durch Specialgesetz oder was dem gleich steht", berufen wurden; Th. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht I, 31887 (ND 1963), S. 613.

Kommissar seiner Wahl zu übertragen. Im Kammergericht, das im Vergleich zum älteren Hofgericht flexiblere Verfahrensformen gestattete und dessen Entstehung von der neueren Forschung im Zusammenhang mit der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland gesehen wird, fand die persönliche Jurisdiktionsgewalt des Herrschers ihre institutionalisierte Form.⁴⁶

Auf die innere Verwandtschaft zwischen Kammergericht und kommissarischer Rechtsprechung verweist noch der Sprachgebrauch der Quellen aus den frühen Regierungsjahren Friedrichs III.: Bis ins Jahr 1447 finden sich Belege dafür, daß die jeweiligen Vorsitzenden des Kammergerichts, im Unterschied zu den langfristig bestellten Hofrichtern, ausdrücklich als *commissarii* bezeichnet wurden.⁴⁷ Erst in der Folgezeit setzte sich eine terminologische Differenzierung zwischen beiden Rechtsinstituten durch.

Entsprechend der besonderen Erfordernisse des Sachverhalts wurden die auf dem Feld königlicher Rechts- und Friedenswahrung eingesetzten Kommissare mit unterschiedlichen Aufträgen und Vollmachten versehen. Schon J. Lechner unterschied in seiner Studie zur königlichen Gerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert zwischen den mit umfassenden Rechtsprechungskompetenzen ausgestatteten Richterkommissaren und den Mandatsträgern, "die eine königliche Kommission nur für spezielle Punkte des Beweiserhebungsverfahrens erhalten".⁴⁸ Bei den zur Urteilsfällung bevollmächtigten Kommissaren wird man darüber hinaus die gewöhnlichen Gerichtskommissionen von den gleichermaßen vom Herrscher eingesetzten und legitimierten Kommissionen, die zum schiedsgerichtlichen Austrag eines Konflikts berufen wurden, abzugrenzen haben.⁴⁹

Eine nicht unerhebliche Rolle im Bereich der königlichen Rechts- und Friedenswahrung spielten ferner die von Friedrich III. ernannten kommissarischen Schlichter, deren Vollmachten sich darauf beschränkten, *mit fleiß* zu versuchen, die Kontrahenten *miteinander guttlich zu verainen*.⁵⁰

46 Zur Diskussion um das Kammergericht vgl. K.-F. KRIEGER, König, Reich und Reichsreform, S. 92 f; ders., Lehnshoheit, S. 538 f; J. WEITZEL, Dinggenossenschaft 2, S. 1257 ff, die sich auch ausführlich mit den von W. TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts, besonders S. 194, auseinandersetzen.

47 Zu den sich aus diesem Befund für die Definition des Begriffes 'Kommission' ergebenden Konsequenzen siehe oben.

48 J. LECHNER, Reichshofgericht, S. 24.

49 Zur Schiedsgerichtsbarkeit M. KOBLER, Schiedsgerichtswesen; K.S. BADER, Schiedsverfahren; H. OBENAU, Recht.

50 So die Formulierung, die sich in vergleichbarer Form auch in zahlreichen anderen entsprechenden Kommissionsmandaten findet, in einem Bischof Wilhelm von Eichstätt 1464 erteilten Kommissionsbefehl in Sachen des Streits zwischen Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut und Heinrich von Pappenheim (FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 49).

2.1. Aufgabenstellungen und Kompetenzen

Über ihren Auftrag sowie die zu seiner Durchführung im einzelnen übertragenen Vollmachten wurden alle Kommissare, unabhängig vom genauen Inhalt des Befehls, durch ein Mandat unterrichtet, dessen Gestaltung bestimmten Regeln unterlag.⁵¹ Der Kommissionsbefehl war gleichermaßen Informationsträger, Auftragserteilung wie Legitimationsnachweis des Delegaten gegenüber der Öffentlichkeit und den betroffenen Parteien.

a. Rechtsprechung

Im Rahmen der Bewältigung alltäglicher Herrscherpflichten stellte die Delegation jurisdiktioneller Kompetenzen zur Klärung von Bagatellstreitigkeiten zwischen Reichsangehörigen aus der Sicht des Hofes einen Routinevorgang dar, dem man in der Mehrzahl aller Fälle keine gesteigerte Aufmerksamkeit gewidmet haben dürfte.

Die Informationen, die ein zum delegierten Richter ernannter Kommissar dem ihm zugestellten Kommissionsmandat über Ursachen, Hintergründe und gegebenenfalls über den bisherigen Verlauf des ihm anvertrauten Verfahrens entnehmen konnte, variierten von Fall zu Fall beträchtlich. Mit ausgesprochen knappen Hinweisen mußte sich beispielsweise der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim 1464 begnügen, der einem ihm überbrachten Kommissionsbefehl des Kaisers lediglich entnehmen konnte, daß die Stadt Ulm, vertreten durch den Bürgermeister Hans Ehinger, gegen ein Urteil, das zuvor von einem Schiedsgericht unter Vorsitz des Ritters Hans von Stein zu Klingenstein zugunsten Barbara Diepholz' gefällt worden war, an Friedrich III. appelliert hatte.⁵² Auf Einzelheiten des Streits ging das Mandat nicht ein.

Eine ebenfalls nur sehr grobe Skizze des bisherigen Streitverlaufs erhielt 1492 König Maximilian, der das Verfahren zwischen Margarethe von Plintheim einerseits und den Bodenseeklöstern Salem und Reichenau andererseits leiten und durch seinen Richterspruch entscheiden sollte.⁵³

51 Siehe dazu oben.

52 StadtA Ulm, A-Urkunden, 993/2.

53 HHStA Wien, RHA 2, 542/ fol. 20r-21r. In groben Strichen skizzierte das Mandat den bisherigen Gang des Geschehens. Die Klägerin, so war dem Schreiben zu entnehmen, habe dem Kaiser *furbracht, wie sy wider die erwirdigen und ersamen, unser lieb andechtigen und abbtē der gotzhewser in der Reichenaw und zu Salemswiler etlicher mutwilliger, gewaltiger handlung halben an ir und iren guttern begangen, ein mercklich summa geltz mit endtlichen urteilen und rechten, die in ir crafft und bestand geganggen sein, bebapt und erlangt hab und aber nu lanng jar und zeit her uber menigfeltig ir erfordern und handlung darumbe beschehen, darinn kein außruichtung noch bezalung von inen bekommen (...)*. Dadurch sei der Klägerin großer Schaden entstanden. Sie habe sich daher an den kaiserlichen Hof gewandt und um Hilfe gebeten. Wenig informativ in bezug auf die Hintergründe der gerichtlichen Auseinandersetzung eines Lambshei-

Ausführlichere Angaben über den Rechtsstreit des Jörg Bos von Maienfeld mit Ulrich von Brandis, in dem er ein Urteil anstelle des Reichsoberhaupts fällen sollte, erhielt demgegenüber Abt Ulrich von St. Gallen, dem der bisherige Gang der Ereignisse recht detailliert geschildert wurde.⁵⁴ Eine umfangreichere Darlegung des Rechtsstreits zwischen Margarethe von Rechtenbach und Peter Hildebrand bot auch der 1483 an Bürgermeister und Rat Straßburgs adressierte Kommissionsbefehl.⁵⁵ Obwohl die Straßburger aufgrund eines früheren Kommissionsauftrags mit dieser Materie bereits vertraut waren,⁵⁶ hielt man es in diesem Fall für erforderlich, zumindest die jüngsten Entwicklungen, die in dem sich bereits seit mehreren Jahren währenden Prozeß eingetreten waren und nun zu diesem Kommissionsauftrag geführt hatten, wiederzugeben.⁵⁷

Hinsichtlich der konkreten Aufgabenstellung und der damit verbundenen Kompetenzen des Richterkommissars sind in den Mandaten verschiedene Auftragsvarianten zu erkennen. 1481 erhielten beispielsweise Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz den kaiserlichen Befehl, den Prozeß zwischen Hans Haintzel und der Lindauer Rebleutezunft zu leiten und durch ihr Urteil zu entscheiden. In dem der Bodenseemetropole zugegangenen Mandat erfolgte die Auftragserteilung

mer Bürgers mit Werner von Ramstein erweist sich auch das aus dem Jahr 1485 datierende Mandat an Maximilian (HHStA Wien, RHA 2, fol. 88r-v). Aus dem Kommissionsbefehl ging lediglich die Tatsache hervor, daß in der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen beiden Parteien bereits Urteile des Straßburger Rats zugunsten des Ramsteiners ergangen seien, gegen die sein Kontrahent appelliert habe. Denkbar knappe Angaben über den zu von ihm zu verhandelnden Streit übermittelte auch der an den Kölner Domkustos Stephan aus dem Hause Wittelsbach adressierte Kommissionsbefehl (HHStA Wien, RHA 1, fol. 173r): *unns hat unnsrer und des richs lieber getrewer Walraf von Koppenstein von sein und seiner bruder wegen mit clag furbracht, wie in Heinrich Voit von Hunstein schuldig und zu tun sey nach lautt brieve und sigel, so sy von im haben, darumb sy gütlicher betzalung bisher von ime nit bekommen möchten, dadurch sy zu schaden bracht wurden und deshalb spruch und vordrung zu im hetten und rechtens notturfftig weren.* Da dem Mandat sowohl das Siegel als auch die übliche Kanzleiunterfertigung fehlen, kann davon ausgegangen werden, daß es in der römischen Kanzlei liegenblieb.

54 HHStA Wien, RHA 2, fol. 92r-93r.

55 HHStA Wien, RHA 1, fol. 189r-v.

56 Aus dem Kommissionsmandat geht hervor, daß die Stadt Straßburg bereits zuvor von Friedrich den Auftrag erhalten hatte, in diesem Konflikt eine Untersuchung durchzuführen und dem Hof über das Ergebnis ihrer Ermittlungen Bericht zu erstatten.

57 Erstmals wird das Verfahren 1476 faßbar, als Bürgermeister und Rat der Stadt Basel die Parteien aufgrund einer kaiserlichen Kommission vor sich zitierten, um über die Appellation Margarethes gegen ein zuvor zu ihren Ungunsten gefälltes Urteil entscheiden (UB Basel 8, n. 554). 1478 entzog Friedrich III. den Baslern das Mandat und verwies das Verfahren an die Stadt Speyer (UB Basel 8, n. 553). In der Folgezeit beschäftigt der Fall auch die Stadtführung von Freiburg i.Br. (HHStA Wien, RHA 1, fol. 190r-v; auch das Mandatskonzept enthält einen Hinweis auf die Kommission für Speyer). Vor dem 3. September 1483 erging dann ein Untersuchungsauftrag an Basel, dem sich die genannte Gerichtskommission anschloß. Zwischenzeitlich war 1479 die Stadt Hagenau angewiesen worden, den zwischen den Parteien strittigen Besitz zu arrestieren (HHStA Wien, RHA 2, fol. 680v-681r).

in der fast stereotyp verwendeten Formulierung⁵⁸: *das ir beid obgemelt partheyen auff einen benanten tag rechtlich fur euch heischett und ladett unnd si in den sachen gegeneinander eigentlich und nach notdurft verhoret unnd wie ir die in recht erfindet, euch daruber erkennt unnd mit ewrm rechtlichen spruch entscheidet.*⁵⁹

Einen leicht modifizierten Auftrag empfing dagegen 1490 Graf Eberhard von Württemberg, der sich des Bruderstreits im Hause Bayern-München anzunehmen hatte. Laut kaiserlicher Anweisung war der Württemberger bevollmächtigt, ein Urteil zu fällen, doch wurde ihm überdies aufgetragen, sich zunächst um eine gütliche Beilegung des Zwistes zu bemühen.⁶⁰ Diese Kombination von Schlichtungs- und Rechtsprechungsbefehl⁶¹ findet sich unter Friedrich III. überaus häufig. Die den Delegaten an die Hand gegebene Möglichkeit, vor Eröffnung des förmlichen Gerichtsverfahrens nach Wegen für eine außergerichtliche Lösung des betreffenden Konflikts zu suchen, gestattete den Kommissaren ein flexibleres Vorgehen bei der Lösung des jeweiligen Streitfalls.⁶² War der Streit durch den

58 Zur Entwicklung des Mandatsformulars siehe oben.

59 Das Kommissionsmandat - Regg. F. III., H. 1, n. 104 - ist im Konstanzer Urteil vom 25. März 1482 inseriert (BayHStA München, RU Lindau, n. 797, hier fol. 2v). Ausführlich zum Prozeß A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 127 ff; ergänzend dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 263, Anm. 226. Einer analogen Formulierung bediente sich die Kanzlei auch 1452 in einem an Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt adressierten Kommissionsbefehl (BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Reichsstädte, n. 357). Identisch oder vergleichbar z.B. auch: BayHStA München, KU Schliersee, n. 252; ebd., KU Prüll, 1458 IV 18; ebd., RU Regensburg, 1445 XII 28; ebd., RU Regensburg, 1491 V 2; HHStA Wien, RHA 1, fol. 173r; UB Henneberg 7, n. 270, u.v.a.

60 BayHStA München, Oefeliana 6; zur Auseinandersetzung zwischen Herzog Wolfgang und Herzog Albrecht IV. siehe unten.

61 Vgl. dazu H. HATTENHAUER, "Minne und recht".

62 So wurde 1441 beispielsweise der zum Richterkommissar ernannte Markgraf Jakob von Baden in der Auseinandersetzung Ludwigs von Rotenstein mit Burkardt von Freiberg und seinen Brüdern angewiesen, *das du an unserer statt und in unserm namen beide obgenant parthyn fur dich heischest und ladest, der rechten von dir ußzuwarten, ire beiderteile rede und widerred und kuntschafft und wes sich etweder teile im rechten gegeneynander zu gebruchende meynt eigenlichen verhorest, sie auch mit recht oder mit der fruntschafft entscheidest und zwischen ine ußsprechest und darinn tuest als sich das mit recht heischen wirdet* (BayHStA München, Kurbayern, Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 63r). Ein an die Ulmer Stadtführung adressiertes Kommissionsmandat Friedrichs wies Bürgermeister und Rat an, in der Klagesache der Gräfin Beatrix von Montfort gegen Werner Pienzenauer sich zunächst um eine außergerichtliche Versöhnung der Parteien zu bemühen. Sollte dies indes nicht möglich sein, waren die Ulmer berechtigt, das Gerichtsverfahren zu eröffnen und einen Rechtsentscheid zu fällen (StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 58). Ebenso: GLA Karlsruhe, 42, n. 2214; ebd., 67/1828, fol. 154v-157r; ebd., 69, U 414; HHStA Wien, RHA 2, fol. 380r; ebd., fol. 412r-414r; ebd., RHA 3, fol. 55r-v; StA Schaffhausen, Korrespondenzen 1, fol. 166; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 355; StadtA Augsburg, Ratsbücher 1, fol. 386v-387r; StadtA Ravensburg, Bü 4c/6; ebd., Urkunden, n. 28; StadtA Braunschweig, Urkunden A I 1, n. 757; Regg. F. III., H. 2, n. 60, 79; ebd., H. 4, n. 84, 94, 394; ebd., H. 5., n. 60; ebd., H. 8, n. 6; ebd., H. 9, n. 115; RMB 2, n. 1715; RTA MR 3, 1, n. 220d, S. 824; UB Heilbronn 1, n. 750; u.a.m.

Delegaten zuletzt doch nicht außergerichtlich beizulegen, so konnte er ohne Verzögerung das förmliche Gerichtsverfahren eröffnen.

Vielfach schränkte der Kommissionsbefehl die Handlungsbefugnis der Kommissare jedoch auch auf die rechtliche Klärung einzelner Punkte im Rahmen eines Gesamtverfahrens ein. So war es etwa Bischof Ruprecht von Regensburg nicht gestattet, als delegierter Richter ein Endurteil im Streit zwischen dem Regensburger Kloster Obermünster und Barbara Feurin zu fällen. Wie das dem Regensburger Fürsten zugegangene Mandat ausweist hatte Barbara Feurin zuvor am kaiserlichen Hof eine Kommission auf die Stadt Regensburg erwirkt. Die Stiftsdamen warfen darauf ihrer Gegenseite vor, der Erwerb der Kommission auf Regensburg stünde im Widerspruch zu früher von anderen Gerichten in dieser Angelegenheit getroffenen Entscheidungen und wandten sich deshalb an den Herrscher. Dieser Sachverhalt bedurfte der Klärung, und Bischof Ruprecht sollte nun darüber befinden, ob Barbara Feurin die Kommission zu Recht initiiert hatte. Für den Fall, daß sich der Geistliche nach Untersuchung der Frage dem Standpunkt des Klosters anschloß, war er berechtigt, den Regensburgern im Namen des Kaisers die weitere Verhandlung der Angelegenheit zu verbieten. Gelangte er hingegen zu der Überzeugung, Barbara Feurin habe rechtmäßig gehandelt, als sie den Kommissionsbefehl auf die Regensburger Stadtführung in der kaiserlichen Kanzlei erwarb, sollten die Regensburger das Verfahren wie vorgesehen leiten.⁶³

Derartige Einschränkungen jurisdiktioneller Befugnisse auf die Entscheidung von Einzelaspekten waren durchaus üblich. Gerade Appellationsbegehren, von Prozeßparteien, die eine Prozeßniederlage vor einem anderen Gericht hatten hinnehmen müssen und sich daraufhin hilfeschend an den herrscherlichen Hof wandten, machten es immer wieder erforderlich, daß Kommissionen zunächst über die Zulässigkeit des Einspruchs befinden mußten.⁶⁴ Teilweise hatten die delegierten Richter - wie etwa der Regensburger Bischof in dem zuletzt erwähnten Verfahren - ausschließlich über die Rechtmäßigkeit der Appellation zu befinden, während ihnen bei anderen Gelegenheiten ein erweiterter Auftrag erteilt wurde, demzufolge in einem ersten Verfahrensschritt der Einspruch zu überprüfen war. Gelangte der Kommissar dabei zu dem Schluß, daß das Appellationsbegehren begründet war, hatte er anschließend das Hauptverfahren *mit allen umstenden und anhenngen* zu verhandeln und zu entscheiden.⁶⁵

63 Regg. F. III., H. 2, n. 240. Bischof Ruprecht entschied dieses Verfahren schließlich im Sinne des Klosters Obermünster und sprach sich gegen die Zulässigkeit der von Barbara Feurin erwirkten Kommission aus.

64 Zum Instrument der Appellation und seinen Folgen für die Prozeßdauer und -kosten vgl. G. GUDIAN, Appellation.

65 Ausschließlich zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Appellation wurde Heinrich von Pappenheim 1457 ermächtigt (StadtA Ulm, A-Urkunden, 993/2). Eine identische Begrenzung der Entscheidungsbefugnis etwa auch: HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 24r; StA Nürnberg,

Bei der konkreten Formulierung des Kommissionsbefehls zeigen sich somit gewisse Abstufungen des Mandats der delegierten Richter, wobei sich deutlich abzeichnet, daß hier jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls dafür entscheidend waren, welche konkreten Verfügungen bezüglich der richterlichen Kompetenzen getroffen wurden. Der Hof selbst orientierte sich angesichts von Bagatellstreitigkeiten offensichtlich weitgehend an den Bedürfnissen der Impetranten und überließ es deren Ermessen, wie weit die einem Delegaten zugestandenen Entscheidungsvollmachten reichten.

Unabhängig davon, ob die Kommissare lediglich die Zulässigkeit einer Appellation zu überprüfen oder einen Prozeß mit allen *umstenden und anhenngen* zu entscheiden hatten, waren die delegierten Richter in der Regel ermächtigt, die im Mandat genannten Parteien zu laden, zu verhören und nach Abschluß der Verhandlungen einen Rechtspruch zu verkünden. Auch beim Fernbleiben einer Seite von den Verhandlungen hatte der gesetzte Richter das Verfahren voranzutreiben und sein Urteil zu fällen.⁶⁶

Darüber hinaus führten die meisten Kommissionsmandate ausdrücklich auf, daß es im Ermessen der Kommissare stand, die zur Erhellung einzelner Sachverhalte benötigten Zeugen unter Androhung *zimlicher penen* zu laden und zu vernehmen.⁶⁷ Lediglich verschiedene Mandate aus den 40er Jahren verzichteten darauf, diese Befugnis des Richterkommissars explizit hervorzuheben.⁶⁸ Da aber

Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1458 IV 13; ebd., Rst. Nürnberg, A-Laden, Urkunden, n. 32; Regg. F. III., H. 2, n. 35, u.a. Zur Verhandlung der Appellation und der Hauptsache wurde etwa 1471 Bischof Wilhelm von Eichstätt im Prozeß Bischof Heinrichs von Regensburg gegen Jörg und Wilhelm Seitz bevollmächtigt (BayHStA München, HU Regensburg, 1471 I 13). Ebenso: HHStA Wien, RHA 2, fol. 390r; GLA Karlsruhe, 21/3312; UB Henneberg 7, n. 287, u.a. Die Beschränkung auf der kommissarischen Entscheidungsbefugnisse auf die Klärung der Rechtmäßigkeit der Appellation ergibt aus den im Mandat verwendeten Formulierungen. So wurde etwa Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim angewiesen (StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1469 VI 20): (...) *darumb und zu furderlichem außtrag der sachen, auch die partheyen mer cost mue und zerung zu vertragen, so empfelhen wir dir solh egemelt appellation und sachen an unser stat.*

66 Z.B. FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 54; HHStA Wien, RHA 1, fol. 56r-v; StA Marburg, 86 Hanau, 29861; StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1304; StadtA Regensburg, AR 1984/7, fol. 215r-216r; Regg. F. III., H. 1, n. 45, 104; ebd., H. 2, n. 142 u.v.a.

67 Vgl. etwa die Formulierung in dem Kommissionsmandat für Herzog Georg von Bayern-Landshut vom 2. Mai 1491 (BayHStA München, RU Regensburg, sub dat.): *wer auch das einicher kuntschafft oder getzeugnus in den sach zu verhoren begert und notdurfftig sein wurde, die auch rechtlichen verhorest unnd die personen, so also darinne zu getzewgen benent und sich irer kuntschafft oder gezeucknus zu geben oder zu sagen, sperren oder widern wurden, in was schein das beschee, bey billichen und zimlichen penen des rechtens darzu zwingest und haltest.* Ebenso z.B. FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 54; GLA Karlsruhe, 21/3312; StA Marburg, 26 Hanau, 29681; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 88, n. 28; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 839; Regg. F. III., H. 2, n. 231, 239; ebd., H. 5, n. 332, 341, 352; ebd., H. 7, n. 797; ebd., H. 8, n. 519; UB Fürstenberg 7, n. 90, Anm. 3, u.a.m.

68 Siehe dazu oben. (S. ■)

auch diese Mandate betonten, daß der gesetzte Richter berechtigt sei, alles zu tun, was sich nach *ordnung des rechten gepurt*, spricht nichts dafür, daß hier ein bestimmtes Recht des Mandatsträgers bewußt exkludiert wurde.⁶⁹

Erschien es aufgrund der zu verhandelnden Materie angezeigt, dem Kommissar über das gewöhnliche Maß hinausgehende Vollmachten zu übertragen, wurden diese im Mandat eigens angeführt. Mit derartigen, über das Maß der Richterkommissaren gewöhnlich übertragenen Befugnisse hinausgehenden Sonderkompetenzen, stattete Friedrich III. beispielsweise Bischof Johann von Augsburg aus, der in der prozessualen Auseinandersetzung zwischen Hans Wäglin einerseits und den Erben des Ulmers Jakob Tilger nicht nur zur Einnahme des Gerichtsvorsitzes bevollmächtigt wurde, sondern der zudem die Vollmacht (*sunder macht und gewalt*) erhielt, die in diesem Verfahren umstrittenen Besitzungen für die Dauer des Prozesses zu arrestieren.⁷⁰

Gewöhnlich endeten die den Richterkommissaren kasuell zugewiesenen Befugnisse mit der Verkündung des Urteils und der Ausstellung der Urteilsbriefe. Die Exekution des Urteilsspruchs fiel nicht in den Kompetenzbereich der Richterkommissare.⁷¹ Eine Informationspflicht gegenüber dem Hof bestand nach

69 Siehe etwa: BayHStA München, HU Regensburg, 1472 I 13; StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, n. 50, fol. 5r; Regg. F. III., H. 4, n. 84, 394; ebd., H. 5, n. , 148, 149, 185, 213; Vgl. auch die Formulierung im Kommissionsbefehl für Erzbischof Dietrich von Mainz in der Causa Kastenmaier (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 757, Anhang 16, S. XXVI): (...) *das du baiden obgenanten parthien einen rechttag fur dich zu kommen vnd des rechtes auszuwarten oder aber ir anwelte mit voller macht zu schicken setzest die heischest und ladest mit deinen briuen vnd sy verhorest vnd mit recht als sich das gebüret oder der mynne entscheidest vnd zwischen in aussprechest, darinne volfarest vnd tust als sich das rechtlich heischen vnd geburen wirdet (...)*. Vergleichbar auch: BayHStA München, Kurbayern, Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 63r.

70 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 457. Eine außergewöhnliche Zusatzanweisung enthielt auch der Herzog Albrecht von Sachsen in Sachen der Grafen von Rieneck zugegangene Kommissionsbefehl, in dem der Herzog nachdrücklich aufgefordert wurde, sich durch Appellationen nicht an der Verkündung eines endlichen Urteils abbringen zu lassen (F. v. GUDENUS, Codex diplomaticus V, n. 52, S. 471; Regest: Isenburger Urkunden 2, n. 3211). In dieser Weise wurde Graf Eberhard von Württemberg, der als Richter auf Befehl Friedrichs den Streit zwischen den bayerischen Herzögen Wolfgang, Christoph und Albrecht entscheiden sollte, angehalten, sich durch vorhersehbare Appellationen sich *nit irren noch verhinndern* zu lassen (BayHStA München, Oefeliana 6).

71 In dieser Hinsicht wich die Delegationspraxis im Reich während der Regierungszeit Friedrichs III. von der im Kirchenrecht entwickelten Lehre der *iurisdictio delegata* ab, derzufolge der delegierte Richter die Anweisung erhielt, das von ihm gefällte Urteil zu vollziehen und lokale Amtsgewalten über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Vgl. dazu H. MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit, S. 112 f. Im Reich erschöpfte sich die Funktion der Richterkommissare auf die Verkündung des Urteils und die Aushändigung der Urteilsbriefe. Daß den Delegaten im Kommissionsmandat ausdrücklich die Pflicht auferlegt wurde, ihr Urteil zu vollziehen und Sorge für die Exekution ihres Richterspruchs zu tragen, ist demgegenüber nur selten nachzuweisen. Eine der wenigen Ausnahmen bildet der an Abt Ulrich von St. Gallen gerichtete Befehl, den Prozeß zwischen Elisabeth von Ems und Ulrich und Jörg von Westerstetten zu entscheiden (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1151) und die Urteile durchzusetzen. Auch in anderer Hinsicht weist dieses als Konzept überlieferte Mandat ungewöhnliche Elemente auf: Der St. Gallener Abt wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich als *unser camerrichter* bezeichnet, obwohl das Mandat die

Ausweis der Kommissionsbefehle für die zur Entscheidung eines Rechtsstreits bevollmächtigten delegierten Richter nicht. Die Verkündung der Acht war den Kommissaren in der Regel nicht gestattet.⁷²

Auf Antrag desjenigen, der ein Kommissionsmandat Friedrichs erworben hatte, konnten Kommissare ihr Mandat - sofern der Prozeß noch nicht eröffnet war oder keine Einwendungen der Gegenseite vorlagen - problemlos niederlegen. Sie waren offensichtlich nicht verpflichtet, nach Erhalt der Kommission das Verfahren unter allen Umständen voranzutreiben und ein Urteil zu verkünden. Bürgermeister und Rat Nürnbergs war 1458 ein von dem Nördlinger Jakob Protzer erworbenes Kommissionsmandat zugegangen, demzufolge sie den Streit Protzers mit Paul Strauß entscheiden sollten. Nachdem den Kontrahenten ein Verhandlungstermin verkündet worden war, entschloß sich Protzer auf Drängen des Rates seiner Heimatstadt, von einem rechtlichen Austrag seiner Differenzen mit Strauß Abstand zu nehmen. Über diese Absicht unterrichtete er die Nürnberger, die daraufhin ihren Nördlinger Kollegen unverzüglich mitteilten, daß *wir uns der sachen gern mussigen, der ledig sein und das den parteyen verkunden und zu wissen tun.*⁷³

Es war den Kommissaren - auch wenn sie dazu im Kommissionsbefehl nicht ausdrücklich aufgefordert waren - anheimgestellt, selbständig auf eine außegerichtlich-gütliche Konfliktlösung hinzuwirken. Als sich Jakob Truchseß von Waldburg, vertreten durch Jörg von Schaumberg, und Vertreter der Stadt Augsburg wegen der Verwundung des Waldburgischen Knechts Hans Zürn vor den Schranken des Gerichts, dessen Vorsitz auf kaiserlichen Befehl der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim innehatte, gegenüberstanden, empfahl der

Auftragserteilung damit begründet, *weil aber unser kaiserlich cammergericht merklicher ander unser und des reichs geschafft halben (...) inn ubung nit ist.* Ebenso wenig entsprach es dem gängigen Formular von Kommissionsmandaten aus den 1480er Jahren, daß der eigentlichen Auftragserteilung der Hinweis darauf folgte, alle Entscheidungen des Mandatsträgers sollten dieselbe Gültigkeit besitzen, wie kaiserliche Urteile. Daß Abt Ulrich Rösch in dieser Angelegenheit freilich nicht als Kammerrichter im üblichen Sinn, sondern eher als Richterkommissar tätig werden sollte, geht aus folgender Passage des Mandats hervor, in der verfügt wurde, die Entscheidungen des Delegaten sollten in derselben Weise Rechtskraft besitzen, *als ob das durch uns selbs oder an unserm kaiserlichen hof cammergericht beschehen, ergangen und gehandelt were.* Das ungewöhnliche Formular legt die Vermutung nahe, daß es sich bei diesem Schriftstück um einen Entwurf handelte, der nicht in der römischen Kanzlei Friedrichs III. ausgefertigt wurde. Siehe dazu auch unten.

72 Sehr weitreichende Vollmachten wurden dem Kölner Erzbischof Dietrich 1443 zum Vorgehen gegen den westfälischen Freigrafen Mangold zu Freienhagen übertragen (Regg. F. III., H. 7, n. 59).

73 Die Nürnberger Ladung an Protzer und Strauß verzeichnet StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 27, fol. 251r. Das Schreiben Nürnbergs an den Nördlinger Rat findet sich StadtA Nördlingen, Missiven 1458, fol. 41r; die an die Nürnberger gerichtete schriftliche Bitte Protzers wurde in das Briefbuch des Nördlinger Rats aufgenommen (StadtA Nördlingen, Missivbuch 1458, fol. 22r).

Kommissar den Parteien auf die Durchführung des Prozesses zu verzichten und sich außergerichtlich zu einigen.⁷⁴ Ebenso konnte es vorkommen, daß sich die Kontrahenten, obwohl bereits ein delegierter Richter ernannt worden war, miteinander verständigten, so daß eine Fortsetzung des Verfahrens wie auch ein Richterspruch des Kommissars obsolet wurden.⁷⁵

Die Kommissionsmandate überließen es gewöhnlich dem Vorstellungsvermögen der Kommissare, wie das von ihnen geleitete Gericht zu besetzen war und nach welchen Rechtsgrundsätzen und Verfahrensregeln sie im konkreten Fall vorgehen und urteilen sollten. Es ist allerdings immer wieder festzustellen, daß sich nicht nur die Kommissare, sondern vor allem die Parteien an den Kammergerichtsgpflogenheiten orientierten.⁷⁶ Nur in besonders gelagerten Fällen schrieb der Herrscher seinen Mandatsträgern ausdrücklich vor, auf welcher Rechtsgrundlage ein Verfahren zu verhandeln war und aus welchem Personenkreis Beisitzer hinzugezogen werden sollten. Dies galt insbesondere für Lehnsachen und Prozesse, die in einem Zusammenhang mit der westfälischen Femegerichtbarkeit standen. In den zwischen den Erben des verstorbenen Anton Frickinginger aus Nördlingen Streitigkeiten um Reichslehen ernannte Friedrich III. Herzog Ludwig IX. von Bayern zum Kommissar und wies ihn an, *mitsampt anndern unnsern und des reichs lehen mannen, die du darumb zu dir vordern und nidersetzen sollst, sovil du der ungeverlich solichs lehens recht zu besetzen dartzu tuglich gehalten magst, ein Urteil zu fällen*.⁷⁷ Aus den *Wissenden* hatte der Frankfurter Rat die Mitglieder eines Gerichts zu bestellen, das auf Weisung des Herrschers kommissarisch zwi-

74 StadtA Augsburg, Urkunden 1455 I 20, mit inseriertem Kommissionsmandat Friedrichs III. vom 28. November 1453. Die Parteien scheinen indes einer gerichtlichen Klärung des Problems den Vorzug gegeben zu haben (StadtA Augsburg, Urkunden, 1455 II 25).

75 1457 schlichtete etwa Graf Heinrich von Fürstenberg zusammen mit Diepold von Hohengeroldseck und Hans von Rechberg einen Streit, dessen Entscheidung Friedrich III. Bischof Arnold von Basel anvertraut hatte. Der Basler hatte sich der Kommission bereits offiziell angenommen und den Parteien Ladungsbriefe zustellen lassen (UB Fürstenberg 7, n. 327).

76 Als es in einem noch eingehender zu behandelnden Untersuchungsverfahren zum Streit über Verfahrensfragen kam, wurde erhielt der Kommissar von einer der Parteien den mit Nachdruck vorgetragenen Hinweis, *so wir nu dise sach von der keiserlichen maiestat uns bevolhen wer, geburt sich das wir es dem keiserlichen camergericht gleichformig hielten* (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1145, hier fol. 49r).

77 StadtA Nördlingen, Missiven 1456, n. 284; ebenso J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3420; Regg. F. III., H. 8, n. 110; ebd., H. 9, n. 118. Auch in einem Georg Truchseß von Waldburg 1443 erteilten Kommissionsbefehl traf Friedrich III. eindeutige Verfügungen über die Zusammensetzung des Gerichts: *und wann nu das lehen gut, darumb die anclag ist, von uns und dem huse zu Österrich zu leen rürt und im land ze Schwaben gelegen ist, darumb so bevelhen wir dir söllich sach und recht und geben die hie mit vollen gewalt und gantz macht, gebietend ernstlich und vestiglich, das du an unser statt die vorgenant baid tail und alle die, die dar zu zu nottürlich sind, fur dich rechtiglich berüfest und zu dir unser und des huses von Österich lehen mann, in dem lande darumb gessen, die vernunftig sind und des rechten weis, nemest und setzest* (TLA Innsbruck, P. 1060).

schen Straßburger Bürgern und Stefan Boppel und Michel Bertrand, die Klage am Waldecker Freistuhl erhoben hatten, urteilen sollte.⁷⁸

Ungenau Formulierungen des Mandats führten rasch zu Problemen. War die Frage, ob gemäß herrscherlichem Willen mehrere im Kommissionsmandat als Delegaten aufgeführte Personen gemeinsam handeln mußten⁷⁹ oder auch einzeln tätig werden konnten, nicht unmißverständlich zu beantworten, ergaben sich Schwierigkeiten vor Ort, die leicht zum Scheitern der Kommission führten.⁸⁰

Üblicherweise blieb es dem Ermessen der delegierten Richter überlassen, wann sie sich der ihnen übertragenen Aufgabe annahmen. Ausdrückliche Fristsetzungen waren bei der Delegation umfassender Streitentscheidungskompetenzen selten.⁸¹ Zumeist sahen es die Kommissionsmandate aber vor, daß die Delegaten auf Ersuchen der Parteien tätig zu werden hatten.⁸² Der Kommissar war dann verpflichtet, sich des Auftrags innerhalb angemessener Frist anzunehmen. Welcher Zeitraum für die Aufnahme und Durchführung eines Prozesses als adäquat galt, war im Zweifelsfall von der Geduld der Prozeßbeteiligten, insbesondere der Mandatserwerber, abhängig. Beschwerden von Parteien über ein allzu dilatorisches Verhalten eines Delegaten nahm der Hof zum Anlaß, den Kommissar noch einmal mit Nachdruck, gegebenenfalls unter Androhung von empfindlichen Sanktionen, an seine Pflichten zu erinnern und eine zügige Erfüllung des Kommissionsbefehls anzumahnen. Selbst Bischof Wilhelm von Eichstätt, ein enger politischer Vertrauter Friedrichs, war nicht davor gefeit, derartige schriftliche Ermahnungen des Herrschers zu erhalten. Als das Engagement des Eichstätters bei der Aufnahme des Prozesses zwischen Hans Ettenhofer und Hans Riedel manches zu wünschen übrig ließ, wandte sich das Reichsoberhaupt nach einiger Zeit noch einmal mit deutlichen Worten an den geistlichen Fürsten und teilte ihm mit, Riedel habe berichtet, daß der delegierte Richter den kaiserlichen Kommissionsbefehl *veracht* habe und bisher *nit beschehen sey, das uns, wo dem also were*,

78 Regg. F. III., H. 4, n. 394; der Kommissionsbefehl wurde von Friedrich alsbald widerrufen (ebd., n. 400). Wissende hatte auch der Reichserbmarschall in dem von ihm kommissarisch zu leitenden Prozeß zwischen der Stadt Augsburg einerseits Peter Widemann, Jörg Spiegel und anderen andererseits hinzuzuziehen (StadtA Augsburg, Literaliensammlung, Kasten 1276-1463, 1457 III 26).

79 In dem an Johann Lysura, Rudolf von Rüdesheim und Heinrich von Greifenclau 1451 gerichteten Kommissionsmandat war beispielsweise explizit festgehalten, daß die Kommission nur handlungsbefugt sein solle, wenn wenigstens zwei der Delegaten anwesend wären (Regg. F. III., H. 7, n. 94).

80 Auf die Probleme, die sich aus der Abwesenheit des Mainzer Erzbischofs bei der Durchführung eines ihm zusammen mit Herzog Heinrich von Bayern und Bischof Peter von Augsburg erteilten Kommissionsauftrags zur Beilegung des Konflikts zwischen den Städten und der von Markgraf Albrecht von Brandenburg geführten Fürstenkoalition ergaben, wurde bereits oben hingewiesen.

81 Eine Frist von einem halben Jahr wurde Erzbischof Johann von Trier gesetzt, der 1471 ein Urteil im Streit des Grafen Gerhard von Sayn mit Erzbischof Ruprecht von Köln fällen sollte (Regg. F. III., H. 5, n. 224).

82 Z.B. StA Marburg, 86 Hanau, n. 29861; Regg. F. III., H. 4, n. 84.

befrömbdet und zu gedulden nit geburt. Unter Androhung einer Pön von 10 Mark lötigen Goldes forderte der Kaiser seinen Delegaten nachdrücklich auf, das Prozeßverfahren nunmehr voranzutreiben und nicht weiter ungehorsam zu sein, *damit nit not werde, mit den obgeschriben penen wider dich zu handeln.*⁸³

Dem delegierten Richter war es ferner freigestellt, den Gerichtsvorsitz in dem ihm zur Entscheidung überwiesenen Verfahren in eigener Person einzunehmen oder seinerseits einen Subdelegaten zu ernennen, der sich im Namen und an Stelle des eigentlichen Kommissars der Angelegenheit anzunehmen hatte.⁸⁴

Blieben die Vollmachten der Richterkommissare mehrheitlich auf die rechtliche Klärung eines konkreten Einzelkonflikts begrenzt, so sind singulär Kommissionsbefehle Friedrichs nachzuweisen, die den Delegaten in einem eng umrissenen inhaltlich-sachlichen Rahmen längerfristig und ohne Einzelfallbeschränkung die Wahrnehmung richterlicher Funktionen gestatteten. 1489 erging an die Bischöfe von Chur und Konstanz, Erzherzog Sigmund von Tirol, Graf Eberhard von Württemberg sowie die Städte Basel und Konstanz der Befehl gegen jedermann, der dem Grafen Alwig von Sulz Schaden zufüge, ein Gerichtsverfahren zu eröffnen.⁸⁵

Es zeigt sich, daß bei der Bestellung von Kommissaren zur Wahrnehmung jurisdiktioneller Funktionen bestimmte Vollmachten gewissermaßen zur 'Grundausstattung' eines delegierten Richters zählten, die bei Bedarf ergänzt werden konnten. Inwieweit die den Richterkommissaren an die Hand gegebenen Kompetenzen im Einzelfall ausreichten, um den erteilten Auftrag ordnungsgemäß durchzuführen, wird freilich erst noch zu überprüfen sein.⁸⁶

Von den gewöhnlichen delegierten Richtern sind die von Friedrich III. legitimierten und zur Urteilsfällung an seiner Stelle bevollmächtigten Schiedsrichter zu unterscheiden.⁸⁷ Deren Pflichten und Befugnisse ergaben sich aus den zumeist im Vorfeld des Herantretens an den kaiserlichen Hof zwischen den Kontrahenten getroffenen, von Fall zu Fall variierenden Vereinbarungen über den schiedsge-

83 HHStA Wien, RHA 2, fol. 751r. Auch bei anderen Gelegenheiten schien der Eifer des Eichstätter Bischofs, Kommissionsbefehlen Friedrichs unverzüglich Folge zu leisten, manches zu wünschen übrig gelassen haben. So hatte auch Pfalzgraf Otto von Mosbach 1467 Anlaß zur Beschwerde (GLA Karlsruhe, 43, Spec. 116).

84 Vgl. J.A. TOMASCHEK, Gerichtsbarkeit, S. 582.

85 GLA Karlsruhe, 116/996a; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8395; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 267. Einen vergleichbaren Auftrag erhielten auch Graf Alwig von Sulz, die Urteilssprecher am Rottweiler Hofgericht und die Stadt Basel zum Schutz des Schwarzwaldklosters St. Blasien im Jahre 1492 (GLA Karlsruhe, D 969; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8771).

86 Siehe dazu unten. (S. ■)

87 Zum Schiedsgerichtswesen vgl. E. USTERI, Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft; K.S. BADER, Schiedsverfahren; H. KRAUSE, Entwicklung des Schiedsgerichtswesens; I. MOST, Schiedsgericht; M. KOBLER, Schiedsgerichtswesen.

richtlichen Austrag ihrer Differenzen.⁸⁸ Die Spruchgewalt dieser Delegaten resultierte dabei nicht in erster Linie aus dem herrscherlichen Gebot, sondern aus der Übereinkunft der Kontrahenten.⁸⁹ Die Einbeziehung des Herrschers, die von den Parteien gemeinsam angestrebt wurde, zielte dabei auf eine Verstärkung der Legitimation des Schiedsgerichts.

Sieht man von den im Anlaßbrief festgehaltenen Verfahrensregelungen ab, so erhielten die durch herrscherliches Mandat zusätzlich legitimierten Schiedsleute dieselben Befugnisse wie gewöhnliche delegierte Richter.

b. Zeugenvernehmungen und Beweiserhebungsverfahren

Nicht zur Urteilsfindung ermächtigt waren die Kommissare, die im Rahmen von Kammergerichtsprozessen oder Verfahren vor Richterkommissaren lediglich einen inhaltlich eng begrenzten Sachverhalt zu untersuchen und zu klären hatten. Zu diesem Zweck ergingen zahlreiche Aufträge zur Durchführung eines Zeugenverhörs, der Entgegennahme von Beweiseiden oder der Einsichtnahme und Vidiemierung von Urkunden.

In der Regel wurden die Mandate den Kommissaren nicht unmittelbar von der Reichsspitze zugesandt, sondern den Parteien, die vorrangig an der Durchführung des Auftrags interessiert waren, ausgehändigt, die dann ihrerseits an den Kommissar herantraten und ihm den Kommissionsbefehl übergaben.⁹⁰ Die Verantwortung für die Zustellung der Urkunde an den darin zum Kommissar bestimmten Empfänger lag somit in der Regel beim Mandatserwerber.⁹¹ Richtete sich der Kommissionsbefehl an mehrere, auch einzeln handlungsbefugte Kommissare, blieb es der Entscheidung des Mandatserwerbers freigestellt, wem er den Befehl

88 Friedrich III. konnte sich in diesen Fällen damit begnügen, die Bestimmungen des jeweiligen Anlaßbriefes zu bestätigen. Wesentliche Einblicke vermittelt hierzu das zwischen Stadt und Kloster Kempten eingeleitete Schiedsgerichtsverfahren, siehe unten. Vgl. etwa auch StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2338, 2340; J. CHMEL, Reg. Frid, n. 2047.

89 Vgl. K.S. BADER, Schiedsverfahren, S. 33.

90 Z.B. HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 15r-16r.

91 So wurde im Januar 1467 Abt Jodocus von Weingarten das an ihn adressierte Kommissionsmandat vom Biberacher Stadtschreiber übergeben. Der Abt sollte die von Biberach beanspruchten Wildbannrechte und die städtischen Ansprüche auf die Pirsch in der Herrschaft Warthausen zwischen Riß und Donau untersuchen. Das Kommissionsmandat datierte vom 20. November 1466 (Inventare der nichtstaatlichen Archive Baden-Württembergs, H. 5, U 834; eine Abschrift des Kommissarberichts findet sich unter dieser Signatur im StadtA Biberach). Ebenso HHStA Wien, RHA 5, fol. 161r. Heinrich von Pappenheim, dem 1455 durch ein Urteil des Kammergerichts die Aufgabe übertragen wurde, Zeugenvernehmungen in der Streitsache des Markgrafen Albrecht von Brandenburg um die Fischereirechte im Federsee bei Buchau durchzuführen, erhielt den Kommissionsbefehl durch den brandenburgischen Hausvogt zu Ansbach, Ludwig von Eyb, der über die ordnungsgemäße Zustellung des Mandats ein Notariatsinstrument anfertigen ließ. Vgl. *Selecta Norimbergensia* 4, n. 10, hier S. 274.

des Herrschers übergab.⁹² Die Delegaten hatten damit üblicherweise erst tätig zu werden, wenn sie von den Mandatserwerbern zum Handeln aufgefordert wurden.⁹³ Eine unmittelbare Benachrichtigung der Kommissare durch den herrscherlichen Hof war keinesfalls die Regel. Die offizielle Aufforderung des Kommissars zum Handeln erfolgte dabei in Form der Zustellung des Kommissionsmandats durch eine Partei, die den Delegaten gewöhnlich in einem Begleitschreiben noch einmal eigens darum bat, sich des herrscherlichen Auftrags anzunehmen. Lediglich in besonders gelagerten Fällen trat der Hof unmittelbar mit dem Delegaten in Verbindung.⁹⁴

So bestimmte der im Zusammenhang mit dem Verfahren zwischen altem und neuem Rat der Stadt Schweinfurt 1448 ausgefertigte Befehl Friedrichs, eine Untersuchung über die sogenannte Schweinfurter Ratsverstörung durchzuführen, daß die Kommission erst auf ausdrückliches Ersuchen einer der Parteien ihre Tätigkeit aufnehmen sollte.⁹⁵

Aus der Einbindung der Untersuchungsaufträge in größere Verfahrenskontexte ergab sich zwangsläufig die Notwendigkeit, dem Befehl innerhalb einer bestimmten Frist nachzukommen und über das Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen zu berichten. Viele der Kommissionsmandate enthalten daher genaue Angaben über den dem Kommissar zur Ausführung des Befehls gewährten Zeitraum.⁹⁶ Nach Ablauf dieser Frist erloschen die Vollmachten des Delega-

92 So stellte Abt Johann von Salem 1478 fest, daß er einen Kommissionsbefehl erhalten habe, der sich an mehrere Personen wandte, die jedoch alle auch einzeln zur Durchführung der Untersuchung berechtigt waren (UB Fürstenberg 3, n. 654). Als Kommissare waren neben dem Salemer Abt Hansjakob von Bodman, Bilgeri von Reischach und Kaspar von Laubenberg vorgesehen gewesen (Insert des Kommissionsmandats im Kommissarsbericht, GLA Karlsruhe, 8/77).

93 Z.B. HHStA Wien, Fridericana 2, Konv. 2, fol. 9r; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 666; Regg. F. III., H. 8, n. 335.

94 Z.B. HHStA Wien, Fridericana 1, Konv. 9, fol. 11r-12r;

95 Vgl. Monumenta Suinfurtensia, n. 308: Darumb so beuelhen wir euch ernstlich gepietend, das ewer yglich zwen von euch, wenn ir von den parthyen oder ir ainer darumb eruordert werden, gen Sweinfurt auff einen genanten tag schickend (...). Auch die Kommissare wiesen in ihrer Nachricht an den neuen Schweinfurter Rat (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher n. 19, fol. 83v-84r) ausdrücklich darauf hin, daß ihnen der Herrscher geboten hatte, ein Verhör durchzuführen und die Urkunden einzusehen, wenn wir von euch partheyen oder ewrer einer darumb erfordert werden, und teilten mit, inzwischen von den alten Räten gebeten worden zu sein, dem königlichen Befehl Folge zu leisten. Zum Verlauf des Konflikts vgl. R. MITSCH, Eingreifen, S. 9 ff. Aufgrund eines kammergerichtlichen Urteils im Streit zwischen den Städten und Hans von Rechberg war den Nürnbergern 1456 auferlegt worden, einen Eid vor dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim zu leisten. Kenntnis von der Kommissionerteilung erhielt der Pappenheimer bezeichnenderweise von den Nürnbergern, die unter dem Datum des 30. Oktober 1456 an ihn herantraten und baten, den von ihnen geforderten Eid gemäß der beigefügten Kommission entgegenzunehmen (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 26, fol. 250r). Regest zum Bericht des Pappenheimers über die erfolgte Nürnberger Eidleistung bei E.W. KANTER, Hans von Rechberg, Regest, n. 143.

96 Z.B. HHStA Wien, Fridericana 2, Konv. 4, fol. 15r-16r; ebd., RHA 1, fol. 79r; E.M. LICHTNOWSKY, E. BIRK, Habsburg 6, n. 834 (= BayHStA München, Neuburger Kopialbücher, n.

ten.⁹⁷ Die Untersuchungsberichte der Kommissare - meist handelte es sich um Protokolle der Zeugenaussagen oder Bestätigungen über die Ablegung von Beweiseiden - waren entweder direkt verschlossen und besiegelt dem Hof zuzustellen oder den Prozeßgegnern zu deren weiterer Verwendung auszuhändigen.

Im Alltag kam es den von Friedrich mit Untersuchungsaufträgen betrauten Delegaten zumeist nicht zu, einen komplexeren Sachverhalt im Vorfeld der Eröffnung eines Prozesses vor dem Herrscher selbständig entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort zur genaueren Unterrichtung Friedrichs zu untersuchen. Ihre Funktion beschränkte sich darauf, ihnen benannte Zeugen zu verhören oder Beweiseide entgegenzunehmen. Der Inhalt des Eides, den sie entgegenzunehmen hatten, war üblicherweise detailliert vorgegeben, so daß die Kommissare lediglich die Eidleistung protokollieren und ihren Bericht an den Hof senden oder den Parteien übergeben mußten.⁹⁸ Kaum größer gespannt war der Rahmen für ein eigenverantwortliches Handeln des Kommissars auch dann, wenn es komplexere Sachverhalte durch Zeugenbefragungen zu erkunden galt. Es entsprach dabei nicht der dem Delegaten zugedachten Funktion, aus eigener Initiative zuverlässige Zeugen für die Aufhellung der umstrittenen Materie zu ermitteln und selbständig Untersuchungen vorzunehmen. Vielmehr hatte der Kommissar an die ihm zumeist von einer Partei oder dem Kammergericht benannten Personen exakt die Fragen zu richten, die ihm explizit vorgegeben waren.⁹⁹

26, fol. 113v); J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4150; Regg. F. III., H. 2, n. 107; RMB 4, n. 9428; UB Heilbronn 1, n. 836;

97 Zumindest konnten die Mandatsträger nicht ohne weiteres davon ausgehen, nach Verstreichen der im Mandat genannten Frist noch tätig werden zu dürfen. So wandte sich 1473 Abt Johann von Fulda an den kaiserlichen Hof und teilte mit, er habe der ihm übertragenen Kommission innerhalb der ihm zur Verfügung gestellten Zeit nicht nachkommen können. Nunmehr sei er in der Lage sich des kaiserlichen Auftrags anzunehmen, doch sei die Frist inzwischen verstrichen. Deshalb hielt er es für erforderlich, am Hof nachzufragen, inwieweit er jetzt noch handeln dürfe (HHStA Wien, RHA 5, fol. 161r).

98 Z.B. HHStA Wien, RHA 1, fol. 310r-312v; ebd., RHA 6, fol. 16r, 22r, 22v; TLA Innsbruck, HS 117, fol. 12r; StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1005, fol. 17r; StadtA Augsburg, Briefbücher, Bd. 8a, fol. 18v-19r; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 666; E. M. v. LICHNOWSKY, E. BIRK, Habsburg 6, n. 834; REC 4, n. 13147 u.v.a.

99 So wurde 1471 etwa Sebastian Pflug zu Rabenstein von Friedrich angewiesen, die ihm von Heinrich Pausldorfer, der beim Kaiser über Beeinträchtigungen seiner Rechte an Reichslehen geklagt hatte, benannten Zeugen zu vernehmen (HHStA Wien, RHA 2, 478, fol. 12r-v). In dem vor dem Kammergericht ausgetragenen Konflikt zwischen altem und neuem Schweinfurter Rat erhielten Nürnberg und Rothenburg den Auftrag Urkunden einzusehen und Zeugen *vber alles, das an sie gedingt wirdt*, zu befragen (Monumenta Suinfurtensia, n. 308). Einblick in die von den Kommissaren im Alltag durch Zeugenbefragungen zu klärenden Sachverhalte geben die überlieferten Verhörprotokolle, in denen die an die Zeugen gerichteten Fragen und die Aussagen der Vernommenen wortgetreu wiedergegeben sind. Den Verlauf eines Verhörs verzeichnet beispielsweise das umfangreiche Protokoll einer von Bürgermeister und Rat der Stadt Weißenburg im Elsaß durchgeführten Vernehmung im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Heinrich Holzapfel und der Stadt Speyer, das im HHStA Wien, RHA 1, fol. 79r-97r, überliefert ist. Siehe dazu auch unten. Weitere, teilweise sehr umfangreiche Verhörprotokolle: HHStA

Ein vergleichsweise eigenständiges Vorgehen war demgegenüber 1461 dem Dekan des Augsburger Domstifts, Leonhard Gessel, gestattet. Hintergrund des Kommissionsbefehls bildete die vom Fiskal initiierte Eröffnung eines Kammergerichtsverfahrens gegen Propst und Kapitel der Kirche von St. Gertrud zu Augsburg. Die Beklagten hatten sich geweigert, eine Erste Bitte des Kaisers zu erfüllen, da es sich nach ihrer Auffassung bei der von Friedrich zugunsten des Ägidius Schreiber erbetenen Pfründe um eine *vödriste wirdigkeit* handelte, für die sie dem Kaiser das Besetzungsrecht bestritten. Schreiber hatte jedoch bei Hof vorgebracht, daß es sich bei der fraglichen Pfründe lediglich um einer *slechten capellen* *wirde* handle. Gessel fiel nun die Aufgabe zu, sich nun unter Hinzuziehung von *gelernten und tuglichen personen* um eine Klärung des Sachverhalts zu bemühen und dem Herrscher über das Ergebnis seiner Untersuchung Bericht zu erstatten.¹⁰⁰ Im Unterschied zu anderen Ermittlungsaufträgen stand es hier nicht nur im Ermessen des Kommissars, nach eigenem Gutdünken Beisitzer auszuwählen, sondern es blieb darüber hinaus seinem Dafürhalten überlassen, wen er im einzelnen verhören wollte.

Zur Durchführung der ihnen gestellten Aufgabe waren die Delegaten berechtigt, die ihnen vom Kammergericht oder einer Prozeßpartei benannten Personen unter Androhung von Sanktionen vor sich zu zitieren und zur Aussage anzuhalten.¹⁰¹ Hatte ein Kommissar allein die von einer Seite aufgebodenenen Gewährleute

Wien, RHA 1, fol. 23r ff; RHA 4 (ein weiteres Exemplar dieser Aufzeichnung von Zeugenaussagen im Rahmen des Verfahrens zwischen Stadt und Kloster Kempten heute StA Augsburg, RU Kempten, n. 800); ebd., Fridericiana 2, Konv. 2, fol. 9r-21r; ebd., Denegata Antiqua, 123; StadtA Konstanz CV 29; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1119; ebd., 1232. u.a.m.

100 HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 9, fol. 11r-12r: (...) das du den beiden vorgemelten partheyen zwischen hynnen und sand Bartholomeustag schirist kunftig einen benanten tag fur dich setzest und bennenest und als dann dich mit anndern gelernten und tuglichen personen, die du darumb in zimlicher antzal zu dir nidersetzen sollst, aus beyder vorgemelten partheyen furbringen auch sus an anndern, ob des nodturft sein wurde, erfarest und erkundest wie es mit der obgemelten brobstey gestaltt, ob die ein vordristen wurde eines collegium oder ein wurde einer schlechten cappellen und nit collegium sey. Und wie du dann die sachen erfindest, uns das als dann mit allen dem so von beyden partheyen vor dir also fürgebracht und beschehen ist in geschriff und deinem innsigel zu wissen tust (...). Eine weitgehend selbständige und eigenverantwortliche Durchführung der aufgetragenen Untersuchung war auch dem zum Kommissar ernannten Fiskal Jörg Ehinger bei der Überprüfung der Reichsrechte in dem Dorf Sulmetingen gestattet (HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 1r-2r; siehe dazu auch unten).

101 Im Streit zwischen der Stadt Augsburg und ihrem ehemaligen Bürger Peter von Argon befahl Friedrich dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim die Durchführung einer Vernehmung von Zeugen sowie die Überprüfung von Dokumenten (StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden 1455 VI 9): *also empfelhen wir dir von gerichttz wegen mit diesem brief ernstlich gepietend, das du solich vorgemelt leutrung von den egenanten partheyen und ir yetweder, ob sy die also vor dir volfuren wollen, in der benanten zeit auffnemest und dich solichs gerichtzhandels auf welichen tag, wenn und wie der ergangen und die gemelt appellation beschehen sey, an leuten, rechtes, registern, redlichen urkunden und kuntschafften, so dir darumb benennet und angezaigt werden und du fur dich darumb auch heischen und ervordern solst, in allweg getrewlich erkundest und erfarest. Und ob einich person, von welchem teile die*

zu vernehmen, wurde ihm im Kommissionsmandat fast durchgängig aufgetragen, die Gegenpartei über den Verhörtermin zu benachrichtigen, um ihr die Möglichkeit zu geben, Einwände gegen die Zeugen vorzubringen oder ihrerseits Fragen an sie zu richten.¹⁰²

Gemeinhin scheint es der Entscheidung der mit derartigen Untersuchungen betrauten Kommissare überlassen gewesen zu sein, ob sie sich der ihnen gestellten Aufgabe persönlich unterzogen oder das Verfahren an einen Subdelegaten verwiesen.¹⁰³ Nur wenige Mandate bestimmten, daß der vom Herrscher zum Kommissar Ernante sich der Aufgabe in eigener Person anzunehmen hatte: In dem an den Konstanzer Bischof Otto von Sonnenberg gerichteten Kommissionsmandat von 1481, demzufolge der geistliche Reichsfürst in der Bodenseestadt Lindau

in den sachen ire getzeugknuß oder kuntschafft ze sagen oder ze geben benennet, sich des widern oder sperren wurde, in welchem schein das beschehe, dieselben person bey zimlichen und billichen penen des rechten dartzu zwingest und haltest, das sy der warheit und dem rechten zu hilff ire geschworn kuntschafft und getzeugniß in den sachen geben und sagen, und dann solichs alles, auch der getzeugen sagen, getrewlichen beschreiben lasset und uns die under deinem insigel zuschickest (...). Vergleichbar auch HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 4, fol. 2r-v; Monumenta Suinfurtensia, n. 308; Regg. F. III., H. 8, n. 138; Selecta Norimbergensia 4, n. 7; Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven 4, n. 33 u.v.a. Es blieb den Kommissaren überlassen, wo sie die Zeugen verhörten. Häufiger als die zum Rechtsentscheid ermächtigten Delegaten reisten die lediglich zur Vernehmung autorisierten Kommissare an einen Ort, der für den zu verhörenden Personenkreis einfach zu erreichen war. So sagten etwa der Ravensburger Rat 1465 einen in der Stadt angesetzten Befragungstermin ab und führte ihn, mit der Begründung, man wolle den Zeugen Mühen und Kosten ersparen, schließlich am Wohnsitz der zu befragenden Personen durch (StadtA Überlingen, Akten, n. 1326).

102 Entsprechende Anweisungen zur Unterrichtung der Gegenseite über den Termin der Befragung enthalten etwa HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 2, fol. 9r; ebd., Konv. 7, fol. 47r; StadtA Ulm, A-Urkunden 1524/1; Regg. F. III., H. 2, n. 107; ebd., H. 4, n. 779; ebd., H. 8, n. 344, u.v.a. Auch in dem Abt Ulrich von St. Gallen 1469 erteilten Untersuchungsauftrag, Ermittlungen im Streit zwischen den Grafen von Montfort und der Bodenseestadt Lindau anzustellen, stand es nicht, wie in Regg. F. III., H. 6, n. 83, angegeben im Ermessen des Kommissars, ob er beide Seiten über den Termin der Zeugenvernehmung unterrichten wollte. Nach StA Augsburg, RL Lindau, N.S. 12, fol. 2r, sah das von der Reichsstadt Lindau erwirkte Kommissionsmandat ausdrücklich vor, daß Graf Ulrich von Montfort von der Vernehmung der Lindauer Zeugen in Kenntnis zu setzen war. Ihm sollte die Möglichkeit gegeben werden, seinerseits Fragen an die von der Stadt zur Aussage Aufgebotenen zu richten. Zum Hintergrund des Verfahrens A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 88 f; ders., Zwischen Reich und Eidgenossenschaft, S. 86.

103 Den ihm 1463 übertragenen Auftrag, die Rechte der Grafen von Montfort zu ermitteln (Regg. F. III., H. 1, n. 73, jetzt StA Augsburg, RU Lindau, n. 638a), verwies Bischof Burkhard von Konstanz seinerseits an Abt Johann von Kempten (StA Augsburg, RU Lindau, n. 641a). Da er selbst in kaiserlichem Auftrag in Mantua weilte, übertrug Bischof Johann von Eichstätt ein ihm aufgetragenes Verhör zur Durchführung seinem Hofmeister Hans von Schaunberg (HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 9, fol. 19r-20v). Als es dem Konstanzer Bischof, Hermann von Breitenlandberg, 1472 wegen anderweitiger Verpflichtungen nicht möglich schien, dem kaiserlichen Kommissionsbefehl zur Einvernahme Memminger Bürger im Rahmen des vom Fiskal gegen die Stadt angestregten Kammergerichtsprozesses nachzukommen, ernannte er zur Durchführung der Kommission mehrere Subkommissare (StA Augsburg, RU Memmingen, n. 400). Zum letztgenannten Fall ausführlicher unten.

Ermittlungen wegen der gegen die Brüder Mötteli erhobenen Vorwürfe durchführen sollte, wurde etwa eigens bestimmt, *das du dich on alles verziehen in aigner person gen Lindow fügest*.¹⁰⁴

c. Streitschlichtung

Enge Berührungspunkte mit den rein investigativen Aufgaben weisen die meisten der im Namen Friedrichs III. an Kommissare ergangenen Befehle zur außergerichtlichen, gütlichen Beilegung von Konflikten zwischen Reichsangehörigen auf. Die allein zur Schlichtung ermächtigten Delegaten verfügten über keinerlei Rechtsprechungsbefugnisse. Ihr Mandat beschränkte sie darauf, einen Interessenausgleich zwischen den Kontrahenten herbeizuführen.¹⁰⁵ Sie waren damit auch nicht berechtigt, die Parteien rechtlich unter Androhung von Sanktionen vor sich zu laden.¹⁰⁶

Die Handlungsvollmachten der mit der Leitung von Güteverhandlungen betrauten Delegaten wurden häufig zeitlich begrenzt. Dies gilt vor allem in Situationen, in denen Friedrich ein bereits laufendes Verfahren nur vorübergehend aussetzte, um den Kontrahenten die Möglichkeit zu geben, sich außergerichtlich zu einigen.¹⁰⁷ Für den Fall, daß ihre Vermittlungsbemühungen fehlschlügen, erhielt

104 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1144; siehe auch unten.

105 Exemplarisch sei hier der 1480 an Herzog Georg den Reichen von Bayern-Landshut ergangene Befehl, zwischen Erhard Rußpecken und anderen einerseits und Erhard Völklinger andererseits zu schlichten angeführt (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 715, fol. 1r-v): (...) *empfelhen wir deiner liebe an unnsere stat, geben des auch gantz vollkommen macht und gewalt mit disem brief ernstlichen gebietende, das du zu vermidung mue, kostungs und schadens bei obgemelt partheyen auf einen benannten tag fur dich ervorderst, sy in grunnt der ytzberurten sachen eigentlich und nach notdurfften verhorest und alßdann mit fleiss versuchest, sy darumb gutlichen miteinander zu vereinen. Wo aber die gutikeit zwischen ine nit stat gewinnen wolt, uns alsdann grunnt und gestalt der sachen, wie die von beiden partheyen vor dir gelaut hat, eigentlich under deinem insigell verslossen zuschreibest* (...). Vergleichbar auch J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 2, n. 7, S. 316 u.v.a.

106 So mußten in dem Konzept eines an Bischof Wilhelm von Eichstätt adressierten Kommissionsbefehls zur Schlichtung der Differenzen zwischen Bernhard von Seckendorff und Stefan Groß die Worte *rechtlich fur dich heischest und ladest* gestrichen werden (HHStA Wien, RHA 2, fol. 386v.386r). Stattdessen hatte man sich bei derartigen Aufträgen korrekterweise der Wendung zu bedienen: (...) *und empfelhen darauf deiner andacht, geben dir auch gantzen und vollmechtigen gewalt mit disem briefe ernstlich gebietend, das du baid obgemelt partheyen in solicher zeit auf einen benanntnen tag fur dich ervorderst* [an dieser Stelle die Streichung von *rechtlich fur dich heischest und ladest*], *sy in solichen irrungen, spennen und zwitterchten eigentlich und nach notdurfft verhorest und mit vleys versuchest, sy darumb gutlichen zu vereinen*.

107 BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Auswärtige Staaten, n. 1446: Wer aber sach, daz sy in der gutlichait nit geaint wurden, so sollen die egenanten bartheyen auf den vorgemelten erstreckten gerichtstag wider fur unser kaiserlich kamergericht on newe ladung komen und soll dann zwischen in und in den sachen beschehenn was recht ist, in massen und ytz beschehen solt sein.; RMB 3, n. 7262 u.a. In einigen Fällen kündigte Friedrich allerdings an, sich nach einem Fehlschlag der Bemühungen des Kommissars selbst um eine Vermittlung bemühen zu wollen; z.B.

ten die Kommissare die Weisung, den Hof über die Ursachen des Scheiterns ihrer Mission zu unterrichten und auch die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Hintergründe des Streits mitzuteilen.¹⁰⁸

Abgesehen von der immer wieder faßbaren zeitlichen Begrenzung des Mandats blieb es den Delegaten überlassen, wie sie ihre Aufgabe im konkreten Einzelfall angingen und auf welche Weise sie sich um die Realisierung des Willens ihres Auftraggebers bemühten. Einem allzu selbständigen Handeln seiner Mandatsträger setzte Friedrich III. jedoch durch die zum Teil in das Mandat aufgenommene Bestimmung Grenzen, daß die durch Delegaten vermittelten Kompromisse den Rechten von Herrscher und Reich nicht abträglich sein sollten.¹⁰⁹ Vor allem Kommissare, die sich in politisch brisante Konflikte einzuschalten hatten, wurden – zumal wenn originäre Interessen von Herrscher und Reich berührt waren – ausdrücklich auf diese Einschränkung ihrer Handlungsbefugnisse hingewiesen. Einen solchen Fingerzeig auf die auf die Grenzen seiner Befugnisse enthält ein Pfalzgraf Friedrich zugegangener Kommissionsbefehl, in dem der Wittelsbacher angewiesen wurde, sich um eine gütliche Beilegung des Streits zwischen

StadtA Nördlingen, Auswärtige Gerichte VII, Schiedsgerichtssachen, fasc. 6. Recht häufig scheinen Kammergerichtsverfahren ausgesetzt worden zu sein, um den Streitenden die Möglichkeit einer außergerichtlichen Einigung zu geben. Vgl. etwa StadtA Augsburg, Missivbücher 8a, fol. 55r. In besonderen Situationen wurde eine der Acht verfallene Partei sogar von den Folgen des Achtspruchs suspendiert, um eine Versöhnung der Gegner herbeizuführen. Vgl. etwa den Kommissionsbefehl für Graf Heinrich von Fürstenberg und die Stadt Rottweil aus dem Jahre 1458, die zwischen Bilgeri von Heudorf und der vom Kammergericht in die Acht erklärten Stadt Schaffhausen vermitteln sollten (Regg. F. III., H. 6, n. 90).

108 So etwa BayHStA München, Montfortsches Archiv, n. 182; FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 49; HHStA Wien, RHA 2, 715, fol. 3r; ebd., fol. 458r-v; ebd., RHA 3, fol. 199r u.v.a.

109 In dem langwierigen Streit zwischen Kloster und Stadt Kempten (siehe dazu unten), der zur Einsetzung etlicher Kommissionen mit unterschiedlichen Vollmachten und Aufgaben führte, erhielt die Stadt Ulm 1485 den Befehl, sich um eine Aussöhnung der Kontrahenten zu bemühen (StadtA Ulm, A-Urkunden, n. 1436). Gleichzeitig war der Kommission die Funktion zgedacht, den Herrscher über die Rechtslage in Kenntnis zu setzen, falls sich die Herbeiführung einer Verständigungslösung als unmöglich erweisen sollte. Angesichts der schwierigen Materie scheint Friedrich III. eine außergerichtliche Lösung des Streits präferiert zu haben. Bürgermeister und Rat Ulms waren allerdings gehalten, daß die von ihnen erzielten Kompromisse nicht auf Kosten von Kaiser und Reich herbeigeführt werden dürften. Für den Fall des Scheiterns der Versöhnungsgespräche wurden die Ulmer angewiesen, einen Bericht an den Hof zu senden: (...) *darumb und damit wir grund und warheit der sachen eigentlich bericht werden und nach geburlicheit darinne handeln mugen, so empfelhen wir euch an unser stat, geben euch auch unnsere macht und gewalt mit disem brief, ernstlich gebietende und wellen, daz ir beid obgemelt parthyen auf einen benanten tag fur euch ervordert, sy solhes eydes halben eigentlich und nach notdurft gegeneinander verhöret und versuchet, sy darumb on verletzung unser und des reichs oberkeit und gerechtikeit gutlich miteinander zu vereinen. Wo aber die gutikeit zwischen in nit stat haben wolt, uns alsdann gestalt und herkomen der sachen, wie die vor ew gelaut hat, berichtet, so wellen wir ferrer nach geburlicheit darinne handheln.*

Martin Forstmeister von Gelnhausen und Graf Diether von Isenburg-Büdingen, der weite Kreise zu ziehen drohte, zu bemühen.¹¹⁰

Ebenso hielt man es aus der Sicht des Hofes für zweckmäßig, Eberhard von Eppstein-Königstein und Gerhard von Hanau, die sich als vom Kaiser beauftragte Vermittler in die Auseinandersetzung zwischen den rheinischen Kurfürsten und dem Frankfurter Münzmeister Friedrich Nachtrabe einschalten sollten, eigens darauf hinzuweisen, daß ein von ihnen erzielter Ausgleich den obrigkeitlichen Rechten des Reichsoberhauptes in keiner Weise abträglich sein dürfe.¹¹¹

2.2. *Auswahl und Beauftragung von Kommissaren. Herrscherliche Entscheidung und Einfluß der Parteien*

Die Mehrzahl aller von Friedrich III. im Bereich des Gerichtswesens eingesetzten Mandatsträger hatte innerhalb ihres gewöhnlichen geographischen, sozialen und politischen Wirkungskreises, der je nach Stellung und Einfluß des Delegaten erheblich variieren konnte, tätig zu werden. Insbesondere bei der Verhandlung von Bagatellstreitigkeiten zeigt sich, daß die im Bereich der Jurisdiktion eingesetzten Mandatsträger des Habsburgers zumeist aus der unmittelbaren Nachbarschaft der Prozeßgegner stammten. War zumindest eine bedeutendere Territorialgewalt in einen Konflikt, der durch Urteilsspruch zu entscheiden war, involviert, konnte der geographische Radius, innerhalb dessen ein der Bedeutung des Verfahrens angemessener Richterkommissar zur Verfügung stand, gegebenenfalls beträchtlich weiter gezogen sein. Wenn in diesen Fällen auch nicht mehr davon geredet werden kann, daß der Kommissar in der unmittelbaren Nachbarschaft der Parteien angesiedelt war, so bestanden in diesen Situationen jedoch zumeist andere soziale und politische Berührungspunkte zwischen dem delegierten Richter und zumindest einer der Parteien. Einsätze von Kommissaren außerhalb ihres herkömmlichen sozialen, politischen und regionalen Bezugfeldes blieben hingegen selten.¹¹²

110 Regg. F. III., H. 8, n. 128; zum Verlauf des Reichsrechte tangierenden Streits um die Forstmeisterrechte im Gelnhausener Wald vgl. P.-J. HEINIG, Hessen, S. 78 ff

111 Regg. F. III., H. 4, n. 319.

112 Außerhalb des Aktionsradius, innerhalb dessen ein gewöhnlicher delegierter Richter oder ein kommissarischer Vermittler eingesetzt wurde, hatten beispielsweise Bischof Johann von Augsburg und Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim tätig zu werden, die sich in den Streit zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herzögen von Wolgast um das Herzogtum Pommern-Stettin einschalten und möglichst eine gütliche Beilegung des Zwists herbeiführen sollten. Vgl. dazu A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 58 ff; F. ZOEPFEL, Bistum Augsburg, S. 463; M THUMSER, Hertnidt vom Stein, S. 85 ff. Nach Ausweis des Taxregisters sollte Bischof Johann von Augsburg auch 1473 in der von seinem üblichen kommissarischen Betätigungsfeld entfernt liegenden Niederrheinregion als Stellvertreter des Kaisers den Streit zwischen dem Herzog von Jülich-Berg und dem Grafen von Manderscheid beilegen (Taxbuch, n. 3001). Als

Mitglieder des Hofes wurden nur unter besonderen Umständen und insgesamt sehr selten als Richterkommissare ins Reich gesandt. Hin und wieder übernahmen freilich auch sie die Verhandlung von Bagatellsachen im Rahmen anderer Missionen.¹¹³

Durch die Delegation streitentscheidender oder investigativer Befugnisse auf Reichsangehörige, die in derselben Region ansässig waren wie die Kontrahenten, über deren Differenzen sie zu urteilen hatten, blieb es den Parteien erspart, zur Verhandlung ihrer Angelegenheiten die Unannehmlichkeiten weiter Reisen an den herrscherlichen Hof oder den Aufenthaltsort eines Kommissars auf sich nehmen zu müssen. Die Notwendigkeit, bei der Auswahl der Delegaten geographische Aspekte zu berücksichtigen, war dabei um so eher gegeben, als Parteien unter Berufung auf kirchenrechtliche Bestimmungen verschiedentlich ihre Pflicht, der Ladung eines außerhalb der Diözesangrenzen residierenden kommissarischen Richters folgen zu müssen, dezidiert in Abrede stellten.¹¹⁴

Im allgemeinen ist festzustellen, daß das von Friedrich III. praktizierte System der Delegation von Herrschaftsaufgaben gerade im Bereich des Gerichtswesens

Schlichter sollte sich 1483 der Eichstätter Bischof Wilhelm von Reichenau gemeinsam mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg in den Konflikt des Administrators des Magdeburger Erzstifts mit der Stadt Magdeburg einschalten (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 753).

113 Die auf den Nürnberger Tag von 1447 entsandten königlichen Vertreter hatten wurden etwa damit beauftragt, ein Urteil im Streit zwischen Frank von Kronberg und der Stadt Frankfurt um die Befestigung der Burg Rödelheim zu fällen (Regg. F. III., H. 4, n. 102).

114 Mit dem Argument, er sei nicht verpflichtet, sich vor einem außerhalb der Diözesangrenzen tagenden Gericht zu verantworten, weigerte sich beispielsweise Seitz Törringer in seinem Rechtsstreit mit Bischof Heinrich von Regensburg, vor dem in dieser Sache zum Richterkommissar eingesetzten Bischof Friedrich von Augsburg zu erscheinen (BayHStA München, RU Regensburg, 1491 V 2). Eine Beschwerde gegen die Ladung des außerhalb des Würzburger Bistums residierenden Bischofs Johann von Augsburg führte 1482 auch Paul Schnabel aus Kitzingen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 299). Entsprechend einschlägige Bestimmungen des Corpus Iuris Canonici (vgl. dazu H. MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit I, S. 73 f) wurden, wie diese Beispiele zeigen, im Reich durchaus rezipiert und von den Prozeßbeteiligten und ihren Anwälten zumindest als Argumentationshilfe gegebenfalls angeführt, um die Eröffnung oder den Fortgang eines Verfahrens zu torpedieren. In einigen Fällen schloß Friedrich III. derartige Einsprüche gegen die Zuständigkeit eines von ihm ernannten Kommissars explizit aus. Ausdrücklich betonte Friedrich III. in seinem an den Grafen Eberhard d.Ä. von Württemberg in Sachen des Bruderstreits im Hause Bayern-München adressierten Kommissionsbefehl vom 4. Juni 1490, daß die Parteien vor dem delegierten Richter auch außerhalb der üblichen Bistumsgrenzen zu erscheinen hätten (BayHStA München, Oefeliana 6): *Ob auch einich teil auf solich dein furheischung vor dir rechlich nit erschine, aus ursachen, daz du den partheyen uber zwo tag raiß aus dem bistumb, da die wonen, gesessen syest, nach ordnung der recht vor dir zu erschinen nit schuldig ze sein vermeinten (...), dich des nit irren noch verhinndern lasset, sonnder auf den anndern gehorsamen tails oder seiner volmächten anwallds anruffen und erforderung im rechten volfarest und procedirest und sunst alles das hierinne ann unnserer stat und in unnsern namen hanndlest, tust gebieten und verbietest, das sich solichem nach ordnung des rechtems zu thund geburt und nottuffig sein wirdet.*

überwiegend auf der Heranziehung regionaler Kräfte beruhte.¹¹⁵ Aus diesem Befund läßt sich zunächst lediglich der Schluß ziehen, daß man dem Handeln ortsansässiger Kommissare in der Praxis offensichtlich größere Erfolgsaussichten einräumte als einem mit den lokalen Gegebenheiten der Region unvertrauten Delegaten, der möglicherweise trotz seiner herrscherlichen Legitimation auf geringere Akzeptanz stieß.

Sucht man nach weiteren Eigenschaften, durch die sich die mit jurisdiktionellen oder sonstigen gerichtsrelevanten Aufgaben betrauten Mandatsträger Friedrichs III. auszeichneten, so wird man dies erkennen können, daß eine qualifizierte juristische Ausbildung nicht zu den wesentlichen Eigenschaften zählte, durch die sich ein im Bereich der Rechtsprechung eingesetzter Delegat in besonderer Weise zur Übernahme von Gerichtskommissionen empfahl.¹¹⁶ Obwohl die gelehrten Juristen im Rahmen von Regierung und Verwaltung zunehmend an Bedeutung gewannen,¹¹⁷ wirkte sich diese allgemeine Entwicklung nicht auf die Auswahl der königlich-kaiserlichen Kommissare aus. Zwar finden sich unter den geistlichen Würdenträgern, die der Habsburger verhältnismäßig oft mit Kommissionsaufträgen betraute, etliche Rechtsgelehrte,¹¹⁸ doch stellten Kenntnisse des gelehrten Rechts keine unabdingbare Voraussetzung für einen Einsatz als (Richter-) Kommissar Friedrichs III. dar. Dies zeigt etwa ein Kommissionsbefehl, den Bischof Johann von Eichstätt im Jahre 1457 erhielt. Ursache für die Beauftragung des Eichstätters war nicht etwa dessen Rechtsgelehrsamkeit, sondern vielmehr die Tatsache, daß sich der zuvor zum delegierten Richter ernannte Herzog Ludwig von Bayern der Kommission *seiner unmuß halben entslagen* hatte.¹¹⁹ In anderer Sache ergingen 1454 zwei Kommissionsbefehle in der Auseinandersetzung zwischen dem Trierer Erzbischof, Jakob von Sierck, einerseits und den Schöffen des Gerichts Oberwesel. Das erste Kommissionsmandat vom 13. September dieses Jahres war an die Grafen Johann von Nassau und Diether von Isenburg-Büdingen adressiert.¹²⁰ Der Kaiser erteilte darin den genannten Grafen, die über keine römisch-rechtliche Vorbildung verfügt haben dürften, die Vollmacht, sich an seiner Statt dieses Rechtsstreits anzunehmen, die Parteien zu laden, zu verhören und ein Urteil zu fällen. Das Kommissionsmandat gestattete es

115 Im Sinne der Hintze'schen Terminologie ließe sich die Mehrzahl aller von Friedrich III. bestellten delegierten Richter als "Landkommissare" bezeichnen. Siehe dazu auch oben.

116 Demgegenüber stellte die päpstliche Kurie doch schon seit dem hohen Mittelalter höhere Anforderungen an die Qualifikation ihrer Richterkommissare. Vgl. dazu H. MÜLLER, *Delegationsgerichtsbarkeit I*, S. 191 f.

117 Vgl. dazu P. MORAW, *Gelehrte Juristen*.

118 Vgl. P. MORAW, *Gelehrte Juristen*, S. 121 ff.

119 Diözesanarchiv Eichstätt, Urkunden, n. 324. Zu Johann, Bischof von Eichstätt vgl. E. REITTER, Johann III. von Eych, in: NDB 10, S. 483 f; zuletzt M. FINK-LANG, *Viten der Eichstätter Bischöfe im Pontifikale Gundekarianum III*. S. 127 ff, hier besonders S. 130.

120 Regg. F. III., H. 9, n. 124.

den Delegaten, gemeinsam oder einzeln den Gerichtsvorsitz einzunehmen. Drei Tage später erging in dieser Streitsache ein weiterer Kommissionsbefehl, der sich nunmehr an die Bischöfe Aeneas Silvio von Siena und Ulrich von Gurk sowie Markgraf Albrecht von Brandenburg und Graf Philipp von Hanau richtete.¹²¹ Friedrich beauftragte die Genannten, ein zuvor von Graf Wilhelm von Wied, seinem *gesetzten richter*, gefällttes Urteil vom Juli diesen Jahres zu überprüfen und gegebenenfalls zu bestätigen. Der Kommissionsbefehl sah dabei vor, daß die Genannten gemeinsam oder einzeln handlungsbefugt sein sollten. Somit bestand auch in diesem Fall keine Gewähr dafür, daß tatsächlich ein Rechtsgelehrter den Platz auf der Richterbank einnahm.

Es ist allerdings anzumerken, daß namentlich weltliche Fürsten, die kommissarisch an Stelle des Reichsoberhauptes Rechtsprechungsfunktionen ausübten, ihre gelehrten Räte bei der Entscheidungsfindung heranzogen. Eine größere Rolle als juristische Qualifikationen spielten bei der Auswahl von Richterkommissaren in der Praxis dagegen soziale und ständische Aspekte. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß diesbezüglich jedoch kein vom Reichsoberhaupt grundsätzlich einzuhaltender Rechtsgrundsatz das freie Bestellungsrecht des Friedrichs III. einschränkte.¹²² Überwiegend trug man Standesempfindlichkeiten, wie sie insbesondere weltliche Reichsfürsten an den Tag legten, allerdings Rechnung. Prozesse, in die Fürsten verwickelt waren, übertrug Friedrich III. gewöhnlich Standesgenossen zur kommissarischen Leitung und Entscheidung. Nur überaus selten ist in Verhandlungen, die von Kommissaren geleitet wurden, ein ständisches Gefälle zwischen den delegierten Richtern und einer weltlichen Fürstenpartei nachzuweisen.¹²³

Im Unterschied zu ihren weltlichen Standesgenossen hatten geistliche Reichsfürsten dagegen offenbar geringere Vorbehalte, wenn etwa ein Angehöriger des Grafenstandes auf Befehl des Herrschers den Gerichtsvorsitz in einem sie tangierenden Verfahren einnahm.¹²⁴

121 Regg. F. III., H. 9. n. 127.

122 Siehe dazu oben. (S. ■)

123 1490 wurde etwa Graf Eberhard von Württemberg von Friedrich III. damit betraut, den Streit des Herzogs Albrecht IV. von Bayern-München mit seinen Brüdern Wolfgang und Christoph zu entscheiden (BayHStA München, Oefeliana 6).

124 Insbesondere Erzbischof Jakob von Trier hatte augenscheinlich keine Bedenken, Grafen als Richterkommissare zu akzeptieren. Vgl. etwa Regg. F. III., H. 9, n. 123. Dieser Kommissionsbefehl aus dem Jahre 1453 richtete sich zwar nicht allein an den Grafen von Leiningen, sondern ebenso an den Kölner Erzbischof, doch war vorgesehen, daß die Delegaten gemeinsam oder einzeln handlungsbefugt sein sollten. Weitere Beispiele für Verfahren, in denen geistliche Fürsten als Prozeßbeteiligte auftraten und in denen nichtfürstliche über Richterkommissare Rechtsprechungsvollmachten verfügten: StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, Literalien, n. 51; ebd., Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 192; Regg. F. III., H. 5, n. 213, 271; ebd., H. 6, n. 159; ebd., H. 9, n. 124; REC 4, n. 13828, 16386.

Handelte es sich um reine Untersuchungsaufträge oder die Leitung von Güteverhandlungen, spielte der Aspekt der Ebenbürtigkeit bei der Auswahl des Kommissars eine geringere Rolle, selbst wenn weltliche Reichsfürsten in die betreffende Auseinandersetzung verstrickt waren. Ungeachtet eines eventuellen ständischen Ungleichgewichts zwischen Kommissar und Parteien erhielten selbst kleinere Dynasten oder die Führungsgremien von Städten derartige Kommissionsbefehle. So leitete etwa Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim in der prozessualen Auseinandersetzung um Fischereirechte im Federsee bei Buchau 1455 eine vom Herrscher angeordnete Untersuchung, obwohl Markgraf Albrecht von Brandenburg, der ansonsten überaus sensibel auf jede auch nur vermeintlich Beeinträchtigung seiner Standesprivilegien reagieren konnte, in diese prozessuale Auseinandersetzung verwickelt war.¹²⁵ Um eine gütliche Beilegung der zwischen Herzog Sigmund von Tirol einerseits und Graf Eberhard von Sonnenberg wegen Bergwerksrechten im Arlberg aufgetretenen Differenzen sollte sich 1470 auf Befehl Friedrichs III. Graf Jos Nicklas von Zollern bemühen.¹²⁶

Geringere Bedeutung kam der Ebenbürtigkeit von Kommissar und Parteien im Alltag auch bei der Delegation von Prozeßverfahren zu, in denen Mitglieder des Grafen- oder Herrenstandes als Prozeßpartei auftraten. Nicht einmal selten hatten sich Angehörige dieser Stände vor reichsstädtischen Bürgermeistern und Räten als Richterkommissaren Friedrichs zu verantworten. 1455 waren etwa die Ulmer von Friedrich angehalten worden, über die Klage der Gräfin Beatrix von Montfort zu entscheiden.¹²⁷ Bürgermeister und Rat von Konstanz widmeten sich 1489/90

125 *Selecta Norimbergensia* 4, n. 7. Wie empfindlich Markgraf Albrecht von Brandenburg auf eine vermeintliche Verletzung seiner fürstlichen Standesprivilegien reagieren konnte, zeigt ein Bericht des Aeneas Silvio Piccolomini. Vgl. dazu K.-F. KRIEGER, *Standesvorrechte*, S. 91 f. Ein Untersuchungsauftrag erging im Konflikt um Fischereirechte im Kochelsee zwischen dem Bischof von Freising und Kloster Schlehdorf einerseits und dem Kloster Benediktbeuren andererseits an Bürgermeister und Rat der Stadt Landsberg, die Zeugen zu vernehmen und einen Bericht über das Ergebnis ihrer Ermittlungen an den kaiserlichen Hof zu schicken hatten (BayHStA München, Freising, Urkunden, 1459 VI 22). Konrad Frolich, Offizial des geistlichen Gerichts des Bistums Augsburg, wurde 1491 von Friedrich angewiesen, eine Vernehmung von Zeugen im Streit Herzog Georgs von Bayern mit der Stadt Biberach durchzuführen (StadtA Ulm, A-Urkunden, 1524/1).

126 HStA Stuttgart, A 186, Bü 1, Kommissionsmandat vom 12. Mai 1470. Unter der angegebenen Signatur finden sich weitere Dokumente zu dieser Kommission. Diesen Kommissionsauftrag erwähnt J. VOCHER, *Walzburg* 1, S. 576. Zu Schlichtern im Konflikt der Stadt Passau mit Bischof Leonhard ernannte Friedrich 1443 Graf Johann von Schaumberg, Rüdiger von Starhemberg und Leopold Aspach (BayHStA München, HU Passau, n. 1777). Heinrich von Pappenheim schloß als kommissarischer Vermittler 1458 einen Vergleich zwischen Nürnberg und dem Markgrafen von Brandenburg über die Zuständigkeit des Nürnberger Landgerichts (WR, n. 5736). Auf die Anführung weiterer Beispiele sei hier verzichtet.

127 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden n. 54. Durch ein Ulmer Urteil vom Dezember 1455 wurde die Entscheidung wiederum an den Kaiser verwiesen (ebd., n. 55 u. 59). Die Parteien hatten gegen das Ulm zugegangene Mandat keinerlei Einwände erhoben. 1476 übertrug Friedrich die rechtliche Entscheidung des Streits zwischen

als delegierte Richter im Auftrag Friedrichs III. der Auseinandersetzung des Grafen Eberhard d.Ä. von Württemberg mit der Stadt Villingen.¹²⁸

Bereits oben wurde darauf verwiesen, daß auch eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen dem Delegaten und Friedrich III. keine unabdingbare Voraussetzung dafür war, um im Alltag kommissarisch mit der Leitung eines Bagatellprozesses betraut zu werden. Loyalität gegenüber dem Herrscher war selbstredend jedoch dann gefragt, wenn Sachverhalte zur Klärung anstanden, die unmittelbare Interessen der Reichsspitze berührten. Als die Konstanzer in den 1440er Jahren gegen die in der Stadt ansässige Judengemeinde vorgingen, beauftragte der König aus dem Hause Habsburg in der Folgezeit verschiedene, ihm nahestehende Delegaten, von denen er erwarten durfte, daß sie seine Interessen in der Bodenseemetropole zuverlässig vertraten.¹²⁹

Mit dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim wurde auch während des Regensburger Judenstreits kaum zufällig ein enger Vertrauter des Herrschers mit der Untersuchung der Vorgänge beauftragt.¹³⁰ Gleichmaßen entsandte Friedrich III. zur Beilegung der nach der Rückführung Regensburgs von Bayern-

Graf Hugo von Montfort einerseits und Georg und Hans von Heimenhofen andererseits Bürgermeister und Rat der Bodenseestadt Konstanz. Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 262. Als vom Herrscher ernannte Richterkommissare waren die Konstanzer auch mit dem Verfahren zwischen Graf Sigmund von Lupfen, dem Kloster Schaffhausen und anderen befaßt. Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 263, mit weiteren Hinweisen auf diesen Fall betreffendes Aktenmaterial. Ergänzend zu der von Kramml aufgeführten Überlieferung findet sich ein Konstanzer Ladungsschreiben mit inseriertem Kommissionsmandat noch im StA Schaffhausen, Korrespondenzen 1, fol. 166r. Über die zwischen dem Konstanzer Bischof und den Grafen von Sulz umstrittenen Rechte im Klettgau sollten 1487 die Überlinger als delegierte Richter befinden. Vgl. Regg. F. III., H. 6, n. 159.

128 Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 265.

129 Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 204 ff, mit Hinweisen auf Quellen und Literatur; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 162 f. Der Befehl, die Vorgänge in Konstanz zu untersuchen, erging zunächst an den Truchsess Jakob von Waldburg. Schließlich sollten sich Ulrich Riederer und Jakob Vaist der Angelegenheit annehmen. Allerdings blieb auch ihre Mission ergebnislos. Trotz des kaiserlichen Befehls, die inhaftierten Mitglieder der Judengemeinde freizulassen (StadtA Konstanz, U 8659), hielten Bürgermeister und Rat von Konstanz an ihrer Haltung fest. Auch die Verhandlungen, die Sebald Beheim auf Befehl Friedrichs mit den städtischen Machthabern führte (P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, n. 72), zeitigten nicht den gewünschten Erfolg. Schließlich erging an Markgraf Jakob von Baden der Auftrag, sich um die Geschehnisse in Konstanz zu kümmern und die Juden vor Übergriffen zu schützen. Die Entlassung der Juden aus der städtischen Haft fand erst 1448 statt, nachdem auf königlichen Befehl hin auch Herzog Albrecht VI. zunächst ohne greifbare Ergebnisse versucht hatte, den Befehlen des Herrschers auf dem Verhandlungsweg Gehorsam zu verschaffen.

130 Unter dem Datum des 30. April 1476 teilte Friedrich Kämmerer und Rat Regensburgs mit, daß er den Reichserbmarschall mit einer Untersuchung der Vorgänge beauftragt habe (BayHStA München, RU Regensburg, 1476 IV 30; Abschriften dieses Schreibens im StadtA Regensburg, AR 1984/7, fol. 178r-v, 182r-v).

München ans Reich aufbrechenden innerstädtischen Wirren als Stellvertreter Vertrauensleute in die Stadt.¹³¹

Die Vorgänge und Entscheidungsfindungsprozesse, die im Alltag dazu führten, daß eine Kommission zur Erfüllung eines Routineauftrags eingesetzt wurde, lassen sich allein anhand der Mandate zumeist ebensowenig erkennen, wie die Kriterien, nach denen die Delegaten im Einzelfall ausgewählt wurden. Das Formular der Kommissionsbefehle insinuiert eine freie und in der Regel unbeeinflusste Entscheidung des Herrschers, in dessen Ermessen es stand, königliche Rechtsprechungskompetenzen zu delegieren und die Kommissare zu benennen. Die Gesichtspunkte, die bei der Entscheidung über die Person des Delegaten von Bedeutung waren, werden gewöhnlich nicht genannt. Den stilisierten Hinweisen auf die besondere Eignung des Kommissars, wie sie sich in einzelnen Mandaten aus der Frühzeit Friedrichs finden, wird man diesbezüglich kaum allzu große Aussagekraft beimessen können.¹³²

Lediglich unter bestimmten Voraussetzungen geben Kommissionsmandate genauere Hinweise auf die Vorgeschichte und die Hintergründe einer Kommissionserteilung. Verständigten sich die streitenden Parteien zunächst auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihres Rechtsstreits und traten anschließend an den Hof heran, um zusätzlich einen herrscherlichen Kommissionsbefehl für die von ihnen als Schiedsrichter ins Auge gefaßten Personen zu erwerben, so geben die Mandate gewöhnlich zu erkennen, daß der Anstoß zur Bestellung einer Kommission von den Prozeßgegnern und nicht vom Herrscher ausging. Die Funktion des obersten weltlichen Richters im Reich beschränkte sich dabei auf die formelle Beauftragung und Legitimierung der von den Parteien ausgewählten Schiedsleute. Wie verschiedene Mandate zu erkennen geben, war es auch nicht ausgeschlossen, daß Prozeßgegner während eines bereits laufenden Kammergerichtsverfahrens übereinkamen, die rechtliche Klärung ihres Streits oder auch nur die Untersuchung einzelner strittiger Fragen einem Kommissar anvertrauen zu lassen, der anschließend vom Herrscher zur Entscheidung des Rechtsstreits auf der Grundlage der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen ermächtigt wurde.¹³³

Auch die Existenz einiger mit Untersuchungsaufträgen betrauter Kommissionen läßt sich aus einer Übereinkunft von Parteien herleiten, die sich im Vorfeld ihres Herantretens an den Hof über die personelle Zusammensetzung der Unter-

131 Siehe dazu unten. (S. ■)

132 Unter den Mandaten für Richterkommissare stellt der Kommissionsbefehl, den 1493 Bischof Ludwig von Speyer erhielt, eine seltene Ausnahme dar. Aus dem Mandatstext geht hervor, daß Markgraf Christoph von Baden den Herrscher gebeten hatte, den Streit, in den unter anderem auch der Badener selbst involviert war, durch den Speyerer Bischof entscheiden zu lassen (GLA Karlsruhe, 67/303, fol. 355r-v).

133 So etwa BayHStA München, RU Regensburg 1466 VIII 25.

suchungskommission und die ihnen formell vom Herrscher an die Hand zu gebenden Vollmachten verständigten.

a. Die Einsetzung von Schiedsgerichten

1446 erhielt Markgraf Jakob von Baden den königlichen Befehl, sich als Kommissar in die Auseinandersetzung zwischen den bayerischen Herzögen Heinrich und Albrecht III. um das Erbe des 1441 verstorbenen Herzog Adolfs einzuschalten.¹³⁴ Dem ihm in dieser Angelegenheit zugestellten Mandat Friedrichs III. konnte der Badener entnehmen, daß die bayerischen Herzöge *sich willkürlich zu ainer lawterung der egemelten irrung auf dein lieb als zu ainem richter und obmann verainet und ubertragen haben, wie dannn die abred und vereinigungsbrief zu Erding gegeben das clarlicher ausweist*.¹³⁵ Danach, so wurde der vom König Beauftragte weiter informiert, hätten sich die Kontrahenten mit dem Herrscher in Verbindung gesetzt *und haben uns mit vleis gebeten unnsern gunst und willen als ain r. kg. zu sollichem austrag ze geben*. Nach Ausweis des Dokuments begrüßte der habsburgische König den von den wittelsbachischen Herzögen ins Auge gefaßten Weg zu einer Konfliktlösung und einer Verhinderung der Eskalation dieser Differenzen. Daher trug er dem Markgrafen auf, sich dieser Aufgabe zu stellen und entsprechend der zwischen den Kontrahenten in der Erdingen getroffenen Absprachen eine Entscheidung zu fällen.

Die königliche Urkunde vom März 1446 macht deutlich, daß sich der Anteil des Habsburgers im wesentlichen darauf beschränkte, eine von den Parteien zuvor ausgehandelte Vereinbarung über die Beilegung ihrer Streitsache zu bestätigen und den von ihnen als Schiedsrichter ins Auge gefaßten Markgrafen von Baden zur Übernahme der im zgedachten Funktion mit dem gebührenden Nachdruck anzuhalten.

Der von den bayerischen Herzögen beschrittene Weg zur Lösung der zwischen ihnen entstandenen Probleme wurde von Friedrich III. während seiner gesamten Regierungszeit auch bei anderen Gelegenheiten gefördert. Gewöhnlich erkannte der Habsburger die zwischen den Parteien getroffenen Regelungen über die Einsetzung und Kompetenzen von Schiedsleuten an und übertrug den von den Konfliktgegnern ausgewählten Personen das von den Parteien gewünschte und für erforderlich gehaltene Mandat.

Auch die Funktion, die Pfalzgraf Friedrich I. während der Verhandlungen zwischen den schwäbischen Städten und Herzog Albrecht VI. von Österreich über

134 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2047; BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Landesteilungen und Einungen, U 642; ebd., Kurbayern, Äußeres Archiv 1947, fol. 342v.

135 Die Erdinger Vereinbarung über den schiedsgerichtlichen Austrag überliefert BayHStA München, Pfalz-Neuburg Landesteilungen und Einungen U 640 und 641 (nur Verweisblatt).

die Auslösung der Pfandschaft Hohenberg als Kommissar des Herrschers in den Jahren 1450 bis 1454 einnahm, ging im wesentlichen auf eine Übereinkunft zwischen den Parteien und nicht auf eine willkürliche Entscheidung des Reichsoberhauptes zurück. Im Zuge des kriegerischen Zusammenstoßes zwischen der Fürsten- und Städtekoalition am Ausgang der 40er und zu Beginn der 50er Jahre hatte sich Herzog Albrecht gewaltsam in den Besitz der den schwäbischen Städten Ulm, Reutlingen, Überlingen, Lindau, Ravensburg, Biberach, Schwäbisch-Gmünd, Memmingen, Aalen, Giengen, Buchhorn, Kempten, Kaufbeuren, Pfullendorf, Isny, Wangen, Leutkirch, Dinkelsbühl und Bopfingen verpfändeten Herrschaft gesetzt. Sein militärisches Vorgehen rechtfertigte der Habsburger mit der Behauptung, die Städte hätten sich unberechtigterweise einer Auslösung der Pfandschaft widersetzt.¹³⁶ Schon 1450 schaltete sich Pfalzgraf Friedrich I., dem Wunsch der in den Konflikt verstrickten Parteien folgend, zunächst noch ohne förmlichen Auftrag Friedrichs als Vermittler ein.¹³⁷ Nachdem sich eine alle Seiten zufriedenstellende Lösung des Streits trotz zahlreicher Kontakte und Verhandlungen nicht abzeichnete, erwirkten der Herzog und die Bürger am kaiserlichen Hof ein auf den Pfälzer ausgestelltes Kommissionsmandat, dessen Erhalt Friedrich I. im Mai 1453 bestätigte.¹³⁸ In der Folgezeit leitete der Pfälzer, zuletzt allerdings erfolglos, die Schiedsverhandlungen zwischen den Kontrahenten auf der Grundlage der ihm durch den Herrscher übertragenen Kommission, der er sich nach eigenem Bekunden *von siner kaiserlichen bevelh und umb baiden parthien pette willen annahm*.¹³⁹

136 Zur Grafschaft Hohenberg und den Ereignissen seit 1450 vgl. K.J. HAGEN, Grafen von Hohenberg, S. 13 ff; J. EICHMANN, Städtekrieg, S. 11 ff; H. BLEZINGER, Städtebund, S. 7 f; F. QUARTHAL, Hohenberg; W. BAUM, Habsburger in den Vorlanden, S. 330 ff

137 Zur Rolle des Pfalzgrafen bei den Ausgleichsverhandlungen zwischen Städten und Fürsten vgl. B. ROLF, Kurpfalz, S. 17 ff. Bereits im Laufe des Jahres 1450 hatte Friedrich eine Entscheidung verkündet. Im Anschluß daran traten die Kontrahenten erneut an ihn heran und baten ihn, seinen Rechtsspruch zu kommentieren und dabei gleichzeitig von beiden Seiten in Aussicht gestellte zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen. Im September 1451 erklärte sich Friedrich I. zwar bereit, sein zuvor gefälltes Urteil zu erläutern, lehnte es aber ab, die Angelegenheit unter Berücksichtigung neu aufgetretener Sachverhalte noch einmal aufzurollen (StadtA Ulm, A-Urkunden 1107/2, fol. 111r-114v).

138 Unter dem Datum des 31. August 1453 lud der Pfalzgraf als kaiserlicher Kommissar die Städte und den österreichischen Herzog für den 26. Oktober vor sich (WR, n. 5702). Einen Eintrag über die dem Pfalzgrafen erteilte kaiserliche Kommission enthält das im 16. Jahrhundert angelegte Ulmer Archivrepertorium, StadtA Ulm, Rep. 5, Bd. 1, Teil 1, fol. 186r-v. Zum kaiserlichen Auftrag für den Pfalzgrafen B. ROLF, Kurpfalz, S. 29. Schon am 25. Mai 1453 hatte der Pfalzgraf die Städte und wohl auch Herzog Albrecht davon unterrichtet, daß er trotz des Scheiterns seiner bisherigen Bemühungen gemäß dem ihm erteilten kaiserlichen Auftrag und der von beiden Parteien vorgebrachten Bitte bereit sei, den Verhandlungsvorsitz zu übernehmen (StadtA Ulm, A 1108). Das kaiserliche Kommissionsmandat hatten die Städte und Albrecht gemeinsam im Februar 1453 erwirkt (StadtA Ulm, A 1107/2, fol. 107r-108r).

139 So die Formulierung der am 27. Oktober 1453 in Hagenau ausgestellten Urkunde Friedrichs I. (StadtA Ulm, A 1111). Wie aus diesem Dokument hervorgeht, war während der Hagenauer Ver-

Auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer tiefgreifenden Differenzen einigten sich in den 1460er Jahren auch Stadt und Kloster Kempten¹⁴⁰ am 20. August 1467 vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Ulm.¹⁴¹ Zunächst kamen die Parteien überein, die wechselseitig vor dem Kammergericht erhobenen Klagen zurückzunehmen.¹⁴² Ihre gegenseitigen Forderungen und Klagen wollten sie einem sechsköpfigen Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen, dessen Mitglieder von den Kontrahenten jeweils zur Hälfte aus den Ratskollegien der Städte Ulm, Memmingen und Ravensburg gewählt wurden. Appellationen gegen Entscheidungen der Schiedskommission sollten nicht möglich sein.

Abt Johann von Kempten entschied sich für den Ulmer Altbürgermeister Ulrich Ehinger, genannt Österreicher, Alexander Gäben aus Memmingen und

handlungen der Gesandte Herzog Sigmunds von Tirol, Hans Widenbach, erschienen und hatte um eine Aufschiebung des Verfahrens gebeten. Sigmund wollte sich um eine außergerichtliche, gütliche Beilegung des Konflikts bemühen. Bereits am folgenden Tag unterrichtete der Wittelsbacher die Parteien von dem herzoglichen Vorschlag und forderte sie zur Stellungnahme auf (StadtA Ulm, A 1107/2, fol. 109r-110v). Sollten sie den Weg einer gütlichen Lösung des Streits beschreiten wollen, war er bereit, ihnen zu diesem Zweck einen Aufschub zu gewähren. Nach Ablauf der Frist sollte das Verfahren wieder aufgenommen werden. Die Intervention Sigmunds zeitigte nicht den erhofften Erfolg. Im Frühjahr 1454 wurden die Verhandlungen vor dem Pfälzer fortgesetzt. Zum weiteren Verlauf des Verfahrens bieten die im StadtA Ulm, A 1108 und ebd. A 1111, überlieferten Akten weitere Informationen. Trotz aller pfälzischen Bemühungen gelang es erst Herzog Ludwig IX. von Bayern- Landshut auf dem Göppinger Tag des Jahres 1454, einen Kompromiß zwischen den Kontrahenten auszuhandeln. Vgl. dazu B. ROLF, Kurpfalz, S. 30.

140 Zu dem aus verschiedenen Gründen gespannten Verhältnis zwischen Kloster und Stadt Kempten, das seit den 1460er Jahren bis in die 1490er Jahre hinein mehrfach das Eingreifen Kaiser Friedrichs III. und den Einsatz unterschiedlicher kaiserlicher Kommissionen erforderlich machte, vgl. F. L. BAUMANN, Geschichte des Allgäus 2, S. 259 ff; zuletzt G. IMMLER, Gerichtsbarkeit und Ämterbesetzung. Schon seit 1463 beschäftigte sich das Kammergericht mit den Streitigkeiten des Klosters und der Stadt. In diesem Jahr lud Friedrich III. die Parteien wegen mehrerer strittiger Punkte vor sein Gericht, wo er sich zunächst um eine Aussöhnung der Kontrahenten bemühen wollte. Abt Johann I. wurde der Befehl erteilt, bis zur Aufnahme der Verhandlungen am kaiserlichen Hof nichts gegen die Stadt zu unternehmen (Regg. F. III., H. 1, n. 93). Im Frühjahr des folgenden Jahres erhielten dann die Städte Ulm, Memmingen, Lindau, Ravensburg, Überlingen, Biberach, Kaufbeuren, Pfullendorf, Isny, Wangen, Leutkirch und Buchhorn die Anweisung des Herrschers, dafür Sorge zu tragen, daß das Kloster durch niemanden geschädigt oder sonst in seinen Rechten beeinträchtigt werde (Regg. F. III., H. 1, n. 96). Zum Verfahren vor dem Kammergericht Regg. F. III., H. 1, n. 111.

141 StadtA Ulm, A 1943 (Kopialbuch), fol. 1r-3v; StA Augsburg, RU Kempten, n. 607; siehe dazu auch unten.

142 StadtA Ulm, A 1943, fol. 1r: (...) so sollen alle unwillen, ob sy dy zwischen den obgenanten unserm gnädigen herrn, dem abbt des gotzhus Kempten, und der statt Kempten und den iren begeben hetten, auch dy kayserlich ladung von unserm allergnädigisten herren dem romischen kayser wider und an die stat Kempten und die irm ußgangen, deßglich die ladung so dye von Kempten erlangt haben und das recht zwischen ir und der irm an demselben ende ab sin und dye parthyen derselben stuck und artickel, in dem gemelten kayserlichen ladbrieff begriffen, auch der andern sprüch, so sy baydersyte uns haben berichten lassen, auch umb alle kunfftig zuspruch und vordrung, so sy baidersyte züsamen gewinnen zu rechtlichem und gütlichem ußtrag komen, in massen wie hye nach umb yeglich stuck unnderschaiden wirdet.

Kapsar Sältzlin aus Ravensburg. Die Wahl der Kemptener Stadtführung fiel auf den Ulmer Martin Gregg, den Memminger Altbürgermeister Otto Wöspach sowie den Ravensburger Altbürgermeister Heinrich Humpiß.¹⁴³ Für den Fall des Todes eines Mitglieds des Schiedsgerichts wurde vereinbart, binnen Monatsfrist aus dem Kreis der Ratsherren der genannten Reichsstädte einen Ersatzmann zu bestimmen.¹⁴⁴ Ferner kam man überein, *das bayde parthyen uff ain gemain cost von unserm allergnädigsten herrn, dem römischen kayser, ain comission erlangen sullen, darinne sin kayserlich gnade den benannten sechs spruchlüten (...), wie hie vor unterschaiden ist, notturfftiglich befelhe, die partyen in allen iren nottürfftigen, fryhayten, brieffen und andern zu verhören und furo rechtlich oder mit der minne umb iegklich stuck, wie hievor unterschaiden ist, zu entschaiden.*¹⁴⁵

Friedrich III. stimmte dem ihm von den Parteien unterbreiteten Konfliktlösungsvorschlag zu und wies im August des folgenden Jahres die Memminger Stadtführung an, Alexander Gäß und Otto Wöspach aufzufordern, zusammen mit den übrigen Schiedsleuten aus Ulm und Ravensburg das Verfahren zu eröffnen.¹⁴⁶

Die Bereitschaft des habsburgischen Herrschers, von den Parteien bestimmte Schiedsleute zusätzlich mit einem Kommissionsmandat auszustatten, beschränkte sich nicht auf Streitigkeiten zwischen (regional-) politisch bedeutenderen Reichsständen.¹⁴⁷ Auch angesichts der ihm zur Kenntnis gebrachten Bagatellstreitigkeiten

143 StadtA Ulm, A 1943, fol. 2v.

144 StadtA Ulm, A 1943, fol. 1v-2r.

145 StadtA Ulm, A 1943, fol. 2r.

146 Regg. F. III., H. 2, n. 112 (heute StA Augsburg, KL Kempten, 46, S. 195-196). Zum weiteren Gang der Ereignisse siehe ausführlicher unten.

147 So verständigten sich auch Graf Hugo von Montfort und die Bodenseestadt Lindau auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihres Streits vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Ulm. Anschließend erwarben die Parteien gemeinsam das von ihnen für erforderlich gehaltene Kommissionsmandat in der römischen Kanzlei. Vgl. dazu A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 77 ff, zur Übereinkunft der Kontrahenten auf das Schiedsgericht ebd., S. 77, mit Hinweisen auf die archivalische Überlieferung. Gemäß einer Übereinkunft wählten Graf Ulrich von Öttingen und die Reichsstadt Nördlingen 1474 Bischof Wilhelm von Eichstätt in ihrem Streit über die städtische Judensteuer zum Schiedsrichter, für den ebenfalls ein Kommissionsmandat in der kaiserlichen Kanzlei ausgebracht wurde. Der Kompromiß der Kontrahenten auf ein Schiedsgerichtsverfahren vor dem Eichstätt sowie der Inhalt des kaiserlichen Kommissionsbefehls lassen sich aus verschiedenen Schreiben des Grafen an die Nördlinger Stadtführung (StadtA Nördlingen, Missiven 1474, n. 434, 435), dem Ladungsbrief Bischof Wilhelms (StadtA Nördlingen, Missiven 1474, n. 464) sowie der erhaltenen Vollmacht der städtischen Prozeßvertreter vom 14. Oktober 1474 (StA Augsburg, RU Nördlingen, n. 66) erschließen. Als vom Herrscher bevollmächtigter Schiedsrichter nahm sich 1458 Graf Heinrich von Fürstenberg der Auseinandersetzung Bilgeris von Heudorf mit dem Kloster Reichenau an (P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, n. 114). Um eine Kommission auf Graf Heinrich d.J. von Fürstenberg bemühten sich 1491 die Stadt Schaffhausen und Graf Sigmund von Lupfen in ihrem Streit um Gerichts- und Forstrechte (UB Fürstenberg 4, n. 123).

ten stimmte Friedrich einer Kommissionserteilung auf die von den Kontrahenten ausgewählten Schiedsrichter in der Regel zu, um die Autorität der Schiedsleute zu stärken. So wandte sich der Kaiser 1466 an Kämmerer und Rat der Stadt Regensburg und übertrug ihnen aufgrund einer ihm vorgetragenen Bitte der Parteien die Leitung des Schiedsgerichtsverfahrens zwischen Jörg Geltenberger von Seligenthal einerseits und Konrad Treuer andererseits um einen halben Hof zu Marklhofen.¹⁴⁸

Schenkt man einigen Mandaten Glauben, so ging die Anregung, die Entscheidung eines Rechtsstreits Schiedsleuten anzuvertrauen, wenigstens teilweise sogar vom Reichsoberhaupt selbst aus. Verschiedene Kommissionsbefehle verweisen darauf, daß der Herrscher bzw. seine Räte im Verlauf eines bereits vor dem Kammergericht anhängigen Verfahrens auf die Prozeßgegner einwirkten, einem schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Differenzen vor Kommissaren zuzustimmen. Als Anna und Sebold Pfintzing einerseits und Vertreter der Nürnberger Stadtführung andererseits infolge kaiserlicher Ladungen zur Verhandlung ihrer Streitigkeiten vor dem Kammergericht erschienen waren,¹⁴⁹ gelang es dem Herrscher, die Parteien dazu zu bewegen, die Streitsache dem Pfalzgrafen Friedrich I. als Schiedsrichter zu übertragen. Am 8. August 1453 beurkundete das Reichsoberhaupt diese Vereinbarung der Parteien.¹⁵⁰ Und noch am selben Tag fertigte die römische Kanzlei den kaiserlichen Kommissionsbefehl an den Wittelsbacher aus.¹⁵¹ Ob Friedrich nicht nur allgemein die Einsetzung eines Schiedsgerichts anregte oder ob er den Parteien zugleich auch den Pfalzgrafen als geeigneten Delegaten vorschlug, ist nicht zu ersehen. Es ist darf lediglich vermutet werden, daß das Reichsoberhaupt bei diesen Gelegenheiten den Parteien allein den Weg zu einem schiedsgerichtlichen Verfahren wies, ihnen aber ansonsten freie Hand bei der Wahl des von ihm mit der Leitung des Prozesses zu beauftragenden Delegaten ließ.

Als sich 1451 der Konstanzer Bürger Hans Galiatz und dessen Schwiegersohn Heinrich von Payerne einerseits sowie Ritter Hans von Klingenberg, Burkhard

148 BayHStA München, RU Regensburg, 1466 VIII 25; dazu auch StadtA Regensburg, Cameralia 16, fol. 83r-v.

149 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2310 (Kammergerichtsladung).

150 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2340.

151 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2338. Bereits im Oktober 1453 lud der Pfalzgraf die Parteien nach Heidelberg (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2347). Im folgenden Jahr gelobten Gregor Heimburg und Jobst Tetzl als Vertreter des Nürnberger Rats einerseits sowie Anna und Sebold Pfintzing andererseits erneut, sich einem Schiedsspruch des Pfalzgrafen unterwerfen zu wollen (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden 2, n. 2393, vom 17 August 1454, identisch mit BayHStA München, RU Nürnberg, n. 67). Friedrich I. sprach Pfintzing und seiner Frau die Summe von 500 fl. zu, über die sie den Nürnbergern am 23. Dezember 1454 eine Quittung ausstellten (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2402).

Rielasinger, Konrad Spidlin und andere andererseits in den Schranken des Kammergerichts gegenüberstanden, wirkten die am königlichen Gericht tätigen Urteilsprecher und Räte auf beide Seiten ein, sich für ein schiedsgerichtliches Verfahren vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Ravensburg zu entscheiden.¹⁵²

Friedrich zeigte sich gegenüber Supplikationen um die Ernennung von Kommissaren, die als Schiedsleute Streitsachen zwischen Reichsangehörigen entscheiden sollten, grundsätzlich aufgeschlossen und entgegenkommend. In einer Reihe von Verfahren ging die Entscheidung von Parteien, sich dem Spruch eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, wohl sogar auf eine Initiative des Herrschers und seiner Umgebung zurück. Es ist jedoch nicht zu erkennen, daß Friedrich bei der Bestellung von Schiedsleuten systematisch eine herrschaftspolitische Konzeption verfolgte, die darauf abzielte, durch die Delegation von Verfahren die Stellung bestimmter Stände und Städte in einzelnen Regionen des Reiches zu stärken. Stattdessen resultierte die Bereitschaft der Reichsspitze, selbst die Leitung von Prozessen, die bereits vor dem Kammergericht verhandelt wurden, Schiedsleuten kommissarisch anzuvertrauen, aus der Hoffnung, daß die Streitsache auf diese Weise am ehesten beigelegt werden konnte.

b. Die Bestellung von Richterkommissaren

Läßt sich den Mandaten, mit denen Friedrich III. Schiedsleute berief, vielfach entnehmen, daß die Parteien erheblichen Einfluß auf die Bestellung der Delegaten ausübten, so vermitteln Kommissionsbefehle für Richterkommissare nur in Ausnahmefällen vergleichbar eindeutige Informationen über die Beteiligung der Parteien am Auswahlverfahren delegierter Richter. Das bei der Beauftragung von Richterkommissaren gängige Mandatsformular hebt in der Regel die freie und unabhängige Entscheidung des Herrschers hervor, der sich - so die stereotype Begründung in den Urkunden - durch zahlreiche andere unaufschiebbare Verpflichtungen oder widrige Umstände daran gehindert sah, den Aufgaben eines obersten Richters in eigener Person nachzukommen.¹⁵³ Hinweise auf eine mögli-

152 Nachrichten zu diesem Prozeß sowie den Kommissionsbefehl für Bürgermeister und Rat der oberschwäbischen Stadt sind im Ravensburger Stadtarchiv überliefert: StadtA Ravensburg, Bü 4c/6 (Kommissionsbefehl Friedrichs III. an die Ravensburger Stadtführung vom 15. März 1451); Urkunden, n. 28 (offizielle Benachrichtigung der Parteien durch den König über die Delegation des Verfahrens und die Vollmachten des Kommissars vom selben Tag); Urkunden, n. 1304 (Urteilsspruch des Ravensburger Stadtammans Hans Weber vom 3. August 1451); Urkunden, n. 1305 (2. Urteilsspruch des Ravensburger Stadtammans vom 31. August 1451).

153 Aus den formelhaften Begründungen für die Notwendigkeit, die Leitung Rechtsprechungskompetenzen in einem konkreten Fall einem Kommissar zu übertragen, zog die ältere Forschung den Schluß, daß der Habsburger durch die sich einem Reichsoberhaupt im Alltag stellenden Aufgaben heillos überfordert war. Demgegenüber spricht heute manches dafür, daß die zahlreichen Gerichtskommissionen, die im Namen und auf Befehl Friedrichs zwischen 1440 und 1493 juris-

che Einflußnahme auf die herrscherliche Entscheidung, ein Rechtsverfahren zu delegieren, sind den Kommissionsmandaten gemeinhin nicht zu entnehmen. Allerdings gestatten andere zeitgenössische Quellen zumindest in Einzelfällen einen Blick hinter die Kulissen, so daß sich die Vorgänge, an deren Ende ein Kommissionsbefehl die römische Kanzlei verließ, recht genau erhellen lassen.

Auf das heute in Göttingen aufbewahrte Formelbuch der Nürnberger Kanzlei wurde bereits in anderem Zusammenhang verwiesen. Wie erwähnt, finden sich in diesem Nürnberger Kanzleibehelf unter anderem die Vorlage für einen *betbrieff an ein ro[mischen] keyser umb ein comissari in etl[ichen] sachen ze geben*; sowie ein Musterschreiben *an ein comissari, sich der sach anzunehmen und tag zu setzen*.¹⁵⁴ Der an den Herrscher zu richtende *betbrieff* läßt dabei nicht erkennen, daß man es in der Pegnitzstadt für erforderlich und zweckmäßig erachtet hätte, außergewöhnlich beeindruckende Argumente anzuführen, um das Reichsoberhaupt zur Delegation der Prozeßleitung auf einen kommissarischen Richter zu bewegen. Obwohl dem Schreiben die Annahme zugrundelag, daß das Kammergericht in der betreffenden Angelegenheit bereits Zitationsschreiben hatte ergehen lassen, schien man in Nürnberg davon überzeugt gewesen zu sein, daß sehr allgemeine Hinweise auf kriegerische Zeitläufte, die *unmusse* des vor Gericht Zitierten und die durch ein Verfahren vor dem Herrscher drohenden hohen Kosten ausreichten, um den Herrscher von der Notwendigkeit einer Delegation der Verfahrensleitung zu überzeugen. Der Musterbrief vermittelt somit eindrucksvoll, daß man an der Pegnitz zu der Überzeugung gelangt war, ein Kommissionsmandat am Hofe Friedrichs III. auch ohne sonderliche Überredungskünste ausbringen und die Delegation eines Prozesses auf einen Richterkommissar erwirken zu können.

Daß Bürgermeister und Rat der fränkischen Metropole nicht zögerten, an das Reichsoberhaupt heranzutreten, um eine Kommission zugunsten eines Mitbürgers zu erwirken und dabei sogar konkrete Vorschläge hinsichtlich der Person des Kommissars unterbreiteten, zeigt die Nürnberger Intervention am königlichen Hof in der Streitsache ihres Mitbürgers Jörg Geuder gegen Walter Schütz aus Erlangen. 1448 wandten sich Bürgermeister und Rat an Friedrich und schilderten ihm den bisherigen Verlauf des Rechtsstreits, der sich bereits geraume Zeit hinzog und der zuletzt von Markgraf Johann von Brandenburg zur Entscheidung an das Kammergericht verwiesen worden war.¹⁵⁵ Wie dem städtischen Brief zu ent-

diktionelle Funktionen wahrnahmen, eher als ein Indiz für das wenigstens in den traditionell königsnahen Landschaften des Reiches bestehende große Interesse an der delegierten königlich-kaiserlichen Gerichtsbarkeit anzusehen sind.

154 UB Göttingen, Juridica 94, fol. 48v. Das Formelbuch enthält darüber hinaus Muster für die an einen Kommissar zu richtende Bitte um vorübergehende Aussetzung des Rechtsverfahrens (fol. 49r) und für den Ladungsbrief eines Kommissars (49r-v).

155 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 19, fol. 10v.

nehmen ist, hatte Geuder im Verlauf des Prozesses an den Herrscher appelliert. Der König nahm die Appellation des Nürnbergers an und lud die Prozeßparteien vor das Kammergericht. Nachdem die Ladungsschreiben des königlichen Gerichts den Betroffenen zugegangen waren, wurden die Nürnberger Stadtväter beim Herrscher vorstellig und baten ihn nun darum, den Kontrahenten Bischof Gottfried von Würzburg *zu richter gnedecliche ze geben*.¹⁵⁶ Ihrem Mitbürger, so begründeten sie ihr Ansinnen, falle es derzeit *swer*, bei Hof zu erscheinen.

Das Vorgehen Nürnbergs zeigt, daß nicht nur bei Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren, sondern ebenso bei gewöhnlichen Prozessen versucht wurde, auf die Entscheidung des Herrschers, einen Kommissar mit der rechtlichen Klärung eines Sachverhalts mit jurisdiktionellen Kompetenzen zu betrauen, Einfluß auszuüben. Dabei beschränkte man sich nicht darauf, den Herrscher von der Notwendigkeit zu überzeugen, eine Kommission einzusetzen. Darüber hinaus versuchten die Nürnberger Stadtväter gleichzeitig, darauf Einfluß zu nehmen, wem der Kommissionsauftrag zu erteilen war.

Der von den Nürnbergern eingeschlagene Weg zum Erwerb einer Kommission stellte im Zeitalter Friedrichs III. keineswegs eine seltene Ausnahme dar, sondern entsprach den gängigen Gepflogenheiten. So verwandte sich etwa 1465 der Ritter Dietrich von Ratsamhausen zum Stein beim kaiserlichen Kanzler Bischof Ulrich von Passau zugunsten der Schlettstadter Bürgerin Mergelin.¹⁵⁷ Die *arme witwe*, so ließ der Ritter den Passauer wissen, habe in ihrem Streit mit der gleichfalls verwitweten Bürgerin Else vor dem Schlettstadter Stadtgericht prozessiert. Obwohl die Parteien gemäß den Satzungen des Stadtrechts geschworen hätten, das Urteil dieses Gerichts anzuerkennen, habe Else gegen den in Schlettstadt gefällten Rechtsspruch an den Kaiser appelliert, auf dessen Befehl den Parteien Zitationschreiben des Kammergerichts zugestellt worden seien. Dietrich bat nun den Kanzler der römischen Kanzlei, *das die sache für minen gnedigen herren von Rappoltzstein gewisen werde und im von unserm gnedigen herren dem keiser entpfolhen, als seiner gnaden gesetzter richter die sachen zu verhören und darinne zu tünde als recht ist*.

In dem sich über Jahre hinziehenden Rechtsstreit, den Elisabeth von Ems, Witwe des verstorbenen Klaus von Villembach, mit Georg von Westernach und

156 Ob der Nürnberger Bitte in diesem konkreten Fall entsprochen wurde, läßt sich derzeit nicht beurteilen. Bereits im April 1447 hatte Friedrich III. Markgraf Johann von Brandenburg von der Appellation Geuders in Kenntnis gesetzt und ihm geboten, in dieser Angelegenheit - so lange sie am Hofe oder vor einem königlichen *comissari* anhängig sei - nichts mehr zu unternehmen (FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 32). Seit 1448 war dann allerdings der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim mit dieser Angelegenheit befaßt. Weitere Nachrichten zu diesem Verfahren bieten StA Nürnberg, Geuder-Rabensteiner Archiv, Urkunden, n. 84; StadtA Nördlingen, Missiven 1448, fasc 49, fol. 95r; ebd., fasc. 50, fol. 158r, 159r.

157 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 641.

Ulrich von Westerstetten vor verschiedenen Kommissaren¹⁵⁸ Friedrichs III. ausfocht, intervenierte im Frühjahr 1480 Erzherzog Sigmund von Österreich-Tirol am kaiserlichen Hof, um die Prozeßleitung einmal mehr einem Kommissar übertragen zu lassen.¹⁵⁹ Zu diesem Zeitpunkt waren in dieser Sache bereits Ladungsschreiben des Kammergerichts ausgegangen.¹⁶⁰ Der kaiserliche Vetter schlug in dieser Situation vor, Friedrich *welle die ladungen, comission und appellacion, so vormals darumb ausgegangen sind, aufheben und dem ersamen geistlichen, meinem lieben, andechtigen abbt Ulrichen zu Sand Gallen von newen dingen darynn zu handeln und sy zu entschaiden bevelhen*.¹⁶¹

1454 intervenierten Bürgermeister und Rat der Freistadt Straßburg zugunsten ihres Mitbürgers Rudolf Zorn, der in einen Erbschaftsstreit mit Wenzel von der Weitenmühlen verwickelt und in diesem Zusammenhang vor das kaiserliche Gericht zitiert worden war, bei Friedrich III., den sie darum baten, *die sache, die doch ein erbe gut antrifft, wider zu wisen an das ende, do das erben gefallen ist, oder einen commissarien* zu bestellen.¹⁶²

158 Als Richterkommissare, die mit Rechtsprechungsvollmachten oder zur Klärung einzelner Verfahrenspunkte im Verlauf dieses Prozesses eingesetzt wurden, konnten bislang nachgewiesen werden: Graf Haug von Montfort, dessen Beauftragung sich aus dem Kommissionsbefehl für Graf Rudolf von Sulz aus dem Jahre 1478 erschließen läßt (HHStA Wien, RHA 3, fol. 100r-v). Anschließend erging der kaiserliche Befehl zur rechtlichen Entscheidung des Streits an Abt Ulrich von St. Gallen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1151). Weitere Kommissionsmandate in diesem nicht genau rekonstruierbaren Verfahren wurden auf Bischof Otto von Konstanz, Graf Johann von Sulz und Johann Truchseß von Waldburg (HHStA Wien, RHA 3, fol. 99r-102v) ausgestellt. Hintergrund des Streits war die Weigerung der Beklagten, die von Elisabeth geforderte Summe von 2000 fl. zu zahlen. Der Ausgang des Prozesses ist bislang nicht bekannt.

159 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1152.

160 Das Zitationsschreiben an Elisabeth von Vilembach datiert bereits vom 12. Januar 1480 (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1153).

161 Der in Abschrift oder als Entwurf im TLA Innsbruck überlieferte Befehl Friedrichs an Abt Ulrich Rösch bezeichnet den St. Gallener mehrfach explizit als *camerrichter* (siehe dazu auch oben). Auffällig ist auch, daß sich dem eigentlichen Kommissionsbefehl die für die 1480er Jahre ungewöhnliche Bekräftigungsformel anschließt: *dan was also inn solhem allein durch dich erkant, gehandelt und gethan wurdet, wollen wir auß romischer kaiserlicher machtvolkomenhait, das solichs alles krefftig, mächtig und bestendig sey gehalten, volzogen und von dhainem tail inn ainich weise davon nit gewaigert, appelliert noch suppliciert, sunder gehalten werden sulle, als ob das durch uns selbs oder an unnsrem kaiserlichen hof cammergericht beschehen, ergangen und gehandelt wäre*. Nicht minder ungewöhnlich erscheinen auch die dem Kommissar an die Hand gegebenen Vollmachten. Der St. Gallener Abt sollte nach Ausweis der Quelle befugt sein, seine Urteile durchzusetzen und dazu Fürsten, Herren, Städte und Untertanen aufzubieten. Aufgrund dieser für einen Kommissar eher außergewöhnlichen Vollmachten sowie der ebenso unüblichen Bezeichnung kann nicht ausgeschlossen werden, daß es sich bei dieser Quelle um einen Entwurf eines Kommissionsmandats aus den Händen eines mit den Gepflogenheiten der römischen Kanzlei nicht vertrauten Verfassers handelt. Allerdings enthält, wie bereits oben erwähnt auch das an den Truchsess von Waldburg adressierte Kommissionsmandat eine für diese Zeit ungewöhnliche Bekräftigungsformel.

162 Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 42. Erstes Ziel der Straßburger war es freilich, den Fall entsprechend ihrer Privilegien vor dem eigenen Stadtgericht zu verhandeln.

Als sich die Stadt Ravensburg sowie einzelne ihrer Bürger Mitte der 1460er Jahre mit Ladungen vor das kaiserliche Kammergericht wegen der Gefangennahme des schwäbischen Unterlandvogts Hans Fridauer konfrontiert sahen,¹⁶³ instruierte der Rat seinen an den Hof zu diesem Zweck abgefertigten Gesandten, er möge sich bei Friedrich zunächst um eine Niederschlagung des Verfahrens bemühen. Sollte dies nicht zu realisieren sein, so war der städtische Emissär gehalten, *geburlichen fliß* aufzubringen damit *er einen commissarien hie oben erlangen mug*.¹⁶⁴ Auch in bezug auf die den Ratsherren als Richterkommissar opportun erscheinenden Personen wurde der städtische Interessenvertreter am kaiserlichen Hof genau unterrichtet. Als Wunschkommissare nannten die Ravensburger Bischof Peter von Augsburg, die Grafen Heinrich von Lupfen, Hugo von Montfort und Konrad von Kirchberg, den Deutschordenskomtur Rudolf von Rechberg, aber auch Marquard von Schellenberg sowie die Städte Konstanz, Augsburg, Ulm, Memmingen und Überlingen erschienen ihnen genehm.

1477 trat Herzog Sigmund von Bayern an den kaiserlichen Hof heran, um dort eine Kommission auf seinen Bruder, Herzog Wolfgang, ausbringen zu lassen.¹⁶⁵ Hintergrund der herzoglichen Bitte war der Erbschaftsstreit seines Dieners, Leonhard Rot, mit dem Augsburger Bürger Hans Braun, in dem das Stadtgericht Augsburg zunächst zugunsten Brauns ein Urteil gesprochen hatte. Da Rot davon Kenntnis erhalten habe, daß *die kaiserlichen camergericht dissmals nit geöffnet seyn*, habe er den ihm übergebenen Urteilsbrief sowie ein Notariatsinstrument zum Nachweis der ordnungsgemäßen Anfechtung der Augsburger Entscheidung unverzüglich in die kaiserliche Kanzlei gesandt und darum gebeten, Johann Frauenberger, Herrn zum Hag, zum delegierten Richter in dieser Angelegenheit zu ernennen. Obwohl der Bote bislang noch nicht wieder zurückgekehrt war, hatte man in Bayern zwischenzeitlich in Erfahrung gebracht, daß die Kanzlei das gewünschte Mandat ausgestellt hatte. Mittlerweile war Johann Frauenberger jedoch verstorben. Der sich noch nicht einmal in seinen Händen befindende Kommissionsbefehl hatte damit jeden Wert für seinen Erwerber verloren. Der wittelsbachische Diener erkundigte sich daher bei Herzog Wolfgang nach dessen Bereitschaft, sich der Prozeßleitung als kaiserlicher Kommissar anzunehmen. Nachdem Wolfgang sein Einverständnis erteilt hatte, galt es nun, für ihn das erforderliche Mandat auszubringen. Mit seinem Schreiben an den kaiserlichen Hof setzte sich deshalb Sigmund bei Friedrich III. dafür ein, dem *vermellten meinem diener (...) meinen lieben bruder (...) zu kaiserlichem commissari zu geben und setzen*.

Der Tod des ihm zum Kommissar gegebenen Bischofs Johann von Basel veranlaßte auch Heinrich Seckler aus Kaysersberg, von Friedrich einen neuen, dieses

163 Die Zitationen finden sich StadtA Ravensburg, Bü 5a/6; ebd., Urkunden n. 117.

164 StadtA Ravensburg, Bü 15b/1.

165 HHStA Wien, RHA 5, fol. 157r.

Mal an den Nachfolger des Verstorbenen, Bischof Kaspar, gerichteten Kommissionsbefehl zu erlangen. In bezug auf die Vollmachten, die dem Kommissar übertragen werden sollten, wünschte sich der Erwerber, *das in die commission gesetzt werde, das min gnediger herr von Basel die sache (...) entlich verhörn und entscheiden solle*.¹⁶⁶

Zugunsten Jakob Sels verwandte sich Bischof Johann von Augsburg bei Johann Waldner, dem kaiserlichen Protonotar, den der Augsburger bat, den Wunsch Sels, im Rahmen eines *gerichtzhandels* eine Kommission auf den Bischof zu erlangen, zu unterstützen.¹⁶⁷

Mit sehr konkreten Vorstellungen in bezug auf den geeigneten Delegaten und den Wortlaut des ihm an die Hand zu gebenden Mandats trat der Bischof von Speyer im Sommer 1440 an den königlichen Hof heran. Hintergrund der bischöflichen Initiative bildete seine Auseinandersetzung mit der Landauer Stadtführung, der er die unrechtmäßig Verurteilung und Bestrafung seines Leibeigenen Engelmann von Pleisweiler vorwarf. Die Landauer selbst, die wegen der Bestrafung Engelmanns Sanktionen des Speyerers, vor allem aber pfälzische Repressalien befürchteten, waren ihrerseits zuvor bei Friedrich III. vorstellig geworden, der daraufhin dem Wittelsbacher unter Androhung von Bußen geboten hatte, von einem Vorgehen gegen die Stadt Abstand zu nehmen.¹⁶⁸ Die darauf an den König abgefertigte bischöfliche Gesandtschaft führte neben Instruktionen¹⁶⁹ gleich einen Entwurf für ein opportun erscheinendes Kommissionsmandat mit sich.¹⁷⁰

166 HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 4, fol. 1r-2r.

167 TLA Innsbruck, Sigmundiana IVa, 160.

168 GLA Karlsruhe, 67/291, fol. 95v-96v; auf den Konflikt Landaus mit dem Speyerer Bischof Reinhard verweist auch F.X. REMLING, *Bischöfe zu Speier* 2, S. 75.

169 GLA Karlsruhe, 67/280, fol. 240r: gedechtniss, darnach man sich bey unserm herren, dem romschen konige, von der von Landawe wegen richten mag in sachen des spruchs, den min herr der marggrave getan hat. Durch einen Schiedsspruch des Markgrafen Jakob von Baden war der Streit an den König verwiesen worden.

170 GLA Karlsruhe, 67/280, fol. 243r: item mochte man herwerben, das die sach fur min herrn von Spier gewisen wurde von dem könige, die wile Engelmann des stieffts eigen und die von Landawe minem herren von Spier von des rychs wegen zugehorent. So machte man eine brieff mit der narrativen als von biß dahin: "und wan wir etc." Und spreche dann furbaß in demselben brieffe: "und wan nu wir uff diese zyt von anderer trefflicher, uns und dem ryche anliegenden sachen die sache fur uns nit wol von beyden parthyen entlich verhoren mogent und den parthyen vaste entlegen und zu swer und kostlich wer uns darumb zu suchende und der sachen ußtrage vor uns zu wartende und auch die von Landawe von unsern voffaren an dem heiligen ryche einem bischoff zu zyten und dem stiefft zu Spier versetzt und verpflichtet sint, ime zugehorent und zu versprechen stent, also das er von des richs wege ir herre und richter ist und auch ein yglich bischoff zu Spier und sin stiefft von unsern voffaren und dem ryche gefriet sint, das man ire manne, burgmanne, diener, undersessen oder die ine zu verantworten steent, sie sient edel oder unedel, samentlich noch sunderlich noch ir yglichs guter oder habe weder fur unß und des heilige rychs hoffgerichte, das hoffgerichte zu Rottwile ander hoffgerichte lantgericht oder gerichte ziehen, heischen oder laden solle oder moge in deheinerley wyse, sonder fur einen bischoff zu Spier (...) Und wan auch der obgenant ettwan genant Engelman des stieffts zu Spier eigen

1454 wandten sich die *gesellen* der Augsburger Familie von Argon, Ber von Rechberg zu Hohenrechberg und etliche andere, an Markgraf Albrecht von Brandenburg und ersuchten ihn, beim Kaiser zugunsten derer von Argon zu intervenieren, die in einem Rechtsstreit der Stadt Augsburg gegenüberstanden. Der Brandenburger, so der Wunsch der Herren, möge *unserm hern dem kaiser ernstlich schriben und bitten, das er inn der sach zwischen den von Augspurg und den von Argun ain richter geb in diß lant, nämlich unsern gnädigen herrn hertzog Ludwig von Bairn oder unserm gnädigen hern hertzog Albrecht von Osterreich oder unsern gnädigen hern von Wirtenberg. Und waß uff der ain gesprochen wird, das es da bey beleyb, alß ob es unser allernädigster her der romisch kaiser selb getan hât.*¹⁷¹

Mehrere Konzepte kaiserlicher Kommissionsmandate aus der Trierer Kanzlei Erzbischof Jakobs von Sierck sind im Landeshauptarchiv Koblenz überliefert.¹⁷² Den Entwurf eines Kommissionsmandats fertigte die erzbischöfliche Kanzlei etwa vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung um das Schloß Homburg zwischen Graf Hammann von Leiningen einerseits und Graf Johann von Nassau-Saarbrücken andererseits an.¹⁷³ Als Kommissar hatte man in Trier Markgraf Karl von Baden ins Auge gefaßt, dem aufgetragen werden sollte, die Parteien vor sich zu laden und ihren Streit unter Hinzuziehung von Kronvasallen, *sovil du der ungeverlich haben mags*, durch seinen Urteilsspruch zu entscheiden.¹⁷⁴

Mit sehr konkreten Vorstellungen hinsichtlich des zu bestellenden Kommissars und der ihm zu übertragenden Vollmachten trat zu Beginn der 1480er Jahre auch

gewesen ist, als wir des alles wol underwiset sind, herumb so haben wir mit rate etc. die sache von uns geschoben und fur den erwidigen Reinhart, zu diesen zyten bischoff zu Spier, unsren fursten und lieben andechtigen gewiset und wisent beyde parthyen also von rechter wissen und romischer koniglicher machte volkommenheit in crafft diß brieffs fur den selben bischoffe der sachen recht zu gebenden und zu nemende, so ferre der obgenant herztzog Friederich die von Landawe des furbaß anlangen wil". Aus formalen Gründen läßt sich darüber streiten, ob dem Verfasser dieses Entwurfs tatsächlich ein Kommissionsmandat im engeren Sinn vorschwebte. Im Konzept vermied es die bischöfliche Kanzlei, den Stellvertretungscharakter des ins Auge gefaßten Richters durch die Formulierung an unser statt befolhen o.ä. herauszustellen. Stattdessen bevorzugte man eine möglicherweise unverfänglicher erscheinende Umschreibung, die bezeichnenderweise durch den Hinweis eingeleitet wurde, daß die Bischöfe von Speyer in Verfahren, die ihr Stift berührten, als ordentliche Richter anzusehen seien.

171 StA Bamberg, A 205, n. 9658.

172 Auf diese Konzepte der Trierer Kanzlei wies mich freundlicherweise Herr Dr. Ronald Neumann von der Regestenkommission in Mainz hin.

173 LHA Koblenz, 1c, n. 497, fol. 28r-v.

174 Ebenfalls aus der erzbischöflichen Kanzlei stammte der gleichzeitige Entwurf für ein kaiserliches Schreiben in dieser Sache an den Nassauer, in dem dieser über die Einsetzung des Kommissars unterrichtet werden sollte, sowie das Konzept eines Lehnsbriefs für den Grafen von Leiningen (LHA Koblenz 1c, n. 497, fol. 31r und 32 r-v). Ein weiterer Entwurf eines Kommissionsmandats für den Grafen Wilhelm von Wied ebd., fol. 29r-v. Ebenfalls um einen Empfängerentwurf handelt es sich bei der im TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 93, fol. 28r, überlieferten *copy der comission, die vor Godert von Neuß geworben soll werden*.

Graf Sigmund von Lupfen an den kaiserlichen Hof heran. In seinem Streit mit der Stadt Schaffhausen und dem dortigen Allerheiligenkloster hatte sich der Lupfener zuvor mit seinen Kontrahenten vor Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz gegenübergestellt, denen von Friedrich III. der Befehl erteilt worden war, die Differenzen gütlich beizulegen oder durch ihren richterlichen Spruch zu entscheiden.¹⁷⁵ Die Stadtväter der Bodenseemetropole hatten das Verfahren jedoch wieder zurück an den Kaiser verwiesen.¹⁷⁶ Im Anschluß an die Konstanzer Entscheidung bemühte sich Graf Sigmund darum, rasch Verfahrensfortschritte zu erzielen und nahm deshalb Kontakt mit dem kaiserlichen Hof auf. Die zusammen mit einer Abschrift des Konstanzer Urteils vom 12. August 1480 im Tiroler Landesarchiv Innsbruck überlieferte gräfliche Instruktion zum weiteren Vorgehen in dieser Sache enthält eine Reihe sehr detaillierter Vorschläge zur inhaltlichen Gestaltung des gegebenenfalls zu supplizierenden Kommissionsmandats.¹⁷⁷

175 GLA Karlsruhe, 9 K/70b.

176 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1158; vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 263. Die Bemühungen der Konstanzer um Erfüllung des kaiserlichen Kommissionsbefehls spiegeln sich in den städtischen Briefbüchern wider: StadtA Konstanz, B II 10 (1479), fol. 149r-v, 150r, 151r-v; ebd., B II 16 (1480), fol. 49r; ebd., B II 13a, (1479), fol. 174r; StA Schaffhausen, Korrespondenzen 1, fol. 166; GLA Karlsruhe, 9/830; 9 K/1260.

177 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1158: Item, das uff die wysung von den von Costentz für die k.m. beschehen ain commission des rechten halb zwischent graf Sigmunden von Lupfen als cleger an ainem und herrn Cünraten, abte des gotzhuß aller heiligen zu Schafhusen und dem connvent daselbs, auch burgermaister und rate der statt Schafhusen als antwurtern am ander tail uff den hochwirdigen fürsten unnd herren, herrn Otto, erwelten bischoven zü Costentz, erlangt und usbracht werd mit dri clausul: das im von der k.m. gewalt gegeben werd, uber all und yegklich kaiserlich und königlich brief, söllich muntat, hohegericht, wiltpenn und oberkait berurent zu urtailen und zu sprechen und ze interpretieren on wyter remittieren. Item, das auch in der comission dem abt und dem connvent allerhailigen zu Schafhusen und der statt Schafhusen verboten werd, das sie also in hangendem rechten und bis zu ustrag der sach, in söllichem vorst und wiltpenn nicht jagen noch sust auch kainerlay oberkait in der muntat nicht bruchen, als inen dann das vormals ouch verboten worden sig, das sie aber veracht und uber söllich verbott in unsers herren kaisers eigenthüm und minem lehen gejagt haben und das ouch söllich verbott bi aim penfall verpent werd. Item, das auch verpent werd von dem rechten vor dem bischoff von Costentz nit wyter zu wegen noch ze appellieren, sondern was durch inn geurteilt und gehandelt wurde, da bi zu beliben, als ob das vor der k.m. beschehen wäre, damit man ab den sachen komm und yedermann geschehe, das billich syg. Item und ob aber den cantzler gut beduncke, die sach da nydern ze berechtigen und an dem k. hove zu end bringen ze lassen und das er maynte, das das furderlich zu end bracht werden möcht, so welt ich die sach niendert lieber, den vor dem k. camergericht berechtigen lassen, das dann ein ladung daruff usbracht wurd und in der ladung, wie vorstat, dennoch dem apt und connvent und den von Schafhusen verboten wurd, bi ain penfal, den wiltpenn und ander oberkait nit ze pruchen bis ustrag des rechten. Item, ob ainich tail in den sachen der muntat halben kuntschaft zu verhören und in zü nemen begerte, das söllichs in der commission auch bevolhen werd, das die gehört und ingenommen werdent. Item, das auch in der comission bevolhen werd, wa das nott sig, uff den spann ze fügen und den aigentlich zu besehen. Item, auch in der commission bevolhen werd, baid parthien im anfang gütlich zü verhören und zü veraynen und ob das nit sich möcht, söllich sach rechtlich zü entscheiden.

Im Vergleich zu diesen recht massiven Einwirkungsversuchen nimmt sich die Intervention des Pfalzgrafen Friedrichs bei Rhein noch recht bescheiden aus. Der Wittelsbacher begnügte sich damit, ein Appellationsbegehren des Grafen Reinhard von Hanau zu unterstützen und die Einsetzung eines Kommissars anzuregen, an den das Verfahren seines Erachtens delegiert werden sollte.¹⁷⁸

Mit welcher geringen Schwierigkeiten Petenten rechneten, die eine Kommission für einen ihrer Sache wohlgesonnenen delegierten Richter erwirken wollten, geht aus einem Bericht über eine Sitzung des Augsburger Rates hervor, in der über den Erwerb einer Kommission verhandelt wurde. Im Streit der Stadt mit ihrem ehemaligen Söldner Nikolaus Langelor, genannt Klinkhammer,¹⁷⁹ erwog die Stadtführung, am Hof ein Kommissionsmandat auf Bischof Peter von Augsburg auszubringen. Der im Rat offensichtlich vorgebrachte und unter den gegebenen Umständen naheliegende Einwand, daß man sich möglicherweise auch bald in ein Verfahren mit dem als delegiertem Richter Friedrichs III. ins Auge gefaßten Bischof gegenübersehen werde, wurde mit dem Argument entkräftet, *würde dann nottorft sein, so möcht man den comissary verkeren und ainen andern nemen und ander brief erlangen.*¹⁸⁰

Wie niedrig die Hürden waren, die am kaiserlichen Hof überwunden werden mußten, um eine Kommission zu erwerben, unterstreicht ein Mandat des Habsburgers aus dem Jahre 1464, in dem der Herrscher, nicht nur die im Streit zwischen Frankfurt und den Friedberger Burgmannen bereits ergangenen, sondern darüber hinaus bezeichnenderweise auch alle zukünftigen Kommissionen, von denen er verkündete, daß sie möglicherweise gegen seinen erklärten Willen eingesetzt werden könnten, für ungültig erklärte.¹⁸¹ Friedrich wollte somit nicht ausschließen, daß selbst gegen seine dezidierte Willenserklärung - das Mandat trägt in der Kanzleiunterfertigung den kaiserlichen *proprium*-Vermerk - Kommissionsbefehle impetriert und von der Kanzlei ausgefertigt wurden.

Die grundsätzliche Bereitschaft Friedrichs und seines höfischen Umfelds, Verfahren allein aufgrund eines Parteivorbringens ohne nähere Prüfung des Sachver-

178 StA Marburg, 86 D 1, 19/3: (...) und den partheien um verhalten merer costen in diesen landen einen comissarien und richter zu geben, uber die appellacion und heubt sache die partheien mit recht zu entscheiden.

179 Vgl. dazu die Angaben bei K.-F. KRIEGER u. F. FUCHS, Amtsträger, S. 340.

180 StadtA Augsburg, Ratsbücher 5 (1455), fol. 88r. Der schließlich ausgebrachte Kommissionsbefehl für den Augsburger Bischof datiert vom 14. Juni 1455 (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 875, fol. 36r-v). Zuvor war bereits Bischof Gottfried von Würzburg, ein den Städten eher gewogener Kommissar, mit der Angelegenheit befaßt gewesen. Zu dieser Kommission überliefern StadtA Ulm, A 1111, StadtA Nördlingen, Missiven 1455, fol. 319r, verschiedene Nachrichten. Darüber hinaus enthalten die im StadtA Augsburg, Baumeisterbücher, n. 51 (1454), fol. 57v, 58r, 59v, 64r, sowie ebd. n. 52 (1455), fol. 42r, 48r, 51r, Hinweise auf der Stadt Augsburg im Verlauf des Prozesses entstandenen Reisekosten.

181 Regg. F. III., H. 4, n. 393.

halts einem Kommissar zu übertragen, führte offenbar recht bald dazu, daß sich die meisten Rechtsuchenden wohl vor allem deshalb an den höchsten weltlichen Richter im Reich wandten, weil sie bestrebt waren, einen Kommissionsbefehl für einen ihnen und ihrer Sache gewogenen delegierten Richter zu erlangen, der durch herrscherlichen Auftrag legitimiert war, ein Urteil anstelle des Reichsoberhauptes zu fällen. Unter diesen Umständen entwickelte sich das im Hintergrund stattfindende Ringen der Parteien um Kommissare und Kommissionen in der Praxis mitunter zu einem wenn auch nicht prozeßentscheidenden, so doch prozeßbestimmenden Aspekt des Rechtsverfahrens. Freilich blieb denjenigen, die durch einen von ihrer Gegenseite erwirkten Kommissionsbefehl überrascht wurden, noch immer die Möglichkeit, diese Entscheidung des Herrschers in eigenem Sinne zu korrigieren und ihrerseits das zunächst ausgegangene Mandat aufheben und einen neuen delegierten Richter ernennen zu lassen.

Die Erfahrung, daß man mit dem Erwerb eines auf einen der eigenen Sache wohl gesonnenen Richter Kommissionsmandats zwar einen Etappensieg errungen hatte, dennoch aber keinen Anlaß zu verfrühter Siegesfreude hatte, mußten 1471 die Buchhorer machen. Wie aus einem Schreiben der Stadt an das benachbarte Überlingen hervorgeht, war es Buchhorn zunächst mit *schweren kosten* gelungen, am kaiserlichen Hof eine Kommission auf Graf Georg von Werdenberg zu erwerben. Nunmehr aber, so klagten sie, habe der Kaiser auf Betreiben ihres Kontrahenten, des Bischofs Hermann von Konstanz, dem Werdenberger das Mandat entzogen und Graf Ulrich von Württemberg die Prozeßleitung anvertraut.¹⁸²

Daß Friedrich eine Kommission aufhob, um die Verfahrensleitung anschließend einem neuen Kommissar zu übertragen, war wahrlich keine seltene Ausnahme. Und in einer großen Zahl von Fällen, dürfte eine solche Maßnahme aufgrund einer entsprechenden Intervention einer Partei erfolgt sein, die sich durch ihre Gegenseite und den von ihr erwirkten Richter übervorteilt sah.¹⁸³ Vielfach enthalten sogar die Aufhebungsbefehle selbst Informationen darüber, daß sich

182 GLA Karlsruhe, 67/1396, fol. 40v-41r; vgl. auch die von Roth von Schreckenstein, Bund der Städte, passim, mitgeteilten Regesten zu diesem Streitfall sowie P.F. KRAMML, Konstanz, S. 148. Unter dem Datum des 3. Juli 1471 gebot Friedrich den Städten am Bodensee und in Schwaben, nicht in das von seinem Kommissar geleitete Verfahren einzugreifen (GLA Karlsruhe, 67/1396, fol. 41r-v). Zur Auseinandersetzung des Konstanzers mit Buchhorn um *ettlichs holtz howen, tratt und vichwaid halb* vgl. REC 4, n. 13828, 13834, 13837, 13838, 13841, 13842, 13845, 13848, 13849, 13857, 13859, 13860, 13861, 13864, 13872, 13876, 13877, 13885, 13886, 13893, 13900, 13903, 13911, 13960, 13971, 13987, 14159, 14172. Das kaiserliche Mandat hatte der Buchhorer Stadtschreiber am Hof Friedrichs III. erwirkt und an den Bodensee gebracht.

183 Aufhebungen des Kommissionsmandats z.B. BayHStA München, RU Regensburg, 1446 III 17; FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 46; Isenburg-Birstein, Allgemeine Reichssachen, n. 15181; HHStA Wien, RHA 2, fol. 383r, 704r-v; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden 2, n. 3137; Regg. F. III., H. 1, n. 32; ebd., H. 3, n. 136, 149, 171; ebd., H. 4, n. 393, 400; ebd., H. 7, n. 24; J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 109, 117; UB Basel 8, n. 553 u.a.

einer der Kontrahenten an den Herrscher gewandt und Beschwerde gegen den zunächst bestellten Delegaten geführt hatte.¹⁸⁴

Es kennzeichnet die Delegationspraxis Friedrichs III., daß es ebenso leicht war, einen Kommissionsbefehl am Hof des Habsburgers zu erwerben, wie ihn nachträglich aufheben zu lassen. Eine sorgfältige Überprüfung der Parteiaussagen fand in beiden Fällen in der Regel nicht statt. Auf diese Weise erklärt sich auch der dem St. Gallener Abt Ulrich Rösch in der Causa Jörg Boos 1487 zum zweiten Male erteilte Kommissionsbefehl. Der St. Gallener war zunächst damit beauftragt worden, den Richterstuhl im Verfahren zwischen Boos einerseits und Hans Buchter, Wolf Orten, Hans Nagel und anderen andererseits, einzunehmen. Nachdem sich die Widersacher des Jörg Boos an Friedrich III. gewandt hatten, entzog dieser dem Abt das Mandat und nahm das Verfahren wieder an sich.¹⁸⁵ Wie Abt Ulrich einem am 10. Januar 1487 in Speyer ausgestellten Schreiben des Kaisers erfahren konnte, hatte sich Boos in der Folgezeit seinerseits an den Hof begeben und über das Vorgehen seiner Kontrahenten geklagt.¹⁸⁶ Es war ihm gelungen Friedrich, zumindest aber Angehörige der Kanzlei davon zu überzeugen, daß die von seinen Gegnern erwirkte Aufhebung der Kommission unrechtmäßig aufgrund einer *erdicht furbringung* erfolgt sei. Der kaiserliche Gebotsbrief hob nun hervor, daß die zuvor ergangene *adnotation und die inhibicion (...) weder unnser wille noch meinung nie gewesen und noch nit ist*. Daher wurde dem St. Gallener aufgetragen, weiterhin auf der Grundlage der ihm zuvor übertragenen Kommission den Gerichtsvorsitz in diesem Prozeß zu übernehmen.

184 Im Streit zwischen der Stadt Offenburg und Matern Teufel war zunächst Markgraf Albrecht zum kommissarischen Richter bestimmt worden. In einem Mandat vom Frühjahr 1465 (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1aa) teilte Friedrich dann dem Brandenburger mit, daß die Offenburger bei Hof vorstellig geworden seien und darum gebeten hätten, der Herrscher möge sich persönlich der Sache annehmen. *Darumb und umb ander ursach willen, so haben wir die gemelten sachen widerumb zu recht an uns genomen und beyden partheyen rechttag fur uns gesetzt nach inhalt unser keyserlichen ladungsbrieffe*. Aufgrund der Beschwerde Paul Hehens, das dem Abt des Klosters Pfefers kommissarisch übertragene Verfahren gegen Jakob Baldauf werde ungebührlich verzögert, hob Friedrich die dem Abt erteilte Vollmacht zur Prozeßführung auf und zog den Rechtsstreit an sich (HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 7, fol. 49r-50r). Mit dem Argument, der von Pfalzgraf Johann von Simmern-Zweibrücken kommissarisch zu verhandelnde Sachverhalt berühre seine fürstliche Ehre und sein väterliches Erbe gelang es Markgraf Jakob von Baden, Friedrich III. zur Zurücknahme seines Kommissionsbefehls zu bewegen (RMB 3, n. 6216 = GLA Karlsruhe, 21/3486). Gegen die Verhandlungsführung der Ulmer Stadtführung, die als kaiserlicher Kommissar ein Urteil in der Auseinandersetzung zwischen der Reichsstadt Lindau einerseits und Graf Hugo von Montfort andererseits fällen sollte, erhob der Graf Einwände beim Kaiser, der den Ulmern anschließend ein weiteres Handeln in dieser Sache verbot (Regg. F. III., H. 1, n. 85; vgl. dazu auch A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 88 f). 1464 entzog Friedrich III. dem Grafen Ulrich von Württemberg ein zuvor erteiltes Kommissionsmandat, da der Graf *krieg und vengknuß halb in den sachen nicht gehandelt* (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 650).

185 HHStA Wien, RHA 3, fol. 81r-v.

186 HHStA Wien, RHA 3, fol. 77r.

Welche Entwicklungen ein vor Kommissaren verhandelter Rechtsstreit unter diesen Umständen nehmen konnte, veranschaulicht die prozessuale Auseinandersetzung zwischen den schwäbischen Städten während der zweiten Hälfte der 1450er Jahre. Die sich einerseits um Ulm, andererseits um Memmingen gruppierenden Städte hatten sich über die Frage nach der Verteilung der Verluste, die ihnen aus der Übernahme der Pfandschaft Hohenberg durch Herzog Albrecht VI. von Österreich erwachsen waren, zerstritten.¹⁸⁷

Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut war es auf dem Göppinger Tag 1454 gelungen, einen Ausgleich zwischen den Städten und dem habsburgischen Herzog herbeizuführen.¹⁸⁸ Obwohl die ehemaligen Pfandinhaber von Albrecht VI. Entschädigungszahlungen erhielten, mußten sie doch beträchtliche finanzielle Einbußen hinnehmen, über deren Umlage es in den folgenden Jahren zu Unstimmigkeiten kam. Während Ulm, Schwäbisch-Gmünd und Kempten erwarteten, daß alle Städte entsprechend der ursprünglich festgelegten Anteile an der Pfandschaft die Schäden anteilig tragen sollten, wiesen Memmingen, Biberach, Ravensburg, Dinkelsbühl und Kaufbeuren dieses Ansinnen mit dem Argument zurück, der Kompromiß mit Herzog Albrecht von Österreich sei ohne ihre Beteiligung und gegen ihren Willen geschlossen worden. Im Verlauf des Streits erhoben die Memminger und die in dieser Sache mit ihnen verbündeten Städte gar Anspruch auf Ersatz der ihnen aus dem Göppinger Kompromiß erwachsenen Einbußen.

Zur rechtlichen Klärung der strittigen Fragen verständigten sich die beiden Städtegruppen zunächst auf einen schiedsgerichtlichen Austrag vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg, die als *verwillkurt richter* eine Entscheidung fällen sollten.¹⁸⁹ Die Nürnberger entsprachen der Bitte der schwäbischen Nach-

187 Siehe dazu auch oben. (S. ■)

188 1450 hatte Herzog Albrecht den Städten die Fehde mit der Begründung erklärt, sie seien nicht bereit, einer Auslösung der Pfandschaft zuzustimmen (E.M. LICHTENOWSKY, E. BIRK, Habsburg 6, Reg. n. 1498). Der den Streit zwischen Habsburg und den schwäbischen Reichsstädten beendende Teidingsbrief Herzog Ludwigs von Bayern ist inseriert in dem Nürnberger Urteil vom 1. Juli 1457 (StA Augsburg, RU Memmingen, n. 347, fol. 5r-v). Das durch Herzog Ludwig herbeigeführte Ergebnis der Göppinger Verhandlungen wertet B. ROLF, Kurpfalz, S. 30, als Prestigeverlust des zuvor in dieser Angelegenheit tätig gewordenen Pfalzgrafen Friedrich I. (siehe dazu oben). Zur Grafschaft Hohenberg und den Ereignissen seit 1450 vgl. J. EICHMANN, Städtekrieg, S. 11 ff; H. BLEZINGER, Städtebund, S. 7 f; F. QUARTHAL, Hohenberg; W. BAUM, Habsburger in den Vorlanden, S. 330 ff. Hinweise auf die Vorgeschichte der aus der Auslösung der Herrschaft Hohenberg herrührenden Spannungen zwischen den Städten gibt der Ulmer Bericht über die Versammlung der Städteboten im Jahr 1455 (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 875, fol. 6.r). Abschrift des zwischen den Städten geschlossenen Vertrags, in dem auch die Übernahme anteilmäßiger Schäden geregelt war, findet sich StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 862, fol. 29r-v und ebd., n. 863, fol. 80r-84v.

189 Der zwischen den Kontrahenten erzielte Kompromiß, die rechtliche Klärung der Angelegenheit den Nürnberger Ratskollegen anzuvertrauen, ergibt sich aus einem später auf kaiserlichen Befehl hin von der Stadtführung der fränkischen Metropole gefällten Zwischenurteil (StA Augsburg, RU Memmingen, n. 345), der im StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher 26, passim, überlie-

barn, doch fand ihr Vorgehen in dieser Angelegenheit bald nicht mehr die Zustimmung Ulms, das seine Einwilligung in das Schiedsgerichtsverfahren zurückzog.¹⁹⁰ In Memmingen und den mit ihm in dieser Sache verbundenen Städten hatte man vermutlich bereits große Hoffnungen auf die Nürnberger Entscheidung gesetzt. Mehrfach scheint man daher den letztlich vergeblich gebliebenen Versuch unternommen zu haben, die Nürnberger dazu zu bewegen, sich ungeachtet der Ulmer Haltung erneut des Streits anzunehmen. Schließlich wandten sich die Memminger an den Kaiserhof, wo es ihnen offensichtlich ohne größere Probleme gelang, ein auf Bürgermeister und Rat Nürnbergs ausgestelltes Kommissionsmandat zu erwerben.¹⁹¹ Unter dem Datum des 26. August 1456 erteilte das Reichsoberhaupt den Nürnberger Stadtvätern die Weisung, das Verfahren zwischen den Städten an seiner Stelle zu leiten und durch Urteil zu entscheiden.¹⁹² Bereits am 14. September wurden die Ladungsschreiben an die Parteien in der Nürnberger Kanzlei ausgestellt.¹⁹³ Als Termin für die Eröffnung des Prozesses wurde der 18. Oktober festgesetzt. Fristgemäß eröffneten die Nürnberger, die nunmehr *in crafft* der von Memmingen erworbenen *kayserlichen commission* handelten, die Verhandlung. Beide Städtegruppen hatten ihre Prozeßbevollmächtigten in die fränkische Metropole entsandt. Für die von Ulm angeführte Städtegruppe erschienen Konrad Ötten aus Ulm und Kaspar von Völklingen aus

ferten Korrespondenz sowie den ebd., 7-farbiges Alphabet, Akten, n. 142 (Aktensammlung, den Städtebund von Schwaben, die Stadt Rottweil und Schloß Hohenburg betreffend, 1455-1461), und einer Reihe von Dokumenten aus dem StadtA Ulm (hier etwa A 1113, fol. 242r; 246r u.a.), überliefert ist.

190 In einem vom 25. März des Jahres 1456 datierenden Schreiben unterrichtete der Nürnberger Rat die Memminger Stadtführung, *wie unser frunde von Ulm die sachen von uns gezogen und nit weyter darein gen wollten* (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher 26, fol. 112v-113r). Da zwischenzeitlich seitens der Ulmer kein neuerliches Ersuchen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, ergangen sei, sahen die Nürnberger keinen Anlaß, weitere Schritte einzuleiten: *darumb uns wol gepurt sollicher sachen furder ledig und mussig zu steen*. Auch die anderen Städte wurden kurz nach Pfingsten eigens von dieser Entscheidung Nürnbergs unterrichtet (ebd., fol. 139v-140r). Noch im Verlauf des Sommers bekräftigten die Nürnberger, vermutlich aufgrund eines neuerlichen Gesuchs der Memminger Partei, diesen Standpunkt (ebd., fol. 186r-v).

191 Da allein die Memminger die Ausbringung des Kommissionsbefehls auf Nürnberg erwirkten, agierten Bürgermeister und Rat der Pegnitzstadt in dieser Angelegenheit fortan nicht mehr als ein *verwillkurt richter*, dem zusätzlich kaiserliche Rechtsprechungskompetenzen übertragen wurden, sondern als gewöhnlicher Richterkommissar.

192 Das kaiserliche Kommissionsmandat wurde in das Nürnberger Ladungsschreiben vom 14. September 1456 inseriert (StadtA Ulm, A 1113, fol. 215r-216r). Ob sich die Memminger vor ihrem Herantreten an den Kaiser des Einverständnisses der Nürnberger versicherten, konnte nicht geklärt werden. Bereits am 17. August hatte sich die politische Leitung der Pegnitzstadt bereit gefunden, die zwischen Ulm, Memmingen und den anderen Städten umstrittenen Fragen zu verhandeln, sofern auch die Ulmer dazu ihre Zustimmung erklärten (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher 26, fol. 197v-198r). Inwieweit man zu diesem Zeitpunkt an der Pegnitz davon ausgehen konnte, alsbald einen kaiserlichen Kommissionsbefehl zu empfangen, geht aus diesem Brief nicht hervor.

193 StadtA Ulm, A 1113, fol. 215r-216r.

Schwäbisch-Gmünd. Die Memminger Seite war durch den Memminger Altbürgermeister Anton Ammann sowie Ortlieb Sengen und den Stadtschreiber Jakob Dietrich vertreten. Als Fürsprecher der Memminger trat während der Verhandlungen Dr. Heinrich Leubing¹⁹⁴ auf, sein Widerpart in diesem Prozeß war das Nürnberger Ratsmitglied Nicklas Muffel¹⁹⁵. Schon am 20. des Monats verkündete der Nürnberger Rat ein erstes Zwischenurteil, das den Verlauf der Verhandlungen ausführlich schildert.¹⁹⁶ Der Ulmer Partei wurde durch diesen Rechtsspruch zunächst der begehrte Aufschub gewährt.¹⁹⁷ Wegen ihrer eigenen Angelegenheiten kamen die Nürnberger dann zunächst nicht mehr dazu, das Verfahren zügig voranzutreiben. Immer wieder mußten es die Parteien in den folgenden Monaten hinnehmen, daß sich die Fortsetzung der Verhandlungen verschob. Erst im Frühjahr des folgenden Jahres wurde der Prozeß wieder aufgenommen.¹⁹⁸ Nach mehreren Gerichtssitzungen¹⁹⁹ verkündeten die Nürnberger den Parteien am 1. Juli 1457 schließlich ihr Urteil.²⁰⁰ Den Ulmern wurde auferlegt, durch einen Eid zu beweisen, daß die Memminger Ratsgesandtschaft auf dem Göppinger Tag des Jahres 1454 keinen Widerspruch gegen den von Herzog Ludwig herbeigeführten Kompromiß erhoben habe. Sollten sie diesen Nachweis erbringen, *so wern die von Ulm und ander (...) stete denselben von Memmyngen der entwerung halben nichtz schuldig (...)*.²⁰¹ Angesichts dieses Entscheids empfanden die Ulmer allerdings Klärungsbedarf. Man war sich nicht sicher, ob alle einst in Göppingen vertretenen Städteboten zur Eidleistung zugelassen seien oder nur die Gesandten

194 Zu Heinrich Leubing vgl. W. LOSSE, Heinrich Leubing.

195 Zur Familie Muffel G. HIRSCHMANN, Muffel.

196 StA Augsburg, RU Memmingen, n. 345; StadtA Ulm, A 1113, fol. 227r-230v. Aus dem Nürnberger Urteil geht unter anderem eindeutig hervor, daß die Memminger für die Zusendung des Kommissionsmandats an Nürnberg verantwortlich zeichneten.

197 Dem Urteilstext ist zu entnehmen, daß man in Memmingen zwar das Kommissionsmandat auf Bürgermeister und Rat Nürnbergs erworben hatte, während der Verhandlung jedoch aus prozeßtaktischen Gründen an der Vorstellung festhielt, die Nürnberger agierten nicht als *geordent*, sondern als *verwillkurt richter*. Da in der Memminger Klage neue, im ursprünglichen Anlaßbrief der Kontrahenten nicht aufgenommene Punkte angeführt waren, hielten es die Vertreter Ulms für rechtens, das Verfahren zu unterbrechen, um ihnen Gelegenheit zu geben, mit den politisch verantwortlichen Gremien ihrer Heimatstädte darüber zu beraten.

198 Im April 1457 erkundigten sich die Ulmer bei Dr. Peter Knorr, ob sie auf dem kommenden Rechtstag, den die Nürnberger auf den 9. Mai 1457 festgesetzt hatten, unterstützen könne (StadtA Ulm, A 1113, fol. 232r-v; ebd., fol. 235r-236r, eine Vollmacht für die Ulmer Prozeßbevollmächtigten vom selben Tag).

199 Ulmer Bericht über den Verhandlungsgang an mehrere Städte vom 4. Juni 1457 (StadtA Ulm, A 1113, fol. 238r).

200 StA Augsburg, RU Memmingen, n. 347. Der umfangreiche Urteilstext gestattet eine weitgehend detaillierte Rekonstruktion des Gesamtverfahrens. Ihre augenscheinlich unklare Stellung gegenüber den Prozeßgegnern umschrieben die Nürnberger mit den Worten: *nachdem und die sachen vormals mit willkur beder der gemelten partheyen und auch in krafft einer keyserlichen comission an uns gelangt (...)*.

201 StA Augsburg, RU Memmingen, n. 347, fol. 6r.

der Städte, die in dem gegenwärtigen Verfahren geladen worden waren. Aus dem Urteil ging nach dem Ulmer Dafürhalten ferner nicht eindeutig hervor, vor wem der geforderte Eid abgelegt werden mußte. Als Reaktion auf die Ulmer Einlassung ließ die Gegenseite zunächst feststellen, es sei nicht zwingend notwendig, daß der Kommissar sein Urteil näher erläutere; die geforderte Eidleistung sei dagegen selbstverständlich vor dem Kommissar, der dieses Verfahren geleitet und eine Entscheidung gefällt hatte, abzulegen. Die Nürnberger Ratsherren schlossen sich der Memminger Auffassung an und bekräftigten ihre Haltung noch einmal im August. Für den Fall, daß die Ulmer einer weiteren Läuterung ihres Rechtspruchs bedürften, verwiesen die Nürnberger die Kontrahenten an den Kaiser.²⁰²

Das Nürnberger Urteil nebst der Bestimmung, rechtsverbindliche Auslegungen des Rechtspruchs sollten durch das Reichsoberhaupt erfolgen, wurden in Ulm nicht hingenommen. Dr. Peter Knorr riet den Ulmern, selbst an den Kaiser heranzutreten und eine neue Kommission auf die Nürnberger auszubringen.²⁰³ In Ulm griff man Knorrs Vorschlag unverzüglich auf und schrieb noch am 29. August an Ulrich Weltzli²⁰⁴, den damaligen Vizekanzler der römischen Kanzlei. In ihrem Brief schilderten die Ulmer Stadtväter in groben Zügen den bisherigen Prozeßverlauf und baten Weltzli darum, ihre Bitte um einen neuerlichen Kommissionsbefehl für die Nürnberger bei der kaiserlichen Majestät zu unterstützen.²⁰⁵ An der

202 StA Augsburg, RU Memmingen, n. 348. Während des gesamten Prozesses gewinnt man den Eindruck, daß die Nürnberger nach einer geeigneten Gelegenheit suchten, sich der Kommission auf möglichst elegante Weise zu entledigen.

203 StadtA Ulm, A 1113, fol. 243r.

204 Zu Weltzli vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 646 ff.

205 StadtA Ulm, A 1113, fol. 244r: ir habent als durch der von Memmingen erlangten comission an unser gut frunde von Nuremerg gen uns stetten wol vernommen, wie sy durch kayserlich bevelhnuß uns zu baiden parthyen betagen, hören und rechtlich entschaiden sullen, nach lut derselben commission. Deßhalb uch davon zu schriben nicht not tut, denne sovil, das wir daruff sydher ettlich tag mit ainander gerechtet haben und zu letste ain urtaile zu erclären fur unsern aller gnädigisten herren den römischen kayser gewyset syen, nach lut ains urtailbriefs des abschrift wir Ulrich Hasperg gegeben und empfolhen haben, uch die, ob ir der oder der anndern urtailbriefe abschriftte begerent oder notdurfftig werdent, zu antwurten. Und wann nu niemant billicher die selben urtailbriefe lutert noch zu lutern waist, danne die, die die gesprochen haben, denne sy bas wissen, uff was grounds sy die gesetzt haben und ir mainung darinn gewesen sy denn annder, deshalb unser frunde von Rüttlingen, Ravenspurg, Gemünd, Bibrach, Kouffburen, Kempten und wir ainer kayserlichen comission an unser gut frunde von Nüremberg bedurffen und notdurfftig syen, uff mainung der insgeslossen zedel hierinne begriffet. Darumb so bitten wir uch mit besonderm flysse, das ir umb unser frund der stett und unsern willen, Ulrichen Hasperg, zaiger ditz briefs, die sachen an unsern gnädigisten herren den römischen kayser, nach dem besten bringen und ain solich commission an die egenanten unser frund von Nüremberg erwerben helffent und in damit furderlich her vertigent und in den dingen als ußtragenlich bewyset, als wir uch unzwyfenlich wol getruwen. Das wöllen wir umb uwer wirdigkayt mit willen gern verdienen. Gleichzeitig erging eine empfelhunge an den im Schreiben an Weltzli erwähnten Vertreter der Ulmer Interessen am kaiserlichen Hof, Ulrich Hasperg (StadtA Ulm, A 1113, fol. 239r.240v). Bei Ulrich Hasperg handelte es sich vermutlich um den in einem Brief

Donau begnügte man sich in dieser Situation nicht damit, dem Vizekanzler eine nach eigenem Dafürhalten stichhaltige Begründung für eine erneute Bestellung der Nürnberger zum kaiserlichen Kommissar anzuführen, sondern entwarf gleichzeitig ein angemessen und den eigenen Zwecken dienlich erscheinendes Kommissionsmandat, das man dem Vizekanzler der Einfachheit halber zusammen mit dem Bittgesuch durch den Gesandten Ulrich Hasperg zustellen ließ.²⁰⁶

Am kaiserlichen Hof scheinen die Argumente der Ulmer Stadtführung überzeugt zu haben. Bereits am 28. September 1457 stellte die römische Kanzlei das gewünschte Kommissionsmandat auf die Nürnberger aus und folgte dabei exakt dem von den Ulmern vorgeschlagenen Wortlaut.²⁰⁷

Hatte man an der Donau damit gerechnet, durch die Intervention bei Hofe und den Erwerb des erwünschten Mandats eine der eigenen Sache dienliche Entwicklung voranzutreiben, so erfüllten sich diese Hoffnungen jedoch nur zum Teil. Zwar war es gelungen, den gewünschten Kommissionsbefehl auf die Nürnberger ohne größere Schwierigkeiten auszubringen, doch gelang es Bürgermeister und Rat der Pegnitzstadt, die ihnen vermutlich eher unliebsame Fortsetzung des Verfahrens und damit eine Urteilsverkündung, die notgedrungen wenigstens eine der befreundeten Parteien verstimmen mußte, zu vermeiden. Nachdem sich im Oktober 1457 Kardinalbischof Peter von Augsburg als Vermittler zwischen den beiden Städteparteien angeboten und *als ein guter nachpur* einen Gütetermin verkündet hatte,²⁰⁸ verständigten sich die von Ulm einerseits und Memmingen andererseits angeführten Städte zwischen Oktober 1457 und August 1458 auf ein neuerliches Schiedsgerichtsverfahren vor Bürgermeister und Rat Rottweils.²⁰⁹ Im wesentlichen wiederholten sich die Ereignisse des Vorjahres. Auch in Rottweil zeigte man nur mäßiges Interesse daran, durch die Verkündung eines Endurteils eine der beiden Seiten zu verprellen. Erneut nahm Ulm angesichts dieser mangelnden Entscheidungsfreude der Schiedsleute Kontakt mit dem kaiserlichen Hof auf, um die Rottweiler mittels eines kaiserlichen Kommissionsgebots zu energischerem Handeln zu bewegen. Wiederum diente Ulrich Weltzli den Ulmern als Ansprechpartner. In einem Brief vom 2. August 1458 unterrichteten ihn der Rat über das

Nördlingens an Kaiser Friedrich III. erwähnten Lehnsträger und Vormund der Kinder des verstorbenen Nördlingers Anton Frickingen (StadtA Nördlingen, Missivbücher 1454, fol. 1r-v).

206 Ein aus der Ulmer Kanzlei stammendes Mandatskonzept findet sich heute StadtA Ulm, A 1113, fol. 246r. Vermutlich handelte es sich bei dem Entwurf des Kommissionsbefehls, der dem Brief an Weltzli beigelegt war, um einen kleinformatigen Zettel, der den im Konzept entworfenen Wortlaut des zu erwerbenden Kommissionsmandats beinhaltet (StadtA Ulm, A 1113, fol. 242r). Auf der Rückseite trägt dieses Blatt die Adresse Nürnbergs und zeigt Reste eines kleinen Verschlusssiegels.

207 StadtA Ulm, A 1113, fol. 273r-v.

208 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1000/1.

209 Ergibt sich aus der Vollmacht der Ulmer Vertreter für den von Rottweil in dieser Angelegenheit angesetzten Verhandlungstermin (StadtA Ulm, A 1113, ohne Folierung).

bisherige Geschehen und bat, sein Begehren um die Kommission für Rottweil, das von der strittigen Materie *villicht mer dann ander stette verstant*, beim Herrscher zu unterstützen. Die Rottweiler, so schlug man vor, sollten zu diesem Zweck mit umfassenden Rechtsprechungskompetenzen ausgestattet werden. Schließlich erkundigte man sich bei Weltzli, *was soliche commission costen wird und wem wir die von unsern wegen geben sullen*.²¹⁰ Die Übergabe dieses Schreibens an Weltzli vertrauten die Ulmer dem Prokurator Berthold Happ²¹¹ an, den man am selben Tag schriftlich unterrichtete und bat, das Ulmer Begehren bei Weltzli zu unterstützen.²¹²

Der kaiserliche Kommissionsauftrag, der bereits am 18. August in der römischen Kanzlei ausgestellt wurde, trug in der Unterfertigung gar den für Kommissionsmandate eher selten belegten *in consilio*-Vermerk.²¹³ Diesem Befehl wollten sich die Rottweiler nicht widersetzen und nahmen die Verhandlungsführung wieder auf. Nachdem sich das Verfahren noch mehrere Monate hingezogen hatte,²¹⁴ erging am 1. Dezember ihr Urteil, das im wesentlichen dem bereits über ein Jahr zuvor verkündeten Nürnberger Rechtsspruch glich.²¹⁵ In Ulm bemühte man sich nun darum, eine kaiserliche Bestätigung des Rottweiler Spruchs zu erlangen.²¹⁶

Doch nicht die kaiserliche Bestätigung der Entscheidung von Bürgermeister und Rat Rottweils beendete letztlich die prozessuale Auseinandersetzung, sondern die Intervention der Städte Konstanz, Lindau, Pfullendorf und Buchhorn, von denen die Kontrahenten aufgefordert wurden, *an der sach ains gutlichen tags zu verfolgen*. Vor einer ohne herrscherliches Mandat agierenden Schlichtungskommission, der überwiegend Mitglieder des Konstanzer Rats angehörten, konnten die Städte um Ulm zuletzt ihre Position behaupten.²¹⁷

Zielte die Kontaktnahme Ulms mit Ulrich Weltzli im Lauf der zuletzt geschilderten Auseinandersetzung zwischen den schwäbischen Städten in erster Linie darauf, die bereits zuvor eingesetzten Kommissare dazu zu bewegen, eine Entscheidung zu treffen, so vermitteln andere Verfahren einen Eindruck von den Möglichkeiten der Parteien, durch das Ausbringen eines Kommissionsbefehls auf

210 StadtA Ulm, A 1113, fol. 318r-319v.

211 Zu Berthold Happ vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III., 1, passim.

212 StadtA Ulm, A 1113, fol. 317r.

213 Das Kommissionsmandat ist im Rottweiler Urteil vom 1. Dezember 1458 (StadtA Ulm, A-Urkunden, 1019/1) inseriert. Abschriften ebd., A 1113, fol. 321r-v; 323r.

214 Nachrichten über den Prozeßverlauf: StadtA Ulm, A 1113, fol. 325r-326v, 329r, 341r.

215 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1019/1.

216 Am 2. Juni 1459 bevollmächtigte man eine Gesandtschaft, die bei Friedrich III. um eine Bestätigung des Urteils nachsuchen sollte (StadtA Ulm, A 1113, fol. 341). Nachdem die im Urteil geforderten Eide geleistet waren, forderten Ulm, Kempten und Schwäbisch-Gmünd Bürgermeister und Rat Rottweils auf, ihnen eine Ausfertigung des Urteils nebst einer Bestätigung der Eidleistung auszuhändigen (StadtA Ulm, A 1113, fol. 343r-v).

217 HStA Stuttgart, B 198, PU 185, vom 12. Juli 1459.

einen ihnen genehmen Richter von vornherein Einfluß auf den Prozeß und seinen Ausgang zu nehmen.

Einer folgenschweren Fehleinschätzung erlag in dieser Hinsicht Hans Haintzel, dessen Prozeß mit der Lindauer Rebleutezunft Alois Niederstätter detailliert schildert.²¹⁸ Haintzel hatte die Rebleute vor dem Kaiser verklagt und deren Ladung vor den höchsten weltlichen Richter im Reich veranlaßt. Die Beklagten wandten sich nun ihrerseits an den kaiserlichen Hof und erwirkten dort die Delegation des Verfahrens auf Bürgermeister und Kleinen Rat der Stadt Konstanz. Der auf die Konstanzer ausgestellte Kommissionsbefehl war auch in diesem Fall nicht die Folge einer unabhängigen Entscheidung des Herrschers oder seines höfischen Umfelds, sondern, wie aus dem Konstanzer Urteilsbrief vom 27 März 1482 eindeutig hervorgeht, das Ergebnis einer Supplik der Lindauer.²¹⁹ Man darf den Rebleuten dabei gewiß unterstellen, daß sie sich gezielt um einen ihnen eher wohlwollend entgegentretenden Richterkommissar bemüht hatten. Und ihre in die Konstanzer gesetzten Hoffnungen sollten in der Tat nicht enttäuscht werden. Als die Parteien erstmals am 4. März 1482 zur Eröffnung des Prozesses in Konstanz erschienen, galt es zunächst zu klären, welche Seite als Kläger und wer als Beklagter anzusehen war. Schon jetzt geriet Haintzel gegenüber seinen Kontrahenten ins Hintertreffen. Ganz im Sinne der Rebleute entschieden die Konstanzer Ratsherren unter Hinweis auf das kaiserliche Kommissionsmandat, daß Haintzel als Beklagter und nicht als Kläger zu gelten habe.²²⁰ Aus dem kaiserlichen Kommissionsbefehl selbst ging diese überraschende Neuverteilung der Rollen nicht zwingend hervor. Ihm ließ sich nur entnehmen, daß Hans Haintzel gegen die Rebleute Klage vor Friedrich erhoben hatte, worauf Ladungsbriefe ausgegangen

218 Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 127 ff, hier besonders S. 128. Der Konstanzer Urteilsbrief mit dem inserierten Kommissionsmandat (Regg. F. III., H. 1, n. 104) befindet sich heute im StA Augsburg, RU Lindau, Urkunden, n. 797. Erwähnt wird der Fall auch bei P.F. KRAMML, Konstanz, S. 263, Anm. 226. Die im StadtA Konstanz, B II 17 (1482), n. 44 und n. 68 und B I 13a, fol. 341r und 364r überlieferten Schreiben des Konstanzer Rats bieten gegenüber dem Konstanzer Urteilsbrief keine grundlegend neuen Aspekte.

219 StA Augsburg, RU Lindau, n. 797, fol. 3v: nach dem und dann si der zunftmaister und sine ainliff und die andern zunftgenossen der reblut zunft zu Lindow uff das furnemen von Hannsen Haintzel an dem kaiserlichen hoff gen in beschechen unns als ain ratt in der hernach bemelten sach zu kaiserlichen commissarien erwelt und die commisß zugeantwort (...). Auch Haintzel ließ während des letzten Rechtstages vor dem Kommissar am 25. März 1482 keinen Zweifel daran aufkommen, daß die Lindauer den an Konstanz ergangenen Kommissionsbefehl hinder im erworben und ußbracht haben (fol. 14v).

220 StA Augsburg, RU Lindau, n. 797, fol. 3r: Unnd nach dem und dann ir yede parthy cleger hät vermaint zu sind unnd deshalb red unnd widerred vor unns von in zu baidersitt beschechen ist, warumb iettwedrer tail vermaint hät, der billich cleger sin solt, mit vil umbstender red, unnotdurftig zu beschriben, (...) daruff zu uns zu recht gesetzt ist, unnd von unns als kaiserlichen commissarien dem allem nach der zunftmaister, die ainliff und die andern zunftgenossen der reblut zunfft zu Lindow uff ußwisung der commission zu cleger erkennt worden sind. Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 128 f.

seien. Schließlich hätten die Rebleute den Herrscher *diemutlich angerüffen und gebetten, das wir ine in den sachen gegen dem obgenanten Hannsen Haintzel, furderlichs rechtens zu verhelffen und ergeen zu lassen, gnediclich geruchten*. Die Klage Haintzels blieb somit nach wie vor bestehen. Eine förmliche Klage der Lindauer vor dem Herrscher gegen Haintzel ist demgegenüber aus dem Mandat nicht ohne weiteres herauszulesen. Das Dokument legt weitaus eher die Annahme nahe, daß die Rebleute den Herrscher lediglich darum gebeten hatten, ihnen einen Kommissar zur rascheren Klärung des Sachverhalts zu geben, der eben *in den sachen*, deretwegen Haintzel seine Klage vor der kaiserlichen Majestät angestrengt hatte, eine Entscheidung treffen sollte. Durch die von Konstanz zugunsten der Lindauer Rebleutezunft getroffene Vorentscheidung waren der weitere Verlauf wie auch der Ausgang des Verfahrens bereits präjudiziert.²²¹ Haintzels Hoffnung, den Prozeß vor dem Kammergericht oder sogar der kaiserlichen Majestät austragen zu können, erwies sich als trügerisch. Offenbar hatte er die Möglichkeiten seiner Kontrahenten, noch nach Zustellung der Ladungsbriefe eine Delegation des Prozesses erwirken zu können, unterschätzt.

Im Falle des Hans Haintzel hatte nicht der Kläger, sondern der Beklagte die Kommission impetriert. Der Prozeß zwischen den Lindauer Rebleuten und Hans Haintzel zählt zu einer Reihe von Verfahren, die Kommissaren zur Urteilsfällung übertragen wurden, nachdem sich zunächst der Herrscher, respektive das Kammergericht, der Angelegenheit angenommen hatte und bereits Ladungsbriefe ausgegangen waren. Es lag in der Natur der Sache, daß zumeist die Kläger, die zuerst an den Hof herantraten, die Delegation der Verfahrensleitung auf einen Richterkommissar erwirkten.²²²

Aufgrund der unter Bezugnahme auf das kaiserliche Kommissionsmandat getroffenen Konstanzer Entscheidung, Haintzel die Rolle des Beklagten zuzuweisen, warf Alois Niederstätter die Frage auf, „ob jene Partei, die die Kommission erworben hatte, prinzipiell als Kläger im Verfahren akzeptiert wurde“.²²³

Zieht man zur Klärung dieser grundsätzlichen Frage weitere Quellen heran, so scheint ein prinzipiell eingehaltener Verfahrensgrundsatz, demzufolge der Erwerber einer Kommission generell die Rolle des Klägers einnahm, allerdings nicht bestanden zu haben.

221 Detailliert betrachtet Niederstätter den Verfahrensgang und zeigt, wie es den Rebleuten gelang, Haintzel in Rechtfertigungszwang zu bringen.

222 Es war wohl keine Seltenheit, daß der Herrscher nachdem er sich eines Verfahrens angenommen und Ladungsbriefe hatte ausgehen lassen, durch entsprechende Vorsprachen einer Partei dazu bewegen ließ, die Prozeßleitung einem Kommissar zu übertragen: HHStA Wien, RHA 2, fol. 390r; ebd., RHA 3, fol. 283r-v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 839 (Original ohne Unterfertigung) u.a. Allerdings ist es in diesen Fällen zumeist nicht möglich, mit hinreichender Sicherheit zu klären, inwieweit der Kommissionserwerb dazu führte, daß sich der ursprünglich Beklagte nunmehr in die Rolle des Klägers versetzt sah.

223 A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 129, Anm. 57.

So lag etwa dem Nürnberger *betbrieff*, von dem bereits mehrfach die Rede war, die Annahme zugrunde, daß in dem Rechtsstreit bereits Ladungsbriefe ausgegangen waren. Ferner ging der Verfasser des Musterbriefs davon aus, daß der Nürnberger Mitbürger als Beklagter vor dem Kammergericht erscheinen sollte. Dennoch beschränkte sich das Formelschreiben darauf, Gründe anzuführen, dertwegen es dem Nürnberger schwer falle, am kaiserlichen Hof zu erscheinen. Von der Erhebung einer Gegenklage war in diesem Dokument indes nicht die Rede.²²⁴

Auch in Buchhorn scheint man 1471 in erster Linie darüber enttäuscht gewesen zu sein, daß Friedrich III. dem Grafen Georg von Werdenberg das von der Stadt mit beträchtlichem Kostenaufwand besorgte Mandat entzog und die Kommission im Sinne des Konstanzer Bischofs stattdessen Graf Ulrich von Württemberg übertrug.²²⁵ Dagegen hegten die Buchhorner offenbar nicht die Befürchtung, infolge der Aufhebung des ursprünglichen Kommissionsbefehls und der Ausstellung eines neuen Mandats auf einen anderen Kommissar plötzlich in die Rolle des Beklagten gedrängt zu werden.

Daß man sich vom Erwerb eines Kommissionsmandats nicht notwendigerweise erhoffte, die einem Kläger gegenüber dem Beklagten zugestandenem verfahrensrechtlichen Vorteile zu erlangen, sondern damit weitaus pragmatischere Ziele verfolgte, zeigt die recht verwickelte prozessuale Auseinandersetzung zwischen der Familie Seitz einerseits und Bischof Heinrich von Regensburg andererseits. Während des Aufenthalts Friedrichs III. in Regensburg im Jahre 1471 appellierte Bischof Heinrich von Regensburg²²⁶ gegen ein zuvor am Hofgericht Herzog Ludwigs des Reichen von Bayern-Landshut ergangenes Urteil zugunsten der Brüder Wilhelm und Jörg und bewegte den Kaiser dazu, Bischof Wilhelm von Eichstätt die Leitung des Appellationsverfahrens zu übertragen.²²⁷ Von seinem Regensburger Amtskollegen *vleysiglich ersucht und gebetten*, lud Wilhelm von Eichstätt die Kontrahenten vor sich und eröffnete den Prozeß. Im März 1473 bestätigte der Eichstätter die Zulässigkeit der Appellation des Regensburgers.²²⁸ Ein Ende des Streits war damit aber nicht erreicht, denn die Unterlegenen fochten den Richterspruch des Kommissars nun ihrerseits an. Doch trotz dieser Appellation scheint das Verfahren für rund eineinhalb Jahrzehnte geruht zu haben. Erst 1488 bestätigte Bischof Sixtus von Freising das einst ergangene Urteil des

224 UB Göttingen, Juridica 94, fol. 48r: Als ewer keyserlich m. N. und N. (...) unsern burger von clag wegen N. fur sich gevordertt und in des tag zum rechten gesetzt und bescheiden hatt (...).

225 GLA Karlsruhe, 67/1396, fol. 40v-41r; vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 148.

226 Zu Heinrich IV. von Absberg (1465-1492) vgl. J. STABER, Bistum Regensburg, S. 89 ff; K. HAUSBERGER, Bistum Regensburg 1, S. 217 ff.

227 Das Kommissionsmandat findet sich als Insert im Ladungsbrief des Eichstätter Bischofs (BayHStA München, HU Regensburg, 1472 I 13).

228 BayHStA München, HU Regensburg, 1473 III 22.

Eichstätters.²²⁹ Ihre neuerliche Niederlage vor Gericht bewegte die Brüder jedoch nicht zum Einlenken. Aufgrund ihrer Klage gegen den Richterspruch des Freisingers erging schließlich eine kammergerichtliche Ladung an Bischof Heinrich.²³⁰ Als Etappensieg dürften die Brüder dann die auf ihr Betreiben hin erfolgte Delegation des Appellationsprozesses an Herzog Georg von Bayern-Landshut gewertet haben.²³¹ Bischof Heinrich IV. wollte dieser für ihn unerfreulichen Entwicklung verständlicherweise nicht tatenlos zusehen. Da er befürchtete, daß der Sohn Herzog Ludwigs schon allein aus Pietät gegenüber dem verstorbenen Vater dessen viele Jahre zuvor ergangenes Urteil bestätigen würde, *hette derselb*, so die Einlassung des Anwalts von Jörg Seitz gegenüber Bischof Friedrich, *vor der k[aiserlichen] ma[ista]t sovil gearbait*, bis Friedrich III. das Verfahren wiederum an sich gezogen habe, um dann unverzüglich den Augsburger Bischof mit der Prozeßleitung zu betrauen.²³² Erneut war es dem Regensburger damit gelungen, die Gegenseite zu überspielen, und ganz in seinem Sinne endete schließlich auch dieses Verfahren vor Bischof Friedrich, der zugunsten seines geistlichen Amtsbruders entschied. Die zuvor zugunsten Heinrichs von Regensburg ergangenen Urteile wurden einmal mehr bestätigt. Doch auch diese Entscheidung eines kaiserlichen Kommissars markierte noch nicht das Ende des Streits. Erst 1492 gelang es dem zu diesem Zweck zum kaiserlichen Kommissar ernannten Herzog Georg von Bayern-Landshut, die Kontrahenten miteinander zu versöhnen.²³³

War es den Gebrüdern Seitz auch nicht vergönnt gewesen, die Streitsache durch den von ihm präferierten wittelsbachischen Herzog entscheiden zu lassen, so rückte der in dieser Hinsicht erfolgreichere Regensburger Bischof dadurch, daß anstelle des Wittelsbacher letztlich sein Wunschkandidat kommissarische Vollmachten zur Klärung des Sachverhalts erhielt, keineswegs in die Position des Klägers. Ausdrücklich wiesen selbst die bischöflichen Prozeßbevollmächtigten darauf hin, daß *der widertail in sollicher appellacion sachen nit antworter, sondern cleger* sei. Hier wird ersichtlich, daß der Erwerber eines Kommissionsbefehls nicht automatisch den Status des Klägers einnahm. Die Vorteile, die sich all diejenigen verschafften, die im Laufe von Rechtsstreitigkeiten Kommissionsbefehle Friedrichs für ihnen opportun erscheinende Richter impetrierten, waren nicht verfahrensrechtlicher, sondern praktischer Natur.

229 BayHStA München, HU Regensburg, 1488 VII 28; Vollmacht für den Prozeßvertreter Heinrichs von Regensburg ebd., 1488 VII 25.

230 BayHStA München, HU Regensburg, 1489 III 26.

231 Die einzelnen Stationen des Verfahrens wurden im Urteilsbrief Bischof Friedrichs von Augsburg (BayHStA München, HU Regensburg, 1491 V 2) festgehalten.

232 Das Kommissionsmandat Friedrichs III. vom 1. März 1491, aus dem hervorgeht, daß der Kaiser dem wittelsbachischen Herzog das Mandat entzog, ist inseriert im Urteilsbrief Bischof Friedrichs von Augsburg.

233 BayHStA München, HU Regensburg, 1492 III 21.

In aller Deutlichkeit unterstreichen die hier angeführten Beispiele die grundsätzliche Bereitschaft Friedrichs III. und seines Hofes, Petenten ohne weitere Überprüfung der Sachlage ein auf den jeweiligen Wunschkandidaten ausgestelltes Kommissionsmandat zu übergeben. Obwohl eine derartige Einflußnahme von Parteien auf die Entscheidung des Herrschers, mit der Regelung eines Rechtsstreits einen Delegaten zu betrauen, und die Auswahl des Kommissars nur in einigen Fällen zweifelsfrei nachgewiesen werden kann,²³⁴ ist anzunehmen, daß die hier aufgezeigte Praxis zumindest bei Verfahren, bei denen Interessen des Hofes keine Rolle spielten, ein alltäglicher Vorgang war.²³⁵

Nur in den wenigsten Fällen lassen die Einflußnahmen von Parteien auf die Entscheidung des Herrschers, Kommissionen zur Klärung von Sachverhalten vor Ort einzusetzen und zu diesem Zweck mit entsprechenden Vollmachten auszustatten, eindeutig nachweisen. Aber auch in den Fällen, in denen Hintergrundinformationen über dergleichen Suppliken fehlen, finden sich oft zumindest Anhaltspunkte, die den Verdacht rechtfertigen, daß die Reichsspitze mit der Bestellung eines delegierten Richters lediglich auf entsprechende Gesuche reagierte.

234 Einige weitere Beispiele für das Herantreten von Reichsangehörigen zum Zweck des Erwerbs einer Kommission seien hier angeführt: Mit einer derartigen Bitte um eine Kommissionerteilung in Sachen Paul Herrenberg contra Klaus Bauer wandte sich 1482 auch Markgraf Christoph von Baden an Johann Waldner, den Leiter der kaiserlichen Kanzlei (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 304). In eigener Sache schrieb Hans Nithard 1487 an Waldner. Nithard hatte während des Aufenthalts Friedrichs III. in Ravensburg einen auf den inzwischen verstorbenen Bischof Johann von Augsburg ausgestellten Kommissionsbefehl erworben, dessen Gültigkeit mit dem Tod des zu delegierten Richters bestellten geistlichen Reichsfürsten erloschen war. Für Nithard ergab sich somit die Notwendigkeit, am Hof um ein neues Kommissionsmandat zu werben: (...) *so wolt ich der sach gern ain annder commission haben uff minen g.h., hertzog Albrecht von Munchen*. Der Bittsteller teilte Waldner zugleich auch mit, welche besondere *clausel* in das Mandat einzufügen war (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 570). Eine Bitte Jakob Sels um eine Kommission fand 1482 die Unterstützung Bischof Johanns von Augsburg, der sich deshalb an Waldner wandte und ihn bat, er möge das Begehren Sels fördern und dazu beitragen, dem Boten, von dem er das bischöfliche Schreiben erhielt, das gewünschte Mandat auszuhändigen (TLA Innsbruck, Sigmundiana IVa, 160). Wie aus einem Schreiben der Stadt Esslingen vom November 1453 an den Markgrafen Karl von Baden hervorgeht, hatten sich auch Bürgermeister und Rat zugunsten ihres Mitbürgers Konrad Jung am kaiserlichen Hof erfolgreich um die Ausbringung eines Kommissionsmandats bemüht (RMB 3, n. 7581). Es ist anzunehmen, daß die in dieser Angelegenheit zuvor ausgestellte Kommission auf den Markgrafen Jakob von Baden ebenfalls auf ein Betreiben der Esslinger zurückzuführen ist (RMB 3, n. 7471). Wie den städtischen Rechnungsbüchern zu entnehmen ist, erwirkte auch die Stadt Konstanz 1448 die Ausbringung einer Kommission auf Herzog Albrecht VI. von Österreich (P.F. KRAMML, Konstanz, S. 272). In einem an Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg gerichteten Schreiben teilte Jakob Protzer aus Nördlingen den Nürnbergern mit, daß er ein auf sie lautendes, seinem Brief beigelegtes Kommissionsmandat am kaiserlichen Hof erworben habe und bat sie, sich des herrscherlichen Auftrags anzunehmen (StadtA Nördlingen, Missivbuch 1458, fol. 22r). Auf ein entsprechendes Ulmer Herantreten an den königlichen Hof verweist O. FRANKLIN, Reichshofgericht I, S. 348, Anm. 2.

235 Die Auffassung von P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 897, daß sowohl die Einsetzung der Kommissionen wie auch die den Delegaten an die Hand gegebenen Befugnisse wesentlich durch die Parteien bestimmt wurden, wird somit vollauf bestätigt.

Hinweise darauf, wer im konkreten Einzelfall die Delegation der Verfahrensleitung betrieb, ergeben sich vielfach aus den Modalitäten der Zustellung des Kommissionsbefehls.²³⁶ Es war gängige Praxis, daß die Partei, die ein entsprechendes

236 So hatte der schon genannte Nördlinger Jakob Protzer der Nürnberger Stadtführung, die auf sein Betreiben hin zum Kommissar ernannt worden war, das kaiserliche Mandat zustellen lassen (StadtA Nördlingen, Missivbuch 1458, fol. 22r). Im Jahre 1473 wandten sich die Nürnberger an Bischof Wilhelm von Eichstätt und übersandten ihm einen kaiserlichen Kommissionsbefehl, demzufolge der Bischof als Richter ihren Streit mit Lorenz und Franz Waldstomer leiten und entscheiden sollte (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher 34a, fol. 231r). Ausdrücklich wiesen die Absender den Eichstätter darauf hin, daß man zur Ausbringung der Kommission am kaiserlichen Hof viel Mühe aufgewandt habe (*haben wir unns bi unnsrem allergn. herrn dem r.k. gearbeit und ein commission an ewr furstl. gn. deßhalb erlangt die wir erwern gnaden hiernit zu schicken*). Aus der Kanzlei der Grafen von Hanau stammt ein heute in Marburg aufbewahrter Notizzettel eines Kanzleimitarbeiters, der darauf die noch zu erledigenden Aufgaben festgehalten hatte (StA Marburg, 86, Hanau, n. 31650). Darunter finden sich auch folgende Eintragungen: *Item die comission den Dinckhoff zu Duntzenheym betr., mynem gn. herrn dem phaltzgrafe zu uergeben und zu bitten, sich der sachen zu beladen. (...) Item die ander comission Hans Krantzen betr. sol mynem herrn von Speyer uergeben werden*. Nachrichten über den Erwerb von Kommissionen am Hof und die Zustellung der Mandate an den Kommissar sind darüber hinaus städtischen Rechnungsbüchern zu entnehmen. So etwa StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungen, 1452, fol. 46r: *Item Jacoben Protzer gen Augspurg zu herrn Walthern* (von Hürnheim, R. M.) *in zu bitten, die comission domini imperaqtoris von Jacoben Pütrichs wegen anzenemen*. Ebd., Stadtkammerrechnungen, 1458, fol. 22r: *Heinrich Muller wider geben das gelihens umb der Plinthaymerin keyserlichen urtailbrief und commission 24 fl.* StadtA Konstanz, L 1359, fol. 15r-v; ebd., L 1361, fol. 16r-v; vgl. zu diesen Kommissionshinweisen P.F. KRAMML, Konstanz, S. 271 f. StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Stadtrechnungsbelege, n. 444, fol. 111 (1491/92). Auf die Zustellung des Kommissionsmandats durch seinen Augsburger Amtskollegen, Bischof Johann, und dessen Bitte, der Kommissar möge das Verfahren eröffnen, verwies Wilhelm von Eichstätt auch in einem an den Reichserbmarschall Rudolf von Pappenheim adressierten Zitationsschreiben (StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, Literalien, n. 51, hier fol. 1r): *Wir Wilhelm von gots gnaden bischof zu Eystet thun kunth allermenniglich mit disem brief, das unns von wegen des erwirdigen in got unsers besondern lieben herren und fründt, herrn Johannsen, bischoven zu Augspurg, ein keyserlich commission, von unnsrem allergn. herrn dem r.k. ausgangen, geantwort worden ist, die laut von wort zu wort* [Insert fehlt]. *Und als uns, obbenantem bischof Wilhelm, die vermelt kaiserlich commission geantwort wurd, sind wir von dem benannten unsem herrn und frund von Augspurg gebetten und ersucht worden, die antzunemen und in kraft derselben den strengen unnsrem lieben besondern Rudolffen zu Pappenheim des heiligen r. reichs erbmarschalk, ritter etc. rechtlich fur uns zu fordern und rechttag gen seiner lieb zu beschaiden*. Hintergrund des Verfahrens bildeten strittige Rechte in der Markgrafschaft Burgau. Aufschluß über die Zustellung eines Mandats in Sachen Peter Kol aus Donauwörth contra Matthias Bald an den Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim gibt ein zeitgenössischer Pappenheimischer Kanzleivermerk auf der Rückseite des Kommissionsbefehls (StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1469 VI 20): *dise comission ist meinem herrn, herrn Heinrichen marschalk, durch Peter Kolen von Werd geantwort worden zu Bappenheim im schloß an afftermontag vor nativitatis Marie a.d. 1469*. Zugunsten Hans Weißgerbers, Knecht seines Crailsheimer Amtmanns, verwandte sich Markgraf Albrecht von Brandenburg bei Graf Ulrich von Württemberg, der auf Betreiben Weißgerbers von Friedrich zum Richterkommissar ernannt worden war. Der Brandenburger legte es dem Grafen nahe, die Kommission persönlich zu übernehmen oder den württembergischen Landhofmeister Ritter Jörg von Absberg zum Subdelegaten zu bestellen (F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 2, n. 325).

Mandat impetrieren hatte, die Aufgabe übernahm, den Kommissionsbefehl seinem Empfänger zu überbringen.

Mit der offiziellen Übergabe des Mandats an den Kommissar verbanden die Zusteller dann gewöhnlich zugleich ihre Bitte an den von ihnen ausgewählten und von Friedrich formal beauftragten Delegaten, *sich der sach anzenemen und tag zu setzen*.²³⁷ Nicht selten versicherten sich die an einer kommissarischen Verhandlung ihres Rechtsstreits Interessierten freilich schon im Vorfeld ihres Kontaktes mit dem herrscherlichen Hof der Bereitschaft des ins Auge gefaßten potentiellen Kommissars, den noch zu erwirkenden Kommissionsauftrag zu übernehmen.²³⁸

Nicht minder verdächtig im Hinblick auf eine nachhaltige Beeinflussung des Herrschers oder seines höfischen Umfelds bei der Auswahl eines delegierten Richters ist die in einigen Mandate aufgenommene Bestimmung, der Kommissar habe erst auf ausdrückliches Ersuchen einer Partei, worunter die Übergabe des Kommissionsbefehls zu verstehen ist, tätig zu werden.²³⁹ Es stand damit im Ermessen derjenigen, die einen Kommissionsbefehl impetrieren hatten, ob und wann sie sich des herrscherlichen Mandats bedienten. Immer wieder finden sich Kom-

237 So die Formulierungen im Nürnberger Formelbuch (UB Göttingen, Juridica 94, fol. 47v). Die Praxis zeigt, daß man in der Pegnitzstadt während der Regierungszeit Friedrichs III. vermutlich häufiger entsprechende Gesuche an Kommissare richtete. 1454 ersuchten die Nürnberger Stadtführung Herzog Ludwig von Bayern-Landshut, dem kaiserlichen Auftrag, den Streit zwischen ihrem Mitbürger Jörg Geuder und Konrad von Laufenholz zu entscheiden, nachzukommen und den Parteien einen Rechtstag zu verkünden (BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Reichsstädte 362). 1473 wandten sich Bürgermeister und Rat Nürnbergs an Bischof Wilhelm von Eichstätt, dem sie neben dem kaiserlichen Kommissionsmandat ein Schreiben mit der Bitte zustellen ließen, der Eichstätter möge dem Befehl Friedrichs Folge leisten und die Verfahrensleitung übernehmen (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 34a, fol. 231r). Diesen Rechtsstreit zwischen Nürnberg und den Waldstromern erwähnt E. ISENMANN, *Reichsrecht und Reichsverfassung*, S. 588 ff; siehe dazu ausführlicher unten.

238 In dem an Kaiser Friedrich III. gerichteten Gesuch Herzog Christophs von Bayern, dem wittelsbachischen Diener Leonhard Rot den herzoglichen Bruder Wolfgang als kommissarischen Richter zu geben, teilte Christoph dem Reichsoberhaupt mit, daß Rot bereits das Einverständnis Wolfgangs, die Kommission zu übernehmen, eingeholt hatte (HHStA Wien, RHA 5, fol. 157r).

239 Die ausdrückliche Weisung des Herrschers an den potentiellen Delegaten, nur auf Aufforderung hin zu handeln, enthalten beispielsweise: HHStA Wien, RHA 2, fol. 92r-93r (*daz ir weliche mit dissems unssem brieff ersucht werden*); ebd., fol. 166r-v; ebd., RHA 3, fol. 79r-81r; ebd., fol. 131r; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 839 (Original ohne Unterfertigung); StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden 1, n. 1857; ebd., Rst. Nürnberg, A-Laden, S I L 88, n. 28; StadtA Nördlingen, Missiven 1456, n. 284; J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 3420; Regg. F. III., H. 4, n. 84; ebd., H. 7, n. 826; ebd., H. 9, n. 233; UB Henneberg 7, n. 252 (*das du uff begerunge der vorgenannten Annen*); Solmsers Urkunden 2, n. 2023, u.a.m.. Auch Graf Alwig von Sulz und die Urteilsprecher des Rottweiler Hofgerichts sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Basel waren gemäß dem Wortlaut des Kommissionsbefehls gehalten, auf Ersuchen des Abtes von St. Blasien alle ihnen benannten Personen vorzuladen, die strittigen Sachverhalte zu untersuchen und rechtlich zu entscheiden (J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 8771 = GLA Karlsruhe, D 969).

missionsmandate in den Archiven der Erwerber, die aus welchen Gründen auch immer schließlich keinen Gebrauch von der Kommission machten.²⁴⁰

Als weiteren Fingerzeig auf die mit großer Wahrscheinlichkeit erfolgte Einflußnahme von Impetranten auf die herrscherliche Entscheidung, eine Kommission einzusetzen, wird man die in Mandate, die an mehrere gemeinsam und einzeln handlungsbefugte Empfänger gerichtet waren, vielfach aufgenommene Bestimmung werten können, daß der Adressat, der den Kommissionsbefehl zugestellt erhielt, sich der Aufgabe annehmen sollte. Dem Mandatserwerber eröffnete diese Regelung zusätzliche Entscheidungsspielräume und Möglichkeiten. Sofern die als potentielle delegierte Richter ins Auge Gefaßten *samentlich oder sunderlich* zum Handeln ermächtigt waren, konnte der Mandatserwerber frei darüber befinden, von wem unter den in der Urkunde aufgeführten potentiellen Kommissaren er in der konkreten Situation am ehesten ein wohlwollendes und gegebenenfalls rasches Urteil erhoffen durfte.²⁴¹ Ausdrücklich wies etwa der an den Abt des Nürnberger Egidienklosters sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg adressierte Kommissionsbefehl darauf hin, daß die Genannten *samentlich oder sunderlich, welcher mit diesem unserm keiserlichen brief angelangt und ersucht wirdet*, das Verfahren zwischen Konrad Geckenheim, dessen Sohn und Paul Koller einerseits und Margarethe Asmus andererseits leiten und den Streit durch ihr Urteil entscheiden sollten.²⁴²

Als Ergebnis einer einseitigen Supplik einer Partei wird man zumeist auch die Fälle einzustufen haben, in denen Friedrich eine zuvor erteilte Kommission aufhob, um anschließend, wie oben am Beispiel des Verfahrens zwischen den Gebrüdern Seitz und Bischof Heinrich von Regensburg ausführlicher dargelegt, unverzüglich einen anderen Delegaten mit der rechtlichen Klärung des Sachverhalts zu beauftragen. Auch an das Reichsoberhaupt oder das Kammergericht gerichtete Appellationsbegehren, die zunächst von der höchsten Gerichtsinstanz angenommen, schließlich aber an einen Kommissar verwiesen wurden, dürften

240 So scheint etwa das auf Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt ausgestellte Kommissionsmandat, den Prozeß zwischen Eberhard von Heusenstamm und den Schenken von Schweinsberg geführten Prozeß zu entscheiden, nicht übergeben worden zu sein (Regg. F. III., H. 3, n. 96). Das Original findet noch heute im Archiv des Erwerbers (StA Marburg, O e II, von Heusenstamm, 1467 VII 3). Es handelte sich hier keineswegs um einen Einzelfall; ebenso z.B. auch Regg. F. III., H. 5, n. 67, 68, 69 u.a.

241 Gemeinsam oder einzeln handlungsbefugt waren etwa die Bischöfe Heinrich von Regensburg und Sixtus von Freising 1480 im Verfahren zwischen dem Passauer Domkapitel einerseits und Lukas, Kraft und Marx Thurmayer andererseits (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 717). Ebenso HHStA Wien, RHA 2, fol. 703r-v; ebd., RHA 3, fol. 78r-79r; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 407, ebd., 755; StA Marburg, 86, Hanau, n. 29861; StA Augsburg, KU Ottobeuren, n. 492; Regg. F. III., H. 4, n. 876; ebd., H. 9, n. 123, 124; u.a.m.

242 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, S I L 88, n. 28.

häufig genug von der zusammen mit dem förmlichen Einspruch vorgebrachten Bitte um die Ernennung eines Kommissars begleitet worden sein.

Trotz all dieser begründeten Verdachtsmomente läßt sich der sichere Nachweis für die einseitige Beeinflussung der Reichsspitze durch eine Partei allein auf der Grundlage der im Kommissionsbefehl verwendeten Formulierungen jedoch nicht immer mit der wünschenswerten Eindeutigkeit führen. Auch war es nicht ausgeschlossen, daß in Einzelfällen kaiserliche Boten den ins Auge gefaßten Delegaten die Kommissionsbefehle überbrachten. Beim Fehlen anderer Nachrichten bleibt man daher oft genug auf Vermutungen angewiesen, wer den Anstoß zur Einsetzung einer Kommission gab. Dennoch ist davon auszugehen, daß der Großteil aller zur rechtlichen Klärung einer Bagatellstreitigkeit eingesetzten Kommissionen auf Anregung von Reichsangehörigen erfolgte.²⁴³

Angesichts der personellen Zusammensetzung von Kommissionen, die von den Herrschern des 13. und 14. Jahrhunderts mit streitentscheidenden Kompetenzen ausgestattet wurden, verweist R. Neumann darauf, daß "deren Möglichkeiten, einseitig zugunsten einer Partei Recht zu sprechen", in einer beträchtlichen Zahl von Fällen Grenzen gezogen waren.²⁴⁴ Eine vergleichbar sorgfältige, bereits bei der Auswahl der Delegaten beginnende Bestellungspraxis wird man im Zeitalter Friedrichs III. bei der Einsetzung kommissarischer Richter zur rechtlichen Entscheidung von (Bagatell-) Streitigkeiten zwischen Reichsangehörigen dagegen kaum konstatieren können.²⁴⁵

243 Die 1474 getroffene Entscheidung der Reichsspitze, Bischof Hermann von Konstanz zum kommissarischen Richter im Streit des Kempteners Hans Reichenbach und des Hans Swinkritz mit Christian Kornfeil aus Zürich zu ernennen, dürfte auf ein entsprechendes Vorbringen von Bürgermeister und Rat Zürichs zurückzuführen sein. Wie aus dem Konzept eines an die Zürcher Stadtführung adressierten Schreibens Friedrichs III. (HHStA Wien, RHA 2, fol. 659v-660r) hervorgeht, lehnte es der Kaiser zunächst ab, dem ihm von der Stadt unterbreiteten Vorschlag die Entscheidung über die Appellation Reichenbachs gegen ein Urteil des Thurgauer Landgerichts an das Zürcher Stadtgericht zu verweisen, da *die appellacion fur uns gewesen ist, verstet ir selbs, das wir die on verwilligung der widerparthey fun uns zu weisen nit geburt*. Gleichzeitig aber erklärte der Habsburger seine Bereitschaft, *damit ir gewertigen muget, daz wir ew unsern gnedigen willen zu beweysen geneigt sein*, Bischof Hermann von Konstanz die Prozeßleitung zu übertragen, was in der Tat auch unverzüglich erfolgte (Konzept des Kommissionsmandats HHStA Wien, RHA 2, fol. 659r-v). Es ist zu vermuten, daß die Zürcher die Delegation des Verfahrens an einen ihnen genehmen Kommissar als Alternative zu ihrem ursprünglichen Ansinnen von vornherein ins Auge gefaßt hatten. Aufgrund der guten Beziehung Hermanns von Breitenlandberg zu den Eidgenossen darf angenommen werden, daß die Zürcher, sofern sie den Konstanzer Bischof nicht selbst vorgeschlagen hatten, mit der Wahl des Kaisers überaus zufrieden gewesen sein dürften. Zu Bischof Hermann von Breitenlandberg vgl. *Helvetica Sacra* 1, 2, S. 358 ff.

244 Vgl. R. NEUMANN, *Herrscherliche Aufträge*, S. 87.

245 Auch die Verhältnisse an der päpstlichen Kurie, wo die der Kanzlei zugeordnete *audientia* immerhin eine eigenständige Unterbehörde mit der Überprüfung von Delegationsbegehren darstellte, und es überdies häufiger üblich war, mehrköpfige Kommissionen, die nur gemeinsam handeln und entscheiden konnten (vgl. dazu H. MÜLLER, *Delegationsgerichtsbarkeit* 1, S. 72 und 190), dienten dem Hof Friedrichs III. in dieser Hinsicht kaum als Vorbild.

Die Initiative zur Einsetzung von Kommissaren gingen überwiegend von Prozeßbeteiligten aus, auf deren Wünsche der Hof in der Regel überaus bereitwillig einging. Auf die Wünsche von Petenten reagierte die römische Kanzlei überaus entgegenkommend und stellte in der Regel die von Reichsangehörigen benötigten Kommissionsmandate bereitwillig aus. Eine konsequente Überprüfung der zum Erwerb eines Mandats für einen Richterkommissar vorgebrachten Sachlage fand nicht statt, so daß Erteilung und Entzug königlich-kaiserlicher Kommissionsaufträge hin und wieder in eklatanter Weise Systematik und Konzeption vermissen ließen. Die persönliche Beteiligung des Herrschers blieb, wie schon aus den verhältnismäßig wenigen *proprium*- und *in consilio*-Vermerken in der Kanzleiunterfertigung hervorgeht, eine seltene Ausnahme. Von der Mehrzahl aller Kommissionsbefehle, die in seinem Namen ergingen, dürfte Friedrich III. keine Kenntnis erlangt haben.²⁴⁶

Aus der Sicht des Hofes Friedrichs III. scheint die Ausfertigung eines Kommissionsmandats jedoch nicht vorrangig als eine die Einnahmen der Kanzlei mehrende Serviceleistung begriffen worden zu sein. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, daß man in der Umgebung des Habsburgers sehr wohl die herrschaftspolitischen Notwendigkeit erkannte, den Wünschen der Untertanen nach Rechtsentscheidungen, die im Namen des Herrschers verkündet wurden, zu entsprechen. Es war der Krone unter den gegebenen Umständen indes nicht möglich, das Vorbringen der Parteien im Einzelfall zu überprüfen, ehe man die Verfahrensleitung delegierte. In der Praxis stand damit kaum ein anderer Weg offen, als die vorgebrachten Bitten um Kommissare und Kommissionen ungeprüft zu erfüllen und den weiteren Gang der Dinge abzuwarten.

c. Beweiserhebungsverfahren und Untersuchungen

Im Rahmen von Verfahren, die entweder vor dem Kammergericht oder vor einem von Friedrich ernannten Richterkommissar verhandelt wurden, stellte sich immer wieder das Erfordernis, Delegaten zur Klärung strittiger Sachverhalte sowie zur Überprüfung von Parteiaussagen vor Ort einzusetzen, deren Ermittlungsergebnisse dem Gericht anschließend als Entscheidungsgrundlage zu dienen hatten. Der Anstoß zur Bestellung einer Kommission ergab sich somit oft genug erst im Zuge der während der Verhandlungen am Kammergericht aufgeworfenen Fragen, deren Klärung eine Untersuchung vor Ort unumgänglich erscheinen ließ. Um möglichst rasch Aufschluß über die Gegebenheiten zu erhalten, lag es in diesen

246 So auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 897 und 915.

Fällen nahe, Delegaten vorrangig unter dem Gesichtspunkt regionaler Nähe zum Ort, an dem die Untersuchung vorzunehmen war, zu bestellen.²⁴⁷

Die Aufgaben dieser Untersuchungskommissare waren eng begrenzt. Üblicherweise hatten sie den ihnen benannten Zeugen exakt vorgegebene Fragen zu stellen, bzw. oder Beweiseide, deren Inhalt, teilweise sogar deren Wortlaut präzise vorgeschrieben war, entgegenzunehmen. Da eine Vielzahl von Ermittlungen durch einen Urteilspruch des Kammergerichts angeregt wurden,²⁴⁸ bestanden für die Kontrahenten geringe Chancen, eine Kommission ohne Kenntnis der Gegenseite zu erwirken, um auf diese Weise die Aussichten auf einen der eigenen Sache günstigen Ausgang entscheidend zu erhöhen. Darüber hinaus wurden die mit Untersuchungen betrauten Kommissare in der Regel ausdrücklich angehalten, beide in das Gerichtsverfahren involvierten Parteien über die Verhör- und Eidleistungstermine in Kenntnis zu setzen.²⁴⁹ Häufiger erzielten die Parteien aber auch eine Einigung darüber, wer im konkreten Fall damit betraut werden sollte, die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.²⁵⁰ Ebenso war es möglich, daß

247 Im Prozeß zwischen Paul Wolfsberger und Reinprecht von Graben bestimmte etwa das am 15. April 1472 eröffnete Kammergerichtsurteil, daß Wolfsberger zur Vernehmung namentlich benannter Personen *ein gelegner comissari* ernannt werden solle (HHStA Wien, RHA 6, fol. 50v).

248 So etwa HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 15r-16r; ebd., RHA 1, fol. 310r-312v; ebd., RHA 6 (Urteilsbuch des Kammergerichts), 147-1474, fol. 16r, 22v, 24v u.a.; TLA Innsbruck, Hs. 117, fol. 12r; StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1005, fol. 17r, u.a.m.

249 1488 erwarben die Brüder Heinrich, Ulrich und Andreas von Rotenstein am kaiserlichen Hof eine Kommission auf Bischof Friedrich von Augsburg, der alle von den Brüdern benannten Zeugen verhören und deren Aussagen schriftlich festhalten sollte. Das Vernehmungsprotokoll hatte der Kommissar den Brüdern zur weiteren Verwendung auszuhändigen. Darüber hinaus forderte der Herrscher seinen Delegaten auf, den Termin des Zeugenverhörs auch den Kontrahenten der Rotensteiner - den Brüdern Wilhelm, Kaspar, Heinrich und Alexander von Pappenheim - zu verkünden (Regg. F. III., H. 2, n. 210). Vgl. dazu auch F.L. BAUMANN, Allgäu 1, S. 549 ff. In der 1455 vor dem Kammergericht verhandelten Streitsache zwischen der Reichsstadt Augsburg und Peter von Argon wurde *beiden teiln in unserm keiserlichen camergericht darumb ein leutrung zetund erkannt*. Den Befehl, die *leutrung* aufnehmen und einen Bericht ans Kammergericht zu senden, erhielt der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim (StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1455 VI 9). Zu weiteren Belegen siehe oben.

250 So verweist ein im Zuge des Kammergerichtsverfahrens zwischen Hermann Windecke einerseits und Philipp und Heinrich zum Jungen andererseits ausgestellter Urteilsbrief aus dem Jahre 1451 (TLA Innsbruck, Sigmundiana II a, 21) ausdrücklich darauf hin, daß sich die Parteien darauf *verainet* hatten, Bischof Reinhard von Worms die Untersuchung der zu klärenden Punkte anzuvertrauen. Zum Kommissionsbefehl für den Wormser Regg. F. III., H. 8, n. 138. Da Bischof Reinhard sich der ihm übertragenen Aufgabe nicht annahm, verständigten sich die Prozeßgegner schließlich auf Johann Schwert, Schulmeister zu St. Stephan in Mainz (TLA Innsbruck, Sigmundiana II a, 21). Für ein vergleichbares Prozedere entschied man sich auch in folgendem Verfahren (HHStA Wien, RHA 6 [Urteilsbuch des Kammergerichts], 1471-1474, fol. 158r): *Inn der sachen der appellacion zwischen Rudigern von Westernach an einem und Heinreich von Steinheim am anderen teillen ist zu recht erkant: Muge oder wolle der genant von Westernach weisen, das zu recht gnug ist, das er zu der zeit, als die jungst urteill, an dem hovegericht zu Rottwill wider in ergangen ist, von seinenn herren genant und in seinen dinsten gewesen sey, in massen sein anwalt in gericht angezogn und sich zu tund erpotten hat, darczu sulle er gelassenn*

beide in den Rechtsstreit verwickelten Seiten zur Überprüfung ihrer vor Gericht vorgebrachten Aussagen jeweils einen eigenen Kommissar zugewiesen erhielten. Für ein derartiges Vorgehen entschied man sich im Lauf des vom kaiserlichen Fiskal Jörg Ehinger gegen das zünftische Stadtreiment Memmingsens angestregten Prozesses. Dem Kläger wurde durch Gerichtsentscheid Bischof Hermann von Konstanz als Kommissar gegeben, während die Aussagen der Memminger durch ein von Jörg Truchseß von Waldburg durchzuführendes Zeugenverhör bewiesen werden sollten.²⁵¹

Waren Beweiserhebungen im Zusammenhang mit bereits eröffneten Gerichtsverfahren durchzuführen, dürfte es den Parteien weniger dringlich erschienen sein, einem ihnen und ihre Sache wohlwollend gegenüberstehenden Kommissar mit der Durchführung der Untersuchung beauftragen zu lassen. Anders gestalteten sich die Verhältnisse dagegen in Situationen, in denen im Vorfeld eines gerichtlich auszutragenden Rechtsstreits Prozeßbeteiligte Ermittlungen durch Kommissionen anregten. Häufiger, als dies die königlich-kaiserlichen Kommissionsbefehle selbst erkennen lassen, legten die Impetranten in diesen Fällen ver-

werden und darauf bescheen, was recht ist. Thut er das nit, das dann aber ferrer beschee, was recht sey. Darauf haben bederteill anwelde sich zu comissary vereint des vicarien des thumstift zu Augspurg und 12 wochen und 6 tag zeit. Hervorgehoben wurde im Urteilsbuch gegebenenfalls auch die Zustimmung der Gegenseite zur Eidleistung ihres Kontrahenten vor einem Kommissar. Vgl. z.B. ebd., fol. 89r: *Item graven Philipps von Nassaw anwalt hat auff einrede graven Otten von Solms anwalt sich erpotten zu weißn, das von dem keiserlichen mandat, ime zugesant, in zehenden tagen, nach dem es im verkundett worden, appellirt sey und graven Johann zu Nassaw, zu Viande zu commissari begertt und dar(czu)18 wochen und 9 tag. Der alles durch das egemelten von Solms anwalt verwilligett und zugelassen worden ist.* Die Kammergerichtsurteile verzeichnen häufiger lediglich die Entscheidung des Gerichts, die Klärung eines Streitpunktes einer Kommission zu übertragen, ohne festzulegen, wer diese Aufgabe tatsächlich durchzuführen hatte. Vgl. etwa HHStA Wien, RHA 6, fol. 30r: *Item in den sachen zwischen Conratten Kellner als clager an ainem und burgmaister und ratte der statt Weyl am anderen teyllen ist zu recht erkannt, das dem selben Conratten Kellner zu volfurung seiner vorerkanntenn weysung pillich commissarienn und zimlich zeytt gegeben werden sulle. Und der thue und vollfur solich weysung darauff oder nit, das darnach ferrer beschee, was recht sey.* Daß das Mandat zur Entgegennahme eines Beweises mit Zustimmung beider Seiten erfolgte, geht auch beispielsweise aus einer Ravensburger Vollmacht für den von der Stadt und verschiedenen ihrer Bürger zur Teilnahme an einer Eidleistung abgeordneten Kaplans Johann Bosch hervor (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 175): *uff das in den sachen ain urtail in dem vorgemelten kamergericht gangen und ein wysung und fürbringung dem vorgemelten unnserrn genadigen herren ertzherzog Albrechten zu erkennt gesprochen. Und ist nach verwilligung siner gnaden und unsern anwälden in den sachen zu commissari geben der wolgeborn ouch unser gnädiger herre graf Hainrich von Lupfen, die bewysung und furbringen vor sinen gnaden in ainer benempten zit zu erschinen und zu laiten.* Anlaß der Auseinandersetzung bildete die Gefangennahme verschiedener herzoglicher Knechte durch Ravensburg, wogegen der Herzog am Kammergericht Klage erhoben hatte. Quellen dazu im StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 176; ebd., Bü 18d/2. Weitere Belege für eine einvernehmliche Bestellung eines Delegaten zur Durchführung von Untersuchungen: HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 2, fol. 9r, u.a.m.

251 Vgl. dazu mit Hinweisen auf Quellen und Literatur R. MITSCH, Eingreifen, S. 51 f.

mutlich Wert darauf, daß die Kommission von einem ihnen genehm erscheinenden Delegaten übernommen wurde.

1483 legte es beispielsweise Erzherzog Sigmund von Tirol seinem an den kaiserlichen Hof abgefertigten Emissär, Sigmund Neidecker, nahe, er möge, falls es zur Klärung der erzherzoglichen Rechte in der Grafschaft Nellenburg erforderlich wäre, durch einen Kommissar *kuntschaft zu nemen*, die kaiserliche Majestät ersuchen, diesen Auftrag Georg von Gundelfingen, Wilhelm von Rappoltstein, Graf Jost von Hohenzollern, Graf Konrad von Tübingen oder Graf Hugo von Montfort zu erteilen.²⁵²

1482 wies die Straßburger Stadtführung etwa ihre Gesandten am kaiserlichen Hof an, eine Kommission auf Bürgermeister und Rat Schlettstatts zur Vernehmung von Zeugen auszubringen.²⁵³ Kaum zufällig dürfte 1448 auch im Streit zwischen den Mitgliedern des alten und neuen Schweinfurter Rats der Auftrag, eine Untersuchung über die Geschehnisse während der sogenannten Ratsverstörung vorzunehmen, auf die Stadtführungen Nürnbergs und Rothenburgs erfolgt sein, die sich beide frühzeitig als Anhänger der während des Umsturzes ihrer Ämter und Würden entsetzten alten Ratsherren exponiert hatten.²⁵⁴

Nichts spricht gegenwärtig dafür, daß sich die Reichsspitze im Alltag gezielt als Kontrollinstanz eingeschaltet hätte, um in Bagatellverfahren durch eine bewußt vorgenommene eigene Auswahl der Delegaten Sorge für eine parteiunabhängige und damit objektive Durchführung der Ermittlungsverfahren zu tragen. Es blieb den Betroffenen überlassen, in konkreten Situationen Widerspruch gegen die Einsetzung eines Kommissars und dessen Handeln einzulegen.

d. Streitschlichtungen

Kommissare, die ausschließlich dazu ermächtigt waren, Differenzen zwischen Reichsangehörigen gütlich beizulegen, wurden während der Regierungszeit Friedrichs III. auffällig selten damit beauftragt, politisch eher belanglose Zwiste zu schlichten. Berücksichtigt man die Bereitschaft des Hofes, die rechtliche Entscheidung eines Prozesses sogar allein auf Vorbringen einer Partei einem mit umfassenden jurisdiktionellen Kompetenzen ausgestatteten Richterkommissar anzuvertrauen, liegt der Schluß nahe, daß die geringe Zahl an Schlichtern, die sich auf Befehl des Habsburgers im Alltag um eine außergerichtliche Versöhnung der Kontrahenten bemühten, in erster Linie auf ein nur mäßig entwickeltes Inte-

252 UB Rappoltstein 5, n. 671.

253 Vgl. dazu K. STENZEL, Straßburg, S. 224 f.

254 Das Verfahren zwischen altem und neuem Rat der fränkischen Reichsstadt Schweinfurt wird man aufgrund der in die Ereignisse verwickelten politischen Mächte freilich nicht den Bagatellprozessen zurechnen können. Vgl. dazu R. MITSCH, Eingreifen, S. 9 ff.

resse der Reichsuntertanen an derart begrenzten Kommissionsaufträgen zurückzuführen ist. Die Kommissionsmandate selbst geben nur in einigen Fällen Hinweise darauf, wer die Einsetzung einer Schlichtungskommission tatsächlich initiierte.

1490 befahl Friedrich dem Abt des St. Gallener Klosters, Ulrich Rösch, Konrad Müller mit den Angehörigen Lorenz Steigers, der einst von Müller erschlagen worden war, zu versöhnen.²⁵⁵ Ausdrücklich weist das kaiserliche Mandat darauf hin, daß Müller den Kaiser darum ersucht hatte, dieses Schlichtungsgebot an Ulrich Rösch ergehen zu lassen.

Daß der Anstoß zur Einsetzung eines kommissarischen Vermittlers durch eine Partei erfolgte, geht zumindest implizit auch aus folgendem Auftrag hervor. 1477 erteilte Friedrich III. Bürgermeister und Rat der schwäbischen Reichsstadt Augsburg die Weisung, eine Kompromißlösung im Streit zwischen der Familie des verstorbenen Erhard Dornheim und den Orten Tuttlingen, Ehingen und Oberwaldingen herbeizuführen.²⁵⁶ Noch zu Lebzeiten Erhard Dornheims hatte die Familie vor dem kaiserlichen Kammergericht gegen ihre Kontrahenten geklagt und war seitdem dem kaiserlichen Hof gefolgt und hatte offenbar mehrfach vergeblich um eine Eröffnung des Verfahrens gebeten. Friedrich gestand nun ein, daß er nicht imstande sei, sich der Angelegenheit widmen zu können. Da das Kammergericht *mercklicher kriegsleuffe und geschafft halben, dißmals in übung nit ist, haben wir in der sachen rechtlichen nit gehandelt mugen*. Um den Parteien weitere Kosten und Schäden zu ersparen wies der Herrscher die Augsburger an, die Kontrahenten vorzuladen, zu verhören und *mit fleis* zu versuchen, *sy darumb gutlich miteinander zu verainen, auf das ferer rechtvertigung und costung vermitten bleiben*.

Bei der Auswahl von Kommissaren, die Friedrich III. mit der außergerichtlichen Beilegung von Differenzen in vergleichbar politisch unbedeutenden Fällen betraute, folgte das Reichsoberhaupt nach gegenwärtigem Kenntnisstand überwiegend den von den Parteien unterbreiteten Vorschlägen. Da die Erfolgsaussichten einer derartigen Mission im wesentlichen von der Akzeptanz abhingen, die alle in den jeweiligen Streit Verwickelten einem kommissarischen Schlichter entgegenbrachten, darf unterstellt werden, daß eine gewisse Unparteilichkeit des

255 Appenzeller UB 1, n. 1339. Ebenso wandte sich Konrad Weiß zu Löwenstein, der den ehemaligen Frankfurter Bürgermeister Johann Brun erschlagen hatte, an Friedrich III., der daraufhin Bürgermeister und Rat der Mainmetropole beauftragte, sich um eine Aussöhnung zwischen Weiß und den Angehörigen Bruns zu bemühen (Regg. F. III., H. 4, n. 355, mit dem *in consilio*-Vermerk und ebd., n. 363 mit dem kaiserlichen *proprium*-Vermerk, sowie ebd., n. 519). Auch in vergleichbar gelagerten Situationen dürfte die Initiative zur Erteilung eines entsprechenden Kommissionsbefehls von den jeweiligen Tätern ausgegangen sein. Vgl. z.B. J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, S. XXXV; UB Abtei St. Gallen 6, n. 6087; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 261.

256 StadtA Augsburg, Briefbücher, Bd. 8a, fol. 55v.

Vermittlers in der Regel ebenso gegeben war, wie eine gewisse Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten. Nicht zu übersehen ist ferner, daß die Kommissare, die auf Befehl und im Namen Friedrichs Schlichtungsfunktionen ausüben sollten, ständisch, sozial und machtpolitisch häufig über den Parteien rangierten, was einem Erfolg ihres Handelns in der Praxis gewiß oft zuträglich war.²⁵⁷ So erhielt etwa Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut 1480 den Befehl, Erhard Völklinger einerseits und Georg Rußpeck, Margarethe Wild und Remiga Kleuber andererseits, die als *undersessen* allesamt dem Herzog *zugehörig* waren, miteinander zu versöhnen.²⁵⁸

e. *Auswahl und Beauftragung von Kommissionen zur Wahrnehmung gerichtsrelevanter oder friedensstiftender Funktionen im Rahmen politisch sensibler Verfahren und bei der juristischen Wahrung von Kroninteressen*

Die während der gesamten Regierungszeit Friedrichs III. nachzuweisende Bereitschaft des Hofes, Kommissare allein aufgrund eines Parteivorbringens einzusetzen und gegebenenfalls mit umfassend Rechtsprechungskompetenzen auszustatten, fand ihre Grenzen dort, wo unmittelbare Interessen der Reichsspitze tangiert waren oder die (reichs-) politische Bedeutung des zu regelnden Sachverhalts ein differenzierteres Vorgehen der Reichsspitze zweckmäßig erscheinen ließen. Daß Friedrich unter solchen Umständen nicht grundsätzlich willens war, den Wünschen nach Einsetzung einer Kommission zu entsprechen, mußte Landgraf Wilhelm d.J. von Hessen zur Kenntnis nehmen, der dem Kaiser offensichtlich allzu nahegelegt hatte. 1490 wies Friedrich die nach seinem Dafürhalten in einer *schimpflich schrift* vorgebrachte Bitte des Landgrafen, die rechtliche Klärung des Problems etlichen, dem Hessen genehm erscheinenden *comissari* zu übertragen, entschieden zurück, da der Streitgegenstand des Reichs *oberkeit und gewaltsam* berühre.²⁶⁰

257 Um eine Schlichtung des Streits zwischen Hans Ettenhofer und Hans Rabe sollte sich Bischof Wilhelm von Eichstätt bemühen (HHStA Wien, RHA 2, 715, fol. 3r). Markgraf Jakob von Baden söhnte 1451 die Stadt Speyer mit ihrem Kontrahenten Nikolaus Vogt von Hunolstein aus (RMB 2, n. 7262). Die Beilegung der Händel des Klosters Schliersee mit den Waldeckern übertrug der Habsburger 1456 Herzog Albrecht III. von Bayern-München (BayHStA München, KU Schliersee, n. 154). Auf die Anführung weiterer Belege für das ständische Gefälle zwischen Kommissar und Parteien sei hier verzichtet. Eine Ausnahme stellte in dieser Hinsicht der Bürgermeister und Rat 1472 zugegangene Befehl, sich um eine gütliche Einigung der Grafen von Württemberg und Zollern mit dem Schaffhausener Juden Salman zu bemühen, dar (HHStA Wien, Taxbuch, fol. 163v; erwähnt bei P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1041 ff)

258 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 715, fol. 1r-v.

259 Kölner Zollstreit vgl. W. JOHN, Rheinzoll.

260 Regg. F. III., H. 3, n. 184.

Die kaiserliche Reaktion auf das landgräfliche Ansinnen macht deutlich, daß man trotz aller Großzügigkeit, die der Hof in bezug auf die Delegation jurisdiktionaler Funktionen gewöhnlich an den Tag legte, nicht ohne weiteres davon ausgehen durfte, dort unter allen Umständen einen Kommissionsbefehl für einen der eigenen Sache wohlgesonnenen Mandatsträger ohne Prüfung der Sachlage ausbringen zu können. Waren Interessen der Krone berührt oder überschritt ein zu klärender Konflikt zwischen Reichsangehörigen aus welchen Gründen im einzelnen auch immer die Schwelle eines reichspolitisch belanglosen Bagatellstreits, so legten Friedrich III. und sein Umfeld bei der Delegation der Verfahrensleitung, der Auswahl der Kommissare und der Übertragung der ihnen an die Hand zu gebenden Kompetenzen doch eine weitaus größere Sorgfalt an den Tag als dies ansonsten üblich war.

In der Regel vermied es der Habsburger tunlichst, Delegaten mit weitreichenden jurisdiktionalen Befugnissen zur Klärung politisch brisanter Streitfälle auszustatten. Zum einen ließ sich auf diese Weise vermeiden, daß Kommissare vorschnell Entscheidungen im Namen des Herrschers verkündeten und dadurch Entwicklungen Vorschub leisteten, die sich nur noch schwer korrigieren ließen. Zum anderen war man sich am Hof des Habsburgers wohl im klaren darüber, daß sich Urteile, die von Kommissaren im Namen Friedrichs III. verkündet wurden, gegen den Widerstand bedeutenderer Territorialherren schwerlich durchsetzen ließen und somit nur einer zusätzlichen Verhärtung der Fronten Vorschub leisteten.

Zu den insgesamt eher selten gebliebenen Bestellungen von Richterkommissaren zur rechtlichen Klärung politisch sensibler Streitfälle zählt das dem Würzburger Bischof Gottfried 1453 übertragene Mandat, in der Auseinandersetzung der schwäbischen und fränkischen Städte mit Hans von Rechberg und dessen Anhängern ein Urteil zu sprechen.²⁶¹ Es gelang dem Würzburger allerdings nicht, den Frieden kraft der ihm übertragenen Vollmachten wiederherzustellen. Hans von Rechberg, der dem Kommissar mangelnde Objektivität vorwarf, ignorierte die Ladungen des Bischofs ebenso wie kaiserliche Friedensgebote und appellierte gegen die zu seinen Ungunsten ausgefallenen Urteile des Kommissars an Friedrich III., der das Kammergericht unter Vorsitz des kaum als Städtefreund verdächtigten Markgrafen Albrecht von Brandenburg über die Zulässigkeit der Appellation entscheiden ließ. Kaum überraschend bestätigte der Brandenburger als Kammerrichter die Rechtmäßigkeit des Rechbergischen Einspruchs. Nach dieser zugunsten des Rechbergers eingetretenen Wende betraute Friedrich III. zuletzt den Markgrafen von Baden, den Erbmarschall Heinrich von Pappenheim sowie den Ritter Walter von Hürnheim im August 1456 damit, den Prozeß als kaiserliche Kommissare fortzusetzen, dabei jedoch zu versuchen, eine gütliche Einigung

261 Vgl. E.W. KANTER, Hans von Rechberg, S. 72 ff; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 391 ff. Zur Kommission des Würzburgers und der weiteren Ereignisse siehe unten.

zwischen den Kontrahenten herbeizuführen oder ein Urteil zu sprechen. Im Vorfeld dieser Kommissionerteilung hatten sich die Kontrahenten nunmehr freilich auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihres Streits vor diesen kaiserlichen Kommissaren geeinigt.²⁶²

Verlauf und Ausgang dieses Prozesses lassen die Schwächen kommissarischer Rechtsprechung gerade bei Streitfällen mit größerer politischer Tragweite deutlich werden und zeigen damit, daß die von Friedrich III. zumeist verfolgte Linie, bedeutendere Prozeßverfahren nicht der Entscheidung eines Kommissars zu übertragen, der Verfassungswirklichkeit des Reiches im ausgehenden Mittelalter durchaus angemessen war.

Mit weitreichenden jurisdiktionellen Vollmachten versehen, waren auch die Kommissare, die Friedrich III. an den Rhein entsenden wollte, um dort das Verfahren gegen Wiprecht Kessler aus Oppenheim und seine Anhänger zu leiten. Gegen Kessler hatte der Kaiser den Vorwurf erhoben, *ein grosse menig erber burger von der gemeinde ellendiglich verstossen, verdrungen (zu) haben wider solh eyde dem heiligen rich und dem rat von in getan*. In diesem Verhalten des Beklagten sah Friedrich einen eklatanten Verstoß gegen Reichsrechte (*das doch fremd zu horen ist*), der ein obrigkeitliches Einschreiten unumgänglich mache: *Und bewegt uns, solhs nit lenger zu leyden und des richs herlichkeit also underdrucken zu lassen*.²⁶³ Zunächst erhielt Markgraf Jakob von Baden Weisung und Vollmacht, *sich gen Oppenheim zu fugen, den rat und burger einzefurn und einzusetzen und anders zu hamdeln nach laut unsers bevelhnuss*. Die Mission des Markgrafen zeitigte jedoch nicht den beabsichtigten Erfolg. Kessler und seine Anhänger weigerten sich, der Ladung des Kommissars zu folgen. Als sich die Beklagten auch von einer Zitation vor das kaiserliche Kammergericht unbeeindruckt zeigten, beschloß Friedrich, einen Tag nach Worms einzuberufen, wo die Angelegenheit verhandelt werden sollte. In einem dem Frankfurter Rat zugegangenen Schreiben unterrichtete der Herrscher Bürgermeister und Rat der Mainmetropole 1448 davon, daß er zur rechtlichen Klärung der Angelegenheit namentlich nicht genannte Räte entsandt habe, die mit umfassenden Vollmachten zur gütlichen Beilegung oder rechtlichen Entscheidung des Falls versehen waren.²⁶⁴

262 RMB 4, n. 8024, 8041, 8047, 8145, 8147, 8148, 8151, 8152, 8228; Regg. F. III., H. 8, n. 167, 168; Eikhart Arzt, Chronik von Weißenburg, S. 154; Ch. F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 498, Anm. 4; E.W. KANTER, Hans von Rechberg, S. 88; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 395. Siehe auch unten.

263 Ysenburg-Büdingen, Allgemeine Reichssachen 1 (Aufforderung Friedrichs an den Grafen Diether von Isenburg-Büdingen, den Markgrafen Jakob von Baden bei der Durchführung seines königlichen Auftrags zu unterstützen, danach Regg. F. III., H. 8, n. 95).

264 Regg. F. III., H. 4, n. 148; ebd., H. 8, n. 96, 97; RMB 3, n. 6818, 6829, 6830, 6834, 6874. Aus den bisher bekannt gewordenen Quellen lassen sich die Hintergründe sowie der Verlauf des gegen Kessler angestrebten Verfahrens nur fragmentarisch rekonstruieren. Hinweise auf diesen Fall bietet auch P.-J. HEINIG, Städte und Königtum, S. 91.

Auch im Falle des lang währenden Zwistes zwischen Herzog Albrecht IV. von Bayern-München und seinen Brüdern Christoph und Wolfgang entschied man sich, nachdem die auf Befehl Friedrichs von Herzog Georg von Bayern-Landshut geleiteten Schlichtungsgespräche nicht zum Erfolg geführt hatten,²⁶⁵ schließlich gegen Ende der 1480er Jahre dazu, Kommissare mit umfassenden Rechtsprechungsbefugnissen zur Klärung dieser Angelegenheit auszustatten. Im März 1489 wies Friedrich in zwei gleichlautenden Mandaten Bischof Albrecht von Straßburg und Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg an, sich zunächst um eine Aussöhnung der Brüder zu bemühen. Zugleich waren beide Kommissare ermächtigt, bei einem Scheitern ihrer Vermittlungsversuche, das Gerichtsverfahren zu eröffnen und ein Urteil zu fällen.²⁶⁶ Wenn Friedrich in dieser Situation den Weg beschritt, einem Delegaten in dieser heiklen Angelegenheit umfassende Rechtsprechungskompetenzen zu übertragen, so ist diese Entscheidung des Herrschers vor dem Hintergrund seiner Auseinandersetzung mit dem Münchener Herzog zu sehen. Der von Herzog Wolfgang initiierte Prozeß eignete sich dazu, Albrecht IV., der den Kaiser u.a. durch die Übernahme der Herrschaft in der ehemaligen Freistadt Regensburg²⁶⁷ provoziert hatte, zusätzlich unter Druck zu setzen und ihm Schwierigkeiten zu bereiten. Zudem stand kaum zu erwarten, daß sich Wolfgang auf einen Kompromiß eingelassen hätte, bei dem einseitig die Interessen seines Bruders gewahrt und damit die Absichten des Kaisers durchkreuzt worden wären.

In der Regel nahm Friedrich III. jedoch davon Abstand, politisch heikle Konflikte zwischen bedeutenderen Reichsangehörigen dem Urteil von Kommissaren anheimzustellen. Sofern sich die Parteien im Vorfeld der Einschaltung des Herrschers nicht selbst auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Differenzen geeinigt hatten,²⁶⁸ gab der Habsburger politischen Verhandlungslösungen den Vorzug

265 Vgl. S. V. RIEZLER, Geschichte Baierns 3, S. 491.

266 Der Befehl erging am 8. März 1490 zunächst an Bischof Albrecht von Straßburg (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1250), am 4. Juni wurde ein gleichlautendes Mandat für Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg ausgefertigt (BayHStA München, Oefeliana 6). 1491 hob Friedrich III. diese Kommissionsbefehle wieder auf und zog das Verfahren an sich (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1250). Schon zuvor hatte Markgraf Friedrich von Brandenburg den Befehl erhalten, sich als Richterkommissar der zwischen Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang bestehenden Differenzen anzunehmen. Am 9. März 1489 ermahnte Friedrich den Markgrafen, die ihm zugegangene Kommission *on verzug* anzunehmen und tätig zu werden (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1250) Zum Konflikt zwischen Herzog Albrecht IV. und seinen Brüdern vgl. J. VOIGT, Gefangenschaft; S. v. RIEZLER, Geschichte Baierns 3, S. 475 ff.

267 Vgl. dazu zuletzt S.R. MAYER, Ringen Bayerns.

268 Einige Beispiele für die Übertragung umfassender jurisdiktioneller Kompetenzen auf Kommissare seien hier angeführt: Im Jahre 1444 erhielt der erwählte Bischof Gottfried von Würzburg den Auftrag, sich als Richterkommissar der von Erzbischof Dietrich von Mainz und der Stadt Frankfurt angestregten Klage in Sachen Friedbergs, *des riches pantschafft*, anzunehmen und ein Urteil zu fällen (Regg. F. III., H. 4, n. 84). Als enger Vertrauter des Habsburgers wurde Markgraf Jakob von Baden im selben Jahr bevollmächtigt, den Konstanzer Judenstreit durch seinen Richterspruch zu beenden, 1447 erhielt der königliche Bruder, Herzog Albrecht, diesen Auftrag

vor Gerichtsverfahren. Die Delegaten wurden daher bevorzugt nur zur Herbeiführung eines Kompromisses, nicht aber zur Streitentscheidung ermächtigt. Ihnen fiel in erster Linie die Aufgabe zu, alle Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung des Streits auszuloten. Bei einem Mißerfolg hatten die Schlichter dem Herrscher über die ihnen im Verlauf ihrer Mission zur Kenntnis gelangten Ursachen und Hintergründe des Konflikts schriftlich Bericht zu erstatten. Dadurch ließ sich auch das chronische Informationsdefizit der Reichsgewalt zumindest punktuell ausgleichen.²⁶⁹

Die Durchführung des förmlichen Prozeßverfahrens und die Verkündung eines Urteilspruchs sollten nach dem Willen Friedrichs in heiklen Fällen am herrscherlichen Hof erfolgen. Durch diese Beschränkung des Mandats seiner Delegaten auf die gütliche Beilegung von Streitigkeiten war gewährleistet, daß poli-

(vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 206 ff.). Als kommissarischer Richter wurde der Markgraf von Baden von Friedrich auch in der Auseinandersetzung der Kurfürsten von Köln und Trier um Städte und Schlösser Sinzig und Remagen eingesetzt (RMB 3, n. 6356). Wie aus der königlichen Unterrichtung des Landgrafen Ludwigs von Hessen (Regg. F. III., H. 9, n. 82; RTA ÄR 17, S. 220, Anm. 3) hervorgeht, erwirkte Jakob von Sierck zusätzlich ein vergleichbares Mandat für Pfalzgraf Ludwig bei Rhein. Den zwischen der Bodenseestadt Konstanz und Herzog Albrecht VI. von Österreich ausgebrochenen Streit um das Landgericht Thurgau sollte 1447 Bischof Peter von Augsburg entscheiden (P.F. KRAMML, Konstanz, S. 167). Aufgrund einer Klage Herzog Albrechts von Österreich gegen die Truchsessen von Waldburg erging an Graf Ulrich von Cilly der königliche Befehl, das Gerichtsverfahren zu leiten und ein Urteil zu fällen (J. VOCHER, Waldburg 2, S. 35). Zur gütlichen oder rechtlichen Entscheidung des Konflikts zwischen altem und neuem Lüneburger Rat bevollmächtigte Friedrich 1457 den Markgrafen Albrecht von Brandenburg. In einem gesonderten Schreiben an den Brandenburger wies Friedrich allerdings darauf hin, daß der Kommissar nicht autorisiert sei, Kompromisse zwischen den Parteien herbeizuführen oder Urteile zu fällen, durch die die Ansprüche der kaiserlichen Kammer auf Zahlung der von den Mitgliedern des neuen Rats geforderten Bußsummen beeinträchtigt werden würden. Vgl. dazu R. MITSCH, Eingreifen, S. 28.

269 So wies Friedrich III. zum Schlichter im Streit zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Heinrich von Pappenheim 1464 zum Schlichter bestellten Bischof Wilhelm von Eichstätt für den Fall, daß eine Verständigung zwischen den Kontrahenten durch den Kommissar nicht herbeizuführen war, an, *die selben sachen getreulich beschreiben* zu lassen und das Protokoll *under deinem insigel verlossen* an den Hof zu senden, *auf das wir uns darnach wissen zu richten* (FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 49). Einen entsprechenden Befehl erhielt 1470 auch Graf Jos Nicklas von Zollern, der sich um die Beilegung der Differenzen zwischen Erzherzog Sigmund von Tirol und den Grafen Eberhard von Sonnenberg um Bergwerksrechte am Arlberg bemühen sollte (HStA Stuttgart, A 186, Bü 1). Berichtspflichtig war für den Fall des Mißlingens aller gütlichen Einigungsversuche auch Abt Nikolaus des Klosters Weißenau, dem Friedrich aufgetragen hatte, die Möglichkeiten einer Aussöhnung zwischen den Grafen von Montfort und all denjenigen, die ihrerseits Anspruch auf die in der Grafschaft Megluffs lebenden Freien erheben, auszuloten (BayHStA München, Montfortsches Archiv, n. 182). Eine Rückmeldung des Kommissars sah auch das Mandat für Bischof Wilhelm von Eichstätt vor, der sich 1476 auf kaiserlichen Befehl um eine Aussöhnung des niederbayerischen Herzogs Ludwig und des Markgrafen Albrecht bemühen sollte (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge II, n. 82; F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 2, n. 172). Weitere Belege: HHStA Wien, RHA 3, fol. 129r-v; ebd., fol. 114r-v; ebd., RHA 4, fol. 1r-v; StA Augsburg, Fürststift Kempten, Literalien (Neuburger Abgabe), n. 2503; StadtA Ulm, A-Urkunden, n. 1436, u.a.

tisch unliebsame Entwicklungen nicht ohne weiteres durch ein eigenmächtiges Vorgehen eines Delegaten vorangetrieben werden konnten. Friedrich blieb damit auch weitaus eher in der Lage, als oberster Wahrer von Frieden und Recht im Reich flexibel auf die sich stellenden Anforderungen eines Konflikts zwischen Reichsangehörigen reagieren zu können, da die Kommissare nicht autorisiert waren, in seinem Namen Rechtstatsachen zu schaffen, die sich nur noch schwer revidieren ließen. Darüber hinaus dürfte der Habsburger in nüchterner Abschätzung seiner eigenen herrschaftspolitischen Möglichkeiten frühzeitig zu der Einsicht gelangt sein, daß von Kommissaren geleitete Schlichtungsgespräche eher Aussicht auf Erfolg versprachen als Prozesse, die von delegierten Richtern geleitet wurden, die - wie beispielsweise Bischof Gottfried von Würzburg im Verfahren der schwäbischen Städte gegen Hans von Rechberg - unter Umständen von vornherein bei einem der Kontrahenten auf Ablehnung stießen und deren Urteile mangels geeigneter Exekutionsorgane letztlich nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchgesetzt werden konnten.

Friedrichs Reaktionen auf im Reich entstehende Konflikte größerer Tragweite erweisen sich zumeist als wenig spektakulär. Das Vorgehen des Habsburgers orientierte sich am tatsächlich Machbaren. Und unter den gegebenen Umständen blieb dem Herrscher oft wenig mehr übrig, als auf Zeitgewinn zu spielen und darauf zu bauen, daß sich erhitzte Gemüter im Laufe der Zeit allmählich beruhigten.

Die von Friedrich III. oft gewählte Verzögerungstaktik, die im sowohl unter den Zeitgenossen als auch den Historikern späterer Jahrhunderte viel Kritik einbrachte, darf jedoch nicht als Untätigkeit mißverstanden werden. Recht schnell schaltete sich der Kaiser etwa 1455 in die Fehde des Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein mit seinem Vetter, Graf Ludwig von Veldenz, ein und beauftragte die Bischöfe Peter von Augsburg und Johann von Eichstätt sowie den Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim damit, Wege zu einer friedlichen Lösung des Streits zu suchen.²⁷⁰ Die rasch errungenen militärischen Erfolge des Pfalzgrafen

270 Der Kommissionsbefehl ergibt sich aus einem dem Reichserbmarschall gesondert zum eigentlichen Mandat zugegangenen Schreiben (FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 37), in dem Friedrich den Pappenheimer noch einmal ausdrücklich ermahnte, *mit fleis zu versuchen, solich irrung und zwytrecht zwyschen denselben partheyen in allweg gutlich hin zu legen oder ob des nit gesein mocht gutlich anstend und fride zwyschen inen zu bereden und ze machen (...)*. Vgl. dazu auch K. KRIMM, Baden, S. 118 ff. Wie der Herrscher in einem an Ulm und die anderen schwäbischen Städte adressierten Schreiben vom 30. Juli 1455 (StadtA Ulm, A 1112, n. 92) wortreich darlegte, wollte er durch den Einsatz der Delegaten die dem Reich abträgliche *einwendig mishellung, kriege und zerruttung* abstellen: *Und nach dem wir dann dem hailigen reiche von göttlicher schickung als römischer keyser loblich furgesetzt sein, werden wir bewegt, solich irrung und zwitrecht zwischen den egenannten unsern öheimen und fursten, die nit die minsten unser und des reichs gelider sein, mit zimlichen mitteln und wegen gutlich hin zu legen, merern unrat und mißhellung, die dem reiche, wa die nit gutlich hingelegt wurden, darauß auffersten möchten, zu furkomen. Und haben darumb dem hochwirdigen herrn Peter, der*

fürten allerdings dazu, daß die kaiserlichen Kommissare nur noch ihren Beitrag dazu leisten konnten, "den Kampf formell abzuschließen"²⁷¹. Man wird dem Kaiser in diesem Falle kaum Trägheit vorwerfen können. Daß die von ihm eingesetzte Kommission in diesem Konflikt nicht mehr dazu kam, die ihr zugedachte Rolle zu spielen, war nicht Friedrich anzulasten.

Mit den Differenzen zwischen der Reichsstadt Augsburg und den bayerischen Herzögen befaßten sich Ende der 1460er Jahre auf kaiserlichen Befehl der neu gewählte Augsburger Bischof Johann von Werdenberg und Graf Hugo von Montfort.²⁷²

Als sich Ende der 1460er Jahre die Fronten zwischen Baden und Württemberg verhärteten und der Ausbruch eines militärischen Konflikts drohte, wies Friedrich III. Markgraf Albrecht von Brandenburg, den alten Waffengefährten des Grafen Ulrich von Württemberg und des Markgrafen Karl aus den Tagen des Reichskriegs gegen die Wittelsbacher, 1469 und 1470 an, zwischen den Kontrahenten zu vermitteln.²⁷³ Über ungetrübte Beziehungen zu beiden Parteien verfügte auch der

hailigen römischen kirchen cardinale, unserm lieben frund und zu Augspurg, Johannsen, ze Eystett, bischoffen, unsern fursten und andächtigen und dem edeln Heinrich zu Bappenheim, des hailigen romischen reichs erbmarschalk, unsern ratten und lieben getruwen an unser statt bevolhen, zwischen den benanten parthyen gütlich tag an gelegen und bequemlich stett zu legen und die selben parthyen durch sy und ir volmechtig anwelt dartzu zu ervordern und mit vliss zu versuchen, solich irung und zwitwächt zwischen den egenanten partheyen in alle weg gutlich hin zu legen, oder ob des nit gesin möchte, gütlich anstend und fride zwischen in zu bereden und zu machen und sy rechtlichs ubertrags darumb mit einander auch gutlich zu vereinen (...). Beim Scheitern aller Vermittlungsbemühungen seiner Kommissare sah Friedrich vor, daß sich die Parteien vor ihm als irem ordenlichen richter verantworten sollten

271 So K. KRIMM, Baden, S. 120, der die geringe Bedeutung der Kommission für den Ausgang der Fehde betont.

272 Vgl. E. NÜBLING, Ulm, S. 252 f; R. STAUBER, Herzog Georg von Bayern-Landshut, S. 225. Am 29. Juni 1469 gelang es den Kommissaren, den Streit zumindest vorübergehend beizulegen (StA Augsburg, RU Augsburg, n. 397). Dieser Kommission oblag es darüber hinaus, einen Ausgleich zwischen der Stadt Augsburg und ihrem ehemaligen Stadtschreiber Heinrich Erlbach, der in den Dienst Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut getreten war und nicht geringe Verantwortung für die Verschlechterung der bayerisch-augsburgischen Beziehungen trug, herbeizuführen. Diesbezüglich erzielte die Kommission schon am 15. Juni den Kompromiß, daß sich Heinrich Erlbach gegenüber den Augsburger Klagen vor dem Ulmer Rat verantworten sollte, während die Augsburger ihrem Kontrahenten vor Heinrich von Pappenheim Recht gewähren sollten. Zur Auseinandersetzung Augsburgs mit Heinrich Erlbach vgl. zuletzt mit Hinweisen auf ältere Literatur und die archivalische K.-F. KRIEGER u. F. FUCHS, Ehemalige Amtsträger, zur Tätigkeit der Kommission besonders S. 362 f; K.-F. KRIEGER, Prozeß gegen Heinrich Erlbach, besonders S. 523.

273 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3a. Das Kommissionsmandat trägt in der Unterfertigung des kaiserlichen *proprium*-Vermerk. RTA ÄR, 22,1, S. 126, Anm. 4; RMB 4, n. 9954, 9966, 9968, 9970; WR, n. 4723 ff; vgl. dazu auch A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 246; F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 152 ff; W. BAUM, Württemberg, S. 120. Es ist anzunehmen, daß der Brandenburger lediglich zur Leitung von Güteverhandlungen legitimiert und nicht mit Rechtsprechungskompetenzen, wie dies RTA ÄR 22, 1, S. 126, annimmt, versehen war. Nach dem Scheitern des Haller Tags (9. Oktober 1469) wurde das Verfahren unverzüglich

erwählte Bischof von Eichstätt, Wilhelm, zu Heinrich von Pappenheim und Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut, deren Differenzen der geistliche Fürst 1464 auf Befehl des Kaisers ausräumen sollte.²⁷⁴ Zählten der Reichserbmarschall sowie der zum Kommissar ernannte Eichstätter Bischof zur Gruppe habsburgischer Parteigänger im Reich, so war der Landshuter erst kurze Zeit zuvor im Prager Frieden mit dem habsburgischen Reichsoberhaupt ausgesöhnt worden.²⁷⁵ Und auch der Wittelsbacher dürfte keine grundsätzlichen Einwände gegen die Beauftragung Bischof Wilhelms erhoben haben, da er selbst als verwillkürter Schiedsrichter in einer Streitsache des Eichstätters mit einem gewissen Sebald Seereuter fungierte.²⁷⁶

Im Mägdeberger Krieg übernahmen Bischof Johann von Augsburg und Markgraf Albrecht von Brandenburg die Aufgabe, Erzherzog Sigmund von Tirol und Graf Eberhard von Württemberg miteinander zu versöhnen.²⁷⁷ Schon im Vorfeld dieser militärischen Konfrontation war es zwischen Innsbruck und Württemberg in Schwaben immer wieder zu Reibungen gekommen.²⁷⁸ Als sich Graf Eberhard während der Fehde gegen die Friedinger, die ein Dienstverhältnis mit Sigmund

an den kaiserlichen Hof verwiesen. Schließlich gelang es dem Pfalzgrafen bei Rhein, wenn auch ohne kaiserliches Mandat, den Streit beizulegen.

274 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 49.

275 Zu den Prager Friedensverhandlungen vgl. S. v. RIEZLER, Geschichte Baierns 3, S. 424 ff; A. KRAUS, Sammlung, S. 304; H. THOMAS, Geschichte, S. 467 f; K.-F. KRIEGER, Habsburger, S. 205.

276 Die Schiedssprüche des Wittelsbachers: StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1464 V 21/ I und 1464 V 21/ II. Auch in den folgenden Jahren war der Eichstätter Bischof als kaiserlicher Kommissar verschiedentlich mit Angelegenheiten des Hauses Bayern-Landshut befaßt. Seit 1467/68 beschäftigten ihn gemeinsam mit Bischof Peter von Augsburg auf kaiserlichen Befehl die Spannungen zwischen der Reichsstadt Augsburg und Bayern (BayHStA München, Neuburger Kopialbücher, n. 31, fol. 106r-107v; StadtA Augsburg, Urkundensammlung, 1468 V, 28, 1468 IX 7, vgl. dazu auch F. ZOEPFEL, Bistum Augsburg, S. 462). 1476 übertrug ihm Friedrich III. die Vermittlung zwischen Ludwig und Markgraf Albrecht (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge II, n. 82; F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 2, n. 172), in deren Streit der Bischof schon vor dem 14. November 1474 als Schiedsrichter tätig geworden war (BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Reichsstädte 419). Auf gute Beziehungen zwischen dem Reichserbmarschall und dem Eichstätter Bischof verweisen die Heinrich von Pappenheim 1466 erteilten kaiserliche Aufträge, als Stellvertreter des Reichsoberhauptes von Bischof Wilhelm die Huldigung für die Reichsdörfer Seiffersholz und Weigkmanstorff (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4434, Original heute StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1466 II 3, dazu auch ebd., HU Eichstätt, 1467 IV 8) sowie für das Schloß Messingen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4457) entgegenzunehmen.

277 Vgl. dazu Ch.F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 589; F. v. WEECH, Schloß Mägdeberg, S. 284 ff; F. ERNST, Eberhard, S. 166; E. DOBLER, Hohenkrähen, S. 185 ff; W. BAUM, Sigmund der Münzreiche, S. 416 ff; ders., Württemberg, S. 128; ders., Habsburger in den Vorlanden, S. 704 ff.

278 Seit 1470 war es immer wieder zu Spannungen zwischen Tirol und Württemberg gekommen. Zuletzt hatte der am Ende freilich gescheiterte Versuch Eberhards, die Herrschaft Hohenberg unter württembergische Herrschaft zu bringen, die Gemüter erhitzt. Vgl. F. ERNST, Eberhard, S. 156 ff.

eingegangen waren,²⁷⁹ entschloß, den Mägdeberg zu befestigen, der als württembergische Enklave in der Erzherzog Sigmund unterstehenden Grafschaft Nellenburg lag, sah man sich in Innsbruck veranlaßt, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, zumal man hier Urkunden vorliegen hatte, die eindeutig belegten, daß es sich beim Mägdeberg um alten habsburgischen Besitz handelte.²⁸⁰ Der österreichische Vogt der vier oberrheinischen Waldstädte, Mang von Habsberg, rückte gegen das Schloß vor und zwang die württembergische Besatzung nach kurzer Belagerung am 29. Januar 1480 zur Kapitulation.²⁸¹ Da beide Seiten in der Region, aber auch außerhalb Schwabens Unterstützung fanden, drohte die Gefahr einer Ausweitung des Krieges auf den gesamten süddeutschen Raum.²⁸² Die Kontrahenten mußten überdies befürchten, daß die Eidgenossen, die sich bereits als Vermittler anboten, ihrem Gegner Hilfe leisteten.²⁸³ Wenige Tage nach dem Fall der Festung erging ein allgemeines Friedensgebot des Kaisers. Schon im Laufe des vorangegangenen Jahr hatte Friedrich III. eine friedliche Aussöhnung der Gegner angeregt und Bischof Johann von Augsburg befohlen, zwischen den Kontrahenten zu vermitteln.²⁸⁴ Nun aber wurde zusätzlich auch Markgraf Albrecht von Brandenburg, dessen Sympathien in dieser Angelegenheit dem Württemberger galten, vom Kaiser angewiesen, den Konflikt auf dem Verhandlungsweg beizulegen, was dem Kurfürsten schließlich am 29. Januar 1481 im Ansbacher Friedensvertrag gelang.²⁸⁵ Die Gefahr eines großen Krieges konnte somit zuletzt gebannt werden. Da Friedrich mit dem Markgrafen von Brandenburg einen Reichsfürsten zum Kommissar ernannt hatte, von dem bekannt gewesen sein dürfte, daß er der Sache Eberhards durchaus mit Wohlwollen begegnete, ist anzunehmen, daß der zuvor

279 Anlaß der Fehde bildeten strittige Rechte über Leibeigene in dem Dorf Mühlhausen. Vgl. dazu E. DOBLER, Hohenkrähen, S. 185 ff.

280 In einem Brief an Markgraf Albrecht von Brandenburg verwarnte sich Graf Eberhard allerdings gegen den Vorwurf, seine gegen die Friedinger ergriffenen Maßnahmen richteten sich gleichzeitig gegen Sigmund. Vgl. F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 2, n. 627.

281 Vgl. F. ERNST, Eberhard, S. 171; W. BAUM, Sigmund der Münzreiche, S. 418.

282 Vgl. F. ERNST, Eberhard, S. 172.

283 Vgl. F. ERNST, Eberhard, S. 173; E. DOBLER, Hohenkrähen, S. 194 f.

284 Vgl. F. ERNST, Eberhard, S. 166.

285 WR, n. 4874. Den Abdruck des Teidingbriefs bietet F. v. WEECH, Schloß Mägdeberg, S. 314 ff. Daraus geht hervor, daß der Bischof von Augsburg wegen anderweitiger Verpflichtungen nicht an der Konferenz teilnehmen konnte und daher den Brandenburger ausdrücklich ermächtigt hatte, auch in seinem Namen einen Friedensschluß herbeizuführen: (...) *darumb uns der obgenant unnsrer oheim von Augspurg, als der in botschafft der kaiserlichen maiestat, curfursten, fursten und der versamlung vermelts gehalten tags zu Nurmberg außser lanndes gein Franckreich zureiten geordent worden ist, auch seinen als unnsers mit commissarien gewalt zu taydingen bevolhen hat* (S. 315). Zum Friedensschluß vgl. auch F. ERNST, Eberhard, S. 176; E. DOBLER, Hohenkrähen, S. 196; W. BAUM, Württemberg, S. 127. D. STIEVERMANN, Herzog Eberhard im Bart, S. 95. Auf die familiären Beziehungen zwischen Eberhard und Albrecht verweist W. BAUM, Habsburger in den Vorlanden, S. 709.

ernannte Augsburger Bischof Johann von Werdenberg eher als ein Vertreter Tiroler Interessen gehandelt worden war.²⁸⁶

Einer in ihrer personellen Zusammensetzung nicht minder ausgewogenen Kommission vertraute der Kaiser 1458 die Wiederherstellung des Friedens zwischen Bilgeri von Heudorf und der Stadt Schaffhausen an, deren Konflikt zunehmend weitere Kreise zu ziehen drohte. Der auch mit Waffen ausgefochtene Gegensatz zwischen diesen Kontrahenten, gewann vor dem Hintergrund des getrübeten Verhältnisses zwischen Schaffhausen, das seit 1454 als „Zugewandter Ort“²⁸⁷ dem eidgenössischen Bundessystem angehörte, und dem Hause Österreich zusätzlich an Brisanz.²⁸⁸ Nachdem König Sigmund im Zuge seiner Auseinandersetzung mit Herzog Friedrich IV. von Tirol die Stadt 1415 wieder ans Reich genommen hatte,²⁸⁹ war es Schaffhausen gelungen, sich allen Bemühungen der Habsburger um eine Revision der Maßnahme des Luxemburgers erfolgreich zu widersetzen. 1449 und 1450 ignorierte die Stadt die Befehle Friedrichs III., sich wiederum der Herrschaft Habsburgs zu unterstellen und Herzog Albrecht VI. *von unsern und des hauses Österreich wegen* zu huldigen.²⁹⁰ Mitte der 40er Jahre schlossen sich die Schaffhausener dem schwäbischen Städtebund an und fochten im Städtekrieg an der Seite ihrer Verbündeten gegen die Adelskoalition.²⁹¹ In den Kämpfen tat sich insbesondere Bilgeri von Heudorf, der die Stadt und einzelne Bürger im Verlauf der Fehde mehrfach schädigte, als unversöhnlicher Gegner hervor. Er mußte es aber auch hinnehmen, daß ihm die Bürger seine Taten mit gleicher Münze heimzahlten.²⁹² Kaum hatte der Heudorfer die Burg Laufen ero-

286 In Innsbruck zeigte man sich allerdings von dem durch die Kommissare im August 1480 ausgehandelten Vertragsentwurf, der bereits die wesentlichen Bestimmungen des Ansbacher Friedensvertrags enthielt, zunächst enttäuscht. Sowohl dem Augsburger Bischof als auch dem Leiter der Tiroler Verhandlungsdelegation, Graf Jos Nicklas von Zollern, wurde eine einseitige Parteinahme für den Württemberger vorgeworfen. Vgl. F. ERNST, Eberhard, S. 175. Erst nachdem verschiedene Reichsfürsten Sigmund auf dem Nürnberger Parteitag einen gemeinsamen Friedensentwurf zukommen ließen, lenkte die Innsbrucker Regierung ein. Vgl. W. BAUM, Habsburger in den Vorlanden, S. 708.

287 Zur Stellung der „Zugewandten Orte“ innerhalb der achtortigen Eidgenossenschaft vgl. H.C. PEYER, Verfassungsgeschichte, S. 37.

288 Zu Schaffhausen, seiner Auseinandersetzung mit dem Heudorfer und seinem Bündnis mit den Eidgenossen vgl. K. HENKING, Schaffhausen, K. BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort; K. SCHIB, Geschichte der schweizerischen Nordgrenze; E. MÜLLER; Bilgeri von Heudorf und sein Kampf gegen Schaffhausen; W. OECHSLI, Beziehungen; H.-J. ERWERTH, Ritter Bilgeri von Heudorf; P. SCHECK, Bündnisse.

289 Vgl. dazu W. BAUM, Friedrich IV. von Österreich und die Schweizer Eidgenossen: ders., Kaiser Sigismund, besonders, S. 112 ff.

290 UB Basel 4, n. 107 (1449); StA Schaffhausen, Korrespondenzen I, 1450 XII 23. 1442 hatte sich Friedrich III. geweigert, die Privilegien Schaffhausens zu bestätigen. Vgl. K. HENKING, Schaffhausen, S. 253.

291 Vgl. E. MÜLLER, Bilgeri von Heudorf, S. 142.

292 Während des Krieges erstürmten und zerstörten Truppen Schaffhausens in Absprache mit den schwäbischen Städten die den Grafen von Sulz gehörende Burg Balm. Die Stadt Rheinau, deren

bert, auf die er Erbansprüche erhob,²⁹³ reagierten die Eigentümer und brachten das Schloß binnen kurzer Zeit wieder in ihre Gewalt. Bei ihrem bewaffneten Gegenstoß konnten sich die Fulacher der tatkräftigen Mithilfe des Schaffhausener Ratsherrn Hans Heggenzi erfreuen.²⁹⁴ Nun schaltete sich auch Herzog Albrecht VI. von Österreich auf der Seite Bilgeris in die weiteren Kämpfe ein, und versuchte, die widerspenstige Stadt mit Waffengewalt unter habsburgische Herrschaft zurückzuführen.²⁹⁵ Militärisch konnte sich Schaffhausen gegen die Adelskoalition behaupten. Jedoch gelang es der Stadt in den nach Abschluß der Kriegshandlungen eingeleiteten Verhandlungen zwischen den Kontrahenten über die gegenseitige Wiedergutmachung der einander zugefügten Schäden nicht, die mit Waffengewalt errungenen Siege unmittelbar in dauerhafte politische Erfolge umzuwandeln. Der Schlichtungsspruch des Pfalzgrafen Friedrich vom März 1451 sah vielmehr vor, daß die von Schaffhausen während des Krieges eroberte Stadt Rheinau Herzog Albrecht VI. zurückzugeben und das zerstörte Schloß Balm im Laufe von 24 Monaten auf Kosten der Bürger wieder aufzubauen war.²⁹⁶ Da sich Schaffhausen dem Urteil des Pfälzers nicht unterwarf,²⁹⁷ setzte der Adel seine Fehde gegen die Stadt fort, wobei sich erneut der Heudorfer, der den Bürgern die Rückeroberung Laufens nicht verzieh, in besonderer Weise exponierte.²⁹⁸

Differenzen zwischen Schaffhausen und Rottweil einerseits und den schwäbischen Schwestern andererseits über die Verteilung der entstandenen Lasten des vergangenen Krieges gegen den Adel führten gleichzeitig in diesen Jahren dazu, daß beide Stadt Gefahr liefen, weitgehend isoliert ein leichtes Opfer habsburgischer Rekuperationsbestrebungen zu werden.²⁹⁹ Um der drohenden Isolation zu

sich Bilgeri von Heudorf im Mai 1449 bemächtigt hatte, fiel bald darauf ebenfalls in die Hände Schaffhausens. Schließlich eroberten städtische Truppen auch das Städtchen Tiengen, das der Heudorfer als Pfand des Konstanzer Bischofs besaß. Vgl. E. MÜLLER, Bilgeri von Heudorf, S. 139 f.; O. FEGER, Geschichte des Bodenseeraums 3, S. 262; P. SCHECK, Bündnisse, S. 168 ff.

293 Vgl. H. GRÜNEISEN, Herzog Sigmund von Tirol, S. 163 f.; E. MÜLLER, Bilgeri von Heudorf, S. 140, datiert die Eroberung des Schlosses Laufens auf November 1449, während Grüneisen von einer Eroberung der Burg ein Jahr zuvor ausgeht.

294 In der Rückeroberung Laufens sieht K. BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, S. 75 f., die eigentliche Ursache für die tiefe Feindschaft Bilgeris gegen Schaffhausen.

295 Die der Stadt zugegangenen Absagebriefe Herzog Albrechts von Österreich und anderer Fürsten von 1450 UB Basel 4, n. 113.

296 Vgl. P. SCHECK, Bündnisse, S. 174 f., der betont, daß sowohl Rottweil als auch Schaffhausen von dieser für sie so nachteiligen Entscheidung des Pfalzgrafen überrascht wurden.

297 Schaffhausen appellierte gegen den Pfälzer Schiedsspruch an den Kaiser. Hatte man in der Stadt tatsächlich Hoffnungen in diesen Schritt gesetzt, so wurden diese durch ein Urteil des Kammergerichts unter Vorsitz des Herzogs Ludwig von Bayern-Landshut enttäuscht. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Gerichts befahl Friedrich III. Schaffhausen am 23. Dezember 1452, den Rechtsspruch des Pfalzgrafen zu befolgen (StA Schaffhausen, Korrespondenzen, die Eroberung von Balm betr., 1443-1457, sub dat.).

298 Vgl. E. MÜLLER, Bilgeri von Heudorf, S. 140.

299 Zu den Differenzen zwischen den schwäbischen Städten einerseits und Rottweil und Schaffhausen andererseits vgl. K. HENKING, Schaffhausen, S. 262.

entgehen, näherte man sich den Eidgenossen, in deren Bundessystem Schaffhausen 1454 als Zugewandter Ort aufgenommen wurde.³⁰⁰ Daß ein solcher Schritt kaum dazu angetan war, der Stadt die Sympathien der Habsburger zu sichern, steht außer Frage.

Bilgeri, der seinen Kleinkrieg gegen Schaffhausen in der Zwischenzeit kontinuierlich fortgesetzt hatte, beschritt 1456 zur Durchsetzung seiner Ansprüche zusätzlich den Rechtsweg vor dem kaiserlichen Kammergericht, wo er die Brüder Fulach, aber auch Schaffhausen wegen der Eroberung Laufens des Landfriedensbruchs verklagte. Durch ihr Bündnis mit Schaffhausen und den 1455 auf zehn Jahre erfolgten Eintritt Hans und Konrad Fulachs in das Zürcher Bürgerrecht war die Eidgenossenschaft auf zweifache Weise in das nun eröffnete Gerichtsverfahren involviert.³⁰¹

Am Kammergericht nahmen die Dinge für Bilgeri einen günstigen Lauf. Einen ersten Erfolg konnte der Kläger mit der vom kaiserlichen Gericht über die Fulacher ausgesprochenen Acht verbuchen.³⁰² Etwas langwieriger gestaltete sich die prozessuale Auseinandersetzung mit Schaffhausen, dem das Gericht auferlegte, durch Eid zu beweisen, daß die Eroberung der Burg Laufen und Tiengens, das der Heudorfer als Pfand des Konstanzer Bistums in Besitz gehabt hatte, nicht in offiziellem Auftrag der Stadt erfolgt sei. Obwohl Vertreter der Stadt den geforderten Eid vor dem zum Kommissar bestellten Hans von Klingenberg leisteten,³⁰³ focht der Kläger die Gültigkeit dieses Beweiseides unverzüglich und mit Erfolg an. Unter Vorsitz des Markgrafen Bernhard von Baden³⁰⁴ folgte das Gericht seiner Argumentation, so daß das zuletzt von Bischof Ulrich von Gurk, der in dieser

300 Vgl. K. Bächtold, Schaffhausen als zugewandter Ort; P. KLÄUI, Schaffhauser Bundesbrief. In der Folgezeit nahmen die Eidgenossen auch Kontakt mit den schwäbischen Städten, vor allem mit Ulm auf, um dort die Interessen Schaffhausens zu wahren. Abschriften dieses Briefwechsels im StA Schaffhausen, Korrespondenzen zwischen den Eidgenossen und den süddeutschen Städten.

301 Vgl. H. GRÜNEISEN, Herzog Sigmund von Tirol, S. 164; W. BAUM, Sigmund der Münzreiche, S. 279. Hans Heggenzi war, um die Position seiner Heimatstadt vor Gericht zu verbessern, zwischenzeitlich aus dem Bürgerrecht Schaffhausens ausgetreten.

302 Am 22. Dezember 1456 unterrichtete der Kaiser die eidgenössischen Städte und Länder (Regg. F. III., H. 6, n. 58).

303 Der Gesamtverlauf des Prozesses vor dem Kammergericht läßt sich anhand des Urteilsbriefs vom 26. Februar 1457 detailliert rekonstruieren (StA Schaffhausen, Urkunden, n. 2386). Die während des Prozesses angefallenen Ausgaben verzeichnet das städtische Rechnungsbuch im StadtA Schaffhausen, A II, 05.01/115 (1456 VI 16-1457 VI 4), S. 94. Vgl. auch H. GRÜNEISEN, Herzog Sigmund von Tirol, S. 164 f.

304 Beisitzer bei dieser Gerichtsverhandlung waren Bischof Ulrich von Gurk, Ulrich Riederer, Ulrich von Flednitz, Hartung von Kappel, Ulrich Weltzli, Johann von Westernach, Hertnid vom Stein u.a.

Sitzung als Kammerrichter fungierte,³⁰⁵ verkündete Urteil kaum noch überraschen konnte. Bilgeri von Heudorf wurden alle Rechte zuerkannt; Schaffhausen verfiel in die Pön der Goldenen Bulle und der königlichen Reformation von 1442.³⁰⁶ Die vor Gericht Unterlegenen appellierten umgehend gegen diesen Richterspruch und versicherten sich der Unterstützung der Eidgenossen, die schon am 31. März 1457 zugunsten ihrer Verbündeten am kaiserlichen Hof intervenierten und Friedrich III. darum ersuchten, diese Appellation zuzulassen.³⁰⁷

Die Entscheidung des Kammergerichts hatte die Situation juristisch, nicht aber politisch geklärt. Durch das Urteil waren die Verhältnisse vor Ort eher komplizierter geworden, denn Schaffhausen zeigte sich nicht zum Einlenken und zur Anerkennung des Urteils bereit. Für den Heudorfer und andere Adlige der Region bedeutete der Gerichtsentscheid jedoch eine Legitimation zum weiteren Vorgehen gegen die Stadt, die ihrerseits darauf vertrauen durfte, aktiv von ihren eidgenössischen Bündnispartnern unterstützt zu werden. Es drohte damit eine kaum noch kontrollierbare Ausweitung des Konflikts im Hegau und Klettgau. Als Senior des Hauses Österreich dürfte Friedrich III. gewiß viel daran gelegen haben, die unbotmäßige Stadt unter Druck zu setzen, um sie zur Rückkehr unter habsburgische Herrschaft zu bewegen. Gleichzeitig konnte er indes kein Interesse daran haben, durch seine Politik die Eidgenossenschaft in einen militärischen Konflikt mit dem Adel der Region zu zwingen. In nüchterner Einschätzung der Gesamtsituation vor Ort entschied sich der Kaiser deshalb zu einem anderen Vorgehen und verzichtete unter den gegebenen Umständen darauf, die vom Kammergericht ausgesprochene Acht als Trumpf gegen Schaffhausen auszuspielen. Dem Heudorfer wurde kein Freibrief zum bewaffneten Vorgehen gegen die Stadt in die Hand gegeben. Stattdessen suspendierte das Reichsoberhaupt Schaffhausen vorübergehend von den Folgen der Acht und wies Bürgermeister und Rat von Rottweil sowie den Grafen Heinrich von Fürstenberg an, sich als Vertreter des Kaisers um eine Aussöhnung der Kontrahenten zu bemühen.³⁰⁸

Es ist nicht bekannt, wer die Einsetzung dieser Kommission tatsächlich initiierte, doch dürfte das Eintreten der Eidgenossen für ihren Zugewandten Ort sei-

305 Als Beisitzer fungierten Ulrich Riederer, Hans Hinderbach, Friedrich vom Graben, Leopold Aspach, Ulrich Flednitzer, Wolfgang von Saurau, Ulrich Weltzli, Hans Rütler, Sigmund Drachler und Kaspar von Laubenberg.

306 Über das Kammergerichtsurteil wurden die eidgenössischen Verbündeten Schaffhausens unverzüglich in Kenntnis gesetzt (Regg. F. III., H. 6, n. 60).

307 Abschrift des eidgenössischen Schreibens im StA Schaffhausen, Korrespondenzen 1, n. 64. Vgl. auch H. GRÜNEISEN, Herzog Sigmund von Tirol, S. 165.

308 UB Fürstenberg 4, n. 532; UB Rottweil 1, n. 1229. Es dürfte sich hier um den laut Regg. F. III., H. 6, n. 90 und 91, zwischen dem 24. Juni und dem 27. Oktober erteilten Kommissionsbefehl Friedrichs an Rottweil und den Fürstenberger Grafen handeln. Das dem Regest zugrundeliegende kaiserliche Schreiben an die Eidgenossen vom 27. Oktober 1465 faßt den gesamten Verlauf des Verfahrens noch einmal zusammen.

nen Eindruck am kaiserlichen Hof, wo man an einem neuerlichen Waffengang zwischen Eidgenossen und vorderösterreichisch-schwäbischem Adel zu diesem Zeitpunkt gewiß nicht interessiert war, nicht verfehlt haben. Die Wahl der Kommissare unterstreicht, daß der kaiserliche Hof tatsächlich nach Wegen suchte, einen Interessenausgleich zwischen den Kontrahenten herbeizuführen. Graf Heinrich von Fürstenberg sympathisierte offen mit Bilgeri von Heudorf, den er dann spätestens in der zweiten Hälfte der 1460er Jahre aktiv gegen Schaffhausen unterstützte.³⁰⁹ Rottweils Sympathien galten hingegen Schaffhausen.³¹⁰ Der Einsatz der Kommission versprach unter den gegebenen Umständen somit zumindest eine vorübergehende Beruhigung der Gemüter in der Region.

Aufgrund der starren Haltung Schaffhausens, das auf eidgenössische Rücken- deckung vertraute, liefen die Bemühungen der Kommissare, die Widersacher miteinander zu versöhnen, ins Leere. Trotz dieser Erfahrung erließ Friedrich auch in der Folgezeit kein Gebot zur Exekution der über die Stadt verhängten Acht und Aberacht, in der trotz des ausdrücklichen kaiserlichen Verbots die geächteten Fulacher nach wie vor ein und aus gingen. Der Kaiser verzichtete auch weiterhin darauf, den Konflikt zu schüren, zumal die Eidgenossen nach wie vor ihre Bereitschaft signalisierten, die Interessen Schaffhausens mit Nachdruck zu vertreten.³¹¹

309 Zur Haltung Graf Heinrichs von Fürstenberg vgl. M. MEIER, Waldshuterkrieg, S. 14, Anm. 2, unter Hinweis auf Cartulaire de Mulhouse 3, n. 1155: "*Item, die von Schaffhusen haben her Bilgerin knechten einen gefangen, der hett verjehen, daz graff Heinrich von Furstenberg im biszher vil zuschubs mit knechten und sust getan habe (...).*" Diese Nachricht teilten die Mühlhauser Gesandten, Nicolas Rüsich und Conrad Wackenstein, ihrer Heimatstadt in einem Brief vom 31. März 1468 mit. Wenngleich somit die bewiesene Parteinahme Heinrichs von Fürstenberg für Bilgeri von Heudorf einige Jahre nach der kaiserlichen Kommission festzustellen ist, so darf doch angenommen werden, daß der Fürstenberger wahrscheinlich auch zum Zeitpunkt der Kommissionerteilung eher den Gegnern der Stadt zuneigte. So teilte der Luzerner Hauptmann, Hans Iberg, dem Rat von Luzern mit, Graf Heinrich von Fürstenberg habe sich im November 1454 wahrscheinlich selbst an Kampfhandlungen gegen Schaffhausen beteiligt (UB Fürstenberg 3, n. 314). Aufgrund eines Parteienkompromisses wurde Graf Heinrich 1458 als vom Kaiser beauftragter Schiedsrichter auch in einem weiteren Rechtsstreit, in den Bilgeri verwickelt war, tätig (P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, Reg. n. 114). Während des Städtekriegs hatte Heinrich auf der Seite der Fürsten gegen die Städte gefochten und war im Dienste Herzog Albrechts VI. von Österreich gegen Rottweil und Schaffhausen ins Feld gezogen. Vgl. dazu S. RIEZLER, Fürstenberg, S. 368 f.; A.P. LUTTENBERGER, Fürstenberg, S. 10 (nach Riezler).

310 Auf die Stellung Rottweils geht auch K. BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, S. 77, ein. Schon gegenüber den schwäbischen Schwesterstädten hatten Rottweil und Schaffhausen eine gemeinsame Politik verfolgt. 1463 schlossen die Rottweiler ihrerseits ein 15jähriges Bündnis mit den Eidgenossen, wobei Schaffhausen als Vermittler fungierte.

311 Frühzeitig hatten die Eidgenossen die Zuständigkeit des kaiserlichen Gerichts in dieser Angelegenheit bestritten. Der Friedensvertrag von 1461, der den Thurgauer Krieg zwischen der Eidgenossenschaft und Sigmund von Tirol beendet hatte, sah zur Beilegung eidgenössisch-österreichischer Streitigkeiten einen schiedsgerichtlichen Austrag vor. Schon im Mai 1461 wiesen die Eidgenossen auch den Kaiser auf die Bestimmungen dieses Vertrags hin und baten ihn, auf Bilgeri einzuwirken, sich dem Schiedsgericht zu stellen (StA Schaffhausen, Korrespondenzen "Bilgeri von Heudorf", n. 1). Bilgeri von Heudorf hatte zwar zwischenzeitlich den Dienst Sigmunds

Seine auf Deeskalation abzielende Linie verließ das Reichsoberhaupt auch nicht, als sich Bilgeri von Heudorf erneut an den Kaiserhof wandte, um dort sein vor dem Kammergericht errungenes Recht einzufordern. Nunmehr beauftragte Friedrich den Markgrafen Albrecht von Brandenburg sowie Bürgermeister und kleinen Rat von Basel, sich dieser überaus heiklen Angelegenheit anzunehmen und die Differenzen zu schlichten.³¹² Noch einmal gelang es ihm, auf diese Weise Zeit zu gewinnen und die große militärische Auseinandersetzung zu verhindern. Auf Dauer ließen sich die Differenzen zwischen den Kontrahenten trotz des guten kaiserlichen Willens jedoch nicht ausräumen und mündeten zuletzt in den sogenannten Waldshuter Krieg, in dem sich auch die aus etlichen anderen Quellen gespeisten Spannungen zwischen der Eidgenossenschaft einerseits und dem vorderösterreichischen Adel und Erzherzog Sigmund von Tirol andererseits militärisch entluden.³¹³ Letzte Versuche Friedrichs III., die Situ-

verlassen, war zuvor jedoch österreichischer Vogt in Laufenburg gewesen, so daß die Eidgenossen den Streit durch ein Schiedsgericht klären lassen wollten. Demgegenüber vertrat der Herzog von Tirol die Auffassung, er habe mit den Taten seines ehemaligen Dieners nichts zu schaffen. Ausdrücklich bekräftigten die zu den Verhandlungen in Thann erschienenen Räte der Herzogin Eleonore, die als Regentin in den Vorlanden wirkte, diesen Standpunkt: *Unser lieber herre und gemahel noch wir gehellen kains fridbruchs, nachdem Bilgreym von Hödorff weder unser ratt diener noch landsäss sey, wie wir ouch demselben von Hödorff umb deswillen, das er seiner gerechtikait noch auf unserm trost destmynder fürnemen müg, ratt, zway oder drew iar vor diser geschicht, rat dinst und phlicht, damit er uns verpunden gewesen ist, aufgesagt haben, in auch in unsern lannden nicht wonen haben lassen wellen, umb solich niderwerffung des am Stad weder unser herr und gemahel, wir noch unser lanttvogt und die unsern nit gewisst habent* (Urkunden zur schweizerischen Geschichte 4, n. 376, hier S. 346). Vgl. H. GRÜNEISEN, Herzog Sigmund von Tirol, S. 169 f; W. BAUM, Sigmund der Münzreiche, S. 282.

- 312 Vgl. H. GRÜNEISEN, Herzog Sigmund von Tirol, S. 166. Der Kommissionsbefehl für Basel ergibt sich aus dem Schreiben Friedrichs III. an die Eidgenossen vom 27. Oktober 1465 (Regg. F. III., H. 6, n. 93 nach StA Zürich, 176, 1, n. 46), worin allerdings der Kommissionsauftrag für den Brandenburger unerwähnt bleibt. Die Basler waren allerdings, wie der Wortlaut dieses Briefes zu erkennen gibt, nur ermächtigt, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Richterliche Kompetenzen wurden ihnen hingegen nicht übertragen. Ausdrücklich verwies Friedrich auch darauf, daß sich die Schaffhausener geweigert hatten, die von den ursprünglichen Kommissaren anberaumten Schlichtungsverhandlungen zu besuchen. Zum Verhältnis zwischen Basel und der Eidgenossenschaft F. MEYER, Beziehungen.
- 313 Vgl. dazu und zum weiteren Verlauf des Konflikts, der schließlich in den Waldshuter Krieg mündete, H. GRÜNEISEN, Herzog Sigmund von Tirol, S. 166; R. THOMMEN, Beitrag; E. MÜLLER, Bilgeri von Heudorf, S. 148 ff; M. MEIER, Waldshuterkrieg; W. BAUM, Sigmund der Münzreiche, S. 278 ff; zum Verhältnis zwischen Eidgenossen und Habsburg im unmittelbaren Vorfeld der Ewigen Richtung N. MORARD, Auf der Höhe der Macht, S. 295 ff Als Bilgeri schließlich 1467 den Schaffhausener Bürgermeister Hans Stad, an den die Fulacher Lauf verpfändet hatten, gefangen nahm und in die österreichische Stadt Villingen führte, war der militärische Konflikt zwischen Habsburg und den Eidgenossen nicht mehr aufzuhalten, zumal das Verhalten des vorderösterreichischen Adels gegenüber der ebenfalls den Eidgenossen nahestehenden elsässischen Stadt Mühlhausen einen weiteren Unruheherd geschaffen hatte. Trotz der Vermittlungsbestrebungen der Bischöfe von Konstanz und Basel kam es schließlich zur bewaffneten Auseinandersetzung, in deren Verlauf der vorderösterreichische Adel vor allem infolge der sogenannten "Parade auf dem Ochsenfeld" erheblich an Prestige einbüßte. Zur "Ewigen Richtung"

ation noch vor Ausbruch der Kampfhandlungen zu bereinigen, schlugen fehl.³¹⁴

Die militärischen Erfolge der Eidgenossen in der Schwarzwaldregion und im Elsaß zwangen das Haus Habsburg zuletzt auch gegenüber Schaffhausen zum Einlenken. Nach Einstellung der Kampfhandlungen knüpfte das Reichsoberhaupt wiederum unverzüglich an die schon zuvor verfolgte Politik des Ausgleichs an. Im Vorfeld der zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft geschlossenen "Ewigen Richtung"³¹⁵ wurde die Stadt am 21. Juni 1473 aus der kaiserlichen Acht entlassen.³¹⁶ Zuvor war der beiden Seiten unverdächtig erscheinende Markgraf Karl von Baden unter dem Datum des 28. Januar 1473 beauftragt worden, den Streit Schaffhausens mit dem Heudorfer gütlich beizulegen.³¹⁷

Obwohl die Bemühungen Friedrichs, die Spannungen zwischen seinem tirolischen Vetter und dem vorderösterreichischen Adel einerseits und dem eidgenössischen Bundessystem andererseits zu entschärfen, nicht vom Erfolg gekrönt wurden, da allzu viele Reibungspunkte das Verhältnis zwischen dem Herrn der Vorlande³¹⁸ und den Eidgenossen belasteten, wird man dem behutsamen Vorgehen des Kaisers in dieser Angelegenheit doch nicht jeglichen Erfolg bestreiten können. Immerhin war es Friedrich trotz der verhärteten Fronten zwischen den Gegnern geraume Zeit gelungen, einen größeren Waffengang, der - wie sich dann

vgl. neben den genannten Arbeiten auch A. NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte, S. 325 ff.

314 Noch im Juni 1468 hatte der Kaiser Bilgeri befohlen, von weiteren Angriffen auf Schaffhausen abzusehen. Vgl. M. MEIER, Waldshuterkrieg, S. 25. Die Bodenseestädte Überlingen, Konstanz, Pfullendorf und Buchhorn waren von Friedrich schon im Februar 1468 angewiesen worden, zwischen Sigmund und den Eidgenossen zu vermitteln. Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 267.

315 Vgl. R. JANESCHITZ-KRIEGLER, Geschichte; K. SCHIB, Zur Geschichte der schweizerischen Nordgrenze, S. 13; A. NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte, S. 325 ff.

316 StA Schaffhausen, Korrespondenzen "Bilgeri von Heudorf", n. 11; Reg. F. III., H. 6, n. 114. Wenige Wochen später wurde auch die über die Fulacher verhängte Acht aufgehoben (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6756).

317 RMB 4, n. 10373; dazu im Taxbuch der kaiserlichen Kanzlei unter dem Datum des 26. Januar 1473 (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, S. XXXV) der Eintrag: *item comissio steende uf marggraf Karl v. Baden, hern Bilgerin v. Hyndorff mit den von Schaffhusen gutlichen zu vertragen*. Der Badener zählte zu den Vertretern einer gemäßigten Politik gegenüber den Eidgenossen und war zugleich ein loyaler Parteigänger des Habsburgers. Aufgrund seiner moderaten Haltung löste er schließlich nach dem Friedensschluß von 1474 den Exponenten der antieidgenössischen Politik Thüring von Hallwil, im Amt des elsässischen Landvogts ab. Vgl. A. BICKEL, Hallwil, S. 164. Im Juli wiederholte der Kaiser seinen Befehl (HHStA Wien, RHA 1, fol. 58r-59r), demzufolge Karl die Parteien laden, verhören und aussöhnen sollte. Im Falle des Scheiterns der Gespräche wurde der Markgraf aufgefordert, den Herrscher über *gestalt und gelegenheit der sachen, wie die vor dir gehandelt*, zu informieren, *damit wir ferrer nach geburlichkeit in den sachen wissen zu hamdlen*. Am selben Tag erging ein gleichlautender Befehl an Erzherzog Sigmund (HHStA Wien, RHA 1, fol. 59r-v).

318 Zu Vorderösterreich vgl. den von H. MAIER u. V. PRESS, hg. Sammelband "Vorderösterreich"; W. BAUM, Bayerns Griff; ders., Habsburger in den Vorlanden; A. NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte, S. 156 ff;

1468 zeigte - unweigerlich die Eidgenossen auf den Plan rufen mußte, zu verhindern.³¹⁹ Die von Friedrich Ende der 1450er Jahre verfolgte maßvolle Politik gegenüber Schaffhausen war vor dem Hintergrund des zu Beginn der 1460er Jahre gegen die Wittelsbacher geführten Reichskriegs um so dringlicher gefordert, als ein allzu forsches Auftreten des Herrschers am Oberrhein ein Zusammengehen der Eidgenossen mit den Wittelsbachern geradezu erzwungen hätte.

Das während seiner gesamten Regierungszeit erkennbare Bestreben Friedrichs, wie im Falle der Auseinandersetzung Bilgeris von Heudorf mit Schaffhausen, mit Hilfe von Schlichtungskommissionen den vielfach bedrohten inneren Frieden zu sichern, gab den gegen ihn schon von Zeitgenossen erhobenen Vorwürfen königlich-kaiserlicher Untätigkeit und mangelnder herrscherlicher Entschlossenheit immer wieder neue Nahrung. Dennoch wird man rückschauend dem Habsburger angesichts der Umstände, unter denen er seinen Pflichten als oberster Wahrer von Frieden und Recht nachzukommen hatte, bescheinigen können, hier eine durchaus pragmatische und den Realitäten Rechnung tragende Politik betrieben zu haben, zu der es unter den gegebenen Bedingungen kaum eine wirkliche Alternative gab. Die häufig auf Zeitgewinn ausgerichtete Einsetzung von Schlichtungskommissionen verschaffte dem nur mit unzureichenden Machtmitteln ausgestatteten Herrscher immer wieder politische Spielräume.

Die Instrumentalisierung von Schlichtungskommissionen im Dienste herrscherlicher Interessen zeigt auch die Rolle, die verschiedene Kommissare im Verlauf der prozessualen Auseinandersetzung des Grafen Diether von Isenburg-Büdingen³²⁰ mit Martin Forstmeister³²¹ um die Forstmeisterrechte im Büdinger Wald und mit der Stadt Gelnhausen zu spielen hatten.³²² Der Beginn des Verfahrens zwischen den Hauptkontrahenten, Graf Diether und Martin Forstmeister, folgte zunächst den bei der Einsetzung von Kommissionen üblichen Gepflogenheiten. Offensichtlich hatte sich der Büdinger an den Habsburger gewandt und dort 1445 einen Kommissionsbefehl für Erzbischof Dietrich von Mainz erworben, der als kommissarischer Richter den Streit um die Forstmeisterrechte entscheiden sollte.³²³ Recht schnell gelang es allerdings Martin Forstmeister, seinen

319 Seine Fehdehandlungen gegen Schaffhausen setzte Bilgeri allerdings auch in dieser Zeit fort.

320 Zur Geschichte der Grafschaft Büdingen im 15. Jahrhundert vgl. H. SIMON, Ysenburg und Büdingen 2; H. PHILIPPI, Territorialgeschichte; P. NIESS, Isenburger in Büdingen; ders., Ludwig II.; H. PRINZ, Ludwig II.; K.E. DEMANDT, Hessen, S. 499 f.

321 Zur Familie Forstmeister vgl. M. SCHÄFER, Documente; W. NIESS, Jagdregal, S. 1 ff.

322 Zum Prozeß um die Forstmeisterrechte vgl. W. NIESS, Forst- und Jagdgeschichte; ders., Jagdregal, besonders, S. 4 f; eine detaillierte Darstellung des Verlaufs der gerichtlichen Auseinandersetzung bietet P.-J. HEINIG, Hessen, S. 74 ff, so daß es hier im einzelnen nicht erforderlich ist, die einzelnen Stationen des verwickelten Verfahrens detaillierter nachzuzeichnen. Die von Friedrich III. in dieser Sache ausgegangenen Dokumente verzeichnen Regg. F. III. H. 8, passim; ergänzend dazu Isenburger Urkunden 2, mit weiteren Nachrichten.

323 Regg. F. III., H. 8, n. 72, vgl. P.-J. HEINIG, Hessen, S. 74.

Kontrahenten am königlichen Hof auszuspielen und eine Kommission auf die seiner Sache gewogenen Grafen von Hanau zu erwirken.³²⁴ Dem zunächst zum Richterkommissar bestellten Mainzer war es vermutlich nicht einmal mehr möglich, sich der ihm zugewiesenen Aufgabe anzunehmen und das Verfahren zu eröffnen.³²⁵

Während Friedrich III., darin sicher im Einklang mit dem Forstmeister, in der Folgezeit bestrebt war, die königliche Kontrolle über das Reichsrechte tangierende Verfahren zu behalten,³²⁶ versicherte sich Graf Diether der Unterstützung der rheinischen Erzbischöfe, die dem König unverhohlen das Recht bestritten, über ihren Lehnsman zu urteilen.³²⁷ Das Streit um das Forstmeisteramt gewann damit zunehmend grundsätzlichen Charakter und führte alsbald zu einer unmittelbaren Konfrontation des Herrschers mit den geistlichen Kurfürsten.³²⁸ Wies Friedrich die kurfürstlichen Rechtsauffassungen im Grundsatz auch entschieden zurück, so war er doch bestrebt, zumindest partiell Entgegenkommen zu signalisieren, ohne damit zugleich eigene Standpunkte aufzugeben. Obwohl das Kammergericht im Juni und Juli 1449 Urteile zuerst gegen die gräflichen Diener Ruprecht von Karben und Gerlach Koch schließlich auch gegen Graf Diether selbst verkündet hatte,³²⁹ erteilte der König im Dezember 1449 Pfalzgraf Friedrich bei Rhein und Graf Reinhard d.Ä von Hanau den Auftrag, als Kommissare Möglichkeiten einer außergerichtlichen Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Grafen und Gelnhausen sowie der bündingenschen Diener Ruprecht von Karben und Gerlach Koch und Martin Forstmeister auszuloten.³³⁰ Ausdrücklich wurden die von

324 Regg. F. III., H. 8, n. 74; P.-J. HEINIG, Hessen, S. 75.

325 Mit P.-J. HEINIG, Hessen, S. 74 ist anzunehmen, daß von diesem Kommissionsmandat kein Gebrauch gemacht wurde. Da ein förmlicher Widerruf des Kommissionsbefehls nicht bekannt ist, läßt sich keine sichere Aussage darüber treffen, ob das mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Büdinger Grafen erworbene Kommissionsmandat dem Mainzer Erzbischof überhaupt noch zugestellt werden konnte und erst nach Abschluß des gesamten Verfahrens an die Büdinger zurückging oder ob es von vornherein ungenutzt im Büdinger Archiv liegen blieb.

326 Vgl. P.-J. HEINIG, Hessen, S. 75 f.

327 Vgl. P.-J. HEINIG, Hessen, S. 77.

328 Im einzelnen dazu P.-J. HEINIG, Hessen, S. 77 ff.

329 Regg. F. III., H. 8, n. 134.

330 Regg. F. III., H. 8, n. 128, 129, 131. Ausdrücklich wies Friedrich den Mainzer Erzbischof in einem Schreiben darauf hin, daß sich das Mandat der Kommissare lediglich auf die Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs erstreckte, Rechtsprechungsvollmachten waren ihnen dagegen nicht übertragen worden. Für den Fall, daß ein Kompromiß nicht erzielt werden könne, so betonte der Herrscher, *müssen wir dem rechten sein gang lassen* (Ysenburg-Büdingen, Stadt und Land, 97/694, fol. 57v-58r, desgleichen an Erzbischof Jakob von Trier, ebd., fol. 58v-59r; Regg. F. III., H. 8, n. 126, 127). Im Frühjahr 1451 konnte Pfalzgraf Friedrich I. in Anwesenheit des Grafen Reinhard d.J. als Vertreter seines gleichnamigen Vaters einen Kompromiß zwischen dem Büdinger und Gelnhausen besiegeln (Isenburger Urkunden 2, n. 1879). Pfalzgraf Ludwig bei Rhein hatte sich auf königlichen Befehl schon 1447 als Schlichter in der Causa Büdingen-Gelnhausen bemüht, wie aus der Korrespondenz des Pfälzers mit Graf Diether hervorgeht (Ysenburg-Büdingen, Korrespondenzen, n. 88).

Friedrich III. eingesetzten Delegaten jedoch angewiesen, die Rechte von König und Reich zu beachten. Wie kaum anders zu erwarten, ließ sich ein Übereinkommen zwischen dem Büdinger und dem Forstmeister nicht erzielen. Es darf Friedrich unterstellt werden, daß ihn der Ausgang der von seinen Delegaten geleiteten Güteverhandlungen nicht sonderlich überraschte.

1451 nahm der Prozeß seinen Fortgang vor dem Kammergericht.³³¹ Wiederum konnte sich Graf Diether der Fürsprache seiner fürstlichen Gönner erfreuen: Am 25. September 1451 forderte Erzbischof Dietrich von Köln den König auf, daß *ein commissarius in den landen gegeben werde der der warhafftige kuntschafft und gelegenheit der sachen erfure und der zu grunde na aller noitdorfft underwyst moege werden, und was by den selben commissario erfunden und erkant wurde vur recht, das sollichs da bij blibe und uffruchtlichen gehalten werde.*³³² In der recht nachdrücklich vorgetragenen Kölner Forderung nach Bestellung eines mit umfassenden Rechtsprechungsbefugnissen ausgestatteten delegierten Richters zeigt sich die Kehrseite des Kommissionswesens Friedrichs. Das unter dem Habsburger vielfach gebrauchte Recht des Herrschers, einem Kommissar stellvertretend königliche Jurisdiktionsgewalt zu übertragen, wurde hier als Anspruch der Reichsangehörigen auf einen ortsansässigen, mit der Materie vertrauten Kommissar vorgetragen und damit die Kompetenz des Reichsoberhauptes Verfahren nach eigenem Ermessen Personen seiner Wahl zu übertragen grundsätzlich in Frage gestellt.

Angesichts der sich formierenden Front der rheinischen Erzbischöfe, die zudem drohten, zur Wahrung ihrer verbrieften Rechte Kontakt mit weiteren Fürsten aufzunehmen,³³³ lenkte Friedrich wiederum teilweise ein und beauftragte nunmehr bezeichnenderweise den Trierer Erzbischof Jakob von Sierck, das Haupt der Opposition, damit, sich als Kommissar um die Schlichtung des Konflikts zu bemühen.³³⁴ Die von Erzbischof Dietrich von Köln in deutlichen Worten angemahnten und von den Kurfürsten jetzt wohl auch erwarteten, zumindest aber erhofften umfassenden jurisdiktionalen Befugnisse wurden dem Trierer jedoch nicht an die Hand gegeben. Sollten seine Vermittlungsbemühungen scheitern, so war er nicht berechtigt, ein Urteil zu fällen, sondern gehalten, dem Herrscher schriftlich Bericht über den Verlauf der Schlichtungsgespräche zu erstatten.³³⁵

331 Vgl. P.-J. HEINIG, Hessen, S. 78.

332 Ysenburg-Büdingen, Stadt und Land, 97/6694, fol. 77v-78v, hier fol. 78v.

333 Zumindest in Markgraf Albrecht von Brandenburg scheinen die rheinischen Erzbischöfe einen weiteren Sympathisanten für ihre Forderungen gefunden zu haben (Ysenburg-Büdingen, Stadt und Land 97/694, hier fol. 18r-v).

334 Regg. F. III., H. 8, n. 152.

335 Der Trierer war sich dieser Beschränkung seines Mandats durchaus bewußt, wie aus seinem Bericht vom November 1453 hervorgeht (Ysenburg-Büdingen, Stadt und Land, 97/694, hier fol. 36r).

Es erübrigt sich, den weiteren Gang des Streits zwischen den Forstmeistern und dem Büdinger Grafenhaus zu verfolgen, der endgültig erst 1484 mit dem Verkauf der Forstmeisterrechte an Graf Ludwig II., den Nachfolger des Grafen Diether, ein Ende fand.³³⁶

Friedrich, der eine Eskalation der zwischen ihm und den Kurfürsten eingetretenen Spannungen vermeiden wollte, war während der gesamten gerichtlich geführten Auseinandersetzung hauptsächlich auf Zeitgewinn bedacht und kam seinen Kontrahenten insoweit entgegen, als er zumindest ihrem Wunsch nach Einsetzung eines Kommissars entsprach und dadurch seinen Beitrag zur Entschärfung der Situation leistete. Gleichzeitig beschränkte er das Mandat der von ihm ernannten Delegaten auf die Herbeiführung eines außergerichtlichen Kompromisses, so daß nicht zu befürchten stand, daß sein Stellvertreter durch eigenmächtiges Handeln den herrscherlichen Zielsetzungen diametral entgegenstehende Fakten schuf. Zudem hatte Friedrich nicht zu befürchten, daß es seinen Kommissaren angesichts der zwischen dem Büdinger Grafen und dem Gelnhäuser Forstmeister verhärteten Positionen in der Tat gelingen könnte, die Parteien miteinander auf Kosten des Reichs zu versöhnen. Vor diesem Hintergrund wird man die Ernennung Jakobs von Sierck zum Kommissar des Herrschers in dieser Angelegenheit kaum als Zeichen eines wirklichen kurfürstlichen Erfolgs, sondern vielmehr als Ausdruck eines unter den gegebenen Umständen überaus geschickten Taktierens des Habsburgers werten können.

Eine vergleichbare Situation ergab sich in dem ebenfalls seit der zweiten Hälfte der 1440er Jahre verhandelten Verfahren zwischen Graf Reinhard von Hanau und der Reichsstadt Frankfurt um Rechte an den Dörfern des Bornheimer Bergs.³³⁷ Nachdem das Kammergericht eine Entscheidung gefällt hatte, sah sich Friedrich mit dem Begehren etlicher Fürsten konfrontiert, das ergangene Urteil aufzuheben und den Streit einem delegierten Richter *gently* zur Entscheidung zu übertragen.³³⁸ Das ihm vorgebrachte Ansinnen wies der Habsburger zunächst entschieden zurück und stellte dem Hanauer stattdessen Verhandlungen in Aussicht, zu denen auch Räte der Fürsten und Kurfürsten, die die Bitte des Hanauers unterstützt hatten, hinzugezogen werden sollten. Vermutlich infolge der (kur-)

336 Vgl. dazu P. NIESS, Ludwig II., S. 69; P.-J. HEINIG, Hessen, S. 82.

337 Zu den Dörfern des Bornheimer Bergs vgl. F. SCHARFF, Grafschaft Bornheimer Berg; F. SCHWIND, "Grafschaft"; E. KOLB, Grafschaft Bornheimer Berg, S. 146 ff; zum Verfahren zuletzt P.-J. HEINIG, Hessen, S. 66 ff.

338 Bei einem der Fürsten, die auf Friedrich im Sinne des Hanauer Grafen einzuwirken suchten, handelte es sich, wie aus einer im hanauischen Archiv erhaltenen undatierten Notiz hervorgeht (StA Marburg, 81 D 1, 19/3, ohne Foliierung) um den Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein, der den Herrscher darum bat, die bereits am Kammergericht getroffene Entscheidung infolge der Hanauer Appellation zu kassieren *und den partheien, um verhalten merer costen, in diesen landen einen comissarien und richter zu geben, uber die appellacion und heubt sache die partheien mit recht zu entscheiden.*

fürstlichen Interventionen mußte Friedrich schließlich zumindest partiell von diesem ursprünglich eingeschlagenen Weg der Konfliktbereinigung abweichen. 1453 erteilte er stattdessen Frank von Kronberg das Mandat, sich um eine gütliche Schlichtung der zwischen den Kontrahenten aufgetretenen Differenzen zu bemühen. Im Falle des Scheiterns der Güteverhandlungen sollte der Kommissar die Ermittlungsakten dem kaiserlichen Hof zusenden, um dem Kaiser damit Entscheidungsgrundlagen an die Hand zu geben.³³⁹ Der Habsburger hatte es auch in dieser Situation vermieden, die eigene Entscheidungskompetenz durch die Bestellung eines umfassend bevollmächtigten Richterdelegaten aus der Hand zu geben.

Es ist nicht zu übersehen, daß Friedrich III. während der gesamten Regierungszeit in der Regel die gütliche Beilegung von Konflikten zwischen bedeutenderen Reichsgliedern präferierte. Bisher wurde kein Fall bekannt, in dem der Habsburger die Einsetzung einer Schlichtungskommission verweigerte.

Wer im konkreten Einzelfall die Einsetzung einer Schlichtungskommission anregte und für die Auswahl des oder der Delegaten verantwortlich war, geht aus den überlieferten Quellen bedauerlicherweise zumeist nicht hervor. Die Annahme liegt nahe, daß der Habsburger, sofern sich die Parteien nicht selbst über die Zusammensetzung einer Schlichtungskommission geeinigt hatten, versuchte, nur solche Kommissare mit derartig heiklen Aufgaben zu betrauen, von denen zu erwarten stand, daß sie beiden Seiten gleichermaßen akzeptabel erschienen. Nur auf diese Weise ließ sich die Aussicht auf eine Kompromißlösung steigern und eine zusätzliche Verhärtung der Fronten verhindern.

Vermutlich orientierte sich der Hof bei der Auswahl seiner zur Leitung von Schlichtungsgesprächen eingesetzten Delegaten des öfteren nicht nur an den ihm durch die Parteien vorgebrachten Vorschlägen, sondern war bestrebt, durch die Heranziehung von Personen, die sich auch durch ihre Loyalität gegenüber dem Herrscher auszeichneten, Einflußmöglichkeiten auf den Gang der Dinge zu wahren. Das Vertrauen Friedrichs genossen zweifellos sämtliche Mitglieder der bereits erwähnten Kommission, die Friedrich an den Rhein entsandte, um die Fehde zwischen dem Pfalzgrafen Friedrich und Graf Ludwig von Veldenz beizulegen.³⁴⁰ Die Bischöfe Peter von Augsburg und Johann von Eichstätt und der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim bewährten sich über viele Jahre hinweg nicht nur als zuverlässige Anhänger des Kaisers, sondern auch als vielfach eingesetzte Kommissare. Die gleichen Voraussetzungen erfüllten auch die Markgrafen von

339 Ausführliche Prozeß- und Verhandlungsakten des Streits, der bereits in den 40er Jahren faßbar wird und schließlich in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts zu einer gegen den Hanauer Grafen vor dem Kaiser erhobenen Fiskalklage führte - dazu ausführlich E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 235 ff - finden sich im StA Marburg, O.I.d.

340 Siehe oben. (S. ■)

Brandenburg und Baden, die 1466 gemeinsam mit dem Grafen Rudolf von Sulz die zwischen Basel und den Eidgenossen ausgebrochenen Zollstreitigkeiten in kaiserlichem Namen beilegen sollten.³⁴¹

Namentlich während der ersten eineinhalb Jahrzehnte der Regierung Friedrichs finden sich unter den delegierten Vermittlern etliche Personen aus dem höfischen Umfeld des Habsburgers: 1443 beauftragte Friedrich Leopold Aspach³⁴² und Rüdiger von Starhemberg zusammen mit Graf Johann von Schaunberg, sich in den Streit der Stadt Passau mit Bischof Leonhard von Passau einzuschalten.³⁴³ Die Differenzen zwischen dem Bodenseekloster Reichenau und der Stadtführung Ulms legten 1446 der königliche Kanzler Kaspar Schlick und Hans von Neitperg gemeinsam mit dem Markgrafen von Brandenburg bei.³⁴⁴ Auch in den Schiedskommissionen, die sich um die Wiederherstellung des Friedens zwischen Fürsten und Städten am Ende der 40er und zu Beginn der 50er Jahre bemühten, waren mit Ulrich Riederer, Hans von Neitperg und anderen Angehörige des Hofes vertreten.³⁴⁵

Quantitativ spielten die im engeren Sinn als "Hofkommissare" zu bezeichnenden Mandatsträger bei der Schlichtung von Auseinandersetzungen außerhalb der engeren Hofosphäre freilich nur eine eher untergeordnete Rolle.³⁴⁶ Eine konsequente Beteiligung von Hofkommissaren an den zahlreichen Schlichtungskommissionen, die vonnöten waren, den fortwährend gefährdeten Frieden im Reich zu sichern, hätte die personellen Ressourcen des Hofes Friedrichs III. heillos überfordert. Zudem dürfte Friedrich spätestens 1449/50 auch erkannt haben, daß die Beteiligung von Mitgliedern des Hofes an Schlichtungsverhandlungen die Erfolgsaussichten der Kommissionen nicht notwendigerweise spürbar steigerte. Weitaus zweckdienlicher erwies sich daher der Einsatz von Kommissaren, die im Reich ansässig waren und von denen aufgrund ihrer engen Beziehungen zu Friedrich zu erwarten stand, daß sie sich der ihnen erteilten Aufgabe mit Eifer und Sachverstand annehmen würden.

In den traditionell königsnahen Landschaften des Reiches standen Friedrich zuverlässige Ansprechpartner, die auch zu heikleren Kommissionsaufgaben herangezogen werden konnten, in ausreichender Zahl zur Verfügung, wenngleich die Gesamtzahl der Vertrauten des Habsburgers, die entsprechend diffizile Aufträge

341 UB Basel 8, n. 279 und 280.

342 Zu seiner Person vgl. die bei Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 166, Anm. 46, zusammengestellten Belege.

343 BayHStA München, HU Passau, n. 1777; vgl. dazu auch W. KRISTANZ, Passau, S. 41.

344 StadtA Ulm, A-Urkunden, n. 884/3. Vgl. dazu E. NÜBLING, Reichsstadt Ulm, S. 193 ff; H.E. SPECKER, Ulm, S. 67.

345 Zum Städtekrieg und den Kommissionen siehe unten.

346 Als Schlichter setzte Friedrich Hofkommissare am Ende seiner Regierungszeit in Regensburg ein. Siehe dazu unten

übernahmen, nicht sonderlich groß und überdies regional sehr ungleichmäßig verteilt war. Dennoch wurde es nach gegenwärtigem Kenntnisstand eher selten erforderlich, daß Delegaten außerhalb ihres gewöhnlichen politischen Wirkungsbereichs tätig zu werden hatten.³⁴⁷

Außerhalb des engeren herrscherlichen Einflußbereichs reduzierte sich die Zahl an potentiellen Mandatsträgern, die geeignet schienen, auch kompliziertere Sachverhalte anstelle des Herrschers zu regeln. Im Bedarfsfall kam Friedrich daher nicht umhin, Kommissare aus den südlichen Teilen des Reiches in den Norden zu entsenden. So unterzogen sich der Augsburger Bischof Johann von Werdenberg und der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim 1471 den Mühen einer weiten Reise, um in kaiserlichem Auftrag im Stettiner Erbfolgestreit zwischen den Herzögen von Wolgast und den Markgrafen von Brandenburg zu vermitteln.³⁴⁸ Derartige überregionale Einsätze von Kommissionen zur Wahrnehmung jurisdiktioneller, sonstiger gerichtsrelevanter oder streitschlichtender Funktionen blieben zwischen 1440 und 1493 jedoch eine Ausnahmeerscheinung, da sich ein konkreter Bedarf an entsprechend qualifizierten Kommissionen in den fernab vom eigentlichen königlichen Sanktionsbereich gelegenen Regionen selten stellte.

Kommissare, die lediglich der Informationsbeschaffung und der Klärung von Einzelaspekten im Rahmen größerer Verfahren dienten, hatten in bezug auf ihre Unparteilichkeit und Loyalität gegenüber dem Herrscher geringeren Anforderungen als die mit Schlichtungsfunktionen betrauten Mandatsträger zu genügen, selbst wenn der Einsatz im Rahmen eines juristisch und politischen heiklen Streit-

347 Dazu zählt etwa auch der Kommissionsauftrag für den Kölner Erzbischof Dietrich, der sich um 1450 der Differenzen zwischen der Reichsstadt Frankfurt und dem Grafen von Hanau wegen strittiger Rechte in der Grafschaft Bornheimer Berg annehmen sollte (StA Marburg, 81 D 1, 19/3). Vor 1483 erging ein kaiserlicher Schlichtungsbefehl an Bischof Wilhelm von Eichstätt und Markgraf Albrecht im Streit des Administrators des Magdeburger Bistums mit der Stadt Magdeburg. Der Kommissionsbefehl ergibt sich aus dem Schreiben des Administrators an den kaiserlichen Hof vom 27. September 1483 (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 753).

348 Der Kommissionsbefehl bei F. PRIEBATSCH, *Politische Correspondenz* 1, n. 218. Zum sogenannten Stettiner Erbfolgestreit und den Einsatz der Kommission vgl. A. BACHMANN, *Reichsgeschichte* 2, S. 58 ff.; F. ZOEPEL, *Bistum Augsburg*, S. 463 (hier schlich sich allerdings bei der Jahresangabe ein Druckfehler ein, statt 1481 muß es korrekt 1471 heißen); E. ISENMANN, *Reichsfinanzen*, S. 40; M. THUMSER, *Hertnidt vom Stein*, S. 85 ff. Die vom Kaiser in diesem Fall ernannten Kommissare dürften insbesondere den Hoffnungen Albrechts von Brandenburg entsprochen haben, der schon im Vorfeld der Verhandlungen engen Kontakt mit den Vermittlern hielt und in seinen Landen für die Versorgung der durchreisenden Delegaten Maßnahmen traf. So teilte er seinen Amtleuten in Ansbach unter dem Datum des 21. Dezember 1471 mit, sie sollten Kontakt mit den kaiserlichen Kommissaren aufnehmen und sie über den von ihm ins Auge gefaßten Verhandlungstermin mit seinen Widersachern unterrichten, so daß die Delegaten seinen Gegnern rechtzeitig Ladungsbriefe zustellen lassen könnten (F. PRIEBATSCH, *Politische Correspondenz* 1, n. 263). In einem Schreiben an den Bischof und den Reichserbmarschall vom selben Tag übersandte der Brandenburger den Genannten den kaiserlichen Kommissionsbefehl (ebd., n. 307). Vgl. auch ebd., n. 264, 311, 353.

falls erfolgte. Aufgrund der engen inhaltlichen Begrenzung der Befugnisse bestand aus Sicht der Reichsspitze augenscheinlich kein hinreichender Anlaß, konsequent Gewähr für die Unvoreingenommenheit ihrer Delegaten zu übernehmen und eine eigene Entscheidung über die Eignung eines Kommissars zu treffen. Stattdessen überließ man es dem Gutdünken der Parteien, eigene Vorschläge zu unterbreiten. Auf die seinem Gesandten am kaiserlichen Hof, Sigmund Neidecker mitgeteilte Liste an Kandidaten, die Erzherzog Sigmund von Tirol ins Auge gefaßte hatte, um die Beeinträchtigung seiner Rechte in der Grafschaft Nellenburg untersuchen zu lassen, wurde bereits hingewiesen.³⁴⁹ Nach gegenwärtigem Kenntnisstand erteilte der Hof Friedrichs, gleichgültig, ob es sich um einen Bagattellstreit oder um ein politisch diffiziles Verfahren handelte, derartigen Anregungen bereitwillig seine Zustimmung, auch wenn Auswahl und Beauftragung der Delegaten vor allem den Interessen einer prozeßbeteiligten Seite dienlich waren.³⁵⁰

349 UB Rappoltstein 5, n. 671. Die Beeinträchtigung habsburgischer Rechte in der Grafschaft Nellenburg, vor allem aber in der Herrschaft Hohenberg bildeten auch den Anlaß für den Erwerb eines Kommissionsmandats Sigmunds von Tirol im Jahre 1478. Adressiert war der Kommissionsbefehl vom 20. Februar 1478 (GLA Karlsruhe, 8/ 77) an Abt Johann des Klosters Salem, Hans Jakob Bodman, Kaspar von Laubenberg und Bilgeri von Reischach, demzufolge gemeinsam oder einzeln die von den Fürstenberger Grafen bestrittenen Rechte Sigmunds in der Herrschaft Hohenberg sowie in Rottenburg durch Zeugenbefragung ermitteln sollten. Im Sommer entschied sich Sigmund dafür, die vom Kaiser angeordnete Untersuchung allein durch den Abt vornehmen zu lassen, dem er das kaiserliche Kommissionsmandat übersandte. Schon im Juli unterrichtete Abt Johann die Grafen Heinrich, Konrad und Egen von Fürstenberg über den von ihm auf den Freitag vor St. Bartholomäus (21.8.1478) in Engen angesetzten Vernehmungstermin (UB Fürstenberg 3, n. 654 nach FürstenbergA Donaueschingen, Jurisdictionalia J, Vol. I, fasc. 1).

350 So dürfte es allseits bekannt gewesen und auch Friedrich nicht verborgen geblieben sein, daß die Städte Nürnberg und Rothenburg o.d.T., die der König 1448 im Rahmen des Kammergerichtsverfahrens zwischen altem und neuem Rat der Reichsstadt Schweinfurt mit der Untersuchung des dort vollzogenen gewaltsamen Machtwechsel beauftragte, schon frühzeitig offen mit den alten Ratsherren sympathisierten. In diesem besonderen Fall liegt die Annahme nahe, daß Friedrich sich sehr bewußt dafür entschied, die zur Klärung der Angelegenheit erforderlichen Ermittlungen durch Vertreter der Pegnitz- und der Tauberstadt vornehmen zu lassen, da er zum Zeitpunkt der Kommissionerteilung zweifellos erkannt hatte, daß beide Städte in dieser Angelegenheit eine Politik verfolgten, die sich mit den Zielen der Reichsgewalt deckte. Die von Prozeßvertretern des neuen Schweinfurter Rats in einer später abgehaltenen Gerichtssitzung erhobenen Einwände gegen die Tätigkeit dieser Kommission wurden vom Kammergericht zurückgewiesen. Vgl. dazu R. MITTSCH, Eingreifen, S.17. Erfolgreich bemühte sich die Basler Stadtführung um einen auf den Abt des Klosters Lützel, Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg und den Herrn von Rappoltstein lautenden Kommissionsbefehl, demzufolge die Genannten die von den Baslern in ihrer Auseinandersetzung mit Bischof Kaspar von Basel um alte bischöfliche Rechte in der Stadt benötigte *kuntschafft* einholen sollten (UB Rappoltstein 5, n. 748; L. AUER, *Fridericiana*, n. 69; zum Hintergrund des Streits vgl. K. STENZEL, *Straßburg, Basel und das Reich*, S. 463 f). Der dem Markgrafen Karl von Baden im Jahr 1466 erteilte Befehl, Zeugen in der Causa Heinrich Holzapfel contra Speyer zu vernehmen (RMB 4, n. 9428), dürfte auf Betreiben der Stadt ergangen sein, die den Badener im April 1467 ersuchte, sich dieser Kommission anzunehmen (RMB 4, n. 9490 nach StadtA Speyer, A 255, fol. 28r-v). Unter der Signatur A 255 finden sich weitere städtische Akten zu diesem Verfahren. Eine Kommission erwarben 1490 die

Die Möglichkeiten der mit solchen Untersuchungsaufträgen beladenen Kommissare, unkontrolliert entscheidende Weichenstellungen für den weiteren Verfahrensgang vor dem höchsten weltlichen Gericht im Reich vorzunehmen, waren in der Praxis überaus gering. Zum einen erstreckte sich das Mandat im wesentlichen auf die Einvernahme von Zeugen, den Empfang von Beweiseiden oder die Überprüfung von Dokumenten. Zum anderen waren die Delegaten nicht ermächtigt, selbständig Ermittlungen durchzuführen. Vielmehr hatten sie gewöhnlich nur die Zeugen zu vernehmen, die ihnen von der Partei, die das Mandat erworben hatte, oder dem Kammergericht benannt wurden, wobei die Fragen oft schon vom Gericht festgelegt waren. Überdies war der Kommissar in der Regel gehalten, beide Parteien über den Verhörtermin zu unterrichten und die Befragung der Zeugen auch durch die Gegenseite zuzulassen.

Nicht einmal wenn es Fragen zu klären galt, die unmittelbar Interessen oder Rechte des Reiches berührten, stellte sich aus der Sicht Friedrichs grundsätzlich die Notwendigkeit, Mitglieder seines Hofes oder Vertraute aus dem Reich eigens in die betreffende Region zu entsenden. Als etwa Erzbischof Dietrich von Mainz Anspruch auf einen Anteil am Lahnsteiner Zoll erhob, den Friedrich in der Meinung, der Zoll sei durch den Tod des bisherigen Lehnsinhabers Philipp von Isenburg dem Reich heimgefallen, an Diether von Isenburg, Graf Philipp von Nassau und Gerlach von Isenburg verliehen hatte, beauftragte der König 1442 den Grafen Philipp von Katzenelnbogen, die Parteien vorzuladen, zu vernehmen und ihre Ansprüche zu überprüfen. Das Ergebnis seiner Ermittlungen hatte der Kommissar dem König mitzuteilen, der es nicht für nötig befand, zusätzlich ein Mitglied seines Hofes zur Teilnahme an den Untersuchungen zu entsenden.³⁵¹ Eine vom Augsburger Kapitel zu St. Gertrud 1461 abschlägig beschiedene Erste Bitte Friedrichs zugunsten des Priesters Ägidius Schreiber hatte zur Folge, daß sich der Fiskal einschaltete und die ungehorsamen Kapitelmitglieder verklagte. Während das Kapitel den Standpunkt vertrat, bei der von Friedrich erbetenen Pfründe handle es sich um *ein vordriste wirdigkeit*, sah Schreiber darin lediglich *einer schlechten capellen wurden*. Friedrich, der Mißachtungen seines Rechts der Ersten Bitte durchaus mit Nachdruck zu ahnden bereit war,³⁵² ordnete in diesem Fall eine Untersuchung des Sachverhalts durch den Dekan des Augsburger Domstifts, Leonhard Gessel, an, der ihn über die Rechtslage schriftlich unterrichten sollte.³⁵³

Memminger auf den Abt des Klosters Ochsenhausen, der die Rechtsverhältnisse im Forst Booser Hardt untersuchen sollte, deretwegen die Stadt mit Herzog Georg von Bayern-Landshut stritt (HHStA Wien, RHA 2, fol. 131r). Vgl. dazu auch R. STAUBER, Herzog Georg, S. 207 f.

351 Regg. F. III., H. 10, n. 71 (= Regesten Katzenelnbogen, 2, n. 4038).

352 Als sich etwa das Straßburger Domkapitel weigerte, eine Erste Bitte Friedrichs III. zu erfüllen, befahl Friedrich u.a. der Straßburger Stadtführung unverzüglich, den Stiftsbesitz zu arrestieren, um so den Gehorsam des Kapitels zu erzwingen (HHStA Wien, RHA 3, fol. 246r-v).

353 HHStA Wien, Fridericiana I, Konv. 9, fol. 11r-12r.

Die Entsendung eines Hofkommissars hielt man in dieser Situation nicht für erforderlich. Auch im Zuge der vom kaiserlichen Fiskal Jörg Ehinger erhobenen Klage gegen die Memminger Stadtführung, der eine Reihe von Verstößen gegen die Goldene Bulle und die Königliche Reformation vorgeworfen wurde, erschien es dem Hof nicht zwingend erforderlich, die nötig gewordenen Zeugenverhöre durch besondere Vertrauensleute des Herrschers durchführen zu lassen. Mit Bischof Hermann von Konstanz und Jakob Truchseß von Waldburg wurden Delegaten ernannt, die sich vor allem durch ihre räumliche Nähe zum Geschehen empfahlen.³⁵⁴

Es kann festgehalten werden, daß zumeist auch dann, wenn Interessen der Reichsgewalt Nachforschungen vor Ort verlangten, Delegaten ausgewählt wurden, die sich je nach den Umständen des Einzelfalls durch ihre räumliche Nähe zum Geschehen oder aber ihre politische Nähe zum Herrscher für die Übernahme derartiger Aufgaben empfahlen. Daß man, so die Umstände dies gestatteten und opportun erscheinen ließen, bevorzugt auf Parteigänger vor Ort zurückgriff,³⁵⁵ ist naheliegend. Jedoch ergibt sich aus diesem Befund nach gegenwärtigem Kenntnisstand kein hinreichend signifikanter Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Hof seine Kommissare in reichsrechtlich oder reichspolitisch relevanten Verfahren ausschließlich aus dem Kreis der zuverlässigen Vertrauten des Herrschers

354 Vgl. dazu R. MITSCH, *Eingreifen*, S. 51 f. Aus der Sicht Ehingers sollte sich die Übertragung der Kommission auf den Konstanzer Bischof als Fehlentscheidung erweisen, denn das Verhalten des geistlichen Fürsten dürfte kaum den Erwartungen des Fiskals entsprochen haben. Eine Untersuchung über die Rechtsverhältnisse in der Reichspfandschaft Rheineck, die Appenzell innehatte und auf die auch Erzherzog Sigmund von Österreich und Abt Ulrich von St. Gallen Ansprüche erhoben, sollten Bürgermeister und Rat der Bodenseestadt Lindau durchführen. Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, *Zwischen Reich und Eidgenossenschaft*, S. 83. Auch hier dürfte für die Beauftragung Lindaus eher das Verhältnis der Stadt zu den involvierten Parteien als zu Friedrich III. ausschlaggebend für die Ernennung zum kaiserlichen Kommissar gewesen sein.

355 Eine Untersuchung über Reichsrechte im elsässischen Weißenburg führte etwa Markgraf Wilhelm von Hochberg durch (RMB 2, n. 1708). Zu den Vertrauten des Kaisers zählte auch Bischof Peter von Augsburg, der 1456 den gewiß nicht allzu verantwortungsvollen Auftrag erhielt, einige Originalurkunden des Prämonstratenserklosters Ursberg, dessen Vogtei vom Reich zu Lehen ging, zu vidimieren. Wie aus dem Kommissionsmandat hervorgeht, bot sich die Delegation an den Augsburger insbesondere deshalb an, als sich die Originale zu diesem Zeitpunkt in der Verwahrung des Notars des Augsburger Kapitels, Konrad Kuntzli, befanden (StadtA Ulm, A 2015, n. 8). Hintergrund des Verfahrens bildete der Streit zwischen der von Abt Jodocus von Ursberg und der von Ulrich Säckler geführten innerklösterlichen Opposition, in das auch der Ulmer Rat als Vogt des Klosters involviert war. Vgl. dazu Ch.E. JANOTTA, *Ulrich Säckler*, besonders, S. 470 ff; A. LOHMÜLLER, *Reichsstift Ursberg*, S. 44 ff; Ch. REINLE, *Ulrich Riederer*, S. 424 f. Dem Straßburger Rat fiel 1473 die Aufgabe zu, die Dokumente einer Reihe von Personen, die sich im Besitz von Reichslehen befanden, einzusehen, zu prüfen und Abschriften an den Kaiser zu senden (J. CHMEL, *Aktenstücke und Briefe 3*, *Nachträge II*, n. 3). Die Klagen des Augsburger Bischofs sowie der Städte Ulm, Memmingen, Augsburg und Donauwörth gegen die Übergriffe des habsburgischen Landvogts Johann Jakob von Landau sollte gemäß kaiserlichem Befehl 1492 Ritter Walter von Stadion untersuchen. Vgl. E. NÜBLING, *Reichsstadt Ulm 1*, S. 110 f; zum Hintergrund der Differenzen R. STAUBER, *Herzog Georg*, S. 473 f.

oder dem Hofpersonal rekrutiert hätte, sofern die dem Mandatsträger zugewiesene Aufgabe allein auf die Vornahme von Ermittlungen begrenzt blieb.

Die dem kaiserlichen Fiskal Jörg Ehinger Mitte der 1460er Jahre übertragene *comission*, derzufolge der Fiskal im Vorfeld des von ihm gegen Heinrich Ruch eröffneten Kammergerichtsverfahrens um die Rechte des Reiches in dem Dorf Sulmetingen durch eine Zeugenbefragung ermitteln sollte, blieb augenscheinlich eine seltene Ausnahme.³⁵⁶ Nur ausgesprochen selten ergaben sich während der 53jährigen Regierungszeit Friedrichs III. Situationen, in denen es dem Habsburger geboten schien, zur Wahrnehmung herrschaftspolitischer Funktionen auf getreue Gefolgsleute im Reich oder auf Mitglieder des Hofpersonals zurückzugreifen, selbst wenn es sich dabei auch 'nur' um Untersuchungen handelte.

Mit einem derartigen Auftrag sah sich nach Darstellung des Augsburger Chronisten Rem 1477 Reichserbmarschall Sigmund von Pappenheim konfrontiert, dem Friedrich befohlen haben soll, inoffiziell die Hintergründe, die zu der vom Augsburger Rat unter Ulrich Schwarz verfügten Hinrichtung der Brüder Leonhard und Hans Vittel geführt hatten, zu untersuchen.³⁵⁷ Das Interesse des Habsburgers an einer Aufklärung der Vorgänge sowie die offensichtlich schon frühzeitig ins Auge gefaßte Absicht, den Hauptschuldigen am Tod der Brüder, Bürgermeister Ulrich Schwarz, zur Verantwortung zu ziehen, legen den Schluß nahe, daß der Pappenheimer in dieser besonderen Situation in erster Linie nicht wegen seiner nachbarschaftlichen Nähe zu Augsburg tätig zu werden hatte. Aufgrund

356 Ehinger erhielt den kaiserlichen Auftrag 1466 (HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 6r) und sandte einen Bericht über das Ergebnis seiner Ermittlungen dem Kaiser unter dem Datum des 23. Juni 1469 zu (HHStA Wien, RHA, Sitzungsprotokolle, fol. 14r). 1470 zitierte Friedrich III. aufgrund der Klage Ehingers Heinrich Ruch und seine Anhänger wegen etlicher Verstöße gegen die Bestimmungen der Goldenen Bulle, der königlichen Reformation und des 5jährigen Nürnberger Landfriedens vor das kaiserliche Gericht (HHStA Wien, RHA 3, fol. 4r), das sich in den folgenden Jahren mehrfach mit dieser Materie befaßte. 1472 erging an Peter Neidhart der Befehl, kommissarisch ein Beweiserhebungsverfahren in Form eines Zeugenverhörs durchzuführen, durch das der Fiskal die Rechtmäßigkeit seiner Anklage beweisen sollte (HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 47r). Den Prozeß gegen Heinrich Ruch erwähnt U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 113 f, Anm. 41 und S. 124 f. Der Ausgang des Prozesses ist bislang nicht bekannt. Mit der Untersuchung der Vorgänge, die zum Rorschacher Klosterbruch geführt hatten, befaßte sich 1490 der kaiserliche Fiskal Heinrich Martin. Indizien sprechen dafür, daß Martin freilich nicht in erster Linie wegen der Differenzen zwischen dem Kloster St. Gallen und seinem Abt Ulrich Rösch einerseits und der Stadt St. Gallen sowie der Gemeinde Appenzell andererseits in die Bodenseeregion entsandt wurde. Vielmehr scheint sich Heinrich Martin wegen anderer Angelegenheiten zum fraglichen Zeitpunkt im Süden und Südwesten des Reiches aufgehalten zu haben. Zum Rorschacher Klosterbruch und den sich anschließenden innenpolitischen Verwerfungen in der Stadt St. Gallen sowie der Rolle des Fiskals und der Eidgenossen an der Beilegung des Konflikts vgl. J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8612; E. EHRENZELLER, Ulrich Rösch; J. HÄNE, Klosterbruch; ders., *Auflauf*; A. NIEDERSTÄTTER, *Zwischen Reich und Eidgenossenschaft*, S. 98.

357 StChron. 22, S. 432; vgl. R. MITSCH, *Eingreifen*, S. 40. Es muß allerdings offen bleiben, ob Friedrich tatsächlich Sigmund und nicht Heinrich von Pappenheim mit dieser Aufgabe betraute.

des inoffiziellen Charakters dieses Untersuchungsauftrags wird man hier allerdings nicht von einer Kommission im herkömmlichen Sinn sprechen können.

Besondere Loyalität und Zuverlässigkeit der Delegaten waren auch dann gefragt, wenn die Kommissare einerseits der Beschaffung von Informationen für den Herrscher dienten und überdies andererseits Verhandlungen mit Reichsangehörigen über aktuelle juristisch-politische Sachverhalte berechtigt waren. Aufgabenstellungen dieser Art wurden nahezu durchgängig von Mitgliedern des königlich-kaiserlichen Rates oder engsten Vertrauten aus dem Binnenreich übernommen. Frühzeitig entsandte Friedrich III. im Konstanzer Judenstreit Meister Ulrich Riederer an den Bodensee, der gemeinsam mit Jakob Vaist und Heinrich Herwart Verhandlungen mit den politisch Verantwortlichen der Stadt zu führen hatte.³⁵⁸ Im Regensburger Judenstreit übernahm 1476 der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim, einer der engsten Gefolgsleute Friedrichs im Reich, die Aufgabe, mit der Regensburger Stadtführung zu verhandeln und gleichzeitig den Herrscher über die Situation vor Ort zu unterrichten.³⁵⁹ In der juristisch diffizilen, von Friedrich III. vor allem aber politisch motivierten Kontroverse um die Regalienbelehnung des Pfalzgrafen Philipp bei Rhein übernahm Erzbischof Johann Beckensloer von Gran³⁶⁰ die Funktion des kaiserlichen Verhandlungsführers vor Ort. Entscheidungskompetenzen waren dem Graner allerdings nicht an die Hand gegeben worden.³⁶¹ Die endgültige politisch-rechtliche Klärung der Frage behielt sich der oberste Lehnsherr persönlich vor.³⁶²

Die wenigen Beispiele machen deutlich, welcher Art die Aufgaben waren, deren Wahrnehmung Friedrich III. bevorzugt an verlässliche Anhänger im Binnenreich oder Mitglieder des Hofes delegierte. Zugleich zeigt sich, daß der Habsburger auch in diesen Fällen tendenziell davon Abstand nahm, seine Delegaten mit umfassenden jurisdiktionellen Vollmachten auszustatten und ihnen stattdessen eher die Rolle zuwies, Nachrichten und Informationen für den Hof einzuholen oder durch Verhandlungen mögliche Problemlösungen in Erfahrung zu bringen. Die eigene Entscheidungskompetenz gab Friedrich III. in politisch prekären Fragen nicht aus der Hand.

358 Vgl. Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 162 f.

359 BayHStA München, RU Regensburg, 1476 IV 30; StadtA Regensburg, AR 1984/7, fol. 178 r-v, 182r-v.

360 Zu Johann Beckensloer vgl. H. DOPSCH, Salzburg, S. 536 ff; R. STAUBER, Herzog Georg, S. 143 ff; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 449 ff, mit Hinweisen auf die einschlägige Literatur.

361 Zum Problem der Belehnung des Pfalzgrafen Philipp vgl. K.-F. KRIEGER, Prozeß, S. ■■

362 In einem Schreiben vom 2. Januar 1484 antwortete Friedrich dem Pfälzer auf dessen Bitte, ihn nunmehr mit den Regalien zu belehnen oder ihm die Zeitspanne zum Lehnsempfang um zwei weitere Jahre zu erstrecken, sein Verhandlungsbevollmächtigter Beckensloer habe ihm bislang noch keine Nachrichten zukommen lassen. Erst nach Eintreffen des Erzbischofs wollte Friedrich eine endgültige Entscheidung fällen (GLA Karlsruhe, 67/816, fol. 241r).

2.3. Die Durchführung herrscherlicher Kommissionsbefehle im Rahmen der königlich-kaiserlichen Rechtsprechung und außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Wie die stereotyp verwendeten Formeln in den Mandaten, die der Bestellung kommissarischer Richter und Ermittler dienten, erkennen lassen, erfolgte der Einsatz von Delegaten im Bereich der königlich-kaiserlichen Gerichtsbarkeit mit dem wenigstens idealiter erhobenen Anspruch, daß trotz der vielfältigen Belastungen des Herrschers kein Reichsangehöriger *seines rechtens nit vertzogen* werde und den Parteien *mer cost, müe und scheden* erspart blieben. Der Einsatz von Kommissionen versprach dabei – wenigstens in der Theorie – eine Verkürzung der Prozeßdauer und damit eine Reduzierung der Verfahrenskosten sowie eine zügige Wiederherstellung oder Wahrung des Rechtszustandes.

Ob die mit der Leitung von Prozessen und der Vornahme gerichtsrelevanter Untersuchungen betrauten Delegaten diesem Anspruch gerecht werden konnten, inwieweit also die Delegationsgerichtsbarkeit Friedrichs III. imstande war, die ihr zugedachte Rolle zu erfüllen, hing von vielerlei Umständen ab.

2.3.1. Verfahrensrechtliche Aspekte

Wie sich die Zeitgenossen den Verlauf von Gerichtsprozessen, Untersuchungen und Schlichtungen, die Friedrich Delegaten anvertraute, erhofften, veranschaulichen die Kommissionsmandate, die in der Regel lediglich ein in hohem Maße problemloses Geschehen vorsahen: Nach Erhalt des Kommissionsbefehls erklärten sich die Delegaten unverzüglich bereit, die ihnen zugewiesene Aufgabe anzugehen. Sie unterrichteten die Parteien offiziell über den ihnen erteilten Kommissionsbefehl und bestimmten einen Termin für die Aufnahme des Verfahrens oder der Verhandlungen. Innerhalb einer angemessenen Zeitspanne eröffneten die delegierten Richter das Verfahren und fällten am Ende ein Urteil auf der Basis geltenden Rechts, das von den Parteien widerspruchslos hingenommen wurde. Die mit investigativen Funktionen betrauten Kommissare erfüllten ihre Aufgabe im vorgegebenen Zeitraum und sandten ihre Berichte unverzüglich dem Hof zu. Das Ergebnis ihrer Ermittlungen und deren Verlauf teilten sie dem Herrscher in Berichten mit, deren Umfang entsprechend der konkreten Aufgabenstellung erheblich variieren konnte. Die Resultate der Untersuchungen dienten im weiteren Verlauf des Verfahrens dem Gericht, das die Untersuchung verfügt hatte, als Entscheidungsgrundlage. Die von Kommissaren Friedrichs vorgenommenen Ermittlungen ließen damit wenigstens in der Theorie eine Verkürzung der am Kammergericht anhängigen Prozesse und damit auch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der obersten Gerichtsinstanz des spätmittelalterlichen Reiches erwarten.

Die Kommissionswirklichkeit war jedoch erheblich facettenreicher als dies die Mandate vermuten lassen.

So ist zunächst festzustellen, daß etliche grundlegende verfahrensrechtliche Fragen zu Lebzeiten Friedrichs III. noch nicht allgemeinverbindlich geklärt waren. In der Praxis hatte dies häufiger erhebliche Irritationen zur Folge.³⁶³ Für die delegierten Richter sowie die in einen Prozeß vor einem Kommissar verstrickten Parteien stellten die am Kammergericht üblichen Gepflogenheiten, die ihrerseits auf die im kanonischen Recht festgelegten Bestimmungen rekurrierten,³⁶⁴ zwar eine Richtschnur dar, doch traten immer wieder Probleme auf, bei deren Klärung man sich auf keine allgemein anerkannten Rechtsnormen stützen konnte. Auch die in die Kommissionsmandate aufgenommenen Bestimmungen erwiesen sich zur rechtlichen Würdigung einzelner Sachverhalte oft als wenig präzise.

Ungeklärt war etwa, wie lange ein nicht explizit zeitlich befristetes Kommissionsmandat des Herrschers auch bei länger anhaltender Verhinderung oder Untätigkeit des Delegaten in Kraft blieb. Ebenso strittig war die im kanonischen Recht bereits geklärte Frage, wie groß die Entfernung zwischen dem Wohnort der Geladenen und dem vom Kommissar bestimmten Verhandlungsort sein durfte. Das Vierte Laterankonzil hatte diesbezüglich festgelegt, daß der von einem delegierten Richter bestimmte Gerichtsort maximal zwei Tagesreisen von der Grenze der Diözese liegen durfte, in der sich der Wohnort des Beklagten, der vor das Gericht des Delegaten zitiert wurde, befand.³⁶⁵

Unter Berufung auf Gerichtsstandsprivilegien wurde von etlichen Zeitgenossen auch das Recht des Herrschers bestritten, Streitsachen nach eigenem Gutdünken einem Delegaten zur Entscheidung anzuvertrauen.³⁶⁶

Ein weiteres offenes Problem stellte die Frage dar, nach welchem Recht ein Verfahren zu leiten und auf der Grundlage welchen Rechts ein Streit zu entscheiden war. Die meisten Kommissionsmandate blieben diesbezüglich eher wortkarg und beschränkten sich darauf, den Delegaten anzuhalten, nach *ordnung des rechten* zu verfahren, ohne den Delegaten explizit davon in Kenntnis zu setzen, welches Recht der Herrscher im konkreten Fall überhaupt meinte. Lediglich bei Prozessen, die um Lehen geführt wurden, wies Friedrich seine Kommissare an, das Verfahren nach Grundsätzen des Lehnrechts zu leiten und zu entscheiden.³⁶⁷ Da der Habsburger in seiner Frankfurter Reformation vom 14. August 1442 die rechtmäßige Fehdeansage ausdrücklich davon abhängig machte, daß zuvor vergeblich versucht wurde, die fraglichen Ansprüche nach *geleichen, billichen, lan-*

363 Siehe dazu unten. (S. ■)

364 Zum Verfahren am Kammergericht vgl. O. FRANKLIN, Kammergericht.

365 Vgl. H. MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit I, S. 73; zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die das Vierte Laterankonzil für den Inquisitionsprozeß festlegte, vgl. auch W. TRUSEN, Inquisitionsprozeß, besonders S. 214 ff.

366 Siehe dazu unten.

367 Z.B. TLA Innsbruck, P 1060; StadtA Nördlingen, Missiven 1456, fol. 284r; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3420; Regg. F. III., H. 9, n. 118.

tleuffigen rechten durchzusetzen,³⁶⁸ liegt die Annahme nahe, daß die in den Kommissionsmandaten verwendete Formel *nach ordnung des rechten* im wesentlichen auf die lokalen und regionalen Gewohnheits- und Willkürrechte und weniger auf die *geschriben recht* der gelehrten Juristen abhob. Ob und in welchem Maß Kommissare in der Praxis stadt- oder landrechtlichen Bestimmungen oder gar römisch-kanonisches Recht anwendeten, blieb letztlich aber dem Ermessen und den juristischen Fähigkeiten des einzelnen Delegaten überlassen, der darüber vermutlich nach Billigkeitsgesichtspunkten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Streitfalls entscheiden konnte.

In der Praxis führten diese Unklarheiten, die allenfalls einzelfallbezogen, jedoch nicht allgemeinverbindlich durch den höchsten weltlichen Richter im Reich entschieden wurden, oft genug dazu, daß Maßnahmen und Entscheidungen der Delegaten angefochten wurden.

a. Prozesse

Nach Erhalt und Annahme des Kommissionsbefehls bestand die erste Aufgabe des Delegaten darin, die Parteien vor sich zu laden. Die Ladung mußte, wie auch am Kammergericht, schriftlich erfolgen.³⁶⁹ Im Zweifelsfall orientierten sich die Ladungsfristen, die von den delegierten Richtern einzuhalten waren, an der Praxis des höchsten weltlichen Gerichts im Reich.³⁷⁰ Allerdings besaßen die Delegaten im Einverständnis mit den Parteien in dieser Hinsicht gewisse Spielräume.

Die Übergabe der Zitationen erfolgte durch geschworene Boten des Delegaten oder öffentliche Notare nach Möglichkeit im Beisein von Zeugen.³⁷¹ Üblicherweise wurden die Ladungen den Parteien an deren Wohnort zugestellt. Es war aber ebenso möglich, daß eine solche von einem Kommissar ausgehende Urkunde ihrem Empfänger an dessen aktuellem Aufenthaltsort förmlich ausgehändigt wurde.³⁷² Probleme konnte in Einzelfällen die Ladung eines Fürsten vor das

368 RTA ÄR 16, n. 209, c. 1.

369 Vgl. O. FRANKLIN, Kammergericht, S. 17 ff; zum kanonischen Prozeß H. MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1, S. 73 ff.

370 Mit der Begründung, seine Ladungsbriefe seien nicht innerhalb der am Kammergericht vorgesehenen Fristen ergangen, entzog Friedrich 1473 dem Magdeburger Dompropst Stephan aus dem Hause Wittelsbach eine diesem zuvor erteilte Kommission (Regg. F. III., H. 7, n. 371). Zu den im kanonischen Prozeß üblichen Ladungsfristen vgl. H. MÜLLER, Delegationsgerichtsbarkeit 1, S. 76.

371 Z.B. BayHStA München, HU Freising, 1456 III 16; Urkunden Isny, n. 489. Zu den sich bei der Übergabe der Zitationen stellenden Probleme siehe unten.

372 1476 versuchte etwa der geschworene Bote des Augsburger Bischofs, Bewohnern der Gemeinde Thannhausen, die sich gerade in Augsburg aufhielten, das Ladungsschreiben seines von Friedrich zum Kommissar ernannten Herrn zu übergeben (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 165). Siehe dazu auch unten.

Gericht eines Delegaten aufwerfen.³⁷³ Über diese Frage kam es etwa in einem Verfahren zwischen Bischof Johann von Augsburg und Graf Hugo von Montfort zu kontroversen Diskussionen.³⁷⁴

Inhaltlich hatte das von einem Kommissar ausgehende Ladungsschreiben bestimmte Kriterien zu erfüllen. Unmißverständlich mußten daraus der Gegenstand des Verfahrens und die Namen der darin involvierten Parteien hervorgehen. Ferner war auf die dem Delegaten durch den Herrscher übertragene Handlungsbe fugnis zu verweisen. Schließlich mußten Zeitpunkt und Ort der Verhandlung eindeutig festgesetzt sein. Dem Delegaten blieb es überlassen, die Parteien peremptorisch auf den dritten Rechtstag zu laden oder lediglich einen Termin für die formale Eröffnung des Verfahrens zu benennen.³⁷⁵

Ein feststehendes Formular hatte sich für die von Kommissaren Friedrichs III. ausgehenden Ladungsschreiben ebensowenig durchgesetzt, wie eine gleichmäßige äußere Gestaltung. Unter Hinweis auf den Kommissionsbefehl und den dem Herrscher und seinen Geboten geschuldeten Gehorsam zitierte der Kommissar die Parteien und die zur Klärung des Streits erforderlichen Zeugen vor sich. Überwiegend wurde das Kommissionsmandat als Insert in die Zitation aufgenommen.³⁷⁶ Verschiedenen Ladungen waren die herrscherlichen Kommissionsbefehle in Abschrift beigelegt.³⁷⁷

Erschienen beide geladenen Parteien, die dafür teilweise eigens eine Geleit zusage des Reichsoberhaupts oder ihrer Kontrahenten erwarben,³⁷⁸ zum festgesetz-

373 Zur Problematik vgl. K.-F. KRIEGER, Standesvorrechte.

374 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 155.

375 Belege für die peremptorische Ladung auf den dritten Rechtstag bietet etwa BayHStA München, Montfortsches Archiv, Urkunden, n. 167; UB Henneberg 7, n. 252. Nur einen einzigen Termin nennen demgegenüber z.B. StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Ksl. Kommissionsakten, n. 1b, 3b; StadtA Esslingen, Missivbücher 7, fol. 34v; StadtA Konstanz, B II 17 (1482), fol. 99r-v, u.v.a.. Es war durchaus nicht ausgeschlossen, daß sich die Parteien gemeinsam mit dem Delegaten auf einen peremptorischen Gerichtstermin verständigten. Eine entsprechende Übereinkunft erzielte 1481 Herzog Albrecht IV. von Bayern-München als Kommissar mit Therese von Fraunhofen einerseits und Hans Eichbergers andererseits (BayHStA München, Staatsverwaltung, n. 2231, fol. 18r; freundlicher Hinweise von Frau Dr. Reinle).

376 So z.B. StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, n. 50, fol. 5r; StA Schaffhausen, Korrespondenzen 1, fol. 166r; TLA Innsbruck, Sigmundiana II a, 21 1456 VI 12; StadtA Regensburg, AR 1984/7, fol. 215r-216v; StadtA Ulm, A 1113, fol. 215r-216r; ebd., A 1115, fol. 192r; Regg. F. III., H. 3, n. 40, u.a.

377 StA Marburg, 81 D 1, 19/1, fol. 98r; StadtA Ravensburg, Bü 16b/2; StadtA Konstanz, B II 18 (1483), fol. 53r-v, u.a.

378 So gewährte Friedrich 1463 etwa Leonhard Fronmüller u.a. in ihrem Streit mit der Stadt Augsburg freies Geleit zum Besuch der von Heinrich von Pappenheim als kaiserlichem Kommissar angesetzten Gerichtstage (StadtA Augsburg, Rst. Augsburg, Literaliensammlung, Kasten 1464-1466, 1464 V 7). Die Heilbronner forderte der Habsburger 1448 auf, ihrem Widersacher Heinrich Übelacker das Geleit zu halten (UB Heilbronn 1, n. 647c). Herrscherliche Anweisungen zur Einhaltung des Geleits auch Regg. F. III., H. 4, n. 243; Auch Kommissare hatten gegebenenfalls in ihren Ladungsschreiben den Parteien Geleit zusagen zu geben; z.B. StadtA Konstanz, B II 5

ten Termin vor dem Richterkommissar wurde das Verfahren häufiger mit dem Verlesen des Kommissionsmandats eröffnet.³⁷⁹ Folgt man den Urteilsbriefen der Delegaten, konnte auf die nochmalige Bekanntmachung des Kommissionsbefehls, der den Parteien ohnehin infolge der Ladung des Delegaten in Abschrift vorlag, während der Gerichtssitzung aber auch verzichtet werden. Zu der verfahrensrechtlich nicht zwingend gebotenen Beschäftigung mit dem Mandatstext scheint es vor allem dann gekommen zu sein, wenn es galt mögliche kritische Einwände bezüglich der Vollmachten des Kommissars oder des Klageinhalts auszuräumen.³⁸⁰

Gegebenenfalls waren anschließend die Vollmachten der von den Parteien entsandten Prokuratoren zu überprüfen und die Ladungsbriefe des Kommissars noch einmal öffentlich bekanntzumachen.³⁸¹ Auf diese Präliminarien folgte die Klageerhebung und die *antwort* der Beklagten.³⁸² War auf diese Weise die Streitfestigung (*litis contestatio*) vollzogen, begann das eigentliche Prozeßverfahren.³⁸³

In der Regel erfolgte die Verhandlung mündlich. Die Kontrahenten und der Kommissar konnten sich aber auch darauf verständigen, *klage und antwort, rede und widerrede* teilweise in Form von Schriftsätzen auszutauschen.³⁸⁴

Je nach Komplexität der zu verhandelnden Materie bewegte sich das Verfahren über ganze eine Reihe von Parteianträgen und Zwischenurtei-

(1464), fol. 4v. 1466 befahl und ermächtigte Friedrich den Markgrafen von Brandenburg: *so geben wir dir auch hiermit vollen gewalt und macht, daz du von unnsern und des heiligen reichs wegen dem benannten Hannsen Truchsessin, seiner hausfrauwen und allen, den si sy ungeverlich in den sachen gebrauchen und zu den gemelten gesatzten rechttagen mit in bringen werden zu dem rechten zu komen dabey zu sein, dem auszewarten und bis an ir sicher gewarsam, wan du darumb ervordert wirst notdurfftig sicherhait und gelait gebest und in das unverzogenlich zuschickest* (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Ksl. Kommissionsakten, n. 1b). Eine Geleitzusage erteilte auch die Stadt Straßburg 1457 all denjenigen, die bei der Leistung eines von der Stadt zu erbringenden Beweises zugegen sein wollten (Strasbourg, de ville, AA 1504, n. 20).

379 BayHStA München, HU Regensburg, 1473 III 22; UB Henneberg 7, n. 285.

380 Der genaue Wortlaut des Kommissionsbefehls konnte aber auch noch im Zuge des Klagevorbringens die Aufmerksamkeit der Kontrahenten auf sich ziehen. Während des von Bischof Wilhelm von Eichstätt geleiteten Verfahrens zwischen dem als Anwalt Friedrichs III. agierenden Rudolf von Pappenheim und Bischof Friedrich von Augsburg um Herrschaftsrechte in der Markgrafschaft Burgau warf der Pappenheimer der Gegenpartei vor, *so het derselb unnsere herr und freund von Augspurg sein klag ferrer und weiter gesetzt dann die k. commission inhelt* (StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, Literalien, n. 51, hier fol. 11v).

381 HHStA Stuttgart, A 147, PU 8; StA Augsburg, RU Lindau, n. 797, fol. 3r; StA Nürnberg, Nürnberger Ratschlagbücher 10*, fol. 95v-96r; StadtA Nördlingen, Verfahren vor kaiserlichen Kommissaren, fasc. 3; StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6 u.v.a.

382 Hierzu O. FRANKLIN, Kammergericht, S. 26 ff.

383 Zur Litiskontestation O. FRANKLIN, Kammergericht, S. 28.

384 Z.B. FürstenbergA Donaueschingen, Jursidictionalia R, vol. III. Siehe dazu unten ausführlicher. Im Bedarfsfall war es auch möglich, daß Zeugen, die nicht persönlich vor dem Kommissar oder seinem Subdelegaten erscheinen konnten, ihre Aussagen schriftlich vorlegten (z.B. TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 95, fol. 5v).

len³⁸⁵ des Richters vorwärts. Gewöhnlich zogen sich Prozesse vor Kommissaren dabei über etliche Verhandlungstage hin. Ergab es sich, daß eine der Parteien einen zuvor festgesetzten Gerichtstag überraschend nicht besuchen konnte, so hatte der Kommissar darüber zu entscheiden, ob eine er eine Verschiebung zuließ.³⁸⁶

Nach Darlegung des Begehrens des Klägers und der Einlassungen der Beklagten konnte eine Urteilsentscheidung unmittelbar erfolgen. Recht schnell verwarf etwa Markgraf Albrecht von Brandenburg 1461 die Appellation des Martin Frötsch gegen ein Urteil des Salgerichtes des Würzburger Bischofs.³⁸⁷

Kam es - was jederzeit zulässig war - im Verlauf des Prozesses zur einer Verständigung der Parteien auf einen schiedsgerichtlichen oder gütlichen Austrag ihrer Differenzen war der Delegat berechtigt, das Verfahren vorübergehend aussetzen.³⁸⁸ Es stand den Parteien frei, eine Zeitspanne festzulegen, innerhalb der das Schiedsverfahren oder die Gütegespräche erfolgreich abgeschlossen sein mußten. Verstrich diese Frist ergebnislos, konnte der Prozeß vor dem Delegaten fortgesetzt werden, ohne daß dazu ein neuerlicher Kommissionsbefehl erforderlich war. Ob Kommissare, die einer vorübergehenden Aussetzung des förmlichen Gerichtsverfahrens zugestimmt hatten, grundsätzlich zur Erfolgskontrolle der Schieds- oder Schlichtungsverhandlungen verpflichtet waren, ist nicht zu erse-

385 Zu diesen Zwischenurteilen zählten auch die Beweisurteile, durch die anschließend ein Beweisverfahren in Gang gesetzt wurde. Z. B. StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 185 (Gerichtsbrief des Abtes Ulrich von St. Gallen im Streit zwischen Graf Hugo von Montfort und Bischof Friedrich von Augsburg aus dem Jahre 1491); ebenso StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, Literalien, n. 51, hier fol. 6r; ebd., RL Lindau, NS 16; UB Heilbronn 1, n. 790; UB Appenzell 1, n. 1078, u.a.

386 Während des von Konstanz geleiteten Verfahrens zwischen dem Grafen von Montfort und den Heimenhofenern entschied der Rat 1477 aufgrund eines entsprechenden Gesuchs des Grafen, den bereits zuvor festgelegten dritten Rechtstag ohne Rücksprache mit den von Heimenhofen zu verschieben. Die Heimenhofener wurden allerdings unverzüglich über die Terminänderung unterrichtet (StadtA Konstanz, B II 13 [1477], fol. 33r-v). In derselben Weise reagierten die Konstanzer im weiteren Verlauf des Verfahrens, als sie Georg von Heimenhofen um eine Verschiebung des Verhandlungstages bat (StadtA Konstanz, B II 16 [1480], fol. 101r-v). Zu diesem Streit vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 262. Anders als etwa die Konstanzer holte Pfalzgraf Friedrich bei Rhein, der sich auf Weisung Friedrichs III. hin, des Konflikts zwischen Herzog Albrecht VI. und den schwäbischen Städten um die Herrschaft Hohenberg angenommen hatte, die Zustimmung der Gegenseite ein, einen einmal angesetzten Termin aufgrund der Bitte einer Partei zu verschieben (StadtA Ulm, A 1107/2, fol. 109r-110v).

387 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Ksl. Kommissionsakten, n. 1aaaa. zur Verfahrensdauer im allgemeinen siehe unten.

388 So verständigten sich 1482 Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz und der Abt des Klosters Petershausen, ungeachtet der bereits dem St. Gallener Abt Ulrich Rösch sowie der Stadt St. Gallen von Friedrich III. erteilten Gerichtskommission, darauf, den Versuch zu unternehmen, die zwischen ihnen bestehenden Differenzen gütlich beizulegen. Über diese Absicht unterrichteten der Konstanzer Rat unter dem Datum des 7. Dezember 1482 seine St. Gallener Amtskollegen (StadtA Konstanz, B II 18 [1483], fol. 5r, dazu auch P.F. KRAMML, Konstanz, S. 273).

hen.³⁸⁹ Dem Delegaten war es aber auch gestattet, seinerseits auf eine gütlichen Ausgleich zwischen den Kontrahenten hinzuwirken und die Rolle eines Schlichters einzunehmen.³⁹⁰ Er war damit keineswegs unter allen Umständen verpflichtet, den Streit durch seinen Richterspruch zu entscheiden.

Als Beweismittel waren Zeugenaussagen, Dokumente und Eidleistungen zugelassen.³⁹¹ Zuletzt erging das Endurteil, vor dessen Verkündung sich die Delegaten in der Regel eine gewisse Bedenkzeit nahmen.³⁹²

Erschien, was häufig genug vorkam, einer der Geladenen unentschuldig nicht vor dem Forum des Delegaten und entsandte auch keinen Vertreter, wurde das Fernbleiben förmlich festgestellt. Selbst wenn im Ladungsschreiben lediglich zu einem Gerichtstermin geladen worden war, wurden nun ein zweiter und dritter Verhandlungstag anberaumt.³⁹³ Am dritten, peremptorischen, Gerichtstag erging dann auf Antrag der vor Gericht vertretenen Seite, wie im Kommissionsbefehl üblicherweise vorgesehen, das Urteil.³⁹⁴

Der Urteilsspruch nebst dem Verfahrenslauf, einschließlich der Zeugenaussagen und schriftlich vorgelegten Beweismittel wurden in einer den Parteien ausgehändigten Urkunde des Kommissars festgehalten. Umfang und Gestaltung der

389 1493 erkundigte sich der Nürnberger Rat als kaiserlicher Richterkommissar nach dem Stand der vor Bischof Rudolf von Würzburg geführten Gütegespräche zwischen Konrad Geckenheim, Paul Koler, Margarethe Asmus u.a. (StA Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L, 88, n. 28). Drei Jahre zuvor waren die Nürnberger von Friedrich mit der Kommission betraut worden, hatten dann jedoch auf Bitten der Parteien hin eingewilligt, das Verfahren vorübergehend auszusetzen, um den Kontrahenten Gelegenheit zu geben, eine außergerichtliche Beilegung des Streits erzielen zu können. Nachdem Bischof Hermann von Konstanz als Delegat des Kaisers den Streit des Juden Josef aus Nördlingen mit Michael von Freiberg der Schlichtung durch Bürgermeister und Rat Ulms anheimgestellt hatte, schrieben die Ulmer, als die Frist für die gütliche Einigung ergebnislos zu verstreichen drohte, an den geistlichen Fürsten und erkundigten sich, ob der Jude wieder vor dem Bischof erscheinen sollte oder ob er, der Bischof, die Angelegenheit abweise (REC, n. 13944).

390 Einen Vergleich konnte etwa 1484 Johann Vergenhans als Kommissar im Prozeß zwischen der Biberacherin Margarethe Felber und ihrem Sohn einerseits und Hans Eberhard zu Wolfegg andererseits erzielen (StadtA Biberach, Hinweis auf ein entsprechendes Dokument im Archiv der Freiherren von König-Warthausen). Zu Dr. Johannes Vergenhans (Nauclerus) vgl. I. KOTHE, Rat, S. 137; H. SEIBERT, Art. "Nauclerus (eigentlich Vergenhans), Johannes", in: NDB 18 (1997), S. 760 f. Einen Kompromiß führte auch Bischof Wilhelm von Eichstätt 1483 als delegierter Richter in der Auseinandersetzung zwischen Friedrich und Hieronymus von Seckendorff einerseits und Albrecht, Jakob, Konrad, Eberhard, Christoph Konrad, Wilhelm und Michel Groß herbei (StA Nürnberg, HL Eichstätt, n. 16, fol. 236r-237r).

391 Siehe etwa das vor Graf Emicho von Leiningen und seinen Subdelegaten ausgetragene Verfahren zwischen Heinrich von Otterbach und Brigitta von Enslingen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 743). Ebenso StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 185; ebd., RL Lindau, NS 16, dazu A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 93; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1119.

392 So z.B. UB Fürstenberg 6, n. 254 u.v.a.

393 So z.B. im Verfahren zwischen der Reichsstadt Lindau und Hans Halder (StadtA Konstanz, B II 17 [1482], fol. 99r-v, 103v-104r, 110v; vgl. dazu auch P.F. KRAMML, Konstanz, S 263).

394 Was O. FRANKLIN, Kammergericht, S. 32 ff, in bezug auf die Kammergerichtsentscheidungen darlegte, gilt auch für die Rechtssprüche der Kommissare Friedrichs III.

Urteilsbriefe variierten entsprechend der jeweiligen Prozeßdauer, der vom Gericht zu berücksichtigenden Vorgeschichte des Verfahrens, des Umfangs der vorgelegten und inserierten Dokumente, der Zahl der vernommenen Zeugen und der wechselseitigen Einlassungen der Parteien.³⁹⁵ Die einzelnen Prozeßschritte sind gewöhnlich detailliert wiedergegeben. End- und Zwischenurteile der Kommissare wurden in den Urteilsbriefen dagegen nur in aller Kürze angeführt.³⁹⁶ Eine differenzierte juristische Begründung der richterlichen Entscheide findet sich in keinem der bisher bekannt gewordenen Urteilsbriefe, die unter dem Siegel eines Richterkommissars ausgefertigt wurden. Nach welchen Gesichtspunkten der jeweilige Delegat zu seinem Urteil gelangte, läßt sich somit nur indirekt aus den von den Parteien vorgebrachten Argumenten erschließen.

Ob das dem delegierten Richter zuvor zugegangene Kommissionsmandat Friedrichs III. der Urteilsurkunde, die das Siegel des Kommissars trug und in seinem Namen ausging, inseriert wurde, blieb dem Ermessen der ausstellenden Kanzlei überlassen.³⁹⁷ Für erforderlich hielt man es allerdings, die Stellung des

395 Ein recht ansehnliches Beispiel liegt etwa in dem 1466 in Sachen Reichsstadt Augsburg contra Leonhard Fronmüller durch Heinrich von Pappenheim ausgestellten Urteilsbrief vor (StadtA Augsburg, Urkunden-Sammlung, 1466 VIII 15). Auch die Prozeßakten und damit die Urteilsbriefe im langjährigen Streit zwischen Kloster und Stadt Kempten wuchsen allmählich zu beträchtlichem Umfang an. Siehe dazu auch unten.

396 Der ausführlichen Wiedergabe der Parteieinlassungen, einschließlich eventueller Zeugenaussagen und sonstiger rechtlich relevanter Dokumente schließt sich in der Regel ein in aller Kürze wiedergegebenes Urteil an. So z.B. StA Augsburg, RU Lindau, n. 797 (= Regg. F. III., H. 1, n. 104): *Also nach baidertail furtragen von in uff unserm vorgegebnen spruch beschechen, so urtailen, erkennen und sprechen wir als kaiserlich commissarien furo zu recht (...)*. Knapp und ohne nähere Begründung führt auch eine Urteilsurkunde des Markgrafen Albrecht von Brandenburg aus dem Jahre 1465 die Entscheidung des Kommissars an (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Ksl. Kommissionsakten, n. 1aaaa): *Also nach verhorung der appellation, des urteilsbriefs und allem, das vor uns in gericht in beywesen der hernachgeschriben unnsere rete verlautt hat, sprechen wir in crafft der keyserlichen comission obgeschriben zu recht, das wol und recht geurteilt und durch den Frotschen ubel appelliret (...)*. Vergleichbar auch die Formulierungen in einem Urteil Bischof Johans von Freising von 1461 (TLA Innsbruck, P 2631): *(...) sprechen wir zu recht, das Anna Sedelmairinn zu Wiltaching von der urtail, so durch weilend des hochgeborn fursten Albrechten, pfallentzgraven bei Rein, hertzogen in Baiern und graven zu Vohburg, räte wider sy und für Paulsen Smid und Thomam Auchmair von Taglaching (...) gesprochen ist, wol geappellirt hat (...)*. Ebenso auch TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1235, fol. 8r; BayHStA München, KU Prüll, 1458 IV 18 (= Regg. F. III., H. 2, n. 62); StadtA Überlingen, Urkunden, n. 457/13, u.a.m.

397 Überwiegend enthalten die Urteilsbriefe der Delegaten ein Insert des herrscherlichen Kommissionsbefehls. So z.B. StA Augsburg, KU Ottobeuren, n. 492; ebd., Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, Nr. 58; StadtA Nördlingen, Verhandlungen vor kaiserlichen Kommissaren, fasc. 4, u.v.a. Dagegen begnügte sich der am 6. März 1466 in der Streitsache zwischen der Reichsstadt Ulm und ihren ehemaligen Söldnern einerseits und Heinrich von Pappenheim andererseits ausgestellte Urteilsbrief des Markgrafen Albrecht von Brandenburg damit, lediglich allgemein auf die dem Brandenburger erteilte Kommission zu verweisen (StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6; StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden 1466, III 6). Zu diesem Streit, seinem Verlauf und Ausgang siehe unten.

Richters als Kommissar Friedrichs III. unmißverständlich hervorzuheben. Die Namen der von dem Kommissar zur Verhandlung hinzugezogenen Beisitzer konnten, mußten aber nicht einzeln aufgeführt werden.³⁹⁸ Als Beschreibstoff diente gemäß der den Urteilen beige gemessenen Bedeutung zumeist Pergament.

Im wesentlichen bewegten sich Verfahren vor Schiedsgerichten in den selben rechtlichen Bahnen wie die gewöhnlichen Prozesse, wobei im Einzelfall allerdings Abweichungen entsprechend der im Anlaßbrief zwischen den Kontrahenten getroffenen Vereinbarungen immer wieder zu verzeichnen sind.³⁹⁹

Die von Richterkommissaren verkündeten Urteile konnten die Unterlegenen mit Hilfe des Rechtsmittels der Appellation gerichtlich anfechten, wodurch das Inkrafttreten des Gerichtsbeschlusses ausgesetzt wurde.⁴⁰⁰ Selbst gegen die Ladung eines Delegaten, wie überhaupt gegen die Kommission ließ sich an den Kaiser appellieren.⁴⁰¹ Beim Gebrauch dieses Rechtsinstituts waren bestimmte, im kanonischen Recht geregelte, Formalia und Fristen zu beachten, um die aufschiebende Wirkung der Appellation rechtskräftig werden zu lassen. Es kam in der Praxis allerdings immer wieder dazu, daß Friedrich III. auch bei offenkundigen Formfehlern und Versäumnissen Appellationen noch nachträglich zuließ und die betreffenden Untertanen aus königlich-kaiserlicher Machtvollkommenheit in ihren früheren Rechtsstand restituierte.⁴⁰²

b. Zeugenverhöre, Entgegennahme von Beweiseiden und die Vidimierung von Urkunden

Hielt der vom Herrscher mit der Einvernahme von Zeugen betraute Delegat den Kommissionsbefehl Friedrichs in den Händen, fiel ihm zunächst wiederum die Aufgabe zu, die in das Verfahren verstrickten Parteien und die von ihnen zur Aussage aufgebotenen Personen zu laden.⁴⁰³ Was in bezug auf die Ladungsschreiben delegierter Richter bereits dargelegt wurde, gilt ohne Einschränkungen

398 Die Namen der Beisitzer verzeichnen beispielsweise zwei Urteilsbriefe des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Ksl. Kommissionsakten, n. 1aaaa; StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6; ebenso GLA Karlsruhe, 67, 303, fol. 306r-309r, hier fol. 309r, u.a.

399 Zum Schiedsgerichtsverfahren vgl. W. SELLERT, Art. "Schiedsgericht", in: HRG 4 (1990), Sp. 1386 ff; H. KRAUSE, Entwicklung; E. USTERI, Schiedsgericht; K.S. BADER, Schiedsverfahren; K.H. ZIEGLER, *Arbiter*. Zu Beispielen für Schiedsgerichtsverfahren vor Kommissaren Friedrichs III. siehe unten.

400 Zur Appellation vgl. G. BUCHDA, Art. "Appellation", in: HRG 1 (1971), Sp. 196-200; P. WEIMAR, Art. "Appellation", in: LexMA 1 (1980), Sp. 804; O. FRANKLIN, Kammergericht, besonders S. 37 ff; B.-R. KERN, Appellation in Kurpfälzer und verwandten Rechtsquellen; B. GUDIAN, Appellation.

401 Siehe dazu unten.

402 Siehe dazu unten.

403 Beispiele für Ladungsschreiben zu Zeugenverhören bieten z.B. HHStA Wien, RHA 3, fol. 111r-112r; StA Augsburg, RL Lindau, N.S. 9, fol. 5r-7r; StadtA Ulm, A-Urkunden, 1524/1.

auch für Zitationen im Rahmen von Beweiserhebungsverfahren. Allerdings war es grundsätzlich nicht üblich, für die Vernehmung von Zeugen drei Termine anzusetzen, zumal das Mandat des Delegaten üblicherweise auf einen eng begrenzten Zeitraum befristet war. Neben den zu befragenden Personen waren bei gerichtlich angeordneten Zeugenverhören - ebenso wie bei der Entgegennahme von Beweiseiden - immer beide Parteien rechtzeitig über Zeitpunkt und Ort der Vernehmung, respektive der Eidentgegennahme, durch den Kommissar in Kenntnis zu setzen.⁴⁰⁴

Gewöhnlich begann die Vernehmung, sofern nicht besondere Umstände zu einer Verschiebung der Befragung führten, unmittelbar an dem dafür vorgesehenen Tag.⁴⁰⁵ Nachdem sich zum festgelegten Termin, am angegebenen Ort die zur Vernehmung einbestellten Personen sowie die Parteien oder wenigstens ihre ausreichend bevollmächtigten Prozeßvertreter⁴⁰⁶, eingefunden hatten, konnte das Verfahren nach Verlesen der Kommission etc. eröffnet werden.⁴⁰⁷ Bei den vom Kammergericht verfügten Beweiserhebungen war der Gegenstand der Untersuchung exakt vorgegeben.⁴⁰⁸ Die Partei, die im konkreten Fall den Beweis zu erbringen hatte, konnte sich darauf beschränken, dem Delegaten die Personen, die vernommen werden sollten, zu benennen. Die Gegenseite war berechtigt, ihrer-

404 Anders gestalteten sich die Verhältnisse diesbezüglich bei Ermittlungen über Herrschaftsrechte etc., die außerhalb laufender Kammergerichtsprozesse angeordnet und durchgeführt wurden. Siehe dazu unten.

405 Unvorhergesehene Umstände, die Verhinderung von Zeugen oder des Kommissars, konnten in Einzelfällen freilich immer dazu führen, daß ein zunächst anberaumter Termin verschoben werden mußte. Siehe dazu die folgenden Abschnitte.

406 In einem Notariatsinstrument ließ 1467 etwa Heinrich Holzapfel das Mandat seines Prozeßbevollmächtigten, Nikolaus Krebs, festhalten (StadtA Speyer, 1 A 255, fol. 27r).

407 Der Verfahrensablauf bei Zeugenvernehmungen geht aus den zumeist sehr detaillierten Untersuchungsberichten und Vernehmungsprotokollen der Kommissare hervor. Die Präliminarien einer Zeugenbefragung schildert beispielsweise ein Bericht Bischof Johanns von Eichstätt aus dem Jahre 1460, in dem ausdrücklich auf das Verlesen des Kommissionsbefehls verwiesen wird (HHStA Wien., Fridericana 1, Konv. 9, fol. 19r-20v): So hat der Amerbach mer person mitsamt burgermaister und rate zu Nordlingen in den sachen zu getzewgen furpracht, vor den ist der gerichtzhandel an dem kaiserlichen camergericht in den sachen ausgangen mitsamt ewer kaiserlichen comission verlesen worden.

408 Im Kommissionsbefehl wurden die Delegaten auf das der Beauftragung zugrundeliegende Urteil hingewiesen. So etwa BayHStA München, Neuburger Kopialbücher, n. 26, fol. 113v: (...) was dann ain iegklich mit seiner zwayr andern ayd behalten mug, also denn daß ein unser gerichtzbrief lautter ausweist. Entsprechende Verweise auf den Gerichtsbeschluß ersetzten teilweise sogar die ausdrückliche Angabe des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommission nachzukommen war. Heinrich von Pappenheim wurde 1455 diesbezüglich ausschließlich auf das Kammergerichtsurteil verwiesen (StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1455 VI 9): In der sach der appellaction und des rechtens zwischen den ersamen burgermeister, rate, burger und gemeinde der statt Augspurg an einem und weilent Peter von Argon erben, unser und des reichs lieben getrewen, am andern teile ist beiden teiln in unserm keiserlichen camergericht darumb ein leutrung ze tünd erkannt, inmassen form zeit und weil, wie du das an unserm gerichtzbrief daruber außgegangen vernemen wirst.

seits durch den Delegaten Fragen an die Zeugen zu richten. Zu diesem Zweck übergab sie dem Kommissar eine Liste ihrer *interrogatoria*.⁴⁰⁹

Verfahrensrechtlich ungelöst war die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Kommissar die Partei, gegen die das betreffende, die Kommission begründende Beweisurteil ergangen war, über die Personen, die zur Aussage anzutreten hatten, zu informieren hatte. Verschiedentlich kam es vor, daß sich Parteien darüber beklagten, nicht rechtzeitig über die von der Gegenseite zur Aussage aufgebotenen Zeugen informiert worden zu sein.⁴¹⁰

Vor ihrer Befragung wurden die Zeugen vereidigt.⁴¹¹ Geistliche mußten dafür die im kanonischen Recht geforderte Erlaubnis ihres Kirchenoberen, vor einem weltlichen Gericht unter Eid aussagen zu können, einholen.⁴¹² Dienstleute und Untertanen einer der Parteien waren vor der Vernehmung aus den ihren Herrn geleisteten und sie bindenden Eiden zu entlassen.⁴¹³

409 Die *interrogatoria* wurden entweder unmittelbar in dem Bericht des Delegaten wiedergegeben (z.B. HHStA Wien, RH 1, 79, und ebd., 98) oder dem eigentlichen Vernehmungsprotokoll gesondert beigelegt (HHStA Wien, RHA 5, fol. 227v-228r).

410 Als im Zuge der von Jörg Ehinger erhobenen Fiskalklage gegen die Memminger Stadtführung Zeugenaussagen eingeholt werden sollten, erhielt u.a. auch Georg Truchseß von Waldburg, den Auftrag, eine Vernehmung durchzuführen. Vgl. dazu R. Mitsch, *Eingreifen*, S. 51 f. Gegen die weisungsgemäß vorgenommene Befragung durch den Waldburger appellierte indes der Fiskal, der monierte, ihm seien über die aussagenden Personen nur unzureichende Informationen, darüber hinaus noch zu unzulänglich zyt zugegangen, so daß es ihm nicht möglich gewesen sei, angemessene *interrogatoria* zu formulieren (StA Augsburg, RU Memmingen, n. 396).

411 Immer wieder wurden Kommissare von Parteien aufgefordert, die Zeugen auf ihren geleisteten Eid hinzuweisen. So legte es der Anwalt des Augsburger Domkapitels dem Kommissar, Karl Sachs, Pfarrer zu Landsberg, nahe, die zur Befragung erschienenen Personen an ihren Eid zu erinnern und ihnen noch einmal einzuschärfen, daß nichts verschwiegen werden dürfe (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253). Auf die Bedeutung des Eides verwiesen gegebenenfalls auch die Parteien in ihren *interrogatoria*. So legte der Speyerer Stadtschreiber Bernhard Frowis als Prozeßbevollmächtigter des Hans von Weingarten 1467 großen Wert darauf, daß die vor dem Weißenburger Rat versammelten Zeugen noch einmal an ihre Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage erinnert wurden (HHStA Wien, RHA 1, 98, hier fol. 4v): Zum ersten sol es iedem gezugen furgehalten werden, das er ein eyd zu den heiligen swere, ein warheit zu sagen, niemand zu liebe oder zu leide, ferner sol ime furgehalten werden, das ein ieder, der ein eyd swert, ein warheit zu sagen, und die unwarheit sagt, der verleucket got, den almechtigen, betruget den richter und beschediget den nehsten menschen. Auch der gegnerische Anwalt wollte unter diesen Umständen nicht zurückstehen und hielt den Weißenburger Rat seinerseits an, die Zeugen zur Wahrheit anzuhalten (HHStA Wien, RHA 1, 79, hier fol. 4v): nach dem ein ieglicher, der ein eit in kuntschafft wise begynnt und sweren will, dut not, den zugen zu vermanen. Wan welicher gezugk on recht swert, erzornet gott, betruget den richter und verdampft sin sele. Das solle den gezugen vorgehalten werden.

412 Vgl. J. Goetze, *Appellationsprozeß*, S. 497.

413 So beanstandete Jos Prant etwa die von der Stadt Heilbronn aufgebotenen Zeugen als *selbsacher*, wogegen der städtische Vertreter argumentierte, die fraglichen Personen seien aus den der Stadt geleisteten Eiden entlassen worden (UB Heilbronn 1, n. 927). Ein vergleichbarer Vorwurf mit analoger Replik auch ebd., n. 790.

Die Befragung verlief nach einem festen, durch den betreffenden Sachverhalt und die *interrogatoria* vorgegebenen Schema. Der Kommissar richtete die vorliegenden Fragen an die Zeugen, die darauf Punkt für Punkt zu antworten hatten. Ihre Ausführungen wurden protokolliert.

War es einem oder mehreren Zeugen aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, vor dem kommissarischen Ermittler zu erscheinen, hatte sich der Delegat gewöhnlich an den Aufenthaltsort dieser Personen zu begeben.⁴¹⁴ Der Kommissar konnte zu diesem Zweck jedoch auch einen Subdelegaten entsenden.⁴¹⁵ Unter besonderen Umständen konnte ein Zeuge dem Ermittler seine Einlassungen auch schriftlich zugehen lassen.⁴¹⁶

Am Ende des Verhörs ließ der Delegat über die Vernehmung einen je nach Anzahl der verhörten Personen und der Zahl der an sie gestellten Fragen mehr oder minder umfangreichen Bericht erstellen, der anschließend mit seinem Siegel versehen, den Parteien zur weiteren Verwendung ausgehändigt oder unmittelbar ans Kammergericht gesandt wurde. Sofern dem Kommissar auch Dokumente als Beweismittel vorgelegt worden waren, enthielten derartige Berichte auch die entsprechenden Urkundenabschriften.

Ein spezifischer, durch charakteristische äußere und innere Merkmale gekennzeichneter, standardisierter Berichtstyp existierte nicht. Die all diesen Texten gleichermaßen zugeordnete und zukommende pragmatische Funktion förderte allerdings zwangsläufig Vereinheitlichungstendenzen.

Im äußeren Ablauf im wesentlichen identisch ging auch die durch Gerichtsurteil angeordnete Entgegennahme von Beweiseiden durch Delegaten vonstatten. Auch hier war nicht nur die zum Beweiseid angetretene Seite offiziell über den innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegenden Schwur in Kenntnis zu setzen.⁴¹⁷ Auch den jeweiligen Kontrahenten hatte der Kommissar durch eine rechtzeitige Bekanntmachung des Termins die Gelegenheit zu geben, bei der Eidleistung anwesend zu sein und gegebenenfalls Einwände vorzubringen. Die fristgerechte Ablegung des Eides bescheinigte der Kommissar in Form einer verhältnismäßig kurz gehaltenen, sich unmittelbar an den Herrscher wendenden Urkunde.⁴¹⁸

Das nahezu uneingeschränkte Appellationsrecht der Prozeßbeteiligten gegen die Maßnahmen eines Kommissars galt auch für Untersuchungen. Betroffene Untertanen hatten auch keinerlei Bedenken oder Skrupel, sich dieses Rechtsmittels zu bedienen.⁴¹⁹

414 Siehe unten.

415 Siehe unten.

416 Siehe unten.

417 Z.B. Ysenburg-Büdingen, Korrespondenzen, n. 88.

418 Z.B. BayHStA München, Neuburger Kopialbücher, n. 26, fol. 114r; ebd. RU Regensburg, 1464 XII 3; StadtA Speyer, 1 A 255, fol. 30v-31v.

419 Siehe unten.

2.3.2. Alltagswirklichkeit - Kommissare, Parteien und Zeugen im Verfahren.

a. Prozesse und gerichtlich verfügte Ermittlungen

Verfahrensdauer

Über den Erfolg Friedrichs III., mit Hilfe von Kommissionen eine Verkürzung der Prozeßdauer zu erzielen, lassen sich kaum Pauschalurteile fällen. Traten im Verhandlungsverlauf keine (außergewöhnlichen) Schwierigkeiten auf, stand etwa der Kommissar zur Übernahme des Verhandlungsvorsitzes sofort zur Verfügung, erschienen die Kontrahenten zum angegebenen Termin vor dem Richterstuhl des Delegaten und verzichteten auf Appellationen, so konnten Entscheidungen in der Tat innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeitspannen herbeigeführt werden. Allerdings zeigt schon diese Aufzählung der Voraussetzungen, die gegeben sein mußten, damit ein schneller Verfahrensabschluß verwirklicht werden konnte, daß eine Vielzahl unabsehbarer Faktoren eine beträchtliche Verlängerung der Prozeßdauer zur Folge haben konnte.

Binnen kurzer Zeit entschied Graf Johann von Werdenberg-Heiligenberg den sogenannten "Mörlihandel" zwischen Bürgern der Städte Ulm und Ravensburg. Das dem Werdenberger in dieser Angelegenheit zugegangene Mandat datiert vom Oktober 1453. Bereits nach neun Monaten wies der Kommissar die Ulmer Klage auf einem im September 1454 in Riedlingen abgehaltenen Rechtstag zurück.⁴²⁰

Nur wenige Monate benötigte Erzbischof Dietrich von Mainz bis zur Verkündung seiner Entscheidung im Streit zwischen Hans Kreygenberg und der Stadt Erfurt.⁴²¹ Innerhalb von acht Monaten beendete Pfalzgraf Friedrich I. 1456 im Auftrag des Kaisers das Verfahren zwischen der Stadt Heilbronn und Wiprecht von Helmstatt.⁴²² 14 Monate lagen zwischen Ausstellung des Kommissionsmandats und Urteilsverkündung in einer Streitsache des Christoph Leubelfinger mit

420 Zu Hintergrund und Verlauf des Mörlihandels vgl. A. Schulte, *Handelsgesellschaft* 1, S. 490; A. Dreher, *Ravensburg*, S. 298 ff; das über den Prozeßverlauf Aufschluß gebende Urteil des Werdenbergers mit inseriertem kaiserlichen Kommissionsmandat findet sich im *StadtA Ravensburg*, Urkunden, n. 1307 u. 1308 (Abschrift).

421 Regg. F. III., H. 10, n. 124; ebd., H. 4, n. 242, 243; zum Prozeßverlauf ebd., H. 10, n. 114, 133; dazu E. Holtz, *Erfurt*, S. 190. Im März 1455 erging der kaiserliche Auftrag zur Streitentscheidung an den Mainzer, der bereits am 17. Oktober desselben Jahres die Klage Kreygenbergs zurückwies. In diesem Verfahren nahm der Mainzer freilich nur bedingt die Stellung eines Richterkommissars i.e.S. ein. Er selbst war mit einem Abforderungsbegehren an den Herrscher herangetreten, der daraufhin das Verfahren an den geistlichen Fürsten verwies.

422 UB Heilbronn 1, n. 750.

Hans Murnhaimer, die Bischof Johann von Eichstätt 1457 übertragen worden war.⁴²³

Inwieweit die jeweiligen Urteile Bestand hatten und somit wirklich das Ende des betreffenden Rechtsstreits markierten, hing von der Bereitschaft der unterlegenen Partei ab, den gegen sie ergangenen richterlichen Entscheid un widersprochen hinzunehmen. Eine kurze Prozeßdauer vor einem Kommissar - soviel kann hier bereits vorweggenommen werden - bedeutete in der Praxis oftmals eben gerade nicht das Ende der (Rechts-) Streitigkeiten.

Keineswegs nur in seltenen Ausnahmefällen zogen sich Prozesse, die vor Kommissaren verhandelt wurden, aus unterschiedlichen Gründen aber auch über viele Jahre hin, ohne daß es zu einer verbindlichen und von den Parteien akzeptierten Entscheidung der strittigen Fragen kam.

Ohne greifbares Ergebnis verlief beispielsweise die Bestellung Konrads von Erbach zum delegierten Richter im Streit der Dörfer Sulzbach und Soden mit den Herren von Eppstein. Nachdem die Dörfer im Sommer 1442 während des Aufenthalts Friedrichs in Frankfurt, Klage gegen Eberhard II. von Eppstein geführt hatten, übertrug der König dem Erbacher die Verhandlungsleitung.⁴²⁴ Als ihm das königliche Mandat von dem Frankfurter Johann Bechtenhenne überbracht wurde, erklärte sich Konrad unverzüglich bereit, diese Aufgabe zu erfüllen.⁴²⁵ Im Dezember des folgenden Jahres wurde es dann wegen des Todes Eberhards II. erforderlich, das Mandat des Erbacher zu erneuern. Als Beklagter erschien nun nicht mehr Eberhard II., sondern sein Sohn Eberhard III.⁴²⁶ Mehr als zwei Jahre später sah sich der Herrscher dann genötigt, erneut an Konrad von Erbach heranzutreten und ihn dringlich aufzufordern, den Prozeß endlich zu entscheiden.⁴²⁷ Dem Kommissar wurde jetzt sogar eine Frist gesetzt: Bis zum kommenden Februar sollte der Richterspruch des Erbacher ergangen und der Streit endgültig beigelegt sein. Zwölf Monate später hegte wohl niemand mehr Hoffnung, daß der Kommissar in absehbarer Zeit ein Urteil verkünden würde. Unter dem Datum des 13. Juli 1448 teilte Friedrich III. Eberhard von Eppstein schließlich mit, daß er das Verfahren, nachdem die dem Kommissar gesetzte Frist abgelaufen sei, wieder an sich genommen habe und lud ihn vor das Kammergericht.⁴²⁸

Vier Jahre vergingen im Streit zwischen Bürgermeister und Rat der elsässischen Stadt Weißenburg einerseits und Walter Zeisse andererseits, bis Markgraf

423 Regg. F. III., H. 2, n. 62. Weitere Belege für Verfahren, in denen von Kommissaren Friedrichs III. binnen 15 Monaten ein Urteil gefällt wurde, bieten z.B. GLA Karlsruhe, 67/299, fol. 17v-19v; UB Fürstenberg 4, n. 123; UB Heilbronn 1, n. 775.

424 Regg. F. III., H. 5, n. 37; ebd., H. 4, n. 43.

425 Regg. F. III., H. 5, n. 37, Anm. 2.

426 Regg. F. III., H. 5, n. 53, 54.

427 Regg. F. III., H. 5, n. 80.

428 Regg. F. III., H. 5, n. 85.

Jakob Baden, dem die Kommission 1443 übertragen worden war, den Prozeß 1447 schließlich wieder an den Herrscher verwies.⁴²⁹ Auch derartige Fälle, in denen sich Kommissare außerstande sahen, eine entsprechend komplexe Materie zu entscheiden und daher ihr Mandat zurückgaben, wird man kaum als Beleg für die Effizienz des Kommissionswesens verbuchen können.⁴³⁰

Unterschiedliche Kommissare hatten sich im Laufe mehrerer Jahre immer wieder aufs Neue mit der prozessualen Auseinandersetzung zwischen Mergen von Rechtenbach und Peter Hildebrand zu befassen. Zwischen 1476 und 1483 übernahmen aufgrund einer entsprechenden kaiserlichen Weisung die Städte Basel, Speyer, Freiburg i.Br. und Straßburg die Verhandlungsleitung.⁴³¹

Mehr als zwei Jahrzehnte währte der Rechtsstreit zwischen der Familie Zimmermann und Thomas Epishofer, der 1476 seinen Ausgang nahm und in dessen Verlauf sich mehrere kaiserliche Kommissare mit der Angelegenheit zu befassen hatten. Erst 1495 sollte in der Hauptsache ein Endurteil ergehen.⁴³² Im Anschluß an den erst unter Maximilian I. ergangenen Rechtsentscheid folgte dann die Schadenersatzklage der Familie Zimmermann, die über die Jahre hinweg doch beträchtliche Prozeßkosten hatte in Kauf nehmen müssen.

Rund zwanzig Jahre - zwischen 1471 und 1491 - standen sich auch Bischof Heinrich von Regensburg und Angehörige der Familie Seitz vor verschiedenen delegierten Richtern des Kaisers gegenüber.⁴³³ Auch in diesem Fall war es einer Reihe von Kommissaren Friedrichs III. nicht gelungen, eine von den Prozeßgegnern hingenommene verbindliche Entscheidung zu fällen.

Wie sehr sich Verfahren trotz des raschen und entschlossenen Handelns von Kommissaren in die Länge ziehen konnten, dokumentiert die prozessuale Auseinandersetzung zwischen der Stadt Speyer und Nikolaus Vogt von Hunolstein:

429 Regg. F. III., H. 5, n.52.

430 So wiesen etwa Graf Johann von Sulz und die Urteilsrichter des Rottweiler Hofgerichts 1478 das Verfahren zwischen Graf Georg von Tübingen und Graf Sigmund von Lupfen mit der Begründung, daß die sach also schwär und groß ist, das wir darüber nit wissenn zu sprechen, an den Kaiser als den ursprung des brunnen, dannen alle recht fliessen, zurück (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1136). Vergleichbar entschied auch Markgraf Albrecht von Brandenburg in der Auseinandersetzung zwischen Ulm und Heinrich von Pappenheim. Siehe dazu den betreffenden Abschnitt des vorangegangenen Kapitels. Weitere Belege für die Rückgabe von Kommissionsmandaten an Friedrich bieten z.B.: TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 401; Regg. F. III., H. 5, n. 64; UB Henneberg 7, n. 285; UB Salem, n. 1405a; Urkunden Schwäbisch Hall, n. 2378 u.a.

431 UB Basel 8, n. 553, 554; HHStA Wien, RHA 1, fol. 189r-190v; ebd., RHA 2, fol. 680r-681r, 687; StA Basel, Justizacten, G 1.

432 Der Verlauf des Verfahrens läßt sich anhand der bei J.H. Harpprecht, Staats-Archiv 1, n. 66, abgedruckten Zusammenstellung der Prozeßkosten der Familie Zimmermann rekonstruieren. Zu diesem Rechtsstreit siehe ausführlicher unten.

433 Eine Zusammenfassung des gesamten Prozeßgangs bietet das Endurteil Bischof Friedrichs von Augsburg aus dem Jahre 1491 (BayHStA München 1491 V 2). Im einzelnen oben, Kapitel "Auswahl und Beauftragung von Kommissaren. Herrscherliche Entscheidung und Einfluß der Parteien", Abschnitt "Die Bestellung von Richterkommissaren".

1442 erhielt der Trierer Erzbischof Jakob von Trier den Befehl, den Streit zwischen der Stadt Speyer und Nikolaus Vogt von Hunolstein zu entscheiden.⁴³⁴ Das Kommissionsmandat für den Trierer hatten die Speyerer erwirkt,⁴³⁵ deren Hoffnungen zunächst auch nicht enttäuscht werden sollten. Bereits neun Monate nachdem das Kommissionsmandat in der römischen Kanzlei ausgestellt worden war, verkündete Jakob seinen Richterspruch zugunsten der Stadt, deren Widersacher es nicht für nötig befunden hatte, vor dem königlichen Kommissar zu erscheinen.⁴³⁶ Es dürfte vermutlich kaum einen der Beteiligten überrascht haben, daß Nikolaus Vogt nicht nur die Ladung, sondern ebenso das Urteil des Trierers ignorierte. Stattdessen brachte er seine Klage nunmehr vor den westfälischen Freistuhl Johann Kruses, der die Speyerer alsbald vor sein Gericht zitierte.⁴³⁷ Die Stadt wandte sich deshalb erneut an den König und erwirkte von ihm eine auf Pfalzgraf Ludwig ausgestellte Kommission.⁴³⁸ Wiederum ignorierte Nikolaus die Ladungen des königlichen Kommissars, der unter diesen Umständen am 4. (!) Gerichtstermin nicht anders konnte, als ebenfalls eine Entscheidung zugunsten Speyers zu fällen und das früher verkündete Urteil des Trierers zu bestätigen.⁴³⁹

Für die Bürger waren die Händel mit ihrem Kontrahenten damit aber noch immer nicht beendet. Angesichts des renitenten Verhaltens des Hunolsteiners, der weiterhin seine Hoffnungen auf die Femegerichtsbarkeit setzte, schaltete sich auf eine entsprechende Intervention der Stadt hin gar der König selbst in den Konflikt ein. Er gebot dem Hunolsteiner sowie Johann Kruse *by der Penen in Unser gemeinen reformatien Begriffen*, die Bürger nicht weiter mit Ladungen der westfälischen Gerichte zu überziehen. Gleichzeitig übertrug er dem Mainzer Erzbischof Dietrich die Vollmacht, die Klagen Nikolaus Vogts zu untersuchen.⁴⁴⁰ Da auch die königlichen Gebote wirkungslos blieben und sich die Speyerer erneut hilfesuchend an den Herrscher wandten, zog Friedrich das Verfahren vor das Kammergericht, von dem sowohl die Speyerer als auch Nikolaus Vogt und Johann Kruse vorgeladen wurden.⁴⁴¹ Jedoch erschienen weder Vogt noch Kruse vor dem herr-

434 Regg. F. III., H. 9, n. 57.

435 Vgl. R. Neumann, Einleitung zu Regg. F. III., H. 9, S. 17.

436 Regg. der Erzbischöfe von Trier, S. 104; UB Hunolstein 2, n. 291/1.

437 Die durch Kruse ausgesprochene Speyerer Ladung erwähnt Th. Lindner, Feme, S. 90. Weitere Akten zu diesem Verfahren sowie weiteren Konflikten Speyers mit westfälischen Freistühlen finden sich im StadtA Speyer.

438 StadtA Speyer, 1 A 213 I, fol. 7r; Insert in U 1446 VII 1.

439 StadtA Speyer, U 1446 VII 1.

440 Der Auftrag an den Mainzer, ebenso wie die Kommissionsbefehle für Jakob von Trier und Pfalzgraf Ludwig werden im Urteilsbrief des Kammergerichts, das sich schließlich mit der Angelegenheit zu befassen hatte, erwähnt (J.H. Harpprecht, Staats-Archiv 1, n. 25; Regest bei O. Franklin, Kammergericht, S. 55, n. 24; vgl. dazu auch J. Tomaschek, Gerichtsbarkeit, S. 577).

441 Wie aus dem Urteilsbrief hervorgeht, überbrachte ein geschworener Bote des Pfälzers Nikolaus Vogt das Ladungsschreiben des Kammergerichts. Vgl. J.H. Harpprecht, Staats-Archiv 1, n. 25, S. 136.

scherlichen Gericht, um ihre Sache zu vertreten. Beide wandten sich schriftlich an den König. In seinem Schreiben bat Vogt den Habsburger, *über In nit zu richten*. Ebenso ersuchte auch Kruse Friedrich darum, er möge *das recht abthun oder Im Zeit und statt gen Westvalen darumb geben*.⁴⁴² Zuletzt fällt der König in eigener Person die Entscheidung in dieser Sache: Die zuvor durch die Kommissare ergangenen Urteile zugunsten der Stadt wurden bestätigt. Hinsichtlich der Speyerer Schadenersatzforderungen wurde bestimmt, daß es der Stadt - so kein gütlicher Ausgleich zu erzielen sei - unbenommen bleiben sollte, Nikolaus Vogt und Johann Kruse *mit Ladunge für(zu)nemen, als des Reichs Recht ist*. Gleichzeitig verzichtete der Herrscher *nicht von Recht, Sunder von Gnaden* jedoch darauf, die nach seinem Dafürhalten fällig gewordenen Pönsummen von Vogt und Kruse zu fordern.⁴⁴³

Aber auch das Urteil des höchsten weltlichen Richters markierte noch nicht das Ende der prozessualen Auseinandersetzung. 1451 sah sich Friedrich III. veranlaßt, dem Markgrafen Jakob von Baden zu gebieten, sich um einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien zu bemühen.⁴⁴⁴ Beim Scheitern der Güteverhandlungen sollten beide Parteien ohne weitere Ladungen vor dem Kammergericht erscheinen. Im April 1452 gelang es dem Badener dann jedoch tatsächlich, eine Aussöhnung herbeizuführen.⁴⁴⁵ 10 Jahre waren seit dem ersten Kommissionsbefehl ins Land gegangen, bevor dieser Streit endgültig beigelegt werden konnte.

Wie langwierig sich Gerichtsverfahren, die der Entscheidung von Delegaten übertragen worden waren, hinziehen konnten, läßt sich immer wieder auch Kommissionsbefehlen Friedrichs entnehmen, die verschiedentlich die früheren Stationen eines Rechtsstreits wiedergeben. Die Mandate enthalten üblicherweise keine exakten Zeitangaben, anhand derer sich die Klageerhebung, die Delegation sowie die Eröffnung des Verfahrens durch den Kommissar und einzelne sich daran anschließende Stationen des Prozesses exakt datieren ließen, doch vermitteln sie allein durch die knappe Skizze der wesentlichen Ereignisse und die Auf-führung der bisher mit dem Fall befaßten Richter einen hinreichenden Eindruck von der Zähigkeit, mit der in der betreffenden Sache verhandelt wurde.

So geht etwa aus dem der Stadt Zürich 1457 zugegangenen Kommissionsmandat in Sachen Diessenhofen contra Konrad Fug hervor, daß der Streit zunächst

442 Ebd., S. 138.

443 Vgl. ebd., S. 139.

444 RMB 3, n. 7262.

445 Anlaß für die Bestellung des Badeners zum Kommissar bildete die wohl noch immer ungeklärte Schadenersatzforderung Speyers. Nach Aussage der städtischen Prozeßvertreter vor dem Kammergericht hatte die Stadt infolge des Vorgehens Vogts 8000 Gulden aufwenden müssen. Zuletzt verständigten sich die Kontrahenten vor dem Markgrafen auf die Summe von 3000 Gulden, die Nikolaus Vogt den Speyerern zu entrichten hatte.

vor dem Rottweiler Hofgericht verhandelt worden war. Gegen das dort verkündete Urteil hatte Fug an den Kaiser appelliert, der anschließend den Grafen Johann von Werdenberg kommissarisch mit der Urteilsfällung betraute. Von ihm waren die Parteien jedoch wieder an den Kaiser zurückverwiesen worden, der nun Bürgermeister und Rat Zürichs den Befehl erteilte, die Angelegenheit zu untersuchen und Recht zu sprechen.⁴⁴⁶

Prozesse, die im Laufe der Zeit mehrere Kommissare beschäftigten, ohne daß ein von den Prozeßgegnern anerkanntes Urteil gefällt werden konnte, waren eher die Regel als die Ausnahme. Appellationen gegen Entscheidungen delegierter Richter standen auf der Tagesordnung.⁴⁴⁷ Anspruch und Wirklichkeit klappten hier oft genug in eklatanter Weise auseinander.

Die Überlieferungslage gestattet es nicht, Erfolg und Mißerfolg der Delegationsgerichtsbarkeit in bezug auf die Verfahrensdauer quantitativ zu bestimmen. Nicht immer läßt sich erkennen, ob das von einem Kommissar rasch herbeigeführte Urteil letztlich Bestand hatte oder bald darauf von einer der in das Verfahren verstrickten Parteien wieder angefochten wurde. Überdies ist in Betracht zu ziehen, daß namentlich die Prozesse, die sich über mehrere Jahre hinzogen und immer wieder aufs Neue zur Einsetzung delegierter Richter führten, weitaus mehr Akten hervorbrachten - und damit leichter zu fassen sind - als Bagatellverfahren, die binnen kurzer Frist durch einen Delegaten abgeschlossen werden konnten. Derartige überlieferungsbedingte Verzerrungen des Gesamtbildes sind bei einer Würdigung der Delegationsgerichtsbarkeit gewiß angemessen in Rechnung zu stellen. Dennoch wird man um die Feststellung nicht umhin kommen, daß die Einsetzung von delegierten Richtern in der Praxis nicht zu einer merklichen Verkürzung der Prozeßdauer führte. Freilich bot auch das Kammergericht mit seinen unter Friedrich III. immer wieder eintretenden längeren Sitzungsunterbrechungen keine Gewähr für ein schnelles Prozeßende.⁴⁴⁸ Es zeigen sich hier somit allgemeine, d.h. nicht allein auf die Delegationsgerichtsbarkeit beschränkte strukturelle Schwächen der königlich-kaiserlichen Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechts im 15. Jahrhundert.

Eine Verlängerung der Prozeßdauer wurde allerdings bewußt in Kauf genommen, wenn die delegierten Richter durch ausdrücklichen herrscherlichen Befehl angehalten wurden, sich vor der Eröffnung des Prozesses zunächst um eine gütliche Einigung der Kontrahenten zu bemühen.⁴⁴⁹ Wieviel Zeit und welche Mühen

446 Regg. F. III., H. 6, n. 66.

447 Siehe dazu auch unten, Abschnitt "Die Einflußmöglichkeiten der Parteien auf den Verfahrensgang".

448 Auf die zeitgenössische Kritik über den schleppenden Verfahrensgang und die damit verbundenen Prozeßkosten wies bereits O. Franklin, Kammergericht, S. 14, hin.

449 1441 wurde beispielsweise Markgraf Jakob von Baden das Mandat erteilt, die Differenzen zwischen Burkhard von Freiberg und seinen Verwandten einerseits und Jörg von Gundelfingen an-

ein Delegat dabei für eine außergerichtliche Beilegung des ihm anvertrauten Konflikts aufwandte, bevor er ein Scheitern der Güteverhandlungen konstatierte und den förmlichen Prozeß eröffnete, blieb dabei dem Ermessen des Delegaten oder der Geduld der Streitparteien überlassen.

Geringere Verzögerungen als beim Einsatz delegierter Richter ergaben sich bei den von Kommissaren Friedrichs im Rahmen von Kammergerichtsprozessen durchgeführten Beweiserhebungsverfahren, die nach heutiger Kenntnis mehrheitlich innerhalb der vom Kammergericht oder dem Herrscher vorgegebenen Zeiträume ausgeführt wurden.

Aus der Einbindung derartiger Aufträge in laufende Gerichtsverfahren ergab es sich zwangsläufig, daß die durch Delegaten wahrzunehmende Aufgabe sachlich besonders eng gefaßt und auf die besonderen Umstände und Erfordernisse ausgerichtet war, so daß den Kommissaren bei der Erfüllung ihrer Pflichten kein größerer Handlungsspielraum überlassen blieb. Auch mußte der Kommissionsbefehl innerhalb der vorgegebenen Frist ausgeführt sein und der angeforderte Bericht dem Kammergericht als Entscheidungshilfe vorgelegt werden.⁴⁵⁰

Da das Mandat nach Ablauf der festgesetzten Zeitspanne seine Gültigkeit verlor, stand es im Interesse des Mandatserwerbers, dem durch gerichtliches Urteil die Beweiserbringung aufgetragen worden war, den ihm zu diesem Zweck ausgehändigten Kommissionsbefehl möglichst schnell seinem Empfänger zu überant-

dererseits mit recht oder mit der fruntschaft zu entscheiden (BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 63r). In gleicher Weise waren auch Wolfgang Gutenstainer und Christoph Ungnad 1464 zunächst darauf festgelegt, sich vor Eröffnung des Gerichtsverfahrens zwischen Wolfgang Hagen und Andreas Massolter aktiv für eine außergerichtliche Beilegung des Zwistes einzusetzen (GLA Karlsruhe, 69, Helmstatt, Urkunden, n. 414). Zu weiteren Belegen siehe unten.

450 Innerhalb von 18 Wochen und 9 Tagen sollte etwa der für den Appellationsprozeß zwischen Heinz Eiring u.a. einerseits und Margarethe Walpach u.a. andererseits benötigte Untersuchungsbericht des in dieser Sache zum Kommissar ernannten Würzburger Dompropstes Heinrich von Henneberg vorliegen (HHStA Wien, Fridericana 2, Konv. 4, fol. 15r-16r). Ebenso HHStA Wien, RHA 6, fol. 16r, 22r, 22v, 33v, 64r, 89r, 130v, 166v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253; Regg. F. III., H. 8, n. 335; UB Heilbronn 1, n. 927 u.a. Binnen 24 Wochen und 12 Tagen sollte etwa Ulrich Castner in seiner Auseinandersetzung mit Jakob Wider einen Beweis vor dem zum Kommissar ernannten Abt des Klosters Speinshart antreten (Regg. F. III., H. 2, n. 107). Ebenso auch UB Heilbronn 1, n. 836; HHStA Wien, RHA 6, fol. 101r; andere Fristen TLA Innsbruck, HS 117, fol. 12r; HHStA Wien, RHA 6, fol. 24v; 157r, 158r; J. Chmel, Reg. Frid., n. 7248; Regg. F. III., H. 8, n. 139. Teilweise wurde die zur Durchführung des Auftrags gewährte Frist im Kommissionsmandat nicht eigens exakt aufgeführt, sondern man begnügte sich damit, auf das Urteil des Kammergerichts zu verweisen. Dafür entschied man sich etwa in einem an Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim 1455 erteilten Kommissionsauftrag, demzufolge der Pappenheimer eine Untersuchung (leutrung) im Streit zwischen der Stadt Augsburg und ihrem Bürger Peter von Argon vornehmen sollte. Das Kommissionsmandat wies ihn an, die nötigen Schritte in massen form, zeit und weil, wie es im gerichtzbrief bestimmt war, einzuleiten (StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1455 VI 9).

worten.⁴⁵¹ Verzichtete der Erwerber darauf, sich des ihm ausgehändigten Mandats zu bedienen, mußte er zwangsläufig prozessuale Nachteile in Kauf nehmen.⁴⁵² Es war ihm deshalb auch nicht möglich, einen ihm genehm erscheinenden, möglicherweise doch in beträchtlichem Abstand zur Mandatsausfertigung gelegenen Zeitpunkt abzuwarten.

War der mit der Untersuchung betraute Delegat nicht willens oder imstande, dem herrscherlichen Befehl nachzukommen, war es Sache des Mandatserwerbers, das betreffende Gericht davon umgehend in Kenntnis zu setzen. Versäumnisse, dilatorisches Handeln und Fehlverhalten von Delegaten waren unter diesen Umständen gegenüber der Reichsspitze kaum zu verheimlichen. Die Krone war somit automatisch imstande, Kontrolle über das Handeln ihrer Kommissare auszuüben.

Das Auftreten (unvorhersehbarer) Schwierigkeiten war aber auch bei der Durchführung derartiger Ermittlungsaufträge nicht gänzlich ausgeschlossen. Aus seiner Perspektive gewiß ernüchternde Erfahrungen mußte in der ersten Hälfte der 1470er Jahre der Fiskal Dr. Jörg Ehinger sammeln.⁴⁵³ Ehinger hatte die Memminger Stadtführung, einer Anregung der patrizischen Geschlechter Memmingsens folgend, wegen *etwivil unordenlicher newrung und gesetze* 1471 vor dem Kammergericht verklagt.⁴⁵⁴ Auf dem Regensburger Reichstag begann im August 1471 der Prozeß.⁴⁵⁵ Und schon bald ergab sich die Notwendigkeit, Zeugenvernehmungen

451 Daß eine Partei darauf verzichtete, ein Kommissionsmandat zu verwenden, so daß der zum Delegat Bestimmte, nicht einmal innerhalb der im Kommissionsbefehl genannten Frist Kenntnis von dem Auftrag erhielt, veranschaulicht eine Urkunde des Speyerer Offizials vom 3. April 1473 (HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 2, fol. 65r). Daraus geht hervor, daß auf Nikolaus von Helmstatt, Dompropst zu Worms, eine Kommission ausgestellt worden war, derzufolge er im Prozeß zwischen Diether von Rüdesheim und Reinhard Truchseß von Balderseim eine wisingung von dem Letztgenannten entgegennehmen und darüber dem Kammergericht berichten sollte. Nachdem die Frist abgelaufen war, erschien vor dem Speyerer geistlichen Gericht Bernhard Oselburger als Anwalt Diethers und stellte fest, daß her Reinhart sollicher wisingung nit nachkomen sei oder niemant von sinet wegen. Und hat auch den benannten, myn herrn den thumprobst, mit dheiner comission noch sunst der sachen halb nie ersucht. Daher bat er nun darum, an den vorgeannten myn herren, den thumprobst, uwer kuntschafft zu geben als recht ist, das sin wirdekeit in der vorgeschrieben sachen nie erfordert noch ersucht ist (...).

452 Explizit verweisen etliche einschlägige Mandate und Urteile darauf: Und der thue und vollfur solich weysung darauff oder nit, das darnach ferrer beschee, was recht sey. So z.B. HHStA Wien, RHA 6 (Urteilsbuch des Kammergerichts), fol. 30r, 53r.

453 Zu Ursachen und Verlauf des Gerichtsverfahrens vgl. R. Mitsch, Eingreifen, S. 44 f, 47 f, mit Hinweisen auf die archivalische Überlieferung.

454 Vgl. dazu Regg. F. III., H. 1, n. 88, 89, 90, 96. Die den Regesten zugrundeliegenden Urkunden befinden sich mittlerweile im StA Augsburg, RU Memmingen.

455 Das gesamte Verfahren seit der am 2. Juni 1472 abgehaltenen Gerichtssitzung läßt sich anhand des gedruckten Endurteils vom 3. Februar 1473 bei J. Chmel, Aktenstücke und Briefe 3, S. 479 ff, detailliert rekonstruieren. Ergänzend dazu HHStA Wien, RHA 6, fol. 17r, 55r, 86r, 104r, 108r, 113r, 133r, 137r, 146v-147r; für einzelne Mandate finden sich die Konzepte der römischen Kanzlei, siehe z.B. HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 6, fol. 10r-11v; ebd., Fridericiana 3, Konv. 2, fol. 12r-53v.

gen in Schwaben durchführen zu lassen.⁴⁵⁶ Zu diesem Zweck wurden der Konstanzer Bischof Hermann von Breitenlandberg sowie Georg Truchseß von Waldburg zu Kommissaren ernannt.⁴⁵⁷ Ihnen fiel die Aufgabe zu, die von den Parteien aufgebauten Zeugen zu vernehmen und die Verhörprotokolle dem Kammergericht zugehen zu lassen. Bezeichnenderweise bildeten die beiden Delegaten nicht eine gemeinsame Kommission zur Durchführung der erforderlichen Ermittlungen vor Ort. Vielmehr wurde dem Bischof aufgetragen, die von Ehinger benannten Zeugen zu befragen, während der Georg Truchseß die Vernehmung der von der Memminger Stadtführung aufgebauten Gewährsleute zufiel. Wie üblich waren die Delegaten angewiesen, beide Parteien von den Verhörterminen zu unterrichten, um der jeweiligen Gegenseite die Gelegenheit zu geben, Fragen an die von dem Prozeßgegner aufgebauten Zeugen richten zu können. Aus der Perspektive der Delegaten handelte es sich hier um reine Routineaufträge, wie sie vielfach im Rahmen von Kammergerichtsverfahren erteilt wurden. Aber auch die bei der Durchführung dieser Kommissionsbefehle auftretenden Probleme erscheinen keineswegs außergewöhnlich.

Verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten ergaben sich für die Memminger während der Vernehmung ihrer Zeugen durch den Waldburger. Fristgerecht hatte der Truchseß die Parteien und ihre Gewährsleute geladen. Zum vorgesehenen Termin erschienen die Vertreter Memmingsens mit rund 200 Zeugen, die von dem Kommissar vernommen werden sollten. Der ebenfalls anwesende Ehinger protestierte unverzüglich gegen dieses Zeugenangebot und verlangte, daß nur rund 40 Personen zu einer Aussage zugelassen werden sollten. *Solichs hett aber der Comissari veracht.*⁴⁵⁸ Überdies beschwerte sich der Fiskal darüber, daß er nur unzureichend über die geladenen Zeugen informiert sei. Er habe daher seine *interrogatoria* und Einsprüche gegen die verhörten Personen und ihre Aussagen nur unzureichend vorbereiten können. Mehrfach Ehinger wiederholte daher den Antrag, nur 40 Zeugen zur Aussage zuzulassen. Überdies verlangte er ausführlichere Angaben über Stand und Herkunft der Memminger Gewährsleute. Schließlich forderte der Fiskal einen Aufschub des Verhörs, den er dazu nutzen wollte, sich auf die Vernehmung vorzubereiten. Georg Truchseß von Waldburg zeigte sich unbeeindruckt vom Widerspruch des von *ambts wegen* handelnden Fiskals und

456 Ein entsprechendes Zwischenurteil des Kammergerichts erging erstmals im Oktober 1471 (HHS-tA Wien, RHA 6, fol. 17r).

457 Das Kommissionsmandat für Bischof Hermann von Konstanz: Regg. F. III., H. 1, n. 99; REC 4, n. 13918; vgl. dazu auch P.F. Kramml, Konstanz, S. 281, sowie Anhang 2, Reg. n. 224; ausführlich geht auch der Urteilsbrief vom 3. Februar 1473 (J. Chmel, Aktenstücke und Briefe 3, passim) auf die Kommission für den Konstanzer ein. Die Kommission für den Waldburger erwähnt ebenfalls der von J. Chmel, Aktenstücke und Briefe 3, S. 489 zum Druck gebrachte Endurteilsbrief; ergänzend dazu StA Augsburg, RU Memmingen, n. 396, sowie die Memminger Chronik des Erhard Wintergerst (Stadtbibliothek Memmingen, 2, 1920), S. 137.

458 J. Chmel, Aktenstücke und Briefe 3, S. 483.

fürte die Vernehmung wie vorgesehen und ganz im Sinne der Memminger durch. Innerhalb der ihnen vom Kammergericht gewährten Frist konnte die Stadt damit ihren Beweis erbringen. Dr. Ehinger blieb nichts weiter übrig, als gegen das Verhör des Kommissars zu protestieren und an den Kaiser zu appellieren.⁴⁵⁹

Mußte Ehinger schon die Vernehmung der Memminger Zeugen von Ehinger als Mißerfolg verbuchen, so stand auch die Durchführung des Kommissionsbefehls durch Bischof Hermann von Konstanz für den Fiskal von vornherein unter keinem glücklichen Stern.⁴⁶⁰ Da er zunächst selbst verhindert war,⁴⁶¹ lud der Konstanzer auf der Grundlage des Kommissionsbefehls vom 15. August 1471 den Memminger Propst von St. Niklas sowie weitere von Ehinger benannte Personen erst unter dem Datum des 18. Februar 1472 vor sich. Die Geladenen sollten *uff donstag nach suntag Oculi* (5. März 1472) in Meersburg vor dem Bischof oder seinem *undersatzten subdelegaten* zur Vernehmung erscheinen.⁴⁶² Am festgesetzten Termin mußte dann der Bischof zur Kenntnis nehmen, daß eine beträchtliche Anzahl der einbestellten Zeugen seine Ladung ignoriert hatte. Da es dem geistlichen Reichsfürsten wegen anderweitiger Verpflichtungen nicht möglich war, weiter in Meersburg auszuharren und auf das Erscheinen der Zeugen zu warten, ernannte er den Komtur der Mainau, Georg von Neuhausen, den Konstanzer Domherren Johann von Diessenhofen, Dr. Johann Vest, Dr. Konrad Winterberg und Kaspar von Landenberg zu Subkommissaren.⁴⁶³ Wenige Tage später fertigte die bischöfliche Kanzlei Ehinger immerhin eine Bestätigung darüber aus, daß die unerwartet eingetretenen Verzögerungen nicht dem Fiskal anzulasten seien.⁴⁶⁴ Darin attestierte der Kommissar Ehinger sein Bemühen um eine fristgerechte Durchführung der Beweisaufnahme, doch seien *ettlich, so dennoch in dem gesatzten zeit geladen worden, nicht erschienen*. Als sich schließlich die Geladenen doch noch am festgesetzten Ort einfanden, blieb es den Subdelegaten überlassen, die vom Kammergericht angeordnete Vernehmung durchzuführen.

459 Das über die Appellation Ehingers angefertigte Notariatsinstrument vom 18. November 1471 (StA Augsburg, RU Memmingen, n. 396) verzeichnet alle Beschwerden des Fiskals, die auch während der anschließenden Kammergerichtsverhandlungen erneut vorgebracht wurden.

460 Vgl. dazu P. EITEL, *Oberschwäbische Reichsstädte*, S. 100, Anm. 71; R. MITSCH, *Eingreifen*, S. 51. Zuletzt mußte Ehinger auch noch zur Kenntnis nehmen, daß es selbst einem *von ampts wegen* handelnden Fiskal nicht erspart blieb, die für die Ausfertigung der Kommissarberichte fälligen Taxen der Kanzlei des Kommissars zu entrichten. Vgl. J. CHMEL, *Aktenstücke und Briefe* 3, S. 483.

461 Vgl. J. CHMEL, *Aktenstücke und Briefe* 3, S. 481.

462 REC 4, n. 13918 (= StA Augsburg, RU Memmingen, n. 398).

463 REC 4, n. 13929 (= StA Augsburg, RU Memmingen, n. 399).

464 REC 4, n. 13393 (= StA Augsburg, RU Memmingen, n. 400). Um die Ausstellung der Urkunde hatte der Fiskal den Bischof ersucht: (...) *hat mich der vorgemelt fiscal umb zeugknuss sins getanen vleyss und das an demselben seinem vlyss nichtz erwunden sey an dieselben e. k.m. ze schreiben angelangt*.

Dem Fiskal war es unter diesen Umständen nicht mehr möglich, die ihm vom Kammergericht gesetzten Fristen zu wahren. Während sich Ehinger noch in Geduld üben mußte, verlangten die Memminger vor dem kaiserlichen Forum die Fortsetzung des Prozesses. Im Zuge der im Mai 1472 wiederaufgenommenen Verhandlungen, bei denen zeitweise der kaiserliche Fiskal Johann Keller⁴⁶⁵ seinen abwesenden Amtskollegen vertrat, wurden die beim Einsatz der beiden genannten Kommissare aufgetretenen Probleme in aller Ausführlichkeit erörtert. In diesem Zusammenhang brachten beide Seiten auch die nach ihrem Dafürhalten kritikwürdigen Verfehlungen der Kommissare bei der Durchführung der ihnen gestellten Aufgabe zur Sprache. So warf der Fiskal dem Waldburger vor, *das der Comissari in verhörung der geczeugen forme des rechtens nicht gehalten habe*.⁴⁶⁶ Die Memminger wiederum beanstandeten das Verhör des Konstanzer Bischofs, der ihnen *ein Interrogatorium und fragstuckh, nemlich das er einen yglichen zeuge ir [der Memminger] antwurt verhöreenn lassen, und erst darauf fragen solte etc. abgesniten und nicht zugelassen hab*.⁴⁶⁷ Beide Kommissare hatten sich von diesen Monita der Parteien nicht beeindruckt lassen. Sie führten den Kommissionsbefehl aus, ohne die gegen die Zeugen oder deren Befragung vorgebrachten Einwände zu berücksichtigen und überließen es dem Kammergericht, die Aussagen der Zeugen und die *interrogatoria* der Prozeßgegner rechtlich zu würdigen.

Verfügbarkeit und Engagement der Delegaten

Daß sich namentlich von Kommissaren des Habsburgers geleitete Prozesse über viele Jahre hinschleppten, ohne daß ein bestandskräftiges Endurteil gefällt wurde, hatte mannigfache Gründe. Wie schnell ein Verfahren vorangetrieben und schließlich durch einen Rechtsspruch abgeschlossen werden konnte, hing zunächst einmal davon ab, ob ein von Friedrich ernannter delegierter Richter überhaupt für die Übernahme der Kommissarspflichten zur Verfügung stand.

Beim Erwerb der Kommissionsbefehle scheinen etliche Mandatserwerber zuversichtlich gewesen zu sein, daß der von ihnen vorgeschlagene Delegat selbstverständlich nicht nur sofort bereitwillig dem herrscherlichen Befehl nachkommen würde, sondern sich auch durch nichts daran hindern ließe, seine Rolle als Richter oder Ermittler wahrzunehmen. Obwohl das Recht des Herrschers, Reichsangehörige zu Kommissionsdiensten heranzuziehen, im Grunde nicht bestritten und die Übernahme von Kommissionen unter Friedrich III. selten schlichtweg verweigert wurde, mußten allzu optimistische Mandatserwerber nach

465 Zu ihm B. MADER, Johann Keller.

466 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, S. 484.

467 Ebd., S. 486.

dem Erwerb eines Kommissionsbefehls aber doch hin und wieder feststellen, daß die von ihnen ausgebrachte Kommission wertlos war, da der ins Auge gefaßte Delegat, die Durchführung des Auftrags ablehnte und sich anschließend zumeist selbst an den Herrscher wandte, um dort die förmliche Aufhebung des Kommissionsmandats zu erwirken.⁴⁶⁸

Aus guten Gründen entschlossen sich etliche Impetranten von Kommissionen, das für erforderlich gehaltene Mandat auf mehrere Empfänger ausstellen zu lassen, die sowohl gemeinsam als auch einzeln zum Handeln ermächtigt wurden, oder mehrere gleichlautende, an unterschiedliche Personen adressierte Befehle zu besorgen. Aber selbst derartige Vorsichtsmaßnahmen boten keine Garantie für alle Eventualitäten. Es war nicht auszuschließen, daß sich sämtliche potentiellen Delegaten – aus welchen Gründen im einzelnen auch immer – weigerten, sich der ihnen vom Herrscher zugewiesenen Aufgabe anzunehmen.

Reichsangehörige, die mit der Absicht, eine Gerichtskommission auszubringen, Kontakt mit dem Hof Friedrichs III. aufnahmen, waren daher gut beraten, sich im Vorfeld des Mandatserwerbs mit dem von ihnen als Kommissar ins Auge Gefaßten in Verbindung zu setzen und sich seines Einverständnisses, als delegierter Richter des Reichsoberhauptes in einer bestimmten Angelegenheit tätig zu werden, zu versichern. Wer dies unterließ, war später vor unliebsamen Überraschungen nicht gefeit. Diese Erfahrung mußte Mitte der 1460er Jahre etwa Heinrich Holzapfel aus Herxheim machen, der Mitte der 1460er Jahre ein auf Erzbischof Adolf von Mainz, Markgraf Karl von Baden und Graf Eberhard von Württemberg lautendes Mandat in der römischen Kanzlei erworben hatte. Nach seiner Rückkehr vom kaiserlichen Hof mußte Holzapfel zur Kenntnis nehmen, daß die Herren allesamt nicht willens waren, sich mit dieser Sache zu beladen.⁴⁶⁹

Nicht minder frustrierende Erfahrungen mit einem Kommissar Friedrichs sammelten auch Hermann und Eberhard Windecke sowie Heinrich und Philipp zum Jungen, die sich 1451 in einem Prozeß vor dem Kammergericht gegenüberstanden. Durch das Gericht unter Vorsitz des Hans von Stubenberg war Eberhard und Hermann auferlegt worden, einen Beweis für ihre gerichtlichen Einlassungen anzutreten. Beide Parteien verständigten sich noch am königlichen Hof einvernehmlich darauf, daß Bischof Reinhard von Worms das Beweiserhebungsverfahren kommissarisch leiten sollte.⁴⁷⁰ Unter dem Datum des 16. August 1451 stellte die Kanzlei das auf den geistlichen Fürsten lautende Kommissionsmandat aus.⁴⁷¹

468 Siehe dazu oben, Abschnitt "Die Gehorsamspflicht der Beauftragten".

469 Der Erwerb des Mandats ergibt sich aus der Schadensaufstellung Holzapfels, die im HHStA Wien, RHA I, fol 81r, überliefert ist. Dazu auch unten.

470 Regg. F. III., H. 8, n. 137; TLA Innsbruck, Sigmundiana IIa, 21, 1451 VIII 21 (Urteil des Kammergerichts).

471 Regg. F. III., H. 8, n. 138. Der Urteilsbrief des Kammergerichts trägt ein späteres Datum als das Kommissionsmandat, das aber auf den richterlichen Entscheid explizit Bezug nimmt.

Obwohl die Kontrahenten gemeinsam in die Übertragung der Kommission auf Bischof Reinhard eingewilligt hatten und größere Probleme bei der Umsetzung des herrscherlichen Befehls nicht zu erwarten standen, wies der Wormser Metropolit die Bitte der Prozeßparteien, sich der Kommission anzunehmen, zurück. Den Betroffenen blieb nun nichts weiter übrig, als den Hof von dieser Entwicklung der Dinge zu unterrichten, sich auf einen anderen Kommissar zu einigen und für diesen ein neues Kommissionsmandat zu erwirken. An eine Einhaltung der ursprünglich vorgegebenen Fristen war unter diesen Umständen selbstverständlich nicht mehr zu denken. Am 6. Februar 1453 kamen die Kontrahenten vor dem als Kammerrichter agierenden Albrecht von Pottendorf überein, die Kommission Johann Schwertmann, Schulmeister zu St. Stephan in Mainz übertragen zu lassen,⁴⁷² und noch am selben Tag stellte die kaiserliche Kanzlei das gewünschte Mandat aus.⁴⁷³

Inwieweit die Gründe, die potentielle Kommissare anführten, um sich der Verpflichtung, eine herrscherliche Kommission zu übernehmen, zu entziehen, im Einzelfall tatsächlich zuträfen, läßt sich nicht ermitteln. Zumeist gaben unwillige Empfänger eines solchen Mandats vor, sie seien gegenwärtig allzu sehr mit anderen Angelegenheiten befaßt und deshalb nicht in der Lage, den ihnen zugewiesenen Auftrag zu übernehmen.⁴⁷⁴

Auf seinen schlechten Gesundheitszustand verwies demgegenüber 1473 Johann Schwertmann, Dekan des St. Bartholomäusstifts zu Frankfurt, den Friedrich III. damit betraut hatte, ein Zeugenverhör im Rahmen des am Kammergericht verhandelten Prozesses zwischen Graf Ludwig von Isenburg-Büdingen und Eber-

472 TLA Innsbruck, Sigmundiana IIa, 21, 1453 II 6.

473 TLA Innsbruck, Sigmundiana IIa, 21, 1453 II 6. Der Prozeß sollte indes noch weitere Jahre unentschieden bleiben. Im Juli 1454 wurde das Verfahren zunächst am Kammergericht, dem Bischof Ulrich von Gurk vorsaß, fortgesetzt (TLA Innsbruck, Sigmundiana IIa, 1454 VII 14). Aus dem Jahr 1456 ist in dieser Sache ein weiterer Kommissionsauftrag, der an Wiprecht von Helmstatt erging, bekannt (TLA Innsbruck, Sigmundiana IIa, 21, 1456 VI 12). Gegen dessen Maßnahmen und Entscheidungen appellierte jedoch noch im selben Jahr Hermann Windecke an den Kaiser, der das Mandat seines Delegaten daraufhin aufhob und den Prozeß wieder vor sein Forum zog (TLA Innsbruck, Sigmundiana IIa, 21, 1456 XII 11). Auf eine Nebenepisode dieses Rechtsstreits sei hier noch verwiesen. Während des Kammergerichtsverfahrens sorgte 1455 der Prokurator Heinrich zum Jungen durch offensichtliche heftige Äußerungen gegen Friedrich III. und seine Räte für eine Verstimmung des Kaisers und verließ anschließend schleunigst den Hof, worüber der Habsburger Heinrich zum Jungen in Kenntnis setzte (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 613): (...) *wann Adolff von Nassaw, in den sachen ewer procurator gegen Hermann Windecken, sich gen unser keiserlichen maiestet und unsern retten mit solichen unzimlichen worten unpillich vergessen hat, der uns von im nit zu leiden gepürt. Deßhalb er auß unserm keiserlichen hove entwichen ist.*

474 Seiner *unnuß halben* verweigerte Herzog Ludwig von Bayern-Landshut die Erfüllung eines ihm vor 1457 erteilten Kommissionsbefehls (Diözesanarchiv Eichstätt, Urkunden, n. 324). Da es ihm nicht möglich sei, dem Befehl innerhalb der vorgegebenen Frist nachzukommen, lehnte 1470 der Schulmeister des Frankfurter St. Bartholomäusstifts, Nikolaus Weißbecker, die Leitung eines ihm zugewiesenen Beweiserungsverfahrens ab (Regg. F. III., H. 4, n. 525).

hard von Eppstein-Königstein vorzunehmen.⁴⁷⁵ Die Vernehmung der Zeugen wurde anschließend Johann Hille anvertraut.⁴⁷⁶ Mit dem Hinweis darauf, die Streitsache berühre fürstliche Regalien, lehnten es - wie bereits an anderer Stelle erwähnt - 1481 Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt ab, einer Bitte ihrer Bopparder Amtskollegen zu entsprechen und gemäß dem von diesen ausgebrachten Kommissionsbefehl des Kaisers den Gerichtsvorsitz in einem Verfahren zwischen der Stadt Boppard, dem Erzbischof von Trier und dem Landgrafen von Hessen einzunehmen.⁴⁷⁷

Wenngleich man in einigen Fällen dienstunwilligen Empfängern eines Kommissionsmandats unterstellen kann, daß sie sich auf einfache und möglichst elegante Weise einer solchen Belastung entziehen wollten, so spielte aber manchmal doch wohl auch die Scheu, sich in fremde Händel zu verstricken und zuletzt wenig Dank zu ernten, eine Rolle. Aus der Sicht der Nürnberger, die den Streit der schwäbischen Städte um die Verteilung der aus der Hohenberger Geschichte herrührenden Kosten, entscheiden sollten, dürfte von vornherein kein Zweifel daran bestanden haben, daß eine wie auch immer inhaltlich geartete Urteilsverkündung einen Teil, im schlimmsten Fall sogar alle vom Prozeß betroffenen Reichsstädte vergrämen mußte.⁴⁷⁸ Ihre von Beginn an den Tag gelegte Zurückhaltung wird daher verständlich.⁴⁷⁹

Aber auch wenn sich ein Delegat beim Empfang des Kommissionsmandats unverzüglich bereit erklärte, den herrscherlichen Auftrag pflichtgemäß zu erfül-

475 Regg. F. III., H. 8, n. 335; dazu auch HHStA Wien, Urteilsbuch des Kammergerichts 1471-1474 (RHA 6), fol. 147v; zur Auseinandersetzung des Büdingers mit dem Eppsteiner vgl. H. PHILIPPI, Territorialgeschichte, S. 134 ff.

476 Regg. F. III., H. 8, n. 344.

477 Mit dem Kommissionsbefehl wurde den Frankfurtern ein Schreiben des Bopparder Rats übergeben, in dem Bürgermeister und Rat der Mainmetropole gebeten wurden, den Auftrag des Kaisers anzunehmen (StadtA Frankfurt, Reichssachen 1, fol. 1; danach Regg. F. III., H. 4, n. 828). Der Frankfurt Rat wies diese Bitte jedoch zurück (StadtA Frankfurt, Reichssachen 1, fol. 2). Das Kommissionsmandat blieb in diesem Fall nicht im Archiv des Empfängers. Aus diesem freilich singulären Befund läßt sich der Schluß ableiten, daß das Vorhandensein von Kommissionsmandaten in den jeweiligen Empfängerarchiven auch beim Fehlen weiterer Belege kein eindeutiges Indiz dafür ist, daß sich der Adressat grundsätzlich zur Übernahme der betreffenden Kommission bereit erklärt hatte.

478 Zur gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen den ehemaligen städtischen Pfandinhabern der Herrschaft Hohenberg siehe oben.

479 Einer möglichen Verärgerung von Prozeßparteien und den daraus gegebenenfalls zu erwartenden Folgen versuchte beispielsweise die Konstanzer Stadtführung in einigen Urteilsbriefen, die sie als Kommissar Friedrichs III. ausstellte, wenigstens rhetorisch entgegenzutreten, indem sie die Wiedergabe der Urteilssentenz mit der Formulierung *wie und unnsrer statt und nachkomen un-schädlich* (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1390) oder *doch unns der gemainen statt Costenntz und unnsern nachkommen on schaden* (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1158) beschloß. Vergleichbar auch StadtA Konstanz, B II 13, fol. 17r-v; ebd., B II 18, fol. 46v. Auch Bischof Wilhelm von Eichstätt bediente sich manchmal einer derartigen Formel (BayHStA München, HU Regensburg, 1473 III 22).

len, war dies allein noch keine Garantie dafür, daß der Kommissar später dann auch tatsächlich die Zeit fand, das Verfahren binnen angemessener Frist aufzunehmen und zu Ende zu führen. Oft genug gaben die Kommissare, selbst wenn sie sich der ihnen übertragenen Aufgabe stellten, unmißverständlich zu erkennen, wie unliebsam ihnen der Auftrag war.⁴⁸⁰

Selbst Beweiserhebungsverfahren, die innerhalb festgelegter und oft recht knapp bemessener Zeitspannen durchzuführen waren, konnten wegen einer unvorhersehbaren Verhinderung des Delegaten nicht immer fristgerecht abgeschlossen werden. So wandte sich etwa im Oktober 1479 Abt Johann von Fulda, dem zuvor durch den Anwalt des Grafen Ludwig von Isenburg ein kaiserliches Kommissionsmandat überbracht worden war, an den Herrscher. In seinem Schreiben teilte der Abt Friedrich mit, daß er die ihm benannten Zeugen zwar befehlsgemäß unverzüglich vor sich geladen habe, doch sei es ihm dann nicht mehr möglich gewesen, den Termin tatsächlich wahrzunehmen. Da die vom Kammergericht vorgegebene Frist zwischenzeitlich verstrichen war, zeigte sich der Fuldaer unsicher, inwieweit dem ihm übertragenen Mandat jetzt überhaupt noch Gültigkeit zukam und erbat sich von Friedrich eine rechtsverbindliche Auskunft.⁴⁸¹

Als 1444 Kardinalbischof Peter von Augsburg angewiesen wurde, von Vertretern der Stadt Lauingen einen Eid über die ihnen von den Grafen Ulrich und Johann von Öttingen zugefügten Schäden aufzunehmen, war es dem geistlichen Reichsfürsten zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, der ihm gestellten Aufgabe in der vom Kammergericht vorgegebenen Frist nachzukommen. Die Öttinger schöpften daher Hoffnung, daß das zu ihren Ungunsten verkündete Urteil des Kammergerichts nicht in Kraft treten werde. Friedrichs Reaktion dürfte die Grafen enttäuscht haben. Der Habsburger teilte ihnen mit, daß er inzwischen *underweyst* sei, daß der Bischof *bifßer sawmig gewesen ist*. Deshalb sah der Habsburger keinen Anlaß, die ursprünglich ergangene Entscheidung seines Gerichts aufzuheben. Es sei seine Absicht, so ließ er die Öttinger wissen, *daz solh vorgemelt urteil zu irem schuldigen austrag werde volenndt*. Da der Augsburger Bischof in einer *treffenlich botschafft* des Königs abwesend war, übertrug Friedrich Martin Sweithart ersatzweise die Kommission und beauftragte ihn, sich nach Lauingen zu begeben und dort den vom Kammergericht angeordneten Eid entgegenzunehmen.⁴⁸²

480 So ließ Kardinalbischof Peter von Augsburg die Nördlinger 1460 wissen, daß er *dem keiser zu eren und uch zu lieb* bereit sei, den Gerichtsvorsitz im Prozeß der Stadt gegen Heinrich von Elterbach einzunehmen, wiewohl er dieser Rolle *am liebsten müssig* gewesen wäre (StadtA Nördlingen, Missiven 1460, fol. 478r).

481 HHStA Wien, RHA 5, fol. 161r.

482 BayHStA München, Neuburger Kopialbücher, n. 26, fol. 113v-114r; Regest bei E.M. LICHNOWSKY/ E. BIRK, Habsburg 6, Regesten, n. 835; zum Kommissionsbefehl für Martin Sweithart ebd., n. 834 (= BayHStA München, Neuburger Kopialbücher, n. 26, fol. 113v). Noch

Da es sich bei den Kommissaren Friedrichs III. nicht um besoldete, weisungsgebundene Amtsträger der Krone handelte, war es nicht verwunderlich, daß die Delegaten der Erledigung eigener Angelegenheiten gewöhnlich höhere Priorität einräumten, als der Durchführung des herrscherlichen Kommissionsbefehls.⁴⁸³ Immer wieder mußten Parteien die Verschiebung von Gerichtsterminen hinnehmen, da der gesetzte Richter eigenen Verpflichtungen nachzukommen hatte. Sofern Friedrich Klagen über die Untätigkeit seiner Kommissare zur Kenntnis gelangten, hielt er sie - teilweise unter Androhung von Geldbußen - zu entschlossenerem und tatkräftigerem Handeln an.⁴⁸⁴ Die Geduld der Rechtsuchenden wurde dennoch oft genug auf eine harte Probe gestellt. 1456 etwa teilte Bischof Peter

im selben Jahr teilte Sweithart mit, den königlichen Befehl erfüllt zu haben und sandte die geforderten Unterlagen an den Hof (BayHStA München, Neuburger Kopialbücher, n. 26, fol. 114r). Über den Eingang der Lauinger Schadensaufstellung unterrichtete der Habsburger wiederum die Öttinger Grafen, nachdem das Kammergericht entschieden hatte, den Öttingern Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Daher wurden die Grafen an den Hof zitiert (ebd., fol. 114v). In der Folgezeit verschleppte sich das Verfahren vor dem König (ebd., fol. 115r-136v). Zuletzt erfolgte 1447 die Anleihe der Lauinger auf Öttinger Güter. Die Bekanntmachung dieser Entscheidung übertrug Friedrich Herzog Heinrich von Bayern, dem der König ferner befahl, Mitteilung über den genauen Termin der Verkündung zu machen (ebd., fol. 136v). Zur Auseinandersetzung zwischen Lauingen und Johann von Öttingen vgl. D. KUDORFFER, Oettingen, S. 135. Weitere Beispiele für die Verhinderung von Kommissaren: Regg. F. III., H. 4, n. 525.

483 Zu Recht bemerkt E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 726: "Diese Dienste verursachen Kosten und waren häufig auch politisch unangenehm, weil sie bei den Betroffenen Ressentiments und Feindseligkeiten auslösen und sich dadurch schädlich auswirken konnten. Von der Scheu vor der Kostenübernahme und den politischen Folgen zeugen die Einreden, die gegen die Beauftragungen vorgebracht wurden."

484 Die Kritik Paul Hehens an der Untätigkeit des Abtes von Pfefers veranlaßte den Herrscher, dem Kommissar das Mandat zu entziehen (HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 7, fol. 49r-50r). Mit vorwurfsvollem Tenor wandte sich 1474 die Konstanzer Stadtführung zugunsten ihres Mitbürgers Jörg von Schwarzach an den zum delegierten Richter ernannten Konstanzer Domherrn Heinrich von Randegg, um ihn zu einem tatkräftigeren Handeln anzuhalten. Obwohl ihr Mitbürger den Domherrn bereits darum ersucht hatte, sich mit dem kaiserlichen Auftrag zu beladen und den Parteien einen Rechtstag zu verkünden, sei inzwischen geraume Zeit verstrichen, ohne daß das Verfahren tatsächlich eröffnet worden sei. Die Angelegenheit werde stattdessen *verczogen und wirdet im izto von uch das recht etwas och verlengt. So er* (sc. Jörg von Schwarzach) *uch nu als in furderer des rechten zu ainem richter userwelt hat, ist unser gar ernstlich bett, unsern burger uff solich commission furderlich rechttag zu setzen (...)* (StadtA Konstanz, B II 12 (1474), n. 22, fol. 14r-v). Vergleichbar intervenierten die Konstanzer Stadtväter auch 1483 bei dem in der Causa Adam Schiffmacher contra Lutfried Schwarz beauftragten Hans Jakob von Bodman (StadtA Konstanz, B II 19 (1483), n. 50, fol. 29v). 1480 sahen sich die Konstanzer selbst mit dem Vorwurf konfrontiert, durch die Verschiebung von Rechtstagen eine Partei in ihren Rechten zu verkürzen. Wie aus einem Brief der Bodenseemetropole an den Ulmer Rat hervorgeht, hatte Ulrich Bliplin den Konstanzern vorgeworfen, *wie im sin sach vormals von uns verlengt, och im die von dem bropst und dem convent mit den geschriftten anders dann von uns angesehen vertzogen sy (...)* (StadtA Konstanz, B II 16 [1480], n. 157, fol. 143 r-v; den Prozeß erwähnt auch P.F. KRAMML, Konstanz, S. 263). Weitere Belege für Beschwerden über mangelnde Pflichterfüllung von Kommissaren: HHStA Wien, RHA 3, fol. 68r-v; ebd., RHA 5, fol. 411r; GLA Karlsruhe, 43, Spec. 116; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1250; StadtA Augsburg, Ratsbücher 1, fol. 386v-387r, u.a.

von Augsburg Hans von Knorringen mit, daß er den in dessen Streit mit der Stadt Donauwörth angesetzten Gerichtstag nicht abhalten könne. Sehr vage stellte der Kommissar Hans eine Wiederaufnahme des Verfahrens für den Zeitpunkt, *so erst wir mügen*, in Aussicht.⁴⁸⁵

Ein gerüttelt Maß an Langmut und guter Miene zum bösen Spiel mußte Heinrich Beger, Vogt zu Ortenberg, an den Tag legen, der in der ersten Hälfte der 1470er Jahre Jörg Bock von Staufenberg in einem um eine Mühle zu Griesheim geführten Prozeß vor dem zum Kommissar bestellten Markgrafen Karl von Baden gegenüberstand. Der Markgraf hatte in dieser Sache bereits 1470 ein Urteil zugunsten Begers verkündet und sich anschließend bei Jörg Bock auch für die Anerkennung seines Richterspruchs eingesetzt.⁴⁸⁶ Zwischen den Kontrahenten kam es in der Folgezeit jedoch über die Auslegung der markgräflichen Entscheidung zu Differenzen, so daß sich Heinrich Beger anschließend erneut an den Badener wandte und ihn um eine gerichtliche Läuterung seines früheren Urteils bat.⁴⁸⁷ Vom 1. März 1472 datiert ein an Markgraf Karl adressiertes Schreiben Begers, in dem dieser den Badener bat, den Parteien einen neuerlichen Rechtstag zu setzen und seine früher ergangene Entscheidung verbindlich auszulegen.⁴⁸⁸ Am 4. April wiederholte Heinrich Beger seine Bitte.⁴⁸⁹ Im September sah er sich noch einmal veranlaßt, den Badener aufzufordern, die Parteien endlich zu laden. Die bisher eingetretenen Verzögerungen bei der Umsetzung des markgräflichen Urteils hätten ihm bereits einen Schaden von über 600 Gulden verursacht.⁴⁹⁰ Tatsächlich reagierte der Kommissar auf dieses Schreiben und setzte den Parteien am 17. November einen Rechtstag auf den 17. Dezember.⁴⁹¹ Jedoch blieb dieser Gerichtstermin, sofern er überhaupt stattfand, ohne greifbares Ergebnis, denn bereits am 29. Dezember wandte sich Beger einmal mehr an Karl und mahnte eine endgültige Entscheidung an.⁴⁹² Aufgrund des Drängens des Ortenberger Vogts zitierte der Markgraf die Kontrahenten im Juli 1473 (!) einmal mehr vor seinen Richterstuhl. Am 3. August wollte er die noch immer offenen Fragen klären.⁴⁹³ Verbindliche Entscheidungen wurden indes auch jetzt nicht getroffen, denn bereits im September unterrichtete der Kommissar die Parteien, er wolle seine Entschei-

485 StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, n. 50; das ursprüngliche Ladungsschreiben des Bischofs mit der inserierten kaiserlichen Kommission aus dem Jahre 1455 ebd., n. 50, fol. 5r.

486 Das Urteil vom 7. September 1470 findet sich TLA Innsbruck, P 1409. Im Dezember des darauffolgenden Jahres gebot der Badener Jörg Bock, dem Urteil nachzukommen (ebd., P 1408).

487 Korrespondenz der Streitgegner TLA Innsbruck, P 1172, 1173, 1174, 1176.

488 TLA Innsbruck, P 1177.

489 TLA Innsbruck, P 1178.

490 TLA Innsbruck, P 1179.

491 TLA Innsbruck, P 1169.

492 TLA Innsbruck, P 1180.

493 TLA Innsbruck, P 1170.

derung am 2. November verkünden.⁴⁹⁴ Angesichts seiner bisherigen Erfahrungen hielt es Beger im Oktober für zweckmäßig, bei dem kaiserlichen Delegaten erneut eine Klärung der Angelegenheit anzumahnen, da ihm aus der Sache immer größerer Schaden erwachse.⁴⁹⁵ Nichtsdestoweniger verschob der kommissarische Richter den zuvor anberaumten Gerichtstermin auf den 13. Dezember.⁴⁹⁶ Doch bereits am 6. Dezember ließ der Badener die Parteien wissen, er sei nicht in der Lage an dem von ihm festgelegten Termin den Gerichtsvorsitz einzunehmen. Sobald er Zeit finde, wolle er jedoch einen Gerichtstag verkünden.⁴⁹⁷ Während Heinrich Beger in diesen Jahren vergeblich seine Hoffnungen auf eine Entscheidung des Markgrafen von Baden setzte, erwirkte sein Widersacher in dieser Zeit Kommissionsmandate auf Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg, Johann Truchseß von Waldburg und 1476 zuletzt auf die Basler Stadtführung.⁴⁹⁸

Zu welch erstaunlichen Ergebnissen die Bestellung eines vielbeschäftigten Fürsten zum delegierten Richter führen konnte, veranschaulicht der Prozeß zwischen Lindau und dem Grafen Ulrich von Montfort. Die Differenzen der Bodenseestadt mit dem Haus Montfort hatten bereits eine längere Vorgeschichte,⁴⁹⁹ als Friedrich III. 1453 seinen Bruder, Herzog Albrecht VI. damit beauftragte, als delegierter Richter den Gerichtsvorsitz in diesem Verfahren einzunehmen und ein Urteil zu fällen.⁵⁰⁰ Wie aus der kaiserlichen Nachricht hervorgeht, sollte die Entscheidung zunächst am kaiserlichen Hof fallen. Das kaiserliche Gericht hatte noch kein Urteil verkündet, als sich Graf Hugo von Montfort an Friedrich wandte und ihn um die Fortsetzung des Verfahrens ersuchte. Aufgrund dieser Bitte entschloß sich das Reichsoberhaupt, die rechtliche Klärung der Angelegenheit seinem Bruder zu übertragen. In Lindau zeigte man sich überrascht über diese Entscheidung des Kaisers. Da die Stadtführung Grund zur Annahme hatte, daß Graf Ulrich hinter der Delegation der Verfahrensleitung an Albrecht stand, baten die Lindauer den jüngeren Bruder Friedrichs, von dem man offensichtlich keine der eigenen Sache dienliche Verfahrensführung erwartete, er möge die Kommission zurückgeben, da man in dieser Sache an den Kaiser als obersten Richter appelliert habe.⁵⁰¹ Diesen Bemühungen der Stadt blieb aber der Erfolg versagt. Kraft der

494 TLA Innsbruck, P 1171.

495 TLA Innsbruck, P 1182.

496 TLA Innsbruck, P 1181.

497 TLA Innsbruck, P 1183.

498 Diese Kommissionen ergeben sich aus StA Basel, Justizacten, G 1. Die Mandate für Straßburg (1472) und Johann Truchseß (1474) verzeichnet ferner das Taxbuch, n. 2349, F 194. Auf die Kommission für den Waldburger verweist auch J. VOCHER, Waldburg 2, S. 79.

499 Vgl. dazu und zum folgenden A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 65 ff.

500 Regg. F. III., H. 1, n. 45.

501 Die Quellenlage gestattet es nicht, zu klären, ob die Lindauer mit ihrer an Herzog Albrecht von Österreich gerichteten Bitte tatsächlich ausschließlich das Ziel verfolgten, in ihrem Streit mit Montfort eine Entscheidung des Kaisers als der obersten Gerichtsinstanz zu erwirken, wie A.

ihm vom Herrscher übertragenen Autorität zitierte Albrecht die Parteien vor seinen Richterstuhl. Allerdings war es ihm dann aufgrund anderweitiger Verpflichtungen nicht möglich, die von ihm verkündeten Gerichtstermine wahrzunehmen, so daß der Prozeß in der Schwebe blieb.⁵⁰² Die Einsetzung eines Subdelegaten scheint in dieser Situation für den österreichischen Herzog aus unbekanntem Gründen nicht in Betracht gekommen zu sein. Erst 1457 dokumentierte Albrecht nach mehrjähriger Untätigkeit erneut seinen Willen, die ihm gestellte Aufgabe anzugehen und lud die Parteien auf den 26. Juni 1457 vor sich. Zwischenzeitlich hatten sich die Kontrahenten jedoch schon drei Jahre zuvor auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Streitigkeiten verständigt, die schließlich von dem Konstanzer Marquard Brisacher beigelegt werden konnten.⁵⁰³ Die danach ausgegangenen Ladungen des Kommissars scheinen sowohl die Lindauer als auch der Graf von Montfort geflissentlich ignoriert zu haben.⁵⁰⁴ Man hielt es offensichtlich nicht einmal für erforderlich, den Kommissar davon zu unterrichten, daß sein Mandat durch die inzwischen eingetretene Entwicklung hinfällig geworden war.

Einigen 'säumigen' Kommissare wird man immerhin zugute halten können, daß ihre häufige Inanspruchnahme durch den Herrscher ungeachtet der für sie bestehenden Notwendigkeit, sich um eigene Belange kümmern zu müssen, zu einer Überforderung führte, so daß sie teilweise Schwierigkeiten hatten, all ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen. Mit der Begründung, er sei vom Kaiser mit anderen Aufgaben betraut worden, sagte beispielsweise Wilhelm von Eichstätt, dem ein Chronist zu Recht bestätigte, Friedrich III. und sein Sohn Maximilian hätten ihn *vilfeltiglich gebraucht*,⁵⁰⁵ 1474 einen den Parteien bereits

NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 69, annimmt. Angesichts vergleichbarer Situationen ist zu erwägen, ob die Versuche der Bodenseestadt, den Kommissar zu einer Rückgabe seines Mandats zu bewegen, nicht vielmehr aus der gewiß nicht unbegründeten Befürchtung erwuchs, daß es Graf Ulrich von Montfort, auf dessen Betreiben die Kommission vermutlich ergangen war, dafür Sorge getragen hatte, einen seiner Sache gewogenen Richterkommissar zu erhalten.

502 Vom Kommissar zu verantwortende Verschiebungen der Gerichtstermine waren in der Praxis keine Seltenheit vgl. etwa StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, n. 50, fol. 3r; StA Nürnberg, Rep. 113, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1b (1467 X 6).

503 Im einzelnen dazu A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 70 f. In der Folgezeit sollten weitere zwischen den Montforter Grafen und der Bodenseestadt strittige Fragen noch verschiedentlich zum Einsatz von Kommissionen führen. Siehe dazu unten.

504 Auf das Beispiel des Markgrafen von Brandenburg, der 1467 im Streit zwischen Hans Truchseß von Höfingen und Graf Eberhard von Württemberg einen Gerichtstag wegen *mercklich unser geschefft* absagen mußte, wurde bereits oben verwiesen. Ebenso auch StA Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 3670; StadtA Ravensburg, Bü 18b/3; F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 1104a, u.a.m.

505 Eichstätter Bischofschronik, S. 18; die vielfältige Tätigkeit des Bischofs für die Habsburger betont auch die lateinische Vita des Bischofs: *Et a dicto Imperatore Federico et ejus filio Romanorum rege Maximiliano, ut sapientem et providum principem Imperii in multis arduis causis usi fuerunt, presertim in dietis imperialibus plurius personam Imperatorem repraesentavit. Negocia Imperii in congregacionibus sapienter proposuit, nec non in legatione ad Mathiam, Hunnorum et Carolum, Gallorum reges in maximis causis missus (...). Tabula*

verkündeten Rechtstag ab.⁵⁰⁶ Der ohnehin von Friedrich III. Zeit seines Lebens ‘dienstverpflichtete’ Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim erhielt neben anderen Aufträgen zusätzlich immer wieder Kommissionsbefehle unterschiedlichsten Inhalts.⁵⁰⁷ Als delegierter Richter genoß er in Schwaben und Franken offenkundig großes Ansehen, so daß Rechtsuchende aus diesen Regionen häufiger bei Friedrich seine Ernennung zum Kommissar supplizierten. Der Hof schloß sich den vorgebrachten Wünschen an, wobei vermutet werden darf, daß man in der Kanzlei nicht immer den rechten Überblick hatte, wieviele Einzelaufgaben man dem Reichserbmarschall tatsächlich aufbürdete. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß Heinrich Bagatellangelegenheiten hintanstellen mußte und sich nicht allen der ihm aufgetragenen Kommissionsfälle auf der Stelle widmen konnte. Für eine gleichmäßige Auslastung seiner Kommissare trug das habsburgische Reichsoberhaupt offensichtlich keine Sorge.

Im Falle eigener Verhinderung bot sich den Kommissaren gerade angesichts der mehrheitlich zu verhandelnden Alltagsstreitigkeiten freilich die Einsetzung von Subdelegaten als zulässiges und probates Mittel an, längerfristige Verhandlungsunterbrechungen zu vermeiden und so die Dauer der Verfahren zu verkürzen.⁵⁰⁸ Einige der delegierten Richter machten von dieser Möglichkeit erfolgreich

Leonrodiana Eystettensis explicata et illustrata. Accedunt vitae Pontificum Eystettensium ad saeculum usque XVI ex pontificali Gundecariano descriptae, 1867, hier S. 19. Dazu M. FINK-LANG, Viten der Eichstätter Bischöfe, S. 127 ff.

506 StadtA Nördlingen, Missiven 1474, fol. 465r.

507 Siehe dazu unten.

508 Dies zeigt das oben geschilderte Verhalten des Mainzer Erzbischofs im Prozeß um das Kaistenmairsche Testament. Anstelle des Kommissars, Heinrich von Helmstatt, verkündete der zum subdelegierten Richter ernannte Johann Stoll ein Urteil (Regg. F. III., H. 4, n. 961). Weitere Belege: StA Schaffhausen, Korrespondenzen 1, fol. 109r; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1235; Isenburger Urkunden, n. 3236, u.a.m. Vielfach wurden Unterkommissare lediglich zur Klärung von Einzelpunkten, nicht aber mit der Prozeßentscheidung anstelle des eigentlichen Mandatsträgers ernannt. So befahl im März 1470 Markgraf Karl von Baden als kaiserlicher Kommissar Bürgermeister und Rat Straßburgs, die ihnen von den Brüdern Rebstock benannten Personen vor sich zu laden und zu verhören. Die Aussagen sollten aufgezeichnet und dem Markgrafen bis zum 3. Mai in seine Residenz nach Baden zugesandt werden (RMB 4, n. 10013). Als Subkommissar des von Friedrich III. eingesetzten Bischofs Johann von Augsburg führte 1478 der Dekan des Augsburger St. Mauritiusstifts eine Vernehmung durch, über deren Verlauf und Ergebnisse er seinen Auftraggeber weisungsgemäß unterrichtete (StA Augsburg, KU Ursberg, n. 120, fol. 3r-v). In dem Prozeß zwischen dem Augsburger Bischof Friedrich und dem Grafen Haug von Montfort-Rothenfels, den der Ritter Hermann von Sachsenheim und weitere württembergische Räte als Subkommissare des Grafen Eberhard 1493 leiteten, beantragten die Parteien die Ernennung eines weiteren Unterkommissars zur Einvernahme von Zeugen in Kempten (StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 192). Gemeinsam einigten sich die Kontrahenten nach einiger Diskussion über den zu bestellenden Subdelegaten auf den württembergischen Gerichtsschreiber Andreas Karther. Weitere Belege für die Subdelegation zur Klärung von Einzelpunkten im Rahmen von Gerichtskommissionen z.B. HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 9, fol. 19r-20v; StA Augsburg, RU Lindau, n. 641a; StA Nürnberg, Rep. 113, Ft. Ansbach, Ksl. Kommissionsakten, n. 2; StadtA Nördlingen, Missivbücher 1459, fol. 13r-

Gebrauch und beauftragten ihrerseits Stellvertreter, denen sie die ihnen durch das Reichsoberhaupt vermittelten Kompetenzen in vollem Umfange übertrugen. In anderen Fällen wurden Subdelegaten lediglich dazu herangezogen, Einzelpunkte des betreffenden Verfahrens zu klären, ohne daß ihnen jurisdiktionelle Befugnisse an die Hand gegeben wurden.⁵⁰⁹ Ebenso war es möglich, daß ein Unterkommissar lediglich den Auftrag erhielt, das Urteil, das der vom Herrscher bestellte Delegat gefällt hatte, den Parteien zu verkünden.⁵¹⁰

War es gewiß nicht gänzlich unproblematisch, politisch sensible Streitfälle der Entscheidung von Subdelegaten anheimzustellen, so fällt doch auf, daß die Mehrzahl der Kommissare eher dazu tendierte, größere Verhandlungsunterbrechungen in Kauf zu nehmen, als Stellvertreter zu ernennen. Da den Delegaten aus der Durchführung eines Kommissionsbefehls in der Regel keine lockenden materiellen Vorteile erwuchsen,⁵¹¹ dürfte für dieses Verhalten kaum die Hoffnung auf Entlohnung ausschlaggebend gewesen sein. Vielmehr ist zu vermuten, daß auch bedeutenderen Territorialgewalten offensichtlich nicht immer geeignete Subdelegaten in ausreichender Zahl zur Verfügung standen. Kleinere Dynasten waren noch weniger in der Lage, Stellvertreter zur Durchführung der ihnen gestellten Aufgabe zu rekrutieren. Ihnen mangelte es an einem ausreichend qualifizierten und weisungsgebundenen Personenkreis, aus dem sich problemlos taugliche und d.h. auch den Parteien akzeptabel erscheinende Subdelegaten heranziehen ließen.

14r. Gegebenenfalls verzichtete man aber auch auf ein persönliches Verhör und begnügte sich mit einer schriftlichen Stellungnahme der Zeugen. Während des Prozesses zwischen Peter Ungelter und Ulrich Arzt um eine in der Nähe des Dorfes Zell gelegene Wiese und einen Wald, den Bischof Johann von Augsburg als kaiserlicher Kommissar in der zweiten Hälfte der 1470er Jahre leitete, wurde der Antrag auf eine Befragung Abt Johanns von Ursberg und Graf Ulrichs von Montfort gestellt. Mit dieser Aufgabe betraute der Augsburger Oberhirte unverzüglich Jakob Contzelmann, den Dekan des St. Mauritiusstifts zu Augsburg. Der Subdelegat lud sowohl den Abt als auch den Grafen nach Augsburg, wo zum festgesetzten Termin der Ursberger auch tatsächlich erschien. Der Graf ließ sich jedoch wegen Verhinderung entschuldigen und man kam mit Zustimmung der Prozeßparteien überein, ihm einen Fragenkatalog zuzusenden, den er schriftlich beantworten sollte (StA Augsburg, KU Ursberg, n. 120; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 95, besonders fol. 5r-v).

509 Die Gründe, die dazu führten, daß Subdelegaten teilweise lediglich mit eingeschränkten Kompetenzen ausgestattet wurden, variierten von Fall zu Fall. Je nach Sachlage des Verfahrens, war es teilweise lediglich erforderlich, eine Beweiserhebung vor Ort durchzuführen, so daß eine Subdelegation umfassenderer jurisdiktioneller Vollmachten nicht vonnöten war. In anderen, politisch sensiblen Fällen dürfte es den Kommissaren jedoch auch häufiger wenig opportun erschienen sein, die Leitung des Verfahrens mit allen damit verbundenen Konsequenzen aus der Hand zu geben. So ermächtigte etwa Markgraf Albrecht Achilles, den der Kaiser damit beauftragt hatte, die Lüneburger Wirren auf gütlichem Wege oder aber durch Rechtsspruch beizulegen, seine Subkommissare, Wenzel Reyman und Hertnidt vom Stein, lediglich dazu, einen gütlichen Ausgleich zwischen den verfeindeten Parteien herbeizuführen. Die rechtliche Entscheidung des Konflikts behielt sich der Brandenburger persönlich vor. Vgl. dazu R. MITSCH, *Eingreifen*, S. 30.

510 Mit dieser Aufgabe betraute Bischof Heinrich von Konstanz 1441 seinen Generalvikar Nikolaus Gundelfinger (REC, n. 10450).

511 Zur Frage der Entlohnung der Kommissare siehe unten.

Es war überdies unüblich, daß ein Kommissar bei eigener Verhinderung die ihm erteilte Kommission in Form der Subdelegation einem beliebigen, räumlich nahen Standesgenossen übertrug.⁵¹²

Am einfachsten fiel es in dieser Hinsicht den politischen Führungsgremien der Städte, die mit einer Kommissionserteilung einhergehenden Anforderungen zu bewältigen. Man verfügte in den Ratsherren und Inhabern städtischer Ämter über eine ausreichende personelle Basis. Da die Kommissionsmandate auf eine Personengruppe und nicht auf eine Einzelperson ausgestellt waren, konnten auf der Grundlage eines Kommissionsbefehls unterschiedliche Mitglieder der Stadtobrigkeit zur Durchführung der Aufgabe abgeordnet werden. Doch selbst Städte verwiesen angesichts von ihnen zu verantwortender Verzögerungen im Einzelfall auf personelle Engpässe, wobei es sich im einzelnen der Überprüfung entzieht, inwieweit dieses Argument lediglich vorgeschoben wurde. So verwahrte sich etwa der Konstanzer Rat im Zuge des von ihm geleiteten, oben bereits ausführlicher geschilderten Prozesses zwischen den Grafen von Werdenberg und Johann Truchseß von Waldburg gegen den Vorwurf des Grafen Haug, die Stadt würde eine Entscheidung der Streitsache bewußt hinauszögern, mit dem Hinweis darauf, daß in der Vergangenheit keine ausreichende Zahl an Ratsherren zur Verfügung gestanden habe.⁵¹³

Den mit einer Kommissionserteilung verbundenen Aufwand der Delegaten wird man, was die Kommissionsmandate kaum errahnen lassen, keineswegs unterschätzen dürfen. Urteilsbriefe und Untersuchungsberichte gewähren immer wieder Einblick in die von Kommissaren zu unternehmenden Anstrengungen, den

512 Offensichtlich war die Subdelegation auf einen Standesgenossen durchaus statthaft. So agierte etwa 1488 Herzog Georg von Sachsen im Rechtsstreit zwischen den Grafen von Rieneck als subdelegierter Richter Herzog Albrechts von Sachsen, dem der Kaiser die Prozeßleitung übertragen hatte (Isenburger Urkunden, 2, n. 3211, 3234, 3236, 3245, Regg. F. III., H. 8, n. 465; das Konzept des Kommissionsbefehls für Herzog Albrecht von Sachsen HHStA Wien, RHA 2, 661, fol. 7r-v). Auch bei der Durchführung von Ermittlungen läßt sich bislang die Subdelegation auf einen Standesgenossen nur selten nachweisen. 1463 überließ es beispielsweise Bischof Burkhard von Konstanz, Fürstbist Johann I. von Kempten, die Ermittlungen über die Rechte der Grafen von Montfort in ihrem Streit mit der Bodenseestadt Lindau durchzuführen (StA Augsburg, RU Lindau, n. 641a; Regg. F. III., H. 1, n. 79; zu Hintergrund und Verlauf des Konflikts zwischen Lindau und Montfort vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 75 ff.). Ausdrücklich war dem Konstanzer Bischof im Kommissionsmandat das Recht zugestanden worden, die Ermittlungen einem Subdelegaten seiner Wahl zu übertragen. Es ist anzunehmen, daß die Subdelegation auf Standesgenossen rechtlich im Grunde durchaus zulässig war, jedoch aufgrund der fehlenden Herrschafts- und Befehlsgewalt des Kommissars gegenüber einem ebenbürtigen Standesgenossen als unangemessen eingestuft wurde. Aus dem Kommissionsmandat, dies deutet sich hier wiederum an, ergaben sich für einen kaiserlichen Richterdelegaten allein hoheitliche Sonderbefugnisse gegenüber den in ein Verfahren verwickelten Parteien sowie gegenüber den zur rechtlichen Klärung der Angelegenheit benötigten Zeugen. Eine weiterreichende Befehlsgewalt auch gegenüber sonstigen Reichsangehörigen, auch zum Zweck der Erfüllung des Kommissionsgebots ließ sich aus dem gewöhnlichen Mandat nicht ableiten.

513 FürstenbergA Donaueschingen, Jurisdiktionalia R, Vol. III, 1488 VIII 7.

Befehl des Herrschers vor Ort umzusetzen. Vor allem bei der Leitung eines Prozesses waren unvorhersehbare Entwicklungen nicht auszuschließen.

Allgemein fiel dem Delegaten zunächst die Aufgabe zu, den Prozeß oder die Zeugenvernehmung organisatorisch in die Wege zu leiten. Dazu war es erforderlich, Parteien und Zeugen über den Erhalt der Kommission⁵¹⁴ zu unterrichten und einen Verhandlungstermin anzusetzen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Zustellung der Ladungsschreiben lag in der Regel beim Kommissar, der - so vorhanden - eigene Boten mit der Überbringung der Zitationen beauftragte. Um möglichen Einwänden der geladenen Parteien von vornherein die Spitze zu nehmen, war es üblich, die rechtlich einwandfreie Übergabe der Ladung durch einen öffentlichen Notar beurkunden zu lassen.⁵¹⁵ Zumindest aber wurde dem Boten des Richters über die ordnungsgemäße Zustellung der Zitation ein Eid abgenommen.⁵¹⁶ Hin und wieder kam es aber auch vor, daß eine der Parteien dem Kommissar einen Boten zur Verfügung stellte.⁵¹⁷ Teilweise beauftragte man Notare als Überbringer der Zitationen, die sich die Erfüllung ihres Auftrags selbst attestieren konnten.⁵¹⁸

Im günstigsten Fall erhoben die Prozeßgegner keine Einwände gegen den vom Kommissar genannten Termin und akzeptierten auch den ihnen benannten Ge-

514 Hin und wieder nahm die Partei, die den Kommissionsbefehl ausgebracht hatte und am ehesten an einem Prozeßfortschritt interessiert war, aus wohlverstandem Eigeninteresse die Zustellung der Ladung und die Ausfertigung des Notariatsinstruments in die Hand. 1460 sicherten die Nördlinger, die in ihrem Streit mit Heinrich von Ellerbach eine kaiserliche Kommission auf Bischof Peter von Augsburg ausgebracht hatten, dem Kommissar zu, ihrerseits ihren Kontrahenten über das dem Bischof erteilte Mandat unterrichten zu wollen (StadtA Nördlingen, Missiven 1460, fol. 59r).

515 Die Zustellung der Ladung an eine Partei ließ beispielsweise 1478 ein geschworener Bote des Bischofs von Bamberg durch einen Notar beurkunden (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1140). Zu den Erfahrungen dieses Boten siehe auch unten, Abschnitt, "Die Autorität der Kommissare und die Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen". Weitere Ladungsschreiben z.B. BayHStA München, HU Freising, 1456 III 16 StA Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2456; Urkunden Isny, n. 489, 490, u.a.m.

516 So hatte 1477 der geschworene Bote des Konstanzer Rats, Ulrich Föllin, den Eid zu leisten, dem Lindauer Konrad von Ridegg und Hans Halder von Guntramshofen die Konstanzer Ladung ordnungsgemäß übergeben zu haben (StadtA Konstanz, B I 13a, fol. 150r; das Verfahren erwähnt P.F. KRAMML, Konstanz, S. 263).

517 1464 erhielt Thüring von Hallwil ein Schreiben Martins von Staufen, der seinen Boten zu dem Kommissar entsandt hatte und den Hallwiler nun aufforderte, seinem Diener die der Gegenpartei zuzustellenden Ladungsbriefe auszuhändigen. Sein Diener sei angewiesen, die Briefe unverzüglich ihren Empfängern zu überbringen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 625).

518 Im Streit um den Kochelsee überbrachte der Notar Johann Maurperger die Ladung des Kommissars Bischof Johann von Eichstätt an den Abt von Benediktbeuren und fertigte darüber ein Instrument aus (BayHStA München, HU Freising, 1456 III 6; zu diesem Verfahren ausführlicher unten. Der Landsberger Pfarrer Karl Sachs, der 1474 eine Zeugenbefragung im Prozeß des Augsburger Ludwig Meuting mit dem Augsburger Domkapitel durchzuführen hatte, ließ die ihm von Meuting benannten Personen durch einen *offen notari* laden (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253).

richtsort.⁵¹⁹ War dies nicht der Fall und eine Seite ersuchte aus nachvollziehbaren Gründen um eine Verschiebung der Verhandlung, war ein reger Briefwechsel zwischen allen Beteiligten die Folge.⁵²⁰ Allein derartige Terminabsprachen konnten Verfahrensfortschritte beträchtlich verzögern und banden die Energien des Kommissars.

Vor der eigentlichen Prozeßeröffnung hatte sich der delegierte Richter indes nicht nur um die Festsetzung des Gerichtstermins zu kümmern. Daneben hatte er gegebenenfalls auch dafür zu sorgen, daß für die Verhandlung ausreichend Beisitzer zur Verfügung standen. Blieb es im Normalfall auch seinem Ermessen anheimgestellt, wen er zu diesem Zweck hinzuzog, so wies Friedrich III. im Falle von Lehnsstreitigkeiten seine Delegaten an, Beisitzer aus den Lehnsleuten des Reiches oder Vasallen des Hauses Habsburg zu rekrutieren.⁵²¹ Auch für die Erfüllung dieser Vorgabe hatte der delegierte Richter und nicht sein herrscherlicher Auftraggeber Sorge zu tragen.⁵²²

519 Grundsätzlich lag es im Ermessen des Delegaten, den Verhandlungsort nach seinem eigenen Gutdünken zu bestimmen. So hatte auch Markgraf Albrecht von Brandenburg im Jahre 1471 keine Bedenken, die aus Coburg stammenden Prozeßgegner, Kunigunde Zehender sowie Jakob und Erkarus Bach nach Berlin zu laden (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Ksl. Kommissionsakten, n. 3b). Es war in der Praxis aber nicht ausgeschlossen, daß sich Betroffene weigerten, an einem von ihrem Lebensmittelpunkt allzu weit entfernten Verhandlungsort zu ziehen. Siehe dazu unten.

520 Eine Reihe von Belegen für den recht umfangreichen Briefwechsel eines Kommissars mit den Prozeßbeteiligten bieten die Briefbücher des Konstanzer Rats. Hinweise auf einzelne Verfahren und die archivalische Überlieferung gibt detailliert P.F. KRAMML, Konstanz, passim.

521 1455 gebot Friedrich Heinrich von Pappenheim, der eine Streitsache Heinrichs von Ellerbach entscheiden sollte, die Beisitzer aus dem Kreis der Reichsvasallen zu rekrutieren. Seinem Kommissar überließ es der Habsburger in diesem Fall, darüber zu befinden, wieviele Lehnsleute heranzuziehen waren (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3420). Schon 1448 hatte der Reichserbmarschall auf Weisung Friedrichs kommissarisch ein Lehnverfahren zusammen mit von ihm zu bestimmenden Vasallen zu leiten (FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 32). Entsprechende Bestimmungen enthält auch ein an Herzog Ludwig von Bayern-Landshut adressiertes Kommissionsmandat aus dem Jahre 1454 (StadtA Nördlingen, Missiven 1456, fol. 284r). Ebenso Regg. F. III., H. 9, n. 118. Habsburgische Lehnsleute, *in dem lande darumb gesessen, die vernunfftig sind und des rechten weis*, sollte Georg Truchseß von Waldburg als Beisitzer zu dem Prozeß um die Wieldandshöfe zu Mosheim hinzuziehen (TLA Innsbruck, P 1060).

522 So wandte sich 1448 der zum delegierten Richter in der Streitsache zwischen Jörg Geuder aus Nürnberg und Walter Schütz ernannte Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim an Bürgermeister und Rat Nördlingens und teilte ihnen seine Bestellung zum Kommissar mit (StadtA Nördlingen, Missiven 1448, fol. 159r). Zugleich brachte er ein weiteres Anliegen vor: *Ich thun euch ze wissen, das unser allgn. herr der römisch künige mich in ainen sachen antreffent Walther Schützens ains und Görge Geuder, bürger zu Nüremberg, dez andern tails zu seinen genaden comissari und richter gemacht und gesetzt hatt und auch zu mir ervordern etlich des reichs lehenmannen, als ir dann an diser copien* (die Abschrift des königlichen Kommissionsbefehls StadtA Nördlingen, Missiven 1448, fol. 158r) *der kunigkl. commission wol vernemen werdent. Hierumb lieben fründ pit und beger ich an euch mit allem vlis von des obgenanten unsers allern. hernn des kuniges wegen, ir wellent zwein euer burger, die des hailligen reichs lehenman seien, leihen, das die auf an mittwuchen nacht nach sant Gilgen tag bei mir zu Weisenburg seien und do das lehenrecht helfen besitzen (...).*

Erschienen nach diesen Präliminarien schließlich die Parteien zum ersten Gerichtstag vor dem gesetzten Richter, konnte das Verfahren eröffnet werden. Im günstigsten Fall war die Sachlage eindeutig, und der Richter fällte in kurzer Zeit ein Urteil. Zahlreiche Streitsachen ließen sich allerdings aufgrund ihrer Komplexität nicht binnen kurzer Zeit klären, so daß mehrere Verhandlungstage angesetzt werden mußten. Hin und wieder kamen die Parteien mit dem Kommissar überein, Klagen und Antworten, Reden und Gegenreden schriftlich auszutauschen. Der Schriftverkehr wurde dann über den Delegaten abgewickelt.⁵²³

Oft ergab sich im Laufe der Verhandlungen die Notwendigkeit zur Zeugeneinvernahme. Dem Delegaten stand es in einer solchen Situation frei, unterschiedliche Wege zu beschreiten. So konnte er die Zeugen auf einen bestimmten Tag an einen ihm genehmen Ort laden, um dort die Vernehmung in eigener Person durchzuführen. War es - aus welchen Gründen auch immer - den Zeugen nicht zumutbar, sich zum Delegaten zu begeben, blieb dem Richter wenig anderes übrig als für dieses Problem eine praktikable Lösung zu finden. Gegebenenfalls hatte sich der Delegat persönlich zu den Zeugen zu begeben, um deren Aussagen aufzunehmen.

1473 erging an den Landsberger Pfarrer Karl Sachs der Befehl, in dem am Kammergericht ausgetragenen Streit zwischen dem Augsburger Domstift und dem Augsburger Ludwig Meuting die von dem Augsburger Bürger benannten Personen zu vernehmen und ihre Aussagen protokollieren zu lassen.⁵²⁴ Wie aufgetragen, setzte Sachs einen Verhörtermin fest und ließ die Zeugen Meutings durch einen Notar vor sich laden. Zum Vernehmungstermin erschienen außer Meuting und den Anwälten des Augsburger Domstifts auch die Mehrzahl der zur Aussage Geladenen. Lediglich fünf Augsburger sowie ein Zeuge aus Unterzell hatten nach Aussage des Augsburgers der Ladung des Kommissars aus Gesundheitsgründen nicht folgen können. Da Meuting offensichtlich großen Wert darauf legte, auch die Aussage der nicht erschienenen Personen festhalten zu lassen, ersuchte er den Landsberger Pfarrer, einen neuerlichen Tag in Augsburg anzuberaumen. Sachs, der nach eigenem Bekunden bestrebt war, den kaiserlichen Auftrag ordnungsgemäß zu erfüllen, ging auf diese Bitte ein und begab sich nach Augsburg, wo die Vernehmung stattfand.

Zum Ort des Geschehens mußten auch die Vertreter der Städte Nürnberg und Rothenburg reisen, die der Habsburger 1448 angewiesen hatte, in seinem Auftrag

523 So etwa in dem unten ausführlicher geschilderten Verfahren zwischen den Grafen von Werdenberg und der Landvogtei Schwaben vor dem Konstanzer Rat. Auch Ermittlungsverfahren ließen sich wenigstens partiell schriftlich erfüllen. Siehe etwa den umfangreichen Kommissarsbericht über die Untersuchungen zum Streitfall Jakob Baldof gegen Pälín Hälen (TLA Sigmundiana XIV, 1119).

524 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253.

Erkundigungen über die zuvor in Schweinfurt erfolgte Absetzung des alten Rates einzuholen.⁵²⁵

Sofern sich der Kommissar nicht selbst an den Wohnort der zur Aussage angehaltenen Personen begeben konnte oder wollte, ernannte er einen Subdelegaten, der an seiner Stelle die Vernehmungen zu leiten und die Aussagen schriftlich festzuhalten hatte. Nicht selten wählten die delegierten Richter die Subdelegaten aus dem Kreis ihrer Räte, die sich anschließend der Mühen einer Reise unterzogen und die Befragung der Zeugen vornahmten.⁵²⁶ Teilweise übertrug der Kommissar die Vernehmung aber auch ihm geeignet erscheinenden Personen aus der näheren Umgebung der zu Befragenden.⁵²⁷

Über Termine und die hin und wieder erforderlichen Terminverschiebungen der Zeugenvernehmungen hatte der Richter die Parteien jederzeit zu unterrichten. Lagen die Verhörprotokolle vor, mußte ein neuerlicher Verhandlungstermin anberaumt werden, an dem der Prozeß fortgesetzt wurde. Am Ende der oftmals langwierigen und zähen Verhandlungen stand die Urteilsverkündung durch den Richter. Der richterliche Entscheid war zuletzt den Parteien in Form einer den gesamten Prozeßverlauf dokumentierenden Urkunde auszuhändigen.

Im Unterschied zu den Gerichtsverfahren waren Beweiserhebungsverfahren für die herrscherlichen Delegaten mit einem geringeren Aufwand verbunden. Freilich mußten auch hier die Kontrahenten über die vom Kommissar anberaumten Verhörtermine in Kenntnis gesetzt und die zu vernehmenden Zeugen geladen

525 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, S. 27; Monumenta Suinfurtensia historica, n. 308; zur Intervention Friedrichs in die innerstädtische Auseinandersetzung in Schweinfurt vgl. R. MITSCH, Eingreifen, S. 9 ff, mit weiteren Hinweisen auf Archivalien und Literatur.

526 Im Auftrag Bischof Johanns von Augsburg begab sich 1477 der Dekan des St. Mauritiusstifts zu Augsburg, Dr. Jakob Contzelmann, nach Ursberg, wo er Abt Johann als Zeuge in dem Verfahren zwischen dem Augsburger Bürger Ulrich Artzt und dem Ulmer Peter Ungelter vernahm (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 95).

527 So wies Markgraf Karl von Baden als kaiserlicher Kommissar 1470 Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg an, eine Zeugenvernehmung vorzunehmen und ihm die Verhörprotokolle bis zum nächsten den Parteien gesetzten Gerichtstag zugehen zu lassen (RMB 4, 10013). Nicht immer erschien die Delegation einer Zeugenvernehmung auf einen den zu befragenden Personen räumlich nahe gesessenen Beauftragten den delegierten Richtern opportun. Als in dem von Bürgermeister und Rat der Bodenseestadt Konstanz geleiteten Prozeß zwischen Graf Hugo von Montfort einerseits Georg und Hans von Heimenhofen andererseits (vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 262) eine Vernehmung von Zeugen erforderlich wurde, wies Georg von Heimenhofen, dessen Einlassungen es zu überprüfen galt, auf das Alter der betreffenden Personen hin und schlug vor, die Vernehmung durch den Abt von Kempten, oder durch die Ratskollegien der Städte Isny oder Kempten durchführen zu lassen. Die Konstanzer Ratsherren entschlossen sich allerdings zu einer anderen Vorgehensweise und entsandten zwei Mitglieder ihres Rats nach Isny, wo die Befragung stattfinden sollte (StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 153).

werden. Teilweise blieb es auch den Ermittlern nicht erspart, sich an den Wohnort der Zeugen zu begeben.⁵²⁸

Wie lange sich schließlich ein Vernehmung hinzog, hing entscheidend von der Zahl der zu befragenden Personen ab. Verhältnismäßig geringe Anforderungen stellten sich den Delegaten, wenn lediglich ein im Wortlaut vorgegebene Beweiseid entgegenzunehmen war. Relativ problemlos und ohne sonderlichen Aufwand ließen sich Aufträge erfüllen, bei denen es lediglich Dokumente einzusehen, zu überprüfen und zu vidimieren galt. Indes waren auch hier Reisen der Delegaten des öfteren unvermeidlich.

Eine allgemein gehaltene Schilderung der Mühen, denen sich Kommissare Friedrichs III. bei der Erfüllung der ihnen vom Herrscher zugewiesenen Aufgabe zu unterziehen hatten, vermag nur unzureichend die doch vielgestaltigeren Erfahrungen einzelner Delegaten des Habsburgers zu erfassen. Es wird gleichwohl deutlich, daß die ordnungsgemäße Erfüllung herrscherlicher Kommissionsbefehle den Delegaten in vielen Fällen ein nicht zu unterschätzendes persönliches Engagement abverlangte. Dies um so mehr, wenn dem Kommissar keine geeigneten Personen zur Verfügung standen, an die er zumindest einzelne Teile des Verfahrens vorübergehend subdelegieren konnte. Angesichts der sich zunehmend steigenden Bedeutung der Schriftlichkeit in den Verfahren war es für einen königlich-kaiserlichen Kommissar in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gewiß von großem Vorteil über eine eigene funktionsfähige Kanzlei zu verfügen, die imstande war, die Vielzahl an Schriftstücken auszufertigen, die im Verlauf eines Prozesses erstellt werden mußten.

Es ist durchaus zu konzedieren, daß Kommissare, die den ihnen erteilten Auftrag ernst nahmen, ihre Aufgabe vielfach nicht ohne weiteres nebenbei erfüllen konnten, sondern doch mit großem Engagement an die Sache herangehen mußten. Allein der oft erforderliche Zeitaufwand, den Prozesse mit sich brachten, die sich manchmal über viele Gerichtstage hinzogen, darf nicht unberücksichtigt bleiben. Daß manchem Delegaten, der sich überraschend mit einem Kommissionsbefehl des Reichsoberhaupt konfrontiert sah, der herrscherliche Auftrag mehr als ungelogen kam, erscheint vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. Ebenso verständlich ist es, daß die Kommissare Friedrichs III., bei denen es sich in der Regel eben nicht um weisungsgebundene und besoldete Amtsträger der Krone handelte - die unmittelbar vom Hof ins Reich entsandten Delegaten spielten bei der Bewälti-

528 1460 führten die Konstanzer Christian Schneider und Hans Ruh im Auftrag des Konstanzer Rats, dem Friedrich eine entsprechende Kommission übertragen hatte, Ermittlungen in Ravensburg durch. StadtA Konstanz, L 1365, fol. 19r; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 261, zu den bislang noch immer weitgehend unbekanntem Vorgängen, die den Kaiser bewogen hatten, die Ravensburger vor das Kammergericht zu laden und die Konstanzer mit der Untersuchung der Ravensburger Gegebenheiten zu beauftragen R. MITSCH, Eingreifen, S. 43 f.

gung der Alltagsfälle eine quantitativ zu vernachlässigende Rolle -⁵²⁹, eigenen Belangen gegebenenfalls eine höhere Priorität einräumten als einem Kommissionsauftrag der Reichsspitze, zumal zahlreiche Richterkommissare im Zuge der von ihnen geleiteten Prozesse die kaum motivationsfördernde und frustrierende Erfahrung machen mußten, daß selbst ihr tatkräftiges Bemühen um eine ordnungsgemäße Erfüllung des Kommissionsbefehls oft genug keine Früchte trug.

Die Autorität der Delegaten und die Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen

Die Kompetenzen, über die delegierte Richter und Ermittler Friedrichs III. gegenüber prozeßbeteiligten Parteien und Zeugen verfügten, gehen im einzelnen aus den Kommissionsbefehlen hervor. Als Beauftragte des Reichsoberhauptes waren die Kommissare, wie bereits dargelegt, ermächtigt, Parteien vor sich zu laden, zu vernehmen und alles Erforderliche in die Wege zu leiten, um einen Rechtsstreit durch ihr Urteil zu entscheiden oder die ihnen zugewiesene Befragung von Zeugen vorzunehmen. Auch bei Nichterscheinen einer Partei stand ihnen das Recht zu, das Verfahren zu eröffnen und eine Entscheidung zu fällen oder ein Verhör durchzuführen. Ihnen stand ferner das Recht zu, durch die Verhängung angemessener Sanktionen Zeugen zum Erscheinen und zur Aussage zu zwingen.

Inwieweit diese den Delegaten übertragenen Sonderkompetenzen in der Praxis tatsächlich genügten, um den herrscherlichen Willen auch unter schwierigen Rahmenbedingungen zu erfüllen und welches Maß an faktischer Autorität die Kommissare des Habsburgers gegenüber Parteien und Zeugen vor Ort tatsächlich besaßen, läßt sich nicht pauschal bestimmen, sondern blieb - dies ein Kennzeichen der strukturellen Schwächen der Delegationsgerichtsbarkeit im Reich des 15. Jahrhunderts - von den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängig. Kommissare, die dort tätig zu werden hatten, wo sie über politisches Gewicht und politischen Einfluß verfügten oder gegenüber den Betroffenen sogar obrigkeitliche Rechte in die Waagschale werfen konnten, hatten weitaus eher begründeten Anlaß zur Annahme, daß ihren Geboten Folge geleistet wurde, als Delegaten, deren Autorität gegenüber den Prozeßgegnern ausschließlich auf dem herrscherlichen Mandat beruhte.

Oft genug erwiesen sich die den kommissarischen Richtern und Ermittlern an die Hand gegebenen Vollmachten bei auftretendem Ungehorsam von Reichsangehörigen als wenig wirksames Instrumentarium, um renitente Parteien und Zeugen zum Einlenken zu bewegen. Die Zeitgenossen hatten gelernt die einem Delegaten Friedrichs III. durch Mandat übertragene Autorität differenziert zu beurteilen. Es stellt sich damit die Frage, inwieweit die Kommissare im Zuge der Durch-

529 Siehe dazu unten.

führung ihrer Aufgaben auftretende Probleme bewältigen konnten und wo die Grenzen der delegierten Herrschaftsgewalt lagen.

Unabhängig von der konkreten Aufgabenstellung und der den Delegaten zu ihrer Durchführung übertragenen Handlungsbefugnisse bestand der erste Schritt, den ein Kommissar nach Übergabe des Kommissionsbefehls in die Wege zu leiten hatte, darin, die Parteien, respektive die Zeugen, offiziell über den herrscherlichen Auftrag zu unterrichten und sie an einen Ort seiner Wahl zu laden. Doch bereits die Ladung der Parteien konnte für den Delegaten zu einem Testfall werden, der es ihm gestattete, einen ersten Eindruck von den faktischen Grenzen der ihm übertragenen hoheitlichen Gewalt zu gewinnen.

Als der geschworene Bote des Augsburger Bischofs Johann versuchte, den sich in der Stadt Augsburg aufhaltenden Vertretern der Gemeinde Thannhausen ein Ladungsschreiben seines Herrn zu übergeben, verweigerten diese schlichtweg die Annahme der Zitation. Es blieb dem bischöflichen Diener daher nichts anderes übrig, als selbst nach Thannhausen zu ziehen und dort das Mandat seines Herrn am Portal der Kirche anzuschlagen, worüber er ein Notariatsinstrument anfertigen ließ.⁵³⁰ Was sich bereits frühzeitig abgezeichnet hatte, sollte schließlich tatsächlich eintreten: Die Thannhausener waren während der Verhandlung ihres Streits mit Heinrich Truchseß von Höfingen nicht vertreten.⁵³¹

Größere Unbill als der Bote des Augsburger Bischofs mußte Contz Sporlem, ein geschworener Bote des Bischofs Philipp von Bamberg, 1478 bei der Übergabe eines Ladungsschreibens seines Herrn erdulden: Vor dem Rottweiler Hofgericht hatten Hans und Ulrich von Kaltental einerseits sowie Wilhelm von Vellberg und Hans von Berlichingen andererseits zunächst wegen der in die Zeit des Krieges zwischen den Wittelsbachern und den kaiserlichen Hauptleuten stattgefundenen Eroberung des Schlosses Alberg einander gegenübergestanden. Nachdem das Hofgericht zugunsten der Kaltentaler geurteilt hatte und der Rechtspruch vom Kaiser bestätigt worden war, setzte Friedrich III. aufgrund einer Beschwerde der Unterlegenen *und andern ursachen, uns darzu bewegende*, das Verfahren für ein Jahr aus und beauftragte den Bamberger Bischof, die Kontrahenten über *herkomen und grunt der sachen* zu verhören und *mit vleis* zu versuchen, *sie darum gutlich miteinander zu vereynen*.⁵³² Sollte sich ein Kompromiß

530 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 165.

531 Dazu auch StadtA Augsburg, Briefbücher, Bd. 8a, fol. 54r.

532 Die Bereitschaft Friedrichs III., Möglichkeiten einer außergerichtlichen Klärung des Streits durch seinen Kommissar ausloten zu lassen, wird bei genauerer Betrachtung der Ursachen und Hintergründe des Verfahrens, die der Untersuchungsbericht des Bamberger Bischofs (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1140) verzeichnet ersichtlich. Bei Wilhelm von Vellberg und Hans von Berlichingen handelte es sich um brandenburgische Untertanen, denen Albrecht Achill in dieser Situation seine nachhaltige Förderung zuteil werden ließ. Während des Reichskriegs gegen die Wittelsbacher hatten sie das Schloß Alberg erobert, das den Herren von Westerstetten gehörte. Einer der Eigentümer war mit der Tochter des Hans von Kaltental verheiratet. Nach Ab-

nicht herbeiführen lassen, so war der Kommissar gehalten, *uns alsdann gestalt und gelegenheit der sachen, wie die vor die gelaut hat, eigentlich in schriftten unnter deinem insigell verslossen* zu berichten.⁵³³ Befehlsgemäß ließ der Kommissar nach Erhalt des Mandats den Widersachern seine Ladungen zugehen.⁵³⁴ Contz Sporlem fiel nun die, wie sich zeigen sollte, keineswegs einfache Aufgabe zu, die bischöflichen Mandate den Parteien zuzustellen. Während Hans von Berlichingen und Wilhelm von Vellberg die Ladung des Bambergers ohne weiteres in Empfang nahmen, ergaben sich bei der Übergabe des Schreibens an die Kaltentaler Probleme. Wie Sporlem später unter Eid aussagte, begab er sich nach Marbach, um seiner Pflicht zu genügen und die Zitation zu überbringen. Als er die *behawsung* der Kaltentaler aufsuchte, weigerte sich der allein anwesende

schluß der Kampfhandlungen und der sich daran anschließenden Friedensgespräche erwirkte Hans von Kaltental eine Ladung des Rottweiler Hofgerichts, die den Beklagten indes verspätet zugestellt wurde, so daß sie keine Möglichkeit zur Verteidigung hatten. Die Rottweiler Urteiler entschieden dennoch zugunsten der Kläger und erklärten die Acht über Wilhelm von Vellberg und Hans von Berlichingen. Um ihre Interessen zu wahren, schalteten diese nun ihren Landesherren, Markgraf Albrecht von Brandenburg, ein, der sie unter Hinweis auf die ihm erteilten Privilegien förmlich vom Hofgericht abforderte. Erst in dieser Situation wandten sich Hans und Ulrich von Kaltental an Friedrich III., der - wohl in Unkenntnis der genauen Umstände - das Rottweiler Urteil und die dort ausgesprochene Acht bestätigte. Doch auch der Brandenburger nahm in dieser Sache Kontakt mit dem Kaiser auf und erwirkte bei dem Habsburger *ein anstellung der ergangen urteil, echte und process auf ein iare*. Erst aufgrund des brandenburgischen Vorbringens dürfte Friedrich III. die besondere Problematik des Falls bewußt geworden sein. 1466 wurden die Parteien dann vor das kaiserliche Gericht geladen (UB Heilbronn 1, n. 833). Fünf Jahre später erhielt dann Bischof Johann von Augsburg den Auftrag, eine Untersuchung im Rahmen des von Ulrich von Kaltentals gegen seine Widersacher am Kammergericht angestregten Appellationsprozesses durchzuführen (HHStA Wien, RHA 1, fol. 255r-v; dazu auch die Ladung des Hans von Berlichingen und des Wilhelm von Vellberg vor das kaiserliche Kammergericht vom 29. Juli 1471, ebd., fol. 257r-258r). Im Zuge dieses Verfahrens scheint dann der oben ausführlicher behandelte Kommissionsbefehl auf Bischof Philipp von Bamberg ergangen zu sein. 1479 wurde dann Markgraf Albrecht von Brandenburg vom Kaiser beauftragt, beide Seiten wiederum vor das Kammergericht zu laden (HHStA Wien, RHA 1, fol. 259r-260v). Ein Jahr später war es dann Pfalzgraf Philipp bei Rhein, der als kaiserlicher Kommissar eine Beweiserhebung vornehmen sollte (HHStA Wien, RHA 1, fol. 261r-v). Im Dezember desselben Jahres gebot Friedrich III. Konrad von Berlichingen, Nachfolger Hans', sowie Wilhelm von Vellberg, sich mit dem Kläger binnen eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens zu vergleichen (HHStA Wien, RHA 1, fol. 262r-v). Neun Jahre später waren die Streitigkeiten indes noch immer nicht beigelegt. Nunmehr delegierte Friedrich die Verfahrensleitung an König Maximilian, von dessen Bestellung zum Kommissar die Parteien unterrichtet wurden (HHStA Wien, RHA 1, fol. 263r-v, 263v-264r). Doch auch dem römischen König gelang es nicht, dieses sich fast 30 Jahre hinziehende Verfahren zu einem Abschluß zu bringen. Noch zu Beginn des Jahres 1492 setzte sich Kurfürst Friedrich von Brandenburg beim Kaiser für den Vellberger und den Berlichinger ein und führte kaiserliche Maßnahmen zur Beendigung des Prozeßverfahrens unter den Bedingungen auf, die er dem Reichsoberhaupt für die Übernahme der Reichshauptmannschaft gegen Regensburg stellte (StA Bamberg, C 3, n. 656, S. 34). Zum Ringen um die Reichshauptmannschaft siehe unten.

533 Das Kommissionsmandat Friedrichs III. vom 17. November 1477 ist im Bericht des Kommissars an den Kaiser inseriert (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1140, hier S. 1-2).

534 Der Wortlaut der Zitation ist ebenfalls im Kommissarsbericht, S. 2, wiedergegeben.

Hans, *die ladung anzunemen*. Die Angelegenheit, so ließ er den Boten wissen, berühre nicht ihn, sondern seinen Sohn. Auf die Frage Sporlems, wo er den Sohn finden könne, um ihm das bischöfliche Schreiben auszuhändigen, gab der Vater zur Antwort, der derzeitige Aufenthaltsort Ulrichs sei im unbekannt. Als der Bote nunmehr versuchte, dem Vater den Brief zu übergeben, warf ihn dieser *zu zweyen malen an die erden* und drohte ihm, so er sich nicht unverzüglich aus seinem Hause entferne, werde er ihn in den Turm werfen. Der auf diese Weise Bedrängte verließ nun schleunigst Marbach und zog zurück zu Wilhelm von Vellberg, der ihm einen Knecht des Grafen von Württemberg zur Sicherheit mit auf den Weg gab, *denn er on gleit nit mere zu ime hett wollen gehen*. Darüber hinaus ließ sich Sporlem bei seinem nochmaligen Versuch, seine Aufgabe zu erfüllen, von dem Notar Felix Messrid begleiten. In Anwesenheit mehrerer Schöffen des Marbacher Gerichts unternahm dieses Mal der Notar den vergeblichen Versuch, Hans von Kaltental zur Annahme der Ladung zu bewegen.⁵³⁵

Mit anderen, sich bei der Zustellung einer gerichtlichen Ladung ergebenden Problemen sah sich 1483 Herzog Albrecht IV. von Bayern-München in seiner Eigenschaft als delegierter Richter im Streit zwischen Bischof Friedrich von Augsburg und Graf Hugo von Montfort um Hochgerichtsbarkeitsrechte im Allgäu konfrontiert. Die Parteien hatten sich zunächst darauf verständigt, ihre Differenzen schiedsgerichtlich durch Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Ulm entscheiden zu lassen. Zusätzlich hatte man für das Schiedsgericht noch einen Kommissionsbefehl erworben.⁵³⁶ Die Ulmer nahmen sich der Angelegenheit auch tatsächlich an und leiteten das Verfahren ein. Zuletzt aber verwiesen sie *die sachen zu rechtlicher leuttrung mit urteil* wieder an den Kaiser.⁵³⁷ Hugo von Montfort erwirkte daraufhin eine Kommission an Herzog Albrecht, der den Prozeß eröffnete. Bevor noch die eigentlichen Streitpunkte erörtert werden konnten, versuchten die bischöflichen Prozeßvertreter, die Verhandlungen zu sprengen. Sie führten Klage darüber, daß der Bischof, der *ain furst des reiches, auch nichts mynnder gefreyet, dann ain ander furst des reichs* sei, zu diesem Prozeß, der *sein regalia* berühre, nicht *nach ordnung des rechtens und wie recht wär* geladen

535 In der Folgezeit setzte sich Hans von Kaltental mit dem Bamberger Bischof in Verbindung und legte die Gründe für seine ablehnende Haltung dar. Die Kaltentaler vertraten die Auffassung, daß der Streit bereits durch das Rottweiler Hofgericht und die Konfirmation dieses Urteils durch Friedrich III. entschieden sei. Siehe dazu auch unten.

536 Zur Kommission für Ulm vgl. J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 125 (nach Konzept HHS-tA Wien, Fridericiana 4, Konv. 2, fol. 55r-v); StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 151. Der Streit sollte sich geraume Zeit hinziehen und auch noch das Reichskammergericht in der Frühen Neuzeit beschäftigen, dazu Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht 1, n. 285, S. 260.

537 Vorgeschichte und Verlauf der Verhandlungen vor dem Münchener Herzog ergeben sich aus dem detaillierten Urteilsbrief Albrechts vom 7. Februar 1483 (StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 155).

worden sei. Vielmehr sei er *mit ainer schlechten person* vor den Kommissar zitiert worden. Graf Hugo von Montfort, der wie sich herausstellte, in diesem Falle selbst für die Zustellung der Ladung Sorge getragen hatte, hielt dem entgegen, dieser Einspruch diene ausschließlich der Prozeßverschleppung. Die Regalien des Hochstifts seien nicht unmittelbar berührt, überdies habe er die Zitation des Kommissars *dem von Augspurg durch ainen notari antwurten und insinuiere*n lassen. Es sei ihm überdies nicht zuzumuten, *den von Augspurg mit ainem fürsten zu laden, dann er des nit vermöcht*. Obwohl die Anwälte Bischof Friedrichs betonten, ihr Einwand diene nicht der Verzögerung, sondern sei aus *echter notturft* vorgebracht worden, entschloß sich der Kommissar zur Fortsetzung des Verfahrens.⁵³⁸

Hatten die aufgrund eines Parteienkompromisses vom Herrscher eingesetzten kommissarischen Schiedsrichter begründeten Anlaß zu der Annahme, daß die von ihnen geladenen Prozeßbeteiligten der Zitation gehorchten, so mußten delegierte Richter, denen die Verhandlungsleitung nicht infolge einer Übereinkunft der Prozeßgegner anvertraut worden war, häufiger die Erfahrung machen, daß man zwar ihr Ladungsschreiben entgegennahm, es aber später doch nicht für nötig befand, zum Gerichtstermin zu erscheinen. Mit freundlichen, aber dennoch unmißverständlichen Worten teilte etwa die Stadt Ulm im Januar 1442 dem Mainzer Erzbischof Dietrich, der den Streit der Stadt mit Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt wegen der Ingolstädter Pfarrkirche entscheiden sollte, mit, daß man nicht beabsichtige seiner Ladung zu folgen. Einerseits äußerten die Ulmer Stadtväter ihr Erstaunen darüber, daß der Herzog trotz der Bemühungen Ulms um einen Ausgleich eine Kommission erwirkt habe, andererseits verwies man auf die *vintschafft*, die die Stadt daran hindere, eine Ratsbotschaft zu entsenden.⁵³⁹ Daß man seine Vorladung ignorierte, mußte der Mainzer Metropolit im selben Jahr noch ein weiteres Mal erfahren, als er entsprechend einem königlichen Befehl die Stadt Schwäbisch Hall und ihren Widersacher Konrad von Bebenburg vor seinen Richterstuhl lud. Wie den Korrespondenzen zwischen Mitgliedern des Städtebun-

538 Indes sollte es auch dem Wittelsbacher nicht gelingen, ein von beiden Seiten hingenommenes Urteil zu fällen. In der Folgezeit beschäftigte die Auseinandersetzung zwischen dem Bistum Augsburg und den Grafen von Montfort noch eine Reihe weiterer Kommissare. Nachdem zunächst Pfalzgraf Philipp in dieser Sache als Delegat Friedrichs III. tätig geworden war, übernahm 1489 Bischof Rudolf von Würzburg die Verhandlungsleitung (StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 183). 1491 setzte sich die prozessuale Auseinandersetzung vor Abt Ulrich von St. Gallen fort (ebd., n. 185). Schließlich übernahm 1493 Graf Eberhard von Württemberg die Verhandlungsleitung (ebd., n. 192). Eberhard leitete den Prozeß, nachdem Gütegespräche zwischen den Kontrahenten gescheitert waren, im September 1493, also nach dem Tod des Kaisers, noch als kaiserlicher Kommissar.

539 StadtA Ulm, A 1106, n. 75. Der zum Konservator für Ingolstadt bestellte Mainzer (BayHStA München, RU Regensburg, 1442 I 16) war von Friedrich III. angewiesen worden, die Stadt Ulm vor sich zu zitieren und den Streit gütlich oder rechtlich zu entscheiden (BayHStA München, GU Ingolstadt, n. 484/1).

des zu entnehmen ist, war der Bebenburger auf dem von dem Erzbischof angesetzten Rechtstag nicht vertreten.⁵⁴⁰

Seiner Mißachtung der Kommissare und ihres königlichen Auftraggebers verließ 1451 Adam von Ansoltsheim, der sich gemäß einer Kommission Friedrichs III., vor Thüring von Hallwil, Wilhelm von Stein, Graf Hans von Tierstein und Peter Kotterer gegen eine Klage der Stadt Basel verantworten sollte, mit deutlichen Worten Ausdruck. Er ignorierte nicht nur die Zitation der Kommission, sondern ließ den Boten, der ihm den Befehl Friedrichs III. übergab, nicht weiter gegen die Basler vorzugehen, wissen: *er schisse uf den künig und sin brief*.⁵⁴¹ Heinrich von Pappenheim sah sich einmal gar mit der Situation konfrontiert, daß beide Parteien seine Ladung ignorierten.⁵⁴²

Kein Kommissar konnte ausschließen, daß seine Gebote ungehört verhallten.⁵⁴³ Zumindest mußte ein delegierter Richter damit rechnen, daß seine Geduld auf die Probe gestellt wurde und die Geladenen erst zum dritten und letzten Rechtstag vor ihm erschienen. Pfalzgraf Ludwig lud Nikolaus Vogt von Hunolstein 1446, während des bereits ausführlicher geschilderten Prozesses, gar noch zu einem vierten Gerichtstermin, nachdem der Hunolsteiner zu den zuvor angesetzten Rechtstagen nicht erschienen war und auch keinen Vertreter entsandt hatte.⁵⁴⁴

540 StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 862; StadtA Ulm, A 1106, fol. 181r-185v, dazu auch Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 2045; RTA ÄR 17, 2, n. 387 und 395. Eine Verständigung zwischen den Kontrahenten kam 1446 durch die Vermittlung Gottfrieds von Würzburg zustande. Eine Abschrift des Richtungsbriefes erhielten u.a. der Nördlinger Rat von seinen Ulmer Amtskollegen zugestellt (StadtA Nördlingen, Missiven 1446, I, n. 50 und 53).

541 UB Basel 7, n. 307; zum Konflikt zwischen Adam von Ansoltsheim und Basel vgl. R. WACKER-NAGEL, Basel 2.1, S. 3 f.

542 StadtA Augsburg, Literalien 1276-1463, 1458 III 29.

543 1451 mußten auch Markgraf Albrecht von Brandenburg und Heinrich von Pappenheim die Erfahrung machen, daß ihnen als Kommissaren Friedrichs III. nicht der schuldige Gehorsam entgegengebracht wurde. In dem von ihnen geleiteten Verfahren zwischen der Reichsstadt Augsburg und Konrad Wölflin erschien Wölflin trotz mehrfacher Zitation nicht vor den delegierten Richtern, worüber der Augsburger Prozeßvertreter Andreas Frickinger ein Notariatsinstrument erstellen ließ (StadtA Augsburg, Urkunden, 1451 VIII 16, und ebd., 1451 VIII 17). Wie aus einem Augsburger Schreiben an die Stadt Nürnberg hervorgeht, war der Reichserbmarschall noch 1453 mit dieser Angelegenheit befaßt (StadtA Nürnberg, Urkunden, 1453 VI 25). Auch Wiprecht Kessler ließ sich von den Befehlen des zum Kommissar ernannten Markgrafen Jakob von Baden nicht sonderlich beeindruckt. Vgl. dazu Regg. F. III., H. 8, n. 95, 96, 97, 148; RMB 3, n. 6818, 6929, 6830, 6834, 6874. Weitere Belege für die Mißachtung der von Kommissaren Friedrichs III. ausgegangenen Ladungen finden sich z.B. StadtA Augsburg, Literalien, 1276-1463, 1458 III 29; StadtA Konstanz, B II 6 (1467), n. 248, fol. 37r-38r; ebd., B II 13 (1482), n. 33, fol. 17r-v; ebd., B II 17, n. 155, fol. 99r-v; B II 18, n. 237, fol. 45r-46v; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3256; J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 165 (= TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 81); Regg. F. III., H. 4, n. 148; UB Fürstenberg 6, n. 254; UB Henneberg 7, n. 252 u.a.m.

544 StadtA Speyer, 1 A 213, I, fol. 4r; ebd. Urkunden, 1446 VII 1.

Doch nicht nur Parteien legten gegenüber den Kommissaren häufiger ein provozierendes Benehmen an den Tag. Auch die zu Verhören aufgebotenen Zeugen ließen hin und wieder an gebührendem Respekt gegenüber den Delegaten missen. So hielt es das Speyerer Domkapitel 1467 für unzumutbar, dem Befehl von Bürgermeister und Rat Weißenburgs zu folgen und Vertreter zu einem Verhörtermin in die Stadt zu entsenden. Stattdessen wandte man sich an den Herrscher und legte ihm die Gründe für die Nichtbefolgung der Ladung des Kommissars dar.⁵⁴⁵ Als Bischof Hermann von Konstanz 1472 im Zuge der prozessualen Auseinandersetzung des kaiserlichen Fiskals Jörg Ehinger mit der Memminger Stadtführung etliche Personen vernehmen sollte, hielten die es zunächst nicht für erforderlich, der Zitation des Metropolitens zu gehorchen.⁵⁴⁶

Die Möglichkeiten der Kommissare, adäquat auf derartigen Ungehorsam zu reagieren, waren eng begrenzt. Ungehorsam von Zeugen konnten die kommissarischen Ermittler entsprechend dem ihnen erteilten Mandat durch die Verhängung von *zimlichen penen und pussen* ahnden. Indes scheuten die Delegaten gewöhnlich vor der Verhängung von Sanktionen zurück, die letztlich wohl auch nur in den seltensten Fällen hätten umgesetzt werden können.⁵⁴⁷ Gleiches gilt auch für die delegierten Richter, die ebenfalls ermächtigt waren, über die eine Aussage verweigernden Zeugen, Strafen zu verhängen, denen das Reichsoberhaupt letztlich aber keine Machtmittel zur Verfügung stellte, bzw. stellen konnte, um Strafandrohungen wirksam zu realisieren.

Wie gering die Autorität eines Kommissars im Einzelfall war, erfuhr in der zweiten Hälfte der 60er Jahre auch der kaiserliche Fiskal Jörg Ehinger, der im Auftrag Friedrichs eine Untersuchung über Reichsrechte in dem schwäbischen Dorf Sulmetingen durchführen sollte.⁵⁴⁸ Die von den Ermittlungen des Fiskals Betroffenen zeigten sich wenig kooperationsbereit. Ehinger unternahm darauf den Versuch, die Geladenen, Heinrich Ruch und die Bauernschaft des Dorfes, die ihre Rechtsansprüche durch Aussagen und Dokumente erhärten sollten, unter Androhung von *zimlich pussen und penen* zur Mitwirkung zu zwingen. Der Fiskal for-

545 HHStA Wien, RHA 5, fol. 240r.

546 REC 4, n. 13939.

547 Nur bei wenigen Gelegenheiten scheinen die Kommissare Friedrichs III. von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben. Mit einer Pön von 1000 rheinischen Gulden drohte der im Streit zwischen Bischof Friedrich von Augsburg und Graf Haug von Montfort zum Richter ernannte Bischof Rudolf von Würzburg 1489 Kaspar von Laubenberg falls er sich weigerte, dem Montforter die für das Verfahren erforderlichen Dokumente auszuhändigen (StA Augsburg, Grafenschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden n. 183).

548 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 1r-2r; vgl. dazu auch U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 113f, Anm. 41 u. S. 124 f; ergänzendes von Knolle nicht berücksichtigtes Material findet sich darüber hinaus HHStA Wien, RHA, Sitzungsprotokolle, fol. 14r; ebd., RHA 3, fol. 4r-5r; ebd. Fridericiana 3, Konv. 2, fol. 56r. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 169, ordnet das Verfahren in einen Zusammenhang mit Revindikationsbestrebungen Friedrichs Ende der 60er und zu Beginn der 70er Jahre ein.

dert Heinrich Ruch *by ainer pen mit namen zwanzig marck golds* auf, *darzulegen durch brief, was gerechtigkeit er hette von des marckts Sulmatingen und wie es von alter herkommen wär mit allen dingen*.⁵⁴⁹ In gleicher Weise verlangte Dr. Ehinger auch von den Bauern *ietwederm bi funff marck goldes*, Stellung zu den Rechtsverhältnissen im Dorf zu nehmen. Ruch versuchte zunächst, Ehinger zu einer Verschiebung des Termins zu bewegen, was ihm aber nicht gelang. Mit Nachdruck hielt ihm der Fiskal entgegen: *Lieber Hainrich, ich sitz hie als ain kaiserlicher commissari und will von dir hören und sechen sollich gerechtikait und in nemen durch vidimus diner brief und dir darnach din briefe wider zu dinen handten antwurten getruwlich und ungefarlich*.⁵⁵⁰ Desgleichen beabsichtige er, die Aussagen der Bauern aufzunehmen. Ruch und die Bauern zogen sich daraufhin zu einer Besprechung zurück. Als sie wieder vor dem kaiserlichen Kommissar erschienen, machten sie ihm unmißverständlich klar, daß sie nicht gewillt waren, seine Fragen zu beantworten. Stattdessen appellierten sie ungerührt an den Kaiser *als den obresten schwert trager aller weltlicher gericht inn dem hailigen ryche*.⁵⁵¹ Ehingers Mission war damit gescheitert.

Gegenüber Reichsangehörigen, die ihrer Zitation nicht gehorchten, verfügten auch die Richterkommissare nur über eine in Wirklichkeit stumpfe Waffe. Wohl sahen die Mandate grundsätzlich vor, daß der mit umfassenden Streitentscheidungskompetenzen ausgestattete delegierte Richter befugt und angewiesen war, den Prozeß zu eröffnen, voranzutreiben und zuletzt ein Urteil zu fällen, das folgerichtig nur zugunsten der gehorsamen, vor Gericht erschienen Seite ergehen konnte, doch wird man die Wirksamkeit dieses Instruments nicht überbewerten dürfen. Denn - wie im einzelnen noch näher auszuführen sein wird - mit dem Urteil eines Kommissars erhielt die im Gerichtsverfahren obsiegende Seite einen Rechtstitel von zweifelhaftem Wert an die Hand. Ein auf diese Weise ergangener Richterspruch hatte in der Praxis kaum Bestand. Appellationen waren geradezu vorprogrammiert. Überdies waren die delegierten Richter durch das ihnen erteilte Mandat nicht berechtigt, Sorge für die Umsetzung der von ihnen verkündeten Entscheidung zu tragen. Im Unterschied zum Kammerrichter, dem sie ansonsten rechtlich weitgehend gleichgestellt waren, besaßen sie nicht die Befugnis, die Acht zu verhängen, die etwa auch die unter unmittelbarem königlichen Bann urteilenden Hof- und Landgerichte verkünden konnten. Damit fehlte ihnen ein prozessuales Zwangsmittel, um Parteien, die sich ihrem Gericht zu entziehen suchten, wirkungsvoll zum Einlenken zu zwingen.⁵⁵²

549 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv 1, fol. 24.

550 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 3v.

551 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 4v.

552 Wie begrenzt letztlich die den delegierten Richtern übertragenen Sondervollmachten waren, ergibt sich daraus, daß ein Kommissar, nur infolge einer ihm zusätzlich erteilten Vollmacht berechtigt war, strittiges Gut vorübergehend für die Dauer des Prozesses zu beschlagahmen. So

Welches Risiko Parteien, die ostentativ Vorladungen von Kommissaren ignorierten, tatsächlich eingingen, läßt sich nur schwer einschätzen. Es war nicht völlig auszuschließen, daß Friedrich Ungehorsam gegenüber Kommissaren als Mißachtung der kaiserlichen Majestät wertete und seinerseits Interesse an der Verfolgung der Angelegenheit bekundete. So verfiel etwa der in der Reichsstadt Ulm wohnhafte Jude Seligman wegen seines Ungehorsams gegenüber dem zum Kommissar ernannten Bischof Johann von Eichstätt einer Pön von 100 Mark lötligen Goldes, aus der ihn Friedrich III. dann im September 1454 lossprach.⁵⁵³ Mit Nachdruck erinnerte Joachim Stadler, nachdem sein Widerpart nicht vor dem Richterstuhl des Kommissars erschienen war, in seinem vor dem Salzburger Erzbischof 1471 verhandelten Erbschaftsstreit daran, daß der Delegat unmittelbar an Stelle des Kaisers richtete.⁵⁵⁴

Nicht immer überließ es Friedrich III. allein seinen Kommissaren, die Prozeßbeteiligten über die ihnen übertragenen Funktionen zu unterrichten, sondern wandte sich, zumeist vermutlich infolge einer entsprechenden Supplik, selbst an eine Partei und informierte sie über die Einsetzung und Befugnisse des Kommissars. Eine solche Benachrichtigung war zumeist mit einem zusätzlichen Gebot des Herrschers verknüpft, das den Empfängern jegliches anderweitige Vorgehen gegen ihre Kontrahenten untersagte.⁵⁵⁵ Der Hof dokumentierte damit recht deutlich, daß Ungehorsam gegenüber dem Kommissar gleichzeitig eine Mißachtung der Gebote der königlich-kaiserlichen Majestät darstellte. Indes mußten auch die Überbringer, bzw. Erwerber derartiger Mandate hin und wieder die Erfahrung machen, daß Empfänger eines solchen Befehls ein überaus renitentes Gebaren an den Tag legten. Als der Buchhorner Stadtschreiber dem Konstanzer Metropolit

erhielt 1485 Bischof Johann von Augsburg, den Friedrich zum Richterkommissar in Sachen des Ulmers Jakob Tilger contra Hans Wäglin für die Arrestierung des Eigentums Tilgers eigens *sun-der macht und gewalt* (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 457).

553 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3256. Hintergrund des Verfahrens bildeten vermutlich die Schuldforderungen der Ulmer Juden Seligman, Jossep Lemlin, Hirsch Lemlin und Josef von Nördlingen gegen die Grafen von Öttingen (StadtA Ulm, Urkunden, Ve 195).

554 HHStA Wien, RHA 5, fol. 243r: *und nach dem unser allergnädigster herre der romisch kayser meinem gnädigen herrn von Saltzburg die sach an seiner kaiserlichen gnaden stat mit dem rechten zu entschaiden befolhen hett, so were auch das recht deshalben so hoch und so vil, als ob sein k. maiestat selbs da säss ze richtend.*

555 So informierte Friedrich 1471 den Rat Nördlingens über die von Hans Feucht gegen die Stadt erhobene Klage und die Bestellung des Reichserbmarschalls Heinrich von Pappenheim zum Richter in dieser Sache (BayStBibl., cod. germ. 25171 1 pos., fol. 79r-80r; freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Franz Fuchs). 1490 informierte Friedrich Johann Truchseß von Waldburg über die Bestellung des Grafen Hugo von Montfort zum Kommissar und wies ihn an, sich vor dem Delegaten auf dessen Ladung hin zu verantworten (Urkunden Isny, n. 488). Ebenso HHStA Wien, RHA 3, fol. 299r-v; BayHStA München, GU Wolfratshausen, n. 39; StA Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 1501; ebd., n. 1858; StadtA Augsburg, Literalien 1276-1463, 1457 III 26; Regg. F. III., H. 1, n. 28; ebd., H. 4, n. 95; ebd., H. 5, n. 36; ebd., H. 8, n. 236; REC 4, n. 13828; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6528; L. AUER, Fridericiana, n. 18 u.a.m.

im Streit zwischen der Bodenseestadt und Bischof Hermann von Breitenlandberg ein kaiserliches Mandat zustellte, in dem der geistliche Reichsfürst aufgefordert wurde, sich einem Gerichtsverfahren vor dem zum Kommissar ernannten Grafen Georg von Werdenberg zu stellen und davon Abstand zu nehmen, die Buchhorner weiterhin mit geistlichen Mitteln und Gerichten zu behelligen, zeigten sich die Angehörigen der bischöflichen Kurie davon allenfalls mäßig beeindruckt. Wie die Buchhorner ihren Überlinger Ratskollegen mitteilten, hatte ihr Stadtschreiber am bischöflichen Gericht erfahren müssen, *das sy villicht von sölichen kaiserlichen brieven nicht vil zu halten vermainen, angesehen das in unnsere herre der kaiser nichtz zu gebieten haben sölle*.⁵⁵⁶ Wie der Fortgang des Prozesses zeigte, war dieses Selbstbewußtsein der Konstanzer Kapitelherren keineswegs unberechtigt.

In der Form geringfügig moderater als der bereits erwähnte Adam von Ansoltsheim, von der Sache her ebenso herausfordernd, reagierte Hans von Rechberg während seines langjährigen Prozesses mit den Städten auf Ladungen und Urteile des zum delegierten Richter ernannten Bischofs Gottfried von Würzburg, aber auch auf die Friedensgebote Friedrichs III.

Während der 1450er Jahre beunruhigten die Umtriebe des Hans von Rechberg und seiner Helfer nicht nur die schwäbischen und fränkischen Städte, sondern beschäftigten überdies immer wieder den kaiserlichen Hof und seine Kommissare in der Region.⁵⁵⁷ Ihre Anfänge nahm die Fehde Rechbergs mit längst erledigten Forderungen, die der Ritter Heinrich von Eisenburg an die Stadt Ulm und ihre Verbündeten richtete.⁵⁵⁸ Etliche Jahre zuvor hatten die Städte das Schloß seines Vaters zerstört, sich mit ihm aber später vor einem Schiedsgericht verglichen.⁵⁵⁹

Im Vorfeld oder Frühstadium der nun ausbrechenden Fehde kam es möglicherweise zu einem neuerlichen Gerichtsverfahren vor dem Kemptener Stadtgericht, das die Ansprüche des Eisenburgers jedoch zurückwies.⁵⁶⁰ Aufgrund der Appellation Heinrichs zog der Herrscher das Verfahren vor sein Gericht. Gleichwohl fordert Heinrich die Ulmer ein weiteres Mal auf, sich wegen des Schloßbruchs vor einem Gericht zu verantworten. Als Richter schlug er Bischof Rup-

556 Roth von SCHRECKENSTEIN, Bund der Städte, S. 238.

557 Die Auseinandersetzung sowie der Prozeßverlauf vor dem Kammergericht und den Kommissaren, der zusätzlich in eine Reihe verschiedener Verfahren zwischen einzelnen Städten und Mitstreitern des Rechbergers (etwa Wolf von Werdnau oder Nikolaus Langelor u.a.) zerfiel, können hier nicht in all ihren Facetten dargestellt werden. Es genügt an dieser Stelle, die wesentlichen Grundzüge zu skizzieren. Wichtige Quellen zum Rechberg-Handel finden sich im StadtA Ulm, A 1111, 1112, 1113, 1116, vor allem A 1117; StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 873, 874.

558 StadtA Ulm, A 1117, n. 1.

559 Dazu E.W. KANTER, Hans von Rechberg, S. 72; zusammenfassend Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 391 ff..

560 Im Mai 1452 schrieb Friedrich III. von Siena aus an Kempten und gebot der Stadt, in der Sache des Eisenburgers gegen Ulm, in der bereits ein Urteil ergangen war, nichts weiter zu unternehmen, da Heinrich gegen das Kemptener Urteil appelliert und der Herrscher den Streit zur Entscheidung an sich gezogen habe (StadtA Ulm, A 1117, n. 23).

recht von Straßburg, Herzog Ludwig von Bayern, die Markgrafen Albrecht von Brandenburg und Karl von Baden sowie Graf Ulrich von Württemberg vor. Der Rat der Stadt verweigerte dem Eisenburger jedoch eine Antwort auf dieses Ansinnen. Bald darauf eröffnete Heinrich - unterstützt von Knechten des Rechbergers - die Fehde, in deren Verlauf alsbald der Ulmer Jörg Ehinger und der Ravensburger Rudolf Muntprat gefangen genommen und auf Burg Ramstein, die der Gattin des Hans von Rechberg gehörte, gebracht wurden.⁵⁶¹ Nun wandte sich der Rechberger an die Städte und versuchte, sie zu einem gerichtlichen Austrag der Eisenburger Sache zu bewegen. Unter dem Eindruck der Ereignisse zeigte man sich in Ulm jetzt zu einem gerichtlichen Austrag der Angelegenheit vor dem Markgraf von Baden bereit. Überdies erbot sich die Städtevereinigung auf Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg, Pfalzgraf Friedrich bei Rhein oder Herzog Albrecht III. von Bayern. Die Kompromißbereitschaft Ulms und seiner Verbündeten wurde jedoch nicht belohnt. Hans von Rechberg wies das städtische Rechtserbieten zurück und sagte den Städten wegen ihres Herantretens an seinen Dienstherrn, Graf Ulrich von Württemberg, nun ebenfalls offiziell ab.⁵⁶²

In der Folgezeit weitete sich der Kleinkrieg zunehmend aus. Auch Basler Bürger gerieten in die Gefangenschaft des Rechbergers, doch gelang es Markgraf Karl von Baden diesen Streit zu schlichten.⁵⁶³ Obwohl es aufgrund einer Intervention des Hans von Klingenberg und Hans von Stein im Februar 1452 zur Freilassung Ehingers und Muntprats aus der Gefangenschaft kam, wofür die Bürger allerdings eine beträchtliche Summe zu entrichten hatten, setzte sich der Konflikt in Schwaben fort.

1452 waren die Städte nicht länger willens, dem Treiben des Rechbergers und seiner Genossen weiter tatenlos zuzusehen und beschlossen, Ramstein zu zerstören. Im Juli eroberten städtische Truppen das Schloß und brannten es nieder.⁵⁶⁴ Hans von Rechberg setzte den Kampf daraufhin von der in der Nähe Lindaus gelegenen Ruggburg, die teilweise den Grafen von Werdenberg gehörte, fort. Er hatte inzwischen die Unterstützung Heinrichs von Geroldseck und zahlreicher weiterer Adliger gefunden.

Im Herbst zogen städtische Truppen vor die Ruggburg, die im Dezember fiel. In der Folgezeit sahen sich die Eroberer deshalb mit Schadenersatzforderungen der Werdenberger konfrontiert.⁵⁶⁵ Hans von Rechberg und seine Mitstreiter hatte auch dieser militärische Erfolg der Bürger nicht zum Einlenken bewegen können. Sie setzten die Fehde gegen die Städte unbeeindruckt fort.

561 Die Fehdeerklärung des Eisenburgers StadtA Ulm, A 1117, n. 2, 3.

562 StadtA Ulm, A 1117, n. 5.

563 Vgl. E.W. KANTER, Hans von Rechberg, S. 73.

564 Vgl. E. W. KANTER, Hans von Rechberg, S. 75.

565 StadtA Ulm, A 1117, n. 16.

In die Ereignisse in Schwaben schaltete sich der Herrscher nachweislich erstmals im Frühjahr 1452 ein. Aus Italien erreichte die Stadt Kempten, vor deren Stadtgericht der Streit Heinrichs mit Ulm verhandelt worden war, der Befehl den Prozeß nicht weiter voranzutreiben. Heinrich von Eisenburg, so unterrichtete Friedrich die Stadtführung, habe an ihn appelliert und er habe daraufhin das Verfahren an sich gezogen.⁵⁶⁶

Im Februar des nächsten Jahres wurde der Kaiser erneut aktiv. Graf Johann von Sulz sowie die Urteilssprecher des Rottweiler Hofgerichts erhielten die Aufforderung, die über den Rechberger von Hof- und Landgerichten verhängte Acht aufzuheben, Hans von Rechberg und seine namentlich nicht genannten Widersacher vor sich zu laden und den Streit zu verhandeln.⁵⁶⁷

Beide frühen Interventionen des Habsburgers waren von den Gegnern der schwäbischen Städte initiiert worden. Am 28. Juli 1453 lud der Kaiser die Parteien dann vor das kaiserliche Kammergericht und gebot ihnen, bis zum rechtlichen Austrag der Angelegenheit Frieden zu wahren.⁵⁶⁸ Am selben Tag befahl er seinem Bruder, Herzog Albrecht VI., als Landvogt in Schwaben für ein Ende der Kämpfe Sorge zu tragen.⁵⁶⁹ Für die Zustellung der kaiserlichen Ladungsbriefe und Friedensgebote zeichnete Graf Konrad von Kirchberg verantwortlich.⁵⁷⁰

Zum festgelegten Termin erschienen Vertreter beider Seiten am Hof Friedrichs.⁵⁷¹ Es sollte indes zunächst noch nicht zu einem Austrag der Streitsache vor dem kaiserlichen Forum kommen. Denn bald darauf ernannte der Herrscher Bischof Gottfried von Würzburg, damit wohl auf entsprechende Supplikationen der Städte reagierend, zum Kommissar und beauftragte ihn, als sein Stellvertreter den Streit gerichtlich zu entscheiden.⁵⁷² Im Oktober setzte Friedrich Hans von Rechberg und seine Mitstreiter über die Bestellung des Würzburgers zum Kommissar in Kenntnis.⁵⁷³

566 StadtA Ulm, A 1117, n. 23.

567 StadtA Ulm, A 1117, n. 49.

568 E.W. KANTER, Hans von Rechberg, Reg. n. 130 (= StadtA Ulm, A Urkunden, n. 951; ebd., A. 1117, n. 52, 53; StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 873, 64, fol. 1r-2r). Unter dem Datum des 13. August 1453 unterrichteten die Ulmer die übrigen Städte über den Erhalt der kaiserlichen Ladung (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 873, 65). Die Kammergerichtsladung war den Ulmern von Graf Konrad von Kirchberg zugestellt worden.

569 E.W. KANTER, Hans von Rechberg, Reg., n. 129.

570 StadtA Ulm, A 1117, n. 55.

571 Dies ergibt sich aus dem Kammergerichtsurteil vom 17. Juli 1455. Siehe dazu unten.

572 In dem 1455 vor dem Kammergericht stattfindenden Verfahren wiesen der Anwalt der Städte, der Ulmer Ulrich Ehinger, allerdings darauf hin, daß die Ernennung des Delegaten *mit baiden taile anwelte Wissen und Willen* erfolgt sei (J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 34, S. 177). Der Anwalt des Rechbergers trat dieser Darstellung allerdings dezidiert entgegen (ebd., S. 178). Siehe dazu noch unten.

573 StadtA Ulm, A 1117, n. 56, 57.

Wenn die Städte darauf gehofft hatten, durch die kaiserliche Intervention den Rechberger und seine Verbündeten von weiteren Gewaltmaßnahmen abhalten zu können, so sahen sie ihre Erwartungen bald enttäuscht. Zunächst informierte der Geroldsecker Ulm davon, daß Hans von Rechberg nicht anwesend sei und er allein keine Stellung zu dem ihm zugegangenen Ulmer Schreiben über die Einsetzung des Kommissars beziehen können.⁵⁷⁴ Im Dezember 1453 ließen Hans von Rechberg und Heinrich von Geroldseck die Städte wissen, daß sie über die Befugnisse des delegierten Richters nicht hinreichend informiert seien, da sie bislang das Kommissionsmandat nicht erhalten hätten.⁵⁷⁵ Trotz der kaiserlichen Friedensgebote verfolgten die Herren ihre Ziele weiterhin mit Gewalt. Sie vertraten den rechtlich fragwürdigen Standpunkt, erst nach einem Urteilspruch ihr bewaffnetes Vorgehen gegen die Bürger einstellen zu müssen.⁵⁷⁶

Die Städte waren unter diesen Umständen ebenfalls kaum noch bereit, die Waffen aus der Hand zu legen. Noch im Dezember wandten sich die Ulmer an die ebenfalls betroffenen Städte und machten deutlich, daß sie entschlossen waren, gegen den Rechberger und seine Helfer mit den gebotenen Mitteln vorzugehen. Gleichzeitig erkundigten sie sich, inwieweit die übrigen Städte sich unter den gegebenen Umständen noch an den kaiserlichen Friedensbefehl gebunden fühlten.⁵⁷⁷

Bald darauf traf die Ladung des Bischofs von Würzburg in Ulm ein. Der delegierte Richter zitierte die Parteien auf Anfang Februar vor sich nach Würzburg, wo der erste Rechtstag stattfinden sollte.⁵⁷⁸

Die in den folgenden Monaten stattfindenden Gerichtssitzungen vor dem kaiserlichen Kommissar, ebenso wie neuerliche Friedensgebote Friedrichs III. führten zu keinem greifbaren Ergebnis.⁵⁷⁹ Hans von Rechberg vermied es, persönlich vor dem Würzburger Bischof zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu den Verhandlungen zu entsenden. Lediglich während der ersten Zusammenkunft im Februar 1454 ließ er außerhalb der Gerichtsschranken seine Einwände gegen

574 E.W. KANTER, Hans von Rechberg, Reg., n. 132.

575 StadtA Ulm, A 1117, n. 62.

576 Zu Recht weist Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 392, darauf hin, daß die von Hans von Rechberg während des gesamten Rechtsverfahrens verfolgte Doppelstrategie, die darauf abzielte, die Fehde erst nach einem verbindlichen Urteil einzustellen, die Funktion des gerichtlichen Streitaustrags "konterkarierte".

577 StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 873, n. 50 (1453 XII 21).

578 Am 14. Januar 1454 unterrichtet Ulm die betroffenen Städte über den Erhalt der Zitation des Würzburgers (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 874, 1). Die Vollmacht der städtischen Prozeßvertreter StadtA Ulm, A 1111, 1454 I 26. Überdies wandte man sich an Bürgermeister und Rat Basels und ersuchte sie, eine Ratsgesandtschaft zu den Verhandlungen vor dem Kommissar abzuordnen (E.W. KANTER, Hans von Rechberg, Reg., n. 133).

579 Die Ravensburger Exemplare der Urteile Bischof Gottfrieds von Würzburg finden sich heute HStA Stuttgart, B 198, PU 121 (1454 II 5), 122 (1454 III 20). Am 28. Februar gebot der Kaiser den Städten ein weiteres Mal, Frieden zu halten (StadtA Ulm, A 1117, n. 66).

den Delegaten und das von diesem geleitete Verfahren vorbringen.⁵⁸⁰ Der Inhalt der späteren Appellation des Rechbergers zeichnete sich hier bereits ab. Seine Fehde gegen die Städte setzte Hans von Rechberg allerdings fort.

Nachdem es der Rechberger unterlassen hatte, sich dem Gericht des Kommissars zu stellen, erging zuletzt das Urteil zwangsläufig zugunsten der Städte.⁵⁸¹ Schon im Vorfeld hatten sich die vor dem Kommissarsgericht zuletzt obsiegenden Städte aber keinerlei Illusionen hingegeben. Man war zu der Überzeugung gelangt, *es werde gesprochen was es wolle, das denne die viende nichtzit davon halten (...)*.⁵⁸² Trotz dieser pessimistischen Einschätzung hatten die Bürger im Frühjahr noch ein an den Kommissar adressiertes Mandat am kaiserlichen Hof ausgebracht, in dem Bischof Gottfried von Friedrich III. ein weiteres Mal mit Nachdruck aufgefordert wurde, ein Urteil zu fällen.⁵⁸³

Die Skepsis der Städte sollte sich als durchaus gerechtfertigt erweisen, denn das im Namen Friedrichs III. ergangene Urteil des geistlichen Fürsten brachte weder den lang ersehnten Frieden noch ein Ende des Prozeßverfahrens. Noch bevor der Richterspruch Gottfrieds tatsächlich in Kraft treten konnte, unterrichtete der Kaiser seinen Delegaten von der Appellation Hans' von Rechberg und befahl ihm daher, in der Sache nichts weiter zu unternehmen.⁵⁸⁴ Im folgenden Jahr fand die Verhandlung vor dem Kammergericht statt.⁵⁸⁵ In der Zwischenzeit hatte der Rechberger seine Umtriebe in Schwaben fortgesetzt.⁵⁸⁶

Am Kammergericht nahm der Prozeß für die Städte von Beginn an einen ungünstigen Verlauf. Den Gerichtsvorsitz hatte der besonderer Städtesympathien unverdächtige Markgraf Albrecht von Brandenburg inne. Auch auf der Bank der

580 Im Bericht über die Verhandlungen der Städte (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 874, 4) referierten die Ulmer den Verlauf der ersten Gerichtssitzung vor dem Kommissar. Alle Städte hatten ihre Vertreter entsandt. Der im Auftrag Heinrichs von Geroldseck und Hans' von Rechberg erschienene Konrad von Reinhardsweyer gab lediglich außerhalb der Gerichtsschranken bekannt, daß die Herren den Kommissar als einen *argwenigen richter* ansahen, der über sie *nicht vollfahren* solle.

581 E.W. KANTER, Hans von Rechberg, Reg., n. 134, 135, 136.

582 StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 874, 11).

583 StA Bamberg, A 20, L 10, n. 308; E.W. KANTER, Hans von Rechberg, Reg., n. 134

584 StadtA Ulm, A 1111, 1454 IX 26: *und sich aber die obgemelten Heinrich von Geroltzegk, Hanns von Rechperg und ander ir mitp[ar]theyen in gemeyn und in sunderheyt von dir als unnserr richter und commissari, deiner erclerung und vorurtheylen und deiner beysitzer als beswert an uns berufft und geappellirt haben (...)*. Vgl. dazu auch J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, S. 64 ff.

585 Der Urteilsbrief des Kammergerichts abgedruckt bei J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 34 (StadtA Ulm A 1112, fol. 70r-86r); Regest bei O. FRANKLIN, Kammergericht, S. 59 ff; zum Verfahrensablauf vgl. E.W. KANTER, Hans von Rechberg, S. 86 f; vor allem aber Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 392 ff.

586 Vgl. dazu Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 393.

Beisitzer dominierten eher mit der Rechbergischen Sache sympathisierenden Personen.⁵⁸⁷

Die ersten Verhandlungen am kaiserlichen Hof dienten der Klärung der Frage nach der Zulässigkeit der Appellation des Rechbergers gegen die Urteile des kaiserlichen Kommissars. Durch seinen Fürsprecher Hertnidt vom Stein ließ Hans von Rechberg ausführlich seine Gründe darlegen. Im Kern ging es ihm dabei um die Inkriminierung des Würzburger Bischofs, dem mehrfach vorgeworfen wurde, ein *verdeckter richter* gewesen zu sein und sich über das ihm vom Kaiser erteilte Mandat hinaus gehende Rechtsprechungskompetenzen angemaßt zu haben. Der Bischof sei zudem als *ordenlicher* und nicht als *gegeben* Richter aufgetreten.⁵⁸⁸ Des weiteren übte Hans von Rechberg Kritik an den von dem delegierten Richter zum Verfahren hinzugezogenen Beisitzern, unter denen sich *etlich gaistlich Personen und doctores vnd annder die umb solich sache antreffende Nam Brand todsleg lyb ere vnd gut nit zu sprechen haben*, befunden hätten.⁵⁸⁹ Ferner habe der Würzburger davon Abstand genommen, sich - wie im Kommissionsmandat befohlen - zunächst um eine Schlichtung des Streits zu bemühen, sondern habe unverzüglich das förmliche Rechtsverfahren eröffnet.⁵⁹⁰ Eher am Rande ging der Vertreter des Rechbergers auf den von den Städten verschiedentlich thematisierten Vorwurf der Mißachtung kaiserlicher Friedensgebote ein.⁵⁹¹

Es erübrigt sich hier Rede und Widerrede der Parteien im einzelnen detailliert wiederzugeben. Zuletzt schloß sich das Kammergericht den Darstellungen des Rechbergers an und bestätigte durch sein Urteil vom 17. Juli 1455 die Zulässigkeit der Appellation und desavouierte damit den Würzburger Bischof. Am Ende sprach das Kammergericht unter dem persönlichen Vorsitz des Kaisers dem Rechberger gar Schadenersatz für die ihm von den Städten zugefügten Schäden zu.⁵⁹² Die jetzt noch offenen Fragen - die Klärung der Schadenhöhe, aber auch der Ausgleich der Städte mit den Anhängern Hans' von Rechberg u.a.m. - sollten verschiedene Schlichtungskommissionen im Auftrag Friedrichs III. herbeiführen.

Der von Hans von Rechberg errungene Erfolg vor der höchsten weltlichen Gerichtsinstanz im Reich konterkarierte die Bemühungen Friedrichs III., mit Hilfe

587 Zur Zusammensetzung des Gerichts vgl. Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 392 f.

588 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 34, S. 181.

589 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 34, S. 181. Diese Kritik wurde ein weiteres Mal während des Prozesses aufgegriffen. Vgl. ebd., S. 196. Hans von Rechberg nahm hier für sich Standesvorrechte in Anspruch. Demgegenüber verwies der Ulmer Ulrich Ehinger als Repräsentant der Städte darauf, daß sich die Zusammensetzung des Kommissarsgericht an den auch am Kammergericht üblichen Gepflogenheiten orientiert habe (J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 34, S. 192).

590 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 34, S. 183.

591 Die Stellungnahme Hans' von Rechberg J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 34, S. 179.

592 Dazu E.W. KANTER, Hans von Rechberg, S. 86 f.

von delegierten Richtern die Defizite der Gerichtsverfassung zu kompensieren. Ebenso mußte auch die kaiserliche Autorität selbst Schaden nehmen, da der Herrscher die Mißachtung seiner Friedensgebote durch den Rechberger in keiner Weise ahndete, sondern dessen Verhalten im Nachhinein noch guthieß.⁵⁹³

Auf einen Aspekt des mit einem Kammergerichtsurteil endenden Kommissionsverfahrens zwischen Hans von Rechberg und den schwäbisch-fränkischen Städten sei hier noch eingegangen: Während des Verfahrens umstritten war die Stellung, die der Würzburger Bischof aufgrund seines Kommissionsmandats gegenüber den Parteien einnahm. Diese Frage wurde selbst noch vor dem Kammergericht kontrovers diskutiert, ohne hier allerdings verbindlich entschieden zu werden. Hans von Rechberg, der dem Würzburger vorwarf, ein *verdechtiglich Richter* zu sein und ihm das Recht absprach, in dieser Streitsache zu urteilen, verwies darauf, die Städte hätten die Kommissionserteilung hinter seinem Rücken betrieben.⁵⁹⁴ Dem erwiderten die Städtevertreter, der Kaiser habe die Kommission auf den Würzburger aus *aigner Bewegnuß* ausgehen lassen.⁵⁹⁵ Außerdem sei die Kommission *mit baiden taile anwelte Wissen und Willen* ergangen.⁵⁹⁶

Hans von Rechberg bestritt demgegenüber, jemals der Kommission auf den Würzburger zugestimmt zu haben.⁵⁹⁷ Gleichwohl führte er später Beschwerde darüber, daß der geistliche Reichsfürst sich nicht an den Inhalt des Kommissionsbefehls gehalten und dementsprechend von beiden Parteien in gleicher Zahl gestellte oder wenigstens gebilligte Beisitzer hinzugezogen habe.⁵⁹⁸ Eine solche Bestimmung des bislang im Original noch nicht aufgetauchten Kommissionsbefehls hätte in der Tat auf ein von beiden Seiten vereinbartes und gebilligtes Schiedsgerichtsverfahren hingedeutet.⁵⁹⁹

Gegen den Einwand des Rechbergers argumentierte der Anwalt der Städte, das demselben Commissari nach laut der Commission macht gegeben sei, zu tun niderzusetzen, die In darzu tuglich vnd gut beduncken,⁶⁰⁰ und verwies auf den Kommissionsbefehl. Darüber hinaus betonte er, habe sich der Bischof am Vorbild des Kammergerichts orientiert. Offensichtlich war das eigentliche Kommissionsmandat in dieser Hinsicht mißverständlich abgefaßt. Strittig war ferner, ob der

593 Vgl. auch die Kritik der Städte auf dem Tag zu Wiener Neustadt über die Wirkungslosigkeit kaiserlicher Friedensgebote. Dazu E. ISENMANN, Reichsstadt, S. 57.

594 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 34, S. 175: (...) *Hetten sy mit vllisse den vorgenanten von Würtzburg der In doch vmb vrsach willen, hernach folgende ain verdechtiger Richter gewesen were In den sachen. (!) zu Commissar vnd Richter an unser Statt von vnß vßgebracht (...)*.

595 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 34, S. 177.

596 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 34, S. 194.

597 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 34, S. 178.

598 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 34, S. 181.

599 E.W. KANTER, Hans von Rechberg, Reg., n. 128, sieht in dem Würzburger in dieser Situation einen "Schiedsrichter".

600 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 34, S. 191 f.

Würzburger in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Kommissar als gegebener oder ordentlicher Richter angesehen werden mußte. Hans von Rechberg unterstellte dem Bischof, seine Befugnisse überschritten zu haben und als ordentlicher Richter aufgetreten zu sein. Dem hielt der Anwalt der Städte zunächst entgegen, daß es keinen Beweis dafür gebe, daß sich der Bischof selbst als ordentlicher Richter bezeichnet habe und selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so hett er daran nit geirret wenn er anstatt vnd in namen vnsrer als Römischen kaisers beider Parthyen ordenlichen Richters zu Gericht gesessen sei (...).⁶⁰¹

Die nicht nur im konkreten Verfahren wesentliche Frage nach der Stellung des Richters wurde vom Kammergericht bedauerlicherweise nicht beantwortet. Das Gericht begnügte sich damit, die Einlassungen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen, ohne in bezug auf diesen Punkt eine grundsätzliche Entscheidung zu fällen.

Das Verhalten des Rechbergers, das allerdings zuletzt zum Ziel führte, verweist zum einen auf die geringe Autorität des als Stellvertreter des Herrschers agierenden kommissarischen Richters und die mangelnde Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit seiner Urteile. Zum anderen wird aber auch deutlich, daß dergleichen Prozeßverläufe und -ausgänge nicht die Folge einer spezifischen Schwäche der Delegationsgerichtsbarkeit darstellten, sondern vielmehr als Konsequenzen der elementaren und auch von den Zeitgenossen erkannten Mängel der königlichen Regierungsgewalt und Gerichtsbarkeit zu begreifen sind.

Daß sich Reichsangehörige weigerten, einer gerichtlichen Ladung zu gehorchen, war keineswegs ein auf die Kommissionsgerichtsbarkeit beschränktes Phänomen. Auch kammergerichtliche Zitationen liefen oft genug ins Leere. Dabei widersetzten sich nicht nur machtpolitisch bedeutsamere Territorialherren, wie etwa Pfalzgraf Friedrich I. den im Namen des Herrschers ausgehenden Ladungsbefehlen.⁶⁰² Auch Einzelpersonen hielten es oft genug nicht für erforderlich, vor dem am Hof Friedrichs III. tagenden Kammergericht zu erscheinen. Eine Reihe von Belegen bietet das Urteilsbuch des Kammergerichts, das zahlreiche Achturteile, die infolge des Nichterscheins einer ordnungsgemäß geladenen Partei verkündet wurden, verzeichnet.⁶⁰³

Die Zeitgenossen waren sich der begrenzten Möglichkeiten Friedrichs III., seinen Geboten und Verboten Geltung zu verschaffen und von ihm angestoßene

601 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 34, S. 192.

602 Zur Auseinandersetzung zwischen dem Pfalzgrafen und Friedrich III. vgl. zuletzt K.-F. KRIEGER, Prozeß; ders., Quelle; R. MITSCH, Konflikt.

603 Ein entsprechendes Urteil erging 1471 beispielsweise gegen Konrad Thomas (HHStA Wien, RHA 6, fol. 49v): (...) *und aber von des vorgemelten Conratt Thoman wegen nyemantz, der dawider icht gerett hett, mit gewalt in gericht nit gegenwurtig gewesen, so ist zu recht erkannt, das der yczgenant Conratt Tome umb solich sein ungehorsam und verachtung durch unß(ern) allergenedigisten herren, den romischen keyser, in des heiligen reiches achte verkundett und ercleret werden sulle.* Weitere Belege ebd., fol. 42r, 97v, 114v, 165 v, 169r, 175r, 176v, u.a.m.

Entwicklungen konsequent voranzutreiben, durchaus bewußt. So klagte schon 1442 der Rat der Stadt Ulm in einem an schwäbische und fränkische Städte gerichteten Schreiben darüber, daß der vom König zur Klärung des Konflikts Schwäbisch Halls mit Konrad von Bebenburg nicht stattgefunden habe, da der Bebenburger nicht vor Gericht erschienen sei und der Habsburger in den Dingen nichtzeit geschaffet und gethan hat.⁶⁰⁴

Kommissare sahen sich jedoch nicht nur mit demonstrativem Ungehorsam, sondern auch mit einer Reihe anderer, häufig prozeßtaktisch motivierter Störmanöver konfrontiert, die darauf abzielten, die dem Delegaten vom Herrscher übertragene Gerichtsgewalt in Frage zu stellen.

Zugunsten pfälzischer Untertanen intervenierte 1471 Pfalzgraf Friedrich I. bei dem vom Kaiser zum Kommissar ernannten Markgrafen Albrecht von Brandenburg. Unter Hinweis auf die den Kurfürsten in der Goldenen Bulle Karls IV. gewährten Privilegien bestritt der Pfälzer dem kaiserlichen Mandatsträger die Befugnis, in der Sache zwischen Hans von Thalheim einerseits und dem Prototypar der Heidelberger Kanzlei, Heinrich Jäger, sowie weiteren pfälzischen Untertanen andererseits Recht zu sprechen. Der Pfälzer, der seinem Schreiben eine Abschrift der einschlägigen Passagen der Goldenen Bulle beifügen ließ, erhob die Forderung: ir wollent uber die gemelten die unsern (...) nit rechten, auch sie mit eynicher urtel nit besweren, sunder die, obe sie der cleger forderungen nit vertragen will, zu recht fur uns wysen.⁶⁰⁵

Die pfälzische Argumentation stieß beim Brandenburger offensichtlich auf taube Ohren. Und am Heidelberger Hof fand man sich in der Folgezeit damit ab, daß Albrecht als unmittelbarer kommissarischer Stellvertreter des Herrschers weiter den Gerichtsvorsitz in diesem Prozeß einnahm.⁶⁰⁶

1478 sah sich der Basler Dompropst Johann Werner von Flachslanden als Richter und commissari Friedrichs III. mit vergleichbaren Argumenten konfrontiert. Der Kaiser hatte ihm den Auftrag erteilt, den Prozeß zwischen dem Kloster Weingar-

604 StadtA Ulm, A 1106, fol. 183r. Als königlicher Kommissar sollte sich später Erzbischof Dietrich von Mainz der Verfahrensleitung annehmen (RTA ÄR 17, 2, n. 387, 395). Erfolgreicher schaltete sich zuletzt der Würzburger Bischof als Vermittler ein und versöhnte den Bebenburger und seine Helfer mit der Stadt (StadtA Nördlingen, Missiven 1446, fol. 50r, 53r.)

605 Die Akten der Kommission finden sich im StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3; das Kommissionsmandat ebd., fol. 1r. Der Gegenstand der prozessualen Auseinandersetzung zwischen dem Pfälzer und Hans von Thalheim geht aus dem Kommissionsbefehl nicht hervor. Vermutlich handelte es sich, wie F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 1, n. 435, Anm. 3., annimmt, hier noch um das gerichtliche Nachspiel der 1458 erfolgten Zerstörung des Schlosses Widdern durch Württemberg und Brandenburg. Zu Schloß Widdern K. MENZEL, Regesten, n. 295, 298, 299, 300; Speyerische Chronik, S. 421; A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 83 ff.

606 Ungeachtet der pfälzischen Einrede lud der Brandenburger die im Mandat Genannten vor sich, und offensichtlich war man in Heidelberg auch bereit, den Zitationen zu gehorchen (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3, fol. 7r, u.a.).

ten bei Ravensburg und dem Flecken Altdorf zu leiten.⁶⁰⁷ Nachdem es zunächst zwischen den Parteien zu einer kontroversen Diskussion über die Vollmachten des Delegaten und der vom Kloster entsandten Prozeßvertreter sowie über den genauen Inhalt des Kommissionsmandats gekommen war, brachte der Altdorfer Anwalt, Dr. Ulrich Molitor⁶⁰⁸ vor, die Altdorfer besäßen die Freiheit, sich nur vor dem Gericht des Landvogts verantworten zu müssen. Die kaiserliche Kommission aber sei wider sollich fryheit erlangt worden. Überdies beschuldigte er die Mönche, das Mandat nur mit unwarheit ausgebracht zu haben, und verwies auf die im Kommissionsbefehl enthaltenen falschen Rechtsansprüche des Klosters.⁶⁰⁹ Aus den genannten, ausführlich dargelegten Gründen erschien es Molitor nahelegend, daß der Delegat die Übernahme der Kommission zurückwies.⁶¹⁰ Johann Werner von Flachslanden schloß sich dieser Auffassung des Anwalts jedoch nicht an und ließ sich auch durch ein ihm später übergebenes Schreiben des Truchsessens von Waldburg, der ebenfalls darauf hinwies, daß die Kommission heimlich und unrechtmäßig vom Weingartener Abt ausgebracht worden sei, nicht beeindrucken.⁶¹¹ Der Prozeß wurde fortgesetzt.⁶¹²

Vergleichsweise moderat wiesen die Konstanzer 1487 Wilhelm von Rappoltstein darauf hin, daß seine infolge einer kaiserlichen Kommission ergangene Vorladung ihres Ratsmitglieds Bernhard von Payerne im Widerspruch zu den städtischen Freiheiten und Privilegien stand. Ein Verfahren vor einem ußblendig richter, so unterrichteten die Konstanzer den Delegaten, es sei kamer gericht, hofgericht, lantgericht oder fur andere gericht sei unvereinbar mit den von der Stadt erworbenen Rechten. Dergleichen Verfahren dürften ausschließlich vor dem Stadtgericht verhandelt werden.⁶¹³ Mit höflichen Worten bat man daher den

607 Eine ausführliche Darstellung des Prozeßverlaufs bietet der Urteilsbrief des Kommissars von 1479 (HStA Stuttgart, B 515, Bü 16). Vgl. auch J. VOCHEZER, Waldburg, S. 82 f.

608 Zu ihm vgl. J. MAUTZ, Ulrich Molitoris.

609 HStA Stuttgart, B 515, Bü 16, fol. 21r-22r.

610 HStA Stuttgart, B 515, Bü 16, fol. 27r.

611 HStA Stuttgart, B 515, Bü 16, fol. 27v; das Schreiben des Truchsessens fol. 29r-v.

612 Obwohl sich der Basler Dompropst redlich darum bemühte, zunächst einen Kompromiß zwischen den Parteien herbeizuführen, später dann den Streit durch seinen Urteilsspruch zu entscheiden, blieb die Kommission insofern ohne durchschlagenden Erfolg, als die Parteien unter Einschaltung Zürichs, dessen Bürgerrecht der Abt erworben hatte, offensichtlich wenig später übereinkamen, ihre Differenzen durch Bischof Johann von Augsburg entscheiden zu lassen. Gemeinsam wollten sie am kaiserlichen Hof eine Kommission auf den Augsburger ausbringen. Es war vorgesehen, daß Johann Truchseß Erzherzog Sigmund von Tirol dazu bewegen sollte, dieser Vereinbarung zuzustimmen. Vgl. dazu J. VOCHEZER, Waldburg 2, S. 83. Am Rande sei darauf verwiesen, daß sich Friedrich III. wenig davon angetan zeigte, daß sich Abt Kaspar von Weingarten Zürcher Bürgerrecht erworben hatte. Bereits im September 1478 gebot er Abt Kaspar, das Bürgerrecht wieder aufzugeben (HStA Stuttgart, B 515, Bü 16, fol. 29v-30r).

613 StadtA Konstanz, B II 16 (1480), fol. 43v-44v; Konzept des Kommissionsmandats HStA Wien, RHA 1, fol. 195r. Wilhelm von Rappoltstein sollte hier eine Untersuchung durchführen und im

Rappoltsteiner auf seiner Vorladung nicht zu bestehen und wies zugleich für den Fall, daß sich der Delegat der Konstanzer Interpretation der Rechtslage nicht anschließen wollte, darauf hin, daß man gegebenenfalls ganz im Sinne Bernhards von Payern und uns zu nutz handeln wolle.

Mit einer Abforderung der württembergischen Grafen sahen sich 1454 Graf Johann von Sulz und die Urteilssprecher des Rottweiler Hofgerichts konfrontiert. Die Württemberger erinnerten an die ihnen gewährten Freiheiten und verlangten nachdrücklich, die Parteien vor ihr Gericht zu weisen. Nach einem Tag Bedenkzeit lehnten Graf Johann und seine Miturteiler dieses Ansinnen ab. Da ihnen der Fall durch eine kaiserliche Kommission übertragen worden sei, hielten sie sich für berechtigt und verpflichtet das Verfahren, ungeachtet der württembergischen Privilegien, zu leiten.⁶¹⁴ Richter und Urteilssprecher nahmen aufgrund des ihnen zugegangenen Kommissionsmandats für sich das Recht in Anspruch, eine grundsätzliche Entscheidung über ihre Zuständigkeit zu treffen. Die von den Württembergern unterstützte Partei darauf zog die Konsequenz und blieb dem Verfahren fern. Dies wiederum hinderte den Grafen von Sulz nicht daran, den Prozeß zu eröffnen.

Die Interpretation der Rechtslage durch Graf Johann entsprach völlig der Rechtsauffassung Friedrichs, der an seinem aus der persönlichen Jurisdiktionsgewalt des Herrschers abgeleiteten Recht, nach eigenem Gutdünken Personen auszuwählen und zur rechtlichen Klärung eines Streits kommissarisch mit Rechtssprechungskompetenzen auszustatten, konsequent festhielt.⁶¹⁵ In der Praxis zeigte

Rahmen seiner Ermittlungen die Möglichkeiten eines Ausgleichs zwischen den Parteien ausloten. Zur Sache P.F. KRAMML, Konstanz, S. 271.

614 UB Fürstenberg 6, n. 254.

615 Es immer wieder festzustellen, daß Friedrich III. Versuchen, die Zuständigkeit des höchsten Richters im Reich zu beschränken, energisch entgegentrat. Daß der Kaiser in dieser Hinsicht allenfalls partiell zu Zugeständnissen bereit war, mußte 1473 auch die Stadt Zürich erfahren. Nachdem Friedrich den Zürcher Christian Kornfeil vor seinen Richterstuhl zitiert hatte, intervenierte die Stadt am kaiserlichen Hof. An der Limmat vertrat man die Ansicht, Friedrich möge den Prozeß an das Stadtgericht verweisen, da der Geladene Zürcher Bürger sei. Demgegenüber machte der Herrscher in einem Antwortschreiben darauf aufmerksam, daß in der betreffenden Sache an ihn appelliert worden sei und bat in auffällig freundlichen Worten um Verständnis dafür, *das wir die on verwilligung der widerparthey fun uns zu weisen nit geburt*. Gleichzeitig kam er der Stadt jedoch insoweit entgegen als er ankündigte, *ew zu gefallen*, Bischof Hermann von Konstanz mit der Leitung des Prozesses zu betrauen (HHStA Wien, RHA 2, fol. 659v-660r). Das entsprechende Mandat an den Konstanzer wurde am 12. September 1474 ausgestellt (HHStA Wien, RHA 2, fol. 659r-v). Dennoch unternahmen Landes- und Lehnsherrn immer wieder den Versuch, Untertanen und Vasallen, die vor einen königlich-kaiserlichen Kommissar zitiert worden waren, unter Hinweis auf ihre Privilegien abzufordern. Einen entsprechenden Beleg bietet auch der folgende Eintrag in den bayerischen Ämterrechnungen (BayHStA München, Ämterrechnungen bis 1506, n. 323, fol. 60r): *Item so han ich außgeben das benant jare auf mein rätmaisters zerung zum ersten an montag nach Ascensionis domini etc. lxvto auch mich den Castner zu Newburg und annder zerung gen Bappenhaum auf viiij pfarde ain tag vor her Hainrichn Marschalh als einem kayserlichen commissai von ettlicher armeleut wegen gesucht,*

sich der Hof jedoch flexibel genug, landesherrliche Empfindlichkeiten im Einzelfall zu erkennen und zumindest partiell den Wünschen der Territorialgewalten entgegenzukommen. So auch in dem zuletzt genannten Fall: Bereits ein Jahr nach der Rottweiler Entscheidung legte Graf Ulrich V. von Württemberg als kaiserlicher Kommissar die Differenzen zwischen den Parteien bei.⁶¹⁶ Der hier zwischen der kaiserlichen und der gräflichen Rechtsauffassung erzielte Kompromiß trug den beiderseitigen Interessen in hohem Maße Rechnung, denn durch die förmliche Bestellung Ulrichs zum Kommissar konnte der Kaiser seinen Standpunkt im Grundsatz wahren, ohne die Gefahr eines Konflikts mit Württemberg heraufzubeschwören.

In einer vergleichbaren Situation wie Graf Johann von Sulz gelangten Bürgermeister und Rat Ulms zu einem anderen Ergebnis. Ihnen hatte der Herrscher 1455 den Auftrag erteilt, den Streit zwischen Gräfin Beatrix von Montfort gegen Werner Pienzenauer zu schlichten oder durch Rechtsspruch zu entscheiden.⁶¹⁷ Zum ersten Gerichtstag erschien lediglich die Gräfin, während Pienzenauer dem Termin fernblieb. Erst am zweiten Rechtstag erschienen beide Parteien auf dem Ulmer Rathaus. Noch bevor das eigentliche Verfahren eröffnet werden konnte, verlangte Pienzenauer durch den Mund seines Fürsprechers, des Ulmer Altbürgermeisters Mang Krafft, die Verlesung des Kommissionsmandats und der Privilegien Herzog Albrechts von Bayern, dem darin ausdrücklich das Recht zugestanden worden sei, daß weder er selbst noch die Seinen sich vor fremden Gerichten, auch nicht dem kaiserlichen, verantworten müßten. Seinem Antrag wurde stattgegeben. Anschließend forderte Pienzenauer die Ulmer auf, das Verfahren vor den Herzog zu verweisen. Unter Berufung auf das Kommissionsmandat Friedrichs bestand Gräfin Beatrix dagegen auf einer Verhandlung vor dem Ulmer Rat. Da jedoch beide Stücke vom Kaiser herrührten, sahen sich die Ulmer außerstande, darüber eine Entscheidung zu fällen. Sie erklärten sich für unzuständig und wiesen den Prozeß zurück an den Kaiser.⁶¹⁸

Nicht nur auf der Grundlage landesherrlicher oder städtischer Gerichtsstandsprivilegien fochten Parteien und ihre (Schutz-) Herren Zuständigkeit und Kompetenzen der Kommissare an. Im Zuge der prozessualen Auseinandersetzung um das Erbe des Regensburgers Hans Kastenmaiers⁶¹⁹ bestritt die Straubinger Seite dem Mainzer Erzbischof, den Friedrich zum delegierten Richter ernannt hatte, die Kompetenz, das Verfahren zu leiten und den Streit durch sein Urteil zu klären. Der Kommissar, so brachten die Beschwerdeführer vor, sei nicht mit dem

nach geschäft meines gnedigen herrn, dy abzuvoern. Freundlicher Hinweis von Frau Dr. Reindle.

616 UB Fürstenberg 6, n. 254, Anm. 1.

617 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 54.

618 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 58 u. 59.

619 Siehe dazu ausführlicher unten.

bayerischen Recht vertraut. Die Gegenseite widersprach dieser Auffassung unter Hinweis auf die Entscheidung des Herrschers, die Verfahrensleitung dem Mainzer zu übertragen. Der Erzbischof ließ sich auf die Frage, inwieweit er tatsächlich mit den Gepflogenheiten des bayerischen Landrechts vertraut sei, nicht ein. Er wies den Einspruch zurück und übernahm weisungsgemäß den Gerichtsvorsitz.

Ein Vorwurf, mit dem sich Delegaten Friedrichs ebenfalls explizit und implizit häufiger konfrontiert sahen, zielte auf die Befangenheit und mangelnde Objektivität der Richter und Ermittler, deren Beauftragung oft genug tatsächlich auf eine einseitige Parteiinitiative zurückging.⁶²⁰ Angesichts der gängigen Bestellungspraxis waren derlei Zweifel an der Überparteilichkeit von Delegaten nicht völlig unbegründet. So erwirkten die Kontrahenten Georg Boos' in dem bereits erwähnten Verfahren vorübergehend beim Kaiser eine Aufhebung des dem St. Gallener Abt Ulrich Rösch erteilten Mandats wegen etlicher verdecktheit.⁶²¹ Im Verlauf der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Wilhelm Seitz und seiner Familie einerseits und dem Regensburger Bischof ließ Seitz vorbringen, der Erwerb der auf Bischof Friedrich von Augsburg ausgebrachten Kommission sei verdecktlich.⁶²² Gegen die ohne ihr Wissen ausgebrachte Kommission, die den Abt von Salem 1478 ermächtigte, eine Untersuchung über die Grenzen der vorderösterreichischen Herrschaften Hohenberg und Rottenburg durchzuführen, protestierten die Grafen Heinrich, Konrad und Egen von Fürstenberg, die kritisierten, daß die Beauftragung des Abtes ohne ihr Wissen erfolgt sei.⁶²³ Der Widerspruch der Grafen war vergeblich, denn Abt Johann berief sich auf den ihm zugegangenen Kommissionsbefehl, nahm seine Tätigkeit auf und befragte die Zeugen.

Anderen Argumenten, bediente sich Paul Schnabel aus Kitzingen, um einem von Friedrich III. eingesetzten Kommissar das Recht zu bestreiten, in dem konkret zur Verhandlung anstehenden Prozeß Recht zu sprechen.⁶²⁴ Schnabel hatte zunächst seinen Rechtsstreit mit Friedrich Dichter, Margarethe und Thomas Schmid, den Priester Johann Lieber und weiteren Personen vor dem Landgericht des Herzogtums Franken ausgetragen. Als das Urteil der Richter zugunsten seiner Widersacher ausfiel, wandte er sich an den kaiserlichen Hof, wo er die Aufnahme eines Kammergerichtsverfahrens erwirken konnte. Überraschend erhielt Schnabel jedoch plötzlich ein Schreiben des Bischofs Johann von Augsburg, der ihn auf den Weißen Sonntag vor sich in seine Residenz nach Dillingen zitierte. Gemäß

620 Zum Erwerb der Kommissionsmandate siehe ausführlicher oben, Abschnitt, "Auswahl und Beauftragung der Kommissare. Herrscherliche Entscheidung und Einfluß der Parteien".

621 HHStA Wien, RHA 3, fol. 81r-v.

622 BayHStA München, HU Regensburg, 1491 V 2; zu diesem Prozeß siehe auch oben.

623 GLA Karlsruhe, 8/2b, n. 77; UB Fürstenberg 3, n. 654.

624 Das Notariatsinstrument über die Appellation Schnabels vom 20. Dezember 1482 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 299.

dem im Ladungsbrief inserierten kaiserlichen Kommissionsbefehl wollte der Bischof dort das Verfahren zwischen den Parteien eröffnen. Wie Schnabel dem Wortlaut des Mandats Friedrichs III. entnehmen konnte, waren, nachdem er selbst die Eröffnung des Prozesses am Kammergericht in die Wege geleitet hatte, seine Kontrahenten aktiv geworden und hatten die Kommission für den Augsburger erwirkt. Ob Schnabel in erster Linie an einer Entscheidung der höchsten Gerichtsinstantz interessiert war oder ob er befürchtete, vor dem von seinen Widersachern erwirkten Kommissar ins Hintertreffen zu geraten, läßt sich nicht entscheiden. Jedoch bestritt er trotz des eindeutigen kaiserlichen Mandats dem geistlichen Oberhirten der Augsburger Diözese grundsätzlich das Recht, ihn vor sich zu zitieren, um die Angelegenheit zu verhandeln und appellierte deshalb an den Kaiser. Sein Widerspruch stützte sich dabei auf mehrere Argumente. Die Einsetzung des Kommissars sei wider beschriebene recht erfolgt, da der *commissarius* nicht aus der Würzburger Diözese stamme und weiter als eine Tagesreise von den Grenzen der Diözese entfernt residiere. Schnabels Widerspruch orientierte sich an den Vorgaben des kanonischen Prozeßrechts, in dem seit dem 4. Laterankonzil festgelegt war, daß der von einem Kommissar gewählte Verhandlungsort nicht weiter als zwei Tagesreisen außerhalb der Grenzen der Diözese, in der die Parteien ihren Wohnort hatten, entfernt sein dürfe.⁶²⁵ Zudem monierte er, es sei im Rahmen von Appellationsverfahren nicht rechtens, daß diejenigen, gegen die sich die Appellation richte, einen Kommissionsbefehl für einen Delegaten erwirkten, der nicht aus der Stadt oder zumindest der Diözese stamme, in der derjenige, der den Prozeß angestrengt habe, ansässig sei. Im konkreten Fall sei dies um so zwingender als auch seine Kontrahenten selbst in Würzburg und Kitzingen ansässig seien.⁶²⁶ Ferner sei die ihm zugestellte Ladung, wie überhaupt die Kommission unzulässig, da die Delegation der Verfahrensleitung an den Bischof Johann von wissen und beywesen oder erforderung der Gegenpartei außbracht ist. Schließlich bestritt Schnabel noch die Rechtmäßigkeit der ihm zugegangenen peremptorischen Ladung mit dem Hinweis auf das von ihm erwartete Kammergerichtsverfahren. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sei es ihm überdies der sweren kriegs lewfft halben, so in Osterreich und anderßwo sein in landen, nicht möglich, die seinem Prokurator am Kammergericht überlassenen Beweismittel zu beschaffen. Außerdem könne ihm auch der weite Weg nach Dillingen angesichts der Fehden hie zu lande nicht zugemutet werden.

625 Vgl. H. MÜLLER, *Delegationsgerichtsbarkeit* 1, S. 73.

626 Vergleichbar hatten auch die Straubinger Prozeßvertreter das Recht des Mainzer Erzbischofs, die Auseinandersetzung um das Testament des Hans Kastenmaier aus Regensburg zu entscheiden, bestritten. Sie verwiesen in ihrer Einlassung jedoch noch zusätzlich darauf, daß dem Kommissar aus den Rheinlanden das *beyerische recht nit kundig sy*. Siehe dazu oben.

Die scharfsinnigen Argumente Schnabels beeindruckten Bischof Johann offensichtlich wenig, denn in der Sache kam es zu einem Urteilsspruch des geistlichen Reichsfürsten. Allerdings brachte es der vor dem bischöflichen Richter Unterlegene 1485 zuwege, daß seine Appellation gegen diese Entscheidung vom Kaiser angenommen und das Verfahren nunmehr dem Markgrafen Albrecht zur Entscheidung überwiesen wurde.⁶²⁷

Das Problem des heimlichen Erwerbs eines Kommissionsmandats sowie die Frage, wie weit der Ort, an dem ein Delegat einen Prozeß zu leiten beabsichtigte, vom Lebensmittelpunkt der Prozeßgegner entfernt sein durfte, wurden auch im Prozeß zwischen Bischof Heinrich von Regensburg und der Familie Seitz thematisiert.⁶²⁸ Durch ihren Anwalt ließen die Gebrüder Seitz vorbringen, daß die Kommission auf den Augsburgener wider ordnung erlangt sei, dann keiner solle über zwei tagrais aus seinem bistumb für gericht nit gezogen werden. Das Streitobjekt, hier legte Seitz die Bestimmungen des kanonischen Prozeßordnung wohl etwas freizügig aus, sei bekanntermaßen weiter entfernt gelegen. Überhaupt erschienen ihm die Umstände des Kommissionserwerbs für verdecktlich. Diesen Einlassungen hielten die Anwälte des Regensburger Metropolitens entgegen, nicht die Lage des Streitobjekts sei entscheidend, sondern vielmehr die Bistumsgrenzen. Außerdem, so sey wissentlich unnd der brauch am k. hove, das unser allernädigster herr, der römisch kayser, mer sachen über zwei tagraiss, wie angezogen, bevelhe, der auch mit seiner k.m. bevelh frey und unverbunden sey.

Die Entscheidung über die von den Kontrahenten aufgeworfenen Fragen lag damit bei dem Delegaten, der in einem Zwischenurteil feststellte, kraft der ihm zugegangenen kaiserlichen Kommission in dieser sachen richter zu sein.⁶²⁹

Elementare rechtliche Aspekte des Kommissionswesens wurden auch in folgendem Verfahren angesprochen, kontrovers diskutiert und schließlich durch den mit einer Untersuchung betrauten Delegaten, Markgraf Christoph von Baden, entschieden.

Der Badener war 1477 zum Delegaten des Kaisers bestellt worden, wobei nicht einmal mit Gewißheit entschieden werden kann, ob ihm eher die Rolle eines delegierten Richters oder die eines eher ermittelnden Kommissars zugeordnet war.⁶³⁰ In diesem Jahr empfing der Markgraf zwei die gerichtliche Auseinander-

627 HHStA Wien, RHA 3, fol. 186r. Aus dem Kommissionsbefehl geht das zu Ungunsten Schnabels gefällte Urteil des Bischofs hervor. Welche Entscheidung der Brandenburger in dieser Angelegenheit traf, ist bedauerlicherweise bisher nicht bekannt.

628 BayHStA München, HU Regensburg, 1491 V 2.

629 Nach dieser Entscheidung des delegierten Richters erbat der Anwalt Seitz Törringers einen Aufschub, um sich neue Instruktionen einzuholen, da er nicht mehr ausschließen wollte, daß sich sein Auftraggeber zu einer Appellation entschließen werde.

630 Beauftragung des Kommissars und der recht wechselhafte Verlauf der Kommission ergeben sich aus dem im TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1145, erhaltenen Verhandlungsprotokoll. Ergän-

setzung zwischen Martin von Alletzheim (Alsheim)⁶³¹ und seiner Ehefrau Anna von Stetten einerseits, Götz, Wilhelm und Sigmund von Stetten andererseits betreffende Kommissionsbefehle. Hintergrund beider Mandate bildeten Klagen Martins und seiner Frau, die sich zum einen gegen Götz, Wilhelm und Sigmund als Gruppe, zum anderen allein gegen Götz von Stetten richteten.⁶³² Wie dem ersten Kommissionsauftrag vom April 1477 zu entnehmen ist, war das Verfahren zwischen Martin und den Herren von Stetten von einem Lehengericht des Grafen von Hohenlohe an den Kaiser verwiesen worden.⁶³³ Christoph wurde nun der Befehl erteilt, die Parteien und ihre Zeugen vor sich zu laden und die erforderliche Vernehmung durchzuführen. Das Mandat des Badeners war interessanterweise jedoch nicht auf die Befragung der Prozeßgegner und Zeugen sowie die Anfertigung eines Vernehmungsprotokolls beschränkt. Vielmehr wurde dem Badener zusätzlich aufgetragen, den Prozeß quasi als delegierter Richter bis zu dem Punkt voranzutreiben, an dem die Parteien ihre gegensätzlichen Standpunkte zu Recht setzten. Hier sollten die Befugnisse des Kommissars enden. Es stand dem Markgrafen nicht zu, selbst eine Entscheidung in dieser Angelegenheit zu treffen. Dieses Recht behielt sich der Hof vor. Und wann die parthyen die sache vor dir beslossen und entlich zu recht gesetzt haben, alsdann alle gerichts acta, iura und handlung vor dir von beiden teilen gebrucht und yngelget under dinem insigel verslossen uns in unnser keiserlich camergericht oder cantzly senndest und daby den gemelten parthyen auf den 45 tag zu lestenn rechttag peremptorie vor uns zu erscheinen an unnser stat setzest und benennest zu sehen und zu hören sollich beslossen gerichts acta zu öffnen und die parthyen deshalb furter mit recht zu entscheiden. Analoge Befugnisse wurden dem Badener auch in dem zweiten Streit übertragen. Das im September 1477 ausgefertigte Mandat trug ihm auf, sich der Appellationsklage Martins gegen ein Urteil des Hofgerichts des Grafen Albrecht von Hohenlohe anzunehmen, das zuvor zugunsten Götz' von Stetten ergangen war. Wiederum erstreckten sich die Befugnisse des Kommissars nicht darauf, eine Entscheidung herbeizuführen, sondern wie beim ersten Mandat ging es lediglich darum, den Prozeß bis zu einem gewissen Punkt voranzutreiben, Dokumente und Verhörprotokolle zusammenzustellen und diese dem Herrscher

zend dazu das Schreiben des Markgrafen an Friedrich III., in dem der Badener dem Herrscher den Vollzug des Kommissionsbefehls meldete (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1204).

631 Als Indiz dafür, daß es sich bei dem genannten Ort um das bei Worms gelegen Alsheim (vgl. Hdb. der historischen Stätten 5, S. 6) handelte, läßt sich anführen, daß im Verlauf der Verhandlungen der Speyerer Stadtschreiber Bernhard Frowis als Fürsprecher Martins von Alletzheim fungierte.

632 Die Streitgegenstände ergeben sich aus den in das Verhandlungsprotokoll inserierten Urkunden, darunter auch Urteilsbriefe des Hohenlohischen Lehnsgerichts sowie Belehnungsurkunden etc. (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1145, fol. 16v-20v).

633 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1145, fol. 2r-3v.

als Entscheidungshilfe zuzusenden. Beide Kommissionsbefehle waren von Martin von Alletzheim ausgebracht worden.

Von den in das Verfahren involvierten Parteien wurde Christoph von Baden als delegat oder gesetzter richter angesehen.⁶³⁴ Streng genommen fiel dem Markgrafen allerdings in diesem konkreten Einzelfall lediglich die Funktion eines die kaiserliche Entscheidung vorbereitenden Ermittlers zu. Es ist jedoch bemerkenswert, daß der Kommissar durch die Mandate an keinerlei Fristen gebunden war.

Nachdem der Markgraf den ersten Kommissionsbefehl des Kaisers erhalten hatte, ging er seine Aufgabe unverzüglich an. Ein erster Rechtstag sollte am 15. August 1477 stattfinden. Wegen Verhinderung des Kommissars mußte dieser Termin jedoch auf den 20. November verschoben werden. Inzwischen hatte Martin von Alletzheim bereits das zweite Kommissionsmandat erworben. Als im November 1477 Götz von Stetten zur Verhandlung vor dem Markgrafen erschien, blieb sein Widersacher dem Rechtstag fern, so daß das Verfahren nicht fortgesetzt werden konnte. Offensichtlich orientierte sich der Kommissar sehr exakt am Wortlaut des Mandats, das ihm nicht die Befugnis erteilte hatte, das (Ermittlungs-) Verfahren unter allen Umständen, auch bei Abwesenheit einer Partei voranzutreiben. Dem als Subdelegat des Markgrafen fungierenden badischen Landhofmeister Wilhelm von Neipperg blieb daher wenig mehr übrig, als Götz von Stetten sein Erscheinen und das Fernbleiben des Prozeßgegners zu bescheinigen. In den folgenden Jahren geriet die Kommission bei allen Beteiligten offenbar in Vergessenheit. Auch der Markgraf, der schon 1477 wegen eigener usslandigkeit einen Subdelegaten mit der Verhandlungsleitung beauftragt hatte, unternahm keine Anstalten, das Verfahren wieder aufleben zu lassen. Erst sechs Jahre, nachdem die kaiserliche Kanzlei die Kommissionsbefehle für den Badener ausgefertigt hatte, wurde der Prozeß, der wohl auch am Kammergericht während dieser Zeit unerledigt in der Schwebe blieb, fortgesetzt.⁶³⁵ Den Anstoß hatte zur Wiederaufnahme des Verfahrens hatte Martin von Alletzheim gegeben. Als Vertreter des Markgrafen leitete nun Heinrich von Sternenfels, statthalter der marggrafschaft zu Baden als subdelegierter richter die Verhandlungen, zu denen man im Herbst 1483 (!) erneut zusammenkam. In den sich nun anschließenden konträr geführten zähen Diskussionen zwischen den Parteien, die erst 1486 (!) ein Ende fanden,⁶³⁶ standen zunächst weniger die eigentlichen Streitgegenstände als vielmehr grund-

634 Ebd., etwa fol. 45v. Hier wird zwischen dem ordentlichen Richter (d.i. der Kaiser), dem *delegat* und dem *subdelegat*, respektive dem *gesetzten* und dem *undergesetzten richter* unterschieden.

635 Einer Einlassung Götz' von Stetten zufolge, lagen seine Prozeßunterlagen und die einschlägig interessanten Urkunden am kaiserlichen Hof.

636 Unter dem Datum des 20. Februar 1486 meldete Markgraf Christoph dem Kaiser den Vollzug des Kommissionsbefehls und übersandte die von ihm zusammengestellten Prozeßunterlagen nebst dem umfangreichen Verhandlungsprotokoll (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1204).

sätzliche verfahrensrechtliche Fragen im Vordergrund. Martin von Alletzheim vertrat die Auffassung, daß der Kommissar nach sechsjähriger Pause dem kaiserlichen Kommissionsbefehl nachzukommen habe. Demgegenüber bestritt Götz von Stetten dem Badener in mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen das Recht, in dieser Sache überhaupt noch einmal tätig zu werden. Seit Ausfertigung des Kommissionsbefehls seien inzwischen sechs Jahre ins Land gegangen, so daß die commissionuß verschinung der zyt sy gefallen, denn ein yede commission geb nit lengern oder mee gerichtszwangs zu dann dri jar.⁶³⁷ Daß es nicht des Kaisers Wille gewesen sei, die Kommission über diesen Zeitrahmen hinaus zu erstrecken, ergab sich nach dem Dafürhalten des Stettener aus der Tatsache, daß in den fraglichen Mandaten die Formel mit *sunderm wissen* fehle.⁶³⁸ Überdies habe es Martin von Alletzheim versäumt, der Appellation gegen das Hohenlohesche Urteil fristgerecht nachzukommen.⁶³⁹

Der Streit um Verfahrensfragen und Verfahrensrecht zog sich hin, wobei der Praxis am Kammergericht Vorbildfunktion für Verhandlungen vor Kommissaren zugesprochen wurde.⁶⁴⁰ Während Martin von Alletzheim nach wie vor auf einer Durchführung des Kommissionsgebots bestand, verfolgten seine Kontrahenten die Absicht, den Streit nicht weiter vor dem Kommissar, sondern vor dem Kammergericht auszutragen. Der von Markgraf Christoph mit der Verhandlungsleitung betraute Wilhelm von Neipperg sah sich angesichts der von beiden Seiten vorgetragenen Argumente nicht mehr imstande, die notwendig gewordenen verfahrensrechtlichen Entscheidung zu fällen. Er beschloß daher, das Verfahren für eine Weile ruhen zu lassen und brachte den Sachverhalt vor den Markgrafen, der

637 Götz von Stetten konnte sich hier auf die Bestimmungen des Codex Iustinianus, C. III, 1, 13, stützen: *Censemus itaque omnes lites super pecuniis quantaecumque quantitatibus, sive super condicionibus sive super iure civitatum seu privato fuerint illatae, super possessione vel dominio vel hypotheca vel pro aliis quibusdam casibus, pro quibus hominibus contra se litigandum est, exceptis tantummodo causis, quae ad ius fiscale pertinent vel quae ad publicas respiciant functiones, non ultra trienni metas post litem contestatam esse protrahendas: sed omnes iudices, sive in hac alma urbe sive in provinciis maiorem seu minorem peragunt administrationem, sive in magistratibus positi sunt vel ex aula nostra dati vel a nostri proceribus delegati, non esse eis concedendum ulterius lites quam triennii spatio extendere.*

638 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1145, fol. 9r: (...) *es were dann, das die keiserlich maiestat söllichs mit sunderm wissen oder nemlichen worten gebitte, das doch in disen commissionen nit sy gescheen.* Auch im Prozeß zwischen der Reichsstadt Nürnberg und der Familie Waldstromer (siehe dazu unten) wurde über die 'Verfallszeit' eines Kommissionsbefehls konträr diskutiert. Ebenso spielte auch im Waldstromer-Handel die Formel *mit sunderm wissen* eine rechtsrelevante Rolle. Die Verwendung der Formel *mit sunderm wissen* (*ex certe scientia*) signalisierte im Mandatstext, daß der kaiserliche Auftraggeber seinem Kommissionsbefehl entgegenstehende Rechtsgrundsätze im konkreten Fall für aufgehoben erklärte. Vgl. E. ISENMANN, *Reichsrecht*, S. 568.

639 Dagegen verwies Martin darauf, daß ein erster Verhandlungstermin vor dem Kommissar bereits 1477, also noch innerhalb der für eine Appellation vorgesehenen Frist, angesetzt worden war (Ebd., fol. 45v).

640 Ebd., fol. 14r.

am 8. März 1484 nach *bestem verstenntnus* verkündete, der Kommission trotz des Widerspruchs Götz' von Stetten nachkommen zu wollen.⁶⁴¹

Diese Entscheidung des Markgrafen änderte wenig an der Überzeugung der Stettener, daß der Badener nicht mehr legitimiert sei, die Verhandlungen zu leiten, zumal das Hohenlohische Gericht das Verfahren durch Urteil an den Kaiser verwiesen hatte. Der Speyerer Stadtschreiber, Bernhard Frowis, der als Fürsprecher Martins fungierte, unterstrich dagegen, daß der Kaiser den Delegat mit der Umsetzung seines Willens betraut habe. Es sei daher die Pflicht des Kommissars, dem herrscherlichen Gebot Folge zu leisten. Dagegen stünde es ihm nicht zu, derlei verfahrensrechtliche Fragen zu entscheiden. Seine Funktion beschränke sich einzig und allein darauf, das Verhör durchzuführen, die Anträge der Parteien entgegenzunehmen und dann *die sach der k.m. zu überschicken*.⁶⁴²

Durch seine Entscheidung, dem Kommissionsgebot Friedrichs trotz des Einspruchs nachzukommen, gelang es dem Markgrafen von Baden nicht, die Diskussion um die verfahrensrechtlichen Fragen zu beenden. Der Austausch der gegensätzlichen Standpunkte und Rechtsauffassungen setzte sich fort, ohne daß wirklich neue Argumente vorgetragen wurden. Erst 1486 konnte Christoph von Baden den Vollzug des ihm neun Jahre zuvor zugegangenen Kommissionsbefehls melden, dem Herrscher die Prozeßunterlagen zustellen und mitteilen, daß er den Parteien nach Abschluß der ihm übertragenen Vorverhandlungen weisungsgemäß die Zitation des Kammergerichts verkündet habe.⁶⁴³

Die aus dem üblichen Rahmen fallende Kommission verdeutlicht die prinzipielle Offenheit des Verfahrensrechts vor Kommissaren Friedrichs III. Während Götz von Stetten römisch-rechtliche Argumente ins Feld führte, um seine Auffassung von der nach Verstreichen der Dreijahresfrist automatischen Hinfalligkeit der Kommission zu untermauern, war es dem badischen Subkommissar weder möglich, diese Interpretation zu bestätigen noch ihr auf der Grundlage des Römischen Rechts argumentativ entgegenzutreten. Vielmehr überließ er es dem Markgrafen, diesen strittigen Punkt zu entscheiden, da es ihm in diesem Fall offensichtlich an rechtsverbindlichen Vorgaben mangelte. Auf diese Weise erneut persönlich mit dem Verfahren konfrontiert, befand der Badener, daß er nach wie vor verpflichtet sei, den kaiserlichen Auftrag zu erfüllen. In seinem Beschluß, dem kaiserlichen Kommissionsbefehl trotz des Einspruchs der Stettener weiter nachzukommen, setzte sich Christoph bezeichnenderweise nicht detailliert mit den von Götz vorgebrachten juristischen Argumenten auseinander, sondern verwies auf den ihm einmal erteilten und zwischenzeitlich nicht wieder entzogenen Auftrag des Herrschers.

641 Ebd., fol. 47v-48r.

642 Ebd., fol. 50r-v.

643 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1204.

Nicht allein die grundsätzliche Zuständigkeit eines Kommissars war oft genug Gegenstand langwieriger Verhandlungen und Auseinandersetzungen, die noch im Vorfeld eines Prozesses ausgetragen wurden. Im folgenden Beispiel richtete sich die Kritik etwa gegen die von dem Delegaten zu Beisitzern hinzugezogenen Personen. Vor einem Gericht, das unter Leitung Jakob Truchseß' von Waldburg zusammengetreten war, hatte der Ravensburger Bürger Jos Moll eine Niederlage gegen seinen Kontrahenten hinnehmen müssen. Moll appellierte unverzüglich an Friedrich, der daraufhin Georg Truchseß von Waldburg anwies, ein Urteil in dieser Angelegenheit zu sprechen.⁶⁴⁴ Als die Parteien 1446 vor dem Waldburger zum ersten Gerichtstermin zusammenkamen, übte Moll Kritik an den Beisitzern, die der Truchseß ausgewählt hatte. Der Ravensburger monierte, daß diese Personen bereits während der Verhandlung vor Jakob Truchseß den Platz auf der Urteilerbank eingenommen hatten. Molls Gegner wiesen jedoch darauf hin, daß das königliche Mandat den Delegaten hinsichtlich der Wahl seiner Beisitzer keinerlei Beschränkungen auferlegte und forderten den Kommissar auf, den Prozeß zu eröffnen. Nach eingehenden Beratungen entschieden sich der Kommissar und die Beisitzer jedoch einstimmig, den Prozeß an Friedrich zu verweisen.

Hin und wieder hatten die Kommissare auch darüber zu befinden, wie der ihnen zugegangene Kommissionsbefehl zu verstehen und in der Praxis umzusetzen war. Mit unterschiedlichen Interpretationen des ihm erteilten Kommissionsmandats sah sich 1460 der Verweser des Regensburger Stifts Niklas von Kindsberg konfrontiert. Im Auftrag Friedrichs III. sollte er in dem vom kaiserlichen Fiskal, Dr. Hartung von Kappel, gegen die Stadt Regensburg in der Sache des Erasmus Lerchenfelder angestregten Kammergerichtsverfahren einen Eid der Regensburger entgegennehmen und darüber dem Hof Bericht erstatten.⁶⁴⁵ Nachdem ihm die Stadt das Kommissionsmandat hatte zustellen lassen und mit der Übergabe des kaiserlichen Schreibens zugleich die Bitte verband, er möge sich des Auftrags annehmen, lud Niklas von Kindsberg die Parteien vor sich.⁶⁴⁶ Als die Prozeßvertreter beider Seiten - Hartung von Kappel ließ sich durch Martin Örtl vertreten - vor dem Kommissar zum festgesetzten Termin zusammenkamen, erhob sich Streit über die Frage, ob die Regensburger lediglich einen Eid leisten sollten oder ob darüber hinaus durch den Delegaten auch Zeugen zu vernehmen waren. In dieser Situation fällt Niklas von Kindsberg eine wahrhaft salomonische Entscheidung: Aufgrund des Wortlauts des Kommissionsmandats entschloß

644 TLA Innsbruck, P 1060.

645 BayHStA München, RU Regensburg, 1459 X 27. Zur Causa Lerchenfelder vgl. Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 384 f, mit ausführlichen Hinweisen auf die archivalische Überlieferung.

646 BayHStA München, RU Regensburg, 1459 XII 22.

er sich zunächst den geforderten Eid entgegenzunehmen. Anschließend befragte er dann die ihm vorgestellten Zeugen.⁶⁴⁷

Mit der Frage, ob eine Vernehmung von Zeugen wegen deren mutmaßlicher Befangenheit überhaupt vorgenommen werden durfte, mußte sich im Frühjahr 1467 Abt Johann von Kempten auseinandersetzen. In einem Prozeß waren sich Jos Farrer und Peter Swamberger aus Kempten einerseits und Heinz Lug andererseits vor dem Gericht Burgberg⁶⁴⁸ gegenübergestanden, das in der Sache zuletzt zugunsten Lugs entschieden hatte.⁶⁴⁹ Farrer und Swamberger brachten die Sache danach vor den Kaiser. Das Kammergericht sollte über ihre Appellation befinden. Zu Prozeßbeginn trat der Anwalt Lugs hervor und berichtete, *wie an dem ege-melten lanndes auch andern des edeln Haugen, graven zu Montfort, unsers und des reichs lieben getrewen, gerichten gewondlich lang herkommen geübet und gepraucht sey, was appellacion oder berüffung von urteiln an sölhen gericht engeranngen eingelegt werden, das die an den benannten graff Hawgen von erst und on mittel beschehen*. Demgegenüber behauptete der Prozeßvertreter Swambergers und Farrers es habe seinen Mandanten durchaus zugestanden, unmittelbar an den Kaiser zu appellieren. Ihre Gegenseite erbot sich darauf zum Beweis ihrer Behauptung. Schließlich kamen die Parteien überein, die erforderlich gewordene Untersuchung durch Abt Johann von Kempten vornehmen zu lassen.

Binnen zwölf Wochen und sechs Tagen, so das daraufhin ergangene Kammergerichtsurteil, hatte Lug vor dem Delegaten den Beweis für seine Aussage anzutreten. Danach sollte der Prozeß am kaiserlichen Hof fortgesetzt werden.

Der Kemptener Abt erhielt den Befehl, auf Ersuchen Lugs oder dessen bevollmächtigten Anwalts die ihm von diesen benannten Zeugen *rechtlich* zu laden und zu befragen. Swamberger und Farrer sollten von dem Termin der Befragung unterrichtet und ihnen Gelegenheit gegeben werden, ihre *interrogatoria* und Einwände gegen die zur Aussage geladenen Personen vorzubringen. Das Protokoll der Vernehmung war dann dem Hof zu übersenden.

Weisungsgemäß nahm sich der Abt der ihm gestellten Aufgabe an. Am 20. April versammelten sich vor ihm die Parteien und die zur Vernehmung geladenen Personen. Bevor mit der Befragung begonnen werden konnte, erhob Hans Rüst, Altbürgermeister zu Kempten, als Vertreter Farrers und Swambergers, Einspruch gegen die von Lug aufgebotenen Zeugen, die er alle für *untogenlich zu söllichen sagen* hielt, *angesehen ettlich werm grauff Hawgen verwandt als rätt, ettlich mit vogtyen, ettlich mit dinsten, die andern mit burgerecht, ettlich mit aygeschafft*

647 Der Verlauf der Verhandlungen vor dem Kommissar ergibt sich aus dem Bericht des Niklas von Kindsberg (BayHStA München, RL Regensburg, 311 1/3, fol. 1r-4r).

648 Heute Landkreis Sonthofen, vgl. Hdb. d. histor. Stätten 7, S. 111 f.

649 Die Informationen über die Vorgeschichte des Rechtsstreits und seinen Fortgang am Kammergericht sowie den Verlauf der Vernehmung und die Aussagen der Zeugen sind dem Kommissarsbericht (HHStA Wien, Fridericana 2, Konv. 2, fol. 9-21) zu entnehmen.

libes und in ander weg, ettlich weren Heintzen Lugen verwandt mit früntschaft. Auch sei es entsprechend dem Wortlaut des ihm erteilten Kommissionsmandats nicht zulässig, von der Gegenseite vorgebrachte Dokumente einzusehen, *dann brieff oder instrument möchten nit gefraugt noch geladen werden als personen.*

Als Redner Heinz Lugs trat der Landammann zu Rothenfels, Ludwig Gesell, dieser Argumentation dezidiert entgegen. Bei den geladenen Zeugen handle es sich um *erber lüt*, von denen zu erwarten sei, daß sie *nyeman zu lieb noch zu laid* wahrheitsgemäß aussagten. Auch gestatte es die Kommission dem Delegaten durchaus, Schriftstücke zu berücksichtigen. Mit Nachdruck wies der Prozeßvertreter Lugs Abt Johann von Kempten darauf hin, daß es sich gebühre, *die sachen uff meynung der commission zu verhören.* Johann von Kempten schloß sich dieser Auffassung an, und schließlich legte Heinz Lug dem Kommissar auf *ainem bap-pirin zettel* seine Liste der Fragen vor, auf die die Zeugen antworten sollten. Swamberger und Farrer blieb damit nichts weiter übrig, als dem Delegaten ihrerseits eine Liste ihrer *interogatoria* zu übergeben. Darauf waren allerdings auch ihre nach wie vor aufrecht erhaltenen Einwände gegen die Zeugen verzeichnet.⁶⁵⁰ Jetzt fand die Vernehmung in der von Lug erhofften Form statt. Auch die vorgelegten Dokumente wurden als Beweismittel zugelassen.

Einspruch gegen die als Zeugen, die er als *Selbsacher* bezeichnete, durch einen Kommissar vernommenen Personen erhob 1474 auch Jos Prant während einer Kammergerichtssitzung unter Leitung des Mainzer Erzbischofs Adolf von Nassau. Wie bereits der zuvor kommissarisch mit der Vernehmung der fraglichen Personen betraute Dekan von Wimpfen, so wies auch der Kammerrichter den Einwand Prants jedoch zurück.⁶⁵¹ Ob der Entscheidung des Kommissars in diesem Fall eine präjudizierende Wirkung zukam, läßt sich nicht erkennen.

In vermutlich unerwarteten Entscheidungszwang geriet 1480 auch der württembergische Kanzleischreiber Andres Karther, der als Subdelegat des zum Kommissar ernannten Grafen Ludwig d.J. von Helfenstein ein Beweiserhebungsverfahren im Prozeß zwischen den Städten Ravensburg, Überlingen, Biberach, Pfullendorf sowie Buchhorn und dem württembergischen Landhofmeister Diether von Weiler wegen der viele Jahre zurückliegenden Zerstörung des Schlosses Maienfels durch städtische Truppen leiten sollte.⁶⁵² Im Zuge der Verhandlungen

650 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 2, fol. 11v: *Zum ersten, als Heintz Lug zu geziigen dar gestalt hat ettlich, die minem genedigen herrn, grauff Hugen, von lehenschaft, vogty, dienst und raut gewandt sind und die sach darumb dann die zügen sagen sollen, dem selben grauff Hugen zu nutz kommen möchten, das der aller sagen dem Farrer und Swamberg zu dehainem schaden kommen sollen, deßgelichen ettlich die grauff Hugen aigen vogilüt, zinser oder in ander weg gewandt sind, item ettlich, die dem Lugen von sippschaft und früntschaft gewant gewandt sind, mainent Farrer und Swanberger, die alle in mit iren sagen unschedlich sein sollen (...).*

651 UB Heilbronn 1, n. 927.

652 Im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen den Städten und dem Adel zu Beginn der Herrschaft Friedrichs III. war Maienfels belagert und im September 1441 erobert und zerstört wor-

vor dem im September 1479 zum Kommissar bestellten Grafen Ludwig von Helfenstein schien es erforderlich, Aussagen von Mitgliedern des Rats zu Hall aufnehmen zu lassen. Mit der Durchführung dieser Aufgabe wurde der Andres Karther beauftragt.⁶⁵³ In Schwäbisch Hall, wohin sich der Subdelegat begeben hatte, vertrat der Ravensburger Bürgermeister Peter Schnitzer die Bodenseestädte.

Als Karther mit der Vernehmung beginnen wollte, stieß er auf den dezidierten Widerspruch des städtischen Gesandten, der zunächst dagegen einwandte, daß *er des vermeinten substituirten comissarien bevelhs dhein wissen hett*. Er stellte daher den Antrag, das dem Subdelegaten zugegangene Mandat zu verlesen. Nach einem längeren Austausch der Argumente wurde dem Gesuch Schnitzers stattgegeben und der Kommissionsbefehl verlesen. Daraufhin bemängelte Schnitzer, die Städte seien zu dem Verhör durch den Subdelegaten nicht ordnungsgemäß geladen worden, *solich und ander einrede wolt er den steten vorbehalten*. Des weiteren bemängelte er, daß - obwohl *der hannel große wer und schwere* - kein Un-

den. Vgl. dazu H. BLEZINGER, Städtebund, S. 75. Erstmals in der zweiten Hälfte der 1450er Jahre stellte Diether Schadenersatzforderungen. 1458 ließ er den Rat zu Schwäbisch Gmünd wissen, daß er zur Zeit der Eroberung des Schlosses noch ein Kind gewesen sei, so daß er damals noch nicht für seine Rechte habe eintreten können. Jetzt erbot er sich zur Klärung der Frage auf den Grafen von Württemberg (StadtA Ulm, A 1113, n. 252; unter dieser Signatur auch weitere den Streit betreffende Korrespondenzen). Noch in den folgenden Jahrzehnten sollte diese Auseinandersetzung die Städte beschäftigen, in deren Archiven sich umfangreiches Aktenmaterial zum Verlauf der Verhandlungen findet. So etwa HStA Stuttgart, B 198, PU 197; StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 862, 891, 1003; StadtA Ulm, A 1115; StadtA Überlingen, Akten I 8, n. 1309). Zeitweilig schien der Streit entschieden, nachdem die Stadt Straßburg 1471 die Klage mit der Begründung zurückgewiesen hatte, die Angelegenheit sei inzwischen verjährt (StadtA Überlingen, Akten, I 8, n. 1309). Dies hinderte den Kläger jedoch nicht, seine Ansprüche auch weiterhin gerichtlich zu verfolgen. Im September 1479 beauftragte Friedrich schließlich Markgraf Albrecht von Brandenburg, Graf Ludwig von Helfenstein und Johann von Heideck, über die von dem Kläger erhobenen Ansprüche auf Ersatz seiner Schäden gemeinsam oder einzeln zu entscheiden (Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 2901 = StadtA Ulm, A 1115, n. 192; Konzept des Kommissionsmandats HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 5, fol. 39r-40r). Während einige Städte den Weg eines schiedsgerichtlichen Austrags unter Leitung Bischof Wilhelms von Eichstätt bevorzugten (so u.a. Nördlingen, Aalen [StA Augsburg, RU Nördlingen, n. 76, 77, 78; ebd., RL Nördlingen, n. 891, I; 1003] sowie Kempten), standen die Bodenseestädte 1480 dem Kläger vor dem zum delegierten Richter ernannten Grafen Ludwig von Helfenstein gegenüber. Im Verlauf des Prozesses stellte sich dann die Notwendigkeit einer Vernehmung von Mitgliedern des Rates zu Schwäbisch Hall. Auch nach der Zeugenvernehmung sollte das Verfahren noch längere Zeit unentschieden vor dem Helfensteiner in der Schwebe bleiben. Noch 1485 bevollmächtigten Bürgermeister und Rat Ravensburgs den Biberacher Hans Schad, sie auf einem weiteren von Graf Ludwig angesetzten Rechtstag zu vertreten (HStA Stuttgart, B 198, PU 194). Im August 1486 entsandten die Städte wiederum Hans Schad sowie Peter Schmid aus Ravensburg zu den Verhandlungen (HStA Stuttgart, B 198, PU 196). Schließlich nahm sich Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg ohne kaiserlichen Auftrag Ende Januar 1487 der Sache als Vermittler zwischen Diether von Weiler und den Bodenseestädten an, nachdem *von dem selben grave Ludwigen etlich byurteiln ußgangen, och kuntschaften verhort sind (...)* (HStA Stuttgart, B 198, PU 198). Zu Diether von Weiler vgl. I. KOTHE Rat, S. 91.

653 Über das Geschehen zu Schwäbisch Hall informiert ein von Heinrich Sieder am 27. Juli 1480 ausgefertigtes Notariatsinstrument (HStA Stuttgart, B 198, PU 193).

parteiischer dem Delegaten beigegeben worden sei. Zuguterletzt richtete der städtische Emissär seine Angriffe gegen das formalen Anforderungen nur unzureichend gerecht werdende Delegationsmandat, mit dem Karther die Verantwortung für die Beweiserhebung übertragen worden war. Der dem Unterkommissar erteilte Befehl des Helfensteiners, so monierte Schnitzer, enthalte nicht die formal erforderliche Verfügung, daß der Subdelegat verpflichtet sei, *interrogatoria und fragstuck* anzunehmen.

Andres Karther zeigte sich nachgiebig. Er wolle, so ließ er Schnitzer wissen, einen Unparteiischen hinzuziehen und die *interrogatoria und fragstuckh annehmen, dann wie wol sein bevelh das nit anzeigt, verpute auch er nit, sie annehmen*.⁶⁵⁴

Schnitzer hatte in dieser Situation mit den von ihm vorgebrachten Einsprüchen bei dem von Graf Ludwig von Helfenstein beauftragten Subdelegaten Erfolg. Der Vertreter der Bodenseestädte konnte den Subkommissar nicht nur dazu bewegen, die *ininterrogatoria und fragstuckh* der Städte offiziell zu Kenntnis zu nehmen, sondern überdies noch die Hinzuziehung eines Unparteiischen, der dem Subdelegaten für das Verhör an die Seite gestellt wurde, erwirken. Freilich kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Vernehmung zuletzt doch stattfand, wenngleich durch die in den Bericht aufgenommenen Vorbehalte des Städtevertreters der Wert der Zeugenaussagen als Beweismittel beeinträchtigt gewesen sein dürfte.

Die hier angeführten Beispiele aus dem Prozeßalltag delegierter Richter und Ermittler Friedrichs III. machen deutlich, daß die Delegaten verfahrensrechtlich ungeklärte, aktuell auftretende Probleme auf der Grundlage des ihnen zugewandten Mandats zu entscheiden suchten. Das Kommissionsmandat als Ausdruck unmittelbaren herrscherlichen Willens bildete damit nicht nur die entscheidende Grundlage jeglicher delegierten Autorität. Es stellte darüber hinaus die wichtigste, wenn nicht sogar die einzige Richtschnur dar, an der sich die Delegaten bei Ausführung ihres Auftrags verbindlich orientierten, bzw. orientieren konnten. Auf der Basis des Kommissionsbefehls traten die kommissarischen Richter und Ermittler auch den Einwänden entgegen, die Parteien und ihre Prozeßvertreter unter Hinweis auf römisches und kanonisches Recht, landrechtliche Bestimmungen oder Gerichtsstandsprivilegien etc. gegen die Zuständigkeit der Delegaten

654 Aber auch diese Kompromißbereitschaft des Delegaten bedeutete noch nicht das Ende der Proteste des Städtevertreters, der sich nicht nur den Widerspruch gegen die zu vernehmenden Zeugen vorbehielt, sondern überdies darlegte, daß er nicht gewillt sei, tatenlos mitanzusehen, wie die Vernehmung über die im Kommissionsbefehl beschriebenen Sachverhalte hinausgehe. Das Verhör dürfe sich nur in den Grenzen *der keiserlichen comission und inhalt der vermeinten clag, so verr die der keiserlichen comission gleichformig were, bewegen, dann er noch dheim commissari weiter zu handeln macht hett*. Alle anderen Maßnahmen und Handlungen seien dagegen unwirksam.

oder auch nur einzelne ihrer Entscheidungen und Maßnahmen ins Feld führten. Namentlich verfahrensrechtliche Probleme wurden von den Kommissaren unter Berücksichtigung des genauen Wortlauts des Mandats sowie der Gepflogenheiten am Kammergericht entschieden. Dabei fiel es den Richterkommissaren, die für sich das Recht und die Befugnis in Anspruch nahmen, den herrscherlichen Willen allein auf der Basis des Mandats auszulegen, in der Regel leicht, die gegen sie oder ihr Handeln erhobenen Einsprüche zurückzuweisen. Die von den Mandatsträgern unter dergleichen Umständen gefällten Beschlüsse zum Verfahrensrecht blieben freilich immer nur einzelfallbezogen. Und auch Friedrich, der vielfach mit Appellationen gegen Beschlüsse und Urteile seiner Delegaten konfrontiert wurde, verzichtete darauf, allgemein gültige, präjudizierende Regelungen zu treffen. Ohne selbst Stellung zu den im Einzelfall aufgeworfenen verfahrensrechtlichen Fragen zu beziehen, überließ er es in der Regel einem neuen Kommissar, über die Zulässigkeit der Appellation zu befinden.⁶⁵⁵

Unter diesen Umständen kamen die prozeßbeteiligten Parteien nicht umhin, selbst Mandatsexegese zu betreiben, wobei sie sich, respektive ihre juristisch gebildeten Prokuratoren, verstärkt römisch-rechtlicher Instrumentarien bedienten.⁶⁵⁶ In der Praxis zeigte sich jedoch, daß die oft diffizilen juristischen Argumentationen der Prozeßvertreter bei den delegierten Richtern, die nur teilweise über eine juristische Vorbildung verfügten, den gewünschten Eindruck verfehlten. Die Kommissare ließen sich in der Regel nicht auf gelehrte Diskussionen über die Bestimmungen der *geschriben recht* ein.

Überhaupt blieb die Frage, welches Recht die Kommissare im Einzelfall anwenden sollten, in den meisten Verfahren vor kommissarischen Richtern unbeantwortet. Üblicherweise begnügten sich die Kommissionsbefehle damit, den mit streitentscheidenden oder investigativen Funktionen betrauten Mandatsträger anzuweisen, nach *ordnung* oder *notdurfft des rechten* zu verfahren, ohne im einzelnen darzulegen, welches Recht in der konkreten Situation tatsächlich anzuwenden war. Lediglich bei Streitigkeiten, die um Lehen geführt wurden, hielt Friedrich III. die delegierten Richter an, das Verfahren nach den Grundsätzen des Lehnrechts zu leiten und zu entscheiden.⁶⁵⁷

Es wurde bereits darauf verwiesen, daß die Königliche Reformation Friedrichs im Zusammenhang mit darin behandelten Vorschriften zur Fehde auf die *geleichen, billichen, lantleuffigen rechte* rekurrierte. Es ist anzunehmen, daß auch

655 Siehe unten.

656 Es bestätigt sich somit auch für die Zeit Friedrichs III. der Befund O. FRANKLINS, *Reception*, S. 120, daß das römische Recht vor allem über die Parteien und ihre gelehrten Prozeßvertreter Eingang in das Verfahrensrecht fand.

657 Z.B. TLA Innsbruck, P 1060; StadtA Nördlingen, Missiven 1456, fol. 284; J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 3420; *Regg. F. III.*, H. 9, n. 118.

der im Mandatstext gebräuchlichen Formel *nach ordnung des rechten* diese Vorstellung zugrundelag.

Durch die Parteien konnten im Verlauf eines Verfahrens durchaus andere Rechtsprinzipien in die Verhandlungen eingebracht werden. Auf welcher rechtlichen Grundlage ein delegierter Richter zuletzt aber tatsächlich handelte und entschied, war für die Parteien wohl nicht immer ohne weiteres vorhersehbar. Beim Wettlauf der Parteien um Kommissare und Kommissionen spielte möglicherweise auch die Frage, welches Recht ein Delegat seiner Urteilsfindung voraussichtlich zugrundelegte, eine nicht unerhebliche Rolle.⁶⁵⁸

Inwieweit, unter welchen Umständen und in welchem Maße die Richterkommissare Friedrichs III. in den von ihnen geleiteten Prozessen Stadt- oder Landrecht, - gegebenenfalls subsidiär – aber auch römisches und kanonisches Recht bei der Findung ihrer Zwischen- und Endurteile heranzogen, ist im einzelnen nicht zu erkennen. Während die praxisbezogene Rezeption römisch-rechtlicher Grundsätze in den Einlassungen der Parteien und ihrer Anwälte oft genug in aller Deutlichkeit hervortritt, ist ein vergleichbares Anknüpfen der Kommissare an die *geschriben recht* nicht in dieser Eindeutigkeit zu erkennen. Die Urteilsbriefe, die in aller Breite die Ausführungen der Parteien verzeichnen, geben zwar die teilweise mit Rat von Rechtsgelehrten getroffene Entscheidung des Delegaten in knapper Form wieder, bieten aber keine Urteilsbegründungen, aus denen sich Rückschlüsse auf die von den Richtern angewandten Rechtsgrundsätze ziehen ließen.⁶⁵⁹

Auch die kargen Hinweise, die sich in einer Urkunde des Grafen Ulrich von Württemberg auf den Entscheidungsfindungsprozeß seines subdelegierten Rich-

658 Es sei hier noch einmal an den Prozeß um das Erbe des Hans Kastenmaier erinnert, in dessen Verlauf eine Seite die Zuständigkeit des zum delegierten Richter bestellten Mainzer Erzbischofs mit dem Argument bestritt, dem Kommissar sei das bayerische Landrecht nicht vertraut.

659 Der ausführlichen Wiedergabe der Parteieinlassungen, einschließlich eventueller Zeugenaussagen und rechtsrelevanter Dokumente schließt sich in der Regel ein in aller Kürze wiedergegebenes Urteil an. So z.B. StA Augsburg, RU Lindau, n. 797 (= Regg. F. III., H. 1, n. 104): *Also nach baidertail furtragen von in uff unsern vorgegebenen spruch beschechen, so urtailen, erkennen und sprechen wir als kaiserlich commissarien furo zu recht (...)*. Knapp und ohne nähere Begründung führt auch eine Urteilsurkunde des Markgrafen Albrecht von Brandenburg aus dem Jahre 1465 die Entscheidung des Kommissars an (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1aaaa): *Also nach verhorung der appellation, des urteilsbriefs und allem, das vor uns in gericht in beywesen der hernachgeschriben unnsere rete verlaut hat, sprechen wir in crafft der keyserlichen comission obgeschriben zu recht, das wol und recht geurteilt und durch den Frotschen ubel appelliret (...)*. Vergleichbar auch die Formulierungen in einem Urteil Bischof Johanns von Freising von 1461 (TLA Innsbruck, P 2631): *(...) sprechen wir zu recht, das Anna Sedelmairinn zu Wiltaching von der urtail, so durch weilend des hochgeborn fursten Albrechten, pfallentzgraven bei Rein, hertzogen in Baiern und graven zu Vohburg, räte wider sy und für Paulsen Smid und Thomam Auchmair von Taglaching (...) gesprochen ist, wol geappellirt hat (...)*. Ebenso auch TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1235, fol. 8r; BayHStA München, KU Prüll, 1458 IV 18 (= Regg. F. III., H. 2, n. 62); StadtA Überlingen, Urkunden, n. 457/13, u.a.m.

ters Wilhelm von Zülhart finden, geben diesbezüglich keine weiteren Auskünfte: *So hat der vorgenant vnser Subdelegierter Commissari vff gehapten Rat der hochgelerten und anderer wysen ouch nach sin selbs besten verstantnuß Nach Clag antwurt Red widerred verhorung der brieff vnd aller furgewandter Hanndlung zu Recht gesprochen (...).*⁶⁶⁰

Die Mehrzahl der von Kommissaren geleiteten Prozesse dürfte wahrscheinlich auf der Grundlage lokal geltender (Gewohnheits-) Rechte entschieden worden sein. Für diese Annahme sprechen verschiedene Argumente. Immer wieder hatten vom Kammergericht eingesetzte Untersuchungskommissionen lokale Rechtsgewohnheiten zu eruieren.⁶⁶¹ Es war ferner in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch keineswegs die Regel, daß sich die Parteien grundsätzlich durch Rechtsgelehrte vor Gericht vertreten ließen. Zwar zeichnet sich zunehmend die wachsende Bedeutung der juristisch ausgebildeten Anwälte im Prozeßwesen ab, doch war diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen. Insofern kam es oft genug vor, daß vor delegierten Richtern nicht hochspezialisierte Kenner des römischen und kanonischen Rechts ihre Wortduelle ausfochten, sondern juristische Laien, denen wohl die landläufigen Gewohnheiten, nicht aber die Bestimmungen der *geschriben recht* und deren Auslegungen durch die Glossatoren vertraut waren.⁶⁶² Schließlich darf auch etlichen Richterkommissaren unterstellt werden, daß sie wohl nur in begrenztem Umfang imstande waren, die elaborierten juristischen Ausführungen der Parteien und ihrer Anwälte über die nach ihrem Dafürhalten

660 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 62, hier S. 349; zu diesem Verfahren auch HHStA Wien, RHA 3, fol. 173r-v; UB Heilbronn, n. 1165. Einer ähnlichen Formulierung bediente sich Graf Eberhard von Württemberg 1477 (StA Augsburg, RL Lindau, NS 16, hier fol. 15r; Regg. F. III., H. 1, n. 101): *Also uff begerung derselben von Lindow anwält, so haben wir durch unnser verstantnus und raut unnser rät ferrer zu recht erkent (...).*

661 1472 fiel der Stadt Ehingen die Aufgabe zu, im Rahmen eines Erbstreits *alt herkomen und gewonhait* der Stadt Ulm zu ermitteln (HHStA Wien, RHR, Denegata antiqua, 123). Eine Untersuchung der lokalen gewohnheitsrechtlichen Praxis führte Johann Truchseß von Waldburg im Zuge des Prozesses zwischen dem Kloster Kempten einerseits und Konrad, Jos und Peter Stefan andererseits durch (HHStA Wien, RHA 6, fol. 166v): *Muge oder wolle der yeczgemelt herr Johan, abbt zu Kempten, weisen, des zu recht gnug ist, das allein eigenleute oder freihzienßr seinem gotzhawß stower und vaßnachthuner zu geben schuldig sein (...).*

662 In dem am Kammergericht ausgetragenen Prozeß, den der Fiskal Jörg Ehinger in den frühen 1470er Jahren gegen die politische Führung der Stadt Memmingen angestrengt hatte, verteidigten die Memminger Anwälte dezidiert die lokalen Rechtsgewohnheiten und Willkürrechte gegen den von Ehinger unternommenen Versuch, die Anerkennung der *geschriben rechten* durchzusetzen. Die Bürger verwiesen dabei auf die praktischen Schwierigkeiten: *So weren auch die regiment in Stetten nicht geleich, man musste yede nach irer gelegenheit und hanndtirung regiren, dann solten die Stette all nach geschriben rechten regirt werden als Ehinger das in seinen schriftten und reden anczug, so musten albeg die burger Doctores und gelert leutt sein, das doch nicht gesein noch stat haben mocht* (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 2, hier S. 491).

anzuwendenden Bestimmungen des römischen Rechts kritisch zu würdigen.⁶⁶³ Denn eine profunde juristische Ausbildung war keineswegs eine unabdingbare Voraussetzung, um von dem Habsburger mit Gerichtskommissionen betraut zu werden.⁶⁶⁴ Da man bei der Ausbringung eines Kommissionsmandats in der Regel eben Wert darauf legte, einen *commissari, hie zu lannden gesessen* zu erhalten, und die Kommissare tatsächlich überwiegend aus den Regionen stammten, in denen auch die Prozeßgegner ansässig waren, darf unterstellt werden, daß das jeweilige regionale Landrecht für die Mehrzahl der delegierten Richter keine gänzlich unbekannte Größe darstellte und daher bei der Rechtsfindung von zentraler Bedeutung war. Ebenso ist davon auszugehen, daß etwa mit Kommissionen beladene Bürgermeister und Ratsherren in Verfahren, in die Bürger oder andere Städte involviert waren, die jeweiligen Stadtrechtsbestimmungen angemessen berücksichtigten.

Ein Nebeneinander verschiedener Rechtsordnungen im Rahmen eines Prozeßverfahrens war jedoch keineswegs ausgeschlossen, wobei das römische Recht mehrheitlich eher subsidiär zur Anwendung kam.

Wiewohl die Delegaten in einer Vielzahl der bisher bekannt gewordenen Fällen auf der Grundlage des ihnen zugegangenen Kommissionsbefehls verfahrensrechtliche Entscheidung trafen und Urteile verkündeten, ergaben sich doch auch immer wieder Situationen, in denen sich die Mandatsträger des Habsburgers aufgrund der Komplexität der Materie außerstande sahen, ihre Funktion zu erfüllen und aus diesem Grund die Entscheidung dem Herrscher als *dem brunnen, daraws die recht fliessen*, zuwiesen.

Die Grenzen seiner Entscheidungskompetenz gestand 1466 beispielsweise Markgraf Albrecht von Brandenburg ein. In dem von Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim wegen der Tötung seines Sohnes gegen die Stadt Ulm angestregten Prozeß war der Fürst von Friedrich III. zum Richter ernannt worden.⁶⁶⁵ Jedoch sah sich der Brandenburger nicht in der Lage, die im Zuge des Verfahrens aufgeworfenen, juristisch diffizilen Fragen zu entscheiden: *Und nach dem wir die sachen schwer finden und vormals nicht gehortt, davon wir wissen haben, das im rych hie oben umb sollich sach ye kain rechtlicher spruch civiliter gescheen sy. So wir nu an dem end gewonlicher, wissentlicher lanntlöff manglen und notturfzig ist, uß geschriben rechten urtail zu schöpfen, was civiliter der wandel sin soll, den wir aber nicht gelertt sind, nach dem uns dann nicht zimpt, iemandt unwissen*

663 Im einzelnen wird man hier gewiß zu differenzieren haben. Namentlich unter den geistlichen Reichsfürsten, die Friedrich mit Kommissionen beauftragte, befanden sich etliche gelehrte Juristen. Weltliche Fürsten zogen als Beisitzer vielfach Räte heran, die eine juristische Ausbildung genossen hatten.

664 Zu den im kanonischen Recht geforderten Qualifikationen der delegierten Richter der Kurie vgl. H. MÜLLER, *Delegationsgerichtsbarkeit* 1, S. 202 ff.

665 Zu Hintergrund und Verlauf der Auseinandersetzung siehe unten.

halb im rechten zu verkurtzen, das och gar ungeru tun wolten, überließ er es dem Kaiser, als dem *brunnen, davon die recht fliessen*, sowie dessen *recht gelerten und hochwysen von baiden stennden, gaistlichen und weltlichen*, einen Spruch zu fällen.⁶⁶⁶

Das Eingeständnis des Markgrafen, der zu den Verhandlungen etliche seiner Räte, darunter auch mehrere Rechtsgelehrte⁶⁶⁷ hinzugezogen hatte, die komplizierten Rechtsfragen zu klären, war keineswegs ein Einzelfall. Auch andere Delegaten sahen sich mit juristischen Problemen konfrontiert, deren Entscheidung nach ihrem Dafürhalten allein dem Herrscher, der Quelle allen Rechts, zustand.

Ausführlich legte 1449 Bischof Anton von Bamberg die Gründe dar, die ihn dazu veranlaßten, die verfahrensrechtlichen Fragen im Streit Annas von Weinsberg mit den Grafen von Henneberg der königlichen Entscheidung anheimzustellen.⁶⁶⁸ Als Sachwalter der Hennebergischen Interessen hatte Jörg von Maßbach vor dem König ein Urteil angefochten, das zuvor von Bischof Gottfried von Würzburg infolge einer königlichen Kommission gefällt worden war.⁶⁶⁹ Nachdem sich der Bamberger seiner Aufgabe weisungsgemäß angenommen hatte, entzündete sich zwischen den Parteien eine Kontroverse über die Frage, ob die Appellation der Henneberger formal ordnungsgemäß erfolgt und somit überhaupt in Kraft getreten sei. Beide Seiten legten dem Delegaten *ettlich brieue* vor, um ihre Einlassungen zu untermauern und beantragten schließlich ein Zwischenurteil des Bischofs. Anton von Bamberg bat sich zunächst Bedenkzeit aus, die er nach eigenem Bekunden dazu nutzte, um die Meinung seiner Räte einzuholen. Das Ergebnis dieser Beratungen war enttäuschend, denn die Juristen, von deren Stellungnahme sich Anton eine Klärung erhoffte, kamen zu keinem einhelligen Ergebnis.⁶⁷⁰ Offensichtlich resigniert, traf der Bischof daher die Entscheidung: *So nü solich widerwertigkeit manngfeltigkeit halben der opinion vnd Rete jn den sachen sind, Dorumbe vns nicht wol geburt, einchem teile zu schaden zu sprechen vnd wissen auch zu diesem male drjnne nicht zu sprechen, sunder wir weisen die*

666 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, hier fol. 7r-v.

667 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, hier fol. 1r-v. Unter den zu diesem Prozeß hinzugezogenen Beisitzern, die sich aus dem Kreis der markgräflichen Räten rekrutierten, befanden sich beispielsweise Jörg von Absberg, *der recht doctor*, und Hermann Seemüller, *der recht licenciat*.

668 UB Henneberg 7, n. 270, 285.

669 Zur Kommission für den Würzburger UB Henneberg, 7, n. 252, 257, 260; Regg. F. III., H. 5, n. 81; ebd., H. 10, n. 60, 61, 70; vgl. auch ebd., Einleitung, S. 17.

670 UB Henneberg 7, n. 285: (...) *vnd haben auch jn solicher zeite an vnsern vnd vnnsers Stiffes prelaten, doctoren, gelerten vnd leyen Reten Rates dorjnn gepflogen vnd befinden, das in den gemelten sachen zweyfel ist, ob die gemelt Appellacion tuglich sey oder nicht, wann ettlich doctores, keyserlicher vnd geistlicher Rechte vermeynen, das der teyle, der appellirt habe, solich Appellacio nicht genuglich nachkomen sey vnd das die auch untüglich sey dorumbe, das sie jn gegenwertigkeit des Richters nicht geschehen vnd die Appostel von demselben Richter nicht gebeten, begriffen were.*

vorbrürten partheien vnd sachen an den obgenanten vnnsern gnedigsten herren den Romischen konig vnd die koniglichen Maiestat.

Der Streit um die Henneberger Appellation vor dem Forum des Bamberger Bischofs verweist einmal mehr auf die im 15. Jahrhundert auf die noch in vielerlei Hinsicht offene Situation des Verfahrensrechts: Noch bevor Bischof Anton das Urteil des vorherigen Kommissars auf den Prüfstand stellen konnte, sah er sich mit der Frage konfrontiert, ob die Appellation der Henneberger überhaupt in angemessener und damit rechtskräftiger Form erfolgt war. Da das Rechtsmittel der Appellation aus dem römischen und kanonischen Recht stammte, holte der Kommissar unverzüglich den Rat von Spezialisten *keyserlicher vnd geistlicher Rechte* ein. In bezug auf die Frage, welche Rechte in der konkreten Situation anzuwenden waren, ließ der delegierte Richter hier keine Unsicherheiten erkennen.

Wenn die Parteien im Anschluß an die bischöfliche Entscheidung damit gerechnet hatten, daß Friedrich III. nun eine verbindliche Klärung des Sachverhalts herbeiführen würde, so erfüllten sich diese Hoffnungen nicht. Vielmehr delegierte der Habsburger die Verfahrensleitung, ohne zu dem grundsätzlichen Problem Stellung zu beziehen, unverzüglich an den Mainzer Erzbischof.⁶⁷¹ Der auf den Mainzer ausgestellte Kommissionsbefehl enthielt diesbezüglich keinerlei Vorgaben, sondern begnügte sich damit, darauf hinzuweisen, daß der Bischof zu Bamberg *Mancherley zweifels wegenn, die sich yn derselbin sachen vnd beruffunge ergeben haben, als von tuglichkeit wegin der beruffungen vnd yr verkundigung vnd erulgunge solch sache wider fur vns gewiset hat.* Wie die im Verfahren aufgetretenen Widersprüche aufzulösen waren, blieb damit Sache des Delegaten.⁶⁷²

Daß Friedrich, wie in diesem Fall, auch in anderen Situation, die ihm zur Entscheidung überwiesenen Fragen unbeantwortet ließ und stattdessen einen weiteren Kommissar mit der Verhandlungsleitung betraute, dem er keinerlei näheren Entscheidungsrichtlinien an die Hand gab, war nach bisherigem Kenntnisstand gängige Praxis. So konnten auch Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1458 aus dem ihnen erteilten Kommissionsbefehl wohl erfahren, daß u.a. bereits Graf Johann von Werdenberg mit der nun ihnen übertragenen Angelegenheit befaßt gewesen war, den Prozeß jedoch wieder an den Kaiser verwiesen habe.⁶⁷³ Die Gründe, die den Grafen zu diesem Schritt veranlaßt hatten, gehen aus dem Mandat Friedrichs nicht hervor. Auch mögliche verfahrensrechtlich relevante Ent-

671 UB Henneberg 7, n. 288; Regg. F. III., H. 10, n. 80. Die Entscheidung des Bamberger Bischofs datiert vom 13. Januar 1449; das Kommissionsmandat für den Mainzer wurde bereits am 1. März desselben Jahres ausgefertigt.

672 Auch die Bestellung des Mainzers zum delegierten Richter führte zu keinem Ergebnis. In der Folgezeit beauftragte Friedrich III. daher noch weitere Delegaten mit der Prozeßleitung (UB Henneberg 7, n. 316, 326; 346; Regg. F. III., H. 10, n. 90, 91, 97).

673 Regg. F. III., H. 6, n. 66.

scheidungen des Herrschers, die den Zürichern als Richtlinie für den weiteren Prozeßverlauf hätten dienen können, wurden in diesem Schreiben stillschweigend übergangen.

Eine derartige, Prozeßfortschritten gewiß nicht zuträgliche Haltung nahm der Hof auch in einem von Hochprant Sandißzeller angestregten Verfahren ein. Nachdem Friedrich die Kontrahenten bereits vor sein Gericht geladen hatte, beschloß er infolge der mehrfach vorgetragenen Bitte Sandißzellers, *das wir im auf solich vorgemellt baid ladung gegen denselben seinen widerparthien furderlichs rechtens zu verhelffen*, Bischof Friedrich von Augsburg die Verfahrensleitung zu übertragen.⁶⁷⁴ Ergebnislos hielt der Bischof mehrere Rechtstage ab, um den Prozeß zuletzt zur Entscheidung an den Kaiser zu remittieren, der daraufhin seinerseits Erzbischof Friedrich von Salzburg zum Delegaten ernannte.⁶⁷⁵ Über die Gründe, die den Augsburger zur Remission des Verfahrens bewogen hatten, ließ sich die Kommissionsurkunde für den Salzburger nicht aus.

An die Grenzen ihrer Entscheidungskompetenz stießen die Kommissare auch dann, wenn ihnen diametral entgegengesetzte herrscherliche Willensbekundungen vorgelegt wurden. In diesen Situationen hielten sie sich nicht für befugt, rechtsverbindliche Interpretationen vorzunehmen.

Im Falle der Auseinandersetzung der Gräfin Beatrix von Montfort mit Werner Pienzenauer, auf die bereits oben verwiesen wurde, bezweifelte der Ulmer Rat angesichts der einander widersprechenden Urkunden, die ihm von den Parteien vorgelegt wurden, sein Recht, auf der Grundlage des ihm zugegangenen Kommissionsmandats eine Auslegung des Herrscherwillens zu wagen. Dazu bedurfte es zusätzlicher Vollmachten, die Friedrich III. seinen Delegaten wohl nur selten an die Hand gab. Eine solch außergewöhnliches Mandat erhielten 1481 der Konstanzer Bischof, der Landvogt von Schwaben und der Landkomtur von Althausen, die der Habsburger beauftragte und ausdrücklich ermächtigte, die Rechtswirksamkeit kaiserlicher Mandate, durch die sich die Stadt Ravensburg in ihren Freiheiten beeinträchtigt fühle, zu überprüfen und gegebenenfalls, so sie tatsächlich im Widerspruch zu den städtischen Privilegien stünden, zu vernichten.⁶⁷⁶ Gleichzeitig wurde der Stadt Ravensburg das Recht gewährt, Kaiserurkunden, die nach ihrem Ermessen städtische Rechte verletzten, den Kommissaren zur Prüfung vorzulegen.⁶⁷⁷ Daß es sich bei dem an die Delegaten in dieser Situation erteilten Befehl nicht um eine alltägliche Kommission handelte, zeigt die Tatsache, daß

674 BayHStA München, KU Schliersee, n. 252 (= Regg. F. III., H. 2, n. 221); Konzept HHStA Wien, RHA 3, fol. 297r.

675 Regg. F. III., H. 2, n. 231.

676 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 28; P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, n. 376; dazu A. DREHER, Ravensburg, S. 247.

677 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 27.

die Kanzlei die Urkunde auf Pergament ausfertigte und mit dem hängenden Majestätssiegel versah.

Als nicht verhandlungs- und entscheidungsbefugt sahen sich Kommissare ferner an, wenn sie bei der Erfüllung des ihnen zugegangenen Kommissionsbefehls überraschend zu der Einsicht gelangten, eine der betroffenen Seiten habe sich eines Majestätsverbrechens schuldig gemacht. Aus diesem Grund übten sich die von Friedrich angesichts der Fehde zwischen der Stadt Basel und Adam von Ansoltsheim entsandten Kommissare, Graf Hans von Tierstein, Thüring von Hallwill, Wilhelm vom Stein und Peter Kotterer in Selbstbescheidung. So folgten sie dem ersten Basler Antrag und sprachen zu Recht, *daz dann derselb herren Adam sin vyntschafft und krieg gegen den gemelten von Basel wider recht, keiser Karlins guldin bullen und unsers allergnedigisten herren des Romischen kunigs reformacion gebrucht, ouch in unpillichen daruff zugezogen habe, und syg darumb in die peen und pussen in derselben bullen und reformacion begriffen gevallen*. Als die Vertreter der Stadt des weiteren beantragten, über Adam zugleich ein Urteil wegen Mißachtung des Königs zu fällen, lehnten es die Delegaten indes ab, darüber zu befinden, *diewil solich klag unsern allergnedigisten herren dem Romischen kunig an sinr person selbs mercklich beruret, darczu die keiserlichen acht, daz uns dann daruber nicht ze urteilen sige, wenn alle wisheit und der bronn des rechten usser eins Romischen kunigs hertzen fliessen. Darumb so wisen wir dieselben stuck fur unsern obgenanten allergnedigisten herren den Romischen kunig, die zuerlutern; dann wir sagen als hohe wir das sollent, daz wir, nach dem und die sachen an uns komen sindt, nit wissen noch versteen darumb ze sprechen (...)*.⁶⁷⁸

Um dergleichen heikle Sachverhalte zu verhandeln, bedurfte es offensichtlich eines gesonderten Mandats, wie es beispielsweise 1443 Erzbischof Dietrich von Köln erhielt.⁶⁷⁹

Mit einem besonderen verfahrensrechtlichen Problem sah sich 1485 Bischof Heinrich von Regensburg konfrontiert. Zwei Jahre zuvor hatte ihn der Kaiser beauftragt einen von Leonhard Ammann angestregten Appellationsprozeß gegen ein am Hofgericht Herzog Albrechts von Bayern-München gefälltes Urteil zu leiten.⁶⁸⁰ Nach dem Willen des Herrschers sollte Bischof Heinrich ein verbindliches Urteil fällen. Ausdrücklich bekräftigte der Kommissionsbefehl, daß gegen die Entscheidung des Delegaten keine Appellationen zulässig waren. Doch noch bevor Bischof Heinrich den Prozeß eröffnete, verstarb Ammann. Am festgesetzten Gerichtstag erschien seine Witwe mit ihren minderjährigen Kindern vor dem

678 UB Basel 7, n. 307, hier, S. 454.

679 Regg. F. III., H: 4, n. 59; dazu auch ebd., n. 60.

680 Der Kommissionsbefehl ist inseriert im Bericht Bischof Heinrichs aus dem Jahre 1485 (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 401).

geistlichen Fürsten und forderten ihn auf, das Verfahren nicht einzuleiten, da die *kinder unvogtper und mit gerhaben nit versehen* seien. Vergeblich, so teilte sie dem Kommissar mit, habe sie sich beim Rat der Stadt Kehlheim um einen Vormund bemüht. Dennoch versuchte der Bischof, der ihm vom Herrscher gestellten Aufgabe nachzukommen und das Prozeßhindernis aus dem Weg zu räumen. Wie er dem Kaiser zuletzt resigniert mitteilte, gelang es ihm trotz aller Anstrengungen (*furgekerten vleiss*) nicht, *das di kinder, so hinder dem hochgebornen fursten (...) Albrechten behaust sein, mit gerhaben zum rechten versehen wurden*. An seinem eigenen Gericht standen nach Aussage des Fürsten keine *bestellt oder belont advocaten* zur Verfügung, die er *mit penen dartzu halten mocht*. Da er sich zudem um die Belange seines Stifts zu kümmern hatte, überließ er es Friedrich, sich der Angelegenheit zu widmen.⁶⁸¹

Förmliche Remissionen an den Kaiser waren durchaus nicht ungewöhnlich. Im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Kommissionsverfahren blieben sie jedoch auf einem verhältnismäßig niedrigen Niveau. Dieser Befund unterstreicht, daß sich die Delegaten Friedrichs III. in der Mehrzahl aller Fälle durchaus imstande sahen, die ihnen vorgelegten juristischen Sachverhalte zu entscheiden und nur in Ausnahmefällen vor den (verfahrens-) rechtlichen Problemen eines Rechtsstreits kapitulierten. Es ist dabei nicht zu erkennen, daß die Kommissare, die nicht dem Kreis der Rechtsgelehrten entstammten, häufiger bereit waren, schwierige Sachverhalte der kaiserlichen Entscheidung zu überlassen. Allgemein ist daher zu konzedieren, daß trotz der von Kommissaren vielfach zu verantwortenden Verfahrensverzögerungen die Delegationsgerichtsbarkeit nicht von vornherein aufgrund mangelnder juristischer Fähigkeiten der Delegaten auf einem unsoliden Fundament stand.

Es waren indes weniger das Engagement oder die juristischen Kompetenzen der Kommissare, die in erster Linie über Erfolg oder Mißerfolg der königlich-kaiserlichen Delegationsgerichtsbarkeit im Reich des ausgehenden Mittelalters entschieden. Weitaus problematischer erwies sich dagegen die Haltung der Prozeßgegner, die sich vor Kommissaren Friedrichs gegenüberstanden. Ob der Einsatz einer Kommission im Rahmen der herrscherlichen Rechtsprechung tatsächlich dazu führte, daß ein Prozeß rasch und mit einem geringen finanziellen Aufwand abgeschlossen werden konnte, hing wesentlich vom Willen der Parteien ab, die sich auf das Verfahren vor dem Delegaten einzulassen, auf Störmanöver zu verzichten und die Entscheidungen des Richters als verbindlich anzuerkennen hatten. Richtet man den Blick auf die Bestandskraft der von Delegaten des Habsburgers verkündeten Urteile, so werden die Grenzen der Leistungsfähigkeit des

681 HHStA Wien, RHA 2, fol. 73r.

Kommissionswesens im Rahmen der königlich-kaiserlicher Rechtsprechung deutlich sichtbar.

Appellationen gegen die Urteile der Kommissare standen an der Tagesordnung.⁶⁸² Immer wieder neue Delegaten hatten sich mit ein und derselben Streitsache zu befassen, ohne daß ein Rechtsstreit durch einen von den Beteiligten anerkannten und schließlich auch befolgten Richterentscheid beigelegt werden konnte. Unter Berücksichtigung der den Prozeßgegnern offen stehenden und vielfach beschrittenen Wege, Verhandlungen vor Kommissaren zu eigenen Gunsten zu beeinflussen oder zu torpedieren, erscheinen die Delegaten oft genug als Spielbälle konkurrierender Parteiinteressen.

1478 wandte sich Friedrich III. an Bürgermeister und Rat Freiburgs i.Br. und beauftragte sie, als delegierte Richter den Prozeß Margarethes von Rechtenbach gegen Peter Hildebrand zu leiten.⁶⁸³ In seinem Kommissionsbefehl verwies der Habsburger darauf, daß die Angelegenheit zuvor vor dem Speyerer Rat verhandelt worden war, der auch ein Urteil gefällt hatte.⁶⁸⁴ Vor den Speyerern war bereits die Basler Stadtführung mit dieser Sache in kaiserlichem Auftrag in Berührung gekommen. Das den Baslern erteilte Mandat hatte Friedrich jedoch binnen kurzer Frist widerrufen.⁶⁸⁵ Vorübergehend war die Sache dann am Kammergericht anhängig, das noch 1478 Ladungsbriefe ausgeben ließ.⁶⁸⁶ Darin ist der bisherige, wenig geradlinig verlaufende bisherige Prozeßhergang wiedergegeben. Ursprünglich hatte das Stadtgericht Hagenaus in dem Erbschaftsstreit zugunsten Margarethes ein Urteil gesprochen, das Peter Hildebrand unverzüglich anfocht. Friedrich III. übertrug darauf hin dem Basler Rat die Verantwortung, den Prozeß zu entscheiden. Wiederum ergingen Urteile, die widerspruchslos hinzunehmen, Margarethe nicht bereit war. Sie wandte sich an den Herrscher, der aufgrund ihres Vorbringens alle von den Basler Ratsherren getroffenen Entscheidungen kassierte und anschließend Bürgermeister und Rat von Speyer den Befehl erteilte, kommissarisch den Gerichtsvorsitz einzunehmen.

Diese kaiserliche Entscheidung wiederum rief Hildebrand auf den Plan. Bald nachdem Margarethe die Kommission auf Speyer ausgebracht hatte, sah sich sie sich mit einer Zitation vor das Kammergericht konfrontiert. Dem kaiserlichen Ladungsschreiben konnte sie entnehmen, daß ihr Widersacher am Hof geklagt hatte, durch ihr *furbringen mercklich beswert* zu sein. Infolge des Betreibens Hildebrands war nun eine Verhandlung am Kammergericht vorgesehen. Doch

682 Siehe dazu den folgenden Abschnitt, "Die Einflußmöglichkeiten der Parteien".

683 HHStA Wien, RHA 1, fol. 190r-v.

684 Nachrichten zur Durchführung des Kommissionsbefehls durch die Speyerer bietet das Schreiben des Rats an seine Basler Amtskollegen (StA Basel, Justizacten G 1).

685 UB Basel 8, n. 553.

686 HHStA Wien, RHA 2, fol. 687r.

erneut revidierte der Herrscher seine Absicht binnen kurzer Zeit. Bald darauf erging das schon erwähnte Mandat an Freiburg.

Nach dieser Vorgeschichte überrascht es kaum noch, daß auch die Freiburger letztlich erfolglos blieben. 1483 lassen sich dann Bürgermeister und Rat Straßburgs kommissarisch mit diesem Streit befaßt nachweisen.⁶⁸⁷ Offenbar hatten die Straßburger zunächst Ermittlungen durchgeführt, wofür ihnen zeitweise *die* - inzwischen gewiß umfangreichen - *gerichtz acta, brief und anders* von der kaiserlichen Kanzlei überlassen worden waren. Zwischenzeitlich befanden sich die Dokumente wieder am kaiserlichen Hof, wo der Streit entschieden werden sollte. Aus der Sicht des Herrschers kam der Angelegenheit indes gewiß keine vorrangige Priorität zu, so daß er sich entschloß, den Straßburgern den Gerichtsvorsitz anzuvertrauen. Ein Bote brachte die Prozeßunterlagen wieder an den Oberrhein. Unmittelbar darauf informierte Peter Hildebrand den Kaiser von den neuerlichen Appellationsabsicht seiner Widersacherin. Friedrich bekräftigte daher noch einmal, die Kommissionsübertragung auf die Straßburger.

Die mehrjährige Auseinandersetzung zwischen Elisabeth von Vilembach und ihrem Sohn Klaus einerseits und Ulrich von Westerstetten sowie Georg von Westernach andererseits läßt die selbst angesichts offenkundig eindeutiger Rechtslagen zutage tretenden Probleme der (kommissarischen) Rechtsprechung im Zeitalter Friedrichs III. erkennen. Der Streit wurde um Schulden in Höhe von 2000 Gulden sowie der dafür im Laufe etlicher Jahre angelaufen Zinsen, die die Herren von Westerstetten und Westernach sich gegenüber der Klägerin zu zahlen verpflichtet hatten, ausgetragen. Sofern die erhaltenen und bisher bekannt gewordenen Akten, ein zuverlässiges Bild über das langjährige, mehrere Kommissare beschäftigende Verfahren und seine Hintergründe vermitteln, scheinen die Forderungen Elisabeths berechtigt gewesen zu sein. Dennoch mußte sie immer wieder aufs Neue einen mühsamen, zeitaufwendigen und kostenträchtigen Klageweg beschreiten.

Als vom Kaiser beauftragter delegierter Richter hatte sich wohl bald nach der Mitte der 1470er Jahre Graf Hugo von Montfort der Leitung des Verfahrens anzunehmen.⁶⁸⁸ Frühzeitig ergriffen die Beklagten jedoch die Gelegenheit, gegen ein *beurteil* des Kommissars zu appellieren. Im Oktober 1478 erging darauf ein Kommissionsbefehl an den Grafen Rudolf von Sulz, der sich nun der *appellationsachen* annehmen mußte.⁶⁸⁹ Die Kommission war von der Klägerin impe-triert worden. Ob die Ernennung des Sulzers zum delegierten Richter von Elisa-

687 HHStA Wien, RHA 1, fol. 189r-v.

688 Das dem Grafen von Montfort zugegangene Kommissionsmandat ist bislang nicht aufgetaucht. Die Beauftragung des Montforters ergibt sich aus den später ausgegangenen Kommissionen, die jeweils die Vorgeschichte des Verfahrens wiedergeben. Im Laufe der Zeit beanspruchte die Narratio der Mandate zunehmend breiteren Raum.

689 HHStA Wien, RHA 3, fol. 100r-v.

beth vorgeschlagen wurde, läßt sich den Quellen nicht mit entnehmen. Weisungsgemäß eröffnete der Graf das Verfahren und entschied, daß *die genanten von Westerstetten und Westernach schuldig* seien, *in der klag irer hawbtsach antwurt ze geben*.⁶⁹⁰ Wiederum appellierten die vor einem Kommissar Unterlegenen gegen die Entscheidung. Nun nahm sich das Kammergericht der Sache an und ließ am 12. Januar 1480 Ladungsschreiben an die Parteien ergehen.⁶⁹¹

Die Urteile der Kommissare hatten keinen Bestand, sondern traten infolge des von den Parteien eingelegten Rechtsmittels der Appellation zweimal nicht in Kraft. Die weitere Entwicklung des Verfahrens ist aufgrund der bislang bekannt gewordenen Quellen nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit zu rekonstruieren. Es ist jedoch festzustellen, daß der Streitfall noch 1485 nicht beigelegt war.⁶⁹² In diesem Jahr stellte die römische Kanzlei einen Kommissionsbefehl auf Johann Truchseß von Waldburg aus. Was sich in den Jahren zwischen 1480 und 1485 bleibt trotz (oder wegen) einiger, wohl in dieser Zeitspanne entstandenen Akten im Dunkeln.⁶⁹³

690 So die Darstellung in dem möglicherweise später dem St. Gallener Abt Ulrich Rösch zugegangenen Kommissionsbefehl (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1151). Siehe dazu unten.

691 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1153.

692 Dies ergibt sich aus dem Konzept eines Kommissionsmandats für Johann Truchseß von Waldburg vom 1. Juli 1485 (HHStA Wien, RHA 3, fol. 102r-v).

693 Mit einiger Sicherheit darf angenommen werden, daß ein Verfahren vor dem Kammergericht den Intentionen Elisabeths nicht entgegenkam. Unterstützt wurde sie durch Erzherzog Sigmund, der sich Ende März 1480 in dieser Angelegenheit an den Kaiser wandte. In seinem Schreiben skizzierte der Tiroler kurz den bisherigen und aus anderen Quellen bekannten Verlauf des Rechtsstreits und schlug vor, *die ladungen, commission und appellacion, so vormals darumb ausgegangen sind*, aufzuheben und Abt Ulrich Rösch von St. Gallen zu gebieten, *von neuen dingen darynn zu handeln und sy zu entscheiden*. Im Tiroler Landesarchiv findet sich heute ein undatiertes Dokument, bei dem es sich vermutlich um einen Entwurf der Tiroler Kanzlei für einen an Abt Ulrich von St. Gallen zu adressierenden Kommissionsbefehl handelt (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1151). Verschiedene Indizien sprechen dafür, daß hier nicht um ein Konzept oder eine Abschrift eines tatsächlich von der römischen Kanzlei ausgefertigten Mandats vorliegt. Es erscheint unwahrscheinlich, daß ein solches Mandat von der römischen Kanzlei ausgefertigt wurde und Rechtskraft erlangte. Gleiches gilt für einen weiteren Entwurf eines Kommissionsbefehls, der sich an den Konstanzer Bischof Otto von Sonnenberg richtete (HHStA Wien, RHA 3, fol. 99r-v; 101r). Dafür sprechen verschiedene Indizien: Zunächst fällt auf, daß in dem später auf Johann Truchseß von Waldburg ausgestellten Kommissionsbefehl (HHStA Wien, RHA 3, fol. 102r-v) wohl die Verhandlungen vor Graf Hugo von Montfort und Graf Rudolf von Sulz erwähnt werden, einer Kommission für den St. Gallener oder den Konstanzer aber mit keinem Wort gedacht wird. Bei der Lektüre des auf Abt. Ulrich lautenden 'Kommissionsmandats' fallen überdies einige außergewöhnliche Formulierungen auf, die aus anderen, unbestreitbar echten Kommissionsmandaten nicht bekannt sind. So enthält das Schreiben den Befehl, *das du als unnserr camerrichter mit deinem rechtlichen spruch si entschaidest*. Eine synonyme Verwendung der Begriffe *camerrichter* und *commissari* im Sinne von Kommissar ist ansonsten nicht belegt, findet sich bezeichnenderweise aber auch in dem an den Konstanzer Bischof in derselben Sache adressierten Entwurf. Auch die Begründung für die Bestellung des St. Galleners und die sich daran anschließende Willenserklärung des Herrschers erscheint im Vergleich zu anderen Mandaten ungewöhnlich. Aus sonstigen Kommissionsbefehlen vertraut ist für sich genommen noch die

Ohne faktische Folgen blieben auch die in der Auseinandersetzung zwischen Anthis von Falkenberg und Werner Düling ergangenen Urteile mehrerer Richterkommissare Friedrichs III. Der Streit zwischen der mit Anthis von Falkenberg verheirateten Katharina Düling und ihrem Bruder, Werner Düling, beschäftigte zwischen 1480 und 1485 verschiedene kaiserliche Kommissionen. Anlaß der Auseinandersetzung waren die von Katharina erhobenen Ansprüche auf Teile des Erbes, das ihr Vater, Heinz Düling, seinen Nachkommen hinterlassen hatte.⁶⁹⁴ Stellvertretend für seine Gattin führte Anthis von Falkenberg die prozessuale Auseinandersetzung mit seinem Schwager. Im Januar 1480 erging in dieser Streitsache an die Grafen Johann von Nassau und Wilhelm von Wertheim ein Kommissionsbefehl Friedrichs III., der bereits auf eine längere Vorgeschichte des Verfahrens sowie auf bereits früher mit der Streitsache befaßte Kommissionen verweist.⁶⁹⁵ Dem kaiserlichen Mandat konnten die Grafen entnehmen, daß sich die Kontrahenten zunächst vor den Schranken des Oppenheimer Gerichts gegenüberstanden hatten. Die Entscheidung der dortigen Richter war zugunsten des Falkenbergers ausgefallen, woraufhin Düling an den Kaiser appelliert hatte. Der Hof nahm die Appellation Dülings an. Als kaiserlicher Delegat sollte nun der Mainzer Official Bernhard Groß eine Entscheidung fällen. Als auch dieser Richter zugunsten des Falkenbergers urteilte, beschritt Werner Düling erneut den Weg der Appellation an den Kaiser. Nunmehr wurde die Sache dem Dekan des Mainzer St. Viktor Stifts zugewiesen. Doch auch diesem Kommissar gelang es nicht, ein von beiden Seiten akzeptiertes Urteil zu fällen. Erst jetzt sollten sich zu Beginn des Jahres 1480 nun die Grafen von Nassau und Wertheim der Materie annehmen.

Angabe der Motive des Herrschers, die Verfahrensleitung zu delegieren: *und die wil aber unnsere keiserlich cammergericht merklicher ander unnsere und des reichs geschefft halben, damit wir yetzmal beladen sein, yetz in ubung nit ist. Darauf folgt der eigentliche Befehl: so empfelhen wir dir, inn der gemelten appellation auch der gantzen hawbtsache und allen iren anhenngen und umbstenden an unnsere stat unnsere und des heiligen reichs cammergericht zu halten und zu besitzen. Diese Funktion sollte der Abt indes erst wahrnehmen, wann du deßhalben durch die genannten (!) Elisabeth von Vilembach oder inn irem namen ersucht wirst. Zweifel an der Authentizität wecken überdies die besonderen Befugnisse des Abtes. Läßt sich die kaiserliche Verfügung, daß gegen die Urteile des Delegaten keine Appellationen mehr zulässig sein sollten, auch in anderen Kommissionsbefehlen nachweisen, so erscheint die einem Richterkommissar zugebilligte Befugnis und Pflicht, nach der Urteilsverkündung Sorge für die Realisierung seiner Entscheidungen zu tragen, nach heutigem Kenntnisstand unüblich. Sachlich fügen sich die in diesem Text aufgeführten Sonderbefugnisse des Delegaten in die offensichtlich von Elisabeth von Vilembach bevorzugte Prozeßstrategie ein, die aus nicht ersichtlichen Gründen darauf abzielte, ein Verfahren am kaiserlichen Hof zu umgehen. Die weitgehende Angleichung des Kommissars an die Funktion des Kammerrichters sollte möglicherweise dazu beitragen, diese Absicht zu verschleiern.*

694 Dies ergibt sich aus dem am 2. Juni 1487 zwischen Katharina und Werner Düling geschlossenen Vergleich (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 362).

695 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 209; dazu Regg. F. III., H. 4, n. 868.

Auch ihrer Tätigkeit⁶⁹⁶ war vermutlich insofern kein durchschlagender Erfolg beschieden, als sich Werner Döling in der Folgezeit strikt weigerte, den Urteilen der Kommissare nachzukommen und die finanziellen Forderungen seiner Schwester zu erfüllen. 1484, möglicherweise erst 1487⁶⁹⁷ ergingen in dieser Sache dann kaiserliche Schreiben an die Städte Frankfurt, Mainz und Straßburg, die von Friedrich aufgefordert wurden, die in ihrem Zugriff befindlichen Güter Dölings unverzüglich zu arrestieren und so lange mit Beschlagnahme zu belegen bis dieser den von drei Kommissaren gefällten Urteilen Folge geleistet oder sich gütlich mit Anthis von Falkenberg geeinigt habe.⁶⁹⁸ Sollten die Städte den kaiserlichen Befehl mißachten, drohte ihnen eine Pön von 20 Mark lötligen Goldes *in unser keiserlich camer unabeslich zu bezalen*.

Werner Döling war allerdings auch durch diese Maßnahme nicht zum Einlenken zu bewegen. Noch einmal mußte sich ein von Friedrich III. ernannter Kommissar des Streitfalls annehmen. Doch auch dieses 1485 von dem Kerpener Propst, Wigant von Hassent, verkündete Urteil wurde nicht sofort vollzogen.

Der letzte Richterspruch zeitigte indes wenigstens insofern Konsequenzen, als Döling nunmehr selbst von der Aussichtslosigkeit weiterer Appellationen überzeugt war und deshalb weitere Schritte in diese Richtung unterließ. Diese Einsicht veranlaßte ihn allerdings noch immer nicht, dem von verschiedenen Kommissaren gefällten Urteil nachzukommen. Nachdem noch einmal zwei Jahre ins Land gegangen waren, ohne daß die Entscheidung des Kerpener Propstes angefochten worden wäre, kam es zuletzt zu einem gütlichen Ausgleich zwischen Döling und der Witwe Anthis' von Falkenberg, der zwischenzeitlich verstorben war.⁶⁹⁹ Ob das durch Friedrich den genannten Städten zugegangene Arrestierungsgebot endlich - wenn auch mit einiger zeitlicher Verzögerung - Wirkung zeigte, ist nicht zu erkennen.

Die hier angeführten Beispiele reichen aus, die mangelnde Verbindlichkeit der von Kommissaren Friedrichs verkündeten Urteile zu illustrieren. Sofern eine Partei keine Bereitschaft zeigte, ein zu ihren Ungunsten verkündetes Urteil hinzunehmen, standen ihr hinreichend Möglichkeiten offen, ein Inkrafttreten des Richterspruchs zu verhindern. Und selbst wenn die Rechtsmittel der Gegenseite ausgeschöpft waren, mußten Prozeßgewinner immer noch befürchten, daß sie mit der ihnen übergebenen Urteilsurkunde lediglich einen Rechtstitel in den Händen hielten, dessen Realisierung nicht gesichert war. Nur wenn die unterlegene Seite

696 Zu welcher Entscheidung die Grafen gelangten, ist nicht bekannt. Es ist allerdings anzunehmen, daß auch ihr Urteil zugunsten Anthis von Falkenberg und seiner Gemahlin ausfiel.

697 Regg. F. III., CD ROM Ausgabe, Regg. F. III., H. 4, n. 870.

698 Regg. F. III., H. 4, n. 870; Konzept im TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 362. Möglicherweise hatte Döling am kaiserlichen Hof zwischenzeitlich selbst eine Aufhebung des Arrestierungsgebots erwirkt (Regg. F. III., H. 4, n. 869), die Friedrich III. allerdings ausdrücklich widerrief.

699 TLA Innsbruck, Sigmundiana, 362.

bereit war, darauf zu verzichten, Rechtsmittel einzulegen und ein einmal ergangenes Urteil eines Kommissars anzufechten, war ein rasches Verfahrensende gewährleistet.

Waren die Kontrahenten zur Mitwirkung bereit, konnte ein delegierter Richter auch andere Wege beschreiten, um auf eine außergerichtliche Beilegung des ihm zur Entscheidung überwiesenen Streits hinzuwirken. Diese Möglichkeit stand auch den Delegaten offen, denen im Mandat nicht ausdrücklich der Befehl erteilt worden war, sich zunächst um eine Aussöhnung der Prozeßgegner zu bemühen, bevor das förmliche Gerichtsverfahren eröffnet wurde. Die Richterkommissare konnten dabei nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, daß sich die Parteien auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Differenzen verständigten oder selbständig nach Möglichkeiten eines gütlichen Interessenausgleichs suchten.

Nachdem die Stadt Nürnberg 1490 eine Kommission zur rechtlichen Entscheidung des Streits zwischen Konrad Geckenheim, Paul Kohler u.a. einerseits und Margarethe Asmus andererseits erhalten hatte, verständigten sich die Kontrahenten alsbald auf ein Schiedsgerichtsverfahren vor Bischof Rudolf von Würzburg. Die Nürnberger stimmten diesem Vorhaben zu. Drei Jahre später erkundigten sie sich beim Würzburger Domkapitel nach dem Stand der Verhandlungen, da die ursprünglich vorgesehene Zeit für den schiedsgerichtlichen Austrag verstrichen war.⁷⁰⁰

Selbständig wirkte zu Beginn der 1470er Jahre auch der Konstanzer Bischof Hermann von Breitenlandberg initiiert, dem Friedrich die Prozeßleitung im Streit zwischen Michel von Freiberg und dem Juden Josef aus Nördlingen übertragen hatte, auf eine außergerichtliche Lösung des Konflikts hin. Er legte den Parteien nahe, die zwischen ihnen bestehenden Differenzen gütlich auszuräumen.⁷⁰¹

Für eine gütliche Einigung der Parteien setzte sich Heinrich von Pappenheim ein, den der Kaiser 1453 beauftragt hatte, über die Klage des Waldburger Truchsesses gegen die Stadt Augsburg, der die Verwundung eines waldburgischen Knechts vorgeworfen wurde, zu entscheiden.⁷⁰²

Obwohl ihm 1493 der Befehl erteilt worden war, die zwischen dem schwäbischen Kloster Minderau und der Gemeinde Ummendorf durch ein Urteil zu klären, brachte Abt Johann von Kempten, *der so mer genaigt was, irrüng und spenn in guttikaitt zu verainen denne mit luttrung ze rechtens zu entschaiden*, die Kontrahenten dazu, sich außergerichtlich zu verständigen.⁷⁰³

700 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 88, n. 28.

701 Ergibt sich aus einem Schreiben Ulms an Bischof Hermann aus dem Jahre 1471 (REC, n. 13944)

702 StadtA Augsburg, Urkunden 1455 I 20.

703 StadtA Biberach, Spitalarchiv, U 1184, fol. 1r (= Inventare nichtstaatlicher Archive Baden-Württembergs, Heft 5, U 184).

In keinem der bislang bekannt gewordenen Fälle, in denen delegierte Richter im Zuge der Durchführung der ihnen übertragenen Kommission eine außergerichtliche Schlichtung des Streits herbeiführten oder einem schiedsgerichtlichen Austrag der Differenzen zustimmten, kritisierte Friedrich eine derartige Eigeninitiative seiner Delegaten. Hinsichtlich der Beilegung von Auseinandersetzungen hatten die Richterkommissare weitgehend freie Hand, sofern durch ihr Handeln ein Ende des Streits beschleunigt wurde. Zumeist gelang es den delegierten Richtern indes nicht, die Parteien davon abzuhalten, den Prozeßweg zu beschreiten und alle Rechtsmittel auszuschöpfen. Zu einer gütlichen Konfliktlösung waren – wenigstens zu Beginn eines Streits – viele Reichsangehörige nicht ohne weiteres bereit.

Größere Effektivität kam dem Kommissionswesen vor allem dann zu, wenn die Delegaten lediglich ein Beweiserhebungsverfahren im Kontext eines vor anderen Gerichten verhandelten Prozesses durchzuführen hatten. Gewöhnlich hatten die Kommissare keine selbständigen Ermittlungen vorzunehmen. Entscheidungen waren von den Delegaten nur dann zu treffen, wenn Fragen des Verfahrensrechts zu Kontroversen führten. In erster Linie beschränkte sich ihre Funktion darauf, Sorge für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Beweiserhebungsverfahren zu tragen und die Ergebnisse der Befragungen zu dokumentieren. Auch die mit der Einsichtnahme und Vidimierung von Urkunden oder der Entgegennahme der Parteien auferlegten Beweiseide betrauten Kommissare hatten vergleichbar wenig konfliktträchtige Maßnahmen durchzuführen. Der Wortlaut der Eide war vorgegeben, die Urkunden, die es einzusehen und zu vidimieren galt, wurden ihnen von den Parteien vorgelegt. Einsprüche von Parteien gegen Zeugen oder die von der Gegenseite vorgelegten Beweismittel hatte der Delegat zu protokollieren, aber nicht rechtlich zu bewerten. Überwiegend fristgerecht lagen die angeforderten Berichte dem Hof vor. Da die rechtliche Würdigung der von den Kommissaren ermittelten Sachverhalte bei dem Gericht lag, an dem der Prozeß verhandelt wurde, besaßen die Untersuchungskommissionen von vornherein ein weitaus geringeres Konfliktpotential als Kommissionen, die mit streitentscheidenden Befugnissen versehen waren. Dennoch waren auch hier im Einzelfall Probleme und Appellationen gegen kommissarische Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen. Wie oben gezeigt, konnten die Kommissare einen Großteil der gegen ihre Kompetenzen und Handlungen erhobenen Einsprüche zumeist unter Hinweis auf das ihnen zugegangene Mandat zurückweisen. Remissionen von Ermittlungsaufträgen spielten daher keine Rolle. Letztlich blieb der Delegat freilich auch bei der Durchführung von Ermittlungen auf die Mitwirkung der Parteien und Zeugen angewiesen.

Welchen Anforderungen ein kommissarischer Ermittler im Rahmen einer Zeugenbefragung nach zeitgenössischem Verständnis genügen mußte, zeigt die Forderung des Vertreters des Augsburger Domkapitels während einer in deren Streit mit dem Augsburger Ludwig Meuting vorgenommenen Vernehmung: *In sunderhait begert der anwalt, das ir, herr commissari und verhörer, mit vleiß uff*

*mercken haben wölt, ob der zeug in seiner sag stumme oder wanckel sey oder wechselwort prauche und ob er sich entferr oder entstel oder sunst arkweniglich oder verdecktlich halt mit Worten oder seinen wercken.*⁷⁰⁴ Ob der Landsberger Pfarrer Karl Sachs in der Tat über die nötige Sensibilität verfügte, um auf die geforderte Weise die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu prüfen, geht aus den Akten nicht hervor. Sein Bericht, der auf der Rückseite die Eingangsbestätigung Johann Waldners trägt, ging dem Hof jedoch fristgerecht zu.

Wenngleich nach heutigem Kenntnisstand vom Kaiser monierte Unzulänglichkeiten einer Untersuchung bisher nur in einem einzigen Fall bekannt wurden, so wird hier aber doch ebenfalls ein grundsätzliches Problem bei der Durchführung gerichtsrelevanter Ermittlungen faßbar.

In der Auseinandersetzung zwischen dem Abt des Klosters Kempten, Johann von Wernau, und den stiftkemptischen Untertanen Stefan wurde um die Frage gestritten, ob die Familie den Freizinsern des Klosters angehörten oder als Freie anzusehen waren.⁷⁰⁵ Nachdem die Brüder zunächst am Rottweiler Hofgericht, das schließlich sogar die Acht über sie verkündet hatte, eine Niederlage hinnehmen mußten, befaßte sich das Kammergericht mit dieser Frage. Ihre Standpunkte versuchten beide Seiten durch Vorlage von Dokumenten zu erhärten. Während die Brüder eine bereits von ihren Eltern erworbene Freilassungsurkunde beibrachten, verwies der Abt auf ein Register des Klosters, aus dem hervorging, daß sowohl die Eltern als auch ihre Kinder dem Kloster bisher widerspruchslos Abgaben geleistet hatten

Diesem Beweismittel hielten die Brüder entgegen, ihre Eltern, ebenso wie sie selbst, hätten dergleichen Abgaben lediglich als Schutzleute des Stiftes geleistet, um das Verhältnis zum Kloster zu verbessern. Als prozeßentscheidend erwies sich somit die Klärung der Frage, ob ausschließlich die Unfreien des Klosters zur Leistung bestimmter Abgaben verpflichtet waren. Das Kammergericht fällte daher den Beschluß: *Muge oder wolle der yeczgemelt herr Johann, abbt zu Kempten, weisen, des zu recht gnug ist, das allein eigenleute oder freihzienßr seinem gotzhawß stewer und vaßnachthuner zu geben schuldig sein.*⁷⁰⁶

Weisungsgemäß nahm sich der Waldburger der ihm gestellten Aufgabe an und führte am 14. Oktober die Vernehmung der von Abt Johann aufgebotenen Zeugen

704 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253.

705 Zu dem gesamten Verfahren vgl. J. GOETZE, Appellation. Zu den territorialpolitischen Bemühungen des Klosters Kempten um Herrschaftsintensivierung im ausgehenden Mittelalter vgl. P. BLICKLE, Leihherrschaft, mit Verweis auf das Vorgehen gegen die Freizinser, S. 10; ders., Klosterherrschaft.

706 HHStA Wien, RHA 6, fol. 166v; der Urteilsspruch ist auch aufgenommen in dem ausführlichen Kommissionsbefehl für Johann Truchseß von Waldburg (vgl. J. GOETZE, Appellationsprozeß, S. 504 ff, hier S. 508).

in Anwesenheit der Brüder durch.⁷⁰⁷ Neun Fragen hatten die Zeugen zu beantworten. Acht davon dienten allein der Überprüfung ihrer Glaubwürdigkeit.⁷⁰⁸ Sachentscheidend war die letzte, neunte, Frage: *Ob er wisse, das allein eigenleute oder freizinser dem gotzhaus Kempten Stewr, felle und faßnachthüner zugeben schuldig sein, und auß was grunds er solich wisse.*⁷⁰⁹

Auf diese unmißverständliche Frage gaben die geladenen Zeugen punktuell abweichende Antworten. Eindeutig formulierte der Pfarrer Berchtold Häringer seine Aussage: *Sagt er sey siebenunnddreissig jare an des Gotzhaus stewr gesessen, die selben zeit haben alleweg eigen leute und fry Zinser Stewr, felle und faßnachthüner geben, Es seien auch allein eigenleut und frey zinser solichs zu geben schuldug (!), und das wisse er auß dem grund, das er die gemelten zeit also von den ampteuten dargelegt und verrechnet sey.*⁷¹⁰

Weniger präzise erfolgte die Einlassung des Kemptener Pfarrers zu St. Lorenz, Heinrich Henfenlin, der bemerkte, *im sei kund und wissent, das freizinser schuldig sein, hauptrecht stewr, felle und faßnachthüner zu geben.*⁷¹¹ Auch die anschließend Befragten, sagten zwar übereinstimmend aus, daß Freizinser diese Abgaben leisteten, ließen aber offen, ob ausschließlich diese soziale Gruppe zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtet war.

Der kaiserliche Kommissar hatte die Bedeutung des Wörtchens *allein*, die sich bereits aus dem ihm zugegangenen Kommissionsbefehl ergab, offensichtlich nicht erkannt, denn er ließ, ohne noch einmal nachzufragen, die Aussagen der Zeugen in der vorliegenden Form aufzeichnen. Dieser Mangel wurde am Kammergericht unverzüglich erkannt. In der vorliegenden Form war der Kommissarsbericht gerichtlich nicht verwertbar. In der dem Abt darauf hin gewährten kaiserlichen Restitution wurde dieser Aspekt ausdrücklich hervorgehoben: *(...) und als man die in unserm keyserlichen Camergericht geoffnet hette, sich etwas mangels daraus erfunden, in dem daß die gezewgen auf das Wort allein in sonderheit und als die notturft erfordert nit gefragt worden weren noch geantwort hetten.*⁷¹² Der Kaiser mußte konstatieren, daß sein Delegat eine *unvleissige verhorunge* vorgenommen hatte.

Es darf angenommen werden, daß dies nicht der einzige Rechtsfall war, in dem ein Kommissar Friedrichs, die ihm übertragenen Ermittlungen allzu nachlässig durchführte und die eigentlichen inhaltlichen Kernprobleme seines Auftrags nicht erkannte. Die Fähigkeiten der Delegaten, die rechtlich relevanten Sachverhalte zu registrieren und im Zuge der Untersuchung zu ihrer eindeutigen Klärung beizu-

707 Vgl. J. GOETZE, Appellationsprozeß S. 496.

708 Siehe dazu oben.

709 J. GOETZE, Appellation, S. 509.

710 Ebd., S. 510.

711 Ebd., S. 511.

712 Ebd., S. 522.

tragen hatten, war eine entscheidende Voraussetzung für Erfolg oder Mißerfolg der jeweiligen Kommission. Ob alle, vielfach juristisch nicht unbedingt versierten Delegaten die an sie gestellten Anforderungen erfüllen konnten, mag bezweifelt werden. Mehrheitlich aber scheinen die Kommissare die in sie gesetzten Hoffnungen erfüllt zu haben.

Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß die Parteien und ihre (rechtskundigen) Prozeßvertreter zumeist selbst ein Augenmerk darauf hatten, daß dem Delegaten keine allzu groben Fehler und Nachlässigkeiten unterliefen, die ihrer Sache im Zweifelsfall zum Nachteil gereichten.

Die Einflußmöglichkeiten der Parteien auf die Verfahren

Die Möglichkeiten der Parteien, wesentlichen Einfluß auf den Verlauf eines Prozesses zu nehmen, begannen mit dem Erwerb einer Kommission am herrscherlichen Hof. Wer immer ein Mandat zum Zweck der Delegation streitentscheidender Kompetenzen in der Kanzlei ausbrachte, konnte in der Regel nicht nur gewiß sein, bei der Auswahl des Kommissars mitzuwirken, sondern durfte auch darauf vertrauen, daß seine eigenen Vorstellungen, sofern sie sich im Rahmen des Üblichen bewegten, in bezug auf die Befugnisse, die dem Delegaten an die Hand gegeben wurden, bei der Mandatsausfertigung angemessen berücksichtigt wurden. Wem es, was in der Praxis keine größeren Schwierigkeiten bereitete, gelang, hinter dem Rücken seines Kontrahenten, ein entsprechendes Mandat auf einen der eigenen Sache wohlwollend gegenüberstehenden Delegaten auszubringen, hatte aus der Sicht der Zeitgenossen in seiner prozessualen Auseinandersetzung fraglos einen Etappensieg errungen.⁷¹³ Hielt er den Kommissionsbefehl erst einmal in seinen Händen, stand es in seinem Ermessen, ob er von dem Mandat überhaupt Gebrauch machen wollte. Handelte es sich um eine Gerichtskommission konnte der Mandatserwerber ferner auch frei darüber befinden, wann er die Urkunde ihrem Empfänger zustellen und offizielle auf die Eröffnung des Verfahrens drängen wollte.

Das oft hinter den Kulissen ausgetragene Ringen um Kommissare und Kommissionen im Vorfeld der Aufnahme eines Prozesses erscheint wenigstens aus rückschauender Perspektive vielfach nicht nachvollziehbar. Es ist immer wieder festzustellen, davon war bereits die Rede, daß der Erwerb eines Kommissionsmandats, selbst wenn es auf den Wunschkandidaten einer Partei ausgestellt war, keineswegs Gewähr dafür bot, daß das betreffende Verfahren einen raschen und den Interessen des Impetranten entsprechenden Verlauf und Ausgang nahm. Wer sich im Wettlauf um Kommissionen und Kommissare in der ersten Runde zu-

713 Zum Erwerb der Kommissionsmandate, siehe oben.

nächst geschlagen geben mußte, verfügte in der Praxis über hinreichend Optionen, diese Niederlage alsbald wieder wettzumachen.

Unannehmlichkeiten konnte man seinem Kontrahenten freilich durch den heimlichen Erwerb von Kommissionsmandaten bereiten. Dies mußte der Bürgermeister von Esslingen, Hans Ungelter, 1475 erfahren. Sein Gegner, der spätere Esslinger Stadtarzt, Nikolaus Bälz, hatte ohne Wissen Ungelters zwei unterschiedliche Kommissionsmandate erwirkt. Plötzlich und offenbar unerwartet sah sich der Bürgermeister mit zwei Ladungen kaiserlicher Kommissare konfrontierte. Nahezu zeitgleich sollte er sich einmal vor dem Rottweiler Hofgericht, zum anderen in Worms einfinden. Mit Hilfe eines Prozeßvertreters gelang es dem Ungelter, beiden Ladungen Folge zu leisten. Doch noch bevor die Verhandlungen vor den Kommissaren aufgenommen werden konnten, ließ Nikolaus Bälz den Delegaten kaiserliche Inhibitionsschreiben zustellen, in denen den Kommissaren eine Eröffnung der Verfahren untersagt wurde.⁷¹⁴

Die geringsten Aussichten auf Erfolg, die Vorteile der Gegenseite, die heimlich einen Kommissionsbefehl erwirkt hatte, wieder auszugleichen, versprach eine Kontaktnahme mit dem Delegaten, dessen Ladungsschreiben den Parteien bereits zugegangen waren. Kaum einer der Kommissare ließ sich unter diesen Umständen noch dazu bewegen, das ihm erteilte Mandat zurückzugeben.⁷¹⁵ Unter Berufung auf den Kommissionsbefehl und die dem Herrscher geschuldete Gehorsamspflicht lehnten es die Kommissare üblicherweise ab, einem solchen an sie gerichteten Ansinnen zu entsprechen. Gleichwohl wurde der Versuch, den Delegaten zum Handlungsverzicht zu bewegen, immer wieder unternommen. Als Friedrich III. etwa Bürgermeister und Rat Straßburgs mit einer Kommission in Sachen Berthold Mördel gegen Bürgermeister und Rat Hagenaus betraut hatte, äußerten die Hagenauer Ratsherren in einem an ihre Straßburger Amtskollegen gerichteten Schreiben die Hoffnung, daß es ihnen erspart bliebe, sich vor dem Straßburger Rat rechtlich verantworten zu müssen. Eine Hagenauer Gesandtschaft sollte den Straßburgern darlegen, *warumbe wir die sachen vor innen als erlangten comissarien nit verrechtigen sollen*.⁷¹⁶

Widerspruch erfuhr auch Abt Friedrich von Pfefers, der von Friedrich zunächst mit der rechtlichen Entscheidung des Streits zwischen Jakob Ballof aus Isny und dem Churer Stadtschreiber Johann Gesell einerseits und dem Wangener Pälín

714 Dieser eigentümliche Prozeßverlauf ergibt sich aus einem Schreiben der Stadt Esslingen an Markgraf Christoph von Baden (StadtA Esslingen, Missivbücher 8, fol. 47r).

715 Diese Möglichkeit loteten z.B. die Lindauer in ihrem Streit mit Graf Ulrich von Montfort aus, den Herzog Albrecht VI. aufgrund einer kaiserlichen Kommission entscheiden sollte (StA Augsburg, RL Lindau, N.S. 7, fol. 10r). Dazu auch oben. Ebenso versuchten die Ravensburger 1447 den zum delegierten Richter bestellten Markgrafen von Baden zur Rückgabe einer ihm erteilten Kommission zu bewegen (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 867, fol. 86r).

716 Archives de ville Strasbourg, ser. IV., n. 61.

Hällen andererseits beauftragt worden war. Später wurde das Mandat allerdings modifiziert und auf die Durchführung einer Untersuchung beschränkt.⁷¹⁷ Da die Gegenseite zu *gefarn ist haimlich on unßer wissen und willen und ainen commissarien erlangt hand hinderugk, daz doch nit rechtlich ist und sin sol*, bat der Wangener Abt Friedrich schließlich *mit allem fliß und ernste*, der Kommissar möge *in unser sach ichtz procedieren hanndlen noch ußrichten, es sye gütlich ald rechtlich*.⁷¹⁸ Wie auch in vergleichbaren Situationen konnte diese Argumentation den Kommissar nicht überzeugen, von der Erfüllung des Kommissionsgebots Abstand zu nehmen.⁷¹⁹

Versuche, die Zuständigkeit der Delegaten zu bestreiten und ihnen aus rechtlichen Gründen die Befugnis abzusprechen, den Gerichtsvorsitz einzunehmen, führten, wie oben gezeigt, in der Regel nicht zum Erfolg, da sich die Kommissare auf das ihnen zugestellte Mandat als Ausdruck des erklärten herrscherlichen Willens berufen konnten. Um einer den eigenen Interessen zuwiderlaufende Entwicklung eines von Kommissaren geleiteten Prozesses aussichtsreich entgegenzutreten zu können, empfahl es sich, wie die Erfahrung lehrte, ohnehin nicht, die fraglichen Punkte erst mit dem oder den betreffenden Delegaten zu erörtern. Nicht unproblematisch war es, die Ladungen von Kommissaren schlichtweg zu ignorieren und den eigenen Unwillen, sich vor einem Delegaten verantworten zu müssen, ausschließlich durch das Nichterscheinen vor dem Richter zum Ausdruck zu bringen. Sofern sich die Maßnahmen der Betroffenen lediglich auf diese Form des Protests gegen die Kommission beschränkten, barg ein solch unflexibles und wenig diplomatisches Vorgehen fraglos seine Risiken, deren konkrete Folgen sich im einzelnen jedoch nur schwer abschätzen lassen.

Erfolgversprechender erschien es daher, unmittelbar mit dem Herrscher Kontakt aufzunehmen, um bei ihm auf einen Widerruf der Kommission hinzuwirken und möglicherweise selbst einen Kommissionsbefehl auf einen anderen Delegaten zu impetrieren.

Erfolgreich intervenierte 1442 Markgraf Jakob von Baden bei Friedrich III., der zuvor Pfalzgraf Stefan von Simmern-Zweibrücken mit der Verhandlungslei-

717 Zu diesem Verfahren HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 7, fol. 49r-50r; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1119; Taxbuch, n. 1871.

718 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1119, fol. 66v-68r.

719 Anders gelagert waren die Verhältnisse dann, wenn sich der Kommissionserwerber nach der Zustellung des Mandats an den Delegaten wandte und ihn noch vor Eröffnung des Prozesses ersuchte, dem Kommissionsgebot nicht nachzukommen. So erklärte Jakob Protzer aus Nördlingen, der ein Kommissionsmandat auf Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg erworben hatte, nachdem die Nürnberger ihn und seinen Kontrahenten bereits zu einem ersten Gerichtstermin geladen hatten, er wolle sich nach Rücksprache mit dem Rat seiner Heimatstadt des Mandats nicht mehr bedienen. Er bat daher den Nürnberger Rat, von weiteren Ladungen und einer Aufnahme des Verfahrens abzusehen (StadtA Nördlingen, Missivbuch 1458, fol. 22r). An der Pegnitz stimmte man diesem Vorschlag zu (StadtA Nördlingen, Missiven 1458, fol. 41r).

tung im Erbschaftsstreit des Badeners mit Graf Friedrich von Leiningen-Dagsburg betraut hatte. Als einem Reichsfürsten, so die Beschwerde des Markgrafen, stünde es ihm zu, allein vom König und nicht von einem Kommissar verhört zu werden. Der Habsburger ließ sich von diesem Einwand überzeugen und widerrief die Kommission.⁷²⁰

Das Delegationsrecht des Herrschers in einem konkreten Situation stellte 1475 auch Bischof Ruprecht von Straßburg in Frage.⁷²¹ Nachdem Friedrich III. die Leitung des Verfahrens zwischen den Vasallen des Straßburger Stifts, Walter von Thann und Philipp von Oberkirchen, Herzog Albrecht von Bayern, dem Propst des Straßburger Domkapitels, anvertraut hatte, ersuchte der Straßburger Metropolit die kaiserliche Majestät, *mit aller undertenikeit und flis, da die sach obgestimpt min, myner stift man unnd eigentum anberuren ist unnd nach lehen recht die ding billicher by miner manne ergangen urteil on ußzug bliben weren, ouch in alter nie gewesen, das von mynen mannen geappelliert worden sie (...), ir wollent die gemelten sachen unnd handel mit allem anhang fur mich und min rat wisen*. Die Klärung der Angelegenheit erwartete der geistliche Fürst nicht von dem Delegaten, sondern von dessen kaiserlichem Auftraggeber.

Aber auch für Reichsangehörige, die davor zurückscheuten, delegierte Richter oder gar das Reichsoberhaupt durch Nichtbefolgung kommissarischer Ladungen zu provozieren, und die nicht über das machtpolitische Gewicht eines Reichsfürsten verfügten, bestanden am Hof des Habsburgers gute Aussichten, ihren Interessen zuwiderlaufende Entwicklungen zu blockieren und eigene Vorstellungen zur Geltung zu bringen. Es bereitete in der Regel keine größeren Probleme, hinter den Kulissen eine bereits ergangene Kommission aufheben zu lassen und gleichzeitig ein anderes Kommissionsmandat auszubringen. Wie einfach sich der Erwerb eines Kommissionsbefehls aus der Sicht der Zeitgenossen darstellte, wurde bereits am Beispiel der Haltung des Augsburger Rats aufgezeigt. Obwohl sich ein Rechtsstreit mit Kardinalbischof Peter von Augsburg bereits abzeichnete, hatten die Ratsherren keine Bedenken, in einer anderen Sache die Ernennung des Bischofs zum delegierten Richter zu betreiben. Recht gelassen vertrat man in Augsburg die Auffassung, *würde dann nottorft sein, so möcht man den comissary verkeren und ainen andern nemen und ander brief erlangen*.⁷²²

Diese Einschätzung des Augsburger Rats war keineswegs realitätsfremd. Man mußte vermutlich nicht einmal über besonders gute Beziehungen zur Kanzlei oder zum Hofpersonal verfügten, um jederzeit das gewünschte Kommissionsmandat zu erhalten. Sofern der betreffende Streit, zu dessen Klärung eine Kommission eingesetzt werden sollte, nicht die besondere Aufmerksamkeit des Herr-

720 RMB 3, n. 6216 (= GLA Karlsruhe, 21/1436).

721 HHStA Wien, RHA 3, fol. 34r.

722 StadtA Augsburg, Reichsstadt Augsburg, Ratsbücher, n. 5 (1455), fol. 88r.

schers und seines Umfeldes geweckt hatten, war es unschwer möglich, auf informellem Weg selbst mit fadenscheinigen Gründen die Ablösung eines Richters zu betreiben und einen der eigenen Sache ungünstigen Prozeßverlauf wenigstens zu verzögern. Welche Argumente bei Friedrich jeweils vorgebracht wurden, um den Habsburger zur Widerrufung seiner zuvor ausgegangenen Kommission zu bewegen, läßt sich im Einzelfall oft nicht nachvollziehen.⁷²³ Nur teilweise führen die Aufhebungsgebote oder später in derselben Sache ergangene Kommissionsmandate Gründe für eine derartige Entscheidung des Reichsoberhauptes an:

Nachdem der Kaiser die Prozeßleitung in der Auseinandersetzung zwischen Ludwig Pfintzing d.J. und Hans Mullner dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg infolge einer entsprechenden Bitte Pfintzings übertragen hatte, wandte sich dessen Kontrahent Mullner in Abstimmung mit dem Nürnberger Rat an den Habsburger, dem er darlegte, daß die Beauftragung des Brandenburgers gegen die Freiheiten und Ordnungen der Stadt verstoße. Friedrich ließ sich überzeugen und widerrief am 26. Juli 1464 das Markgraf Albrecht zuvor erteilte Mandat.⁷²⁴ Ganz im Sinne der Stadt wurden die Nürnberger zugleich angewiesen, die Kontrahenten von dieser Entscheidung des Herrschers zu unterrichten und sich anschließend selbst um die Beilegung des Handels zu bemühen: (...) *wann wir aber nit gern sehen noch wellen, das von yemand einicherlay newikeit, so wider ewerer stat Nurmberg recht gewonheit und herkommen ist, furgenommen solt werden, besunder zwischen burgern daselbs, darumb so empfelhen wir euch mit disem brief ernstlich, das ir solichs den vorgeantten partheyen und andern ewern*

723 Nicht immer waren es jedoch die Interessen von Prozeßparteien, die den Herrscher dazu bewogen, einen Kommissionsbefehl zurückzunehmen. So entschloß sich Friedrich zur Wahrung von Kroninteressen 1486 dem Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg das zuvor erteilte Mandat in Sachen Arnold, Friedrich und Georg von Rosenberg gegen den Bischof von Würzburg zu entziehen und den Fall am Hof zu entscheiden. Die Rosenberger hatten zuvor Klage gegen Bischof Rudolf von Würzburg erhoben. Noch zu Lebzeiten Bischof Gottfrieds hatte ihr Verwandter, Anselm von Rosenberg, Selbstmord begangen, worauf dessen Güter von dem geistlichen Reichsfürsten eingezogen worden waren. Aus der Sicht der Verwandten des Verstorbenen wurde ihnen ihr Erbe vorenthalten. Nachdem Erzbischof Berthold das Mandat zugestellt war, stellte sich die Sachlage aus der Sicht des Hofes plötzlich in einem veränderten Licht dar. Wie Bischof Rudolf von Würzburg einem den *proprium*-Vermerk tragenden kaiserlichen Schreiben vom 24. Juni 1486 entnehmen konnte, *haben wir in mittlerer zeit den handel solches fals erwegen und bey uns selbs auch in treffenlichem rate erfunden, das desselben von Rosenbergs habe und gute nymant billicher dan uns als romischen keyser und dem heiligen reich zusteem. Des halben wir die itzt berurt unser keyserlich comission und sachen und was darauff gehandelt ist mit allen anhangen und umbsteenden von dem genanten unserm lieben neven und curfursten ertzbischove zu Meintz widerumb an uns advocirt und genomen und im ernstlich geschriben und geboten, in den selben sachen durch sich noch durch seine subdelegaten ferrer nichts furzunemen, zu handeln, zu richten noch zu procedirn, sondern sich der gantz zu eussern und zu entschlahen, inhalt unsers keyserlichen brieffs darumb an in ausgangen.* Isenburg-Birstein, Allgemeine Reichssachen, 15181.

724 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, n. 3137; 3138; ebd., A-Laden, Akten, S I L 79, n. 39; dazu auch Nürnberger Ratsverlässe 2, S. 241.

*mitpurgern, die darauf zu verhören furgevordert weren worden, verkundet und zu wissen tut.*⁷²⁵

Mangelnde Objektivität der Ulmer Ratsherren, die ihm während seines vor ihnen ausgetragenen Streits mit Lindau wichtige Sachverhalte verschwiegen hätten, monierte 1470 Graf Ulrich von Montfort, der Friedrich damit zu einer Rücknahme seines ursprünglichen Kommissionsbefehls bewegen konnte.⁷²⁶ Namentlich der Vorwurf der Parteilichkeit des Kommissars dürfte wohl häufiger dazu geführt haben, daß sich Betroffene bei Friedrich für die Rücknahme seines Kommissionsgebots einsetzten.

Leonhard Fronmüller und Ulrich Hellhund klagten zu Beginn der 1460er Jahre dagegen über die Untätigkeit des ihnen in ihrem Prozeß mit der Stadt Augsburg zum Kommissar gegebenen Heinrich von Pappenheim, den der Kaiser daraufhin von seiner Aufgabe entband.⁷²⁷

Ein von dem Delegaten zu verantwortender Verfahrensfehler bewog den Kaiser 1473 dem Magdeburger Dompropst, Herzog Stephan von Bayern, das Mandat zu entziehen.⁷²⁸ Eine der in das fragliche Verfahren verstrickten Parteien hatte beim Kaiser darüber geklagt, der Delegat habe die am Kammergericht üblichen Zitationsfristen bei der Ladung der Prozeßgegner nicht beachtet.

Zumeist verzichtete Friedrich jedoch darauf, die Gründe, die ihn zum Widerruf eines Kommissionsmandats veranlaßten, darzulegen. Die Kommissare erhielten, für sie wohl oft überraschend, lediglich die lapidare Nachricht, das Reichsoberhaupt habe sich *aus merklich ursachen* dazu entschlossen, ihnen die Verfahrensleitung zu entziehen.⁷²⁹

725 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 79, n. 39.

726 Regg. F. III., H. 1, n. 85; dazu A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 88 f.

727 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 46. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, entthob Friedrich 1457 den Bischof von Lüttich seiner Funktion als Kommissar in der Streitsache zwischen Peter Engelbrecht und Agnes von Monheim (Regg. F. III., H. 7, n. 150). 1464 nahm Friedrich einen Graf Ulrich V. von Württemberg zugegangenen Kommissionsbefehl zurück, da der Württemberger, der nach der Niederlage der kaiserlichen Partei bei Seckenheim (1462) in pfälzische Gefangenschaft geraten war und deshalb *krieg und vengknuß halb in den sachen nichtz gehandelt* (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 650).

728 Regg. F. III., H. 7, n. 371.

729 Z.B. HHStA Wien, RHA 2, fol. 381r; ebd., fol. 705r-v; Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 65; Regg. F. III., H. 3, n. 135, 148; J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 67, u.a.m. Einigen Geboten des Habsburgers läßt sich immerhin entnehmen, daß eine der in das Verfahren verwickelten Seiten am Hof vorstellig geworden waren, ohne daß allerdings ersichtlich wird, welche konkreten Motive Friedrich veranlaßten, die Kommission aufzuheben. 1465 unterrichtete Friedrich beispielsweise den Markgrafen von Brandenburg, daß er in der ihm übertragenen Kommission nichts weiter unternehmen solle, in einer keineswegs ungewöhnlichen Form: *Als wir dir vormals die sache solicher clag und spruch, so Matern Teufel zu unsern und des reichs lieben getrewen meister und rate der statt zu Offenburg zu haben vermeint, an unser statt zu verhorn und rechtlich zu entscheiden bevolhen haben nach inhalt unser keyserlich comission briefe, darumb an dich außgegangen, also haben uns die benanten von Offenburg demütlich anruffen und bitten lassen, in in den sachen furderlich recht ergeen zu lassen, gnedlich zu gestatten.*

Parteien, die eine Kommission erworben hatten, anschließend aber zur Kenntnis nehmen mußten, daß das von ihnen initiierte und bezahlte Mandat überraschend widerrufen wurde, argwöhnten - meistens wohl zu Recht -, daß ihre Widersacher die Entscheidung des Reichsoberhauptes beeinflußt hatten.⁷³⁰

Gute Beziehungen zum Herrscher und der Kanzlei erleichterten es den Betroffenen gewiß, die für erforderlich gehaltenen Schritte einzuleiten und einem mißliebigen Delegaten das Mandat entziehen zu lassen. Das wichtigste Instrument, mit dessen Hilfe sich ungünstige Prozeßentwicklungen abwenden und bereits verkündete Urteil anfechten ließen, war die Appellation. Aus dem römischen Recht übernommen und von der Kanonistik seit dem Hochmittelalter weiterentwickelt, fand dieses Rechtsmittel seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vermehrt Eingang in die weltliche Prozeßpraxis, wobei die im Kontext von Kommissionsverfahren faßbar werdenden Gepflogenheiten erkennen lassen, daß man sich weniger am antiken Vorbild als an der kirchlichen Rechtslehre orientierte. So richteten sich Appellationen nicht nur gegen End-, sondern ebenso gegen Zwischenurteile, aber auch Ladungen, die ein Kommissar verkündet hatte. Gegen jede Maßnahme und Entscheidung eines (delegierten) Richters oder Ermittlers ließ sich unverzüglich an die höhere Instanz appellieren.

Enttäuscht von dem Richterspruch, den der Memminger Rat in kaiserlichem Auftrag gegen sie und zugunsten Thomas Puchlingers gefällt hatte, wandte sich Barbara Ungelter unverzüglich an den Kaiser und focht das Memminger Urteil an. Als bald wurde jedoch auch ihr Kontrahent am kaiserlichen Hof vorstellig, wo er darüber klagte, seine Widersacher hätten *allein zu verlengrung der sachen abermals ein unnotdurfftig appellation (...) getan*. Zugleich erwarb er ein auf Bürgermeister und Rat Biberachs ausgestelltes Mandat, die diesen Vorwurf gerichtlich klären sollten.⁷³¹

Ein vermeintlicher Verfahrensfehler des kommissarischen Richters, Abt Wilhelms von Ottobeuren, war Anlaß einer Appellationsklage, die Franz Fries am Kammergericht anstrebte. Der Abt von Ottobeuren hatte sich geweigert, die von Fries vorgelegten Rechtsgutachten (*etlich ratslege der rechtgelerten und unter-*

Darumb und umb ander ursach willen, so haben wir die gemelten sache widerumb zu recht an uns genomen und beiden partheyen rechttag fur uns gesetzt nach inhalt unser keyserlichen ladungsbrieffe (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Ksl. Kommissionsakten, n. 1aa).

730 Z.B. BayHStA Regensburg, RU Regensburg, 1491 V 2: (...) *hette der selb vor der k.mt. sovil gearbeit, das die sachen advocirt, und dann uns bevolhen. Unnd doch dess nach ursachen nit angezaigt were* (...). erinnert sei auch noch einmal an die Enttäuschung der Buchhorner, die nach eigenen Angaben einen auf den Grafen Georg von Werdenberg ausgestellten Kommissionsbefehl suppliziert hatten, um dann erfahren zu müssen, daß ihr Kontrahent, der Konstanzer Bischof Hermann von Breitenlandberg, es erreichte, daß das Mandat für den Werdenberger aufgehoben und die Prozeßleitung dem Grafen von Württemberg zur Entscheidung übertragen wurde. Siehe dazu oben.

731 HHStA Wien, RHA 2, 542, fol. 48r-v.

richtung der geschriben recht) nachdem die Beweisaufnahme abgeschlossen und beide Seiten ihre Standpunkte in Form von Rede und Widerrede vorgebracht hatten, noch zu berücksichtigen. Das Kammergericht unter Vorsitz des Mainzer Erzbischofs Adolf von Nassau gelangte bei der Überprüfung des Einspruchs jedoch zu dem Ergebnis, der Kommissar sei nicht verpflichtet gewesen, die *consilia* anzunehmen, und wies die Klage ab.⁷³²

Unzufrieden mit einer Entscheidung des Basler Rats zeigte sich 1476 Heinrich Säckler aus Kaysersberg. Die Basler hatten auf Weisung Friedrichs die Appellation Säcklers gegen verschiedene Urteile des Colmarer Stadtgerichts untersucht und für unzulässig befunden. Nunmehr setzte Säckler seine Hoffnungen auf das Kammergericht, das die Kontrahenten vorlud. Sein Widersacher, Walter Martin, hatte zwischenzeitlich offenbar die Geduld verloren und - trotz des am kaiserlichen Hof schwebenden Verfahrens – Schritte zur Durchsetzung des zu seinen Gunsten ergangenen Basler Urteils eingeleitet. Da das Kammergericht zu diesem Zeitpunkt nicht tagte, beauftragte der Herrscher Bischof Johann von Basel damit, die Appellation Säcklers erneut zu überprüfen und den Streit mit all seinen Umständen und Anhängen zu entscheiden.⁷³³

Gegen das in kaiserlichem Auftrag durch Georg Truchseß von Waldburg vorgenommene Zeugenverhör appellierte der kaiserliche Fiskal, Jörg Ehinger, wie erinnerlich mit der Begründung, ihm seien nur unzureichende Informationen – zudem auch noch verspätet – über die von den Memmingern aufgebotenen Zeugen zugegangen. Deshalb habe er seine *interrogatoria* nicht mehr angemessen vorbereiten können.⁷³⁴ Daß er beabsichtigte, am Kammergericht *sein einred wider des andern zewgen, person und ir sag (...) ze tun, als recht ist*, kündigte Heinz Zelter 1460 zum Abschluß einer von Bischof Johann von Eichstätt geleiteten Befragung an.⁷³⁵ Proteste der Vertreter des Grafen Eberhard d.Ä. von Württemberg rief auch eine von Abt Johann von Salem geleitete Befragung hervor.⁷³⁶ Die Beispiele ließen sich unschwer mehren.

Eine konsequente Einschränkung des Appellationsrechts wurde zu Lebzeiten Friedrichs III. ebensowenig realisiert wie die Institutionalisierung eines geordneten Instanzenzugs. Selbst Entscheidungen von Schiedsgerichten wurden durch Appellationen an den Herrscher angefochten. Selbst wenn eine vor der Prozeßeröffnung geschlossene Übereinkunft der Parteien in Form des Anlaßbriefs vorlag,

732 Das Kammergerichtsurteil vom 19. Juli 1474 findet sich heute HHStA Wien, RHA 2, 661, fol. 10r-16v.

733 HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 1, fol. 13r-v. Der Prozeß sollte noch den Nachfolger Bischof Johanns, Bischof Kaspar, beschäftigen (HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 4, fol. 1r-2r).

734 StA Augsburg, RU Memmingen, n. 396.

735 HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 9, fol. 19r-20v.

736 WR n. 4884.

in der sich die Gegner darauf verpflichtet hatten, daß die Urteile des Schiedsgerichts nicht angefochten werden durften, ließ Friedrich spätere Appellationen zu.

Fortgesetzte Appellationen und jahrelang unentschiedene Prozesse waren unter diesen Umständen während der gesamten Regierungszeit des Habsburgers nicht zu vermeiden. Allzu oft ergab sich die Situation, daß ein Appellationsverfahren vor einem Delegaten das nächste nach sich zog.

Keineswegs ungewöhnlich war der Ausgang eines Appellationsverfahrens, das die Stadt Nördlingen zwischen Jörg Zimmermann aus Ulm und der Gemeinde Hohenstatt im Jahre 1492 leitete. Zimmermann warf Schultheiß und Gemeinde des Dorfes vor, ihm auf einer freien Reichsstraße 18 Schweine entwendet und trotz aller an sie gerichteten Bitten nicht zurückgegeben oder ihm den entstandenen Schaden ersetzt zu haben. Zu Stuttgart hatte ein Gericht bereits gegen den Ulmer entschieden, der sich daraufhin an den Kaiser gewandt und vermutlich die Kommission für Nördlingen erwirkt hatte. Friedrich III. überließ es nun den Nördlingern, sich zunächst um einen gütlichen Interessenausgleich zu bemühen oder aber, sofern eine außergerichtliche Beilegung des Streits nicht möglich sein sollte, in der Angelegenheit ein Urteil zu fällen. Die Nördlinger bestätigten zuletzt den zuvor ergangenen Richterspruch zugunsten des Dorfes und wiesen die Appellation als unbegründet zurück, worauf Zimmermann *mit bebender stymm* unmittelbar nach Verkündung des Urteils eine neuerliche Appellation an den Kaiser ankündigte.⁷³⁷

Als Bischof Johann von Freising 1461 als kaiserlicher Kommissar in seinem Hofgericht bestätigte, Anna Sedelmaier aus Witlaching habe gegen ein zuvor vor dem Landgericht Herzog Albrechts III. von Bayern-München unter Vorsitz Jörg Spielberg *wol geappellirt*, nahm die unterlegene Seite diesen Richterspruch des Delegaten unverzüglich zum Anlaß nun ihrerseits ans Kammergericht zu appellieren.⁷³⁸

Seine ihm gewährten rechtlichen Möglichkeiten schöpfte in der zweiten Hälfte der 1470er Jahre auch Ulrich Tallinger aus, der zunächst vor dem Memminger Stadtgericht gegen Jakob Mair und Christoph von Rinklinghausen unterlegen war. Nachdem er gegen den Memminger Rechtsspruch appelliert hatte, bestätigte Herzog Albrecht IV. von Bayern als kaiserlicher Kommissar die Entscheidung des Stadtgerichts und wies die Appellation Tallingers zurück. Wiederum erhob der Unterlegene am Kammergericht Klage gegen diesen Richterspruch. Da das kaiserliche Gericht während des Sommers 1478 nicht tagte, übertrug Friedrich III. die Prozeßleitung nunmehr Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg.⁷³⁹

737 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1254.

738 TLA Innsbruck, P 2631.

739 HHStA Wien, RHA 2, fol. 70r.

Nachdem die Gemeinde Pfuhl in einem Rechtsstreit mit den Brüdern Neithard vor dem Ulmer Stadtgericht obsiegt hatte, appellierten ihre Kontrahenten fristgemäß an den Kaiser, der Abt Heinrich von Schussenried mit der Überprüfung der Entscheidung des Ulmer Gerichts betraute. Tatsächlich gelangte der Kommissar zu dem Schluß, daß die Appellation der Brüder gerechtfertigt gewesen war. Daraufhin legten nun die Pfuher förmlichen Protest gegen dieses Urteil ein.⁷⁴⁰

Ohne greifbare Ergebnisse verlief auch ein von Bischof Johann von Augsburg geleitetes Appellationsverfahren zwischen Konrad und Stefan Grünschneider aus Nördlingen und dem Rat der Reichsstadt Nürnberg um eine Mühle.⁷⁴¹

Wie der Streit zwischen Mergen von Rechtenbach und Peter Hildebrand oder die prozessuale Auseinandersetzung zwischen Bischof Heinrich von Regensburg und der Familie Seitz zeigen, war das Problem, daß aus einem Appellationsverfahren vor einem Kommissar das nächste hervorging, unter Friedrich III. keineswegs gelöst. Dies um so weniger, als eben nicht nur Endurteile, sondern auch Zwischenentscheidungen (*beyurteile*) angefochten werden konnten. Vielfach dürfte eher das finanzielle Leistungsvermögen der Streitgegner dem Appellationsstreben in der Verfassungswirklichkeit Grenzen gesetzt haben als das Prozeßrecht.⁷⁴² Der in den Quellen häufig begegnende Vorwurf, eine Appellation diene ausschließlich der *verlengung der sachen* traf wohl in einer großen Zahl von Fällen zu.⁷⁴³

Unter den im Reich gegebenen Umständen, war es für den Herrscher kaum möglich, dem Mißbrauch des Rechtsmittels wirksam entgegenzutreten. Eine restriktive Beschränkung des Appellationsrechts hätte dem Herrscher, dessen Kenntnisse sich in der Regel allein aus dem Parteivorbringen speisten, rasch dem Vorwurf der Rechtsverweigerung ausgesetzt. Es blieb ihm daher kaum anderes

740 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 67.

741 Dazu StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Nürnberger Ratschlagbücher 9*, fol. 199r-282r.

742 Auf die steigenden Kosten, die ein sich hinziehendes Verfahren auch vor Kommissaren unweigerlich mit sich brachte, wenn er sich in die Länge zog, wies die Stadt Konstanz Hans Jakob von Bodman hin. Den vom Kaiser zum delegierten Richter Ernannten forderte sie daher auf, er möge ihrem Mitbürger Adam Schiffmacher, und seinem Kontrahenten, Lutfried Schwarz, *furderlich tag setzen und der sach end und uftrag geben, damit unser burger ab der sach komt und der unser nicht also mit sinen kosten und schaden hie nach raisen muß* (StadtA Konstanz, B II 19 [1483], n. 50, fol. 29v). Damit sein Landsasse Heinrich von Werdnau *arbeit, zerung und anders vertragen blibe*, intervenierte 1474 Graf Ulrich von Württemberg bei dem Markgrafen von Brandenburg und bat ihn um eine zügige Aufnahme des Kommissionsverfahrens (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3d). Daß sich Parteien nach langen Jahren vergeblichen Prozessierens vor Kommissaren und dem Kammergericht zuletzt außergerichtlich verständigten, um die mit derlei Verfahren verbundenen Kosten nicht noch weiter wachsen zu lassen, zeigt der unten ausführlicher geschilderte Streit Klaus Besserers gegen den Rat der Stadt Überlingen.

743 Vgl. auch O. FRANKLIN, Kammergericht, S. 40. Belege für diesen Vorwurf bieten etwa HHStA Wien, RHA 2, fol. 80r; ebd., 542, fol. 48r-v; ebd., ebd., 737r-738r; FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 54; StadtA Konstanz, B II 19 (1483), n. 50, fol. 29v.

übrig, als den an ihn herangetragenen Appellationsbegehren immer wieder zu entsprechen. Dies galt selbst für die Fälle, in denen die Appellanten die Prozeßrecht vorgesehene Fristen für einen Einspruch hatten verstreichen lassen.

In der Regel waren Einsprüche gegen die Entscheidung eines Gerichts innerhalb von 10 Tagen vorzubringen, wobei die Appellation unmittelbar vor dem mit der Angelegenheit befaßten Gericht, aber ebenso vor Zeugen, wie auch der nächst höheren Instanz, im hier interessierenden Rahmen also dem Kammergericht oder dem Herrscher, erfolgen konnte.⁷⁴⁴ Durch den förmlichen Einspruch wurde die Wirkung des ergangenen Rechtsentscheids aufgehoben. Binnen 15 Monaten hatte der Appellierende sein Appellationsbegehren dann vor dem übergeordneten Gericht vorzubringen und auf eine Aufnahme des Appellationsprozesses hinzuwirken.⁷⁴⁵ Versäumte er diese Frist, so trat in der Rechtstheorie das ursprünglich ergangene Urteil auf Ersuchen der Gegenpartei in Kraft.

Wer diesen vorgegebenen Zeitrahmen nicht wahrte, konnte in der Praxis allerdings immer noch darauf hoffen, von Friedrich III. in den früheren Rechtsstand zurückversetzt zu werden, so daß seiner Appellation schließlich doch noch nachgegangen werden konnte.⁷⁴⁶ Der Hof bewies auch säumigen Parteien großes Entgegenkommen. Nachdem etwa Dekan und Kapitel des Mainzer St. Viktorstifts die für ihre Appellation gegen ein Urteil des kurfürstlich-pfälzischen Hofgerichts zulässigen Fristen nicht gewahrt hatten, restituierte der Kaiser sie in ihren vorherigen Rechten und ließ die Appellation zu. Die Geistlichen wurden in diesem Fall allerdings aufgefordert, die Gründe, die sie an einer fristgerechten Appellation gehindert hätten, vor den mit der Entscheidung der Angelegenheit betrauten Grafen Philipp d.Ä. von Hanau und Otto von Solms, *in rechten* nachzuweisen.⁷⁴⁷ Der Restituierung in seine ursprünglichen prozessualen Rechte durfte sich 1491 auch Jobst von Speyer erfreuen.⁷⁴⁸

Nachsicht ließ der Kaiser auch gegenüber Hans Vaistlin walten, der sich nach Ablauf der für Appellationen vorgesehenen Fristen dazu entschloß, das Urteil eines Lehngerichts anzufechten. Mit der Klärung des Falles betraute der Kaiser Bürgermeister und Rat der Stadt Neuenburg, die er wissen ließ, daß er *uß keiserlicher und angeborner gütte (...) denen, so der recht subtilitet nit wissend und dadurch versumpt und beschwert werdent, seine keyserlich hilff zuteil werden lassen wollte.*⁷⁴⁹

744 Vgl. O. FRANKLIN, Kammergericht, S. 40, mit Belegen.

745 Vgl. E. ISENMANN, Reichsrecht, S. 587.

746 So etwa HHStA Wien, RHA 3, fol. 68r-v; StA Marburg, 86, n. 29861; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 611; ebd., 1253; Regg. F. III., H. 2, n. 239; ebd., H. 3, n. 194; ebd., H. 8, n. 519 u.a.m.

747 Regg. F. III., H. 3, n. 194.

748 HHStA Wien, RHA 3, fol. 68r-v; Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 45.

749 GLA Karlsruhe, 21/3312.

Parteien, die sich an den Hof wandten, um ihre Appellation vorzubringen und einen für sie absehbar ungünstigen Prozeßverlauf vor einem Delegaten des Herrschers abzuwenden, nutzten in der Regel die Gelegenheit und beschränkten sich nicht darauf, auf eine Annahme ihres Appellationsbegehrens hinzuwirken, sondern brachten darüber hinaus selbst eine Kommission auf einen ihnen genehm erscheinenden Delegaten aus.

Einem solchen Vorgehen sahen jedoch auch die Prozeßgegner nicht tatenlos zu. Um ihre Interessen zu wahren, leiteten sie selbst die für erforderlich gehaltenen Schritte ein. Ein mehrfacher Austausch von Kommissaren, fortgesetzte Appellationen und sich über Jahre hinziehende Prozeßverfahren waren die Folge. Der oft genug hinter den Kulissen ausgetragene Wettlauf der Parteien um Kommissionen und Kommissare fand im Zeitalter Friedrichs III. wahrlich nicht auf einer Kurzstrecke statt. Unter diesen Umständen erforderte die Führung eines Rechtsstreits, auch wenn Kommissionen eingesetzt wurden, um den *parteyen merer cost, müen und zerung zu ersparen*, von den Kontrahenten einen langen Atem.

Fast zu jedem Zeitpunkt eines Verfahrens stand den Prozeßparteien die Möglichkeit offen, ein Kommissionsmandat aufheben zu lassen und die Einsetzung eines der eigenen Sache mit größerem Wohlwollen bezeugenden Kommissars zu betreiben. Es war keineswegs ungewöhnlich, daß delegierten Richter, kaum daß ihnen die Weisung des Herrschers zugestellt war, ihr Mandat wieder überraschend entzogen wurde. Daß der Herrscher überraschend Verfahren zunächst wieder an sich zog, um recht bald darauf, andere Kommissare mit der Verhandlung der Angelegenheit zu betrauen, war für viele Reichsangehörige, die ihr Recht vor dem Herrscher und seinen Delegaten suchten, eine schmerzliche Erfahrung.⁷⁵⁰

Nur wenige Wochen blieb eine am 27. Juni 1442 auf Erzbischof Dietrich von Köln ausgestellte Kommission⁷⁵¹ in Kraft, die Friedrich bereits am 31. Juli widerrief.⁷⁵² Größeres Engagement mußte dagegen der Eichstätter Bischof Wilhelm von Reichenau als delegierter Richter an den Tag legen, ehe im der Kaiser eine Kommission in Sachen des Stefan Usmer gegen die Stadt Nürnberg vorübergehend entzog. Durch die 1469 von Friedrich III. vorgenommene Erhebung Usmers in den Adelsstand⁷⁵³ sahen die Nürnberger, nachdem Usmer bald darauf überraschend aus dem Bürgerrecht austrat, die Freiheiten ihrer Stadt beeinträchtigt.⁷⁵⁴ Bereits am Hof hatten die Kontrahenten ihre gegensätzlichen Standpunkte darge-

750 Z.B. HHStA Wien, Fridericana 4, Konv. 4, fol. 35r-v; Regg. F. III., n. 171, u.a.

751 Regg. F. III., H. 7, n. 14.

752 Regg. F. III., H. 7, n. 24.

753 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5613, 5614.

754 Hintergrund und Verlauf des Streits sowie die Rechtsstandpunkte der Stadt ergeben sich aus StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Nürnberger Ratschlagbücher 13*, fol. 51r-71v.

legt. Folgt man den städtischen Akten schloß sich der Herrscher der städtischen Interpretation der Rechtslage an und betonte, daß die Usmer gewährten Gnaden, die städtischen Privilegien nicht verletzen sollten. Im Dezember 1470 wies Friedrich - vermutlich mit Zustimmung, wenn nicht sogar auf Anregung der Parteien - Wilhelm von Eichstätt an, sich der Nürnberger Klage anzunehmen, die Parteien zu laden, zu verhören und zu versuchen, einen Kompromiß herbeizuführen. Sollte ihm dies mißlingen, hatte der Bischof unverzüglich in das förmliche Rechtsverfahren einzutreten.⁷⁵⁵ Bereits im Frühjahr 1471 begannen die Gespräche vor dem Fürsten.⁷⁵⁶ 1474 Friedrich III. widerrief plötzlich sein vier Jahre zuvor erteiltes Mandat und gebot dem Fürsten, in der Sache nichts weiter zu unternehmen. Einige Jahre später sah sich Wilhelm dann erneut als kaiserlicher Kommissar mit dieser Streitsache konfrontiert.⁷⁵⁷

Aufhebung einer Kommission und gegebenenfalls die Rücknahme des Widerrufs, verbunden mit einer Erneuerung des Kommissionsbefehls konnten zeitlich durchaus nahe beieinanderliegen. Zu Beginn der 1470er Jahre erklärte sich beispielsweise Graf Ulrich von Württemberg, wenn auch widerwillig, bereit, den ihm von Friedrich III. übertragenen Gerichtsvorsitz in der Auseinandersetzung zwischen Graf Heinrich von Fürstenberg und Richard von Hohenberg zu übernehmen.⁷⁵⁸ Nach zwei Jahren, unter dem Datum des 30. Januar 1472, fertigte die Kanzlei auf Betreiben Richards an den Fürstenberger adressiertes Ladungsschreiben sowie eine Aufhebung des dem Grafen von Württemberg ehemals zugesandten Kommissionsmandats aus.⁷⁵⁹ Sieben Monate später erging dann allerdings wiederum an Graf Ulrich der Befehl, sich der Sache anzunehmen und ein Urteil zu verkünden.⁷⁶⁰

Am Dreikönigstag des Jahres 1489 fertigte die römische Kanzlei ein an Bischof Rudolf von Würzburg gerichtetes Schreiben aus, dem zu entnehmen ist, daß

755 HHStA Wien, RHA 2, fol. 380r; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratschlagbücher 13*, fol. 51r.

756 Die Auseinandersetzung, die für die Stadt keineswegs Bagatelldarakter besaß, hinterließ zahlreiche Spuren im Nürnberger Archiv. Z.B. StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 33, fol. 253r; ebd., n. 34a, fol. 68v; Nürnberger Ratsverlässe 2, S. 69, 70, 81, 116, 203, u.a.m.

757 In einem Schreiben an den Grafen Otto von Henneberg verwiesen die Ratsherren 1479 darauf, daß *die sachen der irrung und spenne zwischen unser und im (Usmer) vor dem hochwürdigen fursten unsern gn. herren hern Wilhelm bischof zu Eistet in recht anhenngig ist* (StA Nürnberg, Briefbücher, n. 46, fol. 163r). Im Mai 1480 fertigte die römische Kanzlei Friedrichs schließlich ein weiteres auf den Bischof ausgestelltes Gebotsschreiben in dieser Angelegenheit aus. Darin machte Friedrich III. den Bischof, dem er *vor lanng verschiner zeitt* die Angelegenheit zur Entscheidung übertragen hatte, darauf aufmerksam machte, die Nürnberger hätten am kaiserlichen Hof darüber Beschwerde geführt, daß *rechtsspruch und urteil* des Kommissars zum Schaden der Stadt *noch nit geoffent* worden seien. Der Bischof wurde deshalb angewiesen, *on lenger vertziehung* seiner Pflicht nachzukommen (HHStA Wien, RHA 2, fol. 383r).

758 HHStA Wien, RHA 5, fol. 67r.

759 Taxbuch, n. 1448; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 897.

760 HHStA Wien, RHA 1, fol. 274r-275r.

dieser zuvor von Friedrich zum delegierten Richter in der Causa Georg von Rauheneck contra Heinrich Greysing bestellt worden war.⁷⁶¹ Aus *mercklichen, redlichen ursachen*, so ließ der Kaiser seinen Delegaten wissen, habe er nunmehr beschlossen, die Prozeßführung an sich zu ziehen. Der Bischof sollte in dieser Angelegenheit fortan nicht mehr tätig werden. Der Wille des Herrschers, den Prozeß am Hof zu verhandeln, war indes nicht von langer Dauer. Bereits vom 8. Januar datiert ein auf den Abt des Nürnberger Ägidienklosters ausgestelltes Kommissionsmandat, in dem Friedrich den Empfänger wissen ließ, daß er vor *kurzverschiner zeit* den Prozeß zwischen Georg von Rauheneck und Greysing, nachdem er zuvor den Würzburger Bischof zum Kommissar in dieser Sache ernannte hatte, an sich gezogen habe. Aufgrund seiner anderweitigen Verpflichtungen sei er aber nicht in der Lage, in absehbarer Zeit Recht zu sprechen. Aus diesem Grund habe er sich dazu entschlossen, ihm die Prozeßleitung anzuvertrauen.⁷⁶²

Ein derart rascher Wechsel von Konstellationen und Entscheidungen überforderte hin und wieder doch die Kommunikationsmöglichkeiten der Epoche. Als der Anwalt des Waldkircher Propstes Johann von Krotzingen 1455 in Wiener Neustadt erschien, um die Sache seines Auftraggebers vor dem Kammergericht zu vertreten, mußte er erfahren, daß die von dem Propst angestrengte Appellationsklage zwischenzeitlich Herzog Albrecht VI. von Österreich zur Entscheidung übertragen worden war. Diese Entwicklung der Dinge dürfte Johann von Krotzingen tatsächlich überrascht haben, denn seine vor dem Kaiser erhobene Klage richtete sich gegen ein zugunsten seiner Prozeßgegner verkündetes Urteil des Hofgerichts Albrechts.⁷⁶³ Ungewißheit und Irrationen konnten unter diesen Umständen nicht ausbleiben.

Es war nicht einmal ausgeschlossen, daß der Kommissar, während seine Boten noch mit der Zustellung der Ladungsschreiben an die Parteien befaßt waren, vom Herrscher seines Aufgabes bereits wieder entbunden worden war.

Im Frühjahr 1491 erhielt Pfalzgraf Otto den kaiserlichen Befehl, die Streitigkeiten zwischen Hans Flintsch und Veit Truchseß zu entscheiden, woraufhin er die Parteien vor sich zitierte.⁷⁶⁴ Nachdem ein erster Gerichtstermin im Sommer

761 HHStA Wien, RHA 2, fol. 704r-v.

762 HHStA Wien, RHA 2, fol. 705r-v.

763 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 611. Die kaiserliche Nachricht über das Erscheinen des Anwalts Johans von Krotzingen am kaiserlichen Hof hob explizit hervor, daß *dem benanten probst und seiner mitparthey sollicher yetzgemelter commission halb nit wissent ist gewesen (...). Und auff das der benant probst und sein mitparthey sollicher vorgemelter commission und verlengung halb rechtlich außtrags der egemelten sachen an verscheinung der zeit des ersten fatals der gemelten appellation in verkürtzung irs rechten nit komen, so haben wir in das ander fatale der selben appellation auch zu gegeben.*

764 Auch dieses Verfahren hatte bereits eine längere Vorgeschichte. Im vorangegangenen Jahr waren bereits Bürgermeister und Rat der Stadt Dinkelsbühl von Friedrich damit betraut worden, die

verschoben werden mußte, wurde der Prozeß im Herbst aufgenommen. Als sich Hans Flintsch durch ein Zwischenurteil des Pfalzgrafen ungerechtfertigt benachteiligt sah, wandte er sich unverzüglich an den Kaiser, der die Appellation annahm, die Kommission unverzüglich aufhob und die Parteien am 24. November 1491 vor sein Gericht lud. Über diese Entwicklung war der Kommissar offensichtlich nicht informiert, denn unter dem Datum des 28. November 1491 lud er Hans Flintsch aufgrund des ursprünglichen kaiserlichen Kommissionsbefehls vor sich.⁷⁶⁵

Undurchschaubar dürfte manche Rechtslage auch für außenstehende Zeitgenossen gewesen sein, die in Unkenntnis der Sachlage in einen Rechtsstreit verwickelt wurden und sich plötzlich selbst mit einer Anklage konfrontiert sahen. Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre fochten vor dem von Friedrich III. mit der Verhandlungsleitung beauftragten Straßburger Rat Bartholomäus Menwart und Heinrich Pirwin einen Erbschaftsstreit aus.⁷⁶⁶ Als die Straßburger Richter zugunsten Menwarts entschieden, appellierte Pirwin an den Kaiser, der den Prozeß zunächst an das Kammergericht verwies, das den Kontrahenten Ladungsbriefe zugehen ließ. Noch bevor das Verfahren am kaiserlichen Hof aufgenommen wurde, delegierte Friedrich die Prozeßleitung jedoch an Schlettstadt, wo man sowohl über die Zulässigkeit der Appellation als auch über die Hauptsache im Namen und an Stelle des Reichsoberhauptes urteilen sollte. In Schlettstadt scheint man dem kaiserlichen Kommissionsgebot indes nicht sofort nachgekommen zu sein, so daß Merwart offensichtlich die Geduld verlor und auf der Grundlage des einst zu seinen Gunsten verkündeten Straßburg Spruchs gegen seinen Widersacher voringing. Dazu versicherte er sich der Unterstützung der elsässischen Stadt Sulz, die Pirwin sofort inhaftierte und ihn erst wieder nach einer Urfehdeerklärung aus dem Arrest entließ. Dem kaiserlichen Schreiben an Schlettstadt, das nur in aller Kürze auf die Vorgeschichte des Prozesses eingeht, ist nicht zu entnehmen, ob Heinrich Pirwin die übliche Appellationsfrist hatte verstreichen lassen, so daß Menwart möglicherweise zu Recht davon ausging, nach Ablauf der vorgesehenen Zeitspanne die Umsetzung der Straßburger Entscheidung in die Wege leiten zu kön-

Appellationsklage Flintschs gegen ein Urteil des Bischofs von Bamberg zu verhandeln (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 3651).

765 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 3667, 3670, 3674, 3675, 3677. 1473 appellierten zwei Frauen im Zuge eines Kommissionsverfahrens vor dem Magdeburger Dompropst Stephan an den Kaiser, da ihnen nach ihrem Dafürhalten die Ladungen nicht innerhalb der am Kammergericht üblichen Frist zugegangen seien (Regg. F. III., H. 7, n. 370). Weitere Belege TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1122).

766 Der Kommissionsbefehl für Straßburg ergibt sich aus dem später der Stadt Schlettstadt zugegangenen Kommissionsmandat vom 27. Juli 1483, demzufolge sich Bürgermeister und Rat dieser Stadt über die Appellation Heinrich Pirwins gegen das Straßburger Urteil befinden sollten (HHS-tA Wien, RHA 2, fol. 542, fol. 53r-54r).

nen. In Sulz war man möglicherweise davon überzeugt, daß Menwart einen vollstreckbaren Rechtstitel in den Händen hielt.

Nach seiner Freilassung aus der Sulzer Haft erhob Pirwin jedoch sofort Klage gegen die Stadt. Mit der Verhandlung auch dieser Angelegenheit beauftragte Friedrich wiederum Bürgermeister und Rat von Schlettstadt. Der ursprüngliche Streit hatte somit weitere Kreise gezogen.

Einem derartigen von den Prozeßparteien vorangetriebenen Lauf der Dinge, in dem teilweise widersprüchliche und sich wechselweise aufhebende Befehle des Herrschers ergingen, hatten die Delegaten nichts entgegenzusetzen. Zumeist blieb ihnen wenig mehr übrig, als von den Prozeßgegnern initiierte überraschende Wendungen zur Kenntnis zu nehmen und sich in das Unvermeidliche zu fügen.

Auch die Erfahrungen, die Abt Ulrich von St. Gallen in der zweiten Hälfte der 1480er Jahre als Richterkommissar in der Sache Jörg Boos contra Hans Buchter u.a. sammelte, waren keineswegs außergewöhnlich. Schon der Konstanzer Rat war als delegierter Richter mit diesem Rechtsstreit befaßt gewesen.⁷⁶⁷ Jörg Boos hatte es jedoch nicht für nötig befunden, der Ladung des Rats⁷⁶⁸ zu folgen.⁷⁶⁹ Obwohl er die Konstanzer Ladungen auch geflissentlich ignoriert und somit ein damit für ihn zwangsläufig nachteiliges Urteil eines kaiserlichen Kommissars billigend in Kauf genommen hatte, hinderte dies Boos nicht daran, in der Folgezeit selbst eine Kommission auf Abt Ulrich Rösch von St. Gallen auszubringen, der sich nun anstelle des Herrschers der Sache anzunehmen hatte.⁷⁷⁰

Weisungsgemäß widmete sich Ulrich Rösch der ihm übertragenen Aufgabe und verkündete in der Folgezeit mehrere Urteile zugunsten Boos', die verständlicherweise das Mißfallen der Gegenseite erregten. Die Unterlegenen wurden deshalb am kaiserlichen Hof vorstellig und erwirkten dort eine *adnotation und inhibition*, worin Friedrich dem Abt gebot, in dieser Angelegenheit *ettlicher ver-*

767 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 263.

768 StadtA Konstanz, B II 17, fol. 11v-12r.

769 Über das Ausbleiben Boos' fertigte die Konstanzer Kanzlei unter dem Datum des 18. März 1482 eine Urkunde aus, die abschriftlich im Missivbuch der Stadt überliefert ist (StadtA Konstanz, B II 17, fol. 45r-46v).

770 Der genaue Verlauf des Verfahrens läßt sich auf der Grundlage der bisher bekannt gewordenen Überlieferung nur lückenhaft rekonstruieren. Daß die Kommission auf Ulrich Rösch von Georg Boos impetriert wurde, läßt sich zwar nicht eindeutig belegen, darf aber doch mit einem hohen Maß an Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Für seine Prozeßgegner bestand nach dem zu ihren Gunsten gefällten Konstanzer Rechtsspruch kein Anlaß, den Prozeß erneut vor einen Kommissar zu ziehen. Überdies bemühte sich Boos auch in einem anderen, in den 1480er Jahren ausgefochtenen Rechtsstreit erfolgreich um die Ausbringung einer auf den St. Gallener ausgestellten Gerichtskommission (HHStA Wien, RHA 2, fol. 92r-93r). Der von Boos erwirkte Kommissionsbefehl in Sachen des Streits mit Hans Nagel, Wilhelm Vatscher und anderen ergibt sich aus dem Konzept eines kaiserlichen Schreibens an den Abt vom 10. Januar 1487 (HHStA Wien, RHA 3, fol. 77r).

dechtlichkeit halb nicht weiter zu prozedieren.⁷⁷¹ Daß ihr Widersacher diese Entwicklung des Prozesses unter den gegebenen Umständen nicht begrüßte, war verständlich. Nunmehr war es Boos, der sich einmal mehr an die Reichsspitze wandte und seinen Gegner vorwarf, die Aufhebung der Kommission allein suppiziert zu haben, um ihn in seinen Rechten zu verkürzen. Dadurch werde ihm sein Hab und Gut *geverlich gespert* und mit *gewalt* vorenthalten. Wie Abt Ulrich aus dem ihm daraufhin zugesandten Schreiben des Kaisers vom 10. Januar 1487 erfuhr, war es weder *wille noch meinung* Friedrichs, einer solchen Benachteiligung des Beschwerdeführers Vorschub zu leisten. Deshalb wurde dem St. Gallener ausdrücklich befohlen, sich der Verfahrensleitung ungeachtet der zuvor ergangenen anders lautenden Weisungen erneut anzunehmen.⁷⁷²

Boos hatte damit einen Etappensieg über seine Widersacher errungen. Zu einem raschen Abschluß des Prozesses kam es aber dennoch nicht. Die Verantwortung dafür trug freilich nicht Abt Ulrich. Denn Rösch dürfte kaum noch Zeit verblieben sein, auf der Grundlage der Bestätigung des ursprünglichen Kommissionsbefehls in dieser Sache erneut tätig zu werden. Bereits unter dem Datum des 7. Juni fertigte die römische Kanzlei in dieser Sache ein weiteres Kommissionsmandat aus, das sich dieses Mal an Bürgermeister und Ratskollegien der Städte St. Gallen und Lindau richtete. Die Ratsherren wurden darin beauftragt und ermächtigt, die fragliche Auseinandersetzung *mit allen iren anhängen und umstenden* durch ihr Urteil zu beenden.⁷⁷³ Aus dem Konzept dieser Kommission geht ferner hervor, daß dem St. Gallener Abt gleichzeitig die Kommission vom Kaiser erneut entzogen worden war. Doch auch den Lindauern, die sich schließlich der Verfahrensleitung annahmten, sollte es nicht gelingen, den Prozeß zu entscheiden. Sie wiesen das Verfahren, nachdem mehrere Rechtstage abgehalten worden waren, zurück an den Kaiser, der daraufhin im Jahre 1489 die Stadt St. Gallen sowie den Abt des Klosters Einsiedeln mit der Leitung des Verfahrens betraute.⁷⁷⁴

Die kaum eingeschränkten Möglichkeiten der Parteien, Maßnahmen der Delegationen zu unterlaufen und Urteile der Richter anzufechten, führten fraglos zu einem beträchtlichen Autoritätsverlust der Kommissare. Die Zeitgenossen waren sich dieser unübersehbaren strukturellen Schwäche der königlich-kaiserlichen Delegationsgerichtsbarkeit durchaus bewußt. Lösungen zur Überwindung dieser Probleme lagen auf der Hand und wurden von betroffenen Parteien, die auf eine raschere Beendigung ihres Rechtsstreits hinzuwirken suchten, erkannt: Die Stel-

771 HHStA Wien, RHA 3, fol. 81r-v.

772 HHStA Wien, RHA 3, fol. 77r.

773 HHStA Wien, RHA 3, fol. 76r-v.

774 Über diesen Hergang informiert der am 19. Februar 1489 ausgestellte, an den Abt des Klosters Einsiedeln und den Rat der Stadt St. Gallen adressierte Kommissionsbefehl Friedrichs (HHStA Wien, RHA 3, fol. 78r-79r).

lung der Delegaten und die Verbindlichkeit ihrer Entscheidungen mußten gestärkt werden. Überdies verlangte das oft schwerlich durchschaubare Nebeneinander sich widersprechender Kommissionsgebote und Inhibitionsschreiben des Reichsoberhauptes nach eindeutigen, für Außenstehende objektiv nachvollziehbaren Willensbekundungen des Herrschers.

Daß es nicht zu einer grundsätzlichen Reform der Delegationsgerichtsbarkeit kam, wird man indes nicht auf eine mangelnde Einsichtsfähigkeit Friedrichs III. und seiner Räte in die grundsätzlichen Probleme kommissarischer Rechtsprechung zurückführen können. Gutgemeinte, in der Praxis aber schwer realisierbare Ansätze, die Verfahrensdauer zu verkürzen, sind durchaus erkennbar.⁷⁷⁵ Allerdings waren diese Versuche insofern von vornherein zum Scheitern verurteilt, als die verfassungsgeschichtliche Situation des Reiches und seines Königtums im 15. Jahrhundert es der Krone in der Praxis kaum gestattete, anders zu agieren und zu reagieren, als dies Friedrich tat. Das eigentliche Kernproblem einer Regierung per Reskript und Mandat, zu der es im vormodernen Staat des spätmittelalterlichen Reiches keine praktikable Alternative gab, ließ sich nicht durch eine isolierte Reform der (Delegations-) Gerichtsbarkeit überwinden. Zu Recht weist Eberhard Isenmann darauf hin, daß dieses "Wechselspiel von Supplik (Petition) und herrscherlichem Reskript" als eine der "fundamentalen Tatsachen, die nicht häufig genug hervorgehoben werden können", den herrschaftspolitischen Möglichkeiten der Krone enge Grenzen setzte.⁷⁷⁶ Auch der Einsatz der Gerichtskommissionen hatte sich aus der Sicht der Zeitgenossen – und die Reichsspitze konnte in dieser Beziehung kaum eigene, möglicherweise erfolgversprechendere Wege gehen, an den Regeln des bestehenden Systems zu orientieren und war daher für einen rückschauenden Betrachter folgerichtig mit all den herrschaftspolitischen Mängeln behaftet, die auch die königliche Regierung ansonsten kennzeichnen.

Bei der Entscheidung, eine Kommission mit streitentscheidenden oder investigativen Kompetenzen einzusetzen, verfügte die Reichsspitze gewöhnlich wohl

775 Namentlich dem Mißbrauch des Appellationsrechts suchte die Kammergerichtsordnung aus dem Jahre 1471 entgegenzutreten: *Und uff das geverlich verlengerung die parthie, so geappelliert hat, bitzher durch den schyn irer appellacion dick gesucht haben, hinfur vermiten werden, so ordnen und setzen wir, das die parthye, wider die geappelliert wurde, die dann pars appellata heisst, nu furter nit schuldig syn, das iar ußzuwarten, das dann den, die appellieren, zu vollvurung denselben der appellacion im rehten zu geben ist. Sunder sy mogen noch verlouffen sehs monaten von der zit der appellacion vor unserm geriht erschynen, instrument solicher appellacion und der verkundung furbringen, darauff ladung erlangen und die appellacion prosequieren.* F. BATTENBERG, Gerichtsbarkeit, S. 74 ff.

776 E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 726; ders., Reichsrecht, S. 563; allgemein dazu E. PITZ, Papstreskript; P. HERDE, Audientia; ders., "Reskripttechnik"; zur Reskriptproblematik im Reich des 15. Jahrhunderts auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 849; ders., König im Brief, S. 32 f, der darauf verweist., daß die Bedeutung des Hofes als "aktiver" Korrespondenz eher gering war, während die überwiegende Zahl der Herrscherschriften als Reaktion auf Bitten aus dem Reich erging.

lediglich über die ihr von einer Partei vorgebrachten Informationen, deren Authentizität sich einer raschen und zuverlässigen Kontrolle entzog. Eine systematische Überprüfung aller am Hof Friedrichs III. eingehenden Bitten um delegierte Richter hätte die personellen Ressourcen der Krone unter Berücksichtigung der zeitbedingt unvollkommenen kommunikativen Möglichkeiten und der unzureichenden verwaltungstechnischen Erschließung des Reiches heillos überfordert. Sofern die Angelegenheit nicht die besondere Aufmerksamkeit der Reichsgewalt weckte, blieb dem Herrscher somit kaum anderes übrig, als den Petenten Entgegenkommen zu beweisen und den gewünschten Kommissionsbefehl ausgeben zu lassen.

In derselben Weise war er dann aber auch verpflichtet, ihm später zur Kenntnis gebrachte Gegendarstellungen, Einreden und Appellationen der Gegenseite als potentiell glaubwürdig anzuerkennen und darauf entsprechend zu reagieren. Da der Hof nicht über die Möglichkeiten verfügte, selbst den Wahrheitsgehalt aller Parteivorbringen zu kontrollieren, überließ man die Wahrnehmung einer solchen Kontrollfunktion in erster Linie den Streitgegnern selbst. Insofern war es auch konsequent, daß an den delegierten Richtern zwar umfassende Rechtsprechungsbefugnisse zur Entscheidung eines Rechtsstreits an die Hand gab, während man aber gleichzeitig davon Abstand nahm, ihnen die Vollmacht zu übertragen, ihre Entscheidungen vor Ort durchzusetzen. Auch die Appellationsmöglichkeiten der Parteien wurden durch den herrscherlichen Hof in der Praxis nicht konsequent eingeschränkt.

Bezeichnend für die Verfassungswirklichkeit des spätmittelalterlichen Reiches ist es, daß die Bemühungen um eine Stärkung der Autorität der im Rahmen der Gerichtsbarkeit eingesetzten Kommissare in erster Linie nicht von der Reichspitze, sondern von betroffenen Parteien ausging. Ihnen blieb es im Alltag überlassen, fallweise darauf hinzuwirken, daß die Stellung *ihrer* Delegaten sowie die Rechtskraft seiner Entscheidungen gestärkt und das Inkrafttreten seiner Urteile nicht durch fortgesetzte Appellationen verhindert wurde. Die Bestrebungen um eine Stärkung der Autorität des Delegaten, seiner Zuständigkeiten und der Verbindlichkeit seiner Urteile, die offensichtlich von den Impetranten der Kommissionen ausgingen, fanden ihren Niederschlag im Formular der Kommissionsmandate.

Dabei ging es nicht darum, die eigentlichen Rechtsprechungsbefugnisse, der eigentliche Kern des Mandats, zu erweitern. Einem delegierten Richter waren ohnehin *volle macht und gewalt* übertragen, Parteien und Zeugen zu laden, zu verhören und ein Urteil anstelle des Reichsoberhauptes zu fällen. Wichtiger war es dagegen, den Kommissionsbefehl selbst als schriftliche Willensbekundung des Herrschers möglichst eindeutig zu formulieren und ihn damit unangreifbar zu machen. So mußte mögliche Kritik an der Rechtmäßigkeit der Delegation, gegebenenfalls auch Widerspruch gegen Bestimmungen der Kommission, die im Gegensatz zu (Gerichtsstands-) Privilegien oder die *geschriben recht* der gelehrten Juristen standen, von vornherein entkräftet werden. Es wurde bereits darauf

hingewiesen, daß die Parteien in den Verhandlungen ihre gegen die Zuständigkeit, die Kompetenzen oder auch einzelne Maßnahmen der Kommissare gerichteten Einsprüche verstärkt mit Hilfe des römischen und kanonischen Rechts zu untermauern suchten.

Es sei an dieser Stelle noch einmal an den Prozeß zwischen den Gebrüdern Seitz und Bischof Heinrich von Regensburg erinnert. Neben seiner Kritik an den fragwürdigen Umständen, unter denen der Bischof das Kommissionsmandat erwirkt hatte, bezweifelte der Anwalt der Brüder mit Blick auf das kanonische Prozeßrecht die Rechtmäßigkeit der von dem Delegaten ausgegangenen Ladung und dessen Zuständigkeit. Es sei nicht zulässig, so monierte er, daß der Verhandlungsort mehr als zwei Tagesreisen von den Grenzen des Bistums, in dem seine Mandanten lebten, entfernt sei. Gegen diese Kritik führte der Prozeßvertreter Bischof Heinrichs nicht nur die Gepflogenheiten am kaiserlichen Kammergericht ins Feld, sondern hob darüber hinaus hervor, daß der Kaiser in seinen Entscheidungen *frey und unverbunden sey*. Der Gedanke des *princeps legibus solutus*⁷⁷⁷ diene in der konkreten Situation dazu, das Recht des Reichsoberhauptes zu unterstreichen, einen Delegaten seiner Wahl zum Richter zu bestellen, ohne dabei rechtlichen Beschränkungen, wie sie sich im kanonischen Prozeßrecht fanden, unterworfen zu sein.

Ähnliche Wortgefechte, in denen römisch-rechtliche Anschauungen im Zentrum der Argumentation standen, lassen sich in einer Reihe von Prozessen, die von Richterkommissaren Friedrichs III. geleitet wurden, nachweisen. Als etwa die Zuständigkeit des Mainzer Erzbischofs, der als delegierter Richter den Streit um das Testament des Regensburgers Hans Kastenmaier entscheiden sollte, ebenfalls unter Hinweis auf den unzumutbaren Verhandlungsort und die mangelnde Vertrautheit des Delegaten mit dem *beyerisch recht* bestritten wurde, stellte der Vertreter der Gegenseite mit Nachdruck fest, der König habe dem Mainzer die Verfahrensleitung *mit bedachtem mute* - in Anlehnung an die Formel *ex certa scientia* - anvertraut.⁷⁷⁸

Im Rahmen etlicher Prozesse betrieben mit Hilfe der juristischen Instrumentarien, die ihnen das römische und kanonische Recht zur Verfügung stellte, eine eingehende Mandatsexegese, bei der das Vorhandensein oder Fehlen bestimmter rechtlich relevanter Begriffe zentrale Bedeutung erlangte.

Wie sehr vor dem Hintergrund des römischen und kanonischen Rechts um einzelne Worte und ihre praktische Bedeutung im Verlauf eines Prozesses gerungen werden konnte, unterstreicht auch die prozessuale Auseinandersetzung der Familie Waldstromer mit der Stadt Nürnberg. Verfahrensrechtlich strittig war dabei die auch in anderen Prozessen aufgeworfene Frage, inwieweit die in ein Mandat

777 Dazu allgemein D. WYDUCKEL, *Principes*; E. ISENMANN, *Reichsrecht*, S. 594 ff.

778 BayHStA München, HU Regensburg, 1441 IX 9; zu diesem Verfahren siehe ausführlicher unten.

aufgenommene Formel, der Kommissionsbefehl sei mit *sunder* oder *rechter wissen* (*ex certa scientia*⁷⁷⁹) des Kaisers ausgegangen, den Schluß zuließ, daß damit dem Kommissionsmandat entgegenstehende rechtliche Bestimmungen oder - wie hier im konkreten Fall - Willkürvereinbarungen der Kontrahenten durch den Herrscher aus kaiserlicher Machtvollkommenheit bewußt außer Kraft gesetzt werden konnten.⁷⁸⁰

Daß Kommissionsbefehle, die bestimmte dieser rechtsbedeutsamen Formeln nicht enthielten, im Zweifelsfall leichter angefochten werden konnten, zeigt beispielsweise die 1464 erfolgte Widerrufung aller zuvor ausgegangenen kaiserlichen Mandate im Streit zwischen der Burg Friedberg und der Reichsstadt Frankfurt, die nachweislich nicht *aus unnsERM sonndern wissen* erteilt worden seien.⁷⁸¹ Hier wird zugleich deutlich, daß während der Regierungszeit des Habsburgers Kommissionsmandate mit unterschiedlicher Rechtsqualität in Umlauf waren.

Mit *wolbedachtem müte, gutem rate und rechter wissen* ernannte Friedrich dagegen 1441 Markgraf Jakob von Baden zum Richter über Ludwig von Rotenstein und Burkhard von Freiberg.⁷⁸² *Wissentlich mit disem brief* wurde Herzog Heinrich von Bayern-Landshut 1442 zum *commissarien und richter* im Streit der Stadt Ravensburg mit Burkhard Puchberger und Erasmus Torer bestellt.⁷⁸³

Verständlicherweise hatten Untertanen ein berechtigtes Interesse daran, möglichst unanfechtbare Mandate zu supplizieren.⁷⁸⁴ In der zunehmend von gelehrten Juristen geprägten Gerichtspraxis konnte es daher nicht ausbleiben, daß die herrscherlichen Kommissionsmandate aufgrund der sich sehr konkret stellenden Bedürfnisse der Rechtsuchenden nach Rechtssicherheit und Eindeutigkeit verstärkt auf den Prüfstand der Rechtsgelehrten gestellt wurden und daher vermehrt den vorgegebenen Normen der *geschriben recht* folgen mußten, um ihre Funktion erfüllen zu können. Aus königlich-kaiserlicher Machtvollkommenheit⁷⁸⁵ *mit rech-*

779 Zu dieser Formel vgl. E. ISENMANN, *Reichsrecht*, S. 587, 596 und passim; O. HAGENEDER, *Kanonisches Recht*, S. 425 ff.

780 Zum Streit der Waldstomer mit Nürnberg siehe unten, Abschnitt "Ausgewählte Verfahren vor königlich-kaiserlichen Kommissaren".

781 Regg. F. III., H. 4, n. 393. Von *römischer keiserlicher macht, wissentlich in krafft dis briefs* widerrief Friedrich 1487 etwa das dem Pfalzgrafen Philipp bei Rhein erteilte Mandat (Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 65).

782 BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 63r.

783 HStA Stuttgart, PU 116a; dazu A. DREHER, *Ravensburg 1*, S. 294.

784 Es handelte sich wohl keineswegs um einen Zufall, daß die Formel *von rechter wissen und romischer koniglicher macht* in einem aus der bischöflich speyerischen Kanzlei stammenden Entwurf eines Kommissionsbefehls, den der Gesandte Bischof Reinhards am königlichen Hof 1440 erwerben sollte, enthalten ist (GLA Karlsruhe, 67/280, fol. 243r).

785 E. SCHUBERT, *König und Reich*, S. 128 ff.; konstatiert für die Regierungszeit Friedrichs III. einen deutlichen Anstieg der Belege für die Verwendung der Formel "aus kaiserlicher Machtvollkommenheit". Vgl. dazu auch E. ISENMANN, *Reichsrecht*, S. 594 ff.

ter wissen und aus *eigner bewegnuss (motu proprio)*⁷⁸⁶ des Herrschers ausgegangene Mandate boten eine gewisse Gewähr dafür, daß ihre Rechtsgültigkeit nicht allzu leicht in Frage gestellt werden konnte. Darüber hinaus war ein Kommissionsbefehl, der aus königlich-kaiserlicher Machtvollkommenheit ergangen war, am ehesten geeignet, seinen Bestimmungen entgegenstehende Regelungen der *geschriben recht*, aber auch Gerichtsstandsprivilegien etc. außer Kraft zu setzen. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, daß das Vokabular und die Anschauungen der gelehrten Juristen im Zuge der Rezeption zunehmend Eingang in das Formular der Kommissionsmandate fanden.

Die zunehmende Bedeutung des Römischen Rechts für das Prozeßwesen im allgemeinen sowie die Delegationsgerichtsbarkeit im besonderen ist unverkennbar.⁷⁸⁷ Berücksichtigt man dabei den Einfluß der Prozeßparteien bei der Delegation streitentscheidender Kompetenzen durch Friedrich III., so liegt der Schluß nahe, daß es vor allem die Mandatserwerber waren, die angesichts vieler verfahrensrechtlich offener, noch nicht allgemeinverbindlich geklärter Fragen, darauf drängten, den von ihnen supplizierten Delegationsreskripten durch die Aufnahme bestimmter, dem römischen und kanonischen Recht entlehnter Formeln Eindeu-

786 Vgl. dazu O. HAGENEDER, *Kanonisches Recht*, S. 434 f. In den Kommissionsmandaten wurde die Formel *aus unser eigen bewegnuss* nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der herrscherlichen Entscheidung zur Einsetzung eines Delegaten gestellt. Die Kommissionsbefehle insinuierten insofern sprachlich nicht eine *motu proprio* Friedrichs erfolgte Delegation streitentscheidender Kompetenzen. Stattdessen findet sich diese Formel bevorzugt im Kontext von Verfügungen, die über die ansonsten üblichen Bestimmungen der Kommissionsmandate hinaus gehen. Exemplarisch sei hier auf den an Graf Eberhard von Württemberg adressierten Kommissionsbefehl hingewiesen, in dem Friedrich dem Grafen die gütliche oder rechtliche Entscheidung des Streits zwischen Herzog Albrecht IV. von Bayern München und seinen jüngeren Brüdern übertrug (BayHStA München, Oefeliana 6). Von Herzog Wolfgang *zu mermalen umb recht demutlich angeruffen und gebeten*, befiehlt der Kaiser dem Württemberger, sich der Sache anzunehmen: *darumb und zu furderlichem austrag der sachenn, auch die parteyen vor merern unrat, cossten und schäden, so in daraus erwachsen möchten, zu verhuten, empfelhen wir die an unserer stat, geben dir auch unnsere macht und gewalt mit disem brief, ernstlich gebietende, daz du baid vorgemelt partheyen auf einen benanten tag rechtlich fur dich heischest und ladest, sy in den obgemelten sachen gegeneinander eyghentlich und nach notdurfft verhörest und mit vleiß versuchest, sy der gütlich miteinander zu vereinen. Wo aber die gutlicheit zwischen ir nit stat haben wollt, wie du dann die sachenn in recht erfyndest, dich daruber erkennest und mit deinem rechtlichen spruch entschaidest*. Um die Einspruchsmöglichkeiten der Prozeßbeteiligten einzuschränken, traf der Kaiser in diesem Fall jedoch zusätzliche Verfügungen, wie sie in den Standardmandaten nicht zu finden sind. Diese ergänzenden Bestimmungen, durch die die Stellung des Delegaten gegenüber den Parteien beträchtlich gestärkt wurde, ergingen dann aus *eygner bewegnuss*: (...) *dann wir allem dem, so zu gefährlicher ausflucht der sachenn und verhinnderung des rechtens gebraucht werden mag, in disem handel und auf daz mal yetze alsdann und dann alls yetzo genntzlich derogieren von römischer keyserlicher macht vollkommenheit, eygner bewegnuss und rechtem wissen in craft des briefs*.

787 Eine Reihe zeitgenössischer Rechtsgutachten städtischer Ratskonsulenten findet sich in den Ratschlagbüchern des Nürnberger Rates (vgl. dazu E. ISENMANN, *Reichsrecht*) sowie etwa auch StadtA Überlingen, Akten, n. 1390.

tigkeit und Rechtsverbindlichkeit zu sichern.⁷⁸⁸ Die Annahme, daß nicht der Herrscher und sein Umfeld, dem etliche gelehrte Juristen angehörten,⁷⁸⁹ sondern vornehmlich die Impetranten die Verantwortung für diese Entwicklung trugen, wird durch den Befund erhärtet, daß die fraglichen Formeln nicht in allen Kommissionsmandaten Verwendung fanden. Offensichtlich überließ es der Hof den Mandatserwerbern, selbst darauf zu achten, einen möglichst unanfechtbaren Kommissionsbefehl in der Kanzlei ausgestellt zu bekommen.

Die Aufnahme römisch-rechtlicher Termini in den Text von Kommissionsbefehlen gestattete es den zeitgenössischen Juristen aus den Delegationsreskripten den tatsächlichen, d.h. rechtsverbindlichen Willen des Herrschers eindeutig herauszulesen, dennoch bot auch ein juristisch versiert gestaltetes Mandat noch keine Gewähr dafür, daß die Entscheidungen delegierter Richter nicht dennoch durch Appellationen und das Supplizieren rechtlich ebenfalls unmißverständlicher Herrscherschriften angefochten wurden. Um vor derlei Überraschungen gefeit zu sein, mußten die Erwerber eines Kommissionsmandats von vornherein darauf bedacht sein, die Möglichkeiten ihrer Gegner, durch formale Einreden und Appellationen Verfahrensfortschritte zu verhindern, auf ein Mindestmaß einzuschränken. Während es in den zwischen Prozeßparteien getroffenen Vereinbarungen über die Bestellung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung eines Streits durchaus üblich war, Appellationen gegen das Urteil des Gerichts für unzulässig zu erklären,⁷⁹⁰ gelang es im Rahmen der königlich-kaiserlichen Delegationsgerichtsbarkeit jedoch nicht, einem Mißbrauch des Appellationsrechts wirksam entgegenzutreten, um auf dadurch die Verbindlichkeit kommissarischer Entscheidungen zu stärken.

Daß den Urteilen der Richterkommissare dieselbe Rechtskraft zukommen sollte, wie Entscheidungen des Herrschers hoben verschiedene Mandate aus der ers-

788 Auf den Zusammenhang zwischen wissenschaftlicher Reskriptlehre und "einer Regierung aus der Distanz" verweist E. ISENMANN, *Reichsrecht*, S. 597.

789 Zu den gelehrten Räten Friedrichs III. vgl. P. MORAW, *Juristen*, S. 121 ff; zuletzt P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 1*, passim.

790 Zur Bereitschaft und der eingegangenen Verpflichtung der Parteien, sich Schiedsgerichtssprüchen zu unterwerfen vgl. W. SELLERT, Art. "Schiedsgericht", in: *HRG 4* (1990), Sp. 1386 ff, hier besonders Sp. 1387; H. KRAUSE, *Entwicklung*, S. 37; E. USTERI, *Schiedsgericht*, S. 121 f; K.S. BADER, *arbiter*; ders., *Schiedsverfahren*, S. 33 ff zu dem die Verpflichtungen der Parteien und der Schiedsrichter regelnden Bestimmungen des Schiedsvertrags; vgl. aber auch den Befund Baders, ebd., S. 53 f, "daß dem Schiedsspruch das ganze Mittelalter hindurch keinerlei Rechtskraft oder rechtskraftähnliche Wirkung zukam". Appellationen gegen schiedsgerichtliche Urteile wurden von Friedrich in der Praxis durchaus angenommen, auch wenn sie nicht durch einen zuvor vom Herrscher bestellten Delegaten verkündet worden waren. Vgl. z.B. *Regg. F. III.*, H. 2, n. 227. Zu den sich auch bei Schiedsgerichtsverfahren vor Kommissaren Friedrichs III. ergebenden Problemen, siehe ausführlicher unten, hier besonders die Ausführungen zu den Auseinandersetzungen zwischen Nürnberg und der Familie Waldstromer sowie zum langjährigen Prozeß zwischen Stadt und Kloster Kempten.

ten Dekade der Regierung Friedrichs III. ausdrücklich hervor. Formeln, wie etwa *das sol craft und macht haben glicher weiß, als ob wir das selber gesprochen und getan hetten*,⁷⁹¹ setzten sich indes nicht durch. Sie kamen spätestens während der ersten Hälfte der 1450er Jahre fast vollständig außer Gebrauch. Dies war insofern konsequent, als – mit Zustimmung Friedrichs - auch Urteile des Herrschers oder seiner Kammerrichter in der Vergangenheit verschiedentlich auf dem Weg der Appellation angefochten worden waren.⁷⁹² Dies hinderte freilich Ber von Rechberg 1453 nicht daran sein Interesse an einem Kommissionsmandat zu bekunden, in dem – so der Wunsch des Impetranten – hinsichtlich der Bestandskraft des Urteils des Delegaten ausdrücklich festgehalten werden sollte, *das es da bey beleyb, alß ob es unser allergnädigster her der remisch kaiser selb getan hat*.⁷⁹³

Setzte man sich zu Beginn der Herrschaft Friedrichs III. eher für die Aufnahme einer derartigen Bekräftigungsformel in den Mandatstext ein, so erschien den Mandatserwerbern in den späteren Jahren ein ausdrückliches Appellationsverbot zweckdienlicher.⁷⁹⁴

Kommissionsmandate zur Bestellung delegierter Richter, in denen jeglicher Appellation gegen die Entscheidung des Richterkommissars von vornherein eine bindende Rechtskraft aberkannt wurde, blieben jedoch eine eher seltene Ausnahme. Ein solches Mandat erhielt 1447 die Stadt Nürnberg, die den zuvor bereits am Kammergericht verhandelten Streit zwischen Heinrich, Martin und Sebald Geuder einerseits und Cristein Wirtein gütlich beilegen oder durch ihren Richterspruch entscheiden sollte.⁷⁹⁵ In diesem konkreten Fall hatten sich die Kontrahenten allerdings vor dem König und seinen Räten auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Differenzen verständigt. Insofern orientierten sich die in diesem Mandat enthaltenen Bestimmungen an den bei der Einsetzung von Schiedsgerichten üblichen Gepflogenheiten.

Ausdrücklich eingeschränkt wurden die Einspruchs- und Appellationsmöglichkeiten der Parteien dagegen in dem Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg 1490 erteilten Kommissionsbefehl, demzufolge der Graf die schon lange Zeit währenden Differenzen im Hause Bayern-München - als delegierter Richter, nicht

791 Hier BayHStA München, RU Regensburg, 1440 V 24.

792 So gingen die Nördlinger 1448 zwar davon aus, *das sin gnad vast ungerne sehe, von sinen urteilen zu appellieren*, doch hielt sie diese Überzeugung nicht davon ab, den königlichen Richterspruch anzufechten (StadtA Augsburg, Literalien, 1276-1463, 1481 XI 2).

793 StA Bamberg, A 205/V, n. 9658.

794 So sah das Gutachten, bzw. die Instruktion, über den Erwerb einer Kommission auf den Konstanzer Bischof Otto von Sonnenberg durch Graf Sigmund von Lupfen zu Beginn der 1480er Jahre vor, *das auch verpent werd vor dem bischoff von Costentz nit wyter ze wegern noch ze appellieren*, wobei dem Verfasser allerdings auch noch eine ausdrückliche Gleichsetzung des Kommissarurteils mit einer Kaiserentscheidung vorschwebte: (...) *als ob das von der k.m. beschehen wäre* (TLA Innsbruck Sigmundiana XIV, 1158).

795 StA Nürnberg, Geuder-Rabenstein, Urkunden, n. 74.

als Schiedsrichter - schlichten oder rechtlich entscheiden sollte. Sollten die Geladenen unter Berufung auf den ihnen entfernt gelegenen Verhandlungsort (*aus ursachen, daz du den partheyen uber zwo tag raiß aus dem bistumb, da die wonen, gesessen syest*) der Ladung nicht Folge leisten oder mit der Begründung, *das solich sachen unnser und des heyligen reichs lehenschafft beruren wurden*, gegen die Zitation des Delegaten appellieren, so gebot der Kaiser ausdrücklich, sein Delegat möge sich *des nit irren noch verhinndern* lassen. Vielmehr sei es der kaiserliche Wille, daß das Verfahren auf Ersuchen der vor Gericht vertretenen Partei vorangetrieben und abgeschlossen werde. Allen von den Streitgegnern prozeßtaktisch einsetzbaren Rechtsmitteln, *so zu gefährlicher ausflucht der sachenn und verhinnderung des rechtens gebraucht werden*, wird von vornherein *von römischer keyserlicher machtvolkommenheit, eygner bewegnuss und rechtem wissen in craft des briefs* jegliche Rechtskraft abgesprochen.⁷⁹⁶ Das in dieser Situation in das Kommissionsmandat aufgenommene ausdrückliche Appellationsverbot gegen die Entscheidungen des Richterkommissars war ungewöhnlich.

Häufiger finden sich in den Kommissionsbefehlen Friedrichs dagegen Bestimmungen, die lediglich formale Einwände einer Partei gegen die Zuständigkeit des Delegaten entkräften sollten. Ein solches Mandat erwirkte 1489 der Rat der Stadt Schwäbisch Hall. Darin gebot Friedrich III. den Städten Straßburg, Frankfurt und Nürnberg den Streit der Haller mit den Erbschenken von Limpurg zu entscheiden. Mit Nachdruck betonte der Kaiser, *ob auch einich teil auf solichz ewer oder ewer eines furheischung vor ew rechtlich nit erschine oder aus ursach, das die sachen uber zwo tagereiß, so die recht setzen, aus dem bisthumb, da die partheyen gesessen, durch uns befolhen sein, zu erscheinen nit vermeinten, euch der nit irren noch verhindern lasset, sunder nichtsdestmynder auf des gehorsamen teils oder seins anwalds anruffen und erforderung in rechten volfaret und procediert*.⁷⁹⁷

Die offensichtlich von etlichen Mandatserwerbern gewünschte Einschränkung der Appellationsmöglichkeiten gegen Urteile der königlich-kaiserlichen Delegaten hätte folgerichtig zu einer Stärkung der Autorität von Kommissaren sowie zu einer beträchtlichen Verkürzung der Verfahrensdauer führen können.⁷⁹⁸ Eine

796 BayHStA München, Oefeliana 6.

797 HHStA Wien, RHA 3, fol. 130r-v. Ähnliche Bestimmungen z.B. auch HHStA Wien, RHA 2, fol. 104r; Isenburger Urkunden 2, n. 3211.

798 Die Aufnahme derartiger herrscherlicher Appellationsverbote in Kommissionsmandate stellte freilich nicht die einzige Möglichkeit dar, fortwährendem Appellieren der Gegenseite einen Riegel vorzuschieben. Nachdem die Stadt Nördlingen in ihrem Streit mit Agathe Plintheimer erfahren mußte, daß ihre Gegnerin erneut erfolgreich dieses Rechtsmittel gegen ein zuvor von Bischof Peter von Augsburg verkündetes Urteil bedient hatten, wandten sich die Ratsherren an den kaiserlichen Rat Ulrich Riederer und baten ihn, sich bei Friedrich dafür zu verwenden, daß ihrer Widersacherin fortan keine Gelegenheit mehr gegeben werde, durch fortgesetztes Appellieren

Beschränkung der Einspruchsrechte der Parteien gegen die Zuständigkeit und noch weniger die generellen Appellationsverbote gegen die Urteile von Kommissaren setzte sich in der Alltagspraxis allerdings nicht durch. Die Ursachen dafür sind nicht mit Sicherheit zu erkennen. Möglicherweise war es die Reichsspitze, die angesichts des nicht geregelten Instanzenzugs davor zurückschreckte, den Untertanen die Möglichkeiten, ihr Recht zu suchen, zu beschneiden. Ebenso kann aber auch ein gewisses Desinteresse der Reichsangehörigen an einer allzu gestärkten Position des delegierten Richters vermutet werden. Vielleicht schreckten tatsächlich auch die Parteien, die ein Kommissionsmandat am Hof Friedrichs III. impetrierten davor zurück, sich bei einem ihrer Sache abträglichen Ausgang eines Prozesses aller Revisionsmöglichkeiten zu berauben.

Wesentliche Probleme der (Delegations-) Gerichtsbarkeit, deren Überwindung fraglos zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit kommissarisch ausgeübter Rechtsprechung hätte führen können, wurden somit zu Lebzeiten Friedrichs III. nicht gelöst.

Während Gerichtsverfahren, die von königlich-kaiserlichen Kommissaren geleitet wurden, durch Parteien verhältnismäßig einfach zu torpedieren waren, waren die Möglichkeiten der Prozeßbeteiligten, eine Untersuchungskommission zum Scheitern zu bringen, kaum gegeben. In der Tat erwies sich das Kommissionswesen, sofern sich das Mandat der Delegaten auf die zumeist gerichtlich verfügte Ermittlung eines Sachverhalts beschränkte, als ein vergleichsweise überaus funktionsfähiges und praxistaugliches Herrschaftsinstrument.

Wenngleich sich auch bei der Auswahl von Delegaten, die im Rahmen laufender Gerichtsverfahren Parteiinteressen artikulierten, so war es, da die Einsetzung einer mit investigativen Funktionen betrauten Kommission in der Regel durch das Kammergericht verfügt wurde, schwerlich möglich, ohne Wissen der Gegenseite eine Kommission auszubringen. Der Wunsch, unter diesen Umständen ein Mandat auf einen bestimmten Delegaten zu erwirken, dürfte vorrangig von der Absicht bestimmt gewesen sein, die Aufgabe durch einen ortsnahen, mit den Gegebenheiten vertrauten und verfügbaren Kommissar durchführen zu lassen.⁷⁹⁹

Es war auch keineswegs ungewöhnlich, daß sich die vor den Schranken des Kammergerichts gegenüberstehenden Parteien sich auf einen Kommissar verständigten, der die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen hatte.⁸⁰⁰ Entspre-

die Angelegenheit noch weiter in die Länge zu ziehen (StadtA Nördlingen, Missivbücher 1456, fol. 63r-v).

799 So wies 1482 die Straßburger Stadtführung etwa ihre Gesandten am kaiserlichen Hof an, eine Kommission auf Bürgermeister und Rat Schlettstatts zur Vernehmung von Zeugen auszubringen. Vgl. dazu K. STENZEL, Straßburg, S. 224 f.

800 So etwa HHStA Wien, RHA 6, 1471-1474, fol. 158r: *Inn der sachen der appellacion zwischen Rudigern von Westernmach an einem und Heinreich von Steinheim am anderen teilen ist zu recht erkant: Muge oder wolle der genant von Westernmach weisen, das zu recht gnug ist, das er*

chende Kompromisse verzeichnen zum Teil die Urteilsprotokolle des Kammergerichts ebenso wie auch einzelne Kommissionsbefehle.⁸⁰¹

Im Mandat war grundsätzlich vorgesehen, daß die mit der Vornahme gerichtlich verfügter Ermittlungen betrauten Delegaten beide in das Verfahren involvierten Parteien über den Termin der Zeugenbefragungen, der Eidentgegnahmen etc. zu unterrichten hatten, um allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihre Einwände gegen die zur Aussage herangezogenen Personen zu Protokoll zu geben oder eigene Fragen (*interrogatoria*) an die Zeugen zu richten. Während der Befragung hatte der Kommissar die Aussagen der Zeugen weder auf ihre Authentizität hin zu prüfen noch ansonsten rechtlich zu würdigen. Dies war allein Sache des Gerichts. Einspruch gegen die von einer Seite aufgeborenen Zeugen oder die an sie gerichteten Fragen führten damit nicht zum Scheitern der Kommission. Der Delegat konnte sich darauf beschränken, die Aussagen zu protokollieren und die dagegen vorgebrachten Einwände und kritischen Fragen der Prozeßgegner ebenfalls in seinem Bericht festzuhalten.⁸⁰²

zu der zeit, als die jungst urteill, an dem hovegericht zu Rottwill wider in ergangen ist, von seinnem herren genant und in seinen dinsten gewesen sey, in massen sein anwalt in gericht angezogn und sich zu tund erpotten hat, darczu sulle er gelassenn werden und darauf bescheen, was recht ist. Thut er das nit, das dann aber ferrer beschee, was recht sey. Darauf haben bederteill anwelde sich zu comissary vereint des vicarien des thumstiff zu Augspurg und 12 wochen und 6 tag zeit. Hervorgehoben wurde im Urteilsbuch gegebenenfalls auch die Zustimmung der Gegenseite zur Eidleistung ihres Kontrahenten vor einem Kommissar. Vgl. z.B. ebd., fol. 89r: Item graven Philipps von Nassaw anwalt hat auff einrede graven Otten von Solms anwalt sich erpotten zu weißn, das von dem keiserlichen mandat, ime zugesant, in zehenden tagen, nach dem es im verkundett worden, appellirt sey und graven Johann zu Nassaw, zu Viande zu commissari begertt und dar(czu)18 wochen und 9 tag. Der alles durch das egemelten von Solms anwalt verwilligett und zugelassen worden ist.

801 Nicht immer scheinen sich die Kontrahenten unmittelbar während der Gerichtssitzung auf einen Delegaten, dem die Untersuchung anzuvertrauen war, geeinigt zu haben. Hin und wieder verzeichnen die Urteile des Kammergerichts lediglich die Tatsache, daß eine Überprüfung durch einen Delegaten angeordnet worden war, ohne bereits den Namen des Kommissars zu nennen. So etwa HHStA Wien, RHA 6, fol. 30r: *Item in den sachen zwischen Conratten Kellner als clager an ainem und burgmaister und ratte der statt Weyl am anderen teyllen ist zu recht erkannt, das dem selben Conratten Kellner zu volfurung seiner vorerkanntenn weysung pillich comissarienn und zimlich zeytt gegeben werden sulle. Und der thue und vollfur solich weysung darauff oder nit, das darnach ferrer beschee, was recht sey.* Ob es grundsätzlich üblich war, im Kommissionsmandat zu vermerken, daß sich die Prozeßgegner auf einen Kommissar verständigt hatten, läßt sich nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen. Es ist allerdings zu vermuten, daß ein solcher Hinweis nicht in allen Fällen in das Mandatsformular aufgenommen wurde.

802 Um dem Gericht, das die Untersuchung verfügt hatte, die Möglichkeit zu geben, die Glaubwürdigkeit der Zeugen kritisch würdigen zu können, nahmen die Kommissare in ihre Berichte in der Regel eine Reihe von Informationen über den persönlichen Stand der Befragten, ihr Verhältnis zu den Parteien etc., auf. Ebenso wurden auch die gegebenenfalls vorgebrachten *interrogatoria*, die vielfach ebenfalls darauf abzielten, die Lebensverhältnisse der Zeugen zu erhellen, ausführlich wiedergegeben. In der unten noch ausführlicher zu schildernden Befragung von Zeugen im Rahmen der kammergerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Kempten und den Brüdern Stefan zielten acht von neun Fragen darauf ab, die persönlichen, die Aussage möglich-

Verfahrensrechtlich ungeklärt war lediglich die Frage, wieviele Personen ein Delegat zur Aussage zulassen mußte. Die Parteien waren in dieser Hinsicht augenscheinlich keinerlei Beschränkungen unterworfen. Den Delegaten stand dagegen nicht das Recht zu, eine Auswahl unter den Zeugen vorzunehmen. Es blieb den Kommissaren daher nichts anderes übrig, als sich in Geduld zu üben und sämtliche zur Aussage erschienenen Personen zu verhören. Einwände, wie sie etwa der Fiskal Jörg Ehinger während der oben bereits erwähnten Untersuchung gegen das 200 Personen umfassende Memminger Zeugenaufgebot vorbrachte, zeigten keine Wirkung.⁸⁰³ Da auch das Kammergericht die Entscheidung des Delegaten nicht rügte, darf angenommen werden, daß selbst solche ‚Massenvernehmungen‘, auch wenn die Aussagen der vernommenen Einzelpersonen im wesentlichen identisch waren, nicht vermieden werden konnten.⁸⁰⁴

Mit den geringsten Schwierigkeiten und einem Mindestmaß an Aufwand mußten die Delegaten rechnen, wenn sie lediglich von den Parteien vorgelegte Dokumente zu vidimieren hatten.⁸⁰⁵ Verhältnismäßig geringe Probleme stellten sich den Kommissaren aber auch bei der Entgegennahme der Parteien vom Kammer-

erweise beeinträchtigenden Lebensumstände des Zeugen zu klären. Vgl. J. GOETZE, Appellationsprozeß, S. 509. Überdies fanden die Vernehmungen unter Eid statt. Die persönlichen Lebensumstände der Zeugen und ihre Beziehungen zu den Parteien spielten auch während der durch Bürgermeister und Rat der Stadt Weißenburg durchgeführten Ermittlungen im Streit zwischen der Stadt Speyer und Heinrich Holzzapfel eine wesentliche Rolle. Hierzu der Kommissarsbericht HHStA Wien, RHA 1, 98, fol. 1r-45v. Aussagen über ihr Verhältnis zu den Parteien hatten die Zeugen indes offensichtlich auch zu machen, wenn eine Seite förmlich auf ihr Recht, *interrogatoria* vorzubringen verzichtete und davon Abstand nahm, die Befragten zu einer Darlegung ihrer Lebensumstände durch den Kommissar anhalten zu lassen. So etwa HHStA Wien, RHA 1, fol. 23r-34r. Persönliche Lebensumstände, ihr Verhältnis zu den Prozeßparteien, aber auch die Quellen ihres Wissens hatten die Zeugen während der von Abt Georg von Speinshart 1466 durchgeführten Untersuchungen im Rahmen des Prozesses zwischen Ulrich Castner und Jakob Wider anzugeben. Die Liste der *interrogatoria* findet sich heute HHStA Wien, RHA 5, fol. 227v-228r; zu dieser Kommission auch ebd., fol. 226r; ebd., RHA 1, fol. 238r-v; 240r-v; 242r-v; Regg. F. III., H. 2, n. 107. Möglicherweise war der Delegat letztlich dafür verantwortlich, daß derlei Informationen, auch ohne daß dies von einer Partei ausdrücklich angeregt wurde, dem Gericht zur Kenntnis gelangten.

803 Siehe dazu oben.

804 Es läßt sich allerdings nicht erkennen, daß die Parteien des öfteren den Versuch unternommen hätten, ungebührlich viel Zeugen zu benennen, um auf diese Weise einen Verfahrensabschluß zu verzögern. Dieses Motiv hatte Ehinger der Memminger Stadtführung unterstellt.

805 Ein entsprechender Auftrag erging etwa an Bischof Peter von Augsburg, der im Streit um die Vogteirechte über das schwäbische Kloster Ursberg 1456 angewiesen wurde, eine Reihe der beim Notar des Augsburger Kapitels lagernden Dokumente einzusehen und beglaubigte Abschriften anfertigen zu lassen. Zur Beauftragung des Augsburgers und zum weiteren Verlauf der prozessualen Auseinandersetzung findet sich umfangreiches Aktenmaterial im StadtA Ulm, A 2015; zu Ursberg und den Differenzen innerhalb des Konvents, die schließlich zum Streit um die Vogteirechte, die seit 1447 die Stadt Ulm innehatte, führten, vgl. A. LOHMÜLLER, Reichsstift Ursberg, S. 54 ff; Ch JANOTTA, Ulrich Säckler. Beispiele für analoge Aufgabenstellungen bieten etwa auch StA Nürnberg, HU Eichstätt, Urkunden, 1474 VI 28; Isenburger Urkunden 2, n. 1802; UB Basel 7, n. 27; Regg. F. III., H. 3, n. 45 u.a.m.

gericht auferlegten Beweiseide. So leisteten die Kommissare, die von Parteien und Zeugen einen Eid über die tatsächlich im Verlauf eines Prozesses entstandenen Kosten und Verluste entgegenzunehmen hatten, einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung der gerichtlichen Schadenfeststellung.⁸⁰⁶ Der Eid selbst war durch das Kammergericht im Wortlaut vorgegeben.⁸⁰⁷ Die Rolle des Kommissars beschränkte sich deshalb darauf, beide Seiten zu laden, am festgesetzten Termin den Schwur der zur Eidleistung verpflichteten Partei entgegenzunehmen und darüber eine Urkunde auszustellen. Erschien die zum Gelübde zugelassene Seite nicht, war die Sache für den Kommissar erledigt. Ebenso war es unerheblich, ob die jeweilige Gegenseite, sofern sie ordnungsgemäß über den festgesetzten Termin der Eidleistung unterrichtet war, erschien oder fernblieb.⁸⁰⁸

806 Der 1447 auf Herzog Heinrich von Bayern ausgestellte Kommissionsbefehl in Sachen des fränkischen Ritters Friedrich Muracher contra Nördlingen anführte, hebt den pragmatischen Aspekt der Delegation dieser Aufgaben an Kommissare vor Ort ausdrücklich hervor (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1005, fol. 17r): *Fridrichen Muracher ist vor unserm kuniclichen kamergericht ein bestätigung und beweisnuß ettlicher scheden, die im die von Nördlingen sollen zugefugt han, zu tünde erkennt worden, als dein lieb das an unserm gerichts briefe wol sehen wirt. Und wann er nu die, die im solich bestätigung sollen helffen tun, begwemlich und on gros cost fur uns und unser kamergericht nicht bringen mag, darumb so bevelhen wir deiner lieb, das du solich bestetigung und beweisnuß an unser stat von im aufnemest. Und so er die also vor dir tun wolle, so verkund auf einen genanten tag den burgermaister rat und burgern zu Nordlingen auch darzu, das sie sich darnach wissen zu richten. Und wie solich bestätigung und beweißnuß vollefurt werde, daruber gib brief und urkunde (...) auf das wir und unser richter uns danach wissen zu halten.* Gegenstand der prozessualen Auseinandersetzung zwischen Muracher und den Nördlingern war die Klage des Ritters auf Schadenersatz wegen der Zerstörung des Schlosses Flügelsberg. Siehe dazu oben. Weitere Belege für den Einsatz von Kommissionen, die gerichtsverwertbare Eide über erlittene Schäden aufzunehmen hatten: HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 4, fol. 2r-v; Regg. F. III., H. 3, n. 50; ebd., H. 8, n. 139; REC 4, n. 13147 (= P.F. KRAMML, Konstanz, S. 281 sowie Anhang 2, n. 186).

807 Vgl. etwa das 1483 an Bürgermeister und Rat der Städte Augsburg und Memmingen gerichtete Kommissionsmandat betreffend die Eidleistung der Erben Ludwig Meutings (StadtA Augsburg, Missivbücher, Bd. 8a, fol. 18v-19r). Darin wurde den Städten mitgeteilt, daß das Kammergericht eine Eidleistung der Erben Meutings in deren Streit mit dem Augsburger Domkapitel gefordert habe: *Swören die selben fraw und junckfraw eide zu got und den heiligen, das sy nach des genannten weilennt Ludwig Mewttings ires vater abgannng seines guts in erbschafft noch geschafft weise uber ir heyratzgut nichts empfangen haben, das sy dann unnsrer keiserlichen ladung deßhalb an sy ausgegangen unnd der clag darinn begriffen müßig und ledig sein sullen. Darauf seidt ir in gemain unnd in sunderheit, sollichen aide vor zuvolffuren, unnd darzu achtzehen wochen und newn tag die nechsten zeit unnd tag gegeben worden.*

808 Unter dem Datum des 17. April 1472 erging an die Stadtführung Basels der kaiserliche Befehl, in der Streitsache Richards von Hohenberg gegen Meier und Hubner des Dinckhofes bei Fulbrigsheim Beweiseide von den Kontrahenten aufzunehmen (Das Kommissionsmandat für Basel ist als Insert in dem am 15. September 1472 dem kaiserlichen Protonotar Johann Waldner übergebenen Bericht Basels an den kaiserlichen Hof überliefert; HHStA Wien, RHA 1, fol. 310r-312v). Der Hohenberger hatte gegen seine Widersacher eine Klage auf Wiedergutmachung der in einem früheren Prozeß erlittenen Schäden erhoben. Während der Kammergerichtssitzung ließen die Beklagten durch ihre Anwälte vorbringen, über den Gegenstand des Verfahrens nicht hinreichend informiert gewesen zu sein. Richard von Hohenberg stützte sich demgegenüber auf eine Aussage des kaiserlichen Botens Hans Heyder, der bestätigte, den Zinsern und Hubnern der

Da der gerichtlich verfügte Ermittlungsauftrag innerhalb einer klar festgelegten, verhältnismäßig knapp bemessenen Frist zu erfüllen war,⁸⁰⁹ bestand für die Parteien kein Anlaß, die Angelegenheit dilatorisch anzugehen. Aber auch die Delegaten selbst standen unter einer unmittelbareren Kontrolle des Hofes, dem sie innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne ihren Bericht zugehen lassen mußten.

Eine nachlässige Durchführung des herrscherlichen Kommissionsgebots, was in der Praxis möglicherweise zur Folge hatte, daß ein Prozeß aufgrund ungenügender Ermittlungen nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden konnte, ließ sich, wie das an anderer Stelle erwähnte Beispiel Johann Truchseß' zeigt, kaum verheimlichen.

Mit größeren Schwierigkeiten war dagegen zu rechnen, wenn Kommissare Untersuchungen außerhalb bereits förmlich eröffneter Prozesse vorzunehmen hatten. Die Ermittlungen fanden gewöhnlich vor einem sehr konkreten Hintergrund statt. Zumeist resultierte der Kommissionsbefehl aus dem Wunsch von Reichsangehörigen eigene Rechte und Rechtsansprüche im Vorfeld eines erwarteten Gerichtsverfahrens überprüfen und dokumentieren zu lassen. Vielfach standen die zukünftigen Prozeßgegner bereits fest, auch wenn sie in den Mandaten noch nicht namentlich aufgeführt waren. Auch von der Sache her kam diesen Kommissionsaufträgen tendenziell wenigstens regionalpolitische Brisanz zu. Denn vorwiegend waren es nicht kleinere Erbschaftsstreitigkeiten, auf die man sich mit Hilfe einer am Hof erwirkten Kommission vorbereitete, vielmehr handelte es sich häufiger um territorialpolitische Differenzen zwischen mächtigeren Herren und Ständen.

Inhalt sei der Klage rechtzeitig bekanntgegeben worden. Zur Klärung der widersprüchlichen Darstellungen ordnete das Gericht Eidleistungen beider Seiten an. Richard von Hohenberg sollte beschwören, daß sein Schreiben, in dem er Schadenersatz gefordert hatte, den Beklagten ordnungsgemäß zugegangen sei. Zinser und Hubner wurden dagegen aufgefordert, durch Eid zu bestätigen, nicht hinreichend über den Gegenstand der Klage unterrichtet gewesen zu sein. In ihrem am 27. August 1472 erstellten Bericht teilten die Basler dem Herrscher mit, von der Kommission erst am 25. Juli Kenntnis erhalten zu haben. Unverzüglich sei den Parteien der 27. August als Termin der Eidleistung genannt worden. Die Basler mußten jedoch zur Kenntnis nehmen, daß zwar zahlreiche, namentlich genannte Vertreter der Beklagten vor ihnen erschienen und den Eid in der vom Kammergericht geforderten Form leisteten. Dagegen kam Richard von Hohenberg nicht in die Stadt und entsandte auch keinen Vertreter. Zu Richard von Hohenberg vgl. zuletzt mit ausführlichen Hinweisen auf archivalische Überlieferung und ältere Literatur Ch. REINLE, Konflikte und Konfliktstrategien.

809 Daß die Zeiträume, die den Parteien und den Delegaten zur Verfügung standen, um dem Kommissionsbefehl des Herrschers nachzukommen, in der Praxis tatsächlich knapp bemessen waren, zeigt das bereits mehrfach erwähnte Verfahren zwischen dem Fiskal Ehinger und der Reichsstadt Memmingen. Siehe oben. Auch eine vorübergehende Verhinderung des Kommissars konnte rasch dazu führen, daß das Mandat erlosch. Auf die Kürze der ihm zur Durchführung des Auftrags zugestandenen Frist verwies etwa Abt Johann von Fulda den Kaiser in einem Schreiben aus dem Jahre 1473. Es sei ihm wegen anderweitiger dringlicher Angelegenheiten nicht möglich gewesen, den ihm erteilten Auftrag fristgerecht durchzuführen (HHStA Wien, RHA 5, fol. 161r).

Wer noch im Vorfeld eines Rechtsstreits ein Beweiserhebungsverfahren initiierte, erhoffte sich von dieser Vorgehensweise fraglos Vorteile. Zunächst stand der freien Wahl von Delegaten kaum etwas im Weg. Da das für die Durchführung der Untersuchung durch einen Kommissar erforderliche Mandat nicht 'öffentlich', d.h. im Rahmen eines Prozesses, suppliziert wurde, war in der Regel kaum zu erwarten, daß von dritter Seite frühzeitig Einspruch gegen dieses Vorgehen, den ausersehenen Mandatsträger oder seine Befugnisse erhoben wurde. Insofern hatte der am Mandatserwerb Interessierte gute Aussichten, ungehindert einen der eigenen Sache wohl gesonnenen Kommissar für die ins Auge gefaßte Beweissicherung zu erlangen. Es sei hier noch einmal an die Anweisung, die Erzherzog Sigmund 1485 seinen Gesandten am kaiserlichen Hof erteilte, erinnert: Sollte es erforderlich werden, wegen der Beeinträchtigung habsburgischer Rechte in der Grafschaft Nellenburg Ermittlungen vornehmen zu lassen, waren die Innsbrucker Botschafter angewiesen, sich tunlichst um ein entsprechendes Mandat für Graf Jost von Hohenzollern, Graf Konrad von Tübingen, Graf Hugo von Montfort, Wilhelm von Rappoltstein oder Georg von Gundelfingen einzusetzen.⁸¹⁰

Durch den einseitigen, inoffiziellen Erwerb der Kommission konnten potentielle Widersacher, die nicht automatisch durch den Hof über die vorgenommene Beauftragung und den Inhalt der Kommission unterrichtet wurden, überrascht und daran gehindert werden, unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten. Sofern allerdings bekannt war, wen eine derartige Ermittlung von Rechtsansprüchen tangieren konnte, wiesen die Mandate den Delegaten an, die von der Angelegenheit Betroffenen über die Durchführung der Nachforschungen in Kenntnis zu setzen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre *interrogatoria* vorzubringen.⁸¹¹

Häufig wurden die voraussichtlichen Streitgegner der Mandatserwerber im Kommissionsbefehl jedoch nicht namentlich genannt. So wurde etwa Bischof Friedrich von Augsburg, der 1489 Erkundigungen über die Rechte des Regensburger Bischofs am Propsteigericht einziehen sollte, lediglich angehalten, *allen personen, so im (Bischof Heinrich von Regensburg) oberurt massen irrung zu tund understeen unnd der sachen halb ain interesse zu habenn vermeinen*, den Termin der Untersuchung zu nennen, *ob sy dabey sein oder schicken woltenn, zu sehen und zu horenn, solich gezeugenn zu swerenn und ir interrogatoria dawider zu gebenn*.⁸¹²

810 UB Rappoltstein 5, n. 671. Auch andernorts war man, wie bereits oben ausführlicher dargelegt, unter derartigen Umständen grundsätzlich daran interessiert, Einfluß auf die Auswahl der Kommissare zu nehmen. So wies 1482 etwa auch die Straßburger Stadtführung ihre Gesandten am kaiserlichen Hof an, für eine in der Auseinandersetzung mit Richard Puller von Hohenberg erforderlich gehaltene Beweissicherung ein entsprechendes Mandat auf Bürgermeister und Rat von Schlettstadt zu erwerben. Vgl. dazu K. STENZEL, Politik der Stadt Straßburg, S. 224 f.

811 Z.B. Thurn und Taxissches Archiv Obermarchtal, n. 265; HHStA Wien, RHA 2, fol. 131r.

812 BayHStA München, RU Regensburg, 1489 I 2.

Sofern der Delegat über die lokalen Verhältnisse nicht hinreichend unterrichtet war und sich nicht ausschließlich auf die Aussagen und Hinweise des Mandatserwerbers verlassen wollte, mußte er gegebenenfalls selbständig Nachforschungen anstellen und eigenverantwortliche Entscheidungen treffen, um einen derartigen herrscherlichen Befehl angemessen umsetzen zu können. Ob ein solches Pflichtbewußtsein und Engagement des Delegaten im Interesse der Mandatserwerber lag, mag dahingestellt bleiben.

1478 erhielten die Grafen Heinrich, Egen und Konrad von Fürstenberg überraschend davon Kenntnis, daß Friedrich III. auf Betreiben der Tiroler Regierung einen Kommissar eingesetzt hatte, um habsburgische Rechte in den vorderösterreichischen Landen ermitteln und dokumentieren zu lassen. Adressiert war der Kommissionsbefehl an Abt Johann von Salem, Kaspar von Laubenberg, Bilgeri von Reischach und Hans Jakob Bodman. Die Empfänger wurden vom Kaiser aufgefordert, gemeinsam oder einzeln Nachforschungen über Grenzen, Geleit, Wildbann und andere Herrschaftsrechte in der Landgrafschaft Nellenburg sowie den Herrschaften Rottenburg und Hohenberg anzustellen.⁸¹³ Aus dem Schreiben ging ferner hervor, daß der kaiserliche Vetter um die Durchführung dieser Untersuchung gebeten hatte. Die Ermittlungen zu diesem Zeitpunkt waren nach Darlegung des Mandats erforderlich, da zu befürchten stand, daß die Personen, die über die Rechtslage Auskunft geben konnten, alsbald versterben oder außer Landes ziehen würden.⁸¹⁴ Von dieser Untersuchung war das Haus Fürstenberg unmittelbar berührt, doch werden die Grafen in der Urkunde mit keinem Wort erwähnt. Nur in sehr allgemeiner Form verzeichnete der Befehl, daß der Tiroler vorgebracht habe, wie seinen obrigkeitlichen Rechten in den genannten Herrschaften *irring und einträg beschehe*.

In Innsbruck entschied man sich schließlich dafür, den Kommissionsbefehl Abt Johann von Salem zustellen zu lassen. Weisungsgemäß, wenn auch ohne besondere Begeisterung,⁸¹⁵ nahm sich der Geistliche der ihm vom Herrscher gestellten Aufgabe an und benachrichtigte - offensichtlich aus eigenem Antrieb und gewiß nicht unbedingt im Sinne der Innsbrucker Regierung - auch die Fürstenberger über die aufgrund der Beschwerden Sigmunds durchzuführenden Er-

813 Zum Verhältnis zwischen Habsburg und Fürstenberg vgl. S. RIEZLER, Fürstenberg, S. 339 ff; G. TUMBÜLT, Fürstenberg; allgemein A.P. LUTTENBERGER, Fürstenberg, S. 13 (auf der Grundlage von Riezler); I. EBERL, Art. "Fürstenberg, Gfen. v.", in: LexMA 4 (1989), Sp. 1037 f.

814 Eine ausführliche Schilderung über den Verlauf der Kommission enthält der Bericht des Salemer Abtes vom 25. Mai 1479 (GLA Karlsruhe, 8/77), in den auch der Kommissionsbefehl als Insert aufgenommen ist (S. 1-2).

815 Ausdrücklich wies der Kommissar in seinem Bericht darauf hin, daß er von den Tirolern den Befehl des Kaisers erhalten habe und gleichzeitig von ihnen ersucht worden sei, sich des Auftrags anzunehmen, *wie wol wir söllicher sachen vast und vil lieber ab und vertragen sin wollten* (GLA Karlsruhe, 8/77, S. 2).

mittlungen.⁸¹⁶ Verständlicherweise zeigten sich die Fürstenberger von dem Tiroler Vorgehen befremdet. Am Tag des Zeugenverhörs erschienen die Grafen und brachten, nachdem auf der kaiserliche Kommissionsbefehl verlesen war, ihr Mißfallen über das Vorgehen Sigmunds zum Ausdruck. Förmlich protestierten die Grafen Konrad und Egen von Fürstenberg auch im Namen ihres Vetters Heinrich, gegen die *hinderrugks* ausgebrachte Kommission und forderten den Abt auf, auf die Befragung der Zeugen zu verzichten. Schließlich, so argumentierten sie, seien die zwischen Fürstenberg und Tirol einst bestehenden Differenzen zwischenzeitlich bereits beigelegt worden. Daher schlugen sie vor, daß die zum Verhör erschienen Vertreter des Innsbrucker Hofes einwilligten, die Vernehmung der Zeugen wenigstens zu verschieben. Sollten die Emissäre Sigmunds diesem Vorschlag nicht zustimmen, erwarteten die Grafen von dem Kommissar, ein Urteil zu ihren Gunsten zu fällen.⁸¹⁷ Mit Nachdruck setzten sich demgegenüber Graf Rudolf von Sulz und Bilgeri von Reischach, die von Sigmund entsandt worden waren, für die unverzügliche Erfüllung des Kommissionsbefehls ein. Es sei ihnen nicht bekannt, daß zwischen Sigmund und den Fürstenbergern eine Einigung über die strittigen Rechte in den Herrschaften Hohenberg und Rottenburg erzielt worden sei. Deziert traten sie auch dem Vorwurf ihrer Kontrahenten, die Kommission sei heimlich erworben worden und daher von vornherein ungültig, entgegen: *ann dem kaiserlichen hofe wär die gemayn bruchung, das man in söllichen händeln, als dann die comission uspracht wäre, dehainen wider parthyen pfläge züverkünden, deshalb sie mainden als anwältt unsers gnedigen herrn von Österrich, das sy die inred nitt binnden noch irren söllte*. Auch dem Vorschlag der Fürstenberger, das Verhör zu verschieben, erteilten sie eine Absage.⁸¹⁸ Die Argumentation der Tiroler Interessenvertreter zeigt in aller Deutlichkeit, daß man gezielt versucht hatte, durch die Beweiserhebung außergerichtlich Rechtstitel zu sichern, auf die dann bei Bedarf zurückgegriffen werden konnte.

Abt Johann von Salem kam nun nicht mehr umhin, eine Entscheidung zu treffen. Er verschanzte sich hinter dem Kommissionsbefehl und entschloß sich daher, trotz des Einwands der Fürstenbergischen Partei, die Zeugen weisungsgemäß zu befragen und nahm von den Tiroler Anwälten die Liste mit den Namen der zur Aussage aufgebotenen Personen entgegen. Als er mit dem Verhör beginnen wollte, stellte sich allerdings heraus, daß ein Teil Zeugen nicht erschienen war. Es mußte deshalb ein zweiter Vernehmungstermin verkündet werden. Auch an diesem Tag legten die Fürstenberger ein weiteres Mal vergeblich Protest ein. Abt

816 UB Fürstenberg 3, n. 654 (= FürstenbergA Donaueschingen, Jurisdictionalia J, Vol. I, fasc. 1). Die Entscheidung, die Fürstenberger über das Zeugenverhör zu unterrichten, fällte der Salemer Abt aus eigenem Antrieb, nachdem er bei der Übergabe des Kommissionsbefehls von den Gesandten Sigmunds über die Hintergründe der Kommission informiert worden war.

817 GLA Karlsruhe, 8/77, S. 4.

818 Ebd., S. 5.

Johann ließ die Grafen jedoch wissen, daß er der Kommission nachkommen wolle, da ihm nichts anderes *bevolhen wäre*. Erst das Rechtserbieten Egens auf den Kaiser ließ den Kommissar zögern. Er erbat sich Bedenkzeit und sicherte dem Grafen zu, ihn schriftlich über das Ergebnis seiner Beratung mit *treffenlichen wysen luten* unterrichten zu wollen. Zuletzt entschied der Abt von Salem jedoch gegen die Fürstenberger, führte die Vernehmung weisungsgemäß durch und fertigte auf Bitte der erzherzoglichen Gesandten⁸¹⁹ einen Bericht über die Untersuchung an.

Die aufgetretenen verfahrensrechtlichen Probleme rührten im wesentlichen daher, daß der Abt versucht hatte, die ihm übertragene Ermittlung im Stile eines gerichtlich verfügtten Zeugenverhörs zu durchzuführen und die Fürstenberger über die Vernehmung förmlich zu unterrichten. Deren Einwände gegen die Erfüllung des Auftrags wies er dann jedoch unter Berufung auf den im erteilten Befehl zurück. Es war nicht die Aufgabe des Kommissars über die Zulässigkeit des Kommissionsgebots zu befinden. Somit überließ es der Abt den Grafen, geeignete Wege zu suchen, ihre Interessen zu wahren.

Das Beispiel zeigt, daß der Erwerb eines Kommissionsmandats zum Zweck der Durchführung einer Untersuchung, die im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens vorgenommen werden sollte, nicht allein von der Hoffnung getragen war, Beweise für eigene Rechte und Rechtsansprüche dokumentieren zu lassen. Im Unterschied zu den von Gerichten verfügtten Untersuchungen mit ihrem doch verhältnismäßig streng geregelten und über weite Strecken festgelegten Verfahrensablauf und einem den Interessen aller Beteiligten Rechnung tragenden Prozedere ließ sich beim überraschenden und heimlichen Erwerb einer Kommission möglicherweise gar darauf hinwirken, daß der Delegat nicht verpflichtet wurde, mögliche Widersacher zu den Zeugeneinvernahmen zu laden.

Der Wunsch, durch den heimlichen Erwerb eines Kommissionsbefehls mögliche territorialpolitische Konkurrenten von den Ermittlungen fernhalten zu können, leitete in der ersten Hälfte der 1460er Jahre die Grafen von Montfort.

1463 ließen sie ein Kommissionsmandat auf Bischof Burkhard von Konstanz ausstellen. Die Grafen hatten sich zuvor an Friedrich III. gewandt und vorgebracht, durch einen Brand auf Schloß Rothenfels seien wichtige Dokumente über die ihnen zustehenden Rechte in den Herrschaften Tettwang und Rothenfels vernichtet worden. Aufgabe des Konstanzers war es, alle von den Montfortern genannten Personen unter Eid über die Rechte der Grafen zu befragen, die Aussagen aufzeichnen zu lassen und den Bericht an den kaiserlichen Hof zu senden. Die Inhalte der Vernehmung der aufgebotenen Zeugen sollte sich an den dem Bischof von den Grafen zu übergebenden Fragen und Artikeln orientieren. Ein-

819 Zum letzten Vernehmungstermin erschienen als Gesandte Sigmunds der habsburgische Amtmann Eglhoff Witter und der Stockacher Landschreiber Johannes Bollinger.

schränkend wies das Mandat allerdings die zusätzliche Bestimmung auf, daß Reichsrechte durch die Zeugenaussagen nicht in Frage gestellt werden könnten und daher nicht einmal aufgezeichnet werden sollten. Eine besondere Frist war dem Bischof zur Erfüllung des kaiserlichen Gebots nicht gesetzt.⁸²⁰ Ebensovienig wurde ihm aufgetragen, Inhaber von Rechten, die durch die Montforter Ansprüche tangiert gewesen sein könnten, zu den Ermittlungen hinzuzuziehen. Da Ulrich und Hugo von Montfort offensichtlich den Anschein erweckt hatten, diene ausschließlich der inhaltlichen Rekonstruktion der zerstörten Urkunden und Akten, war es offensichtlich für den Habsburger zunächst nicht ersichtlich, inwieweit Interessen von Nachbarn tangiert waren.

Es sollte sich indes bald herausstellen, daß der Tiroler Vetter des Kaisers durch die einseitig von den Montfortern initiierte und beeinflusste Untersuchung eine Gefährdung habsburgischer Rechte in der fraglichen Region befürchtete und daher argwöhnte durch das Einseitige Vorgehen der Grafen ins Hintertreffen zu geraten. Wie aus dem bischöflichen Untersuchungsbericht hervorgeht, nahm Sigmund deshalb unverzüglich Kontakt mit Friedrich III. auf. Am kaiserlichen Hof brachte es der Habsburger zuwege, die Absichten der Montforter insoweit zu durchkreuzen, als er den Kaiser dazu bewegen konnte, Bischof Burkhard auch damit zu beauftragen, die Rechte des Hauses Österreich durch eine Befragung der ihm von der Innsbrucker Regierung benannten Personen zu ermitteln und beide Parteien mit den Aussagen der von der Gegenseite aufgebotenen Zeugen zu konfrontieren.⁸²¹

Wie auch dieses Beispiel belegt, blieb es in der Praxis wohl eher eine Ausnahme, daß es einer Seite tatsächlich gelang, unbemerkt von aufmerksamen Nachbarn Untersuchungen vornehmen zu lassen, die auch Rechte anderer tangierten.

Von den üblichen, weitgehend standardisierten Verfahrensabläufen, durch die sich die gerichtlich verfügbaren Kommissionen auszeichneten, wich auch der bereits erwähnte Kommissionsauftrag ab, den der kaiserliche Fiskal Jörg Ehinger 1466 erhielt, um die Rechte eines gewissen Heinrich R(a)uch im Reichsdorf Sulmetingen zu überprüfen.⁸²² Zum Zeitpunkt der Kommissionserteilung war gegen Ruch

820 Regg. F. III., H. 1, n. 73; zum Hintergrund des Herantretens der Grafen von Montfort an den Kaiser vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 75 ff. Der Konstanzer Bischof stellte sich der ihm zugewiesenen Kommission allerdings nicht in eigener Person, sondern ernannte Abt Johann von Kempten zum Subdelegaten (StA Augsburg, RU Lindau, n. 641a). Der Kemptener führte die Untersuchung weisungsgemäß durch und übergab dem Bischof die benötigten Unterlagen, die Burkhard dem Hof zugehen ließ. Am 14. Oktober 1465 veröffentlichte der Kaiser den 1464 fertiggestellten Untersuchungsbericht der Kommissare (Regg. F. III., H. 1, n. 79, heute StA Augsburg, RL Lindau, NS 8 und NS 9).

821 StA Augsburg, RL Lindau, NS 9, fol. 1v-2r.

822 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 1r-2r, 6r (Kommissionsbefehl Friedrichs III. vom 25. September 1466). Weitere Archivalien zu diesem Verfahren HHStA Wien, RHA, Sitzungsproto-

noch kein förmlicher Prozeß eröffnet worden. Der Fiskal hatte Vorermittlungen aufzunehmen, nachdem der Verdacht laut geworden war, Ruch maße sich unbecrechtigerweise die Wahrnehmung von Reichsrechten in dem Dorf an.

Bereits der Kommissionsbefehl für Ehinger unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten von den üblichen Zeugenvernehmungsmandaten, wie sie durch das Kammergericht gewöhnlich verfügt wurden. Der Fiskal war gehalten, Ruch unter Androhung einer Pön von 20 Mark lötligen Goldes vor sich zu laden und den Geladenen zur Vorlage von Urkunden aufzufordern.⁸²³ Des weiteren sollte Ehinger die Bauernschaft des Dorfes *und ander umbsässen darumbe, die dich dann dartzü tugentlich duncken*, vor sich fordern und ihre Aussagen entgegennehmen. Im Vergleich zu anderen Delegaten konnte Ehinger hier verhältnismäßig selbständig Ermittlungen in die Wege leiten. Am 14. Januar 1469 fand die Vernehmung der geladenen Personen in Ehingers Ulmer Wohnung statt. Ruch und die Bauern, die sich der Unterstützung der Grafen von Helfenstein erfreuten, gaben Ehinger deutlich zu verstehen, daß sie nicht gewillt waren, vor ihm auszusagen. Ruch sah auch keinen Anlaß, dem Fiskal, der sich mehrfach auf den kaiserlichen Kommissionsbefehl berief, seine Urkunden zur Einsichtnahme vorzulegen. Zuletzt beschwerten sich die Geladenen darüber, daß die Ermittlungsbemühungen und das Insistieren des Fiskals auf Erfüllung des kaiserlichen Befehls ihre Rechten beeinträchtigte und appellierten an den Kaiser. Im Juni ließ Ehinger die Akten dem Hof überstellen.⁸²⁴ In den nächsten Jahren befaßte sich das Kammergericht mit der Klärung der Rechtsfrage. Der Ausgang des Verfahrens ist bislang nicht bekannt.

Das recht selbstbewußte Auftreten Ruchs gegenüber dem als Kommissar agierenden Ehinger in Ulm verweist deutlich auf die Grenzen der Macht eines Delegaten, selbst wenn es sich wie im konkreten Fall um den Fiskal handelte.

Sobald Kommissare außerhalb laufender Gerichtsverfahren ermittelnd und beweissichernd tätig zu werden hatten, waren die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Abschluß des Kommissionsauftrags nicht mehr grundsätzlich gegeben. Reichsangehörige, die sich zu Recht oder Unrecht durch die Untersuchungen des Delegaten in ihren Rechten beeinträchtigt oder gar übervorteilt sahen, ergriffen nun ihrerseits alle ihnen gebotenen erscheinenden Mittel, die Bemühungen

kolle, fol. 14r (1469 VI 23); ebd., RHA 3, fol. 4r, 5r; ebd., Fridericana 2, Konv. 6, fol. 41r-v; 47r, ebd., Konv. 7, fol. 47r, 68r-v; ebd., Fridericana 3, Konv. 2, fol. 56r. Den Prozeß gegen Heinrich Ruch verzeichnete U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 113 f, Anm. 41, u. S. 124 f; vgl. auch L. AUER, Fridericana n. 151. Ehinger selbst bezeichnete in seinem Bericht an den Herrscher den Auftrag als *commission* (HHStA Wien, RHA Sitzungsprotokolle, fol. 14r). Vgl. auch U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 113f, Anm. 41, und S. 124 f.

823 Das Kommissionsmandat ist inseriert in das über die Untersuchung angefertigte Notariatsinstrument vom 14. Januar 1469 (HHStA Wien, Fridericana 2, Konv. 4, fol. 1r-5r).

824 HHStA Wien, RHA-Sitzungsprotokolle, fol. 14r.

des Ermittlers ins Leere laufen zu lassen. Wiewohl auch derlei unbefriedigend verlaufende Kommissionen zuletzt einen Bericht hervorbrachten, der dem Herrscher oder den Parteien ausgehändigt werden konnte, so waren die darin wiedergegebenen Untersuchungsergebnisse doch nur von eingeschränktem Wert.

b. Streitschlichtungen

Obwohl die strukturellen Schwächen der königlichen Gerichtsbarkeit des 15. Jahrhunderts etlichen Zeitgenossen aus eigener leidvoller Erfahrung bewußt geworden sein dürften, setzten aus rückschauender Betrachtung beurteilt doch überraschend viele ihr Recht suchende Reichsangehörige ihre Hoffnungen auf Gerichtsverfahren vor dem höchsten weltlichen Richter im Reich, seinen Kammerrichtern oder seinen Kommissaren. Weder die schwer absehbare Dauer der Prozesse, die dazu führte, daß die Verfahrenskosten beträchtliche Höhen erreichten, noch die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung einmal verkündeter Urteile hielten Untertanen davon ab, den Hof als Sitz der höchsten Gerichtsinstanz im Reich aufzusuchen. Seit der Mitte der 60er Jahre läßt sich aller Mängel der Gerichtsorganisation zum Trotz gar ein deutlicher Anstieg der Verfahren verzeichnen, die infolge des Betreibens von Reichsangehörigen vor dem Herrscher und seinen Richtern verhandelt wurden.

Welche Bedeutung der legitimatorischen Funktion des Reichsoberhauptes auch noch am Ende des Mittelalters zukam, zeigt sich nicht zuletzt daran, daß sich Prozeßgegner zunächst auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Differenzen verständigten, anschließend aber zusätzlich ein Kommissionsmandat auf die Schiedsleute ausbrachten. Freilich endeten derartige Schiedsgerichtsverfahren, selbst wenn die Richter nicht nur auf der Grundlage des Parteienkompromisses, sondern darüber hinaus auch in Kraft eines königlichen oder kaiserlichen Kommissionsbefehls Entscheidungen trafen, oft genug enttäuschend.

Eine Alternative zum prozessualen Austrag der Differenzen zwischen Reichsangehörigen stellte der verschiedentlich unternommene Versuch dar, Rechtsstreitigkeiten auf gutlichem Wege außergerichtlich beizulegen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß Friedrich angesichts von Konflikten zwischen machtpolitisch bedeutsameren Territorialgewalten eine derartige Lösung grundsätzlich präferierte und bereitwillig Delegaten damit betraute, sich als Vermittler in das Geschehen vor Ort einzuschalten. Diesen vom Herrscher legitimierten Schlichter verfügten über keinerlei streitentscheidende Kompetenzen. Ihre Funktion beschränkte sie darauf, Kompromißlösungen zwischen den Parteien zu fördern und beim Scheitern ihrer Bemühungen den Herrscher über die Hintergründe des Streits zu informieren.

Alltagssachen

Gewöhnliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Reichsangehörigen führten vergleichsweise selten zur Einsetzung kommissarischer Schlichter. Nach heutigem Wissen ergingen zur Klärung von Bagatellstreitigkeiten weitaus mehr Kommis-

sionsmandate, in denen den Delegaten umfassende streitentscheidende Kompetenzen zugewiesen wurden. Demgegenüber spielten die Schlichtungskommissionen im Alltag quantitativ eine nachgeordnete Rolle.⁸²⁵ Das deutliche Zurücktreten der kommissarischen Schlichter gegenüber den delegierten Richtern im Alltag wird man jedoch weniger als Konsequenz einer seitens des Hofes zielstrebig verfolgten Politik werten können, die den richterlichen Entscheid gegenüber der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten bevorzugt hätte. Wie gezeigt, waren es in erster Linie die Parteien und nicht der Herrscher oder sein höfisches Umfeld, die in den meisten Fällen die Verantwortung für die inhaltlich-sachliche Ausgestaltung der Kommissionsmandate trugen. Aus diesem Grund wird man das auffällige Ungleichgewicht zwischen kommissarischen Richtern und Schlichtern vor allem als Folge eines Desinteresses der Streitgegner, die bei Hofe vorstellig wurden und die Einsetzung von Kommissionen initiierten, an außergerichtlichen Konfliktlösungen verstehen müssen. Dieser Schluß kann durch weitere Beobachtungen erhärtet werden: So ist nicht zu erkennen, daß sich Friedrich III. einer außergerichtlichen Klärung von Streitfragen zwischen Reichsangehörigen grundsätzlich nicht in den Weg gestellt hätte. Etliche der mit umfassenden Streitentscheidungskompetenzen ausgestatteten delegierten Richter wurden per Mandat sogar eigens dazu verpflichtet, vor Eröffnung des eigentlichen Prozeßverfahrens die Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung der Differenzen auszuloten und auf eine Kompromißlösung hinzuwirken.⁸²⁶ Auch diese Mandate wurden fraglos von Petenten impetrieren, so daß man auch hier den Anteil der Reichsspitze an der konkreten Auftragsgestaltung gewiß relativieren muß und nicht überbewerten darf. Dennoch ist zu bemerken, daß Friedrich III. vielfach bereit war, laufende Kammergerichtsverfahren vorübergehend auszusetzen, um den Kontrahenten die Chance zu geben, alternative Wege zur friedlichen Ausräumung ihrer Gegensätze zu beschreiten.⁸²⁷

825 Wie die Einträge im Taxbuch zeigen, wird man den Anteil der Schlichtungskommissionen dennoch nicht völlig unterschätzen dürfen. Vgl. etwa Taxbuch, n. 216, 1640, 1885, 2038, 2110, 2162, 3001, 3929, u.a.

826 1492 wurden Bürgermeister und Rat der fränkischen Stadt Nördlingen angewiesen, als delegierte Richter über die Klage des Ulmers Jörg Zimmermann gegen das Dorf Hohenstatt zu entscheiden. Vor Aufnahme des Prozesses sollten die Nördlinger jedoch versuchen, die Kontrahenten miteinander außergerichtlich zu vergleichen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1254). Ebenso etwa HHStA Wien, RHA 3, fol. 55r-v, TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 511; ebd., 1154; BayHStA München, Kurbayern, Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 63r; GLA Karlsruhe, 67/1828, fol. 154v-157r; Taxbuch, n. 2001, 2076, 2785, F 211, u.a.m. Auch wenn die Richterkommissare nicht ausdrücklich beauftragt wurden, den ihnen zur Entscheidung übertragenen Streit möglichst gütlich beizulegen, blieb es ihnen überlassen, im Einzelfall auf eine Kompromißlösung des Konflikts hinzuwirken.

827 Weitere Belege bieten etwa TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 715, fol. 1r-v; Regg. F. III., H. 4, n. 227, ebd., n. 282, u.a.m. Auch im Zuge von Prozessen, die um Reichslehen geführt wurden,

Als sich der Nördlinger Stadtschreiber, Hans Warin, und der Ulmer Bürger Hans Kannengießer in einem Rechtsstreit am Kammergericht gegenüberstanden, ernannte Friedrich III. 1474 den Propst des Ulmer Wengenklosters zum kommissarischen Schlichter.⁸²⁸ Der Delegat sollte die Parteien, die *ainander gewandt sin*, miteinander innerhalb einer bestimmten Frist versöhnen. Die Schlichtungsverhandlungen sollten dabei die Rechte der Kontrahenten nicht beeinträchtigen.

Ein halbes Jahr wurde auch die Verhandlung des Prozesses zwischen Bernhard von Seckendorff und Stefan Groß vor dem Kammergericht hintangestellt. In dieser Zeitspanne sollte sich Bischof Wilhelm von Eichstätt dafür einsetzen, *das solich sachen zwischen in gutlich wieder bracht wurden*.⁸²⁹

Dem Rat der Stadt Augsburg trug Friedrich 1477 auf, den schon lange am Kammergericht anhängigen Streit der Familie Dornheim mit den Gemeinden Tuttlingen, Oberwaldingen und Essingen gütlich beizulegen, nachdem Erhard Dornheim zwischenzeitlich verstorben war und seine Frau mit mehreren Kindern zurückgelassen hatte. Den Parteien sollte dadurch *ferrer rechtvertigung und costs vermitten bleiben*.⁸³⁰

Selbst der Vollzug von Achturteilen wurde, sofern Hoffnung bestanden, daß sich die Streitgegner doch noch miteinander versöhnten, vorübergehend ausgesetzt.⁸³¹

ernannte der Habsburger kommissarische Schlichter, so z.B. in der Auseinandersetzung des Klosters Schliersee mit den Waldeckern (BayHStA München, KU Schliersee, n. 154).

828 HHStA Wien, RHA 3, fol. 199r-204r (Bericht des Kommissars mit inseriertem Kommissionsbefehl).

829 HHStA Wien, RHA 2, fol. 385v-386r; Taxbuch, n. 4359. Wie aus dem Eintrag im Taxregister hervorgeht, hatte der Markgraf von Brandenburg das Mandat auf den Eichstätter Bischof erwirkt.

830 StadtA Augsburg, Missivbücher, 8b, fol. 55r.

831 So suspendierte Friedrich beispielsweise 1465 Wilhelm Schenk für rund sechs Monate von den Folgen eines Achtspruchs des Rottweiler Hofgerichts und erteilte dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim den Befehl, auf eine Aussöhnung Schenks mit seinen Kontrahenten hinzuwirken (FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 50). Für ein ganzes Jahr setzte Friedrich 1477 *acht, proceß und erfolung* in der Sache zwischen Hans und Ulrich von Kaltental einerseits und Wilhelm von Fellberg sowie Hans von Berlichingen andererseits aus, um Bischof Philipp von Bamberg ausreichend Gelegenheit zu geben, eine Versöhnung zwischen den Widersachern herbeizuführen oder zumindest genauere Informationen über den Konflikt, der *einer nam halben* entstanden war, zu beschaffen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1140). Primär zielte die Beauftragung des Bambergers in diesem konkreten Fall jedoch auf die Durchführung des Verhörs und erst an zweiter Stelle auf den Versuch einer außergerichtlichen Klärung des Handels. Eberhard von Aurbach befreite Friedrich 1472 von den Folgen einer durch das Rottweiler Hofgericht über ihn verkündeten Acht und Aberacht. Graf Ulrich von Württemberg wurde ein Jahr Zeit gegeben, ihn mit seinem Gegner Hans Loncher aus Walsee zu versöhnen (J. CHMEL, Reg. Frid, n. 6556; Taxbuch, n. 1815, 1816). Was B. DIESTELKAMP, Vom königlichen Hofgericht zum Reichskammergericht, S. 63, in bezug auf die Funktion der Acht als eines prozessualen Zwangsmittels am Reichskammergericht feststellt, läßt sich ohne weiteres auch auf die Usancen am Kammergericht Friedrichs III. übertragen.

Das stillschweigende Einverständnis der Konfliktparteien vorausgesetzt, wurde in dergleichen Fällen nicht allzu streng auf die Einhaltung des vorgegebenen Zeitrahmens geachtet.⁸³²

In Einzelfällen selbst wenn der Streitsache reichspolitisch keine Bedeutung zukam, erklärte der Herrscher sogar seine Absicht, im Falle des Scheiterns der von einem Kommissar geleiteten Ausgleichsgespräche persönlich die Funktion des Vermittlers einnehmen zu wollen. Im Zwist zwischen der Reichsstadt Nördlingen und ihrem ehemaligen Stadtschreiber Hans Vogg, beauftragte der Habsburger beispielsweise die Ulmer Stadtführung damit, sich um eine Versöhnung der Kontrahenten zu bemühen. Sollten die Ulmer Bemühungen nicht zum Erfolg führen, kündigte er an, in eigener Person auf eine außergerichtliche Beilegung der ausgebrochenen Händel zwischen den Parteien, von denen er hoffte, daß sie *miteinander vertragen* würden, hinwirken zu wollen.⁸³³

Seinen delegierten Richtern, auch wenn sie nicht eigens angewiesen waren, zwischen den Kontrahenten zu vermitteln, ließ der Habsburger freie Hand, ungeachtet ihres ausschließlich zur gerichtlichen Entscheidung des Streits ergangenen Auftrags, gütliche Lösungen zu suchen. Gelang den Kommissaren die Herbeiführung eines Interessenausgleichs, mußten sie nicht mit der Kritik ihres Auftraggebers, dem in den meisten Fällen ein solcher Ausgang des Verfahrens ohnehin unbekannt geblieben sein dürfte, rechnen. Bisher konnte kein Beleg dafür gefunden werden, daß der Habsburger ein solch eigenmächtiges Vorgehen eines Delegates getadelt hätte.

Die Politik der Reichsspitze war im wesentlichen die Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht zwischen den Parteien ausgerichtet. Und Friedrich bevorzugte es offenkundig, den Weg zu beschreiten, der am schnellsten zu diesem Ziel führte. Aus der Sicht des Hofes gewinnt die gerichtliche Streitentscheidung, auch wenn sie in der Praxis deutlich überwog, überspitzt formuliert fast Züge eines subsidiär eingesetzten Instruments zur Wiederherstellung oder Wahrung des (Rechts-) Friedens, dessen man sich nur bediente, wenn andere Mittel versagten.⁸³⁴

832 Siehe dazu die unten ausführlicher geschilderte Kommission für den Propst des Ulmer Wengenklosters.

833 StadtA Nördlingen, Auswärtige Gerichte, VII, Schiedsgerichte, fasc. 6. Zuvor war bereits ein Urteil Augsburgs in diesem Streit zugunsten der Stadt Nördlingen ergangen, das Vogg auf dem Rechtsweg anfocht.

834 Teilweise vermitteln Kommissionsmandate den Eindruck, als handle es sich bei der Einsetzung eines kommissarischen Schlichters lediglich um eine 'Notlösung' des Herrschers, der von den Parteien gedrängt außerstande war, dem Rechtsbegehren der Parteien am Kammergericht nachzukommen und deshalb den fast verzweifelt anmutenden Versuch unternahm, durch die Bestellung eines Delegates wenigstens Zeit zu gewinnen. Ein derartiges Mandat ging 1467 der Stadt Straßburg zu (Archives de ville Strasbourg, ser. IV.1, n. 49). Arnold von Kleeberg, so ließ Friedrich Bürgermeister und Rat der Stadt wissen, habe ihn in einem Rechtsstreit gegen Balthasar von

Die Einsetzung kommissarischer Vermittler bot sich vor allem angesichts von Streitsachen an, die sich einer rechtlichen Klärung entzogen und für die nur eine außergerichtliche und einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte. Nach Ausweis des Taxregisters stellte die römische Kanzlei etwa *eine comissio steende auf den burgermeister zu Ulm*, aus, derzufolge Hans Gebhardt von Dellmensingen, der seinen Schwiegersohn erschlagen hatte, mit seinen Gegnern *zu vertragen* war.⁸³⁵ Mit vergleichbaren Aufgaben konfrontierte der Herrscher auch die politischen Entscheidungsträger von Konstanz⁸³⁶ und Frankfurt⁸³⁷, Abt Ulrich Rösch von St. Gallen⁸³⁸, das Rottweiler Hofgericht⁸³⁹ und andere. Kammerer und Rat der Freistadt Regensburg wurden 1449 angewiesen, ihre Mitbürger Konrad Goltsch und Hans Scherer miteinander zu vergleichen, nachdem Goltsch bereits vor dem Regensburger Stadtgericht sein gesamtes Hab und Gut verloren hatte.⁸⁴⁰

Wer eine Schlichtungskommission impetrierte, konnte indes auch die Hoffnung hegen, ein für die eigene Sache erkennbar ungünstig verlaufendes Rechtsverfahren vor dem Kammergericht oder Kommissaren wenigstens vorübergehend zu verzögern. Diese Absicht leitete vermutlich die Überlinger Stadtführung, die sich 1490/91 gegen ihre Nachbarstadt Buchhorn auf kaiserlichen Befehl hin vor Bürgermeister und Rat Ravensburgs zu verantworten hatte. Der Streit wurde wegen *etlicher rayßgelder halben*, die Überlingen von den in ihren Gerichtsgrenzen lebenden Buchhorer Bürgern gefordert hatte, geführt. Als die Dinge vor dem Ravensburger Rat einen für Überlingen ungünstigen Verlauf nahmen, erwirkte die Stadt am 26. Januar 1491 ein Inhibitionsschreiben des Kaisers. Darin gebot Friedrich III. den Ravensburgern, in dieser Angelegenheit nicht weiter zu handeln. Gleichzeitig kündigte er an, daß er das Verfahren an sich gezogen habe.⁸⁴¹ Am selben Tag fertigte die römische Kanzlei einen auf Graf Eberhard d.Ä. von

der Weitenmühle und andere mehrfach aufgefordert, den Prozeß fortzusetzen. Gegenwärtig sei das Kammergericht mit anderen Verfahren beschäftigt. Überdies hege er den Wunsch, *daz dieselben partheyen diser obgemelten sachen halb miteinander gutlich betragen und vereint werden zu vermeidung merer costen und zerung*, miteinander versöhnt würden.

835 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, S. XXXV.

836 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 261.

837 Zu den Bemühungen Friedrichs, mit Hilfe von Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Frankfurt eine Aussöhnung zwischen Konrad Weiß und der Familie Brun herbeizuführen Regg. F. III., H. 4, n. 355, 363, 519, 479, 489; J. CHMEL, Reg., Frid., n. 6179.

838 UB Appenzell 1, n. 1339.

839 Im September 1457 wandte sich Friedrich an das Hofgericht zu Rottweil und alle anderen Hochgerichte und wies sie an, einen Ausgleich zwischen Eberhard Schirmer und Konrad Sailer d.J. und der Familie des getöteten Bartholomäus Blarer herbeizuführen und ein Strafmaß zu bestimmen (UB Abtei St. Gallen 6, n. 6087; dazu auch ebd., n. 6131).

840 BayHStA München, RU Regensburg, 1449 X 5.

841 StadtA Überlingen, Akten, n. 2172.

Württemberg ausgestellten Kommissionsbefehl aus. Darin gebot der Herrscher dem Empfänger, sich um eine Schlichtung des fraglichen Streits zu bemühen.⁸⁴²

Daß beide Parteien überhaupt gleichermaßen an Schlichtungsgesprächen interessiert waren, durfte nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wird man den Briefwechsel zwischen dem Frankfurter und dem Wormser Rat vom März 1492 sehen müssen.

Friedrich hatte den Führungsgremien beider Städte anfangs der 1490er Jahre den Auftrag erteilt, den Streit zwischen der Stadt Speyer und den dort ansässigen Münzerhausgenossen zu schlichten.⁸⁴³ Nachdem das Mandat den Städten schon wegen einer Erkrankung des Boten verspätet zugestellt worden war, wandten sich Anfang März 1492 die Wormser an die Frankfurter Ratsherren und ließen sie wissen, sie seien *wol geneigt und willig, so sich beide teyl des willigen wollten, darinn zu handeln und fleiß anzukeren, sie gutlich zu vertragen*.⁸⁴⁴ Auch die Frankfurter Reaktion auf die Nachricht von der kaiserlichen Kommission fiel eher verhalten aus. Der Rat schlug den Wormsern vor, zunächst in Erfahrung zu bringen, ob die Parteien überhaupt zu einem gütlichen Ausgleich bereit seien.⁸⁴⁵ Am 21. April 1492 konnten die von beiden Städten entsandten Schlichter den Erfolg ihrer Vermittlungsbemühungen beurkunden.⁸⁴⁶

Über die Erfolgsbilanz der kommissarischen Schlichter lassen sich keine hinreichend gesicherten Aussagen treffen.⁸⁴⁷ Mehrfach hatten Kommissare dem Herrscher ein Scheitern ihrer Ausgleichsbemühungen zu vermelden. Ob dies jedoch eher die Ausnahme oder vielmehr die Regel war, ist nicht zu erkennen.

842 StadtA Überlingen, Akten, n. 2173. Beide Mandate wurden ihren Empfängern nicht zugestellt, sondern verblieben in Überlingen. Die Bodenseestadt hatte die Schreiben wohl eher als vorsorgliche Maßnahme erworben, um auf für sie nachteilige Entwicklungen unverzüglich reagieren zu können.

843 Regg. F. III., H. 4, n. 1035; zur Auseinandersetzung zwischen der Stadt und den Münzern vgl. W. HARSTER, Nachrichten, mit einer ausführlichen Darlegung der Konfliktursachen und des Verlaufs; G. WAGNER, Münzwesen, S. 134.

844 StadtA Frankfurt, Reichssachen 1, n. 2080, fol. 1r.

845 StadtA Frankfurt, Reichssachen 1, n. 2080, fol. 3r. Hier auch weitere Quellen zum Verlauf der Kommission.

846 Vgl. W. HARSTER, Nachrichten, S. 413 ff (Schlichtungsspruch mit inserierten Kommissionsmandaten).

847 Daß über die Tätigkeit von Schlichtungskommissionen verhältnismäßig wenig Quellenmaterial überliefert ist, läßt sich auf verschiedene Ursachen zurückführen. Grundsätzlich gilt auch hier, daß gerade bei den gewöhnlichen Alltagskommissionen mit nicht unerheblichen Quellenverlusten zu rechnen ist. Auch viele Gerichtskommissionen lassen sich lediglich aufgrund eines in der Ausstellerkanzlei aufbewahrten Mandatskonzepts nachweisen. Fraglos konnten bei den Archivrecherchen, die im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführt wurden, nicht alle erhaltenen, einschlägig interessanten Quellenstücke aufgespürt werden. Es zeichnet sich aber ab, daß im Rahmen von Schlichtungsversuchen die Aktenproduktion erheblich geringer ausfiel als im Rahmen von förmlichen Prozessen. Vor allem erfolgreiche Schlichtungsgespräche scheinen des öfteren nicht dokumentiert worden zu sein.

Ebensowenig ist in den meisten Fällen zu ermessen, mit welchen praktischen Schwierigkeiten sich die Delegaten vor Ort auseinandersetzen mussten.

Bei der Bestellung der Vermittler war es naheliegend, das Mandat Personen zu übertragen, die den Kontrahenten gleichermaßen akzeptabel erschienen. Allerdings scheint sich der mit zahlreichen Bagatellkonflikten konfrontierte Hof nicht selbst konsequent um eine solche Vorsorgemaßnahme gekümmert zu haben. Der bereits oben ausführlicher geschilderte Reaktion des Hans von Kaltental, um dessen Aussöhnung mit Hans von Berlichingen und Wilhelm von Vellberg sich 1477 Bischof Philipp von Bamberg bemühen sollte, konnte der Bamberger un schwer entnehmen, daß Hans von Kaltental, der von der Kommission überrascht wurde, wenig an der Teilnahme von Schlichtungsverhandlungen unter der Leitung des Bischofs gelegen war.⁸⁴⁸ Allerdings lag in diesem konkreten Fall das Schwergewicht der Kommission auf der Durchführung einer gerichtlich verfügten Untersuchung. Der Schlichtungsauftrag spielte hier nur eine vergleichsweise untergeordnete Rolle.

Auf mehr Anerkennung konnten demgegenüber Landesherrn hoffen, die von Friedrich in einem Streit zwischen ihren Untertanen zu Schlichtern bestellt wurden.⁸⁴⁹ Auch als Vermittler konnten sie gegenüber ihren Hintersassen doch ein deutlich größeres Maß an Autorität in die Waagschale werfen, als Außenstehende.

Welchen Weg die von Friedrich beauftragten Vermittler einschlugen, um die Verhandlungen erfolgreich abzuschließen und die Parteien miteinander zu versöhnen, blieb den Delegaten selbst überlassen. Diesbezüglich enthalten die Kommissionsmandate keinerlei Vorschriften. Damit verfügten die Kommissare über beträchtliche Gestaltungsspielräume, die sie wenigstens theoretisch voll ausnutzen konnten. Vieles blieb dem Ermessen und den diplomatischen Fähigkeiten des Kommissars überlassen, der zunächst mit beiden Seiten informelle Gespräche führen konnte, die nicht notwendigerweise aktenkundig wurden. Zo-

848 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1140. Siehe dazu auch oben.

849 1480 erhielt Herzog Georg von Bayern-Landshut den kaiserlichen Befehl, Georg Rußpeck, Margarethe Wild und Remiga Kleuber mit Andreas Ettliger und anderen auszusöhnen. Obwohl es sich dem Kaiser zieme, auf das an ihn gerichtete Rechtsersuchen hin gerichtlich tätig zu werden, entschloß sich Friedrich, da es sich bei den genannten Parteien um Landshuter *undersessen* handelte, dazu, den Herzog zu ermächtigen, den Erbschaftsstreit zu schlichten. Im Falle des Scheiterns sollte Georg dem Kaiser über *grunnt und gestalt der sachen* Bericht erstatten (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, fol.1r-v). Als Landesherr sollte sich in den letzten Lebensjahren Friedrichs III. auch Erzbischof Friedrich von Salzburg gemäß kaiserlichem Willen um die Beilegung eines Zwistes zwischen Salzburger *undersessen* bemühen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1238). Ob in dergleichen Fällen die Berufung der Landesherrn zu kommissarischen Schlichtern möglicherweise erforderlich geworden war, um einen Konflikt mit den auf ihre Gerichtsstandsprivilegien pochenden Fürsten zu vermeiden und gleichzeitig die uneingeschränkte Rechtsprechungsbefugnis des Herrschers nicht in Frage stellen zu lassen, ist aufgrund des zu diesen Kommissionen bislang bekannt gewordenen Materials nicht zu ersehen.

gen sich die Verhandlungen länger hin, so schwenkte das Verfahren zunehmend in die Bahnen der gerichtlich verfügbaren Ermittlungen ein. Da die Kommissare in der Regel angewiesen waren, im Falle des Scheiterns, dem Herrscher einen Bericht über das Geschehen zukommen zu lassen, ergab sich spätestens von dem Zeitpunkt an, an dem sich ein Mißerfolg der Kommission abzeichnete, die Notwendigkeit, die Standpunkte der Kontrahenten zu dokumentieren und mögliche prozeßrelevante Informationen in einer gerichtsverwertbaren Form festzuhalten. In einer solchen Situation bot es sich aus der Sicht des Delegaten gegebenenfalls an, beide Parteien vor sich zu laden, wobei die Zitation - von der Sache her nahelegend - in einem solchen Fall grundsätzlich nicht *rechlich* erfolgen konnte. Verweigerte eine Seite ihr Erscheinen vor dem Delegaten, so erwuchs ihr daraus keine verfahrensrechtlichen Nachteile, denn es war den reinen Schlichtungskommissionen immanent, daß sie *unvergriffenlich der rechten* wirkten. Auch gegenüber den von den Parteien aufgebauten Zeugen verfügten die Schlichter über keinerlei Sanktionsgewalt.

Im Unterschied zu den gewöhnlichen, vom Kammergericht mit Beweiserhebungsverfahren betrauten Delegaten, die lediglich die ihnen exakt vorgegebenen Fragen zu klären, bzw. die ihnen genannten Beweismittel entgegennehmen zu hatten, und nicht befugt waren, selbständig Ermittlungen aufzunehmen, war es den mit der Leitung von Güteverhandlungen betrauten Kommissaren eher möglich, eigenständig Vorermittlungen durchzuführen. Den Informationsgehalt und Aussagewert dieser Ermittlungen wird man dennoch nicht überschätzen dürfen. Vielfach beschränkten sich die Berichte der Kommissare allein darauf, die Standpunkte der Kontrahenten wiederzugeben.

Im Frühjahr 1488 vermeldete etwa Bischof Matthias von Seckau⁸⁵⁰ offiziell das Scheitern der Vermittlungsgespräche zwischen Bischof Otto von Konstanz und dem Grafen Alwig von Sulz.⁸⁵¹ Den groben Verlauf der Verhandlungen, die in Schaffhausen stattgefunden hatten, konnte der Kaiser dem Bericht seines Delegaten entnehmen. Weisungsgemäß hatte der Seckauer die Kontrahenten vor sich geladen. Zum festgesetzten Termin waren Bischof Otto und Graf Alwig persönlich *mit beystand irer guten gunner* vor dem Kommissar erschienen, doch führte die Zusammenkunft nicht zum Erfolg. Sehr allgemein stellte Bischof Matthias

850 Zu ihm P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 468 ff. Während des Konstanzer Bistumsstreits zählte Matthias Scheit noch zu den Anhängern des päpstlichen Kandidaten Ludwig von Freiberg, gegen die der Reichserbmarschall Rudolf von Pappenheim auf Befehl Friedrichs III. vorgehen sollte. Scheit sollte durch den Pappenheimer in Gewahrsam genommen werden (StadtA Augsburg, Missivbücher, Bd. 8a, fol. 41v-42v; StadtA Überlingen, Akten 1739).

851 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1225. Ursprünglich sollte der Streit um Herrschaftsrechte im Klettgau im Auftrag des Kaisers durch Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen entschieden werden (Regg. F. III., H. 6, n. 115, 159, 160, 161). 1487 untersagte der Habsburger den Überlingern aber, in der Sache weiter tätig zu werden (Regg. F. III., H. 6, n. 162).

fest, er habe *mit hilff der selben ir beystennde vil und mangerlay mittl und weg an die partheyen gesucht, dardurch solich ir spenn gutlich hetten mochten hingeleit werden. Do aber das nach vil müe und arbeit nit hat mögen erfunnnden werden, hab ich beden partheyen eroffnet, das mir e.k.m. commiß nach gebure, den handel so sich in der sach vor mir ergangen hab, e.k.m. zu berichten.* Anschließend legten beide Seiten ihre Rechtsstandpunkte dar, die zur besseren Unterrichtung des Kaisers aufgezeichnet wurden. Sowohl Graf Alwig als Kläger als auch Bischof Otto von Konstanz gaben darin ihrer Zuversicht Ausdruck, daß der Kaiser zu ihren Gunsten eine Entscheidung treffen werde. Allerdings sah der Konstanzer keinen Anlaß, sich vor dem Kommissar genauer mit den Vorwürfen des Grafen auseinanderzusetzen. Diesbezüglich ließ er Matthias wissen: *Die weil dann die sach von e.k.m. mir nit zu recht zu hantdeln, sondern gutlichs vertrags zu versuchen bevolhen sey, so main er auch nit not sein, sich yetz vor mir ausserhalb des rechten zu emplössen (...).* Er wolle dies erst *an den ennden und in den zeitten so sich das rechtlich geburt, tun.*

Über seinen Mißerfolg als Vermittler mußte auch Bischof Kaspar von Basel dem Kaiser 1486 Bericht erstatten. Im Herbst des vorangegangenen Jahres hatte Friedrich den Fürsten aufgefordert, sich des Streits zwischen Ulrich von Lindau und seiner Frau Elsbeth einerseits und Berthold Stehelins andererseits anzunehmen. Zuvor war die Auseinandersetzung vor dem Rottweiler Hofgericht ausgetragen worden. Gegen die dort zugunsten Stehelins ergangenen Urteile hatte Ulrich von Lindau an den Kaiser appelliert. Bischof Kaspar war anschließend beauftragt worden, den Fall untersuchen und sich zugleich darum bemühen, zwischen den Prozeßgegnern zu vermitteln.⁸⁵² Primär diente diese Kommission damit der vom Kammergericht angeordneten Beweiserhebung. Im Zuge dieser gerichtlich verfügten Ermittlungen sollten dann allerdings auch die Schlichtungsgespräche zwischen den Kontrahenten eingeleitet werden. Wie im Kommissionsbefehl vorgesehen, kam der Bischof zunächst seiner eigentlichen Aufgabe nach. Parteien und Zeugen wurden rechtlich vorgeladen und vernommen. Die Aussagen der Zeugen ließ der geistliche Fürsten protokollieren, die ihm vorgelegten Dokumente wurden abgeschrieben. Im Anschluß an diesen förmlichen Teil des Kommissionsauftrags regte der Basler Bischof schließlich eine außergerichtliche Beilegung des Streits an. Jedoch mußte er zuguterletzt sich und seinem kaiserlichen Auftraggeber eingestehen, daß *ich sy nach vlissiger versuchung darumb nit hab mogen göttlich betragen.*⁸⁵³

Die Inanspruchnahme originärerer königlich-kaiserlicher Rechte führte 1461 zu einem Konflikt zwischen dem Augsburger Kapitel von St. Gertrud und dem

852 Der Kommissionsbefehl ist als Insert im Bericht des Bischofs überliefert (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1224, fol. 2r-v).

853 Ebd., fol. 46r.

kaiserlichen Fiskal. Dem Kapitel war zuvor die kaiserliche Bitte zugegangen, dem Priester Ägidius Schreiber die nächste frei werdende Pfründe zu überlassen. Die Stiftsherren waren diesem Begehren des Herrschers nicht nachgekommen und bald darauf vom Fiskal *wegen des verachtens unser keyserlicher bette* vor das Kammergericht zitiert worden. Dort brachten die Geladenen vor, daß es sich bei der zuletzt zu besetzenden Pfründe nicht um *einer schlechten capellen* würde, sondern vielmehr um *ein vödrist wirdigkeit eines collegium* handle. Dieser Verteidigung hatte Schreiber energisch widersprochen. Friedrich, der eingestand, daß *uns nu von den sachen eigentlich nit zu wissen ist*, sah sich außerstande, eine Entscheidung zu fällen und beauftragte daher den *lerer geistlicher rechten und techant des merern stifts zu Augspurg*, Leonhard Gessel, gemeinsam mit *andern gelerten und tuglichen personen* eine Untersuchung der Rechtsverhältnisse vorzunehmen. Zunächst sollte der Kommissar jedoch die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung ausloten. Sollte sich ein Kompromiß nicht erzielen lassen, war er angewiesen, seinen Bericht dem Kaiser zuzusenden.⁸⁵⁴

Die Leitung von Schlichtungsgesprächen dürfte sich aus der Sicht der Delegaten manchmal gewiß nicht weniger enervierend dargestellt haben, als die kommissarische Übernahme jurisdiktioneller Kompetenzen. In einem dem kaiserlichen Hof 1468 zugegangenen Bericht über den Verlauf der infolge einer kaiserlichen Kommission in die Wege geleiteten Gespräche zwischen dem Nördlinger Stadtschreiber, Johann Warin, und seinem Schwiegervater, dem Ulmer Bürger Hans Freudenberger, schilderte Sigmund, Propst des Ulmer Wengenklosters, die zähen und zuletzt ergebnislosen Verhandlungen zwischen den Parteien.⁸⁵⁵ Schon Ende 1466 oder Anfang 1467 war dem Propst die Kommission zugegangen.⁸⁵⁶ Der Streit war zunächst vor dem Kammergericht ausgetragen worden, ohne daß ein Urteil ergangen war. Schließlich ernannte Friedrich den Propst zum Schlichter und gab ihm bis zum 24. Juni Zeit, einen Kompromiß herbeizuführen. Gelang es ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht, die Parteien miteinander zu versöhnen, sollte das Rechtsverfahren am kaiserlichen Hof fortgesetzt werden.

Die Aufnahme der Gespräche scheint sich jedoch verzögert zu haben. Erst im Juni trafen sich die Kontrahenten vor dem kaiserlichen Kommissar, der zu den Verhandlungen noch den Fiskal Friedrichs III., Jörg Ehinger, sowie den Ulmer Stadtschreiber, Peter Neidhart, hinzugezogen hatte. Es stellte sich heraus, daß Warin und seine Frau von dem kaiserlichen Kommissionsbefehl überrascht worden waren. Dennoch erklärte der Nördlinger Stadtschreiber, der ohne seine Frau in Ulm erschienen war, seine Bereitschaft an den Verhandlungen teilzunehmen.

854 HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 9, fol. 11r-12v.

855 HHStA Wien, RHA 3, fol. 199r-204r.

856 Das in dem Bericht des Delegaten in Abschrift wiedergegebene Kommissionsmandat datierte vom 10. Dezember 1466.

Die Unterredungen gestalteten sich indes überaus zäh. Beide Seiten brachten ihre gegensätzlichen Standpunkte vor. Anschließend versuchte der Kommissar gemeinsam mit seinen Beisitzern, den Kontrahenten Wege zu einer Beilegung ihres Zwistes aufzuzeigen. Welche *mangerlay* Vorschläge der Kommissar zusammen mit Ehinger und Neidhart, ist aus dem vorliegenden Bericht nicht zu ersehen. Wenig präzise teilte der Propst seinem kaiserlichen Auftraggeber mit, daß die zwischen den Parteien diskutierten Lösungen aus der Sicht der Schlichter zu *ziemlicher richtung hetten* dienen können. Dem Propst erschien es allerdings nicht zweckmäßig, *die alle* ausführlicher zu *beschriben*. Die Aussöhnung sei bisher nicht gelungen, doch habe Warin immerhin versprochen, mit seiner Frau Rücksprache halten und sich alsbald mit dem Kommissar in Verbindung zu setzen.

Obwohl die von Friedrich gesetzte Frist zur Aussöhnung der Prozeßgegner nicht mehr gewahrt werden konnte, verzichtete Sigmund zu diesem Zeitpunkt noch darauf, seine Vermittlungsbemühungen offiziell für gescheitert zu erklären und den Herrscher über den allenfalls bescheidenen Erfolg dieser ersten Gesprächsrunden zu informieren. Es stand in dieser Situation allerdings auch kaum zu erwarten, daß sich eine der Parteien unmittelbar nach Abschluß der Gespräche ans Kammergericht wenden und dort die Wiederaufnahme des Prozesses betreiben würde. In dieser Auffassung dürften den Propst die ihm in der Folgezeit zur Kenntnis gelangten Nachrichten bestärkt haben, die in ihm die Hoffnung auf ein baldiges versöhnliches Ende des Streits aufkeimen ließen. Er verhielt sich daher weiterhin abwartend. Aber es sollte nicht mehr zu neuerlichen Verhandlungen in Ulm kommen. Da in der Stadt eine Epidemie ausbrach, war zunächst an weitere Zusammenkünfte nicht mehr zu denken. Später unterrichtete Warin den Propst darüber, daß eine Einigung mit seinem Schwiegervater nicht erzielt worden war und forderte den Kommissar deshalb auf, den Kaiser förmlich über den Ausgang der Gespräche zu unterrichten.⁸⁵⁷

Es war keineswegs ungewöhnlich, daß die von Kommissaren Friedrichs III. geleiteten Schlichtungsverhandlungen im Sande verliefen. Aber selbst wenn ein kommissarischer Vermittler die Unmöglichkeit festgestellt hatte, die Parteien miteinander zu versöhnen, war es nicht ausgeschlossen, daß ihn alsbald ein neuerlicher Schlichtungsauftrag in derselben Sache erreichte und er sich erneut für die Herbeiführung eines Interessenausgleichs zwischen den Gegnern engagieren mußte.

Daß mit der Ausfertigung eines Berichts über das Scheitern von Güteverhandlungen die Angelegenheit für den Kommissar nicht unbedingt endgültig zu

857 Hätten sich die Kontrahenten, wie es der Propst zumindest vorübergehend vermutete, tatsächlich miteinander verständigt, wäre der Verlauf der in Ulm im Sommer 1467 abgehaltenen Güteverhandlungen wohl kaum noch aktenkundig geworden.

den Akten gelegt werden konnte, erfuhr Bischof Johann von Augsburg in den 1470er Jahren. Wie aus dem Konzept eines an den Augsburger adressierten Kommissionsbefehls vom 4. September 1476⁸⁵⁸ hervorgeht, war der Bischof schon zuvor einmal damit beauftragt worden, die Differenzen zwischen Heinrich Truchseß von Höfingen⁸⁵⁹ und der Gemeinde Thannhausen beizulegen. Damals hatten sich die Thannhausener geweigert, an Gesprächen teilzunehmen. Dennoch entschied der Herrscher, daß der Augsburger noch ein weiteres Mal auf eine außergerichtliche Lösung des Konflikts hinwirken sollte. Aber auch jetzt verweigerte die Gemeinde die Teilnahme an den Gesprächen. Dem Bischof blieb daher auch nach dem zweiten gescheiterten Vermittlungsversuch nichts anderes übrig, als Friedrich III. erneut über das unbefriedigende Ende seiner Bemühungen zu unterrichten und ihm für die jetzt anstehende Fortsetzung des Prozesses am Kammergericht den Truchsessen als gehorsamen Teil zu empfehlen.⁸⁶⁰

Auch Erzbischof Bernhard von Salzburg sah sich 1471 ein weiteres Mal mit einem Streit konfrontiert, in den er sich schon einmal als Mandatsträger des Kaisers vergeblich eingeschaltet hatte, ohne daß es ihm damals gelungen war Thomas Turing und Herdegen Engros miteinander auszusöhnen. Jetzt allerdings wurde der Salzburger beauftragt und ermächtigt, den Prozeß als delegierter Richter zu leiten und durch sein Urteil zu entscheiden.⁸⁶¹

Daß selbst langjährige Prozesse nicht immer die Kompromißbereitschaft der Kontrahenten erhöhten, verdeutlicht das Verfahren zwischen dem Emsinger Pfarrer Jörg Menges und der Gemeinde Thalfingen, deren Streit zu schlichten, Friedrich III. im August 1491 Graf Alwig von Sulz und den Urteilsprechern des Rottweiler Hofgerichts auftrag. Wie aus dem umfangreichen Bericht des Grafen Erhard von Nellenburg, der sich anstelle des Sulzers der Angelegenheit annahm, hervorgeht, hatten zuvor schon verschiedene delegierte Richter Urteile verkündet, die aber immer wieder durch Appellationen angefochten worden waren.⁸⁶² Auch zu einem gütlichen Ausgleich waren die Kontrahenten nicht zu bewegen. Nach langwierigen Verhandlungen, in deren Verlauf die Prozeßgegner lediglich ihre Rechtsstandpunkte vorbrachten, teilte der Nellenburger schließlich im Januar

858 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 164 (= HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 1, fol. 20r).

859 1466 war Heinrich Truchseß von Friedrich mit dem Blutbann in Thannhausen und den dazu gehörigen Gerichten belehnt worden. Den Eid sollte damals Bischof Peter von Augsburg anstelle des Herrschers entgegennehmen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4407).

860 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 165 (= TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 81).

861 HHStA Wien, RHA 5, fol. 243r.

862 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1235. Als kaiserliche Kommissare sind belegt: Bürgermeister und Rat Überlingens, Bischof Friedrich von Augsburg, der Augsburger Domdekan, Ulrich von Rechberg, Abt Johann von St. Ulrich und Afra in Augsburg. Der Emsinger Pfarrer wandte sich in dieser Angelegenheit gar an die Kurie, wo dieser Prozeß ebenfalls aufgegriffen wurde.

1492 dem Kaiser mit, daß seine Bemühungen, um eine außergerichtliche Beilegung des Streits, erfolglos geblieben waren.

Nicht selten hatten Auseinandersetzungen, die Friedrich III. durch Kommissare beizulegen suchte, die Schwelle, bis zu der hin ein außergerichtlicher Kompromiß vielleicht noch verhältnismäßig einfach zu erzielen gewesen wäre, bereits überschritten. Oft waren die Dinge aber auch noch nicht so weit gediehen, daß beide Parteien durch die Länge eines Gerichtsverfahrens und die damit verbundenen drastisch steigenden Kosten ermattet und daher allmählich zum Einlenken bereit gewesen waren.

So führten etwa die Ende der 40er, Anfang der 50er Jahre vom Kölner Erzbischof Dietrich geleiteten Güteverhandlungen zwischen dem Grafen Reinhard von Hanau und der Reichsstadt Frankfurt um Rechte in den Dörfern des Bornheimer Bergs noch zu keinem Ergebnis.⁸⁶³ Erst 1453 gelang es Frank von Kronberg als kaiserlichem Beauftragten, die Angelegenheit wenigstens insoweit zu bereinigen, als sich die Kontrahenten dank seiner Bemühungen darauf verständigten, den Streit um die Dörfer für 20 Jahre ruhen zu lassen.⁸⁶⁴

Mit Erfolg vermittelte Markgraf Jakob von Baden auf Befehl Friedrichs zwischen der Stadt Speyer einerseits und Nikolaus Vogt von Hunolstein andererseits erst, nachdem diese Auseinandersetzung sich etliche Jahre hingezogen und bereits mehrere delegierte Richter beschäftigt hatte.⁸⁶⁵

Die Lust an weiteren Prozessen vor Kommissaren oder dem Kammergericht dürfte auch der Familie Seitz und ihrem Widersacher, Bischof Heinrich von Regensburg, vergangen gewesen sein, deren Streit 1492 subdelegierte Räte des von Friedrich III. zum Schlichter ernannten Herzog Georg dem Reichen von Bayern-Landshut beilegten, nachdem die prozessuale Auseinandersetzung mehr als 20 Jahre angedauert hatte, ohne daß ein von den Kontrahenten akzeptiertes, verbindliches Urteil verkündet wäre.⁸⁶⁶

Ein längeres gerichtliches Vorspiel hatte auch der bereits erwähnte Konflikt zwischen dem Truchsess von Höfingen und der Gemeinde Thannhausen, ehe sich dann Bischof Johann von Augsburg zweimal vergeblich als Schlichter in die Auseinandersetzungen einzuschalten hatte. Erstmals wird der Streit unter Einbeziehung des Kaisers 1472 faßbar. In diesem Jahr befahl Friedrich III. im Mai dem Grafen Eberhard von Kirchberg, die Angelegenheit als kommissarischer Richter zu entscheiden.⁸⁶⁷ Noch im August desselben Jahres wurden dann die Zürcher

863 StA Marburg, 81 D 1 19/3.

864 Regg. F. III., H. 4, n. 227.

865 RMB 3, n. 7262.

866 Der Schlichtungsspruch: BayHStA München, RU Regensburg, 1492 III 21.

867 Taxbuch, n. 1793; vgl. auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 926.

vom Kaiser angehalten, eine Beweiserhebung durchzuführen.⁸⁶⁸ Doch noch bevor ein Endurteil durch den Kommissar verkündet werden konnte, verstarb der Kirchberger. Im Dezember erhielt daher Mang von Pappenheim den Auftrag, sich der Sache anzunehmen und weiter zu prozedieren.⁸⁶⁹ Ob der Pappenheimer in dieser Angelegenheit als delegierter Richter tatsächlich tätig wurde, ist aus den bisher bekannten Quellen nicht ersichtlich. Eine Nachricht aus dem Augsburger Stadtarchiv informiert allerdings darüber, daß der Prozeß vor Oktober 1475 auch am Kammergericht verhandelt wurde. Unter dem Datum des 25. Oktober 1475 wies Friedrich III. Bürgermeister und Rat Augsburgs an, Thannhausen, das *wider unnsern und des reichs lieben getrewen Heinrichen Truchsessen von Heffingen an unnserm keyserlichen camergericht urtail und recht erlanngt, nach laut unsers keyserlichen brief deßhalben außgegangen, zu schützen und zu schirmen, da der Gemeinde durch die Umtriebe Heinrichs unbillich irrung beschehen sei.*⁸⁷⁰ Erst im Anschluß an diese Vorgeschichte erging der Vermittlungsbefehl an den Augsburger Bischof, der bekanntlich ebensowenig zum Ende des Streits führte, da sich Thannhausen vermutlich aufgrund des günstig ausgefallenen Kammergerichtsurteils weigerte, an den Schlichtungsgesprächen, zu denen sie der Bischof geladen hatte, teilzunehmen

Wie lange es dauern konnte und welche beträchtlichen Kosten und Mühen man zu tragen bereit war, ehe man sich entschloß den Rechtsweg mit unabsehbarem Ende aufzugeben und sich zu einem außergerichtlichen Kompromiß bereit fand, veranschaulicht auch der Prozeß Klaus Besserers aus Überlingen gegen den Rat seiner Heimatstadt.⁸⁷¹ Mehr als zehn Jahre, in deren Verlauf verschiedene Kommissionsbefehle und sonstige Mandate des Kaisers ausgebracht und nicht unbeträchtliche Summen ausgegebene worden waren, mußten ins Land gehen, ehe sich die Kontrahenten erschöpft bereit fanden, auf die Schlichtungsvorschläge des Abtes von Salem, der in diesem Fall allerdings ohne kaiserliches Mandat vermittelte, einzugehen und ihren Streit beizulegen.

Gegen den Willen der Konfliktparteien ließ sich schwerlich eine Aussöhnung herbeiführen. Insofern hatten insbesondere die Vermittler Aussicht auf Erfolg, deren Autorität gegenüber den Parteien nicht allein aus dem herrscherlichen Auftrag resultierte.⁸⁷²

868 Taxbuch, n. 2076. Vermutlich wurde die Beweiserhebung infolge eines Urteils des als Kommissar die Verhandlung leitenden Grafen von Kirchberg angeordnet.

869 Taxbuch, n. 2351: *rescribenda eyner comission, die vor graf Eberarten von Kirchberg bevolhen was und nachdem er gestorben ist, so hat man die itzt Mangen zu Hohenrichen, marschalck zu Papenheim, bevolhen antreffende Heinrich Trugsez von Hofingen widder die inwonner zu Tanhusen.*

870 StadtA Augsburg, Missivbücher, Bd. 8a, fol. 54r.

871 Dazu ausführlicher unten.

872 1492 wurde Erzbischof Friedrich von Salzburg vom Kaiser angewiesen, sich um eine Aussöhnung Oswald Elsenheimers mit Virgil Überacker und anderen, die alle bischöfliche *undersessen*

Frühzeitiges Interesse an der Einsetzung einer Schlichtungskommission zeigten verständlicherweise vor allem diejenigen, die befürchten mußten, daß sie in einem Prozeß vor dem Kammergericht mehr zu verlieren als zu gewinnen hatten. In ihrem Rechtsstreit mit Jakob Püterich von Reichertshausen⁸⁷³ dürfte die Nördlinger Stadtführung den ihren Ratskollegen von Nürnberg und Augsburg zugegangenen Befehl, eine außergerichtliche Übereinkunft zwischen den Kontrahenten herbeizuführen, als Hoffnungsschimmer gewertet haben.⁸⁷⁴ Hintergrund des Konflikts zwischen Püterich und der Stadt im Ries bildete die 1449 von Püterich am Kammergericht erwirkte Ächtung der Stadt Würzburg.⁸⁷⁵ Da sich die Nördlinger im Vertrauen auf ihre Messeprivilegien⁸⁷⁶ weder durch die über Würzburg verhängte Acht noch durch entsprechende Verbote Friedrichs III. davon abhalten ließen, auch weiterhin Kontakt zu den Geächteten zu halten, erhob Püterich 1451 Klage gegen Nördlingen, das alsbald vor das Kammergericht geladen wurde. Erste Güteverhandlungen zwischen den Parteien scheiterten. Vor allem in Nördlingen zeigte man wenig Bereitschaft zum Einlenken und ging auf der Grundlage der Messeprivilegien der Stadt gegen Knechte Püterichs vor, als diese Würzburger Kaufleute, die unterwegs zur Nördlinger Messe waren, attackierten. Schließlich geriet sogar der Schwager Püterichs in die Gefangenschaft der Bürger, was eine neuerliche Ladung der renitenten Stadt vor das kaiserliche Gericht zur Folge hatte.⁸⁷⁷ Trotz der Intervention des Herrschers traten die Nördlinger recht selbstbewußt auf. Während ihr zum Herrscher entsandter Prozeßvertreter, Jakob Protzer, schon am Hof weilte und man der Eröffnung des Kammergerichtsprozesses entgegensah, hielt man die Gefangenen weiterhin in

und zu Saltzburg, da die sache kundig ist, wonhaft sein, zu bemühen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1238). Mit derselben Begründung erhielt 1480 auch Herzog Georg von Bayern-Landshut den Auftrag sich in den Streit zwischen Andreas Ettlinger einerseits und Georg Roßpeck, Remigia Kleuber u.a. andererseits, die - so das kaiserliche Schreiben an den Landshuter - *deiner liebe undersessen und zugehörig sein*, einzuschalten und auf eine außergerichtliche Lösung des Konflikts hinzuwirken (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 715, fol. 1r-v).

873 Zu Jakob Püterich vgl. von Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 351, Anm. 202, zusammengestellten Belege und Literaturhinweise.

874 Die Auseinandersetzung zwischen Nördlingen und Jakob Püterich, in der das Problem der Ächterhausungsprivilegien eine zentrale Rolle spielte, wird man allerdings nur bedingt den Bagatellstreitigkeiten zurechnen können.

875 Regg. F. III., H. 4, n. 154; Archive der Freiherrn von Seckendorff, n. 543; die Auseinandersetzung zwischen Würzburg und Püterich, später zwischen Nördlingen und Püterich am Ende der 40er und zu Beginn der 50er Jahre hinterließ ihre Spuren auch in Nürnberger Quellen. Vgl. etwa Briefeingangregister, n. 706, 907, 908, 2470, 2612, 2667, 3733 u.a.; ebenso StadtA Augsburg, Regesten zu den Literalien, 1447 VI 30, 1447 VII 18 u.a. Zu Hintergrund und Verlauf der Auseinandersetzung vgl. Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 352, Anm. 202.

876 Zur Nördlinger Messe vgl. J. SPIEB, Nördlinger Messe; H. STEINMEYER, Nördlinger Pfingstmesse, D.-H. VOGES, Nördlingen. Den grundsätzlichen Charakter des Konflikts mit Püterich betonte der Nördlinger Rat in einem den benachbarten Städten zugegangenen Schreiben (StadtA Nördlingen, Missivbücher 1453, fol. 57r).

877 StadtA Nördlingen, Missiven, 1453, fol. 193r.

Haft.⁸⁷⁸ Doch bald nach seiner Ankunft am Hof scheint Protzer die Nördlinger Prozeßaussichten zunehmend pessimistischer beurteilt zu haben.⁸⁷⁹ Obwohl man gegenüber den Inhaftierten trotz gegenteiliger kaiserlicher Gebote Unnachgiebigkeit demonstrierte, scheint - möglicherweise schon im Herbst 1452, spätestens jedoch nach der Aufnahme des Prozesses im Frühjahr 1453⁸⁸⁰ - im Ries allmählich ein Umdenken eingesetzt zu haben.⁸⁸¹ Die Chancen, die eigene Rechtsauffassung vor dem Kammergericht zur Geltung bringen zu können, waren wie der nach Wiener Neustadt entsandte Nördlinger Prozeßvertreter nach Hause berichtete,⁸⁸² eher gering. Unter diesen Umständen mußte der den Städten Augsburg und Nürnberg zugegangene kaiserliche Befehl, die Differenzen zwischen Püterich und Nördlingen gütlich beizulegen, in Nördlingen als überaus glückliche Wendung begriffen werden.⁸⁸³ Das Verfahren vor dem Kammergericht war damit freilich nur bis zum 11. November ausgesetzt. Obwohl sich die Augsburg und Nürnberg der Sache annahmen und sogar im Oktober 1453 ein erstes Verhandlungsergebnis erzielt werden konnte,⁸⁸⁴ war der Streit damit nicht endgültig beigelegt. Er sollte noch in den folgenden Jahren alle Beteiligten beschäftigen.⁸⁸⁵

Die Erfolgsaussichten der von Friedrich III. zur Beilegung von Bagatellstreitigkeiten eingesetzten Schlichtungskommissionen wird man nicht allzu hoch einschätzen können. Kurzfristig ließen sich selbst viele Bagatellkonflikte nicht durch delegierte Schlichter beilegen. Eine lange Prozeßdauer und die damit ein-

878 Noch am 27. Februar 1453 befahl Friedrich III. den Nördlingern die Freilassung der Gefangenen (StadtA Nördlingen, Missiven, 1453, fol. 214r). Die Kosten der Reise Protzers lassen sich aus StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungen 1453, fol. 32v, ersehen.

879 Die eher in düsteren Farben gehaltene Situationsbeschreibung Protzers vom 8. Februar 1453 im StadtA Nördlingen, Missiven, 1453, fol. 245r; dazu Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 353.

880 In der Woche vor Pfingsten 1453 hatte der Ritter Walter von Hürnheim als kaiserlicher Kommissar eine vom Kammergericht angeordnete Zeugenvernehmung nach Nördlingen anberaunt, wie aus dem städtischen Geleitsbrief für Jakob Püterich hervorgeht (StadtA Nördlingen, Missivbücher, 1453, fol. 31v).

881 Bereits im September hatte sich die Stadt *auch von Jacoben Püterichs wegen* an Nürnberg gewandt, *darinn zu muen, die sach zu tagen zu bringen* (Briefeingangregister, n. 3762). Im Mai 1453 wandte sich die Versammlung der schwäbischen und fränkischen Städte in dieser Angelegenheit an Friedrich III. und erinnerte ihn an die den Nördlingern erteilten Privilegien (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 873, fol. 39r-v).

882 StadtA Nördlingen, Missiven, 1453, fol. 214r.

883 Vgl. dazu Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 375 f, mit Hinweisen auf die archivalische Überlieferung. Auch die Würzburger sollten an diesen Verhandlungen teilnehmen (StadtA Nördlingen, Missiven, 1453, fol. 119r). Dazu auch Briefeingangregister, n. 4664; StA Nürnberg, Briefbücher, n. 24, fol. 34v-35r.

884 Vgl. Briefeingangregister des Nürnberger Rats, n. 4752.

885 Vgl. dazu Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 376. 1455 verständigten sich die Kontrahenten darauf, Hans von Seckendorff, den Schwager Püterichs, darum zu bitten, als Vermittler tätig zu werden. Über diese Vereinbarung unterrichtete der Rat den Stadtschreiber Johann Vogg, den man zuvor als Prozeßvertreter an den kaiserlichen Hof entsandt hatte. Der Prozeß sollte nach dem Willen der Kontrahenten für ein Jahr ruhen (StadtA Nördlingen, Missiven, 1455, fol. 203r).

her gehenden Aufwendungen und Mühen der Parteien trugen in einer Reihe von Fällen freilich dazu bei, die Verständigungsbereitschaft der Kontrahenten zu fördern, so daß mit den Jahren vergeblichen Prozessierens die Chancen der Schlichter, einen außergerichtlichen Vergleich herbeizuführen, stiegen.

Die Schlichtungskommissionen Friedrichs III. als Instrument königlich-kaiserlicher Friedensstiftung in politisch bedeutsameren Auseinandersetzungen

Der tatsächliche Stellenwert, der den Schlichtungskommissionen im Rahmen der Herrschaftspolitik Friedrichs III. zukam, läßt sich nicht daran messen, ob es der Mehrzahl der kommissarischen Schlichter gelang, eine dauerhafte Versöhnung zwischen den Parteien zu erzielen. Durch den Einsatz von Schlichtungskommissionen gelang es dem Habsburger jedoch verschiedentlich, militärische Auseinandersetzungen zwischen bedeutenderen Territorialgewalten zu verhindern, auch wenn der eigentliche Streit durch die Delegaten nicht beigelegt werden konnte. Allein dies erscheint aus rückschauender Betrachtung als durchaus anerkennenswerte Leistung.

Bestrebungen des Habsburgers, Konflikte zwischen bedeutenderen Territorialgewalten durch den Einsatz von Kommissaren zu schlichten und wenigstens einen Austrag des Streits mit Waffengewalt zu verhindern, sind während der gesamten Regierungszeit Friedrichs III. faßbar. Schon den tiefgreifenden und erbittert ausgetragenen Vater-Sohn-Konflikt im Hause Bayern-Ingolstadt versuchte Friedrich mit Hilfe von Delegaten beilegen zu lassen.⁸⁸⁶ Wolfhard Fuchs⁸⁸⁷, Stephan von Hohenberg⁸⁸⁸ und Graf Johann von Schaunberg⁸⁸⁹ erhielten schon bald nach Friedrichs Regierungsantritt den Befehl, sich als Vermittler zwischen den Herzögen zu betätigen. Indes konnten die königlichen Delegaten ihre Mission nicht erfolgreich abschließen. Bereits im Juli 1440 mußte der neue König das Scheitern dieses Vermittlungsversuchs in seinem vierjährigen Friedensgebot offiziell eingestehen.⁸⁹⁰ Fünf Jahre später⁸⁹¹ sollten sich dann der Haushofmeister Hans von Neitperg⁸⁹² aus der Steiermark sowie der Kammermeister Hans Ungnad⁸⁹³, den Paul-Joachim Heinig als "absolute Vertrauensperson des Herrschers"

886 Zur Auseinandersetzung zwischen Herzog Ludwig d.Ä. und Herzog Ludwig d.J. von Bayern-Ingolstadt vgl. S. v. RIEZLER, *Geschichte Baierns* 3, S. 339 ff; Th. STRAUB, *Teilungen*, S. 263 ff; R. KREMER, *Auseinandersetzungen*.

887 Zu ihm P.-J. HEINIG, *Friedrich III.* 1, S. 71 f; hier auch Verweis auf den Kommissionsauftrag.

888 Vgl. P.-J. HEINIG, *Friedrich III.* 1, S. 273 f.

889 Vgl. P.-J. HEINIG, *Friedrich III.* 1, S. 53 f, 246 f.

890 J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 86; RTA ÄR 15, n. 271, Anm. 4.

891 Zu den zwischenzeitlich am königlichen Hof geführten Verhandlungen vgl. Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 147 ff, mit Hinweisen auf die Studie von R. KREMER, *Auseinandersetzungen*.

892 Zu ihm P.-J. HEINIG, *Friedrich III.* 1, S. 57 f und *passim*.

893 Vgl. P.-J. HEINIG, *Friedrich III.* 1, S. 89 ff

bezeichnet,⁸⁹⁴ um die Freilassung des in Gefangenschaft seines Sohnes geratenen älteren Herzogs bemühen.⁸⁹⁵

Auch wenn die Anstrengungen Friedrichs III. und seiner Mandatsträger um eine Aussöhnung zwischen Vater und Sohn nicht vom Erfolg gekrönt wurden, so zeigen sich hier doch bereits die Grundzüge der Befriedungspolitik des Habsburgers in den königsnahen Landschaften. In den ersten Jahren nach der Übernahme des königlichen Amtes traten dabei vor allem Vertrauensleute aus dem engeren höfischen Umfeld des Herrschers als Schlichter im Reich auf. Offensichtlich war Friedrich III. wenigstens zu Beginn seiner Herrschaft darum bemüht, auf diese Weise die Schlichtungsverhandlungen unmittelbar zu beeinflussen und zu kontrollieren. Die Beilegung politisch heiklerer Differenzen überließ er nicht ohne weiteres ortsansässigen Kräften.⁸⁹⁶

In die Auseinandersetzung zwischen der Stadt Passau und ihrem Bischof, Leonhard von Layming, schaltete sich der König 1443 wiederum durch Mitglieder des Hofes, Hans Ungnad sowie Rüdiger von Starhemberg⁸⁹⁷ und Leopold Aspach⁸⁹⁸, ein.⁸⁹⁹ Mit der Beilegung der Soester Fehde⁹⁰⁰ hatte sich neben dem Kölner Happe Hack 1444 auch der königliche Rat Ulrich Riederer zu befassen.⁹⁰¹

Durchschlagende Erfolge konnten freilich auch Kommissare aus dem nächsten höfischen oder erbländischen Umfeld des Herrschers häufig nicht in der wohl erhofften Form erzielen. Allzu oft standen sich die Parteien unversöhnlich gegenüber und ließen sich weder durch königliche Emissäre noch durch Kammergerichts Ladungen des Herrschers oder königliche Achtsentenzen beeindrucken. Die Schwäche der Reichsgewalt, die nicht ohne weiteres in der Lage war, ihre Verbote und Gebote unmittelbar durchzusetzen und den Gehorsam von Reichsangehörigen zu erzwingen, minderte in dergleichen Situationen fraglos die Erfolgsaussichten der Kommissare.

894 Ebd., S. 89.

895 J. CHMEL, *Geschichte* 2, S. 536 f.

896 Zusammen mit Hans von Neitperg schaltete sich der königliche Kanzler Kaspar Schlick im Auftrag Friedrichs 1446 in den Streit Ulms mit dem Kloster Reichenau ein, den die Kommissare zuletzt tatsächlich beilegen konnten (StadtA Ulm, A-Urkunden, 884/3). In der Fehde zwischen der Reichsstadt Nürnberg und Ales von Sternberg und anderen schaltete sich Ulrich II. von Rosenberg (zu ihm P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 1*, S. 425 f) als königlicher Delegat ein (E.M. LICHNOWSKY, E.M. BIRK, *Geschichte des Hauses Habsburg* 6, Reg. n. 295; dazu auch M. POLÍVKA, *Fehde*

897 Zu ihm P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 1*, S. 252.

898 Vgl. zu ihm P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 1*, S. 192 f.

899 BayHStA München, HU Passau, n. 1777. Zur Auseinandersetzung zwischen Stadt und Bischof von Passau vgl. K. SITTNER, *Bischof und Bürgerschaft*, S. 50; W. KRISTANZ, *Passau*, S. 41.

900 Vgl. dazu J. HANSEN, *Westfalen und Rheinland 1*; H.-D. HEIMANN, *Fürstenpolitik*.

901 Vgl. Ch. REINLE, *Ulrich Riederer*, S. 170 f. Zunächst hatte Friedrich III. 1443 noch Herzog Bernd von Sachsen-Lauenburg und Landgraf Ludwig von Hessen damit beauftragt, diesen Streit kommissarisch durch ein Urteil zu entscheiden (J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 86; *UB Niederrhein* 4, n. 303; *RTA ÄR* 17, S. 232, Anm. 4).

Die Grenzen der Reichsspitze, Konflikte größerer politischer Tragweite mit Hilfe von Kommissionen beilegen zu lassen, zeigt der Einsatz der delegierten Schlichter, die der Habsburger zwischen 1449 und 1453 in der Auseinandersetzung zwischen Fürsten und Städten mit der Vermittlerrolle betraute.⁹⁰² Schon bald nach Ausbruch der Kampfhandlungen im Juni 1449 unternahm der König den Versuch, die Parteien zu einem gütlichen Austrag ihrer Differenzen zu bewegen. Den zu diesem Zweck unverzüglich ernannten Kommissaren, Erzbischof Dietrich von Mainz, Bischof Peter von Augsburg und Herzog Heinrich von Bayern-Landshut, gelang es jedoch nicht, einen Ausgleich zwischen den Kontrahenten herbeizuführen. Die Erfolgsaussichten ihrer Mission wurden von den Delegaten wohl von vornherein nicht übertrieben optimistisch beurteilt.⁹⁰³ Herzog Heinrich hatte sich schon zuvor ohne königliches Mandat vergeblich um einen Ausgleich bemüht. Er dürfte sich der besonderen Schwierigkeiten dieses Auftrags durchaus bewußt gewesen sein.

Nicht einmal das von Bischof Peter und dem Landshuter Herzog in Abwesenheit des verhinderten Mainzers am 19. August 1449 verkündete königliche Gebot, die Waffen für ein Jahr ruhen zu lassen, wurde befolgt.⁹⁰⁴ In Nürnberg weigerte man sich, das von den königlichen Kommissaren erlassene Friedensgebot anzu-

902 Zur Auseinandersetzung zwischen Markgraf Albrecht von Brandenburg und der Reichsstadt Nürnberg, die sich rasch zu einem Krieg zwischen Fürsten und Städten ausweitete sowie zu den Bemühungen des Reichsoberhaupts zur Wiederherstellung des Friedens vgl. J. MÜLLNER, *Annalen* 2, 409 ff; O. FRANKLIN, *Albrecht Achilles*; F. v. WEECH, *Darstellung*; F. STEIN, *Geschichte Frankens* 1, S. 416 ff; V. v. KRAUS, *Deutsche Geschichte* 1, S. 218 ff; G. WUNDER, *Beiträge*; R. KÖLBEL, *Markgrafenkrieg*; H. QUIRIN, *Markgraf Albrecht Achilles*, passim; Ch. REINLE, *Ulrich Riederer*, S. 214 ff; D. WEISS, *Franken*, S. 433 ff; zu den militärischen Ereignissen J. WÜRDINGER, *Kriegsgeschichte* 1, S. 292 ff.

903 BayHStA München, Neuburger Kopialbücher, n. 8, fol. 242v-243r; vgl. Ch. REINLE, *Ulrich Riederer*, S. 216, Anm. 337.

904 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Ansbacher Archivakten, n. 861, fol. 16r-18v; ebd., Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2064, 2065; dazu auch ebd., n. 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2083; BayHStA München, RU Regensburg, 1449 VIII 19; Erhard SCHÜRSTAB, *Kriegsbericht*, S. 162 ff; RMB 3, n. 6989, 6990; zu den Lauinger Verhandlungen vgl. F. v. WEECH, *Darstellung*, S. 378 f; A. UHL, *Peter von Schaumberg*, S. 88 f; Ch. REINLE, *Ulrich Riederer*, S. 216. Die von Th. C. GEMEINER, *Regensburgische Chronik* 3, S. 179, vertretene Auffassung, daß Friedrich III. seine "Commissarien mit ziemlich unbeschränkten Vollmachten" ausgestattet habe, wird man aus heutiger Sicht gewiß relativieren müssen. Der Gemeiner aus dem Regensburger Archiv bekannte, in die Urkunde Bischof Peters von Augsburg und Herzog Heinrichs von Bayern inserierte Kommissionsbefehl des Habsburgers (heute BayHStA München, RU Regensburg, 1449 VIII 19) zeigt deutlich die Grenzen der Befugnisse der Delegaten. Die Kommissare waren gehalten und ermächtigt, *als unser anwälde* alles zu unternehmen, *damit dieselben partheyen gutlich miteinander verainet und solh krieg und feindschaft gants hingelegt und verrichtet oder ein gutlich bestant und fride auf ain zeite daran gemacht werden*. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens sollten die Kommissare als unmittelbare Stellvertreter des Reichsoberhaupts handeln können. Ihren Maßnahmen und Verfügungen sollte gemäß königlichem Willen, derselbe Gehorsam geschuldet werden, wie Anweisungen und Verboten des Herrschers. Dagegen waren den Delegaten keiner Streitentscheidungskompetenzen übertragen worden.

erkennen. An der Pegnitz vertrat man den formaljuristisch zutreffenden Standpunkt, es sei nicht zulässig sei, daß zwei Delegaten ein solches Gebot ergehen ließen, wo doch die Kommission auf drei Delegaten ausgestellt sei.⁹⁰⁵ Auch die nachträglich eingeholte Zustimmung des Mainzer Erzbischofs zur Entscheidung seiner Mitkommissare konnte an dieser Auffassung des Rats nichts ändern.

Obwohl sich die Probleme, die Gegner zu einem friedlichen Austrag ihres Streits zu bewegen, deutlich abzeichneten, kündigte Friedrich an, Hans von Neitperg und Hans von Starhemberg ins Reich entsenden. Sie sollten die ohnehin mit der Vermittlung betrauten Fürsten unterstützen.⁹⁰⁶ Aus nicht ersichtlichen Gründen wurde diese sich aus fünf Personen zusammensetzende Kommission nicht tätig.⁹⁰⁷ Stattdessen bildete der Habsburger im Dezember eine anders zusammengesetzte Kommission.⁹⁰⁸ Ein Teil der ursprünglich bestellten Vermittler war ausgeschieden, zugleich waren andere Delegaten ernannt worden. Erzbischof Friedrich von Salzburg, Bischof Silvester von Chiemsee, Herzog Albrecht III. von Bayern-München sowie die unmittelbar vom König ins Reich entsandten Hans von Neitperg und Ulrich Riederer sollten nun Sorge für einen friedlichen Ausgleich zwischen Fürsten und Städten tragen.⁹⁰⁹ Die veränderte personelle Zusammensetzung der Schlichtungskommission trug nicht nur den zwischenzeitlich eingetretenen politischen Entwicklungen, sondern ebenso auch den Interessen der sich befehdenden Kontrahenten Rechnung. Erzbischof Dietrich von Mainz war durch seine Auseinandersetzung mit verschiedenen Städten als Vermittler untrag-

905 Die Schweise der Nürnberger und anderer Städte gibt ein Ulmer Bericht über den Lauinger Tag wieder (StadtA Ulm, A 1107/ 2, fol. 129r-v). Die Frage, inwieweit Bischof Peter von Augsburg und Herzog Heinrich in Abwesenheit des Mainzer Erzbischofs im August 1449 überhaupt handlungsbefugt waren, wurde von den Städten noch in der Folgezeit aufgegriffen und sollte auch im Verlauf des von Friedrich III. in Aussicht gestellten Kammergerichtsverfahrens thematisiert werden. Die 1453 zu Besprechungen über die Verhandlungstaktik der Städte in Ulm zusammengekommenen Ratsgesandtschaften bekräftigten noch einmal die Auffassung, das durch die Kommissare im August 1449 verkündete Friedensgebot sei *kain gegründet fridbott gewest* (StadtA Ulm, A 1107/1, fol. 63r-v): *Wann der koniglich gewalt gegeben ist dem kardinal von Augspurg, dem bischoff von Mentz und hertzog Hainrichen von Beyern säligen. Da aber der Cardinal und hertzog Heinrich in abwesen des von Mentz ain fridbott und fürnemen gethan, das aber nit krafft hab, denn was dryen befolhen ist, haben zwen nit zu thun. Und wie wol der von Mentz beder fursten furnemen verwilligt hab, so sy er aber nach innhaltung der kuniglichen gewaltbrief nit vorhanden gewesen (...).*

906 Vgl. F. v. WEECH, Darstellung, S. 382; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 216.

907 Vgl. Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 216.

908 Gleichzeitig versuchte Pfalzgraf Friedrich bei Rhein - allerdings ohne königliches Mandat -, zwischen den Kontrahenten zu vermitteln. Vgl. dazu F. v. WEECH, Darstellung, S. 385 ff.; B. ROLF, Kurpfalz, S. 18.

909 StA Nürnberg, Rst. Rothenburg, Akten, n. 326, S. 119 f; ebd. Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L, 1, n. 14, fol. 31r-33r, StadtA Ulm, A 1107, fol. 108r-109v; E.M. LICHTENSKY, E. BIRK, Habsburg 6, n. 1541; Regg. F. III., H. 4, n. 169; WR, n. 4372; zum weiteren Verlauf E.W. KANTER, Albrecht Achilles, S. 459 f; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 217 ff.

bar geworden.⁹¹⁰ Mit dem Landshuter war ein weiterer, eher der Fürstenpartei zugeneigter Delegat aus der Kommission ausgeschieden⁹¹¹. Demgegenüber dürfte die Bestellung des Münchener seitens der Nürnberger und damit auch der anderen Städte begrüßt worden sein.⁹¹² Die Sympathien des österreichischen Kanzlers, den Paul-Joachim Heinig zu Recht als einen der "maßgeblichen Diplomaten des Herrschers"⁹¹³ bezeichnet, galten wiederum eher den Fürsten. Noch 1450 verbündete er sich mit Herzog Albrecht VI. von Österreich gegen die Stadt Rottweil.⁹¹⁴

Mit der Einsetzung dieser Kommission dokumentierte der Habsburger seine Absicht, die Verantwortung für die Deeskalation des immer weiter um sich greifenden Konflikts nicht mehr allein regionalen Kräften überlassen zu wollen. Durch die Beauftragung des Chiemseer Bischofs, Kanzler der österreichischen Kanzlei, Neitpergs und Riederers sicherte er zugleich den eigenen Einfluß auf den Verlauf der Verhandlungen. Auch der Salzburger Metropolit, Friedrich Truchseß zu Emmerberg entstammte einer herrschernahen Familie.⁹¹⁵ Die personelle Zusammensetzung der Kommission, in der sich sowohl eher den Fürsten als auch eher den Städten zuneigende Räte des Habsburgers befanden, spricht dafür, daß es Friedrich tatsächlich darum zu tun war, jeden Vorwurf einseitiger Parteinahme von vornherein zu entkräften und dadurch die Chancen der Delegaten, einen Frieden zwischen den Kontrahenten herzustellen, zu erhöhen.

Die den Mandatsträgern an die Hand gegebenen Vollmachten unterschieden sich kaum von den Befugnissen, die der vorherigen Kommission übertragen worden waren. Die Mandatsträger waren berechtigt, die Parteien zu laden, zu verhören und sich um eine friedliche Beilegung des Konflikts zu bemühen. Alle von ihnen getroffenen Verfügungen und Maßnahmen sollten dieselbe Geltung wie königliche Gebote. Reichsangehörigen, die sich den Befehlen seiner Mandatsträger widersetzen, drohte der Herrscher mit schwerer Ungnade. Zur rechtlichen Entscheidung des Streits war die Kommission wiederum nicht autorisiert. Allerdings hatte man aus den früheren Fehlern gelernt, denn ausdrücklich wurde be-

910 Vgl. Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 217. In der ersten Hälfte des Jahres 1450 hatten sich die Spannungen zwischen dem Mainzer und der Reichsstadt Frankfurt verschärft, so daß sich Friedrich veranlaßt sah, dem Fürsten zu gebieten, von weiteren Fehdemaßnahmen Abstand zu nehmen (Regg. F. III., H. 4, n. 175, 175). Gleichzeitig nahm der Erzbischof gegenüber den Städten Hall und Rothenburg o.d.T. wegen der bereits etliche Jahre zurückliegenden Eroberung und Zerstörung verschiedener Schlösser, darunter Neuenfels und Eberstadt, eine feindselige Haltung ein. In dem 1451 laufenden Kammergerichtsverfahren hatte Bischof Gottfried von Würzburg Zeugenvernehmungen durchzuführen (HHStA Wien, Fridericana 1, Konv. 4, fol. 2r-v; StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 873, fol. 34r-35v).

911 Vgl. Th. KERN, Fürstenpartei, S. 439; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 217.

912 RMB 3, n. 7063.

913 P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 582.

914 Vgl. ebd., S. 584.

915 Vgl. ebd., S. 447.

stimmt, daß die Kommission auch bei Abwesenheit einzelner ihrer Mitglieder handlungsbefugt sein sollte.⁹¹⁶

Über die Einsetzung dieser Kommission wurden die Reichsangehörigen unmittelbar durch den Hof in Kenntnis gesetzt und zur Unterstützung der Delegaten angehalten. Gleichzeitig erteilte Friedrich III. allen Teilnehmern an den Verhandlungen freies Geleit.⁹¹⁷ Als Verhandlungsort bestimmten die Kommissare München, wo die Gespräche im April 1450 aufgenommen werden sollten. Die organisatorische Vorbereitung der Konferenz lag in den Händen Riederers und Neitpergs, während die übrigen Mitglieder der Kommission erst später an der Isar eintrafen.⁹¹⁸

Obwohl die Zusammensetzung der Kommission eher dafür sprach, daß der König ernsthaft bestrebt war, eine Versöhnung zwischen den Kontrahenten herbeizuführen, scheinen beide Seiten Zweifel über die wahren Absichten des Königs gehegt zu haben und den zu erwartenden Maßnahmen der Delegaten mit tiefem Mißtrauen begegnet zu sein.⁹¹⁹

In einem für den Nürnberger Rat angefertigten Gutachten warnte der Jurist Gregor Heimburg⁹²⁰ vor einem für die Städte unerfreulichen Verlauf der Zusammenkunft.⁹²¹ Er zog nicht nur in Betracht, daß die Kommissare aus Unlust oder Unwissenheit ihren Auftrag nur unzureichend erfüllen könnten, sondern erwog auch die Möglichkeit, daß der König und seine Vertreter vor Ort an einer wirklichen Beilegung des Konflikts kein Interesse besaßen, sondern vor allem eigene Vorteile im Auge hatten.⁹²²

Inwieweit die Befürchtungen Heimburgs von den Nürnbergern und ihren Verbündeten tatsächlich geteilt wurden, läßt sich schwerlich ermessen. Bedenken gegen den von Friedrich III. eingeschlagenen Verfahrensweg kursierten wohl auch an der Pegnitz, doch scheinen sie sich im Rat nicht zu der Vorstellung verfestigt zu haben, der König nutze den Krieg zwischen Ständen und Städten zur Stärkung der eigenen Machtposition.

916 So auch A. UHL, Peter von Schaumberg, S. 89 f.

917 Regg. F. III., H. 4, n. 170, 171; ebd., H. 7, n. 84; RMB 3, n. 7068. Auch die Delegaten verwiesen in ihren Ladungen auf die königlichen Geleitzusagen: RMB 3, n. 7084; UB Abtei St. Gallen 6, n. 5144.

918 Vgl. Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 219.

919 Überzeugend legt Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 226, Anm. 399, dar, daß nachvollziehbare Indizien, für eine derartige Zielsetzung der königlichen Politik nicht erkennbar sind.

920 Zu ihm P. JOACHIMSOHN, Gregor Heimburg; A. WENDEHORST, Gregor Heimburg; M. WATANABE, Imperial reform.

921 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 1, n. 14, fol. 34r-39v; dazu ausführlich Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 224 ff.

922 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 1, n. 14, fol. 37r: (...) wann ich nit waiß, ob der artztt die wunden gern haile oder lang auffhalte.

Es waren aber nicht nur die Bürger, in deren Reihen man der vom König berufenen Kommission vermutlich mit einer gewissen Zurückhaltung begegnete. Deutlicher manifestierten sich die Vorbehalte der Fürsten gegen die Schlichter während der Münchener Gespräche.⁹²³ Die adeligen Herren machten unmißverständlich klar, daß sie ein Verfahren vor den königlichen *commisarien und machtboten* eher vermeiden wollten. Offensichtlich war man sich auch auf der Seite der Fürsten über die Ziele des Königs und die Funktion der Delegaten ungewiß.⁹²⁴ Als die Städtevertreter darauf beharrten, die Verhandlungen unter Leitung der Kommissare zu führen, verlas der königliche Rat Ulrich Riederer zunächst den von den Fürsten gegen die Kommission erhobenen förmlichen Protest. Die Fürstenpartei führte zunächst Klage darüber, daß die Kommission heimlich durch die Städte am königlichen Hof ausgebracht worden sei. Überdies berühre der Streit, in den sich die königlichen Mandatsträger einschalteten, ihre Fürstentümer und Regalien. Es sei nicht zulässig, so hoben sie hervor, eine solche Angelegenheit durch Kommissare klären zu lassen. Schließlich sahen sie sich auch durch die Befugnis der königlichen Vertreter, den Parteien bei strengen Pönen Frieden zu gebieten, in ihren Rechten beeinträchtigt.⁹²⁵

Betrachtet man die von den Fürsten vorgebrachten Einsprüche vor dem Hintergrund der dieser Kommission durch Friedrich III. zgedachten Funktion, so wird deutlich, wogegen sich die Vorbehalte der Fürsten im Kern richteten. Paul Joachimsen ging davon aus, daß sich der Widerstand der Adelspartei vor allem daran entzündete, daß es sich bei den Münchener Verhandlungen nicht mehr um Schlichtungsgespräche handeln sollte. Vielmehr habe die Reichsspitze hier das Ziel verfolgt, ein Gericht zusammentreten zu lassen, "das entscheidende und bindende Sprüche fällen konnte".⁹²⁶ Aus diesem Grund hätten die Fürsten Verhandlungen außerhalb der Kommission angestrebt. Diese Interpretation stimmt auf den ersten Blick durchaus mit den durch Riederer wiedergegebenen Einwänden der Fürstenpartei überein, die den Kommissaren im Einklang mit zeitgenössischen Rechtsvorstellungen das Recht bestritt, über Fürstensachen zu richten.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Kommission überhaupt ermächtigt war, den Konflikt gerichtlich zu entscheiden. Denn das Mandat der vom König bevollmächtigten Emissäre beschränkte sich ausschließlich auf die gütliche Beilegung der Streitigkeiten. Jurisdiktionelle Kompetenzen im eigentlichen Sinn waren den Delegaten nicht an die Hand gegeben worden. Aus dem Kommissi-

923 Der Verlauf der Verhandlungen in München muß hier nicht im einzelnen detailliert wiedergegeben werden. Vgl. dazu F. v. WEECH, Darstellung, S. 399 ff.

924 Zu Recht deutet Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 232, das auf beiden Seiten "vorhandene latente Mißtrauen" gegenüber dem König und seinen Delegaten als Beleg für den "geringen politischen Spielraum Friedrichs III".

925 Vgl. F. v. WEECH, Darstellung, S. 400; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 230.

926 P. JOACHIMSEN, Gregor Heimburg, S. 128.

onsauftrag ging dies auch unmißverständlich hervor. Insofern erscheint die Angst der Fürsten, die Kommission könne sich Entscheidungskompetenzen über Fürstensachen und Regalien anmaßen, eher unberechtigt.⁹²⁷ Die Vermutung erscheint naheliegend daß die Herren die Befugnisse der Kommission gezielt mißverstehen wollten und auch der Vorwurf, die Kommission sei ohne ihr Wissen heimlich von den Städte suppliziert worden, lediglich die Argumente für prozeßtaktische Manöver lieferte. Inwieweit die personelle Zusammensetzung der Kommission tatsächlich ernsthafte Befürchtungen der Fürsten weckte, läßt sich nicht exakt ermesen.

Den fürstlichen Argwohn dürfte wohl eher eine andere Weisung Friedrichs III. geweckt haben. Der Herrscher hatte es nicht dem Gutdünken der Parteien anheimgestellt, darüber zu entscheiden, ob sie sich an den von der Kommission geleiteten Verhandlungen beteiligen wollten. Stattdessen wurde allen von den Delegaten zu den Gesprächen geladenen Reichsständen und –städten die schwere königliche Ungnade für den Fall des Nichterscheins vor den königlichen Emisären in Aussicht gestellt. Zudem hatte der Habsburger mit Nachdruck deutlich gemacht, daß alle Gebote und Verbote seiner Mandatsträger ohne Einschränkung dasselbe Gewicht besitzen sollten, wie unmittelbar durch den Herrscher ausgehende Befehle.⁹²⁸ Diese in das Kommissionsmandat aufgenommene Bestimmung besaß für die Fürstenpartei vermutlich die größte Brisanz, denn die Kommissare waren damit bevollmächtigt, ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zur Friedenssicherung zu ergreifen, die sich gegebenenfalls unmittelbar gegen die Herren richten konnten und möglicherweise den Ausgang späterer Gerichtsverfahren vor dem Herrscher präjudizierten.

In München referierte Riederer vor den Anwesenden nicht nur die Einwände des Adels gegen die Kommission. In unmittelbarem Anschluß an die Wiedergabe der fürstlichen Vorbehalte legte er die königliche Rechtsposition dar und umriß die der Kommission vom Herrscher zugeordnete Rolle.⁹²⁹ Die Worte des königlichen Rates bestätigten dabei, daß man in München keineswegs zu einer, wie es Joachimsen annahm, förmlichen Gerichtssitzung zusammengekommen war. Der König, so ließ Meister Ulrich die Versammlung wissen, habe die Kommission nicht auf Betreiben der Städte, sondern aus eigenem Antrieb ergehen lassen. Ziel der königlichen Politik sei es, mit Hilfe der Delegaten den Streit zu schlichten. Dagegen stünde es den Delegaten keineswegs zu, über Fürstenrechte und Regalien zu urteilen. Der Klage der Fürsten, die sich durch das den Machtboten übertragene Recht, den Kontrahenten Frieden zu gebieten, beschwert hatten, hielt er

927 Zur grundsätzlichen Problematik vgl. K.-F. KRIEGER, Standesvorrechte.

928 StA Nürnberg, Rst. Rothenburg, Akten, n. n. 326, S. 119-120.

929 Vgl. F. v. WEECH, Darstellung, S. 401; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 230 f.

zuletzt entgegen, daß es das unbestrittene Recht des Königs sei, derartige Gebote ausgehen zu lassen.

Nachdem die Fürsten noch einmal ihren prinzipiellen Standpunkt bekräftigt und mit Nachdruck darauf hingewiesen hatten, daß die Kommission ihnen nichts zu gebieten habe, erklärten sie sich schließlich doch noch bereit, in die gütlichen Verhandlungen einzutreten.⁹³⁰ Durch diesen Kompromiß wurde ein frühzeitiges Scheitern der Gespräche verhindert. Der wirkliche Fortschritt sollte jedoch nicht in München,⁹³¹ sondern erst auf dem zunächst nach Hochstädt, schließlich nach Bamberg verlegten Tag erzielt werden. In der "Bamberger Richtung" vom 22. Juni 1450 kamen die Kontrahenten überein, ihre Streitigkeiten durch den König entscheiden zu lassen *als recht ist*.⁹³²

Der gerichtliche Austrag der offenen Streitfragen vor dem König sollte jedoch aus unterschiedlichen Gründen immer wieder verschoben werden.⁹³³ Zwar wurden die Verhandlungen im Januar 1451 aufgenommen, doch scheute Friedrich offensichtlich davor zurück, ein Urteil zu fällen, das notgedrungen eine der in den Konflikt involvierten Parteien brüskieren mußte.⁹³⁴ Stattdessen leistete der Habsburger erneut einer gütlichen Beilegung des Streits Vorschub und beauftragte Anfang 1453 Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut, sich als kaiserlicher Kommissar um eine Schlichtung zu bemühen.⁹³⁵ Überraschend schnell gelang es dem Wittelsbacher, einen Ausgleich zwischen den Gegnern herbeizuführen.

Die Politik Friedrichs war insofern erfolgreich, als es ihm zuletzt doch noch gelang, auf dem Weg der Schlichtung die Fehde beenden zu lassen, ohne selbst eine gerichtliche Entscheidung fällen zu müssen. Die lange Zeitspanne, die verstrich, bevor dieses seit Sommer 1449 angestrebte Ziel erreicht wurde, war dem Ansehen des Habsburgers im Reich freilich eher abträglich.

930 Vgl. F. v. WEECH, Darstellung, S. 401.

931 Der Augsburger Geschichtsschreiber Hector MÜLICH kommentierte in seiner Chronik, S. 101, den Ausgang des Münchener Tags mit den Worten: *Am sonntag nach ostern hetten die herren und stett ainen tag zuo München und waren des römischen künigs rät da, und nit verricht.*

932 StA Bamberg, A 160, L 593, n. 3494; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2090; Erhard SCHÜRSTAB, Kriegsbericht, S. 231 ff; K. MENZEL, Regesten, S. 216 ff; WR 5646; F. v. WEECH, Darstellung, S. 406 f; R. KÖLBEL, Markgrafenkrieg, S. 119 f; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 233; D. WEISS, Franken, S. 435. Zu den sich daran anschließenden Versuchen der königlichen Kommissare sowie des Pfalzgrafen Friedrichs I., die Bamberger Richtung durch alle Betroffenen anerkennen zu lassen, vgl. mit ausführlichen Hinweisen auf die archivalische Überlieferung und die Forschung Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 233 ff.

933 Vgl. dazu Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 242 ff.

934 In diesem Sinne schon V. v. KRAUS, Deutsche Geschichte 1, S. 227. Zu Recht verweist auch P. JOACHIMSEN, Gregor Heimburg, S. 131 ff, darauf, daß sich Friedrich in einer Zwangslage befand, die es ihm nicht gestattete, eine Entscheidung zu fällen, so daß ihm kaum etwas anderes übrig blieb, als nach Auswegen zu suchen.

935 F. v. WEECH, Darstellung, S. 413; V. v. KRAUS, Deutsche Geschichte 1, S. 227; R. KÖLBEL, Markgrafenkrieg, S. 120. Über den Gang der Verhandlungen informieren die Protokolle der Städteversammlungen (StadtA Ulm, A 1112).

Das Wechselspiel zwischen immer wieder unterbrochenen und aufgeschobenen Kammergerichtsprozessen am kaiserlichen Hof und der Einleitung von Schlichtungsbemühungen vor Ort, kennzeichnete auch die Befriedungspolitik Friedrichs gegenüber den im Anschluß an die Auseinandersetzung der Städte mit der Fürstenpartei noch schwelenden Einzelkonflikten.⁹³⁶ Es waren allerdings nicht mehr Hofkommissare im engeren Sinn des Wortes, die sich um die außergerichtliche Beilegung der noch bestehenden Differenzen bemühten.

Aus den Erfahrungen beim Einsatz der während des Städtekriegs eingesetzten Kommissionen zog der habsburgische Hof offenbar Lehren, die man in der Folgezeit angesichts politisch ähnlich schwieriger Konflikte beachtete: Da, wie die Erfahrung lehrte, auch die Entsendung von Hofkommissaren keine Gewähr für einen raschen Erfolg der Kommission bot, nahm man zukünftig meist davon Abstand, Personen aus dem engeren Umfeld des täglichen Hofes mit derlei heiklen Aufgaben zu betrauen.⁹³⁷ Möglicherweise auch um den Anschein herrscherli-

936 Teilweise zogen sich die Prozesse um Wiedergutmachungen der im Städtekrieg erlittenen Schäden noch über Jahre hin. Im Streit mit den Grafen von Öttingen um die aus dem Krieg von 1449/50 herrührenden Schäden sollte der 1458 an den kaiserlichen Hof entsandte Nürnberger Emissär, Hans Pirckheimer, die Sache der Städte vor dem Kammergericht vertreten. Erst 1465 scheint die Angelegenheit endgültig auf gütlichem Wege beigelegt worden zu sein. Vgl. dazu F. FUCHS, Hans Pirckheimer, S. 83 ff. wichtige Informationen über diese Auseinandersetzung bieten aus städtischer Perspektive die im StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 87, passim; aufbewahrten Städtetagsprotokolle. Zwei Jahre zuvor waren bereits die Differenzen zwischen den Öttingern und der Reichsstadt Nördlingen geschlichtet worden (StA Augsburg, RU Nördlingen, n. 58). Mitte der 50er Jahre hatte sich noch der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim als kaiserlicher Kommissar um die Schlichtung des noch schwelenden Streits bemüht (vgl. dazu Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 389). Erfolgreicher betätigte sich der Pappenheimer dagegen bei der außergerichtlichen Beilegung der Auseinandersetzung zwischen Nördlingen und dem Kloster Kaisheim. Auch in diesem Folgekonflikt des Städtekriegs kam es schließlich am 14. November 1456 vor dem kommissarischen Schlichter zu einer Verständigung zwischen den Parteien (StadtA Ulm, A 1112, fol. 45r); nachdem die Angelegenheit bereits vor der römischen Kurie, wo der spätere Nürnberger Gesandte am Kaiserhof, Hans Pirckheimer, die Interessen der Stadt vertrat und vor Friedrich III. ausgetragen worden war (vgl. dazu F. FUCHS, Hans Pirckheimer, S. 62 ff, mit ausführlichen Hinweisen auf die Nürnberger Überlieferung; ergänzend StadtA Ulm, A 1112, fol. 43r; StadtA Nördlingen, Missiven 1455, fol. 57r-v; 139r; 227r; 387r; ebd., 1456, fol. 66r; 213r; 289r). Auch zu diesem Verfahren vermitteln die Nördlinger Städtebundakten (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 875, passim) wichtige Informationen. Die zwischen den Städten und Markgraf Albrecht von Brandenburg noch offenen Fragen über die Zuständigkeit des Nürnberger Landgerichts sollte eine Kommission, der neben dem zum Spezialisten in Städtesachen avancierenden Heinrich von Pappenheim auch der Hofmeister des Augsburger Bischofs, Walter von Hürnheim angehörte, gütlich beigelegt werden (Urkunden Schwäbisch Gmünd 2, n. 1303, 1304; Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 2301, 2331; StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Herrschaftliche Bücher, n. 17, fol. 22r-25v; ebd., Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2559; 2564; StadtA Augsburg, Ratsbücher 6 [1458-1463], fol. 30r-34r; die Vorgänge erwähnt auch A. WERMINGHOFF, Ludwig von Eyb, S. 86; zum Verfahrensgang am Landgericht Nürnberg F. MERZBACHER, *Iudicium*, S. 40 f, mit Hinweisen auf die Zuständigkeit des Gerichts).

937 Den Hofkommissaren zuzurechnen ist der Fiskal Heinrich Martin, der 1491 auf Weisung des Herrschers zwischen der Stadt Straßburg und dem dortigen Domkapitel einen Ausgleich über die bezüglich der städtischen Gerichtsbarkeit aufgetretenen Streitpunkte herbeiführen sollte (Archi-

cher Überparteilichkeit zu wahren, hielt man es stattdessen für zweckmäßig, den regionalen Kräften vor Ort die mit einer Schlichtung verbundenen Mühen aufzubürden. Man achtete jedoch tunlichst darauf, den Delegaten keine allzu weitreichenden Vollmachten zu übertragen. Die Schlichtungsbemühungen der Kommissare sollten ausdrücklich *unvergriffenlich der rechten* der Kontrahenten bleiben.

Allerdings wurde die Entscheidung, wem die Leitung von Schlichtungsgesprächen anzuvertrauen war, angesichts reichspolitisch bedeutsamer Sachverhalte nicht nur unter dem Aspekt geographischer Nähe zum Geschehen getroffen. In derlei heiklen Situationen ernannte Friedrich III. bevorzugt Vertraute und politische Weggefährten zu Kommissaren.⁹³⁸ Dennoch darf der Einfluß, den die Parteien in konkreten Situationen auf die Auswahl der Delegaten ausübten, nicht unterschätzt werden. In ihrem Streit mit dem Öttinger Grafen um die Erhebung der von den Nördlinger Juden zu leistenden Abgaben waren es die Nördlinger, die eine Schlichtungskommission auf Bischof Wilhelm von Eichstätt erwirkten.⁹³⁹ Den Kommissionsbefehl für Bischof Johann von Augsburg, der 1472 zwischen Herzog Sigmund von Tirol und den Grafen von Württemberg vermitteln sollte, hatte der Innsbrucker am kaiserlichen Hof ausgebracht und bezahlt.⁹⁴⁰

Auch nach dem Ende des Städtekriegs und der Beilegung der daraus hervorgegangenen Konflikte stellte sich für Friedrich III. noch häufig die Notwendigkeit, sich mit Hilfe von Schlichtungskommissionen um die Beilegung von Auseinandersetzungen, die weite Kreise zu ziehen drohten, zu bemühen. Die Mitte der 50er Jahre ausgebrochene Fehde zwischen dem Pfalzgrafen Friedrich I. bei Rhein und seinem Vetter aus der Veldenzer Linie versuchte der Kaiser, durch die Bischöfe Johann von Eichstätt und Peter von Augsburg sowie den Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim beilegen zu lassen.⁹⁴¹ Um die Aussöhnung der schwäbischen Städte mit Hans von Rechberg bemühten sich in der zweiten Hälfte der 1450er Jahre Markgraf Karl von Baden, Heinrich von Pappenheim und Walter Hürnheim.⁹⁴²

ves de ville Strasbourg, AA 1536, n. 1; Bericht des Kommissars an den Kaiser). Zu Heinrich Martin vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 134 f.

938 Zur Auswahl der mit Schlichtungsfunktionen betrauten Kommissare siehe ausführlicher oben.

939 StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungsbücher 1474, fol. 49v. Die Hälfte der von der kleinen Nördlinger Judengemeinde zu entrichtenden Reichssteuern ging an die Grafen von Öttingen. Vgl. dazu D. KUDORFFER, Nördlingen, S. 121.

940 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6528; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 915.

941 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 37; StadtA Ulm, A 1112, n. 92; RMB 4, n. 8417 (= GLA Karlsruhe, D 866); K. MENZEL, Regesten, S. 260 f.; K. KRIMM, Baden, S. 118 ff.; A. UHL, Peter von Schaumberg, S. 91. Zur Auseinandersetzung zwischen den Wittelsbachern vgl. M. Schaab, Kurpfalz 1, S. 177.

942 Vgl. E.W. KANTER, Hans von Rechberg, S. 88. Kanter führt lediglich den Badener und den Pappenheimer als Kommissare an. Walter von Hürnheim verstarb noch vor Erfüllung des Auftrags, so daß die beiden anderen Kommissare allein die Verhandlungsleitung übernahmen.

1464 ernannte Friedrich III. den neu gewählten Eichstätter Bischof, Wilhelm von Reichenau, zum Vermittler im Streit zwischen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut und dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim.⁹⁴³ Auch in diesem Fall hatte der Kaiser die Parteien zunächst vor das Kammergericht geladen, anschließend aber den Eichstätter zum Schlichter bestellt. 1466 wies der Kaiser Markgraf Albrecht von Brandenburg, Markgraf Karl von Baden sowie Graf Johann von Sulz an, zwischen der Stadt Basel und den Eidgenossen zu schlichten.⁹⁴⁴ Im Esslinger Zollstreit wurde ebenfalls Markgraf Albrecht Achilles vom Kaiser zum Kommissar ernannt. Sowohl die Württemberger Grafen als auch der Markgraf von Baden dürften gegen die Delegation der Leitung der Schlichtungsgespräche auf den Brandenburger keine Einwände gehabt haben.⁹⁴⁵

1469 gelang es Bischof Johann von Augsburg und Graf Haug von Montfort-Rothenfels, in kaiserlichem Auftrag zwischen der schwäbischen Reichsstadt Augsburg und den wittelsbachischen Herzögen, Ludwig IX. von Landshut und Albrecht IV. von München zu vermitteln.⁹⁴⁶ Beide Kommissare zählten zum Kreis der engen Vertrauten Friedrichs III. Bischof Johann hatte schon bald nach seinem Amtsantritt auch ein Bündnis mit dem Landshuter Herzog geschlossen.⁹⁴⁷ Zuvor hatten sich bereits Bischof Ulrich von Passau und Graf Haug von Werdenberg sowie Bischof Wilhelm von Eichstätt und Kardinalbischof Peter von Augsburg als Stellvertreter des Reichsoberhaupts um eine Entspannung des augsburgisch-bayerischen Verhältnisses bemüht. 1470 gelang es dann den Bischöfen von Eichstätt und Augsburg, den Streit zwischen den Stadt und ihren wittelsbachischen Nachbarn endgültig beizulegen.⁹⁴⁸

943 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 49.

944 UB Basel 8, n. 279, 280.

945 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3a; RTA ÄR 22,1, S. 126, Anm. 4; A. BACHMANN, Deutsche Geschichte 2, S. 246; WR, n. 4723 ff; RMB, n. 9966, F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 153; W. BAUM, Württemberg, S. 120.

946 Das Augsburger Exemplar der Schlichtungsurkunde findet sich heute StA Augsburg, RU Augsburg, n. 397. Für die Ausfertigung des Richtungsbriefes zahlten die Augsburger der bischöflichen und der gräflichen Kanzlei 50 Gulden (StadtA Augsburg, Baumeisterbücher, n. 73, fol. 148r: *item 50 fl. des bischoffs zu Augspurg und graf Hugen von Montfortt cantzlein umb die arbeit und vertigung der richtungsbrief*. Zum Verhältnis zwischen Augsburg und den bayerischen Herzögen vgl. Burkhard Zink, Chronik, S. 322 ff; E. NÜBLING, Ulm 1, S. 252 f; A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 312; R. STAUBER, Herzog Georg, S. 225. Im Rahmen dieser Verhandlungen versuchten die Kommissare, auch einen Ausgleich zwischen der Stadt Augsburg und ihrem ehemaligen Stadtschreiber, Heinrich Erlbach, der mittlerweile in die Dienste Herzog Ludwigs getreten war, herbeizuführen. Vgl. dazu K.F. KRIEGER u. F. FUCHS, Ehemalige Amtsträger, S. 363 ff.

947 Zu Bischof Johann von Werdenberg vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 492 ff; zu Graf Haug ebd., S. 348 ff; zur Kommissarstätigkeit des Bischofs vgl. auch F. ZOEPFEL, Bistum Augsburg, S. 462.

948 StadtA Augsburg, Urkunden Sammlung, 1470 V 28; BayHStA München, Neuburger Kopialbücher, n. 31, fol. 106r-107v.

Ins Herzogtum Pommern entsandte der Kaiser 1471 Bischof Wilhelm von Eichstätt und Heinrich von Pappenheim, um dort die zwischen den Brandenburger Markgrafen und den Herzögen von Pommern-Stettin ausgebrochenen Streitigkeiten beilegen zu lassen.⁹⁴⁹ Ebenfalls mit einem Vermittlungsmandat im Gepäck hatten sich 1483 der Eichstätter Bischof sowie Markgraf Albrecht von Brandenburg in königsferne Regionen zu begeben, um die zwischen dem Administrator des Magdeburger Stifts und der Stadt Magdeburg entstandenen Streitpunkte auszuräumen.⁹⁵⁰ Außerhalb seines engeren politischen Wirkungsfeldes hatte auch Bischof Johann von Augsburg tätig zu werden, dem Friedrich III. 1473 die Leitung der Schlichtungsverhandlungen im Streit zwischen dem Herzog von Jülich-Berg und dem Grafen von Manderscheid anvertraute.⁹⁵¹ Zusammen mit Erzbischof Johann II. von Trier fiel dem Augsburger noch im selben Jahr die Aufgabe zu, sich in die Differenzen zwischen Erzbischof Ruprecht von Köln einerseits und dem Domkapitel, der Ritterschaft und der Landschaft des Erzstifts Köln einzuschalten, um eine friedliche Lösung herbeizuführen.⁹⁵²

Die Liste der Schlichtungskommissionen, die von Friedrich während seiner 53jährigen Regierungszeit eingesetzt wurden, um Konflikte im Reich beizulegen, ließe sich unschwer verlängern.⁹⁵³

949 Vgl. dazu F. PRIEBATSCH, *Politische Correspondenz* 1, Einleitung, S. 22, sowie ebd., n. 218, 263, 264, 307, 311, 353; A. BACHMANN, *Reichsgeschichte* 2, S. 58 ff; F. ZOEPFEL, *Bistum Augsburg*, S. 463 (mit Druckfehler bei der Jahresangabe 1481 statt 1471); M. THUMSER, *Hertnidt vom Stein*, S. 85 ff.

950 TLA Innsbruck, *Sigmundiana* XIV, 753; vgl. F.H. HOFFMANN, *Magdeburg*, S. 260 ff..

951 *Taxbuch*, n. 3001.

952 *Taxbuch*, n. 3017. Bereits im Dezember lud Friedrich den Kölner Metropolitenerkämmerer (F. PRIEBATSCH, *Politische Correspondenz* 1, n. 737; *Regg. F. III, H. 5*, n. 250; zur Sache A. BACHMANN, *Reichsgeschichte* 2, S. 440 ff).

953 Vor allem der Eichstätter Bischof Wilhelm von Reichenau war in den 70er und 80er Jahren einer der meistbeschäftigten Delegaten Friedrichs und mehrfach auch mit heiklen Aufgaben betraut, wie sein bereits erwähnter Einsatz in der Stettiner Angelegenheit unterstreicht. Zusammen mit dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach entsandte ihn Friedrich 1471 nach München, wo er sich bei Albrecht IV. für die Entlassung Christophs aus der Haft einsetzen sollte (vgl. A. BACHMANN, *Reichsgeschichte* 2, S. 355; siehe dazu auch unten). Als kaiserlicher Kommissar fiel ihm 1474 die Aufgabe zu, die zwischen dem Grafen von Öttingen und Nördlingen wegen der in der Stadt anfallenden Judensteuern entstandenen Differenzen auszuräumen (StA Augsburg, RU Nördlingen, n. 66; StadtA Nördlingen, *Missiven* 1474, fol. 269r-v; 279r, 317r, 326r-327r; ebd., *Stadtkammerrechnungsbücher* 1474, fol. 26r, 34v, 49r). Zwei Jahre später sollte sich der geistliche Reichsfürst als Beauftragter des Kaisers um die Schlichtung des Streits zwischen Herzog Ludwig von Landshut und der Stadt Nürnberg einerseits und Markgraf Albrecht von Brandenburg andererseits einsetzen (J. CHMEL, *Aktenstücke und Briefe* 3, *Nachträge* II, n. 82, S. 565; F. PRIEBATSCH, *Politische Correspondenz* 2, n. 172; dazu auch BayHStA München, *Pfalz-Neuburg, Reichsstädte*, 1474 IX 24). Eine dem Eichstätter Anfang der 1480er Jahre zugegangene kaiserliche Kommission sollte einer gütlichen Beilegung der zwischen Nürnberg und Nördlinger Messestreitigkeiten dienen (dazu HHStA Wien, RHA 2, fol. 365r-367v; TLA Innsbruck, *Sigmundiana* XIV, 128; StadtA Nördlingen, *Briefbuch zum Messestreit*; R. ENDRES, *Messestreitigkeiten*; H.-D. VOGES, *Nördlingen*, S. 65 f; B. MADER, *Johann Keller*, S. 32). Reichsstädtische Materien be-

Belange des Hauses Habsburg berührte die Auseinandersetzung Herzog Sigmunds von Tirol mit dem Grafen Eberhard von Sonnenberg. Wegen des Abbaus von Silbererz war es bereits um die Mitte der 60er Jahre zu Differenzen zwischen Innsbruck und dem Sonnenberger gekommen.⁹⁵⁴ Während Sigmund ein Kammergerichtsverfahren anstrebte, bemühte sich sein kaiserlicher Vetter um eine außergerichtliche Beilegung des Streits.⁹⁵⁵ Zwischen 1470 und 1473 betätigte sich im Auftrag Friedrichs III. Graf Jos Nicklas von Zollern als Schlichter.⁹⁵⁶ Über mehrere Jahre hin konnte der Kaiser auf diese Weise, den Ausbruch einer Fehde verhindern.

1473 führte dann ein Zwischenfall zur Besetzung der Grafschaft Sonnenberg durch Truppen Sigmunds.⁹⁵⁷ Andreas, Sohn Graf Eberhards, hatte Tiroler Amtleuten den Durchzug durch die Grafschaft verweigert. Sigmund war nicht bereit, diese Provokation tatenlos hinzunehmen und entschloß sich zum Handeln. Damit drohte, kurz vor Abschluß der "Ewigen Richtung" eine Intervention der Eidgenossen zugunsten des Grafen von Sonnenberg, der in diesem Jahr das Landrecht von Schwyz und Glarus angenommen hatte.⁹⁵⁸

Während Sigmund durch sein Vorgehen am Bodensee einen neuerlichen Konflikt mit der Eidgenossenschaft heraufbeschwor, möglicherweise auch um den seit dem Vertrag von St. Omer mit ihm verbündeten Karl dem Kühnen zur Hilfeleistung zu zwingen,⁹⁵⁹ war Friedrich weiterhin bestrebt, eine Eskalation der Krise zu verhindern.⁹⁶⁰ Graf Haug von Montfort und Bischof Ortlieb von Chur wurden angewiesen, die Schlichtungsgespräche zu leiten.⁹⁶¹ Die Parteien ihrerseits

schäftigten den Bischof wenig später ein weiteres Mal, als er in kaiserlichem Auftrag die Güteverhandlungen zwischen der überschuldeten Stadt Weißenburg im Nordgau und ihren ungedulden Gläubigern leitete (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 370). Zu den kommissarischen Aktivitäten Bischof Wilhelms siehe auch unten.

954 Vgl. dazu B. BILGERI, Vorarlberg 2, S. 237 f; zur Grafschaft Sonnenberg auch A. NIEDERSTÄTER, Österreichische Geschichte, S. 212..

955 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 934, der auf die Unterstützung des Grafen von Sonnenberg durch Friedrich III., der "den Kammergerichtsprozeß schleifen ließ", aufmerksam macht.

956 Der Kommissionsbefehl für den Zollern HStA Stuttgart, A 186, Bü 1, 1470 V 12; hier auch weitere Korrespondenzen zu dieser Streitsachen; vgl. auch J. VOCHER, Waldburg 1, S. 576. Im Rahmen dieser kommissarischen Bemühungen erging auch der an Jos Niclas adressierte Untersuchungsauftrag (Taxbuch, n. 2749).

957 Vgl. O. FEGER, Geschichte des Bodenseeraums 3, S. 290 f; B. BILGERI, Vorarlberg 2, S. 239. W. BAUM, Sigmund der Münzreiche, S. 336 f. Auf die territorialpolitische Konkurrenz zwischen den Sonnenbergern und Tirol verweist P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 934.

958 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 935.

959 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 936.

960 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 918.

961 HStA Stuttgart, A 186, Bü 1; Regg. F. III., H. 6, n. 113 (kaiserliche Beglaubigung für die Kommissare bei den Eidgenossen). Schon einige Jahre zuvor hatten diese Kommissare den Kaiser in einer wichtigeren Angelegenheit in der Bodenseeregion vertreten. 1471 hatten sie in Konstanz im Auftrag Friedrichs III. gemeinsam Verhandlungen über einen Feldzug gegen die Türken geleitet (WR, n. 4325).

dürften gegen die Zusammensetzung der Schlichtungskommission keine grundsätzlichen Einwände erhoben haben.⁹⁶² Insofern waren die Erfolgsaussichten der Delegaten gut. Und tatsächlich gelang es ihnen unter massivem eidgenössischem Druck, einen Kompromiß zwischen den Widersachern herbeizuführen.⁹⁶³

Der im Streit Sigmunds mit dem Grafen von Sonnenberg zunächst von Friedrich III. als Schlichter eingesetzte Graf Jos Niclas von Zollern war zu Beginn der 1470er Jahre auch mit einer weiteren, Belange Sigmunds tangierenden Kommission beauftragt. Auf Weisung des Kaisers sollte er die zwischen Tirol und den Württemberger Grafen wegen der Grafschaft Hohenberg aufgetretenen Differenzen beilegen.⁹⁶⁴ Anschließend übertrug Friedrich, damit einer Bitte Herzog Sigmunds entsprechend, diese Aufgabe dem Augsburger Bischof Johann von Werdenberg.⁹⁶⁵

Ausgangs der 1470er Jahre wurde es erneut erforderlich, dem Augsburger Bischof ein Schlichtungsmandat zu erteilen. Die zwischen Graf Eberhard d.A. von Württemberg und Tirol wegen des Mägdebergs ausgebrochenen Feindseligkeiten drohten die gesamte schwäbische Region in Mitleidenschaft zu ziehen.⁹⁶⁶ Friedrich beauftragte Johann sowie Albrecht Achilles, sich als seine Delegaten in den Konflikt einzuschalten. In Abwesenheit seines Mitkommissars gelang dem Brandenburger im Januar 1481 die Vermittlung.⁹⁶⁷

Die den Schlichtungskommissionen im Rahmen königlich-kaiserlicher Herrschaftspolitik zugewiesene fundamentale Rolle unterstreicht auch das schon an anderer Stelle ausführlicher behandelte Verfahren zwischen der Stadt Schaffhausen und dem aus dem Hegau stammenden Ritter Bilgeri von Heudorf.⁹⁶⁸ Auch

962 Bischof Ortlieb von Chur entstammte der dem Tiroler Hof nahestehenden Familie von Brandis. Vgl. zu ihm P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 1*, S. 489. Haug von Montfort hatte 1470 als Schlichter in einem Streit zwischen dem Churer Bischof und Herzog Sigmund von Tirol fungiert. Vgl. P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 1*, S. 351. 1470 war ihm von Friedrich der Auftrag erteilt worden, zugunsten Sigmunds von Tirol gegen Untertanen der von Tirol von den Werdenbergern gekauften Herrschaften vorzugehen, die sich weigerten, Sigmund zu huldigen (J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 6088). Beide Kommissare scheinen allerdings in erster Linie dem Herrscher verpflichtet gewesen zu sein, der den Aktivitäten Sigmunds in Schwaben in dieser Zeit eher distanziert gegenüberstand. Dadurch wurden diese Delegaten fraglos auch für Graf Eberhard und die Eidgenossen akzeptabel.

963 HStA Stuttgart, A 186, Bü 1; O. FEGER, *Bodenseeraum 3*, S. 291.

964 Vgl. W. BAUM, *Württemberg*, S. 121; P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 2*, S. 915

965 J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 6528; RMB, n. 10208; *Taxbuch*, n. 1580; W. BAUM, *Sigmund der Münzreiche*, S. 271; P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 2*, S. 915.

966 WR, n. 4864 ff; dazu die umfangreichen Verhandlungsakten des Kommissars im HStA Stuttgart, WR, n. 4866; Ch.F. STÄLIN, *Württembergische Geschichte 3*, S. 589; F. ERNST, *Eberhard im Bart*, S. 166; W. BAUM, *Württemberg*, S. 127; ders., *Habsburger in den Vorlanden*, S. 704 ff; E. DOBLER, *Hohenkrähen*, S. 185 ff. Hinweise auf den Gang der Verhandlungen bieten die von F. PRIEBATSCH, *Politische Correspondenz 2*, n. 627, 633, 680, wiedergegebenen Stücke.

967 F. v. WEECH, *Schloß Mägdeberg*, S. 314-319. D. STIEVERMANN, *Eberhard im Bart*, S. 95, hebt hervor: "Erneut rettete jedoch eine kaiserliche Intervention den Frieden."

968 Siehe dazu ausführlich oben.

dieser Konflikt drohte, weite Kreise zu ziehen. Da Schaffhausen seit 1454 als Zugewandter Ort Mitglied der Eidgenossenschaft war, bestand aus der Sicht des Habsburgers die nicht von der Hand zu weisende Gefahr, daß die eidgenössischen Bündnispartner der Stadt im Falle einer militärischen Auseinandersetzung mit dem Hegauadel unverzüglich auf den Plan gerufen würden. Obwohl das Kammergericht sich der Streitpunkte angenommen und ein Urteil zugunsten des Heudorfers gefällt und über Schaffhausen sogar die Acht verkündet hatte, unterließ es Friedrich, eine Exekution dieses Urteilspruchs anzuordnen. Stattdessen suspendierte er die Stadt von den Folgen der Acht und beauftragte den Grafen Heinrich von Fürstenberg sowie Bürgermeister und Rat Rottweils 1458 damit, nach Wegen einer außergerichtlichen und friedlich Lösung des Konflikts zu suchen. Beide Parteien zeigten zunächst wenig Interesse an dieser Form der Beilegung ihrer Differenzen, und der Streit sorgte während der folgenden 15 Jahre immer wieder für Unruhe im Hegau. Obwohl Friedrich III. erkannt haben durfte, daß namentlich die Schaffhausener im Vertrauen auf ihr Bündnis mit den Eidgenossen das an seinem Hof gefällte Urteil mißachteten, vermied er es, auf einer Umsetzung seines Richterspruchs zu beharren. blieb der Konflikt schwelte weiter, doch konnte es der Kaiser verhindern, daß er sich zum Flächenbrand ausweitete, der zwangsläufig die gesamte Region in Mitleidenschaft ziehen mußte. Immer wieder aufs Neue startete die Reichsspitze den Versuch, durch kommissarische Vermittler den Ausbruch einer größeren Fehde und die damit absehbare Intervention der Eidgenossen zu verhindern. Nachdem sich der Mißerfolg der ersten Kommission herausgestellt hatte, übertrug der Kaiser während der ersten Hälfte der 1460er Jahre das Schlichtungsmandat Bürgermeister und Kleinem Rat der Stadt Basel.⁹⁶⁹ Obwohl Bilgeri von Heudorf den Herrscher dazu zu bewegen suchte, ihm endlich bei der Erlangung seines gerichtlich bestätigten Rechts Unterstützung zu gewähren, verhielt sich Friedrich weiterhin abwartend und leistete einem bewaffneten Vorgehen gegen die Stadt keinen Vorschub. Nach wie vor verfolgte die Reichsspitze in dieser Angelegenheit eine Politik der Deeskalation. 1465 war es dann Markgraf Albrecht von Brandenburg, der als Delegat des Kaisers den Frieden in der Region auf gütlichem Weg wiederherstellen sollte.⁹⁷⁰ Wiederum gingen ei-

969 Das genaue Datum der Kommissionerteilung ist nicht bekannt. Im StA Basel waren dazu bislang keine Akten aufzufinden. Bekannt ist der Kommissionsauftrag für die Stadt am Oberrhein aus einem Schreiben Friedrichs III. an die Eidgenossen vom 27. Oktober 1465 (Regg. F. III., H. 6, n. 93). Es ist aber zu vermuten, daß die Kommissionerteilung einige Jahre zuvor erfolgte. Im Anschluß an den gegen Herzog Sigmund gerichteten Thurgauer Feldzug der Eidgenossen kam es auch zu einem Briefwechsel zwischen dem Kaiser und der Tagsatzung, in dem auch das noch immer ungelöste Problem des Verhältnisses zwischen Bilgeri und den Schaffhausenern thematisiert wurde. Es steht zu vermuten, daß Friedrich in den Jahren des Reichskriegs gegen die Wiltelsbacher gegenüber den Eidgenossen bereitwillig politisches Entgegenkommen in dieser Frage signalisierte und die auch in Schaffhausen wohl akzeptablen Basler zu Schlichtern bestellte.

970 Vgl. dazu H. GRÜNEISEN, Herzog Sigmund von Tirol und die Eidgenossen, S. 166.

nige Jahre ins Land, ohne daß die Fehde wirklich beendet wurde. Weitere kaiserliche Initiativen werden in diesem Zeitraum nicht faßbar. Der Ausbruch des Waldshuter Krieges, in dem sich der vorderösterreichische Adel und die Eidgenossen gegenüberstanden und der mit einem triumphalen Erfolg der Schweizer endete, war keine Kulisse, vor deren Hintergrund Schlichtungskommissionen im Streit des Heudorfers mit Schaffhausen agieren konnten. Jedoch bestätigte der Waldshuter Krieg, daß auch in dieser Frage eine der Sache Bilgeris entgegenkommende Lösung schwerlich mit militärischen oder sonstigen machtpolitischen Mitteln durchzusetzen war. Im Zuge der Verhandlungen, die zuletzt zum Abschluß der Ewigen Richtung zwischen dem Haus Habsburg und den Eidgenossen mündeten, unternahm der Hof einen weiteren Anlauf, um das noch immer offene Problem einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Markgraf Karl von Baden wurde angewiesen, stellvertretend für das Reichsoberhaupt zwischen den Kontrahenten zu vermitteln.⁹⁷¹ Zwei Jahre zuvor hatte sich der Markgraf bereits als kaiserlicher Kommissar in den Streit Bilgeris mit dem Konstanzer Bischof Hermann von Breitenlandberg eingeschaltet.⁹⁷² Bei dem Badener handelte es sich um einen mit den Verhältnissen in der Region vertrauten Delegaten.

Zu Beginn der Auseinandersetzung überließ es Friedrich zunächst noch den regionalen Kräften vor Ort, sich für die Schlichtung des Streits einzusetzen. Die besonderen Interessen der Gegner wurden dabei angemessen berücksichtigt. Anschließend waren es politische Weggefährten des Kaisers, die als Vermittler tätig wurden. Ihre Ernennung dürfte von den Eidgenossen und der mit ihnen verbündeten Stadt auch keineswegs als Affront verstanden worden sein. Beide waren von Friedrich 1466 zusammen mit dem Grafen Alwig von Sulz damit betraut worden, die zwischen der Stadt Basel und den Eidgenossen ausgebrochenen Zollstreitigkeiten beizulegen.⁹⁷³

Keine der Kommissionen war berechtigt, über die Angelegenheit ein Urteil anstelle des Herrschers zu fällen oder das einmal ergangene Kammergerichtsurteil aufzuheben. Ein solches Vorgehen behielt sich der Herrscher vor. 15 Jahre schwebte über Schaffhausen die Drohung des Vollzugs der Acht, aus der die Stadt erst am 21. Juni 1473 entlassen wurde.⁹⁷⁴ Während der gesamten Zeit blieb es damit den politischen Opportunitätserwägungen und machtpolitischen Möglichkeiten des Herrschers überlassen, diese Drohung zu realisieren.

971 RMB, n. 10373, 10449; ; J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, S. XXXV:HHSTA Wien, RHA 1, fol. 58r-v. Aus dem Konzept des Kommissionsmandats ergibt sich bedauerlicherweise kein Hinweis darauf, wer die Kommission für den Markgrafen erwirkte.

972 Dazu RMB, n. 10206; REC, n. 10224, 13930, 13941; FürstenbergA Donaueschingen, Aliena, Heudorf von, fasc. 14; Taxbuch, n. 365.

973 UB Basel 8, n. 280.

974 StA Schaffhausen, Korrespondenzen, "Bilgeri von Heudorf", fol. 11; Regg. F. III., H. 6, n. 114; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6756.

Daß das mehrfach zu beobachtende Lavieren Friedrichs zwischen der Eröffnung und Fortführung eines Kammergerichtsverfahrens einerseits und der Förderung gütlicher Ausgleichslösungen andererseits dem habsburgischen Herrscher immer wieder politische Handlungsspielräume eröffnen und unter günstigen Umständen der Realisierung seiner reichs- oder hausmachtpolitischer Zielsetzungen dienen konnte, zeigt das folgende Verfahren, in das wiederum Herzog Sigmund involviert war. Die hier zu betrachtenden Ereignisse vollzogen sich zwischen der Mitte der 1460er und dem Ausgang der 1470er Jahre. Also ebenfalls in dem Zeitraum, in dem es in den vorderösterreichischen Landen zu einer allmählichen Umgestaltung des politischen Systems durch die Aussöhnung des Hauses Habsburg mit der Eidgenossenschaft kam.

Mitte der 1460er Jahre hatte Herzog Sigmund am Kammergericht Klage gegen die Bodenseestadt Überlingen erhoben. Zwei Männer aus Owingen und Sipplingen waren von den Überlingern, vermutlich bereits geraume Zeit zuvor, innerhalb der Grafschaft Nellenburg verhaftet worden. Im Vorgehen der Stadt sah der Innsbrucker, der die Grafschaft 1465 von Hans von Tengen für 37905 Gulden erworben hatte,⁹⁷⁵ eine schwere Verletzung seiner Herrschaftsrechte.

Der kaiserliche Hof nahm sich der Angelegenheit zwar an,⁹⁷⁶ gab den Parteien aber dennoch die Möglichkeit, sich außergerichtlich zu einigen. Als Vermittler bestellte der Kaiser Bischof Burkhard von Konstanz. Sollten dessen Bemühungen erfolglos bleiben, war vorgesehen, das Verfahren am Kammergericht fortzusetzen.⁹⁷⁷ Der Konstanzer Metropolit war daher angewiesen, den Herrscher über den Verlauf der Güteverhandlungen zu unterrichten und ihm weitere gerichtsrelevante Informationen zukommen zu lassen.

Wenn man am kaiserlichen Hof ernsthaft die Hoffnung gehegt hatte, eine Entscheidung des höchsten Gerichts in dieser Angelegenheit umgehen zu können, so wurde diese Erwartung enttäuscht. Ende September 1465 bestätigte Friedrich III. ein Zwischenurteil des Kammergerichts, das unter dem Vorsitz Bischof Ulrichs von Passau getagt hatte. Erneut wurde der Konstanzer Bischof gemäß der gerichtlichen Entscheidung zum Kommissar bestellt.⁹⁷⁸ Dieses Mal fiel ihm zwar primär die Aufgabe zu, ein vom Kammergericht angeordnetes Beweiserhebungsverfahren durchzuführen, doch sollte er zugleich die Möglichkeiten einer außer-

975 Zum Erwerb der Grafschaft Nellenburg durch den Habsburger vgl. O. FEGER, *Geschichte des Bodenseeraums* 3, S. 282 ff; R. GISMANN, *Tirol und Bayern*, S. 423; W. BAUM, *Sigmund der Münzreiche*, S. 276; ders., *Grafschaft Nellenburg*; ders., *Habsburger in den Vorlanden*, S. 432 ff; zur Grafschaft Nellenburg allgemein H. BERNER, *Landgrafschaft*.

976 Unter dem Datum des 5. Februar 1465 wurde die Stadt von Friedrich III. vor das Kammergericht geladen (GLA Karlsruhe, 2/100).

977 REC 4, 12960; GLA Karlsruhe, D 883c; P.F. KRAMML, *Konstanz, Anhang 2, Regesten*, n. 166; dazu auch GLA Karlsruhe, 225/642.

978 GLA Karlsruhe, D 885a.

gerichtlichen Versöhnung der Kontrahenten ausloten. Wenig später ergab sich aus kaiserlicher Sicht die Notwendigkeit, die Frist für die vor Ort anzustellende Zeugeneinvernahme zu verlängern.⁹⁷⁹ Dadurch wurde dem geistlichen Fürsten ungeachtet des am Kammergericht anhängigen Verfahrens zugleich auch der Zeitraum für die Herbeiführung einer gütlichen Lösung des schwelenden Konflikts verlängert.⁹⁸⁰

Es kam jedoch nicht zur Verständigung zwischen den Parteien, und der Prozeß schleppte sich in den folgenden Jahren hin, ohne daß der Kaiser die Verkündung einer Entscheidung durch das Kammergericht forcierte.⁹⁸¹ Friedrich III. war vielmehr nach wie vor daran gelegen, die zwischen der Innsbrucker Regierung und der Bodenseestadt ungeklärten Fragen außergerichtlich beilegen zu lassen. Aus diesem Grund wandte er sich im Juli 1467 auch an seinen Tiroler Vetter und legte ihm nahe, seine Klage gegen die Überlinger fallen zu lassen. Er habe, so ließ er Sigmund wissen, Bischof Ulrich von Passau beauftragt, zwischen den Kontrahenten zu vermitteln.⁹⁸²

Angesichts der brisanten gesamtpolitischen Situation in der Region stufte Friedrich III. die Absicht seines Vetters, eine Klärung der zwischen Innsbruck und Überlingen offenen Fragen durch das Kammergericht vornehmen zu lassen, offenbar als politisch kontraproduktiv ein. Die kaiserliche Lagebeurteilung der politischen Verhältnisse in der Bodenseeregion ließ es ihm augenscheinlich auch in diesem Fall geraten erscheinen, Zurückhaltung an den Tag zu legen und auf eine Aussöhnung der Kontrahenten hinzuwirken.

In Innsbruck war man allerdings nicht willens, auf die Linie der eher vorsichtigen kaiserlichen Politik einzuschwenken. Die Ereignisse der folgenden Jahre - zunächst der Waldshuter Krieg⁹⁸³, dann die Verhandlungen mit Karl dem Kühnen über die Verpfändung der habsburgischen Besitzungen im Elsaß⁹⁸⁴, schließlich

979 REC 4, n. 13018; GLA Karlsruhe, D 886a.

980 Unter dem Datum des 12. Januar 1466 verschob Bischof Burkhard dann eine auf den 16. Januar einberufene Tagsatzung auf den 20. April (REC 4, n. 13063; GLA Karlsruhe, 9/65). Sollte bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Kontrahenten kein Einvernehmen hergestellt worden sein, sollte das Verfahren seinen vorgesehenen Gang nehmen und anschließend am Kammergericht fortgesetzt werden.

981 Noch der Nachfolger Burkhardts auf dem Konstanzer Bischofsthron, Hermann von Breitenlandberg, wurde im August 1466 zum Kommissar in dieser Angelegenheit bestellt, um eine Untersuchung durchzuführen (REC 4, n. 13147). Zu den weiteren Stationen des Verfahrens GLA Karlsruhe, D 890a, D 905a, 225/642.

982 GLA Karlsruhe 2/100. Die von Sigmund in diesen Jahren am Kammergericht angestregten Klagen scheinen insgesamt eher das Mißfallen des Kaisers erregt zu haben, der seinen Tiroler Vetter teilweise durch Inhibitionsmandate verschiedentlich anwies, auf weiteres Prozessieren zu verzichten. Vgl. dazu P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 913 f.

983 Zum Waldshuter Krieg vgl. R. THOMMEN, Beitrag; M. MEIER, Waldshuterkrieg; W. BAUM, Habsburger in den Vorlanden, S. 504 ff; N. MORARD, Auf der Höhe der Macht, S. 303 f.

984 Vgl. dazu W. BAUM, Habsburger in den Vorlanden, S. 526 ff.

die Gespräche mit den Eidgenossen, die 1474 in den Abschluß der "Ewigen Richtung" zwischen Habsburg und der Eidgenossenschaft mündeten⁹⁸⁵ - hielten Sigmund jedoch davon ab, sich weiterhin intensiver in der vergleichsweise nebensächlichen Überlinger Problematik zu engagieren. Erst 1476/77 sind neuerliche Prozeßaktivitäten der Innsbrucker Regierung in dieser Angelegenheit nachweisbar.⁹⁸⁶

Zu einer gerichtlichen Entscheidung des Streits kam es allerdings nicht mehr. Am 6. April 1478 schloß Erzherzog Sigmund mit Überlingen in Radolfzell ein zehnjähriges Schutz- und Schirmbündnis, in dem ausdrücklich bestimmt wurde, daß alle noch schwelenden Streitigkeiten beigelegt sein sollten.⁹⁸⁷

Der Rechtsstreit zwischen der Bodenseestadt und dem Innsbrucker Herzog fügt sich ein in eine Reihe anderer Prozeßabläufe, die Sigmund in diesen Jahren gegen schwäbische Nachbarn führte. Die Prozeßführung am Kammergericht erschien aus der Sicht des Tirolers als der gebotene Weg, die Verhältnisse in der Region nach Möglichkeit zu eigenen Gunsten klären zu lassen. Friedrich III., der in anderen Situationen nicht davor zurückscheute, das Kammergericht als wirkungsvolles Herrschaftsinstrument einzusetzen, hielt ein solches Vorgehen unter den gegebenen Umständen dagegen nicht für zweckdienlich.

Sucht man nach den Motiven, die den Herrscher zu dieser auf Ausgleich zielenden Politik bewogen, so wird man sie nicht zuletzt in seiner vermutlich zutreffenden Einschätzung der politischen Gesamtkonstellation in der Region vor dem Abschluß der "Ewigen Richtung" zwischen Habsburg und den Eidgenossen zu sehen haben. Wilhelm Baum verweist, darin Benedikt Bilgeri folgend, nicht nur auf die vor 1474 grundsätzlich bestehende Möglichkeit der Bodenseestädte eine "Schaukelpolitik zwischen Österreich und den Eidgenossen" zu betreiben, die unter den veränderten Bedingungen nach dem habsburgisch-eidgenössischen Ausgleich nicht mehr fortgesetzt werden konnte, sondern hebt darüber hinaus - allerdings ohne Angabe eines Belegs - hervor, daß sich die Überlinger 1476, zu einem Zeitpunkt also, an dem Sigmund das Verfahren am Kammergericht erneut voranzutreiben suchte, vergeblich an Bern gewandt und um Unterstützung gegen

985 Vgl. dazu W. BAUM, Habsburger in den Vorlanden, S. 588 ff; A. NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte, S. 325 ff.

986 Dazu die im GLA Karlsruhe, 2/101, erhaltenen Überlinger Prozeßakten.

987 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe, n. 122; unter dem Datum 1479 *Montag nach dem Sontag misericordia* findet sich eine Abschrift des Schirmvertrags im TLA Innsbruck, Hs. 195, fol. 306r-310r; hier auch, fol. 358r-362r, die Verlängerung des Vertrags vom Jahre 1487; zum Schirmvertrag Sigmunds mit Überlingen vgl. R. GISMANN, Tirol und Bayern, S. 446 f; B. BILGERI, Geschichte Vorarlbergs 2, S. 246, mit Hinweis auf StadtA Überlingen, *Protocollum wridiger sachen*, S. 134; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 151; W. BAUM, Habsburger in den Vorlanden, S. 674 f. A. NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte, S. 161, sieht im Abschluß der Schutz- und Schirmverträgen, zwischen dem Tiroler Hof und verschiedenen schwäbischen Reichsstädten, zu Recht, "eine nicht unbeträchtliche Erweiterung des habsburgischen Einflußgebietes".

Tirol gebeten hatten.⁹⁸⁸ Möglicherweise unternahmen die Überlinger zu diesem Zeitpunkt sogar den Versuch, sich der Eidgenossenschaft anzuschließen, um auf diese Weise dem auf sie offensichtlich zunehmend lastenden Druck Sigmunds entgegenwirken zu können.

Vor diesem Hintergrund erweisen sich die in der zweiten Hälfte der 1460er Jahre zu konstatierenden Bemühungen Friedrichs III. um eine gütliche Beilegung des eher nebensächlichen Konflikts weniger als Indiz für ein unzureichendes Funktionieren der höchsten Gerichtsbarkeit im Reich, sondern als Folge einer nüchternen Lagebeurteilung Friedrichs. So lange den Überlingern der Weg in die Eidgenossenschaft offenstand, erschien es aus der Sicht des Hofes wenig sinnvoll, das Verfahren gegen die Stadt voranzutreiben und schließlich ein Kammergerichtsurteil gegen sie zu verkünden.

Nach dem Abschluß der Ewigen Richtung hatte sich die Situation am Bodensee grundlegend geändert. Jetzt erinnerte sich Sigmund wieder der lang zurückliegenden Streitsache und fand mit seinem Klagebegehren bei dem kaiserlichen Vetter endlich Gehör. Die alte Sache ließ sich nun gefahrlos im Dienst der politischen Interessen des Hauses Habsburg instrumentalisieren. Für alle Beteiligten war es nun offensichtlich, daß der Kaiser nun willens war, das lange verzögerte Urteil gegen die Überlinger ergehen zu lassen. Bislang fanden keine Hinweise darauf, daß sich Friedrich nach dem Abschluß der Ewigen Richtung noch einmal für eine gütliche Beilegung des Konflikts eingesetzt hätte. Diese Haltung des Seniors des Hauses Habsburg, die mit der Wiederaufnahme des Prozesses im Jahre 1476 offenkundig wurde, veranlaßte die Überlinger, notgedrungen ein recht einseitig gehaltenes Bündnis mit Tirol einzugehen.⁹⁸⁹

In welchem Maße die vom Hof ausgehenden oder wenigstens unterstützten Initiativen zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Behandlung eines Rechtsstreits zwischen Reichsangehörigen im Rahmen politischer Entwicklungen durch den Kaiser bei Bedarf instrumentalisiert werden konnten, zeigt auch das Beispiel des Verhaltens Friedrichs III. gegenüber dem Bruderzwist im Hause Bayern-München.⁹⁹⁰

988 Vgl. W. BAUM, Habsburger in den Vorlanden, S. 674.

989 Zum Bündnis Sigmunds mit Überlingen sowie anderen Städten der Bodenseeregion und Schwabens bereitet der Verfasser derzeit eine separate Untersuchung vor.

990 Zu der vor allem zwischen Herzog Albrecht IV. und seinen Brüdern Wolfgang und Christoph ausgetragenen Auseinandersetzung um die Regierungsbeteiligung vgl. S. v. RIEZLER, Geschichte Bayerns 3, S. 483 ff; A. KRAUS, Sammlung der Kräfte, S. 475 u.a.; R. STAUBER, Herzog Georg, S. 98 ff, 430 ff. Zu Albrecht vgl. H. RALL, Art. "Albrecht IV.", in: NDB 1 (1953), S. 157 f; G. SCHWERTL, Art. "Albrecht IV. der Weise", in LexMA 1 (1980), Sp. 315 f; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 392 f und passim mit weiteren Literaturhinweisen. Es ist an dieser Stelle nicht erforderlich, die bekannten Ereignisse im einzelnen detailliert nachzuzeichnen. Stattdessen sollen hier lediglich einige Stationen, die für die hier interessierende Fragestellung von Bedeutung sind, skizziert werden.

Im Anschluß an die Machtübernahme in München durch Herzog Albrecht IV. hatten alsbald seine Brüder Christoph und Wolfgang die Beteiligung an der Regierung gefordert. Im Januar 1471 war der Streit so weit eskaliert, daß Albrecht IV. seinen jüngeren Bruder überraschend verhaften ließ. Der Sache des Inhaftierten nahm sich in der Folgezeit Herzog Wolfgang an. Alsbald forderte er den Kaiser auf, sich für jungen Fürsten einzusetzen. Auf dem Regensburger Reichstag gelang es ihm dann, Friedrich III. zu einem wenigstens halbherzigen Eingreifen zu bewegen.⁹⁹¹ Dem Kaiser war zu diesem Zeitpunkt offensichtlich wenig daran gelegen, gerichtlich gegen den bayerischen Herzog vorzugehen.⁹⁹² Indes wahrte der Habsburger auch in dieser Situation die Form. Zunächst entsandte er im Juli 1471 den Pfalzgrafen Otto von Mosbach sowie seinen engen Vertrauten, Bischof Wilhelm von Eichstätt, nach München, wo die Emissäre die Freilassung Christophs herbeiführen sollten.⁹⁹³ Die Bemühungen der kaiserlichen Kommissare blieben ohne Ergebnis. In Regensburg verkündete der Kaiser, nachdem grundsätzliche Fragen geklärt schienen, seine Absicht, sich gemeinsam mit den Fürsten um eine Aussöhnung der Brüder bemühen zu wollen und lud die Gegner zu diesem Zweck vor sich.⁹⁹⁴ Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen fiel die Aufgabe zu, das kaiserliche Schreiben Albrecht zu überbringen. Sollte sich der Münchener nicht bereit finden, in den bereits durch Friedrich, den päpstlichen Legaten, Herzog Ludwig von Landshut sowie Wolfgang und Christoph ausgehandelten Kompromiß einzuwilligen, so war der Henneberger angehalten, das Zitations-schreiben⁹⁹⁵ zu überreichen. In seiner gerichtlichen Ladung gebot der Kaiser Albrecht unter Androhung des Verlusts aller vom Reich herrührenden Privilegien und Rechte sowie einer Pön von 1000 Mark lötligen Goldes die unverzügliche Freilassung Christophs. Trotz der deutlichen Gebote und Ermahnungen des Kaisers dauerte es noch geraume Zeit, ehe Albrecht seinen jüngeren Bruder im Oktober 1472 nach 19 Monaten aus der Haft entließ. Friedrich nahm dies hin, ohne ernsthaft den Versuch zu unternehmen, die im Ladungsschreiben für den Fall von Ungehorsam angekündigten Sanktionen zu realisieren.⁹⁹⁶ Der angesetzte Ge-

991 Zur Gefangennahme Christophs und den Aktivitäten Wolfgangs vgl. J. VOIGT, *Gefangenschaft*; Th.C. GEMEINER, *Regensburgische Chronik* 3, S. 483 ff.; J. REISSERMAYER, *Christentag* 2, S. 53 ff.; A. KLUCKHOHN, *Ludwig der Reiche*, S. 301.

992 Vgl. P.-J. HEINIG, *Friedrich III.* 2, S. 1059 f.

993 Vgl. A. BACHMANN, *Reichsgeschichte* 2, S. 355; J. VOIGT, *Gefangenschaft*, S. 539, nennt unter Hinweis auf Veit Arnpeck noch Herzog Albrecht von Sachsen als Vermittler.

994 *Regg. F. III.*, H. 10, n. 321; *StadtA Regensburg*, AR 1884/7, fol. 290v-291v.

995 *Regg. F. III.*, H. 10, n. 322.

996 Die passive Haltung, die Friedrich III. in dieser Angelegenheit einnahm, hatte Herzog Wolfgang schon im Juli 1471 in seinem Schreiben an den Kaiser kritisiert. Vgl. dazu J. VOIGT, *Gefangenschaft*, S. 541 ff.

richtstermin wurde mehrfach verschoben.⁹⁹⁷ Möglicherweise beschränkte sich der Kaiser gegenüber dem bayerischen Fürsten auf mündliche Ermahnungen.⁹⁹⁸

Daß man die kaiserliche Ladung trotz des eher zurückhaltenden Auftretens Friedrichs gegenüber dem Wittelsbacher in München keineswegs auf die leichte Schulter nahm, zeigt das Herantreten Albrechts an den Fiskal Johann Keller, den der Herzog im September 1471 vergeblich ersuchte, sich beim Reichsoberhaupt für eine Aufhebung der gerichtlichen Ladung einzusetzen.⁹⁹⁹

Eine Reihe von Jahren ging ins Land, ohne daß Friedrich Anstalten machte, seine gegenüber Albrecht ausgesprochenen Drohungen zu realisieren oder es zu einem Ausgleich zwischen den verfeindeten Brüdern gekommen wäre, der ein kaiserliches Eingreifen hätte obsolet werden lassen. Aber bereits im Sommer 1478 waren die Fronten in München erneut so verhärtet, daß eine Intervention des Kaisers vonnöten wurde. Unter dem Datum des 15. Juli 1478 erging an Herzog Albrecht der kaiserliche Befehl, sich mit seinem jüngeren Bruder auszusöhnen.¹⁰⁰⁰ Doch auch dieses Schreiben Friedrichs sollte die Auseinandersetzung im Hause Bayern-München nicht beilegen. 1482 erhielt dann Herzog Georg von Bayern-Landshut die kaiserliche Weisung, den Streit zwischen den Münchener Vettern zu schlichten.¹⁰⁰¹ Die Eröffnung eines förmlichen Gerichtsverfahrens schien dem habsburgischen Herrscher zu diesem Zeitpunkt noch immer nicht opportun.

Auch dem Landshuter gelang es nicht, die oberbayerischen Verwandten zu versöhnen. Die Angelegenheit blieb damit weiterhin in der Schwebe. Läßt sich das über die Jahre hinweg konziliante Verhalten, das Friedrich in dieser Sache gegenüber Albrecht IV. an den Tag legte, durchaus als Ausdruck eines wie im einzelnen auch immer motivierten Entgegenkommens des Habsburgers deuten, so bargen von Friedrich derlei dilatorisch behandelte, nie wirklich abgeschlossene (Schlichtungs-) Verfahren für die darin Involvierten doch auch ein nicht zu unterschätzendes Risiko. Diese Erfahrung mußte auch der Münchner Herzog in der Folgezeit machen.

Die zwischen Landshut und München koordinierte bayerische Expansionspolitik in Schwaben, damit auch verbunden die Annäherung der Wittelsbacher an Sigmund von Tirol, Albrechts Eingreifen in den Passauer Bistumsstreit¹⁰⁰² und

997 F. V. KRENNER, Landtags-Handlungen 8, S. 28 ff.

998 So die Vermutung von P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1059.

999 BayHStA München, Oefeliana 6, 1471 IX 7; ebd., Kurbayern Äußeres Archiv, n. 1951, fol. 66r; dazu auch B. MADER, Johann Keller, S. 81.

1000 E.M. LICHNOWSKY, E. BIRK, Habsburg 8, n. 92; Regg. F. III., H. 10, n. 443.

1001 Vgl. S.v. RIEZLER, Geschichte Baierns 3, S. 491.

1002 Zum Passauer Bistumsstreit vgl. W. KRISTANZ, Passau, S. 128 ff.

schließlich die Unterstellung der freien Stadt Regensburg¹⁰⁰³ unter oberbayerische Herrschaft führten zu einer tiefgreifenden Entfremdung zwischen dem Kaiser Albrecht, der seit Januar 1487 mit Kunigunde¹⁰⁰⁴, der Tochter Friedrichs, verheiratet war.¹⁰⁰⁵

Der Konflikt um Regensburg sowie die Auseinandersetzung mit Albrecht und damit verbunden die Anfänge des Schwäbischen Bundes¹⁰⁰⁶ müssen hier im einzelnen nicht genauer betrachtet werden. Stattdessen soll lediglich aufgezeigt werden, welche Wendung das kaiserliche Verhalten vor diesem veränderten politischen Hintergrund im Streit zwischen den Münchner Brüdern nahm.

Während Albrecht spätestens mit der Unterstellung Regensburgs unter die bayerische Herrschaft zum wichtigsten politischen Gegner Friedrichs III. im Binnenreich avancierte, suchten die Herzöge Wolfgang und Christoph die Nähe zum Habsburger, für den sie 1488 Truppen zur Befreiung Maximilians aus der Gefangenschaft in Brügge an den Niederrhein führten.¹⁰⁰⁷ In dieser Zeit startete Wolfgang am kaiserlichen Hof eine neuerliche Prozeßinitiative gegen den älteren Bruder und brachte eine Gerichtskommission auf den Markgrafen Friedrich von Brandenburg aus, dem nun auffälligerweise nicht mehr geboten wurde, den Streit gütlich beizulegen, sondern der ausdrücklich ermächtigt war, *nach ordnung des rechtens zu handeln und zu procediren*.¹⁰⁰⁸ Der Brandenburger war allerdings nicht willens, sich in dieser heiklen Angelegenheit als delegierter Richter Friedrichs III. zu exponieren.¹⁰⁰⁹ Der Kommissionsbefehl und die anschließend von Wolfgang erwirkte kaiserliche Ermahnung des Markgrafen scheinen folgenlos geblieben zu sein.

Dennoch spiegelt sich in der Haltung des Herrschers die im Vergleich zu den 1470er veränderte politische Situation deutlich wider, denn Friedrich unternahm

1003 Zur Auseinandersetzung um Regensburg mit ausführlichen auf die archivalische Überlieferung sowie ältere Literatur S.R. MAYER, Ringen, sowie demnächst den in der Reihe Regesten Kaiser Friedrichs III. erscheinenden von K.-F. KRIEGER und F. FUCHS anhand der Regensburger Überlieferung bearbeiteten Regestenband

1004 Zur Heirat der Kaisertochter S. v. RIEZLER, Vermählung; zu Kunigunde demnächst auch die Mannheimer Dissertation von C. GRAF, die mir ihr Manuskript freundlicherweise zur Verfügung stellte.

1005 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 392 f.

1006 E. BOCK, Verfassung; H. HESSLINGER, Anfänge; S. FREY, Gericht; H. CARL, Schwäbischer Bund; R. STAUBER, Herzog Georg, S. 361 ff.

1007 Regg. F. III., H. 7, n. 747, 755.

1008 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1250. Vgl. dazu auch R. STAUBER, Herzog Georg, S. 431. Aus dieser an den Brandenburger adressierten kaiserlichen Ermahnung vom 9. März 1489, sich der Kommission endlich anzunehmen, läßt sich der Inhalt des eigentlichen Kommissionsbefehls erschließen. Ebenso geht daraus hervor, daß Wolfgang die Kommission ausgebracht hatte.

1009 Auch die ihm später von Friedrich übertragene Funktion eines Reichshauptmanns zur Exekution der über Regensburg verhängten Acht und Aberacht nahm der Sohn des 1486 verstorbenen Albrecht Achilles nur überaus widerwillig an. Siehe dazu unten.

nun keinen Anlauf mehr, die Kontrahenten zu einer außergerichtlichen Beilegung ihrer Differenzen zu bewegen und ein förmliches Rechtsverfahren zu verhindern.

Zu Jahresbeginn 1489 hatte Wolfgang offensichtlich kaum noch die Hoffnung, daß sich Markgraf Friedrich als delegierter Richter in dieser Angelegenheit engagieren würde. Denn, kurz nachdem er ein weiteres an den Brandenburger adressiertes Mandat ausgebracht hatte, in dem der Kaiser seinen Delegaten noch einmal mit gebotenen Nachdruck anwies, tätig zu werden, supplizierte Wolfgang vorsorglich einen weiteren Kommissionsbefehl auf Bischof Albrecht von Straßburg, dem ebenfalls die Befugnis, den fraglichen Streit durch sein Urteil zu entscheiden, von Friedrich III. übertragen wurde.¹⁰¹⁰ Und vermutlich aufgrund seiner desillusionierenden Erfahrungen mit dem Markgrafen von Brandenburg erwarb er vorsorglich - bereits wenige Tage nach Ausstellung des Kommissionsbefehls - noch ein an den Straßburger adressiertes Ermahnungsschreiben, dessen er sich im Bedarfsfall unverzüglich bedienen konnte.¹⁰¹¹ Möglicherweise wurde damals in dieser Sache auch ein Kommissionsmandat auf den niederbayerischen Herzog ausgestellt, in dem auch Georg von Landshut zur rechtlichen Entscheidung des Streits ermächtigt wurde.¹⁰¹²

In München wollte man dieser Entwicklung und den Umtrieben Wolfgangs jedoch nicht weiter tatenlos zusehen. Im Streit mit den Brüdern versuchte Albrecht daher, die Initiative zurückzugewinnen. Noch im Herbst 1489 gelang es dem regierenden Herzog, die Absichten Wolfgangs zu durchkreuzen. Trotz seines überaus gespannten Verhältnisses zu Friedrich III. ließ er am kaiserlichen Hof Klage gegen seine jüngeren Brüder Klage erheben. Unter dem Datum des 12. November 1489 fertigte die römische Kanzlei Ladungsschreiben an die Herzöge Wolfgang und Christoph aus.¹⁰¹³

Die Klage Albrechts IV. wird man vor dem Hintergrund der Spannungen zwischen München und dem Herrscher kaum als Ausdruck einer ernsthaften Absicht Münchens werten können, die Auseinandersetzung mit Wolfgang und Christoph durch das kaiserliche Gericht klären zu lassen. Es handelte sich vermutlich eher um ein prozeßtaktisch motiviertes Manöver.

1010 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1250; 1489 III 8.

1011 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1250, 1489 III 24.

1012 Inwieweit auch der Landshuter von Friedrich III. 1488/89 zum Richter bestellt wurde, läßt sich nicht exakt erkennen. In dem in Innsbruck, TLA, Sigmundiana XIV, 1250, erhaltenen Konzept des am Albrecht IV. adressierten kaiserlichen Gebots in *hanngenden rechten* nichts gegen Wolfgang und die Seinen zu unternehmen, bezog sich der Herrscher zunächst auf eine dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg erteilte Gerichtskommission. Diese Textpassage wurde gestrichen und darüber geschrieben: *George pfaltzgrafen bey Reyne und hertzogen in Beyern*. Im weiteren Textverlauf findet sich dann jedoch wiederum der Verweis auf die dem Brandenburger überantwortete Kommission.

1013 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1250, 1489 XI 12.

Im Juni 1490 konnte Albrecht noch vor der Eröffnung eines förmlichen Prozesses einen weiteren Erfolg verbuchen. In der kaiserlichen Kanzlei erwirkte er einen an den Grafen Eberhard d.Ä. von Württemberg adressierten Kommissionsbefehl. Friedrich III. ließ es in dieser Situation zu, daß die von ihm protegierten jüngeren bayerischen Fürsten durch diesen Schachzug des älteren Bruders ein weiteres Mal ausmanövriert wurden.

Albrechts Entschluß, ein Kommissionsmandat für den Württemberger zu erwirken, war diplomatisch überaus geschickt. Eberhard galt in Schwaben als Vertreter der Politik Friedrichs III. und Maximilians. Als Hauptmann des Schwäbischen Bundes stand er kaum im Verdacht, allzu enge Bindungen an die Wittelsbacher zu besitzen.¹⁰¹⁴ Ob sich Albrecht IV. von diesem Delegaten tatsächlich einen der eigenen Sache günstigen Urteilsspruch erwartete, muß offen bleiben. Der Verdacht liegt jedoch auf der Hand, daß der Erwerb dieser Kommission vorrangig dazu diente, die Initiativen seiner Brüder ins Leere laufen zu lassen und die Aufnahme eines Gerichtsverfahrens zu verhindern. Daß ein solcher Schritt dazu in der Tat geeignet war, unterstreichen die Klagen Wolfgangs, gegen die sich Albrecht in einem Brief vom 28. Februar datierenden Brief an seinen Bruder verwahrte.¹⁰¹⁵ Nicht ganz zu Unrecht hatte Wolfgang darüber geklagt, daß der an den Württemberger ergangene Kommissionsbefehl seine Möglichkeiten, die gegen den Albrecht erhobene Klage vorantreiben zu können, weitgehend vereitelt hatte. Daran änderte offensichtlich auch die Tatsache nichts, daß Wolfgang zuerst mit seiner Klage an den Kaiser herantreten war, eine Gerichtskommission auf den Straßburger Bischof erworben und diese dem Delegaten bereits überantwortet hatte. Albrechts Antwort auf diese Vorhaltungen wirken wenig überzeugend. Herzog Wolfgang dürfte die wahren Absichten und Motive durchaus korrekt erkannt und dargestellt haben.

Es bleibt damit die Frage nach den Motiven des Kaisers, der dem Münchner in dieser Angelegenheit überraschend Entgegenkommen bewies, obwohl der Konflikt mit dem Wittelsbacher noch nicht bereinigt war. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Person des von Albrecht gewünschten Delegaten kaum den Anstoß des Habsburgers erregt haben konnte. Von Eberhard d.Ä. von Württemberg, der in den vergangenen Jahren in seinem Streit mit Eberhard d.J. von Württemberg die Unterstützung Friedrichs und Maximilians gefunden hatte, stand kaum zu erwarten, daß er die Absichten des habsburgischen Herrschers durch ein allzu eigenmächtiges Vorgehen durchkreuzte. Es stellte daher kein schwer abschätzbares Risiko dar, den Württemberger mit sehr weit reichenden Befugnissen auszustatten. Eberhard sollte sich zunächst um eine außergerichtliche Aussöh-

1014 Zu Eberhards Verhältnis zu den Wittelsbachern und Friedrich III. vgl. W. BAUM, Württemberg, S. 136 f.; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 323 f.

1015 BayHStA München, Oefeliana 6, 1491 II 28.

nung der verfeindeten Brüder bemühen, war aber gleichzeitig berechtigt, beim Scheitern der Ausgleichsgespräche das Verfahren zu eröffnen. In dieser Hinsicht unterschied sich sein Mandat nicht von den gewöhnlichen Kommissionen. Gleichzeitig beschnitt der Kaiser den Parteien die Einspruchsmöglichkeiten gegen die Delegation der Verhandlungsleitung auf diesen Kommissar. Der potentielle Einwand, der Delegat sei *den partheyen uber zwo tag raiß aus dem bistumb, da die wonen, gesessen*, wurde von vornherein entkräftet.¹⁰¹⁶ Überdies wurde die Befugnis des Delegaten, auch über Reichslehen berührende Sachverhalte richten zu können, betont und die Appellationsmöglichkeiten der Parteien beschnitten. Das Mandat betonte ferner, daß es der Kaiser aus *eygner bewegnuss und rechtem wissen* habe ausgehen lassen.¹⁰¹⁷

Es muß gegenwärtig offen bleiben, ob die Ausstellung des Mandats von Hofkreisen, die mit dem Münchener Herzog sympathisierten, gefördert worden war. Nicht ganz von der Hand zu weisen, erscheint aber auch die Vermutung, daß es Friedrich III. 1490 vermeiden wollte, sich dem Vorwurf der Rechtsverweigerung auszusetzen. Durch das dem Herzog bewiesene Entgegenkommen signalisierte er die Normalität des Verfahrens. Das Risiko, sich durch die Delegation streitentscheidender Kompetenzen auf Eberhard von Württemberg ein wirkungsvolles politisches Instrument aus der Hand zu geben, war gering. Tatsächlich kam es auch nicht dazu, daß der Graf als Stellvertreter des Kaisers ein Urteil über die bayerische Sache fällen konnte. Am 13. Januar 1491 widerrief Friedrich III. sowohl die Bischof Albrecht von Straßburg als auch Graf Eberhard von Württemberg erteilte Kommission und zog das Verfahren vor sein Gericht.¹⁰¹⁸

Vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden Auseinandersetzung zwischen Friedrich III. und Albrecht um Regensburg machte der Kaiser von seinen persönlichen Rechtsprechungskompetenzen Gebrauch und nutzte das schwebende Verfahren, um den Druck auf Albrecht zu erhöhen. So gesehen erwies sich der Kommissionserwerb durch den Wittelsbacher als durchaus zweischneidige Angelegenheit. Durch sein Herantreten an den kaiserlichen Hof, seine Klageerhebung und das Ausbringen der Gerichtskommission auf den Württemberger hatte er die Zuständigkeit des Kaisers selbst ausdrücklich anerkannt. Jetzt griff der höchste weltliche Richter im Reich, dessen Gerichtsgewalt in München nicht bestritten worden war und von dem sich Albrecht in der gegebenen Situation

1016 BayHStA München, Oefeliana 6, 1490 VI 4.

1017 Auch diese Formulierungen dürften wohl auf entsprechende Vorschläge aus München zurückzuführen sein. Wolfgang sollte damit die Möglichkeit genommen werden, mit juristischen Argumenten die Zuständigkeit des Kommissars zu bestreiten, wie überhaupt die Rechtmäßigkeit der Kommissionserteilung in Abrede zu stellen.

1018 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1250. Aus dem Widerruf ergibt sich, daß die Bischof Albrecht von Straßburg zuvor erteilte Kommission nach wie vor in Kraft geblieben war.

kaum ein seiner Sache dienliches Urteil erwarten durfte, den Prozeß auf, um den Druck auf den Bayern zu erhöhen.

Die prozessuale Entwicklung, die der Bruderzwist im Hause Bayern-München nahm, zeigt einmal mehr, wie Friedrich III. seine Rechtsprechungsgewalt als politisches Instrument einsetzte. Wirkte der Habsburger zu Beginn der 1470er Jahre noch darauf hin, den wittelsbachischen Familienstreit gütlich beilegen zu lassen, so änderte er diese Haltung in dem Maße, in dem er sich durch die Politik Albrechts IV. auf anderen Feldern der Reichspolitik herausgefordert sah. Zwar wahrte er während der gesamten Zeit den Anschein eines gewöhnlichen Rechtsverfahrens zwischen Reichsangehörigen, doch wird deutlich, daß entscheidende Weichenstellungen dieses Verfahrens in Schlüsselsituationen des bayerisch-habsburgischen Verhältnisses vorgenommen wurden.

Wie flexibel Friedrich gerade in seiner Auseinandersetzung mit Albrecht IV. agierte und dadurch der eigenen Politik Gestaltungsspielräume eröffnete, zeigt auch die kaiserliche Reaktion auf die im Zuge des Konflikts um Regensburg ausgebrochenen Feindseligkeiten zwischen dem Münchener Herzog und den im Löwenbund zusammengeschlossenen Herren.¹⁰¹⁹ Unmittelbar im Anschluß an die Ächtung Regensburgs hatten die Löwler die Gelegenheit ergriffen, unter dem Vorwand der Exekution des kaiserlichen Achtspruchs offene Rechnungen mit dem Albrecht, zu begleichen und waren gegen die geächtete Stadt vorgegangen. Recht schnell gelang es dem Bayern, die Herren mit militärischen Mitteln zur Raison zu bringen. Friedrich war in diesem Moment indes wenig daran gelegen, die Niederwerfung der Exekutoren der in seinem Namen verkündeten Acht, mit einem Gerichtsverfahren gegen Albrecht zu beantworten. Stattdessen erteilte er seine Zustimmung zu einer gütlichen Übereinkunft zwischen den Gegnern und beauftragte Pfalzgraf Philipp bei Rhein mit der Vermittlung.¹⁰²⁰

In der Phase der Gründung des Schwäbischen Bundes und der Auseinandersetzung des Habsburgers mit Herzog Albrecht IV. von Bayern stellte sich aus der Sicht des Hofes vielfach die Notwendigkeit, Streitigkeiten zwischen Reichsangehörigen in den Regionen Schwabens und Frankens durch Kommissare außegerichtlich beilegen zu lassen, um den von der Reichsspitze angestrebten Konsens nicht zu gefährden.¹⁰²¹ Selbst Rechtsstreitigkeiten, die Jahre zuvor bereits der

1019 Vgl. zuletzt S.R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 50 ff, mit ausführlichen Hinweisen auf Quellen und Literatur.

1020 Vgl. S. v. RIEZLER, Geschichte Baierns 3, S. 539.

1021 Weitere Beispiele: Markgraf Friedrich von Brandenburg erhielt 1489 den kaiserlichen Befehl, die zwischen Bischof Friedrich von Augsburg und dem Reichsdorf Mönchingen strittigen Fragen bezüglich der von den Dörfern zu leistenden Steuer und Reichshilfe auf gütlichem Weg zu klären (HHStA Wien, RHA 3, fol. 114r-v). 1490 hatte sich dann Graf Haug von Montfort der Differenzen zwischen der Reichsstadt Isny und Johann Truchseß von Waldburg anzunehmen (Urkunden Isny, n. 487 ff; HHStA Wien, RHA 1, fol. 110r-v). Überlingen hatte sich 1492 als kaiserlicher Kommissar in den zwischen dem Kloster St. Gallen und den Appenzellern ausge-

(schieds-) richterlichen Entscheidung von Kommissaren anheimgestellt waren, sollten nun auf gütlichem Weg beigelegt werden. Der schon seit geraumer Zeit schwelende Konflikt zwischen Kloster und Stadt Kempten, mit dessen rechtlicher Klärung in den vorangegangenen Jahren schon mehrfach kommissarische Schiedsrichter befaßt gewesen waren, sollte nun durch eine Schlichtungskommission, der die Grafen Eberhard d. A. von Württemberg und Ulrich von Montfort sowie die Städte Ulm und Biberach angehörten, beigelegt werden.¹⁰²²

Es ist allerdings anzumerken, daß etliche Kommissionen auch in diesen Jahren zur Entscheidung von Differenzen zwischen exponierten politischen Kräften in der Region ermächtigt waren.¹⁰²³ Insofern wird man den Einsatz der kommissarischen Schlichter ausgangs der 1480er und zu Beginn der 1490er Jahre in Schwaben nicht nur als Teil der primär gegen Bayern-München gerichteten Bundespolitik Friedrichs III. interpretieren können. Vielmehr spielte nach wie vor - und das gilt auch für den fraglichen Zeitraum - der Wunsch der betroffenen Parteien nach einem Schlichtungs- oder einem Gerichtsverfahren eine maßgebliche Rolle.

Schwierig zu beurteilen ist die Frage, inwieweit die von Friedrich III. mit der Schlichtung politisch brisanter Streitfälle betrauten Kommissare detailliert über die herrscherlichen Intentionen informiert wurden und zu diesem Zweck inoffizielle Instruktionen darüber erhielten, wie die Absichten des Habsburgers vor Ort umzusetzen waren. Die überlieferten Quellen geben für die Mehrzahl der Verfahren diesbezüglich kaum befriedigende Antworten.

Daß Friedrich III. seinen Delegaten wenigstens punktuell zusätzlich zum eigentlichen Kommissionsmandat ergänzende, seine Vorstellungen präzisierende Hinweise übermittelte, konnte bislang wenigstens in Einzelfällen nachgewiesen werden. So erhielt der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim, den der Habsburger zusammen mit Bischof Johann von Eichstätt und Bischof Peter von

brochenen Konflikt einzuschalten (Regg. F. III., H. 8, n. 521). Der gerichtliche Austrag einer Reihe von Streitigkeiten, die geeignet waren, den Frieden in der Region zu gefährden, wurde im Dinkelsbühler und Haller Abschied geregelt. Vgl. dazu RTA MR 3,1, S. ###.

1022 HHStA Wien, RHA 4, fol. 1r-v. Siehe dazu ausführlicher unten.

1023 Hier nur einige Beispiele: 1489 sollten Bürgermeister und Rat der Bodenseestadt Überlingen die Streitigkeiten zwischen Tirol und einer namentlich nicht bekannten Stadt im Auftrag des Kaisers entscheiden (TLA Innsbruck, Hs 195, fol. 392r). Mit streitentscheidenden Kompetenzen versehen war auch Bischof Rudolf von Würzburg im selben Jahr versehen worden, der den Appellationsprozeß zwischen Bischof Friedrich von Augsburg und Graf Haug von Montfort leiten sollte (StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufeu, Urkunden, n. 183). Zuvor war Pfalzgraf Philipp bei Rhein als delegierter Richter Friedrichs III. in dieser Angelegenheit tätig gewesen. Im selben Jahr erhielten die Städte Straßburg, Nürnberg und Frankfurt den herrscherlichen Befehl, sich als Richter der gegen die Limpurger Erbschenken erhobenen Haller Klage anzunehmen (HHStA Wien, RHA 3, fol. 130r-v). Bald darauf erging an Bischof Heinrich von Bamberg die Weisung, über die gegen die Haller durch den Erbschenken Friedrich von Limpurg am kaiserlichen Hof vorgebrachte Gegenklage zu urteilen (HHStA Wien, RHA 3, fol. 131r).

Augsburg mit der Beilegung der zwischen Pfalzgraf Friedrich I. bei Rhein und Graf Ludwig dem Schwarzen von Veldenz betraute hatte, 1455 ein das Kommissionsmandat ergänzendes Schreiben Friedrichs, in dem der Delegat noch einmal nachdrücklich aufgefordert wurde, sich dieser Aufgabe *mit fleis* anzunehmen.¹⁰²⁴

Den offiziellen Kommissionsbefehl präzisierende und die kaiserlichen Intentionen in aller Deutlichkeit darlegende Anweisungen erhielt Ende 1456 auch Markgraf Albrecht von Brandenburg, dem Friedrich die Aufgabe übertragen hatte, den in der welfischen Landstadt Lüneburg ausgebrochenen innerstädtischen Streit entweder auf gutlichem Wege oder durch einen Urteilsspruch zu beenden.¹⁰²⁵ Der Kaiser setzte den Brandenburger unmißverständlich davon in Kenntnis, daß jede durch den Kommissar getroffene Entscheidung, *es sey in der gutlicheyt oder in rechten, unsrer keyserlichen cantzley rechten der gerechtikeytten ganz unvergriffenlich sein solle*.¹⁰²⁶

Der Einsatz von Schlichtungskommissionen zur gütlichen Beilegung von politisch heiklen Konflikten erweist sich als Grundzug der Politik Friedrichs III. Auch wenn es den mit Vermittlungsfunktionen betrauten Delegaten oft nicht vergönnt war, bei der Durchführung der ihnen erteilten Kommission rasch spektakuläre Erfolge zu erzielen, wird man die Tätigkeit der kommissarischen Schlichter doch nicht einseitig lediglich als Fehlschlag der herrscherlichen Friedenspolitik bezeichnen können. So lange die sich von Kommissaren des Habsburgers geleiteten, oft zähen Verhandlungen zwischen den Gegnern hinstreckten, ruhten zumeist die Waffen. Insofern trug die auf den ersten Blick eher passiv und unentschlossen wirkende Haltung des Habsburgers Früchte. Es zeigt sich immer wieder, daß Friedrich III. nicht nur die jeweilige Gesamtkonstellation vor Ort, sondern auch seine eigenen Mittel und Möglichkeiten, auf derartige Konflikte einzuwirken, nüchtern einschätzte und Entscheidungen mit Blick auf das Machbare und die Folgen traf. Das oftmals dilatorische Verhalten des Habsburgers, seine Versuche, Entscheidungen hinauszuschieben, wird man daher auch nicht als Ausdruck persönlicher Lethargie oder politischen Desinteresses dieses Herrschers am Reichsgeschehen verstehen können. Dem Habsburger ist vielmehr zuzugestehen, daß es unter den gegebenen Umständen zu dem von ihm eingeschlagenen Weg oftmals keine praktikable, d.h. größeren Erfolg versprechende Alternative gab.

Wie erfolgreich Friedrich mit Hilfe der in seinem Namen tätig werdenden (Schlichtungs-) Kommissionen Politik betrieb, unterstreicht auch der schon in einem der vorangegangenen Kapitel ausführlicher geschilderte Streit zwischen Martin Forstmeister von Gelnhausen und dem Grafen Diether von Isenburg-

1024 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 37.

1025 Vgl. dazu R. MITSCH, Eingreifen, S. 28.

1026 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1a.

Büdingen, in dessen Verlauf der Versuch Friedrichs, Reichsinteressen zu wahren, einen Konflikt des Herrschers mit den rheinischen Erzbischöfen heraufbeschwor.¹⁰²⁷ Als die Kurfürsten dem König das Recht bestritten, diesen Streit vor seinem Gericht entscheiden zu lassen und auf die Bestellung eines ihnen genehmen Kommissars drängten, sah sich Friedrich in der Zwangslage, entweder eine tiefgreifende Verstimmung der geistlichen Königswähler, deren Unterstützung er in der zu diesem Zeitpunkt noch offenen Kirchenfrage benötigte, in Kauf zu nehmen oder Reichsinteressen aufzugeben. Auch in dieser schwierigen Situation entschloß sich der Habsburger, auf Zeit zu spielen. Termine vor dem Kammergericht wurden immer wieder verschoben.¹⁰²⁸ Schließlich betraute er 1449 den Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein sowie Graf Reinhard von Hanau damit, die verschiedenen Streitfragen gütlich zu klären.¹⁰²⁹ Auch wenn aufgrund der Vorgeschichte des Prozesses die Herbeiführung eines Kompromisses durch die Kommissare kaum zu erwarten war, so gelang es Friedrich auf diese Weise, den Forderungen der Erzbischöfe teilweise zu entsprechen, ohne damit originäre Belange der Krone zu gefährden und seinen Anspruch auf die königliche Rechtsprechungskompetenz in Frage stellen zu lassen.

Der Einsatz von Schlichtungskommissionen, deren Mandat oft ausdrücklich hervorhob, daß alle durch die Delegaten vermittelten Kompromisse nicht zu Lasten von Reichsrechten gehen durften, erlaubte es dem Habsburger auch in schwierigen Situationen auf die an ihn herangetragenen Herausforderungen reagieren, dabei gleichzeitig Zeit gewinnen und gegebenenfalls einen günstigeren Zeitpunkt für richtungsweisende und grundsätzliche Entscheidungen abwarten zu können.

1027 Siehe dazu im einzelnen oben.

1028 Regg. F. III., H. 3, n. 48; ebd., H. 4, n. 122; ebd., H. 8, n. 83, 84, 87, 100, 101, 104, 105, 112, 113.

1029 Regg. F. III., H. 8, n. 128.

2.3.3. Aufwendungen und Kosten der Beteiligten bei Kommissionsverfahren

Als gängige Begründung für die durch das Reichsoberhaupt vorgenommene Delegation der Leitung eines Prozesses oder der Durchführung einer Untersuchung erscheint in den Mandaten die Absicht des Herrschers, durch die Einsetzung von Kommissionen die Parteien *merer kosten, müen und scheden zu vertragen*.¹⁰³⁰ Ob sich die Bestellung von Richterkommissaren für Reichsangehörige unter allen Umständen tatsächlich als kostengünstige Alternative zu einem Verfahren vor dem Kammergericht empfahl, mag dahingestellt bleiben. Die Gesamthöhe der Aufwendungen, die im Zuge von Prozessen tatsächlich anfielen, waren von den besonderen Bedingungen des jeweiligen Einzelfalls abhängig. Ob ein vor Kommissaren ausgetragener Rechtsstreit tatsächlich mit geringeren Ausgaben verbunden war als ein Kammergerichtsverfahren, läßt sich nicht pauschal klären. Die Quellen gestatten es jedoch die Kostenfaktoren, die von einer Partei beim Gedanken an den Erwerb eines Kommissionsmandats berücksichtigt werden mußten, näher zu beschreiben.

Informationen über die finanziellen Belastungen, die Prozeßbeteiligte auch beim Einsatz von Kommissionen auf sich zu nehmen hatten, lassen sich unterschiedlichen Quellen entnehmen. Umfassenden Einblick in die Gesamtkosten eines Rechtsstreits vermitteln vor allem die erhaltenen Kostenaufstellungen, die von Parteien, die im Hauptverfahren gesiegt hatten und im Anschluß gegen ihre Kontrahenten auf Wiedergutmachung der erlittenen Schäden klagten, angefertigt wurden.¹⁰³¹ Es handelt sich dabei um recht akribische Aufzeichnungen, deren Quellenwert für die Klärung der Frage nach dem Funktionieren des königlichen Gerichtswesens im allgemeinen und dem Kommissionswesen in der Alltagspraxis im besonderen hoch einzustufen ist. Anhand dieser für Prozeßzwecke angefertigten Unterlagen lassen sich teilweise selbst Verfahren, die sich über viele Jahre hinzogen und über die ansonsten wenig bekannt ist, recht detailliert rekon-

1030 Siehe dazu oben. (S. ■)

1031 Siehe unten. Zur Überprüfung der in diesen Dokumenten enthaltenen Angaben ordnete das Kammergericht in der Regel die Durchführung eines Beweiserhebungsverfahrens durch Kommissionen an. Gewöhnlich beschränkte sich die Funktion der Delegaten in diesen Fällen darauf, von der auf Schadenersatz klagenden Partei einen Eid darüber entgegenzunehmen, daß angegeben Schäden auch tatsächlich entstanden waren. So wurde etwa Abt Johann von Weihenstephan 1460 von Friedrich III. damit beauftragt, die Schäden, die der Freisinger Bischof sowie der Propst von Schlehdorf in ihrem Streit um den Kochelsee gegen das Kloster Benediktbeuren (siehe dazu oben) erlitten hatten, aufzunehmen und zu überprüfen (BayHStA München. HU Freising, 1460 VI 25, 1460 VII 1, 1460 VIII 6, 1460 VIII 14, 1460 VIII 24). Mit einer Beweisaufnahme in dieser Sache wurde überdies Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut betraut (BayHStA München, 1460 VII 1, 1461 III 10). Zahlreiche weitere Kommissionsaufträge dieser Art wurden bereits oben eingehender vorgestellt.

struieren.¹⁰³² Bedauerlicherweise wurden bislang nur wenige Stücke bekannt.¹⁰³³

Ausführliche Hinweise auf die Prozeßbeteiligten im Laufe von Kommissionsverfahren entstandenen Kosten enthalten auch die städtischen Rechnungsbücher.¹⁰³⁴ Den Einträgen lassen sich die Reisespesen der städtischen Diplomaten ebenso entnehmen, wie die Kosten für Geschenke an den Herrscher, Mitglieder des Hofes und der Kanzlei oder die tatsächlich gezahlten Gebühren für die Ausfertigung von Urkunden und Briefen. Leider sind die Rechnungsbücher oft nur sehr lückenhaft überliefert oder wie im Falle der schwäbischen Reichsstadt Ulm überhaupt nicht mehr vorhanden.¹⁰³⁵ Es ist daher oft nicht möglich, gerade die im Zuge eines sich über lange Jahre hinziehenden Rechtsstreits entstandenen Ausgaben vollständig zu erfassen.

Die beim Erwerb eines Kommissionsmandats von der römischen Kanzlei Friedrichs erhobenen Gebühren verzeichnet das für die Jahre 1471-1474 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien aufbewahrte Taxbuch, dessen Edition gegenwärtig von Paul-Joachim Heinig zum Druck vorbereitet wird und von dem bereits Joseph Chmel Auszüge veröffentlichte.¹⁰³⁶ Ergänzende Informationen über die mit dem Erwerb von Kommissionsmandaten anfallenden Kosten bieten darüber hinaus Korrespondenzen zwischen Reichsangehörigen und dem Hof sowie Gesandtschaftsberichte.

Aus dem Blickwinkel der Reichsspitze stellte sich die Delegation jurisdiktionaler Funktionen an Kommissare als ein überaus kostengünstiges Herrschaftsmittel dar. Es fanden sich bisher keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß die von Reichsangehörigen geleisteten Kommissionsdiensten vom Herrscher entlohnt wurden.¹⁰³⁷ Vielmehr präsentiert sich die Übernahme von Kommissionsaufträgen,

1032 Siehe dazu unten.

1033 Vgl. etwa J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 64; D. RÜBSAMEN, Wetterau, besonders S. 198 ff; G. GUDIAN, Appellation, S. 5 ff. Zu weiteren Beispielen siehe unten.

1034 Zu dieser Quellengattung vgl. allgemein J. HOHLFELD, Stadtrechnungen. Je nach der in den einzelnen Städten üblichen Anlage dieser Dokumente schwankt ihr Quellenwert für die hier interessierende Fragestellung allerdings beträchtlich. Während etwa das Konstanzer Säckelmeisteramt die unter einer Rubrik einzutragenden Ausgaben zusammenfaßte, so daß man etwa im Abschnitt *reitende boten* lediglich die im betreffenden Jahr entstandenen Gesamtaufwendungen für sämtliche städtischen Gesandtschaften ersehen kann, verzeichnete die Nördlinger Stadtkammer detailliert die jeweiligen Einzelposten einer Gesandtschaft.

1035 Große Lücken weist etwa die Reihe der städtischen Rechnungsbücher im StadtA Ravensburg auf. Erheblich günstiger präsentiert sich dagegen die Überlieferungssituation im StadtA Nördlingen.

1036 Vgl. dazu P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 854; die Chmelsche Teiledition findet sich Aktenstücke und Briefe 1, S. XXXV ff; zur Kanzlerschaft des Mainzer Erzbischofs vgl. G. SEELIGER, Die kurmainzische Verwaltung.

1037 Dagegen spricht auch nicht die Verschreibung bestimmter Stadtsteuern zugunsten verschiedener Persönlichkeiten, wie beispielsweise Heinrich von Pappenheim. Gerade der Pappenheimer wur-

wie den Formulierungen in den offiziellen Schreiben der Kommissare zu entnehmen ist, als Wahrnehmung einer dem Herrscher geschuldeten Vasallen- und Untertanenpflicht, die der Kaiser kraft seiner obrigkeitlichen Autorität von Reichsangehörigen jederzeit einfordern konnte. Ausdrücklich betonen zahlreiche von Kommissaren ausgefertigte Schreiben die Pflicht der Lehnsleute und Untertanen, derartige Dienste für Herrscher und Reich zu leisten.¹⁰³⁸ Eine gewissermaßen tarifliche Besoldung der Delegaten für die im Bereich der königlich-kaiserlichen Rechtsprechung geleisteten Kommissionsdienste kam angesichts der desolaten Finanzlage der Reichsgewalt ohnehin nicht in Frage.¹⁰³⁹

Während der Reichsspitze beim Einsatz von Gerichtskommissionen somit keine Kosten entstanden, stellte sich die Situation für die Prozeßbeteiligten, die sich für ein Kommissionsverfahren entschieden und zu diesem Zweck ein entsprechendes Mandat in der römischen Kanzlei erwarben oder in deren Rechtsstreit vom Kammergericht die Untersuchung eines Sachverhalts durch einen Kommissar angeordnet wurde, anders dar.

Wer beabsichtigte, ein Kommissionsmandat in der Kanzlei zu erwerben, hatte zunächst Kontakt mit dem Hof aufzunehmen. Es war dazu nicht unbedingt erforderlich, daß sich die Petenten persönlich an den jeweiligen Aufenthaltsort des Herrschers begaben. Sofern die Entrichtung der Taxgebühren und die Zustellung des Mandats gesichert waren, fertigte die römische Kanzlei Kommissionsbefehle bereitwillig auch aufgrund schriftlich eingegangener Supplikationen aus. Persönliche Beziehungen zu Mitgliedern des Hofpersonals erleichterten es Impetranten, auf diese verhältnismäßig einfache Art und Weise das gewünschte Mandat zu erlangen. Als Vermittler fungierten in der Praxis vielfach die von Parteien besoldeten Prokuratoren. Bürger bedienten sich zumeist der Verbindungskanäle ihrer Stadt, deren Gesandtschaften gegebenenfalls nebenbei die zu Hause benötigten Kommissionsmandate erwirkten. Nicht wenige Reichsangehörige begaben sich zum Erwerb eines Kommissionsmandats in der römischen Kanzlei auf die weite Reise zum Hof Friedrichs. Welche Kosten auf dem Weg zum Herrscher tatsächlich entstanden, hing fraglos von den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls und den Ansprüchen des Reisenden ab. Allgemein wird man jedoch fest-

de von Friedrich III. zu vielfältigen Aufgaben herangezogen und war keineswegs nur als Kommissar des Habsburgers tätig.

1038 Zu den ‚Dienstpflichten‘ von Kronvasallen und Reichsuntertanen im 15. Jahrhundert vgl. E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 723 ff. Belege für die Betonung der Gehorsamspflicht, der Reichsangehörige mit der Übernahme einer ihnen vom Herrscher übertragenen Kommission nachkommen wollten bieten etwa StA Augsburg, RU Memmingen, n. 398; StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1b; HHStA Wien, RHA 3, fol. 199v, u.v.a. Siehe dazu auch oben.

1039 Auf fehlende Möglichkeiten des Herrschers, Reichsangehörige für ihre geleisteten (Kommissions-) Dienste zu entlohnen, verweist zu Recht E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 726.

stellen können, daß derjenige, der ausschließlich ein Kommissionsmandat zur Klärung einer Bagatellangelegenheit am Hof Friedrichs III. ausbringen wollte, aus Kostengründen gut beraten war, sich anderer Möglichkeiten zu bedienen, um den Kontakt mit der Kanzlei herzustellen. Betrachtet man die Ausgaben des Nördlingers Jakob Protzer, der 1458 im Auftrag seiner Vaterstadt an den Hof Friedrichs zog, so wird recht schnell ersichtlich, daß die Entsendung eines Gesandten allein zum Erwerb einer Kommission zur Klärung eines politisch nebensächlichen Streitfalls aus der Sicht der Städte finanziell kaum zu rechtfertigen gewesen wäre. Für die Reisespesen ihres Bürgermeisters, der 14 Wochen abwesend war, hatten die Nördlinger 147 Gulden aufzubringen.¹⁰⁴⁰ Hinzu kamen die Ausgaben für Geleit sowie der Lohn für die Boten, die dem Rat die Nachrichten Protzers vom Hof überbrachten.¹⁰⁴¹ Ferner belasteten die dem Hofpersonal und auch dem Herrscher selbst entrichteten Geschenke die Nördlinger Stadtkasse in nicht unerheblichem Maß.¹⁰⁴²

Beträchtliche Summen mußte 1476/77 eine Nürnberger Gesandtschaft, die verschiedene Urkunden, darunter auch ein Kommissionsmandat, zu erwirken hatte, unmittelbar dem Kaiser und seinem höfischen Umfeld bezahlen. Friedrich selbst

1040 Die Aufstellung der Kosten der Reise Protzers findet sich StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungen 1458, fol. 33r. Die Aufwendungen der Stadt bewegten sich dabei in einem für Nördlinger Verhältnisse durchaus üblichen Rahmen. So betrug etwa der *reysold* des Nördlinger Stadtschreibers, der sich 1455 wegen der Rechbergsache zusammen mit einer Ulmer und Ravensburger Gesandtschaft am kaiserlichen Hof aufhielt, für die Dauer seiner 221 Tage währenden Abwesenheit 344 Gulden (StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungen 1455, fol. 47v. Weitere Informationen auf Kosten Nördlinger Gesandtschaften an den Hof Friedrichs finden sich z.B. auch ebd., Stadtkammerrechnungen 1450, fol. 84v-85r; ebd., 1452, fol. 47r (hier wurde eine eigene Rubrik - *In Jacoben Pütrichs sachen* - gebildet); ebd., 1469, fol. 50r; 1488, fol. 58r, u.a.m. Seit den späten 60er Jahren erhöhte sich der Tagesspesensatz für die Nördlinger Gesandten auf 2 Gulden täglich. Ein erhöhter Spesensatz wurde 1474 Christoph Glockengießer zugebilligt: *Item als Cristoff am freytag nach dem ostertag gein Augspurg zu dem keyser geritten, ist er usgewesen 6 wochen und 6 tag mit 3 pferden. Hat man im uff die 3 pferd all wochen ains halben gulden mer geben, denn sunst daz gemein reygtelt ist* (ebd., Stadtkammerrechnungen 1474, fol. 49r).

1041 Während dieser Reise verfaßte Berichte Protzers vom kaiserlichen Hof finden sich z.B. StadtA Nördlingen, Missiven 1458, fol. 234r; Missiven 1459, fol. 140r-v, 142r-v, 143r-v. Zu Gesandtenberichten vom Hof Friedrichs vgl. F. FUCHS, Hans Pirckheimer; K.-F. KRIEGER, Bernhard Ruß; ders., Hof.

1042 Geldgeschenke ließ Protzer nach Ausweis des Rechnungsbuchs u.a. den kaiserlichen Trompetern und Pfeifern (StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungen 1458, fol. 24r), aber auch dem Markgrafen von Hachberg (ebd., Stadtkammerrechnungen 1459, fol. 26r) zukommen. Welche Kosten beim Erwerb eines Kommissionsmandats gegebenenfalls außer den Kanzleigebühren anfielen, zeigen auch die Ausgaben des Grafen Otto von Solms aus dem Jahre 1466, der seinen Diener zum Kaiserhof geschickt hatte, um dort vor dem Kammergericht der *termyny zu warten* (D. RÜBSAMEN, Wetterau, S. 198). Im einzelnen fielen bei dieser Reise und dem damit verbundenen Erwerb einer Kommission folgende Posten ins Gewicht: (...) *verzert er [der Solmsers Gesandte] mit einem gleitzman uff und abe, und den ihenen, die die commission verteidigten an unsem gnedigen herrn von Trier, den sine luden geschenkt, und von den brieven da von zu begriffen, zu schriben und zu fertigen, 49 gulden rh. (...).*

erhielt nach Ausweis des Rechnungszettels 800 Gulden, sein Rat Sigmund von Niedertor wurde von den Nürnbergern mit 200 Gulden bedacht. Und auch der Kanzlei übergab man 40 Gulden. Hinzu kamen die auf dem Rechnungszettel nicht vermerkten Spesen der Gesandten. Die eigens ausgewiesenen Kanzleigebühren für die Ausfertigung des Kommissionsmandats in Höhe von 4 Gulden waren daneben eher zu vernachlässigen.¹⁰⁴³

Lediglich in außergewöhnlichen Situationen nahmen die Städte daher die vergleichsweise hohen Reisekosten allein zum Erwerb eines Kommissionsmandats in Kauf. So begab sich der Nördlinger Ratsherr Christoph Glockengießer 1474 auf eine allerdings nur sechstägige Reise nach Augsburg zum Kaiser *von eins commisari wegen*.¹⁰⁴⁴ Anlaß für das Herantreten Nördlingens an Friedrich bildete die Auseinandersetzung der Stadt mit dem Grafen Ulrich von Öttingen über die Erhebung der Judensteuer.¹⁰⁴⁵ Der Anlaß rechtfertigte diese Ausgaben.

Unabwendbar für die meisten Mandatserwerber waren die von der Kanzlei für die Ausfertigung der Kommission erhobenen Gebühren. Nur wer einflußreiche Fürsprecher hatte oder selbst eine entsprechende Position im Gefüge des Hofes einnahm, konnte darauf hoffen, den erwünschten Kommissionsbefehl *gratis* oder für eine reduzierte Gebühr ausgehändigt zu bekommen.¹⁰⁴⁶ Mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit von Petenten führte hin und wieder ebenfalls dazu, daß ein

1043 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Stadtrechnungsbelege, n. 43.

1044 StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungen 1474, fol. 49v.

1045 Zu diesem Streit, in dem Friedrich III. schließlich Bischof Wilhelm von Eichstätt zum Schlichter ernannte StA Augsburg, RU Nördlingen, n. 66; StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungen 1474, fol. 26r, 34v, 35r, 49r-50r; ebd., Missiven 1474, fol. 269r-v, 279r, 317r.

1046 Auf Fürsprache des Grafen Haug von Werdenberg erhob die Kanzlei für die Beauftragung von Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm zugunsten des Hans Gebhard von Dellmensingen keine Gebühren (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, S. XXXV; vgl. dazu auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 923). Auch das auf den Markgrafen Karl von Baden 1473 in Sachen Bilgeri von Heudorf und Schaffhausen ausgestellte Kommissionsmandat wurde ohne Erhebung von Gebühren ausgefertigt (J. CHMEL, Briefe und Aktenstücke 1, S. XXXV). Zu weiteren Belegen siehe demnächst die derzeit von P.-J. Heinig vorbereitete Edition des Taxbuchs. Kostenlos fertigte die Kanzlei 1471 auch dem Grafen Gerhard von Sayn ein Kommissionsmandat auf den Trierer Erzbischof aus (Taxbuch, n. 532). Eine um 50 Prozent reduzierte Taxe hatte im selben Jahr der Bischof von Augsburg, der in seiner gerichtlichen Auseinandersetzung mit Rudolf von Pappenheim eine Kommission auf den Markgrafen von Brandenburg impetrieren hatte, zu entrichten (ebd., n. 650). Über eine 50 prozentige Verbilligung des bereits auf 4 Gulden reduzierten Kommissionsmandats durfte sich auch Sixtus Forster freuen: *ad petitionem domini Heinrici Marchalck dominus remisit sibi 2 fl.* (ebd., n. 483). Aufgrund einer Bitte Herzog Ludwigs IX. von Bayern-Landshut wurden Barbara Nithard und Hans Nördlinger aus Ulm die Gebühren für die auf den Augsburger Bischof Johann ausgestellte Gerichtskommission vollständig erlassen (ebd., n. 674). Vgl. auch Taxbuch, n. 118: *eyn mandat antreffende Lucas Kempnater steende uf den rat zu Augspurg widder Ludwig Meuting, dominus dedit gratis, quia est antiquus curialis et multi intercesserunt pro eo*, n. 1599: *ad instanciam domini Sigismundi Niderdorfer*; u.v.a.m.

Gebührennachlaß gewährt oder ganz auf die Erhebung der Taxe für ein Kommissionsmandat verzichtet wurde.¹⁰⁴⁷

Wie die Eintragungen des Taxbuchs zeigen, bewegten sich die Kosten für Kommissionsmandate in einem vergleichsweise bescheidenen Rahmen.¹⁰⁴⁸ Eine Kommission für Herzog Albrecht VI. von Österreich kostete die Stadt Konstanz 1446 4 Gulden.¹⁰⁴⁹ Zwei Jahre später mußte die Bodenseemetropole der Kanzlei für ein ebenfalls auf den Bruder Friedrichs III. ausgestelltes Mandat 6 Gulden entrichten.¹⁰⁵⁰ 24 Gulden wurden den Nördlingern 1458 für einen Urteilsbrief und ein Kommissionsmandat berechnet.¹⁰⁵¹ Für die Ernennung des Augsburgs Bischofs Johann von Werdenberg zum Kommissar im Streit zwischen der Innsbrucker Regierung und dem Grafen Eberhard d.Ä. von Württemberg um die Herrschaft Hohenberg wurden von dem Erwerber, Erzherzog Sigmund Tirol, 9 Gulden gefordert.¹⁰⁵² Vergleichsweise günstig kam demgegenüber Ludwig Heringer davon, dem die Kanzlei für die Ausstellung von zwei Kommissionsmandaten und einem Geleitsbrief lediglich 11 Gulden in Rechnung stellte.¹⁰⁵³ 12 Gulden zahlten die Nürnberger 1490/91 für die Ausfertigung eines einzelnen Kommissionsbefehls.¹⁰⁵⁴

Das Taxbuch der kaiserlichen Kanzlei gestattet es, die zumindest in der ersten Hälfte der 1470er Jahre geltenden Richtwerte zu erkennen. Eine gewöhnliche Kommission zur Bestellung eines delegierten Richters mit umfassenden Rechtsprechungsbefugnissen kostete gewöhnlich 6 Gulden.¹⁰⁵⁵ Teilweise wurden redu-

1047 Gebührennachlaß vgl. etwa Taxbuch, n. 277 (*quia sunt pauperes et degunt in hospitali Munderchingen*), n. 1114, u.a.m.; Verzicht auf Taxe: z.B. ebd., n. 491, 794, 1728, 2267, 2733, 3113 u.v.a.

1048 Vgl. dazu die Angaben bei P.-J. HEINIG, Friedrich III., sowie zukünftig die Edition des Taxbuchs. Die Buchhorner Aussage, man habe ein Kommissionsmandat mit *schweren kosten* erworben (GLA Karlsruhe, 67/1396, fol. 40v-41r), erweist sich entweder als übertrieben oder als ein seltener Sonderfall. Im Durchschnitt war in der ersten Hälfte der 1470er Jahre mit Gebühren in Höhe von rund 6 Gulden zu rechnen. Vgl. etwa die weiteren von J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, S. XXXVIII f, angeführten Belege sowie dazu H. BRESSLAU, Urkundenlehre 1, S. 557.

1049 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 271 nach StadtA Konstanz, L 1359 (1446), fol. 15r-v.

1050 Vgl. ebd., S. 272. Überdies hatten die Konstanzer für die Kommissionerteilung noch 8 Gulden Michael von Pfullendorf zu zahlen.

1051 Über die Kosten für das Urteil und die Kommission unterrichtete der Nördlinger Prokurator Berthold Happ seine Auftraggeber (StadtA Nördlingen, Missiven 1458, fol. 105r). Daß die Nördlinger die geforderte Summe bezahlten, geht aus dem Stadtrechnungsbuch 1458, fol. 22r, hervor. Gegnerin der Stadt in dem betreffenden Rechtsstreit war Agathe Plintheimer.

1052 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 915.

1053 HHStA Wien, Denegata antiqua, 123. Zum Prozeß Ludwig Heringers siehe unten.

1054 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Stadtrechnungsbelege, n. 411, fol. 211.

1055 Vgl. z.B. Taxbuch, n. 83, 156, 191, 237, 238, 239, 264, 285, 340, 351, 392, 442, 451, 465, 570, 590, 713, 750, 751, 785, 791, 811, 927, 1020, 1039, 1054, 1055 u.v.a.

zierte Gebühren gefordert,¹⁰⁵⁶ in anderen Fällen verlangte die Kanzlei dagegen eine höhere Taxe,¹⁰⁵⁷ ohne daß die Gründe hierfür ersichtlich sind.

Zumeist mit 4 Gulden ließ sich die römische Kanzlei die Ausfertigung eines Kommissionsbefehls zur Durchführung eines Verhörs entgelten.¹⁰⁵⁸ Doch auch hier sind Abweichungen zu verzeichnen.¹⁰⁵⁹

Eine wirklich verbindliche und im Reich bekannte Gebührenordnung existierte augenscheinlich nicht, wenngleich die Ansätze zu einer Festlegung der Taxen unverkennbar sind.¹⁰⁶⁰ Der Kanzlei war bei der Festsetzung des Lohns für ihre Mühen ein Spielraum eingeräumt worden, den sie möglicherweise unter Berücksichtigung des Streitwerts ausschöpfte.¹⁰⁶¹ Kaum zufällig hielten es am Erwerb einer Kommission interessierte Parteien immer wieder für erforderlich, sich vorab nach den Kosten für ein derartiges Mandat zu erkundigen, um später vor unliebsamen Überraschungen gefeit zu sein.¹⁰⁶² So erkundigte sich etwa Markgraf Christoph von Baden 1482 bei Johann Waldner um die Kosten für die Ausstel-

1056 Siehe oben.

1057 So mußten beispielsweise Andreas Frickinger und Anton Herwart für ein Kommissionsmandat 1471 9 Gulden entrichten (Taxbuch, n. 265). Dieselbe Summe wurde von Adam Wulf, der ein Kommissorium auf Bürgermeister und Rat Straßburgs impetrieren hatte, gefordert. Äbtissin und Konvent des elsässischen Kloster Hohenberg hatten dafür sogar 13 Gulden zu zahlen (ebd., n. 46).

1058 Z.B. Taxbuch, n. 1038, 1249, 1384 u.a. Der doppelte Gebührensatz wurde für ein *commissio ad examinandum testes in controversa pro domino duce Sigismundo Austrie et Venetis* berechnet (ebd., n. 499). Eine erhöhte Taxe von 6 Gulden hatten auch die Nürnberger aufzubringen, als sie in ihrem Streit mit Lorenz und Franz Waldstomer 1471 die Ermächtigung Bischof Wilhelms von Eichstätt zur Vernehmung von Zeugen ausbrachten (ebd., n. 1374; zum Verfahren selbst siehe oben). Es handelte sich hier um *eyn zu satz eyner commission (...), ob es nott sin wurde, in den sachen kuntschafft und geczugnisse zu verhoren*.

1059 Z.B. Taxbuch, n. 1391, 2319,

1060 Schon H. BRESSLAU, Urkundenlehre 1, S. 557, weist auf die Ansätze einer sich allmählich herausbildenden Gebührenordnung im 15. Jahrhundert hin, wobei für Kommissionsmandate 6 Gulden zu veranschlagen waren.

1061 Das bereits erwähnte Schreiben der pfälzischen Kanzlei zugunsten Johann Sommers legt die Annahme nahe, daß zumindest die Absender davon ausgingen, die Kosten für das gewünschte Kommissionsmandat seien abhängig vom Streitwert. Nachdrücklich wiesen sie darauf hin, daß *die heuptsach an ir selbs clein und in warheit nit uber anderhalbhundert gulden wert sei, aber dem guten gesellen ist sust etwas daran gelegen* (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 741). Auch die Ulmer Anfrage an Weltzli läßt den Schluß zu, daß die Ratsherren befürchteten, die Gebühren für den benötigten Kommissionsbefehl stünden in einem unmittelbaren Verhältnis zum Wert der Streitsache.

1062 Rund 6 Gulden veranschlagte der Konstanzer Bürger Klaus Binder, der in einer Appellationssache einen Mittelsmann namens Steltzhofer damit betraute, am kaiserlichen Hof eine Kommission auszubringen. Das eigenmächtige Handeln Steltzhofers, der es anscheinend nicht nur unterließ, das gewünschte Schriftstück zu besorgen, sondern darüber hinaus auch andere Wege zur Klärung der Streitsache einschlug und sich in diesem Zusammenhang von dem kaiserlichen Sekretär Peter Gamp zusätzlich 40 Gulden im Namen Binders borgte, führte in der Folgezeit zu Verstimmungen zwischen allen Beteiligten, wie aus einem Schreiben der Stadt Konstanz an den Bruder Peter Gamps, Johann, hervorgeht (StadtA Konstanz, B II 15 [1478], n. 156, fol. 90r-v).

lung eines Kommissionsmandats auf Wilhelm von Rappoltstein und eines Inhibitionsbriefs in Sachen Paul Herdenberg contra Klaus Bauer.¹⁰⁶³ An ihre Kollegen in der *romischen keyserlichen cantzlei* wandten sich 1481 die Mitglieder der pfälzischen Kanzlei und setzten sich dafür ein, daß von ihrem *mitgesellen* Johann Sommer für die Ausstellung eines Kommissionsbefehls möglichst niedrige Gebühren verlangt würden.¹⁰⁶⁴ Eine Anfrage über die Höhe der für die Ausstellung der gewünschten Gerichtskommission richteten auch die Ulmer 1458 an den damaligen Vizekanzler der römischen Kanzlei Ulrich Weltzli.¹⁰⁶⁵

Im großen und ganzen sahen sich die Petenten jedoch nicht mit als völlig unangemessen und überzogen empfundenen Forderungen konfrontiert. Außergewöhnliche Klagen über die Höhe der für Kommissionen fälligen Gebühren wurden bislang nicht bekannt. Einen gewissen Einfallsreichtum legte die römische Kanzlei allerdings möglicherweise bei der Gebührenberechnung für das Mandat in der Streitsache zwischen Hans Haintzel und der Lindauer Rebleutezunft an den Tag. Hier wurde der Vorwurf laut, die Taxe sei auf der Grundlage der in den Handel involvierten Einzelpersonen festgelegt worden und dadurch unerwartet hoch ausgefallen.¹⁰⁶⁶

In einer Reihe von Fällen kam die Kanzlei der besonderen Lage der Impetranten indes überaus zuvorkommend entgegen. Konzilient zeigte man sich etwa dann, wenn ein Petent vorsorglich mehrere gleichlautende, an unterschiedliche Personen adressierte Kommissorien erwarb. Von dem Erwerber erwartete man jedoch, daß er die nicht verwendeten Mandate unverzüglich an die Kanzlei zurücksandte. Für die überzähligen Mandate waren dann keine Gebühren zu entrichten.¹⁰⁶⁷ Auch wer nur vorsorglich ein Kommissionsmandat ausbrachte, von

1063 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 304; dazu auch UB Rappoltstein 5, n. 416.

1064 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 741.

1065 StadtA Ulm, A 1113, fol. 318r-319v; ein inhaltlich identisches Schreiben an den Prokurator Berthold Happ ebd., fol. 317r. Darin wurde Happ gebeten, das an Weltzli gerichtete Begehren um eine Kommissionserteilung für Rottweil zu unterstützen. Auch an ihn richtete die Stadt die Frage, *was soliche commission costen wird und wem wir die von unsern wegen geben sullen*. Anlaß für den Kommissionserwerb war der bereits oben ausführlicher behandelte Streit der schwäbischen Städte um die Verteilung der aus dem Verlust der Pfandschaft Hohenberg entstandenen Kosten.

1066 Vgl. dazu A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 131, Anm. 67, der auch die gesamte Auseinandersetzung zwischen Haintzel und den Rebleuten, in deren Verlauf die Stadt Konstanz zum kaiserlichen Kommissar mit dem Auftrag, den Streit rechtlich zu entscheiden, ernannt wurde, eingehend verfolgt, vgl. S. 127 ff. Auf der Grundlage der im Konstanzer Stadtarchiv vorhandenen Überlieferung geht auch P.F. KRAMML, Konstanz, S. 263, Anm. 226 auf diesen Prozeß ein. Zum kaiserlichen Kommissionsbefehl vgl. Regg. F. III., H. 1, n. 104.

1067 So erhielt Abt Werner des elsässischen Klosters Murbach in einem Falle insgesamt an 6 unterschiedliche Empfänger adressierte Kommissionsmandate übersandt. Binnen vier Wochen nach Erhalt sollte er die nicht benötigten Befehle der Kanzlei zurückgeben. Die Sorge für die korrekte Abwicklung der Angelegenheit vertraute die Kanzlei dem Straßburger Domherrn Heinrich von Württemberg an (Taxbuch, n. 1718a). Im Streit zwischen den Herzögen Albrecht und Ernst

dem nicht gewiß war, ob es überhaupt Verwendung finden würde, durfte im Einzelfall auf eine gewisse Großzügigkeit der Kanzlei bauen. Der gewünschte Befehl wurde gegebenenfalls unentgeltlich mit der Auflage ausgehändigt, das Schreiben bei Nichtverwendung an die Kanzlei zurückzusenden.¹⁰⁶⁸

Selbst eine akute finanzielle Misere stellte letztlich kein wirklich unüberwindbares Hindernis beim Erwerb eines Kommissionsbefehls dar. Wer Bürgen nennen konnte oder aber glaubwürdig versicherte, seine Schulden in absehbarer Zeit zu begleichen, mußte die Kanzlei nicht mit leeren Händen verlassen.¹⁰⁶⁹ Allerdings scheinen sich nicht alle Mandatserwerber nach der Rückkehr in die Heimat ihrer Beteuerungen erinnern zu haben. In einigen Fällen kam der Schreiber des Taxbuchs nicht umhin, unter einen entsprechenden Eintrag über die mit dem Petenten getroffenen Abmachungen ein *nihil dedit* zu notieren.¹⁰⁷⁰

Wer in einer Sache bereits ein Kommissionsmandat erworben hatte, von dem sich aufgrund der Weigerung des Delegaten, sich mit der betreffenden Angelegenheit zu beladen, kein Gebrauch gemacht werden konnte, durfte bei der Ausstellung eines neuen Kommissionsbefehls ebenfalls auf eine Reduzierung oder gar auf den Verzicht der Taxe hoffen.¹⁰⁷¹ Ein derartiges Entgegenkommen zeigte die Kanzlei indes nicht in allen Fällen. Als das im Streit zwischen Hans Truchseß von Höfingen und der Gemeinde Thannhausen auf den Grafen Eberhard von Kirchberg ausgestellte Kommissionsmandat durch den Tod des Grafen seinen Wert verloren hatte, wurden dem Impetranten für die Ausfertigung der jetzt auf Mang von Pappenheim ausgestellten Gerichtskommission wiederum 6 Gulden berechnet.¹⁰⁷²

von Sachsen einerseits und Heinrich von Gera andererseits wurden drei Kommissionsmandate auf verschiedene Empfänger (Markgraf Albrecht von Brandenburg, Herzog Otto von Bayern und Herzog Friedrich von Braunschweig) ausgestellt. Der Überbringer der Mandate wurde angewiesen, *das er daran sin sal, das der selben comission zwo in die Ro. canczlie wider geschickt werden, so eyner usz den commissarien sich der sachen annem* (Taxbuch, n. 2121). Gebühren in Höhe von 6 Gulden wurden nur für ein Mandat erhoben.

1068 Vgl. etwa Taxbuch, n. 1715, 2222.

1069 So verbürgte sich (Taxbuch, n. 2718) etwa der Kammergerichtsprokurator Arnold von Loe für eine 1473 dem Grafen Ulrich von Württemberg erteilte Kommission, daß dem Kanzler 6 Gulden und den *gesellen* 1 Gulden zusätzlich von den Erwerbern entrichtet würden. Da Ludwig Heringer, von dem noch unten die Rede sein wird, durch Eid glaubhaft seine Armut versicherte, wurde ihm nicht nur ein Teil der Taxe für die von ihm erworbenen kaiserlichen Schreiben erlassen. Darüber hinaus gab sich der Kanzler auch mit dem Versprechen des Petenten zufrieden, die noch ausstehenden Gebühren innerhalb einer vereinbarten Frist zu entrichten (Taxbuch, n. 1648). Ebenso n. 1727, 1849

1070 Z.B. Taxbuch, n. 1715, 2222, 2269, 2659, 2718

1071 Z.B. Taxbuch, n. 2976: *rescribenda eyner commission, die ist vor gestanden uff den marggraffen von Baden. Der hat sich der sachen entslagen und steet nu uf Johnsen grafen zu Luppphen in sachen antreffende Thoman von Falkenstein, frijheren von Hetberg in causa appellacionis widder Heinrich von Brunlin, borger zu Basel; gratis ex quo est rescribenda.* Ebenso n. 3112; reduzierte Gebühr ebd., n. 2897, 3063, 3363.

1072 Taxbuch, n. 2351.

Welche Kosten auf Parteien zukommen konnten, die sich für ein Verfahren vor Kommissaren entschieden, zeigt die Betrachtung der von den Betroffenen am Ende des Prozesses zusammengestellten Ausgaben.

Mitte der 1460er Jahre klagte der Ritter Heinrich Holzapfel aus Herxheim, der in der Folgezeit noch in eine Reihe weiterer Kammergerichtsprozesse verstrickt war,¹⁰⁷³ gegen die Bauernschaft von Guttenberg und Minfeld, die sich weigerten, ihn als Pfandherren anzuerkennen und die ihm zustehende *gulte außzurichten*.¹⁰⁷⁴ Nachdem der Ritter die Bauern mehrfach vergeblich zur Zahlung aufgefordert hatte,¹⁰⁷⁵ setzte er seine Hoffnungen auf eine Klage, die ein delegierter Richter Friedrichs III. entscheiden sollte. Holzapfel begab sich deshalb an den kaiserlichen Hof, wo er ein Kommissorium erwerben wollte. Auf seine Bitte hin stellte ihm die römische Kanzlei ein auf Erzbischof Adolf von Mainz, Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich V. von Württemberg ausgestelltes Mandat, das ihn 11 Gulden kostete.¹⁰⁷⁶ Für die Reise zum Kaiser und den Aufenthalt in Wiener Neustadt sowie die durch ihn persönlich vorgenommene Zustellung der Kommission an die Empfänger veranschlagte Holzapfel 109 Gulden.¹⁰⁷⁷

Wie aus den weiteren Angaben erschlossen werden kann, hatte Holzapfel in seinem Eifer den Fehler begangen, sich vor Antritt der Reise nach Österreich nicht der Bereitschaft der potentiellen Kommissare versichert zu haben, die Prozeßleitung zu übernehmen. Nach seiner Rückkehr mußte er zur Kenntnis nehmen, daß - was in der Praxis ansonsten selten genug vorkam - sämtliche Mandatsempfänger die Übernahme der Kommission verweigerten. Dem Kläger blieb damit nichts anderes übrig, als erneut die Reise an den Kaiserhof anzutreten, für die er

1073 Zu Heinrich Holzapfel vgl. die Angaben bei Ch. REINLE, Konflikte, S. 97, Anm. 38. In dieser Zeit führte Holzapfel auch einen Prozeß gegen die Stadt Speyer und ihren Stadthauptmann Hans von Weingarten (RMB 4, n. 9428, siehe dazu unten, mit weiterführenden Hinweisen auf die Überlieferung). Der von Holzapfel Prozeß gegen einen gewissen Hans Baum angestrenzte Prozeß führte 1470 zur Ernennung des Grafen Emicho von Leiningen zum Kommissar (HHStA Wien, RHA 1, fol. 99r). 1478 hatten sich Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg kommissarisch des Streits Holzapfels mit Ballas Schleder anzunehmen und durch ihr Urteil zu entscheiden (HHStA Wien, RHA 3, fol. 213r-v). Im darauffolgenden Jahr erging in Sachen Holzapfel contra Heinrich von Fleckenstein eine Kommission an Graf Ludwig von Veldenz (HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 4, fol. 50r). Ebenfalls noch in diesem Jahr wies Friedrich III. den Grafen Johann von Sulz sowie die Urteilssprecher des Rottweiler Hofgerichts an, kommissarisch den Streit zwischen Holzapfel und Schwicker von Sickingen zu entscheiden (ebd., fol. 50v).

1074 Die Einzelheiten dieses Rechtsstreits Holzapfels lassen sich der im HHStA Wien, RHA 1, fol. 81r-v, erhaltenen Schadensaufstellung entnehmen.

1075 Die an die Bauernschaft gerichteten Zahlungsaufforderungen verursachten Holzapfel nach eigenen Angaben Kosten in Höhe von insgesamt 10 fl. (HHStA Wien, RHA 1, fol. 81r).

1076 HHStA Wien, RHA 1, fol. 81r.

1077 Ebd. Es ist allerdings zu vermuten, daß der mit 40 Wochen angegebene Aufenthalt in Wiener Neustadt nicht zum Erwerb des Kommissionsbefehls erforderlich war, sondern daß sich diese Angabe zugleich auch auf die gesamte Verweildauer in Österreich während des notwendig gewordenen Kammergerichtsverfahrens bezog.

seinen Gegnern 10 Gulden in Rechnung stellte. Seine in bezug auf das Engagement von Reichsangehörigen, die überraschend zu Kommissarsdiensten verpflichtet wurden, veranlaßten ihn nun aber dazu, vom Erwerb neuerlicher Kommissionen abzusehen und den Prozeß stattdessen vor dem Kammergericht zu führen,¹⁰⁷⁸ das den Streit zuletzt zu seinen Gunsten entschied.¹⁰⁷⁹

Die mit einem Verfahren vor Kommissaren verbundenen Beschwerlichkeiten und Kosten lernte auch Ludwig Heringer kennen, der vor dem Kammergericht einen Prozeß gegen die Stadt Ulm um ein ihm nach seinem Dafürhalten zu Unrecht vorenthaltenes Erbe führte. Während des Prozesses am kaiserlichen Hof wiesen die Anwälte der Stadt die Forderungen Heringers unter Hinweis auf alte Rechtsgewohnheiten der Stadt Ulm zurück. Heringer stellte ein derartiges Ulmer Herkommen in Abrede und das Gericht ordnete ein Beweiserhebungsverfahren durch Kommissare an.¹⁰⁸⁰

Es war nun Sache des Klägers, die erforderlichen Kommissionsbefehle in der Kanzlei zu erwerben. Zunächst mußte er sich 8 Wochen gedulden, bevor in Wien und anschließend in Wiener Neustadt zehn Zeugen¹⁰⁸¹ vernommen worden waren und *die comissen in der kantzley gefertigt wurden*.¹⁰⁸² 6 Gulden kostete Heringer der Aufenthalt. Für die an die Stadt Ehingen und Abt Johann von Kempten adressierten Kommissionsmandate sowie einen Geleitsbrief hatte er weitere 11 Gulden aufzubringen.¹⁰⁸³ Anschließend begab sich Heringer nach Schwaben. Zuerst

1078 HHStA Wien, RHA 1, fol. 81r: Item als nu die selben herren sich der sachen nit haben wöllen annemen, hat mein notdurft erheischt, mich wider her an den keiserlichen hoff zü fügen und die obgemelten gepurschafften zu laden, außgeben umb die selben ladungen x reinisch gulden.

1079 Die Holzapfel dabei entstandenen Kosten gliederten sich wie folgt auf. Für die Ladung der Bauern vor das kaiserliche Gericht waren 10 Gulden aufzubringen. Die Zustellung der Zitation durch einen *keiserlichen pottn* schlug noch einmal mit 5 Gulden zu Buche. Nachdem die Beklagten zum festgesetzten Termin nicht erschienen waren, *habe ich in lassen ruffen und außgeben v gulden*. Holzapfels Prokurator ließ sich seine Dienste mit 70 Gulden honorieren. Für die Ausstellung des Urteils *und alle ander brieffe, zu der sach dienend*, stellte die Kanzlei 600 Gulden in Rechnung. Zudem erhielt der Protonotar für seine Unterstützung (*mich mit solichen brieffen auß der canceleyen zu furdern*) 10 Gulden. Die Zustellung der Urteilsbriefe, Befehle und der neuerlichen Ladung vor das Kammergericht zur Verhandlung der Schadenersatzforderungen Holzapfels, die wiederum ein kaiserlicher Bote übernahm, kosteten weiter 5 Gulden. Die jetzt angefallenen Aufenthaltskosten veranschlagte der Kläger noch einmal mit 200 Gulden.

1080 Hintergrund der Klage und der Verlauf des Prozesses vor dem Kammergericht bis zur Erteilung der Kommission lassen sich dem der Stadt Ehingen zugestellten Kommissionsbefehl vom 26. Januar 1472 (HHStA Wien, RHR, Denegata antiqua, 123) entnehmen.

1081 Die Schadensaufstellung Heringers findet sich ebenfalls HHStA Wien, RHR, Denegata antiqua, 123. Die Quelle gibt keine Hinweise darauf, welche Personen verhört wurden. Da Heringer seiner Gegenpartei lediglich Aufenthaltskosten in Rechnung stellte, dürften die Zeugen nicht von ihm vor das Kammergericht geladen worden sein.

1082 HHStA Wien, RHR, Denegata antiqua, 123: Item mer gelegen zu Wienn und zer Nuwenstat gerzert 8 wochen, ee die 10 zugen verhort wurden und ee die comissen inn der kantzley gefertigt wurden, darinn verzert 6 fl. rh.

1083 Die Heringer für die kaiserlichen Briefe entstandenen Kosten ergeben sich auch aus Taxbuch, n. 1648.

wandte er sich vermutlich nach Ehingen, wo er den kaiserlichen Kommissionsbefehl übergab. Anschließend zog er nach Ulm, um dort den Zeugen die Ladung des Kommissars zu verkünden. Die Reise nach Ulm, die Ladung der Zeugen, ihre Vernehmung, die Ausfertigung des darüber angefertigten Protokolls, die Entlohnung von Notar und Boten belasteten Heringer mit weiteren 19 Gulden. Mit 4 Gulden schlugen die Reisespesen für die von Ulm nach Ehingen gekommenen Zeugen zu Buche. Dann ließ er die Verhörunterlagen auf eigene Kosten durch einen Boten dem Kammergericht zustellen, wofür noch einmal 5 Gulden auszugeben waren. Anschließend wiederholte sich der ganze Vorgang noch einmal vor dem Kemptener Abt.¹⁰⁸⁴

Einen in der prozessualen Auseinandersetzung mit Ludwig Meuting erlittenen Gesamtschaden von 400 Gulden weist die Zusammenstellung der *expenß der capitel unnsrer frawen und sanct Mauricien zu Augspurg* aus dem Jahre 1472 aus.¹⁰⁸⁵ Der Streit um Weiderechte und eine Schäferei in der Umgebung von Hurlach beschäftigte seit einigen Jahren das Kammergericht und hatte in der Vergangenheit bereits den Einsatz von Kommissaren erforderlich gemacht.¹⁰⁸⁶ Die erhaltene Schadensaufstellung der Augsburger Kapitel bezieht sich jedoch lediglich auf eine ungefähr die Jahre 1471/72 umfassende Etappe des gerichtlich ausgetragenen Streits, der noch die Nachkommen Meutings beschäftigen sollte.¹⁰⁸⁷ Als in dem am Kammergericht anhängigen Verfahren keine raschen Fortschritte absehbar waren, entschlossen sich die Augsburger Kapitel, eine Kommission zu erwerben, *domit die sachen nit vertzogen würden und von weichnacht desselben jars end nem*.¹⁰⁸⁸ Bei dem von den Augsburger Kapiteln erworbenen Mandat handelte es sich vermutlich um den an Herzog Albrecht IV. von Bayern-München gerichteten kaiserlichen Auftrag, die Kontrahenten vor zu laden, zu

1084 Am Kammergericht war ferner der von Heringer als Prokurator gewonnene Arnold von Loe zu entlohnen. Zuletzt beliefen sich die von dem Kläger getätigten Ausgaben auf eine Gesamtsumme von 198 Gulden. Zu Arnold von Loe vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 119.

1085 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253. Der Verfahrensgang läßt sich anhand dieser Schadensaufstellung nur teilweise rekonstruieren, da nicht immer erkennbar ist, welche Kosten den Kapiteln durch Initiativen Meutings entstanden und welche Schritte von ihnen selbst eingeleitet wurden. Zu den Prozessen Meutings vor dem Kammergericht und kaiserlichen Kommissaren vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1000. Hinweise auf diese verschiedenen Verfahren, darunter auch die Aufstellung der Schäden der Augsburger Kapitel, finden sich im TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253; weiteres Material bietet etwa ebd., HS 117, fol. 3r; StadtA Augsburg, Missivbücher, Bd. 8, fol. 153r-v, 160r-v; ebd., Bd. 8a, fol. 18v-19r; J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 51; O. FRANKLIN, Kammergericht, n. 51, dazu auch HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 5, fol. 19r-v.

1086 1466 waren die Augsburger Domherren Johann Wild und Siegfried Herr von Friedrich III. aufgefordert worden, ein Beweiserhebungsverfahren durchzuführen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253; unter dieser Signatur auch der Kommissionsbericht und weitere Prozeßakten).

1087 Dazu TLA Innsbruck, P 1632; kaiserlicher Untersuchungsauftrag für Abt Paul von Elchingen aus dem Jahre 1483.

1088 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253.

verhören und sich um eine gütliche Beilegung des Streits zu bemühen. Für den Fall des Scheiterns der Schlichtungsbemühen war der Kommissar angewiesen, den Herrscher unverzüglich über den Verlauf der Verhandlungen zu unterrichten. Kurz nach Pfingsten 1471 teilte der Münchener Herzog Friedrich III. mit, daß es ihm nicht gelungen sei, einen Ausgleich zwischen den Kontrahenten herbeizuführen.¹⁰⁸⁹ Die Erwartungen der Geistlichen hatten sich nicht erfüllt.¹⁰⁹⁰ Im Zusammenhang mit der Erteilung der Kommission und ihrer Durchführung waren den Augsburgern folgende Kosten entstanden, deren Ersatz sie später von ihrem Kontrahenten forderten.¹⁰⁹¹ 2 Gulden¹⁰⁹² waren dem Kanzler des Augsburger Bischofs übergeben worden, *das er sollicitiert ain ander comiß*. Für den Boten, der einen Brief zu dem sich zu diesem Zeitpunkt in Graz aufhaltenden Augsburger Bischof zu bringen hatte, der am Hof *die gemelt comiß helfen erlangen* sollte, waren 5 Gulden aufzubringen gewesen. Für die Ausstellung des Kommissionsmandats erhielt die römische Kanzlei 5 Gulden. 1 Gulden kostete das bei der Übergabe der Kommission an Ludwig Meuting angefertigte Notariatsinstrument.¹⁰⁹³ Die schließlich nach München entsandten Anwälte *vertzerten* weitere 10 Gulden.

Die zum Teil beträchtlichen finanziellen Risiken, die Parteien auf sich luden, die vor dem Kammergericht oder Kommissaren Friedrichs III. um ihr Recht stritten, dokumentiert die 1496 erfolgte Zusammenstellung der Kosten, die der Familie Zimmermann in ihrem 20 Jahre währenden Erbschaftsstreit gegen den mit ihr verwandten Thomas Epishofer entstanden waren.¹⁰⁹⁴ Begonnen hatte der lange Weg, den die Prozeßparteien durch mehrere Gerichtsinstanzen hindurch beschreiten sollten, am Augsburger Stadtgericht, das im Jahre 1476 zugunsten Thomas

1089 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253; das Eingangsdatum des Kommissarsberichts wurde von Johann Waldner festgehalten.

1090 Eine Entscheidung fällte später das Kammergericht zugunsten der Kapitel, dessen Einhaltung Friedrich am 14. Juli 1474 bei Ludwig Meuting anmahnte (Regg. F. III., H. 2, n. 156).

1091 Die Anlage des Verzeichnisses erfolgte wohl im Vorfeld des dem Augsburger Bischof Johann von Werdenberg am 9. September 1472 durch das Kammergericht erteilten Befehls, den Eid der Kapitelmitglieder über die Meuting in Rechnung gestellten 400 Gulden entgegenzunehmen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253).

1092 Die Aufstellung differenziert zwischen ungarischen und rheinischen Gulden. Die im folgenden angeführten Ausgaben beziehen sich ausschließlich auf rheinische Gulden.

1093 Keine Hinweise enthält die Zusammenstellung auf mögliche Kosten für die Zustellung des Mandats an den bayerischen Herzog. Bei der Meuting übergebenen *comiss* dürfte es sich vermutlich um das Ladungsschreiben des Kommissars gehandelt haben.

1094 Die Aufstellung wurde bereits von J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 64, S. 352 ff, zum Druck gebracht. In bezug auf die sich in dieser Quelle spiegelnde Rechtswirklichkeit stellte bereits Harpprecht fest, sie dokumentiere eindrucksvoll "die Practicam dasiger Zeiten". Zu diesem Rechtsstreit vgl. auch J.A. TOMASCHEK, Gerichtsbarkeit, S. 587; H. MILBRADT, Die Parteien in ihren Prozessen, S. 75. Die Verwandtschaft zwischen den Familien Zimmermann und Epishofer ergibt sich aus StadtA Augsburg, Urkunden-Sammlung, 1464 XI 2. Die in dieser Hinsicht nicht minder aufschlußreichen "Expensa Solms contra Wetzflar" edierte D. RÜBSAMEN, Wetterau, hier besonders S. 198 ff.

Epishofers urteilte.¹⁰⁹⁵ Hans Zimmermann beschloß in dieser Situation, sein Recht vor dem Kaiser zu suchen. Über seine Appellation ließ er ein Notariatsinstrument anfertigen; anschließend wurde die Appellationsabsicht dem Augsburger Stadtvogt Jörg Ott offiziell mitgeteilt. Zimmermann selbst zog darauf hin *seiner notdorfft halb In den kayserlichen Hofe*.¹⁰⁹⁶ Insgesamt war er 12 Wochen unterwegs, wofür Kosten in Höhe von 36 Gulden entstanden. In der römischen Kanzlei erwirkte Zimmermann zwei kaiserlicher Mandate. Der Streit war damit am kaiserlichen Hof anhängig und Friedrich gebot den Augsburgern in dieser Angelegenheit nichts weiter zu unternehmen, *so lanng untz die gethan Appellation gerechtvertiget und vollennndt wurd*. Für die kaiserlichen Briefe hatte Zimmermann der Kanzlei die beachtliche Gebühr in Höhe von 50 Gulden zu entrichten. Zusätzlich vereinbarte Zimmermann mit einem namentlich nicht genannten *solicitor*, *so dem Hanns Zymermann sollich brief, bey der k.M. hatt helffen zw wegen pringen*, einen Jahressold von 5 Gulden.¹⁰⁹⁷ Zimmermann rechnete offensichtlich bereits zu diesem Zeitpunkt mit einer längeren Prozeßdauer. Daß sich das Verfahren zuletzt über 20 Jahre hinziehen sollte, dürfte er freilich nicht erwartet haben.

Die Expedition der kaiserlichen Gebote blieb, wie zumeist üblich, der appellierenden Partei überlassen. Da die Überstellung der Mandate an die Stadt Augsburg im Interesse Zimmermanns lag, darf davon ausgegangen werden, daß er sich entsprechend bemüht zeigte, die Übergabe der Briefe schnell in die Wege zu leiten. In seinem Auftrag überbrachte Konrad Frey als Bote die kaiserlichen Urkunden. Schon kurze Zeit später brach Hans Zimmermann erneut an den kaiserlichen Hof auf, der zu Beginn des Jahres 1477 in Wien residierte. Diese zweite Reise schlug mit lediglich 7 Gulden zu Buche. Für die Zitationen, für deren Zu-

1095 Vgl. J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, S. 353. Schon das Verfahren vor dem Augsburger Stadtgericht war für Hans Zimmermann mit einem nicht unbeträchtlichen finanziellen Aufwand verbunden. So sah sich Zimmermann zunächst gehalten, für sein Erscheinen von der Stadt Augsburg sicheres Geleit zu erhalten. Aus diesem Grund schickte er zwei Abgesandte zum Augsburger Rat, *ime gelayt zu erlangen, damit er vor Gericht sicher mocht erscheyn und Epishofers clag zu verantworten*. Die seinem Boten gegebene Zusicherung des Rates, ihm werde sicheres Geleit gewährt, ließ er von einem Notar protokollieren. Wahrscheinlich ließ Zimmermann die beiden ersten Rechtstage trotz der Augsburger Geleitszusage verstreichen, denn erst für den dritten und letzten Gerichtstermin bestellte er Johann Pistoris als Anwalt. Bereits zu diesem Zeitpunkt rechnete Zimmermann wohl mit einer längeren Verfahrensdauer, denn nach Auskunft der Quelle vereinbarte er mit Pistoris einen Jahressold in Höhe von 7 Gulden. Da Zimmermann während des Prozesses in Salzburg verblieb, entstanden durch den erforderlichen Informationsaustausch zwischen ihm und seinem Prozeßvertreter zusätzliche Kosten.

1096 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, S. 354.

1097 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, S. 355.

stellung wiederum Zimmermann verantwortlich war und deren Übergabe er erneut notariell bestätigen ließ, hatte der Kläger weitere 7 Gulden zu entrichten.¹⁰⁹⁸

Erst jetzt sah sich auch Thomas Epishofer veranlaßt, seinerseits Maßnahmen zu ergreifen. Es gelang ihm einen kaiserlichen Arrestierungsbefehl zu erwirken, demzufolge das Eigentum seines Kontrahenten *In Verpot gelegt, vnd bis In das drytt Jar darinn gehalten* wurde. Gegen diese herrscherliche Weisung legte Zimmermann unverzüglich Protest ein, worauf die Aufhebung des Arrestierungsbefehls erfolgte. Die neuerliche Reise Zimmermanns dauerte sieben Wochen, in denen er 21 Gulden verzehrte; zusätzlich erhielt auch der Sollicitator *fur sein mue und arbeit* 4 Gulden. Für die Ausstellung des Aufhebungsbefehls berechnete die Kanzlei 15 Gulden.¹⁰⁹⁹

Unverzüglich sorgte Zimmermann dafür, daß das von ihm erworbene Mandat dem Augsburger Rat verkündet wurde, worüber er wiederum ein notarielles Protokoll anfertigen ließ. Der weitere Verlauf des für alle Beteiligten enervierenden Verfahrens läßt sich für den Zeitraum zwischen 1477 und 1480 im einzelnen nicht mit der gewünschten Genauigkeit rekonstruieren. Hans Zimmermann mußte zunächst die Erfahrung machen, daß der kaiserliche Befehl nicht die von ihm erhoffte Wirkung zeitigte: *Nach sollicher Verkundung und des kayserlichen briefs überantwortung hat ain Ersamer Rate der statt Augspurg nit mehr dann etlich brief, so hynnder Peter Herwort, Burgermaister, gelegen sind, entslagen, deßhalben Zymerman aber zu der k.M. seinr notdorfft halben hat reyten müssen, ain Ander Relaxacion zu erlanngen und hat durch sein ernstlich anruffen mit grosser mue vnd arbeit ain andern Relaxacion brief am Viertzehenden tage des Monats Juny im 79. Jare von der k.M. erlangt und dafür außgeben 18 gulden Reinisch.*¹¹⁰⁰

1098 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, S. 355. Möglicherweise wurde die für die Ausstellung der Ladungsschreiben geforderte Taxe im Jahre 1496 als überhöht empfunden, da der Verfasser des vorliegenden Dokuments eigens den Hinweis anfügte, daß *Ladungsbrief zu derselben Zeyt nicht leycht außgebn* wurden.

1099 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, S. 355.

1100 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, S. 356. Die augenscheinlich zögerliche Haltung der Augsburger, die dem kaiserlichen Befehl nicht unverzüglich Folge leisteten, führte dazu, daß sich der Fiskal der Angelegenheit annahm und gegen die Stadt, deren Verhältnis zum Kaiser in den Jahren 1477/78 wegen der Hinrichtung Hans und Leonhard Vittels ohnehin getrübt war, vorzugehen drohte. Zum Konflikt zwischen Augsburg und Friedrich III. vgl. R. MITSCH, Eingreifen, S. 33 ff, hier besonders S. 38. In der Sache Zimmermann contra Augsburg erging schließlich auch eine Kommission an Bischof Johann von Augsburg, wie aus einem abschriftlich überlieferten Schreiben der Stadt an den Erbmarschall des Augsburger Stifts hervorgeht (StadtA Augsburg, Missivbücher, Bd. 7, fol. 63r). Darin berichtete der Rat über einen Rechtstag *vor unnserrn gnädigen herrn dem bischoffe als kaiserlichem comissari in sachen Hannsen Zymmermann*, der am 11. Juli stattgefunden hatte. Den Kommissionsbefehl hatte Hans Zimmermann am kaiserlichen Hof ausgebracht. Dazu: StadtA Augsburg, Missivbücher, Bd. 7, fol. 88v-90r, hier fol. 89v: *Und nach dem ewer kayserlich mayestat uff anpringen unnsers burgers Hannsen Zymmermanns ain fiskalisch ladung wider unns ussge lassen, auch demselben Zymmermann ainen schirm und freybrief gegeben und darnach unnserrn gnädigen hern dem bischoffe bey uns die sachen gutlich*

Für die 11wöchige Reise stellte die Familie Zimmermann ihrer Gegenpartei 33 Gulden in Rechnung. Die Aufwendungen zahlten sich insofern unverzüglich, *als Hannsen Zymerman in krafft der gemelten kayßerlichen Relaxacion, alle sein Hab und gut entslagen wurden, und die aufgeheben nutzung im geandwurd ward.*¹¹⁰¹

Für eine Weile ruhte nach Ausweis der Quelle das Verfahren, das erst am 16. Oktober 1480 vor dem am 3. Januar des Jahres zum delegierten Richter ernannten Augsburger Bischof Johann von Werdenberg fortgesetzt wurde.¹¹⁰² Wie aus dem Kommissionsbefehl für den geistlichen Reichsfürsten hervorgeht, war die Delegation der Verfahrensleitung von Thomas Epishofer initiiert worden. Folgerichtig findet sich daher in der Zimmermannschen Ausgabenaufstellung auch kein Hinweis auf die Kosten des Kommissionsmandats.

Zu der in die bischöfliche Residenz Dillingen anberaumten Verhandlung erschien Hans Zimmermann persönlich; erneut fielen Kosten für einen Anwalt an; zusätzlich war auch für die Fürsprecher und die Ausfertigung der Urteilsbriefe aufzukommen. Nach dem ersten Rechtstag am St. Gallentag fanden noch fünf weitere Rechtstage statt,¹¹⁰³ darunter auch ein Zeugenverhör, das der Augsburger Chorherr Jakob Wirsung als ein von Bischof Johann subdelegierter Kommissar durchführte.¹¹⁰⁴ Alle Verhandlungstermine ließen die Schadenssumme für Hans Zimmermann kontinuierlich ansteigen. Die Ausstellung des Urteils, das Bischof Johann auf der Sitzung vom 29. August 1482 verkündete, war für Zimmermann ebenfalls kostenpflichtig.

Doch auch mit diesem Urteil des Kommissars, das im Sinne der Familie Zimmermann ausfiel, hatte der Streit mit Thomas Epishofer sein Ende nicht erreicht. In der vorliegenden Kostenaufstellung findet sich nach der Notiz über die für die Ausstellung des Urteils an die bischöfliche Kanzlei zu zahlenden Gebühren eine zeitliche Lücke von mehreren Jahren. Die Gründe dafür sind nicht ersichtlich, denn - wie sich anderen

zu verhören befolhen, des furstlich gnade bayd tail gehört und nach unverfenglicher gutlicher underred den handel in schrift under seinem furstlichen sigel in ewer kayserlich canntzleye uber gesannt hat und on zweifel den handel nit annderst, dann wir der eweren kayserlichen gnaden vormals unnsers tayls muntlich furgelalten und durch ir rate in red und widerrede gehort ist, erfunden hatt. Wie aus HHStA Wien, RHA 3, fol. 363r-v, hervorgeht, kam der Augsburger Bischof dem Kommissionsbefehl nach, führte eine Vernehmung der Parteien durch und übersandte anschließend dem Kaiser seinen Bericht.

1101 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, S. 356.

1102 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, S. 356 f. Das Konzept des Kommissionsbefehls für den Augsburger findet sich im TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 707.

1103 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, S. 356 f. Der sich dem Rechtstag im Oktober 1480 anschließende Verhandlungstermin fand am 11. Februar (*Montag nach Dorothee*) 1481 statt. In dem Zwischenurteil wurde die Vernehmung von Zeugen angeordnet, die Jakob Wirsung zwischen dem 11. Februar und dem 22. Oktober (*afftermontag nach der Aylftausent mägt tage*), für den der nächste Verhandlungstermin anberaumt war, durchführte. Ein weiteres Mal wurde Hans Zimmermann auf den 8. Juli (*Montag nach sand Ulrichs-tag*) 1482 geladen. Die letzte Sitzung vor dem Richter-Kommissar wurde am 29. August (*Donrstag nach Bartholomei*) abgehalten.

1104 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv, S. 358. Dem Chorherren, der *die furgestellten Zwegen verhort und ir sagen wie recht ist auffgeschriben hett*, waren 2 Gulden zu bezahlen.

zu diesem Fall erhaltenen Quellen entnehmen läßt - erhob Hans Zimmermann Schadenersatzklage gegen seinen Widersacher. Am 10. Dezember 1484 forderte Friedrich III. den Augsburger Bischof auf, das Verfahren zu eröffnen.¹¹⁰⁵ Erstaunlicherweise hinterließ der Erwerb des Kommissionsbefehls keine Spuren in der Ausgabenliste der Familie Zimmermann. Die Ursachen dafür sind nicht eindeutig zu erkennen. Es fällt allerdings auf, daß die Quelle bis zum Eintrag der Kosten für die Ausstellung des Kommissarsurteils vom Oktober 1480 durchgängig Hans Zimmermann als Vertreter der Familieninteressen anführte. Der sich daran anschließende Eintrag nennt hingegen ein namentlich nicht näher bezeichnetes "Ich", das fortan anstelle Hans Zimmermanns handelte und nach eigenem Bekunden für die Ausbringung der *yetzigen comiß* und ihre Übergabe an den Augsburger verantwortlich war.¹¹⁰⁶ Da die Einträge nicht datiert wurden, ist allerdings nicht mit Gewißheit zu erkennen, ob es sich bei der *yetzigen comiß* tatsächlich um die Kommission vom Dezember 1484 handelte.¹¹⁰⁷

Obwohl sich das Verfahren zugunsten der Familie Zimmermann entwickelt hatte, setzte Thomas Epishofer noch einmal seine Hoffnungen in den Erwerb einer Kommission, die auf Bürgermeister und Rat Memmingsen ausgestellt wurde.¹¹⁰⁸ Seine Gegner entsandten zur Verhandlung, über die bisher nichts weiter bekannt ist, einen Prokura-

1105 HHStA Wien, RHA 3, fol. 385r-v. Der Kaiser teilte Johann von Augsburg mit, Hans Zimmermann habe vorgebracht, vor dem Bischof als kaiserlichem Kommissar gegen Thomas Epishofer im Recht gestanden zu haben. Nachdem das bischöfliche Urteil zugunsten Zimmermanns ergangen sei, habe dieser den Bischof darum gebeten, auch das Verfahren *umb costen und scheiden, so er derselben sachen halb erlitten hette*, zu eröffnen. Dies sei nicht geschehen, daher habe er sich an den Kaiser gewandt, der das Verfahren wieder an sich gezogen habe. Aber auch am kaiserlichen Hof scheint man dem Streit zwischen Zimmermann und Epishofer keine übergeordnete Priorität eingeräumt zu haben, so daß sich Hans Zimmermann veranlaßt sah, ein weiteres Mal mit der Bitte an den Hof heranzutreten, *im in den ogbenanten sachen furderlichs rechtens und austrag der sachen zu verhelffen*. Da der Herrscher *dißmals mit andern unsern und des reichs mercklichen anligenn und geschefften beladen* war und die Parteien vor weiteren Schäden bewahren wollte, ernannte er wiederum den Bischof zum Kommissar, der über die Schadenersatzklage Hans Zimmermanns urteilen sollte. Im Mandatsentwurf bediente man sich zunächst des gewöhnlich bei der Delegation von Rechtsstreitigkeiten üblichen Standardformulars. Die entsprechenden Passagen wurden anschließend gestrichen. An Rand des Konzepts wurde stattdessen festgehalten, daß der Kommissar ausschließlich über die Schadenersatzforderungen Zimmermanns entscheiden sollte.

1106 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, S. 358 f.

1107 Die Annahme liegt nahe, daß Hans Zimmermann bald nach dem Erwerb der Kommission verstarb und sein Nachfolger die Zustellung der Kommission übernahm.

1108 Mit dem Erwerb der Kommission verfolgte Epishofer offensichtlich den Zweck, Zeit zu gewinnen. In diesem Sinne informierte Markus Zimmermann den kaiserlichen Hof. Am 14. Januar 1492 teilte Kaiser Friedrich III. den Memminger mit, daß er das Verfahren wieder an sich gezogen habe. Unter gleichem Datum informierte der Kaiser auch Thomas Epishofer über seine Entscheidung und lud ihn vor sein Gericht (HHStA Wien, RHA 3, fol. 386r-v). Aus der Kostenaufstellung geht hervor, daß die Memminger den Parteien tatsächlich einen Rechtstag gesetzt hatten. Für den erwähnten kaiserlichen Befehl an die Stadt Memmingen, in der Angelegenheit nichts weiter zu unternehmen, hatte Markus Zimmermann in der Kanzlei 4 Gulden bezahlt; wie üblich ging auch die Zustellung des Mandats zu seinen Lasten (J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, S. 359f).

tor, doch zog der Kaiser das Verfahren alsbald wieder an sich.¹¹⁰⁹ Erst einige Jahre nach dem Tod Friedrichs III. fand der Prozeß 1496 sein Ende.¹¹¹⁰

Die hier vorgestellten Schadensaufstellungen lassen einer Reihe von Kostenfaktoren erkennen, die im Zuge eines Kommissionsverfahrens auf die Parteien zukamen. An erster Stelle standen, die unmittelbar mit dem Erwerb des Kommissionsmandats verbundenen Ausgaben - Reisekosten, Botenlohn und Taxgebühren -, von denen bereits die Rede war. Ferner hatten die Erwerber die Kosten für die Zustellung der Kommissionsmandate an ihre Empfänger zu tragen, wobei man die Übergabe des Schreibens zugleich mit der Bitte verband, der Empfänger möge sich der ihm vom Reichsoberhaupt übertragenen Sache annehmen. In den städtischen Rechnungsbüchern taucht dieser Posten immer wieder auf. So entsandten die Nördlinger, die in ihrem Streit mit Jakob Püterich eine Kommission auf den Ritter Walter von Hürnheim ausgebracht hatten, 1452 Jakob Protzer nach Augsburg, um den Ritter zu bitten, *die commission domini imperatoris von Jacoben Püterichs wegen anzenemen*.¹¹¹¹

Zu Ausgaben führte ferner die Teilnahme an den von Kommissaren angesetzten Verhandlungstagen. Auch Reisekosten und Spesen von Zeugen¹¹¹² sowie die Entlohnung der Anwälte waren aufzubringen. Da die Aufwendungen entsprechend der Entfernung zum Verhandlungsort stiegen,¹¹¹³ dürfte vielen Mandatserwerbern allein aus diesem Grund viel daran gelegen gewesen sein, vom Herrscher einen *commisari hie zu lande* zugewiesen zu bekommen.

Kostenpflichtig waren für die Parteien schließlich alle von den Kommissaren getätigten Maßnahmen. Für die von den delegierten Richtern oder Ermittlern ausgestellten Urteilsbriefe oder Untersuchungsberichte hatten die Parteien Gebühren an die ausferti-

1109 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, S. 358 f.

1110 Zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der im Verlauf von 20 Jahren angefallenen Aufwendungen beliefen sich die Ausgaben der Familie Zimmermann *in der sach der appellacion* auf 617 rheinische Gulden und 34 Kreuzer (J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, S. 360).

1111 StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungen 1452, fol. 46r; die Reise Protzers dauerte 5 Tage. Ebenso z.B. auch StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 873, fol. 35v; StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungen 1455, fol. 40r; StadtA Ravensburg, Stadtrechnungen 1479/80, fol. 15r.

1112 Für die von Nördlingen im Prozeß gegen Agathe Plintheimer nach Dillingen zu Bischof Peter von Würzburg aufgebotenen vier Zeugen zahlte die Stadtkasse für die *zerung 24 lib., 12 d.* (StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungen 1458, fol. 34r). Die Zeugen, die sich zu einer Vernehmung durch einen Kommissar begaben, durften wohl grundsätzlich die Erstattung ihrer Auslagen, bzw. die Übernahme der Reisespesen erwarten. So monierte etwa das Speyerer Domkapitel, das zu einem Verhör nach Weißenburg bestellt worden, der Ladung jedoch nicht gefolgt war, daß man ihm u.a. über *ufrichtunge costen oder zerunge* keine verbindlichen Zusagen gemacht habe (HHStA Wien, RHA 5, fol. 240r).

1113 Z.B. StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Stadtrechnungsbelege, n.187, 71; ebd., n. 411, 168; ebd., 444, 77, 111; StadtA Augsburg, Baumeisterbücher, n. 51 (1454), fol. 41r; ebd., n. 55 (1457), fol. 61r-v; StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungen 1449, fol. 92v; ebd., 1468, fol. 51v, u.a.m. Zu den Aufwendungen der Solmsen Grafen, die zu mehreren Terminen vor dem in ihrem Streit mit der Stadt Wetzlar eingesetzten Trierer Erzbischof erschienen, vgl. D. RÜBSAMEN, Wetterau, S. 198 ff.

genden Kanzleien zu entrichten. 1458 erhielt der bischöflich-augsburgische Kanzler für die Ausfertigung eines Vernehmungsprotokolls von Nördlingen 2 Gulden.¹¹¹⁴ Die Ausfertigung der Richtungsbriefe durch die Kanzleien des Augsburgers Bischofs und des Grafen Hugo von Montfort, die sich zusammen mit Ulm auf Weisung Friedrichs hin um die Beilegung der Spannungen zwischen den Landshuter Herzögen und der Stadt Augsburg bemüht hatten, entlohnten die Augsburgers 1469 mit 50 Gulden.¹¹¹⁵ Das Honorar in Höhe von 30 Pfund für drei Urteilsbriefe vom Stadtschreiber ausgestellte Urteilsbriefe strich das Säckelmeisteramt der Stadt Konstanz, der vom Kaiser der Prozeß zwischen Ravensburg und Hans Bitzikhofen das Mandat zur Leitung der Verhandlungen und zur Entscheidung des Streits übertragen worden war, von der Nachbarstadt ein.¹¹¹⁶ Selbst der *von ambts wegen* handelnde kaiserliche Fiskal Jörg Ehinger kam nicht umhin, für ein von der Kanzlei des Konstanzer Bischofs angefertigtes Vernehmungsprotokoll die geforderten 40 Gulden zu zahlen, bevor ihm das Dokument ausgehändigt wurde.¹¹¹⁷

Auch die Zustellung von (Ladungs-) Schreiben ging zumeist zu Lasten derjenigen, die ein Kommissionsmandat erworben hatten und den Delegaten zum Handeln aufforderten. In ihrer Auseinandersetzung mit Agathe Plintheimer bezahlten etwa die Nördlinger die Boten, die Briefe des zum Kommissar bestellten Bischofs Peter von Augsburg von Dillingen nach Augsburg zu ihrer Widersacherin brachten.¹¹¹⁸

Ebenfalls zu Lasten der Parteien, respektive des Erwerbers eines Kommissionsbefehls, gingen Kosten einer Reise des Delegaten, die wie gezeigt, manchmal nicht vermieden werden konnten. War es gemeinhin auch üblich, daß die Prozeßgegner und ihre Zeugen an einen dem Delegaten genehmen Ort geladen wurden, so kam es doch vor, daß sich der herrscherliche Vertreter oder ein von ihm ernannter Subdelegat selbst an einen bestimmten, für die Verhandlung der Angelegenheit günstiger gelegenen Ort begab. Daß die Parteien gegenüber den Delegaten in einem solchen Fall eine gewisse

1114 StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungsbücher 1458, fol. 34r.

1115 StadtA Augsburg, Baumeisterbücher, n. 73 (1469), fol. 148r: *Item 50 fl. des bischoffs zu Augspurg und graf Hugen von Montfortt cantzlein umb die arbeit und vertigung der richtungsbrief.* Zu Anlaß und Ausgang des Konflikts zwischen den bayerischen Herzögen und Augsburg, in dem auch der ehemalige Augsburgers Stadtschreiber Heinrich Erlbach eine maßgebliche Rolle spielte vgl. E. Nübling, Ulm 1, S. 252 f; zuletzt mit ausführlichen Verweisen auf Quellen und Literatur K.-F. KRIEGER u. F. FUCHS, Ehemalige Amtsträger, besonders S. 362 f.

1116 StadtA Ravensburg, Stadtkammerrechnungen 1479/80, fol. 15r; das Verfahren erwähnt P.F. KRAMML, Konstanz, S. 262 f.

1117 Vgl. J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, S. 483: Es het aber des Comissari Canntzler, der des Statschreiber von Memingen sun sei, geverlich verczug darinn furgenomen, das er zu seiner zeit antziehen und rechtlich austragen wellen, dann es hett sein hausfraw auf sein befelh demselben Kanczler in solich unser und des Reichs sachen fur die remiss XL gulden reinisch schicken müssen, der ime darauff schriftt zugeschickt (...).

1118 StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungsbücher 1458, fol. 39r. Die Frage der Übernahme des Botenlohns sprachen auch die Konstanzer an, als ihnen eine von Rudolf Mötteli erworbene Kommission zugestellt wurde (StadtA Konstanz, B II, Missivbuch 1482, fol.17r; R. DURRER, Rappenstein, S. 155 f).

Großzügigkeit an den Tag legten, ist verständlich. So sah sich Markgraf Albrecht von Brandenburg, der in seiner Auseinandersetzung mit den Herzögen von Pommern-Stettin eine Kommission auf Bischof Johann von Augsburg und Heinrich von Pappenheim erwirkt hatte, gehalten, seinen Räten nicht nur die detaillierte Reiseroute der kaiserlichen Kommissare in den Norden einschließlich der von ihnen zu beziehenden Nachtquartiere mitzuteilen, sondern auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß für die vom Kaiser mit dem Richteramt betrauten Mandatsträger auf brandenburgischem Gebiet die markgräflichen Stellvertreter vor Ort aufkommen sollten.¹¹¹⁹ Gleichermaßen kam auch die Stadt Ravensburg für die *zerung* der Konstanzer Ratsherren auf, die im Auftrag des Kaisers in Ravensburg einen Eid entgegenzunehmen hatten.¹¹²⁰ Die Reisespesen Hertnidts vom Stein und Wenzel Reymanns, die in der Lüneburger Angelegenheit Zeugenverhöre in Hamburg und Lübeck durchzuführen hatten, übernahm die Stadt Lüneburg.¹¹²¹

Anders gelagert waren die Verhältnisse im Falle einer Bürgermeister und Rat der Bodenseemetropole Konstanz, die von Friedrich Ende der 50er oder zu Beginn der 60er beauftragt wurde, eine Untersuchung in Ravensburg durchzuführen, nachdem dem Kaiser Beschwerden über Unregelmäßigkeiten des dortigen Stadtreiments zugegangen waren und er daraufhin die Ravensburger vor das Kammergericht zitiert hatte.¹¹²² Zur Durchführung des Auftrags entsandten die Konstanzer Christian Schneider und Hans Ruh nach Ravensburg. Die Kosten dieser Kommission, deren Erfüllung in unmittelbarem Interesse des Herrschers erfolgte, trug offensichtlich die Stadt Konstanz.¹¹²³

Bei der Sichtung der bislang aufgefundenen Rechnungen, die Aufschluß über die Kosten von Kommissionsverfahren geben und die teilweise sehr akribisch sämtliche Ausgaben und Schäden¹¹²⁴, die während eines Rechtsstreits anfielen, vermerkten, fällt

1119 Das Regest des Schreibens bei F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 1, n. 263. Zum kaiserlichen Auftrag für die Kommissare sowie den Anweisungen des Markgrafen an seine Räte bezüglich des Verhaltens gegenüber den Kommissaren vgl. ebd., n. 218, 264, 307. Den politischen Hintergrund behandeln ausführlicher, A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte 2, S. 58-69; M. THUMSER, Hertnidt von Stein, S. 85-91.

1120 StadtA Ravensburg, Stadtrechnungen 1479/80, fol.15r: Item der von Costentz 3 bottschaffen als sy den aid inemen von des Bitzkofers wegen, zerung VII lib. 8 s.

1121 StChr, Bd. 30, S. 246: Item 17 r.g. dem vorschreuen doctori Hardnido vnde hern Wentslaff terunge to Hamborg, unde to Lubeke, do ze dar wesen hadden vumme tuchnisse to vorhorende van den reden Lubeke vnde Hamborg van des louen wegen, den vns de borhere toseggen leten (...). Zum Hintergrund der Kommission R. MITSCH, Eingreifen, S. 20 ff.

1122 Die genauen Umstände, die zum gerichtlichen Vorgehen des Habsburgers gegen Ravensburg führten, sind unbekannt. Die wenigen Informationen lassen sich lediglich zwei kaiserlichen Urkunden (HStA Stuttgart, B 198, Ravensburg, Urkunden, n. 139; StadtA Ravensburg, Bü 1, fol. 57r-58v) entnehmen. Vgl. dazu R. MITSCH, Eingreifen, S. 43 f.

1123 StadtA Konstanz, L 1365, fol. 19r. Die Konstanzer Kommission erwähnt. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 261.

1124 So verzeichnete etwa die bereits ausführlicher erwähnte Schadensaufstellung der Augsburger Kapitel (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253) den Verlust von Reittieren: *Item 4 gulden*

auf, daß grundsätzlich kein Lohn für die mit der Leitung von Gerichtsverfahren oder der Vornahme von Untersuchungen betrauten Delegaten verzeichnet ist. Da auch in anderen Quellen eine Bezahlung von Kommissaren nie erwähnt wird, darf angenommen werden, daß den Delegaten für die geleisteten Kommissionsdienste grundsätzlich keine Entlohnung zustand. Von den Parteien zu bezahlen waren ausschließlich die tatsächlichen Aufwendungen und Spesen des Delegaten. Ansonsten galt die Übernahme einer Kommission als Dienst einer Herrscher und Reich geschuldeten Leistungspflicht, für die man keine Entlohnung zu erwarten hatte.¹¹²⁵ Wenn somit auch davon ausgegangen werden kann, daß die Delegaten Friedrichs für ihre Tätigkeit weder vom Herrscher noch von den Parteien bezahlt wurden, so darf dennoch vermutet werden, daß sich die Kommissare in der Regel 'freiwillig' verabreichter *erungen* als Ausgleich für ihre Mühen erfreuen durften. In den Schadensaufstellungen von Parteien finden sich diesbezüglich allerdings keine Hinweise. Möglicherweise hielt man es für wenig opportun, derartige Ausgaben offiziell zu verbuchen. Aber auch die städtischen Rechnungsbücher schweigen sich im unmittelbaren Kontext von Kommissionskosten über Zuwendungen an Delegaten aus. Die unter der Rubrik *erunge* verbuchten Posten, die nicht selten an Personen gingen, die im fraglichen Zeitraum als Kommissare mit der Regelung städtischer Angelegenheiten befaßt waren, lassen gewöhnlich keinen Zusammenhang zwischen den erfolgten Schenkungen und der von der Reichsspitze befohlenen Wahrnehmung herrschaftspolitischer Funktionen erkennen. Eine Ausnahme stellt in dieser Hinsicht lediglich ein Eintrag im Rechnungsbuch der Nördlinger Stadtkammer aus dem Jahre 1491 dar, in dem festgehalten wurde, man habe dem Pfarrer von Bopfingen, *commissary in Craft Veters handl*, 2 Gulden *verert*.¹¹²⁶

Daß es in der Praxis durchaus möglich war, im Zuge einer Tätigkeit als Kommissar Friedrichs III. höhere Gewinne einzustreichen, zeigt das Beispiel des Markgrafen Albrecht von Brandenburg und seiner Subdelegaten, Hertnidt vom Stein und Wenzel Reymann, die mit der Verhandlung des Streits zwischen den Mitgliedern des alten und des neuen Rates der Stadt Lüneburg befaßt waren. Für seine Bemühungen erhielt der Brandenburger immerhin 5000 Gulden, die von den Mitgliedern des neuen Rats und ihren Familien aufzubringen waren.¹¹²⁷ Und auch die brandenburgischen Subkommissare durften sich über etliche Sach- und Geldgeschenke freuen.

herrn Jacob Leiber, chorherrn zu sanct Mauricien und anwald, dem ward ein roß schadhafft auff dem selben tag (...). Item 4 gulden schaden genommen an einem weissen roß, von meins hern graff Adolffs diener kaufft (...).

1125 Zur Leistungspflicht der Reichsangehörigen vgl. E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 723 ff.

1126 StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungen 1491, fol. 39v.

1127 Vgl. R. MITSCH, Eingreifen, S. 31.

2.4. Der Verlauf ausgewählter Verfahren vor Kommissaren Friedrichs III.

2.4.1. Der Streit um das Testament des Hans Kastenmaier aus Regensburg

Bald nach seiner Wahl kam Friedrich III. mit dem Streit um den Nachlaß des Regensburger Bürgers Hans Kastenmaier, der auch schon an Albrecht II. herangetragen worden war, in Berührung.¹¹²⁸ Verwandte Kastenmaiers, die mehrheitlich in Straubing lebten, hatten die Gültigkeit des Testaments¹¹²⁹ angefochten und die Testamentsvollstrecker, die Regensburger Lukas Ingolstetter, Hans Graner und Martin Altmann, an der Erfüllung des letzten Willens des Verstorbenen gehindert. Unterstützung erfuhren die Straubinger Jörg und Simon Paitzkofer, Jörg Haberkofer, Niklas Kränzl, Hans und Melchior, Söhne des Seidel bei der Mauer, und Liebhard und Friedrich Fries im Laufe der Auseinandersetzung durch ihren Landesherrn Herzog Albrecht III. von Bayern-München, der zur Durchsetzung der Ansprüche seiner Untertanen das in seinem Zugriffsbereich befindliche Regensburger Gut arrestieren ließ.¹¹³⁰

Zunächst verständigten sich die Kontrahenten auf einen schiedsgerichtlichen Austrag vor dem Regensburger Bischof Friedrich von Parsberg¹¹³¹, der als Obmann einem paritätisch besetzten sechsköpfigen Gremium von Rechtsgelehrten vorsitzen sollte.¹¹³² Der Versuch, auf diese Weise eine von beiden Seiten anerkannte Entscheidung herbeiführen zu können, schlug jedoch fehl. Durch die kurzfristige Absage des Verhandlungstermins und der Ankündigung, er wolle sich seiner Aufgabe annehmen, wenn er dazu Zeit habe, ließ der Bischof recht schnell erkennen, wie wenig ihm an der Rolle des Schiedsrichters in dieser Sache gelegen

1128 Der Gesamtverlauf der Auseinandersetzung läßt sich anhand der königlichen Bestätigung des Urteils Erzbischof Dietrichs von Mainz rekonstruieren, der von Friedrich III. im Juli 1441 kommissarisch mit der Verhandlungsführung betraut worden war (J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 757, Anhang 16; dazu auch J.A. TOMASCHEK, *Gerichtbarkeit*, S. 537). Die Ereignisse seit 1440 berührt auch Th. C. GEMEINER, *Regensburgische Chronik* 3, S. 104 und S. 110 f, der sich dabei auf die heute in Regensburg und München lagernde archivalische Überlieferung stützte. Auf den bereits von Albrecht II. unternommenen, aber nicht weiter gediehenen Versuch, den Streit rechtlich zu klären, verwies Friedrich III. sowohl in seinem an Herzog Albrecht III. gerichteten Gebot, fortan von weiteren Interventionen abzusehen, als auch in dem auf Erzbischof Johann von Salzburg ausgestellten Kommissorium (BayHStA München, RU Regensburg, 1440 V 24).

1129 Das Testament ist im StadtA Regensburg, Urkundensammlung B(?#?) I/4, n. 297, überliefert.

1130 BayHStA München, RU Regensburg, 1440 V 24; Th. C. GEMEINER, *Regensburgische Chronik* 3, S. 104, besonders S. 110 f.

1131 Zu Bischof Friedrich von Parsberg und seinem gespannten Verhältnis zur Stadt Regensburg vgl. J. STABER, *Kirchengeschichte des Bistums Regensburg*, S. 44 ff; K. HAUSBERGER, *Geschichte des Bistums Regensburg* 1, S. 210 ff.

1132 Bischof Friedrich von Regensburg scheint in diesem Verfahren jedoch nicht wie Th. C. GEMEINER, *Regensburgische Chronik* 3, S. 110, annimmt, zum königlichen Kommissar ernannt worden zu sein.

war.¹¹³³ Jetzt wandten sich die Testamentsvollstrecker Kastenmaiers an den neu gewählten römisch-deutschen König, der am 24. Mai 1440 Erzbischof Johann von Salzburg zum delegierten Richter bestellte und ihm den Auftrag erteilte, *daz du beiden obgenanten parteyen einen gemeinen rechttag vor dich zu komen und des rechten ußzuwarten oder aber ire anwalt mit voller macht zu schicken setzest, sie heischest und ladest mit deinen briefen und sie nach beider teil red und widerrede, brieff kuntschafft getzeugnuß und aller ander furbringung, der sy in dem rechten zu geniessen meynen, eigentlich verhorest und mit recht entscheidest.*¹¹³⁴ Am selben Tag unterrichtete Friedrich III. auch Herzog Albrecht von der Einsetzung des Kommissars und befahl ihm, nichts weiter in dieser Angelegenheit zu unternehmen.¹¹³⁵

Doch auch der königliche Kommissionsbefehl war nicht geeignet, den Verfahrensgang zu beschleunigen. Mehrfach verschob Erzbischof Johann die Verhandlungstermine.¹¹³⁶ Lukas Ingolstätter, Hans Graner und Martin Altmann wurden daher erneut am königlichen Hofe vorstellig, wo es ihnen gelang, eine Aufhebung des Mandats für den Salzburger und die Delegation des Prozesses an den Mainzer Erzbischof Dietrich zu erwirken.¹¹³⁷ Entschlossener als sein Salzburger Amtskollege nahm sich der Mainzer der ihm gestellten Aufgabe an. Als ihm *des Romischen kunigs comission oder beuelnuss* vom Anwalt der Regensburger Bürger, Meister Hartung von Kappel¹¹³⁸, überbracht wurde, zitierte er die Parteien nicht allein vor sich nach Höchst, sondern eröffnete zum festgesetzten Termin auch tatsächlich das Verfahren. Der Ladung des Kommissars leisteten jedoch nur die Regensburger Folge, die neben Hartung von Kappel noch Hans Fraunberger als bevollmächtigten Vertreter entsandten. Weil der Kommissar jedoch erfahren hatte, daß einem der Straubinger sein Ladungsschreiben erst verspätet zugestellt worden war, verschob er zunächst die förmliche Eröffnung des Prozesses. Wegen *notlicher vnser vnd vnser stifts gescheffte* sah sich der Mainzer jedoch nicht in der Lage, während der gesamten Zeit in Höchst auszuharren, um den Gerichtsvorsitz in eigener Person einzunehmen. Deshalb ernannte er drei seiner Räte zu Subdelegaten, die ihn während der anstehenden Verhandlungen vertreten sollten. Nachdem die festgesetzte Frist wiederum verstrich, ohne daß ein Prozeßbevollmächtigter der Straubinger erschien, lud Erzbischof Dietrich die Beteiligten zum drit-

1133 Ob für die merkwürdige Haltung Friedrichs von Parsberg sein gespanntes Verhältnis zur Stadt Regensburg oder sein Einvernehmen mit Herzog Albrecht III. ausschlaggebend war, läßt sich nicht eindeutig belegen, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Vgl. Th. C. GEMEINER, Regensburgische Chronik 3, S. 110 f.

1134 BayHStA München, RU Regensburg, 1440 V 24.

1135 BayHStA München, RU Regensburg, 1440 V 24.

1136 BayHStA München, RU Regensburg, 1440 VIII 28 (Verschiebung auf den 14. November 1440); 1440 XI 14 (weiterer Aufschub auf den 6. Februar 1441).

1137 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 757, Anhang 16.

1138 Zu ihm vgl. die bei Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 175, Anm. 86, zusammengestellten Belege.

ten und letzten Rechtstag, auf dem er sich zunächst abermals durch drei Subdelegaten, den Vikar Johann Gutwin, den Offizial Johann Schwert und den Sigillar Konrad Feitzler vertreten ließ. Als am darauffolgenden Tag – der Kurfürst nahm während dieser Sitzung wieder persönlich den Vorsitz ein – Hartung von Kappel und Hans Fraunberger als Anwälte der Regensburger vor die Schranken des Gerichts traten und die Verkündung des Urteils im Sinne ihrer Mandanten, die *dem andern gesatzten tag gnug getan hetten*, forderten, erschien überraschend Johann Gleidbach, ein Abgesandter der Kastemaierschen Verwandten, und bestritt dem Kommissar das Recht, sich dieser Streitsache anzunehmen. Seine Einwände gegen die Bestandskraft der königlichen Kommission stützte er dabei auf vier Argumente: Zunächst erinnerte er daran, daß sich die Parteien auf einen schiedsgerichtlichen Austrag vor dem Regensburger Bischof *voranlast* hatten. Problematisch erschien ihm darüber hinaus die Tatsache, daß der zur Entscheidung des Falls ermächtigte Kommissar die Verhandlung an einem Ort führte, der mehr als zwei Tagesreisen von den Salzburger Diözesangrenzen entfernt lag. Schließlich bestritt er dem Mainzer Erzbischof gar die juristische Kompetenz, da dem Mandatsträger das *beyerische recht nicht kundig sei*. Zuletzt rügte Gleidbach die knapp bemessene Ladungsfrist.

Auf die Einlassung des Straubinger Prozeßvertreters reagierten zunächst die Anwälte Ingolstetters, Graners und Altmanns, die mit Nachdruck feststellten, daß der König mit Bedacht das Verfahren an den außerhalb der Diözese Salzburg residierenden Mainzer Erzbischof delegiert habe, da er in besonderer Weise ein objektives Verfahren gewährleiste. In bezug auf die einst getroffene Vereinbarung über einen schiedsgerichtlichen Austrag des Streits stellten sie mit Nachdruck fest, daß es ihren Mandanten nicht weiter zuzumuten gewesen sei, angesichts der dilatorischen Vorgehensweise des Regensburger Bischofs länger auf einen Verhandlungstermin zu warten. Unter Hinweis auf die Gepflogenheiten am königlichen Hofgericht vertraten sie ferner die Auffassung, daß die von der Gegenseite kritisierte Ladungsfrist durchaus angemessen gewesen sei. Ihre Einlassungen beschlossen Hartung von Kappel und Hans Fraunberger mit der an den Erzbischof gerichteten Bitte, seinen Richterspruch *nach inhalt der comission* zu verkünden. Nach zweitägiger Bedenkzeit verkündete der Kommissar seine Entscheidung: Die von Johann Gleidbach vorgetragene Einwände wurden zurückgewiesen. Seinen Auftraggebern wurde ihr Fernbleiben als Ungehorsam ausgelegt. Kaum überraschend fiel damit auch die in der Hauptsache gefällte Entscheidung zugunsten der Regensburger Bürger aus. Allerdings sah sich der Mainzer außerstande, die Rechtskraft des ihm vorgelegten Testaments zu attestieren, da ihm die daran angebrachten Siegel unbekannt waren. Daher ordnete er an, daß Ingolstätter, Graner und Altmann die rechtmäßige Erstellung des Testaments innerhalb einer bestimmten Frist vor dem Regensburger Rat nachzuweisen hätten. Zu diesem Beweiserhebungsverfahren sollten die Straubinger geladen werden und *ain frye starke gelait haben*. Im Falle des erbrachten Nachweises durch die

Treuhänder Kastenmaiers *haben sie disem vnserm vrteil gnug tan vnd sol darnach dabey beleiben an intrag vnd geverde.*

Die Hoffnungen der Straubinger Seite auf einen glücklichen Ausgang waren mit diesem Urteil hinfällig geworden, so daß sie letztlich einlenkten. Dennoch erschien es den siegreichen Regensburgern 1442 opportun, in Frankfurt noch einmal an den König heranzutreten, um von ihm eine Bestätigung des Kommissarsurteils erlangen. Desgleichen erwirkten sie einen an alle Reichsstände, besonders aber die Herzöge Heinrich und Albrecht von Bayern gerichteten königlichen Befehl, in dem Friedrich gebot, die Erfüllung des Letzten Willens des Hans Kastenmaier nicht zu behindern, sondern zu unterstützen.¹¹³⁹

Obwohl in dem Prozeß um das Kastenmaiersche Testament im Vergleich zu anderen Verfahren durch den zum Kommissar ernannten Mainzer Erzbischof verhältnismäßig schnell ein Urteil verkündet wurde, das Friedrich III. bald darauf bestätigte, zeigt der Verlauf des Rechtshandels bestimmte Grundprobleme des königlichen Kommissionswesens im 15. Jahrhundert. Nicht zu übersehen ist, daß der zunächst als Richterkommissar eingesetzte Salzburger Erzbischof der Angelegenheit keine sonderliche Priorität einräumte und durch die Verschiebung der angesetzten Gerichtstermine keinen Beitrag dazu leistete, den Streit rasch zu beenden. Den an einer unverzüglichen Klärung interessierten Testamentsvollstreckern blieb daher wenig anderes übrig, als sich nochmals mit dem königlichen Hof in Verbindung zu setzen und dort die Aufhebung des Kommissionsmandats und die Delegation des Prozesses an einen anderen Kommissar zu betreiben. Ob sie dabei Einfluß auf die Wahl des Mainzers zum delegierten Richter nahmen oder ob diese Entscheidung ohne ihre Mitwirkung gefällt wurde, ist nicht bekannt. Die Einlassung Hartungs von Kappels und Hans Frauenbergers auf den Einspruch der Straubinger gegen die Delegation der Verfahrensleitung an einen außerhalb der Diözesangrenzen residierenden Kommissar läßt freilich die Annahme zu, daß die Regensburger Interesse daran gezeigt hatten, ihr Recht nicht mehr vor einem im bayerisch-wittelsbachischen Einflußbereich ansässigen Mandatsträger suchen zu müssen. So sie nicht selbst die Wahl des Herrschers auf den Mainzer Metropolitan gelenkt hatten, waren sie gewiß mit dessen Ernennung überaus zufrieden.

Nicht hinreichend geklärt, schien die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage der delegierte Richter im Einzelfall einen Prozeß zu leiten und zu entscheiden hatte. Auffälligerweise argumentierten die Regensburger Anwälte gegen den Vorwurf der knapp bemessenen Ladungsfrist unter Bezug auf die am königlichen Hofgericht gängigen Gepflogenheiten. Dagegen übergang man wortlos die vorgebrachten Zweifel an der juristischen Kompetenz des Delegaten, dem nach Dafürhalten

1139 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 783; Original im BayHStA München, RU Regensburg, 1442 VII 29.

Gleidbachs das bayerische Recht nicht vertraut war. Die Kommissionsmandate selbst ließen diesen Punkt offen. Im Mandat an den Mainzer findet sich lediglich die Bestimmung, der Richterkommissar habe alles zu tun, *als sich das rechtlich heischen vnd geburen wirdet*.¹¹⁴⁰ Damit blieb es dem Ermessen des Delegaten überlassen, nach welchen Gesichtspunkten er unter den jeweils gegebenen Umständen seine Entscheidungen traf. Im konkreten Fall verfügte der Mainzer Erzbischof augenscheinlich jedoch über ein ausreichendes Maß an Selbstvertrauen, diesen Punkt nicht zum Anlaß für eine Remission des Verfahrens an den König zu nehmen.

Positiv im Sinne der Regensburger wirkte sich auch die Bereitschaft des Mainzers aus, bei eigener Verhinderung Subdelegaten zu ernennen. Auch in dieser Hinsicht hatte das Kommissionsmandat keine verbindlichen Bestimmungen getroffen. Doch erwies sich das pragmatische Vorgehen des Mainzer Metropoliten als zweckdienlich.

Nicht zu übersehen ist aber auch, daß der Kommissar sein Urteil zugunsten der Testamentsvollstrecker nur unter Vorbehalt fällte. Da ihm die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, namentlich die am Testament Kastenmaiers angebrachten Siegel, nicht bekannt waren, hielt er es für erforderlich, die Überprüfung durch den Regensburger Rat, der damit ebenfalls zum Subdelegaten avancierte, vornehmen zu lassen.

Für die Durchsetzung seines Urteils hatte Erzbischof Dietrich keine Sorge mehr zu tragen. Obwohl Lukas Ingolstetter, Hans Graner und Martin Altmann im Prozeß über ihre Widersacher obsiegt hatten, bot das Urteil des Mainzer Kurfürsten allein keinen Anlaß zur Zufriedenheit. Offenbar bezweifelten sie die Verbindlichkeit des richterlichen Entscheids. Daher hielten sie es für erforderlich, in dieser Angelegenheit einmal mehr Kontakt mit dem Herrscher aufzunehmen und von ihm um eine Bestätigung der Entscheidung des delegierten Richters zu erlangen.

2.4.2 *Die Untersuchungen Heinrichs von Pappenheim über die Zuständigkeit des Nürnberger Landgerichts in Buchau*

Einen geradezu idealtypischen Verlauf nahm das Beweiserhebungsverfahren, das Heinrich von Pappenheim 1455 im Zuge des Prozesses zwischen Markgraf Albrecht von Brandenburg einerseits und der Stadt Buchau sowie den Dörfern Seekirchen, Tiefenbach, Oggelshausen und anderen andererseits um Fischereirechte im Federsee vom Kammergericht übertragen worden war.¹¹⁴¹ In dem noch in den

1140 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 757, Anhang 16, S. XXVI.

1141 Druck der Urkunden: *Selecta Norimbergensia* 4, S. 251 ff. Der *dem reich on mittel und mit rechter eigenschaft* gehörende Federsee war dem Markgrafen von Brandenburg im April 1446

1440er Jahren ausgebrochenen Streit waren Buchau und die Dörfer auf Betreiben des Brandenburgers zunächst vom markgräflichen Nürnberger Landgericht vorgeladen worden.¹¹⁴² Da die Beklagten die Zuständigkeit des Landgerichts bestritten und konsequent den Verhandlungen fernblieben, erfolgte ihre Verurteilung, die von den Unterlegenen ignoriert wurde. Damit gewann der Konflikt aus der Sicht des Brandenburgers eine neue Qualität. Ihm ging es von nun an vor allem darum, die Anerkennung seines Landgerichts mit Hilfe eines königlichen Urteilspruchs durchzusetzen. Für den Markgrafen bot sich hier die Gelegenheit, den von ihm erhobenen und verfochtenen Anspruch auf überregionale Zuständigkeit seines Landgerichts zu untermauern. 1448 wurden die Buchauer in dieser Sache erstmals vor den König geladen.¹¹⁴³ Der bald darauf ausgebrochene Krieg des Brandenburgers mit den Nürnbergern führte jedoch zu einer mehrjährigen Prozeßunterbrechung.¹¹⁴⁴ Erst 1454 wurde das Verfahren am Kammergericht fortgesetzt.¹¹⁴⁵ Im März 1455 standen sich die Parteien schließlich vor den Schranken des Kammergerichts, dessen Vorsitz Friedrich III. persönlich einnahm, gegenüber.¹¹⁴⁶ Nachdrücklich wiesen die Beklagten im Laufe der Verhandlungen die Zuständigkeit des Nürnberger Landgerichts zurück und betonten, *So wer auch Marggrafe Albrecht noch sein Lanntgericht des Burggrauenthums zu Nüremberg nit Ir geordneten Richter.*¹¹⁴⁷ Nach ihrem Dafürhalten unterstanden sie vielmehr dem Rottweiler Hofgericht, *darunder Sy heußlich und heblich gesessen und auch der Buchawer See gelegen wer.* Überdies sei es nicht zulässig gewesen, daß sie der Markgraf vor das Landgericht ziehen wollte, da er *in den sachen ein cleger vnd das Lantgericht zu Nüremberg sein eigen gericht were.*¹¹⁴⁸ Es sei evident, *das niemands in sein selbs sachen vnd mit seinem aigen gerichte, darein der antwurter nit gehöre, Clager vnd Richter sein solle.* Überdies seien die in der Herrschaft Warthausen¹¹⁴⁹ gelegenen Dörfer vom Hause Österreich an die Stadt Biberach verpfändet, die seit den Tagen König Ruprechts von fremden Gerichten gefreit

von Friedrich III. verliehen worden (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2057). Vgl. A. WERMINGHOFF, Ludwig von Eyb, S. 83 f u. S. 102 ff. Zur Geschichte Buchaus und des Federsees ohne Hinweis auf die hier behandelten Ereignisse vgl. allgemein J.E. SCHÖTTLE, Stadt und Stift Buchau.

1142 Vgl. ebd., n. 1 u. 2. Zum Landgericht Nürnberg vgl. W. VOGEL, Aufzeichnungen über das kaiserliche Landgericht.

1143 Selecta Norimbergensia 4, n. 3.

1144 Zum Konflikt des Brandenburgers mit der Reichsstadt Nürnberg vgl. O. FRANKLIN, Albrecht Achilles; F. v. WEECH, Darstellung, S. 355 ff; V.v. KRAUS, Geschichte 1, S. 217 ff; H. QUIRIN, Albrecht Achilles, passim; G. WUNDER, Beiträge; R. KÖLBEL, Markgrafenkrieg; E. SCHUBERT, Albrecht Achilles; zu den Friedensverhandlungen: Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 216 ff

1145 Selecta Norimbergensia 4, n. 4 u. 5, S. 257 f.

1146 Vgl. ebd., n. 6, S. 261.

1147 Ebd., S. 262.

1148 Ebd., S. 263.

1149 Die Herrschaft Warthausen erstreckte sich über zahlreiche Dörfer und zählte zu den "Seeherrschaften" des Federsees. Vgl. Hdb. d. historischen Stätten 6, S. 857.

sei. Schließlich beriefen sich die Buchauer auf die ihnen von Friedrich III. bestätigten Privilegien.¹¹⁵⁰

Demgegenüber vertrat der Markgraf den Standpunkt, sein vordern und Er weren damit also begabt vnd gefreyt das ain yeglicher Lantrichter, den Sye ye zu Zeiten an Ir statt, da setzen vnd ordnen, das an statt vnd In namen eins Römischen keisers besitze, vnd mit der macht, das Er daselbs vber alle richtende Gerichte richten möge.¹¹⁵¹ Auch seien schon früher am Nürnberger Landgericht mit allein gen Swaben, Sunder auch gen Beyern, Francken vnd niderlande gericht worden. Zur Klärung der strittigen Punkte entschied das Kammergericht am 11. Juni 1455, daß der Markgraf binnen 18 Wochen und 9 Tagen den Nachweis für seine Einlassungen vorzubringen habe. Mit der Beweisaufnahme vor Ort wurde der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim betraut.¹¹⁵²

Noch am selben Tag wurde das Mandat für den Pappenheimer ausgefertigt.¹¹⁵³ Unter Hinweis auf den kaiserlichen Urteilsspruch erging an den Reichserbmarschall der Befehl, mündliche und schriftliche *weysung und fürbringen* der Parteien¹¹⁵⁴ entgegenzunehmen und dem Hof in der genannten Frist einen Bericht zukommen zu lassen. Damit er seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen konnte, übertrug Friedrich dem Delegaten die Vollmacht, *durch vnnsern keyserlichen gewalt den wir dir darumb In sunderhait hiemit geben*¹¹⁵⁵ *bey pillichen und ernstlichen penen des Rechts* aussageunwillige Zeugen zur Auskunft zu zwingen.

Daß es dem Markgrafen weniger um die Fischerträge aus dem Federsee ging, sondern der Kammergerichtsprozeß vielmehr darauf abzielte, den Gerichtssprengel des Nürnberger Landgerichts beträchtlich zu erweitern,¹¹⁵⁶ erkannte der Rat der Stadt Biberach, der das Verfahren am Kammergericht mit Aufmerksamkeit verfolgt hatte und deshalb Kontakt mit der Ulmer Stadtführung aufnahm. Auch in Ulm zweifelte man nicht an der grundsätzlichen Bedeutung der Sache und legte

1150 Zur Privilegienbestätigung des Jahres 1442 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1173.

1151 Selecta Norimbergensia 4, n. 6, S. 263 f.

1152 Vgl. ebd., S. 268 f.

1153 Vgl. ebd., n. 7, S. 270 ff (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 73); A WERMINGHOFF, Ludwig von Eyb, S. 102.

1154 Die Buchauer verzichteten allerdings darauf, Zeugen durch den Reichserbmarschall vernehmen zu lassen. Im weiteren Verlauf des Prozesses vor dem Kammergericht gründeten sie ihre Verteidigung auf eine Reihe königlich-kaiserlicher Privilegien, die sie dem Gericht in der Sitzung vom 15. Dezember 1455 präsentierten. Vgl. Selecta Norimbergensia 4, n. 12, hier S. 288.

1155 Dieser nachdrückliche Verweis auf die 'Sonder-'Vollmachten des Kommissars stellt eine auffällige Ausnahme dar. Gewöhnlich begnügten sich die Mandate damit, lediglich allgemein das Recht des Kommissars, Zeugen unter Androhung angemessener Sanktionen zur Aussage zu zwingen, zu verzeichnen. Die aus der Reihe fallende Bevollmächtigung des Pappenheimers wird man auf das Betreiben des Markgrafen zurückführen können, dem offensichtlich sehr daran gelegen war, die Stellung des Delegaten gegenüber den Zeugen zu stärken.

1156 Dies betont zu Recht A. WERMINGHOFF, Ludwig von Eyb, S. 104.

daher den verbündeten Städten nahe, gemeinsam Buchau und die Dörfer am Federsee zu unterstützen.¹¹⁵⁷

Die Zustellung des Kommissionsbefehls an den Pappenheimer übernahm die brandenburgische Partei. Am 16. August dieses Jahres händigte der brandenburgische Rat Ludwig von Eyb¹¹⁵⁸ dem Reichserbmarschall in Pappenheim das kaiserliche Mandat aus, dessen ordnungsgemäße Übergabe er in einem eigens ausgefertigten Notariatsinstrument festhalten ließ. Unverzüglich lud der Kommissar die ihm benannten Zeugen, darunter Graf Johann von Werdenberg, Ritter Walter von Hürnheim, der Nördlinger Bürgermeister Johann Einkürn und zahlreiche weitere Personen, auf den 16. Oktober nach Wemding vor sich. Die Aushändigung der Ladungsschreiben an die von dem Brandenburger aufgebotenen Zeugen ließ Heinrich von Pappenheim durch einen Notar bezeugen.¹¹⁵⁹ Bereits am 5. Dezember 1455 konnten die brandenburgischen Prozeßvertreter im Kammergericht auf das Ergebnis der von dem Kommissar vorgenommenen Ermittlungen berufen.¹¹⁶⁰

1157 StadtA Ulm, A 1112, fol. 106r: so zwyflen wir nicht, danne ir habent wol vernommen, wie unser herr marggrave Albrecht von Brannenburg die von Buchaw und ettliche dörffer darumb gelegen von des Buchawer sees wegen (...) mit dem landgericht zu Nuremberg vor etlichen jaren furgenomen und kurtzlich fur das kaiserlich kamer gericht furgelvordert hat, da denne mit ain annder gerechtet haben und in urtail ettlich furbringen erkennt, wie das denn an im selbs auch gestalt und ergangen ding zu lang und ditzmals nicht notdurfft zu schribent ist, denne sovil, das wir und unser guten frund der von Biberach erbern ratsfrund der sachen halb von iren wegen by uns gewesen und uns gestalt der sachen, wie die ergangen sind, und daby ertzelt haben: sölt unser herre der marggraf gewinnen, das er gen Buchaw zu richtend hett auch uber alle richtende gericht zu Swaben, Francken, Bayern und an anndern ennden, der er vil unzucht richten solt. Das wurd allen andern stetten grosse beschwerung bringen, denn si durch solichs in das egent lantgericht noch gezogen wurden. Aus der Sicht der Städte erschien es zweckmäßig, die Dörfer vor dem Kammergericht durch versierte Juristen vertreten zu lassen. Dabei sollten die Städte die Beklagten unterstützen. Wie die Ulmer an ihre Esslinger Amtskollegen am 15. September 1455 berichteten, fällt die Versammlung der schwäbischen Städte einen entsprechenden Beschluß (StadtA Ulm, A 1112 n. 122): item von der von Buchaw sachen als von des Buchawer sees wegen, den haben wir geraten, das si rautz darinne pflegen und bruchen von lüten die darumb mer danne wir wissen, daz si ir notdurfft.

1158 Einen biographischen Überblick bietet. C. HÖFLER, Ludwig's von Eyb Denkwürdigkeiten, S. 3 ff.

1159 Vgl. *Selecta Norimbergensia* 4, n. 10, S. 264 ff; das Ladungsschreiben des Pappenheimers ebd., n. 11, S. 278 ff. In diesem Zitationsbrief verwies der Kommissar die Zeugen in ungewöhnlich deutlichen Worten auf die Folgen möglicherweise auftretenden Ungehorsams: (...) *und wollet nicht aussen pleiben oder keinen behelff darInn suchen als lieb euch sey vnnsers allernedigsten herrn des Romischen kaysers vngnad vermeyden, das ich euch allen vnd Iglichen in crafft des kayserlichs bevelhnus obgemelt gepewt bey Verliesung aller ewr lehen die Ir von seinen Gnaden vnd dem heiligen Reich habtt vnd den die nicht lehen von dem Reich hetten bey einer been funftzig marck lothigs Golds halb der kayserlichen kamer vnd halb der verletzten parthey vnlesslich zu bezahlen mit ganzer Warnung welcher darInn vngheorsam sein würd, des sich doch zu keinem versehenlich ist, das wider den würde vollefaren der bene halb wie recht ist* (ebd., S. 280).

1160 Vgl. Ebd., n. 12, hier S. 281.

Über die hier vorrangig interessierende Durchführung des Kommissionsbefehls informiert der in den Urteilsbrief vom 26. Juli 1456 inserierte Bericht Heinrichs von Pappenheim.¹¹⁶¹ Dem Untersuchungsprotokoll vorangestellt ist ein Schreiben des Kommissars an den Kaiser, in dem der Pappenheimer mitteilte, den als Insert aufgenommenen Kommissionsbefehl Friedrichs empfangen und sich der ihm aufgetragenen Sache weisungsgemäß angenommen zu haben. Er sei, so ließ der Reichserbmarschall den kaiserlichen Auftraggeber wissen, von dem Bevollmächtigten des Markgrafen, Ludwig von Eyb, ersucht worden, die ihm benannten Personen vor sich zu laden und gemäß dem Urteilsspruch des Kammergerichts zu befragen. Dies habe er, *angesehen, das Ich Im das alles, nach laut der Commission obgemelt zu tun pflichtig bin gewesen* getan und die Zeugen *mit ernstlichen penen* aufgefordert, am Donnerstag den 16. Oktober im Rathaus zu Wemding zu erscheinen, wo er am darauffolgenden Morgen die Untersuchung eröffnet habe.

Am Morgen des 17. Oktober erschienen vor dem Kommissar Ludwig von Eyb sowie der Anwalt der Buchauer, Ulrich von Hasperg. Der brandenburgische Rat forderte Heinrich auf, die angereisten Zeugen zu vernehmen. Zugleich ließ er den kaiserlichen Kommissar wissen, daß auch Kardinalbischof Peter von Augsburg zugunsten der brandenburgischen Sache aussagen sollte. Da der Bischof *ein Hochwürdiger prelat sey, dem nach laut der gemain Recht vnd loblicher gewonheit vmb solich Zeucknüß zu geben, zu Hauß nachzuschicken gepürt*, sei es erforderlich, daß Heinrich persönlich oder durch einen Stellvertreter in der Residenz des Bischofs vorstellig werde, um dessen Aussage aufzunehmen. In gleicher Weise sei auch mit dem Zeugen Johann Ulmer zu verfahren, der *mit sollicher krankheit seins leibs beladen sey*, daß er derzeit nicht nach Wemding kommen könne.¹¹⁶²

Zunächst galt es freilich, die mit Namen aufgeführten in Wemding erschienenen Zeugen zu befragen. Bevor das Verhör eröffnet werden konnte, stellte der Hasberger den Antrag, daß ihm eine Liste mit den Namen der zu befragenden Personen, die er *aller nit kenne*, ausgehändigt würde, da *im doch wider die person, zu reden vorbehalten sey*. Nachdem er die Liste erhalten und vorsorglich Protest gegen die aufgebotenen Zeugen eingelegt hatte, begann die Vernehmung. Nach der Vereidigung der Zeugen wurde das Kammergerichtsurteil, *darauf die Commission zaigte, bedechtlich* verlesen.¹¹⁶³ Anschließend übergab Ulrich von Hasberg *einen Zedel, der zusammen gefallten was dorInne ettlich frag, die man Inter-*

1161 Ebd., n. 15, S. 309 ff.

1162 Ebd., S. 312: (...) vnd begert, das ich mich zu denselben zwayen gezeügen personlich fügen, oder zu In schicken, solich Ir sag nach lautt der Commission zuemen, Auch das ich der Widerparthey sollich verkündigen vnd wissen tun auch geruche.

1163 Ebd., S. 313.

*rogatoria nennet begriffen warn.*¹¹⁶⁴ Nun wurden die Zeugen einzeln von dem Kommissar befragt. In ihren Antworten zählten sie die ihnen bekannten schwäbischen, fränkischen und bayerischen Rechtsstreitigkeiten auf, die vor dem Nürnberger Landgericht verhandelt worden waren. Zuletzt legte die brandenburgische Partei ein Urteilsbuch des Landgerichts vor und verwies auf die im vorliegenden Verfahren relevanten Einträge.¹¹⁶⁵ Nach Abschluß der Beweisaufnahme zu Wemding trat erneut Ludwig von Eyb an den Pappenheimer heran und forderte ihn auf, auch den Bischof von Augsburg zu vernehmen und den Parteien zu diesem Zweck einen Tag zu verkünden. Der Kommissar beschied die Kontrahenten auf den 8. November in die Residenz des Augsburger Bischofs nach Dillingen, wo am nächsten Tag die Vernehmung vorgenommen werden sollte.

Am Montag dem 9. November 1455 erschien vor dem in Dillingen anwesenden Kommissar Hans Hirn, der Dekan des Feuchtwanger Stifts, als Vertreter Ludwigs von Eyb und ersuchte den Delegaten, sich mit ihm zu Bischof Peter zu begeben, um auch dessen Aussage aufzunehmen. In der bischöflichen Residenz wurde Anschließend der Kardinalbischof zur Sache befragt. Die Buchauer hatten zu dieser Befragung keinen Vertreter entsandt.

Die Verhöprotokolle sowie Auszüge aus den bereits in Wemding vorgelegten Gerichtsbüchern des Nürnberger Landgerichts ließ Heinrich von Pappenheim weisungsgemäß niederschreiben und versiegelt dem Kammergericht zugehen. Seine Aufgabe war damit erfüllt. Die eigentliche Entscheidung mußte nun das Kammergericht fällen.

2.4.3. *Der Streit um Fischereirechte zwischen dem Bistum Freising und dem Kloster Benediktbeuren*

Ihre Differenzen mit dem Kloster Benediktbeuren um Fischereirechte im Kochel- und Bohrersee trugen Bischof Johann von Freising und der Propst von Schlehdorf zunächst vor dem Hofgericht Herzog Albrechts III. von Bayern-München aus. Nachdem die Urteiler am herzoglichen Gericht die Streitsache zugunsten Benediktbeurens entschieden hatten, appellierten die Unterlegenen an den höchsten weltlichen Richter im Reich, der Bischof Johann von Eichstätt damit beauftragte, sich als Richterkommissar der Angelegenheit zu widmen.¹¹⁶⁶ Schon wenige Mo-

1164 Bedauerlicherweise ist die Liste der Hasbergischen Interrogatoria nicht aufgenommen. Aus den Antworten der Befragten lassen sich keine Rückschlüsse auf den Inhalt der Fragen des Buchauer Anwalts ziehen.

1165 *Selecta Norimbergensia* 4, n. 12, S. 336 ff.

1166 Das Kommissionsmandat für den Eichstätter datiert vom 24. November 1455 (BayHStA München, HU Freising, sub dat.). Zum Bistum Freising vgl. J. MASS, *Bistum Freising*; zu Benediktbeuren J. HEMMERLE, *Benediktbeuren (Germania Sacra)*, der S. 101, auch auf die langjährige Auseinandersetzung um die Fischereirechte im Kochelsee hinweist.

nate nach Ausfertigung des Mandats wurde der Eichstätter Kirchenfürst in dieser Sache aktiv. Am 8 März 1456 stellte seine Kanzlei die Ladungsschreiben an die Prozeßgegner aus, die am 9. Mai vor dem Kommissar in Eichstätt erscheinen sollten.¹¹⁶⁷ Nach ordnungsgemäßer Zustellung der Zitationsschreiben¹¹⁶⁸ konnte der Prozeß zum vorgesehenen Termin eröffnet werden. Schon Mitte Juni bestätigte Bischof Johann von Eichstätt die Rechtmäßigkeit der Appellation.¹¹⁶⁹ Jetzt verweigerte allerdings das Kloster Benediktbeuren die Anerkennung dieses Richterspruchs und appellierte an den Herrscher. Von nun an mußten die Parteien ein erhebliches Maß an Geduld aufbringen. Obwohl noch im Laufe des Jahres 1457 erste Ladungsschreiben des Kaisers die Kanzlei verließen,¹¹⁷⁰ erging erst im Juni 1459 (!) ein Zwischenurteil, demzufolge Bürgermeister und Rat von Landsberg den Auftrag erhielten, die ihnen von Abt Wilhelm von Benediktbeuren benannten Zeugen zu verhören.¹¹⁷¹ Die Aussagen der Befragten sollten aufgezeichnet und dem Kammergericht zugesandt werden.

Ende Oktober 1459 unterrichteten die Landsberger die Kontrahenten von der ihnen übertragenen kaiserlichen Kommission und setzten den 23. November als Termin für die Durchführung des Zeugenverhörs fest.¹¹⁷² Sowohl die Übergabe der Ladungen an die Parteien als auch die Zustellung der Zitationsschreiben an die Zeugen wurden von öffentlichen Notaren bezeugt.¹¹⁷³ Zur gerichtlichen Befragung der von Abt Wilhelm aufgebotenen Personen entsandten sein Freisinger Widersacher, den Domherrn Dr. Wilhelm Tatz und den bischöflichen Rat Otto Pienzenauer.¹¹⁷⁴

Als sich die Söhne und Nachfolger Herzog Albrechts III. von Bayern, Johann und Sigmund, als Vermittler anboten, nahm Friedrich III. die Gelegenheit wahr und setzte das Verfahren vor dem Kammergericht im Frühjahr 1460 für wenig mehr als sechs Wochen aus.¹¹⁷⁵ Jedoch gelang es den bayerischen Herzögen nicht, einen Ausgleich herbeizuführen, so daß zuletzt das Kammergericht am 25. Juni 1460 sein Urteil zugunsten der Kläger fällte, die zudem die Wiedergutmachung für die ihnen durch die Appellation entstandenen Verluste in Höhe von 300 Gulden geltend machten.¹¹⁷⁶ Wiederum wurde es erforderlich, einen Kommissar

1167 BayHStA München, HU Freising, 1456 III 8.

1168 Am 16. März 1456 bestätigte der Notar Johann Mauerberger die Übergabe des Eichstätter Schreibens an Abt Wilhelm von Benediktbeuren (BayHStA München, HU Freising, sub dat.).

1169 BayHStA München, HU Freising, 1456 VI 16.

1170 BayHStA München, HU Freising, 1457 I 24 und 1457 VI 20.

1171 Urteilsbrief und Kommissionsbefehl datieren vom 22. Juni 1459 (BayHStA München, HU Freising, sub dat.).

1172 BayHStA München, HU Freising, 1459 X 25.

1173 BayHStA München, HU Freising, 1459 X 27, 1459 XI 6, 1459 XI 8.

1174 BayHStA München, HU Freising, 1459 XI 19.

1175 BayHStA München, HU Freising, 1460 IV 2.

1176 BayHStA München, HU Freising, 1460 VI 25.

zu bestellen, der von der Partei, die vor Gericht gesiegt hatte, einen Eid über die Schadenssumme entgegennehmen sollte. Mit dieser Aufgabe betraute das Kammergericht Abt Johann von Weihestephan, der seiner Aufgabe unverzüglich nachkam und dem kaiserlichen Hof bereits im August von der vor ihm erfolgten Eidleistung Meldung machte.¹¹⁷⁷

Trotz der für ihn und sein Kloster bisher recht ungünstig verlaufenen Entwicklung des Prozesses bemühte sich Abt Wilhelm von Benediktbeuren auch weiterhin darum, sein Recht vor Gericht zu wahren. Ein am 1. Juli 1460 zu Wien ergangener Gerichtsentscheid erlegte ihm den Beweis auf, seine Ansprüche nach Landrecht vor einem Kommissar zu beweisen.¹¹⁷⁸ Mit dieser Aufgabe wurde Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut betraut.¹¹⁷⁹ Es sollten zunächst jedoch einige Monate ins Land gehen, ehe der Landshuter Abt Wilhelm im März 1461 auf den 13. August vor sich lud.¹¹⁸⁰ Den Freisinger Bischof und den Propst von Schlehdorf unterrichtete Ludwig gar erst Ende April über den von ihm anberaumten Termin der Untersuchung.¹¹⁸¹ Doch auch eine raschere Aufnahme des Kommissionsverfahrens durch Ludwig hätte letztlich eine Beendigung des Verfahrens kaum beschleunigt. Denn vor dem Kammergericht Friedrichs III. blieb die ganze Angelegenheit in der Schwebe, ohne daß ein Endurteil verkündet wurde.¹¹⁸² Erst im Sommer 1465 griff das Kammergericht den Fall erneut auf. Wiederum hielt man es in Wiener Neustadt für geboten, Informationen durch einen Kommissar einholen zu lassen. Die notwendige Untersuchung sollte jetzt der Abt von Tegernsee übernehmen.¹¹⁸³ Mittlerweile hatte sich bei den Parteien jedoch augenscheinlich eine gewisse Resignation breit gemacht. Ihr Interesse an einem höchstrichterlichen Urteil dürfte in angesichts des bisherigen Verfahrensgangs geschwunden sein. Unter Vermittlung Herzog Albrechts IV. von Bayern verständigte man sich außergerichtlich: Fortan sollte allen Beteiligten das Fischfangrecht auf dem Kochelsee zustehen. Auf dem Bohrersee wollte man zukünftig gemein-

1177 Zu dieser Kommission BayHStA München, HU Freising, 1460 VII 1, 1460 VIII 6, 1460 VIII 14, 1460 VIII 24.

1178 BayHStA München, HU Freising, 1460 VII 1.

1179 Ob die engen Kontakte Bischof Johann Tulbecks von Freising zum niederbayerischen Herzogtum ausschlaggebend für die Bestellung Ludwigs zum Kommissar waren, läßt sich nicht eindeutig beweisen, ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Zum Verhältnis zwischen Freising und Landshut allerdings mit dem Schwerpunkt auf die Beziehungen unter Bischof Sixtus von Tannenberg vgl. R. STAUBER, Herzog Georg, S. 669.

1180 BayHStA München, HU Freising, 1461 III 10.

1181 BayHStA München, HU Freising, 1461 IV 30.

1182 Im Juli 1464 (!) befahl Friedrich III. dem wohl allmählich ungeduldig werdenden Schlehdorfer Propst in dem noch schwebenden Verfahren nichts zu unternehmen (BayHStA München, HU Freising, 1464 VII 6).

1183 Mon. Boica 7, n. 117 (= BayHStA München, HU Freising, 1465 IX 8).

sam 12 Fischer beschäftigen, deren Fang zwischen Benediktbeuren und Freising zu teilen war. Vom Freisinger Anteil sollte Schlehdorf ein Drittel zustehen.¹¹⁸⁴

Mehr als zehn Jahre waren ins Land gegangen, seit Bischof Johann von Freising und der Schlehdorfer Propst die Entscheidung des Münchener Hofgerichts Albrechts III. vor dem Kaiser angefochten hatten. Neben dem Kammergericht waren insgesamt fünf Delegaten mit unterschiedlichen Aufgaben und Befugnissen eingesetzt worden, ohne daß es in diesem Falle zu einem verbindlichen höchstrichterlichen Rechtsspruch gekommen war.

2.4.4. Die Schuld am Tod des Christoph von Pappenheim

Während der Jahre 1465 und 1466 standen sich die schwäbische Stadt Ulm und der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim in einem von Markgraf Albrecht von Brandenburg als kaiserlichem Kommissar geleiteten Verfahren gegenüber, das der Pappenheimer gegen die Stadt und mehrere ihrer ehemaligen Soldritter angestrengt hatte. Der Reichserbmarschall beschuldigte die einstigen Ulmer Söldner, Hilpold von Knörringen, Jörg von Rechberg, Hans von Werdenstein und Rüdiger von Westernach, seinen Sohn Christoph zu Zeiten der Auseinandersetzung um die schwäbische Stadt Donauwörth auf einer Reichsstraße angegriffen, mißhandelt und zusammen mit einem Knecht namens Leo Diettenhainer getötet zu haben.¹¹⁸⁵ Den Ulmern warf der Pappenheimer eine erhebliche Mitverantwortung an dieser Tat vor.¹¹⁸⁶ Schon 1460 waren die eigentlichen Täter, nicht aber die Stadt Ulm, deshalb vor das Gericht Friedrichs III. geladen worden.¹¹⁸⁷ Während der unruhigen Zeitläufte der frühen 1460er Jahre ruhte der Prozeß. Erst im Frühjahr 1464 leitete der Reichserbmarschall erneut rechtliche Schritte gegen die Täter und nunmehr auch gegen die Stadt Ulm ein. Am 24. Mai 1464 stellte die römische Kanzlei auf Betreiben des Pappenheimers ein an die Soldritter

1184 BayHStA München, HU Freising, 1466 II 27.

1185 Über den Tod Christophs von Pappenheim unterrichtet der Augsburger Geschichtsschreiber Hector Müllich, Chronik, S. 148. Zum Zeitpunkt des Kommissionsverfahrens standen die angeklagten Söldner nicht mehr in Ulmer Diensten. Für Hilpold von Knörringen belegt StadtA Augsburg, Baumeisterbücher 60 (1463), fol. 155r, im Jahr 1462 ein Dienstverhältnis mit der Stadt Augsburg; vgl. auch Hector Müllich, Chronik, S. 178. Zum Verlauf des Zwischenfalls vgl. M. ZELZER, Donauwörth, S. 105.

1186 Die Klage des Reichserbmarschalls ergibt sich aus dem ausführlichen Urteilsbrief des Markgrafen von Brandenburg vom 6. März 1466: *gerichtzhanddel durch marggraffe Albrechten von Brannenburg zwischen den von Ulme und hern Hainrichen Marschalck ußganngen* (StadtA Ulm, A Urkunden, sub dat.; StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, sub dat.). Abschriften der Prozeßakten überliefert auch StA Nürnberg, Ratschlagbücher, n. 8*, fol. 276r-293v.

1187 Die kaiserliche Ladung von 1460 ergibt sich aus StadtA Ulm, Rep. 5, Bd. 3, Teil 2, fol. 568v.

adressiertes kaiserliches Zitationsschreiben aus.¹¹⁸⁸ Vermutlich wurde Heinrich zugleich auch eine gleichlautende Ladung für die Ulmer ausgehändigt. Zusätzlich erwirkte der Reichserbmarschall am selben Tag zwei auf Albrecht von Brandenburg ausgestellte Kommissionsbriefe. Als delegierter Richter sollte der Fürst über die von Heinrich erhobenen Klagen entscheiden.¹¹⁸⁹

Heinrich von Pappenheim verfolgte offensichtlich das Ziel, die Prozeßleitung zunächst einem ihm gewogenen Kommissar übertragen zu lassen. Gleichzeitig zog er jedoch einem Austrag des Streits vor dem kaiserlichen Gericht in Betracht und traf dazu die erforderlichen Vorkehrungen. Bei einem frühzeitigen Scheitern des Kommissionsverfahrens konnte der Reichserbmarschall ohne weitere Zeitverzögerung seinen Prozeßgegnern die Ladungen des Kammergerichts übergeben. Welche Gründe den Pappenheimer dazu bewogen, in dieser Angelegenheit zwei Kommissionsmandate auf den Brandenburger auszubringen, bleibt im Dunkeln, da er während der Verhandlungen vor dem Markgrafen ansonsten die Auffassung vertrat, bei dem gegen Ulm und seine einstigen Söldner angestregten Prozeß handle es sich um ein und dasselbe Verfahren. Die Quellenlage gestattet es nicht, die Motive Heinrichs von Pappenheim für diese Vorgehensweise vollständig zu erhellen. Man muß sich daher mit der Erklärung des Pappenheimschen Fürsprechers Wolfgang Hopping während der Hauptverhandlung zufriedengeben. Auf eine entsprechende Frage der Ulmer führte Hopping aus, die Umstände hätten es dem Reichserbmarschall opportun erscheinen lassen, zwei Kommissionsbefehle für ein und dieselbe Klagesache zu erwirken.¹¹⁹⁰

1188 Die Originale der kaiserlichen Zitationen befinden sich noch heute in dreifacher Ausfertigung im FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 48. Heinrich machte von ihnen augenscheinlich keinen Gebrauch.

1189 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 47. Daß der Reichserbmarschall die Kommissionsmandate auf den Brandenburger erwirkte, geht aus den Prozeßakten eindeutig hervor (StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 3r u.ö.).

1190 Die im Pappenheimer Archiv verbliebenen Originale der kaiserlichen Zitationsschreiben richteten sich ausschließlich an Jörg von Rechberg, Rüdiger von Westernach, Hilpold von Knöringen und Hans von Werdenstein. Ob Heinrich in der kaiserlichen Kanzlei zugleich auch eine Ladung Ulms erwirkt hatte, ist nicht zu erkennen. Wie aus den Prozeßakten ersichtlich, hatte der Pappenheimer zumindest zwei auf den Markgrafen ausgestellte Kommissionsmandate erworben. Heinrich war offensichtlich daran gelegen, daß sich sowohl die Ulmer als auch gegen deren frühere Söldner vor Gericht zu verantworten hatten. Ob es sich bei dem heute im FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 47, lagernden Kommissorium um eine weitere, inhaltlich möglicherweise abweichende Ausfertigung der dem Markgrafen tatsächlich übergebenen Kommissionsurkunde handelt, die zuletzt nicht verwendet wurde, ob der eigentliche Kommissionsbefehl aus unerfindlichen Ursachen beim Pappenheimer verblieb oder erst später wieder in seine Hände gelangte, läßt sich nicht klären. Bedauerlicherweise ist in der Ulmer Ausfertigung des brandenburgischen Urteilsbriefs das kaiserliche Kommissionsmandat nicht inseriert. Im Pappenheimer Exemplar (StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, sub dat.) ist der die Söldner, nicht aber der die Stadt Ulm betreffende Kommissionsbefehl Friedrichs III. dagegen wörtlich wiedergegeben.

Während des Sommers 1465 eröffnete Markgraf Albrecht von Brandenburg den Prozeß gegen die einstigen Ulmer Söldner und die Stadt.¹¹⁹¹ Recht schnell gelang es den städtischen Prozeßvertretern, einen mehrmonatigen Aufschub zu erwirken.¹¹⁹² Erst im Frühjahr des folgenden Jahres sollte dann die Hauptverhandlung gegen die Stadt vor Albrecht und etlichen brandenburgischen Räten¹¹⁹³ stattfinden.

Stellvertretend für Heinrich von Pappenheim waren - mit ausreichenden Vollmachten versehen - dessen Brüder und Vettern Konrad, Jörg, Rudolf, Sigmund, Heinrich und Wilhelm in Ansbach erschienen. Zu ihren *in recht angedingten fürsprecher* hatten die Pappenheimer Wolfgang Hopping bestellt. Aus Ulm waren Jakob Ehinger, der zugleich als Fürsprecher fungierte, und Martin Gregg zum, Prozeß gekommen.

Die Klage der Pappenheimer zielte darauf ab, von den Ulmern und ihren Dienstleuten *büß und wandels nach des hailigen rychs rechten* zu erlangen. Erwartungsgemäß stellten die Ulmer Prozeßvertreter den Antrag, die Klage gegen die Stadt abzuweisen. Zudem machte Ehinger unter Hinweis auf die verschiedenen dem Brandenburger zugegangenen Kommissionsbefehle darauf aufmerksam, daß die Klagen gegen seine Heimatstadt und ihre früheren Söldner getrennt erhoben wurden und daher auch getrennt voneinander zu verhandeln seien. Das Verfahren gegen die Soldritter sei inzwischen seit mehr als vier Jahren am Kammergericht anhängig gewesen, ohne daß bisher ein Urteil ergangen sei, und erst jüngst habe der Kaiser dem Markgrafen die Entscheidung dieser Sache zugewiesen. Zwar habe die Stadt ihren ehemaligen Dienern prozessuale Unterstützung zuteil werden lassen, doch sie selbst sei darüber hinaus nie in diesen Prozeß verstrickt und von der Klage berührt gewesen. Auch habe Heinrich von Pappenheim in der Vergangenheit vor der Zustellung der Ladung des Kommissars, die Stadt *weder guttlich noch rechtlich nye ersucht*. Daher bestritt Ehinger die Pflicht der Ulmer, auf die gegen die Stadt vorgebrachte Klage zu antworten, bevor nicht der Prozeß gegen die der Tat Beschuldigten eröffnet und durch einen Rechtspruch entschieden war.¹¹⁹⁴ Erst dann war es nach seinem Dafürhalten möglich, über eine Mitverantwortung der Stadt befinden. Dagegen erwiderte Hopping, eine Tren-

1191 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 2r.

1192 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 2v.

1193 Genannt werden: Abt Peter von Heilsbronn, Melchior von Neueneck, Landkomthur der Deutschorde des Ballei Franken, Martin von Eyb, Michel von Schwarzenberg, Jörg von Absberg, Simon von Stetten, Konrad von Eyb, Hermann Seemüller, Heinrich von Seckendorff, Jörg von Wendingen d.Ä., Wilhelm von Crailsheim, Hans von Absberg, Konrad von Seckendorff, Wilhelm von Leonrod, Sebastian von Seckendorff, Ludwig von Eyb, Hans von Berlichingen, Karl Truchseß, Hans von Vestenberg, Fritz von Seckendorff, Kraft von Vestenberg, Hans Schenk von Schenkenstein, Fritz Klein und Albrecht Klag. Ein Teil der Räte war schon während der ersten Verhandlungen als Beisitzer mit der Materie in Berührung gekommen.

1194 Die Ulmer Einlassung StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 2r-v.

nung beider Verfahren in der von Ulm angestrebten Form sei nicht geboten, *dann sollich tatt geschehen sy durch die obgenanten und ir mitrewtter, die deßmals der von Ulm diener, in iren bestellung, versoldung und gelüpte gewest, in irem diennst deßmals und nach der tatt wider zu in geritten (...)*. Aus dem Erwerb verschiedener Kommissionsmandate ergebe sich nicht zwangsläufig eine Aufteilung des Prozesses in zwei voneinander getrennte Verfahren.¹¹⁹⁵

Beide Seiten beharrten auf ihren Standpunkten, so daß der Kommissar eine Entscheidung treffen mußte. Ganz im Sinne der Pappenheimer entschied der Kommissar, daß sich die Ulmer in dem laufenden Prozeß zu verantworten hatten. Es sollte den Beklagten allerdings freigestellt bleiben, ob sie sich gemeinsam oder getrennt verteidigen wollten.¹¹⁹⁶

Mit diesem ersten Zwischenurteil waren Verfahrensformalitäten und –modalitäten, die den weiteren Fortgang und das Ende des Verfahrens maßgeblich prägen sollten, noch nicht endgültig geklärt. Jakob Ehinger verwies nun auf die Klage des Pappenheimers, die allgemein auf eine Durchsetzung von *buß und wandels nach des hailigen rychs rechten* zielte. Die Ulmer forderten nun eine *erclerung*, welcher Art Buße und Wandel, die ihr Widersacher auf dem Klageweg forderte, überhaupt sein sollten.¹¹⁹⁷ Offensichtlich waren Ehinger und Gregg bestrebt, einen weiteren Aufschub zu erwirken. Doch das Gericht schloß sich erneut der Auffassung der Gegenseite an, die den Standpunkt vertreten hatte, daß dieser Sachverhalt keiner Erläuterungen bedurfte. Das Verfahren konnte damit fortgesetzt werden.¹¹⁹⁸

Das von den städtischen Gesandten betriebene Vorgeplänkel war jedoch noch immer nicht beendet. Ehinger trug nun vor, *nach dem die clag Hainrich Marschalcks den von Ulme berur und antreff lyb und ere und bäbstliche und kaiserliche recht an gar vil enden clar und lutter zu erkennen geben, wa ainer umb ain*

1195 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 3v-4r, die Begründung Hoppings für die Existenz mehrerer Kommissionsbefehl, fol. 4r: *das aber Hainrich Marschalck obgenant Jorigen von Rechberg, Hiltpolten von Knörringen, Hansen von Werdenstain und Rudigern von Westernach in ain besonder und die von Ulme in ain ander comission hab setzen lassen und mer dann ain citation von unns als kaiserlichem comissari ußganngen, da durch sey nicht zu vermercken, das sie von ain ander gescheyden sin sollen, dann es hab sin nottuft erfordertt zwei comiß zu erlanngen und mer dann ein ladung uß zugeen, nachdem der obgenanntn etlich in der zytt nach der geschicht von den von Ulme komen und nu nicht byainander sind, uff das im desterminer verkurtzung im rechten geschee.*

1196 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 4v: *daruff haben wir nach lut der kaiserlichen comission clag, antwurt, red, widerred und herkomen der sach als kaiserlicher comissarius zu recht gesprochen, das die von Ulm des genanten Hainrichs zu Bappenheim anwäldt zu dem spruch antwurten sollen samentlich oder sunderlich ettweders sie wöllen.*

1197 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 4v: (...) und aber des rychs recht in buß und wandel vil und manicherlay uff im tragen mog, besonder scheden bar geyn bar, die reformation und die gewonnhait, die vinger im schopff zu legen, und villicht noch mer, des er nicht wiß (...).

1198 Zwischenurteil des Kommissars StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 5v.

*todschat also beclagt werd, das es im sin lyb und ere berür, so sy billich und recht, das sich der clager verpflichtet und eynschrib in gliche pen mitt aiden und verpflichtungen als recht sy und nemlich in sollichem rechten biß zu sinem ennd zu beliben.*¹¹⁹⁹ Die Argumentation der Ulmer diente wiederum dem Zweck, noch vor der Verhandlung des eigentlichen Tatvorwurfs durch den Kommissar im Vorfeld rechtlich klären zu lassen, welches konkrete Ziel der Pappenheimer mit seiner Klage verfolgte, da *buß criminaliter und wandel civiliter verstanden werd*. Zugleich versuchte man durch diesen Antrag auf *inscription*, Heinrich von Pappenheim in die Defensive zu drängen und gleichzeitig, trotz der vorangegangenen Entscheidung des Markgrafen, eine gerichtliche Klärung der in der Klage unzureichend präzisierten Begriffe *buß* und *wandel* herbeizuführen.

Diesem Ansinnen trat Wolfgang Hopping erneut entgegen. Seiner Auffassung zufolge durfte es der Kommissar nicht zulassen, daß die Gegenseite, nachdem die Klage bereits im vergangenen Jahr vor dem Delegaten erhoben worden war, neue Forderungen an den Kläger richte. Darüber hinaus sei es nicht legitim, daß sich der Pappenheimer in diesem Verfahren *inscribiern* solle.¹²⁰⁰ Beide Parteien forderten über diesen Punkt wiederum einen Richterspruch. Das neuerliche Zwischenurteil des Markgrafen und seiner Beisitzer dürfte von Ehinger und Gregg wenigstens teilweise mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen worden sein. Albrecht entschied, *das der spruch Hainrichen marschalck und der gerichtshandel nicht criminalis, deßhalb nicht not sye, das sich Hainrich Marschalck geyn den von Ulme inscribiern sol.*¹²⁰¹ Damit konnte nun endlich die eigentliche Klagesache zur Sprache kommen.

Während die Ulmer ihr Bedauern über den Tod Christophs von Pappenheim zum Ausdruck brachten, warf ihnen Heinrichs Anwalt vor, Mitverantwortung für die Ereignisse zu tragen, da die Täter in Ulmer Diensten gestanden hätten und nach dem Überfall wieder unbehelligt in die Stadt zurückgekehrt seien.¹²⁰² Ehinger hielt dem entgegen, daß es nicht in der Absicht Ulms gelegen habe, dem Reichserbmarschall oder seinem Sohn Schaden zuzufügen, da ehemals beiderseits

1199 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 5v.

1200 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 6v: Als vor und daby die kaiserlich comission hab nyndert in, das Hainrich Marschalck den von Ulm, sunder sie in gerecht werden sollen, so dienen och weder bäbstlich noch kaiserlich gesetzt darzu, das billich oder recht sy, das Hainrich marschalck sich also inscribiern soll, sonder mocht an ainem buren gericht, da zwen ungebunden furkomen und ainer den ander umb sin lyb und ere beclagt, wol recht werden, das sich der clager verpflichten must, wo er die clag zum antwurter nicht brechtm, sich in glych pen zu stellen. Aber in dem handel sey es kain glychnuss und hievor urtail ergangen, das die von Ulm zum spruch antwurten sollen (...).

1201 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 7r.

1202 Es kann hier darauf verzichtet werden, die Bemühungen der Ulmer Prozeßvertreter, mit Hilfe formaljuristischer Argumente ins Leere laufen zu lassen, detailliert zu skizzieren. In einem dritten Zwischenurteil wies der Brandenburger die Auffassung der Stadt zurück (StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 10r).

kain unwil gewesen sy. Die Stadt sei damals jedoch von dem mit ihr verbündeten Herzog Ludwig von Bayern zur Hilfeleistung aufgefordert worden.¹²⁰³ Vertragsgemäß habe man der Bitte des Wittelsbachers entsprochen und die von den Pappenheimern beschuldigten Herren *gevertigt, nicht mit andrem bevelthe, dann das sie zu dem genannten unserm oheim hertzog Ludwigen in das veld ryten und also tun solten, als sich in kriegs löffe gepüret*.¹²⁰⁴ Darüber hinaus hätten die Söldner keinen Auftrag gehabt, jemandem Schaden zuzufügen. Heinrich von Pappenheim habe sich darüber hinaus nie an die Ulmer gewandt und sie darum ersucht, die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Erstmals seien sie mit diesen Vorwürfen durch die Ladung des Kommissars konfrontiert worden. Daher habe für sie auch keinerlei Anlaß bestanden, *ir dienner ane ersuchung ainichs clagers zu straffen*.¹²⁰⁵ Ein weiteres Mal legte Hopping den Standpunkt der Gegenseite dar und betonte, daß sich die Ulmer *verwurckt hetten in die peen der reformacion*.¹²⁰⁶ In seiner Schlußrede wiederholte auch Jakob Ehinger noch einmal alle Argumente und verwies, da die Gegenpartei wiederum nicht nur eine zivil-, sondern darüber hinaus eine strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts insinuiere, schließlich auf die zuvor durch den Kommissar getroffene Entscheidung, *das der dargelegt spruch nicht criminalis sye, sondern civiliter*.¹²⁰⁷ Es war nun die Aufgabe des Kommissars, den Fall zusammen mit seinen Räten zu entscheiden.

Falls, wie zu vermuten ist, Heinrich von Pappenheim Hoffnungen in den Richterspruch des Brandenburgers gesetzt hatte, so dürfte er von dessen Urteil enttäuscht gewesen sein. Nachdem das Gericht *ain bedacht genomen* und sich beraten hatte, verkündete der Kommissar eine unter den gegebenen Umständen gewiß salomonische Entscheidung: Die Angelegenheit sei überaus kompliziert, so ließ der Kommissar verlautbaren, da nach seinem Kenntnisstand *umb solich sach ye kain rechtlicher spruch civiliter gescheen sy*. Da er mit den *lantlöff* nicht vertraut sei und niemanden an seinen Rechten beeinträchtigen wolle, verwies er den Fall an den Kaiser, *als den brunnen, da dannen die recht fliessen*. Der Herrscher und seine Rechtsgelehrten sollten darüber befinden, *wie die buß und der wandel civiliter gescheen und wer das tun sol*.¹²⁰⁸

Die Entscheidung der komplizierten Materie lag damit wieder bei Friedrich III., der 1467 den Pächter der römischen Kanzlei, Bischof Ulrich von Passau, unter Hinweis auf das markgräfliche Kommissionsurteil beauftragte, Ladungen

1203 Zu dem seit 1455 bestehenden Bündnis zwischen Ulm und anderen Städten einerseits und Herzog Ludwig von Bayern-Landshut andererseits vgl. R. STAUBER, Herzog Georg, S. 235.

1204 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 11r.

1205 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 11r-v.

1206 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 16r.

1207 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 16v-17r.

1208 StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6, fol. 17r-v.

an die Parteien ausgehen zu lassen.¹²⁰⁹ Bis zur endgültigen Beilegung des Streits sollten indes noch mehrere Jahre vergehen. Auch der Kaiser selbst scheint nicht geneigt gewesen zu sein, ein Urteil zu fällen, das eine der beiden Seiten brüskiert hätte und suchte daher nach einer außergerichtlichen Lösung des Konflikts. 1471 beauftragte er den Kammergerichtsprokuratorfiskal Jörg Ehinger, die Kontrahenten miteinander zu versöhnen.¹²¹⁰ Im August 1471 verkündete Friedrich dann das offizielle Ende des Streits: Die Ulmer wurden von allen Forderungen und Klagen des Pappenheimers freigesprochen. Keine der beiden Seiten sollte zukünftig wegen dieses Verfahrens noch Schadenersatzansprüche geltend machen dürfen.¹²¹¹

2.4.5. Die Klage des Überlingers Klaus Besserers gegen den Rat seiner Heimatstadt

Im August des Jahres 1462 wurde der aus einem angesehenen Überlinger Geschlecht stammende Klaus Besserer auf Weisung des Rates seiner Heimatstadt im städtischen Gefängnis inhaftiert.¹²¹² Fast dreieinhalb Jahre währte sein unfreiwilliger Aufenthalt im Überlinger Stadtturm, in dem ihn die städtische Obrigkeit wegen verschiedener Vergehen, die ihm zur Last gelegt wurden, beherbergte. Nach Auffassung des Rates hatte Besserer mehrfach den städtischen Frieden verletzt, Wein gefälscht, Unterschlagungen begangen und unrechtmäßig ein verpfändetes Haus verkauft.¹²¹³

Als Gefangener des Rates genoß der Inhaftierte zunächst eine dem Ansehen der Familie angemessene Behandlung. Zusätzlich zu der aus *mus*, Erbsen, Wasser und Brot bestehenden üblichen Gefängniskost, die ihm die Stadtobrigkeit zukommen ließ, durfte sich Besserer von Verwandten und Freunden versorgen lassen. Im Laufe der Zeit wurden die Haftbedingungen merklich verschärft. Der Rat entzog dem Gefangenen alle zuvor gewährten Privilegien. Während der prozessualen Auseinandersetzung um die später von Klaus Besserer erhobene Schadener-

1209 HHStA Wien, RHA 5, fol. 159r.

1210 Dies ergibt sich aus dem Konzept eines kaiserlichen Schreibens an die Stadt Ulm, in dem Friedrich Bürgermeister und Rat der Stadt von dem Ehinger erteilten Auftrag in Kenntnis setzte und sie aufforderte, sich einer außergerichtlichen Beilegung des Streits nicht zu widersetzen (HHStA Wien, RHA 2, fol. 465r-v).

1211 J. CHMEL, Reg. Frid, n. 6428; StA Ludwigsburg, U 204 #Signatur überprüfen#.

1212 Zu Überlingen vgl. Roth von SCHRECKENSTEIN, Zur Geschichte der Stadt Überlingen; E. HAFEN, Verfassungsgeschichte; A. SEMMLER, Bilder; P. EITEL, Wirtschaftsgeschichte; zur Überlinger Familie Besserer F. HARZENDORF, Die Überlinger Patriziergeschlechter im 15.-17. Jahrhundert, 2. Fortsetzung, in: Bodensee-Chronik, Blätter für die Heimat. Beilage der deutschen Bodensee-Zeitung, Konstanz 3. 11. 1937, S. 83 f.

1213 Die einzelnen gegen Besserer erhobenen Vorwürfe faßte die Stadt noch einmal ausführlich am 12. Dezember 1473 in einem Bericht an ihren Gesandten am kaiserlichen Hof Leonhard Engelschmann zur Unterrichtung der Überlinger Prozeßvertreter Hans Keller und Arnold von Loe für den Kammergerichtsprozeß zusammen (StadtA Überlingen, Akten, n. 1333).

satzforderungsklage beschuldigte er die Überlinger Führung, man habe ihn im Gefängnis *getirent, blöckt* und wie einen Übeltäter, der sein Leben verwirkt habe, zum Schaden seiner Gesundheit, seiner Ehre und seines Gutes behandelt. Offensichtlich entsprach diese Schilderungen den Tatsachen, denn die Überlinger wiesen diesen Vorwurf nie zurück. Allerdings begründeten sie die von ihnen getroffenen Verordnungen mit der schlechten Führung des Gefangenen. Besserer sei durch das viele Essen und Trinken *vast mütlich und unbesint* geworden. Schließlich habe er sogar versucht, einen der Wächter zu erwürgen und sich einen Ausgang aus dem Stadtturm zu graben. Daher habe man die Stadtknechte angewiesen, dem überflüssigen Essen und Trinken des Gefangenen Einhalt zu gebieten.¹²¹⁴

Anhand der im Überlinger Stadtarchiv aufbewahrten Dokumente lassen sich Vorgeschichte und Verlauf des von Klaus Besserer betriebenen Prozesses um Ersatz für die während seiner Gefangenschaft erlittenen Schäden recht genau rekonstruieren. Das Verfahren, das vor verschiedenen Kommissaren und dem Kammergericht ausgetragen wurde, veranschaulicht, wie schwerfällig das Gerichtswesen in der Praxis trotz des Einsatzes der Kommissionen oft genug arbeitete.

Wenige Wochen nach seiner Inhaftierung traten Freunde und Verwandte Klaus Besserers an den Überlinger Rat heran und baten um eine Begnadigung des Gefangenen.¹²¹⁵ Ihre Bitte wurde abschlägig beschieden. Die städtische Obrigkeit war lediglich dazu zu bewegen, Besserer günstigere Haftbedingungen zu gewährleisten. Nun suchte die Familie Besserer den Kontakt zum Kaiser, der unter dem Datum des 15. Dezember 1463 die Stadt Ravensburg damit beauftragte, sich um eine außergerichtliche Lösung des Falles zu bemühen. Die Ravensburger sollten die Parteien verhören, die Hintergründe des Streits erkunden und *mit flis* versuchen, *sy darumb mitainander gütlich zu vertragen*.¹²¹⁶ In Ravensburg beeilte man sich, dem kaiserlichen Gebot nachzukommen und lud die beide Seiten unverzüglich vor den Rat. Für Klaus Besserer verliefen die von Ravensburg geleiteten Schlichtungsverhandlungen jedoch enttäuschend. Seine Freilassung aus dem Überlinger Turm rückte nach den Verhandlungen noch immer nicht in greifbare Nähe. Allerdings scheint Jakob Besserer, der die Interessen seines in Überlingen festgehaltenen Bruders vertrat, im Laufe der zuletzt gescheiterten Gütegespräche zur Auffassung gelangt zu sein, daß die Ravensburger der Sache der Besserer durchaus mit einem gewissen Wohlwollen begegneten. Denn abermals zog er zum kaiserlichen Hof, wo der Ravensburger Bericht über den Gang der Gesprä-

1214 Die Beschwerden Besserers und die Verteidigung der Stadt ergeben sich aus StadtA Überlingen, Akten, n. 1326.

1215 StadtA Überlingen, Akten, n. 1329 (1462 X 12).

1216 StadtA Überlingen, Akten n. 1318.

che und das Ergebnis ihrer Nachforschung nun vorlag, und impetrierte dort ein neues Kommissorium, das Bürgermeister und Rat von Friedrich III. ermächtigte, den Streit durch ihr Urteil anstelle des Herrschers zu entscheiden. Gleichzeitig wies Friedrich die Überlinger an, Klaus Besserer gegen Leistung einer angemessenen Bürgschaft, zu der sich dieser in Höhe von 2000 fl. erboten hatte, aus der Haft zu entlassen.¹²¹⁷

Von der so rasch erteilten kaiserlichen Kommission für Ravensburg zeigten sich die Überlinger sichtlich beeindruckt. An einem förmlichen Gerichtsverfahren vor einem Kommissar des Herrschers war dem Rat wenig gelegen. Während der im Juli des Jahres 1464 stattfindenden Verhandlung argumentierten die Prozeßvertreter der Stadt, Jos Schüßler und Andres Hön, der Rat habe, *angesehen, das die Besserer, die gar lang zit in ir stat wol herkomen und redlich erbers geschlächte wären*, aus Rücksicht auf die Familie kein Interesse daran gehabt, die Sache vor den Kaiser als obersten Richter zu bringen. Gleichzeitig bemühten sich die Überlinger Anwälte darum, die Klage Jakob und Klaus Besserers zurückweisen zu lassen.

Als man erkannte, daß die Aussichten auf Abweisung der Klage Besserers durch den Ravensburger Rat eher gering waren, änderten die Überlinger ihre Prozeßtaktik. Fortan zielten die Bestrebungen der Anwälte darauf, durch den Kommissar eine Remission des Falles an den Kaiser zu erwirken, wovon man sich zumindest Zeitgewinn versprechen durfte. Die Kommission auf die Ravensburger, so brachten sie vor, sei ohne ihr Wissen (*hinder in*) ausgebracht worden. Jakob Besserer, der mit Nachdruck darauf verwies, sein Bruder sei noch immer in *herter, schwerer vangnus und an sinen gelidern gelempf*, insistierte seinerseits auf der Durchführung des kaiserlichen Kommissionsgebots. Aus dem Mandat gehe unmißverständlich hervor, daß Bürgermeister und Rat Ravensburgs ermächtigt seien, den Prozeß zu leiten und ein Urteil zu verkünden. Zuletzt stellte er, wiederum unter Verweis auf das weitere kaiserliche Gebot, den Antrag, seinen Bruder gegen Zahlung der Kaution unverzüglich aus der Haft zu entlassen. Hans Hübschlin, der als Mitglied des Ravensburger Rates den Gerichtsvorsitz inne hatte, schloß sich der Argumentation Besserers an und erklärte, daß sich die Überlinger wie im Mandat vorgesehen vor dem Ravensburger Rat gegen die sie erhobenen Klagen verantworten und auch den Gefangenen unverzüglich freilassen mußten. Sofort appellierten die Bevollmächtigten der Stadt förmlich gegen das kaiserliche Gebot, die Haft Klaus Besserers aufzuheben.¹²¹⁸ Neun Tage später folgte die Überlinger Appellation gegen die Entscheidung des Ravensburger Rats,

1217 StadtA Überlingen, Akten, n. 1320.

1218 StadtA Überlingen, Urkunden, n. 1323. Notariatsinstrument ausgestellt durch Petrus Spät von Ehingen, Stadtschreiber zu Pfullendorf.

den Prozeß laut Kommissionsbefehl weiter voranzutreiben.¹²¹⁹ Erneut betonten die Überlinger, der Kommissionsbefehl sei *hinder in* erworben worden. Sie selbst wollten nun vor dem Kaiser *und siner kayserlich maiestat hoffgericht oder kame-rgericht oder wa sin kayserlich maiestat dannen hin wyset* ihr Recht suchen. Den Ravensburgern waren damit zunächst die Hände gebunden. Klaus Besserer mußte sich weiterhin in Geduld üben.

Angesichts dieser Prozeßentwicklung nahm Jakob Besserer einmal mehr die Mühen einer Reise nach Wiener Neustadt auf sich. Seine Mission war insofern erfolgreich, als es abermals gelang, Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg zum Kommissar bestellen zu lassen. Unter dem Datum des 5. September 1464 gebot ihnen Friedrich III., das Verfahren weiterhin zu leiten, nachdem die Überlinger weder Klaus Besserer aus der Haft entlassen, noch auf die gegen sie erhobenen Klagen geantwortet hätten.¹²²⁰

Aufgrund der neuerlichen Kommission nahmen sich die Ravensburger der Angelegenheit ein weiteres Mal an. Im Namen des Stadtmanns Hans Weber fällte das Ravensburger Ratsmitglied Hans Sürig am 30. Oktober 1464 in Anwesenheit der Überlinger Ratsherren Jos Schüßler und Hans Selmann sowie des Stadtschreibers Konrad Glarner das Urteil, daß Klaus Besserer gegen Zahlung einer Kautio in Höhe von 1000 fl., für die sich eine Reihe von Bürgen fanden, freizugeben war. Des weiteren sollte ihm sicheres Geleit gewährt werden, um persönlich an den weiteren Verhandlungen teilnehmen zu können.¹²²¹ Die Überlinger waren anfangs jedoch nicht willens, dem Richterspruch nachzukommen. Sie bemängelten, daß die meisten der von Klaus Besserer benannten Bürgen *nütz hetten*. Dennoch wiederholte Hans Sürig seine Entscheidung noch einmal am 13. November 1464: Überlingen mußte sich mit den von Klaus Besserer namhaft gemachten Bürgen und der Kautio von 1000 fl. zufrieden geben.¹²²² Der Inhaftierte konnte nun den Überlinger Stadtturm erstmals vorübergehend verlassen.

An den Verhandlungen, die im Januar 1465 in Ravensburg stattfanden, nahm Klaus Besserer persönlich teil und ließ seine Beschwerden gegen den Rat seiner Heimatstadt durch seinen Redner Balthasar Meßnang vortragen. Die Vertreter der Stadt antworteten darauf mit Gegenwürfen.¹²²³ Die Verhandlungen zogen sich über das Frühjahr und den Sommer des Jahres 1465 hin, ohne daß sich ein Ende des Prozesses abzeichnete. Allmählich erlahmte jedoch die Bereitschaft der Ravensburger, sich mit den Problemen, die das Verfahren aufwarf, dauerhaft zu belasten. Im Spätsommer 1466 wiesen sie die Entscheidung zurück an den Kai-

1219 StadtA Überlingen, Urkunden, n. 1324.

1220 StadtA Überlingen, Akten, n. 1320, Abschrift der *drit commission*.

1221 StadtA Überlingen, Urkunden, n. 1322.

1222 StadtA Überlingen, Urkunden, n. 1325.

1223 StadtA Überlingen, Akten, n. 1326.

ser, der am 17. April 1467 den Überlinger Rat davon offiziell in Kenntnis setzte und die Stadt vor das Kammergericht lud.¹²²⁴

Auch vor dem Kammergericht zog sich das Verfahren in die Länge. Im Januar 1468 versuchte Klaus Besserer, der seine Freiheit wieder gewonnen hatte, mit Hilfe des Kaisers seinen vom Rat beschlagnahmten Besitz wiederzuerlangen. Friedrich III. gebot den Stadtvätern bei einer Pön von 20 Mark lötigen Goldes, Besserer sein Eigentum auszuhändigen und den Arrest, den sie auf dessen Güter gelegt hatten, aufzuheben.¹²²⁵ Mitte des Jahres 1469 kam neue Bewegung in das Verfahren.¹²²⁶ Während der Verhandlungen waren neue Aspekte zur Sprache gebracht worden, die sich allein aus den Ravensburger Akten nicht hinreichend klären ließen. Daher verfügte das Kammergericht die Durchführung einer Zeugenvernehmungen am Bodensee.¹²²⁷ Gemäß einer Vereinbarung der Kontrahenten wurde das erforderliche Kommissionsmandat auf Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz ausgestellt.¹²²⁸ Binnen 24 Wochen und 12 Tagen nach Erhalt des Mandats waren die Konstanzer angewiesen, die ihnen benannten Personen zu vernehmen und dem Kammergericht einen Bericht über die Befragung zuzusenden.

Befehlsgemäß luden die Konstanzer, nachdem ihnen der kaiserlichen Kommissionsbefehl von Klaus Besserer übergeben worden war, im Januar die Zeugen sowie die Parteien vor sich. Schon in der ersten Februarhälfte konnten der Konstanzer Rat die Vernehmungen abschließen.¹²²⁹

Obwohl die Konstanzer sich nicht gesäumt hatten, zu einer raschen Beendigung des Verfahrens vor dem Kammergericht beizutragen, führten die in den Jahren 1471-1474 am kaiserlichen Hof fortgesetzten Verhandlungen zu keinem Ergebnis.¹²³⁰ 1474 war den Kontrahenten die Lust an weiterem Prozessieren ver-

1224 StadtA Überlingen, Akten, n. 1329.

1225 StadtA Überlingen, Akten, n. 1327. Die Überlinger ignorierten den kaiserlichen Befehl allerdings, so daß Friedrich sich 1473 (!) erneut an die Bodenseestadt wandte und seinen Befehl wiederholte. Nunmehr drohte den Überlingern indes eine Pön von 40 Mark lötigen Goldes, die jeweils zur Hälfte der kaiserlichen Kammer und Klaus Besserer entrichtet werden sollte. Bei weiterem Ungehorsam kündigte der Herrscher überdies ein Kammergerichtsverfahren gegen die Stadt an (StadtA Überlingen, Akten, n. 7k).

1226 Verhandelt wurde am 3. März, am 9., 14. und 28. Juni 1469 (StadtA Überlingen, Akten, n. 1333). Die Überlinger hatten ihrem Ratsmitglied Jörg Varer am 1. Februar 1469 Vollmacht erteilt, sie vor dem Kammergericht zu vertreten (GLA Karlsruhe, 2/2150).

1227 StadtA Überlingen, Akten, n. 1326.

1228 StadtA Überlingen, Akten, n. 1328. Vgl. dazu auch P.F. KRAMML, Konstanz, S. 261. Offensichtlich hatten die Parteien vor dem Kammergericht zunächst dafür plädiert, zwei Kommissare mit der Vernehmung der Zeugen zu beauftragen (StadtA Überlingen, Akten, 1326).

1229 Der Konstanzer Bericht ist in Abschrift im StadtA Überlingen, Akten, n. 1329, erhalten.

1230 Schriftliche Kontakte bestanden in dieser Zeit zwischen den Parteien (StadtA Überlingen, Akten, n. 1335). Anweisungen des Überlinger Rates ergingen an Leonhard Engelschmann, der sich als Vertreter der Stadt am kaiserlichen Hof aufhielt (StadtA Überlingen, Akten n. 1330, 1333). Wegen der zu befürchtenden kaiserlichen Zitation nahm der Rat als Prokuratoren Arnold

gangen, zumal man augenscheinlich keine Hoffnung mehr auf ein baldiges Endurteil hegte. Als sich der Abt des Klosters Salems an Besserer und den Überlinger Rat wandte und seine Vermittlung anbot, gingen beide bereitwillig auf diesen Vorschlag ein.¹²³¹ Am 16. Februar 1476 kam der Ausgleich unter der Obhut des Abtes tatsächlich zustande. Beide Seiten verpflichteten sich, von weiteren Klagen abzustehen. Besserer versprach unter Eid, keine Rache nehmen zu wollen. Die Überlinger hatten Besserers Schuldverschreibung für die Kautions dem Schlichter zu übergeben, der sie vernichten sollte.¹²³²

Bereits am 24. Februar unterrichteten die Überlinger ihren Anwalt am kaiserlichen Hof, Johann Keller, davon, daß ihr Streit mit Besserer beigelegt sei.¹²³³ Drei Tage zuvor hatte Klaus Besserer den Rat gebeten, der städtische Bote möge auch sein *geschriift* mit nach Österreich nehmen. Darin teilte Klaus Besserer seinem Prokurator Johann Pistoris mit, er habe lange vor dem Kammergericht mit denen von Überlingen im Recht gestanden. Zu seinem Schaden sei es aber nicht zu einem Urteil gekommen, nun sehe er sich aus *unvermögen, alter und groß armut* dazu gezwungen, die Sache gütlich beizulegen. Zuletzt dankte er Pistoris für seine Mühen und bat ihn, in dieser Angelegenheit nichts weiter zu unternehmen.¹²³⁴

2.4.6. Die Fehde des Hans Truchseß von Höfingen mit Graf Eberhard von Württemberg

Im Herbst 1464 hatte Hans Truchseß von Höfingen, ehemaliger württembergischer Vogt zu Neuenburg, mit Unterstützung der Herren von Staufenberg aus der Ortenau seine Fehde gegen Graf Eberhard von Württemberg begonnen.¹²³⁵ Im Zuge dieser Auseinandersetzung ließ Eberhard die Hans Truchseß gehörende Urnburg¹²³⁶ erobern und zerstören, woraufhin der Eigentümer des Schlosses und seine Frau Agnes vor dem Kaiser Klage gegen Graf Eberhard, Werner von Zimmern, Ulrich von Westerstetten d.J., Konrad Harderer u.a. wegen Schädigung ihres Besitzes erhoben.

von Loe und Meister Johann Keller in seine Dienste. Keller hatte die Stadt bereits in den Verhandlungen gegen Besserer vertreten, während sich Besserer der Hilfe Johann Pistoris' versichert hatte (StadtA Überlingen, Akten, n. 1334).

1231 StadtA Überlingen, Akten, n. 1329.

1232 Richtungsbrief zwischen Überlingen und Klaus Besserer (StadtA Überlingen, Akten, n. 1333; Abschrift auch ebd., Akten, n. 2506/1 "Protocollum wirdiger sachen, S. 140-144)

1233 StadtA Überlingen, Akten, n. 1332.

1234 StadtA Überlingen, Akten, n. 1331.

1235 WR, 4412, 4422, 4423. Zum Verlauf des Streits vgl. Ch. F. STÄLIN, Württembergische Geschichte, S. 561; F. ERNST, Eberhard, S. 145f.

1236 Landkreis Freudenstadt, vgl. Hdb. d. historischen Stätten 6, S. 874.

Das Kammergericht nahm sich der Klage an und ließ den Kontrahenten Ladungsbriefe zugehen. Allerdings verzögerte sich, wie in vielen anderen Fällen auch, die Eröffnung des Prozesses. Schließlich entschloß sich der Kaiser, nachdem ihn Hans Truchseß von Höfingen und Agnes *demütiglich angeruffen und gebeten, ime und seiner haußfrawen in den sachen (...) furderlich recht ergeen zu lassen, aus mercklicher ursachen halben* dem Kammergericht dieses Verfahren zu entziehen und den Markgrafen Albrecht von Brandenburg kommissarisch mit der Entscheidung des Streits zu betrauen.¹²³⁷ Obwohl nach Ausweis des Kommissionsmandats Hans Truchseß den Kaiser um eine Aufnahme des Prozesses bat, war nicht er, sondern Graf Eberhard von Württemberg dafür verantwortlich, daß die Kommission dem Brandenburger übertragen wurde.¹²³⁸ Es zeigt sich hier, daß nicht grundsätzlich die Partei, die am Hof um die Eröffnung oder Fortführung eines Kammergerichtsverfahrens nachsuchte, die Delegation der Verfahrensleitung anregte. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß Hans Truchseß und seine Frau zunächst keine Einwände gegen Bestellung des Brandenburgers zum Richter hatten, wenngleich ihre Mitkläger, die Staufenger, Albrecht ursprünglich nicht als Richter in Erwägung gezogen hatten. Sie hatten sich im Vorfeld der prozessualen Auseinandersetzung vor dem Kammergericht, respektive dem Kommissar, lediglich dazu erboten, ihre Ansprüche gegen Graf Eberhard entweder vor dem Pfalzgrafen Friedrich oder dem Markgrafen Karl von Baden vertreten zu wollen. Beide Fürsten kamen als Kommissare jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht in Frage. Das erheblich gestörte Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Pfälzer, dem seit 1461 kein Kommissionsauftrag mehr zugewiesen wurde, dürfte allseits bekannt gewesen sein. Und es wäre einer dreisten Zumutung gleichgekommen, Friedrich III. seinen bedeutendsten Gegenspieler im Reich als Kommissar vorzuschlagen. Aber auch gegen die Delegation des Verfahrens an den Markgrafen von Baden sprachen gute Gründe. Zwar war das Verhältnis Karls zum Reichsoberhaupt ungetrübt, doch waren bereits in diesen Jahren die Beziehungen zwischen Baden und Württemberg erheblich belastet: Angesichts des schon 1467 virulenten württembergisch-badischen Konflikts um den Esslinger Zoll, der 1469 an den Rand des offenen Krieges führen sollte,¹²³⁹ wäre eine Bestellung Karls von Baden zum Richter in der Causa Höfingen contra Württemberg von Eberhard als überaus unfreundlicher Akt empfunden worden.

1237 Akten zu dieser Kommission finden sich heute im StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1b. Das erste dem Markgrafen in dieser Angelegenheit zugegangene Kommissionsmandat datiert vom 24. September 1466.

1238 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionen, n. 1b, fol. 5r: hab aber der obgenannt von Wirttemberg und die anndern (...) bey der k.m. zuwege pracht, das sein k.gn. die sachen an seiner stat meinem herrn maggrave Albrechten als keiserlich commisarien bevolhen (...).

1239 Zum Verhältnis zwischen Württemberg und Baden in diesen Jahren vgl. F. ERNST, Eberhard, S. 151 ff; W. BAUM, Württemberg, S. 120.

Vergleichbare Argumente konnten gegen die Beauftragung des Brandenburger, der sich 1469 im Auftrage Friedrichs III. auch als Vermittler in die Händel zwischen Württemberg einerseits und Baden sowie der Stadt Esslingen andererseits einschalten sollte, nicht vorgebracht werden. Das Verhältnis des alten Kampfgefährten der Württemberger Grafen und der Markgrafen von Baden aus den Tagen des Reichskriegs gegen die Wittelsbacher mit beiden Häusern war entspannt. Zugleich war er ein loyaler Parteigänger des Kaisers, der ihm in diesen Jahren mehrfach politisch heiklere Kommissionsaufgaben im Südwesten des Reiches betraute.¹²⁴⁰

Nach Erhalt des Kommissionsmandats, durch das ihm alle Vollmachten eines Richterkommissars an die Hand gegeben wurden, lud der Brandenburger die Parteien vor sich nach Ansbach.¹²⁴¹ Den ersten Termin mußte Albrecht jedoch wegen *mercklicher unser geschafft und verhindrung halb* absagen.¹²⁴² Obwohl er den Parteien unverzüglich einen weiteren Termin beschied, konnte auch dieser auf den 11. Juni 1467 angesetzte Rechtstag nicht stattfinden, denn Hans und Agnes hatten inzwischen aus nicht erkennbaren Gründen an Friedrich III. appelliert und eine Aufhebung des Kommissionsbefehls erwirkt.¹²⁴³ Unverzüglich gingen ein weiteres Mal Ladungsschreiben aus der Kanzlei an die Parteien.¹²⁴⁴ Unter diesen Umständen nahm der Kommissar sofort davon Abstand, die Sache weiter zu verhandeln. Doch auch diese Entscheidung des Herrschers sollte sich alsbald als überholt erweisen. Bereits am 4. August 1467 wurde der Markgraf erneut mit der rechtlichen Entscheidung der Angelegenheit betraut. Hans Truchseß von Höfingen habe, so ließ Friedrich III. seinen Delegaten wissen, *an einich beswe-*

1240 Seit 1465 übernahm der Brandenburger zahlreiche, darunter nicht wenige politisch brisante Kommissionsaufgaben im Süden und Südwesten des Reiches.

1241 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1b, fol. 3r, 4r.

1242 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1b, fol. 5r.

1243 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1b, fol. 7r. Mit der Zustellung des Mandats wurden die Nürnberger von Friedrich betraut. StA Nürnberg, Briefbücher n. 32, fol. 148r-v: *als uns ewer k.m. in kurtz erschynten tagen ein inhibicion von ewern k.g. an den hochgebornen fursten, unnsern gnädigen herrn, herrn Albrecht, marggrafen zu Brandenburg, lautende Hannsen Truchsässen von Hefingen und Agnes sein eelich hausfraue berurende, zugeschickt und dabei in ewer k. g. brief bevelh getan hatt, dieselben innhibicion dem benanten (...) marggrafen (...) antwurten und verkunden zu lassen und ewern k.g. solich uberantwortung und verkundung uf welhe tag, wan und wie die beschen sey, zu wissen zu tun, und als ewer k.g. gehorsam undertan haben wir (...) unserm gnädigen herren marggrafen (...) solich ewer k.m. inhibicion durch Hannsen Plewern nach laut des benant ewer k.m. bevelhs uber antwurten lassen, der seinen gnaden die uff freytag Sant Jacobs tag des heiligen apostels abent nechstvergangen in der zehenden stund vormittag zu Cadoltzburg inn das sloss im innern hofe in seiner gnaden selbs hande in beywesen der erbern und vesten Ludwig von Eybe, Albrecht Styebers und anderer seiner gnaden hofgesinde geantwort und verkundt, als er des vor unns leiplich zu gott und den heiligen mit uferhoben vingern einen gelerten eyde geschworn hat.*

1244 Über die Appellation des Truchsessens und die kammergerichtliche Ladung der Kontrahenten unterrichtet das dem Brandenburger zugestellte Kommissionsmandat vom 4. August 1467 (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1b, fol. 6r).

*zung des rechts und von einicher erkanntniß freventlich und one ursache sich von dir oder der bestimpten unser comission berüft und appellirt.*¹²⁴⁵ Da dem Kaiser eine Verschleppung des Verfahrens *zu synne und willen nit gewesen noch nit ist*, sollte der Markgraf *biß auf enttlich volstreckung unserer vorgerürten comission* handeln. Ob der Vorwurf, die Appellation des Truchsessens zielte allein auf eine *vertziehung des rechtens*, zutraf, läßt sich anhand der erhaltenen Dokumente nicht überprüfen.

Graf Eberhard hatte seinen Einfluß am Hof erfolgreich zur Geltung gebracht und dafür gesorgt, daß die Prozeßleitung wieder dem von ihm schon frühzeitig präferierten Kommissar übertragen wurde.

Pflichtgemäß nahm sich der Brandenburger aufs Neue des Verfahrens an. Doch auch der kaiserliche Hof mußte sich ein weiteres Mal mit diesem Konflikt befassen. Anhänger Eberhards, namentlich werden Graf Jakob von Leuchtenberg, Ulrich von Westerstetten und Hans Nothaft genannt, hatten Hans Truchseß von Höfingen zwischenzeitlich auf seinem Rückweg von Österreich trotz des kaiserlichen Geleits auf einer *freyen strassen* überfallen.¹²⁴⁶ Ein weiteres Mal erhob der Truchseß Klage am Kammergericht gegen seine Widersacher, die vor die höchste Gerichtsinstanz des Reiches zitiert wurden. Erneut beschloß Friedrich III., dem Brandenburger die Verfahrensleitung auch in diesem Verfahren anzuvertrauen. In dem mit dem *proprium*-Vermerk unterfertigten Kommissionsmandat vom 7. Oktober 1467 trug Friedrich dem brandenburgischen Fürsten auf, sich auch dieses Problems als kaiserlicher Kommissar anzunehmen. Inwieweit pragmatische Erwägungen den Herrscher zu dieser Entscheidung führten oder ob erneut Graf Eberhard Einfluß auf diesen Entschluß Friedrichs ausübte, läßt sich nicht mit letzter Gewißheit klären. Am Ende sollte freilich der Brandenburger doch nicht das Urteil in diesem Streit fällen. Vielmehr gelang es Erzherzogin Mechthild, ein Jahr nachdem das letztgenannte Mandat Friedrichs ausgestellt worden war, die Parteien miteinander zu versöhnen.¹²⁴⁷

2.4.7. Die Tätigkeit der Untersuchungskommissionen im Streit Heinrich Holzapfels mit der Stadt Speyer

Vor dem Hintergrund eines Prozesses, den Heinrich Holzapfel aus Herxheim gegen die Stadt Speyer sowie ihren Stadthauptmann Hans von Weingarten am Kammergericht initiiert hatte, führten Bürgermeister und Rat der elsässischen

1245 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1b, fol. 6r.

1246 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1b, fol. 8r. Zu den daraus resultierenden Bemühungen des Brandenburgers seiner Funktion als kommissarischer Richter nachzukommen ebd., fol. 9r-11r.

1247 WR, n. 4431; vgl. dazu F. ERNST, Eberhard, S. 146.

Stadt Weißenburg 1467 zwei Kommissionsaufträge Friedrichs III. durch.¹²⁴⁸ Anlaß des Streits zwischen dem Ritter und der Stadt war das unter Speyerer Beteiligung erfolgte Vorgehen des Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein gegen die Familie Holzapfel, nachdem der Sohn Heinrichs, Michel Holzapfel, den in pfälzischem Geleit reisenden Schwicker von Sickingen angegriffen und verwundet hatte. Der teilweise schwer überschaubare Prozeßverlauf sowie die Tätigkeit mehrerer Kommissionen, die zwischen 1465 und 1467 in dieser Angelegenheit Vernehmungen durchzuführen und Beweiseide entgegenzunehmen hatten, können hier nur in der gebotenen Kürze dargestellt werden. Vorrangig ist der Blick auf die Umsetzung der kaiserlichen Kommissorien zu richten, die an die Weißenburger Stadtführung ergingen.

Im Juni 1465 wurde die Stadt Speyer aufgrund einer Klage Heinrich Holzapfels vor das Kammergericht zitiert.¹²⁴⁹ Gegen sie war der Vorwurf erhoben worden, den Kläger, bzw. seine Familie, attackiert und geschädigt zu haben. In den Verhandlungen am kaiserlichen Hof, wohin zunächst nur die Stadt, nicht jedoch - wie Holzapfel überrascht feststellen mußte - Hans von Weingarten geladen worden war, bestritten die Speyerer Prozeßvertreter jegliche Verantwortung für die Schäden des Klägers und erboten sich zum Beweiseid. Am 27. November 1465 beauftragte das Reichsoberhaupt den Speyerer Bischof Matthias Ramung, den im Kammergerichtsurteil geforderten Eid von den Beschuldigten entgegenzunehmen. Nachdem die Speyerer Matthias Ramung den kaiserlichen Kommissionsbefehl am 4. März übergeben hatten, konnten Vertreter der Stadt bereits am 29. März ihre Unschuld in Anwesenheit des Bruders Heinrich Holzapfels beschwören. Noch am selben Tag meldete der Bischof dem kaiserlichen Hof den Vollzug des ihm zugewiesenen Kommissionsbefehls.¹²⁵⁰

1248 Zu Heinrich Holzapfel vgl. Ch. REINLE, Konflikte und Konfliktstrategien, S. 97, Anm. 38; das Verfahren erwähnt Ch. LEHMANN, *Chronica der freyen Reichs-Stadt Speier*, S. 869 ff.; Ch. KREMER, *Geschichte Friedrichs I.*, S. 383, Anm. 3; M. BUCHNER, *Matthias Ramung*, S. 47; F.X. REMLING, *Bischöfe von Speyer 2*, S. 158; W. ALTER, *Von der Konradinischen Rachtung*, S. 431. In den 60er und 70er Jahren des 15. Jahrhunderts führte Holzapfel verschiedene Prozesse am Kammergericht. 1474 wurde Schwicker von Sickingen wegen einer Klage Holzapfels vom kaiserlichen Kammergericht geladen (HHStA Wien, RHA 1, fol. 77r-v). Vier Jahre später delegierte Friedrich die Entscheidung des Streits zwischen dem Herxheimer und Ballas Schleder Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg (HHStA Wien, RHA 3, fol. 213r-v; ebd., *Friderici-ana 4*, Konv. 3, fol. 28r-42v). In dieser Zeit prozessierte Holzapfel ferner mit den Bauern der Dörfer Gutenberg und Minfeld. Über das Verfahren wurde lediglich eine Aufstellung der Schäden des Herxheimers im HHStA Wien, RHA 1, fol. 81r-v, bekannt. Daraus geht u.a. hervor, daß Holzapfel in diesem Zusammenhang eine Kommission auf den Mainzer Erzbischof, Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich von Württemberg ausbrachte. Allerdings wollten sich die Genannten des Auftrags nicht annehmen.

1249 Die Prozeßakten finden sich im StadtA Speyer, 1 A 255, fol. 2-46; dazu auch Ch. LEHMANN *Chronica der freien Reichs-Stadt Speier*, S. 870.

1250 Der Bericht des Kommissars mit inseriertem Kommissionsmandat und der Liste der Speyerer, die vor dem Bischof zum Eid erschienen waren, findet sich HHStA Wien, RHA 5, fol. 242r.

Während die Speyerer der ihnen vom Kammergericht auferlegten Pflicht nachkamen, war Heinrich Holzapfel nicht untätig geblieben. Da es unter den gegebenen Umständen für ihn absehbar war, daß seine gegen die Stadt erhobene Klage abgewiesen werden würde, entschied er sich dafür, seine Prozeßtaktik zu modifizieren. Er erhob Klage gegen den Speyerer Stadthauptmann Hans von Weingarten, den er beschuldigte, *im und den seinen zu Schonberg ir habe und gut genomen und beschedigt zu haben wider die ordnung und satzung der guldin bulle, unser gemeinen reformation und der geschriben recht.*¹²⁵¹ Aufgrund dieser Vorwürfe erging eine Kammergerichtszitation an den Beklagten. Gleichzeitig wurde auch die Stadt Speyer ein weiteres Mal vorgeladen. Ihr wurde nun vorgeworfen, Hans von Weingarten und andere bei ihrem Vorgehen gegen Holzapfel unterstützt und sich anschließend vor allem nicht von den Tätern distanziert zu haben. Für die Stadt barg dieser Vorwurf die Gefahr, tatsächlich den Sanktionen der Goldenen Bulle und der königlichen Reformation von 1442 zu verfallen.¹²⁵² Eine solche Klage war darüber hinaus angetan, die Aufmerksamkeit des Herrschers und seiner Fiskale zu wecken, die eine Mißachtung der herrscherlichen Obrigkeit und Autorität mit Blick auf mögliche Sühnezahlungen der Beschuldigten als Offizialdelikt mit besonderem Eifer verfolgten.

Im Juni erwirkte der Herxheimer eine Reihe weiterer Ladungen des Kammergerichts in dieser Sache. Bezeichnenderweise – und dies dürfte man auch in Speyer zur Kenntnis genommen und angemessen beurteilt haben – übernahm die Zustellung der Zitationen nicht der Kläger oder seine Beauftragten, sondern der kaiserliche reitende Bote Matthias Gruber.¹²⁵³

Im Frühjahr und Sommer des Jahres 1466 fertigte die kaiserliche Kanzlei in dieser Angelegenheit, die in der Folge zusätzlich von dem Konflikt Friedrichs III. mit dem Speyerer Domkapitel um die Stuhlbrüderpfünden überschattet werden sollte,¹²⁵⁴ erneut Kommissionsmandate aus. Zunächst wurde ein weiteres Mal Bischof Matthias von Speyer mit der Vernehmung verschiedener Speyerer Bürger

1251 Das Originalschreiben vom 5. März 1466 (HHStA Wien, RHA 5, fol. 241) fand während des Prozesses offenbar seinen Weg zurück in die römische Kanzlei Friedrichs III. Daß es zuvor ordnungsgemäß zugestellt wurde, geht aus einer auf der Rückseite festgehaltenen Notiz hervor: *ist uff fritag in ostern anno lxvto geantwurd.*

1252 Einen Abriß des Geschehens seit der ersten vergeblichen Klage Holzapfels gibt StadtA Speyer, 1 A 255, fol. 44r-v.

1253 HHStA Wien, RHA 1, fol. 28e-84v. Unter dem Datum des 3. Juni 1466 wurden der pfälzische Vogt von Germersheim, Wendel von Neipperg, die Dörfer Minfeld und Kandel, Heinrich von Altdorf, genannt Wolflacher und Leipfrid von Einsbach an den kaiserlichen Hof zitiert. Wie aus einer Notiz auf dem Umschlag des im HHStA Wien aufbewahrten Aktenfaszikels hervorgeht sollten diese Verfahren am 29. August 1466 eröffnet werden: *auff dise ladunge alle ist geruffn am newundzwentzigsten tag augusti anno lxvto.*

1254 Zum Streit um die Stuhlbrüderpfünden vgl. M. BUCHNER, Mathias Ramung, S. 39 ff; K.-F. KRIEGER, Bernhard Ruß, S. 181 ff; ders. Rechtliche Grundlagen, S. 476 f; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 381 f.

beauftragt. Ramung, der sich dieser Aufgabe nicht widmen persönlich konnte oder wollte, wies seinen Amtmann Martin von Helmstatt an, die in der Kommission benannten Speyerer Bürger in die bischöfliche Residenz nach Udenheim zu laden und dort die Vernehmung vorzunehmen. Während ihres Aufenthalts in Udenheim wurden die Speyerer von dem Domherrn Eberhard Pfeil, gegen den die Stadt zuvor im Zusammenhang mit dem Streit um die Speyerer Stuhlbrüderpfründen auf Befehl Friedrichs III. hin vorgegangen war, überfallen und festgenommen.¹²⁵⁵ Das Verhör hatte anscheinend noch vor dem Überfall stattgefunden.¹²⁵⁶

Im August 1466 brachten die Speyerer ein Kommissionsmandat auf Markgraf Karl von Baden aus, dem ebenfalls aufgetragen wurde, eine Reihe Speyerer Bürger zu vernehmen.¹²⁵⁷ Doch erst im April des folgenden Jahres - somit nach Ablauf der im Kommissionsbefehl ursprünglich vorgesehenen Frist von 18 Wochen und 9 Tagen - scheint die Stadt den Fürsten ersucht zu haben, sich der ihm vom Kaiser gestellten Aufgabe anzunehmen.¹²⁵⁸

Noch bevor die Speyerer den Fürsten um die Übernahme und Durchführung der Kommission baten, war der Vertreter der Stadt am kaiserlichen Hof, Bernhard Frowis, mit Heinrich Holzapfel am 13. Februar 1467 übereingekommen, das Verfahren am Kammergericht, die in den vergangenen Monaten weitergeführt worden waren, bis zum Juni zu unterbrechen.¹²⁵⁹ Bereits am nächsten Tag stellte die römische Kanzlei jeder Partei ein an Bürgermeister und Rat der Stadt Weissenburg adressiertes Kommissionsmandat aus.¹²⁶⁰ Die kaiserlichen Befehle, die in aller Kürze die von den Kontrahenten während der Gerichtsverhandlungen vorgebrachten Klagen und Gegenklagen verzeichnen, wiesen die Weissenburger an, die ihnen von den Parteien benannten Personen zu laden, unter Eid zu verhören und die Vernehmungsprotokolle binnen 18 Wochen und 9 Tagen dem Hof

1255 Vgl. M. BUCHNER, Mathias Ramung, S. 47 ff.

1256 StadtA Speyer, 1 A 255, fol. 30v-31v, Bericht des Speyerer Bischofs an Friedrich III. über die Durchführung des Kommissionsbefehls durch seinen Subdelegaten Martin von Helmstatt. Dieser Nachricht ist zu entnehmen, daß die Speyerer den Kommissionsbefehl des Herrschers dem Bischof übergaben. Parallel dazu hatten die Stadt den Speyerer Offizial gebeten, von ihr benannte Personen in dieser Sache zu vernehmen und zu diesem Verhör auch Heinrich Holzapfel zu laden. In diesem Fall agierte der geistliche Richter des Speyerer Bistums, der dieser Bitte des Rates entsprach, nicht im Auftrag des Kaisers, sondern wurde allein aufgrund der Speyerer Initiative hin aktiv. Der über die Vernehmung angefertigte Bericht ist im HHStA Wien, RHA 1, fol. 87-91v, erhalten.

1257 RMB 4, n. 9428 (= StadtA Speyer, 1 A 255, fol. 9r-v).

1258 RMB 4, n. 9490. Zu den Maßnahmen des Badeners ebd., n. 9493, 9498, 9502.

1259 StadtA Speyer, 1 A 255, fol. 30r-v.

1260 Die beiden inhaltlich voneinander abweichenden Kommissionsbefehle sind den beiden Weissenburger Berichten über die Vornahme der Untersuchungen vorangestellt (HHStA Wien, RHA 1, 79 [unfoliiert] und 98, fol. 2r-3r).

vorzulegen.¹²⁶¹ Schon am 21. April¹²⁶² fertigte die Weißenburger Kanzlei die Ladungen an die von beiden Parteien und die Zeugen aus. Die Vernehmung sollte am 12. Mai in Weißenburg stattfinden. Pünktlich zum angegebenen Termin fanden die Verhöre in Anwesenheit beider Seiten und der meisten zur Aussage aufgebotenen Personen statt.¹²⁶³ Den Zeugen wurden vom Weißenburger Rat zunächst die Fragen der Partei, die für die Ladung des Betroffenen verantwortlich

1261 HHStA Wien, RHA 1, 79 (Speyerer Ausfertigung): Unser und des richs lieber getruwer Heinrich Holtzapfel von Hergeßheim hat in unserm keiserlichen cammergericht uff unser keiserlich ladunge brieffe zu unserm und des richs lieben getruwen Hansen von Wingarten dem Jungern clag gethan, wie er als ein heubtmann der stat Spier mit sampt etlichen andern da by und mit gewesen sy und verholffen habe, das ime und denn sinen zu Schonberg ir habe und gut genommen und beschediget sin sollen, unverlangt und unerfolgt des rechten, wider dye ordnung und satzung der guldin bulle, unser gemeynenn koniglichen reformation und des geschriben recht. Dar umb er in pene und buhs, dar inn begtriffen, verfallen sin solle, wann aber Hansen von Wingarten anwalt solicher clage, so viel die Heinrichen Holtzapffel die beruren, nit gestendig gewesen ist und dar zu in gegenwer des rechten, wie Heinrich Holtzapffel einen sone oder knecht gehabt, der hett Swickern von Sickingen yn dem furstenthumb und geleit hertzog Friderichs, pfaltzgraffen by Rine, yn dem dorffe Kannel unerlangt und unerfolgt alles rechten, auch unbewart der eren vom leben zum dode zu bringen understanden und einen pfill yn ine geschossen, deßhalb der selb sin sone oder knecht in pene und buhs der guldin bulle und unser koniglich reformation verfallen und meglichem zu enthalten und gemeinschaftt mit ime zu haben, by pene der selben guldin bille und reformacon verboten wer. Daruber dan der benant Heinrich in enthalten, gehuset, gehofft, gemeinschaftt mit ime gehabt (...) hett und darumb in die vorgemelten pene verfallen. Und ob Hans von Wingarten by einicher beschedigung Heinrichen Holtzapffel zugezogen, das er daran nit gefrevelt het und deßhalb Heinrich Holtzapffel lib und gut ime und menglichem erlaubt gewesen wer, angezogen. Da sich der Anwalt des Speyerer Hauptmanns zum Beweis erboten habe, sollten die Weißenburger, wan ir in der gemelten zit von dem egenannten Hansen von Wingarten oder sinem anwalt, solichs wisung zu volfaren, angelangt werdet, die ihnen benannten Zeugen laden und verhören. Über den Vernehmungstermin sollte Holtzapfel rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, um ihm die Chance zu geben, ob er da by sin oder schicken welle, zu sehen und zu horen, die selben gezogen zu swern, auch sin interrogatoria zu gebenn und ob er icht wider ir person zu reden hette, sich darnach wisen zu richten.

HHStA Wien, RHA 1, 98, fol. 2r-3r (Ausfertigung für Heinrich Holzapfel): Wie in dem den Speyerern ausgestellten Mandat schilderte der Herrscher zunächst die Vorgeschichte. *Wann aber Hansen von Wingarten anwalt under anderm furbringen solicher clag nit bekentlich gewesenenn, auch Heinrichen Holtzapffel siner egemelten clage wisunge zu thunn erbotten hat, so ist in unserm keiserlichen cammergericht zu recht erkannt, welle Heinrich Holtzapffel sin clage so ferre in die berurt nach lute unser keiserlichen ladunge als obgschriben steet und er sich erbotten hat, hut oder zu tagen wisunge thun, das er darzu billich gelassen werde. Daruff sitt ir dem obgenanten Holtzapffel zu comissari und dar zu zitt und friste nemlich achtzehen wochen und nune dag die nechsten nach datum diß brieffs schirstkunfftig, darinn solich wysungen zu volfuren, in dem obgemelten unserm keiserlichen cammergericht auch mit urteile und recht gegeben worden.* Wie üblich sollte auch Hans von Weingarten über den Termin unterrichtet werden.

1262 Aus dem Ladungsschreiben Weißenburgs an die von Holzapfel aufgebotenen Zeugen geht hervor, daß wiederum ein kaiserlicher Bote den Kommissionsbefehl ins Elsaß gebracht hatte (HHStA Wien, RHA 1, 98, fol. 3v).

1263 Auf Veranlassung Hans' von Weingarten sagten vor dem Weißenburger Rat 8 Zeugen aus. 36 Personen gaben ihr Zeugnis dagegen auf Veranlassung Heinrich Holzapfels ab.

war, anschließend die Interrogatoria der Gegenseite gestellt.¹²⁶⁴ Die Antworten wurden Punkt für Punkt aufgezeichnet.¹²⁶⁵ Ohne größere Schwierigkeiten konnten

1264 Fragen und Interrogatoria der Parteien sind in beiden Protokollen ausführlich wiedergegeben; siehe z.B. etwa die Liste der Interrogatoria Heinrich Holzapfels und der Fragen des Anwalts des Speyerer Stadthauptmanns (HHStA Wien, RHA 1, 79):

Dem nach hat Hans Holtzapffel von Hergeßheim, Heinrichen Holtzapfels anwaltt, diß nachgeschriben interrogatoria, die gezugen dar off zu fragen ingeleit:

Zum ersten: nachdem ein ieglicher, der ein eit in kuntschafft wise begynt und sweren wil, dut not, den zugen zu vermanen, wan welicher gezugk von recht swert, erzornet gott, betrügt den richter und verdampft sin sele, das solle den gezugen vorgehalten werden.

Dar nach, das der sweren will, nit glert sin durch die parthien noch underwiset von der wegen und off sytte er sweren wil.

Item, nit von andern gehort habe, sunder er solle das eygentlich und glawplich wissen.

Item er solle inne nit von gesippte und magetschafft gewant sin.

Item ob er ein unbelümet man sy.

Item miet oder mietwanne solle gantz hindan gestalt sin von ime oder auch süst sunderlichen von liebe dar zugeneigt dem rechten byzusteen.

Item off welichen dage, weliche zit inne jare es gescheen sy, eigentlich underrichtung geben und das wissen zu geben.

Item an welchem ende es gescheen sy.

Item, das er einer parthey nit bessers gonne wan der andern.

Item auch nit lieber wolt, das der von des wegen er swert me gewonne inne rechten wan der ander.

Dar gegen hat der ersame, furneme meister Bernhart Frowiße, statschriber zu Spire, Hansen von Wingarten des Junngen anwalt furgeben, die gezugen off diße zwene artickel zu fragen: obe ine nit kunt und wissen sy, das Swicker von Sickingen, Bernhartz sone von unserm gnedigen herrn dem pfaltzgraffen geleit gehabt habe als Michel Holtzapffel, Heinrich Holtzapfels naturlicher sune mit andern in by Kannel angerant sy. Item und das der genant Michel den obgenanten Sicker in dem selben geleite geschossen und verwundet habe.

Die Liste der Interrogatoria, die Bernhard Frowis den Weißenburgern für das Verhör der von Holzapfel aufgebotenen Zeugen überreichte, umfaßte über 30 Einzelfragen.

1265 Jeder Zeugenaussage wurden im Verhörprotokoll noch einmal die Fragen der jeweils zum Beweis angetretenen Partei vorangestellt. Anschließend erfolgte die Wiedergabe der Aussage. Zuletzt waren die Interrogatoria Punkt für Punkt zu beantworten. Stellvertretend für viele andere seien hier die Aussagen eines Weißenburger Knechts, der als Zeuge des Speyerer Stadthauptmann zum Verhör geladen worden war, im Wortlaut wiedergegeben: *Dar off hat er geantwort: Er wisse wol, das er geleyt gehabt und der underfaugt ime das geben und er den genanten Swicker an statt unsers gnedigen herrn des pfaltzgraffen geleit habe. Und der alt burgermeister Claus Huter habe ime erlaubt, den zu geleiten, dann der faugt hette der zitt keinen knecht heime. Und als sie by Kannel kement, wurde er der ruter siechtig, habe er ime understeen, in das dorffe zu helffen und da sie zu ime kement, hab er ine und sunderlich Heinrich von Drachenfels gesagt, wie das er geleit hett. Item uff den puncten, wer ine geschossen habe hatt er gewantwort, das er das nit wüste, so hett er des auch nit geseheen, dan das er sither von Michel selbest gehort habe, er solle Swicker geschossen haben. Auch die Interrogatoria wurden Punkt für Punkt noch einmal angeführt (siehe oben, vorangegangene Anmerkung). Die Antworten des Knechts: *Dar off hat er geantwort, er sy von niemant disse sage glert noch underwiset. So habe er das von niemant gehort anders dan wie vor steet. (...) Dar off hat er geantwort, er sy ime nit gewant. So mein er, man habe vor ein frommen knecht und sol mann nit anders an ime finden. (...) Dar off hat er geantwort, er sage hieran niemant weder zu lieben noch zu leide. So sy ime auch gantz davon nit geben oder versprochen worden in keinem wegk. (...) Er wisse den dage oder das jare nit es sy ime usser symne. (...) Es sy by Kannel inne felde und auch zu Kannel ime**

die Untersuchungen in erstaunlich kurzer Zeit abgeschlossen werden. Bereits am 26. Juni 1467 übergab der Weißenburger Stadtschreiber in der römischen Kanzlei Friedrichs zwei umfangreiche Protokolle.¹²⁶⁶ Binnen kurzer Zeit waren Bürgermeister und Rat der elsässischen Stadt damit dem Befehl Friedrichs III. nachgekommen.

Am Rande ist anzumerken, daß nicht alle der aufgebotenen Zeugen zur Vernehmung vor dem Weißenburger Rat erschienen waren. Doch war offenbar niemand dem Verhör unentschuldig ferngeblieben. In beiden Protokollen schließen Aussagen der Personen, die der Weißenburger persönlich vernommen hatte, Schreiben derjenigen, die der Ladung nicht gefolgt waren, an.¹²⁶⁷ So begründete das Speyerer Domkapitel, das aufgrund des Betreibens Holzapfels nach Weißenburg kommen sollte, sein Ausbleiben mit verschiedenen formalen Mängeln der Weißenburger Ladung. Dem Zitationsschreiben der Stadt sei der kaiserliche Kommissionsbefehl weder inseriert noch in gesonderter Kopie beigelegt gewesen.¹²⁶⁸ Man habe auch nicht ersehen können, ob lediglich einzelne Mitglieder des Kapitels oder das Kapitel in seiner Gesamtheit zur Aussage erscheinen sollte. Außerdem habe ihnen *niemant dheinerley drostungen und sicherheit gein Wissemburg* gegeben. Und schließlich sei auch nicht die *ufrichtung kostens oder zerunge* geklärt gewesen. Man sei daher in *unzwwenlichen getruwen* eine derartige Ladung könne nicht *wille oder meynung* des Kaisers gewesen sein.¹²⁶⁹ Obwohl man gegenüber den Weißenburgern recht entschlossen auftrat, erschien es dem Domkapitel unter den gegebenen Umständen doch angezeigt, in dieser Angelegenheit unmittelbar Kontakt mit dem Kaiser aufzunehmen und auch vor ihm die eigene Haltung gegenüber den Kommissaren zu rechtfertigen.¹²⁷⁰

dorffe bescheen. (...) Er gonne jedermann sines rechten. (...) Wem das recht zufellet, dem gonnet er des rechten und nit anders.

1266 Das Eingangsdatum der Akten wurde auf den Umschlägen festgehalten: HHStA Wien, RHA 1, 98, fol. 1: Diß sein Heinrich Holtzapffels von Hergesheim attestaciones und weysung, so er wider die statt Speyr und Hannsen von Weingarten geleit hat, und in die keyserlich cantzley geantwurt am 26 tag menß junii 1467. HHStA Wien, RHA 1, 79: A.d. 1467, 26 menß junii, ist diß rottel durch den stattschreiber zu Weissemburg in der sach zwischen Hannsen von Weingarten und Heinrichen Holtzapffel in die keyserlich cantzley geantwurt.

1267 Für ihr Fernbleiben von der Vernehmung entschuldigten sich u. a. der Vetter Heinrich Holtzapfels, Rudolf von Mühlhoff, der vorbrachte, zum fraglichen Zeitpunkt *in dissen landen nit gewesen* zu sein (HHStA Wien, RHA 1, 98, fol. 41r-v), sowie Nikolaus Krebs von Haßloch (HHStA Wien, RHA 1, 79), der nach eigenen Angaben im Auftrag Herzog Ludwigs von Veldenz unterwegs war und deshalb nicht an dem Verhör teilnehmen und seine Aussage machen konnte.

1268 Wie aus den in den Berichten wiedergegebenen Ladungsschreiben ersichtlich, hatten sich die Weißenburger damit begnügt, lediglich auf den ihnen erteilten kaiserlichen Auftrag zu verweisen.

1269 HHStA Wien, RHA 1, 98, fol. 42r-v.

1270 HHStA Wien, RHA 5, fol. 240r. Auch darin rügten die Mitglieder des Kapitels u.a. die nicht standesgemäße Ladung durch die Weißenburger: *Wurden wir aber oder weren von uwer keiserlichen maiestat inn maßen derselben uwer keiserlichen gnaden hoch erluchte vernunfft*

2.4.8. Der Prozeß der Brüder Franz und Lorenz Waldstromer gegen Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg

In einem in verschiedener Hinsicht außergewöhnlichen Verfahren standen sich seit der zweiten Hälfte der 1460er Jahre Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg einerseits und die Brüder Franz und Lorenz Waldstromer andererseits gegenüber.¹²⁷¹ Der zu der prozessualen Auseinandersetzung führende Streit hatte sich an einer Reihe von Punkten entzündet, deren Wurzeln teilweise in die vorangegangenen Jahrhunderte zurück reichten und im Kern die Sonderstellung der Familie Waldstromer in der fränkischen Reichsstadt berührten.¹²⁷² Obwohl in der Stadt ansässig, waren die Waldstromer als Reichsdienstmannen, die das Forstmeisteramt im Nürnberger Reichswald¹²⁷³ inne hatten, aufgrund königlicher Privilegien aller Bürgerpflichten enthoben und *des raths gefreit*. Auch nachdem die Familie 1396 ihre Rechte am Reichswald an die Stadt verkauft hatte, beharrte sie auf diesem Ausnahmestatus, der aus der Sicht des Nürnberger Rats nur schwerlich hinnehmbar schien.¹²⁷⁴ Ende der 1450er Jahre versuchte die Stadtführung daher, den mit einer im Reichswald gelegenen Forsthube belehnten Vetter der beiden oben genannten Brüder, Ludwig Waldstromer, dazu zu drängen, an den

wole weiß, wie nach unnserrn stante umb kuntschafft zu geben, angewant werden sollent, ersuchet oder furgenommen (...), wolten wir uns doch derselben uwer keiserlichen maiestat (...) als undertenige, gehorsamen capellane alle zit willig halten und bewisen.

1271 Auf den Prozeß verweisen E. ISENMANN, Reichsrecht, S. 583 ff, sowie F. FUCHS, Hans Pirckheimer, S. 60, Anm. 59.

1272 Zur Geschichte der frühen Waldstromer vgl. StChr., Nürnberg 1, passim; K. Th. v. EHEBERG, Reichswälder, passim; A. SCHARR, Die Nürnberger Reichsforstmeisterfamilie Waldstromer bis 1400 und Beiträge zur Genealogie der Familien Forstmeister und Stromer von Reichenbach, in: MVGN 52 (1963/64), S. 1-41; W. SPRUNG, Reichelsdorf und Mühlhof. Geschichte zweier Nürnberger Vororte. Mitteilungen für Altnürnberger Landschaft 25 (1976); einen die Geschichte der Waldstromer im 15. Jahrhundert und diesen Konflikt erfassenden Überblick bietet eine im StA Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden 41, n. 17c, überlieferte Handschrift des 16. Jahrhunderts (*Die Waldstromer sachen wider die von Nürnberg*). Allgemein zum Nürnberger Patriziat vgl. G. HIRSCHMANN, Nürnberger Patriziat; H.H. HOFMANN, Nobiles Norimbergenses; W. v. STROMER, Oberdeutsche Hochfinanz; ders., Reichtum und Ratswürde; zu den einzelnen Nürnberger Familien G. FRIEDRICH, Bibliographie zum Nürnberger Patriziat.

1273 Vgl. allgemein A. WENDEHORST, Art. "Reichswald", in: LexMA7 (1995), Sp. 648 f, K. Th. EHEBERG, Reichswälder, sowie den Ausstellungskatalog der Nürnberger Stadtbibliothek, Der Reichswald bei Nürnberg, 1968.

1274 Abschriften der Urkunden des 13.-15. Jahrhunderts enthalten die umfangreichen Prozeßunterlagen. Siehe dazu die folgenden Anmerkungen. Auch unter Friedrich III. besaßen die Waldstromer noch Reichslehen vgl. J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1696, 5030, auch StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 430, 505, 513. Überdies waren sie, was noch im Kontext des hier vorrangig interessierenden Gerichtsverfahrens Bedeutung erlangen sollte, Lehnsleute des Markgrafen Albrecht von Brandenburg (z.B. StA Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 258, 259, 300) und König Georg Podiebrads von Böhmen, der 1460 Franz Waldstromer mit Schloß Prackenfels belehnte (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden 41, n. 17b). Zu den Lehnbeziehungen zwischen der Krone und Bürgern vgl. allgemein K.-F. KRIEGER, Lehnshoheit, S. 183 ff; zur Situation in Nürnberg ders., Bürgerlicher Landbesitz.

Sitzungen des Forstgerichts teilzunehmen. Bei den Waldstromern stießen diese Bemühungen des Rates indes auf wenig Gegenliebe. Unter Berufung auf kaiserliche Privilegien widersprach Ludwig dieser Gleichsetzung mit den übrigen Förstern und verweigerte die Teilnahme am Forstgericht.¹²⁷⁵ Beide Seiten wandten sich an den Kaiser, der den Förstern am 13. Januar 1458 verbot, Ludwig Waldstromer gerichtlich zu belangen.¹²⁷⁶

Die Auseinandersetzung um die Teilnahme Ludwig Waldstromers an den Sitzungen des Forstgerichts scheint in diesen Jahren nur der Auftakt des umfassenderen Konflikts der Waldstromer mit den Nürnberger Stadtvätern gewesen zu sein. In der Folgezeit exponierten sich - nach dem Tod ihres Vaters Hans - Franz und Lorenz Waldstromer als Wahrer der Familieninteressen gegenüber den Forderungen des Rates.

1467 ernannte Friedrich III. nach bisherigem Kenntnisstand in dieser Sache erstmals kaiserliche Kommissare zur rechtlichen Klärung des Streits zwischen den Brüdern und der Stadt.¹²⁷⁷ Die zu Verhandlungen mit den Reichsständen über den Türkenkrieg ermächtigten kaiserlichen Gesandten, Bischof Ulrich von Passau, der kaiserliche Hauptmann gegen die Türken, Freiherr Ulrich von Grafeneck, und Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim,¹²⁷⁸ waren vom Reichsoberhaupt angewiesen worden, zusätzlich zu ihrem eigentlichen Auftrag die Auseinandersetzung wegen des *freysitzens* und zahlreicher weiterer, nicht eigens aufgeführter Punkte gütlich oder rechtlich beizulegen.¹²⁷⁹ Tatsächlich fand auch ein Rechtstag vor dem Passauer Bischof und dem Reichserbmarschall statt,

1275 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 392, 394.

1276 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 398. Der Befehl Friedrichs stellte indes für die Waldstromer nur einen Etappensieg dar, denn 1464 bestätigte der Habsburger den Nürnbergern das Privileg, demzufolge unter anderem alle in den Nürnberger Reichswäldern gelegenen Forsthuben nur von Nürnberger Waldamtleuten zu Lehen gefordert und empfangen werden sollten. Zugleich hob der Kaiser auch die von ihm selbst vorgenommene Verleihung einiger Forsthuben zu Reichelsdorf an Hans Waldstromer auf (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 476). Zugunsten seines Vasallen hatte sich schon zuvor Markgraf Albrecht von Brandenburg an die Stadt gewandt, die dem Fürsten im August 1457 ihre Rechtsauffassung über die Pflicht des Waldstromers zur Teilnahme am Forstgericht schriftlich darlegte (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 390).

1277 Im Juni 1467 teilte Friedrich III. den Nürnbergern die Einsetzung des Kanzlers der römischen Kanzlei zum Kommissar mit und legte ihnen nahe, sich mit den Waldstromern auszusöhnen (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 103, n. 9, 34).

1278 Neben den Genannten sollte auch Herzog Sigmund von Tirol als Vertreter des Herrschers an den Besprechungen über die Türkenproblematik im Auftrag des Kaisers teilnehmen. Vgl. J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5031. Mit der Waldstromer-Sache hatte sich der Tiroler allerdings nicht zu befassen.

1279 Erhalten sind eine undatierte Abschrift des kaiserlichen Kommissionsbefehls (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 103, n. 9, 25) sowie ein mit dem *proprium*-Vermerk unterfertigtes Schreiben Friedrichs an die Stadt Nürnberg, in dem er Bürgermeister und Rat die Einsetzung der Kommission mitteilte und ihnen gebot, sich dem Verfahren vor den Delegaten zu stellen (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 104, n. 9, 34).

auf dem der brandenburgische Rat Dr. Peter Knorr¹²⁸⁰ die Interessen der Waldstromer vertrat. Ein Durchbruch bei der Lösung der bestehenden Probleme konnte durch die Kommission aber nicht erzielt werden. Im August 1468 kamen die Brüder schließlich mit der Stadtführung überein, die Entscheidung über die gegenseitigen Forderungen und Klagen einem Schiedsgericht unter Leitung Bischof Wilhelms von Eichstätt zu übertragen.¹²⁸¹

Da die durch den Eichstätter zu entscheidenden Sachverhalte Reichslehen sowie königliche und kaiserliche Privilegien berührten und damit zu rechnen war, daß sich die Waldstromer bei einem für sie ungünstigen Verlauf des Prozesses auf ihre überkommenen Freiheiten beriefen, hielt man es in Nürnberg für zweckmäßig, die Zustimmung Friedrichs für den schiedsgerichtlichen Austrag einzuholen. Am 6. April 1469 gab der Herrscher die erbetene Einwilligung und ermächtigte das Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Eichstätters die Angelegenheit gütlich oder rechtlich zu klären. In der mit dem *proprium*-Vermerk unterfertigten Pergamenturkunde ermächtigte der Kaiser seinen Delegaten, ganz im Sinne des Rates, zusammen mit seinen Beisitzern, deren Auswahl den Parteien überlassen blieb, über alle den Streit betreffenden Sachverhalte, *es berur und treff an lehen, freyheiten und privilegia, von uns und dem heiligen reich herfliessent*, zu verhandeln und zu entscheiden. Zusätzlich verkündete er, daß alle Entscheidungen des Schiedsgerichts, *gantz bestendig sein, craftt und macht haben und voltzogen werden soll, in allermass, als ob das von uns durch unser keyserlichen person*

1280 Zur Person des brandenburgischen Rates vgl. R. KÖLBEL, Der erste Markgrafenkrieg, S. 98; J. KIST, Peter Knorr.

1281 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 535 und 535a. Noch im Vorfeld der Vereinbarung über den schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Differenzen hatten sich beide Seiten am kaiserlichen Hof darum bemüht, den jeweiligen Kontrahenten auszuspielen. Es waren wohl zunächst die Waldstromer, die sich an Friedrich III. gewandt und möglicherweise auch die Kommission auf den Passauer Bischof, Ulrich von Grafeneck und Heinrich von Pappenheim ausgebracht hatten. Als die Nürnberger ihrerseits versuchten, über Sigmund von Niederthor und Johann Waldner die eigene Ausgangsposition für den erwarteten Prozeß zu verbessern, zeigte sich der Habsburger diesen städtischen Bemühungen gegenüber zunächst wenig aufgeschlossen (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 103, n. 9,35). Dagegen konnten die Waldstromer einen kaiserlichen Schutz- und Schirmbrief erwerben, in dem Friedrich den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, auf dessen Unterstützung die Familie in dieser Angelegenheit vertrauen konnte, anwies, Franz und Lorenz Waldstromer *hilfflich, ratsam und beystendig* zu sein, *damit sie in sollichem irem alten herkomen und unserm schutz und schirm nit geirrt noch gehindert werden* (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 531). Desgleichen wird man es wohl auf eine Initiative der Waldstromer zurückführen können, daß Friedrich III. den Nürnbergern im Juni 1467 überdies ausdrücklich unter Androhung einer Pön von 50 Mark lötligen Goldes gebot, *die obgenanten Walterstromer bey sollichen irem alten herkomen und freihaiten, auch bei unnsern und des reichs sunder schutz und scherm ungeirrt und unbekummert beleiben* zu lassen (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden, n. 17b: *Ein gebot brief von unnsern gnedigsten herrn keyser Fridrich an die von Nuremberg*).

*und maiestat gehandelt, beschehen und beslossen wer (...).*¹²⁸² Fast gleichzeitig mit der kaiserlichen Zustimmung zum Schiedsverfahren gebot Friedrich III. zudem dem Landkomtur der Ballei Franken, Melchior von Neueneck, die von den Nürnbergern in diesem Prozeß benötigten Dokumente zu vidimieren. Ausdrücklich hielt dieses Kommissorium fest, daß die Abschriften des Beauftragten dieselbe Gültigkeit besitzen sollten, wie die Originale.¹²⁸³

Das Vorgehen des Rates dürfte Franz und Lorenz Waldstromer überrascht haben. Doch recht schnell reagierten sie auf die veränderte Situation und supplizierten am kaiserlichen Hof ihrerseits ein herrscherliches Mandat, in dem Bischof Wilhelm unmißverständlich untersagt wurde, über althergebrachte Rechte und Freiheiten der Waldstromer zu urteilen.¹²⁸⁴

Von dem Schachzug ihrer Kontrahenten sahen sich nun die Nürnberger über-tölpelt. Im Verlauf der Verhandlungen warfen sie den Brüdern vor, den *geschefftbrif* unrechtmäßig impetriert zu haben. Es sei auf der Grundlage der Übereinkunft über den schiedsgerichtlichen Austrag der Angelegenheit nicht zulässig, ohne das Wissen des Rates, ein solches Mandat auf den *obman* des Schiedsgerichts auszubringen.¹²⁸⁵

In erster Linie nahmen die Ratsherren freilich vor allem daran Anstoß, daß das herrscherliche Gebot, das die Brüder am Hof suppliziert hatten, die Vollmachten des Schiedsrichters im Vergleich zu dem den Parteien zunächst gewährten *vergünstbrif* erheblich beschneidet. Daß sie selbst ohne Rücksprache mit der Gegenseite an den Herrscher herantreten und die Kommission auf Bischof Wilhelm ausgebracht hatten, rechtfertigten Bürgermeister und Rat gegenüber dem Eichstätter mit dem Argument, man habe dadurch überhaupt erst die Grundlage geschaffen, *das ewer gnade als obman und die erwirdigen und erbern herrn und zusetze so vil freier sprechen und entscheiden müge.*

1282 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 542. Über den Inhalt seines Schreibens unterrichtete der Kaiser auch die politischen Führungsgremien der Pegnitzstadt (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 103, n. 9. 9).

1283 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 103, n. 9, 31a u. b. Das Mandat hatte die Stadt erworben, die Martin Merklein damit betraute, Melchior den Kommissionsbefehl zu überbringen und ihn zu ersuchen, *sich der commission anzenemen* (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 103, n. 9, 33). Allerdings scheinen die Nürnberger von diesem Kommissionsmandat keinen Gebrauch gemacht zu haben, da das Originalmandat im städtischen Archiv verblieb.

1284 Der Kommissionsbefehl ergibt sich aus StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden 41, n. 17a-c, und ebd., D-Laden, Urkunden, n. 558, zu diesem Schreiben siehe unten. Auf die Tatsache, daß Wilhelm von Eichstätt in dieser Angelegenheit immer wieder neue, inhaltlich nur graduell voneinander abweichende Kommissionsbefehle Friedrichs III. erhielt, weist bereits F. FUCHS, Hans Pirckheimer, S. 60, Anm. 59, hin. Bischof Wilhelm bezeichnete seine Aufgabe ausdrücklich als Kommission (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 103, n. 9,13).

1285 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden 41, n. 17a-c.

Weisungsgemäß nahm sich Bischof Wilhelm der ihm gestellten Aufgabe an. Wie zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter vereinbart, legten zunächst die Waldstromer ihre Klagen in einem Schriftsatz vor, worauf die Nürnberger ihrerseits schriftlich antworteten.¹²⁸⁶ In diesen umfangreichen Dokumenten, die heute noch in mehreren Abschriften im Staatsarchiv Nürnberg überliefert sind, wurden die wechselseitigen Klagen und Forderungen der Kontrahenten detailliert aufgeführt.¹²⁸⁷

Die Klage der Waldstromer umfaßte mehrere Punkte. Vorab erinnerten sie daran, daß sie gemäß der ihnen und ihrer Familie von Königen und Kaisern erteilten und zuletzt auch von Friedrich III. bestätigten Privilegien in Nürnberg *solten freisitzen vor steur, wach, gericht und gepoten, in maßen ir altvordern gesessen hetten*. Nunmehr aber versuche der Rat, sie darin *zu engen zu irren und mit der tat davon zu dringen*. Durch diese Politik der Stadtführung sei ihnen bereits merklicher Schaden entstanden.

Der zweite Klagepunkt der Brüder zielte auf eine Wiedergutmachung der Schäden, die ihnen städtische Truppen während des Markgrafenkrieges am Gostenhof zugefügt hätten und die sie auf 2000 Gulden bezifferten. Ihr Vater, Hans Waldstromer, der den Gostenhof als Lehen des Markgrafen von Brandenburg besaß,¹²⁸⁸ sei bei Ausbruch des Krieges vom Rat nach seiner Haltung in der Auseinandersetzung befragt worden. Als Hans erklärte, er und seine Familie wollten in dem Konflikt strikte Neutralität wahren, hätten ihm die Nürnberger geantwortet, *ir vater und sie solten die pürde mit in tragen oder aber auß der stat zihen*. Im Verlauf der Kämpfe sei der Gostenhof schließlich von den Nürnberger Truppen völlig zerstört und etliche Knechte der Waldstromer inhaftiert worden.

Schließlich machten Franz und Lorenz Waldstromer Bürgermeister und Rat Nürnbergs für die Zerstörung ihres Schlosses Prackenfels verantwortlich, das allerdings von der brandenburgischen Soldateska niedergebrannt worden war. Wie die Brüder ausführten, war ihr Vater damals von dem Nürnberger Franz Stromer gebeten worden, Getreide zu transportieren. Als dies die Truppen des Brandenburgers erfuhren, griffen markgräfliche Einheiten, in der Annahme, die Waldstromer hätten ihre Neutralität aufgegeben, das Schloß an. Für die ihnen von

1286 Zur Vereinbarung über die zunächst auf dem Schriftweg vorzubringenden Klagen und Gegenklagen unterrichtet StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratsschlagbücher, n. 2*, fol. 158v: *Uff das haben sich bede tayl mit willen der spruch lewt eyner ordnung furbringens der sachen veraynet: Nemlich das ir yede ir vordrung, rede und widerrede in eyner bestmbten zeit der andern schriftlichen ubersenden und so das bescheen ist, so sol der obman den partheyen eynen tag fur sich bescheiden die ding alle zu horen und dann ine den sachen mitsampt den zusatzen verrer procedirn, wie sich nach lawt des anlass geburet.*

1287 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden 41, n. 17a-c.

1288 Vgl. dazu F. v. WEECH, Darstellung, S. 359. Hans Waldstromer stellte in dieser Hinsicht indes keine Ausnahme dar; eine Vielzahl Nürnberger Bürger besaßen brandenburgische Lehen. Vgl. dazu K.-F. KRIEGER, Bürgerlicher Landbesitz, S. 96.

der brandenburgischen Soldateska zugefügten Schaden stellten die Brüder der Stadt 9000 rheinische Gulden in Rechnung. Während desselben Krieges wurden, so die Klage der Waldstromer, ferner die mit den Forsthuben bei Reichelsdorf und der halben Forsthuben bei Eibach verbundenen Besitzungen in Mitleidenschaft gezogen worden, wofür Franz und Lorenz von Nürnberg eine Entschädigung in Höhe von 1000 Gulden forderten.

Schließlich warfen die Waldstromer dem Rat vor, verschiedentlich Versuche unternommen zu haben, Lehnsleute der Waldstromer von ihren Lehen zu drängen. So habe die Stadtführung auch einem Vogler die weitere Ausübung des Vogelfangs verboten und ihn mit einer Strafe von 20 Pfund belegt. Schließlich sahen sich die Waldstromer auch durch die innerstädtische Baupolitik des Rates geschädigt: *Sie heten zu Nuremberg ein freie behausung, die wer in mit andern nebenhaus in zwinger verpawt worden, das in ir gesicht genommen hett.* Die Immobilie, so ließen sie den Eichstätter Bischof wissen, habe dadurch einen Wertverlust von 600 Gulden erlitten.

Daß man in Nürnberg die Dinge naturgemäß anders beurteilte, kann kaum überraschen. Dem Rat ging es dabei vor allem darum, die Sonderstellung der Waldstromer zu beseitigen. Er verwies auf die bestehende Rechtsungleichheit zwischen den innerhalb der Stadtmauern lebenden Einwohnern und bezeichnete den den Waldstromern von Königen und Kaisern verbrieften Anspruch auf *freysitzen* als *dem gemainen nucz widerwertig*. Unmißverständlich machte die Stadtführung deutlich, daß man nicht länger gewillt war, dies hinzunehmen.¹²⁸⁹ Der Rat erwartete von den Waldstromern fortan die Übernahme der üblichen Bürgerpflichten.

Die von den Nürnbergern ansonsten vorgetragenen Klagen dienten in erster Linie dazu, die Position der Gegenseite im Verfahren zu untergraben. So wurden den Brüdern vermeintliche Steuerschulden ihres Vaters vorgehalten. Von einer Steuerbefreiung der Familie wollte der Rat nichts wissen. Des weiteren warf man den Waldstromern erhebliche Verletzungen ihrer Försterpflichten und die Nichtteilnahme an den Sitzungen des Forstgerichts vor. Überdies hätten die Waldstromer unrechtmäßig Anteile an den vom Reich zu Lehen gehenden Forsthuben zu Reichelsdorf und Eibach verkauft. In diesem Zusammenhang betonte der Rat noch einmal unter Hinweis auf das den Nürnbergern von Friedrich III, 1464 gewährte und verbrieftete Recht, Reichslehen im Reichswald zu vergeben und dafür den Lehnseid der Vasallen zu empfangen.

1289 Daß man in Nürnberg auf eine grundsätzliche Regelung im Sinne der Stadt hoffte und wenig Kompromißbereitschaft an den Tag legte, geht auch aus der Entscheidung des Rats vom 15. Juli 1471 hervor, mit dem bekräftigt wurde: *Item von der Waltstromer sachen wegen, gutlickeit zu suchen abzulenen, ist die meynung nochmals.*

Der Klage der Waldstromer und der Antwort der Nürnberger folgten in den nächsten Monaten Nachrede, Gegenrede und Widerrede der Parteien.¹²⁹⁰ Während die Kontrahenten ihre umfangreichen Schriftsätze wechselten und Bischof Wilhelm wegen anderweitiger Verpflichtungen nicht umhin kam, bereits anberaumte Rechtstage zu verschieben,¹²⁹¹ hielten sowohl die Nürnberger als auch die Waldstromer Kontakt zum kaiserlichen Hof. Ob Friedrich aus eigenem Antrieb die Angelegenheit in Franken mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgte oder ob den Parteien in besonderer Weise an der Einbeziehung des Herrschers gelegen war, läßt sich nicht entscheiden. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß auffällig viele Schreiben, die die kaiserliche Kanzlei verließen, den *proprium*-Vermerk trugen.¹²⁹² Daß sich Friedrich III. tatsächlich persönlich in das Verfahren einschaltete, geht zudem eindeutig aus dem vom 12. August 1471 datierenden neuerlichen Kommissionsbefehl für den Eichstätter hervor, in dem der Habsburger seinen Delegaten daran erinnerte, ihm zunächst *schriftlich und nachmals muntlichen bevolhen zu haben, diese Angelegenheit zu einem entlichen austrag zu bringen*.¹²⁹³

Zunächst gelang es einmal mehr dem Rat, seine Kontrahenten am Hof wenigstens vorübergehend auszumanövrieren. Kurz vor Pfingsten 1470 erhielt der Kommissar den Befehl des Herrschers, *ob in den selben sachen und rechten von den benannten Waltstromern einich brief oder schrift, so von uns außgegangen und furpracht wurden und dieselben Waltstromer nit von alt gehapt hetten, solle er die darin enthaltenen Bestimmungen, so sie gegen Nürnberger Privilegien verstießen, unkrefftig halten*.¹²⁹⁴

In den folgenden Wochen und Monaten schleppte sich das Verfahren offensichtlich hin, ohne daß der Kommissar grundlegende Entscheidungen fällte. Im Sommer des darauffolgenden Jahres klagten die Waldstromer dem Kaiser, ihre Widersacher verfolgten eine gezielte Verschleppungstaktik, wodurch der Familie immer größerer Schaden entstehe. Friedrich III. war dieser Vorwurf auf dem Regensburger Reichstag von Bischof Johann von Lavant zugetragen worden.¹²⁹⁵ Friedrich reagierte auf die von den Waldstromern erhobenen Beschwerden und

1290 Die Bedeutung des Falles spiegelt sich auch in den Nürnberger Ratsverläßen, in denen der Waldstromer-Prozeß in diesen Jahren immer wieder Spuren hinterließ. Vgl. Nürnberger Ratsverläße, 1452-1471, S. 67 f, 121, 123, 174, 177, 181, 186, 193, 240.

1291 Die Verschiebung der Rechtstage ergibt sich aus StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 33, fol. 121r; ebd., A-Laden, Akten, S I L 103, n. 9, 16.

1292 Das Verfahren fällt freilich in die Zeit des Übergangs der Kanzlerschaft von Bischof Ulrich von Passau auf den Mainzer Erzbischof.

1293 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 558.

1294 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 103, n. 9, 47; ebd., Ratskanzlei, A-Laden 41, n. 17a.

1295 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 34a, fol. 59r; vgl. auch Nürnberger Ratsverläße 1452-1471, S. 186, Anm. 16.

wandte sich erneut an den Eichstätter Bischof, der angewiesen wurde, den Parteien einen endlichen Rechtstag zu verkünden, auf dem beide Seiten ihre Beweismittel vorlegen sollten. Ausdrücklich wurde der Kommissar vom Kaiser ermahnt, bald eine Entscheidung zu verkünden, *umb das wir ferrer deßhalb unangelangt bleiben*.¹²⁹⁶

Der gewiß gutgemeinte Versuch des Kaisers, den Verfahrensgang zu beschleunigen, trug freilich keine Früchte. Im Dezember des Jahres 1472 verließ dann ein wiederum an Bischof Wilhelm von Eichstätt adressiertes kaiserliches Mandat die Kanzlei, in dem der Kommissar nun allerdings angewiesen wurde, den Parteien Aufschub zu gewähren, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Beweise zu beschaffen.¹²⁹⁷ Es sei zwar sein Wille gewesen, so teilte Friedrich dem Delegaten unter Bezugnahme auf den vorangegangenen Kommissionsbefehl mit, Verschleppungsstrategien entgegenzutreten, doch habe er nicht beabsichtigt, dadurch eine Seite, die weiterer Beweismittel bedurfte und diese beschaffen wollte, widerrechtlich zu benachteiligen. Daher möge der Bischof *in craftt der comission* Bitten um *solich dilacion und schube* nicht abschlagen. Leider ist nicht bekannt, wie der Bischof die wechselhafte Politik des Hofes kommentierte. Seine unter diesen Umständen kaum lösbare Aufgabe war noch immer nicht erledigt.

Der bereits 1472 geäußerte Wunsch der Reichsspitze, nicht weiter mit diesem Problem behelligt zu werden, sollte sich nicht erfüllen, denn vor Ort verkomplizierten sich die Verhältnisse in den Folgemonaten zusehends. Obwohl der Prozeß noch immer in der Schwebelage hing, gingen die Nürnberger aufgrund der Klage einer Bürgerin gerichtlich gegen Franz Waldstromer vor, den sie vor das Fünfergericht zitierten. Als Wilhelm von Eichstätt diesbezüglich bei den Nürnberger vorstellig wurde und sie ermahnte, so lange das vor dem Schiedsgericht anhängige Verfahren nicht abgeschlossen sei nichts gegen den Waldstromer zu unternehmen, ließ der Rat geraume Zeit verstreichen, bevor er sich im März 1473 dazu bequeme, dem Reichsfürsten und Kommissar Friedrichs eine Antwort zukommen zu lassen. Wohl entschuldigte man sich für die verspätete Reaktion und bat, die Verzögerung *in dhainen geuerlich oder ander verzugs, denne in gut zu nemen*, doch zeigte man sich in der Sache entschlossen. Franz Waldstromer sei von einer Mitbürgerin angeklagt worden, *frevele hand mit der tat an si gelegt* zu haben. Daher habe man ihn, allerdings vergeblich, vor das Fünfergericht zitiert. Man gab sich gegenüber dem kaiserlichen Delegaten überzeugt, daß dieser Schritt der Stadtführung ein *newer handel* sei, der den *vor ewer gnaden in recht hanngenden*

1296 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 558. Auch dieses Mandat ist mit dem kaiserlichen *proprium*-Vermerk unterfertigt.

1297 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 576.

nicht berur. Man sei, was der Bischof verstehen möge, nicht bereit *fravele tatt* der Waldstromer in der Stadt zu dulden.¹²⁹⁸

Da Franz und Lorenz Waldstromer vermutlich bereits vor dieser unmißverständlichen Antwort des Rates die Möglichkeiten des Bischofs, mit Erfolg zu ihren Gunsten in der Stadt zu intervenieren, skeptisch beurteilten, setzten sie ihre Hoffnungen wiederum auf den Kaiser, der am 7. April 1473 von Kärnten aus dem Eichstätter Bischof einen neuen Kommissionsauftrag zukommen ließ. Wilhelm sollte die zuletzt geschilderten Vorgänge untersuchen und die Beeinträchtigung der Waldstromerschen Rechte durch den Rat der Stadt abstellen.¹²⁹⁹

Mehrfach fanden während dieser Zeit vor dem Schiedsgericht Verhandlungen zwischen den Kontrahenten statt. Im Mai 1473 supplizierten die Nürnberger zum Zwecke einer von ihnen erforderlich gehaltenen Beweiserhebung ein Kommissionsmandat auf Johann, Abt des Nürnberger Ägidienklosters. Dem Abt wurde darin von Friedrich aufgetragen, vom Nürnberger Rat Zeugen zu vernehmen und der Aussagen festzuhalten.¹³⁰⁰ Wiederum sah sich die Stadtführung dem Vorwurf ausgesetzt, sie habe die Kommission allein zum Zweck der Verfahrensverschleppung erworben.

In dieser Zeit bereitete dem Rat auch ein Hinweis des Kommissars Sorge. In einer der letzten Sitzungen des Schiedsgerichts hatte der Eichstätter darauf aufmerksam gemacht, daß sich das Schiedsgericht nunmehr seit mehr als drei Jahren mit der Angelegenheit befasse und er nicht gewiß sei, ob die Kommission nach Ablauf dieser Zeit nicht erloschen sei.¹³⁰¹ Um einerseits dem Verdacht der Verfahrensverzögerung zu entziehen und andererseits keine Zweifel an der Befugnis des Delegaten, weiterhin den Gerichtsvorsitz in dieser Streitsache einzunehmen, aufkommen zu lassen, besorgte die Stadt unverzüglich ein auf den Eichstätter

1298 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 34a, fol. 208r-v.

1299 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 578: wann nu die sachen vor dir als richter hannget, darumb so empfelhen wir deiner andacht von romischer keiserlicher macht ernstlich gebietende, wan du deshalb von den genanten Waldstromern angerufft werdest, daz du dich dann in den sachen erkundest und soverr sölh fürnemen und hanndlung durch die von Nürnberg also beschen were, den bey nemlich penen und nach ordnung des rechtens gebiettest, das sy das gegen de gemelten Waltstromern unverzogenlich abstellen, sy damit noch anndern im gericht und gewaltsame, alle dieweil die sachen vor dir in unentscheiden rechten hanget, nicht besuern noch bekümben und in ir genommen phannnd widergeben, damit nit not werde, uns weiter darumb zu ersuchen.

1300 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 580. Aus dem Mandatstext geht eindeutig hervor, daß die Nürnberger an Friedrich herangetreten waren, um diesen Kommissionsbefehl zu initiieren.

1301 Auf diese vor den Parteien geäußerten Bedenken des Bischofs verweist der von den Nürnbergern supplizierte Kommissionsbefehl vom 22. Juni 1473 (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden 41, n. 17c).

ausgestelltes Kommissionsmandat, das sie dem Bischof verbunden mit der Bitte, sich der Sache anzunehmen, im Juni 1473 zustellen ließ.¹³⁰²

Der neu ausgestellte Kommissionsbefehls Friedrichs III. verrät in allen Passagen die Handschrift des Rates, dem nach wie vor viel daran gelegen war, daß der Eichstätter Bischof weiterhin das Verfahren gegen die Waldstromer leitete. Beim Kaiser war es den Nürnbergern auch gelungen, daß ihren Wünschen und Vorstellungen in vollem Umfang entsprochen wurde. Ausdrücklich *mit rechter wissen* dekretierte Friedrich, *das sollicher vorbestympt anlass und hindtergangk, auch alle handlungen und übung von beden teilen, deiner andacht und bederteil zu setzen bisher darinne fürgenommen und gehandelt, zu sampt der vorbestympten unser keyserlicher vergünstigung und erlawbnuß krefftig sein und bleiben solle*. Damit hatte der Rat den Jahre zuvor ursprünglich erworbenen *vergünstbrif*, der das Mißfallen der Gegenseite erregt hatte, reaktiviert. Ferner bestimmte der Kaiser, daß das Mandat des Schiedsgerichts bis zu einer endgültigen Entscheidung des Streits Gültigkeit besitzen sollte.

Der Erwerb dieses neuen kaiserlichen Kommissionsbefehls durfte an der Pegnitz fraglos als großer Erfolg verbucht werden. Dennoch waren sich die Ratsherren ihrer Sache nicht völlig sicher und holten trotz des eindeutigen kaiserlichen Gebots zusätzlich ein juristisches Gutachten¹³⁰³ ein, um sich Gewißheit über die Rechtslage zu verschaffen.¹³⁰⁴ Die reichsstädtischen Juristen hatten sich zunächst mit der Frage auseinanderzusetzen, *ob und in wievil jaren die instanantz des gerichtis verlesche, also das der richter nach außgangg derselben zeit furter nit macht hab, zwischen den partheyen ine den sache des rechten zu procediren und zu volfaren*. Die Punkte 2 bis 4 berührten ebenfalls die Kompetenz der Schiedsrichter und die Rechtskraft ihrer Urteile nach dem Ablauf der genannten Dreijahresfrist. Die fünfte Frage richtete sich auf die Klärung des heiklen Problems, ob der Kommissionsbefehl überhaupt Rechtskraft besaß, denn der Rat hatte ihn ohne Zustimmung und Wissen der Waldstromer erworben: *Zum funften: nachdem unnserr herr kayser in seiner jungsten comission und rescript setzt, das er auß rechter wissen und volkommenheit seines kayserlichen gewalts die sach alle, so als hievor stehet, vor dem obman und zusetzen gehandelt sindt, bekrefftig, auch die innstantz erstreck und prorogir und dartzu dem obman zu procedirn bevilhet, als hievorstehet, was die selbig comission und wort hevorab angesehen, das dieselb comission durch die von Nuremberg, on der Waltstromer verwilligung, erlangt ist, im rechten uff in tragen*. Gewiß erinnerten sich die Nürnberger ihrer

1302 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 34a, fol. 231r.

1303 Dazu E. ISENMANN, Reichsrecht, besonders, S. 583 ff; zur Rezeption des römischen Rechts in den Städten vgl. zuletzt W. LEIS, Rezeption.

1304 Über diese Frage ließ der Nürnberger Rat ein Rechtsgutachten erstellen. StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratsschlagbücher, n. 2*, fol. 158v-164r.

früheren Argumente gegen den von den Waldstromern 1469 ausgebrachten Kommissionsbefehl.

Eine juristische Stellungnahme erwartete der Rat von seinen Konsulenten auch in bezug auf einen weiteren verfahrensrechtlichen Aspekt. In Nürnberg war man sich nicht gewiß, inwieweit die neue Kommission Friedrichs die Waldstromer *gleich wol binde, also das sie der schuldig sein nachzukomen*. Auch konnte und wollte der Rat nicht mehr ausschließen, daß das Schiedsgericht nach dieser langen und mühseligen Vorgeschichte, nicht mehr willens war, sich weiterhin mit diesem Streit zu befassen. Auch in dieser Hinsicht erhoffte man sich von dem Gutachten Klarheit darüber, *ob der obman und die zusetze, nach dem die commission auch on ir verwilligung erlanngt ist, schuldig sind, in krafft derselben commission den sachen nach laut des anlas irstayls volge ze thun*.

Schließlich wollte man wissen, ob die Gepflogenheiten am kaiserlichen Hof, wo die *gericht und instantz in dreyen jaren nit verleschen noch fallen*, für den weiteren Prozeß gegen die Waldstromer als Vorbild dienen könne.

Nicht alle an ihn gerichteten Fragen konnte der namentlich nicht genannte Jurist mit der von den Nürnbergern erwünschten Eindeutigkeit beantworten. So hatte er seinen Auftraggebern mitzuteilen, daß in manchen Punkten *die lerer des kayserrechten in dem nit aynig sindt*.¹³⁰⁵ Auch mußten die Ratsherren zur Kenntnis nehmen, *das die instantz des gerichts nach außweysung geistlicher rechte zwar in dheiner zeit verlesche, doch nach kayserlichen rechten (...) die innstantz des gerichts verlischet und fellet*. Dennoch dürfte das Gutachten manche Sorge des Rats zerstreut haben. So zeigte sich der Jurist überzeugt, daß die Waldstromer aufgrund des Anlasses und der kaiserlichen Kommission verpflichtet waren, sich auch weiterhin vor dem Eichstätter Bischof und seinen *zusetzen*, die dem kaiserlichen Gebot ebenfalls gehorchen mußten, zu verantworten. Da es überdies auch am kaiserlichen Gericht üblich sei und von dem Herrscher geduldet werde, daß Prozesse über viele Jahrzehnte hinweg unentschieden in der Schwebe blieben, seien dieser Praxis widersprechende Rechtsvorschriften nicht anzuwenden.

Das Verfahren konnte aus der Sicht der Nürnberger somit unter recht günstigen Auspizien fortgesetzt werden. Und in der Tat fanden in den folgenden Monaten bis zum Frühjahr 1474 weitere Gerichtstermine statt. Im April dieses Jahres kam auch Abt Johann ein weiteres Mal mit dieser Angelegenheit in Berührung. Während der Verhandlungen hatten sich die Nürnberger wiederum erboten, einen Zeugenbeweis zu erbringen. Ursprünglich sollten Bischof Wilhelm sowie der

1305 Uneinigkeit der Rechtsgelehrten konstatierte der Nürnberger Gutachter bei der Frage, ob nach Ablauf der Frist von drei Jahren die Fortsetzung eines Prozesses automatisch rechtsunwirksam sei oder ob es dazu eines förmlichen Urteils bedürfe. Unter den Juristen gleichermaßen kontrovers diskutiert, wurde das Problem der Bindung des Schiedsgerichts an die geschriebenen Rechte.

Landkomtur zu Ellwangen die Befragung der von der Stadt aufgebotenen Personen vornehmen. Zwar hatten sich beide der ihnen übertragenen kaiserlichen Kommission angenommen und die Zeugen geladen, doch fand die eigentliche Befragung nicht statt. Daher verwies Friedrich diese Aufgabe an den Abt, der unverzüglich reagierte und sein Ladungsschreiben an die Prozeßgegner sowie die Nürnberger Zeugen schon am 21. April 1474 ausgehen ließ. Die Vernehmung sollte am 7. Mai stattfinden.¹³⁰⁶

Der Wettlauf der Parteien um Kommissionsmandate und Kommissare setzte sich jedoch fort, ohne daß ein baldiges Ende des Prozesses absehbar war. Aufgrund des für sie überaus günstig ausgefallenen kaiserlichen Entscheidung blieben die Nürnberger zunächst in der Offensive und drängten den Delegaten auf eine baldige Entscheidung.¹³⁰⁷

Die Hoffnungen der Stadtväter sollten sich aber nicht erfüllen. Noch zu Beginn der 8. Dekade des 15. Jahrhunderts hing das Verfahren unentschieden vor dem Eichstätter Bischof. Und die Bedingungen, unter denen Wilhelm der ihm auferlegten Pflicht nachzukommen suchte, waren keineswegs einfacher geworden.

War der Bischof zuvor von Friedrich III. angehalten worden, Versuchen der Waldstromer, eine Urteilsfällung hinauszuzögern, mit Entschiedenheit entgegenzutreten, so wurde diese Weisung durch den Kaiser am 25. September 1480 korrigiert.¹³⁰⁸ Die Waldstromer hätten glaubwürdig dargelegt, *wie sy in den gemelten sachen vor dir kein geverlich außzug noch verlenngung nye gesucht*. Vielmehr seien die Nürnberger trotz des noch immer schwebenden Verfahrens einmal mehr gegen ihre Kontrahenten vorgegangen.

Franz Waldstromer hatte zunächst den Bischof über den erneuten Verstoß der Stadt gegen den Geist des Anlaßbriefes informiert. Gegenüber dem Kommissar ließ der Rat durch den Mund seiner Vertreter jedoch verkünden, das dem Bischof erteilte Mandat berechtige ihn nicht, sich mit der neuen Klage zu befassen.

Franz Waldstromer gelang es darauf, ein Mandat des Kaisers auszubringen, in dem Friedrich mit Nachdruck feststellte, der Bischof Wilhelm sei legitimiert sei, auch derlei Nebenhändel zu entscheiden, da er nicht allein als *verwillkurter richter*, sondern ebenso *auf unser gewalt und bevelh* handle. Gleichzeitig wies Friedrich seinen Mandatsträger an, *zu erst die oberurten attemptata, mitsambt den*

1306 Das Kommissionsmandat vom 13. April 1474 ist im Ladungsschreiben des Abtes inseriert. In dem Befehl zur Vornahme eines Zeugenverhörs verwies Friedrich auf das bereits zuvor dem Eichstätter Bischof und dem Komtur zugegangene Mandat (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten S I L 103, n. 9, 29).

1307 So wandte sich der Rat 1475 an den geistlichen Reichsfürsten und bat ihn, nachdem zuvor einmal mehr ein bereits angesetzter Rechtstag wegen Wilhelms *abwesens und mercklicher sachen und geschafft halb* nicht stattfinden konnte und noch kein neuerlicher Termin verkündet war, die Parteien zu laden (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 34b, fol. 160v).

1308 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 634.

*cossten und scheden derhalben erlitten, zu entscheiden und darnach furter laut des anlass zwischen den gemelten partheyen zu handeln.*¹³⁰⁹

Zwei Tage später verließ ein weiteres von Franz Waldstromer impetriertes Mandat die römische Kanzlei. Unter dem Datum des 27. September 1480 wurde Markgraf Albrecht von Brandenburg beauftragt, die in Reichelsdorf und Eibach ansässigen *armlüt* des Waldstromers, wegen *verachtung und ungehorsam* gegenüber den Geboten ihres Grundherrn mit *zimlichen penen und pussen* zu strafen.¹³¹⁰ Es ist naheliegend, daß der Nürnberger Rat für den Widerstand der Reichelsdorfer und Eibacher gegen die Waldstromersche Herrschaft verantwortlich war. Das Konfliktverhalten der Stadt war während des gesamten Verfahrens immer darauf ausgerichtet, die Sonderstellung der Waldstromer nicht nur vor dem Kommissar und Schiedsrichter anzugreifen, sondern auch außerhalb des schiedsgerichtlichen Forums zu unterminieren. Da diese Strategie der Nadelstiche nach der Beauftragung des Brandenburgers kaum noch Erfolg versprach, sondern eher eine Konfrontation mit dem Markgrafen befürchten ließ, mußte den Stadtvätern jetzt daran gelegen sein, den neuerlichen Streitpunkt entgegen ihrer ursprünglichen Absicht auf dem Rechtsweg entscheiden zu lassen. Nun war es die Stadt, die bei Hofe intervenierte und dort darauf hinwirkte, daß Friedrich schon im Januar 1481 seinen an den Brandenburger adressierten Befehl widerrief.¹³¹¹

Daß Bischof Wilhelm vom Kaiser beauftragt worden war, vor Wiederaufnahme der *hauptsache* die von Franz Waldstromer erhobene Klage wegen neuerlicher städtischer Übergriffe zu entscheiden, war für den Fortschritt des Verfahrens nicht förderlich. Nachdem der Sachverhalt vor Gericht verhandelt worden war, ergab sich die Situation, daß *beidertail zusatze in iren urtailn deßhalben zwitrachtig sindt.*¹³¹² Es lag nun bei dem Bischof, *ain merers ze machen*. Wilhelm nahm sich zu diesem Zweck eine aus Nürnberger Sicht offensichtlich zu lange währende Bedenkzeit. Deshalb veranlaßten die Stadtväter den Herrscher zu einer neuerlichen Korrektur seines zugunsten Franz Waldstromers 1480 ergangenen Kommissionsmandats. Der *verwillkurt richter* wurde unter Datum des 24. Dezember 1482 angewiesen, ausschließlich über die beim Abschluß des Anlaßbriefs bestehenden Differenzen zu richten. Andere *attemptata oder newerung* sollten Franz Waldstromer und die Nürnberger dagegen dem Kaiser *als irem ordenlichen*

1309 Für die vom Eichstätter nunmehr anberaumten Sitzungen wurde Paul Volkamer vom Rat bevollmächtigt, die Interessen seiner Heimatstadt vor dem Kommissar zu vertreten (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 103, n. 9, 36).

1310 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 716.

1311 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 79, n. 33. Ob man sich in Nürnberg des kaiserlichen Mandats bediente, ist nicht zu entscheiden. Vermutlich erwarb man das Mandat nur vorsorglich, hatte in der Folgezeit aber keinen Grund das Schreiben dem Markgrafen zuzustellen, da auch Franz Waldstromer seinerseits den Rechtsweg beschritt.

1312 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 103, n. 9, 52.

*und rechten herrn und richter vorbringen.*¹³¹³ Ausdrücklich wurde der zugunsten des Waldstromers ergangene Kommissionsbefehl aus dem Jahre 1480 zurückgenommen.

Das Verfahren, das hier nicht in allen Einzelheiten geschildert werden konnte, unterstreicht die kaum eingeschränkten Möglichkeiten von Prozeßgegnern, der eigenen Sache dienliche Kommissionsbefehle auszubringen und dadurch entscheidend Einfluß auf den Prozeßgang nehmen zu können. Diese häufig erkennbare Praxis hatte zur Folge, daß sich Prozesse über viele Jahre hin erstreckten. Je öfter der Hof in die Verhandlungen vor Ort einbezogen wurde und Weisungen an den Delegaten ergehen ließ, desto enger wurde der Handlungsspielraum eines Schiedsrichters, der zudem immer gewärtigen mußte, daß der ihm zuletzt zugegangene Befehl des Herrschers über kurz oder lang revidiert werden konnte. Verbindliche Entscheidungen konnten durch die delegierten (Schieds-) Richter unter diesen Umständen kaum rasch herbeigeführt werden.

Der Prozeß zwischen den Waldstromern und der Nürnberger Stadtführung macht überdies deutlich, daß weder die Kontrahenten noch die Parteien von vornherein Gewißheit darüber hatten, auf welcher Rechtsgrundlage die Entscheidung des Richters zu fällen war. Das von den Nürnberger Ratskonsulenten erstellte Gutachten verwies auf teilweise unterschiedliche Bestimmungen im kirchlichen und kaiserlichen Recht. Vorbildfunktion kam aus der Sicht der städtischen Juristen der Rechtspraxis am Kammergericht zu. Bezeichnenderweise ging dabei das entsprechende Gutachten nicht davon aus, daß sich der Kommissar an bestimmten, klar festgelegten Rechtsvorschriften zu orientieren hatte. Vielmehr - und dies erscheint charakteristisch für die Praxis der (kommissarischen) Gerichtsbarkeit im Zeitalter Friedrichs III. - kam es auf die besonderen Umstände des jeweiligen Verfahrens an, welches Recht anzuwenden war. Unübersehbar ist dabei allerdings, auch dies zeigen andere Prozesse vor kaiserlichen Kommissionen, daß das gelehrte Recht vor allem bei der Klärung strittiger Verfahrensfragen eine zunehmend größere Rolle spielte, ohne daß den darin enthaltenen Bestimmungen in der Praxis eine wirkliche und objektiv anerkannte Verbindlichkeit zugebilligt wurde.

2.4.9 Kommissare und Kommissionen Friedrichs III. im langen Streit zwischen Kloster und Stadt Kempten

Mit der am 15. November 1463 ausgestellten Ladung des Kemptener Abtes Johann von Werdnau vor das kaiserliche Kammergericht begann eine neue Etappe

¹³¹³ Die Nürnberger brachten an diesem Tag offensichtlich zwei inhaltlich graduell voneinander abweichende Kommissionsbefehle aus. Neben dem in Abschrift erhaltenen Mandat findet sich im StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 649, ein weiteres an den Eichstätter Bischof gerichtetes Schreiben mit identischem Grundtenor.

in dem langjährigen, schon im 14. Jahrhundert ausgebrochenen Konflikt zwischen Bürgermeister, Rat und Gemeinde Kemptens einerseits und dem Reichsstift Kempten andererseits.¹³¹⁴ Von beiden Seiten beanspruchte Rechte belasteten seit langer Zeit das Verhältnis der Nachbarn. Schon unter Karl IV. und Sigmund war es nicht gelungen, einen dauerhaften Interessenausgleich zwischen der Stadt und dem Kloster herbeizuführen.¹³¹⁵

In seinem Ladungsschreiben, das aufgrund einer Klage der Stadt erging, kündigte Friedrich III. an, er wolle sich zunächst um eine gütliche Beilegung des Streits bemühen. Für den Fall des Scheiterns der ins Auge gefaßten Ausgleichsverhandlungen stellte er jedoch die Eröffnung eines förmlichen Gerichtsverfahrens in Aussicht.

Die kaiserlichen Schlichtungsbemühungen zeitigten offensichtlich keine Erfolge. Denn im März 1465 befaßte sich das Kammergericht, das unter dem Vorsitz Bischof Ulrichs von Passau tagte, erstmals mit der Sache.¹³¹⁶ Zunächst stand die Frage, wer in dem Verfahren die Klägers und wer die des Beklagten einnehmen sollte im Vordergrund. Schließlich verkündete das damals unter der Leitung des Grafen Schaffried von Leiningen zusammengetretene Gericht im April 1467, daß Abt Johann I. von Kempten seine Klagen vorbringen solle. Die Stadt wurde durch den Gerichtsbeschuß verpflichtet, sich gegenüber dem Vorbringen des Abtes zu rechtfertigen.¹³¹⁷

Nachdem diese Entscheidung gefallen war, wurde der Prozeß jedoch nicht am kaiserlichen Hof fortgesetzt. Vielmehr verständigten sich die Kontrahenten in einem am 20. August 1467 vor Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm geschlosse-

1314 Regg. F. III., H. 2, n. 93. Am Vortag war dem Abt bereits sicheres Geleit zu den Verhandlungen vor dem Reichsoberhaupt zugesichert worden (ebd., n. 92). Die Streitpunkte sind im kaiserlichen Zitationsschreiben im einzelnen aufgeführt. Zum gespannten Verhältnis zwischen Stadt und Kloster Kempten vgl. den Überblick von F.L. BAUMANN, Allgäu 2, S. 281 ff, für die Zeit vor 1460 ebd., S. 259 ff, sowie für den hier interessierenden Zeitraum zuletzt G. IMMLER, Gerichtsbarkeit und Ämterbesetzung. Zum Verfahrensgang vor der von Graf Eberhard von Württemberg geleiteten Kommission Th. FRENZ, Gründungsprivilegien. Zur Territorialpolitik des Klosters während des hier interessierenden Zeitraums J. GOETZE, Appellationsprozeß; P. BLICKLE, Leibherrschaft; zur Stadt Kempten F.B. FAHLBUSCH, Art. "Kempten", in: LexMA 5 (1990), Sp. 1103; V. DOTTERWEICH u.a. (Hg.), Geschichte der Stadt Kempten. Den Fortgang der Differenzen zwischen Stadt und Kloster in der frühen Neuzeit beleuchtet B. ZITTEL, Familienstreit.

1315 Vgl. dazu die in der vorangegangenen Anmerkung angeführte Literatur.

1316 Der Verlauf der Verhandlungen ist im Urteilsbrief vom 23. April 1467 (Regg. F. III., H. 1, n. 111) wiedergegeben. Im April 1465 waren die Städte Konstanz, Ulm, Memmingen, Lindau, Ravensburg, Überlingen, Biberach, Kaufbeuren, Pfullendorf, Wangen, Isny und Leutkirch an, für den Schutz des Klosters einzutreten (Regg. F. III., H. 1, n. 96). Das Stift selbst hatte während der Fehde mit Jörg Beck 1460 Rückhalt bei Herzog Ludwig dem Reichen von Bayern-Landshut gesucht. Vgl. G. IMMLER, Gerichtsbarkeit und Ämterbesetzung, S. 512.

1317 Regg. F. III., H. 2, n. 111.

nen Anlaßbrief auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Differenzen.¹³¹⁸ Für das sechsköpfige Schiedsgericht, dessen Mitglieder¹³¹⁹ von den Parteien wechselweise aus den Ratskollegien von Ulm, Ravensburg und Memmingen ausgewählt werden sollten, wollte man zusätzlich gemeinsam eine Kommission Friedrichs III. erwirken. Beide Seiten erklärten vor dem Ulmer Rat ihre Bereitschaft, sich dem Urteil des Schiedsgerichts zu unterwerfen. Eine Appellation gegen die Entscheidung dieses Gerichts wurde in der Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Jahr später stellte die römische Kanzlei das von den Parteien erwünschte Kommissionsmandat aus.¹³²⁰ Die im Ulmer Anlaßbrief, der dem Mandat zugrundegelegt wurde, namentlich genannten Schiedsleute wurden beauftragt und ermächtigt, im Namen und an Stelle des Kaisers den Streit gütlich beizulegen oder rechtlich zu entscheiden. Ausdrücklich sah der Kommissionsbefehl in Übereinstimmung mit dem Parteienkompromiß vor, daß die Kontrahenten im Falle des Todes eines Mitglieds der Kommission ohne zusätzliche kaiserliche Einwilligung Ersatzleute bestimmen durften. Aufgrund der bekannten Komplexität der Materie hatten die beteiligten Parteien offensichtlich von vornherein eine längerfristige Handlungsfähigkeit der Kommission für zweckmäßig befunden.

Die Motive, die vor allem den Abt, der ja zuvor vom Kammergericht als Kläger anerkannt worden war, bewogen, sich einem Schiedsverfahren vor Vertretern der schwäbischen Städte zu stellen, sind nicht ersichtlich. Während der vor dem kaiserlichen Gericht geführten Verhandlungen, in denen es zunächst darum ging, wer als Kläger und wer als Beklagter anzusehen war, hatte Johann von Werdnau den Kemptenern vorgeworfen, ihr Wunsch, die Streitigkeiten durch ein aus Städtevertretern zusammengesetztes Schiedsgericht entscheiden zu lassen, sei von der Hoffnung getragen, die Städte sympathisierten weitaus eher mit der Stadt als dem Kloster. Der vom Kemptener Rat eingebrachte Vorschlag war allerdings durchaus berechtigt und entbehrte sogar insofern nicht einer rechtlichen Grundlage, als ein von Kommissaren Sigmunds 1417 gefällter Spruch zur Klärung von Streitigkei-

1318 StadtA Ulm, A 1943, fol. 1r-3r; StA Augsburg, RU Kempten, n. 607. Zur Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie den im Anlaßbrief getroffenen Vereinbarungen siehe auch oben.

1319 Bei den Mitgliedern des Schiedsgerichts handelte es sich um die Ulmer Ulrich Ehinger, genannt Österreicher, und Martin Gregg, die Ravensburger Kaspar Sältzlin und Heinrich Humpiß sowie Otto Wöspach und Alexander Gäß aus Memmingen. Die Auswahl der Kommissionsmitglieder erfolgte keineswegs zufällig, sondern orientierte sich an den Bestimmungen eines noch zu Zeiten Kaiser Sigmunds zwischen der Stadt und dem Stift vor den Kommissaren Haupt von Papenheim und Hans von Bodmann geschlossenen Vertrags, auf den auch während des erwähnten Kammergerichtsverfahrens von den Parteien hingewiesen wurde (Regg. F. III., H. 2, n. 111, hier besonders S. 72; vgl. dazu auch G. IMMLER, Gerichtsbarkeit und Ämterbesetzung, S. 510).

1320 Regg. F. III., H. 2, n. 112; es handelte sich hier um das auch bei G. IMMLER, Gerichtsbarkeit und Ämterbesetzung, S. 518, erwähnte Schiedsgericht.

ten zwischen Stadt und Kloster ausdrücklich einen schiedsgerichtlichen Austrag vor den Städten Ulm, Memmingen und Ravensburg vorsah.¹³²¹

Möglicherweise war die überraschende Einwilligung des Abtes in das Schiedsverfahren, wie es dann vor dem Ulmer Rat vereinbart wurde, auch das Ergebnis desillusionierender Erfahrungen mit dem höchsten weltlichen Gericht im Reich. Allein bis zur Klärung der Frage, wer in dem Verfahren als Kläger anzusehen war, waren seit der Zustellung der Kammergerichtsladungen immerhin drei Jahre ins Land gegangen. Möglicherweise befürchtete der Abt ein sich unabsehbar lang hinziehendes Verfahren vor dem unregelmäßig tagenden kaiserlichen Gericht und war deshalb bereit, sein Einverständnis zu einem Schiedsverfahren nicht zu verweigern.

Die Reichsspitze billigte den von beiden Seiten vorgebrachten Wunsch vorbehaltlos. Überhaupt reagierte der Hof auch in der Folgezeit recht zuvorkommend auf Supplikationen der Kontrahenten, die durch den Erwerb opportun erscheinender Privilegien noch während des laufenden Verfahrens fortwährend ihre Rechtsposition zu verbessern suchten.¹³²² Da der Kaiser lediglich auf die an ihn herangetragenen Gesuche reagierte, ohne seinerseits eigene politische Ziele in dieser Angelegenheit zu definieren, kam es dazu, daß zeitweise die Interessen des Klosters, schließlich aber wieder die Ambitionen der Stadt eine Förderung durch den Habsburger erfuhren. Eine klare Linie der kaiserlichen Politik läßt sich in bezug auf diesen Streit während 1470er Jahre nicht erkennen.

Die sechsköpfige Schiedskommission, die durch das Mandat Friedrichs nicht nur legitimiert, sondern zugleich auch zum Handeln aufgefordert war, blieb zunächst untätig. Auf eine Beschwerde des Abtes hin, der am Hof über die Verzögerungen geklagt hatte, wies Friedrich III. im Frühjahr 1469 die Städte Ulm, Memmingen und Ravensburg unter Hinweis auf seinen Kommissionsbefehl an, Sorge für die Eröffnung des Prozesses zu tragen.¹³²³ Friedrichs nachdrückliche Aufforderung verhallte nicht ungehört. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht kam nun, wenn auch schleppend, in Gang. Am 16. Januar 1470 beschloß die Kommission mit Zustimmung der Parteien, daß Abt Johann zunächst seine 24 Klagepunkte vortragen, anschließend die Gegenrede der Kemptener Vertreter erfolgen sollte. Der rechtliche Austrag wurde allerdings noch zurückgestellt. Vorerst strebte das Schiedsgericht zunächst eine gütliche Lösung des Konflikts an.¹³²⁴ Dieser Versuch der Schiedsleute scheiterte jedoch an den unüberwindbaren Gegensätzen. Spätestens bis zum Herbst 1472 scheint man in das förmliche

1321 Vgl. dazu G. IMMLER, Gerichtsbarkeit und Ämterbesetzung, S. 510 f.

1322 Vgl. etwa Regg. F. III., H. 1, n. 94; ebd., H. 2, n. 114, 116, 118, 120, 126, 127, 134, 145, 146, 148, 190, 191.

1323 Regg. F. III., H. 2, n. 115.

1324 StA Augsburg, RU Kempten, n. 631.

Rechtsverfahren eingetreten zu sein.¹³²⁵ Denn am 2. Dezember erteilte der Kaiser auf Antrag des Abtes den Kommissaren den Befehl, daß sie im Falle eines Antrags der Stadt Kempten, über *ehafte* oder *eigenschaft* zu entscheiden, das Verfahren an den Kaiser zurückverweisen sollten.¹³²⁶

Die durch eine Supplik des Klosters hervorgegangene Intervention des Kaisers in die Tätigkeit des Schiedsgerichts scheint dessen Chancen, ein von beiden Seiten akzeptiertes Urteil zu fällen, aus der Sicht der Betroffenen vor Ort indes in erheblichem Maße verringert zu haben, denn bereits zwei Monate später nahm der Habsburger seinen vorangegangenen Befehl wiederum auf Betreiben Johanns von Kempten zurück.¹³²⁷ Das Schiedsgericht konnte seine Tätigkeit somit ohne Beschränkung auf der Grundlage der Ulmer Vereinbarungen fortsetzen.¹³²⁸

Im Laufe des folgenden Jahres gelangten die Kommissare tatsächlich zu einer Entscheidung, die allerdings aus unbekanntem Gründen nicht veröffentlicht wurde. Über den Inhalt des Urteils wurden auch die Parteien nicht informiert. Möglicherweise war den Schiedsleuten bewußt, daß ihr Urteil kaum die Zustimmung beider Seiten finden würde, so daß sie auf Zeit setzten und die Bekanntmachung ihres Schiedsspruchs in der Hoffnung hinauszögerten, vielleicht doch noch einen Kompromiß herbeiführen zu können. Die Geduld des Abtes wurde durch das Warten auf die Verkündung des Richterspruchs schließlich über Gebühr strapaziert, so daß er den Herrscher über den Stand der Dinge unterrichtete. Infolge

1325 G. IMMLER, Gerichtsbarkeit und Ämterbesetzung, S. 518, verweist darauf, daß das Schiedsgericht bereits 1471 eine den Parteien allerdings nicht bekanntgegebene Entscheidung gefällt habe. Dieser frühe Termin für die Urteilsfindung erscheint insofern problematisch als Friedrich noch 1472/73 in das offensichtlich noch laufende Verfahren eingriff. Es spricht daher manches dafür daß die tatsächlich nicht veröffentlichte Entscheidung der Schiedskommission erheblich später gefällt wurde. Siehe unten.

1326 Regg. F. III., H. 2, n. 139. Auf diesen Befehl bezieht sich wohl F.L. BAUMANN, Allgäu 2, S. 282, dem allerdings die bald darauf erfolgte Aufhebung des Gebots noch unbekannt war. Wie die Inscriptio des kaiserlichen Schreibens zeigt, waren die Ravensburger Kaspar Setzlin und Heinrich Humpiß aus der Kommission ausgeschieden und durch Konrad Geldrich und Jakob Schellanger ersetzt worden.

1327 Regg. F. III., H. 2, n. 141. Ansonsten war Johann von Werdnau, wie andererseits freilich auch der Kemptener Rat, durchaus bereit, mit Hilfe kaiserlicher Mandate die Stellung der Gegenpartei wo, immer es ging, zu untergraben. Im Oktober 1473 gebot Friedrich III. der Stadt beispielsweise, alle Neuerungen gegen den Abt und das Kloster unverzüglich abzustellen. Über die neuen Klagen wollte der Kaiser auf einem nach Augsburg anberaumten Gerichtstag entscheiden (Regg. F. III., H. 2, n. 146). Diese Gerichtsladung Kemptens erfolgte aufgrund einer Intervention des Schutzherrn des Klosters, Herzog Albrecht IV. von Bayern-München. Zum Verhältnis zwischen den bayerischen Herzögen und dem Kloster vgl. R. STAUBER, Herzog Georg, S. 226 f. Neben dem Verfahren, das vor dem Schiedsgericht verhandelt wurde, führte Abt Johann in diesen Jahren weitere Prozesse am kaiserlichen Hof, die der gerichtlichen Durchsetzung seiner territorialen Ansprüche dienen sollten. Dazu etwa HHStA Wien, RHA 6, fol. 130v; J. GOETZE, Appellationsprozeß.

1328 Parallel zum Verfahren vor den Kommissaren setzten die Parteien ihren Wettlauf um den Erwerb von Privilegien fort. Vgl. Regg. F. III., H. 2, n. 134, 140, 145, 146, 148; F.L. BAUMANN, Allgäu 2, S. 281 f.

der Initiative Abt Johann gebot Friedrich den Kommissaren im Juni 1474, ihr Urteil binnen 6 Wochen und 3 Tagen nach Erhalt seines Schreibens zu veröffentlichen und den Prozeßgegnern darüber besiegelte Urkunden auszuhändigen.¹³²⁹ Die Weisung des Reichsoberhaupts zeitigte indes keine Wirkung, so daß sich der Habsburger gehalten sah, seinen Befehl am 15. Oktober zu wiederholen.¹³³⁰ Bei fortgesetztem Ungehorsam drohte der Kaiser seinen Delegaten mit einer Pön von 40 Mark lötligen Goldes. Am selben Tag forderte der Herrscher darüber hinaus auch die Stadtführungen von Ulm, Memmingen und Ravensburg - ebenfalls unter Androhung eines auf 20 Mark lötligen Goldes angesetzten Bußgeldes - auf, die Schiedskommission dazu zu bewegen, ihre Urteile zu publizieren.¹³³¹ Damit endete für die Reichsspitze die erste Etappe der prozessualen Auseinandersetzung zwischen Stadt und Stift Kempten. In den nächsten Jahren hatten augenscheinlich beide Seiten kein Interesse daran, diese Angelegenheit erneut vor den Herrscher zu bringen und eine Intervention des Hofes zu provozieren. Wiederum ist aus den bislang bekannt gewordenen Quellen nicht ersichtlich, weshalb keine der Parteien zunächst keinen neuen Versuch unternahm, die Kommission zur Veröffentlichung des Urteils zu bewegen.

Während der Konflikt zwischen den Nachbarn weiter schwelte, ruhte das Rechtsverfahren. Ende November 1481 griff der Kaiser plötzlich wieder die lang zurückliegende Angelegenheit auf. Bürgermeister und Rat Memmingens wurden überraschend angewiesen, alle Gerichtsakten, die im Zuge der Verhandlungen des Schiedsgerichts angefertigt worden waren, einschließlich der noch nicht geöffneten Urteile, die im Hause des Memminger Bürgers Gebhard Gäß aufbewahrt wurden, an sich zu nehmen.¹³³² Der kaiserliche Befehl erwies sich jedoch nicht als Auftakt einer Wiederaufnahme des Verfahrens.

Erneut gingen einige Jahre ins Land, ehe wieder Bewegung in die Angelegenheit kam. Im Februar 1485 beauftragte Friedrich III. Bürgermeister und Rat Ulms damit, die Urteile des Schiedsgerichts, von dessen einstigen Mitgliedern inzwischen niemand mehr am Leben war, den Parteien zu eröffnen und darüber Urkunden auszustellen.¹³³³ Das Mandat hatte Abt Johann von Riedheim impetrieren, der seit 1481 die Kemptener Abtswürde innehatte.¹³³⁴ Die Vollmachten der Ulmer

1329 Regg. F. III., H. 2, n. 154.

1330 HHStA Wien, RHA 4, fol. 12r-v.

1331 HHStA Wien, RHA 4, fol. 13r-v.

1332 Regg. F. III., H. 2., n. 180.

1333 StA Augsburg, RU Kempten, n. 800, fol. 96v-97r; ebd., KL Kempten, Neuburger Abgabe, n. 2503; ein weiteres Exemplar dieses von einer späteren Kommission verfaßten Berichts, in dem zahlreiche Urkunden und Akten als Inserte aufgenommen wurden, findet sich HHStA Wien, RHA 4. Zur Kommission für Ulm vgl. G. IMMLER, Gerichtsbarkeit und Ämterbesetzung, S. 519.

1334 Abt Johann von Wernau war zwischenzeitlich verstorben. Zu seinem Nachfolger wurde 1481 Johann von Riedheim gewählt. Möglicherweise resultierte das Ruhen des Prozesses zwischen

wurde von Friedrich nur insoweit eingeschränkt, als Bürgermeister und Rat darauf achten sollten, daß durch ihre oder die zuvor von den Mitgliedern des Schiedsgerichts gefällten Entscheidungen die *oberkait* des Reiches nicht beeinträchtigen. Offensichtlich war mittlerweile die Sensibilität der Reichsspitze geweckt worden. Auch das ebenfalls strittige Problem des Besetzungsrechts für das städtische Ammannamt, das der Abt für sich beanspruchte,¹³³⁵ wurde den Ulmern in einem weiteren, gleichfalls von Johann II. erwirkten Kommissionsbefehl, zur Schlichtung vom Kaiser überwiesen.¹³³⁶ Sollte ein Ausgleich zwischen Stadt und Kloster in dieser Frage nicht möglich sein, waren Bürgermeister und Rat Ulms angewiesen, den Kaiser über die Sachlage zu unterrichten.

Gleichzeitig ergingen wohl ebenfalls auf Betreiben Abt Johanns noch zwei weitere das Verhältnis zur Stadt Kempten betreffende Kommissorien an Ulm, das sich nun auch der Sache des Kemptener Bürgers Hans Fack (Frick?) und der zwischen Kloster und Stadt ausgebrochenen Streitigkeiten um die Weiher auf dem Gut Almaig annehmen sollte.¹³³⁷ Der Abt, der zu diesem Zeitpunkt wohl erwartete, alle das Verhältnis zur Stadt betreffenden noch immer offenen Fragen im Sinne des Klosters regeln zu können, setzte augenscheinlich große Hoffnungen auf den Ulmer Rat.

Verhältnismäßig einfach gestaltete sich für die Ulmer die Erfüllung des ersten Kommissionsbefehls: Am 7. Juni 1485 wurde den im Ulmer Rathaus erschienenen Kontrahenten¹³³⁸ das Urteil des 17 Jahre zuvor eingesetzten Schiedsgerichts

1481 und 1485 aus dem Abtswechsel in Kempten. Am 8. April 1482 gestattete Friedrich III. dem neuen Kemptener Abt die Ausübung der Herrschaftsrechte auch ohne Belehnung durch das Reichsoberhaupt für die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf der Frist sollte Johann die Huldigung persönlich vor dem Herrscher leisten (Regg. F. III., H. 2, n. 181). 1483 wurde allerdings Erzherzog Sigmund von Tirol kommissarisch damit betraut, den Lehnseid Johanns II. stellvertretend für den Kaiser entgegenzunehmen (Regg. F. III., H. 2, n. 190).

1335 Zur Auseinandersetzung um das Ammannamt, die letztlich von der dem Schiedsgericht übertragenen Streitsachen nicht zu trennen war vgl. Regg. F. III., H. 1, n. 105, 121; ebd., H. 2, n. 145, 148, 189. Zur Beilegung dieses Zwists fand ein Schiedsgerichtsverfahren statt, in dem am 7. Juni 1485 unter Beteiligung von Vertretern Herzog Georgs von Bayern, Erzherzog Sigmunds von Tirol, des Grafen Eberhard von Württemberg und der Grafen von Montfort sowie der Städte Augsburg, St. Gallen, Memmingen, Biberach, Wangen, Leutkirch und Isny ein Schiedsspruch erging, der allerdings von den Kemptenern nicht anerkannt wurde. Dazu G. IMMLER, Gerichtsbarkeit und Ämterbesetzung, S. 519.

1336 StadtA Ulm, A-Urkunden, n. 1436, mit dem Empfängervermerk: commission den aid halb, lut uff die gutlichait, wa aber die gutlichait nicht stat macht haben, daz man die k.m. gestalt der sachen underricht. Zur weiteren Überlieferung StA Augsburg, KL Kempten, Neuburger Abgabe, n. 2503, S. 26; siehe auch oben.

1337 Am 3. Februar 1485 unterrichtete Friedrich die Stadt Kempten, daß er Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm in der Sache des Hans Fack (oder Frick?) gegen das Kloster Kempten zum Kommissar ernannt habe (Regg. F. III., H. 1., n. 123). Zur Auseinandersetzung um die Anlage der Weiher: StadtA Ulm, A-Urkunden 1436; Regg. F. III., H. 1, n. 122, 123.

1338 StA Augsburg, RU Kempten, n. 800, fol. 98r. Für die auf dem Ulmer Rathaus angesetzten Verhandlungen bevollmächtigte Kempten Ruf Sutter, Hans Mang, Ulrich Vogt, Peter Bertlin, Ul-

offiziell verkündet.¹³³⁹ Der Spruch der inzwischen schon seit längerer Zeit allesamt verstorbenen Schiedsleute bedeutete für Kempten eine Niederlage, denn in nahezu allen Punkten hatte sich die Kommission einmütig der Rechtsauffassung des Klosters angeschlossen.

Nachdem diese erste Aufgabe erfüllt war, gingen die Ulmer Ratsherren unverzüglich daran, sich um eine Klärung der noch offenen Fragen zu bemühen. Noch im August kam es zu ersten Verhandlungen. Als subdelegierte Teidingsleute traten den Parteien zunächst der Ulmer Altbürgermeister Hans Niedhart sowie der Memminger Heinrich Lohlin und der Ravensburger Jakob Schellang gegenüber.¹³⁴⁰ Jedoch kam man überein, die Verhandlungen bis zum Beginn des kommenden Jahres zu vertagen.¹³⁴¹ Im Januar vereinbarte Hans Niedhart dann mit den Prozeßvertretern beider Seiten ein weiteres Stillhalten bis 4 Wochen nach dem Sonntag Oculi.¹³⁴²

Hatte man in Ulm möglicherweise die vage Hoffnung gehegt, daß sich die Kontrahenten zwischenzeitlich aufeinander zu bewegen würden, so sollte sich dieser Wunsch nicht erfüllen. Im Frühjahr 1486 appellierten die Prozeßvertreter Kemptens nicht nur gegen das von den Schiedsleuten gefällte Urteil, sondern ebenso gegen die Kommissarstätigkeit des Ulmer Rats. Die städtische Rechtsauffassung gibt das am 30. März 1486 über die Appellation angefertigte Notariatsinstrument wieder.¹³⁴³

Ihren förmlichen Einspruch stützten die Anwälte Kemptens auf drei Argumente: Sie kritisierten zunächst, *das sollich comission oder mandat gantz wider gesetzte gaistliche und kaiserliche recht* von Abt Johann erworben worden sei. Sowohl im geistlichen als auch weltlichen Recht sei eindeutig dargelegt, daß beim Tod von einem oder auch mehrerer *wilkürten richter* das Mandat eines Schiedsgerichts automatisch hinfällig sei. Diese Kemptener Interpretation der Rechtslage stand freilich eindeutig im Gegensatz zum 1467 ausgehandelten Anlaßbrief und dem darauf basierenden kaiserlichen Kommissionsbefehl. In beiden Dokumenten war ausdrücklich festgehalten worden, daß beim Ausscheiden eines Kommissionsmitglieds ein Ersatzmann bestellt werden sollte.

rich Thoma und Friedrich Stengel (StA Augsburg, RU Kempten, n. 740). Die Vollmacht der städtischen Prozeßvertreter erstreckte sich auf sämtliche Streitfragen.

1339 Vgl. dazu sowie zu den Bestimmungen des Schiedsurteils G. IMMLER, Gerichtsbarkeit und Ämterbesetzung, S. 519.

1340 Die Herkunft der Teidingsleute zeigt, daß die Ulmer versuchten, die Lösung der Konflikte auf der Grundlage des noch unter Kaiser Sigmunds zwischen Kloster und Stadt Kempten geschlossenen Vertrags herbeizuführen.

1341 StA Augsburg, RU Kempten, n. 742.

1342 StA Augsburg, RU Kempten, n. 743.

1343 StA Augsburg, KL Kempten, Neuburger Abgabe, n. 2503, S. 33 ff, die Abschrift des Notariatsinstruments ebd., S. 49 ff. Zur Kemptener Appellation vgl. G. IMMLER, Gerichtsbarkeit und Ämterbesetzung, S. 520.

Des weiteren bemängelten die städtischen Anwälte, daß sie nicht förmlich zur Eröffnung des Urteils geladen worden seien. Auch dieses Argument erscheint wenig stichhaltig, da die Stadt ihre Vertreter ausdrücklich zur Entgegennahme des Urteils der Schiedskommission ermächtigt hatte. Schließlich kritisierten die vom Verlauf des Verfahrens enttäuschten Kemptener, daß sich die Ulmer nicht hinreichend um die im Kommissionsmandat vorgeschriebene außergerichtliche Schlichtung des Streits bemüht hätten. Stattdessen hätten die Ulmer Ratsherren, *solich comiss selbs interpretiert und nach irem gefallen verstanden*.¹³⁴⁴ Es wäre die Pflicht des Ulmer Rates gewesen, den herrscherlichen Willen durch Rücksprache mit dem Hof in Erfahrung zu bringen oder das Verfahren an die kaiserliche Majestät zu remittieren.

Während der Landshuter Herzog als Förderer des Klosters die Ulmer in der Folgezeit drängte, weiter zu prozedieren,¹³⁴⁵ nahm Friedrich III. die Appellation Kemptens an und forderte die Parteien schon im Mai 1486 vor sein Gericht.¹³⁴⁶ Damit war auch dieser Versuch, den Streit durch Delegaten beilegen zu lassen, endgültig gescheitert.

Die dem Abt jetzt zugestellte Zitation ließ alle Beteiligten unmißverständlich erkennen, daß der Kaiser durch die Entscheidung des Schiedsgerichts Reichsrechte beeinträchtigt sah. Dies hinzunehmen, war er nicht bereit. Obwohl sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidungsfindung auf eine schon von Karl IV. bestätigte Vereinbarung zwischen den Parteien stützen konnte, wertete Friedrich III. das Urteil der Schiedsleute als krasse Fehlentscheidung. Selbst die Bestätigung seines Vorgängers auf dem römischen Thron lehnte der Habsburger als gegen die Interessen der Krone gerichtet entschieden ab. Damit war das Urteil verwillkürten Richter de facto aufgehoben.

Friedrich zog den Prozeß vor sein Forum. Doch auch am Kammergericht gestalteten sich die Verhandlungen zäh. Erstmals standen sich die Kontrahenten vor dem Herrscher bereits 1486 in Antwerpen gegenüber.¹³⁴⁷ Ein Endurteil erging allerdings nicht. Im Mai 1487 lud Friedrich III. dann die Kontrahenten nach Nürnberg, wo der Prozeß fortgesetzt werden sollte.¹³⁴⁸ Handfeste Ergebnisse wurden aber auch hier nicht erzielt.

Zu Beginn des Jahres 1488 bezog der höchste weltliche Richter im Reich dann eindeutig Position zugunsten der Stadt. Die Urkunde Karls IV. über die Ämterbesetzung in Kempten wurde als Fehlentscheidung inkriminiert. Da der Abt in Nürnberg, auf den ihm von der Stadt unterbreiteten Vorschlag, die strittigen

1344 StA Augsburg, KL Kempten, Neuburger Abgabe, n. 2503, S. 35.

1345 StA Augsburg, KL Kempten, Neuburger Abgabe, n. 2503, S. 53 f. Zu den Beziehungen zwischen den Landshuter Herzögen und dem Kloster vgl. R. STAUBER, Herzog Georg, S. 226 f.

1346 Regg. F. III., H. 2, n. 197.

1347 Regg. F. III., H. 2, n. 202.

1348 Ebd.

Rechte des Klosters käuflich zu erwerben, nicht eingegangen war, dekretierte der Kaiser nun seinerseits, daß der Stadt das Recht zur Besetzung des Ammannamtes und weiterer Ämter fortan ungeschmälert zustehen sollte. Ganz im Sinne des Kemptener Rates entschied Friedrich III. auch die Frage der Kompetenzen des Stadtgerichts.¹³⁴⁹ In einem zusätzlich ausgestellten Befehl wurde Abt Johann II. ausdrücklich angewiesen, die kaiserliche Entscheidung zu respektieren.

Das Klosters, das sich - was die kaiserliche Urkunde eigens süffisant vermerkte, des Rückhalts anderer Herrschaften versichert hatte - war am kaiserlichen Hof durch seine Annäherung an den Landshuter Herzog deutlich ins Hintertreffen geraten.¹³⁵⁰ Günstiger hatte sich die politische Großwetterlage für die Stadt, die schon 1482 mit Erzherzog Sigmund von Tirol ein Schutzverhältnis eingegangen war,¹³⁵¹ entwickelt. Ihr war es zuletzt gelungen, Friedrich III. von der Identität städtischer und kaiserlicher Interessen zu überzeugen.

Abt Johann II. und sein Konvent waren jedoch nicht bereit, die kaiserliche Entscheidung widerstandslos hinzunehmen. Zur Abwehr der vom Herrscher unterstützten Ansprüche schaltete das Kloster sowohl das geistliche Gericht in Augsburg als auch die römische Kurie ein, was wiederum nicht die Billigung des Herrschers fand und daher Reaktionen der Reichsspitze provozierte.¹³⁵² Weitere kaiserliche Kommissionen wurden mit der Regelung der Probleme beauftragt.¹³⁵³

All diese Maßnahmen trugen freilich nicht zu einer Entspannung der Atmosphäre vor Ort bei. Und trotz der eindeutigen Stellungnahme des Reichsoberhauptes blieb die Lage in Kempten weiterhin offen. Im Sommer 1489 rückte das Reichsoberhaupt von seiner zuvor eingenommenen, gegen das Kloster gerichteten Haltung ab und beauftragte am 29. Juli 1489 die Grafen Eberhard d.Ä. von Württemberg und Ulrich d.Ä. von Montfort sowie die Städte Augsburg und Biberach den noch immer schwelenden Konflikt zwischen Kloster und Stadt Kempten zu schlichten. Sollte dies mißlingen, wollte der Kaiser umfassend über den Stand der Dinge unterrichtet werden.¹³⁵⁴

Noch einmal mußte das Verfahren und seine Vorgeschichte aufgerollt werden. Im selben Jahr fanden erste Verhandlungen vor den Kommissaren in der Stutt-

1349 Regg. F. III., H. 1, n. 138.

1350 Zu den Beziehungen zwischen dem Kloster und dem Landshuter Hof vgl. R. STAUBER, Herzog Georg, S. 226.

1351 TLA Innsbruck, HS 195, fol. 324r-327v.

1352 Regg. F. III., H. 1, n. 140, 141.

1353 Vgl. ebd. Möglicherweise sind die in den genannten Mandaten erwähnten Kommissionen auf die den Ulmer erteilten Aufträge in Sachen Hans Frick und der Weiher zu beziehen.

1354 HHStA Wien, RHA 4, fol. 1r-v; StA Augsburg, RU Kempten, n. 800, fol. 1r-v; ebd., KL Kempten, Neuburger Abgabe, n. 2503; zur Tätigkeit der Kommission nach der im StA Augsburg tradierten Überlieferung vgl. G. IMMLER, Gerichtsbarkeit und Ämterbesetzung, S. 521 ff. Im Verlauf dieses Verfahrens brachte das Kloster gefälschte Gründungsprivilegien vor. Vgl. dazu Th. FRENZ, Gründungsprivilegien, S. 615 ff.

garter *cantzley* Eberhards statt.¹³⁵⁵ Man kam überein, daß die Kontrahenten ihre Forderungen und Klagen den Kommissaren zunächst schriftlich vorlegen sollten. Obwohl sich die Kommissare in der Folgezeit redlich darum bemühten, die Probleme zu bereinigen, erwies sich die Materie als zu kompliziert. Nachdem verschiedene Tage stattgefunden hatten, resignierten die Delegaten zuletzt im September 1493, ließen einen umfangreichen, 438 Blätter umfassenden Untersuchungsbericht anfertigen und überließen es dem Herrscher, eine Entscheidung zu fällen. Friedrich III. war bereits wenige Wochen zuvor aus dem Leben geschieden, so daß es nun seinem Sohn und Nachfolger Maximilian zukam, den Konflikt beizulegen.¹³⁵⁶

Der Einsatz der verschiedenen mit der gütlichen Beilegung oder rechtlichen Entscheidung des Streits betrauten Kommissionen Friedrichs III. hatte zu keinem Erfolg geführt. Zuletzt blieb es doch der Reichsspitze überlassen, eine Regelung herbeizuführen. Sucht man nach den Ursachen des Scheiterns dieser Politik, so wird man dafür freilich weniger spezifische Schwächen des Kommissionswesens bei der Ausübung streitschlichtender und streitentscheidender Kompetenzen verantwortlich machen können. Vielmehr verweist der Ablauf des Geschehens auf grundsätzliche Probleme der Realisierung von Herrschaft im Reich des 15. Jahrhunderts.

Zunächst ist festzustellen, daß das 1468 von Friedrich III, legitimierte Schiedsgericht seine Aufgabe größtenteils erfüllte. Nachdem die Schiedsleute offensichtlich binnen kurze Frist verstarben und seitens der Parteien über mehrere Jahre hinweg keine Initiative ergriffen wurde, den Inhalt des ungeöffnet liegengeblieben Urteilsspruchs zu erfahren, schaltete sich auch der Hof nicht mehr in das Geschehen ein. Obwohl die Reichsspitze zunächst sogar unter Androhung von Sanktionen die Veröffentlichung des Rechtsspruchs gefordert hatte, erlosch auch ihr Interesse an der Angelegenheit, als die Kontrahenten vorübergehend darauf verzichteten, weitere Interventionen des Hofes zu provozieren. Hier werden einmal mehr die Gesetzmäßigkeiten der für das gesamte Mittelalter charakteristischen Regierungsform per Mandat und Reskript faßbar. Man wird Friedrich III. in den 1470er Jahren kaum vorwerfen können, in der Kemptener Angelegenheit eigene politische Ziele nicht konsequent verfolgt und stattdessen wechselseitig die Parteien mit teilweise einander widersprechenden Mandaten gefördert zu haben. Vielmehr erscheint die Annahme zulässig, daß der Habsburger in dieser Zeit kaum über klar definierte eigene Zielvorstellungen in dieser Auseinandersetzung verfügte. Er, respektive sein Umfeld, reagierte lediglich auf die von den Kontrahenten an ihn herangetragenen Informationen.

1355 StA Augsburg, RU Kempten, n. 800, fol. 2r.

1356 Zum weiteren Verlauf der Auseinandersetzung bis zum "Kölner Spruch" Maximilians vgl. G. IMMLER, Gerichtsbarkeit und Ämterbesetzung, S. 532 ff; B. ZITTEL, Familienstreit.

Anders wird man dagegen die Lage seit der Mitte der 80er Jahre zu beurteilen haben. Bereits die an Ulm adressierte Kommission vom Februar 1485 deutet an, daß man am Hof zu der Auffassung gelangt war, daß der Streit obrigkeitliche Rechte von Kaiser und Reich tangierte. Vor diesem Hintergrund dürfte es dann auch politisch zweckdienlich erschienen sein, die im Widerspruch zu dem von den Parteien geschlossenen Anlaßbrief stehende Appellation Kemptens gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts anzunehmen. Daß man dadurch unweigerlich die Autorität der delegierten (Schieds-) Richter unterminierte, nahm man unter den gegebenen Umständen - wie sonst auch - bereitwillig in Kauf.

In der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts wurde immer deutlicher, daß sich der Kaiser dezidiert auf die Seite der Stadt stellte. Allerdings war auch er nicht imstande, sein 1488 verkündetes Machtwort umzusetzen.

Die daraufhin eingesetzte Schlichtungskommission verdient vor dem Hintergrund der politischen Gesamtlage, in der sich der Habsburger in diesen Jahren befand, eine differenziertere Betrachtung. Es wäre verfehlt, die Bedeutung der Kommission ausschließlich daran zu messen, daß auch sie letztlich nichts erreichte und in einem beeindruckend umfangreichen Bericht ihr Scheitern eingestehen mußte. Bei der Beauftragung der delegierten Schlichter war Friedrich wohl kaum von der Hoffnung geleitet, daß es ausgerechnet dieser Kommission gelingen könnte, einen Ausgleich zwischen den einander unversöhnlich gegenüberstehenden Parteien herbeizuführen. Seine eigene Haltung hatte der Habsburger 1488 deutlich gemacht. Unter den obwaltenden Umständen war es ihm freilich nicht möglich, seine Entscheidung notfalls gar mit militärischen Mitteln zu erzwingen. Ein massives Vorgehen gegen das Kloster hätte den engagierten Schutzherrn des Stifts, Herzog Georg von Bayern-Landshut, womöglich verprellt und ihn an die Seite seines Münchener Vetters, Herzog Albrechts IV., des eigentlichen reichspolitischen Gegenspielers Friedrichs in diesen Jahren, getrieben. Eine derartige Entwicklung war unter allen Umständen zu vermeiden.

Friedrich war jedoch auch nicht bereit, die einmal getroffene Entscheidung zugunsten der Stadt und des Reiches wieder zurückzunehmen. Es mußte deshalb befürchtet werden, daß sich die Stadt Kempten zu einem Vorgehen gegen das Kloster hinreißen ließ und dabei die kaiserlichen Gebote als Legitimation des eigenen Handelns anführte. Auch eine derartige Entwicklung hätte angesichts der bekannten Haltung Herzog Georgs zu unabsehbaren Weiterungen führen können.

Will man Friedrich nicht unterstellen, daß er 1489 tatsächlich bereit war, zugunsten eines die Beziehungen zwischen den Kemptener Kontrahenten auf eine neue Grundlage stellenden Kompromisses Reichsrechte und -gerechtigkeiten zu opfern, liegt die Annahme nahe, daß die Einsetzung dieser Kommission an erster Stelle dazu diente, Zeit zu gewinnen. Die Parteien sollten durch die Einbindung in ein Schlichtungsverfahren, daran gehindert werden, Maßnahmen zu ergreifen die zu einer kaum noch kontrollierbaren Eskalation des Konflikts hätten führen können. Die einmal formulierten Ansprüche von Kaiser und Reich mußte Friedrich

unter diesen Umständen nicht aufgeben. Als herrschaftspolitische Option waren sie unter veränderten Bedingungen jederzeit wieder zu aktualisieren.

Es spricht somit vieles dafür, daß Friedrich nicht ernsthaft das Ziel verfolgte, den Streit zwischen dem Kloster und der Stadt durch seine Delegaten rasch außergerichtlich beilegen zu lassen. Das Scheitern der Mission der Grafen und Städte wurde womöglich von vornherein bereitwillig in Kauf genommen oder war sogar beabsichtigt. Unterstellt man dem Habsburger derartige Motive, dann erfüllte die Kommission, die eingesetzt wurde, um die erhitzten Gemüter zu beruhigen, durchaus ihren Zweck. Allein der wechselseitige, von den Delegaten koordinierte Austausch der Schriftsätze, in denen die Kontrahenten noch einmal in aller Ausführlichkeit ihre gegenseitigen Klagen vorbrachten, nahm geraume Zeit in Anspruch.

Vor diesem Hintergrund konnte die letztlich ergebnislose Tätigkeit der Delegaten aus der Sicht des Hofes durchaus als Erfolg verbucht werden.

2.4.10. Die Werdenberger Klage gegen die Landvogtei Schwaben

Welche Hürden sich vor Kommissaren im Laufe eines Prozesses auftun konnten, zeigt auch das von Bürgermeister und Rat der Bodenseestadt Konstanz zwischen 1483 und 1488 geleitete Schiedsgerichtsverfahren zwischen dem Landvogt, Johann Truchseß von Waldburg, einerseits und den Grafen Ulrich, Jörg und Haug von Werdenberg-Heiligenberg andererseits um verschiedene, von beiden Seiten beanspruchte Rechte, gegen die der Landvogt nach dem Dafürhalten der Werdenberger verschiedentlich verstoßen hatte.¹³⁵⁷ Die Kontrahenten verständigten sich auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Differenzen vor dem Konstanzer Rat und erwarben zu diesem Zweck ein kaiserliches Kommissionsmandat.¹³⁵⁸

1357 Auf den Prozeß verweist P.F. KRAMML, Konstanz, S. 263 f; Anm. 230, mit Hinweisen auf gedruckte und ungedruckte Quellen. Der Prozeßgang läßt sich anhand der im UB Fürstenberg 7, n. 90, wiedergegebenen Quellen weithin rekonstruieren, ebenso sind darin die Standpunkte der Parteien ausführlich dargelegt. Das Verfahren vor Konstanz hatte indes bereits eine längere Vorgeschichte. Bereits 1475 war in dieser Sache ein kaiserlicher Kommissionsbefehl an Bischof Ortlieb von Chur ergangen (UB Fürstenberg 7, n. 90, 2; vgl. dazu J. VOCHER, Waldburg 2, S. 81 f, Erwähnung der Kommission für Konstanz S. 90). 1479 ermunterte Herzog Sigmund den Landvogt, sich mit Nachdruck für die Erhaltung der Rechte der Landvogtei einzusetzen (TLA Innsbruck, Hs 112, fol. 68r). Zur Landvogtei Schwaben vgl. H.G. HOFACKER, Reichslandvogteien; E. GÖNNER, Landvogtei Schwaben; zur Grafschaft Werdenberg-Heiligenberg E. KRÜGER, Werdenberg-Heiligenberg; J.N. v. VANOTTI, Geschichte; I. EBERL, Art. "Werdenberg-Heiligenberg", in: LexMA 8 (1997), S. 2197.

1358 Der kaiserliche Kommissionsbefehl vom 6. April 1483: StadtA Konstanz, Urkunden, n. 8888; eine Abschrift im FürstenbergA Donaueschingen, Aliena, Konstanz Stadt, 1483 IV 6; sowie

Bereits einige Monate vor dieser Auftragserteilung war die Konstanzer Stadtführung schon einmal infolge eines Kommissionsbefehls Friedrichs III. mit dieser Materie in Berührung gekommen. Zusammen mit den Grafen Alwig von Sulz und Johann von Lupfen war der Stadt schon im September 1482 befohlen worden, Zeugen über die von den Werdenbergern beanspruchten Rechte zu vernehmen und die Ergebnisse der Befragung dem Hof zuzusenden.¹³⁵⁹ Anschließend, im Januar 1483, verständigten sich die Grafen mit dem Truchsess, nachdem zunächst ein Schiedsgerichtsverfahren vor Graf Oswald von Tierstein vereinbart worden war, unter Vermittlung von Räten des Tiroler Erzherzogs darauf, sich vor Bürgermeister und Rat von Konstanz zu verantworten.¹³⁶⁰ Als beide Parteien die Stadtführung ersuchten, sich dieses Handels anzunehmen, entsprachen die Konstanzer dieser Bitte, obwohl man darauf hinwies, durch eigene Geschäfte belastet zu sein und setzten einen ersten Rechtstag.¹³⁶¹ Im April erhielten die Konstanzer schließlich zusätzlich den offiziellen Auftrag des Kaisers, der sie anwies, sich zunächst um eine gütliche Aussöhnung der Kontrahenten zu bemühen. Gleichzeitig ermächtigte sie Friedrich III. jedoch auch zur rechtlichen Klärung des Streits.¹³⁶²

Ohne Zögern ging der Rat seine Aufgabe an.¹³⁶³ Im Sommer entschlossen sich alle Beteiligten - offenbar wurde ihnen die Wahrnehmung der verschiedenen Gerichtstermine zur Last – zur Vereinfachung des Verfahrens die Verhandlungen zunächst schriftlich zu führen.¹³⁶⁴ Die Werdenberger legten ihre Klage dem Konstanzer Rat vor, der davon eine Abschrift an den Truchsess sandte, der dann wiederum seine Stellungnahme zu den werdenbergischen Vorwürfen über die

ebd., als Insert im Konstanzer Urteilsbrief ebd., *Jurisdictionalia R*, vol. III. Zur Durchführung der Untersuchung durch den Konstanzer Rat vgl. H. MAURER, "Kundschaft".

1359 UB Fürstenberg 7, n. 90, 3.

1360 UB Fürstenberg 7, n. 90, 4.

1361 StadtA Konstanz, B II 19 (1483), fol. 51r-v.

1362 Vom Erhalt des Kommissionsmandats unterrichteten die Konstanzer am 14. Mai 1483 den Truchsess von Waldburg und verkündeten ihm und den Werdenberger Grafen, nunmehr kraft kaiserlicher Kommission einen weiteren Rechtstag (StadtA Konstanz, B II 19 [1483], fol. 53r-v). Offensichtlich hatten sich die Parteien nicht damit begnügt, die Konstanzer lediglich um die Einnahme des Gerichtsvorsitzes in ihrem Streit zu bitten, sondern hatten sich gleichzeitig an den Kaiser gewandt und dort den Kommissionsbefehl erwirkt. Möglicherweise befürchteten sie, daß der Konstanzer Rat sich der schwierigen Materie, mit der er schon früher befaßt war, ohne ausdrückliches kaiserliches Gebot nicht annehmen würde.

1363 Die Originale der Konstanzer Schreiben sind ihm FürstenbergA Donaueschingen, *Jurisdictionalia R*, vol. III. überliefert, eine kopiales Überlieferung bieten die Konstanzer Missivbücher dieser Jahre (StadtA Konstanz, B II 18 und B II 19, passim).

1364 StadtA Konstanz, B II 19 (1483), fol. 114r. In der Folgezeit fand ein umfangreicher Schriftwechsel statt, vgl. UB Fürstenberg 7, n. 90, 6-11; dazu auch die im StadtA Konstanz erhaltenen Einträge in den Missivbüchern.

Stadt den Grafen zugehen ließ.¹³⁶⁵ Das Verfahren gestalteten sich zäh. Zudem war der Landvogt nicht einmal bereit, auf alle Klagepunkte seiner Gegner zu antworten. Seiner Auffassung zufolge erstreckte sich das dem Konstanzer Rat erteilte Mandat, obwohl es auf Grundlage des zwischen den Parteien vereinbarten Anlaßbriefes ausgegangen war, nicht auf alle von den Grafen von Werdenberg vorgebrachten Klagepunkte.¹³⁶⁶ In der Folgezeit wurde dieser Aspekt von den Kontrahenten jedoch nicht weiter vertieft. Zuletzt verzichtete der Waldburger darauf, die Konstanzer zu einer rechtlichen Entscheidung über die ihnen durch das kaiserliche Mandat übertragenen Kompetenzen zu nötigen.¹³⁶⁷

Nachdem dem Rat die Einlassungen der Parteien vollständig vorlagen und er sich Bedenkzeit genommen hatten, wurde den Kontrahenten ein Rechtstag gesetzt.¹³⁶⁸ Beiden Seiten wurde auferlegt, ihre jeweiligen Darlegungen durch Zeugenaussagen oder Dokumente zu beweisen.¹³⁶⁹

Bei der Beweiserbringung stellten sich den Parteien jedoch anscheinend unerwartete Hindernisse in den Weg.¹³⁷⁰ Unter dem Datum des 5. Oktober 1484 hielt

1365 Wie aus der Einlassung des Waldburgers vom 3. Dezember 1483 (UB Fürstenberg 7, n. 90, 11, S. 164, eindeutig hervorgeht, ließen die Konstanzer von jedem Schriftsatz eine Kopie anfertigen. Als die Werdenberger Grafen eine von Johann Truchseß vorgelegte Urkunde Sigmunds von Luxemburg wegen einer unrichtigen Datumsangabe als Fälschung inkriminierten, bezog der Waldburger zu diesem Vorwurf Stellung und verwies auf mögliche Fehler der Schreiber: (...) *oder das min schriber oder uwer wißhait schriber in dem datum habe geirt* (...). Die Zustellung der Schriftsätze durch die Konstanzer erfolgte unverzüglich. Die unter dem Datum des 2. September 1483 ausgestellte Darstellung des Truchsessen erreichte die Werdenberger bereits am nächsten Tag (FürstenbergA Donaueschingen, Jurisdictionalia R, vol. III: *uff mittwochen nach santt Verenen tag nechstvergangen ist uns zu kommen ain schriftlich mainung* ...).

1366 UB Fürstenberg 7, n. 90, 10, S. 160: (...) *das ich schuldig sye, inen vff ir fragstück, dero eben vil syen by zechen oder viertzechen, antwurt zu geben vnd doch die selben fragstück nitt gemäß syen dem anlaßvnd der kaiserlichen commissyon, wann die kaiserlich commission innhalt den span des hohen gericht, ettlicher wildpenn, gejagten vnnd anndere herlichaiten halb* (...). Wie eng begrenzt das Kommissionsmandat in der Praxis ausgelegt wurde, zeigt auch der spätere Verlauf der Causa Werdenberg contra Waldburg. Als es zwischen den Kontrahenten noch während des Verfahrens vor dem Konstanzer Rat zu weiteren Differenzen kam und Johann Truchseß den Werdenberger Amtmann Neff festsetzte, erklärten die Konstanzer dem Grafen Ulrich von Werdenberg auf dessen Bitte, dem Waldburger die Freilassung des Amtmanns zu befehlen, dagegen nichts unternehmen zu können, da sie diesbezüglich kein Mandat besäßen. In einem zweiten Schreiben an den Rat teilte der Werdenberger daraufhin mit, Neff sei inhaftiert worden, als er das an die von den Parteien aufgebotenen Zeugen adressierte Gebotsschreiben der Konstanzer zustellen wollte (UB Fürstenberg 7, n. 90 14a, S. 167 f).

1367 In anderen Verfahren bot ein vergleichbarer Anlaß Parteien rasch die Gelegenheit, ein Zwischenurteil des Kommissars zu erwirken, wogegen dann vielfach die unterlegene Seite förmlichen Widerspruch einlegte und an den obersten Richter appellierte.

1368 StadtA Konstanz, B II 19 (1484), fol. 48r; 72v-73r.

1369 UB Fürstenberg 7, n. 90, 13 (FürstenbergA Donaueschingen, Jurisdictionalia R, vol. III): *so erkennen und sprechen wir ainhellenlich zu recht, das baid parthyen ir kuntschafft und wes ietweder tail im rechten der sach halb getruwt zu geniesen, es syen lut oder brieff, fur unns datun sollen und ietwedern tail sin inred gegen dem andern darwider behalten sin* (...).

1370 StadtA Konstanz, B II 19 (1484), fol. 77v-78v.

es der Konstanzer Rat für erforderlich, einer Reihe namentlich genannter Personen unter Androhung einer Buße von 5 Mark Silbers, zur Klärung des Rechtsstreits auszusagen.¹³⁷¹ Im Dezember schließlich wurde dieser Befehl auf alle in den umstrittenen Gebieten lebenden Personen ausgedehnt und die Pön auf 10 Mark lötligen Goldes erhöht.¹³⁷² Zwischenzeitlich waren die Konstanzer Ratsherren Jakob Schwarz und Jos Tierhopter sowie der Stadtschreiber Konrad Albrecht abgeordnet worden, die von den Prozeßgegnern benannten Zeugen zu vernehmen.¹³⁷³ Noch im selben Jahr lagen dem Rat umfangreiche Verhörprotokolle vor.¹³⁷⁴

Hatten sich die Konstanzer seit Erhalt des Kommissionsmandats der ihnen von Friedrich III. zugewiesenen Aufgabe engagiert angenommen, so ließ ihr Eifer augenscheinlich zu Beginn des Jahres 1485 merklich nach. Erst wieder im Juni traten sie wieder an die Parteien heran und luden sie zur weiteren Verhandlung vor sich.¹³⁷⁵ Nachdem ein Verhandlungstermin wegen des Kaiserbesuchs in der Stadt verschoben werden mußte,¹³⁷⁶ fand schließlich am 22. August die nächste Gerichtssitzung statt.¹³⁷⁷ Bereits am 19. August hatte Friedrich III. dem Rat noch einmal ausdrücklich befohlen, das Verfahren weiter voranzutreiben.¹³⁷⁸ Ein entscheidender Durchbruch konnte freilich wiederum nicht erzielt werden, und auch im Herbst 1485 zog sich das Verfahren hin.¹³⁷⁹ Bis in den Juni des folgenden Jahres mußten sich die Parteien gedulden. Am 29. Juni 1486 luden die Konstanzer den Truchsess zu weiterer Verhandlung seines Streits vor sich.¹³⁸⁰ Inzwischen hatte sich die Situation in der Region allerdings verändert: Schon im April 1486 war die Landvogtei Schwaben gegen die Zahlung einer Pfandsomme in Höhe von 13200 Gulden von Erzherzog Sigmund ausgelöst worden.¹³⁸¹ Der Truchseß teilte dies dem Rat unverzüglich mit,¹³⁸² und auch der Tiroler Landesherr wurde in

1371 UB Fürstenberg 7, n. 90, 14.

1372 UB Fürstenberg 7, n. 90, 14a.

1373 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanzer, S. 264, Anm. 230.

1374 StadtA Konstanz, C I 34 1 und 2. Im 1. Heft sind die Aussagen der Werdenberger Zeugen festgehalten, Heft 2 enthält die Darlegungen der von Johann Truchseß aufgebotenen Zeugen. Vgl. dazu H. MAURER, "Kundschaft".

1375 StadtA Konstanz, B II 18 (1485), fol. 67r.

1376 StadtA Konstanz, B II 19 (1485), fol. 72v, 77r (= F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 1104a; UB Fürstenberg 7, n. 90, 16).

1377 UB Fürstenberg 7, n. 90, 16a.

1378 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanzer, Anhang 2, n. 397c (Konzept TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, n. 1201).

1379 UB Fürstenberg, 7, n. 90, 17a.

1380 StadtA Konstanz, B II 20 (1486), fol. 60r-v.

1381 Vgl. J. VOCHER, Waldburg 2, S. 90; W. BAUM, Sigmund der Münzreiche, S. 423 f.

1382 UB Fürstenberg 7, n. 90, 17.

Konstanz vorstellig und setzte die Stadtführung von den Veränderungen in Kenntnis.¹³⁸³

Das Jahr 1486 verstrich, ohne daß ein abschließendes Urteil des Kommissars erging. Erst im nächsten Jahr nahmen die Verhandlungen ihren Fortgang, doch konnte ein entscheidender Fortschritt noch immer nicht erzielt werden. Mehrfach kam es zur Verschiebung von Gerichtstagen, wofür die Verantwortung der Tiroler Seite zufiel, der die Verzögerung offensichtlich gelegen kam. Sigmund bemühte sich sogar darum, den Kaiser zu bewegen, den Konstanzern den Befehl zu erteilen, *yetzumal still zu steen vnd den tag auf ein geraumbte zeit zu schieben*.¹³⁸⁴ Demgegenüber zeigten sich die Grafen von Werdenberg an einer baldigen Klärung des Streits interessiert. Doch die Innsbrucker Regierung verfolgte weiterhin eine erfolgreiche Verschleppungsstrategie.

In Konstanz zeigte man sich über dieses Verhalten zunehmend verstimmt. Als der erzherzogliche Landvogt, Graf Eberhard von Sonnenberg, im April 1488 an die Stadtführung der Bodenseemetropole herantrat und darum bat, daß man ihm gemäß einer zuvor getroffenen Vereinbarung der Parteien die Protokolle der Zeugenverhöre zur Einsichtnahme aushändige, ließen ihn die Konstanzer unmißverständlich wissen, es komme ihnen nicht zu, ihm diese Unterlagen zu überlassen. Falls die Parteien Widerspruch gegen die Zeugen oder ihre Aussagen einlegen wollten, sollten sie dies vor Gericht tun. Gleichzeitig setzte der Rat einen neuen Verhandlungstermin auf den 3. Juni fest. Mittlerweile schien der Rat nicht mehr gewillt zu sein, weiteren Verzögerungen Vorschub zu leisten.¹³⁸⁵ Als der Sonnenberger auch im Juni neuerlich um einen Aufschub bat, reagierte der Rat abweisend und kündigte eine baldige Entscheidung an. Der entscheidende Gerichtstag sollte am 2. September 1488 stattfinden.¹³⁸⁶ An diesem Tag erschienen die Grafen Ulrich und Haug von Werdenberg persönlich in Konstanz. Erzherzog Sigmund war durch den Unterlandvogt Bilgeri von Reischach und Ulrich Wuchner vertreten. Als *verwilkurt richter vnnnd als kaiserlich commissarien* fällten die Konstanzer ihr Urteil, *vnnser statt vnd vnnsern nachkommen on schaden* zugunsten der

1383 Dazu das Antwortschreiben des Rates an Erzherzog Sigmund vom 10 Juli 1486 (StadtA Konstanz, B II 20 (1486), fol. 78r-79r; am folgenden Tag unterrichteten die Konstanzer auch die Werdenberger Grafen über die Intervention Sigmunds und luden sie zur weiteren Verhandlung in die Stadt (ebd., fol. 20r-v).

1384 Die Entwicklung des Verfahrens im Jahr 1487 zusammengefaßt im UB Fürstenberg 7, n. 90, 19a.

1385 Die Konstanzer sahen sich nunmehr auch der Kritik des Grafen Haug von Werdenberg ausgesetzt, der ihnen vorwarf, den Fortgang des Prozesses zu verzögern. Diesem Vorwurf wies der Rat in einem Schreiben vom 7. August 1488 (FürstenbergA Donaueschingen, Jurisdictionalia R, vol. III) entschieden zurück.

1386 Einen Überblick über die Ereignisse bietet UB Fürstenberg 7, n. 90, 19a.

Werdenberger Grafen.¹³⁸⁷ Unverzüglich fochten die Tiroler Vertreter diesen Rechtsspruch an.¹³⁸⁸

Für die Konstanzer war die Sache damit endlich erledigt. Die prozessuale Auseinandersetzung zwischen Werdenberg und Tirol um die Rechte der Landvogtei setzte sich indes fort. Noch 1507 (!) war der Streit weder gütlich beigelegt noch rechtlich entschieden.¹³⁸⁹

Die von der Konstanzer Stadtführung kommissarisch geleiteten Verhandlungen in der Causa Werdenberg contra Waldburg/Tirol verweisen auf typische Probleme, die sich einem Delegaten Friedrichs III., selbst wenn das ihm vom Kaiser übertragene Mandat auf einer Übereinkunft der Streitgegner beruhte und er sich engagiert um eine ordnungsgemäße Ausführung des Kommissionsbefehls bemühte, stellen konnten.

Delegaten, die die ihnen übertragene Verantwortung ernst nahmen, kamen nicht umhin, sich ihrer Aufgabe mit Eifer zu widmen. Im Verfahren zwischen der Landvogtei und den Grafen von Werdenberg hatte der Konstanzer Rat nicht nur den Schriftwechsel zwischen den Kontrahenten zu koordinieren und den Gerichtsvorsitz in den mündlich geführten Verhandlungen einzunehmen, sondern

1387 UB Fürstenberg 7, n. 90, 20.

1388 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 986; GLA Karlsruhe, 79/37. Sigmund von Tirol warf den Konstanzern vor, das Verfahren *wider ordnung des rechten mit verhaltung der zeugen* geleitet und ein Urteil verkündet zu haben. Damit begründete er in einem Schreiben an Friedrich III. die Notwendigkeit der Appellation gegen die Konstanzer Entscheidung. Darüber hinaus warf er den Konstanzern vor, *weyter gesprochen* zu haben, *dann der spann ye gewesen sey*. Hier wurde der bereits Jahre zuvor noch von dem Truchsess Johann von Waldburg erhobene Vorwurf, die Klage der Werdenberger beziehe sich auf eine Reihe von Punkten, zu deren Klärung die Konstanzer durch das kaiserliche Mandat nicht ermächtigt seien, wieder aufgegriffen. Ferner bat Sigmund seinen kaiserlichen Vetter, falls die Werdenberger ihrerseits bei Hofe vorstellig werden sollten und *der sachen halb annders anbrechten welle sich ewer k.m., wie ob steet, dem reich und dem haus Österreich zu gut beweisen und des handtels im grundt erfarn*. Über die Fortsetzung des Streits zwischen der Werdenberger mit der Landvogtei Schwaben ist bisher wenig bekannt. Vgl. UB Fürstenberg 7, n. 90, 21a. Aus einschlägigem Aktenmaterial, das sich heute im GLA Karlsruhe, 79/37, findet, geht aber hervor, daß sich 1491 Abt Johann von Kempten, Hans von Friendsberg und Ludwig von Emershof im Auftrag König Maximilians erfolgreich darum bemühten, die Parteien zu einem neuerlichen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Differenzen zu bewegen. Den königlichen Kommissaren war insofern Erfolg beschieden, als man sich darauf verständigte, zunächst eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Appellation Erzherzog Sigmunds am kaiserlichen Hof treffen zu lassen. Sollte der Tiroler Appellation stattgegeben werden, so vereinbarte man, daß *dann zu rechtvertigung der houptsach baiden parthyen komen als richter unnd commissarien uff und fur hern Wilhelm fryhern zu Rappenstein oder unns, obgenanten abbt Johannsen zu Kempten, welchen uff den zwayen die kunigklich mt. erkiest*. Die Kommission für das von Maximilian und nicht mehr Friedrich III. einzusetzende Schiedsgericht war in diesem Fall von beiden Parteien gemeinsam auszubringen. Ferner war vorgesehen, daß das zu erwerbende Mandat die *sonndern clausel* beinhalten sollte, *was durch den vermelten erkiesten commissarien und richter inn disem handel und sachen geurteilt, gesprochen und erkennt werde, das dem von baiden parthyen on alle weigerung und uffflucht Folge zu leisten sei*.

1389 UB Fürstenberg 7, n. 90, 21.

darüber hinaus, Sorge dafür zu tragen, daß erforderlichen Zeugenvernehmungen und Überprüfungen von Urkunden ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten.

Während es dem Konstanzer Rat noch gelang, die zunächst ungehorsamen Zeugen zur Aussage zu zwingen, war er gegenüber der anschließend von der Tiroler Regierung verfolgten Verzögerungstaktik weitgehend machtlos. Nicht nur die Geduld der Werdenberger, sondern auch die des Konstanzer Rates wurde hier auf eine harte Probe gestellt.

Als schließlich Graf Eberhard von Sonnenberg als Vertreter Sigmunds in der Region zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt gar verlangte, die in Konstanz lagernden Originale der Verhörprotokolle ausgehändigt zu bekommen, um die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen zu überprüfen, fand der Langmut des Rats sein Ende und man entschloß sich, wohl nicht zuletzt aufgrund des Drängens der Werdenberger, die Angelegenheit zu einem Ende zu bringen und nach fünfjähriger Verfahrensdauer endlich Urteil zu verkünden. Diese Entschlossenheit der Konstanzer Ratsherren, den ihnen vor langer Zeit erteilten Auftrag nunmehr zu erfüllen, wurde von den Werdenberger Grafen gewiß begrüßt. Dagegen stellte sich die Regierung in Innsbruck auf den Standpunkt, dieses Vorgehen der Stadt sei *wider ordnung des rechten* und nahm dies zum Anlaß das Urteil des Rates vor dem Kaiser förmlich anzufechten. Dabei griff die habsburgische Seite auch wieder auf den bereits frühzeitig von Johann Truchseß von Waldburg erhobenen Vorwurf zurück, von den Werdenbergern seien im Lauf des Verfahrens Klagepunkte vorgebracht worden, die zu entscheiden Konstanz weder aufgrund der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung über die schiedsgerichtliche Klärung ihrer Differenzen noch aufgrund des kaiserlichen Kommissionsbefehls berechtigt sei.

Es zeigt sich, wie eng bemessen die Handlungsspielräume eines delegierten Richters in der Praxis waren. Prozesse um komplexere Sachverhalte bargen immer die Gefahr, daß zumindest eine der involvierten Parteien dem Kommissar eine Überschreitung seiner Kompetenzen vorwarf und ein Appellationsverfahren anstrebte.

3. Die stellvertretende Entgegennahme von Treueiden

Nahezu reibungslos funktionierte das System der Delegation bei der Einsetzung von Kommissaren, die anstelle des Herrschers Huldigungen von Kronvasallen entgegenzunehmen hatten. Handelte es sich ausschließlich um den stellvertretenden Empfang einer dem Herrscher geschuldeten Huldigung, rechneten schon die Zeitgenossen kaum mit größeren Schwierigkeiten. Eine grundsätzliche Bereitschaft der Delegaten, einem solchen Gebot Folge zu leisten, wurde allgemein vorausgesetzt. Dies zeigt sich daran, daß die Kommissionsbefehle überwiegend lediglich an einen Empfänger gerichtet waren. Offenkundig hielt man es hier nicht für erforderlich, ein solches Mandat vorsorglich auf mehrere Personen auszustellen, um den Vasallen im Falle der Weigerung eines Delegaten, die Aufgabe zu übernehmen, ein neuerliches Herantreten an den Hof zu ersparen.¹³⁹⁰

Auch beim Einsatz von Kommissaren zur Investitur von Kronvasallen knüpfte Friedrich an die bereits von seinen Vorgängern auf dem römisch-deutschen Thron geübte Praxis an und ersparte damit etlichen Lehnsleuten die Unannehmlichkeiten und Kosten einer Reise an den königlich-kaiserlichen Hof. Dabei war es für den habsburgischen Herrscher weitgehend unerheblich, ob es sich im konkreten Einzelfall um die Belehnung von Bürgern mit kleineren Reichsgütern handelte oder ob ein Fürst für die ihm verliehenen Regalien den Lehnseid zu leisten hatte.

So gestattete es Friedrich beispielsweise im September 1440 den Lehnsträgern der Stadt Kaufbeuren, Georg Spleis und Konrad Endorffer, für die der Stadt verliehene *Elspan mulen* dem Ulmer Jörg Lewen anstelle des Königs zu huldigen.¹³⁹¹ 1442 kamen dann die Braunschweiger Herzöge Otto, Wilhelm, Friedrich und Heinrich in den Genuß, ihren dem Herrscher für die Belehnung mit dem Fürstentum und allen vom Reich rührenden Herrschaftsrechten geschuldeten Lehnseid in die Hände des Markgrafen Johann von Brandenburg leisten zu können.¹³⁹² Anstelle des Herrschers hatte 1442 Kardinalbischof Peter von Augsburg seinem Eichstätter Amtsbruder die Regalien zu verleihen und dafür von ihm die *gewondlich gelubde und eide* zu empfangen.¹³⁹³ Theodor Lindner berichtet überdies von

1390 Lediglich ausnahmsweise hielt man es für zweckmäßig, mehrere Personen zur Vornahme der Investitur des Vasallen zu ermächtigen. So wurden 1485 die Grafen Johann von Nassau-Diez, Reinhard von Leiningen und Otto von Solms-Braunfels gemeinsam oder einzeln beauftragt und ermächtigt, den Lehnseid von Graf Adolf von Nassau-Wiesbaden entgegenzunehmen (Regg. F. III., H. 3, n. 167).

1391 Regg. F. III., H. 1, n. 5.

1392 Regg. F. III., H. 3, n. 10.

1393 StA Nürnberg, HU Eichstätt, Urkunden 1442 VIII 2. Weitere Belege für den Einsatz von Kommissaren bei der Belehnung geistlicher Reichsfürsten mit den Regalien bieten z.B.: GLA Karlsruhe, D 878, 968, 971; Regg. F. III., H. 2, n. 56, 82; ebd., H. 3, n. 70, u.a.

einem an Bischof Simon von Paderborn adressierten Kommissionsbefehl zur Investitur eines Lippischen Freigrafen.¹³⁹⁴

Die Anregung, einen Kommissar zum Empfang der Huldigung zu bestellen, dürfte in der Mehrzahl aller Fälle von den jeweiligen Vasallen ausgegangen sein, auch wenn eindeutige Hinweise auf ein derartiges Herantreten an den herrscherlichen Hof verhältnismäßig selten überliefert sind. 1454 wandte sich der Rat der Stadt Nördlingen an Friedrich und ersuchte ihn, Ulrich von Hasberg als Vormund der Kinder des verstorbenen Anton Frickingers mit dem Hof zu Hergoltingen zu belehnen *und von der huldung wegen, so sich ewern k.gn. der vormund halb von wegen der kinder geburt zu thon, ein ewern gnaden commissarien hierum uns gesessen zu bevelhen, solich huldung ewern keyserlichen gnaden von inen auf ze nemen.*¹³⁹⁵

Trotz der Großzügigkeit, mit der Friedrich auf entsprechende Gesuche reagierte, tendierte der Hof vor allem in den frühen Regierungsjahren dazu, den Ausnahmecharakter einer solchen Regelung zu unterstreichen. So verzichtete Friedrich auch darauf, bald nach seinem Regierungsantritt systematisch Kommissare in alle Reichsteile zu entsenden, um binnen kurzer Frist die Huldigungen möglichst aller Kronvasallen und Reichsuntertanen entgegennehmen zu lassen.¹³⁹⁶ Das persönliche Erscheinen vor dem Herrscher zur Lehnsinvestitur blieb die Regel.¹³⁹⁷ Und es war durchaus nicht unüblich, in den Belehnungsurkunden

1394 Vgl. Th. LINDNER, Feme, S. 426.

1395 StadtA Nördlingen, Missivbücher 1454, fol. 1r-v. Zuversichtlich berichtete auch Eustachius von Pfullendorf 1483 an Heinrich von Hattstatt, daß er *ein comiß* auf Wilhelm von Rappoltstein zur Entgegennahme der Huldigung von Heinrich ausbringen werde (UB Rappoltstein 5, n. 653). Mit Schwierigkeiten rechnete der Absender des Schreibens offensichtlich nicht. Weitere Belege etwa StadtA Frankfurt, Bürgermeisterbuch 1454, fol. 79v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 575 (dazu auch unten).

1396 Hierzu bestand indes auch keine Notwendigkeit. Während es Ruprecht von der Pfalz aufgrund der aufrechterhaltenen Thronansprüche Wenzels vor allem darum ging, im gesamten Reich Anerkennung zu finden, war das Königtums Friedrichs nach der Wahl keinerlei Anfechtungen ausgesetzt.

1397 Der Ausnahmecharakter einer solchen Regelung wurde auch dadurch unterstrichen, daß man vor allem in den Anfangsjahren der Regierung des Habsburgers den besonderen Grund, der die Delegation des königlichen Rechts im konkreten Fall opportun erscheinen ließ, anführte. So weist etwa die Lehnurkunde für Siegfried von Oberstein darauf hin, daß der Belehnte schriftlich mitgeteilt hatte, aus gesundheitlichen Gründen nicht vor dem Herrscher erscheinen zu können (Regg. F. III., H. 8, n. 35). In diesem speziellen Fall war ein derartiger Hinweis freilich um so eher angebracht, als sich Friedrich im Juli 1442 durchaus in einer dem Vasallen unter gewöhnlichen Umständen zumutbaren Entfernung aufhielt. Eine Entschuldigung für sein Fernbleiben brachte auch Graf Philipp von Katzenelnbogen vor, dem Friedrich 1445 seine Reichslehen verlieh (Regg. F. III., H. 3, n. 30). Doch auch in den späteren Regierungsjahren hielt es die Kanzlei zumindest hin und wieder für erforderlich, eine nachvollziehbare Begründung für die formal von der Reichsspitze getroffene Entscheidung, auf ein Erscheinen des Vasallen vor dem obersten Lehnsherrn zum Empfang der Reichslehen zu verzichten, anzuführen. Im Lehnbrief für Abt Johann von Reichenau aus dem Jahre 1465 wurde so etwa darauf verwiesen, der Abt sei durch *durch manigerlay anligender notdurffiger seines gotzhauss sachen willen so*

eigens festzuhalten, daß die durch einen Kommissar vorgenommene Investitur bei passender Gelegenheit vor dem König wiederholt werden mußte.¹³⁹⁸ Jedoch ist ungewiß, inwieweit der Herrscher in solchen Fällen tatsächlich darauf bestand, die Investiturzeremonie nachzuholen.

Wenn die Belehnung durch Kommissare zu Beginn der Regierungszeit Friedrichs III. in den Lehnurkunden auch noch als Ausnahmeregelung dargestellt wurde, so führte die Häufigkeit, mit der Kronvasallen einem Delegaten anstelle des Herrschers huldigten, in der Folgezeit doch dazu, daß die Eidleistung vor Kommissaren rasch alle Züge des Außergewöhnlichen abstreifte.

Allerdings blieb das Recht der Kommissare, eine Lehnshuldigung anstelle des Reichsoberhauptes zu empfangen, nach wie vor jeweils auf einen konkreten Einzelfall beschränkt. Eine auf einen größeren Raum bezogene Pauschalvollmacht zum Empfang von Lehnseiden oder Huldigungen namentlich nicht einmal mehr eigens aufgeführter Personen wurde nur überaus selten erteilt.¹³⁹⁹ Friedrich III. stand auch in dieser Hinsicht einer institutionalisierten Form der Stellvertretung des Herrschers distanziert gegenüber.

In den Reichsstädten war man freilich mit Blick auf die kleineren Bürgerlehen besonders an der Bevollmächtigung eines Delegaten interessiert, dessen Mandat ihn in die Lage versetzte, Treuegelübde bürgerlicher Vasallen und städtischer Lehnsträger in einer Reihe gleichgelagerter Fälle zu empfangen, ohne daß es in jedem Einzelfall erforderlich wurde, die Zustimmung des Reichsoberhauptes zu

ferre in disen lannde, auch durch unsicherheit der wege nicht imstande gewesen, an den kaiserlichen Hof zu ziehen (GLA Karlsruhe, D 884).

1398 So enthielt der Lehnbrief für den Grafen Philipp von Nassau-Beilstein die Bestimmung, daß der Graf zunächst dem königlichen Rat Gumprecht von Neuenahr den Lehnseid leistete, doch sollte er beim Erscheinen des Habsburgers am Rhein, sein Lehen erneut aus dessen Händen empfangen (Regg. F. III., H. 1, n. 35). Eine Wiederholung der Investiturzeremonie sah auch beispielsweise die Urkunde für Bischof Albrecht von Eichstätt vom 2. August 1442 vor (StA Nürnberg, HU Eichstätt, sub dat.) Ebenso auch Regg. F. III., H. 5, n. 51; ebd., H. 10, n. 243; UB Abtei St. Gallen 6, n. 4402. Auf den provisorischen Charakter der durch einen Kommissar erfolgten Belehnung verweisen auch die dem Grafen Eberhard von Württemberg zugestandenem kaiserlichen Gnadenerweise, denen zufolge er sich des Blutbanns und der von ihm geerbten Reichslehen für die Dauer eines Jahres auch ohne Investitur durch den Kaiser bedienen durfte. Allerdings wurde er angewiesen, vor der eigentlichen Belehnung durch den Herrscher, dessen Delegaten, Graf Heinrich von Fürstenberg, ersatzweise zu huldigen (UB Fürstenberg 3, n. 478; dazu auch Ch. F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 551)

1399 Eine derartige Vollmacht erging 1475 an den kaiserlichen Fiskal Johann Keller sowie Graf Schaffried von Leiningen, die von allen luxemburgischen Städten, Schlössern und Festungen, die sich dem Reich ergeben wollten, die Huldigung entgegennehmen sollten (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6958; ders., Aktenstücke und Briefe 1, n. 153; vgl. dazu auch B. MADER, Johann Keller, S. 56). In bezug auf Reichsitalien und Burgund wurde 1487 und 1488 Bischof Matthias von Seckau mit analogen Befugnissen ausgestattet (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8021, 8221, 8225, 8323;). 1474 war König Christian von Dänemark das Recht übertragen worden, italienische Adlige in den Grafenstand zu erheben und von ihnen die Treueide zu empfangen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6861).

dieser Regelung sowie die entsprechende förmliche – und kostenträchtige - Beauftragung eines Kommissars einzuholen.

So hoffte etwa der Nürnberger Rat, Friedrich dazu bewegen zu können, dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim auf Dauer das Mandat zu erteilen, die Huldigungen von Bürgern für ihre zumeist kleineren Reichslehen im Namen des Herrschers zu empfangen.¹⁴⁰⁰ Kaiser Sigmund war diesem Wunsch der Nürnberger bereits entgegengekommen und hatte Haupt von Pappenheim mit dieser Funktion betraut. Friedrich dagegen ging auf die Vorschläge der Nürnberger nicht ein. Zwar ergab es sich in der Praxis, daß von Ausnahmen abgesehen¹⁴⁰¹ der jeweilige Nürnberger Schultheiß - zunächst Werner von Parsberg, später etwa sein Nachfolger Sigmund von Egloffstein - als Vertreter des Habsburgers die Huldigungen entgegennahm, doch besaß das Mandat immer für den konkreten Einzelfall Gültigkeit.¹⁴⁰² Obwohl es sich bei dem Nürnberger Schultheißen um einen Amtsträger der Krone handelte, zeigte sich Friedrich dennoch nicht bereit, das Recht des obersten Lehnsherren, die Huldigung der Vasallen persönlich zu empfangen, pauschal zu delegieren.

1400 Vgl. dazu W. LOOSE, Heinrich Leubing, S. 65.

1401 Von dem Nürnberger Bürger Kunz Kaltenhauser, den Friedrich III. 1454 mit mehreren Äckern und Wiesen in der näheren Umgebung der Stadt belehnte, sollte der Nürnberger Rat den Lehnseid entgegennehmen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3164). Hans von Seckendorff beauftragte der Kaiser 1456 mit dem Empfang der Huldigung Franz und Ludwig Waldstromers (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Urkunden, n. 29). Ulrich und Konrad Grundherr waren gehalten, Jobst Tetzl stellvertretend für den Herrscher die Huldigung zu leisten (StadtA Nürnberg, E 13, Familienarchiv Grundherr, Urkunden, n. 78). 1485 übernahm der Abt des Nürnberger Ägidienklosters die Aufgabe, den Lehnseid Fritz Rieglers zu empfangen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7781). Sigmund Örtel wurde 1487 zu diesem Zweck Bischof Sixtus von Freising zum Kommissar gegeben (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8058). In der Folgezeit fungierten der Rat (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8848, 8926, 8927) oder Wolfgang von Parsberg (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8878, 8915, 8916, 8918, 8933, 8939) anstelle des Kaisers.

1402 Als von Friedrich beauftragter Kommissar nahm Werner von Parsberg beispielsweise die Huldigung folgender Vasallen entgegen: 1447 Michel Beheim (StadtA Nürnberg, E 11; Familienarchiv Beheim, 1447 VII 25), Leonhard und Martin Beheim (ebd., Urkunden, n. 67; dazu auch der Auftrag an den Schultheißen ebd., n. 68); 1451 von denselben (ebd., n. 72, hierzu auch die Bestätigung Werners, den Eid in der gebotenen Frist empfangen zu haben, ebd., n. 74); 1452 Wilhelm und Ladislaus Derrer (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2909); Sebald und Hans Schuler (ebd., A 1, Urkunden, 1452 X 4); 1453 Peter Volkamer (J. CHMEL, Reg. Frid. 3039); Peter Mendel d.J. (ebd., n. 3045); Hans Voyt (ebd., n. 3100); Lorenz und Wilhelm Rummel (ebd., n. 3141); Ludwig Pfinzing (ebd., n. 3211); 1454 Seitz Biedermann (ebd., n. 3217); Paul Grundherr (ebd., n. 3225); 1455 Ludwig Pfinzing (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 1441). Sigmund von Egloffstein empfing anstelle des Herrschers die Huldigung von: 1462 Martin Beheim (StadtA Nürnberg, E 11, Familienarchiv Beheim, Urkunden, n. 80); 1464 Stefan Tetzl (StadtA Nürnberg, A 1, Urkunden, 1464 III 12); Sigmund Frewler (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4205); 1466 Hans Waldstromer (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 505); 1467 Sebald Kress (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5167); Hans Volkmeier (ebd., n. 5172) u.v.a.m. Ein entsprechender Kommissionsauftrag für den Egloffsteiner ist letztmals vom 18. November 1482 belegt (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 295,

Einen größeren Erfolg konnten in dieser Hinsicht die Frankfurter verzeichnen, die es erreichten, daß ihnen der Habsburger zumindest in bezug auf einige Lehen in Bornheim, Dortelweil und Karben zubilligte, die von den jeweiligen Bürgermeistern zu leistenden Huldigungseide grundsätzlich vor dem Frankfurter Schult-heißen ablegen zu dürfen.¹⁴⁰³ Ein Sonderstatus, der ihr allerdings nicht erst von Friedrich zugebilligt worden war, wurde auch der Stadt Zürich gewährt, die das Privileg besaß, *das ein burgermeister und rat, die je zuo zitten Zurich sind, die lechen, so bi drig mil wegs witt und breitt umb ir statt ligend und dem Heiligen rich zugehorend, lichen sollend und mugend*.¹⁴⁰⁴

Die Zustellung des Kommissionsbefehl an den Empfänger übernahmen die Impetranten des Mandats, die gewöhnlich davon ausgehen durften, daß die in den Lehnbriefen angeführten Delegaten der herrscherlichen Weisung in der jeweils benannten Frist nachkamen. Bislang fand sich noch kein Beleg dafür, daß ein solcher Kommissionsauftrag durch einen Beauftragten abgelehnt wurde. Für den Delegaten war die Übernahme der Kommission üblicherweise auch nicht mit größerem Aufwand verbunden. Entweder unmittelbar im Zusammenhang mit der Übergabe der Kommission oder bei passender Gelegenheit an einem dem Delegaten genehmen Ort ließ sich der Auftrag erfüllen. In der Regel begaben sich die Vasallen zum Kommissar, um ihrer Pflicht nachzukommen. So leistete etwa Ulrich von Rechberg für den ihn von Friedrich III. verliehenen Blutbann, den Eid in der Stadt Schwäbisch-Gmünd, deren Bürgermeister und Rat vom Kaiser mit der Entgegennahme der Huldigung beauftragt worden waren.¹⁴⁰⁵

Nicht allen Kommissaren war es freilich vergönnt, ihren Auftrag in dieser für sie mit nur unerheblichen Mühen verbundenen Form zu erfüllen. In einigen Fällen kamen die Delegaten nicht umhin, die Mühen einer Reise auf sich zu nehmen, um ihrer Aufgabe nachzukommen. So machte der erwählte Konstanzer Bischof Otto von Sonnenberg 1475, dem ihm zum Kommissar gegebenen Abt Ulrich von St. Gallen deutlich, daß er nicht gewillt war, sich zur Huldigungsleistung nach St. Gallen zu begeben. Er unterrichtete stattdessen den Abt über den von ihm in der Kanzlei erworbenen Kommissionsbefehl und forderte Rösch auf, in Konstanz zu erscheinen, um dort als kommissarischer Stellvertreter des Kaisers den Lehnseid des Sonnenbergers entgegenzunehmen.¹⁴⁰⁶

An den Aufenthaltsort des vom Kaiser Belehnten mußte sich offensichtlich 1484 auch Graf Haug von Werdenberg begeben, den Friedrich damit beauftragt hatte, Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg in die ihm verliehenen Reichslehen

1403 Regg. F. III., H. 4, n. 754.

1404 UB von Stadt und Amt Zug 1, n. 940.

1405 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1039 f.

1406 REC 5, n. 14540.

zu investieren.¹⁴⁰⁷ Die Umstände, die zu dieser Belehnung führten, verweisen allerdings darauf, daß es sich hierbei kaum um einen Normalfall handelte.¹⁴⁰⁸

Gehörte der Kommissar einem niedrigeren Stand an als der zu Investierende, so darf generell angenommen werden, daß es einem Fürsten nicht zugemutet wurde, sich zur Leistung des Lehnseids zu einem ständisch tiefer angesiedelten Delegaten zu ziehen, auch wenn es sich etwa um den Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim handelte.¹⁴⁰⁹ In diesen Situationen blieb dem Delegaten wohl kaum anderes übrig, als den betreffenden Fürsten aufzusuchen und dort seine Pflicht zu erfüllen. Die Kommissionsmandate enthielten diesbezüglich keine Bestimmungen. Die Regelung derartiger Verfahrensfragen überließ man den Beteiligten.

Üblicherweise waren die Vasallen in der selben Region ansässig wie die Kommissare.¹⁴¹⁰ Lediglich in Einzelfällen hatten Kommissare von ihrem eigenen Lebensmittelpunkt weit entfernt liegende Landschaften aufzusuchen, um dort Huldigungen entgegenzunehmen. In den Norden und Nordwesten des Reiches begab sich 1464 der kaiserliche Rat Graf Johann von Schaumberg, dem der Auftrag erteilt worden war, den gewählten und vom Kaiser mit den Lehen und Regalien belehnten Bremer Metropolitan Heinrich, den Bischof von Münster sowie Graf Ulrich von Cirksena als Stellvertreter des Reichsoberhauptes zu investieren.¹⁴¹¹

Am Ende der Investiturzeremonie war dem Vasallen durch den jeweiligen Kommissar die Ablegung des Huldigungseids zu bescheinigen. Die Unterrichtung des Reichsoberhauptes über den Vollzug seines Befehls war generell vorgesehen.

1407 HStA Stuttgart, A 602, WR, n. 704b, 4, fol. 1v. Nach Ausweis eines in diesem Zusammenhang ergangenen Schreiben Friedrichs vom 10. Dezember 1484 (HStA Stuttgart, A 602, WR, 317) an die württembergischen Vasallen, hätte sich Graf Haug von Werdenberg zur Entgegennahme des Lehnseids, der ursprünglich von Graf Eberhard d.J. geleistet werden sollte, zu diesem Zweck eigens vom Hof nach Württemberg begeben. Es ist allerdings wenig wahrscheinlich, daß der Werdenberger ausschließlich zu diesem Zweck ins Reich entsandt wurde. Zu dieser Kommission auch unten.

1408 Siehe dazu unten.

1409 Als Stellvertreter des Herrschers nahm Heinrich von Pappenheim etwa die Huldigung Fürstbischofs Wilhelms von Eichstätt, dem Friedrich 1466 mehrere Reichslehen verliehen hatte (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4434, 4457), entgegen. Der Kommissionsauftrag für den Reichserbmarschall: StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1466 II 3; die Bestätigung des Pappenheimers über die Ablegung des Lehnseids ebd., 1467 IV 8.

1410 Dies gilt verständlicherweise auch für die königsfernen Landschaften.

1411 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4114; Regg. F. III., H. 5, n. 155; ebd., H. 7, n. 230; ebd., H. 10, n. 243. Es war vorgesehen, daß der Bremer Erzbischof bei passender Gelegenheit die Huldigung vor dem Kaiser nachholen sollte. Zu Graf Johann von Schaumberg vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III 1, S. 405 f, hier auch Erwähnung dieser Kommission.

Für die Übersendung des entsprechenden Schreibens an den Hof übernahmen die Vasallen aus eigenem Interesse die Verantwortung und die Kosten.¹⁴¹²

Den üblichen Verlauf einer solchen Kommissionsdurchführung bietet etwa die Bescheinigung, die Herzog Albrecht VI. von Österreich den Lehnsträgern der Stadt Ulm, Walter Ehinger und Konrad Ott, über den von ihnen geleisteten Vassalleneid für die der Stadt 1447 verliehene Vogtei über das Kloster Ursberg ausstellte.¹⁴¹³ In seinem Bericht verwies Albrecht darauf, ein Schreiben des Reichsoberhauptes erhalten zu haben, das ihm von Ehinger und Ott überreicht worden war.¹⁴¹⁴ Von den Ulmern gebeten, den Befehl zu erfüllen, nahm der Habsburger von den genannten städtischen Lehnsträgern den Eid weisungsgemäß in der schwäbisch-habsburgischen Stadt Ehingen entgegen. Wie in den meisten vergleichbaren Fällen war der Wortlaut des Lehnseids dem Kommissar nicht exakt vorgegeben. Das Mandat beschränkte sich darauf, Albrecht anzuweisen, *obgeantanten der von Ulm lehentragern solich gelubd und ayde, die sy uns und dem reiche als von der benannten vogtey wegen ze tun pflichtig sind, nach inhalt unsers kunigklichen lehenbriefs in darumb gegeben*, aufzunehmen.¹⁴¹⁵ Von dieser Kurzformel wich die Kanzlei, die häufig nur die Pflicht zur Ablegung der *gwonlich gelubd und eid* erwähnte, selten ab, wobei nicht auszuschließen ist, daß die hin und wieder zu verzeichnenden Varianten auf Vorschläge der Impetranten zurückzuführen sind.¹⁴¹⁶

1412 Ausdrücklich wies der Lehnsbrief für den Ulmer Hans Gessler auf die Pflicht des Vasallen hin, die Sorge für die Zustellung des Berichts des Kommissars an den Hof zu tragen (StadtA Ulm, A-Urkunden, 885/3).

1413 StadtA Ulm, A-Urkunden, 895/1. Das dem königlichen Bruder zugegangene Mandat, die Belehnung anstelle des Herrschers vorzunehmen, trägt in der Unterfertigung den *proprium*-Vermerk; ferner läßt die Verwendung von *commissio* anstelle des in der römischen Kanzlei üblichen *ad mandatum* in der Unterfertigungszeile erkennen, daß in diesem Fall die österreichische Kanzlei für die Ausstellung des Kommissionsbefehls verantwortlich zeichnete. Als Grund für Einsetzung des Kommissars führt das Mandat an Ehinger und Ott seien *durch irer mercklicher geschafft willen*, nicht in der Lage, vor dem König zu erscheinen. Dazu auch StadtA Ulm, A-Urkunden, 992/22; ebd., A 2015; BayHStA München, RU Ulm, 1450 IX 12.

1414 Nach Ausweis der Quelle handelte es sich bei diesem Schreiben um *ain verschlossen sandbrief*, der aufgebrochen werden mußte und auf der Außenseite die Adresse trug.

1415 Vergleichbar knapp wies Friedrich auch ansonsten seine Kommissare an, *gewonlich gelubd und eide* von den Vasallen entgegenzunehmen. So z.B. TLA Innsbruck, P. 2476; StadtA Ulm, A-Urkunden, 1420/1; ebd., 1427; Strasbourg, Archives de ville, AA 228, n. 5; ebd., n. 8; J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, n. 158; Regg. F. III, H. 6, n. 74, u.a.m.

1416 Im Lehnsbrief für die Grafen Konrad und Ulrich von Helfenstein wurde bestimmt, daß die Belehnten, ebenfalls vor Herzog Albrecht *gelupt und ayde tun und swern* sollen, *uns und dem rich getruw und gehorsam zu sin mit diensten und ander sachen* (StadtA Ulm, A-Urkunden, 884/2). Ausführlicher wiedergegeben wurde auch die von Hans Gessler erwartete Eidesformel: (...) *das er uns und dem rich well getrew sein, unsern nutz und bestes furdern und schaden wemden und auch gehorsam zu sein mit diensten und andern sachen, als ander von solicher lehen wegen von recht und gewonheit schuldig sein ze tund on all geverd* (StadtA Ulm, A-Urkunden, 885/3). Vergleichbar auch GLA Karlsruhe, D. 884: *Es sol auch darauß der vogenant abbt in der Richenaw dem erwirdigen Burkharten bischoven zu Costentz, unserm fursten und*

Vergleichbare Berichte über den Vollzug des Kommissionsbefehls finden sich in großer Zahl.¹⁴¹⁷ Probleme traten, wie aus diesen Berichten hervorgeht, dabei ausgesprochen selten auf; die Durchführung der Kommissionen erfolgte in der Regel routinemäßig und zügig. Grundsätzlich war es jedoch nicht auszuschließen, daß der für die Huldigungsleistung vorgesehene Zeitraum wegen Verhinderung des Kommissars nicht eingehalten werden konnte. So wandte sich etwa Hans von Biberach zugunsten seines Bruders 1487 an Johann Waldner, *verweser der römischen cantzeley*, und teilte ihm mit, daß es seinem Bruder nicht möglich gewesen sei, für die ihm übertragenen Lehen weisungsgemäß die Huldigung vor dem Grafen Wolfgang zu Öttingen zu leisten.¹⁴¹⁸ Der Öttinger sei *etlich zeit nit anheym gewest* und als ihn nun sein Bruder um Durchführung des Kommissionsbefehls ersucht habe, weigerte sich der Graf, dem Befehl nachzukommen, da *die zeit der comiss verschinen was*. Hans bat daher Waldner um die Ausstellung eines neuen Kommissionsbefehls.¹⁴¹⁹ In solchen Situationen war der Hof bereit, den Betroffenen eine Fristverlängerung zu gewähren.¹⁴²⁰

Daß bei aller Routine, die sich bei der stellvertretenden Entgegennahme von Lehnseiden auf allen Seiten eingebürgert hatte, im konkreten Einzelfall dennoch unerwartete Probleme auftreten konnten, zeigt die Kommission, mit der Graf Haug von Werdenberg 1484 betraut wurde. Wie zahlreiche andere Delegaten Friedrichs wurde der Graf angewiesen, von Graf Eberhard d.J. die Huldigung

lieben andechtigen, hietzwischen data diß briefs und sechse monad nechstkoment an unser stat und in unsern namen gewondlich glubde und eide tun, uns und dem heiligen reich von solther lehen und weltlicheit wegen getrew gehorsam und gewertig zu sein und davon ze dienen und zetunde als sich das geburt.

1417 Z.B. HStA Stuttgart, B 198, U 72; StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 29; StadtA Nürnberg, A 1, Urkunden, 1464 III 12; GLA Karlsruhe, 77/ 5313, fol. 97r; StA Marburg, O II e, von Speyer Wiss, 1479 VI 25; StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1467 IV 8; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 331; ebd., 698; ebd., 740; Isenburger Urkunden 2, n. 2518; REC 4, n. 13656; RMB 4, n. 10173 u.v.a.

1418 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 575.

1419 Ein neuer Kommissionsbefehl war auch erforderlich, als überraschenderweise vergessen wurde, den mit einem Gut zu Kreppendorf belehnten Leonhard und Martin Beheim aus Nürnberg ihren Lehnsbrief und das dazugehörige Kommissionsmandat für Werner von Parsberg zuzustellen (StadtA Nürnberg, E 11, Familienarchiv Beheim, Urkunden 67, 68). Als dies später auffiel, sandte Bischof Silvester von Chiemsee den Nürnbergern die gewünschten Dokumente, darunter ein neuerlicher Befehl für den Nürnberger Schultheißen, zu (ebd., 69).

1420 Eine solche Fristverlängerung wurde beispielsweise Graf Wilhelm von Montfort-Werdenberg gewährt (UB Basel 4, n. 309). Auch dem Augsburgers Jörg Hofmeyer gestand der Kaiser 1492 zu, seiner Pflicht zur Eidleistung aus *redlichen* Gründen nicht nachgekommen zu sein, und verlängerte die Zeitspanne innerhalb derer die Belehnung vor dem Augsburger Rat zu erfolgen hatte (HHStA Wien, RHA 1, fol. 36r-v).

entgegenzunehmen.¹⁴²¹ Was sich zunächst als Routineaufgabe darstellte, entpuppte sich schließlich als eine doch brisantere Angelegenheit.

Am 16 Februar 1484 belehnte Friedrich seinen *swager*, Graf Eberhard d.J. von Württemberg, die von seinem Vater, Graf Ulrich V., ererbten Reichslehen. Die Huldigung sollte der Belehnte bis zum nächsten Pfingstfest vor dem kaiserlichen Rat Graf Haug von Werdenberg ablegen. Am darauffolgenden Tag billigte der Kaiser überdies den zwischen den Grafen von Württemberg geschlossenen Hausvertrag von Münsingen.¹⁴²² In beide Urkunden war die Vorbehaltsklausel aufgenommen, daß *oberkeit und gerechtikeit* von Kaiser und Reich dadurch nicht beeinträchtigt werden sollten. In der ersten Aprilwoche unterrichtete Graf Eberhard d. Ä. Haug von Werdenberg über die Belehnung des Veters sowie den kaiserlichen Kommissionsbefehl und ersuchte ihn, dem kaiserlichen Gebot nachzukommen und Eberhard d. J. gemäß der herrscherlichen Weisung in seine Lehen zu investieren. Eberhard d. Ä. schlug vor, Graf Haug von Werdenberg möge dem Belehnten einen Tag nach Ulm, Gmünd oder Giengen ansetzen, wohin dann auch der Lehnsbrief gesandt werden sollte.¹⁴²³

Der in Lehnsurkunde enthaltene Vorbehalt erregte jedoch den Anstoß Eberhards d. J., der sich deshalb weigerte, die Huldigung zu leisten. Er nahm daher selbst Kontakt mit dem Werdenberger auf und ließ ihn wissen, er wolle die Belehnung in der vorgegebenen Form nicht annehmen. Haug möge ihm die Lehen entweder in der üblichen Weise verleihen oder aber beim Herrscher einen Aufschub erwirken.¹⁴²⁴ Es ist kaum anzunehmen, daß Eberhard tatsächlich die Erwartung hegte, der Kommissar könne sich freizügig über die Bestimmungen des Kaisers hinwegsetzen und gewissermaßen aus eigenem Ermessen selbständig eine Lehnsurkunde des Reichsoberhauptes korrigieren. Der mit einem solchen Ansinnen konfrontierte enge Vertraute Friedrichs nahm Kontakt mit dem Hof auf und berichtete über die Forderungen des Württembergers, auf die der Kaiser am 22. Juli desselben Jahres mit deutlichen Worten reagierte.¹⁴²⁵ In seinem Schreiben betonte der Herrscher, die in den Lehnsbrief aufgenommene Vorbehaltsklausel sei durchaus üblich. Für Friedrich kam es nicht in Betracht, den Passus nach den Wünschen des Württembergers zu verändern oder gar zu streichen. Noch einmal wurde Haug angewiesen, Eberhard d. J. bis zum 29. September den Lehnseid in der ursprünglichen Form abzunehmen. Auch der ältere Vetter aus der Uracher

1421 HStA Stuttgart, A 602, WR, n. 703; vgl. dazu auch P.-J. HEINIG, Hof 2, S. 904 ff, mit Angabe der älteren Literatur. Auf diese Kommission machte mich Dr. Ronald Neumann aufmerksam, der mir auch freundlicherweise sein Material zur Verfügung stellte.

1422 HStA Stuttgart, A 602, WR, n. 315; E. GÖNNER, Münsinger Vertrag.

1423 HStA Stuttgart, A 602, WR, n. 704b, 5.

1424 HStA Stuttgart, A 602, WR, n. 704b, 7.

1425 HStA Stuttgart, A 602, WR, n. 704b, 4, fol. 2r-v.

Linie wurde über diese herrscherliche Entscheidung unmittelbar durch den Hof in Kenntnis gesetzt.

Zugleich traf Friedrich III. jedoch auch Regelungen für den Fall, daß sich Eberhard d. J. weiterhin weigerte, die Huldigung zu leisten. Friedrich stellte ihm die Möglichkeit, die betreffenden Lehen nach eigenem Ermessen anderweitig zu verleihen, unmißverständlich in Aussicht. Durch sein Verhalten hatte der Württemberger die Geduld Friedrichs wohl bereits zu diesem Zeitpunkt beträchtlich strapaziert. Unter dem Datum des 25. Juli stellte die Kanzlei bereits einen aus *eigner bewegnuß* des Kaisers in Auftrag gegebenen Lehnsbrief zugunsten Graf Eberhards d. Ä. aus.¹⁴²⁶ Noch bevor die Reaktion Eberhards d. J. auf die kaiserliche Weisung bekannt war, waren die Vorkehrungen für den Fall, daß der Württemberger weiterhin uneinsichtig auf seinem Standpunkt beharrte, abgeschlossen. Schließlich erging an Graf Haug von Werdenberg der Befehl, gegebenenfalls die Belehnung des Urachers bis zum 11. November vorzunehmen.

Noch bestand allerdings für den jüngeren Württemberger die Möglichkeit, gegenüber dem Kaiser und seinem Kommissar einzulenken. Der Werdenberger war vom Kaiser in einem gesonderten Schreiben angewiesen worden, sich noch einmal zu Eberhard d.J. zu begeben und ihn zum Empfang der Lehen aufzufordern. Sollte sich dieser allerdings erneut weigern, die Vorstellungen des obersten Lehns Herrn zu akzeptieren, so hatte sich der kaiserliche Rat unverzüglich zu Eberhard d.Ä. zu begeben und die Investitur zu vollziehen. Die Belehnung des Grafen, der entsprechend dem Münsinger Hausvertrag die württembergischen Lande regierte, wurde allerdings an die Bedingung geknüpft, dem Kaiser für zwei Monate 400 Mann für den Ungarnkrieg zu stellen.

Friedrich III. beabsichtigte vermutlich, auf Eberhard d.J. Druck auszuüben und ihn zum Einlenken zu bewegen. Gleichzeitig entwickelte der Habsburger, als sich Schwierigkeiten abzeichneten, ein Alternativkonzept, dessen Realisierung ihm zudem eine militärische Hilfeleistung Eberhards im Kampf gegen König Matthias von Ungarn versprach.

Am 10. Dezember 1484 informierte Friedrich III. schließlich alle württembergischen Vasallen, die von dem verstorbenen Grafen Ulrich Lehen innegehabt hatten, daß Graf Eberhard d.Ä. zwischenzeitlich diesen vom Reich herrührenden Besitz verliehen bekommen und den dafür erforderlichen Eid vor Graf Haug von Werdenberg geleistet habe. Bei einer Pön von 100 Mark lötigen Goldes wurden sie aufgefordert, ihre Lehen nunmehr von dem Uracher zu empfangen.¹⁴²⁷

Keine sicheren Aussagen lassen sich über die Kosten, die den Vasallen durch die Bestellung eines Kommissars zur Entgegennahme der Huldigung entstanden, treffen. Für die Lehnsurkunde sowie für das Kommissionsmandat waren in der

1426 HStA Stuttgart, A 602, WR, n. 704a.

1427 HStA Stuttgart, A 602, WR, n. 317.

Kanzlei die üblichen, fallweise variierenden Gebühren fällig. Wie die Einträge im Taxbuch zeigen, wurden die für den Kommissionsbefehl fälligen Gebühren üblicherweise der für die Ausstellung des Lehnbriefs zu entrichtenden Taxe zugeschlagen.¹⁴²⁸ Ein Kommissionsmandat zur stellvertretenden Entgegennahme des Lehnseids schlug dabei zumindest bei kleineren Lehen, wie die im Taxbuch festgehaltene Notiz über die Beauftragung des Nürnberger Schultheißen, Sigmund von Egloffstein, zum Empfang der Huldigung Heinrich und Sebald Geuders zeigt,¹⁴²⁹ mit rund 5 Gulden zu Buche.

Es ist anzunehmen, daß die Delegaten im Zuge der Investiturzeremonie für ihre 'Mühen' eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Form der üblichen *erunge* erhielten.¹⁴³⁰ Darüber hinaus scheinen nach gegenwärtigem Kenntnisstand jedoch keine weiteren Entlohnungen des Delegaten vorgesehen gewesen zu sein.

Wenngleich in etlichen Fällen davon auszugehen ist, daß die von Friedrich mit dem Empfang eines Vasalleneids betrauten Kommissare von der ihnen zugewiesenen Aufgabe überrascht wurden, so zeigt sich etwa an der 1463 erfolgten Belehnung des Grafen Ludwigs II. von Isenburg-Büdingen, daß der anstelle des Kaisers zur Vornahme der Investitur eingesetzte Markgraf Albrecht von Brandenburg, bereits im Vorfeld des Belehnungsaktes als Vermittler zwischen dem Reichsoberhaupt und dem Büdinger Grafen tätig gewesen war.¹⁴³¹ Augenscheinlich hatte der Brandenburger am kaiserlichen Hof die erforderlichen Schritte für die Belehnung seines Vasallen¹⁴³² eingeleitet und die Verhandlungen mit der Kanzlei geführt. Dem brandenburgischen 'Makler' bezahlte Graf Ludwig im November 1463 104 rheinische Gulden.¹⁴³³ Ob es sich bei dieser Summe um eine Erfolgsprovision für die brandenburgische Vermittlung handelte oder ob Albrecht diesen Betrag zugunsten des Büdingers am kaiserlichen Hof vorgestreckt hatte, muß offenbleiben.

Die Einsatz von Kommissaren zum Zweck der Entgegennahme von Vasalleneiden erwies sich unter den gegebenen Umständen als ein in der Praxis durchaus gangbarer Weg. Von dieser Regelung profitierten nicht nur die bürgerlichen

1428 So z.B. Taxbuch, n. 391: *commissio an graf Eberharten zu Kirchperg, glubde und eyde von den von Babenhusen zu nemmen, antreffende das lehen uber das bluet, die taxa diesz brieffs ist gangen an die taxa des lehenbrieffs* (dazu auch J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6290). Ebenso auch Taxbuch, n. 417 (dazu RMB 4, n. 10161), n. 599, u.v.a.

1429 Taxbuch, n. 1338.

1430 In den aus dem fraglichen Zeitraum überlieferten Stadtrechnungen ließen sich bislang keine eindeutigen Belege für Zahlungen an den Kommissar nachweisen. Auch hinsichtlich der *erunge* kann im Einzelfall häufig nur vermutet werden, daß sie im Zusammenhang mit einer Belehnung entrichtet wurde. Insofern gilt hier im wesentlichen, was bereits oben in bezug auf die Kosten für Gerichtskommissionen ausgeführt wurde.

1431 Zum Belehnungsauftrag Regg. F. III., H. 3, n. 67; ebd., H. 8, n. 190-192.

1432 Seit 1461 hatte Graf Ludwig die brandenburgischen Lehen in der Wetterau, bei Kinzig und in der Dreieich inne. Vgl. dazu H. PHILIPPI, Territorialgeschichte, S. 128, Anm. 238.

1433 Vgl. P.-J. HEINIG, Hessen, S. 81, Anm. 79.

Kronvasallen in den Reichsstädten, sondern ebenso Herren, Grafen und Fürsten sowohl in den königsfernen wie auch in den königsnahen Landschaften des Reichs.¹⁴³⁴

1434 Außerhalb des im Rahmen dieser Studie ins Auge gefaßten Untersuchungsraums ermächtigte Friedrich III. beispielsweise folgende Kommissare zum Empfang von Vasalleneiden. 1456 erging ein entsprechender Befehl an Herzog Friedrich von Sachsen, der von Eberhard von Zedwitz den Treueid entgegennehmen sollte (Regg. F. III., H. 10, n. 142). Graf Günther von Mansfeld sollte im darauffolgenden Jahr dem Grafen Georg von Anhalt als kaiserlichem Bevollmächtigten huldigen (ebd., n. 150). Ein analoger Befehl erging 1460 an Bischof Johann von Münster in Sachen Lutter Quaden (V.F. GUDENUS, Codex diplomaticus 2, n. 356, S. 1335 f). Ebenfalls mit vergleichbaren Kommissionsaufträgen versehen wurden etwa Graf Ludwig von Gleichen (Reg. F. III., H. 10, n. 241); Herzog Wilhelm von Sachsen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4245); Herzog Ernst v. Sachsen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4395); der Bischof von Lüttich (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4533); Herzog Albrecht von Sachsen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4605); König Christian von Dänemark (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6893); Bischof Simon von Paderborn (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6955), u.a.m.

4. Der Einsatz von Delegaten zur Durchsetzung herrscherlicher Gebote und Verbote. Die Wahrnehmung von Schutz- und Schirmfunktionen und die Durchführung exekutorischer Maßnahmen durch Kommissare

Die Notwendigkeit der Delegation herrscherlicher Befugnisse zur vorübergehenden Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse stellte sich für Friedrich III. nicht allein in den Bereichen königlich-kaiserlicher Streitentscheidung und Streit-schlichtung oder der Lehnsherrschaft. In gleicher Weise war es auch vonnöten, exekutorische Funktionen zu delegieren, um dem herrscherlichen Willen gegebenenfalls auch gegen Widerstand von Reichsangehörigen Geltung zu verschaffen, die Anerkennung von Gerichtsurteilen zu erzwingen und gravierende Verstöße gegen die Friedens- und Rechtsordnung zu ahnden.

Die auf der Frankfurter Reichsversammlung des Jahres 1442 verkündete „Königliche Reformation“ sowie die daran anknüpfenden Landfrieden der folgenden Jahrzehnte hatten Verstöße gegen die Friedens- und Rechtsordnung zwar unter Strafe gestellt, doch war die Exekution von Urteilen oder das Vorgehen gegen Straftäter nicht verbindlich geregelt worden.¹⁴³⁵ Da die zwischen Kaiser und Ständen geführte Auseinandersetzung um die Reform des Reiches¹⁴³⁶ zu Lebzeiten Friedrichs III. nicht zu der von beiden Seiten – allerdings mit unterschiedlichen Zielvorstellungen – angestrebten „Umgestaltung der Reichsverfassung“¹⁴³⁷ führte, blieben die Möglichkeiten der Reichsspitze, auf die sich fortwährend stellenden Herausforderungen rasch und zugleich erfolgreich zu reagieren, begrenzt. Wo sich Widerstand gegen Politik und Maßnahmen des Hofes formierten, war Friedrich bei der Realisierung eigener Zielvorgaben auf die Mitwirkung von Reichsangehörigen angewiesen, die infolge der Herrscher und Reich geschuldeten Leistungspflicht bereit und in der Lage waren, Exekutivfunktionen unterschiedlichsten Inhalts stellvertretend für die Zentralgewalt auszuüben.¹⁴³⁸ Delegaten des Habsburgers führten Verhaftungen durch, nahmen die (zeitweilige) Arrestierung von Gütern vor, übten Schutz- und Schirmfunktionen aus, vollstreckten Urteile oder zogen militärisch gegen Friedens- und Rechtsbrecher zu Felde.¹⁴³⁹

1435 Zur Königlichen Reformation von 1442 vgl. H. ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede*, S. 400 ff; H. KOLLER, *Reformatio Friderici*.

1436 Zur Reichsreform H. ANGERMEIER, *Reichsreform*; M. WATANABE, *Imperial reform*; E. ISEN-MANN, *Integrations- und Konsolidierungsprobleme*; P. MORAW, *Organisation*, S. 60 ff; K.-F. KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform*, S. 49 ff u. S. 114 ff mit ausführlichen Hinweisen auf den Forschungsstand; H. BOOCKMANN, Art. „Reichsreform“, in: *LexMA* 7 (1995), Sp. 634 f.

1437 P. MORAW, *Fürstentum*, S. 132.

1438 Vgl. dazu E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 723 ff.

1439 Zur delegierten Wahrnehmung von Schutz- und Schirmfunktionen im Zeitalter Friedrichs III. vgl. allgemein E. ISENMANN, *Obrigkeit*, 723 ff; zu Acht und Anleite E. KAUFMANN, Art. „Acht“, in: *HRG* 1 (1971), Sp. 25-32; F. BATTENBERG, *Reichsacht und Anleite*; ders., *Achtbuch*.

Der Einsatz von Kommissaren zur Wahrnehmung derartiger Exekutivaufgaben erfolgte sowohl in gerichtlichen als auch außergerichtlichen Kontexten.¹⁴⁴⁰

Zu den in gerichtlichen Zusammenhängen delegierten Exekutivaufgaben, deren Übernahme Friedrich vielfach zu diesem Zweck eingesetzten Mandatsträgern anvertraute, zählte die Arrestierung des zwischen Prozeßparteien strittigen Eigentums für die Dauer des Gerichtsverfahrens. Gleichermaßen dem Bereich der Rechtsprechung zuzuordnen sind eher pauschale Befehle des Habsburgers, Parteien in ihren vor Gericht erlangten Rechten zu schützen und zu schirmen sowie die konkreten Aufforderungen, zum Vollzug eines Gerichtsentscheids eine spezifische Maßnahme – z.B. die Vornahme einer Anleihe – durchzuführen. Der Rechtsverwirklichung diene ebenfalls das vom Herrscher gebotene Vorgehen gegen Ächter und Aberächter.¹⁴⁴¹

Weitgehend identische Funktionen hatten Delegaten Friedrichs aber auch außerhalb des Gerichtswesens wahrzunehmen. Die Übertragung von Schutz- und Schirmaufgaben erfolgte vielfach im Rahmen von Privilegienerteilungen und -bestätigungen. Die (zeitweilige) Konfiszierung von Gütern und Einkünften diene Friedrich immer wieder als Instrument zur Disziplinierung unbotmäßiger Untertanen, die Gebote und Verbote des Herrschers nicht befolgten und damit die obrigkeitliche Befehlsgewalt des Habsburgers in Frage stellten.

Da es für die rechtliche Stellung der Mandatsträger und die Erfüllung der vom Herrscher gebotenen Pflicht unerheblich war, ob etwa vom Reichsoberhaupt angeordnete Arrestierung von Gütern und Einkünften im Rahmen eines Rechtsstreits durchzuführen war oder ob ein derartiger Auftrag das Ziel verfolgte, einen ungehorsamen Untertan zum Einlenken zu bewegen, erscheint es zulässig, gerichtlich und außergerichtlich motivierte Exekutivkommissionen nebeneinander zu behandeln.¹⁴⁴²

Die Auftragserteilung erfolgte durch schriftlichen Befehl, dem sich die exakte Aufgabenstellung und damit die genaue Funktion des Delegaten sowie die nähe-

1440 Die Befehle ergingen *von gerichts wegen* (z.B. HHStA Wien, Fridericana 2, Konv. 1, fol. 3r;) oder allgemein *von romischer keyserlicher macht* (z.B. BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Reichsstädte, 701; GLA Karlsruhe, D 850; ebd., D 862 [= RMB 4, n. 8237]; HHStA Wien, RHA 2, fol. 680v-681r; StadtA Augsburg, Literalien, Kasten 1471-1479, 1476 V 21). Die Formel *von romisch keyserlicher macht* fand dabei auch in Mandaten, die in gerichtlichen Kontexten expediert wurden, häufiger Verwendung, ohne daß ein expliziter Hinweis aufgenommen wurde, daß der Habsburger die Beauftragung als oberster Gerichtsherr vornahm So z.B.: StadtA Augsburg, Briefbücher, Bd. 8a, fol. 54r: Teilweise verzichtete die Kanzlei allerdings vollständig auf derartige Formeln und begnügte sich mit einem einfachen *so gebieten wir dir ernstlich* (BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 248r), *so schaffen wir mit euch* (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1005, fol. 25r); *so empfelhen wir euch mit disem brieff ernstlich gebietend* (GLA Karlsruhe, D 866a; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 623) u.a.m.

1441 Dazu im einzelnen unten.

1442 E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 725, ordnet die gerichtlich oder rechtlich motivierten Exekutorien dem Bereich der Gerichtsbarkeit zu.

ren Umstände, die zu der jeweiligen Order des Habsburgers geführt hatten, entnehmen ließen. Von den Beauftragten wurde erwartet, daß sie ihre Herrscher und Reich geschuldeten Gehorsams- und Dienstpflicht unverzüglich erfüllten.¹⁴⁴³ Gewöhnlich qualifizierten sie sich durch ihre geographische Nähe zum Geschehen sowie ausreichende (Macht-) Mittel, den jeweiligen Befehl vor Ort auch tatsächlich umsetzen zu können. Wichtiger als ein enges Vertrauensverhältnis zwischen den Beauftragten und dem Herrscher war in der Mehrzahl aller bisher bekannt gewordenen Exekutorien die Beziehung des Delegaten zu den Mandatserwerbern, deren Personalvorschlägen der Hof wohl nur in Ausnahmefällen widersprach.

Die Ständen und Städten zugegangenen Gebote, dergleichen Leistungen für Herrscher und Reich zu erbringen, heben terminologisch nur teilweise den Status der Beauftragten als unmittelbar von Friedrich eingesetzte Vollstrecker des herrscherlichen Willens und Stellvertreter des Reichsoberhaupts hervor. Üblicherweise bediente sich die Kanzlei dabei der Formel *an unser stat*. Daneben findet sich aber auch *von unser und des reichs wegen*.¹⁴⁴⁴ Analog dazu ließ sich dies bei Anweisungen zur Konfiszierung von Eigentum zugunsten der kaiserlichen Kammer auch in die Worte fassen, der Beauftragte solle die genannten Güter und Einkünfte *zu unnsern hannden* nehmen.¹⁴⁴⁵ Nicht selten verzichtete die Kanzlei jedoch auch auf eine Verwendung dieser Formeln. Die Delegaten erscheinen in diesen Fällen - zumindest sprachlich - als bloße Weisungsempfänger, die aufgrund der dem Herrscher geschuldeten Gehorsamspflicht eine Anordnung auszuführen hatten.

In der Auseinandersetzung Friedrichs mit Petrus Antonius Clapis¹⁴⁴⁶ gebot der Kaiser den Domkapiteln von Worms und Speyer 1477 mit Hinweis auf die ihnen bei Ungehorsam drohenden Konsequenzen, *das Ir dem genanten Petro Clapis von der obestimnten Thumbherren pfründ keinerlei rennt frucht nutzng noch gult reichet noch gebet, so langn bis er uns umb solich unwarlich beschuldigung*

1443 Nicht alle Mandate hoben diese Verpflichtung der Reichsangehörigen zur Durchführung der von Friedrich angeordneten Maßnahme hervor. Andere dagegen verweisen mit Nachdruck auf den vom Herrscher geforderten und vom Empfänger geschuldeten Dienst. Verwendung fanden dabei etwa die Formulierungen: *Und wann du im als des richs graff schuldig pist, des richs gerechtikeit helffen zu hanthaben (...)* (Ysenburg-Büdingen, Allgemeine Reichssachen 1; Regg. F. III., H. 8, n. 95); *(...) tut nit anders seyt auch hieran nit sewmig, als ir uns unde dem reiche des schuldig seyt* (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1005, fol. 25r); *(...) das du uns und dem reich des wol schuldig bist* (BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, 1948, fol. 284v); *(...) und euch hierinn nit ungehorsam erzeiget, als ir uns dem heiligen reich und euch selbst zu tunde schuldig seydt* (StadtA Ulm, zu A 1995), u.a.m. Zu den von Friedrich III. in Anspruch genommenen Leistungspflichten der Reichsangehörigen vgl. E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 723 ff.

1444 Zu Einzelbeispielen siehe die folgenden Abschnitte.

1445 Z.B. TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 756, fol. 3r-v.

1446 Zu Petrus Antonius vgl. V. PROBST, Petrus Antonius, hier besonders S. 77.

*und smach abtrag und kerung getan (...).*¹⁴⁴⁷ In ähnlicher Form wies der Kaiser 1460 Bürgermeister und Rat der habsburgischen Stadt Freiburg im Breisgau an, dafür zu sorgen (*darob sein, schaffen und bestellen*), daß Heinrich von Blumeck *sein habe und gut dem benanten Melchior und seiner mitparthey zu schaden und verhindernuß* vor Abschluß der laufenden, vom kaiserlichen Hof angeregten Schlichtungsverhandlungen *nit verender, verker noch in annder hannde und gewalte ubergeben oder verkauff*.¹⁴⁴⁸ Auf welche Weise die Freiburger Stadtväter diesem Befehl nachkommen sollten und durften, geht aus dem Mandatstext nicht eindeutig hervor. Es spricht jedoch nichts dagegen, daß die verwendete Formulierung - *darob sein, schaffen und bestellen* - auch die Möglichkeit der vorübergehenden Arrestierung der zwischen den Parteien umstrittenen Güter implizierte.

Eine sehr konkret gehaltene Weisung erging dagegen im Zuge des bereits in einem vorangegangenen Kapitel ausführlicher behandelten Rechtsstreits zwischen Mergen von Rechtenbach und Peter Hildebrand an Bürgermeister und Rat der Stadt Hagenau, die von Friedrich angewiesen wurden, *an unser statt und von unsern wegen (...) die oftgemelten guter mitsambt den renten, zynnsen, nutzen und gulden so bisher davon genommen wurden oder ferrer wurden, widerumb in hafft, arrest und verbot (...) bis zu ennde der sachen* zu legen.¹⁴⁴⁹

Dieser Auftrag hob explizit hervor, daß die vorübergehende Arrestierung der strittigen Güter von den Hagenauern stellvertretend für das Reichsoberhaupt vorzunehmen war. Ein Hinweis auf mögliche Sonderkompetenzen, die den Hagenauern zur Erfüllung des Befehls an die Hand gegeben wurden, findet sich allerdings auch in diesem Mandat nicht.

Ein vereinheitlichtes Mandatsformular zur Auftragserteilung, in dem die den Delegaten vom Reichsoberhaupt zugewiesenen Befugnisse exakt wiedergegeben waren, hatte sich auch bei der temporären Heranziehung von Reichsangehörigen zu anderen Exekutivfunktionen nicht entwickelt. In einem Schreiben an den Grafen Erasmus von Wertheim adressierten Schreiben setzte Friedrich den Grafen von dem Streit zwischen Adam und Hans Steinbach in Kenntnis.¹⁴⁵⁰ Adam Steinbach, so teilte der Herrscher mit, hatte am Hof Klage darüber geführt, *wie im Hanns Steinpach, dein burger zu Grunßfeld, etlich stuckh und gutter, so im erblich und rechtlich zugehören, uber mannigveltig sein erfordern unbilllicher weise*

1447 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 110, S. 598.

1448 GLA Karlsruhe, D 866a. Die Freiburger wies der Kaiser an, daß ir gegen dem obgenanten Heinrich als erwerb burger darob sein, schaffen und bestellen wellet, damit er uber solchs sein habe und gut dem benanten Melchior und seiner mitparthey zu schaden und verhindernuß nit verender verker noch in annder hannde und gewalte ubergeben oder verkauff in einich weise, so langg bis der vorberurten unser keyserlich teiding nach laut desselben unsers teidingbriefs darum außgegangen gnug beschehen und volzogen ist.

1449 HHStA Wien, RHA 2, fol. 680v-681r. Zu diesem Rechtsstreit siehe auch oben.

1450 HHStA Wien, RHA 3, fol. 34r.

vorenthalte. Dem Wertheimer wurde nun *ernstlich* befohlen, die Angelegenheit zu überprüfen. Sollten sich die Schilderungen Adam Steinbachs als zutreffend erweisen, dann hatte de Wertheimer, *bey dem genannten Hannsen Steinpach als deinem undersessen ernstlich darob zu sein und zu verfugen*, daß dem Kläger sein Eigentum unverzüglich überantwortet werde. Gegenüber seinem Untertan benötigte der Wertheimer Graf aus der Sicht des Hofes möglicherweise keiner zusätzlich vom Reichsoberhaupt abgeleiteten Herrschaftsgewalt.¹⁴⁵¹

1449 setzte der König Herzog Albrecht III. von Bayern-München über den am Hof ausgetragenen Prozeß Jakob Püterichs¹⁴⁵² gegen Ulrich von Freudenberg in Kenntnis. Zuletzt gebot der Herrscher dem Fürsten, das zugunsten Jakob Püterichs gegen den Freudenberger, über den die Acht verkündet worden war, ergangene Urteil zu exekutieren und die vom Gericht verfügte Anleihe Püterichs auf die Güter des Ächters vorzunehmen. Der Wittelsbacher sollte Püterich *bei allen seinen behabten rechten wider Ulrichen von Frödenberg von unsern und des reichs wegen* handhaben und beschirmen.¹⁴⁵³ Mit der Vornahme einer Anleihe wurde im selben Jahr auch Wilhelm von Aichberg betraut. Den ihm anbefohlenen Jörg Schermer sollte der Aichberger dabei ebenfalls nicht nur in die ihm benannten Güter einsetzen, sondern ihn darüber hinaus auch stellvertretend für den Herrscher in seinen Schutz und Schirm nehmen.¹⁴⁵⁴

Der Stadt Augsburg erteilte der Kaiser 1475 den Auftrag, die Gemeinde Thannhausen gemäß der ihr vom Kammergericht bestätigten Rechte vor Beeinträchtigungen durch den Truchsess Heinrich von Höfingen zu schützen und zu schirmen. Wörtlich lautete der Befehl: *So empfelhen wir ew von romisch kayserlicher macht, geben uch auch unnsern vollmechtigen gewalt und disen brieff, ernstlich gepietende, das ir die genanten von Thannhausen bey solhem unnserm keyserlichen urtailn und behabnussen schutzet und schirmet und nicht gestattet, das sy hieruber durch den selben truchsesssen noch nyemand andern unbillicher weise bekumbert noch beswärt werden in dhein weise.* (...) ¹⁴⁵⁵ Verzichtete dieses Mandat auch darauf, den Stellvertreterstatus der Augsburger ei-

1451 Analog auch der 1468 Herzog Ludwig dem Reichen zugewandene Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß Hans von Reinau, der *ettliche armlewt* von Wörth gebrandschatzt hatte, das unrechtmäßig Erworbene den Eigentümern zurückerstatte (BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Reichsstädte, 701). Seinen *fleiß furkeren* sollte 1490 auch Graf Eberhard von Württemberg, damit Jakob Volland seiner Prozeßgegnerin, Maria Marder, die ihr im Zuge des Verfahrens entstandenen Schäden ersetze (HHStA Wien, RHA 1, fol. 233v; ebd. 2, fol. 109r). Vergleichbar auch TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 263; StadtA Überlingen, Akten, n. 7y, u.a.m.

1452 Der Auftrag zugunsten Püterichs erging wohl kaum zufällig an den Münchener Herzog, dessen Rat Jakob Püterich war.

1453 BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 284v.

1454 Regg. F. III., H. 2, n. 34; das dem Schirmauftrag zugrundeliegende Kammergerichtsurteil ebd., n. 33.

1455 StadtA Augsburg, Briefbücher, Bd. 7a, fol. 54r.

gens durch die Formel *an unser stat* zu unterstreichen, so wurden Bürgermeister und Rat der Lechstadt zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgabe ausdrücklich mit der *volmechtigen gewalt* ausgestattet.

Welche Kompetenzen die Delegaten bei der Durchführung des herrscherlichen Befehls tatsächlich für sich in Anspruch nehmen konnten, geht somit aus den meisten Mandaten nicht exakt hervor.¹⁴⁵⁶ Es ist anzunehmen, daß sich die konkrete Auslegung der aus derlei Auftragserteilungen abgeleiteten Handlungsbefugnisse der Kommissare im wesentlichen an den Umständen der Einzelsituation sowie an Billigkeitsgesichtspunkten orientierten. Ein vereinheitlichtes Mandatsformular, aus dem je nach Aufgabenstellung, die den Delegaten an die Hand gegebenen, möglicherweise inhaltlich abgestuften Vollmachten eindeutig hervorgingen, war während der Herrschaftszeit Friedrichs III. nicht in Gebrauch. Im wesentlichen ergaben sich die Kompetenzen der Delegaten aus konkreten Zielvorgabe, die es umzusetzen galt. Bei der Ausfertigung der Befehle richtete man sich vor allem nach den Erfordernissen des Einzelfalls und den dem Hof vorgebrachten Wünschen der Mandatserwerber.

Es ist allerdings zu bedenken, daß die Landfriedensbestimmungen vor allem bei der Ahndung der Verstöße gegen diese Friedensgebote als Richtlinien für das Vorgehen gegen Rechtsbrecher dienen konnten. In einem 1473 den Herzögen Ernst und Albrecht von Sachsen zugegangenen kaiserlichen Befehl setzte Friedrich III. die Empfänger von der Klage des Grafen Otto von Henneberg in Kenntnis. Frowein von Hutten, Ruß von Thüngen und andere hatten Ottos Markt Sulzthal überfallen, gebrandschatzt und einen Teil der hennebergischen Untertanen als Gefangene mit sich genommen. Die Sachsen sollten dem Henneberger Beistand leisten, den Bruch des Friedens strafen, die Täter festnehmen und gegen sie nach Inhalt des 5jährigen Regensburger Friedens vorgehen.¹⁴⁵⁷

Welche Autorität die Delegaten tatsächlich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ins Feld führen und welcher Instrumentarien sie sich bedienen konnten, hing im konkreten Fall vermutlich nicht zuletzt von ihren eigenen Machtmitteln und der Autorität ab, die sie gegenüber den Betroffenen in die Waagschale werfen konnten.

Der in den Beauftragungen festzustellende Verzicht auf terminologische Klarheit läßt sich gleichwohl auch ins Positive wenden: Die Handlungsbefugnisse der Kommissare bei der Umsetzung der ihnen eindeutig vorgegebenen Aufgaben waren – besonders wenn den Delegaten ausdrücklich *volle gewalt* zugebilligt wurde – recht weit gefaßt.

1456 Entsprechende Mandate finden sich beispielsweise HHStA Wien, RHA 2, 542/3; ebd., RHA 3, fol. 49r; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 710, fol. 1r-v; ebd., 750; Regg. F. III., H. 9, n. 347, u.a.. Siehe auch die folgenden Abschnitte.

1457 Regg. F. III., H. 10, n. 353.

Es finden sich allerdings verschiedentlich auch Befehle, in denen die Vollmachten der Delegaten präzisiert wurden. Dem 1442 bis auf herrscherlichen Widerruf zum Schirmer des Klosters Bursfelde bestellten Landgrafen Ludwig von Hessen gestand Friedrich das Recht zu, alle Schädiger des Klosters zu strafen.¹⁴⁵⁸ Recht genaue Handlungsanweisungen erteilte der König auch den Schutzherrn über die Mainzer Geistlichkeit.¹⁴⁵⁹ Unter Androhung einer Pön von 50 Mark lötligen Goldes forderte Friedrich III. Erzbischof Dietrich von Mainz, Bischof Sigmund von Würzburg, etliche Grafen der Rhein-Main-Region sowie mehrere Städte, darunter auch Frankfurt und Worms, sowie weitere Reichsuntertanen auf, eventuelle Verstöße gegen die Rechte des Mainzer Klerus auf der Grundlage der den Geistlichen gewährten Privilegien und der Gesetze zu ahnden, die Täter zu verfolgen, zu inhaftieren, ihr Eigentum zu beschlagnahmen und sie zum Schadenersatz zu zwingen. Ferner sah der Befehl die Überweisung der Straf gelder an die königliche Kammer vor.

Ausdrücklich jurisdiktionelle Befugnisse wurden 1466 dem zusammen mit anderen zum Schutzherrn bestellten Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein (!) zuerkannt.¹⁴⁶⁰ Und auch in dem 1492 durch den Abt des Klosters St. Blasien, der vor Friedrich Klage über zahlreiche Eingriffe in die klösterlichen Rechte geführt hatte, erwirkten Mandat stattete Friedrich III. den Grafen Alwig von Sulz, die Urteils sprecher des Rottweiler Hofgerichts sowie die Stadt Basel ausdrücklich mit umfassenden Rechtsprechungskompetenzen aus, über die üblicherweise die zur rechtlichen Klärung von Einzelfällen eingesetzten Richterkommissare verfügten.¹⁴⁶¹ Dabei wurden diese Befugnisse der Schirmherren ausdrücklich nicht

1458 Regg. F. III., H. 3, n. 22.

1459 Regg. F. III., H. 8, n. 4.

1460 Regg. F. III., H. 8, n. 243, 244, 245, 246.

1461 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8771 (nach Konzept); Original heute GLA Karlsruhe, D 969: Und wann uns nu als romischem keyser, obristen vogt und beschirmer des gemelten gotzhaws, von dem sölich freyheiten, lehenschefft und gerechtigkeit herfliessen, geburet, die genannten abbt, convent und gotzhaws dabey zu hanthaben und wider recht nit gestatten, davon zu dringen, und wir aber dem entlegen sein und zu einer yeden zeit so furdertlich und stattlich als die notdurfft erfordert, nit vor sein mugen, damit dann uns dem heiligen reiche und den yetz gemelten abbt, convent und gotzhaws keinerley nachteil daraus entstee, so empfelhen wir euch samentlich und sunderlich an unser statt, geben euch auch unser macht und gewalt mit disem brief ernstlich gebietende, das ir samentlich oder sunderlich, welche mit disem unser keyserlichen brief angelanngt und ersucht werden, all und yeglich personen, die den vorgenanten abbt, convent oder iren nachkommen an den obberurten iren freyheiten, lehenschefften und gerechtigkeiten eingriff oder ver hindrung zu tund understannden hetten oder des hinfuro zu tund understeen und euch durch sy, ir nachkommen oder ir anweld angezeigt werden, auf benant tag rechtlich fur euch heischet und ladet, sy in sölichen sachen gegeneinander eigentlich und nach notdurfften verhöret. Und so ferr ir in recht erfindet, das derselben abbt, convent oder irer nachkommen widerparthey wider solich ir freyheit oder lehenschaft unbillicher weise getan und sich damit wider die pene darinne begriffen verwurkt haben, alßdann auf dieselb pene in rechten handelt, urteilt und richtet und zu einbringung sölicher pene wider sy mit notdurfftigen processen volfaret und procediret. Were auch das

nur auf die (rechtliche) Klärung eines einzelnen, sich aktuell stellenden Problems begrenzt. Auf Ersuchen des Klosters sollten und konnten die Delegaten auch zukünftig, ohne dazu einer neuerlichen kaiserlichen Ermächtigung zu bedürfen, Rechtsstreitigkeiten um die klösterlichen Freiheiten und Rechte verhandeln und entscheiden. Ferner waren die Kommissare ermächtigt, *sunst alles* zu tun, zu gebieten und zu verbieten, *das sich zu handthabung und beschirmung der obberurten freyheiten und privilegien nach ordnung des rechten geburet*.

Das Recht, jurisdiktionelle Befugnisse anstelle und im Namen des Herrschers auszuüben, gehörte offensichtlich nicht zur 'Grundausrüstung' der mit Schutz- und Schirmaufgaben oder der Inhaftierung von Personen und der Beschlagnahme von Gütern und Besitz beauftragten Kommissare. Bislang wurde noch kein Fall bekannt, in dem ein von Friedrich III. lediglich zur Wahrnehmung von Schutz und Schirm bevollmächtigter Delegat ausschließlich auf der Grundlage dieser Weisung als delegierter Richter des Reichsoberhauptes ein Gerichtsverfahren eröffnet hätte.¹⁴⁶² Zwar war es den Schirmherren durchaus gestattet, Verstöße gegen die Rechte ihrer Schutzbefohlenen an eigenen Gerichten zu verhandeln, doch konnten sie in diesen Fällen nicht als von der höchsten Gerichtsinstanz im Reich unmittelbar mit der rechtlichen Klärung des Sachverhalts beauftragte delegierte Richter auftreten. Dazu war eine zusätzliche Vollmacht des obersten weltlichen Gerichtsherrn und Richters zwingend erforderlich. Ein solches, seine Kompetenzen ergänzendes Mandat erhielt beispielsweise 1441 der zur Unterstützung der Ingolstädter Liebfrauenkirche als *Conservator und beschirmer* eingesetzte Mainzer Erzbischof, um ein Verfahren gegen die Städte Regensburg und Ulm einleiten zu können.¹⁴⁶³

Dennoch erschien es der Reichsspitze - respektive den jeweiligen Mandatserwerbern - unter Umständen opportun, zur Vermeidung von Mißverständnissen

einicher kundtschaft oder gezewgknuß in den obbestymtten sachen zu verhören begert und notdurfftig sein wurde, die auch rechtlichen verhöret und die personen, so hierinne zu gezewgen benannt, und sich irer kundtschaft oder gezewgknuß zu geben oder zu sagen sperren oder widern wurden, in was schein das beschehe, bey billichen und zimlichen penen des rechten dartzu zwinget und haltet, das sy dem rechten und der warheit zu hilf ir gesworn kundtschaft und gezewgknuß geben und sagen als recht ist. Ob auch einich teil auf solich ewer oder ewer eins furheischung vor ewr alsdann rechtlich nit erschine, nichtsdestmynder auf des andern gehorsamen teils oder seins anwalds anruffen und ervorderung im rechten volfaret und procediret. Und sunst alles das hier inne an unser stat und in unserm namen hanndlet, tut, gebietet und verbietet, das sich zu handthabung und beschirmung der obberurten freyheiten und privilegien nach ordnung des rechten geburet.

1462 Ebensovienig ließen sich bisher Klagen über derartige Kompetenzüberschreitungen der mit Schutz- und Schirmaufgaben betrauten Delegaten nachweisen.

1463 Die Bestellung des Mainzers zum Konservator bei V.F. GUDENUS, Codex diplomaticus 4, n. 129; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 378; die dem Mainzer erteilten königlichen Ermächtigungen zur Eröffnung von Gerichtsverfahren gegen die Städte finden sich im BayHStA München, RU Ulm 1442 I 16; ebd. GU Ingolstadt, n. 484/1; ebd., RU Regensburg, 1442 I 16. Dietrich von Mainz war ferner berechtigt, Subkonservatoren nach eigenem Gutdünken zu bestellen.

hinsichtlich der Rechtsprechungsbefugnisse von Schutzherren klare Regelungen zu treffen und bestimmte Kompetenzen ausdrücklich zu exkludieren: Als Friedrich 1467 den Städten Konstanz, Ulm, Memmingen, Lindau, Ravensburg, Überlingen, Biberach, Kaufbeuren, Pfullendorf, Wangen, Isny, Leutkirch und Buchhorn den Befehl erteilte, das Kloster Kempten vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen, wurde eigens festgehalten, daß Klagen gegen das Kloster nur vor dem Kaiser erhoben werden sollten.¹⁴⁶⁴

Nicht mit hinreichender Sicherheit zu beantworten, ist derzeit die Frage, inwieweit die Delegaten aus dem ihnen erteilten Mandat grundsätzlich das Recht ableiten konnten, nach eigenem Ermessen weitere Reichsangehörige zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung des Auftrags aufbieten zu können. Als der mit der Verhaftung der Mötteli beauftragte Johann Truchseß von Waldburg in Lindau erschien, wo sich die etlicher Vergehen Beschuldigten aufhielten, um Bürgermeister und Rat der Bodenseestadt zur Mitwirkung bei der Festnahme zu bewegen, übergab er den Stadtvätern ein kaiserliches Schreiben, in dem der Herrscher die Lindauer ausdrücklich zur Unterstützung des Landvogts aufforderte.¹⁴⁶⁵ Parallel zu dem dem Grafen Jos Niclas von Zollern 1486 erteilten Befehl, die reichslehnbaren Güter des Augsburger Bistums vor dem Zugriff fremder Mächte zu schützen, wies Friedrich gleichzeitig seinen Vetter, Erzherzog Sigmund von Tirol, die Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg, Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg sowie die Reichsstädte Augsburg und Ulm an, dem Hohenzollern auf dessen Ersuchen hin ihre Hilfe bei der Erfüllung des kaiserlichen Auftrags zu gewähren.¹⁴⁶⁶ Zum Beistand für den Grafen Wilhelm von Henneberg, dem er den Schutz über das fränkische Kloster Ebrach anvertraut hatte,¹⁴⁶⁷ forderte Friedrich 1448 die Städte Nürnberg, Rothenburg o.d.T., Schweinfurt und Windsheim auf.¹⁴⁶⁸ 1447 erhielt Graf Diether von Büdingen ein königliches Schreiben, in dem ihm geboten wurde, dem mit der Einsetzung des Oppenheimer Rates und der Klärung der innerstädtischen Händel, die infolge des Vorgehens Wiprecht Kesslers gegen die Stadtführung ausgebrochen waren, beauftragten Markgrafen Jakob von Baden *retlich beystendig und hilffig* zu sein.¹⁴⁶⁹

Angesichts dieser vielfach belegten gängigen Praxis des Hofes, der bei gegebenem Anlaß zur Unterstützung seiner Delegaten aufforderte ist anzunehmen, daß

1464 Regg. F. III., H. 1, n. 96. Zum Hintergrund des Auftrags siehe oben.

1465 Siehe dazu unten.

1466 RTA MR 1, 2, n. 576.

1467 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 901.

1468 Regg. F. III., H. 3, n. 16.

1469 Ysenburg-Büdingen, Allgemeine Reichssachen 1; dazu Regg. F. III., H. 4, n. 148; ebd., H. 8, n. 95-97; RMB 3, n. 6818, 6829, 6830, 6834, 6874; die anhand der bisher bekannt gewordenen Überlieferung nur unzureichend rekonstruierbaren Ereignisse erwähnt P.-J. HEINIG, Städte und Königtum, S. 91.

das gewöhnliche Mandat dem Beauftragten kein Recht an die Hand gab, eigenständig Hilfeleistungen von Reichsuntertanen zu beanspruchen.

Demgegenüber war es den von Friedrich III. verschiedentlich eingesetzten Reichshauptleuten grundsätzlich gestattet, nach eigenem Ermessen im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe Reichsangehörige zu Leistungen für Herrscher und Reich heranzuziehen.¹⁴⁷⁰ Jedoch auch in diesen Fällen war es in der Praxis üblich und in den meisten Fällen auch dringend erforderlich, daß die von den Reichshauptleuten um Hilfe angegangenen Untertanen zugleich auch durch entsprechende Gebote Friedrichs an ihre Pflichten erinnert und zur Mitwirkung bei der Umsetzung der herrscherlichen Zielvorgaben aufgefordert wurden.¹⁴⁷¹

Abgesehen von den Reichshauptleuten führten die Delegaten, die exekutorische Funktionen wahrzunehmen hatten, keine Titel, die auf ihre eigentliche Aufgabe und die damit verbundene Stellung Bezug nahmen. Um seinen ihm von Friedrich in dieser Angelegenheit zugewiesenen Sonderstatus und die Befugnisse, die ihm vom Kaiser übertragen worden waren, zu umschreiben, bezeichnete sich der während des Konstanzer Bistumsstreit mit der Durchsetzung der kaiserlichen Interessen in Schwaben betraute Reichserbmarschall Rudolf von Pappenheim, dem dafür offensichtlich kein einzelner hinreichend prägnanter Begriff zur Verfügung stand, in einem den Augsburgern 1476 zugesandten Schreiben als *comisarien, executor und hauptman in disen sachen*.¹⁴⁷² Diese Kumulation der von dem Pappenheimer verwendeten Titel dokumentiert seine breit gefächerten und weitreichenden Kompetenzen.

Der vielfache Einsatz von Delegaten, die mit solchen exekutiv-exekutorischen Funktionen betraut wurden, macht deutlich, in welchem Maß sich Friedrich im Alltag bei der Verteidigung und Festigung seiner obrigkeitlichen Autorität, der Verwirklichung der in seinem Namen ergangenen Urteile, im Einzelfall bei der Erzwingung seiner lehnherrlichen Rechte¹⁴⁷³ oder der Wahrung der Integrität des Reiches, dem Schutz von Frieden und Recht - im umfassenden Sinn bei der Ausübung königlicher Herrschaft - auf die Mitwirkung des Reiches stützen mußte.¹⁴⁷⁴

1470 Siehe unten.

1471 Siehe unten.

1472 StadtA Augsburg, Briefbücher, Bd. 8a, fol. 41v-42v.

1473 So erging etwa 1470 an Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg der Befehl, Heinrich Beger zur Huldigung für seine vom Reich rührenden Lehen zu zwingen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6112). Einen vergleichbaren Auftrag erhielt im selben Jahr Bischof Ortlieb von Chur, der verschiedene Untertanen, die sich dagegen sperrten, Herzog Sigmund von Tirol zu huldigen, zur ordnungsgemäßen Ablegung des Lehnseids anhalten sollte (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6088).

1474 In welchem Umfang die Realisierung königlich-kaiserliche Herrschaft im Alltag auf die Mithilfe von Reichsangehörigen angewiesen war, zeigt auch der der Stadt Heilbronn 1465 zugegangene Befehl, die in der Stadt ansässigen Juden anzuhalten, Philipp von Weinsberg, die diesem zustehende Gülte zu entrichten (UB Heilbronn 1, n. 816). Ebenfalls an Heilbronn erging zwei Jahre später die Weisung, den Juden Mosse dazu zu bewegen, auf die Zahlung der für ei-

Zieht man in Betracht, daß eine beträchtliche Zahl auch dieser Beauftragungen zur Wahrnehmung exekutiv-exekutorischer Funktionen Reaktionen des Hofes auf entsprechende aus dem Reich herangetragene Supplikationen darstellten, dann wird ersichtlich, in welchem Umfang die Untertanen den Herrscher zu Reaktionen veranlaßten. Zugleich dokumentiert die fortgesetzte Notwendigkeit, Delegaten zu dergleichen Aufgaben heranziehen zu müssen, das zumindest in den königsnahen Landschaften des Binnenreiches bestehende Interesse an königlichem Handeln auch unter dem lange Zeit in seinen erbländischen Territorien residierenden Friedrich III.

4.1. Beschlagnahmen und Verhaftungen

Die Arrestierung von Gütern und Einkünften, deren Durchführung Friedrich im Falle von Handlungsbedarf delegierte, erfolgte in der Alltagspraxis aus unterschiedlichen Anlässen. Im Verlauf von Prozessen, die vor dem Kammergericht oder einem Kommissar verhandelt wurden, kam es immer wieder einmal vor, daß Parteien schon im Vorfeld des Verfahrens oder während der bereits laufenden Verhandlungen versuchten, Fakten zu schaffen, die sich nur noch schwer revidieren ließen. Um etwa den Verkauf eines strittigen Erbes durch eine der in das Verfahren involvierten Seiten zu verhindern, wies Friedrich im Alltag immer wieder ihm geeignet erscheinende, bzw. ihm als geeignet empfohlene Kräfte an, den fraglichen Besitz für die Dauer des Prozesses vorübergehend zu beschlagnahmen. Eine entsprechende Weisung erhielt 1480 beispielsweise Markgraf Albrecht von Brandenburg in dem Streit zwischen Margarethe, Tochter des verstorbenen Ludwig Pfizing, und ihrem Ehemann Heinrich Seyboth. Pfizing's Tochter hatte sich an den Kaiser gewandt und darüber geklagt, ihr Gatte verkaufe ihr väterliches Erbe. Bis zum Austrag der Sache sollte nun gemäß kaiserlichem Entscheid der Brandenburger den Besitz in Arrest legen.¹⁴⁷⁵ Der gleiche Befehl erging im selben Jahr auch an die Stadt Heilbronn, die auf Anrufen Markus Meichsners die Güter Peter Waldenbergers bis zum Austrag des Rechtsstreits zwischen den Genannten arrestieren sollte.¹⁴⁷⁶ Auch im bereits ausführlicher dargelegten Rechtsstreit zwischen Mergen von Rechtenbach und Peter Hildebrand kam es 1479 dazu, daß die elsässische Stadt Hagenau dazu angehalten wurde, die Einkünfte aus den von beiden Seiten beanspruchten Gütern für die Dauer des Prozesses zu beschlagnahmen und den Verkauf des umstrittenen Besit-

nen Kredit Heinrichs von Sickingen fälligen Zinsen zu verzichten (UB Heilbronn 1, n. 842). Die Weisung hatte der Schuldner impetrieret.

1475 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 225.

1476 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 724a.

zes zu unterbinden.¹⁴⁷⁷ Die Kemptener wurden 1475 angewiesen, das von Konrad von Kirchheim gewaltsam eingenommene Schloß Schwabensberg bis auf weiteres zu besetzen.¹⁴⁷⁸

Da er seine Schulden bei Peter Gamp nicht bezahlt hatte, mußte auch der Straßburger Hans Brand einen Arrest seiner Güter gewärtigen, nachdem dem Rat seiner Heimatstadt ein entsprechender kaiserlicher Befehl zugestellt worden war.¹⁴⁷⁹

Zur Aufhebung des Arrests war ein neuerlicher Befehl des Herrschers erforderlich, wie ihn Friedrich etwa 1475 der Stadt Ulm zugunsten Hans Strölins erteilte.¹⁴⁸⁰

Aufs Ganze gesehen erfüllten derartige Kommissionen den ihnen zugedachten Zweck. Auch wenn den Arrestierungsgeboten in Einzelfällen nicht oder zumindest nicht unverzüglich Folge geleistet wurde,¹⁴⁸¹ so führte die durch Delegaten zu vollziehende vorübergehende Beschlagnahme des strittigen Besitzes doch in den meisten Fällen dazu, daß etliche prozessuale Auseinandersetzungen am

1477 Zum Rechtsstreit zwischen Margen von Rechtenbach und Peter Hildebrand siehe oben. Aufforderungen Friedrichs III. ergingen beispielsweise an Pfleger und Meister des Spitals zu Windecken (Regg. F. III. H. 3, n. 98); Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Ulm, denen aufgetragen wurde, das Gut des verstorbenen Priesters Friedrich Wassergrabe zu arrestieren (P.-J. HEINIG, Friedrich III., 3, S. 1461); an Salzburg (TLA Innsbruck, P 1495); die Stadt Rottweil (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 226); Bürgermeister und Rat Augsburgs (StadtA Augsburg, Literalien, 1471-1479, 1476 V 21); Straßburg (Strasbourg, Archives de ville, AA 228, n. 18); Kempten (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 59); die Stadt Giengen (HHStA Wien, RHA 3, fol. 33r-v), u.a.m.

1478 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe, Nachträge II, n. 59 (nach Konzept HHStA Wien, Fridericiana 3, Konv. 4, fol. 32r-v).

1479 Strasbourg, Archives de ville, AA 228, n. 12. Der Straßburger Rat dürfte diesem Befehl vermutlich bereitwillig nachgekommen sein, denn sein Verhältnis zu Brand scheint in dieser Zeit doch getrübt gewesen sein. Erst 1480 hatte Brand vor dem Kaiser auf Schadenersatz gegen die Stadt geklagt, in deren Gefängnis er geraume Zeit verbringen mußte. Die Prozeßleitung war damals von Friedrich III. dem Grafen Friedrich von Sponheim übertragen worden (HHStA Wien, RHA 2, 542/26r).

1480 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 59. 1448 unterrichtete Herzog Heinrich von Bayern Kämmerer und Rat Regensburgs davon, daß über die von der Stadt auf königliche Weisung hin, arrestierten Kleinodien und Geldbeträge wieder verfügt werden könne (BayHStA München, RU Regensburg 1448 III 13).

1481 Den Vollzug seines Befehls, die Güter des verstorbenen Jakob Betzinds in Arrest zu legen, mußte Friedrich III. 1476 etwa gegenüber dem Augsburger Rat anmahnen. Nachdem die Stadtväter zunächst im Mai eine erste entsprechende Weisung erhalten hatten (StadtA Augsburg, Literalien, Kasten 1471-1479, 1476 V 21), mußte der Kaiser im September *befrömbdet* zur Kenntnis nehmen, *daz ir bishor dem obestymbten unserm keiserlichen gebott nit volg getan habet* und seinen Befehl unter Androhung einer Pön von 40 Mark lötigen Goldes wiederholen (ebd., 1476 IX 14). Erst jetzt waren die Augsburger zur Kooperation bereit. Einen Wiederholung des Arrestierungsbefehls war 1492 auch gegenüber der Kemptener Führung erforderlich, die zunächst im Februar den Auftrag erhalten hatte, ihr benannte Güter zu arrestieren (HHStA Wien, RHA 3, fol. 50r-v). Anfang August mußte Friedrich dann jedoch auch in diesem Fall erfahren, daß man seiner Weisung nicht nachgekommen war (ebd., fol. 49r).

Kammergericht oder vor Richterkommissaren durch eine Veräußerung des Streitgegenstands nicht zur reinen Farce wurden.

War es durch die von Delegaten durchgeführte Arrestierung möglich, Prozeßbeteiligte davor zu bewahren, noch vor einer Rechtsentscheidung durch ihre Kontrahenten übervorteilt zu werden, so bot sich dieses Vorgehen Friedrich ebenso als Instrument der Rechtsverwirklichung an, mit dessen Hilfe Urteilsprüche vollzogen werden konnten.

In einem vor dem Kammergericht ausgefochtenen Rechtsstreit zwischen Magdalena von Gemmingen, der Witwe Georgs von Blumenau, und Hans von Blumenau hatten Richter und Beisitzer die Ansprüche der Klägerin in der Hauptsache anerkannt. Nach dem Hauptverfahren untersuchten und bestätigten in kaiserlichem Auftrag Bürgermeister und Rat der Stadt Weißenburg im Elsaß zudem die Schadenersatzforderungen der Witwe, die ihrem Widersacher die Verfahrenskosten in Höhe von 191 rheinischen Gulden in Rechnung stellte. In einem zweiten Prozeß wurde Hans von Blumenau anschließend am Kammergericht zur Zahlung der Summe zuzüglich von 16 ½ Gulden Kanzleigebühren, die Magdalena am Hof hatte aufbringen müssen, verurteilt. Trotz dieser eindeutigen Entscheidungen des kaiserlichen Gerichts machte der Verurteilte keinerlei Anstalten, seine Schulden zu begleichen. Im Mai 1481 erwirkte Magdalena erneut einen an die Weißenburger Stadtführung adressierten Befehl Friedrichs III.¹⁴⁸² Der Kaiser wies Bürgermeister und Rat *von gerichts wegen an, daz ir das leibgeding, ewiggelt, so ir dem obgenannten Hannsen von Blumenaw ierlichen zu geben verpflichtet seid, mitsambt aller siner hab und gut ligends und varends, so er bey euch und in ewerm gerichtzwang hat, dem benanten von Blumenaw nit mer gebet noch wicket, sonder das an unser stat und in unsern namen bey euch in arrest und verbot nemet und behaltet, solanng biß der genant Hans von Blumenaw den obberurten unsern keiserlichen urteiln und rechten volg und gnug getan und der obgemelten Magdalenen oder iren erben oder irem volmechtigen anwalt die oberurt summ gelts mitsambt iren nachgenden costen und scheden außgericht und betzalt oder sich deshalb mit in gutlichen vertragen hat.*

In gleicher Weise versuchte der Kaiser, auch die Durchsetzung eines Urteils gegen Werner Düling in dessen Streit mit Anthis von Falkenberg zu erzwingen.¹⁴⁸³ Auch das prozessuale Zwangsmittel der Acht und Aberacht sollte zumin-

1482 In dem Befehl vom 21. Mai 1481 wird die Vorgeschichte kurz zusammengefaßt wiedergegeben (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 250).

1483 Siehe dazu oben. Außerhalb der königsnahen Landschaften wurden beispielsweise Bischof Georg von Metz und Herzog Reinhard von Lothringen mit einer derartigen Aufgabe betraut (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 710, fol. 1r-v). Nachdem Jakob Kämmerer von Wildenholz gegen Dietrich und Konrad von Ratsamhausen vor Gericht gesiegt hatte, weigerten sich die Unterlegenen, dem Urteilspruch Folge zu leisten. Aus diesem Grund sah sich Friedrich 1480 veranlaßt, dem Bischof und dem Herzog sämtliches Eigentum der Ungehorsamen, das *in ewern*

dest temporär und fallweise durch den vom Hof organisierten und legitimierten Zugriff auf die Betroffenen und deren Besitz geschärft werden. 1466 erhielt der kaiserliche Fiskal Jörg Ehinger Auftrag und Vollmacht, Ächter und Aberächter zu verfolgen, zu verhaften, ihr Eigentum zugunsten der Reichsspitze einzuziehen und zu verkaufen oder aber - hier wird die eigentliche Intention des Befehls faßbar - sich mit den Betroffenen über eine Lösung aus der Acht zu verständigen.¹⁴⁸⁴ War die Beauftragung Ehingers entscheidend von fiskalischen Interessen der Krone geleitet, so konnte ein derartiger Schritt auch zugunsten eines Untertanen eingeleitet werden. Im selben Jahr wie Ehinger wurde der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim aufgefordert, *all und yeglich hab und gut ligend und varend*, das sich im Besitz ihm namentlich benannter Ächter und Aberächter befand, einzuziehen und dem Augsburger Ulrich Arzt zu überantworten.¹⁴⁸⁵

Die von Delegaten vorzunehmenden (temporären) Arrestierungen von Gütern und Einkünften wurde von Friedrich III. freilich nicht nur als Instrument zum Schutz von Rechten oder zur Realisierung von Urteilen eingesetzt.¹⁴⁸⁶ Gleichermaßen leitete der Habsburger derartige Schritte auch als Disziplinierungsmaßnahme gegen Reichsuntertanen an, die sich seinen Geboten widersetzt hatten.

Als 1475 der Ersten Bitte Friedrichs um eine Domherrenpfründe in Augsburg für Veit Niedertorer nach dem Dafürhalten des Kaisers vor allem aufgrund des Betreibens der Augsburger Marx und Georg Fuggers sowie Hektor Mülchs nicht entsprochen wurde, gebot der Herrscher unverzüglich Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg aus *römischer keyserlicher machtvolkommenheit (...)*, *daz ir von stund angesichts diss unsers keyserlichen briefs all und yeclich derselben unser burger ligend und varend hab und guot, wo ir die in der statt Augsburg oder den gerichtten und gepietten dartzuo gehörig ankumen und betretten, zuo unsern und des heiligen reiches henden annemet und hinder euch behaltet, so lang biß sich dieselben unser burger umb solich ir smelich und ungeburlich verhandlung mit uns vertragen haben.*¹⁴⁸⁷

lannden und herrschaft gelegen, (...) an unserer stat und in unserm namen in arrest und verbot leget und darin behaltet, so lang biß dieselben von Ratsamhausen den obbenanten behalten urteiln und rechten volig und genug getan.

1484 Vgl. dazu E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 64.

1485 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 1, fol. 3r; StadtA Augsburg, Ratsbücher 7 (1466-1473), fol. 46r-v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 648; zum Konflikt zwischen Augsburg einerseits Jakob von Argun, Burkhard von Knorringen und Hans von Reinach andererseits auch StadtA Augsburg, Schätze 124, fol. 137r-142v; vgl. auch U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 129 f.

1486 Primär fiskalisch motiviert war der 1442 den Nürnbergern zugegangene Befehl, das Eigentum der Nürnberger Juden zu arrestieren. Dazu StChr. 3, S. 374 f; E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 328; siehe auch unten.

1487 StChr. 22, Augsburg 3, S. 1 ff (?#). Wie sehr das den kaiserlichen Vorstellungen diametral entgegengesetzte Verhalten der Augsburger Bürger das *mißvallen* Friedrichs erregt hatte, zeigt auch die den *proprium*-Vermerk enthaltende Unterfertigung. Ob Friedrichs Maßnahme zum Er-

Schon 1446 hatte Friedrich gegenüber Propst und Dekan des Straßburger St. Thomas Kapitels diesen Weg eingeschlagen und Herzog Albrecht von Österreich, die Markgrafen Jakob von Baden, Rudolf und Wilhelm von Hachberg, die Grafen Wilhelm und Jakob von Lützelstein, Heinrich von Fürstenberg, Hans von Eberstein u.a., darunter auch Bürgermeister und Rat Straßburgs, befohlen, bis auf weiteres zu verhindern, daß das unbotmäßige Kapitel in den Genuß seiner Renten und Einkünfte käme.¹⁴⁸⁸ 1475 erging unter nahezu identischen Umständen ein entsprechender Auftrag allein an die Stadt Straßburg.¹⁴⁸⁹

Den Zugriff auf das Eigentum seiner Kontrahenten ordnete Friedrich auch in einem Streit um die Verzollung von Weinfässern an, die der Kaiser beim Pfarrer von Bacharach gekauft hatte. In Bacharach war man nicht bereit gewesen, die vom Herrscher erworbenen Fässer zollfrei passieren zu lassen. Dieser gebot darauf hin der Stadt Köln, alles Bacharacher Gut in der Stadt und an den Zollstellen so lange festzuhalten, bis man in Bacharach zu besserer Einsicht gelangte und eine Aufhebung des Befehls erfolgte.¹⁴⁹⁰

Wenngleich im einzelnen ersichtlich ist, daß der Hof von Fall zu Fall variiende Konfliktstrategien verfolgte,¹⁴⁹¹ so mußten Widersacher, zumal wenn es

folg führte, läßt sich den bislang bekannten Quellen nicht entnehmen. Vgl. dazu StChr. 22, Augsburg 3, S. 15; D. WEBER, *Geschichtsschreibung*, S. 54; zum Verhältnis zwischen Stadt und Domkapitel vgl. R. KIEBLING, für die Zeit seit der Mitte der 1470er Jahre besonders S. 183 f. Zur Wahrnehmung der Ersten Bitte durch Friedrich vgl. P.-J. HEINIG, *Preces-Register*.

1488 J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 2168; dazu auch ders., *Geschichte* 2, S. 558 f., der Friedrich in diesem Fall bescheinigte, "energische Maßregeln" ergriffen zu haben.

1489 HHStA Wien, RHA 3, fol. 246r-v; erwähnt bei E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 746; zum Verhältnis zwischen der Stadt und der Geistlichkeit vgl. J. MANN, *Kirchenpolitik der Stadt Straßburg*.

1490 Vgl. W. HOLLWEG, *Georg Heßler*, S. 26 f.

1491 Die Arrestierung von Gütern und Einkünften erwies sich nicht als das einzige Disziplinierungsinstrument, dessen sich Friedrich bediente, um seinen Willen gegenüber unbotmäßigen Reichsangehörigen zu erzwingen. In Konfliktsituationen war der Hof dabei durchaus imstande, den besonderen Umständen des Einzelfalls, d.h. insbesondere der Situation der jeweiligen Kontrahenten Rechnung zu tragen. Ein rein schematisches Vorgehen des Hofes läßt sich in diesen Situationen nicht konstatieren. Als sich etwa der Konvent des Klosters Niederaltaich 1466 weigerte, Stephan Pogenhauser die vom Kaiser erbetene Pfründe zu verleihen, drohte der Habsburger 2 Jahre später dem Kloster für den Fall weiteren Ungehorsams eine Geldstrafe in Höhe von 20 Mark lötligen Goldes sowie ein Verfahren vor dem kaiserlichen Gericht an (zur kaiserlichen "Bitte" Regg. F. III., H. 2, n. 110; zur Wiederholung und Strafandrohung ebd., n. 113). Eine analoge Vorgehensweise schlug der Kaiser 1472 auch gegenüber dem Kloster Rohr ein (Regg. F. III., H. 2, n. 136). Mit der Ankündigung einer Buße von 40 Mark lötligen Goldes sah sich der Frauenkonvent des Klosters St. Katharina zu St. Gallen konfrontiert. Die Nonnen hatten sich geweigert, Verena, *Hannsen Gneppers von Sultzpurg tochter, sy in das benant ewer closter und orden aufzunemen und mit leiplicher narung und notdurfft als ander ewer conventfrawen daselbs ir lebtag zu fürsehen* (UB Abtei St. Gallen, n. 6100; dazu auch ebd., n. 6007). Ankündigungen von Bußzahlungen bieten z.B. auch TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 32; ebd., 91, u.a. Dem Kloster St. Gallen kündigte Friedrich demgegenüber nicht nur die Eröffnung eines Kammergerichtsprozesses, sondern ebenso den Verlust aller Privilegien des Klosters an, sollte seiner wiederholt vorgebrachten Bitte um eine Pfründe für Werner Schreiber nicht entsprochen werden (UB Abtei St. Gallen, n. 5748). Die selbe Strafandrohung ging 1472 auch dem Kloster

sich um Einzelpersonen oder um in ihrem regional-politischen Bezugsfeld isolierte Personengruppen handelte, damit rechnen, daß Friedrich mit Hilfe von Kommissaren vor Ort versuchte, ihrer habhaft zu werden oder ihnen ihre materielle Grundlagen zu entziehen, um Wohlverhalten zu erzwingen, bzw. Ungehorsam zu bestrafen. So erging 1463 an Schaffhausen der Befehl, Hab und Gut Dr. Andreas Reichlins, dem der Fiskal etliche *misstat* vorwarf, zu konfiszieren und bis auf weiteres in Besitz zu nehmen.¹⁴⁹² Die Domkapitel und Städte von Speyer und Worms wies Friedrich, wie erinnerlich, 1477 an, die Einkünfte des Petrus Antonius de Clapis einzuziehen, durch den er sich an der römischen Kurie diskreditiert sah.¹⁴⁹³ In einem an alle Reichsuntertanen adressierten Mandat gebot der Kaiser 1473, den gesamten Besitz Philipp Kloppels und seiner Genossen, die nach dem Dafürhalten des Herrschers durch ihr Vorgehen gegen Graf Johann von Nassau fortgesetzt gegen die königliche Reformation und den vierjährigen Landfrieden verstießen, einzuziehen und so lange einzubehalten, bis die Genannten ihm und dem Reich *kerunge, abtrag und wandel* getan und dem Nassauer Grafen Schadenersatz geleistet hätten.¹⁴⁹⁴

Während des Konstanzer und Passauer Bistumsstreits¹⁴⁹⁵ sahen sich verschiedene Gegner der kaiserlichen Kandidaten unterschiedlichen Pressionen des Hofes ausgesetzt, der zumindest bei einem Teil der Opponenten darauf setzte, sie durch Entzug materieller Grundlagen zum Einschwenken auf die politische Linie der

Rohr zu, das sich erneut weigerte, einem kaiserlichen Protegé in den Genuß der ihm von Friedrich zugewiesenen Pfründe kommen zu lassen (Regg. F. III., H. 2, n. 136). Dem angekündigten Privilegienentzug beugte sich 1467 die Bodenseestadt Lindau, die sich zunächst dem Ansinnen Friedrichs, Lienhart Herr eine *erber pfrund, die man nennet obern pfrund* zuzuweisen, entgegengestellt hatte (A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 119 f). Weitere Beispiele für das Konfliktverhalten Friedrichs bieten K.-F. KRIEGER, Rechtliche Grundlagen; R. MITSCH, Eingreifen; zu den Sanktionsandrohungen in den Mandaten des Habsburgers D. RÜBSAMEN, Buße und Strafe.

1492 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 623. Auch das Eigentum Gregor Heimburgs ließ Friedrich einziehen und beauftragte ferner seinen Fiskal Jörg Ehinger, den konfiszierten Besitz *zu verkauffen und in unserm nutz zu wenden und zu keren*. Bei der Ausführung dieses Befehls sollte Bischof Rudolf von Würzburg den Fiskal unterstützen und seinen Beitrag dazu leisten, *damit sölich obgemelt hab und gut nach den besten und höchsten verendert und verkauft und in unser nutz gekert werden* (HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 6, fol. 6r-v). Zu Gregor Heimburg, P. JOACHIMSEN, Gregor Heimburg; G. PFEIFFER, Gregor von Heimburg. Auch das Eigentum der "bösen", Räte Erzherzog Sigmunds, über die wegen des *crimen laesae maiestatis* die Reichsacht verkündet wurde, ließ Friedrich durch seine Beauftragten konfiszieren. Vgl. dazu F. HEGI, Räte, W. BAUM, Sigmund der Münzreiche, 483 ff.

1493 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 110.

1494 Regg. F. III., H. 5, n. 248; dazu ebd., n. 247 u. 249. Vergleichbare Schritte leitete Friedrich auch gegen Gerhard und Johann von der Eren, Heinrich Dringenberg und andere Kölner Bürger ein, denen vorgeworfen wurde, in Köln einen Aufstand angezettelt zu haben (Regg. F. III., H. 7, n. 657).

1495 Zum Passauer Bistumsstreit vgl. W. KRISTANZ, Passau, S. 128 ff; zum Konstanzer Schisma siehe unten.

Reichsspitze bewegen zu können. Einigen Anhängern Ludwigs von Freiberg drohte gar die Verhaftung durch kaiserliche Beauftragte.¹⁴⁹⁶

Durch Delegaten vorzunehmende Verhaftungen sind indes nicht nur im Kontext der großen politischen Konflikte faßbar. Auch in politisch minder brisanten Situationen verließen entsprechende Mandate die römische Kanzlei.¹⁴⁹⁷ 1442 wurden etwa die Konstanzer aufgefordert den Juden Gabriel von Ofen festzunehmen.¹⁴⁹⁸ Im selben Jahr inhaftierte die Stadt Rottenburg in königlichem Auftrag den Juden Walch von Grummingen.¹⁴⁹⁹ 1479 meldete die Stadt Weißenburg im Nordgau die auf kaiserlichen Befehl hin erfolgte Gefangennahme des Juden Salomon (*Salman*) von Schaffhausen.¹⁵⁰⁰ Bischof Rudolf von Würzburg sollte sich 1479 Kontz' von Schauenburg und seiner Helfer bemächtigen.¹⁵⁰¹ Auch Rudolf und Jakob Mötteli drohte 1480 die vom Kaiser angeordnete Verhaftung durch den schwäbischen Landvogt, der die konkrete Ausführung seinerseits an die Lindauer Stadtführung delegierte.¹⁵⁰² An die Bodenseestadt Überlingen richtete sich 1492 das kaiserliche Gebot, Herzog Georg von Bayern-Landshut bei der Gefangennahme des Ächters Klaus Köchlin und mehrerer seiner Helfer zu unterstützen.¹⁵⁰³

Obwohl nicht zu bestreiten ist, daß sich die vom Herrscher angeordneten und durch entsprechend bevollmächtigte und beauftragte Reichsangehörige vorgenommenen Konfiszierungen und Verhaftungen in etlichen Einzelfällen als überaus praxistaugliche Maßnahmen der Reichsspitze erwiesen, eigene Interessen zu wahren und Geboten und Verboten Geltung zu verschaffen, so wird man dennoch die auf diese Weise erzielte Erfolgsquote des Habsburgers differenziert beurteilen müssen

Konfiszierungen oder gar Verhaftungen ließen sich kaum gegenüber bedeutenderen Fürsten, Grafen und Herren durchsetzen.¹⁵⁰⁴ In dieser Hinsicht schätzte

1496 Im einzelnen zu den von Friedrich gegen die Anhänger Ludwigs von Freiberg eingeleiteten Maßnahmen unten.

1497 Sofern aus der bisher bekannten Überlieferung ein zutreffendes Bild gewonnen werden kann, spielten Verhaftungen quantitativ allerdings nur eine untergeordnete Rolle bei der Delegation von Herrschaftsaufgaben.

1498 P.F. KRAMML, Konstanz, S. 204, sowie Anhang 2, Regesten, n. 44.

1499 Die Verhaftung in königlichem Auftrag ergibt sich aus einem Schreiben Friedrichs an Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm vom 12. September 1442 (StadtA Ulm, A 1106, fol. 219r).

1500 F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 2, n. 466.

1501 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 124.

1502 Siehe unten.

1503 GLA Karlsruhe, 225/103; über Köchlin, Großhans Spett und Hans von Fridung war wegen ihrer Fehde gegen Untertanen Herzog Georgs von Bayern die Acht verhängt worden (E.M. LICHTNOWSKY/ E. BIRK, Habsburg 8, Regesten, n. 1891; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8904)

1504 Selbst ein Reichskrieg, wie ihn Friedrich etwa durch seine Reichshauptleute gegen Pfalzgraf Friedrich I. führen ließ und der umfassenderer politischer Maßnahmen und längerer Vorbereitungszeiten als die Arrestierung von Gütern oder die Verhaftung von Einzelpersonen bedurfte, war - wie das Pfälzer Beispiel zeigt - nicht notwendigerweise vom Erfolg gekrönt.

der Hof seine Möglichkeiten - so weit dies heute zu überschauen ist - verhältnismäßig nüchtern und realistisch ein. Wie unterschiedlich Friedrich Maßnahmen gegen seine Kontrahenten im Binnenreich in die Wege leitete, zeigt dabei das differenzierte Vorgehen Friedrichs gegen die Anhänger Ludwigs von Freiberg während des Konstanzer Bistumsstreits.¹⁵⁰⁵

Zu den Territorialgewalten, die offen mit dem vom Papst providierten Freiburger sympathisierten, zählten die Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg, aber auch der Tiroler Vetter des Kaisers.¹⁵⁰⁶ Die Reichsspitze sah sich damit dem Problem gegenübergestellt, daß der Konkurrent des eigenen für den Konstanzer Bischofsthron vorgesehenen Kandidaten außer der Kurie auch noch die Unterstützung bedeutenderer politischer Kräfte in der Region fand, die den kaiserlichen Absichten dezidiert entgegentraten. Angesichts dieser Konstellation lag es auf der Hand, daß sich weder die Grafen noch die Innsbrucker Regierung als Instrumente kaiserlicher Politik und Vollstrecker des herrscherlichen Willens in der Bodenseeregion und in Schwaben gegen die übrigen Parteigänger des Freibergers mobilisieren ließen. Zu Beginn des Schismas versuchte Friedrich vergeblich, auch die Württemberger in die gegen den Freiburger formierte kaiserliche Front einzureihen. Zu den zahlreichen Empfängern, die der Kaiser aufforderte, Otto von Sonnenberg, ungeachtet aller päpstlichen Briefe zu unterstützen, zählte daher auch Graf Ulrich V.¹⁵⁰⁷ Den Grafen Eberhard bestellte Friedrich, ohne durchschlagenden Erfolg, 1475 gar zum Exekutor der kaiserlichen Politik.¹⁵⁰⁸ Beide Württemberger hielten jedoch relativ unbeeindruckt an Ludwig von Freiberg fest. Friedrichs Möglichkeiten, Ulrich und Eberhard zur Aufgabe ihrer den kaiserlichen Interessen diametral entgegenstehenden Haltung zu bewegen, waren begrenzt. Zunächst ließ es der Habsburger gegenüber Graf Ulrich daher für den Fall weiteren Ungehorsams mit der Androhung einer Buße in Höhe von 40 Mark lötligen Goldes bewenden.¹⁵⁰⁹ Nachdem auch weitere kaiserliche Ermahnungen den Grafen nicht zu einem Seitenwechsel bewegen konnten, verkündete Friedrich im April 1476 schließlich die Aufhebung aller dem Stuttgarter verliehenen Zölle.¹⁵¹⁰ Im selben Monat erging auch an Eberhard unter Ankündigung des Verlusts aller Privilegien der Befehl, sein Bündnis mit Ludwig von Freiberg zu lösen.¹⁵¹¹

1505 Zum Konstanzer Bistumsstreit A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 653 ff; P. HAUBMANN, Politik; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 223 ff; W. BAUM, Württemberg, hier S. 103 ff.

1506 Zur Rolle der Württemberger im Konstanzer Bistumsstreit vgl. P. HAUBMANN, Politik; zusammenfassend W. BAUM, Württemberg, S. 119 ff.

1507 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe I, Papst und Kirche, n. 116, 119, 120.

1508 Vgl. W. BAUM, Württemberg, S. 123 ff; P.-J. HEINIG, Friedrich III., 2, S. 899 f.

1509 WR, n. 6313, vgl. W. BAUM, Württemberg, S. 124. Über die Aufhebung der württembergischen Zölle, mit besonderer Hervorhebung des Mühlenzolls, wurden die Städte der Region benachrichtigt, so z.B. Überlingen (StadtA Überlingen, Akten, n. 108).

1510 WR, n. 750, 6321; REC, n. 14662.

1511 WR, n. 6323; REC, n. 14667.

Der Kaiser mußte sich unter den gegebenen Umständen darauf beschränken, die dem Königtum eigenen legitimatorischen Kompetenzen als Druckmittel einzusetzen und seine virtuelle Macht auszuspielen.¹⁵¹² Weder die württembergischen Grafen noch die Städte, die mit dem Freiburger sympathisierten oder sich zumindest nicht offen und dezidiert zum kaiserlichen Kandidaten bekannten, hatten zu befürchten, plötzlich von kaisertreuen Truppen besetzt zu werden. Ein solches Vorgehen hätte die machtpolitischen Möglichkeiten des Herrschers bei weitem überfordert, der sich deshalb anderer Druckmittel gegen die sich seinen Geboten Widersetzenden bediente. Den Rottweilern kündigte er, nachdem seinen Befehle auch dort nicht Folge geleistet wurde, bei weiterem Ungehorsam stattdessen eine Ladung vor das Kammergericht an.¹⁵¹³ Ebenso wie Graf Ulrich von Württemberg mußte auch Lindau wegen seiner mangelnden Bereitschaft, Otto von Sonnenberg anzuerkennen, die Aufhebung der ihm verliehenen Zölle hinnehmen.¹⁵¹⁴ Für die Betroffenen waren dergleichen Nadelstiche durchaus schmerzhaft. In verschiedenen Konflikten, die Friedrich während seiner Regierung mit Reichsangehörigen ausfocht, führte eine solche Politik, die jedoch eher geeignet war, auf lange Sicht hin Wirkung zu zeigen, durchaus zum Ziel.¹⁵¹⁵ Rasche Erfolge ließen sich auf diese Weise dagegen nicht immer erzielen.

Eine schärfere Gangart konnte der Kaiser im Konstanzer Bistumsstreit allerdings gegenüber einzelnen Landpfarrern und städtischen Priestern einschlagen, die sich als Anhänger des Freibergers exponiert hatten. Sie liefen unweigerlich Gefahr durch ihr Festhalten an Ludwig von Freiberg materielle Einbußen zu erleiden oder gar inhaftiert zu werden. An Ulm erging die Weisung, das Eigentum Ludwig Ehingers im Namen des Kaisers zu konfiszieren.¹⁵¹⁶ Der mit der Durchsetzung der Ziele Friedrichs vor Ort beauftragte Reichserbmarschall Rudolf von Pappenheim¹⁵¹⁷, der als kaiserlicher *commissarien, executor und hauptmann*¹⁵¹⁸ in der Bodenseeregion rege Aktivitäten entfaltete, versuchte, den in Giengen ansässigen Priester und kaiserlichen Notar Matthias Scheit¹⁵¹⁹ zu verhaften und dessen Besitz zugunsten der Krone zu beschlagnahmen.¹⁵²⁰ Auch Hans Mentzer, ein

1512 Zum Konfliktverhalten Friedrichs vgl. K.-F. KRIEGER, *Rechtliche Grundlagen*.

1513 REC, n. 14645, 14646.

1514 REC, n. 14662.

1515 Vgl. die von K.-F. KRIEGER, *Rechtliche Grundlagen*, und R. MITSCH, *Eingreifen, angeführten Beispiele*.

1516 REC, n. 14841.

1517 EA 2, n., 600; A. BACHMANN, *Reichsgeschichte 2*, S. 657.

1518 So bezeichnete sich der offensichtlich mit außergewöhnlichen Vollmachten versehene Pappenheimer etwa in einem an die Stadt Augsburg adressierten Schreiben vom 20. August 1476 (*StadtA Augsburg, Briefbücher*, Bd. 8a, fol. 41v-42v).

1519 Zu ihm P.F. KRAMML, *Streithandel*; ders., *Bischof Matthias*; zusammenfassend P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 1*, S. 468 f.

1520 REC, n. 14785.

Barfüßerprediger, der in päpstlichem Auftrag gegen einen Anhänger des Sonnenbergers in Lindau vorgegangen war, sollte nach kaiserlichem Willen festgesetzt und dem Pappenheimer überantwortet werden.¹⁵²¹

Der Reichserbmarschall war bei der Durchführung seiner Mission auf die Unterstützung der 'Gehorsamen' angewiesen, die er - wie beispielsweise Bürgermeister und Rat Augsburgs - aufforderte, ihm *bey verließung aller und uwer freyhaitten, privilegien und gerechtiggkaitten und was ir von dem heiligen reich habt*, gegen Scheit und dessen Anhang zu helfen.¹⁵²² Doch nicht überall fanden die Gebote und Hilfsgesuche des kaiserlichen Beauftragten offene Ohren. In der habsburgischen Stadt Ehingen ließ man sich trotz aller kaiserlichen Gebote und die Maßnahmen des Pappenheimers nicht davon abhalten, den bereits erwähnten Matthias Scheit aufzunehmen.¹⁵²³

Die Hilfe, die dem Pappenheimer bei der Umsetzung der kaiserlichen Befehle zuteil wurde, ließ auch in anderen Fällen manches zu wünschen übrig. Einer der bedeutenderen und exponierteren Anhänger Ludwigs von Freiberg war der Basler Dompropst Johann Werner von Flachslanden. Im Juni 1476 wies Friedrich das Domkapitel und den Basler Bischof Johann von Venningen an, den Dompropst zu verhaften und seine Güter einzuziehen.¹⁵²⁴ Der kaiserliche Befehl verhallte ungehört. Während die Stadt Konstanz tatsächlich die in ihrem Zugriffsbereich liegenden Güter des Dompropstes arrestierte, war die Basler Geistlichkeit nicht gewillt, entschlossen gegen Johann vorzugehen. Friedrich, bzw. der Reichserbmarschall als sein Geschäftsträger vor Ort, wandte sich daher an die Stadt Basel. Doch auch die Bürger zeigten wenig Kooperationsbereitschaft und ließen es zu, daß der Dompropst unbehelligt ihre Stadt verlassen und sich nach Rheinfeldern begeben konnte. Auf Ablehnung stieß der Reichserbmarschall auch in Schaffhausen, als er die dortige Stadtführung zu Maßnahmen gegen den Abt des Schaffhausener Allerheiligenklosters aufforderte.¹⁵²⁵

Der Konstanzer Bistumsstreit zeigt Grenzen und Möglichkeiten des Herrschers auf diese Weise, gegen Widersacher vorzugehen. Der Reichserbmarschall blieb beim Versuch, den kaiserlichen Willen zu vollziehen, immer auf die Mithilfe von Reichsangehörigen angewiesen. Wo er keine Unterstützung fand oder sogar auf Widerstand stieß, ließen sich die Befehle des Reichsoberhauptes nicht (unverzüglich) umsetzen. Da es sich bei den Anhängern des Freibergers vielfach nicht um isolierte Einzelpersonen handelte, auf die ein Zugriff noch verhältnismäßig leicht

1521 REC, n. 15108.

1522 StadtA Augsburg, Briefbücher, Bd. 8a, fol. 41v-42v.

1523 REC, n. 14786,14804.

1524 Dazu StA Basel-Stadt, Missiven A 14, S. 298, 308, 311, 311, 313, 321, 326. Vgl. auch J. STÖCKLIN, Johann von Venningen, S. 110.

1525 Vgl. ebd.

möglich war, stießen die von Friedrich angeordneten Maßnahmen daher häufiger ins Leere.

Daß sich die Exekution derartiger herrscherlicher Vorgaben in der Praxis häufig schwierig gestaltete, lag im Alltag oft weniger in den Sympathien begründet, die die von Friedrich zur Unterstützung aufgeforderten Reichsangehörigen für die Widersacher des Habsburgers empfanden, als vielmehr in der Furcht, in fremde Händel verstrickt zu werden.

Tatsächlich barg ein Engagement in Reichsdiensten für die von Friedrich zur Mithilfe Aufgebotenen immer die Gefahr, sich unnötigerweise Feindschaften zuzuziehen, ohne gleichzeitig einer wirkungsvollen Unterstützung des Herrschers gewiß sein zu können.¹⁵²⁶ Unter solchen Umständen galt es abzuwägen, ob man nicht lieber eine Auseinandersetzung mit dem fernen Reichsoberhaupt wegen Ungehorsams in Kauf nahm, anstatt einen Konflikt mit (mächtigen) Nachbarn heraufzubeschwören. In dieses Dilemma sah sich in den frühen 1480er Jahre die Stadt Lindau gestellt, die am Ende zwischen alle Fronten geriet.

1481 erhielt die Bodenseestadt von dem schwäbischen Landvogt Johann Truchseß von Waldburg als kaiserlichem Beauftragten den Befehl des Herrschers übermittelt, Jakob und Rudolf Mötteli zu verhaften und beide dem Landvogt zu überstellen.¹⁵²⁷ Gegen Rudolf Mötteli, der Mitte der 1460er Jahre in das Unterwaldener Landrecht eingetreten war und der sich 1475 in Lindau niedergelassen hatte, sowie seinen Sohn Jakob waren zu Beginn der 1480er Jahre verschiedene Klagen am kaiserlichen Hof vorgebracht worden. Einen Erbschaftsprozeß innerhalb der Familie Mötteli, den die Nachkommen des verstorbenen Lütfrid Mötteli gegen Rudolf und Jakob angestrengt hatten, verhandelten in dieser Zeit Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich im Auftrag des Kaisers.¹⁵²⁸ Bedeutsamer waren freilich andere Vorwürfe, die gegen die Mötteli erhoben wurden und deretwegen Friedrich III. ihre Verhaftung im Dezember 1480 angeordnet hatte. Nach dem Dafürhalten des Kaisers und seines Fiskals handelte es sich bei den Mötteli nicht allein um *offenbar wuchrer*, sondern darüber hinaus hatten sie *ain frawnplid*

1526 Auf diesen Aspekt verweist auch E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 726.

1527 Der an Johann Truchseß von Waldburg adressierte kaiserliche Befehl zur Festnahme der Möttelis im TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 756, fol. 3r-v; zum Sachverhalt vgl. J. VOCHER, *Waldburg 2*, S. 86; B. MADER, *Johann Keller*, S. 127 f; W. DURRER, *Rappenstein*, S. 154 ff; F. JOETZE, *Lindaus Blütezeit*, S. 175 f; D. SUTER-SCHMID, *Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel*, S. 42 ff; A. NIEDERSTÄTTER, *Lindau*, S. 99 ff.

1528 Regg. F. III., H. 6, n. 146; dazu R. DURRER, *Rappenstein*, S. 152 f; ergänzend StA Augsburg, RU Memmingen, n. 418; 1484 wurde der Prozeß am Kammergericht fortgesetzt: HHStA Wien, RHA 1, fol. 121r-v; in diesem Zusammenhang erging an die Stadt Memmingen der Befehl, Untersuchungen in der Sache in kaiserlichem Auftrag vorzunehmen. Dazu: StA Augsburg, RU Memmingen, n. 422 u. 425. Ein weiteres Kommissionsverfahren, in das die Mötteli involviert waren, war 1482 - also während des eigentlichen "Mötteli-Handels" - vor dem Konstanzer Rat anhängig. Vgl. R. DURRER, *Rappenstein*, S. 155 f.

*freventlich aus ir selbst gewalt festgesetzt und peinlichen gefragt (...), das von kaiserlichen rechten bey verliesung leibs und guts verboten ist.*¹⁵²⁹

Mit der kaiserlichen Verfügung, die Mötteli zu verhaften und ihr Eigentum zu konfiszieren, erschien Johann Truchseß im Februar 1481 in Lindau, übergab den an Bürgermeister und Rat adressierten Befehl, ihn bei der Festnahme ihrer Mitbürger zu unterstützen, und forderte die Stadtväter auf, ihm die ihnen von Friedrich gebotene Hilfe zu leisten. Die Reaktion der Stadt entsprach indes nicht den Erwartungen des Waldburgers, denn die Lindauer waren nicht bereit, Rudolf und

1529 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 756. Wie der Kommissionsbefehl für den Truchsess zeigt, geben die von R. DURRER, Rappenstein, S. 155, herangezogenen chronikalischen Nachrichten die gegen Rudolf und Jakob Mötteli offiziell erhobenen Vorwürfe korrekt wieder. Grundsätzlich ist festzustellen, daß der Angelegenheit aus der Sicht des Hofes von vornherein besondere Bedeutung zukam. Wohl kaum zufällig trug der an Johann Truchseß gerichtete Kommissionsbefehl den *proprium*-Vermerk Friedrichs in der Unterfertigung. In derselben Weise war auch das für Bischof Otto von Konstanz expedierte Kommissionsmandat vom 16. März 1481 unterfertigt (überliefert als Insert im bischöflichen Bericht über die von ihm in kaiserlichem Auftrag vorgenommene Untersuchung, TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1144). Auffälliges Interesse an der gesamten Angelegenheit bekundete zudem der kaiserliche Fiskal Johann Keller. Vgl. B. MADER, Johann Keller, S. 127 ff. Auch das an die Stadt gerichtete Schreiben, in dem der Habsburger Bürgermeister und Rat die Unterstützung seines *commissari* gebot, verweist darauf, daß man dem "Mötteli-Handel" besondere Bedeutung beimaß, denn im Falle von Nichtbefolgung des kaiserlichen Befehls wurde den Lindauern bereits zu diesem Zeitpunkt eine Strafe von 50 Mark lötligen Goldes sowie *unnser und des hailgen richs schweren ungnad und strauff* angedroht. Auch dieses Kaiserschreiben ist als Insert in den Bericht des Bischofs aufgenommen. Schließlich verweist auch das Kommissionsmandat, das in der Folgezeit dem Konstanzer Bischof Otto von Sonnenberg zuging, darauf, daß man diese Angelegenheit am kaiserlichen Hof nicht als Routineverfahren einschätzte. Zur Kommission für den Bischof siehe unten. Die gegen Rudolf und Jakob Mötteli erhobene Anklage wegen Wuchers und Landfriedensbruchs war gewiß schwerwiegend, doch werden diese Vorwürfe in den offiziellen Dokumenten nicht näher konkretisiert. Es erscheint jedoch fraglich, ob die Absicht, derartige Verstöße gegen das Recht zu ahnden, tatsächlich ausschlaggebend für das Vorgehen der Reichspitze waren. Andere Beweggründe scheinen zudem eine nicht unwesentliche Rolle gespielt zu haben. M.E. zu Recht vermutet B. MADER, Johann Keller, S. 126, daß die Motive "eindeutig finanzieller Natur waren". Allerdings konzentriert sich Mader zu sehr auf den Anteil des Fiskals Keller am Vorgehen gegen die Mötteli und die Lindauer: "Fast möchte man glauben, die Stadt sei von Keller absichtlich in diese Falle gelockt worden." Man wird finanzielle Begehrlichkeiten Kellers, der, nachdem das Verfahren einmal eröffnet war, seinen Vorteil wahren wollte, in Rechnung stellen müssen. Es erscheint aber fraglich, ob der Fiskal tatsächlich aus eigenem Antrieb den Anstoß dazu gab, Maßnahmen gegen die Mötteli zu ergreifen. Finanzielle Interessen wird man in der Causa Mötteli nämlich auch anderen Personen unterstellen dürfen. In dem Bericht des Bischofs von Konstanz, den Friedrich u.a. angewiesen hatte, Einsicht in die Urkunden zu nehmen, die den Mötteli von ihren Schuldnern ausgehändigt worden waren, sind diejenigen, die in der Vergangenheit Geld bei den Angeklagten aufgenommen hatten, aufgeführt. Betrachtet man die Liste im einzelnen, so findet sich darin doch ein Gutteil der Prominenz der Bodensee-region, wie unter anderem etwa die Grafen Hugo von Montfort-Rotenfels und Ulrich von Montfort-Tettnang, Graf Georg von Werdenberg-Sargans und zuguterletzt der mit der Verhaftung Rudolfs und Jakob Möttelis beauftragte Johann Truchseß von Waldburg. Es darf daher vermutet werden, daß Friedrich III. und sein Fiskal wohl von dieser Seite auf das Geschäftsgebaren der Mötteli aufmerksam gemacht wurden.

Jakob ohne weiteres dem Landvogt auszuliefern.¹⁵³⁰ Das Hilfeersuchen des Truchsessens wurde abschlägig beschieden. Jedoch ließ der Rat Jakob und Rudolf einen Eid schwören, die Stadt bis auf weiteres nicht zu verlassen. Johann Truchseß zeigte sich von der unkooperativen Haltung des Lindauer Rats enttäuscht und erstattete dem Hof darüber Bericht.¹⁵³¹

Ob man in Lindau bereits zu diesem Zeitpunkt mit einer Intervention Unterwaldens zugunsten seiner vom Kaiser bedrohten Landsleute rechnete, geht aus der Antwort des Rates an den Landvogt nicht hervor. In der Folgezeit setzten sich die Eidgenossen von Ob- und Nidwalden jedoch tatsächlich aktiv für die Freilassung Jakob Möttelis - sein Vater Rudolf verstarb im Verlauf des sogenannten "Mötteli-Handels"¹⁵³² - ein und scheuten auch vor militärischen Aktionen gegen Lindau nicht zurück.

Lindau geriet dadurch in den nächsten Jahren in eine überaus schwierige Lage. Einerseits sah man sich mit der Verstimmung des Kaisers konfrontiert, der auf der Erfüllung seines Befehls bestand, andererseits machten die Unterwaldner frühzeitig unmißverständlich deutlich, daß sie bereit waren, zugunsten der Mötteli, deren Lösung aus dem ihnen vom Rat auferlegten Eid sie immer wieder mit Nachdruck forderten, auch mit Waffengewalt zu intervenieren. Allein die eidgenössische Tagsatzung, die sich redlich um eine Deeskalation des Konflikts bemühte, hielt die Unterwaldner von größeren militärischen Aktionen gegen Lindau ab.

Es ist hier nicht der Ort, die im Zusammenhang mit dem "Mötteli-Handel" entfalteten diplomatischen Aktivitäten der Eidgenossenschaft detailliert nachzuzeichnen.¹⁵³³ Stattdessen soll die Aufmerksamkeit vor allem auf die Reaktion des kaiserlichen Hofes und die mißliche Lage, in die Lindau durch den kaiserlichen Befehl kam, gerichtet werden.

Bald nachdem ihm der Bericht des Landvogts über den Ungehorsam der Lindauer zugegangen war, bestellte Friedrich am 16. März 1481 Bischof Otto von Konstanz zum kaiserlichen Kommissar und beauftragte ihn damit, die Vorgänge in Lindau sowie die gegen die Mötteli erhobenen Vorwürfe zu untersuchen. Zu diesem Zweck sollten alle Beteiligten vor dem kaiserlichen Delegaten erscheinen und aussagen. Insbesondere sollte der Bischof Einsicht in die Schuldverschreibungen, über die Rudolf und Jakob Mötteli verfügten, nehmen.¹⁵³⁴ Schließlich

1530 Die Übergabe des kaiserlichen Mandats und die Reaktion des Rates ließ der Waldburger in einem eigens erstellten Notariatsinstrument festhalten, das abschriftlich in dem Untersuchungsbericht des Konstanzer Bischofs inseriert ist (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1144).

1531 HHStA Wien, Fridericiana 5, fasc. 1481, fol. 18r. Vgl. B. MADER, Johann Keller, S. 127.

1532 Zum Todesdatum R. DURRER, Rappenstein, S.159, Anm. 1.

1533 Vgl. dazu zuletzt den auf der Darstellung von R. DURRER, Rappenstein, basierenden Abriß von D. SUTER-SCHMID, Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel, S. 42 ff; besonders S. 55 ff.

1534 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1144.

wurde der Konstanzer angewiesen, nach Abschluß seiner Ermittlungen die Parteien vor den Kaiser zu laden, dem er das Ergebnis der Untersuchungen und Abschriften der Schuldurkunden zugehen lassen sollte. Die zuvor an den Waldburger und die Lindauer ausgegangenen Befehle blieben weiterhin in Kraft.

Daß ihn das Reichsoberhaupt nicht mit der Durchführung eines Routineauftrags betraut hatte, dürfte der Konstanzer Bischof bereits bei einer flüchtigen Lektüre des an ihn adressierten Kommissionsmandats festgestellt haben. Mit *mercklichem mißvallen*, so wurde Otto von Sonnenberg in dem den *proprium*-Vermerk tragenden Schreiben mitgeteilt, habe der Herrscher die Lindauer Weigerung, den Landvogt bei der Ausführung des kaiserlichen Befehls zu unterstützen, zur Kenntnis genommen. Der Bischof sollte sich nun in *aigner person* - eine Subdelegation der Verfahrensleitung wurde hier dezidiert ausgeschlossen - nach Lindau begeben und die erforderlichen Untersuchungen durchführen. War es bei der Erteilung inhaltlich vergleichbarer Kommissionsbefehle in der Regel üblich, dem Delegaten die Erfüllung des herrscherlichen Befehls *ernstlichen und vestlichen* zu gebieten, so erinnerte Friedrich den Sonnenberger in diesem Fall noch einmal eigens an die dem Reichsoberhaupt geschuldete Gehorsamspflicht.¹⁵³⁵ Überdies wurden Appellationen der Parteien gegen die Durchführung der Untersuchung ausgeschlossen.¹⁵³⁶

Weisungsgemäß begab sich Bischof Otto nach Lindau, führte die von ihm erwartete Ermittlung durch und übersandte noch im Mai 1481 dem Hof seinen Bericht nebst den geforderten Abschriften der Schuldurkunden.

Im Frühjahr 1482 wurde der Spielraum Lindaus immer enger. Das am Kammergericht gegen Lindau und die Mötteli eröffnete Verfahren endete am 5. März mit einer Verurteilung.¹⁵³⁷ Es waren aber auch Boten der eidgenössischen Tagsatzung in der Stadt vorstellig geworden und hatten den Rat ersucht, Jakob Mötteli aus dem ihm abgenötigten Eid zu entlassen. Die Lindauer zeigten sich dazu ohne kaiserliche Genehmigung jedoch nicht bereit. Der Vorwurf Durrers, die Lindauer hätten eine derart "zweideutige Haltung" nur deshalb an den Tag gelegt, "weil sie die reichen Goldvögel selber rupfen wollte", erscheint unberechtigt.¹⁵³⁸ Die Stadt

1535 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1144: (...) so empfelhen wir deiner andaucht an unnser stat, geben dir auch unnser gantz vollkomen gewalt und machtr mit disem brief, bi den pflichten, damit du unns und dem hailgen riche verbunden bist, ernstlich gebietende (...).

1536 Über die inoffiziellen, den Mötteli-Handel betreffenden Kontakte zwischen Friedrich und seinem Fiskal vgl. B. MADER, S. 128 f.

1537 Vgl. B. MADER, Johann Keller, S. 128.

1538 R. DURRER, Rappenstein, S. 158. Zutreffender beurteilt demgegenüber F. JOETZE, Lindaus Blütezeit, S. 175, die Haltung der Lindauer: "Also aus zu großer Vorsicht und Angst, nicht aber um die 'reichen Vögel selber zu rupfen' entschlossen sie sich einen Mittelweg zu beschreiten und zogen sich dadurch den Zorn des Kaisers und die Feindschaft der Eidgenossen zu." Durrers Interpretation des Lindauer Verhaltens gründet zu sehr auf der Annahme, daß "das schwache Reichsoberhaupt" (S. 158) für die Stadtführung eine schlechthin vernachlässigenswerte Größe

befand sich zu diesem Zeitpunkt vielmehr in einer wenig beneidenswerten Situation. Aufgrund der Weigerung, dem kaiserlichen Gebot in vollem Umfang Folge zu leisten, hatte der Rat Sanktionen des Herrschers zu gewärtigen. Nachdem man - um den Herrscher nicht vollends zu verprellen - die Bitte der Tagsatzung abschlägig beschieden hatte, rottete sich in Unterwalden ein Freischarenzug gegen Lindau zusammen.¹⁵³⁹ Ein militärischer Schlagabtausch mit Ob- und Nidwalden rückte damit in greifbare Nähe.

Den angesichts der Unterwaldener Drohgebärden unverzüglich einsetzenden tatkräftigen Vermittlungsbemühungen der übrigen Eidgenossen verdankten es die Lindauer, daß sie vor größerem Schaden bewahrt blieben. Die Gefahr einer Fehde mit Unterwalden war für die Reichsstadt jedoch nicht dauerhaft gebannt. Uneinsichtig bestand Friedrich derweilen nach wie vor auf der Erfüllung seines Befehls und verkündete schließlich am 1. Juni 1484 die Reichsacht über die nach seinem Dafürhalten ungehorsame Stadt.¹⁵⁴⁰

Gegenüber Unterwalden setzten die Lindauer in dieser Zeit ihre Hoffnungen auf ein Schiedsverfahren vor dem Konstanzer Rat¹⁵⁴¹, auf das sich die Ob- und Nidwaldener aufgrund des Drängens der Tagsatzung eingelassen hatten. Die in der Bodenseeregion gehegten Erwartungen, die zwischen der Stadt und ihren unruhigen Unterwaldner Nachbarn aufgetretenen Differenzen auf diese Weise beilegen zu können, wurden jedoch enttäuscht. Die im September 1484 gefällte Entscheidung des Schiedsgerichts, Lindau dürfe die Mötteli nicht ohne Genehmigung Friedrichs III. aus dem Eid entlassen, wurde von der Gegenseite nicht hingenommen.¹⁵⁴² Um den Druck auf die Stadt erhöhen, beabsichtigte man, Lindauer Besitz in St. Gallen und Appenzell in Arrest zu legen. Wiederum bemühten sich die Eidgenossen um eine diplomatische Lösung der Krise. Seitens der Eidgenossen hatte man sehr wohl erkannt, daß Lindau ungeachtet aller Drohungen an seiner Linie festhalten würde und Jakob Mötteli nur mit Genehmigung des Herrschers freilassen konnte. Eine Beilegung des Konflikts zwischen Lindau und Unterwalden ohne Einschaltung des Reichsoberhaupts erschien daher unmöglich.

im politischen Kräftespiel des Bodenseeraums darstellte. Demgegenüber wird man beim gegenwärtigen Stand der Forschung doch einen gehörigen Respekt der Städte vor dem Habsburger in Rechnung stellen müssen. Vgl. K.-F. KRIEGER, *Rechtliche Grundlagen*; R. MITSCH, *Eingreifen*.

1539 Vgl. R. DURRER, *Rappenstein*, S. 157 f.; D. SUTER-SCHMID, *Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel*, S. 55.

1540 Regg. F. III., H. 1, n. 114; B. MADER, *Johann Keller*, S. 128 f.; D. SUTER-SCHMID, *Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel*, S. 60.

1541 Die zwischen Sigmund und der Eidgenossenschaft abgeschlossene "Ewige Richtung" sah für die Regelung von Streitigkeiten ein Schiedsverfahren vor den Bischöfen von Konstanz und Basel oder den Städten Basel und Konstanz vor.

1542 Vgl. D. SUTER-SCHMID, *Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel*, S. 60 f.

Während die Tagsatzung mit dem Kaiser Kontakt aufnahm, begannen die Unterwaldner gegen Lindau vorzugehen. Im Frühjahr 1485 setzten sie den Lindauer Bürgermeister und einen Ratsherrn fest, die nach Unterwalden gekommen waren, um in einer anderen Gelegenheit zu verhandeln.¹⁵⁴³ Trotz der Fürsprache der Tagsatzung, an die sich die Lindauer hilfessuchend wandten,¹⁵⁴⁴ ließen die Unterwaldner ihre Gefangenen nicht frei.

Im August 1485 erschien Friedrich III. persönlich in der noch immer geächteten Bodenseestadt. Kurz zuvor war Jakob Mötteli, der sich ursprünglich in der Stadt frei bewegen konnte, in den Immunitätsbezirk des Damenstifts geflüchtet.¹⁵⁴⁵ Der Lindauer Rat sah darin einen Bruch des 1481 geleisteten Eides und erwirkte seinerseits am 2. August eine kaiserliche Genehmigung, den Entflohenen aus der Freijung herausholen zu dürfen.¹⁵⁴⁶ Jakob wurde festgenommen und im Turm inhaftiert.

Die Erklärung für das überraschend entschlossene Vorgehen Lindaus gegen Mötteli dürfte darin zu sehen sein, daß Mötteli aus der Freijung heraus eine Fehde etlicher thurgauischer Adliger gegen die Stadt anzettelte.¹⁵⁴⁷ Damit war eine weitere Front gegen die bedrängten Bürger eröffnet worden.

Obwohl man nun dem Befehl des Herrschers nachgekommen war, hob Friedrich die Acht noch immer nicht auf. Im Herbst 1485 erließ der Kaiser immerhin einen Befehl an Fürsten, Grafen, Herren und Städte, Lindau gegen Unterwalden beizustehen.¹⁵⁴⁸ Zu weiteren Schritten konnte sich das Reichsoberhaupt, das ansonsten fest auf der einmal eingeschlagenen Linie beharrte, nicht durchringen.

Während all dieser Ereignisse setzte die Tagsatzung ihre Bemühungen fort, den Konflikt zwischen Lindau und Unterwalden auf dem Verhandlungsweg beizulegen.¹⁵⁴⁹ Schließlich gelang es eidgenössischen Gesandten und österreichischen Räten am 28. Oktober 1485, einen Vertragsentwurf zustande zu bringen, der den Streit Lindaus mit Ob- und Nidwalden sowie Jakob Mötteli beendete und

1543 Vgl. ebd., S. 64 f.

1544 Das Lindauer Schreiben ist abgedruckt bei R. DURRER, Rappenstein, Beilage 7.

1545 Ob er im Vorfeld des Kaiseraufenthalts befürchtete, nun doch dem Herrscher ausgeliefert zu werden, muß offen bleiben. Möglicherweise hatte jedoch die durch Unterwalden vorgenommene Festsetzung der Lindauer Ratsherrn zu einer Verschlechterung des Klimas zwischen der Stadt und Mötteli beigetragen. Vgl. dazu R. DURRER, Rappenstein, S. 172 f.

1546 Regg. F. III., H. 1, n. 125.

1547 Vgl. R. DURRER, Rappenstein, S. 173 f. Im Verlauf der Fehde wurde sogar der kaiserliche Schatzmeister Georg Moisse von den Gegnern der Stadt gefangen (vgl. ebd., S. 178 f.). Über die Täter verhängte Friedrich unverzüglich die Acht, die nach der Freilassung des Schatzmeisters allerdings wieder unverzüglich aufgehoben wurde. Vgl. ebd., S. 184.

1548 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1146.

1549 Zu den Verhandlungen und ihren Ergebnissen R. DURRER, Rappenstein, S. 179 ff; D. SUTER-SCHMID, Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel, S. 72 ff.

zuletzt auch die Billigung Friedrichs fand.¹⁵⁵⁰ Die über Lindau verhängte kaiserliche Acht wurde allerdings erst am 2. Dezember 1486 (!) aufgehoben.¹⁵⁵¹

Der "Mötteli-Handel" veranschaulicht die Risiken, die diejenigen auf sich nehmen mußten, die auf Weisung der Reichsspitze dergleichen Funktionen zu erfüllen hatten. Die Gefahr, als Delegat des Herrschers in einen Gegensatz zu Nachbarn zu geraten, war nicht auszuschließen. Diese Erfahrung mußte in der zweiten Hälfte der 1470er Jahre auch die Stadt Weißenburg im Nordgau machen, die den reichen Juden Salomon von Schaffhausen¹⁵⁵² auf kaiserlichen Befehl inhaftierte und dadurch in einen Gegensatz zu Markgraf Albrecht von Brandenburg geriet, dessen Amtleute der Stadt das Geleit aufkündigten, um die Freilassung des Gefangenen zu erzwingen.¹⁵⁵³ Allzu leicht verletzten diejenigen, die den Geboten des Herrschers willfährig nachkamen tatsächliche oder auch nur vermeintliche Rechte Dritter.¹⁵⁵⁴ Wer davor zurückschreckte, solche Lasten für Kaiser und Reich zu tragen und dadurch möglicherweise gutnachbarschaftliche Verhältnisse aufs Spiel zu setzen, durfte nicht mit dem Verständnis des Habsburgers für die eigene, schwierige Situation rechnen. Ebenso wenig konnten diejenigen, die durch ihr Engagement für den Herrscher innerhalb des eigenen regionalen politischen Systems in eine isolierte Position gerieten oder gar in einen Konflikt mit Nachbarn verwickelt wurden, auf uneingeschränkte, tatkräftige und unmittelbar wirkungsvolle Unterstützung des Reichsoberhauptes bauen. Wer nicht eigene Interessen unter dem Deckmantel eines herrscherlichen Befehls zu verfolgen suchte oder sich dem Habsburger durch besonderen Diensteifer empfehlen wollte, tat unter diesen Umständen gut daran, die Risiken eines solchen Auftrags genau abzuwägen. Abgesehen von der königlich-kaiserlichen Gunst, die allerdings durchaus handfeste Vorteile erbringen konnte, wurden in der Regel derartige Dienste nicht einmal entlohnt.¹⁵⁵⁵ Allenfalls die entstandenen Kosten ließen sich

1550 Zum Vertragsinhalt D. SUTER-SCHMID, Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel, S. 75 ff.

1551 Regg. F. III., H. 1, n. 129; zum Gewinn, den der kaiserliche Fiskal Johann Keller einstrich, vgl. B. MADER, Johann Keller, S. 129.

1552 Zu ihm siehe auch unten.

1553 Vgl. F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenzen 2, n. 466.

1554 In diese Situation kamen auch Bürgermeister und Rat der Stadt Rottenburg am Neckar, denen Friedrich III. aufgetragen hatte, den Juden Lew, genannt Walch von Grummingen, und seine Frau in Gewahrsam zu nehmen. Unverzüglich wurde daraufhin der Hauptmann der Städte, die die Herrschaft Hohenberg und die darin liegenden Städte als habsburgisches Pfand innehatten, bei den Rottenburgern vorstellig und erwirkte die Überstellung der Inhaftierten. In einem Schreiben vom 12. September 1442 teilte Friedrich den Ulmern mit, daß er das Vorgehen des Hauptmanns als Beeinträchtigung seiner königlichen *gewaltsam und gerechtigkeit, so wir auf den egenanten juden und judin haben*, wertete (StadtA Ulm, A 1106, fol. 219r).

1555 Daß die von Reichsuntertanen erbrachten Leistungen vom Herrscher seinerseits mit Gegenleistungen vor allem in Form von Privilegien honoriert wurden, zeigt etwa am Beispiel der Stadt Ravensburg H. VOGELMANN, Leistung.

denjenigen, gegen die man auf obrigkeitliche Weisung hin vorgegangen war, in Rechnung stellen.¹⁵⁵⁶

Inwieweit ein im Namen Friedrichs III. ausgegangener Befehl tatsächlich den Willen des Herrschers wiedergab, ließ sich für die Mandatsempfänger nicht immer eindeutig erkennen, so daß Rücksprachen mit dem Hof zur Klärung dieser Frage im konkreten Fall unumgänglich waren.¹⁵⁵⁷ Da auch Mandate, die ihre Empfänger zur Vornahme von Verhaftungen oder der Konfiszierung von Gütern anhielten, vielfach nicht Ausdruck einer originären herrscherlichen Willensentscheidung, sondern vielmehr das Ergebnis des Herantretens von Impetranten an die kaiserliche Kanzlei darstellten, war die Expedition einander widersprechender Befehle keineswegs ausgeschlossen.¹⁵⁵⁸ Unter derartigen Umständen konnte es ebenso verfehlt sein, einer kaiserlichen Weisung allzu schnell und diensteifrig Folge zu leisten, wie die Erfüllung eines Befehls hinauszuzögern. Verwirrungen unter allen Beteiligten blieben daher hin und wieder nicht aus, wie das Beispiel der Stadt Schwäbisch-Gmünd in den frühen 1470er Jahren zeigt.

Im September 1471 wandte sich Friedrich III. an den in Gmünd lebenden, reichen Juden Salomon (*Salman*) von Schaffhausen.¹⁵⁵⁹ In *den vergangen kriegslewffen*, so ließ der Kaiser den Empfänger wissen, sei Markgraf Albrecht von Brandenburg ermächtigt worden, *ettlich gelt von den juden im richen an unser stat inzunemen*.¹⁵⁶⁰ Salomon habe sich mit dem Brandenburger bislang noch nicht geeinigt. Nunmehr wies der Kaiser ihn an, die Summe von 400 rheinischen Gul-

1556 In den meisten Fällen geben die Quellen darüber keine Auskunft. Lediglich in dem bereits erwähnten Streit zwischen Rottenburg und den schwäbischen Städten wird ersichtlich, daß es Friedrich den Rottenburgern gestattetete, sich für ihre durch die Verhaftung Walchs von Grummingen entstandenen Ausgaben am Eigentum des Juden schadlos zu halten (StadtA Ulm, A 1106, fol. 244r). Es ist anzunehmen, daß es sich hierbei um eine gängige Praxis handelte.

1557 Vgl. dazu auch E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 744 ff.

1558 Auf das die Reichsregierung kennzeichnende "Wechselspiel von Supplik (Petition) und herrscherlichem Reskript" und seine Konsequenzen für das Funktionieren von Herrschaft im 15. Jahrhundert verweist ausführlich E. ISENMANN, *Reichsrecht*, S. 563 ff.

1559 Vgl. dazu P.-J. HEINIG, *Friedrich III.*, 2, S. 1041 ff. Zusammen mit anderen Juden hatte Salomon 1464 von Friedrich III. das Privileg erhalten, in den kommenden 8 Jahren alle Schulden im Reich eintreiben zu dürfen und vom Goldenen Opferpfennig befreit zu sein. Überdies sollten sich die privilegierten Juden ausschließlich vor dem Kammergericht verantworten müssen. Salomon ist wohl identisch mit Salman, den 1479 die Weißenburger aufgrund eines kaiserlichen Befehls inhaftierten, woraufhin sie sich mit feindseligen Reaktionen brandenburgischer Amtleute konfrontiert sahen. Vgl. dazu F. PRIEBATSCH, *Politische Correspondenzen* 2, n. 466.

1560 StA Ludwigsburg, Bü 831, S. 2; der Hinweis auf die *kriegslewffe* bezieht sich auf den fast 10 Jahre zurückliegenden Reichskrieg gegen die Wittelsbacher, in dessen Verlauf der Brandenburger als Reichshauptmann ermächtigt worden war, u.a. die Judensteuer und den teilweise noch nicht entrichteten Goldenen Opferpfennig einzuziehen (Regg. F. III., H. 4, n. 328; vgl. dazu E. ISENMANN, *Reichsfinanzen*, S. 32). Die Korrespondenzen der Betroffenen sowie kaiserliche Mandate finden sich im StA Ludwigsburg, B 177 S, Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, Urkunden, n. 326-332; Bü 831- 860; Regesten der Mandate bieten Urkunden Schwäbisch Gmünd, n. 1389 ff.

den den Grafen Eberhard d.J. von Württemberg und Jos Nicklas von Zollern auszuhändigen. 50 Mark lötligen Goldes drohten dem Juden als Pön, falls er sich weigern sollte, diesem Befehl zu gehorchen. Die für die Ausfertigung des Mandats verantwortlichen Impetranten stuften die Bereitschaft Salomons, diesem kaiserlichen Gebot unverzüglich nachzukommen, offensichtlich nicht übertrieben hoch ein. Denn noch am selben Tag erging an Bürgermeister und Rat Schwäbisch-Gmünds im Namen Friedrichs III. die Weisung, Salomon zur Zahlung der 400 Gulden anzuhalten.¹⁵⁶¹ Sollte er sich weigern die fragliche Summe auszuführen, *in was meinung oder schein das beschehe*, sollten er und seine Familie inhaftiert und ihr Eigentum arretiert werden. Um dem kaiserlichen Ansinnen den rechten Nachdruck zu verleihen, wies das Schreiben zugleich auch auf mögliche Folgen für die Stadt hin, sollte sich der Rat entschließen, dem Befehl nicht nachzukommen: *Dann wo ir des nicht tetten und wir deßhalben ferrer angelangt, wurden wir darumb mit der obgemelten pene und in annder wege wider ew furnemen, handeln und ergeen lassen als das geburet.*

In der Tat scheint Salomon nicht unverzüglich bereit gewesen zu sein, den geforderten Betrag zu übergeben. Kurzfristig setzten ihn die Gmünder fest, doch bereits am 9. Oktober schworen er und seine Frau der Stadt Urfehde.¹⁵⁶² In den folgenden Wochen und Monaten zogen sich die Verhandlungen zwischen Graf Eberhard d.J. von Württemberg, Graf Jos Niclas von Zollern, der Stadt Gmünd, Salomon *und* dem Kaiser über die Zahlung der Summe, die Entrichtung der Pön und die Gültigkeit kaiserlicher Privilegien, über die der Jude verfügte, hin.¹⁵⁶³ Während die Stadt ihren jüdischen Mitbürger, der ein Privileg vorweisen konnte, demzufolge *ainich nachgennd der k.m. briefe (...) in nicht binden solten*, eigenmächtig auf freien Fuß setzte, erwarben die Grafen neuerliche Inhaftierungsbefehle des Kaisers, wobei in der römischen Kanzlei am 12. November gar ein entsprechendes Mandat, das den *proprium*-Vermerk in der Unterfertigung trug, expediert wurde.¹⁵⁶⁴ Diesem Schreiben zufolge entsprach die zuvor durch die Gmünder zu verantwortende Freilassung Salomons nicht den Vorstellungen des Herrschers, der nach eigenem Bekunden von den Grafen über das eigenmächtige Handeln der Stadt informiert worden war. Die Aufhebung der Haft wertete der Habsburger als *smehe und verachtung* seiner Gebote. Noch einmal wurde der

1561 StA Ludwigsburg, B 177 A, Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, Bü 836.

1562 StA Ludwigsburg, Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, Urkunden, n. 326; als Bürge für diese Urfehde fungierte der Jude Jakob Selignauer aus Ulm (ebd., Bü 838).

1563 Dazu unten.

1564 Der erste nach der Urfehde Salomons ausgefertigte kaiserliche Befehl datiert vom 26. Oktober 1471 (Urkunden Schwäbisch-Gmünd, n. 1578-1581; StA Ludwigsburg, B 177 S, Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, Urkunden, Bü 839); die Wiederholung dieses Befehls mit weiterer Strafandrohung für die Gmünder vom 12. November mit dem *proprium*-Vermerk ebd., Bü 840.

Befehl, den reichen Juden bis zur Zahlung der 400 Gulden festzusetzen, unter Hinweis auf die schon im ersten Mandat bestimmte Pön wiederholt.

Noch im selben Monat setzten Verhandlungen zwischen Graf Eberhard von Württemberg, der dieses kaiserliche Schreiben am Hof ausgebracht hatte, und der Stadt ein.¹⁵⁶⁵ Nach wie vor vertraten die Gmünder die Auffassung, aufgrund des Privilegs Salomons rechtlich überhaupt nicht in der Lage zu sein, Maßnahmen gegen den Juden ergreifen zu können. Zugleich nahmen sie selbst Kontakt mit dem kaiserlichen Hof auf. Den zum Kaiser entsandten Stadtschreiber Rudolf Holl instruierte der Rat, er möge von Friedrich eindeutige Handlungsanweisungen erbitten.¹⁵⁶⁶ Die Kontaktnahme der Stadt mit dem Herrscher entsprach nicht den Erwartungen Eberhards, der monierte, eine Läuterung der kaiserlichen Intention sei überhaupt nicht erforderlich gewesen.¹⁵⁶⁷ Anstatt *schoner wort* sei es vielmehr die Pflicht der Stadt gewesen, den ursprünglichen kaiserlichen Befehl unverzüglich umzusetzen.¹⁵⁶⁸ Daß die Dinge in der Tat nicht ganz so einfach lagen, wie es sich die beiden Grafen erhofften, wurde schnell deutlich. Unter dem Datum des 13. Januar 1472 wandte sich der Rat erneut an den Württemberger und übersandte ihm ein Mandat Friedrichs, das bereits am 13. Dezember des vorangegangenen Jahres ausgestellt worden war. Danach war zwischenzeitlich auch Salomon am Hof vorstellig geworden und *ettlich ursach und erpiettungen fürgehalten und getan, dar durch wir bewegt sin worden, sollich unnser kaiserlich arrest und verbotbriefe (...) an ew ußgegangen anzustellen*.¹⁵⁶⁹ Die Gmünder sollten den Juden fortan unbehelligt lassen.

Trotz dieser Stellungnahme des Reichsoberhauptes beharrte Graf Eberhard auf der Auszahlung der Summe,¹⁵⁷⁰ während die Stadtväter unter Hinweis auf das letztgenannte Kaiserschreiben ein Vorgehen gegen Salomon, seine Familien und seinen Besitz verweigerten.¹⁵⁷¹ Auf diese Weise ließ sich die Situation nicht bereinigen. Auch die nach Ausweis des Taxregisters 1472 erfolgte kaiserliche Beauftragung von Bürgermeister und Rat Ulms, eine gütliche Beilegung der Mißheligkeiten zwischen den Beteiligten herbeizuführen, scheint letztlich erfolglos geblieben zu sein.¹⁵⁷² Im Mai 1473 entsandte Friedrich III. seinen Türhüter Hans Knorr¹⁵⁷³ nach Gmünd, um Salomon und seine Familie an den kaiserlichen Hof

1565 Dazu StA Ludwigsburg, B 177 S, Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, Bü 831, 842, 843, 844, 846; Urkunden, n. 329, 329 330.

1566 StA Ludwigsburg, B 177 S, Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, Bü 848 (30. Dezember 1471).

1567 StA Ludwigsburg, B 177 S, Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, Bü 847.

1568 StA Ludwigsburg, B 177 S, Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, Bü 849.

1569 StA Ludwigsburg, B 177 S, Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, Bü 850.

1570 StA Ludwigsburg, B 177 S, Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, Bü 852, 854, 856.

1571 StA Ludwigsburg, B 177 S, Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, Bü 853.

1572 HHStA Wien, Taxbuch, fol. 163v; dazu P.-J. HEINIG, Friedrich III., 2, S. 895, Anm. 17, und ebd., S. 923.

1573 Zu Hans Knorr und seinem Auftrag vgl. P.-J. HEINIG, Türhüter und Herolde, S. ###.

zu geleiten.¹⁵⁷⁴ Die Stadt sollte gemäß kaiserlichem Willen Knorr ihre Unterstützung bei der Durchführung dieses Auftrags zuteil werden lassen.¹⁵⁷⁵

Zuletzt konnte ein Ausgleich zwischen allen Beteiligten erzielt werden, den Markgraf Albrecht von Brandenburg vermittelte. 1476 quittierte Graf Eberhard d.J. der Stadt Gmünd die Zahlung von 500 Gulden.¹⁵⁷⁶ Zuvor, am 1. Juni 1474, hatte sich der Jude schon mit dem Rat verglichen.¹⁵⁷⁷ Es ist anzunehmen, obwohl dies aus den Akten nicht eindeutig hervorgeht, daß die gütliche Einigung aller Beteiligten zuletzt von Salomon bezahlt werden mußte.

Daß das Pflichtbewußtsein der Delegaten angesichts dieser Gegebenheiten oft schnell an Grenzen stieß, kann kaum erstaunen. Oft genug mußte der Hof die Erfahrung machen, daß die Betroffenen sich der ihnen erteilten Aufgabe zu entziehen suchten.

Mit einer solchen Reaktion sah sich Friedrich etwa auch Mitte der 1470er Jahre in seiner Auseinandersetzung mit dem Straßburger Domkapitel um die Überlassung einer Pfründe für Sixtus Scharfenecker konfrontiert. Die zugunsten seines Sekretärs an das Kapitel gerichtete Erste Bitte war von den Domherren abschlägig beschieden worden, denn in Straßburg berief man sich auf ein seit den Tagen König Ludwigs gültiges Privileg, daß die *chorköniglich pfründ* allein durch den Dompropst verliehen werden konnte. Obwohl Friedrich auf der Erfüllung seines Befehls *by sweren penen* beharrte, zeigte sich das Domkapitel uneinsichtig und bat die kaiserliche Majestät, beim alten Herkommen belassen zu werden.¹⁵⁷⁸ Aufgrund der Weigerung des Domkapitels eröffnete der Kaiser ein Kammergerichtsverfahren, in dem das Stift erwartungsgemäß zuletzt unterlag. Nach Verkündigung des Urteilsspruchs beauftragte Friedrich Bürgermeister und Rat Straßburgs unter Androhung einer Pön von 50 Mark lötigen Goldes, sämtliche *gevelen, rennt, zinns, nutz und guld* des Domkapitels, dem alle Privilegien aberkannt wurden, in Arrest zu legen.¹⁵⁷⁹ Durch Entzug ihrer Einkünfte sollten die Geistlichen zum Wohlverhalten gezwungen werden.

In der Stadt Straßburg stieß der kaiserliche Befehl auf Ablehnung. Unverzüglich bat der Rat den Herrscher, sein Arrestierungsgebot zurückzunehmen. Die

1574 Die Auseinandersetzung Gmünds beschäftigte auch die Versammlung der schwäbischen Städte, die sich in Biberach zusammenkamen. Zu dem gesamten Fall finden sich StA Ludwigsburg, B 177 S, Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, Bü 858 einige undatierte Aktenstücke; zum Beschluß des Städtetages ebd., n. 5.

1575 Urkunden Schwäbisch-Gmünd, n. 1640; StA Ludwigsburg, B 177 S, Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, Bü 857.

1576 StA Ludwigsburg, B 177 S, Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, Bü 860.

1577 StA Ludwigsburg, B 177 S, Reichsstadt Schwäbisch-Gmünd, Urkunden, n. 332.

1578 Akten zu diesem Fall überliefert HHStA Wien, Fridericiana 3, Konv. 2, fol. 92r-103r, sowie ebd., RHA 3, fol. 246r-259r, und ebd., RHA 5, fol. 1r-5r; vgl. dazu auch E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 746.

1579 HHStA Wien, RHA 3, fol. 247r.

Stadt sei mit *hohen treffenlichen landloffen größlich beladen*, täglich erwarte man *des hertzen von Burgunden mechtigen überzug und infalle in dis lant Elsass*. Überdies sehe man sich jetzt auch noch mit päpstlichen Mandaten konfrontiert, die ein Vorgehen gegen das Kapitel untersagten. Auch stünde es der Stadt nicht zu, Kirchengut zu arrestieren und als Laien Maßnahmen gegen die Geistlichkeit zu ergreifen. Deshalb wolle man sich nicht auch noch mit dem Pfründenstreit beladen.¹⁵⁸⁰ Im Laufe dieses und des folgenden Jahres wiederholten die Straßburger ihre Bitten, der Kaiser möge ein Einsehen haben und sein an sie gerichtetes Gebot zurücknehmen. Man verwies auf das Engagement, das die Stadt in anderen Fällen in Diensten von Kaiser und Reich an den Tag gelegt hatte und ersuchte daher den Habsburger *demutiglich, flehenlich und so dienstlich*, die Haltung der Stadt nicht als *verahtunge* des Reichsoberhaupts zu werten.¹⁵⁸¹

Friedrich nahm die Straßburger Gesuche nach eigenem Bekunden überaus *befromdet* zur Kenntnis. Unter dem Datum des 22. Oktober 1476 wiederholte er deshalb sein Gebot, dem *kaiserlichen executorial* nachzukommen. Im Falle weiterer Gehorsamsverweigerung sollte sich die Stadt vor dem Kammergericht verantworten.¹⁵⁸²

Der Effizienz des Systems der kasuellen Delegation exekutiver hoheitlicher Funktionen waren diese Rahmenbedingungen in hohem Maße abträglich. Mit der Weigerung der Aufgebotenen, die herrscherliche Weisung vor Ort umzusetzen, mußte grundsätzlich gerechnet werden.¹⁵⁸³

Dies erfuhr Friedrich schon zu Beginn seiner Regierung, als er 1442 den Nürnberger Rat anwies, die in der Pegnitzstadt ansässigen Juden in einem Gebäude festzusetzen.¹⁵⁸⁴ Der König wollte auf diese Weise den Zugriff auf das Eigentum der Nürnberger Judengemeinde sicherstellen, von der er anlässlich seiner Wahl zunächst 20000 Gulden, später jedoch 'nur' noch 10000 Gulden als Krönungssteuer forderte. Der Nürnberger Rat war allerdings zu einem derartigen Vorgehen gegen die städtischen Juden nicht bereit und lehnte deren Inhaftierung ab. Jedoch ließ er die Juden, die *regis weren*, schwören, die Stadt nicht ohne

1580 HHStA Wien, RHA 5, fol. 3r.

1581 Die Straßburger Schreiben HHStA Wien, RHA 5, fol. 2r und 3r.

1582 E.M. v. LICHNOWSKY/ E. BIRK, Habsburg 7, Reg. n. 1985 (= HHStA Wien, RHA 3, fol. 246r-v); erwähnt auch bei E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 746. Auch die im Oktober 1476 ausgesprochene kaiserliche Drohung erfüllte nicht ihren Zweck. 1477 wandte sich Rudolf von Endigen im Auftrag des Rates an den Kaiser und bat ihn erneut um die Aufhebung des Befehls (HHStA Wien, RHA 5, fol. 4r). Rudolf erinnerte noch einmal an die päpstlichen Befehle und betonte, daß es dem Rat nicht zustünde, *söllicher geistlicher personen kirchen oder stift pfründen guter zu arrestieren oder zu verbüten wider bebestlicher richter gebott und verbott an uns bescheen by bebestlichen penen und bennen*.

1583 Weitere Beispiele für die Weigerung von Reichsangehörigen, den Schutz- und Exekutionsmandaten Friedrichs III. zu gehorchen, bietet E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 744.

1584 StChr. 3, S. 374 f; dazu auch E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 28.

ausdrückliche Genehmigung zu verlassen und keine Veränderungen an ihrem Eigentum vorzunehmen.

Die Bereitschaft der Reichsangehörigen, solche, möglicherweise gar heikle Aufträge zu erfüllen, schätzte auch der Hof Friedrichs III. nicht übertrieben optimistisch ein. Nicht ohne Grund drohten auffällig viele Mandate, in denen der Vollzug einer Verhaftung oder die Vornahme einer Arrestierung befohlen wurde, den Beauftragten für den Weigerungsfall von vornherein mit beachtlichen Sanktionen. Die für die Gehorsamsverweigerung in Aussicht gestellte Pön variierte dabei beträchtlich. Sie reichte von der eher vagen Ankündigung von *sweren straffen und ungnade* bis hin zu exakt bezifferten Bußsummen. Dabei spielte es offensichtlich nur eine untergeordnete Rolle, ob die Erfüllung des Befehls der Durchsetzung originärer oder lediglich mittelbarer herrscherlicher Interessen diene. Bei der Delegation jurisdiktioneller oder streitschlichtender Funktionen waren solche 'Motivationshilfen' in der Regel unüblich.

Der 1480 mit der Verhaftung Jakobs und Rudolf Möttelis betraute Truchseß Johann von Waldburg hatte für den Fall möglichen Ungehorsams eine Pön von 50 Mark lötigen Goldes sowie die herrscherlichen Ungnade und weitere, nicht näher spezifizierte Strafen zu gewärtigen.¹⁵⁸⁵

Im Streit um die Hinterlassenschaft des Jakob Betzind aus Augsburg zwischen Hans Schoner sowie Peter und Ludwig Schoner einerseits als den *nechstgesippten frunden und erben* einerseits und einem unehelichen Nachkommen Betzinds andererseits erhielten Bürgermeister und Rat Augsburgs den Auftrag, bis zur Entscheidung des Falls durch das Kammergericht das Erbe Betzinds in Arrest zu legen.¹⁵⁸⁶ Bei Gehorsamsverweigerung drohte das Mandat vom 21. Mai 1476 den Augsburgern mit einer Pön von 20 Mark lötigen Goldes. Im September sah sich der Kaiser gehalten, die Augsburgern noch einmal mit eindringlichen Worten unter Hinweis auf die *phlichten (...), damit ir unns und dem heiligen reich verbunden seitt*, an den zuvor erteilten Auftrag zu erinnern. Die für Nichtbefolgung des Befehls vorgesehene Pönsumme wurde auf 40 Mark erhöht.¹⁵⁸⁷ Erst nach diesem neuerlichen Herantreten des Kaisers an die Stadt kam der Rat dem Gebot nach.¹⁵⁸⁸

1585 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 756, fol. 3r-v. Abschließend verwies das Mandat noch einmal mit Nachdruck auf die Konsequenzen, die der Truchseß zu gewärtigen hatte: *Und dich daran nit irren noch verhindern lassest noch anders tust, als lieb dir sey, die vorbestimbt pene und unser und des reichs swere straffe und ungnad zu vermeyden.*

1586 StadtA Augsburg, Literalien, Kasten 1471-1479, 1476 V 21.

1587 StadtA Augsburg, Literalien, Kasten 1471-1479, 1476, IX 14. Überdies sollten die Augsburgern jetzt *glaublich abschrift und register* über den Besitzstand Jakob Betzinds anfertigen. Das kaiserliche Mandat trug den *proprium*-Vermerk.

1588 StadtA Augsburg, Literalien, Kasten 1471-1479, 1476 ohne Tagesangabe.

4.2. Die Wahrnehmung von Schutz- und Schirmfunktionen

Durch Delegation hoheitlicher Funktionen und Befugnisse war auch die praktische Ausübung der dem Herrscher obliegenden Schirmverpflichtungen gegenüber schutzbedürftigen Reichsangehörigen organisiert. Neben der nach Lehnrecht erfolgenden Übertragung von Vogteien¹⁵⁸⁹ kam das Königtum seiner Verpflichtung zur Friedens- und Rechtssicherung ebenso durch die jederzeit widerrufbare Bestellung von Konservatoren und Defensoren, deren Mandat ihnen keine oder allenfalls erheblich eingeschränkte obrigkeitlichen Rechte über die Schutzbefohlenen vermittelte, nach.¹⁵⁹⁰

Auf die vor allem im Zuge von Privilegienverleihungen und -bestätigungen erfolgende Einsetzung von Defensoren und Konservatoren zur Wahrung der verliehenen Freiheiten und Rechte wies schon ausführlicher Eberhard Isenmann hin,¹⁵⁹¹ der darauf aufmerksam machte, daß seitens des Hofes insbesondere zum Schutz geistlicher Personen, Korporationen und Institutionen präventiv Vorkehrungen für die Sicherung der Rechte der Begünstigten getroffen wurden,¹⁵⁹² während man sich gegenüber weltlichen Reichsangehörigen zunächst eher darauf beschränkte, Verstöße gegen deren Privilegien unter eine Pön zu stellen, um erst beim Vorliegen eines konkreten Anlasses Maßnahmen zum praktischen Schutz der Betroffenen zu ergreifen.

Die unruhigen Zeitläufte des 15. Jahrhunderts brachten es mit sich, daß die Bestellung von Schutzherren aus aktuellen Anlässen recht häufig erforderlich wurde. So verweist die zugunsten des Schwarzwaldklosters St. Blasien ausgestellte kaiserliche Urkunde, in der Friedrich dem Grafen Alwig von Sulz, den Urteilsprechern des Rottweiler Hofgerichts sowie der Stadt Basel die Verantwortung für die Integrität der klösterlichen Rechte und Freiheiten übertrug, darauf, daß der Abt Klage vor dem Kaiser über *menigerley unbilllicher irrung und eingriff* in die Rechte des Gotteshauses geführt hatte.¹⁵⁹³ 1478 gebot Friedrich III. dem Wittelsbacher Albrecht IV. von Bayern-München den Schutz des Klosters Ebersberg

1589 Zur Vogtei vgl. D. WILLOWEIT, Territorialgewalt.

1590 Zu Schutz und Schirm vgl. allgemein H. APPELT, Art. "Schutz, Schutzprivilegien", in: HRG 4 (1990), Sp. 1525-1528; D. WILLOWEIT, Art. "Schutz und Schirm", in: HRG 4 (1990), Sp. 1528 f.; R. SCHMIDT-WIEGAND, Art. "Schutz, -herrschaft", in: LexMA 7 (1995), Sp. 1594 f. Nach der Rechtstheorie des Bartolus erwachsen aus der Schutz- und Schirmverpflichtung keine obrigkeitlichen Rechte. Zur Delegation von Schutzfunktionen unter Friedrich III. vgl. E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 723 ff.

1591 Vgl. E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 723 ff.

1592 Z.B.: GLA Karlsruhe, 67/1319, S. 10-11; E.M. LICHNOWSKY/ E. BIRK, Habsburg 6, Reg. n. 111; J. CHMEL, n. 602, 606, 628, 633, 637, 808, 901, 913, 934, 992, 1049, 1193, 1816, 2396, 2462, 4219, 4774, 4775, 7016; V.F. GUDENUS, Codex diplomaticus 4, n. 129; Th.C. GEMEINER, Regensburgische Chronik 3, S. 176 f; Regg. F. III., H. 2, n. 4, 9 29, 167, 235; ebd., H. 3, n. 22; ebd., H. 10, n. 420, u.v.a.

1593 GLA Karlsruhe, D 969.

gegen das Friedrich zur Kenntnis gebrachte eigenmächtige Handeln Hans Funsingers.¹⁵⁹⁴ Auf die Klagen des Grafen Kraft von Hohenlohe über Verletzungen seiner Rechte reagierte der Habsburger 1466 mit der Beauftragung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, der fortan Sorge für die Einhaltung der gräflichen Rechte tragen sollte.¹⁵⁹⁵

Wie vielgestaltig die konkreten Aufgaben waren, die Schutzherrn zu übernehmen hatten, veranschaulichen die folgenden Beispiele. Gemäß kaiserlichem Willen sollten 1475 Bischof Rudolf von Würzburg sowie die Stadt Würzburg Margarethe Hiltprant gegen das unrechtmäßige Vorgehen Philipps von Wasen und Hans Raucheimers unterstützen.¹⁵⁹⁶ Den Auftrag, Hans Bauer einer gegen ihn erhobenen Totschlagsklage zu entledigen und ihn zukünftig vor *beswerung* zu schützen, erhielt 1480 die Ulmer Stadtführung.¹⁵⁹⁷ 1473 war den Ulmer Ratsherren zusammen mit ihren Augsburgern der Befehl zugegangen, Sorge dafür zu tragen, daß das in der Nähe Ulms gelegene Dorf Illerrieden sowie ein Gebäude in Augsburg nicht zerstört würden.¹⁵⁹⁸ Mit dem Schutz der Ravensburger Rechte im Altdorfer Wald betraute der Habsburger 1478 die Nachbarstädte Buchhorn, St. Gallen, Lindau, Überlingen und Konstanz.¹⁵⁹⁹ Unter Führung des Reichsbanners sollte Kaspar von Klingenberg 1488 anstelle des Kaisers die Aufgaben eines Vogts des Klosters Roggenburg wahrnehmen, den von Amtsleuten des Landshuter Herzogs vertriebenen Abt restituieren und das Kloster bei Kaiser und Reich handhaben, schützen und schirmen.¹⁶⁰⁰

Um Otto von Sonnenberg während des Konstanzer Bistumsstreits zu unterstützen, beauftragte Friedrich III. u.a. Abt Ulrich von St. Gallen, sich des Schutzes des kaiserlichen Kandidaten anzunehmen.¹⁶⁰¹ Mit der Verwaltung und Verteidigung der bischöflichen Schlösser und Städte sowie aller weltlichen Güter des Konstanzer Bistums betraute der Kaiser Heinrich von Randegg.¹⁶⁰²

Als Weißenburg im Nordgau, dessen Haushalt zu Beginn der 1480er Jahre erhebliche Defizite aufwies, die die Reichsstadt kaum noch aus eigener Kraft ausgleichen konnte,¹⁶⁰³ von seine ungeduldigen Gläubigern zunehmend aggressiver bedrängt wurde, wies der Kaiser schließlich Regensburg, Augsburg, Ulm, Nörd-

1594 Regg. F. III., H. 2, n. 167.

1595 J. CHMEL, Reg. Frid., 4762.

1596 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 61, S. 548 f.

1597 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 216.

1598 P.-J. HEINIG, Friedrich III., 2, S. 989

1599 HStA Stuttgart, B 198, U 269.

1600 Regg. F. III., H. 2, n. 216. Zur Auseinandersetzung um das Kloster Roggenburg siehe unten.

1601 REC 5, n. 14398; A. NIEDERSTÄTTER, Zwischen Reich und Eidgenossenschaft, S. 89.

1602 REC 5, , n. 14321.

1603 Vgl. F. BLENDINGER, Weißenburg, S. 31 ff; F. SCHNELBÖGL, Die fränkischen Reichsstädte, S. 434 f; B. MADER, Johann Keller, S. 40 ff. Siehe auch.

lingen und Donauwörth an, Weißenburg in *schutz und schirm* zu nehmen und vor Gewalttaten zu bewahren.¹⁶⁰⁴

Auch bei den Bestellungen von Schutzherrn, die aufgrund eines aktuellen Anlasses erfolgten, beschränkte man das Mandat der Beauftragten oft nicht allein auf die Bereinigung der gegenwärtigen Situation, sondern traf durch den Verzicht auf eine allzu enge inhaltliche oder zeitliche Begrenzung der kommissarisch übertragenen Vollmachten zugleich auch Vorkehrungen für die Zukunft. Im Falle des zugunsten der Mainzer Geistlichkeit ausgestellten Schutzbriefs betonte Friedrich gar, daß die darin getroffenen Regelungen über seine eigene Lebenszeit hinaus Gültigkeit besitzen sollten.¹⁶⁰⁵ Oft überließ es der Herrscher dabei den Schutzbefohlenen, das Schirmverhältnis nach eigenem Ermessen aufzukündigen. Teilweise behielt er sich jedoch ausdrücklich selbst das Recht vor, den einmal erteilten Auftrag zurückzunehmen.

Bis auf Widerruf wurde 1442 die Stadt Augsburg angewiesen dem Kloster St. Ulrich ihren besonderen Schutz und Schirm angedeihen zu lassen.¹⁶⁰⁶ Den Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg übertrug der Habsburger im selben Jahr die Verantwortung für die Integrität des Klosters Ellwangen. Es sollte der Entscheidung des Herrschers oder des jeweiligen Abtes überlassen bleiben, das Schutzverhältnis zu beenden.¹⁶⁰⁷ Auf Dauer wurde dagegen der jeweilige Mainzer Erzbischof zum Schirmer und Konservator der Ingolstädter Liebfrauenkirche bestellt.¹⁶⁰⁸

Von der Bereitschaft Friedrichs, die von Reichsangehörigen angestrebten längerfristigen Schirmverhältnisse zu gestatten und zu legitimieren, profitierte seit 1454 auch Esslingen, das den Kaiser ersucht hatte, den Markgrafen von Baden zu gebieten, die Stadt auf ihr Anrufen hin zu unterstützen.¹⁶⁰⁹ 1458 erging an die Markgrafen ein gleichlautender Befehl zugunsten der Stadt Weil.¹⁶¹⁰ In beiden Fällen überließ es Friedrich der Entscheidung der städtischen Führungsgremien, das Schutzverhältnis zu beenden.¹⁶¹¹ Gleichzeitig behielt sich aber auch der Kai-

1604 StadtA Ulm, A 1115, fol. 272r-v; BayHStA München, RL Regensburg 412, fol. 4r.

1605 Reg. F. III., H. 8, n. 4.

1606 Regg. F. III., H. 2, n. 4.

1607 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 703. Zur württembergischen Kirchenpolitik vgl. D. STIEVERMANN, Landesherrschaft und Klosterwesen, mit älterer Literatur.

1608 V.F. GUDENUS, Codex diplomaticus 4, n. 129.

1609 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3275; RMB 4, n. 7786 (GLA Karlsruhe, D 850), vgl. K. KRIMM, Baden, S. 191 ff.

1610 RMB 4, n. 8237 (GLA Karlsruhe, D 862). In den späteren Jahren übernahm Markgraf Christoph von Baden diese Funktion (GLA Karlsruhe, 67/921, fol. 100r-103r). Zur Badener Schirmfunktion über Esslingen vgl. K. KRIMM, Baden, S. 191 ff.

1611 GLA Karlsruhe, D 850: (...) darumb so heissen und empfelhen wir euch und ewr yedem in sunderheit mit disem brief von rumischer keyserlicher macht ernstlich und vesticlich gepietende, daz ir an unser statt die vorgenannten burger und statt zu Esslingen bey allen und yeglichen iren gnaden, freyheiten und rechten, die sy und ir vordern von allter here an dem

ser das Recht vor, anderweitige Verfügungen zu treffen. Zeitlich nicht von vornherein befristet erfolgte die Bestellung des Grafen Alwig von Sulz, der Urteilsprecher des Rottweiler Hofgerichts und der Stadt Basel, die sich der Wahrung der Rechte des Klosters St. Blasien annehmen sollten und zu diesem Zweck mit weitreichenden jurisdiktionellen Befugnissen ausgestattet wurden.¹⁶¹²

Für einen längeren Zeitraum übertrug Friedrich III. seinem jüngeren Bruder, Herzog Albrecht VI. von Österreich 1447 den Judenschutz in den Bistümern Augsburg, Basel, Konstanz und Straßburg.¹⁶¹³ Nach seiner Kaiserkrönung erneuerte der Habsburger das Mandat Albrechts auf weitere fünf Jahre, um es 1454 ein weiteres Mal zu modifizieren. Fortan sollte es bis zum ausdrücklichen Widerruf durch den Kaiser in Kraft bleiben.

Ein standardisiertes Formular zur Bestellung von Schutzherren hatte sich nicht entwickelt. In hohem Maße trugen die von der römischen Kanzlei zu diesem Zweck ausgestellten Schutz- und Schirmbriefe den Bedürfnissen und Wünschen der Impetranten Rechnung. Im Falle des Grafen von Hohenlohe wurde der Brandenburger unterrichtet, gegen *ettlich unser und des heiligen reichs undertanen, die er [der Graf] dir benennen und fürhalten wirdet*, vorzugehen. Die den Schirmern des St. Blasienklosters übertragenen Befugnisse erstreckten sich allgemein auf *all und yeglich personen, die den vorgenanten abbt convent oder iren nachkommen an den obberurten iren freyheitten, lehenschefften und gerechtigkeiten eingriff oder verhindrung zu tund understannden hetten oder des hinfuro zu tund understeen*.

Im Unterschied dazu waren die Befugnisse, die der Stadt Regensburg 1449 im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung des Regensburger Domkapitels

heiligen reich loblich erworben und herbracht haben, wenne sy euch darumb anrufen werden, von unsern und des heiligen reichs wegen (...) getreulich behalltet, hanthabet, vesticlich schutzet und schermet und auch selbs dabey beleiben lasset und nit gestattet, daz sy von yemands on recht daran verhindert, verkurtzt noch sust in ander wege unbillich beswert oder verunrechtet werden in dhein weise. Daran tutt ir unser ernstlich meynung und wir wollen auch, daz solch unser bevelhnuß crafft haben und weren solle biß auf der vorgenanten von Esslingen gefallen und auch biß an unser oder unser nachkomen am reiche widerrufen und wolgefallen. Doch in allen wegen uns und dem heiligen reich an unserer oberkeit und gewaltsam unvergriffenlich und unschedlichen.

1612 GLA Karlsruhe, D 969. Siehe dazu auch oben.

1613 Urkunden zur schweizerischen Geschichte aus österreichischen Archiven 4, n. 78; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 209, vermutet, daß der Anstoß zur Ernennung Albrechts von einigen Konstanzer Juden ausging. Gewiß stand die Maßnahme Friedrichs im Zusammenhang mit den Ereignissen des Konstanzer Judenstreits, in den der Herzog zuvor auf Weisung seines Bruders hin eingegriffen hatte. Zum Konstanzer Judenstreit vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 208. Albrechts Mandat beschränkte sich indes nicht auf die Wahrnehmung des Judenschutzes. Darüber hinaus wurde er zugleich zum ordentlichen Richter über die Juden in den vier Bistümern ernannt. Es läßt sich hier darüber streiten, ob man - entsprechend der dieser Untersuchung zugrundegelegten Definition von 'Kommission' - in diesem Fall noch von einem Kommissionsauftrag sprechen kann.

mit Bischof Friedrich zugestanden wurden, enger gefaßt. In seinem Kämmerer und Rat zugesandten Schreiben unterrichtete der Herrscher die Empfänger in groben Zügen über den Konflikt zwischen Kapitel und Bischof. Er teilte ihnen mit, daß er dem Bischof geboten habe, die Kapitelmitglieder *in gemein und sunderheit mit Trostung, Geleit und sicherheit zuversehen*. Für den augenscheinlich nicht auszuschließenden Fall, daß der Bischof die königliche Weisung mißachtete, ordnete Friedrich an, *das ir die vorgeannten Tumbherren in gemein und sunderheit euch lasset bevolhen seyn, sy für Gewalt schutzet und schirmet und nicht hengt noch gestattet*. Die Regensburger sollten sicherstellen, daß die Mitglieder des Kapitel nicht *von dem egenannten Bischof oder yemands anders geleydigt oder vergewaltigt werden, alldieweile sy dem Rehten undertenig und gehorsam sein*.¹⁶¹⁴ Da das Verhältnis Bischof Friedrichs zur Stadt Regensburg ebenfalls gespannt war, stand zu erwarten, daß sich die Regensburger der ihnen zugewiesenen Aufgabe bereitwillig annehmen würden.¹⁶¹⁵

Keine größeren politischen Implikationen dürften dagegen bei dem 1480 der Stadt Straßburg erteilten Auftrag zu erwarten gewesen sein, Jakob Zund in seine ihm vom Kaiser verliehenen, in der Umgebung von Ober-Ehenheim gelegenen Lehen einzusetzen und ihn in seinem Besitz zu schützen und zu schirmen.¹⁶¹⁶

Nicht immer hielten es die Erwerber von Schutzprivilegien die Bestellung eines einzelnen Schirmherrn für ausreichend und impetrierten eine Reihe identischer Mandate an eine Vielzahl von Reichsständen und Städten, die auf Erfordern der Erwerber gemeinsam oder einzelnen der ihnen gestellten Aufgabe nachkommen sollten.¹⁶¹⁷

Kam der Hof bei der Auswahl der Delegaten, die Schutzfunktionen anstelle des Reichsoberhaupts ausüben sollten, den vorgetragenen Wünschen auch weitgehend entgegen,¹⁶¹⁸ so stießen einzelne Vorschläge von Petenten auch einmal auf wenig Gegenliebe und wurden abgelehnt. 1463/64 mußten die Frankfurter

1614 Th.C. GEMEINER, Regensburgische Chronik 3, S. 176 f.

1615 Zum Verhältnis zwischen dem Bischof und der Stadt vgl. J. STABER, Bistum Regensburg, S. 85 f.; K. HAUSBERGER, Bistum Regensburg 1, S. 211.

1616 Strasbourg, Archives de ville, AA 228, n. 2.

1617 So erwirkte etwa die Reichsstadt Nürnberg 1466 einen an eine Vielzahl geistlicher und weltlicher Fürsten gerichteten Befehl, die Stadt vor unbilliger Gewaltanwendung zu schützen (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Urkunden D-Laden, n. 493 ff). 1442 hatte Friedrich der Stadt Augsburg und der mit ihr in *eynung* stehenden Städte den Schutz des Klosters St. Ulrich anvertraut (Regg. F. III., H. 2, n. 4; vgl. dazu auch P.M. LIPBURGER, Augsburg, S. 90). Mehrere gleichberechtigte Defensoren ernannte Friedrich im selben Jahr auch zum Schutz des Kapitels der Aachener Liebfrauenkirche (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 602, 606). Ebenso z.B.: J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1049; Regg. F. III., H. 1, n. 96 u.a.

1618 Für die Ausstellung der Schutz- und Schirmbriefe hatten die Erwerber der Kanzlei Gebühren zu entrichten. Im Falle des Klosters Wiblingen, das im Juli 1471 ein entsprechendes Mandat auf Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm impetrierte, erhielt die Kanzlei etwa 7 Gulden (Taxbuch, n. 330; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6280).

erfahren, daß es dem Kaiser noch nicht zugemutet werden konnte, den Pfalzgrafen zum Schutzherrn der Mainmetropole zu ernennen.¹⁶¹⁹ 1466 war der zwischen Pfalz und Habsburg schwelende Gegensatz dann überraschenderweise kein Hinderungsgrund mehr, dem Heidelberger zusammen mit dem Mainzer Erzbischof, dem Grafen von Wertheim und Graf Philipp von Katzenelnbogen den Schutz über die Mainzer Geistlichkeit und damit gleichzeitig jurisdiktionelle Vollmachten über deren mögliche Schädiger zu übertragen.¹⁶²⁰

Wie allgemein bei der Heranziehung von Reichsangehörigen zur Ausführung von Exekutivfunktionen mußte Friedrich auch bei der Übertragung von Schutz- und Schirmpflichten damit rechnen, daß die Beauftragten die Unannehmlichkeiten und Risiken einer solchen Aufgabe scheuten. Im Juli 1467 gelang es der Reichsstadt Frankfurt durch ihre dem Kaiser vorgebrachte Einrede, die Aufhebung des auch an sie ergangenen Schirmbefehls zugunsten des Mainzer Klerus zu erwirken.¹⁶²¹ Eine Gesandtschaft der Stadt hatte den Kaiser davon überzeugt, daß den Frankfurtern aus der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Schutzherrnenpflichten *vil vnrats vnd schadens aufersten vnd erwachsen wurd*.

Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung kam der delegierten Wahrnehmung von Schutz- und Schirmfunktionen im Rahmen der königlich-kaiserlichen Rechtsprechung zu. Eine bereits von Zeitgenossen erkannte und vielfach gerügte strukturelle Schwäche der Gerichtsverfassung des spätmittelalterlichen Reiches stellte die nur unzureichend gewährleistete Exekution der Urteile dar.¹⁶²² Im Grunde blieb es der Partei, die vor Gericht gesiegt hatte, selbst überlassen, für den Vollzug der ihr zuerkannten Rechte zu sorgen. Durch den Einsatz von Delegaten, der wiederum vor allem von den daran interessierten Prozeßbeteiligten angeregt wurde, versuchte Friedrich III., auch diese Unzulänglichkeit der Reichsverfassung in der Praxis wenn auch nicht strukturell auszuräumen, so doch einzelfallbezogen, zu überwinden. Die im Namen des Herrschers bestellten Schutzherrnen hatten die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß die Rechtsverwirklichung nicht an faktischen Machtverhältnissen vor Ort scheiterte. Teilweise waren die zu diesem Zweck ausgegangenen Befehle sehr allgemein gehalten und dienten in erster Linie der Prävention. Es wurden Vorkehrungen für potentiell mögliche, bzw. auch bereits absehbare Erfordernisse getroffen. Sofern sich kein Handlungsbedarf einstellte, blieb das Mandat gegebenenfalls ungenutzt in den Händen des Erwerbers.

1619 Regg. F. III., H. 4, n. 385.

1620 Regg. F. III., H. 8, n. 243.

1621 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5097; der Schirmbefehl ebd., n. 4761.

1622 Man denke etwa an die von dem kurtrierischen Rat Johann von Lysura auf dem Regensburger Türkenreichstag des Jahres 1454 vorgetragene Analyse. Vgl. RTA ÄR 19, 1, n. 29, 3; H. WEIGEL, Kaiser, Kurfürst und Jurist.

Die nicht verstummenden Klagen der zeitgenössischen Kritiker und Reformer zeigen freilich, daß der von dem Habsburger eingeschlagene Weg, gerichtlich anerkannte Rechte von Reichsangehörigen mit Hilfe von Kommissaren realisieren zu lassen, allenfalls zu mäßigen Erfolgen führte.¹⁶²³

Mit der Weigerung seiner Kontrahenten, den zu seinen Gunsten ausgefallenen Urteilen mehrerer Gerichte nachzukommen, sah sich zu Beginn der 1440er Jahre Hans Ulrich von Ems konfrontiert, dessen gegen Eberhard von Ramswag und seine Frau erhobenen Erbsprüche von einem päpstlichen Gericht, einem westfälischen Femegericht und zuletzt 1440 vom Rottweiler Hofgericht bestätigt worden waren.¹⁶²⁴ Bei der Umsetzung der Richterentscheide stellten sich Hans Ulrich von Ems indes Hindernisse in den Weg, so daß er sich mit der Bitte um Schutz seiner Rechte an Friedrich wandte. Unter Vorsitz des steirischen Hauptmanns Hans von Stubenberg bestätigte daher zuletzt auch das Kammergericht die von Hans Ulrich zuvor vor anderen Gerichten erstrittenen Ansprüche. In der Kanzlei wurde dem Emser ein Schirmbrief ausgestellt, in dem einer Vielzahl von namentlich benannten Reichsangehörigen - darunter etwa auch der Kölner Erzbischof Diether, der Kurfürst von Sachsen und die Bischöfe von Basel, Chur und Konstanz sowie etliche Bodenseestädte - wie überhaupt allen Reichsuntertanen bei schwerer Strafe geboten wurde, den von Ems zu schützen.¹⁶²⁵

Einem solchen allgemein gehaltenen Schutz- und Schirmbrief des Königs allein scheint der Begünstigte indes kein allzu großes Vertrauen entgegengebracht zu haben. Denn er hielt es für zweckmäßig, zusätzlich ein weiteres Mandat zu erwerben, durch das Jakob Truchseß von Waldburg angewiesen wurde, in dieser Angelegenheit Kontakt mit der Stadt St. Gallen aufzunehmen und den dortigen politischen Führungsgremien den königlichen Willen darzulegen.¹⁶²⁶ Noch 1443 beschäftigte die Angelegenheit den schwäbischen Landvogt.¹⁶²⁷

Der Befehl, die Rechte, die einer Prozeßpartei durch ein Gericht zuerkannt worden waren, zu schützen, war oft von der Weisung, das ergangene Urteil zu

1623 Siehe dazu unten.

1624 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 409, 413; ebd., Anhang, n. 10 (Gerichtsbrief), n. 11 (*litera executorialis*); dazu auch UB Abtei St. Gallen 6, n. 4332a, den Fall erwähnt auch E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 730 f. Bereits das Rottweiler Hofgericht hatte die Bischöfe von Chur und Konstanz, Abt Egloff von St. Gallen sowie etliche Herren und Städte davon unterrichtet, daß Hans Ulrich von Ems in die Güter des geächteten Eberhard von Ramswag eingesetzt sei (UB Appenzell 1, n. 747).

1625 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 413, Anhang n. 11; UB Appenzell 1, n. 756.

1626 UB Abtei St. Gallen 6, n. 4394, 4394. St. Gallen war zuvor von Friedrich mit Nachdruck aufgefordert worden, den Rechtssprüchen des Kammergerichts nachzukommen (ebd., n. 4368). Den Auftrag für Jakob Truchseß erwähnt auch J. VÖCHEZER, Waldburg 2, S. 23 f u. S. 30

1627 Vgl. J. VÖCHEZER, Waldburg 2, S. 30. Nach dem Tod Hans Ulrichs erwarben seine Söhne 1449 einen neuen Schirmbrief, in dem wiederum etlichen Reichsangehörigen aufgetragen wurde, die Nachkommen des Verstorbenen in den Rechten zu schützen, die Hans Ulrich gegen Eberhard von Ramswag und seine Gemahlin Clara erworben hatten (UB Appenzell 1, n. 848).

vollstrecken, begleitet. Im Unterschied zu den eher allgemein gehaltenen und erst bei einem sich konkret stellenden Erfordernis zu aktivierenden Schutz- und Schirmverhältnissen waren die Empfänger derartiger gerichtlicher Exekutorien unverzüglich zum Handeln aufgefordert.

Obwohl es sich bei der Errichtung von Schutz- und Schirmverhältnissen oft um langfristig angelegte ordnungspolitische Maßnahmen handelte, so verfolgte der Hof zwischen 1440 und 1493 nicht systematisch das Ziel, eine das gesamte Reich oder doch größere Regionen erfassende, auf der Mitwirkung der Reichsstände und -städte beruhende Friedensorganisation aufzubauen, in der den regionalen Gewalten eine herausragende Rolle zugekommen wäre.¹⁶²⁸ Gewöhnlich erstreckte sich die Schutzverpflichtung der Schirmherren lediglich über einzelne Personen oder Institutionen. Nur in Ausnahmefällen organisierte die Zentralgewalt den Friedensschutz auch unter Berücksichtigung räumlicher Gesichtspunkte. Doch auch in diesen insgesamt eher seltenen Fällen erstreckte sich die Schutzverpflichtung der Schirmherren nur über bestimmte Personen oder Personengruppen, die innerhalb einer bestimmten Region ansässig waren, und nicht auf die Gesamtheit aller dort lebenden Reichsangehörigen. So wurde Pfalzgraf Otto von Mosbach 1465 die Verantwortung für die Integrität der in seinen Territorien liegenden Klöster übertragen.¹⁶²⁹ Im selben Jahre erhielt Graf Ulrich V. von Württemberg den Befehl, die Juden in den Erzdiözesen Mainz, Trier, Salzburg und Besancon zu schützen und zugleich gegen deren Wuchergeschäfte einzuschreiten.¹⁶³⁰

Eine grundlegende Reform des Friedens- und Rechtsschutzes ist damit während der Regierungszeit Friedrichs III. nicht erkennbar.¹⁶³¹ Die den Kommissaren gestellten Aufgaben sowie die ihnen zu ihrer Erfüllung an die Hand gegebenen Vollmachten blieben letztlich eng begrenzt.

Die eher restriktiv gehandhabte Delegation hoheitlicher Funktionen bot der Reichsspitze Gewähr, daß die zur Regelung von Einzelfällen eingesetzten Schutzherrn aus derart beschränkten Vollmachten keine sich verselbständigenden oder gar konkurrierenden Herrschaftsrechte ableiten konnten. Das in dieser Hinsicht sehr konsequente Verhalten des Hofes unterstreicht, in welchem Maße sich der Habsburger davor hütete, durch die allzu freizügige Delegation weitreichender Herrschaftsrechte der Herausbildung von vikariatsähnlichen Positionen seiner Kommissare Vorschub zu leisten.

1628 Vgl. dazu E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 232 f.

1629 Regg. F. III., H. 2, n. 106.

1630 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4231, 4731, 4732; dazu auch E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 64; R. STRAUS, Judengemeinde Regensburg, S. 155 ff.

1631 Vgl. E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 232 f.

4.3. Die Exekution von Urteilen

Anstelle der zum Teil sehr pauschal gehaltenen Aufforderungen, Reichsangehörigen in ihren gerichtlich erstrittenen Rechten bei Bedarf zu schützen, finden sich auch konkretere Anweisungen zum Vollzug eines Urteils durch einen Delegaten. 1449 befahl Friedrich etwa Wilhelm von Aichberg, die durch das Kammergericht verfügte Anleihe Jörg Schermers durchzuführen.¹⁶³² Mit der Anleihe Jakob Püterichs von Reichartshausen auf die Güter des wegen prozessualen Ungehorsams der Reichsacht verfallenen Ulrich von Freudenberg wurde im selben Jahr Herzog Albrecht III. von Bayern-München beauftragt.¹⁶³³

Die Umsetzung des Kammergerichtsurteils, die während der sogenannten Schweinfurter Ratsverstörung ihrer Ämter und Würden enthobenen Mitglieder des Alten Rats wieder in ihre einstigen Funktionen und Rechte einzusetzen, überließ Friedrich III. 1448 dem Grafen Wilhelm von Henneberg, dem Erbschenken Konrad von Limpurg sowie Nürnberg, Augsburg, Ulm und weiteren Städten der schwäbischen Vereinigung.¹⁶³⁴ Zuvor waren die Delegaten gehalten, innerhalb einer vorgegebenen Frist die Entscheidung des Gerichts in Schweinfurt offiziell bekannt zu geben.¹⁶³⁵ Parallel zu dieser Beauftragung der Exekutoren ergingen an zahlreiche weitere Reichsstände Befehle, die mit der Exekution des Urteils betrauten Kommissare - sofern erforderlich - bei der Durchführung ihrer Aufgabe zu unterstützen.¹⁶³⁶ Der Nürnberger Rat, der sich nicht zuletzt zur Wahrung eigener Interessen während des gesamten Konflikts dezidiert auf die Seite der ihrer Ämter und Würden entsetzten Ratsherren gestellt hatte und auch nun auch den königlichen Befehl unverzüglich umsetzen wollte, mußte allerdings zur Kenntnis nehmen, daß vor allem der Henneberger und der Limpurger der Erfüllung des königlichen Auftrags keine sonderliche Priorität einräumten. Trotz allen Nürnberger Drängens mußten erhebliche Verzögerungen hingenommen werden. Auch der an die Mitkommissare gerichtete Hinweis der Nürnberger Ratsherren, daß ein weiterer Aufschub *uns stetten nicht zu glimpf getzelt möcht werden*,¹⁶³⁷ verhalte

1632 Regg. F. III., H. 2, n. 34; dazu auch ebd., n. 33.

1633 BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 284. Die Delegation der Verantwortung für die Anleihe auf den Münchner Herzog bot sich in diesem Fall aus unterschiedlichen Gründen an. Zum einen handelte es sich bei Jakob Püterich um einen herzoglichen Rat, der wohl in besonderer Weise darauf vertrauen durfte, daß sich sein Dienstherr der ihm übertragenen Pflicht annehmen würde. Zum anderen, darauf weist der königliche Befehl ausdrücklich hin, besaß der Freudenberger im bayerischen *fürstenthumb und lantgericht güter, aigen und lehen*, auf die ein Zugriff des Wittelsbachers leicht möglich war.

1634 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 27; Monumenta Suinfurtensia, n. 309.

1635 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 28; UB Henneberg 7, n. 281. Zu Hintergrund und Verlauf der vor Friedrich III. geführten prozessualen Auseinandersetzung zwischen den neuen und den alten Ratsherren vgl. R. MITSCH, Eingreifen, S. 17 ff.

1636 J.H., HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 28, S. 152 f.

1637 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher n. 19, fol. 265r-266v.

zunächst. Erst nach geraumer Zeit waren Graf Wilhelm und Konrad von Limpurg bereit, sich gemeinsam mit den Städten der ihnen zugewiesenen Aufgabe zu stellen und sich in Schweinfurt zumindest an der offiziellen Urteilsverkündung zu beteiligen. Die ursprünglich vom Herrscher gesetzte Frist war zu diesem Zeitpunkt freilich bereits verstrichen.

Doch auch nachdem mit der Verkündung der Entscheidung des Kammergerichts in Schweinfurt der erste Teil der Aufgabe erfüllt war, mußten sich die alten Schweinfurter Ratsherren und mit ihnen ihre amtierenden Nürnberger Amtskollegen noch weiter in Geduld üben. Die Wiedereinsetzung des alten Rats verzögerte sich aufgrund des dilatorischen Verhaltens des Grafen und des Erbschenken weiterhin. Zuletzt kamen der Henneberger und der Limpurger tatsächlich noch umhin, sich der augenscheinlich wenig reizvollen Pflicht unterziehen zu müssen. Ohne daß das Urteil der höchsten Gerichtsinstanz im Reich realisiert wurde, kam es schließlich im Mai 1450 zu einem durch ein Schiedsgericht unter Vorsitz Bischof Gottfrieds von Würzburg vermittelten Ausgleich, durch den der Gegensatz zwischen den Schweinfurter Parteien überwunden werden konnte.¹⁶³⁸ Die Umsetzung des königlichen Urteils aus dem Jahre 1448 durch die Kommissare war damit nicht mehr erforderlich. Friedrich III. hatte in Anbetracht der gesamtpolitischen Konstellation in Franken Ende der 40er und zu Beginn der 50er Jahre darauf verzichtet, auf der Umsetzung seines Urteils zu bestehen.

Traten die Nürnberger Ratsherren in der Schweinfurter Angelegenheit als engagierte Erfüllungsgehilfen des höchsten Richters auf, so zeigten sie in vergleichbaren Situationen doch eine merklich geringere Bereitschaft, sich im Dienste der obersten weltlichen Gerichtsinstanz zu engagieren. Ebenfalls 1448 sah sich der Rat der fränkischen Metropole mit der königlichen Aufforderung konfrontiert, den Ritter Friedrich Muracher gemäß einem Rechtsspruch des Kammergerichts auf Nördlinger Güter anzuleiten.¹⁶³⁹ Der Streit zwischen Muracher und Nördlingen war aufgrund einer Wiedergutmachungsforderung des Ritters in Höhe von 3400 rheinischen Gulden entstanden, die er als Entschädigung für die ihm durch die Stadt an seinem Schloß Flügelsberg zugefügten Schäden verlangte. Nachdem das Kammergericht unter Vorsitz Bischof Friedrichs von Regensburg in einem sich länger hinziehenden Verfahren, in dessen Verlauf u.a. Herzog Heinrich von

1638 Vgl. dazu R. MITSCH, Eingreifen, S. 19.

1639 Der Urteilsbrief ist abgedruckt bei J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 26; Regest bei O. FRANKLIN, Kammergericht, n. 26; Urkunden Nördlingen, n. 2431; weitere Nachrichten zu diesem Streit bieten StadtA Nördlingen, Ratsprotokolle 1439-1454; ebd., Missiven 1448; ebd., Stadtkammerrechnungen 1448, fol. 52v; StadtA Augsburg, Literalien, Kasten 1276-1463, 1448 IX 20, 1448 X 21, 1448 XI 2; StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1005, passim; zum Verfahren auch Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 227 f.

Bayern als Kommissar eine Beweiserhebung durchzuführen hatte,¹⁶⁴⁰ zuletzt zu dem Ergebnis gelangt war, daß die Forderungen Murachers zu Recht bestanden und die Stadt die Forderungen nicht unverzüglich beglich, erging am 20. Dezember 1448 an Bürgermeister und Rat Nürnbergs der Auftrag, die Anleite des Ritters auf Nördlinger Güter vorzunehmen.¹⁶⁴¹ Welche hoheitlichen Befugnisse die Nürnberger bei der Durchführung des Befehls in Anspruch nehmen konnten, ließ das Mandat offen.

An der Pegnitz war man über diesen Auftrag Friedrichs, der dem Rat durch Friedrich Muracher zugestellt wurde,¹⁶⁴² wenig erfreut und versuchte unverzüglich, vom Herrscher von der unliebsamen Pflicht entbunden zu werden.¹⁶⁴³ Seine trotz des königlichen Befehls an den Tag gelegte Passivität rechtfertigte der Rat mit dem Hinweis darauf, daß die Nürnberger nie zuvor zu derartigen Diensten herangezogen worden seien. Angesichts dieser Haltung der Stadtführung, scheint Muracher keinen weiteren Wert mehr auf die Nürnberger Mithilfe gelegt zu haben. In der Folgezeit wurde vermutlich wiederum auf Betreiben des Ritters Pfalzgraf Otto von Mosbach angewiesen, die Anleite auf die Nördlinger Besitzungen vorzunehmen.¹⁶⁴⁴

Mit einem Befehl Friedrichs, Sorge für die Erfüllung einer Entscheidung des Kammergerichts zu tragen, sah sich 1444 Herzog Albrecht III. von Bayern-München im Anschluß an den am königlichen Hof ausgetragenen Prozeß zwischen Wilhelm Fraunberger und Hans Hintzenhauser konfrontiert.¹⁶⁴⁵ In Kürze informierte das königliche Schreiben den Münchener Herzog über den Verfahrensverlauf, an dessen Ende die Ansprüche Wilhelm Fraunbergers vom Gericht anerkannt worden waren. Hintzenhauser, so erfuhr der Wittelsbacher, weigere sich indes, diese Entscheidung anzuerkennen und ihr nachzukommen, *wie wol wir im*

1640 Auf die Kommission geht auch das Endurteil des Kammergerichts ein. Vgl. J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 26, hier S. 141; eine Abschrift des königlichen Kommissionsbefehls vom Jahre 1447 findet sich StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1005, fol. 17r. Auf die Kommission für den Wittelsbacher und die vorherige Verhandlung am Kammergericht wiesen die Nördlinger die befreundeten Städte hin (StadtA Augsburg, Literalien, Kasten 1276-1463, 1448 XI 2).

1641 Eine Abschrift des Kommissionsbefehls überliefert StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1005, fol. 25r: (...) hierumb so schaffen wir mit euch, das ir von unsern wegen Fridrichen Muracher anlaitet auff der vorgeantten von Nördlingen guter, als vorgeschriben ist. Und den von Nördlingen auch sölich anlaitung verkunden und auff welchen tag inen die verkundt werd, uns das durch ewer offen versigelt briefe zu wissen tut, auff das wir uns in vollefurung des rechten darnach wissen mugen zu richten. Und tut nit anders, seyt auch hieran nit sewmig, als ir uns unde dem reiche des schuldig seyt. Das ist unser meynung.

1642 StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1005, fol. 25r.

1643 Dies ergibt sich aus einem Schreiben Nürnbergs an Nördlingen, in dem der Rat der Pegnitzstadt seinen Amtskollegen mitteilte, daß man das Ansinnen Murachers trotz des königlichen Befehls zurückgewiesen habe (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1005, fol. 28r).

1644 StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1005, fol. 29r, dazu auch Nürnberger Briefeingangregister, n. 1422, 1455; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher 21, fol. 33r.

1645 BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 139r.

das ernstlich durch unser briefe gebotten haben zu tünd. Da man die eigenen Möglichkeiten, Hintzenhauser rasch zum Einlenken zu bewegen, eher gering einschätzte, wandte man sich nun an dessen Landesherrn, von dessen Einflußnahme man sich im vorliegenden Fall offensichtlich größeren Erfolg versprach: wann nu Hanns Hintzenhauser dein landtsüs ist, so wolten wir nuzumal wider in mit sollichen processen, als wir dann nach rechtlicher ordnung solten, nicht vollefaren noch procedieren, denn wir gebieten deiner lieb vom romischer koniglicher macht ernstlich und vesticlich, das du mit deinem undersäßen schaffest, das er unser vorgemelten urteil gnüg tue nach innhalt unsers briefs Wilhelm Fraunberger daruber gegeben und das das beschee in den nechstkomenenden sechs wochen und dryen tagen, nach dem tag und deiner lieb diser brieve geantwurt wirdt. Anders wir müßten, wan wir furter daruber ermant wurden, umb solich ungehorsam wider in mit des reichs achte und andern notdurfftigen processen vollefaren, als sich denn das nach des rechten ordnung geburt.

Wie aus der an den bayerischen Herzog gerichteten Bitte Frauenbergers, sich des königlichen Auftrags anzunehmen, hervorgeht, hatte sich Frauenberger bereits früher bei Albrecht III. vorstellig geworden und hatte ihn gebeten, bei Hintzenhauser zu intervenieren. Grundsätzlich zeigte sich der Herzog bereit, diesem Wunsch zu entsprechen, sobald ihm eine entsprechende königliche Weisung vorlag.¹⁶⁴⁶

Im selben Jahr erwirkte auch Hans Frauenberger einen königlichen Exekutionsbrief, in dem Friedrich III. den Bischöfen von Passau und Regensburg, den Herzögen Albrecht, Heinrich und Ludwig von Bayern, den Statthaltern des Königs von Dänemark und der Stadt Regensburg am 18. September gebot, Frauenberger bei der Realisierung seiner durch das königliche Gericht bestätigten Ansprüche auf einen Teil des Schlosses Seldenburg behilflich zu sein.¹⁶⁴⁷ In einem drei Tage zuvor ausgestellten Exekutorial findet sich der Name Hans Frauenbergers allerdings unter einer Reihe von Personen vor denen Hans Closener von Stubenberg geschützt werden sollten. Alle Fürsten - vorrangig jedoch die Herzöge Albrecht und Heinrich von Bayern - wurden darin aufgefordert, Closener bei der Durchsetzung eines Kammergerichtsentscheids gegen Jakob von Degenberg, Heimeran und Kaspar Nußberger, Hans Frauenberger zum Hag zu Falkenfels, sowie Sigmund Puchberger behilflich zu sein.¹⁶⁴⁸ Zugunsten einer gewissen Maria Marder wurde Graf Eberhard von Württemberg 1490 angewiesen, bei ihrem Widersacher Jakob Volland auf die unverzügliche Wiedergutmachung der Schä-

1646 BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, n. 1948, fol. 140r

1647 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1753; zum Urteil ebd., n. 1752.

1648 BayHStA München, RU Regensburg, 1444 IX 15.

den, die ihr durch die Appellation ihres Prozeßgegners entstanden waren, hinzuwirken.¹⁶⁴⁹

Die den Beauftragten zugestandenene Kompetenzen, wurden in den Mandaten im einzelnen nicht näher erläutert, sondern ergaben sich für die Zeitgenossen wohl im wesentlichen aus der Aufgabenstellung selbst. Während man sich in zahlreichen Bagatellstreitigkeiten mit diesen Gepflogenheiten begnügte, schlug der Hof in der Auseinandersetzung des Kanzlers der römischen Kanzlei, Ulrich Weltzli¹⁶⁵⁰, mit dem Kloster Zwiefalten um den Kohlbergerhof eine deutliche schärfere Gangart ein, um das zugunsten Weltzlis verkündete Kammergerichts-urteil zu realisieren. Mit der Urteilsexekution wurde Pfalzgraf Friedrich bei Rhein beauftragt, dem zu diesem Zweck der Titel und die Vollmachten eines Reichshauptmanns übertragen wurden.¹⁶⁵¹ Der Wittelsbacher erwies sich in dieser Sache als ein engagierter Erfüllungsgehilfe kaiserlicher Politik.

Den Kohlbergerhof, der 1307 von Albrecht I. Burkhard von Ellerbach verpfändet worden war, hatte das Kloster 1447 für 1450 Gulden aus der Pfandschaft gelöst. Acht Jahre später erteilte der Kaiser seinem damaligen Vizekanzler Weltzli "in völliger Verkennung der Rechtslage"¹⁶⁵² die Erlaubnis, den vermeintlich noch immer an die Herren von Ellerbach verpfändeten Hof auszulösen und als Erblehen zu besitzen. Unverzüglich legte das Kloster Beschwerde ein. Im Auftrag des Kaisers hatten zunächst Bürgermeister und Rat Ulms die Rechtslage vor Ort überprüfen und beglaubigte Abschriften der Klosterurkunden anzufertigen, die dem Herrscher zugehen sollten.¹⁶⁵³ Die Ulmer nahmen sich der ihnen gestellten Aufgabe an und kamen der Kommission pflichtgemäß nach.¹⁶⁵⁴

Schon im März 1457 expedierte die Kanzlei einen weiteren an die Ulmer Stadtführung adressierten Kommissionsbefehl des Kaisers, in dem Bürgermeister und Rat von Friedrich angewiesen wurden, *an unser stat und als unser comissari* dafür Sorge zu tragen, daß die Pfandlösung zugunsten Weltzlis vollzogen würde.¹⁶⁵⁵ Wenig mehr als zwei Wochen nach Ausstellung des Briefes unter-

1649 HHStA Wien, RHA 1, fol. 233v; ebd., RHA 2, fol. 109r.

1650 Zu Weltzli zuletzt allgemein P.-J. HEINIG, Friedrich III., 1, S. 648 f, mit Hinweisen auf Quellen und Literatur.

1651 Zur Auseinandersetzung um den Kohlbergerhof vgl. W. SETZLER, Zwiefalten, S. 45 ff; K. KRIMM, Baden, S. 112; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 93 f; D. STIEVERMANN, Landesherrschaft und Klosterwesen, S. 170 f; P.-J. HEINIG, Kanzlei-Praxis, S. 409 f.

1652 So W. SETZLER, Zwiefalten, S. 47.

1653 Dazu HStA Stuttgart, B 551, Bü 153, der Kommissionsauftrag an Ulm vom 15. April 1456 fol. 3r.

1654 Im Dezember 1456 bat Abt Johann von Zwiefalten den Ulmer Rat, die der Stadt zur Erstellung der Abschriften überlassenen Dokumente dem Kloster wieder zurückzugeben (HStA Stuttgart, B 551, Bü 153, fol. 4r).

1655 HStA Stuttgart, B 551, Bü 153, fol. 6r. Zwei Tage nach Ausstellung des Kommissionsmandats stellte Ulrich Weltzli am 30 März 1457 ein Beglaubigungsschreiben für seinen Bruder Hans

richteten die Ulmer das Kloster bereits über das ihnen übertragene Mandat.¹⁶⁵⁶

Eine rasche Umsetzung des herrscherlichen Gebots erfolgte allerdings nicht, denn Abt und Konvent appellierten nun sowohl an den Kaiser als auch an die römische Kurie.¹⁶⁵⁷ In dieser Situation erhob Weltzli Klage beim Kammergericht, das am 23. Februar 1459 die Ansprüche des Kanzlers bestätigte.¹⁶⁵⁸ Ein weiteres Mal sollten sich die Ulmer um die Durchsetzung des kaiserlichen Gebots bemühen.¹⁶⁵⁹ Obwohl man an der Donau durchaus willens war, sich in kaiserlichem Auftrag in dieser Sache zu engagieren,¹⁶⁶⁰ mußte man dem Hof bereits in der ersten Julihälfte das Scheitern der Mission eingestehen.¹⁶⁶¹ Am 15. September 1459 erließ der Kaiser ein Rundschreiben an alle Reichsangehörigen, in dem er den Ungehorsam des Klosters gegenüber den herrscherlichen Geboten sowie gegen die Kommissionsbefehle darlegte und zum Schutz der Rechte seines Kanzlers aufforderte.¹⁶⁶² Zugleich informierte der Kaiser die Angeschriebenen darüber, daß er Pfalzgraf Friedrich I. *zu gantzer volfurung derselben einsatzungen die haubtmanschaftt bevolhen* habe, gemäß dem *keiserlichen habtmanschaftbrief ime darumb zugesant*.¹⁶⁶³ Die Auseinandersetzung des Kaisers mit Zwiefalten, in

aus, der ihn vor dem Ulmer Rat in dieser Sache vertreten sollte (HStA Stuttgart, B 551, Bü 153, fol. 8r).

1656 HStA Stuttgart, B 551, Bü 153, fol. 7r.

1657 Die Appellation erfolgte nach W. SETZLER, Zwiefalten, S. 48, erst nach der Verkündung des Kammergerichtsurteils im Februar 1459. In einem an die Ulmer adressierten Schreiben vom Sommer 1458 unterrichtete Abt Johann Bürgermeister und Rat der Donaustadt aber bereits früher über die Appellation an den Papst (HStA Stuttgart, B 551, Bü 153, fol. 9r).

1658 Vgl. W. SETZLER, Zwiefalten, S. 48.

1659 HStA Stuttgart, B 551, Bü 154, fol. 33r; das Gebot wurde einige Wochen später noch einmal erneuert (ebd., fol. 29r-v). Auch Weltzli trat mit dem Rat der Stadt sowie Ulrich Ehinger in Kontakt und ersuchte um Unterstützung (ebd., fol. 26r-27r, 31r).

1660 Ende Juni teilten die Ulmer dem Zwiefaltener Abt den Erhalt der kaiserlichen Kommission mit und luden ihn vor sich (HStA Stuttgart, B 551, Bü 154, fol. 3r).

1661 HStA Stuttgart, B 551, Bü 154, fol. 32r-v.

1662 HStA Stuttgart, B 551, Bü 154, fol. 6r-9v; 11v-15v; eine Abschrift des an Ulm adressierten Schreibens ebd., fol. 10r-11v; vgl. dazu auch W. SETZLER, Zwiefalten, S. 48. Der zugunsten Weltzlis ausgestellte Schutzbrief erging beispielsweise auch an Ravensburg (StadtA Ravensburg, Bü 4d/2), Augsburg (StadtA Augsburg, Schätze 124, fol. 67r-70v), Nördlingen (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1004, fol. 1r), Nürnberg (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 79, n. 26b) und weitere Reichsstädte, aber auch beispielsweise an den Markgrafen von Baden (RMB 4, n. 8361) sowie die Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg (P.F. KRAMML, Konstanz, S. 94).

1663 Z.B. StadtA Ravensburg, Bü 4d/2; StadtA Überlingen, Akten, n. 7a (Hier auch ein weiteres kaiserliches Schreiben vom 30. September). Wie etwa aus dem Schreiben des Pfalzgrafen an die Reichsstadt Nördlingen, die dem Reichshauptmann 50 Mann *zu ross und zu fusse* zur Verfügung stellen sollte, hervorgeht, war dem Pfälzer der kaiserliche Hauptmannsbrief durch *machtboten* Ulrich Weltzlis überbracht worden (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1004, fol. 5r).

deren Verlauf beide Seiten auch die römische Kurie einschalteten,¹⁶⁶⁴ hatte damit eine neue Qualität erlangt.

Mit dem Exekutionsauftrag für den Pfälzer drohte eine militärische Eskalation des Konflikts, da Graf Ulrich V. von Württemberg sich zunehmend als Wahrer der klösterlichen Interessen exponierte,¹⁶⁶⁵ während Friedrich III. im März 1460 seinen Aufruf,¹⁶⁶⁶ den pfälzischen Reichshauptmann aktiv durch die Entsendung von Truppen zu unterstützen, wiederholte. Während des Frühjahrs und des Sommers bemühte sich Pfalzgraf Friedrich darum, den Heerzug gegen das Kloster zu organisieren und nahm zu diesem Zweck Kontakt mit verschiedenen Reichsstädten auf.¹⁶⁶⁷ Dagegen versuchte der Württemberger die Städte von einer Beteiligung am bevorstehenden Waffengang abzuhalten.¹⁶⁶⁸ Auch wenn die von Friedrich zur Unterstützung seines Reichshauptmanns aufgebotenen Städte dem Pfälzer eher widerstrebend Hilfe leisteten und rasch jede sich bietende Gelegenheit ergriffen, ihre Kontingente zurückzuziehen, widersetzten sie sich ihrer Pflicht zuletzt doch nicht und entsandten Truppen und Material zu dem vom Pfalzgrafen benannten Versammlungsort.¹⁶⁶⁹ Doch noch bevor sich das Reichsheer unter Führung des Pfälzers in Bewegung setzen konnte, gelang es Abt Johann, beim Kaiser einen vorübergehenden Aufschub zu erwirken. Die Bemühungen des Abtes, den Kaiser zu einer grundsätzlichen Kursänderung in dieser Angelegenheit zu bewegen, scheiterten jedoch. Erneut wurde der Pfälzer angewiesen, Reichstruppen gegen das Kloster aufzubieten.¹⁶⁷⁰ Der Kriegszug gegen das Kloster sollte aber auch dieses Mal nicht stattfinden, denn zuvor verstarb Kanzler Ulrich Weltzli. Mit seinem Tod endete die Auseinandersetzung um den Kohlbergerhof. Die von dem Pfälzer befehligten Truppen kamen nicht mehr zum Einsatz.

Sowohl das in dieser Angelegenheit mit verschiedenen Kommissionen betraute Ulm als auch der zum Reichshauptmann ernannte Pfalzgraf waren bereit, die Entscheidungen des Kammergerichts gegen das schwäbische Kloster durchzusetzen. Doch trotz des offenkundigen Engagements der Kommissare verzögerte sich

1664 Vgl. dazu W. SETZLER, Zwiefalten, S. 49 f.

1665 Zur württembergischen Kirchenpolitik in diesen Jahren vgl. D. STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 134 ff; W. SETZLER, Zwiefalten, S. 48 f.

1666 Z.B. StadtA Ravensburg, Bü 4d/4; StadtA Augsburg, Schätze 124, fol. 76v; StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1004, fol. 2r; StadtA Überlingen, Akten, n. 7a. Einblick in die Haltung der Städte bieten die städtischen Korrespondenzen z.B. StadtA Nördlingen, Missiven 1460, fol. 92r, 144r, 145r.

1667 HStA Stuttgart, B 551, Bü 154, fol. 17r-v;

1668 Mit diesem Ansinnen trat Ulrich auch an Bürgermeister und Rat Ulms heran (HStA Stuttgart, B 551, Bü 154, fol. 1r). Die Ulmer gestanden dem Grafen zwar, *daz wir der ding vast gern entladen wolten sin*, allerdings sei ihnen die Erfüllung des kaiserlichen Auftrags mit so *schweren pen geschriben und gebotten* worden, daß sie sich außerstande sahen, den Befehlen zu trotzen (ebd., fol. 2r).

1669 Zu Konstanz vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 94;

1670 Vgl. W. SETZLER, Zwiefalten, S. 51.

die Realisierung des kaiserlichen Willens beträchtlich. Eine rasche Umsetzung der Entscheidung des Gerichts war nicht möglich. Hier zeigen sich grundsätzliche Schwächen der einzelfallbezogenen Urteilsvollstreckung. Die Bemühungen der zunächst in kaiserlichem Auftrag mit der Angelegenheit befaßten Ulmer, denen die Anwendung militärischer Zwangsgewalt nicht ausdrücklich gestattet war, blieben ergebnislos. Gegenüber dem Kloster, das bei dem Grafen Ulrich von Württemberg Rückhalt fand, waren die Möglichkeiten der Ulmer rasch erschöpft. Aber auch die Ernennung des Pfalzgrafen zum Reichshauptmann führte nicht zu einem raschen Erfolg. Die organisatorischen Vorbereitungen für die Heerfahrt gegen das Kloster und - wie sich abzuzeichnen begann - gegen seinen württembergischen Schirmherren benötigten etliche Wochen. Die Begeisterung der schwäbischen und fränkischen Städte, die einen beträchtlichen Teil des benötigten Truppenaufgebots stellen mußten, hielt sich dabei in engen Grenzen. Allerdings verweigerten sie ihre Mitwirkung an der Umsetzung des im Namen des Kaisers ergangenen Gebots nicht grundsätzlich. Zuletzt aber war aller Aufwand vergeblich. Mit dem Tod Weltzlis veränderte sich die Lage grundlegend, und das Interesse der Reichsspitze am Kohlbergerhof ließ rasch nach. Der Konflikt, der weite Kreise zu ziehen drohte, konnte somit abgewendet werden.

4.4. Die Exekution von Acht und Aberacht

Im wesentlichen einzelfallbezogen organisierte die Reichsspitze zu Zeiten Friedrichs auch den Vollzug der im Namen des Herrschers verkündeten Acht- und Aberachtsentzenen.¹⁶⁷¹ Am Hof selbst fiel es spätestens seit der Bestellung des ersten namentlich bekannten Fiskals Friedrichs III., Hartung von Kappel¹⁶⁷², den Fiskalen zu, Mißachtungen der Reichsacht zu verfolgen und zu ahnden.¹⁶⁷³ 1466 erhielt der Fiskal Jörg Ehinger den offensichtlich über seine gewöhnlichen Amtspflichten hinausgehenden und nicht zuletzt fiskalisch motivierten Befehl, Ächter und Aberächter im Reich systematisch aufzuspüren, sie zu verhaften oder aber sich mit ihnen über die Lösung aus der Acht zu verständigen.¹⁶⁷⁴ Zeigen sich hier bereits recht weit entwickelte Ansätze einer am herrscherlichen Hof angesiedelten, institutionalisierten 'Strafverfolgungsbehörde', so ist doch nicht zu verkennen, daß den Fiskalen zur Ausübung ihrer Pflichten keine eigenen Exekutionsor-

1671 Auf die grundsätzlichen Bemühungen Friedrichs III., die Einhaltung von Achturteilen durchzusetzen, verweist Ch. REINLE, *Gerichtspraxis*, passim.

1672 Zu Hartung von Kappel vgl. P.-J. HEINIG, *Friedrich III.*, 1, S. 111 ff.

1673 Vgl. dazu U. KNOLLE, *Reichsfiskalat*, S. 104; Ch. REINLE, *Gerichtspraxis*, S. 332.

1674 J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 4462, sowie ebd., n. 4360, 4370; zu den Motiven des Hofes E. ISENMANN, *Reichsfinanzen*, S. 64.

gane unterstanden, mit deren Hilfe es möglich gewesen wäre, Verstöße gegen die Rechtsordnung auch gegen den Widerstand von Betroffenen rasch umzusetzen.

Tatsächlich beschränkte man sich auch unter Friedrich III. in der Regel noch immer darauf, zusammen mit der Publikation eines Achtspruchs Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Ritter Knechte und Städte, wie überhaupt alle Untertanen aufzufordern, Ächter und Aberächter zu verfolgen, zu schädigen, zumindest aber die Gemeinschaft mit ihnen aufzukündigen. Vor allen in den Regionen, in denen sich die von der Acht Betroffenen aufhielten oder begütert waren, wurde die Ächtung den dort ansässigen Reichsständen und Städten zur Kenntnis gebracht, um die Verurteilten innerhalb ihres regionalen und politischen Bezugssystems zu isolieren.

Als über die oberhessische Gemeinde Ober-Rosbach 1443 aufgrund einer Klage Frankfurts die Acht des königlichen Hofgerichts verkündet wurde, erging zunächst das an alle Reichsuntertanen adressierte Gebot, das Urteil zu vollstrecken, die Gemeinschaft mit den Ächtern zu lösen und sie stattdessen nach Möglichkeit zu schädigen, wofür allen Gehorsamen vollkommene Straffreiheit zugesichert wurde.¹⁶⁷⁵ Am selben Tag wurden auch eine Reihe von Nachbarn Frankfurts über die Ächtung in Kenntnis gesetzt und angewiesen, das Achturteil zu befolgen und ihrerseits bei ihren Untertanen dafür zu sorgen, daß es befolgt werde.¹⁶⁷⁶ Eine über diese allgemeine Anweisung zur Beachtung der Hofgerichtsentscheidung hinausgehende Beauftragung eines einzelnen Reichsstandes zur Exekution der Acht erfolgte jedoch nicht.

In vergleichbarer Form gab der Hof 1449 auch die Ächtung Würzburgs bekannt, das sich trotz eines Kammergerichtsurteils und der Androhung von Sanktionen nicht bereit gefunden hatte, seinem Kontrahenten, Jakob Püterich, die ihm durch Urteil zuerkannte Summe auszuführen. Reichsstände und Städte, darunter auch Frankfurt, wurden durch königliche Schreiben darüber informiert, daß die fränkische Stadt wegen fortgesetzten Ungehorsams in die Aberacht gefallen sei. Zugleich forderte der Herrscher die Empfänger seiner Briefe dazu auf, *unser und des richs urteil* zu vollziehen.¹⁶⁷⁷

1455 setzte der Kaiser Herzog Johann von Kleve über die gegen Nijmwegen verhängte Aberacht in Kenntnis.¹⁶⁷⁸ Wegen Nichtbefolgung eines Kammerge-

1675 Regg. F. III., H. 4, n. 62; F. BATTENBERG, Gerichtsschreiberamt, S. 285 (Anhang Hofgerichtsladungen, n. 7a); ders., Reichsacht und Anleite, S. 232.

1676 Regg. F. III., H. 4, n. 63-70. Zu Recht macht P.-J. HEINIG, ebd., n. 64, Anm. 2, auf die unterschiedlichen Formulierungen in den Mandaten für den Mainzer Kurfürsten und die Grafen aufmerksam.

1677 Regg. F. III., H. 4, n. 154; ebd., H. 10, n. 186. Vergleichbare Veröffentlichungen von Achtsentenzten nebst der allgemein gehaltenen Aufforderung zum Vollzug: HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 5, fol. 47r-48v; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8179; Regg. F. III., H. 4, n. 932a.; ebd., H. 5, n. 265 (dazu auch HHStA Wien, RHA 6, fol. 238v); ebd., H. 10, n. 251, u.a.

1678 UB Niederrhein 4, n. 309; O. FRANKLIN, Kammergericht, n. 32, S. 59.

richtsurteils erfolgte 1470 die Ächtung Adams von Neuenstein, der sich geweigert hatte, seiner Prozeßgegnerin, Elisabeth Fleckenstein, eine ihr vom Gericht zugesprochene Summe zu bezahlen.¹⁶⁷⁹ Zahlreiche Ächtungen gegen Reichsuntertanen ergingen infolge der Weigerung der Betroffenen, einer Kammergerichtsladung zu gehorchen.¹⁶⁸⁰

Wegen unrechtmäßiger Fehdeführung gegen Bischof Rudolf von Würzburg wurde über Arnold, Jörg und Friedrich von Rosenberg 1486 die Acht verhängt. Zugleich forderte der Kaiser alle Reichsuntertanen auf, die Strafexekution durchzuführen.¹⁶⁸¹ Ebenfalls wegen Landfriedensbruchs ächtete Friedrich die Brüder Hans und Jakob Vittel. Nach Gebühr sollten die Gehorsamen gegen die Ächter vorgehen.¹⁶⁸²

Die Ursachen, die zur Verhängung der Acht führten, reichten, wie die wenigen hier angeführten Beispiele zeigen, von der Nichtbefolgung einer Kammergerichtsladung, über die Nichtanerkennung eines Urteils bis hin zum Landfriedensbruch. Mit welcher Konsequenz und welchem Erfolg derlei Vergehen geahndet und die verkündete Acht exekutiert wurden, hing von unterschiedlichen Faktoren ab. Nicht zu übersehen ist jedoch, daß die Verhängung der Acht eine Sache war, ihre Exekution eine andere. Es hatte sich kein mit der Verkündung der Acht automatisch in Gang gesetztes formalisiertes und standardisiertes Verfahren herausgebildet, durch das ein rascher Vollzug der Urteile grundsätzlich gewährleistet gewesen wäre. Die Maßnahmen, die der Hof ergriff, um dem Recht und dem herrscherlichen Willen Geltung zu verschaffen, richteten sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls. Die Konsequenzen, die Ächter und Aberächter tatsächlich zu gewärtigen hatten, wiesen daher beträchtliche Unterschiede auf.

Es ist nicht zu übersehen, daß die Reichsspitze oft keinen wirklich ernsthaften Versuch unternahm, unmittelbar nach Verkündung der Sentenz eine konsequente Verfolgung und Schädigung der Ächter in die Wege zu leiten. In den meisten Alltagsfällen war die Acht in erster Linie ein prozessuales Zwangsmittel, durch das widersetzliche Reichsangehörige zum Gehorsam gegenüber den Gerichten und zur Anerkennung und Befolgung von Urteilen gezwungen werden sollten.¹⁶⁸³ Diesem Zweck diente wohl auch die überwiegende Mehrzahl aller Achtsentenzen, die in dem für die Jahre 1471-1474 erhaltenen Urteilsbuch des Kammergerichts verzeichnet sind. In der Regel erging die Ächtung entweder infolge von Ladungsungehorsam, dessen sich Reichsangehörige schuldig machten, die einer Zitation des Kammergerichts den Gehorsam verweigerten, oder der Mißachtung

1679 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 5, fol. 47r-48v.

1680 Eine Vielzahl von Fällen verzeichnet das für die Jahre 1471-1474 überlieferte Urteilsbuch des Kammergerichts HHStA Wien, RHA 6. Zu Einzelbelegen siehe unten.

1681 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7877; Regg. F. III., H. 4, n. 932a; ebd., H. 10, n. 532.

1682 E.M. LICHNOWSKY./ E. BIRK, Habsburg 8, Regesten, n. 1041; J. CHMEL, Reg. Frid, n. 8179.

1683 Vgl. dazu F. BATTENBERG, Herrschaft und Verfahren, S. 130 f.

eines anderen herrscherlichen Befehls.¹⁶⁸⁴ Welche Folgen die Ächtung für den Einzelnen hatte, ist den knappen und nüchternen Eintragungen des Urteilsbuchs nicht zu entnehmen. Nur teilweise findet sich der Hinweis, daß der gehorsamen - vor Gericht erschienenen - Partei *verrer notturft und proceß und executorial gegeben werden sullen*.¹⁶⁸⁵ Auf der Grundlage dieser Exekutorien, die entsprechende Zwangsmaßnahmen legitimierten, blieb es vermutlich den vor Gericht erschienenen Prozeßsiegern selbst überlassen, für die Durchsetzung des Urteils und ihrer Ansprüche zu sorgen.

Wie aussichtsreich ein solches Unterfangen war, hing entscheidend von den Möglichkeiten der Parteien ab, die eine Achtsentenz gegen ihre Kontrahenten erwirkt hatten, die zu ihren Gunsten ergangene Entscheidung zu realisieren. Auf die Unterstützung weiterer Reichsangehöriger beim Vollzug des Urteils durfte nicht ohne weiteres gehofft werden, denn deren Pflichtbewußtsein gegenüber dem Herrscher und der Rechtsordnung war keineswegs in einem so hohen Maße ausgeprägt, daß sie sich, sobald ihnen ein Achturteil zur Kenntnis gelangte, unverzüglich aufgemacht hätten, dessen Exekution bereitwillig zu übernehmen. Als willige Vollstrecker einer Acht boten sich indes diejenigen an, in der Exekution des herrscherlichen Willens eine günstige Gelegenheit sahen, eigene Interessen zu fördern. Doch waren derartige Rahmenbedingungen nicht immer gegeben.

Die Stadt Friedberg, die sich 1454 bei anderen Städten entschuldigte, wegen der über sie verhängten Acht an der in Frankfurt anberaumten Versammlung der Städteboten nicht teilnehmen zu können, hatte augenscheinlich nicht zu befürchten, daß die übrigen Städte die ihnen spätestens mit diesem Schreiben zur Kenntnis gelangte Ächtung der Friedberger zum Anlaß nahmen, als getreue Reichsuntertanen das Achturteil unverzüglich zu vollstrecken.¹⁶⁸⁶ In Friedberg konnte man wohl eher davon ausgehen, bei den Angeschriebenen Verständnis für die eigene schwierige Lage zu finden.

Wie defensiv selbst ausdrücklich zu Exekutoren eines kaiserlichen Achturteils ernannte Reichsstädte ihre Rolle als Vollstrecker des herrscherlichen Willens interpretierten, zeigt das Verhalten der Konstanzer Stadtführung, die 1474 die zum Exekutor der über die Nachbarstadt Buchhorn verhängten Acht ernannt wurde.¹⁶⁸⁷ In mehreren Schreiben, die der Konstanzer Rat in dieser Angelegenheit seinen Buchhorner Amtskollegen zusandte, wurde die Nachbarstadt über den Erhalt des kaiserlichen Gebots unterrichtet. Außerdem legte man den Buchhor-

1684 Z.B. HHStA Wien, RHA 6, fol. 42r, 49v, 97v, 175r, 176v, 188r, 201r, u.v.a. 1453 verhängte Friedrich auch über Peter Burgner, genannt Schwab, der sich in einem Prozeß gegen die Stadt Nürnberg vor dem Kammergericht verantworten sollte, wegen Nichtbefolgung der Ladung die Acht (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2304).

1685 HHStA Wien, RHA 6, fol. 188r, 201r, 207v, 233v, u.a. m.

1686 J. JANSSEN, Frankfurts Reichsrespondenz 2, n. 195.

1687 P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, Regesten, n. 237.

nern in einer *fruntlichen warnung* nahe, ihre Bürger aus Konstanz abzuherufen, bzw. dafür zu sorgen, daß sie Konstanzer Gebiet fortan mieden.¹⁶⁸⁸ Das Gebot des Kaisers, darauf wiesen die Konstanzer mehrfach hin, ließ sich nach ihrem Ermessen nicht einfach ignorieren. Insofern schien es geraten, die Buchhorer von weiteren Besuchen in der Stadt abzuhalten, um sich nicht selbst des Vorwurfs des Ungehorsams auszusetzen. Ein offensiveres Vorgehen gegen die geächteten Nachbarn zur Erfüllung des kaiserlichen Befehls hielt man indes nicht für geboten.

Immer wieder zeigt sich, wovon bereits an anderer Stelle die Rede war, die verständliche Scheu der Reichsangehörigen, aufgrund von Befehlen der Reichsspitze in fremde Händel verstrickt zu werden und möglicherweise gutnachbarschaftliche Beziehungen aufs Spiel zu setzen. Sofern die Exekution eines Achtspruchs nicht eigenem Zielen diente, verhielten sich die Empfänger solcher Gebote oftmals eher abwartend. Friedrich III. mußte auch nicht selten sogar zur Kenntnis nehmen, daß die 'getreuen' Reichsuntertanen es nicht nur tunlichst vermieden, aktiv gegen Ächter vorzugehen, sondern es darüber hinaus oft genug nicht einmal für erforderlich hielten, die Gemeinschaft mit ihnen aufzukündigen.

Ungeachtet des über sie verkündeten Achturteils konnten sich Hans und Konrad Fulach lange Zeit unbehelligt in ihrer Heimatstadt Schaffhausen bewegen.¹⁶⁸⁹ 1488 beschwerte sich der Priester Johann von dem Stall darüber, daß die von ihm am Kammergericht erwirkte Ächtung Nijmwegens von den Kölner mißachtet werde. Friedrich III. verbot der Stadt Köln deshalb ausdrücklich die Aufnahme der Geächteten und die Zusage sicheren Geleits und befahl stattdessen, Johann von dem Stall oder seinen Anwalt beim Vollzug des Achturteils zu unterstützen.¹⁶⁹⁰ Auch das zur selben Zeit von den Kölnern an den Tag gelegte Verhalten gegenüber Philipp von Ravenstein sowie den Städten Gent, Brügge und Ypern, über die die kaiserliche Acht verkündet worden war, fand die Mißbilligung Friedrichs, der sich veranlaßt sah, der Stadt noch einmal dringend nahezu legen, die Handelsbeziehungen zu den Geächteten abubrechen und die gegen dieses Gebot verstoßenden Bürger gleichfalls als Ächter zu behandeln und zu verhaften.¹⁶⁹¹ Am Niederrhein maß man in diesen Jahren den Achtsentzen des Kaisers jedoch anscheinend generell kein allzu großes Gewicht bei, denn auch die auf Betreiben des Fiskals erfolgte Ächtung von Fährleuten und das damit einhergehende Gebot

1688 StadtA Konstanz, B II 12 (1474), n. 55, 67, 68. Wie wenig die Buchhorer die den Konstanzer zugewiesene Rolle des Exekutors beeindruckte, zeigt die Tatsache, daß sich der Konstanzer Rat schließlich bei der Nachbarstadt darüber beschwerte, daß sich trotz der *fruntlichen warnung* nach wie vor verschiedene Buchhorer in Konstanz aufhielten (ebd., n. 71).

1689 Siehe oben.

1690 Regg. F. III., H. 7, n. 763.

1691 Regg. F. III., H. 7, n. 769.

des Kaisers, die Geächteten zu inhaftieren und zu pfänden, mußte gegenüber der Stadt Köln noch einmal mit Nachdruck wiederholt werden.¹⁶⁹²

Wenig erfolgreich gestaltete sich auch die Realisierung der gegen Jakob und Ludwig von Lichtenberg gefällten Achturteile.¹⁶⁹³ 1457 hatten die Lichtenberger ihren territorialpolitischen Konkurrenten, Graf Schaffried von Leiningen¹⁶⁹⁴, gefangengenommen, als er sich in kaiserlichem Geleit auf dem Rückweg von einem Verhandlungstermin zwischen Hans von Rechberg und den schwäbisch-fränkischen Städten befand, den die kaiserlichen Kommissare - Markgraf Karl von Baden und Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim - anberaumt und abgehalten hatten.¹⁶⁹⁵ Während der Leiningen noch in Haft gehalten wurde, eröffnete Friedrich III. das Rechtsverfahren gegen die Lichtenberger, denen er zudem befahl, Schaffried unverzüglich aus der Gefangenschaft zu entlassen und sich am Hof zu verantworten. Über die Schwere der Anklage ließ das Zitationsschreiben keine Zweifel aufkommen. In dem Überfall auf den in kaiserlichem Geleit reisenden Grafen ein überaus verwerfliches Vergehen gegen die Rechtsordnung, *das unser keiserlichen maiestat und dem heiligen riche zu nit kleiner smecht und verachtung komet, do durch ire in die pene und penes der guldin bull der Karlh und unser konigliche reformacion, ouch in die pene und buß der bela(i)digung unser keiserlichen maiestat, zu latyn genant crimen lese maiestatis, und der geschriben rechte swerlich gefallen synt, das uns von uch billich zu missvallen komet.*¹⁶⁹⁶

Am 14. Februar 1459 wurde das erste Urteil über Jakob und Ludwig von Lichtenberg, die nicht vor Gericht erschienen waren und auch keinen Prozeßvertreter entsandt hatten, aufgrund der vom Fiskal erhobenen Klage verkündet.¹⁶⁹⁷ Erwartungsgemäß kam das unter dem Vorsitz des Markgrafen Wilhelm von Hachberg tagende Gericht zu der Entscheidung, *daz dann dieselben von Liechtenberg gegen uns als romischen keyser in die peen und pusse der gemelten unserer ladung begriffen verfallen sein.*¹⁶⁹⁸ Bereits am darauffolgenden Tag erschien ein Vertreter des Fiskals erneut vor dem Gericht und *begert zu volfurung der gesprochen*

1692 Erstmals unterrichtete Friedrich im November 1487 etliche Reichsstände über die Ächtung der Fährleute (Regg. F. III., H: 7, n. 732) und erteilte den Angeschriebenen den Befehl, gegen die Ächter vorzugehen. Im Februar 1492 mußte der Habsburger sein Gebot gegenüber den Kölnern noch einmal wiederholen (ebd., n. 820).

1693 Vgl. dazu ausführlich F. BATTENBERG, Lichtenberg-Leiningensche Fehde; ders., Herrschaft und Verfahren, S. 125 ff; zusammenfassend Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 402 f.

1694 Zu Graf Schaffried von Leiningen und seinem Verhältnis zu Friedrich III. vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. I, S. 417 ff

1695 Die Anklagepunkte verzeichnet das kaiserliche Ladungsschreiben vom 20. Februar 1458 (F. BATTENBERG, Lichtenberg-Leiningensche Fehde, n. 18, S. 131 f). Zum Hintergrund des Kommissionsverfahrens zwischen den Städten und Hans von Rechberg siehe oben.

1696 F. BATTENBERG, Lichtenberg-Leiningensche Fehde, n. 18, S. 131.

1697 Ebd., n. 22, S. 133 ff; vgl. dazu auch ebd., S. 113 f.

1698 Ebd., S. 134.

urteil im gebotbrief, schermer und vollfurer des rechtens von des heiligen reichs und rechtens wegen mit recht auch zu erkennen geben. Dem Ersuchen des Fiskals wurde entsprochen. An alle Reichsangehörigen erging der kaiserliche Befehl, *unsern procurator fiscal von unsern und des reichs wegen an den egemelten urteiln und ervolgungen nicht hindern noch irren, noch die iren hindern oder irren lassen in dhein weiß sonnder im und wer sy von seinen wegen darumb angelanget, zu volfurung und hanthabung der egescriben urteiln und rechten wider die egenanten von Liechtenberg und ir habe und gutte, ligend und varend gutt, ir getruwe hilffe und beystand tun solang und alsvil biß dieselben von Liechtenberg den Urteilen nachgekommen, abtrag und gnug getan hätten und wider in unser und des reichs gehorsam komen sein.* Allen, die sich weigerten, den Fiskal zu unterstützen, drohte Friedrich zugleich, man werde sie *darumb richtten, als unser und des heiligen reichs recht ist.* In dem am selben Tag ausgefertigten *schirm und hilffbrieff zu der urteil uber die von Lichtenberg*¹⁶⁹⁹ wurden die Maßnahmen, die von allen Reichsangehörigen gegen die Lichtenberger zu ergreifen waren, präzisiert: *leibe, habe und gutte* der Herren von Lichtenberg, *ligend oder varend*, sollten *verhefftet, nydergeleget, arrestirett, verkümbert, underziehet, versperret* und eingenommen werden. Allerdings ergab sich die Pflicht, gegen die Lichtenberger vorzugehen, nicht unmittelbar aus der Verkündung des Kammergerichtsurteils. Vielmehr legte das kaiserliche Mandat dezidiert fest, daß die Urteilsexekution erst auf ein ausdrückliches Ersuchen des Fiskals hin erfolgen sollte.¹⁷⁰⁰

1699 Ebd., n. 24, S. 136 ff.

1700 Vgl. F. BATTENBERG, Lichtenberg-Leiningensche Fehde, n. 24, S. 137: Und wann ir dann zu schirmer und vollfurer des rechten dem vorgeanten unsern procurator fiscal darin zu geben auch durch urteil erkant seind, also empfelhen und gepieten wir euch allen und ewrer yedem in sonderheit auch von gerichts wegen und romischer keyserlicher macht ernstlich und vesstlich mit diesem brief, wenn und als offt ir alle gemeinlich oder sonnderlich von unsern und des heiligen reichs und rechten wegen mit disem brief darumb ermont und ersucht werdet (...). Es folgen die oben wiedergegebenen konkreten Anweisungen zur Achtexekution.

Ebenfalls unter dem Datum des 14. Februar fertigte die römische Kanzlei auch ein an die Lichtenberger adressiertes Schreiben aus, in dem diesen geboten wurde, den Grafen Schaffried von Leiningen unverzüglich und ohne Bedingungen oder Verschreibungen aus der Gefangenschaft zu entlassen *und uns und dem richte von sollicher pene wegen abtrag und genug tut in sechs wuchen und dryen tagen, den nesten noch dem tage, und ouch disse unser brieff geantwurt oder verkundt wurd.*¹⁷⁰¹

1701 Ebd., n. 23, S. 135 f, hier S. 135. F. BATTENBERG, Lichtenberg-Leiningensche Fehde, S. 114; ders., Herrschaft und Verfahren, S. 130 f, verweist auf die Ähnlichkeit des Urteilsbriefs vom 14. Februar 1458 mit den Achtbriefen und Achtmandaten des königlichen Hofgerichts und betont, "das 1459 formulierte kaiserliche Gebot ging keineswegs in erster Linie dahin, die verwirkten Bußen eintreiben zu helfen; es umfaßte vielmehr vor allem den Befehl, die Lichtenberger weder zu hausen noch zu hofen, sie weder zu verköstigen noch sie mit Getränken zu versorgen, noch überhaupt in irgendeiner Weise mit ihnen Gemeinschaft zu pflegen". Dem Urteil billigt Battenberg nur "vorläufigen Charakter" zu. Den vorrangigen Zweck der Kammergerichtsentscheidung sieht er darin, Druck auf die Lichtenberger auszuüben. Das Urteil selbst "war gewissermaßen durch eine erhoffte Einlassung der Beklagten auflösend bedingt" (Herrschaft und Verfahren, S. 131). Eine solche Deutung des Kammergerichtsurteils und damit der gesamten Verfahrensstrategie des kaiserlichen Hofes erscheint nicht unproblematisch. Battenberg selbst verweist darauf, daß die in diesem sowie in dem 1465 verkündeten Urteil enthaltenen Bußen realisiert werden sollten (ebd., S. 137). Schon das den Lichtenbergern zugestellte Zitationsschreiben vom 20. Februar 1458 macht unmißverständlich deutlich, daß der Hof die Gefangennahme des Leiningers als ein schweres Vergehen gegen die Bestimmungen der Goldenen Bulle und der königlichen Reformation sowie als Majestätsverbrechen einstufte. Welche Strafen für derlei Taten drohten, dürfte unter den Zeitgenossen kaum kontrovers diskutiert worden sein. Lediglich für den Fall, daß die Lichtenberger, dem in dem kaiserlichen Gebotsschreiben ultimativ mitgeteilten Befehl unverzüglich Folge leisteten, wollte der Herrscher als *obristen und ordentlichen riehter* den Streit beider Parteien entscheiden. Vgl. F. BATTENBERG, Lichtenberg-Leiningensche Fehde, n. 18, S. 132. Widersetzten sich die Herren von Lichtenberg der herrscherlichen Weisung, sollten sie bei Hof erscheinen, um sich gegenüber der Klage des Fiskals zu verantworten. Jakob und Ludwig verweigerten indes nicht nur die Freilassung ihres Gefangenen, sondern hielten es auch nicht für erforderlich, vor Friedrich III. zu erscheinen. Konsequenterweise verhängte das Kammergericht im Namen Friedrichs am 14. Februar 1459 die für die Taten der Lichtenberger vorgesehenen Sanktionen. Wie auch die weiteren an diesem Tag ausgefertigten Schreiben zeigen, bestand damit für die Lichtenberger auch nicht mehr die von Battenberg, Lichtenberg-Leiningensche Fehde, S. 114, angenommene Möglichkeit, "den Rechtspruch durch nachträgliches Erscheinen vor Gericht, binnen sechs Wochen und drei Tagen rückgängig (zu) machen". Allenfalls der zweimonatigen Frist zwischen der Urteilsfällung und -verkündung wird man in diesem Fall den Charakter einer solchen Karenzzeit zubilligen können. Der an die Lichtenberger adressierte Gebotsbrief Friedrichs III. (F. BATTENBERG, Lichtenberg-Leiningensche Fehde, n. 23), bei dem es sich nicht um ein neuerliches Ladungsschreiben handelt, macht deutlich, daß die Entscheidung des Gerichts keineswegs nur den Zweck verfolgte, die Lichtenberger dazu zu nötigen, sich auf ein Prozeßverfahren gegen den Grafen Schaffried einzulassen. Einleitend faßt dieser Brief die gegen die Lichtenberger erhobenen Vorwürfe zusammen und nennt die für diese Vergehen üblichen Strafen. Den Empfängern wird noch einmal vorgehalten, daß sie nicht nur den in kaiserlichem Geleit reisenden Leiningen widerrechtlich gefangennahmen, sondern überdies auch den Befehlen Friedrichs, den Inhaftierten bedingungslos freizulassen, nicht gehorchten. Daher seien sie *mit rechtem gericht und urteil in die vorgemelten pen alle und yede verfallen*. Schließlich gebot der Kaiser, jetzt allerdings *von gericht wegen*, erneut die Entlassung Schaffrieds aus der Gefangenschaft. Überdies befahl er den Verurteilten, binnen

Trotz der konkreten kaiserlichen Zielvorgaben blieben die Lichtenberger, die ihre Fehde mit Leiningen fortsetzten, von Pressionen des Fiskals verschont.¹⁷⁰² Der die Region in Mitleidenschaft ziehende reichspolitisch bedeutsamere Konflikt zwischen dem Kaiser und Pfalzgraf Friedrich drängte diesen noch ungelösten Fall für einige Zeit in den Hintergrund. Erst um die Mitte der 1460er Jahre wurde das Verfahren am kaiserlichen Hof erneut aufgegriffen. Unter dem Datum des 1. Oktober 1464 erging eine neuerliche Kammergerichtsladung an die Lichtenberger.¹⁷⁰³ Sie sollten sich nun wegen der erzwungenen Verschreibung, die Graf Schaffried von Leiningen 1463 erfolgte Entlassung aus der lichtenbergischen Haft entgegen allen kaiserlichen Befehlen hatte leisten müssen, verantworten. Zwar ließ das kaiserliche Mandat keinen Zweifel daran aufkommen, daß man die Nötigung des Leiningers wiederum als grobe Mißachtung der herrscherlichen Autorität wertete. Im Unterschied zum ersten Prozeß wurde jetzt ein Verfahren für den Fall in Aussicht gestellt, *obe ir vermeinet ihts do wider fur zu bringen und zu reden haben*. Formell betonte man 1464 die grundsätzliche Offenheit des Verfahrensausgangs, indem man den Lichtenbergern die Möglichkeit der gerichtlichen Einrede zugestand. Das erste Urteil blieb freilich nach wie vor in Kraft.

Im Frühjahr 1465 knüpfte der Fiskal nun auch wieder an das Achturteil des Jahres 1459 an.¹⁷⁰⁴ Da es sich nach dem Dafürhalten des Fiskals, dessen Auffassung sich das Kammergericht unter Vorsitz des Kaisers ohne jegliche Einschränkung anschloß, bei den Lichtenberger um Ächter und Aberächter handelte, ließ sich der dem Grafen von Leiningen abgenötigten Verschreibung jegliche Legitimationsgrundlage entziehen. Interessanter im Hinblick auf die Frage nach dem Funktionieren der Urteils- und Achtexekution ist jedoch ein anderer Aspekt. So führte der Fiskal Klage darüber, daß etliche der 1459 zu Exekutoren und Schir-

sechs Wochen und drei Tagen, *uns und dem rich von sollicher pene wegen abtrag und gnug* zu tun. Für den Fall weiteren Ungehorsams kündigte er nicht näher bestimmte Sanktionen, *als sich das von unsern, des heiligen richs und des rechtens wegen in sollichem geburt*, an. Der parallel ausgefertigte *schirm und hulffbrieff* (F. BATTENBERG, Lichtenberg-Leiningensche Fehde, n. 24) verfolgte den Zweck, den Druck auf die Lichtenberger merklich zu steigern. Dabei begnügte sich das Mandat nicht damit, den Reichsangehörigen pauschal und eher vage, die Beachtung des Urteils zu gebieten, sondern wies sie an, auf Ersuchen des Fiskals gegen die Verurteilten vorzugehen und sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu schädigen. Damit waren die entscheidenden Weichenstellungen getroffen. Waren die Lichtenberger nicht bereit, sich binnen sechs Wochen und drei Tagen sich durch Anerkennung der Strafen und Freilassung des Leiningers mit dem Herrscher auszusöhnen, konnte die Acht ohne weiteres exekutiert werden. Daß die Reichsspitze das Urteil vom 14. Februar 1459 als Ächtung begriff, zeigt das Schreiben Friedrichs III. an Graf Schaffried von Leiningen vom 8. Oktober 1464 (F. BATTENBERG, Lichtenberg-Leiningensche Fehde, n. 56).

1702 Vom gerichtlichen Vorgehen Friedrichs III. zeigten sich die Lichtenberger keineswegs unbeeindruckt, sondern nahmen Kontakt mit dem Hof auf, um dort ihren Standpunkt zur Geltung zu bringen. Vgl. F. BATTENBERG, Lichtenberg-Leiningensche Fehde, S. 114 ff.

1703 F. BATTENBERG, Lichtenberg-Leiningensche Fehde, n. 55, S. 160.

1704 F. BATTENBERG, Lichtenberg-Leiningensche Fehde, n. 60.

mern, die ebenfalls zu diesem Prozeß geladen waren, das Urteil schlichtweg ignoriert hätten. Anstatt die Gemeinschaft mit den Ächtern aufzukündigen, hätten die Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein und Ludwig von Veldenz, Graf Jakob von Saarwerden, Johann von Finstingen sowie die Stadt Straßburg, die der Fiskal deshalb als *socios criminis et muneris* bezeichnete, ihre Beziehungen zu den Lichtenbergern aufrecht erhalten.¹⁷⁰⁵

Die Klage des Fiskals über die *socios criminis et muneris* macht deutlich, wie weit der Anspruch auf Exekution eines Achturteils und seine Umsetzung und Realisierung durch Reichsangehörige auseinanderklaffen konnten. Der Ausgang dieser Verfahren ist bislang nicht bekannt.¹⁷⁰⁶

Selbst wenn sich, was nicht einmal selten geschah, Exekutoren fanden, die aus wohlverstandenen Eigeninteresse die Realisierung der herrscherlichen Achturteile und Vollstreckungsbefehle anstrebten, bot guter Wille allein noch keine Gewähr für den Erfolg eines solchen Unternehmens. Durch die Verhängung der Reichsacht konnten faktische Machtverhältnisse vor Ort nicht in ihr Gegenteil verkehrt werden.¹⁷⁰⁷ Diese Erfahrung mußte auch der Bund der "Löwler" machen, der 1491 die über Regensburg verkündete Acht zu vollstrecken suchte.¹⁷⁰⁸ Gegen Herzog Albrecht IV., dessen Herrschaft sich Regensburg unterstellt hatte und gegen den sich die Aktionen der Löwler in erster Linie richteten, mußten die Herren nach einigen Niederlagen zurückstecken und von ihrem Vorhaben Abstand nehmen.

Das nicht prinzipiell, sondern immer nur einzelfallbezogen aufs Neue zu lösende Problem des Vollzugs von Achturteilen nahm diesem bedeutsamen herrschaftspolitischen Instrument des römisch-deutschen Königtums teilweise seine Schärfe. Wie die zahlreichen im Urteilsbuch des Kammergerichts festgehaltenen Ächtungen erkennen lassen, zeigten sich viele Reichsangehörige recht unbeeindruckt von dem Risiko bei Nichtbefolgung einer Kammergerichtsladung automatisch der Acht zu verfallen.¹⁷⁰⁹ Aus der Sicht vieler Zeitgenossen stellte die Acht

1705 Zu den Kontakten der Lichtenberger mit den genannten Schirmherren und Exekutoren vgl. F. BATTENBERG, Herrschaft und Verfahren, S. 136 f.

1706 Vgl. F. BATTENBERG, Lichtenberg-Leiningensche Fehde, S. 122.

1707 Folgenlos blieb etwa auch die Ächtung der Eidgenossen, die sich im Waldshuterkrieg ungeachtet aller kaiserlichen Urteile und Befehle gegen den vorderländischen Adel und Sigmund von Tirol durchsetzen konnten. Zur Ächtung der Eidgenossen: J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5678; UB Basel 8, n. 355; H. GRÜNEISEN, Herzog Sigmund; E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutschen Nation, S. 239. Die Grenzen der Acht als eines herrschaftspolitischen Instruments der Reichsspitze zeigt nicht zuletzt das 1474 mit der Verkündung von Acht und Aberacht abgeschlossene Verfahren gegen Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen. Vgl. dazu K.-F. KRIEGER, Prozeß. Siehe auch unten.

1708 Vgl. zuletzt S.R. MAYER, Das Ringen Bayerns, S. 50 ff, mit ausführlichen Hinweisen auf Quellen und Literatur.

1709 Zu dem Belegen im Urteilsbuch siehe oben. 1453 verhängte Friedrich auch über Peter Burgner, genannt Schwab, der sich in einem Prozeß gegen die Stadt Nürnberg vor dem Kammergericht

jedoch augenscheinlich ein im Einzelfall kalkulierbares Risiko dar, das man unter gegebenen Umständen zu tragen bereit war. Recht unbeeindruckt zeigte sich in den 50er Jahren auch die Stadt Münster, die ihren Kampf gegen den Kölner Erzbischof trotz kaiserlicher Acht und päpstlichen Banns fortsetzte.¹⁷¹⁰

Ließen sich die zahlreichen zwischen 1440 und 1493 nicht nur vom Kammergericht Friedrichs, sondern ebenso etwa vom Rottweiler Hofgericht oder dem Nürnberger Landgericht verkündeten Achturteile unter den gegebenen Umständen auch kaum konsequent vollstrecken, so mußten Geächtete doch immer wieder die Erfahrung machen, daß sich der Hof ergangener Ächtungen erinnerte, bzw. durch Dritte auf Achtverhängungen hingewiesen wurde. Recht schnell sahen sich die Betroffenen dann mit erheblichen finanziellen Forderungen konfrontiert, deren Entrichtung der Herrscher für die Lösung aus der Acht erwartete.¹⁷¹¹ Insbesondere die tatsächliche oder auch nur vermeintliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Städte weckte unter gegebenen Umständen schnell die Begierden des Hofes.

Seine Entschlossenheit, eine Acht zu vollstrecken, dokumentierte Friedrich in einigen Fällen durch die Bestellung von Reichshauptleuten, die angewiesen wurden, die Ächter zu strafen und zum Gehorsam gegenüber Herrscher und Reich zu zwingen. 1446 erging an den Herzog von Sachsen und den Pfalzgrafen bei Rhein der Befehl gegen die sich den Geboten Friedrichs widersetzende Stadt Soest, die auch die über sie verhängte Acht ignorierte, vorzugehen.¹⁷¹² Auffälligerweise sollte das Mandate der Reichshauptleute konkret jedoch erst durch ein entsprechendes Hilfsgesuch des Kölner Erzbischofs in Kraft treten. Fast als ultima ratio erscheint die 1466 erfolgte Beauftragung Herzog Ernsts von Sachsen, als Reichshauptmann die über Lüneburg verhängte Acht zu vollstrecken.¹⁷¹³ Die bereits 1460 auf Betreiben der welfischen Herzöge verkündete und im Reich publizierte Ächtung der Stadt hatte deren Willen, den kaiserlichen Geboten Widerstand zu leisten, keineswegs gelähmt.¹⁷¹⁴ Trotz weit verbreiteten Exekutorien war eine konzertierte Aktion der zum Vollzug der Acht aufgeforderten Reichsangehörigen

verantworten sollte, wegen Nichtbefolgung der Ladung die Acht (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2304).

1710 Vgl. die 1455 von Städtevertretern getroffene, in bezug auf die Realisierungschancen kaiserlicher Friedensgebote ernüchternde Feststellung, *es seye auch die von Münster in bebstlichem banne und keyserlicher achte, gleichwol so verachten sie sollichs alles und understeen sich mit gewalt und wider recht den krieg gein dem beschoff von Colen zu harren* (G.G. KÖNIG v. Königsthal, Nachlese, S. 79).

1711 Diesen fiskalischen Aspekt betont zuletzt mit Hinweisen auf verschiedene Fallbeispiele Ch. REINLE, *Gerichtspraxis, passim*. Auf die Möglichkeit, daß die Eröffnung des zweiten Kammergerichtsverfahrens gegen die Herren von Lichtenberg primär fiskalisch motiviert war, weist F. BATTENBERG, *Lichtenberg-Leiningensche Fehde*, S. 118, hin.

1712 J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 2216.

1713 J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 4544, vgl. dazu B.-U. HERGEMÖLLER, *Pfaffenkriege 1*, S. 171 ff.

1714 *Regg. F. III.*, H. 10, n. 186.

nicht durchgeführt und vermutlich nicht einmal ernsthaft in Erwägung gezogen worden. Die Bestellung eines Reichshauptmanns bedeutete unter diesen Umständen eine merkliche qualitative Steigerung der kaiserlichen Drohgebärden gegenüber dem widerspenstigen Rat. Es zeigte sich jedoch, daß Friedrich an einer raschen Exekution seines Befehls, unter dem Reichsbanner gegen die Stadt vorzugehen, letztlich nicht gelegen war. Denn ohne deshalb vom Kaiser ermahnt und zum Handeln gedrängt zu werden, ergriff der sächsische Kurfürst keine Maßnahmen zur Umsetzung des ihm erteilten Befehls. Nach Erhalt des kaiserlichen Hauptmannschaftsbriefs scharte er keine (Reichs-) Truppen um sich, um an deren Spitze gegen Lüneburg zu ziehen. Die Ernennung des Sachsen zum Reichshauptmann diente aus der Perspektive des Kaisers eher dem Zweck, den Widerstandswillen Lüneburgs zu schwächen und zugleich die Bereitschaft der Stadtführung zu erhöhen, sich den kaiserlichen Vorstellungen in bezug auf die Höhe der für die Lösung aus der Acht zu zahlenden Strafgeder nicht weiterhin zu verschließen.¹⁷¹⁵

Zum Oberbefehlshaber der gegen Regensburg aufgetretenen Truppen ernannte Friedrich III. im Januar 1492 den Markgrafen Friedrich von Brandenburg.¹⁷¹⁶ In diesem Fall war der Kaiser fest entschlossen, einen Waffengang gegen die Stadt und ihren bayerischen Schutzherrn zu wagen.¹⁷¹⁷

Daß Ächter und Aberächter die Möglichkeiten und Entschlossenheit des Herrschers, seine Gebote mit gewaltsamen Mitteln durchzusetzen und Verstöße gegen die Friedens- und Rechtsordnung zu ahnden, nicht grundsätzlich unterschätzen durften, zeigt die Reaktion Friedrichs auf eine von der Stadt Augsburg erhobene Klage: Ohne der Stadt zuvor abzusagen, hatten Jakob von Argun, Burkhard von Knorringen, Hans von Reinach und weitere Mithelfer einen Augsburger Kaufmannszug, der sich auf dem Rückweg von der Frankfurter Messe befand, in der Nähe von Ulm überfallen. Ihre Beute brachten die Täter auf das nahe bei Günzburg gelegene Schloß Wasserburg, das Jakob von Argon gehörte.¹⁷¹⁸ Schon bald nach dem Überfall wies Friedrich III. am 21. Oktober 1465 die Stadt Nördlingen sowie Bischof Peter von Augsburg - und vermutlich auch andere Stände und Städte - an, die Augsburger mit allen Mitteln gegen ihre Widersacher zu unter-

1715 Zuletzt erreichte Friedrich mit dieser Strategie das offensichtlich frühzeitig anvisierte Ziel.

1716 Vgl. S.R. MAYER, *Das Ringen Bayerns*, S. 52 ff.

1717 Vgl. ebd., S. 55.

1718 Dazu Hector Müllich, *Chronik*, S. 201, der wohl nicht zu Unrecht davon ausging, daß der Lands-huter Herzog mit den Räubern sympathisierte. Weiteres Material zu diesem Konflikt bietet StadtA Augsburg, Schätze 124, fol. 137r-142v. Zum Verhältnis zwischen Herzog Ludwig dem Reichen und der Stadt Augsburg vgl. P.M. LIPBURGER, *Augsburg*, S. 106 ff; R. STAUBER, *Herzog Georg*, S. 225.

stützen.¹⁷¹⁹ Zugleich nahm sich der Fiskal der Angelegenheit an und erwirkte am Kammergericht unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Goldenen Bulle Karls IV. und der Königlichen Reformation Friedrichs von 1442 die Verhängung von Acht und Aberacht über die Täter.¹⁷²⁰ Am 13. Mai 1466 forderte Friedrich III. den Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim *von gerichts wegen* auf, *all und yeglich hab und gut ligend und varend, den obgemelten ächtern und aberächtern in gemain und in sunder zugehoren, wo und an wöllichen enden sy die haben, (...) zu unsern und des heiligen reichs hannden und gewaltsam einnemest.*¹⁷²¹ Die konfiszierten Güter sollten anschließend dem Augsburger Ulrich Arzt¹⁷²², einem bei dem Überfall geschädigten Finanzier Friedrichs III., übergeben werden.¹⁷²³

Der Aufruf Friedrichs, die Augsburger mit allen Mitteln zu unterstützen, und die Beauftragung des Reichserbmarschalls zeitigten raschen Erfolg. Der Augsburger Geschichtsschreiber Hector Müllich berichtet, das Schloß Jakobs von Argun sei *durch haissen des kaisers* bereits Anfang Februar erobert, *aufgeprennt und in grunt abgeprochen* worden.¹⁷²⁴ Den für den Überfall auf die Kaufleute Verantwortlichen gelang jedoch die Flucht in den Herrschaftsbereich des Lands-huter Herzogs, *der gab in gelait und sicherhait.*¹⁷²⁵

Konsequent und erfolgreich ging Friedrich auch gegen die geächteten "bösen Räte" Erzherzog Sigmunds vor.¹⁷²⁶ Die Güter des der Acht verfallenen ehemaligen Rates Hans Werner von Zimmern nahmen etwa zunächst die Grafen Georg, Ulrich und Haug von Werdenberg für den Kaiser in Besitz.¹⁷²⁷ Dieser Aufgabe dürften sich die Werdenberger um so bereitwilliger unterzogen haben, als ihnen Friedrich die Herrschaft Meßkirchen bald darauf verlieh.¹⁷²⁸

1719 Regg. F. III., H. 1, n. 80. Seinen Befehl begründete der Herrscher mit der Verpflichtung zum Schutz der Reichsstädte. Zur Beauftragung Bischof Peters von Augsburg vgl. F. ZOEPFEL, Bistum Augsburg, S. 424.

1720 StadtA Augsburg, Urkunden-Sammlung, 1466 III 21. Dazu auch Hector Müllich, Chronik, S. 204: *also wurden die veind von uns vor dem kaiser in die acht und aberaucht getaun und ward verkiint allen fürsten und stetten*. Vgl. auch U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 129 f; H. MILBRADT, Parteien, S. 59.

1721 HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 1, fol. 3r; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 648; StadtA Augsburg, Ratsbücher 7 (1466-1473), fol. 46r-v (Abschrift des kaiserlichen Mandats aus dem 19. oder frühen 20. Jahrhundert).

1722 Zu Ulrich Arzt und seinen Beziehungen zu Friedrich III. vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III., 2, S. 980, 981, passim.

1723 HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 1, fol. 3r; dazu auch StadtA Augsburg, Schätze 124, fol. 137r-142v.

1724 Vgl. Hector Müllich, Chronik, S. 204.

1725 Ebd.

1726 Vgl. dazu F. HEGI, Räte, S. ###; W. BAUM, Sigmund, S. 483 ff.

1727 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8160.

1728 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8283; dazu auch ebd., n. 8372, 8373.

Auch die 1488 über Ludwig von Habsberg, Pfleger Herzog Georgs des Reichens in Weißenhorn, verhängte Acht zeitigte unmittelbare Konsequenzen.¹⁷²⁹ Ursache für die wegen Landfriedensbruch erfolgte Ächtung war das Vorgehen des Habsbergers gegen das südöstlich von Ulm gelegene Kloster Roggenburg. Der Ächter selbst ließ sich durch die Acht zwar nicht erschüttern. Auch auf die Lage des Klosters wirkte sich die kaiserliche Entscheidung zunächst nicht aus. Jedoch nahmen Mitglieder des Schwäbischen Bundes die sich ihnen bietende Gelegenheit unverzüglich wahr und attackierten mit der Begründung, die Acht vollstrecken zu wollen, Landshuter Besitzungen.

Zumindest in Einzelfällen zeigte sich Friedrich III. also durchaus imstande, gewaltsame Schritte gegen Ächter und Aberächter einzuleiten, bzw. durch die Verhängung der Acht den Anstoß zu einem legitimierten Vorgehen von Reichsangehörigen gegen Ächter zu geben. Die Zeitgenossen des Habsburgers waren daher insofern gut beraten, die Möglichkeiten des Herrschers, Mißachtungen von Gerichtsurteilen sowie Verstöße gegen die Friedens- und Rechtsordnung zu ahnden, nicht pauschal in Abrede zu stellen. Vor allem die auf möglichst ungestörte Außenbeziehungen angewiesenen Städte konnten durch eine Ächtung leicht in eine schwierige Lage geraten. Sie mußten damit rechnen, daß mißliebige Nachbarn erfreut jede sich bietende Gelegenheit ergriffen, um als vom Herrscher legitimierte Exekutoren der Acht die Betroffenen zum eigenen Vorteil zu schädigen.

Welchen Gefahren einzelne Ächter und Aberächter ausgesetzt waren, belegt das Schicksal des ehemaligen Nürnberger Bürgers Ulrich Heckenhofer.¹⁷³⁰ Der Fernhandelskaufmann hatte 1456 den Rothenburger Bürger Sixt Geißendörfer vor dem Arnsberger Freistuhl verklagt. Nachdem die Nürnberger Stadtführung, die dieses Vorgehen ihres Bürgers als Beeinträchtigung der städtischen Jurisdiktionsgewalt wertete, vergeblich versucht hatte, Heckenhofer von seinem Vorhaben abzubringen, ließ den Kaufmann 1457 kurzerhand verhaften. Als daraufhin die ganze Stadt vor dem Freistuhl wegen Rechtsbehinderung Heckenhofers verklagt wurde, brachte der Rat die Sache vor das kaiserliche Kammergericht. Dort gelang es den Nürnbergern im Sommer 1459, die Angelegenheit ganz in ihrem Sinne entscheiden zu lassen. Das Kammergericht unter Vorsitz des Markgrafen Wilhelm von Hachberg verurteilte Heckenhofer in die Pön der Frankfurter Reformation, was Reichsacht und Exkommunikation zur Folge hatte. Heckenhofer, der ebensowenig wie die westfälischen Freigrafen, das Urteil der höchsten Gerichtsstanz anerkannte, gelang es in der Folgezeit nicht, aus der kaiserlichen Acht

1729 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8214; RTA MR 3,1, S. 388 sowie 405, Anm. 12; Th. STAUBER, Herzog Georg, S. 402 ff.

1730 Vgl. dazu ausführlich F. FUCHS, Hans Pirckheimer, S. 89 ff.

entlassen zu werden oder sich mit den Nürnbergern zu versöhnen. Im Mai 1463 ließ ihn der Nürnberger Rat in Rain am Lech festnehmen und hinrichten.¹⁷³¹

Daß eine Ächtung durch den Kaiser eine ernstzunehmende Angelegenheit war, die man nicht einfach übergehen konnte, hoben die Konstanzer 1464 gegenüber Schaffhausen hervor, über das aufgrund der Klage Bilgeris von Heudorf bereits 1458 die Acht durch das Kammergericht verkündet worden war.¹⁷³²

Das Wissen um die eigene Verwundbarkeit - viele Städte gaben sich diesbezüglich wenig Illusionen hin und scheuten Konflikte mit dem Habsburger -¹⁷³³ führte dazu, daß oft allein Friedrichs Drohung, die Acht zu verhängen, ausreichte, um bei Reichsangehörigen Wohlverhalten zu erzwingen. Als der in den 1450er Jahren durch einen Umsturz an die Macht gekommene Rat Lüneburgs der Ladung Friedrichs vor das Kammergericht zur Verhandlung der gegen die neue Stadtführung erhobenen Klagen nicht gehorchte, lief die Stadt Gefahr, entsprechend der Ankündigung des Zitationsschreibens im Fall von Ungehorsam geächtet zu werden. Durch ihr Bündnis mit den welfischen Stadtherren und den in Lüneburg sülzbegüterten Prälaten - die sich überdies der Unterstützung der Kurie versichert hatten - hofften die Ratsherren dennoch, den kaiserlichen Befehlen trotzen zu können. Friedrich verzichtete zunächst tatsächlich darauf, die Acht über die sich seinen Geboten widersetzende Stadt zu verkünden, sorgte aber gleichzeitig dafür, daß seine Drohung nicht nur in der Region, sondern vor allem auch in der Stadt selbst veröffentlicht wurde. Der Rat, der vergeblich versucht hatte, ein Bekanntwerden des kaiserlichen Befehls und der darin für den Fall der Nichtbefolgung der herrscherlichen Prärogativen angekündigten Konsequenzen zu verhindern, wurde bald nachdem der Gemeinde Lüneburgs die kaiserlichen Absichten zur Kenntnis gelangt waren, seiner Ämter und Würden entsetzt und teilweise inhaftiert. Gegenüber den sächsischen Herzögen, die zugunsten der festgesetzten Ratsmitglieder intervenierten, rechtfertigte die Gemeinde ihr Vorgehen gegen die Stadtführung mit dem Hinweis auf den dem Reichsoberhaupt geschuldeten Gehorsam.¹⁷³⁴

Die mit einer Ächtung potentiell verbundenen Konsequenzen wurden, wie das Lüneburger Beispiel zeigt, unter gegebenen Umständen auch im königsfernen Norden des Reiches, durchaus ernst genommen. Dennoch ist nicht zu übersehen,

1731 Vgl. F. FUCHS, Hans Pirckheimer, S. 92.

1732 Mehrfach fertigte der Konstanzer Rat Gesandte nach Schaffhausen ab, die auf die mit der Ächtung verbundenen Gefahren hinweisen sollten: StadtA Konstanz, L 1369, 28v, 29r, 29v, 36v. In seinem Bemühen, die Region dauerhaft zu befrieden, suspendierte der Kaiser die seit 1454 mit den Eidgenossen verbündete Stadt allerdings von den Folgen des Urteilspruchs, um durch die Einsetzung einer Schlichtungskommission den Ausbruch weiterer Feindseligkeiten zu verhindern..

1733 Vgl. dazu R. MITSCH, Eingreifen.

1734 Vgl. dazu im einzelnen R. MITSCH, Eingreifen, S. 27 f.

wie eng Erfolg und Mißerfolg königlich-kaiserlicher Politik in der Verfassungswirklichkeit des 15. Jahrhunderts beieinander lagen. Allerdings wäre es verfehlt, jedes zwischen 1440 und 1493 verkündete, jedoch nicht vollzogene Achturteil ohne genaue Betrachtung der näheren Umstände als Mißerfolg der Politik Friedrichs und als Beleg für die Schwäche der Zentralgewalt im Reich des 15. Jahrhunderts zu werten. Häufiger diente Friedrich III. das Instrument der Acht als taktisches Mittel bei der Verfolgung von Zielen, die nicht notwendigerweise deckungsgleich mit Vollstreckung Urteils waren. Das Konfliktverhalten des Habsburgers im Alltag, das in vielen Fällen den jeweiligen Umständen der Angelegenheit differenziert Rechnung trug, ist bislang noch nicht hinreichend erforscht, so daß sich verallgemeinernde Wertungen gegenwärtig noch verbieten. Die Schwierigkeiten, die sich bei der Umsetzung herrscherliche Exekutions- und Schutzbefehle ergaben, dürfen nicht den Blick darauf verstellen, daß es Friedrich III. insgesamt gesehen doch überraschend oft gelang, seine Zielvorstellungen auch gegenüber dem Widerstand von Betroffenen zumindest langfristig zu realisieren.

4.5. Der Sonderfall "Reichshauptmannschaft"

Nur verhältnismäßig selten kam es unter Friedrich III. zur Ernennung von Reichshauptleuten, die im Bedarfsfall nicht nur die Verteidigung des Reiches gegen äußere Bedrohungen übernahmen, sondern gegen Widersacher des Habsburgers und Störer der Friedensordnung im Reichsinnern vorzugehen hatten.¹⁷³⁵ Zur Erfüllung ihres Auftrags wurden ihnen weit reichende Befugnisse an die Hand gegeben. Sie waren berechtigt, Reichsangehörige zur Unterstützung aufzubieten und gemeinsam mit ihnen unter Führung des Reichsbanners mit militärischer Gewalt die Zielvorstellungen des Herrschers durchzusetzen. Ihre umfassenden Vollmachten, die sie nicht allein auf die Rolle militärischer Oberbefehlshaber über die Reichstruppen beschränkten – wiewohl diese Funktion durchaus im Vordergrund stand –, sondern sie entsprechend den sich konkret stellenden Erfordernissen in die Lage versetzte, ebenso politisch wie administrativ tätig zu werden,¹⁷³⁶ waren nur insoweit eingeschränkt, als sich die ihnen zugestandenen Befugnisse grundsätzlich auf eine exakt definierte Aufgabenstellung bezogen. So übertrug Friedrich 1444 dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein zur Vertreibung der Armagnaken *vollen und ganzen gewalt und maht*, um diesen dadurch in die Lage zu versetzen, *die sach gen denselben Franczoisen und fromdem volk nach seinem bedunken und versteen fürhand zu nehmen und zu handeln*. Pauschal wurde er

1735 Zu den Reichshauptleuten vgl. H. GOLLWITZER, *Capitaneus*.

1736 Vgl. H. GOLLWITZER, *Capitaneus*, S. 251.

auch im Hinblick auf das Recht, die Hilfe von Reichsuntertanen auch unter Androhung von Sanktionen legitimiert, *alles das zu schaffen und zu tun, das ein obrister hauptman des heiligen richs tun sol und mag*.¹⁷³⁷ Mit identischen Vollmachten stattete der Habsburger 1444 auch seinen Bruder, Herzog Albrecht VI. von Österreich, zum Kampf gegen die Eidgenossenschaft aus.¹⁷³⁸ Allerdings erhielt der mit der Wahrung der vorländischen Interessen des Hauses Habsburg betraute Albrecht anscheinend nicht den Titel eines Hauptmanns.¹⁷³⁹

Als *hoptman* figurierte dagegen 1443 Herzog Heinrich von Bayern-Lands-
hut,¹⁷⁴⁰ den Friedrich für den Fall, daß sich Herzog Ludwig d.J. von Bayern-In-
golstadt weiterhin weigere, den königlichen Geboten zu gehorchen, ermächtigte
und beauftragte, Truppen zu sammeln und gegen den Widerspenstigen zu Felde
zu ziehen.¹⁷⁴¹ Ebenfalls als Hauptleute angesprochen wurden Markgraf Albrecht
von Brandenburg und Herzog Wilhelm von Sachsen, die den Landshuter Herzog
Ludwig wegen der Einnahme Donauwörth in seine Schranken weisen sollten.¹⁷⁴²
Desgleichen wurde dieser Titel auch den Oberbefehlshabern über die 1461/62
gegen Pfalz und Landshut aufgebotenen Reichstruppen oder dem 1492 gegen
Regensburg entsandten Markgrafen Friedrich von Brandenburg u.a. zugewie-
sen.¹⁷⁴³ Wie erinnerlich, bezeichnete sich auch der während des Konstanzer Bis-

1737 RTA ÄR 17, n. 219. Vgl. dazu auch H. WITTE, Armagnaken.

1738 RTA ÄR 17n. 209a: (...) geben im vollen gewalt und macht von Römischer küniglicher macht in kraft dis briefs, denselben Swycern und iren aidgenossen von unsern und des reichs, auch von des hauses von Öosterreich wegen zu widersteen, all fürsten edel und stet von unsern und des reichs wegen umb hilffe rate und beystand anzerüffen aufzefordern und zu ermanen und alles das ze handeln zu vollfüren und ze tün gen denselben widerwertigen, das wir selber getun möchttten, ob wir gegenwürttig wern. und was er also hanndelt und tüt, das sol ganze kraft und macht haben, als wir selber das getan hietten. Zusätzlich erhielt Albrecht auch das Recht, das Reichsbanner im Feld zu führen (ebd., n. 209b). Zum Alten Zürichkrieg vgl. H. BERGER, Zürichkrieg; zuletzt A. NIEDERSTÄTTER, Zürichkrieg; zum weiteren Verhältnis zwischen der Eidgenossenschaft einerseits, Friedrich III. und Maximilian andererseits P.-J. HEINIG, Friedrich III., Maximilian I. und die Eidgenossen.

1739 In den königlichen Mandaten vom 30. August 1444 (RTA ÄR 17, n. 209a und b) wird der Herzog auffälligerweise nicht als Hauptmann bezeichnet. Seit August 1444 war Albrecht VI. die Verwaltung der habsburgischen Vorlande und die Regierung in Tirol übertragen worden. Vgl. K.-F. KRIEGER, Habsburger, S. 185; A. NIEDERSTÄTTER, Die ersten Regierungsjahre, S. 127. Da Friedrich III. offen kundtat, daß der Kampf gegen die Eidgenossenschaft nicht allein zur Wahrung von Reichsrechten, sondern eben auch zur Durchsetzung von Ansprüchen des Hauses Österreich geführt wurde, hielt man es möglicherweise für nicht erforderlich oder zweckdienlich, Albrecht als Reichshauptmann zu bezeichnen. Hinsichtlich der ihm zur Kriegführung übertragenen Vollmachten war der königliche Bruder den als Reichshauptleuten bezeichneten Delegaten allerdings gleichgestellt.

1740 RTA ÄR 17, n. 154.

1741 E.M. LICHTENOWSKY/ E. BIRK, Habsburg 6, Regesten, n. 335. Vgl. dazu auch Th. STRAUB, Bayern im Zeichen der Teilungen, S. 199 ff; R. GISMANN, Beziehungen zwischen Tirol und Bayern, S. 38.

1742 Regg. F. III., H. 4, n. 290, 291; BayHStA München, RL Regensburg, n. 411, fol. 231r.

1743 StA Bamberg, C 3, n. 654.

tumsstreits mit dem Vorgehen gegen die Anhänger des päpstlichen Kandidaten betraute Marschall Rudolf von Pappenheim als *commissarien, executor und hauptmann*.

Waren die als Hauptleute bezeichneten Delegaten auch grundsätzlich berechtigt, mit militärischen Mitteln die Zielvorgaben der Krone zu realisieren und zu diesem Zweck selbständig unter Androhung von Sanktionen die Unterstützung von Ständen und Städten anzufordern, so wurden - abgesehen von dem als Sonderfall einzustufenden Beispiel Herzog Albrechts VI. von Österreich aus dem Jahre 1444 - nicht alle mit dergleichen Aufgaben betrauten und diesen Befugnissen versehenen Delegaten von der Kanzlei als *hauptmann* angesprochen. Dem Augsburger Vogt Georg Ott, den Friedrich zu Beginn des Jahres 1486 anwies, gegebenenfalls mit militärischer Gewalt gegen den sich kaiserlichen Geboten widersetzenen Augsburger Dompropst, Herzog Johann von Bayern, vorzugehen, wurde der Titel eines Hauptmanns nicht verliehen. Gleichwohl war Ott ermächtigt, Gewalt anzuwenden. Ferner blieb es seinem Ermessen überlassen, die Hilfe weiterer Reichsangehöriger anzufordern.¹⁷⁴⁴ Die Führung des Reichsbanners war ihm nicht gestattet.

Demgegenüber befahl Friedrich 1488 Kaspar von Klingenberg, dem die kaiserliche Kanzlei ebenfalls nicht den Titel eines Reichshauptmanns zuwies, die von ihm vorübergehend anstelle des Herrschers wahrzunehmenden Schutz- und Schirmfunktion eines Vogts über das Kloster unter der Reichsfahne auszuüben. Gleichzeitig gebot der Habsburger in einem weiteren Mandat allen Untertanen, dem Klingenberg bei der Erfüllung seiner Aufgabe mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.¹⁷⁴⁵ Die Notwendigkeit, die Rechte des Klosters gegebenenfalls mit Waf-

1744 RTA MR 1,2, n. 555 und 556. Einen Tag, nachdem das Mandat für Ott ausgestellt worden war, erließ Friedrich auch einen Befehl an Bürgermeister und Rat Augsburgs, die er aufforderte, den Vogt - so erforderlich - gegen den renitenten Dompropst zu unterstützen.

1745 Regg. F. III., H. 2, n. 216, 217, 218, ; dazu auch StA Augsburg, KU Roggenburg, n. 83a-c, 87a, 88, 88a-b. Anlaß für die Bestellung des Klingenbergers war die gewaltsame Inbesitznahme des Klosters und die Entsetzung des Abtes Georg durch den Weißenhorner Pfleger Herzog Georgs des Reichen, Ludwig von Habsberg. Das Vorgehen des Habsbergers trug mit dazu bei, den Gegensatz zwischen dem Landshuter Herzog und dem Schwäbischen Bund in der Folgezeit noch zu verschärfen. Vgl. dazu RTA MR 3,1, S. 388 sowie S. 404 ff; R. STAUBER, Herzog Georg, S. 361 ff. Im März 1487 hatte Friedrich zunächst den Abt des Klosters Schussenried damit beauftragt, die Situation im Kloster zu untersuchen (Regg. F. III., H. 2, n. 200). Anschließend versuchte der Herrscher im September desselben Jahres, die Wiedereinsetzung des Abtes in die Wege zu leiten. Zu diesem Zweck erließ er an die Stadt Ulm sowie vermutlich auch an weitere schwäbischen Reichsangehörigen im September den Befehl, die Restitution des Abtes zu unterstützen (StadtA Ulm, zu 1995). Ulm bot sich in dieser Situation für den Habsburger als Ansprechpartner an, da zwischen der schwäbischen Reichsstadt und der Landshuter Regierung erhebliche Differenzen bestanden. Im Februar 1488 erfolgte schließlich die Bestellung des Klingenbergers. Bereits im Januar war über den sich allen päpstlichen und kaiserlichen Geboten widersetzenen Habsberger die Reichsacht verkündet worden (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8214; RTA MR 3,1, S. 388. 401, Anm. 12). Die Mission Kaspars von Klingenberg führte freilich nicht

fengewalt verteidigen zu müssen, wurde bei der Bestellung des Klingenbergers zwar in Betracht gezogen, doch entsprach es nicht der dem Delegaten primär zugedachten Funktion, Reichstruppen gegen die Widersacher des Abtes unter allen Umständen ins Feld zu führen. Insofern erscheint der Verzicht der Kanzlei, den Klingenberger trotz des ihm zu führen gestatteten Reichsbanners als Hauptmann anzusprechen, folgerichtig.

Ein inflationärer Gebrauch des Titels (Reichs-) Hauptmann zur Bezeichnung der mit Exekutionsaufgaben betrauten Mandatsträger Friedrichs III. ist nicht zu erkennen. Die Ernennung eines Reichshauptmanns verweist in der Regel auf ein in hohem Maße gesteigertes Interesse der Krone an der Durchsetzung herrscherlicher Zielvorgaben in einem als überaus brisant empfundenen politischen Kontext. Zur Durchführung einer aus der Sicht des Hofes politisch zweitrangigen militärischen Strafaktion bedurfte es keiner Ernennung eines Reichshauptmanns.¹⁷⁴⁶ So

zum Erfolg. Friedrich kam trotz der über den Habsberger verhängten Reichsacht nicht umhin, durch eine Bischof Friedrich von Augsburg und Graf Eberhard d.Ä. übertragene Kommission die Möglichkeiten einer gütlichen Aussöhnung zwischen den Parteien ausloten zu lassen. Zur Beauftragung der Kommissare vgl. RTA MR 3,1, n. 74b, S. 419. Den Kommissionsbefehl hatte wahrscheinlich Herzog Georg der Reiche, der ihn im Juli 1488 dem Württemberger übergab, erworben. Zum Gang der Verhandlungen, in die sich Friedrich immer wieder einschaltete, vgl. RTA MR 3, 1, passim. Im Februar 1489 wurde Ludwig von Habsberg schließlich aus der kaiserlichen Acht entlassen (RTA MR 3,1, n. 166a). Im darauffolgenden Monat beauftragte Friedrich schließlich seinen Diener Bartholome Rot, den Abt wieder in Amt und Würden einzusetzen (RTA MR 3, 1, n. 166l; Regg. F. III., H. 2, n. 224).

1746 Die elementare Bedeutung des Sachverhalts, der die Bestellung eines Reichshauptmanns erforderlich werden ließ, wurde in den Schreiben Friedrichs nachdrücklich herausgestellt. Vgl. etwa RTA ÄR 17, n. 219: *als ieczund ein frömd volk aus Franckrich sich in das heilig reich und Deutsche lande gelegt hat und dorinne an landen und lüten mit mangerlei verderbung ubermessige scheden tüt, als das dann landkundig ist, wie grossen und unmenschlichen unrat mit manigen unzimlichen sachen begeen, die vor nie erhört sind, sunderlich das si sich nu etlicher unser und des richs stete underwunden haben und die andern an denselben örtern mit swerem geliger understeen zü noten und mit unpillichen huldungen von dem reich zü empfrömden, solich beschedigung wir unser und des heiligen richs kurfürsten ander fürsten und getruen nü zu herzen genomen haben und das zu understeen mainen mit hilfe des almechtigen gots (...)*. In vergleichbarer Form schilderte Friedrich auch die Vergehen der Eidgenossen, die sich freventlich erhoben hatten, Rechtserbieten mißachteten, die Stadt Zürich schwer schädigten und mit *fürsacz* versuchten, die von dem heiligen reich zu *entphrömden* (RTA ÄR 17, n. 209). Ungehorsam und Mißachtung der königlichen Autorität sowie der Friedensordnung warf Friedrich III. Herzog Ludwig d.J. vor, der trotz der königlichen Befehle nicht davor zurückschreckte, weiterhin gegen seinen Vater vorzugehen: *das uns vast frömd nymet, das er ein solichs uber unsern gesetzten Cristenlichen fride (...)* und *sonderlich uber diß unser letzstes gebott und bottschaft tun gedar, nach dem wir und das heilig riche dorinne nit klein geschmäht und verachtet werden* (RTA ÄR 17, n. 154). Die Wahrung der Rechtsordnung erscheint dagegen als Motivation des Herrschers, Herzog Ernst von Sachsen das Vorgehen gegen die in Acht und Aberacht verkündete Stadt Lüneburg zu gebieten: *und wann aber diesselben von Lunnenburg biszher als ungehorsam in solicher achte und aberachte mit verherzten und erstokhtem gemüete gelegen und noch sind uns dem heiligen reiche und dem rechten zu smehe und widerdriesz; auch gerichte und urteil nicht nutz weren wo das sölh unser des reichs und rechtens verachter zu gehorsam recht und erkantnuss irer schulden bracht werden* (J. CHMEL, Reg.

wurde etwa Heinrich von Pappenheim, der 1466 auf Weisung Friedrichs hin, mit militärischen Mitteln gegen Besitzungen verschiedener schwäbischer Ächter und Aberächter vorgehen sollte, nicht zum Reichshauptmann ernannt.¹⁷⁴⁷ Schon während des Konflikts zwischen Ludwig dem Reichen von Landshut und dem Reich um die Stadt Donauwörth (1458/59) war der Erbmarschall wohl als Bevollmächtigter des Kaisers, nicht aber als Reichshauptmann tätig geworden.¹⁷⁴⁸

Wenn im Vergleich dazu, der Pfalzgraf zur Durchsetzung des zugunsten Ulrich Weltzlis verkündeten Kammergerichtsurteils in der mit dem Kloster Zwiefalten ausgefochtenen Streitsache um den Kohlberger Hof zum Reichshauptmann ernannt wurde, als eine seltene Ausnahme werten können.¹⁷⁴⁹ Zur Durchsetzung seiner eigenen Ansprüche fuhr der Kanzler der römischen Kanzlei Friedrichs III., Ulrich Weltzli, außergewöhnlich schweres Geschütz auf. Aber selbst dieser in erster Linie aus der Position Weltzlis erklärbarer Sonderfall zeigt, daß es sich bei der Ernennung eines Reichshauptmanns geradezu um die *ultima ratio* im Konfliktverhalten der Reichsspitze handelte.¹⁷⁵⁰ Die Beauftragung des Pfälzers erfolgte erst, nachdem die Bemühungen der Stadt Ulm, Ulrich Weltzli in seine ihm vom kaiserlichen Gericht zuerkannten Rechte einzusetzen, ergebnislos verlaufen waren.

Die Hauptmannschaftsbriefe Friedrichs III. insinuierten eine freie Entscheidung des Herrschers, Reichshauptleute zu ernennen und sie mit der stellvertretenden Wahrnehmung dieser exekutiven und hochpolitischen Funktionen zu betrauen. Nachdrücklich betonen einige dieser Mandate zudem, daß die Übernahme einer Reichshauptmannschaft als eine Herrscher und Reich geschuldete Pflicht begriffen wurde, deren nicht immer risikolose Erfüllung der Habsburger kraft seiner

Frid., n. 4544). Nicht minder fundamental stellte Friedrich III. auch die Gründe dar, die ihn 1470 dazu bewogen, durch Graf Ludwig von Veldenz den Krieg gegen die Pfalz eröffnen zu lassen. Vgl. E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 751 ff.

1747 Siehe dazu oben. Sachlich anders ist dagegen die den Frankfurtern 1459 erteilte Erlaubnis, mit Waffengewalt gegen ihre Widersacher und Schädiger vorzugehen, zu beurteilen (Regg. F. III., H. 4, n. 288; ebd., H. 3, n. 79; J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 3680). Der Stadt wurden dabei keine hoheitlichen Befugnisse übertragen. Vielmehr handelte es sich in diesem Fall eher um eine kaiserliche Genehmigung zur bewaffneten Selbsthilfe, die die Frankfurter in die Lage versetzte, gegen ihre Kontrahenten mit gewaltsamen Mitteln vorzugehen, ohne deshalb Sanktionen des Reichsoberhauptes fürchten zu müssen.

1748 Vgl. Regg. F. III., H. 4, n. 286; Burkhard Zink, *Chronik*, S. 241, bezeichnete den Pappenheimer als des *reichs vogt*. 1459 teilte Friedrich III. etwa der Stadt Nördlingen mit, daß er Bischof Johann von Eichstätt und dem Reichserbmarschall von Pappenheim geboten habe, Donauwörth *zu unser und des reichs handden einzunehmen und inntzuhaben*. Zugleich wurden die Nördlinger aufgefordert, den kaiserlichen Delegaten ihre Unterstützung zukommen zu lassen (StadtA Nördlingen, Missiven 1459, fol. 283r). Zur Einnahme Donauwörths durch den Landshuter Herzog und die Rückgewinnung der Stadt durch das Reich vgl. E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 33 ff.

1749 Siehe dazu oben.

1750 Zum Konfliktverhalten Friedrichs III. siehe unten.

obrigkeitlichen Autorität gebieten konnte.¹⁷⁵¹ Tatsächlich gingen einer Ernennung zum Reichshauptmann in der Regel jedoch langwierige Verhandlungen zwischen allen Beteiligten voraus.¹⁷⁵² Durch ein bloßes Gebot Friedrichs ließ sich in der Verfassungswirklichkeit des 15. Jahrhunderts kaum ein seine Aufgabe engagiert angehender Reichshauptmann gewinnen, zumal mit einer fürstlichen Entlohnung für den geleisteten Dienst nicht gerechnet werden durfte.

1751 So hob der an alle Reichsstände adressierte Befehl (RTA ÄR 17, n. 154), den zum Reichshauptmann in der Ingolstädter Sache ernannten Herzog Heinrich von Landshut auf dessen Erfordern hin zu unterstützen, hervor, dem Landshuter sei *hoh und ernstlich gebotten, mit des reichs panyr uffzusein und zu sollichem zu tun (...)*.¹⁴⁶¹ erinnerte der Kaiser den Markgrafen Albrecht von Brandenburg sowie den Grafen Ulrich von Württemberg in dem ihnen zugegangenen Hauptmannschaftsbrief explizit an die *Pflicht und Gehorsam der ir uns dem Heiligen Reich und den Rechten schuldig pflichtig seit* (J.J. MÜLLER, Reichstagstheatrum, 4. Vorstellung, S. 53). Daß Pfalzgraf Friedrich aufgrund eines kaiserlichen Gebots gegen das Zwiefalten zu Felde zog, unterstrichen etliche Schreiben Friedrichs III., in denen er bei zahlreichen Reichsstädten Hilfe für seinen Hauptmann anmahnte: (...) *haben wir zu gantzer volfurung derselben einsatzungen und sachen dem hochgebornen Friderichen pfalntzgraven bey rein und hertzogen in Beyren, unserm lieben oheim und fursten, unser und des heiligen römischen reichs haubtmanschafft bevolhen nach lautt unser keyserlichen haubtmanschafftbrief, ime darumb zugesant* (StadtA Ravensburg, Bü 4d/2; StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 1004, fol. 1r). In der an die Reichsangehörigen gerichteten Order, Herzog Albrechts Kampf gegen die Eidgenossen zu unterstützen (RTA ÄR 17, n. 209), umschrieb man diesen Sachverhalt mit den Worten: *so senden wir in dieselben oberland den hochgeboren Albrechten hertzogen zu Österreich (...)*. Auf die Betonung der herrscherlichen Befehlsgewalt einerseits und der geschuldeten Gehorsamspflicht der Beauftragten verzichtete Friedrich auch in seiner Bekanntmachung der Übertragung der Reichshauptmannschaft auf Pfalzgraf Ludwig (RTA ÄR 17, n. 219): (...) *so haben wir mit rate derselben unser kürfürsten und fürsten den hochgeboren Ludwigen pfalzgraven bij Rin, des heiligen Römischen richs ertruchsessen und hertzogen in Beiren (...), angesehen, daz er solich sach nach gelegenheit der sach und seiner land, auch nach seiner redlikeit und maht füglich und wol gehandelt mag, zu unserm und des heiligen reichs obristen haubtmann gesezset und gemachet und geordinirt (...)*. Eine andere Variante bietet das kaiserliche Mandat für Graf Ludwig von Veldenz, den Friedrich III. 1470 mit der Führung des Reichskriegs gegen den Heidelberger Kurfürsten betraute. In der Benachrichtigung des Veldenzers vom 13. Januar 1470 steht die Formulierung, *dir auch unser panir zu furn und gebot und verbot zu tunde bevolhen*, neben der an den Grafen gerichteten kaiserlichen Bitte, der Veldenzer möge sich *solicher hauptmannschafft von unsern wegen gutlichen understeen* (RTA ÄR 22,1, n. 46a). Der herrscherlichen Auffassung, daß auch Graf Ludwig letztlich zu diesem Dienst *wol schuldig* sei, verliet der Hauptmannschaftsbrief jedoch ebenso Ausdruck. Vgl. dazu E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 752 ff.

1752 Vgl. E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 231; ders., Obrigkeit, S. 64 ff. Eine Ausnahme stellte möglicherweise die Ernennung Herzog Heinrichs von Bayern-Landshut dar. Die Anregung neben den Bischöfen von Salzburg und Trient auch den Landshuter Herzog damit zu beauftragen, dem von seinem Sohn belagerten Ingolstädter Herzog beizustehen, ging auf Ludwig d.Ä. von Ingolstadt zurück. R. GISMANN, Tirol und Bayern, S. 38, bezeichnet diesen Vorschlag als "illusorisch", da Heinrich zuvor noch Ludwig d.J. unterstützt hatte. Erst seit der zweiten Jahreshälfte 1441 habe der Landshuter abseits gestanden (vgl. ebd., S. 41). Demgegenüber betont Th. STRAUB, Bayern im Zeichen der Teilungen, S. 286, Heinrich habe von Anfang an eine Haltung abwartender Neutralität eingenommen. Zuletzt allerdings beteiligte sich der Landshuter Herzog vermutlich nicht im Sinne seines königlichen Auftraggebers am Sturm auf Neuburg.

Unter dem Reichsbanner ließen sich freilich auch offene Rechnungen zwischen territorialpolitischen Konkurrenten begleichen. Insofern bot sich Friedrich III. immer wieder die Gelegenheit, Gegensätze zwischen Territorialgewalten in eigenem Interesse zu instrumentalisieren. Ebenso kam es vor, daß Reichsstände ihrerseits den Gedanken ventilierten, eine Hauptmannschaft zu supplizieren. So kamen die Mitglieder der sich Ende der 1450er Jahre formierenden antiwittelsbachischen Koalition, der u.a. Markgraf Albrecht von Brandenburg und Graf Ulrich V. von Württemberg angehörten, überein, den von ihnen ins Auge gefaßten Krieg gegen Herzog Ludwig von Landshut und Pfalzgraf Friedrich bei Rhein als Reichskrieg zu führen. Im März 1459 unterbreitete man dem Kaiser den Vorschlag, den Kriegswilligen das Reichsbanner zu schicken, einen Reichshauptmann zu benennen und das Reich zur Unterstützung gegen die Wittelsbacher aufzurufen.¹⁷⁵³ Einzelheiten mußten freilich erst noch in Verhandlungen zwischen den Beteiligten geklärt werden.¹⁷⁵⁴

Während Albrecht von Brandenburg die Hauptmannschaft als Möglichkeit begriff, eigene territorialpolitische Zielvorstellungen gegenüber Herzog Ludwig zu realisieren und daher selbst an der Mandatserteilung durch den Kaiser interessiert war, zeigte sich sein Sohn, Markgraf Friedrich, rund Jahre später zunächst weniger angetan von dem Gedanken, auf Befehl Friedrichs III. als Reichshauptmann Reichstruppen gegen die geächtete Stadt Regensburg führen zu müssen.¹⁷⁵⁵ Dabei läßt sich nur schwer entscheiden, ob es dem Brandenburger tatsächlich vorrangig darum ging, sich einem als problematisch eingeschätzten Auftrag zu entziehen oder ob er lediglich den Preis für sein Engagement im Dienste von Kaiser und Reich in die Höhe treiben wollte.

Welche fatalen Folgen ein verlorener Krieg auch für einen Reichshauptmann und seine Lande nach sich ziehen konnte, hatte man am brandenburgischen Hof noch in schmerzlicher Erinnerung. Auch die zweifelhafte Zahlungsmoral des habsburgischen Herrschers war hier nicht vergessen. Vor diesem Hintergrund wird man die wenig begeisterten Reaktionen Markgraf Friedrichs sehen müssen, als ihn der kaiserliche Befehl, den Oberbefehl über die Reichstruppen zu übernehmen, erreichte. Nach der Urteilsverkündung über Regensburg war an den Markgrafen zunächst die allgemeine kaiserliche Aufforderung gelangt, bei der Umsetzung des Urteils zu helfen und gegen die Ächter und Aberächter mit allen Mitteln vorzugehen.¹⁷⁵⁶ Bald darauf befahl Friedrich III. dem Brandenburger jedoch, die Reichshauptmannschaft zu übernehmen. In Form eines Mandats mit

1753 Vgl. E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 38 f.

1754 Zum Reichskrieg gegen die Wittelsbacher vgl. S. v. RIEZLER, *Geschichte Baierns* 3, S. 394 ff; A. KRAUS, *Sammlung der Kräfte*, S. 300 ff; M. SCHAAB, *Kurpfalz* 1, S. 179 ff; R. MITSCH, *Konflikt*.

1755 Zur Auseinandersetzung um Regensburg zuletzt S.R. MAYER, *Das Ringen Bayerns*.

1756 *StA Bamberg*, C 3, n. 654, fol. 1; ebd., n. 656, S. 28 f.

rückseitig aufgedrücktem Siegel erreichte den Markgrafen der Befehl des Kaisers, in dem der Fürst zugleich auf die Folgen einer Gehorsamsverweigerung hingewiesen wurde.¹⁷⁵⁷ Einen etwas moderateren Ton schlug demgegenüber ein am selben oder noch darauffolgenden Tag in der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigter Brief an den Markgrafen an.¹⁷⁵⁸

Auch dieses Schreiben war kaum dazu angetan, die Vorbehalte gegen die Umsetzung des herrscherlichen Willens am Ansbacher Hof auszuräumen. Man war sich der hohen Risiken, die eine Reichshauptmannschaft mit sich brachte, noch durchaus bewußt.¹⁷⁵⁹ Eine brandenburgische Gesandtschaft sollte bei Friedrich III. auf eine Rücknahme seines Befehls hinwirken. Sollte es sich freilich als unmöglich erweisen, den Kaiser umzustimmen, so waren die markgräflichen Botschafter angewiesen, dem Kaiser die Bedingungen des Brandenburgers zu nennen. Die den Emissären an die Hand gegebenen Instruktionen¹⁷⁶⁰ geben Aufschluß nicht nur über die Zielvorstellungen des Markgrafen, sondern ebenso über das Funktionieren von Befehl und Gehorsam im vormodernen Reich an der Schwelle von Mittelalter und Neuzeit.

Die Verhandlungen mit dem Reichsoberhaupt führte der brandenburgische Rat Dr. Johann Pfofel. Er sollte zunächst den Kaiser dazu bewegen, nicht auf der Ausführung seines Gebots zu bestehen.¹⁷⁶¹ Zu diesem Zweck hatte er den Herrscher auf die Jugend und Unerfahrenheit des Markgrafen hinzuweisen und ihm nahezu legen, doch einen erfahreneren Mann mit dieser schwierigen Aufgabe zu

1757 StA Bamberg, C 3, n. 654, fol. 3r: (...) demnach befelhen wir deiner lieb solich unser und des reichs hauptmannschaft mit unserm und des reichs panir in disem hanndel, geben dir auch unser volkommen macht und gewalt bey den pflichten, damit du uns und dem heiligen reich verbunden bist, auch verliesung deiner regalia freyheiten und privilegien und was du von uns und dem heiligen reiche hast und darzu unserm und des reichs acht und sweren ungnad von römischer keyserlicher macht. Abschrift ebd., n. 656, S. 31.

1758 StA Bamberg, C 3, n. 654, fol. 7. In diesem Schreiben unterrichtete der Kaiser den Empfänger noch einmal über seinen an alle Reichsstände ergangenen Aufruf, sich mit dem erforderlichen Kriegsgerät auf Ersuchen des Markgrafen im Feld einzufinden. Abschließend wiederholte Friedrich III. noch einmal sein Begehren, der Kurfürst möge sich mit dieser ihm zgedachten Aufgabe beladen: (...) *begeren wir an dein lieb, mit hohem und enrnstlichem vleiss bitend, du wellest dich derselben unser hauptmanschaft annemen und beladen und das erlichst und pesste fur uns und das heilige reich darinn handdeln, als du uns, dem heiligen reich und dir selbs ze tund schuldig bist.*

1759 StA Bamberg, C 3, n. 656, S. 59: Item wir wissen aus underrichtung die beswer, die unserm herm unnd vater seligen nachdem und er kays. hauptmann wider hertzog Ludwigen vonn Beyern seligen was, unnd die stat Wörd, der sich hertzog Ludwg hett zw sinnen handen underwunden, wider inn der kays. m gehorsam zum reich helff pringen entstunden, das er vor Rot im veld belegert zu einem schimpflichen unnd schedlichen bericht gedrunge und nachvolgend im andern jare zu grossen schaden unnsere lannd unnd lewtt bracht ward. Das in diesem fall aber geschen mocht, das got wend.

1760 StA Bamberg, C 3, n. 656, S. 33 ff.

1761 StA Bamberg, C 3, n. 656, S. 34.

betrauen.¹⁷⁶² Sollte sich der Kaiser diesen Argumenten unzugänglich erweisen, hatten die brandenburgischen Gesandten dem Herrscher vorzutragen, welche Voraussetzungen erfüllt sein mußten, ehe sich der Markgraf zur Übernahme der Reichshauptmannschaft bereit erklärte: Der Kaiser hatte schriftlich zu versichern, daß er niemandem, *es sei curfursten, fursten, graven, heren, stete*, vor allem aber nicht den Nürnbergern, die Verpflichtung zur Hilfe gegen Regensburg erlassen werde.¹⁷⁶³ Geldzahlungen als Ersatz für die Stellung von Truppen sollten nicht zulässig sein. Der Brandenburger befürchtete augenscheinlich, daß die zu einem solchen Zweck von Reichsangehörigen gezahlten Summen kaum dem Feldzug zugute kämen, sondern in unbekanntenen Kanälen versickern würden.¹⁷⁶⁴ Ferner sollte Friedrich III. *den gebots brieff der hauptmanschaft ausgeen zu lassen mit seiner gnaden maiestat anhangendem innsigell*. Offensichtlich sah man in Ansbach das zuvor erteilte gewöhnliche Mandat als unzureichend an. Man entwarf daher einen zweckmäßig erscheinenden Hauptmannschaftsbrief und ließ dem Kaiser durch Dr. Pfofel ausrichten, *das wir uns enthielten, der hauptmanschaft anzunemen, bis wir die gemelten briefe volfertigt und besigelt bey unnsern hann-den hetten*.¹⁷⁶⁵

Auch die Entlohnung des Reichshauptmanns wollte im Vorfeld des Kriegszugs geregelt sein. Markgraf Friedrich hatte diesbezüglich sehr konkrete Vorstellungen. Unter Hinweis auf die einst seinem Vater gewährten Vergünstigungen beanspruchte er zunächst die Judensteuern sowie den Goldenen Opferpfennig. Später forderte er stattdessen, daß ihm der Kaiser die Vergabe eines dem Reich in Zukunft heimfallenden Fürstentums oder wenigstens die Belehnung mit einer *tref-*

1762 StA Bamberg, C 3, n. 656, S. 59.

1763 StA Bamberg, C 3, n. 656, S. 34. Auch hier konnte der Markgraf auf die leidvollen Erfahrungen seines Vaters zurückgreifen. Während des Reichskriegs gegen die Wittelsbacher war es den Nürnbergern gelungen, in Verhandlungen mit dem Reichsoberhaupt ihrer Verpflichtung zur Unterstützung des Reichshauptmanns entbunden zu werden. Vgl. dazu Th. V. KERN, Neutralität.

1764 Daß die Sorgen des Markgrafen, Reichsangehörige könnten versuchen, sich ihrer Hilfsverpflichtung zu entziehen und hinter seinem Rücken darüber unmittelbar mit dem Herrscher zu verhandeln, keineswegs unbegründet war, zeigt die spätere Entwicklung. So wandte sich Friedrich III. in der letzten Märzwoche an den Markgrafen und forderte ihn auf (*begern wir*) darauf zu verzichten, die Reichshilfe von der völlig überschuldeten Stadt Weißenburg im Nordgau einzufordern (StA Bamberg, C 3, n. 656, S. 117 f; ebd., n. 600, fasc 8, fol. 232r). Allerdings überließ es Friedrich III. zuletzt offensichtlich doch der Entscheidung seines Reichshauptmanns, ob auf die Hilfeleistung der Weißenburger verzichtet werden konnte. Für diese Annahme spricht, daß sich ein kaiserliches Schreiben, in dem der Herrscher die Stadt auffordert, nach ihrem *vermögen gehorsam* zu sein, im Ansbacher Archiv verblieb (StA Bamberg, C 3, n. 600, fasc. 8, fol. 238r). In vergleichbarer Form setzte sich der Kaiser auch für die Stadt Straßburg ein (ebd., fol. 239r), überließ dem Brandenburger aber wiederum ein Mandat, durch das auch dieser Stadt noch einmal der Zuzug geboten wurde (ebd., fol. 240r).

1765 StA Bamberg, C 3, n. 656, S. 56; siehe auch ebd., S. 47 ff, "*Begrif der hawbtmanschaftbriefs, wie doctor Pfofl den vonn der kayserlichen maiestat erlangen sol*". Mit den *briefen* dürften vermutlich auch die anderen Zusicherungen des Kaisers gemeint gewesen sein. Ein Konzept der kaiserlichen Zusicherung, niemandem die Hilfe erlassen zu wollen, findet sich ebd., n. 652.

fenlicher grafschaft verbindlich zusicherte, *nachdem wir viel kleiner kinder haben.*¹⁷⁶⁶ Wiederum dürften zurückliegende Erfahrungen seines Vaters, aber ebenso das Wissen um die schwierige wirtschaftliche Lage der Juden im Reich, zu dieser Entscheidung geführt haben. Die Judensteuer sowie den Goldenen Opferpfennig bezeichnete Markgraf Friedrich gegenüber dem mit den Verhandlungen am Kaiserhof betrauten Dr. Pfofel als *ein boß gelt unnd mocht villeicht nit sovil darauß geen, als es geacht wurdt, nachdem der Juden vil auß den landen verjagt.*¹⁷⁶⁷

Schließlich erwartete der zukünftige Reichshauptmann von Friedrich III., daß sich dieser endlich des Streits zwischen den Erben Wilhelms von Vellberg gegen Ulrich von Kaltental annehme, dessen Wurzeln noch in die Zeit zurück reichten, als sein Vater, Markgraf Albrecht von Brandenburg, als kaiserlicher Hauptmann gegen die Wittelsbacher kämpfte.¹⁷⁶⁸

Die im Vorfeld der Reichshauptmannschaft des Markgrafen Friedrich von Brandenburg geführten Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem zukünftigen Oberbefehlshaber der Reichstruppen unterstreichen die grundsätzlichen Schwierigkeiten der Zentralgewalt, allein durch Erteilung eines Mandats und den Hinweis auf die Gehorsampflicht des Empfängers rasch auf die sich stellenden Herausforderungen reagieren zu können.

Aus gutem Grunde gehörten die von dem habsburgischen Herrscher ernannten Reichshauptleute denselben geographisch-politischen Landschaften wie diejenigen an, gegen die sie das Reichsbanner führten. Daß die mit der Kriegführung gegen Widersacher Friedrichs betrauten Delegaten weit entfernt von ihrer eigenen territorialen und politischen Machtbasis operierten, war dagegen nicht üblich und wäre unter den gegebenen Umständen auch nicht einmal ansatzweise realisierbar gewesen. Denn trotz aller Schreiben, die der Habsburger ins Reich entsandte und in denen er den Reichsangehörigen die Unterstützung seiner Hauptleute gebot, blieben die Mandatsträger im wesentlichen doch auf ihre eigenen Machtmittel angewiesen. Die Mithilfe der übrigen Reichsangehörigen ließ aus der Sicht der Hauptleute und ihres Auftraggebers zumeist zu wünschen übrig. Auch Steuerverreibungen, wie sie 1461 zugunsten des Markgrafen von Brandenburg vorgenommen wurden, waren nicht dazu angetan, den kaiserlichen Delegaten rasch die benötigten Mittel zur Kriegführung an die Hand zu geben.¹⁷⁶⁹

1766 StA Bamberg, C 3, n. 656, S. 58.

1767 StA Bamberg, C 3, n. 656, S. 59.

1768 StA Bamberg, C 3, n. 656, S. 34. Zur Causa Vellberg contra Kaltental siehe oben.

1769 Zu den dem Markgrafen von Brandenburg überlassenen Stadtsteuern z.B. z.B. Regg. F. III., H. 1, n. 59-46, ebd., H. 4, n. 328, 345, 351; Urkunden und Akten Schwäbisch-Gmünd 2, n. 1354; Urkunden Isny, n. 285; vgl. dazu auch A. BACHMANN, Reichsgeschichte 1, S. 178; K. KRIMM, Baden, S. 180; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 58 f.

Mit welchen Schwierigkeiten Reichshauptleute bei der Umsetzung herrscherlicher Exekutionsgebote zu ringen hatten, zeigt der Verlauf des Weißenburger Krieges, in dem Eberhard Isenmann "eine Art Testfall" sowie eine "Parallele zu den Reichskriegen der sechziger Jahre" sieht.¹⁷⁷⁰ Zu Beginn des Jahres 1469 hatte Pfalzgraf Friedrich den Versuch unternommen, die Bursfelder Reform in dem elsässischen Reichskloster Weißenburg einzuführen. Abt und Prior des Klosters mußten zunächst flüchten, fanden aber die Unterstützung der Stadt Weißenburg. Die von dem Heidelberger eingesetzten Mönche konnten sich nicht behaupten und wurden gemeinsam mit pfälzischen Amtleuten vertrieben. Im November desselben Jahres zogen die pfälzischen Truppen vor die sich den Plänen des Wittelsbachers widersetzen Stadt.¹⁷⁷¹ Abt und Prior wandten sich nun an den Kaiser, der unverzüglich den Reichskrieg gegen seinen langjährigen und bislang immer siegreichen Kontrahenten ausrief. Unter dem Datum des 13. und 15. Januars ernannte der Habsburger den alten territorialen Konkurrenten Friedrichs I., Pfalzgraf Ludwig I. von Pfalz-Zweibrücken-Veldenz¹⁷⁷², zum Oberbefehlshaber über die Reichstruppen und gebot Ständen und Städten die tatkräftige Unterstützung des Hauptmanns.¹⁷⁷³ Im Juni 1470 folgten ein kaiserliches Generalmandat an alle Untertanen sowie eine für den Hauptmann bestimmte Sondervollmacht, in der Friedrich III. dem Veldenzener volle Strafgewalt und umfassende Handlungsbefugnisse einräumte.¹⁷⁷⁴ Die Rolle Ludwigs als unmittelbarer Stellvertreter des wegen anderer dringlicher Verpflichtungen verhinderten Kaisers, stellte die Urkunde vom 9. Juni mit besonderem Nachdruck heraus.

Die Entscheidung Friedrichs III., die Exekution gegen den Kurpfälzer Ludwig von Veldenz, der mit seinem Heidelberger Vetter noch verschiedene Rechnungen zu begleichen hatte, war naheliegend. Es stand zu erwarten, daß sich der Hauptmann der ihm zugewiesenen Aufgabe mit großem Engagement annahm. Die hohe Motivation des Veldenzers, der darauf hoffte, als kaiserlicher Hauptmann zugleich auch alte Scharten auswetzen und eigene territorialpolitische Ambitionen in der Region realisieren zu können, vermochte dessen Defizite an faktischer Macht und Truppen freilich nicht zu kompensieren.¹⁷⁷⁵ Zu Recht weist Eberhard

1770 Vgl. E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 751; zum Weißenburger Krieg RTA 22,1, S. 125 ff; B. ROLF, *Kurpfalz*, S. 114 ff; M. SCHAAB, *Kurpfalz 1*, S. 182 f; K.-F. KRIEGER, *Habsburger*, S. 210 f. Zur Darstellung des Konflikts durch den Weißenburger Chronisten Eikhart Artzt R. MITSCH, *Konflikt*, S. 232 f.

1771 Unterstützung erhielt der Pfalzgraf auch von Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg. Vgl. W. BAUM, *Württemberg*, S. 120.

1772 Zu ihm und seinen Beziehungen zum Kaiser P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 1*, S. 416 f.

1773 RTA ÄR 22,1, n. 46 a und b.

1774 RTA ÄR 22,1, n. 53b und c; Regg. F. III., H. 4, n. 503.

1775 Parallel zu seinem 'offiziellen' Auftrag, eröffnete Ludwig im Mai 1470 die Fehde gegen die kurpfälzische Hegemonialmacht, mit der er in dieser Zeit wegen des Schlosses Scharfenberg in eine Auseinandersetzung geraten war. Vgl. RTA ÄR 22, 1., n. 56, 60, 61c.

Isenmann darauf hin, daß es sich bei dem zum kaiserlichen Hauptmann ernannten Ludwig von Veldenz um "einen allenfalls zweitklassigen territorialpolitischen Konkurrenten des Pfalzgrafen" handelte.¹⁷⁷⁶ Auch Paul-Joachim Heinig betont die Überforderung des Veldenzers, dessen Scheitern geradezu vorhersehbar war.¹⁷⁷⁷ Obwohl Friedrich III. mit Nachdruck Hilfe von Ständen und Städten für seinen Hauptmann, dem er schließlich auch die dem Pfalzgrafen entzogene Landvogtei Elsaß übertrug, annahnte, gelang es dem weitgehend auf sich selbst gestellten Veldenz nicht, sich gegen die pfälzischen Militärschläge zu behaupten. Im September 1471 mußte er gegenüber Friedrich I. einlenken und von der Landvogtei zurücktreten.¹⁷⁷⁸ Der veldenzische Mißerfolg zeichnete sich bereits frühzeitig ab. Trotz aller kaiserlichen Aufrufe, seinem Hauptmann Zuzug zu leisten und mit ihm gemeinsam die Exekution gegen den Pfalzgrafen bei Rhein zu durchzuführen und der darin für den Fall von Ungehorsam angedrohten Pönnen,¹⁷⁷⁹ reagierten die Empfänger darauf zurückhaltend. Nachdrücklich betonte der Habsburger die Kaiser und Reich geschuldete Pflicht, diesem Befehl nachzukommen und kündigte den Widerspenstigen an, daß sein Hauptmann auch gegen sie als *beschädiger* vorzugehen ermächtigt sei. Für die Dauer des Reichskrieges gegen die Pfalz hob Friedrich ferner alle von ihm selbst oder seinen Vorgängern unter der römischen Krone gewährten Freiheiten und Gnaden auf, die Reichsangehörige von einer Hilfsverpflichtung entbanden.

Obwohl der Kaiser seinen Willen, die Hilfeleistung aller Aufgebotenen notfalls zu erzwingen und Ungehorsam gegen seine Befehle streng zu ahnden, unzweideutig kundtat, sah er sich ebenso wie sein Hauptmann mit zahlreichen Einreden von Reichsangehörigen, die einem derartigen Ansinnen widersprachen, konfrontiert.¹⁷⁸⁰ Frühzeitig begann sich abzuzeichnen, daß an ein rasches Aufstellen von Truppenverbänden und einen entschlossenen, mit gebündelten Kräften vorgetragenen Angriff auf die Pfalz kaum zu denken war. Recht zurückhaltend reagierten die elsässischen Dekapolisstädte¹⁷⁸¹ auf die Forderungen des Veldenzers, den man zunächst bis zu einer gemeinsamen Beschlußfassung aller Mitglieder des Bundes vertröstete. Ihre Entscheidung wollten die Städte jedoch unmittelbar dem Kaiser, nicht seinem Delegaten, vorbringen.¹⁷⁸² Ende August traf die aus dem Colmarer Bürgermeister und dem Hagenauer Stadtschreiber bestehende

1776 E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 752.

1777 Vgl. P.-J. HEINIG, *Friedrich III*, 1, S. 417.

1778 RTA ÄR 22, 1, n. 77a. Zur Landvogtei Elsaß J. BECKER, *Verleihung und Verpfändung; ders., Reichslandvogtei*.

1779 Bereits der Beistandsbefehl vom 15. Januar 1470 (RTA ÄR 22, 1, n. 46b) drohte den Ungehorsamen mit dem Entzug aller Regalien, Freiheiten, Privilegien, Gnaden und Begabungen sowie einer Geldstrafe in Höhe von 1000 Mark Gold.

1780 Zur Bedeutung der Einrede E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 24.

1781 Zur Dekapolis L. SITTLER, *Décapole Alsaciennes*.

1782 RTA ÄR 22, 1, n. 61 c.

Gesandtschaft der Landvogteistädte an dem zu dieser Zeit in Graz weilenden kaiserlichen Hof ein. In ihrem Gepäck befanden sich ausführliche Instruktionen für die Verhandlungen mit dem Kaiser, dem die Emissäre eine Vielzahl von Gründen vortragen sollten, um ihn zu einer Rücknahme seiner Forderung zu bewegen.¹⁷⁸³ Erst am 19. September gewährte das Reichsoberhaupt den Dekapolisvertretern eine vertrauliche Audienz.¹⁷⁸⁴ Konkrete Verhandlungsergebnisse konnten die städtischen Gesandten ihren Auftraggebern nicht präsentieren. Friedrich III. wollte die Städte von seiner Entscheidung schriftlich unterrichten. Trotz des moderaten Tones, in dem die Gespräche am kaiserlichen Hof geführt wurden, war der Habsburger zuletzt aber nicht bereit, die einmal eingeschlagene Linie aufzugeben und die Städte aus ihrer Pflicht zu entlassen.¹⁷⁸⁵

Nicht nur die Dekapolisstädte zeigten wenig Neigung, an der Seite des Reichshauptmanns ins Feld zu ziehen. Auch Städte wie Frankfurt¹⁷⁸⁶ oder Straßburg¹⁷⁸⁷ waren tunlichst darum bemüht, bei Friedrich III. eine Rücknahme seiner Gebote zu erwirken. Ferner traten die Markgraf Karl von Baden, die Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg,¹⁷⁸⁸ die Stadt Nürnberg u.a. wegen der geforderten Reichshilfe in Verhandlungen mit dem Kaiser ein.¹⁷⁸⁹ Den Speyerern gelang es, Friedrich III. unter Hinweis auf die gefährdete Lage der Stadt zur Zurücknahme seines an sie ergangenen Befehls zu bewegen.¹⁷⁹⁰

Wenig beneidenswert war während der ganzen Zeit die Lage Ludwigs von Veldenz, der recht bald erkennen mußte, daß trotz aller Befugnisse, die ihm in den kaiserlichen Briefen übertragen worden waren, seine delegierte Autorität nicht ausreichte, die zur Mithilfe aufgebotenen Reichsangehörigen zur Stellung von Truppen und Material zu bewegen. Auf sein Unterstützungsbegehren hin teilte ihm etwa der Frankfurter Rat im September 1470 mit, die Stadt sei selbst mit schweren Fehden belastet und weit entfernt von anderen Reichsstädten gelegen. Nicht wenige Bürger hätten überdies *ein achtbar teil irer narungen under unserm*

1783 Die undatierte Instruktion für die Gesandten: RTA ÄR 22,1, n. 61c 2.

1784 Dazu und zum Ausgang der Verhandlungen vgl. E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 755 ff.

1785 Im Juli 1471 fertigte die kaiserliche Kanzlei weitere an die Dekapolisstädte adressierte Mandate mit dem Inhalt, dem Veldenzler als Reichshauptmann zu gehorchen, aus (RTA ÄR 22,1, n. 75; Cartulaire du Mulhouse 4, n. 1597). Lediglich Hagenau blieb ausgenommen.

1786 RTA ÄR 22, 1, n. 61 f; J. JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz* 2, n. 422, 429; zu den Verhandlungen Frankfurts mit Friedrich III. E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 759 ff.

1787 RTA ÄR 22, 1, n. 62c; 66a, 69d; E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 758 f.

1788 Vgl. E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 762 f.

1789 RTA ÄR 22, 1, n. 61c; J. JANSSEN, *Frankfurts Reichsrespondenz* 2, n. 416.

1790 RMB 4, n. 10158, 10160; vgl. dazu E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 765. Friedrich war offensichtlich darum bemüht, diesen Präzedenzfall nicht allzu publik werden zu lassen, denn er vermied es der Speyerer Gesandtschaft über die Aufhebung seines Befehls ein Schriftstück auszuhändigen. Gleichzeitig sicherte er den städtischen Emissären jedoch zu, seine Entscheidung solle in der römischen Kanzlei festgehalten werden. Auch sollte der Fiskal nicht gegen die Stadt vorgehen.

gn. h. dem pfalzgraven fallen und liegen.¹⁷⁹¹ Offensichtlich mußte der Veldenzler zufrieden sein, wenn die zur Hilfe Verpflichteten lediglich ihre Mitwirkung versagten und nicht darüber hinaus seinem Vorgehen noch zusätzliche Hindernisse in den Weg legten.¹⁷⁹²

Für Ludwig von Veldenz endete der Weißenburger Krieg gegen seinen Heidelberger Vetter in einem Desaster. Er selbst hatte nun die Last der fatalen finanziellen und territorialpolitischen Folgen zu tragen. Ein 1472 ergangenes befristetes Moratorium, das die Gläubiger des infolge des Krieges hoch verschuldeten Veldenzers zum Stillhalten zwang, blieb zunächst die einzige Unterstützung, die Friedrich III. seinem einstigen Reichshauptmann zuteil werden ließ.¹⁷⁹³ Erst einige Jahre später wies ihm der Kaiser als späte Entlohnung für die geleisteten Dienste und Wiedergutmachung für die erlittenen Schäden die Steuern der elsässischen Landvogteistädte an.¹⁷⁹⁴

Mit dem Friedensschluß zwischen Kurpfalz und Veldenz im September 1471 endete der zweite Versuch Friedrichs III., seinen Heidelberger Kontrahenten durch einen von Delegaten eigenverantwortlich geführten Reichskrieg niederringen zu lassen.¹⁷⁹⁵

1791 RTA ÄR 22, 1, n. 61 f. 5.

1792 Im November 1470 hielt man es immerhin für erforderlich, Bürgermeister und Rat Hagenaus durch ein kaiserliches Schreiben anzuweisen, die Arrestierung der Güter von Anhängern des Pfälzers nicht zu behindern (RTA ÄR 22, 1, n. 64b).

1793 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6605.

1794 Allerdings ergaben sich für Herzog Ludwig von Veldenz auch bei der Auszahlung der Steuern Schwierigkeiten. Nachdem er sich beim Reichsoberhaupt darüber beschwert hatte, daß nur ein Teil der ihm verschriebenen Summen beglichen worden sei, forderte Friedrich im Mai 1477 von den elsässischen Städten eine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 118, S. 602). Schon die Reichshauptleute des Jahre 1461/62 hatten die Erfahrung machen müssen, daß die Kostenerstattung in Form von Steuerverschreibungen durch den Kaiser nicht immer ohne weiteres realisierbar waren. Vgl. dazu K. KRIMM, Baden, S. 180; A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 23, P.F. KRAMML, Konstanz, S. 57 f; ders., Revindikationspolitik, S. 158. Verärgert mußte der Brandenburger 1464 feststellen, daß der kaiserliche Rat Hans von Rohrbach damit begann, im Reich Judenabgaben einzuziehen, auf die Albrecht selbst Anspruch erhob. Vgl. C. HÖFLER, Fränkische Studien 4, n. 54; E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 32 f, Anm. 153. Nicht nur zwischen den einstigen Reichshauptleuten und dem Kaiser, sondern auch zwischen den ehemaligen Kampfgefährten selbst, setzte nach der Beendigung des Krieges ein Wettlauf auf das Vermögen der Judengemeinden im Reich ein, in dem offensichtlich Markgraf Albrecht von seinen Konkurrenten geschlagen wurde. Indigniert bemerkte der Brandenburger: *Item der Fiscal von Herr Hansen von Rorbachs wegen vnser Swager Marggrave Carl von Baden vnd Meister Mertein nemen das Judengelt alenthalben ein vnd wurdet vnns nur ein Dreck* (C. HÖFLER, Fränkische Studien 4, n. 6; K. KRIMM, Baden, 181; ausführlich dazu mit weiteren Belegen E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 32 f, Anm. 153).

1795 Schon 1462 waren die von dem Grafen Ulrich von Württemberg und dem Markgrafen Karl von Baden geführten kaiserlichen Truppen bei Seckenheim, der Verband unter dem Befehl des Markgrafen Albrecht von Brandenburg wenige Wochen später bei Giengen vernichtend geschlagen worden. Die bei Seckenheim in pfälzische Gefangenschaft geratenen Reichshauptleute mußten die von dem Pfälzer für ihre Freilassung in beträchtlicher Höhe geforderten Gelder selbst aufbringen. Die dem Württemberger und Badener von Friedrich III. aus unterschiedlichen

Das Schicksal Ludwigs von Veldenz, der weitgehend auf sich allein gestellt der übermächtigen pfälzischen Hegemonialmacht ungeachtet aller ihm vom Kaiser übertragenen Kompetenzen heillos unterlegen war, dürfte auch für die Zeitgenossen keine allzu große Überraschung dargestellt haben. Schon in den vorangegangenen Jahrzehnten hatte sich bei entsprechenden Gelegenheiten gezeigt, daß die zur Unterstützung eines kaiserlichen Feldherrn aufgebotenen Reichsangehörigen dergleichen Befehle allenfalls dilatorisch befolgten und durch Einreden den von ihnen geforderten Dienst für Herrscher und Reich zu umgehen suchten. Das im Grundsatz unbestrittene Recht des Herrschers, zum Reichskrieg aufzurufen und die Reichsuntertanen zur Hilfe aufzubieten, mußte in der Praxis häufig erst gegen Widerspruch und Widerstand realisiert werden. Über die konkret vom Herrscher beanspruchte Leistung mußten mit den zur Hilfe verpflichteten Ständen und Städten oft zumeist recht zähe Verhandlungen geführt werden. Nicht selten sah sich Friedrich III. veranlaßt, den Widerstand durch die Eröffnung von Gerichtsverfahren zu brechen.

Nicht selten konterkarierte der Habsburger freilich die Bemühungen seiner Hauptleute, indem er mit Reichsangehörigen, die Einreden gegen die von den herrscherlichen Mandatsträgern auferlegten Leistungen vorbrachten, in Verhandlungen eintrat und den Petenten im Zuge der Gespräche die Forderungen reduzierte. Es sei hier nur noch einmal auf das Beispiel Speyers hingewiesen, dem es unter Hinweis auf seine bedrohte Lage und seine früheren Dienste gelang, im Weißenburger Krieg vom Kaiser aus der Leistungspflicht entlassen zu werden. Angesichts der bei der Aufstellung von Truppen auch aufgrund der zeitbedingten Kommunikationsmöglichkeiten eintretenden Verzögerungen und der Unsicherheit über die tatsächliche Stärke der zur Verfügung stehenden Truppenverbände ließen sich erfolgversprechende Militäroperationen, so die Reichshauptleute nicht über hinreichende eigene Machtmittel verfügten, schwerlich mit Erfolg durchzuführen.

Mit diesen zeittypischen Widrigkeiten hatten fast alle Reichshauptleute Friedrichs III. bei ihren Versuchen, schlagkräftige Heere aufzustellen, zu ringen. Günstigere Voraussetzungen fand allein der 1492 zum Kampf gegen Regensburg ernannte Markgraf Friedrich von Brandenburg, der sich der Unterstützung des schon seit geraumer Zeit zum Kampf gegen die bayerischen Wittelsbacher entschlossenen Schwäbischen Bundes gewiß sein konnte.¹⁷⁹⁶ Eine vergleichbare

Quellen zugewiesenen Kostenerstattungen konnten diese Verluste, die den Etat beider Fürstentümer langfristig belasten sollten, nicht ausgleichen. Vgl. W. BAUM, *Württemberg*, S. 116. Zum Reichskrieg gegen die Wittelsbacher vgl. ausführlich E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 33 ff.

¹⁷⁹⁶ Vgl. S. R. MAYER, *Das Ringen Bayerns*, S. 52 ff; Th. STAUBER, *Herzog Georg*, S. 361 ff; zu den zwischen Friedrich III. und dem Brandenburger Markgrafen im Vorfeld der Übernahme der Reichshauptmannschaft geführten Verhandlungen vgl. E. ISENMANN, *Kaiser, Reich und deutsche Nation*, S. 231 f;

günstige Ausgangslage fand selbst der 1444 zur Verteidigung des Reiches vor der Armagnakengefahr bestellte Pfalzgraf Ludwig nicht vor. Zwar war man vor allem in den vorrangig bedrohten westlichen Reichsteilen unverzüglich bereit, dem Reichshauptmann Truppen und Kriegsmaterial zuzuführen, dennoch kam es auch hier bei der Sammlung des Heeres zu erheblichen Verzögerungen.¹⁷⁹⁷ Obwohl die Notwendigkeit zur militärischen Gegenwehr gegen die *armen jecken* nicht bezweifelt wurde, war man doch tunlichst darauf bedacht, nicht mehr als unbedingt erforderlich und auf keinen Fall in größerem Umfang als andere Reichsangehörige seinen Dienst zu erbringen. So wiesen etwa die Frankfurter, die bereits ein erstes Kontingent entsandt hatten, den Pfalzgrafen darauf hin, daß die Stadt durchaus zur Stellung weiterer Truppen bereit sei, wenn auch Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Ritter sowie andere Städte dem neuerlichen Anschlag des Pfälzers Folge leisteten.¹⁷⁹⁸ Wenig Ergebnisse zeitigte auch die im Oktober/November zu Speyer stattfindende Versammlung von Fürsten und Städten, die der Einladung des Reichshauptmanns gefolgt waren. Städtische Gesandtschaften sahen sich außerstande, verbindliche Zusagen abzugeben, da sie *nit mit maht do sint*.¹⁷⁹⁹ Wie offen die Situation, trotz der unmißverständlichen Aufrufe des Pfälzers von den Zeitgenossen eingeschätzt wurde, zeigt die an den Frankfurter Rat gerichtete Anfrage Augsburgs vom Oktober 1444. Darin erkundigte man sich nach den Reaktionen der Kurfürsten, Fürsten, Herren und Städte auf den *gemainen anslag*.¹⁸⁰⁰ Auch in Nürnberg hielt man es für zweckmäßig, sich im November bei den Ulmer Ratskollegen danach zu erkundigen, ob der Bund der schwäbischen Städte das von ihm geforderte Kontingent entsenden werde.¹⁸⁰¹

Wie wenig man im Reich bereit war, allein auf einen herrscherlichen Befehl hin, Kosten und Risiken eines Kriegszugs auf sich zu nehmen, zeigt auch die Haltung der Reichsstädte, die Friedrich III. zur tatkräftigen Unterstützung seines Bruders und der Stadt Zürich aufgefordert hatte. Dem Kommentar des Augsburger Geschichtsschreibers Hector Müllich ist diesbezüglich nichts mehr hinzuzufügen: *Item zu sant Michels tag schraib der künig allen fürsten und herren und allen reichsstetten bei verliesung aller lehen, seinem bruder hertzog Albrechten von Österreich zu helfen wider die Schweytzer zu kriegen. das wolten die*

1797 Dazu RTA ÄR 17, S. 447 ff.

1798 RTA ÄR 17, n. 256, 2.

1799 Zur Speyerer Versammlung RTA ÄR 17, n. 257; die unterschiedlich ausfallende Reaktion der Städte, S. 552.

1800 RTA ÄR 17, n. 256, 4.

1801 RTA ÄR 17, n. 256, 7; vgl. auch ebd. n. 256, 8. Es kann hier darauf verzichtet werden, die weitere Entwicklung bis zum Rückzug der Armagnaken im Winter 1444/45 zu verfolgen. Wie H. THOMAS, *Deutsche Geschichte*, S. 455 f. feststellt, war es kaum die Macht Reichstruppen, die die französischen Verbände dazu bewegten, den Reichsboden zu verlassen, "denn nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Franzosen den Rhein offenbar nicht weit zu überschreiten beabsichtigten, ließ der Kampfeswille der meisten Reichsstädte und -fürsten erheblich nach".

*reichsstett nit thun und sprachen, es gieng das haus von Österreich an und nit das reich, auch so wären die aidgenossen ains tails des reichs (...).*¹⁸⁰²

Mit der schwerlich zufriedenstellenden Einsatzbereitschaft schwäbischer Städte sah sich die Reichsspitze auch bei dem 1459/60 unternommenen Versuch konfrontiert, durch den zum Reichshauptmann ernannten Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein, dem gegen das Kloster Zwiefalten ergangene Kammergerichtsurteil gewaltsam Geltung verschaffen zu lassen. Grafen, Herren und Städte Schwabens waren auch hier nicht ohne weiteres bereit, den kaiserlichen Befehlen zu gehorchen und ihren Beitrag zur Rechtsverwirklichung zu leisten.¹⁸⁰³ Allerdings zeigten sie sich zuguterletzt, wenn auch widerstrebend, willens, ihren vom Reichshauptmann geforderten Anteil an Truppen und Kriegsmaterial zu stellen.

Ein um das andere Mal mußte Friedrich III. während des Reichskriegs gegen die Wittelsbacher in den frühen 1460er Jahren bei den Städten Gehorsam gegenüber seinen Befehlen und dem Unterstützungsersuchen seiner Hauptleute anmahnen.¹⁸⁰⁴ So kamen der Kaiser und seine Hauptleute, nicht umhin, etwa in Basel¹⁸⁰⁵, Frankfurt¹⁸⁰⁶, Hagenau¹⁸⁰⁷, Konstanz¹⁸⁰⁸, Regensburg¹⁸⁰⁹, Schweinfurt¹⁸¹⁰ oder Worms¹⁸¹¹ mehrfach wegen der geforderten Hilfe vorstellig werden zu müs-

1802 Hector Müllich, Chronik, S. 85 f.

1803 Zur prozessualen Auseinandersetzung zwischen Weltzli und dem Kloster Zwiefalten siehe oben. 1460 sah sich Friedrich III. genötigt, sein früher ergangenes Gebot etlichen Grafen, Herren und Städten noch einmal mit Nachdruck in Erinnerung zu rufen. Z.B. StadtA Nördlingen, Missiven 1460, fol. 145r: *als ir uns yetzo geschriben habt, antreffend die einsetzung des vesten, unsers und des reichs lieben getrewen Ulrichen Weltzlis, unsers römischen cantzlers, in unsern und des reichs hof Kolnperg, haben wir vernommen und hetten wol gehoffet, ir wert unserm keiserlichen gebotten darinne gehorsam gewesen und euch daran nichtz verhindern laussen, als dann die selben unser kaiser brief, euch darumb zugesandt, imhalten. Nachdem aber sölhs nit beschehen und die gemelt einsetzung deßhalb ansteen belyben ist, haben wir dem hochgebornen Fridrichen pfaltzgraven by Rine und hertzogen in Beyern, unserm lieben oheim und fürsten, in den sachen unsern und des richs hauptmann unser maynung und willen in sollichem zu geschriben. Also begeren wir an euch und ist auch unser ernstlich meynung, wan ir von dem vorgenanten unserm lieben oheim und fursten in den sachen darumb ferrer ermanet und ervurdert werdet, das ir dann im oder sinen hauptleuten an siner stat dartzu geordent one alle ferrer weygrung und aufzuge ewer getrew hilff und bystand tut (...).* Zu den Empfängern dieses Schreibens zählten etwa die Grafen von Werdenberg, Montfort, Zollern, Werner und Gottfried von Zimmern, die Truchsessen von Waldburg sowie die Städte Ulm, Reutlingen, Nördlingen, Memmingen, Schwäbisch-Gmünd, Rottweil, Biberach und Kempten.

1804 Ausführlich dazu E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 208 ff; zusammenfassend H. THOMAS, Deutsche Geschichte, S. 465 ff; K.-F. KRIEGER, Habsburger, S. 204 f.

1805 RMB 4, n. 8786.

1806 Regg. F. III., H. 4, n. 347. 348, 350.

1807 RMB 4, n. 8734.

1808 WR, n. 4250, 4565, 4589, P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, Regesten, n. 144, 148.

1809 Ergibt sich aus StadtA Regensburg, Cameralia 15, fol. 114v

1810 Ebenso auch Windsheim, Weißenburg im Nordgau, Schwäbisch-Hall, Rothenburg o.d.T., Dinkelsbühl, Weil, Wimpfen, Nürnberg, Straßburg, Reutlingen, Rottweil, Esslingen, (RMB 4, n. 8682). Zur Sonderstellung Nürnbergs vgl. E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 121 ff,

1811 Regg. F. III., H. 8, n. 201.

sen.¹⁸¹² Enervierend zäh zogen sich die über die zu leistende Reichshilfe geführten Beratungen der Städte untereinander und mit den Reichshauptleuten bis in den Winter 1461/62 hin.¹⁸¹³ Jedoch nicht allein die aufgebotenen Städte waren nicht ohne weiteres bereit, sich unverzüglich um die Reichsfahne zu scharen. Selbst der zum Hauptmann berufene Markgraf von Baden mußte durch mehrere Schreiben Friedrichs zum Handeln 'ermuntert' werden.¹⁸¹⁴ Und auch gegenüber Graf Eberhard von Württemberg bedurfte es einiger 'Überredungskünste', um ihn dazu zu bewegen, auf die Seite der kaiserlichen Partei zu treten.¹⁸¹⁵

Wenngleich Friedrich III. in Einzelfällen seine Hilfsgebote aufgrund der Einrede von Betroffenen zurücknahm oder abwandelte,¹⁸¹⁶ bestand er im Grundsatz auf der Erfüllung seiner Forderungen und war durchaus bereit, die Mißachtung seiner obrigkeitlichen Befehlsgewalt zu bestrafen.¹⁸¹⁷ In einem 1470 im Rahmen des Weißenburger Konflikts ausgestellten Mandats betonte der Habsburger nachdrücklich, daß er gegen all diejenigen, die sich kaiserlichen Aufrufen zur Unterstützung des veldenzischen Reichshauptmanns widersetzen, vorgehen wolle, wie es sich *gegen unsern und des hl. reichs ungehorsamen und verachtern unsern keiserl. gebot* ziemte.¹⁸¹⁸ Das Insistieren auf der aus der königlichen Stellung resultierenden Gebots- und Verbots-gewalt konnte es freilich nicht verhindern, daß

1812 Die Haltung der Städte beschreibt Burkhard Zink, S. 246 (#7) mit treffenden Worten: Der römisch kaiser manet die stett oft und dick, sie solten dem marggraffen helfen als ainem obersten hauptmann des reichs; die stett namen ain zug nach dem andern: ietzo kommen sie gen Ulm, ietz gen Eßlingen, ietz hin ietz her und bedachten sich hin und wider auch heur und fert, und weren gern mit frid gewesen; der kaiser wolt uns aber nit darvon laßen. Es ist ze wißen, als die stett ain zug namen nach dem anderen des ward den kaiser verdrießen und gepot den von Augspurg bei seinem kaiserlichen gewalt und macht und bei verliering aller freiheit und bei den höchsten gepotten, daß sie in gegenwürtigkait des potten hertzog Ludwigen absagen; dennoch suecht man außzug und hetten sich geren gewert, aber es mocht nit gesein: sie muesten dem marggraffen hilf zusagen als ainem hauptmann des kaisers. Vgl. auch Hector MÜLICH, Chronik, S. 174, Anm. 1.

1813 Vgl. E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 101 ff.

1814 RMB 4, n. 8682 (überprüfen ##), 8732.

1815 WR 4513, 4518; vgl. dazu auch W. BAUM, Württemberg, S. 111 f.

1816 In den Reichskriegen der 1460er Jahre gestattete Friedrich III. lediglich den Nürnbergern, eine Sonderrolle einzunehmen. Der Stadt war es gelungen, vom Kaiser ein Privileg zu erhalten, das die Nürnberger für eine Reihe von Jahren von dergleichen Hilfsverpflichtungen freistellte. Um keinen Präzedenzfall, der möglicherweise eine ganze Lawine vergleichbarer städtischer Begehren hätte auslösen können, zu schaffen und um gleichzeitig den Kaiser, der dem Markgrafen zugesagt hatte, keine Stadt aus ihrer Pflicht entlassen zu haben, nicht bloßzustellen, verfiel man auf den Gedanken, die politisch heikle Urkunde zurückzudatieren. Vgl. dazu ausführlich E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 121 ff.

1817 So verfügten die kaiserlichen Hauptleute über gerichtliche Ladungsschreiben, deren sie sich bei Bedarf bedienen konnten. Vgl. dazu E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 107. Geladen wurden 1462 beispielsweise die Nürnberger (Th. C. GEMEINER, Regensburgische Chronik 3, S. 355, Anm. 654) - trotz des ihnen von Friedrich erteilten Privilegs - sowie die Konstanzer (WR, n. 4565; P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, Regesten, n. 145).

1818 RTA ÄR 22, 1, n. 53b.

die Exekutoren vor Ort nicht die erhoffte und benötigte vorbehaltlose Unterstützung fanden. Bei dem Versuch, der ihnen vom Reichsoberhaupt gestellten Aufgabe nachzukommen, blieben sie in hohem Maße auf den guten Willen und die aktive Mitwirkung der Gehorsamen angewiesen, deren Leistungsbereitschaft allerdings enge Grenzen gezogen waren.¹⁸¹⁹

Am Einsatz der Reichshauptleute zeigen sich die grundsätzlichen Schwächen der einzelfallbezogenen Organisation exekutorischer Maßnahmen, bei der die Ungehorsamen mit Hilfe der Gehorsamen gestraft und zum Einlenken gezwungen werden sollten, in potenzierte Form. Erst 1495 sollte die von den Fürsten bereits zu Lebzeiten Friedrichs III. angestrebte Institutionalisierung der Reichsexekution und der nach dem Territorialitätsprinzip vorgenommenen Einsetzung von Exekutoren erfolgen.¹⁸²⁰

1819 Auf das grundsätzliche Problem der dabei auftretenden sekundären Ungehorsamsfälle verweist E. ISENMANN, Integrations- und Konsolidierungsprobleme, S. 138.

1820 Vgl. E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 232 f.

5. Die Delegation administrativer Funktionen

Königliche Herrschaft im Reich konkretisierte sich nicht nur in der Ausübung des obersten Richteramts und der Aufrechterhaltung einer mehr oder minder funktionierenden Rechtsprechung. Um seine Autorität zu wahren und seiner Funktion als oberste Rechts- und Friedensinstanz gerecht zu werden, hatte das Königtum auch dafür Sorge zu tragen, daß die in seinem Namen ergangenen Urteile und Gebote gegebenenfalls auch gegen den Widerstand von Reichsangehörigen durchgesetzt und Verstöße gegen die Friedens- und Rechtsordnung geahndet wurden. Des weiteren oblag dem Herrscher, der nach Auffassung der Zeitgenossen *allzit ein merer des richs* sein sollte,¹⁸²¹ die Verantwortung für das Reichsgut¹⁸²², das sich zum einen aus dem der unmittelbaren Verfügungsgewalt des Königtums unterstehenden Krongut, zum anderen aus dem Reichslehngut und dem nicht nach Lehnrecht vergebenen Reichskirchengut zusammensetzte.

Der administrative Apparat über den Friedrich III. als römisch-deutscher Herrscher gebieten konnte, um seinen mannigfachen Aufgaben nachzukommen, beschränkte sich im wesentlichen auf die am Hof angesiedelten Behörden.¹⁸²³ Als "Mittel zur Verwirklichung des Willen der zentralen Gewalt"¹⁸²⁴, war die königliche Verwaltungsorganisation im spätmittelalterlichen Reich nur unzureichend entwickelt.¹⁸²⁵ Die chronische "Überforderung", die dem römisch-deutschen Königtum von der Forschung bescheinigt wird, lag nicht zuletzt darin begründet, daß es der Reichsspitze - anders als den Monarchien in England und Frankreich - nicht gelungen war, leistungsfähige Exekutivorgane mit weisungsgebundenen Amtsträgern aufzubauen und das ausgedehnte Reichsgebiet herrschaftstechnisch zu erschließen. Daraus ergab sich zwangsläufig die Notwendigkeit, auch administrative Funktionen von Fall zu Fall an Reichsangehörige zu delegieren.

1821 Zur Sorge des Königtums für den gemeinen Nutzen des Reichs vgl. E. ISENMANN, Integrations- und Konsolidierungsprobleme.

1822 Zum Begriff "Reichsgut" vgl. A. Ch. SCHLUNK, Königsmacht, S. 12 f; K.-F. KRIEGER, König, Reich und Reichsreform, S. 13 ff u. S. 74 ff. Terminologisch ist zwischen dem "Reichsgut" im weiteren Sinn, d.h. unter Einschluß des Reichslehn- und Reichskirchenguts und dem "Kron-" oder "Reichskammergut", dem alle unmittelbar der Krone unterstehenden Güter und Rechte zuzählen sind, zu unterscheiden.

1823 Grundlegend für die Geschichte der spätmittelalterlichen 'Reichsverwaltung' sind die einschlägigen Studien von P. MORAW., Wesenszüge; ders., Organisation; ders., Königliche Herrschaft; ders., Verfassung, S. 169 ff.; ders., Neuere Ergebnisse. Vgl. auch H. KOLLER, Probleme, sowie die entsprechenden den Stand der Forschung zusammenfassenden und diskutierenden Abschnitte bei K.-F. KRIEGER, König, Reich und Reichsreform. Zum Verwaltungsbegriff vgl. U. WOLTER, Verwaltung, S. 27.

1824 P. MORAW, Organisation, S. 22.

1825 Anschaulich kontrastiert H. THOMAS, Deutsche Geschichte, S. 249 ff, die Verhältnisse im Reich mit den Gegebenheiten in Frankreich.

Im welchem Maß der Habsburger, der seine Regierungsgeschäfte über weite Strecken von seinen Erblanden aus per Mandat und Reskript abwickelte, bei der praktischen Ausübung seiner Herrschaft auf die Heranziehung von Reichsuntertanen zu Leistungen für Herrscher und Reich baute, zeigt nicht zuletzt die Organisation des Briefverkehrs zwischen Herrscher und Reich. Zwar unterhielt Friedrich ein eigenes Botenwesen, doch dürfte der Großteil seiner Schreiben den Empfängern von anderen Zustellern überbracht worden sein.¹⁸²⁶ Davon, daß etwa Kommissionsmandate in der Regel von den Erwerbern selbst den Adressaten zugesandt wurden, war bereits an anderer Stelle die Rede. Vielfach belegt sind aber auch eigens an unterschiedliche Reichsangehörige adressierte Befehle des Habsburgers, die ihnen ausgehändigten Dokumente ihren Empfängern zuzustellen.¹⁸²⁷ Einen beträchtlichen Teil des herrscherlichen Schriftverkehrs wickelte der Hof über Städte und deren Verbindungskanäle ab. Frankfurt, Nürnberg oder auch Straßburg erscheinen als zentrale logistische Verteilerstellen für Schreiben Friedrichs.¹⁸²⁸

Handelte es sich bei den Schreiben um Kammergerichts Ladungen, so wurden die mit der Zustellung Beauftragten in der Regel angewiesen, die Übergabe durch einen ihrer geschworenen Boten vornehmen zu lassen und den Hof unverzüglich über den Vollzug des Befehls zu unterrichten. 1456 fiel Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg die Aufgabe zu, Anton von Hohenstein sowie dem Straßburger Domkapitel Ladungsschreiben des Kammergerichts durch einen *gesworen stattboten unsers und des reichs wegen on vertziehen* zustellen zu lassen und anschließend den Herrscher davon zu unterrichten, *auf weliche zeit, wo und wem ir solich ladung also geantwurt oder verkundet habet*.¹⁸²⁹

In Nürnberg ließ Friedrich 1465 beispielsweise auch *etlich versecretiert brieve* über das Herzogtum Stettin, *die churfürsten Friedrich und markgrafen Albrecht zu Brandenburg anlangend*, hinterlegen. Die Nürnberger waren angewiesen, die Urkunden den Empfängern erst auszuhändigen, wenn diese die vom Hof geforderten Zahlungen geleistet hatten.¹⁸³⁰

1826 Zum Botenwesen allgemein vgl. Th. SZABÓ, Art., "Botenwesen", in: LexMA 2 (1983), Sp. 484 ff; P.-J. HEINIG, Reichsstädte, S. 134 ff; zum Botenwesen Friedrichs III. zuletzt ders., Der Herrscher im Brief.

1827 Entsprechende Belege finden sich etwa StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 33, n. 26; StadtA Ulm, A 2015, n. 5, u. 20; Archives de ville Strasbourg, AA 203, 3, 6, 8; ebd., AA 210, 6; StadtA Ravensburg, Bü 5b/12; UB Heilbronn 1, n. 833, 838; Regg. F. III., H. 7, n. 352; ebd., H. 8, n. 265; USG 4, n. 398; UB Basel 8, n. 489; UB Appenzell 1, n. 740; Taxbuch, n. 272, u.v.a.

1828 Zu Nürnberg und Frankfurt vgl. P.-J. HEINIG, Reichsstädte, S. 136 ff.

1829 Strasbourg, Archives de ville, AA 203, n. 8.

1830 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 3171, 3172. Der Befehl wurde noch im selben Jahr zurückgenommen. Im November wies Friedrich die Nürnberger an, die Urkunden seinem Bevollmächtigten Niclas Per auszuhändigen (ebd., n. 3181, 3182). Zum Hintergrund der Belehnung der Brandenburger mit dem Herzogtum Stettin, auf das auch die

In der Regel verlief das Zusammenspiel zwischen dem Hof und den bei Bedarf mit derlei Botendiensten betrauten Untertanen reibungslos. Lediglich bei der Zustellung von Kammergerichts Ladungen war nicht auszuschließen, daß sich die Beauftragten der möglicherweise als heikel empfundenen Aufgabe zu entziehen suchten. Wenig angetan von der ihnen zugedachten Rolle als Zusteller eines kaiserlichen Zitationsschreibens zeigten sich 1453 die Äbte von Fulda und Hersfeld, die als Fürsten dem Landgrafen Ludwig von Hessen eine Zitation des Kammergerichts überbringen sollten.¹⁸³¹ Offensichtlich hatte man am Hof die Bereitschaft der Beauftragten von vornherein nicht übertrieben optimistisch eingeschätzt, denn Friedrich kündigte für den Fall von Ungehorsam den Verlust der Lehen und Regalien an. Tatsächlich bemühte sich Abt Reinhard von Fulda nach Erhalt des kaiserlichen Gebots darum, von der als unliebsam empfundenen Pflicht entbunden zu werden. In einem Schreiben an den Kaiser bat er um die Zurücknahme des Befehls. Bis nach Kassel, so legte er Friedrich dar, seien es 12 Meilen und die Übergabe der Ladung könne nicht *ohn groß Abenteuer und verdorpnis unsers stifts* an den Landgrafen erfolgen.¹⁸³² Friedrich zeigte sich angesichts dieses mangelnden Engagements des Beauftragten überaus ungehalten und wiederholte mit unmißverständlichen Worten und Drohungen seinen Befehl.

Zu Diensten für Herrscher und Reich wurden Reichsangehörige auch verpflichtet, wenn es galt, im Auftrag des Herrschers Urkunden zu transumieren und zu vidimieren.¹⁸³³ In Einzelfällen waren Prozeßunterlagen vorübergehend aufzubewahren.¹⁸³⁴ Die Augsburger Stadtführung hatte 1475 die zunächst beim Augsburger Domkapitel hinterlegten Kammergerichtsakten des verstorbenen Mainzer Erzbischofs Adolf von Nassau auf Weisung Friedrichs hin zu übernehmen und anschließend an den kaiserlichen Hof zu senden.¹⁸³⁵

Als Organe der Exekutive hatten Stände und Städte aber ebenso verschiedentlich für die Publikation kaiserlicher Gesetze Sorge zu tragen. Den Befehl zur Verkündung des 1486 erlassenen Landfriedens in den der Mainzer Erzdiözese unterstehenden Suffraganbistümern erhielt Erzbischof Berthold von Henneberg, der darauf hin seinen Bischöfen entsprechende Weisungen erteilte.¹⁸³⁶ Im darauffolgenden Jahr erließ Friedrich eine Weinordnung und wies beispielsweise

Herzöge Erich und Wratislav von Wolgast Ansprüche erhoben vgl. A BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 58 ff; M. THUMSER, Hertnidt vom Stein, S. 85 ff.

1831 Zur Sache vgl. G. TADDEY, Macht und Recht, hier besonders S. 97; zur Fürstenladung vgl. K.-F. KRIEGER, Standesvorrechte,; Ch. REINLE, Gerichtspraxis, S. 349 f.

1832 Zitiert nach G. TADDEY, Macht und Recht, S. 97.

1833 Z.B. StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 515; ebd., HU Eichstätt, 1474 VI 28; StadtA Ulm, A 2015, n. 8; Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 29a; UB Basel 7, n. 27; Regg. F. III., H. 3, n. 45, u.a.m.

1834 Regg. F. III., H. 2, n. 180.

1835 StadtA Augsburg, Briefbücher), Bd. 8a, fol. 43v; M. LIPBURGER, Augsburg, S. 219, Anm. 13.

1836 J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, VI. Vorstellung, S. 27 f.

die Herzöge Wilhelm und Friedrich von Sachsen¹⁸³⁷ sowie die Freie Stadt Straßburg¹⁸³⁸ an, das von ihm erlassene Weingesetz *in allenthalben euern gericht und gebieten* zu publizieren und dessen Einhaltung zu überwachen.

Derartige 'kleine' Dienste¹⁸³⁹, die recht kontinuierlich für den Habsburger erbracht werden mußten, waren für das Funktionieren königlich-kaiserlicher Herrschaft Friedrichs III. unerlässlich. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, scheinen derlei Aufgaben schnell und zur Zufriedenheit des Herrschers erfüllt worden zu sein, so daß der Verzicht auf "Verwaltungsreformen" in bezug auf das Nachrichten- und Botenwesen auch aus heutiger Sicht verständlich erscheint.

Im Zuge der Herrschaftsausübung im Reich sah sich der Habsburger auf dem Verwaltungssektor jedoch nicht allein damit konfrontiert, die Vidimierung und Transumierung von Urkunden, die Zustellung seiner Schreiben oder die Veröffentlichung seiner Gesetze organisieren zu müssen. Darüber hinaus ergaben sich aus der obrigkeitlichen und oberlehnsherrlichen Stellung des Reichsoberhauptes weitere Erfordernisse administrativ-exekutiven Handelns. Welche Rolle hierbei dem Institut der Kommission zukam, ist in den folgenden Abschnitten zu behandeln.

5.1. Verwaltung

Die für die spätmittelalterliche Reichsgeschichte kennzeichnenden Wechsel der Dynastien an der Reichsspitze führten im Bereich der königlichen Verwaltungsorgane zu häufigeren Kontinuitätsbrüchen. Ein zentrales, von einem auf den nächsten Herrscher aus anderem Haus übergehendes Reichsarchiv existierte

1837 J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, VI. Vorstellung, S. 153 f.

1838 Archives de ville Strasbourg, AA 228, n. 21. Zuvor waren die Straßburger *ernstlich* angewiesen worden, auf einem nach Rothenburg o.d.T. einberufenen Tag zu erscheinen, wo über das Weingesetz beraten werden sollte (ebd., n. 19). Sein Gebot begründete der Kaiser damit, daß ihm glaubwürdige Berichte zu Ohren gekommen seien, *wie durch die unzimlichen gemecht, so durch die ewern in die wein getan, menig manß und frawen person in swere kranckheit und etlich vom leben zum tod komen*. Die Straßburger wiesen den Vorwurf mit Entschiedenheit zurück und lehnten es ab, Gesandte zu der nach Rothenburg anberaumten Versammlung zu schicken (ebd., n. 20). Der anschließend am 4. Oktober 1487 ergangene Befehl, die kaiserliche Weinordnung zu verkünden und ihre Einhaltung zu überwachen, wurde den Straßburgern ein Jahr später unter dem Datum des 28. Oktober 1488 noch einmal eingeschärft (ebd., n. 36). 1489 beauftragte Friedrich III. Hans Schuchlin in Schwaben, Franken und dem Elsaß Weinfälscher gemäß der verkündeten Weinordnung zu strafen. Die Reichsuntertanen wurden angewiesen, Schuchlin nicht zu behindern, sondern ihm Beistand zu gewähren (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8367; RMB, n. 10240). Auch die Stadt Heilbronn wurde in diesen Jahren aufgefordert, Sorge für die Durchsetzung der kaiserlichen Weinordnung zu tragen. Dazu sowie allgemein zum Problem der Weinfälschung im Mittelalter zuletzt ausführlich B. PFERSCHY, Weinfälschung.

1839 Die wenigsten dieser Dienstleistungen wird man als Kommissionen i.e.S. begreifen können, da den Beauftragten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Pflicht keine hoheitlichen Sondervollmachten übertragen wurden.

nicht.¹⁸⁴⁰ Sofern sie geführt wurden, verblieben Verwaltungsunterlagen im Familienbesitz und wurden nicht automatisch dem neuen, einer anderen Dynastie angehörenden König übergeben. Ein zentrales, herrscherliches Handeln über längere Zeiträume hinweg dokumentierendes Reichsarchiv stand den Throninhabern nicht zur Verfügung. Das 'Herrschaftswissen' eines römisch-deutschen Herrschers bewegte sich daher insbesondere in den ersten Jahren der Regierung auf einem eher bescheidenen Niveau.¹⁸⁴¹ Die Übernahme einzelner Notare in die Kanzlei eines neuen Herrschers vermochte hier nur bedingt Abhilfe zu verschaffen.¹⁸⁴²

Die administrativen Defizite der Krone, die nicht erst mit dem Regierungsantritt Friedrichs III. faßbar werden, waren allein durch eine gesteigerte Mobilität des Reichsoberhauptes kaum zu kompensieren. Selbst überaus reisefreudige Herrscher waren nicht in der Lage, die einzelnen Landschaften in dem ausgedehnten Reichsgebiet gleichmäßig aufzusuchen, zumal die Voraussetzungen für die Versorgung des königlichen Hofes nicht überall in gleicher Weise gegeben waren. Große Teile des Reiches lagen entfernt von den üblichen Reiserouten, auf denen sich die Herrscher des 13. und 14. Jahrhunderts bewegten. Mit zunehmender räumlicher Distanz zum Königtum verringerte sich zwangsläufig auch die Intensität königlicher Herrschaft. Die von der Forschung erkannte Gliederung des Reiches in königsnahe, königsoffene und königsferne Landschaften sowie das Auseinanderfallen von Sanktions- und Legitimationsbereich zeigen die Folgen dieser Entwicklung.¹⁸⁴³

Die unzureichende Verwaltungsorganisation machte sich indes nicht nur in den königsfernen Landschaften, sondern ebenso in den traditionell königsnahen Regionen des Reichs bemerkbar. Auch hier war es dem römisch-deutschen Königtum nicht gelungen, kontinuierlich wirkende Behörden zu errichten. Infolge der Verpfändungspolitik der Herrscher des 14. und 15. Jahrhunderts war die Entwicklung beim Regierungsantritt Friedrichs III. so weit fortgeschritten, daß es kaum noch der Krone unmittelbar unterstehende Güter gab, für deren Verwaltung es einer größeren und differenzierten Behördenorganisation aus weisungsgebundenen Amtsträgern bedurft hätte.¹⁸⁴⁴

1840 Schon G. SEELIGER, Registerführung, S. 227, wies auf die in verschiedenen Archiven erhaltenen Reichsregister spätmittelalterlicher Herrscher hin.

1841 Zur Kontinuitätsproblematik vgl. zuletzt P. MORAW, Neuere Forschungen, S. 465 ff, sowie die schon mehrfach genannten früheren einschlägigen Studien dieses Verfassers.

1842 Vgl. P. MORAW, Organisation, S. 30; zur Personalkontinuität in der königlichen Kanzlei zwischen 1350 und 1500 vgl. ebd., S. 39; ders., Neuere Forschungen, S. 474; Zur Kanzleigeschichte Friedrichs vgl. die als Teildruck zugängliche Dissertation von H.A. GENZSCH, Untersuchungen; P.-J. HEINIG, Kanzleipraxis.

1843 Vgl. P. MORAW, Organisation, S. 28.

1844 Zu den materiellen Grundlagen des spätmittelalterlichen römisch-deutschen Königtums vgl. K.-F. KRIEGER, König, Reich und Reichsreform, S. 31 ff u. S. 100 ff; zu den Revindikationsbemühungen des spätmittelalterlichen Königtums K. COLBERG, Reichsreform und Reichsgut; E.

Die regulären Subsistenzmittel, die dem Habsburger als römisch-deutschem Herrscher kontinuierlich aus dem Reich zuzugingen, beschränkten sich auf vereinzelte nicht verpfändete reichsstädtische Steuern, die - sofern nicht ebenfalls verpfändet - von den Juden als königlichen Kammerknechten¹⁸⁴⁵ zu entrichtenden Abgaben, Anteile an Zolleinnahmen und die dem Königtum von Ammann- und Schultheißenämtern zugehenden Gelder.¹⁸⁴⁶ Oft genug mußten diese Einnahmen noch dafür herhalten, Anhänger des Habsburgers für ihre Herrscher und Reich geleisteten Diensten zu entlohnen.¹⁸⁴⁷ Die spärlichen Einkünfte reichten nicht aus, den chronisch desolaten Finanzhaushalt der Krone zu sanieren. Gleichzeitig hielt sich jedoch auch der mit der Erhebung und Eintreibung dieser Gelder verbundene Verwaltungsaufwand in einem überschaubaren Rahmen. Es bedurfte dazu keines differenzierten und kontinuierlich tätigen Behördenapparats im Reich, der aus diesen Quellen auch kaum zu finanzieren gewesen wäre. Selbst ein verstärkter Einsatz von Kommissionen war dazu nicht zwingend erforderlich.

Es wurde bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, wie gering der Anteil der mit administrativen Aufgaben betrauten Delegaten im Vergleich zur Gesamtzahl der Kommissionen zu Zeiten des Habsburgers war.¹⁸⁴⁸ Dieses auffällige Ungleichgewicht veranschaulicht eindrucksvoll, daß Friedrich III. als römisch-

SCHUBERT, König und Reich, S. 164 ff; zu den Einkünften der Krone im 15. Jahrhundert grundlegend E. ISENMANN, Reichsfinanzen; weitgehend darauf basierend die Ausführungen von W. WILD, Steuern und Reichsherrschaft; zum Steuerwesen im 15. und 16. Jahrhundert P. MORAW, Der "Gemeine Pfennig"; P. SCHMID, Der Gemeine Pfennig.

1845 Zu den Juden und ihrem Verhältnis zum Königtum im spätmittelalterlichen Reich vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen; K.-F. KRIEGER, Rechtliche Grundlagen, S. 480 ff; M.J. WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr; H. HÖRBURGER, Judenvertreibungen im Spätmittelalter; O. STOBBE, Juden in Deutschland, S. 8 ff; F. BATTENBERG, Kammerknechte; zuletzt M. TOCH, Juden.

1846 Bei seinem Regierungsantritt konnte der Habsburger lediglich noch Anspruch auf die halbe Stadtsteuer Nürnbergs sowie auf die von den Städten Frankfurt, Windsheim, Weißenburg im Nordgau und Aalen zu erbringenden Abgaben erheben. Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 19. Zur Verpfändung der reichsstädtischen Steuern G. LANDWEHR, Verpfändung; P.-J. HEINIG, Reichsstädte, S. 132 ff.

1847 So wurde die Stadt Aalen etwa 1440 angewiesen, die fällige Jahressteuer dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim auszubezahlen (RTA ÄR 15, S. 14, Anm. 1). 1456 ließ der Kaiser aus den ihm noch zustehenden Anteilen an der Nürnberger Stadtsteuer durch Hans von Absberg etliche Personen entlohnen (RMB 4, n. 7971). Weitere Belege bieten etwa J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3416, 4744, 6566, 6567 u.a. Stadtsteuern sowie die von den jüdischen Gemeinden im Reich dem Herrscher zu entrichtenden Abgaben verschrieb Friedrich III. in größerem Umfang auch den zu Beginn der 1460er mit dem Reichskrieg gegen die Wittelsbacher beauftragten Reichshauptleuten. Vgl. dazu z.B. Regg. F. III., H. 1, n. 59, 60, 61, 62, 63, 64; ebd., H. 4, n. 328, 345, 351, 367; Urkunden Schwäbisch Gmünd 2, n. 1354; Urkunden Isny, n. 285, u.a.m. Für die Dauer von zwei Jahren wurde auch Pfalzgraf Ludwig von Veldenz, dem Friedrich III. die Hauptmannschaft im Reichskrieg gegen Pfalzgraf Friedrich I. übertragen hatte, zur Erhebung des Goldenen Opferpfennigs im gesamten Reich ermächtigt (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6606; vgl. dazu auch E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 34).

1848 Siehe dazu oben.

deutscher Herrscher im Alltag vorrangig als oberster Richter und höchste Friedensinstanz, nicht jedoch als oberster Reichsverwalter gefordert war.

Punktuell kam indes auch Friedrich III. in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt nicht umhin, die Ausübung von 'Verwaltungsfunktionen' zu organisieren und zu diesem Zweck Kommissionen einzusetzen, die beispielsweise mit der Erhebung der von der Krone geforderten Steuern und Abgaben, wie überhaupt bei der Nutzung, Wahrung und Ermittlung von Reichsrechten betraut wurden.

5.1.1. Nachforschungen über Reichsrechte, Reichsgut und Verstöße gegen die Rechtsordnung

Friedrich III., dem die jüngere Forschung eine administrative Begabung bescheinigt,¹⁸⁴⁹ gab frühzeitig zu erkennen, daß er beabsichtigte, die materiellen Grundlagen des Königtums auf ein solideres Fundament zu stellen und den defizitären Finanzhaushalt der Krone im Rahmen der verblieben Möglichkeiten zu sanieren. Dies zeigt sich in einer konsequenten Fiskalisierung herrscherlichen Handelns, aber auch in den mehrfach eingeleiteten Revindikationsmaßnahmen, die insbesondere auf die Wiedergewinnung verpfändeter Stadtsteuern zielten.¹⁸⁵⁰ Die in Angriff genommenen Versuche, die Einkünfte der königlich-kaiserlichen Kammer durch die Wiedergewinnung des der Krone entfremdeten Besitzes zu mehrten, setzten jedoch einen gewissen Kenntnisstand der Reichsspitze über die ihrer Verfügungsgewalt zugänglichen Güter und Rechte voraus.

Als Friedrich III. den römisch-deutschen Thron bestieg, dürfte auch er nur unzureichende Vorstellungen von den wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Verhältnissen in den einzelnen Regionen des Reiches besessen haben. Mangelnde Vertrautheit mit den Gegebenheiten, die unweigerlich zu Fehleinschätzungen und Fehlreaktionen der Reichsspitze führten, sind verschiedentlich zu erkennen.¹⁸⁵¹ Versprach die, wenn auch mit Verzögerung vorgenommene, Ernennung Kaspar Schlicks¹⁸⁵² zum Kanzler sowie die Übernahme einiger Mitarbeiter aus der Kanzlei des Vorgängers, fraglos eine gewisse Verwaltungskontinuität, so zeigte die

1849 So P.F. KRAMML, Konstanzt, S. 29; vgl. dazu auch H. KOLLER, Schriftlichkeit; W. KATZINGER, Verwaltung.

1850 Zur Fiskalisierung vgl. E. ISENMANN, S. 38 ff; K.-F. KRIEGER, Habsburger, S. 231 f. Zu den Revindikationsbestrebungen Friedrichs vgl. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 169 f; P.-J. HEINIG, Reichsstädte, S. 73 ff; P.F. KRAMML, Konstanzt, S. 56 ff, ders., Revindikationspolitik; zusammenfassend K.-F. KRIEGER, Habsburger, S. 230 f.

1851 Die 'Verwaltung' Friedrichs unterschied sich in dieser Hinsicht kaum von der früherer römisch-deutscher Herrscher, deren mangelndes Wissen um die Gegebenheiten vor Ort ein auch im Spätmittelalter nicht mehr überwundenes Problem der Reichsverfassung darstellte. Vgl. dazu die verschiedenen Studien P. MORAWS; K.-F. KRIEGER, König, Reich und Reichsreform, S. 42 ff, 111 ff; ders., Habsburger, S. 22 ff.

1852 Zu Schlick vgl. P.-J. HEINIG, War Kaspar Schlick ein Fälscher?; ders., Friedrich III. 1, S. 638 ff.

Praxis, daß vorhandene Informationslücken allein durch die Beibehaltung des unter den vorherigen Throninhabern bewährten Kanzlers und einiger Schreiber nicht zu schließen waren.

Die förmliche Anerkennung der Rechte, die Mitte der 1440er Jahre Graf Diether von Isenburg-Büdingen im Büdinger Reichswald für sich beanspruchte, durch den neuen Herrscher zeugt von einer völligen Verkenntnis der Lage vor Ort. Erst nachdem der Widersacher des Büdingers, Martin Forstmeister aus Gelnhausen, den Hof über die Hintergründe der Auseinandersetzung informiert hatte und man dort zu der Einsicht gelangt war, daß der Forstmeister als Vertreter der Reichsinteressen in diesem Verfahren auftrat, revidierte man die zunächst in dieser Angelegenheit eingenommene Haltung.¹⁸⁵³

Mangelnde Kenntnisse Friedrichs über die Lage in Sachsen und Thüringen zu Beginn des Königtums des Habsburgers konstatiert Eberhard Holtz in bezug auf die königlichen Interventionen in den um die Mitte der 1440er Jahre ausgebrochenen sächsischen Bruderkrieg¹⁸⁵⁴, in dessen Verlauf Herzog Wilhelm und seine Anhänger gar eine Entscheidung des Königs mit dem Argument zurückwiesen, dem Herrscher seien die sächsischen Verhältnisse fremd.¹⁸⁵⁵

Doch nicht nur in Hinsicht auf die gewiß nicht immer leicht durchschaubaren politischen Konstellationen in den verschiedenen Regionen des ausgedehnten äußererbländischen Binnenreichs wird man den Kenntnisstand, über den der Habsburger in den ersten Jahren nach seiner Wahl verfügte, nicht allzu hoch veranschlagen können. Auch in bezug auf den konkreten Umfang des Reichsguts und die von der Krone zu beanspruchenden Rechte dürfte die Informationslage des Hofes alles in allem eher lückenhaft gewesen sein. In Nürnberg mußte der neue König 1442 gar beim Rat anfragen, welche Einkünfte er von der Stadt zu erwarten habe.¹⁸⁵⁶ Im Laufe seiner langen Regierungszeit gelang es Friedrich freilich, zunehmend Informationen über Rechte der Krone zu erwerben und zu sammeln, was nicht zuletzt in dem von der Kanzlei zunehmend produzierten und aufbewahrten Schriftgut seinen Niederschlag fand.¹⁸⁵⁷

1853 Siehe dazu oben.

1854 Zum Sächsischen Bruderkrieg vgl. S. HOYER, Der meißisch-sächsische Territorialstaat, S. 163; K. BLASCHKE, Geschichte Sachsens, S. 289 f.; ausführlicher E. HOLTZ, Thüringen, S. 238 ff.

1855 Vgl. E. HOLTZ, Thüringen, hier besonders S. 240 f.

1856 StChr., Nürnberg 3, S. 371; E. SCHUBERT, König und Reich, S. 148. Zu Friedrichs Besuch in der Pegnitzstadt 1442 vgl. J. BAADER, Kaiser Friedrich III. in Nürnberg.

1857 Zur Verschriftlichung der Regierungsformen vgl. allgemein H. KOLLER, Schriftlichkeit; ders., Eigenhändige Briefe. Kurz geht auch H.A. GENZSCH, Untersuchungen, S. 9 f., auf die seit den 1470er Jahren vermehrt erhaltenen Konzepte der römischen Kanzlei ein. Daß der Habsburger spätestens seit den frühen 70er Jahren zumindest partiell recht profunde 'Verwaltungskenntnisse' verfügte, zeigt etwa die Existenz der dem Hof vorliegenden Aufzeichnungen über die Steuerverschreibungen von Reichsstädten. Vgl. dazu ausführlicher P.F. KRAMML, Konstanz, S. 60 f.; siehe auch unten. Auch über die von dem Habsburger mit Pfründen versorgten Personen hatte man sich spätestens in dieser Zeit einen Überblick verschafft, wie der Befehl Friedrichs an

Hatten sich seine unmittelbaren Vorgänger auf dem Thron bei der Verfolgung der fiskalischen Interessen der Krone auf die Dienste des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg gestützt, der eine weithin selbständige, vom königlichen Hof getrennte und gewissermaßen 'privat' organisierte Verwaltungsbehörde eingerichtet hatte,¹⁸⁵⁸ so knüpfte Friedrich III. nicht an dieses Vorbild an und verzichtete auf die Unterstützung dieser und auch vergleichbarer institutionalisierter Außenstationen der königlichen Verwaltung.

Während der Krönungsreise nach Aachen, die er zwei Jahre nach seiner Wahl antrat und die ihn durch die königsnahen Landschaften, schließlich auch in das Gebiet der Eidgenossen führte, übte Friedrich sein hohes Amt noch in althergebrachter Form als ein Herrscher, der die Nähe zu den Untertanen suchte, aus.¹⁸⁵⁹ Im Zuge von Neubelehungen, Lehnsmutungen, Privilegienbestätigungen, nicht zuletzt aber auch infolge von Klagen, die an ihn in dieser Zeit herangetragen wurden, konnte der Habsburger in dieser Zeit zumindest isolierte Eindrücke von den Rechten, die der Krone im Reich verblieben waren, sowie den regionalen und lokalen Gegebenheiten gewinnen.

Für die Dauer seines Aufenthalts im äußererbländischen Binnenreich sowie in den sich unmittelbar daran anschließenden Jahren sind vor allem im Vergleich zu der Zeit seit den ausgehenden 40er Jahren deutlich gesteigerte Aktivitäten königlicher Kommissionen zu verzeichnen, die anstelle und auf Weisung des Herrschers verschiedenartige Sachverhalte zu klären oder zu untersuchen hatten.¹⁸⁶⁰ Mehrheitlich waren diese Kommissare allerdings im Rahmen herrscherlicher Streitschlichtung und Streitentscheidung eingesetzt. Ihre Bestellung erweist sich überwiegend als Reaktion des Herrschers auf an ihn gerichtete Petitionen von Reichsangehörigen. Unvergleichlich niedriger blieb dagegen auch in diesen ersten Jahren des Königtums Friedrichs die Zahl der Kommissare, die sich rein administrativen Aufgaben anzunehmen hatten, deren Erfüllung in originärem Interesse der Reichsspitze lag. Hier ist in erster Linie an die durch Kommissare getragenen Bemühungen der Krone, die von den Juden im Reich geforderten Abgaben zu erheben, zu denken.¹⁸⁶¹ Ein groß angelegter Versuch des Herrschers,

Weigand Koneke aus dem Jahr 1476 zeigt, in dem der Kaiser Koneke ermahnte, ihm nunmehr endlich das Verzeichnis der Personen, für die der Herrscher eine Pfründe erbeten hatte, zuzustellen (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, n. 125; zum Pfründenwesen Friedrichs vgl. P.-J. HEINIG, Preces-Register). Anhand der aufbewahrten Konzepte der Herrscherschriften waren Überprüfungen jederzeit möglich. Die Stadt Nördlingen durfte somit auch darauf vertrauen, daß die *gesellen* der römischen Kanzlei den Entwurf eines früher ausgefertigten Kommissionsmandats tatsächlich finden würden.

1858 Zu Konrad von Weinsberg siehe oben.

1859 Zum Zug nach Aachen und dem sich daran anschließenden Umritt vgl. J. SEEMÜLLER, Krönungsreise.

1860 Siehe dazu oben.

1861 Siehe dazu unten, Abschnitt 1.2c.

bald nach seinem Regierungsantritt mit Hilfe von Kommissionen einen möglichst lückenlosen Überblick über Kronrechte und Reichsgut zu gewinnen, ist dagegen nicht nachweisbar. Ein deutsches Pendant zum "Doomesday book" der englischen Krone entstand unter Friedrich III. nicht.

Die für die Verwaltung des Reichsguts und seine Nutzung fraglos relevanten Informationen gelangten allenfalls punktuell und eher zufällig infolge von Klagen, die Reichsangehörige vor Friedrich als dem obersten Richter erhoben, zur Kenntnis des Herrschers.¹⁸⁶² Eine zielgerichtete, vom Hof konsequent vorgenommene Aneignung derartigen 'Herrschaftswissen' wird man darin nicht erblicken können. Dennoch wäre es, schon allein aufgrund der großen Zahl der gerichtlich begründeten Kontakte zwischen Reichsangehörigen und dem Habsburger, verfehlt, die Bedeutung dieses Nachrichtenstroms für die Verwaltungskennntnisse des Hofes zu unterschätzen. Im Zuge der Klärung strittiger Sachverhalte, die Friedrich selbst vornahm oder Kommissaren übertrug, ließen sich immer wieder auch Lücken in dem ansonsten wohl nur in groben Umrissen gehaltenen 'Reichsbild' des Habsburgers schließen. Nur einige Beispiele seien hier angeführt.

Im Auftrag Friedrichs III. hatte Markgraf Wilhelm von Hachberg die vom Abt des elsässischen Klosters Weißenburg erhobene Forderung nach einer Huldigungsleistung der Stadt Weißenburg zu untersuchen.¹⁸⁶³ Aufgrund der markgräflichen Ermittlungen wies der König unter dem Datum des 25. August 1442 die Ansprüche des Abtes zurück. Im selben Jahr wurde Graf Philipp von Katzenelnbogen befohlen, die Anrechte des Mainzer Erzbischofs auf einen Anteil am Mainzer Zoll zu überprüfen. In der Annahme, die Zollanteile seien mit dem Tod Philipps von Isenburg dem Reich heimgefallen, hatte Friedrich III. sie an Graf Philipp von Nassau, Diether von Isenburg-Büdingen und Gerlach von Isenburg verliehen. Der Katzenelnbogener sollte nun die tatsächliche Rechtslage eruieren und das Ergebnis seiner Ermittlungen dem König schriftlich mitteilen.¹⁸⁶⁴ Eine Beschwerde der in der Nähe Frankfurts gelegenen Reichsdörfer Sulzbach und Soden über eine Beeinträchtigung ihrer Rechte durch Eberhard von Eppstein, veranlaßte den König, eine Kommission auf Konrad von Erbach ergehen zu lassen, der den Streit als Richterkommissar entscheiden sollte.¹⁸⁶⁵

Auch in den folgenden Jahrzehnten hatten Kommissionen recht kontinuierlich Untersuchungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten um Reichsgüter vorzuneh-

1862 Mehrheitlich wurde Friedrich III. allerdings auch in den ersten Jahren seines Königtums mit Streitsachen konfrontiert, die keine reichsrechtlichen o.ä. Implikationen aufwiesen.

1863 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1031; RMB 2, 1708.

1864 Regesten Katzenelnbogen 2, n. 4038; Regg. F. III., H. 10, n. 71.

1865 Zur Auseinandersetzung um die Reichsdörfer und die dem Erbacher erteilte königliche Kommission Regg. F. III., H. 5, n. 36, 37, 53, 65, 66, 67, 77, 85, 108, 126, 127, 130; zu Sulzbach und Soden vgl. E. KAUFMANN, Sulzbach und Soden, hier besonders S. 17 f.

men.¹⁸⁶⁶ Die Ergebnisse ihrer Nachforschungen waren durch die Kommissare anschließend dem Hof zu übermitteln, wo die Berichte dem Habsburger, respektive dem Kammergericht, als Entscheidungshilfen dienten. Inwieweit diese Akten, deren Entstehung zunächst gerichtlich motiviert war, anschließend zu Verwaltungszwecken gesammelt und aufbewahrt wurden, so daß später darauf zurückgegriffen werden konnte, werden zukünftige Untersuchungen zu klären haben.¹⁸⁶⁷

Auch wenn Friedrich mit dergleichen Materien vorrangig in seiner Eigenschaft als oberster Richter und weniger aufgrund seiner Stellung als *phleger* und *vogt* des Reichsguts in Berührung kam, so war dies im Ergebnis ohne Belang. Solange der Hof seine Anziehungskraft als Sitz der höchsten Gerichtsinstanz auf die Recht Suchenden im Reich nicht einbüßte, durfte ein Herrscher darauf vertrauen, auch ohne eigenes Zutun und eigenen Aufwand Kenntnis von Sachverhalten zu erhalten, die auch für die 'Verwaltungsspitze' des Reichs relevant waren. Verlor die Rechtsprechungstätigkeit des Herrschers an Ansehen, so daß sich weniger Recht-

1866 Hier nur einige Beispiele von Verfahren, in deren Mittelpunkt Reichsgut und Reichsrechte standen und in deren Verlauf Kommissionen zur Ermittlung der Rechtslage eingesetzt wurden: Eingriffe in ihre pfandherrlichen Rechte an der Reichsvogtei Eggen bewegten Jakob Payer und Burkhard Rielasinger aus Konstanz dazu, sich an den kaiserlichen Hof zu wenden, der 1456 den Reichenauer Abt Johann mit einer Untersuchung der Vorgänge betraute (vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 184 f.). Im Zuge eines Kammergerichtsverfahrens hatte 1465 auch Abt Georg von Speinshart im Rahmen der prozessualen Auseinandersetzung zwischen Ulrich Kastner und Jakob Wider eine Untersuchung über deren wechselseitig erhobenen Ansprüche auf Reichslehen durchzuführen (Regg. F. III., H. 2, n. 107). 1466 veranlaßten die von Abt Ulrich von St. Gallen und Herzog Sigmund von Österreich erhobenen Ansprüche auf Rheineck, auf das die Gemeinde Appenzell gemäß herrscherlichem Kenntnisstand pfandherrliche Rechte beanspruchte, den Kaiser dazu, Bürgermeister und Rat der Bodenseestadt Lindau mit einer Ermittlung zu beauftragen, über deren Ergebnis sie ihn unverzüglich in Kenntnis setzen sollten (vgl. dazu A. NIEDERSTÄTTER, Zwischen Reich und Eidgenossenschaft, S. 83). Sebastian Pflug zum Rabenstein erhielt 1471 den Befehl, die Beschwerden Heinrich Paulsdorfers, der über Beeinträchtigungen seiner Reichslehen geklagt hatte, zu überprüfen (HHStA Wien, RHA 2, 478, fol. 12r-v; für die Ausfertigung des Mandat zahlte Paulsdorfer der Kanzlei 4 Gulden, vgl. Taxbuch, n. 820). 1478 hatte die Straßburger Stadtführung die Ansprüche eines gewissen Rudolf Volz auf das vom Reich zu Lehen gehende Dorf Witterswiler zu untersuchen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7248). Weitere Beispiele bietet Ch. REINLE, Gerichtspraxis, etwa S. 319 ff.

1867 Etliche Untersuchungsberichte, die von Kommissaren Friedrichs erstellt wurden, finden sich heute noch in den Archiven von Wien und Innsbruck. Erhalten sind beispielsweise die Vernehmungsakten, die Abt Georg von Speinshart in der oben erwähnten Streitsache zwischen Ulrich Kastner und Jakob Wider anlegte (HHStA Wien, RHA 1, fol. 238r-v, 242, r-v; ebd., RHA 5, fol. 226r-228r). In Wien finden sich ferner auch die Unterlagen der zunächst von dem Fiskal Jörg Ehinger, später von Peter Neidhart durchgeführten Untersuchungen über die Rechtsverhältnisse in dem schwäbischen Reichsdorf Sulmetingen. Siehe dazu unten. Auch die umfangreichen Prozeßakten, nebst etlichen Zeugenvernehmungsprotokollen etc. die im Zuge der langjährigen prozessualen Auseinandersetzung zwischen Stift und Stadt Kempten angefertigt wurden, bewahrte die Kanzlei auf. Zahlreiche der in Wien und Innsbruck überlieferten Kommissarsberichte betreffen allerdings Sachverhalte, bei denen ein Bezug auf Rechte von Herrscher und Reich nicht zu erkennen ist.

suchende an den Hof begaben, dann hatte dies unweigerlich ein spürbares Nachlassen oder gar Versiegen dieses Nachrichtenstroms zur Folge.

Durch die Tätigkeit der Fiskale, die am Hof eingehende Klagen offenbar gezielt darauf hin überprüften, inwieweit die jeweiligen Sachverhalte Rechte von Herrscher und Reich berührten oder ob Anhaltspunkte für Verstöße gegen die bestehende Rechtsordnung und Mißachtungen der obrigkeitlichen Autorität Friedrichs gegeben waren, perfektionierte die Zentralgewalt dieses System des eher indirekten Informationserwerbs.¹⁸⁶⁸ Die Aussicht auf einen nicht unbeträchtlichen Anteil an den Geldbußen, die von Tätern für derartige Vergehen nach Möglichkeit eingetrieben wurden, sensibilisierte den Blick der Kronanwälte für tatsächliche, oftmals auch nur vermeintliche Rechtsverstöße und beflügelte in vielen Fällen ihr Engagement.¹⁸⁶⁹ Ihre Aufmerksamkeit sicherte ihnen, aber auch ihrem Dienstherrn, manch einträgliches Geschäft. Stand für die Kronanwälte eher der Aspekt einer strafrechtlich-fiskalischen Sanktionierung von Rechtsübertretungen im Vordergrund und weniger ein von administrativen Erfordernissen ausgehendes Bemühen um eine möglichst vollständige Inventarisierung des Reichsguts, so ist doch der Wert ihres Wirkens für die Reichsgutverwaltung nicht zu bestreiten.¹⁸⁷⁰

Außerhalb der Hofosphäre wurden die Fiskale nach heutigem Wissensstand nur selten als kommissarische Ermittler tätig. Zwar sind sie recht häufig als Emissäre Friedrichs im Reich nachzuweisen,¹⁸⁷¹ doch ist derzeit nicht erkennbar, daß diese Reisen vorrangig dem Zweck dienten, in großem Stil Reichsrechte zu inventarisieren, um von dieser Basis aus Rechte der Krone ausfindig zu machen, zu sichern oder zu revindizieren. Eine derartige, möglichen herrscherlichen Handlungs- und Entscheidungsbedarf antizipierende Informationsbeschaffung lag offenbar außerhalb des gewöhnlichen Funktions- und Kompetenzbereichs eines Fiskals. So bedurften auch die Fiskale, um unmittelbar vor Ort gerichtsverwert-

1868 Zum Fiskalat U. KNOLLE, Reichsfiskalat; ders., Art. "Fiskalat", in: HRG 1 (1971), Sp. 1134 f.; B. MADER, Johann Keller; E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 235 ff. Zu den verschiedenen Fiskalen Friedrichs vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 111 ff. Zum Kapitel der Verzweifelten vgl. F. FUCHS, Hans Pirckheimer, S. 361 f.; K.-F. KRIEGER, F. FUCHS, Amtsträger, S. 346 f.

1869 So z.B. Mötteli-Handel Johann Keller, vgl. dazu auch B. MADER, Johann Keller, S. 127 f. Zahlreiche Belege für Erfolgsprovisionen, die von den Kronanwälten Friedrichs III. eingestrichen wurden, bietet E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 64 ff. Auf diese Praxis verweisen auch F. FUCHS u. K.-F. KRIEGER, Amtsträger, 348; Ch. REINLE, Gerichtspraxis.

1870 Schon O. FRANKLIN, Reichshofgericht 2, S. 178, weist darauf hin, daß die Tätigkeit der Fiskale nicht allein unter dem Aspekt des finanziellen Gewinnstrebens Friedrichs und seines Hofes beurteilt werden kann. Ebenso auch U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 103.

1871 Vgl. z.B. B. MADER, Johann Keller, passim; BayHStA München, RU Regensburg, 1456 XII 1; StA Nürnberg, Fst. Ansbach, Ksl. Kommissionsakten, Nr. 1a; Archives de ville Strasbourg, AA 1536, 1; Regg. F. III., H. 4, n. 227, 238, 270, 414; ebd., H. 7, n. 622; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5672; 6958, 8809; WR n. 4651; UB Heilbronn 2, n. 1572, u.v.a.

bare Untersuchungen vornehmen, Zeugen laden und verhören oder die Vorlage von Urkunden fordern zu können, einer Sondervollmacht des Herrschers in Form eines Kommissionsmandats.¹⁸⁷²

Aufgrund einer ihm schriftlich erteilten *commission* untersuchte der Fiskal Jörg Ehinger zwischen 1466 und 1469 die gegen Heinrich R(a)uch wegen des mißbräuchlichen Gebrauchs von Reichsrechten in dem schwäbischen Reichsdorf Sulmetingen erhobenen Vorwürfe. Das ihm zur Klärung der anstehenden Fragen eigens erteilte Mandat ermächtigte Ehinger, Zeugen sowie auch den verdächtigten Ruch unter Androhung einer Pön von 20 Mark Goldes vor sich zitieren, eine Befragung durchzuführen und Einblick in die Urkunden Ruchs zu nehmen.¹⁸⁷³ Als sich das Verfahren gegen Ruch über mehrere Jahre hinzog, übernahm spätestens 1472 der Ulmer Stadtschreiber Peter Neithart¹⁸⁷⁴ als kaiserlicher Kommissar die Ermittlungen.¹⁸⁷⁵

Daß Ehinger zur Untersuchung der Rechtslage in Sulmetingen einen ausdrücklichen Kommissionsbefehl des Kaisers erhielt, unterstreicht, in welchem Maße sich die Verfolgung von Reichsinteressen außerhalb der engeren Hof-sphäre auch auf der Ebene des Fiskalats institutionell verfestigt hatte. Wohl konnten die Kronanwälte, wann und wo immer ihnen entsprechend gelagerte Sachverhalte zur Kenntnis gelangten, bei einem Verdacht auf einen Verstoß gegen Reichsrecht vor dem Herrscher Klage erheben, doch waren sie offensichtlich nicht befugt, aus eigenem Antrieb und ohne zusätzliches Mandat Zeugen zur Klärung eines Sachverhalts zu laden und Dokumente zu prüfen.¹⁸⁷⁶

1872 Daß es sich bei diesen Kommissionen um "Spezialermächtigungen" handelte, betont auch E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 62. Auch als delegierte Richter sind die Fiskale offensichtlich nur in Ausnahmefällen tätig geworden. Hartung von Kappel - zu ihm vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 111 ff - wurde 1459 durch einen Sonderbefehl Friedrichs III. angewiesen, den Streit zwischen dem Kloster Berchtesgaden und der Stadt Hallein als Richterkommissar zu entscheiden, sofern sich eine Aussöhnung der Kontrahenten nicht herbeiführen ließ. Vgl. Regg. F. III., H. 2, n. 79.

1873 Siehe oben.

1874 Vgl. G. BURGER, Stadtschreiber, S. 334 f.

1875 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 7, fol. 47r; ebd., fol. 68r-v.

1876 Dafür spricht auch die 1453 ausgestellte Beglaubigung Hartungs von Kappel zu Verhandlungen mit der Stadt Köln über Reichslehen und kaiserliche Kammeransprüche (H. DIEMAR, Köln und das Reich, S. 218 [1453 Juli 20]). Vergleichbare Einzelvollmachten wurden Hartung von Kappel auch für die Verhandlungen erteilt, die der Fiskal 1456 mit jüdischen Gemeinden in verschiedenen Städten zu führen hatte. Vgl. z.B. BayHStA, RU Regensburg, 1456 XII 1; Regg. F. III., H. 4, n. 270. Welche Kompetenzen den Fiskalen von Amts wegen tatsächlich zukamen, läßt sich zumindest aus den Ernennungsurkunden nicht pauschal beantworten. Der 1453 zum Fiskal ernannte Hartung von Kappel erhielt zur Erfüllung der ihm zgedachten Funktion von Friedrich *plenam et liberam facultatem ad investigandum, inquirendum, scissitandum, denunciandum, publicandum et prosequendum* übertragen (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 2, n. 41). In der deutschsprachigen Bestallungsurkunde Johann Kellers (abgedruckt bei B. MADER, Johann Keller, S. 345 f) heißt es dagegen wesentlich allgemeiner: *Nemen den auch also dartzu auf wissentlich in craft diß briefs, also daz er nu hinfür alle und yglich sachen und person, so einem*

Verfahrensrechtlich lag es nahe, daß die Fiskale bei der Verfolgung von Offizialdelikten, deretwegen bereits Klage vor dem Herrscher erhoben war, nicht als Ermittler tätig wurden, denn die Kronanwälte traten vor Gericht als klagende Partei auf. Ebenso wenig wie anderen Verfahrensbeteiligten waren sie damit in der Lage, vor Gericht als Beweis zugelassene Untersuchungen im Rahmen des Verfahrens durchzuführen. Diese Aufgabe übertrug das Gericht stattdessen 'unabhängigen' Kommissionen.¹⁸⁷⁷

Ein anschauliches Beispiel für die Praxis der Fiskale, dem Herrscher vorgebrachte Klagen von Reichsangehörigen aufzugreifen und die Angelegenheit fortan als Offizialklage zu verfolgen, bietet ein Prozeß, den der elsässische Ritter Richard von Hohenberg¹⁸⁷⁸ in der zweiten Hälfte der 1450er Jahre am Kammergericht gegen die Stadt Weißenburg anstrebte. Im Zuge des Verfahrens, in das sich der Fiskal mit dem Argument, der Streit berühre Reichsrechte, einschaltete, wurde die Stadt Hagenau damit betraut, die ihr von den Parteien benannten Zeugen zu vernehmen und Einsicht in die von den Kontrahenten vorlegten Urkunden

unser keiserlichen camer procurator fiscal von geschriben oder gewondlichen rechten, auch unsers keiserlichen hofes herkömen, umb was ursache das sey, zu rechtfertigen gebüren, von unser und des heiligen reichs wegen fürfordern, beclagen und in gericht und rechts forme auch rechtfertigen, und in gemein alles und yglichs, das einem unser keiserlichen camer procurator fiscal von rechte und gewonheit zu tun, zu halten oder zu lassen gebüret, zu gewin und verlust sol und mag, das sich nach gewalt und übung eines unser camer procurator fiscal zu handeln gebüret. Auf welche Weise die Fiskale den ihnen vorgegebenen Kompetenzrahmen tatsächlich ausfüllten, war nicht zuletzt abhängig von ihrem persönlichen Amtsverständnis einerseits und der ihnen von Friedrich im konkreten Einzelfall zugedachten Rolle andererseits. Während Ehinger gegenüber Heinrich Ruch nicht im Rahmen seiner Amtspflichten, sondern aufgrund eines herrscherlichen Sonderbefehls ermitteln konnte, vertrat derselbe Fiskal in dem um die Dörfer des Bornheimer Bergs geführten Prozeß gegen den Grafen von Hanau doch eine erheblich selbstbewußtere Vorstellung von der Eigenständigkeit - und man ist geneigt zu sagen von der Unabhängigkeit - seines Amtes. Zu den Ernennungsurkunden für Fiskale Friedrichs vgl. U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 103 ff.

1877 Soweit erkennbar wurde die Jörg Ehinger in Sachen Heinrich Ruchs und Sulmetingens übertragene Kommission dem Fiskal noch im Vorfeld der Eröffnung des wegen eines Offizialdelikts zu eröffnenden Kammergerichtsverfahrens erteilt. Möglicherweise erfolgte die später vorgenommene Übertragung des Kommissionsauftrags nicht aufgrund der 'Überlastung' Ehingers, sondern infolge des zwischenzeitlich gegen Ruch eingeleiteten Prozesses. Infolge der Klage des Fiskals sah sich 1461 auch das Kapitel des Stifts St. Gertrud in Augsburg vor das Kammergericht zitiert. Die Beklagten hatten sich geweigert, einer Ersten Bitte des Kaisers zugunsten eines gewissen Ägidius Schreiber zu gehorchen. Während des Prozesses rechtfertigte der Anwalt des Kapitels die Haltung seiner Mandanten mit dem besonderen Charakter der frei gewordenen Pfründe, die ein *vödrüst würdigkeit* sei. Da sich diese Kernfrage nicht am Hof klären ließ, hatte ein zu diesem Zweck eigens ernannter Kommissar - in diesem Fall Johann Gessel - eine Untersuchung in Augsburg vorzunehmen (HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 9, fol. 11r-12r). Auch in diesem Fall wurde ein Kommissar und nicht der Fiskal mit der Überprüfung der Parteieinlassungen beauftragt. Das Verfahren erwähnt auch U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 146.

1878 Zu Richard von Hohenberg vgl. Ch. REINLE, Konflikte, die mich freundlicherweise auf diese Kommission aufmerksam machte.

zu nehmen.¹⁸⁷⁹ Der Fiskal, der im Verfahren vor dem Kammergericht offenbar unverzüglich in die Rolle des Hauptklägers geschlüpft war, hielt sich allerdings bei den vor Ort anzustellenden Ermittlungen im Hintergrund. Er erschien nicht im Elsaß. Die Fiskalinteressen wahrte stattdessen der Hohenberger, in dem nun die von Friedrich III. offiziell mit dem Zeugenverhör betrauten Hagenauer geradezu den Stellvertreter des Kronanwalts sahen.¹⁸⁸⁰

Einen vergleichbaren Verlauf nahmen auch zahlreiche andere von Reichsangehörigen vorgebrachte Klagen. Aufgrund der Klage des Fiskals Johann Keller wurden beispielsweise 1471 Friedrich von Fleckenstein, Anton von Hohenstein sowie Kraft von Eschenau wegen des Vorwurfs, *etlich stuckh und gütter, so von uns und dem heiligen reich zu lehen ruren und uns und demselben reich als vermaint heimgefallen sind*, zu besitzen, worin die Reichsspitze eine nicht geringe *verachtung unsers und des reichs oberkeit und gerechtikeit* sah, vor das kaiserliche Gericht zitiert.¹⁸⁸¹ Im Zuge des sich offensichtlich nur schleppend dahin ziehenden Verfahrens erging schließlich 1473 an Bürgermeister und Rat Straßburgs der für die 'Verwaltungspraxis' der Reichsspitze charakteristische Befehl, die beklagten Personen unter Androhung einer Pön von 20 Mark lötigen Goldes vor sich zu zitieren und Einblick in *all und yglich briefe und gerechtikeit*, die diese vorlegen konnten, zu nehmen.¹⁸⁸² Aus dem kaiserlichen Ladungsschreiben geht nicht hervor, worauf sich der Verdacht gründete. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Hof auch in diesem Fall durch eine ihm von dritter Seite vorgebrachte Beschwerde auf die möglicherweise mißbräuchliche Nutzung von Reichslehen durch die Beklagten aufmerksam gemacht wurde, zumal Friedrich von Fleckenstein 1473 noch in einen weiteren um Reichslehen geführten Prozeß verstrickt war. Auch in diesem Verfahren kam es noch im selben Jahr ebenfalls zu einer Intervention des Kaisers.¹⁸⁸³

1879 StadtA Hagenau, FF 66, n. 1.

1880 In einem Ladungsschreiben an mehrere von Weißenburg benannte Zeugen verwies der Hagenauer Rat darauf, daß Richard von Hohenberg *anstatt des egenanten fiscals* an der Vernehmung und Untersuchung beteiligt sei (StadtA Hagenau, FF 66, n. 21). Auch in der von Jörg Ehinger geführten prozessualen Auseinandersetzung mit der Stadtführung Memmingens trat der Fiskal vor dem Kammergericht als Partei auf, während die im Zuge des Verfahrens als notwendig erachteten Ermittlungen durch unbeteiligte Kommissare vorgenommen wurden. Siehe oben. Auf das Recht der Fiskale, Vertreter zu bestellen, verweist U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 108.

1881 HHStA Wien. Fridericiana 2, Konv. 6. fol. 6r; B. MADER, Johann Keller, S. 255, Anm. 601.

1882 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 3.

1883 Im Oktober 1473 wurde Markgraf Karl von Baden aufgrund einer Bitte der Friedrichs von Fleckenstein-Madenburg und Friedrichs d.J. von Fleckenstein zum Richterkommissar in ihren über Reichslehen geführten Streitigkeiten ernannt (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6804; RMB 4, n. 10507; F. HEFELE, Archiv Gayling, n. 1593; zu Friedrich d.J. von Fleckenstein vgl. P. MÜLLER, Fleckenstein, S. 494 ff.). Der Markgraf hatte allerdings nicht die vom Fiskal angestregte Klage zu entscheiden. Vielmehr handelte es sich um einen Appellationsprozeß gegen ein Urteil des Rottweiler Hofgerichts, das Friedrich am Tag der Kommissionserteilung für Karl aufhob (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6803). Vor der Kommissionserteilung auf den Badener hatten die Straß-

Diese Beauftragung Straßburgs macht einmal mehr deutlich, wie einzelfallbezogen und reagierend, nicht offensiv-ausgreifend, die königlich-kaiserliche Verwaltung im Reich des ausgehenden Mittelalters wirkte. Der Hof beließ es dabei, erst aufgrund konkret vorliegender Anhaltspunkte Ermittlungen über mögliche Verstöße gegen Reichsrechte und -interessen in die Wege zu leiten. So wurde auch die Klage gegen die genannten elsässischen Herren nicht zum Anlaß genommen, die Straßburger damit zu betrauen, alle in ihrer Nähe ansässigen Kronvasallen zur Überprüfung der Lehnsurkunden vorzuladen, um auf diese Weise die Rechte der Lehnsleute in der Region systematisch zu erkunden.

Das symbiotische Verhältnis zwischen herrscherlicher Rechtsprechung einerseits und Reichsgutverwaltung andererseits dokumentieren auch die gegen verschiedene Reichsstädte, respektive die jeweiligen Stadtführungen, vor dem Kammergericht eingeleiteten Verfahren, in deren Verlauf Kommissionen Friedrichs die (Rechts-) Verhältnisse vor Ort einer Überprüfung zu unterziehen hatten.¹⁸⁸⁴ Die Notwendigkeit ihres Eingreifens in die lokalen Vorgänge begründete die Reichsgewalt mit dem Hinweis auf die Gefährdung oder Mißachtung von Reichsrechten. Konkret äußerte man die Befürchtung der Entfremdung einer Stadt vom Reich oder monierte Mißachtungen der herrscherlichen *oberkeit* in den Stadtverfassungen. Nach bisherigem Kenntnisstand wurden derartige Klagen indes in keinem einzigen Fall infolge einer etwa durch die Fiskale vorgenommenen Überprüfung von Stadtrechten erhoben. Die vom Reichsoberhaupt zur Klärung der betreffenden Sachverhalte bestellten Untersuchungskommissionen wurden grundsätzlich erst nach Eröffnung des förmlichen Verfahrens mit der Klärung offener Fragen betraut. Als der alte Schweinfurter Rat 1446 seiner Ämter und Würden gewaltsam enthoben wurde, hatte dies zunächst keine Reaktion des Hofes zur Folge. Wann Friedrich von den Vorgängen in Franken überhaupt Kenntnis erhielt, sei hier dahingestellt. Erst als sich die alten Räte mit beträchtlicher Verzögerung an den obersten Richter wandten und ein Prozeß gegen die neuen Schweinfurter Machthaber am Kammergericht eröffnet wurde, ließ Friedrich das Geschehen in der Stadt durch Kommissare untersuchen. Auch die mehrjährige prozessuale Auseinandersetzung, die der kaiserliche Fiskal Jörg Ehinger gegen den Rat der oberschwäbischen Reichsstadt Memmingen, dem vorgeworfen wurde, Reichsrechte in gravierender Form zu verletzen und zu mißachten, war durch die Klage der Memminger Patrizier ausgelöst worden, die Ehinger aufgriff.

Das Fiskalat, das als am Hof angesiedelte Strafverfolgungsbehörde bei der Ahndung von Officialdelikten und der gerichtlichen Durchsetzung herrscherlicher

burger im Auftrag Friedrichs III. von Friedrich von Fleckenstein einen Lehnseid entgegenzunehmen (J. CHMEL, Reg. Frid. 6738; Taxbuch, n.3224).
1884 Vgl. dazu R. MITSCH, Eingreifen.

Zielvorgaben eine beträchtliche Außenwirkung entfaltete,¹⁸⁸⁵ ging nicht konsequent dazu über, ohne konkret vorliegende Anhaltspunkte systematisch Reichs- und Kronrechte durch Kommissionen eruieren zu lassen, um auf diese Weise die Wirksamkeit seines Handelns zu steigern.¹⁸⁸⁶ Nur in bescheidenen Ansätzen wurde ein solcher Schritt der Herrschaftsintensivierung unter Friedrich III. vollzogen. 1466 erhielt Jörg von Fronhofen, den bereits durch das Chmelsche Regestenwerk bekannten Befehl, selbständig dem Reich entfremdete und verschwiegene Lehen aufzuspüren.¹⁸⁸⁷ Fast gleichzeitig wurde auch der Fiskal Jörg Ehinger angewiesen, Ächter und Aberächter im Reich ausfindig zu machen, sie gefangenzunehmen, ihr Eigentum zugunsten der Krone zu verkaufen oder sich mit ihnen über die Lösung aus der Acht zu verständigen.¹⁸⁸⁸ Überdies sollte Ehinger auch gegen Personen vorgehen, die falsche Wappen führten. 1467 übernahm Kaspar von Freiberg diese Aufgabe von dem offensichtlich überlasteten Fiskal.¹⁸⁸⁹

Vergleichbare Maßnahmen, die zumindest partiell zu einer Ausweitung des institutionalisierten Verwaltungshandelns hätten führen können, wurden auch in bezug auf die Kontrolle über die Judengemeinden und die Erhebung der von ihnen zu entrichtenden Abgaben ergriffen.¹⁸⁹⁰ Doch scheinen all diese Bemühungen, über die bislang noch immer wenig bekannt ist, die Erwartungen des Herrschers nicht erfüllt zu haben. Es waren offensichtlich vor allem kurzfristige finanzielle Interessen, die zu diesen Auftragserteilungen führten und keine konsequent vorangetriebenen Versuche, die Intensität königlich-kaiserlicher Herrschaft zu erhöhen und auf diese Weise auch die Finanzen der Krone dauerhaft zu sanieren.¹⁸⁹¹ Eine wirkliche Neuorientierung des Verwaltungs- und Regierungshandelns wurde damit nicht vollzogen. Im Bereich der Administration blieben die Kommissionen ein im Einzelfall unverzichtbarer Notbehelf. Sie entwickelten sich

1885 Vgl. die von U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 121 ff, sowie von B. MADER, Johann Keller; S. 255, Anm. 601, zusammengestellten Fiskalverfahren. Zahlreiche weitere Belege bietet das Taxbuch, z. B. n. 3291, 3292, 3438 und zahlreiche andere.

1886 Selbst aus den Formulierungen der Einträge im Taxbuch geht dabei hervor, in welchem Maß die Tätigkeit der Fiskale im Alltag durch entsprechende Anregungen von außen angestoßen wurde. So erfolgte z.B. n. 2099, Fiskalladung *fur Erhard Hadman von Waltzenbach widder Gabriel Ernst von Phaffenhofen*. Auch U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 106, verweist darauf, daß die behördenartige Ausgestaltung des Fiskalats während des 15. Jahrhunderts nur ansatzweise vollzogen wurde.

1887 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4460, 4661; vgl. dazu und zum folgenden E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 64, der weitere Beispiele anführt. Vor dem Hintergrund der Reichsreformdiskussionen nach dem Prager Frieden von 1463 verweist E. MOLITOR, Reichsreformbestrebungen, S. 137, auf diese Beauftragung.

1888 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4462, dazu auch ebd., n. 4360, 4370.

1889 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5264.

1890 Siehe dazu unten.

1891 E. SCHUBERT, König und Reich, S. 150, weist auf die Konsequenzen hin, die sich für die staatliche Entwicklung des Reiches daraus ergaben, daß die Intensivierung der Herrschaft über das Krongut hier letztlich nicht gelang.

während der Regierungszeit Friedrichs III. jedoch nicht zu einem offensiv eingesetzten Herrschaftsinstrument.

Es ist daher auch kaum überraschend, daß dem Institut der Kommission im Zuge der von Friedrich verschiedentlich unternommenen Anläufe, die von seinen Vorgängern verpfändeten Stadtsteuern¹⁸⁹² zu revindizieren, keine maßgebliche Funktion bei der Informationsbeschaffung und Realisierung herrscherlicher Zielvorgaben zufiel.¹⁸⁹³

Schon im Jahr seiner Krönung leitete der Habsburger erste Schritte ein, die von den Städten regelmäßig zu entrichtenden Gelder wieder unter die Verfügungsgewalt der Krone zu bringen. Friedrich verzichtete allerdings darauf, Delegaten zur systematischen Überprüfung pfandherrlicher Ansprüche sowie zur Ermittlung reichsstädtischer Steuerleistungen ins Reich zu entsenden. Stattdessen sahen sich die Städte sowie die Pfandinhaber unvermittelt mit Mandaten des Habsburgers konfrontiert, in denen der Herrscher gebot, die jährlich fälligen Abgaben fortan der Krone zugehen zu lassen. Legten die Städte, die oft genug selbst die Pfandrechte erworben hatten, oder sonstige Pfandherren gegen diese Gebote Widerspruch ein, ordnete Friedrich in der Regel eine Aussetzung der Steuerzahlungen bis zu einer endgültigen Klärung des Sachverhalts an. Die Gespräche, in die Städte und Pfandinhaber darauf hin zwangsläufig mit dem Herrscher eintreten mußten, wurden unmittelbar am Hof und nicht vor Kommissaren im Reich geführt.¹⁸⁹⁴ Ein im wesentlichen identisches Vorgehen wählte der Hof auch bei dem Ende der 50er Jahre neuerlich unternommenen Versuch, das Problem der verpfändeten städtischen Steuerleistungen einer den herrscherlichen Interessen förderlichen Lösung zuzuführen.¹⁸⁹⁵

1892 Zum Begriff "Stadtsteuer" vgl. die Ausführungen bei P.F. KRAMML, Revindikationspolitik, S. 139.

1893 Diese Bemühungen des Habsburgers um eine Steigerung der königlichen Einnahmen und die Revindikation von Reichsgut werden von der jüngeren Forschung allgemein anerkannt. So verweist P.-J. HEINIG, Reichsstädte, S. 78 f., auf die Erfolge der Revindikations- und Finanzpolitik Friedrichs; vgl. auch E. SCHUBERT, König und Reich, S. 169 ff.; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 77 f. Zu Recht macht jedoch P.F. KRAMML, Revindikationspolitik, S. 143, darauf aufmerksam, daß es sich bei den Bestrebungen des Habsburgers um die Wiedergewinnung von Reichsgut letztlich um "Revindikationsschübe" handelte, die überwiegend im Kontext größerer militärischer Auseinandersetzungen Friedrichs, wie etwa dem Alten Zürichkrieg, den Konflikten mit den Wittelsbachern oder Herzog Karl von Burgund und König Matthias von Ungarn nachzuweisen sind.

1894 Vgl. dazu ausführlich P.F. KRAMML, Konstanz, S. 56 ff.

1895 Vgl. E. SCHUBERT, König und Reich, S. 169 f.; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 55. Im Rahmen dieses Revindikationsversuchs erhielten die Ravensburger verschiedene Schreiben des Herrschers, der schließlich noch einmal ultimatim die Zahlung der ausstehenden Steuern von der Stadt forderte und andernfalls erwartete, *gnugsamlich underrichtung* darüber zu erhalten, *umb was ursachen oder auß was gerechtheiten ir vermeinet, uns und dem reiche des nit schuldig ze sein. Dann wa das also nit beschee, so wurden wir darumb gegen euch fürnemen und volfarn lassen, als sich das von sölicher unser und des reichs gerechtheit wegen geburet* (StadtA Ravensburg, Bü 4c/10).

Nach diesem Grundmuster verlief etwa auch der sich 10 Jahre, zwischen 1461 und 1471, hinziehende Konflikt um die Dinkelsbühler Stadtsteuer. Am 13. November 1461 wies Friedrich III. das Ungeld und die jährliche Stadtsteuer der fränkischen Stadt seinem Reichshauptmann Markgraf Albrecht von Brandenburg an.¹⁸⁹⁶ Während der Markgraf das Ungeld in Höhe von 50 Gulden im Februar des darauffolgenden Jahres quittierte,¹⁸⁹⁷ scheinen die Dinkelsbühler die Auszahlung der Stadtsteuer zunächst unter Hinweis auf die Verpfändung der Steuer an Burkhard von Homberg sowie dessen Verwandte verweigert zu haben. Denn im April 1462 erklärte der Kaiser, die eigentlichen Pfandinhaber, Burkhard von Homberg und seine Neffen hätten auf die Auszahlung der Steuer keinen Anspruch. Fortan sollte die jährlich zu entrichtende Summe von der Stadt unmittelbar der kaiserlichen Kammer ausbezahlt werden.¹⁸⁹⁸ Im Juni 1462 wies er die Steuer dann allerdings dem Grafen Ulrich von Württemberg an.¹⁸⁹⁹ Offensichtlich führte anschließend der Protest der Pfandinhaber zu einem Arrest der Steuer, denn im März 1463 führten die Homberger Beschwerde bei der Stadt. Sie unterstellten dem Rat, auf die Arrestierung der Steuer aus eigenem Interesse hingewirkt zu haben, und drohten damit, das ihnen zustehende Geld mit anderen Mitteln eintreiben zu wollen.¹⁹⁰⁰ In der Folgezeit kam es dann zu einem Verfahren am Kammergericht, das 1470 zugunsten der Homberger endete.¹⁹⁰¹ Allein auf die bereits dem Markgrafen von Brandenburg und dem Grafen von Württemberg ausgezahlten Gelder mußten die Pfandherren verzichten.¹⁹⁰² Auch mit diesem im Zuge der kaiserlichen Revindikationsbestrebungen geführten Rechtsstreit war kein Kommissar befaßt. Die entscheidenden Verhandlungen zwischen den Beteiligten fanden am Hof Friedrichs III. statt.

Erst für die 1470er Jahre ist ein Kommissar, der die Steuerverhältnisse in der Bodenseeregion zu untersuchen und das Ergebnis seiner Ermittlungen dem Herrscher mitzuteilen hatte, faßbar. Unter dem Datum des 12. Oktobers 1474 unterrichtete der Kaiser die Städte am Bodensee über die Beauftragung des Reichserbmarschalls Heinrich von Pappenheim, der mit den Reichsstädten der Region Gespräche über die Steuerfrage führen sollte.¹⁹⁰³ Den Städten trug der Kaiser auf, seinen Delegaten über die Höhe der von ihnen zu leistenden Steuern und deren derzeitige Empfänger in Kenntnis zu setzen. Bald darauf erschien als Vertreter

1896 Regg. F. III., H. 1, n. 61; Urkunden Dinkelsbühl, n. 1066.

1897 Urkunden Dinkelsbühl, n. 1068.

1898 Urkunden Dinkelsbühl, n. 1069.

1899 Urkunden Dinkelsbühl, n. 1072, dazu die württembergische Quittung ebd., 1082.

1900 Urkunden Dinkelsbühl, n. 1083.

1901 Urkunden Dinkelsbühl, n. 1105, 1203.

1902 Urkunden Dinkelsbühl, n. 1219.

1903 Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 27 f; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 61, mit ausführlichen Hinweisen auf die archivalische Überlieferung.

des Pappenheimers dessen Diener Stefan Rechaner, dem die einzelnen Stadtführungen bereitwillig die erwünschten Auskünfte erteilten.

Nachdem Friedrich die Ergebnisse der Nachforschungen Rechaners vorlagen, trat der Kaiser im Februar unter Hinweis auf die in seinem Auftrag durchgeführten Ermittlungen an die Bodenseestädte heran und forderte sie auf, die Steuern nicht weiter den Inhabern der Pfandurkunden auszuführen, sondern von nun an ausschließlich dem Herrscher zu entrichten.¹⁹⁰⁴ Gleichzeitig ließ er die Stadtführungen wissen, daß er seinen Rat, den aus Konstanz stammenden Dr. Marquard Brisacher¹⁹⁰⁵ damit betraut habe, die betreffenden Gelder in der Region einzunehmen.¹⁹⁰⁶ Aus dem ihnen zugestellten kaiserlichen Schreiben erfuhren die Ratsherren der betroffenen Städte ferner, daß sich der Habsburger bei der Ausstellung seines Befehls der bestehenden Rechtslage vollauf bewußt war, sich darüber jedoch aus kaiserlicher Machtvollkommenheit hinwegsetzen wollte.¹⁹⁰⁷

Die Mission Brisachers endete allerdings mit einem Mißerfolg, denn vornehmlich die Städte, die selbst im Besitz der Pfandrechte waren, zeigten sich nicht willens, die Steuern ohne Einlösung der Pfandsumme Kaiser und Reich zukommen zu lassen. Aber auch die übrigen Kommunen verweigerten dem kaiserlichen Delegaten unter Hinweis auf die Rechte der Pfandherren die Aushändigung der geforderten Gelder, die sie fortan allerdings auch nicht mehr den Inhabern der Pfandverschreibung zukommen ließen. Vielmehr wurden die Zahlungen auch an diese bis zu einer endgültigen Regelung durch den Herrscher eingestellt.

Daß der Kaiser, der sich im Sommer 1474 in Schwaben aufhielt, in diesem Fall davon Abstand nahm, die von seinen Revindikationsmaßnahmen betroffenen Städte und Pfandinhaber vor sich zu laden, sondern stattdessen zunächst einen Kommissar beauftragte, Erkundigungen über die Steuerverhältnisse im Bodenseeraum einzuziehen, und anschließend unverzüglich einen weiteren Beauftragten zur Erhebung der Gelder in die Region entsandte, erlaubt den Schluß, daß diese Maßnahmen vor allem deshalb in die Wege geleitet wurden, um möglichst rasch die für erforderlich gehaltenen Informationen zu erhalten. Alois Niederstätter sieht die kaiserliche Initiative auch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Reichskrieg gegen Herzog Karl von Burgund.¹⁹⁰⁸ Tatsächlich spricht man-

1904 Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 62.

1905 Zu ihm vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 307 ff; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 681 ff.

1906 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 62 f, speziell zu Isny ebd., S. 76 f.

1907 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 62 f. In der den Ravensburgern zugegangenen Ausfertigung des Befehls (StadtA Ravensburg, Bü 5b/8) ließ Friedrich die Stadtväter beispielsweise wissen, daß es ihm aufgrund der Untersuchungen des Pappenheimers sehr wohl bekannt war, daß die Herren von Klingenberg bisher die Steuern eingenommen hatten. Fortan wolle er die Ravensburger Steuer jedoch selbst in Empfang nehmen. Die den Klingenbergern verbrieften Rechte scheinen von Friedrich kaum als Hinderungsgrund angesehen worden zu sein.

1908 Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 27; dieser Auffassung schließt sich auch P.F. KRAMML, Konstanz, S. 63, an.

ches dafür, daß Friedrich III. in dieser Zeit keine weiteren Verzögerungen in Sachen der verpfändeten Stadtsteuern mehr hinnehmen wollte.¹⁹⁰⁹

Als Heinrich von Pappenheim den Auftrag erhielt, die Steuerpflichten der Bodenseestädte zu erkunden, lagen am Hof bereits entsprechend aussagekräftige Dokumente vor. Schon im Frühjahr 1472 war in der Kanzlei eine Aufstellung angefertigt worden, worin man auch festgehalten hatte, zur Einnahme der Steuern Lindaus, Pfullendorfs, Isnys, Wangens und Buchhorns berechtigt war.¹⁹¹⁰ Namentlich die Höhe der Lindauer Reichssteuer und der Name des Pfandinhabers dürften dem Kaiser schon vor 1474 nicht mehr unbekannt gewesen sein. Denn erst im vorangegangenen Jahr hatte die Lindauer Stadtführung dem kaiserlichen Befehl, die fällige Steuer seinem Beauftragten, dem Grafen Jos Niklas von Zoltern zu überantworten, unter Hinweis auf die Pfandrechte des Grafen von Öttingen nicht entsprochen.¹⁹¹¹ Von den Ermittlungen des Reichserbmarschalls wurden nun allerdings auch andere Städte wie Konstanz, Überlingen und Ravensburg erfaßt. Das einzige konkrete, für Friedrich gewiß enttäuschende Ergebnis des Einsatzes der Kommissare war somit darin zu sehen, daß die am kaiserlichen Hof gesammelten Unterlagen¹⁹¹² über die städtischen Steuern im Bodenseegebiet vervollständigt werden konnten. Angesichts dieses doch eher fragwürdigen Erfolgs seiner Kommissare schlug der Kaiser in der Folgezeit bei seinen Versuchen, Stadtsteuern zu revindizieren, andere Wege ein. So drohte er den die Zahlung der Stadtsteuern noch immer verweigernden Bodenseestädten 1482 den Entzug aller Privilegien und eine Pön an und stellte ihnen überdies einen Prozeß vor dem Kammergericht, um den der Fiskal ersucht habe, in Aussicht.¹⁹¹³ Neuerliche Untersuchungen der Steuerverhältnisse vor Ort waren hier nicht mehr erforderlich.

Die Notwendigkeit, Ermittlungen durch eine Kommission vornehmen zu lassen, ergab sich für Friedrich dagegen als sich die hoch verschuldete Reichsstadt Weißenburg im Nordgau zunehmend aggressiver von ihren Gläubigern bedrängt sah und sich deshalb hilfesuchend an den Kaiser wandte.¹⁹¹⁴ Eine aus Vertretern verschiedener schwäbischer und fränkischer Städte gebildete Untersuchungskommission wurde eingesetzt, um die Finanzen Weißenburgs zu überprüfen. Zudem wies Friedrich Augsburg, Regensburg, Ulm, Nördlingen und Donauwörth an, die bedrängte Schwesterstadt in *schutz und schirm* zu nehmen und vor Ge-

1909 Schon in den unmittelbar vorangegangenen Jahren waren die kaiserlichen Bemühungen um eine Inanspruchnahme namentlich der Lindauer Steuerleistungen ohne Erfolg geblieben. Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 26.

1910 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 60; A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 26.

1911 Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 26 f.

1912 P.F. KRAMML, Konstanz, S. 58, geht mit guten Gründen davon aus, daß dem Hof bereits in den frühen 1460er Jahren Unterlagen über die Steuerverhältnisse von Reichsstädten vorlagen.

1913 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 65.

1914 Zur Situation in Weißenburg F. BLENDINGER, Weißenburg, S. 31 ff; F. SCHNELBÖGL, Die fränkischen Reichsstädte, S. 434 f; B. MADER, Johann Keller, S. 40 ff.

walttaten zu bewahren.¹⁹¹⁵ Spätestens nach Erhalt des Berichts seiner Kommissare entsandte der Kaiser seinen Fiskal Johann Keller nach Weißenburg, der kommissarisch die Amtsgewalt in der Stadt übernahm.¹⁹¹⁶

Nachforschungen besonderer Art hatten Mitglieder des Nürnberger Rats anzustellen. Als sich abzuzeichnen begann, daß der todkranke Fiskal, Johann Keller, nicht mehr genesen würde, erteilte Friedrich den Nürnberger Ratsherren Ruprecht Haller, Niclas Groß und Paul Volkmeyer die Anweisung, *in der höchsten geheimde* Erkundigungen über die Hinterlassenschaft des Fiskals einzuziehen.¹⁹¹⁷ Das Erbe sollte inventarisiert und darüber ein Notariatsinstrument angefertigt werden. Später erneuerte der Habsburger seinen Befehl und gebot den Ratsherren ein weiteres Mal, das hinterlassene Eigentum Kellers ausfindig zu machen, ergänzte den Auftrag aber um die Anweisung, das ermittelte Gut zu seinen Händen zu nehmen. Weisungsgemäß kamen die Nürnberger dieser Aufgabe nach und teilten Friedrich schließlich das Ergebnis ihrer Untersuchungen mit.

Vergleichbare Aufträge ließ Friedrich nach dem Tod des Kammergerichtsprokurators Berthold Happ an Bischof Rudolf von Würzburg, die Grafen Wilhelm und Friedrich und Otto von Henneberg, an die Stadt Nürnberg, die Wiener Neustädter Bürger Christoph Spaurer und Andreas Haller sowie an alle Reichsuntertanen¹⁹¹⁸, nach dem gewaltsamen Tod Ulrich Riederers an die Stadt Augsburg¹⁹¹⁹ ergehen.

Mit einer inoffiziellen Untersuchung wurde nach der Auffassung eines Augsburger Geschichtsschreibers 1477 auch Christoph von Pappenheim betraut, der die Hintergründe der Hinrichtung des mit Friedrich persönlich bekannten und befreundeten Augsburger Ratsherren Hans Vittel und seines Bruders Leonhard *in grossen geheim* untersuchen sollte.¹⁹²⁰ Die Durchführung dieses heiklen Auftrags überließ Friedrich bezeichnenderweise nicht dem Augsburger Stadtvogt, Georg Ott, sondern vertraute sie dem zuverlässigen und loyalen Reichserbmarschall an. Offizielle Vollmachten wurden dem Pappenheimer in diesem Fall nicht an die Hand gegeben, so daß hier - ebenso wie beim ersten an die genannten Nürnberger Ratsherren ergangenen Auftrag, heimlich Erkundigungen über das in der Stadt befindliche Erbe Johann Kellers einzuziehen - strenggenommen kein Kommissionsbefehl im Sinne der dieser Untersuchung zugrundegelegten Begriffsdefinition

1915 StadtA Ulm, A 1115, fol. 272r-v; BayHStA München, RL Regensburg 412, fol. 4r.

1916 Siehe dazu unten.

1917 Vgl. B. MADER, Johann Keller, S. 18 f.

1918 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 128, S. 611 f; dazu auch B. MADER, Johann Keller, S. 19, nach den Konzepten im HHStA Wien, danach auch die Anweisung für Bischof Rudolf von Würzburg.

1919 StA Augsburg, RU Augsburg, n. 366; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 573 ff.

1920 Vgl. StChr. 22 (Augsburg 3), S. 432; zu dem durch die Hinrichtung der Vittel ausgelösten Konflikt Friedrichs mit dem Augsburger Rat und dem Bürgermeister Ulrich Schwarz vgl. R. MITSCH, Eingreifen, S. 33 ff.

vorliegt. Auch die Zeitgenossen stuften eine herrscherliche Anweisung zum heimlichen Auskundschaften offensichtlich nicht als Kommission ein. Als Friedrich nach seiner Kaiserkrönung Erkundigungen über das Vermögen verschiedener jüdischer Gemeinden in Städten des Reichs einholen lassen wollte, um die Höhe der den Kammerknechten aufzubürdenden außerordentlichen Abgaben fixieren zu können, und zu diesem Zweck die Stadtführungen von Frankfurt¹⁹²¹, Nördlingen¹⁹²², Erfurt¹⁹²³ und Regensburg¹⁹²⁴ anwies, die Vermögensverhältnisse ihrer jüdischen Mitbürger zu erkunden,¹⁹²⁵ lehnte es zumindest der Rat der Mainmetropole ab, dem kaiserlichen Ansinnen zu gehorchen. Die Juden, so ließen die Rats Herren den Kaiser wissen, säßen in Frankfurt "auf unserm Trost und Glauben", so daß es der Stadtführung nicht anstehe, sie heimlich auszuforschen. Man überlasse es stattdessen kaiserlichen Kommissaren eine derartige Untersuchung durchzuführen.¹⁹²⁶

Mit der Entsendung von Kommissionen zur Untersuchung der Vorgänge reagierte Friedrich III. auch auf die Bedrohung seiner jüdischen Kammerknechte in Konstanz während der 1440er sowie in Regensburg während der 1470er Jahre.¹⁹²⁷ In beiden Fällen bildete der gegen Juden vielfach stereotyp erhobene Ritualmordvorwurf¹⁹²⁸ für die Stadtführungen den Vorwand für die Stadtführungen, ihre jüdischen Mitbürger zu verhaften.

In Konstanz war der Jude Jäckle 1443 durch die Aussage der Familie Säm, die der Rat verhaften ließ, beschuldigt worden, in Ahausen einen Christenjungen getötet zu haben. Jäckle gelang zunächst die Flucht, wurde aber von seinen Konstanzer Verfolgern in Feldkirch gestellt und dort vermutlich auch verurteilt.¹⁹²⁹ Der König, der von den Ereignissen Kenntnis erhalten hatte, wies unverzüglich den schwäbischen Landvogt, Jakob Truchseß von Waldburg, an, eine offizielle

1921 Regg. F. III., H. 4, n. 221.

1922 StadtA Nördlingen, Missiven 1453. fol. 33v.

1923 Regg. F. III., H. 10, n. 101.

1924 StadtA Regensburg, Cameralia 14, fol. 8r.

1925 Vgl. dazu auch E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 30 f.

1926 Vgl. I. KRACAUER, Juden in Frankfurt 1, S. 191 ff; E. ISENMANN; Reichsfinanzen, S. 30 f. Zur Erhebung der Judensteuern siehe unten.

1927 Zum Konstanzer Judenstreit vgl. ausführlich P.F. KRAMML, Konstanz, S. 203 ff; zu Regensburg M. STERN, Regensburger Judenprozeß; R. STRAUS, Judengemeinde Regensburg, der dem Kaiser in dieser Angelegenheit "Habgier" vorwirft (S. 124); M.J. WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr, S. 165 ff; nur am Rande geht W. VOLKERT, Judengemeinde Regensburg, auf diese Auseinandersetzung ein. Wenn das Eingreifen Friedrichs III. in die Vorgänge von Konstanz und Regensburg hier im Rahmen herrscherlichen Verwaltungshandelns berührt wird, so erscheint dies insofern gerechtfertigt, als Friedrich in beiden Fällen die Führungsgremien der betroffenen Städte darauf aufmerksam machte, daß er in ihrem Vorgehen gegen die jüdischen Kammerknechte eine Mißachtung von Reichsrechten sah.

1928 Zum Ritualmordvorwurf R.P. HSIA, Myth; F. BATTENBERG, Ritualmordprozesse; M. TOCH, Juden, S. 58 f und 113 ff.

1929 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 203 f.

Untersuchung durchzuführen und ihm über das Ergebnis der Ermittlungen zu berichten. Noch während der Kommissar Anfang Mai 1443 auf einem nach Überlingen einberufenen Tag seiner Pflicht nachging und die Familie Säm verhörte, setzten die Konstanzer die in ihren Mauern lebenden Juden fest und beschlagnahmten deren Eigentum. Über ihr Vorgehen unterrichteten sie Friedrich, der nun seinen Rat Ulrich Riederer und Jakob Vaist, die in diesen Jahren im Dienste Friedrichs des öfteren mit Judenangelegenheiten in Berührung kamen, an den Bodensee.¹⁹³⁰ Eine Freilassung der Juden konnten die Emissäre indes nicht erwirken. Am 10. August 1443 wandte sich Friedrich in einem Schreiben an den Konstanzer Rat und forderte ihn auf, die Gefangenen gegen Eid freizulassen, ihr beschlagnahmtes Eigentum aber zu Händen der Krone zu nehmen und aufzubewahren. Der König machte den Rat unmißverständlich darauf aufmerksam, daß die königliche Kammer durch die Gefangenschaft der Juden Einbußen hinnehmen mußte. Der Konstanzer Rat ging auf die Forderungen des Herrschers jedoch nicht ein.

Nachdem Friedrich der Bericht des Truchsessens über das Verhör der Familie Säm vorlag, bestellte er im Oktober 1443 den Markgrafen Jakob von Baden zum delegierten Richter. Als königlicher Kommissar wurde der Badener, dem der Rat die inhaftierten Juden überstellen sollte, beauftragt und ermächtigt, den Sachverhalt durch sein Urteil zu klären. Aber auch die Einsetzung des königlichen Vertrauten zum Richterkommissar blieb ohne greifbares Ergebnis. Zuletzt wies der Markgraf die Entscheidung des Streits gar an den König zurück. Friedrich beschloß nun, den Streit am Hof zu entscheiden. Doch blieb die ganze Angelegenheit weiterhin in der Schwebe. Erst im Oktober 1447 kam Bewegung in die Sache. Der König ernannte seinen Bruder, Herzog Albrecht, zu einem *commissarien und richter*. Wenig mehr als zwei Wochen nach der Kommissionserteilung bestellte Friedrich am 30. Oktober 1447 den Herzog gar zum ordentlichen Richter über die Juden in den Bistümern Konstanz, Augsburg, Basel und Straßburg.¹⁹³¹ Im Frühjahr 1448 wurden die Konstanzer Juden Herzog Albrecht übergeben. Eine gerichtliche Klärung des Ritualmordvorwurfs wurde nicht mehr getroffen. Nach fünfjähriger Gefangenschaft waren die jüdischen Kammknechte der Krone endlich frei. Jedoch gestattete es ihnen der Konstanzer Rat nicht, in die Stadt zurückzukehren.

Mit einem entschlosseneren Auftreten Friedrichs als die Konstanzer sah sich die Regensburger Stadtführung, die 1476 ebenfalls ein Gerücht über einen von Juden verübten Ritualmord zum Anlaß nahm, die in ihren Mauern lebenden Ju-

1930 Vgl. P.F. KRAMML Konstanz, S. 205; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 162.

1931 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 209.

den zu inhaftieren.¹⁹³² In Abstimmung mit dem Landshuter Herzog, dessen Haus die Regensburger Judenschaft seit den Tagen Ludwigs des Bayern verpfändet war, zielten die vom Rat gegen die jüdischen Mitbürger eingeleiteten Maßnahmen nicht nur auf eine Bestrafung der "Täter", sondern auf die Vertreibung aller Juden aus der Stadt.¹⁹³³ Als Friedrich von dem Vorgehen des Rates gegen die Juden erfuhr, ordnete er am 15. April die bedingungslose Freilassung seiner Kammerknechte und die Aufhebung der Beschlagnahme ihres Eigentums an.¹⁹³⁴ Gegen die Juden erhobene Forderungen und Vorwürfe sollten am kaiserlichen Hof verhandelt werden. Der Habsburger ging vermutlich bereits zu diesem Zeitpunkt davon aus, daß sein Befehl allein den Rat nicht zum Einlenken bewegen würde. Knapp zwei Wochen nachdem sein Gebot an Regensburg ausgegangen war, erteilte er Heinrich von Pappenheim den Auftrag, sich nach Regensburg zu begeben, dort mit dem Rat gemäß der ihm zugestellten Instruktion zu verhandeln und nach Abschluß der Unterredungen unverzüglich Bericht zu erstatten, *damit wir furter nach geburlichkeit in den sachen wissen zu handeln*.¹⁹³⁵ Über die

1932 Vgl. dazu ausführlich M. STERN, Regensburger Judenprozeß; R. STRAUS, Judengemeinde Regensburg; M.J. WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr, S. 165 ff; *Germania Judaica* ###. Schon in den vorangegangenen Jahren waren die Regensburger Juden verschiedentlich Pressionen seitens der Stadt und der Geistlichkeit ausgesetzt gewesen, was mehrfach zu Interventionen des Kaisers zugunsten seiner Kammerknechte führte. Schon nach der Verhaftung des Judenmeisters Ysrahel von Prunn sah sich der Kaiser zum Eingreifen veranlaßt. Unter dem Datum des 12. März 1474 wies er Kämmerer und Rat Regensburgs an, *daz ir den (...) Juden mit keynerlay strafe belaidiget, sonder solher gevengknuß (...) on alle entgeltmuß seines leibs und guts ledig zelet* (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg, n. 141; vgl. dazu auch ebd., n. 143, 144, 145, 148; Th. C. GEMEINER, Regensburgische Chronik 3, S. 532). Am 9. August 1475 intervenierte Friedrich neuerlich zugunsten der Juden beim Rat der Stadt, dem geboten wurde, die Rechte der Juden nicht weiter zu beeinträchtigen (Urkunden und Aktenstücke, n. 189). Gleichzeitig übertrug der Kaiser Bischof Heinrich von Regensburg und Herzog Ludwig von Bayern-Landshut, die beide mit den antijüdischen Umtrieben in der Stadt sympathisierten, die Verantwortung für den Schutz der kaiserlichen Kammerknechte (StadtA Regensburg, AR 1984/7, fol. 67r-68r). Wenige Tage später befahl der Kaiser Bischof Heinrich von Regensburg zudem noch einmal ausdrücklich, dafür zu sorgen, daß die Regensburger Priesterschaft ihr gesetzwidriges Verhalten gegen die Juden abstelle (Urkunden und Aktenstücke, n. 190; Th.C. GEMEINER, Regensburgische Chronik 3, S. 588). Im Winter 1475/76 entschloß sich der Regensburger Rat zu einem offensiveren Vorgehen. Zwar war den Juden noch im September 1475 der jährliche Schutzbrief der Stadt erteilt worden (Urkunden und Aktenstücke, n. 204), im November begannen unter Anwendung der Folter jedoch erste Verhöre über die Ritualmordbeschuldigung (ebd., n. 208). Im Frühjahr 1476 erfolgte dann die Festsetzung der Juden durch den Regensburger Rat, der während der ganzen Zeit in dieser Sache Kontakt mit dem Landshuter Herzog gehalten hatte (ebd., n. 226; zu den Kontakten zwischen der Landshuter Regierung und dem Regensburger Rat ebd., n. 218, 219, 223, 224, 225).

1933 Vgl. dazu R. STRAUS, Judengemeinde Regensburg, S. 62.

1934 Urkunden und Aktenstücke, n. 231 (= J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 84, S. 566), 232, 233 (Konzept: HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 1, fol. 6r); zu den Motiven Friedrichs ausführlich R. STRAUS, Judengemeinde Regensburg, S. 5 ff.

1935 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 86, S. 567; nach Konzept HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 1, fol. 7r. Als Gesandter des Habsburgers war der Pappenheimer zur Er-

Entsendung des Reichserbmarschalls wurde die Regensburger Stadtführung unter dem Datum des 30. April 1476 unterrichtet.¹⁹³⁶ Bereits am 10. Mai 1476 reagierte Friedrich auf die Weigerung der Regensburger, die Inhaftierten aus der Gefangenschaft zu entlassen, und wiederholte sein Gebot.¹⁹³⁷

Weisungsgemäß nahm Heinrich von Pappenheim Kontakt mit den Regensburgern auf.¹⁹³⁸ Seine Mission führte indes nicht zum Erfolg. Die Stadt, die sich noch immer der Unterstützung Bischof Heinrichs und Herzog Ludwigs erfreuen konnte,¹⁹³⁹ zeigte sich nicht willens, den ihr von dem Reichserbmarschall noch einmal übermittelten kaiserlichen Geboten zu entsprechen. Wegen ihres fortgesetzten Ungehorsams, der *zu nicht kleiner schmah, abbruch und verletzung* des Reiches führe, lud Friedrich III. auf Ersuchen seines Fiskals die renitente Stadt am 14. Juli 1476 vor seinen Richterstuhl.¹⁹⁴⁰ Die Ausstellung der förmlichen Zitation diente dem Zweck, rasch auf möglichen weiteren Ungehorsam der Regensburger reagieren zu können. Einen Tag nach der Ausfertigung der Ladung stellte die Kanzlei eine *credentz* für den kaiserlichen Hofmarschall Heinrich Vogt zu Sumerau¹⁹⁴¹ aus, der in dieser Sache Verhandlungen mit der Stadt, den gefangenen Juden sowie den Herzögen Ludwig und Albrecht führen sollte.¹⁹⁴² Noch einmal unternahm Friedrich hier den Versuch, eine Einigung auf dem Verhandlungsweg über die Freilassung der Gefangenen herbeizuführen. Das Ladungsschreiben führte der kaiserliche Vertreter mit sich.¹⁹⁴³

Anfang August nahm der Emissär Kontakt mit allen Beteiligten auf und eröffnete die Verhandlungen, die sich bis zum Ende des Monats hinzogen.¹⁹⁴⁴ Zwar konnte Heinrich Vogt Teilerfolge erzielen - einige Juden wurden aus dem Arrest

füllung seiner Mission mit keinerlei Sonderkompetenzen ausgestattet. Er war lediglich befugt, den Standpunkt des Reichsoberhauptes vor dem Rat zu vertreten. Der eigentliche Zweck der Mission dürfte daher zum einen darin zu sehen sein, daß Friedrich gegenüber den Regensburgern unmißverständlich sein Interesse an dieser Angelegenheit dokumentieren wollte, zum anderen auf zusätzliche Informationen über die Situation in der Stadt hoffte.

1936 Urkunden und Aktenstücke, n. 259; M. STERN, Regensburger Judenprozess (20), S. 161.

1937 Regest: Urkunden und Aktenstücke, n. 268; Druck: M. STERN, Regensburger Judenprozeß. S. 161.

1938 Vgl. Urkunden und Aktenstücke, n. 273, 274, 275, 280.

1939 Vgl. ebd., n. 251, 252, 254, 255, 256, 257, 263, 270, 272, 277, 278, 279, 283, 284 u.a. Die pfandherrlichen Rechte, auf die sich der Herzog berief, resultierten aus der Verpfändung Ludwigs des Bayern. Erst im weiteren Verlauf der Affäre gingen der geistliche und der weltliche Reichsfürst allmählich auf Distanz zu der von der Stadt vertretenen Politik.

1940 Urkunden und Aktenstücke, n. 297.

1941 Zu ihm vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 74 ff.

1942 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 90, S. 570; Urkunden und Aktenstücke, n. 298; über die Ziele der Mission des kaiserlichen Hofmarschalls unterrichteten die bayerischen Herzöge Albrecht IV. von München und Ludwig IX. von Landshut die Regensburger Ratsherren (BayHStA München, Gemeiner Nachlaß Kasten 12, fol. 81r-84r).

1943 Vgl. M STERN, Regensburger Judenprozess (20), S. 162.

1944 Vgl. Urkunden und Aktenstücke, n. 304-312; 316-322.

entlassen¹⁹⁴⁵ und Herzog Ludwig ging allmählich auf Distanz zu der von Regensburg verfolgten Politik¹⁹⁴⁶ - doch zeigte sich die Stadt, selbst als sich abzuzeichnen begann, daß sie nicht weiter auf die Unterstützung des Bischofs und der Landshuter Regierung bauen konnte, im Kern noch immer unnachgiebig. Die in den städtischen Kerkern inhaftierten Juden wurden nach wie vor nicht aus dem Gewahrsam des Rates entlassen. In den letzten Augusttagen brach Heinrich Vogt die Verhandlungen ab und verließ die Stadt.¹⁹⁴⁷ Eine halbe Stunde nachdem der Gesandte Friedrichs sich aus Regensburg hinweg geritten war, erschien ein kaiserlicher Bote, der dem Rat die Zitation vor den Richterstuhl Friedrichs überbrachte.¹⁹⁴⁸

Friedrich III. wartete freilich nicht einmal mehr ab, ob sich die Regensburger dieses Mal bequemten, seiner gerichtlichen Ladung zu folgen, sondern entzog der Stadt am 2. September kurzerhand den Blutbann, was für die Betroffenen offensichtlich mit fatalen Folgen verbunden war.¹⁹⁴⁹ Der Druck auf die Stadt hatte sich damit merklich erhöht. Dennoch sollte sich die Affäre noch geraume Zeit hinziehen, ehe es zu einer Aussöhnung der Stadt mit dem Habsburger und schließlich zur Freilassung der letzten noch inhaftierten Juden, die am Ende die gesamten Kosten des sogenannten Regensburger Judenstreits zu tragen hatten, im Jahre 1480 ihre Freiheit wiedererlangten.¹⁹⁵⁰

Bei einem Vergleich der Vorgehensweise, die Friedrich bei der Wahrung der Belange Juden und damit auch der herrscherlichen Kammer gegenüber Konstanz und Regensburg einschlug, lassen sich eine Reihe von Gemeinsamkeiten, aber auch einige, für die im Lauf der Zeit gewandelte Herrschaftspolitik des Habs-

1945 Urkunden und Aktenstücke, n. 313-315.

1946 So unterrichtete der kaiserliche Gesandte Bischof Heinrich am 22. August davon, daß sich Herzog Ludwig inzwischen *beweglich und gehorsamlich erzaigt* habe (Urkunden und Aktenstücke, n. 317).

1947 Urkunden und Aktenstücke, n. 322.

1948 Bei diesem Ladungsschreiben, das Heinrich Vogt zu Sumerau in seinem Gepäck mitgeführt hatte, handelte es sich vermutlich um das von J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 91, S. 570 f, nach dem im Haus-Hof- und Staatsarchiv erhaltenen Konzept den Text des Ladungsschreibens bekannt gemachte Schriftstück vom 2. August 1476. Vgl. dazu auch Urkunden und Aktenstücke, n. 323. Bislang wurde das Original der Ladung noch nicht unter den im Hauptstaatsarchiv München und im Stadtarchiv Regensburg überlieferten Archivalien entdeckt. Vgl. dazu demnächst K.-F. KRIEGER, F. FUCHS, Urkunden und Briefe Kaiser Friedrichs III. aus dem Stadtarchiv Regensburg. Es ist anzunehmen, daß die dem Gesandten von Friedrich erteilten Vollmachten und Instruktionen unterschiedliche Verhandlungsverläufe antizipierten, so daß der Emissär auf die sich vor Ort konkret stellenden Situationen vergleichsweise schnell reagieren konnte. In einem Gespräch mit dem Regensburger Bischof wies Heinrich Vogt gar darauf hin, daß er ermächtigt sei, die Gegner der Stadt aufzubieten, um *sie zu trucken und zu verderben* (Urkunden und Aktenstücke, n. 317).

1949 Urkunden und Aktenstücke, n. 330; vgl. dazu auch K.-F. KRIEGER, Rechtliche Möglichkeiten, S. 480.

1950 Zum Ausgang vgl. R. STRAUS, Judengemeinde Regensburg, S. 67 ff.

burgs signifikante Unterschiede feststellen. Sowohl während des Konstanzer als auch während des Regensburger Judenstreits ließ der Habsburger kaum Zweifel an der Ernsthaftigkeit seiner Absicht aufkommen, die Kammerknechte der Krone gegen unrechtmäßige Vorwürfe zu schützen und deren Verhaftung als Schädigung von Reichsgut zu verhindern und gegebenenfalls auch zu ahnden. In beiden Fällen befanden sich unter den zur Klärung eingesetzten Kommissaren enge Vertraute des Habsburgers, von denen nicht zu erwarten stand, daß sie durch ein allzu sorgloses Handeln, Interessen des Herrschers verspielten. An den Bodensee entsandte Friedrich frühzeitig seinen Rat Ulrich Riederer, der zusammen mit Jakob Vaist die Verhältnisse erkunden und der Stadtführung die Haltung des Reichsoberhauptes darlegen sollte. Anschließend wurde dann Markgraf Jakob von Baden in dieser Sache zum delegierten Richter ernannt. Schließlich übertrug Friedrich dann seinem Bruder die Funktion eines Richterkommissars und ernannte ihn bald darauf sogar zum ordentlichen Richter über die in verschiedenen südwestdeutschen Bistümern lebenden Juden. In Regensburg traten mit Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim und Heinrich Vogt zu Sumerau ebenfalls loyale Parteigänger des Habsburgers als Sachwalter der Reichsinteressen auf. Während Friedrich in der Konstanzer Affäre zunächst dem Markgrafen von Baden und später Herzog Albrecht umfassende Entscheidungskompetenzen übertrug, beschränkte sich die Rolle der kaiserlichen Emissäre während des Regensburger Judenstreits darauf, Unterhandlungen mit dem Regensburger Rat zu führen und den Kaiser über das Geschehen zu unterrichten. Ob Heinrich von Pappenheim über Sondervollmachten verfügte und ermächtigt war, Maßnahmen gegen die renitenten Regensburger oder zum Schutz der Juden selbständig in die Wege zu leiten, ist nicht mit hinreichender Sicherheit zu erkennen. Gegenüber dem Regensburger Bischof verwies der Erbmarschall zwar darauf, die Feinde Regensburgs gegen die Stadt aufbieten zu können,¹⁹⁵¹ jedoch machte er von diesem (angeblich) übertragenen Recht keinen Gebrauch. Es spricht hier manches dafür, daß Friedrich selbst die Kontrolle über das Verfahren wahren wollte und sich die Einleitung von Sanktionen gegen die Regensburger persönlich vorbehielt. Die Übertragung richterlicher Kompetenzen auf einen Kommissar, wie sie Anfang August Herzog Ludwig anregte,¹⁹⁵² kam für ihn offensichtlich nicht mehr in Frage.

Die im Vergleich zum Konstanzer Judenstreit während der Regensburger Angelegenheit veränderte Rolle der Delegaten fügt sich nach heutigen Dafürhalten nahtlos in die im Zuge der Regierung des Habsburgers zunehmend deutlicher erkennbar werdende Tendenz ein, bei der Klärung von Sachverhalten, die origi-

1951 Urkunden und Aktenstücke, n. 317.

1952 Urkunden und Aktenstücke, n. 306.

näre Belange der Krone und Interessen Friedrichs III. berührten, umfassende Vollmachten nur noch in wenigen Ausnahmefällen zu delegieren.¹⁹⁵³

Auch bei der Bewältigung administrativer Erfordernisse zeigte sich der Kaiser nicht willens, einer allzu selbständigen Wahrnehmung von Verwaltungsfunktionen durch Kommissare Vorschub zu leisten. Die oben erwähnten um die Mitte der 1460er Jahre erteilten Vollmachten, die es verschiedenen Kommissaren gestatteten, relativ unabhängig und unkontrolliert ihre Aufgaben im Dienste von Herrscher und Reich erfüllen zu können, erscheinen als eine auffällige Ausnahme. Bezeichnenderweise wurden diese Projekte zur Herrschaftsintensivierung jedoch nicht weiterverfolgt. Eine Ursache dafür, daß Friedrich diesen zumindest versuchsweise beschrittenen Weg nicht weiter ging, mag man in einem möglicherweise grundsätzlichen Mißtrauen des Habsburgers gegenüber nur noch schwer zu kontrollierenden Kommissaren sehen, die aufgrund ihnen an die Hand gegebener umfassender Vollmachten, weithin eigenmächtig handeln konnten. Wie erinnertlich verzichtete Friedrich schon bei seinem Regierungsantritt darauf, sich der Dienste der von Konrad von Weinsberg errichteten Behörde zu versichern oder eine vergleichbare "Außenstation" des Hofes einzurichten. Die zuletzt skizzierten Bemühungen, königlich-kaiserliche Herrschaft im Reich mit Hilfe von Kommissionen zu intensivieren, gingen zeitlich einher mit einem von Dr. Martin Mair initiierten Unternehmen, das darauf abzielte, durch den Einsatz von Kommissaren die jüdischen Kammerknechte und deren Vermögen einer strengeren Kontrolle des Hofes zu unterstellen.¹⁹⁵⁴ Das Vorhaben weist auffällige Parallelen zur Tätigkeit Konrads von Weinsberg auf, was möglicherweise nur in der besonderen Situation der Jahre nach dem Prager Frieden die Billigung des Habsburgers finden konnte.

Wenn diese Ansätze nicht weiterverfolgt wurden, so verweist dies darauf, daß Friedrich nicht willens war, eigene Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten aus der Hand zu geben. Stellte sich konkreter Bedarf ein, konnten Kommissionen dem Hof immer noch wertvolle Unterstützung leisten. Doch sollte durch die Delegation von Herrschaftsaufgaben nicht der Herausbildung einer sich vom Hof als dem eigentlichen Regierungs- und Verwaltungszentrum emanzipierenden "Außenstation" Vorschub geleistet werden. Die für das spätmittelalterliche römisch-deutsche Königtum charakteristischen verwaltungs- und herrschaftstechnischen Probleme wurden durch diese 'Zentralisierungstendenz' freilich nicht überwunden.

1953 Diese Tendenz zeigt sich auch im Bereich der gerichtlichen Beilegung von Konflikten zwischen Reichsangehörigen. Wie oben gezeigt werden konnte, ging Friedrich frühzeitig dazu über, die Vollmachten von Kommissaren zur Klärung politisch brisanter und reichsrechtlich bedeutsamer Sachverhalte auf die Herbeiführung einer gütlichen Einigung zu beschränken, während er sich die rechtliche Entscheidung der betreffenden Angelegenheit nach Möglichkeit selbst vorbehielt.

1954 Siehe dazu unten.

Daß man zumindest unter Umständen punktuell ein kontinuierliches Verwaltungshandeln von Beauftragten der Krone gestattete, zeigt der Auftrag, der 1469 dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim erteilt wurde.¹⁹⁵⁵ Hintergrund der Maßnahme bildeten dem Kaiser zur Kenntnis gelangte, im Mandat nicht näher ausgeführte Vorkommnisse im Weißenburger Forst. Heinrich von Pappenheim wurde deshalb angewiesen, dafür Sorge zu tragen, *damit der selb vorst mit dem wiltpan, den hutten und andern seinen gerechtheiten gehalten werde als dann von alter herkomen und billich ist*. Der Beauftragte war verpflichtet, gegen all diejenigen, die gegen Recht und Billigkeit handelten, vorzugehen und sie zu strafen. Sollte dies nicht möglich sein, erwartete der Kaiser unverzüglich Nachricht, um seinerseits geeignete Maßnahmen gegen *solich überfarer der gebot* ergreifen zu können (*so wellen wir alsdann gegen dem oder denselben fürnemen handeln und ergen lassen als sich in solichen rechtlich zu tun geburn wirdet*). Durch die ihm erteilte Sondervollmacht wurde der Pappenheimer in die Lage versetzt, zusätzlich zur Erfüllung seiner Aufgabe *des reichs undertanen und getrewen* zu seiner Unterstützung aufzubieten.

Zwei Gründe führt das Mandat für die kaiserliche Entscheidung an, dem Pappenheimer diese Aufgabe zu übertragen. Zum einen empfahl sich der Erbmarschall aufgrund seiner Amtsstellung (*wann du aber uns und dem heiligen reiche deins amtshalben hochgewanndt*), zum anderen wegen der räumlichen Nähe des Pappenheimschen Stammsitzes zu den fraglichen Wäldern (*und derselb vorst dir, den zu versehen, gelegen ist*).

Die im Mandat ausdrücklich festgehaltene Informationspflicht, die mögliche Kompetenzen und Machtmittel des Delegaten übersteigende Geschehnisse antizipierte, überließ es nicht dem Ermessen des Pappenheimers, die *überfarer* des Rechts gegebenenfalls vor regionalen Gerichten zu belangen, sondern legte ihn auf die unmittelbare Benachrichtigung des Herrschers fest. 1474 übertrug Friedrich die Verantwortung für den Weißenburger Forst *per modum mandati* dann auf Heinrich von Rechberg zu Hohenrechberg, der ebenfalls für den Schutz des Waldes eintreten, zu diesem Zweck Rechtsverstöße ahnden und gemeinsam mit dem Weißenburger Rat Recht sprechen sollte.¹⁹⁵⁶

Im Sinne der zugrundegelegten Definition wird man hier nur mit erheblichen Einschränkungen von einer Kommission sprechen können, da eine zeitliche Befristung des Auftrags nicht gegeben war.

1955 StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden 1469 XI 26.

1956 Taxbuch, n. 4604. Seit 1473 war Heinrich von Rechberg Amtmann in Weißenburg, vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 954, Anm. 265.

5.1.2. *Kommissare als Einnehmer von Kroneinkünften und Reichshilfen*

Der Unterstützung von Reichsangehörigen versicherte sich die Hofverwaltung auch auf dem Sektor der herrscherlichen Finanzen, wo Beauftragte bei Bedarf verschiedenste Funktionen zu erfüllen hatten.

Immer wieder tätigten Städte und einzelne Bürger finanzielle Transaktionen der Krone.¹⁹⁵⁷ 1474 erging an die Frankfurter der Befehl, von Hans Müllner aus Nürnberg 1400 rheinische Gulden entgegenzunehmen und dem Überbringer die ihnen zugestellte Quittung auszuhändigen. Das erhaltene Geld sollte dann an die Stadt Köln oder deren Vertreter ausbezahlt werden.¹⁹⁵⁸ Eine Summe von 7000 Gulden deponierte 1452 der Kölner Rat bei seinen Nürnberger Amtskollegen, die den Betrag ihrerseits dem kaiserlichen Beauftragten Hans von Degenberg übergeben sollten.¹⁹⁵⁹ In Straßburg sollten 1473 mehrere elsässische Städte ihre Steuer dem vormaligen kaiserlichen Reichshauptmann, Ludwig von Veldenz, *zu gute*, hinterlegen.¹⁹⁶⁰ 2500 Gulden deponierte 1473 Erzbischof Johann von Magdeburg beim Frankfurter Rat, die anschließend einem Bevollmächtigten Friedrichs gegen Vorlage der kaiserlichen Quittung zu übergeben waren.¹⁹⁶¹ Namentlich Nürnberg stellte einen Knotenpunkt für die Transferierung herrscherlicher Gelder dar.¹⁹⁶²

a. Die Erhebung von Stadtsteuern und Zolleinnahmen

Bei der Erhebung der reichsstädtischen Steuern, die noch unmittelbar dem Herrscher zu entrichten waren, schlug die Reichsspitze unterschiedliche Wege ein. Teilweise wurden die Gelder dem Herrscher von den Steuerpflichtigen unmittelbar ausgehändigt. In anderen Situationen nahmen Delegaten Friedrichs die Abgaben entgegen, um sie entweder dem Hof zuzuführen oder anderen Verwendungszwecken zuzuleiten. Aus naheliegenden Gründen waren es in erster Linie enge und loyale Vertraute des Habsburgers, die als Steuereinnehmer faßbar werden.

1957 Einen Überblick über die Beziehungen zwischen Bürgern und Friedrich III. bietet für das erste Regierungsjahrzehnt des Habsburgers P.-J. HEINIG, *Reichsstädte*, S. 222 ff.

1958 Regg. F. III., H. 4, n. 634.

1959 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 320.

1960 Taxbuch, n. 3561 (Mühlhausen), 3562 (Türkheim), 3563 (Kaysersberg).

1961 Regg. F. III., H. 4, n. 586.

1962 1483 gebot Friedrich dem Nürnberger Rat, 7000 rheinische Gulden von Vertretern der Stadt Metz entgegenzunehmen und die Summe umgewechselt in ungarische Gulden dem kaiserlichen Hof zuzustellen (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 652). So sich das Erfordernis stellte, hatten die Nürnberger auch Außenstände des Hofes einzutreiben. 1442 erging an sie der königliche Befehl, Schulden bei Hans von Lochheim einzutreiben und die fragliche Summe dem Herrscher zugehen zu lassen (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 1551). 1458 übernahmen die Nürnberger die Überweisung des auf den Kaiser entfallenden Anteils an der von den Mitgliedern des neuen Lüneburger Rates aufgebrachten Strafsumme (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1a; dazu auch J. CHMEL, *Aktenstücke und Briefe* 2, n. 108).

Eine Spezialisierung der Delegaten auf bestimmte Steuerbezirke im Reich ist nicht erkennbar. Vielmehr erfüllten die Beauftragten diese Funktion häufiger im Rahmen anderer Verpflichtungen, die ihnen vom Herrscher aufgetragen worden waren.

Im Dezember 1444 wurden die Augsburger angewiesen, die am vergangenen Martinstag fällig gewordene Stadtsteuer Bischof Peter von Augsburg, *wan er etlich unser merklich geschefft damit ausrichten sol*, zu übergeben.¹⁹⁶³ Nach Frankfurt wurde im selben Jahr Wolfgang Ungnad entsandt.¹⁹⁶⁴ 1446 nahm Bischof Sylvester von Chiemsee eine Frankfurter Steuervorauszahlung in Empfang.¹⁹⁶⁵ In seinem Schreiben an die Stadt teilte Friedrich den Frankfurtern mit, der Bischof benötige das Geld für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben. Wegen der Unsicherheit der Straßen sei es gegenwärtig jedoch zu riskant, dem Delegaten die benötigten Summen vom Hof aus zuzusenden. 1447 wies Friedrich die Stadt Nürnberg an, die Hälfte der am kommenden Martinstag fällig werdenden Stadtsteuer ihrem Bürger Franz Rummel zu übergeben, den er beauftragt habe, mit diesem Geld *ettlich unser und des reichs nöttlich geschefft* zu bezahlen.¹⁹⁶⁶ In Augsburg sollte 1455 Hans von Absberg die von Friedrich im voraus erbetene Stadtsteuer entgegennehmen.¹⁹⁶⁷ Im folgenden Jahr entsandte Friedrich den Absberger zu diesem Zweck nach Nürnberg.¹⁹⁶⁸ Mit der Einnahme einzelner Stadtsteuern waren etwa auch Hans Ungnad¹⁹⁶⁹, Meister Ulrich Riederer¹⁹⁷⁰, Markgraf Bernhard von Baden¹⁹⁷¹, der bereits erwähnte Marquard Brisaacher, Graf Haug von Werdenberg¹⁹⁷² oder auch der Fiskal Johann Keller¹⁹⁷³ befaßt.

Wenngleich erkennbar ist, daß Friedrich zur Einnahme der regelmäßigen Kroneinkünfte immer wieder Delegaten einsetzte, so entwickelte sich daraus im Rahmen der Herrschaftspolitik indes kein zentrales Betätigungsfeld für Kommissionen. Dies ergab sich schon aus der Tatsache, daß sich die Einnahmen des Habsburgers aus den ihm zustehenden Stadtsteuern, den noch seiner unmittelbaren Verfügungsgewalt unterstehenden Krongütern oder sonstiger finanziell nutzbarer Kronrechte insgesamt auf einem eher bescheidenen Niveau bewegten. Zur

1963 Regg. F. III., H. 1, n. 22.

1964 Regg. F. III., H. 4, n. 76.

1965 Regg. F. III., H. 4, n. 97, 100, 101.

1966 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 35 neue Laden, n. 187.

1967 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3453; P.M. LIPBURGER, Augsburg, S. 72.

1968 RMB 4, n. 7971.

1969 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3296; zu Ungnad vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 89 ff.

1970 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2349 (1447); dazu auch StA Nürnberg, 35 neue Laden, n. 189; J.

CHMEL, Reg. Frid., n. 2461 (1448), dazu StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 35 neue Laden, n. 190.

1971 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3339.

1972 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 67.

1973 Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 42.

Erhebung und Distribution dieser Gelder war kein administrativer Kraftakt, der nur unter vermehrtem Einsatz von Kommissionen zu leisten gewesen wäre, erforderlich. Überdies waren die steuerpflichtigen Städte oft tunlichst darauf bedacht, die von ihnen zu entrichtenden Gelder nur dem Herrscher oder der Kammer, nicht aber Kommissaren auszuhändigen. So widersetzte sich etwa Frankfurt, das 1441 das Privileg erworben hatte, seine Steuern nur dem König übergeben zu müssen,¹⁹⁷⁴ mehrfach den Versuchen des Habsburgers, die der Krone zustehenden Gelder durch Delegaten einnehmen zu lassen. Als 1444 der königliche Kammermeister Wolfgang Ungnad am Main erschien, um die erst im darauffolgenden Jahr fällig werdende Steuer der Kommune in Empfang zu nehmen, verweigerte der Rat die Zahlung.¹⁹⁷⁵ Unverzüglich wies man jedoch die städtischen Gesandten am königlichen Hof, der in dieser Zeit in Nürnberg residierte, an, sich die von Friedrich geforderte Summe von Kaufleuten oder dem Rat zu borgen und dem König auszuhändigen. Im vorangegangenen Jahr schon hatte man dem Diener des Hofgerichtsnotars Johann Geisler, Eloinus von Nau, der im Auftrag Friedrichs das Geld einnehmen und damit Ritter zur Besetzung des königlichen Hofgerichts anwerben sollte, die Auszahlung verweigert.¹⁹⁷⁶

Wie Ungnad und Eloin mußte etliche Jahre später auch der damalige Domherr zu Straßburg und spätere Augsburgener Bischof, Friedrich von Zollern, den der Habsburger 1483 angewiesen hatte, die Frankfurter Stadtsteuer in Empfang zu nehmen, die Erfahrung machen, daß man am Main nicht ohne weiteres bereit war, kaiserliche Kommissare als Steuereinnehmer zu akzeptieren.¹⁹⁷⁷

Verweigerten Städte die Übergabe der Gelder, so verfügten die Delegaten selbst über keinerlei Mittel, die Umsetzung des herrscherlichen Willens vor Ort zu erzwingen. Ihnen blieb nichts anderes übrig, als unverrichteter Dinge abzuziehen und dem Hof Meldung zu erstatten. Allerdings scheinen grundsätzliche Widerstände gegen delegierte Steuereinnehmer, wie sie in Frankfurt 1444 und 1483, aber auch in Lindau faßbar werden, nicht zu jeder Zeit und an allen Orten üblich gewesen zu sein. Mehrheitlich wurden, sofern man das Recht des Herrschers, die Steuer einzunehmen, nicht generell in Abrede stellte, dieser "modernen" Form¹⁹⁷⁸

1974 J. JANSSEN, Reichsrespondenz 2, n. 48; vgl. dazu P.-J. HEINIG, Reichsstädte, S. 74.

1975 Vgl. P.-J. HEINIG, Reichsstädte, S. 75, der darauf aufmerksam macht, daß auch Frankfurt in einigen Fällen bereit war, die Stadtsteuer Bevollmächtigten des Habsburgers auszuhändigen. So übergab der Rat 1462 dem kaiserlichen Hauptmann, Markgraf Albrecht von Brandenburg, wie von Friedrich III. befohlen, die geforderte Summe (Regg. F. II., H. 4, n. 345, 346). Am 6. Juli 1459 erwarb auch die Bodenseestadt Lindau das Privileg, die jährlich fällig werdende Stadtsteuer nur dem Herrscher übergeben zu müssen (Regg. F. III., H. 1, n. 55; vgl. dazu auch A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 22 f).

1976 Regg. F. III., H. 4, n. 71, 73, P.-J. HEINIG, Reichsstädte, S. 74 f.

1977 Regg. F. III., H. 4, n. 859.

1978 So P.-J. HEINIG, Reichsstädte, S. 75; auf die "Zeitersparnis", die ein solches Vorgehen mit sich brachte, verweist auch A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 21 f.

der Steuererhebung seitens der zahlungspflichtigen Städte keine Hindernisse in den Weg gelegt.

Einen Sonderfall stellt allerdings die im Zusammenhang mit dem Anfang der 1460er Jahre gegen die Wittelsbacher geführten Reichskrieg erfolgte Verschreibung etlicher Stadt- und Judensteuern an die kaiserlichen Reichshauptleute dar.¹⁹⁷⁹ Die Widerstände gegen die Erhebung der Gelder durch die Hauptleute waren dabei weniger grundsätzlicher Natur als vielmehr die Folge eines unzureichend abgestimmten Vorgehens des Hofes. Übergaben die Frankfurter 1462 dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg gemäß der kaiserlichen Weisung die Stadtsteuer für das Jahr 1461,¹⁹⁸⁰ so war dem Grafen Ulrich von Württemberg ein vergleichbarer Erfolg nicht vergönnt. Als ein württembergischer Beauftragter die Summe in Empfang nehmen wollte, verweigerte der Rat die Auszahlung unter Hinweis auf die städtischen Freiheiten und auf die bereits unmittelbar dem Hof geleistete Zahlung.¹⁹⁸¹ Im folgenden Jahr wehrten die Frankfurter den neuerlichen Versuch des Grafen Ulrich, die ihm verschriebenen städtischen Abgaben einzunehmen, ein weiteres Mal erfolgreich ab.¹⁹⁸² Vergleichbare Erfahrungen mußten die Reichshauptleute vermutlich auch in anderen Städten sammeln.¹⁹⁸³

Regelmäßige Einkünfte hatte die Krone auch aus verschiedenen Zöllen zu gewärtigen. Vor allem durch die Verleihung neuer Zollstätten, an deren Gewinnen die Reichsspitze beteiligt war, hatte Friedrich eine gemessen an den Gesamteinkünften nicht unbedeutende Einnahmequelle erschlossen.¹⁹⁸⁴ Jedoch hielt sich administrative Aufwand, der mit der Abrechnung der anfallenden Einkünfte verbunden war, in engen Grenzen. In der Regel waren die Zollinhaber für die Abrechnung und für den Transfer der Gelder an den Hof verantwortlich. Im Einzelfall nahmen benachbarte Städte die Gelder in Empfang, leiteten sie an den Hof weiter oder händigten sie Beauftragten des Habsburgers aus.¹⁹⁸⁵ 1475/76 erhielten die Kölner die Weisung, die dem Herrscher aus den dem Landgrafen Hermann von Hessen, *regierer des stifts zu Collen*, übertragenen Zöllen von Andernach und Bonn die dem Kaiser zustehenden 7000 Gulden für Friedrich einzuziehen.¹⁹⁸⁶

1979 Siehe dazu oben.

1980 Regg. F. III., H. 4, n. 346.

1981 Regg. F. III., H. 4, n. 351.

1982 Regg. F. III., H. 4, n. 367; vgl. auch ebd., n. 371.

1983 Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 24. Erfolge konnten die Reichshauptleute überdies gegenüber den Städten nicht verbuchen, deren Steuern nach wie vor verpfändet waren. Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 59.

1984 Vgl. dazu E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 38 f.

1985 Oft genug gelangten freilich auch diese Gelder nicht an den Hof, da sie vor Ort zur Entlohnung für die dem Herrscher von Reichsangehörigen geleisteten Dienste erhalten mußten. Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 37 ff.

1986 Regg. F. III., H. 7, n. 568, 570.

Auch in den folgenden Jahren trat der Kaiser mit diesem Begehren an die Stadt heran.¹⁹⁸⁷

Auf Dauer mit der Wahrnehmung der den Mainzer Zoll betreffenden Verwaltungsobliegenheiten wurde nach der Mediatisierung der Stadt Mainz der Frankfurter Rat beauftragt. Zuvor hatten die Mainzer diese Funktion ausgeübt. Im Jahr 1458 wies der Kaiser die Stadt an, den der Mainzer Familie zum Jungen gehörigen Teil am Zoll einzunehmen.¹⁹⁸⁸ Noch 1462 wurde den Mainzern geboten, den Statthaltern des in pfälzischer Haft liegenden Grafen Ulrich von Württemberg 500 Gulden aus den Zolleinkünften auszuführen.¹⁹⁸⁹ Mit der Unterwerfung der Stadt unter die erzbischöfliche Herrschaft¹⁹⁹⁰ waren die Mainzer aus der Sicht des Kaisers jedoch keine geeigneten Ansprechpartner für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben mehr. 1465 erging der Auftrag, die Abrechnung des kaiserlichen Anteils am Mainzer Zoll vorzunehmen, an eine Kommission, der neben Bürgermeister und Rat Frankfurts Graf Rudolf von Sulz sowie der Schulmeister des Mainzer Doms, Volprecht von Ders, angehörten.¹⁹⁹¹ Zwei Jahre später leitete der Hof Maßnahmen ein, durch die eine dauerhafte Verwaltung des Zolls gewährleistet wurde. Die Frankfurter erhielten Auftrag und Vollmacht, *das ir den benanten unsern zoll zu Mentz nu hinfurt verwesen auch zollschriber zoldener nach ewrm gefallen setzen und zu entsetzen ze haben, von in glubde und eyde als oft sich das gepurt auffzunemen und solh rent und nutz an unser stat und namen einzunemen, dis zu unsern handen reichen.*¹⁹⁹²

Im Falle des Mainzer Zolls entwickelte sich aus der ursprünglichen Einzelbeauftragung eine auf Dauer angelegte Zuständigkeit der Frankfurter Stadtführung, die innerhalb des ihr vorgegebenen Kompetenzrahmens die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen selbständig in die Wege leiten konnte.

1987 So verwies Friedrich in einem an die Rentner des halben Bonner Zolls adressierten Schreiben darauf, daß er seinen Gesandten Ruprecht von Blitterswich beauftragt habe, die der Krone zustehenden Gelder in Empfang zu nehmen und anschließend in Köln zu deponieren. Es war vorgesehen, daß Maximilian, dem der Kaiser zugestanden hatte, *dasselb gelt einzunemen und zu seinen notdurften zu gebrauchen*, ausgehändigt bekommen sollte. Vgl. J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, n. 174, S. 466 f, n. 175, 176.

1988 Regg. F. III., H. 4, n. 284; Abschrift des Kaiserschreibens TLA Innsbruck, Sigmundiana IIa, 21, sub dat. Zum Mainzer Zoll E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 37 f.

1989 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3948.

1990 Vgl. dazu H. NOHASCHEK, Mainzer Stadtfreiheit; C. SCHELLHAAS, Frankfurt am Main während der Mainzer Bistumsfehde; C. HEGEL, Verfassungsgeschichte, S. 171 ff; J. FISCHER, Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz, S. 58 ff; D. DEMANDT, Stadtherrschaft und Stadtfreiheit.

1991 Regg. F. III., H. 4, n. 413; dazu auch J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4285; M. HOLLMANN, Mainzer Domkapitel, S. 106.

1992 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 2, fol. 28r. Aufgrund ihrer durch den kaiserlichen Auftrag vermittelten Stellung erschienen die Frankfurter 1482 auch geeignet, gemeinsam mit dem Grafen Philipp von Hanau den Streit zwischen der Stadt Mainz und den Zollknechten im Auftrag des Kaisers zu schlichten (Regg. F. III., H. 3, n. 157, 158).

Das Beispiel der Frankfurter Beauftragung gewann für die Erhebung der regelmäßigen Kroneinkünfte allerdings keinen Modellcharakter. Im wesentlichen blieb es dabei, daß die Zahlungspflichtigen die dem Herrscher geschuldeten Gelder Friedrich entweder unmittelbar anwiesen oder empfangsberechtigten Reichsangehörigen, die von Jahr zu Jahr wechseln konnten, aushändigten.

b. Die Abgaben der jüdischen Kammerknechte

Größere verwaltungstechnische, aber auch rechtliche Probleme brachten die verschiedentlich unternommenen Versuche mit sich, die von der Krone beanspruchten Abgaben der Juden im Reich einzutreiben. Konnte der Habsburger infolge der Verpfändungen früherer Herrscher auch kaum selbst über die regelmäßigen Judensteuern verfügen, so setzte er seine Hoffnungen insbesondere auf die von seinen Kammerknechten zu leistenden Sonderabgaben die in Form des von Ludwig dem Bayern eingeführten Goldenen Opferpfennigs¹⁹⁹³ sowie der anlässlich der Königs-, später der Kaiserkrönung geforderten Krönungssteuer erbracht werden sollten. Die Erhebung der als Vermögenssteuer ("dritter Pfennig") angelegten Krönungsabgaben setzte freilich genauere Kenntnisse über die Vermögensverhältnisse der jüdischen Gemeinden im Reich voraus. In den ersten Jahren seiner Regierung fehlte ein solcher Überblick über die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen.¹⁹⁹⁴ Um hier Abhilfe zu schaffen und den nötigen Einblick zu gewinnen, entschloß man sich zunächst, die Juden, respektive ihre Pfandherren, nach Frankfurt zu laden, wo man die Höhe der Krönungssteuer in Gesprächen festsetzen wollte.¹⁹⁹⁵ Als flankierende Maßnahme wurden etwa die Regensburger im Juli 1442 angewiesen, Nachforschungen über das Vermögen der in ihrer Stadt lebenden Juden anzustellen und dem Hof das Ergebnis ihrer Untersuchungen mitzuteilen.¹⁹⁹⁶

Der Erfolg blieb diesen Versuchen der Krone indes versagt, so daß man bald darauf eine andere Vorgehensweise zur Erhebung der Krönungssteuer wählte. Friedrich ernannte nun Kommissare, die in das in Steuerbezirke eingeteilte Reich entsandt wurden, um dort selbständig die königlichen Zielvorgaben umzusetzen.¹⁹⁹⁷

In Sachsen, Thüringen, Meißen, Braunschweig und Brandenburg fiel diese Aufgabe Heinrich Herwart, Leonhard Velsecker sowie Herzog Friedrich von

1993 Vgl. E. SCHUBERT, *König und Reich*, S. 187.

1994 Während des 15. Jahrhunderts gingen die der Krone von den Juden zufließenden Einnahmen infolge von Judenvertreibungen deutlich zurück. Vgl. E. ISENMANN, *Reichsfinanzen*, S. 25 f.

1995 Vgl. RTA ÄR 16, S. 265 ff; n. 289, 290, 291, 294, 296; Regg. F. III., H. 10, n. 32; E. ISENMANN, *Reichsfinanzen*, S. 27 f.

1996 M. WIENER, *Regesten*, n. 10; E. ISENMANN, *Reichsfinanzen*, S. 29, Anm. 133.

1997 Vgl. dazu E. ISENMANN, *Reichsfinanzen*, S. 27.

Sachsen zu, die der König beauftragte und ermächtigte, von den Juden den dritten Pfennig einzunehmen und anschließend die Privilegien der Kammerknechte zu bestätigen. Über all diejenigen, die sich weigerten, die Zahlungsforderungen zu erfüllen, sollten die königlichen Mandatsträger Sanktionen verhängen.¹⁹⁹⁸ In den nördlichen Regionen, die außerhalb des traditionellen Sanktionsbereichs des römisch-deutschen Königtums lagen, erschien es der Reichsspitze opportun, sich der Mitwirkung einer vor Ort einflußreichen Territorialgewalt zu versichern. In den königsnahen Landschaften des Reiches hielt man eine solche Maßnahme augenscheinlich nicht für unabdingbar geboten. In den Stiften Mainz, Worms, Speyer und Straßburg sowie in den Ländern des Markgrafen von Baden übernahmen der königliche Rat Ulrich Riederer sowie Jakob Vaist diese Aufgabe.¹⁹⁹⁹

Obwohl die mit der Erhebung der Krönungssteuer betrauten Delegaten Friedrich ihre Aufgabe - so weit ersichtlich - mit Tatkraft angingen,²⁰⁰⁰ über weitreichende Befugnisse verfügten, sich auch nicht scheuten, davon Gebrauch zu machen und über die sich den königlichen Forderungen widersetzenden Judengemeinden die Acht zu verhängen,²⁰⁰¹ erfüllten sich die Erwartungen des Hofes letztlich doch nicht.²⁰⁰² Als man nach der 1452 zu Rom vollzogenen Kaiserkrönung neuerlich den Plan faßte, die dafür die fälligen Krönungssteuern einzutreiben, nahm man davon Abstand, ein weiteres Mal die Verantwortung für die Erhebung der Gelder Kommissionen zu überlassen. Jetzt zitierte man Vertreter der Judengemeinden an den Hof, wo die Verhandlungen über die von den Juden zu erbringenden Abgaben geführt werden sollten.²⁰⁰³ Gleichzeitig wandte man sich,

1998 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1014; RTA ÄR 16, n. 295; Regg. F. III., H. 10, n. 33, 34. Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 27 f, Anm. 125; zur Tätigkeit der Kommissare vgl. E. HOLTZ, Erfurt, S. 187.

1999 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1482, 1758; RTA ÄR 15, n. 155 sowie S. 155, Anm. 2; RTA ÄR 16, n. 317; RTA ÄR 17, S. 416 ff; Regg. F. III., H. 4, n. 61; zur Tätigkeit Riederers als Einnehmer der Krönungssteuer vgl. Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 162 f; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 203;

2000 So lud etwa Herzog Friedrich von Sachsen die Juden Halberstadts im Herbst vor sich, ordnete dann aber selbst Subdelegaten nach Halberstadt ab. Vgl. RTA ÄR 16, n. 308, 310; E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 30, Anm. 141. Nachweisen lassen sich die vor allem im südwestdeutschen Raum agierenden Ulrich Riederer und Jakob Vaist sowohl in der Rhein-Main-Region (Regg. F. III., H. 4, n. 61) als auch in Konstanz (vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 203).

2001 So wurde über die in der Stadt Mühlhausen (1442) sowie die im Stift Magdeburg (1443) ansässigen Juden die Acht verhängt (RTA ÄR 16, n. 300, 319)

2002 Einen Überblick über die von den Juden als Krönungssteuer in den 1440er Jahren geleisteten Abgaben bietet E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 29 ff.

2003 Unter dem Datum des 9. April 1453 forderte Friedrich etwa alle Juden und Jüdinnen, die in der Grafschaft Schwarzburg lebten, ultimativ auf, bis zum 25. Juli Gesandte an den kaiserlichen Hof abzuordnen, um mit ihm oder seinem bevollmächtigten Vertreter über die Höhe der Krönungssteuer zu verhandeln. Fristversäumnis und Ungehorsam wurden mit der Acht bedroht. Gleichlautende Mandate ergingen auch an die Juden Erfurts sowie aller sonstigen Städte und Märkte Thüringens und Mühlhausens (Regg. F. III., H. 10, n. 98, 99, 100). Gebote, Nachforschungen über das Vermögen der Juden in ihren Städten anzustellen erhielten Bürgermeister und Räte von Erfurt (Regg. F. III., H. 10, n. 101), Mühlhausen (ebd., n. 102), Frankfurt (Regg.

um eigene Informationsdefizite auszugleichen, an die Städte, in denen Juden lebten, und forderte sie auf, inoffiziell und heimlich das Vermögen ihrer jüdischen Mitbürger auszukundschaften und den Herrscher davon zu unterrichten.²⁰⁰⁴

Auch wenn die Reichsspitze die Koordination und Ausführung selbst in die Hand nahm und den sich den Zahlungsforderungen der Krone Widersetzenden mit fiskalischen Ladungen gedroht wurde, mußten bis zum Eingang der Zahlungen wiederum beträchtliche Verzögerungen in Kauf genommen werden. 1454 erhielt dann der Fiskal, Dr. Hartung von Cappel, den kaiserlichen Befehl, die Juden im Reich, die bis zu diesem Zeitpunkt die von ihnen geforderten Abgaben nicht entrichtet hatten, mit Nachdruck, gegebenenfalls durch Zitationen vor das Kammergericht, zum Gehorsam zu zwingen.²⁰⁰⁵

Im Zuge der Erfüllung des kaiserlichen Auftrags kam Dr. Hartung von Cappel nicht umhin, sich ins Reich zu begeben, um dort vor Ort Verhandlungen mit den Betroffenen zu führen.²⁰⁰⁶

Die von Cappel gegen die Zahlungsunwilligen eingeleiteten Prozesse verfehlten nicht ihre Wirkung.²⁰⁰⁷ Dennoch scheint es nicht gelungen zu sein, alle jüdischen Gemeinden zur Entrichtung der geforderten Abgaben innerhalb kürzerer Zeit zu bewegen. Als der kaiserliche Reichshauptmann, Markgraf Albrecht von Brandenburg, im Juli 1461 bevollmächtigt wurde, nicht nur die gewöhnlichen Judensteuern des laufenden Jahres, sondern eben bezeichnenderweise auch die schon anlässlich der Kaiserkrönung von den Juden geforderten Gelder einzunehmen und bis auf einen der kaiserlichen Kammer vorbehaltenen Anteil nach eigenem Ermessen zu verwenden, standen etliche Zahlungen wohl nach wie vor noch aus.²⁰⁰⁸

Zwei Fliegen mit einer Klappe versuchte Friedrich III. zu schlagen, als er seinem Schwager, Markgraf Karl von Baden, als Lohn für dessen im Reichskrieg gegen die Wittelsbacher geleisteten Dienste und als Ersatz für die dabei erlittenen Schäden im Dezember 1463 ermächtigte, von den Juden im gesamten Reich *den zehennenden phennig irer hab und gut und den gewondlichen guldeinen phenig*

F. III., H. 4, n. 221, 222), Regensburg (StadtA Regensburg, Cameralia 14, fol. 8r) und Nördlingen (StadtA Nördlingen, Missivbücher 1453, fol. 33v). Siehe dazu auch oben.

2004 Siehe oben.

2005 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3242; E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 31.

2006 Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 31 f.

2007 Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 31. So wurde Hartung von Cappel 1456 etwa zu Verhandlungen mit dem Frankfurter (Regg. F. II., H. 4, n. 270) und dem Regensburger Rat (BayHStA München, RU Regensburg, 1456 XII 1) bevollmächtigt. In diesen beiden Fällen endete die Mission des Fiskals mit einem Erfolg.

2008 Die Vollmacht für den Brandenburger Regg. F. III., H. 4, n. 328; vgl. dazu auch I. KRACAUER, E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 32.

einzunehmen.²⁰⁰⁹ Eine Hälfte des Geldes sollte dem Markgrafen verbleiben, die andere an die kaiserliche Kammer abgeführt werden.²⁰¹⁰ Gerüchte über Summen in astronomischer Höhe, die von dem Markgrafen auf diese Weise eingetrieben worden seien, kursierten im Reich. Durch die 200.000 Gulden, so berichtet der Weißenburger Chronist Eikhart Arzt, die dem Badener im Zuge dieser Aktion zugegangen seien, habe man die Verluste der Markgrafschaft aus dem Krieg gegen die Pfalz ausgleichen können.²⁰¹¹

Offensichtlich ging der kaiserliche Hof in diesen Jahren tatsächlich davon aus, hohe Gewinne aus der Besteuerung der jüdischen Kammerknechte erzielen zu können, denn zwischen den zur Erhebung der Gelder Berechtigten begann im Anschluß an den Krieg gegen die Wittelsbacher ein regelrechter Wettlauf um die jüdischen Vermögen, an dem sich - zur großen Verärgerung des Markgrafen von Brandenburg - auch der Kaiser selbst beteiligte.²⁰¹²

Neue Möglichkeiten, die tatsächliche, oft genug jedoch auch nur vermeintliche Finanzkraft der Juden zu erschließen und Kontrolle über das Vermögen der Kammerknechte zu erlangen, versprach ein dem Kaiser von Dr. Martin Mair²⁰¹³ ebenfalls in dieser Zeit unterbreiteter und von Friedrich III. unverzüglich aufgegriffener Plan. Mair, dem wohl eine Art Oberaufsicht über das Unternehmen zugestanden wurde, der sich aber auch persönlich um die Realisierung des Projekts vor Ort bemühte, hatte vorgeschlagen, durch Kommissare die Praxis der Juden, Zinseszinsen zu nehmen, untersuchen und abstellen zu lassen. Er selbst sowie Bischof Johann von Freising wurden daraufhin von Friedrich 1463 mit dem Auftrag ausgestattet, die Wuchergeschäfte der jüdischen Geldverleiher im gesamten Reich zu kontrollieren und dagegen einzuschreiten.²⁰¹⁴

2009 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4043; RMB 4, n. 9163 (= GLA Karlsruhe, D 883); ebd., n. 9270 (pfälzisches Geleit für die badischen Beauftragten); Regg. F. III., H. 4, n. 382; K. KRIMM, Baden, S. 181; I. KRACAUER, Juden in Frankfurt 1, S. 217 f; E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 32 f.

2010 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4056; RMB 4, n. 9201.

2011 Eikhart Arzt, Chronik von Weißenburg, S. 199: *Im obgenanten jare gab keyser Friderich der dritt dem marggrauen von Baden, synem swager, die Juddenschatzung, also das ein iglicher Judde, der do was vber drey jare, solt geben ein gulden bevor auß, und darnach ye den dritten pfennig syns guts, also das dem marggrauen mee dan zweymalhundert tausent gulden, als man sagt, wurden, dadurch er syns schadens widder zu kam.*

2012 Tief enttäuscht kommentierte dies der Markgraf von Brandenburg mit den Worten: *Item der Fiscal von Herr Hanssen von Rorbachs wegen vnser Swager Marggrave Carl von Baden vnd Meister Mertein nemen das Judengelt allenthalben ein vnd wurdet cnns ein Dreck* (C. HÖFLER, Fränkische Studien 4, n. 6). Vgl. dazu mit weiteren Quellenangaben E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 32 f, Anm. 153. Wie langwierig sich die Erhebung der Gelder in der Praxis gestaltete, zeigt sich daran, daß der Brandenburger, dem die Eintreibung der Steuern bereits 1461 gestattet worden war, 1464 den Markgrafen von Baden und den Kaiser als Konkurrenten sehen mußte.

2013 Zu Mair vgl. zuletzt R. HANSEN, Martin Mair, allerdings ohne Hinweis auf dieses Projekt; P.-J. HEINIG, Friedrich III. passim.

2014 Regg. F. III., H. 3, n. 91; ebd., H. 4, n. 378; J. JANSSEN, Reichsrespondenz 2, n. 373; Urkunden und Aktenstücke, n. 72 u. 76; vgl. O. STOBBE, Juden, S. 111 f; E. ISENMANN, Reichsfinanzen

Offensichtlich wurden die Erwartungen, die man in die Umsetzung dieses Plans gesetzt hatte, nicht enttäuscht. Denn 1465 wurde nun auch Graf Ulrich von Württemberg, der dritte der einstigen Reichshauptleute gegen die Wittelsbacher, mit einer Gewinn versprechenden Kontroll- und Schutzfunktion über die Juden betraut. Im November 1466 stellte die römische Kanzlei dem Württemberger die Vollmacht und den Befehl aus, die Juden in den Kirchenprovinzen Mainz, Trier, Salzburg und Besancon zu schützen, sie zugleich aber auch wegen des Wuchers in Zaum zu halten.²⁰¹⁵

Mit der Erhebung der von den jüdischen Gemeinden im Reich regulär geforderten Abgaben betraute Friedrich III. 1468 den Markgrafen von Baden und den Fiskal Dr. Jörg Ehinger. Möglicherweise diskreditierte sich der Markgraf durch seine Rolle in dem 1470 in die Wege geleiteten Ritualmordprozeß gegen verschiedene Endinger Juden, denn im selben Jahr sah sich der Kaiser veranlaßt, das dem Badener und dem Fiskal erteilte Mandat zu widerrufen.²⁰¹⁶ Jörg Ehinger sollte allerdings auch später noch mit der Erhebung jüdischer Steuern beauftragt werden.²⁰¹⁷

Es ist zu erkennen, daß vor allem in den ersten drei Regierungsjahrzehnten Friedrichs III. recht unterschiedliche Anläufe unternommen wurden, die Erschließung der jüdischen Geldquellen organisatorisch zu bewältigen. Die Kommissare, die zu diesem Zweck eingesetzt wurden, stammten entweder unmittelbar aus dem Kreis des Hofpersonals oder rekrutierten sich aus engeren Kreis der Parteigänger des Herrschers im Reich. Wenngleich die Mandatsträger mit recht umfassenden Vollmachten ausgestattet waren, blieb die Mitwirkung der territorialen und städti-

zen, S. 63; I. KRACAUER, *Juden in Frankfurt 1*, S. 218 ff; G. MICHELFELDER, *Wirtschaftliche Tätigkeit*, S. 245. Eine differenzierte Bewertung dieser Spezialkommission, die zunächst der Freisinger Bischof, später (siehe unten) auch der Graf von Württemberg erhielt, bietet R. STRAUS, *Judengemeinde Regensburg*, S. 15 f.

2015 J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 4231. 1466 gingen in diesem Zusammenhang weitere Mandate des Kaisers ins Reich aus. Vgl. ebd., n. 4731 f. Vgl. dazu E. ISENMANN, *Reichsfinanzen*, S. 64; R. STRAUS, *Judengemeinde in Regensburg*, S. 15 ff. Auch an die Nürnberger Judengemeinde trat der Württemberger als kaiserlicher Kommissar heran. Doch sah sich der Graf hier mit Widerstand konfrontiert. Unter dem Datum des 5. August 1467 befahl Friedrich der Nürnberger Judenschaft, den Grafen als seinen Kommissar anzuerkennen (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 35 neue Laden, n. 1606). Im Oktober erging dann an den Grafen die kaiserliche Weisung, die Nürnberger Juden nicht in ihren Privilegien zu beeinträchtigen (ebd., n. 1613). Acht Monate später, im Juni 1468, wurden die Juden erneut zum Gehorsam gegenüber dem Delegaten angehalten (ebd., n. 1644), wobei in einem zweiten vom selben Tag datierenden Mandat weiterer Ungehorsam unter eine Pön von 100 Mark lötligen Goldes gestellt wurde (ebd., n. 1645). Schließlich kam es zu Verhandlungen zwischen Vertretern der Stadt und dem Grafen. Dazu ebd., n. 1660: *Der handel zwischen dem von Wirtemberg und der Judischeit hie zu Nurmberg und doctor Jorgen von Absperg auch her Anthony Tucher und her Jobst Haller gehandelt*.

2016 Regg. F. III., H. 4, n. 463 (Beauftragung), ebd., n. 526 (Widerruf). Zum Endinger Ritualmordprozeß G. WOLFRAM, *Prozessakten*; auf den Zusammenhang verweist auch P.-J. HEINIG, *Regg. F. III.*, H. 4, n. 526, Anm. 1.

2017 L. AUER, *Fridericiana*, n. 169 und 170.

schen Machthaber bei der Umsetzung der herrscherlichen Zielvorgaben unerlässlich. Entsprechende Unterstützung seiner Kommissare mahnte Friedrich daher auch immer wieder bei den Territorialgewalten und städtischen Führungsgremien an.

Im Zusammenhang mit den Versuchen der 1460er Jahre, Rechtsverstöße zu ermitteln und vorwiegend unter fiskalischen Gesichtspunkten zu verfolgen, standen auch die mit den Namen Martin Mairs verbundenen Bemühungen, Kontrolle über das jüdische Vermögen zu erlangen und die daraus abfallenden Steuern eintreiben zu können. Jedoch auch zur Erhebung der von den Juden zu leistenden Abgaben entwickelte sich kein dauerhafteres System der Steuereinzahlung. Die ansatzweise eine gewisse Kontinuität versprechenden Projekte wurden in der Folgezeit nicht fortgesetzt oder weiterentwickelt. Die Gründe hierfür sind bislang nicht zu erkennen. Ein völliger Mißerfolg scheint nicht die eigentliche Ursache gewesen zu sein. Es steht daher zu vermuten, daß der Habsburger einem allzu selbständigen und schwer zu kontrollierenden Vorgehen seiner Mandatsträger einen Riegel vorschieben wollte.

c. *Die Erhebung der Geldhilfen für den Türken- und Ungarnkrieg in den 70er und 80er Jahren*

Besondere politische, vor allem aber auch verwaltungstechnische Herausforderungen stellten sich der Reichsspitze während den 70er und 80er Jahren des 15. Jahrhunderts bei den Versuchen, die für die Kriege gegen Türken und Ungarn, in geringerem Umfang auch für den Burgunderfeldzug, benötigten und von den Reichsständen bewilligten Truppen- und Geldhilfen zu erheben.²⁰¹⁸ Friedrich III. kam dabei nicht umhin, die Umsetzung der Beschlüsse, die auf den Reichsversammlungen zwischen 1471 und 186/87 gefaßt wurden, Delegaten anzuvertrauen.

Spätestens seit dem Ende des vorangegangenen Jahrhunderts war dem westlichen Abendland die osmanische Expansion auf dem Balkan schmerzlich bewußt geworden. 1396 hatte das christliche Kreuzfahrerheer unter der Führung des aus luxemburgischen Hause stammenden ungarischen Königs Sigmund bei Nikopolis eine vernichtende Niederlage gegen die Truppen des türkischen Sultans Bayezid I. erlitten.²⁰¹⁹ 1453 war Konstantinopel gefallen.²⁰²⁰ Auf dem daraufhin einberufe-

2018 Zu den verfassungsrechtlichen Implikationen der von Friedrich geforderten Reichshilfen vgl. die grundlegenden Arbeiten von E. ISENMANN, Integrations- und Konsolidierungsprobleme; ders., Kaiser, Reich und deutsche Nation; zur Reichsmatrikel J. SIEBER, Geschichte des Reichsmatrikelwesens.

2019 Einen Überblick über die türkische Balkanexpansion im 14. und frühen 15. Jahrhundert bietet J.K. HOENSCH, Kaiser Sigismund, S. 79 ff; zum Verlauf der Schlacht von Nikopolis ebd., S. 82 ff, mit Hinweisen auf ältere Literatur.

2020 Vgl. dazu S. RUNCIMAN, Eroberung Konstantinopels; F. BABINGER, Mehmed der Eroberer.

nen Regensburger Reichstag²⁰²¹ des Jahres 1454 hatte man über gesamteuropäische Pläne zur Verteidigung der Christenheit beraten, ohne daß es in der Folgezeit zu wirksamen Gegenmaßnahmen der westlichen Christenheit kam. Auch den Bemühungen der Kurie, nicht zuletzt Papst Pius II., die sich immer wieder für die Realisierung eines christlichen Kreuzzugs einsetzte, blieb in dieser Hinsicht ein Erfolg versagt. Die immer neuen und sich vermehrenden Einfälle osmanischer Truppen auf ungarisches, aber auch österreichisches Gebiet - 1470 durchstreiften türkische Kontingente Ungarn und Siebenbürgen, 1471 durchzogen sie die Windische Mark, Krain und die südliche Steiermark - zwangen Friedrich III. zum Handeln. Nach 27 Jahren der Abwesenheit betrat der Habsburger 1471 erstmals wieder den Boden des äußererbländischen Binnenreichs, um in Regensburg gemeinsam mit einem päpstlichen Legaten über die Organisation der Türkenabwehr mit den in die Donaustadt geladenen Reichsangehörigen zu verhandeln. Diente die Reichsversammlung auch primär dem Zweck, die Aufstellung von Kampfverbänden zur Verteidigung der habsburgischen Territorien gegen die Osmanen und einen allgemeinen Heerzug der Christenheit gegen die Muslime vorzubereiten, so stand mit der Frage der vom Kaiser geforderten Reichshilfe unweigerlich auch das Problem der noch immer ungelösten Reichsreformen auf der Tagesordnung. Überdies hatte sich die Versammlung noch mit drängenden politischen Sachverhalten, so etwa dem Bruderstreit im Hause Bayern-München, zu befassen.²⁰²²

Im Juni 1471 begannen in Anwesenheit des Kaisers und des päpstlichen Legaten die zäh verlaufenden Verhandlungen. Aus dem Munde des Eichstätter Bischofs Wilhelm von Reichenau erfuhren die versammelten Stände und Städtevertreter die kaiserlichen Forderungen. 10000 Mann, ein Viertel davon Reiter, sollten aufgestellt und unverzüglich an die Südostgrenze des Reiches entsandt werden.²⁰²³ Bewegten sich die Gespräche über die Gestellung von Truppen noch in herkömmlichen Bahnen, so legte der Kaiser im Verlauf der Beratungen den Plan eines groß angelegten Steuerprojekts vor.²⁰²⁴ Um die für die Offensive gegen die

2021 Zum Verlauf des Regensburger Reichstags von 1454 vgl. RTA ÄR 19,1. Zu den Gesamteuropa erfassenden Türkenkriegsdiskursen vgl. zuletzt V. MERTENS, *Europäischer Friede und Türkenkrieg*.

2022 Zum Regensburger Reichstag: J.J. MÜLLER, *Reichstags-Theatrum V. Vorstellung*, S. 402 ff; J. REISSERMAYER, *Regensburger Christentag*; A. BACHMANN, *Reichsgeschichte 2*, S. 347 ff; demnächst RTA ÄR 22,2, bearb. v. H. Wolff, der mir während eines Aufenthalts bei der Kölner Arbeitsstelle für Reichstagsaktenforschung freundlicherweise Einblick in das bereits vorliegende und bald in Druck gehende Manuskript gewährte, wofür ihm an dieser Stelle noch einmal herzlich zu danken ist.

2023 J.J. MÜLLER, *Reichstags-Theatrum, V. Vorstellung*, S. 402 ff; J. REISSERMAYER, *Regensburger Christentag*, Teil 2, S. 22 f; A. BACHMANN, *Reichsgeschichte 2*, S. 352 ff.

2024 Vgl. A. BACHMANN, *Reichsgeschichte 2*, S. 358. Über die Absicht des Kaisers, *off gelt und nit off person furzunemen*, hatte schon zuvor der Frankfurter Gesandte dem Rat seiner Heimatstadt Mitteilung gemacht (J. JANSSEN, *Reichsrespondenz 2*, n. 431).

Türken und die Befreiung der christlichen Länder aus der muslimischen Herrschaft erforderlichen hohen Summen aufbringen zu können, sollten alle Reichsangehörigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungskraft einen finanziellen Beitrag für das Unternehmen leisten.²⁰²⁵

Es ist an dieser Stelle nicht erforderlich, die Reaktionen der Diskussionsteilnehmer auf den ins Auge gefaßten Anschlag nach *zinsen und gulten* und die Tätigkeit der zur Überarbeitung und Präzisierung der kaiserlichen Vorschläge eingesetzten Kommissionen im einzelnen nachzuzeichnen. Vor allem die Städte standen den kaiserlichen Steuerplänen, in denen sie sich gegenüber Kurfürsten und Fürsten erheblich benachteiligt sahen,²⁰²⁶ überaus reserviert gegenüber und traten einer Realisierung des Decima-Projekts in der Folgezeit entschieden entgegen.²⁰²⁷

Schon in Regensburg hatte man Pläne zur Umsetzung der Reichshilfen entworfen, die einerseits in Form von Truppenstellungen für den unmittelbaren Einsatz gegen die Türken an den Grenzen Österreichs, zum anderen in Form der von Friedrich III. vorgeschlagenen Geldhilfe für den großen Heerzug erfolgen sollte.²⁰²⁸ Es war vorgesehen, daß die geistlichen und weltlichen Fürsten den Anschlag in ihren Territorien binnen zwei Monaten bekannt zu machen hatten. Mit der Erhebung der Gelder sollten sie Delegaten betrauen, die sowohl für die Taxierung des Vermögens des Einzelnen als auch für die Erhebung der Gelder die Verantwortung zu übernehmen hatten.²⁰²⁹ Gegen mangelnde Zahlungsmoral sollten die Landesherrn selbst einschreiten, deren Beauftragten all jene, die sich der Zahlung widersetzen oder ihren Beitrag durch falsche Vermögensangaben zu verringern suchten, anzuzeigen hatten. In den Reichsstädten war diese Funktion den Bürgermeistern und Ratskollegien zugeordnet.

Für die Erhebung der Gelder der Reichsunmittelbaren sollten innerhalb bestimmter festgelegter Steuerbezirke unmittelbar von Kaiser und Papst ernannte

2025 Zum Steuerprojekt von 1471/74 vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 161 ff; ders., Reichsstadt, S. 70 ff; P. SCHMID, Der Gemeine Pfennig, S. 39 ff.

2026 Zur Sonderstellung der Reichsfürsten E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 164.

2027 Zur Haltung der Städte vgl. ausführlich E. ISENMANN, Reichsstadt, S. 73 ff; P. SCHMID, Der Gemeine Pfennig, S. 19 ff. Eine Sonderstellung nahm in bezug auf die allgemeine Reichssteuer und die darüber vorgebrachten Klagen der Städte der Straßburger Rat ein, der in einem Gutachten die städtischen Vorbehalte als gegenstandslos entlarvte. Vgl. dazu E. ISENMANN, Reichsstadt, S. 77 f sowie den Text der Straßburger Stellungnahme, S. 213 ff. Zu einem anderen Ergebnis gelangte ein Frankfurter Gutachten, das Dr. Gelthaus und der Stadtschreiber der Mainmetropole 1474 erstellten. Vgl. dazu ebd., S. 78 f.

2028 J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, V. Vorstellung, S. 476 ff. Schon J. REISSERMAYER, Regensburger Christentag, Teil 2, S. 81, verweist darauf, daß die notwendigen Voraussetzungen für ein derart kompliziertes Steuersystem im Reich während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht gegeben waren. Ebenso auch A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 359 f; zuletzt P. SCHMID, Der Gemeine Pfennig, S. 49. Zu den Türkenkriegssteuerprojekten der Jahre 1471/74 vgl. auch E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 161 ff.

2029 J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, V. Vorstellung, S. 476.

commissarien zuständig sein.²⁰³⁰ Es war vorgesehen, auch den päpstlich-kaiserlichen Kommissaren - ebenso wie den Fürsten und städtischen Führungsgremien - zur *Volstreckung solcher Sachen* die Befugnis zu erteilen, gegen widerspenstige Reichsuntertanen mit geistlichen und weltlichen Sanktionen vorzugehen. Papst und Kaiser sollten ihren Beauftragten gleichlautende Vollmachten *committieren und zu befehlen*.²⁰³¹ Das Ergebnis der Steuerermittlungen, so die Planungen, waren dann dem vom Kaiser ernannten obersten Hauptmann bekanntzugeben.

Noch von Regensburg aus gingen erste kaiserliche Mandate ins Reich, in denen Friedrich gemäß dem kleinen Anschlag die Entsendung von Truppen gebot. Als Versammlungsort des Heeres wurde Villach bestimmt.²⁰³² Die wesentliche Funktion bei der Realisierung der eilenden Hilfe fiel nun den Territorialgewalten sowie den städtischen Obrigkeiten zu.

Am 30. Oktober erfolgte dann die Einsetzung von vier Kommissionen, denen jeweils zwei gleichberechtigte Mitglieder angehörten.²⁰³³ Den Delegaten waren einzelne Bezirke (*kreiß*) des Reichs zugewiesen worden. In der Erzdiözese Köln, in Kleve, Jülich und Berg hatten Markgraf Markus (Marx) von Baden und der Reichserbmarschall Rudolf von Pappenheim im Dienste von Kaiser und Reich tätig zu werden.²⁰³⁴ In Franken fiel diese Aufgabe Bischof Wilhelm von Eichstätt sowie Abt Georg von Kaisheim zu.²⁰³⁵ Bischof Johann von Basel und Graf Jos Nicklas von Zollern agierten in den Ober- und Mittelrheinregionen.²⁰³⁶ In den Zuständigkeitsbereich des Abtes von Corvey und Graf Ludwigs von Helfenstein fielen wahrscheinlich die östlichen Territorien.

Im Vergleich zu den während der Regensburger Verhandlungen umrissenen Vorstellungen hinsichtlich der Aufgaben und Vollmachten der päpstlich-kaiserlichen Delegaten zur Erhebung der allgemeinen Steuer blieben die den im Oktober 1471 ernannten Kommissionen an die Hand gegebenen Mandat vergleichsweise vage. Den Delegaten fiel im wesentlichen die Publikation des Anschlags von *gemeiner christenheit wegen* und anschließend die Oberaufsicht über die Versu-

2030 J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, V. Vorstellung, S. 476 f.

2031 Auch die Lösung aus Acht und Bann sollte durch die verschiedenen Delegaten vorgenommen werden können.

2032 Etwa das Mandat an Frankfurt: Regg. F. III., H. 4, n. 544; ebenso an Konstanz (ebd., n. 545), an Regensburg (ebd., n. 546; BayHStA München, RL Regensburg, 680, fol. 68r-v) oder an die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen (Regg. F. III., H. 10, n. 328).

2033 Unter dem Datum des 22. Oktober 1471 findet sich im Taxbuch, n. 1193, der Eintrag: *Item viii commissiones und vier missiven, zwo stende uf den bischoff von Basel und den grafen von Zolr, zwo uf den bischoff von Eystat und den apt von Keysheim, zwo uf den apt von Corvey und graff Ludwigen von Helffenstein, zwo uff marggraff Marx zu Baden und Rudolffen von Pappenheim in der turkesschen sachen dem anslag helfen fulenden. gratis quia est factum domini imperatoris.*

2034 FürstenbergA Donaueschingen, Publica, Vol. I, fasc. 3; StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, n.147.

2035 Regg. F. III., H. 10, n. 335.

2036 Regg. F. III., H. 9, n. 226, 231; dazu auch Protokolle des Mainzer Domkapitels n. 865.

che der Territorialgewalten zu, die dem Kaiser bewilligten Hilfen bei ihren Untertanen einzutreiben.²⁰³⁷ Des weiteren waren die Kommissare bevollmächtigt, diejenigen, die *in solichem vorbestimmbten anslage nicht verwilligen und ander nutz und fruchtperlich hilffe wider die gemelten Turgken ze tunde vermeinten, das sy mit denselben allen und yeglich besonder solich wege zu hilfe und widerstande der Turgken, die dem gemelten anslag gemeß sein, aufnehmen und sich des mit ine vereinen und des glaublich zusagen und schein von ine nemen.*²⁰³⁸ Alle von den Kommissaren getroffenen Maßnahmen und Vereinbarungen sollten ebenso gültig sein, als hätte sie der Kaiser selbst geschlossen. Indes wurde den Delegaten keine präzise festgelegte und klar umrissene Strafgewalt, wie man sie in Regensburg vorgeschlagen hatte, übertragen.

Bald nach ihrer Ernennung stellten sich die Kommissionen ihrer schweren Aufgabe. Doch der Erfolg des Anschlags blieb weit hinter den Erwartungen seiner Initiatoren zurück, denn die Kommissare waren keineswegs in der Lage, den grundsätzlichen Widerstand der sich im Reich gegen die Forderungen der Reichsspitze formierte, zu brechen.²⁰³⁹ Vor allem in dem am Ober- und Mittelrhein gelegenen Regionen läßt sich nachweisen, daß die hier zuständigen Mandatsträger Friedrichs, der Bischof von Basel sowie der Graf von Zollern, auf die ablehnenden Haltung von Steuerpflichtigen stießen, die ihr Verhalten zur Wahrung ihrer Interessen rasch koordinierten.²⁰⁴⁰

2037 Die den päpstlich-kaiserlichen Kommissionen zugedachte Funktion ergibt sich aus dem Wortlaut der im FürstenbergA Donaueschingen, Publica, Vol. I, fasc. 3 erhaltenen Urkunde für Reichserbmarschall Rudolf von Pappenheim und Markgraf Markus (Marx) von Baden: (...) *so haben wir kreiß in dem heiligen reiche furgenomen, und darauff ettlichen unsern und des heiligen reichs fürsten, prelaten, graven, herrn und getrewen empfolhen, solichs anslags halben von gemeiner cristenheit wegen zu hamndeln. Und darauf den hochgebornen und edeln Marchsen marggraven zu Baden und graven zu sponheim und Rudolffen von Pappenheim des heiligen reichs erbmarschalls, unsern oheim, fürsten und lieben getrewen in dem stiffe zu Colln, biß in Gellre und durch die land Cleve, Berge und Julich zu solichem zu gebrauchen geordnet und den von unser gantz volkomen macht und gewalt gegeben. Ordnen und geben ine die auch also wissenlich in kraft dieß briefs.* Vgl. auch die kaiserliche Benachrichtigung über Einsetzung und Funktionen des Bischofs von Basel und des Grafen von Zollern Regg. F. III., H. 9, n. 226.

2038 FürstenbergA Donaueschingen, Publica, Vol. I, fasc. 3.

2039 Vgl. E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 168 ff. Auffällig zurückhaltend wandten sich etwa der Basler Bischof an Dekan und Kapitel sowie die Vertreter des Erzstifts Mainz. Vgl. Regg. F. III., H. 9, n. 231, Anm. 1.

2040 In Heidelberg kritisierte etwa eine von dem Pfalzgrafen Friedrich I. einberufene Versammlung, daß der Basler als Kommissar nur unzureichend Auskunft darüber gebe, welche Haltung die übrigen europäischen Monarchien sowie vor allem auch die anderen Reichsfürsten gegenüber den kaiserlichen Türkenkriegsplänen einnahmen. Vgl. dazu E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 172 f.

Die Kommissare mußten frühzeitig zur Kenntnis nehmen, daß ihrem Handeln der Erfolg versagt blieb. Schon die Aufstellung und Entsendung der Truppen zur eilenden Hilfe, wie sie der kleine Anschlag vorsah, erwies sich als schwierig.²⁰⁴¹

Waren die Voraussetzungen für ein Gelingen des Regensburger Reichshilfeprojekts aus rückschauender Betrachtung denkbar ungünstig, so konstatierte der Herrscher spätestens auf dem Augsburger Tag des Jahres 1473 öffentlich das Scheitern.²⁰⁴² Dennoch knüpfte die Reichsspitze auch an den Ständen und Städten in Regensburg unterbreiteten Vorschlag einer allgemeinen Geldhilfe in den folgenden Jahren immer wieder an.²⁰⁴³ Einerseits durch eine Wiederholung und Präzisierung der Regensburger Bestimmungen, andererseits durch eine Stärkung der Position der vor Ort eingesetzten Delegaten bemühte man sich in der Folgezeit um die Realisierung des Vorhabens. Schon während der Augsburger Verhandlungen von 1473 wurde ins Auge gefaßt, die Zahl der Kommissare, die mit der Erhebung der Gelder vor Ort betraut werden sollten, zu erhöhen.²⁰⁴⁴ Dabei wollte man vor allem den geistlichen Untertanen nicht weiter zumuten, Kommissaren weltlichen Standes Auskünfte über ihre Vermögenssituation geben zu müssen. Daher erwog man, *daß den Prelaten und Geistlichen zu dem Anslag geistlich Commissari, und den Leyen und weltlichen weltlich Commissari und Executores gegeben und geordent werden.*²⁰⁴⁵ Diesen unmittelbar mit der Veranschlagung der Steuerpflichtigen befaßten Delegaten geistlichen und weltlichen Standes - in den Reichsstädten war diese Funktion Bürgermeistern und Ratskollegien zuge-dacht - sollten *gemein commissari* übergeordnet werden, die mit weitreichenderen päpstlichen und kaiserlichen Vollmachten ausgestattet innerhalb der ihnen zugewiesenen Bistumsdistrikte immer dann einzugreifen hatten, wenn sich Widerstand gegen die auf dem Reichstag beschlossenen Maßnahmen regte.²⁰⁴⁶ Tatsäch-

2041 Vgl. etwa Regg. F. III., H. 4, n. 557, 559-562; ebd., H. 7, n. 355; ebd. H. 10, n. 348; vgl. dazu auch A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 372.

2042 Vgl. J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, V. Vorstellung, S. 539: (...) *so ist doch derselb Anslag bißher on Ende unvollzogen blieben (...)*. Auch gegenüber der Stadt Regensburg gab Friedrich 1479 unverhohlen zu erkennen, daß die Einhebung der Türkenhilfe allenfalls teilweise erfolgreich war (BayHStA München, RU Regensburg 1479 II 8).

2043 Noch auf dem Freisinger Türkentag des Jahres 1479, zu dem Friedrich III. den Grafen Schaffried von Leiningen als Stellvertreter entsandte, verwies man auf den vor acht Jahren beschlossenen, jedoch noch immer nicht vollzogenen Regensburger Anschlag. Vgl. J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, V. Vorstellung, S. 729.

2044 Vgl. ebd., S. 543. Zum Augsburger Reichstag 1473 A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 404 ff.

2045 Ebd., S. 544.

2046 Vgl. ebd.: *Item daß in einem iglichen Bisthum von dem Bebstlichen Stuhl und der Keyserlichen Majest. zwei gemeine Commissarien gegeben und geordent werden die Vollmechtigen Gewalt haben ob icht Irrungen entstände under welchem weltlichen Herrn oder Vogt die Geistlichen oder ire Leut und Gut weren oder mit wem derselben bestellet Leut im Aufsein solchs Zugs wider die Türcken ziehen sollen in solcher Irrungen sollen die zwene Commissari von denselben derhalben die Irrunge were, selbs den Anslag vollziehen auch bestellen mit weme dieselben*

lich kam es im Laufe des Jahres 1474 zur Ernennung solcher *gemein commissari*, die von Friedrich mit umfassenden Vollmachten versehen wurden. Der Forschung bekannt sind die Vollmachten und Kommissionsbefehle für Herzog Johann von Kleve²⁰⁴⁷ sowie Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut²⁰⁴⁸, der zusammen mit den Bischöfen Heinrich von Regensburg und Ulrich von Passau den Anschlag in den Bistümern Regensburg und Passau vollziehen sollte. Wie schon 1473 vorgesehen, waren die *gemein commissari* ermächtigt, über Reichsangehörige, die die Zahlungen verweigerten, Acht und Aberacht zu verhängen. Doch auch diese organisatorischen Neuerungen führten nicht zum angestrebten Ziel, über das während der folgenden Jahre noch auf mehreren Versammlungen kontrovers diskutiert werden sollte.²⁰⁴⁹

Seit den ausgehenden 70er Jahren wurde das Türkenproblem in der Politik Friedrichs zunehmend von dem immer weiter eskalierenden Konflikt mit dem ungarischen König Matthias Corvinus überlagert.²⁰⁵⁰ Schon am 12. Juni 1477 hatte der Corvine, dem es vor allem um die Revision des 1463 geschlossenen Wiener Neustädter Vertrags ging,²⁰⁵¹ dem Kaiser förmlich abgesagt. Der Einfall ungarischer Truppen in die habsburgischen Erblande zwang den Kaiser zum

Leut wie vor berürt ist aussein und ziehen sollen, doch daß solchs denselben wertlichen Herren und Vogten in andern Wege hinfür unvergriffenlich sein.

Es sollen auch dieselben zweyn commissari von dem Pebstlichen Stuel und Keyserl. Majest. Macht und Gewalt haben die Ungehorsamen so sich des berürten Anslags setzen darinne seumig sein oder Aufrur Irrunge und Verhinderniß machen wolten mit dem geistlichen Zwangk und andern wertlichen Penen fürzunehmen und darob zu sein, damit solcher Anslag berulich volnzogen werde. Es sollen auch dieselbe Commissari einer dem andern mit seinem Gewalt und Oberkeit Hilfe und Beistand thun alß oft des Notdurft sein und Er darum angelanget wirdet.

2047 Regg. F. III., H. 4, n. 632; J. JANSSEN, Reichsrespondenz 2, n. 484.

2048 G. G. KÖNIG v. KÖNIGSTHAL, Nachlese, n. 16.

2049 Weitere Versammlungen auf denen die Türkenkriegsfrage und das Problem der Erhebung des Regensburger Anschlags eine Rolle spielte, fanden 1474 in Augsburg (J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, V. Vorstellung, S. 612 ff, zum Türkenkrieg besonders S. 639 ff; A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 456 ff; zu den in Augsburg 1474 vorgestellten Projekten E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 176 f) und Speyer (J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, V. Vorstellung, S. 657 f), 1478 in Landshut (ebd., S. 722 ff), 1479 in Freising (ebd., S. 726 ff), 1479 bis 1481 in Nürnberg (ebd., S. 729 ff und 739 ff sowie E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 182 ff) statt. Zu Recht verweist E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 200, am Beispiel der zwischen 1479 und 1481 abgehaltenen Nürnberger Tage auf die Probleme "eine für beschlußfähig erachtete Versammlung zuwegebubringen und zu definitiven Beschlüssen zu gelangen".

2050 Vgl. E. ISENMANN, Reichsstadt, S. 64. Zur Auseinandersetzung zwischen Friedrich und Matthias vgl. die grundlegende Arbeit von K. NEHRING, Matthias Corvinus. Ausführliche Literaturhinweise auf die Beziehungen zwischen Friedrich III. und Mathias Corvinus bietet P.-J. HEINIG, Friedrich III., 1, S. 47, Anm. 49; zusammenfassend auch H. THOMAS, Deutsche Geschichte, S. 495 ff; K.-F. KRIEGER, Habsburger, S. 221 ff; G. HÖDL, Habsburg und Österreich, S. 212 f; A. NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte, S. 351 ff.

2051 Vgl. R. STAUBER, Herzog Georg, S. 81.

Friedensschluß, der am 1. Dezember 1477 in Gmunden-Korneuburg erfolgte,²⁰⁵² doch bemühte sich Friedrich III. fortan verstärkt darum, die Türkenkriegsproblematik in den Dienst seiner gegen Matthias gerichteten Politik zu stellen.²⁰⁵³ Selbst dort, wo auf den von Anwälten des habsburgischen Herrschers geleiteten Versammlungen noch von einem Zug gegen die Türken gesprochen wurde, zielten die kaiserlicherseits ins Auge gefaßten Maßnahmen zunehmend gegen den ungarischen König.

Auf dem 1480 von Graf Haug von Werdenberg²⁰⁵⁴ in Nürnberg geleiteten Tag knüpfte der kaiserliche Stellvertreter mit seiner Forderung nach einer von den Reichsangehörigen zu leistenden Geldhilfe wiederum an Pläne an, wie sie fast 10 Jahre zuvor in Regensburg vorgetragen worden waren.²⁰⁵⁵ Widerstand gegen die Steuer regte sich nun von fürstlicher Seite, anstelle von Geldzahlungen wollte man lieber Truppen stellen.²⁰⁵⁶ Doch auch bei der anstelle der Geldhilfe bewilligten Truppenmatrikel orientierte man sich in den frühen 80er Jahren noch an den Vorgaben der eilenden Hilfe, wie sie eine Dekade zuvor beschlossen worden war.²⁰⁵⁷ Der Anschlag wurde lediglich um ein Drittel, auf 15000 Mann, erhöht. Dem Regensburger Vorbild verpflichtet war auch die Umsetzung der Beschlüsse, die vom Kaiser dazu eigens ermächtigten Kommissaren anvertraut wurde. Allein von der Einteilung des Reiches in Kreise, die der Werdenberger angeregt hatte, nahm man Abstand.²⁰⁵⁸

2052 Vgl. dazu K. NEHRING, Matthias Corvinus, S. 91 ff; J.K. HOENSCH, Matthias Corvinus, S. 157 f; R. STAUBER, Herzog Georg, S. 84; A. NIEDERSTÄTTER, Österreichische Geschichte, S. 355.

2053 R. STAUBER, Herzog Georg, S. 125, sieht den Grund "für das etappenweise Scheitern einer Reichstürkenhilfe" vor allem "im ungelösten Spannungsverhältnis zwischen Friedrich III. und Matthias Corvinus". Zu den weiteren Bemühungen des Kaisers, das Reich gegen den Ungarn zu mobilisieren vgl. ebd., S. 125 ff.

2054 Zu Haug von Werdenberg vgl. F. WIEDEMANN, Reichspolitik des Grafen Haug; P.-J. HEINIG, Friedrich III., passim.

2055 Vgl. dazu J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, V. Vorstellung, S. ### ff; der Bericht Haugs über die Verhandlungen ist abgedruckt bei J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 58, S. 139 ff; A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 690 ff; K. KÜFFNER, Reichstag von Nürnberg.

2056 Vgl. A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 695; K. KÜFFNER, Reichstag von Nürnberg, S. 39. Als Kontrahent des Werdenbergers exponierte sich vor allem der einstige Reichshauptmann des Kaisers aus den Tagen des Krieges gegen die Wittelsbacher, Kurfürst Albrecht von Brandenburg, der - und diese Auffassung teilten im Prinzip wohl auch die Reichsstädte und eine Reihe von Fürsten - die Befürchtung äußerte, durch Steuern zinsbar und eigen gemacht zu werden. Vgl. F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 701, Anm. 2; allgemein dazu auch P. SCHMID, Der Gemeine Pfennig, S. 20 f; zur Politik der Reichsstädte auf den Versammlungen zwischen 1471 und 1492 vgl. E. ISENMANN, Reichsstadt, S. 90 ff. Zur Haltung der Städte allgemein vgl. W. BECKER, Teilnahme der Städte.

2057 Vgl. K. KÜFFNER, Reichstag von Nürnberg, S. 36. Bis 1489 diente die Regensburger Matrikel als Grundlage aller Verhandlungen. Vgl. ebd., S. 52.

2058 Vgl. K. KÜFFNER, Reichstag von Nürnberg; A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 704; E. MOLITOR, Reichsreformbestrebungen, S. 170 f.

Die kaiserlichen Kommissare sollten dort eingesetzt werden, *do die fürsten nit zu gebieten haben sonder der kayserlichen Maiestat zuset.*²⁰⁵⁹ Erneut dominierten unter den für die Erfassung der Leistungspflichten der Veranschlagten bestellten Delegaten Kurfürsten und Fürsten, die in ihren politischen (und geistlichen) Einflußsphären den Vollzug der Vorgaben der Nürnberger Versammlung gewährleisten sollten.²⁰⁶⁰ Kurfürst Ernst und sein Bruder, Herzog Albrecht von Sachsen, dem Erzbischof von Magdeburg sowie Markgraf Johann von Brandenburg wurde diese Funktion in Sachsen bis ans Meer sowie gegenüber den Hansestädten zugewiesen.²⁰⁶¹ In den Niederrheinregionen übernahmen diese Aufgabe der Kölner Erzbischof und der Landgraf von Hessen, im Westen des Reiches die Metropolen von Trier und Metz, im Oberrheingebiet Pfalzgraf Philipp. In Schwaben wurden oberhalb des Schwarzwalds die Grafen von Württemberg, unterhalb des Schwarzwalds Erzherzog Sigmund von Tirol mit der Durchführung des Auftrags bestimmt. Der Zuständigkeitsbereich der Bischöfe von Würzburg und Bamberg sowie des Markgrafen Albrecht von Brandenburg erstreckte sich über Franken.²⁰⁶² Graf Haug von Werdenberg, der als Stellvertreter des Kaisers bei auftretenden Problemen als Ansprechpartner²⁰⁶³ diente, hatte den auf die schwäbischen Städte entfallenden Anteil an der eilenden Hilfe zu erfassen.²⁰⁶⁴

Bei der Umsetzung der zu Nürnberg 1480 gefaßten und schließlich 1481²⁰⁶⁵ aktualisierten Beschlüsse sollte es sich freilich zeigen, daß auch ein Anschlag auf Truppen organisatorische und politische Probleme mit sich bringen konnte, die dazu führten, daß sich die von Friedrich III. erwartete Hilfe verzögerte.²⁰⁶⁶ So kam es zwischen den fränkischen Bischöfen und dem Brandenburger zu Unstimmigkeiten über die von Albrecht vorgenommene Heranziehung der Geistlichkeit in seinen Territorien zu dem auf ihn entfallenden Anteil am Anschlag.²⁰⁶⁷

2059 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 58, S. 149.

2060 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 58, S. 139 ff, hier S. 149 f; A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte 2, S. 704; K. KÜFFNER, Reichstag von Nürnberg, S. 76.

2061 Dazu F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 719.

2062 Dazu F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 722.

2063 So wandten sich die fränkischen Bischöfe wegen der Besteuerung ihrer Geistlichkeit durch den Brandenburger Markgrafen zunächst an den Werdenberger, der im Sinne der Metropolen auf Kurfürst Albrecht einzuwirken suchte. Vgl. F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 789.

2064 Vgl. J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 58, S. 149 f.

2065 Zum Nürnberger Reichstag von 1481 vgl. J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, V. Vorstellung, S. 739 ff; A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 712 ff; zur ungarischen Frage, mit der sich die in Nürnberg zusammengekommenen Fürsten auseinandersetzten vgl. K. NEHRING, Matthias Corvinus, besonders S. 141 ff.

2066 K. KÜFFNER, Reichstag von Nürnberg, S. 80, verweist auf die geringen Erfolge der Maßnahmen und sieht, S. 81, in den Ergebnissen der Versammlung "eine unzweifelhafte Niederlage" der kaiserlichen Politik.

2067 Vgl. dazu F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 713, 789; A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 717; W. ENGEL, Passio dominorum; E. SCHUBERT, Landstände, S. 99.

Vor dem Hintergrund des in den frühen 80er Jahren erneut aufflammenden Konflikts und der sich schnell einstellenden militärischen Erfolge des Corvinen, die schließlich in der Vertreibung des Kaisers aus seinen Erblanden gipfelten, kam es schließlich 1486 zu einem neuerlichen Versuch, eine von den Ständen zu bewilligende Geldhilfe zum Krieg gegen den König von Ungarn zu erheben.²⁰⁶⁸ Die auch bei dieser Steuererhebung auftretenden politischen Schwierigkeiten zeichneten sich frühzeitig ab. Die Kurfürsten hatten ihre Bereitschaft erklärt, den Kampf gegen Matthias finanziell zu unterstützen. Dagegen standen die Fürsten den kaiserlichen Geldforderungen eher reserviert gegenüber und gaben deutlich zu erkennen, daß sie eine Stellung von Truppen bevorzugten. Aber auch diese Zustimmung knüpften sie an die Forderung, die als überfällig empfundenen Reformen der Reichsverfassung in die Wege zu leiten.²⁰⁶⁹ Auch von den Städten, die 1486 nicht nach Frankfurt geladen worden waren und von denen lediglich einige Beobachter an den Main entsandt hatten, stand nicht zu erwarten, daß sie der kaiserlichen Initiative mit rückhaltloser Zustimmung begegneten, zumal sie nach ihrem Dafürhalten im Verhältnis zu den Fürsten überproportional hoch veranschlagt wurden. Widerstand gegen die allgemeine Besteuerung von Vermögen regte sich auch unter den Grafen und Herren. Der von Friedrich zunächst ins Auge gefaßte große Anschlag war daher kaum in kurzer Zeit zu realisieren, so daß man sich mit der Erhebung einer in ihrem Umfang erheblich reduzierten eilenden Hilfe, die mit Geld geleistet werden sollte, bescheiden mußte. Die bereits im Rahmen dieser eilenden Hilfe entrichteten Zahlungen sollten dann mit dem großen Anschlag, der in Frankfurt auf 34000 Mann festgesetzt wurde, verrechnet werden.²⁰⁷⁰

In ihren Territorien übernahmen die Fürsten selbst die Aufgabe, die Gelder einzunehmen, die anschließend dem Beauftragten des Kaisers, Erzbischof Johann Beckensloer²⁰⁷¹ von Gran/Salzburg nach Nürnberg, das als zentrale Legestätte

2068 Die wesentlichen Grundzüge des Steuerprojektes von 1486 skizziert E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 186. Zum Frankfurter Reichstag des Jahres 1486 vgl. die Einleitung des entsprechenden Reichstagsaktenbandes (RTA MR 1, S. 29 ff) von H. ANGERMEIER sowie die ders., Königtum und Landfriede, S. 524 f; H. WIESFLECKER, Maximilian 1, zur Wahl Maximilians S. 182, zu den Verhandlungen über die Reichshilfe S. 192 f E. ISENMANN, Integrations- und Konsolidierungsprobleme, S. 146 f.

2069 Vgl. H. ANGERMEIER, Einleitung zu RTA MR 1, S. 53. Über die Differenzen zwischen dem Herrscher und den in Frankfurt versammelten Kurfürsten und Fürsten berichteten die in der Mainstadt anwesenden Straßburger Beobachter dem Rat ihrer Heimatstadt, wobei sie angesichts der divergierenden Vorschläge die Realisierbarkeit der kaiserlichen Pläne bezweifelten und die Möglichkeit sahen, es werde *alsbalde nit us der hilfe* (F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 1179).

2070 Vgl. etwa die kaiserlichen Zahlungsbefehle vom 1. Mai 1486 an eine Vielzahl von Städten Regg. F. III., H. 3, n. 169 (Hagenau), ebd., H. 4, n. 916 (Frankfurt), 917-923; ebd., H. 6, n. 154; ebd., H. 7, n. 697, 698; ebd., H. 8, n. 451; ebd., H. 9, n. 369 u.a.

2071 Zu ihm vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III., 1, S. 449 ff.

fungierte, zuzusenden waren.²⁰⁷² Auch die Reichsstädte wurden angewiesen, die von ihnen zu erbringenden Beiträge Beckensloer zu übernehmen.²⁰⁷³ Möglicherweise war ursprünglich daran gedacht gewesen, daß der Erzbischof auch mit den reichsunmittelbaren Grafen und Herren über die zu erbringende Leistung verhandeln sollte.²⁰⁷⁴ Nicht in den Verantwortungsbereich des Erzbischofs fiel von vornherein dagegen die Einnahme der Eilenden Hilfe in den im königsfernen Norden des Reiches gelegenen Städten Lübeck, Hamburg, Goslar, Nordhausen und Mühlhausen. Mit dieser Aufgabe betraute Friedrich III. Herzog Albrecht von Sachsen.²⁰⁷⁵

Auch gegenüber der Judenschaft entschloß sich Friedrich 1486, einen anderen Weg einzuschlagen. Die Reichshilfe, ebenso wie die anlässlich der Wahl Maximilians von den jüdischen Gemeinden geforderte Krönungssteuer, sollte der Jude Levi einheben.²⁰⁷⁶ Von der Bestellung eines jüdischen Finanzkommissars, wie sie schon unter König Ruprecht von der Pfalz üblich gewesen war,²⁰⁷⁷ versprach man sich vermutlich, daß es ihm bei seinen Glaubensgenossen zügiger gelang, die kaiserlichen Zielvorgaben umzusetzen.²⁰⁷⁸

Obwohl Erzbischof Johann Beckensloer, der unterschiedlichste Maßnahmen zu koordinieren hatte, seine ihm gestellte Aufgabe mit Tatkraft anging, war es

2072 So unterrichtete der Kaiser im Mai 1486 die dem Hochstift Köln unterworfenen Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Ritter, Knechte u.a. über den in Frankfurt beschlossenen Reichsanschlag und teilte ihnen mit, Erzbischof Hermann von Köln sei ebenso wie andere Kurfürsten und Fürsten ermächtigt worden, den auf ihn entfallenden Anteil auf seine Untertanen umzulegen (RTA MR 1, n. 362).

2073 Zu den Aktivitäten des Erzbischofs vgl. RTA MR 1, S. 414 ff.

2074 In den Frankfurter Verhandlungen war der Vorschlag geäußert worden, für die einzelnen Regionen des Reiches eigens Hauptleute bestellen sollte, die gegenüber den reichsunmittelbaren Prälaten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten den Anschlag vollziehen sollten. Vgl. RTA MR 1, n. 321, hier S. 331. Im weiteren Verlauf der Bemühungen um die Erhebung der Hilfe von 1486 übernahmen Graf Jörg von Werdenberg und Mang von Pappenheim auf kaiserlichen Befehl hin diese Aufgabe.

2075 RTA MR 1, n. 379; Regg. F. III., H4, n. 924. Zu Herzog Albrecht von Sachsen vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III., 1, S. 435 ff.

2076 Bereits im Februar 1486 wurde Levi ermächtigt, fünf *jüdisch meister* und drei *unversprochen personen* an einen ihm genehmen Ort zu laden, um dort einen Anschlag über 400 Zentner Pulver zum Krieg gegen Matthias zu beschließen (Regg. F. III., H. 4, n. 904; vgl. dazu auch RTA MR 1, n. 319; I. KRACAUER, Juden in Frankfurt, S. 232; E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 34 f). Gleichzeitig wurden die Reichsuntertanen über den Auftrag Levis in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, die sich den Forderungen des Kommissars widersetzenen Juden auf Ersuchen Levis oder seines Vertreters zum Gehorsam zu zwingen (Regg. F. III., H. 4, n. 906, 926). Die im Elbsaß lebenden Juden hatten 1487 für Salpeter aufzukommen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7979). Zur Erhebung der Krönungssteuer durch Levi Regg. F. III., H. 4, n. 908.

2077 Siehe dazu oben.

2078 Daß diese Hoffnung sich nicht grundsätzlich erfüllte, zeigt die im Januar 1487 an die Juden Mühlhausens ausgegangene nachdrückliche Ermahnung, die erforderlich geworden war, nachdem die dortige Judengemeinde sich geweigert hatte, die geforderten Gelder dem kaiserlichen Beauftragten Levi auszuhändigen. Vgl. Regg. F. III., H. 10, n. 535, 536.

ihm nicht möglich, dem der Gelder harrenden Kaiser raschen Vollzug zu melden.²⁰⁷⁹ Vor allem die Verhandlungen mit den Städten, die ihrerseits nicht nur bei dem kaiserlichen Kommissar eine Verringerung der Sondersteuer zu erwirken suchten, sondern zu diesem Zweck unter Umgehung des Delegaten auch Kontakt mit dem Reichsoberhaupt selbst aufnahmen, zogen sich in die Länge. Noch im Oktober wurden Gespräche mit etlichen Kommunen geführt, die ihren Beitrag zum Krieg gegen den ungarischen König nicht weisungsgemäß bis zum 3. Juni entrichtet hatten.²⁰⁸⁰ Zahlreiche Städte wiesen die an sie gerichteten finanziellen Forderungen als überhöht zurück und erklärten, sie seien außerstande, die von ihnen geforderten Leistungen erbringen zu können.²⁰⁸¹

Offensichtlich unter dem Eindruck der nur zögerlich eingehenden Gelder ernannte die Reichsspitze seit dem Sommer 1486 weitere Kommissare zur Erhebung der Reichshilfe in den Reichsstädten. Vermutlich im Juli informierte König Maximilian I. den Straßburger Rat darüber, daß ihn der Kaiser mit der Einnahme der Eilenden Hilfe, die auch die elsässische Stadt zunächst dem sich in Nürnberg aufhaltenden Salzburger Erzbischof hatte überantworten sollen, beauftragt habe.²⁰⁸² Maximilian wies die Straßburger nun an, von den auf sie entfallenden 6240 Gulden unverzüglich 4000 Gulden nach Nürnberg zu übersenden, wo sie den königlichen Schatzmeistern Kaspar Meck und Hans Fax, dem königlichen

2079 Einen Eindruck von den Aktivitäten des Delegaten, der bestrebt war, den Auftrag des Kaisers weisungsgemäß zu erfüllen, gibt die Schlußabrechnung Beckensloers, aus der nicht nur die Höhe der bei ihm eingegangenen Zahlungen, sondern auch die Verwendungsnachweise für die Gelder entnommen werden können (RTA MR 1, n. 551).

2080 Im Oktober unterrichtete etwa der Augsburger Rat Beckensloer davon, daß er sich nicht in der Lage sehe, das geforderte Geld zu bezahlen und daher unmittelbar mit dem Kaiser über die Höhe des städtischen Beitrags zur Eilenden Hilfe verhandle (RTA MR 1, n. 459). In dieser Zeit konnten Bürgermeister und Ratsgremien Colmars und Schlettstatts ihre Basler Amtskollegen bereits davon unterrichten, daß der Kaiser im September Verhandlungen über die Höhe des Anschlags abgelehnt hatte (RTA MR, n. 455, 461). Erfolgreicher waren die Nürnberger Bemühungen, von Friedrich eine Reduzierung der von der Stadt zum Krieg gegen Ungarn beizusteuern den Gelder zu erwirken. Ebenfalls im Oktober teilten der Rat dem Erzbischof das für die fränkische Metropole erfreuliche Ergebnis der Besprechungen mit dem Kaiser mit (RTA MR 1, n. 462).

2081 Unter dem Datum des 14. Oktober 1486 teilte etwa Augsburg Erzbischof Johann Beckensloer von Gran/Salzburg mit, die Stadt sei nicht in der Lage, die in dieser Höhe geforderte Summe zu entrichten (RTA MR 1, n. 459). Auf die Zahlungsunfähigkeit ihrer Stadt verwiesen auch Bürgermeister, Schöffen und Justitiare von Toul (Ebd. n. 486). Um eine Rücknahme der kaiserlichen Forderungen verwandte sich Erzbischof Simon von Paderborn im Dezember 1486 zugunsten der Städte Warburg und Brakel (ebd., n. 487), Bernd von der Lippe zugunsten Lemgos (ebd., n. 488). Die Stadt Goslar ließ über den mit der Erhebung der Reichshilfe beauftragten Kommissar, Herzog Albrecht von Sachsen, den Kaiser bitten, von der Zahlung der Gelder Abstand zu nehmen (ebd., n. 496, 497). Über die mangelnde Bereitschaft der Reichsangehörigen, dem Anschlag nachzukommen, hatte sich König Maximilian von vornherein keinen Illusionen hingegen und vorgeschlagen, gegen die Ungehorsamen mit der Acht vorzugehen (ebd., n. 333).

2082 RTA MR 1, n. 428.

Kammerknecht Hans Stromer sowie den kurfürstlichen Schatzmeistern übergeben werden sollten. Für den Empfang der verbliebenen 2000 Gulden beglaubigte der König seinen Rat Dr. Jakob Meerswin, den er auch wegen anderer Angelegenheiten ins Elsaß entsandt hatte.²⁰⁸³

Im Oktober beauftragte Friedrich zusätzlich den Reichserbmarschall Sigmund von Pappenheim, die von den Städten zu erbringenden Anteile an der Eilenden Hilfe einzunehmen.²⁰⁸⁴ Nach wie vor fungierte aber Erzbischof Johann als hauptverantwortlicher Koordinator des Unternehmens.²⁰⁸⁵ In Nürnberg, das Johann Beckensloer im Spätsommer/Herbst verlassen hatte,²⁰⁸⁶ sollte der Reichserbmarschall die eingehenden Gelder in Empfang nehmen und an Beckensloer weiterleiten.²⁰⁸⁷

In den letzten Monaten des Jahres 1486 intensivierte die Reichsspitze ihre Bemühungen, die Gelder einzuheben und die noch immer Zahlungsunwilligen durch Gerichtsverfahren zum Gehorsam zu zwingen.²⁰⁸⁸ Auch die Nürnberger wurden jetzt ermächtigt, die Reichshilfe in verschiedenen Reichsstädten einzusammeln.²⁰⁸⁹ Graf Georg von Werdenberg und Mang von Pappenheim erhielten den Auftrag, Verhandlungen mit der Rittergesellschaft vom St. Jörgenschild über

2083 Die königlichen Räte bemühten sich verstärkt durch unmittelbaren Kontakt mit den zur Zahlung der Eilenden Hilfe verpflichteten Städte, diese zur Entrichtung der für Kaiser und Reich geforderten Leistung zu bewegen (RTA MR 1, n. 450, 453; zur Abrechnung Kaspar Mecks, aus der auch hervorgeht, daß Jakob Meerswin die von Maximilian angesprochenen 2000 Gulden erhielt, ebd., n. 502).

2084 RTA MR 1, n. 458, J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7862. Augenscheinlich erstreckte sich der Zuständigkeitsbereich des Pappenheimers auch in den thüringischen Raum, da auch die Stadt Mühlhausen von Friedrich III. angewiesen wurde, die auf sie entfallende Summe dem Reichserbmarschall gegen Quittung auszuhändigen (Regg. F. III., H. 10, n. 533). Einblick in die Aktivitäten des Pappenheimers bieten die RTA MR 1, n. 514, 515, 519 abgedruckten Dokumente; ebenso z.B. auch TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 568.

2085 Auch Sigmund von Pappenheim war gehalten, die aufgebrachten Gelder dem Salzburger zu übergeben (RTA MR 1, n. 483).

2086 Am 23. Oktober teilte der Nürnberger Rat der Stadt Lindau mit, daß Erzbischof Johann die Stadt bereits seit einiger Zeit mit unbekanntem Ziel verlassen habe (RTA MR 1, n. 465).

2087 RTA MR 1, n. 483.

2088 Schon im Mai 1486 hatte Friedrich III. gegenüber den Städten Basel, Colmar Metz, Nördlingen, Regensburg, Schaffhausen und Soest sein Gebot, die auf sie entfallene Reichshilfe unverzüglich zu entrichten, wiederholt und bei weiterem Ungehorsam mit einer Strafe von 1000 Mark lötligen Goldes, dem Verlust aller Privilegien sowie der Eröffnung eines vom Fiskal eröffneten Gerichtsverfahrens gedroht (RTA MR 1, n. 460). Ein solches Mandat erhielt auch die elsässische Stadt Hagenau (Regg. F. III., H. 3, n. 169), die nach Ausweis der Abrechnung Kaspar Mecks anschließend ihren Beitrag in Höhe von 780 Gulden entrichtete (RTA MR 1, n. 502). Im Winter 1486/87 erhielt eine Reihe von Städten, deren Zahlungen noch nicht eingegangen oder auch nur nicht registriert waren, neuerliche Aufforderungen des Kaisers zur Zahlung der Hilfe oder auch Ladungen vor das kaiserliche Gericht. Vgl. etwa RTA MR 1, n. 492, 507, 510, 514, 515, 519, 521.

2089 Dazu die Abrechnung des Nürnberger Bürgers Hans Tucher d.Ä. über die bis Juli 1487 eingegangenen Zahlungen (RTA MR 1, n. 522) sowie die kaiserliche Quittung vom 15. Juli 1487 (ebd., n. 525).

deren Hilfeleistung gegen den Corvinen zu führen.²⁰⁹⁰ Der Werdenberger wurde zudem von Friedrich angewiesen, die bereits auf dem Nürnberger Tag des Jahres 1481 festgelegte und offensichtlich noch immer nicht entrichtete Reichshilfe von den Bischöfen von Chur und Konstanz, den Äbten der Klöster St. Gallen Reichenau, Salem, Weingarten, Petershausen, Kreuzlingen, Weißenau, Schussenried, Isny, St. Blasien, Roggenburg, Ochsenhausen, Zwiefalten, Elchingen, Pfäfers und Herrenalb sowie vom Landkomtur des Deutschen Ordens einzusammeln.²⁰⁹¹

Trotz aller Anstrengungen der Reichsspitze, den in Frankfurt gefaßten Plan zu realisieren, treten einmal mehr die grundsätzlichen strukturellen Probleme königlich-kaiserlicher Regierung und Verwaltung im ausgehenden 15. Jahrhundert, die auch durch den ad hoc verstärkten Einsatz von Kommissaren nicht ausgeglichen werden konnten, zutage.²⁰⁹² Etliche Städte erklärten gegenüber den Kommissaren, außerstande zu sein, den ihnen auferlegten Betrag zu entrichten und versuchten durch Verhandlungen mit den Delegaten eine Reduzierung der auf sie entfallenden Reichshilfe zu erwirken. Teilweise nahmen sie unter Übergehung der kaiserlichen Mandatsträger unmittelbaren Kontakt mit dem Herrscher selbst auf, um ihn wenigstens zu einer teilweisen Zurücknahme seiner Forderungen zu bewegen. In der Regel zeigte sich Friedrich gegenüber diesen Versuchen unzugänglich und bestand auf der Entrichtung der ursprünglich geforderten Summe.²⁰⁹³ Einen Erfolg konnten in dieser Hinsicht die Nürnberger verbuchen, die Beckensloer im Oktober 1486 mitteilten, daß der Kaiser den von ihnen zu erbringenden Anteil an der Eilenden Hilfe reduziert habe.²⁰⁹⁴

Einige Städte, von denen die Reichsspitze, respektive ihre Delegaten, die Reichshilfe forderten, verwiesen darauf, daß sie nicht zu der Gruppe der Reichs-

2090 RTA MR 1, n. 550.

2091 RTA MR 1, n. 549.

2092 Es bestätigt sich hier wiederum der Befund E. ISENMANNS, *Obrigkeit*, S. 19, der darauf verwies, daß das System der Delegation insofern anachronistisch verfrüht war, als ein kontinuierlich wirkender Verwaltungsunterbau fehlte.

2093 Die oberschwäbische Stadt Kaufbeuren, die 400 Gulden als Eilende Hilfe an den Reichserbmarschall Sigmund von Pappenheim bezahlen sollte, schickte zunächst nur die Hälfte der geforderten Summe nach Nürnberg. Der Pappenheimer weigerte sich indes, diesen Betrag anzunehmen, worauf die Stadt sich an den Kaiser wandte und um eine Reduzierung ihres Beitrags ersuchte (RTA MR 1, n. 501). Erst nachdem Friedrich der bei ihm vorsprechenden Kaufbeurer Gesandtschaft deutlich gemacht hatte, daß er nicht willens war, den Wünschen der Stadt zu entsprechen, wurde der ursprünglich geforderte Gesamtbetrag dem Pappenheimer überantwortet (ebd., n. 519). Die Augsburger bemühten sich zunächst darum, Erzbischof Johann Beckensloer davon zu überzeugen, daß die geforderte Summe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt bei weitem übersteige (ebd., n. 459). Später traten sie auch mit Sigmund von Pappenheim in entsprechende Verhandlungen ein, doch lehnte es auch der Reichserbmarschall ab, die den Augsburgern auferlegte Summe aus eigenem Ermessen zu reduzieren. Die Stadt resignierte zuletzt und überwies dem kaiserlichen Delegaten den geforderten Betrag (ebd., n. 516). Vgl. auch ebd., n. 455 (Colmar und Schlettstadt).

2094 RTA MR 1, n. 462.

städte zählten und somit nicht veranschlagt werden konnten.²⁰⁹⁵ Versuche der Kommissare, hier die ihnen an die Hand gegebenen Vorgaben umzusetzen, mußten unweigerlich ins Leere laufen. Probleme scheint es aber auch bei der Zustellung der kaiserlichen Zahlungsbefehle gegeben zu haben, denn einige Städte, die sich mit kaiserlichen Zitationen konfrontiert sahen, versicherten, schon seit geraumer Zeit keine Schreiben des Herrschers mehr empfangen zu haben.²⁰⁹⁶ Wenn gleich gerade derartige organisatorische Unzulänglichkeiten kaum überbewertet werden dürfen, trugen freilich auch sie dazu bei, den Eingang der dringend benötigten Gelder zu verzögern.²⁰⁹⁷

Zumindest aus der Sicht Friedrichs endete der Versuch, binnen kurzer Zeit die eilende Hilfe im Reich zu erheben, allenfalls mit einem Teilerfolg. Während der Verhandlungen mit Kurfürsten, Fürsten und Städtevertretern, die im Frühjahr 1487 in Nürnberg stattfanden, verwies der Kaiser darauf, *des Gelts sey ein grosser Theil bißher nit gefallen, dann etlich haben halbs geben, etlich ganz, etlich gar nichtz.*²⁰⁹⁸ Möglicherweise hatte die Reichsspitze den administrativen Aufwand und die Probleme, die sich dem hauptverantwortlichen Koordinator für die Erhebung und Verwendung der Gelder stellten, unterschätzt und erst allmählich erkannt, daß der Erzbischof und sein Mitarbeiterstab kaum imstande waren, die ihnen zgedachten mannigfachen Funktionen wahrzunehmen.²⁰⁹⁹ Als man sich der Überforderung des Delegaten bewußt geworden war, bestellte man zusätzliche Kommissare. Inwieweit man dabei darauf achtete, Überschneidungen von Zuständigkeitsbereichen auszuschließen, ist nicht zu ersehen. Die zuletzt doch beträchtliche Zahl an Kommissaren sowie deren Stellvertreter, die sich um die Erhebung der eilenden Hilfe bemühten, weckte dabei jedoch offensichtlich das Mißtrauen von Zeitgenossen über die tatsächliche Verwendung der Gelder, zumal die erhobenen Summen offenbar nicht mehr grundsätzlich von einer zent-

2095 So unterrichtete die Stadt Stade den Administrator des Bremer Erzstifts, Bischof Heinrich von Münster, vom Erhalt der kaiserlichen Mandate und ersuchte ihn, zugunsten der Stadt beim Herrscher zu intervenieren, was auch unverzüglich geschah (RTA MR 1, n. 503, 505). Direkt an Friedrich wandte sich die ebenfalls zur Reichshilfe veranschlagte Stadt Soest, die die Zahlung der ihr auferlegten 1500 Gulden unter Hinweis auf ihren Status ablehnte (ebd., n. 506).

2096 RTA MR 1, n. 487 (Toul), 491 (Besancon), 492 (Verdun).

2097 Mangelndes Engagement der Delegaten bei der Erfüllung ihres Auftrags wird man für das aus der Sicht Friedrichs III. letztlich wenig befriedigende Ergebnis des Unternehmens nicht verantwortlich machen können.

2098 J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, VI. Vorstellung, S. 89. H. ANGERMEIER, Einleitung zu RTA MR 1, S. 56, schätzt, daß immerhin doch die beträchtliche Summe von 80000-100000 Gulden erhoben wurde.

2099 Freilich hatte schon die Frankfurter Versammlung von 1486 die elementaren Probleme der Erhebung einer Geldhilfe ins Auge gefaßt und dabei ebenso auf die *weite und große des Reichs* und die beträchtliche Zahl *unverständiger, grober, unwilliger leute* verwiesen. Vgl. RTA MR 1, n. 321.

ralen Stelle aus ihrem eigentlichen Zweck zugeführt werden mußten.²¹⁰⁰ Zumindest sah sich Friedrich III. in Nürnberg genötigt, potentiellen Kritikern der Erhebungspraxis sowie all jenen, die möglicherweise an einer ordnungsgemäßen Verwendung der Eilenden Hilfe Zweifel hegten, anzubieten, Einblick in die Abrechnung Johann Beckensloers zu nehmen und dabei zu bedenken, daß beim *Inbringen des Anslags ein mercklich Summ Geldes zu Zerung und Nachreysen und Bottenlone* verwendet worden sei.²¹⁰¹

In den Nürnberger Verhandlungen²¹⁰², die vor dem Hintergrund des steigenden ungarischen Drucks auf Wiener Neustadt stattfanden, drängten Kurfürsten und Fürsten darauf, schon im Vorfeld eindeutige Regelungen darüber zu treffen, wer zur Einnahme der Gelder ermächtigt werden sollte. In den in der Woche nach Trinitatis abgehaltenen Versammlungen erklärten die anwesenden Stände ihre Bereitschaft, in eine neuerliche Geldhilfe einzuwilligen. Ihre Zustimmung knüpften sie dabei freilich an verschiedene Bedingungen. So sollte der Kaiser aus seinem erbländischen Besitz eine gleich hohe Summe zur Abwehr der Ungarn zur Verfügung stellen, wie sie ihm die Fürsten bewilligten. Des weiteren koppelten die Fürsten ihre Zustimmung einmal mehr an Fortschritte in der aus ihrer Sicht noch immer unbefriedigend gelösten Kammergerichts- und Landfriedensfrage. Schließlich enthielt der dem Habsburger unterbreitete Vorschlag aber auch recht eindeutige Vorgaben hinsichtlich der zur Erhebung und Verwendung der Gelder ermächtigten Delegaten und der ihnen an die Hand zu gebenden Kompetenzen. Ausschließlich die noch zu bestimmenden Kommissare sollten berechtigt sein, die Reichshilfe zu erheben und sie zur Anwerbung und Ausstattung der Truppen verwenden. Ferner sollten diese Delegaten auch die militärische Befehlsgewalt

2100 Auf den Dr. Merswin von Straßburg auszahlenden Betrag in Höhe von 2000 Gulden wurde bereits hingewiesen. Aus dem Schreiben Maximilians an die Stadt geht nicht hervor, wie der königliche *orator und bote*, so seine Bezeichnung durch die Basler Kanzlei (RTA MR 1, n. 450), die Summe zu verwenden hatte. Parallel zu Merswin sollte auch Dr. Johann Kaufmann, zu ihm vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III., 1, S. 305 f, die von Straßburg zu leistende Geldhilfe entgegennehmen und dem kaiserlichen Rat und Verteidiger der Stadt Laa, Heinrich Prüschenk, übersenden. Erst als Nachrichten über den Fall der Stadt den Kaiser erreichten, wies Friedrich Kaufmann an, den von Bürgermeister und Rat Straßburgs einzuziehenden Betrag Erzbischof Johann auszuhändigen (RTA MR 1, n. 468). Zuletzt nahm aber offensichtlich Kaspar Meck als Vertreter Maximilians den Großteil des von Straßburg entrichteten Beitrags entgegen, und auch Dr. Merswin erhielt, wie von dem römischen König vorgesehen, die verbleibenden 2000 Gulden. Daß unterschiedliche zum Empfang der Reichshilfe berechnete Delegaten in ein und derselben Region tätig werden konnten, geht auch aus den Einhebungslisten der verschiedenen Delegaten sowie dem Verzeichnis der Quittungen, die von Friedrich, Maximilian oder dem Reichserbmarschall Sigmund von Pappenheim bis zum Dezember 1486 ausgestellt wurden, hervor (RTA MR 1, n. 502, 512, 525, 526, 527, 551).

2101 J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, VI. Vorstellung, S. 90; J. JANSSEN, Reichs-correspondenz 2, n. 640; E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 215.

2102 Vgl. zu den langwierigen Verhandlungen J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, VI. Vorstellung, S. 85 ff.

über das auf diese Weise aufzustellende Heer übertragen bekommen. Außer diesen Hauptleuten und den von ihnen Beauftragten wollte man offensichtlich keine zusätzlichen (kaiserlichen) Einnehmer mit der Erhebung der Reichshilfe betraut wissen.²¹⁰³ Im weiteren Verlauf zwischen dem Kaiser und den Ständen teilweise kontrovers geführten Gespräche über die Höhe der Hilfe wurde dieser Plan, der nicht nur eine rein organisatorische, sondern ebenso eine politische Dimension besaß, mehrfach wiederholt.²¹⁰⁴ Daß man es Friedrich nicht zubilligen wollte, allein die Entscheidung darüber zu treffen, wer durch kaiserliche *commission* ermächtigt wurde, das Geld einzusammeln, die Truppen anzuwerben und den Oberbefehl über das Heer zu übernehmen, ergibt sich aus dem Beschluß der Versammlung, demzufolge die Stadt Nürnberg wiederum als Legestätte für die aus dem Reich eingehenden Gelder fungieren sollte, wo sie die Hauptleute, *die durch Keys. Majest. mit Willen der Sampnungt ernent* würden, entgegennehmen konnten.²¹⁰⁵

Die bald darauf erfolgte Ernennung des Markgrafen Johann von Brandenburg zum Kommissar für die Erhebung der Reichshilfe sowie Herzog Albrechts von Sachsen²¹⁰⁶ zum *geordneten und gesatzten Hauptmann* dürfte den Interessen beider Seiten Rechnung getragen haben.²¹⁰⁷ Ergänzend wurde auch Markgraf Friedrich von Brandenburg zum Empfang der Hilfen ermächtigt.²¹⁰⁸ Gleichzeitig fiel gerade in den königsfernen Regionen des Reiches den Territorialgewalten die Rolle von Subkommissaren zu, die mit exekutiven Aufgaben vor Ort betraut wurden. So wurde Erzbischof Hermann von Köln angewiesen, die Reichshilfe im Bistum Münster, in Friesland und in den umliegenden Fürstentümern sowie von Prälaten und Untertanen einzunehmen und Markgraf Friedrich von Brandenburg zu übergeben.²¹⁰⁹ Herzog Friedrich von Sachsen und Markgraf Johann von Brandenburg waren gehalten, die auf dem Nürnberger Tag festgelegte Reichshilfe in

2103 Vgl. J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, VI. Vorstellung, S. 99; J. JANSSEN, Reichs-correspondenz 2, n. 640; E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 215 f.

2104 Vgl. J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, VI. Vorstellung, S. 102.

2105 J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, VI. Vorstellung, S. 104; der Anschlag ebd., S. 104 ff. Der deutlich zutage tretende Versuch der Fürsten, die Möglichkeiten der Krone einzuzugrenzen, die Reichshilfe unkontrolliert einzunehmen und nach eigenem Ermessen zu verwenden, fügt sich nahtlos in die von E. ISENMANN, Integrations- und Konsolidierungsprobleme, S. 147 und 149, skizzierte Herausbildung der von den Fürsten vorangetriebenen einer Institutionalisierung ihrer Teilhabe an der Reichsregierung ein. Vgl. dazu auch E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 214 ff.

2106 Zu Albrecht von Sachsen und seiner Rolle als kaiserlicher Hauptmann im Krieg gegen Matthias Corvinus vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III, 1, S. 435 ff, hier besonders S.439.

2107 J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, VI. Vorstellung, S. 107; die kaiserliche Bekanntmachung der Ernennung des Wettiners vom 16. Juli 1487 ebd., S. 111 f; dazu auch Regg. F. III., H. 3, n. 173.

2108 Regg. F. III., H. 2, n. 205 (= J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8105, 8106); ebd., H. 4, n. 956; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8107.

2109 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8107.

ihren Fürstentümern einzubringen.²¹¹⁰ Sonderregelungen traf man auch für die Städte Besancon und Toul, wo Bischof Matthias von Seckau tätig werden sollte,²¹¹¹ sowie für das Bistum und die Stadt Metz, für die Erzbischof Johann II. von Trier die Zuständigkeit übertragen wurde.²¹¹²

Die Bestrebungen der Fürsten, ihren Einfluß bei der Erhebung der Reichshilfen zu steigern und damit einer möglichen mißbräuchlichen Verwendung der Gelder durch die Krone Einhalt zu gebieten, setzten sich in den Verhandlungen des Koblenzer Tages von 1492 fort. Neben den sieben *commissari*, die in den Erzdiözesen des Reiches tätig werden sollten und deren Ernennung man dem Kaiser überließ, wollten die Fürsten gemeinsam zusätzlich für jede *provintz* weitere vier Kommissare *erwelen*. Es war vorgesehen, daß sich diese fürstlichen Kommissionen jeweils aus Geistlichen und Laien zusammensetzten. Überdies faßte man in Koblenz auch die Besoldung der Mandatsträger ins Auge, die für die Dauer ihres Wirkens monatlich entlohnt werden sollten.²¹¹³

Bei den seit den 1470er Jahren verschiedentlich mit großem Aufwand und insgesamt eher kläglichen Ergebnissen unternommenen Versuchen, Geld- und Truppenhilfen zum Kampf gegen Türken und Ungarn zu erheben, werden die Grenzen des Herrschaftsinstruments der Kommission in dem durch die Krone verwaltungstechnisch unerschlossenen Reich deutlich. Auch wenn die Erhebung der Sondersteuern durch Kommissare nicht den gewöhnlichen Alltagsaufgaben, wie sie Delegaten des Habsburgers namentlichen im Bereich der Jurisdiktion so zahlreich zu übernehmen hatten, zuzurechnen sind, so zeigen sich bei dem Versuch, die mit dem Erhalt der Reichshilfen einhergehenden außergewöhnlichen politischen und administrativen Herausforderungen unter Einsatz eigens ernannter Mandatsträger zu bewältigen, strukturelle Probleme der Herrschaft durch Delegation, wie sie auch im Falle reichspolitisch minder bedeutender Sachverhalte, denen sich Kommissare auf Befehl Friedrichs III. anzunehmen hatten, faßbar werden.

Bei allen zwischen 1471 und 1487 unternommenen - und hier nur knapp skizzierten - Versuchen der Reichsspitze, bewilligte Geld- und Truppenhilfen tatsächlich und möglichst rasch einzutreiben, stand die Krone, abgesehen von der Überwindung politischer Widerstände,²¹¹⁴ vor der für sie offensichtlich kaum erfolgreich zu lösenden Aufgabe, die Erhebung der Hilfen organisatorisch und administrativ in die Wege zu leiten. Als man 1471 den Plan einer reichsweiten

2110 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8109.

2111 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8028.

2112 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8108.

2113 Zu den Diskussionen über die Organisation der Reichshilfeerhebung während des Koblenzer Tages vgl. die von F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch, S. 558 ff, veröffentlichten Akten.

2114 Anders gestalteten sich die Verhältnisse lediglich beim Feldzug gegen den die Stadt Neuß belagernden Herzog Karl den Kühnen von Burgund.

allgemeinen Steuer ins Auge faßte, waren die administrativen Voraussetzungen einer Realisierung denkbar ungeeignet.²¹¹⁵ Schon in Regensburg hatte Graf Haug von Werdenberg auf die Notwendigkeit verwiesen, die alte Matrikel von 1454 zu aktualisieren, um bei der Festsetzung der Hilfsverpflichtung des Einzelnen den zwischenzeitlich veränderten Vermögensverhältnissen Rechnung tragen zu können.²¹¹⁶ Die 1471 ins Reich entsandten Kommissionen sowie die mit entsprechenden kommissarischen Vollmachten versehenen Landesherren, zuletzt die 1474 ernannten *gemein commissari* wären mittelfristig möglicherweise imstande gewesen, trotz des politischen Widerstands diese elementaren Informationen zu beschaffen und auf der Grundlage ihrer Ermittlungen den auf die Reichsangehörigen entfallenden Anteil am gesamten Anschlag festzusetzen.²¹¹⁷ Aus dem zutreffenden Befund hatte man durchaus richtige Schlußfolgerungen gezogen. Nach dem Neußer Feldzug verzichtete man indes darauf, nahtlos an die früheren Beschlüsse anzuknüpfen und die konsequente Realisierung der einmal getroffenen Entscheidungen entschlossen anzugehen. Stattdessen debattierten die sich auf verschiedenen Zusammenkünften erneut mit der Problematik des Türkenfeldzug und nunmehr auch verstärkt mit dem habsburgisch-ungarischen Konflikt befasenden Tagungsteilnehmer vorrangig über die politischen Dimensionen der Reichshilfen. Die sich bei einer Erhebung von Sondersteuern stellenden verwaltungstechnischen Probleme waren demgegenüber von nachgeordneter Bedeutung. Der ansatzweise beschrittene Weg wurde in der Folgezeit nicht konsequent zu Ende gegangen. Möglicherweise in zutreffender Einschätzung des sich dagegen formierenden politischen Widerstands, unterließ der Hof, der ansonsten immer wieder an den Gedanken einer allgemeinen Steuer anknüpfte, einen konsequent vorangetriebenen Versuch, durch gezielte Nachforschungen an Informationen über das wirtschaftliche Leistungsvermögen der Reichsangehörigen zu gelangen, um auf dieser Grundlage zukünftig eine angemessene Veranschlagung der zur Hilfe Verpflichteten vorzunehmen und damit auch die Erhebung einer Reichshilfe zu beschleunigen. Derartige Erfordernisse für die zügige Realisierung eines zukünftigen Anschlags wurden von der Reichsspitze zwischen 1471 und 1487 nicht antizipiert. Die tatsächliche steuerliche Leistungsfähigkeit des Reiches blieb damit eine unbekannte Größe.

2115 Vgl. P. SCHMID, *Der Gemeine Pfennig*, S. 49: "Es fehlte jede Reichsverwaltung und jede Finanzverwaltung, die als Ansatzpunkte für eine eigene Steuerorganisation hätten dienen können."

2116 Vgl. J.J. MÜLLER, *Reichstags-Theatrum*, V. Vorstellung, S. 539; dazu auch E. ISENMANN, *Kaiser, Reich und deutsche Nation*, S. 190.

2117 Daß auch dieses Unternehmen letztlich nicht die erhofften Ergebnisse zeitigte, bzw. der Beweis der Praxistauglichkeit dieses Plans nicht angetreten werden konnte, dürfte die Folge des alsbald ausbrechenden Krieges mit Burgund gewesen sein, der vorübergehend die Aufmerksamkeit von der südöstlichen Peripherie auf die westlichen Regionen des Reiches lenkte.

Daß dieser Befund keineswegs anachronistische Maßstäbe an eine mittelalterlich, vormodern organisierte und strukturierte 'Verwaltung' anlegt, sondern der Gedanke einer durch die Reichsspitze in die Wege geleiteten Überprüfung der Vermögensverhältnisse schon von betroffenen Zeitgenossen vorgebracht wurde, belegt die Einlassung des Speyerer Bischofs Matthias Ramung, der angesichts der auf ihn entfallenden Matrikelquote des Jahres 1481 dem Kaiser den Vorschlag unterbreitete, durch einen Kommissar Einnahmen und Ausgaben des Stifts ermitteln zu lassen.²¹¹⁸ Auf diese Weise wollte der Bischof den Nachweis antreten, daß er objektiv nicht in der Lage war, die Forderungen des Reichsoberhauptes zu erfüllen.

Der Vorschlag des Speyerers wurde nicht aufgegriffen. Es kam, so weit heute ersichtlich, auch zwischen 1481 und 1486 nicht zu einer systematischen Entsendung kaiserlicher Steuerkommissare, durch deren Tätigkeit die administrativen Voraussetzungen für einen Reichsanschlag geschaffen worden wären. Dieses Versäumnis sollte sich 1486/87 rächen. Der infolge der Beschlüsse der Frankfurter Versammlung von 1486 mit der Erhebung und der Weiterleitung der eingenommenen Gelder für die Eilende Hilfe betraute Beckensloer sah sich bei dem Versuch, die dringend benötigten Summen einzutreiben, immer wieder mit Eindrücken der Veranschlagten konfrontiert, die erklärten, der auf sie entfallende Beitrag an der Ungarnhilfe übersteige ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Friedrich selbst nahm dergleichen Widerspruch ungnädig zur Kenntnis und versuchte, mit nicht einmal geringem Erfolg die Ungehorsamen durch die Androhung gerichtlicher Ladung, aber auch durch die Eröffnung von Prozessen zur Aufgabe ihres Widerstands zu bewegen. Wenn es auch auf diese Weise in vielen Fällen gelang, die geforderten Summen zuletzt doch einzutreiben, so mußten dennoch nicht unerhebliche Verzögerungen in Kauf genommen werden.²¹¹⁹ Die Ernennung weiterer Kommissare durch Friedrich und Maximilian konnte daran kaum etwas ändern. Zwar handelte es sich bei diesen zusätzlichen Beauftragten, was auch für den Erzbischof von Gran/Salzburg galt, um enge Vertraute von Kaiser und König, die ihre Aufgabe mit Tatkraft angingen, so daß Beckensloer wenigstens teilweise entlastet wurde, doch weckte die Vielzahl der mit der Eintreibung der Hilfe betrauten königlichen und kaiserlichen Delegaten, bei denen keine klar abgegrenzten Zuständigkeitsbereiche zu erkennen waren, das Mißtrauen der Kurfürsten und Fürsten. Vermutlich nicht einmal völlig unberechtigt argwöhnten die Stände angesichts der verschiedenen Steuerkommissare, die Kaiser und König

2118 Vgl. E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 206.

2119 Zu Recht verweist E. ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation, S. 186 darauf, daß die Realisierung der auf den Reichsversammlungen beschlossenen Anschläge letztlich nicht gelang, so "daß die geringfügigen effektiven Hilfen keine kriegsentscheidende Rolle spielten und die Konfliktdauer nicht abkürzten".

seit dem Sommer 1486 ins Reich entsandten, daß die durch die Delegaten eingenommenen Summen nicht immer ihrem eigentlich zgedachten Verwendungszweck zuflossen.²¹²⁰ In der Folgezeit versuchten daher insbesondere Kurfürsten und Fürsten mit Erfolg, Erhebung und Verwendung der Reichshilfen durch die Krone einer schärferen ständischen Kontrolle zu unterziehen und die Auswahl der Kommissare und Hauptleute, die 1487 die Sondersteuern einzubringen, die Gelder für die Anwerbung und Ausrüstung der Truppen zu verwenden und schließlich den Kampf gegen den ungarischen König aufzunehmen hatten, zu beeinflussen.

Auch 1480/81 stützte sich die Krone primär auf politisch gewichtige Landesherren, die innerhalb ihrer Einflußsphären als kaiserliche Kommissare tätig zu werden hatten. Einer personellen Kontinuität bei der Auswahl der in größeren Bezirken für den Herrscher agierenden Fürsten erteilte man eine Absage. Einer Verfestigung bestimmter hoheitlich-kaiserlicher Kompetenzen in den Händen von einzelner Territorialherren wollte man möglicherweise keinen Vorschub leisten.

Am kaiserlichen Hof selbst sind in diesen Jahren keine Ansätze für den Aufbau einer auf dauerhaftes Wirken ausgerichteten Verwaltung zum Zweck der Erhebung der Reichshilfen zu erkennen. Entsprechend dem Charakter der Reichshilfen, die als einmalige Sondersteuern begriffen wurden, versuchte man ungeachtet der mißlichen Erfahrungen, die auf den Reichsversammlungen gefaßten Beschlüsse immer wieder aufs Neue in jeweils modifizierter Form ad hoc zu verwirklichen. Es zeigt sich, daß die Reichsspitze die Kommissare auch auf dem Finanz- und Steuersektor lediglich situationsgebunden einsetzte und die Kommission nicht zu dem für das Erreichen der eigenen Pläne erforderlichen, dauerhaft tätigen Herrschaftsinstrument weiterentwickelte.

Bei der Erhebung der Reichshilfen für den Türken- und Ungarnkrieg war die Delegation von Verwaltungs- und Exekutivfunktionen an Kommissare für den habsburgischen Kaiser unverzichtbar. Die in herkömmlicher Form ad hoc bei einem sich konkret stellenden Bedarf eingesetzten Kommissionen waren nicht imstande waren, die Unzulänglichkeiten der Reichsverwaltung des ausgehenden Mittelalters wirksam auszugleichen. Unter den gegebenen politischen und verfassungsgeschichtlichen Bedingungen blieben die Kommissionen Friedrichs III. auch im Bereich des Finanzwesens vorwiegend ein Instrument der Reaktion und

2120 Bezeichnenderweise bot Friedrich III. den 1487 in Nürnberg versammelten Reichsangehörigen zwar die Vorlage der Abrechnungen Beckensloers zur Einsicht an, von den Abrechnungen der Kommissare Maximilians war dagegen ebensowenig die Rede wie von einer Rechnungslegung des kaiserlichen Hofes, dem ein Teil der Gelder unmittelbar zugeflossen war. Vgl. J.J. MÜLLER, Reichstags-Theatrum, VI. Vorstellung, S. 90. Zum Mißtrauen der Stände und Städte gegenüber den Geldhilfen und den Gründen für die von ihnen bevorzugte Stellung von Truppen vgl. P. SCHMID, Der Gemeine Pfennig, S. 20.

entwickelten sich nicht zu einem von der Reichsspitze offensiv eingesetzten Herrschaftsinstrument.²¹²¹

Die Erhebung der Reichshilfen scheiterte, dies darf keineswegs übersehen werden, in erster Linie jedoch nicht an den Unzulänglichkeiten des Kommissionswesens, sondern an den politischen Widerständen gegen diese Pläne des habsburgischen Herrschers.

5.1.3. *Kommissare als kaiserliche Statthalter in Weißenburg und Regensburg*

Aufgaben besonderer Art übernahmen der zu Beginn der 1480er Jahre ins fränkische Weißenburg entsandte Fiskal Johann Keller sowie die nach der Episode bayerischer Herrschaft in der ehemaligen Freistadt²¹²² Regensburg als Stellvertreter des Reichsoberhauptes eingesetzten Kommissare Friedrichs III.

Hohe Ausgaben, die die städtischen Einnahmen übertrafen, hatten Weißenburg an den Rand des finanziellen Zusammenbruchs geführt.²¹²³ Der zwischen 1470 und 1476 durchgeführte Bau des neuen Rathauses markierte dabei den Schlußstein einer verhängnisvollen Entwicklung, über die der Rat der Schwesterstadt Nürnberg den Kaiser in Kenntnis setzte.²¹²⁴ Friedrich beauftragte darauf hin 1480, eine aus Vertretern Augsburgs, Nürnbergs, Rothenburgs und Ulms zusammengesetzte Kommission mit der Überprüfung der Weißenburger Finanzen. Vermutlich zur selben Zeit oder nur wenig später, nachdem dem Kaiser der Untersuchungsbericht der Kommission vorlag, erhielt auch der kaiserliche Kammerprokuratorfiskal Johann Keller den Befehl, das Weißenburger Ammannamt zu übernehmen und die Geschicke der Stadt zu lenken.²¹²⁵ Die Ernennung eines kaiserlichen

2121 Wie wenig sich die Reichsspitze darum bemühte, mit Hilfe der 1474 eingesetzten Kommissionen den Regensburger Anschlag sowie die damals beschlossene Vermögenssteuer wenigstens langfristig zu realisieren, veranschaulicht auch die Tatsache, daß Friedrich nach dem Tod des zum *gemein commissari* in den Bistümern bestellten Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut darauf verzichtete, unverzüglich einen an die Stelle des Verstorbenen tretenden Delegaten zu ernennen. Kontinuierliches Handeln der Kommissionen schien dem Habsburger wenigstens in dieser Zeit offenbar nicht erforderlich. Vgl. dazu das kaiserliche Ladungsschreiben für den Besuch des Freisinger Tages vom 8. Februar 1479 an Kämmerer und Rat Regensburgs (BayHStA München, RU Regensburg, sub dat.).

2122 Zu den Freien Städten vgl. G. MÖNCKE, Problematik; P. MORAW, Verfassungsposition; E. ISENMANN, Stadt, S. 107 ff.

2123 Zur Situation Weißenburgs im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts sowie zum Eingreifen Friedrichs III. vgl. F. SCHNELBÖGL, Die fränkischen Reichsstädte, S. 434 f.; F. BLENDINGER, Weißenburg, S. 31 ff.; B. MADER, Johann Keller, S. 40 ff.; A. GERLICH/ F. MACHILEK, Staat und Gesellschaft, S. 680 f.

2124 Vgl. F. BLENDINGER, Weißenburg, S. 32; B. MADER, Johann Keller, S. 40.

2125 Das genaue Datum der Beauftragung Kellers ist nicht bekannt. Vgl. B. MADER, Johann Keller, S. 40. P.-J. HEINIG, Friedrich III., 1, S. 130, macht darauf aufmerksam, daß Keller damit der erste Fiskal war, "der sein Amt um die exekutive Dimension einer für den Kaiser stellvertreten-

Rates zum Weißenburger Stadtmann stellte freilich keine Besonderheit dar, zu der sich der Habsburger erst angesichts der finanziellen Misere der fränkischen Stadt entschloß. Schon früher hatten Vertraute des Kaisers, so etwa Hans von Schaumberg oder Heinrich von Pappenheim das Amt bekleidet.²¹²⁶

Keller begab sich in der ersten Hälfte des Jahres 1481 nach Weißenburg, überprüfte die Gegebenheiten, ließ anschließend den alten Rat, gegen den auch der Verdacht von Veruntreuung bestand, in Haft nehmen und eine neue Stadtführung wählen. Anschließend begab sich Keller nach Nürnberg, wo er mit Vertretern schwäbischer und fränkischer Städte über das weitere Vorgehen beriet. Die Stadt Ulm wurde von Hans Niedhart vertreten, der dem Rat der Stadt unter dem Datum des 15. Juni über die Ereignisse Bericht erstattete.²¹²⁷ Die Ulmer Stadtväter erfuhren aus diesem Schreiben, daß Niedhart gemäß ihrer Weisung von Nürnberg nach Weißenburg ziehen wollte, doch sei am Donnerstag vor Pfingsten der Fiskal in der Pegnitzstadt erschienen und habe unter Zustimmung des Nürnberger Rates Besprechungen über die Weißenburger Angelegenheit mit Vertretern mehrerer Städte anberaunt. Gemeinsam mit den Nürnbergern sowie Ratsgesandtschaften aus Windsheim und Dinkelsbühl habe man bald darauf über die Lage in der Schwesterstadt beraten. Im Verlauf dieser Gespräche erfuhr der Ulmer von der Inhaftierung des alten und der Wahl des neuen Rats. Schließlich habe der Fiskal beabsichtigt, sich gemeinsam mit den anwesenden Repräsentanten der Städte sowie dem Nürnberger Henker nach Weißenburg zu begeben, um die Gefangenen unter Folter zu befragen. Während die Nürnberger den Vorschlag Kellers begrüßten und unterstützten, standen die übrigen Gesandten diesem Vorhaben eher reserviert gegenüber. Zuletzt folgte man dem Befehl Kellers, der allerdings auf die Mitnahme des Nürnberger Nachrichters verzichten wollte.

Nachdem der Fiskal und die städtischen Gesandtschaften in Weißenburg, unter denen sich auch der Ulmer Niedhart befand, der seinen Auftraggebern mitteilte, die Situation sei so kompliziert, *das ich mainstail gern wolt der sach entladen und vertragen sin*, kam es zu einer Geiselnahme. Die in Haft gehaltenen Mitglieder des alten Rats hatten die neue Stadtführung, denen Niedhart Einfältigkeit (*die einfältigen leute*) attestierte, darum gebeten, zu ihnen sechs Mitglieder des ein-

den Herrschaftsausübung vor Ort bereicherte und damit der Regierungsgewalt des Herrschers eine seit den Zeiten Karls IV. selten gewordene praktisch-politische Bedeutung verlieh“.

2126 Vgl. F. BLENDINGER, Weißenburg, S. 32. Insofern erscheint die Übertragung des Ammannamtes auf Keller eher als Ausdruck des kaiserlichen Willens, seinem vertrauten Fiskal ebenso wie bei der Übertragung der Reichspflege Donauwörth eine zusätzliche Einnahmequelle zu sichern. Zur Übernahme der Reichspflege in Donauwörth vgl. B. MADER, Johann Keller, S. 42 ff. Daß es bei der Bestellung Kellers zum Reichspfleger von Donauwörth Friedrich III. nicht ausschließlich darum ging, seinen treuen Fiskal zusätzlich zu entlohnen, betont, P.-J. HEINIG, Friedrich III., 1, S. 131. Das Amt war jedoch nicht nur den engeren Vertrauten des Kaisers vorbehalten.

2127 StadtA Ulm, A 1115, fol. 255, 1-4.

stigen großen Rates kommen zu lassen. Als dem Begehren entsprochen wurde, hielten die Gefangenen die zu ihnen entsandten Bürger fest.

Von Nürnberg aus unterrichtete auch der Frankfurter Gesandte, Walther von Schwarzenberg, seinem Rat über die ihm zur Kenntnis gelangten Weißenburger Vorgänge.²¹²⁸ Sein Wissen über das Geschehen war weniger detailliert als das des Ulmers Hans Niedhart. Jedoch war auch er über die desolaten städtischen Finanzen, die Verhaftung des alten Rates und die strenge Befragung von einzelnen seiner Mitglieder sowie die Einsetzung eines neuen Ratskollegiums informiert.

Nachdem die für die mißliche Situation der städtischen Finanzen Verantwortlichen bestraft waren, konzentrierte sich Johann Keller vor allem auf die Sanierung des städtischen Haushalts und den Schutz der Stadt vor ihren zunehmend aggressiver reagierenden Gläubigern.²¹²⁹ Unterstützt wurde der Fiskal, der in dieser Sache wiederum engen Kontakt zur Reichsspitze hielt, dabei von dem Nürnberger Rat, der seinerseits ein Interesse an geordneten Verhältnissen in der Schwesterstadt besaß.²¹³⁰ Während sich der Fiskal im wesentlichen auf die Regelung der inneren und wirtschaftlichen Angelegenheiten Weißenburgs konzentrierte, erhielt Bischof Wilhelm von Eichstätt 1484 den kaiserlichen Befehl, die Verhandlungen zwischen der Stadt und ihren Gläubigern zu leiten.²¹³¹ Die Übernahme von Schutzfunktionen delegierte der Kaiser an verschiedene schwäbische und fränkische Städte.²¹³²

Das dem Fiskal und engen Vertrauten Friedrichs in der Weißenburger Angelegenheit übertragene Mandat berechnete Johann Keller offensichtlich zu einer umfassenden Regelung der internen städtischen Verhältnisse. Er verfügte offensichtlich sowohl über exekutive als auch jurisdiktionelle Befugnisse. In dieser Eigenschaft war er jedoch augenscheinlich nicht bevollmächtigt, seinerseits als kaiserlicher Stellvertreter die Verhandlungen zwischen der Stadt und ihren Gläubigern zu leiten oder Reichsangehörige zum Schutz gegen die auf Weißenburg

2128 J. JANSSEN, Reichsrespondenz 2, n. 570.

2129 Vgl. B. MADER, Johann Keller, S. 41, unter Hinweis auf TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 301 und 339.

2130 Vgl. ebd. Das Nürnberger Engagement reichte allerdings nicht so weit, ein finanzielles Risiko einzugehen und der notleidenden Nachbarstadt die dringend benötigten Gelder vorzustrecken. Auch entsprechende kaiserliche Aufforderungen, z.B. der Befehl Friedrichs III. aus dem Jahre 1491 (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 683) konnten daran nichts ändern. Selbst das kaiserliche Angebot, für ein entsprechendes Darlehen die Stadt in Pfandbesitz zu nehmen (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 686) bewirkte an der Pegnitz keinen Sinneswandel. Auch Regensburg, dessen finanzielle Lage sich in den 1480er Jahren in keinem günstigen Licht darbot, wurde bereits 1485 von dem habsburgischen Herrscher befohlen, den Weißenburgern ein Darlehen zu gewähren (Th. C. GEMEINER, Regensburger Chronik 3, S. 709).

2131 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 370.

2132 StadtA Ulm, A 1115, fol. 272r-v, BayHStA München, RL Regensburg, 412, fol. 4r.

zielenden Angriffe aufzubieten. Der Kompetenzbereich Kellers blieb zumindest in dieser Hinsicht eng begrenzt.

Mit anders gelagerten Problemen hatten sich zu Beginn der 1490er Jahre die Kommissare zu befassen, die Friedrich III. nach Regensburg zur Wahrung der Interessen von Kaiser und Reich entsandte.

Der sich zunehmend verschlechternde städtische Haushalt hatten den Regensburger Rat trotz eines ausdrücklichen kaiserlichen Verbots dazu bewogen, die Stadt 1486 der Herrschaft Herzog Albrechts IV. von Bayern-München²¹³³ zu unterstellen.²¹³⁴ Friedrich III., der nicht gewillt war, diese Entscheidung der Regensburger Stadtväter hinzunehmen und von dem der Frankfurter Gesandte Ludwig zum Paradies berichtete, er habe auf der Nürnberger Reichsversammlung des Jahres 1487 verkündet, *sich ee deß landes Osterich zu verziehen, dann Regenspurg dem riche nochzulassen*,²¹³⁵ sah sich vor dem Hintergrund der Ereignisse im Reich und in den Erblanden in dieser Zeit außerstande, der Entwicklung in Regensburg tatkräftig entgegenzutreten. Jedoch gab er schon im Sommer 1486 zu erkennen, daß er eine Unterwerfung der Stadt unter bayerische Herrschaft nicht billigte.²¹³⁶ Das Schreiben Friedrichs III. konnte den noch im Sommer 1486 vollzogenen Übergang der Stadt unter das Münchener Regiment jedoch nicht mehr verhindern.

Sechs Jahre später hatten sich die Machtverhältnisse entscheidend zugunsten des alten Kaisers und der antiwittelsbachischen Partei geändert.²¹³⁷ Der politisch weitgehend isolierte Münchener Herzog mußte einlenken und Regensburg aus seiner Herrschaft entlassen. Der durch König Maximilian I. herbeigeführte Augsburger Schiedsspruch vom 25. Mai 1492 sollte die Beziehungen zwischen Albrecht und seinem kaiserlichen Schwiegervater auf eine neue Grundlage stellen.²¹³⁸ Zur Entgegennahme der Huldigung Regensburgs entsandte Friedrich III. den

2133 Zu Albrecht IV. vgl. H. RALL, Art. "Albrecht IV.", in: NDB 1 (1953), S. 157 f; ders. U. M. RALL, Wittelsbacher in Lebensbildern, S. 101 ff.; G. SCHWERTL, Art. "Albrecht IV. der Weise, Herzog von Bayern-München", in: LexMA 1 (1980), Sp. 315 f; S. RIEZLER, Geschichte Baierns 3, S. 459 ff; A. KRAUS, Geschichte Bayerns, S. 179 ff; R. STAUBER, Staat und Dynastie.

2134 I. STRIEDINGER, Kampf um Regensburg; W. ZIEGLER, Reichsstadt Regensburg; H. SCHMID, "Freistadt"; A. SCHMID, Herzog; ders., Regensburg; A. SCHOTT, Konflikt.

2135 J. JANSSEN, Reichs-correspondenz 2, n. 456, S. 452.

2136 Als der Habsburger von den Verhandlungen der Stadtführung mit der Münchener Regierung Kenntnis erhielt, ließ er im Juli 1486 die Regensburger Öffentlichkeit wissen, daß er es der Freistadt unter Androhung des Verlusts aller Privilegien verbot, sich fremder Herrschaft zu unterstellen. RTA MR 1, n. 590.

2137 Zu den Maßnahmen Friedrichs gegen Regensburg und Albrecht vgl. A. SCHOTT, Konflikt, S. 53 ff.

2138 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8799; Th. C. GEMEINER, Regensburgische Chronik 3, S. 792; I. STRIEDINGER, Kampf um Regensburg, S. 195 ff; R. STAUBER, Herzog Georg, S. 459 f; S.R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 62 ff.

Markgrafen Friedrich von Brandenburg²¹³⁹ sowie den Grafen Eitel Fritz von Zollern an die Donau.²¹⁴⁰ Die Mission der kaiserlichen Delegaten machte jedoch unverzüglich deutlich, daß die in der Stadt aufeinanderstoßenden divergierenden politischen Interessenlagen durch den Augsburger Schied nicht einvernehmlich zwischen allen Betroffenen geregelt worden waren.²¹⁴¹ Während Friedrich Regensburg den einstigen Freistadtstatus nicht mehr zuerkennen, sondern die Stadt stattdessen der unmittelbaren Herrschaft der Reichsspitze unterstellen wollte, ging der Regensburger Rat davon aus, an die vor dem Intermezzo der bayerischen Herrschaft bestehenden verfassungsrechtlichen Gegebenheiten anknüpfen zu können. Folgerichtig verweigerte er daher den kaiserlichen Kommissaren die Huldigung, die die Gemeinde im Gegensatz zur Stadtführung leistete.²¹⁴² In der Stadt selbst standen sich somit zwei Parteien immer unversöhnlicher gegenüber, zumal Kreise der Bürgerschaft die Abrechnung mit den Verantwortlichen suchten, die für die Unterstellung der Stadt unter den wittelsbachischen Herzog verantwortlich waren.²¹⁴³ Die Herrschaft des Reiches über Regensburg war somit von vornherein mit einer Hypothek belastet. Erschwert wurde die Lage noch durch die bereits vor 1486 von Bayern-München rechtmäßig beanspruchten Rechte, auf die Albrecht IV. nicht verzichten wollte. Namentlich das Recht zur Besetzung des Schultheißenamtes war strittig.²¹⁴⁴

Am 26. Juni 1492 beauftragte und ermächtigte der Kaiser den Grafen Eitel Fritz von Zollern sowie den kaiserlichen Kammerprokuratorfiskal Johann Gessel, für die Wiederherstellung der Ordnung in der Stadt zu sorgen.²¹⁴⁵ Unter dem Datum des 5. Juli unterrichtete Friedrich III. Kämmerer, Rat und Gemeinde Regensburgs von der Bestellung des Grafen von Zollern zum Reichshauptmann in der Stadt.²¹⁴⁶ Zuvor waren Vertreter der städtischen Parteien am kaiserlichen Hof

2139 Friedrich von Brandenburg war zunächst zu Beginn des Jahres 1492 von Friedrich III. beauftragt worden, als Reichshauptmann die Acht gegen Regensburg zu exekutieren. Regg. F. III., H. 4, n. 1034; Th.C. GEMEINER, *Regensburger Chronik* 3, S. 789; I. STRIEDINGER, *Kampf um Regensburg*, S. 177 ff.; S. RIEZLER, *Geschichte Baierns* 3, S. 547.

2140 BayHStA München, RU Regensburg, 1492 V 7; dazu S.R. MAYER, *Ringens Bayerns*, S. 66.

2141 Regensburg war zu den Augsburger Verhandlungen nicht hinzugezogen worden. Vgl. S.R. MAYER, *Ringens Bayerns*, S. 64.

2142 Vgl. S.R. MAYER, *Ringens Bayerns*, S. 66.

2143 Zu den Ursachen des innerstädtischen Zwiespalts vgl. die Ausführungen von A. SCHMID, *Herzog*, S. 44 f.; denen sich auch S.R. MAYER, *Ringens Bayerns*, S. 70 f., anschließt.

2144 Vgl. dazu S.R. MAYER, *Ringens Bayerns*, S. 73 ff.

2145 BayHStA München, RU Regensburg, 1492 VI 26; J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 8809; S.R. MAYER, *Ringens Bayerns*, S. 67 f. Unter demselben Datum unterrichtete Friedrich III. auch Regensburg über die Einsetzung der Kommission (BayHStA München, *Gemeiners Nachlaß*, Kasten 19, unfoliiert).

2146 BayHStA München, RL Regensburg, 305 1/2, fol. 15r; vgl. dazu I. STRIEDINGER, *Kampf um Regensburg*, S. 198; H. SCHMID, *„Freistadt“*, S. 68 ff.; P. SCHMID, *Albrecht IV.*, S. 145; S.R. MAYER, *Ringens Bayerns*, S. 68. Zum Institut des Reichshauptmanns vgl. H. GOLLWITZER, *Ca-*

verhört worden. Die noch offenen Fragen sollten nun durch die Kommissare geklärt und die Ordnung in der Stadt wiederhergestellt werden.²¹⁴⁷

Allein durch die Entsendung der kaiserlichen Delegaten war die Ordnung in der Stadt indes noch nicht wiederhergestellt. Die innerstädtischen Widersacher des Rates, die auf die Unterstützung der Kommissare bauten, hofften nun mit ihren Kontrahenten abrechnen zu können.²¹⁴⁸ Nur teilweise entsprach der zum Reichshauptmann ernannte Zoller diesem Begehren. So stimmte er im Juli 1492 einer Neuwahl des Rates zu, lehnte es jedoch ab, einen Prozeß gegen die alten Ratsherren, die im Zuge der Wahl ihre Ämter verloren, zu eröffnen.²¹⁴⁹ Wohl ganz im Interesse seines kaiserlichen Auftraggebers war Eitelfritz von Zollern vorrangig darum bemüht, die Gegensätze in der Stadt nicht weiter zu vertiefen.²¹⁵⁰ Zu einer anderen Einschätzung der Lage in der Stadt gelangte indes der zweite nach Regensburg entsandte kaiserliche Kommissar, Johann Gessel. Als sein Mitkommissar an den kaiserlichen Hof zurückbeordert wurde, gab der Fiskal dem Drängen der "kaiserlichen" Partei in Regensburg nach und eröffnete den Prozeß gegen die alten Ratsherren, die inhaftiert und unter Folter verhört wurden.²¹⁵¹

Auch in die Auseinandersetzung des neuen Rates mit dem von Herzog Albrecht IV. zum Schultheißen der Stadt bestellten Leonhard Eck schalteten sich die Vertreter des Kaisers ein. In dieser Frage unterstützten sie die Stadtführung, die die durch den Münchener vorgenommene Übertragung des Schultheißenamtes auf Eck ablehnte, da dieser kein Regensburger Bürger war.²¹⁵² Die Differenzen zwischen dem Rat und Eck als bayerischem Interessenvertreter spitzen sich zu. Ebenfalls während der Abwesenheit des Grafen von Zollern ließ der Rat, kaum ohne Zustimmung des in der Stadt verbliebenen kaiserlichen Fiskals, Eck eben-

pitaneus, mit Hinweisen auf die Lage in Regensburg vor allem nach dem Tod Friedrichs III., S. 265 ff.

2147 Auf die Voruntersuchungen am kaiserlichen Hof verweist das unter dem Datum des 6. August 1492 ausgestellte 'Erinnerungsschreiben' Friedrichs an Kammerer, Rat und Gemeinde Regensburgs, in dem der Habsburger noch einmal darauf hinwies, daß er für die Dauer der laufenden Ermittlungen *bei sweren penen und puessen* geboten habe, nichts gegen Leib und Leben der Mitglieder des alten Rats vorzunehmen. Insbesondere Hans Trainer und seine Familie sollten von allen Nachstellungen verschont bleiben (BayHStA München, RL Regensburg 716; ebd., 316, fol. 131r). Hans Trainer zählte während der wittelsbachischen Stadtherrschaft zu den Vertrauensleuten des Münchener Herzogs. Vgl. S.R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 34. Ebenfalls noch im August nahm Friedrich auch den gleichermaßen den alten Räten verbundenen Wilhelm Franck in seinen besonderen Schutz (BayHStA München, RL Regensburg 316, fol. 130v-131r)

2148 Vgl. P. SCHMID, Albrecht IV., S. 147; zur Situation in der Stadt vgl. vor allem S.R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 69 ff.

2149 Vgl. P. SCHMID, Albrecht IV, S. 148; S.R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 71.

2150 Vgl. S.R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 71.

2151 Vgl. I. STRIEDINGER, Kampf um Regensburg, S. 199 f.

2152 BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, 1517, fol. 23r-v (Bericht Ecks an den Herzog), dazu S.R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 74.

falls in Haft nehmen. Forderungen Albrechts nach einer sofortigen Freilassung seines Amtmannes wiesen die städtischen Führer wohl im Vertrauen auf kaiserliche Unterstützung entschieden zurück.²¹⁵³

Beim Vorgehen gegen den bayerischen Schultheißen und die Angehörigen des alten Rats war man im Hinblick auf den kaiserlichen Willen indes einer Fehleinschätzung erlegen. Friedrich III. billigte weder die Inhaftierung Ecks noch die Gefangennahme der einstigen Räte. Schon vor der Eröffnung des von Gessel zu verantwortenden Prozeßverfahrens gegen die alten Räte hatte der Kaiser den Regensburgern strikt untersagt, vor Abschluß der Ermittlungen seiner Kommissare gegen die für den Übergang der Stadt an Bayern Verantwortlichen Schritte einzuleiten.²¹⁵⁴ Als der Hof dann von der Verhaftung der einstigen Ratsherren und Leonhard Ecks Kenntnis erhielt, gebot Friedrich Anfang September sowohl dem Fiskal Johann Gessel als auch Kammerer, Rat und Gemeinde Regensburgs die in Haft genommenen alten Ratsherren unverzüglich aus der Gefangenschaft zu entlassen.²¹⁵⁵ Zur Untersuchung des innerstädtischen Zwiespalts kündigte der Habsburger eine neuerliche Kommission an. Auch die bedingungslose Entlassung des bayerischen Schultheißen wurde vom Kaiser am selben Tag angeordnet.²¹⁵⁶ Während Gessel und der neue Rat dem Gebot des Herrschers in bezug auf Eck und weitere bayerische Amtleute Folge leisteten, blieben die festgenommenen ehemaligen Ratsherren weiterhin in städtischem Gewahrsam.²¹⁵⁷

Am 5. Oktober trafen Andreas von Polheim und Dr. Johann Fuchsmagen²¹⁵⁸ als Vertreter des Kaisers in der Stadt ein.²¹⁵⁹ Vertreter der Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm, die Friedrich zur Entsendung von Emissären nach Regensburg angewiesen hatte, hatten die kaiserlichen Kommissare zu unterstützen.²¹⁶⁰ Die Gefangenen, so der unmißverständliche Befehl des Reichsoberhaupts, sollten den Delegaten übergeben werden.²¹⁶¹ Den Kommissaren gelang es indes nicht,

2153 Vgl. S.R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 74.

2154 BayHStA München, RL Regensburg 716; ebd., 316, fol. 131r. Zu Recht verweist P. SCHMID, Albrecht IV., S. 148, darauf, daß Johann Gessel durch diese Maßnahme "in harten Gegensatz zum Kaiser geriet".

2155 BayHStA München, RU Regensburg 1492 IX 5 (Gemeiners Nachlaß, 19); S. R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 71 f.

2156 Vgl. S.R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 75.

2157 Vgl. ebd., S. 72 u. S. 75.

2158 Zu ihm vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III., 1, S. 304 f, der Fuchsmagen als "eine der 'Schaltstellen' zwischen den drei Habsburgerhöfen" bezeichnet und seinen Einfluß auf den Kaiser sowie dessen Sohn hervorhebt.

2159 Vgl. P. SCHMID, Albrecht IV., S. 148; S. R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 72. Über die Entsendung der Kommission, die mit der Regensburger Stadtführung über die Freilassung der Gefangenen und die Wiederherstellung von Frieden und Eintracht in der Stadt verhandeln sollte, unterrichtete Friedrich die Regensburger unter dem Datum des 25. September 1492 (BayHStA München, RL Regensburg, 305 1/2, fol. 12v-13r). Das Beglaubigungsschreiben ebd. fol. 10r.

2160 Vgl. S.R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 72.

2161 Th. C. GEMEINER, Regensburgische Chronik 3, S. 812.

die Regensburger Führung und den sie unterstützenden Fiskal Johann Gessel zum Einlenken zu bewegen. Die Gefangenen blieben in Haft. Ergebnisse erbrachte die von den Delegaten durchgeführte Untersuchung insofern, als die zum Schultheißenamt gehörigen Rechte erfaßt und schriftlich festgehalten wurden.²¹⁶² Im Dezember kündigte Friedrich erneut die Entsendung Polheims und Fuchsmagens nach Regensburg an.²¹⁶³ Offensichtlich hegte man beim Jahreswechsel 1492/93 am kaiserlichen Hof jedoch nur noch wenig Hoffnungen auf einen Erfolg der Delegaten, denn spätestens am 7. Januar 1493 zitierte der Kaiser die Parteien auf den 25. Februar vor sein Gericht, wo er ihren Streit entscheiden wollte.²¹⁶⁴

Aber auch am kaiserlichen Hof gelang es Friedrich nicht, das angestrebte Ziel zu erreichen und zwischen den Parteien zu vermitteln oder ihren Streit rechtlich zu entscheiden. Im Mai 1493 unterrichtete der Kaiser die betroffenen Regensburger, er habe erkannt, daß eine Lösung der noch immer offenen Probleme nur vor Ort gefunden werden könne. Zu diesem Zweck habe er die Verfahrensleitung Bevollmächtigten übertragen, die eine Entscheidung in der Stadt fällen und dort ein *loblich gut regiment* errichten sollten.²¹⁶⁵ Zuletzt sollte Bischof Wilhelm von Eichstätt das Verfahren anstelle des Reichsoberhaupts leiten.²¹⁶⁶ Als Kaiser Friedrich III. im August 1493 verstarb, war die Regensburger Angelegenheit mit all ihren Implikationen noch immer in der Schwebe. Erst unter dem Sohn und Nachfolger des alten Kaisers, Maximilian, sollten nicht nur die innerstädtischen Streitigkeiten beigelegt und das Verhältnis zwischen der Reichsspitze, Regensburg und dem Hause Bayern-München geregelt werden.²¹⁶⁷

Weder in bezug auf die Graf Eitel Fritz von Zollern und dem Fiskal Johann Gessel, die nach der Überstellung Regensburgs unter die Herrschaft der Reichsspitze, die Interessen von Kaiser und Reich in der Stadt wahren sollten, noch hinsichtlich des Verlaufs der Geschehnisse an der Donau, in die sich der Fiskal unter Hintanstellung der kaiserlichen Zielvorgaben einschaltete, wird man die dieser Kommission gestellten Aufgaben dem herrscherlichen Alltagshandeln zurechnen können. Schon die Bestellung des Reichshauptmanns zur Intensivie-

2162 Vgl. S.R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 82, Anm. 139.

2163 BayHStA München, RL Regensburg 305, fol. 10v-11r.

2164 Zusammen mit der Vollmacht für Polheim und Fuchsmagen vom 13. Dezember stellte die kaiserliche Kanzlei ein Zitationsschreiben aus (HHStA Wien, Kleinere Reichsstände 416, fol. 35v), das die Gesandten beim einem neuerlichen Scheitern der Verhandlungen den sich den kaiserlichen Geboten widersetzenden Regensburgern übergeben sollten. Die Ladung vom 7. Januar findet sich im BayHStA München, Gemeiners Nachlaß 20, unfoliiert.

2165 BayHStA München, RL Regensburg 316, fol. 128r-129r; vgl. auch S.R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 72.

2166 Vgl. P. SCHMID, Albrecht IV., S. 148, der in dem Eichstätter Bischof Wilhelm von Reichenau einen der bayerischen Sache "gewogenen" Kommissar sieht.

2167 Zu Fortsetzung und Ausgang des Streits vgl. P. SCHMID, Albrecht IV., S. 151 ff; H. SCHMIDT, "freistadt"; S.R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 84 ff.

rung der kaiserlichen Herrschaft über die einstmals Freie Stadt Regensburg erscheint für die Regierungszeit des Habsburgers als Sonderfall. In besonderer Weise auffällig erscheint das Verhalten Johann Gessels, der kaum in Regensburg angekommen, Stellung gegen die einstigen Anhänger der wittelsbachischen Sache bezog und den mit Zustimmung der Kommissare gewählten neuen Rat gegen seine Amtsvorgänger unterstützte. Der Fiskal konnte sich in dieser Hinsicht kaum der Illusion hingeben, durch seine Haltung den Unwillen seines kaiserlichen Auftraggebers zu wecken, dem in erster Linie an einer Beruhigung der inneren Verhältnisse Regensburgs gelegen war und der frühzeitig zu erkennen gab, daß es ihm nicht um eine Bestrafung der mit dem Münchener Herzog sympathisierenden Kräfte ging. Die Ausgleichsbemühungen Friedrichs, für die sich auch der zum Hauptmann der Stadt bestellte Graf einsetzte, wurden durch den Fiskal indes konterkariert, so daß seine Abberufung nahegelegen hätte. Erstaunlicherweise wurde dieser Schritt von Friedrich jedoch nicht vollzogen. Die Gründe für diesen überraschenden Langmut des Kaisers lassen sich bisher nicht mit der wünschenswerten Klarheit ersehen. Will man der Reichsspitze nicht die planmäßig verfolgte Absicht unterstellen, mit Hilfe des Fiskals vor Ort die innerregensburgischen Spannungen anzuheizen, um den Widerstand des Rates gegen die Übernahme der Stadtherrschaft durch das Reichsoberhaupt auf diese Weise zu schwächen, bleibt nur die Annahme, daß Gessel in der Tat in der Stadt eine selbständige Politik betrieb, die in diametralem Gegensatz zu den Intentionen seines Auftraggebers stand. Möglicherweise fand der Fiskal dabei jedoch Rückhalt in Hofkreisen, die dort Stellung gegen den alten Regensburger Rat bezogen und ihren Einfluß geltend machten. So scheint auch der einflußreiche Protonotar Johann Waldner Partei für den neuen Regensburger Rat ergriffen zu haben.²¹⁶⁸ Eine derart ambivalente Haltung der Reichsspitze wäre als Indiz für eine Führungskrise des alten Kaisers in den letzten Lebensmonaten seines Lebens zu werten. Daß Gessels eigenmächtiges Handeln in Regensburg am Hof auf Kritik stieß, betont Paul-Joachim Heinig unter Hinweis auf den im Zusammenhang mit der Bitte um Amtsverlängerung erstellten Bericht des Fiskals vom Januar 1494.²¹⁶⁹ Dennoch, auch wenn das Verhalten des Fiskals das Mißfallen der Reichsspitze erregt haben sollte, reichte die Verstimmung Friedrichs nicht aus, den allzu eigenmächtig agierenden Fiskal seiner Kommissionsaufgabe zu entheben. Und auch unter Maximilian verblieb der (vermeintlich) unzuverlässige Fiskal, dem zunächst sehr umfassende Vollmachten zur Regelung der Regensburger Verhältnisse an die

2168 So P. SCHMID, Herzog Albrecht IV., S. 148. Auf die Schreiben der Stadt an Waldner verweist S.R. MAYER, Ringen Bayerns, S. 82, Anm. 138. Zu Waldner, P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 721 ff.

2169 P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 136 f, der auch, S. 729, auf die Beziehungen Regensburgs zu dem kaiserlichen Protonotar hinweist.

Hand gegeben worden waren, im Amt. Es erscheint daher zumindest berechtigt, die Annahme in Erwägung zu ziehen, daß Gessels nach außen den kaiserlichen Interessen entgegengesetztes Wirken in Regensburg in Absprache mit der Reichspitze erfolgte. Die auffällige, ja geradezu ostentative Förderung, die Mitgliedern des alten, einst wittelsbachisch gesinnten Rates durch Friedrich III. zuteil wurde, fügt sich ebenso in dieses Bild ein wie die Bereitschaft des Kaisers, das im Januar 1493 an den Hof gezogene Verfahren im Mai desselben Jahres wieder einer Kommission zur Entscheidung zu übertragen. Erscheint diese Entscheidung des Herrschers auf den ersten Blick auch als Erfolg des neuen Rates und seines Protektors Johann Gessel, so zeigen die vom Juni 1493 datierenden Beschwerdebriebe der Stadtführung an Johann Waldner, daß allein durch die Bereitschaft Friedrichs, die Entscheidungsbefugnis zu delegieren, noch kein grundsätzlicher Wandel der herrscherlichen Haltung gegenüber den städtischen Führungsgremien eingetreten war.²¹⁷⁰ Auch die Delegation der Verfahrensleitung auf Bischof Wilhelm von Eichstätt spricht nicht dafür, daß Friedrich III. bereit war, auf die Vorstellungen des neuen Regensburger Rates einzugehen. Peter Schmid sieht in dem Eichstätter einen mit der bayerischen Sache sympathisierenden Kommissar. Zugleich handelte es sich bei Wilhelm von Reichenau um einen der loyalsten Parteigänger des habsburgischen Kaisers im Binnenreich, der nach seiner Besteigung des Eichstätter Bischofsthrons bis zum Ende der Regierungszeit Friedrichs immer wieder mit politisch bedeutsamen Aufgaben betraut wurde.²¹⁷¹ Von Wilhelm stand nicht zu befürchten, daß er die Interessen seines Auftraggebers mißachten würde.

Unter den gegebenen schwierigen politischen Rahmenbedingungen, unter denen die kaiserlichen Kommissare in Regensburg anzutreten hatten, traten ihnen möglicherweise zuge dachte administrative Funktionen eher in den Hintergrund. An das Vorbild seines Vaters anknüpfend, ernannte Maximilian nach der Regierungsübernahme gleichfalls einen Reichshauptmann, um die seine Herrschaftsrechte in der Donaustadt zur Geltung zu bringen.²¹⁷² Die von Friedrich III. nach der Rückgewinnung Regensburgs eingeleiteten Schritte zur Errichtung einer dauerhaften kaiserlichen Stadtherrschaft bedeuteten hier eine in die Zukunft weisende Weichenstellung.

2170 Die Signaturen der Beschwerdeschreiben des Rates führt S.R. MAYER, *Ringens Bayerns*, S. 82, Anm. 138, an.

2171 Siehe dazu auch unten.

2172 Vgl. H. GOLLWITZER, *Capitaneus*, S. 262 ff.

Kapitel 4

Kommissare und Kommissionen Kaiser Friedrichs III. in den königsnahen Landschaften zwischen 1440 und 1493.

1. Der Anteil der Fürsten, Grafen, Herren und Städte an den von Reichsangehörigen geleisteten Kommissionsdiensten

Die Kommissare, die im Auftrag Friedrichs III. zwischen 1440 und 1493 temporär zur Klärung konkreter, sich aktuell stellender Sachverhalte hoheitliche Funktionen ausübten, rekrutierten sich aus geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, Klerikern unterschiedlichsten geistlichen Standes, Äbten der verschiedensten Klöster, Grafen, Herren, Städten und einzelnen Bürgern sowie – wenn auch deutlich seltener – Mitgliedern des Hofes, wie etwa den Fiskalen. Peter Moraws Beobachtungen zur ständischen Heterogenität der Kommissare des spätmittelalterlichen Königtums lassen sich für die Zeit Friedrichs III. vollauf bestätigen.¹ Frauen spielten als Delegaten des Habsburgers keine Rolle. Bisher ist nur ein einziger Fall bekannt, in dem eine Äbtissin einen Kommissionsbefehl erhielt.²

Kommissionen ergingen ferner an das unmittelbar unter königlichem Bann urteilende Rottweiler Hofgericht, in denen der Habsburger Hofrichter und Urteilssprecher eigens anwies, Rechtsprechungsfunktionen kommissarisch und nicht von Amts wegen auszuüben.³

Ebenso wie die ständische Qualität weist auch das Verhältnis der einzelnen Kommissare zum Reichsoberhaupt erhebliche Unterschiede auf. Grundsätzlich

1 Vgl. P. MORAW, *Verfassung*, S. 174; ders., *Organisation*, S. 52. Auch E. ISENMANN, *Obrigkeit*, S. 19, hob hervor, daß vorwiegend die politisch berechtigten Stände zu Kommissionsdiensten herangezogen wurden.

2 Regg. F. III., H. 2, n. 102.

3 So verzeichnet das Taxbuch, n. 1413, unter dem Datum des 18. Januar 1472 eine an den Hofrichter und die Urteilssprecher adressierte Kommission in der Sache des Reutlinger Bürgers Hans Meyer contra Richard Billing, Peter Billing zu Speyer, Dietrich Billing von Worms, Trutwin Rechner zu Weil, Hans Ungelter zu Esslingen, Jorgen Bach d.J. zu Reutlingen, Hartmann Lang, Wilhelm Ott aus Ulm u.a. Über eine dem Hofgericht übertragene Kommission berichteten die Esslinger 1475 dem Markgrafen Christoph von Baden (StadtA Esslingen, Missivbücher 3, fol. 47r). Kommissarisch hatte sich das Hofgericht 1477 auch des Streits zwischen Graf Sigmund von Lupfen und den Grafen von Tübingen andererseits anzunehmen, den sie nach Möglichkeit gütlich, im Falle des Scheiterns der Ausgleichsgespräche aber auch rechtlich entscheiden sollten (GLA Karlsruhe, 67/1828, fol. 154v-157r). Weitere dem Hofgericht zugegangene Kommissionen sind für die Jahre 1478 (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1136), 1479 (HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 4, fol. 50v), 1480 (HHStA Wien, RHA 2, fol. 538r-539v), 1481 (Regg. F. III., H. 8, n. 419) usw. belegt. Zum Rottweiler Hofgericht vgl. G. GRUBE, *Verfassung*.

kann festgestellt werden, daß es sich bei den Kommissaren, die mit der Regelung eines Routinefalls betraut wurden, keineswegs durchgängig um enge Vertraute und Parteigänger Friedrichs im Reich handelte. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, daß Pfalzgraf Friedrich bei Rhein zwischen den Schlachten von Pfedersheim und Seckenheim als Richterkommissar des Kaisers tätig war.⁴ Auch der Wittelsbacher Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut wurde 1460 in einer Auseinandersetzung zwischen dem Freisinger Bischof und Kloster Schlehdorf einerseits und dem Kloster Benediktbeuren andererseits um Fischereirechte im Kochelsee zum Kommissar bestellt.⁵ Der Konflikt Friedrichs mit dem Speyerer Bischof und pfälzischen Kanzler Matthias Ramung, dem Friedrich den Gebrauch der Regalien ohne vorherige Belehnung durch den Herrscher vorwarf,⁶ hinderte den kaiserlichen Hof nicht daran, den Bischof 1466 zum Kommissar in einem Heinrich Holzapfel aus Herxheim betreffenden Verfahren zu bestellen.⁷

Seine eigenen Differenzen mit dem Hanauer Grafen waren für Friedrich augenscheinlich ebensowenig ein Grund, von einer Ernennung des Grafen Philipp d.J. von Hanau zum Kommissar in einer anderen Sache abzusehen.⁸ Die angeführten Beispiele machen deutlich, daß ein ungetrübtes Verhältnis zwischen

4 Zu dessen Aufträgen siehe unten.

5 BayHStA München, HU Freising, 1460 VII 1 (dazu ausführlicher oben).

6 Zu der aus dem umstrittenen Recht der Besetzung der Stuhlbrüderpfünden des Domstifts resultierenden langjährigen Auseinandersetzung Friedrichs III. mit den Speyerer Bischöfen vgl. K.-F. KRIEGER, Bernhard Ruß; ders., Grundlagen, S. 476 f; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 381 f, jeweils mit Hinweisen auf Quellen und Literatur.

7 Bischof Matthias wurde angewiesen, eine Untersuchung zur Klärung prozeßrelevanter Fragen durchzuführen. Vgl. dazu M. BUCHNER, Stellung, S. 47; den Konflikt zwischen der Stadt und Holzapfel erwähnt auch W. ALTER, Rachtung, S. 431. Akten zu diesem Verfahren überliefert HHStA Wien, RHA 1, fol. 87r ff und ebd., RHA 5, fol. 242r; StadtA Speyer, 1 A 255, fol. 30v-31r.

8 In den Jahren 1475/76 waren die Beziehungen zwischen dem Hanauer und Friedrich III. insoweit beeinträchtigt, als der Herrscher den Grafen wegen dessen Ansprüchen auf die Dörfer des Bornheimer Bergs vor das Kammergericht zitierte und ihm androhte, ihn im Falle des Nichterscheinens als *ungehorsamen und verachter unser keiserlichen gebott* anzusehen (Regg. F. III., H. 3, 137, 139, 145; J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 93; zur Auseinandersetzung um die Dörfer des Bornheimer Bergs siehe die oben angegebene Literatur). Trotz des sich abzeichnenden Konflikts zwischen Friedrich und dem Grafen war der Hanauer bis zum 25. Oktober 1475 als kaiserlicher Richterkommissar im Streit Johanns von Langdorf mit Philipp von Riedern tätig. Erst unter diesem Datum entzog der Habsburger seinem Delegaten das Mandat (Regg. F. III., H. 3, n. 136). Es ist allerdings zu bezweifeln, daß die Aufhebung des Mandats in einem kausalen Zusammenhang mit den zwischen dem Reichsoberhaupt und dem Hanauer ausgebrochenen Differenzen stand. Vergleichbar stellte sich die Situation auch 1482 dar. Einerseits erhielt der Hanauer wegen der ihm vom Fiskal vorgeworfenen Verweigerung der Hilfeleistung gegen die Ungarn eine Zitation vor das Kammergericht (StA Marburg, 86 Hanauer Nachträge, 26851), andererseits wandte sich Friedrich noch wenige Wochen zuvor an den Grafen und wies ihn an, gemeinsam mit der Stadt Frankfurt den zwischen Zollknechten und Zollschreibern des Mainzer Zolls ausgebrochenen Streit als sein bevollmächtigter Stellvertreter beizulegen (Regg. F. III., H. 3, n. 158).

Friedrich III. und seinen Delegaten nicht grundsätzlich eine unabdingbare Voraussetzung für die Einsetzung zum Kommissar war. Selbst wenn es sich bei den meisten Mandatsträgern auch nicht gerade - wie im Falle der Wittelsbacher - um erklärte Widersacher des Habsburgers handelte, so wird viele Kommissare ebenfalls nicht den engeren politischen Weggefährten Friedrichs zurechnen können.

Die meisten Kommissorien Friedrichs III. waren nach heutiger Kenntnis an geistliche Reichsfürsten adressiert, an die rund ein Viertel aller bis heute erfaßten Kommissionsmandate erging.⁹ Erzbischöfe, Bischöfe sowie die Fürstbäbte hatten damit die größten Lasten der von dem Habsburger praktizierten Herrschaft der temporären Delegation hoheitlicher Befugnisse zu tragen. Jedoch war die individuelle Inanspruchnahme der verschiedenen Metropolitane und Klostervorsteher durch den Herrscher recht ungleichmäßig verteilt. Während etwa die Eichstätter Bischöfe Johann und Wilhelm sowie deren Augsburger Amtskollegen zu den meistbeschäftigten Kommissaren überhaupt zählten - und damit letztlich ein wesentlicher Anteil der von den geistlichen Reichsfürsten insgesamt erbrachten Kommissionsdienste auf sie entfiel - hatten andere nur sporadisch derlei Leistungen für Herrscher und Reich zu erbringen.¹⁰

An zweiter Stelle folgen überraschenderweise Kommissionsaufträge für die politischen Führungsspitzen und -gremien von Städten, die unter den Vorgängern Friedrichs als Kommissare quantitativ allenfalls eine marginale Rolle gespielt hatten. Waren es auch im wesentlichen die Reichs- und Freistädte, die temporär zur Übernahme hoheitlicher Funktionen verpflichtet wurden, so ergingen im Bedarfsfall aber ebenso Kommissionsbefehle an landesherrliche Städte wie Freiburg¹¹, Ehingen¹², Offenburg¹³ oder Amberg¹⁴.

In den ersten Jahrzehnten der Regierung Friedrichs blieb die Zahl der an Städte gerichteten Kommissionsgebote noch auf einem sehr niedrigen Niveau. Im einzelnen war die Delegation von Herrschaftsaufgaben auf Bürgermeister und Ratskollegien jedoch auch in den unmittelbar der Königswahl des Habsburgers folgenden Jahre möglich.¹⁵ Aber erst seit den 1460er Jahren erhielten die Städte in

9 Es können auch hier lediglich die sich derzeit abzeichnenden Tendenzen skizziert werden. Es ist nicht auszuschließen, daß zukünftige Quellenfunde Korrekturen an dem hier grob umrissenen Bild erforderlich machen.

10 Welche Belastungen einzelne Reichsangehörige als Kommissare zu tragen hatten, geht für die Jahre 1471-1474 aus den Einträgen im Taxbuch hervor.

11 HHStA Wien RHA 1, fol. 190r-v; GLA Karlsruhe, D 866a.

12 Taxbuch, n. 927; HHStA Wien, Denegata antiqua, 123.

13 HHStA Wien, RHA 6, fol. 22v.

14 BayHStA München, RL Regensburg, 296 1 / 2.

15 So erhielt die Reichsstadt Heilbronn 1440 den Auftrag, *von gebottes und geheiß wegen* des Königs eine Untersuchung im Rahmen eines Rechtsstreits durchzuführen (StadtA Nördlingen, Missiven 1440, fol. 102r). Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich ernannte der König 1442 zu dele-

den königsnahen Landschaften deutlich mehr Kommissionen übertragen, als in den vorangegangenen Jahrzehnten. Ob diese auf der Grundlage des bisher erfaßten Materials gewonnene Beobachtung durch zukünftige Forschungen verifiziert werden kann oder einer Korrektur unterzogen werden muß, läßt sich derzeit nicht vollständig ermesen. Eine Überprüfung dieses Gesamtbefundes am Beispiel einzelner bedeutenderer Städte bestätigt jedoch den bislang gewonnenen Eindruck. So erhielt die Reichsstadt Konstanz, die unter den Städten am häufigsten als Kommissar Friedrichs eingesetzt wurde, die Mehrzahl der Kommissionsbefehle seit Beginn der 1470er Jahre.¹⁶ Auch an den Frankfurter Rat trat Friedrich mit entsprechenden Aufgaben verstärkt erst Ausgang der 60er Jahre heran.¹⁷ Analoge Ergebnisse lassen sich für Ulm¹⁸ und Augsburg¹⁹, das allerdings in geringerem Umfang als die zuvor genannten Städte zum Kommissar bestellt wurde, festhalten. Eine Sonderrolle nahm möglicherweise Nürnberg ein, das schon frühzeitig im Vergleich zu anderen Reichsstädten häufiger zu Kommissionsdiensten herangezogen wurde.²⁰

Die seit der zweiten Hälfte der Regierungszeit zu verzeichnende Zunahme der den Städten von Friedrich übertragenen Kommissionspflichten weist jedoch weniger auf ein verändertes herrschaftspolitisches Konzept des Habsburgers hin, in dem den Städten eine gegenüber früheren Jahren gewichtigere Rolle zugewiesen worden wäre. Stattdessen wird man darin zunächst allgemein die Folge eines häufigeren Herantretens der Städte, die für sich oder einzelne ihrer Bürger Kommissionsmandate erwirkten, an den Herrscher zu sehen haben. In Einzelfällen, dies gilt etwa für Konstanz, trug jedoch auch sicher das Zurücktreten der Konflikte zwischen Adel und Städten dazu bei, daß Adlige zunehmend bereit waren, auch Bürgermeister und Ratsherren als Kommissare des Kaisers zu akzeptieren.

In nahezu gleicher Zahl wie an Städte ergingen Kommissionsbefehle an weltliche Reichsfürsten. Die individuelle Belastung variierte freilich auch hier in beträchtlichem Maß.

gierten Richtern in der Streitsache zwischen Felix Hemmerlin und dem Zürcher Stiftskapitel (Regg. F. III., H. 6, n. 28). Im selben Jahr wurde die Stadt Konstanz angewiesen, den Juden Gabriel von Ofen im Auftrag des Habsburgers festzunehmen (P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, Reg., n. 44)

16 Zu Konstanz vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, dessen in Anhang 2 vorgestellte Regesten einen schnellen Überblick über die Bürgermeister und Rat erteilten Kommissionsbefehle gestatten.

17 Vgl. Regg. F. III., H. 4.

18 Bis 1470 konnten für Ulm in den Jahren 1441, 1446, 1455, 1456, 1460, 1463, 1466, 1467, 1468 jeweils eine Kommission nachgewiesen werden. Siehe unten.

19 Siehe dazu unten.

20 So hatten die Nürnberger bereits 1443 eine Reichslehen zu Feucht betreffende Untersuchung im Auftrag des Friedrichs durchzuführen (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten S I L 38, n. 24). Im selben Jahr wies der König den Rat an, Hab und Gut Erhard Hallers zu arrestieren (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratsbuch, n. 1, fol. 107r-108r). Weitere Aufträge schlossen sich in den folgenden Jahren an. Siehe dazu unten.

Einen beachtlichen, wenn auch insgesamt geringeren Anteil an Kommissionsaufträgen übernahmen Vertreter des Grafenstandes. Und auch kleinere Dynasten leisteten dem Herrscher häufiger Kommissarsdienste. Allerdings wird man bei dem letztgenannten Kreis zu berücksichtigen haben, daß ein wesentlicher Teil aller von Herren kommissarisch übernommenen Aufgaben auf den Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim entfiel, der Zeit seines Lebens kontinuierlich mit verschiedensten Kommissionsaufträgen befaßt war.²¹ Seltener traten daneben einzelne Bürger, Mitglieder von Domkapiteln sowie Fiskale Friedrichs als Kommissare im engeren Sinn auf.

Eine Sonderstellung unter den Delegaten des Habsburgers nahmen die "Hofkommissare" ein, die aus dem unmittelbaren Umfeld des Hofes ins Reich entsandt wurden, um dort Zielvorgaben der Zentralgewalt umzusetzen. Reine Routineaufgaben, bei denen gesteigerte Interessen des Herrschers nicht faßbar werden, scheinen nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht dazu geführt zu haben, daß Angehörige des Hofes mit Kommissionen beladen wurden.²² Quantitativ spielten die Angehörigen dieses Personenkreises zugewiesenen Kommissionsaufträge nur eine marginale Rolle. Fiskale wie etwa Hartung von Kappel²³, Jörg Ehinger, Johann Keller²⁴ oder Heinrich Martin²⁵, zu deren Amtspflichten das Aufspüren und Ahnden von Verstößen gegen die Rechtsordnung zählte, lassen sich des öfteren im gesamten Binnenreich nachweisen, doch ist derzeit nicht ersichtlich, daß sie gezielt die einzelnen Regionen bereist hätten, um systematisch Verstöße gegen Reichsrecht aufzuspüren oder Kontrolle über Gerichte und Kommissare auszuüben. Wie bereits dargelegt, leitete der Hof derartige Schritte nur in Ausnah-

21 Siehe dazu unten.

22 Die schloß allerdings nicht aus, daß beispielsweise ein sich im Binnenreich aufhaltender Fiskal stellvertretend für das Reichsoberhaupt einen Lehnseid entgegennehmen zu hatte. So wurde Georg Truchseß von Waldburg 1469 auferlegt, für die ihm verliehene Gerichtsbarkeit im Dorf Haisterkirch den Lehnseid dem kaiserlicher Kammerprokuratorfiskal Jörg Ehinger zu leisten (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5672).

23 1453 beglaubigte Friedrich Hartung von Kappel, *unsern rat und unsern kaiserlichen camern procurator fiscalis* zu Verhandlungen mit der Frankfurter Stadtführung (Regg. F. III., H. 4, n. 223; zum Hintergrund der Mission des Fiskals vgl. ebd., S. 158). In der Zeit 1456/57 hielt sich Hartung von Kappel in kaiserlichem Auftrag in den nördlichen Teilen des Reiches auf. Entsprechende Hinweise erhielt der in kaiserlichem Auftrag den Streit zwischen altem und neuem Lüneburger Rat verhandelnde Markgraf Albrecht von Brandenburg vom Hof (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1a).

24 Keller übernahm auf kaiserlichen Befehl hin 1481 das Ammannamt in der fränkischen Reichsstadt Weißenburg, vgl. dazu B. MADER, Johann Keller, S. 40; siehe auch oben.

25 Mit dem Aufstand St. Galler Bürger gegen den Rat hatte sich der kaiserliche Fiskal Dr. Heinrich Martin zu Beginn der 1490er Jahre zu befassen. Auch er agierte in diesem Fall am Ort des Geschehens. Vgl. dazu J. HÄNE, Auflauf, S. 346 ff; A. NIEDERSTÄTTER, Zwischen Reich und Eidgenossenschaft, S. 98. Während der Auseinandersetzung zwischen dem Rat der Stadt Speyer und den Münzerhausgenossen erhielt Martin, vermutlich infolge einer Supplik der Hausgenossen, den kaiserlichen Befehl den Streit außergerichtlich beizulegen. Vgl. dazu W. HARSTER, Nachrichten, S. 388.

mesituationen ein.²⁶ Ein auf Dauer angelegtes, vor Ort wirkendes und wirksames, dem Herrscher direkt unterstehendes Kontrollsystem ließ sich auf diese Weise nicht institutionalisieren. Ein derartiges herrschaftspolitisches Konzept hätte vermutlich die personellen Ressourcen des Hofes bei weitem überfordert.

Während seines ersten Regierungsjahrzehnts tendierte Friedrich allerdings dazu, Kommissionen, die zur Klärung politisch brisanter Angelegenheiten eingesetzt wurden, wenigstens ein Mitglied seines Hofes zuzugesellen oder sogar die Mehrheit der Delegaten aus seinem höfischen Umfeld zu rekrutieren. Offensichtlich bestand in diesem Zeitraum noch die Absicht, die Kontrolle des Reichsoberhaupts über das Geschehen vor Ort mit Hilfe loyaler Delegaten zu gewährleisten. So war zunächst beabsichtigt, daß der königliche Protonotar Heinrich Leubing an der den Württemberger Grafen übertragenen Schlichtungskommission zur Beilegung des Konflikts zwischen Adel und Städten Schwabens beteiligt sein sollte.²⁷ Hans von Neitperg und der königliche Kammermeister Hans Ungnad sollten sich 1445 um die Freilassung Herzog Ludwigs von Bayern-Ingolstadt bemühen.²⁸

Zum Mitglied der Kommission, die sich des Streits zwischen Frankfurt und Frank von Kronberg um die Befestigung der Burg Rödelheim annehmen sollte, wurde neben den Bischöfen von Chiemsee und Augsburg sowie dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg auch der königliche Kanzler Kaspar Schlick ernannt.²⁹ Kaspar Schlick und Hans von Neitperg waren zusammen mit dem Brandenburger auch am Zustandekommen des Kompromisses zwischen der Reichsstadt Ulm und dem Kloster Reichenau 1446 beteiligt.³⁰ Auch in den Kommissionen, die sich um die Aussöhnung zwischen der Städte- und der Fürstenpartei Ende der 40er und zu Beginn der 50er Jahre bemühten, waren Angehörige des Hofes vertreten.³¹

In den späteren Jahren spielten unmittelbar zum täglichen Hof des Habsburgers zählende Persönlichkeiten als Kommissare in Gerichts- und Schlichtungsverfahren kaum noch eine herausragende Rolle. Sofern sich ein Problem stellte, das die besondere Aufmerksamkeit des Herrschers weckte, übernahmen eher Vertraute aus dem Reich, die auch bei den involvierten Parteien auf Anerkennung rechnen konnten, die Verhandlungsführung. Auf mögliche Gründe dieser Entwicklung wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen.

26 Siehe dazu oben.

27 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 447; Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 1961; RTA ÄR 17, n. 150; zu Heinrich Leubings Rolle vgl. RTA ÄR 16, S. 275, Anm. 2; I.H. RINGEL, Kanzleipersonal, S. 102.

28 Vgl. J. CHMEL, Geschichte 2, S. 536 f; R. KREMER, Auseinandersetzung.

29 Regg. F. III., H. 4, n. 102, 106, 108, 109, 114, 115, 116, 117, 136; J. JANSSEN, Reichsrespondenz 2, n. 145, 146.

30 StadtA Ulm, A-Urkunden, 884/3. Zum Hintergrund vgl. H.E. SPECKER, Ulm, S. 67.

31 Mitglieder des täglichen Hofes in diesen Kommissionen waren Ulrich Riederer, Hans von Neitperg, Hans von Starhemberg. Siehe dazu ausführlicher oben.

2. Empfänger von Kommissionsmandaten Friedrichs III. am Beispiel des Oberrheingebiets und Schwabens

Das Institut der königlich-kaiserlichen Kommissionen war im Zeitalter Friedrichs III. kein Herrschaftsinstrument der Krone, mit dessen Hilfe der Versuch unternommen wurde, das Reich gleichmäßig vom Hof aus zu regieren und zu beherrschen. Vielmehr erweist sich die von dem Habsburger praktizierte Herrschaftsform der inhaltlich begrenzten und zeitlich befristeten Delegation hoheitlicher Funktionen als eine Reaktion der Zentralgewalt auf die aus dem Reich an den Hof herangetragenen Herausforderungen. Der Bedarf an herrscherlichem Handeln wies dabei regional beträchtliche Unterschiede auf. Je intensiver sich die Kontakte zwischen der Reichsspitze und den Bewohnern einer bestimmten Landschaft gestalteten und je selbstverständlicher es für die Untertanen war, an den herrscherlichen Hof heranzutreten, desto häufiger zeigten sie ein Interesse daran, den Herrscher über sie berührende Probleme in Kenntnis zu setzen und Kommissionen zur Klärung der betreffenden Sachverhalte zu erwirken. Die Differenzierung des Binnenreichs in königsnahe, königsoffene und königsferne Regionen korreliert dabei auffällig mit der Zahl der königlich-kaiserlichen Kommissare, die unter Friedrich III. in den einzelnen Teilen Deutschlands tätig wurden.³² Wenn es auch nicht ausgeschlossen war, daß bestimmte Sachverhalte vorübergehend zu einer intensiveren Kommissionstätigkeit selbst in königsfernen Regionen des Nordens führten,³³ so blieben dies doch vorübergehende Erscheinungen.

Ein kontinuierlicher und deutlich höherer Bedarf an königlich-kaiserlichen Kommissionen stellte sich demgegenüber in den königsnahen Landschaften, wobei sich auch hier derzeit im einzelnen regionale Unterschiede und Grenzlinien abzeichnen.³⁴

Einer Vielzahl von Delegaten bedurfte es in den fränkischen und schwäbischen Landschaften sowie in den am Nordufer des Bodensees gelegenen Regionen. Auch am Ober- und Mittelrhein sowie am Unterlauf des Mains wurde der Einsatz von Delegaten des habsburgischen Herrschers vielfach erforderlich. Die Gebiete nördlich des Mains erscheinen dagegen als eine Übergangszone. Im territorialen und politischen Umfeld etwa der Grafen von Hanau und Büdingen sowie kleinerer Dynasten und der Reichsstädte Friedberg und Wetzlar ergab sich noch ver-

32 Dieser Befund kann sich auf die von Dr. Dieter Rübsamen erfaßten Briefe und Urkunden Friedrichs III. aus den niedersächsischen Archiven stützen, die mir freundlicherweise zur Auswertung überlassen wurden.

33 So etwa während der vor dem Hintergrund des Prälatenkriegs stattfindenden Auseinandersetzung zwischen altem und neuem Rat Lüneburgs. Weitere Belege für den Einsatz von Kommissionen in königsoffenen und königsfernen Landschaften etwa TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 860, 880, 927, 1103, 1206 u.a.m.

34 Auf der Grundlage der heute zur Verfügung stehenden Materialbasis lassen sich nur vorläufige Tendenzen skizzieren. Ein präziseres Gesamtbild läßt sich daher erst in Zukunft erstellen.

hältnismäßig häufig die Notwendigkeit, Kommissionen mit der Regelung von Problemen zu betrauen. Weiter nach Norden zu, im unmittelbaren Herrschaftsreich der Landgrafen von Hessen, ist dagegen ein deutlicher Rückgang der Aktivitäten königlich-kaiserlicher Kommissionen zu verzeichnen.³⁵ Auch aus dem unmittelbaren territorialen Umfeld der Bamberger Bischöfe scheinen nicht regelmäßig Kommissionsbefehle am Hof impetrierend zu sein.³⁶ Jedoch ergin-

-
- 35 Einen Überblick über die königlich-kaiserlichen Kommissionen in diesen Regionen bieten Regg. F. III., H. 3, 4, 5 und 8. Einen Abriss der Beziehungen zwischen den Landgrafen von Hessen und Friedrich bietet P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 2*, S. 1176 ff. Die hessischen Landgrafen wurden dabei gar nicht einmal so selten von Friedrich mit Kommissionsaufträgen beladen. Allerdings erstreckte sich ihr Zuständigkeitsbereich tendenziell eher nach Nordwesten in Richtung Mittel- und Niederrhein und Norden. 1442 bestellte der König Landgraf Ludwig von Hessen sowie den Erzbischof von Magdeburg zu kommissarischen Richtern in einer die Stadt Osnabrück und den Grafen von Hoya berührenden Streitsache (StadtA Osnabrück, Dep. 3a 1 II A, n. 337 und 12). Sechs Jahre später hatte sich der Landgraf zusammen mit Graf Adolf von Schleswig als kaiserlicher Delegat in den in Braunschweig ausgebrochenen Bürgerzwist einzuschalten (StadtA Braunschweig, Urkunden A I, n. 757). Auch im Kontext der Soester Fehde erging 1444 ein Kommissionsauftrag an den Hessen, als dessen Mitkommissar in diesem Fall Herzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg agieren sollte (RTA ÄR 17, S. 232, Anm. 4). Im selben Jahr ermächtigte Friedrich den Landgrafen zur rechtlichen Entscheidung des Streits zwischen den Erzbischöfen von Köln und Trier um die Schlösser Sinzig und Remagen (Regg. F. III., H. 9, n. 83). Die Kommission, die gleichlautend auch an den Mainzer Erzbischof und den Pfalzgrafen bei Rhein erging (ebd., n. 81 und 82) wurde dem Landgrafen allerdings nie zugestellt. Das Original findet sich heute noch im Trierer Archiv. Im Jahr darauf sollte sich der Hesse eines zunächst vor einem der westfälischen Freistühle verhandelten Prozesses annehmen (J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 1907). Mit Femeangelegenheiten hatte sich Landgraf Ludwig auch 1447 auf Befehl des Königs zu befassen. In diesem Jahr erteilte ihm Friedrich III., ebenso wie Erzbischof Friedrich von Magdeburg, den Auftrag, Sorge dafür zu tragen, daß fortan keine sächsischen Untertanen mehr vor Freistühle geladen werden würden (J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 2319; Regg. F. III., H. 10, n. 66). Für eine Reihe von Jahren fehlen bislang weitere Nachrichten über dem Landgrafen erteilte Kommissionen. Erst 1464 stellte die römische Kanzlei ein neuerliches Mandat auf Ludwig aus, demzufolge er beauftragt und ermächtigt wurde, sich als delegierter Richter der Klagen des Grafen Gerhard von Sayn anzunehmen (Regg. F. III., H. 5, n. 154). Diesen Befehl erhielt auch der Mainzer Erzbischof Adolf von Nassau (ebd., n. 153). Als Stellvertreter des Kaisers hatte Ludwig im nächsten Jahr den Lehnseid von dem Sayner Grafen zu empfangen (Regg. F. III., H. 3, n. 93). Auch die Investitur Gerhard Forstmeisters von Gelnhausen hatte Ludwig in diesem Jahr stellvertretend für das Reichsoberhaupt vorzunehmen (P. NIEB, *Ludwig II.*, S. 66). Weitere an die Landgrafen von Hessen adressierte Kommissionsaufträge schlossen sich in den folgenden Jahren an. Belege dafür bieten z.B. Regg. F. III., H. 8, n. 259, 260, 265 (1467); ebd. H. 9, n. 310 (1473); *Taxbuch*, n. 3345 (1473); HHStA Wien, RHA 1, fol. 260r (1481); Regg. F. III., H. 10, n. 578 (1490). Neben diesen Gerichtskommissionen galt es verschiedentlich auch Schutz- und Schirmverpflichtungen anstelle des Reichsoberhauptes wahrzunehmen, z.B. Reg. F. III., H. 3, n. 22; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 496 (1466; diesen Auftrag zugunsten der Stadt Nürnberg erhielten zahlreiche Reichsfürsten); Regg. F. III., H. 7, n. 405, 406, 407). 1492 beauftragte Friedrich III. Landgraf Wilhelm von Hessen damit, die kleine Reichshilfe in den Städten Wetzlar und Gelnhausen zu erheben (StA Marburg, Politische Akten von Landgraf Philipp Auswärtige Beziehungen zu Kaiser und Reich).
- 36 Bei einem Besuch im Staatsarchiv Bamberg war es nicht möglich, die zur Klärung dieser Frage einschlägig relevanten Quellen der Bamberger Bischöfe einzusehen.

gen, so sich die Notwendigkeit stellte, auch an die Vorsteher des Bamberger Stifts verschiedentlich Kommissionsbefehle.³⁷

Gemessen an der Aktivität königlich-kaiserlicher Kommissionen bildete auch das südliche Oberrheingebiet mit seinem Zentrum Basel eine Grenzzone zwischen königsnahen und königsfernen Landschaften.³⁸ Häufiger als die Bischöfe hatten sich dabei Bürgermeister und Ratsherren königlich-kaiserlicher Kommissionen anzunehmen. Betrachtet man dabei im einzelnen, in welchen Regionen die Stadtführung sowie die Inhaber der Basler Bischofswürde kommissarisch tätig zu werden hatte, so zeichnen sich die Grenzen des Einflußbereichs der Krone deutlich ab. Während Bürgermeister und Rat sowie die Bischöfe mit Sachverhalten, die in den nördlich der Stadt gelegenen Gebieten des Oberrheins, einschließlich des Elsaß, und des Hegaus in herrscherlichem Auftrag in Berührung kamen,³⁹

37 Nachweise für Gerichtskommissionen, die an die Inhaber der Bamberger Bischofswürde adressiert waren finden sich z.B. HHStA Wien, RHA 2, fol. 56r, 104r; 408r-v, 414r; ebd., RHA 3, fol. 131r; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 418, 1140; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 26, fol. 65r; ebd., Geuder-Rabensteiner Archiv, Urkunden, n. 74; StA Bamberg, B 23, Bamberger Korrespondenzen, n. 73; Taxbuch, n. 4594; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1561; J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 31, S. 526 f; UB Henneberg 7, n. 270; Regg. F. III., H. 3, n. 181.

38 Vgl. dazu A. BRUCKNER, Schweizerbund; F. MEYER, Beziehungen; H.G. WALTER, Basel.

39 Im einzelnen konnten für die Basler Bischöfe bislang folgende Kommissionsbefehle Friedrichs III. nachgewiesen werden: 1457 erhielt Bischof Arnold von Basel den kaiserlichen Auftrag, den Streit zwischen Ursel von Halfingen einerseits und Wolf, Hans und Konrad von Bubenhofen zu schlichten (UB Fürstenberg 7, n. 327). Differenzen zwischen der Stadt Straßburg und ihrem Bischof hatte 1462 Bischof Johann von Venningen als delegierter Richter des Kaisers zu entscheiden (Archives de ville Strasbourg, AA 1511). Im folgenden Jahr sollte Bischof Johann eine Untersuchung über die zwischen Sigmund von Tirol und den Eidgenossen erneut aufgebrochenen Gegensätze durchführen (Brit. Mus. London, Add. Ms. 25437, fol. 144r-v, nach Reichstagsaktenkommission, Köln). 1472 führte der Bischof eine vom Kammergericht durch Urteil angeordnete Untersuchung durch und sandte seinen Bericht an den kaiserlichen Hof (J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 51; O. FRANKLIN, Kammergericht, n. 51, S. 75 ff; dazu HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 5, fol. 19r-v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253; GLA Karlsruhe, D 922a; Taxbuch, n. 1707). Mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen wurde der Bischof 1476 in der Streitsache des Heinrich Seckler aus Kaysersberg gegen Walter Martin ausgestattet (HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 1, fol. 13r-v). Mit der Entscheidung über eine Appellation der Dörfer Rumelswiler und Geswiler gegen ein Urteil des Rottweiler Hofgerichts betraute der Kaiser den Venninger 1478 (HHStA Wien, RHA 2, fol. 674r). Der Nachfolger Johanns von Venningen, Bischof Kaspar, übernahm 1479 von seinem Amtsvorgänger den noch unerledigten Prozeß zwischen Heinrich Seckler und Walter Martin ((HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 4, fol. 1r-2r). Seckler hatte nach dem Tod Johanns von Venningen auch die Kommission auf Kaspar ausgebracht. Schlichtungs- und Untersuchungsfunktionen in der Streitsache zwischen Ulrich von Lindau und Berthold Stehelin wies Friedrich III. dem Basler dann 1485 zu (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1224). Deutlich mehr Kommissionsaufträge erhielten Bürgermeister und Rat der Stadt Basel: Mitte der 1460er Jahre fiel ihnen die schwierige Aufgabe zu, den Streit Schaffhausens mit Bilgeri von Heudorf zu schlichten (Regg. F. III., H. 6, n. 93). Von Arnold von Rotberg hatten sie 1472 stellvertretend für den Kaiser den Lehnseid entgegenzunehmen (GLA Karlsruhe, 69 Rotberg 189; Taxbuch, n. 1993). Im nächsten Jahr galt es, ein Beweiserhebungsverfahren im Rahmen eines von Richard von Hohenberg angestrebten Prozesses durchzuführen (HHStA

bestand nach Süden zu im Einflußbereich der eidgenössischen Orte kein Bedarf an königlich-kaiserlichen Kommissionen.⁴⁰

Nicht zu den bevorzugten Einsatzgebieten königlich-kaiserlicher Kommissare zählten ferner die Territorien der machtpolitisch bedeutsameren Fürsten. So zeichnet es sich gegenwärtig nicht ab, daß Kommissionen des Habsburgers etwa in den bayerischen Herzogtümern besonders häufig tätig zu werden hatten. Gleiches gilt im wesentlichen auch für die Landgrafschaft Hessen. In den Randzonen, an denen territoriale Interessen aneinanderstießen, war es dafür um so häufiger

Wien, RHA 1, fol. 310r-312v). Weitere Belege für Kommissionsaufträge unterschiedlichsten Inhalts : L. AUER, *Fridericiana*, n. 16; UB Basel 8, n. 554; HHStA Wien, *Fridericiana* 4, Konv. 1, fol. 13r-v; J. STÖCKLIN, Johann VI. von Venningen, S. 110; StA Basel, *Justizacten* G 1 (1476); UB Basel 8, n. 553 (1478); UB Basel 9, n. 26 (1486); P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, Reg. n. 442; HHStA Wien, RHA 1, fol. 237r-v (1489); HHStA Wien, RHA 3, fol. 93r-v; GLA Karlsruhe, D 969 (1492).

- 40 Daß die Tätigkeit von Kommissionen an den Rändern des eidgenössischen Machtbereichs zum Erliegen kam, zeigt sich auch am Beispiel Zürichs. Die zum eidgenössischen Bund zählende Stadt selbst erhielt während der gesamten Regierungszeit Friedrichs III. immer wieder – wenn auch insgesamt wohl eher selten – Kommissionsaufträge des Herrschers. Bereits 1442 bestellte sie der Habsburger zum Richter in der Streitsache Felix Hemmerlins und seines Bruders mit dem Zürcher Kapitel (Regg. . III., H. 6, n. 28). Im selben Jahr wurden Bürgermeister und Rat der Stadt vom König damit beauftragt, den Vorsitz in einem Schiedsgerichtsverfahren einzunehmen (E. USTERI, *Schiedsgericht*, S. 214). Als Kommissar hatte der Zürcher Bürgermeister Johann Keller 1451 die Huldigung Arnold Segensers für einen ihm von Friedrich verliehenen Zehnten zu empfangen (UB Stadt und Amt Zug 1, n. 940). Sechs Jahre später fiel der Stadtführung die Aufgabe zu, den Prozeß zwischen der Markgräfin Elisabeth von Hochberg einerseits und den Grafen Johann, Heinrich und Konrad von Tengen und Nellenburg andererseits zu leiten und zu entscheiden (Regg. F. III., H. 6, n. 61). Ebenfalls in diesem Jahr wies Friedrich die Zürcher an, als delegierter Richter im Streit Konrad Fugs mit der Stadt Diessenhofen ein Urteil zu verkünden (Regg. F. III., H. 6, n. 61). Für einen relativ langen Zeitraum scheinen die Zürcher dann keine Kommissionen des Herrschers erhalten zu haben. Erst 1472 befahl ihnen Friedrich, eine Beweiserhebung in der Auseinandersetzung zwischen Heinrich Truchseß von Höfingen und dem Dorf Thannhausen durchzuführen (Taxbuch, n. 2076). 1473 bildete eine Appellation des Heilig Geist Spitals zu Schaffhausen gegen ein Urteil der Stadt Überlingen den Anlaß für eine Kommissionerteilung (Regg. F. III., H. 6, n. 130). Wiederum vergingen einige Jahre, ehe die Zürcher erneut zu Kommissionsdiensten herangezogen wurden. 1481 war es ein Prozeß zwischen Ravensburger und Rottweiler Bürgern, den Bürgermeister und Rat stellvertretend für das Reichsoberhaupt leiten sollten (Regg. F. III., H. 6, n. 145). Differenzen zwischen Barbara Kupferschmied, Witwe Leutfried Möttelis, und Jakob Mötteli führten in diesem Jahr zu einer weiteren Kommissionerteilung (Regg. F. III., H. 6, n. 145, dazu auch StA Augsburg, RU Memmingen, n. 418; R. DURRER, *Rappenstein*, S. 152 f). 1485 waren es dann die Differenzen zwischen Hans Blarer und der Stadt Konstanz, die von Zürich verhandelt und gerichtlich entschieden werden sollten (Regg. F. III., H. 6, n. 148). Von Antwerpen aus delegierte Friedrich schließlich 1488 die Prozeßleitung in der Causa Hans Gebhard aus Pfullendorf contra Gebhard Ryser an die Zürcher (Regg. F. III., H. 6, n. 169). Während man vorwiegend am nördlichen Ufer des Bodensees immer wieder Kommissionsbefehle auf Zürich impetrierte, die von der Stadt auch tatsächlich angenommen wurden, wirkten die Zürcher als königlich-kaiserliche Kommissare offensichtlich nie in das eigentliche eidgenössische Bundesgebiet hinein. Zum Verhältnis zwischen den Eidgenossen und Friedrich III. vgl. T. PROBST, *Beziehungen*; W. OECHSLI, *Beziehungen*; A. NIEDERSTÄTTER, *Zürichkrieg*; ders., *Regierungsjahre H. CARL, Eidgenossen und Schwäbischer Bund*; P.-J. HEINIG, *Friedrich III., Maximilian I. und die Eidgenossen*.

erforderlich, Kommissionen mit der Regelung von Streitigkeiten zwischen den Nachbarn zu beauftragen. Kaum erstaunlich ist es daher auch, daß in Schwaben und dem Bodenseegebiet, wo es nicht zur Bildung eines geschlossenen, die Gesamtregion dominierenden Fürstentums gekommen war, die zahllosen Differenzen zwischen den verschiedenen Territorialgewalten ein häufigeres Eingreifen des Herrschers mittels seiner Delegaten zur Folge hatten.

Aus dem sich innerhalb einer Region konkret stellenden Bedarfs an Kommissionen ergab sich zwangsläufig auch, wie oft einzelnen Reichsangehörigen Kommissionsaufträge zugewiesen werden mußten. Die Häufigkeit, mit der Betroffene zu entsprechenden Diensten verpflichtet wurden, hing von verschiedenen Faktoren ab. Entscheidend war dabei immer auch, wie viele potentiell als Mandatsträger des Herrschers geeignet erscheinende Reichsangehörige in dem jeweiligen Umfeld zur Verfügung standen.

Da für die meisten Kommissionen, die zwischen 1440 und 1493 stellvertretend für das Reichsoberhaupt Herrschaftsaufgaben wahrzunehmen hatten, angenommen werden darf, daß ihre Einsetzung das Ergebnis entsprechender Suppliken von Reichsangehörigen darstellte, wird man eine häufigere Heranziehung einzelner Untertanen zu Kommissionsdiensten immer auch als Ausdruck ihres Ansehens, das sie innerhalb eines bestimmten Bezirks genossen, werten können. In den meisten Fällen dürften sich die Impetranten am Hof nicht darauf beschränkt haben, nur allgemein die Bestellung von Delegaten anzuregen. Vielmehr unterbreiteten sie zumeist auch sehr konkrete Vorschläge, wer ihnen zur Durchführung des betreffenden Auftrags geeignet erschien.

Wie oben gezeigt, schloß sich er Hof in der Regel den Vorstellungen der Impetranten an und ließ die gewünschten Kommissionsmandate an die ihm benannten Personen ergehen. Wie weit im einzelnen der Kreis potentieller Delegaten gezogen werden konnte, veranschaulichen Kommissionsmandate, die sich an mehrere Empfänger richteten oder die *duplicirt und triplicirt* wurden.⁴¹

In welchem Umkreis ein geeigneter Kommissar zu finden war, hing freilich auch vom Inhalt der Aufgabe sowie dem Stand des Mandatserwerbers ab. Zwar war der Herrscher in seiner Entscheidung, wen er zum Delegaten bestellte, im Grunde keinen Einschränkungen unterworfen, doch ergab sich aus dem Einfluß, den die Impetranten eines Kommissionsbefehls auf die Auswahl des Mandatsträgers nahmen, zwangsläufig, daß deren Auswahlkriterien eine entscheidende Bedeutung erlangten. Gerade weltliche Fürsten legten beim Erwerb von Kommissa-

41 Im Falle der Auseinandersetzung Schwäbisch Halls mit dem Erbschenken Georg von Limpurg etwa ermächtigte Friedrich 1485 Bürgermeister und Räte der Städte Nürnberg, Frankfurt und Straßburg, das Verfahren gemeinsam oder einzeln zu leiten und ein Urteil zu verkünden (HHStA Wien, RHA 3, fol. 130r-v). Der geographische Rahmen, innerhalb dessen die potentiellen Delegaten angesiedelt waren, war in diesem Falle außergewöhnlich weit gezogen.

ren, denen streitentscheidende Kompetenzen übertragen wurden, auf ständische Ebenbürtigkeit großen Wert. Häufig dürfte auch die Hoffnung, einen der eigenen Sache nahe stehenden Delegaten zu erhalten, das entscheidende Motiv bei der Wahl des Kommissars gewesen sein. Im einzelnen lassen sich allerdings in den meisten Fällen nur Vermutungen über die tatsächlichen Beweggründe der Mandatserwerber anstellen.

Aus der Sicht des Hofes war es – sofern nicht originäre Belange der Krone berührt waren – weitgehend unerheblich, wem im Alltag eine Kommission übertragen wurde.

Betrachtet man die Oberrheinregion von Basel bis zur Mainmündung, einschließlich des Elsaß, so wird unschwer ersichtlich, daß sich die Last der zahlreichen Kommissionen, die hier von Friedrich zur Klärung von Einzelsachverhalten eingesetzt wurden, auf zahlreiche Schultern verteilte. So sind entsprechende Aufträge für alle in diesen Gebieten ansässigen Inhaber der Erzbischofs- und Bischofswürden belegt. Für eine gleichmäßige Auslastung der Fürsten trug der Hof jedoch keine Sorge.

Von den an die Basler Bischöfe adressierten Kommissionen war bereits die Rede. Eher bescheiden nimmt sich auch die Zahl der Kommissionen, die während der gesamten Regierungszeit Friedrichs an die aus dem Hause Wittelsbach stammenden Straßburger Bischöfe Ruprecht und Albrecht ergingen.⁴²

Richtet man den Blick weiter nach Norden auf die Kommissarstätigkeit der Speyerer Bischöfe, so ergibt sich ein vergleichbares Bild. Unter Reinhard von Helmstatt blieb die Belastung mit königlich-kaiserlichen Kommissionen nach heutigem Wissen auf einem sehr niedrigen Niveau.⁴³ Auch für Johann von Ho-

42 1449 war vorgesehen, daß Ruprecht gemeinsam mit Herzog Heinrich von Bayern-Landshut und dem Erzbischof Diether von Mainz dazu beitragen sollte, die mit militärischen Mitteln ausgetragenen Gegensätze zwischen Fürsten und Städten auszuräumen (RMB 3, 6964; zum Scheitern der königlichen Bemühungen, den Städtekrieg rasch zu beenden, siehe ausführlicher oben). Differenzen zwischen Friedrich von Fleckenstein und Ludwig von Lichtenberg führten 1450 zu einer Kommissionerteilung auf den Straßburger (vgl. P. MÜLLER, Fleckenstein, S. 197). Mit der Durchsetzung seiner Ansprüche, eine Pfründe am St. Thomasstift auch gegen den dezidierten Widerstand des Kapitels zu besetzen, betraute der Kaiser 1455 neben Herzog Albrecht von Österreich und dem Markgrafen von Baden auch den Bischof (Archives de ville Strasbourg, ser. X, n. 110). Viele Jahre sollten vergehen, ehe der Straßburger erneut 1469 mit einer Kommission beladen wurde (Archives de ville Strasbourg, AA 210, n. 49). In den 70er Jahren ergingen an Ruprecht dann noch verschiedentlich Kommissionsbefehle (z.B. Taxbuch, n. 3187, 3461, 3462, 4557, 4560). Lokale Anlässe standen dabei im Vordergrund. Auch während der Regierungszeit Bischof Albrechts ist kein Anstieg an Kommissionen für den Straßburger Kirchenfürsten zu verzeichnen. Erwähnenswert ist freilich der dem Straßburger Metropolit 1489 erteilte Auftrag, den im Hause Bayern-München seit vielen Jahren immer wieder eskalierenden Streit zwischen den Herzögen Wolfgang und Christoph einerseits und dem regierenden Herzog, Albrecht IV., als delegierter Richter zu entscheiden (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1250).

43 Noch im Jahre des Regierungsantritts Friedrichs III. bemühte sich der Speyerer darum, eine auf ihn ausgestellte Kommission in der römischen Kanzlei zu erwerben (GLA Karlsruhe, 67/280, fol.

heneck konnten bisher nur wenige Kommissionsaufträge nachgewiesen werden.⁴⁴ Deutlich mehr Kommissionen als seine Vorgänger übernahm dagegen Matthias Ramung, ungeachtet der Tatsache, daß er auch nach seinem Amtsantritt in Speyer seine Funktion als pfälzischer Kanzler beibehielt.⁴⁵ Und auch der zwischen dem Kaiser einerseits sowie dem Bischof und dem Domkapitel andererseits schwebende Streit um die Stuhlbrüderpfünden wirkte sich offensichtlich nicht dahin aus, daß der Speyerer Fürst als Delegat des Reichsoberhauptes untragbar gewesen wäre.⁴⁶ Dies änderte sich auch nicht unter Bischof Ludwig, für den zwischen 1486 und 1493 ebenfalls mehrere Gerichtskommissionen belegt sind.⁴⁷

Seltener als für ihre unmittelbaren Nachbarn im Süden konnten Kommissionen für die Wormser Bischöfe nachgewiesen werden. 1441 erhielt Bischof Friedrich den Auftrag, die zwischen dem Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach und der Stadt Mainz ausgebrochenen Differenzen zu schlichten. Sollte sich dies als unmöglich erweisen, war der Wormser berechtigt, die Angelegenheit rechtlich zu verhandeln und ein Urteil zu sprechen.⁴⁸ Sein Nachfolger auf dem Bischofsstuhl, der relativ lange amtierende Reinhard von Sickingen (1445-1482), wurde zwar verschiedentlich noch zu Kommissionsdiensten herangezogen.⁴⁹ Doch scheinen

240r-243v). 10 Jahre später fungierte er dann als Richterkommissar in einer Appellationssache (vgl. F.X. REMLING, *Speier* 2, S. 86).

- 44 In mehreren Bagatellprozessen fungierte Johann als delegierter Richter (z.B. GLA Karlsruhe, 67/294, fol. 27v, 28v; 59v-60r).
- 45 Drei Kommissionen erhielt Ramung zwischen 1464 und 1468 (GLA Karlsruhe, 67/299, fol. 17v-19v; 20r-v; M. BUCHNER, *Stellung*, S. 47, dazu auch K. Alter, *RACHTUNG*, S. 431). In den folgenden Jahren wurde Matthias vorübergehend nicht mehr zu entsprechenden Diensten herangezogen. In den 70er Jahren kam es dann jedoch verschiedentlich zur Beauftragung des Speyerers. 1472 hatte er etwa eine Appellationsklage Konrad Zettlers aus Balingen gegen ein Urteil zugunsten des ebenfalls aus Balingen stammenden Arnold Burklin zu fällen (HHStA Wien, RHA 1, fol. 129r-v). 1473 galt es, vor dem Hintergrund des Kammergerichtsprozesses zwischen dem Straßburger Konrad Bock und Richard von Hohenberg durchzuführen (HHStA Wien, RHA 6, fol. 144r). 1474 dann ordnete Friedrich ein Beweiserhebungsverfahren im Streit Herzog Ottos von Bayern mit Arnold vom Ermershofen an, das Matthias leiten sollte (Taxbuch, n. 4402). Auch die übrigen, Ramung übertragenen Kommissionen (J. CHMEL, *Aktenstücke und Briefe* 3, *Nachträge* 2, n. 71, S. 556 f; *StA Schaffhausen, Korrespondenzen* 1, fol. 109r) konzentrierten sich auf Rechtssachen. Lediglich 1473 hatte der Bischof als Stellvertreter des Kaisers die Lehnshuldigung von Hans von Sickingen zu empfangen (J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 6778).
- 46 Zum Streit um die Stuhlbrüderpfünden vgl. K.-F. KRIEGER, *Bernhard Ruß*.
- 47 TLA Innsbruck, *Sigmundiana* XIV, 543 (1486); RTA MR 1, n. 843 (1486); *Regg. F. III.*, H. 8, n. 458 (1487); GLA Karlsruhe, 67/303, fol. 308r-309v (1491); ebd., fol. 311v-314v (1491; ebd., fol. 321r-323r (1491); ebd., fol. 327r-328r (1491); ebd., fol. 355r-v (1493).
- 48 *Regg. F. III.*, H. 8, n. 6; erwähnt auch bei O. FRANKLIN, *Reichshofgericht*, S. 60.
- 49 Bisher wurden für Reinhard von Worms folgende Kommissionsaufträge bekannt: 1451 hatte der Wormser ein vom Kammergericht angeordnetes Zeugenverhör im Rahmen des Verfahrens zwischen der Familie zum Jungen und Hermann Windecke durchzuführen (*Regg. F. III.*, H. 8, n. 138). Der Kommissar lehnte es allerdings ab, sich mit dieser Aufgabe zu beladen, so daß die Parteien später eine neue Kommission am kaiserlichen Hof ausbringen mußten (TLA Innsbruck, *Sigmundiana* IIa, 21, 1451 VIII 21; 1453 III 12). 1467 war dann der Lehnseid eines gewissen Klaus König durch den Wormser stellvertretend für den Kaiser entgegenzunehmen (J. CHMEL,

derartige Beauftragungen eher eine Ausnahme geblieben zu sein. Unter Bischof Johann trat in dieser Hinsicht keine grundlegende Änderung ein.⁵⁰

Ein recht uneinheitliches Bild ergibt sich auch für die Inhaber der Mainzer Erzbischofswürde, Dietrich von Erbach, Diether von Büdingen, Adolf von Nassau und Berthold von Henneberg, die allerdings immer auch außerhalb der hier vorrangig in den Blick genommenen Region stellvertretend für das Reichsoberhaupt tätig zu werden hatten. Während Dietrich von Erbach⁵¹ zwischen 1440 und 1458 doch häufiger entsprechende Aufgaben zu übernehmen hatte,⁵² blieb der Nassauer nach der Erlangung der Mainzer Bischofswürde, auch bevor er die Leitung der römischen Kanzlei übernahm, von solchen Leistungen weitgehend

Reg. Frid., n. 5138; HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 2, fol. 26r). Drei Jahre darauf befahl der Kaiser dem Bischof, über eine Appellationsklage zu befinden, die Philipp von Schwedlach gegen ein Urteil des Rottweiler Hofgerichts angestrengt hatte (HHStA Wien, RHA 2, fol. 200r-v). Einzelne Kommissionsaufträge für den Wormser verzeichnet auch das Taxbuch (z.B. n. 1913, 2224, 3440, 4347). 1475 wies Friedrich III. Bischof Reinhard sowie dessen Speyerer Amtskollegen Matthias Ramung an, den Gerichtsvorsitz im Verfahren zwischen Johann Burkhard und Wiprecht von Helmstatt einzunehmen (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 71).

50 Für Bischof Johann konnten bislang lediglich drei Kommissionen nachgewiesen werden: Regg. F. III., H. 3, n. 172 (1487), J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8209 sowie HHStA Wien, RHA 2, fol. 703r-v (1488).

51 Zu Dietrich von Erbach vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. passim.

52 Bereits 1441 ernannte der König den Mainzer zum delegierten Richter in dem zwischen Straubinger und Regensburger Bürgern ausgefochtenen Streit um das Testament des Hans Kastenmaier (Siehe dazu ausführlicher oben). Im selben und im darauffolgenden Jahr lud der Erzbischof ebenfalls als Richterkommissar und *conservator* (dazu J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1193; BayHStA München, RU Regensburg, 1442 I 16; F.v. Gudenus, Codex diplomaticus 4, n. 129) Friedrichs die Regensburger, Ulmer und andere Städte aufgrund einer dem Herrscher vorgebrachten Klage der Pfleger des Ingolstädter Frauenstifts vor sich (BayHStA München, GU Ingolstadt, n. 484/1; dazu auch StadtA Ulm, A 1106, n. 75). 1442 schaltete sich der Erzbischof in die Auseinandersetzungen zwischen Schwäbisch Hall und Konrad von Bebenburg ein (Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 2045; RTA ÄR 17, 2, n. 387; dazu auch StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 862, passim; StadtA Ulm, A 1106, fol. 181r-185v; StadtA Nördlingen, Missiven 1446, fol. 50 u. 53). Auch in den folgenden Jahren stellte die römische Kanzlei weitere Kommissionsmandate auf den Erbacher aus (z.B. Regg. F. III., H. 5, n. 67, 71), wobei der Mainzer in einigen Fällen nicht tätig geworden zu sein scheint. Das gilt auch für die 1445 erfolgte Ernennung des Mainzers zum delegierten Richter in der Streitsache des Martin Forstmeister von Gelnhausen mit dem Grafen Diether von Isenburg-Büdingen (Regg. F. III., H. 8, n. 72; dazu P.-J. HEINIG, Hessen, S. 74 f), von der bereits ausführlicher die Rede war. Weitere Gerichtskommissionen schlossen sich an: Regg. F. III., H. 9, n. 94 (1445), Regg. F. III., H. 3, n. 40 (1447), J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 25 (1447), UB Henneberg 7, n. 287 (1449), G. TADDEY, Macht und Recht, S. 88 (1450), Regg. F. III., H. 9, n. 115 (1453), Regg. F. III., H. 4, n. 242 (1455), Regg. F. III., H. 5, n. 114; ebd., H. 9, n. 137 (1455); Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 2298 (1456) u.a. Verschiedentlich betraute Friedrich den Erzbischof auch damit, Lehnseide von Kronvasallen entgegenzunehmen, so z.B. 1444 von Gottfried von Eppstein (Regg. F. III., H. 5, n. 76), 1445 von Graf Diether von Katzenelnbogen (Regg. F. III., H. 3, n. 30); 1451 von Hartmann von Kronberg (Regg. F. III., H. 5, n. 91); 1453 von Abt Reinhard von Fulda (Regg. F. III., H. 3, n. 70); 1454 von Graf Johann von Nassau –Wiesbaden (Regg. F. III., H. 5, n. 105/07). Ferner gehörte der Mainzer zunächst der von Friedrich III. 1449 mit der Schlichtung des Konflikts zwischen Städten und Fürsten betrauten Kommission an (siehe oben).

verschont. 1464 ernannte ihn der Kaiser zum delegierten Richter im Streit zwischen Graf Gerhard von Sayn mit Erzbischof Ruprecht von Köln, der Stadt Kaiserswerth und anderen.⁵³ 1465 brachte der Ritter Heinrich Holzapfel aus Herxheim u.a. ein Kommissionsmandat auf den Mainzer Metropolit aus, doch mußte der Erwerber später enttäuscht zur Kenntnis nehmen, daß der geistliche Fürst nicht gewillt war, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen.⁵⁴ 1474 zählte Erzbischof Adolf zu einer Reihe von Reichsständen, die durch Kommissionsbefehl angewiesen wurden, die Auseinandersetzungen zwischen Köln und anderen Hansestädten durch einen Urteilsspruch zu beenden.⁵⁵ Im darauffolgenden Jahr erging schließlich eine weitere Gerichtskommission, derzufolge sich Adolf als delegierter Richter der Auseinandersetzung Balthasar Forstmeisters mit den Erben Luckels von Wasen annehmen sollte.⁵⁶ Verschiedentlich hatte der Erzbischof im Auftrag des Kaisers Huldigungen von Kronvasallen entgegenzunehmen.⁵⁷

Auch Berthold von Henneberg⁵⁸ wurde in seiner Eigenschaft als Mainzer Erzbischof nicht übermäßig mit Kommissionen Friedrichs III. belastet. 1486 wies ihn der Kaiser an, die Differenzen zwischen Frankfurt und Abt Johann von Fulda zu schlichten.⁵⁹ Im selben Jahr unterrichtete Friedrich III. Bischof Rudolf von Würzburg, daß er in dessen Streit mit Jörg, Arnold und Friedrich von Rosenberg eine Kommission auf den Henneberger habe ausgehen lassen.⁶⁰ 1487 sandte dann Erzbischof Johann von Trier seinem Mainzer Amtskollegen ein kaiserliches Kommissionsmandat zu, in dem der Empfänger angewiesen wurde, den Gerichtsvorsitz im Verfahren zwischen dem Trierer und Klaus von Zerne einzunehmen.⁶¹ 1488 übernahm Berthold dann die Prozeßleitung in der Streitsache der Else Werner contra Kunz Kuse.⁶² Vermutlich in dieser Zeit erhielt er auch den Befehl, die Auseinandersetzung des Kuno von Winneburg-Beilstein und anderen gegen Pfalzgraf Philipp bei Rhein zu entscheiden.⁶³ 1490 hatte sich der Fürst der gegen die Stadt Bingen von Kaspar Nudinger und seiner Ehefrau erhobenen Klage anzunehmen. Als Mitkommissar nennt das Mandat den Grafen Philipp von Wal-

53 Regg. F. III., H. 5, n. 153.

54 HHStA Wien, RHA 1, fol. 79-97.

55 Regg. F. III., H. 7, n. 378.

56 Regg. F. III., H. 3, n. 132.

57 So 1465 von Balthasar Forstmeister (P.-J. HEINIG, *Hessen*, S. 82, Anm. 81), 1468 von Graf Philipp d.J. von Hanau (Regg. F. III., H. 3, n. 100 u. 101; ebd., H. 8, n. 279; dazu P.-J. HEINIG, *Hessen*, S. 70, Anm. 25); 1470 von Graf Ludwig von Veldenz (J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 6035); 1470 von Graf Philipp von Rieneck (Regg. F. III., H. 8, n. 303).

58 Vgl. F. HARTUNG, *Berthold von Henneberg*; K.S. BADER, *Staatsmann*; P.-J. HEINIG, *Friedrich III.*, passim.

59 Regg. F. III., H. 4, n. 925.

60 Fürstl. Isenburg-Birstein, *Allgemeine Reichssachen*, n. 15181.

61 Regg. F. III., H. 3, n. 172.

62 *Solmsers Urkunden* 2, n. 2022.

63 Regg. F. III., H. 8, n. 498; GLA Karlsruhe, 67/824, fol. 110r-121v.

deck.⁶⁴ 1491 erteilte der Kaiser dem Henneberger den Befehl, Erzbischof Johann von Trier und die Stadt Trier vor sein Gericht zu laden.⁶⁵

Die für die Mainzer Metropolen bis heute nachgewiesenen Kommissionen verdeutlichen, daß die Fürsten zwar grundsätzlich zur Übernahme kommissarischer Stellvertretungsfunktionen in der Ober- und Mittelrheinregion zur Verfügung standen, doch lagen die Schwerpunkte ihrer Aktivitäten als Delegaten des Herrschers außerhalb dieses Gebiets.

Auch der Bereich, innerhalb dessen die Pfalzgrafen bei Rhein sowie die Markgrafen von Baden Kommissionsdienste leisteten, reichte über die Grenzen der Region vom Oberrhein bis zur Mainmündung hinaus.⁶⁶ Doch erwirkten auch zahlreiche Reichsangehörige aus ihrer näheren Umgebung Kommissionsmandate für diese Fürsten. Kaum als Kommissar trat dagegen Pfalzgraf Ludwig von Veldenz, den der Kaiser im Weißenburger Krieg zum Reichshauptmann gegen Pfalzgraf Friedrich ernannte, in Erscheinung.⁶⁷ Auch die Markgrafen von Hochberg erlangten als Kommissare des Habsburgers in dieser Region nach heutigem Kenntnisstand kaum Bedeutung.

Eine quantitativ bescheidene Rolle spielten in der fraglichen Region Angehörige gräflicher Häuser. Zwar übernahmen etwa Mitglieder der in die Linien Dagsburg und Westerburg geteilten Familie von Leiningen⁶⁸ einzelne Kommissionsaufträge. Allerdings führten sie ihre Dienste für den Kaiser oft genug in andere Teile des Reiches.⁶⁹ Kommissarische Funktionen hatten sie freilich auch dabei eher selten auszuüben.

64 HHStA Wien, RHA 2, fol. 456r.

65 Regg. F. III., H. 9, n. 408.

66 Zu den Kommissionsaufträgen für die Pfalz- und Markgrafen siehe im einzelnen unten.

67 Zu den Beziehungen zwischen dem Kaiser und dem Veldenzener vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. passim. Zwischen 1474 und 1479 wurden bisher lediglich drei auf den Veldenzener ausgestellte Kommissionen bekannt. 1474 hatte er eine Untersuchung über die Hintergründe der Gefangenschaft des Hans Ludwigs von Müllenheim in Straßburg durchzuführen (Archives de ville Strasbourg, AA 215, n. 34). Im selben Jahr übertrug ihm der Kaiser kommissarisch den Gerichtsvorsitz im Prozeß zwischen Simon Boss und Swicker von Sickingen (L. AUER, *Fridericiana*, n. 25). Schließlich ernannte ihn Friedrich 1479 zum delegierten Richter in der Causa Heinrich Holzapfel contra Heinrich von Fleckenstein (HHStA Wien, *Fridericiana* 4, Konv. 4, fol. 50r). Auch in den Jahren vor dem für den Veldenzener katastrophal endenden Weißenburger Krieg war er als kaiserlicher Kommissar nicht in besonders auffälliger Weise in Erscheinung getreten.

68 Zu den Leiningern vgl. E. BRINCKMEIER, *Genealogische Geschichte* 2.

69 Graf Hesso von Leiningen wurde 1447 von Friedrich damit betraut, die Huldigung Offenburgs entgegenzunehmen (J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 2345). 1467 fiel Emicho die Aufgabe der Investitur Melchiors von Hirschhorn zu (J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 5155). Als delegierter Richter Friedrichs III. hatte er drei Jahre später den Prozeß zwischen Heinrich Holzapfel aus Herxheim und einem gewissen Hans Baum zu leiten (HHStA Wien, RHA 1, fol. 99r). 1481 verkündete er dann als kaiserlicher Richterkommissar ein Urteil in einem Prozeß zwischen Heinrich von Otterbach und Brigitta von Enslingen, mit dessen Leitung er 1478 betraut worden war (TLA Innsbruck, *Sigmundiana* XIV, 743). 1479 hatte im Adam von Berstheim für einige ihm vom Kaiser in Hagenau und Umgebung verliehene Reichslehen zu huldigen (J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 7312). Graf Schaffrieds

Auch die Mitglieder des Herrenstandes zwischen Oberrhein und Mainmündung sahen sich seitens des Hofes insgesamt nicht übermäßig durch die Zuweisung von Kommissionen in Anspruch genommen. Recht häufig erscheinen noch die Rappoltsteiner unter den Empfängern königlich-kaiserlicher Kommissionsmandate. Namentlich Wilhelm von Rappoltstein erhielt eine Reihe kaiserlicher Kommissionen.⁷⁰ Standen in den an ihn adressierten Mandaten auch elsässische Belange im Vordergrund, so zeichneten doch auch auf der rechten Rheinseite ansässige Reichsuntertanen für die auf den Rappoltsteiner ausgestellten Kommissionen verantwortlich.

Deutlich seltener wurden dagegen die Tiersteiner zu vergleichbaren Diensten herangezogen. 1442 fungierte Johann II. von Tierstein als von Friedrich III. bevollmächtigter Schiedsrichter im Streit zwischen Bernhard von Ratberg und der Stadt Mühlhausen.⁷¹ Zusammen mit Peter Kotterer und Thüning von Hallwil gehörte er 1451 der Kommission an, die Friedrich zur Beilegung der Fehde Basels mit Adam von Ansoltsheim beauftragt hatte.⁷² Offenbar weiter gezogen war der Bereich, innerhalb dessen sein Sohn, Graf Oswald von Tierstein⁷³, der zeitweise das Amt des obersten Truchsessen Friedrichs III. innehatte, mit der Wahrnehmung königlich-kaiserlicher Funktionen betraut wurde. Im Oberrheingebiet hatte er sich indes kaum zu engagieren.⁷⁴ Mit bisher zwei belegten Kommissionsaufträgen zählte auch Wiprecht von Helmstatt nicht zum Kreis der vielbeschäftigten Delegaten Friedrichs III.⁷⁵

Ein beträchtlicher Teil der Kommissionsaufträge wurde in der fraglichen Region von den Städten übernommen, die, respektive einzelne ihrer Bürger, gleich-

von Leiningen-Dagsburg Nähe zu Friedrich III. (vgl. dazu P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 417 ff) schlug sich nach heutigem Kenntnisstand wenigstens in der hier vorrangig in den Blick genommenen Region, nicht in einer Vielzahl von Kommissionsaufträgen nieder. Bei Leiningen-Westerburg wird man in Betracht zu ziehen haben, daß ihr Herrschaftsschwerpunkt bereits an der Grenze des hier interessierenden Gebiets lag.

70 Kommissionsbefehle für Wilhelm von Rappoltstein finden sich etwa HHStA Wien, RHA 2, fol. 94r; ebd., RHA 3, fol. 68r-v; Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 14; Taxbuch, n. 1716, 1719, 3224; GLA Karlsruhe, 69 Rader v. Diesberg, n. 1987; ebd., 67/303, fol. 366r; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5958; UB Rappoltstein 4, n. 543; ebd. 5, n. 653, 671, 748, 759, 1054; Regg. F. III., H. 7, n. 817, 818; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 271.

71 Rep. der Bestände des Archivs Mühlhausen, n. 651a (eingesehen in den Archives de ville Strasbourg)

72 UB Basel 7, n. 307.

73 Vgl. zu ihm P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 363 f.

74 1476 wies ihn der Kaiser an, als sein Kommissar ein Urteil in der Streitsache zwischen Katharina von Sponheim und Heinrich Büssener zu fällen (Archives de ville Strasbourg, AA 215, n. 63).

75 1456 wurde er damit betraut, eine Aussöhnung Eberhard Windeckes mit Philipp und Heinrich zum Jungen herbeizuführen. Sollte sich dies als unmöglich erweisen, war er zugleich ermächtigt, ein Gerichtsverfahren zu eröffnen und ein Urteil zu verkünden (TLA Innsbruck, Sigmundiana IIa, 1456 XII 11). Aus einem Eintrag im Taxbuch, n. 1390, ergibt sich eine weitere Kommission für Wiprecht, die ihm zu Beginn der 1470er Jahre zugestellt wurde. Den Auftrag übernahm anschließend jedoch Erzbischof Johann von Trier.

zeitig auch die meisten Kommissionsmandate supplizierten. Auf die von Bürgermeister und Rat Basels geleisteten Kommissionsdienste wurde bereits verwiesen. Die zwischen Oberrhein und Mainmündung mit Abstand meisten Kommissionsmandate empfangen Bürgermeister und Rat der elsässischen Stadt Straßburg, deren Aktionsradius sich zwar vorwiegend auf das Elsaß – einschließlich des Gebiets der Dekapolis – konzentrierte, die aber auch mit rechtsrheinischen Materien in Berührung kamen und als königlich-kaiserliche Mandatsträger punktuell auch weiter im Norden zu wirken hatten.⁷⁶ Auch für die verschiedenen in der Landvogtei Elsaß gelegenen Kommunen, die sich zum Zehnstädtebund zusammengeschlossen hatten, lassen sich Kommissionsaufträge, wenn auch bisher in deutlich geringerer Zahl nachweisen.⁷⁷ Zu den städtischen Empfängern kaiserli-

76 Zu den Kommissionen für Straßburg siehe unten.

77 Für Hagenau konnten bisher sieben Kommissionsaufträge ermittelt werden: 1457 erhielt die Stadt den Befehl sich als Kommissar in die zwischen Weißenburg und Richard von Hohenberg ausgebrochene Fehde einzuschalten und eine Zeugenvernehmung durchzuführen (StadtA Hagenau, FF 66 und 67, freundlicher Hinweis von Frau Dr. Ch. Reinle). 1460 trat der Herrscher an die Stadtführung heran und erteilte ihr den Auftrag, mehrere Mandate ihren Empfängern zuzustellen (Archives de ville Strasbourg, AA 210, n. 41). 1461 hatten die Hagenauer bei der Entgegennahme eines Lehnseids als Stellvertreter des Reichsoberhauptes zu fungieren (Hagenau – Inventaire, AA 113). 1466 führten die Stadtväter ein Zeugenverhör in einem den Grafen Schaffried von Leiningen berührenden Prozeß durch (HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 1, fol. 14r-v und fol 18-71). 1471 hatte Friedrich von Fleckenstein die Huldigung für die ihm verliehenen Reichslehen vor der Stadtführung zu leisten (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6192). Während des sich über viele Jahre hinziehenden Prozesses zwischen Mergen von Rechtenbach und Peter Hildebrand (siehe dazu oben) fiel der Stadtführung 1479 die Aufgabe zu, ihr benannte Güter vorübergehend zu arrestieren (HHStA Wien, RHA 2, fol. 680v-681r). Zwei Jahre später galt es, im Rahmen eines Kammergerichtsverfahrens Zeugen zu vernehmen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 233). Auch die Nachbarn in Schlettstadt hatten verschiedentlich Kommissionsdienste zu erbringen. 1471 erfolgte ihre Bestellung zu delegierten Richter in der Streitsache des Klaus Baugewant mit Ulrich Olmuler (Taxbuch, n. 264). Elf Jahre später erwirkten die Straßburger eine Kommission auf ihre Amtskollegen, die vom Kaiser angewiesen wurden, eine Untersuchung über die Hintergründe des Streits zwischen Straßburg und Richard von Hohenberg durchzuführen (Archives de ville Strasbourg, AA 229, n. 30; dazu K. STENZEL, Straßburg, S. 224 f). Diese Kommission scheint alsbald modifiziert worden zu sein, da noch im selben Jahr die Ermächtigung der Schlettstädter zur rechtlichen Entscheidung der Angelegenheit erfolgte (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 318). Im folgenden Jahr erging eine weitere Gerichtskommission an die Stadtführung, die den Prozeß zwischen Heinrich Puwrin und Bartholomäus Menwart leiten sollte (HHStA Wien, RHA 2, fol. 542/ 53r-54r). 1485 folgte der Auftrag, eine Beweisaufnahme durchzuführen (HHStA Wien, RHA 3, fol. 147r-v). An Bürgermeister und Rat Schlettstadts sowie Wilhelm von Rappoltstein richtete sich 1490 der Befehl, den Vorsitz in einem Appellationsverfahren einzunehmen, das der Kölner Johann Kremer gegen ein Urteil des Rottweiler Hofgerichts am kaiserlichen Hof angestrengt hatte. Die Stadt nahm sich der Kommission an, verwies die Entscheidung zuletzt aber wieder an den Kaiser (Regg. F. III., H. 7, n. 797, 817, 818). Kommissionsaufträge sind bisher auch für Weißenburg im Elsaß (HHStA Wien, RHA 1, fol. 79-97 [1467]; TLA Innsbruck, P 2476 [1468]; Taxbuch, n. 2227 [1472]; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 250 [1481]), für Colmar (UB Rappoltstein 5, n. 416 [1480], ebd., n. 585 [1481], TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 304 [1482]) sowie für Ober-Ehenheim (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 54) bekannt. Im Zuge einer derzeit in Vorbereitung befindlichen Dissertation über die Beziehungen der Dekapolis zu Friedrich III. werden gewiß weitere Kommissionsaufträge bekannt werden, die diese Städte von

cher Kommissionsmandate zählten auch die habsburgischen Stadt Freiburg⁷⁸ sowie Offenburg⁷⁹.

Erstaunlich oft erhielt die im Kraichgau gelegene Stadt Heilbronn⁸⁰ Kommissionsmandate des Habsburgers, während das benachbarte Wimpfen⁸¹ kaum mit solchen Aufträgen behelligt wurde.

Lediglich punktuell ergingen Kommissionsaufträge des Reichsoberhauptes auch an die Stadt Speyer. 1467 hatten Bürgermeister und Rat über die Klage einer gewissen Agnes Müller gegen die Stadt Kaufbeuren zu entscheiden.⁸² Gemeinsam mit den Domkapiteln von Speyer und Worms sowie ihren Wormser Amtskollegen wurden die Ratsherren 1477 aufgefordert, die Güter des Petrus Antonius de Clapis bis auf weiteres zu beschlagnahmen.⁸³ 1478 kamen dann auch die Speyerer in Berührung mit dem sich über viele Jahre hinziehenden und zahlreiche kaiserliche Kommissare beschäftigenden Rechtsstreit zwischen Peter Hildebrand und Mergen von Rechtenbach. Kraft der ihnen erteilten Vollmacht sollten sie den Prozeß durch ihr Urteil entscheiden.⁸⁴ In den folgenden Jahren schlossen sich weitere Kommissionsaufträge unterschiedlichsten Inhalts an.⁸⁵

Nur sehr selten, überlieferungsbedingte Verzerrungen dieses Bildes müssen hier in besonderer Weise berücksichtigt werden, empfing die Stadt Worms Kommissionsmandate des habsburgischen Reichsoberhauptes. Wohl auf Betreiben ihrer Speyerer Amtskollegen hatten die Wormser Ratsherren 1470 eine Untersu-

dem habsburgischen Herrscher erhielten. Zur Geschichte der Landvogtei vgl. J. BECKER, Landvogtei.

78 GLA Karlsruhe, D 866a (1460); HHStA Wien, RHA 1, fol. 190r-v (1477).

79 HHStA Wien, RHA 6, fol. 22v (1471).

80 Die meisten der auf Heilbronn ausgestellten Kommissionsbefehle lassen sich anhand des Heilbronner Urkundenbuchs ermitteln. Vgl. etwa UB Heilbronn 1, n. 647, 797, 807, 816, 833, 836, 838, 842, 865, 926; ebd. 2, n. 1433, 1575, 1579. Außerdem noch StadtA Nördlingen, Missiven 1440, fol. 102; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 724a.

81 1467 hatten Bürgermeister und Rat Wimpfens den Herrscher bei der Eidleistung des Spitalmeisters für ihm verliehene Reichslehen zu vertreten (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5239). 1480 wurde die Stadtführung ermächtigt, den Prozeß zwischen Bernhard Sittich, Jakob Follmer und seiner Frau einerseits und dem Wimpfener Bürger Hans Loer andererseits zu leiten (HHStA Wien, RHA 3, fol. 80r).

82 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 2, fol. 27v.

83 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 110.

84 UB Basel 8, n. 553; HHStA Wien, RHA 1, fol. 190r-v; ebd., RHA 2, fol. 680v-681r, 687 r; StA Basel, Justizacten G 1.

85 Neben anderen Reichsangehörigen wurden die Speyerer etwa 1484 aufgefordert, die ihnen vorgelegten Privilegien der Stadt Schwäbisch Hall zu vidimieren (H. NORDHOFF-BEHNE, Gerichtsbarkeit und Strafrechtspflege, S. 25). 1486 kamen die Ratsherren dann erneut mit der Streitsache der Agnes Mullerin in Berührung (HHStA Wien, RHA 2, fol. 166r-v). Zwei Jahre später hatten sie als delegierte Richter den Gerichtsvorsitz in dem Prozeß zwischen ihrem Bürger Eitelfritz d.Ä. und Hans Roß einzunehmen (HHStA Wien, RHA 2, fol. 703r-v). Mit der Investitur Eitelfritz Berstheims d.J. in die ihm vom Kaiser verliehenen Lehen wurden die Speyerer 1493 betraut (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8921).

chung vor dem Hintergrund einer Auseinandersetzung Schaffrieds und Emichos von Leiningen mit der Stadt Speyer vorzunehmen.⁸⁶ 1492 schalteten sich die Wormser gemeinsam mit Frankfurt in die Differenzen des Speyerer Rates mit den in der Stadt ansässigen Münzerhausgenossen ein.⁸⁷

Die weiter im Norden gelegenen Städte Oppenheim und Mainz zählten ebenfalls nicht zu den häufiger mit Kommissionen beladenen Kommunen.⁸⁸

Teilweise übernahm auch der Frankfurter Rat Kommissionen, die in mit Angelegenheiten aus den weiter südlich gelegenen Regionen in Berührung brachten.⁸⁹ Dies geschah etwa im Zusammenhang mit dem erwähnten Streit Speyers mit den Münzerhausgenossen oder zuvor bereits in dem Prozeß zwischen Heinrich Beger aus Straßburg, der von Stefan Boppel und Michel Bertrand vor dem Arnberger Freistuhl verklagt worden war.⁹⁰ Von den Speyerern war auch eine 1479 ausgestellte Kommission auf den Frankfurter Rat ausgebracht worden. Friedrich erteilte der Führung der Mainmetropole das Mandat, den Streit zwischen Bürgermeister und Rat der Stadt Speyer sowie den Pflegern des Spitals und des Sondersiechenhauses einerseits und Margarethe Steinhuserin andererseits zu schlichten oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch ihr Urteil zu entscheiden.⁹¹

86 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 5, fol. 30-42; TLA Innsbruck, P 2644.

87 Regg. F. III., H. 4, n. 1035; dazu G. WAGNER, Münzwesen und Hausgenossen, S. 134.

88 Für Oppenheim Regg. F. III., H. 5, n. 352; für Mainz Regg. F. III., H. 4, n. 284; ebd., n. 870.

89 Zu den der Stadt Frankfurt erteilten Kommissionen siehe im einzelnen unten.

90 Regg. F. III., H. 4, n. 394. Der Kommissionsbefehl wurde von Friedrich III. jedoch auf Betreiben der Frankfurter alsbald widerrufen (ebd., n. 400).

91 Regg. F. III., H. 4, n. 810. Das Kommissionsmandat wurde dem Frankfurter Rat von Speyer mit der Bitte, sich der Angelegenheit zu widmen, zugesandt (StadtA Frankfurt, Reichssachen-Nachträge, n. 5997, fol. 2).

Des weiteren rekrutierten sich die Kommissare des Habsburgers aus Angehörigen geistlicher Korporationen. Die Domkapitel von Basel⁹², Straßburg⁹³, Speyer⁹⁴, Worms⁹⁵ oder Mainz⁹⁶ sowie einzelne ihrer Mitglieder erhielten mehrfach Aufträge durch den herrscherlichen Hof zugewiesen.

Etwas anders gestalteten sich die Verhältnisse in Schwaben, wo der Einsatz königlich-kaiserlicher Kommissionen während der gesamten Regierungszeit Friedrichs III. noch häufiger erforderlich wurde, als in dem Gebiet zwischen Oberrhein und Mainmündung. Nicht zu übersehen ist, daß auch in dieser Großlandschaft verschiedentlich Delegaten des Habsburgers tätig wurden, die benachbarten Regionen entstammten. Dies gilt etwa für Bischof Wilhelm von Eichstätt, den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landschut⁹⁷, Heinrich von Pappenheim oder die Reichsstadt Nürnberg⁹⁸, die als Kommissare des Herrschers mehrfach mit schwäbischen Angelegenheiten in Berührung kamen.

Auch in Schwaben erhielten die Kirchenfürsten – Bischöfe und die Fürstbäbe von Reichsklöstern – zahlreiche Kommissionsbefehle. Dagegen fehlten hier – sieht man von den Habsburgern Albrecht VI. und Sigmund von Tirol⁹⁹ ab – weltliche Reichsfürsten, für die aufgrund ihrer allgemein anerkannten Stellung bevorzugt Kommissionsgebote suppliziert worden wären. Stattdessen fungierten hier häufiger Grafen als Delegaten des Reichsoberhauptes. Unterschiedlichste Kommissionsaufträge erhielten beispielsweise die in der Umgebung der Reichsstadt Ulm ansässigen und begüterten Grafen Konrad, Wilhelm und Eberhard von Kirchberg¹⁰⁰, die als Kommissare Friedrichs vor allem Huldigungen von Kronva-

92 Während des Konstanzer Bistumsstreits wurde das Kapitel angewiesen, das Eigentum seines Mitglieds Johann Werner von Flachslanzen zu arrestieren (vgl. J. STÖCKLIN, Johann VI. von Venningen, S. 110).

93 Der Straßburger Dompropst, Herzog Albrecht von Bayern, hatte in den 1470er Jahren als delegierter Richter einen Prozeß zwischen Lehnsleuten des Straßburger Stifts zu leiten (HHStA Wien, RHA 3, fol. 34r).

94 Mit einer Beweiserhebung wurde 1473 der Speyerer Dompropst, Nikolaus von Helmstatt, betraut (Taxbuch, n. 3133). Auf kaiserlichen Befehl hin sollten die Domkapitel von Speyer und Worms die Güter des Petrus Antonius de Clapis arrestieren (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 117).

95 Im Zuge des Kammergerichtsverfahrens zwischen Dieter von Rüdeseheim und Bernhard Truchseß von Baldersheim wies das Gericht 1473 durch ein Urteil dem Wormser Dompropst 1473 die Vornahme einer Beweiserhebung zu (HHStA Wien, RHA 6, fol. 158r). Eine gerichtlich verfügte Untersuchung hatte der Propst des Wormser Domstifts zusammen mit dem Dekan des Stifts zu Neuhäusen auch 1484 im Rahmen eines Rechtsstreits durchzuführen (Regg. F. III., H. 4, n. 874).

96 Belege dafür z.B. HHStA Wien, RHA 2, 542/ fol. 26v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 755; ebd., 209; StA Marburg, 86 Hanau n. 29681; Solmsker Urkunden 2, n. 2023; Regg. F. III., H. 4, n. 831, 1047.

97 Siehe unten.

98 Siehe unten.

99 Zu (Erz-) Herzog Sigmunds Tätigkeit als Kommissar seines kaiserlichen Veters siehe unten.

100 Zu den Grafen von Kirchberg vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 925 f.

sallen stellvertretend für das Reichsoberhaupt zu empfangen hatten.¹⁰¹ Kommissionen sind ferner belegt für die Grafen von Sulz, denen der Hof oftmals aufgrund ihrer Eigenschaft als Rottweiler Hofrichter derartige Aufträge zuwies. Ihrer exponierten Rolle im politischen Gefüge Schwabens angemessen, hatten jedoch vor allem die Grafen von Werdenberg sowie insbesondere Ulrich V. und Eberhard d.A. von Württemberg den habsburgischen Herrscher in unterschiedlichsten Situationen als Kommissare zu vertreten.¹⁰² Daneben sind die Grafen von Montfort¹⁰³, Zollern¹⁰⁴, Fürstenberg¹⁰⁵, Nellenburg¹⁰⁶, Lupfen¹⁰⁷, Helfenstein¹⁰⁸ und Sonnenberg¹⁰⁹ als Mandatsträger Friedrichs III. belegt.

Häufiger als die Angehörigen der meisten der zuletzt genannten Grafengeschlechter hatten die Truchessen von Waldburg¹¹⁰ Kommissionsdienste zu leisten. Sieht man von den Waldburgern oder dem im gesamten Reichsgebiet eingesetzten Erbmarschall Heinrich von Pappenheim ab, spielten Vertreter des Herrenstandes als Delegaten des Habsburgers auch in Schwaben quantitativ keine herausragende Rolle.¹¹¹

101 Regg. F. III., H. 1, n. 24 (1447); StadtA Ulm, A-Urkunden, n. 928/2; ebd., n. 992/24 (1451); J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3085 (1453); ebd., n. 4438; ebd., n. 4463 (1466); J. CHMEL, Reg. Frid., n. 391; dazu auch Taxbuch, n. 6290 (1471); J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6918; dazu auch Taxbuch, F 133 (1474). Daneben stellte Graf Konrad von Kirchberg 1453 Hans von Rechberg und seinen städtischen Kontrahenten die kaiserlichen Friedensgebote sowie die Zitationen zu (StadtA Ulm, A 1117, n. 55). Um eine gütliche Beilegung der Differenzen zwischen Sixtus Nidde und Adam Beringer sollte sich Eberhard von Kirchberg 1471 bemühen (Taxbuch, n. 216). Im Jahr darauf erging an den Kirchberger eine Kommission im Streit zwischen Heinrich Truchseß von Höfingen und der Gemeinde Thannhausen (Taxbuch, n. 1793).

102 Zu den an Mitglieder dieser Häuser erteilten Kommissionen siehe unten.

103 Siehe dazu unten.

104 Vgl. etwa W. BAUM, Württemberg, S. 121.

105 Z.B. J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2168 (1446); Regg. F. III., H. 6, n. 90 (1458); UB Fürstenberg 4, n. 532; UB Rottweil 1, n. 1229; P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, Regesten, n. 114; UB Fürstenberg 6, n. 264 (1460); UB Fürstenberg 3, n. 478 (1462); TLA Innsbruck, Hs 117, fol. 12r (1467); J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5388 (1468); UB Fürstenberg 4, n. 123.

106 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1235.

107 Regg. F. III., H. 1, n. 31 (1449); P.F. KRAMML, Konstanz, S. 272 (1455); StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 175 (1457); UB Fürstenberg 7, n. 90, Anm. 3 (1482).

108 1479 leitete Graf Ludwig von Helfenstein die Verhandlungen zwischen den schwäbischen Städten und dem württembergischen Landhofmeister Dieter von Wiler, der wegen der zu Beginn der 1440er Jahre erfolgten Zerstörung des Schlosses Maienfels vor dem Kaiser Klage auf Ersatz des erlittenen Schadens erhoben hatte (Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 2901; zur reichen städtischen Überlieferung zu diesem Verfahren siehe oben).

109 GLA Karlsruhe, 67/1828, fol. 54v-157r (1477); J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8216 (1488) u. ebd., n. 8849 (1492).

110 Siehe dazu unten.

111 1482 schlichtete etwa Bilgeri von Reischach im Auftrag des Kaisers einen Streit zwischen Hans Mattheus von Heudorf und den Bauern der Gemeinde Volkertshausen (Urkunden Regesten aus dem Douglas'schen Archiv zu Schloß Langenstein im Hegau, S. 8). Hans Jakob von Bodmann fungierte 1482 als delegierter Richter in einem Prozeß, den der Konstanzer Bürger Adam Schiffmacher gegen Leutfried Schwarz führte (StadtA Konstanz, B II 19 (1483), fol. 29v).

Die schwäbischen Städte impetrierten nicht nur die meisten Kommissionen, sondern nahmen auch als Empfänger von Kommissionsmandaten einen herausragenden Platz ein. Namentlich die Städte Ulm und Konstanz, in geringerem Maße Augsburg, Ravensburg, Überlingen, Memmingen und Schaffhausen erweisen sich als wesentliche Träger des alltäglichen Kommissionswesens in der Region.¹¹² Dagegen wurden Pfullendorf¹¹³, Wangen¹¹⁴, Isny¹¹⁵, Leutkirch¹¹⁶, Giengen¹¹⁷, Biberach¹¹⁸, Buchhorn¹¹⁹, Reutlingen¹²⁰, Esslingen¹²¹, Schwäbisch Hall¹²², Schwäbisch Gmünd¹²³, aber auch Lindau¹²⁴, Kaufbeuren und

112 Zu den diesen Städten zugegangenen Kommissionsbefehlen siehe unten.

113 Wie auch an andere Städte der Region erging 1467 an die Pfullendorfer die Weisung, Abt und Kloster Kempten vor Beeinträchtigungen ihrer Rechte zu schützen (Regg. F. III., H. 1, n. 96). Gemeinsam mit seinen Nachbarstädten Konstanz, Buchhorn, Lindau, Überlingen und Ravensburg wurde Pfullendorf im nächsten Jahr angewiesen, zwischen der Regierung in Innsbruck und den Eidgenossen zu vermitteln (vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 267).

114 Auch für Wangen konnten bislang lediglich zwei Kommissionen nachgewiesen werden. Es zählte 1467 zu der mit dem Schutz des Klosters Kempten betrauten Städtegruppe (siehe dazu die vorangegangene Anmerkung). Elf Jahre später wies Friedrich die Stadt, ebenso Buchhorn, St. Gallen, Lindau, Konstanz und Überlingen an, die Rechte der Stadt Ravensburg am Forstmeisteramt und Waldgericht im Altdorfer Wald zu schützen (HStA Stuttgart, B 198, PU, n. 269).

115 Auch Isny zählte zu den Städten, die Friedrich 1476 anhielt, das Kloster Kempten in seinen Rechten zu schützen. Weitere Kommissionen sind bisher nicht bekannt.

116 Wie Isny.

117 Für Giengen konnten bislang zwei Arrestierungsbefehle aus den Jahren 1472 (Taxbuch, n. 1890) und 1488 (HHStA Wien, RHA 3, fol. 33r-v) nachgewiesen werden.

118 An Bürgermeister und Rat der Stadt Biberach adressierte Kommissionsaufträge stammen aus den Jahren 1467 (Regg. F. III., H. 1, n. 96), 1474 (J.E. SCHÖTTLE, Buchau, S. 49), 1479 (StadtA Biberach, Repertorium 4 von 1726, fol. 1r-v), 1489 (HHStA Wien, RHA 4, fol. 1r-v). Es ist allerdings zu erwarten, daß im Zuge einer systematischen Auswertung des aus dem 18. Jahrhundert stammenden Repertoriums weitere Kommissionen für Biberach zutage treten.

119 Wie seine Nachbarstädte erhielt auch das kleine Buchhorn die bereits erwähnten Schutzbefehle sowie den Auftrag, sich vermittelnd in die Differenzen zwischen Sigmund und den Eidgenossen einzuschalten.

120 Für Reutlingen sind bisher drei Gerichtskommissionen belegt: HHStA Wien, RHA 3, fol. 55r-v (1474), ebd., fol. 233r-v (1482) und TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 191 (1480).

121 Mit Rechtsprechungsaufgaben betraute Friedrich III. die Stadt 1462 (StadtA Esslingen, Missivbücher 7, fol. 34v), 1472 (Taxbuch, n. 1411), 1486 (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 565) und 1487 (ebd., 874). 1493 hatten Bürgermeister und Rat die Huldigung Wolfgangs von Stammheim für die ihm vom Kaiser verliehenen Lehen entgegenzunehmen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8946).

122 Bisher ist lediglich eine Gerichtskommission aus dem Jahre 1479 für Hall belegt: HHStA Wien, RHA 2, fol. 686r.

123 1473 erhielt die Stadt Gmünd den Befehl, von Ulrich von Rechberg den Lehnseid für den ihm verliehenen Blutbann zu empfangen (Taxbuch, n. 2918). Zwei Jahre zuvor, wies der Kaiser Bürgermeister und Rat an, den Juden Salmann zur Zahlung der von Graf Eberhard d.J. von Württemberg sowie dem Grafen Jos Nicklas von Zollern beanspruchten 400 Gulden zu veranlassen (StA Ludwigsburg, B 177, Bü 836).

124 Neben den auch an andere Städte der Bodenseeregion ergangenen Schutz- und Schirmaufträgen erhielten die Lindauer verschiedene Gerichtskommissionen: HHStA Wien, RHA 2, fol. 76r-v, 92r-93r; Regg. F. III., H. 8, n. 520. 1466 hatten sie ein Beweiserhebungsverfahren zu leiten (vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Zwischen Reich und Eidgenossenschaft, S. 83), 1466 war von dem Vogt

Kempten¹²⁵ in geringerem Maße zu entsprechenden Diensten für Herrscher und Reich herangezogen.

Die am Oberrhein und in Schwaben zu beobachtende unterschiedliche Belastung der Reichsangehörigen läßt sich im wesentlichen auch in den übrigen im Zuge der Untersuchung eingehender betrachteten Landschaften erkennen, wobei auch dort jeweils bestimmte landschaftliche Besonderheiten zu verzeichnen sind. So nahmen aus dem Kreis der geistlichen Reichsfürsten in Franken vor allem die Bischöfe von Würzburg Kommissarsfunktionen wahr. Häufiger noch wurde in dieser Region Markgraf Albrecht von Brandenburg als Mandatsträger Friedrichs III. tätig.¹²⁶ Weitaus mehr Kommissionen als etwa die Grafen von Henneberg¹²⁷ Öttingen¹²⁸ oder die Schenken von Limpurg¹²⁹ ergingen in Franken an Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg¹³⁰. Die kleineren Städte, Nördlingen¹³¹, Rothenburg o.d.T.¹³²,

des St. Galler Abtes Ulrich Rösch eine Huldigung entgegenzunehmen (Regg. F. III., H. 6, n. 97). Im Kontext des sogenannten "Mötteli-Handels" erging an die Stadt der ihr von Hans Truchseß von Waldburg übermittelte Befehl, Jakob und Rudolf Mötteli zu verhaften (vgl. R. Durrer, Rappenstein, S. 154 ff; siehe dazu auch ausführlicher oben).

125 In kaiserlichem Auftrag sollten die Kemptener 1475 Schloß Schwabensberg bis auf Widerruf in ihre Gewalt nehmen (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 59, nach Konzept HHStA Wien, Fridericiana 3, Konv 4, fol. 32r-v). 1489 fertigte die römische Kanzlei ein auf Kempten und Memmingen ausgestelltes Kommissionsmandat aus, das Bürgermeister und Ratsherren beider Städte anwies, über eine Appellation zu entscheiden (Regg. F. III., H. 2, n. 227). 1492 galt es, die Güter eines gewissen Hans Lauffner zu arrestieren (HHStA Wien, RHA 3, fol. 49r).

126 Siehe unten.

127 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher. 15, fol. 355r-v; ebd., n. 36, fol. 47r; ebd., A-Laden, Urkunden, n. 36; HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 15r-16r; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 191; J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 28; Regg. F. III., H. 3, n. 15, 16, B. MADER, Johann Keller, S. 19. Wie die in Regg. F. III., H. 10, veröffentlichten Regesten von Kommissionsaufträgen zeigen, erstreckte sich der Zuständigkeitsbereich der Henneberger auch in den thüringischen Raum (vgl. Regg. F. III., H. 10, n. 180, 274).

128 Für die Grafen Ulrich und Wolfgang von Öttingen konnten bisher lediglich drei Kommissionen nachgewiesen werden: Zusammen mit dem Bischof Johann von Freising wurde Graf Ulrich von Öttingen ermächtigt, im Streit Augsburgs mit Heinrich Erlbach eine Beweiserhebung über die Hintergründe der Hinrichtung der Augsburger Bürger Feder und Keller durchzuführen (vgl. K.-F. KRIEGER u. F. FUCHS, Amtsträger, S. 258). Einige Jahre zuvor hatte sich Graf Ulrich als Richterkommissar des Streits zwischen Lindau und Graf Ulrich von Montfort anzunehmen (Regg. F. III., H. 1, n. 74). Graf Wolfgang von Öttingen erhielt 1487 den Befehl, stellvertretend für das Reichsoberhaupt einen Lehnseid entgegenzunehmen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 575).

129 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 28; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5272 (= Regg. F. III., H. 10, n. 243).

130 Siehe unten.

131 Siehe dazu unten.

132 Erstmals ist eine auf Rothenburg ausgestellte Kommission für das Jahr 1448 faßbar. Auf Anordnung des Herrschers sollten städtische Gesandte zusammen mit Vertretern der Reichsstadt Nürnberg die Verhältnisse in der benachbarten Reichsstadt Schweinfurt untersuchen, wo es 1446 im Zuge der sogenannten Schweinfurter Ratsverstörung zur Entsetzung des alten und zur Etablie-

Weißenburg¹³³, und Bopfingen¹³⁴, im Norden Schweinfurt¹³⁵ blieben dagegen von Kommissionsaufträgen weitgehend verschont. Sie und ihre Bürger kamen weitaus öfter als betroffene Prozeßparteien mit königlich-kaiserlichen Kommissaren in Berührung, als daß sie selbst entsprechende hoheitliche Funktionen auszuüben hatten.

In welchem Umfang die politischen Gegebenheiten in einer Region Einfluß darauf ausübten, wer und wie oft zu Kommissionsdiensten herangezogen wurde, zeigt auch ein Blick auf die Verhältnisse in dem Gebiet, das im Süden durch die Territorien der Städte Mainz, Frankfurt und Gelnhausen, im Norden durch die Reichsstadt Wetzlar begrenzt wurde. Unter den Mandatsempfängern in dieser Region nahm vor allem die Mainmetropole eine herausragende Stellung ein.¹³⁶ Mainz¹³⁷ und Gelnhausen¹³⁸ blieben demgegenüber weitgehend unbehelligt. Ei-

nung eines neuen Rates gekommen war. Über das Ergebnis ihrer Untersuchungen sollten die Städte dem Hof unverzüglich Bericht erstatten (vgl. dazu R. MITSCH, Eingreifen, S. 16). 1460 hatten der Rothenburger Rat ein weiteres Mal als kaiserlicher Funktionsträger eine Untersuchung durchzuführen (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Urkunden, n. 32). 1474 hatte die Stadt einen Eid von der Herzogin Elisabeth von Sachsen über die ihr während des Rechtsstreits mit Margarethe von Hohenriet entstandenen Kosten entgegenzunehmen (HHStA Wien, RHA 3, fol. 220r-v; dazu auch ebd., RHA 6, fol. 206r). Gemeinsam mit Vertretern Nürnbergs, Ulms und Augsburgs waren 1480 auch Rothenburger Gesandte an der Untersuchungskommission, die den Kaiser über die finanzielle Lage der Stadt Weißenburg unterrichten sollten, beteiligt (B. MADER, Johann Keller, S. 40). Die bisher letzte bekannt gewordene Kommission, die auf Bürgermeister und Rat Rothenburgs ausgestellt wurde, datiert aus dem Jahre 1484, in dem Friedrich den Rothenburgern, ebenso wie den Stadtführungen von Nürnberg, Speyer sowie den Äbten von Komburg und Lorch gebot, alle ihnen vorgelegten Privilegien der Stadt Schwäbisch Hall zu vidimieren (H. NORDHOFF-BEHNE, Gerichtsbarkeit, S. 25).

- 133 1471 hatte Katharina Nocker in einem Prozeß gegen Heinrich von Pappenheim vor Bürgermeister und Rat Weißburgs den ihr vom Kammergericht auferlegten Beweiseid zu leisten (HHStA Wien, RHA 6, fol. 22r). 1479 erging an die Weißburger der kaiserliche Befehl, den Juden Salman von Schaffhausen zu verhaften (F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 2, n. 466).
- 134 Für Bopfingen konnten bislang keine Kommissionsaufträge Friedrichs III. nachgewiesen werden. Lediglich der Bopfinger Pfarrer ist einmal als delegierter Richter des Kaisers belegt (StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungsbücher 1491, fol. 39v).
- 135 1489 stellte die römische Kanzlei Friedrichs ein auf Bischof Heinrich von Bamberg, Hertnidt vom Stein sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Schweinfurt lautendes Kommissionsmandat aus. Die Delegaten wurden beauftragt und ermächtigt, gemeinsam oder einzeln die Zulässigkeit einer Appellation zu prüfen (Regg. F. III., H. 3, n. 181).
- 136 Zu den Kommissionen für Frankfurt siehe unten.
- 137 1458 wies Friedrich die Mainzer an, an seiner Stelle den der Familie zum Jungen gehörigen Anteil am Mainzer Zoll einzunehmen (Regg. F. III., H. 4, n. 284). 1484 zählte die Stadt neben Frankfurt und Straßburg zu den Empfängern des kaiserlichen Gebots, in dem der Herrscher den Befehl erteilte, allen Besitz Werner Dülings zu arrestieren (Regg. F. III., H. 4, n. 870).
- 138 Während des Streits um das Forstmeisteramt im Büdinger Wald erging an Gelnhausen das Gebot, alle Urkunden und Briefe Martin Forstmeisters zu vidimieren (Regg. F. III., H. 3, n. 45). 1474 erhielt die Stadt dann eine Gerichtskommission, worin ihr der Auftrag erteilt wurde, eine Entscheidung in einem Appellationsprozeß zu fällen (HHStA Wien, RHA 3, fol. 107r).

nen Teil der in dieser Region erforderlichen Kommissionsdienste erbrachten aber auch die Grafen von Hanau¹³⁹, Nassau¹⁴⁰ und Isenburg-Büdingen¹⁴¹, die Herren

-
- 139 Um die Mitte der 1440er Jahre betraute Friedrich III. Graf Reinhard d.J. von Hanau mit der gütlichen Beilegung oder der rechtlichen Entscheidung des Streits um eine Pfandschaft zwischen den Herren von Karben und der Stadt Friedberg (Regg. F. III., H. 4, n. 94). Etwa zur selben Zeit wurden Reinhard d.J. und Reinhard d.Ä. vom König angewiesen, sich als Vermittler in die zwischen dem Grafen Dieter von Isenburg-Büdingen und Martin Forstmeister von Gelnhausen ausgebrochenen Differenzen um das Forstmeisteramt und das Forstgericht im Büdinger Wald einzuschalten. Dabei waren sie ausschließlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konflikts, nicht aber zur Urteilsfällung ermächtigt (Regg. F. III., H. 8, n. 74; nach Isenburger Urkunden 2, n. 1713, waren die Kommissare ermächtigt, die Ursachen des Streits zu untersuchen und nach Beweisaufnahme zu entscheiden). Im nächsten Jahr hatten die Kommissare von Balthasar Forstmeister die Huldigung für das ihm verliehene halbe Forstmeisteramt entgegenzunehmen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2053; Isenburger Urkunden 2, n. 1723; Regg. F. III., H. 8, n. 81). Im selben Jahr hatte sich Graf Reinhard d.Ä. als Schlichter in der auch am Kammergericht geführten Auseinandersetzung zwischen Erzbischof Dietrich von Mainz, Graf Dieter von Isenburg-Büdingen, Gottfried und Eberhard von Eppstein-Königstein, sowie der Stadt Frankfurt einerseits und Burggraf, Baumeister und Burgmannen der Burg Friedberg andererseits einzuschalten (Regg. F. III., H. 4, n. 122). Als Schlichter sollte sich der Graf auch 1449 zusammen mit Pfalzgraf Friedrich bei Rhein betätigen. Beiden war vom König aufgetragen worden, Graf Dieter von Isenburg-Büdingen mit Martin Forstmeister und der Stadt Gelnhausen auszusöhnen (Regg. F. III., H. 8, n. 128). Noch im selben Jahr forderte Friedrich den alten Grafen auf, durch eine Untersuchung den Schaden, den die Stadt Gelnhausen in ihrem Streit mit dem Büdinger erlitten hatte, festzustellen (YsenburgA Büdingen, Stadt und Land 690, fasc. 97). Ein identischer Auftrag folgte 1451 in Sachen Martin Forstmeisters (Regg. F. III., H. 8, n. 139). Außerhalb der hier in den Blick genommenen Region hatte 1454 Graf Philipp von Hanau tätig zu werden. Er gehörte zu einer Reihe von Kommissaren, die der Kaiser beauftragte, ein Urteil im Streit Erzbischof Jakobs von Trier mit den Schöffen des Gerichts Oberwesel zu fällen (Regg. F. III., H. 9, n. 127). 1467 hatte Philipp dann den Lehnseid Wenzels von Klee anstelle des Kaisers zu empfangen (Regg. F. III., H. 8, n. 271). Zum kommissarischen Richter wurde Philipp 1474 bestellt (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 35; Original StA Marburg, 86 Hanau, n. 30323). In diesem Jahr hob Friedrich auch eine dem Grafen zuvor erteilte Gerichtskommission auf (Regg. F. III., H. 3, n. 136). Zum delegierten Richter wurde Philipp d.J. von Hanau noch 1478 (Regg. F. III., H. 3, n. 148) sowie 1491 (ebd., n. 194) bestellt. 1482 fiel ihm ein weiteres Mal die Rolle eines Vermittlers zu (ebd., n. 58).
- 140 Nur ein Teil der von verschiedenen Linien angehörenden Grafen von Nassau stand in einem Zusammenhang mit der hier betrachtete Region. 1472 führte Graf Johann von Nassau-Diez ein Zeugenverhör im Rahmen des Prozesses zwischen der Stadt Wetzlar und der Einwohner von Nauborn durch (Regg. F. III., H. 8, n. 329). Im selben Jahr übernahm diese Funktion Graf Johann von Nassau-Vianden vor dem Hintergrund des Prozesses zwischen Graf Philipp von Nassau und Graf Otto von Solms (HHStA Wien, RHA 6, fol. 89r; Taxbuch, n. 2032). Nach Ausweis des Taxbuchs erhielt Graf Johann noch im selben Jahr eine weitere Kommission in Sachen Philipp von Swenden contra Hans von Wasen (Taxbuch, n. 1848). Mit der Entgegennahme einer Huldigung wurde 1478 Graf Johann von Nassau-Idstein 1478 betraut (Regg. F. III., H. 8, n. 403). Die Prozeßleitung in der Causa Düling contra Falkenberg übertrug Friedrich III. 1480 den Grafen Johann von Nassau und Wilhelm von Wertheim (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 209). Auch im folgenden Jahr verließ ein an den Grafen von Nassau sowie Landgraf Heinrich von Hessen adressiertes Kommissionsmandat die römische Kanzlei. Aus dem heute erhaltenen Konzept (HHStA Wien, RHA 1, fol. 260r) ist nicht ersichtlich, ob die Delegaten nur gemeinsam oder auch einzeln handlungsbefugt waren. 1484 erwirkte Graf Philipp d.J. von Hanau auf Johann von Nassau-Diez, in dessen Hände er die dem Herrscher geschuldete Huldigung leisten sollte (Regg. F. III., H. 3, n. 164). 1485 erging an die Grafen Johann von Nassau-Diez, Reinhard von Leiningen und Otto von Solms ein gleichlautender Befehl zugunsten Graf Adolfs von Nassau-Wiesbaden (Regg. F. III., H. 3, n. 167).
- 141 Obwohl in dieser Zeit selbst in ein Kammergerichtsverfahren verstrickt, erhielt Graf Dieter von Isenburg-Büdingen 1447 den königlichen Auftrag, den Prozeß zwischen der Familie zum Jungen

von Eppstein-Königstein¹⁴² sowie die Äbte von Fulda¹⁴³ und Angehörige geistlicher Kapitel¹⁴⁴. Daneben übernahmen freilich auch die Mainzer Erzbischöfe¹⁴⁵ immer wieder Kommissionen. Überdies wirkten in dem Gebiet zwischen Frankfurt und Wetzlar Territorialgewalten aus dem weiteren Umkreis als königlich-kaiserliche Kommissare, wie beispielsweise Pfalzgraf Friedrich bei Rhein¹⁴⁶, der Erzbischof von Trier¹⁴⁷ oder auch der Markgraf von Brandenburg¹⁴⁸.

Allgemein wird deutlich, daß die Auswahl der Kommissare, die in einer bestimmten Region eingesetzt wurden, Auskunft über Verbindungen und Gegensätze aller am politischen Kräftespiel dieser Landschaft beteiligten Parteien gibt. Untersucht man, in welchem Maße einzelne Reichsangehörige mit Kommissionsdiensten beladen wurden und berücksichtigt dabei ferner, mit welchen Delegaten

und Hermann Windecke zu leiten (Regg. F. III., H. 9, n. 91; Konzept TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 601). In der Folgezeit erscheint der Büdinger Graf nur selten als Adressat in Kommissionsmandaten, so 1453 (Regg. F. III., H. 8, n. 394) und 1454 (Regg. F. III., H. 9, n. 124). Auch sein Sohn und Nachfolger hatte nur vereinzelt als Delegat des Reichsoberhaupts tätig zu werden. Offenbar besaßen die Büdinger als delegierte Richter in der Region kein allzu hohes Ansehen.

- 142 Mit bisher zwei belegten Kommissionen (Regg. F. III., H. 4, n. 319; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5812) zählte auch Eberhard von Eppstein nicht zu den Reichsangehörigen, die sich im Kommissionsdienst für Friedrich III. übermäßig zu engagieren hatten.
- 143 1453 fiel Abt Reinhard von Fulda sowie seinem Hersfelder Amtsbruder Konrad, die von beiden als unliebsam empfundene Aufgabe zu, dem Landgrafen Ludwig von Hessen kaiserliche Zitationen vor das Kammergericht auszuhändigen (vgl. G. TADDEY, Macht und Recht, S. 97). Zum delegierten Richter wurde der Fuldaer Abt dann 1463 zur Entscheidung des Streits zwischen Gräfin Maria von Nassau-Dillenburg und Graf Johann von Nassau-Vianden bestellt (Regg. F. III., H. 5, n. 149). Für seinen Nachfolger, Abt Johann, sind bisher drei Kommissionen belegt. Als vom Kammergericht eingesetzter Ermittler fiel ihm 1473 die Einvernahme von Zeugen zu (HHStA Wien, RHA 5, fol. 161r); 1477 hatte Graf Philipp d.J. von Hanau für das ihm vom Kaiser verliehen Viertel am Dorf Praunheim die Huldigung zu leisten (Regg. F. III., H. 3, n. 147), schließlich erfolgte 1485 die Bestellung zum Richterkommissar im Verfahren zwischen dem Hanauer Grafen und Werner von Thüngen (vgl. P.-J. HEINIG, Hessen, S. 72, Anm. 38).
- 144 So etwa Johann Schwertmann, Dekan des St. Bartholomäusstifts zu Frankfurt (Regg. F. III., H. 8, n. 335).
- 145 Zu den Kommissionen für die Mainzer Metropolen siehe oben.
- 146 Zu ihm siehe unten.
- 147 Bereits 1441 ernannte Friedrich Jakob von Sierck zum Richter in der Streitsache zwischen Stadt und Burg Friedberg (Regg. F. III., H. 4, n. 12). Für Schloß und Dorf Rödelheim sowie das Dorf Niederursel, mit denen er von Friedrich belehnt worden war, sollte 1463 Graf Kuno von Solms-Lich anstelle des Kaisers Erzbischof Johann von Trier huldigen (Regg. F. III., H. 5, n. 150). Drei Jahre später erging an den Trierer der Befehl die Möglichkeiten für eine außergerichtliche Beilegung des Konflikts zwischen der Stadt Wetzlar und Graf Otto von Solms-Braunfels zu suchen (Regg. F. III., H. 8, n. 226). Frankfurter Angelegenheiten berührte eine Gerichtskommissionen, die 1469 auf Johann II. ausgestellt wurde (Regg. F. III., H. 4, n. 469). Auch in den nächsten Jahren wurden verschiedentlich aus dieser Region Kommissionsmandate unterschiedlichen Inhalts auf den Trierer Erzbischof ausgebracht (StA Marburg, 86 Hanau, n. 29861; Regg. zur Landes- und Ortsgeschichte 2, n. 2474; Regg. F. III., H. 8, n. 402).
- 148 Albrecht Achilles fiel 1476 die Aufgabe zu, die Streitigkeiten zwischen Landgraf Heinrich von Hessen und der Stadt Frankfurt beizulegen (Regg. F. III., H. 3, n. 131). Zu den Kommissionsdiensten des Brandenburgers siehe ausführlicher unten.

sie selbst bei anderen Gelegenheiten in Kontakt kamen, so vermittelt eine solche Betrachtung nicht nur einen Eindruck von den mannigfachen Diensten, die verschiedene Untertanen als Mandatsträger Friedrichs III. zu leisten hatten, sondern darüber hinaus werden die wechselseitigen Verbindungen und Gegensätze, die bei der Auswahl von Kommissaren im Regierungsalltag des Habsburgers zum Tragen kamen, noch klarer ersichtlich.

3. Kommissionsdienste ausgewählter Fürsten, Grafen, Herren und Städte und ihre Kontakte mit königlich-kaiserlichen Kommissionen Friedrichs III.

3.1. Geistliche Reichsfürsten

3.1.1. Die Eichstätter Bischöfe Johann von Eich und Wilhelm von Reichenau

Johann von Eich

Schon seit den Tagen König Albrechts II. stand der gelehrte Jurist Johann von Eich, der 1445 den Eichstätter Bischofsthron bestieg, in engem Kontakt mit der Reichsspitze.¹⁴⁹ Der "kaisertreue Bischof"¹⁵⁰, der auch zu Erzherzog Albrecht VI. enge Kontakte unterhielt,¹⁵¹ war als Kommissar Friedrichs verschiedentlich mit politisch heikleren Missionen befaßt, wobei darüber gemutmaßt werden kann, ob für seine Bestellung zum Delegaten in erster Linie sein enges Verhältnis zum Reichsoberhaupt oder seine Bindungen zu dessen jüngerem Bruder ausschlaggebend waren. 1449 war er gemeinsam mit seinem Augsburger Amtskollegen Peter von Schaumberg sowie dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein damit beauftragt, den Streit zwischen dem Brandenburger Markgrafen Albrecht und der Reichsstadt Nürnberg zu untersuchen und Wege zur Beilegung des Konflikts auszuloten.¹⁵² Sechs Jahre später bemühte sich Johann von Eich als Delegat des Kaisers um die Beendigung der zwischen Pfalzgraf Friedrich I. und Graf Ludwig von Veldenz

149 Zu Johann vgl. K. KREITMEIR, Bischöfe von Eichstätt, S. 62 ff; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 498 ff, mit weiteren Literaturangaben.

150 So E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 40.

151 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 499.

152 Hector Müllich, Chronik, S. 94; vgl. dazu auch ## Stt 21, Beil. S. 363.

ausgebrochenen Krieges.¹⁵³ Als Mitkommissare fungierten zum einen wiederum der Kardinalbischof von Augsburg, zum anderen der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim.

Vermutlich aufgrund seiner guten Beziehungen zu Markgraf Albrecht von Brandenburg¹⁵⁴, die ihn schon 1449 zum Vermittler qualifiziert hatten, erhielt er am Ende seines Lebens 1463 die Aufgabe, im Rahmen eines am Kammergericht verhandelten Prozesses zwischen der Stadt Köln und dem Brandenburger eine Untersuchung durchzuführen.¹⁵⁵

Zusätzlich zu diesen politisch sensibleren Kommissionen war der Eichstätter Kirchenfürst verschiedentlich mit der Klärung von Bagatellangelegenheiten beladen. 1454 agierte er als Kommissar in einer Auseinandersetzung zwischen dem Grafen von Oettingen und dem Juden Seligmann.¹⁵⁶ In den Jahren 1455/56 befaßte er sich als delegierter Richter mit dem langjährigen Prozeß, den der Freisinger Bischof sowie der Propst von Schlehdorf gegen das Kloster Benediktbeuren führten.¹⁵⁷ Die Vollmacht zur Leitung eines Prozesses und der Urteilsverkündung erhielt der Eichstätter auch im Falle des von Christoph Leubelfinger gegen den Abt von St. Veit angestrebten Appellationsprozesses im Jahr 1457.¹⁵⁸ Ungefähr zur selben Zeit hatte sich Johann auf herrscherliche Weisung hin auch mit dem zwischen Peter Waldner aus Altötting und Hans Frölich aus München geführten Streit um ein Haus in Mühlendorf zu befassen.¹⁵⁹ Bald darauf führte Johann von Eichstätt ein Zeugenverhör in der vor dem kaiserlichen Gericht anhängigen Causa Hans Rumel und Heinz Zelter contra Ulrich Amerbach durch. Die Ergebnisse seiner Ermittlungen teilte er dem Hof unter dem Datum des 19. Januar 1459 mit.¹⁶⁰ Im darauffolgenden Jahr sollte dieser Prozeß den Bischof noch ein weiteres Mal beschäftigen. Da er selbst wegen seiner Teilnahme an dem von Papst Pius II. nach Mantua einberufenen Tag den Kaiser zusammen mit Bischof Georg von Trient und Markgraf Karl von Baden vertrat, ernannte er seinen Hofmeister Hans von Schaumberg zum Subdelegaten, der den kaiserlichen Kommissionsauftrag stellvertretend für Johann durchführte.¹⁶¹ Wohl in der selben Zeit ernannte Fried-

153 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 37; StadtA Ulm, A 1112, n. 92; RMB 4, n. 8417 (= GLA Karlsruhe, D 866); K. MENZEL, Regesten, S. 260 f; A. UHL, Peter von Schaumberg, S. 91; K. KRIMM, Baden, S. 118 ff.

154 Dazu P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 499.

155 Regg. F. III., H. 7, n. 218, 219, 220, 224.

156 StadtA Ulm, Ve 195; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3256. Wegen Ungehorsam gegenüber seinem Delegaten wurde dem Juden zunächst eine Pön von 100 Mark lötligen Goldes auferlegt, von der ihn Friedrich III. im September 1454 freisprach.

157 Siehe dazu oben.

158 Regg. F. II., H. 2, n. 62.

159 DiözesanA Eichstätt, Urkunden n. 324.

160 HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 8, fol. 5r-8v.

161 HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 9, fol. 19r-20v.

rich III. den Bischof auch zum Richterdelegaten in einem Rechtsstreit, in den Pfalzgraf Otto von Mosbach, Hamann von Stettenberg, Conz von der Tann und Anna Echter verwickelt waren.¹⁶²

Johann von Eich gehörte zu dem Personenkreis, aus dem Friedrich III. Stellvertreter rekrutierte, die mit brisanteren und politisch bedeutsameren Aufgaben betraut wurden, so daß er den Kaiser gar auf dem von Papst Pius II. einberufenen Tag zu Mantua vertrat.

Aus dieser Vertrauensstellung resultierte jedoch nicht notwendigerweise eine häufigere Heranziehung des Eichstätters zu alltäglichen Kommissionsdiensten, die er im Vergleich zu seinem Amtsnachfolger doch in bescheidenerem Umfang zu leisten hatte. Der Radius, innerhalb dessen Johann von Eich als Kommissar in Alltagsangelegenheiten tätig zu werden hatte, war dabei im Vergleich zu seinen Einsätzen in politisch sensibleren Missionen deutlich enger gezogen. Er umfaßte im wesentlichen die an das Eichstätter Territorium angrenzenden schwäbisch-fränkischen Gebieten und die Oberpfalz sowie Teile des wittelsbachischen Herrschaftsbereichs. Kommissionsverfahren, in die Johann, respektive sein Bistum während seiner Regierung involviert waren, wurden bislang nicht bekannt.

Wilhelm von Reichenau

Die zahlreichen Dienste, die der 1464 zum Eichstätter Bischof gewählte Nachfolger Johanns von Eich Kaiser Friedrich III. und Maximilian I. leistete, hob schon die im Pontifikale Gundekarianum wiedergegebene Lebensbeschreibung Wilhelms von Reichenau hervor.¹⁶³ Von beiden Habsburgern sei der Bischof zu zahlreichen bedeutenden Aufgaben herangezogen worden. Auf kaiserlichen Tagen habe er den Herrscher vertreten und sei in politisch bedeutsamen Missionen zu den Königen von Ungarn und Frankreich entsandt worden.¹⁶⁴ Auch die deutschsprachige Eichstätter Bischofschronik des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern unterstreicht die vielfältigen Dienste Bischof Wilhelms für Friedrich III. und seinen Sohn Maximilian: *Besonders kayser Friderich, auch volgentz sein sun künig Maximilian, von denen ward er vilfeltiglich gebraucht.*¹⁶⁵ Der Nachfolger

162 UB Mosbach, n. 414, Anm. 1.

163 Tabula Leonrodina Eystettensis, S. 19; dazu M. FINK-LANG, Viten der Eichstätter Bischöfe; zu Wilhelm von Reichenau und seinen Diensten für Friedrich III. vgl. K. KREITMEIR, Bischöfe von Eichstätt, S. 64 ff; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 500, mit weiteren Literaturverweisen.

164 Tabula Leonrodiana Eystettensis, S. 19: *et a dicto Imperatore Frederico et ejus filio Romanorum rege Maximiliano, ut sapientem et providum principem Imperii in multis arduis causis usi fuerunt, presertim in dietis imperialibus pluris personam Imperatoris repraesentavit. Negotia Imperii in congregacionibus sapientes proposuit, nec non in legatione ad Mathiam, Hunnorum et Carolum, Gallorum reges in maximis causis missus.*

165 Eichstätter Bischofschronik, s. 78.

Johanns von Eich auf dem Eichstätter Bischofsthron war, wie Paul-Joachim Heinig hervorhebt, seit dem Ende der 70er Jahre in der Tat "einer der meistbeschäftigsten Diplomaten" Friedrichs III., der nicht nur auf der internationalen, sondern ebenso auf der reichspolitischen Bühne agierte.¹⁶⁶

Unter Hinweis auf die nach Ausweis des Taxbuchs dem Bischof erteilten Kommissionen machte Heinig zugleich auf die häufige Bestellung des Eichstätters zum delegierten Richter Friedrichs III. aufmerksam.¹⁶⁷ Neben reichspolitisch bedeutsamen Kommissionsaufträgen war Wilhelm im Unterschied zu seinem Amtsvorgänger dabei jedoch auch recht kontinuierlich als kommissarischer Richter und Schlichter mit Bagatellangelegenheiten befaßt.

Schon bald nach seiner Wahl übertrug ihm der Herrscher die Aufgabe, den zwischen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut und dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim entstandenen Streit, der wohl noch auf die Donauwörther Ereignisse zurückging, zu schlichten.¹⁶⁸ Im Falle des Scheiterns aller Ausgleichsbemühungen, war der Kommissar gehalten, den Herrscher über die Hintergründe des Streits zu informieren. Noch vor September 1467 übertrug Friedrich dem Eichstätter dann die Prozeßleitung im Verfahren zwischen dem Augsburger Domkapitel und dem Augsburger Bürger Ludwig Meuting.¹⁶⁹ 1467 wandten sich dann die Augsburger zugunsten ihrer Mitbürger Konrad Lider und Hans Kaufringer an den Bischof und ersuchten ihn, ein vom Kammergericht angeordnetes Beweiserhebungsverfahren als Kommissar durchzuführen.¹⁷⁰ Im selben Jahr baten auch die Nürnberger den Eichstätter, auf den sie eine Kommission am kaiserlichen Hof ausgebracht hatten, sich mit der Leitung des Prozesses, den die Stadt gegen die Familie Waldstromer führte, zu beladen.¹⁷¹ Über viele Jahre hinweg sollte dieser Rechtsstreit den Bischof beschäftigen.

Ebenfalls 1467 verkündete der Eichstätter im Auftrag des Kaisers ein Urteil im Rechtsstreit zwischen Pfalzgraf Otto von Mosbach einerseits und Hermann und Anna Stettenberger andererseits.¹⁷² In das Jahr 1467 fiel auch der Auftrag, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg anstelle des Kaisers für das ihm verlie-

166 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 501. K. KREITMEIER, Bischöfe von Eichstätt, S. 66, betont, Wilhelm sei "stets ein Freund des Hauses Habsburg" gewesen.

167 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 500.

168 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 49. Einige Monate zuvor hatte Herzog Ludwig - allerdings ohne kaiserliches Mandat - als Schiedsmann einen Spruch zwischen dem Eichstätter Bischof und Sebald Seereuter gefällt (StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1464 V 21/1 und V 21/2).

169 StadtA Augsburg, Missivbücher 8, fol. 153r-v, 160r-v. Zu diesem sich über viele Jahre hinstreckenden Verfahren, das unterschiedliche Kommissare beschäftigte auch TLA Innsbruck, Hs 117; ebd., Sigmundiana XIV, 1253; Taxbuch, n. 2068.

170 StadtA Augsburg, Missivbücher 8, fol. 153 r-v.

171 Zu diesem Verfahren vgl. E. ISENMANN, Juristen, S. 583 ff; siehe dazu auch ausführlicher oben.

172 GLA Karlsruhe, 43, Spec. 116. Wie aus dem Urteilsbrief des Kommissars hervorgeht, hatten sich die Parteien zuvor über die Untätigkeit des delegierten Richters beim Kaiser beschwert.

hene Viertel an der Vogtei zu Wendelstein den Lehnseid abzunehmen.¹⁷³ Gemeinsam mit seinem Augsburger Amtskollegen schaltete sich Bischof Wilhelm 1468 aufgrund einer kaiserlichen Kommission als Schlichter in die Differenzen zwischen der Stadt Augsburg und Herzog Ludwig von Bayern ein.¹⁷⁴ Seine Tätigkeit als Kommissar Friedrichs III. setzte Wilhelm auch zu Beginn der 1470er Jahre fort.¹⁷⁵

In den darauffolgenden Jahren war Bischof Wilhelm nahezu unablässig als Kommissar eingesetzt.¹⁷⁶ Neben den üblichen Alltagskommissionen hatte sich der geistliche Reichsfürst auf Weisung des Kaisers hin 1471 zusammen mit Pfalzgraf Otto von Mosbach nach München zu begeben, um dort die Freilassung Herzog Christophs zu erwirken, der von seinem Bruder, dem regierenden Herzog - Albrecht IV. von Bayern-München -, in Haft genommen worden war.¹⁷⁷ Im selben Jahr war Wilhelm Mitglied einer der päpstlich-kaiserlichen Kommissionen, die zur Erhebung des Türkenzehnten im Reich tätig wurden.¹⁷⁸

Auch in der zweiten Hälfte der 70er Jahre war Bischof Wilhelm als Kommissar gefordert.¹⁷⁹ 1476 gebot ihm Friedrich III., sich um die Beilegung der Differenzen zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Markgraf Albrecht von Brandenburg zu bemühen. Sollten die Bemühungen des Delegaten nicht zum Erfolg führen, so war Wilhelm angewiesen, den Kaiser darüber unverzüglich zu unterrichten.¹⁸⁰ Im Streit zwischen Bischof Johann von Augsburg und Rudolf von

173 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5280.

174 StadtA Augsburg, Urkundensammlung 1468 IX 7; 1470 V 28; zum Verhältnis zwischen dem Landshuter Herzog und Augsburg vgl. R. STAUBER, Herzog Georg, S. 225.

175 So überwies der Kaiser ihm in dieser Zeit die Entscheidungskompetenz in einem vom Fiskal angestregten Prozeß (L. AUER, *Fridericiana*, n. 415). 1470 wurde dem Bischof auch der Vorsitz im Verfahren zwischen Nürnberg und Stefan Usmer übertragen (HHStA Wien, RHA 2, fol. 380r, dazu auch StA Nürnberg, Rst. Nürnberg Briefbücher, n. 34a, fol. 68v; ebd., 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 3398; ebd., Ratschlagbücher, n. 13*, fol. 51r-71v; Nürnberger Ratsverlässe 2, S. 69f, 81, 116, 203). 1474 hob der Herrscher das Mandant wieder auf (HHStA Wien, RHA 2, fol. 381 r), um es dann sechs (!) Jahre später erneut dem Eichstätter zu übertragen (HHStA Wien, RHA 2, fol. 383 r).

176 Vgl. die von P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 500, Anm. 1668 gegebenen Hinweise sowie etwa auch HHStA Wien, RHA 2, fol. 385v-386r; ebd., fol. 459r-460v; BayHStA München, HU Regensburg, 1472 I 13; ebd., Pfalz-Neuburg, Auswärtige Staaten, 1486; StA Augsburg, RU Nördlingen, n. 66; Nürnberger Ratsverlässe 2, S. 82 u.a.

177 Vgl. A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 355.

178 Taxbuch, n. 1193; dazu auch oben.

179 Da die für diese Zeit kein Taxregister zur Verfügung steht, anhand dessen mit großer Zuverlässigkeit auch die Zahl der erteilten Kommissionen nachgewiesen werden kann, ist es gegenwärtig nicht möglich, darüber zu befinden, ob sich die kommissarische Tätigkeit des Eichstätters in den Jahren 1475-1480 auf einem vergleichsweise hohen Niveau bewegte wie in den Jahren 1470 bis 1474.

180 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 55, S. 565; F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 2, n. 172. Zum Hintergrund B. MADER, Johann Keller, S. 27 ff. Bereits 1474 hatte Wilhelm von Eichstätt ein Schiedsgerichtsverfahren zwischen dem Landshuter und den

Pappenheim, der in dieser Sache als *anwald* des Kaisers agierte,¹⁸¹ um Grenzen, Jagd-, Forst- und Geleitrechte in der Markgrafschaft Burgau ernannte der Herrscher den Reichsfürsten zum delegierten Richter.¹⁸² Weitere Kommissionsaufträge erhielt der Bischof 1479.¹⁸³ 1480 übertrug ihm Friedrich schließlich das Mandat, den zwischen Nördlingen und Nürnberg ausgebrochenen Streit um die Nördlinger Messe zu schlichten.¹⁸⁴ Überdies hatte sich der Eichstätter im selben Jahr einer Appellation des Grafen Ludwig von Öttingen anzunehmen.¹⁸⁵ Als Vermittler setzte der Kaiser seinen getreuen Gefolgsmann auch in der Auseinandersetzung Bischof Philipps von Bamberg mit der Reichsstadt Nürnberg ein.¹⁸⁶

Weitere Kommissionserteilungen folgten in den nächsten Jahren. 1483 schlichtete der Bischof im Auftrag des habsburgischen Herrschers den Streit des Friedrich und Hieronymus von Seckendorff mit der Familie Groß.¹⁸⁷

Gemeinsam mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg griff Wilhelm in dieser Zeit auch in den Streit Erzbischofs Ernst von Magdeburg mit der Stadt Magdeburg ein.¹⁸⁸ 1484 folgte ein Mandat zur rechtlichen Entscheidung eines politisch minder bedeutsamen Erbschaftsprozesses.¹⁸⁹ Im selben Jahr übertrug

Nürnbergern einerseits und dem Markgrafen von Brandenburg andererseits geleitet (BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Reichsstädte 419).

181 StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, Literalien, n. 51, fol. 11v. Zur Markgrafschaft Burgau vgl. R. STAUBER, Herzog Georg der Reiche, S. 199 ff; P. FRIED, Markgrafschaft Burgau.

182 StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, Literalien, n. 51 (Prozeßakten). Mit der Durchführung eines Zeugenverhörs in der augsburgisch-bischöflichen Residenz Dillingen betraute Bischof Wilhelm einen Subkommissar (fol. 17r). Bereits 1473 hatte die Kanzlei für diesen Rechtsstreit mehrere Kommissionsbefehle ausgefertigt. Die entsprechenden Mandate waren ausgestellt worden auf Markgraf Albrecht von Brandenburg, Bischof Wilhelm von Eichstätt, Herzog Ludwig von Bayern-Landshut und Graf Eberhard d.A. von Württemberg (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, S. XXXVI; Taxbuch, n. 2520). Erworben hatte sie Bischof Johann von Augsburg, der auch für die Übergabe des Kommissionsmandats an seinen Eichstätter Amtsbruder verantwortlich zeichnete.

183 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 123; F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 2, n. 532.

184 HHStA Wien, RHA 2, fol. 365r-367v; wie aus der Nachricht Friedrichs an den Rat der Stadt Nördlingen hervorgeht, war der Kommissar lediglich zur Schlichtung und nicht, wie von B. MADER, Johann Keller, S. 32, angenommen zur Urteilsfällung ermächtigt. Zum Nördlinger Messestreit vgl. R. ENDRES, Messestreitigkeiten; D.H. VOGES, Nördlingen, S. 65 f sowie, Anm. 49. Zur Nördlinger Messe auch H. AMMANN, Nördlinger Messe; H. STEINMEYER, Nördlinger Pfingstmesse.

185 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 196.

186 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden 41, n. 17c. In diesem offensichtlich von den Nürnbergern erworbenen kaiserlichen Schreiben wies Friedrich seinen Delegaten auch noch einmal auf das diesem übertragene Verfahren zwischen Nürnberg und den Waldstromern hin, in dem er nunmehr *fürderlich recht ergeen* lassen sollte. Dieser Prozeß sollte den Richterkommissar auch noch in der folgenden Zeit beschäftigen.

187 StA Nürnberg, HL Eichstätt, n. 16, fol. 236r-237r; 240r-241r.

188 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 753; zum Hintergrund des Konflikts vgl. F.W. HOFFMANN, Magdeburg, S. 260 f.

189 HHStA Wien, RHA 1, fol. 116r-117v; ebd., RHA 5, fol. 162r.

ihm Friedrich III. die Aufgabe, die Verhandlungen zwischen der überschuldeten Reichsstadt Weißenburg und ihren Gläubigern zu leiten.¹⁹⁰

Für die Jahre 1485 und 1486 wurden bislang keine Kommissionsaufträge für den Eichstätter Fürsten bekannt. Möglicherweise steht dieser Einschnitt im Zusammenhang mit seinen sonstigen Aufgaben, die ihm Kaiser Friedrich III. in dieser Zeitspanne anvertraute. 1484 ließ sich Friedrich von dem Bischof auf dem Frankfurter Tag vertreten. Es folgte die diplomatische Reise an den ungarischen Königshof. Schließlich gehörte Wilhelm 1486 der Gesandtschaft zum Frankfurter Tag an, auf dem gemäß dem Willen des alten Kaisers die Wahl seines Sohnes Maximilians zum römisch-deutschen König erfolgte.¹⁹¹ Als Kommissar stand er damit in der Region kaum zur Verfügung. Vermutlich war dies den potentiell an der Ausbringung eines Kommissionsmandats auf den Eichstätter interessierten Zeitgenossen bekannt, so daß sie darauf verzichteten, den Eichstätter in der Kanzlei als Delegaten vorzuschlagen.

1487 hatte sich der offenbar überaus pflichtbewußte Fürst mit wenigstens zwei neuen Kommissionen zu beladen. In dem zwischen einem gewissen Jakob Kraus aus Nürnberg und dem Altenburger Heinrich Schopper um Heiratsgut geführten Prozeß sollte der Bischof ein Urteil fällen.¹⁹² Im selben Jahr nahm auch der Augsburger Rat in einer Kommissionsangelegenheit Kontakt mit dem Eichstätter auf. Die Ratsherren baten den Bischof, seinen Subdelegaten anzuweisen, ihrem Ratsmitglied Georg Contzelmann Abschriften Akten des Prozesses, den der Unterkommissar geleitet hatte, zuzusenden.¹⁹³

Am Ende der 80er Jahre wirkte Bischof Wilhelm in einer Reihe politisch sensibler Verfahren als delegierter Richter und Schlichter Friedrichs III. Zusammen mit König Maximilian vertrat er den Kaiser auf dem zu Pfingsten nach Frankfurt ausgeschriebenem Tag und entschied in diesem Rahmen auch zugleich den Streit zwischen den Grafen von Württemberg.¹⁹⁴ In besonderer Weise beschäftigten in dieser Zeitspanne jedoch die Wittelsbacher betreffenden reichspolitischen Probleme den Eichstätter. Wilhelm, dem Markgraf Albrecht von Brandenburg schon in den 1470er Jahren eine Affinität zu den Bayern attestierte,¹⁹⁵ erschien hier wohl aus der Sicht aller in die Differenzen zwischen Habsburg und dem Schwäbischen Bund auf der einen und den Wittelsbachern auf der anderen Seite invol-

190vTLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 370. Wie aus dem Bericht des Kommissars an den Kaiser über den Verlauf seiner Mission hervorgeht, zog der Bischof zu seiner Unterstützung Ratsbotschaften verschiedener fränkischer und schwäbischer Reichsstädte zu den Verhandlungen hinzu.

191 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 501.

192 HHStA Wien, RHA 1, fol. 245r.

193 StadtA Augsburg, Missivbücher 8c, fol. 73v-74r.

194 Das Beglaubigungsschreiben für die kaiserlichen Vertreter J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8417; zum Verfahren WR, n. 352; F. ERNST, Graf Eberhard im Bart, S. 40 f.

195 Vgl. F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 1, n. 525; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 502, Anm. 1675.

vierten Beteiligten als der gegebene Vermittler. Gemeinsam mit dem Grafen Eberhard d.Ä. von Württemberg wurde der Bischof in dem von König Maximilian am 10. Juni 1489 verkündeten Dinkelsbühler Schiedsspruch zum Kommissar bestellt. Die Delegaten erhielten das Mandat, den Streit zwischen Graf Philipp von Kirchberg und Herzog Georg dem Reichen von Bayern-Landshut gütlich beizulegen oder durch ein Urteil zu entscheiden.¹⁹⁶ Eine Appellation oder Supplikation gegen den Spruch der Kommissare sollte nicht zulässig sein. Auch andere im Zuge der Vermittlungsaktion Maximilians Bayern betreffende Fragen wurden dem Bischof und dem Grafen zur Beilegung oder Entscheidung überlassen.¹⁹⁷ Neben diesen politisch sensiblen Aufgaben sah sich der Bischof 1489 aber auch weiterhin damit konfrontiert, aufgrund einer kaiserlichen Weisung den Verhandlungsvorsitz in einem Verfahren zwischen Hans Riedel und Hans Ettenhofer einzunehmen. Offensichtlich war der Eichstätter in diesem Jahr jedoch damit überfordert, zusätzlich zu den ihm erteilten hochpolitischen Missionen auch noch Bagatelprozesse zu verhandeln. Denn bereits im Frühjahr 1489 ermahnte Friedrich den Kommissar, das Verfahren weiter voranzutreiben.¹⁹⁸ Im November stellte die Kanzlei dann gar ein in recht deutlichen Worten gehaltenes Mandat an den Bischof aus, dem unter Androhung einer Pön von 10 Mark lötligen Goldes *ernstlich* befohlen wurde, die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht weiter hinauszuzögern.¹⁹⁹

Man wird ein derartiges Mandat, das einem der loyalsten und engagiertesten Gefolgsleute des Hauses Habsburg im außererbländischen Binnenreich zuzuging, gewiß nicht überbewerten dürfen. Und es läßt sich in der Folgezeit auch keine Verstimmung des Bischofs gegenüber seinem kaiserlichen Herrn erkennen. Vielmehr setzte er seine Tätigkeit als Gesandter und Kommissar des Reichsoberhauptes auch in der Folgezeit fort. So nahm er sich auf Befehl Friedrichs hin zusammen mit König Maximilian des Streits zwischen der Stadt Köln und den rheinischen Kurfürsten an.²⁰⁰ Ebenfalls gemeinsam mit dem römischen König wurde Bischof Wilhelm 1491 zu Verhandlungen mit Reichsangehörigen über die Un-

196 RTA MR 3, n. 218.

197 So waren diese Delegaten ermächtigt, sich der Probleme um das Landgericht Weißenhorn anzunehmen. Auch die Entspannung des aufgrund der *nam* bei Giengen gestörten Verhältnisses zwischen Herzog Georg und der Reichsstadt Ulm wurde diesen Kommissaren anvertraut, die überdies auch zukünftige Streitigkeiten zwischen dem Schwäbischen Bund und dem Landshuter Herzog beilegen sollten. Vgl. RTA MR 3, 1, n. 178a, 191, 218a, 220b u.a.; R. STAUBER, Herzog Georg ###

198 HHStA Wien, RHA 2, fol. 715/3r.

199 HHStA Wien, RHA 2, fol. 751r. Über die dilatorische Prozeßleitung des Bischofs zeigte sich der Kaiser nach Ausweis des Mandats *befrömbdet* und betonte, daß ihm derartige Nachlässigkeiten bei der Durchführung seiner Kommissionsbefehle zu *gedulden nit geburt*.

200 GLA Karlsruhe, 67/820, fol. 266r-267v; Regg. F. III., H. 3, n. 193.

garnhilfe ermächtigt.²⁰¹ Auch die gewiß nicht einfachen Verhandlungen zwischen dem amtierenden neuen Rat der Stadt Regensburg und dem Fiskal Johann Gessel einerseits und den Mitgliedern des alten Rats sollte der Eichstätter auf Befehl des Kaisers leiten.²⁰² Möglicherweise nahm der Kaiser in seinen letzten Lebensjahren davon Abstand, den mit so zahlreichen Aufgaben betrauten Bischof auch noch mit Bagatellfällen zu behelligen, denn für die 90er Jahre konnten zumindest bislang keine weiteren politisch minder bedeutsamen Gerichts- und Schlichtungskommissionen nachgewiesen werden, mit denen sich der Reichsfürst zu beladen hatte.²⁰³

Während Wilhelm von Eichstätt häufig stellvertretend für den Herrscher als Richter und Schlichter tätig wurde, gab er selbst nur selten Anlaß zur Bestellung eines Kommissars. 1466/67 leistete er vor dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim den Lehnseid für zwei ihm verliehene Dörfer²⁰⁴ sowie für das Schloß Messingen²⁰⁵ und dem ihm dort verliehenen Blutbann.

1471 erwarb Wilhelm eine Gerichtskommission auf den Pappenheimer, der den Streit des Bischofs mit Stefan Groß entscheiden sollte.²⁰⁶ Ebenfalls infolge einer Initiative des Bischofs ernannte Friedrich III. 1474 mehrere Exekutoren, die gemäß kaiserlichem Befehl die Durchsetzung eines von dem bischöflichen Lehngericht gefällten Rechtsspruchs garantieren sollten.²⁰⁷ In diesem Jahr erging auch an den Abt von Kaisheim sowie den Abt von St. Emmeram der kaiserliche Befehl, auf Begehren Wilhelms die ihnen vorgelegten Dokumente zu vidimieren.²⁰⁸

Die Kommissionsaufträge, die Bischof Wilhelm von Eichstätt zwischen 1464 und 1493 zugewiesen erhielt, machen zweierlei deutlich. Der Eichstätter genoß nicht nur das Ansehen von Reichsangehörigen in der schwäbisch-fränkischen Region und war dort als delegierter Schlichter und Richter geschätzt. Darüber hinaus war er ein enger Vertrauter des habsburgischen Herrschers, der ihn immer wieder auch mit schwierigen Missionen betraute. Betrachtet man die dem Eichstätter erteilten alltäglichen Kommissionen, so zeigt sich, daß er bevorzugt

201 Regg. F. III., H. 3, n. 191. Als Bevollmächtigte des Kaisers sollten der Bischof und Graf Eitel-fritz von Zollern den Herrscher auf dem zuletzt nach Frankfurt einberufenen Tag vertreten (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8868).

202 Vgl. P. SCHMID, Albrecht IV., S. 148. Siehe dazu auch oben.

203 Ein nicht datierbares Konzept eines Kommissionsbefehls bietet HHStA Wien, RHA 2, fol. 390r, demzufolge Friedrich den am Kammergericht anhängigen Prozeß zwischen Martin Nestel und Konrad Flar dem Eichstätter zur Entscheidung übertrug.

204 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4434; der Bericht des Kommissars über die Ablegung des Lehnseids StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1467 IV 8.

205 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4457.

206 Taxbuch, n. 1203.

207 BayHStA München, Auswärtige Staaten, 2881. Zu Exekutoren bestellt wurden Markgraf Albrecht von Brandenburg, die Herzöge Ludwig und Albrecht von Bayern Pfalzgraf Otto von Mosbach und die Reichsstadt Nürnberg.

208 StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1474 VI 28.

Rechtsprechungs- und Schlichtungsaufgaben innerhalb bestimmter geographisch-politischen Landschaften wahrzunehmen hatte. Schwaben und Franken erweisen sich geographisch als der eigentliche Hauptzuständigkeitsbereich des Bischofs, der frühzeitig eine Spezialisierung auf bayerische Fragen erkennen ließ. In Nürnberg scheint man Wilhelm als Kommissar ebenfalls geschätzt zu haben. Distanzierter stand dagegen der Markgraf von Brandenburg dem Bischof gegenüber, dessen probayerische Gesinnung ihm wenigstens zeitweise suspekt erschien.

Während er in diplomatischer Mission oder als Vertreter des habsburgischen Herrschers auf Reichsversammlungen auch weitab von seinem eigentlichen Tätigkeitsraum wirkte, führten in gewöhnliche Kommissionsdienste seltener in weit entferntere Teile des Reiches.

3.1.2. Die Augsburger Bischöfe Peter von Schaumberg, Johann von Werdenberg und Friedrich von Zollern

Peter von Schaumberg

Der 1439 von Papst Eugen IV. zum Kardinal erhobene Peter von Schaumberg, seit 1424 Bischof von Augsburg, war schon den Königen Sigmund und Albrecht II. zu zahlreichen Diensten herangezogen worden.²⁰⁹ Auch Friedrich III. betraute ihn von Beginn seines Königtums an mit einer Vielzahl von Aufträgen. Der Augsburger fungierte dabei ebenso als Stellvertreter des Herrschers in Alltagsangelegenheiten wie auch als Emissär in hochpolitischen Missionen. So war er Mitglied der Gesandtschaft, die 1444 im Auftrag des habsburgischen Herrschers den Dauphin aufsuchte.²¹⁰ Mehrmals vertrat er gemeinsam mit anderen Delegaten Friedrichs III. den Habsburger auf Reichsversammlungen.²¹¹ Auf Befehl Fried-

209 Zu Bischof Peter von Augsburg vgl. A. UHL, Peter von Schaumberg; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 491 f.

210 Vgl. dazu A. UHL, Peter von Schaumberg, S. 77, P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 491.

211 Zusammen mit Bischof Silvester von Chiemsee, Albrecht von Pottendorf und Thomas Ebendorfer war der Augsburger Bischof 1441 von Friedrich III. bevollmächtigt worden, das Reichsoberhaupt auf dem Mainzer Reichstag zu vertreten (J. Chmel, Reg. Frid., n. 202). Auch auf dem im selben Jahr anberaumten Frankfurter Reichstag war Bischof Peter gemeinsam mit Bischof Silvester v. Chiemsee, dem Markgrafen Wilhelm v. Hochberg, Wolfhard Fuchs von Fuchsberg, Thomas Ebendorfer und Heinrich Leubing die Vertretung des Herrschers anvertraut worden (J. CHMEL, Reg. Frid, n. 388). Der Augsburger Bischof gehörte auch der Delegation Friedrichs III. an, die die Verhandlungen 1445 in Frankfurt anstelle des Königs leiten sollte (RTA ÄR 17, n. 416). 1446 war er Mitglied der von Friedrich III. auf die Frankfurter Versammlung entsandten Delegation. Neben ihm vertraten Bischof Silvester von Chiemsee, der Markgraf Jakob von Baden, Markgraf Albrecht v. Brandenburg sowie Kaspar Schlick, Aeneas Silvio Piccolomini und Hartung von Kappel den König (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2124). Daß dem König, der seine Delegaten bevollmächtigt hatte, *in der h. kirchen und auch des heiligen reichs sachen an unser stat auf demselben tag zu taydingen, ze besließen, zu erklern, ze tun und ze handeln alles das wir*

richs III. nahm er Huldigungen von Reichsvasallen entgegen²¹² oder bemühte sich auf Weisung des Herrschers um die gütliche Beilegung von Konflikten im Reich: 1449 gehörte er den beiden Kommissionen an, die der König mit der Schlichtung der Auseinandersetzung zwischen Markgraf Albrecht von Brandenburg und der Stadt Nürnberg hatte.²¹³ Jahre zuvor war Peter von Schaumberg schon als Vermittler in der Fehde zwischen schwäbischen Städten und dem Ritter Heinrich von Geroldseck von Friedrich eingesetzt worden.²¹⁴ In seiner Eigenschaft als Mitglied der Delegation, die Friedrich III. 1446 auf die Reichsversammlung nach Frankfurt entsandt hatte, erhielt der Bischof zusammen mit den anderen königlichen Emissären den Auftrag, die Auseinandersetzungen um den Bau der Burg in Rödelheim durch ein Urteil zu entscheiden.²¹⁵ 1447 erging an den Augsburger das königliche Gebot, das Verfahren zwischen Herzog Albrecht VI. und der Bodenseestadt Konstanz um das Landgericht im Thurgau zu leiten.²¹⁶ Im Umfeld des Städtekriegs hatte der Bischof als delegierter Richter die Streitsache zwischen der Stadt Aalen und den Grafen von Öttingen zu verhandeln.²¹⁷ 1455 wurde er zusammen mit seinem Eichstätter Amtskollegen, dem Markgrafen Karl von Baden und dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim damit betraut, im Streit zwischen Pfalzgraf Friedrich I. und Ludwig von Veldenz zu vermitteln oder ein Urteil zu sprechen.²¹⁸ Vom selben Jahr datierte auch ein Kommissionsmandat

selbs, ob wir persönlich dabey weren, darinn getun und handeln mochten (F.v. GUDENUS, Codex diplomaticus 4, n. 136), daran gelegen war, Bischof Peter in die Verhandlungen einzubinden, geht aus einem Schreiben Silvesters von Chiemsees und Kaspar Schlicks an den Augsburger hervor, die auf besondere Anweisung Friedrichs III. ihre Reiseroute ausdrücklich nach den Wünschen des Augsburger Bischofs planen wollten, um frühzeitig Kontakt mit ihm aufzunehmen (StadtA Nördlingen, Missiven 1446, n. 90).

- 212 1442 betraute das Reichsoberhaupt den Augsburger damit, den Lehnseid des Bischofs Albrecht von Eichstätt für die diesem verliehenen Regalien zu empfangen (StA Nürnberg, HU Eichstätt 1442 VIII 2). 1446 hatte etwa Hans Gessler dem Bischof den Lehnseid für den ihm von Friedrich verliehenen Hof zu Halbrechtshofen zu leisten (StadtA Ulm, A-Urkunden, 885/3). Zwischen 1455 erhielt der Bischof mehrmals den Befehl, Huldigungen des Abtes Johann I. von Kempten für verschiedene Reichslehen entgegenzunehmen (Regg. F. III. 2, n. 56, 58, 82). 1466 befahl Friedrich dem Augsburger, den Lehnseid des Truchsessens von Höfingen als sein Stellvertreter zu empfangen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4407).
- 213 Zum Verlauf der letztlich gescheiterten Bemühungen der Kommission RMB 3, n. 6989, 6990. Vgl. auch Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 216 f.; A. UHL, Peter von Schaumberg, S. 88 f. Peter von Augsburg war anschließend auch Mitglied der zweiten von Friedrich in dieser Angelegenheit eingesetzten Kommission. Vgl. RMB 3, n. 7011.
- 214 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1249. W. KANTER, Markgraf Albrecht Achilles, S. 361, nennt dagegen nur Markgraf Jakob v. Baden als Vermittler. Vgl. aber Urkunden der Reichsstadt Schwäbisch Hall, 2; n. 1984a.
- 215 Regg. F. III., H. 4, n. 102.
- 216 Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 167.
- 217 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden n. 2001; J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv I, n. 30.
- 218 BayHStA München, Kasten rot 75, e/24 und e/25; K. MENZEL, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, S. 260 f.; Speierische Chronik, S. 403; Der kaiserliche Befehl ergibt sich

Friedrichs an den Bischof, in dem der Habsburger dem geistlichen Reichsfürsten gebot, als Nachfolger des zunächst mit diesem Verfahren betrauten, zwischenzeitlich aber verstorbenen Bischof Gottfried von Würzburg, den Prozeß zwischen Nikolaus Langelor, genannt Klinkhammer, und den schwäbischen Städten durch seinen Rechtspruch zu entscheiden.²¹⁹ Die Initiative zur Bestellung des Bischofs zum kommissarischen Richter in dieser Sache ging dabei vom Augsburger Rat aus.²²⁰

Schlichtend sollte der Bischof auf Befehl des Herrschers auch in den Streit zwischen der Stadt Augsburg und ihrem ehemaligen Bürger Peter von Argon eingreifen.²²¹

Vom Kaiser kommissarisch mit richterlichen Kompetenzen ausgestattet, lud der Schaumberger 1456 die Stadt Donauwörth sowie den Landvogt von Burgau, Hans von Knorrigen, zur Verhandlung ihres Streits vor sich.²²² Streitentscheidende Befugnisse wurden dem Bischof auch zur Klärung der Rechtshändel, in die der Augsburger Bürger Heinrich Keller verwickelt war, übertragen.²²³ Als kaiserlicher Kommissar kam der geistliche Fürst in diesen Jahren auch mit dem von Agathe Plintheimer gegen Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen

auch aus einem Schreiben Friedrichs III. an Heinrich von Pappenheim vom 30. Juli 1455. Fürstl. FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 37. Über die Einsetzung der Kommissare wurde u.a. auch die Reichsstadt Ulm unterrichtet (StadtA Ulm A 1112, fol. 92-93). Auf die Kommission geht auch A. UHL, Peter von Schaunberg, S. 91, ein, der feststellt, daß die persönliche Anwesenheit des Augsburger Bischofs bei den Verhandlungen nicht gesichert ist.

219 Eine Abschrift des Kommissionsmandats findet sich im StaatsA Augsburg, RL Nördlingen, 875, fol. 36r-v; weitere Nachrichten zu diesem Kommissionsauftrag: ebd., 876, fol. 14r, StadtA Ulm, A 1112, fol. 65r-v. Zu Klinkhamer vgl. K.-F. KRIEGER u. F. FUCHS, Amtsträger, S. 340 f.

220 Dies geht aus StadtA Augsburg, Reichsstadt Augsburg, Ratsbücher, n. 5 (1455), fol. 88r, hervor. Wahrscheinlich auf Nördlinger Betreiben hin erhielt Peter von Schaunberg 1460 den kaiserlichen Auftrag, den Prozeß zwischen Heinrich von Ellerbach und Nördlingen zu leiten. Ausdrücklich, aber wenig überzeugend, wiesen die Nördlinger Stadtväter den Bischof, dem sie das kaiserliche Kommissionsmandat zusandten, darauf hin, Friedrich III. habe den Befehl *aus aigner bewegnus* ausgehen lassen (StadtA Nördlingen, Missivbücher 1460, fol. 59r). Der Bischof selbst äußerte sich in seinem Antwortschreiben an die Stadt wenig erfreut über die kaiserliche Kommission (*giengen der am liebsten müssig*, StadtA Nördlingen, Missiven 1460, n. 478; dazu auch ebd., n. 117). Auch in ihrer Auseinandersetzung mit Hans von Rechberg scheinen die schwäbischen Städte sich erfolgreich darum bemüht zu haben, am kaiserlichen Hof eine Kommission auf den Kardinal auszubringen (StadtA Augsburg, Reichsstadt, Ratsbücher, n. 5 (1453-1457), fol. 199r; W. KANTER, Hans von Rechberg, Regest, n. 141).

221 StadtA Nördlingen, Missiven 1453, n. 83.

222 StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, n. 50, fol. 5r. Der Verhandlungstermin mußte indes von dem Bischof wegen anderweitiger Verpflichtungen abgesagt und auf unbestimmte Zeit verschoben werden (ebd., fol. 3r).

223 StadtA Augsburg, Ratsbücher 6 (1458-1463), fol. 88v; ebd., Urkunden-Sammlung, 1458 XI 7. Aus der Sicht des Bischofs dürfte der ihm 1458 übertragene Rechtsstreit zwischen der Stadt Augsburg und Heinrich Keller vermutlich den minder bedeutenden Verfahren zuzuordnen gewesen sein. Auf das Ende Kellers, der von den Augsburgern trotz eines kaiserlichen Geleitbriefs auf dem Weg zur Verhandlung vor Bischof Peter von Augsburg gefangengenommen und hingerichtet wurde, verweisen K.-F. KRIEGER u. F. FUCHS, Amtsträger, S. 349.

am Kammergericht angestregten Prozeß in Berührung. Ihm fiel dabei die Aufgabe zu, eine Eidleistung von Vertretern Nördlingens über die ihrer Stadt im Verlauf der gerichtlichen Auseinandersetzung entstandenen Kosten abzunehmen und dem Kammergericht darüber Bericht zu erstatten.²²⁴ Nördlinger Händler beschäftigten Peter von Schaumberg auch 1460, als ihm infolge eines von der Stadt auf ihn ausgebrachten Kommissionsmandats die Prozeßleitung in einem Verfahren zwischen Nördlingen und Heinrich von Ellerbach zugewiesen wurde.²²⁵ 1463 bestätigte der Augsburgener als Richterkommissar des Kaisers ein Urteil des Ravensburger Stadtkammerns, Hans Faber, das vier Jahre zuvor im Streit zwischen Graf Eberhard von Sonnenberg und dem Kloster Schussenried zugunsten des Klosters ergangen war.²²⁶ Exekutive Funktionen hatte der Fürst 1465 wahrzunehmen, als ihm vom Kaiser der Auftrag erteilt wurde, Schloß Wasserburg zu erobern, von der aus Burkhard von Knorringen Hans von Reinach und Jakob von Argon die Augsburgener mit Gewalttaten überzogen.²²⁷ Am Ende seines Lebens bemühte sich der Kardinal zusammen mit Bischof Wilhelm von Eichstätt aufgrund einer kaiserlichen Kommission um die Beilegung der Spannungen zwischen dem wittelsbachischen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut und der Stadt Augsburg.²²⁸ Inwieweit die dem Augsburgener zugeordnete Vermittlerrolle eher als Ausdruck des Vertrauens, das der Kaiser dem Bischof entgegenbrachte, oder als Folge der Mitgliedschaft Peters an dem 1465 geschlossenen Landfriedensbündnis, dem auch die bayerischen Herzöge und die Stadt Augsburg angehörten, zu werten ist, muß dahingestellt bleiben.²²⁹

Verschiedene Missionen im Dienst des habsburgischen Herrschers führten Peter von Schaumberg zwar über die Grenzen des herkömmlichen politischen Einflßbereichs der Augsburgener Bischöfe. Dennoch ist festzustellen, daß sich seine Tätigkeit als Kommissar Friedrichs im wesentlichen auf die schwäbischen Regionen konzentrierte. Seine Verankerung in diesem geographisch-politischen Raum qualifizierte ihn in erster Linie aus der Sicht von Betroffenen, die in der römischen Kanzlei Kommissionsmandate supplizierten, zum Delegaten. Obwohl

224 StadtA Nördlingen, Missiven 1458, fol. 105r, ebd. 1459, fol. 34r; ebd., Stadtkammerrechnungsbücher 1458, fol. 34r.

225 StadtA Nördlingen, Missiven 1460, fol. 47, 59, 84, 117.

226 J. VOCHEZER, Waldburg 1, S. 545.

227 Vgl. F. ZOEPFEL, Bistum Augsburg, S. 424. Es ist anzunehmen, daß sich Friedrich III. auch 1465, als er anordnete, der Bischof solle Schloß Wasserburg im Interesse der Augsburgener erobern, sich den Vorstellungen der Stadt anschloß.

228 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 492, zum gespannten Verhältnis zwischen Augsburg und den bayerischen Herzögen vgl. auch A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 312; R. STAUBER, Herzog Georg, S. 225. Über den an die Bischöfe ergangenen kaiserlichen Kommissionsbefehl berichteten die Augsburgener dem Rat der Stadt Regensburg am 26. Juli 1468 (StadtA Regensburg, AR 1984/7, fol. 124v-125r).

229 Zur Einung von 1465 vgl. A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 250.

nur in Einzelfällen der eindeutige Nachweis geführt werden kann, daß die Ernennung des Augsburgers zum Kommissar aufgrund einer aus der Region an den Hof herangetragenen Bitte erfolgte, darf doch angenommen werden, daß die Mehrzahl aller an Bischof Peter adressierten Kommissionsbefehle nicht tatsächlich *aus aigner bewegung* Friedrichs III. erging.²³⁰ Insofern führte die von Paul-Joachim Heinig konstatierte Verringerung der Intensität der bischöflichen Beziehungen zum Reichsoberhaupt und seine Annäherung an die Wittelsbacher nicht zu einem signifikanten Rückgang der in den 1460er Jahren erfolgten Kommissionserteilungen.²³¹

Der so oft als Kommissar Friedrichs III. tätige Kardinalbischof selbst war dagegen nach heutigem Wissensstand nur selten als Partei in Verfahren vor Kommissionen verwickelt. 1455/56 stand er in einem Streitschlichtungsverfahren vor Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim und Markward von Schellenberg der Stadt Augsburg gegenüber. Den kaiserlichen Delegaten gelang es tatsächlich, die Kontrahenten miteinander zu versöhnen.²³²

Mit der Unterstützung des Kardinalbischofs gegen seine Widersacher, Cläß Schwarzscheider, Jos und Konrad von Hornstein, sowie Konrad Scharp, waren bereits in den 1440er Jahren die Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg von Friedrich III. beauftragt worden, die schließlich die Burg Schatzberg eroberten und dadurch die bischöflichen Gegner zum Einlenken veranlaßten.²³³

Johann von Werdenberg

Wie schon sein unmittelbarer Vorgänger auf dem Augsburger Bischofsstuhl übernahm auch Johann von Werdenberg, Bruder des engen politischen Weggefährten und kaiserlichen Vertrauten Haug von Werdenberg, als Kommissar Kaiser Friedrichs III. zahlreiche Kommissionsaufträge von recht unterschiedlicher politi-

230 Vgl. F. ZOEPFEL, Bistum Augsburg, S. 424.

231 Zur Annäherung Peters an die bayerischen Herzöge vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 492.

232 Zum Verlauf des Streits vgl. Burkhard Zink, Chronik, S. 208 ff; F. ZOEPFEL, Bistum Augsburg, S. 423. Die Kommissare waren lediglich dazu ermächtigt, die Parteien miteinander zu versöhnen. Sollten diese Bemühungen scheitern, so war vorgesehen, das Verfahren nach Berichterstattung durch die Delegaten am kaiserlichen Hof fortzusetzen und zu entscheiden. Unter Hinzuziehung weiterer Schiedsleute, darunter der bischöfliche Ritter Walter von Hürnheim sowie Vertretern der Städte Ulm und Nürnberg erfolgte am 3. Juni 1456 der Ausgleich. Das Kommissionsmandat ist inseriert im Spruchbrief der Kommissare (StadtA Augsburg, Literalienammlung, Kasten 1276-1463, 1456 VI 4; StA Augsburg HU Augsburg, n. 1204) Weitere Nachrichten zu diesem Verfahren StadtA Augsburg, Ratsbücher n. 5 (1453-1457), fol. 78r.

233 Vgl. Ch.F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 462; F. ZOEPFEL, Bistum Augsburg, S. 405.

scher Bedeutung.²³⁴ Schon zu Lebzeiten Bischof Peters war der Werdenberger, der in den 1470er Jahren zum "bedeutendsten kaiserlichen Rat"²³⁵ avancierte, an den Verhandlungen zwischen den bayerischen Herzögen und der Stadt Augsburg beteiligt gewesen. Nach seiner Wahl bot er sich daher in besonderer Weise als Spezialist zur Beilegung der augsburgisch-wittelsbachischen Differenzen an, zumal ihm selbst an der Fortsetzung der gutnachbarschaftlichen Beziehungen des Augsburgers Bistums zu den Wittelsbachern gelegen war.²³⁶ Auf Weisung des Kaisers leitete der Bischof zusammen mit dem Grafen Hugo von Montfort und Vertretern der schwäbischen Reichsstadt Ulm die Ausgleichsverhandlungen zwischen den Bayern und der Stadt. In diesem Zusammenhang fiel ihm gemeinsam mit seinen Mitkommissaren auch die Aufgabe zu, den Streit des ehemaligen Augsburgers Ratsschreibers und zwischenzeitlich in die Dienste des Landshuter Herzogs eingetretenen Heinrich Erlbachs mit dem Rat der Stadt am Lech zu schlichten.²³⁷ Eine politisch nicht minder brisante Kommission übernahm Bischof Johann zu Beginn der 1470er Jahre als ihm Friedrich III. die Vermittlung im Streit des Grafen Eberhard von Württemberg mit Herzog Sigmund von Tirol, der für die Ernennung des Werdenbergers zum Vertreter des Kaisers verantwortlich war, zur Klärung übertrug.²³⁸ Erfolgreich schlichtete Johann II. von Augsburg in diesen Jahren auch einen Streit Sigmunds von Tirol im Engadin.²³⁹

Die Vertrautheit des Bischofs mit den württembergisch-tirolischen Spannungen, aber auch seine ungestörten Beziehungen zu beiden Fürsten,²⁴⁰ qualifizierten

234 Zu Johann von Werdenberg vgl. F. ZOEPFL, Bistum Augsburg, S. 452 ff; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 492 ff.

235 So P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 959.

236 Am 29. Juni 1469 verkündeten Bischof Johann und der Graf von Montfort den zwischen den Parteien erzielten Kompromiß (StA Augsburg, RU Augsburg, n. 397; dazu auch der Eintrag in den städtischen Rechnungsbüchern, StadtA Augsburg, Baumeisterbücher, n. 73, fol. 148r, über die städtischen Ausgaben von Höhe von 50 Gulden für die bischöfliche und die gräfliche Kanzlei *umb die arbeit und vertigung der richtungsbrief*). Vgl. dazu E. NÜBLING, Ulm 1, S. 252 f; F. ZOEPFL, Bistum Augsburg, S. 462; R. STAUBER, Herzog Georg, S. 225; K.-F. KRIEGER / F. FUCHS, Ehemalige Amtsträger, S. 462; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 492 f. Zum Verhältnis zwischen dem Bistum und Landshut, die in einem bereits 1456 geschlossenen und immer wieder verlängerten Bündnis gipfelten, das während der Reichskriege der 60er Jahre trotz seiner Königsnähe Bischof Peter zur Einhaltung der Neutralität veranlaßte vgl. R. STAUBER, Herzog Georg, S. 223.

237 Vgl. E. NÜBLING, Ulm 1, S. 246; K.-F. KRIEGER / F. FUCHS, Ehemalige Amtsträger, S. 362

238 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6528; RMB 4, n. 10208; Taxbuch, n. 1530; vgl. F. ZOEPFL, Bistum Augsburg, S. 463; W. BAUM, Sigmund der Münzreiche, S. 271; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 915.

239 TLA Innsbruck, Hs 195, fol. 75v-79v.

240 Auch wenn der Tiroler zu Beginn der 1470er Jahre die Ausbringung des Kommissionsmandat für den Bischof initiierte und damit gewiß bestimmte Hoffnungen auf den Ausgang des Verfahrens verband, so läßt sich doch allein aus dieser Tatsache, kaum auf eine grundsätzlich distanzierte Haltung des Augsburgers Bischofs gegenüber Württemberg schließen. Vgl. dazu auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 963. Daß in dieser Zeit von einem unbelasteten Verhältnis des

ihn dann auch am Ende dieser Dekade, erneut von Friedrich als Kommissar mit der Beilegung der wegen Schloß Mägdeberg ausgebrochenen Differenzen zwischen Graf Eberhard und der Innsbrucker Regierung betraut zu werden.²⁴¹ Der Augsburger neigte eher der Tiroler Seite zu, während die Sympathien des ebenfalls mit dieser Angelegenheit betrauten Markgrafen Albrecht von Brandenburg den Württembergern galten.²⁴² Im selben Zeitraum hatte Bischof ebenfalls auf einen kaiserlichen Befehl hin die Vorgänge im schwäbischen Kloster Ursberg zu untersuchen, in deren Verlauf es zuvor zur Entsetzung des kaiserlichen Rates Abt Ulrich Säckler gekommen war.²⁴³

All diese hier erwähnten, an Bischof Johann adressierten Kommissionserteilungen dürften maßgeblich auf entsprechende Supplikationen von Parteien zurückzuführen sein. Doch auch der Kaiser versicherte sich in Situationen, in denen es originäre Interessen der Krone zu verfolgen galt, der Dienste des Werdenbergers.²⁴⁴ 1470 führte Bischof Johann im Auftrag Friedrichs eine Untersuchung über die Stadtsteuer Schwäbisch Halls²⁴⁵ und Ulms²⁴⁶ durch. Fünf Jahre später entsandte der Kaiser den Bischof als seinen Vertrauensmann zu dem nach Schaffhausen einberufenen Tag, auf dem nach einer gütlichen Lösung des Konstanzer Bistumsstreits gesucht werden sollte.²⁴⁷ Die Loyalität Johanns bot dem Herrscher wohl in besonderer Weise Gewähr dafür, daß im Zuge dieser Verhandlungen kein den kaiserlichen Interessen zuwiderlaufender Kompromiß erzielt wurde. Daß Friedrich den Werdenberger als zuverlässigen Wahrer der Ziele der Reichsspitze einschätzte, unterstreicht auch die dem Fürsten gemeinsam mit dem

Werdenberger mit Graf Eberhard auszugehen ist, zeigt sich daran, daß der Bischof, der selbst in dieser Zeit in einen Prozeß gegen den kaiserlichen Vertreter Rudolf Marschall von Pappenheim um verschiedene Herrschaftsrechte in der Markgrafschaft Burgau verwickelt war, zur rechtlichen Klärung der strittigen Punkte 1473 mehrere Kommissionsmandate, darunter eines, das auf den württembergischen Grafen ausgestellt war, in der römischen Kanzlei erwarb. Vgl. Taxbuch, n. 2520. Die traditionelle Mittlerstellung des Augsburger Bischofs in der politischen Landschaft Schwabens betont P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 495, der zugleich aber hervorhebt, daß Johann die Bindungen zur Reichsspitze im Vergleich zu seinem Vorgänger noch verstärkte.

241 WR, n. 4864, 4865, 4866; F. ERNST, Eberhard, S. 166; W. BAUM, Württemberg, S. 127 f; ders., Habsburger in den Vorlanden, S. 704. Seit 1479 war Johann Rat des Tirolers. Vgl. W. BAUM, Habsburger in den Vorlanden, S. 661.

242 F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 2, n. 627; 633, 680, J.v. MINUTOLI, Das kaiserliche Buch, n. 14a, b; W. BAUM, Württemberg, S. 128.

243 Regg. F. III., H. 2, n. 125, 125.

244 Die dem Bischof zwischen 1471 und 1474 erteilten Kommissionsaufträge wertet auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 962, als Indiz für die "überragende und gleichermaßen vom Kaiser wie von den Betroffenen akzeptierte und gesuchte Bedeutung als höfischer Außenposten und regionaler Konfliktvermittler".

245 Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 2647. Nachdem ihm der bischöfliche Bericht zugegangen war, hob Friedrich den über die von den schwäbischen Nachbarstädten Augsburg, Konstanz und Ulm beanspruchte Stadtsteuer Halls verhängten Arrest auf.

246 GLA Karlsruhe, 5, N. 9112.

247 REC, n. 14395; F. ZOEPFEL, Bistum Augsburg, S. 463 f.

Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim ebenfalls 1471 anvertraute Mission, den Streit zwischen dem Hause Brandenburg und den Herzögen von Wolgast gütlich beizulegen.²⁴⁸ Weit über die Grenzen seines eigentlichen politischen Wirkungsbereichs hinaus führten den Augsburger Bischof auch der ihm erteilte Auftrag in dem Konflikt zwischen dem Herzog von Jülich-Berg und Graf Dietrich von Manderscheid zu vermitteln.²⁴⁹ Gleiches gilt für die gemeinsam mit dem Trierer Erzbischof in Sachen des Streits zwischen Erzbischof Ruprecht von Köln auf der einen, dem Domkapitel, der Ritterschaft und der Landschaft auf der anderen Seite durchzuführende Vermittlungsmission.²⁵⁰

Der besonderen Stellung Bischof Johanns in Schwaben entsprach dann der ihm, ebenso wie seinem Konstanzer Amtskollegen, 1484 erteilte Befehl, in der Region gegen den verbreiteten Wucher vorzugehen.²⁵¹

Während Bischof Johann von Augsburg einerseits mit politisch heiklen Kommissionen betraut wurde, die ihn zumindest in einem Fall weit über die Grenzen seines gewöhnlichen Einflßbereichs hinausführten, erhielt er in diesen Jahren aber auch immer wieder Bagatellsachverhalte zugewiesen, die er anstelle des Reichsoberhauptes zu klären hatte. Noch als Koadjutor des Augsburger Stifts hatte ihn Friedrich beauftragt, in einer die Augsburger Seilerzunft berührenden Angelegenheit ein Zeugenverhör durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.²⁵² Ermittlungen anstelle des Kaisers waren dann 1471 auch in der Appellationssache des Hans von Kaltental gegen Hans von Berlichingen und Wilhelm von Vellberg vorzunehmen.²⁵³ Richterliche Kompetenzen zur Urteilsfällung übertrug Friedrich dem Bischof zur Entscheidung des Streits zwischen Hartmann und Ulrich Onsg.²⁵⁴ Im Streit um das Erbe des Johann von Schwarzenberg, den Graf Ludwig von Oettingen und seine aus Schwarzenbergischem Haus stammende Ehefrau mit Sigmund von Schwarzenberg ausfochten und der von dem Oettinger dem

248 Vgl. dazu F. ZOEPFEL, *Bistum Augsburg*, S. 463; A. BACHMANN, *Reichsgeschichte 2*, S. 58 ff; M. THUMSER, *Hertnid vom Stein*, S. 85 ff. Auf die Auswahl der Kommissare hatte Markgraf Albrecht von Brandenburg Einfluß genommen. Es ist freilich nicht zu übersehen, daß es sich bei den in den Norden des Reiches entsandten Delegaten letztlich weniger um bedingungslose Anhänger des Hauses Brandenburg handelte, sondern in erster Linie um zuverlässige Parteigänger des habsburgischen Herrschers.

249 *Taxbuch*, n. 3001-1004; vgl. dazu P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 2*, S. 963.

250 *Taxbuch*, n. 3017-3019; vgl. dazu P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 2*, S. 963.

251 P.F. KRAMML, *Konstanz*, Anhang 2, Reg. n. 394.

252 HHStA Wien, *Fridericiana 2*, Konv. 4, fol. 9r-v.

253 HHStA Wien, *RHA 1*, fol. 255r-v; dazu auch ebd., fol. 257r-258r (kaiserliches Ladungsschreiben an Hans von Berlichingen und Ulrich von Vellberg).

254 HHStA Wien, *Fridericiana 2*, Konv. 6, fol. 31r-v; in diesem Verfahren erging auch eine Kommission auf den Propst von Heiligkreuz zu Augsburg zur Durchführung einer Beweiserhebung (HHStA Wien, *Fridericiana 1*, Konv. 12, fol. 13r).

Kaiser vorgebracht worden war, wies Friedrich dem Bischof noch im selben Jahr die Rolle eines Schlichters zu.²⁵⁵

Weitere streitentscheidende und streitschlichtende Kommissionen sowie Ermittlungsaufträge im Rahmen von Kammergerichtsprozessen ohne (reichs-) politische Bedeutung schlossen sich in den folgenden Jahren an.²⁵⁶ Seltener waren

255 HHStA Wien, RHA 2, fol. 458r-v.

256 Noch im Juli 1471 erhielt der Augsburger eine Kommission in der Streitsache des Andreas Fricking und des Anton Herwart aus Augsburg mit Kraft Vetter aus Wörth (Taxbuch, n. 265). Im darauffolgenden Jahr hatte der Bischof einen Beweiseid im Zusammenhang mit dem langjährigen Prozeß zwischen dem Augsburger Bürger Ludwig Meuting und dem Augsburger Domkapitel entgegenzunehmen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253; Taxbuch, n. 2068). Ebenfalls 1472 erwirkten Anna Vahyngerin sowie ihre Söhne Paul und Endres zum Preis von 6 Gulden ein Kommissionsmandat auf Bischof Johann (Taxbuch, n. 1749). Des weiteren wurde der Augsburger in diesem Jahr aufgefordert, sich der ihm wohl schon 1471 zu Regensburg übertragenen Streitsache Ursula Schasachers mit Barbara Niethard aus Ulm, die sich von Jörg Ehinger vertreten ließ, anzunehmen (Taxbuch, n. 2079). Als vom Kaiser eingesetzter Schlichter hatte sich Johann 1473 der zwischen den Reichserbmarschällen von Pappenheim und Heinrich von Hohenrechberg um das Amt Weißenburg zu widmen (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 5, S. 504 f; vgl. dazu auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 954, Anm. 265). Zwischen dem Kloster zu Wörth an der Donau einerseits und Hans und Heinrich Herpfer strittige Fischereirechte bildeten den Anlaß einer weiteren Kommission, die der Werdenberger 1474 zugewiesen erhielt (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 26, S. 523 nach Konzept HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 45r-46r). Über die Zulässigkeit der Appellation des Grafen Eberhard von Sonnenberg gegen ein schiedsgerichtliches Urteil zugunsten Matthias Schotts (Scheits?) hatte der Fürst 1474/75 zu befinden und den Hof über seine Entscheidung zu unterrichten (HHStA Wien, RHA 3, fol. 75r). Der Zwist um eine von Friedrich III. verliehene Pfründe in der Pfarrkirche von St. Ulrich führte 1475 zu einer weiteren Beauftragung. Der Bischof sollte die Angelegenheit untersuchen und möglichst eine gütliche Lösung herbeiführen (StA Augsburg, HU Augsburg, n. 7607). In formaler Hinsicht erhielt der Bischof in dieser Sache jedoch kein förmliches Kommissionsmandat. Bei dem ihm zugegangenen Schreiben handelte es sich um einen geschlossenen Brief mit einer über dem eigentlichen Textblock abgesetzten Intitulatio. 1476 verwies der Kaiser dann den bereits am Hof anhängigen Prozeß zwischen Hans Truchseß von Höfingen und der Gemeinde Thannhausen an den Bischof (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, n. 164, 165; L. AUER, Fridericiana, 14, 217; HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 1, fol. 20r; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 81; StadtA Augsburg, Briefbücher, Bd. 8a, fol. 54r). Als delegierter Richter entschied Bischof Johann von Werdenberg 1478 den Prozeß zwischen dem Augsburger Ulrich Arzt, der über gute Kontakte zum kaiserlichen Hof verfügte, und Peter Ungelter um Eigentumsrechte des Dorfes Ziel sowie den Besitz eines Waldes und einer Wiese (StA Augsburg, KU Ursberg, n. 120; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 95). Die Überprüfung eines von dem zuvor zum Richterkommissar ernannten Ulrich von Rechberg ergangenen Urteils in der Causa Hans Herkel contra Christoph von Giburg war 1479 vorzunehmen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 120), während es noch im selben Jahr auch einen in Nürnberg angesiedelten Rechtsstreit zu verhandeln galt (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratschlagbücher 9*, fol. 199-282). 1480 stellte die römische Kanzlei dann eine Kommission auf den Bischof aus, derzufolge sich dieser als Richter der Klage einer Reutlinger Bürgerin anzunehmen hatte (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1160; es handelt sich hierbei um das besiegelte Originalmandat, das allerdings keine Unterfertigung trägt). Im selben Jahr kam Bischof Johann auch mit dem langjährigen Prozeß zwischen der Familie Zimmermann und Thomas Epishofer in Berührung (J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 66). Wie aus dem Konzept eines an die Stadt Biberach adressierten kaiserlichen Ladungsschreiben hervorgeht, war vor dem 24. Juni 1480 ein Urteil des zum delegierten Richter ernannten Bischofs zugunsten

Arrestierungen vorzunehmen oder Schutz- und Schirmfunktionen auszuüben.²⁵⁷ Auch die stellvertretende Entgegennahme von Lehnseiden zählte nicht zu den Hauptaufgaben, denen sich der Augsburger Bischof als Kommissar Friedrichs III. im Alltag anzunehmen hatte.²⁵⁸

Die bisher bekannt gewordenen Kommissionsaufträge, die Johann von Werdenberg während seiner Amtszeit als Augsburger Bischof von Kaiser Friedrich III. zugewiesen erhielt, zeigen, daß sich auch der Wirkungskreis, innerhalb dessen der Werdenberger als Kommissar tätig wurde, im wesentlichen auf den schwäbischen Raum konzentrierte.²⁵⁹ Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß Bischof Johann bei Bedarf auch außerhalb der Grenzen dieser Region von dem habsburgischen Herrscher zur Klärung von Sachverhalten eingesetzt wurde.

Aus dem näheren regionalen (und politischen) Umfeld Johanns von Werdenbergs stammte auch die Mehrzahl der Kommissare, die zwei Streitsachen des Augsburger Bischofs in kaiserlichem Auftrag zu entscheiden hatten. Gegen den zum kaiserlichen Anwalt und Vertreter bestellten Reichserbmarschall Rudolf von Pappenheim²⁶⁰ hatte sich Bischof Johann im Streit um Herrschaftsrechte in der Markgrafschaft Burgau 1478/79 vor seinem Eichstätter Amtskollegen, Bischof

Biberachs ergangen. Vor dem Kaiser war der Richterspruch durch den Unterlegenen, Hans Vischer, angefochten worden (HHStA Wien, RHA 3, fol. 93r). Weitere Belege für Kommissionsaufträge, die Friedrich dem Augsburger erteilt wurden bieten z.B. Taxbuch, n. 2068 (1472), 4230, 458, F. 266 (1474); TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 195, 218, 220 (1480), HHStA Wien, RHA 3, fol. 3r-v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 299 (1482), StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 3578 (vor 1483); HHStA Wien, RHA 1, fol. 114r-115r; ebd., RHA 2, 542, fol. 2r-v (1484); F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 1077 (vor 1485 VII 2); HHStA Wien, RHA 1, fol. 104r-v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 457 (1485, als Johann von Werdenberg aus dem Leben schied, war in dieser Sache noch kein Urteil ergangen, so daß der Kaiser in der Folgezeit den Nachfolger Johanns, Bischof Friedrich von Zollern mit der Entscheidung betraute [TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 523]); TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 570 (vor 1487).

257 In einem Rechtsstreit zwischen Jakob Tilger aus Ulm und Hans Wäglin hatte der Werdenberger als kaiserlicher Richterkommissar ein Urteil zugunsten Wäglin gefällt (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 457). Offenbar widersetzte sich Tilger dieser Entscheidung, so daß sich Wäglin veranlaßt sah, erneut an den kaiserlichen Hof heranzutreten. Friedrich III. wies daraufhin den Bischof erneut an, sich des Falles anzunehmen. Zunächst sollte der Delegat überprüfen, ob gegen sein erstes Urteil fristgerecht appelliert worden war. Gleichzeitig sollte er das strittige Gut für die Prozeßdauer arrestieren, wofür ihm *sunder macht und gewalt* erteilt wurde. Ein Schutz- und Schirmauftrag läßt sich beispielsweise anhand des Taxbuchs, n. 544, für das Jahr 1471 nachweisen.

258 Nachdem es dem Bischof in kaiserlichem Auftrag gelungen war, in dem zwischen den Pappenheimern und Heinrich von Hohenrechberg um die Pflege Weißenburg entstandenen Streit zu vermitteln, wies ihn der Herrscher an, stellvertretend die Huldigung des Rechbergers zu empfangen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6671).

259 Zu diesem Befund gelangt für die Jahre 1471- 1474 auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 493, Anm. 1638, anhand der Sichtung der Einträge im Taxbuch der römischen Kanzlei.

260 Regesten der Frühen Pappenheimer, n. 1157; Taxbuch, n. 2521.

Wilhelm zu verantworten.²⁶¹ Zuvor hatte sich bereits Markgraf Albrecht von Brandenburg auf kaiserlichen Befehl hin der Sache angenommen. Dem kaiserlichen Interessenvertreter und Anwalt war es indes gelungen, das Reichsoberhaupt zu einer Zurücknahme dieser Kommission zu bewegen.²⁶² Gegen den Eichstätter Bischof brachte der Reichserbmarschall dagegen keine Einwände vor. Beide Mandate sowie zwei weitere auf den Grafen Eberhard von Württemberg und Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut ausgestellte Kommissionsbefehle hatte Johann von Werdenberg bereits im Februar 1473 in der römischen Kanzlei erwirkt.²⁶³ In einem weiteren Prozeß, der in den ausgehenden 70er und frühen 80er Jahren um das Hochgericht Allgäu geführt wurde, stand Bischof Johann dem Grafen Hug von Montfort vor den Schranken des Gerichts gegenüber. 1477 verständigten sich die Kontrahenten auf einen schiedsgerichtlichen Austrag vor Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm, die von Friedrich ermächtigt wurden, in der Auseinandersetzung selbst dann ein Urteil zu fällen, wenn Gerechteste von Kaiser und Reich berührt seien.²⁶⁴ Die Ulmer remittierten die Entscheidung indes an den Kaiser, der unter dem Datum des 25. März 1481 seinerseits die Urteilsfindung dem wittelsbachischen Herzog Albrecht IV. von Bayern-München zuwies.²⁶⁵ Der Kommissionsbefehl auf den Wittelsbacher war von dem Grafen von Montfort ausgebracht worden, dessen Hoffnungen, die er offenbar auf den Herzog gesetzt hatte, auch nicht enttäuscht werden sollten.²⁶⁶ Schon im Februar des darauffolgenden Jahres entschied der Kommissar den Prozeß zugunsten des Grafen. Wie aus der Urteilsurkunde Albrechts hervorgeht, hatte der Montforter ihm den kaiserlichen Kommissionsbefehl zugestellt. Es ist daher zu vermuten, daß Graf Hugo auch die Bestellung des Bayern zum Richterkommissar am Hof in die Wege geleitet hatte.

261 StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, Literalien, n. 51. Im Februar 1470 hatte Sigmund von Tirol die Markgrafschaft Burgau, die auch Ziel der bayerischen Expansion war, an Johann von Werdenberg verkauft. Vgl. R. STAUBER, Herzog Georg, S. 199 ff; zur Auseinandersetzung zwischen dem Bischof und dem Reichserbmarschall vgl. ebd., S. 202. Dazu auch TLA Innsbruck, Hs 112, fol. 130r-134r, 203r-v.

262 StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, Literalien, n. 51, fol. 5r-v.

263 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, S. XXXVI; Taxbuch, n. 2520.

264 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 125, nach Konzept HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 2, fol. 55r-v; dazu auch StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 151. Hintergrund des Prozesses bildete die Verurteilung eines in Oberstorf geschehenen Todschlages durch bischöfliche Amtleute in Sonthofen.

265 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 155 (Gerichtsbrief des Wittelsbachers vom 7. Februar 1482 mit inseriertem Kommissionsmandat).

266 Wie aus dem Gerichtsbrief Albrechts vom 7. Februar 1483 hervorgeht, hatte Graf Hugo von Montfort den kaiserlichen Kommissionsbefehl dem Herzog überbracht.

Friedrich von Zollern

Friedrich von Zollern setzte die Tradition seiner Amtsvorgänger auf dem Augsburger Bischofsstuhl fort und stellte dem habsburgischen Reichsoberhaupt seine Dienste als Kommissar bei verschiedenen Gelegenheiten zur Verfügung.²⁶⁷ So war dem Augsburger eine maßgebliche Rolle bei der Beilegung der Spannungen zwischen Herzog Georg von Bayern und dem Schwäbischen Bund zugeordnet.²⁶⁸ Diese exponierte Stellung des Bischofs aus dem Hause Zollern erfuhr lediglich insofern eine Einschränkung, als sein Einsatz als von Kaiser und König beauftragter Obmann eines Schiedsgerichts erst dann erfolgen sollte, wenn die zunächst vorgesehenen, gleichfalls von Friedrich III. und Maximilian vorgesehenen Schlichter, verhindert waren oder in ihren Bemühungen erfolglos blieben.²⁶⁹

Übernahm Friedrich von Zollern zunächst von seinem unmittelbaren Vorgänger noch die Leitung einzelner noch nicht entschiedener, politisch gleichwohl bedeutungsloser Kommissionsverfahren,²⁷⁰ so kamen im Lauf der Jahre weitere Gerichtskommissionen dieser Art auf ihn zu. Bereits 1486 beauftragte und legitimierte der Kaiser den Bischof, einen Prozeß zwischen dem ehemaligen Ulmer Bürger Eberhard Bacht und der Stadt Ulm zu leiten.²⁷¹ Mit der Appellation Anna und Christoph Mullners sowie weiterer Personen gegen ein Urteil des Nördlinger Stadtgerichts zugunsten des bei Augsburg gelegenen Frauenkloster St. Nikolaus wurde Friedrich 1487 konfrontiert.²⁷² Gleichfalls in diesem Jahr erhielt der Augsburger den Befehl, das von Matthäus Wilbracht aus Augsburg angestrengte Appellationsverfahren gegen ein Urteil des Augsburger Rates zu leiten.²⁷³ In einer vor dem Lehnsgesicht des Kemptener Abtes anhängigen Streitsache zwischen den

267 Zu Friedrich von Zollern vgl. A. SCHRÖDER, Quellen; F. ZOEPLF, Bistum Augsburg, 482 ff; P.-J. HEING, Friedrich III. 1, S. 496 ff, der S. 497 jedoch zu Recht betont, daß Friedrich von Zollern nicht mehr die Bedeutung als Außenposten kaiserlicher Politik wie sein Amtsvorgänger erlangte.

268 Zusammen mit dem Grafen Eberhard von Württemberg wurde Friedrich von Zollern beauftragt, die zwischen dem Landshuter und dem Schwäbischen Bund ungeklärten Streitfragen beizulegen (RTA MR 3,1, n. 78 b, 84a). Georg der Reiche scheint indes den Württemberger als Kommissar in dieser Sache bevorzugt zu haben, denn ihm ließ er den kaiserlichen Kommissionsbefehl zustellen. In der Folgezeit lud der Graf dann die Parteien zu Verhandlungen nach Stuttgart.

269 Vgl. RTA MR 3,1, S. 739. Nachdem die Bemühungen um eine gütliche Beilegung der Spannungen zwischen Herzog Georg von Bayern einerseits und den brandenburgischen Markgrafen Friedrich und Sigmund andererseits ergebnislos verlaufen waren, betraute König Maximilian Friedrich von Zollern damit, den Konflikt außergerichtlich oder durch sein Urteil zu beenden (RTA MR 3,1, n. 220a).

270 Noch bevor er ein Urteil in der Streitsachen zwischen Jakob Tilger aus Ulm und Hans Wäglin fällen konnte, war Bischof Johann verstorben. Bereits im September 1486 übertrug Friedrich III. daher dem neuen Augsburger Bischof das Mandat, den noch unentschiedenen Prozeß zu leiten (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 523).

271 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 508.

272 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 839.

273 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 868.

Brüdern Andreas, Heinrich und Ulrich von Rottenstein einerseits und den Brüdern Kaspar, Wilhelm, Heinrich und Alexander von Pappenheim war 1488 eine Zeugenvernehmung durchzuführen.²⁷⁴ Die Protokolle über die Aussagen der vernommenen Personen sollten den Rottensteinern zur weiteren Verwendung vor dem Gericht des Abtes übergeben werden. Im darauf folgenden Jahr betraute der Habsburger Bischof Friedrich kommissarisch mit dem Gerichtsvorsitz in einem von Hochprant Sandißzeller wegen Beeinträchtigungen seiner Rechte in der Herrschaft Waldeck angestregten Verfahren²⁷⁵ Der Prüfung der Ansprüche Bischof Heinrichs von Regensburg auf das Propsteigericht in Regensburg diente eine dem Friedrich von Augsburg 1489 erteilte Kommission. Dem Augsburger war aufgetragen worden, die ihm von Bischof Heinrich benannten Zeugen zu laden und zu vernehmen.²⁷⁶ Ein Jahre später erwirkte Heinrich von Regensburg eine weitere Kommission auf den Amtsbruder. Die Hoffnungen des Mandatserwerbers auf die Delegation des Verhandlungsvorsitzes an den Augsburger wurden auch nicht enttäuscht. Den sich schon seit zwanzig Jahren hinziehenden Streit des Regensburgers mit den Törringern entschied Bischof Friedrich zuletzt zugunsten Bischof Heinrichs.²⁷⁷

Neben diesen gerichtlich motivierten Alltagskommissionen nahm Friedrich von Augsburg die Huldigung der Äbte Nikolaus und Matthias von Ottobeuren für den ihnen verliehenen Blutbann stellvertretend für den Kaiser entgegen.²⁷⁸

Als ihm 1487 selbst die Regalien verliehen worden waren, leistete der Zoller den dem Kaiser dafür geschuldeten Treueid in die Hände Abt Johanns II. von Kempten.²⁷⁹ Doch auch als Prozeßbeteiligter kam Friedrich von Zollern mit kaiserlichen Kommissionen in Berührung.

1489 ernannte der Kaiser Markgraf Friedrich von Brandenburg zum delegierten Richter im Streit zwischen dem Augsburger Bischof und dem Dorf Schwab-

274 Regg. F. III., H. 2, n. 210; vgl. dazu F.L. BAUMANN, Allgäu 2, S. 549 ff. Der Kommissionsbefehl auf den Augsburger war von den Rottensteinern ausgebracht worden.

275 Regg. F. III., H. 2, n. 221; dazu auch HHStA Wien, RHA 3, fol. 297r, 298r-v, 299r-v. Die von dem Bischof rechtlich zu klärende Angelegenheit berührte auch Ansprüche des Klosters Schliersee.

276 BayHStA München, RU Regensburg, 1489 I 2.

277 BayHStA München, HU Regensburg, 1491 V 2.

278 1492 galt es, die Huldigung des Abtes Nikolaus von Ottobeuren für den ihm verliehenen Blutbann entgegenzunehmen (Regg. F. III., H. 2, n. 233). Unter dem Datum des 3. März unterrichtete Friedrich den kaiserlichen Hof darüber, daß der Abt an diesem Tag vor ihm erschienen war *und unns sollichen ervorderlichen ayde uff das heilig evangelium geschworen hat, ir kayserliche maestat gewertig getrew gehorsam und underthenig zu sein* (BayHStA München, KU Ottobeuren, n. 521). Schon im nächsten Jahr stellte sich diese Aufgabe ein weiteres Mal, nachdem Matthias Ackermann die Abtswürde in Ottobeuren erlangt hatte (Regg. F. III., H. 2, n. 238). Auf eine weitere Kommission des Augsburgers verweist F. ZOEPFL, Bistum Augsburg, S. 493.

279 Vgl. F. ZOEPFL, Bistum Augsburg, S. 490.

münchen sowie weiteren Gemeinden. Ursache des Verfahrens war die Weigerung der Dörfer, die von Bischof Friedrich zur Befreiung Maximilians von den augsburgisch-bischöflichen Untertanen geforderten Steuern zu entrichten.²⁸⁰

Die bereits unter Johann von Werdenberg gerichtlich ausgetragenen Streitigkeiten mit dem Grafen von Montfort um die von beiden Seiten im Allgäu beanspruchten Gerichtsrechte setzten sich unter Bischof Friedrich fort und beschäftigten weitere Kommissionen. Im Juli 1489 war Bischof Rudolf von Würzburg ein im Mai ausgestellter Befehl Friedrichs III. zugegangen.²⁸¹ Schon früher hatte Friedrich dem Würzburger Bischof die Verfahrensleitung in diesem Prozeß vom Kaiser übertragen. Doch hatte Graf Haug von Montfort gegen ein Zwischenurteil des Kommissars an den Kaiser appelliert, der die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einrede dem Pfalzgrafen Philipp bei Rhein anheimstellte.²⁸² Nachdem sich der Kurfürst weisungsgemäß seiner Aufgabe angenommen zuletzt die Appellation des Grafen als unbegründet zurückgewiesen hatte, überließ es der Kaiser wiederum Bischof Rudolf, den Streit durch seinen Richterspruch zu beenden. Es war Rudolf von Scherenberg jedoch nicht möglich, den Konflikt durch ein von beiden Parteien hingenommenes Urteil zu beenden. Seit dem Herbst 1490 nahm sich auf Weisung des Kaisers Abt Ulrich von St. Gallen der rechtlichen Klärung des Zwists an. 1493 ist dann Graf Eberhard von Württemberg als delegierter Richter nachzuweisen.²⁸³

Der Gang des Verfahrens um die Hochgerichtsrechte im Allgäu unterscheidet sich in mancherlei Hinsicht von vergleichbaren Prozessen. Unter Bischof Johann verlief der Rechtshandel noch in den üblichen Bahnen derartiger Prozeßabläufe. Die Kontrahenten verständigten sich auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Differenzen und kamen überein zu diesem Zweck am kaiserlichen Hof eine Kommission auf Bürgermeister und Rat Ulms auszubringen. Nachdem sich die Ulmer außerstande sahen, die strittigen Fragen zu klären und den Prozeß zurück an den Kaiser verwiesen, erwarb der Graf in der Kanzlei eine Kommission auf den Münchener Herzog, der schließlich zugunsten des Montforters urteilte. Es steht nun zu vermuten, daß im Gegenzug der Augsburger Bischof die auf seinen Würzburger Amtskollegen ausgestellte Kommission ausbrachte. Damit wurde nun überraschenderweise ein außerhalb des politischen Beziehungsgeflechts Schwabens stehender Fürst als Delegat mit der Klärung der Angelegenheit beauftragt. Offensichtlich standen aus der Sicht des Mandatserwerbers in der Region

280 HHStA Wien, RHA 3, fol. 114r-v; dazu auch A. SCHRÖDER, Quellen, S. 131 f.

281 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 183. Daraus ergibt sich ein bereits früher dem Würzburger erteilter kaiserlicher Auftrag sowie eine Kommission für Pfalzgraf Philipp. Zu Bischof Rudolf von Scherenberg vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III., passim.

282 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 185.

283 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 192.

selbst keine hinreichend geeignet erscheinenden Kommissare in Schwaben zur Verfügung. Und man sah die Lösung des Problems daher in einem entfernter ansässigen Fürsten, der überdies das Vertrauen des Reichsoberhaupts genoß. Auch bei der Wahl des Pfälzers, dem die Überprüfung der Appellation des Grafen von Montfort übertragen wurde, entschied man sich für einen dem Geschehen geographisch eher fernstehenden Kommissar. Bedauerlicherweise ist nicht bekannt, wer die Bestellung Philipps zum Kommissar tatsächlich initiierte. Da Graf Haug gegen die zuvor ergangene Entscheidung appelliert hatte, läßt sich die Annahme vertreten, daß er es war, der auf die Bestellung des Kurfürsten zum Kommissar in dieser Sache hingewirkt hatte. Überdies hatte er schon zuvor ein entsprechendes Mandat auf einen Wittelsbacher ausgebracht. Ein Beweis für diese Vermutung liegt derzeit freilich nicht vor.

Der Pfalzgraf bei Rhein wies die Appellation des Montforters zurück; der Würzburger Bischof setzte darauf hin auf der Grundlage eines neuerlichen Kommissionsbefehls des Kaisers die Verhandlungen fort. Eine den Streit beendende Entscheidung vermochte Rudolf aber nicht zu verkünden. Der Prozeß blieb in der Schwebe.

Anschließend erfolgte mit der Bestellung des Abtes von St. Gallen und später der Ernennung des Grafen Eberhard von Württemberg in den 90er Jahren die Einsetzung von Kommissaren aus der schwäbischen Region. Im Lauf der Verhandlungen, die als Subdelegat des Grafen Eberhard dessen Rat Hermann von Sachsenheim leitete, zeigte es sich, daß es offensichtlich in der Tat nicht ohne weiteres möglich war, Kommissare, die in räumlicher Nähe zum Streitgegenstand ansässig waren und von den Kontrahenten als über den Parteien stehend angesehen wurden, zu finden. Als Hermann von Sachsenheim beiden Prozeßgegnern eine Beweiserbringung auferlegte, fiel es diesen schwer, sich auf einen Subkommissar zu verständigen, dem die Durchführung der Untersuchung bedenkenlos anvertraut werden konnte. Von dem Prozeßvertreter des Augsburger Bischofs, Meister Johann Allentsee, wurde Abt Johann von Kempten vorgeschlagen. Doch weckte diese Anregung den entschiedenen Widerspruch der Gegenseite, die zu bedenken gab, daß der Vorsteher des Kemptener Stifts selbst in die Angelegenheit verstrickt sei. In dem sich anschließenden Disput wurden als mögliche Subdelegaten auch die Äbte von Ochsenhausen und Mönchsroth (*Munchrott*) ins Gespräch gebracht, ohne daß man sich einigen konnte. Zuletzt verständigte man sich bezeichnenderweise auf den württembergischen Gerichtsschreiber Andreas Karther.

Weder über die dem aus dem Hause Zollern stammenden Augsburger Bischof von Kaiser Friedrich III. zugewiesenen Kommissionsaufträge noch über die Prozesse, die Friedrich von Augsburg vor kaiserlichen Kommissaren führte, läßt sich heute ein abschließendes Urteil fällen. Es deutet sich gegenwärtig jedoch an, daß die Wertschätzung, die Johann von Werdenberg seitens des Kaisers, vor allem aber auch in der schwäbischen Region selbst als kommissarischer Richter und Vermittler gefunden hatte, nicht auf seinen Nachfolger übertragen wurde. Die

zumindest temporären Verstimmungen zwischen Kaiser und Bischof, der zunächst als Kandidat des Habsburgers die Augsburger Bischofswürde empfangen hatte, sind bekannt.²⁸⁴ Ob diese Differenzen ausschlaggebend für den derzeit zu konstatierenden deutlichen Rückgang der Kommissionstätigkeit des Augsburger Metropolitens waren oder andere Gründe zu dieser Entwicklung führten, läßt sich anhand des bisher für die kommissarischen Aktivitäten des Zollern erfaßten Materials nicht erkennen.

3.1.3. Abt Ulrich Rösch von St. Gallen

Der faktisch seit 1457 mit der Führung der weltlichen und geistlichen Geschäfte des Klosters St. Gallen betraute Ulrich Rösch, der 1463 von Pius II. zum Abt des Klosters des heiligen Gallus ernannt wurde, wirkte als kaiserlicher Kommissar in der Bodenseeregion, wobei namentlich die östliche Seeregion und der Bereich der Eidgenossenschaft als seine vorrangigen Zuständigkeitsbereiche anzusehen sind.²⁸⁵ Nicht nur geographisch war der Aktionsradius, innerhalb dessen der St. Gallener Abt gewöhnlich als Kommissar des Reichsoberhauptes tätig wurde, verhältnismäßig eng umgrenzt. Und auch die Zahl der bisher bekannt gewordenen Kommissionsaufträge, die Abt Ulrich Rösch auf Anweisung des Kaisers zu übernehmen hatte, erscheint - verglichen etwa mit den Kommissionen, die der Stadt Konstanz im gleichen Zeitraum vom Hof zugewiesen wurden - wenig beeindruckend. Gleichwohl wird man die eher geringen kommissarischen Aktivitäten kaum als Indiz für ein gespanntes Verhältnis zu Friedrich III. oder für die mangelnde Bedeutung des Abtes für die kaiserliche Politik in der Bodenseeregion werten können. Vielmehr kann man sich insgesamt dem Urteil Alois Niederstätters anschließen haben, der zu Recht darauf verweist, daß der St. Gallener Abt für den habsburgischen Herrscher eine "verlässliche Anlaufstelle" sowie "einen Außenposten im Bereich der Eidgenossenschaft" darstellte.²⁸⁶

Für das Jahr 1469 läßt sich erstmals ein an den St. Gallener adressierter Kommissionsbefehl nachweisen. Im Zuge ihrer vor dem Kammergericht geführten Auseinandersetzung mit Graf Ulrich von Montfort hatte sich die Stadt Lindau an den Kaiser gewandt und ihn gebeten, zur Klärung der strittigen Fragen ein Zeugenverhör vor Ort durchführen zu lassen.²⁸⁷ Friedrich entsprach dieser Bitte und

284 Vgl. F. ZOEPFL, Bistum Augsburg, S. 491; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 497.

285 Zu Abt Ulrich von St. Gallen vgl. zusammenfassend O. FEGER, Geschichte des Bodenseeraumes 3, S. 293 ff; sowie den Abt Ulrich Rösch gewidmeten, von W. VOGLER hg. Sammelband und Katalog. Zuletzt A. NIEDERSTÄTTER, Zwischen Reich und Eidgenossenschaft; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 505 f.

286 A. NIEDERSTÄTTER, Zwischen Reich und Eidgenossenschaft, S. 102.

287 Regg. F. III., H. 1, n. 83 (heute StA Augsburg, RL Lindau, N.S. 12). Zum Hintergrund des Konflikts zwischen der Stadt und dem Grafen um Herrschaftsrechte im städtischen Umland vgl.

trug dem St. Galler auf, die Einvernahme der Zeugen durchzuführen, ihre Aussagen niederschreiben zu lassen und die Aufzeichnungen den Lindauern zu übergeben. Ordnungsgemäß führte der Abt die Befragung der ihm benannten Zeugen am 7. Juni 1470 in Buchhorn durch.

Weitere Kommissionsaufträge schlossen sich in den folgenden Jahren an.²⁸⁸ Die von Alois Niederstätter für diese Jahre konstatierten rückläufigen Kontakte zwischen dem Kloster und dem Herrscherhof dürften indes nicht dafür verantwortlich sein, daß Ulrich Rösch in diesen Jahren auch als Delegat des Kaisers nicht sonderlich aktiv zu werden hatte.²⁸⁹

Spätestens 1475, im Zuge der Ereignisse nach dem Tod Bischof Hermanns von Konstanz (1474), trat der kaiserliche Hof erneut mit verschiedenen Aufträgen an den St. Galler Abt heran. Infolge des um die Nachfolge Bischof Hermanns von Breitenlandberg ausgebrochenen Konstanzer Bistumsstreits²⁹⁰ gehörte Abt Ulrich zu den von Friedrich III. aufgebotenen Reichsständen, denen befohlen wurde, den kaiserlichen Kandidaten gegen seinen Widersacher Ludwig von Freiberg zu schirmen und zu schützen.²⁹¹ Wenige Wochen später erhielt der Abt die Anweisung, Otto von Sonnenberg auf dem nach Schaffhausen anberaumten Tag, wo Verhandlungen mit dem päpstlichen Anwärter auf die Konstanzer Bischofswürde, Ludwig von Freiberg, stattfinden sollten, zu unterstützen und Sorge dafür zu tragen, daß sich Otto im Bistum behaupten könne.²⁹² Ulrich Rösch erscheint hier erstmals als exponierter Vertreter kaiserlicher Interessen vor Ort. Allerdings ist

A. NIEDERSTÄTTER, *Kaiser Friedrich III. und Lindau*, S. 88 ff; ders., *Zwischen Reich und Eidgenossenschaft*, S. 86; F. JOETZE, *Lindau*, S. 161. Schon in den vorangegangenen Jahren waren mehrfach kaiserliche Kommissionen eingesetzt worden, um den Streit gütlich oder rechtlich zu entscheiden. 1464 hatte Graf Ulrich von Öttingen in dieser Angelegenheit eine Untersuchung durchzuführen (Regg. F. III., H. 1, n. 74); 1466 wurde der Stadt Ulm aufgetragen, die Auseinandersetzung außergerichtlich oder durch einen Urteilsspruch zu beenden (Regg. F. III., H. 1, n. 81). Auch in der Folgezeit führten fortgesetzte Interventionen beider Seiten am kaiserlichen Hof dazu, daß weitere Kommissionen, letztlich allerdings erfolglos, in dieser Sache aktiv werden mußten. Zu Verlauf und Ausgang des Streits A. NIEDERSTÄTTER, *Lindau*, S. 92.

288 So stellte die römische Kanzlei unter dem Datum des 21. Mai 1474 ein Kommissionsmandat auf Rösch in Sachen Burkhard Rielasingers aus (Taxbuch, n. 4182). Im selben Jahr hatte sich der Abt als delegierter Richter des Streits zwischen einem gewissen Hans Velker mit den Nachkommen Martin Fulemanns anzunehmen (Taxbuch, n. 4183). Ebenfalls noch in diesem Jahr wurde der Fürst gemeinsam mit Peter von Raron angewiesen, bei Bedarf die von wem auch immer an Thomas Prelager von Cilli gerichteten Ansprüche auf die Dompropstei Konstanz gerichtlich zu überprüfen und nach Möglichkeit deshalb ausbrechenden Streit gütlich beizulegen (Taxbuch, F. 212). Eine Kommission mit identischem Inhalt war auch auf die Äbte der Klöster Reichenau und Salem ausgefertigt worden (Taxbuch, F 211).

289 Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, *Zwischen Reich und Eidgenossenschaft*, S. 86 f.

290 Zum Konstanzer Bistumsstreit vgl. P.F. KRAMML, *Konstanz*, S. 223-229

291 REC 5, n. 14398; dazu A. NIEDERSTÄTTER, *Zwischen Reich und Eidgenossenschaft*, S. 89, der für die Jahre 1474/75 von einer Intensivierung der Kontakte zwischen Kaiser und Abt ausgeht (S. 86), wobei nach Niederstätter die Initiative von Friedrich III. ausging.

292 REC 5, n. 14448. Vgl. auch A. NIEDERSTÄTTER, ebd.

anzunehmen, daß die Entscheidung Friedrichs III., den St. Gallener mit dieser Funktion zu betrauen, nicht unwesentlich durch die guten Beziehungen des Abtes zu den Eidgenossen, die ihrerseits im Konstanzer Bistumsstreit auf Seiten des Sonnenbergers standen, beeinflußt wurde.²⁹³ Im November dieses Jahres bestimmte Friedrich III. schließlich den Abt dazu, den Lehnsleid, den der kaiserliche Kandidat für den Konstanzer Bischofsstuhl, Otto von Sonnenberg, für den Empfang der ihm verliehenen Regalien zu leisten hatte, entgegenzunehmen.²⁹⁴

1479 betraute Friedrich III. Ulrich Rösch damit, die Eidleistung mehrerer St. Gallener Bürger, die als Pfleger mit der Vogtei Anweiler im Thurgau vom Kaiser belehnt worden waren, zu empfangen und dem Hof über die Entgegennahme der Huldigung zu berichten.²⁹⁵

Im folgenden Jahr war Abt Ulrich mit mehreren Prozessen, die ihm der habsburgischen Herrscher zur Entscheidung übertragen hatte, beschäftigt. So war ihm der Auftrag erteilt worden, das von Ulrich Dux aus der Stadt Chur angestrebte Appellationsverfahren zu leiten.²⁹⁶ In den selben Zeitraum dürften auch die Prozeßführung im Streit zwischen Graf Alwig von Sulz und Bischof Otto von Konstanz fallen.²⁹⁷ Ebenfalls 1480 wies Friedrich den St. Gallener an, ein Urteil in dem sich seit geraumer Zeit hinziehenden Rechtsstreit zwischen Elisabeth von Villenbach einerseits und Ulrich und Jörg von Westerstetten andererseits zu fällen.²⁹⁸ Zuvor hatten sich bereits etliche andere Kommissare des Habsburgers vergeblich darum bemüht, einen verbindlichen und von den Parteien akzeptierten Rechtsspruch zu verkünden. Die Kommission auf den Abt hatte Erzherzog Sigmund von Tirol am kaiserlichen Hof erwirkt.²⁹⁹

Auch in den nächsten Jahren ergab sich für Abt Ulrich noch mehrfach die Gelegenheit, als kommissarischer Richter Friedrichs III. tätig zu werden. 1481 wurde ihm das Appellationsverfahren zwischen Kaspar von Laubenberg und Abt

293 Zur Haltung der Eidgenossen vgl. J. GISLER, Stellung.

294 REC 5, n. 14540; erwähnt auch bei J. VOCHEZER, Waldburg 2, S. 835.

295 Urkunden zur Schweizer Geschichte 4, n. 483. Bei den Lehnsträgern handelte es sich um Hans Schürpf, Otmar Slaipfer, Ulrich Himmelberger und Ulrich Keller.

296 Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Zwischen Reich und Eidgenossenschaft, S. 89 f.

297 Vgl. ebd., S. 90.

298 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1151.

299 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1152. In diesem Schreiben Sigmunds vom 28. März 1480 bat der Tiroler darum, der Kaiser *welle die ladungen, comission und appelacion, so vormals darumb ausgegangen sind, aufheben und dem ersamen geistlichen, meinem lieben andechtigen abbt Ulrichen zu Sand Gallen von newen dingen darynn zu hanndeln und sy zu entschaiden bevelhen (...)*. In dieser Auseinandersetzung waren zuvor schon Graf Haug von Montfort und Graf Rudolf von Sulz als kaiserliche Kommissare tätig geworden (HHStA Wien, RHA 3, fol. 100r-v). Auch die Einsetzung Ulrichs von St. Gallen zum kommissarischen Richter scheint erfolglos verlaufen zu sein. 1485 wurde der Prozeß Bischof Otto von Konstanz zur Entscheidung zugewiesen (HHStA Wien, RHA 3, fol. 99r-v u. 101r-v).

Johann II. von Kempten übertragen.³⁰⁰ In den 80er Jahren³⁰¹ nahm sich Abt Ulrich auf kaiserliche Anweisung auch des Streits zwischen Heinrich von Mühlegg und Friedrich Humpiß aus Ravensburg an, jedoch wurde ihm der Kommissionsauftrag 1485 entzogen, nachdem sich beide Parteien zuvor auf die Stadt Konstanz als Schiedsrichter geeinigt hatten.³⁰² Vor Januar 1487 urteilte er in Sachen Jorg Boos aus Maienfeld gegen Hans Bucht, Hans Nagel u.a.³⁰³ Auch diese Kommission war ihm zunächst vom Herrscher aufgrund des Vorbringens einer Partei wieder entzogen worden. Doch erneuerte Friedrich seinen Kommissionsbefehl kurze Zeit nach diesem ersten Widerruf.³⁰⁴ Als kommissarischer Richter ist Abt Ulrich von St. Gallen letztmalig am 28. Februar 1491 nachzuweisen. An diesem Tag verkündete er in Wil im Thurgau als kaiserlicher Kommissar ein Zwischenurteil im Prozeß Bischof Friedrichs von Augsburg mit Graf Haug von Montfort.³⁰⁵ Als Schlichter fungierte der Abt während der 1480er Jahre auf kaiserlichen Befehl hin nach gegenwärtigem Kenntnisstand nur einmal. Aufgrund einer Friedrich III. von Konrad Müller vorgebrachten Bitte betraute der Kaiser den geistlichen Reichsfürsten damit, sich um einen Ausgleich zwischen Müller und Lorenz Steiger aus Appenzell zu bemühen.³⁰⁶

Die Grenzen seines gewöhnlichen Wirkungsbereiches, der nach Westen hin in der Umgebung Ravensburgs endete, hatte Ulrich Rösch in kaiserlichem Auftrag 1486 zu überschreiten, als ihm Friedrich die Aufgabe übertrug, die Klosterreform im Kloster zu der Wengen in Ulm sowie im Frauenkloster der Heiligen Klara durchzuführen.³⁰⁷

Schwierig zu beurteilen ist die Rolle, die dem Abt im Zuge der Versuche Friedrichs, eidgenössische Unterstützung gegen Matthias Corvinus zu erlangen, zufiel. Den auf das Kloster St. Gallen gemäß dem Anschlag des Nürnberger Reichstags von 1481 entfallenden Anteil hatte der Abt geflissentlich ignoriert,

300 Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Zwischen Reich und Eidgenossenschaft, S. 90.

301 Die von P.F. KRAMML, Konstanz, S. 273, aus StadtA Konstanz, B II 17 (1482), n. 24, fol. 12v, erschlossene Gerichtskommission für Abt Ulrich dürfte tatsächlich die Stadt St. Gallen erhalten haben. In dem Konstanzer Schreiben an den Rat der Stadt St. Gallen vom 6. Februar 1482 heißt es fol. 12v: nachdem *der vest Jacob Payer zu Hagewil vor uwer gütlichen fruntschafft als kaiserlichem commissarien mit dem erwidigen hern Johannes abt des gotzhuses zu Petershusen in unser vorstat, unserm lieben hern und burger, in recht stand (...)*.

302 HHStA Wien, RHA 1, fol. 107r-v. Auch der Stadt Konstanz war es zuletzt nicht möglich, ein von beiden Seiten akzeptiertes Urteil zu fällen. In der Folgezeit hatten sich noch Bischof Otto von Konstanz und Graf Eberhard von Württemberg des Prozesses anzunehmen. Vgl. dazu P.F. Kramml, Konstanz, S. 264, 265, Anm. 233 sowie ebd., Anhang 2, Regesten n. 450 (nach HHStA Wien RHA 1, fol. 105r-v).

303 HHStA Wien, RHA 3, fol. 77r.

304 HHStA Wien, RHA 3, fol. 81r-v.

305 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 185.

306 UB Appenzell 1, n. 1339.

307 DRTA MR 1, 840 und 841.

worauf er vor das kaiserliche Gericht zitiert wurde.³⁰⁸ 1485 war Abt Ulrich dann Mitglied einer Verhandlungsdelegation, die auf der nach Zürich einberufenen Tagsatzung die Eidgenossen, die 1479 ein Bündnis mit dem ungarischen König geschlossen hatten, um Unterstützung für den Kaiser gegen dessen ungarischen Kontrahenten werben sollte.³⁰⁹ Die seit langen Jahren guten Beziehungen des Klosters St. Gallen zu den eidgenössischen Orten dürften Ulrich Rösch für diesen Auftrag empfohlen haben. Dem Abt seinerseits kam die Gelegenheit, sich durch seinen Einsatz bei den Eidgenossen bei Friedrich III. verdient zu machen, in dieser Zeit wohl ebenfalls gelegen. Der von ihm beabsichtigte Klosterneubau in Rorschach hatte zu einer deutlichen Verschlechterung des Verhältnisses mit der Stadt St. Gallen geführt.³¹⁰ Trotz seiner engen Bindungen an die Eidgenossen versicherte sich der Abt in dieser Situation auch des Rückhalts beim Kaiser, dessen Wohlwollen er durch die Übernahme einer solchen diplomatischen Mission gewiß steigern konnte.³¹¹

Nur selten zog der Abt seinerseits Nutzen aus der Bereitschaft Friedrichs III., Herrschaftsaufgaben an Kommissare zu delegieren. 1466 bat Rösch den Kaiser um eine Kommission auf Bürgermeister und Rat der Stadt Lindau, vor denen Hans Wiechpalmer, Vogt zu Rorschach, für das dem Kloster vom Reich verpfändete Gericht den Treueid für den ihm verliehenen Blutbann ablegen sollte.³¹² Für die ihm 1469 von Friedrich verliehene Grafschaft Toggenburg leistete Ulrich Rösch den Treueid in die Hände des zum Kommissar ernannten Bischofs Hermann von Konstanz.³¹³ 1487 dann bevollmächtigte der Herrscher dann Graf Hug von Montfort, die Huldigung des Abtes für den Blutbann in den verpfändeten Rorschacher Gerichten zu empfangen.³¹⁴ In die sich dem sogenannten "Rorschacher Klosterbruch" anschließenden Auseinandersetzungen schaltete sich 1490 in kaiserlichem Auftrag der Fiskal Heinrich Martin ein.³¹⁵

308 Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, *Zwischen Reich und Eidgenossenschaft*, S. 91.

309 Vgl. R. DURRER, *Rappenstein*, S. 179f.

310 Vgl. J. HÄNE, *Klosterbruch*; E. EHRENZELLER, *Ulrich Rösch*; P. ROBINSON, *Fürstabtei*.

311 Auf die Bedeutung, die das Rorschacher Projekt Ulrich Röschs für die Beziehungen des Abtes zum habsburgischen Kaiser gewann, verweist auch P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 1*, S. 506.

312 *Regg. F. III.*, H. 6, n. 97.

313 J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 5695; *REC*, n. 13656.

314 *Regg. F. III.*, H. 6, n. 157.

315 Vgl. dazu A. NIEDERSTÄTTER, *Zwischen Reich und Eidgenossenschaft*, S. 98.

3.1.4. Die Bischöfe von Würzburg

Gottfried IV., Schenk von Limpurg (1443-1455)

Der kommissarische Wirkungsbereich des von Friedrich III. im August 1442 zum Stiftpfleger bestellten und ein Jahr danach von Papst Eugen IV. zum Würzburger Bischof ernannten Erbschenken von Limpurg reichte über die Würzburger Bistumsgrenzen hinaus.³¹⁶ Jedoch ergingen die Gottfried von Limpurg erteilten Kommissionsaufträge nicht infolge einsamer Entscheidungen der Reichsspitze, die in dem Bischof einen zuverlässigen Außenposten zur Realisierung originärer Kronbelange gesehen hätte. Die förmliche Bestellung des Würzburgers zum Delegaten erweist sich vielmehr auch im Falle Bischof Gottfrieds als Reaktion des Herrschers auf die ihm von Untertanen vorgebrachten Bitten. Als Kommissar des Habsburgers bewegte sich der Erbschenk durchaus im Rahmen seines geographisch-politischen Bezugssystems.

Zunächst suchte der Kirchenfürst Anschluß an die Fürstenpartei und verbündete sich 1443 im Mergentheimer Vertrag mit Erzbischof Dietrich von Mainz und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg. Bald darauf erwirkte der Mainzer Erzbischof am königlichen Hof ein Kommissionsmandat auf den Würzburger.³¹⁷ Im Oktober 1444 wies Friedrich III. Gottfried an, sich einer Klage gegen die Stadt Friedberg als delegierter Richter anzunehmen, die der Mainzer Erzbischof sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt auch im Namen weiterer Pfandherren wegen Beeinträchtigung ihrer pfandherrlichen Rechte erhoben hatten. Sollte es dem Kommissar nicht möglich sein, die aufgetretenen Differenzen auf gütlichem Wege beizulegen, so war er ausdrücklich ermächtigt, den Streit durch sein Urteil, *als sich geburn wirdt*, zu entscheiden.³¹⁸

Die Annäherung an den Fürstenbund führte in der Folgezeit allerdings nicht zu einer wirklichen Überwindung der territorialen Gegensätze zwischen dem Würzburger Bistum und dem Brandenburger Markgrafen. Bischof Gottfried vollzog daher alsbald einen radikalen politischen Frontwechsel und verbündete sich mit den Städten unter der Führung Nürnbergs. Die Parteien, die sich wenige Jahre

316 Zu Gottfried vgl. F. STEIN, *Franken* 1, S. 413 ff.; A. AMRHEIN, *Gottfried IV.*; A. WENDEHORST, Art. "Gottfried IV., Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg", in: *NDB* 6, S. 668 f.; A. GERLICH, F. MACHILEK, *Staat und Gesellschaft* 1, S. 553 ff. Zur Bestellung des Limpurgers zum Stiftpfleger J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 990; *Regg. F. III.*, H. 10, n. 28, 29, 30, 31.

317 *Regg. F. III.*, H. 4, n. 84. Erstmals war Friedrich III. 1442 an den Limpurger herangetreten, dem er gemeinsam mit Erzbischof Dietrich von Köln und Kardinalbischof Peter von Augsburg die Verantwortung für die Exekution eines dem Bamberger Domkapitel verliehenen Privilegs übertrug (*StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden*, n. 265).

318 Das Kommissionsmandat wurde dem Würzburger durch den Mainzer Erzbischof zugesandt (*Regg. F. III.*, H. 4, n. 84. Das Verfahren wurde später allerdings am königlichen Hof fortgesetzt (ebd., n. 88, 90).

später im Städtekrieg gegenüberstehen sollten, hatten sich zu dieser Zeit bereits formiert.

Wenige Wochen nach Abschluß des förmlichen Bündnisses mit den Städten im Juni 1446 fertigte die Kanzlei einen an den Bischof von Würzburg adressierten Kommissionsbefehl aus. Als königlicher Kommissar sollte Gottfried Erkundigungen über die 1415 erfolgte Zerstörung des habsburgischen Schlosses Baden im Aargau einziehen und die Ergebnisse seiner Ermittlungen an Bürgermeister und Kleinen Rat Ulms senden.³¹⁹ Die eidgenössischen Orte und Herzog Albrecht VI., Bruder des Königs, hatten sich auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Differenzen vor dem Ulmer Rat verständigt.³²⁰ Albrecht hatte, wie der Kommissionsbefehl ausdrücklich vermerkt, anschließend seinen Bruder *hoch vnd vast angeruffet*, dem Bischof *bot und beuellnus ze tun*, die für das Verfahren erforderlichen Beweiserhebungen durchzuführen.³²¹

Inwieweit diese Supplik des österreichischen Herzogs noch einen (späten) Reflex auf das einstige Bündnis Bischof Gottfrieds mit der Fürstenpartei darstellte, ist nicht zu ermesen. Jedoch dürfte es für den Würzburger – zumindest nach heutigem Wissen – der letzte Kommissionsauftrag gewesen sein, der am Hof Friedrichs von seinen Standesgenossen auf ihn ausgebracht wurde. Das 1446 mit den Städten geschlossene Bündnis wirkte sich möglicherweise nachhaltig auf die Mehrzahl der Aufgaben aus, denen sich der Bischof fortan als königlich-kaiserlicher Mandatsträger anzunehmen hatte.

Noch vor November 1447 hatte er sich zunächst als delegierter Richter des Streits zwischen der Gräfin Anna von Weinsberg und den Grafen von Henneberg anzunehmen.³²² Dieser Kommissionsauftrag fiel fraglos in den üblichen ‚Zuständigkeitsbereich‘, den ein Würzburger Bischof als Mandatsträger der Reichsspitze gewöhnlich abzudecken hatte. Dies gilt auch für die Gottfried, dergleichen aber auch seinem Bamberg Amtskollegen sowie den Markgrafen Albrecht und Johann von Brandenburg 1448 übertragene Verantwortung für den Schutz der Privilegien des Klosters Ebrach.³²³

319 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2114; ders., Aktenstücke und Briefe 1, n. 83; UB Basel 4, n. 56. Ein gleichlautender Auftrag erging an den Straßburger Domherren Konrad von Busnang.

320 Vgl. dazu E. NÜBLING, Ulm 1, S. 197; H. BERGER, Zürichkrieg, S. 186 ff; N. MORAD, Auf der Höhe der Macht, S. 282;

321 Aufgrund des besonderen Interesses Friedrichs III. an der Wiederherstellung des einstigen habsburgischen Besitzstandes in den Vorlanden (vgl. dazu A. NIEDERSTÄTTER, Regierungsjahre, S. 115) darf davon ausgegangen werden, daß die Entscheidung, Bischof Gottfried mit dieser Untersuchung zu betrauen, nicht allein auf eine entsprechende Supplik Albrechts zurückzuführen ist, sondern auch die ausdrückliche Zustimmung des Königs und Senior des Hauses Österreich gefunden hatte.

322 UB Henneberg 7, n. 285; Regg. F. III., H. 10, n. 70. Zu dieser Auseinandersetzung siehe auch oben.

323 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2462; StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kopialbücher, n. 77 (ohne Follierung); J. MÜLLNER, Annalen 1, S. 88.

In den folgenden Jahren beschäftigten Gottfried vor allem die tiefgreifenden Spannungen zwischen Adel und Städten, die sich 1449/50 in einem Konflikt entluden, der die gesamte schwäbisch-fränkische Region in Mitleidenschaft zog. 1450 gehörte den Kommissionen an, die zwischen den Bürgern und ihren adligen Kontrahenten vermitteln sollten.³²⁴ Im nächsten Jahr übertrug ihm Friedrich III. die Aufgabe, das Verfahren zwischen dem Erzbischof von Mainz und den Städten Rothenburg o.d.T. sowie Schwäbisch Hall als Richterkommissar zu leiten.³²⁵ Nachdem Gottfried in dieser Eigenschaft den Parteien eine Beweiserbringung auferlegt hatte, wurde er von schließlich Friedrich ermächtigt, die dazu erforderlichen Vernehmungen selbst durchzuführen.³²⁶

Als Mandatsträger des Herrschers beschäftigten den Limpurger in der Folgezeit vor allem die verschiedenen eng miteinander verbundenen Prozesse der fränkischen und schwäbischen Städte gegen Hans von Rechberg und seine Gesellen.³²⁷ 1453 fiel ihm ferner die Aufgabe zu, einen Prozeß zwischen Rothenburg o.d.T. und dem Nürnberger Landgericht des Markgrafen Albrecht von Brandenburg zu leiten.³²⁸

In all diesen zahlreichen Verfahren, die namentlich in den städtischen Archiven eine breite Spur der Überlieferung hinterließen, erscheint der Bischof in seiner Eigenschaft als Kommissar als Wunschkandidat der Bürger, deren adligen Widersachern er dementsprechend zwangsläufig suspekt erscheinen mußte.³²⁹ Namentlich die fürstlichen Standesgenossen des Würzburger Bischofs zeigten in diesen Jahren kein Interesse daran, auf Gottfried von Würzburg ausgestellte Kommissionsbefehle am kaiserlichen Hof auszubringen. Aus ihrer Sicht hatte sich der Bischof offenkundig durch seine unverhohlenen gezeigte Nähe zu den Städten disqualifiziert.

Bislang nicht belegt sind Verfahren vor Kommissaren Friedrichs III., in denen der Würzburger Bischof aus dem Hause Limpurg als Partei involviert gewesen wäre.

324 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2090; UB Rottweil 1, n. 1143; RMB 3, n. 7136; UB Fürstenberg 1, n. 1156, 1160.

325 Ergibt sich aus HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 4, fol. 2r-v.

326 HHStA Wien, Fridericiana 1, Konv. 4, fol. 2r-v. Dazu auch die Abrechnung der städtischen Kosten für das in Würzburg abgehaltene Zeugenverhör (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 873, fol. 34r-v, 35v).

327 Siehe dazu ausführlicher oben.

328 Ergibt sich aus einem Schreiben des Rothenburger Rats an Nördlingen vom 28. Mai 1453 (StadtA Nördlingen, Missiven 1453, fol. 71r).

329 Zur Kritik Hans' von Rechberg und Heinrichs von Geroldseck an dem Würzburger siehe oben.

Rudolf von Scherenberg (1466-1495)

Während Bischof Johann von Grumbach (1455-1466) als kaiserlicher Mandats-träger nach heutigem Wissen nur geringe Aktivitäten zu entfalten hatte,³³⁰ wurde sein Nachfolger doch häufiger mit kaiserlichen Kommissionsaufträgen beladen.³³¹ Sieht man dabei jedoch von der bereits erwähnten Beauftragung in Sachen Bischof von Augsburg contra Montfort ab, so beschränkte sich der Bereich, innerhalb dessen Rudolf Wirksamkeit als Mandatsträger des Kaiser zu entfalten hatte, im wesentlichen auf Franken.³³² Auch bei der Erhebung der 1481 vom Kaiser geforderten Reichshilfe fiel dem Bischof zusammen mit seinen Nachbarn, dem Bischof von Bamberg und dem Markgrafen von Brandenburg die Umsetzung der Beschlüsse in Franken zu.³³³

Als Bischof von Würzburg kam Rudolf von Scherenberg jedoch nicht nur als Empfänger von Kommissionsbefehlen mit der Delegationspraxis des habsburgischen Herrschers in Berührung. Mehrfach hatte er sich auch als Prozeßpartei vor kaiserlichen Mandatsträgern zu verantworten. In der zweiten Hälfte der 1460er Jahre standen sich Bischof Rudolf und Heinrich von Bibra vor dem zum Richterkommissar bestellten Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen gegenüber, dem Friedrich III. die Leitung des Verfahrens allerdings im Juni 1469 wieder entzog.³³⁴ Im Streit mit dem Dorf zur Linden, über das der Bischof als Inhaber des Landgerichts Franken Rechtsprechungskompetenzen beanspruchte, war es

330 Bis sind für Bischof Johann lediglich zwei Kommissionsaufträge belegt: 1456 gebot ihm der Kaiser, im Streit zwischen den Grafen von Hohenlohe und dem Landgrafen von Hessen um die Grafschaft Ziegenhain einzuschalten (vgl. G. TADDEY, *Zwischen Macht und Recht*, S. 99). Vier Jahre später nahm der Würzburger als Beauftragter Friedrichs die Huldigung seines Bamberger Amtsbruders, Bischof Georg, entgegen (StA Bamberg, A 20, L 2, n. 62).

331 Zum Verhältnis Rudolfs von Scherenberg zum Kaiser vgl. P.-J. HEINIG, *Friedrich III. 1*, S. 507 f, mit ausführlichen Hinweisen auf die ältere Literatur.

332 Überwiegend delegierte Friedrich an Bischof Rudolf streitentscheidende Kompetenzen. Belege dafür finden sich etwa: HHStA Wien, RHA 1, fol. 29r; ebd., RHA 2, fol. 688r-v, 704r-v; ebd., RHA 3, fol. 91r; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1122; ebd., 837; Taxbuch, n. 2582; 2681, 2744 4476, F 264; Regg. F. III., H. 10, n. 350. Daneben übernahm der Kirchenfürst auch verschiedentlich exekutive Funktionen. So konfiszierte er infolge eines kaiserlichen Befehls das Eigentum Dr. Gregor Heimburgs (HHStA Wien, Fridericiana, Konv. 6, fol. 6r-v). 1471 brachte ein gewisser Hans Zollner einen auf den Würzburger Bischof ausgestellten Arrestierungsbefehl aus (Taxbuch, n. 698). Zwei Jahre später erging an den Bischof der Auftrag, sich für die Durchsetzung seines kaiserlichen Urteils einzusetzen (HHStA Wien, RHA 1, fol. 226r-v). 1479 sollte Rudolf gegen Contz von Schauenburg und seine Helfer, die *slos und behausung* Dr. Martin Haidens überfallen und dessen Bruder gefangengenommen hatten, vorgehen und die Missetäter sowie ihr Hab und Gut *greifen* (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 124). Nicht als Kommissionsauftrag im engeren Sinn wird man die an den Bischof 1487 gerichtete kaiserliche Aufforderung werten können, bei den ihm benannten stiftischen Untertanen für die Einhaltung des Landfriedens sorgen (TLA Sigmundiana XIV, 837).

333 F. PRIEBATSCH, *Politische Correspondenz 3*, n. 722. Zur Erhebung der Reichshilfen siehe auch oben.

334 Regg. F. III., H. 10, n. 295, 305.

zum Zwist mit Graf zu Henneberg gekommen.³³⁵ Obwohl der Graf als Vertreter der Dorfgemeinde die Zuständigkeit des Landgerichts in Frage gestellt und deshalb unverzüglich an den Kaiser appellierte, verkündete das Landgericht die Acht über die Bewohner des Dorfes. Nach Ausweis des Kommissionsmandats vom Januar 1481 blieb die Angelegenheit am kaiserlichen Hof zunächst unerledigt in der Schwebe. Obwohl die römische Kanzlei Ladungsbriefe an die Parteien ausfertigt hatte, kam es nicht zur Verhandlung. Zu Beginn des Jahres 1481 erwirkte Rudolf von Scherenberg dann die Delegation der Verfahrensleitung auf die Herzöge Albrecht und Ernst von Sachsen, die sich der Aufgabe *mit zimlichen werden und gehorsam, als sich gepurt*, annahmen.³³⁶ Als delegierte Richter hatten die Fürsten über die Zulässigkeit der Appellation des Hennebergers, die – so die Meinung der bischöflichen Prozeßvertreter – aufgrund formaler Mängel keine Rechtsgültigkeit erlangt habe, zu entscheiden. Aus der Sicht des Bischofs stellte sich der Erwerb des Kommissionsmandats auf die sächsischen Herzöge zuletzt als richtige Entscheidung dar, denn die Kommissare gelangten zu dem Schluß, *das die getan appellacion von dem ergangen urteil am lantgericht zu Wirtzburg gescheen nulla und vonn uncrefften wer und die haubtsache widerumb dem richter und lanntgericht zu Wirtzburg zugeschickt, remittiret und daselbst gerechtvertigt werden solt.*³³⁷

Recht erfolgreich agierte der Würzburger Bischof auch im Konflikt mit den Brüdern Jörg, Arnold und Friedrich von Rosenberg, die Anspruch auf die Hinterlassenschaft Anselms von Rosenberg erhoben. Da Anselm seinem Leben selbst ein Ende bereitet hatte, hatte schon Bischof Gottfried von Würzburg diesen Besitz zu Händen des Stifts genommen.³³⁸ Vermutlich Mitte der 80er Jahre wandten sich die Rosenberger an den Kaiser, von dem sie sich in ihrem Versuch, wenigstens einen Teil des Besitzes Anselms wiederzuerhalten, erhofften. In der Tat wandte sich Friedrich III. bald darauf an den Würzburger und mahnte eine Einigung mit den Rosenbergen an.³³⁹ Gleichzeitig brachten die Rosenberger ein Kommissionsmandat auf den Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg aus, der als kaiserlicher Delegat die Schlichtungsgespräche leiten sollte.³⁴⁰ Bis zu diesem Zeitpunkt verlief alles in den gewohnten Bahnen, doch nahm die Angelegenheit im Frühsommer 1486 plötzlich eine für beide Parteien überraschende Wendung. Im Juni

335 Über die Hintergründe und den Verlauf des Konflikts informiert ausführlich der Urteilsbrief der kaiserlichen Kommissare StA Würzburg, WU 13/24b).

336 StA Würzburg, WU 13/24a und 13/24b.

337 StA Würzburg, WU 13/24b.

338 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7855.

339 Reg. F. III., H. 10, n. 530, 531.

340 IsenburgA Birstein, Allgemeine Reichssachen, n. 15181. Aus diesem Schreiben des Kaisers an Bischof Rudolf ergibt sich lediglich die Kommission für den Mainzer. Es fehlen jedoch genauere Hinweise auf die Berthold von Henneberg übertragenen Kompetenzen.

1486 ließ der Kaiser Bischof Rudolf von Würzburg wissen, daß er in seinem Rat den Fall erwogen habe und zu dem Ergebnis gelangt sei, *das desselben von Rosenbergs habe und gute nymant billicher dan uns als romischen keyser und dem heiligen reich zusteent*.³⁴¹ Ob Friedrich in der Tat vorübergehend ernsthaft die Absicht hegte, die betreffenden Güter ans Reich zu ziehen, oder ob es ihm lediglich darum ging, aus dieser Situation wenigstens einen kleinen Profit für sich herauszuschlagen, muß dahingestellt bleiben. Bischof Rudolf kam immerhin zu dem Schluß, daß man die Klärung dieser Frage nicht auf die lange Bank schieben durfte und nahm deshalb unverzüglich Kontakt mit dem kaiserlichen Hof auf. Schon unter dem Datum des 12. Juli konnte das Ergebnis der Gespräche in Form einer Urkunde publiziert werden.³⁴² Darin erklärte der Herrscher, daß sich der Bischof bezüglich der Hinterlassenschaft des Selbstmörders Anselm von Rosenberg gütlich mit ihm geeinigt habe. Das zwischen dem Würzburger und dem Hof erzielte Einverständnis wirkte sich zwangsläufig nachteilig auf die Stellung der Rosenberger aus, über die Friedrich III. wegen ihrer fortgesetzten Fehde gegen den Bischof Ende November 1486 die Reichsacht verhängte.³⁴³ Im Januar 1487 erhöhte sich der Druck auf die Ächter, als der Kaiser die Territorialgewalten in der Region aufforderte, den Bischof von Würzburg in seinem Kampf aktiv zu unterstützen.³⁴⁴ Wenige Monate später, am 11. Mai, sicherte Friedrich dem Scherenberger überdies zu, keine *commission appellatione remota* zugunsten der Rosenberger ausgehen zu lassen und erkannte ausdrücklich das Recht der Würzburger Bischöfe an, den Besitz von Selbstmördern innerhalb ihrer Diözese einzuziehen.³⁴⁵ Die Hoffnungen der Rosenberger, doch noch auf eine ihrer Sache entgegenkommende Wendung hinwirken zu können, waren damit wohl endgültig erloschen. Während des Sommers verständigten sie sich mit Bischof Rudolf, auf dessen Betreiben hin der Kaiser die über die Rosenberger und ihre Helfer verhängte Acht im August 1487 aufhob.³⁴⁶

341 IsenburgA Birstein, Allgemeine Reichssachen, n. 15181.

342 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7855.

343 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7877; Reg. F. III., H. 4, n. 932a; ebd., H. 7, n. 718, 719; ebd., H. 10, n. 532; weitere Kopie der Achturkunde StA Bamberg, A 20, L 2, n. 67. Die Achturkunde ließ Bischof Rudolf in einer Vielzahl von Einblattdrucken im Reich versenden.

344 Regg. F. III., H. 10, n. 536.

345 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8029; Regg. F. III., H. 10, n. 540.

346 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8135. Der Verlauf der Auseinandersetzung zwischen den Herren von Rosenberg und dem Bischof von Würzburg illustriert eindrucksvoll, in welcher Form die Reichsspitze aus dem zum Zweck des Kommissionserwerbs erfolgenden Herantreten von Reichsangehörigen an den kaiserlichen Hof Kapital schlagen konnte. Die auf diesem Weg dem Herrscher zur Kenntnis gelangten Informationen verringerten wenigstens punktuell das Informationsdefizit der Krone und eröffneten dem Herrscher dadurch überraschend Interventionsmöglichkeiten in das Geschehen im Reich.

3.2. Weltliche Reichsfürsten

3.2.1. Markgraf Albrecht von Brandenburg

Die exponierte Stellung, die der drittgeborene Sohn des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg im politischen Gefüge des Reiches einnahm, fand ihren Niederschlag auch in den zahlreichen Diensten, die der deutsche Achill bis zu seinem Tod im Jahre 1486 als Mandatsträger Friedrichs III. erbrachte.³⁴⁷ Nicht nur gemessen an der Zahl der Aufgaben, die Markgraf Albrecht als Delegat des Habsburgers seit 1440 übernahm, gehörte er unter Friedrich III. zu den wichtigsten Trägern des Systems der temporären Delegation königlicher Herrschaftsaufgaben. Die über die (engen) Grenzen der ansbachischen Herrschaft zielenden politischen Ambitionen und Beziehungen des Brandenburgers sowie sein weithin unbelastetes, nur zeitweise getrübtetes Verhältnis zum Herrscher, das aus einer über weite Strecken bestehenden kaiserlich-brandenburgischen Interessenkonformität resultierte, führten dazu, daß der Markgraf als königlich-kaiserlicher Delegat nicht nur in den verschiedensten Teilen des Reiches zu wirken hatte, sondern daß er zugleich auch immer wieder zu Aufgaben herangezogen wurde, deren Erfüllung in besonderem Interesse des Hofes lag.³⁴⁸

Als Sachwalter kaiserlicher, aber auch eigener Ziele führte der Brandenburger bekanntermaßen die antiwittelsbachische Koalition in den Reichskrieg gegen Pfalzgraf Friedrich I. und Herzog Ludwig IX. von Bayern Landshut,³⁴⁹ nach dessen Beendigung er zum Vermittler in dem noch offenen Konflikt zwischen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg um die Mainzer Erzbischofswürde eingesetzt wurde.³⁵⁰ Verschiedentlich war Albrecht auch Mitglied von Delegationen, die den abwesenden Herrscher auf kaiserlichen Tagen zu vertreten hatten.³⁵¹

Doch nicht nur Friedrich III. schätzte die Dienste des Brandenburgers, der als Kommissar weithin Anerkennung fand, wie die bis heute belegten knapp 100 auf ihn ausgestellten Kommissionsbefehle unterstreichen. Als Mandatsträger der Krone hatte sich auch der Brandenburger überwiegend Sachverhalten zu widmen, bei denen besondere Interessen der Reichsspitze nicht zu erkennen sind. Die

347 Zu Markgraf Albrecht vgl. E. SCHUBERT, Albrecht Achilles; H. QUIRIN, Markgraf Albrecht - Achilles; G. SCHUHMAN, Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, S. 42 ff; P.-J. HEINIG, Friedrich III. passim; W. NEUGEBAUER, Hohenzollern 1, S. 56 ff.

348 Zu den vorübergehenden Verstimmungen zwischen Friedrich und Albrecht P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1103.

349 Zur Reichshauptmannschaft siehe oben.

350 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4038. Mitkommissar des Brandenburgers war in dieser Angelegenheit Heinrich von Pappenheim.

351 So z.B. bereits 1446 oder auch auf den Reichstagen von Ulm, Nördlingen und Nürnberg in den 60er Jahren.

meisten auf den Fürsten ausgestellten Mandate wurden von Reichsangehörigen impetrieren und können nicht auf eine tatsächlich eigenständige Willensentscheidung des habsburgischen Herrschers zurückgeführt werden. Die lange Liste der dem Markgrafen übertragenen Kommissionen zeigt zugleich, daß der geographische Rahmen, innerhalb dessen Albrecht als Kommissar tätig zu werden hatte, erheblich weiter gesteckt war als bei der Mehrzahl der übrigen Kommissare Friedrichs III.

Bereits Ende des Jahres 1440 erging eine erste Kommission auf Albrecht, die vermutlich von Graf Johann von Werdenberg erworben worden war, der am königlichen Hof ein Appellationsverfahren gegen ein Urteil des Rottweiler Hofgerichts angestrengt hatte.³⁵² 1443 folgte die Bestellung zum delegierten Richter in einem Prozeß zwischen Hans Elett und Else Hirnlos aus Reuth.³⁵³ Im selben Jahr erging an Albrecht, ebenso wie an Markgraf Johann von Brandenburg der Auftrag, den Schutz Burkhard Friedeckers gegen das der Acht verfallene Würzburg zu gewährleisten.³⁵⁴ Handelte es sich hier um gewissermaßen alltägliche Aufgaben, die der Herrscher an einen (fränkischen) Fürsten delegierte, so blieb es in den kommenden Jahren nicht bei diesen Bagatellkommissionen. Albrecht hatte sich fortan nicht nur vielfach politisch sensibleren Materien zuzuwenden. Gleichzeitig erweiterte sich sein geographischer Einsatzbereich, innerhalb dessen er als Stellvertreter des Habsburgers hoheitliche Aufgaben wahrnahm.

1446 hatte sich Albrecht Achilles als Mitglied der von Friedrich III. mit der Leitung des Frankfurter und Nürnberger Tags beauftragten Gesandtschaft der Differenzen zwischen der Reichsstadt Frankfurt und Frank von Kronberg anzunehmen.³⁵⁵ Mit Belangen der Mainmetropole kam Albrecht dann noch einmal Mitte der 70er Jahre in Berührung, als er 1476 stellvertretend für den Habsburger die Streitigkeiten zwischen dem Frankfurter Rat und Landgraf Ludwig von Hessen gütlich beilegte.³⁵⁶

Im selben Jahr gehörte er gemeinsam mit Kaspar Schlick und Hans von Neitperg der königlichen Kommission an, die sich in die zwischen der Reichsstadt Ulm und dem Kloster Reichenau bestehenden Differenzen einschaltete und einen für beide Seite tragfähigen Kompromiß vermittelte.³⁵⁷

352 UB Fürstenberg 6, n. 190, Anm. 6.

353 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Rep. Eintrag, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1a*.

354 StA Bamberg, A 20, n. 205. 1444 folgte der an alle fränkischen Fürsten adressierte königliche Befehl, Hans Frankenberg in seinen gerichtlich bestätigten Rechten zu schützen (BayHStA München, RU Regensburg, 1444 IX 22; E.M. LICHNOWSKY/ E. BIRK, Habsburg 6, n. 897b)

355 Ursachen der Spannungen war der von dem Kronberger vorgenommene Ausbau der Befestigungen der Burg Rödelheim, durch den sich der Frankfurter Rat bedroht sah. Vgl. dazu Regg. F. III., H. 4, n. 102, 106, 108, 109, 114, 115, 116, 117, 136; J. JANSSEN, Reichsrespondenz, n. 145, 146, 151.

356 Regg. F. III., H. 3, n. 141.

357 StadtA Ulm, A Urkunden, n. 884/3; vgl. H.E. SPECKER, Ulm, S. 67.

1454 erscheint der Name des Markgrafen auch unter den Empfängern eines Kommissionsmandats, in dem Friedrich den Auftrag erteilte, den Streit des Trierer Erzbischofs Jakob von Sierck mit den Schöffen des Gerichts Oberwesel gütlich beizulegen oder durch ein Urteil zu entscheiden.³⁵⁸

Drei Jahre später betraute der Kaiser den Brandenburger damit, die im Zuge des sogenannten "Lüneburger Prälatenkriegs" innerhalb der Bürgerschaft der welfischen Stadt Lüneburg ausgebrochenen Unruhen gütlich oder rechtlich beizulegen und dabei gleichzeitig Sorge für die Eintreibung der von den Lüneburgern in die kaiserliche Kammer zu entrichtenden Bußzahlungen zu tragen.³⁵⁹

Ausgangs der 50er und zu Beginn der 60er Jahre des Jahrhunderts stand die dem Brandenburger übertragene Hauptmannschaft im Krieg gegen die Wittelsbacher im Zentrum der reichspolitischen Aktivitäten Albrechts. Nach Beendigung der Kriegshandlungen und dem Abschluß des Prager Friedens intensivierten sich dann wieder die kommissarischen Aktivitäten des Markgrafen, der sich nun auch verstärkt mit schwäbischen Angelegenheiten konfrontiert sah und sich als kaiserlicher Delegat in den Grenzzonen der habsburgisch-eidgenössischen Einflusssphären zu betätigen hatte: 1465 unterrichtete Friedrich III. die Eidgenossen davon, daß er den Brandenburger beauftragt habe, den noch immer schwelenden Streit Schaffhausens mit Bilgeri von Heudorf zu schlichten.³⁶⁰ Wenig später reagierte der Herrscher auf Beschwerden Herzog Sigmunds von Tirol, Bischof Johanns von Basel und des Rats der Stadt über die den Grafen von Tierstein verliehenen Zoll- und Geleitrechte mit der Einsetzung einer Kommission, der neben dem Brandenburger Markgraf Karl von Baden und Graf Rudolf von Sulz angehörten.³⁶¹ Parallel zu diesem Auftrag verhandelten der Ansbacher sowie der Graf von Sulz ebenfalls aufgrund eines kaiserlichen Kommissionsbefehls den Streit Sigmunds mit der Familie Gradner.³⁶² Auf der Konstanzer Tagsatzung, die 1467 zu dem Zweck zusammentrat, Frieden zwischen Herzog Sigmund und den Eidgenossen zu stiften, erschien Albrecht Achilles als Bote des habsburgischen Reichsoberhaupts.³⁶³

358 Regg. F. III., H. 9, n. 127; als weitere Kommissare werden Aeneas Silvio, Bischof von Siena sowie Bischof Ulrich von Gurk und Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg genannt. Der Kommission gelang es im nächsten Jahr, einen Kompromiß zwischen den Parteien herbeizuführen.

359 Vgl. dazu R. MITSCH, *Eingreifen*, S. 28 ff, mit Hinweisen auf Quellen und Literatur. Die praktische Durchführung dieses Auftrags überließ der Markgraf seinen zu Subdelegaten ernannten Räten Hertnidt vom Stein und Wenzel Reimann.

360 Vgl. H. Grüneisen, *Herzog Sigmund*, S. 166. Zur Fehde Bilgeris von Heudorf gegen Schaffhausen und die zur Beilegung des Konflikts eingesetzten Kommissionen siehe oben.

361 UB Basel 8, n. 279

362 TLA Innsbruck, Schatz-Urkunden, n. 6039 (nach RTA Köln)

363 M. MEIER, *Waldshuterkrieg*, S. 3.

Während all dieser Jahre hatte sich der hochrangige politische Weggenosse des habsburgischen Kaisers vor allem in Schwaben und Franken allerdings auch kontinuierlich mit Routineangelegenheiten zu befassen. An diesem Nebeneinander von politisch bedeutsamen Aufträgen und Bagatellkommissionen sollte sich auch in der Folgezeit nichts ändern. Zumeist übernahm Albrecht die Leitung von Gerichts- und Schlichtungsverfahren. Eher selten lassen sich dagegen Belege für die stellvertretende Entgegennahme von Lehnseiden durch den Brandenburger anführen.³⁶⁴ Ebenfalls nur sporadisch fiel dem Markgrafen die Aufgabe zu, ihm benannte Personen und Institutionen zu schützen, Güter zu konfiszieren oder gegen Friedensbrecher vorzugehen.³⁶⁵ Gemeinsam mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg war Albrecht schließlich 1481 für die Erhebung der für den Türkenkrieg dringend benötigten Gelder in Franken verantwortlich.³⁶⁶

Die Gerichts- und Schlichtungskommissionen, die Albrecht zwischen 1440 und 1486 zugewiesen wurden, lassen dabei eine gewisse Entwicklung erkennen. Wie gezeigt, wird der Markgraf als Kommissar Friedrichs erstmals im Dezember 1440 faßbar. Einzelne weitere Kommissionsaufträge schlossen sich in den folgenden Jahren dieses Jahrzehnts an. Albrecht fungierte dabei überwiegend als Mitglied mehrköpfiger Kommissionen. Dagegen war es eher selten, daß er sich

364 1463 etwa empfing Markgraf Albrecht des Lehnseid von Graf Ludwig von Isenburg-Büdingen (Regg. F. III., H. 8, n. 190, 191, 192; ebd., H. 3, n. 87; Isenburger Urkunden 2, n. 2430). Vgl. P.-J. HEINIG, Hessen, S. 81, Anm. 79. Graf Ludwig war zugleich Lehnsman des Brandenburgers, vgl. dazu H. PHILIPPI, Territorialgeschichte, S. 128, Anm. 231. 1464 leistete Konrad von Geyen den Vasalleneid in die Hände des von Friedrich III. dazu bevollmächtigten Brandenburgers (BayHStA München, HU Eichstätt, 1464 IV 13). 1470 wurde der Brandenburger Heinrich Elrichshauer zu diesem Zweck als Kommissar gegeben (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6138).

365 Schutzfunktionen hatte der Brandenburger auf ausdrücklichen Befehl Friedrichs III. gegenüber dem Kloster Kaisheim zu übernehmen (Regg. F. III., H. 2, n. 29). Allerdings wird man hier kaum von einem Kommissionsauftrag im engeren Sinn sprechen können, da die Aufforderung des Herrschers, dem Kloster Schutz und Schirm angedeihen zu lassen, sich in diesem Falle an den Vogt des Klosters richtete. Auf entsprechende Bitten von Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt hin, übertrug der Kaiser 1464 dem Brandenburger den Schutz über die Stadt (Regg. F. III., H. 4, n. 385). 1466 erging ein derartiger Befehl zugunsten der Grafen von Hohenlohe (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4762). 1468 wurde der Brandenburger mit dem Schutz der Brüder Waldstomer aus Nürnberg betraut (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 531). In Sachen Waldstomer wurde noch einmal 1480 ein Gebot des Herrschers, in dem Friedrich III. dem Markgrafen befahl, sich um die Belange der Familie zu kümmern und sie in ihren Rechten zu schützen, ausgebracht (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 716). Die Rolle eines Exekutivorgans war Markgraf Albrecht auch 1485 zugeordnet, als ihm der kaiserliche Hof den Befehl erteilte, 100 fl. von Michael Forster zugunsten Margarethe Pfebins einzuziehen (HHStA Wien, RHA 2, 542/3). Einen vergleichbaren Auftrag hatte der Brandenburger bereits 1474 erhalten, als er gemeinsam mit Bischof Georg von Bamberg dafür Sorge tragen sollte, daß Friedrich von Kindsberg dem die Gebrüder Rumel eine Geldsumme vorenthielten, zu seinem Recht gelangte (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 31, nach HHStA Wien, Fridericiana 3, Konv., 3, fol. 69r-70v; F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 862).

366 F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 277.

alleinverantwortlich eines solchen Auftrags anzunehmen hatte.³⁶⁷ Überhaupt kann für die 40er Jahre festgestellt werden, daß sich die Zahl der an Albrecht adressierten Kommissionsbefehle auf einem eher niedrigen Niveau bewegte.

Auch in der folgenden Dekade wurde der Markgraf im Bereich der königlich-kaiserlichen Jurisdiktion eher sporadisch eingesetzt. Zusammen mit Heinrich von Pappenheim leitete er um 1451 einen Prozeß Augsburgs gegen Konrad Wölflin.³⁶⁸ 1453 schloß sich eine Kommission in Sachen Adolf und Wilhelm Marschall contra die Marschälle von Walddorf an.³⁶⁹ Im selben Jahr trat der Friedrich III. an den Brandenburger sowie Herzog Ludwig IX. von Bayern heran und betraute sie mit der Leitung von Ausgleichsverhandlungen zwischen den Öttinger Grafen und der Stadt Lauingen.³⁷⁰ Zum Jahreswechsel 1456/57 erfolgte die Bestellung zum Kommissar im oben erwähnten Lüneburger Bürgerzwist. 1457 ernannte das Reichsoberhaupt den Markgrafen zum Kommissar in einer den Grafen Jos Niclas von Zollern betreffenden Angelegenheit.³⁷¹ Mit der Leitung des Prozesses zwischen Georg Marschalck und seiner Brüder einerseits gegen Adolf, Fritz und Karl Marschalck war der Fürst dann am Ende des fünften und zu Beginn des sechsten Jahrzehnts befaßt.³⁷²

Die frühen 60er Jahre des 15. Jahrhunderts standen für den Markgrafen ganz im Zeichen der militärischen Auseinandersetzung mit den Wittelsbachern, gegen die er als einer der von Friedrich III. ernannten Hauptleute ins Feld zog. Erst nach dem Ende der militärischen Konfrontation dürfte der Brandenburger als Kommissar für die rechtliche Klärung gewöhnlicher Alltagsstreitigkeiten erneut zur Verfügung gestanden haben. 1464 erwirkte der Reichserbmarschall der am kaiserlichen Hof wegen des gewaltsamen Todes seines Sohnes Christoph gegen die Stadt Ulm und mehrere ihrer ehemaligen Söldner Klage geführt hatte, eine Kommission auf den Brandenburger.³⁷³ Zwei weitere Kommissionsaufträge, die der Markgraf erhalten hatte, hob Friedrich III. in dieser Zeit wieder auf und zog die Prozesse vor sein Forum.³⁷⁴

367 1440 wurde der Brandenburger dem Grafen Johann von Werdenberg zum Kommissar gegeben (UB Fürstenberg 6, n. 190, Anm. 6). Acht Jahre später verkündete Albrecht ein Urteil im Streit zwischen Konrad Kuhdorfer und Leonhard Vestenberger (StA Nürnberg, HU Eichstätt, Urkunden, 1448 VII 19).

368 Die Kommission ergibt sich aus dem Notariatsinstrument, das Bürgermeister und Rat der Stadt anfertigen ließen, nachdem ihr Prozeßgegner der Ladung der Kommissare nicht gefolgt war (StadtA Augsburg, Urkunden, 1451 VIII 16).

369 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1.

370 BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Auswärtige Staaten, 1446.

371 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Ansbacher Archivakten, Prod. 41.

372 Regg. F. III., H. 10, n. 163, 189.

373 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 48. Siehe dazu ausführlicher oben.

374 1465 entzog der Kaiser Albrecht das Mandat, im Prozeß zwischen der Stadt Offenburg und Matern Teufel ein Urteil zu sprechen (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1aa). Ein Jahr zuvor war auch die Kommission in Sachen Ludwig

Für den Zeitraum zwischen 1440 und ca. der Mitte der 1460er Jahre ergibt sich somit vereinfacht folgender Befund. Aus der Sicht Friedrichs stand in dem Markgrafen von Brandenburg-Ansbach ein Fürst³⁷⁵ als Delegat zur Verfügung, dem bei Bedarf auch die Realisierung originärer Zielvorstellungen der Krone anvertraut werden konnte. Demgegenüber hielt sich die Wertschätzung, die der Markgraf als potentieller Kommissar des Habsburgers seitens der Impetranten von Kommissorien genoß, in Grenzen. Die im Vergleich zu den späteren Jahren auffällige Zurückhaltung der Zeitgenossen, sich am königlich-kaiserlichen Hof um Kommissionen für Albrecht zu bemühen, wird man nicht zuletzt vor dem Hintergrund der politischen und militärischen Auseinandersetzungen des Brandenburgers zuerst mit den Städten, rund 10 Jahre später mit den Wittelsbachern sehen müssen.³⁷⁶ Als Kommissar dürfte der Markgraf vielen Mandatserwerbern aufgrund seiner exponierten politischen Stellung wenig attraktiv erschienen sein. Gerade von den Städten Frankens und Schwabens war im Anschluß an den Städtekrieg nicht zu erwarten, daß sie sich am kaiserlichen Hof ausgerechnet um Kommissionsmandate für den Brandenburger bemühten.

Mit dem förmlichen Abschluß des Reichskrieges gegen die Wittelsbacher vollzog sich in bezug auf die Kommissionstätigkeit des Brandenburgers ein gewisser Wandel. Die Städte und ihre Bürger, die den Großteil der bis heute bekannt gewordenen Kommissionsmandate supplizierten, zeigten allerdings nach wie vor kein gesteigertes Interesse daran, Albrecht derartige Funktionen durch den Herrscher zuweisen zu lassen.

Seit den Jahren, in denen der Albrecht Achilles Friedrich III. auf den kaiserlichen Tagen von Ulm und Nördlingen zu vertreten hatte, nahm die Zahl der ihm übertragenen Kommissionen stetig zu. Aus der Zeit um 1465 datierten das bereits erwähnte kaiserliche Gebot, zwischen Schaffhausen und Bilgeri von Heudorf zu schlichten, wie auch der Befehl, einen Prozeß, in den sich Westfälische Femegerichte auf Betreiben einer der Prozeßbeteiligten eingeschaltet hatten, als delegierter Richter zu entscheiden.³⁷⁷ Weitere, oben noch nicht angeführte Kommissionsaufträge aus den 60er Jahren standen im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung Martin Frötschs von Thurnau gegen das Kloster Mönchsberg (1465),³⁷⁸ der Auseinandersetzung Graf Eberhards von Württemberg mit Hans

Pfintzing contra Hans Mulner aufgehoben worden (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 3137).

375 Zur Problematik der "Fürstenwürde" Albrechts vgl. K.-F. KRIEGER, Standesvorrechte.

376 Es ist freilich auch zu berücksichtigen, daß der allgemeine Bedarf an kaiserlichen Kommissionen in der Zeitspanne zwischen der Mitte der 50er und der Mitte der 60er Jahre insgesamt deutlich rückläufige Tendenzen aufwies. Siehe dazu oben.

377 StA Bamberg, C 2, Lade 574, n. 2108.

378 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1aaaa.

Truchseß von Höfingen (1466)³⁷⁹ sowie den von Graf Haug von Montfort erhobenen Herrschaftsansprüchen über zum Schloß Staufen gehörige Personen (1466)³⁸⁰.

Mit der Einsetzung Albrechts zum Kommissar reagierte Friedrich III. auch auf die württembergisch-badische Konfrontation. Hintergrund der Spannungen, bei denen ein offener militärischer Schlagabtausch zu befürchten stand, war der von Eßlingen, das sich badischem Schutz unterstellt hatte, erhobene Zoll, durch den sich die Württemberger Grafen erheblich geschädigt sahen.³⁸¹ Dem Brandenburger stellte sich hier die gewiß keineswegs einfache Aufgabe, über die Ansprüche seiner ehemaligen Mithauptleute im Kampf gegen die Wittelsbacher als zum Rechtsspruch bevollmächtigter Kommissar ein Urteil zu fällen.

Ebenfalls 1469 stellte die römische Kanzlei Friedrichs III. ein weiteres, an Markgraf Albrecht adressiertes Kommissionsmandat aus, das vermutlich der brandenburgische Rat, Hans von Talheim,³⁸² impetriert hatte. Der in der Schlacht bei Seckenheim (1462) von den pfälzischen Truppen gefangen genommene ehemalige württembergische Kriegshauptmann war in einem vor dem Heidelberger Hofgericht geführten Prozeß gegen Diether von Sickingen, Wendlin von Neidberg, den Germersheimer Bürgermeister Heinrich Jäger und die Stadt Germersheim unterlegen und hatte gegen dieses Urteil an Kaiser Friedrich III. appelliert. Der Herrscher übertrug die Leitung des Verfahrens, in dem über die Zulässigkeit der Appellation zu entscheiden war, unter dem Datum des 9. September 1469 dem Brandenburger.³⁸³ Obwohl sich der Kommissar der ihm gestellten Aufgabe annahm und die Parteien vor sich lud,³⁸⁴ war es offensichtlich auch in diesem Fall nicht möglich, ein rasches Ende des Prozesses herbeizuführen.³⁸⁵

379 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1b.

380 BayHStA München, Montfortsches Archiv, n. 166, 167; StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 108, 109.

381 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3a. Kaum zufällig trägt dieses Kommissionsmandat den *proprium*-Vermerk. Zum württembergisch-badischen Konflikt vgl. RTA ÄR, 22, 1. S. 126, Anm. 4; Ch.F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 585ff; A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 246; F. ERNST, Eberhard im Bart; S. 151ff, S. zuletzt W. BAUM, Württemberg, S. 120.

382 Zu Hans von Talheim vgl. F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 1, n. 435, Anm. 1. Demzufolge handelte es sich Hans von Talheim um den in der Schlacht bei Seckenheim gefangenen württembergischen Kriegshauptmann, der auch als Rat Markgraf Albrechts belegt ist. Dazu F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 1150.

383 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3, fol. 1r.

384 F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz, 1, n. 16.

385 Im Mai 1471 war das Verfahren vor dem Kommissar noch immer nicht beendet. Pfalzgraf Friedrich sah sich zu diesem Zeitpunkt gehalten, bei dem Markgrafen zu intervenieren, um ihn unter Hinweis auf die den Kurfürsten in der Goldenen Bulle garantierten Freiheiten zu bewegen, von weiteren Schritten gegen die Pfälzer Untertanen Abstand zu nehmen (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3, 1471 V 27).

In den folgenden Jahren ergaben sich für den Brandenburger, dessen Name im Taxregister von allen Reichsangehörigen am häufigsten genannt wird,³⁸⁶ weitere Gelegenheiten, als kaiserlicher Kommissar Württemberger Belange zu verhandeln.³⁸⁷

1472 ernannte ihn der Kaiser zum delegierten Richter im Streit zwischen Graf Jos Nicklas von Zollern und Graf Ulrich V. von Württemberg um Rechte in dem Dorf Stein.³⁸⁸

1474 verwies Friedrich III. Graf Eberhard von Württemberg und die Stadt Rottweil zur Beilegung ihrer Differenzen vor Albrecht, den er mit der Leitung der Ausgleichsverhandlungen beauftragt hatte.³⁸⁹

Auch in den Rechtsstreit zwischen Sigmund von Tirol und Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg schaltete sich seit 1480 Albrecht als kaiserlicher Delegat ein.³⁹⁰ Ihm gelang es 1481, die Spannungen zwischen Württemberg und Tirol, die zum "Mägdeberger Krieg" eskaliert waren, durch einen Schiedsspruch zu beenden.³⁹¹ Darüber hinaus schlichtete er in diesem Jahr den Streit zwischen der Stadt Weil, Graf Eberhard von Württemberg und dem Kloster Maulbronn.³⁹² Dergestalt mit den württembergischen Verhältnissen vertraut, übernahm der Brandenburger 1485 die Aussöhnung Reutlingens mit Eberhard von Württemberg. Der von Markgraf Albrecht zum Subdelegaten ernannte Ansbacher Amtmann Christoph von Aufseß legte am 30. Mai 1485 die Differenzen wegen strittiger Forstgerechtigkeiten bei.³⁹³

Erforderten schon württembergische Händel häufiger den Einsatz des Brandenburgers, so hatte er sich daneben auch etlichen anderen Streitfällen zwischen

386 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1098 f.

387 Diesen württembergische Angelegenheiten betreffenden Kommissionen ist auch der dem Brandenburger ca. 1474 erteilte Auftrag in Sachen Heinrich von Werdnau zuzurechnen. Der kaiserliche Befehl ergibt sich in diesem Fall aus einem Schreiben des Grafen Ulrich von Württemberg an den Markgrafen (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3d), in dem der Württemberger darum bat, den dem Werdnauer von Albrecht angesetzten Tag zu verschieben, da er Heinrich von Werdnau in dieser Zeit nicht entbehren könne.

388 Der Kommissionsbefehl läßt sich aus dem markgräflichen Urteilsbrief vom 4. Oktober 1472 erschließen (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3b und 3c). Dazu auch F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 1, n. 528.

389 Auf die Einsetzung des Brandenburgers zum kommissarischen Leiter der Verhandlungen wies Friedrich III. die mit Rottweil verbündeten Eidgenossen in einem Schreiben aus dem Jahr 1474 hin. Vgl. UB Rottweil 1, n. 1428; J. CHMEL, Briefe und Aktenstücke 3, n. 53; F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 1, n. 1034, 1048; EA 2, n. 500; L. Auer, Fridericiana, n. 98.

390 Noch vor dem Brandenburger scheint Bischof Johann von Augsburg von Friedrich III. beauftragt worden zu sein, zwischen den Kontrahenten zu vermitteln.

391 WR, n. 4874.

392 F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 1048, S. 359, Anm. 1; StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3g.

393 F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 1048 (=HStA Stuttgart, A 147 [Reichsstadt Reutlingen], PU 8).

Reichsangehörigen auf Befehl des Kaisers zu widmen. 1470 übertrug Friedrich III. dem Fürsten die Leitung eines Prozesses, den zunächst Erkarius, später dann Kunigunde Zehennder gegen die Gebrüder Bach aus Coburg führte.³⁹⁴ In dieser Zeit war Albrecht zugleich mit der rechtlichen Klärung dem von Graf Ulrich von Oettingen erhobenen Anspruch auf die Ulmer und Nördlinger Judensteuern beauftragt. 1473 widerrief der Kaiser allerdings dieses Mandat und übertrug es Bischof Wilhelm von Eichstätt.³⁹⁵ Rudolf von Pappenheim impetrierte 1473 zur Verhandlung seines Streits mit Bischof Johann von Augsburg um Forst-, Jagd- und Geleitrechte in der Markgrafschaft Burgau u.a. einen Kommissionsbefehl auf den Brandenburger.³⁹⁶ Albrecht nahm sich des Prozesses an, verwies das Verfahren indes bald zurück an den Kaiser, der schließlich Bischof Wilhelm von Eichstätt zur Entscheidung bevollmächtigte.³⁹⁷

Gleich mehrere Kommissionsmandate wurden 1479 auf Albrecht Achilles ausgestellt. In einem dieser Verfahren stand die lang zurückliegende Zerstörung des Schlosses Maienfeld durch die Reichsstädte im Jahre 1441 im Mittelpunkt. Diether von Weiler hatte eine Reihe von Städten auf Schadenersatz verklagt. Die Prozeßleitung übertrug Friedrich III. Albrecht von Brandenburg, Graf Ludwig von Helfenstein und Johann von Heideck, die ermächtigt waren, sich gemeinsam oder einzelnen des Verfahren anzunehmen.³⁹⁸ Tatsächlich sollte in diesem Fall lediglich der Graf von Helfenstein den Gerichtsvorsitz einnehmen.³⁹⁹ Blieb es

394 HHStA Wien, RHA 3, fol. 420r-v; StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3b; F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 1, n. 386, Anm. 4; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1113, unter Hinweis auf den Eintrag im Taxregister (n. 2820).

395 Taxbuch, n. 2897; vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1114.

396 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, S. XXXVI. Gleichzeitig ließ der Pappenheimer auch Mandate auf Bischof Wilhelm von Eichstätt, Herzog Ludwig von Bayern und Graf Eberhard von Württemberg ausstellen. Aufgrund dieses im Taxbuch verzeichneten Kommissionsbefehls wurde der Brandenburger wohl tätig, wie die später unter dem Vorsitz Bischof Wilhelms von Eichstätt angefertigten Prozeßunterlagen ausweisen. Dazu StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, Literalien, n. 51.

397 StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, Literalien, n. 51; aus der Zusammenfassung des Verlaufs des Prozeßverfahrens ergibt sich fol. 5r-v die Kommission für Markgraf Albrecht. Auch das Taxbuch verzeichnet eine Reihe von Kommissionen, die dem Markgrafen zwischen 1471 und 1474 zugewiesen wurden. So stellte die Kanzlei etwa 1473 eine Kommission auf Albrecht zur Klärung des Streits zwischen den sächsischen Herzögen einerseits und Heinrich von Gerau um verschiedene Lehnsgüter aus. Gleichlautende Kommissionsaufträge ergingen auch an Pfalzgraf Otto von Bayern-Mosbach und Herzog Friedrich von Braunschweig (Taxbuch, n. 2121). Die Mandate waren von den sächsischen Herzögen erworben worden. Weitere Aufgaben unterschiedlichsten Inhalts schlossen sich an, siehe z.B. Taxbuch, n. 2250, 2820, 3277, 3789, 3902 u.a.)

398 Urkunden Schwäbisch-Hall 2, n. 2901; das Konzept des Kommissionsmandats findet sich HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 5, fol. 39r-40r; zu Maienfeld vgl. Hdb. d. histor. Stätten 6, S. 498.

399 Die Maßnahmen des Kommissars lassen sich anhand der überlieferten Akten und Korrespondenzen weitgehend rekonstruieren; siehe dazu StadtA Ulm, A 1115, 192; HStA Stuttgart, B 198, PU, 192, 193; ebd., B. 47, n. 192, 193, 194, 196; StA Augsburg, RU Nörd-

dem Markgrafen in dieser Situation auch erspart, die Verantwortung für die Prozeßleitung zu übernehmen, so stellte sich ihm ebenfalls in diesem Jahr die Aufgabe, zwischen Georg Schenk von Limpurg und der Reichsstadt Schwäbisch Hall, deren Holzzufuhr durch den Limpurger blockiert wurde, zu vermitteln.⁴⁰⁰ Ebenso wurde ihm die rechtliche Klärung des Streits zwischen Hans Ulrich von Kaltental einerseits und Hans von Berlichingen sowie Wilhelm von Vellberg andererseits übertragen.⁴⁰¹ Und auch der Kommissionsbefehl, mit dem Albrecht beauftragt wurde, ein Urteil im Appellationsprozeß zwischen Hans Tafler aus Nürnberg und Hieronymus Holpirn zu fällen, datiert aus dem Jahr 1479.⁴⁰² Weitere Gerichtskommissionen schlossen sich in den 1480er Jahren an.⁴⁰³

Gemeinsam mit Bischof Wilhelm von Eichstätt fiel dem Brandenburger schließlich 1483 auch die Aufgabe zu, im Streit zwischen dem Administrator des Magdeburger Erzstifts und der Stadt Magdeburg zu vermitteln.⁴⁰⁴

Während der Kreis der Reichsangehörigen, mit denen der Ansbacher als Kommissar des habsburgischen Herrschers in Berührung kam, recht weit gezogen war, waren es auf der anderen Seite verhältnismäßig wenig Personen, die ihrerseits als Delegaten Friedrichs III. dem Fürsten auf der Grundlage eines herrscherlichen Kommissionsbefehls gegenübertraten. Dies ist insofern nicht erstaunlich, als Albrecht doch ein gerüttelt Maß an Standesbewußtsein an den Tag legen konnte und eigene Angelegenheiten in der Regel vom Herrscher selbst oder wenigstens einem Standesgenossen verhandelt wissen wollte.⁴⁰⁵ Der Kreis der potentiell zur Übernahme von Kommissionen geeigneten Kandidaten war somit von vornherein eng begrenzt. Hinzu kam, daß wenigstens zeitweise mancher

lingen, n. 76. Am 8. Oktober 1481 gelang es dem Helfensteiner, den Streit zu schlichten; StA Augsburg, RU Kempten, n. 709.

400 HHStA Wien, RHA 3, fol. 129r-v.

401 HHStA Wien, RHA 1, fol. 259r-260v. Albrecht war in dieser Situation gewiß ein parteilicher Richter, der sich vor allem für die Wahrung der Interessen des Berlichingers und des Vellbergers einsetzte. Deren Auseinandersetzung, die bereits etliche Delegaten Friedrichs III. beschäftigt hatte und auch noch beschäftigen sollte, reichte in ihren Anfängen zurück in die Tage des von Albrecht geführten Reichskriegs gegen die Wittelsbacher. Noch Markgraf Friedrich von Brandenburg, nannte die Klärung dieses Streits als eine der Vorbedingungen für die Übernahme der Reichshauptmannschaft gegen die Stadt Regensburg (StA Bamberg, C 3, n. 656, S. 34).

402 HHStA Wien, RHA 1, fol. 53r-v.

403 Vor 1481 X 9: Gerichtskommission in Sachen Schenk Albrecht von Limpurg contra Kloster Lorch (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3f); 1481: Gerichtskommission zur Entscheidung des Streits zwischen Konrad von Hutten und Otto von Steinau (HHStA Wien, RHA 3, fol. 36r-37r); um 1485: Kommission in Sachen Hans von Kaltental (F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 1134); 1485 X 17: Kommissionsmandat zur Prozeßleitung im Erbschaftsstreit zwischen Paul Schnabel und Margarethe Schmid (HHStA Wien, RHA 3, fol. 186r).

404 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 753; F.W. HOFFMANN, Magdeburg, S. 260 f.

405 Vgl. dazu K.-F. KRIEGER, Standesvorrechte.

fürstliche Nachbar aufgrund seiner eigenen Konflikte mit dem Ansbacher als Delegat zur Klärung brandenburgischer Angelegenheiten ebenfalls ausschied.

Sieht man einmal von den Mitgliedern der Kommissionen ab, die von Friedrich III. 1449/50 eingesetzt wurden, die Kämpfe zwischen Albrecht und den Nürnbergern zu beenden und einen Frieden zu vermitteln, so sah sich der Markgraf selbst mit folgenden Kommissaren, die sich auf Weisung des Reichsoberhauptes mit brandenburgischen Angelegenheiten zu befassen hatten, konfrontiert: In den 40er Jahren waren es vor allem wittelsbachische Herzöge, die als delegierte Richter und Schlichter in Angelegenheiten des Markgrafen tätig wurden. 1443 erhielt Herzog Johann IV. von Bayern-München den Auftrag, den Streit des Brandenburgers mit Hans von Lochheim um ein Reichslehen zu entscheiden.⁴⁰⁶ Noch im selben Jahr wurde dem Wittelsbacher das Mandat jedoch wieder entzogen und stattdessen Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim erteilt.⁴⁰⁷ Die Differenzen mit Herzog Ludwig dem Bärtigen von Ingolstadt suchte der Herrscher mit Hilfe der Herzöge Albrecht III. von München und Heinrich von Landshut beizulegen, denen er 1446 den Auftrag erteilte, zwischen den Kontrahenten zu vermitteln.⁴⁰⁸

1452 war es dann Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut, der sich in Kraft eines kaiserlichen Mandats erfolgreich in den Streit zwischen den Städten und dem Markgrafen einschaltete.⁴⁰⁹

In den folgenden Jahren hatte sich dann erstaunlicherweise Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim als kaiserlicher Kommissar mit verschiedenen Quereulen des Brandenburgers zu befassen. Schon 1443 war ihm im nach Herzog Johann IV. von München das Mandat erteilt worden, den Streit Albrechts mit Hans von Lochheim unter Hinzuziehung weiterer Reichslehnsleute zu entscheiden.⁴¹⁰ Verfügte der Reichserbmarschall 1443/44 als Delegat Friedrichs über umfassende streitentscheidende Vollmachten, so blieben seine Befugnisse in den 50er Jahren allerdings auf die Vornahme von Zeugenverhören oder die Aussöhnung des Brandenburgers mit seinen Kontrahenten beschränkt. So hatte Heinrich im Streit

406 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 16, fol. 14r.

407 Siehe dazu unten.

408 BayHStA München, Fürstensachen, n. 153, 153a; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2048, 2093, 2094, 2145.

409 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L, n. 3b, fol. 340v-342r; A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 68; V. v. KRAUS, Geschichte 1, S. 227; F. v. WEECH, Darstellung, S. 413; S. v. RIEZLER, Geschichte Baierns 3, S. 377. Über die Verhandlungen der Städte auf der Ulmer Tagung von 1455 geben die im StadtA Ulm, A 1112, aufbewahrten Protokolle Auskunft.

410 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Oberamt Burgthann, Urkunden, n. 10; zu den im September 1444 abgehaltenen Verhandlungen hatte der Reichserbmarschall als Beisitzer Erbkämmerer Konrad von Weinsberg, Erbschenk Konrad von Limpurg, die Ritter Konrad von Rosenberg, Wilhelm von Wolfstein, Dietrich Staufer, sowie Jakob von Wolfstein, Peter von Argon aus Augsburg und Walter Schwarzenberg aus Frankfurt hinzugezogen.

um die Fischereirechte im Federsee bei Buchau, der wegen der strittigen Rechtsprechungskompetenz des Nürnberger Landgerichts des Markgrafen grundsätzlichen Charakter gewann, eine Reihe von Zeugen zu vernehmen, mit deren Aussagen Albrecht die Zuständigkeit seines Landgerichts unterstreichen wollte.⁴¹¹ Zusammen mit dem Ritter Walter von Hürnheim, mit dem er in diesen Jahren oft als Kommissar Friedrichs III. zusammenwirkte, fiel dem Pappenheimer anschließend die Aufgabe zu, die noch bestehenden Differenzen zwischen dem Nürnberger Landgericht und den schwäbisch-fränkischen Städten beizulegen.⁴¹² Sowohl der Pappenheimer als auch sein Mitkommissar, die sich in diesen Jahren verschiedentlich in kaiserlichem Auftrag um die Klärung offener Probleme zwischen den schwäbisch-fränkischen Städten und ihren adligen Gegnern verdient machten, dürften von beiden Parteien als Delegaten begrüßt worden sein.

Heinrich von Pappenheim war es auch, der 1471 zusammen mit Bischof Johann von Augsburg nach Norden zog, um dort die zwischen den Brandenburger Fürsten und den Herzögen von Wolgast ausgebrochenen Streitigkeiten beizulegen.⁴¹³

Aus der Gruppe der geistlichen Reichsfürsten erhielten neben dem erwähnten Augsburger Bischof Johann von Werdenberg noch Erzbischof Johann II. von Trier⁴¹⁴ sowie die Eichstätter Bischöfe Johann von Eich⁴¹⁵ und Wilhelm von Reichenau⁴¹⁶ Kommissionen, die sie mit Angelegenheiten des Markgrafen Albrecht in Berührung brachten.

411 Siehe dazu ausführlicher oben.

412 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2559, 2564; ebd., Ft. Ansbach, Herrschaftliche Bücher, n. 7, fol. 22r-25v; StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungsbücher 1455, fol. 40r; StadtA Augsburg, Baumeisterbücher, n. 55 (1457), fol. 61r-v; StadtA Ulm, A 1122, fol. 4v; StA Augsburg, RU Nördlingen, n. 50; Urkunden Schwäbisch Gmünd 2, n. 1303, 1304; Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 2301, 2331; WR, n. 5736 (= HStA Stuttgart, A 602, n. 5736), 5737, 5738; A. WERMINGHOFF, Ludwig von Eyb, S. 86.

413 Zur Sache A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 58 ff; F. ZOEPFL, Bistum Augsburg, S. 463; M. THUMSER, Hertnidt vom Stein, S. 95 ff.

414 1460 wies Friedrich III. den Trierer an, sich um eine Aussöhnung zwischen der Stadt Köln und dem Brandenburger zu bemühen (Regg. F. III., H. 7, n. 169).

415 Ebenfalls in der Kölner Sache hatte dann Bischof Johann von Eichstätt 1463 eine Ermittlung im Rahmen des am Kammergericht anhängigen Verfahrens zu leiten (Regg. F. III., H. 7, n. 218).

416 1467 hatte der Brandenburger den Huldigungseid für die ihm von Friedrich III. verliehene Vogtei Wendelstein in die Hände des Eichstätter Bischofs Wilhelm zu leisten (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5280). In den 1470er Jahren fiel dem Bischof dann die Aufgabe zu, zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Albrecht zu vermitteln (BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Reichsstädte, n. 419; J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 82; F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 2, n. 172).

3.2.2. Die Markgrafen Jakob und Karl von Baden

Markgraf Jakob

Enge Bindungen zum Hause Habsburg, die schließlich 1447 in der Heirat seines Sohnes und Nachfolgers Karls mit Katharina, der Schwester Friedrichs III. und Herzog Albrechts VI. gipfelten, kennzeichneten die Stellung des Markgrafen Jakob von Baden, den Aeneas Silvio Piccolomini als *justitiae ac prudentiae fama inter Germanos clarissimus* bezeichnete.⁴¹⁷ Wie die zahlreichen Streitfälle, die Friedrich III. zwischen 1440 und 1453 wohl häufig auf Anregung der Parteien dem Badener kommissarisch zur Regelung übertrug, nachdrücklich dokumentieren, teilten etliche der Zeitgenossen das von dem Sienesen über den Markgrafen von Baden gefällte, überaus positive Urteil.

Bald nach dem Regierungsantritt des neuen Herrschers hatte Markgraf Jakob auf Befehl des Habsburgers eine Untersuchung in der bischöflich-speyerischen Stadt Landau durchzuführen. Dort war ein Dienstmann des Pfalzgrafen Stephan von Sponheim eines Diebstahls verdächtigt und hingerichtet worden. Als Stephans Sohn Friedrich drohte, gegen die Stadt vorzugehen, wandten sich die Landauer hilfeschend an den König, der Jakob von Baden mit der Klärung der Vorgänge beauftragte.⁴¹⁸ Noch im selben Jahr hatte sich der Markgraf auch eines Rechtsstreits in den Herzog Johann von Bayern und Hans Fraunberger verwickelt waren, anzunehmen.⁴¹⁹

Bayerische-wittelsbachische Belange beschäftigten den Badener auch im folgenden Jahr, als ihn Friedrich III. damit beauftragte, das von Ludwig von Rotenstein und anderen angestrengte Appellationsverfahren gegen Herzog Albrecht III. von Bayern zu leiten.⁴²⁰

Als Schlichter hatte sich Jakob von Baden dann 1442 im Konflikt zwischen dem schwäbischen Städtebund und Heinrich von Geroldseck und seinen Verbündeten zu betätigen.⁴²¹ 1443 fällte er ein Urteil in dem ihm übertragenen Prozeß zwischen den Grafen Hans und Friedrich von Tierstein auf der einen und Fried-

417 Aeneas Silvio Piccolomini, ■■■. Zu Markgraf Jakob von Baden vgl. K. KRIMM, in: NDB 10 (1974), S. 311; ders., Baden, passim; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, passim.

418 Ergibt sich aus GLA Karlsruhe, 67/280, fol. 243r; vgl. auch F.X. REMLING, Bischöfe zu Speier 2, S. 75 f.

419 BayHStA München, GU Eggmühl, n. 14.

420 BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, 1948, fol. 63r; dazu auch ebd., fol. 63v und ebd., BayHStA München, GU Wolfratshausen, n. 39.

421 J. CHMEL, Reg Frid., n. 1249, Anhang 31; Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 1984a, 2025, 2026. Vgl. dazu auch E.W. KANTER, Markgraf Albrecht Achilles, S. 361; F.L. BAUMANN, Allgäu 2, S. 44.

rich Schenk von Limpurg und seiner Gattin Susanna, einer geborenen von Tierstein auf der anderen Seite.⁴²²

Verschiedensten, ihm vom Reichsoberhaupt gestellten Herausforderungen hatte sich Markgraf Jakob 1444 anzunehmen. Als Richterkommissar sollte er in dem bereits am königlichen Hof, aber auch vor königlichen Kommissaren verhandelten Streit zwischen der Stadt Chur und Rudolf von Unterwegen Recht sprechen.⁴²³ Die selben Kompetenzen wurden ihm zur rechtlichen Klärung der Auseinandersetzung Erzbischof Dietrichs von Mainz mit Graf Philipp von Nassau-Beilstein und Gerlach von Isenburg übertragen.⁴²⁴ Selbst Angelegenheiten aus dem Kurtrierer und Kurkölnener Raum erforderten den kommissarischen Einsatz des Badeners: Als von Friedrich III. bevollmächtigter Richter sollte der Markgraf den Streit zwischen den Erzbischöfen von Köln und Trier um die Städte und Schlösser Sinzig und Remagen durch sein Urteil entscheiden.⁴²⁵ Ebenfalls in diesem Jahr wurden in der römischen Kanzlei zwei weitere auf den Markgrafen lautende Kommissionsmandate ausgestellt, die dem Badener aber vermutlich nie übergeben wurden.⁴²⁶

Auf die Verhaftung der Konstanzer Juden, denen ein Ritualmord unterstellt worden war, reagierte Friedrich III. mit der Entsendung mehrerer Kommissionen, denen die Aufgabe zugeordnet, die königlichen Zielvorgaben - Freilassung der jüdischen Kammerknechte aus der Haft - am Ort des Geschehens durchzusetzen. Unter den Mandatsträgern, die sich auf Weisung des Reichsoberhauptes mit dieser Materie befaßten, befand sich auch Markgraf Jakob von Baden, der bereits 1443 aufgefordert wurde, eine Untersuchung vor Ort durchzuführen und sich der Gefangenen anzunehmen.⁴²⁷ Zugleich war er berechtigt, in dieser Angelegenheit Recht zu sprechen. Erst im Laufe des Jahres 1444 nahm sich der Fürst dieses Auftrags an. Zwar wurden ihm die männlichen Juden von den Konstanzern überstellt, die Frauen blieben jedoch weiterhin in städtischem Arrest. Zuletzt verwies der zur Urteilsfällung ermächtigte Kommissar die Angelegenheit aber wieder vor das Forum des König.⁴²⁸

Auch in den folgenden Jahren forderte das Ansehen, das der Markgraf von Baden im Reich genoß, seinen Tribut in Form weiterer Kommissionen, mit denen er sich beladen mußte. 1445 hatte er sich wiederum Kurtrierer Belangen zu widmen.

422 RMB 3, n. 6268

423 Regg. F. III., H. 6, n. 48; zur Vorgeschichte vgl. ebd., n., 25, 26, 36.

424 Regg. F. III., H. 9, n. 88.

425 Regg. F. III., H. 9, n. 84; RMB 3, n. 6356; RTA ÄR 17, S. 220, Anm. 3.

426 Regg. F. III., H. 5, n. 73, 74. Beide Mandate fallen darüber hinaus dadurch auf, daß als Beschreibstoff das ansonsten nur selten für Kommissionsmandate verwendete Pergament benutzt wurde.

427 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 206f, mit Hinweisen auf die Quellen und die Literatur.

428 RMB 3, n. 6430; vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 207.

Im Prozeß des Trierer Erzbischofs mit den Herren von Falkenstein-Münzenberg übertrug ihm der habsburgische Herrscher den Gerichtsvorsitz.⁴²⁹ 1446 kompromittierten die bayerischen Herzöge Heinrich und Albrecht auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Differenzen vor dem Badener und erwarben einen entsprechenden Kommissionsbefehl am königlichen Hof.⁴³⁰ In diesem Jahr war Jakob von Baden auch Mitglied der von Friedrich III. zur Leitung der nach Frankfurt einberufenen Reichsversammlung bestellten Delegation, der daneben die Bischöfe Silvester von Chiemsee, und Peter von Augsburg, der königliche Kanzler Kaspar Schlick und Aeneas Silvio Piccolomini angehörten.⁴³¹

Auf Ersuchen der Truchsessens von Waldburg, die vor dem König eine Klage gegen die Stadt Ravensburg erhoben hatten, erhielt der Markgraf 1447 einen weiteren Auftrag, als delegierter Richter ein Urteil an Stelle des Königs zu fällen. Über die Delegation des Verfahrens zeigte man sich in Ravensburg indes nur mäßig erfreut und versuchte zusammen mit den verbündeten Städten, den Markgrafen bereits im Vorfeld des Prozesses dazu zu bewegen, das Verfahren an den Herrscher zurück zu verweisen.⁴³²

Parteikämpfe in der Reichsstadt Oppenheim zwangen Friedrich III. 1448 zum Eingreifen. Die Untersuchung der Geschehnisse in der Stadt vertraute der König Jakob von Baden an, den u.a. auch Bürgermeister und Rat Frankfurts, ebenso wie Graf Diether von Isenburg-Büdingen bei der Durchführung seines Auftrags tatkräftig unterstützen sollten.⁴³³ Parallel zu dieser Aufgabe übertrug der Habsburger dem Markgrafen Rechtsprechungskompetenzen im Verfahren zwischen den Grafen Diether von Isenburg-Büdingen sowie Bernhard und Johann von Solms einerseits und Reinhard von Westerbürg-Schaumburg andererseits.⁴³⁴

429 Regg. F. III., H. 9, n. 97; RMB 3, 6438.

430 BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Landesteilungen und Einungen, U 640, 641. Das nach dem Eintrag im Reichsregister von J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2047, bekannt gemachte Kommissionsmandat vom 26. März 1446 ist im BayHStA München, Kurbayern, Äußeres Archiv 1947, fol. 342v, ebd., Pfalz-Neuburg, Landesteilungen und Einungen, U 642, überliefert.

431 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2124; RMB 3, n. 6645 (Instruktionen für die Vertreter Friedrichs III.). Die Vollmacht der königlichen Repräsentanten ist abgedruckt bei F.v. GUDENUS, Codex diplomaticus 4, n. 136; vgl. auch A. UHL, Peter von Schaumberg, S. 81f. Über die Anreise der königlichen Gesandtschaft und die Kontaktnahme zwischen den Legaten informiert ein im StadtA Nördlingen, Missiven 1446 I, n. 90, abschriftlich erhaltenes Schreiben des Bischofs Silvester von Chiemsee und Kaspar Schlicks an Kardinalbischof Peter von Augsburg.

432 Die Einsetzung des Badeners sowie die Reaktion der Ravensburger ergeben sich aus einem Schreiben Ulms an Nördlingen über eine Versammlung der Städteboten (StA Augsburg, RL Nördlingen, 867, n. 237). Auf das Gesuch der Städte ging der Badener indes nicht ein und lud die Parteien aufgrund der ihm erteilten königlichen Vollmacht vor sich (StA Augsburg RL Nördlingen, 86).

433 Zu dieser Kommission vgl. Regg. F. III., H. 4, n. 148; ebd., H. 8, n. 95, 96, 97; RMB 3, n. 6818, 6829; 6830, 6834; 6874.

434 Regg. F. III., H. 8, n. 103.

In seiner langjährigen Auseinandersetzung mit Martin Forstmeister von Gelnhausen um Rechte im Büdinger Wald impetrierte Graf Diether von Isenburg-Büdingen 1449 eine königliche Kommission auf den Badener.⁴³⁵ Der Schritt des Büdinger Grafen ist insofern erstaunlich, als sich Friedrich III. im Verlauf des Konflikts dezidiert hinter den Forstmeister gestellt hatte und in diesem Fall keinerlei Bereitschaft zeigte, eine Kommission mit Rechtsprechungskompetenzen auszustatten, wie es die rheinischen Erzbischöfe dem Reichsoberhaupt in recht massiver Form nahelegten. Es ist zu vermuten, daß Graf Diether darauf baute, daß der Habsburger eher bereit war, entsprechende Vollmachten einem bewährten Parteigänger zu übertragen. Allerdings trug auch der Einsatz des Badeners nicht dazu bei, den Konflikt um das Forstmeisteramt im Büdinger Wald zu entschärfen.

Der Konflikt zwischen Nikolaus Vogt von Hunolstein und der Stadt Speyer, den Jakob von Baden als Kommissar schlichten sollte,⁴³⁶ hatte bereits eine lange Vorgeschichte, bevor der königliche Schlichtungsbefehl dem Badener überbracht wurde.⁴³⁷ Dem Markgrafen gelang es dann am 13. April 1452 einen Ausgleich zwischen den Kontrahenten herbeizuführen.⁴³⁸

Der bisher letzte bekanntgewordene Kommissionsbefehl erreichte Jakob von Baden 1453, als ihn die Stadt Eßlingen ersuchte, sich mit einem ihren Bürger Konrad Zing betreffenden Auftrag zu beladen.⁴³⁹ Der Markgraf, dessen Schutz sich die Stadt bereits zuvor unterstellt hatte, entsprach der an ihn gerichteten Bitte, verstarb aber noch bevor er diese Aufgabe erfüllt hatte.⁴⁴⁰

Hatte sich auch Markgraf Jakob von Baden im Dienste Friedrichs III. bevorzugt als kommissarischer Richter und Schlichter zu bewähren, so nahm er darüber hinaus verschiedentlich auch die Huldigungen von Reichsvasallen anstelle des abwesenden Herrschers entgegen.⁴⁴¹

Die Betrachtung der dem Markgrafen Jakob von Baden übertragenen Kommissionen zeigt, daß die räumlichen Grenzen des kommissarischen Zuständigkeitsbereichs des Badeners doch erheblich weiter gesteckt waren, als dies bei der über-

435 Zum Streit zwischen Martin Forstmeister und Graf Diether von Isenburg-Büdingen vgl. die zusammenfassende Darstellung von P.-J. HEINIG, Hessen, zur Kommissionserteilung für den Markgrafen besonders S. 77. Siehe dazu oben.

436 RMB 3, n. 7262.

437 Zuvor waren bereits Erzbischof Jakob von Trier, Erzbischof Dietrich von Mainz und Pfalzgraf Ludwig bei Rhein als Kommissare Friedrichs III. mit dem Fall beschäftigt. Dazu im einzelnen J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 25; O. FRANKLIN, Kammergericht, n. 24; Regesten der Erzbischöfe von Trier, n. S. 197. Weitere Hinweise sind den im StadtA Speyer, 1 A 213 I, überlieferten Akten und Korrespondenzen zu entnehmen.

438 RMB 3, n. 7262.

439 RMB 3, n. 7471.

440 RMB 3, n. 7491. Unverzüglich erwirkten die Eßlinger einen neuen Kommissionsbefehl auf den Sohn und Nachfolger Jakobs, Karl (RMB 4, n. 7580, 7581, 7587, 7658, 7802).

441 So etwa 1442 von Friedrich von Veldenz (F.v. GUDENUS, Codex diplomaticus 4, n. 195); 1446 von Hans von Venningen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2144; RMB 3, n. 6654).

wiegenden Mehrheit der vorübergehend zu Herrschaftsaufgaben herangezogenen Mandatsträger Friedrichs III. der Fall war. Jedoch wird man trotz der engen Beziehungen zwischen den Häusern Baden und Habsburg in diesen Jahren die meisten Kommissionsbefehle, die Jakob von Baden überbracht wurden, kaum primär als Hinweis auf einen zielgerichteten Plan des Hofes, mit Hilfe dieses Kommissars die verschiedenen Regionen herrschaftstechnisch zu erschließen, werten können. Größtenteils dürfte der Anstoß zur Bestellung des Markgrafen von den Betroffenen vor Ort ausgegangen sein.

Als Impetrant von Kommissionsmandaten trat Markgraf Jakob von Baden dagegen nicht in Erscheinung. 1442 wirkte er darauf hin, daß eine dem Pfalzgrafen Stefan von Simmern-Zweibrücken, die Graf Friedrich von Leiningen-Dagsburg erworben hatte, vom König unverzüglich widerrufen wurde.⁴⁴² Darüber hinaus kam Jakob soweit heute erkennbar lediglich durch seine Beteiligung am Krieg gegen die Städte mit weiteren Kommissaren des Habsburgers in Berührung.⁴⁴³

Markgraf Karl

Markgraf Karl I. von Baden, Schwager Kaiser Friedrichs III. und loyaler Parteigänger des Hauses Habsburg im Reich, war zwischen 1453 und 1474 häufig mit unterschiedlichen Aufträgen als kaiserlicher Mandatsträger tätig.⁴⁴⁴ Eine Spezialisierung des Badeners auf besondere Sachverhalte ist, wie auch bei den anderen Kommissaren Friedrichs III., nicht zu erkennen. Deutlich zeichnen sich dagegen die geographischen Grenzen seines Wirkungsbereiches als Kommissar ab. Als Mandatsträger des Reichsoberhauptes ist Karl überwiegend im Bodenseegebiet und den daran angrenzenden Landschaften, in der Oberrheinregion, einschließlich des Elsaß, und der Pfalz nachzuweisen.

In den engen politischen und familiären Bindungen des Markgrafen an das Haus Habsburg sieht Konrad Krimm die Ursache dafür, daß Friedrich III. den Badener immer wieder zu Kommissionsdiensten heranzog.⁴⁴⁵ In der Tat dürfte das weithin ungetrübte Verhältnis zwischen dem Reichsoberhaupt und dem badischen Markgrafen in einigen Fällen ausschlaggebend für dessen Bestellung zum Kommissar gewesen sein. Daß diese Annahme für die Mehrzahl aller Kommissionen, mit denen sich der Markgraf zu beladen hatte, zutrifft, erscheint angesichts der Gepflogenheiten des Hofes Friedrichs III. bei der Auswahl von Kommissaren jedoch fraglich.

442 RMB, n. 6216 (= GLA Karlsruhe, 21/3486).

443 Siehe dazu oben.

444 Zu Karl von Baden vgl. K. KRIMM, Baden, passim; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 319 ff.

445 Vgl. K. KRIMM, Baden, S. 72: "Die Verbindung zum Kaiser konnte aber auch häufig der Anlaß zu Aufträgen im oberrheinischen Raum sein."

Daß der Badener dagegen von Parteien als Wunschkommissar vorgeschlagen wurde, zeigen die folgenden Beispiele: Unter dem Datum des 26. November 1453 teilte die Stadt Eßlingen dem Markgrafen mit, daß sie sich nach dem Tod seines Vaters, der zuvor kommissarisch mit der Leitung des Verfahren zwischen Konrad Jung und Berchthold Ful betraut worden war, an den Hof gewandt und dort eine Kommission auf ihn erwirkt habe. Nun baten die Esslinger darum, daß er sich der Aufgabe annehmen möge.⁴⁴⁶

Auf Ersuchen der Parteien übertrug Friedrich III. auch 1473 dem Badener die Prozeßleitung im Streit des Hans und Friedrich d.J. von Fleckenstein mit Friedrich d.Ä. von Fleckenstein. Nach Ausweis des Regests ging die Initiative zur Delegation des Verfahrens an den Fürsten von den Prozeßgegnern aus.⁴⁴⁷

Die Heranziehung des Markgrafen zum kaiserlichen Kommissar wird man daher vor allem dort, wo es für den Delegaten Alltägliches zu regeln galt, weniger als Ausdruck und Konsequenz seiner engen politischen Verbundenheit mit dem habsburgischen Herrscher, sondern vielmehr als Hinweis auf das Ansehen, das Markgraf Karl in bestimmten Regionen des süddeutschen und südwestdeutschen Raumes genoß, zu verstehen haben.⁴⁴⁸ Im einzelnen sind die verschiedenen Kommissionsaufträge an den Badener jedoch differenziert zu betrachten.

Als unmittelbares Instrument kaiserlicher Herrschaftspolitik diente der Markgraf fraglos im Reichskrieg gegen die Wittelsbacher, in dem er von Friedrich III. zusammen mit Markgraf Albrecht von Brandenburg und Graf Ulrich von Württemberg zum Reichshauptmann ernannt worden war.⁴⁴⁹ Hier steht es außer Frage, daß die Übertragung der Reichshauptmannschaft auf eine sehr bewußt getroffene Entscheidung des Reichsoberhaupts zurückging.⁴⁵⁰ Gleiches gilt im wesentlichen auch für die 1468 erfolgte Einbindung des Badeners in die Auseinandersetzung Friedrichs III. mit Bischof Matthias von Speyer um die Speyerer Stuhlbrüderpfründen.⁴⁵¹

Das Vertrauensverhältnis zwischen Friedrich III. und dem Markgrafen von Baden dürfte auch bei den folgenden, dem Fürsten zugewiesenen Kommissionsaufträgen aus dem Jahre 1468 eine entscheidende Rolle gespielt haben. Zum einen erhielt der Markgraf den Befehl, zusammen mit dem Reichskammergerichtprokuratorfiskal Jörg Ehinger von den jüdischen Gemeinden im Reich die

446 RMB 4, n. 7581. Zu den Bindungen der Stadt an den Markgrafen vgl. K. KRIMM, Baden, S. 73 f.

447 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6804 (= RMB 4, n. 10507).

448 Zu Recht verweist K. KRIMM, Baden, S. 25, darauf, daß Karl gerade im oberrheinischen Raum als Vermittler durchaus geschätzt wurde.

449 Regg. F. III., H. 4, n. 330; RMB 4, n. 8639. Vgl. dazu K. KRIMM, Baden, S. 64 f u. S. 147 ff.

450 Zur Reichshauptmannschaft siehe oben.

451 Vgl. dazu M. BUCHNER, Matthias Ramung, S. 42. Zum lange währenden Konflikt Friedrichs III. mit den Bischöfen von Speyer um die Stuhlbrüderpfründen vgl. K.-F. KRIEGER, Bernhard Ruß.

seit der Kaiserkrönung noch ausstehende Krönungssteuer einzutreiben,⁴⁵² zum anderen wurde er ermächtigt, Verhandlungen mit Reichsuntertanen, die einer Pön verfallen waren und ihm vom Hof benannt wurden, über die Höhe der zu entrichtenden Bußsumme zu führen oder die sich Widersetzenden mit Hilfe des Fiskals gerichtlich zu belangen.⁴⁵³ Die Durchführung der letztgenannten Kommissionsaufträge dürfte allerdings vorwiegend im Interesse des Badeners gelegen haben, dem Friedrich III. auf diese Weise eine Kompensationsmöglichkeit für die im Krieg gegen Pfalzgraf Friedrich I. erlittenen Schäden bot.

Enge Abstimmungen zwischen der Zentralgewalt und dem Delegaten sind in den hier genannten Fällen im Vorfeld der Kommissionserteilung und -übernahme voranzusetzen.

Spezifische Interessen des Hofes bildeten auch den Hintergrund eines Kommissionsbefehls aus dem Jahre 1456, demzufolge der Badener einen der Stadt Straßburg vom Kammergericht auferlegten Eid entgegenzunehmen hatte. Das Verfahren gegen die Stadt, der vorgeworfen wurde, Dienstleute des Straßburger Bischofs bei Übergriffen gegen Bürger Colmars und Breisachs unterstützt zu haben, war von Balthasar von Weißpriach, Christoph Ungnad und Gerhard Fronauer initiiert worden, die von Friedrich III. im Januar dieses Jahres zunächst den Befehl erhalten hatten, mit Bürgermeister und Rat der Stadt Verhandlungen über die Höhe der wegen Beihilfe zum Landfriedensbruchs zu zahlenden Strafsomme aufzunehmen.⁴⁵⁴ Vor Ort scheint es den kaiserlichen Bevollmächtigten, denen Friedrich drei Viertel der hier zu erzielenden Strafsomme zugestanden hatte, indes nicht gelungen zu sein, eine ihren Vorstellungen entsprechende Bußzahlung von der inkriminierten Stadt zu erhalten. In der Folge wurde die elsässische Metropole auf Betreiben der Kommissare vor das Kammergericht zitiert, wo das Verfahren eröffnet wurde. Unter dem Vorsitz des Bischofs Ulrich von Gurk fällte das kaiserliche Gericht jedoch das Urteil, daß die noch lebenden Mitglieder des Rates sollten durch ihren Eid beschwören sollten, allein wegen des Burgfriedens mit Bischof Ruprecht Leute und *gezeug* nach Markolsheim entsandt zu haben, ansonsten aber an der *geschicht* unbeteiligt gewesen seien.⁴⁵⁵ Zur Entgegennahme des Eides wurde der Markgraf von Baden bestellt, vor dem im Frühjahr 1457 die geladenen Personen in Gegenwart eines Vertreters der Kläger den ihnen auferlegten Eid leisteten.⁴⁵⁶

452 Regg. F III., H. 4, n. 463; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4043. Dieser Auftrag wurde den Kommissaren 1470 wieder entzogen (Regg. F III., H. 4, n. 526).

453 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5409; RMB 4, n. 9588; vgl. dazu auch E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 64.

454 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3481; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 614; vgl. auch Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 381, mit Angabe der älteren Literatur.

455 RMB 4, n. 8050.

456 Archives des ville Strasbourg, AA 1504, n. 1, 2, 18, 19, 20, 24, 25; RMB 4, n. 8090.

Wenngleich angenommen werden darf, daß der Hof diesen Prozeß durchaus mit Aufmerksamkeit verfolgte, so gibt Beauftragung des Markgrafen jedoch keinen Fingerzeig auf das Gewicht, das man der Angelegenheit im Umfeld des Kaisers möglicherweise beimaß. Bei der kommissarischen Entgegennahme gerichtlich verfügbarer Eide handelte es sich während der gesamten Regierungszeit Friedrichs III. um einen reinen Routinevorgang, der, wie auch in diesem Fall, gewöhnlich an ortsansässige oder benachbarte Personen oder Reichsstände delegiert wurde. Die Auswahl des Kommissars, so darf auch hier angenommen werden, fand in der Regel in Abstimmung mit der Partei, die den Eid zu leisten hatte, und unter dem Aspekt der räumlichen Nähe statt. Eine Einflußnahme Friedrichs auf die Bestellung des Markgrafen läßt sich hier nicht nachweisen.

Als Vermittler oder kommissarischer Richter war Markgraf Karl von Baden darüber hinaus verschiedentlich mit der Regelung von Sachverhalten betraut, denen durch die jeweils involvierten Parteien politische Brisanz zukam. Auf der Grundlage der bekannt gewordenen Quellen läßt sich im einzelnen jedoch nicht abschätzen, inwieweit Friedrich III. hier Einfluß auf die personelle Zusammensetzung der verschiedenen Kommissionen ausübte und für die Bestellung des Badeners verantwortlich zeichnete.

In der Pfälzer Fehde zwischen Ludwig von Veldenz und Pfalzgraf Friedrich I. sollte der Badener zusammen mit den Bischöfen Johann von Eichstätt und Peter von Augsburg sowie dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim 1455 vermittelnd tätig werden.⁴⁵⁷ 1456 hatte der Markgraf dann zusammen mit Heinrich von Pappenheim und dem Ritter Walter von Hürnheim auf Befehl Friedrichs III. als delegierter Richter den Streit zwischen Hans von Rechberg und seinen Bundesgenossen einerseits und den schwäbischen Städten andererseits zu verhandeln.⁴⁵⁸ 1466 war der Badener Mitglied einer Kommission, zu der auch Markgraf Albrecht von Brandenburg und Graf Rudolf von Sulz zählten, die den Streit der Grafen von Tierstein mit der Stadt Basel und Bischof Johann von Venningen, die sich hilfeschend an den Hof gewandt hatten, durch ihren Urteilsspruch entschei-

457 RMB 4, n. 8417; dazu auch FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 37. K. KRIMM, Baden, S. 120, kommt zu dem Schluß, daß diese Kommission kaum konkrete Bedeutung gewann. Ihre Einsetzung wird von Krimm vorrangig als Ausdruck der geringen Einflußmöglichkeiten der Zentralgewalt gewertet.

458 Zu der langwierigen Auseinandersetzung zwischen Hans von Rechberg und den Schwäbischen Städten, in deren Verlauf Friedrich III. mehrere Kommissionen einsetzte, vgl. W. KANTER, Hans von Rechberg, S. S. 69 ff; F. BATTENBERG, Lichtenberg-leiningische Fehde, S. 113, dazu Quellenanhang n. 59 und 70; Regg. F. III., H. 9, n. 145. Zu den inhaltlich unterschiedlichen Kommissionsaufträgen an Markgraf Karl von Baden, Heinrich von Pappenheim und Walter von Hürnheim RMB 4, n. 8024, 8145, 8147, 8148, 8151, 8152, 8228; Eikhart Arzt, Chronik, S. 154. Siehe dazu oben, mit ausführlicheren Hinweisen auf die archivalische Überlieferung und den komplizierten Verlauf des Rechtsverfahrens, das zuletzt von Markgraf Albrecht von Brandenburg als Kammerrichter zugunsten des Rechbergers entschieden wurde.

den sollte.⁴⁵⁹ 1472 leitete der Markgraf als kaiserlicher Kommissar den Prozeß zwischen Bilgeri von Heudorf und Bischof Hermann von Konstanz.⁴⁶⁰ Im darauffolgenden Jahr übernahm der Schwager des Kaisers dann die recht schwierige und von anderen Kommissaren Friedrichs III. nicht gelöste Aufgabe, den langjährigen Konflikt Bilgeris von Heudorf mit der Stadt Schaffhausen, der seit der zweiten Hälfte der 1450er Jahre immer wieder zu Unruhen im gesamten Hegau und der Baar geführt hatte, gütlich beizulegen.⁴⁶¹

Die politische Bedeutung der zuletzt genannten Kommissionsaufträge läßt es wahrscheinlich erscheinen, daß Friedrich III. über die Einsetzung der verschiedenen Kommissionen, die zumeist Sachverhalte im vorderösterreichischen Raum zu regeln hatten, informiert war und deren personelle Zusammensetzung zumindest stillschweigend billigte. Dies schließt allerdings nicht aus, daß die Initiative zur Einsetzung einer Kommission zusammen mit konkreten Vorschlägen, wer im einzelnen mit der Aufgabe zu betrauen war, aus den Reihen der Betroffenen an den Hof herangetragen wurde.

Ein solche, für das Kommissionswesen Friedrichs III. charakteristische, freizügige Vorgehensweise bei der Bestellung von Kommissaren durch die Zentralgewalt wurde bekanntlich vor allem dann eingeschlagen, wenn es galt, den Hof von gängigen Routineverpflichtungen auf bequeme Weise zu entlasten und politische Komplikationen nicht zu erwarten waren. Wie auch die anderen Kommissare Friedrichs III. nahm der Markgraf Huldigungen von Reichsvasallen stellvertretend für den fernen Herrscher entgegen⁴⁶² oder beschäftigte sich mit kleineren

459 UB Basel 8, n. 279.

460 RMB 4, n. 10206 (=FürstenbergA Donaueschingen, Aliena, Heudorf von, fasc. 14); das Urteil des Markgrafen ebd., n. 10224; REC 4, n. 13930;.

461 RMB 4, n. 10373. Offensichtlich erging in dieser Angelegenheit ein zweites Kommissionsmandat an den Markgrafen. Im HHStA Wien findet sich unter, RHA 1, fol. 58r-59v, das Konzept eines Kommissionsbefehls an den Markgrafen, in dem der Kaiser dem Badener gebot, sich um die Schlichtung des Streits zu bemühen. Sollte dies jedoch mißlingen, so war der Kommissar gehalten, dem Kaiser unverzüglich Bericht zu erstatten, *damit wir ferrer nach geburlicheit in den sachen wissen zu handnlen*. Wie aus dem Taxbuch der kaiserlichen Kanzlei hervorgeht, berechnete die kaiserliche Kanzlei für die Ausstellung des Kommissionsmandats in diesem Fall keine Gebühren. Vgl. J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, S. XXXV. Ob man darin ein Indiz für ein besonderes Interesse der Reichsspitze an der Beilegung dieses Konflikts sehen darf, was zugleich auf eine Beteiligung des Herrschers an der Bestellung des Kommissars verweisen würde, läßt sich gegenwärtig nicht mit Sicherheit beantworten. Zur Auseinandersetzung zwischen Bilgeri von Heudorf und der Stadt Schaffhausen, die seit der zweiten Hälfte der 1450er Jahre immer wieder für Unruhe in der Region gesorgt hatte, siehe oben.

462 1456 hatte der Markgraf den Lehnsid von Henmann Offenburg und Werner Truchseß entgegenzunehmen (RMB 4, n. 8008; UB Basel 4, n. 192); im selben Jahr sollte auch Hans von Rechberg dem Badener anstelle des Reichsoberhaupts huldigen (Urkunden zur Schweizer Geschichte 4, n. 192). 1458 leisteten Graf Philipp von Hanau (RMB 4, n. 8189; Regg. F III., H. 3, n. 78) und Graf Ulrich von Württemberg (RMB 4, n. 8210) die Lehnhuldigung vor dem Markgrafen. Weitere Belege für die kommissarische Entgegennahme von Lehnseiden sind belegt für 1466 (RMB 4, n. 9375), 1471 (RMB 4, n. 10161).

Rechtsstreitigkeiten zwischen Untertanen, die er gütlich beilegen oder aber durch sein Urteil entscheiden sollte.⁴⁶³ Bei Bedarf wirkte Karl als auch Exekutionsorgan des Hofes. Mit dieser Funktion betraute ihn der Herrscher etwa 1455 zusammen mit Herzog Albrecht von Österreich und Bischof Ruprecht von Straßburg. Friedrich gebot den Fürsten Stefan Kohlbeck gemäß einem Urteil des Kammergerichts gegen das Straßburger St. Thomas Kapitel zu unterstützen.⁴⁶⁴

Während Markgraf Karl von Baden somit recht häufig zu Kommissarsdiensten herangezogen wurde, bildeten badische Angelegenheiten anscheinend nur in Ausnahmefällen Anlaß für die Einsetzung eines Kommissars. Eine solche Gelegenheit stellte der badisch-württembergische Konflikt um den Eßlinger Zoll in der zweiten Hälfte der 1460er Jahre dar, den Friedrich III. mit Hilfe des zum Vermittler ernannten Markgrafen Albrecht von Brandenburg zu schlichten suchte.⁴⁶⁵

463 1453 erwirkte die Stadt Eßlingen ein Kommissionsmandat für den Markgrafen (RMB 4, n. 7581); siehe dazu auch die folgende Anmerkung. 1456 urteilte Karl in Sachen Jakob von Leinstetten contra Dietrich Hack (J. CHMEL, Materialien, n. 89). Auch in den Jahren zwischen 1458 (RMB 4, n. 8219, dazu auch ebd., n. 8671) und 1460 (RMB 4, n. 8468) war der Markgraf als Richterkommissar tätig. 1465 erscheint er als Mitglied einer Kommission, der auch Erzbischof Adolf von Mainz und Graf Ulrich von Württemberg angehörten (HHStA Wien, RHA 1, fol. 79-97). Eine ihm noch vor 1463 erteilte Gerichtskommission konnte der Markgraf laut des Widerrufs seines Mandats durch den Kaiser vom 18. Juli 1463 wegen anderer Geschäfte nicht übernehmen (GLA Karlsruhe, 67/294, fol. 65r-v). Bis in den Mai hinein war der Badener bekanntlich in der Gefangenschaft des Pfalzgrafen bei Rhein. Eine 1465 von Heinrich Holzapfel unter anderem auf ihn ausgebrachte Kommission lehnte der Markgraf ab (HHStA Wien, RHA 1, fol. 79-97). 1467 übertrug ihm Friedrich III. die Leitung des Verfahrens zwischen Arnold von Stettenberg und Eberhard von Gemmingen (TLA Innsbruck, Sigmundiana, 652). 1469 leitete Karl das ihm mit Einwilligung der Parteien vom Kammergericht zugewiesene Verfahren zwischen den Gebrüdern Rebstock und den Brüdern Hüffel aus Wangen (RMB 4, n. 9943, 10013). Zwischen 1470 und 1474 beschäftigte der Prozeß zwischen Heinrich Beger aus Geispolsheim und Jörg Bock von Staufenberg den Badener (TLA Innsbruck, P. 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1403, 1409). Im Jahre 1471 beurkundete er als kaiserlicher Kommissar einen Urteilsspruch seiner Räte im Streit Friedrichs von Fleckenstein mit dem Kloster Königsbrück (RMB 4, n. 10190). Im selben Jahr saß er als delegierter Richter in Sachen des Frauenklosters Hohenburg gegen die Stadt Oberehenheim zu Gericht (RMB 4, n. 10203). In diesem Jahr entzog der Kaiser dem Markgrafen das Mandat zur Leitung des Prozesses zwischen Walter Vogt, Bürger zu Straßburg, und Bernhard Bitscher aus Hagenau (RMB 4, n. 10212). 1472 bemühte Karl sich um die gütliche Beilegung der Streitigkeiten zwischen zwei Speyerer Bürgern (RMB 4, n. 10300). Im selben Jahr wies ihn der Kaiser an, ein Urteil im Prozeß zwischen Graf Heinrich von Fürstenberg und Hans von Lichtenfels zu fällen (Taxbuch, n. 1400). Auf Bitten der Betroffenen erhielt der Badener 1473 den kaiserlichen Auftrag, einen Prozeß in Lehnsangelegenheiten zu leiten (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6804). In diesem Jahr erklärte Karl von Baden als Richterkommissar Friedrichs III. auch die Appellation Friedrich Röders gegen ein Urteil das von einem Ebersteinischen Gericht zugunsten des Grafen Bernhard von Eberstein gefällt hatte, für zulässig (RMB 4, n. 10383). Graf Bernhard seinerseits appellierte wenige Tage später gegen diese Entscheidung des Kommissar an den Kaiser. Weitere Kommissionsaufträge verzeichnet das Taxbuch, z.B. n. 1539, 1715, 1716, 1727, 1962.

464 Archives de ville Strasbourg, ser. X, n. 110.

465 RTA 22,1, S. 126, Anm. 4; RMB 3, n. 9954, 9966, 9968, 9970.

1472 leistete der Markgraf dem in dafür zum Kommissar ernannten Abt Jakob des Klosters Schwarzach anstelle des Reichsoberhaupten den Lehnseid für das Dorf Stützheim, das Friedrich III. dem Badener verliehen hatte.⁴⁶⁶

3.2.3. Die Pfalzgrafen Friedrich I. und Philipp bei Rhein

Pfalzgraf Friedrich

In den Jahren zwischen 1449 und 1473 (!) wurde Pfalzgraf Friedrich I. von Friedrich III. mehrfach als Kommissar eingesetzt. Obwohl sich der habsburgische Herrscher strikt weigerte, den Anspruch des Pfalzgrafen auf die Kurfürstenwürde anzuerkennen, standen die daraus resultierenden politischen Differenzen zwischen der Pfalz und dem Reichsoberhaupt einer Heranziehung des Wittelsbachers zum Reichsdienst nicht im Wege. Und auch der Pfälzer scheint sich nach bisherigem Kenntnisstand den ihm zugewiesenen Aufgaben widerspruchslos angenommen zu haben.⁴⁶⁷ Letztmalig läßt sich im Oktober 1473 ein auf den Wittelsbacher ausgestelltes Kommissionsmandat des Reichsoberhaupten nachweisen.⁴⁶⁸ Allerdings klafft zwischen dieser Kommissionserteilung und der vorherigen eine Lücke von rund 12 Jahren, für die bisher keine entsprechende Heranziehung des Pfälzers zu Reichsdiensten belegt ist. 1461 hatte der Pfalzgraf als kommissarischer Richter des Kaisers noch drei Urteile beurkundet, die pfälzische Räte als seine Subkommissare im Prozeß zwischen Graf Otto von Solms und der Stadt Wetzlar um die Dahlheimer Au,⁴⁶⁹ im Streit zwischen Lorenz Rinderbach und Heilbronn⁴⁷⁰ sowie im Verfahren zwischen der Stadt Basel und Georg Schenk von Limpurg⁴⁷¹ gefällt hatten. Erst die Ereignisse der Jahre 1461/62, deren Höhepunkt der Sieg des Pfälzers über die kaiserlichen Reichshauptleute im Juni 1462 bei Seckenheim bildete, und die sich in der Folgezeit noch verschärfenden Spannungen, in deren Verlauf der Kaiser nach dem Weißenburger Krieg auf dem Augsburger Reichstag von 1474 die Ächtung des Wittelsbachers verkündete,

466 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6547; RMB 4, n. 10235, 10301; Taxbuch, n. 1725.

467 Zum Verhältnis zwischen Kaiser Friedrich III. und Pfalzgraf Friedrich I. vgl. K.-F. KRIEGER, Prozeß; ders., Quelle; R. MITSCH, Konflikt; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1156 ff (vor allem für die Zeit zwischen 1471 und 1474).

468 Taxbuch, n. 3495; vgl. dazu P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1161.

469 Regg. F III., H. 5, n. 103; Regg. F III., H. 8, n. 176, 188. Vgl. dazu auch D. RÜBSAMEN, Wetterau, S. 175.

470 UB Heilbronn 1, N 790.

471 UB Basel 8, N 154.

fürten dazu, daß die Delegation von Herrschaftsaufgaben an den Wittelsbacher aus kaiserlicher Sicht wenigstens für geraume Zeit undenkbar wurde.⁴⁷²

Mit welcher Selbstverständlichkeit der Hof den Pfalzgrafen dagegen noch 1459 zu Reichsdiensten heranzog, verdeutlicht die Friedrich I. in diesem Jahr übertragene Reichshauptmannschaft. Im Namen und an Stelle des Reichsoberhauptes sollte der Pfalzgraf das vom Kammergericht zugunsten Ulrich Weltzlis gefällte Urteil gegen das schwäbische Kloster Zwiefalten mit militärischen Mitteln durchsetzen.⁴⁷³ Den umliegenden schwäbischen und fränkischen Reichsstädten gebot Friedrich III., seinen Delegaten bei der Durchführung des kaiserlichen Auftrags mit Truppen und Material unterstützen.⁴⁷⁴

Gerade die in den Jahren 1459 bis 1461 dem Pfalzgrafen vom kaiserlichen Hof zugewiesenen Aufgaben machen deutlich, daß die Bestellung zum kaiserlichen Kommissar unter Friedrich III. nicht notwendigerweise auf ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Kaiser und seinen Mandatsträgern verweist.

In der Regel geben die Kommissarsbestellungen unter Friedrich III. vor allem Aufschluß über das politische Gewicht des Kommissars innerhalb einer Region und vor allem über das Ansehen, das der zum Vertreter des Reichsoberhauptes ernannte Mandatsträger bei den Betroffenen, deren Angelegenheiten er sich auf kaiserlichen Befehl hin anzunehmen hatte, genoß. Aufgrund seines Einflusses im Südwesten des Reiches und seiner weitreichenden politischen Beziehungen wurde der Pfalzgraf daher immer wieder mit Kommissionen beladen. Nicht selten hatte er sich dabei (regional-) politisch brisanteren Sachverhalten anzunehmen.

1449 erhielt der Pfalzgraf den Befehl, sich zusammen mit dem Grafen Reinhard von Hanau um eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Grafen Diether von Isenburg-Büdingen einerseits und der Stadt Gelnhausen andererseits, die im Zusammenhang mit dem langjährigen Streit des Büdinger Grafen mit Martin Forstmeister um die Forstmeisterrechte im Büdinger Wald standen, zu bemühen.⁴⁷⁵ Wie oben ausführlicher dargelegt, berührte diese Auseinandersetzung unmittelbare Interessen der Reichsgewalt.⁴⁷⁶ Zeitlich lag die Kom-

472 Zum Weißenburger Krieg siehe oben; zu den Ereignissen auf dem Augsburger Reichstag K.-F. KRIEGER, Prozeß.

473 Zum Hintergrund des Rechtsstreits zwischen Ulrich Weltzli und dem Kloster Zwiefalten um den Kohlberger Hof sowie zur Reichshauptmannschaft Friedrichs des Siegreichen siehe oben.

474 Die in verschiedenen Archiven schwäbischer Städte überlieferten Briefe und Akten (z.B. StadtA Nördlingen, Missiven 1460) bestätigen das von der Forschung erarbeitete Gesamtbild der Ereignisse; lediglich die Reaktionen der zur Unterstützung des Pfalzgrafen im einzelnen aufgebotenen Reichsstädte lassen sich auf der Grundlage dieser Quellen detaillierter rekonstruieren.

475 Regg. F. III., H. 8, n. 128-131, ; Isenburger Urkunden, n. 1840; vgl. dazu P.-J. HEINIG, Hessen, S. 78. Am 8. Februar 1451 verkündete der Pfalzgraf den Parteien seinen Schiedsspruch; Isenburger Urkunden, n. 1872.

476 Die diesen Streit betreffenden Urkunden und Briefe Friedrichs III. aus dem Ysenburg-Büdingenschen Archiv liegen in Regestenform in Regg. F. III., H. 8 vor. Siehe oben.

missionserteilung noch vor der von dem Pfälzer vollzogenen Arrogation seines Neffen Philipp, die später das Mißfallen des habsburgischen Herrschers erregen sollte. Dennoch wird man auch diese Beauftragung des Pfalzgrafen kaum als Ausdruck eines Ende der 1440er bestehenden engen Vertrauensverhältnisses zwischen Friedrich I. von der Pfalz und dem König interpretieren können. Bei Lichte besehen wurden dem Pfälzer keine sonderlich weit reichenden Befugnisse übertragen. Zum einen war er Pfalzgraf nur gemeinsam mit dem Grafen von Hainau, der bereits zuvor Stellung zugunsten der Gegner Diethers von Büdingen bezogen hatte, zum Handeln bevollmächtigt. Zum anderen waren die Kompetenzen beider Mandatsträger ausschließlich auf die kaum zu erwartende gütliche Einigung der Parteien beschränkt. Zusätzlich wies das königliche Mandat noch ausdrücklich darauf hin, daß die Entscheidungen der Kommissare die Rechte von König und Reich nicht beeinträchtigen dürften.⁴⁷⁷ Es stand für den Hof somit kaum zu erwarten, daß die Kommission vor Ort schwer revidierbare, den Interessen von König und Reich zuwiderlaufende Entscheidungen herbeiführen würde.

Während des Städtekrieges und den sich daran anschließenden Verhandlungsrunden zwischen den Kontrahenten war der Pfalzgraf Mitglied verschiedener Kommissionen, die von Friedrich III. mit der Schlichtung dieser weitreichenden Konflikte betraut wurden. Hatte sich der Wittelsbacher schon in der Frühphase dieser Auseinandersetzung, zunächst noch ohne königliches Mandat, um eine Beilegung der Streitfragen bemüht,⁴⁷⁸ so wurde er aufgrund seiner Erfahrungen, vor allem aber wegen seiner guten Beziehungen zu den einander gegenüberstehenden Parteien recht bald offiziell vom Reichsoberhaupt als Schlichter eingesetzt. Als Mitglied einer vom Herrscher eingesetzten Schlichtungskommission war der Pfälzer mit dem Konflikt zwischen seinem Schwager Herzog Albrecht VI. von Österreich und den Städten Rottweil und Schaffhausen befaßt.⁴⁷⁹ Auch bei dem Versuch, die zwischen Albrecht VI. und den schwäbischen Städten, denen die vorderösterreichische Herrschaft Hohenberg verpfändet worden war, strittigen Fragen klären zu lassen, konnte der Wittelsbacher als von beiden Seiten gleichermaßen anerkannter Vermittler auftreten. Zunächst handelte er in dieser Sache noch ohne offiziellen Auftrag des Reichsoberhauptes allein aufgrund der

477 Regg. F. III., H. 8, n. 128.

478 Zu den pfälzischen Bemühungen vgl. B. ROLF, Kurpfalz, S. 9 ff. Ausführlich geht Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 216 ff, mit erschöpfenden Hinweisen auf Quellen und Literatur auf die Bemühungen der verschiedenen Kommissionen Friedrichs III. um eine Beendigung des "Markgrafenkrieges" ein.

479 RMB 3, n. 7136; UB Rottweil, n. 1143; J. EICHMANN, Hohenberg #; B. ROLF, Kurpfalz, S. 23 ff; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 234 ff. Weitere Mitglieder dieser Kommission waren die Bischöfe Gottfried von Würzburg und Silvester von Chiemsee, der Deutschordensmeister Jobst v. Venningen, Graf Hesso v. Leiningen, Hans v. Neitperg und Meister Ulrich Riederer.

gemeinsamen Bitte der Parteien.⁴⁸⁰ Trotz aller Anstrengungen gelang es ihm jedoch nicht, den Streit beizulegen. Dennoch kamen Albrecht VI. und die Städte anschließend überein, die Entscheidung ihres Streits noch einmal dem Heidelberger anzuvertrauen und einen entsprechenden Kommissionsbefehl am kaiserlichen Hof zu erwerben. Zugleich sollte der Pfälzer, der in dieser Zeit geradezu auf die Belange der vorderösterreichischen Herrschaft Hohenberg spezialisiert war, gemäß kaiserlichem Befehl die Verhandlungen zwischen den der Herrschaft zugehörigen Städten Rottenburg am Neckar, Binsdorf, Schömberg sowie Horb einerseits und den städtischen Pfandinhabern andererseits leiten.⁴⁸¹ Seitens der Parteien scheint man zunächst die Möglichkeit in Betracht gezogen zu haben, daß sich der Pfalzgraf trotz kaiserlichen Gebots der Kommission aufgrund seiner zuvor unternommenen vergeblichen Bemühungen in dieser Sache entziehen würde.⁴⁸² Und in der Tat nahm sich der Pfälzer nach dem Erhalt des kaiserlichen Befehls, über dessen Empfang er die Parteien unverzüglich unterrichtete, zunächst Bedenkzeit. Erst am 25. Mai 1453 teilte er den schwäbischen Städten mit, daß er nach einer Besprechung mit seinen Räten nunmehr bereit sei, sich des kaiserlichen Auftrags anzunehmen.⁴⁸³

Des weiteren hatte sich der Pfalzgraf als Kommissar auf Befehl Friedrichs III. während der ersten Hälfte der 1450er Jahre dem Streit zwischen Landgraf Ludwig von Hessen und Graf Johann von Solms (-Lich) einerseits und der Stadt Wetzlar andererseits (1451) zu widmen und die Verfahrensleitung im Prozeß des Grafen Bernhard von Solms gegen Graf Philipp von Nassau zu übernehmen.⁴⁸⁴ Ebenfalls in diesen Zeitraum fallen die Delegation des Rechtsstreits zwischen Graf Ulrich von Württemberg und Margarethe von Gundelfingen (1453)⁴⁸⁵ sowie eine Kommission in Sachen des Sebold Pfinzing gegen die Stadt Nürnberg, in der

480 Die vergeblichen Bemühungen des Pfälzers in dieser Angelegenheit 1450/51 gehen aus StadtA Ulm, A 1107/2, fol. 111r-114v; ebd., A 1111 hervor.

481 J. EICHMANN, Städtekrieg, Regest, N 18-20; B. ROLF, Kurpfalz, S. 29 f; zur Herrschaft Hohenberg vgl. auch W. BAUM, Vorlande

482 StadtA Ulm, A 1107/2, fol. 107r-108r.

483 StadtA Ulm, A 1108. Aus diesem Schreiben des Pfalzgrafen an die Städte, *die zu der pfanntschaft der herrschaft Hoemburg gewannt sin*, geht hervor, daß die Städte für die Zustellung des Mandats Sorge getragen hatten. Sie waren es auch, die in Heidelberg die Bitte vortrugen, der Pfalzgraf möge sich noch einmal um eine Beilegung der Streitigkeiten bemühen. Nach Ausweis dieser Quelle ließ auch Herzog Albrecht sein gleichlautendes Gesuch am pfälzischen Hof vorbringen. Einen ersten Verhandlungstermin verkündete Friedrich I. den zur Herrschaft Hohenberg gehörigen Städten sowie den Pfandinhabern am 31. August 1453 auf den 26. Oktober (WR, n. 5702). Über den Verlauf des sich hinziehenden Verfahrens geben die Briefe und Akten im StadtA Ulm, A 1111, Auskunft.

484 Regg. F. III., H. 5, n. 86.

485 RMB 3, n. 7539.

Friedrich I. die Kontrahenten miteinander versöhnen sollte⁴⁸⁶. Auch in die Streitigkeiten zwischen dem Trierer Erzbischof, Jakob von Sierck, und seinem Kölner Amtskollegen, Dietrich, hatte sich der Pfalzgraf auf kaiserlichen Befehl hin 1453 einzuschalten. Ausdrücklich verweist das mit einem *in consilio*-Vermerk unterfertigte Kommissionsmandat darauf, daß die Rechtssprüche des Kommissars dieselbe Gültigkeit besitzen sollten wie kaiserliche Urteile.⁴⁸⁷ 1454 hatte Graf Ulrich von Württemberg dem zu diesem Zweck zum Stellvertreter des Reichsoberhauptes ernannten Pfalzgrafen den Lehnseid für die ihm von Friedrich III. verliehenen Grafschaft zu leisten.⁴⁸⁸

Auch in den folgenden Jahren wurde Friedrich I. von dem fernen Reichsoberhaupt noch verschiedentlich als kommissarischer Richter eingesetzt. 1455 etwa ermahnte ihn Friedrich III. sich nunmehr des Verfahrens zwischen dem Trierer Erzbischof und den Städten Remagen und Sinzig anzunehmen.⁴⁸⁹ Die Stadt Heilbronn wurde im darauffolgenden Jahr vom Kaiser angewiesen, ihre Streitigkeiten mit Wiprecht von Helmstatt vor dem Pfalzgrafen auszutragen.⁴⁹⁰ 1458 betraute Friedrich III., vermutlich aufgrund einer entsprechenden Petition der Stadt Frankfurt, den Wittelsbacher mit der Interessenwahrung der Mainstadt, die ihre Stellung als regionales Wirtschaftszentrum durch die Versuche benachbarter Städte, konkurrierende Messen einzurichten, bedroht sah.⁴⁹¹

Mit den bereits oben angeführten Kommissionen aus dem Jahre 1461 sowie der Reichshauptmannschaft zur Durchsetzung des gegen das Kloster Zwiefalten gefällten Kammergerichtsurteils endete die verhältnismäßig kontinuierliche Einbeziehung des Pfalzgrafen in das von Friedrich III. praktizierte System der Delegation herrschaftspolitischer Funktionen. Spiegelt sich in dem in diesem Jahr zu verzeichnenden plötzlichen Abbrechen der Kommissionserteilungen für den Pfälzer das tief gestörte Verhältnis des Wittelsbachers zum habsburgischen Reichsoberhaupt wider, so erscheint die bereits erwähnte, anhand des Taxbuchs nachzuweisende Ernennung des Fürsten zum Richterkommissar zur Entscheidung des Streits zwischen Heinrich von Wilperich und Wilhelm von Reichenstein im Oktober 1473 als bezeichnend für die doch eher locker gehandhabten Modalitäten bei der Auswahl und Beauftragung kaiserlicher Kommissare. Bereits im Sommer 1473 konstatierten die politischen Beobachter das Scheitern der Ausgleichsver-

486 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2338. Weitere diesen Prozeß betreffende Quellen finden sich ebd., n. 2340, 2347, 2393, 2402; ebd., Briefbücher, n. 26, fol. 172v; BayHStA München, RU Nürnberg, n. 67.

487 Regg. F. III., H. 9, n. 115.

488 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3149. Die vom Kaiser angeordnete kommissarische Entgegennahme der Huldigung durch den Pfälzer verzeichnet der entsprechende Eintrag im HHStA Wien, RR, P 173.

489 Regg. F. III., H. 8, n. 138.

490 UB Heilbronn 1, n. 750.

491 Regg. F. III., H. 4, n. 279. Vgl. auch ebd., n. 276, 277, 278, 280, 281.

handlungen zwischen dem Pfälzer und dem Reichsoberhaupt.⁴⁹² Dennoch erwies sich dies aus der Sicht der römischen Kanzlei nicht als ein entscheidender Hinderungsgrund für die Bestellung des Wittelsbachers zum kaiserlichen Kommissar. Zu Recht verweist Paul-Joachim Heinig in diesem Zusammenhang auf die "recht weit entwickelte Selbständigkeit der kammergerichtlichen Verfahrenstechnik", die in der Praxis zur Folge hatte, "daß der Kaiser von bloßen Ladungen, vielleicht auch von Kommissionen in der Regel keine Kenntnis besaß oder besitzen mußte".⁴⁹³ Daß es sich hier tatsächlich, wie Heinig annimmt, lediglich um Ausnahmen handelte, erscheint angesichts der auch ansonsten nachweisbaren Einsetzungspraxis gerade von delegierten Richtern wenig wahrscheinlich. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß dergleichen Kommissionen, die zur Regelung von politisch unbedeutenden Bagatellstreitigkeiten zwischen Reichsangehörigen gewöhnlich nicht der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedurften, sondern weithin selbständig durch die römische Kanzlei ausgestellt und ihren Erwerbern zur Zustellung an den jeweiligen Empfänger übergeben wurden. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß Friedrich I. im Zeitraum zwischen 1461 und 1473 vom Kaiser offensichtlich nicht zu Kommissionsdiensten herangezogen wurde. Bei aller Freizügigkeit, mit der die römische Kanzlei Kommissionsmandate ausstellte, scheinen hier doch die Toleranzschwellen überschritten gewesen zu sein.

Es ist allerdings in Betracht zu ziehen, daß in diesen Jahren nicht nur der Herrscher von dem Gedanken, den Pfälzer mit Stellvertretungsfunktionen zu betrauen, wenig angetan war, sondern vor allem die ihr Recht am kaiserlichen Hof suchenden Untertanen kein sonderliches Interesse daran bekundeten, Kommissionsmandate auf einen Fürsten auszubringen, dessen Urteile bei einer möglichen Fortsetzung ihres Rechtsstreits am Kammergericht möglicherweise geringere Bestandskraft vor der höchsten Appellationsinstanz besaßen.

Überdies wird man berücksichtigen müssen, daß im fraglichen Zeitabschnitt loyale Anhänger und Untertanen des Wittelsbachers, die potentiell am ehesten die Expedierung derartiger Gerichtskommissionen hätten initiieren können, vermutlich kaum dazu tendierten, ihre Streitfälle dem kaiserlichen Hof vorzubringen und Friedrich III. auf diese Weise Möglichkeiten an die Hand zu geben, Einfluß auf Pfälzer Geschicke zu nehmen. Im Zweifelsfalle bot es sich an, bei der Reichspitze weniger problematische Kandidaten für die Durchführung einer solchen Aufgabe vorzuschlagen.⁴⁹⁴

492 Vgl. dazu zuletzt P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1163 ff; besonders S. 1165 f.

493 P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1161.

494 Einzelne Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund der politischen und regionalen Nähe zum Heidelberger Hof potentiell durchaus dem Pfalzgrafen als dem einflußreichsten Territorialherrn der Region hätten zur Entscheidung zugewiesen werden können, wurden stattdessen anderen Herren übertragen. Dabei konnte es sich durchaus um politische Parteigänger des Wittelsbachers handeln. So erhielt etwa Bischof Matthias Ramung von Speyer 1464 den Auftrag, in der Auseinandersetzung

Läßt sich Pfalzgraf Friedrich I. zwischen 1449 und 1461 doch überraschend häufig als Kommissar des habsburgischen Reichsoberhaupt nachweisen, so vermied es der Pfälzer gleichzeitig, pfälzische Angelegenheiten am kaiserlichen Hof oder vor Kommissaren Friedrichs III. verhandeln zu lassen.⁴⁹⁵ Durch einen solchen Verzicht ließ sich möglichen Einflußnahmen auf kurpfälzische Geschicke durch territoriale Nachbarn oder das Reichsoberhaupt ein Riegel vorschieben. Allein die Fehde Friedrichs I. gegen Ludwig von Veldenz führte auf Betreiben des Veldenzers zur Einsetzung einer kaiserlichen Kommission, die sich um eine Versöhnung der Kontrahenten bemühen sollte.⁴⁹⁶

Die erkennbar geringe Neigung des Pfälzers, in eigenen Angelegenheiten Kommissionen bei Friedrich III. zu erwirken, läßt sich jedoch nicht allein als Indikator für das gestörte Verhältnis zwischen Pfalzgraf Friedrich und dem Habsburger werten. Auch andere weltliche Reichsfürsten waren eher darum bemüht, sich nicht vor königlich-kaiserlichen Delegaten verantworten zu müssen.

Pfalzgraf Philipp

Auch nach dem Tod Pfalzgraf Friedrichs I. und dem Regierungsantritt Philipps "des Aufrichtigen" gelangten erst mit einiger Verzögerung kaiserliche Kommissionsbefehle nach Heidelberg. Man wird dies nicht unbedingt als Folge der Differenzen des Pfalzgrafen mit dem Kaiser, der Philipp erst neun Jahre nach dessen Regierungsantritt mit den Regalien belehnte, zurückführen müssen.⁴⁹⁷ Denn be-

zwischen Heinrich von Sickingen und Hans von Venningen ein Urteil zu fällen (GLA Karlsruhe, 67/299, fol. 17v-19v). Vermutlich in dieser Angelegenheit hatte im darauffolgenden Jahr die Stadt Heilbronn dann ein Beweiserhebungsverfahren durchzuführen (UB Heilbronn 1, n. 836, 903). Der Speyerer Bischof wurde auch 1466 mit der Durchführung eines Zeugenverhörs in der Streitsache zwischen der Stadt Speyer und Heinrich Holzappel ernannt (vgl. M. BUCHNER, Stellung des Speierer Bischofs, S. 47). Mit dieser prozessualen Auseinandersetzung war allerdings im selben Jahr auch der kaum besonderer Nähe zur Heidelberger Regierung zu verdächtigende Markgraf Karl von Baden in Berührung gekommen (RMB 4, n. 9428). Auch der dem pfälzischen Hegemonialbereich zuzurechnende Wormser Bischof (vgl. dazu P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1173) bot sich in dieser Zeit als potentieller Kommissar an. Auf die auffällige Häufung von Kommissionsaufträgen für den Wormser, wie sie das Taxbuch für die Jahre zwischen 1471-1474 verzeichnet, verweist P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1174, Anm. 1175. Vor 1467 hingegen scheinen die Wormser Bischöfe im Vergleich zur Heidelberger Regierung nur ausgesprochen selten zu entsprechenden Diensten herangezogen worden zu sein.

495 So bestritt der Pfälzer – allerdings vergeblich – auch dem zum Richterkommissar eingesetzten Markgrafen Albrecht von Brandenburg 1469 das Recht, in kaiserlichem Auftrag einen Prozeß gegen pfälzische Untertanen zu leiten (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3, fol. 1r).

496 Vgl. K. MENZEL, Regesten, S. 260f. Der Kommission gehörten Bischof Peter von Augsburg, Bischof Johann von Eichstätt und Heinrich von Pappenheim an. Vgl. dazu auch A UHL, Peter von Schaumberg, S. 91.

497 Zu Philipp vgl. M. SCHAAB, Kurpfalz 1, S. 183 ff; H. u. M. Rall, Lebensbilder, S. 217 ff; zur Weigerung des Kaisers, Philipp zu belehnen vgl. K.-F. KRIEGER, Prozeß, S. ###.

reits vor der förmlichen Anerkennung Philipps durch Friedrich III. wurden auf den Pfälzer vereinzelt Kommissionsbefehle ausgestellt. Erstmals erging an Philipp ein Auftrag zur gütlichen Beilegung oder rechtlichen Entscheidung eines Streits zwischen dem Biberacher Tristan Marschalk und seinem Bruder Ulrich im Jahr 1478.⁴⁹⁸ Zwei Jahre danach kam der Fürst mit dem schon seit etlichen Jahren geführten Prozeß der Vellberger und Berlichinger mit Ulrich von Kaltental in Berührung.⁴⁹⁹ Es kann vermutet werden, daß diese Kommission von Ulrich von Kaltental erworben wurde. 1484 fertigte die römische Kanzlei dann ein weiteres Kommissionsmandat auf den Pfälzer aus, dem die Leitung des Verfahrens zwischen Ott von Steinau und Konrad von Hutten übertragen wurde.⁵⁰⁰

Zwei Jahre später impetrierte die Speyerer Bürgerin Agnes Muller einen Kommissionsbefehl auf den Kurfürsten bei Rhein, der ihren Streit mit Hans Kummerlin aus Kaufbeuren entscheiden sollte.⁵⁰¹ Weitere Gerichtskommissionen schlossen sich in den folgenden Jahren an.⁵⁰² Die meisten dieser Mandate waren von Reichsangehörigen aus pfälzischen Gebieten oder benachbarten Territorien impetriert worden.

Eigens hervorzuheben ist dabei lediglich das auf den Kurfürsten im Streit zwischen Bischof Friedrich von Augsburg und Graf Haug von Montfort ausgebrachte Kommissionsmandat, von dem bereits an anderer Stelle die Rede war.⁵⁰³

498 HHStA Wien, RHA 2, fol. 106r-v.

499 HHStA Wien, RHA 1, fol. 261r-v. Zu diesem Verfahren siehe auch oben.

500 Das Konzept des Kommissionsbefehls findet sich heute HHStA Wien, RHA 3, fol. 36r-37r; ein besiegeltes Originalmandat, dem die Kanzleiunterfertigung fehlt, wird heute im TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 357, aufbewahrt. Wie aus dem Konzept eines anschließend dem Kurfürsten von Brandenburg erteilten Kommissionsbefehls (HHStA Wien, RHA 3, fol. 38r-v) hervorgeht, hatte sich Philipp dieser Aufgabe tatsächlich angenommen. Gegen seine Entscheidung appellierte indes Ott von Steinau unverzüglich an den Kaiser.

501 HHStA Wien, RHA 2, fol. 166r-v.

502 Die auf den Pfälzer ausgestellten Kommissionsmandate bezogen sich auf die Verfahren Hamann Keppler aus Speyer c. Kaspar Knoblauch aus Straßburg (1487, TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 921; Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 65); Kloster Udenheim contra Dorf Udenheim (1487, TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 869); Propst Albrecht zu Ellwangen contra Eberhard von Aholzingen und Eberhard von Menzingen (1487, TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 946); Hans Volker contra Arnold Holzamer aus Frankfurt (1488, GLA Karlsruhe, 67/818, fol. 120v-121v; diese Kommission wurde zugleich auch auf den Propst des Kölner Stifts sowie den Dekan von St. Florian zu Koblenz ausgestellt); Hans Roß contra Eitelfritz d.Ä. aus Speyer (1488, HHStA Wien, RHA fol. 703r-v). 1489 ergingen dann Aufträge in Sachen Balthasar Bömlin gegen Ulrich Ehinger (vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 271) sowie Elisabeth Müller contra Ludwig Kempf (HHStA Wien, RHA 1, fol. 237r-v). Geldstreitigkeiten zwischen Wiprecht von Helmstadt d.Ä und Wiprecht d.J. führten 1490 zur Ausfertigung eines Kommissionsmandats auf den Pfälzer (HHStA Wien, RHA 1, fol. 232r), der im darauffolgenden Jahr bisher in drei Mandaten Friedrichs III. als Empfänger erscheint: HHStA Wien, RHA 3, fol. 68r-v; Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 73; Regg. F. III., H. 5, n. 341.

503 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 183. Siehe dazu oben.

Als Schlichter sollte sich Philipp ferner in den Streit seines Münchener Veters, Albrechts IV., mit der Rittergesellschaft zum Löwen 1490 einschalten.⁵⁰⁴

Eine über den eigentlichen pfälzischen Hegemonialbereich und die daran angrenzenden Territorien hinausreichende Wirksamkeit konnte der Pfälzer als Kommissar Friedrichs III. nicht entfalten.

Verfahren, die den Pfälzer als Beteiligten mit kaiserlichen Kommissaren in Berührung brachten, sind nicht bekannt, sieht man von den sich über viele Jahre hinziehenden Verhandlungen mit Friedrich III. über die Belehnung mit den Regalien ab.⁵⁰⁵

3.2.4. Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut

Der Landshuter Herzog⁵⁰⁶ wurde in den Jahren nach seinem Regierungsantritt 1450 als kommissarischer Vermittler und Schiedsrichter in den verschiedenen Konflikten des Adels mit den schwäbischen und fränkischen Städten tätig. Mit Hilfe des Wittelsbachers versuchte Friedrich III., die nach wie vor bestehenden Spannungen zwischen den Kontrahenten zu entschärfen. Dabei standen zunächst die im Verhältnis des Markgrafen Albrecht von Brandenburg zur Reichsstadt Nürnberg noch immer ungelösten Fragen im Vordergrund.⁵⁰⁷ Daran schlossen sich weitere, ebenfalls vom Kaiser legitimierte Bemühungen um eine Beilegung der Differenzen zwischen den Städten und den Helfern des Brandenburgers, wie beispielsweise Heinrich von Geroldseck und Hans von Rechberg, an.⁵⁰⁸

Neben diesen Einsätzen als Vermittler in der gesamten schwäbischen und fränkischen Region, übernahm der Wittelsbacher in diesen Jahren kommissarisch den Gerichtsvorsitz in verschiedenen Alltagsprozessen zwischen Reichsangehörigen, denen keine politische Bedeutung zukam. Schon 1450 erhielt er die Aufgabe den Prozeß zwischen Ulrich von Laaber und Arnold Sanizeller zu leiten.⁵⁰⁹ 1452

504 Vgl. S. v. RIEZLER, *Geschichte Baierns* 3, S. 539.

505 Mit den Verhandlungen waren 1478 zunächst Erzherzog Maximilian und Georg Heßler betraut (J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 7194). 1484 führte dann Erzbischof Johann von Gran/Salzburg im Auftrag des Kaisers die Gespräche (GLA Karlsruhe, 67/816, fol. 241r).

506 Zur Geschichte Ludwigs vgl. A. KLUCKHOHN, *Ludwig der Reiche*; R. STAUBER, *Herzog Georg*, passim; P.-J. HEINIG, *Friedrich III.*, passim.

507 Vgl. S. v. RIEZLER, *Geschichte Baierns* 3, S. 377; A. KLUCKHOHN, *Ludwig der Reiche*, S. 68.

508 V. v. KRAUS, *Deutsche Geschichte* 1, S. 277; F. v. WEECH, *Darstellung*, S. 413. Die von Ludwig vor allem 1455 eingeleiteten Maßnahmen zur Beilegung des Konflikts lassen sich anhand der im StadtA Ulm, A 1112, überlieferten Akten und Korrespondenzen rekonstruieren. Nach StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten S I L, n. 3b, fol. 340v-342r, wurde neben Herzog Ludwig auch Hans Ungnad zum Kommissar ernannt, der die Verhandlungsleitung allerdings dem Wittelsbacher überließ. Im Rahmen dieser umfassenden Vermittlungsbemühungen, die eine Reihe von Einzelfehden betraf, sind auch die Maßnahmen Ludwigs, zwischen Ravensburg und Ital von Wildnau zu vermitteln, einzuordnen. Dazu StadtA Nördlingen, Missiven 1455, n. 204.

509 BayHStA München, Pfalz-Neuburg, *Varia Neoburgica* 1833.

setzte Friedrich III. den Landshuter Werner Harsdorffer und Werner von Parsberg zum Richter.⁵¹⁰ Im folgenden Jahr übertrug der Kaiser dem bayerischen Herzog den Vorsitz in einem Appellationsverfahren, das Heinrich Südlin angestrengt hatte.⁵¹¹ Ein Jahr später fertigte die Kanzlei ein auf den Landshuter sowie Markgraf Albrecht von Brandenburger ausgestelltes Kommissionsmandat aus, das die Fürsten anwies, die Möglichkeiten eines außergerichtlichen Kompromisses zwischen den Grafen von Öttingen und der Stadt Lauingen auszuloten.⁵¹² 1456 setzte Ludwig Bürgermeister und Rat der fränkischen Reichsstadt Nördlingen in ihrem Streit mit Andreas und Georg Frickinger aufgrund eines kaiserlichen Mandats vom 3. Juli 1454 einen Verhandlungstag.⁵¹³ Im selben Jahr wandte sich die Nürnberger Stadtführung, die vernommen hatte, daß der Hof den Wittelsbacher zum Kommissar im Streit ihres Bürgers Jörg Geuder gegen Konrad von Laufenholz ernannt hatte, an den Herzog und bat darum, den Parteien einen Tag zu setzen.⁵¹⁴ Um die Mitte der 1450er Jahre erfolgte auch die Delegation des Prozesses zwischen Peter Waldner aus Altötting und Hans Frölich aus München an den Bayern, der dem Auftrag jedoch *annder seiner unmuß halben* nicht nachkam.⁵¹⁵

Die drastische Verschlechterung der Beziehungen zwischen Herzog Ludwig dem Reichen und dem Kaiser, deren Höhepunkt der gegen den Landshuter und seinen pfälzischen Verbündeten erklärte Reichskrieg bildete, hatte zur Folge, daß Ludwig, ebenso wie sein pfälzischer Verbündeter, für geraume Zeit kaum als Kommissar Friedrichs III. tragbar erschien.⁵¹⁶

Fast genau ein Jahr vor der Erklärung des Reichskriegs gegen den Wittelsbacher durch Friedrich III. am 13. Juli 1461 erhielt der Landshuter seinen vorübergehend letzten Kommissionsauftrag. Unter dem Datum des 1. Juli 1460 wurde ihm die Entgegennahme eines Beweiseides im Rahmen des Prozesses, den der Freisinger Bischof und der Propst von Schlehdorf um Fischereirechte im Kochel- und Borersee gegen das Kloster Benediktbeuren vor dem Kammergericht führten, zugewiesen.⁵¹⁷ Am 10. März des darauffolgenden Jahres lud Herzog Ludwig die Parteien auf den 13. August vor sich.⁵¹⁸

510 Regg. F. III., H. 1, n. 41.

511 StadtA Augsburg, Urkunden, 1455 III 13. Prozeßgegner Südlins in diesem Lehnsstreit waren Konrad Widemann, Ulrich Fischer, Konrad Hafner und Heinrich Wagner.

512 BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Auswärtige Staaten, n. 1446.

513 StadtA Nördlingen, Missiven 1456, n. 22, 284.

514 BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Reichsstädte, 362.

515 DiözesanA Eichstätt, Urkunden, n. 324. Die Kommission für Ludwig den Reichen ergibt sich aus dem Kommissionsbefehl an Bischof Johann von Eichstätt, für den Peter Waldner das Mandat erwarb, nachdem Ludwig offensichtlich keinerlei Neigung gezeigt hatte, sich des Falles anzunehmen.

516 Für den Zeitraum zwischen ca. 1461 und 1468 konnten bislang keine kaiserlichen Kommissionsaufträge für den Landshuter nachgewiesen werden.

517 BayHStA München, Freising Urkunden, 1460 VII 1.

518 BayHStA München, Freising Urkunden, 1461 III 10.

In der zweiten Hälfte der 60er Jahre waren die Konflikte zwischen Landshut und dem Kaiserhof bereinigt.⁵¹⁹ Damit stand der Wittelsbacher in der Region wieder als Empfänger von Kommissionsmandaten zur Verfügung. 1468 läßt sich Herzog Ludwig dann erneut als Kommissar in kaiserlichem Dienst nachweisen: Im Streit zwischen Abt Jos von Weingarten und Leopold von Wolmarshausen fiel ihm die Aufgabe zu, den Gerichtsvorsitz einzunehmen.⁵²⁰ Eine weitere Kommission erhielt er 1472 in der Causa Jörg von Rechberg contra Martin Peppelin.⁵²¹ 1474 galt es, eine Untersuchung in einem Erbschaftsprozesse durchzuführen, den ein gewisser Richard Kergl angestrengt hatte.⁵²² Mit der rechtlichen Entscheidung des Konflikts Landgraf Ludwigs von Leuchtenberg mit den Brüdern Wilhelm und Hans Eichberger betraute Friedrich den Herzog als Landesherrn der Eichberger Mitte der 70er Jahre.⁵²³

Bei Bedarf wurde dem Herzog auch die Wahrnehmung von Schutz- und Schirmfunktionen über ihm benannte Reichsangehörige übertragen.⁵²⁴ Neben diesen jurisdiktionellen Aufgaben wies Friedrich III. Herzog Ludwig den Reichen 1471 an, Sorge dafür zu tragen, daß Herzog Albrecht IV. von Bayern-München die Stadt Regensburg nicht in ihren Rechten beeinträchtigte.⁵²⁵ 1474 gehörte der Landshuter Herzog zu der von Friedrich III. aufgegebenen Gruppe von Exekutoren, die ein zugunsten Bischof Wilhelms von Eichstätt gefälltes Urteil vor Ort durchzusetzen hatten.⁵²⁶ Im selben Jahr fiel Ludwig die Aufgabe zu, in den Bistümern Regensburg und Passau zusammen mit den Bischöfen Heinrich von Regensburg und Ulrich von Passau den *gemeinen pfennig* zu erheben.⁵²⁷

Zu Beginn und gegen Ende seiner Regierungszeit wurde Herzog Ludwig der Reiche von Bayern-Landshut von Friedrich III. durchaus zu verantwortungsvolleren Aufgaben herangezogen. Doch auch hier dürften in erster Linie das Ansehen, das der Landshuter bei den Parteien genoß, bzw. seine Rolle als bedeutender Landesherr in der Region und die damit verbundene Autorität ausschlaggebend für die Beauftragung zu Kommissarsdiensten gewesen sein.

Geographisch beschränkte sich das Betätigungsfeld Ludwigs auf die bayerischen, schwäbischen und fränkischen Regionen, in denen der wittelsbachische Einfluß seinem Handeln als Kommissars gewisse Erfolgsaussichten eröffneten.

519 Vgl. dazu auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1055.

520 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 6, fol. 31r-32r.

521 Taxbuch, n. 1621.

522 HHStA Wien, RHA 1, fol. 228r.

523 BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Verträge, 129.

524 Z.B. Taxbuch, n. 544.

525 Ergibt sich aus F. Th. GEMEINER, Regensburgische Chronik, 3, S. 439.

526 BayHStA München, Pfalz-Neuburg, auswärtige Staaten 2881. Neben dem Landshuter erging dieser Auftrag an Herzog Albrecht IV. von Bayern-München, Pfalzgraf Otto von Mosbach, Markgraf Albrecht von Brandenburg sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg.

527 G.G. König v. KÖNIGSTHAL, Nachlese, n. 16. Siehe auch oben.

Außerhalb dieser Territorien wurde der Landshuter hingegen nicht in kaiserlichem Auftrag tätig.

Dem regionalen politischen System gehörten auch überwiegend die Kommissare an, die sich anstelle Friedrichs III. Landshuter Sachverhalten anzunehmen hatten. So wurde die Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen Heinrich von Pappenheim und Herzog Ludwig in die Hände des Eichstätter Bischofs Wilhelm gelegt, der wohl von beiden Seiten als Vermittler akzeptiert wurde.⁵²⁸ Fürstbischof Wilhelm war darüber hinaus Mitglied einer der Kommissionen an, die sich um die Beilegung der Differenzen zwischen den bayerischen Herzögen und der schwäbischen Reichsstadt Augsburg bemühten.⁵²⁹ Weitere mit der Aussöhnung Augsburgs und der bayerischen Herzöge befaßte Kommissare waren Bischof Ulrich von Passau, Bischof Johann von Augsburg sowie Graf Haug von Montfort.⁵³⁰ Seit 1474 widmete sich der Bischof von Eichstätt als vom Kaiser ernannter Vermittler auch den Händeln Ludwigs und Nürnbergs mit Markgraf Albrecht von Brandenburg.⁵³¹

3.2.5. (Erz-) Herzog Albrecht VI. von Österreich

Auch die dem Herrn der habsburgischen Vorlande übertragenen Kommissionen sind mehrheitlich aus ihren regionalen Kontexten heraus zu verstehen.⁵³² Ebensovienig wie anderen Delegaten Friedrichs III. war dem Bruder des Herrschers die Rolle einer Außenstation des Hofes zugeordnet. Als Kommissar des Reichsoberhauptes agierte Albrecht VI. in erster Linie auf einer landesherrlichen und nicht reichspolitischen Bühne.

1444 fiel ihm die, wie sich erweisen sollte, wenig dankenswerte Aufgabe zu, das Reichsheer im sogenannten "Alten Zürichkrieg" gegen die Eidgenossen zu führen.⁵³³ Es waren freilich in erster Linie habsburgische und nicht reichspoliti-

528 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 49. Das gute Verhältnis zwischen Ludwig und dem Eichstätter Bischof ergibt sich auch aus der Tatsache, daß der Landshuter 1464, allerdings ohne kaiserliches Mandat, in der Fehde Wilhelms von Eichstätt mit Sebald Seereuter den Schiedsspruch fällte. Dazu StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1464 V 21/I und II.

529 Die Kommission für den Bischof von Eichstätt und seinen Augsburger Amtskollegen ergibt sich aus einer im StadtA Regensburg, AR 1984/7, fol. 124v-125r, überlieferten Nachricht. Dazu auch BayHStA München, Neuburger Kopialbücher 31, fol. 106r-107v.

530 Siehe oben.

531 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 82. Dazu auch: BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Reichsstädte 419; F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 2, n. 172.

532 Zu Albrecht vgl. G. MRAZ, Art. "Albrecht VI.", in: Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon, hg. v. B. Hamann, 1988, S. 42 f; W. BAUM, Albrecht VI.; ders., Habsburger in den Vorlanden, passim; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 314 ff und passim.

533 RTA ÄR 17, n. 209a; Regg. F. III., H. 4, n. 77; zu den Ereignissen ausführlich H. BERGER, Zürichkrieg, und zuletzt A. NIEDERSTÄTTER, Zürichkrieg. 1448 sollte Albrecht VI. unter dem Reichsbanner gegen den Herzog von Savoyen zu Feld ziehen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2437).

sche Interessen, die Albrecht unter dem Reichsbanner zu realisieren suchte. Der sich an die militärische Auseinandersetzung mit der Eidgenossenschaft anschließende Auftrag, die vom König beanspruchte Krönungssteuer von den Judengemeinden in den Bistümern Mainz, Köln und Trier einzutreiben, diente vorrangig dazu, die Verluste und Schäden, die Albrecht während des Krieges erlitten hatte, zu kompensieren.⁵³⁴ Man wird darin schwerlich einen Versuch der Reichsspitze sehen können, auf diese Weise eine in erster Linie dem Hof zugute kommende Organisationsform zur Erhebung der Gelder zu institutionalisieren.

Allgemein ist festzustellen, daß auch der jüngere Bruder Friedrichs III. als königlich-kaiserlicher Kommissar im wesentlichen mit den denselben (Alltags-) Aufgaben betraut war, wie sie auch die Mehrzahl der übrigen Mandatsträger des Herrschers zu übernehmen hatte. Recht häufig hatte auch Albrecht den Herrscher bei der Investitur von Kronvasallen im schwäbischen Raum zu vertreten. 1446 wurde den Grafen Ulrich und Konrad von Helfenstein auferlegt, die Huldigung für die ihnen verliehenen Lehen in die Hände des Herzogs zu leisten.⁵³⁵ Im folgenden Jahr nahm Albrecht den Lehnseid Heinrichs von Ellerbach entgegen.⁵³⁶ Bald darauf profitierte die Stadt Ulm von der Bereitschaft des Herrschers, auf ein persönliches Erscheinen der städtischen Lehnsträger, Walter Ehinger und Konrad Ott, zu verzichten. Wiederum war es Friedrichs jüngerer Bruder der den Ulmern den Eid für die von ihnen von Heinrich von Ellerbach erworbene Vogtei des Klosters Ursberg abnahm.⁵³⁷ 1452 waren es die Grafen Konrad und Eberhard von Kirchberg, denen die weite Reise an den Hof zum Zweck der Huldigung erspart blieb.⁵³⁸ Auch Hans von Heimenhofen hatte 1455 seinen dem Herrscher geschuldeten Lehnseid in die Hände Herzog Albrechts zu leisten.⁵³⁹ Ein letzter Kommissionsauftrag dieser Art ist für Albrecht bisher für das Jahr 1456 nachgewiesen, in dem Berthold Vogt und Hermann von Zebingen zugestanden wurde, für das von ihnen erworbene Landgericht im Thurgau dem Herrn der Vorlande anstelle des Kaisers zu huldigen.⁵⁴⁰ 1447 übte Albrecht diese Funktion auch bei der Belehnung Herzog Philipps von Burgund aus.⁵⁴¹

Während all dieser Jahre übte der Österreicher als Delegat Friedrichs immer wieder auch Rechtsprechungsfunktionen aus. 1446 bevollmächtigte ihn der König sich der Prozeßleitung im Verfahren zwischen der Stadt Konstanz und Hans

534 Regg. F. III., H. 4, n. 93; vgl. dazu auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 316.

535 StadtA Ulm, A Urkunden, n. 884/2.

536 Vgl. Ch. E. JANOTTA, Ulrich Säckler, S. 465 f.

537 StadtA Ulm, A Urkunden, n. 992/22; der Bericht des Kommissars ebd., n. 895/1.

538 Thurn und Taxissches Archiv Obermarchthal, n. 126.

539 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3436.

540 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 168.

541 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2376.

Arnold von St. Gallen anzunehmen.⁵⁴² Ungefähr zu dieser Zeit verkündete er auch Urteile im Streit Hans Rübsamen d.Ä. mit der Stadt Masmünster, die Friedrich unter dem Datum des 9. September 1447 ausdrücklich bestätigte.⁵⁴³ Infolge eines ihm erteilten königlichen Auftrags schaltete sich der Herzog als delegierter Richter auch in den Konstanzer Judenstreit ein, nachdem der zunächst mit der rechtlichen Klärung der Angelegenheit beauftragte Markgraf Jakob von Baden die Entscheidung an Friedrich zurück verwiesen hatte.⁵⁴⁴ Ebenfalls 1447 erging auf den Habsburger eine weitere Kommission, die mit großer Wahrscheinlichkeit durch Bürgermeister und Rat von Konstanz impetriert wurde, nachdem das Hofgericht Rottweil zuvor die Acht über die Stadt verhängt hatte.⁵⁴⁵ In der Bodenseemetropole scheint man den Bruder des Königs in diesen Jahren als Delegat außerordentlich geschätzt zu haben. Denn schon im folgenden Jahr begab sich Berthold Vogt an den Hof Friedrichs III., wo er in der römischen Kanzlei wiederum eine Kommission auf Albrecht impetrierte.⁵⁴⁶

Doch nicht nur Konstanzer Prozesse hatte der Herzog als Kommissar zu leiten. 1453 nahm er sich der Klage Abt Martins von Roth an. Das entsprechende Mandat war allerdings schon zwei Jahre zuvor ausgestellt worden.⁵⁴⁷ Ebenfalls 1453 wies der Kaiser seinen Bruder an, Graf Ulrich von Montfort und die Stadt Lindau vor sich zu laden, zu verhören und ein Urteil in ihrem Streit zu fällen. Auch in diesem Fall kam es bei der Eröffnung des förmlichen Gerichtsverfahrens zu beträchtlichen Verzögerungen, die zuletzt dazu führten, daß sich die Kontrahenten vor dem Konstanzer Marquard Brisacher miteinander verglichen und weitere Ladungen Albrechts ignorierten.⁵⁴⁸ Vermutlich in dieser Zeit brachte Johann von Krotzingen, Propst des St. Margarethen Stifts zu Waldkirch, eine Gerichtskommission auf den österreichischen Herzog aus.⁵⁴⁹

Ebenfalls zum Pflichtenbereich Albrechts zählte die Wahrnehmung von Schutz- und Schirmfunktionen. 1447 beauftragte ihn Friedrich, die Juden in den Bistümern Augsburg, Basel, Straßburg und Konstanz zu schirmen.⁵⁵⁰ Diese Auf-

542 Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 271 f.

543 Regg. F. III., H. 4, n. 130, 131, 132.

544 RMB 3, n. 6796; vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 208.

545 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 272.

546 GLA Karlsruhe, D 819; vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 272.

547 Vgl. J. VOCHER, Waldburg 2, S. 37.

548 Regg. F. III., H. 1, n. 45; dazu auch A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 68 ff.

549 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 611.

550 Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven 4, n. 78 I; vgl. auch P.F. KRAMML, Konstanz, S. 209, der in dieser Vollmacht wohl zu Recht eine "bewußte Stärkung Albrechts als Vertreter des Königs im schwäbischen Raum" sieht, zugleich aber auch auf die Möglichkeit verweist, daß die Beauftragung auf den Wunsch einiger Konstanzer Juden zurückzuführen ist.

trag stand fraglos im Zusammenhang mit der ebenfalls in diesem Jahr erteilten Kommission im Konstanzer Judenstreit.

Der Streit um eine Pfründe am Straßburger St. Thomaskapitel führte 1455 dazu, daß der Kaiser seinen Bruder sowie Markgraf Karl von Baden und den Bischof von Straßburg anwies, als *scherner und vollefurer des rechten* auf Ersuchen des kaiserlichen Fiskals Sorge für die Durchsetzung eines zuvor gefällten Kammergerichtsurteils zu tragen.⁵⁵¹ Schon neun Jahre zuvor war Albrecht unter den Empfängern einer gleichermaßen gegen das Straßburger Kapitel gerichteten Urkunde. Darin hatte Friedrich seinem Bruder, den Markgrafen von Baden und Hachberg, den Grafen Jakob und Wilhelm von Lützelstein, Heinrich von Fürstenberg, Hans von Eberstein sowie den Herren Thomas und Hans von Falkenstein, Jörg von Geroldseck und der Stadt Straßburg befohlen, die Güter des Straßburger Kapitels, das sich weigerte, einer Ersten Bitte des Königs zugunsten Burkhard Schöns zu entsprechen, bis auf Widerruf in Arrest zu nehmen.⁵⁵²

Für die Zeit zwischen 1456 und dem Todesjahr Albrechts 1463 sind bisher noch keine Kommissionsbefehle bekannt. Ob dies als eine Folge der Hinwendung Albrechts zur wittelsbachischen Fürstengruppe zu werten ist, läßt sich gegenwärtig allerdings noch nicht abschließend beurteilen.

Auf der Grundlage der bisher erfaßten Quellen ist gegenwärtig festzustellen, daß es die Städte in den 50er Jahren offenbar eher vermieden, Kommissorien auf Albrecht auszubringen. Die Ursachen für dieses sinkende Interesse lassen sich freilich nicht mit der wünschenswerten Klarheit erkennen. In dem vorangegangenen Jahrzehnt hatte der Habsburger als Vertreter des Herrschers wenigstens in Konstanz offensichtlich einen guten Ruf genossen. Mehrfach scheint die Stadt die Initiative ergriffen und bei Friedrich Kommissionen auf den Herrn der Vorlande erwirkt zu haben. Wie oben gezeigt, ging die Tätigkeit herrscherlicher Kommissionen spätestens im Verlauf des zweiten Regierungsjahrzehnts Friedrichs III. merklich zurück. Auch in Schwaben stellte sich die Notwendigkeit, vor allem delegierte Richter zur Klärung zwischen Reichsangehörigen strittiger Rechtsfragen einzusetzen nicht mehr in demselben Maße wie in den ersten Jahren nach dem Regierungsantritt des Habsburgers.⁵⁵³ Überdies war das Verhältnis zwischen Albrecht und seinem Bruder zunehmend belastet. Beide Aspekte sind zu bedenken, dürfen jedoch nicht überbewertet werden. Entscheidend erscheint vielmehr die Haltung Albrechts während der zurückliegenden mit militärischen Mitteln

551 Archives de ville Strasbourg, ser. X, n. 110.

552 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2168; dazu auch ders., Geschichte 2, S. 558 f.

553 Für die Jahre zwischen 1448 und 1456 lassen sich etwa keine mit Konstanzer Angelegenheiten befaßten Kommissionen Friedrichs III. nachweisen. Erst 1456 erhielt Abt Johann von Reichenau den Auftrag, ein Zeugenverhör vor dem Hintergrund des zwischen Konstanz einerseits und den Inhabern der Vogtei Eggen – Jakob Payer von Rheinegg und Burkhard Rielasinger – andererseits durchzuführen (vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 185).

ausgefochtenen Auseinandersetzung zwischen Fürsten und Städten. Der Bruder des Herrschers war auf der Seite der Adelskoalition gegen die Städte in den Krieg eingetreten. Im Anschluß an die Kampfhandlungen setzte sich auch Albrechts Konflikt mit den schwäbischen Städten, zu deren großem Schaden er die Herrschaft Hohenberg besetzt hatte, vor Gericht fort. Albrecht war somit Partei und schied damit aus der Sicht der Städte zwangsläufig aus dem Kreis der potentiellen fürstlichen Kommissare aus.

Welch geringe Akzeptanz Albrecht als Kommissar in diesen Jahren seitens der Städte entgegengebracht wurde, zeigt die Reaktion Lindaus. Nachdem der Prozeßgegner der Stadt, Graf Ulrich von Montfort, bei Friedrich die Delegation der Leitung des Prozesses zwischen der Bodenseestadt und dem Grafen auf den Herrn der Vorlande erwirkt hatte, bemühte sich der Rat der Stadt, den Herzog zu einer Ablehnung des Kommissionsbefehls zu bewegen.⁵⁵⁴

Bei den prozessualen Auseinandersetzungen, die Albrecht als Herr der Vorlande mit anderen Reichsangehörigen führte, tauchen verschiedenste Delegaten auf. Auf vorderösterreichische Belange spezialisierte Kommissare sind hier indes nicht zu erkennen. Differenzen des Habsburgers mit der Stadt St. Gallen führten dazu, daß der Abt 1445 Zeugen zu vernehmen hatte.⁵⁵⁵ Die Ermittlungen über die 1415 erfolgte Zerstörung der habsburgischen Feste Baden im Aargau durch die Eidgenossen führten Bischof Gottfried von Würzburg und der Straßburger Domherr Konrad von Busnang.⁵⁵⁶ Das Ergebnis ihrer Untersuchungen sollten die Kommissare Bürgermeister und Rat der schwäbischen Reichsstadt Ulm mitteilen, deren Schiedsspruch sich beide Parteien stellen wollten.⁵⁵⁷ Im Streit mit der Bodenseestadt Konstanz um das Thurgauer Landgericht erging 1447 eine Kommission auf Bischof Peter von Augsburg.⁵⁵⁸ Mit der rechtlichen Klärung der Streitpunkte zwischen Albrecht und Jakob Truchseß von Waldburg um die Auslösung der Landvogtei betraute Friedrich III. im selben Jahr den Grafen Ulrich von Cilly.⁵⁵⁹

Mit dem Mandat, eine Vernehmung der Parteien durchzuführen und dem Kaiser Bericht zu erstatten, wurde Bischof Gottfried von Würzburg 1451 in der Auseinandersetzung der Städte Rottweil und Schaffhausen mit Albrecht VI. als Kammerrichter tätig.⁵⁶⁰ Zur selben Zeit schaltete sich Pfalzgraf Friedrich bei Rhein, der Schwager Albrechts, als Vermittler in die Verhandlungen über die

554 Siehe oben.

555 Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven 4, n. 33 II.

556 J. CHMEL; Reg. Frid., n. 2114.

557 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2225, 2230; UB Appenzell 1, n. 795, 796; EA 2, n. 316; REC, n. 11248; J. CHMEL, Geschichte 2, S. 497; W. OECHSLI, Beziehungen, S. 446.

558 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 167.

559 Vgl. J. VOCHER, Waldburg 2, S. 35.

560 UB Fürstenberg 1, n. 1156.

einem schwäbischen Städtekonsortium verpfändete und von dem Herzog im vergangenen Krieg militärisch besetzte Grafschaft Hohenberg ein.⁵⁶¹

Als Albrecht am kaiserlichen Hof gegen die Stadt Ravensburg wegen der Gefangennahme einiger österreichischer Knechte, die allerdings in Überlingen (!) in Haft lagen, Klage erhob, wies Friedrich III. Graf Heinrich von Lupfen an, die Vorgänge zu untersuchen.⁵⁶²

Weitere, Erzherzog Albrecht berührende Kommissionsaufträge sind bisher nicht bekannt.

3.2.6. (Erz-) Herzog Sigmund von Tirol

Überlieferungsverluste, aber auch noch etliche unentdeckte, an den kaiserlichen Vetter adressierte Kommissionsbefehle wird man beim gegenwärtigen Stand der Quellenerschließung zweifellos in Rechnung zu stellen haben. Dennoch spricht vieles dafür, daß auch Sigmund von Tirol nicht zu den Fürsten zählte, die sich in herausragendem Maß als Delegaten Friedrichs III. für Herrscher und Reich zu engagieren hatten.⁵⁶³ Dieser Befund stimmt auffällig mit den Beobachtungen Paul-Joachim Heinigs überein, der darauf aufmerksam macht, daß auch im Taxregister für die Jahre 1471-1474 verhältnismäßig wenige Belege für Kommissionsdienste des Herzogs zu finden sind.⁵⁶⁴ Da gerade in dieser Zeitspanne, die gekennzeichnet ist durch die Rückkehr des Kaisers ins außererbländische Binnenreich, der Bedarf an Kommissionen allgemein – und das gilt auch für Schwaben – einen geradezu sprunghaften Anstieg erfuhr, so erscheint die Vermutung naheliegend, daß der Innsbrucker Herzog als Kommissar des Herrschers bei seinen Nachbarn in der Tat kein sonderlich hohes Ansehen genoß.

Eine erste Gerichtskommission, die den Tiroler als Empfänger nennt, konnte bisher für das Jahr 1454 nachgewiesen werden. Von Friedrich III. erhielt Sigmund den Auftrag, ein Urteil im Streit des Ulmer Bürgers Lorenz Kraft mit Wiguleis Gradner um ein österreichisches Lehen in der Markgrafschaft Burgau zu fällen.⁵⁶⁵ Die Kommission war von Wiguleis Gradner, einem der Günstlinge

561 Vgl. K. EICHMANN, Städtekrieg, S. 28 ff; R. ROLF, Kurpfalz, S. 29. Siehe dazu auch oben.

562 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 175; am 29. Juli 1458 kam es zu einer Einigung zwischen der Stadt und dem Herzog. Die Knechte sollten wieder in Freiheit gesetzt werden, mußten aber der Stadt Urfehde schwören (StadtA Ravensburg, Bü 18d/2).

563 Zu Sigmund vgl. H. GRÜNEISEN, Sigmund; R. GISMANN, Beziehungen; W. BAUM, Sigmund der Münzreiche; ders. Habsburger in den Vorlanden, passim; ders., Kaiser Friedrich III. und Sigmund der Münzreiche; ders., Speyerer Fürstentag; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, passim, 2, besonders S. 912 ff.

564 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 918, der diesen Befund "nicht gerade als Ausdruck einer besonderen Attraktivität des Innsbrucker Hofes und seiner Fähigkeit zur Konfliktbereinigung" wertet.

565 TLA Innsbruck, P 1352/2.

Sigmunds am Tiroler Hof,⁵⁶⁶ ausgebracht worden. Als Delegat sollte der Innsbrucker ein Lehnsgericht aus österreichischen Vasallen bilden. Kraft protestierte gegen diese Bestimmungen des Mandats. Er hielt es für unzulässig, daß *lehenmanne aus dem gebirg* über einen Sachverhalt in der Markgrafschaft Burgau befinden sollten. Die Beisitzer sollten stattdessen aus der Region stammen, in der der Streitgegenstand gelegen war, und nach lokalem Recht urteilen. Nur unter diesen Bedingungen, so ließ Kraft den Herzog wissen, sei er bereit, Sigmund als Kommissar zu akzeptieren und in das Verfahren einzutreten.

Für einen ungewöhnlich langen Zeitraum sind keine weiteren Gerichtskommissionsaufträge für den Vetter des Kaisers bekannt. 1471 dann erging an Sigmund das Gebot, einen Rechtsspruch zwischen Wilhelm von Stadion einerseits, Alexius, Bartholomäus, Konrad, Hans und Jörg von Warthausen andererseits zu fällen. Gegenstand des Streits war ein in der Umgebung Biberachs und der Herrschaft Warthausen gelegener reichslehnbarer Hof.⁵⁶⁷ Zwei weitere Kommissionen schlossen sich 1473⁵⁶⁸ und 1474⁵⁶⁹ an. Ausgangs der 1470er und während der 1480er Jahre wurden im Vergleich zu früheren Zeiten mehr an Sigmund gerichtete Kommissionsbefehle expediert. 1478 erwarb Hans von Neuhausen ein entsprechendes Mandat. Er hatte gegen ein Urteil des Grafen Eberhard von Württemberg zugunsten des württembergischen Kanzlers Johann Vergenhans an den Kaiser appelliert und bei ihm die Kommission auf den territorialpolitischen Kontrahenten des Württemberger Grafen in Schwaben impetriet.⁵⁷⁰ Mit oberrheinischen Gegebenheiten kam der Innsbrucker im folgenden Jahr als kaiserlicher Richterkommissar in Berührung, als ihm Friedrich gebot, über die Zulässigkeit einer Appellation der Stadt Breisach gegen ein Urteil, das Bürgermeister und Rat Straßburgs in kaiserlichem Auftrag gefällt hatten, zu befinden.⁵⁷¹ Ebenfalls 1479 wurde Sigmund angewiesen, eine Untersuchung in der Causa Ulrich Pleiplin contra Markgraf Wilhelm von Hochberg durchzuführen.⁵⁷² Ein inhaltlich identischer Auftrag erging im nächsten Jahr im Rahmen des am Kammergericht verhandelten Prozesses zwischen einem gewissen Heinrich Stoffel einerseits sowie Hans Maier und Konradin Peuren andererseits.⁵⁷³

566 Zu den Gradnern vgl. W. BAUM, Sigmund der Münzreiche, S. 166 ff.

567 Taxbuch, n. 83; erwähnt bei P.-J. HEINIG, Friedrich III., 2, S. 915, Anm. 114; ergänzend dazu die Nachrichten im Konzeptbuch und der Registratur Sigmunds für 1471/2 (TLA Innsbruck, Hs 110, fol. 141r ff).

568 Taxbuch, n. 3628.

569 Vgl. O. FRANKLIN, Kammergericht, Reg., n. 59.

570 HHStA Wien, RHA 2, fol. 402r-403r.

571 HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 4, fol. 35r-v.

572 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 130.

573 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 187.

Streitentscheidende Funktionen hatte Sigmund dann wieder 1482⁵⁷⁴ und 1485⁵⁷⁵ auszuüben.

1487 kam der Innsbrucker dann auch mit dem seit langer Zeit schwebenden Streit zwischen Stadt und Stift Kempten als Kommissar Friedrichs III. in Berührung. Der Kaiser befahl ihm, sich für eine Aussöhnung der Kontrahenten einzusetzen. Streitentscheidende Kompetenzen wurden Sigmund in diesem Fall nicht übertragen.⁵⁷⁶ Da die Stadt Kempten schon seit geraumer Zeit einen Schutzvertrag mit dem Tiroler abgeschlossen hatte, durfte sie gewiß erwarten, daß sich ihr Schutzherr für die Wahrung der städtischen Interessen einsetzte. Allerdings scheinen dürften auch die Beziehungen zu Abt Johann II. weitgehend unbelastet gewesen sein. 1483 war es Sigmund gewesen, in dessen Hände der Abt die dem Kaiser für die Verleihung der Regalien geschuldeten Treueide leistete.⁵⁷⁷ Zwei Jahre später war es wiederum der Innsbrucker, der von Johann anstelle des Reichsoberhauptes die Huldigung für die Belehnung des Abtes mit mehreren Dörfern entgegennahm.⁵⁷⁸ Insofern wird man Sigmund in dieser Situation tatsächlich konzedieren können, zur Beilegung des Streites als beiden Parteien gleichermaßen verbundener Schlichter gute Voraussetzungen mitgebracht zu haben. Doch trotz dieser eher günstigen Umstände blieb es dem Innsbrucker versagt, die bestehenden Differenzen zwischen Stadt und Kloster auszuräumen.⁵⁷⁹

1489 erscheint Sigmund dann unter den Adressaten eines kaiserlichen Mandats, in dem allen Empfängern Auftrag und Vollmacht übertragen wurden, gegen jedermann, der dem Grafen Alwig von Sulz Schaden zufüge, gerichtlich vorzugehen.⁵⁸⁰

Erwähnenswert ist daneben vor allem noch die 1472 durch Friedrich erfolgte Ernennung Sigmunds zum Hauptmann des Landfriedens in Schwaben.⁵⁸¹

Die Ausübung von Schutzfunktionen über die in den vorderösterreichischen Territorien ansässigen Juden legte Friedrich seinem Vetter 1470 nachdrücklich ans Herz. Anlaß waren die Vorgänge zu Endingen, wo auf Befehl Markgraf Karls von Baden etliche Juden inhaftiert und einige sogar getötet worden waren.⁵⁸² Friedrich III. wies Sigmund in dieser Situation nicht nur an, Sorge für die Freilassung der Gefangenen zu tragen und zugleich darauf zu achten, daß auch in anderen Regionen der vorderösterreichischen Herrschaft die Juden nicht bedrängt

574 HHStA Wien, RHA 2, fol. 164r-v.

575 StadtA Ravensburg, Bü 16b/2.

576 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 916.

577 Regg. F. III., H. 2, n. 186.

578 Regg. F. III., H. 2, n. 190.

579 Siehe dazu oben.

580 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8395; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 267.

581 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6619.

582 Vgl. dazu G. WOLFRAM, Prozessakten.

würden. Gegen sie erhobene Forderungen wollte der Kaiser ausschließlich vor seinem eigenen Forum prüfen.⁵⁸³ Bei diesem kaiserlichen Gebot handelte es sich freilich nicht um einen Kommissionsbefehl im engeren Sinn, denn die Zuständigkeit und Verantwortung Sigmunds beschränkte sich ausschließlich auf die unmittelbar seiner Herrschaft unterstehenden Territorien. Es war daher auch nicht erforderlich, dem Herzog in dieser konkreten Situation Sondervollmachten an die Hand zu geben.

Während für die anderen, oben in den Blick genommenen geistlichen und weltlichen Reichsfürsten festgestellt werden konnte, daß sie weitaus mehr Kommissionsbefehle erhielten, als sie selbst zur Regelung eigener Angelegenheiten in der römischen Kanzlei impetrierten, so war dieses Verhältnis zwischen Leistung und Inanspruchnahme von Kommissionsdiensten bei Sigmund von Tirol nach heutigem Kenntnisstand umgekehrt. Im Unterschied zu anderen fürstlichen Territorialgewalten zog der Innsbrucker doch eine größere Zahl seine Herrschaften berührende Rechtsstreitigkeiten vor das Forum kaiserlicher Kommissare.

Mitte der 1460er Jahre erhob Sigmund Klage gegen die Stadt Überlingen, der er vorwarf, durch die Verhaftung von zwei Personen zu Öhningen und Sipplingen die Hochgerichtsrechte der von ihm käuflich erworbenen Grafschaft Nellenburg verletzt zu haben. Im Zuge des Kammergerichtsverfahrens hatten sich Bischof Burkhard von Konstanz, aber auch der Kanzler der römischen Kanzlei, Bischof Ulrich von Passau, als Kommissare mit der Materie zu befassen.⁵⁸⁴

Als vom Kaiser ermächtigter und beauftragter Vermittler hatte sich Bischof Burkhard von Konstanz 1466 auch in den Streit Sigmunds mit der Familie Gradner, die von Sigmund 1460 fallengelassen worden waren, einzuschalten.⁵⁸⁵ Die Schlichtungsbemühungen des Konstanzers verliefen indes im Sande, so daß bereits Mitte des Jahres 1466 Markgraf Albrecht und Graf Rudolf von Sulz als delegierte Richter Friedrichs III. die Parteien vor sich zitierten.⁵⁸⁶

Reibungen mit den im Arlberg begüterten Grafen Eberhard und Andreas von Sonnenberg aus dem Haus der Truchsess von Waldburg führten zu einem Gerichtsverfahren, das Graf Jos Nicklas von Zollern im Auftrag des Kaisers leitete.⁵⁸⁷ Im selben Jahr führte der Graf von Zollern auch eine Ermittlung über das Herkommen und die Rechte der Grafschaft Hohenberg durch. Hintergrund dieser

583 TLA Innsbruck, Urkunden I, n. 7757.

584 Zu diesem Prozeß siehe ausführlicher oben.

585 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 281.

586 TLA Innsbruck, Urkunden I, n. 6039, 6040, 6041, 6042, 6043, 6046, 6050, 6052. Bereits im Juli dieses Jahres beurkundete Markgraf Albrecht von Brandenburg einen ersten Schiedsspruch (TLA Innsbruck, Urkunden I, n. 6043; Thurn und Taxissches Archiv Obermarchtal, Grafschaft Friedberg-Scheer, n. 163), den Sigmund anerkennt. Allerdings waren damit noch nicht alle Probleme Sigmunds mit seinen einstigen Günstlingen bereinigt.

587 Dazu HStA Stuttgart, A 186, Bü 1; J. VOCHER, Waldburg I, S. 576.

Kommission bildeten die Differenzen Sigmunds mit Graf Eberhard im Bart. Nach Ausweis des Taxregisters hatte Sigmund diese Kommission erwirkt.⁵⁸⁸ Schon zuvor war Bischof Johann von Augsburg ebenfalls auf Betreiben des Innsbruckers mit einem vergleichbaren Auftrag betraut worden.⁵⁸⁹ Dank entsprechender Suppliken der Tiroler Regierung am kaiserlichen Hof avancierte Bischof Johann von Werdenberg in diesen Jahren geradezu zu einem Spezialisten der konfliktträchtigen Beziehungen zwischen Württemberg und Innsbruck.⁵⁹⁰

Auf eine Initiative Sigmunds ging auch die 1472 Trudpert von Staufen übertragene Kommission zurück, die ebenfalls der Ermittlung der Rechtsgrundlagen der tirolischen Ansprüche in der Grafschaft Hohenberg dienen sollte.⁵⁹¹

Spannungen mit dem Bischof von Basel führten im selben Jahr zu einer Beauftragung des Markgrafen von Baden.⁵⁹² Mit der Beilegung der fortbestehenden Spannungen zwischen Sigmund von Tirol und den Grafen von Sonnenberg betraute Friedrich III. 1473 dann Graf Hugo von Montfort und Bischof Ortlieb von Chur.⁵⁹³

Lediglich mittelbar war Sigmund 1479 als Inhaber der Landvogtei Schwaben von den Kommissionsbefehlen betroffen, die der Kaiser in der prozessualen Auseinandersetzung zwischen dem schwäbischen Landvogt, Johann Truchseß von Waldburg, und Graf Jörg von Werdenberg-Heiligenberg, 1475 an Bischof Ortlieb von Chur ergehen ließ.⁵⁹⁴ Gegen die Gemeinde Altdorf und den sie unterstützenden Landvogt als den Vertreter des Tiroler Herzogs gelang es 1479 dem Abt des Klosters Weingarten, eine Kommission auf Johann Werner von Flachslanden auszubringen.⁵⁹⁵ Sigmund legte dem Truchsess nahe, der Zitation des *kayserlichen commissari* zu gehorchen.⁵⁹⁶ Nur am Rande sei erwähnt, daß der Waldburger gegenüber dem Kommissar in der Tat während der Verhandlung den Vorwurf erhob, die Kommission sei hinterrücks und unrechtmäßig erworben worden.⁵⁹⁷

588 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 915, Anm. 99.

589 Vgl. ebd.

590 Zu den verschiedenen Kommissionen, die Johann von Werdenberg im Kontext württembergisch-tirolischer Konflikte zuzuging, siehe oben.

591 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 916; W. BAUM, Württemberg, S.122.

592 Taxbuch, n. 1620.

593 HStA Stuttgart, A 186, Bü 1.

594 UB Fürstenberg 7, n. 90, 2; vgl. dazu J. VOCHER, Waldburg 2, S. 81 f. Zum weiteren Verlauf des Verfahrens siehe oben.

595 HStA Stuttgart, B 515, Bü 16, vgl. auch J. VOCHER, Waldburg, 2, S. 82. Die Vermutung Vochezers, daß der Abt von Weingarten das Verfahren auch an das Gericht des Mainzer Erzbischofs zog, erweist, wie aus einem Schreiben Sigmunds an den Landvogt aus dem Jahr 1479 hervorgeht (TLA Innsbruck, Hs 112, fol. 68r) als zutreffend.

596 TLA Innsbruck, Hs 112, fol. 68r.

597 HStA Stuttgart, B 515, Bü 16, fol. 29r-v. Noch während Johann Werner von Flachslanden das Verfahren vorantrieb, verständigten sich die Kontrahenten auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihres Streits. Zu diesem Zweck wollten beide Seiten gemeinsam eine Kommission auf Bischof Johann von Augsburg ausbringen. Ausdrücklich wurde in dem zwischen dem Waldbur-

Der schon Mitte der 70er Jahre von Bischof Ortlieb von Chur zur Entscheidung übertragene Prozeß um die zwischen der Landvogtei und den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg strittigen Rechte wurde seit 1483 vor Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Konstanz fortgesetzt, die in den nächsten Jahren auf der Grundlage eines kaiserlichen Kommissionsbefehls die Verhandlungen leiteten.⁵⁹⁸

Auch die Reibungen mit Württemberg setzten sich - trotz des durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg 1481 erzielten Vergleichs - in den 1480er Jahren fort.⁵⁹⁹ Gegen eine von Sigmund supplizierte Kommission auf den Abt von Salem, der Zeugen vernehmen sollte, protestierten 1483 Vertreter des Grafen Eberhard.⁶⁰⁰

Die bislang letzte Kommission, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Herzog Sigmund von Tirol stand, erging 1489 an Bürgermeister und Rat der Bodenseestadt Überlingen, die den Streit des Innsbruckers mit einer namentlich nicht genannten Stadt schlichten oder entscheiden sollten.⁶⁰¹

3.3. Grafen

3.3.1. Die Grafen Ulrich V., der Vielgeliebte, und Eberhard d.Ä im Bart von Württemberg

Graf Ulrich V. von Württemberg

In den Auseinandersetzungen Friedrichs III. mit den Eidgenossen und den Wittelsbachern zählte Graf Ulrich V., der Vielgeliebte, von Württemberg zu den Parteigängern des Habsburgers.⁶⁰² Hatte sich der württembergische Graf bereits in den 1440er Jahren im Unterschied zu seinem Bruder Ludwig im eidgenössisch-

ger und Vertretern der Stadt Zürich ausgehandelten Vergleich festgehalten, daß sich Johann Truchseß bei Herzog Sigmund dafür einsetzen sollte, diesem Vertrag zuzustimmen (J. VOCHER, Waldburg 2, S. 83). Mit der Entscheidung, eine Kommission auf Bischof Johann von Augsburg zu erwirken, wollte man der Regierung in Innsbruck ein solches Verfahren zweifellos schmackhaft machen.

598 Siehe dazu ausführlicher oben.

599 Zur Schlichtung durch den Markgrafen vgl. W. BAUM, Württemberg, S. 128, und oben.

600 WR, n. 4884.

601 TLA Innsbruck, Hs 195, fol. 392r.

602 Zur Geschichte der beiden württembergischen Linien während der Regierungszeit Friedrichs III. vgl. Ch.F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 456ff; eine Skizze über die spätmittelalterliche Entwicklung der Grafschaft bis zum Ende des 15. Jahrhunderts bietet D. STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 77-97; einen Abriß der Beziehungen zwischen dem habsburgischen Reichsoberhaupt und der Grafschaft Württemberg gibt W. BAUM, Württemberg; vgl. auch zuletzt P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 328 ff, ebd. 2, S. 891 ff.

habsburgischen Konflikt auf die Seite Österreichs gestellt,⁶⁰³ so übernahm er im Reichskrieg gegen die Wittelsbacher zusammen mit Markgraf Albrecht von Brandenburg und Markgraf Karl von Baden die ihm vom Reichsoberhaupt übertragene Reichshauptmannschaft mit ihren fatalen Folgen für die Grafschaft.⁶⁰⁴ Erst im Konstanzer Bistumsstreit ging der Graf auf Distanz zur kaiserlichen Politik und unterstützte den von der römischen Kurie geförderten Ludwig von Freiberg gegen den Kandidaten Friedrichs III., Otto von Sonnenberg.⁶⁰⁵

Sieht man einmal von der dem Württemberger übertragenen Reichshauptmannschaft im kriegerischen Konflikt mit Pfalzgraf Friedrich I. und Herzog Ludwig von Bayern-Landshut ab,⁶⁰⁶ so ist nicht zu erkennen, daß Ulrich V. von Friedrich III. systematisch als Kommissar zur Durchsetzung elementarer königlich-kaiserlicher Interessen in Schwaben eingesetzt wurde. Das Haupt der Stuttgarter Linie des Württembergischen Hauses nahm weder im Hinblick auf die Zahl der ihm übertragenen Kommissionen noch in bezug auf die ihm zugewiesenen Aufgabenstellungen eine Sonderrolle ein.⁶⁰⁷

In der Fehde Pentellins von Heimenhofen und anderer Ritter und Knechte gegen die schwäbischen Städte, durch die vor allem die schwäbischen Gebiete in Mitleidenschaft gezogen wurden, setzte der Hof Ulrich von Württemberg und dessen Bruder Ludwig von Württemberg-Urach sowie den königlichen Rat Heinrich Leubing als Schlichter ein.⁶⁰⁸ Die Einbeziehung Leubings in das Verfahren macht deutlich, daß der Herrscher der Angelegenheit durchaus gesteigerte Beachtung schenkte.⁶⁰⁹ Die Bemühungen des Königs und der Württemberger fielen indes letztlich auf wenig fruchtbaren Boden.⁶¹⁰

603 Vgl. Ch.F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 463. Zur Auseinandersetzung zwischen Habsburg und den Eidgenossen im Alten Zürichkrieg vgl. zuletzt A. NIEDERSTÄTTER, Die ersten Regierungsjahre Kaiser Friedrichs III., und vor allem ders., Zürichkrieg, mit ausführlichen bibliographischen Hinweisen.

604 Vgl. Ch.F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 527-549.

605 Vgl. dazu P. HAUBMANN, Politik.

606 Vgl. etwa Regg. F. III., H. 4, n. 329.

607 Die bisher bekannt gewordenen Quellen lassen eine Regelmäßigkeit bei der Übertragung von Kommissionen an Graf Ulrich von Württemberg vor allem in der zweiten Hälfte der 1460er Jahre erkennen. Ansonsten scheinen Kommissionsbefehle für den Württemberger eher die Ausnahme gewesen zu sein.

608 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 447; RTA ÄR 16, S. 275, Anm. 2. Zum Sachverhalt vgl. auch H. BLEZINGER, Städtebund, besonders S. 81.

609 Das Mandat sah jedoch vor, daß die beiden Grafen bei Verhinderung Leubings auch alleine handlungsbevollmächtigt sein sollten. Vgl. dazu I. RINGEL, Kanzleipersonal, S. 102.

610 Am 5. Juni 1442 zitierte Friedrich III. die Parteien nach Frankfurt, da ein von seinen Kommissaren ausgeschriebener gütlicher Tag nicht zustande gekommen sei (RTA ÄR 16, n. 119, 137; Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 1961). Zuvor hatten die Kommissare die Parteien über den ihnen erteilten Auftrag unterrichtet. Allerdings scheinen die Städte von vornherein die Erfolgsaussichten dieser Bemühungen skeptisch beurteilt zu haben (StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 862, fol. 19r).

Mehrheitlich hatte sich Graf Ulrich von Württemberg auf Weisung des Reichsoberhauptes jurisdiktionellen Aufgaben zu widmen. 1454 etwa bestellte Friedrich III. den Grafen zum Kommissar im Streit zwischen Ortolf von Heudorf und Graf Heinrich von Tengen und Nellenburg.⁶¹¹ Kurz vor oder bereits während seiner Gefangenschaft in Heidelberg erhielt Graf Ulrich eine weitere Gerichtskommission, die ihm der Kaiser allerdings 1464 wieder entzog, da der Graf *krieg und vengknuß halb in den sachen nichtz gehandelt* hatte.⁶¹² Um die Mitte der 1460er Jahre wurde der Stuttgarter möglicherweise auch in der prozessualen Auseinandersetzung des Heinrich Holzapfel aus Herxheim mit den Bauern von Guttenburg und Minfeld als gesetzter Richter tätig.⁶¹³ Eine weitere Kommission wurde dem Grafen im Verfahren des Grafen Eberhard von Sonnenberg gegen die Stadt Wangen zugestellt.⁶¹⁴ 1471 erwarb Bischof Hermann von Konstanz ein auf den Württemberger ausgestelltes Kommissionsmandat, durch das dieser bevollmächtigt wurde, den Streit des Konstanzers mit der Stadt Buchhorn durch sein Urteil zu entscheiden.⁶¹⁵ Noch im selben Jahr wurde auch das Verfahren zwischen Bartholomäus, dem Kantor des Stifts Baden, und Jakob Reublin zur rechtlichen Entscheidung an den Stuttgarter Grafen verwiesen.⁶¹⁶

Obwohl er nach eigenem Bekunden *des lieber absin wolte*, nahm sich Ulrich von Württemberg - ebenfalls 1471 - auch der Appellationsklage des elsässischen Ritters Richard von Hohenberg⁶¹⁷ gegen den Grafen Heinrich von Fürstenberg an.⁶¹⁸ Im darauffolgenden Jahr schloß sich eine weitere Gerichtskommission in Sachen Ulrich Pentellin gegen die Reichsstadt Ravensburg an.⁶¹⁹ Insgesamt erhielt Graf Ulrich nach Ausweis des Taxregisters zwischen 1471 und 1474 zehn

611 UB Fürstenberg 6, n. 254, Anm. 1. Zuvor hatte bereits Graf Johann von Sulz, Richter am Hofgericht Rottweil, einen Kommissionsbrief in dieser Angelegenheit erhalten. Vgl. dazu ebd. Das Geschehen läßt vermuten, daß es dem Grafen Heinrich gelang, Friedrich III. zu einer Zurücknahme des Kommissionsbefehls für den Grafen von Sulz zu bewegen und gleichzeitig ein Kommissionsmandat für den Württemberger zu erwerben. Anfang 1455 gelang es Graf Ulrich dann tatsächlich, als kaiserlicher Kommissar einen Kompromiß zwischen den Parteien herbeizuführen.

612 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 650. Das Verfahren zwischen dem Truchseß von Höfingen und seiner Frau Verena einerseits und Afra Herter andererseits sollte das Kammergericht noch mehrere Jahre beschäftigen. Im November 1469 sandte Markgraf Karl von Baden dem Hof seinen Bericht über ein Zeugenverhör in dieser Angelegenheit zu.

613 HHStA Wien, RHA 1, fol. 79r-97r.

614 HStA Stuttgart, A 186 (Grafen von Sonnenberg), Bü 1.

615 GLA Karlsruhe 67/1396, fol. 40v-41r. Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 148 mit Hinweisen auf Quellen und Literatur.

616 HHStA Wien, RHA 3, fol. 92r.

617 Zu Richard von Hohenberg vgl. jetzt Ch. REINLE, Konflikte.

618 Darauf verweist auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 897. Seine geringe Neigung, diesen Prozeß als kommissarischer Richter zu leiten, äußerte der Württemberger in einem Schreiben an Richard von Hohenberg (HHStA Wien, RHA 5, fol 67r). Das Konzept des Kommissionsmandats vom 5. Juli 1471 wird heute im HHStA Wien, RHA 1, fol. 274r-275r, aufbewahrt.

619 HHStA Wien, RHA 1, fol. 26r-27v.

Kommissionsbefehle.⁶²⁰ 1475 befahl Friedrich III. dem Württemberger Grafen, im Streit Rudolfs und Peters von Hoheneck gegen Jörg von Stein, der am kaiserlichen Hof gegen ein Urteil des Hofgerichts Graf Eberhards von Württemberg appelliert hatte, ein Urteil zu sprechen.⁶²¹ Knapp zwei Jahre später wandte sich auch Markgraf Albrecht von Brandenburg an Ulrich und empfahl ihm den Knecht Graf Gottfrieds von Hohenlohe, Hans Weißgerber, der wegen seines Konflikts mit der Stadt Speyer am kaiserlichen Hof eine Kommission auf den Württemberger erworben hatte.⁶²² Letztmalig wurde Graf Ulrich von Württemberg 1478 zum kaiserlichen Kommissar bestellt. Diether Wißbronn aus Heilbronn hatte am Kammergericht gegen den Rat seiner Heimatstadt Klage geführt, der ihn, so der Vorwurf, zu einer Urfehdeerklärung genötigt habe und nun die Herausgabe des Briefs verweigere.⁶²³ Graf Ulrich übernahm diese Kommission und ernannte seinen Landhofmeister zum Subkommissar, der am 13. November 1479 einen Rechtsspruch zugunsten Wißbronn ergehen ließ.⁶²⁴

Die dem Grafen von Württemberg von den habsburgischen Reichsoberhaupt zwischen 1441 und 1478 übertragenen Aufgaben waren indes nicht allein jurisdiktionaler, schlichtender oder militärischer Natur. Ebenso galt es auf Befehl des Herrschers Personen und Institutionen Schutz und Schirm zu gewähren⁶²⁵, Güter

620 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 897. Neben den bereits erwähnten Kommissionen wurde der Württemberg etwa noch mit der Klärung folgender Sachverhalte betraut: Als delegierter Richter hatte er 1472 ein Appellationsverfahren zwischen Johann Hochberg, Landschreiber zu Baden, und dem Schultheißen Heinrich von Achern zu leiten (Taxbuch, n. 1728). In derselben Funktion hatte er sich des Prozesses zwischen Konrad Kraft aus Augsburg und einem gewissen Hans Schafner anzunehmen (ebd., n. 2232). Rechtsprechungskompetenzen übertrug ihm der Kaiser auch in der Streitsache des Ulrich Hag von Hoheneck gegen Ulrich und Veit Hack aus Schwäbisch Gmünd um ein Wappen (ebd., n. 3050). Den Auftrag, die Parteien *gutlichen oder rechtlichen zu vereynen* erhielt der Graf in der Causa Eberhard von Urach contra Hans Loncher aus Walsee (ebd., n. 1816). Ein gerichtlich angeordnetes Beweiserhebungsverfahren hatte der Württemberger im Rahmen des Prozesses zwischen Hans Schon aus Eßlingen einerseits, Thomas Rinstraum, Franz Bauer u.a. andererseits zu leiten (ebd., n. 2718). Die den Delegaten im einzelnen jeweils übertragenen Kompetenzen gehen in der Regel aus dem exakten Wortlaut der Einträge hervor.

621 HHStA Wien, RHA 1, 661/1r;

622 F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 2, n. 325; weitere Akten zu diesem Streit finden sich im StadtA Speyer.

623 HHStA Wien, RHA 3, fol. 137r-v. Zu diesem Verfahren vgl. auch UB Heilbronn, n. 1165, sowie den bei J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 62, abgedruckten Urteilsbrief des Grafen von Württemberg mit dem inserierten Kommissionsmandat vom 2. November 1478. Die Kommission für den Württemberger weist insofern eine Besonderheit auf, als das Mandat den Grafen nicht nur zur Urteilsfällung ermächtigte, sondern im gleichzeitig die Aufgabe übertrug (*sunder macht und gewalt*), Diether von Wißbronn zu schützen und zu schirmen.

624 Gegen das württembergische Urteil (abgedruckt bei J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 62) appellierte später die Stadt Heilbronn (UB Heilbronn, n. 1165 i). Das neuerliche Verfahren übertrug Friedrich III. Reinhard von Neitperg und Graf Johann von Sulz.

625 1441 forderte der Habsburger die Grafen Ludwig und Ulrich von Württemberg auf, Bischof Peter von Augsburg gegen Cläß Schwarzsneider, Konrad von Hornstein und andere zu Hilfe

zu arretieren⁶²⁶ oder Lehnseide stellvertretend für das Reichsoberhaupt zu empfangen⁶²⁷.

Übergangen wurde bisher die Graf Ulrich von Württemberg 1465 übertragene Kommission, die Juden in den Provinzen Mainz, Trier, Salzburg und Besancon zu schützen und zugleich deren Geldverleihpraxis zu kontrollieren und Wucher zu verhindern.⁶²⁸ Diese Bevollmächtigung dürfte in einem direkten Zusammenhang mit der Reichshauptmannschaft des Grafen im Wittelsbachischen Konflikt stehen und wird als versuchte Wiedergutmachung der dem Württemberger infolge des Krieges und seiner Gefangennahme entstandenen Schäden zu begreifen sein.⁶²⁹ Insofern wird man die Ernennung Ulrichs V. zum Judenrichter - ähnliche Aufträge ergingen in dieser Zeit auch an andere Parteigänger Friedrichs -⁶³⁰ nicht notwendigerweise als Versuch einer Neuorganisation der kaiserlichen Finanzverwaltung im Reich interpretieren können.⁶³¹

Die an den Württemberger Grafen delegierten Kommissionsaufträge waren im einzelnen situativ bedingt, ohne daß hieraus auf eine umfassendere herrschaftstechnische Konzeption des habsburgischen Hofes geschlossen werden könnte. Gleiches läßt sich auch im Hinblick auf die Kommissionen feststellen, die zur Regelung von Belangen des Stuttgarter Landesteils der württembergischen Grafenschaft während der Regierung Ulrichs V. eingesetzt wurden. Mit der Entsendung von Kommissionen reagierte die Reichsgewalt ausschließlich auf aktuelle Bedürfnisse, die aus der Region heraus dem Herrscher vorgetragen wurden.

zu kommen. Vgl. Ch.F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 462; vgl. dazu auch F. ZOEPFEL, Bistum Augsburg, S. 405. 1442 bestellte Friedrich III. die Grafen von Württemberg zu Schirmern des Klosters Ellwangen. J. CHMEL, Reg. Frid., n. 703. Vgl. dazu auch D. STIEVERMANN, Landesherrschaft, S. 58.

626 In der Auseinandersetzung Friedrichs III. mit dem Konstanzer Domkapitel wegen einer Pfründe für den Augsburger Domherrn Heinrich von Montfort erhielt Graf Ulrich von Württemberg 1474 den kaiserlichen Befehl, den Besitz des Kapitels in *arrest und verbot* zu legen (HStA Stuttgart A 232, Bü. 116).

627 1454 war der Lehnseid von Abt Johann von Ellwangen entgegenzunehmen (HStA Stuttgart, B 13-16, Württembergische Reichslehen, B 3, n. 19, nach RTA Köln); 1466 hatte Graf Ulrich die Huldigung Ulrichs von Wellwart zu empfangen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4639). Einen gleichlautenden Auftrag (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4021) hatte der Graf auch im Jahr 1463 erhalten, wo ihm als kaiserlichem Stellvertreter Graf Wilhelm von Montfort den Huldigungseid leistete. Vgl. dazu auch UB Basel 4, n. 309. Abschriften des Kommissionsbefehls finden sich in drei Notariatsinstrumenten im BayHStA München, Montfortsches Archiv, n. 152 153, 155.

628 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4231; vgl. auch ebd., 4731, 4732. Wohl aufgrund dieser kaiserlichen Legitimation trat Graf Ulrich von Württemberg in den Jahren 1467/68 in Verhandlungen mit der Nürnberger Judenschaft ein. Dazu StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 35 neue Laden der unteren Losungsstube, Urkunden, Lade 34, n. 1606, 1613, 1644, 1645, 1660.

629 Auf die kompensatorische Funktion dieses Auftrags verwies schon E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 64.

630 Vgl. dazu ebd., S. 63 f.

631 Siehe dazu auch oben.

Mit württembergischen Problemen hatten sich die Kommissare Friedrichs III. auseinanderzusetzen, die sich um eine Beilegung des militärischen Konflikts zwischen Adel und Städten Ende der 1440er Jahre bemühten. Ein wesentliches Problem stellten dabei die Differenzen Ulrichs mit der Reichsstadt Eßlingen dar.⁶³² Trotz der Bemühungen der verschiedenen Kommissionen, die sich dieser Frage annahmen, gelang es erst einem Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Markgrafen Albrecht von Brandenburg im Jahre 1454, einen Ausgleich zwischen den Kontrahenten herbeizuführen.⁶³³ Am Ausgang der 60er Jahre des 15. Jahrhunderts sollte der Brandenburger dann noch einmal als kaiserlicher Kommissar mit den Zollstreitigkeiten zwischen Württemberg und Eßlingen in Berührung kommen. 1467 war es der Stadt erneut gelungen, eine kaiserliche Genehmigung zur Erhöhung ihres Zolles zu erwirken. Aufgrund der Entschlossenheit der Grafen Ulrich und Eberhard drohte die Situation, zu einem größeren militärischen Konflikt zwischen Württemberg und Baden zu eskalieren, da sich Eßlingen nach den Erfahrungen von 1454 dem Schutz des badischen Markgrafen unterstellt hatte.⁶³⁴ 1469 schaltete sich Friedrich III. in den Konflikt ein und gebot den Württembergern, alle Maßnahmen gegen den Eßlinger Zoll und Markgraf Karl von Baden einzustellen und ihre Ansprüche vor dem in dieser Sache zum Kommissar ernannten Markgrafen Albrecht von Brandenburg vorzubringen.⁶³⁵ Nachdem die Bemühungen des nur zur gütlichen Beilegung des Streits bevollmächtigten Brandenburger zunächst gescheitert waren, zog Friedrich III. das Verfahren an seinen Hof.⁶³⁶ Zugunsten Württembergs griff in dieser Situation Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche ein, dem es aufgrund seiner militärischen Übermacht gelang, den Badener zum Rückzug zu bewegen. Es ist kaum anzunehmen, daß Friedrich III. die Intervention seines pfälzischen Widersachers guthieß. Vielmehr versuchte der Habsburger, durch einen neuerlichen, wiederum an den Markgrafen von Brandenburg adressierten Kommissionsbefehl vom 22. März 1470 dem kaiserlichen Jurisdiktionsanspruch Geltung zu verschaffen. Welche Bedeutung der Kaiser diesem Auftrag beimaß, geht aus dem ansonsten auf Kommissionsmandaten kaum belegten *proprium*-Vermerk in der Kanzleiunterfertigung hervor.⁶³⁷

632 RMB 3, n. 6990, 7011. Anlaß für den Konflikt war die 1447 von König Friedrich III. genehmigte Erhöhung des Eßlinger Zolls. Die Hinrichtung zweier württembergischer Diener durch die Stadt trug zu einer Verschärfung des Gegensatzes bei. 1449 erklärte der Graf den Eßlingern schließlich die Fehde. Vgl. dazu Ch.F. STÄLIN, *Württembergische Geschichte* 3, S. 476ff; F. v. WEECH, *Darstellung*, S. 382; Ch. REINLE, *Ulrich Riederer*, S. 216, besonders Anm. 339.

633 Vgl. Ch.F. STÄLIN, *Württembergische Geschichte* 3, S. 488.

634 Vgl. A. BACHMANN, *Reichsgeschichte* 2, S. 246ff; F. ERNST, *Eberhard im Bart*, S. 152f; W. BAUM, *Württemberg*, S. 120.

635 RTA ÄR 22,1, S. 126, Anm. 4; dazu auch RMB 3, n. 9954, 9966, 9968, 9970, 9971, 9973; WR, n. 4723 ff.

636 Vgl. F. ERNST, *Eberhard im Bart*, S. 154.

637 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, *Kaiserliche Kommissionsakten*, n. 3a.

Auch den Prozeß Ulrichs von Württemberg mit den Grafen von Zollern um Rechte in dem Dorf Stein leitete der Brandenburger, der in diesen Jahren häufiger mit Württemberger Angelegenheiten befaßt war, 1472 als kommissarischer Richter Friedrichs III.⁶³⁸

Neben Albrecht von Brandenburg betraute der Hof auch andere Nachbarn des Württembergers mit Kommissionsaufgaben. 1454 wies Hans von Thalheim als Subdelegat Pfalzgraf Friedrichs I., der vom Reichsoberhaupt zum Richter im Streit zwischen Graf Ulrich und der Witwe Georgs von Geroldseck, Margarethe von Gundelfingen, ernannt worden war, die Appellationsklage des Württembergers zurück.⁶³⁹

Des weiteren wurden Markgraf Karl von Baden (1458)⁶⁴⁰, Bischof Johann von Augsburg (1472)⁶⁴¹, die Reichsstadt Ulm (1472)⁶⁴² und Herzog Albrecht IV. von Bayern (1474)⁶⁴³ mit unterschiedlichen Aufträgen als Mandatsträger des Reichsoberhauptes mit der Regelung Württemberger Belange betraut.

Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg

Wichtige Ereignisse der Geschichte der Uracher Linie des Hauses Württemberg, der Landesgeschichte, der Reichspolitik, aber auch der Aufstieg des Grafen Eber-

638 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3b, 3c; dazu auch F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz, n. 528. 1474 hatte der Markgraf auch eine Kommission in einer den württembergischen Rat Heinrich von Werdnau betreffenden Angelegenheit übernommen. Die Funktion des Markgrafen ergibt sich aus einem Schreiben Graf Ulrichs vom 13. Juli 1474 an Albrecht, in dem er sich für seinen Rat verwandte (StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3d). Einen Überblick über das Verhältnis zwischen Württemberg und Zollern bieten E. GÖNNER, Hohenzollern und Württemberg, sowie C. BUMILLER, Grafschaft Zollern, S. 208 ff, die die Beziehungen zur Regierungszeit Friedrichs III. allerdings nur sehr kurz berühren.

639 Pfalzgraf Friedrich I. scheint zunächst 1452 den Parteien als Kommissar gegeben worden zu sein. Das entsprechende kaiserliche Mandat ist als Insert im Urteilsbrief des Pfälzers vom 21. Juni 1454 überliefert (HStA Stuttgart, A 169, PU, n. 66). Noch bevor der Pfälzer in dieser Sache ein Urteil fällte, einigten sich die Kontrahenten auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihres Streits vor Markgraf Jakob von Baden, gegen dessen Schiedsspruch der Württemberger indes Beschwerde vor Friedrich III. einlegte. Vgl. dazu RMB 3, n. 7515, 7516. Der Kaiser bevollmächtigte nunmehr erneut den Pfalzgrafen, den Streit durch sein Urteil zu entscheiden (RMB 3, n. 7539).

640 Der Badener hatte stellvertretend für Friedrich III. von Ulrich von Württemberg als Vormund seines Neffen Eberhard den Lehnseid für dessen Anteil an Württemberg und Mömpelgard entgegenzunehmen (RMB 4, n. 8210, 8212).

641 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6528. Hintergrund der Kommission für den Augsburger bildeten die Differenzen der Württemberger Grafen mit Herzog Sigmund von Tirol. Siehe oben.

642 Nach Ausweis des Taxbuchs, n. 2110, wurden die Ulmer beauftragt, eine Einigung zwischen den Grafen von Zollern und dem Juden Salmann von Schaffhausen einerseits und den Grafen von Württemberg andererseits herbeizuführen. Vgl. dazu J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, S. XXXVIII; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 895, Anm. 17.

643 Taxbuch, n. 4095.

hards d.Ä. von Württemberg⁶⁴⁴ spiegeln sich sowohl in den Kommissionerteilungen an den Grafen als auch in den Kommissionsaufträgen, die der Hof zur Klärung württembergischer Belange an temporär eingesetzte Funktionsträger delegierte, wider. Betrachtet man hier zunächst die Kommissionen, die der kaiserliche Hof bestellte, um dem Bedarf des Uracher Landesteils gerecht zu werden, so verweist der erste bisher nachgewiesene Kommissionsbefehl auf die komplizierten Verhältnisse der Grafschaft nach dem Tod Graf Ludwigs I. von Württemberg (1450). Sowohl der Bruder des Verstorbenen, Graf Ulrich V. von Württemberg, als auch Pfalzgraf Friedrich I. als Oheim, erhoben Ansprüche auf die Vormundschaft über die beiden minderjährigen Söhne Ludwigs I.⁶⁴⁵ 1454 war es dann der Pfalzgraf, der von Friedrich III. den Auftrag erhielt, von dem inzwischen volljährig gewordenen Eberhard den dem Kaiser geschuldeten Huldigungseid für die Grafschaft Württemberg als Kommissar entgegenzunehmen.⁶⁴⁶

Der Pfälzer Einfluß auf die Geschicke des Uracher Landesteils wurde zu Lebzeiten des Pfalzgrafen zu einer Konstante württembergischer Politik.⁶⁴⁷ Die Eberhard im Krieg der kaiserlichen Fürstenkoalition gegen die wittelsbachische Partei von Friedrich III. übertragene Reichshauptmannschaft stellte hier nur ein Intermezzo dar.⁶⁴⁸ Der militärische Erfolg des Pfalzgrafen bei Seckenheim und der wenige Wochen später errungene Sieg seines Landshuter Verbündeten stärkten die pro-pfälzischen Kräfte am Uracher Hof.

1462 war freilich nicht daran zu denken, die Huldigung Eberhards für den ihm vom Kaiser verliehenen Blutbann wie einige Jahre zuvor durch den Pfälzer entgegennehmen zu lassen. Den gegenwärtigen politischen Konstellationen Rechnung tragend, erging dieser Kommissionsauftrag zunächst an Ulrich V., nach dessen Gefangennahme in der Schlacht bei Seckenheim an den Grafen Heinrich von Fürstenberg.⁶⁴⁹

In den folgenden Jahren bestimmten verschiedene Fehden Eberhards von Württemberg das politische Geschehen im Uracher Landesteil. Vor allem Markgraf Albrecht von Brandenburg hatte sich auf Weisung des Kaisers mehrfach als Schlichter zwischen Eberhard und seinen Widersachern zu betätigen.⁶⁵⁰ Seit Sep-

644 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3921; vgl. dazu auch W. BAUM, Württemberg, S. 111 ff. Zu Eberhard d.Ä. von Württemberg vgl. F. ERNST, Eberhard im Bart, V. PRESS, Eberhard im Bart; G. FAIX, Eberhard im Bart; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 328 ff, u. ebd., 2, S. 891 ff.

645 Vgl. dazu mit Hinweis auf die ältere Literatur V. PRESS, Eberhard im Bart, S. 12 ff.

646 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3149.

647 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 329

648 Zur Hauptmannschaft im Reichskrieg gegen die Wittelsbacher siehe oben.

649 WR 1, n. 700; UB Fürstenberg 3, n. 478; WR 1, n. 697 (#?#). Vgl. dazu auch Ch.F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 551.

650 Im Streit Eberhards mit der Stadt Rottweil sollte Markgraf Albrecht von Brandenburg als Richterkommissar ein Urteil sprechen. In seinem Schreiben aus dem Jahre 1474 wies Friedrich

tember 1464 standen sich der mit den Ganerben der Burg Staufenberg verbündete Hans Truchseß von Höfingen, ein ehemaliger württembergischer Amtmann und Graf Eberhard einander gegenüber. Nachdem das Rottweiler Hofgericht über die Gegner des Grafen 1465 die Reichsacht verkündet hatte, nahm sich schließlich 1466 Markgraf Albrecht von Brandenburg als Kommissar Friedrichs III. dieses Konflikts an. Der Kaiser hatte ihn ermächtigt, den Streit als kommissarischer Richter durch sein Urteil zu entscheiden.⁶⁵¹

Als vom Kaiser bevollmächtigter Schlichter schaltete sich der Brandenburger dann 1469 in die Händel der Württemberger mit dem Markgrafen von Baden und der Stadt Eßlingen ein, die aus der von den Eßlingern vorgenommenen und von Friedrich III. genehmigten Erhöhung des Eßlinger Zolls resultierten.⁶⁵²

Dauerhaft belastet waren die Beziehungen Eberhards von Württemberg zu Herzog Sigmund von Tirol.⁶⁵³ Frühzeitig zeichneten sich hier Differenzen um die der Mutter Eberhards, Erzherzogin Mechthild auf Lebenszeit überlassene Grafschaft Hohenberg ab. Bereits 1470 beauftragte Friedrich III. Graf Jos Nicklas von Zollern, die Verhältnisse in Hohenberg zu untersuchen.⁶⁵⁴ 1472 erging ein gleichlautender Befehl an Trudpert von Staufen,⁶⁵⁵ und auch der Augsburger Bischof Johann von Werdenberg sollte sich als Kommissar in das Geschehen einschalten.⁶⁵⁶ Die Streitigkeiten um Hohenberg, die Eberhard mit Hilfe seiner Mutter württembergischer Herrschaft unterstellen wollte, setzten sich in den folgenden

III. die mit den Rottweilern verbündeten Eidgenossen darauf hin, daß er dem Brandenburger einen entsprechenden Auftrag erteilt habe. Vgl. J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 53, S. 538 f; UB Rottweil 1, n. 1428; F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 1048; F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 167. Ein Kurzregest des undatierten Mandatskonzepts für den Brandenburger teilt L. AUER, Fridericiana, n. 98, mit. In der sogenannten Klingenberger Fehde (1464) sowie in der Auseinandersetzung mit Simon von Mühlhofen scheinen keine vom Kaiser beauftragten und legitimierten Kommissare eingesetzt worden zu sein. Vgl. dazu Ch.F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 559f; F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 144 f; zur Auseinandersetzung mit Simon von Mühlhofen, ebd., S. 146 f.

651 Der Kommissionsauftrag datierte nicht aus dem Jahre 1468 und beschränkte sich auch nicht wie von Ch.F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 561, und F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 164, angenommen, auf die Untersuchung der Hintergründe des Konflikts. Wie aus den im StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 1b, überlieferten brandenburgischen Kommissionsakten hervorgeht, trat der Hof erstmals am 24. September 1466 an Markgraf Albrecht heran und befahl ihm, *solich egemelt sachen mit allen iren anhenngen und umb stenden* durch seinen Urteilsspruch zu entscheiden.

652 Vgl. dazu RTA ÄR 22, 1, S. 126, Anm. 4; Ch.F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 585 f; A. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte 2, S. 246; F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 151 ff; W. BAUM, Württemberg, S. 120. Die brandenburgischen Kommissionsakten bewahrt das StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3a auf.

653 Vgl. F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 156; W. BAUM, Sigmund der Münzreiche, S. ###; ders., Württemberg, S. 119.

654 Vgl. W. BAUM, Württemberg, S. 121, nach HStA Stuttgart, B 19, Bü 4.

655 Vgl. W. BAUM, Württemberg, S. 122.

656 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6528; vgl. dazu F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 156f; W. BAUM, Württemberg, S. 122.

Jahren fort.⁶⁵⁷ 1476 wurde der Fall unter persönlichem Vorsitz Friedrichs III. vor dem Kammergericht verhandelt, ohne daß dort eine tragfähige Entscheidung herbeigeführt wurde.⁶⁵⁸ Als kaiserlicher Kommissar hatte sich 1479 erneut Bischof Johann von Augsburg mit den fortgesetzten Streitigkeiten, bei denen neben dem Hohenberger Problem auch andere Fragen zu klären waren, zwischen Württemberg und Tirol zu befassen.⁶⁵⁹ Zur selben Zeit beschäftigte sich auch Georg Truchseß von Waldburg als kaiserlicher Kommissar mit den Gegensätzen zwischen Innsbruck und Urach.⁶⁶⁰

Doch auch den Kommissaren vor Ort sollte es jedoch nicht gelingen, einen dauerhaften Ausgleich zwischen den Kontrahenten herbeizuführen. Nahtlos schloß sich den vorangegangenen und keineswegs endgültig beigelegten Händeln der tirolisch-württembergische Konflikt um die Burg Mägdeberg an, dem zunächst die Auseinandersetzung Eberhards mit den von Innsbruck unterstützten Friedingern um Rechte in Mühlhausen vorangegangen war.⁶⁶¹ Die schwierige Vermittlerrolle in diesem mit Waffengewalt ausgetragenen Konflikt fiel wiederum Bischof Johann von Augsburg und Markgraf Albrecht von Brandenburg zu, die in diesen Jahren geradezu als Spezialisten für die Lösung württembergisch-habsburgischer Probleme anzusehen sind.⁶⁶² 1481 gelang es Albrecht Achilles tatsächlich im Ansbacher Vertrag einen Vergleich zwischen den Widersachern zustande zu bringen.⁶⁶³ Doch auch in den kommenden Jahren ergab sich für den Augsburger und den Brandenburger Gelegenheit, ihre diplomatischen Fähigkeiten zum Abbau der Spannungen zwischen Innsbruck und Urach unter Beweis zu stellen.⁶⁶⁴

657 Vgl. dazu ausführlicher F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 158ff.

658 Vgl. ebd., 165f; W. BAUM, Württemberg, S. 126.

659 Vgl. F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 166; W. BAUM, Württemberg, S. 127

660 WR, n. 4867.

661 Vgl. Ch.F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 590; F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 168 ff; W. BAUM, Sigmund der Münzreiche, S. 418 f; ders., Württemberg, S. 128 f; ders., Vorlande, 705 ff; zur Friedingenschen Fehde ausführlich E. DOBLER, Hohenkrähen, S. 185 ff. Hinweise auf die Auseinandersetzung finden sich auch in den Ravensburger Missiven, HStA Stuttgart, B 198, Bü 35, n. 3.

662 Vgl. F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 174; W. BAUM, Württemberg, S. 128; ders., Vorlande, S. 707. Die Sympathien Albrechts von Brandenburg dürften in dieser Situation zweifellos dem Württemberger gegolten haben, der sich frühzeitig an den Markgrafen mit der Bitte um Unterstützung wandte. Vgl. F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 2, n. 627. 1480 forderte der Brandenburger den um Neutralität bemühten tirolischen Rat und Diener Graf Jos Nicklas von Zollern, er möge den Herzog an die Dienste der Württemberger Grafen gegen die Eidgenossen erinnern. Ebd., n. 633.

663 WR, n. 4874. Vgl. dazu die in den vorangegangenen Anmerkungen angeführte Literatur.

664 Bereits 1483 hatte der Abt von Salem eine Kommission wegen neuer Zwistigkeiten zwischen den beiden Nachbarn erhalten (WR, n. 4884). Im folgenden Jahr scheinen Johann von Augsburg und Albrecht von Brandenburg dann ihre Vermittlungstätigkeit zwischen Eberhard und Sigmund wieder aufgenommen zu haben. Vgl. J.v. MINUTOLI, Das kaiserliche Buch, n. 14a und b.

Als kaiserlicher Kommissar schaltete sich der Markgraf von Brandenburg darüber hinaus 1481 in die Streitigkeiten Graf Eberhards mit der Stadt Weil ein.⁶⁶⁵ 1485 schlichtete der Ansbacher Amtmann Christoph von Aufseß als von Albrecht ernannter Subdelegat die Fehde zwischen Reutlingen und dem Uracher Grafen um Forstgerechtigkeiten.⁶⁶⁶

1489 erhielt übertrug Friedrich III. der Reichsstadt Konstanz die rechtliche Entscheidung im Streit Eberhards mit der Stadt Villingen.⁶⁶⁷ Im selben Jahr schlichteten König Maximilian I. und Bischof Wilhelm von Eichstätt die innerwürttembergischen Händel zwischen Eberhard d.Ä. von Urach und Eberhard d.J. aus der Stuttgarter Linie.⁶⁶⁸

Zu erwähnen ist hier auch noch die Kommission, die Friedrich III. 1484 seinem Rat und engen Vertrauten Graf Haug von Werdenberg übertrug, selbst wenn es in dieser Angelegenheit zunächst nicht unmittelbar um Belange Eberhards im Bart, sondern um die Belehnung seines Vetters, Eberhards d.J., aus der Stuttgarter Linie ging. Der Werdenberger war vom Kaiser beauftragt und ermächtigt worden, als sein Stellvertreter von Eberhard d.J. den Lehnseid zu empfangen.⁶⁶⁹ Die in die Lehnurkunde aufgenommene Vorbehaltsklausel, daß *oberkeit und gerichtlichkeit* von Kaiser und Reich durch die darin getroffenen Verfügungen nicht beeinträchtigt werden sollten, stieß allerdings auf den Widerspruch des Stuttgarters, der es unter diesen Umständen ablehnte, dem Werdenberger als Kommissar des Kaisers zu huldigen. Nachdem auch unter Einschaltung des Kaisers eine einvernehmliche Lösung des Problems nicht gefunden werden konnte, ließ Friedrich III. einen Lehnbrief auf Graf Eberhard d.Ä. ausfertigen und ermächtigte den Werdenberger für den Fall, daß sich der jüngere Eberhard weiterhin weigerte, die Huldigung zu leisten, das Haupt der Uracher Linie zu belehnen.⁶⁷⁰

Lassen sich anhand der in kaiserlichem Auftrag mit Württemberger Belangen befaßten Kommissionen wesentliche Ereignisse der Geschichte des Uracher Landesteils von 1452 bis ca. 1490 recht genau verfolgen, so verweisen die Graf Eberhard in diesem Zeitraum erteilten Kommissionsaufträge auf den wachsenden Einfluß, den der Württemberger im Laufe dieser Jahre reichspolitisch gewann.

665 F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 1048, S. 359, Anm. 1; das Konzept des markgräflichen Ladungsschreiben findet sich StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Kaiserliche Kommissionsakten, n. 3g.

666 HStA Stuttgart, A 147, Reutlingen, PU n. 8; vgl. dazu F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 3, n. 1048.

667 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 265.

668 RTA MR 3, 2, n. 309a; WR, n. 352; Ch.F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 611 f; F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 35 ff, hier besonders S. 40; V. PRESS, Eberhard im Bart, S. 25; W. BAUM, Württemberg, S. 136.

669 HStA Stuttgart, A 602, WR 703.

670 HStA Stuttgart, A 602, WR, n. 704a; siehe dazu auch oben.

Erstmals 1462 trat Friedrich III. an den Grafen heran und ernannte in im Krieg gegen die Wittelsbacher zum Reichshauptmann.⁶⁷¹ Eberhard, dem im Unterschied zu seinem Oheim, Graf Ulrich V., wenig daran gelegen war, hier in einen Gegensatz zum Bruder seiner Mutter, Pfalzgraf Friedrich I., getrieben zu werden, konnte sich auf Dauer, dem kaiserlichen Befehl nicht widersetzen, so daß sich die Katastrophe der kaiserlichen Parteigänger, die durch ihre völlige Niederlage in der Schlacht bei Seckenheim besiegt wurde, auch im Uracher Landesteil bemerkbar machte. Für die nächsten Jahre sind bislang keine Kommissionsaufträge für Eberhard belegt. Im Taxregister erscheint er dann jedoch verschiedentlich als Empfänger von Kommissionsmandaten.⁶⁷² Unter diesen auf den Württemberger ausgestellten Kommissionserteilungen ist ein 1473 expediertes Mandat hervorzuheben, in dem Eberhard – gleichlautende Gebote ergingen an Markgraf Albrecht von Brandenburg, Herzog Ludwig von Bayern-Landshut und Bischof Wilhelm von Eichstätt - geboten wurde, sich der Differenzen, die wegen strittiger Herrschaftsrechte in der Markgrafschaft Burgau zwischen Bischof Johann von Augsburg und Rudolf von Pappenheim als dem Vertreter des Kaisers ausgebrochen waren, anzunehmen.⁶⁷³ 1475 bestellte das Reichsoberhaupt den Württemberger zu seinem Interessenvertreter und Exekutor im Konstanzer Bistumsstreit.⁶⁷⁴ Ungeachtet aller kaiserlichen Befehle blieb Eberhard allerdings dem päpstlichen Kandidaten, Ludwig von Freiberg, zugeneigt. Als ausführender Funktionsträger herrscherlicher Zielvorstellungen ließ sich der Württemberger im Konstanzer Bistumsstreit somit nicht einsetzen.

In den darauffolgenden Jahren wurde Eberhard von Württemberg häufiger als Richterkommissar eingesetzt.⁶⁷⁵ Daneben nahm er auch die 1490 die Eidleistung

671 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3921. Zur Reichshauptmannschaft siehe oben.

672 Die Einträge im Taxbuch sind bei P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 907, Anm. 63, einzeln aufgeführt.

673 Taxbuch, n. 2520; J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, S. XXVI. Vgl. dazu auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 909 f. Die Mandate hatte der Augsburger Bischof erwirkt. Tatsächlich leitete schließlich Bischof Wilhelm von Eichstätt die Verhandlungen. Dazu: StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, Literalien, n. 51. Zur Bestellung Rudolfs von Pappenheim zum kaiserlichen Anwalt in diesem Verfahren: Taxbuch, n. 2521: *item unsers heren des keyzers gewalt geben her Rudolff Marschalck, phleger zu Werde, das er macht habe von unsers heren keyzers wegen fur den genant commissarien zu phlegen.*

674 WR, n. 6323; P. HAUBMANN, Politik, S. 334; W. BAUM, Württemberg, S. 124 f.

675 1477 ermächtigte Friedrich III. den Grafen, den Streit zwischen der Stadt Lindau und Graf Ulrich von Montfort zu verhandeln (Regg. F. III., H. 1, n. 101; BayHStA München, Montfortsches Archiv, n. 198a). 1479 befahl das Reichsoberhaupt dem Grafen, sich der Appellation des Hans Hofwart anzunehmen (HHStA Wien, RHA 1, fol. 39r). Das Verfahren zwischen Margarethe Richlin einerseits, Hans Rechberger, Jörg Katzelstein u.a. andererseits delegierte Friedrich III. 1481 an Eberhard und beauftragte ihn, ein Urteil zu sprechen (HHStA Wien, RHA 2, fol. 690r).

des Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken anstelle des Herrschers entgegen.⁶⁷⁶

Vor allem am Ende der 1480er Jahre mehrten sich die Kommissionen für den Württemberger. Neben der Verhandlung von Alltagsstreitigkeiten⁶⁷⁷ hatte sich Eberhard jedoch auch immer wieder regional- und reichspolitisch wichtigeren Aufgaben zu stellen, die seinen steigenden politischen Einfluß in der Region und seine daraus resultierende gewachsene Bedeutung für die Herrschaftspolitik der Zentralgewalt erkennen lassen. Gerade in Streitigkeiten, in die Herzog Georg von Bayern-Landshut involviert war und die wegen der Spannungen zwischen dem Schwäbischen Bund und den Wittelsbachern reichspolitisch von Interesse waren, findet sich Graf Eberhard häufiger als Beauftragter des Kaisers. Seine Ernennung dürfte dabei wohl auf entsprechende Interventionen Herzog Georgs am kaiserlichen Hof zurückzuführen sein. So sollte sich Graf Eberhard 1488 gemeinsam mit Bischof Friedrich von Augsburg um eine Beilegung des Konflikts um das Kloster Roggenburg bemühen. Das entsprechende Kommissionsmandat war dem Württemberger am 17. Juli 1488 von Herzog Georg übergeben worden.⁶⁷⁸ Im darauffolgenden Jahr erhielt der Graf weitere Kommissionsaufträge. Erneut galt es, nun zusammen mit Bischof Wilhelm von Eichstätt, Streitigkeiten zwischen dem Landshuter und dem Schwäbischen Bund zu schlichten oder durch Urteil zu entscheiden.⁶⁷⁹ Eberhard d.Ä. von Württemberg scheint in dieser Zeit, geradezu

676 Regg. F. III., H. 5, n. 335 (= J. CHMEL, Reg. Frid., N 8584), 336. Für die Bestellung des Württembergers zum Kommissar in dieser Angelegenheit dürften die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Nassauer und dem Kommissar ausschlaggebend gewesen sein.

677 Gleichmaßen den Alltagsfällen zuzuordnen sind die Gerichtskommissionen von 1483 (UB Heilbronn 2, n. 1368 und Archive der Freiherrn von Seckendorff, n. 611), sowie von 1485 (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 425). 1489 wurde die Reichsstadt Konstanz von Friedrich III. in Kenntnis gesetzt, daß der Württemberger sich des Streits zwischen Heinrich von Mühlegg und Friedrich Humpiß annehmen sollte. Ebenfalls 1489 wurde Eberhard von Friedrich auch zum Richter in der Auseinandersetzung zwischen Hans und Rafan Hofwart ernannt (HHStA Wien, RHA 1, fol.40r-v) bestellt. Hinweise auf weitere Rechtsstreitigkeiten, die Graf Eberhard als kaiserlicher Kommissar verhandelte, ergeben sich aus HHStA Wien, RHA 2, fol. 109r (1490) und TLA Innsbruck, P 1690 (vor 1492). Als Subdelegaten des auch in dieser Sache zum delegierten Richter bestellten Grafen Eberhard verkündeten Wilhelm von Werdnau und Ludwig Vergenhans unter dem Datum des 30. Juni 1489 ein Urteil in einem Prozeß des Nördlingers Kraft Vetter (StadtA Nördlingen, Gerichtssachen, Verhandlungen vor kaiserlichen Kommissaren, fasc. 4). Ebenfalls den Alltagsfällen zuzurechnen ist der dem Württemberger 1490 erteilte kaiserliche Befehl, ein Urteil, das zuvor von einem namentlich nicht genannten Kommissar gefällt worden war, gegen Jakob Volland durchzusetzen (HHStA Wien, RHA 2, fol. 109r).

678 RTA MR 3,1, n. 78b, S. 419. Nach bisherigem Kenntnisstand spricht alles dafür, daß der wittelsbachische Herzog diese Kommission auf den Württemberger und den Augsburger Bischof durch seine Emissäre am kaiserlichen Hof, Sigmund von Frauenberg und Johann Löffelholz (RTA MR 3, n. 74b, S. 404, Anm. 11) erwirkt hatte. Zum Verlauf der Kommission vgl. ebd., n. 84a, 84b, 85a, 85b, 85c, 88d, 90a, 93a, 93c, 93d, 97b, 97c, 97d, 97e, 97f, 97g.

679 RTA MR 3,1 n. 218a. Daraus geht hervor, daß die Kommissare nur zu gemeinsamem Handeln ermächtigt waren, denn all ihre Entscheidung mußten einmütig getroffen werden. Im Falle von Dissens war festgelegt worden, Graf Ludwig von Isenburg-Büdingen als Obmann hinzuziehen.

als Spezialkommissar für wittelsbachische Belange eingeschätzt worden zu sein. Auch im langwährenden Bruderzwist zwischen den Herzögen der Münchener Linie sollte der Graf als kaiserlicher Kommissar tätig werden und sich zunächst nach Kräften um die Herbeiführung eines Kompromisses bemühen. Im Falle des Scheiterns aller Ausgleichsversuche war er jedoch berechtigt, den Streit rechtlich zu entscheiden.⁶⁸⁰

Zu den eher Aufsehen erregenden Kommissionen wird man auch die ebenfalls 1489 erfolgte Beauftragung des Württembergers sowie des Grafen von Montfort und der Städte Augsburg und Biberach rechnen können, den noch immer fortdauernden Streit zwischen Stadt und Kloster Kempten zu schlichten.⁶⁸¹

Außerhalb seines gewöhnlichen regionalen 'Zuständigkeitsbereiches' wurde Graf Eberhard von Württemberg 1489 auf Weisung Friedrichs III. hin in den Irrungen zwischen der Stadt Worms und den in der Stadt ansässigen Münzerhausgenossen tätig. Der Prozeß war zunächst am Kammergericht anhängig gewesen, ohne daß ein Urteil ergangen war. Am 24. Oktober verwies Friedrich III. den Rechtsstreit an den Württemberger. Wer letztlich dafür verantwortlich zeichnete, daß der Württemberger in dieser Angelegenheit zum kommissarischen Richter ernannt wurde, läßt sich nicht ermesen.⁶⁸² Eberhard nahm sich der Verfahrensleitung an, doch wurde durch den von ihm herbeigeführten *abschid* der Konflikt nicht wirklich bereinigt, da das Verhalten der Münzerhausgenossen der Stadt weiterhin Anlaß zu Klagen gab. Am 9. Juni 1490 sah sich Friedrich daher gehalten, den Württemberger anzuweisen, das rechtliche Verfahren aufgrund des zuvor erteilten Mandats wieder aufzunehmen.⁶⁸³

In den 1490er Jahren folgten weitere Kommissionen. So übertrug Friedrich III. dem Grafen 1490 kommissarisch den Gerichtsvorsitz in einem Verfahren zwischen Peter Sachsenack und der Stadt Speyer.⁶⁸⁴ Als Schlichter sollte er sich ferner 1491 in die zwischen den Bodenseestädten Buchhorn und Überlingen aufgetretenen Differenzen einschalten.⁶⁸⁵ In dieser Zeit söhnte der Württemberger als kaiserlicher Kommissar auch einen gewissen Peter Heintzel mit den Nachkom-

Auch im Streit um das Landgericht Weißenhorn und die *nam* bei Giengen sah der Haller Abschied des Jahres 1489 ein Zusammenwirken des Bischofs von Eichstätt und des Grafen von Württemberg vor (RTA MR 3, n. 191, 218a). Auf Bitten des Grafen Wolfgangs von Öttingen bevollmächtigte Maximilian die beiden Kommissare auch dazu, den Streit zwischen Herzog Georg und dem Öttinger gütlich oder durch Rechtsspruch beizulegen (RTA MR 3, n. 220c).

680 BayHStA München, Oefeliana 6.

681 HHStA Wien, RHA 4, fol. 1r-v; siehe dazu ausführlicher oben.

682 HHStA Wien, RHA 3, fol. 185r-v.

683 HHStA Wien, RHA 3, fol. 187r-v.

684 StadtA Speyer, I A 47, fol. 9r.

685 StadtA Überlingen, Akten, n. 2173.

men und Freunden des von ihm in Notwehr getöteten Merck Zwickers aus.⁶⁸⁶ 1492 hatte der Württemberger dann eine die Hinterlassenschaft des kaiserlichen Fiskals Jörg Ehinger betreffende Ermittlung durchzuführen.⁶⁸⁷ Letztmalig wurde Graf Eberhard von Friedrich III. als delegierter Richter im Prozeß zwischen Bischof Friedrich von Augsburg und den Grafen Haug und Johannes von Montfort eingesetzt. Noch am 12. September 1493, rund vier Wochen nach dem Tod Friedrichs III. war der Württemberger in dieser Angelegenheit, vertreten durch einen Subdelegaten, als kaiserlicher (!) Kommissar tätig.⁶⁸⁸

Es ist nicht zu übersehen, daß der Württemberger im Laufe seiner Regierung bei den Zeitgenossen zunehmend Anerkennung fand, was sich konkret in den ihm erteilten Kommissionsaufträgen niederschlug. Im wesentlichen waren es schwäbische Belange, die den Grafen beschäftigten. Außerhalb dieses württembergischen Einflusbereiches hatte Eberhard dagegen nur ausnahmsweise tätig zu werden. Immerhin zeigen die Kommissionsaufträge, die den Grafen über die Grenzen Schwabens und seiner bayerischen Randzonen hinausführten, daß er auch in benachbarten Regionen als Delegat des Kaisers geschätzt wurde.

3.3.2. *Graf Haug von Montfort*

Als einer der wichtigsten Räte aus dem engeren Umfeld Friedrichs III. wurde Haug X. von Montfort⁶⁸⁹ von dem Habsburger immer wieder mit reichspolitisch bedeutsamen Missionen betraut.⁶⁹⁰ Als kaiserlicher Kommissar kam ihm dagegen im Alltagsgeschehen der Bodenseeregion und Schwabens eine nur geringe Rolle zu.⁶⁹¹ 1453 wies ihn der Kaiser an, an seiner Stelle die Huldigung von Jobst Humpiß aus Ravensburg entgegenzunehmen, dem das Dorf Rätzenried verliehen worden war.⁶⁹² Erst viele Jahre später begegnet der Montforter erneut als kaiserlicher Delegat während der Schlichtungsverhandlungen zwischen der Stadt Augsburg und ihrem ehemaligen Stadtschreiber Heinrich Erlbach sowie zwischen den Augsburgern und den Herzögen von Bayern.⁶⁹³

686 Die Kommission ergibt sich aus der kaiserlichen Bestätigungsurkunde vom 2. Mai 1492, die heute noch im TLA Innsbruck, P. 1690, aufbewahrt wird.

687 Vgl. dazu P.-J. HEINIG, *Friedrich III.* 1, S. 333.

688 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 192.

689 Zu ihm vgl. N. v. VANOTTI, *Grafen von Montfort und von Werdenberg*, S. 142 ff; F.L. BAUMANN, *Allgäu* 2, S. 489 ff; A. KUHLENKAMPF, *Grafen*; P.-J. HEINIG, *Friedrich III.* 1, S. 347 ff.

690 Vgl. dazu den Überblick bei P.-J. HEINIG, *Friedrich III.* 1, S. 348 f.

691 Auf diesen Aspekt verweist auch P.-J. HEINIG, *Friedrich III.* 2, S. 928. Allerdings scheint der Graf in der ersten Hälfte der 1470er Jahre doch häufiger mit Kommissionen betraut gewesen zu sein, als dies Heinig annimmt. Siehe dazu die folgenden Abschnitte.

692 J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 3062.

693 Siehe dazu oben.

Die beim Kaiser vorgebrachte Klage der Stadt Buchhorn gegen das Vorgehen des Konstanzer Bischofs, der sie aufgrund von Streitigkeiten um Weide- und Holzrechte exkommuniziert hatte, führte 1471 zu einem weiteren Kommissionsauftrag für den Grafen, der den Prozeß leiten und ein Urteil fällen sollte.⁶⁹⁴

1472 dann übertrug ihm Friedrich III. den Gerichtsvorsitz in dem Verfahren zwischen der Stadt Ravensburg und Ulrich Pentellin.⁶⁹⁵ Ebenfalls in diesem Jahr expedierte die Kanzlei den an den Grafen adressierten kaiserlichen Befehl, zwischen Marquard von Schellenberg und Klaus Ulrich zu vermitteln.⁶⁹⁶ Falls sich eine Versöhnung der Kontrahenten als unmöglich erweisen sollte, war der Graf zugleich ermächtigt und gehalten, die Parteien *im rechten zu verhoren* und seinen Bericht dem Kammergericht zuzuschicken. Gemeinsam mit Bischof Ortlieb von Chur schaltete er sich im nächsten Jahr in die zwischen den Grafen von Sonnenberg einerseits und Herzog Sigmund von Tirol andererseits ausgebrochene Fehde ein.⁶⁹⁷

Danach trat Graf Haug als Kommissar des Kaisers zumindest in Schwaben vermutlich für geraume Zeit nicht mehr in Erscheinung. Erst aus dem Jahr 1481 ist bisher ein neuerlicher Kommissionsbefehl belegt. Darin wurde Haug angewiesen, Graf Andreas von Sonnenberg *der lehenpflichtten halben gewonlich gelubt und aide* abzunehmen.⁶⁹⁸ Zwei Jahre später nannte Erzherzog Sigmund seinem Gesandten am kaiserlichen Hof, Sigmund Neidecker, unter anderen den Grafen von Montfort als genehmen Delegaten zur Durchführung einer Untersuchung über die Rechte des Tirolers in der Landgrafschaft Nellenburg.⁶⁹⁹

Ausgangs der 70er oder Anfang der 80er Jahre kam Haug von Montfort auch mit dem schier endlosen Prozeß der Elisabeth von Vilembach gegen Ulrich von Westerstetten und Georg von Westernach in Berührung.⁷⁰⁰ Das Urteil des Grafen trat jedoch nicht in Kraft, da die Herren von Westerstetten und Westernach unverzüglich an den Kaiser appellierten.

Erneut scheint die Kommissarstätigkeit des Grafen für einige Jahre unterbrochen gewesen zu sein. 1487 galt es dann die Huldigung des St. Gallener Abtes, Ulrich Rösch, entgegenzunehmen.⁷⁰¹ Von 1489 datiert das Konzept eines

694 REC, n. 13877.

695 Taxbuch, n. 1427; dazu auch ebd. 2587: Offensichtlich war es im Lauf des Verfahrens zu Verzögerungen, vielleicht sogar noch nicht einmal zur Eröffnung des Prozesses gekommen. Im Mai 1473 erging deshalb eine von Ulrich Pentellin erwirkte kaiserliche Mahnung an den Grafen, gemäß der kaiserlichen *comission recht ergeen zu laszen*.

696 Taxbuch, n. 2162.

697 HStA Stuttgart, A 186, Bü 1.

698 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 256 (Bericht des Kommissars über den Empfang der Huldigung).

699 UB Rappoltstein 5, n. 671.

700 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1152. Zu diesem Verfahren siehe auch oben.

701 Regg. F. III., H. 6, n. 157.

Kommissionsbefehls, in dem Haug angewiesen wurde, als delegierter Richter im Streit zwischen Abt Johann von Kempten und der Familien Winnenberg aus Kempten zu fungieren.⁷⁰² 1490 folgte der kaiserliche Auftrag, die Händel der Stadt Isny im Allgäu mit Johann Truchseß von Waldburg außergerichtlich beizulegen.⁷⁰³

Seine eigenen Prozesse, die Haug oft vom Hof aus führte und die zumeist der Durchsetzung seiner mit der 1471 erfolgten Erhebung der Herrschaft Rothenfels zur Grafschaft verbundenen Ansprüche dienten,⁷⁰⁴ machten es immer wieder erforderlich, daß Kommissionen zur Urteilsfällung oder Untersuchung einzelner Sachverhalte eingesetzt werden mußten.

Schon im Vorfeld der gerichtlichen Auseinandersetzungen der 1470er Jahre erging 1465 eine Kommission an Bischof Burkhard von Konstanz. Den Kommissionsbefehl hatten die Grafen von Montfort ausgebracht, die den Kaiser von einem Brand in ihrem Schloß Rothenfels, bei dem wesentliche Dokumente vernichtet worden seien, unterrichtet hatten.⁷⁰⁵ Im Auftrag des Herrschers sollte der Konstanzer Bischof durch Zeugenverhöre die Rechtslage vor Ort ermitteln.

Das Problem der Leibeigenschaft der bei dem Montfortschen Schloß Staufen ansässigen Untertanen führte im folgenden Jahr zu einem Rechtsstreit zwischen Haug und den von den gräflichen Ansprüchen Betroffenen. Zum kaiserlichen Delegaten wurde zunächst Markgraf Albrecht von Brandenburg bestellt.⁷⁰⁶ Es gelang dem Kommissar jedoch nicht, die strittigen Fragen endgültig zu klären, denn im Laufe des Jahres 1468 nahmen sich Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Ulm als Schiedsrichter der Angelegenheit an.⁷⁰⁷ Ob Markgraf Albrecht am Zustandekommen der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung über einen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Differenzen beteiligt war, ist nicht bekannt.

Die folgenden Prozesse, mit denen Graf Haug seit der ersten Hälfte der 1470er Jahre verstärkt Rechtsansprüche durchzusetzen versuchte, brachten alsbald mehrere Kommissionsbefehle des Kaisers hervor. Auffällig oft beschränkte sich das Mandat der Delegaten auf die Untersuchung der ihnen benannten Sachverhalte. Die rechtliche Entscheidung sollte demgegenüber am kaiserlichen Hof fallen. 1472 erhielt Abt Nikolaus von Weißenau den Befehl, die Differenzen zwischen

702 HHStA Wien, RHA 1, fol. 212r.

703 Urkunden Isny, n. 487, 488, 489, 490; dazu auch HHStA Wien, RHA 1, fol. 110r-111r; J. VOCHER, Waldburg 2, S. 93 f.

704 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 928.

705 Regg. F. III., H. 1, n. 79. Vgl. dazu ausführlich A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 75 f.

706 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 108; BayHStA München, Montfortsches Archiv, Urkunden n. 166, 167; dazu auch StA Bamberg, A 160/I, L 558, 553. Ein ausführliche Inhaltswiedergabe eines in dieser Sache durchgeführten Zeugenverhör bietet O. RIEDER, Urkundenkuriosa.

707 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 109.

dem Grafen von Montfort und den Freien der Grafschaft Megloffs außergerichtlich beizulegen.⁷⁰⁸ Im Falle des Scheiterns seiner Bemühungen um eine Vermittlung war der Abt angewiesen, dem Kaiser Bericht zu erstatten. Ein Zeugenverhör hatte im nächsten Jahr Abt Wilhelm von Otto-beuren vor dem Hintergrund eines Rechtshandels Graf Haugs mit Johann Truchseß von Waldburg vorzunehmen.⁷⁰⁹ Ein Jahr später war es wiederum der Abt von Weißenau, der im Streit Haugs mit der Stadt Kempten eine Kommission erhielt.⁷¹⁰

1476 hatten Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz, in einem weiteren Prozeß des Grafen von Montfort anstelle des Herrschers den Gerichtsvorsitz einzunehmen. Die Prozeßgegner Haugs in dem vom Konstanzer Rat geleiteten Verfahren waren nun Hans und Georg d.J. von Heimenhofen.⁷¹¹

Weitere Prozesse vor kaiserlichen Kommissaren folgten in den nächsten Jahren. Als Mandatsträger trat noch 1477 Abt Johann von Weißenau auf.⁷¹² In dem langjährigen Rechtsstreit mit Bischof Johann von Augsburg um Hochgerichtsbarkeitsrechte im Allgäu begegnen uns Bürgermeister und Rat Ulms⁷¹³ (1477), Herzog Albrecht IV. von Bayern-München⁷¹⁴ (1483), Pfalzgraf Philipp bei Rhein (vor 1489), Bischof Rudolf von Würzburg⁷¹⁵ (1489) und schließlich Graf Eberhard von Württemberg⁷¹⁶ (1493).

Die Kommissare, die mit den verschiedenen Händeln des Grafen von Montfort aufgrund kaiserlicher Weisungen in Kontakt kamen, stammten mehrheitlich aus Schwaben und der Bodenseeregion. Auf Kontakte des Grafen in die Oberrheinregion⁷¹⁷ verweist allenfalls das an Pfalzgraf Philipp bei Rhein ergangene Mandat, wobei gegenwärtig allerdings nur zu vermuten steht, daß Haug für die Expedition dieses Kommissionsbefehls verantwortlich war.

708 BayHStA München, Montfortsches Archiv, Urkunden, n. 182, 183; dazu auch der Eintrag im Taxbuch, n. 1460.

709 Taxbuch, n. 2981.

710 Taxbuch, n. 4557.

711 Vgl. dazu P.F. KRAMML Konstanz, S. 262.

712 Er führte eine Untersuchung im Rahmen des am Kammergericht verhandelten Verfahrens zwischen dem Montforter und der Stadt Kempten wegen der Untertanen der Grafschaft Rothenfels (StA Augsburg, RU Kempten, n. 683).

713 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 125; dazu StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 151, sowie BayHStA München, RL Ulm, 75 (diese Quellen konnten nicht eingesehen werden).

714 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 155.

715 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 183.

716 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 192.

717 Vgl. dazu P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 353.

3.3.3. Die Grafen Johann, Georg und Haug von Werdenberg

Bei der Bewältigung von alltäglichen Routineaufgaben in Schwaben und im Bodenseeraum nahmen die Mitglieder des traditionell königsnahen gräflichen Hauses Werdenberg⁷¹⁸ keine herausgehobene Stellung unter den Kommissaren Friedrichs III. ein. Was auch für die Mehrzahl der schwäbischen Grafen – etwa die mit den Werdenbergern verschwägerten Montforter oder die Fürstenberger – festgestellt werden kann, gilt auch für die Angehörigen der Werdenbergischen Familie: Die Zahl der ihnen zugegangenen Kommissionsaufträge zur Regelung alltäglicher Angelegenheiten in der Region hielt sich in bescheidenem Rahmen. Nicht nur Johanns Sohn Haug, der zu einem der engsten und einflußreichsten Berater des Habsburgers avancierte und durch seinen Aufenthalt am Hof oder seine Missionen in kaiserlichem Auftrag selten für die Regelung von Alltagsproblemen in der Region zur Verfügung stand, sondern auch sein Vater und der älteste Bruder Georg hatten sich in dieser Hinsicht nicht über Gebühr für Herrscher und Reich zu engagieren.

Vier Kommissionsaufträge sind für Johann von Werdenberg bekannt. 1453 überwies ihm Friedrich III. die Entscheidung im sogenannten "Mörlin-Handel" zwischen Ulm und Ravensburg. Bereits im September 1454 wies der Werdenberg die Ulmer Klage als unbegründet zurück.⁷¹⁹ Vier Jahre später setzte der Kaiser den Grafen ein weiteres Mal als delegierten Richter ein. Mit umfassenden Rechtsprechungskompetenzen ausgestattet, sollte Johann den Prozeß zwischen dem Konstanzer Konrad Fug und der Stadt Diessenhofen leiten.⁷²⁰ Wegen eigener Angelegenheiten lehnte der Graf die Übernahme der Kommission indes ab.⁷²¹ Mit geringerem Aufwand verbunden, war der 1461 erteilte Auftrag, die Huldigung des Grafen Eberhard von Sonnenberg für die ihm verliehenen Reichslehen entgegenzunehmen.⁷²² Dieselbe Funktion hatte Johann schließlich noch einmal 1464 wahrzunehmen. Wiederum war es Eberhard von Sonnenberg, der von der Bereitschaft des habsburgischen Kaisers profitierte, auf ein persönliches Erscheinen der Vasallen beim Lehnsempfang und der Investitur vor dem obersten Lehnsherrn zu verzichten.⁷²³

Nach dem Tod Johanns von Werdenberg (1465) ruhte die Last, Routinekommissionen in der Region zu übernehmen, weitgehend auf den Schultern des Gra-

718 Vgl. dazu J.N. v. VANOTTI, Grafen von Montfort und von Werdenberg; E. KRÜGER, Grafen von Werdenberg; F. WIEDEMANN, Reichspolitik; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 333 ff und ebd., 2, S. 920 ff.

719 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1307, 1308; zum gesamten Fall vgl. A. DREHER, Ravensburg, S. 298 ff.

720 Regg. F. III., H. 6, n. 65.

721 Regg. F. III., H. 6, n. 66.

722 Vgl. J. VOCHEZER, Waldburg 1, S. 553.

723 Vgl. J. VOCHEZER, Waldburg 1, S. 560.

fen Georg. Während sein Bruder Haug als Intimus des Kaisers seine Wirksamkeit auf höchster reichspolitischer Ebene entfaltete und als Kommissar allenfalls bei der Regelung aufsehenerregender Händel in der schwäbischen Region tätig zu werden hatte,⁷²⁴ übernahm Georg eher die alltäglichen Routineaufgaben, wie sie sich üblicherweise den meisten Delegaten des Habsburgers stellten. 1471 erwarben die Buchhorer in ihrem Streit mit dem Bischof von Konstanz – nach eigener Aussage der Stadt mit *schweren kosten*⁷²⁵ - ein Kommissionsmandat auf den Werdenberger.⁷²⁶ Es sollte dem Grafen allerdings erspart bleiben, den Prozeß zu leiten, denn unverzüglich erwirkte der Konstanzer Metropolit eine Aufhebung der Kommission durch den Kaiser und ließ die Verfahrensleitung gleichzeitig dem Grafen Ulrich von Württemberg übertragen.⁷²⁷

Eine außergewöhnliche "Häufung" an Kommissionsaufträgen brachte Johann von Werdenberg das Jahr 1474. Barbara Motzing aus Pfullingen hatte am kaiserlichen Hof Beschwerde gegen ein Urteil des Rottweiler Hofgerichts zugunsten ihrer Widersacher Eberlin Husen, Schultheiß zu Rottweil und Peter Schmid aus Rottweil eingelegt. Als delegierter Richter sollte der Werdenberger das Verfahren leiten und einen Rechtsspruch verkünden.⁷²⁸ Im selben Jahr erhielt Georg von Werdenberg auch das Mandat, den Streit zwischen Heinrich Geißberg aus Schondorf mit dem Juden Anselm aus Speyer zu entscheiden.⁷²⁹ Noch am selben Tag (30. Juni) expedierte die römische Kanzlei einen weiteren an Graf Johann gerichteten Kommissionsbefehl. Wiederum galt es, über eine Appellationsklage zu entscheiden.⁷³⁰

Mit diesen drei zuletzt genannten Kommissionen schied Graf Georg von Werdenberg nach heutigem Kenntnisstand aus dem Kreis der zu alltäglichen Kommissionsdiensten herangezogenen Reichsangehörigen in Schwaben aus. Die ihm vor allem seit der Mitte der 1480er Jahre von Friedrich III. zugewiesenen Funktionen bewegten sich nicht mehr auf der Ebene der Bagatellangelegenheiten.⁷³¹

724 So gehörte Haug zu den Kommissaren, die sich 1468/69 um die Verhinderung des Ausbruchs eines militärischen Konflikts zwischen der Stadt Augsburg und den bayerischen Herzögen, vornehmlich Ludwig dem Reichen von Landshut bemühten (StA Augsburg, RU Augsburg, n. 397).

725 GLA Karlsruhe, 67/1396, fol. 40v-41r.

726 REC 4, n. 13828.

727 GLA Karlsruhe, 67/1396, fol. 41r-v; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 148.

728 HHStA Wien, RHA 3, fol. 44v.

729 Taxbuch, n. 4336.

730 Taxbuch, n. 4337.

731 Zusammen mit Graf Jos Nicklas von Zollern leitete er die Verhandlungen mit den Prälaten in der Landvogtei Schwaben über die Entrichtung der Reichshilfe (RTA MR 1,1, n. 549; ebd. 1, 2, n. 627; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7884). In dieser Zeit führte er überdies gemeinsam mit Mang von Pappenheim die Gespräche mit der Ritterschaft vom St. Jörgenschild über die Hilfe gegen König Matthias Corvinus von Ungarn (RTA MR 1, n. 550).

Allerdings avancierte der Werdenberger nicht erst in den 80er Jahren zum Delegaten, dem der Kaiser auch reichspolitisch bedeutsamere Missionen anvertraute. Bereits 1473 hatte ihn ein kaiserlicher Kommissionsauftrag weit über die Grenzen seines herkömmlichen Wirkungsbereichs hinaus geführt. Gemeinsam mit Bischof Georg von Metz sollte er im Streit zwischen Burgund und der Stadt Metz vermitteln.⁷³²

Während all dieser Jahre trat Haug als delegierter Richter, Ermittler oder Schlichter in Schwaben so gut wie nicht in Erscheinung. Lediglich 1480 schaltete er sich als vom Kaiser beauftragter Vermittler in die Händel des Augsburger Stadtvogts Jörg Ott mit dem Augsburger Domkapitel ein.⁷³³

Empfingen die Grafen von Werdenberg auch im Vergleich zu anderen Reichsangehörigen keineswegs beeindruckend viele Kommissionsmandate des Habsburgers, so nahmen sie derartige Kommissionsdienste ihrerseits auch nicht übermäßig in Anspruch.

Ende des Jahres 1440 wies Friedrich III. Markgraf Albrecht von Brandenburg die Prozeßleitung in einem Rechtsstreit zu, in den Graf Johann von Werdenberg verwickelt war.⁷³⁴ Graf Heinrich von Fürstenberg empfing 1460 die Huldigung des Johanns, der hier als Stellvertreter der Gräfin Elisabeth von Werdenberg den Lehnseid leistete.⁷³⁵

Beeinträchtigungen von Werdenberger Rechten in der Grafschaft Heiligenberg führten seit den 1460er verschiedentlich zu Händeln mit Nachbarn. Auch wenn Friedrich, was angesichts der Herrschernähe der Grafen kaum verwunderlich ist, über die Vorgänge informiert war und sich mehrfach einschaltete, ist jedoch nicht immer der Nachweis zu führen, daß der Kaiser offiziell Gerichtskommissionen mit der Klärung der strittigen Fragen vor Ort betraute. So schaltete sich der Habsburger 1463 in die Auseinandersetzung Georgs mit Bischof Heinrich von Konstanz ein und kündigte an, deren Streit wegen der Grafschaft Heiligenberg entweder selbst entscheiden zu wollen oder einen Kommissar mit dieser Aufgabe zu betrauen.⁷³⁶ Schon als es 1460 zu Zwistigkeiten zwischen den Werdenbergern und dem Landvogt von Schwaben, Jakob Truchseß von Waldburg, kam, erteilte der Kaiser den Parteien, die sich auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Streitigkeiten vor Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim verständigt hatten, seine Genehmigung zu diesem Verfahren.⁷³⁷ Es ist indes nicht bekannt, ob

732 Taxbuch, n. 3237, 3248; H. GRÜNEISEN, Reichsstände, S. 71; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 921.

733 StA Augsburg, RU Augsburg, n. 424/I.

734 UB Fürstenberg 6, n. 190, Anm. 6.

735 UB Fürstenberg 6, n. 264.

736 Regg. F. III., H. 6, n. 72, 73; REC 4, n. 12325.

737 FürstenbergA Donaueschingen, Jurisdictionalia R, vol. III, fasc. 1.

der Pappenheimer zu diesem Zweck noch mit einem zusätzlichen Kommissionsmandat ausgestattet wurde.

Die Streitigkeiten mit der Landvogtei setzten sich während der folgenden Jahrzehnte fort. Mitte der 1470er Jahre scheint es dann in diesem Zusammenhang zu einer Kommissionserteilung auf Bischof Ortlieb von Chur gekommen zu sein.⁷³⁸ Eine einvernehmliche Lösung des Problems konnte der fürstliche Kommissar aber nicht erzielen. Der Konflikt zwischen den Grafen und dem Landvogt Johann Truchseß, der nachhaltige Unterstützung durch Innsbruck erfuhr, schwelte weiter.⁷³⁹ 1482 schließlich ordnete Friedrich III. eine Untersuchung der Rechtslage an und ermächtigte zur Durchführung dieser Aufgabe die Grafen Alwig von Sulz und Sigmund von Lupfen sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Konstanz.⁷⁴⁰ Bald darauf begann der von Konstanz im Auftrag Friedrichs III. geleitete Prozeß zwischen der Landvogtei und den Werdenbergern, dessen Verlauf bereits oben ausführlicher dargestellt wurde.⁷⁴¹

In den letzten zehn Jahren der Regierung Friedrichs III. kamen die Werdenberger zusätzlich noch mit einzelnen Kommissionen des Kaisers in Berührung. Gewiß in ihrem Sinne verzichtete der Habsburger 1483 auf ein persönliches Erscheinen Georgs und Ulrichs am kaiserlichen Hof zur Huldigungsleistung und bevollmächtigte zum Zweck der Entgegennahme des Lehnseids den Abt des Klosters Salem.⁷⁴² 1485 erhob dann Graf Haug vor dem Herrscher Klage gegen Jakob Schad aus Biberach und erwirkte wiederum eine Kommission auf den Salemer.⁷⁴³

Zu Beginn des Jahres 1493 sahen sich die Werdenberger Grafen dann selbst mit einer gegen sie beim Kaiser erhobenen Klage des Grafen Andreas von Sonnenberg konfrontiert. Gegenstand des Streits war die Grafschaft Scheer. Zur Klärung der Rechtslage in der Herrschaft brachte der Sonnenberger eine Kommission auf Abt Georg von Zwiefalten und den Propst des Tübinger Stifts, Johannes Vergenhans, aus. Die Kommissare wurden angewiesen, durch Zeugenbefragungen die Ansprüche der Parteien zu prüfen und dem Kaiser über das Ergebnis ihrer Untersuchungen Bericht zu erstatten.⁷⁴⁴

738 UB Fürstenberg 7, n. 90, Anm. 2.

739 Dazu etwa das Schreiben Sigmunds an Johann Truchseß von Waldburg aus dem Jahre 1479 (TLA Innsbruck, Hs 112, fol. 68r).

740 UB Fürstenberg 7, n. 90, Anm. 3; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 263; J. MAUTZ, Ulrich Molitoris, S. 28.

741 UB Fürstenberg 7, n. 90. Siehe dazu oben.

742 FürstenbergA Donaueschingen, OA 22 Werdenberg, IX/3.

743 HHStA Wien, RHA 3, fol. 272r-v.

744 Thurn und Taxissches Archiv Obermarchtal, n. 265.

3.3.4. Die Grafen von Sulz und das Hofgericht Rottweil

Obwohl in mancherlei Hinsicht Parallelen zwischen den Grafen von Montfort und Werdenberg einerseits und den Grafen von Sulz in bezug auf ihr Verhältnis zum Herrscher unübersehbar sind, zeigen sich bei einer Betrachtung der von den Grafen Johann II., Rudolf II. und Alwig IX. von Sulz geleisteten Kommissionsdienste doch auch wesentliche Unterschiede.⁷⁴⁵ Die politischen Interessen der Grafen von Sulz waren durch die Lage ihrer Herrschaften vorgegeben, die im Grenzraum zwischen Vorderösterreich und dem Gebiet der Eidgenossen angesiedelt waren, hinzu kamen Besitzungen in der Schweiz. Gleichzeitig reichten die Sulzer Beziehungen jedoch auch in die Mittelrheinregion. Überdies kamen Johann und Alwig als Richter des Rottweiler Hofgerichts mit etlichen Verfahren in Berührung, die über die Grenzen Schwabens hinaus wiesen.

Namentlich Rudolf und Alwig zählten dabei ebenfalls zum Kreis der engeren Vertrauten Friedrichs, die nicht nur Bagatellsachverhalte im Dienste der Krone zu regeln hatten, sondern vor allem mit politisch-diplomatischen gewichtigeren Missionen betraut wurden.⁷⁴⁶ So gehörte Rudolf beispielsweise zu den Emissären, die der Habsburger mit der Leitung der Versammlungen von Ulm und Nördlingen beauftragt hatte.⁷⁴⁷ Gemeinsam mit dem Kammergerichtprokuratorfiskal Johann Keller übernahm Rudolf in dieser Zeit weitere politische Missionen im Reich.⁷⁴⁸ Die Aufzählung seiner im Dienste Friedrichs ausgeübten Funktionen ließe sich beträchtlich erweitern.⁷⁴⁹

Wie Haug von Werdenberg ist Graf Rudolf von Sulz der Gruppe der Hofkommissare zuzurechnen. Für die Übernahme von gewöhnlichen Kommissionen stand er in der Regel dagegen nicht zur Verfügung. Wo er als Mitglied einer kaiserlichen Gerichtskommission erscheint, galt es keine der üblichen, politisch belanglosen Streitigkeiten zwischen Reichsangehörigen zu verhandeln.

Zollstreitigkeiten zwischen der Stadt Basel auf der einen, den Grafen von Tierstein sowie den Eidgenossen auf der anderen Seite führten zur Bestellung des Grafen von Sulz, des Markgrafen Albrecht von Brandenburg sowie des Markgrafen von Baden, die sich der Angelegenheit kommissarisch annehmen sollten.⁷⁵⁰

745 Zu den Grafen von Sulz vgl. V. SCHÄFER, Grafen von Sulz; ders., Hochadelsherrschaft, S. 170 ff.; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 355 ff und ebd., 2, S. 937 ff.

746 Vgl. dazu im einzelnen P.-J. HEINIG, Friedrich III., passim.

747 1465 war Rudolf neben Markgraf Albrecht von Brandenburg und Heinrich von Pappenheim einer der kaiserlichen Emissäre auf dem Ulmer Tag. Ein kaiserliches Beglaubigungsschreiben findet sich im FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 52; weitere Nachrichten StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Akten, 1601, fol. 3r-4v. 1466 nahm Rudolf auf dem Nördlinger Tag teil (vgl. B. MADER, Johann Keller, S. 45).

748 Regg. F. III., H. 4, n. 414.

749 Vgl. dazu P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 357.

750 UB Basel 8, n. 279; dazu auch StadtA Basel, Missiven A 11, S. 125.

Wiederum gemeinsam mit dem Brandenburger überließ es Friedrich III. im selben Jahr Graf Rudolf, den zwischen Herzog Sigmund von Tirol und dessen früheren Günstlingen, Bernhard und Wiguleis Gradner, zu entscheiden.⁷⁵¹

Gemessen an diesen Materien wird man die Gerichtskommission, die Rudolf von Sulz 1478 zur Urteilsfällung im Prozeß zwischen Elisabeth von Vilembach einesteils und Ulrich von Westerstetten sowie Georg von Westernach andernteils erhielt, eher den Bagatellfällen zurechnen können.⁷⁵²

Bei den Kommissionen, die Rudolfs Brüder, Johann und Alwig, zwischen 1453 und 1492 von Friedrich III. zugewiesen erhielten, ist zu unterscheiden zwischen den Kommissionsgeboten, die den Grafen in ihrer Eigenschaft als Richter des Rottweiler Hofgerichts und damit zugleich auch den Schöffen des Gerichts übertragen wurden sowie den nicht auf das Hofrichteramt und –gericht bezogenen Kommissionen.⁷⁵³

Das unter unmittelbarem königlichen Bann urteilende Hofgericht Rottweil und seine Richter aus dem Hause der Grafen von Sulz erhielten verschiedentlich Kommissionsmandate, durch die der Herrscher dem Gericht eigens die Vollmacht erteilte, einen bestimmten Prozeß zu verhandeln. Schon unter den Vorgängern Friedrichs auf dem Thron war das Hofgericht immer wieder infolge herrscherlicher Kommissionen tätig geworden.⁷⁵⁴ Auch in dieser Hinsicht knüpfte die Delegationspraxis Friedrichs an den Zeitgenossen vertraute Gepflogenheiten an. Ob man in der kommissarischen Beauftragung der Rottweiler Richter und Schöffen eine von der Zentralgewalt beabsichtigte und gezielt vorangetriebene Stärkung dieses Gerichts zu sehen hat, erscheint fraglich.⁷⁵⁵ Die Zahl der bislang belegten Kommissionen, denen sich die Hofrichter infolge von Kommissionsbefehlen anzunehmen hatten, blieb unter Friedrich III. doch zu niedrig, als daß man daraus ohne weiteres auf eine bewußte und systematische Förderung dieser Rechtsprechungsinstitution durch die Zentralgewalt schließen kann.

1453 übertrug Friedrich III. Graf Johann von Sulz sowie allen *unsern und des richs lantrichtern und iren urtailsprechern* die Vollmacht, alle gegen Hans von Rechberg erhobenen Klagen an sich zu ziehen und zu verhandeln.⁷⁵⁶ Noch im selben Jahr nahm Graf Johann von Sulz aus den Händen Ortolfs von Hodorf eine

751 TLA Innsbruck, Urkunden I, n. 6039, 6040.

752 HHStA Wien, RHA 3, fol. 100r-v.

753 Nicht selten fällt es schwer, zwischen beiden Formen der Kommissionserteilung exakt zu differenzieren.

754 Zum Hofgericht vgl. G. GRUBE, Rottweiler Hofgericht. Als Richter fungierten während der Regierungszeit Friedrichs III. Graf Johann II. von Sulz (1438-1484), Alwig IX. (1485-1492) und Rudolf V. (1493-1535). Vgl. ebd., S. 213 f.

755 Diese Annahme wird von G. GRUBE, Rottweiler Hofgericht, S. 15 vertreten: "Luxemburger und Habsburger unterstützten die Hofgerichtsrechtsprechung durch Zuweisung vieler Rechtsstreitigkeiten zur kommissarischen Entscheidung."

756 StadtA Ulm, A 1117, n. 49.

an ihn und das Hofgericht adressierte Kommission entgegen, die der Hodorfer erwirkt hatte. In dem Mandat wurde der Graf angewiesen, die Klage Ortolfs gegen Graf Heinrich von Tengen-Nellenburg zu verhandeln.⁷⁵⁷

An das Rottweiler Hofgericht sowie wiederum an alle anderen Gerichte, die das Recht zur Ausübung der Blutgerichtsbarkeit besaßen, aber auch an die Stadt Gallen wandte sich der Kaiser 1457 mit dem Befehl, auf einen Ausgleich zwischen den Familien Schirmer und Sailer einerseits sowie Blarer andererseits hinzuwirken.⁷⁵⁸

1469 fiel Johann von Sulz und den Urteilssprechern die Aufgabe zu, eine Zitation des Kammergerichts der Stadt Rapperswil zuzustellen.⁷⁵⁹ Eine identische *commissio* erging 1471 in Sachen eines gewissen Glatz.⁷⁶⁰ Im folgenden Jahr betraute der Kaiser das Gericht per Sondermandat mit der Verhandlung eines Rechtsstreits zwischen Bürgern aus Reutlingen, Weil und Ulm.⁷⁶¹ 1473 war erneut eine Zitation zu verkünden.⁷⁶²

1475 folgte eine Gerichtskommission in der Causa des Hans Ungelter contra Nikolaus Bälz aus Eßlingen.⁷⁶³

Zwei Jahre danach beauftragte das habsburgische Reichsoberhaupt Graf Johann von Sulz sowie die Urteiler des Hofgerichts damit, den Streit der Tübinger Pfalzgrafen mit Graf Sigmund von Lupfen gütlich beizulegen oder rechtlich zu entscheiden.⁷⁶⁴ Die Rechtsmaterie erwies sich jedoch als allzu kompliziert und die Bemühungen um die Herbeiführung eines außergerichtlichen Kompromisses zwischen den Parteien blieben vergeblich, so daß das Gericht die Entscheidung schon ein Jahr später an den Kaiser, den *ursprung des brunnen, davon alle recht fliesen*, verwies.⁷⁶⁵

1479 galt es, eine Appellationsklage Swickers von Sickingen gegen ein Urteil des Heidelberger Hofgerichts Pfalzgraf Philipps bei Rhein zugunsten des Ritters Heinrich Holzapfel zu verhandeln.⁷⁶⁶ Umfassende Rechtsprechungsvollmachten erhielten Graf Johann und die Rottweiler Urteilssprecher auch für die Verfahrensleitung im Prozeß Graf Friedrichs von Simmern-Sponheim gegen mehrere

757 UB Fürstenberg 6, n. 254. Aus dem Sulzer Urteilsbrief vom 15. Januar 1454 geht in diesem Fall eindeutig hervor, daß das Hofgericht als Institution kommissarisch mit der Prozeßleitung betraut worden war.

758 UB Abtei St. Gallen, n. 6087; dazu auch ebd., n. 6131. Die Versöhnung der Kontrahenten kam schließlich durch Vermittlung der St. Gallener Stadtführung zustande.

759 Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven 4, n. 398, 1.

760 Taxbuch, n. 272.

761 Taxbuch, n. 1413.

762 Taxbuch, n. 2781.

763 StadtA Esslingen, Missivbücher, n. 8, fol. 47r.

764 GLA Karlsruhe, 67/1828, fol. 154v-157r.

765 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1136.

766 HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 4, fol. 50v.

Widersacher.⁷⁶⁷ Eine Wetzlarer Appellation beschäftigte das Hofgericht dann im Jahre 1481,⁷⁶⁸ in dem sich die Rottweiler Richter auch des Rechtsstreits zwischen Pfalzgraf Johann I. von Simmern-Sponheim gegen Graf Friedrich von Wied-Runkel anzunehmen hatten⁷⁶⁹. 1484 verwies Friedrich III. das Verfahren zwischen Frankfurt und Rüdesheim an die Rottweiler Richter.⁷⁷⁰

1489 schließlich wurde das Hofgericht, ebenso wie Bischof Otto von Konstanz, Bischof Ortlieb von Chur, Graf Eberhard von Württemberg, sowie die Städte Konstanz und Basel, angewiesen, gegen jedermann, der den Grafen Alwig von Sulz schädige, zu prozedieren.⁷⁷¹ Anfang der 1490er Jahre kam Graf Alwig von Sulz mit dem Prozeß zwischen Jörg Menges, Pfarrer in Emsingen, und dem Dorf Thalfigen in Berührung, in dessen Verlauf schon etliche Kommissionen ergangen waren.⁷⁷² 1492 bevollmächtigte Friedrich III. das Rottweiler Hofgericht sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Basel, gegen jedermann, der das Kloster St. Blasien in seinen Rechten beeinträchtigte, zu prozedieren, die Verletzung klösterlicher Rechte mit den entsprechenden Pönen zu belegen und deren Bezahlung zu erzwingen.⁷⁷³

Einzelne Kommissionsgebote erreichten die Grafen Johann und Alwig von Sulz, ohne daß dabei gleichzeitig die Gerichtsschöffen als Befehlsempfänger angesprochen wurden. Vereinzelt traten beide auch als Mitglieder größerer Kommissionen in Erscheinung. Auch in diesen Fällen richtete sich der Befehl nicht zugleich auch an die Urteilsprecher.

Unter dem Datum des 17. Mai 1467 verzeichnet das Urteilsbuch des Kammergerichts die Entscheidung zur Einleitung eines Beweiserhebungsverfahrens vor Graf Johann von Sulz oder Bürgermeister und Kleinem Rat der Stadt Rottweil.⁷⁷⁴ 1474 erhielt der Hofrichter den Auftrag, Hans Kempf in dessen Streit mit Heidelberg und anderen Städten zu unterstützen.⁷⁷⁵

Auch das Mandat zur Leitung eines Prozesses zwischen den Ravensburger Bürgern Jörg Waching und Ludwig Haug scheint ausschließlich an den Grafen adressiert gewesen zu sein.⁷⁷⁶ 1481 findet sich dann Graf Johann von Sulz neben Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg sowie Reinhard von Neitperg unter den zur Klärung einer Appellationsklage ermächtigten Delegaten.⁷⁷⁷

767 HHStA Wien, RHA 2, fol. 538r-539v.

768 Regg. F. III., H. 8, n. 419.

769 Regg. F. III., H. 9, n. 354.

770 Regg. F. III., H. 4, n. 873.

771 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8395; GLA Karlsruhe, 116/996a.

772 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1235.

773 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8771 (= GLA Karlsruhe, D 969).

774 TLA Innsbruck, Hs 117, fol. 12r.

775 HHStA Wien, RHA 1, fol. 236r-v.

776 Taxbuch, n. 237.

777 UB Heilbronn 2, n. 1165k.

Graf Alwig von Sulz war Mitglied einer kaiserlichen Kommission, der 1482 die Beilegung der Differenzen zwischen der Landvogtei Schwaben und Erzherzog Sigmund von Tirol einesteils und den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg andernteils aufgetragen worden war.⁷⁷⁸ Aufgabe der Kommission war es, den Streit entweder außergerichtlich zu schlichten oder ein Urteil zu verkünden. 1491 ernannte Friedrich Graf Alwig dann zum Zweck der Entgegennahme des Huldigungseides von Abt Blasius von St. Blasien zu seinem Stellvertreter.⁷⁷⁹

In ihren eigenen fortgesetzten Händeln mit den Bischöfen von Konstanz, die vor allem aus den von beiden Seiten beanspruchten Rechten im Klettgau erwachsen, hatten sich die Grafen von Sulz mehrfach vor kaiserlichen Kommissaren zu verantworten. Nachdem Friedrich III. ihnen und ihrem damaligen Gegenspieler, Bischof Hermann von Konstanz, zu Beginn der 1470er Jahre eine Kammergerichtsladung hatte zugehen lassen, in der bereits die Einsetzung eines Kommissars in Aussicht gestellt wurde,⁷⁸⁰ nahm sich danach Abt Ulrich von St. Gallen in kaiserlichem Auftrag dieses Problems an. 1481 forderte ihn der Kaiser auf, alle diesen Prozeß betreffenden Akten den Grafen von Sulz auszuhändigen.⁷⁸¹ Sechs Jahre später dann erhielt die Reichsstadt Überlingen den Befehl Friedrichs, ein Urteil über die umstrittenen Rechte im Klettgau zu fällen.⁷⁸² Den Überlingern wurde das Mandat jedoch alsbald wieder entzogen; schon 1488 lud Bischof Matthias von Seckau als Kommissar die Kontrahenten zum Verhör vor sich.⁷⁸³ Im folgenden Jahr delegierte Friedrich III. das komplizierte Verfahren an Bürgermeister und Rat Basels, denen es aber ebensowenig wie ihren Vorgängern gelang, ein Endurteil zu fällen.⁷⁸⁴ Zwischen 1493 und 1496 befaßte sich dann Abt Martin von Reichenau mit diesem Verfahren.⁷⁸⁵

Vor dem Überlinger Rat hatte sich Graf Alwig von Sulz dann ein weiteres Mal 1490 zu verantworten. Die Führung der Bodenseestadt war zuvor vom Kaiser zum Richter in der Auseinandersetzung des Grafen mit Balthasar von Randegg und der Gemeinde des Küssenberger Tals ernannt worden.⁷⁸⁶

778 UB Fürstenberg 7, n. 90, Anm. 3. Neben dem Sulzer waren Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Konstanz sowie Graf Sigmund von Lupfen zu Kommissaren bestellt worden. Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 263, sowie Anhang, 2, Reg. n. 385; J. MAUTZ, Ulrich Molitoris, S. 28.

779 GLA Karlsruhe, D 968.

780 Regg. F. III., H. 6, n. 109.

781 Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Zwischen Reich und Eidgenossenschaft, S. 90.

782 Regg. F. III., H. 6, n. 159, 160, 161, 162; vgl. auch P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, Reg. n. 424; REC 5, n. 16188.

783 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1225.

784 P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, Reg. n. 442.

785 GLA Karlsruhe, 116/883.

786 StadtA Überlingen, Akten, n. 7 ii; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1234.

3.3.5. Die Grafen Schaffried und Emicho VII. von Leiningen-Dagsburg

In andere geographisch-politische Zusammenhänge als die bisher behandelten Angehörigen gräflicher Häuser Schwabens gehören die Grafen von Leiningen-Dagsburg mit ihrer territorialen Machtbasis in der Umgebung Dürkheims und ihren Ambitionen auf den Ausbau ihrer Herrschaft im Unterelsaß.⁷⁸⁷ Gegenüber den mächtigen Pfälzer Nachbarn betrieben sie dabei eine Politik die zunächst den Anschluß an die regionale Hegemonialmacht suchte, schließlich aber eine deutliche Kehrtwendung vollzog, was dazu führte, daß sich die Leiningen im Reichskrieg der Jahre 1460/62 in die antipfälzische Front einreihen und auch nach den Erfolgen des Kurfürsten in Opposition zur Pfalz verharren. Mit Schaffried von Leiningen, dem Haupt der antipfälzisch ausgerichteten Politik, stellte das gräfliche Haus Leiningen-Dagsburg einen der wichtigsten Ratgeber des Kaisers, der bis zu seinem Wechsel zu König Matthias von Ungarn 1480 zu den engsten Vertrauten Friedrichs III. zu rechnen ist. Während Graf Schaffried nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft der Lichtenberger, den unmittelbaren territorialen Konkurrenten der Leiningen im Unterelsaß, seinen Aufstieg am kaiserlichen Hof begann, übte sein Bruder, Emicho VII., die Regierungsgeschäfte in der Grafschaft aus.

Friedrich III. schätzte zweifellos frühzeitig die Fähigkeiten Schaffrieds, den er bereits 1464 zusammen mit Dr. Johann Gelthaus zu der nach Znaim in Mähren einberufenen Versammlung abordnete.⁷⁸⁸ Den Leiningen wird man ebenso wie Graf Haug von Werdenberg in dieser und den nächsten Jahren den Hofkommissaren zurechnen können. Eine solche für diese Gruppe kaiserlicher Mandatsträger charakteristische Funktion übte Schaffried 1475 aus, als er gemeinsam mit dem kaiserlichen Fiskal Dr. Johann Keller nach Luxemburg zog, um dort von allen Städten, Schlössern und Festungen, die sich dem Reich unterstellen wollten, die Huldigung entgegenzunehmen.⁷⁸⁹

Die Zugehörigkeit zum Hof Friedrichs führte zwangsläufig auch bei Schaffried von Leiningen dazu, daß er gewöhnliche Kommissionsdienste im territorialen Umfeld der Grafschaft Leiningen offenbar nie zu leisten hatte. Doch auch sein Bruder Emicho blieb von derlei Verpflichtungen weitgehend verschont. 1467 fiel ihm die Aufgabe zu, als Stellvertreter des Kaisers von Melchior von Hirschhorn die Lehnshuldigung zu empfangen.⁷⁹⁰ Auch zwei Jahre später beschränkte sich

787 Dazu E. BRINCKMEIER, *Geschichte*; F. BATTENBERG, *Fehde*; P.-J. HEINIG, *Friedrich III.* 1, S. 417 ff.

788 J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 4127; *Regg. F. III.*, H. 4, n. 396; dazu A. BACHMANN, *Geschichte* 1, S. 533;

789 J. CHMEL, *Aktenstücke und Briefe* 1, n. 153; ders., *Reg. Frid.*, n. 6958; A. BACHMANN, *Geschichte* 2, S. 505; B. MADER, *Johann Keller*, S. 56; P.-J. HEINIG, *Friedrich III.* 1, S. 422.

790 J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 5155.

die kommissarische Tätigkeit des Grafen auf die Investitur eines Reichslehnmans.⁷⁹¹ Die Zuweisung einer Gerichtskommission auf Emicho von Leiningen ist erstmals für das Jahr 1470 belegt. Der in der Nachbarschaft der Leiningen ansässige Heinrich Holzapfel aus Herxheim hatte an den Kaiser appelliert und vermutlich den Kommissionsbefehl auf Emicho ausgebracht.⁷⁹² Acht Jahre später verkündete Graf Emicho als Richterkommissar Friedrichs III. ein Urteil im Verfahren zwischen Heinrich von Otterbach und Brigitta von Enslingen.⁷⁹³ Im folgenden Jahr bevollmächtigte ihn Friedrich wiederum mit dem stellvertretenden Empfang einer Huldigung, die von Adam von Berstheim zu leisten war.⁷⁹⁴ Im nächsten Jahr erscheint Emicho dann neben Graf Ludwig von Veldenz als Empfänger eines Kommissionsmandats, in dem der Kaiser den Auftrag erteilte, die Zulässigkeit einer Appellation zu gerichtlich zu prüfen.⁷⁹⁵ Die Empfänger des Mandats waren gemeinsam oder einzeln handlungsbefugt. Weitere an Graf Emicho adressierte Kommissionsmandate sind bisher nicht bekannt.

Blieb die Zahl der an den Leiningen Grafen ergangenen Kommissionsgebote Friedrichs III. offenbar insgesamt auf einem recht niedrigen Niveau, so kamen Emicho und Schaffried auch als Nutznießer oder Beklagte nur überaus selten mit Delegaten des Habsburgers im Rahmen von Kommissionen in Berührung.

1466 führten Bürgermeister und Rat der Stadt Hagenau eine Zeugenvernehmung im Kontext eines von Graf Schaffried angestregten Kammergerichtsverfahrens gegen die Stadt Weißenburg durch.⁷⁹⁶ Vier Jahre später waren es Bürgermeister und Rat von Worms, die mit einer identischen Aufgabe betraut wurden. Prozeßgegner der Leiningen Grafen war damals die Stadt Speyer.⁷⁹⁷

3.4. Herren

3.4.1. Die Reichserbmarschälle Heinrich, Sigmund und Rudolf von Pappenheim

Heinrich von Pappenheim

Gemessen an der Gesamtzahl der ihm kommissarisch übertragenen Aufgaben gehörte der Reichserbmarschall und Reichslandvogt Heinrich von Pappenheim

791 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5563.

792 HHStA Wien, RHA 1, fol. 99r.

793 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 743.

794 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7312.

795 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 192.

796 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv 1, fol. 12r-81r.

797 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 5, fol. 30r; dazu auch TLA Innsbruck, P 2644.

zusammen mit Markgraf Albrecht von Brandenburg zu den meistbeschäftigten Mandatsträgern Friedrichs III.⁷⁹⁸ Als fortwährend eingesetzter Kommissar des Habsburgers leistete der Reichserbmarschall einen wesentlichen Beitrag dazu, daß der Hof seine Anziehungskraft auf die ihr Recht vor dem Herrscher suchenden Reichsangehörigen in Franken und Schwaben auf Dauer wahren konnte. Zugleich entlastete er mit seinen Diensten die am Hof angesiedelten Regierungs- und Verwaltungsorgane von alltäglich anfallenden, zeitraubenden Routineaufgaben.

Die Sonderstellung des Pappenheimers unter den Kommissaren Friedrichs resultierte jedoch nicht nur aus der Summe der Einzelkommissionen, die Heinrich offenbar bereitwillig übernahm und die von seinem Ansehen als Richter und Schlichter in den Regionen Schwabens und Frankens Zeugnis ablegen. Als loyaler und offensichtlich fähiger Parteigänger der Krone stand er immer auch für politisch brisante Aufgaben zur Verfügung, und der Kaiser scheute sich nicht, dem Pappenheimer neben den zahlreichen Bagatellkommissionen auch schwierigere Missionen aufzubürden.

Im Unterschied zu Graf Haug von Werdenberg oder Schaffried von Leiningen zählte der Pappenheimer in einem engeren Sinn freilich nicht zum Kreis der Hofkommissare. Zeit seines Lebens kam ihm eher die Rolle eines der wichtigsten Außenposten und Ansprechpartner des Hofes in Franken und Schwaben zu.⁷⁹⁹ Schon 1444 vertraute ihm Friedrich III. die Aufgabe an, die für den Krieg gegen die Eidgenossen benötigten Geldmittel zu erheben.⁸⁰⁰

Elf Jahre später bildete Heinrich zusammen mit den Bischöfen Peter von Augsburg und Johann von Eichstätt die Kommission, die die Fehde zwischen Pfalzgraf Friedrich I. und Graf Ludwig von Veldenz beilegen sollte.⁸⁰¹ Allein die

798 Zu Heinrich von Pappenheim P.-J. HEINIG, *Friedrich III.* 1, S. 370 ff. Die häufige Heranziehung Heinrichs von Pappenheim zu unterschiedlichsten Reichsdiensten hatte, wie E. ISENMANN, *Reichsfinanzen*, S. 71, zu Recht feststellt, die Folge, "daß die regelmäßigen Einkünfte unter Friedrich III. zu einem guten Teil durch die Besoldung des Erbmarschalls Heinrich von Pappenheim aufgezehrt wurden".

799 Zu diesem Urteil gelangt auch P.-J. HEINIG, *Friedrich III.* 1, S. 373, der S. 370, betont, daß Heinrichs "Herrschnähe durch die politischen Wechselfälle kaum beeinflußt erscheint". Die Möglichkeit eines temporär gestörten Verhältnisses zieht HEINIG, ebd., S. 371, für die Jahre nach 1444 in Betracht. Ohne daß man aus unterschiedlichen Gründen daraus allzu weitreichende Schlußfolgerungen ziehen sollte, so ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß für den Zeitraum zwischen 1444 und 1447 bislang auch keine auf den Pappenheimer ausgestellten Kommissionen bekannt wurden. Nach gegenwärtiger Kenntnis erfolgte erst wieder 1447 die Delegation eines Rechtsstreits auf den Reichserbmarschall.

800 RMB 2, n. 1923, 1938; vgl. dazu P.F. HEINIG, *Friedrich III.* 1, S. 371.

801 BayHStA München, Kasten rot 75e/24; unter dem Datum des 30. Juli 1455 unterrichtete Friedrich III. auch Bürgermeister und Rat Ulms über die Einsetzung der Kommission (StadtA Ulm, A 1112, fol. 92r-93r). Ebenfalls an diesem Tag setzte der Hof auch den Reichserbmarschall von der ihm und den anderen Kommissaren übertragenen Aufgabe in Kenntnis (FürstenbergA Donauschingen, OA 25b, n. 37). Siehe oben.

personelle Zusammensetzung der Kommission, der ausschließlich Parteigänger und engere Vertraute Friedrichs III. angehörten, unterstreicht, daß der Herrscher diesen Vermittlungsauftrag nicht als Bagatellangelegenheit betrachtete.

Auch in der Auseinandersetzung um die von Herzog Ludwig bedrängte Reichsstadt Donauwörth bediente sich der Habsburger der Dienste des Pappenheimers, den er eigens zum kaiserlichen Hauptmann ernannte und ihm die Verantwortung für die Verteidigung der gefährdeten Stadt gegen dem wittelsbachischen Aggressor übertrug.⁸⁰² Eine Schlichterrolle war dem Reichserbmarschall dann 1463 in der Auseinandersetzung um das Bistum Mainz zugeordnet, wo er aufgrund eines kaiserlichen Befehls zusammen mit dem Brandenburger Markgrafen zwischen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg-Büdingen vermitteln sollte.⁸⁰³

Seit der Mitte der 1460er Jahre nahm Heinrich auf den von Friedrich III. einberufenen Reichsversammlungen von Ulm, Nördlingen und Nürnberg als Mitglied der kaiserlichen Delegation, die den fernen Herrscher zu vertreten hatte, eine exponierte Stellung ein.⁸⁰⁴ Handelte es sich hierbei auch in formaler Hinsicht nicht um Kommissionsaufträge in einem engeren Sinn, so wird hier die Vielfalt der Herausforderungen, denen sich der Erbmarschall zu stellen hatte, evident.

1474 entsandte Friedrich den Reichserbmarschall an den Bodensee, wo der Kaiser die Steuerverhältnisse in einigen Reichsstädten klären lassen wollte.⁸⁰⁵ Als sich Friedrich III. zwei Jahre später durch die von Kämmerer und Rat Regensburgs zu verantwortende Inhaftierung und Folterung von Mitgliedern der jüdischen Gemeinde herausgefordert sah, vertraute er die Vertretung seiner Interes-

802 Vgl. dazu Hector MÜLICH, Chronik, S. 136 ff; S. v. RIEZLER, Geschichte Baierns 3, S. 383; A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 92; Ch.F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 514 f; A. KRAUS, Sammlung, S. 298 ff.

803 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4038. Zur Mainzer Stiftsfehde vgl. Regesten zur Geschichte der Mainzer Stiftsfehde; K. MENZEL, Diether von Isenburg; A. ERLER, Rechtsgutachten; D. BROSIUS, Mainzer Bistumsstreit; F. JÜRGENSMEIER, Bistum Mainz###

804 Zwischen 1465 und 1470 gehörte der Pappenheimer zu den von Friedrich III. mit seiner Stellvertretung betrauten kaiserlichen Anwälten auf den nach Ulm, Nördlingen und Nürnberg einberufenen Tagen. Vgl. dazu P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 373. Ein Exemplar des Beglaubigungsschreibens vom 14. Oktober 1465 für die in Ulm angesetzten Verhandlungen findet sich in Ulm angesetzt. Vgl. FÜRSTENBERG A. Donaueschingen, OA 25b, n. 52. Zu den sich daran anschließenden Verhandlungen in Nördlingen, bei denen Graf Johann von Schaumberg und der Fiskal Johann Keller die kaiserliche Delegation verstärkten vgl. A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 604 ff; H. ANGERMEIER, Königtum und Landfriede, S. 506 f; I. MOST, Reichslandfriede, S. 199 ff; B. MADER, Johann Keller, S. 45. 1467 vertrat Heinrich von Pappenheim dann zusammen mit anderen das Reichsoberhaupt während der in Nürnberg geführten Verhandlungen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5031; Regg. F. III., H. 4, n. 440). Zusammen mit Graf Haug von Werdenberg fiel dem Reichserbmarschall dann auch 1470 die Vertretung des Kaisers in Nürnberg zu. Vgl. RTA ÄR 22, 1, S. 247.

805 Vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Lindau, S. 27 f; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 60 ff; ders., Revindikationspolitik, S. 144.

sen, die auf eine Freilassung der Gefangenen abzielten, wiederum dem Verhandlungsgeschick des Pappenheimers an.⁸⁰⁶

Wurde Heinrich von Pappenheim in den angeführten Fällen unmittelbar als verlängerter Arm des Hofes tätig, so hatte er sich zwischen 1440 und 1476 darüber hinaus auch mit etlichen Sachverhalten zu befassen, denen zumindest regionalpolitische Bedeutung beizumessen ist. Nicht immer ist dabei mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, ob der Einsatz des Reichserbmarschalls als Kommissar vorwiegend den Interessen der Betroffenen vor Ort Rechnung trug oder ob bei der Bestellung des Pappenheimers vorwiegend spezifische Intentionen des Hofes den Ausschlag gaben.

Das gute Verhältnis des Pappenheimers zur Reichsstadt Augsburg, aber auch zu anderen schwäbischen und fränkischen Städten fand seinen Niederschlag in einer Vielzahl von Kommissionsbefehlen, bei denen reichsstädtische Belange eine wesentliche Rolle spielten.⁸⁰⁷ Mehrfach ging seine Bestellung zum kaiserlichen Funktionsträger nachweislich auf das Betreiben schwäbischer und fränkischer Reichsstädte zurück. Da man indes auch seitens des Adels die Fähigkeiten des Reichserbmarschalls schätzte, bot er sich gerade in Konflikten zwischen den Städten und ihren adligen Nachbarn als ein von beiden Seiten akzeptierter kommissarischer Richter oder Schlichter an.

Aufgrund eines kaiserlichen Mandats vom November 1453 nahm sich Heinrich beispielsweise der Differenzen zwischen der Stadt Augsburg und dem Truchsess Jakob von Waldburg an, die er dann im Januar 1455 erfolgreich beilegen konnte.⁸⁰⁸ Bald darauf vermittelte er zusammen mit dem schwäbischen Unterlandvogt Markward von Schellenberg⁸⁰⁹ im Streit Augsburgs mit Bischof Peter.⁸¹⁰

806 Unter dem Datum des 30. Aprils 1476 unterrichtete Friedrich III. Kämmerer und Rat Regensburgs von dem an Heinrich von Pappenheim ergangenen Auftrag. Das Original des kaiserlichen Schreibens an Regensburg findet sich heute im BayHStA München, RU Regensburg, 1476 IV 30. Siehe auch J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, n. 85, S. 567; einen Überblick über den Verhandlungsverlauf bieten die von R. STRAUS, Juden in Regensburg, n. 259, 273, 274, 275, 280, aus Th.C. Gemeiners, Nachlaß im BayHStA München mitgeteilten Regesten. Zu Hintergründen und Verlauf des Regensburger Judenstreits vgl. R. STRAUS, Judengemeinde; M. STERN, Judenprozeß.

807 Zu Recht betont P.M. LIPBURGER, Augsburg, S. 23, daß der Pappenheimer ein wichtiges Verbindungsglied zwischen Friedrich III. und der Reichsstadt Augsburg darstellte, dessen sich der städtische Rat bei Bedarf bediente. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 373, hebt eine gewisse Spezialisierung des Reichserbmarschalls auf reichsstädtische Probleme hervor und verweist ebenfalls, Anm. 1070, auf die guten Beziehungen Heinrichs zu Augsburg.

808 Schlichtungsurkunde Heinrichs von Pappenheim mit inseriertem Kommissionsmandat Friedrichs III. vom 28. November 1453; StadtA Augsburg, Urkunden, 1455 I 20.

809 Zu ihm vgl. J. VOCHER, Waldburg 2, S. 55.

810 Das Kommissionsmandat ist abgedruckt in Mon. Boica, XXXIV, S. 478. Auf die Auseinandersetzung zwischen Bischof und Stadt geht auch der zeitgenössische Chronist Burkhard Zink, Chronik, S. 208 ff, ein; vgl. auch F. ZOEPFL, Bistum Augsburg, S. 423. Eine Kopie

Ebenfalls 1455 nahm Heinrich von Pappenheim eine Untersuchung der zwischen Markgraf Albrecht von Brandenburg und der Reichsstadt Buchau strittigen Fischereirechte auf dem Federsee vor.⁸¹¹ Gleichzeitig griff er als vom Kaiser beauftragter Schlichter in den Streit der Öttinger Grafen mit verschiedenen fränkischen Städten ein.⁸¹² Dem in anderen Situationen belegten Verhandlungsgeschick des Pappenheimers sollte hier allerdings kein rascher Erfolg beschieden sein.⁸¹³

Als das Kammergericht im Juni dieses Jahres zur Fortsetzung und Entscheidung des Prozesses zwischen der Reichsstadt Augsburg und ihrem ehemaligen Bürger Peter von Argon ein Beweiserhebungsverfahren anordnete, erging dieser Auftrag wiederum an den Pappenheimer, der umfangreichere Untersuchungen durchführen und dem Gericht über das Ergebnis seiner Nachforschungen Mitteilung machen sollte.⁸¹⁴ Bereits zuvor hatten sich in einem anderen am Kammergericht anhängigen Verfahren der Ritter Jörg von Wendingen und die Stadt Donauwörth zur Klärung ihres Streits auf ein Schiedsgerichtsverfahren vor dem Reichserbmarschall geeinigt und einen entsprechenden Kommissionsbefehl am kaiserlichen Hof erwirkt.⁸¹⁵

Auch 1456 hatte der Erbmarschall infolge kaiserlicher Beauftragungen Prozesse und Schlichtungsverhandlungen zu leiten. Neben einem Prozeß, der vom Abt des Klosters St. Ulrich und Afra in Augsburg gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm angestrengt worden war,⁸¹⁶ beschäftigten Heinrich von Pappenheim in diesem Jahr die Differenzen Nördlingens und Donauwörths mit dem schwäbischen Zisterzienserkloster Kaisheim⁸¹⁷.

des von den Kommissaren herbeigeführten Schiedsspruchs mit dem inserierten Kommissionsmandat findet sich im StadtA Augsburg, Literaliensammlung, Kasten 1276-1463, 1456 VI 4. Weitere Abschriften ebd., Ratsbücher 1, fol. 230v-243r; Ratsbücher 5, fol. 103r-108v, sowie StA Augsburg, HU Augsburg, n. 1204.

811 *Selecta Norimbergensia* IV, S. 270 f; dazu auch den Bericht des Kommissars TLA Innsbruck, *Sigmundiana* XIV, 73.

812 Vgl. dazu Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 389. Um Heinrich zur Übernahme dieser Kommission zu bewegen, entsandte die Stadt Nördlingen den Ratsherrn Hans Protzer nach Pappenheim (StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungsbücher 1455, fol. 40r).

813 Erst 1463 verzichteten die Öttinger Grafen darauf, weitere Ansprüche wegen der ihnen im Städtekrieg zugefügten Schäden zu erheben. StA Augsburg, RU Nördlingen, n. 58.

814 StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1455 VI 9.

815 Der dem Pappenheimer zugewiesene Kommissionsauftrag ergibt sich aus einem Schreiben Ulms an Nördlingen vom Mai 1455 (StadtA Nördlingen, Missiven 1455, n. 238).

816 Regg. F. III., H. 2, n. 60; dazu auch H. ENDRÖS, St. Ulrich und Afra, S. 126.

817 Wie aus einer Notiz in den Städtebundakten, StA Augsburg, RL Nördlingen, 875, fol. 80r, hervorgeht, hatte Abt Nikolaus von Kaisheim die Kommission auf den Pappenheimer bereits 1455 erwirkt. Über den an Heinrich von Pappenheim ergangenen Kommissionsbefehl unterrichtete der Nördlinger Gesandte am kaiserlichen Hof, Hans Vogg, den Rat der Stadt (StadtA Nördlingen, Missiven 1455, n. 387). Eine Abschrift des Kommissionsmandats, in dem Friedrich III. dem Pappenheimer den Auftrag erteilte, die Kontrahenten zu versöhnen, findet sich als Insert in einem Schreiben des Erbmarschalls an Nördlingen (StadtA Nördlingen, Missiven 1455, n. 139).

Im selben Jahr kam der Reichserbmarschall als kaiserlicher Kommissar auch mit dem von fortwährenden Fehdeaktionen begleiteten Verfahren zwischen Hans von Rechberg und seinen Helfern einerseits und den schwäbisch-fränkischen Städten andererseits in Berührung. Zunächst trug der Kaiser dem Pappenheimer auf, Vertretern der Stadt Nürnberg einen ihnen in ihrem Verfahren gegen den Rechberger auferlegten Eid entgegenzunehmen und das kaiserliche Gericht über die erfolgte Eidleistung zu unterrichten.⁸¹⁸ Als bald folgte die kaiserliche Anweisung, gemeinsam mit Markgraf Karl von Baden und dem bischöflich-augsburgischen Ritter Walter von Hürnheim diesen Konflikt, der in Schwaben und Franken schon seit Jahren für erhebliche Unruhe gesorgt und um dessen rechtliche Klärung sich Jahre zuvor bereits Bischof Gottfried von Würzburg als Kommissar Friedrichs III. vergeblich bemüht hatte, beizulegen.⁸¹⁹ Vermutlich hatten sich Vertreter beider Seiten am kaiserlichen Hof über die Einsetzung einer Kommission sowie über deren Mitglieder verständigt.⁸²⁰ Die Städte erhoben auch keinen

Gegenüber den gleichfalls angeklagten Donauwörthern äußerten die Nördlinger ihre Zufriedenheit über den an Heinrich gerichteten kaiserlichen Kommissionsbefehl (StA Nördlingen, Missivbücher 1455, fol. 57r-v; siehe auch ebd., Missiven 1455, n. 227). Hintergrund des Streits bildete die Forderung des Klosters nach Wiedergutmachung der ihm durch Nördlinger und Donauwörther Truppen während des Städtekriegs zugefügten Schäden in Höhe von 13000 fl. Im Verlauf des Streits gelang es dem Kaisheimer Abt sogar, eine Zitation beider Städte vor die römische Kurie zu erreichen. Dem Verhandlungsgeschick des Nürnberger Ratsherrn Hans Pirckheimer war es indes zu verdanken, daß Papst Nikolaus V., der zunächst u.a. mit der Entsendung einer Kommission auf die Kaisheimer Klage reagiert hatte, bereits 1453 alle Schadensersatzprozesse an der Kurie unterband, um den Frieden im Reich nicht zu gefährden. Als der Abt Nikolaus trotz des päpstlichen Verbots 1454 erneut die Eröffnung eines Prozesses in Rom betrieb, führte wiederum die Entsendung Pirckheimers zur Einstellung des Verfahrens am päpstlichen Gericht. Vgl. dazu F. FUCHS, Hans Pirckheimer, S. 62f, mit ausführlichen Hinweisen auf die zu diesem Rechtsstreit überlieferten Nürnberger Archivalien. Allerdings war nach dem Tod Nikolaus' V. eine Wiederaufnahme des Prozesses in Rom zu befürchten. Entsprechende Warnungen ließ der in Rom anwesende Heinrich Furrer dem Nürnberger Rat im April 1455 zugehen (StA Augsburg, RL Nördlingen, 875, fol. 75r). Und auch Pirckheimer, der sich zu diesem Zeitpunkt am kaiserlichen Hof aufhielt, unterrichtete den Rat seiner Heimatstadt über diese Gefahr. Zugleich teilte der Nürnberger Gesandte mit, daß er - bislang allerdings vergeblich - bestrebt sei, Friedrich III. zu einer Intervention in Rom im Sinne der Städte zu bewegen. Über diese Entwicklung setzte der Nürnberger Rat seine Nördlinger Amtskollegen am 10. Juni 1455 in Kenntnis (StA Augsburg, RL Nördlingen, 875, fol. 86r). Nachdem schließlich Heinrich von Pappenheim die Kommission erhalten hatte, zielte die städtische Verhandlungsstrategie auf einer Minderung der vom Kloster geforderten Wiedergutmachungszahlungen. Nachdrücklich setzte sich für eine solche Lösung des Problems der Donauwörther Rat ein, der befürchtete, im Falle des Scheiterns der Gespräche würden den Städten weitaus höhere Kosten entstehen (StA Augsburg, RL Nördlingen, 976, fol. 13r-v). In der Tat gelang es dem Reichserbmarschall, einen Ausgleich zwischen den Kontrahenten herbeizuführen. Letztlich begnügte sich Abt Nikolaus mit der Summe von 1990 fl. (StA Ulm, A 1112, fol. 45r).

818 W. KANTER, Hans von Rechberg, S. 88 und Regest n. 143; zu dieser Kommission siehe auch StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 26, fol. 250r, 255v; n. 27, fol. 22r.

819 Zur Sache selbst vgl. W. KANTER, Hans von Rechberg, S. 69 ff; im einzelnen dazu oben.

820 So ließ der Nürnberger Rat seinem Gesandten am kaiserlichen Hof, Jörg Derrer, unter dem Datum des 29. August 1456 mitteilen, man habe Gerüchte vernommen, daß sich die Kontrahen-

Einwand gegen die Zusammensetzung dieser Kommission. Stattdessen beschloß man auf einer Versammlung zu Ulm am 8. Oktober 1456, *marggraf Karlin und die andern syn zwen commissaryen zu bitten, sich solichs richten nach lut der commission zu beladen und darinn tag zu setzen*.⁸²¹ In den beiden folgenden Jahren unterzogen sich der Markgraf sowie der Reichserbmarschall - Walter von Hürnheim verstarb zwischenzeitlich - dieser mühevollen Aufgabe.⁸²²

Noch im Dezember 1456 erhielt Heinrich von Pappenheim eine weitere Kommission, der er sich wiederum zusammen mit Walter von Hürnheim annehmen sollte. Hintergrund dieses Kommissionsbefehls bildete der Streit des Markgrafen Albrecht von Brandenburg mit den Städten Augsburg, Ulm, Nördlingen, Hall, Gmünd, Memmingen, Donauwörth, Giengen, Aalen und Bopfingen um die Kompetenzen des Nürnberger Landgerichts.⁸²³ Dem Reichserbmarschall gelang es nach dem Tod seines Mitkommissars, die Verhandlungen zwischen den Kontrahenten erfolgreich abzuschließen.⁸²⁴

War Heinrich von Pappenheim in diesen Jahren als kaiserlicher Kommissar maßgeblich an der Klärung politisch überaus brisanter Materien beteiligt, so hatte er darüber hinaus auch andere, politisch weniger sensible Streitigkeiten zwischen Reichsangehörigen als kommissarischer Richter zu entscheiden. Schon 1443 leitete er als delegierter Richter einen Prozeß, in den Albrecht von Brandenburg verwickelt war.⁸²⁵ 1448 wandte sich der Reichserbmarschall an die Stadt Nördlin-

ten auf ein kommissarisches Schiedsgericht geeinigt hätten, dem Markgraf Karl, Heinrich von Pappenheim sowie Walter von Hürnheim angehören sollten (RMB 4, n. 8035). Bereits vom 8. August 1456 datierte der Bericht des Augsburger Ratsherren Leonhard Radawer an seine Heimatstadt, in dem er über die Einsetzung der Kommission und die den Kommissaren an die Hand gegebenen Vollmachten Mitteilung machte (StadtA Augsburg, Literalien, Kasten 1276-1463, 1456 VIII 8).

821 StA Augsburg, RL Nördlingen, 876, fol. 37r.

822 RMB 4, n. 8145, 8147, 8148, 8151, 8152, 8228. Material, das Einblick in die Verhandlungen und die fortwährend auftretenden Schwierigkeiten vermittelt, bieten die im StadtA Ulm, A-Urkunden 1001/3; A 1113, fol. 270r-272r; A 1116, überlieferten Akten und Korrespondenzen.

823 Urkunden Schwäbisch-Gmünd 2, n. 1303, 1304; Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 2301, 2331; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2559; StadtA Augsburg, Ratsbücher 6, fol. 30r-34r; der Text des Kommissionsmandats findet sich zudem als Insert in einer Urkunde des Markgrafen Albrecht von Brandenburg vom 15. Januar 1458, StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Herrschaftliche Bücher, n. 17, fol. 22r-25v; StA Augsburg, RU Nördlingen, n. 50. Den Kommissionsauftrag an Heinrich von Pappenheim und Walter von Hürnheim erwähnt A. WERMINGHOFF, Ludwig von Eyb, S. 86. Zum mehrjährigen Streit um die Befugnisse des Landgerichts vgl. zuletzt mit ausführlichen bibliographischen Hinweisen J.-M. MOEGLIN, L'utilisation.

824 WR, n. 5736, 5737, 5738; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2564; ebd., Ft. Ansbach, Herrschaftliche Bücher, n. 17, fol. 22r-25v; StA Augsburg, RU Nördlingen, n. 50. Bei den in den Städterechnungen, StadtA Ulm, A 1122, fol. 4v, verzeichneten 200 fl. *erunge* für den Pappenheimer dürfte es sich vermutlich um einen Dank für die vielfältigen Mühen, die der Reichserbmarschall auch im Interesse der Städte auf sich nahm, gehandelt haben.

825 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Oberamt Burghann, Urkunden, n. 101.

gen und bat um die Entsendung zweier Bürger, die als Lehnsleute des Reiches geeignet seien, gemeinsam mit ihm ein Lehnsgeschicht zu bilden. Friedrich III., so konnte der Nördlinger Rat dem Schreiben Heinrichs und dem darin inserierten königlichen Kommissionsbefehl entnehmen, hatte dem Pappenheimer den Auftrag erteilt, über die Appellation des Nürnberger Bürgers Jörg Geuder gegen ein Urteil Markgraf Johanns von Brandenburg⁸²⁶ zugunsten Walter Schütz' zu entscheiden.⁸²⁷ Ebenfalls in diesem Jahr hatten sich Heilbronner Bürger vor dem Pappenheimer einem vom Kammergericht angeordneten Verhör zu stellen.⁸²⁸ Weitere Kommissionsaufträge dieser Art schlossen sich an: 1451 war im Prozeß mehrerer Nürnberger Bürger gegen Peter Burger ein Eid entgegenzunehmen.⁸²⁹ Im selben Zeitraum hatte sich Heinrich von Pappenheim auch mit der Streitsache zwischen Augsburg und Konrad Wölflin zu befassen.⁸³⁰ 1455 ernannte Friedrich III. den Reichserbmarschall zum kommissarischen Richter in einem Lehnprozess,⁸³¹ 1457 erhielt der Pappenheimer eine Kommission in Sachen Weißenburg contra Heideck⁸³² sowie im Verfahren zwischen der Stadt Ulm und Barbara Diepholz.⁸³³ Eine von Peter Widemann, Guntram Schenk zu Schweinsberg, Jörg Spiegel und anderen vor den westfälischen Freistühlen gegen die Stadt Augsburg angestrenzte Klage veranlaßte die Augsburger Ratsherren, sich in diesem Jahr hilfessuchend an den Kaiser zu wenden, der darauf den *wissenden* Heinrich von Pappenheim kommissarisch mit der Entscheidung des Streits betraute und zu-

826 Auch der Markgraf hatte sich dieses Prozesses kommissarisch angenommen. Der Kommissionsbefehl ergibt sich aus einem Nürnberger Schreiben an den König, in dem darauf verwiesen wird, daß das Verfahren vom Kammergericht an den Brandenburger *zu recht gewiest sei* (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 19, fol. 10v).

827 StadtA Nördlingen, Missiven 1448, fasc. 50, n. 158, 159. Bereits am 14. April 1447 unterrichtete der Herrscher Markgraf Johann von Brandenburg über die Einsetzung des Kommissars und gebot dem Markgrafen, in dieser Angelegenheit nichts weiter zu unternehmen (FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 32). Der Nürnberger Rat hatte sich frühzeitig für seinen Mitbürger am königlichen Hof verwandt und den Kaiser gebeten, die Entscheidung über die Appellation Bischof Gottfried von Würzburg zu übertragen (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 19, fol. 10v). Der Reichserbmarschall scheint in diesem Fall seinen Pflichten allerdings nur mit geringem Eifer nachgegangen zu sein. Im März 1449 stellte die römische Kanzlei ein Mandat an den Pappenheimer aus, in dem dieser aufgefordert wurde, den Parteien einen Rechtstag zu setzen. Daß das heute im StA Nürnberg, Geuder-Rabensteiner Archiv, Urkunden, n. 84, aufbewahrte Schreiben dem Kommissar übergeben wurde, ist eher unwahrscheinlich. Seine Existenz verweist jedoch darauf, daß der Nürnberger Jörg Geuder zumindest zeitweise Anlaß hatte, sich an den Hof zu wenden, um den Delegaten zu größerem Engagement zu ermuntern.

828 UB Heilbronn 1, n. 647c.

829 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2188, 2189.

830 Der Kommissionsauftrag ergibt sich aus einem Notariatsinstrument vom 16. August 1451, in dem der Augsburger Bürgermeister Andreas Frickinger festhalten ließ, daß Wölflin nicht zu den von dem Richterkommissar angesetzten Rechtstagen erschienen sei (StadtA Augsburg, Urkunden, 1451 VIII 16).

831 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3420.

832 StA Nürnberg, Ft. Ansbach, Stift Würzburg, Urkunden, n. 2921.

833 StadtA Ulm, A-Urkunden, 993/2.

gleich Erzbischof Dietrich von Köln anwies, bei den Stuhlherren und Freiherren der Westfälischen Gerichte dafür Sorge zu tragen, *damit die egenanten von Augspurg und die iren wider söllich vorgemelt unnser reformacion und ir freihait in den und ander sachen nit gedrungen, beswert noch verrechtet werden.*⁸³⁴

Für 1458 ist neben der Hauptmannschaft in Donauwörth ein weiterer an den Pappenheimer adressierter Kommissionsbefehl belegt, aufgrund dessen Heinrich in dem von Kaspar Großherr am Kammergericht angestregten Appellationsverfahren gegen ein Urteil des Augsburger Stadtgerichts zugunsten von Hans und Bartholomäus Bullen, den Gerichtsvorsitz einnahm.⁸³⁵

Für den Zeitraum zwischen 1459 und 1463 konnten bislang noch keine Belege für die Übernahme von Gerichtskommissionen durch den Reichserbmarschall nachgewiesen werden. Die Heinrich übertragene Verantwortung für die Verteidigung Donauwörths gegen Herzog Ludwig, später die neuerliche Inbesitznahme dieser Stadt für das Reich und schließlich die Gefangennahme des Marschalls in der Schlacht bei Giengen durch Truppen des Landshuters⁸³⁶ bieten hierfür möglicherweise eine Erklärung. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß zukünftige Untersuchungen auch noch für diesen Kommissionen auf Heinrich von Pappenheim werden nachweisen können.

1463 übernahm der Pappenheimer, einer Anweisung des Kaisers Folge leistend, die Verfahrensleitung im Prozeß zwischen Ulrich Hellhund und Leonhard Fronmüller einerseits und führenden Augsburger Ratsherren andererseits.⁸³⁷ Verzögerungsstrategien der Parteien, aber auch anderweitige Verpflichtungen des delegierten Richters führten indes dazu, daß sich das Verfahren über mehrere Jahre hinzog. Dennoch wies Friedrich III. den Reichserbmarschall 1465 zusätzlich an, Diebold von Hasberg, Michel von Freiberg und Konrad von Werdnau mit Wilhelm Schenk zu versöhnen.⁸³⁸ Als Richterkommissar sollte sich Heinrich zusätzlich auch des Rechtsstreits zwischen Hans Reiter und dem Dorf Haseloh annehmen.⁸³⁹ Gleichzeitig leitete der Erbmarschall zudem ein wittelsbachische Untertanen berührendes Gerichtsverfahren.⁸⁴⁰ Im darauffolgenden Jahr erging an

834 In seinem abschriftlich im StadtA Augsburg, Literalien, Kasten 1276-1463, 1457 III 26, überlieferten Schreiben an den Kölner Erzbischof wies Friedrich auf die dem Pappenheimer erteilte Kommission hin.

835 StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1458 IV 13.

836 Zur Gefangennahme Heinrichs bei Giengen vgl. S. RIEZLER, Geschichte Baierns 3, S. 411, 420; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 372.

837 Der Kommissionsbefehl ergibt sich aus FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 46. Verhandlungsprotokolle und Akten zu diesem sich über Jahre hinziehenden Rechtsstreit sind vor allem im StadtA Augsburg überliefert. Siehe dazu im einzelnen oben.

838 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 50. Das kaiserliche Schreiben trägt den für Kommissionsmandate ansonsten recht ungewöhnlichen *proprium*-Vermerk Friedrichs III.

839 StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1465 I 23.

840 Die Kommission ergibt sich aus einer Rechnungsnotiz des Kastners zu Neuburg (BayHStA München, Ämterrechnungen bis 1506, n. 323, fol. 60r): *Item so han ich außgeben das benant*

ihn die kaiserliche Weisung, in einer Margarethe Beheim aus Regensburg betreffenden Angelegenheit ein Urteil zu sprechen.⁸⁴¹ Weitere Rechtsfälle, mit denen Heinrich von Pappenheim als Kommissar Friedrichs III. in Berührung kam, sind aus den Jahren 1469,⁸⁴² 1471,⁸⁴³ 1473⁸⁴⁴, 1474⁸⁴⁵ und 1476⁸⁴⁶ bekannt.

Nur am Rande sei hier noch auf einen weiteren Kommissionsauftrag, den Heinrich von Pappenheim zusammen mit dem Augsburger Bischof Johann von Werdenberg erhielt und der den Reichserbmarschall in die königsfernen Regionen des Reiches führte, hingewiesen. 1471 stellte Friedrich III. die beiden Kommissare vor die Aufgabe, die Auseinandersetzung der Brandenburger Markgrafen mit den Herzögen von Wolgast um Stettin gütlich beizulegen. Die Entscheidung Friedrichs III., eine Kommission einzusetzen sowie die Auswahl der Delegaten dürfte maßgeblich auf Betreiben Albrechts erfolgt sein.⁸⁴⁷

Neben seinen politischen und jurisdiktionellen Verpflichtungen empfing der Reichserbmarschall verschiedentlich auch stellvertretend für das Reichsoberhaupt die Huldigungseide von Reichsvasallen.⁸⁴⁸ 1466 erhielt er die Anordnung, die Güter mehrerer ihm benannter Ächter in Besitz zu nehmen und sie dem Augsburger Ulrich Arzt zu überantworten.⁸⁴⁹

jare auf mein Rätmaisters Zerung zum ersten an Montag nach Ascensionis domini etc. Ixvto auch mich den Castner zu Newburg und annder zerung gen Bappenhaum auf viiij pfarde ain tag vor her Hainrich Marschall als einem kayserlichen commissai von ettlicher armeleut wegen gesucht, nach geschäft meines gnedigen herrn, dy abzuwordern xvii ß ix d.

841 StadtA Regensburg, AR 1984/7, fol. 215r-216v.

842 StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1469 VI 20 (Peter Kohl c. Mathias Bald).

843 BayStABi München, cod.germ. 25171, fol. 79r-80v (Hans Feucht); Taxbuch, n. 1203 (Bischof Wilhelm von Eichstätt c. Stefan Gross).

844 Taxbuch, n. 3134 (Ludwig Meuting c. Katharina Ruf; in diesem Fall beschränkte sich das Mandat des Pappenheimers auf eine Beweiserhebung).

845 HHStA Wien, RHA 3, fol. 20r-v (Hans von Stetten c. Christoph Diettenheimer).

846 StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 890, fol. 7r (Hans Feucht).

847 Zum Stettiner Erbfolgestreit vgl. A. BACHMANN, Reichsgeschichte 2, S. 58 ff; M. THUMSER, Hertnidt vom Stein, S. 85 ff, mit Hinweisen auf die ältere Literatur; auf die finanziellen Interessen Friedrichs III. an dieser Angelegenheit verweist auch E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 40. Hinweise auf die Durchführung des Kommissionsbefehls bietet F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 1, n. 218, 263, 264, 307, 311, 353; F. ZOEPFL, Bistum Augsburg, S. 463 (mit unrichtiger Jahresangabe).

848 Außergewöhnlich erscheint hier allenfalls die Tatsache, daß auch Fürstbischof Wilhelm von Eichstätt für die ihm von Friedrich III. verliehenen Regalien den erforderlichen Eid in die Hände des Reichserbmarschalls leistete. Das Original eines Kommissionsmandats für den Pappenheimer zum Empfang des Huldigungseids Bischof Wilhelms findet sich StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1466 II 3. Weitere entsprechende Aufträge ergeben sich aus J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4434, 4457. Daß der Pappenheimer diesen Auftrag auch tatsächlich erfüllte, geht aus StA Nürnberg, HU Eichstätt, 1467 IV 8, hervor. Die Huldigung nahm Heinrich auch 1454 von Anton Frickinger und Hans Hofmann (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3202) sowie 1469 von Michel Forster (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5842) entgegen.

849 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 1, fol. 3r; StadtA Augsburg, Ratsbücher, n. 7 (1466-1473), fol. 46r-v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 648. Zum Konflikt, in dem sich die der Aberacht verfallenen Jakob von Argon, Burkhard v. Knorringen und Hans von Reinach und Ulrich Arzt

Wenngleich davon auszugehen ist, daß längst nicht alle Kommissionsbefehle, die Friedrich III. dem Reichserbmarschall erteilte, aus dem Dunkel der Archive gezogen werden konnten, so verweist das vorliegende Material dennoch eindrucksvoll auf die Vielfalt der Aufgaben, denen sich Heinrich von Pappenheim im Auftrag des Habsburgers zu stellen hatte.

Heinrich repräsentierte fraglos nicht den Typus des Durchschnittskommissars. Dies geht nicht allein aus den ihm doch immer wieder übertragenen verantwortungsvolleren Aufträgen hervor. Ein weiterer Vorzug, den er als Kommissar aufzuweisen hatte, lag fraglos in seinen weitreichenden und guten Beziehungen sowohl zum Adel als auch zu den Städten. Damit verfügte der Reichserbmarschall über wesentliche Voraussetzungen, zumindest in bestimmten Regionen des Reiches die Stellung eines mobilen und umfassend verwendungsfähigen Außenpostens des Hofes einzunehmen.

Als Mitkommissare Heinrichs von Pappenheim konnten bislang Markgraf Albrecht von Brandenburg, Markward von Schellenberg, die Bischöfe Johann von Eichstätt, Peter von Augsburg, Johann von Augsburg, Ulrich von Passau, der Markgraf von Baden sowie der bischöflich-augsburgische Ritter Walter von Hürnheim nachgewiesen werden.⁸⁵⁰ Mehrheitlich handelte sich um recht hochgestellte und einflußreiche Persönlichkeiten aus dem politischen und höfischen Umfeld Friedrichs III. Auch dieser Befund unterstreicht die außergewöhnliche Stellung des Reichserbmarschalls. Größtenteils verweist die personelle Zusammensetzung dieser Kommissionen auf die schwäbisch-fränkischen Landschaften, selbst wenn die Delegaten in Einzelfällen außerhalb dieser Regionen tätig zu werden hatten.

Eigene Rechtsstreitigkeiten trug der Reichserbmarschall nur sporadisch vor delegierten Richtern des Kaisers aus. In den 1460er Jahren standen sich der Pappenheimer und die Reichsstadt Ulm, die Heinrich für den Tod seines Sohnes Christophs verantwortlich machte, vor dem in dieser Sache zum Kommissar ernannten Markgrafen Albrecht von Brandenburg gegenüber.⁸⁵¹ Mit der Bereinigung der gestörten Beziehungen zwischen Heinrich und Herzog Ludwig von Landshut betraute Friedrich III. im Anschluß an die Prager Friedensverhandlungen Bischof Wilhelm von Eichstätt.⁸⁵² 1473 erging der kaiserliche Auftrag zur Beilegung der Differenzen Heinrichs und Sigmunds von Pappenheim mit Hein-

aus Augsburg gegenüberstanden, finden sich weitere Hinweise in dem im StadtA Augsburg, Schätze 124, fol. 137r-142v, überlieferten Quellen.

850 Vgl. auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 373.

851 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 48; siehe dazu oben.

852 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 49.

rich von Hohenrechberg um das Amt Weißenburg an Bischof Johann von Augsburg.⁸⁵³

Sigmund von Pappenheim

Mit dem seit 1476 bisher zu verzeichnenden Zurücktreten Heinrichs von Pappenheim als Kommissar ging die vermehrte Heranziehung seines Bruders Sigmund zu dergleichen Funktionen einher.⁸⁵⁴ Folgt man der Augsburger Chronistik, so erhielt Sigmund 1477 den kaiserlichen Auftrag, die Vorgänge in Augsburg, die zur Hinrichtung der Brüder Vittel geführt hatten, inoffiziell zu erkunden und dem Hof darüber Bericht zu erstatten.⁸⁵⁵ 1479 folgten drei Kommissionsaufträge. Der Pappenheimer hatte das Appellationsverfahren zwischen Anna Morhart und Konz Mayer sowie dessen Ehefrau Barbara Morhart zu leiten und zu entscheiden.⁸⁵⁶ In einem anderen Verfahren hatte Sigmund über eine Appellation im Rechtsstreit zwischen Klaus Teufel, Hans Manhart und Bartholomäus Ziegler einerseits und Klaus Vecker sowie Bartholomäus Heckel zu befinden.⁸⁵⁷ Schließlich sollte Sigmund ebenfalls in diesem Jahr, die Klagesache eines gewissen Ulrich Leutsch gegen einen Weißenburger Bürger entscheiden.⁸⁵⁸

Während Sigmund mit der Organisation des von Graf Haug von Werdenberg geleiteten Nürnberger Tags von 1480 beschäftigt war und auch im weiteren Verlauf der 1480er Jahre zu Aufgaben herangezogen wurde, die unmittelbare Belange der Reichsspitze berührten,⁸⁵⁹ scheint die Zahl der Bagatellkommissionen, mit denen er sich daneben zu beladen hatte, eher gering geblieben zu sein. Als zur rechtlichen Entscheidung bevollmächtigter Stellvertreter des Herrschers sollte er in dem von Lutz von Rotenhan angestrebte Appellationsverfahren gegen Abt

853 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 5, S. 504 f; dazu Taxbuch, n. 2648: *eyn missive an den bischoff zu Augspurg, her Sigmunt von Pappenheim mit her Heinrich v. Rechberg des ampts halben zu Wiszenburg zuvertragen*. Es ist nicht ersichtlich, wer die Kommission auf den Augsburger ausbrachte. Jedoch kann davon ausgegangen werden, daß die Pappenheimer gegen diesen Kommissar keine grundsätzlichen Vorbehalte hegten. Zuletzt erhielt Heinrich von Hohenrechberg das Amt Weißenburg von Friedrich III. übertragen, wofür er den dem Kaiser geschuldeten Gehorsamseid in die Hände des Augsburger Bischofs zu leisten hatte (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6671). Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 374.

854 Zu Sigmund von Pappenheim vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 376.

855 Vgl. dazu R. MITTSCH, Eingreifen, S. 40.

856 HHStA Wien, RHA 1, fol. 226r-v.

857 HHStA Wien, RHA 1, fol. 226v-227r.

858 HHStA Wien, RHA 1, fol. 227r.

859 1486 wurde Sigmund ermächtigt, den Anschlag zum Ungarnkrieg von den Reichsstädten einzunehmen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7862; siehe dazu oben). Zusammen mit Bischof Wilhelm von Eichstätt und Bernhard Perger gehörte er der kaiserlichen Gesandtschaft an, die zwischen Herzog Georg dem Reichen und dem Schwäbischen Bund vermitteln sollte (RTA MR 3,1, 177c, 178b, 188a, b, 193a sowie S. 646 f; zu Perger vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 595 ff).

Tristram von Banz ein Urteil verkünden.⁸⁶⁰ In seiner Eigenschaft als Schultheiß von Nürnberg wurde er in dieser Zeit von Friedrich III. zudem verschiedentlich angewiesen, Lehnseide Nürnberger Bürger anstelle des Reichsoberhauptes zu empfangen.⁸⁶¹

Die Einbindung Sigmunds in die politische Landschaft Frankens und Schwabens wird anhand der bisher bekannt gewordenen Kommissionen zur Regelung herrschaftspolitischer Alltagsnotwendigkeiten nicht in vergleichbarem Maße deutlich wie bei Heinrich. Namentlich die Reichsstädte scheinen anderen politischen Kräften der Region beim Erwerb von Kommissionsmandaten den Vorzug gegeben zu haben.

Rudolf von Pappenheim

Die Klärung von Bagatellstreitigkeiten vor Ort zählte nach derzeitigem Wissen nicht zu den Aufgaben, zu denen Friedrich III. den dritten Bruder Heinrichs heranzog.⁸⁶² Die Fälle, in denen Rudolf von Pappenheim bislang als Delegat des Habsburgers faßbar wurde, lassen sich allesamt nicht der Ebene des politischen Alltagshandelns der Reichsspitze zuzählen. So erhielt er etwa 1471 den Auftrag gemeinsam mit Markgraf Marx von Baden die Türkenhilfe im Erzstift Köln, Geldern, Kleve, Jülich und Berg einzuziehen.⁸⁶³ 1473 hatte er den Kaiser im Verfahren gegen Bischof Johann von Augsburg um Herrschaftsrechte in der Markgrafschaft Burgau zu vertreten.⁸⁶⁴ Neben einer gemeinsam mit dem kaiserlichen Rat Georg Heßler durchgeführten Mission⁸⁶⁵ fungierte er während des Konstanzer Bistumsstreits als Exekutor des Kaisers, den Friedrich mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet und beauftragt hatte, selbständig gegen Ludwig von Freiberg und dessen Anhänger im Bodenseegebiet vorzugehen.⁸⁶⁶

Ein vergleichbare Einbindung in das politische Beziehungsgeflecht Schwabens und Frankens, wie sie namentlich für Heinrich von Pappenheim erkennbar ist, kann Rudolf nicht bescheinigt werden. Er verkörpert weitaus eher den Typus des Hofkommissars, der auch in weitab von seinem Herkunftsraum liegende Regio-

860 FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 54; Konzept des Mandats HHStA Wien, RHA 2, fol. 737r-738r.

861 So z.B. TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 295 (1482); ebd., 361 (1484).

862 Zu Rudolf vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 375 f.

863 FürstenbergA Donaueschingen, Publica, Vol. I, fasc. 3; Taxbuch, n. 1193.

864 Regesten der frühen Pappenheimer, n. 1157; dazu auch die Verhandlungsakten des zum Kommissar ernannten Bischof Wilhelm von Eichstätt StA Augsburg, Vorderösterreich und Burgau, Literalien, n. 51.

865 Vgl. F. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz 1, n. 960.

866 Siehe dazu oben.

nen des Reiches entsandt wurde, um dort als Delegat des Kaisers originäre Zielsetzungen der Reichsspitze zu realisieren.

3.4.2. Die Truchsesses Jakob und Johann von Waldburg

Jakob Truchseß von Waldburg

Als Kommissar Friedrichs III. eigens ernannter Kommissar ist der schwäbische Reichslandvogt, Jakob Truchseß von Waldburg, während der 1440er Jahre mehrfach belegt. Sein Wirkungskreis konzentrierte sich auf die Region der Landvogtei Schwaben.⁸⁶⁷ Eine aufgrund seines Amtes gesteigerte kommissarische Tätigkeit ist für den Waldburger auf der Grundlage der bisher erfaßten Materialien allerdings nicht erkennbar. Auch die Aufgaben, denen er sich auf Befehl des habsburgischen Herrschers zu stellen hatte, gestatten nicht den Schluß, daß der schwäbische Reichslandvogt als ein gezielt eingesetztes Instrument der Krone zur herrschaftstechnischen Erschließung dieser Gebiete eingesetzt wurde.

Bei den dem Waldburger übertragenen Kommissionen waren insbesondere seine Fähigkeiten als Vermittler und Schlichter gefragt. Schon wenige Monate nach dem Regierungsantritt Friedrichs stellte der neue König dem Waldburger die Aufgabe, sich in die Interessen des Hauses Habsburg berührenden Auseinandersetzungen im Sarganser Land einzuschalten.⁸⁶⁸ Als zuletzt erfolgreicher Schlichter trat der Landvogt dann in der Auseinandersetzung zwischen Konrad und Pentellin von Heimenhofen einerseits und Hans von Heimenhofen sowie der Stadt Kempten andererseits auf. Seiner Vermittlerrolle kam hier insofern eine gesteigerte Bedeutung zu, da eine Ausweitung des Konflikts, der in den umfassenden Gegensatz zwischen Adel und Städten Schwabens während der frühen 40er Jahre eingebunden war, zu befürchten stand.⁸⁶⁹ Schon als Kommissar Albrechts II.

867 Zu Jakob Truchseß von Waldburg vgl. J. VOCHER, Waldburg 2, S. 1 ff.; F.L. BAUMANN, Allgäu 2, S. 492 ff.; O. FEGER, Geschichte des Bodenseeraumes 3, S. 291 ff.; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 1, S. 367 ff.

868 Regg. F. III., H. 6, n. 1.

869 Vgl. Regg. F. III., H. 1, n. 21. Das genaue Datum der Kommissionserteilung ist nicht bekannt. Der terminus ante quem ergibt sich aus dem Schreiben der Städte der Schwäbischen Vereinigung an die Gesandten des Königs, die das Reichsoberhaupt auf der Frankfurter Reichsversammlung vertreten sollten. Unter dem Datum des 25. Novembers 1441 teilten die Städte den königlichen Delegaten mit, daß es ihnen wegen der Fehde mit den Heimenhofen nicht möglich sei, den anberaumten Tag zu beschicken (RMB 2, n. 1657). Der genaue Verlauf der Ereignisse läßt sich auf der Grundlage der bisher bekannt gewordenen Quellen nicht exakt rekonstruieren. Indizien sprechen dafür, daß der Truchseß zunächst vor dem 25. November 1441 einen Kommissionsauftrag erhielt, der ihm dann aber möglicherweise wieder entzogen und dann, rund ein Jahr später, erneut übertragen wurde (vgl. J. CHMEL, Reg. Frid, n. 1249). Zum Hintergrund des Streits zwischen Kempten und den Heimenhofen vgl. F.L. BAUMANN, Allgäu 2, S. 41 ff.; H. BLEZINGER, Städtebund, S. 81. Der Konflikt selbst führte offensichtlich zu einer regen Betriebsamkeit Fried-

hatte sich der Landvogt 1439 um die Aussöhnung der Kontrahenten bemüht.⁸⁷⁰

Auf diese Weise als Spezialist für die Konflikte zwischen Adel und Städten ausgewiesen, übertrug Friedrich III. dem Waldburger auch Mitte des 40er Jahre auch die Aufgabe, zwischen den schwäbischen Städten und dem Hegauadel zu vermitteln.⁸⁷¹

Ob man die Beauftragung, Ursachen und Hintergründe der Verhaftung der Konstanzer Juden durch den Rat der Bodenseestadt zu untersuchen, aus Ausdruck eines dem Truchsessin geschenkten besonderen Vertrauens des Herrschers werten kann, muß dahingestellt bleiben.⁸⁷² Es ist nicht auszuschließen, daß der Waldburger vor allem in seiner Eigenschaft als Inhaber der Landvogtei Schwaben aus der Sicht des Hofes als gegebener Ansprechpartner vor Ort galt. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, daß mit dem königlichen Rat Ulrich Riederer sowie dem Markgrafen von Baden, schließlich zuletzt auch mit Herzog Albrecht von Österreich Personen mit der Materie befaßt waren, deren Stellung und Verhältnis zum Herrscher unterstreicht, daß der königliche Hof die Konstanzer Angelegenheit nicht schlechthin als nebensächliches Ereignis einstufte.

Doch auch in gewöhnlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Reichsangehörigen wurde der Waldburger als Richterkommissar eingesetzt.⁸⁷³ Gelegentlich hatte er darüber hinaus auch die Huldigungen von Reichsvasallen stellvertretend für den

richs III., der nicht allein durch den schwäbischen Reichslandvogt, sondern auch durch weitere Kommissare einen Ausgleich zwischen den Gegnern herbeizuführen suchte. 1442 hatten die Grafen Ulrich und Ludwig von Württemberg sowie Heinrich Leubing die Anweisung Friedrichs erhalten, sich auf dem Frankfurter Reichstag um eine gütliche Einigung zu bemühen. Doch blieb dieser Kommission der Erfolg versagt. Vgl. J. CHMEL, Reg. Frid., n. 447; RTA ÄR 16, S. 275, Anm. 2; StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 862, fol 19r. Zur Rolle Heinrich Leubings vgl. I. RINGEL, Kanzleipersonal, S. 102. Offensichtlich wollte sich Friedrich III. zunächst persönlich dieses Falles annehmen. Einen Teilerfolg erzielte dagegen die sich aus Bischof Peter von Augsburg, Bischof Georg von Brixen und Markgraf Jakob von Baden zusammensetzende königliche Kommission im Jahre 1442. Dazu J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1249; Urkunden Schwäbisch Hall, 2; n. 1984a. Dagegen jedoch F.L. BAUMANN, Allgäu 2, S. 44.

870 Vgl. A. LAYER, Vom Interregnum bis zum Augsburger Religionsfrieden, S. 908; H.G. HOFACKER, Reichslandvogteien, S. 307.

871 Vgl. J. VOCHER, Waldburg 2, S. 29.

872 Zur Kommission des Truchsessin im Konstanzer Judenstreit vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 203 ff und besonders S. 204 ff.

873 Als kommissarischer Richter leitete der Waldburger 1440 etwa den Prozeß zwischen Appenzell und dem Kloster St. Gallen (J. VOCHER, Waldburg 2, S. 23), 1443 das Verfahren zwischen der Stadt Konstanz und dem Ulmer Bürger Hans Ehinger (P.F. KRAMML, Konstanz, S. 271) sowie die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Jos Moll aus Ravensburg einerseits und den Brüdern Benz und Klaus Weltlin und Hans Mittelberg andererseits um die Wielandshöfe zu Mosheim (TLA Innsbruck P. 1060, J. VOCHER, Waldburg 2, S. 29). Als Schlichter sollte Jakob Truchseß im Streit zwischen Hans von Ems und Eberhard von Ramswag tätig werden. Vgl. dazu: UB Abtei St. Gallen 6, n. 4394, 4394; UB Appenzell 1, n. 747, 756, 818; J. VOCHER, Waldburg 2, S. 23f, 30.

König entgegenzunehmen.⁸⁷⁴ Mehrheitlich dürfte Friedrich III. bei der Heranziehung des Truchsessens zur Durchführung der alltäglichen Aufgaben, den ihm aus der Region vorgetragenen Wünschen gefolgt sein. Jedoch läßt sich ein eindeutiger Nachweis für diese Annahme zumeist nicht führen.

Rechtsstreitigkeiten des Waldburgers mit Kontrahenten, die den Einsatz königlich-kaiserlicher Kommissare erforderlich machten, blieben selten. Die Auseinandersetzung mit Herzog Albrecht VI. um die Auslösung der Landvogtei stellte in dieser Hinsicht das herausragende Ereignis dar. Als Kommissar zur Klärung der zwischen Habsburg und Waldburg strittigen Fragen bestellte Friedrich den Grafen Ulrich II. von Cilly.⁸⁷⁵

Geringeres politisches Gewicht kam demgegenüber dem Zwist zwischen Jakob Truchseß und dem Kloster Weingarten einerseits und der Stadt Ravensburg andererseits, dem sich Markgraf Jakob von Baden als Delegat des Herrschers anzunehmen hatte, zu.⁸⁷⁶ Ebenfalls eher den politischen Alltagshändeln wird man auch den Konflikt zwischen dem Waldburger und der Stadt Augsburg, gegen die der Landvogt Klage wegen der Gefangennahme zweier Knechte erhoben hatte, zurechnen können. Gemäß einem ihm 1453 erteilten Auftrag des Kaisers legte 1455 Heinrich von Pappenheim als kaiserlicher Delegat den Streit außergerichtlich bei.⁸⁷⁷ Als von Friedrich III. beauftragter und bevollmächtigter Schlichter hatte sich ebenfalls in diesem Jahr Graf Heinrich von Lupfen in die Differenzen zwischen Konstanz und Jakob Truchseß einzuschalten.⁸⁷⁸ Der Prozeß zwischen den Parteien war am Kammergericht bereits eröffnet worden. Am Hof kamen die Parteien überein, in außergerichtliche Schlichtungsverhandlungen eintreten zu wollen. Man verständigte sich darauf, die Leitung der Gespräche dem Grafen von Lupfen anzuvertrauen und zu diesem Zweck ein Kommissionsmandat auszubringen. Wie auch in vergleichbaren Situationen zeigte sich Friedrich auch hier bereit, die außergerichtliche Beilegung der Streitigkeiten zu fördern und gewährte nicht nur das gewünschte Kommissionsmandat, sondern setzte für die Dauer der Güteverhandlungen das Kammergerichtsverfahren vorübergehend aus.

874 Anstelle Friedrichs nahm Jakob Truchseß etwa 1441 den Lehnseid von Heinrich Vogt von Summerau, Angehöriger einer in Waldburger Diensten stehenden Familie (J. VOCHEZER, *Waldburg* 2, S. 23), oder 1448 den Huldigungseid der Humpiß aus Ravensburg (J. CHMEL, *Reg. Frid.*, n. 2412, J. VOCHEZER, *Waldburg* 2, S. 33) entgegen.

875 Vgl. J. VOCHEZER, *Waldburg* 2, S. 35; zu Ulrich von Cilly vgl. P.-J. HEINIG, *Friedrich III.* 1, S. 219, mit weiteren Literaturangaben.

876 StA Augsburg, RL Nördlingen, 867, fol. 237r.

877 StadtA Augsburg, Urkunden 1455 I 20, mit inseriertem Kommissionsmandat vom 28. November 1453.

878 Vgl. P.F. KRAMML, *Konstanz*, S. 272; J. VOCHEZER, *Waldburg* 2, S. 46.

Johann Truchseß von Waldburg

Für den Sohn Jakobs Truchseß von Waldburg, Johann d.Ä.⁸⁷⁹, bietet die im Rahmen dieser Untersuchung erstellte Materialsammlung erst verhältnismäßig spät Belege für einen Einsatz als Kommissar. Vom Kaiser für diesen Zweck mit umfassenden Streitentscheidungskompetenzen versehen, nahm der Waldburger 1464 den Gerichtsvorsitz im Verfahren zwischen Hans von Heimenhofen und Anna Steger aus Augsburg ein.⁸⁸⁰ War Johann in den vorangegangenen Jahren überhaupt nicht oder nur in bescheidenem Ausmaß zu derartigen Diensten angehalten worden, so blieb der Truchseß anschließend wiederum für einige Jahre von solchen Verpflichtungen verschont. Während der ersten Hälfte der 1470er Jahre änderte sich diese Situation. Für die Jahre 1471-1474 enthält das Taxregister neun Einträge, die von Kommissionsbefehlen für den Waldburger künden.⁸⁸¹ Die Aufgabenstellungen selbst bewegten sich dabei durchaus im Rahmen des Alltäglichen.

Ein Familienstreit im Hause derer von Heimenhofen führte dazu, daß die römische Kanzlei 1471 den an den Truchsess adressierten Auftrag, ein Zeugenverhör vorzunehmen, expedierte.⁸⁸² 1472 hatte der Waldburger eine Beweiserhebung im Rahmen des von Abt Johann von Kempten angestregten Prozesses gegen Anna Ellart und Erhard Rudolf durchzuführen.⁸⁸³ Noch im selben Jahr folgte der Auftrag zur Zeugenvernehmung in Sachen Kloster contra Stadt Kempten.⁸⁸⁴ Daneben waren Streitigkeiten um Geldforderungen zwischen Ulrich von Swanberg aus St. Gallen und Peter Keller aus Ravensburg einesteils und dem Ravensburger Ulrich Putzenhofer andererseits zu entscheiden.⁸⁸⁵ Hans von Laubenberg und Wilhelm von Weiler sollten Klara Inderbünd *eyns todslags halben* miteinander versöhnt werden.⁸⁸⁶ Ermittlungen waren ferner im Streit Kemptens mit Peter Mul durchzuführen.⁸⁸⁷

Ein weiteres Mal kam Johann als kaiserlicher Delegat im folgenden Jahr mit Angelegenheiten des Klosters Kempten in Berührung, als ihm der Auftrag zuge-

879 Zu ihm vgl. J. VOCHEZER, Waldburg 2, S. 59 ff.

880 StA Augsburg, Hochstift Augsburg, Pflegamt Sonthofen-Rettenberg, n. 192a. Der Streit hatte zu diesem Zeitpunkt nicht nur bereits eine längere Vorgeschichte, sondern sollte auch noch ein langes gerichtliches Nachspiel haben. Noch 1473 hing der Prozeß unentschieden am Rottweiler Hofgericht, als dem Vorsitzenden ein Inhibitionsmandat des Kaisers, den das Verfahren wieder vor sein Forum zog, erreichte (dazu ebd., n. 187a, 188a, 188b, 188c, 190a, 202a, 128a, 245a)

881 Vgl. P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 930.

882 Taxbuch, n. 351.

883 HHStA Wien, RHA 6, fol. 130v; Taxbuch, n. 2430.

884 HHStA Wien, RHA 4, fol. 7r-8r.

885 Taxbuch, n. 1676.

886 Taxbuch, n. 2038; vgl. J. VOCHEZER, Waldburg 2, S. 72; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 931, Anm. 179.

887 Taxbuch, n. 2137.

wiesen wurde, ein Zeugenvernehmung im Rahmen des am Kammergericht verhandelten Prozesses zwischen den Gebrüdern Stefan und dem Abt des Klosters durchzuführen.⁸⁸⁸ Die Funktion eines gerichtlich bestellten Ermittlers fiel dem Waldburger auch im Kontext des Verfahrens zwischen Hans Gesell und Konrad Fuglin zu.⁸⁸⁹ Ebenfalls 1473 hatte der Ravensburger Hans Humpiß d.J. seinen dem Kaiser geschuldeten Lehnseid in die Hände des Landvogts zu leisten.⁸⁹⁰

Mit einer Materie, die jenseits der Grenzen seines üblichen Wirkungsbereichs lag, hatte sich Johann dann 1474 zu befassen. Friedrich übertrug ihm, nachdem eine zuvor auf den Straßburger Bischof ausgestellte Kommission widerrufen worden war, den Auftrag, die Streitigkeiten zwischen einem gewissen Jörg Beck von Bergheim und Heinrich Beger, dem Vogt von Ortenberg zu schlichten.⁸⁹¹

Wiederum fehlen für einige Jahre Belege für den Einsatz des Truchsessens als Kommissar. Erst für 1480 sind weitere einschlägige Nachrichten überliefert. In diesem Jahr fungierte der Waldburger als Kommissar in dem Streit des Konstanzer Heilig Geist Spitals mit der Gemeinde Sipplingen.⁸⁹² Zugleich ging ihm der Auftrag zu, die Jakob und Rudolf zu verhaften.⁸⁹³ Man wird sich hier darüber streiten können, ob es sich bei dieser Anweisung um ein Kommissionsmandat handelte, da der Waldburger in diesem Fall vom Kaiser offensichtlich in seiner Funktion als schwäbischer Landvogt angesprochen wurde und keinerlei Sonderkompetenzen zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen erhielt. Stattdessen stellte ihm Friedrich lediglich eine beeindruckende Pön für den Fall der Gehorsamsverweigerung in Aussicht.

1482 unterrichtete der Truchseß von der in kaiserlichem Auftrag vollzogenen Investitur der beiden Ravensburger Wilhelm von Nidegg und Jakob Humpiß aus Ravensburg.⁸⁹⁴ Schließlich kam auch Johann Truchseß mit dem Verfahren zwischen Elisabeth von Vilembach und den Herren von Westerstetten und Westernach in Berührung, in dem ihm Friedrich 1485 das Mandat zur rechtlichen Entscheidung des Streits übertrug.⁸⁹⁵ Eine weitere Gerichtskommission folgte 1487.⁸⁹⁶ In diesem Jahr ging dem Waldburger auch der Auftrag zu, von Herzog

888 HHStA Wien, RHA 6, fol. 166v; StA Augsburg, Fürststift Kempten, 407; Taxbuch, n. 3369; dazu ausführlich J. GOETZE, Appellationsprozeß.

889 Taxbuch, n. 2733.

890 Taxbuch, n. 2632; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2632.

891 Taxbuch, F 194; J. VOCHER, Waldburg 2, S. 79.

892 Die Kommission ergibt sich aus einem Schreiben des Konstanzer Rats an den Truchsess (StadtA Konstanz B II 16 [1480], fol. 100r-v). Anlaß des Streits war ein dem Spital 1478 von Friedrich III. gewährtes Privileg. Vgl. J. VOCHER, Waldburg 2, S. 85; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 191 ff.

893 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 756, fol. 3r-v. Zum "Mötteli-Handel" siehe ausführlicher oben.

894 HStA Stuttgart, B 198, PU, n. 172.

895 HHStA Wien, RHA 3, fol. 102r-v.

896 HHStA Wien, RHA 1, fol. 72r-v, u. 74r.

Wolfgang von Bayern-München den Huldigungseid anstelle des Herrschers zu empfangen.⁸⁹⁷

Eine letzte, bisher nicht sicher datierbare Gerichtskommission des Truchsessens von Waldburg ist aus den 90er Jahren bekannt.⁸⁹⁸ Einmal mehr berührte der Auftrag Angelegenheiten der Stadt Kempten.

Hatte sich der Truchseß als Kommissar des habsburgischen Reichsoberhauptes vorwiegend mit Sachverhalten der Bodenseeregion und der näheren angrenzenden Gebiete zu befassen, so kam er häufiger mit Kemptener Problemen in Berührung. In der Stadt schätzte man offenbar die Dienste des Waldburgers und bemühte sich bei Bedarf, Kommissorien auf ihn auszubringen. Die übrigen Städte der Bodenseeregion legten demgegenüber kein auffälliges Interesse an den Tag, den Truchsessens in ihre Rechtshändel einzubeziehen. Namentlich die den Waldburgern unmittelbar benachbarten Ravensburger⁸⁹⁹ hielten sich in dieser Hinsicht ostentativ zurück. Lediglich Angehörige der Familie Humpiß brachten der Einfachheit halber Mandate auf den Truchsessens aus, dem sie anstelle des Herrschers für die ihnen verliehenen Reichslehen huldigten.

Auffällig gering war auch das Interesse der schwäbischen Grafen, dem Landvogt durch den Kaiser richterliche Sonderkompetenzen übertragen zu lassen. Die Gründe dafür wird man sicherlich in den Rechtshändeln zu sehen haben, die der Waldburger als Inhaber der Landvogtei mit seinen Nachbarn immer wieder ausfocht.⁹⁰⁰

Eine der Ursachen für Streitigkeiten des Truchsessens mit Nachbarn stellte die Waldburger Vogtei über das in der Nähe Ravensburgs gelegene Kloster Weingarten dar.⁹⁰¹ In der zweiten Hälfte der 1460er Jahre erklärte Leopold von Wolmershausen Truchseß Johann, der sich zugunsten des Klosters eingesetzt hatte, die Fehde. Nachdem Friedrich III. die Kontrahenten zunächst vor seinen Richterstuhl geladen hatte, verständigten sich die Parteien schließlich auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihres Streits vor Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut. Der Kaiser erteilte darauf dem Landshuter das Mandat zur Leitung des Verfahrens.⁹⁰²

Als der Basler Dompropst Johann Werner von Flachslanden 1478 in kaiserlichem Auftrag ein Verfahren zwischen der Gemeinde Altdorf und dem Gotteshaus Weingarten, das Zürcher Bürgerrecht angenommen hatte, leitete, schaltete sich Johann Truchseß von Waldburg zugunsten der Altdorfer in das Prozeßgeschehen

897 Vgl. J. VOCHER, Waldburg 2, S. 92 f.

898 HHStA Wien, RHA 3, fol. 49r.

899 Zu Ravensburg siehe unten.

900 Vgl. dazu J. VOCHER, Waldburg 2, S. 65 ff.

901 Zu Weingarten vgl. die Festschrift zur 900 Jahr Feier; darin A. DREHER, Gütergeschichte.

902 Dazu HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 3, fol. 5r-6r; ebd., Konv. 6, fol. 31r-32r; J. VOCHER, Waldburg 2, S. 69 f.

ein.⁹⁰³ Schon der Vertreter der Gemeinde, Ulrich Molitoris, hatte dem Kommissar das Recht bestritten, in diesem Prozeß den Gerichtsvorsitz einzunehmen. Diesen Standpunkt vertrat auch der Truchseß in einem Schreiben gegenüber dem Dompropst.⁹⁰⁴ Im nächsten Jahr verständigten sich dann der Truchseß und Gesandte Zürichs auf die Einsetzung eines Schiedsrichters, der den Streit entscheiden sollte. Man faßte zu diesem Zweck den Erwerb eines Kommissionsmandats auf Bischof Johann von Augsburg ins Auge.⁹⁰⁵

Die Leitung der prozessualen Auseinandersetzung, die Johann Truchseß stellvertretend für Erzherzog Sigmund als Inhaber der Landvogtei Schwaben in den 1480er Jahren mit den Grafen von Werdenberg führte, übertrug Friedrich III. Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz.⁹⁰⁶

Eigene Belange der Waldburger waren in ihrem Streit mit den Grafen von Montfort berührt.⁹⁰⁷ 1467 kamen die Parteien überein, die Entscheidung in ihrem Streit dem Ritter Heinrich von Randegg oder – falls dieser sich der Aufgabe nicht unterziehen wollte – Hans Jakob von Bodmann anzuvertrauen.⁹⁰⁸ 1473 erging in dieser Sache dann ein kaiserlicher Ermittlungsbefehl an Abt Wilhelm von Ottebeuren.⁹⁰⁹ 1479 war Abt Ulrich Rösch von St. Gallen kommissarisch mit dieser Materie befaßt.⁹¹⁰

Die Differenzen zwischen den Häusern Montfort und Waldburg bestanden in der Folgezeit weiter fort. Dennoch war es Graf Ulrich von Montfort den Friedrich III. zur stellvertretenden Entgegennahme des Lehnseids für die an Johann als Senior des Hauses Waldburg verliehenen Reichslehen des Grafen Eberhard von Sonnenberg ermächtigte.⁹¹¹

Streitigkeiten mit Isny führten 1490 zur Bestellung des Grafen Haug von Montfort zum Delegaten, der sich um eine Aussöhnung der Parteien bemühen sollte.⁹¹² Es ist zu vermuten, daß die Stadt diese Kommissionerteilung betrieben hatte, nachdem der Truchseß zunächst als Kläger am kaiserlichen Hof vorstellig geworden war.

Aufgrund seiner mannigfachen größeren und kleineren Streitigkeiten mit den Nachbarn in der näheren und fernerer Umgebung ist es nachvollziehbar, daß

903 HStA Stuttgart, B 515, Bü 16; zur Intervention des Waldburgers hier fol. 10r; ergänzend TLA Innsbruck, Hs 112, fol. 68r; zur Sache J. VOCHEZER, Waldburg 2, S. 82.

904 HStA Stuttgart, B 515, Bü 16, fol. 29r-v.

905 Vgl. J. VOCHEZER, Waldburg 2, S. 83. Siehe dazu auch oben.

906 Siehe dazu ausführlicher oben.

907 Vgl. dazu J. VOCHEZER, Waldburg 2, S. 68 ff; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 931 f.

908 Vgl. J. VOCHEZER, Waldburg 2, S. 68.

909 Taxbuch, n. 2981.

910 Vgl. J. VOCHEZER, Waldburg 2, S. 76.

911 Vgl. J. VOCHEZER, Waldburg 2, S. 86.

912 Urkunden Isny, n. 487, 488, 489, 490; dazu HStA Wien, RHA 1, fol. 110r-111r; J. VOCHEZER, Waldburg 2, S. 93 f.

Johann Truchseß von Waldburg nur für wenige Reichsangehörige in der Region als wünschenswerter Delegat des Kaisers in Frage kam. In seiner Eigenschaft als Landvogt und seiner zwangsläufig engen Beziehungen zu Erzherzog Sigmund wird man ihn über weite Strecken wohl als Vertreter und Sachwalter habsburgischer Interessen in Schwaben ansehen können. Im Vergleich zu Heinrich von Pappenheim konnte der Waldburger keine unter den gegebenen Umständen keine vergleichbare Wirksamkeit als Kommissar entfalten und zu einem von etlichen Parteien akzeptierten Delegaten der Krone reüssieren.⁹¹³ Insofern vermitteln die im Taxregister verzeichneten Kommissionen vermutlich kein wirklich zutreffendes Bild. Die in der Quelle verzeichneten Kommissionsmandate, die in diesen Jahren an Johann ergingen, waren von Prozeßparteien erwirkt worden, die selbst schon aus anderen Gründen in ein engeres Verhältnis zum Truchsessen getreten waren. Dies gilt etwa die Herren von Heimenhofen, Hans von Laubenberg oder die Stadt Kempten, die sich 1472 mit Johann Truchseß gegen die Grafen von Montfort verbündeten.⁹¹⁴ Bei den übrigen Grafen, Herren und Städten der Region besaß der Truchseß dagegen keine sonderliche Reputation, denn sie zeigten kein besonderes Interesse daran, Kommissionsmandate auf Johann von Waldburg auszubringen.

3.5. Städte

3.5.1. Frankfurt

Anhand der vorliegenden, von Paul-Joachim Heinig bearbeiteten Bandes "Regesten Kaiser Friedrichs III. – Die Urkunden und Briefe aus dem Stadtarchiv Frankfurt am Main" läßt sich unschwer erkennen, daß allein die Zahl heute noch nachzuweisender Kommissionsbefehle des Habsburgers keinen aussagekräftigen Hinweis auf die Königsnähe oder Königsferne einer Stadt und ihrer Bürger bietet. Wie die Frankfurter Überlieferung zeigt, stellten der Erwerb von Kommissionen sowie die Übernahme von Kommissionsdiensten nur zwei Ebenen in dem vielgestaltigen Beziehungsgeflecht zwischen der Zentralgewalt und den Untertanen dar.⁹¹⁵

913 Zu einem anderen Urteil gelangt demgegenüber P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 930 f, der die Auffassung vertritt, daß der Kaiser verschiedentlich Einfluß auf die Bestellung Johanns zum Delegaten genommen habe und die "Bevorzugung des Truchsessen und Landvogts" als Ausdruck eines "Vertrauensbeweises" wertet. Ein abschließendes Urteil läßt sich darüber heute freilich noch nicht fällen.

914 Vgl. dazu J. VOCHER, Waldburg 2, S. 71.

915 Zum Verhältnis der Mainmetropole zu Friedrich III. sowie zur Überlieferungslage vgl. P.-J. HEINIG, Einleitung zu Regg. F. III., H. 4, S. 9 ff.

Obwohl zwischen der Mainmetropole und dem königlich-kaiserlichen Hof ein durchaus enger Kontakt bestand, der sich in einer beachtlichen Zahl von Urkunden und Briefen Friedrichs, die noch heute im Stadtarchiv Frankfurt erhalten sind, niederschlug, erhielt die Stadtführung erst verhältnismäßig spät ihren ersten Kommissionsauftrag. Sieht man einmal von dem unter anderem auch an Frankfurt ergangenen Gebot, das von Herzog Ludwig von Bayern-Landshut bedrängte Donauwörth zu schützen, ab, so trat der Herrscher erstmals 1462/63 an Bürgermeister und Rat heran, um sie kommissarisch mit der Schlichtung eines Streits zwischen Frankfurter Bürgern zu betrauen. Anlaß für den kaiserlichen Auftrag bildete die Auseinandersetzung zwischen Konrad Weiß, der 1458 den ehemaligen Bürgermeister Johann Brun erstochen hatte, mit der Witwe und der *frewntschafft* des Getöteten. Der Frankfurter Rat sollte sich gemäß kaiserlichem Willen für eine Aussöhnung der Familien einsetzen.⁹¹⁶ Der offizielle kaiserliche Schlichtungsbefehl dürfte auf das Betreiben Weiß' zurückzuführen sein, der am kaiserlichen Hof im österreichischen Kanzler, Bischof Ulrich von Gurk, einen gewichtigen Fürsprecher gefunden hatte.⁹¹⁷ Es gelang den Frankfurtern in diesem Fall jedoch nicht, die ihnen übertragene Aufgabe zu erfüllen und einen Ausgleich zwischen den Kontrahenten herbeizuführen, so daß Friedrich III., nachdem er sein Mandat zwischenzeitlich widerrufen hatte,⁹¹⁸ 1470 (!) noch einmal wegen dieser Angelegenheit an die Stadt herantrat und Bürgermeister und Rat erneut mit der Schlichtung betraute.⁹¹⁹

In der Folgezeit mehrten sich die an den Frankfurter Rat adressierten Kommissionsbefehle. Als vom Kaiser vorübergehend eingesetzte Mandatsträger hatten die Stadtführung im wesentlichen die üblichen Aufgaben, wie sie auch anderen Kommissaren des habsburgischen Herrschers im Regierungsalltag übertragen wurden, zu erfüllen. In geographischer Hinsicht umfaßte der kommissarische Wirkungsbereich Frankfurts vornehmlich die Rhein-Main-Region. Der Raum, in dem die Erwerber ansässig waren, die Kommissionsmandate auf die Frankfurter Stadtführung ausbrachten, blieb verhältnismäßig eng begrenzt und überschaubar. Im Süden reichte er bis Speyer, im Osten bis Fulda, im Westen bis Mainz. Nach Norden hin endete er offensichtlich unmittelbar in den an das städtische Territo-

916 Regg. F. III., H. 4, n. 355. Das eigentliche Kommissionsmandat in dieser Angelegenheit datiert vom 18. Juli 1463 (Regg. F. III., H. 4, n. 363). Friedrich III. erteilte unter diesem Datum den Frankfurtern den Befehl, die Parteien zu laden, zu verhören und sich um eine gütliche Beilegung der Differenzen zu bemühen. Im Falle des Scheiterns sollten die Frankfurter dem Hof schriftlich Bericht erstatten.

917 Vgl. ebd., Anm. 1.

918 Regg. F. III., H. 4, n. 489.

919 Regg. F. III., H. 4, n. 519. Im Frankfurter Rat zeigte man allerdings nur noch geringe Bereitschaft, dem Befehl nachzukommen und bat den Kaiser, er möge die *commission, befelh und macht uns getan, gnediglich uffheben, abzetun und widder zu uweren gnaden nehmen* (StadtA Frankfurt, Reichssachen Nachträge, n. 1932, fol. 24r-v).

rium angrenzenden Gebieten. Nur manchmal wurde dieser Radius des kommissarischen Wirkens Frankfurts deutlich überschritten. Dies gilt etwa für den an die *wissenden* des Rats gerichteten Auftrag, den vor dem Freistuhl Walrams von Waldeck anhängigen Prozeß zwischen Stefan Boppel und Heinrich Beger aus Geispolsheim an sich zu ziehen und im Namen des Kaisers zu entscheiden. Im Streit des Kölner Hartlieff von Blechen und der Stadt Straßburg verständigten sich die Parteien auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihres Streits vor dem Frankfurter Rat und erwarben zu diesem Zweck 1458 ein kaiserliches Kommissionsmandat.⁹²⁰ Auch im Konflikt Schwäbisch Halls mit dem Erbschenken von Limpurg erscheint der Frankfurter Rat neben seinen Amtskollegen aus Straßburg und Nürnberg unter den von Friedrich III. für die Regelung der Sache ausersehenen Delegaten.⁹²¹

Mit Speyerer Angelegenheiten beschäftigte sich Frankfurt auf Weisung des Kaisers erstmals 1479. In diesem Jahr verwies Friedrich III. das Verfahren zwischen der Stadt Speyer und Margarethe Steinhuser an den Rat der Mainmetropole.⁹²² 1492 kamen die Frankfurter in hoheitlicher Funktion ein weiteres Mal mit Speyerer Querelen in Berührung. Gemeinsam mit den Wormser Amtskollegen sollte man sich um eine Aussöhnung Speyers mit den dort ansässigen Münzerhausgenossen bemühen.⁹²³

Bei den an die Stadt zur eigenverantwortlichen Leitung delegierten Verfahren läßt sich gewöhnlich kein gravierendes ständisches Gefälle zwischen dem Kommissar und den Prozeßbeteiligten erkennen.⁹²⁴ In der Regel waren es Städte, Bür-

920 Inventare des Frankfurter StadtA 21, Rachtungen 1458, S. 93 f.

921 Dieser Auftrag hinterließ im Frankfurter Stadtarchiv indes keine Spuren. Es ist daher nicht einmal gesichert, daß die Stadt von dieser Kommission überhaupt offiziell davon in Kenntnis gesetzt wurde, daß die römische Kanzlei einen solchen Befehl expediert hatte. Das Konzept des Mandats findet sich HHStA Wien, RHA 3, fol. 130r-v.

922 Regg. F. III., H. 4, n. 810. Der Kommissionsbefehl wurden den Frankfurtern von dem Speyerer Altbürgermeister Marx zum Lamm, überbracht. Bei der Übergabe bat der Gesandte die Frankfurter Amtskollegen im Namen des Speyerer Rats, sich der Angelegenheit anzunehmen (StadtA Frankfurt, Reichssachen 1, n. 5997, 2). Weisungsgemäß erfüllten die Frankfurter den kaiserlichen Auftrag und verkündeten bereits am 13. Mai ihr Urteil (StadtA Frankfurt, Reichssachen 1, n. 5997, 5).

923 Regg. F. III., H. 4, n. 1039. Dazu auch StadtA Frankfurt, Reichssachen 1, 2820, fol. 1r, 2r. Zum Streit Speyers mit den Hausgenossen vgl. W. HARSTER, Nachrichten; G. WAGNER, Münzwesen, S. 131 ff.

924 Dazu zählten etwa die beiden 1466 und 1467 von Eberhard von Heusenstamm erwirkten Kommissionen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4761; Regg. F. III., H. 3, n. 96). 1484 wies Friedrich III. die Stadt an, den Prozeß zwischen Siegfried Hunckel und Heilmann von Rendel zu leiten (Regg. F. III., H. 4, n. 876). 1487 erging der Befehl an die Stadtführung, über die Appellation Berthold Armbrusters aus Fulda gegen die Stadt Fulda zu entscheiden (Regg. F. III., H. 4, n. 175). Eine weitere Gerichtskommission erhielten die Frankfurter 1492 in Sachen Niklas Lower und Heinrich Schneider (Regg. F. III., H. 4, n. 1040). Ein Verhör von Zeugen, das im Rahmen eines Kammergerichtsverfahrens im Rechtsstreit zwischen Philipp von Eppstein-Königstein und

ger oder Angehörige des niederen Adels aus der näheren Umgebung Frankfurts, deren Rechtsstreitigkeiten vor der Stadtführung verhandelt werden sollten.

1466 und 1467 erwarb Eberhard von Heusenstamm zwei auf Bürgermeister und Rat ausgestellte Kommissionsmandate. Auf Weisung des Reichsoberhauptes sollte sich die Stadtführung der Streitigkeiten Eberhards mit dem Dorf Dietzenbach⁹²⁵ um Weiderechte sowie mit den Schenken von Schweinsberg⁹²⁶ annehmen. Ob die beiden Mandate überhaupt den Frankfurtern zugestellt wurden, erscheint allerdings fraglich, denn im Frankfurter Archiv hinterließen diese Aufträge keine Spuren.

Ein an Bürgermeister und Rat Frankfurts sowie den Grafen Johann von Wertheim adressierter Kommissionsbefehl erging im Jahre 1484. Darin ermächtigte und beauftragte Friedrich die Empfänger gemeinsam oder einzeln ein Appellationsverfahren zu leiten.⁹²⁷ Tatsächlich nahmen sich die Frankfurter der Aufgabe an und verkündeten alsbald ihr Urteil.⁹²⁸ Im Herbst 1487 wurde den Stadtvätern ein weiterer Appellationsprozeß zur Entscheidung zugewiesen, den Berthold Armbruster gegen ein zugunsten der Stadt Fulda und Anton Scheublin ergangenes Urteil angestrengt hatte.⁹²⁹

Aus dem Rahmen des Üblichen fiel in dieser Hinsicht der den Frankfurtern zu Beginn der 1480er Jahre übertragene Prozeß zwischen der Stadt Boppard, Erzbischof Johann von Trier und Landgraf Ludwig von Hessen um Fischfangrechte im Rhein.⁹³⁰ Der Kommissionsbefehl war den Frankfurtern von Gesandten der Stadt Boppard, die für die Ausbringung des Mandats verantwortlich war, mit der Bitte überbracht worden, man möge sich der rechtlichen Klärung dieses Problems annehmen. Das Ansinnen der Bopparder wies der Frankfurter Rat zurück, wandte sich seinerseits unverzüglich an Friedrich III. und bat um eine Aufhebung des Kommissionsbefehls. Nachdrücklich wiesen die Frankfurter den Herrscher darauf hin, daß der Rechtsstreit um den Salmenfang im Rhein die Regalien von Fürsten berühre und daß *wir uns damit nit mogen beladen*.⁹³¹

Allerdings sind Bestrebungen des Frankfurter Rats, sich Kommissarsdiensten zu entziehen, nicht nur in diesem besonders gelagerten Fall zu erkennen. Auch in anderen Situationen scheint der Dienstleister Frankfurts, jurisdiktionelle Aufgaben stellvertretend für das Reichsoberhaupt wahrzunehmen, trotz der traditionellen

Jakob von Kronberg sowie Rudolf von Schwalbach erforderlich geworden war, hatten die Frankfurter Stadtväter 1477 durchzuführen (Regg. F. III., H. 4, n. 779).

925 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6179.

926 Regg. F. III., H. 3, n. 96. Dieses Mandat trägt den *proprium*-Vermerk des Herrschers in der Unterfertigung.

927 Regg. F. III., H. 4, n. 876.

928 StadtA Frankfurt, Reichssachen-Nachträge, n. 2132, 22.

929 Regg. F. III., H. 3, n. 175.

930 Regg. F. III., H. 4, n. 828.

931 StadtA Frankfurt, Reichssachen 1, n. 6557, fol. 2r.

Königsnähe nicht sonderlich ausgeprägt gewesen zu sein. Mehrfach bemühte sich die Stadtführung am Hof um die Zurücknahme eines an sie ergangenen Kommissionsbefehls. Und auch die Bitten der Parteien, sich mit einer Kommission zu beladen, beschied man in der Mainmetropole verschiedentlich abschlägig.⁹³²

Zu den üblichen Aufgaben, die während der gesamten Regierungszeit des habsburgischen Herrschers an Kommissare delegiert wurden, zählte auch die Stellvertretung des Herrschers bei der Entgegennahme der Huldigungen von Reichsvasallen. Bürgermeister und Rat Frankfurts hatten in diesem Bereich königlich-kaiserlicher Herrschaft - nach bisherigem Kenntnisstand allerdings eher selten - tätig zu werden.⁹³³ Für derartige Aufgaben war eher der Schultheiß die einschlägige Anlaufstelle, die Mandatserwerber in der römischen Kanzlei nannten.⁹³⁴ Singulär waren außerdem Konfiszierungen durchzuführen.⁹³⁵ Auch als Ermittler im Rahmen andernorts verhandelter Prozesse mußten sich die Frankfurter Ratsherren nicht allzu häufig engagieren.⁹³⁶

1466 übertrug Friedrich der Stadt dann die Verantwortung für den Schutz der Mainzer Geistlichkeit.⁹³⁷ Aber auch dieser Auftrag wurde vermutlich auf Betreiben des Rates alsbald widerrufen.⁹³⁸

Bezeichnend für die Vielfalt der im Alltag Reichsangehörigen durch den Herrscher zugewiesenen Aufgaben ist auch der kaiserliche Befehl, der Rat möge einen Frankfurter Bürger dazu anhalten, eine unrechtmäßig einbehaltene Summe dem Eigentümer zu übergeben.⁹³⁹ Es sei hier dahingestellt, ob dieser Befehl in forma-

932 Entsprechende - und zuletzt auch erfolgreiche - Bestrebungen des Rates lassen sich beispielsweise in bezug auf die Verhandlung des Streits Straßburgs mit Stefan Boppel erkennen. Die Kommission wurde von Friedrich III. am 13. Februar 1465 widerrufen (Regg. F. III., H. 4, n. 400). Zurückgewiesen wurde 1481 auch die Bitte Wirichs von Daun, der Rat möge die kaiserliche Kommission in Sachen Jongen Beckenhenne übernehmen, beschieden (Regg. F. III., H. 4, n. 829). Auch der Vermittlerfunktion im Falle des Konrad Weiß versuchte sich die Stadt ihren Pflichten zu entziehen. Siehe dazu oben.

933 1481 hatten die Stadtväter den Lehnseid von dem Frankfurter Bürger Jakob von Steinhaus für den ihm verliehenen halben Zehnt zu Wolfskehlen bei Oppenheim zu empfangen (Regg. F. III., H. 4, n. 833, 834; J. JANSSEN, Reichsrespondenz 2, n. 573).

934 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5071 (1467); Regg. F. III., H. 4, n. 754 (1476); E. ORTH, Stadtherrschaft, S. 103, Anm. 26 (1476).

935 So forderte Friedrich III. 1484 auch Frankfurt, ebenso wie Straßburg und Mainz, auf, den Besitz Werner Dülings so lange zu beschlagnahmen, bis dieser seine Zahlungen an Anthis von Falkenberg geleistet habe (Regg. F. III., H. 4, n. 870).

936 1477 wurde dem Rat die Durchführung eines Zeugenverhörs aufgetragen, das in dem vom Eppsteiner Mannengericht verhandelten Verfahren zwischen Philipp von Eppstein-Königstein einerseits und Jakob von Kronberg und Rudolf von Schwalbach andererseits angeordnet worden war (Regg. F. III., H. 4, n. 779).

937 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4761.

938 Vgl. E. ISENMANN, Obrigkeit, S. 747.

939 Regg. F. III., H. 4, n. 467.

ler Hinsicht als Kommissionsauftrag zu werten ist.⁹⁴⁰ Als einen Sonderfall der Beauftragung wird man auch die den Frankfurtern erteilte Vollmacht, die Dörfer des Bornheimer Bergs zur militärischen Hilfeleistung gegen Burgund anzuhalten, einstufen können.⁹⁴¹

Im Sinne einer kontinuierlich, wenn auch nur in vergleichsweise bescheidenen Rahmen tätigen Außenstation des Hofes etablierte sich Frankfurt jedoch in anderer Hinsicht. Schon um 1465 wurden die Stadtväter von Friedrich III. aufgefordert, zusammen mit Graf Johann von Sulz und dem Schulmeister des Mainzer Doms, Volprecht von Ders⁹⁴², die Abrechnung der Einkünfte des Mainzer Zolls vorzunehmen.⁹⁴³ 1467 wurden diese Kompetenzen erweitert. In diesem Jahr ermächtigte der Kaiser die Frankfurter, *das ir den benanten unsern zoll zu Mentz nu hinfurt verwesen, auch zollschriber, zollener nach ewr gefallen setzen und zu entsetzen ze haben, von in glubde und eyde, als offt sich das gepurt, auffzunemen und solh rent und nutz an unser stat und namen einzenemen, dis zu unsern handen reichen.*⁹⁴⁴ Aus der zunächst einmalig übertragenen Kommission entwickelte sich hier eine inhaltlich begrenzte, aber auf Kontinuität angelegte administrative Funktion der Stadtführung für die Zentralgewalt im Reich.

Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung Frankfurts und der zahlreichen Kontakte der Stadt zum habsburgischen Reichsoberhaupt erscheint die Gesamtzahl der bisher erfaßten Kommissionsaufträge verhältnismäßig niedrig. Die Stadt am Unterlauf des Main stellte gewiß keine tragende Säule im System der Delegation von Herrschaftsaufgaben dar. Offensichtlich war in der näheren Umgebung der Stadt der Bedarf an Frankfurter Kommissionsdiensten gering. Möglicherweise trug dazu auch die immer wieder dokumentierte Unlust der Frankfurter Ratsherren, sich als Kommissare in fremde Händel einzumischen, bei.

Richtet man im Sinne einer Gegenprobe den Blick auf die Kommissare, die sich auf Weisung des Herrschers mit Frankfurter Belangen zu befassen hatte, so fällt zunächst auf, daß immer wieder Angehörige des geistlichen und weltlichen Fürstenstandes als Kommissare des Habsburgers zur Regelung städtischer Angelegenheiten auftraten. Des weiteren ergingen kaiserliche Kommissorien an Grafen und Herren, die zumeist in der näheren Umgebung Frankfurts ansässig waren.

940 Gleiches gilt für die den Frankfurtern 1474 zugegangene Anweisung, eine bestimmte Summe von einem Nürnberger Bürger entgegenzunehmen und sie an die Stadt Köln weiterzuleiten (Regg. F. III., H. 4, n. 634).

941 Regg. F. III., H. 4, n. 656; vgl. dazu auch P.-J. HEINIG, Hessen, S. 66 ff, besonders S. 67.

942 Zu Volprecht von Ders vgl. J. JANSSEN, Reichsrespondenz 2, n. 382; F. WIEDEMANN, Reichspolitik, S. 13, Anm. 13; M. HOLLMANN, Mainzer Domkapitel, S. 106; I. RINGEL, Volprecht von Dersch.

943 Regg. F. III., H. 4, n. 413.

944 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 2, fol. 28r.

Im Streit zwischen Erzbischof von Mainz, Graf Diether von Isenburg-Büdingen, Eberhard von Eppstein-Königstein sowie der Stadt Frankfurt als Pfandherren Friedbergs einerseits und den Burgmannen der Friedberger Burg erging die Weisung zur gütlichen oder rechtlichen Entscheidung des Zwists 1444 an Bischof Gottfried von Würzburg.⁹⁴⁵ Daß die Verfahrensleitung in diesem Fall einem geistlichen Reichsfürsten anvertraut wurde, erscheint freilich aus zweierlei Gründen kaum ungewöhnlich. Einerseits war mit dem Mainzer Erzbischof selbst ein Angehöriger des geistlichen Fürstenstandes in den Prozeß verstrickt, zum anderen zählten die Fürsten allgemein während des ersten Regierungsjahrzehnts Friedrichs III. zu den am häufigsten zu Kommissionsdiensten herangezogenen Reichsangehörigen. Das Endurteil in diesem letztgenannten Verfahren fällte allerdings nicht der zum Kommissar bestellte Würzburger, sondern das Kammergericht unter dem Vorsitz Bischof Leonhards von Passau am 17. Februar 1448.⁹⁴⁶ Vor allem der Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach hatte sich nachdrücklich dafür eingesetzt, daß das Verfahren am königlichen Hof und nicht vor Ort durch einen Delegaten verhandelt wurde.⁹⁴⁷ Im Verlauf des Prozesses am Kammergericht kam es dann allerdings zu einer Unterbrechung. Als Delegat Friedrichs sollte Graf Reinhard d.A. den Versuch unternehmen, die Parteien *gütlich und in recht* zu versöhnen. Für den Fall des Scheiterns der Ausgleichsbemühungen kündigte der Herrscher die Verkündung eines Urteils durch das Kammergericht an.⁹⁴⁸

In der für Frankfurt nicht minder bedeutsamen Streitsache um die von Frank von Kronberg ausgeführte Verstärkung der Burg Rödelheim überließ es Friedrich III. seinen zum Nürnberger Tag von 1447 entsandten Emissären, den Bischöfen Silvester von Chiemsee und Peter von Augsburg, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg sowie dem Kanzler Kaspar Schlick, die Kontrahenten zu vernehmen und die Möglichkeiten eines Kompromisses auszuloten.⁹⁴⁹ Im Ausbau der Fortifikationsanlagen sah der Rat eine Gefahr für die städtischen Freiheiten. Tatsächlich forderte der König den Kronberger mehrfach auf, den Weiterbau einzustellen.⁹⁵⁰ Die ausdrücklich zur rechtlichen Entscheidung der Angelegenheit ermächtigten königlichen Vertreter nahmen dann jedoch davon Abstand, in Nürn-

945 Regg. F. III., H. 4, n. 84. Weitere Akten zum Verfahren verzeichnen die Inventare des Frankfurter StadtA 2, Rachtungen 1444, S. 84. Das Mandat auf den Würzburger hatte vermutlich der Frankfurter Gesandte am königlichen Hof, Walter von Schwarzenberg, im Einvernehmen mit den übrigen Pfandherren erwirkt. Vgl. dazu F. KIRCHGÄSSNER, Walter von Schwarzenberg, S. 73.

946 Regg. F. III., H. 4, n. 137.

947 Regg. F. III., H. 4, n. 105. In seinem Schreiben an den Mainzer teilte der König mit, daß er der erzbischöflichen Bitte *solich recht und sach außerhalb unserm hofe nymands zu bevelhen*, entsprechen wolle.

948 Regg. F. III., H. 4, n. 122.

949 Regg. F. III., H. 4, n. 102, 106, 108, 109, 114, 115, 116, 117, 136, 149.

950 Regg. F. III., H. 4, n. 102, 106.

berg ein Urteil zu fällen, und beschränkten sich darauf, den Herrscher über das Ergebnis der von ihnen durchgeführten Vernehmung der Parteien in Kenntnis zu setzen.⁹⁵¹

Seit 1450 war Erzbischof Dietrich von Köln mit der Leitung des Prozesses zwischen Frankfurt einerseits und Michel von Bickenbach, die gegen die Stadt Fehde geführt hatten, befaßt.⁹⁵²

In diesem Jahr befaßte sich der Kölner Metropolit im Auftrag Friedrichs mit den Differenzen zwischen Frankfurt und dem Grafen Reinhard von Hanau d.A. Der Erzbischof war angewiesen, den um Rechte in den Dörfern des Bornheimer Bergs geführten Streit nach Möglichkeit gütlich beizulegen.⁹⁵³ Die Auseinandersetzung hatte bereits eine längere gerichtliche Vorgeschichte. Schon 1446 hatte das königliche Hofgericht die Dörfer aufgrund einer Klage der Stadt vor sich geladen.⁹⁵⁴ 1447 zog Friedrich III. den Prozeß dann vor das Kammergericht, das am 14. Juni 1449 eine Entscheidung zugunsten der Stadt fällte.⁹⁵⁵ Graf Reinhard entschloß sich, gegen die richterliche Entscheidung zu appellieren.⁹⁵⁶ Friedrich III. wies die Appellation jedoch ab.⁹⁵⁷ Aber der Graf von Hanau fand die Unterstützung zweier mächtiger Reichsfürsten.⁹⁵⁸ Sowohl Erzbischof Dietrich von Köln als auch Pfalzgraf Friedrich bei Rhein intervenierten zugunsten des Hanauers beim Reichsoberhaupt und regten eine Delegation der Verfahrensleitung an.⁹⁵⁹ Friedrich wies diesen Vorschlag zurück. Gleichzeitig zeigte er sich aber bestrebt, die hohen Herren durch die Ablehnung ihrer Bitten nicht allzu sehr zu brüskieren. Kaum zufällig erging in dieser Sache bald darauf ein königlicher

951 Diese Informationen lassen sich dem königlichen Ladungsschreiben vom 12. April 1447 entnehmen (Regg. F. III., H. 4, n. 114). Von ihren Vertretern auf der Nürnberger Reichsversammlung, Hermann von Hohenwassel, Wicker Frosch und Adolf Wisse, waren Bürgermeister und Rat Frankfurts am 27. März 1447 darüber unterrichtet worden, daß die genannten Bischöfe sowie der Brandenburger und Kaspar Schlick ihnen mitgeteilt hätten, daß sie zur Verhandlung verschiedener Fragen, *beide die heilige kirche un das riche antreffende*, aber auch *besonder uwer sache hie zu handeln* bevollmächtigt seien (J. JANSSEN, Reichs-correspondenz 2, n. 143). Zu weiteren städtischen Gesandtschaften an den Hof vgl. F. SCHARFF, Grafschaft Bornheimerberg, S. 336.

952 Regg. F. III., H. 4, n. 201. Am 18. Juni 1451 verkündete der Kölner sein Urteil (Inventare StadtA Frankfurt 2, Reichssachen-Urkunden, n. 241c).

953 StA Marburg, 81 D 1 19/3

954 StA Marburg, 81 D 1 19/3, 51, 52, 53, 54; vgl. dazu P.-J. HEINIG, Hessen, S. 66 ff.

955 Regg. F. III., H. 4, n. 151; ebd., H. 3, n. 49.

956 Ein Notariatsinstrument über die Appellation des Grafen findet sich im StA Marburg, O I d, n. 234, vom 27. Juli 1449.

957 Regg. F. III., H. 3, n. 54.

958 Am 14. April 1450 appellierte der Hanauer an die Kurfürsten (StA Marburg, O I d, n. 237).

959 Ein Konzept des pfalzgräflichen Schreibens findet sich StA Marburg, 81 D 1, 19/3). Darin unterstützte der Pfalzgraf nicht nur das Appellationsbegehren Reinhards, sondern setzte sich zugleich dafür ein, *den partheien um verhalten merer costen in diesen landen einen comissarien und richter zu geben uber die appellacion und heubt sache die partheien mit recht zu entscheiden*. Zur "Bitte" des Kölner Kurfürsten vgl. die Antwort Friedrichs vom 14. März 1450 (Regg. F. III., H. 5, n. 55).

Schlichtungsauftrag an den Kölner.⁹⁶⁰ Die Bemühungen des Erzbischofs führten indes nicht zum Erfolg, denn die Frankfurter waren augenscheinlich nicht bereit, ihre vom Kammergericht bestätigten Rechte freiwillig aufzugeben. Aus der Sicht des Rates bestand daher auch kein Anlaß, von der Erhebung einer Schadenersatzklage gegen den Hanauer Abstand zu nehmen.

In der Folgezeit sah sich Friedrich III. erneut mit dem bereits zuvor an ihn gerichteten Ansinnen des Grafen von Hanau, der wiederum fürstliche Unterstützung fand, konfrontiert. Wiederum war es dem Herrscher zunächst darum zu tun, daß die leidige Angelegenheit nicht zu einem Konflikt mit den Kurfürsten eskalierte. Und so zeigte sich der inzwischen zum Kaiser gekrönte Habsburger wiederum kompromißbereit. Mit Einwilligung der Parteien ernannte er im Juli 1453 Frank von Kronberg zu seinem Kommissar und beauftragte ihn, zwischen den Parteien zu vermitteln. Das Mandat des Delegaten bezog sich dabei ebenso auf die bereits vom Kammergericht entschiedenen Punkte als auch auf den im Anschluß daran von der Stadt initiierten Schadenersatzprozeß.⁹⁶¹ Erst viele Jahre später, unter dem Enkel des Grafen Reinhard, Graf Philipp d.J., sollte 1477 der Zwist um den Bornheimer Berg zwischen Frankfurt und Hanau beigelegt werden.⁹⁶²

1458 vertraute Friedrich die Wahrung Frankfurter Interessen, darin einem Vorschlag der Stadt folgend, Erzbischof Diether von Mainz und Pfalzgraf Friedrich I. an. Die Beauftragten waren angewiesen, dafür zu sorgen, daß Nachbarstädte Frankfurts durch die Errichtung von Jahrmärkten nicht die der Mainmetropole verliehenen Privilegien verletzten.⁹⁶³ Frankfurter Interessen entsprach auch die Markgraf Albrecht von Brandenburg, Erzbischof Adolf von Mainz sowie den Landgrafen Ludwig und Heinrich von Hessen 1464 zugegangene Weisung, die Stadt auf Ersuchen des Rates zu schützen und zu schirmen.⁹⁶⁴

Auch im Rechtsstreit zwischen Burggraf, Baumeister und Burgmannen der Burg Friedberg einerseits und der Stadt Frankfurt andererseits um das Freigericht Kaichen leitete mit dem Trierer Erzbischof Johann II. ein hochrangiger Delegat des Kaisers das Verfahren, in dem der Kurfürst 1469 sein Urteil verkündete.⁹⁶⁵ Des Frankfurter Konflikts mit Landgraf Heinrich III. von Hessen hatte sich 1476 Markgraf Albrecht von Brandenburg anzunehmen.⁹⁶⁶

960 StA Marburg, 81 D 1, 19/3.

961 Regg. F. III., H. 3, n. 68.

962 StA Marburg, O I d, n. 295.

963 Regg. F. III., H. 4, n. 556.

964 Regg. F. III., H. 4, n. 385.

965 Regg. F. III., H. 4, n. 469.

966 Regg. F. III., H. 3, n. 141.

Als das Kammergericht im Prozeß der Mainmetropole mit Klaus Bavare durch ein Urteil ein Beweiserhebungsverfahren anordnete, erwirkten die Frankfurter eine Kommission auf Abt Reinhard von Seligenstadt.⁹⁶⁷

Die Gefangennahme zweier Frankfurter Knechte durch Abt Johann von Fulda und die daraus resultierenden Spannungen veranlaßten den Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg, sich am kaiserlichen Hof dafür einzusetzen, von Friedrich kommissarisch zum Schlichter bestellt zu werden. Der Kaiser schloß sich den Mainzer Vorstellungen an und erteilte dem Henneberger 1486 den Befehl, zwischen den Kontrahenten zu vermitteln und sich zugleich um die unverzügliche Freilassung der Inhaftierten zu bemühen.⁹⁶⁸

Ständisch bedeutend tiefer angesiedelt als der Mainzer Erzbischof waren Gerhard von Hanau und Eberhard von Eppstein-Königstein, die Friedrich 1460 mit einer Kommission belud. Aufgrund des gegen ihn erhobenen Vorwurfs, Münzen mit falschem Gewicht angefertigt zu haben, war zuvor der kaiserliche Münzmeister Friedrich Nachtrabe auf Anordnung des Frankfurter Rats in Haft genommen worden. Nachdem dem Kaiser die Angelegenheit zur Kenntnis gebracht worden war, wies er den Hanauer und den Eppsteiner an, die Parteien vor sich zu laden und sich um eine außergerichtliche Einigung zu bemühen. Für den Fall des Scheiterns der Gütegespräche waren die Delegaten angewiesen, den Herrscher unverzüglich über den Verlauf der Verhandlungen zu informieren.⁹⁶⁹ Auf wessen Betreiben diese Kommission erteilt wurde, geht aus dem Mandatstext nicht hervor.

Betrachtet man die sonstigen Delegaten Friedrichs III., die sich mit Frankfurter Angelegenheiten auseinanderzusetzen hatten, so ergibt sich folgendes Bild: 1442 betraute Friedrich III. Schenk Konrad II. von Erbach mit der Leitung des Prozesses zwischen den Dörfern Sulzbach und Soden sowie der Reichsstadt Frankfurt einerseits und Eberhard II. von Eppstein-Königstein andererseits.⁹⁷⁰ Der Kommissionsbefehl dürfte von den Frankfurtern erworben worden sein, da sie die Zustellung des Mandats übernahmen.⁹⁷¹ Nach dem baldigen Tod Konrads II. setzte dessen Nachfolger, Konrad III., aufgrund eines neuerlichen Mandats des Herrschers die Prozeßführung fort.⁹⁷² Ebenfalls 1442 ernannte Friedrich Hans

967 Regg. F. III., H. 4, n. 556; dazu auch Taxbuch, n. 1479.

968 Regg. F. III., H. 4, n. 925; dort auch der Hinweis auf den Bericht des Frankfurter Gesandten am kaiserlichen Hof, der dem Rat seiner Heimatstadt mitteilte, daß sich der Erzbischof von Mainz für die Kommissionserteilung eingesetzt habe.

969 Regg. F. III., H. 4, n. 319; dazu auch StadtA Frankfurt, Bürgermeisterbücher 1460 zu Dezember 9.

970 Regg. F. III., H. 5, n. 37.

971 Vgl. ebd., Anm. 2.

972 Regg. F. III., H. 5, n. 53. Noch 1459 war der Streit am Kammergericht anhängig. Der wechselvolle Verlauf des Prozesses läßt sich anhand der bekannt gewordenen Überlieferung nur ungenau rekonstruieren. Beide Seiten scheinen während dieser Jahre immer wieder am Hof Friedrichs

Küchenmeister und den Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim in einer unbekanntem Frankfurter Angelegenheit zu königlichen Kommissaren.⁹⁷³

1464 erging eine Kommission *an sachen von der juden wegen*, über die Johann Brun dem Rat berichtete.⁹⁷⁴ Fünf Jahre später wurde Graf Gerhard von Sayn angehalten, Zeugen im Streit zwischen Henne von Lich aus Kronberg und dem Frankfurter Juden Nathan zu vernehmen.⁹⁷⁵

Abt Werner von Selbold sowie Pfalzgraf Philipp bei Rhein hatten sich als kommissarische Richter der Streitigkeiten zwischen Frankfurter Bürgern anzunehmen.⁹⁷⁶ Am Ende der Regierung Friedrichs führte die Auseinandersetzungen der Mainmetropole mit verschiedenen benachbarten Grafen zum Einsatz weiterer Kommissionen, über die bislang jedoch keine genaueren Erkenntnisse vorliegen.⁹⁷⁷

Vergleicht man die Zahl der Kommissionen, die auf Befehl Friedrichs III. mit Sachverhalten in Berührung kamen, die unmittelbare Interessen Frankfurts betrafen, mit der beträchtlichen Zahl an größeren und kleineren Konflikten, in die die Mainmetropole zwischen 1440 und 1493 involviert war,⁹⁷⁸ so wird ersichtlich, daß man in Frankfurt wohl nur in besonders gelagerten Situationen an den Hof herantrat, um dort gegebenenfalls eine Kommission auszubringen. Eine solche Vorgehensweise behielt man sich für die Fälle vor, in denen elementare Interessen der Stadt auf dem Spiel standen.

Auffällig ist ferner, daß die Ratskollegien der benachbarten Städte – Mainz, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar – in Frankfurt nicht als Kommissare in Erscheinung traten. In dieser Hinsicht gleicht die Situation am Main der Lage in Konstanz oder Nürnberg. Ob man es in Frankfurt bewußt vermied, in eigener

vorstellig geworden zu sein. Vgl. ebd., n. 58. Am 30 Juli 1446 erneuerte Friedrich III. seinen Kommissionsbefehl an den Schenken von Erbach (ebd., n. 80) und setzte seinem kommissarischen Richter eine Frist, innerhalb derer das Verfahren abgeschlossen sein sollte. Nach Ablauf dieser Zeitspanne nahm der Habsburger den Prozeß wieder an sich und lud die Parteien vor das Kammergericht (ebd., n. 85). Aber auch dort war es offensichtlich nicht möglich, eine rasche Entscheidung des Streits zu erzielen. Vgl. ebd., n. 108, 126, 127, 130, 131. Literatur ###[nach Regg. 5].

973 Regg. Pappenheim, n. 1135.

974 J. JANSSEN, Reichs-correspondenz II, n. 373. Vgl. dazu auch R. STRAUS, Judengemeinde Regensburg, S. 16.

975 Regg. F. III., H. 5, n. 138.

976 Abt Werner von Selbold wurde als Richterkommissar 1488 im Streit zwischen Frankfurter Bürgern mit umfassenden Rechtsprechungskompetenzen ausgestattet (Regg. F. III., H. 4, n. 980). Pfalzgraf Philipp, der Propst des Kölner Apostelstifts sowie der Dekan von St. Florin in Koblenz hatten eine Klage Hans Volkers gegen Arnold Holzamer aus Frankfurt, Bernhard von Efferen aus Mainz und Peter von Efferen aus Köln zu verhandeln (GLA Karlsruhe, 67/818, fol. 120v-121v).

977 Regg. F. III., H. 4, n. 1039.

978 Einen ersten Eindruck von der Häufigkeit solcher alltäglicher Auseinandersetzungen Frankfurts vermitteln die Inventare des Frankfurter Stadta.

Sache Kommissionsmandate auf die Ratskollegien der Nachbarstädte auszubringen, muß dahingestellt bleiben.

3.5.2. Nürnberg

Während der Regierungszeit Friedrichs III. bestanden die traditionell engen Kontakte der fränkischen Handelsmetropole zum römisch-deutschen Königtum fort.⁹⁷⁹ Immer wieder bediente sich der Hof, etwa bei finanziellen Transaktionen⁹⁸⁰ oder der Zustellung von Schreiben an Empfänger im Reich⁹⁸¹, der Nürnberger Verbindungen. Und auch für die Stadtführung bestand zwischen 1440 und 1493 häufig genug Anlaß, auf den Herrscher zuzugehen.⁹⁸² Die engen Kontakte der Stadt und ihre vielfältigen wechselseitigen Beziehungen zur Reichsgewalt fanden ihren Niederschlag auch in einer Reihe von Kommissionen, denen sich der Nürnberger Rat auf Befehl Friedrichs hin anzunehmen hatte.

Ungleich häufiger als die benachbarten, kleineren fränkischen Reichsstädte erscheinen die Nürnberger als Empfänger königlicher und kaiserlicher Kommissionsbefehle, doch galt es in der Mehrzahl aller Fälle, politisch letztlich belanglose Prozeßverfahren durch einen Urteilsspruch zu beenden oder Streitigkeiten zwischen Reichsangehörigen zu schlichten. Mit Kommissionsaufträgen, deren Erfüllung im originären Interesse des Hofes lag, hatte sich die Stadt dagegen nur ausnahmsweise zu beschäftigen. Die an den Rat der Stadt adressierten Kommissionsaufträge Friedrichs III., bezogen sich vielfach auf eher politisch unbedeutende, alltägliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Reichsangehörigen, mit denen man sich vor Ort auseinandersetzen hatte und die während der Regierungszeit Friedrichs III. aber vermehrt auch dem königlich-kaiserlichen Hof vorgetragen wurden.

Betrachtet man die der Stadt Nürnberg übertragenen Kommissionen im einzelnen, so zeigt sich die ganze Bandbreite der Funktionen, die Friedrich III. im

979 Die Beziehungen Nürnbergs zum Reich behandeln H. MÜLLER, Reichspolitik; H. HEIMPEL, Nürnberg und das Reich; E. FRANZ, Nürnberg, Kaiser und Reich; vgl. auch L. SPORHANKREMPPEL, Nürnberg als Nachrichtenzentrum. Zu Aspekten der Beziehungen zwischen Friedrich III. und Nürnberg vgl. F. FUCHS, Hans Pirckheimer; R. SEYBOTH, Nürnberg als Schauplatz; E. HOLTZ, Friedrich III. und Nürnberg.

980 So nahmen beispielsweise die von den Lüneburgern als Strafsumme an den Hof zu entrichtenden Gelder ihren Weg über Nürnberg.

981 1465 etwa wurden die für die Markgrafen von Brandenburg bestimmten Lehnbriefe über das Fürstentum Stettin usw. vom Hof in Nürnberg deponiert. Bürgermeister und Rat der Stadt erhielten den Befehl, die Urkunden den Brandenburgern erst nach Zahlung einer festgesetzten Summe auszuhändigen. StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 3171, 3172, 3181, 3182.

982 Detailliert behandelt F. FUCHS, Hans Pirckheimer, für den Zeitraum zwischen 1458 und 1459 die Beziehungen zwischen Nürnberg und Friedrich III.

Laufe seiner Herrschaft aufgrund des Fehlens eigener Amtsträger im Reich an Kommissare delegierte. Mehrfach hatten die Nürnberger stellvertretend für das ferne Reichsoberhaupt Huldigungseide von Reichsvasallen entgegenzunehmen.⁹⁸³ Verschiedentlich galt es, vom Herrscher benannten Personen den besonderen Schutz der Stadt angedeihen zu lassen⁹⁸⁴ oder Güter vorübergehend mit Arrest zu belegen.

1441 beauftragte das Reichsoberhaupt die Stadtführung, das im Zugriffsbereich des Rates liegende Eigentum der Stiftung Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt zu beschlagnahmen und bis auf weiteres zu verwahren.⁹⁸⁵ Im darauffolgenden Jahr trat Friedrich III. an Nürnberg mit dem Befehl heran, bei Hans von Lochheim fällige Schulden einzutreiben und die fragliche Summe an den Hof zu senden.⁹⁸⁶ 1442 gebot Friedrich dem Rat, das Eigentum der Nürnberger Juden zu beschlagnahmen und die Mitglieder der jüdischen Gemeinde zu inhaftieren. Dieses Ansinnen wies die Stadtführung allerdings zurück.⁹⁸⁷ Im nächsten Jahr galt es, auf königlichen Befehl hin, das Eigentum Erhard Hallers zu arrestieren.⁹⁸⁸

1477 befahl Friedrich III. den Grafen Wilhelm und Friedrich von Henneberg, Bischof Rudolf von Würzburg, Christoph Spaurer, Andreas Haller und der Reichsstadt Nürnberg, das Eigentum des verstorbenen Berthold Happ zugunsten des Reiches zu konfiszieren.⁹⁸⁹ Auch nach dem Tod Johann Kellers erging 1489 an die Stadt die Weisung, das in Nürnberg befindliche Eigentum des Verstorbenen zugunsten des Kaisers zu beschlagnahmen.⁹⁹⁰

Vor eine reichspolitisch bedeutendere Aufgabe sahen sich die Nürnberger 1487 gestellt, als ihnen der Kaiser die Einziehung der von verschiedenen Städten des Reiches aufzubringenden Eilenden Hilfe für den Krieg gegen Matthias von Ungarn übertrug.⁹⁹¹

Finanzprobleme anderer Art beschäftigten die Stadtväter 1480, als sie auf kaiserlichen Befehl gemeinsam mit Vertretern Ulms, Rothenburgs und Augsburgs die Finanzlage der überschuldeten Reichsstadt Weißenburg im Nordgau einer Prüfung zu unterziehen hatten.⁹⁹²

983 Vgl. etwa, J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3164 (HHStA Wien, RR, P. 179), 8848, 8926, 8927. Zu Nürnberger Bürgerlehen vgl. K.-F. KRIEGER, Bürgerlicher Landbesitz.

984 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 840.

985 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 212. Gleichlautende Befehle ergingen auch an Regensburg, Augsburg und Straßburg. Vgl. E.M. LICHNOWSKY/E. BIRK, Habsburg 6, Reg. n. 178.

986 StA Nürnberg, StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 1551.

987 StChr. 3, S. 374 f; E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 28.

988 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratsbuch, n. 1n, fol. 107r-108r.

989 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, S. 611 f; vgl. dazu auch B. MADER, Johann Keller, S. 19.

990 Vgl. B. MADER, Johann Keller, S. 18.

991 DRTA MR 1, n. 525.

992 Vgl. B. MADER, Johann Keller, S. 40; F. BLENDINGER, Weißenburg, besonders S. 31 ff.

Ebenso wie die anderen vorübergehend mit hoheitlichen Funktionen betrauten Mandatsträger Friedrichs III. war jedoch auch Nürnberg als Kommissar überwiegend auf dem weiten Feld der königlich-kaiserlichen Jurisdiktion tätig. Darüber hinaus wurde die Stadtführung von dem Habsburger verschiedentlich als Vermittler bei Streitigkeiten zwischen Reichsangehörigen eingesetzt.

Erste Gerichtskommissionen erhielt der Nürnberger Rat nach heutigem Kenntnisstand bereits 1444 und 1445. Zuerst wurde der Rat ermächtigt, im Konflikt zwischen Schwäbisch Hall und dem Erbschenken Georg von Limpurg ein Gerichtsverfahren einzuleiten und ein Urteil zu fällen.⁹⁹³ Im folgenden Jahr war ein Familienstreit in Nürnberg Anlaß eines königlichen Kommissionsauftrags.⁹⁹⁴ 1447 übertrug der König dem Rat die Entscheidungskompetenz in einem Appellationsprozeß.⁹⁹⁵ Regionalpolitisch von größerer Bedeutung war dagegen der den Nürnbergern 1448 zugegangene Befehl, im Rahmen eines Kammergerichtsverfahrens, das der in der Schweinfurter Ratsverstörung des Jahres 1446 seiner Ämter enthobene alte Rat gegen die Mitglieder des neuen Rats angestrengt hatte, zusammen mit Rothenburg die Verhältnisse in Schweinfurt zu untersuchen und den Hof über das Ergebnis der Nachforschungen zu unterrichten. Politisch brisant war die Aufgabe insofern, als sich der amtierende neue Schweinfurter Rat der tatkräftigen Unterstützung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg erfreuen konnte, während Nürnberg und die übrigen fränkischen Reichsstädte sich bereits frühzeitig als Parteigänger der alten Räte exponierten.⁹⁹⁶ Der Frontverlauf Krieges zwischen Adel und Städten, der noch bevor die Lage in Schweinfurt endgültig geklärt war ausbrechen sollte, zeichnete sich während der Schweinfurter Affäre bereits deutlich ab. Aus der Sicht Friedrichs III., dem die engen Beziehungen des neuen Schweinfurter Rates zu Markgraf Albrecht von Brandenburg nicht unproblematisch erschienen sein dürften, bot sich die Pegnitzstadt daher bevorzugt als Wahrer der Interessen des Reiches und seines Herrschers an. Dennoch wird man auch in diesem Fall davon ausgehen haben, daß die Zusammensetzung der Kommission vor allem auf das Betreiben der am Hof anwesenden Mitglieder des alten Schweinfurter Rates zurückzuführen ist. Und auch die Nürnberger, die in Schweinfurt eigene Interessen berührt sahen, dürften ihre Einflußmöglichkeiten bei Friedrich in entsprechender Weise zur Geltung gebracht haben.

Noch im selben Jahr fällte das Kammergericht in diesem Streit sein Urteil zugunsten des alten Rates. Mit der Durchsetzung des Urteilspruchs wurde neben

993 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratsbuch, n. 1b, fol. 140r.

994 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratsbuch, n. 1b, fol. 157v.

995 StA Nürnberg, Geuder-Rabensteiner Archiv, Urkunden, n. 74.

996 Zu den Schweinfurter Ereignissen und dem Kommissionsauftrag für Nürnberg und Rothenburg vgl. R. MITSCH, Eingreifen, S. 9 ff.

Graf Wilhelm von Henneberg, Konrad von Limpurg und der schwäbischen Reichsstadt Augsburg wiederum auch Nürnberg beauftragt.⁹⁹⁷

Ein weitere, den Nürnbergern 1448 zugegangene Kommission stand im Zusammenhang mit dem ebenfalls vor dem Kammergericht ausgetragenen Streit des Ritters Friedrich Muracher mit der Stadt Nördlingen. Als Wiedergutmachung der von Nördlingen zu verantwortenden Schäden an Murachers Burg Flügelsberg sollte, so der Spruch des Gerichts, die Anleite des geschädigten auf das Nördlinger Schloß Alram vorgenommen werden. Mit der Realisierung des Urteils beauftragte der König am 20. Dezember 1448 die Nürnberger Stadtführung.⁹⁹⁸ Ebenfalls in diesem Jahr war ein Beweiserhebungsverfahren im Rahmen des am Kammergericht ausgetragenen Rechtsstreits zwischen der Ehefrau des Nürnberger Schultheißen Werner von Parsberg und Hans von Egloffstein durchzuführen.⁹⁹⁹

1453 hatte sich Nürnberg auf Weisung des Kaisers gemeinsam mit dem Augsburger Rat des Streit zwischen Jakob Püterich und der Stadt Nördlingen anzunehmen.¹⁰⁰⁰ Die kommissarischen Vollmachten waren jedoch insoweit einge-

997 Vgl. ebd.

998 StA Augsburg, RL Nördlingen 1005, n. 25. Den Nürnbergern wurde aufgetragen, *das ir von unserm wegen Fridrichen Muracher anlaitet auff der vogenanten von Nördlingen guter*. Über die Durchführung des königlichen Befehls sollten die Nürnberger dem Hof in einem *offen versigelt briffe* Bericht erstatten. Der Nürnberger Rat, dem das königliche Mandat von Muracher zugesandt worden war, zeigte sich nur mäßig erfreut über diesen Auftrag und versuchte, wie aus dem im StA Augsburg, RL Nördlingen 1005, 28, überlieferten Schreiben Nürnbergs an Nördlingen hervorgeht, Friedrich III. zur Zurücknahme seines Befehls zu bewegen. Offensichtlich zeitigten diese Bemühungen des Rates den gewünschten Erfolg. Für das Jahr 1449 findet sich, StA Augsburg, RL Nördlingen, 1005, 29, die Nachricht, daß Pfalzgraf Otto von Mosbach den Auftrag zur Anleite Murachers auf die Nördlinger Besitzungen erhielt. Der Gang des Prozeßverfahrens, in dessen Verlauf verschiedene königliche Kommissare tätig wurden, und die Entwicklung nach der Verkündung des Kammergerichtsurteils läßt sich anhand der überlieferten Quellen rekonstruieren. Das Urteil des Kammergerichts liegt gedruckt bei J.H. HARRPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 26 (Regest des Urteilsspruchs bei O. FRANKLIN, Kammergericht, n. 26); weitere Nachrichten finden sich im StadtA Augsburg, Literalien 1276-1463, 1448 IX 20, 1448 IX 21, 1448 XI 2; StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungsbücher 1448, fol. 52v; ebd., Ratsprotokolle 1439-1454, S. 70; ebd., Missiven 1448, fasc. 48, n. 42, fasc. 49, n. 100, 170, 193; StA Augsburg, RL Nördlingen 1005, passim; ebd., 867, fol. 238.

999 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 19, fol. 223r-v.

1000 Vgl. Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 375 f, mit Anm. 34. Hintergrund des Verfahrens bildete die Auseinandersetzung Püterichs mit der Stadt Würzburg, die aufgrund eines von Püterich erlangten Kammergerichtsurteils 1449 in die Acht erklärt wurde (Archive der Freiherrn von Seckendorff, n. 543, 548). Nördlingen war in der Folge von Püterich vorgeworfen worden, die über Würzburg verhängte Acht ignoriert zu haben. Ergänzende Nachrichten zu den von Reinle angegebenen Quellen aus dem Nördlinger Stadtarchiv finden sich noch StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungsbücher 1451, fol. 62v, 1453, fol. 32v; ebd., Missivbücher 1453, fol. 46r, 57r; ebd., Missiven 1453, n. 119, 214, 215, 245, 300; ebd., Missiven 1456, n. 298; StA Augsburg, RL Nördlingen, 873, fol. 39r-v. Noch 1453 erhielt der Ritter Walter von Hürnheim die kaiserliche Vollmacht, den Streit Püterichs mit Nördlingen rechtlich zu entscheiden (StadtA Nördlingen, Missivbücher, fol. 31v).

schränkt, als die genannten Städte nur zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs zwischen den Kontrahenten ermächtigt waren.

Auch gegen ihren Willen sahen sich Bürgermeister und Rat der Stadt zu Kommissaren des Reichsoberhauptes bestellt. Im Streit zwischen den schwäbischen Städten um die anteilmäßige Übernahme der Kosten, die ihnen aus dem Verlust der habsburgischen Pfandschaft Hohenberg entstanden waren, wurde Nürnberg, das frühzeitig signalisiert hatte, sich dieser Aufgabe nur ungern annehmen zu wollen, 1456 von Friedrich III. zum kommissarischen Richter ernannt. Memmingen und Ulm, die Wortführer der in dieser Angelegenheit einander gegenüberstehenden Städtegruppierungen, waren unabhängig voneinander am kaiserlichen Hof vorstellig geworden und hatten auf die Reichsstadt ausgestellte Kommissionsmandate erworben.¹⁰⁰¹

In seinem Streit mit Paul Strauß erwirkte der Nördlinger Jakob Protzer 1458 eine Kommission auf Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg, die wiederum deutlich zu erkennen gaben, wie wenig man an der Pegnitz Aufträge dieser Art schätzte.¹⁰⁰²

Unter Beteiligung Nürnbergs fanden 1463 die von Kaiser Friedrich III. befohlenen Vermittlungsbemühungen süddeutscher Städte in dem tiefgreifenden Konflikt Heinrich Erlbachs, auf dessen Seite sich auch Burggraf Michel von Maidburg und Graf zu Hardegg gestellt hatte, und der schwäbischen Reichsstadt Augsburg statt.¹⁰⁰³ 1465 sah sich der Nürnberger Rat vor die Aufgabe gestellt, als kaiserlicher Kommissar das Verfahren zwischen den Augsburgern Lukas Kemnater und Ludwig Meuting zu leiten.¹⁰⁰⁴

In der Folgezeit schlossen sich weitere Kommissionen dieser Art für Nürnberg an. Dazu zählte der an Bürgermeister und Rat der Stadt ergangene Befehl Friedrichs III., ein Urteil im Prozeß um das Erbe des verstorbenen Schweinfurter Juden

1001 Eine Abschrift des kaiserlichen Kommissionsbefehls StadtA Ulm, A 1113, fol. 215r-216r. Zum Verlauf des Verfahrens, in dem auch andere Kommissare tätig wurden, siehe oben.

1002 StadtA Nördlingen, Missivbuch 1458 fol. 22r. Die Nürnberger Ratsherren wandten sich nach dem Erhalt des Kommissionsbefehls unverzüglich an ihre Nördlinger Amtskollegen und baten sie, Protzer zu bewegen, von der Kommission keinen Gebrauch zu machen (StadtA Nördlingen, Missiven, n. 41).

1003 StChr. 5, S. 296, Anm. 3. Zur Auseinandersetzung Erlbachs mit Augsburg vgl. K.-F. KRIEGER, F. FUCHS, Amtsträger; zu Burggraf Michel von Maidburg und Graf von Hardegg vgl. Ch. REINLE, Gerichtspraxis, S. 326, Anm. 4; K. JEKL, Hardegg, S. 42 f. Die von Heinrich Erlbach auf dem Ulmer Tag (27. November 1463) gegen die Augsburgische Stadtführung vorgebrachten Anschuldigungen sowie sein ausführliches Rechtfertigungsschreiben gibt Burkhard Zink, StChr. 5, S. 296 ff, wieder. Obwohl Heinrich Erlbach in Michel von Maidburg einen Mitstreiter aus dem engeren Umfeld des Hofes Friedrichs III. gefunden hatte, dürfte er angesichts der Zusammensetzung der vom Kaiser benannten Schlichter seine Aussichten auf ein ihn zufriedenstellendes Verhandlungsergebnis nicht übertrieben optimistisch beurteilt haben. Schon zuvor war es dem ehemaligen Augsburgischen Stadtschreiber nicht gelungen, die schwäbischen und fränkischen Nachbarstädte Augsburgs von seiner Sache zu überzeugen.

1004 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253.

Jakob und seiner Frau zu fällen. Die Nürnberger wiesen das Verfahren jedoch offensichtlich rasch an den Kaiser zurück, der die Pegnitzstadt im August 1471 von ihrer Pflicht entband.¹⁰⁰⁵ 1472 verständigten sich der Nürnberger Bürger Heinrich Koler und sein Widersacher Hans Ortolff auf einen schiedsgerichtlichen Austrag ihrer Differenzen vor dem Nürnberger Rat und brachten zu diesem Zweck eine Kommission am kaiserlichen Hof aus.¹⁰⁰⁶

1474/75 versuchte Nürnberg als Kommissar Friedrichs III., ebenfalls vergeblich, in der Auseinandersetzung des Erbschenken Jörg von Limpurg mit der Stadt Schwäbisch Hall zu vermitteln.¹⁰⁰⁷ 1478 bevollmächtigte der Kaiser Bürgermeister und Rat, im Streit zwischen Martin Geuder einerseits, Hans und Ursula Reich andererseits Recht zu sprechen.¹⁰⁰⁸ Gemeinsam mit Graf Johann von Sulz und Reinhard von Neitperg war die Stadt dann 1481 mit einer Appellationsklage im Streit Diethers von Wißbronn und der Stadt Heilbronn befaßt;¹⁰⁰⁹ vier Jahre später beschäftigte ein der Stadt vom Kaiser zur Entscheidung übertragener Prozeß zwischen Nördlinger und Bamberger Bürgern den Nürnberger Rat.¹⁰¹⁰ 1490 verwies Friedrich III. die Appellation Konrad Geckenheims, Paul Kolers und anderer gegen ein zuvor von kaiserlichen Kommissaren zugunsten der Margarethe Asmus gefälltes Urteil an den Nürnberger Rat und den Abt von St. Egidien.¹⁰¹¹

Dem weiten Feld königlich-kaiserlicher Rechts- und Friedenssicherung kann auch der an die Herzöge Ludwig von Bayern-Landshut und Albrecht IV. von Bayern-München, Pfalzgraf Otto von Mosbach, Markgraf Albrecht von Brandenburg sowie die Stadt Nürnberg zugegangene kaiserliche Befehl, ein Urteil des

1005 HHStA Wien, Fridericiana, Konv. 6, fol. 39r-40r. Das Kommissionsmandat ist bislang noch nicht aufgetaucht; der Kommissionsbefehl ergibt sich aus dem Konzept des kaiserlichen Schreibens, in dem Friedrich III. die jüdischen Gerichte für diesen Fall zuständig erklärt.

1006 Taxbuch, n. 1397.

1007 Das kaiserliche Kommissionsmandat datiert vom 11. Oktober 1474 (HHStA Wien, RHA3, fol. 122r-v; hier, fol. 122v-123r, weitere Akten). Ein zusätzlicher Hinweis auf die Kommission findet sich im UB Heilbronn 1, n. 921. Anhand der Nürnberger Briefbücher lassen sich die von Bürgermeister und Rat eingeleiteten Maßnahmen weitgehend rekonstruieren. Wie aus StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 34b, fol. 63v, hervorgeht, hatte der Erbschenk das Kommissionsmandat am kaiserlichen Hof erwirkt und den Nürnbergern zustellen lassen. Nach dem Erhalt des Mandats bestätigten die Nürnberger Jörg von Limpurg nicht nur den Empfang und kündigten ihm an, demnächst einen Tag setzen zu wollen, sondern unterrichteten am selben Tag auch Schwäbisch Hall von dem ihnen erteilten kaiserlichen Auftrag. Im Februar 1475 berichteten die Nürnberger dem Hof vom Scheitern ihrer Bemühungen. Dem kaiserlichen Gebot Folge leistend, habe man die Parteien geladen. Während Gesandte Schwäbisch Halls vor dem Rat erschienen seien, habe Jörg von Limpurg nicht auf die Nürnberger Ladung reagiert (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 34b, fol. 107r-v).

1008 HHStA Wien, RHA 2, fol. 683r-v.

1009 UB Heilbronn 2, n. 1165k.

1010 StadtA Nördlingen, Verfahren vor kaiserlichen Kommissaren, fasc. 3.

1011 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten, S I L 88, n. 28.

Eichstätter Lehngerichts zugunsten des kaiserlichen Rates, Bischof Wilhelm von Eichstätt, durchzusetzen, gerechnet werden.¹⁰¹²

Die der Reichsstadt Nürnberg von Friedrich III. zugewiesenen Kommissionsaufträge fügen sich im wesentlichen in das Gesamtbild des Kommissionswesens unter dem Habsburger ein. Auch den Nürnbergern, die im Unterschied zu anderen Städten des Reiches schon sehr frühzeitig regelmäßig Kommissionen des Habsburgers empfangen, fiel insbesondere dann, wenn sie auf dem Gebiet der königlich-kaiserlichen Jurisdiktion tätig werden sollten, zumeist die Aufgabe zu, Bagatellstreitigkeiten zu verhandeln. Die Mandatserteilung war in diesen Fällen, wenngleich nur teilweise sicher belegbar, auf entsprechende Supplikationen von Verfahrensbeteiligten zurückzuführen.

Doch selbst wenn es regionalpolitisch bedeutsamere Sachverhalte zu klären galt, resultierte die Bestellung des Nürnberger Rats zum Kommissar weniger aus einer bewußten und unabhängigen Entscheidung des Hofes. Auch hier waren vornehmlich die Parteien für die Wahl der Mandatsempfänger verantwortlich.

Oft genug gab der Rat gegenüber den Mandatsüberbringern jedoch seinen Unmut über die ihm zugedachte Funktion zu erkennen und lehnte die Übernahme der Kommission ab. Offensichtlich war man in der Pegnitzstadt entschlossen, sich aus den Streitigkeiten der Nachbarn tunlichst herauszuhalten, da die Verkündung eines Urteilspruches immer die Gefahr in sich barg, das Verhältnis wenigstens zu einer an der jeweiligen Auseinandersetzung beteiligten Parteien auf eine harte Probe zu stellen.

Den Routineaufgaben sind auch die Bürgermeister und Rat hin und wieder erteilten Aufträge, Lehenseide von Bürgern stellvertretend für den Herrscher zu empfangen, zuzurechnen. Auch hier kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß der jeweilige kommissarische Vertreter von dem betreffenden Reichsvassallen in der römischen Kanzlei vorgeschlagen wurde.¹⁰¹³

Die Nürnberger kamen nicht nur als Empfänger von Kommissionsbefehlen mit der Delegationspraxis des habsburgischen Herrschers in Berührung. Auch sie selbst impetrierten bei Bedarf herrscherliche Kommissorien auf ihnen genehm erscheinende Reichsangehörige. Ebenso sah sich die Stadt aber auch immer wieder überraschend mit delegierten Richtern und Ermittlern konfrontiert, deren

1012 BayHStA München, Pfalz-Neuburg, Auswärtige Staaten 2881.

1013 Frühzeitig hatte sich die Stadt Nürnberg selbst darum bemüht, gerade für die kleineren Reichslehen ihrer Bürger einen Kommissar zur Entgegennahme der Huldigung zu erhalten. Die Stadt hatte hierfür den Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim vorgeschlagen. Vgl. dazu W. LOOSE, Heinrich Leubing, S. 65. In der Folgezeit leisteten die Nürnberger Bürger allerdings überwiegend dem jeweiligen Nürnberger Schultheiß die erforderlichen Gelübde. Verschiedentlich übernahm allerdings auch der Nürnberger Rat diese Aufgabe. Vgl. etwa J. CHMEL, Reg. Frid, n. 3164 (1454), 8848 (1492), 8927, 8926 (1493). Zu den Lehnbeziehungen Nürnberger Bürger zum spätmittelalterlichen römisch-deutschen Königtum vgl. K.-F. KRIEGER, Bürgerlicher Landbesitz.

Bestellung auf eine Initiative von Prozeßgegnern am Hof des Habsburgers zurückging.

Ein während der gesamten Regierungszeit Friedrichs III. recht hoher Bedarf an Kommissionen ergab sich in Nürnberg aus der großen Zahl von Bürgern, die Reichslehen innehatten und für die die Möglichkeit bestand, beim Lehnsempfang einem Stellvertreter vor Ort den Huldigungseid zu leisten.¹⁰¹⁴ Es war in der Regel jedoch nicht der Rat, sondern, vergleichbar den Gegebenheiten in Frankfurt, der Schultheiß der in diesen Fällen als Delegat des Reichsoberhaupts auftrat.

Aber auch Gerichts- und Schlichtungskommissionen waren des häufigeren mit Nürnberger Angelegenheiten befaßt. Nicht allein die sich dem Markgrafenkrieg anschließenden Friedensverhandlungen zwischen Nürnberg und Markgraf Albrecht von Brandenburg versuchte der habsburgische Herrscher, mit Hilfe verschiedener Kommissare voranzutreiben.¹⁰¹⁵ In dem weiter schwelenden Streit um die Kompetenzen des Landgerichts Nürnberg gelang es dann dem von Friedrich III. zum Vermittler ernannten Herzog Ludwig von Bayern-Landshut, 1453 einen

1014 Werner von Parsberg hatte den Herrscher in den folgenden Fällen zu vertreten: 1447, Michel Beheim (StadtA Nürnberg, E 11, 1447 VII 25), Martin und Leonhard Beheim (StadtA Nürnberg, E 11, Urkunden, n. 67), 1451, Martin und Leonhard Beheim (StadtA Nürnberg, E 11, Urkunden, n. 72), 1452, Ulrich Werner (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2903), Wilhelm und Ladislaus Derrer (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2909), Hans und Sebald Schuler (StadtA Nürnberg, A1 (Urkunden), 1452 X 4), 1453, Hans und Peter Mendel (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3045), Peter Volkamer (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3039), Hans Voyt (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3100), Lorenz und Wilhelm Rumel (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3141), Ludwig Pfinzing und Hans Voyt (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3211), 1454, Seiz Biedermann (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3217), Paul Grundherr (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3225), 1455, Ludwig Pfinzing (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 1441). Sigmund von Egloffstein war diesbezüglich bei den folgenden Gelegenheiten zum Kommissar bestimmt: 1454, Jobst Tetzl (StadtA Nürnberg, E 13, Urkunde, n. 72), 1462, Martin Beheim (StadtA Nürnberg E 11, Urkunden, n. 80), 1464, Stefan und Hans Tetzl (StadtA Nürnberg, A1, Urkunden, 1464 III 12), 1465, Hans Schwarz und Simon Fewler (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4205), Paul Pörzel (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4232), 1466 Hans Waldstromer (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 505), 1467 Sebald Kress (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5167), Hans Volkmeier (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5172), 1469 Hans Pürkel (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5535), Adam Brunner (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5591), 1470 Gabriel und Niclas Muffel (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5930), Conz Hofer (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5931), Ulrich, Wolfram u.a. von Pettensiegel (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5932), Hans Gärtner (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 5933), Jobst Tetzl (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6152), 1476, Jost Toppler und Erasmus Haller (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 607). Seit 1492 richteten sich entsprechende Kommissionsbefehle vorwiegend an Wolfgang von Parsberg. Vgl. J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8878, 8915, 8916, 8918, 8933, 8939. Vereinzelt nahm auch der Nürnberger Rat die Lehnsseite entgegen. Seltener traten zum Zweck der stellvertretenden Belehnung Nürnberger Bürger mit Reichslehen Fürsten, Grafen oder Herren aus der Umgebung als Mandatsträger Friedrichs III. in Erscheinung. Entsprechende Weisungen erhielten etwa Hans von Seckendorff 1456 (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden, Urkunden, n. 430), 1482 Sigmund von Pappenheim (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 295), 1487 Bischof Sixtus von Freising (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8058).

1015 Auf Einzelnachweise sei hier verzichtet, siehe dazu im einzelnen oben.

Ausgleich zwischen den Kontrahenten zu erzielen.¹⁰¹⁶ In den folgenden Jahren leitete der Landshuter noch mehrfach als kaiserlicher Kommissar Verhandlungen zwischen Nürnberg sowie anderen Städten und ihren adligen Gegnern.¹⁰¹⁷ Die Streitigkeiten der Städte mit Hans von Rechberg, die auf Befehl des Kaisers zunächst Bischof Gottfried von Würzburg¹⁰¹⁸ durch sein Urteil beenden sollte, die in der Folgezeit jedoch vor dem Kammergericht verhandelt und hier zuletzt auch zugunsten des Rechbergers entschieden wurden, führten im Rahmen des kammergerichtlichen Verfahrens auch zu einer Kommission für den Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim, der 1456 von den Nürnbergern einen ihnen vom kaiserlichen Gericht auferlegten Eid entgegenzunehmen hatte.¹⁰¹⁹

Auch in anderen Situationen erwies sich der Einsatz von Kommissionen aus der Sicht des Nürnberger Rates als zweckmäßig.¹⁰²⁰ Seit dem Ende der 1460er Jahre wurde dabei bevorzugt Bischof Wilhelm von Eichstätt¹⁰²¹ als Kommissar von Friedrich III. zur Regelung Nürnberger Sachverhalte herangezogen. 1467 kam der Eichstätter erstmals mit dem Streit der Nürnberger mit der Familie Waldstromer in Berührung, mit dem sich außer dem Eichstätter auch andere Kommissare des Habsburgers zu befassen hatten.¹⁰²² Über ein Jahrzehnt hatte der Bischof immer wieder in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

1016 Vgl. S. v. RIEZLER, Geschichte Baierns 3, S. 377; A. KLUCKHOHN, Ludwig der Reiche, S. 68. Als Kommissar am Zustandekommen dieser Vermittlungslösung war auch Hans Ungrad beteiligt (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten S I L, n. 3b, fol. 340v-342r).

1017 1455 war Ludwig als *kaiserlich commissari* mit der schwierigen Aufgabe, eine Aussöhnung zwischen den Städten und Heinrich von Geroldseck sowie Hans von Rechberg und anderer herbeizuführen. Der an den Herzog adressierte kaiserliche Befehl stammte bereits aus dem Jahr 1453. Vgl. V. v. Kraus, Deutsche Geschichte 1, S. 227; F. v. WEECH, Darstellung, S. 413. Nachrichten zu den Verhandlungen von 1455 finden sich im StadtA Ulm, A 1112, fol. 104r-105r, 123r-v, 124r, 127r-v.

1018 Siehe oben.

1019 Vgl. W. KANTER, Hans von Rechberg, Reg. n. 143; dazu auch StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 26, fol. 250r, 255v; ebd. n. 27, fol. 22r.

1020 Bereits 1441 hatte Ulrich von Rosenberg auf Weisung Friedrichs III. in den Streit zwischen Nürnberg und Ales von Sternberg einzugreifen (E.M. LICHTENOWSKY, Habsburg 6, Reg. 295). Im darauffolgenden Jahr war Pfalzgraf Johann als Kommissar unter anderem mit dieser Aufgabe betraut (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 1494, 1501). 1453 kompromittierten Vertreter des Nürnberger Rats einerseits und Sebold Pfinzing andererseits am kaiserlichen Hof auf Pfalzgraf Friedrich I., der als kaiserlicher Kommissar ihren Rechtsstreit durch sein Urteil entscheiden sollte. Zu diesem Verfahren: StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2338, 2340, 2347, 2393, 2402, sowie ebd. Briefbücher, n. 26, fol. 172v. Der Deutschordenskomtur der Ballei Franken, Melchior von Neueneck, führte 1467 eine Zeugenvernehmung im Prozeß Anton Baumgartners gegen die Stadt Nürnberg durch (HHStA Wien, RHA 5, fol. 154r-v). 1472 erhielt der Schultheiß Sigmund von Egloffstein den Auftrag, Zeugen in der Causa Hans Wagner aus Nürnberg contra Hans Stephan zu verhören (Taxbuch, n. 1626).

1021 Zu Wilhelm von Eichstätt siehe oben.

1022 Siehe oben.

Im Dezember 1470 wurde Wilhelm mit der Leitung in einem weiteren Verfahren betraut, dem aus Nürnberger Sicht außergewöhnliche politische Bedeutung zukam.¹⁰²³ Über ein Jahrzehnt zog sich die gerichtliche Auseinandersetzung der Stadt mit ihrem ehemaligen Bürger Stefan Usmer hin. Mehrfach entzog der Herrscher seinem Kommissar das Mandat, um ihn dann kurze Zeit später neuerlich zum Handeln zu bevollmächtigen.¹⁰²⁴ Gleichzeitig hatte sich Wilhelm auch mit dem Nürnberger Prozeß um die Brauneckischen Lehen zu befassen.¹⁰²⁵

Auch in ihrer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem kaiserlichen Fiskal hatten sich die Nürnberger vor Wilhelm von Eichstätt, den Friedrich III. wiederum zum kommissarischen Richter ernannt hatte, zu verantworten.¹⁰²⁶ Die schiedsgerichtliche Klärung der Auseinandersetzung der Pegnitzstadt mit dem bayerischen Landgericht Sulzbach verwies der Kaiser ebenfalls an den Eichstätter.¹⁰²⁷ Es ist nicht bekannt, inwieweit Wilhelm diesem kaiserlichen Gebot nachkam, denn bereits 1478 bemühte sich der Nürnberger Rat darum, am kaiserlichen Hof eine Kommission auf den Grafen Otto von Henneberg zu erwirken.¹⁰²⁸

Im Streit um die Nördlinger Messe¹⁰²⁹ erging ein weiterer Auftrag an den Eichstätter Bischof, der beide Seiten verhören und sich um einen Interessenausgleich zwischen den Kontrahenten bemühen sollte. Im Falle des Scheiterns seiner Bemühungen wurde er angehalten, den Kaiser schriftlich über den Sachverhalt zu unterrichten.¹⁰³⁰ Und auch die zwischen Bischof Philipp von Bamberg und der Stadt aufgetretenen strittigen Fragen sollte gemäß kaiserlichen Willen 1481 der

1023 HHStA Wien, RHA 2, fol. 380r; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, A-Laden, Akten S.I.L. 103, n. 9/27, 28. Einzelne Nachrichten dazu: StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 34a, fol. 68v, ebd., 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 3398; zu Verlauf und Ursachen siehe oben.

1024 Aus dem im HHStA Wien, RHA 2, fol. 381r, überlieferten Konzept eines Schreibens Friedrichs III. an den Bischof geht hervor, daß der Kaiser das Verfahren an sich zog. 1479 war Wilhelm wiederum als Kommissar zur Urteilsfällung bevollmächtigt, wie aus einem Brief Nürnbergs an Graf Otto von Henneberg ersichtlich ist (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 46, fol. 163r). Im folgenden Jahr wandte sich der Kaiser an seinen Delegaten und forderte ihn nachdrücklich auf, das Verfahren nunmehr endlich voranzutreiben und abzuschließen (HHStA Wien, RHA 2, fol. 383r).

1025 Dazu Nürnberger Ratsverlässe 2, S. 82, 114, 116, 117, 126, 138, 194, 196, 198, 199, 201, 211, 214.

1026 Vgl. L. AUER, *Fridericiana*, n. 154.

1027 Vgl. dazu B. MADER, *Johann Keller*, S. 29.

1028 Die Bestrebungen Nürnbergs erschließen sich aus einem Schreiben des Rats an Dr. Martin Mair vom Juni 1478 (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher, n. 36, fol. 47r), an den man sich bereits zuvor gewandt hatte, um den eigenen Entwurf für ein Bittgesuch um eine Kommission auf den Henneberger überprüfen zu lassen.

1029 Vgl. dazu R. ENDRES, *Messestreitigkeiten*; zusammenfassend: D.-H. VOGES, *Nördlingen*, S. 65f und Anm. 49.

1030 HHStA Wien, RHA 2, fol. 365r-367v; StadtA Nördlingen, Briefbuch zum Messestreit; TLA Innsbruck, *Sigmundiana XIV*, 128.

inzwischen mit Nürnberger Materien vertraute Bischof als delegierter Richter durch seinen Urteilsspruch verbindlich klären.¹⁰³¹

Das für die Zeit seit den ausgehenden 1460er Jahren unverkennbare Interesse des Nürnberger Rates, politisch bedeutsame Rechtsstreitigkeiten vor dem vom Kaiser mit Sonderkompetenzen ausgestatteten Eichstätter Bischof zu verhandeln, ist unverkennbar, denn es war der Rat, der auf die Bestellung des geistlichen Fürsten zum kaiserlichen Kommissar hinwirkte. Es waren aus der Sicht der Stadt überdies keine Bagatellfälle, die dem Eichstätter zur Entscheidung zugewiesen wurden. Vielmehr berührten die prozessualen Auseinandersetzungen, die der Rat gegen seine Kontrahenten vor dem Kommissarsgericht austrug, elementare Interessen der Stadt. Dies gilt gleichermaßen für die Prozesse gegen die Familie Waldstromer oder Stefan Usmer, wie auch für den Konflikt mit Nördlingen. Bagatellstreitigkeiten nahm der Rat nicht zum Anlaß, an den Herrscher heranzutreten und eine Kommission auf einen der Stadt wohl gesonnenen Delegaten auszubringen. Dies hatte zur Folge, daß die Zahl der Gerichtskommissionen, die sich mit Nürnberger Angelegenheiten zu befassen hatten, auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau blieb.

Ein im Vergleich zu anderen Städten allerdings außergewöhnlich hoher Bedarf an königlich-kaiserlichen Kommissionen ergab sich kontinuierlich im Bereich des Lehnswesens. Zunächst war es bevorzugt der jeweilige Schultheiß, der bei diesen Gelegenheiten auf der Grundlage einer ihm erteilten Kommission den Herrscher bei der Entgegennahme der Huldigungen zu vertreten hatte. Während des letzten Jahrzehnts der Regierung Friedrichs III. war es dann vermehrt der Rat, der diese Funktion gegenüber den Nürnberger Bürgern ausübte und zu diesem Zweck Kommissorien des Habsburgers erhielt. Die hohe Zahl an Kommissionsmandaten, die ihre Empfänger verpflichteten und berechtigten, anstelle des Reichsoberhauptes Lehnseide von Kronvasallen entgegenzunehmen, stellt fraglos einen Sonderfall dar.

Die infolge gerichtlicher Kommissorien mit Nürnberger Angelegenheiten befaßten Delegaten des habsburgischen Herrschers stammten in der Regel aus dem bayerisch-schwäbisch-fränkischen Raum. Lediglich den Pfalzgrafen Friedrich I., der 1453 mit der Entscheidung des Streites der Stadt mit ihrem Bürger Sebold Pfinzing betraut wurde, gehörte anderen territorialen Zusammenhängen an. Ansonsten zielte auch die Nürnberger Politik beim Erwerb von Kommissorien darauf ab, am herrscherlichen Hof im Bedarfsfall *einen commissari hie zu lande gesessen* zu erhalten. Auffälligerweise war der Rat dabei jedoch nicht daran interessiert, Kommissionsbefehle auf die Bürgermeister und Ratskollegien der benachbarten kleineren und auch politisch nachgeordneten fränkischen oder schwä-

1031 StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden, 41, n. 17c.

bischen Schwesterstädte auszubringen. Es ist nicht auszuschließen, daß im Zuge der weiteren Forschungen noch Kommissionsbefehle für einzelne fränkische oder schwäbische Städte auftauchen. Man wird dann gegebenenfalls die Hintergründe der Kommissionserteilung sehr genau beleuchten müssen, denn das bis heute erfaßte Material läßt eher die These zu, daß man in Nürnberg tunlichst davon Abstand nahm, politisch bedeutsame Streitfälle der Entscheidung städtischer Kommissionen anzuvertrauen. Über die Gründe, die den Nürnberger Rat zu einer solchen Haltung bewogen, läßt sich derzeit nur spekulieren. Das Ansehen des Bischof Wilhelm von Eichstätt nicht nur in der fränkischen Region genoß, prädestinierte ihn aus der Perspektive der Stadtführung gewiß dazu, als delegierter Richter des Herrschers in Erscheinung zu treten. Aus Vertretern von Städten gebildete Kommissionen wären schneller Gefahr gelaufen, mit dem von der Gegenseite – etwa im Prozeß mit der Familie Waldstromer oder mit Stefan Usmer – erhobenen Vorwurf der Befangenheit oder Parteilichkeit konfrontiert zu werden.

Der Nürnberger Rat selbst trat als Kommissar des habsburgischen Herrschers selten in Erscheinung. Man legte offensichtlich keinen gesteigerten Wert darauf, sich in fremde Streitigkeiten einzumischen. Die Stadt wahrte hier, ähnlich wie Frankfurt, Distanz zu den Nachbarn der näheren und fernerer Umgebung. Als Möglichkeit eigene Interessen zu wahren, wurden derlei Kommissionen in der Regel nicht begriffen. Im Falle Nürnbergs war eine solche Situation während der sogenannten Schweinfurter Ratsverstörung gegeben. Und unter diesen Umständen ging der Rat seine ihm vom Herrscher zugewiesene Aufgabe mit großem Engagement an. Waren dagegen keine ureigenen Nürnberger Belange tangiert, strebte man eher danach die Parteien dazu zu bewegen, nicht auf der Erfüllung des herrscherlichen Kommissionsbefehls zu bestehen.

3.5.3. Nördlingen

Der unmittelbare Vergleich zwischen Nürnberg und der Stadt im Ries läßt auch im Hinblick auf die Kommissionsdienste, die Bürgermeister und Rat Nördlingens unter Friedrich III. zu erbringen hatten, die Unterschiede zwischen der fränkischen Großstadt und ihrer kleineren Nachbarstadt deutlich zutage treten. Seltener als an die große Schwester trat der Hof Friedrichs III. mit Kommissionsaufträgen an die Stadt Nördlingen heran.¹⁰³² 1453 forderte der Kaiser die Stadtführung auf, ihn über die Finanzverhältnisse der in Nördlingen lebenden Juden zu unterrichten.¹⁰³³ Mit Finanzproblemen hatte sich der Nördlinger Rat auf kaiserlichen Be-

1032 Zur Geschichte Nördlingens vgl. D. KUDORFFER, Nördlingen; H.-D. VOGES, Nördlingen; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1029 ff.

1033 Das kaiserliche Gebot ergibt sich aus dem im StadtA Nördlingen, Missivbücher 1453, fol. 33v, abschriftlich überlieferten Antwortschreiben der Stadt. Der Bericht selbst enthielt nur ungenaue

fehl hin auch 1460 auseinanderzusetzen. Friedrich III. beauftragte Bürgermeister und Rat der Stadt damit, die Finanzlage Donauwörths zu untersuchen, den Wörthern gegebenenfalls mit einem Kredit auszuhelfen und die in Not geratene Stadt auch in anderer Hinsicht zu schützen und zu schirmen.¹⁰³⁴

Eine andere Form der Hilfeleistung forderte der Kaiser von den Nördlingen 1465. Im Konflikt der Stadt Augsburg mit Hans von Reinach, Burkhard von Knorrigen und Jakob Argon befahl Friedrich dem Rat der Stadt, die bedrängten Augsburger mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen.¹⁰³⁵

Als kaiserlicher Richterkommissar konnte die Riesstadt bisher nur in zwei Fällen nachgewiesen werden. Beide Mandate entstammen aus dem Jahr 1491. Im ersten Fall war Nördlingen gemeinsam mit der schwäbischen Reichsstadt Memmingen mit einer Augsburger Angelegenheit befaßt.¹⁰³⁶ Das zweite Mandat bevollmächtigte die Stadt zur gütlichen oder rechtlichen Entscheidung des Streites zwischen Jörg Zimmermann und dem Dorf Hohenstatt.¹⁰³⁷

Daneben erging am 12. Juni 1472 der kaiserliche Befehl an die Stadt, die Güter des verstorbenen Ritters Hans von Ramingen zu arrestieren, da darüber ein Streit unter den Erben ausgebrochen war.¹⁰³⁸ Während die Nördlinger somit insgesamt von Kommissionsaufträgen Friedrichs III. weitgehend verschont blieben, fanden Gerichts- und Schlichtungsverfahren, in die die Stadt oder einzelne ihrer Bürger verwickelt waren, doch häufiger vor herrscherlichen Mandatsträgern statt.¹⁰³⁹ Dagegen bestand nur ein überaus geringer Bedarf an Kommissaren zur stellvertretenden Entgegennahme von Lehnseiden Nördlinger Bürger.¹⁰⁴⁰

1447 ergab sich während des Prozesses, den der Ritter Friedrich Muracher gegen die Stadt Nördlingen am Kammergericht angestrengt hatte, die Notwendigkeit einer Beweiserhebung, die Friedrich III. Bischof Friedrich von Regensburg

Informationen. So teilten die Nördlinger dem Reichsoberhaupt mit, daß von den vier in der Stadt ansässigen Juden zwei *ettwas vermüenlich sein und die andern zwey ein schlechte narung haben*. Genauere Auskünfte hatten die Nördlinger dem Kaiser nicht mitzuteilen.

1034 StadtA Nördlingen, Missiven 1460, n. 137.

1035 Regg. F. III., H. 1, n. 80.

1036 Zu der von Nördlingen gemeinsam mit der Reichsstadt Memmingen durchzuführenden Kommission vgl. P.M. LIPBURGER, Augsburg, S. 221, Anm. 25d.

1037 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1254. Das kaiserliche Mandat ist als Insert in dem Nördlinger Urteilsbrief vom 23. März 1492 überliefert.

1038 Taxbuch, n. 1896.

1039 Unberücksichtigt bleiben an dieser Stelle die Kommissionen, die sich um eine Aussöhnung der fränkisch-schwäbischen Städte mit ihren adligen Kontrahenten, etwa Konrad von Geroldseck oder Markgraf Albrecht von Brandenburg und der von ihm geführten Adelskoalition, zu bemühen hatten. Siehe dazu oben.

1040 Bislang wurde nur ein Fall bekannt, in dem sich die Stadt an den Herrscher wandte und ihn darum ersuchte, *ein ewern gnaden commissarien hierum uns gesessen zu bevelhen, solich huldung ewern keyserlichen gnaden von inen auf ze nemen* (StadtA Nördlingen, Missivbücher 1454, fol. 1r-v).

überwies.¹⁰⁴¹ Eine weitere Untersuchung im Rahmen dieses Verfahrens hatte 1448 Herzog Heinrich von Bayern durchzuführen.¹⁰⁴² Nachdem das Kammergericht schließlich sein Urteil zugunsten Murachers gefällt hatte, beauftragte der Herrscher den Nürnberger Rat damit, Sorge für die Anleihe des Ritters auf Nördlinger Besitzungen zu tragen.¹⁰⁴³

1448 verständigte sich Nördlingen mit den Grafen von Öttingen die bestehenden Differenzen vor Herzog Albrecht III. von Bayern auszutragen,¹⁰⁴⁴ der als Kommissar vom König bevollmächtigt werden sollte, eine Entscheidung zu fällen.¹⁰⁴⁵ Im Dauerkonflikt mit den Öttingern, der infolge des Markgrafenkriegs neue Nahrung erhielt, erging Mitte der 1450er Jahre ein Kommissionsgebot an den Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim¹⁰⁴⁶, der den Streit gütlich beilegen sollte.¹⁰⁴⁷

Als kaiserlicher Kommissar war gerade der Pappenheimer den fränkischen und schwäbischen Städten in diesen Jahren aus verschiedenen Verfahren vertraut.¹⁰⁴⁸

1041 J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 26; O. FRANKLIN, Kammergericht, S. 56, n. 26. Quellen zu diesem Prozeß überliefert StA Augsburg, RL Nördlingen, 1005.

1042 Der königliche Befehl ergibt sich aus: StadtA Augsburg, RL Augsburg, 1276-1463, 1448 XI 2.

1043 StA Augsburg, RL Nördlingen, 1005, fol. 25r. Dazu auch ebd., RL Nördlingen, 25 und 27. Möglicherweise erhielt auch Pfalzgraf Otto von Mosbach einen entsprechenden Befehl des Herrschers (StA Augsburg, RL Nördlingen, 29).

1044 Neben Nördlingen waren auch andere schwäbische und fränkische Städte in die Auseinandersetzung mit den Öttinger Grafen verwickelt. Allerdings nahm Nördlingen hier eine besonders exponierte Stellung ein, so daß es gerechtfertigt erscheint, die in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Kommissionen an dieser Stelle anzuführen. Zur Auseinandersetzung auch P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 1032.

1045 Die Kommission für den bayerischen Herzog ergibt sich aus StadtA Ulm, A 1107/1, fol. 49r-v, sowie aus dem Schreiben des Königs an verschiedene schwäbische Städte vom 11. Januar 1449 über den Albrecht III. erteilten Auftrag (StadtA Nördlingen, Missiven 1449, fol. 27r). Zum Streit zwischen Öttingen und Nördlingen, in den auch weitere Reichsstädte involviert waren vgl. Regg. F. III., H. 1, n. 28, 29, 30; StadtA Augsburg, Reichsstadt Augsburg, Literalien 1276-1463, 1448 V 8.

1046 Zu Heinrich von Pappenheim, an den Friedrich III. insgesamt wohl am häufigsten mit Kommissionsbefehlen herantrat, siehe oben.

1047 Vgl. C. REINLE, Ulrich Riederer, S. 389; weitere Nachrichten zu dieser Auseinandersetzung: StaatsA Augsburg, RL Nördlingen Reichsstadt, 875, fol. 1v, 50r, 57r-v, 59v, 67r-68v; ebd., RU Nördlingen, n. 49, 58; StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungsbücher 1455, fol. 40r; ebd., Missiven 1460, fol. 122.

1048 Zusammen mit dem Hofmeister des Augsburger Bischofs, Walter von Hürnheim, war Heinrich von Pappenheim auch mit der Aussöhnung des Streits zwischen Markgraf Albrecht von Brandenburg und den Städten um die Kompetenzen des Nürnberger Landgerichts befaßt. Das Kommissionsmandat ist mehrfach abschriftlich überliefert; vgl. etwa Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 1303; StA Nürnberg, 132, Ft. Ansbach, Herrschaftliche Bücher, n. 17, fol. 22r-25v; ebd., Rep. 2b, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2559; StadtA Augsburg, Ratsbücher 6 (1458-1463), 30r-34r. Die Kommission für Heinrich von Pappenheim und Walter von Hürnheim erwähnt A. WERMINGHOFF, Albrecht von Eyb, S. 86. Weitere diesen Sachverhalt betreffende Dokumente bieten: Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 1304, 2301, 2331; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 2564. Hinweise auf die den Städten während der Verhandlungen vor den Kommissaren entstandenen Kosten lassen sich StadtA Augsburg, Baumeisterbücher, n.

Zu den vielfältigen Aufgaben, die ihm Pappenheimer von Friedrich III. in dieser Zeit übertragen wurden, gehörte es auch, einen Ausgleich zwischen dem Kloster Kaisheim und den Städten Nördlingen und Donauwörth herbeizuführen.¹⁰⁴⁹ Vermutlich in der zweiten Hälfte der 1460er Jahre beschäftigte der Streit des Hans Feucht mit Nördlingen den Reichserbmarschall, der als vom Kaiser bestellter kommissarischer Richter ein Urteil fällen sollte.¹⁰⁵⁰

Neben dem Pappenheimer Erbmarschall waren als Kommissare indes auch andere Städte, Fürsten und Herren mit den Streitsachen der Nördlinger befaßt. Mehrere Mandatsträger Friedrichs III. beschäftigte etwa der von Jakob Püterich am kaiserlichen Hof angestrengte Prozeß gegen Nördlingen. Nachdem sich das Kammergericht der Klage Püterichs angenommen hatte, erhielt der Hofmeister

55 (1457), fol. 61r und 61v, sowie StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungsbücher 1455, fol. 40r, entnehmen.

1049 Der Rechtsstreit um Schadenersatzforderungen des Klosters gegen die Stadt, der neben dem kaiserlichen Hof auch die römische Kurie beschäftigte, ist anhand des überlieferten Quellenmaterials unterschiedlicher Provenienz hinreichend exakt zu rekonstruieren. Siehe dazu auch oben. Eine Abschrift des Kommissionsmandats, in dem Friedrich III. dem Pappenheimer am 14. Juni 1455 die Weisung erteilte, die Parteien miteinander zu versöhnen, findet sich im StadtA Nördlingen, Missiven 1455, n. 139. Bereits am 17. Juni unterrichtete der Nördlinger Stadtschreiber Johann Vogg den Rat seiner Heimatstadt vom kaiserlichen Hof aus über die an den Pappenheimer ausgegangene Kommission (StadtA Nördlingen, Missiven 1455, n. 387). Seine Mitteilung verband er zugleich mit dem Hinweis, daß das Kloster auch im Umfeld des Herrschers tätig geworden sei. Inzwischen, so der nachdrückliche Hinweis Voggs an die Nördlinger Ratsherren, sei davon auszugehen, daß *euch das recht weder an dem bapstlichen noch keyserlichen hof nit nutz noch gewogen ist*. Der Nördlinger Rat schloß sich dieser Lagebeurteilung seines Stadtschreibers an und betonte in einem Brief an die ebenfalls betroffene Nachbarstadt Donauwörth, man sei entschlossen, *dem abbe kein ursache ze geben, von der kayserlichen commission zu geen*, sondern wolle stattdessen den von dem kaiserlichen Kommissar angesetzten Gütertermin wahrnehmen (StadtA Nördlingen, Missivbücher 1455, fol. 57r-v).

1050 Eine genaue Datierung des Kommissionsbefehls ist bisher nicht möglich. Ein erster Hinweis auf einen Kommissar in Sachen Hans Feucht findet sich in den städtischen Rechnungsbüchern Nördlingen zum Jahr 1468, in denen die Kosten für ein Geschenk an die *gesellen* der römischen Kanzlei für die Suche nach einer Abschrift von Feucht erworbenen *commission* verzeichnet sind (StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungsbücher 1468, fol. 40v). Auch in den folgenden Jahren führte der von Hans Feucht angestrengte Prozeß zu weiteren Ausgaben (StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungsbücher 1469, fol. 32v, 1470, fol. 36r). Die Übertragung der Kommission an Heinrich von Pappenheim ergibt sich aus einem Schreiben Friedrichs III. an Nördlingen vom Juni 1471 (BayStBibl. München, cod. germ. 25171, pos 1, fol. 79r-80v). Im August dieses Jahres entzog der Herrscher dem Reichserbmarschall den Auftrag und zitierte die Parteien an den Hof (HHStA Wien, RHA 2, fol. 448r). Als Kommissar scheinen die Nördlinger Ratsherren den Pappenheimer durchaus geschätzt zu haben. Hinweise auf engere Kontakte Heinrichs von Pappenheim zu Nördlingen finden sich zum Jahr 1440, in dem sich der Pappenheimer verschiedentlich an den Rat wandte und darum bat, man möge ihm einige Räte als Beistand in dem von Markgraf Friedrich von Brandenburg geleiteten Verfahren gegen Graf Hans von Öttingen zusenden (StadtA Nördlingen, Missiven 1440, n. 180, 270). 1459 wies man den städtischen Prozeßvertreter am kaiserlichen Hof, Dr. Moll, an, für eine zu erwartende Zeugenvernehmung im Streit mit den Öttinger Grafen ein Kommissionsmandat auf den Pappenheimer oder auf Markgraf Albrecht von Brandenburg zu erwerben (StadtA Nördlingen, Missivbücher 1459, fol. 74r-75r).

des Augsburger Bischofs, Walter von Hürnheim, 1452 den Auftrag, als kaiserlicher Kommissar Zeugen in dieser Sache zu vernehmen.¹⁰⁵¹ Bald darauf wurden indes die Städte Augsburg und Nürnberg aufgefordert, die Kontrahenten miteinander zu versöhnen, um weiteres Prozessieren zu vermeiden.¹⁰⁵²

1454 zitierte Herzog Ludwig von Bayern als kommissarischer Richter die Nördlinger und ihre Kontrahenten, Georg und Andreas Frickinger aus Augsburg, auf einen Rechtstag vor sich.¹⁰⁵³ 1460 erwirkten Bürgermeister und Rat der Stadt eine Kommission auf Bischof Peter von Augsburg, der sich ihrer Auseinandersetzung mit Heinrich von Ellerbach annehmen sollte.¹⁰⁵⁴

Im Streit mit Graf Ulrich von Öttingen um die Nördlinger Judensteuer kamen die Parteien überein, ihre Händel vor Bischof Wilhelm von Eichstätt schiedsgerichtlich auszutragen und eine Kommission auf den Eichstätter am kaiserlichen Hof zu erwerben. Entsprechend den Vorstellungen der Prozeßbeteiligten wurde Bischof Wilhelm von Friedrich III. angewiesen, sich zunächst um eine gütliche Beilegung der Differenzen zu bemühen.¹⁰⁵⁵ Das offenkundige Vertrauen, das – ebenso wie ihre Nürnberger Amtskollegen – Bürgermeister und Rat der Riesstadt in den Eichstätter Bischof setzten, qualifizierte Wilhelm auch zum Kommissar in dem zwischen Nürnberg und Nördlingen 1479 ausgebrochenen Messekonflikt, den der Fürst im Auftrag des Kaisers als Schlichter beilegen sollte.¹⁰⁵⁶

1467 wurde der ehemalige Nördlinger Stadtschreiber, Hans Vogg, am kaiserlichen Hof vorstellig, um gegen ein Urteil das der Augsburger Rat zugunsten der Nördlinger Stadtführung gefällt hatte, zu appellieren. Infolge der Klage Voggs verließen unverzüglich Ladungsbriefe die Kanzlei. Gleichzeitig aber wies der

1051 Die Kommission für Walter von Hürnheim ergibt sich aus: StadtA Nördlingen, Missivbücher 1453, fol. 31v. Die Kommission auf Walter hatten die Nördlinger erworben, die, wie den städtischen Rechnungsbüchern zu entnehmen ist, dem Ritter 1452 das Mandat zustellten und ihn darum ersuchten, sich der Aufgabe anzunehmen (StadtA Nördlingen, Stadtkammerrechnungsbücher, 1452, fol. 46r). Zum Streit Nördlingens mit Jakob Püterich von Reichartshausen vgl. C. REINLE, Ulrich Riederer, S. 375 f, Anm. 4.

1052 Zur Kommission für Augsburg und Nürnberg vgl. ebd.

1053 Das Kommissionsmandat vom 3. Juli 1454 ist als Insert im Ladungsschreiben des Landshuters aus dem Jahre 1456 (!) im StadtA Nördlingen, Missiven, n. 284, überliefert.

1054 StadtA Nördlingen, Missivbücher 1460, fol. 59r. In dem abschriftlich überlieferten Nördlinger Schreiben betonte der Rat, daß der Kaiser die Kommission aus *aigner bewegung* habe ausgehen lassen. Zugleich bat man den Kardinalbischof, sich der Sache anzunehmen. Bischof Peter äußerte zwar sein Unbehagen, sich der Sache anzunehmen, teilte den Nördlingern aber mit, daß er bereit sei, *dem keiser zu eren und uch zu lieb*, den Parteien einen Rechtstag zu setzen dennoch (StadtA Nördlingen, Missiven, n. 478). Weiteres Material StadtA Nördlingen, Missiven 1460, n. 84, 117.

1055 Das Original des Kommissionsmandats ist bisher noch nicht aufgetaucht; die Einsetzung des Eichstätter Bischofs ergibt sich u.a. aus StA Augsburg, RU Nördlingen, n. 66; StadtA Nördlingen, Missiven 1474, n. 465.

1056 Vgl. R. ENDRES, Messestreitigkeiten; H.-D. VOGES, Nördlingen, S. 65f und Anm. 49; B. MADER, Johann Keller, S. 32.

Kaiser Bürgermeister und Rat Ulms an, sich um eine Versöhnung der Parteien zu bemühen. Sollte dies nicht zum Ziel führen, wollte sich der Herrscher in dieser Sache selbst als Schlichter betätigen.¹⁰⁵⁷ Die den Ulmern zugewiesene Vermittlerrolle fand nicht das Einverständnis des Nördlinger Rates, der seine Mißbilligung dadurch unmißverständlich zum Ausdruck brachte, daß er zu den Gütegesprächen keine Vertreter entsandte.

1489 war es dann Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg, der ein die Stadt sowie ihren Bürger Kraft Vetter berührendes Verfahren zu leiten hatte.¹⁰⁵⁸

Anfang der 1490er Jahre erwarb die Witwe Veit Vorners in ihrem Streit mit dem Rat eine Kommission auf den Abt von Ochsenhausen. Die Kompetenzen des Geistlichen waren begrenzt. Ihm war von Friedrich aufgetragen worden, Klägerin und Beklagte zu verhören und eine Aussöhnung der Kontrahenten herbeizuführen. Im Falle des Scheiterns der Schlichtungsbemühungen war der Hof über den Sachverhalt im einzelnen zu unterrichten. Obwohl die Nördlinger den Kommissar darum ersucht hatten, den ihnen benannten Verhandlungstermin zu verschieben, hielt der Abt an dem ursprünglich von ihm festgesetzten Termin fest und führte die ihm befohlene Untersuchung trotz des Ausbleibens städtischer Vertreter durch. Der Rat sah sich daher veranlaßt, dem Hof 1491 eine eigene Darstellung der Angelegenheit zuzusenden.¹⁰⁵⁹

Auch in Nördlingen ergriff man bei Bedarf die Initiative und wirkte auf die Bestellung genehmer Delegaten hin.¹⁰⁶⁰ Auch Heinrich von Pappenheim und Bischof Wilhelm von Eichstätt, enge und loyale Parteigänger des habsburgischen Herrschers, hatten sich nicht aufgrund einer allein vom Reichsoberhaupt gefällten Entscheidung als Kommissare verschiedentlich mit Nördlinger Angelegenheiten zu befassen. Vielmehr war es der Rat der Stadt, der für ihre Verpflichtung zu den entsprechenden Kommissionsdiensten verantwortlich zeichnete. Unter den herrscherlichen Kommissorien, die von Nördlingen am Hof ausgebracht wurden, fehlen bisher von wenigen Ausnahmen abgesehen an die Nachbarstädte gerichtete Gebote. Die 1448 erfolgte königliche Anweisung die Anleite Jakob Püterichs auf Nördlinger Güter vorzunehmen, war nicht von der Stadt, sondern von ihrem Pro-

1057 Umfangreiches Quellenmaterial zu Hintergründen und Verlauf dieses Streits finden sich StadtA Nördlingen, Auswärtige Gerichte, Schiedsgerichtssachen, fasc. 6.

1058 StadtA Nördlingen, Gerichtssachen, Verhandlungen vor kaiserlichen Kommissaren, fasc. 4.

1059 Die Kommission für den Ochsenhausener ergibt sich aus den Schreiben des Nördlinger Rats an Johann Waldner und den kaiserlichen Sekretär Olaf, in dem der Standpunkt der Stadt ausführlich dargelegt ist (StadtA Nördlingen, Missivbücher 1491, fol. 31r-32r).

1060 So wandten sich Bürgermeister und Rat der Stadt etwa auch 1454 an den kaiserlichen Hof und baten darum, Ulrich Hasberg sowie seinen Mündeln, den Nachkommen des verstorbenen Anton Frickingers, *von der huldung wegen, so sich ewern k.gn. der vormund halb von wegen der kinder geburt zu thon, ein ewern gnaden commissarien hierum uns gesessen zu bevelhen, solich huldung ewern keyserlichen gnaden von inen auf ze nemen* (StadtA Nördlingen, Missivbücher 1454, fol. 1r-v).

zeßgegner erwirkt worden. Offensichtlich wahrte man auch in Nördlingen in dieser Hinsicht Distanz zu den Nachbarn, denen keine Möglichkeit gegeben werden sollte, Einfluß auf die Verhältnisse der Stadt auszuüben.

3.5.4. Ulm

Mehrfach wurde auch die Reichsstadt Ulm, Haupt der schwäbischen Städtevereinigung, während der Regierungszeit Friedrichs III. vom Reichsoberhaupt zur kommissarischen Übernahme von Herrschaftsaufgaben herangezogen.¹⁰⁶¹ Ebenso wie für die anderen Reichsstädte gilt auch für Ulm, daß an den Rat der Stadt gerichtete Delegationsreskripte in den ersten zweieinhalb Jahrzehnten der Herrschaft des Habsburgers eine eher seltene Ausnahme blieben. Erst seit dem Ausgang der 1460er Jahre häufen sich die Belege für kommissarische Aktivitäten des Ulmer Rats.

In der Regel waren es Reichsangehörige aus dem näheren und fernerem Umfeld der Stadt, die für die Übertragung kommissarischer Funktionen auf Bürgermeister und Rat Ulms verantwortlich waren.

Welches politische Prestige der Ulmer Stadtführung in Schwaben zukam, zeigt das Übereinkommen zwischen Herzog Albrecht VI. von Österreich und den Eidgenossen, die sich darauf verständigten, ihre Streitigkeiten vor dem Ulmer Rat zu verhandeln und sein Urteil anzuerkennen. Ob Ulm in diesem konkreten Fall formal als Kommissar von Friedrich III. eingesetzt wurde, geht aus den bisher bekannten Quellen nicht mit der wünschenswerten Eindeutigkeit hervor.¹⁰⁶² Das Einverständnis des Seniors des Hauses Habsburg erschließt sich jedoch aus dem Kommissionsbefehl für den Straßburger Domherrn Konrad von Busnang sowie den Würzburger Bischof Gottfried, die der König 1446 damit beauftragte, eine Untersuchung über das von den Eidgenossen 1415 eroberte, ehemals habsburgische Schloß Baden im Aargau, in dem sich das vorderösterreichische Archiv der Habsburger befunden hatte, durchzuführen. Über das Ergebnis ihrer Nachforschungen sollten der Bischof und der Domherr Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm, nicht den königlichen Hof, unterrichten.¹⁰⁶³

1061 Allgemein zur spätmittelalterlichen Geschichte Ulms vgl. E. NÜBLING, Reichsstadt Ulm 2; H.E. SPECKER, Ulm, E. NAUJOKS, Obrigkeitgedanke, A. SCHAEFER, Patriziat; G. GEIGER, Geschichte; P.-J. HEINIG, Friedrich III. 2, S. 974 ff..

1062 Im Januar 1447 wandte sich Friedrich III. an die Ulmer und befahl ihnen, die ihnen von seinem Bruder benannten Zeugen zum Bekenntnis der Wahrheit anzuhalten (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2225). Zum weiteren Gang der Ulmer Bemühungen vgl. J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2230, 2263, 2264; UB Appenzell 1, n. 795, 796; REC, n. 11248; J. CHMEL, Geschichte 2, S. 497; E. NÜBLING, Reichsstadt Ulm 1, S. 197; W. ÖCHLSI, Beziehungen, S. 446.

1063 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2114; ders., Materialien 1, n. 83; UB Basel 4, n. 56..

Auch andere Angehörige des schwäbischen Adels hatten offensichtlich keine Bedenken, ihre Rechtsstreitigkeiten vor dem Ulmer Rat auszufechten. Mit der gütlichen oder rechtlichen Entscheidung des Streits zwischen Gräfin Beatrix von Montfort und Werner Pienzenauer wurde der Rat im September 1455 beauftragt.¹⁰⁶⁴ Bereits am 22. Dezember desselben Jahres verkündeten die Ulmer Richter ihre Entscheidung, die vermutlich keinen der Prozeßgegner zufriedenstellte. Aufgrund der von beiden Seiten vorgelegten, einander widersprechenden kaiserlichen Urkunden sah sich der Rat nicht imstande, eine rechtliche Klärung des Sachverhalts vorzunehmen und verwies das Verfahren an den Kaiser.¹⁰⁶⁵

Noch im selben Jahr übertrug Friedrich III. den Ulmern die Prozeßleitung in der gerichtlichen Auseinandersetzung Ulrich Weltzlis, Vizekanzler der römischen Kanzlei, mit dem schwäbischen Kloster Zwiefalten um den Kohlberghof.¹⁰⁶⁶ Es ist anzunehmen, daß der aus Ulm stammende Weltzli erwartete, im Rat seiner Heimatstadt gewogene Richter zu finden. Doch auch dieser Ulm zugewiesene Rechtsstreit sollte nicht durch die Stadt entschieden werden. Der Prozeß wurde in den folgenden Jahren am Kammergericht fortgesetzt, das zuletzt ein Urteil zugunsten Weltzlis fällte.

Rund zehn Jahre später traten Graf Ulrich von Montfort und die Stadt Lindau an den kaiserlichen Hof heran, um dort ein Kommissionsmandat auf Bürgermeister und Rat Ulms zu erwerben. Friedrich III. entsprach diesem Begehren und wies die Ulmer Stadtführung an, sich mit dem Verfahren zwischen beiden Parteien zu beladen und ihren Streit rechtlich zu entscheiden.¹⁰⁶⁷ Auch hier blieb allen Bemühungen Ulms der Erfolg versagt. Aufgrund nachdrücklicher Beschwerden des Grafen von Montfort, wichtige Sachverhalte seien ihm verschwiegen worden, entzog Friedrich III. den Ulmern 1470 die übertragenen Vollmach-

1064 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 54.

1065 StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 58. Seltsamerweise findet sich ein weiterer Ulmer Urteilsbrief in dieser Angelegenheit vom Februar 1456. Daraus geht hervor, daß Bürgermeister und Kleiner Rat die Parteien noch einmal aufgrund des kaiserlichen Kommissionsmandats vom September des vorangegangenen Jahres vorluden. Welche Gründe die Ulmer zu diesem Vorgehen bewogen, bleibt unersichtlich. Der Vertreter Werner Pienzenauers verlangte nun, das Verfahren Herzog Ludwig von Bayern anzuvertrauen. Dagegen kamen die Ulmer erneut zu dem Entschluß, daß der Prozeß an das Reichsoberhaupt zu verweisen sei (StA Augsburg, Grafschaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, n. 59).

1066 Vgl. dazu P.-J. HEINIG, *Kanzlei Praxis*, S. 410; W. SETZLER, *Zwiefalten*, S. 47 f. Siehe dazu auch oben.

1067 Regg. F. III., H. 1, n. 81. Das Kommissionsmandat weist ausdrücklich auf den zuvor zwischen den Kontrahenten erzielten Kompromiß über den kommissarischen Richter hin, für den eine entsprechende Vollmacht in der Kanzlei erworben werden sollte. Im Ulmer Urteilsbrief (StA Augsburg, RL Lindau, N.S. 8, fol. 1r-62v) ist dieser Schiedsgerichtsvertrag zwischen Lindau und Montfort inseriert. Zum Hintergrund und weiteren Gang des Verfahrens vgl. A. NIEDERSTÄTTER, *Lindau*, S. 77 ff.

ten.¹⁰⁶⁸ 1472 vertraute der Habsburger der Stadt die Leitung von Ausgleichsverhandlungen zwischen den Grafen von Württemberg und Zollern an.¹⁰⁶⁹ Auch in die politisch auf hohem Niveau angesiedelte gerichtliche Auseinandersetzung des Augsburger Bischofs Johann von Werdenberg mit Graf Hugo von Montfort um das Hochgericht im Allgäu wurde die Stadt auf Weisung des Reichsoberhauptes 1477 als kommissarischer Richter einbezogen.¹⁰⁷⁰

Auch mit Verfahren, die Belange schwäbischer und fränkischer Nachbarstädte berührten, kam der Ulmer Rat verschiedentlich in Berührung. Von 1467 datiert ein Kommissionsauftrag, demzufolge Bürgermeister und Rat die Differenzen zwischen dem ehemaligen Nördlinger Stadtschreiber Hans Vogg und dem Rat seiner Heimatstadt sowie verschiedenen Nördlinger Bürgern beilegen sollte.¹⁰⁷¹ 1468 delegierte Friedrich III. den Rechtsstreit Hans Rütters gegen die Juden Jo-sepp aus Nördlingen und Schmul Leublin aus Leipheim an die Ulmer Stadtführung.¹⁰⁷²

Während der 1460er Jahre war die Stadt darüber hinaus an den schwierigen Verhandlungen zwischen Heinrich Erlbach und Augsburg beteiligt. Aufgrund der Weisung Friedrichs III. hatten sich die Ulmer gemeinsam mit Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg erstmals 1463 der politisch sensiblen Materie anzunehmen.¹⁰⁷³ Sechs Jahre später kam man offensichtlich erneut mit diesem Sachverhalt in Berührung. Den kaiserlichen Kommissaren, Bischof Johann von Augsburg und Graf Hugo von Montfort, war es auf dem Verhandlungsweg gelungen, die Kontrahenten dahingehend zu einigen, daß sich Erlbach bereit erklärte, seine Klagen vor dem Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim vorzubringen, während die Augsburger ihrerseits vor Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm ihr Recht suchen wollten. Ein zusätzlich zu diesem Anlaß ausgefertigtes Kommissionsmandat Friedrichs III. scheint in diesem Fall allerdings nicht an die Ulmer sowie an Heinrich von Pappenheim ergangen zu sein.¹⁰⁷⁴

1068 Regg. F. III., H. 8, n. 85.

1069 Taxbuch, fol. 163v.

1070 J. CHMEL, Briefe und Aktenstücke 3, n. 125 (nach HHStA Wien, Fridericana 4, Konv. 2, fol. 55r-v). Weiteres Aktenmaterial dazu: BayHStA München, RL Ulm, 75; StA Augsburg, Graf-schaft Königsegg-Rothenfels und Herrschaft Staufen, Urkunden, Nr. 151. Zum Streit um das Hochgericht im Allgäu siehe oben.

1071 StadtA Nördlingen, Auswärtige Gerichte VII, Schiedsgerichtssachen, fasc. 6. Siehe dazu oben.

1072 HStA Stuttgart, B 207, Bü 65a, S. 21-27.

1073 Über den Verlauf des Ulmer Tages vom 27. November 1463 berichtet ausführlicher Burkhard Zink, StChr. 5, S. 296-301; S. 296, Anm. 3; vgl. auch die Nachrichten bei Hector Müllich, StChr. ###, S. 198. Zur Auseinandersetzung zwischen Heinrich Erlbach und Augsburg vgl. K.-F. KRIEGER, F. FUCHS, Amtsträger.

1074 Die Rolle der Stadt in diesem Verfahren ergibt sich aus dem Ulmer Schlichtungsspruch vom 27. September 1469 (BayHStA München, RU Augsburg, n. 400). Während darin einerseits ausdrücklich auf den durch die *kaiserlich anwälte* herbeigeführten Kompromiß verweist, verzichtete man zur Darlegung der eigenen Rechtsstellung in dieser Angelegenheit andererseits auf je-

1480 waren die Ulmer Mitglied der von Friedrich III. zur Überprüfung der Finanzlage Weißenburgs eingesetzten Untersuchungskommission.¹⁰⁷⁵

Neben politisch prekären Kommissionsaufträgen hatte der Rat der Stadt selbstverständlich vor allem Routinekommissionen zu übernehmen. Zumeist handelte es sich dabei um Gerichtskommissionen. Als delegierter Richter begegnet uns der Ulmer Rat etwa 1471 im Verfahren zwischen den Ravensburgern Jörg Wachinger und Frick Humpiß.¹⁰⁷⁶ Nach Ausweis des Taxbuchs schlossen sich in den folgenden Jahren weitere Kommissionen dieser Art an.¹⁰⁷⁷

Für das Jahr 1480 findet sich dann das Konzept eines an Bürgermeister und Rat Ulms adressierten Kommissionsmandats, demzufolge der Stadtführung der Auftrag erteilt wurde, den Vorsitz in einem Appellationsverfahren das ein gewisser Sebald Schad angestrengt hatte, einzunehmen.¹⁰⁷⁸ Fünf Jahre später ermahnte Friedrich die Ratsherren, endlich das ihnen zu Entscheidung zugewiesene Verfahren zwischen Matthias und Elisabeth Steinbrenner zu eröffnen und voranzutreiben.¹⁰⁷⁹ 1486 wurden den Ulmern Streitentscheidungskompetenzen im Verfahren Hans Mullners von Egg gegen die Gemeinde Egg übertragen.¹⁰⁸⁰ In diesem Jahr erhielt die Stadt ausweislich eines Repertorialeintrags des weiteren eine Kommission in Sachen der Augsburgsburger Bürger Jörg Hohenstetten und Jörg Menzen.¹⁰⁸¹

Neben diesen Gerichtskommissionen¹⁰⁸² hatte die Stadt verschiedentlich Aussöhnungen¹⁰⁸³ herbei- und Konfiszierungen¹⁰⁸⁴ durchzuführen, Urkunden zu vidimieren¹⁰⁸⁵ und Schutz- und Schirmfunktionen¹⁰⁸⁶ auszuüben. Seit den 1480er Jahren mehrten sich dann Aufträge zur stellvertretenden Entgegennahme der Huldigungen von Reichslehnsleuten.¹⁰⁸⁷

den Hinweis, aus dem sich ein kaiserlicher Auftrag ableiten ließe. Auf die Ulmer Verhandlungen nehmen StadtA Konstanz, L 1373 (Ausgaben 1469), fol. 24v, sowie StadtA Augsburg, Baumeisterbücher Nr. 73 (1469), fol. 151r, Bezug. Zu den Ulmer Bemühungen vgl. auch #. STETTEN, Augsburg 1, S. 204 ff; E. NÜBLING, Reichsstadt Ulm, S. 246.

1075 B. MADER, Johann Keller, S. 40.

1076 Taxbuch, n. 239.

1077 Eine Zusammenstellung der an Ulm gerichteten kaiserlichen Kommissionsmandate aus den Jahren 1471-1474 bietet P.-J. HEINIG, Friedrich III. 3, S. 1461 f.

1078 HHStA Wien, RHA 3, fol. 273r-v.

1079 HHStA Wien, RHA 3, fol. 32r.

1080 HHStA Wien, RHA 2, fol. 165r-v.

1081 StadtA Ulm, Rep. 5, I, Teil 1, fol. 186r.

1082 Taxbuch, fol. 16r, 155r, 286v.

1083 Taxbuch, n. 1658.

1084 Taxbuch, fol. 83v; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 59; HHStA Wien, RHA 2, fol. 417r-v; REC, n. 14841

1085 StadtA Ulm, A- Urkunden, n. 1050/14; Taxbuch, n. 2550;

1086 Regg. F. III., H. 1, n. 96; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6280, dazu Taxbuch, n. 330; Taxbuch, n. 544, 2612; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 215; StadtA Ulm, A zu 1995.

1087 Den Huldigungseid hatten Bürgermeister und Rat Ulms in den 1480er Jahren von folgenden Personen empfangen: 1483: Klaus Ungelter (StadtA Ulm, A 1420/1); 1484: Georg Rotten (StadtA Ulm, A 1423/1); Jörg von Freiberg (StadtA Ulm, A 1427); 1487: Sigmund Kraft (J.

Bei der Betrachtung der den Ulmern von Friedrich III. übertragenen Kommissionen aus dem Bereich der kaiserlichen Jurisdiktion wurde der langwierige Rechtsstreit zwischen Kloster und Stadt Kempten, mit dem Ulm bereits 1467 in Berührung kam und in dessen weiterem Verlauf die Stadt selbst vom Reichsoberhaupt dann mehrfach mit einer juristischen Klärung betraut wurde, bereits oben ausführlicher behandelt.¹⁰⁸⁸

Die Ulmer Stadtführung profilierte sich durch ihre im Vergleich zu anderen Städten auffällige Dienstbeflissenheit bei der Durchführung von Kommissionsbefehlen als eine wichtige Stütze der von Friedrich III. praktizierten Herrschaft durch Delegation in Schwaben. Bisher liegen noch keine Belege dafür vor, daß der Ulmer Rat die Übernahme eines Kommissionsauftrags abgelehnt hätte.

Zwischen 1440 und 1493 boten aber auch Ulmer Angelegenheiten immer wieder Anlaß zum Einsatz von Kommissaren. In den ersten eineinhalb Jahrzehnten der Herrschaft des Habsburgers beschäftigte dabei vor allem der umfassende Gegensatz zwischen Adel und Städten, in den auch Ulm eingebunden war und der sich in eine Vielzahl von Einzelkonflikten aufspaltete, die vom Herrscher ernannten Richter und Schlichter.¹⁰⁸⁹

Der Ulmer Rat kam indes nicht nur als Mitglied des Städtebundes mit kaiserlichen Kommissaren in Berührung.¹⁰⁹⁰ Mehrfach leisteten Ulmer Bürger Kommissaren Friedrichs III. stellvertretend den Huldigungseid.¹⁰⁹¹ 1446 verhandelte eine königliche Kommission, der Markgraf Albrecht von Brandenburg, Kaspar Schlick sowie Hans von Neitperg angehörten, den Streit des Rats mit dem Kloster Reichenau.¹⁰⁹²

CHMEL, Reg. Frid., n. 7974 = RR, T 191v); 1488: Ulrich Rottengatter (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8274 = RR, T, fol. 193r). Aus dem Jahr 1493 wurde bisher zwei weitere Belege bekannt: Burkhard von Bernhausen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8896 = RR, W, fol. 72r) und Paul Rat (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8967 = RR, W, fol. 73r).

1088 Siehe dazu ausführlicher oben.

1089 Zu den Kommissionen, die im Rahmen dieser umfassenden Auseinandersetzung zwischen Adel und Städten eingesetzt wurden, siehe oben. Vor Kommissaren wurden etwa der Konflikt der Städte mit den Heimenhofenern, Heinrich von Geroldseck, Hans von Rechberg sowie Markgraf Albrecht von Brandenburg verhandelt.

1090 Siehe dazu oben.

1091 Als Stellvertreter Friedrichs III. bei der Entgegennahme von Lehnseiden fungierten 1447 Herzog Albrecht von Österreich (vgl. Ch. JANOTTA, Ulrich Säckler, S. 465 f; StadtA Ulm, A 893/1; ebd. A 2015), 1451 (StadtA Ulm, A-Urkunden, 992/24) sowie 1453 (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3085) und schließlich 1463 (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 4438) Graf Konrad von Kirchberg.

1092 StadtA Ulm, A-Urkunden 884/3. Zum Hintergrund der Differenzen und zu dem letztlich für Ulm vorteilhaften Ausgang des Streits zwischen dem Bodenseekloster und der Stadt vgl. H.E. SPECKER, Ulm, S. 67.

In den 50er Jahren beschäftigten die Verpfändung der österreichischen Herrschaft Hohenberg an ein Konsortium schwäbischer Städte¹⁰⁹³ sowie die daraus resultierenden unterschiedlichen Probleme mehrere Kommissare des Kaisers. Zunächst fiel Pfalzgraf Friedrich I. die Aufgabe zu, einen Ausgleich zwischen den städtischen Pfandinhabern und dem habsburgischen Herzog Albrecht VI., der sich gewaltsam in den Besitz Hohenbergs gesetzt hatte, zu finden.¹⁰⁹⁴ Nachdem es schließlich Herzog Ludwig von Bayern am 7. August 1454 auf dem Tag zu Göppingen gelungen war, eine Kompromißlösung zu finden,¹⁰⁹⁵ entzweiten sich alsbald die Städte wegen der Verteilung der durch die vorangegangene Entwicklung verursachten Kosten. Widerwillig mußten sich zunächst Nürnberg (1456), später dann die Stadt Rottweil (1458) kommissarisch mit den Differenzen der ehemaligen Pfandinhaber befassen.¹⁰⁹⁶

In die erste Hälfte der 50er Jahre fiel auch der sogenannte "Mörlinhandel", der zu Verstimmungen zwischen Ulm und Ravensburg beitrug.¹⁰⁹⁷ Nachdem es den Schwäbischen Städten nicht gelang, eine beide Seiten zufriedenstellende Übereinkunft zu erzielen, gelangte der Rechtsstreit vor Friedrich III., der 1453 Graf Johann von Werdenberg-Heiligenberg kommissarisch mit der Verfahrensleitung betraute.¹⁰⁹⁸ Heinrich von Pappenheim, der in dieser Zeit recht häufig als Kommissar mit Ulm in Berührung kam, verhandelte als delegierter Richter die Streitsache zwischen Ulm und dem Augsburger Ulrichskloster.¹⁰⁹⁹

1456 führten auch die Vorgänge in dem schwäbischen Kloster Ursberg, dessen Vogtei die Stadt Ulm innehatte, zu einem kaiserlichen Kommissionsauftrag, der dem Kardinalbischof Peter von Augsburg zugewiesen wurde.¹¹⁰⁰ Die Kompeten-

1093 Dem Städtekonsortium Ulm, Reutlingen, Überlingen, Lindau, Ravensburg, Biberach, Schwäbisch Gmünd, Memmingen, Aalen, Giengen, Buchhorn, Kempten, Kaufbeuren, Pfullendorf, Isny, Wangen, Leutkirch, Dinkelsbühl und Bopfingen an.

1094 Vgl. dazu B. ROLF, Kurpfalz, S. 29. Albrecht VI. und die Städte hatten sich gemeinsam an den Pfalzgrafen gewandt und ihn gebeten, den Auftrag Friedrichs III. anzunehmen und die Verhandlungen zu leiten (StadtA Ulm, A 1111). Auf die Ereignisse um die vorderösterreichische Herrschaft Hohenberg im 15. Jahrhundert gehen J. EICHMANN, Städtekrieg, S. 28 ff, sowie zuletzt W. BAUM, Habsburger in den Vorlanden, S. 330 ff, ein.

1095 Vgl. dazu W. BAUM, Habsburger in den Vorlanden, S. 344 ff.

1096 Das Kommissionsmandat vom 26. August 1456 ist im Nürnberger Ladungsbrief an die Parteien inseriert (StadtA Ulm, A 1113, fol. 215r-216r). Die auf den Rottweiler Rat übertragene Kommission ergibt sich aus dem Urteilsbrief vom 1. Dezember 1458 (StadtA Ulm, A-Urkunden 1019/1 mit dem inserierten Kommissionsbefehl vom 18. August 1458). Erst 1459 fällten Mitglieder des Konstanzer Rats einen endgültigen Schiedsspruch (HStA Stuttgart, B 198, PU n. 185).

1097 Vgl. dazu A. DREHER, Ravensburg, S. 298 ff; A. SCHULTE, Handelsgesellschaft, S. 490.

1098 Abschriften des kommissarischen Urteils, das der Graf am 18. September 1454 in Riedlingen zugunsten der Ravensburger fällte, finden sich im StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1307, 1308.

1099 Regg. F. III., H. 2, n. 60.

1100 Das Kommissionsmandat ist in einem Schreiben Bischof Peters an Ulm inseriert (StadtA Ulm, A 2015, n. 8). Zum Konflikt innerhalb des Konvents und dem daraus resultierenden Streit um

zen des Bischofs waren in diesem Fall jedoch überaus eng gefaßt. Er war lediglich dazu ermächtigt, die bei Konrad Cuntzli, dem Notar des Augsburger Kapitels, aufbewahrten Urkunden des Klosters einzusehen, zu prüfen und zu vidimieren.¹¹⁰¹

Am 7. Juli 1465 eröffnete Markgraf Albrecht von Brandenburg als kaiserlicher Kommissar ein Verfahren gegen die Stadt Ulm und mehrere ihrer ehemaligen Söldner, das Heinrich von Pappenheim angestrengt hatte.¹¹⁰² Hintergrund des Prozesses war der Tod Christophs von Pappenheim im Jahr 1462, für den sein Vater, Heinrich, die früheren Ulmer Söldner Georg von Rechberg, Hiltpold von Knöringen, Hans von Werdenstein und Rüdiger von Westernach sowie die Stadt als deren Dienstherrn verantwortlich machte. Heinrich von Pappenheim war es auch, der die Kommission auf den Brandenburger in der römischen Kanzlei erworben hatte.

Eine Kommissionsaufgabe gänzlich anderer Art stellte sich 1470 dagegen Bischof Johann von Augsburg, den der Kaiser beauftragte, eine Untersuchung über die Ulmer Stadtsteuer durchzuführen.¹¹⁰³

In den folgenden Jahren hatten sich verschiedentlich Richterkommissare Ulmer Belangen anzunehmen. So hatte Ludwig Heringer die Stadt vor dem kaiserlichen Gericht verklagt, ihm und seiner Frau ein rechtmäßig zustehendes Erbe vorzuenthalten. Nachdem die Ulmer die Vorwürfe des Klägers zurückgewiesen hatten, legte das Kammergericht Heringer den Zeugenbeweis auf. Als Kommissare wurden die Stadt Ehingen sowie Abt Johann von Kempten mit der Vernehmung der Personen, die der Kläger zu benennen hatte, betraut.¹¹⁰⁴

Nur mittelbar berührt war die Stadt hingegen in dem Kammergerichtsverfahren zwischen Anna und Bartholomäus Zattmann aus Ulm, in dessen Verlauf Bischof Johann von Augsburg 1480 eine Untersuchung vorzunehmen hatte.¹¹⁰⁵ Gleiches gilt für die Appellationsklage Ulrich Glöcklins gegen ein Urteil des Ulmer Stadt-

die Vogteirechte vgl. Ch. JANOTTA, Ulrich Säckler; A. LOHMÜLLER, Ursberg, S. 54ff; Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 424f.

1101 In gesonderten Schreiben befahl Friedrich III. den Ulmern sowie Abt Jodocus von Ursberg, den Befehlen des von ihm eingesetzten Kommissars gehorsam zu sein (StadtA Ulm, A 2015, n. 11, 16/17, 61).

1102 Das Datum der ersten Gerichtssitzung vor dem Markgrafen von Brandenburg ergibt sich aus StadtA Ulm, A-Urkunden, 1466 III 6 (*gerichtzhandel durch marggraffe Albrechten von Brandenburg zwischen den von Ulme und herrn Hainrichen marschalck ußgangen*). Das Original des Kommissionsmandats vom 24. Mai 1464 findet sich im FürstenbergA Donaueschingen, OA 25b, n. 47. Zum Tod Christophs von Pappenheim vgl. die Hinweise Hector Mülchs, S. 157ff. Siehe dazu auch oben.

1103 GLA Karlsruhe 5, n. 9112.

1104 HHStA Wien, Denegata Antiqua, 123. Aus der hier gleichfalls erhaltenen Aufstellung der Ausgaben Heringers - siehe dazu oben - ergibt sich, daß der Kläger zugleich eine Kommission für Abt Johann von Kempten erwarb.

1105 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 195.

gerichts zugunsten des Ulmer Spitals, mit der sich zunächst Bischof Otto von Konstanz, später dann, aufgrund einer Appellation des Spitals gegen das Urteil des ersten Kommissars, der Tübinger Propst, Johannes Vergenhans, zu befassen hatte.¹¹⁰⁶

Auch das 1460 Herzog Sigmund von Tirol zur Entscheidung übertragene Verfahren zwischen dem herzoglichen Günstling Wiguleis Gradner einerseits und dem Ulmer Bürger Lorenz Kraft berührte nicht die Stadt, sondern lediglich einen ihrer Bürger.¹¹⁰⁷

Mit Hilfe von Kommissaren griff Friedrich III. 1485 und 1486 in das kirchliche Leben Ulms ein. Der Konstanzer Bischof und der Abt von St. Gallen erhielten den Auftrag, die von der Kurie angeordnete und vom Kaiser gebilligte Reform im Ulmer Kloster Zu der Wengen umzusetzen.¹¹⁰⁸

Politisch bedeutsamer war der Konflikt Ulms mit Herzog Georg von Bayern-Landshut, der im Juni 1487 mehrere Ulmer Kaufleute, die sich auf dem Rückweg von der Nördlinger Messe befanden, überfallen und ihre Güter plündern ließ ("Nam bei Giengen").¹¹⁰⁹ Im Haller und im Dinkelsbühler Spruch vom April und Juni 1489 wurden Bischof Wilhelm von Eichstätt und Graf Eberhard von Württemberg zu Kommissaren ernannt, vor denen sich die Kontrahenten verantworten sollten.¹¹¹⁰

Übergriffe des Landvogts Johann Jakob gegenüber den Städten Ulm, Memmingen, Augsburg und Donauwörth sowie gegenüber dem Augsburger Bischof veranlaßten Friedrich III. schließlich 1492, den Ritter Walter von Stadion mit einer Untersuchung der Vorgänge zu beauftragen.¹¹¹¹

Die Kommissare, die sich auf Weisung des habsburgischen Reichsoberhauptes mit Ulmer Angelegenheiten zu befassen hatten, stammten im wesentlichen aus Schwaben oder den unmittelbaren Nachbarregionen. Vom Ulmer Rat nachweislich erworbene Delegationsreskripte an andere Reichsstädte blieben die Ausnahme. Lediglich in der Auseinandersetzung mit der von Memmingen angeführten Städtegruppe wirkten die Ulmer darauf hin, daß mit Nürnberg und Rottweil die Ratskollegien befreundeter Städte streitentscheidende Befugnisse durch den Kaiser übertragen wurden.

1106 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 281, Anhang 2, Reg. n. 348; dazu auch REC, n. 15357. Das Konzept des Mandats an Johann Vergenhans ist im HHStA Wien, RHA 3, fol. 63r-v, überliefert.

1107 TLA Innsbruck, P 1352/2.

1108 Zum Auftrag für Otto von Konstanz vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, Reg. n. 394; zum Befehl des Kaisers für Abt Ulrich von St. Gallen, RTA MR 1, n. 841.

1109 Vgl. dazu ###

1110 RTA MR 3, n. 218a; 220b.### Literatur, Hintergrund.

1111 Vgl. E. NÜBLING, Ulm 1, S. 110f.

Eine Sonderstellung unter den Kommissaren nahmen Bischof Wilhelm von Eichstätt und Graf Eberhard von Württemberg ein, die aufgrund des Haller und Dinkelsbühler Spruchs stellvertretend für Friedrich III. und König Maximilian die Auseinandersetzung Bayern-Landshuts mit Ulm entscheiden sollten.

3.5.5. Augsburg

Frühzeitig trat Friedrich an Bürgermeister und Rat Augsburgs heran, um sie mit der Wahrnehmung von Schutzfunktionen zu betrauen.¹¹¹² Bereits 1441 forderte der Habsburger Augsburg, ebenso wie auch andere Reichsstädte, auf, das Eigentum der Ingolstädter Stiftung Herzog Ludwigs von Bayern-Ingolstadt zu arrestieren.¹¹¹³ 1442 unterstellte das Reichsoberhaupt das Augsburgische Kloster St. Ulrich dem besonderen Schutz der Stadt.¹¹¹⁴

1448 waren Augsburgische Ratsherren Mitglieder der Kommission, die Friedrich III. mit der Wiedereinsetzung der aus ihren Ämtern vertriebenen alten Schweinfurter Räte beauftragte.¹¹¹⁵

Auch in den nächsten Jahren hatten die Augsburgische auf Weisung des Herrschers noch verschiedentlich Schutzfunktionen zu übernehmen und Beschlagnahmungen von Gütern durchzuführen. So wurde der Stadt 1464 befohlen, das Eigentum des in Wien getöteten Ulrich Riederers zu konfiszieren;¹¹¹⁶ 1473 galt es gemeinsam mit Ulm, die Zerstörung des Dorfes Illerrieden zu verhindern.¹¹¹⁷ Zwei Jahre später übertrug das Reichsoberhaupt der Stadt den Schutz der Rechte Thannhausens.¹¹¹⁸ Im selben Jahr wies Friedrich III. Bürgermeister und Rat an, die Kammergerichtsakten des verstorbenen Erzbischofs Adolf von Mainz in Verwahrung zu nehmen und dem kaiserlichen Hof zuzustellen.¹¹¹⁹

Im Rahmen eines am Kammergericht geführten Erbschaftsprozesses befahl der Kaiser 1476, den umstrittenen Besitz zu inventarisieren und zu verwahren, *so langn biß vor unns oder wem wir das bevelhen mit recht ausfündig gemacht wirdet, wem dieselben verlassen hab und gut rechtlichen zugeburt.*¹¹²⁰

Der geplante Bau des Schlosses Rothenberg durch Hans Fuchs, Martin Truchseß und andere bewog den Herrscher 1478 dazu, Bürgermeister und Rat

1112 Zum Verhältnis zwischen Friedrich III. und der Reichsstadt Augsburg vgl. P.M. LIPBURGER, Augsburg.

1113 E.M. LICHTENOWSKY/E. BIRK, Habsburg 6, Reg. 178.

1114 Regg. F. III., H. 2., n. 4. Vgl. dazu auch P.M. LIPBURGER, Augsburg, S. 90 u. S. 125 ff.

1115 Vgl. dazu R. MITSCH, Eingreifen, S. 33 ff.

1116 BayHStA München, RU Augsburg, n. 366. (nach RTA Köln). Zu den Bemühungen Friedrichs III., sich einen Anteil am Erbe Riederers zu sichern vgl. Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 573 ff.

1117 Taxbuch, fol. 200v.

1118 StadtA Augsburg, Schätze 105, Bd. 8a, n. 78, fol. 54r.

1119 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7750, 8191. Vgl. auch P.M. LIPBURGER, Augsburg, S. 219, Anm. 13.

1120 StadtA Augsburg, Literaliensammlung, Kasten 1471-1479, 1478 V 21.

Augsburgs die Vollmacht zu erteilen, jeglichen Versuchen der Genannten, Befestigungsanlagen zu errichten, mit Nachdruck entgegenzutreten. Die Erfolgsaussichten der Augsburger Bemühungen beurteilte der Hof offensichtlich jedoch nicht übertrieben optimistisch, denn mit Nachdruck wies das kaiserliche Mandat darauf hin, der Herrscher wolle bei einem Scheitern der Augsburger Bemühungen *dasselb sloss mit hilf unnsrer und des heiligen reichs curfursten, fursten und andern stetten und underthanen des heiligen reichs erobern und niderprechen lassen*.¹¹²¹

Selbstverständlich hatte die Stadt auch im Bereich der königlich-kaiserlichen Jurisdiktion als Kommissar des Herrschers immer wieder Aufgaben zu übernehmen. Mehrfach waren die Ratsherren damit befaßt, Rechtsstreitigkeiten nach *minne* oder nach *recht* zu bereinigen. Im Unterschied zu Nürnberg war man dabei in Augsburg offenbar eher geneigt, sich als königlich-kaiserlicher Kommissar mit der Leitung von Gerichts- oder Schlichtungsverfahren zu beladen. Die politische Bedeutung der von Augsburg kommissarisch verhandelten Rechtsfälle wird man allerdings nicht überschätzen dürfen. Mehrheitlich handelte es sich um gewöhnliche Gerichts- und Schlichtungsverfahren, an deren Ausgang der Hof kein unmittelbares Interesse erkennen ließ.

Zwei Kommissionsbefehle verdankten die Augsburger Ratsherren dem Betreiben ihrer Nördlinger Amtskollegen, die sich sowohl in ihrem Prozeß gegen Jakob Püterich¹¹²² als auch im Streit mit Agathe Plintheimer¹¹²³ erfolgreich um die Delegation der Verfahrensleitung auf den Augsburger Rat bemühten.

Für einen verhältnismäßig langen Zeitraum von fast 20 Jahren schied der Augsburger Rat dann aus dem Kreis der kontinuierlich mit Rechtsprechungs- und Schlichtungsaufgaben betrauten Reichsangehörigen aus. Dieser Befund verweist indes nicht auf eine temporär von der Stadt eingenommene königsferne Position, denn es lassen sich auch für diese Zeitspanne durchaus vielfältige Kontakte der Stadt mit dem Habsburger nachweisen. Zwar waren die Augsburger selbst nicht als Delegaten des Habsburgers aktiv, jedoch hatten sich gerade auch in diesen Jahren Kommissare des öfteren mit Belangen der Stadt zu befassen.¹¹²⁴ Mit dem

1121 StadtA Augsburg, Literaliensammlung, Kasten 1471-1479, 1478 I 15. Die angekündigten Sanktionen sollten freilich eine leere Drohung bleiben. Die Burg wurde von den sogenannten Ganerben, die sie 1478 von Pfalzgraf Otto II. von Mosbach erworben hatten, befestigt. Vgl. dazu M. SCHÜTZ, Ganerbschaft.

1122 Vgl. dazu Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 375 f, Anm. 34.

1123 StadtA Augsburg, Urkunden-Sammlung, 1455 VII, 7. Eine Abschrift des kaiserlichen Kommissionsmandats findet sich StadtA Augsburg, Ratsbücher 1, fol. 386v-387r. Obwohl die Augsburger verhältnismäßig rasch ein Urteil fällten, sollte sich der Prozeß noch über Jahre hinweg hinziehen, da Agathe Plintheimer auch gegen dieses Urteil appellierte. Nördlingen sah sich daher 1456 gehalten, Kontakt mit Riederer aufzunehmen (StadtA Nördlingen, Missivbücher 1456, fol. 53r-v). Zu Agathe Plintheimer vgl. Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 405 ff.

1124 Siehe unten.

Erscheinen Friedrichs III. im äußererbländischen Binnenreich stieg die Zahl der Kommissionsaufträge, die an Bürgermeister und Rat der Stadt am Lech adressiert waren, wiederum an. Alltäglichen Rechtsstreitigkeiten hatten sich Bürgermeister und Rat der Stadt des weiteren etwa in den Jahren 1477¹¹²⁵ und 1490¹¹²⁶ anzunehmen. 1472, 1483 und 1486/87 galt es Beweiserhebungsverfahren durchzuführen. Die Delegation dieser inhaltlich eng begrenzten Aufgaben war im Rahmen von am Kammergericht anhängigen Prozessen erforderlich geworden. Das Ergebnis der Ermittlungen und der Entgegennahme von Beweiseiden war dem Hof unverzüglich mitzuteilen.¹¹²⁷

An aufsehenerregenderen Prozessen waren die Augsburger als von Friedrich ermächtigte Delegaten hingegen in den Jahren 1489 und 1492 beteiligt. 1489 ernannte der Kaiser neben den Grafen Eberhard von Württemberg und Ulrich von Montfort auch Bürgermeister und Ratsherren der Städte Biberach und Augsburg zu Kommissaren. Stellvertretend für das Reichsoberhaupt sollte sich die Kommission um eine gütliche Beilegung der langwährenden Differenzen zwischen Kloster und Stadt Kempten bemühen.¹¹²⁸ Dadurch bereits mit den schwierigen Verhältnissen in Kempten vertraut, erhielten die Augsburger 1492 schließlich den kaiserlichen Auftrag, im Streit des Abtes von Kempten mit den Freizinsern und Eigenleuten des Klosters Recht zu sprechen.¹¹²⁹

1125 Im Konflikt zwischen Erhard Dornheim und den Gemeinden Tuttligen, Ehingen und Oberwaldingen sollte Augsburg eine gütliche Einigung herbeiführen (StadtA Augsburg, Missivbücher, Bd. 8a, fol. 55v).

1126 In der Appellationssache des Rudolf von Eschenau gegen ein Urteil des Landgerichts Bamberg zugunsten des Hans Reussen ernannte Friedrich III. Bürgermeister und Rat Augsburgs zum kommissarischen Richter (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, 7-farbiges Alphabet, Urkunden, n. 3652).

1127 1472 erging nach Ausweis des Taxregisters ein Auftrag zur außergerichtlichen Beilegung eines Streits an den Augsburger Rat (Taxbuch, n. 2076). 1483 wurde den Augsburgern von Friedrich III. befohlen, von Ursula Peterlin, Tochter des verstorbenen Ludwig Meutings, einen Eid entgegenzunehmen (StadtA Augsburg, Missivbücher, Bd. 8a, fol. 18v-19r). Hintergrund des Prozesses bildeten die langjährigen Rechtsstreitigkeiten Meutings mit dem Augsburger Domkapitel, der zuvor nicht nur das Kammergericht, sondern auch verschiedene Kommissare beschäftigt hatte. 1486/87 hatten die Augsburger Verhöre im Rahmen des Prozesses zwischen Ulrich Arzt und Georg Burkhard durchzuführen und ein Vernehmungsprotokoll dem kaiserlichen Hof zuzusenden (StadtA Augsburg, Reichsstadt Augsburg, Literalien, 1440-1487, 1487 II 9, fol. 2r). Nach Durchführung des ersten Verhörs, über dessen unbefriedigendes Ergebnis die Augsburger Johann Waldner weisungsgemäß unterrichteten (StadtA Augsburg, Missivbücher, Bd. 8c, fol. 21r-v), erhielt die Stadt im Februar 1487 erneut den Befehl, die betroffenen Parteien vor sich zu laden und zu befragen.

1128 HHStA Wien, RHA 4, fol. 1r-v; dazu auch StA Augsburg, RU Kempten, n. 773, 780, 782. Ausführliche Informationen über den Verlauf des Schlichtungsverfahrens lassen sich der umfangreichen Dokumentation über die langwierigen Verhandlungen entnehmen, die die Kommissare dem Hof 1493 in Form eines Abschlußberichts zugehen ließen (StA Augsburg, RU Kempten, n. 800; ebd., Fürststift Kempten, Literalien [Neuburger Abgabe], n. 2503).

1129 HHStA Wien, RHA 1, fol. 213r; dazu auch ebd., fol. 214r-215v. Auch die Wurzeln dieses Konfliktes reichen weit zurück. Im einzelnen dazu oben.

Neben diesen, dem Bereich der Jurisdiktion zuzurechnenden Aufgaben wurden Bürgermeister und Rat Augsburgs auch zur Entgegennahme von Huldigungseiden¹¹³⁰ bevollmächtigt und zur Teilnahme an der von Friedrich III. eingesetzten Kommission, die mit der Untersuchung der Finanzlage Weißenburgs beauftragt war,¹¹³¹ aufgefordert.

Zu den vor allem während den 1450er Jahren mit am häufigsten zur Regelung Augsburger Sachverhalte eingesetzten Kommissaren zählte der Reichserbmarschall Heinrich von Pappenheim, für den bisher allerdings seit ungefähr 1466 keine weiteren Kommissionsaufträge, die in einem Bezug zu der Stadt am Lech standen, belegt sind.¹¹³² Neben dem Reichserbmarschall trat der Hof Friedrichs III. vor allem an die jeweiligen Inhaber der Augsburger Bischofswürde mit entsprechenden Kommissionsbefehlen heran, wenn es galt die Stadt betreffende Sach-

1130 Belege für die kommissarische Entgegennahme von Huldigungen durch die Stadtführung Augsburgs finden sich ausgesprochen selten. 1469 hatten Hans Titelin und Hans Hermann als Lehnsträger der Stadt Kaufbeuren für die "Elspanmühle" vor dem Augsburger Rat den Lehnseid zu leisten (Urkunden der Stadt Kaufbeuren, n. 1083). 1475 wurde Hans Contzelmann als Lehnsträger des Benediktinerinnenklosters St. Nicklas bei Augsburg aufgefordert, *burgermeister und rate der obgemelten statt Augspurg von solher lehen wegen an unser stat und in unserm namen gewondlich glubde und eyde tun* (J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 1, n. 158, S. 442 f).

1131 Vgl. B. MADER, Johann Keller, S. 40. Außer an Augsburg erging dieser Auftrag auch an Ulm, Nürnberg und Rothenburg.

1132 1453 fiel dem Pappenheimer die Aufgabe zu, über die Klage des Truchsessens Jakob von Waldburg gegen die Stadt Augsburg wegen der seinem Knecht Hans Zürn zugefügten schweren Verletzung zu entscheiden (StadtA Augsburg, Urkunden, 1455 I 20). Zusammen mit dem schwäbischen Unterlandvogt Markward von Schellenberg übernahm der Reichserbmarschall dann 1455 den Vorsitz im Verfahren zwischen dem Augsburger Bischof und der Stadt. Vgl. Mon. Boica, XXXIV, S. 478; zum Verlauf des Rechtsstreits siehe Burkhard Zink, Chronik, S. 208 ff; vgl. auch F. ZOEPFEL, Bistum Augsburg, S. 423; J. VOCHER, Waldburg 2, S. 55. 1456 gelang es den beiden Kommissaren, die Kontrahenten in diesem Verfahren zu einem Vertragsabschluß zu bewegen (StadtA Augsburg, Literaliensammlung, Kasten 1276-1463, 1456 VI 4, fol. 4r-9v, mit inseriertem Kommissionsmandat vom 24. Dezember 1455). Ebenfalls 1455 erforderte der Kammergerichtsprozeß Peter von Argons gegen die Augsburger eine Untersuchung vor Ort, die der Kaiser an Heinrich von Pappenheim delegierte (StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, 1455 VI 9). Als "Wissender" der Westfälischen Gerichte" wurde dem Reichserbmarschall dann 1457 die Klagesache des Schweinsberger Schenken, Jörg Spiegels und Peter Widemanns gegen Bürgermeister und Rat Augsburgs übertragen (StadtA Augsburg, Literaliensammlung, Kasten 1276-1463, 1457 III 26). In den 1460er Jahren fand dann vor dem Reichserbmarschall der langwierige Prozeß Ulrich Helhunds, genannt Lutz, und Leonhard Fronmüllers gegen verschiedene Bürger Augsburgs statt. Der Verlauf des Verfahrens und die in diesem Rahmen dem Pappenheimer übertragenen Aufgaben gehen aus dem umfangreichen Urteilsbrief des Pappenheimers vom 5. August 1466 (StadtA Augsburg, Urkunden-Sammlung, sub dat.) hervor. Weitere Nachrichten zu diesem Prozeß finden sich: StadtA Augsburg, Literaliensammlung, Kasten 1464-1467, 1464 V 7; ebd., Schätze 195 (Missivbücher), Bd. 6, (1466-67), fol. 25r, 35v-36r, 53v-54r; ebd., Urkunden-Sammlung, 1463 IX 16; ebd., Ratsbücher 7 (1466-1473), fol. 166r; StA Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urkunden, 1464 V 24; FürstenbergA Donauerschlingen, OA 25b, n. 46.

verhalte zu klären.¹¹³³ Mit einzelnen Rechtsprechungs- und Schlichtungsfunktionen sowie der Durchführung von Untersuchungen waren darüber hinaus Bischof Johann von Freising sowie Graf Ulrich von Öttingen,¹¹³⁴ Erzbischof Bernhard von Salzburg und Herzog Albrecht von Bayern-München¹¹³⁵, Bischof Gottfried von Würzburg,¹¹³⁶ Bischof Wilhelm von Eichstätt,¹¹³⁷ Bischof Ulrich von Passau,

1133 Bischof Peter erhielt 1453 den Befehl, eine Aussöhnung zwischen der Stadt und Peter von Argon herbeizuführen. Die Kommission ist aus einer Nachricht Augsburgs an Nördlingen (StadtA Nördlingen, Missiven 1453, n. 81) zu erschließen. Zum Konflikt zwischen Peter von Augsburg und dem Rat seiner ehemaligen Heimatstadt siehe auch das Schreiben Bers von Rechberg zu Hohenrechberg an Markgraf Albrecht von Brandenburg, in dem der Markgraf ersucht wurde, sich um die Delegation des Streits an Herzog Albrecht III. von Bayern-München beim Kaiser einzusetzen (StA Bamberg, A 205/V, n. 9658). Als vom Kaiser gesetzter Richter übernahm der Kardinalbischof 1455 die Prozeßleitung im Verfahren zwischen der Stadt und Nikolaus Langelor, genannt Klinkhammer. Eine Abschrift des Kommissionsmandats vom 14. Juni 1455 bietet StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 875, fol. 36r-v). Zuvor hatte sich der Augsburger Rat dazu entschieden, das Mandat auf Bischof Peter am kaiserlichen Hof auszubringen (StadtA Augsburg, Ratsbücher 5 [1455], fol. 88r). Als kaiserlicher Kommissar kam Bischof Peter auch mit dem Verfahren zwischen der Stadt und Heinrich Keller, das später in der Auseinandersetzung Augsburgs mit Heinrich Erlbach eine Rolle spielen sollte, in Berührung. Auf die dem Bischof erteilte Kommission verweisen K.-F. KRIEGER u. F. FUCHS, Amtsträger, S. 349. Häufiger als sein Amtsvorgänger beschäftigte sich Johann von Werdenberg aufgrund kaiserlicher Befehle mit Augsburger Sachverhalten. So trat der Werdenberger 1469 zusammen mit seinem Eichstätter Amtskollegen 1469 als Vermittler im Streit Augsburgs mit den bayerischen Herzögen Albrecht IV., Ludwig IX. und Georg auf. Vgl. dazu F. ZOEPFEL, Bistum Augsburg, S. 462; Ch.F. STÄLIN, Württembergische Geschichte 3, S. 462; E. NÜBLING, Ulm 1, S. 252f. Den Schlichtungsvertrag verkündeten dann der Bischof und Graf Haug von Werdenberg (StA Augsburg, RU Augsburg, n. 397). Während der zweiten Hälfte der 70er Jahre führte Bischof Johann eine Untersuchung im Rahmen des Rechtsstreits zwischen Hans Zimmermann und Thomas Epishofer, in den auch die Stadt Augsburg involviert war, durch. Die Kommission für den Werdenberger ergibt sich aus der bei J.H. HARPPRECHT, Staats-Archiv 1, n. 66, abgedruckten Schadenaufstellung der Familie Zimmermann. Der genaue Zeitpunkt, an dem der Befehl erging, konnte bislang nicht ermittelt werden. Aus StadtA Augsburg, Missivbücher, Bd. 7, fol. 63r, geht jedoch hervor, daß der Bischof bereits im Juli 1477 zum Kommissar in dieser Sache bestellt worden war. Weitere Nachrichten zu dieser Kommission: HHStA Wien, RHA 3, fol. 363r-v. 1480 schließlich wurde Bischof Johann von Augsburg ermächtigt, diesen Rechtsstreit durch sein Urteil zu entscheiden (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 707). Allerdings appellierte Hans Zimmermann gegen die Entscheidung des geistlichen Fürsten (HHStA Wien, RHA 3, fol. 385r-v).

1134 Die Genannten hatten im Rahmen der von Heinrich Erlbach gegen verschiedene Augsburger Ratsherren erhobenen Vorwürfen eine Untersuchung zur Klärung der Frage durchzuführen, *ob dem Feder und dem Keller unrecht beschehen sei, darumb, das man sie köpft*. Vgl. dazu K.-F. KRIEGER u. F. FUCHS, Amtsträger, S. 354, mit Hinweis auf die archivalische Überlieferung zu dieser Kommission.

1135 Taxbuch, n. 2021.

1136 1454 hatte der Bischof den Streit zwischen Nikolaus Langelor, genannt Klinkhammer und Augsburg als Kommissar zu verhandeln (StadtA Ulm, A 1111). Zu Nikolaus Langelor vgl. auch K.-F. KRIEGER u. F. FUCHS, Amtsträger, S. 340 f. Über die Kosten des Verfahrens informieren die im StadtA Augsburg überlieferten Baumeisterbücher zahlreiche Informationen.

1137 Zusammen mit seinem Augsburger Amtskollegen Peter sowie dessen Nachfolger Johann war der Eichstätter Fürstbischof an den Ausgleichsverhandlungen zwischen Augsburg und Ludwig

Graf Ulrich von Württemberg¹¹³⁸ und Graf Haug von Werdenberg¹¹³⁹ betraut. Neben Grafen und Fürsten wurden aber auch einzelne Städte als kaiserliche Kommissare in Augsburg tätig. Nürnberg und Ulm fiel die Aufgabe zu, für ein Ende der Fehde Burggraf Michel von Maidburgs und Heinrich Erlbachs gegen Augsburg zu sorgen.¹¹⁴⁰ Die Nürnberger hatten darüber hinaus 1465 den Prozeß des Augsburger Ludwig Meuting gegen ihren Bürger Lukas Kemnater zu leiten,¹¹⁴¹ in dessen Verlauf auch der Abt von St. Ägidien (1467) verpflichtet wurde, eine Beweisaufnahme vorzunehmen.¹¹⁴² Den Rechtsstreit der Augsburger Bürgerin Ursula Peterlin, Tochter Ludwig Meutings gegen das Augsburger St. Moritzstift leiteten Vertreter des Memminger Rates.¹¹⁴³

Im Unterschied zu den hier angeführten Kommissionen nimmt der Sigmund von Pappenheim 1477 erteilte Auftrag, der allerdings nur in der zeitgenössischen Historiographie belegt ist, eine Untersuchung über die Hintergründe der Hinrichtung der Brüder Vittel in Augsburg durchzuführen, eine Sonderstellung ein.¹¹⁴⁴ Die Erfüllung der dem Pappenheimer zugewiesenen Aufgabe lag in unmittelbarem Interesse Friedrichs III., der vermutlich aufgrund der ihm auf diese Weise zur Kenntnis gelangten Informationen, sein Vorgehen gegen den zünftischen Augsburger Bürgermeister Ulrich Schwarz plante. Vor diesem Hintergrund darf vermutet werden, daß der Kaiser in dieser besonderen Situation sehr genau darauf achtete, wem er die Durchführung dieser Aufgabe anvertraute. Bei den anderen Kommissionserteilungen hingegen spricht, auch wenn im einzelnen politische Parteigänger Friedrichs - wie etwa Heinrich von Pappenheim, Bischof Peter von Augsburg oder Bischof Wilhelm von Eichstätt - als bevollmächtigte Delegaten auftraten, alles dafür, daß ihre Heranziehung zu den Kommissarspflichten im wesentlichen aufgrund ihrer politischen Stellung in der Region und des Ansehens, das sie bei den Parteien genossen, erfolgte. Insofern ergeben sich auch hier keine

von Bayern-Landshut beteiligt (BayHStA München, Neuburger Kopialbücher, n. 31, fol. 106r-107v).

1138 Taxbuch, n. 2232. Es handelte es sich hier um eine Gerichtskommission in Sachen des Augsburger Bürgers Konrad Kraft.

1139 Der Bischof von Passau und Graf Haug fiel um 1468 die Aufgabe zu, die Spannungen zwischen Augsburg und Herzog Ludwig von Bayern-Landshut zu entschärfen (StadtA Regensburg, AR 1984/7, fol. 124v-125r).

1140 Siehe dazu oben.

1141 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1253.

1142 Ebd.

1143 Die Vollmacht für Memmingen geht aus einem Schreiben Friedrichs III. an Bürgermeister und Rat Augsburgs vom 27 Januar 1483 hervor, das abschriftlich in StadtA Augsburg, Missivbücher, Bd. 8a, fol. 18v-19r, überliefert ist. Eine weitere Kommission erhielten die Memminger zusammen mit ihren Nördlinger Amtskollegen 1491; vgl. dazu P.M. LIPBURGER, Augsburg, S. 221, Anm. 25d.

1144 Vgl. dazu R. MITSCH, Eingreifen, S. 40.

Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Auswahl der Delegaten Ausdruck eines vom Hof systematisch verfolgten herrschaftspolitischen Konzepts gewesen wäre.

3.5.6. Die Bodenseestädte Konstanz, Überlingen und Ravensburg

Konstanz

Die wechselseitigen Beziehungen zwischen der Bodenseestadt und Kaiser Friedrich III. waren bereits Gegenstand der umfangreichen Dissertation Peter Fritz Krammls, der auch die Kommissionsaufträge des Herrschers für Konstanz behandelte.¹¹⁴⁵ Somit erübrigt sich hier eine neuerliche Zusammenstellung der Belege. Es erscheint deshalb an dieser Stelle ausreichend, an dieser Stelle lediglich einzelne Aspekte hervorzuheben.

Gemessen an der Gesamtzahl der Kommissionen, die der Hof während der Regierungszeit Friedrichs III. den Konstanzer Stadtvätern übertrug, gehörte die Stadt zu den am häufigsten mit der eigenverantwortlichen Durchführung von Herrschaftsaufgaben betrauten Kommissaren Friedrichs III. Dabei spielte Konstanz, ebenso wie andere Städte, in den beiden ersten Jahrzehnten der Herrschaft des Habsburgers als Kommissar des Reichsoberhauptes zunächst nur eine untergeordnete Rolle. Im Zeitraum zwischen 1440 und ca. 1460 hatten die Konstanzer lediglich in seltenen Ausnahmefällen ein an sie gerichtetes Kommissionsmandat entgegenzunehmen.¹¹⁴⁶ Erst seit den 1460er Jahren trat der Hof vermehrt mit entsprechenden Aufgaben an die Stadt heran. In der Folgezeit hatten sich Bürgermeister und Rat von Konstanz recht oft auf Weisung des Kaisers Streitigkeiten zwischen Reichsangehörigen als Schlichter oder Richter anzunehmen oder Be-

1145 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, zu den Gerichtskommissionen besonders S. 260 ff. Folgende Kommissionen sind noch nicht bei Kramml verzeichnet: 1467 waren die Konstanzer in einer nicht genauer zu verfolgenden Auseinandersetzung, in die auch die Grafen von Lupfen verwickelt waren, von Friedrich III. als Schlichter eingesetzt worden. Der Hinweis auf diese Kommission ergibt sich aus den städtischen Rechnungsbüchern (StadtA Konstanz, L 1372, fol. 22r). Eine Kommission für das Jahr 1469 läßt sich aus den Konstanzer Briefbüchern (StadtA Konstanz, B II 8 [1469], fol. 50v und fol. 51r) erschließen. 1479 bestellte Friedrich III. die Städte Konstanz und Schaffhausen zu Kommissaren im Streit zwischen Graf Sigmund von Lupfen und dem Schaffhausener Abt Konrad (StA Schaffhausen, Korrespondenzen I, n. 166; der Konstanzer Urteilsbrief findet sich im TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1158). 1487 erhielten wiederum Schaffhausen und Konstanz einen Kommissionsbefehl des Kaisers (Regg. F. III., H. 8, n. 462), ohne daß bislang ersichtlich ist, inwieweit die Konstanzer Stadtführung in diesem Fall tatsächlich aktiv wurde. Das Konzept eines weiteren, allerdings nicht genau datierbaren Kommissionsbefehls für Bürgermeister und Rat von Konstanz verweist auf die der Stadt erteilte Vollmacht im Streit zwischen Ulrich von Brandis und einigen Bürgern von Mayenfeld ein Urteil zu fällen (HHStA Wien, Fridericiana 10, fol. 165r-v).

1146 Vgl. dazu die bei P.F. KRAMML, Konstanz, aufgeführten Kommissionen.

weisaufnahmen im Rahmen von Kammergerichtsprozessen durchzuführen.¹¹⁴⁷ Sonstige herrschaftspolitische Funktionen, wie sie andernorts ebenfalls von Kommissaren Friedrichs III. ausgeübt wurden, fielen hier dagegen kaum ins Gewicht.¹¹⁴⁸

Kommissionen, bei denen es Sachverhalte zu klären gab, die unmittelbar Interessen Friedrichs oder des Reiches tangierten, wurden den Konstanzern allerdings nur ausnahmsweise übertragen. 1460 trat der Kaiser an die Stadt heran und beauftragte sie, einen Bericht über die politischen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse in Ravensburg zu erstellen. Hintergrund dieser Anweisung war die Klage einer Gruppe Ravensburger Bürger gegen die vom Rat ihrer Heimatstadt vorgenommenen Veränderungen in der Stadtverfassung. Friedrich III., der durch die inkriminierten Ravensburger Maßnahmen seine obrigkeitliche Stellung verletzt sah, nahm sich der Klage an und zitierte die Stadt vor das Kammergericht. Gleichzeitig versuchte der Hof, das eigene Informationsdefizit über die Situation vor Ort mit Hilfe der Konstanz erteilten Kommission zu beheben.¹¹⁴⁹ Acht Jahre später war Konstanz Mitglied der von Friedrich III. eingesetzten Städtekommission, die sich um eine Aussöhnung zwischen den Eidgenossen und Erzherzog Sigmund von Tirol bemühen sollte.¹¹⁵⁰

Trotz der quantitativ beeindruckenden Kommissarstätigkeit von Bürgermeister und Rat der Bodenseemetropole seit den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts, wird man Konstanz kaum als wirkliche Außenstation des Hofes in einem engeren Sinn verstehen können. Die Initiative, die Stadt mit einer Kommission zu betrauen, ging auch im Falle von Konstanz in der Regel nicht von der Zentralgewalt aus; vielmehr wurde ein entsprechendes Gesuch aus der Region heraus der Reichsspitze vorgebracht, die dann gewöhnlich den ihr unterbreiteten Vorschlägen zustimmte und das gewünschte Mandat an den ihr benannten Kommissar ausgehen ließ.¹¹⁵¹ Insofern vermitteln die an die Konstanzer Stadtführung gerichteten Kommissionsbefehle in erster Linie einen Eindruck vom Ansehen, das die Stadt vor allem in den am Nordufer des Bodensees gelegenen Landstrichen genoß.

1147 In nahezu 70% aller Fälle waren die Konstanzer aufgrund des Kommissionsbefehls gehalten, Zeugen zu vernehmen, Streitigkeiten zu schlichten oder Urteile zu fällen.

1148 1442 erging an die Stadt der königliche Befehl, den Juden Jakob von Ofen wegen Veruntreuung festzunehmen (P.F. KRAMML, Konstanz, Anhang 2, Regesten, n 44, sowie ebd., S. 202). Zusammen mit Buchhorn, St. Gallen, Wangen, Überlingen und Lindau sollten die Konstanzer 1478 dafür Sorge tragen, daß die Stadt Ravensburg in ihrem Rechten im Altdorfer Wald nicht beeinträchtigt würde (HStA Stuttgart, B 198, Ravensburg, PU 269).

1149 Auf die Kommission machte bereits P.F. KRAMML, Konstanz, S. 261, unter Hinweis auf die Notizen in den städtischen Rechnungsbüchern aufmerksam. Der Hintergrund des Kammergerichtsverfahrens ist nicht genauer bekannt. Die Informationen lassen sich lediglich zwei kaiserlichen Urkunden entnehmen. Siehe dazu auch unten.

1150 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 267.

1151 Siehe dazu unten.

Das Prestige der Stadt erschließt sich dabei nicht allein aus der hohen Gesamtzahl der den Konstanzern übertragenen Kommissionen, sondern ergibt sich auch aus der sozialen und ständischen Qualität der Parteien, deren Streitigkeiten die Konstanzer Stadtväter als kommissarische Richter und Schlichter verschiedentlich zu verhandeln hatten. Läßt sich ansonsten allgemein beobachten, daß städtische Führungsgremien als Kommissare bevorzugt Rechtsfragen zu klären hatten, die andere Städte oder einzelne Bürger betrafen, so hatten die Konstanzer als vom Kaiser für den Einzelfall ernannte Richter auch einige Prozesse zu leiten, in denen Vertreter des schwäbischen (Hoch-) Adels Partei waren.

In seinem Streit mit Hans und Georg d.J. von Heimenhofen erwarb etwa Graf Hugo von Montfort ein Kommissionsmandat für Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz, die von Friedrich III. bevollmächtigt wurden, ein Urteil ergehen zu lassen.¹¹⁵² 1479 luden der Konstanzer Rat als kaiserlicher Kommissar den Grafen Sigmund von Lupfen, die Stadt Schaffhausen sowie den Abt des Schaffhausener Klosters vor sich, um deren Streit *wegen ettlicher holzer und veld* zu entscheiden.¹¹⁵³ Erstaunlicherweise hatte der Graf von Lupfen die Kommission für Konstanz am kaiserlichen Hof erwirkt. Dagegen protestierte der Abt gegen den vom Herrscher eingesetzten Richter mit dem Argument, er sei, da das Kloster keine Regalien vom Reich besitze, nicht verpflichtet, sich vor einem weltlichen Richter zu verantworten.¹¹⁵⁴

Über mehrere Jahre hinweg waren Bürgermeister und Rat auch mit dem schwierigen und politisch heiklen Streit zwischen den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und dem schwäbischen Landvogt Johann Truchseß von Waldburg, auf dessen Seite sich auch Erzherzog Sigmund von Tirol gestellt hatte, befaßt.¹¹⁵⁵ Die Parteien hatten sich im Vorfeld des Prozesses darauf verständigt, die Entscheidung ihres Zwistes den Konstanzern, die zusammen mit den Grafen Alwig von Sulz und Sigmund von Lupfen bereits 1482 im Auftrag Friedrichs III. eine Untersuchung über Rechtsverhältnisse in der Grafschaft Heiligenberg durchgeführt hatten, anzuvertrauen. Gemeinsam wandte man sich an den Hof, wo man ein entsprechendes Mandat in der römischen Kanzlei erwarb.¹¹⁵⁶

1152 Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 262, mit Hinweisen auf die archivalische Überlieferung. Der Konstanzer Urteilsbrief vom 31. August 1480 befindet sich heute im StA Augsburg.

1153 Vgl. P.F. KRAMML, S. 263. Eine Abschrift des Konstanzer Urteils findet sich TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1159. Weitere Nachrichten zu diesem Verfahren: StadtA Konstanz B II 10 (1479), fol. 150r, 151r-v; B II 13a (1479), fol. 174r; B II 16 (1480), fol. 49r; GLA Karlsruhe, 9 K /1260, 9 K/ 70b (Kommissionsmandat vom 8. August 1479); StA Schaffhausen, Korrespondenzen 1, 166.

1154 Allerdings erklärten sich die Konstanzer trotz dieses Protests aufgrund des kaiserlichen Befehls für zuständig.

1155 Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, 263f, Anm. 230.

1156 Das von den Parteien eingeschlagene Vorgehen ergibt sich aus dem Konstanzer Ladungsschreiben an den Waldburger vom 5 April 1483. StadtA Konstanz B II 19 (1483), fol 51r-v.

1489 übernahmen die Konstanzer aufgrund einer kaiserlichen Kommission den Gerichtsvorsitz in dem Appellationsverfahren, das Villingen gegen Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg vor dem Kammergericht angestrengt hatte.¹¹⁵⁷ Da der Prozeß von der Stadt Villingen, die sich durch ein zuvor von Schweningen gefällttes Urteil beschwert glaubte, initiiert worden war, liegt die Annahme nahe, daß die appellierende Partei auch in diesem Verfahren die Kommissionserteilung in die Wege leitete. Die Württemberger Seite hatte augenscheinlich keine Vorbehalte dagegen, sich vor Konstanz als kommissarischem Richter zu verantworten.

Aber auch in Konstanz hatte man keine Bedenken, Verfahren mit entsprechend hochrangigen Prozeßparteien zu leiten und nahm sich der gestellten Aufgaben widerspruchslos an. Während etwa Nürnberg oder Frankfurt immer wieder einmal ihren Unwillen zum Ausdruck brachten, eine ihnen übertragene Gerichtskommission anzunehmen, zeichneten sich die Konstanzer in dieser Hinsicht insgesamt durch einen geradezu ungewöhnlichen Dienstetifer aus. Sowohl in den hier angeführten, regionalpolitisch bedeutsameren Kommissionsfällen als auch bei der Verhandlung alltäglicher Rechtsstreitigkeiten, mit denen sich auch die Konstanzer mehrheitlich auseinanderzusetzen hatten, wurden bislang keine Versuche der Konstanzer bekannt, die Aufhebung einer ihnen erteilten Kommission zu erwirken.

Mit königlichen Kommissaren, die direkt vom Hof entsandt wurden, um die von den jüdischen Gemeinden aufzubringende Krönungssteuer in den verschiedenen Provinzen des Reiches zu erheben, kamen Bürgermeister und Rat von Konstanz frühzeitig in Berührung.¹¹⁵⁸ Die Bodenseeregion fiel dabei in den Zuständigkeitsbereich Ulrich Riederers und Jakob Vaists, die auch mit dem Konstanzer Rat, dem die Konstanzer Judensteuern zur Hälfte verpfändet waren, über die vom Herrscher geforderten Zahlungen verhandelten.¹¹⁵⁹ Während der Besprechungen über die Krönungssteuern wurden die in Konstanz ansässigen Juden eines Ritualmords beschuldigt.¹¹⁶⁰ Unverzüglich ließ der Konstanzer Rat die Mitglieder der jüdischen Gemeinde inhaftieren und ihren Besitz beschlagnahmen. Einige Juden, denen die Flucht aus der Stadt gelungen war, wurden verfolgt und in Feldkirch und Winterthur gefaßt. Als Friedrich III. Kenntnis von den Konstanzer Vorfällen erhalten hatte, entsandte er den schwäbischen Landvogt, Jakob Truchseß von Waldburg, in die Stadt. Der Waldburger hatte die Anweisung er-

1157 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 265.

1158 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1482, 1758; RTA ÄR 15, n. 155; RTA ÄR 16, n. 295, 318; RTA ÄR 17, S. 244; Regg. F. III., H. 4, n. 61; E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 27f. Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 162f; E. ISENMANN, Reichsfinanzen, S. 27f. Siehe im einzelnen dazu auch oben, S. 1.

1159 Vgl. Ch. REINLE, Ulrich Riederer, S. 162f; P.F. KRAMML, Konstanz, S. 203.

1160 Im einzelnen dazu ausführlich P.F. KRAMML, Konstanz, S. 203ff, mit ausführlichen Hinweisen auf die archivalische Überlieferung und die ältere Literatur.

halten, eine Untersuchung über das Geschehen vorzunehmen und den König über das Ergebnis seiner Nachforschungen zu unterrichten.¹¹⁶¹ Bald darauf erschienen erneut Ulrich Riederer und Jakob Vaist sowie der ebenfalls in Judenangelegenheiten ausgewiesene Heinrich Herwart auf königlichen Befehl hin in Konstanz, um dort die Freilassung der Gefangenen zu erwirken.¹¹⁶² In der Folgezeit hatte sich dann Markgraf Jakob von Baden als kommissarischer Richter des Königs des Problems anzunehmen.¹¹⁶³ Friedrich III. gelang es allerdings nicht, durch den Einsatz des Badeners eine rasche Entscheidung herbeizuführen. Schließlich sah er sich im Oktober 1447 gehalten, seinen Bruder, Herzog Albrecht VI. von Österreich zum Kommissar in dieser Angelegenheit zu ernennen, dem es dann im März 1448 gelang, die Freilassung der Inhaftierten zu erwirken.¹¹⁶⁴

Bei den im Zuge des Konstanzer Judenstreits eingesetzten königlichen Kommissaren handelte es sich ausschließlich um dem Herrscher nahestehende Personen. Da der Sachverhalt elementare Interessen von König und Reich berührte, darf hier angenommen werden, daß der Hof bei der Regelung dieses Problems bewußt auf Vertraute zurückgriff, von denen zu erwarten stand, daß sie die Zielsetzung der königlichen Politik vor Ort nicht konterkarieren würden. Gleichzeitig ist aber auch nicht zu übersehen, daß diese Personen auch zu anderen Gelegenheiten, bei denen nicht notwendigerweise königliche Interessen im Vordergrund standen, als Konstanz betreffende Kommissionsaufträge zugewiesen erhielten. So hatte etwa Jakob Truchseß zu Waldburg 1443 einen Streit zwischen dem Ulmer Hans Ehinger und der Stadt Konstanz zu verhandeln.¹¹⁶⁵ In ihrer Auseinandersetzung mit Hans Arnold aus St. Gallen erwirkten die Konstanzer 1446 eine Kommission auf Herzog Albrecht von Österreich,¹¹⁶⁶ der auch 1447 und 1448 Konstanz betreffende Kommissionen zugewiesen bekam.¹¹⁶⁷ Dabei scheint die Tatsache, daß sich Konstanz und der Habsburger 1447 in einem von Bischof Peter von Augsburg kommissarisch geleiteten Verfahren um das Thurgauer Landgericht gegenüberstanden,¹¹⁶⁸ für die Stadt kein Hinderungsgrund gewesen zu sein, in anderen Verfahren Albrecht von Österreich als kommissarischen Richter zu schätzen.

1161 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 204.

1162 Vgl. ebd., S. 205.

1163 Vgl. ebd., S. 206.

1164 Vgl. ebd., S. 206f.

1165 Vgl. ebd., S. 271.

1166 Vgl. ebd., S. 271f.

1167 Vgl. ebd., S. 272. Aus den städtischen Rechnungsbüchern, in denen die Kosten für das in der römischen Kanzlei erworbene Kommissionsmandat festgehalten sind, geht hervor, daß Konstanz in beiden Fällen für die Bestellung Albrechts zum kommissarischen Richter verantwortlich war.

1168 Vgl. ebd., S. 167.

Auch die übrigen von Friedrich III. mit der Klärung Konstanz betreffender Sachverhalte ernannten kommissarischen Richter stammten aus der Bodenseeregion. In den 50er Jahren waren Graf Heinrich von Lupfen¹¹⁶⁹ und Abt Johann von Reichenau¹¹⁷⁰ als Delegaten des Kaisers eingesetzt. Kommissionen für Petermann von Raron¹¹⁷¹ und Graf Ulrich von Montfort¹¹⁷² sind zwischen 1460 und 1470 belegt. In dieser Zeitspanne traten auch die von Friedrich III. mit dem Krieg gegen die Wittelsbacher beauftragten Reichshauptleute an Bürgermeister und Rat der Bodenseestadt heran.

Im folgenden Jahrzehnt stand ein Großteil der bisher für die Bodenseeregion nachgewiesenen Kommissare Friedrichs III. im Zusammenhang mit dem Konstanzer Bistumsstreit.¹¹⁷³ Daneben hatte Johann Truchseß zu Waldburg als kommissarischer Richter einen Streit des Konstanzer Heilig-Geist-Spitals mit der Gemeinde Sipplingen zu verhandeln.¹¹⁷⁴

Erbschaftsstreitigkeiten zwischen Konstanzer Bürgern beschäftigten 1481 Bischof Otto von Konstanz sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen, 1485 dann die Stadt Zürich.¹¹⁷⁵ Vertreter der Stadt St. Gallen hatten 1482 kommissarisch den Gerichtsvorsitz im Prozeß der Stadt Konstanz gegen Jakob Payer zu Hagwil und Abt Johann von Petershausen inne.¹¹⁷⁶

Nur in zwei Fällen waren mit Wilhelm von Rappoltstein¹¹⁷⁷ und Pfalzgraf Philipp bei Rhein¹¹⁷⁸ Kommissare eingesetzt, die nicht dem engeren politischen System der Bodenseeregion angehörten.

1169 Vgl. ebd., S. 272, sowie J. VOCHER, Waldburg 2, S. 46.

1170 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 185 und Anhang 2, Reg. n. 107.

1171 Vgl. ebd., S. 270.

1172 Vgl. ebd.

1173 Siehe oben.

1174 Die Kommission ergibt sich aus zwei Schreiben des Rats aus dem Jahr 1479, die an die Stadt Überlingen sowie an den Abt des Klosters Salem adressiert waren. StadtA Konstanz, B II 15 (1479), fol. 59v und 61r-v. Dazu auch ebd., B II 16 (1480), fol. 100r-v und B II 17 (1481), fol. 73v. Zur Vorgeschichte des Streits vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 191ff.

1175 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 270 und S. 290. Der Kommissionsbefehl an Zürich: Regg. F. III., H. 6, n. 148.

1176 P.F. Kramml, Konstanz, S. 273, erschloß aus StadtA Konstanz, B II 17 (1482), fol. 12v, eine Kommission für Abt Ulrich von St. Gallen. Tatsächlich waren jedoch Bürgermeister und Rat St. Gallens mit dem Verfahren befaßt. Dazu auch StadtA Konstanz, B II 18 (1482), fol. 5 r, 17r-v (Schreiben Konstanz' an St. Gallen vom 7. Dezember 1482 und 19. November 1482).

1177 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 271.

1178 Vgl. ebd.

Ravensburg

Für die gesamte Regierungszeit Friedrichs III. konnten bislang 11 an die ober-schwäbische Reichsstadt¹¹⁷⁹ adressierte Kommissionsaufträge nachgewiesen werden.¹¹⁸⁰ Der Vergleich mit den in derselben Zeit an Konstanz ergangenen Kommissionen macht deutlich, daß der vielfachen Heranziehung der Konstanzer zur delegierten Wahrnehmung herrschaftspolitischer Funktionen auch in der Bodenseeregion Ausnahmecharakter beizumessen ist.

Mehrheitlich kam auch den Ravensburgern die Aufgabe zu, Konflikte zwischen Reichsangehörigen durch ihren Urteilsspruch zu entscheiden oder zu schlichten. Daneben hatten auch sie im Bedarfsfalle Mandate des Kaisers ihren Empfängern zuzustellen.¹¹⁸¹

Ihren ersten Kommissionsauftrag erhielten Bürgermeister und Rat 1451. In diesem Jahr wies sie der habsburgische Herrscher an, den Prozeß zwischen den Konstanzern Hans Galiatz und Heinrich von Payern einerseits und Hans von Klingenberg sowie dessen Vogt, Burkhard Rielasinger, Schultheißen, Konrad Spidilin und Klaus Kraft, und eine Reihe weiterer Personen aus der Stadt Stein, an seiner Stelle zu leiten und zu entscheiden.¹¹⁸² Hans Galiatz hatte zunächst versucht, den Prozeß vor dem Kammergericht zu führen. Dort hatten die königlichen *rätt und rechtsprecher* allerdings darauf hingewirkt (*beredt und betaidingt*), das Verfahren einem Kommissar zu übertragen, der dazu ermächtigt werden sollte, die Differenzen durch einen Kompromiß auszugleichen oder aber durch seinen Rechtsspruch zu beenden.¹¹⁸³ Die Parteien hatten sich anschließend darauf verständigt, diese Funktion der Ravensburger Stadtführung zu übertragen.

Drei Jahre später erhielten Bürgermeister und Kleiner Rat der Stadt den Befehl, einen Ausgleich im Streit ihrer Nachbarstadt Lindau mit dem dortigen Frauenkloster herbeizuführen. Ausdrücklich hob das kaiserliche Schreiben hervor, daß

1179 Zu Ravensburg vgl. T. HAFNER, Ravensburg; P. EITEL, Oberschwäbische Reichsstädte; A. DREHER, Patriziat; ders., Ravensburg; zuletzt H. VOGELMANN, Leistungen.

1180 In dem zur Entscheidung des Streits zwischen Stift und Stadt Kempten von Friedrich III. erstmals 1468 eingesetzten Schiedsgericht war nicht die Stadt zum Kommissar bestellt, sondern lediglich einzelne, im Kommissionsmandat namentlich aufgeführte Ratsherren. Die zunächst beauftragten Kaspar Seltzlin und Heinrich Humpiß wurden nach ihrem Ableben durch Konrad Geldrich und Jakob Schellang ersetzt. Zum Verlauf der Kommission und dem Ausgang des Streits siehe ausführlich oben.

1181 StadtA Ravensburg, Bü 5b/12.

1182 StadtA Ravensburg Urkunden, n. 28. Eine Abschrift des Mandats findet ebd., Bü 4c/6. Die Urteilsbriefe der Ravensburger zu diesem Prozeß sind im StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1304, 1305, aufbewahrt. Daneben findet sich noch die Vollmacht der beklagten Bürger aus Stein für ihre Prozeßvertreter (ebd., n. 1306).

1183 Die Vorgeschichte des Verfahrens vor dem Ravensburger Rat schilderte das königliche Kommissionsmandat vom 15. März 1451 (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 28).

die von den Ravensburgern erwartete Schlichtung Rechte von Herrscher und Reich nicht beeinträchtigen dürfe.¹¹⁸⁴

Fast 10 Jahre sollten vergehen, ehe der Kaiser aus dem Hause Habsburg die Ravensburger erneut zu Kommissionsdiensten heranzog. Als der Überlinger Bürger Klaus Besserer wegen seiner unrechtmäßigen Verhaftung durch die städtische Obrigkeit am Kammergericht Klage gegen den Rat seiner Heimatstadt erhob, wies Friedrich III. die Ravensburger an, Ermittlungen über die Ereignisse in Überlingen durchzuführen.¹¹⁸⁵ Im darauffolgenden Jahr gelang es dann dem Überlinger Rat, den Herrscher dazu zu bewegen, die Leitung des gesamten Verfahrens Bürgermeister und Rat Ravensburgs zu übertragen.¹¹⁸⁶

Ebenfalls im Rahmen von Kammergerichtsprozessen führte der Ravensburger Rat 1474 im Auftrag des Kaisers ein Zeugenverhör¹¹⁸⁷ durch und nahm sich 1478 auf herrscherlichen Befehl der Appellationsklage eines gewissen Ulrich Tallingers¹¹⁸⁸ an. Für die 80er Jahre des 15. Jahrhunderts konnte bislang kein auf Bürgermeister und Rat Ravensburgs ausgestellter Kommissionsauftrag Friedrichs III. nachgewiesen werden. Erst zu Beginn der 90er Jahre trat der Kaiser wiederum mit einem Kommissionsauftrag an den Rat heran. Die Nachbarstädte Buchhorn und Überlingen hatten sich auf einen schiedsgerichtlichen Austrag der zwischen ihnen ausgebrochenen Differenzen verständigt und am kaiserlichen Hof den an Ravensburg adressierten Kommissionsbefehl ausgebracht.¹¹⁸⁹ Vorsorglich erwirkten die Überlinger, vermutlich ohne Wissen ihrer Konkurrenten, wenig später ein die Ravensburger Kommission aufhebendes Mandat und zugleich ein neues, auf Graf Eberhard von Württemberg ausgestelltes Delegationsreskript.¹¹⁹⁰

Neben diesen für die Regierungszeit des Habsburgers charakteristischen Kommissionsdiensten, wie sie zahlreiche Reichsangehörige zwischen 1440 und 1493 zu erbringen hatten, gehörte Ravensburg 1468 zusammen mit Konstanz, Überlingen, Pfullendorf, Buchhorn und Lindau allerdings auch zu den Städten,

1184 Regg. F. III., H. 1, n. 50.

1185 StadtA Überlingen, Akten, n. 1318.

1186 StadtA Überlingen, Akten, n. 1320. Zu Ursachen und Ausgang des Prozesses siehe oben.

1187 HHStA Wien, RHA 1, fol. 75r-76v.

1188 HHStA Wien, RHA 2, fol. 70r. Aus dem Mandat läßt sich die Vorgeschichte des Rechtsstreits Ulrich Tallingers gegen Jakob Mair und Christoph von Rinklinghausen weitgehend rekonstruieren. Tallinger appellierte zunächst gegen ein Urteil des Memminger Stadtgerichts an den Kaiser, der Herzog Albrecht IV. von Bayern-München mit der Überprüfung des Memminger Urteils betraute. Nachdem der Kommissar die Rechtmäßigkeit des früheren Urteilspruchs bestätigt hatte, verklagte Tallinger *zur verlengung der sachen* seine Kontrahenten vor dem kaiserlichen Gericht. Wegen der Unterbrechung der Kammergerichtstätigkeit delegierte der Herrscher die Überprüfung der Appellation sowie die Hauptsache an die Ravensburger.

1189 StadtA Überlingen, Urkunden, n. 416 (Vereinbarung der Parteien über den schiedsgerichtlichen Austrag des Streits vor dem Ravensburger Rat).

1190 Von beiden Mandaten machten die Überlinger jedoch keinen Gebrauch, sie blieben in den Händen der Stadt und finden sich heute im StadtA Überlingen, Akten, n. 2172 und 2173.

die Friedrich vor dem Hintergrund des sogenannten Waldshuter Krieges aufforderte, sich um eine Aussöhnung zwischen Herzog Sigmund von Tirol und den Eidgenossen zu bemühen.¹¹⁹¹

Eine quantitativ herausragende Rolle als Kommissar Friedrichs III. nahm Ravensburg nach heutigem Kenntnisstand in der Bodenseeregion zweifellos nicht ein. Während der Konstanzer Rat spätestens seit den 1460er Jahren mit einer Vielzahl auch politisch bedeutsamer Aufgaben von der Reichsspitze betraut wurde, blieb die Zahl der Kommissionsaufträge, die von Ravensburgern übernommen werden mußten, auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau.¹¹⁹²

Obwohl die Ravensburger keineswegs ein distanziertes Verhältnis zu Friedrich III. hatten und des öfteren städtische Gesandte den kaiserlichen Hof aufsuchten, führten die Belange der Stadt und ihrer Bürger gleichzeitig auch nicht allzu häufig dazu, daß sich Delegaten des Habsburgers mit Ravensburger Angelegenheiten befassen mußten.¹¹⁹³ Im einzelnen ergibt sich hier folgendes Bild.

Zu ersten Kontakten Ravensburgs mit Kommissaren Friedrichs kam es schon bald nach dessen Regierungsantritt im Zuge der in Oberschwaben zunächst mit militärischen Mitteln, später dann gerichtlich ausgetragenen Gegensätze zwischen den Städten und dem Adel.¹¹⁹⁴ Ausgelöst durch eine Klage der Stadt gegen Erasmus Torer und Burkhard Puchberger, die Ravensburger Kaufleute überfallen hatten, erging 1442 an Herzog Heinrich von Bayern der Auftrag, als delegierter Richter des Reichsoberhaupts den Streit zu entscheiden.¹¹⁹⁵

Gemeinsam mit zahlreichen weiteren Städten Frankens und Schwabens hatten sich die Ravensburger in den 50er Jahren vor Bischof Gottfried von Würzburg als kaiserlichem Kommissar, später dann vor dem kaiserlichen Kammergericht gegen die Vorwürfe des Hans von Rechberg und seiner Genossen zu verantworten.¹¹⁹⁶

Wiederum als ehemaliges Mitglied des inzwischen aufgelösten Städtebündnisses der 40er Jahre wurde die Stadt in den 70er Jahren auch in den von dem würt-

1191 Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 267. Zum Verhältnis zwischen Sigmund und den Eidgenossen sowie zum Verlauf des Waldshuter Krieges siehe oben.

1192 Freilich hatten die Ravensburger deutlich mehr Kommissionen zu übernehmen als etwa Pfullendorf, Buchhorn oder Memmingen. Und auch an Lindau (siehe dazu im einzelnen unten) wandte sich der Habsburger weitaus seltener mit Kommissionsaufträgen.

1193 Dies gilt nach bisherigem Stand der Forschungen auch für die Große Ravensburger Handelsgesellschaft; vgl. dazu A. SCHULTE, Handelsgesellschaft.

1194 Dazu StA Augsburg, RL Nördlingen, n. 199a; ebd., n. 862, fol. 60r-61v und passim; StadtA Nördlingen, Missiven 1441, n. 110; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1249; RMB 2, n. 1657; J. JANSSEN, Reichs-correspondenz 2, n. 51; Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 1984a, 2025, 2026; E.W. KANTER, Albrecht Achilles, S. 361; F.L. BAUMANN, Allgäu 2, S. 44.

1195 Vgl. A. DREHER, Ravensburg, S. 294. Das Original des Kommissionsmandats vom 29. Januar 1442 ist im HStA Stuttgart, B 31, PU, n. 116a, überliefert.

1196 Zu den Verhandlungen vor dem Kommissar und dem anschließenden Kammergerichtsverfahren siehe ausführlich oben.

tembergischen Landhofmeister Diether von Wiler¹¹⁹⁷ am Kammergericht angestregten Schadenersatzprozeß verstrickt, dessen Wurzeln in die frühen 40er Jahre zurück reichten. Der kaiserliche Befehl, über die Ansprüche des Klägers zu entscheiden, erging an Markgraf Albrecht von Brandenburg, Graf Ludwig d.J. von Helfenstein und Johann von Heideck.¹¹⁹⁸ Da die Kommissare ermächtigt waren, sich auch einzeln des Verfahrens anzunehmen, übernahm zuletzt allein der Helfensteiner den Gerichtsvorsitz.¹¹⁹⁹

In der Mehrzahl aller Gerichtsverfahren, in denen die Stadt delegierten Richtern des habsburgischen Herrschers gegenüberzutreten hatte, standen freilich originäre Belange Ravensburgs oder einzelner seiner Bürger im Mittelpunkt.

Zur Delegation richterlicher Kompetenzen auf Kommissare führte auch der Dauerstreit zwischen Ravensburg und dem Kloster Weingarten, dessen sich auf Weisung des Reichsoberhauptes 1447 erstmals Markgraf Jakob von Baden anzunehmen hatte.¹²⁰⁰

Als Kommissare des habsburgischen Herrschers traten während der 50er Jahre nach bisherigem Kenntnisstand ausschließlich Fürsten und Grafen aus der Bodenseeregion und Schwabens auf.¹²⁰¹ Erst 1460 setzte Friedrich III. die Stadt Kon-

1197 Zu ihm vgl. F. ERNST, Eberhard im Bart, S. 22.

1198 Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 2901; das Konzept des kaiserlichen Mandats: HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 5, fol. 39r-40r. Maienfels war bereits 1441 von den Reichsstädten zerstört worden (Siehe dazu ausführlich oben, mit entsprechenden Hinweisen auf die archivalische Überlieferung und die Literatur).

1199 StadtA Ulm, A 1115, 192, mit Insert des Kommissionsmandats; HStA Stuttgart, B 198, PU, n. 192; ebd., n. 193; ebd., B 47, n. 192, 193, 194.

1200 Die Kommission für den Badener ergibt sich aus einem Bericht Ulms an Nördlingen, aus dem hervorgeht, daß die Waldburger die Kommission in der Kanzlei erwirkt hatten. Demgegenüber wandten sich die Städte gemeinsam mit der Bitte an den Markgrafen, er möge die Kommission nicht annehmen, da sie sich vor dem König verantworten wollten (StA Augsburg, RL Nördlingen, 867, n. 237). Trotz dieses Gesuchs der Städte lud der Markgraf von Baden die Parteien vor sich, da er sich verpflichtet fühlte, dem königlichen Gebot Folge zu leisten.

1201 Außer den verschiedenen Kommissaren, die sich mit dem des Hans von Rechberg und seiner Gesellen gegen die schwäbischen und fränkischen Städte zu beschäftigen hatten, traten als Kommissare Friedrichs III. folgende Grafen und Fürsten in den 50er Jahren an Ravensburg heran: 1453 übernahm Graf Johann von Werdenberg-Heiligenberg die Leitung des Prozesses im sogenannten Mörlinhandel. Vgl. dazu A. DREHER, Ravensburg, S. 298 ff; StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1307, 1308 (Urteilsbrief des Grafen vom 18. September 1454 mit inseriertem Kommissionsmandat). 1455 agierte Herzog Ludwig von Bayern-Landshut als gesetzter Richter im Streit zwischen Ytal von Wildnau und der Stadt. Der Kommissionsbefehl geht aus einem Brief Ulms an Nördlingen hervor (StadtA Nördlingen, Missiven 1455, n. 204). Ein Zeugenverhör nahm aufgrund eines kammergerichtlichen Urteils 1457 Graf Heinrich von Lupfen in Ravensburg vor. Hintergrund des Verfahrens bildete die Klage Herzog Albrechts von Österreich wegen der Gefangennahme einiger Knechte durch die Stadt. Der Auftrag Friedrichs III. an den Lupfener Grafen erschließt sich aus der Ravensburger Vollmacht für Johann Bosch, der die Stadt sowie einzelne ihrer Bürger beim Zeugenverhör vertreten sollte (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 175). Ohne daß letztlich ein endgültiges Kammergerichtsurteil gefällt wurde, einigten sich die Parteien 1458 gütlich. Die Ravensburger erklärten sich zur Freilassung der Gefangenen, die der Stadt Urfehde zu leisten hatten, bereit (StadtA Ravensburg, Bü 18d/2). Mit der

stanz als Kommissar zur Durchführung einer Untersuchung in Ravensburg ein. Hintergrund dieser Kommission bildeten die von der städtischen Obrigkeit vorgenommenen Änderungen der Ravensburger Stadtverfassung gegen die vermutlich Teile der Bürgerschaft am kaiserlichen Hof geklagt hatten. Diese Informationen veranlaßten den Fiskal, eine Ladung der Stadt wegen *ettlich new unbillich ordnung* sowie anderer strafwürdiger Vergehen vor das kaiserliche Gericht zu erwirken.¹²⁰² Den Konstanzern fiel nun die Aufgabe zu, dem Hof, dessen Kenntnisse über die Situation in Ravensburg vermutlich nur aus Parteivorbringen gespeist waren, ein genaueres Bild über die Verhältnisse in der beklagten Stadt genauer zu vermitteln.

Seit den 1460er Jahren übernahmen häufiger Städte aus der Region, aber auch einzelne Bürger Kommissionsaufträge, zur Klärung von Sachverhalten, die Ravensburg betrafen. So hatten sich in den 70er Jahren Bürgermeister und Rat der Bodenseestadt Konstanz mehrfach mit dem ihnen von Friedrich III. übertragenen Rechtsstreit zwischen Jörg Waching und Ravensburg zu beschäftigen.¹²⁰³

-
- Entgegennahme eines Lehnseids von den städtischen Lehnsträgern Ytal und Jobst Humpiß beauftragte Friedrich III. 1452 Abt Erhard von Weingarten (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 29).
- 1202 Die Ereignisse in der Stadt, die zur Ladung Ravensburgs vor das Kammergericht führten, bleiben im Dunkeln. Die gesamten Informationen über die Vorgänge in Ravensburg, die Zitation vor das kaiserliche Gericht, die Kommissionerteilung an Konstanz sowie der Ausgang des Prozesses lassen sich im wesentlichen nur zwei Urkunden Friedrichs vom 22. März 1460 entnehmen (HStA Stuttgart, B 198, PU, n. 139; StadtA Ravensburg, Bü 1, fol. 57r-58v; vgl. auch T. HAFNER, Ravensburg, n. 58). Daneben finden sich im StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1297-1299, mehrere Vollmachten Ravensburgs für Johann Bosch, der die Stadt gegen den Fiskal vertreten sollte. Aus dem bisher bekannt gewordenen Material läßt sich folgender Verlauf des Geschehens rekonstruieren. Nachdem Friedrich III. von den Änderungen der Ravensburger Stadtverfassung Kenntnis erhalten hatte, lud er die Stadt aufgrund einer fiskalischen Klage vor das Kammergericht. In Ravensburg reagierte man auf die Zitation und bevollmächtigte im Februar 1459 Johann Bosch als städtischen Prozeßvertreter (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1297). Im März 1460 entließ der Kaiser die Ravensburger, die sich, so der Urteilsbrief (HStA Stuttgart, B 198, PU, n. 139) ordnungsgemäß vor dem Gericht eingefunden und *desshalben zimlich abtragen getan* hatten, aus den ihnen angedrohten Pönen. In einer zweiten Urkunde vom 22. März 1460 (StadtA Ravensburg, Bü 1, fol. 57r-58v) oktroyierte der Kaiser der Stadt verschiedene Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Bürgermeistern und Zünften auf eine neue Grundlage stellten. Aus diesem Dokument geht hervor, daß Friedrich III. Konstanz beauftragt hatte, die Ravensburger Verhältnisse zu untersuchen und ihm über das Ergebnis der Nachforschungen schriftlich Bericht zu erstatten. Es ist anzunehmen, daß es sich hierbei um die von P.F. KRAMML, Konstanz, S. 261, aufgrund Konstanzer Archivalien nachgewiesene Kommission handelte.
- 1203 Auf diese Kommission für Konstanz und ihren wechselhaften Verlauf verweist P.F. KRAMML, Konstanz, S. 262. Bereits 1471 hatte Friedrich III. die Ravensburger aufgrund der Klage Wachings vor sein Gericht geladen (HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 6, fol. 23v). Nachdem sich die Konstanzer der Sache angenommen hatten, wurde ihnen das Mandat mehrfach entzogen und alsbald erneut erteilt. Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 262, mit Hinweisen auf die archivalische Überlieferung. Schließlich fielte der Rat am 17. August 1474 sein Endurteil (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1390). Doch sollte der sich inzwischen über mehrere Jahre hinziehende Rechtsstreit damit noch immer kein Ende gefunden haben, da Waching gegen den

1476 wandte sich der Kaiser an Jakob Ehinger und Wilhelm Besserer aus Ulm, Hans Spahn und Gerhard Vöhlín aus Memmingen sowie Hans Brandenburg d.Ä. und Hans Schad aus Biberach und befahl ihnen, den Streit zwischen dem Kloster Weingarten und der Stadt Ravensburg von dem er Kenntnis erhalten habe, rechtlich zu entscheiden. Zu diesem Zweck erhielten sie alle erforderlichen Vollmachten.¹²⁰⁴

1478 fällte der Konstanzer Rat als vom Kaiser bevollmächtigter Richter ein Urteil im Prozeß, den Hans Bitzikhofen gegen die Ravensburger Stadtführung angestrengt hatte.¹²⁰⁵ 1492 schließlich söhnte der Überlinger Rat auf Weisung des Herrschers Jakob Gerung aus Ravensburg mit dem Rat seiner Heimatstadt aus.¹²⁰⁶

Doch nicht nur als Schlichter oder Richter sowie zur Durchführung von Untersuchungen wurden die Nachbarstädte mit den Angelegenheiten ihrer Schwesterstadt konfrontiert. 1478 erteilte ihnen der Herrscher auch den Auftrag, Sorge für den Schutz Ravensburger Rechte im Altdorfer Wald zu tragen.¹²⁰⁷

Neben den Städten lassen aber auch während der zweiten Hälfte der Regierungszeit Friedrichs noch immer Fürsten, Grafen und Herren Schwabens nachweisen, denen der Habsburger Kommissionen in Sachen Ravensburgs übertragen. Als Richterkommissare wurden etwa Abt Johann von Reichenau (1469)¹²⁰⁸, Graf Ulrich von Württemberg (1472)¹²⁰⁹, Graf Ulrich von Montfort (1472)¹²¹⁰,

Konstanzer Spruch appellierte. Am 8. März 1476 lud der Kaiser die Parteien erneut vor das Kammergericht (StadtA Ravensburg, Bü 5b/11).

1204 HHStA Wien, Fridericiana 4, Konv. 1, fol. 2r-v. Vorangegangen war ein Schiedsgerichtsverfahren zwischen den Kontrahenten, das Wilhelm Besserer und Ulrich Lochner aus Ulm geleitet hatten. Der Schiedsspruch legte fest, daß das Verfahren um die gegenseitigen Schadenersatzforderungen wiederum einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen sollte. Die Parteien verpflichteten sich, für die sechsköpfige Schiedskommission gemeinsam eine kaiserliche Legitimation am Hof zu erwerben (StadtA Ravensburg, Bü 13b/8).

1205 Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 262f.

1206 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1312.

1207 HStA Stuttgart, B 198, PU, n. 269.

1208 Der Abt wurde als Richter im Prozeß Jost Schappenler contra Ravensburg eingesetzt. Der Kommissionsauftrag ergibt sich aus der Vollmacht für den städtischen Prozeßvertreter (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1309).

1209 Am 13. Januar 1472 wies Friedrich III. den Württemberger Grafen an, sich der Klage Ulrich Pentellins gegen die Ravensburger anzunehmen (HHStA Wien, RHA 1, fol. 26r-27v).

1210 Friedrich III. hatte den Grafen als Richter im Verfahren zwischen Ulrich Pentellin und Ravensburg eingesetzt. Das genaue Datum der Kommissarsbestellung ist nicht bekannt. Aufgetaucht sind zu diesem Prozeß eine Urkunde Graf Ulrichs vom 6. April 1472 (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1310), sowie Vollmachten für die städtischen Prozeßvertreter vom 22. Juli 1472 (ebd., Urkunden, n. 1311) und vom 10. Mai 1474 (ebd., n. 1303).

Erzherzog Sigmund von Österreich (1485)¹²¹¹, Abt Johann von Reichenau (1489)¹²¹² und Abt Heinrich von Schussenried (1489)¹²¹³ tätig.

Lediglich in dem Verfahren, das Diether von Wiler 1479 wegen der lange zurückliegenden Zerstörung des Schlosses Maienfels gegen verschiedene Städte, darunter auch Ravensburg, angestrengt hatte, wurden Kommissare ernannt, die nicht dem engeren politischen Beziehungssystem des Bodenseeraums angehörten.

Überlingen

Wie auch Ravensburg stand Überlingen in bezug auf die dem habsburgischen Herrscher zu leistenden und tatsächlich geleisteten Kommissionsdienste im Schatten der Nachbarstadt Konstanz.¹²¹⁴ Dabei stammen die bis heute bekannt gewordenen Kommissionsaufträge, die an den Überlinger Rat adressiert waren, aus der zweiten Hälfte der Regierungszeit Friedrichs. 1468 sollten sich die Überlinger zusammen mit Vertretern der Reichsstädte Konstanz, Buchhorn, Lindau, Ravensburg und Pfullendorf der Aussöhnung Erzherzog Sigmunds von Tirol mit den Eidgenossen annehmen.¹²¹⁵ Zehn Jahre später findet sich Überlingen unter den von Friedrich III. mit dem Schutz der Ravensburger Rechte im Altdorfer Wald beauftragten Städte.¹²¹⁶

In der Folgezeit ergab sich für die Überlinger dann mehrfach die Gelegenheit, als kommissarische Richter Prozesse stellvertretend für den fernen Herrscher vor Ort zu leiten oder sich um Schlichtungen zu bemühen. Einige dieser Verfahren betrafen gewöhnliche Zwiste und politisch unbedeutende Erbschaftsstreitigkeiten, wie sie recht häufig von Kommissaren Friedrichs III. verhandelt werden mußten.¹²¹⁷

1211 Die Kommission für Erzherzog Sigmund in Sachen Kaspar von Klingenberg contra Ravensburg geht aus dem Ladungsschreiben des Tirolers hervor (StadtA Ravensburg, Bü 16b/2).

1212 Der Kommissionsbefehl für den Abt ergibt sich aus der Vollmacht für den städtischen Prozeßvertreter Jakob Hensler (StadtA Ravensburg, Bü 18b/1).

1213 Ursache des Rechtsstreits zwischen Ravensburg und der Gemeinde Altdorf war die Ravensburger Weigerung, den Altdorfern den Viehtrieb zu gestatten. Zum Verfahren vor dem Kommissar, in das sich auch der Schwäbische Bund einschaltete, siehe StadtA Ravensburg, Bü 5c/2 (Ladungsschreiben des Kommissars vom 11. August 1489); ebd., Bü 18b/2 und 18b/3; ebd., Urkunden, n. 172.

1214 Zur Geschichte Überlingens vgl. ROTH von Schreckenstein, Überlingen; ders., Bund; Ph. RUPPERT, Urkundenbeitrag; A. SEMLER, Überlingen; P. EITEL, Reichsstädte.

1215 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 267.

1216 HStA Stuttgart, B 198, Ravensburg, PU 269.

1217 Dazu zählt etwa der den Überlingern 1481 erteilte Auftrag, den Streit um das Erbe Ulrich Blarers zu verhandeln (P.F. KRAMML, Konstanz, S. 270). 1483 erging der kaiserliche Befehl, ein Urteil im Prozeß zwischen Jost Heim einerseits und Ulrich von Weil sowie Niklas Pfleger andererseits zu entscheiden (HStA Wien, RHA 1, fol. 181r). Eine Untersuchung hatten die Überlinger 1489 im Rahmen des Verfahrens zwischen dem Emsinger Pfarrer, Jörg Meger, und dem Dorf Talfingen zu übernehmen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1235). 1492 gelang es

Andere Kommissionen dürften von den Überlingern hingegen mehr Aufmerksamkeit beansprucht haben. So delegierte Friedrich III. den aufgrund der eidgenössischen Beteiligung heiklen Rechtsstreit Ulrich Varnbühlers mit seiner Heimatstadt St. Gallen an den Überlinger Rat.¹²¹⁸ Bei anderen Gelegenheiten hatten Bischof Otto von Konstanz¹²¹⁹, Erzherzog Sigmund von Tirol¹²²⁰ oder die Grafen von Sulz¹²²¹ ihre Angelegenheiten vor der Stadtführung zu vertreten. Ist es auch naheliegend, daß die Prozeßpartei, die ein Kommissionsmandat für die Stadt in der römischen Kanzlei erworben hatte, keinen Widerspruch gegen den zum gesetzten Richter bestellten Kommissar erhob, so erscheint es doch bemerkenswert, daß auch die jeweilige Gegenseite keinen Anstoß an dem ständischen Gefälle zwischen dem Kommissar und den Prozeßbeteiligten nahm. Die den Bodenseestädten Überlingen und Konstanz vom kaiserlichen Hof mehrfach in Verfahren zwischen Angehörigen des Fürsten- und Grafenstandes übertragenen Rechtsprechungskompetenzen erweisen sich, wie ein Vergleich mit den an andere Reichsstädte delegierten Gerichtskommissionen zeigt, als außergewöhnlich. Für Nürnberg, Basel, Frankfurt oder Straßburg etwa ist die Übertragung von Rechtsprechungskompetenzen in Prozessen mit ständisch vergleichbar hochrangigen Personen nicht belegt.

Die Überlinger selbst prozessierten nur selten vor Kommissaren Friedrichs III. Anfang der 1440er Jahre waren sie zusammen mit anderen schwäbischen Städten in die militärische und prozessuale Auseinandersetzung mit Heinrich von Geroldseck, Pentellin von Heimenhofen und anderen kleinen Adligen der Region verwickelt. Mit der Entschärfung des Konflikts waren verschiedene Kommissionen des habsburgischen Herrschers betraut.¹²²²

dem Überlinger Altbürgermeister Hans Betz sowie dem Überlinger Ratsherrn Adam Besserer entsprechend kaiserlichem Befehl eine Aussöhnung der Stadt Ravensburg mit ihrem Bürger Hans Gerung herbeizuführen (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1312). Nach bisherigem Kenntnisstand wurden die Überlinger überwiegend zur Leitung von Gerichts- oder Schlichtungsverfahren herangezogen. Eine Ausnahme stellte hier das 1492 an die Stadt gerichtete kaiserliche Mandat dar, demzufolge die Überlinger Herzog Georg von Bayern bei der Gefangennahme von Klaus Köchlin, Großhans Spott, Heinrich Gemsschepf u.a. behilflich sein sollten (GLA Karlsruhe, 225/103).

1218 Regg. F. III., H. 6, n. 181; vgl. dazu auch P. BÜTLER, *Geschichte und Akten*, S. XXXV.

1219 Regg. F. III., H. 6, n. 159; vgl. dazu auch ebd., n. 160-162; sowie P.F. KRAMML, *Konstanz*, Anhang 2, Regesten, n., 424. Die bisher bekannt gewordenen Quellen gestatten es nicht, genauer zu bestimmen, ob die Überlinger bereits frühzeitig die kaiserliche Vollmacht erhielten, ein Urteil in dieser Sache zu fällen.

1220 TLA Innsbruck, Hs. 195, fol. 392r.

1221 Neben der bereits erwähnten Überlinger Kommission im Streit der Grafen mit Bischof Otto von Konstanz wurde auch der Prozeß des Grafen Alwig von Sulz gegen Balthasar von Randeck der Stadt zur Verhandlung überwiesen (TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 1234).

1222 Zunächst war Erzbischof Dietrich von Köln mit den entsprechenden Verhandlungen zwischen den Kontrahenten betraut. Dazu: StA Augsburg, RL Nördlingen, Städtebundakten, n. 862, fol. 60r-61v. Einer königlichen Kommission, der die Bischöfe Peter von Augsburg und Georg von

In den 1460er Jahren gerieten die Überlinger wegen der Gefangennahme und Hinrichtung zweier Personen in der Landgrafschaft Nellenburg in einen Gegensatz zu Erzherzog Sigmund von Tirol. Nachdem auf Betreiben Sigmunds ein Kammergerichtsverfahren gegen die Stadt eröffnet worden war, erhielt 1465 Bischof Burkhard von Konstanz den kaiserlichen Auftrag, sich um eine Aussöhnung der Parteien zu bemühen.¹²²³ Auf diese Weise sollte die Strenge des Rechts vermieden werden. Der Bischof wurde angewiesen, im Falle des Scheiterns seiner Bemühungen seinen Bericht an den Hof zu senden, wo der Prozeß gegebenenfalls fortgesetzt werden sollte.¹²²⁴ Tatsächlich gelang es dem Bischof nicht, eine Aussöhnung der Kontrahenten herbeizuführen, so daß sich wiederum das Kammergericht der Angelegenheit zu widmen hatte. Im September 1465 ordnete das Gericht eine Beweiserhebung an. Sigmund sollte seine Ansprüche in der Landgrafschaft durch Zeugenaussagen beweisen. Erneut wurde der Konstanzer Bischof zum Kommissar bestellt.¹²²⁵ Im Zuge der weiteren prozessualen Auseinandersetzung Sigmunds mit Überlingen erging 1466 ein kaiserlicher Befehl zur Durchführung einer Beweisaufnahme an den Nachfolger Burkhard von Konstanz, Hermann von Breitenlandberg.¹²²⁶ Mit Überlinger Rechtsstreitigkeiten waren darüber hinaus in den folgenden Jahren auch Graf Ulrich V. von Württemberg¹²²⁷ sowie die Reichsstadt Konstanz¹²²⁸ beschäftigt.

Auch das Beispiel Überlingens macht deutlich, in welchem Maße die Funktionsfähigkeit des Kommissionswesens unter Friedrich III. in der Alltagspraxis auf den politischen Beziehungen innerhalb der Regionen des Reiches beruht. Auch hier zeigt sich, daß die Kommissionen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch nicht als ein von der Zentralverwaltung systematisch gehandhabtes Instrument zur herrschaftstechnischen Erschließung des Reiches begriffen wurden. Die Delegation von Herrschaftsaufgaben wird man in Analogie an die Feststellungen

Brixen sowie Markgraf Jakob von Baden angehörten, gelang es dann einen umfassenderen Ausgleich zu erzielen. Vgl. dazu J. CHMEL, Reg. Frid., n. 1249 (Anhang n. 31); Urkunden Schwäbisch Hall 2, n. 1984a, 2025, 2026; F.L. BAUMANN, Allgäu 2, S. 44; W. KANTER, Albrecht Achilles, S. 361, der allerdings nur den Markgrafen von Baden als Vermittler nennt. Entsprechend der Bestimmungen dieses königlichen Spruchbriefs beauftragte Friedrich III. den schwäbischen Landvogt, Jakob Truchseß von Waldburg, in der Folgezeit mit der Beilegung des Konflikts zwischen Hans von Heimenhofen und der Stadt Kempten einerseits und Konrad sowie Pentellin von Heimenhofen andererseits. Vgl. dazu Regg. F. III., H. 1, n. 21; RMB 2, n. 1657; F.L. BAUMANN, Allgäu 2, S. 41 ff. Erst im Juni 1444 gelang es dem Waldburger, die beiden Konfliktparteien miteinander zu versöhnen (StA Augsburg, RU Kempten, n.478).

1223 Vgl. dazu P.F. KRAMML, Konstanz, S. 260, sowie Anhang 2, Reg. n. 166. Das Mandat zur Schlichtung des Streits datiert vom März 1465. Vgl. dazu REC 4, n. 12960, 13063.

1224 So der genaue Kommissionsauftrag an den Bischof vom 3. März 1465 (GLA Karlsruhe, D 883c).

1225 REC 4, n. ■■■ (= GLA Karlsruhe, D 885a).

1226 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 281, sowie Anhang 2, Reg. n. 186; REC 4, n. 13147.

1227 WR, n. 3418.

1228 Vgl. P.F. KRAMML, Konstanz, S. 261.

Otto Hintzes eher als eine vielfach praktizierte Form regionaler und lokaler Selbstverwaltung, bei der man vor Ort allerdings die legitimierende Funktion des Königtums zunehmend schätzte, charakterisieren können.

3.5.7. *Straßburg*

Die elsässische Freistadt Straßburg¹²²⁹ gehörte zu den Reichsangehörigen, die am häufigsten als Empfänger von Kommissionsmandaten Friedrichs III. nachweisbar sind.¹²³⁰

Das Beispiel Straßburgs zeigt noch einmal die Vielfalt der Aufgaben, deren Wahrnehmung der habsburgische Herrscher delegierte. Bürgermeister und Rat Straßburgs nahmen in zahlreichen Prozessen anstelle des Reichsoberhauptes den Gerichtsvorsitz ein, sie führten Ermittlungen zu unterschiedlichen Aspekten durch, beschlagnahmten Güter, übten Schutz- und Schirmfunktionen aus oder stellten herrscherliche Schreiben ihren Empfängern zu.

Wie auch die meisten anderen Städte traten Bürgermeister und Rat Straßburgs in der ersten Hälfte der Regierungszeit Friedrichs als Richterkommissare nicht - oder allenfalls sehr selten - in Erscheinung. 1464 dann wies der Kaiser der Stadtführung die Leitung eines Appellationsprozesses zu, in dem sich verschiedene elsässische Dörfer und Schlettstadt gegenüberstanden.¹²³¹ Nach diesem 'verspäteten' Auftakt trafen bald weitere Kommissionsmandate des Habsburgers in Straßburg ein. 1465 war wiederum ein Appellationsverfahren zu leiten.¹²³² Nachdem der Ettlinger Schultheiß, Michel Sigwad, Klage gegen ein Urteil des Stadtgerichts Horb zugunsten Berthold Benzlingers und anderer vor dem Kaiser erhoben hatte, überließ es der Herrscher 1467 dem Rat der Stadt, eine Entscheidung in dieser Sache zu fällen.¹²³³ Im nächsten Jahr war wiederum eine Appellationsklage zu

1229 Zu Straßburg allgemein vgl. J. MANN, Kirchenpolitik der Stadt Straßburg; K. STENZEL, Straßburg; ders., Straßburg, Basel und das Reich; Ph. DOLLINGER, La ville libre.

1230 Gegenwärtig rangiert Straßburg gemessen an den der Stadt erteilten Kommissionsaufträgen noch vor Heinrich von Pappenheim und der Bodenseestadt Konstanz. Inwieweit dieses Bild in Zukunft korrigiert werden muß, läßt sich momentan nicht absehen. Es ist freilich zu erwarten, daß bei einer systematischen Aufarbeitung anderer reichsstädtischer Archive im Elsaß weitere auf Straßburg ausgestellte Kommissionsbefehle bekannt werden.

1231 Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1 n. 25.

1232 Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 50. Hintergrund der Kommission bildete die Klage gegen ein Urteil der Stadt Mutzig, die Wendelin Schmied u.a. am kaiserlichen Gericht eingelegt hatten.

1233 Archives de ville Strasbourg. ser. IV, 1, n. 27.

verhandeln.¹²³⁴ Und auch in den nächsten Jahren erhielten die Straßburger entsprechende Aufgaben von der Reichsspitze zugewiesen.¹²³⁵

Mehrfach wurden die Straßburger im Dienste des Herrschers auch als Ermittler in der Region tätig. 1466 wies sie Friedrich III. an, Georg von Schauenburg einen Beweiseid, der ihm vom Kammergericht im Rahmen der prozessualen Auseinandersetzung mit Georg von Bach auferlegt worden war, abzunehmen. Zusätzlich waren auch die von dem Schauenburger benannten Zeugen zu vernehmen. Wie üblich waren dem Hof anschließend die Ermittlungsunterlagen zu überstellen.¹²³⁶ Einige Jahre hatte der Rat infolge einer herrscherlichen Weisung Einsicht in die Lehnsurkunden von Reichsvasallen zu nehmen, die Dokumente zu prüfen, zu kopieren und die Abschriften an den kaiserlichen Hof zu senden.¹²³⁷ 1478 waren die von dem Straßburger Bürger Rudolf Volz auf Schloß und Dorf Wittersweiler erhobenen Ansprüche vor Ort zu überprüfen.¹²³⁸

1467 leiteten die Straßburger Schlichtungsverhandlungen zwischen Arnold von Kleberg einerseits, der Gemeinde zu Markolsheim, Balthasar von der Weitenmühlen und einer Reihe weiterer Personen andererseits. Ursprünglich hatte sich das Kammergericht der Sache angenommen. Als es seine Rechtsprechungstätigkeit wieder einmal vorübergehend einstellte, überließ es der Kaiser dem Straßburger Rat, bei den Parteien auf eine außergerichtliche, gütliche Beilegung ihrer Händel hinzuwirken. Wie üblich waren die Beauftragten gehalten, beim Scheitern der Schlichtungsversuche, einen Bericht in die *cantzley* zu senden und die Prozeßgegner zugleich unverzüglich vor das kaiserliche Gericht zu laden.¹²³⁹

Zum Repertoire der Aufgaben, die der Rat im Auftrag des Reichsoberhauptes in der Region zu übernehmen hatte, zählte ferner die (vorübergehende) Beschlagnahme ihm benannten Eigentums. 1441 gehörte die elsässische Metropole zu den Städten, die Friedrich anwies, das der Ingolstädter Liebfrauenkirche gehörende

1234 Wirich Martzolf hatte gegen ein Urteil des Gerichts zu Kapfenheim an Friedrich appelliert, der die Klärung der Angelegenheit den Straßburgern zuwies (Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 28).

1235 Weitere Belege für die Delegation von Appellationsprozessen an den Straßburger Rat bieten: Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 14, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 45, 46; 47, 52, 61, 62, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75; StA Basel, Justizacten G 1 (dazu Taxbuch, n. 2349); HHStA Wien, RHA 1, fol. 56r-v; ebd., RHA 3, fol. 213r-v (dazu auch ebd., Fridericiana 4, Konv. 3, fol. 28r-42v); ebd., RHA 1, fol. 189r-v; ebd., RHA 2, fol. 63r (dazu auch die kaiserliche Benachrichtigung Erzherzog Sigmunds über die Delegation der Verfahrensleitung an den Straßburger Rat ebd., Fridericiana 4, Konv. 4, fol. 35r-v); ebd., 542/53-54; ebd., fol. 88r-v; Taxbuch, n. 1329, 2349, 3085.

1236 Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 26.

1237 J. CHMEL, Aktenstücke und Briefe 3, Nachträge 2, n. 3, s. 503.

1238 Archives de ville Strasbourg, AA 215, n. 80; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7248.

1239 Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 49; der Kommissionsbefehl trägt keine Kanzleiunterfertigung.

Stiftungseigentum zu verwahren und niemandem auszuhändigen.¹²⁴⁰ Im Streit um die von dem habsburgischen Herrscher für Burkhard Schön an der Kirche zu St. Thomas erbetene Pfründe, forderte der König 1446 neben Herzog Albrecht von Österreich, den Markgrafen Jakob von Baden, Wilhelm und Rudolf von Hochberg, den Grafen Wilhelm und Jakob von Lützelstein sowie Heinrich von Fürstenberg auch die Stadt Straßburg auf, Schön gegen das Kapitel von St. Thomas zu unterstützen und das Eigentum dieser geistlichen Korporation zu beschlagnahmen.¹²⁴¹ Die *rennt, nutz und gult* des Dorfes Stützheim, die Friedrich als heimgefallenes Reichslehen betrachtete, sollten die Straßburger 1454/55 in Verwahrung nehmen *und so daz bescheen ist, uns die zu unsern handden antworten*.¹²⁴² Ein neuerlicher Pfründenstreit mit dem Kapitel von St. Thomas veranlaßte den Herrscher in dieser Zeit ein weiteres Mal dazu, an die Stadt heranzutreten und sie damit zu beauftragen, die in dieser Sache zugunsten des Fiskals, der vor dem Kammergericht Klage wegen Ungehorsams gegen das Kapitel erhoben hatte, ergangenen Urteilssprüche durchzusetzen.¹²⁴³ 1475 gab ein neuerlicher Pfründenstreit dem Herrscher wiederum Anlaß, an die Stadt heranzutreten. Als sich das Straßburger Domkapitel 1473 weigerte, Sixtus Scharffenecker in den Genuß der für ihn erbetenen Pfründe gelangen zu lassen, erhielt der Straßburger Rat zwei Jahre später den Befehl, die Güter des Stifts zu arrestieren.¹²⁴⁴ Der Stadt war wenig daran gelegen, dieses Gebot zu erfüllen und bat daher Friedrich um die Zurücknahme seiner Weisung.¹²⁴⁵ Beim Kaiser rief diese Einrede der Bürger tiefes Mißfallen hervor.

Mit Hilfe des Reichsoberhaupts versuchte der kaiserliche Sekretär Peter Gamp die ihm von dem Straßburger Bürger Hans Brand geschuldeten Gelder einzutreiben. Bereitwillig wies Friedrich die Führung der Stadt an, das Eigentum des Schuldners bis auf weiteres zu beschlagnahmen.¹²⁴⁶

In gerichtlichem Kontext erging ein weiteres Arrestierungsgebot. Vor dem Hintergrund der langjährigen prozessualen Auseinandersetzung zwischen Werner Düling und Anthis von Falckenberg erhielt Straßburg die kaiserliche Weisung, eine vorübergehende Beschlagnahmung strittigen Eigentums vorzunehmen.¹²⁴⁷

1240 E.M. LICHTENOWSKY/E. BIRK, Habsburg 6, Regesten, n. 178; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 212.

1241 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 2618; J. CHMEL, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. 2, S. 558 f.

1242 Archives de ville Strasbourg, AA 203, n. 9, 10. In formaler Hinsicht erfolgte dieser Beauftragung nicht als Kommission. Das Schreiben war durch ein auf der Rückseite angebrachtes Siegel verschlossen, die Intitulatio ist über dem eigentlichen Textblock abgesetzt.

1243 Archives de ville Strasbourg, ser. X, n. 110.

1244 HHStA Wien, RHA 3, fol. 246r-v; bereits 1474 war die Stadt aufgefordert worden Scharffenecker ihre Unterstützung zuteil werden zu lassen (Taxbuch, F. 141).

1245 Dazu der Briefwechsel HHStA Wien, RHA 3, fol. 246r-v; ebd., RHA 5, fol. 1r-5r; ebd., Fridericana 3, Konv. 2, fol. 92r-103v.

1246 Archives de ville Strasbourg, AA 228, n. 12.

1247 Regg. F. III., H. 4, n. 870; gleichlautende Befehle erhielten auch Mainz und Frankfurt.

Eine identische Funktion hatten die Bürger auch 1487 im Rahmen des Prozesses zwischen den Gebrüdern May und ihrem Stiefvater auszuüben.¹²⁴⁸ Auch für den Kaiser selbst hatte die Stadt eine Konfiszierung vorzunehmen. Als Friedrich erfuhr, daß der Bürger Heinrich Hacker einen Schatz bestehend aus *etlichen cleineten und barschafft* in der Stadt gefunden habe, befahl er unverzüglich, das Fundgut in Gewahrsam zu nehmen *biß auf unser ferrer gescheffe*.¹²⁴⁹ Verschiedentlich ordnete der Kaiser auch die Unterstützung von Reichslehnsleuten bei der Inbesitznahme ihrer Lehen oder allgemein die Übernahme von Schutz- und Schirmfunktionen an.¹²⁵⁰

Auch für Kronvasallen, die in der Region ansässig waren und versuchten, die weite Reise an den Hof des Herrschers zum Empfang der Lehen und der Ablegung des Huldigungseides zu umgehen, erwies sich der Straßburger Rat als eine geeignete Anlaufstelle. 1471 leisteten die Gebrüder Huffel vor dem Straßburger Rat den Lehnseid.¹²⁵¹ 1473 erwarb Friedrich von Fleckenstein ein entsprechendes Mandat.¹²⁵² Auch Kaspar Beger leistete 1480 die Huldigung in Straßburg.¹²⁵³ Im darauffolgenden Jahr vertraten die Straßburger den Kaiser bei der Einsetzung Bertholds von Windeck.¹²⁵⁴, Hans Böckels¹²⁵⁵ und Ludwig Zorns¹²⁵⁶. Auch Georg von Ochsenstein blieb es 1484 erspart, den Kaiser zum Empfang seiner Lehen aufsuchen zu müssen.¹²⁵⁷ Ebenso wurde es in diesem Jahr auch Bernhard Böcklin,

1248 Archives de ville Strasbourg, AA 228, n. 18.

1249 Archives de ville Strasbourg, AA 210, n. 28, 29 (Abschrift des Briefs).

1250 1478 teilte der Kaiser der Stadt mit, daß er das Schloß Hohenkönigsberg den Grafen Oswald und Wilhelm von Tierstein verliehen habe. Bürgermeister und Rat sollten die Verantwortung übernehmen, daß es sich niemand gestatte, die Rechte der Tiersteiner zu beeinträchtigen (Archives de ville Strasbourg, AA 215, n. 85; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7277, zu 1479; vgl. dazu auch UB Rappoltstein 4, Exkurs zu n. 735, S. 294). Zwei Jahre später hatten die Straßburger Konrad Dietrich aus Ratsamhausen bei der Inbesitznahme seines ihm vom Kaiser verliehenen Lehens gegen den bisherigen Inhaber, Graf Heinrich von Zweibrücken, zu unterstützen (J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7263). So gebot Friedrich 1457 der Stadtführung, dafür Sorge zu tragen, daß während der Abwesenheit des Ritters Richard Puller von Hohenberg niemand dessen Güter schädige (Archives de ville Strasbourg, AA 203, n. 19; auch dieses Schreiben wurde den Straßburgern als geschlossener Brief mit einer über dem Textblock abgesetzten Intitulatio zugesandt). Die Wahrnehmung von Schutz- und Schirmfunktionen zugunsten des Klosters Weißenburg wurde der Stadt 1472 aufgetragen (Taxbuch, n. 2227). Einen vergleichbaren Auftrag erhielten die Straßburger auch 1475 zugunsten eines gewissen Anthis Ebresch (?) aus Stockstadt (Archives de ville Strasbourg, AA 215, n. 37), der in gleicher Form auch Hagenau, Weißenburg i.E. und Landau erteilt wurde.

1251 Archives de ville Strasbourg, AA 216, n. 16; mit Vermerk über die Durchführung ebd., n. 17.

1252 Taxbuch, n. 3224; Belehnungsurkunde J. CHMEL, Reg. Frid., n. 6738.

1253 TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 159. Ob das Mandat die kaiserliche Kanzlei verließ, ist fraglich, da das in Innsbruck aufbewahrte Original weder unterfertigt noch besiegelt wurde.

1254 Archives de ville Strasbourg; AA 228, n. 7; GLA Karlsruhe, 37 k 272 (Lehnsbrief).

1255 Archives de ville Strasbourg, AA 228, n. 8.

1256 Archives de ville Strasbourg, AA 228, n. 5.

1257 Archives de ville Strasbourg, AA 1384, n. 5; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7680; bereits im vorangegangenen Jahr wurde ein entsprechender Kommissionsbefehl für Straßburg ausgestellt (TLA

den Friedrich III. mit dem Dorf Eberstein belehnt hatte, gestattet, zur Huldigung vor dem Straßburger Rat zu erscheinen.¹²⁵⁸ 1485 war von den Brüdern Jakob, Philipp und Johann Bock für Gülten in Roßheim die Lehnshuldigung entgegenzunehmen.¹²⁵⁹ Zwei Jahre später genehmigte Friedrich III. Ludwig Zorn, den Vasalleneid vor dem Straßburger Rat abzulegen.¹²⁶⁰ Ein Jahr danach leisteten Mitglieder der bedeutenden Straßburger Familie Müllenheim vor dem Rat den dem obersten Lehnsherrn geschuldeten Eid.¹²⁶¹

Eine, vor allem aus der Sicht der Reichsspitze wesentliche Funktion kam der elsässischen Metropole bei der Zustellung herrscherlicher Schreiben an Empfänger in der Region zu. Straßburg nahm während der Regierungszeit Friedrichs immer wieder die Funktion eines Verteilerknotens für den Briefverkehr des Hofes, einschließlich des Kammergerichts, ein.¹²⁶²

Im Rahmen des Kommissionswesens Friedrichs III. spielte Straßburg freilich nicht nur als vorübergehend eingesetzter Mandatsträger des habsburgischen Herrschers eine aktive Rolle. Königlich-kaiserliche Kommissionen hatten sich gleichermaßen mit Angelegenheiten zu befassen, die die Stadt oder einzelne ihrer Bürger betrafen.

Wegen Unterstützung bischöflich-straßburgischer Amtleute, die von Schloß Markolsheim aus, Colmarer und Breisacher Bürger während eines Hochzeitszuges, an dem offensichtlich auch Untertanen Herzog Albrechts VI. von Österreich beteiligt waren, überfallen hatten, erklärte Friedrich III. die Stadt wegen *unrecht hilf und beystand* der Friedensbrecher in die Pön der *guldin bulle der Karleun* sowie seiner *gemeinen reformacion* verfallen.¹²⁶³ Am 16. Februar 1456 ermächtigte der Kaiser seinen Kämmerer Balthasar von Weißpriach, Christoph Ungnad sowie Gerhard Fronauer mit den Straßburgern über die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Buße zu verhandeln.¹²⁶⁴ Drei Viertel der von Straßburg zu zahlenden Summe sollten die Delegaten erhalten, lediglich ein Viertel war für die kaiserliche Kammer vorgesehen.¹²⁶⁵ Augenscheinlich gelang es den Beauftragten

Innsbruck, Sigmundiana XIV, 333). Das nicht unterfertigte, aber mit dem kaiserlichen Siegel versehene Original blieb aber wahrscheinlich in der Kanzlei liegen, ohne daß davon Gebrauch gemacht wurde.

1258 Archives de ville Strasbourg, AA 1384, n. 4.

1259 Archives de ville Strasbourg, AA 1384, n. 6; ebd., AA 228, n. 13; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7748.

1260 Archives de ville Strasbourg, AA 228, n. 17; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 7911.

1261 Archives de ville Strasbourg, AA 228, n. 37; J. CHMEL, Reg. Frid., n. 8256 (nach Konzept); der Bericht über den Vollzug des Befehls Archives de ville Strasbourg, AA 228, n. 38.

1262 Belege bieten etwa Archives de ville Strasbourg, ser. X, n. 109; AA 203, n. 3, 6, 8; AA 210, n. 9, 41; AA 215, n. 35, 55.

1263 Vgl. K. STENZEL, Straßburg, S. 110 f; H. MILBRADT, Parteien, S. 160; U. KNOLLE, Reichsfiskalat, S. 129; Ch., REINLE, Ulrich Riederer, S. 381.

1264 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3481.

1265 J. CHMEL, Reg. Frid., n. 3483.

Friedrichs nicht, die Straßburger zur Entrichtung der Geldstrafe zu bewegen, denn bereits für das Ende des Jahres 1456 läßt sich ein Prozeß gegen die Stadt am Kammergericht nachweisen. In diesem Verfahren leugneten die Straßburger ihre aktive Unterstützung der bischöflichen Dienstleute. Allein aufgrund des mit Bischof Ruprecht von Straßburg geschlossenen Burgfriedens habe man Personal und Material in das Schloß entsandt. Am 6. November verkündete der als Kammerrichter amtierende Bischof Ulrich von Gurk folgendes Zwischenurteil: Leisten Meister und Rat, die zu Zeiten des Überfalls die politischen Geschicke der Stadt gelenkt hatten, einen Eid auf den Wahrheitsgehalt ihrer gerichtlichen Einlassung, so sollten sie von der gegen sie erhobenen Klage freigesprochen werden.¹²⁶⁶

Im unmittelbaren Interesse der Reichsspitze stand auch die 1473 erfolgte Beauftragung des nachmaligen Straßburger Bischofs, Herzog Albrechts von Bayern¹²⁶⁷, der anstelle des Kaisers die Huldigung der Stadt entgegennehmen sollte.¹²⁶⁸ Ein Vorhaben, das in der Freistadt verständlicherweise wenig Sympathien weckte.

Versuchte in diesen Fällen die Reichsspitze durch die Ernennung und Entsendung von Kommissaren zunächst, ihre Herrschaftsansprüche und Sanktionsgewalt vor Ort zur Geltung zu bringen, so erfolgten Kommissionerteilungen zur Regelung Straßburger Angelegenheiten gewöhnlich aufgrund von Initiativen anderer Kräfte. Mehrheitlich handelte es sich dabei um Beauftragungen in gerichtlichen Kontexten. Ein Femeprozeß, der von Michel Bertrand und Stefan Boppel gegen die Einwohnerschaft Straßburgs insbesondere jedoch gegen Heinrich Beger aus Geispolsheim am Freistuhl des Grafen Walram von Waldeck angestrengt worden war, führte 1464 zur Erteilung einer Gerichtskommission auf die Freischöffen und Wissenden des Frankfurter Rats, die zunächst den Versuch einer Schlichtung unternehmen sollten, aber zugleich auch legitimiert waren, den Streit durch ihr Urteil zu entscheiden.¹²⁶⁹ Der Kommissionsbefehl dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit von dem Waldecker oder Boppel und Bertrand ausgebracht worden sein, denn die Zustellung des kaiserlichen Mandats erfolgte im Auftrag des Grafen. In Frankfurt zeigte man sich indes von der Beauftragung wenig angetan und bemühte sich frühzeitig darum, den Kaiser um eine Rück-

1266 RMB 4, n. 8050; Archives de ville Strasbourg, AA 1504, n. 2. Am 26. November 1456 wurde die zunächst gewährte Frist zur Eidleistung verlängert (RMB 4, n. 8057; Archives de ville Strasbourg, AA 1504, n. 18). Während das erste Mandat lediglich mit dem allgemeinen *ad mandatum domini imperatoris* unterfertigt war, trug der zweite Befehl, der auf das frühere Gebot Bezug nahm den *proprium*-Vermerk in der Unterfertigung. Zur Durchführung der Kommission und zum Fortgang des Prozesses: RMB 4, n. 8066, 8074, 8090, 8173, 8174, 8197.

1267 Zum Verhältnis zwischen Straßburg und dem nachmaligen Bischof aus der Linie Pfalz-Mosbach vgl. K. STENZEL, Straßburg, S. 133 ff.

1268 Taxbuch, n. 3453.

1269 Regg. F. III., H. 4, n. 394.

nahme seines Kommissionsgebots zu bewegen. Zuletzt gelang es dem Rat tatsächlich, Friedrich III. zu einer Aufhebung seines Befehls zu bewegen. Unter dem Datum des 13. Februar 1465 zog der Kaiser das Verfahren an sich und erließ den Frankfurtern die Durchführung des Prozesses.¹²⁷⁰

Während im letztgenannten Fall die Prozeßgegner Straßburgs für die Kommissionerteilung verantwortlich zeichneten, trat hin und wieder auch die Stadt selbst an den Kaiser heran, um dort ein Kommissionsmandat für einen delegierten Richter zu erlangen.¹²⁷¹ In ihrem dauerhaften Zwist mit Bischof Ruprecht von Straßburg¹²⁷² appellierten die Straßburger beim Kaiser gegen verschiedene Urteile und Achtsprüche des Rottweiler Hofgerichts. 1462 ernannte Friedrich dann Bischof Johann von Basel zum Delegaten, der hier eine gerichtliche Klärung herbeiführen sollte.¹²⁷³

Ebenfalls auf eine Initiative der Stadt ging die 1469 von Friedrich vorgenommene Delegation der Prozeßleitung auf den kaiserlichen Kanzler, Bischof Ulrich von Passau, zurück. Nachdem Matern Teufel ungeachtet aller gegen ihn bereits zuvor ergangenen Urteile die Stadt immer weiter mit Prozessen überzogen hatte, erschien es den Verantwortlichen in Straßburg opportun, den Kaiser einzuschalten, der sich der städtischen Auffassung anschloß und den Gurker mit der Entscheidung des Streits betraute.¹²⁷⁴

Eine Untersuchung über die Hintergründe des in Straßburg eingekerkerten Hans Ludwigs von Müllenheim hatte Pfalzgraf Ludwig von Veldenz im Auftrage des Kaisers 1474 durchzuführen.¹²⁷⁵ Mit der gütlichen Beilegung der zwischen der Stadt und dem lange Zeit dort in Gefangenschaft gehaltenen Hans Brand beauftragte Friedrich III. den Grafen Friedrich von Sponheim.¹²⁷⁶ Das Mandat für den Grafen hatte vermutlich Brand in der kaiserlichen Kanzlei ausgebracht. Dagegen zeichneten die Straßburger für den der Nachbarstadt Schlettstadt erteilten Befehl zur Vornahme einer Zeugenbefragung in Sachen des Ritters Richard von Hohenberg verantwortlich.¹²⁷⁷ Bald darauf ermächtigte Friedrich den Rat Schlett-

1270 Regg. F. III., H. 4, n. 400, 401, 402, 403; dazu auch TLA Innsbruck, P 2689, 2690.

1271 Auch zugunsten ihres Mitbürgers Rudolf Zorns wandten sich die Ratsherren 1454 an den Kaiser. Da Zorn von Krankheit geschwächt sei, ersuchten sie den Herrscher, das Verfahren um ein Erbe *wider zu wisen an das ende, do das erbe gefallen ist* oder einen Kommissar zu ernennen (Archives de ville Strasbourg, ser. IV, 1, n. 42).

1272 Zum Verhältnis zwischen der Stadt und Bischof Ruprecht vgl. K. STENZEL, Straßburg, S. 103 ff.

1273 Zu diesem Rechtsstreit siehe die umfangreich erhaltenen Akten Archives de ville Strasbourg, AA 1511.

1274 HHStA Wien, Fridericiana 2, Konv. 4, fol. 24r. Aufgrund der Kanzlerschaft Ulrichs ist anzunehmen, daß vorgesehen war, den Prozeß am Hof zu führen.

1275 Archives de ville Strasbourg, AA 215, 34.

1276 HHStA Wien, RHA 2, 542, fol. 26r.

1277 Archives de ville Strasbourg, AA 229, n. 30; vgl. K. STENZEL, Straßburg, S. 224 f.

stadts, ein Urteil in dieser Angelegenheit zu fällen.¹²⁷⁸ 1486 betraute der Kaiser Wilhelm von Rappoltstein mit der Leitung des Prozesses zwischen der Stadt Straßburg und einem gewissen Ambrosius Manz.¹²⁷⁹

Auch einzelne Bürger Straßburgs hatten im Laufe der 53jährigen Regierungszeit des Habsburgers verschiedentlich ihr Recht von Kommissaren Friedrichs III. zu nehmen. Zu Beginn der 1470er Jahre verhandelte Markgraf Karl von Baden¹²⁸⁰ die Streitsache zwischen dem Straßburger Heinrich Beger und Jörg Bock von Staufenberg.¹²⁸¹ Wenigstens zeitweise war aber auch der Straßburger Rat kommissarisch mit dieser Klagesache befaßt.¹²⁸² Der an den Badener adressierte Kommissionsbefehl war auf Betreiben Jörg Becks ergangen.¹²⁸³ Während dem Markgrafen in dieser Sache umfassende Rechtsprechungskompetenzen zur gerichtlichen Klärung der Hauptsache übertragen worden waren, hatten die Straßburger lediglich über die von Bock zuletzt geltend gemachten Prozeßkosten zu befinden. Noch während die Straßburger sich ihrer Aufgabe annahmen, zeigte sich, daß die von dem Badener gefällte Entscheidung zu Mißverständnissen führte und dringend einer autorisierten Auslegung bedurfte. Markgraf Karl stellte sich dieser Aufgabe und lud die Parteien zur Läuterung seines Urteils vor sich. Noch am 6. Dezember 1474 sah sich der Kommissar jedoch einmal mehr genötigt, den Prozeßgegnern die Verschiebung eines angesetzten Tages auf unbestimmte Zeit mitzuteilen.¹²⁸⁴ Von der dilatorischen Verhandlungsführung des Delegaten enttäuscht, wandte sich eine der in den Prozeß verstrickten Parteien an den kaiserlichen Hof und erwirkte dort zunächst den Widerruf der dem Badener erteilten Kommission und anschließend ein neues, auf den Straßburger Bischof ausgestelltes Kommissorium.¹²⁸⁵ Später wurde die Entscheidung des Streits Johann Truchseß von Waldburg diese Aufgabe zugewiesen.¹²⁸⁶ Aber auch dem Waldburger gelang es nicht, eine Lösung herbeizuführen.¹²⁸⁷ In der Folgezeit standen sich die Kontrahenten daher auch noch vor Bürgermeister und Rat der Stadt Basel gegenüber, die sich ebenfalls infolge eines kaiserlichen Kommis-

1278 Archives de ville Strasbourg, ser. III, n. 178; TLA Innsbruck, Sigmundiana XIV, 318.

1279 HHStA Wien, RHA 2, fol. 94r.

1280 Zum Verhältnis zwischen Baden und Straßburg vgl. K. STENZEL, Straßburg, S. 81 ff.

1281 Dazu TLA Innsbruck, P 1408, 1409, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183.

1282 Ergibt sich aus StA Basel, Justizacten G 1.

1283 Taxbuch, n. 2349.

1284 TLA Innsbruck, P 1183.

1285 Ergibt sich aus dem Eintrag ins Taxbuch, F 194.

1286 Taxbuch, F 194.

1287 J. VOCHER, Waldburg 2, S. 79, geht demgegenüber davon aus, daß der Truchseß in dieser Auseinandersetzung erfolgreich vermittelte.

sionsbefehls der noch immer in der Schwebe hängenden Sache anzunehmen hatten.¹²⁸⁸

Ebenfalls durch einen Kommissar geleitet, wurde auch das Verfahren zwischen Markgraf Christoph von Baden und der Familie Volz aus Straßburg einerseits und Hans von Hettstatt andererseits um den Besitz des Reichslehens Stützheim. Der Markgraf war am Hofe vorstellig geworden und hatte dort den gewünschten Kommissionsbefehl auf Bischof Ludwig von Speyer ausgebracht.¹²⁸⁹

Eine Zeugenvernehmung im Rahmen des Kammergerichtsverfahrens zwischen Richard von Hohenberg und Konrad Bock aus Straßburg wurde 1473 dem Offizial des geistlichen Gerichts des Bistums Speyer aufgetragen.¹²⁹⁰

Eine Reihe der für das Kommissionswesen Friedrichs III. charakteristischen Merkmale werden unschwer auch am Beispiel der Freistadt Straßburg sichtbar. Betrachtet man zunächst die Fälle, in denen der Rat der Stadt zum Delegaten des Herrschers bestellt wurde, so zeigt sich zunächst ein verhältnismäßig enger geographischer Zuständigkeitsbereich, innerhalb dessen die Stadtväter für den Habsburger Kommissionsdienste leisteten.¹²⁹¹ Im wesentlichen betrafen die Kommissionen Sachverhalte aus der näheren links- und rechtsrheinischen Umgebung der Stadt. Dies gilt nicht nur für die verschiedentlich von Friedrich angeordnete Arrestierung zwischen Prozeßbeteiligten strittiger oder von der Reichsspitze in Anspruch genommener Güter, sondern ebenso für die beachtliche Zahl an Gerichtskommissionen, die der Straßburger Rat erhielt. Soweit ersichtlich waren es auch hier Personen aus der näheren Umgebung der Stadt oder Straßburger Bürger, die derartige Mandate auf den Rat in der römischen Kanzlei Friedrichs erwirkten. Dagegen scheinen die Ratskollegien der elsässischen Dekapolisstädte keinen gesteigerten Wert darauf gelegt zu haben, gegebenenfalls Kommissionsmandate auf die Straßburger Stadtführung auszubringen. Ebenso wenig zeigte der Adel der Umgebung ein besonderes Interesse daran, Streitigkeiten durch den Rat im Namen des Herrschers schlichten oder rechtlich entscheiden zu lassen. Und auch die Reichsspitze selbst verzichtete darauf, Straßburg als Außenposten des Hofes im Elsaß und im Oberrheingebiet aufzubauen und der Stadt gezielt politisch bedeutsamere Aufträge zuzuweisen. In Konfliktsituationen wies der Kaiser den Rat zwar verschiedentlich an, Güter und Einkünfte seiner Gegner zu arrestieren und ließ von der Stadtführung auch Untersuchung über Lehnverhältnisse in der Region durchführen, doch wurden diese Aufträge lediglich aus

1288 StA Basel, Justizacten G 1.

1289 GLA Karlsruhe, 67/303, fol. 355r-v.

1290 HHStA Wien, RHA 6 (Urteilsbuch des Kammergerichts 1471-1474), fol. 144r; dazu auch ebd., fol. 122r, ebd., RHA 5, fol. 17r; dazu H. WITTE, Puller, S. 64 ff, ihm folgend K. STENZEL, Straßburg, S. 18 f.

1291 Auf die auch in anderer Hinsicht "auffallende Enge" des Straßburger Interessenkreises verweist K. STENZEL, Straßburg, S. 6.

aktuellem Anlaß erteilt. Ein systematisch verfolgtes herrschaftspolitisches Konzept ist hier nicht zu erkennen. Die wenigen, unmittelbar vom Hof ins Elsaß, respektive nach Straßburg, entsandten Kommissionen, die bisher nachzuweisen sind, reichten kaum dazu aus, die königlich-kaiserliche Herrschaft in der Region zu intensivieren.

Die auf den Straßburger Rat ausgebrachten Kommissionen ebenso wie die im Namen Friedrichs ergangenen Kommissionsbefehle zur Klärung Straßburger Belange erfolgten mit großer Mehrheit infolge lokaler Ereignisse und Vorgänge, denen aus der Sicht der Reichsspitze allenfalls nachgeordnete Bedeutung beigemessen wurde. Gleichzeitig zeigt sich aber auch die Bedeutung, die der vom Herrscher abgeleiteten streitschlichtenden und streitentscheidenden Funktionen und damit an der legitimatorischen Funktion der Reichsspitze seitens der Reichsangehörigen in diesem Teil des Binnenreichs ungeachtet der faktischen Schwächen der Zentralgewalt im ausgehenden 15. Jahrhundert beigemessen wurde.

Gedruckte Quellen und Literatur

- ALBERT, P.P., Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee, 1896
- ALBRECHT, D., Die Hochstifte, in: Hdb. der Bayerischen Geschichte, hg. v. A. KRAUS, Bd. 3,3: Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts³1995, S. 236-270
- ALTER, W., Von der Konradinischen Rachtung bis zum letzten Reichstag in Speyer (1420/22 bis 1570), in: Geschichte der Stadt Speyer, hg. v. der Stadt Speyer, Redaktion W. Eger, Bd. 1, 1982, S. 369-570
- AMMANN, H., Die Nördlinger Messe im Mittelalter, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. FS zum 70. Geburtstag von Th. Mayer, Bd. 2, 1955, S. 283-315
- AMMANN, H., Die wirtschaftliche Stellung der Reichsstadt Nürnberg im Spätmittelalter, 1970 (= Nürnberger Forschungen, 13)
- AMRHEIN, A., Gottfried IV. Schenk von Limburg. Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken 1442-1455, in: Archiv des HV für Unterfranken und Aschaffenburg 50 (1908), S. 1-150, 51 (1909), S. 1-198, 52 (1910), S. 1-75, 53 (1911), S. 1-153
- Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, hg. unter der Direktion von J. KAISER, 8 Bde., Zürich, Bern, Frauenfeld, Basel 1839-1856
- ANDERMANN, K., Die Jahrzeit Johann von Venningens (+ 1478). Zur Biographie des Speyerer Domdekans und Basler Bischofs, in: Palatia Historica. FS für L.A. Doll zum 75. Geburtstag, hg. v. P. SPIEB, 1994 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte, 75), S. 279-286
- ANDERMANN, K., Die Urkunden des Freiherrlich von Adelsheim'schen Archivs zu Adelsheim (Regesten) 1291-1875, 1995 (Zwischen Neckar und Main, 27)
- ANDERMANN, K., Raubritter - Raubfürsten - Raubbürger? Zur Kritik eines untauglichen Begriffs, in: "Raubritter" oder "Rechtschaffene vom Adel"? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, hg. v. K. ANDERMANN, 1997 (= Oberrheinische Studien, 14), S. 9- 29
- Andrian-Werburg, K. v., Ein Ratsverlässe-Fragment von 1443. Beobachtungen zur Landwehr und zu den Auslaufregistern des Inneren Rats der Reichsstadt Nürnberg, in: MVGN 76 (1986), S. 27-34
- ANDRIAN-WERBURG, K., Frhr. v., Kronburg. Ein reichsritterschaftliches Territorium in Schwaben und seine Inhaber, 1969
- ANGERMEIER, H., Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter, 1966
- ANGERMEIER, H., Die Reichsreform 1410-1455. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, 1984
- Appenzeller Urkundenbuch, Bd. 1: Bis zum Eintritt Appenzells in den Bund der Eidgenossen 1513, bearb. v. T. SCHIEB, 1913

- Arnold K., Reichsherold und Reichsreform. Georg Rixner und die sogenannte "Reformation Kaiser Friedrichs III.", in: FS G. Zimmermann, Bamberg 1984 (= 120. Bericht des Histor. Vereins für die Pflege des ehemaligen Fürstbistums Bamberg), S. 91-109
- ASCHBACH, J. v., Geschichte Kaiser Sigmunds, Bd. 1-4, Hamburg 1838-1845
- AUER, L., Die undatierten Fridericiana des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, in: MÖSTA 27 (1974), S. 405-430 und 29 (1976), S. 411-435
- Augsburger Stadtlexikon. Geschichte, Gesellschaft, Kultur, recht, Wirtschaft, hg. v. W. BAER u.a., 1985
- BAADER, J., Kaiser Friedrich III., in Nürnberg, in: Zs. für Deutsche Kulturgeschichte 2 (1857), S. 683-698; 4 (1859), S. 696-724
- BACHMANN, A., Die ersten Versuche zu einer römischen Königswahl unter Friedrich III., in: FDG 17 (1877), S. 277-330
- BACHMANN, A., Geschichte Böhmens, 2 Bde. 1899-1905.
- BACHMANN, A., Böhmen und seine Nachbarländer unter Georg Podiebrad 1458-1461 und des Königs Bewerbung um die deutsche Krone, 1878
- BACHMANN, A., Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I., 2 Bde., 1894 [ND 1970]
- BÄCHTHOLD, K., Schaffhausen als zugewandter Ort. Vom Bundesabschluß 1454 bis zur Bundeserneuerung 1479, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 31 (1954), S. 71-131
- BACKES, M., Das literarische Leben am kurpfälzischen Hof zu Heidelberg im 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gönnerforschung des Spätmittelalters, 1992 (= Hermaea, Germanistische Forschungen, N.F. 68)
- BACKHAUS, F. Die Einrichtung eines Ghettos für die Frankfurter Juden im Jahre 1462, in: Hess. Jb. für Landesgeschichte 39 (1989), S. 59- 86
- BADER, K.S., Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, 1929
- BADER, K.S. Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, 1950
- BADER, K.S., Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, in: HJb 73 /1957), S.74-94
- BADER, K.S., Ein Staatsmann vom Mittelrhein. Gestalt und Werk des Mainzer Kurfürsten und Erzbschofs Berthold von Henneberg, 1955
- BAETHGEN, F., Deutschland und Europa im Spätmittelalter, 2. Aufl. 1978
- BAETHGEN, F., Schisma und Konzilszeit. Reichsreform und Habsburgs Aufstieg, 1973 (= TB Ausgabe Bd. 6 des Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte)
- Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, hg. v. F. v. KRENNER, 18 Bde., München, 1803-05.
- BARCZYK, M., A.E.I.O.U. in Oberschwaben. Die vorderösterreichischen Donaustädte, in: Zs. für Hohenzollerische Geschichte 107 (1984), S. 47-67

- BATTENBERG, F., Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert, 1981 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 11)
- BATTENBERG, F., Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235-1451, 1974 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 12)
- BATTENBERG, F., Reichskämmerer Konrad von Weinsberg und die Falkensteiner Erbschaft. Die Prozesse am Reichshofgericht, am Hofgericht Rottweil und am königlichen Kammergericht 1420-1447, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde N.F. 35 (1977), S. 99-176
- BATTENBERG, F., Eine Darmstädter Handschrift zur Kammergerichtsordnung Kaiser Friedrichs III., in: Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde N.F. 36 (1978), S. 37-62
- BATTENBERG, F., Reichsacht und Anleite. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders im 14. und 15. Jahrhundert, 1986 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 18)
- BATTENBERG, F. (Hg.), Das Achtbuch der Könige Sigmund und Friedrich III. Einführung, Edition und Register, 1986 (=Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 19)
- BATTENBERG, Das Hofgerichtssiegel der deutschen Kaiser und Könige 1235-1451. Mit einer Liste der Hofgerichtsurkunden, 1979 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 6)
- BATTENBERG, F., Die Lichtenberg-Leiningensche Fehde vor dem Kammergericht Kaiser Friedrichs III., in: ZGO N.F. 85 (1976), S. 105-176
- DERS., Wege zu mehr Rationalität im Verfahren der obersten königlichen Gerichte im 14. und 15. Jahrhundert, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Frankfurt am Main 22.-26. September 1986, hg. v. D. Simon, 1987 (= Ius Commune, Sonderheft 30), S. 313-331
- DERS., Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: HZ 245 (1987), S. 545-599
- BATTENBERG, F., Die Ritualmordprozesse gegen Juden in Spätmittelalter und Frühneuzeit. Verfahren und Rechtsschutz, in: Die Legende vom Ritualmord. Zur Geschichte der Blutbeschuldigungen gegen Juden, hg. v. R. ERB, 1993, S. 95-132
- BATTENBERG, F., Studien zum Personal des Königlichen Hofgerichts im Mittelalter, in: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. FS für B. Diestelkamp zum 65. Geburtstag, hg. v. F. BATTENBERG u. F. RANIERI, 1994, S. 61-77
- DERS., Herrschaft und Verfahren. Politische Prozesse im mittelalterlichen Römisch-Deutschen Reich, 1995
- BATTENBERG, F., Rechtliche Rahmenbedingungen jüdischer Existenz in der Frühneuzeit zwischen Reich und Territorium, in: Judengemeinden in Schwa-

- ben im Kontext des Alten Reiches, hg. v. R. KIEBLING, 1995 (= Institut für europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg, Colloquia Augustana, 2), S. 53-79
- BAUM, W., Kaiser Friedrich III. und Sigmund der Münzreiche. Der Familienstreit im Hause Habsburg vom Tod Herzog Friedrichs IV. bis zum Tode Albrechts VI. (1439-1463), in: *Der Schlern* 66 (1992), S. 300-320
- BAUM, W., Albrecht VI. († 1462), Erzherzog von Österreich. Skizze einer Biographie, in: *Der Söchgau* 31 (1987), S. 23-45
- BAUM, W., Bayerns Griff nach Tirol, Görz und Vorderösterreich. Zum 500. Jahrestag des Verkaufes der Vorlande am 12. Juli 1487, in: *Der Schlern* 61 (1987), S. 521-541
- BAUM, W., Der Speyerer Fürstentag von 1468. Die Außenpolitik Sigmunds des Münzreichen von Österreich vom Thurgauer Krieg bis zum Bündnis mit Karl dem Kühnen (1460-1469), in: *ZGO* 136 (1988), S. 153-178
- BAUM, W., Die Habsburger und die Grafschaft Nellenburg bis zu deren Übergang an Österreich (1275-1465), in *SVGB* 110 (1992), S. 73-94
- BAUM, W., Kaiser Friedrich III. und Sigmund der Münzreiche. Familienstreit im Hause Habsburg vom Tode Herzog Friedrichs IV. bis zum Tode Herzog Albrechts VI., in: *Der Schlern* 66 (1992), S. 300-320
- BAUM, W., Kaiser Friedrich III. und die Grafen von Württemberg, in: *Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493/1993*, hg. v. P.-J. HEINIG, 1993 (= *Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters*, Beihefte zu J.F. Böhmer, *Regesta Imperii* 12), S. 103-138
- DERS., Die Habsburger in den Vorlanden 1386-1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, 1993
- BAUMANN, F.L. u. Rottenkolber, J., *Geschichte des Allgäu*, Bd. 2: Das spätere Mittelalter (1268-1517) 1890 [Neudr. 1973]
- BAUMANN, L., Urkunden von Stiftern und Städten am Bodensee, in: *ZGO* 28 (1876), S. 51-78
- BECHER, M., Mittelalter, in: *Die Bischöfe von Konstanz*, hg. v. E. L. KUHN, E. MOSER, R. REINHARDT, P. SACHS, Bd. 1: *Geschichte*, 1988, S. 15-24
- BECKER, J., Die Verleihung und Verpfändung der Reichslandvogtei Elsaß von 1408-1634, in: *ZGO* 51 (1897), S. 108-153
- BECKER, J., *Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß. Von ihrer Einrichtung bis zu ihrem Übergang an Frankreich 1273-1648*, 1905
- BECKER, J., *Geschichte der Stadt Hagenau*, 1905
- BECKER, W., Über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III. 1440-1493, 1891
- BECKMANN, G., *Das mittelalterliche Frankfurt als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen*, 1888

- BELOW, G. v., Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, 1905 (ND 1964 = Historische Bibliothek, 19)
- BERENBACH, E., 800 Jahre Grafen von Heiligenberg, 1936
- BERG, D., Deutschland und seine Nachbarn 1200-1500, 1997 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, 40)
- BERGER, H., Der Alte Zürichkrieg im Rahmen der europäischen Politik. Ein Beitrag zur "Aussenpolitik" Zürichs in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, 1978
- BERGES, W., Das Reich ohne Hauptstadt, in: Das Hauptstadtproblem in der Geschichte, Festgabe zum 90. Geburtstag F. Meineckes, gewidmet v. Friedrich-Meinecke-Institut an der Freien Universität Berlin, 1952 (= Jb. f. Geschichte des deutschen Ostens, 1), S. 1-29
- BERNER, H., Die Landgrafschaft Nellenburg, in: Vorderösterreich. Die geschichtliche Landeskunde, Bd. 2, hg. v. F. METZ, 1959, S. 585-605
- BERNER, H., Die Landgrafschaft Nellenburg und die Reichsritterschaft des Kantons Hegau-Bodensee, in: Hegau 10 (1965), S. 57-86
- BIBRA, R. v., Kaiser Friedrich III. in Würzburg 1474, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 65 (1926), S. 1-52
- BIBRA, W. Frhr. v., Beiträge zur Familien-Geschichte der Reichsfreiherrn von Bibra, 2 Bde., 1880-1882
- BICKEL, A., Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte, 1978
- BILGERI, B., Geschichte Vorarlbergs, Bd. 2: Bayern, Habsburg, Schweiz - Selbstbehauptung, 1974
- BIRKENMAYER, C.A., Geschichte der Stadt Waldshut, erweitert und fortgesetzt v. A. Baumhauer, ²1927
- BLASCHKE, K., Geschichte Sachsens im Mittelalter, 1990
- BLENDINGER, F., Ulrich Artzt (um 1460-1527), in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben 6 (1958), S. 88-131
- BLENDINGER, F., Weißenburg im Mittelalter. Ein Überblick, in: Jb. des Historischen Vereins für Mittelfranken 80 (1962/63), S. 1-35
- BLEZINGER, H., Der Schwäbische Städtebund in den Jahren 1438-1445. Mit einem Überblick über seine Entwicklung seit 1389, 1954 (= Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, 39)
- BLICKLE, P., Klosterherrschaft im Mittelalter. Zur Entstehung des stift-kemptischen Territorialstaats, in: Geschichte der Stadt Kempten, hg. v. P. FRIED, G. GOTTLIEB, W. HABERL, G. WEBER, 1989, S. 79-89
- BLICKLE, P., Leiherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu. Grundlagen der Landeshoheit der Klöster Kempten und Ottobeuren, in: DERS., Studien zur Geschichte des deutschen Bauernstandes, 1989 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 35), S. 3-18 [zuerst in: Wege und Forschungen der Agrargeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Günther

- Franz, hg. v. H. HAUSHOFER u. W. A. BOELCKE, 1967 (= Sonderband 3 der Zeitschrift für Agrargeschichte u. Agrarsoziologie), S. 51-66]
- BOCK, E., Zwei Rechtsaufzeichnungen über die Entwicklung des habsburgischen Territorialbesitzes in Schwaben und am Oberrhein nach dem Stande von 1487, in: ZGO 96 (1943), S. 600-609
- BOCK, E., Der Schwäbische Bund und seine Verfassung 1488-1534. Ein Beitrag zur Geschichte der Zeit der Reichsreform, 1927 (ND 1968 = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, A.F. 137)
- BOCK, E., Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians in den Jahren 1486 bis 1493, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1958 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 5), S. 283-340.
- BODIN, J., Sechs Bücher über den Staat, übers. u. mit Anmerkungen vers. v. B. Wimmer, eingel. u. hg. v. P. C. MAYER-TASCH, 1986
- BÖHM, Ch., Die Reichsstadt Augsburg und Kaiser Maximilian I. Untersuchungen zum Beziehungsgeflecht zwischen Reichsstadt und Herrscher an der Wende zur Neuzeit, 1998 (= Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, 36)
- BÖHN, G.F., Pfalz-Veldenz und die Trierer Bischofswahl des Jahres 1456, in: Archiv für mittelrhein. Kirchengeschichte 21 (1969), S. 89-103
- BOJCOV, M.A., Sitten und Verhaltensnormen am Innsbrucker Hof des 15. Jahrhunderts im Spiegel der Hofordnungen, in: Höfe und Hofordnungen 1200-1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Staatsarchiv Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, hg. v. H. KRUSE u. W. PARAVICINI, 1999 (= Residenzenforschung, 10), S. 243-283
- BOLDT, H. Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806, 1984
- BOCKMANN, H., Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat - Jurist - Humanist (ca. 1415-1484), 1965 (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 37)
- BOCKMANN, H., Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: HZ 233 (1981), S. 295-316
- BOCKMANN, H., Stauferzeit und spätes Mittelalter. Deutschland 1125-1517, 1987 (= Das Reich und die Deutschen, 3)
- BOCKMANN, H., Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter, in: HZ 246 (1988), S. 297-325
- BOCKMANN, H., Ein alter Fürst und ein neues Land. Albrecht Achilles in der Mark Brandenburg, in: ders., Fürsten, Bürger, Edelleute, 1994, S. 129-150
- BOCKMANN, H., Das fünfzehnte Jahrhundert in der deutschen Geschichte, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, hg. v. M. BORGOLTE, 1995 (= HZ, Beihefte, N.F. 20), S. 485-511

- BOOCKMANN, H., Hof und Hofordnung im Briefwechsel des Albrecht Achilles von Brandenburg, in: Höfe und Hofordnungen 1200-1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Staatsarchiv Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, hg. v. H. KRUSE u. W. PARAVICINI, 1999 (= Residenzenforschung, 10), S. 315-320
- BOOS, H., Geschichte der rheinischen Städtkultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms, Bd. 2, 1897
- BORST, O., Geschichte der Stadt Esslingen am Neckar, 1977
- BORST, O., Württemberg und seine Herren. Landesgeschichte in Lebensbildern. Mit einem Abriß der württembergischen Münzgeschichte v. U. Klein u. A. Raff, 1988
- BRAUN, W.H., Friedberg im Spätmittelalter (1250-1500), in: Wetterauer Geschichtsblätter 15 (1966), S. 59-72
- BRESSLAU, H., Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde.,²1912-31
- Das Briefeingangsregister des Nürnberger Rates für die Jahre 1449-1457, hg. v. D. RÜBSAMEN, 1997 (= Historische Forschungen, 22)
- BRINCKMEIER, E., Genealogische Geschichte des uradeligen, reichsgräflichen und reichsfürstlichen, standesherrlichen, erlauchten Hauses Leiningen und Leiningen-Westerburg, 2 Bde., 1890
- BROSIUS, D., Zum Mainzer Bistumsstreit 1459-1463, in: Archiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde NF 33 (1975), S. 111-136.
- BRÜBACH, N., Die Reichsmessen von Frankfurt am Main, Leipzig und Braunschweig (14.-18. Jahrhundert, 1994 (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 55)
- BRÜCK, A. Ph., Mainz vom Verlust der Stadtfreiheit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (1462-1648), 1972 (= Geschichte der Stadt Mainz, 5)
- BRUCKNER, A., Basels Weg zum Schweizerbund, in: ders. u. E. Bonjour, Basel und die Eidgenossen. Geschichte ihrer Beziehungen zur Erinnerung an Basels Eintritt in den Schweizerbund, 1501, 1951, S. 13-143
- BUCHNER, M., Die Stellung des Speierer Bischofs Mathias Ramung zur Reichsstadt Speier, zu Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz und zu Kaiser Friedrich III. Ein Beitrag zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters, in: ZGO 24 (1909), S. 29-82, 259-301
- BUDISCHIN, H.-J., Der gelehrte Zivilprozeß in der Praxis geistlicher Gerichte, 1974
- BUMILLER, C., Studien zur Sozialgeschichte der Grafschaft Zollern im Spätmittelalter, 1990 (= Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns, 14)
- BUND, K., 1436-1986. 500 Jahre Stadtarchiv Frankfurt am Main. Eine Kurzübersicht über seine Bestände, 1986 (= Mitteilungen aus dem Frankfurter Stadtarchiv, 3)

- BURCKHARDT, J., Historische Fragmente. Aus dem Nachlaß gesammelt v. E. Dürr; Neudruck mit einem Vorwort von W. Kaegi, 1942
- BURGER, G., Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter, 1960 (= Beiträge zur schwäbischen Geschichte 1.-5. Heft)
- BÜTLER, P., Die Beziehungen der Reichsstadt Rottweil zur Schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1528, in: Jb f. Schweizer Geschichte 33 (1908), S. 55-130
- BÜTLER, P., Geschichte und Akten des Varnbühler-Prozesses, 1914 (= Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, 34)
- CARL, H., Eidgenossen und Schwäbischer Bund - feindliche Nachbarn?, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hg. v. P. RÜCK unter Mitwirkung v. H. KOLLER, 1991, S. 215-265
- CARL, H., Vom Appenzellerkrieg zum Schwäbischen Bund. Die Adelsgesellschaften mit St. Georgenschild im spätmittelalterlichen Oberschwaben, in: Appenzell – Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten, hg. v. P. BLICKLE u. P. WITSCHI, 1997, S. 97-132
- Cartulaire de Mulhouse, bearb. v. X. MOSSMANN, Bd. 2-4, 1884-1886
- CHMEL, J., Regesta Chronologica-Diplomatica Friderici IV. Romanorum Regis (Imperatoris III.). Auszug aus den im k.k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern vom Jahre 1440-1493. Nebst Urkunden als Originalurkunden, Manuskripten und Büchern, Wien 1838 [Neudr. 1962]
- CHMEL, J. (Hg.), Materialien zur österreichischen Geschichte, 2 Bde., 1837-1838
- CHMEL, J., Geschichte Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian, Bd. 1: Geschichte Kaiser Friedrichs IV. vor seiner Königswahl, Hamburg 1840, Bd. 2: Geschichte Kaiser Friedrichs IV. als König (1440-1452), Hamburg 1843
- CHMEL, J. (Hg.), Urkundliches zur Geschichte K. Friedrichs IV. Auszüge aus einer Concepten-Sammlung (Kanzleibuch) im k.k. Haus-, Hof- und Staatsarchive vom Jahre 1478 (Nr. 1-218 vom 7. März 1477 bis 31. Jänner 1478), in: AÖG 3 (1849), S. 77-157
- CHMEL, J. (Hg.), Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I., 3 Bde., 1854-1858 (= Monumenta Habsburgica I,1-3) [Neudr. 1968]
- CONRAD, H.J., Die iurisdictio delegata im römischen und kanonischen Recht, Diss. Köln 1930
- CONRAD, H., Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter, ²1962
- Die Chronik der Grafen von Zimmern. Handschriften 580 und 581 der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek Donaueschingen, hg. v. H. DECKER-HAUFF, unter Mitarbeit v. R. SEIGEL, 3 Bde., 1964-1972
- Die Chronik des Hector MÜLICH. 1348-1487. Mit Zusätzen von DEMER, WALTHER und REM, in: Chron. dt. Städte 22, S. 1-273

- Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Urkunden-Sammlung zur Geschichte der Rhein- und Mosellande, der Nahe- und Alergegend und des Hundsrückens, des Meinfeldes und der Eifel, hg. v. W. GÜNTHER, IV. Theil: Urkunden des XV. Jahrhunderts, Koblenz 1825
- Codex Diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cistercienserabtei Salem, hg. v. F. v. WEECH, Bd. 3: 1300-1498, 1895
- Colberg, K., Reichsreform und Reichsgut im späten Mittelalter, Diss. masch. Göttingen 1966
- Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Kurfürstliche Periode von 1470-1486. Mit einem aus Archivalien des Plassenburger Haus- und Staatsarchivs bearbeiteten Commentare als Beitrag zur Charakteristik dieses Fürsten, hg. v. J. v. MINUTOLI, 1850
- DEMANDT, D., Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft (11.-15. Jahrhundert), 1956, (= Geschichtliche Landeskunde, 15)
- DEMANDT, K.E., Geschichte des Landes Hessen, 2. Neubearb. u. erw. Aufl. 1972
- DEMANDT, K.E., Die Grafen von Katzenelnbogen und ihr Erbe, in: HessJbLG 29 (1979), S. 1-35
- DIEFENBACHER, M., Stadt und Adel - Das Beispiel Nürnbergs, in: ZGO 141 (1993), S. 51-69
- DIEHL, A., Die Freien auf der Leutkircher Heide, in: ZWLG 4 (1940), S. 257-341
- DIEMAR, H., Köln und das Reich, Teil 1: 1356-1451, in: Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 24 (1893), S. 90-204; Teil 2: 1452-1474, in: ebd. 25 (1894), S. 217-357
- DIESTELKAMP, B., Bericht über das Projekt "Sammlung von Quellen zur Tätigkeit der Höchsten Gerichte im Alten Reich", in: ZRG GA 94 (1977), S. 450-466
- DIRIAN, H.-W., Das Schweinfurter Stadtre Regiment während der Reichsstadtzeit, 1954 (= Veröffentlichungen des Historischen Vereins Schweinfurt und des Stadtarchivs Schweinfurt, 1)
- DIRLMEIER U., FOUQUET, G., Bischof Johannes von Venningen (1458-1478) auf Reisen. Aufwand und Konsum als Merkmale adliger Lebensführung, in: Symbole des Alltags - Alltag der Symbole. FS für H. Kühnel zum 65. Geburtstag, hg. v. G. BLASCHITZ, H. HUNDSBICHLER, G. JARITZ, E. VAVRA, 1992, S. 113-145
- DOBLER, E., Burg und Herrschaft Hohenkrähen im Hegau, 1986
- DOLLINGER, Ph., La ville libre à la fin du Moyen Age (1350-1482), in: Histoire de Strasbourg des origines à nos jours, Bd. 2, 1981, S. 99-175
- DOPSCH, H., Salzburg im 15. Jahrhundert, in: Geschichte Salzburgs, Stadt und Land, hg. v. H. DOPSCH u. H. SPATZENEGGER, Bd. 1: Vorgeschichte, Altertum, Mittelalter, 1. Teil, hg. v. H. DOPSCH, 1981
- DÖRING, L.; NIEß, P., 700 Jahre Ysenburg in Büdingen, in: Büdinger Geschichtsblätter 2 (1958), S. 33-80; 3/4 (1959/1961), S. 51-92

- DOTZAUER, W., Quellenkunde zur deutschen Geschichte im Spätmittelalter (1350-1500), 1996
- DRABEK, A.M. Reisen und Reisezeremoniell der römisch-deutschen Herrscher im Spätmittelalter, 1964
- DREHER, A., Zur Gütergeschichte des Klosters, in: Festschrift zur 900-Jahr-Feier des Klosters 1956-1956, hg. v. d. Abtei Weingarten durch P. G. Spahr OSB, 1956, S. 138-158
- DREHER, A., Geschichte der Reichsstadt Ravensburg und ihrer Landschaft von den Anfängen bis zur Mediatisierung 1802, Bd. 1, 1972
- DUPONT-FERRIER, G., Le role des commissaires royaux dans le gouvernement de la France spécialement du XIVe au XVIe siècle, in: Mélanges Paul Fournier, 1929 (ND 1982), S. 171-184
- DURRER, R., Die Familie von Rappenstein genannt Mötteli und ihre Beziehungen zur Schweiz, in: Der Geschichtsfreund 48 (1893), S. 81-275, 49 (1894), S. 1-73
- EBERHARD, H., Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts, nach den Erhebungslisten des "Gemeinen Pfennigs" und dem Wormser Synodale von 1495, 1919 (= Vorreformatorsche Forschungen, 9)
- EBERHARD, W., Ost und West: Schwerpunkte der Königsherrschaft Karls IV., in: ZHF 8 (1981), S. 13-24
- ECKHARDT, A., Burggraf, Gericht und Burgregiment im mittelalterlichen Friedberg, in: Wetterauer Gbl. 20 (1971), S. 17-81
- EGLOFFSTEIN, G. Frhr. v. u. z., Chronik der vormaligen Reichsherrn jetzt Grafen und Freiherrn von und zu Egloffstein, 1894
- EHEBERG, K.Th. v., Die Reichswälder bei Nürnberg bis zum Anfang der Neuzeit, 1914 (= Neujahrsblätter hg. v. d. Gesellschaft für Fränkische Studien, 9)
- EHRENZELLER, E., Ulrich Rösch und die Stadt St. Gallen, in: Ulrich Rösch. St. Galler Fürstabt und Landesherr. Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit, mit einem Katalog der Ausstellung des Stiftsarchivs St. Gallen (...) vom 1. bis 24. Mai 1987, hg. v. W. VOGLER, 1987, S. 189-200
- ERWERTH, H.-J., Ritter Bilgeri von Heudorf (+ 1476). Ein Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Stellung des Adels im westlichen Bodenseeraum, 1992
- EICHMANN, J., Der Städtekrieg von 1449-1450, besonders die Fehde Herzog Albrechts von Österreich mit den schwäbischen Reichsstädten, welche die Herrschaft Hohenberg in Pfandschaft hatten, 1882
- EIRICH, R., Memmingsens Wirtschaft und Patriziat von 1347 bis 1551. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung über das Memminger Patriziat während der Zunftverfassung, 1971
- Die Eichstätter Bischofschronik des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern, eingel. u. hg. v. W. KRAFT, 1956 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe 1: Fränkische Chroniken, 3)
- EITEL, P., Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft. Untersuchungen zu ihrer politischen und sozialen Struktur unter besonderer

- Berücksichtigung der Städte Lindau, Memmingen, Ravensburg und Überlingen, 1970 (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 8)
- EITEL, P., Kloster Weißenau und die Landvogtei Schwaben, in: Weißenau in Geschichte und Gegenwart. FS zur 700 Jahr-Feier der Übergabe der Heiligblutreliquien durch Rudolf von Habsburg an die Prämostratenserabtei Weißenau, im Auftrag der katholischen Kirchengemeinde Weißenau und der Ortschaft Eschach hg. v. P. EITEL, 1983, S. 89-106
- ELLINGER, F.W., Die Juristen der Reichsstadt Nürnberg vom 15. bis 17. Jahrhundert, in: Reichsstadt Nürnberg, Altdorf und Hersbruck, 1954 (= Genealogica, Heraldica, Juridica. Freie Schriftenfolge der Gesellschaft für Familienforschung in Franken, 6), S. 130-222
- ENDRES, R., Die Messestreitigkeiten zwischen Nürnberg und Nördlingen, in: JbFränkLF 24 (1964), S. 1-19
- ENDRÖS, H., Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse des Benediktinerstifts St. Ulrich und Afra in Augsburg vom 11. bis zum 17. Jahrhundert, Diss. München 1934
- Enea Silvio Piccolomini, Deutschland. Der Brieftraktat an Martin Mayer, übers. u. erl. v. A. SCHMIDT, 1962 (= GdV, 104)
- ENGEL, W., Passio dominorum. Ein Ausschnitt aus dem Kampf um die Landeskirchenherrschaft und Türkensteuer im spätmittelalterlichen Franken, in: ZBLG 16 (1951/52), S. 265-316
- Eppsteiner Urkunden. Regesten zu den Urkunden der Herren von Eppstein und der Grafen von Eppstein-Königstein (Abt. B 10) 1226-1632, bearb. v. F. BATTENBERG, 1980 (= Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 11)
- ERBEN, W., Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien. Mit einer Einleitung von Oswald Redlich, 1907 (Neudr. 1967)
- ERLER, A., Kirchenrecht. Ein Studienbuch, ³1965
- ERLER, A., Die Mainzer Stiftsfehde im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten, 1963
- ERNST, F., Eberhard im Bart. Die Politik eines deutschen Landesherrn am Ende des Mittelalters, 1933 [Neudr. 1970]
- ERWERTH, H.-J., Ritter Bilgeri von Heudorf (+ 1476). Ein Beitrag zur wirtschaftlichen Lage und sozialen Stellung des Adels im westlichen Bodenseeraum, 1992 (= Hegau-Bibliothek 77)
- ETTELT, B., Das Herzogtum Bayern-Landshut 1392-1479, in: Bayern-Ingolstadt, Bayern-Landshut 1392-1506. Glanz und Elend einer Teilung. Ausstellung des Stadtarchivs, der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek und des Stadtmuseums Ingolstadt, 1992, S. 81-95
- ETTELT-SCHÖNEWALD, B., Kanzlei, Rat und Regierung Herzog Ludwigs des Reichen von Bayern-Landshut (1450-1479). Mit Studien zur Zeit Herzog

- Heinrichs des Reichen für die Zeit von 1430-1450, Teilband 1, 1996 (= Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte, 95/I)
- FAHLBUSCH, F.B., Weißenburg - Werden und Wachsen einer fränkischen Kleinstadt, in: JFL 48 (1988), S. 19-38
- FAIX, G., Eberhard im Bart. Der erste Herzog von Württemberg, 1990
- FAIX, G., Die Pilgerfahrt Eberhards im Kontext der Landesherrschaft, in: Eberhard im Bart und die Wallfahrt nach Jerusalem im späten Mittelalter, hg. v. G. FAIX u. F. REICHERT, 1998, S. 60-84
- FAVIER, J., Frankreich im Zeitalter der Lehnsherrschaft 1000-1515, 1989 (= Geschichte Frankreichs, 2)
- FEESER, N., Friedrich der Siegreiche Kurfürst von der Pfalz 1449-1476. Zum 700 jährigen Regierungsjubiläum des Hauses Wittelsbach, 1880
- FEGER, O., Geschichte des Bodenseeraumes, Bd. 3: Zwischen alten und neuen Ordnungen, 1963 (= Bodensee-Bibliothek 4)
- FEHR, H., Deutsche Rechtsgeschichte, ⁶1962 (= Lehrbücher und Grundrisse der Rechtswissenschaft, 10)
- FEINE, H.E., Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, in: ZRG GA 66 (1948), S. 148-235
- FEINE, H.E., Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten vornehmlich im späten Mittelalter, in: ZRG GA 67 (1950), S. 176-308
- FEINE, H.E., Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, ⁵1972
- FICHTENAU, H., Forschungen über Urkundenformeln, in: MIÖG 94 (1986), S. 285-339
- FIGUEIRA, R.Ch., The Canon Law of Medieval Papal Legation, 1980
- FIGUEIRA, R.. Ch., Legati apostolici sedis, in: Studi Medievali 27 (1986), S. 527-574
- FINK-LANG, M., Die Viten der Eichstätter Bischöfe im Pontifikale Gundekarianum: Von Johann III. von Eych (1445-1464) bis Christoph Marschall von Pappenheim (1535-1539), in: Das Pontifikale Gundekarianum. Faksimile-Ausgabe des Codex B 4 im Diözesanarchiv Eichstätt, Kommentarband, hg. v. A. BAUCH u. E. REITER, ###, S. 127-133
- FISCHER, J., Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz 1332-1462, 1958 (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, 15)
- FOLLAK, K.P., Die Bedeutung der "Landshuter Landesordnung" von 1474 für die Niederbayerische Gerichtsorganisation, 1977 (= Miscellanea Bavarica Monacensia, 74)
- FOLZ, R., Frankreich von der Mitte des 11. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, in: Europa im Hoch- und Spätmittelalter, hg. v. F. SEIBT, 1987 (= Handbuch der europäischen Geschichte 2), S. 682-777
- FOUQUET, G., Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350-1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (Teil I), 1987 (= Quellen u. Abhandlungen zur mittelh. KiG , 57)

- FRANKE, E.M., Kaiser Heinrich VII. im Spiegel der Historiographie. Eine faktenkritische und quellenkundliche Untersuchung ausgewählter Geschichtsschreiber der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, 1992 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii, 9)
- Frankfurts Reichs correspondenz nebst andern verwandten Aktenstücken 1376-1519, hg. v. J. JANSSEN, Bd. 2: Aus der Zeit Kaiser Friedrichs III. bis zum Tode Kaiser Maximilians I. 1440-1519, 1872
- FRANKLIN, O., Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland, 1863
- FRANKLIN, O., Albrecht Achilles und die Nürnberger 1449-1453. Ein akademischer Festvortrag, 1866
- FRANKLIN, O., Das Reichshofgericht im Mittelalter, Bd. 1: Geschichte, 1867, Bd. 2: Verfassung - Verfahren, 1869
- FRANKLIN, O., Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495, 1871
- FRANZ, E., Nürnberg, Kaiser und Reich. Studien zur reichsstädtischen Außenpolitik, 1930
- FRENZ, Th., Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, 1986 (= Historische Grundwissenschaften, 2)
- FRENZ, Th., Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471-1527), 1986
- FRENZ, Th., Die angeblichen Gründungsprivilegien des Klosters Kempten und ihre Rolle im Streit zwischen Stift und Reichsstadt Kempten. Ein Beispiel spätmittelalterlicher Urkundenkritik, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica, München 16.-19. September 1986, Teil 3: Diplomatische Fälschungen (1), 1988 (= MGH Schriften, 33, 3), S. 611-624
- FREY, S., Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter 1488-1534, in: Mittel und Wege früher Verfassungspolitik. Kleine Schriften 1, hg. v. J. ENGEL, 1979 (= Spätmittelalter und frühe Neuzeit, 9), S. 224-281
- FRICKE, H., Reichsvikare, Reichsregenten und Reichsstatthalter des deutschen Mittelalters, Diss. Phil. masch. Göttingen 1949
- FRIED., P., Die Markgrafschaft Burgau in der bayerisch-schwäbischen Landesgeschichtsforschung, in: Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, hg. v. H. MAIER u. V. PRESS, 1989, S. 131-136
- FRIEDMANN, A.U., Die Speyerer Prozeßordnung, in: Palatia Historica. FS für L.A. Doll zum 75. Geburtstag, hg. v. P. SPIEB, 1994 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte, 75), S. 139-154
- FRIEDRICH, G., Bibliographie zum Patriziat der Reichsstadt Nürnberg, 1994 (Nürnberger Forschungen, 27)
- FRIEDRICH, F., Die Burggrafen der Reichsburg Friedberg in der Wetterau bis 1504, 1968 (= Forschungen zur hessischen Familien- und Heimatkunde, 55)

- FROHNHÄUSER, L., Geschichte der Reichsstadt Wimpfen, des Ritterstifts St. Peter zu Wimpfen im Thal, des Dominicanerklosters und des Hospitals zum hl. Geist zu Wimpfen am Berg. Nach Urkunden zusammengestellt, 1870
- FUCHS, F., Hans Pirckheimer am Hofe Kaiser Friedrichs III. (1458/59), Habil. masch., Mannheim 1993
- FUCHS, F., Der Tod Kaiser Friedrichs III. und die Reichsstadt Nürnberg, in: Der Tod des Mächtigen. Kult und Kultur des Todes spätmittelalterlicher Herrscher, hg. v. L. KOLMER, 1997, S. 334-348
- DERS. u. K.-F. KRIEGER, *Aller tugent ist er ein faß* - ein Lobgedicht auf Kaiser Friedrich III. (1440/52-1493), in: Verstehen durch Vernunft. Festschrift für Werner Hoffmann, hg. v. B. KRAUSE, 1997 (= *Philologica Germanica*, 19), S. 99-112
- FUHS, M., HERMANN IV. von Hessen. Erzbischof von Köln 1480-1508, 1995 (= *Kölner Historische Abhandlungen*, 40)
- Fürstenbergisches Urkundenbuch. Sammlung der Quellen zur Geschichte des Hauses Fürstenberg und seiner Lande in Schwaben, hg. v. d. Fürstlichen Hauptarchiv in Donaueschingen, Bd. 3: 1400-1479, bearb. v. S. RIEZLER, 1878, Bd. 4: 1480-1509, 1891
- GEMEINER, C. Th., Regensburgische Chronik, 4 Bde., Regensburg 1800-1824 (Unveränd. Nachdruck der Originalausgabe, mit einer Einleitung, einem Quellenverzeichnis und einem Register neu hg. v. H. ANGERMEIER, 1971)
- GENZSCH, H.A., Untersuchungen zur Geschichte der Reichskanzlei und ihrer Schriftformen in der Zeit Albrechts II. und Friedrichs III., Diss. Marburg 1930 [Teildruck]
- GERLICH, A., Dr. decret. Bernhard GROß. Ein Mainzer Stiftsherr des Spätmittelalters, in: *Jb. für das Bistum Mainz* 6 (1951-1954), S. 232-245
- GERLICH, A., Adolf von Nassau (1292-1298). Aufstieg und Sturz eines Königs, Herrscheramt und Kurfürstenfronde, in: *Nass. Ann.* 105 (1994), S. 17-78
- GERLICH, A., MACHILEK, F., Staat und Gesellschaft. Erster Teil: bis 1500, in: *Hdb. d. Bayerischen Geschichte* Bd. 3,1: *Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, neu hg. v. A. KRAUS, ³1997, S. 538-701
- Germania Judaica*, Bd. 3 (2 Teilbde.) hg. v. A. MAIMON, 1987
- Germania Sacra*. Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches, hg. v. Max-Planck-Institut für Geschichte: N.F. 28: *Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz*:
- Das Bistum Augsburg 1: Die Benediktinerabtei Benediktbeuren, bearb. v. J. HEMMERLE, 1991
- GERTEIS, K., Reisen, Boten, Posten, Korrespondenz in Mittelalter und Früher Neuzeit, in: *Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft*. Referate der 12. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 22.-25.4.1987 in Siegen, hg. v. H. POHL, 1989 (= *Beihfte der VSWG*, 87), S. 19-36

- GIMBEL, R., Die Reichsstadt Frankfurt am Main unter dem Einfluß der Westfälischen Gerichtsbarkeit (Feme), 1990 (= Studien zur Frankfurter Geschichte, 25)
- GISLER, J., Die Stellung der acht alten Orte zum Konstanzer Bistumsstreit 1474-1480, 1956 (= ZSKiG, Beiheft 18)
- GISMANN, R., Die Beziehungen zwischen Tirol und Bayern im Ausgang des Mittelalters. Herzog Sigmund der Münzreiche und die Wittelsbacher in Landshut und München von 1439-1479, Diss. phil, Innsbruck 1976
- GOETZE, J., Ein Appellationsprozeß vor dem kaiserlichen Kammergericht 1473/74. Zur Geschichte der Herrschaftsintensivierung der Fürststäbte von Kempten, in: ZBLG 38 (1975), S. 486-523
- GÖNNER, E., Hohenzollern und Württemberg, in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, hg. v. d. Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg anlässlich ihres 25jährigen Bestehens, 1979, S. 239-254
- GÖNNER, E., Die Landvogtei Schwaben, in: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, hg. v. F. METZ, 21967, S. 683-704
- Gönnér, E., Der "Münsinger Vertrag", in: Münsingen. Geschichte, Landschaft, Kultur. Festschrift zum Jubiläum des württembergischen Landeseinigungsvertrages von 1482, hg. v. d. Stadt Münsingen, red. v. R. Bütterlin u. V. Götz, Sigmaringen 1982, S. 13-30.
- GOEZ, W., Nürnberg - Kaiser und Reich, in: Nürnberg - Kaiser und Reich. Ausstellung des Staatsarchivs Nürnberg, 1986 (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, 10), S. 11-16
- GOLLWITZER, H., Capitaneus imperatorio nomine. Reichshauptleute in Städten und reichsstädtische Schicksale im Zeitalter Maximilians I., in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts. Festgabe dargebracht der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens von den Herausgebern der Deutschen Reichstagsakten, 1958 (= Schriftenreihe der Histor. Kommission bei der Bayer. Akad. d. Wissenschaften, 5), S. 248-282
- GRAF, K., Geschichtsschreibung und Landesdiskurs im Umkreis Graf Eberhards im Bart von Württemberg (1459-1496), in: Bll dt. LG 129 (1993), S. 165-193
- GRAUS, F., Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit, 1987 (= Veröffentlichungen des MPI für Geschichte, 86)
- GRIMM, M., Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Wangen im Allgäu von Anbeginn bis auf den heutigen Tag. Nach Urkunden und handschriftlichen Quellen sowie anderen bewährten Hilfsmitteln, 1868
- GRUBE, G., Die Verfassung des Rottweiler Hofgerichts, 1969 (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, 55)
- GRUBER, E., Geschichte des Klosters Ochsenhausen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Diss. Tübingen 1956

- GRÜNEISEN, H., Herzog Sigmund von Tirol, der Kaiser und die Ächtung der Eidgenossen 1469. Kanzlei und Räte Herzog Sigmunds, insbesondere nach London, Britisches Museum Add. Ms, 25437, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts. Festgabe dargebracht der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens, 1958 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 5), S. 154-212
- GRÜNEISEN, H., Die westlichen Reichsstände in der Auseinandersetzung zwischen dem Reich, Burgund und Frankreich bis 1473, in: RheinVjbl. 26 (1961), S. 22-77
- GUDENUS, V. F., Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas, Trevirenses, Franconicas, Palatinas, finitimarumque regionum necnon jus germanicum et S. R. I. historiam vel maxime illustratum, 5 Bde., Göttingen, Frankfurt, Leipzig 1743-68.
- GUDIAN, G., Appellation - Ein neues Rechtsinstrument bringt neue Probleme, in: Rechtsbehelfe, Beweis und Stellung des Richters im Spätmittelalter, hg. v. W. SELLERT, 1985 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 16), S. 1-8
- GÜMBEL, A., Die Einlaufregister des Nürnberger Rates aus dem 15. Jahrhundert. Anhang: Einlaufregister des Nürnberger Rates 1449 9. Juli bis 3. September, in: AZ 24 (1904), S. 59-73
- GYB, J.M., Urkundliche Geschichte der Stadt Oberehnheim und der Beziehungen derselben zu den übrigen ehemaligen Reichsstädten des Elsasses, 1895
- HAFER, A., Wimpfen. Stadt-Raum-Beziehungen im späten Mittelalter, 1993 (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, 130)
- HAFNER, T., Chronik der Stadt Ravensburg nach verschiedenen Quellen zusammengestellt, 1880
- HAGEN, K.J., Die Entwicklung des Territoriums der Grafen von Hohenberg 1170-1482 (1490), 1914 (= Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, 15)
- HAGENAU – Inventaire sommaire des Archives communales antérieures à 1790, bearb. v. M. Nessel, 1865
- HAGENEDER, O., Die Grafschaft Schaunberg. Beiträge zur Geschichte eines Territoriums im späten Mittelalter, in: Mitt. des oberösterreich. Landesarchivs 5 (1957), S. 189-264
- HAGENEDER, O., Kanonisches Recht, Papsturkunde und Herrscherurkunde. Überlegungen zu einer vergleichenden Diplomatik am Beispiel der Urkunden Friedrichs III., in: AfD 42 (1996), S. 419-443
- HÄGERMANN, D., Die Urkunden Christians I. von Mainz als Reichslegat Friedrich Barbarossas in Italien, in: AfD 14 (1968), S. 202-301
- HÄGERMANN, D., Beiträge zur Reichslegation Christians von Mainz in Italien, in: QFIAB 49 (1969), S. 186-238

- Haidacher, Ch., Zwischen zentralem Reichsarchiv und Provinzialregistratur. Das wechselvolle Schicksal des Innsbrucker Archivs gezeigt am Beispiel seiner Erwerbungen und Extraditionen, in: *MIÖG* 105 (1997), S. 156-169
- Haller, B., Kaiser Friedrich III. im Urteil der Zeitgenossen, 1965
- Häne, J., Der Klosterbruch in Rorschach und der St. Galler Krieg 1489-1490, 1899 (= *Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte*, 26)
- Häne, J., Der Auflauf zu St. Gallen im Jahre 1491, 1899 (*Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte*, 26)
- Hanisch, W., Der deutsche Staat König Wenzels, in: *ZRG GA* 92 (1975), S. 21-45
- Hanisch, W., Staat oder Reich, in: *Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen*, hg. v. F. Seibt, 1978, S. 30-38
- Hansen, J., Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert, Bd. 1: Die Soester Fehde, 1888 (= *Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven*, 34)
- Hansen, R., Martin Mair. Ein gelehrter Rat in fürstlichem und städtischem Dienst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Diss. masch., Kiel 1992
- Harster, W., Urkundliche Nachrichten über den Ausgang der Speierer Hausgenossenschaft, in: *ZGO* 36 (1883), S. 322-426
- Hartung, F., Berthold von Henneberg, Kurfürst von Mainz, in: *HZ* 103 (1909), S. 527-551
- Hasselholdt-Stockheim, G. Frhr. v., Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Zeit. Archivalischer Beitrag zur deutschen Reichsgeschichte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Bd. 1, 1. Abt.: 1459-1465 [mehr nicht erschienen], 1865
- Hattenhauer, H., "Minne und recht" als Ordnungsprinzipien des mittelalterlichen Rechts, in: *ZRG GA* 80 (1963), S. 325-344
- Hausberger, K., Geschichte des Bistums Regensburg, Bd. 1: Mittelalter und frühe Neuzeit, 1989
- Hausmann, F. (Hg.), Das Brixner Briefbuch des Kardinals Nikolaus von Kues, Cusanus-Texte IV. Briefwechsel des Nikolaus von Kues, SB der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 2. Abhandl., 1952
- Haubmann, P., Die Politik der Grafen von Württemberg im Konstanzer Schisma der Jahre 1474-1480, in: *Mittel und Wege früher Verfassungspolitik. Kleine Schriften* 1, hg. v. J. Engel, 1979 (= *Spätmittelalter und frühe Neuzeit*, 9), 1979, S. 320-335
- Häusser, L., Geschichte der Rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen, Bd. 1, ²1856 (ND 1970)
- Häusler, W., "Geschichtsforschung", "Humanität" und "Nationalität". Franz Grillparzer und der Historiker Joseph Chmel, in: *MIÖG* 100 (1992), S. 376-409
- Hayen, K.J., Die Entwicklung des Territoriums der Grafen von Hohenberg 1170-1482 (1490), 1914 (= *Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte*, 15)

- HEFELE, F., Archiv der freiherrlichen Familie Gayling von Altheim zu Ebnet bei Freiburg, in : ZGO 92 (1940), S. m1-m64
- HEGEL, C., Verfassungsgeschichte von Mainz im Mittelalter, 1882
- HEIMANN, H.-D., Fürstenpolitik und Fehde. Zum Ost-Westverhältnis im Territorialsystem des deutschen Reiches im 15. Jahrhunderts am Beispiel der Soester Fehde 1444-1449, in: Soest. Stadt-Territorium-Reich. FS zum 100jährigen Bestehen d. Vereins f. Geschichte und Heimatpflege Soest, hg. V. G. KÖHN, 1981, S. 151-179
- HEIMPEL, H., Aus der Kanzlei Kaiser Sigmunds (Über den Cod. Pal. Lat. 701 der Vatikanischen Bibliothek), in: AfD 12 (1932), S. 111-180
- HEIMPEL, H., Nürnberg und das Reich im Mittelalter, in: ZBLG 16 (1951/52), S. 231-264
- HEIMPEL, H., Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, in: Die historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1858-1958, 1958, S. 82-117
- HEINIG, P.-J., Städte und Königtum im Zeitalter der Reichsverdichtung, in: La ville, la bourgeoisie et la genèse de l'état moderne (XIIe-XVIIIe siècles). Actes du colloque de Bielefeld (29 novembre - 1er décembre 1985), hrsg. v. Neithard BULST/ Jean-Philippe GENET, Paris 1988, 87-111
- HEINIG, P.-J., War Kaspar Schlick ein Fälscher?, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica, München 16.-19. September 1986, Teil 3: Diplomatische Fälschungen(1), 1988 (= MGH Schriften, 33, 3), S. 247-281
- HEINIG, P.-J., Reichstag und Reichstagsakten am Ende des Mittelalters, in: ZHF 17 (1990), S. 419-428
- DERS., Der gegenwärtige Stand der Regesta Imperii, in: Diplomatische und chronologische Studien aus der Arbeit an den Regesta Imperii, 1991 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmers Regesta Imperii, 8), S. 9-35
- HEINIG, P.-J., Die Türhüter und Herolde Kaiser Friedrichs III. Studien zum Personal der deutschen Herrscher im 15. Jahrhundert, in: Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493, hg. v. P.-J. HEINIG, 1993 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 12), S. 355-375
- HEINIG, P.-J., Friedrich III., Maximilian I. und die Eidgenossen, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hg. v. P. RÜCK 1991, S. 267-293
- HEINIG, P.-J., Zur Kanzlei-praxis unter Kaiser Friedrich III. (1440-1493), in: AfD 31 (1985), S. 383-442
- HEINIG, P.-J., Kaiser Friedrichs III. Preces-Register der Jahre 1473-1475, in: Ex ipsiis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. FS für H. Zimmermann

- zum 65. Geb., hg. v. K. HERBERS, H. H. KORTÜM, C. SERVATIUS, 1991, S. 135-158
- HEINIG, P.-J., How Large was the Court of Emperor Frederick III.?, in: Princes, Patronage and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450-1650, hg. v. R. G. ASCH u. A. M. BIRKE, 1991, S. 139-156
- HEINIG, P.-J., Kaiser Friedrich III. und Hessen, in: Hess. Jb. f. LG 32 (1982), S. 63-101
- HEINIG, P.-J., Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389-1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte, 1983 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, 108; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, 3)
- HEINIG, P.-J., Verhaltensformen und zeremonielle Aspekte des deutschen Herrscherhofes am Ausgang des Mittelalters, in: Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Historischen Institut der Universität Potsdam, 25. bis 27. September 1994, hg. v. W. PARAVICINI, 1997 (= Residenzenforschung, 6), S. 63-82
- HEINIG, P.-J., Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik, 3 Bde., 1997 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii, 17)
- HEINIG, P.-J., Der König im Brief. Herrscher und Hof als Thema aktiver und passiver Korrespondenz im Spätmittelalter, in: Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und der Renaissance, hg. v. H.-D. HEIMANN in Verbindung mit I. HLAVÁČEK, 1998, S. 31-49
- HEINIG, P.-J., Gelehrte Juristen im Dienst der römisch-deutschen Könige des 15. Jahrhunderts, in: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, hg. v. H. BOOCKMANN, L. GRENZMANN, B. MOELLER, M-STAEHELIN, Teil 1: Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995, 1998 (= Abhandlungen der Akad. d. Wiss. Göttingen, Phil.-Histor. Kl. 3. Folge, 228), S. 167-184
- HEINIG, P.- J., Theorie und Praxis der "höfischen Ordnung" unter Friedrich III. und Maximilian I., in: Höfe und Hofordnungen 1200-1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Staatsarchiv Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, hg. v. H. KRUSE u. W. PARAVICINI, 1999 (= Residenzenforschung, 10), S. 223.242
- HEFNER, O.T., v., Geschichte der Regierung Albrecht IV., Herzogs in Bayern, in: OA 13 (1852), S. 227-312
- HENKING, K., Die Stadt Schaffhausen im Mittelalter, in: Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848. FS des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, 1901, S. 177-314

- HERDE, P., *Audientia litterarum contradictorum*. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, 2 Teile, 1970 (= Bibliothek des DHI in Rom, 31 u.32)
- HERDE, P., Zur *Audientia litterarum contradictorum* und zur "Reskripttechnik", in: AZ 69 (1973), S. 54-90
- HERGEMÖLLER, B.-U., "Pfaffenkriege" im spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock, 2 Bde., 1988 (= Städtet Forschungen Reihe C, Quellen, 2, I/II)
- HEBERG, H.v., Über die Abstammung des Johann von Grumbach, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken (1455-1466), in: JFL 36 (1976), S. 161-171
- HESSLINGER, H., Die Anfänge des Schwäbischen Bundes. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III., 1970 (= Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, 9)
- HINTZE, O., Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verfassungsgeschichte. Eine vergleichende Studie, in: O. Hintze, *Gesammelte Abhandlungen*, Bd. 1: Staat und Verfassungen. *Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte*, hg. v. G. OESTREICH mit einer Einleitung v. F. HARTUNG, ²1962, S. 242-274
- HIRSCHMANN, G., Die Familie Muffel im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Nürnberger Patriziats, seiner Entstehung und seines Besitzes, in: MVGN 41 (1950), S. 257-392
- HIRSCHMANN, G., Das Nürnberger Patriziat, in: *Deutsches Patriziat 1430-1740*, Büdinger Vorträge 1965, hg. v. H. RÖSSLER, 1968 (= Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit, 3), S. 257-276
- HÖDL, G., Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438-1439, 1978 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, *Regesta Imperii*, 3)
- HÖDL, G., Habsburg und Österreich 1273-1493. Gestalten und Gestalt des österreichischen Spätmittelalters, 1988
- HÖDL, G., Die Bestätigung und Erweiterung der österreichischen Freiheitsbriefe durch Kaiser Friedrich III., in: *Fälschungen im Mittelalter*. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica, München 16.-19. September 1986, Teil 3: *Diplomatische Fälschungen*(1), 1988 (= MGH Schriften, 33, 3), S. 225-226
- HOENSCH, J.K., *Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit 1368-1437*, 1997
- HOENSCH, J.K., *Matthias Corvinus. Diplomat, Feldherr und Mäzen*, 1998
- HOFACKER, H.G., Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter, 1980 (= *Spätmittelalter und Frühe Neuzeit*, Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung, 8)
- HOFACKER, H.G., Die schwäbische Herzogswürde, in: ZWLG 47 (1988), S. 71-148

- HOFFMANN, F.W., Geschichte der Stadt Magdeburg, neu bearb. v. G. HERTEL u. F. HÜLBE, 1885
- HÖFLER, C. (Hg.), Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode 1440-1470, 1850
- HOFMANN, H.H., Nobiles Norimbergenses. Beobachtungen zur Struktur der reichsstädtischen Oberschicht, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa, Reichenau Vorträge 1963-1964, 1965 (= VuF, 11), S. 53-92
- HOHLFELD, J., Stadtrechnungen als historische Quellen. Ein Beitrag zur Quellenkunde des ausgehenden Mittelalters, 1912
- HOLLMANN, M., Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306-1476), 1990 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte, 64)
- HOLTZ, E. Kaiser Friedrich III. 1440-1493, in: Deutsche Könige und Kaiser des Mittelalters, hg. v. E. ENGEL u. E. HOLTZ, 1989, S. 360-373
- HOLTZ, E., Erfurt und Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Berührungspunkte einer Territorialstadt zur Zentralgewalt des späten Mittelalters, in: Erfurt 742-1992. Stadtgeschichte, Universitätsgeschichte, hg. v. U. WEIß, 1992, S. 185-201
- HOLTZ, E. Kaiser Friedrich III. und Thüringen, in: Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493, hg. v. P.-J. HEINIG, 1993 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 12), S. 233-255
- HOLTZ, E., Friedrich I., Kurfürst von der Pfalz (1449-1476), in: Deutsche Fürsten des Mittelalters. 25 Lebensbilder, hg. v. E. HOLTZ u. W. HUSCHNER, 1995, S. 370-382
- HÖRBURGER, H., Judenvertreibungen im Spätmittelalter. Am Beispiel Esslingen und Konstanz, 1981
- HOYER, S., Der meißisch-sächsischer Territorialstaat Anfang des 14. Jahrhunderts bis 1485, in: Geschichte Sachsens, hg. v. K. CZOK, 1989, S. 151-173
- HSIA, R.P., The Myth of Ritual Murder. Jews and Magic in Reformation Germany, 1988
- HÜTTEBRÄUCKER, L., Die Vikare Karls IV. in Deutschland, in: Festschrift für L. Brackmann, hg. v. L. SANTIFALLER, 1931, S. 546-568
- HUFNAGEL, O., Caspar Schlick als Kanzler Friedrichs III., in: MIÖG Erg. Bd. 8 (1911), S. 253-360
- HUTTER, O., Buchhorn - Friedrichshafen. Das Werden einer Stadt, o.J.
- IMMLER, G., Gerichtsbarkeit und Ämterbesetzung in Stadt und Stift Kempten zwischen 1460 und 1525. Eine Auseinandersetzung um Territorialisierung, Landeshoheit und Einflusssphären in Schwaben, in: ZBLG 58 (1995), S. 509-552
- Inventare des Frankfurter Stadtarchivs, Bd. 1, eingel. v. H. Grotefend, 1888, Bd. 2 u. 3, eingel. v. R. JUNG 1889 u. 1892

- Isenburger Urkunden. Regesten zu Urkundenbeständen und Kopieren der fürstlichen Archive in Birstein und Büdingen 947-1500, 3 Bde., bearb. v. F. BATTENBERG 1976 (= Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt)
- ISENMANN, E., Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: Mittel und Wege früher Verfassungspolitik. Kleine Schriften 1, hg. v. J. ENGEL, 1979 (= Spätmittelalter und frühe Neuzeit, 9), S. 9-223
- ISENMANN, E., Politik und Öffentlichkeit im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I., in: Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert, hg. v. A. BUCK, 1981 (= Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, 10), S. 583-587
- ISENMANN, E., Integrations- und Konsolidierungsprobleme der Reichsordnung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, hg. v. F. SEIBT u. W. EBERHARD, 1987, S. 115-149
- ISENMANN, E., Kaiser, Reich und deutsche Nation am Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter, hg. v. J. EHLERS, 1989 (= Nationes 8), S. 145-246
- ISENMANN, E., Kaiserliche Obrigkeit, Reichsgewalt und ständischer Untertanenverband. Untersuchungen zu Reichsdienst und Reichspolitik der Stände und Städte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Habil. masch., Tübingen o.J. [1983]
- ISENMANN, E., Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.-17. Jahrhundert), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hg. v. R. SCHNUR, 1986, S. 545-628
- ISENMANN, E., Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7 (1980), S. 1-76 und S. 129-218
- ISENMANN, E., Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, 1988
- JÄGER, A., Der Übergang Tirols und der österreichischen Vorlande von dem Erzherzoge Sigmund an den römischen König Maximilian von 1478-1490. Ein Bruchstück aus der Geschichte der Tiroler Landstände, in: AÖG 51 (1873), S. 297-448
- JANESCHITZ-KRIEGEL, R., Die Geschichte der Ewigen Richtung von 1474, in: ZGO 105 (1955), S. 150-224, S. 409-455
- JANOTTA, Ch.E., Ulrich Säckler, Abt von Ursberg und Rat Kaiser Friedrichs III., in: ZBLG 44 (1981), S. 461-490
- JANSSEN, W., Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191-1515, Bd. 2, Teil 1, 1995 (= Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 2, 1)
- JOACHIMSEN, P., Gregor HEIMBURG, 1891 (= Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar 1)
- JOETZE, F., Lindaus Blütezeit (1300-1519), in: Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee, im Auftrag der Stadtgemeinde hg. v. K. WOLFART, Bd. 1,1, 1909, S. 151-208

- JOHN, W., Der Kölner Rheinzoll 1475-1494, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 48 (1889), S. 9-123
- JÜRGENSMEIER, F., Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil, ²1989 (= *Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte*, 2)
- KAHL, H.-R., Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt Heilbronn im Spätmittelalter. Erstdruck der Dissertation von 1948, 1994 (= *Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn*, 5)
- KAMMERER, I., Isny im Allgäu. Bilder aus der Geschichte einer Reichsstadt, 1956
- KANTER, E.W. Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg. Ein Zeit- und Lebensbild, 1911 (= *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern* 10)
- KANTER, E.W., Hans von Rechberg von Hohenrechberg. Ein Zeit- und Lebensbild. Mit Stammtafel und Wappensiegel, nebst einem Anhang: Regesten, 1903
- KARASEK, D., Konrad von Weinsberg. Studien zur Reichspolitik im Zeitalter Sigmunds, Diss. Erlangen-Nürnberg 1967
- Katzenlenbogener Urkunden. Regesten zu den Urkunden der Grafen von Katzenelnbogen im Staatsarchiv Darmstadt (Abt. B. 3) und in anderen Archiven - Nachträge, Ergänzungen und Konkordanzen, bearb. v. K. E. DEMANDT u. A. ECKHARDT, 1989 (= *Repertorien des hessischen Staatsarchivs Darmstadt*, 26)
- KATZINGER, W., Die Verwaltung landesfürstlicher Ämter unter Kaiser Friedrich III. am Beispiel Linz, in: *Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493/1993*, hg. v. P.-J. HEINIG, 1993 (= *Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii* 12), S. 25-58
- KAUFMANN, E., Geschichte und Verfassung der Reichsdörfer Soden und Sulzbach, 1035-1806, 1951
- DE KEGEL-SCHORER, C., Bauern als Republikaner. Die Freien auf der Leutkircher Heide, in: *Politische Kultur in Oberschwaben*, hg. v. P. BLICKLE, 1993, S. 97-117
- KERLER, H. F., Geschichte der Grafen von Helfenstein, nach den Quellen dargestellt, Ulm 1840
- KERN, Th. v., Die Fürstenpartei im Städtekrieg, *Die Chroniken der fränkischen Städte*, Bd. 2: Nürnberg, 1864 (= *Die Chroniken der deutschen Städte*, 2), S. 417-481
- KERN, Th., Die Neutralität der Stadt Nürnberg im Kriege gegen Herzog Ludwig von Bayern 1459-1462, in: *Chron. D. dt. Städte* 10 (1872), S. 395-410
- KERN, B.-R., Die Appellation in Kurpfälzer und verwandten Rechtsquellen des 15. Jahrhunderts, in: *ZRG GA* 106, (1989), S. 115-142
- KERN, B.R., Die Gerichtsbarkeit der Reichsvikare, in: *Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für B. Diestelkamp zum 65. Geburtstag*, hg. v. F. BATTENBERG u. F. RANIERI, 1994, S. 131-146

- KERTH, S., *Der landsfrid ist zerbrochen*. Das Bild des Krieges in den politischen Ereignisdichtungen des 13. bis 16. Jahrhunderts, 1997 (= *Imagines medii aevi*, 1)
- KIEBLING, R., Städtischer Republikanismus. Regimentsformen des Bürgertums in oberschwäbischen Stadtstaaten im ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Frühneuzeit, in: *Politische Kultur in Oberschwaben*, hg. v. P. BLICKLE, 1993, S. 175-205
- KIEBLING, R., Memmingen im Spätmittelalter (1347-1520), in: *Die Geschichte der Stadt Memmingen. Von den Anfängen bis zum Ende der Reichsstadt*, im Auftrag der Stadt Memmingen hg. v. J. JAHN (+), fortgeführt von H.-W. BAYER in Verbindung mit U. BRAUN, 1997, S. 163-245
- KIMMINICH, O., *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 1970 (= *Lehrbücher des öffentlichen Rechts*, 5)
- KIND, C., Ein Beitrag zur Waldshuter Fehde, in: *Anzeiger f. schweizer. Geschichte*, N.F. 1 (1870-1873), S. 62-66
- KIRCHGÄSSNER, F., *Walter von Schwarzenberg, ein Frankfurter Diplomat des 15. Jahrhunderts*, Diss. Marburg, 1910
- KIST, J., Dr. Peter Knorr aus Kulmbach, ein geistlicher Diplomat des 15. Jahrhunderts, in: *Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg* 92 (1952/53), S. 350-364
- KIST, J., Peter Knorr, in: *Fränkische Lebensbilder*, hg. v. G. PFEIFFER, 1968 (= *Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe VII A, Neue Lebensläufe aus Franken*, 2), S. 159-176
- KLAIBER, L., *Beiträge zur Wirtschaftspolitik oberschwäbischer Reichsstädte im ausgehenden Mittelalter (Isny, Leutkirch, Memmingen und Ravensburg)*, 1927 (= *Beihefte zur VSWG* 10)
- KLÄUI, P., *Der Schaffhauser Bundesbrief von 1454*, in: *Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte* 31 (1954), S. 65-70
- KLUCKHOHN, A., *Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern. Zur Geschichte Deutschlands im 15. Jahrhundert*, 1865
- KLUXEN, K., *Englische Verfassungsgeschichte. Mittelalter*, 1987
- KNOLLE, U., *Studien zum Ursprung und zur Geschichte des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert*, Diss. Freiburg 1965
- KOBLER, M., *Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters*, 1967
- KÖHN, R., *Der Hegauer Bundschuh (Oktober 1460) - ein Aufstandsversuch in der Herrschaft Hewen gegen die Grafen von Lupfen*, in: *ZGO* 138 (1990), S. 99-141
- KOLB, E., *Die Grafschaft Bornheimer Berg in ihrer historischen Entwicklung und rechtlichen Bedeutung*, Diss. Frankfurt/M. 1923
- KÖLBEL, R., *Der erste Markgrafenkrieg 1449-1453*, in: *MVGN* 65 (1978), S. 91-123

- KOLLER, G., Das Kaisertum Friedrichs III., in: Österreich in Geschichte und Literatur 9 (1965), S. 523-530
- KOLLER, H., Kaiserliche Politik und die Reformpläne des 15. Jahrhunderts, in: FS Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, hg. v. Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 2, 1972 (= Veröffentlichungen des MPI 36, 2), S. 61-79
- KOLLER, H., Neuere Forschungen zur Epoche Kaiser Friedrichs III., in: Bericht über den 15. Österreichischen Historikertag 1984, S. 42-57
- KOLLER, H., Dietrich Ebbracht - Kanoniker und Scholaster zu Aschaffenburg. Ein vergessener führender Politiker des 15. Jahrhunderts, in: Aschaffener Jahrbuch 8 (1984), S. 147-256
- KOLLER, H., Der Ausbau königlicher Macht im Reich des 15. Jahrhunderts, in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. v. R. SCHNEIDER, 1987 (= VuF 32), S. 425-464
- KOLLER, H., Probleme der Schriftlichkeit und Verwaltung unter Kaiser Friedrich III., in: Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, hg. v. F. SEIBT u. W. EBERHARD, 1987, S. 96-114
- KOLLER, H., Das Reich von den staufischen Kaisern bis zu Friedrich III. 1250-1450, in: Europa im Hoch- und Spätmittelalter, hg. v. F. SEIBT, 1987 (= Handbuch der Europäischen Geschichte, 2), S. 383-467
- KOLLER, H., Zur Beurteilung der Reformatio Friderici, in: Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. FS für H. Zimmermann, hg. v. K. HERBERS, H. H. KORTÜM u. C. SERVATIUS, 1991, S. 591-606
- KOLLER, H., Zur Bedeutung der eigenhändigen Briefe Kaiser Friedrichs III., in: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für B. Diestelkamp zum 65. Geburtstag, hg. v. F. BATTENBERG u. F. RANIERI, 1994, S. 119-129
- KOLLER, H., Zur Reformpolitik Kaiser Sigismunds, in: Sigismund von Luxemburg. Kaiser und König in Mitteleuropa 1387-1437. Beiträge zur Herrschaft Kaiser Sigismunds und der europäischen Geschichte um 1400. Vorträge der internationalen Tagung in Budapest vom 8.-11. Juli 1987 anlässlich der 600. Wiederkehr seiner Thronbesteigung in Ungarn und seines 550. Todestages, hg. v. J. MACEK, E. MAROSI, F. SEIBT, 1994 (= Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, 5), S. 15-25
- KOLLER, H., Zur Bedeutung des Vokalspiels AEIOU, in: ÖGL 29 (1995), S. 162-170
- KOLLER, H., Zur Vorgeschichte und Entstehung des Begriffs "Haus Österreich", in: Verdrängter Humanismus - Verzögerte Aufklärung, hg. v. M. BENEDIKT, R. KNOLL, J. RUPITZ, Bd. 1, 1. Teilband: Philosophie in Österreich (1400-1650). Vom Konstanzer Konzil bis zum Auftreten Luthers. Vom Beginn der Reformation bis zum westfälischen Frieden, 1996 S. 221-247
- König v. Königsthal, G.G., Nachlese in den Reichsgeschichten, bestehend in einer neuen Sammlung von ungedruckten Reichs-Tags- und insbesondere von

- Reichs-Städtischen Collegial-Handlungen unter der Regierung Kaiser Friedrichs III. Erste und zweyte Sammlung, Frankfurt u. Leipzig, 1759
- KOEPEL, F. u. Schumann, G., Ludwig von Eyb der Ältere, in: Fränkische Lebensbilder, hg. v. G. PFEIFFER, 1968 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe VII A, Neue Lebensläufe aus Franken, 2), S. 177-192
- KOTHE, I., Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. Und 16. Jahrhundert, 1938
- KOSELLECK, R., Begriffsgeschichtliche Probleme der Verfassungsgeschichtsschreibung, in: Gegenstand und Begriff der Verfassungsgeschichtsschreibung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar, 30.-31. März 1981, Red. H. Quaritsch, 1983, S. 7-21
- KRACAUER, I., Geschichte der Juden in Frankfurt am Main (1150-1824), 2 Bde., 1925
- KRAFT-PAPPENHEIM, W., Beziehungen zwischen der Stadt und den Marschällen zu Pappenheim und der Stadt und den Burggrafen von Nürnberg im Spätmittelalter, in: MVGN 53 (1965), S. 5-9
- KRAMML, P.F., Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440-1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters, 1985 (= Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 29)
- KRAMML, P.F., Bischof Matthias von Seckau (1481-1512), ein streitbarer Salzburger Suffragan am Ausgang des Mittelalters, in: MGSLK 125 (1985), S. 345-394
- KRAMML, P.F., Konstanz: Das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt, in: Die Bischöfe von Konstanz, hg. v. E.L. KUHN, E. MOSER, R. REINHARDT, P. SACHS, Bd. 1: Geschichte, 1988, S. 288-298
- KRAMML, P.F., Heinrich IV. von Hewen, in: Die Bischöfe von Konstanz, hg. v. E.L. KUHN, E. MOSER, R. REINHARDT, P. SACHS, Bd. 1: Geschichte, 1988, S. 384-390
- KRAMML, P.F., Die Reichsstadt Konstanz, der Bund der Bodenseestädte und die Eidgenossen, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hg. v. P. RÜCK unter Mitwirkung v. H. KOLLER, 1991, S. 295-328
- KRAMML, P.F., Die Streithändel der Truchsess von Waldburg mit Maulhans von Westerstetten und dem Pfarrer Matthias Scheit. Marginalien um Konstanzer Bistumsstreit, in: Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben 44/45, 1990, S. 250-266.
- KRAMML, P.F., Die Revindikationspolitik Kaiser Friedrichs III. am Beispiel der Stadtsteuer von Memmingen, in: Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493, hg. v. P.-J. HEINIG, 1993 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 12), S. 139-172
- KRAUS, A., Sammlung der Kräfte und Aufschwung (1450-1508), in: Hdb. d. bayerischen Geschichte 2, hg. v. A. KRAUS, ²1988, S. 288-321

- KRAUS, Th.R., Aachen und Kaiser Friedrich III., in: Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493, hg. v. P.-J. HEINIG, 1993 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 12), S. 211-231
- KRAUS, V. v., Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters 1438-1519, Bd. 1: Deutsche Geschichte zur Zeit Albrechts II. und Friedrichs III., 1438-1486, 1905
- KRAUSE, H.-G., Pfandherrschaften als verfassungsgeschichtliches Problem, in: Der Staat 9 (1970), S. 387-404, S. 515-532
- KRAUSE, H., Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland, 1930
- KRAUSE, H., Kaiserrecht und Rezeption, 1952 (= Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, 1952, 1)
- KRAUSE, V., Geschichte des Institutes der missi dominici, in: MIÖG 11 (1890), S. 193-300
- KREBS, M., Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, 1. Lieferung, 1487-1498, in: ZGO 100 (1952), S. 128-257
- KREITMEIR, K., Die Bischöfe von Eichstätt, 1992
- KREJS, Ph., Aeneas Silvius Piccolomini am Hofe Friedrichs III. Und die Anfänge des österreichischen Humanismus, Diss. Masch. Wien, 1937
- KREMER, Ch. J., Geschichte des Kurfürsten Friedrich des Ersten von der Pfalz, Mannheim 1766
- KREMER, R., Die Auseinandersetzungen um das Herzogtum Bayern-Ingolstadt 1438-1450, Diss. Mannheim 1989
- KRIEGER, K.-F., Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200-1437). 1979 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N.F. 23)
- DERS., Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter, in: BldtLG 122 (1986), S. 91-116
- DERS., Bürgerlicher Landbesitz im Spätmittelalter. Das Beispiel der Reichsstadt Nürnberg, in: Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit, hg. v. H. K. SCHULZE, 1985 (= Städteforschungen, Reihe A, Darstellungen, 22), S. 77-98
- DERS., Der Prozeß gegen Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen auf dem Augsburger Reichstag vom Jahre 1474, in: ZHF 12 (1985), S. 257-286
- DERS., Die Reise des Speyerer Domvikars Bernhard Ruß an den Kaiserhof in Wien. Zur Praxis kaiserlicher Herrschaftsausübung im Spätmittelalter, in: Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte 38 (1986), S. 175-223
- DERS., Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten römisch-deutscher Königsherrschaft im 15. Jahrhundert, in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. v. R. SCHNEIDER, 1987 (= VuF 32), S. 465-489

- DERS., Geschichte Englands von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert, 1990 (= Geschichte Englands in 3 Bänden, 1)
- KRIEGER, K.-F., König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter, 1992 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, 14)
- DERS., Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III., 1994
- KRIEGER, K.-F., Eine bisher unbekannte Quelle zum Prozeß Kaiser Friedrichs III. gegen den Pfalzgrafen Friedrich den Siegreichen (1474), in: Palatinatus semper illustrandus. Beiträge zur Geschichte, Literatur, Volkskunde und Geographie der Kurpfalz. FS. zum 65. Geb. v. H. Propbst a, 10.5.1997, hg. v. H. WIEGAND, 1997 (= Mannheimer Geschichtsblätter N.F., 4), S. 67-81
- DERS. u. FUCHS, F., Der Prozeß gegen Heinrich Erlbach in Regensburg (1472). Reichsstädtische Justiz im Dienst landesherrlicher Macht und Interessenpolitik, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. FS für H. Jakobs zum 65. Geb., hg. v. J. DAHLHAUS, A. KOHNLE, in Verbindung mit J. MIETHKE, F. E. REICHERT u. E. WOLGAST, 1995, S. 519-553
- KRIMM, K., Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter, 1976 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen 89)
- KRISTANZ, W., Kaiser Friedrich III. und die Stadt Passau, 1983 (= Dissertationen der Universität Salzburg 18)
- KROESCHELL, K., Die Rezeption des gelehrten Rechts und ihre Bedeutung für die Bildung des Territorialstaats, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. v. K.G.A. JESERICH, Bd. 1, 1983, S. 279-288
- KROESCHELL, K., Verfassungsgeschichte und Rechtsgeschichte des Mittelalters, in: Gegenstand und Begriff der Verfassungsgeschichtsschreibung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar, 30.-31. März 1981, Red. H. Quaritsch, 1983, S. 47-77
- KROPF, R. u. MEYER, W. (Hgg.), Andreas Baumkircher und seine Zeit. Symposium im Rahmen der "Schlaininger Gespräche" vom 24.-26. September 1982 auf Burg Schlaining, 1983 (= Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland, 67)
- KRÜGER, E., Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 22 (1887), S. 109-398; mit einem Regestenanhang, S. I-CXXXII
- KSOLL, M., Die Steuern der Reichsstädte, in: Reichsstädte in Franken, hg. v. R. A. Müller, Bd. 2, 1987(= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, 15/2), S. 22-32
- KUDORFFER, D., Nördlingen, 1974 (= Histor. Atlas v. Bayern, Reihe II, 8)
- KUDORFFER, D., Die Grafschaft Oettingen. Territorialer Bestand und innerer Aufbau (um 1140 bis 1806), 1985 (= Histor. Atlas v. Bayern, Reihe II, 3)
- KÜFFNER, K., Der Reichstag von Nürnberg anno 1480, 1892

- KULENKAMPPF, A., Die Grafen von Montfort- Rothenfels und Montfort-Tettnang und ihr Kampf um ihre verbrieften Rechte 1453-1521, in: Montfort 49 (1997), S. 99-113
- LADE, B., Geschichte der Befestigungswerke der Stadt Büdingen, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins 29 (1930), S. 11-22
- LAGER, J.Ch., Jakob von Sirk, Erzbischof und Kurfürst von Trier, in: Trierisches Archiv 2 (1899), S. 1-40, 3 (1899), S. 1-38, 5 (1900), S. 1-36
- LANDWEHR, G., Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter, 1967 (= Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, 5)
- LANGE, U., Der ständestaatliche Dualismus - Bemerkungen zu einem Problem der deutschen Verfassungsgeschichte, in: BldtLG 117 (1981), S. 311-334
- LAUFS, A., Rechtsentwicklung in Deutschland. Ein rechtsgeschichtliches Arbeitsbuch, 1973
- LAUFS, A., Gerichtsbarkeiten und Rechtspflege im deutschen Südwesten zur Zeit des Alten Reiches, in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde von Baden-Württemberg, hg. v. d. Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg anlässlich ihres 25jährigen Bestehens, 1979, S. 157-174
- LAYER, A., Vom Interregnum bis zum Augsburger Religionsfrieden, in: Hdb. der bayerischen Geschichte, hg. v. M. SPINDLER, Bd. 3: Franken, Schwaben, Oberpfalz bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Teilbd. 2: Schwaben, 1971, S. 903-927
- LECHNER, J., Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, in: MIÖG Erg. Bd. 7 (1904)
- LEHMANN, Ch., Chronica der freyen Reichs-Stadt Speyer, Frankfurt 1711
- LEIDL, A., Das Bistum Passau zwischen Wiener Konkordat (1448) und Gegenwart. Kurzporträts der Passauer Bischöfe, Weihbischöfe, Offiziale (Generalvikare) dieser Epoche, 1993
- LEISER, W., Die Rezeption des römischen Rechts in den süddeutschen Städten, in: Nürnberg und Italien. Begegnungen, Einflüsse und Ideen, hg. v. V. KNAPP u. F.-R. HAUSMANN, 1991 (= Erlanger Romanistische Dokumente und Arbeiten, 6), S. 25-37
- LEYSER, K., Friedrich Barbarossa - Hof und Land, in: Friedrich Barbarossa. Handlungsräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, hg. v. A. Haverkamp (1992), S. 519-530
- LHOTSKY, A., Thomas EBENDORFER. Ein österreichischer Geschichtsschreiber, Theologe und Diplomat des 15. Jahrhunderts, 1957 (= Schriften der MGH 15)
- LHOTSKY, A., Zur Königswahl des Jahres 1440, in: DA 15 (1959), S. 163-176
- LHOTSKY, A., Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs, 1963 (= MIÖG Erg. Bd., 19)
- LHOTSKY, A., Kaiser Friedrich III. Sein Leben und seine Persönlichkeit, in: Ausstellung Friedrich III. - Kaiserresidenz Wiener Neustadt. Katalog des Nieder-

- österreichischen Landesmuseums, N.F. 29, 1966, S. 16-47 [wieder abgedruckt in: A. Lhotsky, Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, 1971, S. 119-163]
- LICHNOWSKY, E.M. Fürst, Geschichte des Hauses Habsburg. Mit Regesten v. E. Birk, Teil 6, 7, 8, Wien 1842-1844 (ND 1973)
- LIEBENAU, Th. v., Pilgrim's von Heudorf Streit mit den Eidgenossen, in: Anzeiger f. schweizer. Geschichte, N. F. 4 (1882-1885), S. 34-37
- LIEBERICH, H., Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption, in: ZBLG 27 (1964), S. 120-189
- LIEBERICH, H., Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter, 1964 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 63)
- LIEBHART, W., Die Reichsabtei Sankt Ulrich und Afra zu Augsburg. Studien zu Besitz und Herrschaft (006-1803), 1982 (= Histor. Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Reihe II, 2)
- LINDNER, Th., Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346-1437), 1882
- LINDNER, Th., Die Veme, ²1896 (Neudr. 1989 unter dem Titel "Die Feme". Mit einer neuen Einleitung v. W. Janssen]
- LIPBURGER, P.M., Über Kaiser Friedrich III. und die "Regesta Frederici III." Ein Forschungsprojekt der Lehrkanzel (Abteilung) für Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften, in: Jahrbuch der Universität Salzburg 1979-1981, 1982, S. 127-151
- LIPBURGER, P.M., Beiträge zur Geschichte der Epoche Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) und der Reichsstadt Augsburg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Diss. masch. Salzburg 1980
- LITEWSKI, W., Schiedsgerichtsbarkeit nach den ältesten ordines iudicarii, in: Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft. Bedingungen, Wege und Probleme der europäischen Rechtsgeschichte. W. Trusen zum 70. Geburtstag, hg. v. N. BRIESKORN, P. MIKAT, D. MÜLLER, D. WILLOWEIT, 1994 (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres Gesellschaft, N.F. 72), S. 193-206
- LOCHNER, G.W.K., Sigmund von Egloffstein, Ritter, Schultheiß, in: Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit 11 (1864), S. 274-278 u.314-316
- LOHMÜLLER, A., Das Reichsstift Ursberg. Von den Anfängen 1125 bis zum Jahre 1802. Mit einem Anhang: Von der Säkularisation bis zur Gründung von "Neu-Ursberg" im Jahre 1889, 1987
- LOHRMANN, D., Kühn, H., Aeneas Silvio Piccolomini und der Reichtum Deutschlands am Ende des Mittelalters, in: GWU 48 (1997), S. 384-398
- LOOSE, W., Heinrich Leubing. Eine Studie zur Geschichte des fünfzehnten Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen 1 (1883), S. 34-71

- LUTTENBERGER, A.P., Das Haus Fürstenberg vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, in: Die Fürstenberger. 800 Jahre Herrschaft und Kultur in Mitteleuropa, hg. v. E.H. ELTZ u. A. STROHMEYER, 1994, S. 1-38
- LUZ, G., Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Biberach, 1876 (ND 1989 = Sammlung Schwäbischer Städtechroniken, 3)
- MADER, B., Johann Keller (ca. 1435-1489). Reichsfiskalat und Herrschaftspraxis unter Kaiser Friedrich III., Diss. masch. Mannheim 1991
- MAHR, M., Beziehungen des Bamberger Rats zur Reichskanzlei. Anmerkungen zu einem Schreiben Caspar Schlicks während des Immunitätenstreits, in: HV Bamberg 120 (1984), S. 171-182
- MAIERHÖFER, H., Anton von Rotenhan (ca. 1390-1459, in: Fränkische Lebensbilder, hg. v. G. PFEIFFER, 1967 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe VII A, Neue Lebensläufe aus Franken, 1), S. 46-71
- MANN, J., Die Kirchenpolitik der Stadt Straßburg am Ausgang des Mittelalters (Teildruck), 1914
- MANNS, P., Geschichte der Grafschaft Hohenzollern im 15. und 16. Jahrhundert (1401-1605), 1897
- MARCHAL, G.P., Die schweizerische Geschichtsforschung und die österreichische Herrschaft: Ergebnisse und Fragen, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hg. v. P. RÜCK, 1991, S. 15-36
- MARTIN, Th., Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314-1410, 1992 (= Schriftenreihe der Histor. Komm. bei der Bay. Akad. d. Wiss., 44)
- MARTIN Th. M., Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg, 1976 (= Veröffentlichungen des MPI für Geschichte, 44)
- MAURER, H., Konstanz im Mittelalter, Bd. 2: Vom Konzil bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, 1989
- MAURER, H., Bäuerliches Gedächtnis und Landesherrschaft im 15. Jahrhundert. Zu einer oberschwäbischen "Kundschaft" von 1484, in: Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe, unter Mitarbeit von B. BRAUN u. H. STRATENWERTH hg. v. Ch. ROLL, 1996, S. 179-198
- MAURER, M., Graf Eberhard im Bart - ein Landesherr zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: H.-M. Maurer, P. Sauer, W. Fleischhauer, V. Himmelein, U. Klein, Geschichte Württembergs in Bildern, 1083-1918, 1992, S. 25-29
- MAUTZ, J., Ulrich Molitoris aus Konstanz (1442-1507). Leben und Schriften, Diss. Konstanz 1983
- MAYER, S.R., Das Ringen Bayerns und des Kaiserhofes um die Reichsstadt Regensburg 1486/92-1508, 1996 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 110)
- MEIER, M., Der Waldshuterkrieg von 1468. Eine Gesamtdarstellung, Diss. Basel, 1937
- MEIER, U., Ad incrementum rectae gubernationis. Zur Rolle der Kanzler und Stadtschreiber in der politischen Kultur von Augsburg und Florenz in Spät-

- mittelalter und Früher Neuzeit, in: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. v. R. Ch. SCHWINGES, 1996 (= ZHF, Beiheft 18), S. 477-503
- MENZEL, K., Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz (1459-1463). Ein Beitrag zur Geschichte der staatlichen und kirchlichen Reformbestrebungen des fünfzehnten Jahrhunderts. Größtenteils nach ungedruckten Quellen, 1868
- MENZEL, K., Kurfürst Friedrich der Siegreiche von der Pfalz, nach seinen Beziehungen zum Reiche und zur Reichsreform in den Jahren 1454 bis 1464 dargestellt, 1861
- MENZEL, V., Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter, 1892
- MERTENS D., Europäischer Friede und Türkenkrieg im Spätmittelalter, in: Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. H. DUCHHARDT, 1991 (= Münsterische Historische Forschungen, 1), S. 45-90
- MERZBACHER, F., Iudicium provinciale ducatus Franconiae. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter, München 1956 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 54)
- MERZBACHER, F., Kilian von Bibra, in: Fränkische Lebensbilder, hg. v. G. PFEIFFER, 1971 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe VII A, Neue Lebensläufe aus Franken, 4), S. 97-134
- MEUTHEN, E., Das 15. Jahrhundert, 3. überarb. Aufl. 1996 (= Oldenbourg Grundriß der Geschichte, 9)
- MEYER, F., Die Beziehungen zwischen Basel und den Eidgenossen in der Darstellung der Historiographie des 15. und 16. Jahrhunderts, 1951 (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 39)
- MICHELFELDER, G., Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden Nürnbergs im Spätmittelalter, in: Beitr. zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs, hg. v. Stadtarchiv Nürnberg, 1967, Bd. 1 (= Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 11/I), S. 236-260
- MILBRADT, H., Die Parteien in ihren Prozessen vor König und königlichem Kammergericht in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, Diss. Mainz 1979
- MILLER, I., Jakob von Sierck 1398/99-1456, 1983 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 45)
- MILLER, M., 600 Jahre Stadt Isny. Festvortrag bei der Reichsstadtfeier in Isny am 9. Juli 1965, in: Ulm und Oberschwaben 38 (1957), S. 81-90
- MILLER, M., Der Streit um die Reform des Barfüßerklosters in Ulm und des Klarissenklosters in Söflingen und seine Beilegung 1484-1487, in: Aus Archiv und Bibliothek. Studien aus Ulm und Oberschwaben, Max Huber zum 65. Geburtstag, hg. v. A. RÖSSLER, 1969, S. 175-193
- MITSCH, R., Der Konflikt zwischen Kaiser Friedrich III. und Pfalzgraf Friedrich I., dem Siegreichen, aus der Sicht zeitgenössischer Geschichtsschreiber, in: Granatapfel. Festschrift für G. Bauer zum 65. Geburtstag, hg. v. B. D. HAAGE 1994 (= GAG, 580), S. 207-252

- MITSCH, R., Das Eingreifen Friedrichs III. in innerstädtische Konflikte. Aspekte von Herrschaft und Regierung im Reich des ausgehenden Mittelalters, in: ZHF 25 (1998), S. 1-54
- MITTEIS, H., LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, ¹⁸1988
- MOEGLIN, J.-M., L'utilisation de l'histoire comme instrument de légitimation: une controverse historique entre Wittelsbach et Hohenzollern en 1459-1460, in: L'historiographie médiévale en Europe. Actes du colloque organisé par la Fondation Européenne de la Science au Centre de Recherches Historiques et Juridique de l'Université Paris I, hg. v. J.-Ph. GENET, 1991, S. 217-231
- DERS., Jakob Unrests Kärntner Chronik als Ausdruck regionaler Identität in Kärnten am Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, hg. v. P. MORAW, 1992 (= ZHF, Beiheft, 14), S. 165-191
- MÖNCKE, G., Zur Problematik des Terminus "Freie Stadt" im 14. und 15. Jahrhundert, in: Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. F. PETRI, 1976, S. 84-94
- MOLITOR, E., Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Kaiser Friedrichs III., 1921 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, A.F.. 132) [Nachdr. 1969]
- MOLLWO, C., Ulm und die Reichenau. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Stadt Ulm, in: ZGO 59 (1905), S. 552-604
- MOMMSEN, K., Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des heiligen römischen Reichs, 1958 (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 72).
- MONÉ, L.J., Der Überfall von Rheinfelden 1448, in: ZGO 3 (1852), S. 450-456
- Monumenta Wormatiensia, Annalen und Chroniken, hg. v. H. BOOS, 1893 (= Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, 3. Teil: Chroniken)
- Monumenta Suinfurtensia historica inde ab anno DCCXCI usque ad annum MDC. Denkmäler der Schweinfurter Geschichte bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, hg. v. F. STEIN, 1875
- MORARD, N., Auf der Höhe der Macht (1394-1536), in: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, 1986, S. 215-356
- MORAW, P., Beamtentum und Rat König Ruprechts, in: ZGO 116 (1968), S. 59-126
- MORAW, P., Zum königlichen Hofgericht im deutschen Spätmittelalter, in: ZGO 121 (1973), S. 307-317
- MORAW, P., Noch einmal zum königlichen Hofgericht im deutschen Spätmittelalter, in: ZGO 123 (1975), S. 103-114
- MORAW, P., Kaiser Karl IV. im deutschen Spätmittelalter, in: HZ 229 (1979), S. 1-24
- MORAW, P., Der "Gemeine Pfennig". Neue Steuern und die Einheit des Reiches im 15. und 16. Jahrhundert, in: Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, hg. v. U. SCHULTZ, 1986, S. 130-142

- MORAW, P., Königliche Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Reich (ca. 1350-145), in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. v. R. SCHNEIDER, 1987 (VuF 32), S. 185-200
- MORAW, P., Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, 1989
- MORAW, P., Nord und Süd in der Umgebung des deutschen Königtums im späten Mittelalter, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums veranstaltet zu Ehren von Karl Jordan, 1908-1984, Kiel 15.-16. Mai 1987, hg. v. W. PARAVICINI, 1990 (= Kieler Historische Studien 34), S. 51-70
- MORAW, P., Hessen und das deutsche Königtum im späten Mittelalter, in: Hess. Jb. f. LG 26 (1976), S. 43-95
- MORAW, P. Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: ders., Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. v. R.C. SCHWINGES aus Anlaß des 60. Geburtstags von Peter Moraw am 31. August 1995, 1995, S. 207-242 [zuerst in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hg. v. H. WEBER, 1980, S. 1-36]
- MORAW, P., König, Reich und Eidgenossen im späten Mittelalter, in: Jb der Historischen Gesellschaft Luzern 4 (1986), S. 15-33
- MORAW, P., Wesenszüge der 'Regierung' und 'Verwaltung' des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1450), in: Histoire comparée de l'administration (IVe-XVIII siècles). Actes du XIVe colloque historique franco-allemand Tours, 27 mars-1er avril 1977 organisé en collaboration avec le Centre d'Etudes Supérieures de la Renaissance par l'Institut Historique Allemand de Paris, hg. v. W. PARAVICINI u. K. F. WERNER, 1980 (= Beihefte der Francia 9), S. 149-167
- , Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350-1500), in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. v. K. G. A. JESERICH, Bd. 1, 1983, S. 21-65
- MORAW, P., Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter, in: BlltdtLG 112 (1976), S. 123-138
- MORAW, P., Fürstentum, Königtum und "Reichsreform" im deutschen Spätmittelalter, in: BlltdtLG 122 (1986), S. 117-136
- MORAW, P., Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273-1493), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hg. v. R. SCHNUR, 1986, S. 77-147
- MORAW P., Rechtspflege und Reichsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert. Vortrag gehalten am 18.11.1988 im Stadthaus am Dom zu Wetzlar, 1990 (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 10)
- MORAW, P., The Court of the German King and of the Emperor at the End of the Middle Ages, 1440-1519, in: Princes, Patronage and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450-1650, hg. v. R.G. ASCH u. A. M. BIRKE, 1991, S. 103-138

- MORAW, P., Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch, in: DERS., Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. v. R. C. SCHWINGES aus Anlaß des 60. Geburtstags von Peter Moraw am 31. August 1995, 1995, S. 293-320 [zuerst in: Hochfinanz - Wirtschaftsräume - Innovationen, Festschrift für W. v. Stromer, hg. v. U. BESTMANN, F. IRSIGLER, J. SCHNEIDER, Bd. 2, 1987, S. 583-622]
- MORAW, P., Zur Verfassungsposition der Freien Städte zwischen König und Reich, besonders im 15. Jahrhundert, in: DERS., Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. v. R. C. SCHWINGES aus Anlaß des 60. Geburtstags von Peter Moraw am 31. August 1995, 1995, S. 127-150 [zuerst in: Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat, Red. G. Dilcher (= Der Staat, Beiheft 8), 1988, S. 11-39]
- MORAW, P., Rechtspflege und Reichsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert, 1990 (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 10)
- MORAW, P., Neue Ergebnisse der deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, in: DERS., Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. v. R. C. SCHWINGES aus Anlaß des 60. Geburtstags von Peter Moraw am 31. August 1995, 1995, S. 47-71 [zuerst in: Lectiones eruditorum extraneorum in Facultate Philosophica Universitatis Carolinae Pragensis factae, fasc. 2, 1993, S. 29-59]
- MORAW, P., König Sigismund in der Herrscherabfolge des deutschen Spätmittelalters, in: Sigismund von Luxemburg. Kaiser und König in Mitteleuropa 1387-1437. Beiträge zur Herrschaft Kaiser Sigismunds und der europäischen Geschichte um 1400. Vorträge der internationalen Tagung in Budapest vom 8.-11. Juli 1987 anlässlich der 600. Wiederkehr seiner Thronbesteigung in Ungarn und seines 550. Todestages, hg. v. J. MACEK, E. MAROSI, F. SEIBT, 1994 (= Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, 5), S. 27-43
- MORAW, P., Neuere Forschungen zur Reichsverfassung des späten Mittelalters, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, hg. v. M. BORGOLTE, 1995 (= Hz, Beiheft, N.F. 20), S. 453-484
- Mosbacher Urkundenbuch. Stadt und Stift im Mittelalter, bearb. v. K. KRIMM, 1986
- MOSER, J.J., Einleitung zu dem Reichs-Hof-Raths-Proceß, 1. Theil, Frankfurt und Leipzig 1734; 4. Theil, 2. Aufl., Nürnberg 1747
- MOSER, J.J., Einleitung zu denen Cantzley-Geschäften. Zum Gebrauch der Hanauischen Staats- und Cantzley-Academie, Hanau 1750
- MOST, I., Schiedsgericht, rechtlicheres Rechtgebot, ordentliches Gericht, Kammergericht. Zur Technik fürstlicher Politik im 15. Jahrhundert, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts. Festgabe dargebracht der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens, 1958 (= Schriftenreihe der Histori-

- schen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 5), S. 116-153
- MOST, I., Der Reichslandfriede vom 20. August 1467. Zur Geschichte des *Crimen laesae maiestatis* und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III., in *Syntagma Friburgense. Historische Studien* H. Aubin dargebracht zum 70. Geburtstag, 1956, S. 191-233
- MÜLLER, A., *Geschichte der Juden in Nürnberg*, 1968 (= Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg, 12)
- MÜLLER, E., *Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Überlingen nach den Quellen dargestellt*, Diss. Freiburg 1911
- MÜLLER, H., Die Reichstagsakten (Ältere Reihe) und ihre Bedeutung für die europäische Geschichte, in: *Fortschritte in der Geschichtswissenschaft durch Reichstagsaktenforschung. Vier Beiträge aus der Arbeit an den Reichstagsakten des 15. und 16. Jahrhunderts*, hg. v. H. ANGERMEIER u. E. MEUTHEN, 1988 (= Schriftenreihe der historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 35), S. 17-46
- MÜLLER, H., *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert)*, 2 Teile, 1997 (= Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia, 4, 1u. 2)
- MÜLLER, J.J., *Des Heil. Römischen Reichs deutscher Nation Reichstags Theatrum ... Erster und zweyter Theil*, 1713
- MÜLLER, K.O., *Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung*, 1912 (= Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, 8)
- MÜLLER, P., *Die Herren von Fleckenstein im späten Mittelalter. Untersuchungen zur Geschichte eines Adelsgeschlecht im pfälzisch-elsässischen Grenzgebiet*, 1990 (= Geschichtliche Landeskunde, 34)
- MÜLLER, R.A., *Zur Akademisierung des Hofrates. Beamtenkarrieren im Herzogtum Bayern 1450-1650*, in: *Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts*, hg. v. R. Ch. SCHWINGES, 1996 (= ZHF, Beiheft 18), S. 291-307
- MÜLLER, U., *Der Reichsstadtgedanke in Mainfranken*, in: *Frankenland* 40 (1988), S. 226-236
- MÜLLER, U., *Die politischen Beziehungen zwischen der Kurpfalz und der Grafschaft Württemberg im 15. Jahrhundert*, 1970 (= Bibliothek der südwestdeutschen Geschichte, Reihe B, 1)
- MÜLLNER, J., *Die Annalen der Reichsstadt Nürnberg von 1623, Teil II: Von 1351-1469*, hrsg. v. G. HIRSCHMANN, 1984 (= Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg, 11)
- NEHRING, K., *Matthias CORVINUS, Kaiser Friedrich III. und das Reich. Zum hunyadisch-habsburgischen Gegensatz im Donauraum*, 2. erg. Aufl. München 1989 (Südosteuropäische Arbeiten, 72).
- NEUGEBAUER, W., *Die Hohenzollern, Bd. 1: Anfänge, Landesstaat und monarchische Autokratie bis 1740*, 1996

- NEUMANN, G., Johannes Osthusen. Ein Lübecker Syndikus und Domherr in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift d. Vereins f. Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde 56 (1956), S. 16-60
- NEUMANN, P., Studien zum Leben und Wirken des Grafen Eitel Fritz von Zollern 1452-1512, 1901
- NEUMANN, R., Graf Gerhard II. von Sayn, kaiserlicher Femestathalter und kurfürstlicher Rat, in: Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493, hg. v. P.-J. HEINIG, 1993 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 12), S. 377-398
- NEUMANN, R., Herrscherliche Aufträge zur Streitentscheidung bis zum Tode Kaiser Karls IV., in: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für B. Diestelkamp zum 65. Geburtstag, hg. v. F. BATTENBERG u. F. RANIERI, 1994, S. 79-99
- NIEDERSTÄTTER, A., Kaiser Friedrich III. und Lindau. Untersuchungen zum Beziehungsgeflecht zwischen Reichsstadt und Herrscher in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, 1986
- NIEDERSTÄTTER, A., Zwischen Reich und Eidgenossenschaft. Das Stift St. Gallen und seine Beziehungen zu Kaiser Friedrich III. unter Abt Ulrich Rösch (1457/63-1491), in: Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493, hg. v. P.-J. HEINIG, 1993 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 12), S. 75-102
- NIEDERSTÄTTER, A., Die ersten Regierungsjahre Kaiser Friedrichs III. und der Südwesten des Reiches, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hg. v. P. RÜCK unter Mitwirkung v. H. KOLLER, 1991, S. 111-129
- NIEDERSTÄTTER, A., Der Alte Zürichkrieg. Studien zum österreichisch-eidgenössischen Konflikt sowie zur Politik König Friedrichs III. in den Jahren 1440 bis 1446, 1995 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte im Mittelalter, Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii, 14)
- NIEDERSTÄTTER, A., Königseinritt und Gastung in der spätmittelalterlichen Reichsstadt, in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes, hg. v. D. ALTENBURG, J. JARNUT, H.-H. STEINHOFF, 1991, S. 491-500
- NIEDERSTÄTTER, A., Die Ammänner: lokale Amtsträger im Spätmittelalter zur Funktion des Dienstadels und der bäuerlichen Oberschicht, in: Montfort H. 1, Jg. 46, 1994, S. 62-76.
- NIEDERSTÄTTER, A., Österreichische Geschichte 1400-1522. Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, 1996 (= Österreichische Geschichte, hg. v. H. WOLFRAM)
- NIEß, P., Die Isenburger in Büdingen 1258-1461, in: Büdinger Gbll. 2 (1958), S. 40-80

- NIEß, P., Ludwig II. (1461-1511), in: *Büdingen Gbll.* 3/4 (1959/61), S. 57-92
- NOHASCHEK, H., *Der Ausgang der Mainzer Stadtfreiheit während des Kurstreits zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau 1462, 1881*
- NONN, U., *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Zum Nationen-Begriff im 15. Jahrhundert*, in: *ZHF* 9 (1982), S. 129-142
- NORDHOFF-BEHNE, H., *Gerichtsbarkeit und Strafrechtspflege in der Reichsstadt Schwäbisch-Hall seit dem 15. Jahrhundert, 1971 (= Forschungen aus Württembergisch Franken, 1)*
- NÜBLING, E., *Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters (1378-1556). Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, 1904, Bd. 2, 1907*
- Die Nürnberger Ratsverlässe, Heft 1, 1449-1450*, hg. v. I. STAHL, 1983 (= *Schriften des Zentralinstituts für Fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg, 23*)
- Die Nürnberger Ratsverlässe, Heft 2, 1452-1471*, hg. v. M. SCHIEBER, 1995 (= *Schriften des Zentralinstituts für Fränkische Landeskunde und allgemeine Regionalforschung an der Universität Erlangen-Nürnberg, 23, 2*)
- OBERSTEINER, J., *Die Bischöfe von Gurk, 1072-1822, 1969*
- OECHSLI, W., *Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche bis zum Schwabenkrieg*, in: *Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft* 5 (1890), S. 302-616
- OECHSLI, W., *Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1891*
- OLLENDIEK, H., *Die päpstlichen Legaten im deutschen Reichsgebiet von 1261 bis zum Ende des Interregnums, 1976*
- OPPENHEIM. *Geschichte einer alten Reichsstadt. Eine historische Monographie*, hg. i. Auftrage der Stadt Oppenheim v. H. Licht, anlässlich der 750jährigen Wiederkehr der Stadterhebung, 1975
- ORTH, E., *Stadtherrschaft und auswärtiger Bürgerbesitz. Die territorialpolitischen Konzeptionen der Reichsstadt Frankfurt im späten Mittelalter*, in: *Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit*, hg. v. H. K. SCHULZE, 1985 (= *Städteforschungen, Reihe A, Darstellungen 22*), S. 99-156
- PANZER, G., *Ulrich Schwarz der Zunftbürgermeister von Augsburg 1422-1478*, Diss. Phil. München 1913
- PASTOR, L. v., *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 1: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II, 121955; Bd. 2: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius' II. bis zum Tode Sixtus' IV., 131955*
- PEYER, H.C., *Das Reisekönigtum des Mittelalters*, in: *VSWG* 51 (1964), S. 1-21
- PEYER, H.C., *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, 1978*
- PETZ, J., *Der Reichsstadt Nürnberg Archivwesen*, in: *AZ* 10 (1885), S. 158-192
- PFERSCHY, B., *Weinfälschung im Mittelalter*, in: *Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica, München 16.-*

19. September 1986, Teil 5: Fingierte Briefe, Frömmigkeit und Fälschung, Realienfälschung, 1988 (= MGH Schriften, 33, 5), S. 669-702
- PHILIPPI, H., Territorialgeschichte der Grafschaft Büdingen, 1954 (= Schriften des Hessischen Amtes für geschichtliche Landeskunde 23)
- PHILIPPI, H., Das Haus Hessen. Ein europäisches Fürstengeschlecht, 1983
- PITZ, E., Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter, 1971
- PLANITZ, H. Deutsche Rechtsgeschichte, ³1971, bearb. V. K.A. ECKHARDT
- PLÖCHL, W.M., Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055-1517, ²1962
- Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, hg. u. erl. v. F. PRIEBATSCH, Bd. 1: 1470-1474, 1898, Bd. 2: 1475-1480, 1897 (= Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 67) [ND 1965]
- POLÍVKA, M., Friedrich III. und Nürnberg im Konflikt mit dem böhmischen Adel und seinem Recht. Nürnbergs Fehde mit Alesch von Sternberg, in: Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493/1993, hg. v. P.-J. HEINIG, 1993 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 12), S. 257-277
- POLÍVKA, M., Nürnberg als Nachrichtenzentrum in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance, hg. v. H.-D. HEIMANN in Verbindung mit I. HLAVÁČEK, 1998, S. 165-177
- POSSE, O., Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751-1806, 4 Tafelbde., 1 Textbd., 1909-1913
- PRESS, V., Die Erblände und das Reich von Albrecht II. bis Karl VI. 1438-1740, in: Deutschland und Österreich. Ein bilaterales Geschichtsbuch, hg. v. R. A. KANN u. F. E. PRINZ, 1980, S. 44-88
- PRESS, V., Friedberg - Reichsburg und Reichsstadt im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Wetterauer Geschichtsblätter 35 (1986), S. 1-30
- PRESS, V., Vorderösterreich in der habsburgischen Reichspolitik des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, hg. v. H. MAIER u. V. PRESS, 1988, S. 1-41
- PRESS, V., Eberhard im Bart als Graf und Fürst des Reiches, in: Eberhard und Mechthild.
- Untersuchungen zu Politik und Kultur im ausgehenden Mittelalter, hg. v. H.-M. MAURER, 1994 (= Lebendige Vergangenheit. Zeugnisse und Erinnerungen, 17), S. 9-34
- PRESS, V., Reichsstadt im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Biberach, hg. v. D. STIEVERMANN in Verbindung mit V. PRESS u. K. DIENER, ####, S. 21-64
- PRINZ, H., Graf Ludwig II. von Isenburg-Büdingen (1461-1511), Diss. phil. Frankfurt, 1954

- PROBST, T., Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche in den Jahren 1486-1499, in: Archiv für Schweizerische Geschichte 15 (1866), S. 67-181
- PROBST, V., Petrus Antonius de Clapis (ca. 1440-1512). Ein italienischer Humanist im Dienste Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz, 1989 (= Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Mannheim, 10)
- Die Protokolle des Mainzer Domkapitels, 1. Bd.: Die Protokolle aus der Zeit 1450-1484, in Regestenform bearb. v. F. HERRMANN, Text der Regesten mit den Originalen verglichen und zum Druck vorbereitet v. H. KNIES, 1976
- QUARTHAL, F., Die Verwaltung der Grafschaft Hohenberg beim Übergang an Österreich, in: ZS Württemberg. Landesgeschichte 41 (1982), S. 541-564
- Quellen zur Geschichte Friedrichs I. des Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz, 2 Bde., 1862-1863 [Neudr. 1969] (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, 2)
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts. Mit Unterstützung der Bundesbehörde und der V inneren Orte hg. v. d. Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Abteilung I: Urkunden, Bd. 2, Von Anfang 1292 bis Ende 1332, bearb. v. T. SCHIEß, vollendet v. B. Meyer, 1937
- Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080-1650, bearb. v. F. BATTENBERG, 1995 (= Quellen zur Geschichte der Juden in hessischen Archiven, 2)
- Quellen zur Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Hohenberg. Vom Übergang an Österreich (1381) bis zum Ende der Reichsstädtischen Pfandschaft (1454), bearb. v. K. O. MÜLLER, 2. Teil, 1959 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A: Quellen, 4)
- QUIRIN, H., Studien zur Reichspolitik König Friedrichs III. von den Trierer Verträgen bis zum Beginn des süddeutschen Städtekrieges (1445-1448), Habil. masch., Berlin o.J. [1963]
- QUIRIN, H., Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach als Politiker. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des süddeutschen Städtekrieges, in: JFL. 31 (1971), S. 261-308
- RALL, H. u. M., Die Wittelsbacher in Lebensbildern, 1986
- RANKE, L. v., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. 1, ⁵1873
- Rappoltsteinisches Urkundenbuch, hg. v. K. ALBRECHT, Bd. 4, 1896, Bd. 5, 1898
- RASZO, G., Die Feldzüge des Königs Matthias Corvinus in Niederösterreich, ³1982 (= Militärgeschichtliche Schriftenreihe, 24)
- Die Rechnungen der mainzischen Verwaltung in Oberlahnstein im Spätmittelalter, bearb. v. O. VOLK, 1990 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, 47)

- RECHTER, G., Das Verhältnis der Reichsstädte Windsheim und Rothenburg ob der Tauber zum niedern Adel ihrer Umgebung im Spätmittelalter, in: JFL 41 (1981), S. 45-87
- RECHTER, G., Die Seckendorff. Quellen und Studien zur Genealogie und Besitzgeschichte, Bd. 1: Stammfamilie mit den Linien Jochsberg und Rinhofen, 1987; Bd. 2: Die Linien Nold, Egersdorf, Hoheneck und Pfaff, 1990 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränk. Geschichte, Reihe 9, 36, 1 u. 2)
- RECHTER, G., *Wenn ihr nicht einen streich haltet, so müßt ir mehr strach halten.* Zum Verhältnis zwischen Niederadel und Städten in Franken, in: "Raubritter" oder "Rechtschaffene vom Adel"? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, hg. v. K. ANDERMANN, 1997 (= Oberrheinische Studien, 14), S. 133-149
- REDLICH, O., Rudolf von Habsburg. Das Deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums, 1903 (ND 1965)
- Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, Bd. 4: 1436-1474, bearb. v. K. RIEDER, 1941; Bd. 5: Bistumsstreit: Ludwig von Freiberg und Otto von Sonnenberg, bearb. v. K. RIEDER, 1931
- Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, hg. v. d. Badischen Historischen Kommission, Bd. 1, bearb. v. R. FESTER, 1900; Bd. 2, bearb. v. H. WITTE, 1901; Bd. 3, bearb. v. H. WITTE, 1907; Bd. 4, bearb. v. A. KRIEGER, 1915
- Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. H. KOLLER, Heft 1: Die Urkunden und Briefe aus Stadtarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München (mit Ausnahme von Augsburg und Regensburg), bearb. v. H. KOLLER, 1982
- Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. H. KOLLER, Heft 2: Urkunden und Briefe aus Klosterarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, bearb. v. Ch. E. JANOTTA, 1983
- Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. H. KOLLER, Heft 3: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Kassel (vornehmlich aus dem Hessischen Staatsarchiv Marburg/L., bearb. v. P.-J. HEINIG, 1983
- Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. H. KOLLER, Heft 4: Die Urkunden und Briefe aus dem Stadtarchiv Frankfurt am Main, bearb. v. P.-J. HEINIG, 1986
- Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. H. KOLLER, Heft 5: Die Urkunden und Briefe aus dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, bearb. v. R. NEUMANN, 1988
- Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. H. KOLLER, Heft 6: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven des Kantons Zürich, bearb. v. A. NIEDERSTÄTTER, 1989

- Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. H. KOLLER, Heft 7: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Köln, bearb. v. Th. R. KRAUS, 1990
- Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. H. KOLLER, Heft 8: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven der Regierungsbezirke Darmstadt und Gießen, bearb. v. D. RÜBSAMEN, 1993
- Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. H. KOLLER u. P.-J. HEINIG, Heft 9: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken der Regierungsbezirke Koblenz und Trier, bearb. v. R. NEUMANN, 1996
- Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Grossherzogtums Hessen, ges. u. bearb. v. H. E. SCRIBA, 4 Abt., 1847-54; Zweites Ergänzungsheft zu den Regesten der Provinz Starkenburg, ges. u. bearb. v. E. WÖRNER, 1870.
- Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, bearb. v. K. E. DEMANDT, Bd. 2: 1418-1482, 1954
- Regesten der frühen Pappenheimer Marschälle vom XII. bis zum XVI. Jahrhundert, bearb. u. hg. v. H. GRAF zu Pappenheim, 1927 (= Beitr. z. dt. Familiengeschichte, 6, T. 1)
- Regesten zur Geschichte der Mainzer Stiftsfehde und der Verpfändung des Mainzer Domschatzes während derselben (1461-1476). Aus ungedruckten Urkunden des Staatsarchivs Wiesbaden mitgeteilt, in: Zs d. Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer in Mainz 3 (1868-1887), S. 272-282
- REICHERT, W., Finanzpolitik und Landesherrschaft. Zur Entwicklung der Grafschaft Katzenelnbogen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, 1985 (= Kleine Schriften zur Geschichte und Landeskunde, 1)
- Das Reichsregister König Albrechts II., bearb. v. H. KOLLER, 1955 (= MÖSTA, Erg., Bd. 5)
- Deutsche Reichstagsakten, hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
- Ältere Reihe
- Bd. 15: 1440-1441, hg. v. H. HERRE, 1914 (Neudr. 1957); Bd. 16: 1441-1442, hg. v. H. HERRE u. L. QUIDDE, 1921-1928 (Neudr. 1957); Bd. 17: 1442-1445, hg. v. W. KAEMMERER, 1939 (Neudr. 1963); Bd. 19, 1: 1453-1454, hg. v. H. WEIGEL u. H. GRÜNEISEN, 1969; Bd. 22,1: 1468-1470, hg. v. I. MOST-KOLBE, 1973
- Mittlere Reihe
- Bd. 1, Teil 1 u. 2: 1486, bearb. v. H. ANGERMEIER unter Mitwirkung von R. SEYBOTH, 1989; Bd. 3, 1-2: 1488-1490, bearb. v. E. BOCK, 1972-1973

Mittlere Reihe

- Bd. 1: Reichstag zu Frankfurt 1486, bearb. v. H. ANGERMEIER, unter Mitwirkung v. R. SEYBOTH, 1989; Bd. 3: 1488-1490, bearb. v. E. BOCK, 1972-1973
- REIMANN, A., Die älteren Pirckheimer. Geschichte eines Nürnberger Patriziergeschlechtes im Zeitalter des Frühhumanismus (bis 1501). Aus dem Nachlaß hg. v. H. RUPPRICH. Mit einer Einleitung v. G. Ritter, 1944
- REINHARD, W., Die Verwaltung der Kirche, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. v. K. G. A. JESERICH, Bd. 1, 1983, S. 143-176
- REINLE, Ch., Zur Gerichtspraxis Kaiser Friedrichs III., in: Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493, hg. v. P.-J. HEINIG, 1993 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 12), S. 317-353
- REINLE, Ch., Ulrich Riederer (ca. 1406-1462). Gelehrter Rat im Dienste Kaiser Friedrichs III., 1993 (= Mannheimer Historische Forschungen 2)
- REINLE, Ch., Konflikte und Konfliktstrategien eines elsässischen Adligen. Der Fall des Richard Puller von Hohenburg († 1482), in: "Raubritter" oder "Rechtschaffene vom Adel"? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, hg. v. K. ANDERMANN, 1997 (= Oberrheinische Studien, 14), S. 89-113
- REINLE, Ch., "Id tempus solum". Der Lebensentwurf Herzog Johanns von Mosbach-Neumarkt (+ 1486) im Spannungsfeld von dynastischem Denken, kirchlicher Karriere und gelehrten Interessen, in: Der Pfälzer Löwe in Bayern. Zur Geschichte der Oberpfalz in der kurpfälzischen Epoche, hg. v. H.-J. BECKER, 1997, S. 157-199
- REISSERMAYER, J., Der grosse Christentag zu Regensburg 1471 1. Teil, Programm zum Jahresberichte über das K. neue Gymnasium zu Regensburg für das Studienjahr 1886/87, 1887
- REMLING, F.X., Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Bd. 2, 1854
- RENCKHOFF, Wiesbaden im Mittelalter, 1980 (= Geschichte der Stadt Wiesbaden, 2)
- RENNER, K.A., Die ehemalige Reichsstadt Heilbronn und ihre macht- und wirtschaftspolitischen Kämpfe gegen die Territorialnachbarn vom 14. bis 16. Jahrhundert, 1932
- REUTER, F., Warmaisa. 1000 Jahre Juden in Worms, 1984 (= Der Wormsgau, Beiheft 29)
- RIEBARTSCH, J., Augsburger Handelsgesellschaften des 15. und 16. Jahrhunderts. Eine vergleichende Darstellung ihres Eigenkapitals und ihrer Verfassung, 1987
- RIEDER, O., Urkundenkuriosa des k. Allgemeinen Reichsarchivs, insonderheit der Gerichtsbrief über die Leibeigenschaft der Staufner v. J. 1467, in: AZ N.F. 13 (1906), S. 103-159

- RIEZLER, S., Geschichte des Fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen bis zum Jahre 1509, 1883
- RIEZLER, S. v., Die Vermählung Herzog Albrechts IV. mit Kunigunde von Österreich, in: SB der Hist. Kl. D. Münchener Akad. D. Wiss. 1888, S. 377-394
- RIEZLER, S. v., Geschichte Baierns, Bd. 3: 1347 bis 1508, 1889 (= ND Aalen 1964)
- RILL, B., Friedrich III. Habsburgs europäischer Durchbruch, 1987
- RINGEL, I.H., Studien zum Personal der Kanzlei des Mainzer Erzbischofs Dietrich von Erbach (1434-1459), 1980 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte, 34)
- RINGEL, I.H., Der Fall des Mainzer Domscholasters Volprecht von Dersch. Eine Auseinandersetzung mit dem Erzbischof aus den Jahren 1447 bis 1455, in: Archiv f. Hess. Geschichte und Altertumskunde N.F. 45 (1987), 11-60
- ROBINSON, P., Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463-1529. Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit, 1995 (= St. Gallener Kultur und Geschichte, 24)
- RÖDEL, U., Königliche Gerichtsbarkeit und Streitfälle der Fürsten und Grafen im Südwesten des Reichs 1250-1313, 1979 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 5)
- RÖDEL, V., Oppenheim als Burg und Stadt des Reiches, in: Geschichtliche Landeskunde 21 (1980), S. 60-81
- ROLF, B., Kurpfalz, Südwestdeutschland und das Reich 1449-1476. Die Politik des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrichs des Siegreichen, Diss. masch. Heidelberg 1981
- RÖSENER, W., Landesherrliche Integration und innere Konsolidierung im württembergischen Territorialstaat des ausgehenden Mittelalters, in: Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, hg. v. F. SEIBT u. W. EBERHARD, 1987, S. 150-174
- RÖSENER, W., Adelige Herrschaft in einer alten Königslandschaft. Herrschaftspraktiken und Lebensformen des oberschwäbischen Adels im Spätmittelalter, in: Politische Kultur in Oberschwaben, hg. v. P. BLICKLE, 1993, S. 119-146
- ROTH, R., Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Leutkirch und der Leutkircher Haide oder der jetzigen politischen Gemeinden Gebrazhofen, Herlazhofen und Wuchzenhofen. Nach Urkunden und handschriftlichen Quellen, sowie anderen Hilfsmitteln bearbeitet 2. Tle, 1483-1875
- Roth von SCHRECKENSTEIN, Zur Geschichte der Stadt Überlingen, in: ZGO 22 (1869), S. 1-32, 257-276, 418-476; 23 (1871), S. 1-21; 25 (1873), S. 205-228
- Roth von SCHRECKENSTEIN, Der Bund der Städte Überlingen, Lindau, Ravensburg, Wangen, Buchhorn, 1470-1475, in: ZGO 22 (1869), S. 225-256
- Roth von SCHRECKENSTEIN, Beitrag zur Geschichte der Stadt Pfullendorf, in: ZGO 31 (1879), S. 1-46 und S. 140-167

- RÜBSAMEN, D., Buße und Strafe. Zu den Pönformeln spätmittelalterlicher Königsurkunden, besonders unter Friedrich III., in: *Ex ipsis Documentis*. Beiträge zur Mediävistik. FS für H. Zimmermann zum 65. Geb., hg. v. K. HERBERS, H.H. KORTÜM, C. SERVATIUS, 1991, S. 117-133
- RÜBSAMEN, D., Zur Angabe von Zeugen in den Urkunden Kaiser Friedrichs III., in: *Diplomatische und chronologische Studien aus der Arbeit an den Regesta Imperii*, hg. v. P.-J. HEINIG, 1991 (= Beihefte zu J.F. Böhmer, *Regesta Imperii* 8), S. 131-151
- RÜBSAMEN, D., Die Wetterau und der Kaiserhof. Prozessuale Gesandtschaftskontakte am Beispiel Wetzlar und Solms, in: *Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit*. Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493/1993, hg. v. P.-J. HEINIG, 1993 (= *Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters*, Beihefte zu J.F. Böhmer, *Regesta Imperii* 12), S. 173-210
- RÜBSAMEN, D. u. HEINIG, P.-J (Bearb.), *Regesten Kaiser Friedrichs III., Sonderband 1: Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum Imperatoris (Regis IV.)* von Joseph Chmel, Register, 1992.
- RÜEDI, W., *Geschichte der Stadt Dießenhofen im Mittelalter*, 1947
- RUPPERT, Ph., *Urkunden-Beitrag zur Geschichte der Stadt Überlingen*, in: *SVGB* 17 (1888), S. 1-18
- RUPPRECHT, K., *Der Fall "Wunderburg". Zur Beziehung Bischof Georgs von Bamberg (1459-1475) mit Kaiser Friedrich III.*, in: *Festgabe G. Zimmermann zum 65. Geb.*, hg. v. H. BIELMEIER, K. RUPPRECHT, 1989 (= *Histor. Verein für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg*, Beiheft 23), S. 111-138
- SANDER, P., *Feudalstaat und Bürgerliche Verfassung. Ein Versuch über das Grundproblem der deutschen Verfassungsgeschichte*, 1906
- SCHAAB, M., *Geschichte der Kurpfalz*, Bd. 1: *Mittelalter*, 1988
- SCHÄFER, M., *Documente der Familie Forsmeister von Gelnhausen*, in: *Zwischen Vogelsberg und Spessart. Heimat Jahrbuch des Kreises Gelnhausen*, 1965, S. 119-125
- SCHÄFER, V., *Die Grafen von Sulz*, Diss. Phil. Tübingen 1969
- SCHÄFER, V., *Hochadelsherrschaft am oberen Neckar im Spätmittelalter*, in: *Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Land am oberen Neckar*, hg. v. F. QUARTHAL, 1984, S. 161-176
- SCHARFF, F., *Die Grafschaft Bornheimerberg*, in: *Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst* N.F. 5 (1872), S. 282-360
- SCHARR, A., *Die Nürnberger Reichsforstmeisterfamilie Waldstromer bis 1400 und Beiträge zur älteren Genealogie der Familien Forstmeister und Stromer von Reichenbach*, in: *MVGN* 52 (1963/64), S. 1-41
- SCHECK, P., *Die politischen Bündnisse der Stadt Schaffhausen von 1312 bis 1454*, 1994

- SHELLHAAS, C., Die Stadt Frankfurt am Main während der Mainzer Bistumsfehde 1461-1463, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 3, F. 1 (1888), S. 202-223
- SCHERZER, W., Die fürstbischöfliche Kanzlei zu Würzburg und der Weg von der Urkunde zu den Akten, in: JFL 52 (1992) [= Festschrift für Alfred Wendehorst, 1], S. 145-152
- SCHIB, K., Der erste Bund der Stadt Schaffhausen mit den Eidgenossen, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 31 (1954), S. 56-64
- SCHIB, K., Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, 1972
- SCHLÄPFER, W., Appenzell und die Eidgenossen, in: Appenzeller Geschichte. Zur 450-Jahrfeier des Appenzellerbundes 1513-1963, ²1976, S. 227-302
- SCHLUNK, A. Ch., Königsmacht und Krongut, 1988
- SCHMID, A., Von der bayerischen Landstadt zum Tagungsort des Immerwährenden Reichstags in: Regensburg - Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit, hg. v. D. ALBRECHT ³1994 (= Schriftenreihe der Universität Regensburg, 21), S. 29-43
- SCHMID, A., Regensburg. Reichsstadt – Fürstbischof, Reichsstifte – Herzogshof, 1995 (Historischer Atlas von Bayern, 60)
- SCHMID, H., Eine "Freistadt" wird zur "gemeinen Reichsstadt". Regensburg in der Zeit der Reichshauptleute unter Kaiser Maximilian I., in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 129 (1988), S. 7-79
- SCHMID, P., Regensburg, Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter, 1977 (= Regensburger Historische Forschungen, 6)
- SCHMID, P., Herzog Albrecht IV. von Oberbayern und Regensburg. Vom Augsburger Schiedsspruch am 25. Mai 1492 zum Straubinger Vertrag am 23. August 1496, in: FS für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag, hg. v. P. FRIED u. W. ZIEGLER, 1982 (= Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte, 10), S. 143-160
- SCHMID, P., Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung, 1989 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 34)
- SCHMIDT, H., Eine "freistadt" wird zur "gemeinen Reichsstadt" - Regensburg in der Zeit der Reichshauptleute unter Kaiser Maximilian I., in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 128 (1988), S. 7- ##
- SCHMIDT, O., Die Reichseinnahmen Ruprechts v. d. Pfalz, 1912 (= Leipziger Historische Abhandlungen, 30)
- SCHMIDT, R., Friedrich III. (1440-1493), in: Kaisergestalten des Mittelalters, hg. v. H. BEUMANN, 1984, S. 301-331
- SCHMIDT-FÖLKERSAM, U., Kaiserbesuche und Kaisereinzüge in Nürnberg, in: Nürnberg - Kaiser und Reich. Ausstellung des Staatsarchivs Nürnberg, 1986 (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, 20), S. 112-121

- SCHMIED, Die Ratsschreiber der Reichsstadt Nürnberg, 1979 (= Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, 28)
- SCHNELBÖGL. F., Die fränkischen Reichsstädte, in: ZBLG 31 (1968), S. 421-474
- SCHNITH, K., Die Reichsstadt Augsburg im Spätmittelalter (1368-1493), in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, hg. v. W. GOTTLIEB, W. BAER u.a., 1984, S. 153-165
- SCHNITH, K., England von der normannischen Eroberung bis zum Ende des Hundertjährigen Krieges 1066-1453, in: Europa im Hoch- und Spätmittelalter, hg. v. F. SEIBT, 1987 (= Handbuch der europäischen Geschichte 2), S. 778-862
- SCHNURRER, L., Deutsche Könige und Kaiser des Mittelalters in Dinkelsbühl, in: Jb. des HV für Mittelfranken 79 (1960/61), S. 25-37
- SCHNURRER, L., Schwäbisch Hall und Rothenburg. Die Nachbarschaft zweier Reichsstädte in der Geschichte, in: Württ. Franken 65 (1981), S. 145-176
- SCHÖN, Th., Die Landvögte des Reiches in Ober- und Niederschwaben bis 1486, in: MIÖG Erg. Bd. 6 (1901), S. 280-292
- SCHORER, Ch., Memminger Chronik oder Kurze Erzählung vieler denckwürdiger Sachen, Memmingen 1660
- SCHOTT, A., Der Konflikt zwischen der Freien Stadt Regensburg und Kaiser Friedrich III. von 1486-1492, Magisterarbeit (masch.) Mannheim, 1995
- SCHÖTTLE, J.E., Geschichte von Stadt und Stift Buchau samt dem stiftischen Dorfe Kappel, 1884 (Neudr. 1977)
- SCHREINER, K. "Correctio principis". Gedankliche Begründung und geschichtliche Praxis spätmittelalterlicher Herrscherkritik, in: Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, hg. v. F. GRAUS, 1987 (=VuF 35), S. 203-256
- SCHROHE, H., Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt bis zum Untergang der Stadtfreiheit (1462), 1915 (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, 4)
- SCHRÖDER, A., Quellen zur Geschichte des Bischofs Friedrich von Zollern, in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 1 (1909-1911), S. 91-138
- SCHRÖDER, P., Wimpfen. Verfassungsgeschichte einer Stadt und ihres Verhältnisses zum Reich von den Anfängen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, 1973 (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, 78)
- SCHRÖDER, R., KÜNßBERG, E. FRHR. V., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, ⁷1932
- SCHRÖTTER, G., Dr. Martin Mair. Ein biographischer Beitrag zur Geschichte der politischen und kirchlichen Reformfrage des 15. Jahrhunderts, Diss. München 1896
- SCHUBERT, E., Die Landstände des Hochstifts Würzburg, 1967 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe 9: Darstellungen aus der Fränkischen Geschichte, 23)

- SCHUBERT, E., Rudolf von Scherenberg, in: Fränkische Lebensbilder, hg. v. G. PFEIFFER, 1968 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe VII A, Neue Lebensläufe aus Franken, 2), S. 133-158
- SCHUBERT, E., Albrecht Achilles, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg (1414-1486), in: Fränkische Lebensbilder, hg. v. G. PFEIFFER, 1971 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe VII A, Neue Lebensläufe aus Franken, 4), S. 130-172
- SCHUBERT, E., König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte, 1979 (= Veröffentlichungen des MPI für Geschichte 63)
- SCHUBERT, E., Einführung in die Grundprobleme deutscher Geschichte im Spätmittelalter, 1992
- SCHUBERT, E., Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, 1996 (= EDG, 35)
- SCHULER, P.-J., Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520, 2 Bde., 1987 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 90 u. 99)
- SCHULER, P.-J., Recht und Billigkeit als politische Forderung der Reformschriften des 15. Jahrhunderts, in: Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493/1993, hg. v. P.-J. HEINIG, 1993 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 12), S. 301-315
- SCHULTE, A., Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380-1530, Bd. 1, 1923 (= Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit, 1)
- SCHUMANN, G., Die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. Eine Bilddokumentation zur Geschichte der Hohenzollern in Franken, 1980 (= FS des Historischen Vereins für Mittelfranken zur Feier seines 150jährigen Bestehens 1830-1980; Jb. des Historischen Vereins für Mittelfranken 90 [1980])
- SCHUPP, R., Die ehemalige Reichsstadt Pfullendorf und ihre Geschlechter, 1964
- SCHÜTZ, M., Die Ganerbschaft von Rothenberg in ihrer politischen, juristischen und wirtschaftlichen Bedeutung, 1924
- SCHWIND, F., Die "Grafschaft" Bornheimer Berg und die Königsleute des Fiskus Frankfurt, in: Hess.Jb.LG 14 (1964), S. 1-21
- SEELIGER, G., Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter. Eine verwaltungsgeschichtliche Untersuchung, 1885
- SEELIGER, G., Kanzleistudien I. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471-1475, in: MIÖG 8 (1887), S. 1-64
- SEELIGER, G., Erzkanzler und Reichskanzler. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches, 1889
- SEELIGER, G., Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493, in: MIÖG Erg. Bd. 3 (1890-1894), S. 232-364

- SEEMÜLLER, J., Friedrichs III. Aachener Krönungsreise, in: MIÖG 17 (1896), 584-665
- SEHRING, W., Die finanziellen Leistungen der Reichsstädte unter Ruprecht von der Pfalz, 1916
- SEMLER, A., Überlingen. Bilder aus der Geschichte einer kleinen Reichsstadt, 1949
- SEMLER, A., Kriegszug der schwäbischen Städte in den Hegau, in: SVGB 68 (1941/42), S. 39-49
- SETZLER, W., Kloster Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Studien zu ihrer Rechts- und Verfassungsgeschichte, 1979
- SEUFFERT, B., Drei Register aus den Jahren 1478-1519. Untersuchungen zu Politik, Verwaltung und Recht des Reiches, besonders des deutschen Südostens, 1934
- SEYBOTH, R., Nürnberg, Cadolzburg und Ansbach als spätmittelalterliche Residenzen der Hohenzollern, in: JFL 49 (1989), S. 1-25
- SEYBOTH, R., Kaiser, König, Stände und Städte im Ringen um das Kammergericht, 1486-1495, in: Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte, hg. v. B. DISTELKAMP, 1990 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 21), S. 5-23
- SEYBOTH, R., Die Königserhebung Maximilians und die Stellungnahme der Kurie im Licht der Reichstage von 1486 und 1487, in: Reichstage und Kirche, hg. v. E. MEUTHEN, 1991 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 42), S.
- SEYBOTH, R., Reichsstadt und Reichstag. Nürnberg als Schauplatz von Reichsversammlungen im späten Mittelalter, in: JFL 52 (1992), S. 209-221
- SEYBOTH, R., "Raubritter" und Landesherren. Zum Problem territorialer Friedenswahrung im späten Mittelalter am Beispiel der Markgrafen von Ansbach, in: "Raubritter" oder "Rechtschaffene vom Adel"? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, hg. v. K. ANDERMANN, 1997 (= Oberrheinische Studien, 14), S. 115-131
- SIEBER, Johannes, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (1422-1521, 1910 (= Leipziger Historische Abhandlungen, 24)
- SIEBER-LEHMANN, C., Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft, 1995 (= Veröffentl. d. MPI für Geschichte, 116)
- SIMON, H., Die Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen, Bd. 2, 1865
- SITTLER, K., Bischof und Bürgerschaft in der Stadt Passau vom 13. Jahrhundert bis zum Laudum Bavaricum 1536. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Stadt Passau, 1937
- SITTLER, L., La Décapole Alsacienne des origines à la fin du moyen age, 1955 (= Publications de l'Institut des Hautes Etudes Alsaciennes, 12)

- Solms' Urkunden. Regesten zu den Urkundenbeständen und Kopieren der Grafen und Fürsten von Solms im Staatsarchiv Darmstadt (Abteilungen B. 9 und F 24 B), im gräflichen Archiv zu Laubach und im fürstlichen Archiv zu Lich, bearb. v. F. BATTENBERG, Bd. 1, 1981, Bd. 2 1982 (= Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 15,1-2)
- SPANGENBERG, H., Die Entstehung des Reichskammergerichts und die Anfänge der Reichsverwaltung, in: ZRG GA 46 (1926), S. 231-289
- SPANGENBERG, H., Die Kanzleivermerke als Quelle verwaltungsgeschichtlicher Forschung, in: AUF 10 (1928), S. 469-525
- SPECK, D., Die oberrheinische Ritterschaft und das Haus Habsburg vom 14.-16. Jahrhundert, in: ZGO 137 (1989), S. 203-223
- SPECK, D., Die vorderösterreichischen Landstände im 15. und 16. Jahrhundert, 2 Bde., 1991
- SPECKER, H.E., Ulm, Stadtgeschichte, 1977 (= Sonderdruck aus "Der Stadtkreis Ulm", Amtliche Kreisbeschreibung, 1977, S. 34-324)
- Speierische Chronik, in: Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte, hg. v. F.J. MONE, Bd. 1, Karlsruhe 1848
- SPIEB, J., Die Nördlinger Messe im Mittelalter, Diss. München 1925
- SPIEB, P., Ordo iudicarius antequam, in: Palatia Historica. FS für L.A. Doll zum 75. Geburtstag, hg. v. P. SPIEB, 1994 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte, 75), S. 155-226
- SPITZLBERGER, G., Das Herzogtum Bayern-Landshut und seine Residenzstadt 1392-1503, 1993
- SPORHAHN-KREMPEL, L., Nürnberg als Nachrichtenzentrum 1400-1700, 1968 (= Nürnberger Forschungen, 10)
- SPRANDEL, R., Die Ritterschaft und das Hochstift Würzburg im Spätmittelalter, in: Jb. Fränk. Landesforsch. 36 (1976), S. 117-143
- SPRANDEL, R., Perspektiven der Verfassungsgeschichtsschreibung aus der Sicht des Mittelalters, in: Gegenstand und Begriff der Verfassungsgeschichtsschreibung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar, 30.-31. März 1981, Red. H. Quaritsch, 1983, S. 105-123
- Staats-Archiv des Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts oder Sammlung von gedruckten und mehrentheils ungedruckten Actis Publicis, Archival-Urkunden, kayserlichen Rescripten, Verordnungen etc., zusammengetragen v. J.J. Harpprecht, 1757
- STABER, J., Kirchengeschichte des Bistums Regensburg, 1966
- STÄLIN, Ch.F. v., Württembergische Geschichte, Teil 3: Schwaben und Südfranken, Schluß des Mittelalters (1269-1496), 1856 (ND 1975)
- STAUBER, R., "Unnser lieber Ohaimb, Fürst und Rathe ...". Überlegungen zum Verhältnis Herzog Georgs des Reichen von Bayern-Landshut zu Kaiser Friedrich III. und König Maximilian I., in: HV Niederbayern 110/111 (1984/85), S. 239-258

- STAUBER, R., Herzog Georg der Reiche von Niederbayern und Schwaben. Voraussetzungen und Formen landesherrlicher Expansionspolitik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: ZBLG 49 (1986), S. 611-670
- STAUBER, R., Territorium, Dynastie und Reich. Grundzüge der auswärtigen Politik Herzog Georgs des Reichen von Niederbayern (1479-1503), in: Bayern-Ingolstadt, Bayern-Landshut 1392-1506. Glanz und Elend einer Teilung. Ausstellung des Stadtarchivs, der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek und des Stadtmuseums Ingolstadt, 1992, S. 100-107
- STAUBER, R., Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505, 1993 (= Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte, 15)
- STAUBER, R., Staat und Dynastie. Herzog Albrecht IV. und die Einheit des "Hauses Bayern" um 1500, in: ZBLG 60 (1997), S. 539-566
- STEIN, F., Geschichte Frankens, Bd. 1: Das Mittelalter, 1885 (ND 1966)
- STEIN, F., Geschichte der Reichsstadt Schweinfurt, Bd. 2: Die Schlußzeit des Mittelalters und die neue Zeit bis zum Ende der Reichsunmittelbarkeit, 1900
- STEIN, P.G., Römisches Recht und Europa. Die Geschichte einer Rechtskultur, 1996
- STEINMEYER, H., Die Entstehung und Entwicklung der Nördlinger Pfingstmesse im Spätmittelalter mit einem Ausblick bis ins 19. Jahrhundert, 1960
- STEINS, A., Der ordentliche Zivilprozeß nach den Officialstatuten, in : ZRG KA 59 (1973), S. 191-262
- STEMMLER, E., Vorderösterreich in Oberschwaben, in: Aus Archiv und Bibliothek. Studien aus Ulm und Oberschwaben, Max Huber zum 65. Geburtstag, hg. v. A. RÖSSLER, 1969, S. 130-146
- STENZEL, K., Die Politik der Stadt Straßburg am Ausgange des Mittelalters in ihren Hauptzügen dargestellt, 1915 (= Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten, 49)
- Stenzel, K., Straßburg, Basel und das Reich am Ende des Mittelalters, in: ZGO 104 (1956), S. 455-488
- STERN, M., Der Regensburger Judenprozeß 1476-1480, in: Jb. der Jüdisch-Literarischen Gesellschaft 18 (1927), S. 363-386 u. 20 (1929), S. 157-179
- STIEVERMANN, D., Herzog Eberhard im Bart (1459-1496), in: 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk, hg. v. R. UHLAND, 1984, S. 82-109
- STIEVERMANN, D., Die gelehrten Juristen der Herrschaft Württemberg im 15. Jahrhundert. Mit besonderer Berücksichtigung der Kleriker-Juristen in der ersten Jahrhunderthälfte und ihre Bedeutung für das landesherrliche Kirchenregiment, in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hg. v. R. SCHNUR, 1986, S. 229-271
- STIEVERMANN, D., Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, 1989

- STIEVERMANN, D., Die Landgrafschaft Thüringen bis zum Ende des Mittelalters, in: Hess. Jb. für Landesgeschichte 47 (1997), S. 9-17
- STOBBE, O., Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung, 1866 (Neudr. 1968)
- STÖCKLIN, J., Johann VI. von Venningen. Bischof von Basel, 17. Mai 1458 bis Dezember 1478, 1902
- STOLTZ, O., Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, 1943 (= Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsge-
schichte der Oberrheinlande, 4)
- STOOB, H., Karl IV. Und seine Zeit, 1990
- STÖRMER, W., Die innere Konsolidierung der wittelsbachischen Territorialstaaten in Bayern im 15. Jahrhundert, in: Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, hg. v. F. SEIBT u. W. EBERHARD, 1987, S. 175-194
- STÖRMER, W., Hof und Hofordnung in Bayern-München (15. und frühes 16. Jahrhundert), in: Höfe und Hofordnungen 1200-1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Staatsarchiv Sigmaringen, 5. bis 8. Oktober 1996, hg. v. H. KRUSE u. W. PARAVICINI, 1999 (= Residenzenforschung, 10), S. 361-382
- STRAUB, Th., Bayern im Zeichen der Teilungen und der Teilherzogtümer (1347-1450), in: Hdb. d. bayerischen Geschichte 2, hg. v. A. KRAUS, ²1988, S. 199-287
- STRAUB, Th. Herzog Ludwig der Bärtige, in: Bayern-Ingolstadt, Bayern-Landshut 1392-1506. Glanz und Elend einer Teilung. Ausstellung des Stadtarchivs, der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek und des Stadtmuseums Ingolstadt, 1992, S. 27-40
- STRAUB, Th., Herzog Ludwig der Bucklige, in: Bayern-Ingolstadt, Bayern-Landshut 1392-1506. Glanz und Elend einer Teilung. Ausstellung des Stadtarchivs, der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek und des Stadtmuseums Ingolstadt, 1992, S. 41-42
- STRAUS, R., Die Judengemeinde Regensburg im ausgehenden Mittelalter. Auf Grund der Quellen kritisch untersucht und neu dargestellt, 1932 (= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, 61)
- STRNAD, A.A., Der Apostolische Protonotar Dr. Georg Heßler. Eine biographische Skizze, in: RQ 65 (1970), S. 29-53
- STROMER, W. v., Oberdeutsche Hochfinanz, 1350-1450, 3 Bde., 1970
- STROMER, W. v., Reichtum und Ratswürde. Die wirtschaftlichen Führungsschichten in Nürnberg 1368-1648, in: Führungskräfte der Wirtschaft in Mittelalter und Neuzeit 1350-1850, Büdinger Vorträge, Bd. 1, 1973, S. 28-31
- STUDT, B., Neue Zeitungen und politische Propaganda. Die "Speyerer Chronik" als Spiegel des Nachrichtenwesens im 15. Jahrhundert, in: ZGO 143 (1995), S. 145-219

- SUCHY, B., Vom "Güldenem Opferpfennig" bis zur Judenvermögensabgabe. Tausend Jahre Judensteuern, in: Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, hg. v. U. SCHULTZ, 1986, S. 114-129
- SUTER-SCHMID, D., Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel. Ein Beitrag zur Politik Unterwaldens in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, Diss. Zürich 1974
- SUTHERLAND, D. W., Quo Warranto Proceedings in the Reign of Edward I., 1278-1293, 1963
- TADDEY, G., Macht und Recht im späten Mittelalter. Die Auseinandersetzung zwischen Hohenlohe und Hessen um die Grafschaften Ziegenhain und Nidda, in: Württembergisch-Franken 61 (1977), S. 79-110
- THOMAS, H., Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250-1500, 1983
- THOMAS, H., Ludwig der Bayer (1282-1347). Kaiser und Ketzer, 1993
- THOMMEN, R., Ein Beitrag zur Geschichte des Waldshuter Krieges, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 21 (1923), S. 157-162
- THUMSER, M., Hertnidt vom Stein (ca. 1427-1491). Bamberger Domdekan und markgräfllich-brandenburgischer Rat - Karriere zwischen Kirche und Fürstendienst, 1989 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX, Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, 38)
- Fürstlich Thurn und Taxisches Archiv Obermarchtal Grafschaft Friedberg-Scheer, Urkundenregesten 1304-1802, bearb. v. R. KRETSCHMAR, 1993 (= Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, 18)
- TILLMANN, H., Die päpstlichen Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas (1218), 1926
- TOBLER, G., Ein Brief Ludwigs XI. an Bern, 1468, in: Anzeiger f. schweizer. Geschichte, N.F. 7 (1894-1897), S. 535-537
- TOCH, M., Judenfeindschaft im deutschen späten Mittelalter, in: Judentum und Antisemitismus von der Antike bis zur Gegenwart, hg. v. Th. KLEIN, V. LOSEMANN, G. Mai, 1984, S. 65-75
- TOCH, M., Zur wirtschaftlichen Lage und Tätigkeit der Juden im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters, in: Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reiches, hg. v. R. KIEBLING, 1995 (= Institut für europäische Kulturgeschichte der Universität Augsburg, Colloquia Augustana, 2), S. 39-50
- TOCH, M., Die Juden im mittelalterlichen Reich, 1998 (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 44)
- TOMASCHEK, J.A., Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im 15. Jahrhundert, in: SB d. k. Akademie d. Wissenschaften, Phil.-Histor. Cl., Bd. 49, Heft 3, Wien 1865
- TRUSEN, W., Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. H. COING, Bd. 1: Mittelalter (1100-1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, 1973, S. 467-504 (wieder abgedruckt in: DERS., Gelehrtes Recht im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, 1997 [= Bibliotheca eruditorum, 23], S. 343-380)

- TRUSEN, W., *Insula in flumine nata*. Ein kanonischer Zivilprozeß aus den Jahren 1357 bis 1363/64 um eine Insel im Mittelrhein, in: ZRG KA 68 (1982), S. 294-338 (wieder abgedruckt in: DERS., *Gelehrtes Recht im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, 1997 [= Bibliotheca eruditorum, 23], S. 407-451)
- TRUSEN, W., Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen, in: ZRG KA 76 (1990), S. 168-230 (wieder abgedruckt in: DERS., *Gelehrtes Recht im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, 1997 [= Bibliotheca eruditorum, 23], S. 81-143)
- TUMBÜLT, G., *Bavarica* im F. Fürstenbergischen Archiv zu Donaueschingen, in: AZ N.F. 13 (1906), S. 1-66
- TUMBÜLT, G., *Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806*, 1908
- UHL, A., Peter von Schaumberg. Kardinal und Bischof von Augsburg 1424-1469. Ein Beitrag zur Geschichte des Reiches, Schwabens und Augsburgs im 15. Jahrhundert, Diss. München, 1940
- UHL, A., Bischof Peter von Schaumberg (1388-1469), in: *Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben*, hg. v. G. Frhr. v. PÖLNITZ, Bd. 3, 1954, S. 37-80
- UIBLEIN, P. (Hg.), Aus den letzten Lebensjahren Thomas Ebendorfers, in: *MIÖG* 100 (1992), S. 283-304
- UNRUH, G.-Ch. v., Die Wirksamkeit von Kaiser und Reich, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, hg. v. K. G. A. JESERICH, Bd. 1, 1983, S. 270-279
- Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, Bd. 1, bearb. v. E. KNUPFER, 1904; Bd. 2, bearb. v. M. v. RAUCH, 1913 (= *Württ. Geschichtsquellen* 5 u. 15)
- Urkunden und Actenstücke zur österreichischen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III. und König Georgs von Böhmen (1440-1471), gesammelt u. hg. v. A. BACHMANN, 1879 (= *FRA II*, Bd. 42)
- Urkunden und Akten des K. Württembergischen Haus und Staatsarchivs, 1. Abteilung: Württembergische Regesten von 1301 bis 1500, *AltWürttemberg* 1, hg. v. K. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, 1916
- Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1453-1738, bearb. v. R. Straus, 1960
- Die Urkunden der Stadt Dinkelsbühl 1451-1500, bearb. v. Ludwig SCHNURRER, 1962 (= *Bayerische Archivinventare*, Reihe Mittelfranken, 5)
- Die Urkunden des früheren reichsstädtischen Archivs Isny bis 1550, bearb. v. I. KAMMERER, 1955 (= *Inventar der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg*, 2)
- Die Urkunden der Stadt Nördlingen 1436-1449, bearb. v. W.E. VOCK u. G. WULZ, 1968 (= *Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte*, Reihe 2a: *Urkunden und Regesten* 10)
- Die Urkunden der Stadt Kaufbeuren (Stadt, Spital, Pfarrei, Kloster) 1240-1500, bearb. v. R. DERTSCH, 1955 (= *Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der bayerischen Kommission für Landesgeschichte*, Reihe 2a: *Urkunden und Regesten* 3)

- Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall, Bd. 2 (1400-1479, bearb. v. F. PIETSCH, Stuttgart 1972 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, 22)
- Die Urkunden des Schloßarchivs Bächingen a.d. Brenz 1360-1814. Freiherrlich vom Stain'sches Gemeinschaftsarchiv Bächingen-Niederstotzingen, bearb. v. R. H. SEITZ, 1981 (= Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte, Reihe 2a: Urkunden und Regesten, 12)
- Urkunden zur Geschichte des Städtewesens in Mittel- und Niederdeutschland, Bd. 2: 1351-1475, bearb. v. F. B. FAHLBUSCH, F.-W. HEMANN, H. STOOB, M. TÖNSING, hg. v. F.B. FAHLBUSCH u. H. STOOB, 1992 (= Städteforschung, Reihe C: Quellen, 4)
- Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. 6: 1409-1440, bearb. v. A. HUBER, 1902; Bd. 7: 1441-1454, bearb. v. J. HALLER, 1899; Bd. 8: 1455-1488, bearb. v. R. THOMMEN, 1901; Bd. 9: 1485-1522, bearb. v. R. THOMMEN, 1905
- Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Moers, Kleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden. Aus den Quellen in dem Königlichen Provinzialarchiv zu Düsseldorf und in den Kirchen- und Stadtarchiven der Provinz ..., hg. v. Th. J. LACOMBLET, Bd. 4: 1401 bis zum Erlöschen des Jülich-Cleveschen Hauses im Mannesstamme 1609, Nachlese, 1858 (ND 1966)
- Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352-1528. Im Auftrage des Regierungsrates als Festgabe zur Zentenarfeier 1952 bearb. und hg. mit Unterstützung des schweiz. Nationalfonds von einer Kommission des Zuger Vereins für Heimatgeschichte, 2 Bde., 1964
- Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer, hg. v. F. X. REMLING, Bd. 2: Jüngere Urkunden, 1853 (ND 1970)
- Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, hg. v. Staatsarchiv, Tl. 1: 987-1469, Tl. 2: 1470-1530, 1906-1907
- Urkunden zur Geschichte des Städtewesens in Mittel- und Niederdeutschland, hg. v. F. B. FAHLBUSCH u. H. STOOB, Bd. 2: 1351-1475, bearb. v. F. B. FAHLBUSCH, F.-W. HEMANN, H. STOOB u. M.-. TÖNSING, 1992
- USTERI, E., Das öffentliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13. bis 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht, 1925
- VANOTTI, J.N. v., Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg. Ein Beitrag zur Geschichte Schwabens, Graubündens, der Schweiz und des Vorarlbergs, Belle-Vue bei Constanz 1845
- VANCSA, M., Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden, 1895 (ND 1964)

- VEIT, L., Nürnberg und die Feme. Der Kampf einer Reichsstadt gegen den Jurisdiktionsanspruch der westfälischen Gerichte, 1955 (= Nürnberger Forschungen, 2)
- VOCHEZER, J., Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, Bd. 1, 1888, Bd. 2, 1900
- VOGEL, C. D., Graf Gerhard II. von Sayn wird vom Kaiser Friedrich III. zum Statthalter über die heimlichen westphälischen Gerichte ernannt, in: Nassauische Annalen 3 (1842), S. 36-70.
- VOGEL, W., Des Ritters Ludwig von Eyb des Älteren Aufzeichnungen über das kaiserliche Landgericht des Burggrafenthums Nürnberg, 1867
- VOGELGESANG, G., Kanzlei und Ratswesen der pfälzischen Kurfürsten um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, Diss. masch. Freiburg i.Br. 1942
- VOGELMANN, H., Ravensburg
- VOGES, D.-H., Die Reichsstadt Nördlingen. 12 Kapitel aus ihrer Geschichte, 1988
- VOGLER, E., Leutkirch im Allgäu. Geschichte, Wirtschaft und Kultur im Spiegel der Jahrhunderte, 1963
- VOGTHERR, Th., Rudolf von Habsburg und Norddeutschland. Zur Struktur der Reichsherrschaft in einem fernen Gebiet, in: Rudolf von Habsburg 1273-1291. Eine Königsherrschaft zwischen Tradition und Wandel, hg. v. E. BOSHOFF u. F. R. ERKENS, 1993 (= Passauer Historische Forschungen 7), S. 139-163
- VOIGT, J., Über die Gefangenschaft des Herzogs Christoph von Bayern, in: Abhandlungen der Historischen Classe der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften 7 (1454), S. 505-544
- VOLLRATH, H., Deutsche Geschichte im Mittelalter, in: Deutsche Geschichte, begr. v. P. RASSOW, hg. v. M- VOGT, 1987, S. 1-143
- VOLKERT, W., Die spätmittelalterliche Judengemeinde in Regensburg, in: Albrecht Altdorfer und seine Zeit, hg. v. D. HENRICH, 1981 (= Schriftenreihe der Universität Regensburg, 5), S. 123-149
- VOSSERMANN, A., Die reichsstädtische Politik König Ruprechts von der Pfalz, Diss. Münster 1904
- WACKERNAGEL, R., Geschichte der Stadt Basel, Bd. 1, 1907, Bd. 2,1, 1911, Bd. 2,2, 1916
- WACKERNAGEL, R., Geschichte des Elsasses, 1919
- WAGNER, F., Das dritte kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg, in: FDG 24 (1884), S. 475-564
- WAGNER, G., Münzwesen und Hausgenossen in Speyer, 1931 (= Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, 17)
- WAITZ, G., Deutsche Verfassungsgeschichte. Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts, 6³1955, bearb. v. G. SEELIGER
- WALTER, H.G., Basel: Reichsbewußtsein und Reichsferne am Oberrhein in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Europa 1500. Integrationsprozesse im Wider-

- streit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, hg. v. F. SEIBT u. W. EBERHARD, 1987, S. 227-246
- WALTER, H.G., Das Problem des untauglichen Herrschers in der Theorie und Praxis des europäischen Spätmittelalters, in: ZHF 23 (1996), S. 1-28
- WALTER, H.G., Die Rezeption Paduaner Rechtswissenschaft durch die Aufnahme Paduaner Konsilien in die Nürnberger Ratschlagbücher, in: Consilia im späten Mittelalter. Zum historischen Aussagewert einer Quellengattung, 1995 (= Studi 13, Schriftenreihe des deutschen Studienzentrums in Venedig), S. 207-224
- WATANABE, M., Imperial reform in the mid-fifteenth century, Gregor Heimburg and Martin Mair, in: Journal of Medieval and Renaissance Studies 9 (1979), S. 209-230
- WEECH F., von, Schloß Mägdeberg im Hegau, in: ZGO 25 (1873), S. 280-319
- WEECH, F. v., Historische Darstellung der zwischen Markgraf Albrecht von Brandenburg und Heideck-Nürnberg Kriegs- und Friedensverhandlungen, in: Die Chroniken der fränkischen Städte, Bd. 2: Nürnberg, 1864 (= Die Chroniken der deutschen Städte, 2), S. 355-416;
- WEFERS, S., Das politische System Kaiser Sigmunds, 1989 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, 138; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, 10)
- WEFERS, S., Zur Wirkung des Husstitenproblems auf den politischen Zusammenhang von König und Reich im Zeitalter Sigmunds, in: Sigismund von Luxemburg. Kaiser und König in Mitteleuropa 1387-1437. Beiträge zur Herrschaft Kaiser Sigismunds und der europäischen Geschichte um 1400. Vorträge der internationalen Tagung in Budapest vom 8.-11. Juli 1987 anlässlich der 600. Wiederkehr seiner Thronbesteigung in Ungarn und seines 550. Todestages, hg. v. J. MACEK, E. MAROSI, F. SEIBT, 1994 (= Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, 5)
- WEIGEL, H., Kaiser, Kurfürst und Jurist. Friedrich III., Erzbischof Jakob von Trier und Dr. Johannes von Lysura im Vorspiel zum Regensburger Reichstag vom April 1454, in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts. Festgabe dargebracht der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens, 1958 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 5), S. 80-115
- WEISS, D., Franken am Ausgang des späten Mittelalters, in: Hdb. d. Bayerischen Geschichte Bd. 3,1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, neu hg. v. A. KRAUS, ³1997, S. 427-450
- WEISS, Th., Die Beziehungen der Stadt Donauwörth zu Bayern von 1266-1459 und ihre Eroberung durch Herzog Ludwig den Reichen 1458, in: Jb. des histor. Vereins Dillingen 13 (1900), S. 97-168

- WEITZEL, J., Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland, 1976 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 4)
- WEITZEL, J., Wege zu einer hierarchisch strukturierten Gerichtsverfassung im 15. und 16. Jahrhundert, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Frankfurt am Main 22.-26. September 1986, hg. v. D. SIMON, 1987 (= Ius Commune, Sonderheft 30), S. 333-345
- WELLER, K., Schwäbisch Hall im Mittelalter, in: Bll. des Schwäbischen Albvereins 39 (1927), Nr. 8, S. 217/218-219/220
- WELLER, K. u. A., Württembergische Geschichte im südwestdeutschen Raum, ⁶1971
- WENDEHORST, A., Gregor HEIMBURG, in: Fränkische Lebensbilder, Bd. 4, hg. v. G. PFEIFFER, 1971 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe VII A, Fränkische Lebensbilder, Neue Lebensläufe aus Franken, 4), S. 112-129
- WENDEHORST, A., Das Bistum Würzburg, Teil 2: Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455, 1969 (= Germania Sacra N.F., 4); Teil 3: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617, 1978 (= Germania Sacra N.F., 13)
- WENNINGER, M. J., Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert, 1981 (= Beiheft zum AKG, 14)
- WERMINGHOFF, A., Ludwig von Eyb der Ältere (1417-1502). Ein Beitrag zur fränkischen und deutschen Geschichte im 15. Jahrhundert, 1919
- WERMINGHOFF, A., Die schriftstellerische Thätigkeit des Bischofs Otto III. von Konstanz, in: ZGO N.F. 12 (1897), S. 1-40
- WERNLI, F., Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Verfassungsgeschichte und politische Geschichte in Wechselwirkung 1972 (= Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, 6)
- WIEDEMANN, F., Die Reichspolitik des Grafen Haug von Werdenberg in den Jahren 1466-1486, Diss. Greifswald, 1883
- WIESFLECKER, H., Kaiser Maximilian I.. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 1: Jugend, burgundisches Erbe und Römisches Königtum bis zur Alleinherrschaft 1459-1493, 1971
- WILD, W., Steuern und Reichsherrschaft. Studien zu den finanziellen Ressourcen der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen Reich, 1984
- WILLOWEIT, D., Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, 1975
- WILLOWEIT, D., Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Frankfurt am Main 22.-26. September 1986, hg. v. D. SIMON, 1987 (= Ius Commune, Sonderheft 30), S. 19-44
- WILLOWEIT, D., Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands. Ein Studienbuch, 1990
- WILLOWEIT, D., Juristen im mittelalterlichen Franken. Ausbreitung und Profil einer neuen Elite, in: Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte

- akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. v. R. Ch. SCHWINGES, 1996 (= ZHF, Beiheft 18), S. 225-267
- WITTE, H., Die Armagnaken im Elsaß 1439-1445, 1889 (= Beitr. zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen, 3)
- WOLF, A., Gesetzgebung in Europa 1100-1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten, 2. überarb. u. erw. Aufl. des Beitrags zu dem von H. COING hg. "Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte", 1996
- WOLFF, H., Päpstliche Legaten auf Reichstagen des 15. Jahrhunderts, in: Reichstage und Kirche, hg. v. E. MEUTHEN, 1991 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 42), S. 15-24
- WOLFRAM, G., Prozessakten eines angeblich durch Juden verübten Christenmords zu Endingen, in: ZGO 41 (1887), S. 313-321
- WUNDER, G., Beiträge zum Städtekrieg 1449-1450, in: Württembergisch-Franken. Jb. d. histor. Vereins für Württembergisch-Franken 42 (1958), S. 59-83
- WUNDER, G., Die diplomatischen Beziehungen der Reichsstädte Heilbronn und Hall im 15. Jahrhundert (1442-1512), in: Bauer, Bürger, Edelmann. Ausgewählte Aufsätze zur Sozialgeschichte von Gerd Wunder. Festgabe zu seinem 75. Geburtstag, im Auftrag der Stadt Schwäbisch Hall hg. v. K. ULSHÖFER, 1984 (= Forschungen aus Württembergisch-Franken, 25), S. 217-230 [zuerst in: Historischer Verein Heilbronn 29 (1960), S. 141-167]
- WUNDER, G., Die Blütezeit der Reichsstadt Hall, in: Frankenland 22 (1970), S. 160-163
- WÜRDINGER, J., Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1347 bis 1506, 2 Bde., 1868
- Württembergische Regesten von 1301-1500, Altwürttemberg, Teil 1 u. 2, 1916-1930
- WYDUCKEL, D., Princeps Legibus Solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre, 1979 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, 30)
- ZANETTI, W., Der Friedenskaiser Friedrich III. und seine Zeit 1440-1493, 1985
- ZEEDEN, E. W., Deutschland von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1648), in: Die Entstehung des neuzeitlichen Europa, hg. v. J. ENGEL, 1971 (= Hdb. der europäischen Geschichte, 3), S. 449-580
- ZELZER, M., Geschichte der Stadt Donauwörth, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1618, 1958
- ZEPPELIN, E. Graf, Urkunden Regesten aus dem Gräflich Douglas'schen Archiv zu Schloß Langenstein im Hegau, in: SVGB 18 (1889), S. 1-22
- ZIEGLER, K.H., Arbitr, arbitrator und amicable compositio, in: ZRG RA 84 (1967), S. 376-381
- ZIEGLER, W., Regensburg am Ende des Mittelalters, in: Albrecht Altdorfer und seine Zeit, hg. v. D. HENRICH, 1981 (= Schriftenreihe der Universität Regensburg, 5). S. 61-82

- ZIEGLER, W., Die Bedeutung des Beinamens "reich" der Landshuter Herzöge Heinrich, Ludwig und Georg, in: FS für Andreas Kraus, hg. v. P. FRIED u. W. ZIEGLER, 1982 (= Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte, 10), S. 143-160
- ZIEHEN, E., Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356-1504, Bd. 1: 1356-1491, 1934, Bd. 2: 1491-1504, 1937
- ZIMMERMANN, H., Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vom Regierungsantritt Innocenz' III. bis zum Tode Gregors IX. (1198-1241), 1913
- ZITTEL, B., Der Familienstreit zwischen Reichsstadt und Stift Kempten, in: MOÖLA 14 (1984), S. 177-195
- ZIWES, F.-J., Studien zur Geschichte der Juden im mittleren Rheingebiet während des hohen und späten Mittelalters, 1995 (= Forschungen zur Geschichte der Juden, Abteilung A: Abhandlungen, 1)
- ZOEPFEL, F., Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, 1955
- ZORN, W., Augsburg. Geschichte einer deutschen Stadt, ²1972
- ZOTZ, Th., Adel in der Stadt des deutschen Spätmittelalters. Erscheinungsformen und Verhaltensweisen, in: ZGO 141 (1993), S. 22-50